Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 486507

Digitized by Google

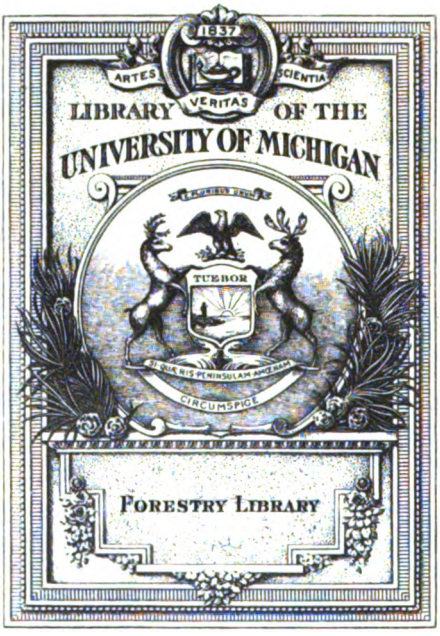

Digitized by Google

Forestry
SD
1
.D5

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

43. Band * 1928.

Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1928.

Digitized by Google

Forestry
Cohn
7-26-29
18975

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

1. Allgemeines.

Seite

Ausführungsbestimmungen zum Beamtenheimstättengesetz . 75
Abbau von Beamtenstellen 87
Außerdienstliche Abzeichen im Dienst verboten 106
Wer hilft uns zu einem Eigenheim? 228
Die Beratungen des Reichsforstwirtschaftsrates über Amtsbezeichnungen und Titelschutz 248
Dienstalters- und Lebensalterslisten der Preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Kommunalverwaltungen 257
Überfüllung beim höheren Staatsforstdienst in Bayern . 284
Der preußische Stellenplan 357
Richtlinien für die Erteilung des Erholungsurlaubs für die Reichsbeamten 371
Die Schließung der Staatlichen Försterlaufbahn in Thüringen 399
Der „Amtsträger" im Sinne des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 531
Das neue Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung vom 27. Februar 1928 571
Zur Frage des Waffengebrauchs 579
Berufslandwirt und Landwirt im Nebenbetriebe 593
Die Einsichtnahme in die Personalakten 630
Die Versorgungsberechtigten in Preußen 638
Regierungsausbildungszeit der preußischen Forstreferendare 638
Inwieweit unterliegen die Abschuß- und Hegegelder der Privatförster dem Lohnsteuerabzug? 654
Neuregelung der Annahme der Forstlehrlinge in der Preußischen Staatsforstverwaltung 691
Das neue Arbeitsrecht 783
Bestrafte Beamtenbeleidigung 798
Der Personalabbau bei der Preußischen Staatsforstverwaltung 877
Keine Amnestie für Disziplinarvergehen 1136
Das allgemeine Dienstalter der Beamten 1273
Neuregelung des Beamtenrechts 1297
Keine Zinsen bei Gehaltsvorschüssen 1297
Titelschutz für Privatforstbeamte in Hessen 1395
Katasteroberssekretärlaufbahn 1424

2. Persönliche Verhältnisse der Beamten in den Abtretungs-, Abstimmungs- und besetzten Gebieten.

Verbot von Amtstiteln in Polen 44
Verurteilung eines staatlichen Forstbeamten durch die Richter der Besatzungsarmee 557

3. Besoldung, sonstige Einkünfte und Anstellung.

Vermehrung der Forstoberrentmeisterstellen in Preußen . 346
Reihenfolge der preußischen Forstassessoren in der Dienstalterisliste 664
Die Besoldungsregelung der Forstverwalter im Kommunaldienst 729
Erreichung der Altersgrenze der Beamten 825
Die Besteuerung der Dienstaufwandsentschädigung . . . 850
Personalabbau und Einrichtung von Unterförsterstellen bei der preußischen Staatsforstverwaltung 1004
Die Gebühren der öffentlichen Beamten als Sachverständige 1202
Keine Unterstützungen an Forstbeamte aus der Ostpreußenhilfe 1245
Notstandsbeihilfen 1331

4. Besoldungsneuregelung.

Die zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten im Preußischen Landtag 11
Besoldungsregelung in Sachsen 95
Neuregelung der Versorgungsbezüge in Preußen 137, 151, 194
Besoldung der Kommunalbeamten 137
Überleitung der aktiven preußischen Forstbeamten in die neuen Besoldungsgruppen 227

Seite

Aus der Besoldungsordnung der Stadt Guben 257
Die Württembergische Besoldungsordnung 257
Beseitigung einer Unstimmigkeit bei der Försterbesoldung 325, 1086
Ablehnung der Erhöhung des Stellenunkostenersatzes . . . 343
Neuregelung der Beamtengehälter bei den Landwirtschaftskammern in Preußen 346
Stellenplan für 1928 und Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz 429
Die neue Besoldungsregelung für die Staatsforstbeamten in Mecklenburg-Schwerin 442
Thüringisches Beamtenbesoldungsgesetz 453
Die Besoldung der Reichsforstbeamten 479
Örtliche Verhältnisse im Sinne des § 43 Absatz 1 des Preußischen Besoldungsgesetzes 479
Die neue Besoldungsordnung für die Staatsforstbeamten in Bayern 569
Neuregelung der Umzugskostenvergütungen der preußischen Staatsbeamten 651
Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz 691
Kommunale Schiedsstellen für Besoldungsfragen 771
Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge 809, 837, 863, 889, 951, 954, 955, 977—979, 1005—1007, 1041, 1042, 1066, 1128, 1129, 1147, 1175, 1176, 1204, 1234, 1235, 1256, 1257
Das Besoldungsdienstalter der älteren preußischen Forstbetriebsbeamten 825
Anspruch von Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern auf Arbeitslosenunterstützung 905
Die Besoldung der Staatsforstbeamten in den Ländern mit großen Forstverwaltungen 929
Kommunale Schiedsstellen für Besoldungsfragen 1330

5. Inruhesetzung, Ruhegehalt, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

Richtlinien für die Verteilung der Hindenburg-Spende . . 44
Aufbesserung der Versorgungsbezüge in Preußen 106
Höchstpension und Pensionskürzungen 106
Die Lage der preußischen Altversorgungsberechtigten nach dem neuen Besoldungsgesetz 227
Pensionierung von Wartestandsbeamten 257
Höchstpension und Pensionskürzung 284
Unfallruhegehalt nach dem neuen bayerischen Polizeibeamtengesetz 825
Kinderzuschläge bei Berufsausbildung 1076
Die zehnprozentige Pensionserhöhung 1222

6. Uniform.

Die Uniform des Privatforstbeamten 258
Eine praktische Neuerung am preußischen Uniformhut . . 500

7. Dienstvorschriften und Geschäftskunde.

Zur sortierenden Försterkladde 183 15
Dienstanweisung für die Gemeindeförster im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. Juni 1927 28
Hilfsvordruck für Holzzusammenstellungen (Homa) 75
Naturalrechnung und Holzvorratsbuch als Sichtkartei . . 241
Dienstanweisung für die Beamten der preußischen Staatsoberförstereien vom 1. Oktober 1927 (D. A.) 257
Zum „Hilfsvordruck für Holzzusammenstellungen" Nr. 189c 258
Nummerbuch, Holzliste (Homa) 334
Zur Vereinfachung des Holzverbuchungs- und Verkaufswesens bei der preußischen Staatsforstverwaltung 513, 703, 927
Vorschlag zu einem neuen Nummerbuch (Holzliste) für die Schreibmaschine und den Wachsschablonendruck, benutzbar bei Klein- und Großverkäufen 1009
Holzaufmaß, Holzbuchung, Holzverwertung 1120
Herstellung von Holzhändlerauszügen mit der Schreibmaschine und dem handschriftlichen Durchschreibverfahren 1412

8. Versicherung.

Statistik der Sozialversicherung 1925 in bezug auf die Land- und Forstwirtschaft 85

Digitized by Google

Seite

Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung 214
Reichsversorgung 243
Arbeitslosenversicherung und Forstwirtschaft 387
Änderungen in der Angestelltenversicherung 472
Änderungen in der Invalidenversicherung 494
Die Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands 825
Erhöhte Versicherungspflichtgrenze für Angestellte 939
Leistungen des Vereins „Waldheil" 1394
Das Vermögen der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands 1423

9. Organisations- und Tagesfragen.

Hauptversammlung der mittleren sächsischen Staatsforstbeamten 41
Auszöhnung in Bayern 169
Zur Reichswehrförsterfrage 258
Zur Besetzung von Unterförsterstellen durch Anwärter des Privatforstdienstes 310
Die Schaffung von „Unterförsterstellen" im Preußischen Staatswalde 269
Die Notlage der preußischen Kommunalforstassessoren . . 362
Verband zur Bekämpfung der Besoldungs- und Pensionsgesetze 371
Zu den kommenden Wahlen 478, 530, 557
Vom Deutschen Beamtenbund 558
Zu den Ergebnissen der Reichs- und Landtagswahlen vom 20. Mai 1928 610
Forstbeamte als Parlamentarier 638
Verein der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns 638
Vereidigung der Beamten und Lehrer auf die Preußische Verfassung 691
Abschaffung des Streikrechts in Schweden 692
Die neue Reichsregierung 740
Aufruf zur Gründung des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Thüringens 813
Übernahme von Privatforstdienstanwärtern in den Staatsdienst 842
Wahl zum Hauptbetriebsrat beim Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 849
Verfassungsfeier 850
Die den Stand der mittleren Forstbeamtenschaft der Einzelstaaten bedrohende Tätigkeit des Deutschen Försterbundes 868
Vereinigung des Freistaates Waldeck mit dem Freistaat Preußen 869
Reichsminister Severing und der deutsche Beamtenbund 877
Versetzung von sechs preußischen Regierungsvizepräsidenten in den einstweiligen Ruhestand 904
Zum Besuch des Deutschen Försterbundes in Bayern . . 953
Eine Erwiderung auf den Artikel des Herrn Staatsförsters Koch „Zu den Sparmaßnahmen in der Preußischen Staatsforstverwaltung" 980
Die Beschlüsse des früheren Landtags in Sachsen der verdrängten mittelbaren Staatsbeamten 983
Zur Behebung von Zweifeln der Schriftleitung „Deutscher Förster" 989
Der Reichswehrförster 1067
Bundestag des Deutschen Beamtenbundes 1136
Beiträge zur Unterförsterfrage 1145, 1172, 1254
Aus Bayern 1189
Der 6. Bundestag des Deutschen Beamtenbundes 1244
Die Laufbahnrichtlinien 1344
Welche Vorteile stehen bei Bildung einer Kleiderkasse für die Mitglieder des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Aussicht? 1289
Förster — Berufsjäger 1383
Gegen den Privatförster 1383
Zur Ertüchtigung unserer forstlichen Jugend 1424
Jahresversammlung der Bezirksgruppe Alleinstein des Vereins Preußischer Staatsförster 1451

10. Unterricht, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungsverzeichnisse der Forstlichen Hochschulen: Eberswalde 311, 939; Hann.-Münden 285, 939; Tharandt 259, 1019; der Universitäten: Freiburg i. Br. 940; Gießen 229, 940; München 285, 1019
Der Besuch der Forstlichen Hochschulen Preußens im Winterhalbjahr 1927/28 . . . . . 311, 964
Hochschulwoche an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden 372, 792
Forstliche Hochschule Hann.-Münden 439, 720
Rektoratsübergabe an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden 665
Grundsteinlegung des Instituts für Chemie und Bodenkunde bei der Rektoratsübergabe in Eberswalde 532
Neuorganisation der Preußischen Forstlichen Versuchsanstalt Eberswalde 1407
Höhere Holzfachschule Einbeck (Hannover) 373
Von der Forstlichen Hochschule Tharandt 772, 850, 1274, 1283

Seite

Eine forstliche Preisaufgabe der Universität München . 826
Hundertjahrfeier der Forstlichen Hochschule in Stockholm . 721
Hochschulreise der Forstlichen Hochschule Eberswalde . . . 826
Arbeitskursus des Instituts für forstliche Arbeitswissenschaft 850
Sechzigjähriges Stiftungsfest der Andreesschen Tischgesellschaft in Hann.-Münden 940
Internationaler Kongreß der forstlichen Versuchsanstalten 1929 1246
Fortbildungskurse für praktische Forstwirte an der Hochschule für Bodenkultur in Wien 1274
Forstschule Michhausen (Bayern) 45, 722
Schließung der Forstschule Münstereifel 1367
Aufnahmebedingungen an der Forstschule Neuhaldensleben 612
Abgangsprüfung an der Forstschule Neuhaldensleben . . . 991
Abgangsprüfung an der Forstschule Miltenberg a. Main . 1020
Von der Schlesischen Forstschule Reichenstein 887, 1079
Forstschule Wittlich der rheinischen Landwirtschaftskammer 76, 741, 773
Die schriftliche Waldbauprüfung 76
Forstliche Staatsprüfung in Preußen 107
Forstreferendarprüfung in Preußen 107
Forstliche Vorprüfung in Preußen 107
Vorprüfung der Forstbeflissenen in Preußen 741
Öffentliche Aufforderung zur Meldung zu den Förster- und Forstgehilfenprüfungen 1928 . . . . . 195, 230
Lehrlinge für die Preußische Staatsförsterlaufbahn . . 230
Forstgehilfenprüfungen und Försterprüfungen für Privatförster durch das Berufsamt für die Provinz Brandenburg 799, 906, 1051; Berufsamt Hannover 1020, 1222; Berufsamt Niederschlesien 964, 1078, 1160; Berufsamt Pommern 851; Berufsamt Provinz Sachsen 1051; Berufsamt Schleswig-Holstein 1104; an der Preußischen Forstschule Hachenburg 1104; an der Preußischen Forstschule Spangenberg 1079; an der Preußischen Forstschule Steinbusch 1104; in Oberschlesien 1051; in Sachsen 965; in Süddeutschland 906, 1052; in Westfalen 851; in Wittlich (Rheinprovinz) 1160
Ergebnis der Forstlichen Staatsprüfung im Frühjahr 1928 501
Anerkennung der Försterprüfung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 1275
Die Ausbildung des Privatförsters 98
Anerkennung von Lehrherren für die Privatförsterlaufbahn in der Provinz Brandenburg 107 (Berichtigung hierzu S. 230); in der Grenzmark 107; in der Provinz Hannover 76; in Hessen-Nassau 77; in der Provinz Pommern 44; in der Rheinprovinz 286, 312; in der Provinz Sachsen 138; in der Provinz Schlesien 139; in Schleswig-Holstein 77; in Thüringen 77
Einstellung von Berufsjägerlehrlingen und Anerkennung von Lehrherren für die Berufsjägerausbildung 196
Ernennung von Mitgliedern des Prüfungsamtes für den höheren Staatsdienst Sachsens 138
Bestimmungen über Vorbildung und Ausbildung von Forstlehrlingen im Privat- und Gemeindeforstdienst des Freistaates Sachsen 492
Meldung zur Forstreferendarprüfung in Preußen . . . 799
Meldung zur forstlichen Staatsprüfung in Preußen . . 799
Forstverwalterprüfung 799
Ergebnisse der diesjährigen Forstgehilfenprüfung auf den staatlichen Forstschulen 1275
Ergebnis der forstlichen Staatsprüfung in Preußen . . . 1367
Die diesjährige Prüfung für den mittleren Forstverwaltungsdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. 1331 Berichtigung hierzu 1424
Von dem Berufsamt für Privatförster der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen 799, 851; in Mecklenburg-Schwerin 45, 108, 454, 558; in Niederschlesien 639, 1331; in Oberschlesien 612, 1190; in Ostpreußen 850; in Pommern 138, 851; in Schlesien 138, 454
Fachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen 372
Zur Stellungnahme des Berufsamtes für Niederschlesien zu forstlichen Lehrgängen 579, 721
Forstliche Lehrgänge in Attendorn 847; in Benneckenstein (Harz) 532; in Gerbauen (Ostpreußen) 611, 850; in Pommern 347, 906; in Sangershausen 424; in Westfalen 580; in Wittenberg 941; für Forstbetriebsbeamte in Niederschlesien 665; an der Forstschule Miltenberg 693; an der Forstschule in Reichenstein 665; des Badischen Waldbesitzerverbandes in Haslach i. K. und in Villingen 286
Bericht über die Lehrbegänge des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands gelegentlich der Mitgliederversammlung am 24. August 1928 in die Staatsforst und Stadtforst Eberswalde und über den Nachausflug nach Templin 1150
Abschluß des ersten preußischen Forstgehilfenlehrgangs an der Polizeischule Hann.-Münden 16, 229
Fischereilehrgang der Landwirtschaftskammer für Oberschlesien 312
Lehrgang der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung 107; der Landwirtschaftskammer für die Grenzmark Posen-Westpreußen 693; der Hannoverschen Landwirt-

Digitized by Google

Seite

schaftskammer für Waldbesitzer und Forstbeamte in Nörten 532; der Landwirtschaftskammer Hannover 639; der Landwirtschaftskammer Nieder-Schlesien 692, 822; der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen 559, 580; für Forstbetriebsbeamte in Neuhaldensleben 721; für Privatforstbetriebsbeamte im Regierungsbezirk Trier 773
Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin 69, 307, 821, 1078, 1160, 1275, 1325; des Forstamts Cottbus der Landwirtschaftskammer Brandenburg 1160; der Forstschule Neuhaldensleben 898; in Berlin-Grunewald 906; im Quastschen Zootzen bei Friesack/Mark 965; für Waldbesitzer in der Rittergutsforst Sauen 559
Vogelschutz-Lehrgänge in Seebach, Kreis Langensalza 169, 344, 1190
Arbeitskursus in Biesenthal 55
Sprengmeisterkurse zur Erlernung des Kronenabschußverfahrens 169, 991
Ausbildung von Kieferzapfenpflückern 941
Langenbrander Waldbaukurs 639
Deutsche Landkraftführerschulen G. m. b. H. 773
Arbeitskursus des Institutes für forstliche Arbeitswissenschaft 1020, 1103
Zeitstudienkursus in Schlangengrube 964, 1051, 1157
Der Schulungskursus der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" in Halle a. d. Saale am 17. und 18. März 1928 1088
Ausbildung von Motorsägenführern . 1051, 1189, 1246, 1424
Ausbildung von Führern für Schlepper und Bodenfräsen 1078
Rationalisierung des Holzhauereibetriebes 1395
Sportschulen und Privatforstbeamte 1258
Nachexkursion des Schlesischen Forstvereins in die Forstreviere Neulublitz, Wiese und Bennisch des Fürst Johann von und zu Liechtensteinschen Forstamtsbezirkes Jägerndorf 1450
Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin im v. Quastschen Zootzen am 12. Oktober 1928 1452

11. Aus den Parlamenten.

Haushalt der Preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1928 1
Zur Anfrage im Preußischen Landtage betreffend Preistreiberei 13
Aus dem Preußischen Staatsrat 38, 1133, 1390
Aus dem Preußischen Landtag 38, 279, 344, 369, 423, 450, 476, 638, 768, 847, 1076, 1099, 1184, 1266, 1296, 1450
Beratung des Haushalts der Forstverwaltung im Preußischen Landtag 68, 90, 391
Anrechnung der Dienstzeit für die Wartestandsbeamten und Notstandsbeihilfen 100
Anträge zum Haushalt der Forstverwaltung im Hauptausschuß des Preußischen Landtages 101
Strafrechtsausschuß des Reichstags 132
Zur Beratung des Forsthaushalts im Preußischen Landtag 132, 164
Vom Gemeindeausschuß des Preußischen Landtages . . . 189
Tilgung der Wechselschulden der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten 248
Preußens Verhalten bezüglich des vom Reichsbesoldungsgesetz geforderten Abbaus von Beamtenstellen 280
Abdeckung der Wechselschulden der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten in Ostpreußen 306
Übersicht der Entschließungen des Staatsministeriums auf die zusammengefaßten Beschlüsse des Landtags zum Haushalt der Forstverwaltung 339
Disziplinarsachen der Oberförster 370
Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 423, 450
Haushalt der bayerischen Staatsforstverwaltung für 1927 und 1928 468
Vom Reichsforstwirtschaftsrat 574
Der Beamtenausschuß im Preußischen Landtag 720
Aus dem Deutschen Reichstag 791, 820, 874
Forstfragen vor dem Sächsischen Landtage 792
Aus dem Reichsrat 819
Nachprüfung des Besoldungsgesetzes von 1927 im Deutschen Reichstag 874
Besprechung über die Laufbahnrichtlinien 1076
Ausbildung der Gemeindeförster 1156
Zur Kleinen Anfrage im Preußischen Landtag betr. Ausbildung der Gemeindeförster 1185
Vom Beamtenausschuß des Preußischen Landtags 1185
Besprechung des Beamtenausschusses des Preußischen Landtags über die Ausführungsbestimmungen zum Beamtendiensteinkommensgesetz 1221
Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz 1266
An'chluß Waldecks an Preußen 1297
Beamten-Anträge im Reichstag 1325
Haushalt der Preußischen Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1929 1342
Anträge über Beamtenfragen 1365
Vom Beamtenausschuß des Preußischen Landtags . . . 1366

Seite

Der preußische Staatshaushalt für 1929 1366
Der bayerische Staatshaushalt für das Jahr 1929 1366
Haushaltungsausschuß des Reichstags 1390
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition 1390
Der preußische Stellenplan für 1928 1417
Vom Beamtenausschuß des Reichstags 1449

12. Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten 20, 48, 82, 111, 143, 173, 199, 233, 262, 290, 319, 352, 375, 403, 434, 458, 483, 505, 536, 562, 584, 614, 643, 669, 696, 725, 744, 776, 804, 829, 855, 882, 909, 945, 968, 995, 1023, 1256, 1082, 1109, 1139, 1162, 1193, 1226, 1248, 1278, 1300, 1334, 1370, 1399, 1430, 1460
Personalwechsel in der preußischen Staatsforstverwaltung 346
Versetzung eines Bezirksoberförsters der Landwirtschaftskammer Niederschlesien nach Herischdorf i. Rgb. . . . 1158
Abetz, badischer Forstrat 1136
Adam, Karl, Förster 229
Adermann, Förster, Falkenwalde Nm. 1245
v. Arthalb, Frau Forstrat Apollonia 454
Bartels, Julius, Dr 227, 429
Bavendamm, W., Dr 399
Bergmann, A., Oberförster, Glashütte 1297
von Bernstorff-Angenrod, Eberhard Graf, Großherzoglich Mecklenburgischer Forstmeister a. D. 169
Bley, Fritz 641, 826
Blume, Oberforstmeister 346
Bohl, Forstmeister, Zicher 479, 692
Brandenburg, Franz, Staatl. Revierförster i. R. in Fleckenberg im Sauerland 106
von dem Busche, Freiherr Dr Ernst, Oberlandforstmeister 849, 1102, 1117
Damköhler, Adolf, Förster i. R. 44
Damm, Robert, Revierförster a. D. 107
Dengler, A., Professor Dr. 1457
Dörr, Julius, Oberlandforstmeister 849, 1103
Eberbach, Otto, Oberforstrat, Radolfzell i. Baden, † . . . 137
Eberts, Regierungs- und Forstrat, Kassel 1297
Eulefeld, Forstrat a. D. 347
Fleischer, Städt. Förster, Rastenburg 826
Geisler, Robert, Förster, Wellersdorf 1078
Gerlach, Revierförster 720
Gimm, Waldemar, Privatförster, Pätzig Nm. 1367
Grimke, August, Oberförster i. R., Mochau, † 195
Grundmann, Bodo, Ökonomierat, Neudamm . . . 1222, 1244
Grünerbl, Joseph, Oberforstwart 799
Grunow, Karl Magnus, Kgl. Hegemeister a. D. 1103
von Hammerstein-Loxten, Konstantin Freiherr, Oberforstmeister, † 664
Hampe, K., Forstreferendar 905
Helland, Ernst, Freiherrl. von Eckardsteinscher Hegemeister 1137
Heißmeyer, August, Forstaufseher 15
Hencker, Kgl. Pr. Hegemeister i. R., Wenigenhausen, Bez. Kassel 229
Herrmann, Eugen Adolf, Oberregierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat in Breslau 531, 539
Herrmann, Gustav, Königlicher Rechnungsrat i. R., Liegnitz, † 558
Hesmar, Forstreferendar 720
Hilf, Hubert Hugo, Dr 1424
van der Hoop, Walther Freiherr, Oberjägermeister i. R. und Oberforstmeister i. R., † 75
Hornberger, Hubert, Förster 454
v. Hövel, Balduin, Forstmeister i. R. 720
Jansen, Robert, Königl. Hegemeister i. R. 15
Jobst, R., Privatförster, Hausbach 532
Kacholdt, Forstmeister i. R., in Hirschberg a. S., † . . . 285
Kaiser, August Wilhelm, von Bochscher Revierförster, Mettlach 1189
von Kalitsch, Kammerherr Dr h. c., Bärenthoren 1274
Karsunky, Forstmeister, Guttentag O.S. 1395
Kintzel, Karl, Städtischer Forstverwalter, Forsth. Sagan 772, 798
Klein, Ludwig, Professor Dr 1457
Kloth, Fritz, Gräfl. Förster 1103
Kögl, Wilhelm, Gräflicher Förster a. D. 500
Köhn, Manfred, Dr phil. 372
Kottmeier, Forstmeister i. R. 15
Krause, Anton, Dr phil., Dr scient. nat. 257
Krüger, Karl, Königl. Hegemeister i. R. 76
Küster, Otto, Landrätlich von Putkammerscher Revierförster 664
Lang, Karl, Forstverwalter 798
Lessel, Oberforstmeister 346
Liebel, Peter, Kaiserl. Hegemeister a. D., Neustadt O.-Schl. 1159
Lingelbach, Ludwig, Stadtförster, Eschwege 195
Lippert, Georg, Oberforstmeister a. D., München, † . . . 692
Lockowandt, Hegemeister, Schillgallen 1331
Lohse, Karl Johannes, Oberförster a. D. 76
Mahr, Oberförster, Erndtebrück 453
Meyer, Oberförster 347
Müller, Gustav, Staatl. Hegemeister 1186

Digitized by Google

Seite

Neumann, J., Geheimrat, Neudamm, † 621
Penning, Paul, Forstverwalter, Forsth. Heidchen b. Trachenberg 1076
Peppler, Revierförster, Ringenwalde 1077, 1136
Petraschek, Hofrat, † 580
Oelkers, Forstmeister Professor 226
Reinhold, Gerhard, Forstamtmann Dr 257
Rose, Gräfl. Hegemeister 964, 990
Rosemann, Ernst, Kgl. Hegemeister a. D., † 1159
Rubner, Forstmeister Dr, Grafrath (Bayern) 285
Rudolph, Forstmeister i. R., † 1136
Schenk, Hegemeister 905
Scheuermann, Paul, Königl. Preußischer Revierförster a. D. 284
Schilling, Ludolf, Oberforstmeister Prof. Dr h. c., † 1245, 1253, 1297
Schneider, Gemeindeförster, Raubach 1274
Schüpfer, Vinzenz, Geh. Regierungsrat Dr 532
Schwabe, Axel, Forstmeister 1457
Schwalbe, Prof. Dr 169
Schwappach, A., Geheimer Regierungsrat Professor Dr . 1244
Schwarz, Erich Frank, Geheimrat Professor Dr, † 1297
Schwarz, Karl, Oberrechnungsrat a. D., Karlsruhe . . . 611
Schwerdtfeger, Preußischer Forstreferendar 1137
Seitz, Mathias, Stadtförster, Wermelskirchen 429
Sieber, Gern, Fürstl. Reußischer Oberforstmeister 990
Siebert, Wilhelm, Förster 1019
Stötzer, Frau Louise, Oberförsterwitwe, † 347
Stracke, W., Förster, Velen 480
Täger, Ernst, Forstmeister, Olbernhau, † 1076
Trebesjahr, Landforstmeister Dr 226, 346, 413, 798
Wackermann, Gustav, Privatförster, Wendeberg 372
Wappes, Ministerialdirektor a. D. Dr 991, 1050, 1273
Weber, Heinrich, Professor Dr 1367
von der Wense, Hilmer, Kammerherr, † 124
Werner, Friedrich, Revierförster, Hasselburg 372
Wolff, Max, Professor Dr phil. 257
Zenner, Wilhelm, Forstverwalter 798

13. Unglücksfälle.

Schwerer Unfall des staatl. Försters Graf vom Forstamt Berka-West, Bezirk Weimar 16
Mord an einer Förstertochter 80
Revierförster Obst, Oberförsterei Tworog, Bezirk Oppeln, auf der Treibjagd schwer verunglückt 169
Staatsförster Roloff, Försterei Rothemühl, vom Herzschlag getroffen 454
Staatlicher Forstmeister Dyck in Neumünster, das Opfer eines schweren Eisenbahnunfalles 500
Regierungsforstrat Schoepf, München, ertrunken 720
Fürstl. Forstwart Reiter tödlich verunglückt 772
Durch Unvorsichtigkeit erschossen 799
Forstmeister Grimm, Saalburg, mit seiner Gattin einem Verbrechen zum Opfer gefallen 1274

14. Standesfragen und Standesbestrebungen.

Die Bedeutung der „Mittleren Reife" 6, 179, 228, 361, 470
Ist die Vor- und Ausbildung der heutigen Privatförster minderwertiger als die der Staatsförster der deutschen Länder? 177
Die Ausbildung des Privatförsters 195
Immer wieder das gleiche! 226
Das Verhältnis zwischen den Privatförstern und den Forstbeamten des Staates und der Gemeinden 297
Der Herr Demobilmachungskommissar und die Kriegsteilnehmer unter den Kommunalforstverwaltungsanwärtern 499
Neue Amtsbezeichnungen in Württemberg 611
Vaterländische Besoldungspolitik in der Privatforstwirtschaft 677
Berufsbeamtentum und Beamtenrecht 904
Richtlinien für die Beamtenlaufbahnen 964, 1394
Die Beamten des Oberförstereibüros 1001
Die Vorbildung der gehobenen mittleren Beamten . . . 1229
Einheitliche Ausbildung der Forstbetriebsbeamten und Titelschutz der Forstbeamten 1317
Hochschulbesuch und Berechtigungswesen 1395
Der § 4 der Försterausbildungsbestimmungen 1409
Der heutige Forstsekretär 1441
Beamtenersatz für den gehobenen mittleren Dienst . . . 1456

15. Verschiedenes.

Lohnsteuererstattungen 142
Deutsche Landkraftführer-Schule („Deulakraft") 169
Neue, wiederum fehlgeschlagene Angriffe 515
Raubüberfall auf Templiner Forstschüler 530, 878
Das Armenrecht 684

II. Waldarbeiter.

Vorschriften über die Entlohnung der Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten. V. V. 27 . . . . 88, 118, 158
Bedeutung genau abgefaßter Anzeigen im Feststellungsverfahren bei Unfällen der Staatsforstarbeiter 519
Kündigung des Forstarbeitertarifvertrages in Preußen . . 932

Seite

Försterwünsche zum Forstarbeitertarif 1068
Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages für die Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten . . . 1153
Neuer Forstarbeitertarif für Bayern 1159, 1322
Neue Löhne für Waldarbeiter 1181
Entscheidungen des Oberschiedsgerichts für Streitigkeiten aus dem Forstarbeiter-Tarifvertrage 1411

B. Forstwirtschaft.

1. Allgemeines.

Forstpolitische Kartei 14, 258
Forstliche Radiofunkvorträge 18
Drohen dem Rohstoff Holz von anderen Rohstoffen her Verdrängungsgefahren? 27
Gedanken über Steigerung der forstlichen Einnahmen 46, 891
Wie können unsere Einnahmen erhöht werden? 260
Sparmöglichkeiten in der preußischen Staatsforstverwaltung 53, 117, 154, 811, 826
Verzeichnis der Mitglieder des Reichsforstwirtschaftsrates und ihrer Stellvertreter 75
Wirtschaftsverhandlungen zwischen Deutschland und Polen 137
Aufhebung der Fideikommisse 237
Änderung des Gemeindeverfassungsrechtes 238
Steuer- und Rechtsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates und dessen Essener Tagung 284
Studienfahrt der Holzindustrie nach Nordamerika 284
Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates 122, 248
Die Lederindustrie und der deutsche Schälwald 286
Forstliche Buchführung 293
Amerikanische forstliche Studienreise nach Europa . . . 347
Organisation und Notwendigkeit von Waldbauvereinen . . 386
Waldverkauf 401
Das Abbrennen von verdorrtem Gras im Frühjahr ist verboten 401
Leitsätze des Reichsforstverbandes zur Verwaltungsreform der Forstverwaltung 417
Schaffung guter Wegeverhältnisse in den Forsten 430
Waldverkäufe des Fürsten Fürstenberg 501
Aus Thüringen 531
Kosten der Abnahme von Telegraphenleitungen bei Holzfällungen 532
Auskünfte über Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung 533
Vertreterbesprechung der deutschen Forstvereine 553
Die Hannoversche Klosterkammer 568
Hauptbetriebsrat der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 578
Sitzung des Maschinenausschusses des Deutschen Forstvereins 639
Was ist bei der Abfassung schriftlicher Verträge für die Staatsforstverwaltung Preußens zu beachten? . . . 731, 756
Bodenbenutzung 1927 800
Wichtige Personalveränderungen im Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 849
Forstschulbetrieb 851
Waldankauf der Stadt Neuwarp, Bezirk Stettin 851
Die Forstwirtschaft in Bayern 892
Fach-, Standes- und Vereinszusammenschluß im deutschen Forstwesen 915
Herstellung künstlicher Holzmassen 991
Wechsel in der Leitung der Preußischen Staatsforstverwaltung 1102
Einheitliche Begriffsbestimmungen in der Holzindustrie . . 1104
Soll und kann der Forstbeamte im Privatwalde Kaufmann sein? 1177
Ankauf der Försterei Hundekehle durch die Stadt Berlin 1224
Der Fürstlich Hohenlohesche Wald bei Stutzhaus von der Stadt Ohrdruf angekauft 1224
Walderwerb der Stadt Würzburg 1277
Ankauf der Rittergüter Geisdorf und Schwand i. V. durch die Kreisstadt Plauen i. Vogtland 1426
Die Sozialdemokratische Partei fordert in Preußen ein Forstkulturgesetz 1288
Forstliche Gedanken in der Zeit der Rationalisierung . . . 1307
Aus alter und neuer Zeit 1309
39. Sitzung des Holzhandelsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates 1320
Änderung in den Referaten der Zentral-Forstverwaltung 1339
Waldankauf des Landkreises Stolp (Pommern) 1395
Übersicht des Flächeninhalts und des Holzertrags der Staatsforsten sowie des Flächeninhalts der vom Staat zu beaufsichtigenden Kommunal- und Körperschaftsforsten . . 1414
Vom Wegebau 1425
Übersicht über die durchschnittliche Größe der Försterein in den Preußischen Staatsforsten 1456

2. Waldbau.

Bezug von Pflanzen aus Forstbaumschulen 16
Die Wichtigkeit der Wühlkultur für den Kiefernanbau . . 16
Der Holzeinschlag in den preußischen Staatsforsten im Forstwirtschaftsjahre 1928 59

Digitized by Google

Seite

Lerne von der Natur — sie ist eine untrügliche Lehrmeisterin! 64
Zur Anzucht von Elsbeersämlingen . . . 77
Bezug von Stecklingen der Populus angulata cordata robusta 78
Wachstumsleistungen der grünen Douglasie . . . 108
Zum Anbau von Ginster . . . 140, 231, 1027
Fichtenabsprünge . . . 140, 170, 312
Fichtenabsprünge und Eichhörnchenverbiß . . . 231
Neues vom Buchenunterbau . . . 170
Buchen-Unterbau in Nadelholz, besonders in Kiefernbeständen 385
Ist das Jakobskreuzkraut ein Kulturunkraut? . . . 197
Die Durchforstung der Kiefer . . . 208
Massensterben der Kiefernkulturen . . . 230, 287
Erfahrungen mit der grünen Douglasfichte . . . 259
Die Umwandlung der Niederwaldbestände und die Ödlandaufforstung . . . 272
Reflektierte Hitzestrahlen . . . 274
Das Hacken der Kiefernkulturen . . . 300
Forstsamen für Frühjahr 1928 . . . 317
Pflege der Sämlinge . . . 348
Gibt es Sudetenlärchen oder nicht, bezw. was versteht man unter dem Begriff Sudetenlärche? . . . 373
Prüfung des Waldsamens . . . 399
Wuchsstockungen des Bestandes bei Senkung des Grundwassers . . . 429
Wann werden Frühfrostschäden an Pseudotsuga taxifolia (Douglasii) viridis deutlich erkennbar? . 489, 612, 666, 735
Einiges aus der Buchenwirtschaft des mitteldeutschen Berglandes . . . 541
Die Abdichtung freier Waldränder gegen Wind- und Lichteinfall . . . 565
Vorträge Hesselmanns in Deutschland . . . 580
Zeitstudien und ihre praktische Verwertung im Laubholzrevier 595
Nuß- und Wildobstbäume . . . 599
Einige Betrachtungen über produktive Arbeit im Kulturbetriebe 600
Gräserei im Walde . . . 628
Über Durchforstungen . . . 657
Die Durchforstung unserer Nadelholzbestände als Bestandespflege betrachtet . . . 693
In welchem Alter schult man am besten die Fichte? . . . 693
Fehler bei Saat- und Pflanzkulturen . . . 706
Buchen-Unterbau in Nadelholz, besonders in Kiefernbeständen 711
Erkrankung von Roteichenpflanzen . . . 722
Warum treiben Ahornpflanzen nicht aus? . . . 722
Die Anzucht von Douglas-Pflanzen und ihre Verwendung 755
Die Wälder der Frischen Nehrung . . . 761
Ulmenkrankheit . . . 773
Ist das Hacken der Kiefern- und anderer Kulturen nötig? 773
In welchem Alter verschult man die Fichte? . . . 787
Waldungen der Stadt Berlin . . . 800
Die Nachteile des Gras- und Unkrautwuchses in den Kulturen 800
Kultur- und Bestandespflege bei der Kiefer . . . 814
Rodung des Oberspreewaldes . . . 826, 906
Aus dem Walde . . . 826
Warum treiben Ahornpflanzen nicht aus? . . . 827
Wachstumsstörungen bei Pappeln . . . 827
Die Murrankiefer, der Papierholzbaum der Zukunft . . . 835
Einige forstästhetische Betrachtungen aus dem Forstrevier Jessen N.-L. . . . 861
Vorarbeiten für Durchforstungen . . . 879
Behandlung rotfauler Fichtenbestände . . . 879
Die Beschäftigung des Försters beim Aufwuchs der Jungwüchse 906
Großflächen- und Kleinflächenwirtschaft? . . . 919
Baumkrone und Durchmesserzuwachs . . . 920
Welchen Dauergewinn hat die norddeutsche Forstwirtschaft aus dem jetzt verflogenen Rausch der Dauerwaldidee? 921
Zum Lärchenanbau . . . 924
Soll der Zukunftsstamm, also der Baum des künftigen Endbestandes, vorher gezeichnet werden, und wann müßte der Zeitpunkt dieses Zeichnens einsetzen? . . . 926
Begründung und Erziehung von Mischbeständen . . . 941
Wanzenbäume . . . 941, 1052
Mittelwaldwirtschaft in Mitteldeutschland . . . 949
Forstliche und pflanzengeographische Reiseeindrücke von Bornholm . . . 975
Erziehung der Fichtenpflanzen zu Freikulturen . . . 976
Massensterben verschulter Fichtenpflanzen . . . 1021
Der Gemeindewald und seine Verwaltung . . . 1040
In welchem Alter verschult man die Fichte? . . . 1052
Der Lehmbreitopf auf der Kulturfläche . . . 1052
Norddeutscher Kleinwaldbesitz auf Endmoränen und seine Sorgen . . . 1061
Fichtenunterbau in Eichenbeständen . . . 1080
Der „verflogene Dauerwaldrausch" . . . 1105
Von der Überführung von Mittelwald in Hochwald . . . 1105
Die Heranzucht und Erhaltung des Wurzelsystems . . . 1106
Waldbaulich Unerbauliches . . . 1118
Böhmmer und Buchenverjüngung . . . 1160
Bericht über die Waldsamenernte 1928 . . . 1143
Einige Winke über Nadelholzzucht und Bestandesbegründung 1167
Zur Beschäftigung des Försters . . . 1190

Seite

Hiebsführung und Bestandsbegründungen auf untätigen versauerten und verheerkrauteten Böden . . . 1199
Aus dem mitteldeutschen Walde . . . 1222
Sehr bald rentable Kleinforstkultur . . . 1223
Rätselhafte Braunfärbung der Kiefern . . . 1275, 1367
Die Ursache der Wachstumsstörungen bei Pappeln . . . 1298
Nutzen und Anbau unserer Ahornarten . . . 1331
Die Traubenkirsche . . . 1331
Eichenerkrankung . . . 1425
Das Hühnerauge . . . 1425
Die Kiefer in der Niederlausitz . . . 1439
Düngung mit Kiefernreisig . . . 1457
Rentable und verfehlte Maßnahmen beim Fichtenanbau . 1457

3. Forstliche Saatguterkennung.

Zur Aufklärung . . . 79, 456
Nachträge zum Verzeichnis der anerkannten Reviere und zugelassenen Firmen 141, 313, 559, 880, 1107, 1161, 1368
Nadelholzsamenpreise für die Provinz Schlesien . . . 232
Warnung . . . 260, 287, 374, 1333
Bekanntmachungen . . . 260, 456, 640, 667
Zur Beachtung . . . 312
Erklärungen . . . 349, 400, 1368
Saat- und Pflanzenbezug . . . 350
Tagung des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung . . . 502
Kontrollsamen . . . 502
Direkter Bezug von Douglassamen aus Amerika . . . 723
Bestellung von Douglassamen 1928 . . . 742
Douglassamenbezug 1928 . . . 880, 1054
Waldsamen- und Pflanzenvermittlung . . . 907
Aufruf . . . 1396

4. Forstbenutzung und Forsttechnik.

Die Motorsägen-Prüfung des Maschinenausschusses . . . 8
Vorführung des Kronenabschusses und der Motorsäge „Rinko" in der Freiherrlich v. Adelebsenschen Forst . . . 31
Neue motorische Baumfällmaschine . . . 125
Die Kugelharke . . . 210
Der dänische Höhenmesser . . . 399
Erfahrungen mit der Motorsäge „Rinco" . . . 418
Die Entwicklung des künftigen Grubenholzverbrauchs . . . 430
Das Holz im Verpackungswesen . . . 455
Zur Holzabfuhr . . . 522
Brikettierung von Holzabfällen . . . 581
Noch einmal Harzgewinnung . . . 626
Der Krückensche Streifenwühlgrubber . . . 628
Die Herstellung von Buchenschwellen . . . 649
Deutschlands Harzhandel . . . 773
Aufruf zur Beteiligung an den Versuchen der Forschungsgesellschaft des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands . . . 851
Der A.T.F., seine Entstehung und seine Bedeutung . . . 916
Fällung der „Hohen Tanne", des stärksten Baumes Badens 992
Ein neuer Pflanzenschmierapparat . . . 1012
Drahtseil-Schwebebahn zur Holzausfuhr . . . 1059
Erziehung und Abgabe von Weihnachtsbäumen . . . 1095
Die Gartower Kleindarre . . . 1174
Erfahrungen mit dem Kubaschen Prisensäer . . . 1211
Die Gewinnung des Lindenbastes . . . 1223
Errichtung neuer Sägewerke . . . 1247
Das neue Durchforstungs-Haumesser . . . 1276
Die Siemens-Kleinfräse K 5 in der Forstwirtschaft . . . 1298
Kubas Prisensäer . . . 1418

5. Forstschutz.

Schutz gegen Wildverbiß 17, 942, 965, 1238, 1276, 1395
Auftreten eines Waldschädlings in den badischen Eichenbeständen . . . 17
Bekämpfung des Graswuchses . . . 17
Beseitigung der Schädlichkeit aller Pflanzenschutzmittel 78
Waldbeschädigungen durch Eisbruch in Baden . . . 78
Sturmschäden in Württemberg . . . 108
Sturmschäden im badischen Forstbezirk Pforzheim . . . 109
Auftreten des Kiefernspanners in der Oberpfalz . . . 260
Bekämpfung des großen braunen Rüsselkäfers (Hylobius abietis) . . . 302
Drohender Kiefernspannerfraß in Pommern . . . 312
Kostenlose Auskünfte über Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung . . . 432
Rindenbrand (Sonnenbrand, Rindentrocknis) . . . 455
Der Eichelhäher in forstbaulicher Bedeutung . . . 493, 1339
Etwas von der Vertilgung des großen braunen Rüsselkäfers 501
Insektenkalamitäten in den Monaten Januar bis März 1928 580
Frostschäden an der grünen Douglas im Winter 1927/28 623
Neue Schädlinge an jungen Kiefern . . . 665
Bekämpfung der Rötelmaus (Arvicola gloreolus) 683, 741, 1058
Auftreten des Rüsselkäfers in Thüringen . . . 741
Einige Erfahrungen mit dem Kiefernspanner in der Rhön 763
Schonung der Waldbestände bei kirchlichen Feiern . . . 800
Sturmschäden in Oberschlesien . . . 800, 843

Digitized by Google

Seite

Auftreten der Kiefernblattwespe im Revier der Oberförsterei Massin . . . 852
Auftreten der Buchenblattbaumlaus und der Larve der kleinen schwarzen Lärchenblattwespe . . . 852
Sturmschäden im Bezirk der Oberförsterei Grund im Harz 879
Auftreten der Buschhorn-Blattwespe (Lophyrus pini) in Schlesien . . . 879, 1223
Raupenfraßschäden im Bezirk Liegnitz . . . 907
Zur Bekämpfung des Kiefernspanners . . . 942
Große Unwetter- und Windbruchschäden in Franken . . . 957
Ammoniak-Schäden an der Fichte . . . 992
Patentierter Forstschutz . . . 1020
Krankheiten und Beschädigungen der Forstgewächse 1020, 1137, 1275
Ausbreitung der Pilzschädigungen . . . 1053
Insektenbestäubung oder Schweineeintrieb zur Bekämpfung des Kiefernspanners . . . 1060
Der Igel als Engerlingsvertilger . . . 1060
Aus dem Forstschutz . . . 1106
Pfähle zum Schutze gegen das Fegen und Schlagen des Rehbockes . . . 1161
Zur Beurteilung der Wirkung des Spannerfraßes . . . 1247
Erholung von der Eule stark befressener Kiefern . . 1276, 1368
Der Nutzen der roten Waldameise . . . 1332
Schutz gegen Mäusefraß . . . 1396
Warum ringelt der Specht an gesunden Bäumen? . . . 1458
Maikäferfluggefahr 1928 in der preußischen Staatsoberförsterei Grimnitz . . . 1445

6. Waldbrände und Bekämpfungsmaßregeln.

Waldbrandgefahr im Frühjahr . . . 287
Waldbrände in den preußischen Staatsforsten . . . 400
Waldbrandwoche in Hinterpommern . . . 431
Heidebrandübung in dem Gräfl. von Merveldtschen Forstrevier Fresdenberg bei Wulfen in Westfalen vom 16. Mai 1927 . . . 463
Verbilligung der Feuerstreifen . . . 480
Zum Freierswalder Waldbrand . . . 559
Zur Waldbrandbekämpfung . . . 597, 1210
Bedeutung der Handfeuerlöscher bei der Bekämpfung von Waldbränden . . . 898
Waldbrandbekämpfungsübung der Technischen Nothilfe (Teno) in der Oberförsterei Lichtefleck . . . 1178
Waldbrände: Bezirk Aachen 480, 722; Bezirk Allenstein 640; Anhalt 502; Bezirk Arnsberg 582; Baden 853; Bayern 456, 481, 560, 641, 801, 943; Bezirk Breslau 315, 560; Bezirk Düsseldorf 774; Bezirk Frankfurt a. O. 350, 401, 581, 801; Groß-Berlin 581, 853, 1054; Hamburg 432, 613; Bezirk Hannover 502, 641, 694; Hessen 350, 993; Bezirk Koblenz 943; Bezirk Köln 401; Bezirk Königsberg 502, 640; Bezirk Köslin 401, 534, 612, 667; Bezirk Liegnitz 481, 581, 613, 942; Bezirk Lüneburg 582, 667; Bezirk Magdeburg 853, 992; Bezirk Marienwerder 581; Mecklenburg-Schwerin 432; Mecklenburg-Strelitz 401; Bezirk Merseburg 502, 560, 742, 993, 1021; Niederbayern 802; Bezirk Oppeln 908; Bezirk Potsdam 456, 533, 560, 942; Rheinpfalz 943; Sachsen 456, 502, 641; Bezirk Schleswig 456, 774; Bezirk Schneidemühl 880; Bezirk Stettin 401, 581; Bezirk Wiesbaden . . . 434

7. Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Widerstand gegen Forstbeamte . . . 213
Der Förstermord von Untersteinach (Oberfranken) endlich gesühnt . . . 481
Sühne für den Tierberger Förstermord . . . 742
Wegen fahrlässiger Brandstiftung abgeurteilt . . . 775
Zu milde Bestrafung von Wilddieben . . . 993
Erhebliche Freiheitsstrafen für Wilddiebe . . . 1224
Wilddiebssachen: Bezirk Aachen 481; Anhalt 171; Bayern 80; Bezirk Breslau 802; Bezirk Düsseldorf 18, 481, 1333; Bezirk Frankfurt a. d. O. 79, 142, 315; Groß-Berlin 1396; Hamburg 46; Bezirk Kassel 503; Bez. Köslin 723; Bezirk Liegnitz 170, 1397; Bezirk Magdeburg 827, 853; Mecklenburg-Schwerin 46, 775, 802; Bezirk Merseburg 171; Bezirk Münster 232; Bezirk Oppeln 142, 1161, 1397; Bezirk Potsdam 142, 743; Sachsen 288; Bezirk Schleswig 80, 288, 503; Bezirk Stettin 18, 743; Bezirk Trier 1397; Bezirk Wiesbaden . . . 943, 1021

8. Holzhandel.

Zur Lage am Holzmarkt 19, 47, 81, 110, 142, 232, 261, 289, 317, 351, 374, 402, 433, 457, 482, 503, 535, 561, 613, 642, 668, 694, 724, 743, 775, 808, 828, 854, 881, 908, 943, 1299
Holzmarktbericht für Brandenburg 19, 81, 110, 142, 172, 232, 261, 289, 317, 351, 402, 457, 504, 613, 1248, 1429
Holzverkaufsergebnisse in Preußen . . . 32, 96, 159, 351
Bekanntgabe des Reichsforstwirtschaftsrates an die forst- und holzwirtschaftliche Fachpresse . . . 45
Holzpreisstatistik für das Deutsche Reich 1928 60, 184, 185, 299, 444, 547, 655, 762, 895, 1011, 1127, 1261, 1384
Ergebnis der Verkäufe wichtiger Handelsholzsorten in den preußischen Staatsforsten 127, 212, 240, 332, 360, 445, 473, 522, 763
Praxis des Holzverkaufswesens unter besonderer Berücksichtigung der Privatwaldungen . . . 203
Holzverkäufe der Preußischen Staatsforstverwaltung 211, 240, 473
Gegenüberstellung der Monatsdurchschnittspreise wichtiger Handelsholzsorten in den preußischen Staatsforsten 212, 333, 446, 548
Handelsholzverkäufe in den preußischen Staatsforsten 1928 360, 445, 548, 763
Rundfunkvortrag: Die Bedeutung von Handelsverträgen für die deutsche Forst- und Holzwirtschaft . . . 800
Großes Holzgeschäft der Kgl. Hofkammer . . . 1247

9. Fremde Forsten.

Riesen-Holzgeschäft in der Slowakei . . . 170
Geringe Erträge der österreichischen Bundesforsten . . . 349
Steigende Holzausfuhr Rußlands . . . 349
Holzmessungsanweisung für die polnischen Staatswaldungen 358
Vereinheitlichung der russischen Holzausfuhr . . . 373
Erweiterung des Staatswaldbesitzes der Vereinigten Staaten 431
Der Wald in Jugoslavien . . . 456
Estlands Forsten und Holzexport . . . 480
Polens Waldbesitz . . . 550
Holzvorräte der Türkei . . . 559
Vergrößerung der Staatswaldungen in Britisch-Columbien 581
Forstpolitische Maßnahmen in Jugoslawien . . . 639
Die Ausbeutung polnischer Wälder durch englisches Kapital 663
Waldschutzgesetz in der Tschechoslowakei . . . 786
Forstlicher Unterricht in Polen . . . 878
Schwedens Holzflößerei . . . 1081
Schicksal der bulgarischen Waldkonzession . . . 1107
Das Ende des Urwaldes im Nordwesten der Vereinigten Staaten . . . 1137
Förderung der amerikanischen Forstwirtschaft . . . 1191
Jahresbericht der österreichischen Bundesforste für das Jahr 1927 . . . 1208
Hundertjahrfeier der schwedischen forstlichen Hochschule in Stockholm . . . 1245
Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins . . . 1267
Unterschleife in der jugoslawischen Staatsforstverwaltung . 1426

10. Verschiedenes.

Grüne Woche Berlin . . . 109
Phänologischer Reichsdienst 18, 109, 233, 373, 501, 581, 722, 852, 942, 1081
Konkurs Gebr. Himmelsbach A.G. . . . 365
Zweigniederlassung der Firma Wilhelm Göhlers Wittwe in Berlin . . . 402
Polnische Maßnahmen zur Bedrückung der Deutschen im Korridor . . . 905
Brennstoffwirtschaft von heute und morgen . . . 965

C. Forstliche Rundschau.

1. Bodenkunde.

Die Moore des badischen Bodenseegebietes . . . 1415
Versumpfung, Rohhumus und Waldbau in Nordschweden 1097

2. Botanik.

Bittmann, Aus der forstlichen Pilzwelt . . . 1448
Eichinger, Die Unkrautpflanzen des kalkarmen Bodens . 129
Erikson, Die Pilzkrankheiten der Garten- und Parkgewächse 936
Wesen, Eigenschaften und wirtschaftliche Bedeutung der früh- und spättreibenden Fichtenform . . . 420
Weitere Untersuchungen über Früh- und Spätfichten . 448
Gäumann, Der jahreszeitliche Verlauf des Kohlehydratgehaltes im Tannen- und Fichtenstamm . . . 551
Giesenhagen, Lehrbuch der Botanik . . . 1045
Hegi, Illustrierte Flora von Mittel-Europa 131, 526, 767, 1072
Neger, Die Nadelhölzer . . . 278
Österreichischer Lärchenhonigtau, Lärchenmanna und Lärchenhonig . . . 891
Schmeil, Pflanzen der Heimat . . . 131
Seitz, Edelrassen des Waldes . . . 305
Holznahrung und Symbiose . . . 389

3. Forstbenutzung.

Über die mechanischen Eigenschaften des Archangelholzes 525
Baumfäll- und Ablängmaschine in der Praxis . . . 574
Gayer, Die Holzarten und ihre Verwendung in der Technik 1448
Holzgüte als Zuchtziel . . . 366
Hauska, Berechnung forsttechnischer Bauwerke . . . 130
Lippmann, Anlage, Einrichtung und Betrieb der Sägewerke 162
Lippmann, Die Stuhlfabrikation . . . 715

Digitized by Google

Seite

Ludwig, Die Organisation des Absatzes in der Forstwirtschaft 217
Moll, Die Holzkonservierung und Imprägnierung . . . 1071
Die Förderung des schweizerischen Rundholzhandels durch eine einheitliche Holzklassifikation 897
Mitteilungen des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft 1264
Die Zellstofferzeugung mit Hilfe des Chlores 933

4. Forsteinrichtung.

Zeitgemäße Fragen der forstlichen Betriebslehre 1013
Über die Berechnung des Zuwachses bei der Kontrollmethode 1131
Kritische Betrachtungen über die Méthode du contrôle 1154
Untersuchungen im Plenterwald von Oppligen 215
Röhrl, Geschichtliche Entwicklung der Vorrats- und Zuwachsmethoden 303
Wagner, Lehrbuch der theoretischen Forsteinrichtung . . . 1043

5. Forstgeschichte.

Lagerhausen, Die Entstehung der Genossenschaftsforsten in Braunschweig 163
Müller, Grundlagen der Forstwirtschaft im sog. Preußisch-Litauen 816
Die Waldgeschichte der Nacheiszeit des nordwestdeutschen Berglandes 736, 983
Parchmann, Der Küstriner Stadtwald 712
Sauerteig, Die Entwicklung der Schwarzenbergischen Forsten in Bayern 1213

6. Forstpolitik.

Besteuerung des Waldlandes in Österreich 1365
Die Einwirkung der seit 1915 vollzogenen politischen Neugestaltung auf Forstwirtschaft und Holzhandel 572
Forstökonomische Studien 523
Weinberger, Sozialisierungsbestrebungen in der deutschen Forstwirtschaft 421
Weiger, Die Arbeiterfrage in der deutschen Forstwirtschaft 368
Die Wirkungen des Vertrages von Versailles auf die deutsche Forstwirtschaft 335
Lindner, Die Privatforstwirtschaft in ihrem Wesen, Sein und Werden 1212

7. Forstschutz.

Verbreitung des Alpenrosenrostes im Kanton Uri . . . 767
Untersuchungen über die Wirkung von Arsenpräparaten 686
Über die Wirkung verschiedener Arsenpräparate auf Forstschädlinge 686
Der heutige Stand der Arsenbekämpfung der Forstschädlinge 1069
Clytus Lama, ein bis jetzt wenig beachteter Nadelschädling 390
Elsbruch 767
Das Auftreten der Kiefernbuschhornblattwespe in Baden 685
Die Bekämpfung der Kiefernblattwespe im Schwetzinger Wald 685
Beiträge zur Kenntnis des Lärchenkrebspilzes 390
Pohl, Zur Biologie des Messingkäfers (Niptus hololeucus) 1449
Die Bekämpfung der Nonne mit besonderer Bezugnahme auf eine entsprechende Wertung der uns bekannten Kampfmittel 934
Wiederbewaldung rauchkranker Wälder 1183
Der Zweck von Spechtringen. Warum ringelt der Specht an gesunden Bäumen? 1070
Über die Sturmschäden in den Lärchenwäldern in Raivola 766
Untersuchungen über das Tannensterben 36
Beobachtungen bei einer Übervermehrung der Tannentrieblaus 935
Schuster, Was jedermann von der Waldbrandgefahr wissen muß 933

8. Fremde Forsten.

Wälder und Waldwirtschaft in Bulgarien 495
Daniel, Rückblick auf die Entwicklung des Forstwesens in Estland 99
Krunse, Übersicht der Wälder in Eesti 99
Lesenyi, Die ungarische Forstwirtschaft 659
Die Entwicklung der Forstwirtschaft im oberösterreichisch-steiermärkischen Salzkammergut seit der Mitte des 19. Jahrhunderts 958
Die Forstpolitik Spaniens 552
Die Entwaldung der Ukraine 872

9. Holzmeßkunde und Zuwachslehre.

Über das Verhalten des Baummassenzuwachses 187
Über den Einfluß der Bestandesdichte auf die Bestandeshöhe in jüngeren Buchenbeständen 1387
Durchmesserschwindung von Fichten- und Buchenholz nach der Fällung 474
Zur Ertragstafel- und Bonitierungsfrage 1044
Grundner und Schwappach, Massentafeln 1069
Neudammer Forstwirtschaftliche Tabellen 1014
Das Schaftformproblem 68
Ein neuer Begriff des Standortsweisers 187, 819
Tischendorf, Lehrbuch der Holzmassenermittlung 9

Seite

Über den Einfluß von Trockenperioden auf das Bestandeswachstum 276
Zieger, Ermittlung von Bestandesmassen aus Flugbildern. 525

10. Jagd.

Bieger, Die deutsche Jagdwirtschaft 984
Florstedt, In den Hochgebirgen Asiens und Siebenbürgens 1324

11. Meteorologie.

Börnsteins Leitfaden der Wetterkunde 218
Experimentelle Forstmeteorologie 1155
Die Sonnenstrahlung im mittleren Norddeutschland . . 551
Werth, Zur Kenntnis des postglazialen Klima- und Vegetationswechsels 1045

12. Verschiedenes.

Der Baum im Liede 1389
Feucht, Naturschutz und Forstwirtschaft 388
Jahresbericht des Deutschen Forstvereins 1927 606
Naturschutzkalender 1929 1389
Jagd-Abreißkalender 1929 1389
Jahrbuch für Naturschutz 38
Jahrbuch des Schlesischen Forstvereins 218
Jahrbuch für Jagdkunde 1927 . . . . . 768, 846
Vademekum der Forst- und Holzwirtschaft 1388
Jahrbuch für Vogelschutz 1389

13. Verwaltung.

Amtliche Veröffentlichungen, ihre Einschränkung und Vereinfachung 164

14. Waldbau.

Forstliche Anbauversuche, insbesondere Düngungsversuche 128
Der Bregenzer Wald 337
Dieterich, Untersuchung in Mischwuchsbeständen . . . 871
Klimarassen der Douglasie 1364
Pseudotsuga Douglasii und die Ergebnisse ihrer Anbauversuche in Polen 1096
Ernst, Wasserhaushalt und Waldbestockung im Glimmerschiefer- und Phyllitgebiete 1189
Der weitgepflanzte Fichtenwald 1069
Graser, Die Bewirtschaftung des erzgebirgischen Fichtenwaldes 1993
Ein Beitrag zur Oekologie des Kiefernwaldes 896
Untersuchungen über den Bau und die Keimfähigkeit von Kiefern- und Fichtensamen in Finnland 789
Morosow, Die Lehre vom Walde 1239
Naumann, Reisigdeckung 713
Philipp, Die Verlustquellen der Forstwirtschaft . . . 631
Zum Aufbau des Plenterwaldes 1131
Der Einfluß von Standort und Wirtschaft auf die Rohhumusbildung in der Oberförsterei Erdmannshausen 245
Untersuchungen über den Säuregrad des Waldbodens im sächsischen Erzgebirge 1447
Untersuchungen über das Wachstum und die Kultur der österreichischen Schwarzkiefer und ihre Bedeutung für die holländische Forstwirtschaft 247
Spletstoeßer, Zum Unterschied von Kiefern- Saat- und Pflanzbeständen verschiedener Art 1323
Über gruppenweisen Vorbau von Tanne und Buche 65
Die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze der Württembergischen Staatsforstverwaltung von 1926 . . . . . 605, 687

15. Waldwertrechnung.

Bodenbewertung bei forstlichen Expropriationen 844

16. Zoologie.

Engelmann, Die Raubvögel Europas 1072, 1389, 1416
Lindner, Die Fliegen der paläarktischen Region 131, 715, 1417
Rüßlin, Forstinsektenkunde 278
Rudolf, Bestimmungstabellen der Insekten an Fichte und Tanne 606
Scheffel, Die Vogelwelt unserer Heimat 1449

D. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Neue Naturschutzgebiete 80, 694, 828
Schutz dem Mäuse- und dem Rauhfußbussard 80
Erweiterung des Naturschutzgebietes im Spessart . . . 171
Ein Naturschutzgebiet am Rhein 232
Eine Naturseltenheit im Kreise Zeven 232
Die Oberhänge bei Bellinchen, Kreis Königsberg, Neumark, zum Naturschutzgebiet erklärt 232
Ist der Besitz von Jagdgewehren eines vorübergehend stellungslosen Privatförsters strafbar, wenn er sich nicht im Besitze eines gültigen Jagdscheines befindet? 296
Wildmarkenforschung durch den Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein 316
Das heutige Recht der Brieftauben 443

Digitized by Google

	Seite
Wälder auf dem Boden der Ostsee	455
Errichtung einer Pelztierfarm in Leipzig	482
Vierter Märkischer Naturschutztag	482
Jagdliche Übungsschießen im besetzten Gebiet	582
Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928	602
Die Biologische Station im Naturschutzgebiet Bellinchen	613
Das Schälen im Urwald	656
Neue Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Münster	667
Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins in Danzig	694
Geräteausstellung bei der Dresdener Tagung des Deutschen Forstvereins	693
Von der Vogelwelt	852
Zur Verwollständigung einer Untersuchung über die Bedeutung des Maulwurfs für die Land- und Forstwirtschaft	907
Gründung des Reichsjagdbundes	1050
Befugnis der staatlichen Forstbeamten, privates Jagdgebiet in Jagdausrüstung zu betreten	1050
Der Kahle Asten zum Naturschutzgebiet erklärt	1192
Der berühmte Kubany-Urwald im Böhmerwald zum Nationalpark umgewandelt	1224
Reichspräsident von Hindenburg hat den Ehrenvorsitz im Reichsjagdbund übernommen	1297
Zur Ablieferung von Schußwaffen und Munition	1318
Mitnahme von Jagdwaffen nach Schweden	1333
Der „Limes" Naturschutzgebiet	1427
XVI. Jahreskonferenz für Naturdenkmalpflege	1427
Ein Naturschutzpark zum Gedenken an Hermann Löns	1458

E. Ausstellungen.

Forstabteilung der „Grünen Woche"	46
Von der „Grünen Woche" Berlin 1928 46, 110, 180, 993,	1369
Deutsche Jagdausstellung 1928 47, 1022, 1138,	1192
Reichspräsident von Hindenburg auf der „Grünen Woche"	168
Schlesische Jagdausstellung in Breslau 171,	534
Altersbestimmungen bei den zukünftigen deutschen Jagdausstellungen	457
Grüne Maiwoche Kassel 1928	482
Erste Sächsische Jagdausstellung auf der Wanderausstellung Leipzig	534
Zweite Werkstofftagung Berlin 1930	545
Die Forstwirtschaft auf der D.L.G.-Ausstellung in Leipzig	709
Photowettbewerb auf der „Deutschen Jagdausstellung 1929" in Berlin 723,	1107
„Deutsche Jagdausstellung 1929" und „Internationale Schießsport-Ausstellung"	802
Erste oberschlesische Naturschutzausstellung	828
Forstliche Ausstellung Graz 1928 880,	1054
Deutschlands Schützenwesen auf der „Internationalen Schießsport-Ausstellung"	1277
Die Forstwirtschaft auf der 4. „Grünen Woche Berlin 1929" vom 26. Januar bis 3. Februar	1161
Hege und Niederjagd auf der „Deutschen Jagdausstellung 1929"	1298

F. Literatur.

Geschichte des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 4 im Weltkriege	18
Wilddieberei und Förstermorde	275
Deutsches Beamten-Taschenbuch 1928	288
Flugblätter der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	288
Gesichtspunkte für die Wertschätzung unserer Fischgewässer	289
Neudammer Forstliche Buchführung	293
Preußisches Besoldungsgesetz	316
Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten	350
Das Feld- und Forstpolizeigesetz	374
Emil Behm, Oberregierungsrat i. R., Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen, Dienstalters- und Lebensalterslisten 399,	429
Dr. Rieckenberg, Der Büro- und Kassendienst	402
A. Kreuz, Teichbau und Teichwirtschaft 457,	583
Dr. Kurt Hesse, Der Reichswehrsoldat	457
Zwei Bücher über die Reichsbesoldung	503
Ernsthropel-König, Die Preußischen Besoldungsgesetze. Band I. Das Preußische Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927	535
Dr. jur. Erich Anuschat, Pistolen- und Revolverschießen im Polizei- und Sicherheitsdienst	560
Naturschutz, Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat 582, 667,	1397
Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften 561,	966
Vademekum für die Holz- und Forstwirtschaft	641
Neudammer Forstwirtschaftliche Tabellen	781
Schußliste für Treibjagden	803
Der Jagdvorsteher, Volkswirtschaftliche Zeitschrift für die Interessen der Verpächter und Pächter von Gemeinde- und Privatjagden	908
Ebenau, Oberfinanzrat, Die Reise- und Umzugskostenbestimmungen für die preußischen Staatsbeamten	966
Vereins- und Versammlungsrecht	994
Wegweiser durch die Angestelltenversicherung	994
Das Schußwaffengesetz	994
Zur Aufklärung	1018
Ernsthropel-König, Die Preußischen Besoldungsgesetze, Band II, Die Lehrerbesoldungsgesetze und die Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927	1022
Dr. jur. Rieckenberg, Die Rechtsverhältnisse der Preußischen Staatsbeamten und Kommunalbeamten	1022
Dr. jur. Walter Wülfing, Die Haftung der Kleinbahn	1022
Die Preußischen Jagdgesetze in ihrer geltenden Fassung mit Erläuterungen	1055
Was jeder Versicherte der Angestelltenversicherung wissen muß	1081
Pohle, Hermann, Paul Matschie	1081
Handbuch für den Preußischen Landtag 1928	1192
Denkschrift des Reichsforstwirtschaftsrates	1246
Forstliche Rundschau	1427
Deutsches Beamten-Taschenbuch 1929	1428
Das Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz in der Fassung vom 21. Januar 1926	1429
Das Schußwaffengesetz vom 12. April 1928	1429
Das Waffenrecht im Deutschen Reiche	1429
J. Neumanns Taschenbuch für Fischer und Teichwirte	1459

G. Gesetze, Ministerial-Erlasse, Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.

Fernbleiben vom Amte wegen Mangels an Barmitteln. RDH. Urt. F. 68/27 v. 14. 6. 1927	14
Verordnung des Reichspräsidenten über die Führung von Amtsbezeichnungen. Vom 22. 12. 1927	42
Zweites Gesetz über die Änderung der Gesetze betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen. Vom 13. 12. 1927	42
Glückwunschschreiben des Herrn Reichspräsidenten anläßlich von Dienstjubiläen. RdErl. d. M. d. F. v. 28. 12. 1927	43
Prüfung von Hebestellen durch Rentmeister staatlicher Kreiskassen. RdErl. d. FM. v. 29. 11. 1927	43
Gesetz zur Wiederinkraftsetzung des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53). Vom 3. 1. 1928	71
Änderung des Gemeindeverfassungsrechtes	71
Gesetz über die Schulpflicht in Preußen vom 15. 12. 1927	71
Verstempelung der Verträge über die Gewährung von staatlichen Baudarlehen für Beamtenwohnungen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 2. 1. 1928	72
Neuherausgabe der Gebührenordnung der Katasterverwaltung. RdErl. des M. f. L., D. u. F. v. 18. 1. 1928	167
Vergütungsbetrag für Werkwohnungen. RdErl. d. FM. v. 23. 1. 1928	167
Handelt der Beamte auch falsch, so handelt er doch rechtmäßig, wenn er pflichtgemäß gehandelt hat. Urt. d. RG. i. Straff. 3. S. v. 12. 5. 1927	168
Förderung des Abrechnungsverkehrs der staatlichen Kassen. RdErl. d. FM. v. 5. 1. 1928	193
Die Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit bei der Beihilfe zu einer gewerbsmäßigen Tat. Urt. d. RG., I. Straff. v. 22. 3. 1927	194
Vom Recht der freien Meinungsäußerung und der Amtspflicht gegenüber den Vorgesetzten. Entsch. d. O.V.G. v. 20. 5. 1927	225
Dienstanweisung für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien vom 1. Oktober 1927 (D.A.). M. f. L. vom 1. 1. 1928	251
Putativnotwehr und Tatsachenirrtum. Urt. d. RG. i. Straff. I. S. v. 5. 7. 1927	256
Die Pflicht des Beamten zu dienstlicher Wahrhaftigkeit	281
Gegenstandswert von Dienstverträgen. Urt. d. K.G. v. 30. 9. 1927	282
Gegen die sogenannte Putativnotwehr ist Notwehr statthaft. Urt. d. O.L.G. Königsberg v. 3. 10. 1927	282
Verweigerung des Dienstzeugnisses und die daran geknüpfte Schadensersatzforderung. Urt. d. A.G. Küstrin v. 9. 12. 1927	283
Weiteres Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 27. 2. 1928	308
Entscheidung des Disziplinarhofs für die nichtrichterlichen Beamten zu § 16, Ziff. 1 des Disziplinargesetzes. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 25. 2. 1928	309
Die Verleihung der Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat"	310
Beteiligung des Forstfiskus an den Zuweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 9. 3. 1928	371

Digitized by Google

	Seite
Verlängerung der Kündigungsfristen für Kündigungsbeamte	393
Auflösung der Gutsbezirke. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 16. 1. 1928	393
Zu- und Abgang bei Dienstreisen. Bekanntm. d. F.M., zugl. i. N. d. MPräs. v. 10. 3. 1928	394
Portofreiheit von Bescheiden auf Gesuche von arbeitslosen Stellenbewerbern. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 12. 3. 1928	394
Gebühren für Ausweispapiere zum Eintritt in die Wehrmacht (IM 100). RdErl. d. M. d. I. v. 12. 1. 1928	395
Gebühren für Waffenscheine der Wächter. RdErl. d. M. d. I. v. 15. 3. 1928	395
Die Wirksamkeit des durch einen Bevollmächtigten des Verletzten gestellten Strafantrags hängt nicht davon ab, daß dem Gericht die Bevollmächtigung in der Antragsfrist nachgewiesen wird. Urt. d. RG. v. 4. 7. 1927	396
Das freie Umherlaufen eines Hundes im Sinne des § 367 Ziffer 11 St.G.B. wird weder durch die Anwesenheit seines Herrn noch durch die Anlegung eines Maulkorbes ausgeschlossen. Urt. d. K.G. v. 17. 12. 1927	397
Freilegung von Gelände, das zur Straßenverbreiterung erforderlich ist. Entsch. d. O.V.G. v. 13. 10. 1927	398
Der Kraftwagenführer muß sich auf schmutzigen Wegen von Zeit zu Zeit von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit seines Fahrzeugs überzeugen. Urt. d. O.L.G. Dresden, 2. StS. v. 14. 6. 1927	398
Gebühren für Sachverständige in Naturalleistungssachen. RdErl. d. M. d. I. v. 30. 3. 1928	426
Unter welchen Umständen ist die Erteilung eines Rates oder einer Auskunft seitens eines Dienstuntergebenen an den Vorgesetzten eine Amtshandlung? Urt. d. R.G. v. 12. 12. 1927	427
Die Ernennung von Schiedsrichtern. Urt. d. O.L.G. Kiel v. 5. 12. 1927	428
Ansiedlungsangelegenheit. Entsch. d. O.V.G. v. 16. 6. 1927	453
Dienstabzeichen für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Forstaufseher und Forstschutzgehilfen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. 4. 1928	478
Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, Disziplin und Höflichkeit in der Polizei. RdErl. d. M. d. I. v. 13. 4. 1928	478
Urlaubsregelung 1928. RdErl. d. F.M. zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM. v. 21. 4. 1928	497
Sammlung von Unterlagen zur Bezichtigung von Kollegen und Vorgesetzten ist strafbar	498
Auch weibliche Hausangestellte können zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellte im Sinne des § 622 BGB. sein. Urt. d. A.G. Berlin v. 29. 12. 1927	499
Bauvolizeigebühren. RdErl. d. M. f. V. v. 1. 3. 1928	526
Kenntlichmachung der Diensträume der Amtsvorsteher. RdErl. d. M. d. I. v. 23. 4. 1928	527
Ist bei Erstattung einer Strafanzeige der Beweggrund das staatliche Interesse an der Verwirklichung der Rechtsordnung, so wird § 193 St.G.B. nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Anzeige auch der Befriedigung des Rachebedürfnisses diente. Urt. d. R.G. 3. Sen. v. 10. 11. 1927	528
In dem an den Vorgesetzten gerichteten Ersuchen, Strafantrag zu stellen, kann nicht ohne weiteres ein eigener Strafantrag des ersuchenden Beamten gefunden werden. Urt. d. R.G. v. 13. 12. 1927	528
In der Annahme eines Schecks, von dem der Aussteller weiß, daß er bei der bezogenen Bank kein Guthaben hat, ist für sich allein kein Vermögensschaden des Empfängers zu sehen. Urt. d. RG. Ferien-Sen. v. 22. 8. 1927	529
Die Erklärung des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gegenüber, daß er ihn „pensioniere" und ihm bis auf weiteres ein bestimmtes Ruhegehalt zahle, verpflichtet ihn vertraglich zur Gewährung eines Ruhegehalts auf Lebenszeit. Urt. d. R.A.G. v. 21. 12. 1927	529
Die Berücksichtigung von Studienkosten für Kinder bei Ermäßigung der Einkommensteuer. Entsch. d. Reichsfinanzhofs v. 30. 11. 1927	530
Aus dem Vereinsrecht. Urt. d. R.G. v. 1. 12. 1927.	555
Der Streik, ein erlaubtes wirtschaftliches Kampfmittel. Urt. d. R.G. v. 20. 12./25. 11. 1927	555
Vertrauliche Behandlung von ärztlichen Zeugnissen. RdErl. d. F.M. zugl. i. N. d. MPräs. u. aller St.M. v. 28. 4. 1928	575
Die Bemessung des Urlaubs für Angestellte. RdErl. d. F.M. zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. St.M. v. 3. 5. 1928	576
Portodienstmarken. RdErl. d. F.M. zugl. i. N. d. M. d. I. v. 7. 5. 1928	576
Einhaltung des Dienstweges im Schriftverkehre mit vorgesetzten Dienststellen. Entsch. d. O.V.G. v. 11. 11. 1927	578
Ist Androhung der Flucht in die Öffentlichkeit gegen eine Behörde Beamtenbedrohung? RG. I v. 13. 12. 1927	608
Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Urt. d. R.G. v. 14. 1. 1928	635
Die Mitteilung einer zehn Jahre zurückliegenden Verfehlung eines anderen an einen Dritten kann schadensersatzpflichtig machen. Urt. d. R.G. i. Zivils. v. 3. 2. 1928	635
Die Mitteilung, welche den Anschein erweckt, daß sie aus den Geschäftsräumen einer Behörde kommt, macht den Tatbestand der Amtsanmaßung nicht aus. Urt. d. O.L.G. Rostock v. 25. 11. 1927	637
Bestellung von Amtsschablonen, Dienststempeln, Dienstsiegeln usw. RdErl. d. F.M. v. 28. 5. 1928	661
Über die Regierungsausbildungszeit der Forstreferendare. M. f. L., D. u. F. v. 25. 5. 1928	661
Anforderung der Vordrucke für den Postscheck- und Überweisungsverkehr durch die selbständigen staatlichen Forstkassen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 19. 5. 1928	689
Annahme von Forstlehrlingen. M. f. L., D. u. F. v. 7. 6.1928	690
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 26. 5. 1928	719
Die Verwaltungsbehörden haben die Befugnis, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nachträglich, z. B. wegen Irrtums, zuungunsten des Beamten abzuändern. Urt. d. R.G. v. 10. 1. 1928	719
Lastenbeiträge. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 16. 6. 1928	740
Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer eines Angestellten im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes ist die Zeit mitzurechnen, die er als Arbeiter im Betriebe tätig war. Urt. d. R.A.G. v. 7. 12. 1927	770
Haftpflicht und Ersatzpflicht des Beamten. R.G. III/3.S. 27. 1. 1928	770
Herbstlehrgang der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. 6. 1928	795
Zuständigkeit des Landrats auf Chausseen in verkehrspolizeilicher Hinsicht. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. u. d. M. d. I. v. 25. 6. 1928	795
Recht der Polizeibeamten zum Gebrauch der Schußwaffe. RdErl. d. M. d. I. v. 11. 7. 1928	824
Staatsangehörigkeit von früheren Elsaß-Lothringern. RdErl. d. M. d. I. v. 16. 7. 1928	849
Betr. 1. Nebenleistungen der Dienstwohnungsinhaber aus Nr. 58 (2) PBB. (Pr. Bes.-Bl. 1928 S. 157). 2. Wirksamkeit der Neufestsetzung von Friedensmietwerten. RdErl. d. F.M. v. 30. 6. 1928	902
Wohlerworbenes Recht aus besonderer, ausdrücklicher Zusicherung der Gleichstellung mit einer anderen Beamtengruppe. Entsch. d. RG. v. 15. 5. 1928	902
Erfordert der Strafantrag, der schriftlich angebracht wird (§ 158 StPO.), die Namensunterschrift, oder kann diese durch einen sie darstellenden Faksimilestempel hergestellt werden? Urt. d. R.G. v. 23. 2. 1928	903
Beamte im Sinne des § 359 StGB. Urt. d. R.G. v. 2. 2. 1928	938
Amtsunterschlagung. Urt. d. R.G. v. 24. 2. 1928	1018
Die Ankündigung einer Aufsichtsbeschwerde gegenüber einem Beamten stellt regelmäßig keine Drohung im Sinne des § 114 St.G.B. dar. Urt. d. O.L.G. Kiel v. 31. 3. 1928	1018
Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1928 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 18. 8. 1928	1046
Erläuterung des § 2 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster. M. f. L. v. 22. 8. 1928	1046
Der durch § 2 des Kündigungsschutzgesetzes gewährte Schutz der dreimonatigen Kündigungsfrist greift erst ein, wenn der Angestellte schon im Zeitpunkt der Kündigung und nicht erst nach Ablauf der Kündigungsfrist fünf Jahre beschäftigt war. Urt. d. R.A.G. v. 2. 5. 1928	1049
Bauverbindlichkeiten innerhalb der Preußischen Staatsforstverwaltung. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 27. 8. 1928	1073
Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 3. 9. 1928	1073
Die Gemeindeangehörigen haben kein berechtigtes Interesse auf Entfernung eines Gemeindebeamten, wenn es sich bei ihnen lediglich darum handelt, einen ihren persönlichen Wünschen gefügigeren Nachfolger zu erhalten. Entsch. d. R.G. v. 16. 3. 1928	1101
Beanstandung eines Magistratsbeschlusses betr. die Verleihung der Amtsbezeichnung „Stadtbibliotheksrat". Entsch. d. O.V.G. v. 10. 1. 1928	1101
Ausführungsvorschrift d. M. d. I. v. 28. 9. 1928 — II 1603/18 — zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 143) und zu seiner Ausf.-VO. v. 13. 7. 1928 (RGBl. I S. 198)	1138
Das Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920. Entsch. d. R.G. v. 3. 2. 1928	1188
Einzelbetriebsvertretungen in den dem Ministerium unterstellten Betrieben und Verwaltungen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 9. 10. 1928	1217
Über die Zeugnisse höherer Lehranstalten in Aufbauform und die Schulbildung von Anwärtern für den Obersekretärdienst (FM. B. 1789 II). RdErl. d. M. f. W., K. u. V. u. d. F.M. zugl. i. N. d. MVkr. u. d. StM. v. 25. 9. 1928	1219
Verliert ein preußischer Beamter durch seine Verurteilung zu Festungshaft von längerer als einjähriger Dauer wegen	

Digitized by Google

Seite

Beihilfe zum Hochverrat auch dann ohne weiteres sein Amt, wenn im Strafurteil nicht auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter erkannt worden ist? (StGB. § 81 Abs. 3 Preuß. Disziplinargesetz v. 21. 6. 1852, § 7.) Urt. d. R.G. v. 23. 5. 1928 1219

Die Bestimmung eines Ortsstatuts, betreffend die städtische Pflichtfeuerwehr, daß alle aktiven öffentlichen Beamten des Reiches, Staates und der Gemeinden sowie die Lehrer teilweise, d. h. nur während ihrer Dienststunden, von der Lösch- und Übungspflicht befreit sind, ist gültig. Urt. d. R.G. (1. Strafsenats) v. 23. 12. 1927 1220

Bestellung von Beamten der staatlichen und der kommunalen Polizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. RdErl. d. J.M. u. d. M. d. J. v. 31. 10. 1928 1271

Stempelpflichtigkeit von Dienstverträgen 1272

Eine begründete Drohung mit Strafanzeige oder Anzeige bei der Disziplinarbehörde im Interesse des eigenen Rechtsschutzes ist nicht widerrechtlich. Urt. d. R.G. v. 15. 3. 1928 1272

Amtsunterschlagung ist disziplinarisch grundsätzlich mit Dienstentlassung zu ahnden. Urt. d. Reichsdisziplinarhofs v. 14. 5. 1928 1273

Feststellung der französischen Staatsangehörigkeit bei früheren Elsaß-Lothringern. RdErl. d. M. d. J. v. 5. 11. 1928 . . 1296

Beamte im Sinne des den Feuerlöschdienst in der Gemeinde regelnden Ortsstatuts. Urt. d. K.G. v. 24. 2. 1928 . . . 1329

Dienstweg bei Eingaben und Beschwerden. RdErl. d. M. d. J. v. 28. 11. 1928 1391

Anerkennung der Abschlußprüfungen der Polizeiberufsschulen als Ersatz der Vorprüfung nach § 27 Anstellungsgrundsätze. RdErl. d. F.M. zugl. i. N. d. M.Präs. u. d. St.M. v. 30. 10. 1928 1392

Was ist ein Schriftwerk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901. Urt. d. R.G. v. 30. 6. 1928 . . . 1421

Schutzhunde im Grenzaufsichtsdienst (sog. Zollschutzhunde) gelten im Sinne von Hundesteuerbestimmungen als „im Polizeidienst verwendet". Urt. d. Sächs. O.V.G. v. 23. 2. 1928 1422

Die Residenzpflicht der Beamten besteht auch nach vorläufiger Amtsenthebung fort. Rechtsirrtum ist Strafausschließungsgrund auch im Disziplinarrecht. Thür. Dienststraf-Gerichtshof, Urt. v. 28. 4. 1928 1423

Einige für die Führung der Privatforstbetriebe wichtige landes- und reichsarbeitsgerichtliche Entscheidungen aus dem Jahre 1928 1442

Zu § 32 Absatz 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der abgeänderten Fassung vom 15. Januar 1926 1444

Gesetz über die Vereinigung von Waldeck mit Preußen. Vom 7. 12. 1928 1452

Der vom Amte suspendierte Beamte hat auch dann Anspruch auf vollständige Nachzahlung des einbehaltenen Teils des Diensteinkommens, wenn das Disziplinarverfahren nicht mit Freisprechung, sondern mit Einstellung endigt. Urt. d. R.G. v. 20. 9. 1927 1453

Ist ein Anstellungsverhältnis zu Unrecht gekündigt, so wirkt ein später eintretender Kündigungsgrund frühestens von seiner Geltendmachung an; er kann aber trotz der früheren Kündigung unwirksam sein. Urt. d. R.G. v. 18. 9. 1928 1455

2. Steuern, Uniform, Anstellung, Besoldung und Unterstützung der Beamten.

Bezahlung landwirtschaftlicher Hilfskräfte bei Wirtschaftsländereien durch Teile der Ernte. M. f. L. v. 14. 12. 1927 13

Vorläufige Zahlungen an wiederbeschäftigte Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger. RdErl. d. F.M. v. 24. 12. 1927 43

Vorschußzahlungen für die Angestellten bei der Preußischen Staatsverwaltung. RdErl. d. F.M. zugl. im Namen d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 24. 12. 1927 43

Anrechnung von Dienstbezügen usw. RdErl. d. M. d. J. v. 5. 1. 1928 74

Vorschußzahlungen für Aushilfsangestellte. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 6. 1. 1928 . . 74

Gewährung von Umzugskostenzuschüssen an die versetzten Forstbeamten anläßlich der Mitnahme von landwirtschaftlichem Inventar. Allg. Verf. III 2/1928. M. f. L., D. u. F. v. 1. 1. 1928 72

Erhöhung des Zuschlags zum Wohnungsgeldzuschuß. R.F.M. 17. 12. 1927 134

Verordnung über die Abrundung des Wohnungsgeldzuschusses. R.F.M. 17. 12. 1927 134

Berechnung des Grundvergütungssatzes für Angestellte. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 18. 1. 1928 135

Angestelltenbezüge für Monat Februar. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 21. 1. 1928 135

Das Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 1. Januar 1923. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 24. 1. 1928 192

Gewährung von Wohnungsbeihilfen. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 24. 1. 1928 193

Seite

Änderung des RdErl. vom 23. März 1926 — PrBesBl. S. 35 — über die Neuregelung der Umzugskostenvorschriften. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 24. 1. 1928 193

Endgültige Notierung der Försteranwärter der Lehrlingsjahrgänge 1917, 1918, 1919. M. f. L. v. 24. 1. 1928 222

Notierung der Försteranwärter. M. f. L. v. 3. 3. 1928 345

Erhöhung laufender Unterstützungen. RdErl. d. M. d. J. v. 4. 2. 1928 223

Die auf Kündigung angestellten Beamten. Urt. d. R.G. v. 27. 5. 1927 224

Verfahren bei der Zwangspensionierung. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 10. 2. 1928 255

Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten. RdErl. d. F.M. v. 24. 1. 1928 255

Wenn ein Angestellter als Arbeiter in dem gleichen Betrieb tätig gewesen ist, findet keine Anrechnung dieser Zeit statt. Urt. d. L.G. Düsseldorf v. 6. 10. 1927 283

Die den preußischen Gerichtsreferendaren gewährten Unterhaltungszuschüsse sind als Arbeitslohn anzusehen und unterliegen wie dieser der Einkommensteuer. Gutachten d. Reichsfinanzhofs v. 12. 8. 1927 309

Zahlung von Beschäftigungstagegeldern und Wohnungsbeihilfen an Angestellte. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 29. 2. 1928 345

Angestelltenbezüge. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 7. 3. 1928 345

Versetzungsgesuche von Forstbeamten. M. f. L. v. 23. 3. 1928 398

Günstigere Regelung der Versorgung für Kommunalbeamte gegenüber den Reichsbeamten 395

Erfordernisse der Anstellungsurkunde eines Kommunalbeamten. Urt. d. R.G. v. 20. 1. 1928 395

Jubiläumsgaben an Angestellte und Arbeiter (Einkommensteuer). Urt. d. Reichsfinanzhofs VI. Senat v. 16. 2. 1927 397

Schiedsstellen für die Besoldung der Kommunalbeamten. RdErl. d. M. d. J. v. 26. 3. 1928 425

Örtliche Sonderzuschläge und Unterhaltszuschüsse. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 3. 4. 1928 478

Wenn ein Beamter aus seinem Amt in ein anderes übertritt, so bestimmen sich seine Rechte nach den für sein neues Amt geltenden Vorschriften. Urt. d. R.G. v. 8. 11. 1927 527

Entschädigung für die Benutzung von Dienstkraftwagen durch Beamte mit pauschalierten Reisekosten. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 25. 4. 1928 554

Ausbildung von Forstsekretären für die Forstrentmeisterlaufbahn. M. f. L. v. 4. 5. 1928 554

Berechnung der an Angestellte zu zahlenden Beschäftigungstagegelder, Reisekosten, Umzugskosten und Umzugskostenbeihilfen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 7. 5. 1928 575

Gewährung von Abfindungssummen für örtliche Sonderzuschläge an Angestellte. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 5. 5. 1928 576

Aufhebung der Wota. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 5. 5. 1928 576

Schiedsstellen für die Besoldung der Kommunalbeamten. RdErl. d. M. d. J. v. 10. 5. 1928 577

Anstellung der Beamten tritt nach Ablauf der Probezeit von selbst ein. R.G. v. 20. 1. 1928 577

Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Angestellte. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 15. 5. 1928 607

Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen zum Preuß. Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 633

Nebeneinnahmen der Reichsbeamten. Erl. d. R.F.M. v. 8. 3. 1928 633

Umrechnung der Versorgungsbezüge nach § 27 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927. R.F.M. v. 9. 5. 1928 634

Das Finanzamt hat grundsätzlich nicht das Recht, nachzuprüfen, ob die Dienstaufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienste angestellten Personen das erforderliche Maß überschreiten. Urt. d. Reichsfinanzhofs v. 21. 12. 1927 636

Übergangsgeld für Angestellte. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 30. 5. 1928 690

Die Anwendung der Vorbemerkung II Ziffer 5 zur Anlage 2 des Preußischen Angestelltenvertrages. RdErl. d. F.M. zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 7. 6. 1928 690

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters kann im Rechtswege nicht verlangt werden. Urt. d. R.G. i. Zivils. v. 13. 12. 1927 719

Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 739, 901, 1100

Ausgaben für Umzugskosten usw. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 16. 6. 1928 740

Anrechnung privatrechtlicher Beschäftigungszeiten auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit. Erl. d. Br. F.M. v. 22. 5. 1928 740

Anwendung des § 20 des Preuß. Besoldungsgesetzes auf verdrängte mittelbare Staatsbeamte. RdErl. d. F.M. v. 22. 6. 1928 769

Die höchsten Vergütungsbeträge für Werkwohnungen der Lohnempfänger. RdErl. d. F.M. v. 14. 6. 1928 . . . 768

Digitized by Google

Seite

Trennungsentschädigung während der Umzugstage 794
Überführung von Dauerangestellten in das Beamtenverhältnis durch Gemeinden und Gemeindeverbände. RdErl. d. M. d. J. v. 11. 6. 1928 795
Dienstaufwandsentschädigungen der Forstbeamten bei Urlaub und Erkrankungen. Bfg. d. M. f. L. v. 4. 7. 1928 . . 795
Bezüge der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst. M. f. L. v. 6. 7. 1928 823
Verbot des Tragens von Abzeichen im Dienst. RdErl. d. M. d. J., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 9. 7. 1928 824
Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 25. 7. 1928 875
Umzugskosten, Trennungsentschädigung der versetzten Beamten. R.F.M. v. 4. 6. 1928 875
Verfahren bei Gewährung von Unterstützungen an Beamte, Angestellte oder Lohnempfänger. F.M. v. 18. 7. 1928 937
Wann ist die Berichtigung des Erbschaftssteuerbescheids wegen abzugsfähiger Verbindlichkeiten auf Grund des § 36 des Erbschaftssteuergesetzes 1925 zulässig? Entsch. d. Reichsfinanzhofs v. 19. 6. 1928 937
Die Leistungsvergütung ist dem Sachverständigen auch für die durch Zu- und Abgang zum und vom Gericht versäumte Zeit zu gewähren 938
Tage- und Übernachtungsgelder bei Versetzungsreisen. Bek. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. d. übr. St.M. v. 9. 8. 1928 963
Erhebung von Zuschlägen von der staatlichen Steuer vom Grundvermögen als Gemeindelasten vom Forstfiskus. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 27. 7. 1928 963
Endgültige Notierung der Försteranwärter des Lehrlingsjahrganges 1917 mit einem Vorbereitungsdienstalter vom Jahre 1919. M. f. L. III 12112 v. 3. 9. 1928 1015
Praktische Vorbereitung der Forstbeflissenen. M. f. L. Allg. Bfg. v. 31. 8. 1928 1016
Kein Anspruch auf gleiche Besoldung mit bisher gleichbesoldeten Beamten 1017
Lehrgang der Forstgehilfen auf der Polizeischule. M. f. L., D. u. F. v. 27. 8. 1928 1046
Bestellung anhaltischer Forstbeamten zu preußischen Hilfspolizeibeamten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. RdErl. d. J.M., d. M. d. J. u. d. M. f. L., D. u. F. v. 15. 8. 1928 1047
Pensionserhöhung auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1653). R.F.M. — I B 10232 — RBfBl. 165 1100
Uniformvorschriften. Erlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 8. 9. 1928 1101
Die Nichtvorlage der Steuerkarte für den lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer. Urt. d. Reichsfinanzhofs v. 6. 6. 1928 1102
Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst. R.F.M. v. 3. 9. 1928 1158
Fahrkostenerstattung bei Benutzung von Eilzügen auf Dienstreisen. Bekanntm. d. F.M., zugl. i. N. d. Präs. u. d. übr. St.M. v. 8. 10. 1928 1158
Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen 1217
Ernennung überzähliger Förster. M. f. L. v. 22. 10. 1928 1218
Bekanntmachung über die Regierungsausbildungszeit der Forstreferendare. M. f. L. v. 17. 10. 1928 1218
Gewährung nicht ruhegehaltsfähiger Stellenzulagen. M. f. L. v. 19. 6. 1928 1326
Nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulagen. M. f. L. v. 6. 9. 1928 1327
Uniformtragen der Forstbeamten. M. f. L. v. 25. 10. 1928 1328
Dienstkleidungsvorschrift. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 26. 10. 1928 1328
Übernachtungsgeld bei Versetzungsreisen. RdErl. d. M. d. J. v. 30. 11. 1928 1392
Herabstufung von Gemeindebeamten im Widerspruch mit dem Ortsrecht. Urt. d. preuß. O.V.G. v. 20. 4. 1928 1422
Berechnung der Dienstbezüge von Angestellten für Teile eines Monats. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. Pr. St.M. v. 7. 12. 1928 1452

3. Militärversorgung, Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

Staatliche Stellen in der Kaiserin-Augusta-Stiftung. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. 1. 1928 73
Zahlung der Bezüge für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene von Beamten. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 30. 1. 1928 167
Gnadenvierteljahr, Zahlung der Bezüge an Hinterbliebene von Beamten. Pr. F.M. 30. 1. 1928 280
Zahlung der Bezüge für das Gnadenvierteljahr 395
Durchführung des Schwerkriegsbeschädigtengesetzes 607
Steuerbegünstigung bei Unterstützung von Familienangehörigen und bei Sonderleistungen 633
Auslegung des § 13 Abs. 6 des Schwerbeschädigtengesetzes. RdErl. d. M. d. F. v. 24. 5. 1928 795
Bewilligung der Kinderbeihilfe in Fällen des § 11 Abs. 7 des PrBesG. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 1. 9. 1928 1048
Wegfall der Kinderbeihilfe und der Kinderzulage. RdErl. d. M. f. W., K. u. V. v. 28. 8. 1928 1101
Wegfall der Schwerbeschädigtenzulage an Wartegeldempfänger 1185

4. Versicherung.

Gesetz zur Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 22. 12. 1927 41
Erhebung privater Mitgliederbeiträge der Beamten durch die staatlichen Kassen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 25. 2. 1928 309
Rechtsfälle aus der Unfallversicherung in bezug auf forstwirtschaftliche Tätigkeiten 398
Ein Unfall auf dem Wege vom untersuchenden Arzt zur Wohnung des Rentenempfängers ist nicht entschädigungspflichtig. Entsch. d. R.V.A. v. 21. 11. 1927 426
Das Recht auf Invalidenrente als Beamter 497
Das Recht des Beamten auf Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung 527
Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für ältere Arbeitslose 988
Anspruch von Wartegeldempfängern auf Arbeitslosenunterstützung 989
Verordnung über Versicherungspflichtgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung. Vom 10. 8. 1928 1015
Arbeitslosenunterstützung auch für Staatspensionäre . . . 1188
Pensionsverträge zugunsten leitender Angestellten in Verbindung mit Lebensversicherung begründen Einkommensteuerpflicht. Urt. d. Reichsfinanzhofs v. 6. 6. 1928 1188
Die Bedeutung der falschen Beantwortung einer an den Versicherungsnehmer gestellten Frage. Urt. d. R.G. v. 15. 6. 1928 1328
Einwirkung der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers auf die Entrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung (§§ 212 Abs. 3, 388 Abs. 1 A.V.G.). Entsch. d. R.V.A. v. 14. 3. 1928 1393

5. Forstwirtschaft.

Bodenbearbeitung mit Maschinen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. 12. 1927 13
Aushieb von Eichenüberhältern nach Kronenabschuß D.R.P. 424112. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 2. 1. 1928 . . 72
Aufstellung von Haushaltsplänen für die Oberförstereien. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. 1. 1928 104
Grundsätze über die Verwertung der Forstnebennutzungen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 23. 12. 1927 134
Die Ablösung eines Rechtes auf Holzbezug gegen Entschädigung verstößt selbst bei ungünstiger Ortssatzung, die zu diesem Zwecke erlassen ist, nicht gegen die guten Sitten, wenn die Gemeinde sich zum Erlaß der Satzung berechtigt gehalten hat und die Vertragsgegner die Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Satzung gekannt haben. Urt. d. R.G. v. 21. 9. 1927 136
Druckfehlerberichtigung zur Allg. Bf. III 1 vom 4. Januar 1928 — III 17942 — betr. die Aufstellung von Haushaltsplänen für die Oberförstereien. Lw. MBl. S. 19 ff. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 4 S. 104 192
Karteien über die feststehenden Einnahmen der Forstverwaltung. M. f. L. v. 9. 2. 1928 192
Aufhieb von Lichtstreifen an Chausseen. M. f. L. v. 24. 2. 1928 308
Haushalt der Forstverwaltung. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 12. 3. 1928 370
Verbot des Abbrennens von verdorrtem Gras usw. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 13. 3. 1928 425
Verrechnung der Ausgaben, die bisher auf Kap. 2 Tit. 29 des Haushalts der Forstverwaltung entfielen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 26. 3. 1928 452
Vernichtung umfangreicher Waldbestände durch Massenvermehrung des Eichenborkenkäfers, herbeigeführt durch fahrlässig falsche Abholzung. Eine Schadensersatzklage. Urt. d. R.G. v. 19. 1. 1928 528
Polizeiverordnung über das Pflücken der Zapfen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 7. 5. 1928 633
Gehört Grubenholz zu den leicht feuerfangenden oder leicht entzündbaren Gegenständen? Urt. d. K.G. v. 13. 3. 1928 661
Sächliche Betriebsregelungskosten. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 22. 5. 1928 689
Statistik der Forstwirtschaftsergebnisse. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 23. 5. 1928 690
Schadennachweisungen über Waldbrände. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 10. 6. 1928 740
Geldmittel für Forstkulturen usw. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 13. 6. 1928 740
Wann ist ein Waldbrand anzunehmen? Urt. d. R.G. v. 3. 12. 1927 770
Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum. Vom 9. 6. 1928 794

Digitized by Google

Seite

Das forstliche Kartenwesen in Bayern. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 16. 6. 1928 848
Abgabe von Beeren und Pilzen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 30. 6. 1928 876
Ungültige landrätliche Anordnung gegen die Raupenplage. Urt. d. K.G. v. 5. 6. 1928 876
Ist ein Kohlenmeiler ein „Vorrat von Brennmaterialien" im Sinne des § 308 StGB., und unter welchen Voraussetzungen ist die ohne den Willen des Eigentümers bewirkte Inbrandsetzung eines Kohlenmeilers eine „Brandstiftung" im Sinne des § 306 StGB.? Urt. d. K.G. v. 10. 2. 1928 903
Einnahmekartei der Oberförster. E. d. M. f. L. v. 17. 8. 1928 963
Was jedermann von der Waldbrandgefahr wissen muß. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 6. 8. 1928 988
Holzeinschlag und Holzverwertung im Forstwirtschaftsjahre 1929. M. f. L. — III 12864 — v. 11. 9. 1928 1073
Erweiterung der Anweisungsbefugnisse der Oberförster. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 8. 9. 1928 1133
Hauptmerkbuch. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 5. 10. 1928 1185
Einrichtung von Holzhandelsdezernaten. M. f. L. v. 18. 10. 1928 1186
Bedarf ein Kaufvertrag über das vom Eigentümer selbst zu schlagende Holz eines Waldgrundstücks der Genehmigung nach § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918. Urt. d. R.G. v. 11. 2. 1928 1243
Polizeiverordnung betr. Schmuckreisig 1268
Berichterstattung an die Holzhandelsdezernate. M. f. L. v. 17. 11. 1928 1328
Aufhieb von Lichtkreisen an Chausseen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 27. 11. 1928 1421
Pollenanalytische Untersuchung unberührter Moore. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 26. 11. 1928 1452

6. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Vogelschutz vermittels Bruhnscher Meisendosen „Antispatz" RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. 12. 1927 14
Polizeiverordnung betr. Robbenfang 42
Berechnung der Pachtzinse für Fischereien. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 7. 1. 1928 105
Präventiv-polizeiliche Verrichtung eines staatlichen Försters in Ausübung des Jagdschutzes. Urt. d. R.G. i. Straff., 2. S. v. 19. 9. 1927 105
Der staatliche Förster hat die Verpflichtung, die allgemeinen polizeilichen Vorschriften bezüglich des Maulkorbzwanges der Hunde bei seinen Jagdhunden zu befolgen. Urt. d. K.G. I. Straff. v. 20. 5. 1927 136
Verletzen jagdbare Tiere, die gemäß § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes unter Schutz gestellt werden, ihre Eigenschaft als jagdbare Tiere? Urt. d. K.G. v. 3. 1. 1928 224
Ungültige Polizeiverordnung. Entsch. d. K.G. I. S. 679. 27 v. 2. 9. 1927 281
Neue Dienstvorschriften für die Beaufsichtigung der Binnenfischerei in Preußen 345
Beihilfen zur Jagdhundehaltung. M. f. L. v. 22. 3. 1928 370
Das Fangen wilder Kaninchen. Urt. d. K.G. 1. Straff. v. 14. 6. 1927 427
Untersuchung gefallener Dachse. Bf. d. M. f. L., D. u. F. v. 19. 4. 1928 497
Jagdnutzungsvordrucke. E. d. M. f. L. v. 2. 5. 1928 . 526
Beteiligung der Beamten der Forsteinrichtungsanstalten an der Ausübung der Jagd. M. f. L. v. 1. 4. 1928 . 575
Die Jagd auf der Unterelbe nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. April 1913. Urt. d. K.G. v. 1. 2. 1927 608
Das Auslegen von Gift im Jagdbezirke. Entsch. d. O.V.G. v. 17. 11. 1927 637
Eine auf das Haben des Jagdrechts ohne Rücksicht auf dessen Ausübung gelegte Steuer ist eine direkte, zu deren Erhebung die Kommunalverbände nicht befugt sind. Urt. d. K.G. v. 22. 9. 1927 637
Bedenkliche Polizeiverordnung. Urt. d. K.G. 1. S. 34. 28 v. 27. 3. 1928 661
Betr. Monatsschrift „Der Jagdvorsteher". RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 5. 6. 1928 740
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Bestellung von Forst-, Jagdschutz- und Fischereibeamten. (Pr. J.M. 30. 5. 28 I 3631 J.M.Bl. 285) 769
Gehört in Hannover die Eisenbahn zum Feldmark-Jagdbezirk? 796
Berechnung der Pachtzinse für Fischereien. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 9. 7. 1928 824
Befreiung von den Vorschriften des Reichsvogelschutzgesetzes und der sonst durch Polizeiverordnungen getroffenen Schutzmaßnahmen für Vogelarten. RdErl. d. M. f. W., K. u. V., d. M. f. L., D. u. F. u. d. M. d. J. v. 23. 5. 1928 848
Bestellung von Forst-, Jagdschutz- und Fischereibeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. G.V. d. J.M., d. M. d. J. u. d. M. f. L., D. u. F. v. 30. 5. 1928 . 901
Jagdnutzungsvorschrift (J.N.V.) für die preußischen Staatsforsten vom 1. April 1928. M. f. L. Allg. Verf. v. 12. 6. 1928 1016

Seite

Schußwaffen und Munition. RdErl. d. M. d. J. v. 7. 9. 1928 1046
Jagdsteuer und teilweises Ruhen der Jagdausübung. Entsch. d. Pr. O.V.G. v. 28. 2. 1928 1049
Lehrgang: „Deutsche Jagdkultur im Wechsel der Zeiten." E. d. M. f. L. v. 18. 8. 1928. 1073
Erwerb von Waffen durch Inhaber von Jahresjagdscheinen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 28. 9. 1928 1185
Berechnung der Pachtzinse für Fischereien. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 7. 10. 1928 1185
Kleinkaliber-Schießsportplätze. RdErl. d. M. d. J. v. 12. 10. 1928 1187
Jagdkangelsteuer. Urt. d. preuß. O.V.G. v. 13. 3. 1928 1188
Das Verbot der Jagdausübung während des Krieges verpflichtet das Deutsche Reich nicht zur Schadenersatzleistung aus Artikel 297 e V.V. Urt. d. deutsch-belgischen gemischten Schiedsgerichtshofs v. 12. 3. 1928 1189
Preise des Wildbrets für Forstbeamte. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 16. 10. 1928 1218
Deutsche Jagdausstellung 1929. Bf. d. M. f. L. v. 24. 10. 1928 1242
Merkblatt für die Unterscheidung von Kitzen (Rehkälbern) von älteren Rehen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 18. 10. 1928 1242
Polizeiverordnung zum Schutze der Vogelwelt auf der Insel Helgoland 1242
Bekämpfung des Wildererunwesens. M. f. L., M. d. J. v. 21. 10. 1928 1269
Staatsehrenpreise für Verdienste und Leistungen auf dem Gebiete der Fischerei und Fischzucht. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. 10. 1928 1327
Gefangen gehaltene Rehböcke sind gefangene wilde Tiere. Der Eigentümer verliert sein Eigentum an ihnen erst durch Aufgabe der Verfolgung. Urt. d. K.G., 7. Zivils. v. 26. 4. 1928 1330
Beteiligung mehrerer bei der Verursachung eines Schadens (§ 830 B.G.B.). Urt. d. R.G. v. 13. 7. 1928 . . . 1421
Die Veranlagung zur Jagdsteuer durch den Kreissyndikus. Urt. d. Pr. O.V.G. v. 24. 4. 1928 1455

7. Waldarbeiter.

RdErl. des Reichsministers der Finanzen vom 19. Dezember 1927, betr. Senkung der Lohnsteuer ab 1. 1. 1928 . 73
Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. 1. 1928 ab. RdErl. d. F.M. v. 22. 12. 1927 73
Steuerabzug vom Arbeitslohn, Ausschreibung der Lohnzettel. RdErl. d. F.M. v. 23. 12. 1927 74
Tariflicher oder ortsüblicher Lohn. Reichsanstalt Gesch.-Z. III 822 v. 25. 1. 1928 280
Sogenannter Krankenlohn ist lohnsteuerpflichtig. Entsch. d. Reichsfinanzhofs v. 30. 11. 1927 397
17. Lohnabkommen zum Tarifvertrag für Forstarbeiter 498
Die Lohnsteuerermäßigung ab 1. Oktober 962
§ 1 der Tarifverordnung vom 23. Dezember 1918. Der Tariflohnverzicht ist zulässig. Urt. d. R.A.G. v. 1. 2. 1928 963
Ortszulagen für Verwaltungsarbeiter. RdErl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. all. St.M. v. 27. 8. 1928 . . . 1048
Bei der Berechnung des Beschäftigungsalters eines Arbeitnehmers kommt es nicht in erster Linie auf die Person des Unternehmers als des Inhabers an, sondern auf die Kontinuität des wirtschaftlichen Betriebsorganismus. Urt. d. R.A.G. v. 8. 2. 1928 1049
Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Oktober 1928 ab. RdErl. d. F.M. v. 6. 9. 1928 1075
Tarifvertrag für die Waldarbeiter. M. f. L. v. 19. 9. 1928 1101
Die Verletzung eines Arbeiters bei einem Streite auf dem Wege zur Arbeitsstätte ist nicht als versichert angesehen worden. Entsch. d. R.V.A. v. 5. 9. 1927 . . . 1102
Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages. Urt. d. L.A.G. Jena v. 22. 2. 1928 1135
Vereinbarung über die Weitergeltung des Tarifvertrages für die Arbeiter in den preußischen Staatsforsten, zugleich 18. Lohnabkommen zu diesem Tarifvertrag 1187
Bei der Berechnung des pfandfreien Lohnes sind Steuern und soziale Abgaben nicht in Abzug zu bringen. Urt. d. A.G. Essen v. 13. 5. 1928 1330
Ergänzung der Lohnnachweisungen. M. f. L. v. 30. 11. 1928 1391

8. Verschiedenes.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte 43, 168, 194, 256, 281, 309, 346, 371, 395, 426, 452, 478, 498, 527, 607, 691, 769, 825, 849, 963, 1048, 1134, 1187, 1219, 1271, 1328, 1392, 1421
Wächter des Bewachungsgewerbes sind keine Beamte 14
Die Zentralheizung und die Entnahme von Warmwasser in den Forstdienstgehöften sowie die Entnahme von Brennstoffen aus Behördenbeständen durch Inhaber von Dienst- und Werkwohnungen in den Forstdienstgehöften. RdErl. d. F.M. v. 7. 1. 1928 105
Entschädigungspflichtige Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstelle 135
Nachtragsverzeichnis der preuß. Mittelschulen 135, 554, 575, 1421

Digitized by Google

Seite

Hunde dürfen in den städtischen Anlagen nicht frei umherlaufen. Urt. d. K.G. v. 1. 10. 1927 168
Der nicht rechtsfähige Verein haftet für rechtswidrige Handlungen seiner Mitglieder nur im Rahmen des § 831 B.G.B. Urt. d. O.L.G. Hamburg. 5. Ziv.Sen. v. 29. 6. 1927 194
Volkstrauertag 1928. RdErl. d. M. d. J. v. 11. 2. 1928 224
Der mit einem Stacheldrahtzaun eingefriedigte Privatweg. Entsch. d. O.V.G. v. 7. 7. 1927 225
Ehrungen aus Anlaß der Vollendung des 100. Lebensjahres. RdErl. d. M. d. J. v. 13. 2. 1928. 255
Die Bestätigung eines Ortsstatuts betreffend Feuerlöschpflicht durch die Regierung ist nach dem Vereinfachungsgesetz vom 13. Mai 1918 nicht mehr erforderlich. Urt. d. K.G. I. Straff. v. 1. 6. 1926 256
Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. RdErl. d. M. f. L., D. u. F., d. M. d. J. u. d. M. f. H. u. G. v. 1. 2. 1928 280
Der Eigentümer kann die Überquerung eines öffentlichen Weges durch eine Starkstromleitung nicht verbieten. Urt. d. O.L.G. Hamm v. 9. 1. 1926 282
Verbotenes Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Urt. d. Bayer. O.L.G. St.S. v. 9. 5. 1927 283
Fortfall des Sichtvermerkszwanges 306
Die Rücknahme einer polizeilichen Strafverfügung ist zulässig, wenn das Gericht noch nicht mit der Sache befaßt war. Urt. d. K.G. v. 18. 5. 1927 310
Heilighaltung des Karfreitags. RdErl. d. M. d. J. v. 8. 3. 1928. 345
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verhältnis zur Tschechoslowakei. RdErl. d. M. d. J. v. 30. 3. 1928 426
Hundesteuer. Ungültige Steuerordnung. Entsch. d. O.V.G. v. 27. 9. 1927 428
Für Mängel der Starkstromleitungen hat der Unternehmer zu haften. Urt. d. O.L.G. Königsberg v. 17. 2. 1927 428
Ist der Bürge an seine Bürgschaft gebunden, wenn er sie in einer dem Gläubiger erkennbaren Weise zu dem Zwecke geleistet hat, den Gläubiger zu einem bestimmten dem Schuldner günstigen Verhalten zu veranlassen, und wenn der Gläubiger dann ein solches Verhalten abgelehnt hat? Urt. d. R.G. v. 7. 11. 1927 452
Aufstellung von Warnungstafeln. Urt. d. K.G. v. 4. 11. 1927 499
Ziegeleiarbeiter gehen ihres Lohnes nicht verlustig, wenn die Arbeit nur infolge eines schlechten, wenn auch vom Arbeitgeber nicht verschuldeten Zustandes der Arbeitsstätte nicht geleistet werden kann. Urt. d. L.A.G. Duisburg v. 23. 12. 1927. 555
Der Kraftfahrer braucht sich nicht über Straßen- und Wegesperrungen zu unterrichten; er darf sich darauf verlassen, daß diese durch Warnungstafeln gekennzeichnet sind. Urt. d. O.L.G. Dresden v. 17. 5. 1927 556
§ 25 des preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. Urt. d. O.L.G. Hamm, 10. Z.S. v. 15. 12. 1927 577
Rettungsmedaille. RdErl. d. M. d. J. v. 8. 5. 1928 . . Begriff der Schwarzfahrt. Die Verpflichtung des Halters eines Kraftfahrzeuges muß zur Verhütung von Schwarzfahrten bis zur Grenze des unabwendbaren Zufalls ausgedehnt werden. Urt. d. R.G. v. 2. 1. 1928 . . . 577
Die Äußerung „Ihre Unverschämtheiten verbitte ich mir" stellt objektiv und subjektiv eine Beleidigung dar. Urt. d. O.L.G. Dresden, I. St.S. v. 6. 7. 1927. 609
Beurlaubung zur Teilnahme an der Haupttagung des Vereins für das Deutschtum im Auslande, am 10. Deutschen Sängerfest und am 14. Deutschen Turnfest. RdErl. v. 22. 5. 1928 634
Die Vorschrift des § 950 B.G.B. über den Eigentumserwerb durch Verarbeitung oder Umbildung eines Stoffes kommt für die Veredelungstätigkeit an Sträuchern überhaupt nicht in Betracht. Entsch. d. R.G. v. 20. 1. 1928 635
Welche im ordentlichen Rechtswege verfolgbaren Ansprüche stehen dem Inhaber eines Kirchenstuhlrechts gegenüber einer Anordnung der kirchlichen Verwaltung zu? Urt. d. R.G. v. 11. 7. 1927 636
Drohung mit Klage ist nicht widerrechtlich, wenn der Drohende an die Berechtigung des erstrebten Erfolges geglaubt hat. Urt. d. R.G. v. 9. 2. 1928 638
Zum Begriff „Bedrohung". Urt. d. bayerischen O.L.G. v. 18. 11. 1927 663
Ursächlicher Zusammenhang zwischen einer unerlaubten Handlung, welche die Körperverletzung eines Menschen verursacht hat, und dem Schaden, den der Verletzte durch einen späteren, mit seinem körperlichen Zustand zusammenhängenden Unfall erleidet. Urt. d. R.G. v. 5. 12. 1927 769
Einziehung eines Interessentenwegs. Entsch. d. O.V.G. v. 1. 12. 1927 771
Diensthunde der Reichsbahn und Hundesteuer. Entsch. d. O.V.G. v. 25. 10. 1927 771
Festsetzung eines Mindestkapitals für rechtsfähige Stiftungen. RdErl. d. St.M. v. 7. 5. 1928. 794
Verfassungsfeier. Beschl. d. Pr. St.M. v. 26. 6. 1928 . 795

Seite

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verhältnis zu Lettland. RdErl. d. M. d. J. v. 14. 7. 1928 796
Wann findet § 230 Abs. 2 St.G.B. auf Ärzte Anwendung, die ihren Kraftwagen selbst fahren? Urt. d. O.L.G. Hamburg, St.S. v. 12. 1. 1928 797
Platzgebühr für Bienenstöcke. Erl. d. M. f. L. v. 18. 7. 1928 849
Ist ein Forstgrundstück, auf dem Bootsschuppen errichtet sind, als ein bebautes Grundstück im Sinne des Grundvermögensteuergesetzes anzusehen? Entsch. d. pr. O.V.G. v. 7. 2. 1928 877
Arbeitsruhe und Lohnzahlung am Verfassungstag. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. 8. 1928 900
Schreibweise des Ortsnamens Küstrin. M. d. J. IV a II 71 IV—MBliV. 1928 937
Aufhebung des Sichtvermerkzwanges im Verhältnis zu Lettland. RdErl. d. M. d. J. v. 4. 8. 1928 937
Die Behandlung gebührenpflichtiger Sendungen zwischen Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden. RdErl. d. F.M. v. 10. 8. 1928 988
Portodienstmarken. RdErl. d. F.M. v. 10. 8. 1928 . . 989
Auflösung der Gutsbezirke. RdErl. d. M. d. J. v. 10. 8. 1928 1047
Sonderbehandlung der Rasse- und Nutzhundezucht in den gemeindlichen Hundesteuerordnungen. RdErl. d. M. d. J. u. d. F.M. v. 6. 9. 1928 1048
Eine Wohnung kann Werkwohnung auch dann sein, wenn sie nicht durch ihre Lage und Art als solche gekennzeichnet ist. K.G. 17. Z.S.R.E. v. 20. 2. 1928. 1048
Das Kündigungsrecht des Schiedsrichters wegen Parteilichkeit des anderen Schiedsrichters. Urt. d. O.L.G. Kiel II Z.S. v. 24. 5. 1927 1048
Unerlaubte Namensführung und Titelverleihung durch Angehörige früherer Adelsfamilien. RdErl. d. Pr. St.M. v. 5. 9. 1928 1072
Beschlüsse der städtischen Körperschaften, welche der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen, die einzuholen unterlassen ist, verpflichtet die Stadt im Bereiche der Städteordnung für die östlichen Provinzen, bei schuldhafter Unterlassung der Einholung der Genehmigung, zum Schadenersatz. Urt. d. R.G. v. 3. 1. 1928 1135
Überwachungspflicht des Geschäftsherrn. Urt. d. R.G. v. 8. 3. 1928 1135
Äußere Heilighaltung des Bußtages 1928. RdErl. d. M. d. J. v. 4. 10. 1928 1187
Beweis der Öffentlichkeit eines Feldweges (Fußsteiges) unter Geltung der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen. Urt. d. K.G. 1. Straff. v. 14. 10. 1927 . . 1220
Verwendung von Postkartenformularen in der postseitig zugelassenen Größe. RdErl. d. F.M.; zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 17. 10. 1928 1243
Gesetz über die Aufhebung des Hannoverschen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 1268
Verwertung eingezogener Waffen. RdErl. d. M. d. J. v. 29. 10. 1928 1271
Errichtung einer Hochantenne durch den Mieter einer Wohnung. Urt. d. R.G. v. 30. 3. 1928 1296
Räumung von Werkwohnungen. Urt. d. R.A.G. v. 16. 5. 1928 1329
Berichtigung hierzu 1393
Bekämpfung des Messingkäfers und des Hausbocks. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 13. 11. 1928 1392
Vermeidung der Berufsbezeichnung „Schweizer". RdErl. d. F.M. v. 19. 11. 1928 1392
Tierhaftung (§§ 831, 833 BGB.). Urt. d. R.G. v. 2. 7. 1928 1392
Der Pächter enteigneter Grundstücke kann Entschädigung in Geld verlangen und braucht sich nicht auf den Abschluß neuer Pachtverträge verweisen zu lassen. Urt. d. R.G. v. 23. 11. 1927 1393

9. Freistaat Sachsen.

Jagdberechtigung der Beamten des Forsteinrichtungsamtes. Landesforstdir. 20. 12. 1927 74
Bekanntmachung der Kleiderkasse für die Beamten der Sächsischen Staatsforstverwaltung. (16. 1. 28, 80 Kl. K.) 224
Entschädigungen an Forstamtsvorstände für die Benutzung ihrer Kraftwagen auf Dienstreisen außerhalb des Dienstbezirks. Landesforstdir. 20. 3. 1928 452
Bezirksbüchereien. Landesforstdir. 24. 3. 1928 452
Ausbildung der Forstwartlehrlinge. Landesforstdir. 11. 4. 1928 498
Schonung der Raubvögel. Landesforstdir. 29. 3. 1928 . . 498
Jagdausstellung 1928. Landesforstdir. 18. 4. 1928 . . . 555
Änderung in der Bezeichnung des Staatsforstreviers und des Forstamtes Postelwitz sowie der Forstkasse Schandau. Landesforstdir. 23. 4. 1928 555
Bezug von Verbotstafeln. Landesforstdir. 26. 4. 1928 . . 555
Ermittlung der Anbauflächen der Staatsforstreviere im Jahre 1928. Landesforstdir. 8. 5. 1928 634
Änderung der Bekleidungsvorschrift. F.M. v. 24. 4. 1928 634
Bezeigungsgeld für Ruhebänke. Landesforstdir. v. 20. 4. 1928 634
Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Hilfsarbeitern. Landesforstdir. v. 2. 5. 1928 635

Digitized by Google

Seite

Beschaffung von Wappenschildern für Forstschutz. Landesforstdir. 5. 7. 1928 824
Rehwildabschuß auf Treibjagden. Landesforstdir. 16. 7. 1928 902
Stempelstreuer. Landesforstdir. 12. 7. 1928 902
Änderungen im Geschäftsplan der Landesforstdirektion. Landesforstdir. 12. 9. 1928 1187
Änderungen in der Besetzung der Prüfungsämter für den mittleren und niederen Staatsforstdienst. Landesforstdir. 22. 9. 1928 1219
Jagddienstordnung. Landesforstdir. 26. 10. 1928 1272
Bestimmungen über den Holzverkauf. Landesforstdir. 16. 11. 1928 1392

10. Braunschweig.

Auftragtagegelder für Beamte im Vorbereitungsdienst . . 1453

11. Bayern.

Forstarbeitertarif. Bekanntm. d. St.M. d. F., Min.-Forstabtlg. v. 21. 1. 1928 168

H. Daten der in Bd. 43 enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw.

Die Zahlen hinter den fetten Datenziffern bedeuten die Seite des Bandes.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1927.

Oktober: 10. S. 13.
Dezember: 14. S. 13; 14. S. 14; 23. S. 134.

1928.

Januar: 1. S. 72; 1. S. 251; 2. S. 72; 4. S. 73; 4. S. 104; 6. S. 135; 7. S. 105; 16. S. 393; 18. S. 167; 24. S. 222.
Februar: 1. S. 280; 9. S. 192; 10. S. 255; 24. S. 308; 25. S. 309.
März: 3. S. 345; 9. S. 371; 12. S. 370; 13. S. 425; 22. S. 370; 23. S. 393; 26. S. 452.
April: 1. S. 575; 4. S. 478; 13. S. 554; 19. S. 497; 21. S. 498; 25. S. 554.
Mai: 2. S. 526; 2. S. 575; 4. S. 554; 7. S. 575; 7. S. 633; 19. S. 689; 22. S. 689; 23. S. 690; 23. S. 843; 25. S. 661; 30. S. 901.
Juni: 4. S. 795; 5. S. 740; 6. S. 823; 7. S. 690; 10. S. 740; 12. S. 1016; 13. S. 740; 14. S. 795; 16. S. 740; 16. S. 848; 19. S. 1336; 25. S. 795; 30. S. 876.
Juli: 9. S. 824; 18. S. 849; 27. S. 963.
August: 4. S. 900; 6. S. 968; 15. S. 1047; 17. S. 963; 22. S. 1046; 27. S. 1046; 27. S. 1073; 31. S. 1016.
September: 3. S. 1015; 3. S. 1073; 8. S. 1101; 8. S. 1133; 11. S. 1073; 18. S. 1073; 19. S. 1101; 28. S. 1185.
Oktober: 4. S. 1327; 5. S. 1185; 7. S. 1185; 9. S. 1217; 16. S. 1218; 17. S. 1218; 18. S. 1186; 18. S. 1242; 19. S. 1187; 21. S. 1269; 22. S. 1218; 24. S. 1242; 25. S. 1328; 26. S. 1328.
November: 6. S. 1327; 13. S. 1393; 17. S. 1328; 26. S. 1452; 27. S. 1421; 29. S. 1421; 30. S. 1391.

Preußisches Finanzministerium.

1927.

November: 29. S. 43.
Dezember: 22. S. 73; 23. S. 74; 24. S. 43.

1928.

Januar: 5. S. 193; 6. S. 74; 7. S. 105; 18. S. 185; 21. S. 135; 21. S. 395; 23. S. 167; 24. S. 192 u. S. 193; 24. S. 255; 30. S. 167; 30. S. 280.
Februar: 29. S. 345.
März: 7. S. 345; 8. S. 633; 10. S. 394; 12. S. 394; 30. S. 633.
April: 3. S. 478; 21. S. 497; 28. S. 575.
Mai: 2. S. 576; 5. S. 576; 7. S. 576; 15. S. 607; 23. S. 661.
Juni: 7. S. 690; 14. S. 768; 22. S. 769; 30. S. 902.
Juli: 18. S. 937.
August: 9. S. 963; 10. S. 963; 10. S. 989; 27. S. 1048.
September: 1. S. 1048; 6. S. 1075.
Oktober: 2. S. 1158; 17. S. 1243; 30. S. 1392.
November: 19. S. 1392.
Dezember: 7. S. 1452.

Preußisches Ministerium des Innern.

1927.

Dezember: 28. S. 43.

1928.

Januar: 5. S. 74; 12. S. 395.
Februar: 4. S. 223; 11. S. 224; 13. S. 355.
März: 8. S. 345; 15. S. 395; 26. S. 435; 30. S. 426.
April: 13. S. 478; 23. S. 527.
Mai: 3. S. 577; 10. S. 577; 22. S. 740; 24. S. 795; 30. S. 769.

Seite

Juni: 11. S. 795; 14. S. 796.
Juli: 9. S. 824; 11. S. 824; 16. S. 849.
August: 4. S. 937; 10. S. 1047.
September: 6. S. 1048; 7. S. 1046.
Oktober: 2. S. 1186; 4. S. 1187; 29. S. 1271; 31. S. 1271.
November: 5. S. 1296; 28. S. 1391; 30. S. 1392.
Dezember: 7. S. 1452.

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen anderer Ministerien und sonstiger Behörden.

Erläuterungen.

BF = Bayerisches Finanzministerium; — JM = Preußisches Justizministerium; — LFD = Sächsische Landesforstdirektion; — PM = Preußisches Staatsministerium; — PV = Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt; — RA = Reichsarbeitsministerium; — RAS = Reichsanstalt; — RF = Reichsfinanzministerium; — RI = Reichsministerium des Innern; — RJ = Reichsjustizministerium; — RR = Reichsregierung; — SF = Sächsisches Finanzministerium; — WKV = Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

1927.

Dezember: 13. (PM) S. 42; 17. (RF) S. 134; 19. (RF) S. 73; 20. (LFD) S. 74; 22. (RA) S. 41; 22. (RJ) S. 42; 31. (WKV) S. 43.

1928.

Januar: 3. (PM) S. 71; 21. (BF) S. 168; 25. (RAS) S. 280.
Februar: 27. (RJ) S. 308.
März: 1. (MV) S. 526; 6. (RR) S. 393; 20. (LFD) S. 452; 24. (LFD) S. 452; 29. (LFD) S. 498.
April: 11. (LFD) S. 498; 18. (LFD) S. 555; 20. (LFD) S. 634; 23. (LFD) S. 555; 24. (SF) S. 634; 26. (LFD) S. 555.
Mai: 2. (LFD) S. 635; 3. (RA) S. 607; 7. (PM) S. 794; 8. (LFD) S. 634; 9. (RF) S. 634; 26. (RA) S. 719.
Juni: 4. (RF) S. 875; 9. (RF) S. 794; 10. (RA) S. 1100; 20. (RA) S. 740; 26. (PM) S. 795; 30. (MV) S. 901.
Juli: 5. (LFD) S. 824; 12. (LFD) S. 902; 16. (LFD) S. 902; 25. (RJ) S. 875; 25. (RF) S. 875.
August: 10. (RA) S. 1015; 13. (RA) S. 988; 18. (RJ) S. 1046; 28. (WKV) S. 1101.
September: 3. (RF) S. 1158; 5. (PM) S. 1072; 12. (LFD) S. 1187; 22. (LFD) S. 1219; 25. (WKV) S. 1219; 29. (RF) S. 1217.
Oktober: 18. (PM) S. 1268; 20. (WKV) S. 1268; 26. (LFD) S. 1272; 29. (WKV) S. 1243.
November: 16. (LFD) S. 1392.

I. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft 45, 207

2. Forstliche Vereine.

Tagung forstlicher Vereine 311, 399, 479, 611, 741
Badischer Forstverein 399
Brandenburgischer Waldbesitzerverband . 83, 144, 1227, 1400
Deutscher Forstverein 320, 353, 435, 746, 936, 1123, 1148, 1179, 1194, 1233, 1262
Die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden 1123, 1148, 1179, 1205, 1233, 1262, 1290, 1320, 1341, 1385
Harz-Solling-Forstverein 899, 405, 645, 961
Hessischer Forstverein 399, 968
Kreisforstverein für den Kreis Königsberg Nm. . . . 306, 806
Kurhessischer Forstverein 486
Märkischer Forstverein 83, 219, 399, 485, 687, 717, 739, 1432
Verein Mecklenburgischer Forstwirte 697
Mecklenburgischer Waldbesitzerverband 697
Nordwestdeutscher Forstverein 399, 405, 585, 874
Oberlausitzer Forstverein 748, 820
Pommerscher Forstverein 585, 986
Preußischer Forstverein für die beiden Provinzen Preußen 485, 805, 1215
Reichsforstverband 195, 691, 856
Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände 739
Sächsischer Forstverein 132, 599
Schlesischer Forstverein 284, 617, 1418
Verband Schlesischer Waldbesitzervereine 391
Verein Thüringischer Forstwirte 311, 563
Forstverein für Westfalen und Niederrhein . . 189, 646, 1250
Verband der Gemeindewaldbesitzer der Provinz Westfalen 986, 1020
Württembergischer Forstverein 399, 563

3. Verschiedenes.

Deutsche Jagdkammer 80
Deutsche Entomologische Gesellschaft 80
Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde 80, 1338
Arbeitsgemeinschaft für Forstschutz und Naturkunde e. V. 142
Bund der Freunde und Förderer der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden 299
Preußischer Landesjagdverband 482
Verein deutscher Kordweidenzüchter 618

Digitized by Google

Seite

Deutsche Dendrologische Gesellschaft 771, 1099
Westdeutscher Jägerbund in Köln 828
Verband der Schießvereine deutscher Jäger, Sitz Neudamm 854
Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde 1054

4. Staatsforstbeamte.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Zum Jahreswechsel 22
Beitragszahlung für 1928 49
Delegiertenversammlung 564, 645, 670
Nachruf für Staats-Revierförster i. R. Adolf Hampe . . 617
Nachruf für Herrn Geh. Kommerzienrat Julius Neumann, Neudamm 645
Dienstaufwandsentschädigung 997
Bericht über die 7. Delegiertenversammlung am 12. und 13. Juli 1928 in Berlin 1063
Herrn Ökonomierat Bodo Grundmann zum 50jährigen Berufsjubiläum 1250
Bezirksgruppe Kassel 23, 945
Bezirksgruppe Königsberg i. Pr. 175, 323
Bezirksgruppe Potsdam 83

Preußische Staatsförster-Vereinigung.

Die Besoldung der Preußischen Staatsförster 23
Semper idem 26
Mitteilungen des Vorstandes 435, 1300
Nachruf für Herrn Geh. Kommerzienrat Julius Neumann, Neudamm 698
Der deutsche Jägerbund 830
Berichtigung 883
Der Bürorevierförster 969

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Zum Jahreswechsel 23
Mitteilungen des Vorstandes 83, 969
Bezirksgruppe Frankfurt a. O. 726, 1194
Bezirksgruppe Kassel 23

5. Kommunal-Forstbeamte.

Verband der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Verband der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens (Komba) 611
Verbandstag des Verbandes der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens (Komba) 798
Bezirksfachgruppe Niederschlesien 115, 236, 267
Bezirksfachgruppe Ostpreußen 378, 564, 1025, 1058

Verband höherer Kommunalforstbeamten.

An sämtliche preußischen Kommunal-Forstassessoren und -referendare 672
Der Verband höherer Kommunalforstbeamten 904

6. Privatforstbeamte.

Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Neue Mitglieder 24, 50, 84, 175, 200, 235, 266, 291, 321, 354, 376, 405, 435, 460, 486, 507, 537, 564, 586, 618, 646, 670, 699, 748, 777, 856, 910, 945, 970, 997, 1025, 1057, 1110, 1140, 1165, 1227, 1251, 1280, 1301, 1336, 1373, 1401, 1432, 1462
Tagung der Vertreter des Reichsvereins in den preußischen Berufsämtern und im Hauptberufsamt 24
Beitragszahlungen 1928 24, 50, 144, 175, 200, 291, 322, 376, 406, 436
Beitragszahlungen 1929 . . . . . 1401, 1432
Aufnahme in die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) 25, 201
Jägerheim Marburg 84, 1110
Eingabe an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 145
Zur Denkschrift des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 321
Försterprüfungen 1928 . . . . . 321, 354
Anerkannte Lehrherren im Volksstaat Hessen 355
Warnung vor einem Betrüger 405
Mitteilungen der Geschäftsstelle . 406, 1110, 1140, 1165, 1195
Kleiner forstlicher Lehrgang 460
Kleiner forstlicher Lehrgang in Schlesien 487
Berichte und Entschließungen der Ortsgruppen betreffend 486
Mitgliederversammlung 1928 . . . . . 586, 618
Berichte über Bezirksgruppenversammlungen betreffend . . 586
Wichtig für Ruhestandsbeamte 646
Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler . . 646
Nachruf für Geh. Kommerzienrat Julius Neumann, Neudamm 671
Tagung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde 671, 699, 749, 777, 856
Feier des 25jährigen Jubiläums des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands 381, 938, 1090

Seite

Abgangsprüfung an der Privaten Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) zu Templin 727
Forschungsgesellschaft des Reichsvereins für Forstgeräte . 856
Jahrbuch 1928 . . . . . 883, 945, 1058, 1083
Försterprüfung in Süddeutschland 911
Gemeinsamer Uniformbezug 911
Grüne Woche Berlin 1929 1195
Berichtigung 1227
Bezahlung des Vereinsjahrbuches 1928 betreffend 1251, 1280
Ortegel: Die Forstwirtschaft, zweite Auflage, zum Vorzugspreise 1301
Was leistet der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für den Forstbeamten, und was verlangt er von ihm? 1377
Verein „Waldheil“ 1401
Aufnahme in die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) 1433
Bezirksgruppen-Nachrichten:
Ost- und Westpreußen (I) 145, 376, 538, 779
Pommern (II) 266, 406, 699
Mecklenburg (III) 646, 970, 1378
Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV) 946
Rheinland (V) 85, 618, 1165
Schlesien A, Oppeln (VI) 114, 671, 884, 1433
Schlesien B, Breslau (VII) 507, 806, 831
Schlesien C, Liegnitz (VIII) 355, 647, 728, 997
Brandenburg (IX) 85, 377, 806
Hannover-Oldenburg (X) 235, 460, 778, 1111
Westfalen (XI) 201, 377, 728, 749
Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII) 508
Bayern (XIV) 946, 1140, 1336, 1378
Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe Glatz (XV) 201, 322, 436, 779, 971, 1227
Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig (XVI) 25, 235, 266, 323, 461, 912, 1195, 1280
Baden, Württemberg und Hohenzollern (XVII) 749, 946
Thüringen (XVIII) 671, 972, 1196
Kreisgruppe Lebus 266, 672
Ortsgruppen-Nachrichten: Beeskow-Storkow 25, 145, 946, 1227; Bober-Katzbachtal 50, 355, 586, 831, 1301, 1336; Burgsteinfurt-Tecklenburg 115, 749, 831, 997, 1166; Cammin 997; Eifel 376; Falkenberg (O.-Schl.) 115, 462; Friedland (Ostpr.) 779; Hagenow i. Mecklenburg 266, 586, 750, 1110; Hannover-West-Oldenburg 266, 508, 1280; Hörstingen und Umgegend 912; Hubertus und Burgsteinfurt 618; Kreis Jerichow I und Anhalt 50, 618, 807, 1195, 1227, 1251, 1402; Jerichow II 176; Kassel-Waldeck 884, 1301; Kolberg-Belgard 672; Leipzig 436, 1141; Mittel- und Unterfranken 146; Münster und Burgsteinfurt-Tecklenburg 780; Nordwest-Neumark 779; Oberfranken 291, 406, 749, 947; Oberland (Ostpreußen) 1141; Ostholstein 1111; Ost-Prignitz 587; Rathenow 115, 436, 647, 831; Recklinghausen und Umgegend 145, 750, 970, 1374; Rothenburg-Hoyerswerda 176, 201; Rothenburg (O.-L.) 884, 1084; Schwiebus-Züllichau 86, 266, 437, 586, 750, 998, 1058, 1197; Stendal und Umgebung 672; Trier 51, 355, 487, 779, 1112, 1402; Uckermark 266; Uelzen/Hann. 1281; Vogelsberg-Rhön 52, 115, 538, 647, 947, 1111, 1402; Wächtersbach 1165; Warburg-Höxter 699, 832, 1084; Werratal 884, 1374; Ortsgruppe für die Kreise Torgau, Liebenwerda und Schweinitz 750; Privatforstbeamte Wurzen und Umgegend 1141

7. Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Verteilungsplan für die Zahlungen an die Bezirksgruppen 146
Mitteilung des Vorsitzenden 201, 1166
An die Mitglieder der Unterabteilung Ia der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft“ 146
Bildungskursus am 17. und 18. März 1928 in Halle . . 235
An die Bezirksgruppen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft“ 647, 728, 754, 1197
Wahlen zu den Bezirksausschüssen der Arbeitsämter 699
Gehaltsvereinbarung für die Provinz Sachsen und den Freistaat Anhalt 728
Verteilung der Beträge für die Aufwendungen der Bezirksgruppen 1403
Bezirksgruppe Brandenburg 378
Bezirksgruppe III Mecklenburg 754, 1403
Bezirksgruppe IV: Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg 948
Bezirksgruppe VI (Oberschlesien) 115, 884, 1433
Bezirksgruppe Schlesien C, Liegnitz (VIII) 728
Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X) 1112
Bezirksgruppe Bayern (XIV) 1251
Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI) 291, 700, 750, 1301
Ortsgruppe Bober-Katzbachtal 1302
Bericht über die Mitgliederversammlung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft“ 1311, 1378

Digitized by Google

Seite

8. Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Niederschrift der Mitgliederversammlung der Pensionskasse am 19. Dezember 1927 52
Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands 832, 912
Jahresbericht für 1927 über den Stand der Pensionskasse 884
Antrag auf Satzungsänderung 886
Pensionskasse betreffend 1084
Bericht über die Mitgliederversammlung vom 22. August 1928 in Eberswalde 1231
Vom Wesen und Wirken der Pensionskasse 1403

9. Sonstige Vereine.

a) Verein „Waidheil".

Besondere Zuwendungen 21, 49, 84, 112, 175, 235, 264, 321, 376, 405, 486, 585, 806, 883, 1024, 1163, 1195, 1250, 1280, 1301, 1335, 1372, 1401, 1432
Neue Mitglieder 83, 112, 200, 263, 507, 748, 970, 1110, 1335
Mitgliederversammlung 1928 . . . . . 84, 112
Bericht über die Vorstandssitzung am 12. Dezember 1927 113
Bericht über die Vorstandssitzung am 11. Februar 1928 264
Jagdliche und kynologische Vereinigungen, Forstbeamten-Vereine sowie ähnliche Körperschaften als korporative Mitglieder des Vereins „Waidheil" 350
Bericht über die Mitgliederversammlung des „Waidheil" am 11. Februar 1928 in Neudamm 414
Jahresbeitrag für 1928 . . . . . 459, 486, 507, 586
Nachruf für Herrn Geheimen Kommerzienrat Julius Neumann 645
Bitte um Stiftung von Hirschfängern und Weidmessern 642
Nachruf für Königl. Preuß. Forstmeister a. D. Franz Bohl 698
Ein guter Jagdhund zu verschenken 698
Bericht über die Vorstandssitzung am 7. Mai 1928 . . . 726
Bitte des Vereins „Waidheil", Neudamm 1085
Zahlung rückständiger Beiträge 1163, 1195
Bericht über die Vorstandssitzung am 10. September 1928 1163
Zuwendungen für den Verein „Waidheil", Neudamm . 1245
Bericht der Vorstandssitzung am 15. Oktober 1928 im Landhaus Paradiek bei Fürstenfelde Nm. 1372

b) Andere Vereine und Körperschaften.

Förstervereinigung Ahrtal 52, 86
Forstwaisenverein 407
36. Jahresbericht über die Tätigkeit des Forstwaisenvereins im Jahre 1927 652
Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg . . . 147
Sterbekassenverein für Schlesische Forstbeamte . . . 147
Verein Deutscher Forstbeamten 86
Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg 86, 261, 268, 1248, 1282
Verein ehemaliger Mittenberger Forstschüler 201, 202, 407, 487, 647, 672, 833, 998, 1026, 1064, 1166; Bezirksgruppe Rheinland 202, 323, 1433; Bezirksgruppe Schlesien 508, 619, 700, 1026
Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler 236, 267, 619, 647, 672, 754, 832; Bezirksgruppe IV „Ost- und Westpreußen" 202, 292; Bezirksgruppe V, Sachsen-Anhalt-Braunschweig 437; Bezirksgruppe Schlesien 508; Bezirksgruppe Schleswig-Holstein 728, 972; Bezirksgruppe Südharz 700, 1166
Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler 700, 912, 1197, 1228, 1302, 1337, 1374
Verein Schlesischer Forstbeamten 292, 587, 618, 780
Verein deutscher Berufsjäger E. V., Wippra, Südharz 1374

K. Verschiedenes.

Fischpreise, Wildpreise, Rauhwarenmarkt, Wöchentliche Roggendurchschnittspreise 19, 47, 81, 110, 142, 172, 197, 233, 261, 289, 317, 351, 374, 402, 433, 457, 482, 508, 535, 561, 583, 613, 642, 668, 694, 724, 743, 775, 808, 828, 854, 881, 908, 944, 967, 994, 1022, 1055, 1081, 1108, 1138, 1162, 1192, 1224, 1248, 1277, 1299, 1334, 1369, 1398, 1429, 1459
Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk 18, 374, 481, 582, 854, 880, 908, 943, 966, 967, 993, 1022, 1054, 1107, 1161, 1191, 1224, 1247, 1277, 1333, 1369, 1397, 1428
Vom Großen Waisenhaus in Potsdam 848
Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten 172, 289, 433, 535, 642, 775, 994, 1138, 1277
Große schießsportliche Veranstaltung in Hannover . . . 171
Försterei Spitzenberg 194
Warnung vor falschen Forstbeamten und Schwindlern 18, 1055, 1081, 1428
Waisenversorgungsanstalt Kleinglienicke bei Potsdam . 259
Einheitliche deutsche Monatsnamen 317
Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks" 482, 1054, 1192, 1333
Rheinische Jägertage 1928 611

Seite

Enthüllung des Denkmals für die Gefallenen des Jägerbataillons „Fürst Bismarck" 667
Weihe des Pommerschen Jägerdenkmals in Kolberg . 741
Ein Betrüger abgeurteilt 743
Die Ausbildung des Polizei- und Schutzhundes . . . 881
125 Jahre Goslarer Jäger 991, 1050
3. Sächsischer Jägertag 1050
Überflüssige Polizeiverordnungen 1189
Von der Heunetalsperre bei Meschede 1224
Wünsche der Schriftleitung für ein frohes Weihnachtsfest 1423
Neujahrsgruß der Schriftleitung 1456
Feier der diamantenen Hochzeit des Försterehepaars Reinhold Holter in Schöningen 1457
Gedenkt zu Weihnachten, dem Fest der Liebe, des Vereins „Waidheil"! 1427

L. Briefkasten.

1. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

Muß bei einem Wechsel des Grundeigentümers der Erwerber das bei seinem Vorgänger angestellt gewesene Forstpersonal übernehmen? 81
Dienstalter der Staatsförsteranwärter 111
Kündigung des Dienstverhältnisses 233
Dürfen die Anwärter für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst in Preußen sich „Preußischer Forstassessor a. D." nennen? 318
Haftungspflicht des Staates für Unfälle seiner Beamten in Dienstwohnungen 536
Kündigungsfrist beim Dienstvertrage und Wohnungsräumung 695
Welche Sicherheit bietet ein privatschriftliches Pensionsversprechen? 744
Ist für die Beibehaltung einer Werkwohnung nach Beendigung des Dienstvertrages Miete zu entrichten? Vertragswidrige Verweigerung der Einstellung von Eleven. 803
Urlaub 855
Haftung des Erben eines Gutsbesitzers für die Erfüllung bestehender Dienstverträge 909
Privatforstbeamte und Feuerlöschdienst 1055
Voraussetzungen für die Räumungspflicht einer Werkwohnung und für den Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge 1225
Anspruch auf Wohnung und Deputat bei Erwerbsunfähigkeit 1398
Vergütungen für die Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Streitigkeiten aus dem Forstarbeitertarifvertrag . . . 1450

2. Besoldung und sonstige Bezüge.

Umzugskosten 143, 828
Besoldungsgesetz. I. Planmäßige Beamte. 1. Allgemeine Vorschriften § 3 Abs. 2, betreffend Festsetzung des Besoldungsdienstalters 289
Anrechnung des Militärdienstes auf das Besoldungsdienstalter eines auf Grund des Zivilversorgungsscheins angestellten Beamten 374
Ist die Dienstaufwandsentschädigung eines Oberförsters einkommensteuerpflichtig? 944
Anspruch auf Kostgeld während des Urlaubs 1248
Dienstlandsübergabe 1334

3. Pensionierung.

Pensionsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz und in Westfalen 198
Berechnung des letzten Höchstgehalts der früheren Besoldungsgruppe 6 und der Höchstpension der früheren Torfmeister und Flößmeister 408
Sonderzuschlag für Altpensionäre 1108

4. Familien- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

Kinderbeihilfe 47

5. Ausbildung und Anstellung.

Anstellung auf drei Jahre und Kündigungsschutzgesetz . 881

6. Versicherung.

Witwen- und Waisenrente der Angestelltenversicherung . 352
Jagd- und Unfallversicherung 458
Nachträgliche Forderung von Erwerbslosenfürsorge-Beiträgen 561
Krankenversicherungspflicht 995
Krankenversicherung von Familienangehörigen 1056
Erhöhung der Rente aus Invaliden- und Angestelltenversicherung 1082

7. Waldbau.

Holzverkauf nach Fläche 434
Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen beim Holzverkauf 642
Staatsaufsicht über Privatwaldungen in Preußen . . 967
Samengewinnung und Aussaat von Tuja gigantea. . . . 1082
Erhaltung einer vom Blitz getroffenen Eiche . . 1162, 1278
Obliegenheiten des Haumeisters 1459

8. Forst- und Jagdschutz.

Mitführen eines zum Fällen von Holz geeigneten Werkzeuges 172
Vögel als Vertilger des Rüsselkäfers 881, 909
Schutz gegen Mäusefraß 1299

Digitized by Google

Seite

9. Jagd, Fischerei.

Altisfang . . . 19
Überlassung jagdlicher Trophäen . . . 82
Welche jagdlichen Befugnisse hat ein Förster, wenn der Gemeindewald als Eigenjagdbezirk verpachtet ist? . . . 261
Wildschadenersatz an eingemieteten Kartoffeln . . . 483
Schutz gegen Wildverbiß . . . 504
Kaninchenfang . . . 583
Wildschadenersatz bei staatlichem Dienstland . . . 724
Wirkung der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz . . . 967
Waffenschein für Personen unter 20 Jahren . . . 1023
Bildung von Eigenjagdbezirken . . . 1138
Fleischbeschaupflicht bei Schwarzwild . . . 1334
Betreten eines Privatweges in Jagdausrüstung . . . 1459

10. Verschiedenes.

Hundesteuer . . . 351
Waffenbesitz . . . 614
Benutzung von Privatwegen . . . 668, 1192
Berechtigung zum Führen von Schußwaffen . . . 776
Waffenschein für Personen unter 20 Jahren . . . 1023
Waffen- und Munitionslager . . . 1278
Steuerfreiheit der Diensthunde . . . 1299
Stacheldraht an Wegen . . . 1369

M. Des Försters Feierabende.

Gedichte.

Schutz dem Walde . . . 148
Osterglocken . . . 408
Wald . . . 509
Deutsche Pfingsten . . . 588
Waldgesang . . . 673
Elfentanz . . . 857
Nacht . . . 973
Kein Vergessen . . . 973
Goldener Oktobertag . . . 1113
Totenfest . . . 1304
Die Nacht . . . 1304
Stille Nacht, heilige Nacht . . . 1434
Zur Jahreswende . . . 1463
Sentenzen und Sprüche 148, 408, 509, 588, 673, 702, 857, 973, 1113, 1304, 1434

Unterhaltendes und Belehrendes.

Silberfuchszucht und ihre Rentabilität unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen . . . 148
Erinnerungen aus der Tucheler Heide . . . 408
Selbstamputation bei Tieren . . . 410
Zurück zur Natur . . . 509
Das Ende einer Försterdynastie . . . 510
Besoldung eines Jägers in alter Zeit . . . 511
Gegen das Blutharnen der Rinder . . . 511
Ein gutes Mittel gegen Mückenstiche . . . 511
Das Tauffest im Heidkrug . . . 588
Ein Jahr Forst- und Jagdschutzdienst in der Oberförsterei L. 673, 701
Betrunkene Rehe und Hasen . . . 675
Der gestohlene Pfingstbock . . . 857
Blitzgefahr bei verschiedenen Baumarten . . . 859
Falter-Edelwild . . . 973
Bismarck und der Wald . . . 1113
Wie man vor 400 Jahren die Raupen vernichtete . . . 1113
Gedächtnismale im Walde . . . 1304
Unser Weihnachts- und Silvesterkarpfen . . . 1434
Der Messingkäfer . . . 1463
Der Wildpark bei Potsdam . . . 1464

Allerlei.

Lustige Ecke 149, 411, 512, 591, 675, 702, 860, 974, 1115, 1305, 1437, 1464
Rätselecke . . . 411, 512, 591, 675, 860, 974, 1437, 1464
Über den Namen unseres Gänseblümchens . . . 410
Bad Nauheim . . . 702
Zur Fliegenplage . . . 858
Das Grasfressen der Hunde . . . 860, 1164

Neue Bücher.

Witting, Emil, Forstmeister, Auf der Hochwildbahn im Karpathenurwalde . . . 149
Militärisches Allerlei, was mancher nicht weiß . . . 149
Wolff, Gustav, Vögel am Nest . . . 411
Horrido! Jäger-Kommersbuch . . . 411
„Saftige Früchte" . . . 411
Schmitt, Cornel, Erlebte Naturgeschichte (Schüler als Tierbeobachter) . . . 511
Wieland, Kurt, Cornelius von Rüxleben, Jägermeister zu Zichovau . . . 512
Marth, Otto, Des Jägers Sittenspiegel . . . 512
Reiser, Max, Die Entkalkung der Wiesen und Weiden und ihr Einfluß auf die Tierhaltung . . . 512

Seite

Kinzel, Karl, Prof. Dr, Wie reist man in Oberbayern und Tirol? . . . 591
von Kruedener, Adalbert, Baron, Auerwild, Naturgeschichte und Jagd . . . 675
Preuß, Albert, Lehrbuch des Flintenschießens . . . 860
Kerschensteiner, Universitäts-Professor Dr, Vom gesunden und kranken Herzen . . . 974
Thomas, F., Kurze Anleitung zur Zimmerkultur der Kakteen 974
v. Franken, K., Handbuch des guten Tones und der feinen Sitte . . . 974
Olt, A., Geh. Medizinalrat Prof. Dr, und Ströse, A., Geh. Reg.-Rat Dr, Wildseuchenbekämpfung . . . 1115
Wörz, Der Vorsteh- und Gebrauchshund . . . 1115
Hüttenvogel, Hüttenjagd mit dem Uhu . . . 1114
Dr phil. Alexander Sokolowsky, Carl Hagenbeck und sein Werk 1305
Deutscher Jugend-Jahrweiser „Sehne dich und wandere" 1929 1305
Allgemeiner Kolonialkalender . . . 1436
Taschenbuch der „Deutschen Jäger-Zeitung" . . . 1436
Jagd-Abreißkalender . . . 1437
Bastelbuch für Väter . . . 1437

N. Verzeichnis der Mitarbeiter.

Abermann, Förster, Forsth. Gräfendorf bei Bärwalde Nm. 1368
Ahrens . . . 432
Backe, Revierförster a. D., Ohlau 231, 331, 1054, 1161, 1172, 1191, 1458
Baersch-Olichschläger, Otto, Oberingenieur . . . 125
Balß, Karl, Hannover 7, 28, 179, 281, 283, 344, 350, 362, 398, 428, 472, 557, 569, 602, 630, 663, 797, 1055, 1202, 1221, 1229, 1243, 1267, 1278, 1289, 1318, 1320, 1429, 1444, 1455
Bauer, Ernst, Thür. Staatsförster, Bad Salzungen . . . 813
Braunfels, Martha . . . 1463
Behm, Oberregierungsrat, Berlin . . . 164, 535, 929, 966, 1086
Bertog, Hermann, Forstrat Dr. . . . 799, 924, 975, 1331
Binder, Forstassessor, Dr, Berlin . . . 1293
von Bischoffshausen-Freierswald, Freiherr . . . 349, 560
Blei, Rudolf, Förster, Forsth. Züschen . . . 673, 701
Bock, Oberförster, Seelasgen . . . 1276
Borchert, Forstsekretär, Wippra, Harz . . . 258, 1385
Breuer, Oberförster, Altehölle . . . 1177, 1377
Brunn, Forstmeister, Hersfeld . . . 541, 966, 1275, 1307, 1396
Busse, Prof. Dr, Tharandt 9, 68, 186, 210, 215, 218, 303, 413, 474, 523, 631, 819, 844, 871, 897, 920, 1013, 1015, 1043, 1044, 1069, 1096, 1131, 1154, 1365, 1387
Busse, Oberförster . . . 857
Carganico, Regierungsrat, Rothenburg, Lausitz . . . 654
Christa, Gemeinde-Oberförster a. D., Prüm 880, 976, 1040, 1167, 1426
Christoleit, W., Staatsförster, Tasterwald b. Wormditt, Ostpr. 330
Clausius, Forstsekretär, Marienwalde . . . 430, 534, 1332
Dannekat, Oberförster, Escheberg, Bezirk Kassel 612, 649, 1211, 1332
Dintelmann, Forstrat, Bonn . . . 272
Dorenwendt, Städt. Förster, Güstrow i. M. . . . 1107
Dreyer, Regierungs- und Forstrat, Hildesheim . . . 731, 756
Dudek . . . 16, 693, 879, 907, 1247
Eberts, Oberförster, **Ullersdorf . . . 88, 118, 158**
Eccardt, **Oberregierungsrat Dr, Nürnberg . . . 213**
Eckstein, Geh. **Reg.-Rat Professor Dr, Eberswalde 666, 846, 942, 1247**
Engelbrecht, **Oberförster, Stettin . . . 835**
Engelken, **Forstassessor a. D. . . . 709**
v. Enzberg, **Frhr. . . . 78**
Eulefeld, **Forstrat a. D., Weißenbach, Rhön 711, 827, 852, 1223**
Findeisen-Robitz, **Oberförster a. D., Goßmannsdorf a. M. 385, 599, 628, 1106, 1114, 1458**
Franz, **Forstmeister, Bad Schwalbach 259, 513, 703, 927, 1009, 1412**
Früchtenicht, **Oberförster, Göttingen . . . 31, 1258**
Fuchs, **Forstrat, Offenbach . . . 1264**
Gernlein, **Landforstmeister, Potsdam . . . 203, 916, 1051, 1078**
Gieseler, **Forstmeister, Trappönen . . . 154**
Gieseler, **Forstmeister, M. d. L. . . . 1436**
v. Gilm, H. . . . 1304
Gliem, R., **Oberförsterkandidat . . . 949**
Greulich, **Hermann, Förster, Stadtlengsfeld, Rhön . . . 302, 763**
Grote, **Graf, Forstassessor . . . 1321**
Grundmann, **Ökonomierat, Neudamm 385, 541, 623, 692, 1077, 1078**
Harbach, **Förster, Jessen, Kr. Spremberg 77, 79, 600, 657, 767, 801, 861, 1298, 1424, 1458**
Haring, **Oberförster . . . 900**
Harms, **Förster, Gartow . . . 1174**
Hasselberg, **Stadtrevierförster, Forsth. Tannenwald bei Mohrungen, Ostpr. . . . 1199**
Heidemann, L., **Forstsekretär, Kuhstedt, Bezirk Bremen . . 1120**
Hennig, **Revierförster, Groß-Särchen . . . 1437**
Herrmann, **Geh. Oberregierungs- und Forstrat, Breslau 128, 129, 130, 131, 219, 278, 305, 388, 389, 390, 391, 525, 526, 551, 606, 685, 686, 687, 715, 766, 767, 789, 933, 934,**

Digitized by Google

Seite

935, 936, 983, 1045, 1069, 1070, 1071, 1072, 1143, 1183, 1389, 1415, 1416, 1417, 1447, 1448, 1449
Heumann, Forstassessor, Willendorf . . . 1237
Heujohn, R., Zschipkau . . . 1027
Hielscher, R., Oberförster, Radeburg . . . 1457
Hilf, Oberförster, Eberswalde . . . 207
Hinkel, Ludwig, Darmstadt . . . 373
v. Hippel, Forstmeister i. R. . . . 311
Ihlenfeld, Förster, Möckern . . . 387
Junack, Forstmeister, Berlin 463, 842, 896, 921, 1034, 1039, 1040, 1152, 1211, 1291
Jung, Max, Regierungsinspektor, Berlin . . 35, 214, 472, 494
Kahl, Dr, Ministerialrat a. D., Berlin . . . 1487
Koch, Staatsförster, Forsth. Schönberg b. Baldenburg, Grenzmark . . . 328, 982, 1068, 1409
Krauold, Oberforstmeister i. R., Hildesheim . . . 1117
Krazenberg, Hilfsförster, Kassel . . . 909
Krug, Fritz, Kahla . . . 1298
Krull, H., Krummlabel . . . 231
Kuba, Revierförster, Gelnhausen . . . 1413
Kumfteller, Stadtförster, Försterei Rehfeld b. Schippenbeil . . . 628
Kuzius, Revierförster i. R., Stützerbach . . . 141
Kuske, Stadtförster, Forsth. Kluczow . . . 1173
Laabs, Staatsförster, Pilowmühle . . . 593, 1004
Lehnerdt, Oberförster, Padrojen, Ostpr. . . . 1217
Leitner-Lörn, A. . . . 656
v. Leixner, Otto . . . 973
Lichtenberger, E., Förster i. R., Ransbach (Westerwald) . 788
Liese, Dr, Eberswalde . . . 722
Lindacher, Stadtförster, Dietzenrode, Post Allendorf a. Werra . . . 1053
Lorenz, R., Strelitz i. Mecl. . . . 1224
Lüdertzen, Forstassessor, Magdeburg . . . 289
Lüdtke, Revierförster, Bettelhofen . . . 260
Lukatis, Forstsekretär, Friedrichsfelde . . . 858, 1309
Lüke, Forstmeister a. D., Breslau . . . 597, 1210
Mantowski, H., Danzig . . . 761
Manshard, E., Dr, Halstenbek-Holstein . . . 489
Mende, Oberförster, Erfurt . . . 565, 965, 1052, 1096
Mück, Revierförster, Lauenstein i. Th. . . . 17
von Monroy, Forstassessor, Dr, Berlin 162, 217, 368, 574, 1264
Moos, Josefine . . . 148, 675, 1113, 1434
Morin, George . . . 857
Mudra, Städt. Oberförster, Berlinn . . . 275
Müller, Richard, Staatl. Oberförster, Lichtefleck, Bezirk Frankfurt . . . 1178
Neumann, Förster, Rahnwerder, Kr. Saazig . . . 208, 1052
Neumann, Richard Hilfsförster, Hohenhaus b. Nesselröden, Bezirk Kassel . . . 300
Niemand, Rudolf, Görlsdorf Nm. . . . 430, 722, 1021, 1114
Nolte, Revierförster, Forsth. Plantage b. Jädickendorf 76, 941
Nützelberger, Hilfsförster, Köln-Dünnwald . . . 1276
Oguel, H., Forstsekretär, Halle . . . 241, 1441
Otte, Revierförster, Forsth. Bliestorf b. Kastorf, Bez. Hamburg 148
Pachmann, Oberförster, Aue-Wingeshausen 677, 783, 1088, 1311, 1378, 1442
Peters, Staatsforstmeister i. R., Unterlüß . . . 893
Peters, Otto, Bödigheim, Baden . . . 891, 992
Peters, Otto, Großfurra . . . 197
Petri, Städtischer Hegemeister, Neuhaldensleben . . . 17
Pohl, Forstsekretär . . . 665
Poy, Otto, Weißstein i. Schlesien . . . 735, 814
Prophet, Revierförster, Herrmannswaldau b. Schönau, Katzbach . . . 1012
Ratzeburg, Förster, Forsth. Ziegelhütte b. Gersfeld, Rhön 177, 926
Reck, Graf, Oberförster, Potsdam 64, 180, 219, 687, 717, 822, 1123, 1148, 1179, 1205, 1326, 1341, 1385, 1452
Reblow, Forstmeister, Wippra . . . 1383
Renger, Revierförster, Börnichen . . . 1258
Reyaff, Regierungsrat, Berlin . . . 809, 837, 863, 889
Rich, Ernst, Zeitz . . . 827
Ramer, Förster, Seubersdorf, Post Garnsee . . . 789
Schaper, Forstgarteninspektor, Riddagshausen . . . 78
Scheurich, Revierförster, Forsth. Dalow . . . 580
Schindler, Forstwart . . . 981
v. Schlebrügge . . . 432
Schmook, Alexander, Forstassessor, Tillowitz . . . 274, 1061
Schönwald, Richard, Oberförster, Korschen . . . 1238
Schröder, H., Revierförster, Oldenrode-Düberode (Westharz) 27
Schrönghamer-Heimdal, F., Passau-Haidenhof . . . 509
v. d. Schulenburg, Graf . . . 500, 1078, 1275
Schulz, Staatl. Hilfsförster, Torwitz (Mecl.-Strelitz) . . . 1174
Schupke, Revierförster i. R., Lagow Nm. . . . 493
Schwappach, Geh. Reg.-Rat Professor Dr, Eberswalde 36, 65, 78, 99, 163, 237, 245, 247, 276, 336, 337, 366, 420, 421, 448, 450, 476, 492, 495, 497, 551, 552, 572, 605, 606, 687, 713, 736, 755, 816, 872, 896, 919, 958, 984, 1059, 1097, 1155, 1183, 1212, 1213, 1239, 1288, 1293, 1323, 1325, 1364, 1388
Schwarz, Oberförster, Wüstegiersdorf . . . 418
Schwedler, F. Martin, Harzmeister, Cunzendorf, Kr. Sprottau 626

Seite

von Seelen, Forstmeister i. R. . . . 706
Siemroth, Treffurt . . . 694
Sohn, Kgl. Hegemeister i. R., Lauenburg i. P. . . . 17
Sönksen, Oberförster, Heiligenstadt . . . 942
Spitzmüller, Oberforstrat, Pforzheim . . . 109
Stech, Oberförster, Jellowa . . . 1292
Stein, Forstsekretär, Spangenberg . . . 1001
Steingaß, Staatsförster, Forsth. Salchenbusch . 149, 297, 1115
Stephan, Julius . . . 973
Stiening, Friedel . . . 408, 588, 1304
Stöck, H. O., Förster, Pforta . . 595, 683, 742, 1053, 1148
Stork, Forstassessor, Allenstein . . . 519
Streubel, Staatförster, Ratzebuhr . . . 46
Strott, Revierförster a. D., Neunkirchen, Kr. Siegen i. Westf. 64, 1095, 1146
Teske, Max . . . 408, 588
Thoma, Forstverwalter, Grattenbach . . . 501
von Treskow, Oberförster, Ihenhorst . . . 117
Tusch, Oberförster, Straupitz im Spreewald . . . 1439
Wagner, Forstsekretär, Wolpersdorf, Kr. Neurode . . . 579
Walomann, F. O. . . . 1434
Walter, Förster, Annaberg . . . 623
Walter, Förster, Kehrigk b. Münchehofe i. d. Mark . . . 906
Wanke, Oberförster a. D., Fischzuchtanstalt Calmbach 457, 1459
Wappes, L., Dr, Ministerialdirektor a. D., München . . . 915
Weber, H., Professor Dr, Freiburg i. B. . . . 1019, 1287, 1428
Wecke, Friedrich Wilhelm, Eberswalde . . . 1445
Weiske, Oberförster, Tharandt . . . 525, 659
Wenzler, Hilfsförster . . . 848
Willening, Oberförster, Haus Eckey an der Möhne-Talsperre, Kr. Soest . . . 845
Zentgraf, Forstrat Dr, Lauterbach . . . 1100

O. Abbildungen.

Vom Arbeitskursus in Biesenthal (drei Abbildungen) . . 61—63
Sämaschine „Walddank" . . . 70
Darstellung des Spitzenbergschen dreireihigen Saatreihenprofils . . . 70
Neue motorische Baumfällmaschine (drei Abbildungen) 126, 128
Reichspräsident von Hindenburg auf der Grünen Woche Berlin 1928 . . . 181
Anwendung der Kugelharke . . . 211
Zum Abschluß des ersten Lehrgangs für Forstgehilfen an der Polizeischule Hann.-Münden . . . 230
Naturalrechnung und Holzvorratsbuch als Sichtkartei (zwei Abbildungen) . . . 241, 242
Welken von Jungkiefern . . . 274
Welken von Rüben bzw. Kartoffeln . . . 275
Landforstmeister Dr h. c. Wilhelm Trebeljahr . . . 413
Agrikulturchemisches Institut Hann.-Münden . . . 440
Hauptgebäude der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden 440
Welfenschloß Hann.-Münden . . . 441
Heidebrandübung in dem Gräfl. von Merveldtschen Forstrevier Freudenberg (zwei Abbildungen) . . . 464, 466
Geheimer Regierungsrat, Oberregierungs- und Forstrat Herrmann . . . 589
Die Abdichtung freier Waldränder gegen Wind- und Lichteinfall (drei Abbildungen) . . . 566—568
Geheimrat J. Neumann, Neudamm . . . 621
Frostschäden an der grünen Douglas im Winter 1927/28 (zwei Abbildungen) . . . 624, 625
Neue Schädlinge an jungen Kiefern . . . 666
Die Tarifgebiete der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" 680
Wachstumsstörungen bei Pappeln (zwei Abbildungen) . . 827
Ein Tornado über Oberschlesien (vier Abbildungen) 843, 844
Einige forstästhetische Betrachtungen aus dem Forstrevier Jessen N.-L. (drei Abbildungen) . . . 861—863
Eiche am Jessen-Terpver Weg . . . 861
Riesige Stieleiche aus dem Forstrevier Jessen N.-L. . . . 862
Die „fünf Schwestern" aus dem Forstrevier Jessen N.-L. 863
Forstschule Reichenstein i. Schl. (zwei Abbildungen) . . . 888
Baumkrone und Durchmesserzuwachs (zwei Abbildungen) 920, 921
Pflanzenschmierapparat von Revierförster Grunert . . . 1013
Anbau von Ginster, Besenpfriem, Spartium scoparium (fünf Abbildungen) . . . 1028
Silberner Ehrenbecher des Vereins „Waldheil" . . . 1086
Oberlandforstmeister Dr Freiherr v. d. Busche . . . 1117
Einige Winke über Nadelholzzucht und Bestandesbegründung (fünf Abbildungen) . . . 1168—1171
Arbeiterschutzhütte . . . 1168
Ziehhacke . . . 1170
Saatkumpchen . . . 1170
Rillenwalze in zwei verschiedenen Ausführungen . . . 1171
Oberforstmeister Professor Dr h. c. Schilling, Eberswalde 1253
Die Forstliche Hochschule Tharandt (sieben Abbildungen) 1284—1286
Pflanzung einer Eiche an Cottas Grab durch den Vorsitzenden des Deutschen Forstvereins . . . 1291
Der Messingkäfer . . . 1463

Digitized by Google

Beilage:

„Zum 25jährigen Bestehen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands".

Abhandlungen.

	Seite
Geschichte, Organisation und Ziele des Vereins. Von Forstmeister Junack, Berlin	1
Die Forstschule Templin. Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr Schwappach	9
Die Forstschulen Reichenstein, Neuhaldensleben, Miltenberg, Michhausen und Wittlich. Von Forstrat Dr Hermann Bertog, Eberswalde	11
Die Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Von Ministerialdirektor v. Eichel-Streiber, Bienenwalde, Kr. Ruppin	13
Sind wir vorwärtsgekommen? Ein Rückblick auf 25 Jahre Vereinstätigkeit vom Försterstandpunkte. Von Förster Rathjen, Forsth. Ziegelhütte b. Gersfeld (Rhön)	14
Berufsämter für Privatförster in Preußen. Von Revierförster Nolte, Forsth. Plantage b. Jädickendorf Nm.	16
Die Aufgaben der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" als Glied der deutschen Angestelltenorganisationen in der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung. Von W. Parchmann, Fürstl. Oberförster, Aue-Wingeshausen (Kr. Wittgenstein)	16

Abbildungen.

	Seite
v. Arnim-Boitzenburg, Graf	7
Bertog, Forstrat Dr	4
v. Brühl d. A., Graf †	5
v. Eichel-Streiber, Ministerialdirektor	3
Eulefeld, Forstrat a. D.	3
Fiebig, Oberförster	3
Francke, Revierförster	4
Fricke, Oberforstmeister, †	1
Grundmann, Ökonomierat	5
Jacob, Forstschuldirektor	7
Joly, Forstmeister	4
Junack, Forstmeister	3
v. Kendell, Reichsminister Dr	5
Lincke, Forstmeister	6
Neumann, Geh. Kommerzienrat, †	5
Nolte, Revierförster	8
Parchmann, Oberförster	8
Peppler, Revierförster	4
Rathjen, Förster	9
v. d. Schulenburg, Oberpräsident a. D.	2
v. d. Schulenburg, Dietrich, Graf, †	2
Schwabe, Forstmeister	6
Schwappach, Geheimer Reg.-Rat Prof. Dr	2
Walter, Förster	6
Wegener, Revierförster a. D.	7
Forstschule Templin	10

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 1. Neudamm, den 6. Januar 1928. 43. Band.

Der Haushalt der Preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1928.

Wie bereits in dem auf Seite 1374 der „Deutschen Forst-Zeitung" (Nr. 50 von 1927) abgedruckten Vorwort zum neuen Haushalt der Forstverwaltung bemerkt ist, hat der Haushalt in seiner Kapitel- und Titeleinteilung eine völlige Umgestaltung erfahren. Welcher Anlaß zu dieser Veränderung geführt hat, ergibt sich aus der Einleitung zum Haushaltsplan des Preußischen Staates für 1928 selbst, wo wir folgendes lesen:

„Bereits für das Rechnungsjahr 1927 hatte der Haushaltsplan durch die Herausschälung der in sich abgeschlossenen Verwaltungszweige und die Zusammenstellung der auf sie entfallenden Hauptbestandteile an Einnahmen und Ausgaben, durch die Einführung eines Normalplans für die dauernden Ausgaben aller Verwaltungszweige, durch die Ausgestaltung des Vorberichts und die Beifügung zahlreicher Zusammenstellungen wesentlich an Übersichtlichkeit gewonnen. Zur weiteren Verbesserung des Aufbaues des Haushaltsplans sind für das Rechnungsjahr 1928 insbesondere folgende Arbeiten ausgeführt:

a) Der Haushalt der Forstverwaltung ist nach dem Muster der Domänenverwaltung in Haupt- und Unterabschnitte zerlegt, bei den dauernden Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige ist der Normalplan eingeführt worden."

Punkt b der Einleitung interessiert hier nicht. Wir könnten uns wohl denken, daß die Forstverwaltung nur mit Widerstreben an die Umgestaltung ihres Haushalts herangegangen ist, denn daß jetzt eine größere Übersichtlichkeit des Haushalts gewonnen wäre, läßt sich kaum behaupten. Es ist auch eine mißliche Sache, die Haushalte aller Staatsverwaltungen nach einem Normalplan einzurichten, dazu liegen die Verhältnisse bei den einzelnen Verwaltungen denn doch gar zu verschieden. Durch die Durchführung des Normalplans ergibt sich u. a. die für den Laien kaum verständliche Tatsache, daß z. B. die Ausgabe-Titel bei Abteilung 3 des Abschnitts II des Haushalts „Lehrgänge der Forstgehilfen auf den Polizeischulen" nicht, wie man annehmen sollte, mit Nr. 1, sondern mit Nr. 51 beginnen. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, daß der Normalplan für die gleichartigen Ausgaben aller Verwaltungen die Titel-Nr. 1 bis 50 vorsieht und hinter letzterer Nummer dann die besonderen, nicht allen Verwaltungen gemeinsamen Ausgaben beginnen. Für unzweckmäßig halten wir u. a. ferner, daß die sogenannten Wirtschaftsfonds, wie Forstwegebaugelderfonds, Forstkulturfonds usw., im neuen Haushalt noch mehr als früher voneinander getrennt sind. Wir hätten es begrüßt, wenn man statt dessen diese Fonds unter einem einzigen Titel vereinigt und im Haushalt bei diesem Titel die Bestimmung vorgesehen hätte, daß sich die bei ihm für Wegebauten, Forstkulturen usw. im einzelnen ausgeworfenen Geldmittel untereinander übertrügen, wie dies im Haushalt für 1927 z. B. bei Kap. 2 Tit. 21 für die Ausgaben für Forstkulturen, Verbesserung von Forstgrundstücken, Forst-Vermessungen und Betriebsregelungen vorgesehen ist. Dadurch würde sich der unseres Erachtens nicht zu unterschätzende Vorteil ergeben haben, daß beispielsweise Geldmittel, die für Forstkulturen in einem Jahre nicht gebraucht wurden, zu notwendigen Wegebauten, für die Gelder wegen Erschöpfung des Fonds nicht mehr zur

Digitized by Google

Verfügung standen, verwendet werden könnten. Nachdem nun aber einmal die Haushalte der übrigen Staatsverwaltungen bereits im Rechnungsjahre 1927 nach dem Normalplan aufgestellt waren, ist der Forstverwaltung wohl nichts übriggeblieben, als auch ihren Haushalt diesem Plan anzupassen.

Der neue Haushalt der Forstverwaltung besteht nun aus zwei Hauptabschnitten. Davon umfaßt Abschnitt I die Einnahmen und Ausgaben aus der Verwaltung und dem Betrieb, und Abschnitt II die Einnahmen und Ausgaben der Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten. Innerhalb des Abschnitts I sind zwei Abteilungen gebildet, von denen Abteilung 1 die eigentlichen Verwaltungs- und Betriebseinnahmen und -Ausgaben (bisher Kap. 2 u. Kap. 4) und Abteilung 2 die Einnahmen und Ausgaben der drei Forsteinrichtungsanstalten (bisher Kap. 2 a und 3) enthält. Beim Abschnitt II sind die Einnahmen und Ausgaben der Forstlichen Lehr- usw. Anstalten in vier Abteilungen gegliedert. Davon ist Abteilung 1 für die Einnahmen und Ausgaben der Forstlichen Hochschulen (bisher Kap. 2 b und 4 a), Abteilung 2 für die der Forstschulen (bisher ebenfalls Kap. 2 b und 4 a), Abteilung 3 für die im Haushalt erstmalig erscheinenden Ausgaben durch die Lehrgänge der Forstgehilfen auf den Polizeischulen, und Abteilung 4 für die Einnahmen und Ausgaben der Forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde (bisher Kap. 2 c und 4 b) bestimmt. Die einmaligen Einnahmen und Ausgaben sind nicht wie früher hinter den gesamten Einnahmen und Ausgaben, sondern unmittelbar hinter jeder Abschnitts-Abteilung, zu der sie ihrer Natur oder Zweckbestimmung nach gehören, vorgesehen. Die dauernden Ausgaben wiederum zerfallen bei den Abteilungen 1 des Abschnitts I, 1, 2 und 4 des Abschnitts II in drei Unterabteilungen: Persönliche Ausgaben, Sächliche Verwaltungsausgaben und Sonstige sächliche Ausgaben, bei Abteilung 2 des Abschnitts I in zwei Unterabteilungen: Persönliche Ausgaben und Sächliche Verwaltungsausgaben. Zur ersten Unterabteilung gehören, wie schon ihre Bezeichnung sagt, alle Ausgaben, die für die Person der Beamten und Angestellten in Frage kommen, wie Besoldungen, Vergütungen, Unterstützungen, Notstandsbeihilfen, Wirtschaftsvorschüsse usw., zur zweiten Unterabteilung die Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse, Gebäude- und Wege-Neubau und -Unterhaltung, Wasserbauten, ferner Dienstaufwandsentschädigungen, Reise- und Umzugskosten, Umzugskosten- und Wohnungsbeihilfen, Dienstkleidungszuschüsse, gesetzliche Kosten der Unfallversicherung, Fahrradunterhaltungszuschüsse, Jagdkosten, Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben, in der dritten Unterabteilung endlich stehen alle anderen Ausgaben, die der Haushalt der Forstverwaltung bei den einzelnen Zweigen der Verwaltung bisher vorsah. Soweit bei letzteren die gleichen Ausgaben vorkommen, wie z. B. Reisekosten, führen die dafür bei den einzelnen Abteilungen eingestellten Fonds fast überall dieselbe Titel-Nr. Wir finden also bei allen im Haushalte aufgeführten Verwaltungszweigen die Reisekosten unter der Titel-Nr. 27, die Geschäftsbedürfnisfonds unter der Titel-Nr. 26 usw. Diese Einrichtung ist übrigens in allen Haushaltsplänen des Staates getroffen. Abweichungen beruhen vermutlich darauf, daß manche Ausgaben bei einzelnen Verwaltungszweigen nur hin und wieder vorkommen oder zu geringfügig sind, um dafür einen besonderen Titel zu bilden. Wir sehen z. B., daß bei den Forstschulen die Ausgaben an Reisekosten, Umzugskosten und Zuschüssen zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen, Umzugskostenbeihilfen und Wohnungsbeihilfen unter einem gemeinsamen Titel zusammengefaßt sind, während dagegen unter dem Abschnitt I des Haushalts für jede dieser Ausgaben ein besonderer Titel gebildet ist. Bei der neuen Einteilung des Haushalts sind auch die Kapitel-Nrn. geändert. Die Einnahme-Kapitel 2, 2 a, 2 b (Forstliche Hochschulen), 2 b (Forstschulen) und 2 c des vorigen Haushalts führen jetzt die Nrn. 8, 9, 10, 11 und 13, die Ausgabe-Kapitel 2 (dauernde Ausgaben), 3, 4 a (Forstliche Hochschulen), 4 a (Forstschulen) und 4 b jetzt die Nummern 10, 11, 12, 13 und 15. Von den Kapitel-Nummern des Haushalts für 1927 ist in den neuen Haushalt allein übernommen die der einmaligen Ausgaben beim Betrieb, nämlich die Nr. 2. Kap. 4 des vorigen Haushalts ist fortgefallen. Wir finden die Fonds, die bei ihm eingestellt waren, im neuen Haushalt unter Abteilung 1 des I. Abschnitts bei den Titeln 10, 11, 35, 41 und 58 wieder. Auf die neue Titelnumerierung hier weiter einzugehen, als bereits geschehen ist, würde zu weit führen.

Der neue Haushalt schließt in Einnahme mit 191 493 700 RM (187 443 700 RM laufende und 4 050 000 RM einmalige Einnahmen) und in Ausgabe mit 144 114 300 RM (133 787 300 RM dauernde und 10 327 000 RM einmalige Ausgaben) ab, es wird also mit einem Überschuß von 47 379 400 RM gerechnet. Von den laufenden Einnahmen und dauernden Ausgaben entfallen auf den Betrieb (Abschnitt I des Haushalts) 187 282 000 RM und 132 683 000 RM, auf die Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten (Abschnitt II des Haushalts) 161 700 RM und 1 104 300 RM. Die einmaligen Einnahmen und Ausgaben sind beim Betrieb mit 4 050 000 RM und 9 935 000 RM, bei den Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten mit 392 000 RM (nur Ausgabe) angesetzt. Im Vergleich zum Vorjahre ergibt sich im ganzen eine Mehreinnahme von 20 358 700 RM, eine Mehrausgabe von 18 045 800 RM und ein Mehrüberschuß von 2 312 900 RM. Hieran sind beteiligt der Betrieb mit einer Mehreinnahme von 20 361 800 RM, einer Mehrausgabe bei den dauernden Ausgaben von 17 554 000 RM

Digitized by Google

und einer Minderausgabe bei den einmaligen Ausgaben von 90 500 RM, die Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten mit einer Mindereinnahme von 3100 RM und einer Mehrausgabe von 582 300 RM (darunter 392 000 RM einmalige Ausgaben). Beim Betrieb entfällt die Mehreinnahme fast ganz auf die Einnahme aus dem Holzverkauf (20 000 000 RM), die Mehrausgabe mit 7 022 207 RM auf die persönlichen Ausgaben, mit 1 768 993 RM auf die sächlichen Verwaltungsausgaben und mit 8 762 800 RM auf die sonstigen sächlichen Ausgaben. Bei den persönlichen Ausgaben ist der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahre hauptsächlich auf die Besoldungsreform (+rd. 4 354 000 RM) und die Erhöhung des nach der Ausgabe für Besoldungen errechneten Pauschbeitrags der Forstverwaltung zu den Ruhegehältern usw. ihrer Beamten und deren Hinterbliebenen (+ rd. 2 392 000 RM) zurückzuführen. An dem Mehrbedarf bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind hauptsächlich beteiligt: der Geschäftsbedürfnisfonds mit 200 000 RM (infolge der Portoerhöhung), die Dienstaufwandsentschädigungen mit rund 755 000 RM (darunter die erstmalig in den Haushalt eingestellten, nicht ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen für Forstverwalter, Revierförster, Forstsekretäre, Förster und Unterförster mit 400 000 RM), die gesetzlichen Kosten der Unfallversicherung usw. mit 100 000 RM, der Forstwegebaufonds mit 500 000 RM und der Jagdkostenfonds mit 100 000 RM. Letztere Summe soll dazu dienen, für die Wildpflege mehr zu tun, als die Geldmittel bisher gestatteten. Der Holzwerbungskostenfonds war in den Haushalt des Vorjahres mit 26 000 000 RM = rd. 2,58 RM je Festmeter Gesamteinschlag eingestellt. Diese Summe hat sich als zu niedrig erwiesen. Nach den Erläuterungen zur Haushaltssumme für 1928 muß mit einer Ausgabe von 34 000 000 RM, d. s. gegen das Vorjahr 8 000 000 RM mehr, gerechnet werden. Die Ausgabe an Holzwerbungskosten stellt sich nunmehr je Festmeter auf 3,32 RM, d. i. mehr als das Doppelte, was 1 fm nach dem Haushalt für 1913 an Werbungskosten erforderte (1,57 RM). Bei den sonstigen sächlichen Betriebsausgaben finden wir weiter eine Mehrforderung gegenüber dem Vorjahre in Höhe von 600 000 RM für Grund- und Gemeindelasten usw. Die Ausgabe hierfür beläuft sich nach dem neuen Haushalt auf 12 600 000 RM. Sie ist von 1913 zu 1928 je Hektar der Gesamtfläche der Staatsforsten von 1,32 Mk. auf 5,12 RM gestiegen! Aufgefallen ist uns, daß der Forstkulturfonds im neuen Haushalt mit demselben Betrage ausgestattet ist wie in 1927, trotzdem nach den Erläuterungen zu anderen Lohnfonds die Löhne seit dem Vorjahre erhöht sind. Eine Einschränkung der Kulturarbeiten wird infolgedessen leider wohl nicht vermieden werden können. Bei den einmaligen Ausgaben sieht der Haushalt für 1928 die Geldmittel für den Neubau von drei Oberförsterwohnhäusern (in Gauleden, Regierungsbezirk Königsberg, in Doberschütz, Regierungsbezirk Merseburg, und in Rauschenberg, Regierungsbezirk Kassel) sowie eines Oberförstergehöfts in Niederkalbach, Regierungsbezirk Kassel, vor. Daß bei diesem Teile des Haushalts Geldmittel für den Neubau von Gehöften für Forstbetriebsbeamte nicht angefordert sind, beruht wohl darauf, daß sich die Baukosten für diese Gehöfte im einzelnen noch unter 40 000 RM halten und deshalb aus dem laufenden Baufonds (Kapitel 10 Titel 31) genommen werden müssen.

Bei den Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten (Abschnitt II des neuen Haushalts) ist, soweit die dauernden Ausgaben in Frage kommen, eine wesentliche Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahre nur bei den Besoldungen (rd. 73 000 RM) zu verzeichnen. Unter den einmaligen Ausgaben dieses Abschnitts, die im Haushalt für 1928 erstmalig erscheinen, finden wir 312 000 RM weitere Baukosten für den bereits im Rechnungsjahre 1927 begonnenen Neubau des Instituts für Chemie und Bodenkunde an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde, 70 000 RM als ersten Teilbetrag für die innere Einrichtung dieses Neubaues und 10 000 RM für die Ergänzung der apparativen Ausstattung der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden. Durch den Haushalt für 1928 werden, bei Abteilung 3 des Abschnitts II, wie bereits oben erwähnt wurde, erstmalig ferner angefordert die Mittel in Höhe von 6000 RM für die durch die Förster-Ausbildungsvorschriften vom 1. 4. 1925 vorgeschriebenen Lehrgänge der Forstgehilfen auf den Polizeischulen.

Da auch im Vorwort zum Staatshaushaltsplan für 1928 wieder die Zahlen des Haushalts von 1913 zum Vergleich herangezogen sind, wollen wir umstehend ebenfalls eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben nach den Haushalten der Forstverwaltung von 1913 und 1928 folgen lassen. Wir wiederholen aber aus unserer vorjährigen Abhandlung, daß eine Vergleichsmöglichkeit bei einzelnen Fonds nur in beschränktem Maße vorhanden ist, weil die Zweckbestimmung der Fonds seit 1913 mehr oder minder verändert wurde, und daß in nachstehendem 1 RM = 1 Goldmark gesetzt ist, was bekanntlich der Kaufkraft der Reichsmark nicht entspricht.

Über die Veränderungen im Personalstande bei der Forstverwaltung gegenüber dem Vorjahre ist das Nähere in dem in Nr. 50 unserer Zeitung von 1927 (s. dort S. 1375) abgedruckten Vorwort zum Haushalt der Forstverwaltung für 1928 gesagt. Die Neugruppierung der Beamten durch die neue Besoldungsordnung bringt der neue Haushalt noch nicht. Es ist in ihm, wie bereits oben erwähnt, nur der Mehrbedarf an Besoldungen infolge der Besoldungsreform in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

Es waren angesetzt und sind veranschlagt:

	Im Haushalt für 1913: Mk.	Im Haushalt für 1928: RM	Mithin in 1928 gegenüber 1913 mehr RM	Mithin in 1928 gegenüber 1913 weniger RM
Laufende Einnahmen:				
Holz	138 000 000	170 000 000	32000000	—
Nebennutzungen	6 768 000	9 000 000	2232090	—
Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen	—	2 424 598	2424598	—
Jagd	720 000	1 100 000	380000	—
Torfgräbereien	138 000	100 000	—	38 000
Rückzahlungen auf Wirtschaftsvorschüsse	250 000	318 000	68000	—
Desgl. auf Vorschüsse für Beschaffung usw. von Gespannen	—	82 000	82000	—
Forstliche Lehranstalten	110 000	161 500	51500	—
Beitrag des Reiches zu den Besatzungszulagen	—	18 600	18600	—
Verschiedene Einnahmen	1 546 000	4 222 802	2676802	—
Forsteinrichtungsanstalten	—	16 000	16000	—
Forstliche Versuchsanstalten	—	200	200	—
Einmalige Einnahmen:				
Erlöse aus dem Verkauf von Forstgrundstücken	8 100 000	4 050 000	—	4 050 000
Dauernde Ausgaben:				
Besoldungen der planmäßigen Beamten der Verwaltung und des Betriebs (ohne Forsteinrichtungsanstalten)	17 094 800	29 804 000	12709200	—
Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienst	286 000	576 160	290160	—
Vergütungen für Hilfsförster u. Forstgehilfen und Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstbetriebsbeamten im Reg.-Bez. Wiesbaden	1 463 000	2 631 190	1168190	—
Vergütungen usw. an außerplanmäßige Forstkassenverwalter usw.	360 000	222 811	—	137 189
Unterstützungen für Beamte	166 448	171 250	4802	—
Besatzungszulagen für Beamte usw.	—	23 251	23251	—
Notstandsbeihilfen für Beamte usw.	—	308 250	308250	—
Widerrufliche Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst	—	102 780	102780	—
Wirtschaftsvorschüsse an Forstbeamte	250 000	500 000	250000	—
Vorschüsse an Forstbeamte zur Beschaffung von Gespannen	—	50 000	50000	—
Pauschbeitrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger usw.	—	10 096 940	10096940	—
Dienstaufwandsentschädigungen für Regierungs-Forstbeamte	295 000	209 600	—	85 400
Desgl. für Oberförster und Forstverwalter	1 675 200	3 044 860 (einschl. Dienstkostenersatz)	1369660	—
Desgl. für Forstoberrentmeister usw.	179 000	109 980	—	69 020
Desgl. für Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen u. Unterförster	807 750	935 800 (einschl. Dienstkostenersatz)	128 050	—
Stellenzulagen für Forstverwalter, Revierförster, Forstsekretäre, Förster und Unterförster	454 520	400 000	—	54 520
Dienstkleidungszuschüsse	31 530 (nur für Unterförster und Forsthilfsaufseher)	201 846	170316	—

Digitized by Google

	Im Haushalt für 1913: Mk.	Im Haushalt für 1928: RM	Mithin in 1928 gegenüber 1913 mehr RM	Mithin in 1928 gegenüber 1913 weniger RM
Ankauf von Dienstfuhrwerken	—	100 000	100000	—
Zuschuß zur Unterhaltung von Fahrrädern	—	20 000	20000	—
Werben usw. von Holz usw.	16 900 000	34 000 000	17100000	—
Unterhaltung und Neubau d. Gebäude	2 950 000	6 765 000 einschl. 285000 RM f. d. Neubau v. 4 Oberförster-Wohnhäusern u. -Gehöften und eines Zuschusses v. 1500000 RM aus den einmaligen Ausgaben	3815000	—
Unterhaltung u. Neubau der öffentlichen Wege innerh. d. Forsten	4 600 000 einschl. 1000000 Mk. Zuschuß aus den einmaligen Ausgaben	6 500 000	1900000	—
Wege- u. Brückenbauten außerhalb der Forsten	550 000 einschl. 300000 Mk. Zuschuß aus den einmaligen Ausgaben	600 000	50000	—
Wasserbauten in den Forsten	120 000	375 000 einschl. 100000 RM Zuschuß aus den einmaligen Ausgaben	255000	—
Forstkulturen usw.	8 600 000	20 000 000 einschl. 5000000 RM Zuschuß aus den einmaligen Ausgaben	11400000	—
Jagdkosten	106 500	500 000	393500	—
Torfgräbereien	34 000	20 000	—	14 000
Reisekosten	64 000	130 000	66000	—
Umzugskosten usw.	138 000	562 000	424000	—
Vertilgung schädlicher Tiere	450 000	870 000	420000	—
Vorflut-, Holzverkaufskosten u. andere vermischte Ausgaben	981 942	4 132 964 einschl. 400000 RM Zuschuß aus der einmaligen Ausgaben	3151022	—
Forsteinrichtungsanstalten	—	860 000	860000	—
Grund- und Gemeindelasten	4 000 000	12 600 000	8600000	—
Ablösungsrenten usw.	1 242 000	200 000	—	1 042 000
Gesetzl. Kosten der Unfallversicherung usw.	454 000	600 000	146000	—
Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw.	200 000	300 000	100000	—
Desgl. für Angestellte u. Arbeiter usw.	60 000	150 000	90000	—
Kosten der Armenpflege	118 000	100 000	—	18 000
Ankauf v. Grundstücken z. d. Forsten	1 050 000	—	—	1 050 000
Forstl. Hochschulen u. Forstschulen: Besoldungen	138 080	441 563 einschl. der Zuschüsse z. d. Professoren-Besoldungsmitteln u. d. Besoldungen der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbund. Professoren usw.	303483	—
Andere persönliche Ausgaben	59 400	203 337	143937	—
Unterhaltung der Gebäude	12 400	47 000	34600	—
Sonstige sächliche Ausgaben	195 120	295 000	99880	—

Digitized by Google

	Im Haushalt für 1913: Mk.	Im Haushalt für 1928: RM	Mithin in 1928 gegenüber 1913 mehr RM	Mithin in 1928 gegenüber 1913 weniger RM
Forstwissenschaftl. Untersuchungen . .	—	12 000	12000	—
Lehrgänge der Forstgehilfen auf den Polizeischulen	—	6 000	6000	—
Forstliche Versuchsanstalt	—	99 400	99400	—
Einmalige Ausgaben:				
Ablösung von Forstberechtigungen	2 820 000	100 000	—	2 720 000
Ankauf von Grundstücken z. d. Forsten	7 240 000	2 270 000	—	4 970 000
Beschaffung v. Wohnungen f. Arbeiter	300 000	300 000	—	—
Forstliche Hochschulen	—	392 000	392000	—

Wichtig für die Beamten ist das, was in den Erläuterungen zu Kap. 10 Tit. 13 des neuen Haushalts (Wirtschaftsvorschüsse für die Forstbeamten) gesagt ist. Danach soll bei den Beamten, die nach dem 1. 4. 1928 eine neue Stelle übernehmen oder deren Stellen nach diesem Zeitpunkt anderweit ausgestattet werden, die Tilgung der Wirtschaftsvorschüsse erst nach Ablauf von drei Jahren seit Gewährung der Vorschüsse beginnen. Damit ist einem oft geäußerten Wunsche der Forstbeamten Rechnung getragen.

Der Flächeninhalt der Staatsforsten hat sich gegenüber dem Vorjahre um 40 213 ha vergrößert, der Holzertrag nach den Abnutzungssätzen sich um 166 136 fm erhöht. Der Zugang ist vermutlich im wesentlichen durch den Übergang der früheren Hofkammerreviere auf den Staat entstanden.

Die Bedeutung der „Mittleren Reife".

Nach Verabschiedung der Besoldungs-Neuregelung kommen wir nun auf die so viel Staub aufwirbelnde Angelegenheit der „Mittleren Reife" zurück, die seinerzeit in dem Artikel in Nummer 25 des Jahrgangs 1927 behandelt worden ist, und zwar, wie bekanntgegeben, von Herrn Karl Baltz. Bei der Schlußerörterung über die Angelegenheit kommt uns ein neuer Ministerialerlaß zur Kenntnis, den wir im Wortlaut hier folgen lassen.

Mittlere Reife.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 12. Nov. 1927 — I 22946.

Aus besonderem Anlaß gebe ich hiermit zur Behebung von Zweifeln nachstehend eine Erläuterung des Begriffs der mittleren Reife:

Die auf Fachschulen (d. h. den Ackerbauschulen, Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte usw.) erworbene „Mittlere Reife" ist ein neuer schultechnischer Begriff, der lediglich besagt, daß der Inhaber sich eine gründliche fachliche Ausbildung verschafft hat, wie sie für gehobene berufliche Stellungen erforderlich ist. Die „Mittlere Reife" verleiht keine der sonst üblichen Schulberechtigungen, insbesondere auch nicht die Berechtigung zum Fachstudium mit der kleinen Matrikel, wie dies bei „Obersekundareife" der Fall ist. Es handelt sich also um zwei völlig verschiedene Dinge.

Absolventen der Höheren Lehranstalten (Seminare) für praktische Landwirte werden zum Studium mit der kleinen Matrikel und zur Ablegung der akademischen Prüfung für praktische Landwirte nur dann zugelassen, wenn sie mindestens die Obersekundareife besitzen; die mittlere Reife genügt dazu nicht.

Ebenso können hervorragend befähigte Absolventen der Seminare nur dann zur Ersatzreifeprüfung (behufs Erlangung der Berechtigung zum Studium mit der großen Matrikel) für studierende Landwirte zugelassen werden, wenn sie mindestens die Obersekundareife einer höheren Lehranstalt nachzuweisen vermögen.

Wir haben nun zunächst Herrn Karl Baltz gebeten, sich nochmals zu der Frage der Mittleren Reife und auch zu vorstehendem Ministerialerlaß zu äußern. Er schreibt:

Zu „Mittlere Reife" im Sinne des Ministerialerlasses vom 12. November 1927.

Im Anschluß an meine zur Genüge bekannte Abhandlung über die „Mittlere Reife", die bedauerlicherweise in ihrer Bedeutung, die sie für den Stand der preußischen Forstbetriebsbeamten hat, nicht allein verkannt, sondern ebenso unsachlich wie unzutreffend beurteilt worden ist, werde ich von der „Deutschen Forst-Zeitung" ersucht, mich darüber zu äußern, wie die „Mittlere Reife", die unter anderem als Maß der Vorbildung für die Forstbetriebsbeamten gilt, sich zu der „Mittleren Reife" der Fachschulen verhält, von denen in dem Ministerial-Erlaß vom 12. November 1927 die Rede ist.

Die Ausbildungsvorschriften vom 1. April 1925 legen im § 4a fest, daß als Vorbildung gefordert wird:

> „der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgestalteten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder gleichgestellten Lehranstalt . . ."

Völlig in Einklang mit den Grundsätzen der Unterrichtsverwaltung, die das Bestreben erkennen lassen, das Bildungswesen von seiner Zerrissenheit zu befreien, wird an dieser Stelle die Abschluß-

Digitized by Google

prüfung verschiedener Lehranstalten gleichgestellt, zu denen außer den genannten Mittelschulen auch die in der Klammer erwähnte Landwirtschaftsschule und außerdem jede andere gleichgestellte Lehranstalt, folgerichtig auch die im Ministerial-Reskript erwähnten Fachschulen, gehören, welche die Berechtigung haben, ihre Schlußzeugnisse mit dem Vermerk „Zeugnis der mittleren Reife" zu versehen, obwohl die letzteren anderen Zwecken zu dienen haben. Wenn das nun auch klar auf der Hand liegt, so liegt es doch sehr nahe, daß diese oder jene Stelle geneigt sein wird, zwischen der mittleren Reife der Fachschulen und der mittleren Reife der voll ausgebauten Mittelschulen einen Unterschied in der Bewertung zu machen, wie schon aus der mir gemachten vollständig willkürlichen Unterstellung hervorgeht, daß ich sogar die mittlere Reife der Förster geringer bewerte als die der übrigen mittleren Beamten. Zunächst trifft das nicht einmal so weit zu, daß eine Andeutung vorhanden ist, die eine solche Auslegung gestattet; denn „mittlere Reife" ist ein Begriff, der nicht in einem Falle so und im andern anders ausgelegt werden kann, weil es nur eine mittlere Reife gibt, die allerdings auf verschiedenen Wegen erworben werden kann, je nach den Zielen, die dabei verfolg twerden, und deshalb vom Gesichtspunkte der Allgemeinbildung eine verschiedene Beurteilung zulassen. In einem Ministerialerlaß vom 12. März 1924 (Unterrichtsverwaltung) heißt es, daß der Schüler, welcher das Schlußzeugnis einer als voll ausgestalteten Anstalt anerkannten Mittelschule erhält, die wissenschaftliche Allgemeinbildung erworben hat, die früher in der infolge Aufhörens der allgemeinen Wehrpflicht fortgefallenen Kommissionsprüfung für den einjährigfreiwilligen Militärdienst nachgewiesen werden mußte. Hieraus darf man nun nicht etwa schließen, daß nur die „mittlere Reife" der Mittelschulen diese Bedeutung haben könne, sondern es versteht sich ganz von selbst, daß dieses für alle Zeugnisse der mittleren Reife gilt, was schon aus dem Grundgedanken der Schaffung der mittleren Reife, das Bildungswesen, soweit es möglich ist, einheitlich auszugestalten, hervorgeht, so daß die „mittlere Reife" aller Lehranstalten nach dieser Richtung gleich zu werten ist.

Nun hat schon die Unterrichtsverwaltung im Erlaß vom 25. Juli 1921 zu erkennen gegeben, daß die „mittlere Reife" nicht die Reife für Obersekunda zusichern wolle, oder mit anderen Worten: Mittlere Reife und Obersekundareife sind nicht gleich zu bewerten.

Ganz genau dasselbe sagt auch der Erlaß der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Dezember 1924, so daß mir das Verständnis dafür fehlt, daß trotzdem das Gegenteil als richtig hinzustellen versucht wird.

Die Obersekundareife ist das frühere „Einjährige". Davon ist aber die mittlere Reife in ihrer Gleichstellung mit der Kommissionsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst verschieden, denn dieser Prüfung konnte sich jeder unterziehen, welcher die Obertertia mit Erfolg besucht hatte.

Wenn der Ministerialerlaß vom 12. November 1927, ausgehend von „Fachschulen", scharf zwischen mittlerer Reife und Obersekundareife unterscheidet, so ist das ganz selbstverständlich auch auf die voll ausgebauten Mittelschulen anzuwenden. Den Bildungswert dieser Anstalten herabzusetzen ist mir nicht in den Sinn gekommen, denn ich habe nur klargelegt, daß der mittleren Reife ganz irrigerweise eine Bedeutung beigelegt wird, die sie nicht hat und deshalb die an sie geknüpften Erwartungen nicht erfüllt werden können, was Enttäuschungen zur Folge haben muß. Jedenfalls wird man aber gut tun, sich nicht länger der Einsicht zu verschließen, daß die mittlere Reife und die Obersekundareife, wie auch der Herr Minister sagt, „zwei völlig verschiedene Dinge" sind, und was in dem Erlaß vom 12. November 1927 hinsichtlich der Fachschulen ausgesprochen ist, das hat auch Geltung für die voll ausgebauten Mittelschulen. Deshalb muß dem Ministerialerlaß entnommen werden, daß die „mittlere Reife", wo und wie sie auch erworben sein möge, der Obersekundareife nicht gleichwertig ist, weil sie nicht dieselben Berechtigungen gewährt.

Das sind doch schließlich Dinge, über welche man sich im preußischen Staatsförsterstand klar sein muß; denn seinen Interessen ist damit nicht gedient, daß er darüber absichtlich oder unabsichtlich im unklaren gehalten wird, daß die Vorbildung der Träger aller Entwicklungsmöglichkeiten ist und diese Grundlage, trotz aller gegenteiligen Darstellungen, unverrückbar bleiben wird. Baltz.

*

Nachwort der Schriftleitung. Nach diesen Ausführungen müssen wir in dem vorstehenden Ministerialerlaß eine Bestätigung für die Richtigkeit der Beurteilung dieser Frage erblicken, die von Herrn Karl Baltz mehrfach, und zwar lediglich in försterfreundlichem Sinne, das heißt, um den preußischen Forstbetriebsbeamtenstand und seinen Nachwuchs aufzuklären, wachzuhalten, ihm den richtigen Weg zum Vorwärtskommen zu zeigen und ihn vor falscher Argumentation hinsichtlich seiner Forderungen zu bewahren, in der „Deutschen Forst-Zeitung" erörtert worden ist. Der Erlaß ist aber auch ein Beweis dafür, wie haltlos und gesucht die Gründe sind, die den Försterstand glauben machen sollten, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" durch die Veröffentlichung des Artikels „Mittlere Reife" im Juni 1927 die Interessen des Standes bei der neuesten Besoldungsregelung aufs schwerste geschädigt hätte. Sagt doch Herr Förster Schröder, Mandelbeck, in seinem bekannten Schmähartikel „Einige Wahrheiten" (Nr. 47 des „Deutschen Försters"), in Frageform:

„..., und — als letztes Bild — schädigt die „Forst-Zeitung" durch ihr Hervorkehren eines angeblichen Unterschiedes zwischen der mittleren Reife der Förster und der Obersekundareife uns nicht wieder unendlich in einer gerechten Besoldungseinstufung?"

Begreift nun endlich auch der letzte Förster, wo die wahren Schädiger des Försterstandes sitzen?"

Die Antwort auf diese Frage mag Herr Schröder und mit ihm der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster jetzt aus dem Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten entnehmen. — —

Digitized by Google

Unsere Herren Gegner übersehen vollständig, um was es sich eigentlich in dem Artikel „Mittlere Reife" gehandelt hat, oder aber, sie wollen es nicht sehen.

In seiner Rede, die Herr Staatsförster Pfalzgraf gelegentlich der Tagung des außerordentlichen Förstertages am 20. Oktober 1927 in Berlin gehalten hat, führte er folgendes aus:

„Als die Besoldungsneuregelung sich langsam an die Oberfläche zu ringen begann, da erschien plötzlich in der „Deutschen Forst-Zeitung" ein Aufsatz über die „Mittlere Reife", in dem mehr oder minder verblümt versucht wurde, nachzuweisen, daß die mittlere Reife der Förster eine geringere sei als die der übrigen mittleren Beamten, und daß sie mithin — vielleicht eine unausgesprochene, aber ziemlich deutlich herausklingende Schlußfolgerung — nicht die gleichen Besoldungsansprüche stellen dürften wie die übrigen mittleren Beamten. Meine Herren, glauben Sie wirklich, daß eine solche Darstellung ohne Eindruck bleibt, wenn sie als Stichwort irgendwelchen gegeninteressierten Kreisen in die Hand fliegt? Wobei ich ganz die Frage offen lassen will, wo der eigentliche spiritus rector dieses Aufsatzes sitzt?"

In dem den Ausgangspunkt der Erörterungen bildenden Artikel „Mittlere Reife" des Herrn Karl Baltz ist zunächst an keiner Stelle die Rede davon, „daß die mittlere Reife der Förster eine geringere sei als die der übrigen mittleren Beamten", sondern es ist nur der Beweis dafür erbracht, daß die mittlere Reife **der Obersekundareife nicht gleichwertig ist**, was jetzt auch vom Herrn Minister für Landwirtschaft bestätigt wird. Herr Pfalzgraf hat also eine falsche Behauptung aufgestellt, die doch nur den Zweck haben konnte, die bis dahin vorgebrachten irrigen Behauptungen zu stützen.

Es erübrigt sich, Herrn Pfalzgraf darauf noch weiter etwas zu erwidern, zumal auch seine Frage nach dem geheimnisvollen spiritus rector durch frühere Darlegungen unserseits genügend gekennzeichnet ist. Die Angriffe auf die „Deutsche Forst-Zeitung" aber, welchen der Artikel „Mittlere Reife" zum Vorwand dienen mußte, zerschellen ebenfalls an dem eingangs zitierten Ministerialerlaß, der zur richtigen Zeit kommt, um die unhaltbaren Beschuldigungen gegen uns zunichte zu machen. Es liegt uns nicht, über den Zusammenbruch der Verunglimpfungen der Gegenseite eine besondere Freude zu empfinden, aber es ist für uns doch eine sehr große Genugtuung, daß sich auch aus dem Inhalte des Ministerialerlasses für die forstliche Welt ergibt, mit welchen Mitteln der Vorstand des Vereins preußischer Staatsförster gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" gearbeitet hat.

Daß das Vereinsorgan „Deutscher Förster" in denselben Spuren wandelt, ist natürlich selbstverständlich, und deshalb bringt es trotz des Ministerialerlasses vom 12. November 1927, der eigentlich der Schriftleitung bekannt sein müßte, in seiner Nr. 52 einen neuen Artikel, dessen Verfasser ein Herr Diekmann aus Detmold ist, der sich sichtlich außerordentlich bemüht, auch ein Scherflein zu der Auseinandersetzung beizutragen. Auch er spricht unter anderem von „Schädigung der Försterinteressen durch das Hervorkehren des angeblichen Unterschiedes zwischen der mittleren und der Obersekundareife".

Es lohnt sich nicht, weiter auf diesen neusten Artikel einzugehen, aber vielleicht wird die Schriftleitung des „Deutschen Försters" bald den nötigen Raum zur Verfügung haben, um durch Veröffentlichung des Erlasses seine Leser endlich darüber aufzuklären, daß sie immer weiter irregeführt werden.

Es hieße doch, eine bedenkliche Urteilslosigkeit bei den entscheidenden Stellen voraussetzen, wenn man glauben könnte, daß es nötig gewesen wäre, den bestehenden und von uns auch dem Försterstand pflichtmäßig dargelegten Unterschied in der Bewertung der mittleren Reife und der Obersekundareife völlig außer acht zu lassen oder als nicht vorhanden hinzustellen. Mit solchen bedenklichen Mitteln zu arbeiten, ist nicht unsere Art, und wir sind der Überzeugung, daß unbedingte Klarheit und Sachlichkeit besser zum Ziele führen muß, das wir auch in Zukunft nicht aus den Augen verlieren werden.

Die Motorsägen-Prüfung des Maschinenausschusses.

Mit den steigenden Arbeitslöhnen der Nachkriegszeit rückte auch für deutsche Verhältnisse die Anwendung von Motorsägen im Walde immer mehr in den Bereich des allgemeinen Interesses, da man hoffen konnte, auf diesem Wege die Holzwerbungskosten zu senken und außerdem unerwarteten großen Einschlägen gegenüber, wie bei Insektenkalamitäten, besser gerüstet zu sein. Im Laufe der letzten Jahre sind etwa zehn verschiedene Typen von Motorsägen auf dem deutschen Markt erschienen. Sie wurden bei Forstausstellungen und Forstversammlungen von ihren Erfindern und Fabrikanten vorgeführt und dabei auf ihre „hervorragenden" Leistungen hingewiesen. Die Prüfungsergebnisse waren aber in den meisten Fällen hergeleitet aus Einzelversuchen, und eine Erprobung in längerem, wirklich praktischem Dauerbetriebe lag kaum vor. So entschloß sich der Maschinenausschuß im Herbst des Jahres, eine Hauptprüfung für Motorsägen auszuschreiben, um den Firmen Gelegenheit zu geben, unter den verschiedensten Bestandes- und Geländeverhältnissen ihre Maschinen im Dauerbetriebe durch eine anerkannte neutrale Stelle auf ihre Leistung erproben zu lassen und gleichzeitig praktische Erfahrungen zu sammeln.

Obwohl diese Prüfung rechtzeitig und in den verschiedensten Zeitungen bekanntgemacht war, stellten bei dem auf den 22. November 1927 in der Oberförsterei Biesenthal angesetzten Prüfungsbeginn von etwa zehn in Frage kommenden Firmen nur drei ihre Sägen zur Verfügung. Es waren zur Stelle zwei deutsche Kettensägen und eine amerikanische Fuchsschwanzsäge. Von den ersten zwei Sägen kann aber nur eine an der Prüfung teilnehmen, da die andere sich noch in der Entwicklung befindet. Zwei weitere Maschinen hatten beantragt, erst später in die Prüfung ein-

Digitized by Google

treten zu können, ein Antrag, der selbstverständlich aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden muß. Die Ursache dieser auffallend geringen Beteiligung kann wohl nur darin liegen, daß entweder die forstliche Maschinenindustrie sich über die große Bedeutung der vom Maschinenausschuß vorgenommenen Hauptprüfungen nicht klar ist, oder daß man sich mit Ausnahme der erschienenen Firmen doch nicht getraut, die Sägemaschinen einer solchen, dem wirklichen Dauerbetriebe gleichkommenden Hauptprüfung auszusetzen. Der erste Grund scheidet wohl aus, denn alle Fabrikanten werden sich darüber klar sein, daß ein vom Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins auf Grund einer Hauptprüfung ausgestelltes günstiges Zeugnis die denkbar beste Empfehlung bildet. So kann man wohl mit Recht aus der geringen Beteiligung schließen, daß die Herstellung der motorischen Baumsägen sich immer noch mehr oder minder im Stadium der Versuche und der Erprobung befindet und jedenfalls eine Anzahl von Fabrikanten Bedenken trägt, ihre Maschinen schon jetzt einer solchen Dauerprüfung auszusetzen. Somit ist schon dieses Meldungsergebnis von einer gewissen Bedeutung für die forstliche Praxis.

Selbstverständlich wird die Hauptprüfung mit den beiden Sägen, die bereits betriebsfertig vorliegen und am Beginntage zur Verfügung standen (der Kettensäge „Rinco" und der Fuchsschwanzsäge „Witte"), durchgeführt werden.

Die Prüfung beginnt mit den sogenannten hemmungslosen Schnitten, wobei die Leistungskurven der Maschinen in den vier Holzarten in möglichst allen Stärken von 20 bis etwa 70 cm festgestellt werden sollen. Es folgt dann die Wirtschaftlichkeitsprüfung im praktischen Betrieb, wobei auch wieder Kiefern-, Buchen-, Eichen- und Fichtenbestände zugrunde gelegt werden. Den Abschluß bildet die technische Prüfung der Maschinen im Laboratorium, wo die Eigenschaften des Motors und des Materials experimentell festgestellt werden.

Der Prüfungsabschluß ist etwa im Februar dieses Jahres zu erwarten. Die Ergebnisse werden in allen in Frage kommenden Fachblättern veröffentlicht werden.

Forstliche Rundschau.

Dr. Ing. Wilhelm Tischendorf, Privatdozent an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, **Lehrbuch der Holzmassenermittlung.** Mit 37 Abbildungen. Berlin, Verlagsbuchhandlung Paul Parey. 1927. Preis geb. 11 RM.

Der Verfasser widmet das Buch seinem alten Lehrer Adolph Ritter von Guttenberg. Er folgt einer Anregung Guttenbergs, wenn er in seinem Lehrbuche die mathematischen Grundlagen der Holzmeßkunde ganz besonders scharf hervorhebt. Wiederholt hat Guttenberg geäußert, daß einige noch nicht völlig geklärte Fragen der Holzmeßkunde mit schärferen Mitteln angefaßt werden müßten, wenn sie eine befriedigende Lösung finden sollten. Es ist durchaus richtig, was der Verfasser in seinem Vorwort schreibt:

> „Erst die analytische Erfassung der ursächlichen Beziehungen ermöglicht ein tieferes Eindringen in den Stoff und ein besseres Verständnis bei Übertragung der Theorien in die Praxis."

Auch der Ansicht des Verfassers ist beizustimmen, daß alle empirischen Erkenntnisse erst dann volles Vertrauen und allgemeine Anerkennung genießen, wenn sie sich auf quantitative Gesetze stützen. Von der Fehlerrechnung macht daher der Verfasser ausgiebig Gebrauch. Er bemerkt, daß es kaum ein zweites Wissensgebiet gibt, in welchem sich die Anwendung der Fehlergesetze so bewährt wie gerade in der Holzmassenermittelung. In der Tat treffen ihre Voraussetzungen, das Vorliegen zahlreicher Beobachtungen, hier in besonderem Maße zu.

Die Fragen, welche den Mittelstamm, die Verteilung der Probestämme und das mittlere Alter ungleichalteriger Bestände betreffen, werden einer endgültigen Lösung zugeführt. Veraltete Formeln und Regeln, überholte Methoden und Vorschriften blieben als unnötiger Ballast im Interesse der Übersichtlichkeit des Stoffes fort. Der letzte Zweck, den der Verfasser mit seinem Lehrbuch verfolgt, ist ein doppelter: Er will sowohl der alltäglichen Praxis beratend zur Seite stehen, als auch ein tiefergehendes Studium ermöglichen.

Das Lehrbuch zerfällt in sechs Abschnitte:

1. Die Messung der grundlegenden Bestimmungsstücke bei Holzmassenermittlungen.
2. Die Massenermittelung liegender Stämme und Stammteile nach dem Festgehalt und aufgearbeiteter Hölzer und der Rinde nach dem Raummaße.
3. Die Massenermittelung einzelner stehender Bäume.
4. Die Massenermittelung von Beständen.
5. Die Altersermittelung einzelner Bäume und ganzer Bestände.
6. Die Zuwachsermittelung an Bäumen und Beständen.

Im Anhang folgt eine kurze, aber ausreichende Darstellung der für die Holzmassenermittelung wichtigsten Kapitel aus der Ausgleichsrechnung.

In keinem Abschnitt und ebenso in keinem Unterabschnitt fehlt die Angabe des Genauigkeitsmaßes der Messung. So handelt z. B. § 3 von der Genauigkeit der direkten Längenmessung, § 6 von der Genauigkeit der indirekten Höhenmessung usw.

Die neuesten und allerneuesten holzmeßkund-

Digitized by Google

lichen Instrumente haben bereits Aufnahme gefunden. Das Lönnrothsche Dendrometer, ebenso das Liljenströmsche Dendrometer werden beschrieben und kritisch besprochen. Über das Lönnrothsche Instrument fand sich zwar schon in der finnischen Literatur ein Bericht, es wurde aber bisher noch nicht konstruiert. Im Abschnitt über die Kubierung liegender Schäfte ist das Mathiesensche Verfahren angeführt. Auch über dieses Verfahren wurde die erste Mitteilung erst kürzlich veröffentlicht.

Im einzelnen führe ich aus dem Tischendorfschen Lehrbuch folgendes an:

Die relativen Fehler unserer bekanntesten Höhenmesser betragen nach den Untersuchungen des Verfassers bei

Preßler	4—5 %
Abney	4—5 %
Faustmann	2 %
Weise	4 %
Klein	1,3 %
Christen	6 %
Hub	6 %

Der Hubsche Höhenmesser ist mit dem von Borkampff-Laue identisch.

Um bei der Stärkenmessung von Bäumen die Überkreuzmessung zu vermeiden, genügt es nach der Angabe des Verfassers, die Kluppe unter einem Winkel von 45 Grad zu einer der Achsen der Ellipse anzusetzen. Wenn es nicht möglich ist, bei der Überkreuzmessung den größten und kleinsten Durchmesser aufzusuchen, so kann es die Praxis dabei bewenden lassen, zwei beliebige Durchmesser, die senkrecht zueinander stehen, zu messen. Das arithmetische Mittel zweier solcher Durchmesser weicht nur unerheblich von dem Mittel aus dem größten und kleinsten Durchmesser ab. Auch das umständlicher zu bildende geometrische Mittel, das theoretisch den besseren Wert liefert, verändert das Ergebnis so wenig, daß es praktisch belanglos ist.

In dem Abschnitt über den Abrundungsfehler bei der Durchmessermessung erwähnt zunächst der Verfasser die wichtigen Arbeiten von Eberhard und Schüpfer. Die von dem ersten berechneten Abrundungsfehler belaufen sich auf 5 bis 13 %. Schüpfer gibt den Verlust in absoluter Zahl an, und zwar mit 52 000 Festmeter für die bayerischen Staatswaldungen. Mit der so außerordentlich schädlichen Wirkung der einseitigen Abrundung beschäftigt sich dann der Verfasser nicht weiter. Er begnügt sich damit, den Fehler zu berechnen, der sich bei Verwendung einer gewöhnlichen Kluppe oder auch einer Abrundungskluppe ergibt, wenn nach oben und unten abgerundet wird. Dieser Fehler ist bei der Größe eines Grundteils von 1 cm für die Einzelbeobachtung rund ± 3 mm groß. Er schließt mit dem Hinweis, daß bei einseitiger Abrundung der Fehler „allerdings noch größer" ist.

Gelegentlich der Besprechung der sich aus der Mittenmessung ergebenden Fehler kommt der Verfasser auf den Abrundungsfehler zurück. Er sagt hier:

„Nur bei großen Durchmesserunterschieden, d. h. also bei sehr langen oder stark abholzigen Schaftteilen und dann bei schwachen Hölzern, sind größere Fehler zu gewärtigen. Sonst aber sind die Fehler wesentlich kleiner als jene, die eine Folge der Abrundung oder der Querflächenexzentrizität usw. sind.

Aus einem Zahlenbeispiel geht hervor, daß ein Fehler ± 1 cm in der Stärkenmessung einen Fehler von ± 7 % in der Masse verursacht. — Die vom Verfasser aufs sorgfältigste abgeleiteten Fehlerwerte decken sich somit sehr genau mit den Werten, welche der Referent berechnet und in verschiedenen Abhandlungen bekanntgegeben und welche die Praxis inzwischen auch schon durch Nachmessungen bestätigt hat.

Auch der Massenermittelung von Stämmen, Blochen und Grubenhölzern nach Oberstärken ist ein Abschnitt gewidmet. Diese Massenermittelung beruht auf Erfahrungssätzen, sie ist u. a. in Sachsen gebräuchlich. Die amtliche Preßlersche Kubierungstafel enthält die Inhalte. Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß die Bestimmung des Festgehaltes einzelner Hölzer ganz unzuverlässlich ist und schon bei kurzen Blochen ein Fehler von ± 12 % auftreten kann. Er fährt deswegen wörtlich fort:

„Begreiflicherweise kommt man von dieser Art der Massenermittelung von Blochen immer mehr ab."

Für schwache Hölzer, insbesondere Grubenhölzer (Stempel) hat das Verfahren seine praktischen Vorzüge.

Aus dem Kapitel über Formzahlen sei ein charakteristischer Satz angeführt:

„Der größte Fehler in der Massenermittelung mit Hilfe von Formzahlen (Massentafeln) wird aber nicht durch die Formzahl verschuldet, sondern durch die fehlerhafte Ermittelung des Durchmessers bzw. der Höhe."

Wieder also weist der Verfasser auf die Bedeutung richtiger Durchmessermessung hin. Nach seiner Ansicht, der wir alle beipflichten, hat es keinen Zweck, feingegliederte Formzahlen oder Massentafeln zu verwenden, solange wir mit Durchmesserfehlern von ± 1 cm rechnen müssen.

Der Formpunktmethode von Tor Jonson ist ein nur bescheidener Abschnitt gewidmet, obwohl die Methode theoretisch von hoher Bedeutung ist. Sie spielt auch für die schwedischen Wälder, auf welche sie gemünzt ist, praktisch eine große Rolle. Der Verfasser behandelt sie wohl deswegen so kurz, weil sie in unseren geschlossenen Wäldern nicht gut anwendbar ist.

In dem ausführlichen Kapitel über das Probestammverfahren erläutert und empfiehlt der Verfasser das schon von ihm an anderer Stelle dargestellte Verfahren des Massenmittelstammes.

Digitized by Google

Der Massenmittelstamm ist stets stärker als der Grundflächenmittelstamm. In dem von ihm angeführten Beispiel beträgt der Durchmesser-Unterschied 2,2 mm, auf die Masse übertragen bedeutet die Differenz 11 Festmeter.

Probestämme sind nach der Weisung des Verfassers in der Weise auf die Klassen zu verteilen, daß ihre Zahl im gleichen Verhältnis zu der in der Klasse vertretenen Masse steht. Das Aufnahmeverfahren von R. Hartig, welcher den Klassen gleiche Grundflächen überweist, verbürgt die beste Probestammverteilung. Die Verfahren von Ulrich und Draudt stehen dem Hartigschen Verfahren in dieser Hinsicht wesentlich nach. Wenn nur wenige Klassen gebildet werden können, was in der Praxis meist der Fall ist, so empfiehlt der Verfasser, die Verteilung der Probestämme nach natürlichen Altersklassen vorzunehmen, weil die Auswahl der geeigneten Probestämme innerhalb dieser Klassen am leichtesten ist. Es ist zweckmäßig, eine geringe, eine mittlere und eine starke Stammklasse zu bilden. Sind für diese drei Klassen 12 Probestämme vorgesehen, so werden, da die Massen der natürlichen Stammklassen sich etwa wie 3 : 6 : 3 verhalten, im gleichen Verhältnis auch die Probestämme verteilt.

In dem Abschnitt über die Altersermittlung von Bäumen und Beständen beschäftigt sich der Verfasser — wiederum an der Hand eines übersichtlichen Zahlenbeispiels — mit den Ergebnissen der Massenaltersformeln von Smalian und Block einerseits und der Flächenaltersformel von Gümbel anderseits. Zum Vergleich dient außerdem das Ertragstafelalter. Die Formeln für das Massenalter führen zu unbrauchbaren Ergebnissen. Ihre Bestimmungsstücke lassen sich nicht mit der genügenden Genauigkeit feststellen, sie können nur geschätzt werden. Auch das Ertragstafelalter liefert Werte, die von der Wirklichkeit abweichen. Der Verfasser hebt hervor, daß sich eben ein ungleichaltriger Bestand nicht durch einen gleichaltrigen ersetzen lasse. Allenfalls kann unter gegebenen Verhältnissen das Ertragstafelalter als „Auskunftsmittel" dienen. Nur das Flächenalter liefert einwandfreie Ergebnisse. Die Auflösung gemischtaltriger Bestände in gleichaltrige Teilbestände und ihre Bewertung nach der Fläche ist jedoch auch nur ein Ausweg.

Aus dem 6., ausführlich behandelten Abschnitt der Zuwachsermittlung ist Besonderes nicht hervorzuheben.

Der Anhang bringt, wie schon hervorgehoben wurde, einen Ausschnitt aus der Ausgleichsrechnung. Es ist nicht leicht, aus dem Zusammenhang heraus einiges anzuführen. Ich bemerke nur das eine, daß bei der Höhenmessung, wie der Verfasser durch ein Beispiel erläutert, der günstigste Winkel der Elevationswinkel von 45 Grad ist. Ich glaube, daß dieser Beweis besser sogleich im Anschluß an das Kapitel „Höhenmessung" angeführt worden wäre. Ebenso befindet sich noch ein zweites Beispiel in diesem Anhang, welches die Frage beantwortet: Mit welchem Fehler ist der Inhalt eines Stammes behaftet, wenn der mittlere Fehler des Mittendurchmessers und der mittlere Fehler der Länge gegeben sind. Auch hier schiene mir eine Umstellung am Platze. Interessant ist es, aus dem Beispiel entnehmen zu können, daß bei $l = 6$ m, $m_l = \pm 5$ cm, $d = 30$ cm und $m_d = \pm 1$ cm der Inhalt $v = 0{,}4241 \pm 0{,}0825$ fm beträgt. Das Fehlerprozent ist 6,7 % groß; der Durchmesserfehler ist achtmal höher als der Längenmeßfehler.

Ein ausführliches Literaturverzeichnis ist angeschlossen. Sehr nützlich ist außerdem noch ein gesondertes Verzeichnis der Anschriften der im Buche angegebenen Firmen und Bezugsquellen holzmeßkundlicher Geräte.

Zusammenfassend sei gesagt:

Das Tischendorfsche Lehrbuch der Holzmaßermittlung weicht wesentlich von allen bisherigen Lehrbüchern der Holzmeßkunde ab. Die Abweichungen sind aber durchaus begründet. Guttenberg hatte zweifellos recht, wenn er forderte, daß die Grundlagen der Holzmeßkunde noch mathematisch auszubauen seien. Das ist durch Tischendorf geschehen. Wir beglückwünschen den Verfasser zu seinem Erfolge und danken ihm für seine Mühewaltung. Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Die zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten im Preußischen Landtag.

Nachtrag

zu dem Bericht in Nr. 51 (1927) S. 1418.

In der 324. Sitzung des Preußischen Landtages, die am Dienstag, dem 13. Dezember 1927, stattgefunden hat, wurde das Preußische Besoldungsgesetz angenommen.

Auf alle Einzelheiten einzugehen liegt keine Veranlassung mehr vor, denn die Anträge, die Besoldung der Förster weiter zu verbessern und eine höhere Einstufung zu erreichen, sind nicht durchgedrungen, so daß es bei der bekannten Regelung (Gruppe 4 e) verbleiben mußte.

Es ist bekannt, wie außerordentlich die Herren Abgeordneten der sozialdemokratischen Partei sich auf den Förstertagungen für die Interessen der Förster einsetzen, und deshalb hat es für die Förster sowohl des unmittelbaren als auch des mittelbaren Staatsdienstes eine ganz besondere Bedeutung, zu erfahren, wie es in Wirklichkeit mit dieser Interessenvertretung aussieht. Der sozialdemokratische Abgeordnete Simon hat im Landtage Ausführungen gemacht, die, wenn man sie den unverbindlichen Äußerungen gegenüberstellt, die namentlich auch bei der außerordentlichen Förstertagung am 20. Oktober in Berlin wiederum

Digitized by Google

Begeisterung ausgelöst haben und den Eindruck erwecken mußten, daß die sozialdemokratische Partei ganz besonders den Kampf für die richtige Eingruppierung der Förster führe, sich etwas seltsam ausnehmen. Der Herr Abgeordnete Simon sagte:

— — „Es ist nicht recht, wenn die Förster, die viel erreicht haben, immer noch unzufrieden sind, weil ihre grundsätzlichen Wünsche nicht erfüllt worden sind. Eigentlich hätte ich erwartet, daß von der Forsterorganisation hier auf den Tisch des Hauses ein großer Weihnachtshase für die Arbeit hinterlegt worden wäre*), die im Landtag für sie geleistet worden ist. (Heiterkeit.) Denn sie haben über eine Million bekommen; sie haben finanziell die größte Aufstufung erfahren, die überhaupt möglich war." (Sehr richtig! bei der Soz.-Dem. P.) — —

Kommentar ist eigentlich überflüssig! Nur möchten wir dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Forsterorganisation, um die es sich handelt, ihr Organ veranlaßt, diese als „sehr richtig" von der Partei anerkannte Auffassung ihrem Leserkreise vorzusetzen, damit jeder einzelne Forstbeamte und Anwärter erkennen kann, daß ausgerechnet die um die Gunst der Förster buhlende sozialdemokratische Partei es ist, die trotz der Zusammenarbeit mit den Führern der erwähnten Organisation, die am 20. Oktober 1927 in Berlin besonders betont wurde, die Förster als diejenigen hinstellt, die nicht genug bekommen können.

Wenn der Abgeordnete weiter davon spricht, daß seine Partei die Hoffnung hat, daß die Härten, die sich in dem Gesetze noch befinden und von der Partei auch erkannt werden, bei den Ausführungsbestimmungen im Januar noch beseitigt werden sollen, so werden die Förster, die „immer noch unzufrieden sind", jedenfalls nicht dieser Wohltat teilhaftig werden.

Weiter heißt es:

— — „Wir hoffen ferner, daß sich die Beamtenschaft gegenüber den übrigen Berufsständen, insbesondere gegenüber der Arbeiterschaft, nicht in ein feindseliges Verhältnis drängen läßt, sondern daß Arbeiter, Angestellte und Beamte als große Verbrauchermassen bei uns politisch wie auch gewerkschaftlich einmal in einer Einheitsfront das erkämpfen, was ihnen bei dieser Besoldungsreform vielleicht noch nicht beschieden worden ist." (Bravo! bei der Soz.-Dem. P.) — —

Welche Rolle die Förster hierbei zugewiesen erhalten, das sollte eigentlich jeder einzelne mit Leichtigkeit erkennen können.

Der Abgeordnete Kasper (Kommunist) führt in bezug auf die Haltung der Sozialdemokraten folgendes aus:

— — „Ich habe schon auf die wenig charakterfeste Haltung hingewiesen, die die Sozialdemokraten bei diesen Verhandlungen eingenommen haben. Ich muß noch einmal feststellen, daß sie alle die Forderungen, die ihre eigenen Beamtenorganisationen aufgestellt haben, preisgegeben haben. (Hört, hört! bei den Komm.) Ich muß feststellen, daß sie zwar in ihrer Presse für die Forderungen der Beamten eintreten, daß sie aber hier, wo es gilt, ihre Forderungen durchzusetzen, nicht ein Zehntel der Zähigkeit, der Energie und der Entschlußkraft gezeigt haben, die wir von den Rechtsparteien in diesen Wochen gesehen haben. Man hat sich hinter das Reich versteckt und hat erklärt, daß man eben nicht anders könne, da das Reich solche Beschlüsse gefaßt habe." — —

In einem anderen Sinne wie der Abgeordnete Kasper faßt der Abgeordnete Bartelb-Hannover (D.-Dem.) die organisatorischen Folgerungen auf, welche das Berufsbeamtentum heute zu ziehen hat, um seine Zersplitterung zu beseitigen und eine geschlossene Einheitsfront der gesamten Beamtenschaft herbeizuführen, soweit sie sich zum Berufsbeamtentum bekennt. Nach seiner Ansicht wird nur auf diese Weise die Möglichkeit gegeben sein, die Zersplitterung in der Vertretung der Interessen zu beseitigen, weil, wie die Verhältnisse heute liegen, die Beamten leider ihre ärgsten Feinde selber sind.

Der Abgeordnete Meyer (Herford) (D. V.-P.) kommt auf die Million zurück, die für die Förster mehr ausgegeben werde. Er sagt:

— — „Das ist anzuerkennen. Die Förster sind aber trotzdem nicht der Wichtigkeit entsprechend behandelt worden, die sie für uns als die Heger und Pfleger des Waldes haben, und werden auch nicht ihrer Fachausbildung entsprechend besoldet. Wenn hier schon eine große Summe ausgegeben ist, dann hätten wir noch einen Schritt weitergehen müssen, um diesen wichtigen Stand halbwegs so zu besolden, wie es den Wünschen dieser Beamten und auch der Gerechtigkeit entsprechen würde. Wir haben davon Abstand genommen, Anträge zu wiederholen, die ich für aussichtslos halte. Wir sind nämlich grundsätzlich der Ansicht, daß man ihnen das Gehalt der Gruppe 4b oder wenigstens das der Gruppe 4c geben müßte. Um aber wenigstens noch etwas für die Förster herauszuholen und dadurch auch ihre Arbeitsfreudigkeit etwas zu heben, haben wir den Antrag gestellt, ihnen wenigstens solche Gehaltssätze zu gewähren, daß sie bis 4400 RM zu kommen in den Stand gesetzt werden." — —

Damit wird die Lage richtig gekennzeichnet, aus der sich ergibt, wie außerordentlich schlecht die Förster bis jetzt gestellt gewesen sind, daß selbst die Million, die nach sozialdemokratischer Auffassung die ewig unzufriedenen Förster nicht zufriedenstellen kann, nicht ausreicht, die Besoldung der Förster angemessen auszugestalten.

Seitens des Abgeordneten Meyer (Herford) wird auch festgestellt, daß die Leidtragenden bei der Besoldungsregelung die Pensionäre und Hinterbliebenen sind. Das ist leider sehr zutreffend, denn sie haben eine Behandlung erfahren, denen die Betroffenen verständnislos gegenüberstehen. Das Unglaubliche, angesichts einer Benachteiligung, wie sie vorliegt, ist aber

*) Von uns gesperrt. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

die Tatsache, daß die Pensionäre, die in Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A wohnen, nur den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B erhalten.

*

Entgegen der Absicht der Regierung, Bestimmungen, wie sie in dem Gesetze vom 8. Juli 1920 bezüglich der Besoldung der Beamten und ständig Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten sind, nicht in das neue preußische Besoldungsgesetz zu übernehmen, hat sich doch der Hauptausschuß dazu entschlossen, den Grundgedanken dieses Gesetzes in das neue Gesetz zu übernehmen, so daß Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) verpflichtet sind, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Dienstbezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten, das Wartegeld und Ruhegehalt dieser Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen so zu regeln, daß diese Bezüge den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen. Änderungen der Besoldung durch Gesetz gemäß § 37 sind entsprechend vorzunehmen.

Die Minister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen.

*

Der Antrag des Hauptausschusses:

Das Staatsministerium wird ersucht, von der Rückforderung der Vorschüsse, die im Hinblick auf die Vorlage des Staatsministeriums „Entwurf eines Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz)" gezahlt worden sind, Abstand zu nehmen, auch für den Fall, daß sie über die endgültig festgesetzten Bezüge hinausgehen,

ist schließlich angenommen worden.

Spektator.

Zur Anfrage im Preußischen Landtage betreffend Preistreiberei. Die von dem völkischen Abgeordneten Dr. Koerner im Preußischen Landtage eingebrachte kleine Anfrage betreffend Preistreiberei (veröffentlicht in Bd. 42 (1927) Nr. 47 auf S. 1303) ist vom Preußischen Handelsministerium dahin beantwortet worden, daß die Anfrage unzutreffend ist, weil der Verwaltungssekretär Urban die darin aufgestellte Behauptung, daß die Firma Eduard Doctor, Liegnitz, anläßlich der Erhöhung der Beamtengehälter ihre Preise erhöht habe, für nicht zutreffend erklärt hat. Das Ortskartell Liegnitz teilt dazu in der „Beamtenpost", Breslau, u. a. mit: „Bei der persönlichen Aussprache mit Herrn Urban hat sich ergeben, daß dieser seine Anschuldigungen nicht aufrechterhalten konnte, sondern sie als völlig unzutreffend zurücknehmen mußte. Es ist bedauerlich, daß Beamte unwahre Behauptungen über Preissteigerungen verbreiten, die den betreffenden Geschäftsinhaber schädigen können, die aber auch dem Ansehen der Beamtenschaft zum Schaden gereichen."

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Bezahlung landwirtschaftlicher Hilfskräfte bei Wirtschaftsländereien durch Teile der Ernte.

M. f. L. vom 14. Dezember 1927 — Geschäfts-Nr. III 16090.

Anbei übersende ich eine Abschrift des an die Regierung in Königsberg gerichteten Erlasses vom 10. Oktober 1927 — III 12909 — zur gleichmäßigen Beachtung.

J. A.: v. d. Bussche.

Abschrift.

M. f. L. vom 10. Oktober 1927 — III 12909.

Bericht vom 19. August 1927 — 6251 F. I.

Über den Begriff der sogenannten „Anteilswirtschaft" besteht anscheinend noch vielfach Unklarheit. Nach den bestehenden Bestimmungen muß der Stelleninhaber sein Wirtschaftsland selbst bewirtschaften. Die Bezahlung der auf dem Wirtschaftsland durch fremde, nicht zum Hausstande des Beamten gehörige Personen geleisteten Arbeit durch Teile der Ernte ist zulässig. Die Übertragung der Bewirtschaftung des Ackers an einen Berufslandwirt gegen jährliche Lieferung von einer bestimmten Menge Korn, Hafer, Kartoffeln ist unbedingt als eine Verpachtung gegen Naturalpacht anzusehen und nicht zu gestatten. Erlaubt ist dagegen z. B.: Leistung der Bestellungsarbeiten auf einem bestimmten Felde gegen Hergabe von einer gewissen, vorher zu vereinbarenden Menge Saatgut aus der Ernte des Beamten für jeden Tag der geleisteten Gespannarbeit, Hilfeleistung bei der Heuernte gegen Überlassung etwa jedes dritten Heuhaufens, oder etwa: Leistung aller Gespannarbeit für ein Ackerstück bei Bestellung und Ernte gegen zwei oder drei Zentner Roggen je Morgen, oder gegen Teilung der Körnerernte in der Weise, daß Beamter und Gespannhalter je drei Zentner Roggen vom Morgen erhalten und sich den weiteren Ertrag zur Hälfte teilen. Jedenfalls müssen alle derartigen Vereinbarungen immer erkennen lassen, daß der Beamte der Leiter und Unternehmer des Landwirtschaftsbetriebes ist und bleibt und daß der Betrieb nach seinen persönlichen Anordnungen, für seine Rechnung und auf seine Gefahr geführt wird.

J. A.: gez. Gernlein.

Bodenbearbeitung mit Maschinen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. Dezember 1927 — III 16216.

Die Landkultur-Aktiengesellschaft in Berlin SW 11, Dessauer Straße 17, eine im Juli d. J. von der Hanomag und einer Berliner Großbank gegründete Gesellschaft, verfolgt den Zweck, die Ausführung von Bodenverbesserungen und Kulturarbeiten unter Verwendung von Raupenschleppern und modernen Spezialmaschinen zu übernehmen. Die Gesellschaft führt nach ihren Angaben u. a. Bodenbearbeitungen mit Waldpflügen und Wühlgrubbern, das Roden von Stöcken, die Kultivierung von Ödländereien und Heideflächen, den Umbruch von Moor- und Wiesenländereien zwecks Neuansaat aus und will auch Wege-, Gräben- und Brückenbauten übernehmen.

Wenn ich auch über die Leistungen und die Geschäftsführung der Landkultur-Aktiengesellschaft noch keine Erfahrungen mitteilen kann, so stelle ich

Digitized by Google

doch anheim, vor der Vergebung umfangreicherer Bodenarbeiten, zu deren Ausführung keine staatseigenen Schlepper und fahrbaren Kulturgeräte zur Verfügung stehen, Kostenanschläge auch von der Landkultur-Aktiengesellschaft einzuholen und sie bei günstigem Angebot zu den Arbeiten heranzuziehen. Über die Erfahrungen ist von Fall zu Fall zu berichten.

Vogelschutz vermittels Bruhnscher Meisendosen „Antispatz".

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. Dezember 1927 — III 16505.

Auf den an die Herren Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß vom 30. Mai 1911 — I B I b. 3220 — (nachstehend abgedruckt) wird zwecks Nachachtung hingewiesen.

Abschrift!

I B I b 3220. Berlin, den 30. Mai 1911.

Ich mache hiermit auf die Dr. Bruhnsche Meisenfutterdose „Antispatz" aufmerksam, die in zwei Größen vom Verlag Parus in Hamburg 36 mit Zubehör für 2,80 und 5,25 RM zu beziehen ist. Bei größeren Bestellungen erfolgt Preisermäßigung. Größe I ist zur Aufnahme von drei Pfund und Größe II von acht Pfund Hanf bestimmt. Letztere eignet sich vornehmlich für größere Verhältnisse, ausgedehnte und entlegene Wälder und dergleichen. Die Meisendose hat sich als Futterapparat bewährt und wird auch auf Seite 105 des Buches „Lösung der Vogelschutzfrage nach Freiherrn v. Berlepsch von Martin Hiesemann", das soeben als vierte ergänzte und verbesserte Auflage im Verlage von Franz Wagner, Kommissions-Buchhandlung in Leipzig, Königstraße 9, zum Preise von 1,25 RM je Exemplar erschienen ist, empfohlen.

Entscheidungen.

Wächter des Bewachungsgewerbes sind keine Beamte.

Dem Staatsrat ist der Entwurf von Vorschriften für das Bewachungsgewerbe, Wach- und Schließgesellschaften, zugegangen. Die Vorschriften erstrecken sich auf die polizeiliche Anmeldung und Beaufsichtigung der Bewachungsbetriebe, die Einstellung von Wächtern und deren Ausrüstung. Es dürfen nur unbescholtene, über 24 Jahre alte Personen beschäftigt werden, die polizeilich an- und abzumelden sowie zu legitimieren sind. Ihre Dienstkleidung muß so beschaffen sein, daß Verwechslungen mit Angehörigen der Reichswehr, der Schutzpolizei oder sonstiger uniformierter Beamter ausgeschlossen sind. Für die Führung von Waffen gelten die allgemeinen Vorschriften; jeder Waffengebrauch ist innerhalb 24 Stunden anzuzeigen, für die sichere Aufbewahrung der Waffen ist der Unternehmer und der Leiter des Bewachungsgewerbes verantwortlich. Beamtenbefugnisse stehen dem Wächter nicht zu.

Fernbleiben vom Amte wegen Mangels an Barmitteln.

RDH. Urt. F. 68/27 vom 14. Juni 1927.

Ein Beamter, der vom sechsten Tage des Monats bis zu dessen Ende ohne Erlaubnis dem Dienste ferngeblieben war, wurde vom RDH. freigesprochen, nachdem sich ergeben hatte, daß er infolge erlaubten Wohnens an einem auswärtigen Orte für die Hin- und Rückfahrt monatlich 32,80 RM und weitere besondere Kosten für die Mittagsmahlzeiten an seinem Dienstorte aufwenden mußte, von seinem monatlichen Gehalt von 147,50 RM aber auf Grund Anordnung seiner vorgesetzten Behörde letztmals nur 70,35 RM ausgezahlt erhalten hatte. Der RDH. nahm an, daß der Beamte unter diesen Umständen vom sechsten Tage des Monats ab nicht in der Lage war, die mit seiner Tätigkeit am Dienstorte für ihn verknüpften Ausgaben zu bestreiten und seinen Dienst dort zu versehen, vielmehr genötigt war, durch Übernahme von Arbeiten an seinem Wohnorte die zum Unterhalt für sich und seine Familie erforderlichen Mittel zu erwerben. („Deutsche Juristen-Zeitung", 32. Jahrg., Seite 1625.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstpolitische Kartei. Wer sich je mit den Fragen der Forstpolitik und des Forstrechts beschäftigt hat, kennt die gewaltigen Schwierigkeiten, mit denen die Beschaffung des außerordentlich zerstreuten Materials an Reichs- und Landesgesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen sowie des zugehörigen statistischen Materiales verbunden ist. Besonders wird aber jede derartige Arbeit dadurch außerordentlich erschwert, daß der größte Teil dieser Materien zur Zuständigkeit der Landesbehörden gehört, wodurch nicht nur eine gewaltige Zersplitterung veranlaßt wird, sondern sich auch die Beschaffung der Grundlagen äußerst schwierig gestaltet.

Es ist daher freudigst zu begrüßen, daß sich der Professor der Forstpolitik an der forstlichen Hochschule Tharandt, Dr. Raab, entschlossen hat, gemeinschaftlich mit einer großen Anzahl von Hochschuldozenten, höheren Verwaltungsbeamten und sonstigen Gelehrten eine forstliche Kartei zu veröffentlichen, die vom 1. Oktober 1928 an im Verlag von J. Neumann-Neudamm erscheinen soll.

Zunächst soll der „Grundstock" dieser Kartei in Form von etwa 600 einseitig bedruckten losen Blättern veröffentlicht werden, die gelocht in einen Ordner eingereiht werden. Dieser Grundstock wird in systematischer Gliederung eine Darstellung des gesamten in Betracht kommenden Gesetz- und Verordnungsmaterials, und zwar nicht nur spezifisch forstlicher, sondern auch allgemeiner Art enthalten unter wörtlicher Anführung aller wesentlicher Teile sowie der neuesten forstpolitisch bedeutsamen statistischen Übersichten. Alle Änderungen der Gesetzgebung und des statistischen Materials sollen alsdann den laufenden Beziehern so schnell als möglich zugestellt werden, sei es als zwischen die Blätter des Grundstockes zu schaltende Ergänzungsblätter, sei es als Ersatz veralteter Blätter. Es ist selbstverständlich unmöglich, in dieser Form alle zur Zeit noch vorhandenen Länder zu berücksichtigen. Um den Umfang des Werkes nicht zu sehr anschwellen zu lassen, sollen daher neben

Digitized by Google

den reichsgesetzlichen Bestimmungen nur die Sonderbestimmungen der Länder: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen und Mecklenburg-Schwerin aufgenommen werden.

Da ein derartiges Unternehmen nur erscheinen kann, wenn wenigstens eine Mindestzahl von Abnehmern gesichert ist, so wird die Verlagsbuchhandlung Neumann demnächst eine Einladung zur Subskription versenden.

Nach den vorliegenden Probeblättern dürfte die Kartei den zu stellenden Anforderungen durchaus entsprechen, es ist daher zu wünschen, und zu erwarten, daß diese Aufforderung zur Subskription recht lebhafte Beteiligung finden möge.

Dr. Schwappach.

⌀

Zur sortierenden Försterkladde 183*). Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, zu dieser Kladde einen besonderen Vordruck für die Zusammenstellung herauszugeben. Dieser ist unter Nr. 183 o im Format der Kladde (15×21 cm) erschienen und trägt bei freiem Kopf je Doppelseite 36 Vertikalspalten von je 7,5 mm Breite und unter dem Kopf 21 Horizontallinien. Man kann die Bogen unbeschadet der Übersicht aneinanderkleben und so die Zusammenstellung in einer Folge, also nur eine Seite des Vordrucks benutzend, buchen und bei etwaigen Auslassungen die Übersicht auseinanderschneiden, um neue Spalten einzufügen. Das Ganze läßt sich harmonikaartig falten und der Kladde beiheften. Eine Verbuchung der Felderstummen auf jeder Seite der Kladde unten kann unterbleiben; vielmehr trägt man zweckmäßig diese Summen unmittelbar seitenweise in die Zusammenstellung ein. Die freien Linien der Kladde unten können dann zur Bildung weiterer Felder benutzt werden.

Bei den vielen Taxklassen der Homa macht die Bildung eines streng geordneten Kopfes für Zusammenstellungen nicht unerhebliche Schwierigkeiten, indem öfter Auslassungen vorkommen, die zu Weiterungen führen. Diesem Übelstand wird durch den im Erscheinen begriffenen „Hilfsvordruck für Holzzusammenstellungen" Nr. 189 c im Format 21×29,7 cm, ganze Bogen, jede Seite bedruckt für je eine Holzart, abgeholfen, der die Taxklassen untereinander verzeichnet. Neben den Taxklassen finden sich besondere Spalten für die handelsüblichen Maße, den Festgehalt nach Derbholz und Nichtderbholz sowie den Erlös. Der leicht aufrechenbare Vordruck kann daher für Holzeinnahme und Ausgabe mit gleichem Vorteil benutzt werden. Er erleichtert das Verfahren der Zusammenstellung und deren Revision (Vermeidung der Doppelarbeit) ungemein und bildet eine sichere Unterlage für jegliche Art von Statistik. Zur Kopfbildung geht der Beamte seine Listen seitenweise durch und unterstreicht bei jeder neu auftretenden Taxklasse das zutreffende Feld des Vordrucks, wodurch er ein streng geordnetes Gerippe für einen lückenlosen Kopf erhält. Bei der Herrichtung des Kopfes selbst ist die Verwendung kleiner Sortimentsstempel sehr zu empfehlen.

Über eine Schreibunterlage für die Kladde, verbunden mit Regenschutzvorrichtung, denke ich später berichten zu können.

Forstmeister Franz, Bad Schwalbach.

⌀

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister i. R. Kottmeier ist, wie bereits mitgeteilt, am 26. November 1927 in Potsdam im Alter von 72 Jahren verstorben. 1855 als Sohn eines Divisionspfarrers geboren, war er nach Vollendung seines forstlichen Studiums von 1884 bis 1889 Forstassessor auf Schloß Bilstein in Westfalen, von 1889 bis 1895 Oberförster in Groß-Okonin, Westpreußen. Dort befaßte er sich besonders mit Ödlandsaufforstungen und arbeitete für Ausbreitung und Kräftigung des Deutschtums in der mit Polen stark durchsetzten Bevölkerung. Von 1895 bis 1916 hat er erst als Oberförster, dann als Forstmeister die Oberförsterei Cöpenick verwaltet. Dort war er gleichzeitig Amts- und Gutsvorsteher, Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender des Vereins „Bismarck-Warte" in Cöpenick, der das Kolossalmonument auf den Müggelbergen zum Gedenken Bismarcks errichtet hat und noch heute erhält, Vorsitzender des Kriegervereins Oberschöneweide usw. Ein besonderes Verdienst erwarb er sich durch die Schöpfung des ersten Freibades im Osten von Berlin am Müggelsee. In der unmittelbaren Nähe einer Industriestadt den Wald zu schützen, ist keine leichte Aufgabe. Forstmeister Kottmeier hat diese in mustergültiger Weise gelöst, indem er nicht Verbotstafeln, sondern belehrende, meist humoristische Verschen, für die der Berliner ja ein besonderes Verständnis hat, an den Bäumen anbringen ließ und so für Aufklärung der Bevölkerung sorgte. Von 1916 bis 1921 hat er die Oberförsterei Potsdam verwaltet. Von 1895 bis 1926 war er gleichzeitig Dozent für Forstwissenschaft an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin. Als langjähriger Schriftführer des Märkischen Forstvereins hat Kottmeier sich auch Verdienste erworben. Sein Andenken wird, besonders von der Berliner Bevölkerung, nicht vergessen werden. R.

⌀

Königl. Hegemeister i. R. Robert Jansen in Roisdorf b. Bonn feierte am 17. Dezember 1927 in körperlicher und geistiger Frische seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar trat 1867 bei der 1. Kompanie Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8 ein und nahm am Feldzug 1870/71 teil. Als Gefreiter erwarb er sich bei Gravelotte das Eiserne Kreuz. Über 30 Jahre war er in der Oberförsterei Hürtgen, Bez. Aachen, tätig; zuletzt in der Försterei Kleinhem. Am 1. April 1913 trat er in den wohlverdienten Ruhestand. An der Feier selbst nahmen von seinen sieben Söhnen, welche sämtlich den Weltkrieg mitgemacht haben, sechs teil. Einer ist im Jahre 1920 an den Folgen des Krieges gestorben. Dieser war ebenfalls im Forstdienst tätig. Ein anderer ist Förster in der Oberförsterei Hermesteil.

⌀

Forstaufseher August Heitmeyer in Wörderholz, im Dienste der Forstgenossenschaft Lachem, Kreis Hameln, Pyrmont, feierte am 1. d. Mts.

---

*) Zu beziehen durch den Verlag J. Neumann, Neudamm.

183 a Titel mit Gebrauchsanweisung . . . . . Preis je Buch 0,80 RM
183 b Einlagen . . . . . „ „ „ 0,80 RM
183 c Zusammenstellung . . „ „ „ 0,80 RM
Je ein Probebogen (a—c) gegen 0,12 Rpf.

Digitized by Google

sein 50jähriges Dienstjubiläum. Aus diesem Anlaß wurde ihm ein Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben des Herrn Reichspräsidenten durch den Staatsoberförster in Hameln ausgehändigt.

Unglücksfälle.

Schwerer Unfall des staatl. Försters Graf vom Forstamt Berka-West, Bezirk Weimar. Am Tage vor seinem Eintritt in den Ruhestand am 21. vor. Monats, machte Förster Graf noch einen Rundgang durch sein Revier. Trotz herrschenden Glatteises begab sich der Beamte auch in die weiter abgelegenen Gebiete seines Bezirkes, so daß die Nacht hereinbrach, bevor er sein Heim erreichte. Glatteis und Dunkelheit waren die Ursache, daß der diensteifrige Grünrock von einem Mißgeschick ereilt wurde. Unweit des bei Rohda gelegenen Wechselholzes glitt er aus und stürzte schwer zu Boden. Unter großen Beschwerden nur konnte er den Rest des Weges zurücklegen, ließ sich aber nicht abhalten, am anderen Tage zur Einführung seines Nachfolgers in Meckfeld zugegen zu sein. Erst nach Erledigung seiner Dienstobliegenheiten begab sich Graf in ärztliche Behandlung, wo festgestellt wurde, daß der im 67. Lebensjahre stehende Grünrock mehrere Rippen gebrochen hatte.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Abschluß des ersten preußischen Forstgehilfenlehrgangs an der Polizeischule Hann.-Münden. Groß aufgezogen war die Entlassung der zum ersten preußischen Forstgehilfenlehrgang an der Mündener Polizeischule zusammengezogenen 151 Forstgehilfen. Diese waren nach einjährigem Schulbesuch an den Forstschulen zu Spangenberg, Hachenburg und Steinbusch vor drei Monaten nach Hann.-Münden gekommen, um im Forstpolizeidienst eine gründliche Ausbildung zu erlangen. Es stehen ihnen nun weitere 4½ Jahre praktischer Dienst und eine zweite Prüfung bevor, ehe sie in die Försterlaufbahn einrücken. An der in drei Teile zerfallenden und von ½9 bis 2 Uhr dauernden Prüfung nahmen als Vertreter des Landwirtschaftsministeriums teil die Herren Oberlandforstmeister Dr. von dem Bussche und Landforstmeister Borggreve, als Vertreter des Innenministeriums die Herren Regierungspräsident Dr. Friedensburg-Kassel und Oberregierungsrat Heine vom Kasseler Oberpräsidium, ferner Oberforstmeister Doerr-Kassel und Oberregierungs- und Forstrat Rechtern-Kassel, die Direktoren der Forstschulen Spangenberg, Hachenburg und Steinbusch, Oberstleutnant Zickler als Leiter der Polizeischule und die unterrichtenden Herren. Es wurde der forstpolizeiliche Außendienst und sodann der Fachunterricht praktisch vorgeführt, worauf die Ergebnisse der Körperschulung gezeigt wurden. Am Abschluß hielt Oberlandforstmeister Freiherr Dr. von dem Bussche eine Ansprache, in der er betonte, daß er von dem Ergebnis dieser neuen Einrichtung vollbefriedigt und die Erwartungen des Ministeriums übertroffen seien. Die Kursusteilnehmer wurden vom Leiter der Polizeischule zunächst mit Worten der Anerkennung und des Abschieds in Weihnachtsurlaub entlassen. Nach dem 1. Januar werden sie ihren Dienst in den preußischen Oberförstereien antreten. In Hann.-Münden haben sie sich wohlgefühlt und waren anderseits in ihrem ganzen Auftreten gern gesehene und geachtete Gäste.

Forstwirtschaftliches.

Die Wichtigkeit der Wühlkultur für den Kiefernanbau. Der Anbau unseres wichtigsten Nadelholzes, der Kiefer, beschäftigt die Forstwelt in hohem Maße, eine Einigung über die zweckmäßigste Kultur ist noch nicht erzielt und führt zu manchen Aussprachen und Belehrungen. So brachte uns die letzte Zeit — 20. bis 22. September 1927 in Zäckerick — einen Lehrgang, der sehr stark von der grünen Farbe besucht und die Wühlkultur als Thema hatte. Die rege Beteiligung von Forstbeamten aller Grade des Staats- und Privatwaldes zeigte am besten, welches Interesse dieser Frage entgegengebracht wird, denn die richtige Wahl der anzubauenden Holzart will nebst deren Kulturart sehr wohl überlegt werden. In ähnlicher Lage befand ich mich vor etwa zwölf Jahren bei der Aufforstung größerer Flächen auf zweifelhaftem Standort, die angrenzenden Aufwüchse aber gaben ein wenig befriedigendes Bild, ich kam bei der Neuanlage zu dem Entschluß: hier ist die Wühlkultur am Platze! Mit den Arbeiten des Hegemeisters Spitzenberg war ich schon damals bekannt und hatte den Vorzug, sie an Ort und Stelle in seinem Wirkungskreis in Zäckerick kennen zu lernen, meine Arbeiten konnte ich dementsprechend ausführen und bin mit deren Leistungen sehr zufrieden, es wurden Musterkulturen. Vielleicht habe ich demnächst Gelegenheit, durch Zuwachs-Messungen entsprechende Beweise anzufertigen und zum Nutzen unseres Waldbaues zu veröffentlichen.

Bei Aufforstung größerer Flächen empfiehlt sich für die Wühllockerung die Anschaffung fahrbarer Geräte, wie Wühlpflug, Wühlrad und Grubber, die von der Firma C. Wulff, Wriezen, oder E. E. Neumann, Eberswalde, zu beziehen sind. Bei der Bodenarbeit genügt es, nur den für die Saat oder Pflanzung benötigten Bodenteil zu bearbeiten. Dudek.

Bezug von Pflanzen aus Forstbaumschulen. Herr Stadtförster Lindner hat in Nr. 44 von 1927 von mit Kunstdung stark getriebenen Douglasienpflanzen gesprochen. Herr Dr. Manshard, Halstenbek, brachte hierzu in Nr. 49 eine Erklärung, deren Inhalt darin gipfelt, daß Forstbaumschulen gar nicht daran dächten, die in unserem Klima an und für sich spät ausreifende und daher für Frühfröste sehr empfindliche Douglasie durch Treiben mit Kunstdung oder durch sonstige kräftige Düngung wegen des damit verbundenen noch späteren Ausreifens noch frostempfindlicher zu machen; zum Verkaufe würden unter solchen Umständen kaum noch Pflanzen übrig bleiben; einem solchem Risiko setzte sich kein Baumschulbesitzer aus. Hierzu möchte ich bemerken, daß es tatsächlich unklug wäre, die auch ohne übertriebene Düngung schon sehr raschwüchsige und frühfrostempfindliche Douglasfichte durch zu starke Düngung zutreiben. Auf diesen Fehler dürfte ein Baumschulbesitzer heute kaum noch verfallen. Dies dürfte für alle Forstpflanzen mehr oder weniger gelten. Kaum zutreffend ist es jedoch, wenn Herr Dr. M., gerade

Digitized by Google

in bezug auf die Douglasie behauptet, daß durch Frühfrost beschädigte Douglasien nicht mehr verkauft werden können; eine solche Behauptung gilt so ziemlich für alle Forstpflanzen, aber gerade für die Douglasfichte nicht. Im Herbst erfrorene Douglasien werden im Frühjahr sehr häufig verkauft; sie sind zu dieser Zeit noch sehr schön grün und lassen eine Frostbeschädigung noch nicht erkennen; absterben werden sie erst im Laufe des auf die Kultur folgenden Sommers. Falsch wäre es, hinter dieser Erscheinung eine Betrugsabsicht des Verkäufers zu suchen; das Ganze liegt vielmehr in der Natur der Douglasie begründet.

Revierförster Möck, Lauenstein i. Th.

⌀

Mittel gegen Wildverbiß. In meinem Revier wurde mehrere Jahre Pixon (jetzt unter andern Namen) von Schacht, Braunschweig, verwendet, und zwar mit gutem Erfolg, am besten zweimal im Winter. Das Material ist ein weißes Pulver, gut sichtbar und sehr leicht fertigzustellen durch einfaches Auflösen in Wasser. Die Hauptsache war mir jedoch stets, daß den Pflanzen kein Schaden zugefügt wurde, wie mir dies früher mit allerhand chemischen Mitteln passiert ist. Im letzten Jahre habe ich bei Buchen, Kiefern, Eschen und Pappeln folgendes Mittel angewandt, bisher mit glänzendem Erfolg: ½ Eimer fetten Lehm, so viel Fäkalien (Menschen) und Wasser, daß ein dünner Brei entsteht, dazu drei Eßlöffel Lysol, das verhältnismäßig billig ist.

Städtischer Hegemeister Petri, Neuhaldensleben.

⌀

Bekämpfung des Graswuchses. Auf die Anfrage in Nr. 49 Bd. 42 (1927) will ich gern meine Erfahrungen kurz niederschreiben. Anfang der achtziger Jahre wurden von der Regierung Bromberg mehrere Tausend Morgen Ödlandsfläche gekauft, die zum Teil jahrelang beackert worden waren, namentlich bei Bromberg (Salvin) waren große Sandschollen entstanden. Mit den Försterarbeiten wurde ich zunächst in Schubin, dann in Salvin beauftragt. In Schubin war der Boden gut; es wurden hier gleich im ersten Jahre etwa 40 Zentner Kiefernsamen ausgesät, meist in Pflug- und Hackfurchen, in gut bestandenen Roggenfeldern — Vollsaat mit Straucheggen bearbeitet. Die Bauern jammerten; ihre Roggensaaten, die meistens ohne Erlaubnis entstanden waren, wurden kraus geeggt; der liebe Herrgott hatte Mitleid, ließ fast täglich regnen, der Roggen stand meistens gut, nach dem Eggen sogar prächtig. Die benarbten Berghänge wurden meist in Pflug- und Hackstreifen — wie schon erwähnt —, durch Kiefernsaat und Pflanzung mit Jährlingen kultiviert. Frühere Ackerstücke, die meist mit Lupinen besät gewesen und hinreichend benarbt waren, wurden in 1,3 m voneinander entfernten Reihen flach gepflügt oder gehackt — es genügt oft ein Ackerpflug. Die vielfachen Gräser mit ihren büschelartigen Wurzeln wurden schnellstens entfernt, die dadurch in den Furchen entstandenen Löcher mühelos eingeebnet. Um das Versanden innerhalb der Furchen durch Regengüsse einzudämmen, wurden in den Furchen auf den betreffenden abschüssigen Stellen Brücken gelegt und solche bei der Hackarbeit gleich als Versandungshindernis stehen gelassen. Um in dem vielfach bergigen Gelände keine Saatfehlstellen zu haben, ließ ich die Furchen stets so vorrechen, daß die Fußtapfen der Arbeiterinnen zerharkt wurden. Nun begann das Säen — die Füße gingen geradeaus —; erst nach der Saat beim Einharken des Samens mußten die Fußspuren quer stehen. Auf diese Weise habe ich in rund sieben Jahren auf den Tausenden von Morgen keine einzige Saat-Fehlstelle gehabt.

Kgl. Hegemeister i. R. Sohn, Lauenburg P.

⌀

Auftreten eines Waldschädlings in den badischen Eichenbeständen. Die Forstabteilung in Karlsruhe hat seinerzeit die Waldbesitzer auf das vermehrte Auftreten des Eichennutzkäfers und auf die notwendigen Abwehrmaßnahmen hingewiesen. In verschiedenen Landesgegenden, vor allem im Rheintale von Offenburg bis Freiburg und in den Vorbergen, lagern alljährlich zahlreiche Eichen aus der vorhergehenden Winterfällung, die von dem Nutzholzkäfer zum Teil in erheblichem Maße befallen werden. Das Insekt findet sich auch häufig in alten Stöcken, namentlich in Eichen und Buchen, aber auch in Nadelhölzern. Sein Vorhandensein ist an dem massenhaft vorhandenen Bohrmehl, das die Stämme oft ganz überdeckt, leicht festzustellen. Entfernt man das Bohrmehl und die Borke, so gewahrt man an der Holzoberfläche kleine Löcher von ungleicher Größe, als sei mit verschiedenen Schrotnummern darauf geschossen. Gesundes stehendes Holz wird nicht befallen. Die Flugzeit des Schädlings ist von April bis Juni, die Eiablage erfolgt in kleine Rinden und Holzrisse. Die nach 10 bis 14 Tagen auskommenden Larven bohren sich in das Holz und machen nach und nach erst im Splint, dann aber auch im Kern immer tiefer gehende Fraßgänge, die eine Länge bis zu 25 cm erreichen können. Das Bohrmehl schafft die Larve mit dem Schwanzfortsatze nach rückwärts und nach außen. Die Verpuppung erfolgt Ende März. Das Holz wird für viele Verwendungszwecke, vor allem zu Faßholz, untauglich und erfährt eine starke Entwertung, die Käufer werden sehr geschädigt. Als Gegenmittel kann nur die Abfuhr der Stämme sowie die Entfernung der befallenen Stöcke vor der Flugzeit in Frage kommen. Für die Praxis ergeben sich folgende Abwehrmaßnahmen: Entfernung der befallenen Eiche aus dem letzten Winterhieb aus dem Walde jeweils bis 1. März, also bevor die neuen Käfer ausfliegen, für schwächere, nicht absetzbare Stöcke empfiehlt sich die Aufarbeitung zu Brennholz, da bei starkem Befall das Holz doch nicht mehr viel wert ist, befallene alte Stöcke aller Art sind im Laufe des Winters weitgehendst zu entfernen; wo der Käfer stark auftritt, ist vom Standpunkte des Forstschutzes möglichste Zurückhaltung im Einschlag zu raten, ist aber ein solcher aus waldwirtschaftlichen Gründen (besonders im Mittelwald) oder sonstigen, namentlich gemeindewirtschaftlichen Gründen nicht möglich, so müssen die neu gefällten Eichen sowie auch sonstige Laub- und Nadelhölzer bis längstens 1. April aus dem Walde entfernt, und wenn sie nicht gleich verkäuflich sind, möglichst abseits vom Walde gelagert werden, damit sie nicht von den neu ausfliegenden Käfern befallen werden können; neue Stöcke sind möglichst im Walde zu belassen, damit der Käfer sie als Brutstätten benützt, ihre Entfernung ist erst im darauffolgenden Winter nötig. Die staatlichen Forstämter wurden angewiesen, die in Betracht kommenden Wald-

Digitized by Google

besitzer alsbald zu verständigen und die geeigneten Maßnahmen zu treffen; falls sich Schwierigkeiten im Vollzuge der Maßnahmen ergeben, kann auf Grund von § 69 des badischen Forstgesetzes gegen Säumige vorgegangen werden.

Phänologische Beobachtungen 1927. Da die Angaben über die phänologischen Beobachtungen im Jahre 1927 noch aus vielen Orten fehlen, mit der Bearbeitung des Jahresheftes 1927 jedoch bereits begonnen ist, wird nochmals dringend um Einsendung der Beobachtungen an die Zentralstelle des Phänologischen Reichsdienstes bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, als portofreie Dienstsache (also unfrankiert) gebeten. Auch die Zusendung von Beobachtungsvordrucken, in welchen nur einzelne Beobachtungen eingetragen sind, ist erwünscht. Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort, Post und Straße) wird gebeten. Die Versendung der Vordrucke für 1928 erfolgt in Kürze.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Düsseldorf. Vor einigen Wochen verurteilte das Clever Schöffengericht einen Holländer wegen Wilddieberei zu einem Jahre Gefängnis. Er war im Reichswald der Oberförsterei Cleve auf frischer Tat ertappt worden, und auf Grund seiner Angaben fand man zwanzig fängisch gestellte Schlingen für Rotwild. Auch Hirsche und Rehe waren geschossen worden. Am 23. vor. Mts. stand wiederum ein Holländer wegen Wilddieberei vor dem Clever Gericht, und zwar der Arbeiter Martens aus Arcen (Holland), der Tellereisen zum Hasenfang auf deutschem Gebiet in der Gegend von Walbeck (Kreis Geldern) aufgestellt hatte. Das Gericht verurteilte ihn zu 15 Tagen Gefängnis, da ihm nicht bewiesen werden konnte, daß er schon Beute gemacht hatte.

Bezirk Stettin, Oberförsterei Mützelburg. Förster aus Glashütte fanden im Revier ein verendetes, von Wilderern geschossenes Stück Rotwild und stellten fest, daß noch mehrere Stücke geschossen und bereits fortgeschafft sein mußten. Der Verdacht lenkte sich auf den Eigentümer D. und dessen Söhne in Gegensee. Eine sofort vorgenommene Haussuchung förderte Wildbret von drei frisch geschossenen Stücken Rotwild zutage. Vorgefunden wurden ferner neun Geweihe, darunter das eines Zwölf-Enders. An Waffen wurden drei Büchsen, u. a. eine ganz moderne Repetierbüchse mit Zielfernrohr, beschlagnahmt.

Verschiedenes.

Die Deutsche Welle (Sender Königswusterhausen) wird auch im neuen Jahre etwa alle Monate einen forstlichen Radiofunkvortrag auf ihr Programm setzen, und zwar soll in erster Linie eine Reihe interessanter Waldbilder vorgeführt werden. Die 1928er Serie wird den Wanderer voraussichtlich nach einem einleitenden Vortrage von Dr. Kahl am 16. Januar 1928 von 18,55 bis 19,20 Uhr im Geiste von Ostpreußen ausgehend durch die norddeutsche Tiefebene ins schlesische Gebirge und von da in Bayerns Forsten führen. Zwischendurch sollen aktuelle forstliche Themata behandelt werden. Wir werden auch in diesem Jahre die Termine dieser Vorträge rechtzeitig anzeigen. Auch für die Vorführung der Waldbilder wird sich die Deutsche Welle die Gewinnung hierzu geeigneter Kräfte angelegen sein lassen. Wir werden Tag und Stunde der forstlichen Vorträge gleichfalls jeweils rechtzeitig mitteilen. Am 13. Februar wird Landforstmeister Dr. König über den ostpreußischen Wald sprechen. K.

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks" für Januar 1928. (Deutsche Welle Königswusterhausen 1250.) Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 6 Uhr 55 (18,55) bis 7 Uhr 20 (19,20). 9. Januar: Prof. Dr. Schmidt, Institut für Tierzucht und Molkereiwesen der Universität Göttingen, „Leistungszucht bei Schweinen". 12. Januar: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Hansen, Institut für Tierzucht der Landwirtschaftlichen Hochschule, Berlin, „Bedeutung des Kraftfutters für die Viehfütterung". 19. Januar: Frhr. v. Wilmowski, Landrat a. D., Marienthal bei Eckartsberga, „Zusammenarbeit zwischen der Industrie und Landwirtschaft". 23. Januar: Dr. Schindler, Geschäftsführer im Deutschen Landwirtschaftsrat, Berlin, „Die Möglichkeiten der Marktbeobachtung und Preisbeeinflussung für landwirtschaftliche Erzeugnisse". 26. Januar: Dr. Aengenheister, Generaldir., Freiburg i. B., „Wie steht der Bauer zu den Fortschritten der mod. Landwirtschaft". 30. Januar: Dr. Kannenberg, Moorversuchswirtschaft, Neu-Hammerstein, „Die Gewinnung von Kraftfutter auf dem Grünland".

Schon wieder ein falscher Forstbeamter. Ein Unbekannter in der Uniform eines preußischen Försters treibt sich in der Rhön umher. Er gibt sich als Förster in russischen Diensten aus, der entlassen sei. Er habe ein Vermögen von 24000 Mk. gehabt, sei jetzt vollständig vermögenslos, habe auch eine Frau mit einem Kinde zu ernähren. Der Schwindler hat sich auch als abgebauter Forstbeamter ausgegeben, ein Zeugnis auf den Namen „Leppe" oder so ähnlich vorgelegt, inhaltlich dessen er freiwillig aus dem Forstdienste ausgetreten und in den russischen Forstdienst eingetreten sei. — Personalbeschreibung: Etwa 40 bis 50 Jahre alt, 1,68 bis 1,70 m groß, frisches Aussehen, etwas gräulichen, langen Schnurrbart, trug vollständige preußische Försteruniform (Südwester-Försterhut), gräulichen Rock mit kurzer Hose), Wadenstrümpfe und Schnürschuhe, kleineren gräulichen Rucksack; hatte taktvolles Auftreten, sprach hochdeutsche Mundart, Kleidung war gut.

Geschichte des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 4 im Weltkriege. Von Oberstleutnant a. D. von Menges. (Band 197 der Schriftenfolge „Erinnerungsblätter deutscher Regimenter"). Torgauer Druck- und Verlagshaus G. m. b. H., Torgau a. d. Elbe. Preis in Ganzleinen gebunden 12 RM.

Die Kriegsgeschichten der einzelnen Truppenteile, ursprünglich meist nur für deren Angehörige und ihre Familien geschrieben, bilden sicherlich auch wertvolle Beiträge zur Gesamtgeschichte des

Digitized by Google

Weltkrieges. In der vorliegenden Kriegsgeschichte des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 4 sind aber, neben der Darstellung wahrhaft größten Heldentums, so viele ethische und vaterländische Gedanken mit eingewoben, daß das Buch wohl weit über den Rahmen der Angehörigen dieser tapfersten Truppe hinaus eifrige Leser finden wird. Besonders der deutschen Jugend möge es ähnliche Anregung und Begeisterung bieten, wie wir von der ältesten Generation sie in unserer Jugend geschöpft haben aus den herrlichen Büchern über den alten Fritz und den alten Blücher. Zwar sind die Zeiten heute anders, weil bewegter, raschlebiger, oberflächlicher, aber die Grundzüge eines edlen Gemüts sind dieselben geblieben und bedürfen der gleichen sittlichen, geistigen, vaterländischen Nahrung. Solche gewährt diese Kriegsgeschichte, die Geschichte einer der ruhmreichsten Truppen des Weltkrieges. In allen vaterländischen Häusern, namentlich da, wo die männlichen Tugenden der grünen Farbe und der Jägerwaffe noch Geltung haben, sollte man der heranwachsenden Jugend gerade dieses Heldenbuch als Geschenk auf den Tisch legen.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Trotz der Ruhe, die sich am Holzmarkt aus den vorliegenden Inventuraufnahmen der Sägewerke und Blankholzhändler ergibt, ist doch im allgemeinen eine etwas freundlichere Auffassung über die Situation im Holzgeschäft unverkennbar. Man ist zwar in Fachkreisen der Ansicht, daß Preissteigerungen am Schnittholzmarkt ausgeschlossen sind, man glaubt aber auch nicht an ein starkes Weichen der Schnittholzpreise. Vielmehr wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Marktpreise etwa auf der Mitte zwischen den Marktpreisen der Wintersaison 1926/27 und den Spitzenpreisen des Spätsommers 1927 liegen werden. Ohne Zweifel wird die Ablehr von Preisübertreibungen die Lebhaftigkeit des Geschäftsganges am Holzmarkt fördern. Rundholz bleibt nach wie vor gesucht, indessen ist die Beurteilung der Angebote vorsichtiger geworden. Nur ganz bevorzugte, wertvolle Sortimente in Ostpreußen brachten Seltenheitspreise. Eine Partie von 10000 fm Bughölzern, die im Frühjahr 1928 am Weichselmarkt eingehen wird, wurde an ein Bromberger Sägewerk verkauft. R.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 7 vom 31. Dezember 1927. Die Preise für Kiefern-Langholz blieben stabil. Es notierten Kiefer normal mit Rinde ab Wald nach Homa: Klasse

1b	(15—19 cm Mittendchm.)	16	—20	—24	RM
2a	(20—24 „ „)	21,5	—24,5	—29	„
2b	(25—29 „ „)	25	—30	—35	„
3a	(30—34 „ „)	30	—35	—42	„
3b	(35—39 „ „)	33	—40	—46	„
4a	(40—44 „ „)	38	—44	—50	„
4b	(45—49 „ „)	41	—47	—53	„
ganze Schläge		25	—30	—38	„

Grubenholz: Wenige Verkäufe bei nachlassender Kauflust; Mittelpreis etwa 12,50 bis 13 RM je Festmeter.

Brennholz etwas steigend:

Kiefern-Kloben	5	—6,20	—7,50 RM
Kiefern-Knüppel	4	—5 —6	„

Junack, Forstmeister.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Dezember auf 151,3 gegen 150,6 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,5 v. H. gestiegen. Bei den Ernährungsausgaben werden Steigerungen der Preise für Eier, Gemüse und Kartoffeln durch Nachgeben der Preise für Fleisch nur zum Teil ausgeglichen. Die Bekleidungsausgaben haben ihre Aufwärtsbewegung fortgesetzt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 26. bis 31. Dezember 1927 ab märkischer Station 11,87 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 31. Dezember 1927. Landfüchse 20 bis 32, Gebirgsfüchse 35 bis 45, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 18, Maulwürfe, weißlebrige 0,35, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,25, Hasen, Winter 1,80, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe, Sommer 2,75, Winter 1,70, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 31. Dezember 1927. Landfüchse 20 bis 30, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 90, Iltisse 21, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,80 Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter rote 2,25, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65, Maulwürfe, weißlebrig 0,36, blaulebrig 0,21, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 2. Januar 1927. Rehe Ia 1,05 bis 1,15, Damwild mittel 0,65 bis 0,70, schwer 0,55 bis 0,60, Rotwild mittel 0,63 bis 0,65, schwer 0,58 bis 0,60, Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Hasen, groß 6,75 bis 7, mittel 5 bis 6, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 2,10 bis 2,30, Wildenten Ia 1,90 bis 2, Fasanenhähne, junge Ia 4 bis 4,50, alte Ia 3 bis 3,25, Fasanenhennen 2,50 bis 2,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. Januar 1927. Hechte, groß 70, Schleien, unsortiert 120, groß 100 bis 104, Aale, Kleinmittel 150 bis 160, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 30er 100 bis 106 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 1. Iltisfang. In hiesigem Revier wurde von einem Unberechtigten ein Iltis aus einem Kaninchenbau ausgegraben und der Balg (Winterbalg) von dem Betreffenden ver-

Digitized by Google

äußert, ohne daß er der Forstverwaltung irgendwelche Mitteilung hiervon machte. Der Betreffende hatte keinerlei Befugnis weder zum Betreten des Reviers noch zum Fang von Raubzeug. Gegen welche Gesetzesparagraphen liegt hier ein Verstoß vor? Ist der Mann für Unterschlagung des Felles schadenersatzpflichtig? In welcher Weise kann gegen den Mann vorgegangen werden?

H., Förster.

Antwort: Der Iltis gehört nicht zu den jagdbaren Tieren und unterliegt deshalb nicht dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdberechtigten. In dem Ausgraben des Iltis an sich liegt keine strafbare Handlung. Der Fänger hat das Eigentum an dem Iltis erworben und kann nicht zur Herausgabe des Erlöses für den Balg angehalten werden. Es muß angenommen werden, daß die Tat sich im Walde abgespielt hat, dessen Betreten nicht ohne weiteres strafbar ist. Wir verweisen auf § 7 und § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1926, sowie § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, weil über die Beschaffenheit der Örtlichkeit keine Angaben gemacht werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Guttenwalde, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,193 ha Garten, 3,033 ha Acker, 2,825 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 18. Januar.

Förster-Endstelle Mittenwalde, Oberf. Corpellen (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,223 ha Garten, 6,826 ha Acker, 6,558 ha Wiese, 1,3 ha Weide. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 3 km. Bewerbungsfrist 18. Januar.

Förster-Endstelle Neckelnberg, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1270 ha Garten, 0,1200 ha Acker, 2,0050 ha Wiese und 2,1690 ha Weide. Nutzungsgeld 25 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 5 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 14. Januar.

Förster-Endstelle Rieden, Oberf. Guszianka (Allenstein), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,129 ha Garten, 7,111 ha Acker, 4,658 ha Wiese. Nächste Bahnstation 1,8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 18. Januar.

Förster-Endstelle Nelliehausen, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2780 ha Garten, 3,2790 ha Acker, 1,3080 ha Wiese. Nutzungsgeld 47 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 2,4 km; nächste höhere Schule 17 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 14. Januar.

Förster-Endstelle Stabigotten, Oberf. Hohenstein (Allenstein), ist am 1. März zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 5,04 ha Acker, 6,23 ha Wiese. Nächste Bahnstation 2,5 km; nächste Dorfschule 2 km: nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 18. Januar.

Förster-Endstelle Bonserne, Oberförsterei Jablonken (Allenstein), ist am 1. April 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,076 ha Garten, 4,295 ha Acker. 9,077 ha Wiese und 4 ha Weide. Nächste Bahnstation 5,5 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 18 km. Bewerbungsfrist 18. Januar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstellen Neuhaus und Mühlbock sind am 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Februar an den Magistrat in Görlitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensaltenslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Helmecke, Forstmeister in Pudagla, Oberf. Pudagla (Stettin), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Stahl, Forstmeister in Stepenitz, Oberf. Stepenitz (Stettin), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Dalchow, Revierförster in Dölitz, Oberförsterei Jakobshagen (Stettin), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Doherr, Revierförster in Karolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Bickel, überz. Förster, Oberf. Burgloß, ist zum 1. April die Försterstelle Sandberg, Oberf. Thiergarten (Kassel), übertragen.

Heinau, Hegemeister in Alt-Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Stoltenburg, Hegemeister in Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Thiele, Hegemeister in Zinnowitz, Oberf. Pudagla (Stettin), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Strauß, Forstsekretär in Hessisch-Oldendorf, Oberf. Oldendorf, ist zum 1. April nach Rohden (Försterstelle), Oberf. Oldendorf (Minden), versetzt.

Bauer, Hilfsförster in Schwarzbach, Oberf. Thiergarten, wurde am 1. Januar nach Friedrichsfeld, Oberf. Gottsbüren (Kassel), einberufen.

Baars, Hilfsförster in Schwiesau, Oberf. Klötze (Magdeburg), wurde am 1. Januar nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Biller, Hilfsförster in Michelsrombach, Oberf. Fulda-Nord, wurde am 1. Januar nach Frankenau, Oberf. Frankenau (Kassel), versetzt.

Digitized by Google

Lehre, Hilfsförster in Groß-Kühnau, Oberf. Lödderitz, wurde mit sofortiger Wirkung nach Schnöggersburg, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), versetzt.

Lichner, Hilfsförster in Jägerbrück, Oberf. Eggesin, wurde am 16. Oktober 1927 nach Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Gäde, Hilfsförster in Kaiserfahrt, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), wurde am 1. Oktober 1927 zum überz. Förster ernannt.

Müller, Hilfsförster in Eichhof, Oberf. Stepenitz (Stettin), wurde am 1. Oktober 1927 zum überz. Förster ernannt.

Petri, Hilfsförster in Beuneckenstein, Oberf. Beuneckenstein, wurde mit sofortiger Wirkung nach Reifenstein, Oberf. Leinefelde (Erfurt), versetzt.

Liebmann, Hilfsförster von der Forsteinrichtungsanstalt in Kassel, ist zum 1. April nach Sterkelshausen, Oberf. Rotenburg-West (Kassel), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Mühlenbeck, Oberförsterei Mühlenbeck (Stettin), wurde am 1. Oktober 1927 zum überz. Förster ernannt.

Schuppelius, Hilfsförster in Neuterode, Oberf. Wallenstein, wurde am 1. Januar nach Heringen, Oberf. Heringen (Kassel), versetzt.

Frohwein, Forstgehilfe in Hann.-Münden, Polizeischule, wurde am 1. Januar nach Groß-Kühnau, Oberförsterei Lödderitz (Magdeburg), versetzt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Jaegerhuber, Oberregierungsrat bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Forsten, wurde mit Wirkung vom 1. Januar an auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt. Aus diesem Anlasse wird demselben in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung der Titel und Rang eines Regierungsdirektors verliehen.

Hubrich, Forstmeister von St. Oswald, wurde mit Wirkung vom 1. Januar an auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft auf das Forstamt Günzburg versetzt.

Leib, Forstamtmann beim Forstamt Feuchtl, wurde mit Wirkung vom 1. Januar an auf sein Ansuchen in gleicher Dienst-eigenschaft an das Forstamt Ruhpolding-West versetzt.

In Oberforstmeistern befördert wurden die mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister:

Bierling in Nürnberg-Süd, **Schoetz** in Wolfratshausen, **Bindner** in Rohrbrunn.

Der mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleidete Forstamtmann **Mantel** von Hohenkirchen, Forstamt München-Süd, wurde zum Forstmeister auf das Forstamt Burgwindheim befördert.

Dürst, Forstmeister von Illereichen, Forstamt Illertissen, wurde in gleicher Diensteigenschaft nach Hohenkirchen, Forstamt München-Süd, berufen.

Müller, Forstamtmann beim Forstamt Marquartstein-West, wurde nach Altdorf, Forstamt Rapperszell, berufen.

Frank, Forstamtmann beim Forstamt Weiden, wurde nach Illereichen, Forstamt Illertissen, berufen.

Schöpf, Forstamtmann beim Forstamt Reichenhall-Süd, wurde als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer von Oberbayern berufen.

Der Titel und Rang eines Oberforstmeisters wird verliehen den Forstmeistern:

Eckert in Kaiserslautern-West, **Schwarz** in Ipsheim, **Hertlein** in Heidenheim, **Scherg** in Eichstätt-Ost, **Hertlein** in Erlangen-West, **Netzsch** in Waldsassen-Süd.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters wurde verliehen den Forstamtmännern:

Baumeister, Verweser des Forstamts Kriegsfeld; **Schumann** in Kalchreuth, Forstamt Erlangen-Ost; **Häfling** in Untergeiersnest, Forstamt Fabrikschleichach; **Demling** in Kleinrinderfeld, Forstamt Würzburg; **Sigt** in Breitenbrunn, Forstamt Parsberg; **Arnold** in Bodenwöhr, gleichen Forstamts; **Ott** in Ipthofen, Forstamt Marktbibart; **Jaeger** in Röthenbach a. d. Pegnitz, Forstamt Nürnberg-Ost; **Cung** in Straßmair, Forstamt Isen; **Jäger** in Eglharting, Forstamt Ebersberg.

Frhr. von Hasenbrädl, Forstverwalter von Mappach, Forstamt Bodenwöhr, wurde mit Wirkung vom 1. Januar an in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen nach Dingelfing, Forstamt Landau a. d. J., versetzt.

Pflaum, Forstassistent beim Forstamt Mainburg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar an auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Oberammergau versetzt.

Ulrich, Forstverwalter von Bug, Forstamt Bamberg-West, wurde nach Langenau, Forstamt Geroldsgrün, berufen.

Müller, Revierförster beim Forstamt Diessen, wurde an das Forstamt Mainburg berufen.

Bruckmayer, Förster beim Forstamt Marquartstein-West, wurde an das Forstamt Ramsau berufen.

Buchwieser, Förster beim Forstamt Bischofswiesen, wurde an die Regierungskammer von Oberbayern berufen.

Schwander, Forstassistent von Langenbach, Forstamt Steben, wurde nach Burgebrach, Forstamt Burgwindheim, berufen.

Pöllot, Hilfsassistent von Altdorf, wurde zum Forstassistenten in Röthenbach, Forstamt Nürnberg-Ost, ernannt

Rickel, Forstaufseher in Leimen, Forstamt Merzalben, wurde vom 1. Januar an aus dem Staatsdienste entlassen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Gedenket der Notleidenden

sowie der **Witwen und Waisen der grünen Farbe**, besonders jener der

durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen **Verein „Waldheil", E. V., Neudamm**, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 3

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Auf Anregung des Herrn Oberförsters Neugebauer, Rogau, beim Jagdfrühstück auf Jagden des Herrn Grafen von Haugwitz-Hardenberg-Reventlow-Krappitz, gesammelt 81,40, Sühne für abgefaßte Frettierer, 1. Rate 30,—, und beim Jagdessen nach einer Hasenjagd des Herrn Kaufmann Heinrich Heiner, Krappitz, gesammelt 23,25; zusammen eingesandt 134,65

Nach froher Treibjagd auf dem Gelände der Grube „Leopold" in Holzweißig am 9. 12. 27 gesammelt von Herrn Dr. med. Krahnstöver, Bitterfeld; eingesandt von Herrn Revierförster Rack, Forsthaus Golzsche bei Bitterfeld . . . . . 120,—

Jagdgesellschaft „Horrido", Bremen; Treibjagd in Embsen, gesammelte Strafgelder und freiwillige Spenden; eingesandt durch Herrn Jacobus Smith, Bremen 55,—

Anläßlich der Treibjagd in Rheurdt von Herrn Jagdaufseher Kawaters gesammelt; eingesandt von Herrn O.-St.-Insp. Schwerin, Oberhausen, Rhld. . . . 40,—

Gesammelt auf der Treibjagd der Herren Kuhlbrodt und Deinze in Schönerlinde-Schönwalde; eingesandt von Herrn Stadtförster Böhnig, Forsthaus Arendsee bei Klosterfelde Mkb. . . . . 33,—

Gelegentlich der Treibjagd am 16. und 17. 12. 27 unter der Leitung des Herrn Försters Buchwald, Forsthaus Börnicke bei Bernau, gesammelt; eingesandt von Herrn Forstassessor Egidi, Oberförsterei Falkenhagen 30,—

Eingesandt von Herrn Major Honn, Berlin-Charlottenburg . . . . . 30,—

Strafgelder und Strafen für ungebührliches Benehmen gegenüber dem Jagdgericht; eingesandt von Herrn Friedrich Otto, Werne a. d. Lippe 24,35

Gesammelt für Fehlschüsse auf den Treibjagden innerhalb der Standesherrschaft Strauptz . . . . . 24,—

Gesammelt anläßlich einer Treibjagd im Revier Schwanebeck bei Berlin; eingesandt von Herrn Otto Laue, Berlin S 14 23,32

Auf der Treibjagd Hoffmann-Biegelstein in Holtheim gesammelt und eingesandt von Herrn Hans Fohr, Gut Kallenhof . . . . . 23,—

Gelegentlich einer Treibjagd gesammelt und eingesandt von Herrn Förster E. Kreisel, Wadelsdorf bei Spremberg, Lausitz 21,10

Eingezogene Strafgelder gelegentlich einer Treibjagd, eingesandt von Herrn Gutsbesitzer Ernst Wenzel, Rothof bei Dt.-Dameran . . . . . 21,—

Gesammelt beim Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Förster Büsing, Stift bei Kiel-Holtenau 20,40

„Adele" . . . . . 20,—

Digitized by Google

Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Rittergutsbesitzers F. W. Schmidt, Ribbeck; eingesandt von Herrn Förster K. Lassok, Tornow bei Marienthal	18,—
Gesammelt von 16 echten deutschen Weidmännern vom alten Schrot und Korn; eingesandt von Herrn Th. Jaede, Jarmen	16,20
Sammlung auf Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Lutter, Ritzow, Westprignitz	16,15
Für Strafgelder bei Treibjagd; eingesandt durch Herrn F. Lux, Berlin-Bankow	16,—
Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer von Lomnitz-Goddentow, Goddentow, Kr. Lauenburg	15,—
Straf- und Sammelgeld gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Heinr. Atrops, Moers-Schwafheim	15,—
Sammlung bei einem Frühstück gelegentlich einer Treibjagd am 21. Dezember 1927 in der Oberförsterei Görlsdorf	15,—
Sammlung auf einer Treibjagd und Sühne; eingesandt durch Herrn Oberförster Marquardt, Tann, Rhöngeb.	11,70
Gesammelt auf Treibjagd; eingesandt von Herrn Revierförster Heckert, Forsthaus Idsigk b. Gräfenhainichen	11,—
Gesammelte Sühnegelder und Stiftungen, von der Oberförsterei Hess.-Lichtenau, Bez. Cassel	10,—
Sühne für einen unüberlegten Schuß; eingesandt von Herrn Robert Ganz, Quedlinburg	10,—
Jagdgesellschaft Mengerschied, Hunsrück, Rhld.	10,—
Gesammelt bei einer Treibjagd der Jagdgesellschaft Roßbach; eingesandt von Herrn Förster Langerhans, Woldert b. Raubach	10,—
Gesammelt bei einer Jagd 7,—, Strafe für unerlaubten Schuß des Jagdkönigs 3,—; eingesandt von Herrn Förster Alfred Pätzelt, Tzschernowitz, Kr. Guben, N.-L.	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 9,80, 1 zu 9,50, 1 zu 5,— 1 zu 4,—, 1 zu 2,90	31,—
	334,87

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 31. Dezember 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 M, für inaktive 7,50 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 183 859. Postscheckamt Berlin.

Zum Jahreswechsel.

Allen lieben Vereinsmitgliedern wünsche ich zum Jahreswechsel Gesundheit und Zufriedenheit — und zwar eine gehörige Dosis Zufriedenheit, die alle treibt, ihren Dienstpflichten auch nach der Besoldungsreform mit der Hingabe und Treue nachzukommen, die wir gewohnt sind, im und am deutschen Walde zu betätigen.

Die Besoldungsreform hat uns das nicht gebracht, was wir erhofften und mit Recht erhoffen durften! Unsere Stellung als gehobene Beamte in Beförderungsstellung, als Beamte, welche die Tätigkeit der Revierverwalter in dem so wichtigen Außendienst auszuüben haben, wird in der neuen Besoldungsordnung nicht gerecht gewertet!

Zunächst war es unserem Ministerium nicht möglich, trotz entschlossenen Eintretens gegenüber dem Herrn Finanzminister, im Entwurf zum neuen Besoldungsgesetz unsere Einstufung in die Gruppe IVb (also bei den Beamten, mit denen wir in den alten Besoldungsgruppen VII und VIII vereinigt waren) zu erreichen. Bei den abschließenden Verhandlungen im Landtage haben wir dann tiefbetrübt sehen müssen, daß Parteien, die unsere Wünsche als berechtigt anerkannt und uns die Vertretung dieser Wünsche zugesagt hatten, gegen uns wohlgesinnte Anträge stimmten und wir dadurch nur die geringe pensionsfähige Zulage von 500 RM erhielten.

Wir Revierförster werden immer und gern das Staatsnotwendige über unsere persönlichen und materiellen Wünsche stellen, es drängt sich uns aber die Frage auf: War es auch in Rücksicht auf das Staatsnotwendige nicht möglich, uns ebenfalls 700 RM pensionsfähige Zulage zu geben, wie den Beamten, mit denen wir in Gruppe VII und VIII der alten Besoldungsordnung vereinigt waren? In Anbetracht dessen, daß die Erfüllung dieser unserer Bitte, bei nur 207 Revierförstern, nur einen Gesamtaufwand von 41 400 RM erforderte, können wir an das „Staatsnotwendige" nicht glauben. Wir haben das Gefühl, uns mußte aus Gerechtigkeitsgründen die pensionsfähige Zulage gegeben werden, welche die Beamten erhalten, die mit uns bisher in einer Besoldungsgruppe standen, also 700 RM. Wir haben weiter das Gefühl, daß bei diesem Akt der Gerechtigkeit die Parteien sich nicht dem Wunsche des Parteiministers bei der Abstimmung zu fügen hatten, sondern umgekehrt der Parteiminister dem Wunsche der Parteien folgen mußte. Dies war unsere Auffassung für den Geschäftsgang bei einer parlamentarischen Regierung.

Leider sind auch unsere Pensionäre bei der Besoldungsreform nicht derart bedacht worden, wie wir es erbeten hatten. Doch die Besoldungsreform ist unter Dach und Fach, und wir haben uns mit ihr abzufinden und in Treue zum Staate wie bisher unsere Pflicht zu tun. Allen denen, die geholfen haben, daß wir aus der Sammelgruppe V nach IV höhergestuft wurden, sagen wir unseren größten Dank. Es war doch ein betrübendes Gefühl, seine Tätigkeit und Stellung so gewertet zu sehen, daß man sich endlich an der untersten Stelle der mittleren Beamten fand. Ausführlicher Bericht, auch über unsere Tätigkeit beim Gange der Besoldungsreform, erfolgt in der kommenden Delegiertenversammlung.

Im verflossenen Jahre hat die Beratung und Festlegung der Dienstanweisungen stattgefunden, die uns die schon früher zugesagte Gewährung einer Sonderdienstanweisung gebracht hat, wofür der Zentralforstverwaltung unser Dank gesagt wird.

Wiederholt ist von Vereinsmitgliedern im abgelaufenen Jahre der Abschluß einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Verein Preußischer Staatsförster angeregt worden, auch in diesem Verein ist darüber gesprochen worden. Sollte die Vereinsleitung des Vereins Preußischer Staatsförster Interesse an diesem Gedanken haben, dann ersuche ich sie um entsprechende Mitteilung, damit die Verhandlungen über die Festlegung der Satzungen für die Arbeitsgemeinschaft eingeleitet werden.

Groß-Särchen, den 30. Dezember 1927.

Hennig.

Digitized by Google

Bezirksgruppe Kassel.

Bei der letzten Versammlung in Bebra legte unser bisheriger Vorsitzender, Revierförster Belke in Ermschwerd, den Vorsitz nieder, weil er in den Ruhestand trat. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm der Dank der Versammlung für seine zielbewußte Führung und sein mannhaftes Eintreten für die Interessen unseres Standes, besonders auch diejenigen der westlichen Kollegen, ausgesprochen. Wir hoffen, daß uns seine Tatkraft und sein Rat noch lange in alter Frische erhalten bleiben möge.

Bei der Vorstandswahl wurde der Unterzeichnete zum 1. Vorsitzenden, Revierförster Kuba in Gelnhausen zum Stellvertreter gewählt. Die Kassengeschäfte verblieben in den bewährten Händen des Revierförsters i. R. Eisenbach in Gelnhausen.

Die Beiträge für den Hauptverein, 15 RM, erbitte im Januar zu senden an „die Vereinsbank Gelnhausen, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 12719" mit dem Bemerken „Vereinsbeitrag für den Revierförster Eisenbach auf Konto Nr. 238". 2 RM für „Waldheil" bitte mitzuschicken. Nach Versammlungsbeschluß wird ein Bezirksgruppenbeitrag für 1928 nicht erhoben.

Die herzlichsten Wünsche zum neuen Jahr! Weidmannsheil!

Wolfhagen, Bez. Kassel.

Breitzmann, Revierförster.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Allen Kollegen und treuen Mitarbeitern unseres Vereins die herzlichsten Glückwünsche zum Jahreswechsel! Mit Weidmannsheil

Spangenberg, den 31. Dezember 1927.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Stein, 1. Vorsitzender.

Bezirksgruppe Kassel.

Der Beitrag für das erste Vierteljahr 1928 beträgt 6,50 RM und ist bis spätestens zum 15. Januar einzuzahlen. Die wenigen für das vierte Vierteljahr 1927 noch rückständigen Beträge — 7 RM — erbitte ich umgehend.

Weidmannsgruß fürs neue Jahr!

Falz.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Die Besoldung der Preußischen Staatsförster.

Die Schlacht ist geschlagen. Der Sturm auf die Hauptstellung 4 b ist mißlungen, selbst die Vorstellung 4 c konnte nicht gehalten werden. Ein kleiner Geländegewinn ist in 4 e zu buchen; eine Stellung, auf die Dauer nur als Notstellung zu betrachten, aus der wir, der Not gehorchend, wieder vorbrechen müssen, um eine unserer Stellung als Förster gerechterweise entsprechende Position zu erhalten.

Das bisher Erreichte ist nicht genügend; wir müssen uns aber darüber klar sein, daß unbedingt mehr erreicht werden konnte, wenn manches anders gelegen und angefaßt worden wäre.

Der erste Fehler wurde seitens unserer Behörde gemacht, die es duldete, daß wir zuerst in Gruppe 5 b eingestuft wurden, einer Gruppe, die für uns auf keinen Fall in Frage kam. Wir fanden uns in Gruppe 5 mit Beamten zusammen, die früher unter uns gestanden haben und die in ihrem Ausbildungsgange, in ihrer Vorbildung und Tätigkeit nicht mit uns standhalten können; mithin gehörten wir in diese Gruppe 5 gar nicht hinein. Unser Herr Minister hat uns Vertrauensleuten im Juli wohl gesagt, daß er uns seinem Wunsche entsprechend für Gruppe 7 und 8 eingegeben hätte. Natürlich war dies kein bindendes Versprechen, denn ein solches konnte er als Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nicht abgeben; darüber hatte der Finanzminister und schließlich das Gesamtministerium zu entscheiden, und eine Kabinettskrise konnte der Staatsförster wegen schließlich wohl doch nicht heraufbeschworen werden. 5 b durfte aber nie für uns in Betracht kommen, wir mußten von vornherein in die Gruppe 4 gestellt werden, dann wäre es leichter gewesen, wenigstens 4 c zu erreichen. Die Ansicht des Herrn Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster, daß nur er allein gut von allen Situationen des Kampfes unterrichtet war, kann ich nicht teilen, ich muß dies doch für eine kleine Anmaßung halten. Die Preußische Staatsförstervereinigung war über den Gang der Verhandlungen stets gut unterrichtet, und oft vielleicht schneller als der Verein Preußischer Staatsförster.

Wir Förster hatten leider den Fehler gemacht, daß wir von dem Herrn Minister wohl Gruppe 7 und 8, nicht aber die Gruppe gewünscht hatten, in der sich die Obersekretäre in der neuen Besoldungsordnung befinden würden. Eine weitere Hinderung für uns war die Einstellung der nicht pensionsfähigen Zulage bis zu 400 RM in der Besoldungsvorlage. Daß diese Zulage später aus der Vorlage herausgebracht worden ist und jetzt im Etat erscheint, war für uns das richtige, kam aber zu spät. Die Notwendigkeit dieser Zulage wird jeder anerkennen, der die Verhältnisse der Förster richtig zu beurteilen versteht; trotzdem wird uns diese Zulage auch bei einer späteren Höherstufung wie ein Klotz am Bein hängen. Der Außenstehende spricht von den Förstern, die außer dem Gehalt 400 RM Zulage bekommen, nur wir Förster fühlen das „bis zu" und seine Folgen. Die Situation war bei alledem für uns Förster bei Erscheinen der Besoldungsvorlage sehr ungünstig, denn der erste Blick entscheidet, wie so oft im Leben. Es setzte nun ein Sturm der Entrüstung ein: der Förstertag, als Protestversammlung gedacht, brachte Aufklärung, und alles hoffte auf das letzte Wort der Herren Abgeordneten. Mit den Reden, die im Förstertag gehalten wurden, möchte ich mich heute nicht befassen. Selbstverständlich wurde die Rede und die Person des sozialistischen Abgeordneten über Gebühr gefeiert, wie wir das ja von den Förstertagen zur Genüge kennen. Goldene Berge wurden allezeit versprochen, Bewilligungsfreudigkeit bis zum Weißbluten.

Den sozialistischen Abgeordneten stets besonders zu ehren, halte ich für einen großen taktischen Fehler. Die Sozialistische Partei ist schon lange als die Feindin des Berufsbeamtentums erkannt

Digitized by Google

und muß auch von uns Staatsförstern als solche gewertet werden. Bei allen Versammlungen Aufputschung der Masse durch Angriffe auf die Behörden, Versprechungen im Übermaß, viel Geschrei und wenig Wolle. Und so sind denn auch im Ausschuß wie im Landtage unsere Hoffnungen in erster Linie von der Sozialistischen Partei zerstört worden, die im Gegensatz zu ihren Versprechungen unsere Forderungen auf 4 c glatt abgelehnt hat. Für die Gruppe 4 c sind hingegen die Rechtsparteien, die für das Beamtentum stets etwas übrig haben, nachdrücklich eingetreten.

Was für Schlüsse haben wir nun aus diesem Kampfe zu ziehen? Nach einer Besoldungsvorlage folgt auf Jahre hinaus ein großer Stillstand in der Besoldung, doch kommt es öfters vor, daß Ecken und Kanten, die bei jeder Vorlage entstehen, kurz darauf in aller Stille abgefeilt werden. Und zu diesen Ecken, d. h. zu diesen Härten, gehört auch die Besoldung der Staatsförster. Nur kein Ruhen und Rasten! Weiter, und zwar mit aller Macht, vorwärts zur nächsten Etappe — und das ist die Gruppe 4 c mit dem Gehalt von 2400 bis 4600 RM! Um dies zu erreichen, ist es notwendig, den Herrn Finanzminister und seine Räte, die ja in erster Linie maßgebend sind, für uns zu gewinnen, die Herren von unserer Tätigkeit, von der Eigenart unseres Berufslebens zu überzeugen, ihnen zu zeigen, daß wir mit unserer Tätigkeit den Obersekretären ebenbürtig sind. Dann muß vor allen Dingen die einflußreiche Zentrumspartei gewonnen werden. Haben wir diese für uns, so haben wir mit den Rechtsparteien alles, was wir wünschen; ob dies aber bei der Linksrichtung im Vorstand des Vereins preußischer Staatsförster möglich ist, möchte ich bezweifeln, und der letzte Försertag hat die Richtigkeit meiner Auffassung von neuem bewiesen.

Im Kampfe um unsere Stellung und Besoldung steht aber in erster Linie der um unsere Vor-, Aus- und Fortbildung. Fort mit der „Mittleren Reife!" Diese genügt für uns Forstbetriebsbeamte nicht; wir erstreben die Reife für Obersekunda einer höheren Lehranstalt. Lassen wir uns nicht von Elternbeiräten der Mittelschulen und von sonstigen Leuten, die die Eigenart unseres Berufes gar nicht kennen, über unsere Vorbildung Ratschläge erteilen; nur die beste Schulbildung ist für uns gut genug und künftighin entscheidend im Kampfe um unsere Stellung und Besoldung.

Das Jahr 1928 wird wieder das eines Kampfes um das Fortkommen unseres Standes. Die Mitglieder der Preußischen Staatsförstervereinigung fordere ich auf, in diesem Ringen nicht müde zu werden, und in diesem Sinne ergeht an alle Getreuen ein herzlich kollegialer Neujahrswunsch.

Forsthaus Schönberg, den 30. 12. 1927.

Koch, Staatsförster, Vorsitzender.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 112. **Schmitz**, Hans, Rentm. und Forstsekretär, Haus Oeste, Post Kettwig, Kreis Mettmann. V. Abt. Ib.

11 113. **Beppler**, Wilhelm, Hilfsförster, Scheuern, Post Nassau a. d. Lahn. XIII. Abt. Ib.

11 114. **Falkenhagen**, Wally, Rittergutsbesitzerin, Rittergut Rothenbach, Post Arenshausen, Eichsfeld. XVIII. Abt. II.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreis: von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt

Richter, Wilhelm, Hilfsförster, Gr.-Schönwald, Post Festenberg, Kreis Groß-Wartenberg.

Lane, Ernst, Förster, Pabsthum, Post Cunstrau, Kr. Ruppin.

Tagung der Vertreter unseres Reichsvereins in den preußischen Berufsämtern und im Hauptberufsamt. Gemäß Beschluß der Lüneburger Mitgliederversammlung wird gelegentlich der „Grünen Woche" in Berlin im Jahre 1928 eine Tagung unserer Vertreter in den preußischen Berufsämtern und im Hauptberufsamt stattfinden.

Tag und Stunde wird demnächst bekanntgegeben. Wir weisen aber schon heute auf diese Tagung hin, damit in den nächsten Bezirks- und Ortsgruppenversammlungen die etwaigen Wünsche unserer Mitglieder über Berufsamtsfragen bevorzugt zur Erörterung gelangen.

Der Vorstand: Jungk.

Betrifft: Beitragszahlungen 1928.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Eine große Anzahl von Mitgliedern hat die Beiträge in den Vorjahren stets schon im Laufe des Monats Dezember eingezahlt. Wir geben diesen Mitgliedern hiermit bekannt, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung, Deutsche Privatforstbeamtenschaft,** für **das Jahr 1928** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, als wie dies für das Jahr 1927 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) für höhere Forstbeamte **16 RM,**
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 30. Dezember 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Digitized by Google

Aufnahme in die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1928 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Wohn-, Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich für satzungsgemäß bevorrechtete Söhne ordentlicher Vereinsmitglieder 66,70, für andere Schüler 83,50 Reichsmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1928 einzureichen an die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Bezirksgruppe Sachsen, Anhalt, Braunschweig (XVI). Zu der Bezirksgruppenversammlung der Gruppe XVI am 8. Dezember in Magdeburg waren 31 Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende, Revierförster i. R. Wegener, eröffnete um 11 Uhr vormittags die Versammlung und begrüßte die erschienenen Mitglieder, insbesondere die Herren Graf v. d. Schulenburg, Altenhausen, sowie Forstmeister Redslob, Wippra. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, machte der Vorsitzende noch bekannt, daß seit der letzten Versammlung ein treues Mitglied, der Förster Dillinger, Schartenke, durch den Tod abberufen wurde. Das Gedächtnis des verstorbenen Kollegen wurde durch Erheben von den Plätzen geehrt. Hierauf erteilte der Vorsitzende Herrn Forstmeister Redslob das Wort zu einem Vortrag „Wie kann man die waldbaulichen Forderungen mit einem angemessenen Wildstand in Einklang bringen?". Der Redner verstand es, mit schlichten, kernigen Worten nach deutscher Jägerart sich aufmerksame Zuhörer zu verschaffen. Er sprach über Naturwaldschutz, Anlage von Wildschutzremisen und Wildschutzgehölzen. Der Forstmann soll der Hergesvater des Wildes sein, liebend denken und denkend lieben. Mit diesen und ähnlichen Worten verstand es der Redner, vor dem geistigen Auge der Zuhörerschaft interessante Waldbilder aufzurollen, bei denen auch das Wild zu seinem Rechte kam. Wer verschafft dem Volke ethische Werte? — „Der Forstmann, der Mann der Tat!" Mit diesen Worten schloß der Redner seinen Vortrag, der von der Versammlung mit stürmischem Beifall aufgenommen wurde. Der Vorsitzende dankte dem Redner für den interessanten Vortrag und sprach gleichzeitig die Hoffnung aus, daß Herr Forstmeister Redslob noch öfters unsere Versammlungen mit einem Vortrag beleben möchte. In der anschließenden Aussprache äußerte sich Herr Graf v. d. Schulenburg noch über seine langjährigen Erfahrungen mit Salzlecken. Punkt 2: Vortrag über Anlage von Schutzstreifen gegen Waldbrandgefahr. Der Redner war leider nicht erschienen. In der Aussprache war zu beobachten, daß hier die Ansichten zum Teil weit auseinandergingen und daß viele Wege nach Rom führen. Kollege Tiedemann machte bekannt, daß die Tarifverhandlungen noch nicht abgeschlossen werden konnten. Es wurde der Tarifkommission von der Versammlung volles Vertrauen ausgesprochen. Allen ein frohes Weihnachtsfest wünschend, schloß der Vorsitzende um ½3 Uhr die Versammlung.

Füchtmeyer, Schriftführer.

Ortsgruppe Beeskow-Storkow. Am Dienstag, dem 17. Januar 1928, findet in Beeskow im Hotel „Zum Schwan" um 11 Uhr 15 Minuten unsere Jahresversammlung statt, wozu ich die Herren Kollegen mit Damen ergebenst einlade. Die Herren Waldbesitzer werden hierzu von mir schriftlich eingeladen. Gäste willkommen. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein im Cafe „Krüger". Für Musik habe ich Sorge getragen. Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Rechnungslegung und Kassenprüfung des Schrift- und Kassenführers Kollege Birke; 3. Besoldungsfrage und diesbezügliche Vorschläge der Herren Waldbesitzer; 4. Vortrag: „Das Absterben der Kiefer auf Öd- und Ackerland und deren Bekämpfung", Förster Walter Kehrigk; 5. Verschiedenes. Im eigenen Interesse wird gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Walter, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabetarm. Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Vier verschiedene Abreißkalender — wovon der Deutsche Jugendjahrweiser bereits vergriffen ist — und vier Taschenfach-Kalender bringt der Verlag J. Neumann, Neudamm, für 1928 heraus, dazu das Jahrbuch für Naturschutz. Es findet also jeder, der den beiliegenden ausführlichen Prospekt betrachtet, den Zimmerschmuck oder das praktische Taschenbuch, die gerade seinen Anforderungen entsprechen. Da das neue Jahr bereits begonnen hat, ist keine Zeit mehr zu verlieren, zumal der Vorrat einiger weiterer Kalender knapp wird. Umgehende Bestellung unter Benutzung der Bestellkarte, die der dieser Nummer beiliegende Prospekt trägt, sei empfohlen.

Neoballistol als Heilmittel. Heilung eines fast zu Tode verbrannten Rassehundes in 10 Tagen! Meiningen. Unaufgefordert teile ich Ihnen folgendes mit: Vor 10 Tagen sprang mein 11 Monate alter, wertvoller Deutsch-Drahthaar-Rüde „Erro v. Unkler Rabenhorst" wohl aus Übermut in ein hell brennendes Feuer und verbrannte sich ganz fürchterlich. Nase, Behänge, Kurzwildbret, Bauch, Läufe waren schwerstens verbrannt. Ich wollte den Hund eigentlich erschießen. Nur zum Versuch rieb ich den ganzen armen Kerl mit Ballistol ein. Der Erfolg war verblüffend. Heute ist der Hund außer aller Gefahr und springt wieder vergnügt herum. Die Behänge sind im Verheilen, die waren am schlimmsten verbrannt, und da konnte er sich auch nicht lecken. Ich habe nur mit Ballistol behandelt. — Meine vielen Jagdwaffen behandle ich seit vielen Jahren nur mit Ballistol und bin ganz außerordentlich zufrieden. gez.: B., Kgl. preuß. Major a. D.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Frida Voges Georg Helms
Förster
Verlobte
Wülferode Neujahr 1928 **Hannover**

Heute früh entschlief sanft unser lieber Vater, Schwiegervater, Großvater und Onkel,
der Hegemeister i. R.
Karl Pallasch
im 76. Lebensjahre. (71
Im Namen der trauernden Hinterbliebenen
Ernst Pallasch, Revierförster.
Missenhof b. Pollnow, d. 26. Dezember 1927.

Am 21. Dezember 1927 verschied zu **Forsthaus Neckelnberg** im 48. Lebensjahre der
Staatliche Förster
Wilhelm Schlickum
4. Jäger 7 98,
Leutnant d. L., Inhaber d. E. K. I. u. II.
Mit ihm ist ein tüchtiger Beamter, der begeisterter Forstmann, Jäger und Soldat war, allzufrüh dahingegangen. Wir werden sein Andenken in Ehren halten und legen einen grünen Bruch auf sein Grab.
Im Namen aller Forstbeamten der Oberförsterei Lautenthal:
Quickert, Oberförster. (73

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Hubert Großer in Reinersdorf O.-S. ein Sohn.

Dem Staatl. Forstsekretär Fred Lehr in Oberreifenberg im Taunus eine Tochter.

Dem Staatsförster Karl Rufert in Schwenow bei Cossenblatt eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Mia Bechty mit dem Privat-Hilfsförster, Hermann Schwanebeck in Gerswalde, Uckermark.

Fräulein Anne-Marie Berger, Rittergutspächtertochter in Reichenwalde bei Frankfurt a.O., mit dem Staatl. Förster Hilmar Mellin in Oberförstere Oberscheld i. Dillenburg, Westerwald

Frl. Brunhilde Helm mit dem Pr. Forstassessor Günther Schüler in Neuhaus bei Berlinchen, Neumark.

Frl. Gerda Stuckert mit dem Preuß. Staats-Oberförster Clemens Hosius in Prüm (Eifel), Trier.

Sterbefälle:

Dombois, Richard, Preß. Forstreferendar i. Staatsoberförsterei Padrojen bei Insterburg.

Hoppe, Otto, Stadtförster i. R. in Landsberg a. W.

Liebetruth, Christian, Staatl. Hegemeister in Försterei Reifenstein, Oberförsterei Leinefelde.

Penshorn, Forstassessor in Balster, Bez. Köslin.

Tute, Friedrich, Preuß. Staatsförster in Forsth. Altenlünne, Oberf. Lingen

Holz und Güter

Zu kaufen gesucht
Kiefernrevier
von etwa 500 ha Größe, mit Fichten- u. Laubholzpartien gemischt. Es wird Wert auf **ältere, schlagreife Holzbestände,** welche ungefähr ½ der Gesamtfläche betragen müssen, gelegt.
Ausführliche Angebote über Gegend, Boden- u. Bestandsbeschaffenheit, Jagdverhältnisse, etwa vorhandene Gebäude und Entfernung von der nächsten Bahnstation, sowie über äußerste Preisforderung und Zahlungsbedingungen unter **Nr. 79** befördert die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Stellenangebote

Görlitzer Heide.
Unsere Försterstellen Neuhaus und Mühlbock sind am 1. April 1928 neu zu besetzen. Eingruppierung nach staatlichen Grundsätzen. Ein Jahr Probedienstzeit, die abgekürzt werden kann. Bewerbungen sind bis 25. Februar 1928 an den Magistrat zu Görlitz einzureichen. Forstversorgungsberechtigte haben den Versorgungsschein beizufügen.
Görlitz, den 20. Dezember 1927.
Der Magistrat. (75

Stellengesuche

2000 RM
zahle für Nachweis einer Forstverwalter- o. Revierförsterstellung i. Kommunal- od. Industrie-Verwaltung mit lebenslänglicher Anstellung. Obig. Betrag zahle innerhalb 3 Monate nach fester Anstellung. Bin 36 Jahre alt, evgl., verh., 1 Kind, Forstschule Miltenberg besucht u. Abschluß-Försterprüfung mit „gut" bestanden. Zurzeit im selbständigen Betriebe tätig. Gefl. diskrete Angeb. unt. **Nr. 80** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förster, ohne Anhang, 34 Jahre, ev., Forstdiebst.-Gef. vereidigt, in ungekündigter Stelle, **wünscht sich zu verändern.** Antritt nach Wunsch. In Forst, Jagd und Kynologie erfahren. Beste Referenz u. Zeugnisse. 5- bis 6000 Mk. Kaution werden gestellt. 2 leere Zimmer erwünscht. Angeb. unter **„Weidmannsheil" 77** befördert die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Geprüfter Förster
31 J., ev., in ungek. Stellg., m. all. neuzeitl. Forst-, Jagd- u. Büroarb. best. vertr., **s. verh. Vertr.- u. Dauerstellg.** Ia Zeugn. u. Ref. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 72** befördert die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

500 RM
zahle für Nachweis einer Dauer-**Förster-** od. **Hilfsförsterstellung.** Bin 27 J. alt, ledig, Templin absolv., Försterprüfung. Gute Zeugnisse u. Ref. Distr. zugef. Angeb. unt. **Nr. 58** befördert d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Samen u. Pflanzen

Anerkannte
Kiefernzapfen
kauft und (59
Lohndarren
v. Kiefernzapfen übernimmt
Gebr. Erdmann,
Forstsamendarre,
Mützlitz b. Rennhausen.

Forstpflanzen — Forstsamen

Forstbaumschule u Klenganstalt
Nielsen & Co.
Soltau in Hannover
Kontrollfirma des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung u. d. Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover
Preisliste zu Diensten

Kiefernzapfen,
anerkannt,
aus Gebirge und Ebene
kaufen (60
Gebr. Geisler, Neuhaldensleben.

Schwarzwälder Weißtannen neuer Ernte,
deutsche Kiefern, Weymouth, Birken, Hainbuchen, Fichten, Eschen, sowie alle Sorten Laub- u. Nadelholz-Samen, Saateicheln, Bucheln, in- und ausländ. Herkunft bei hochw. Keimung liefert preiswert (47
Georg Hamburger, Klenganstalt, **Stockheim** b. Michelstadt i. Odw.

Thüringer (50
Traubeneicheln,
garantiert sortenecht und sortenrein, 85 bis 90% im Schnitt, pro Zentner **Mark 12,—** empfiehlt zur sofortigen Lieferung
A. Otto Füldner,
Forstsamen-Großhandlung,
Tabarz (Thüringer Wald).

Forstpflanzen
besonders **Fichten und Kiefern, Eichen und Buchen,** sowie alle **Nadel- u. Laubholzpflanzen, auch Waldsamen,** liefert in bester Qualität preiswert
Gothen-Wilmes, Heinsberg i. Westf.
Standort der Kulturen zirka 600 m ü. M. (48

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 2. Neudamm, den 13. Januar 1928. 43. Band.

Drohen dem Rohstoff Holz von anderen Rohstoffen her Verdrängungsgefahren?

Von Revierförster H. Schröder, Oldenrode-Düderode (Westharz).

In dem Organ des Holzhandels und der Holzindustrie, dem „Holzmarkt", wurde in letzter Zeit wiederholt auf die Verdrängung des Rohstoffes Holz durch andere Rohstoffe hingewiesen und besonders hervorgehoben, daß in neuerer Zeit gerade im Baugewerbe das Holz durch anderes Material ersetzt wird. Holzwirtschaftler und Holzindustrielle wurden auf die Gefahren hingewiesen, die ihrem Gewerbe durch die Verdrängung des Holzes drohen.

Wie steht man nun in der Forstwirtschaft zu dieser Frage? Wenn es auch nicht an Stimmen fehlt, die hin und wieder auf die Verdrängung des Rohstoffes Holz durch andere Rohstoffe hinweisen, so ist man doch im allgemeinen nur gewöhnt, die Notwendigkeit einer vermehrten Holzerzeugung hervorheben zu hören. Aufforstung von Ödland und intensive Wirtschaft werden durchaus für notwendig gehalten, um den Holzbedarf der Zukunft sicherzustellen. Da man nicht wissen kann, welche Holzarten in ferner Zukunft am meisten begehrt sein werden, so sucht man mit Recht durch eine möglichst holzartenreiche Zusammensetzung des Waldes den Ansprüchen der Zukunft gerecht zu werden.

Als ein im stillen Walde tätiger Forstmann möchte ich die Beantwortung der Frage von so weltwirtschaftlicher Bedeutung, ob Holz eine Zukunft hat oder nicht, Berufeneren überlassen. Indessen liegt es wohl nahe, daß gerade der Forstmann, der seinen Lebensinhalt in der Arbeit der Begründung und Erziehung des Waldes sieht, darüber nachdenkt, ob die Bäume, die er pflanzt, dereinst bei ihrer Ernte begehrt sein werden oder nicht. Es hat doch der Forstwirt viel mehr Veranlassung, sich mit der Frage, ob Holz eine Zukunft hat oder nicht, zu befassen als der Holzwirtschaftler und der Holzindustrielle. Die beiden letzteren sind immerhin in der Lage, in absehbarem Zeitraum, der schlimmstenfalls auf einige Jahrzehnte sich erstrecken kann, ihren Betrieb umzustellen, während bei der Forstwirtschaft von einer Umstellung keine Rede sein kann. Sollte der Rohstoff Holz von anderen Rohstoffen so weit zurückgedrängt werden, daß die Holzerzeugung mit dem Absatz nicht mehr im Einklang steht, so hätte dies unbedingt die Preisgabe des jetzigen Wirtschaftswaldes zur Folge.

Unsere Vorfahren sorgten sich vor etwa einem Jahrhundert darum, den Brennholzbedarf der Zukunft zu decken. Inzwischen haben Technik und Industrie es zum größten Teil übernommen, für die Heizung unserer Wohnungen das Material zu stellen, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Zeit nicht mehr fern sein, in welcher der Forstmann Schwierigkeiten haben wird, den Anfall an Brennholz überhaupt noch unterzubringen.

Die Forstwirtschaft der Gegenwart ist auf die Erzeugung des Nutzholzbedarfs der Zukunft bedacht. Wir können uns aber nicht gegen die Tatsache verschließen, daß zur Zeit ein erheblicher Wandel in der Verwendung des Nutzholzes vor sich geht. Der Bedarf an Grubenholz wird eingeschränkt. Leitungsmasten werden vielfach aus Beton hergestellt, oder man verzichtet ganz auf Masten und legt die Leitungen unterirdisch. Die Eisenbahnschwelle aus Holz hat an der Eisenschwelle eine scharfe Konkurrentin. Das

Digitized by Google

Bedenklichste ist indessen, daß gerade in den letzten Jahren das Holz als Baumaterial von anderen Rohstoffen sehr zurückgedrängt worden ist. Werden doch selbst in dem einsamsten Walddörflein die Bauten fast nur noch massiv ausgeführt und sogar der praktische Holzfußboden oftmals durch irgendeinen Kunststein ersetzt. In der Stadt erinnert neben vielem anderen besonders das flache Dach an die Verdrängung des Holzes. Neuerdings zeigen sich sogar die Anfänge von Bestrebungen, die darauf hinausgehen, das Holz als Baustoff ganz auszuschalten.

Wenn man nach Gründen für diese Vorgänge sucht, so muß man dem heutigen Zug der Zeit wohl den meisten Anlaß zu dem Wandel im Wohnungsbau zusprechen, selbstverständlich spielen auch Sonderinteressen der verschiedenen Wirtschaftszweige eine wichtige Rolle.

Das Holz war von jeher ein beliebter und praktischer Baurohstoff, der auch nicht aus Gründen der Preisfrage die Zurücksetzung bedingte, die er in der letzten Zeit erfahren hat, denn der Anteil der Kosten für Holz an den Gesamtbaukosten ist prozentual sehr gering, und außerdem waren die Rundholzpreise im Wald in den letzten Jahren zeitweise sehr niedrig.

Es ist dringendste Aufgabe der Forstwirtschaft, dem Rohstoff Holz den Platz zu sichern, der ihm gebührt. Wir hoffen allerdings, daß die Zukunft bisher noch nicht bekannte Verwendungsmöglichkeiten für Holz bringen wird, immerhin ist das doch sehr unsicher, und wir tun besser, mit dem zu rechnen, was uns gegenwärtig bekannt ist, und das ist entschieden ein Rückgang in der Holzverwendung. Daher darf die Forstwirtschaft nichts unterlassen, was dazu dient, dem Holze seine bisherigen hauptsächlichsten Absatzgebiete zu erhalten. Wenn der Verbrauch an Holz zu Gruben-, Schwellen- und Mastenholz, namentlich aber zu Bauholz eine weitere empfindliche Einbuße erleiden sollte, so muß dies in Zukunft für die Forstwirtschaft die übelsten Folgen haben, und deshalb sollte beizeiten vorgebeugt werden, indem die Forstwirtschaft, zweckmäßig in Gemeinschaft mit der Holzwirtschaft, sich darum bemüht, daß ein so wichtiges Erzeugnis des Erdbodens, wie der Rohstoff Holz, im Wirtschaftsleben seine Bedeutung behält zum Segen all der vielen Menschen, die durch die Erzeugung des Holzes sowie durch den Verkehr mit Holz und durch die Verarbeitung des Rohstoffes Holz ihr Brot verdienen, und zur Erhaltung des Wirtschaftswaldes.

Die Kostenfrage darf in solchem Falle kein Hindernis sein. Wenn man es schon für selbstverständlich hält, daß der Besitzer eines Privatwaldes von mittlerer Größe alljährlich etwa 8000 RM sich und seiner Familie entzieht und sie willig zur Deckung der Kosten zur Erhaltung des Waldes bereitstellt, so darf man auch eine kleine Summe nicht scheuen, die dem Zwecke der Erhaltung der Absatzgebiete für Holz dient. Die norddeutsche Forstwirtschaft hat in den letzten 75 Jahren große Summen zur Aufforstung von Ödländereien aufgewendet. Neben guten Aufforstungen kenne ich indessen Aufforstungsflächen erheblichen Umfanges, die selbst unter Anlegung des forstlichen Rentabilitätsmaßstabes eine Rente nie und nimmer erwarten lassen. Sie haben sich eigentlich nur als Insektenzuchtstätten bewährt, und man hätte besser getan, manche Heidefläche den Schafen und den Bienen zu überlassen, anstatt sie aufzuforsten.

Die Aufforstungsbestrebungen wurden früher und werden auch jetzt noch aus Mitteln der öffentlichen Hand unterstützt. Es dürfte durchaus zweckmäßig und gerecht erscheinen, nicht allein an die Begründung neuen Waldes zu denken, sondern auch solche Bestrebungen zu unterstützen, die die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des alten Waldes im Auge haben.

Die Dienstanweisung für die Gemeindeförster im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. Juni 1927.

Von **Carl Balk**, Hannover.

Auf Grund der Eigenart der Verhältnisse des Regierungsbezirks Düsseldorf ist für diesen Teil des Bereiches der Verordnung vom 24. Dezember 1816, welche die Staatsaufsicht über die Gemeindeforsten in der Rheinprovinz und Westfalen regelt, eine besondere Dienstanweisung für die hier tätigen Gemeindeförster erlassen worden. Wenn ich auch bei der Besprechung der Dienstanweisung für den Regierungsbezirk Koblenz (vgl. Nr. 43 Bd. 41 von 1926) die Erfahrung machen mußte, daß diese Tätigkeit eine recht undankbare Aufgabe ist, so will ich mich doch dem an mich herangetretenen Wunsche nicht entziehen, auch die Dienstanweisung für Düsseldorf in ihren wichtigsten Punkten zu erörtern und sie, namentlich auch vom Gesichtspunkte des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden, kurz zu besprechen.

Die Dienstanweisung erhält zunächst dadurch eine gewisse Bedeutung, weil sie dazu beiträgt, die rechtliche Stellung der Gemeindeforstbeamten als Glieder der kommunalen Beamtenkörper nicht allein in ihrem Geltungsbereich, sondern auch im ganzen Bereiche der Verordnung vom 24. Dezember 1816 klären zu helfen. Gleichzeitig können aber alle leitenden und selbständig wirtschaftenden Forstbetriebsbeamten, d. h. die mit verwaltenden Funktionen betrauten,

Digitized by Google

nicht allein im Regierungsbezirk Düsseldorf, sondern auch im Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 aus der neuen Dienstanweisung, von der hier die Rede ist, erkennen, daß es für sie nicht ohne Bedeutung ist, einen Rückhalt bei den Gemeinden zu haben.

Es erübrigt sich, auf Einzelheiten der allgemeinen Vorschriften einzugehen, aber es soll zunächst darauf hingewiesen werden, wie auffallend stark die Eigenschaft des Gemeindeförsters als Kommunalbeamter in den Vordergrund gestellt und betont wird.

Im § 38 Ziffer 1 heißt es, daß der unmittelbare Vorgesetzte aller Forstbeamten seines Bezirks der Bürgermeister ist, der allein die Dienstaufsicht zu führen und Anweisungen zu geben hat.

Nach der Dienstanweisung hat der Forstbetriebsbeamte sein Revier in forsttechnischer Hinsicht nach den genehmigten Wirtschaftsplänen nach bestem Wissen und Gewissen unter eigener Verantwortung zu bewirtschaften, soweit ihm nicht in der Person eines Gemeinde- oder staatlichen Oberförsters ein technischer Vorgesetzter bestellt ist (§ 38 Ziff. 5).

Es ist selbstverständlich Sache der Gemeinde, ob sie ihrem Förster oder dem eigenen Revierverwalter noch einen technischen Vorgesetzten bestellen will oder nicht. Jedenfalls wird diese Frage im einzelnen Falle lediglich aus dem Gesichtspunkte entschieden werden, ob sich aus der Sachlage diese Notwendigkeit ergibt. Ist das der Fall, so wird hierdurch das Dienstaufsichts- und das Vorgesetztenverhältnis des Bürgermeisters, das im § 38 festgelegt wird, nicht berührt. Hervorgehoben sei aber, daß dieses Recht der Dienstaufsicht und die daraus resultierenden Befugnisse nicht in der Dienstanweisung des Herrn Regierungspräsidenten, sondern allein im Kommunalbeamtenrecht wurzelt, welches durch die den Gemeindewaldungen gegenüber bestehende Staatsaufsicht nicht berührt wird. Davon geht aber auch die Dienstanweisung aus, weil sie dem etwa vorhandenen technischen Vorgesetzten lediglich die Verantwortung für die Ausführung der genehmigten Wirtschaftspläne übertragen wissen will.

Wenn es hier eklatant in die Erscheinung tritt, daß der Bürgermeister auch in disziplinarer Hinsicht als die allein maßgebende erste Instanz angesehen werden muß, auch wenn dem Gemeindeförster ein technischer Vorgesetzter im erörterten Sinne bestellt worden ist, so deckt sich das vollständig mit den zur Beurteilung dieser Frage im allgemeinen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, die auch dann keine andere Schlußfolgerung zulassen, wenn im Regierungsbezirk Düsseldorf eine die vorhandenen Gemeindewaldungen umfassende Gemeindeoberförsterei gebildet würde, wie sie in dem übrigen Teil der Rheinprovinz und in Westfalen bestehen, was geschehen könnte, wenn die beteiligten Gemeinden es wollten.

Wenn ich meine in bezug auf die Disziplinarverhältnisse schon häufiger hervorgehobene Auffassung wiederhole, so hat das mit der Frage der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit nicht das geringste zu tun, sondern es ist, wie ich wiederholt betonen möchte, nur die Feststellung einer Tatsache, wie sie sich aus der heutigen Gesetzgebung ergibt.

Im allgemeinen sind also die Gemeindeförster und die vorhandenen Revierförster und Forstverwalter, die auffallenderweise nicht erwähnt werden, im Regierungsbezirk Düsseldorf selbständige Wirtschafter im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne, aber diese Selbständigkeit sieht etwas eigenartig aus.

Im Bereiche der Verordnung vom 24. Dezember 1816 ist es eine Selbstverständlichkeit, daß der Gemeindeoberförster in seiner Eigenschaft als Revierverwalter die Hauungs- und Kulturpläne aufzustellen hat, wenn auch im Benehmen mit den Gemeinden.

Nun heißt es im § 41 der Dienstanweisung:

1. Der Forstbetriebsbeamte hat die Betriebsarbeiten nach den erteilten Anweisungen oder den ihm übergebenen Auszügen aus den Wirtschaftsplänen rechtzeitig und vorschriftsmäßig auszuführen. — —

2. Die Forstbetriebsbeamten haben den Bürgermeister bei den Vorarbeiten für alle Wirtschaftspläne zu unterstützen.

3. Die planmäßigen Beamten haben dem Bürgermeister alljährlich zum 1. Juni für ihre Dienstbezirke Vorschläge über Hauungen und Kulturen im nächsten Jahre, sowie eine Nachweisung der zu einer bestimmten Nebennutzung zu eröffnenden Waldorte schriftlich einzureichen.

In den §§ 43 und 44 wird folgendes gesagt:

§ 43. An der Hand des Auszuges aus dem Hauungsplan überweist in der Regel der Bürgermeister an Ort und Stelle dem Forstbetriebsbeamten die zu führenden Schläge und gibt ihm zugleich nähere Anweisungen über die Ausführung des Hiebes und die Holzaufarbeitung. — —

§ 44. 1. Die Auszeichnung der Besamungs- und Lichtschläge und der Durchforstungen hat der Forstbetriebsbeamte nach den ihm örtlich erteilten Anweisungen des Bürgermeisters vorzunehmen. — —

Jedenfalls wird dem nicht widersprochen werden können, daß die §§ 43 und 44 über Schlagauszeichnung etwas seltsam ausgefallen sind. Daß der Bürgermeister an Ort und Stelle dem Forstbetriebsbeamten die zu führenden Schläge überweisen und ihm zugleich nähere Anweisungen über die Ausführung des Hiebes geben soll, das allein ist schon etwas viel verlangt, aber darüber hinaus geht es doch noch, wenn der Forstbetriebsbeamte die Auszeichnung der Besamungs- und Lichtschläge und der Durchforstungen nach den ihm örtlich erteilten Anweisungen des Bürgermeisters vorzunehmen hat. Das kann ich allenfalls verstehen, wenn der Bürgermeister das Recht für sich in Anspruch

Digitized by Google

nimmt, auf Grund der ihm gemachten Vorschläge selbst die Pläne zu unterzeichnen, aber das ist mir doch nicht ganz verständlich, wie man auch dem kleinsten Betriebsbeamten eine Verantwortung hinsichtlich der Bewirtschaftung des Reviers auferlegen kann, wenn man ihn trotzdem anweist, bei der Auszeichnung der Besamungs- und Lichtschläge und der Durchforstungen die Anweisungen des Bürgermeisters zu befolgen. Was im Anschluß hieran festzustellen ist, das ist die Tatsache, daß die Dienstanweisung über die in Wirklichkeit leitenden Beamten mit Revierverwalterfunktionen (Revierförster u. Forstverwalter) glatt hinweggeht und sie mit den Förstern gleich behandelt.

Im Staatsdienste ist schon den Revierförstern, die ja Försterfunktionen nicht haben, obgleich sie einem Oberförster unterstellt sind, mit Recht eine besondere Dienstanweisung gegeben, aber die Düsseldorfer Dienstanweisung ignoriert z. B. die Forstverwalter der Städte Barmen und Duisburg und schert sie mit den Förstern, die ihnen unterstellt sind, über einen Kamm. Damit komme ich zu der Bestimmung, die in § 38 Ziff. 7 niedergelegt ist und erkennen läßt, wie das Bild der Zukunft zu denken ist.

Hier heißt es:

> **7. Sind in einem Gemeindewalde mehrere Forstbeamte beschäftigt, so kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten einer dieser Beamten als nächster Vorgesetzter der übrigen Beamten bestellt werden.**

Die Voraussetzungen, von denen hier ausgegangen wird, sind z. B. in den größeren Städten Barmen, Duisburg und Remscheid erfüllt. Hier ist nun zu prüfen, worauf der Herr Regierungspräsident zu Düsseldorf das hier von ihm in Anspruch genommene Recht, die Bestellung eines von mehreren Beamten zum Vorgesetzten der anderen an seine Genehmigung zu binden, stützen will, denn den in Frage kommenden Städten soll das Recht, einen Beamten in gehobener Stellung anzustellen, nur so weit zugestanden werden, daß ein primus inter pares als Vorgesetzter der übrigen eine gewisse Dienstaufsicht zu führen hat.

Nach der Verordnung vom 24. Dezember 1816 steht dem Regierungspräsidenten das Recht zu, die von den Gemeinden gewählten Forstbeamten nicht etwa zu ernennen, sondern lediglich zu bestätigen, d. h. ihre Anstellung zu genehmigen, wenn es sich um eine geeignete Persönlichkeit handelt.

Es ist zunächst im Auge zu behalten, daß die Gemeinden im Bereiche der Verordnung vom 24. Dezember 1816 das Recht haben, ihre forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke selbst zu verwalten.

Das Recht, öffentliche Ämter neu zu schaffen und Beamte anzustellen, ist in Preußen ein staatliches Hoheitsrecht, welches durch das ALR. (§§ 147, 151 Titel 6, Teil II) den Korporationen und durch die Gemeindeverfassungsgesetze den Gemeinden kraft besonderer Ermächtigung übertragen ist. Die Gemeinden haben aber auch das Recht, dem Inhaber des Amtes eine entsprechende Amtsbezeichnung beizulegen, wobei allerdings die mit der Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten betrauten Behörden für befugt erachtet werden müssen, die Regelung der Amtsbezeichnungen zu überwachen und der Verleihung solcher Amtstitel entgegenzutreten, welche sie mit Rücksicht auf die Bedeutung des Amts für nicht sachgemäß erachten. Es versteht sich deshalb von selbst, daß z. B. in den Städten Barmen, Duisburg und Remscheid, je nach Bedarf, verschiedene forstliche Ämter eingerichtet werden können, wie es ja auch beim Staate der Fall ist, der nicht allein Förster, sondern auch Revierförster und Forstverwalter hat. **Es ist Sache der Gemeinden,** solche Stellen einzurichten und mit befähigten Personen zu besetzen und ihnen auch die entsprechende Amtsbezeichnung Förster, Revierförster oder Forstverwalter beizulegen und, wenn es sich um die Anstellung eines Revierförsters oder Forstverwalters handelt, **ihm die übrigen Forstbeamten ohne weiteres unmittelbar zu unterstellen.** Allerdings steht dem Regierungspräsidenten auch das Recht zu, eine etwa zweckwidrige Verwaltung abzustellen, denn wo ein Förster genügt, kann er es den Gemeinden verwehren, einen Forstverwalter oder einen Revierförster anzustellen. Sind aber mehrere Forstbeamtenstellen nötig und vorhanden, so bestimmt **allein die Gemeinde** über die Besetzung der notwendigen Ämter und die Regelung der Dienstaufsicht, wobei allerdings von der Voraussetzung auszugehen ist, daß der Inhaber des höheren Amtes, der mit wichtigeren Funktionen betraut ist, die hierzu erforderliche Befähigung haben muß. Diese Befähigung nachzuprüfen ist Sache des Herrn Regierungspräsidenten, aber es ist zweifellos ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, wenn ihnen das Recht abgesprochen werden soll, das Amt eines Forstbeamten mit verwaltenden Funktionen zu errichten und dessen Inhaber selbständig zum Vorgesetzten der übrigen Forstbeamten zu bestimmen. In der Dienstanweisung ist nirgends die Rede von den verwaltenden Revierförstern und den Forstverwaltern. Ihre Revierverwaltertätigkeit üben sie zwar aus, aber die Dienstanweisung legt sie formell in die Hand des Bürgermeisters. Das Wort „Bürgermeister" wäre zweckmäßigerweise in vielen Stellen durch „Revierverwalter" zu ersetzen.

Es erscheint mir sehr zweifelhaft, ob sich die Städte auf diese eigenartige Vorschrift der Dienstanweisung einlassen werden, denn ihrem Sinne nach scheint sie den Städten die Verpflichtung auferlegen zu wollen, die Errichtung besonderer Ämter, wie die der Revierförster oder Forstverwalter, zu unterlassen. Allem An-

Digitized by Google

schein nach scheint die Absicht zu bestehen, die gehobenen Stellen möglichst zu beseitigen. Das kann keine guten Früchte tragen, aber gegen den Willen der Städte ist es nicht durchführbar, weil es allein Aufgabe der Städte ist, die nötigen Forstbeamtenstellen einzurichten und sie zu besetzen, insbesondere aber einen Beamten zu bestellen, welcher die Geschäfte des Revierverwalters nach jeder Richtung wahrzunehmen hat.

Selbstverständlich liegt es auch im Ermessen der Städte, ihren Forstbeamten in der Person eines Gemeinde- oder staatlichen Oberförsters einen technischen Vorgesetzten zu bestellen, wenn sie das für richtig halten, aber irgendeinem Zwange können sie nach dieser Richtung nicht unterworfen werden.

Das ist ein sehr wunder Punkt der Dienstanweisung, denn er wird große Verstimmung unter den selbständig wirtschaftenden und verwaltenden Forstbetriebsbeamten der Gemeinden hervorrufen, weil sie mit Recht hier den Versuch einer zu einem bestimmten Zweck beabsichtigten Nivellierung der Gemeindeforstbetriebsbeamten sehen werden, die auf eine Unterbindung der Ausübung eigentlich verwaltender Funktionen durch sie hinauslaufen soll. Unterstützt wird diese Auffassung durch die Vorschrift, daß nicht der leitende Betriebsbeamte die Wirtschaftspläne, analog dem Gemeindeoberförster, aufzustellen hat, sondern der Bürgermeister, der lächerlich überrascht sein wird über diese Anerkennung seiner forstlichen Befähigung.

Streng genommen kann man aber nicht sagen, daß der Herr Regierungspräsident zu Düsseldorf hinsichtlich der Aufstellung der Wirtschaftspläne formell nicht richtig vorgegangen ist, denn nach Sinn und Zweck der Verordnung vom 24. Dezember 1816 liegt das Recht der Aufstellung der Wirtschaftspläne bei den Gemeinden. Die Dienstanweisung ist nur eine Bestätigung dieser Tatsache, aber es könnte sich leicht ereignen, daß diese Anerkennung unerwartete Folgen zeitigt, auf die ich nicht eingehen will. — Jedenfalls wird die Dienstanweisung in den Städten, die eine Forstverwaltung von Bedeutung haben, in den erörterten Punkten nicht ganz gefallen.

Bei ganz objektiver Beurteilung der Dienstanweisung, soweit sie bis hierher in Frage kommt, kann ich nur zu der Überzeugung kommen, daß sie nach ihrer Fassung darauf hinausläuft, die Forstbetriebsbeamten mit verwaltenden Funktionen von der Bildfläche verschwinden zu lassen, was mit, aber nicht ohne den Willen der Städte geschehen kann. Ich kann mir deshalb nicht gut denken, daß die Dienstanweisung in der vorliegenden Fassung mit Zustimmung der Bürgermeister zustande gekommen ist, denn sie wissen doch in erster Linie, welche Aufgabe die waldbesitzenden Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf heute haben. Deshalb kann die vorliegende Dienstanweisung so, wie sie in den erörterten Punkten ist, nach meiner Kenntnis der herrschenden Verwaltungspraxis nicht durchgeführt werden.

Die selbständigen Forstbetriebsbeamten des Gemeindedienstes innerhalb und außerhalb der Rheinprovinz, vor allem diejenigen mit ausgesprochenen verwaltenden Funktionen, mögen aber nicht übersehen, daß es um ihre Zukunft geht. Solange die heutige Staatsaufsicht besteht, hat das keine Bedenken, denn die Städte können bei den Aufgaben, die sie heute haben, durchaus im Einklang mit der bestehenden Staatsaufsicht ihre Forstverwaltung so einrichten, wie es den Zwecken entspricht, denen ihr Wald zu dienen hat.

Vorführung des Kronenabschusses und der Motorsäge „Rinko“ in der Freiherrlich v. Adelebsenschen Forst.

Von Oberförster **Früchtenicht**, Göttingen.

Zum 16. Dezember v. J. hatte Freiherr v. Adelebsen in Adelebsen bei Göttingen die südhannoverschen Waldbesitzer, eine Anzahl Revierverwalter und den Försterverein Südhanovers eingeladen, den Kronenabschuß nach dem Verfahren des Forstrats Langer in Boxberg (Württemberg) sowie die Motorsäge „Rinko“ im praktischen Betriebe zu besichtigen.

In einem gutwüchsigen starken Buchen-Stangenholz auf Basaltboden (Bu-Standortsklasse I) standen zahlreiche Überhälter, die sich in 60 bis 80 Jahren des Freistandes zu gewaltigen Bäumen von 80 bis 100 cm Brusthöhendurchmesser und riesigen Kronen entwickelt hatten. Ihr Stärken- und Qualitätszuwachs ist fast Null, das Wachstum des Stangenholzes wird durch sie stark beeinträchtigt. Es war bislang unmöglich, diese alten Waldrechter ohne bedeutende Fällungsschäden aus dem Stangenorte herauszuziehen. Erst das Verfahren des Kronenabschusses hat diese Frage gelöst. Es wurden etwa acht bis zehn Kronen abgeschossen, die, wenn auch nicht alle ganz vorschriftsmäßig (mit dem schweren Stumpf nach unten), aber doch ohne Ausnahme so fielen, daß Beschädigungen des Stangenholzes ringsherum nicht zu beobachten waren. Das im allgemeinen Kronendach entstehende Loch war relativ klein, so daß es im Laufe von sechs bis acht Jahren von den umstehenden Bu-Stangen geschlossen sein wird. In jedem einzelnen Falle wäre vom hauungstechnischen Standpunkte keine Möglichkeit gewesen, einen Überhälter in irgendeiner Richtung ohne erhebliche Fällungsschäden an zukunftsfrohen Stangen zu entfernen.

Digitized by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 16 Rdrgst.	1. a) unter 16 Höchster Preis	1. b) 16—19 Rdrgst.	1. b) 16—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Rdrgst.	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Rdrgst.	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Rdrgst.	3. a) 30—34 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	.	.	14,50	23,60	16,60	25,75	16,80	33,35	21,10	36,95
Grenzmark	„	.	.	21,25	28,50	22,40	34,10	22,40	38,35	29,55	42,55
Pommern	„	.	.	13,85	17,20	18,75	30,30	21,20	37,20	25,40	46,50
Brandenburg	„	11,—	16,60	15,10	28,85	17,35	33,70	19,35	42,80	23,15	49,50
Schlesien	„	.	.	16,—	25,—	19,—	31,60	23,—	34,70	28,30	40,90
Sachsen	„	13,50	24,60	18,90	29,50	18,90	34,40	24,20	39,40	28,30	44,60
Hannover	„	12,70	20,—	15,40	24,40	19,20	32,30	23,15	34,90	27,70	38,80
Schleswig-H.	„	14,25	14,25	18,05	18,05	20,95	20,95	25,10	25,10	26,90	26,90
Hessen-Nassau	„	17,50	17,50	20,45	25,—	24,20	27,30	28,—	32,20	30,95	41,30
Ostpreußen	Fichte	12,—	12,—	13,20	18,15	15,30	20,10	15,—	20,90	19,60	23,90
Pommern	„	14,60	14,60	13,90	13,90	10,15	14,35	11,75	16,85	16,75	18,20
Schlesien	„	.	.	16,20	25,—	21,30	28,70	25,40	30,75	21,60	34,15
Sachsen	„	22,90	29,60	25,50	33,95	29,80	38,30	35,65	40,10	37,10	42,15
Hannover	„	15,30	33,10	16,60	37,—	23,—	41,60	20,85	45,85	26,30	50,10
Schleswig-H.	„	15,80	15,80	19,60	19,60	22,20	22,20	24,70	24,70	28,50	28,50
Hessen-Nassau	„	24,—	32,05	25,75	32,10	30,15	37,20	31,10	39,90	32,—	40,50
Westfalen	„	25,40	29,30	27,95	32,20	31,—	34,20	33,50	36,80	35,50	41,20
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Abschnitte. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Grenzmark	„	.	.	.	.	.	.	.	.	50,80	50,80
Pommern	„	.	.	.	.	17,25	17,25	18,40	18,40	22,75	22,75
Brandenburg	„	.	.	18,30	20,85	16,95	38,95	23,30	40,75	24,55	57,95
Schlesien	„	.	.	17,—	19,10	22,30	31,80	24,10	35,90	26,90	42,60
Sachsen	„	.	.	15,95	22,65	19,40	25,15	22,85	27,90	31,85	81,45
Hannover	„	.	.	.	.	21,60	21,60	24,55	24,55	27,15	27,15
Hessen-Nassau	„	.	.	24,65	24,65	23,05	35,40	27,55	40,65	43,—	43,—
Schlesien	Fichte	.	.	17,50	19,50	19,60	25,70	23,—	30,35	27,60	33,30
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	42,50	42,50

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Ostpreußen	Ei. N	.	.	.	.	30,20	38,05
Grenzmark	„ „	.	.	.	.	.	.
Pommern	„ „	.	.	27,—	27,—	35,—	35,—
„	„ A	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„ N	.	.	23,80	23,80	30,10	50,—
„	„ A	.	.	.	.	.	.
Sachsen	„ N	25,75	25,75	29,65	29,65	38,40	38,40
Hannover	„ „	16,—	27,75	19,40	29,55	32,10	39,25
Schleswig-H.	„ „	.	.	23,00	26,35	31,—	38,10
Hessen	„ „	20,50	20,50	25,70	27,10	39,10	40,—
Westfalen	„ „	15,—	15,—	29,—	29,—	39,—	39,—
Grenzmark	Bu. N	.	.	.	.	.	.
Pommern	„ „	.	.	22,50	22,50	20,60	23,75
Brandenburg	„ „	.	.	19,—	19,—	32,40	32,40
Schlesien	„ „	15,25	15,25	17,25	31,—	26,40	26,40
Sachsen	„ „	.	.	25,30	25,30	32,10	32,10
„	„ A	.	.	25,20	25,20	41,50	41,50
Hannover	„ N	13,50	13,50	14,—	24,25	16,—	31,90
„	„ A	.	.	24,—	33,—	24,—	41,—
Schleswig-H.	„ N	.	.	14,—	14,—	18,85	18,85
Hessen-Nassau	„ „	.	.	21,50	29,95	28,—	29,95
„	„ A	17,—	17,—	23,—	34,50	38,45	45,—
Westfalen	„ N	17,55	17,55	24,30	24,50	28,35	31,60
„	„ A	.	.	.	.	37,80	37,80
Rheinprovinz	„ N	.	.	25,—	25,—	25,—	25,—

Digitized by Google

in der 2. Hälfte Dezember 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	3. b) 35—39 Rdmgst.	3. b) 35—39 Höchster Preis	4. a) 40—44 Rdmgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Rdmgst.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50 cm und mehr Rdmgst.	5. 50 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Rdmgst.	Gemischt Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	21,—	42,45	24,10	46,10	27,25	47,80	30,50	49,25	20,—	43,40
Grenzmark	„	29,55	48,—	30,65	44,25	30,65	47,35	39,70	46,35	22,70	45,90
Pommern	„	26,05	42,60	27 65	49,90	30,40	50,80	30,75	59,60	30,30	47,25
Brandenburg	„	21,75	59,85	27,90	61,20	22,20	69,20	30,—	69,—	22,20	63,35
Schlesien	„	31,—	47,65	35,—	50,45	52,60	53,70	57,20	57,20	31,60	37,40
Sachsen	„	31,40	50,—	30,80	55,50	33,45	35,50	45,15	65,05	.	.
Hannover	„	27,30	47,80	34,70	58,60	40,—	50,10	48,30	48,30	18,35	18,35
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	36,25	38,45	40,—	40,—	.	.	.	.	22,55	27,30
Ostpreußen	Fichte	18,20	26,45	21,10	27,—	21,50	25,45	23,50	25,—	18,70	21,45
Pommern	„	19,35	21,75	23,65	23,65	25,80	25,80	19,30	19,30	22,—	22,—
Schlesien	„	28,85	38,90	31,40	39,90	38,90	42,—	39,15	39,15	23,60	33,05
Sachsen	„	44,70	44,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	„	29,60	50,—	35,90	42,25	39,35	39,35	33,90	33,90	32,10	39,10
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	32,—	43,40	39,—	45,—	48,—	48,—	.	.	30,50	35,60
Westfalen	„	38,50	41,80	44,10	44.10	.	.	.	.	26,20	43,75
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	23,75	36,40
Abschnitte. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	33,05	63,70
Grenzmark	„	51,45	51,45	62,40	62,40	59,50	59,50	57,15	57,15	61,—	63,30
Pommern	„	21,90	21,90	24,60	24,60	24,60	24,60	.	.	64,15	64,15
Brandenburg	„	31,70	65,20	34,90	72,90	43,—	77,95	37,85	76,80	32,20	77,—
Schlesien	„	29,80	44,80	38,70	47,75	42,90	54,30	53,30	58,65	46,55	59,30
Sachsen	„	38,20	69,—	37,55	74,50	41,65	79,15	67,50	92,50	.	.
Hannover	„	30,—	30,—	31,95	31,95	31,50	31,50	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	44,75	44,75	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Fichte	26,30	34,95	26,10	36,45	45,30	45,30	33,30	45,85	.	.
Hessen-Nassau	„	42,50	42,50	50,—	50,—	55,50	55,50	.	.	.	.

Waldgebiet	Holzart		4. 40—49 Rdmgstr.	4. 40—49 Höchster Preis	5. 50—59 Rdmgstr.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Rdmgstr.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Rdmgstr.	Gemischt Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.										
Ostpreußen	Ei.	N	44,50	46,—	48,20	50,20	53,90	57,40	.	.
Grenzmark	„	„	.	.	.	.	.	.	47,—	47,—
Pommern	„	„	42,40	47,95	30,35	50,20	47,45	51,65	50,—	58,50
„	„	A	.	.	.	.	.	.	98,45	379,30
Schlesien	„	N	32,50	73,70	43,20	97,60	123,15	123,15	.	.
„	„	A	145,50	145,50	173,45	173,45	.	.	.	.
Sachsen	„	N	53,30	53,30	.	.	.	.	.	.
Hannover	„	„	71,—	71,—	67,85	67,85	82,95	82,95	.	.
Schleswig-H.	„	„	37,—	50,45	39,50	67,80	56,50	84,75	89,30	89,30
Hessen-N.	„	„	50,—	55,60	60,—	68,50	73,30	73,30	.	.
Westfalen	„	„	45,—	45,—	.	.	.	.	.	.
Grenzmark	Bu.	N	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	„	„	20,65	27,85	25,60	36,50	25,—	25,—	.	.
Brandenburg	„	„	52,65	52,65	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„	„	24,—	29,90	35,—	47,90	35,—	35,—	20,25	28,30
Sachsen	„	„	34,70	34,70	39,30	39,30	47,80	47,80	39,80	39,80
„	„	A	49,70	49,70	63,10	63,10	65,40	65,40	72,—	72,—
Hannover	„	N	20,—	39,95	23,10	43,20	25,10	50,30	24,—	27,—
„	„	A	36,50	54,—	42,—	65,—	48,90	62,70	26,50	26,50
Schleswig-H.	„	N	21,90	21,90	26,40	26,40	26,60	26,60	.	.
Hessen-Nassau	„	N	35,50	41,70	41,90	58,30	37,95	58,30	21,80	37,60
„	„	A	46,60	59,—	52,75	70,—	54,—	91,80	33,20	77,—
Westfalen	„	N	33,75	43,55	39,10	49,60	44,60	61,10	21,60	67,—
„	„	A	44,75	44,75	52,80	52,80	62,10	62,10	.	.
Rheinprovinz	„	N	.	.	.	.	.	.	24,80	38,—

Digitized by Google

Schwellen (je 1 fm)					Grubenholz (je 1 fm)						
							Stempel mit Zopf				
Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Ra. 25,5 cm Zopf Bb. 26,5 cm „	II. 2,5 m lang Ra. 22,5 cm Zopf Bb. 24,5 cm „	I. und II. gemischt	Waldgebiet	Holzart	I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Ostpreußen	Kiefer	28,20	.	.	Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	9,55	.
		20,50			Pommern	„	.	.	.	.	9,30
Grenzmark	„	24,50	.	.						11,15	
Brandenburg	„	.	.	27,75	Brandenburg	„	14,10	12,50	12,60	15,10	.
Sachsen	Buche	24,70	22,—	.	Sachsen	„	.	.	16,70	.	.
Hannover	„	24,—	.	.							16,55
		23,—			Hannover	„	.	.	.	.	17,95
Hessen-Nassau	„	25,05	22,40	.							18,—
					Hessen-Nassau	„	.	18,—	18,—	19,60	19,40
					Hessen-Nassau	Nadlh.	.	.	.	17,60	17,20
					Westfalen	Fichte	.	.	26,40	.	.
					Westfalen	Eiche	.	.	.	13,85	.

Die Kosten des Abschusses betragen bei einem starken Stamm etwa acht Patronen zu 20 Pfg., zweimal eine halbe Sprengmeisterstunde = 1,20 RM, Zündkapseln und allgemeine Unkosten 50 bis 70 Pfg., so daß die Sprengung auf 3 bis 3,50 RM kommt. In Hinblick auf die völlige Vermeidung von Fällungsschäden ist das eine so geringe Ausgabe, daß das ganze Verfahren unbedingt als rentabel zu bezeichnen ist. Beschädigungen des Nutzholzstückes kommen kaum vor. Wenn das in Adelebsen in einem Falle doch geschah, so lag es an einer Reihe von Zufälligkeiten, die sich schwerlich wieder in so ungünstiger Konstellation verketten werden. Im allgemeinen macht sich die vertikale Sprengwirkung nicht weiter als auf 20 bis 25 cm bemerkbar.

Mit der Motorsäge „Rinko" wurden zunächst sieben Fichtenstämme gefällt, was mit einigen Unterbrechungen auch recht flott vonstatten ging. Ein Stamm mit einem etwa 50 cm starken Wurzelhals wurde beispielsweise in 3½ Minuten durchgeschnitten. Sodann wurde der senkrechte Schnitt beim Ablängen einer starken Buche gezeigt. Auch hierbei arbeitete die Maschine gut. Aber dennoch zeigte sich bei ihrer Handhabung eine ganze Reihe von Mängeln, die, bevor man von einer völlig einwandfreien Arbeit sprechen kann, noch zu beseitigen sein werden. Beispielsweise befindet sich der Motorführer fortgesetzt in einem dicken Gemisch von Auspuffgasen und kleinstem Sägemehlstaub, was auf die Dauer kein Arbeiter ohne schwere Gesundheitsstörungen aushalten kann. Also entweder Ableitung der Auspuffgase oder Gasmaske! Sodann war in allen Fällen der Sägeschnitt krumm. Das ist besonders beim Ablängen von wertvollen Hölzern mit nicht zu unterschätzendem Wertverlust verbunden. Dieser krumme Schnitt wird dadurch hervorgerufen, daß die Sägenkette nicht durch den Schwerpunkt des Motors läuft, sondern seitlich von ihm. Könnte der Motormann seine volle Aufmerksamkeit darauf verwenden, auf einen gleichmäßigen geraden Schnitt zu achten, so wäre die Sache gut. Das ist aber nie der Fall, vielmehr hat er häufig mit der rechten Hand am Gashebel zu regulieren, wodurch die Haltekraft nachläßt und der Schnitt vom Motor aus eine Neigung nach links erhält. Es ist möglich, daß bei längerem Umgang mit der Säge die Bedienungsmannschaften sich hierbei eine gewisse Geschicklichkeit aneignen, diesen Fehler zu vermeiden. Besser wäre es auf alle Fälle, ihn bereits durch genaue Ausbalancierung der Maschine zu beseitigen. — Der liegende Stamm kann noch nicht bis zur Erde hinab durchgeschnitten werden. — In rotfaulem Holz frißt sich die Säge leicht fest usw. Kurzum, so genial der Gedanke der Motorsäge an sich ist, so anerkennenswerte Arbeit bereits daran geleistet wurde, der ganze Apparat dürfte doch zur Zeit noch verbesserungsfähig sein.

Die ganze Veranstaltung und alle Vorführungen, zu denen sich etwa 50 Personen, Waldbesitzer und Forstleute, eingefunden hatten, verlief bei prachtvollem Winterwetter glatt und für alle äußerst lehrreich und anregend. Freiherrn v. Adelebsen ist es hoch anzurechnen, daß er sich aller Widrigkeiten und Schwierigkeiten, welche die Einführung solch neuer Methoden mit sich bringt, persönlich angenommen und sie überwunden hat. Der Dank aller Teilnehmer ist ihm gewiß. Es kann erneut die Tatsache festgestellt werden, daß es sich gerade der Privatwaldbesitz angelegen sein läßt, lebhaft an der Förderung der Forstwirtschaft, an der Einführung neuer Ideen durch persönliche Initiative mitzuwirken.

Digitized by Google

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Fichte	10,—	.	.
Pommern . . .	„	11,05	7,50	.
Schlesien . . .	Nadelh.	13,55	10,—	17,60
Sachsen	Fichte	20,30	14,50	.
Hannover . . .	„	6,50	5,50	.
Hessen-N. . . .	„	.	.	13,30

Statistik der Sozialversicherung 1925 in bezug auf die Land- und Forstwirtschaft.

Von Regierungsinspektor **Max Jung**, Berlin.

Aus der in den „Amtlichen Nachrichten" des Reichsversicherungsamts 1927, Seite 35, veröffentlichten Statistik ist folgendes zu entnehmen:

A. Unfallversicherung. Zur Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bestanden im Jahre 1925 im Deutschen Reiche 45 land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften mit 540 Sektionen. Die Zahl der versicherten Betriebe betrug 4 601 916 mit 14 246 773 Versicherten.

Die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle erreichte die Zahl von 46 065; darunter waren 2238 Unfälle mit tödlichem Ausgange. Völlige Erwerbsunfähigkeit trat in 552 Fällen ein. Der Anteil der weiblichen Versicherten an den erstmalig entschädigten Unfällen betrug 14 113 Fälle. Überhaupt entschädigt wurden einschließlich des Bestandes aus den Vorjahren mit 282 830 Fällen im ganzen 328 895 Fälle. Die Zahl der Verletzten, für die 1925 Unfallanzeigen erstattet wurden, betrug 122 453. Die gesamten Aufwendungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erreichten die Summe von rund 47 988 029 RM. Davon entfielen auf:

272 326 Verletzte 27 776 628 RM Renten,
8 550 Verletzte 1 033 466 RM Abfindungen,
37 069 Hinterbliebene Getöteter 5 697 456 RM Renten,
156 Witwen Getöteter 65 153 RM Abfindungen,
sonstige Entschädigungen 2 483 133 RM,
die Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit (die ersten 13 Wochen nach dem Unfall) 1 314 551 RM,
Unfallverhütung 592 524 RM.

An Umlagebeiträgen kamen insgesamt 52 327 402 RM auf.

B. Invalidenversicherung. Hier sind gesonderte Feststellungen für die Land- und Forstwirtschaft nicht getroffen worden. Die Zahl der Pflichtversicherten betrug insgesamt etwa 16,5 Millionen, die der Weiter- und Selbstversicherten etwa 1 Million. Ende 1925 wurden gezahlt 1 529 100 Invalidenrenten, 29 500 Krankenrenten, 89 400 Altersrenten, 233 400 Witwen-(Witwer-) Renten, 3400 Witwenkrankenrenten, 597 700 Waisenrenten, insgesamt 2 482 500 Renten.

Die Einnahmen der Versicherungsträger aus Beiträgen betrugen 548 934 418 RM. An Invaliden- und Hinterbliebenenrenten wurden 547 631 734 RM verausgabt, davon zu Lasten der Versicherungsträger 386 126 269 RM, an Zuschüssen des Reichs 161 505 465 RM.

Ende 1925 besaßen die Träger der Invalidenversicherung 98 Heilstätten mit 12969 Betten, und zwar 51 Lungenheilstätten mit 7161 Betten und 47 Heilanstalten mit 5808 Betten. Die Betriebskosten der Heilstätten betrugen 22451886 RM. In den eigenen Heilstätten der Versicherungsträger wurden 1925 insgesamt 81714 Personen verpflegt, und zwar 36445 in Lungenheilstätten und 45269 in Heilanstalten. Daneben wurden noch etwa 44300 Personen in fremden Heilstätten untergebracht. Die Gesamtausgaben der Versicherungsträger für das Heilverfahren beliefen sich im Jahre 1925 auf 38845171 RM.

Für Invalidenhauspflege wurden 1692280 RM, für Waisenhauspflege 616356 RM aufgewendet.

Insgesamt verausgabten die Versicherungsträger 1925 für freiwillige Leistungen 41287430RM.

Ende 1925 ergab sich bei den Einnahmen gegenüber den Ausgaben ein Überschuß von 101355728 RM; das Reinvermögen der Versicherungsträger betrug 430912896 RM.

C. Angestelltenversicherung. Auch hier liegen besondere Feststellungen für die Land- und Forstwirtschaft nicht vor.

Die Zahl der Versicherten betrug Ende 1925 im ganzen 2475554; davon waren 1529322 männliche und 946232 weibliche Versicherte. Ruhegeld erhielten Ende 1925 im ganzen 36677 Versicherte; Witwen- und Witwerrenten wurden gezahlt 26122, Waisenrenten 21321. Die Ende 1925 verbliebenen 36677 laufenden Ruhegelder ergaben eine monatliche Rentenleistung von 2122421 RM, die der laufenden Hinterbliebenenrenten von 3504087 RM.

Die Einnahmen an Beiträgen betrugen 185760323 RM, die Ausgaben an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten insgesamt 43796627 RM, für Heilverfahren 11843145 RM, für Waisenhauspflege 2337 RM, für Abfindungen und Erstattungen 1046234 RM. Die Rücklage für Versicherungsleistungen erreichte am 31. Dezember 1925 die Summe von 255406538 RM. — Im Besitz der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte waren sechs Sanatorien. Außerdem standen ihr für ihre Heilverfahrenszwecke im ganzen Deutschen Reiche noch 102 Heilanstalten und Badeorte zur Verfügung.

Digitized by Google

Forstliche Rundschau.

Untersuchungen über das Tannensterben. Von Professor Dr. Wiedemann. Forstwissenschaftliches Zentralblatt, 1927, S. 759, 815 und 845.

Tannensterben in der Eifel. Von Professor Dr. Falck. Forstarchiv, 1927, S. 397.

Seit etwa 50 Jahren wird in Mitteldeutschland, vor allem in Sachsen, aber auch in den Nachbarländern, eine Erkrankung der Weißtannen beobachtet, die sich bis zum Absterben der befallenen Bäume steigert und im Laufe der Zeit immer weiter ausbreitet, so daß der Anbau dieser Holzart in manchen Gebieten, so namentlich in Sachsen, überhaupt in Frage gestellt ist. Diese Erscheinung hat während der letzten 30 Jahre bereits eine große Anzahl von literarischen Veröffentlichungen veranlaßt, ohne daß jedoch bis heute volle Klarheit über die Ursachen der Erkrankung geschaffen worden ist.

Wiedemann hat neuerdings in Sachsen und im bayerischen Forstamt Plößberg eingehende Studien über den Verlauf der Krankheit und deren Einfluß auf das Wachstum der befallenen Bäume veranstaltet und sie durch Materialien aus der Schweiz ergänzt. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieser Untersuchungen ist auch im „Forstarchiv" ein Artikel des Professors Dr. Falck über Tannensterben in der Eifel (Staatsoberförsterei Gemünd) erschienen, der, soweit es die Darstellung ersehen läßt, das gleiche Thema behandelt.

Die äußeren Kennzeichen des Tannensterbens sind folgende: In der Regel beginnt das Kränkeln und Dürrwerden der Äste ganz unten oder doch im unteren Teil der Krone und rückt allmählich immer höher hinauf, bis schließlich nur noch ein 0,5 bis 2 Meter langes Gipfelstück grün ist. Gleichzeitig mit dem Absterben der ursprünglichen Äste werden in den einzelnen Baumhöhen Klebäste gebildet, die sich oft zu einem vollen Klebastmantel entwickeln. Der oberste Gipfel bleibt in der Regel sehr lange erhalten, doch ließ meist das Höhenwachstum stark nach, so daß bei älteren und auch bei schwerkranken geringeren Bäumen sich statt der normalen kuppelförmigen, breiten, sehr dichten Krone das sogenannte Storchnest bildet, in welchem die äußeren Äste oft sogar höher als der mittlere Teil liegen.

Bei schwerkranken Tannen kann man in der Regel vier übereinanderliegende Zonen unterscheiden: Ganz oben das noch grüne, oft höchstens nur noch 2 Meter lange Gipfelstück, meist fast ohne Klebäste, darunter die nach oben scharf abgegrenzte absterbende Zone, die 3 bis 6 Meter lang ist. In ihr nimmt der Grad der Erkrankung nach unten zu, in ihr wechseln einzelne noch grüne Äste mit wenigen dürren Spitzen, andere Äste, deren ursprüngliche Zweige größtenteils tot sind, die aber Klebzweige tragen, und absterbende oder tote Äste. In der dritten Zone sind die ursprünglichen Äste sämtlich tot, während sich die Klebäste oft zu einem dichten Mantel entwickelt haben. In der vierten, untersten Zone fehlt jede Beastung, an Stelle der allmählich absterbenden unteren Klebäste bilden sich oft neue Klebäste.

Ein eigenartiges Zeichen der Krankheit ist der sogenannte Naßkern, auf den zuerst Neger hingewiesen hat und der sich an allen von Wiedemann untersuchten Tannen, auch bei solchen aus der Schweiz, fand.

Je nach dem Grad der Erscheinung unterscheidet man Naßkern und Braunflecken. Letztere liegen meist nicht im Kern des Holzes, der weiß bleibt und eigenartig trocken oder dürr ist, während rings um ihn ein 2 bis 4 cm breiter brauner Nestring oder zahlreiche braune Flecken liegen. Bei schwerer erkrankten Stämmen bildet sich dann der Naßkern, so daß oft nur ein 2 bis 3 cm breiter Splintring außen erhalten bleibt. Aus dem unteren Stammabschnitt schwerkranker Stämme tritt oft jauchiges Wasser in Tropfenform aus.

Während die Braunflecken bis auf 10 m und mehr in die Höhe reichen, bleibt der Naßkern bei allen Krankheitsgraden stets auf den Stammfuß beschränkt. Fast noch stärker als der Stamm sind bei schwerkranken Stämmen sowohl die Pfahlwurzel als auch die Hauptseitenwurzeln vernäßt.

Trotz aller individuellen Verschiedenheit kann die Stärke der Naßkernbildung als gutes Zeichen für den Grad der Erkrankung dienen.

Diese Krankheitserscheinungen veranlassen bereits lange vor dem völligen Absterben erheblichen Zuwachsverlust. Nach Wiedemann beträgt der Zuwachsausfall in Plößberg zum Teil 30 Jahre lang jährlich 50 bis 80 %, in Olbernhau sogar während der letzten 20 Jahre bis zu 90 % des normalen Zuwachses. Hieraus ergibt sich die ungeheure wirtschaftliche Bedeutung dieser Krankheit.

Durch die sehr zahlreichen Untersuchungen von Wiedemann ist die schon früher von Tubeuf und Rubner ausgesprochene Vermutung, daß der Ausbruch und das weitere Fortschreiten der Krankheit bei den meisten Stämmen unmittelbar mit den bekannten Trockenjahren der letzten Jahrzehnte zusammenhängt, bestätigt.

Besonderes Interesse besitzen die Ansichten von Wiedemann und Falck über die Ursachen des Tannensterbens, die sie bei Nachprüfung der Ansichten älterer Autoren und auf Grund eigener Untersuchungen entwickeln.

Wiedemann betont zunächst, daß in früheren Zeiten, wie die Untersuchungen an kerngesunden uralten Tannen dartun, diese zwar vorübergehende Stockungen am Zuwachs erlitten haben, daß aber so schwere, dauernde Störungen, wie im letzten Jahrzehnt beobachtet worden, nicht nachweisbar seien. Plötzliche Klimaänderungen können als Ursache nicht in Betracht kommen, da nach den Untersuchungen von Brückner Häufungen von

Digitized by Google

Trockenjahren, wie in den letzten Jahrzehnten, schon seit 800 Jahren nachweisbar sind. Da die Tanne früher gegen diese klimatischen Erscheinungen nicht unempfindlich war, so müssen sie aus irgendeinem anderen Grunde ihre bisherige Unempfindlichkeit gegen Dürre verloren haben, es müsse also ein neuer Faktor parasitiver oder nichtparasitiver Natur hinzugetreten sein. Als solche können in Betracht kommen:

1. Rauchschäden. In Sachsen hat man lange Zeit die Industrie für das Tannensterben verantwortlich gemacht. Dieses ist jedoch nicht der Fall, da die Krankheit auch ebenso stark in Gebieten auftritt, wo Fabriken und Eisenbahnen auf weitem Umkreis fehlen.

2. Übergang vom Blenderwald zum geschlossenen gleichaltrigen Hochwald. Hierdurch sollen die Lebensbedingungen der Tanne verschlechtert und die allseitige Ausbildung guter Kronen verhindert worden sein. Nun tragen aber die früheren reinen oder mit Fichten gemischten älteren Tannenbestände stets den Charakter ganz oder nahezu gleichaltriger Hochwaldungen. Andererseits erkrankt die Tanne aber auch da, wo sie die volle Möglichkeit zur Ausbildung ihrer Kronen hat, so z. B. in der Schweiz oder als Vorwuchs in jüngeren Beständen Sachsens.

3. Der Kahlschlag und der Übergang zur Fichtenpflanzung soll die Verjüngung der Tanne unmöglich gemacht und ihr Erdrücken durch die Fichte im Dickungsalter veranlaßt haben. Das Tannensterben tritt aber nach Wiedemanns Untersuchungen in stark erkrankten Gebieten in allen möglichen Mischungen und Bestandesformen etwa in gleicher Weise auf.

4. Das gleiche gilt für die Annahme, daß die primäre Ursache in einer Versäuerung des Bodens infolge schwachen Durchforstungsbetriebes, der Gleichaltrigkeit und der Beimischung der Fichte liege.

5. Wirtschaftliche Besserungen. Den wirtschaftlichen Schäden, die sich wenigstens in einem Teil der erkrankten Waldungen während des letzten Jahrhunderts verstärkt haben, stehen andere, ebenso schwere Schäden gegenüber, die früher vorhanden waren, im letzten Jahrhundert aber verschwunden sind, z. B. Ablösung alter Forstberechtigungen in Sachsen seit 1840, in Württemberg seit 1840.

6. Der Hallimasch. Wiedemann hat diesen Pilz in nennenswertem Maße nur an den meisten toten oder absterbenden sowie an einem kleinen Teil der schwerkranken Tannen gefunden. Die meisten schwer kranken und alle schwächer erkrankten Stämme waren frei von Hallimasch. Zu ähnlichen Ergebnissen ist auch Hütterer gelangt. Wiedemann sagt daher, daß dieser Pilz keinesfalls die primäre Ursache der Erkrankung sei, sondern nur den bereits absterbenden oder doch schwer kranken Stämmen den Todesstoß gebe.

7. Auf andere Pilze hat Wiedemann nicht geachtet; die von Beck und Neger untersuchten Pilze, Corticium amorphum, Peziza calicioformis und Hysterium nervisequium sind nach diesen Forschern nur sekundärer Natur.

8. Auch die Borkenkäfer, vor allem Ips curvidens, sind nach den vorliegenden Untersuchungen nur sekundärer Natur.

9. Auf die Tannenwollaus ist zuerst in Schlesien 1844 hingewiesen worden, dann hörte man lange Zeit nichts mehr von ihr, bis in neuester Zeit in allen Gebieten, wo die Krankheit neu auftritt, die Tannenwollaus als eine schwerwiegende Ursache bezeichnet oder diese überhaupt als eine Wollausepidemie bezeichnet wird. Wiedemann glaubt daher nach allen bis jetzt vorliegenden Untersuchungen, daß die Laus eine große, vielleicht sogar eine entscheidende Rolle bei dem Tannensterben spiele, bezeichnet aber diese Ansicht nur als den Versuch einer Erklärung.

An dieser Stelle dürften nun die Ergebnisse der von Falck in der Oberförsterei Gemünd angestellten Untersuchungen einzufügen sein.

Vorauszuschicken ist allerdings, daß Falck es als zweifelhaft bezeichnet, ob das Tannensterben in Gemünd mit dem allgemein verbreiteten identisch ist, weil das sonst beobachtete lange Fortgrünen des obersten Kronenteiles (des Storchnestes) in Gemünd fehlt. Er vermutet, daß es sich hier vielleicht nur um einen schnell und intensiv verlaufenden Fall des allgemeinen Sterbens handelt, bei dem auch der oberste Kronenteil verhältnismäßig früh abstirbt.

Nach Falck ist das (in Gemünd von ihm beobachtete) Tannensterben eine Folge des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren, ähnlich wie das in mehreren Ländern, namentlich in Jugoslawien, beobachtete Eichensterben. Von diesen Faktoren setzt einer das Vorhandensein des anderen voraus; sie verstärken sich in ihrer schädlichen Wirkung schließlich so sehr, daß sie die widerstandsfähigsten Bäume verhältnismäßig schnell zum Absterben bringen. Erkrankungen dieser Art werden als Kettenkrankheiten bezeichnet.

Primär ist der Befall durch die Rindenwollaus (in Gemünd Dreyfusia Nusslini, sonst ist Dreyfusia piceae verbreitet). Begünstigt wird das massenhafte Auftreten der Laus durch physiologische Ursachen, die eine Folge der Witterungsverhältnisse der letzten Jahre, also nach Wiedemann durch Trockenperioden veranlaßt werden.

Die absterbenden Kronenzweige zeigen in ganz auffälliger Weise einen mehr oder weniger dichten, umfangreichen Rußbelag, der von einem Pilz, Apiosporum pityophilum (Nees), stammt, besonders in den jüngsten und jüngeren Zweigachsen, die eine schwarzkrümelige Masse bilden. Sie entsteht auf den zuckerhaltigen Ausscheidungen der Wolläuse und enthält neben verschiedenen Schimmelpilzarten auch vereinzelte Läuse.

Die Zweige und Zweigspitzen, deren Nadeln trocken werden, zeigen stets eine rötlichbraune Rindenverfärbung und dann ein Abtrocknen der Rinde und des Kambiums. Dieses Absterben der

Digitized by Google

Rinde wird von zwei Rindenpilzen: Dasyscypha calyciformis (Wild.) und Aleurodarous amorphus (Pers.) veranlaßt. Diese befallen zumeist anfangs die jüngsten Zweige und Zweigspitzen, schreiten nach den Hauptästen weiter fort und greifen dann in die Rinde des Hauptstamms über, und zwar zuerst an mittleren und unteren Hauptästen der Krone. Die Sporen dieser Pilze keimen in feuchtigkeitsgesättigter Luft und finden Eintrittsstellen in den Stichwunden der von der Wollaus befallenen und geschwächten Zweigsysteme; hinzu kommt noch die Schwächung durch den Rußbefall.

Falck ist der Ansicht, daß weder Wollaus noch Rindenpilz allein tötend wirken, wenn sie nur in geringer Zahl und Ausdehnung vorkommen. Das Mengenverhältnis, in dem beide Parasiten vorkommen, ist demnach für das Befinden des Baumes entscheidend. Beide hängen aber in hohem Maße von den Witterungsverhältnissen ab. Milde Winter und andauernd nasse Witterung begünstigen die Entwicklung der Wollaus-Generationen, milde Winter und fortdauernde Feuchtigkeit fördern aber auch die Fruchtbildung und den Auswurf der Sporen der Pilze, die in der feuchtigkeitsgesättigten Luft unmittelbar austreiben.

Vorläufig fehlen alle Grundlagen wirksamer Maßnahmen gegen das Tannensterben, ebenso scheint die Hoffnung auf das allmähliche Erlöschen dieser Krankheit keine Berechtigung zu haben, da ein Nachlassen nach 40jähriger Dauer dieser Epidemie nicht zu beobachten ist; diese breitet sich vielmehr immer weiter aus und bringt fortwährend in neue Gebiete ein. Wiedemann ist daher äußerst pessimistisch und schließt mit den von Mayer 1924 ausgesprochenen Worten, daß die Tanne zu der unzuverlässigsten von unseren sämtlichen deutschen Holzarten geworden ist. Dr. Schwappach.

Jahrbuch für Naturschutz 1928. Herausgegeben vom Bund für Vogelschutz E. V., Stuttgart, und von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 3 RM.

Im Jahre 1927 ist mit der Herausgabe eines Jahrbuches für Vogelschutz begonnen worden. Es hat sich aber schon bei dessen Bearbeitung gezeigt, daß der Rahmen ursprünglich zu eng bemessen worden war, weshalb es nötig war, auch einen Aufsatz über die brandenburgischen Naturschutzgebiete aufzunehmen.. Aus diesem Grunde haben sich die Herausgeber des neuen Jahrganges von vornherein entschlossen, Mitteilungen aus dem ganzen großen Gebiete des Naturschutzes zu bringen. Das neue Jahrbuch enthält demnach Mitteilungen über wichtigere Vorgänge auf dem Gebiet des Naturschutzes während des verflossenen Jahres. Außerdem wurden Schilderungen verschiedener Naturschutzgebiete eingefügt, von denen besonders eine Wanderung durch das Naturschutzgebiet im Berchtesgadener Land hervorgehoben zu werden verdient. Dem Gebiete des Vogelschutzes im engeren Sinne ist ein wesentlicher Teil des Inhaltes gewidmet. 73 Abbildungen im Text und 29 Tafeln tragen wesentlich dazu bei, den Text anschaulicher und fesselnder zu gestalten. Dem Unternehmen verdient mit Rücksicht auf dessen Wert für Erhaltung und Pflege des Naturbildes warme Förderung. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Staatsrat.

Der Preußische Staatsrat hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1927 bei Beratung des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1928 zum Haushalt der Forstverwaltung folgendes Gutachten beschlossen:

1. Die Staatsregierung wird ersucht,

a) die in Arbeit befindliche neue Dienstanweisung für den inneren Dienst alsbald zu vollenden und in Kraft zu setzen, um das Schreibwerk innerhalb der Forstverwaltung einzuschränken,

b) ihr Interesse dem Ankauf und der sorgfältigen Aufforstung von landwirtschaftlich minderwertigem Grund und Boden, namentlich in den bäuerlichen Gegenden der Ostprovinzen, zuzuwenden und die Bestrebungen der Kreiskommunalverwaltungen auf diesem Gebiete tatkräftig zu unterstützen. Es wird empfohlen, für den genannten Zweck bei Kap. 2 Tit. 2 der einmaligen Ausgaben eine Verstärkung der Mittel vorzunehmen.

2. Zu Kap. 2: Für die Beschaffung von Wohnungen für Forstarbeiter ist der zur Verfügung gestellte Betrag zu gering.

Preußischer Landtag.

318. und 319. Sitzung
am Sonnabend, dem 3. Dezember 1927.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für das Rechtswesen, Druck. Nr. 7189, über die Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926. — Druck. Nr. 6838.

Antrag des Ausschusses für das Rechtswesen, Druck. Nr. 7189:

Folgende Entschließungsanträge zum Gebührentarif anzunehmen:

o) zu Nr. 1 (Waffenscheine): Das Staatsministerium wird ersucht, die Ermäßigung bei Waffenscheinen auch auf Antrag von wirtschaftlichen Unternehmungen für eine Reihe von Wachtpersonen in geeigneten Fällen eintreten zu lassen;

Oppenhoff, Berichterstatter (Zentr.): Zu Tarif Nr. 81 (Waffenscheine) wurden von verschiedenen Seiten Wünsche geäußert. Es sei notwendig, den Begriff „Waffe“ näher zu bestimmen und anzugeben, für welche Art von Waffen ein Waffenschein notwendig sei, etwa durch Hinzufügen der Worte „für Revolver, Jagdflinten usw.“ oder „Waffenschein im Sinne des Waffengesetzes“ oder „Feuerwaffen mit tödlicher Wirkung“; viel-

Digitized by Google

leicht sei es möglich, eine andere Form für die Erhebung der Waffengebühren zu finden und etwa eine Staffelung dieser Gebühren vorzunehmen. Als Grund für diese Wünsche wurde angegeben, daß manche Behörden die hohen Gebühren auch für Teschings, Spielzeugwaffen und dergleichen erhöben. Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, auch bei einer Streichung der Nr. 81 bleibe die Notwendigkeit des Waffenscheins mit den gerügten Folgen bestehen, da in der Gebührenordnung keine Bestimmung des Begriffes „Waffe" gegeben werden könne, und endlich beschlossen, die Frage einer Änderung der Nr. 81 bis zum Erlaß des bevorstehenden Reichswaffengesetzes ruhen zu lassen.

Es wurde der Antrag gestellt,

das Staatsministerium zu ersuchen, die Ermäßigung bei Waffenscheinen auch auf Antrag von wirtschaftlichen Unternehmungen für eine Reihe von Wachtpersonen in geeigneten Fällen eintreten zu lassen.

Der Ausschuß stimmte dem Antrage zu.

Die vorgenommene Abstimmung ergibt, daß der Landtag beschlußunfähig ist.

Mündliche Berichte des Ausschusses für die Landwirtschaft.

Druck. Nr. 7310: Entschließungsantrag der Abg. Held und Gen. (D.V.-P.) über die Ausbildung und den Titelschutz der Privatforstbeamten, Druck. Nr. 3454.

Antrag des Ausschusses für die Landwirtschaft: Der Landtag wolle beschließen:

den Entschließungsantrag der Abg. Held und Gen., Druck. Nr. 3454

(Das Staatsministerium wird ersucht, baldigst nach Anhörung der Hauptlandwirtschaftskammer und der Organisationen der Waldbesitzer und Privatforstbeamten einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Ausbildung und den Titelschutz der Privatforstbeamten regelt.)

in folgender Fassung anzunehmen:

Das Staatsministerium wird ersucht, baldigst nach Anhörung der Hauptlandwirtschaftskammer und der Organisationen der Waldbesitzer und Privatforstbeamten die Regelung der Ausbildung und den Titelschutz der Privatforstbeamten zum Abschluß zu bringen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

321. Sitzung

am Dienstag, dem 6. Dezember 1927.

Erste Beratung des Urantrages der Abgg. Haas (Köln), Schüling, Schmiljan und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts, Drucksache Nr. 7307.

von Eynern, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Ich erinnere Sie an die sehr wichtige Bestimmung, daß man eine Gemeinde, die ihr Dasein verliert, die also keine Rechtspersönlichkeit mehr ist, in den Stand setzen muß, irgendwie einen Einfluß darauf auszuüben, daß die Versprechungen, die ihr vor der Eingemeindung gemacht worden sind — sei es durch einen Eingemeindungsvertrag, sei es durch einen Beschluß der Beschlußbehörde, sei es durch Gesetz — auch gehalten werden. Die Bestimmungen, die wir dafür hineingebracht haben, sind leider ohne weiteres unter den Tisch gefallen. — — Wir hatten dann noch eine Bestimmung geschaffen, die den Beamten einen gewissen Schutz gewährt. Sind Ihnen denn die Beamten jetzt nichts mehr wert? Glauben Sie, daß die Beamten durch die Besoldungsordnung so zufriedengestellt sein werden, daß ihnen alles andere gleichgültig ist? Ich glaube nicht, daß dieser Erfolg bei der Art, wie die Besoldungsordnung hier von den Mehrheitsparteien behandelt wird, eintreten wird. Wir wollen doch einmal nachprüfen, ob wir nicht den Beamten, die durch die Eingemeindung ihre Stelle verlieren und einfach in die neue Gemeinde wandern sollen, ohne die Möglichkeit zu haben, nachgeprüft zu sehen, ob sie auch eine gleichwertige Stelle erhalten, einen gewissen Rechtsschutz geben. Wir haben nach dieser Richtung hin im Ausschuß schon gewisse Beschlüsse mit Mehrheit gefaßt. Wir hatten dann auch einen weitergehenden Antrag gestellt, den wir selbstverständlich im Ausschuß noch einmal stellen müssen. — —

Der Urantrag wird dem 21. Ausschuß überwiesen.

326. Sitzung

am Donnerstag, dem 15. Dezember 1927.

Haushaltsplan für 1928.

Dr. von Richter (Charlottenburg), Abgeordneter (D. V.-P.): — — Meine Damen und Herren, dann noch zwei Worte zu der Beamtenbesoldung. Der Herr Finanzminister hat gestern in seiner Rede durchaus mit Recht darauf hingewiesen, daß diese Vorlage, wenn auch nicht alle, so doch eine Reihe von Hoffnungen der Beamten erfüllte. Er hat auch von uns durchaus gewürdigte Worte über die Notwendigkeit eines tüchtigen, berufsfreudigen Berufsbeamtentums gefunden. Aber, meine Damen und Herren, ich habe im Namen meiner Freunde lebhaft zu bedauern, daß der Herr Finanzminister die gleiche Energie, mit der er sich gegen eine Verbesserung seiner Vorlage vom finanziellen Interesse aus gewandt hat, nicht auch aufgebracht hat, als es sich um eine Verschlechterung der Regierungsvorlage zuungunsten bestimmter Beamtenkategorien handelte. (Sehr richtig rechts.) Ich kann dem Herrn Finanzminister in der kurzen Zeit des Erlasses der neuen Beamtenbesoldungserhöhung sagen: die Kreise, die von der Verschlechterung betroffen sind und mit deren Anhängern ich häufig schon gesprochen habe, haben ein absolutes Gefühl der Enttäuschung, ja sogar ein Gefühl der Erbitterung, und das, was der Herr Finanzminister hofft, nämlich die Berufsfreudigkeit der Beamtenschaft zu stärken, wird auf diesem Wege und mit dieser Vorlage mindestens bei diesen Kategorien von Beamten leider nicht erreicht. — — — — (Sehr richtig! rechts.)

328. Sitzung am Sonnabend, dem 17. Dezember 1927. Haushaltsplan für 1928.

Weissermel, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): ... über die Verwaltungsreform selbst will ich nicht sprechen. Darüber ist genug geredet. Nach dem Standpunkt, den ich eingenommen habe, hat es auch keinen Zweck. Ich will nur auf den finanziellen Effekt für den Staat hinweisen. Alle Verwaltungsreform wird in finanzieller Beziehung einstweilen

Digitized by Google

noch nichts helfen, solange sie die vorhandene Zahl der Beamten nicht vermindert, und der Herr Finanzminister hat selbst gesagt, daß die Personal- und Sachausgaben den größten Teil des Etats ausmachen. Die Beamten können Sie doch nun einmal nicht mit Cholerabazillen impfen oder totschlagen, sondern sie sind da. Wenn Sie sie abbauen, müssen Sie ihnen 80 % als Wartegeld geben. Der einzige Effekt ist der, daß die Abgebauten nicht arbeiten. Nach einiger Zeit stellt sich dann das Bedürfnis heraus, und dann müssen Hilfskräfte und andere Leute eingestellt werden.

Ich erinnere nur an das Kapitel des Abbaues. Als der Beamtenabbau gemacht wurde, da wurde uns gesagt: 80 Millionen Reichsmark Ersparnis, das ist doch ein Wort! Na, nach einiger Zeit hieß es bloß: 40 Millionen, und dann ist die Zahl allmählich zurückgegangen bis, wenn ich nicht irre, auf 19 Millionen. Ob die noch stimmt, das weiß ich nicht. Ich erinnere nur an eine einzige Tatsache, die ich schon zwei- oder dreimal vorgebracht habe, weil sie sehr bezeichnend ist. Es wurden drei Lyzealdirektoren in der Provinz Sachsen abgebaut, weil sie für ihre Stellen nicht geeignet waren oder aus sonstigen Gründen. Sie wurden in Stellen von Studienräten versetzt, erhielten aber ihr Direktorengehalt weiter, und da sie in andere Städte kamen, bekamen sie noch die sogenannte Auswärtigenzulage. Dafür wurden drei neue Lyzealdirektoren ernannt — mit vollem Gehalt! Abgebaut wurden drei Studienräte. Es wurde gespart 20 % des Gehaltes von drei Studienräten; dafür hatte man aber anstatt drei Lyzealdirektoren deren sechs und die Zulage für die auswärtige Tätigkeit. (Hört, hört! und Heiterkeit rechts.) Und das nennt man Ersparnis! — — — (Erneute Heiterkeit.)

. . . Vermindert hat sich die Zahl der Hilfsbeamten; aber wenn man den Vorbericht mit Aufmerksamkeit liest, dann sieht man, daß ein Teil der Hilfsbeamten in etatsmäßige Stellen befördert sind, weil sie als Anwärter überaltert waren. Diese Verminderung der Hilfsbeamten bedeutet deshalb an sich gar keinen so sehr großen Effekt. Von 1913 bis 1928 hat sich die Zahl der Beamten, abgesehen von der Polizei, um 5 % vermehrt, die der Hilfsbeamten um 47,5 % ermäßigt, aber die der Angestellten um 270,7 % erhöht. Das ist nur ein Beweis dafür, daß ein Teil dieser Hilfsbeamten wieder durch Angestellte ersetzt ist. — — —

. . . Ich habe überhaupt den Eindruck, als wenn viel zuviel Hilfsarbeiter da wären. Wenn man, wie ich, seit 1908 — und es sind eine ganze Reihe von Herren hier, die auch so lange im Hause sind — die Etatsverhandlungen verfolgt hat, dann weiß man, daß früher bei der Etatsberatung ein knappes Dutzend Regierungsvertreter aufmarschierte, während die Herren heutzutage in solchen Mengen aufmarschieren, daß der Saal sie kaum fassen kann. 30 bis 40 sind die Regel, und beim Kultusetat mögen es wohl 60 sein. Das sind zum großen Teil Hilfsarbeiter, und ich weiß nicht, ob es wirklich notwendig ist, daß so viele Hilfsarbeiter in den Ministerien sind. Wenn die Herren da sind — es sind ja alles fleißige Leute —, wollen sie natürlich auch ihre Existenzberechtigung nachweisen, und sie arbeiten nun wie die Pferde und setzen die ganzen Provinzbehörden und alles mögliche in Bewegung, schreiben Denkschriften und dergleichen, so daß die nötige Arbeit tatsächlich dann da ist. Ich behaupte nicht, daß die Herren dort faulenzen. Sie sind alle furchtbar fleißig. Ob aber die Arbeiten, die sie verrichten, und die Denkschriften, die sie abfassen, in allen Fällen notwendig sind, bedürfte doch wohl einer Nachprüfung. — — —

. . . Was die Beamtengehälter anlangt, so geht von diesen 205 Millionen ein Teil sofort wieder an die Staatskasse in Form der zehnprozentigen Abzüge zurück. Ich will nicht genau die Zahl sagen, 10 % von 205 Millionen, weil gewisse Minusgrenzen sind, wo das anfängt usw. Ich kann die Zahl nicht so genau berechnen. Aber die Steuererträgnisse fließen in der Form der Einkommensteuer an das Reich, und wenn es auch ein paar Millionen sind, so könnte doch der Preußische Staat dem Reich sagen: Wir haben aus den Mitteln unserer Steuerzahler Deine Einkommensteuer um ein paar Millionen erhöht, bitte, rücke diese Millionen für uns heraus, damit wir durch die Mehrüberweisungen unsere Verhältnisse sanieren. Das geht doch direkt aus den Taschen der Steuerzahler des Preußischen Staates heraus. Das könnte das Reich für uns machen. — — —

Dr. Heß (Ahrweiler), Abgeordneter (Zentr.): . . . Meine Damen und Herren, zum Schluß folgendes! Wir haben soeben eine Reform der Beamtenbesoldung getätigt. Das ist geschehen im engsten Einvernehmen zwischen allen Parteien, weil sich die Notwendigkeit dieser Reform als nicht länger aufhaltbar herausgestellt hat. So ist ihr auch von unserer Fraktion im Reichstag wie im Landtag die Zustimmung nicht versagt worden. Wenn aber an diesem großen Reformwerk gerade aus unseren Reihen heraus hier und da Kritik geübt worden ist, so gibt es dafür eine sehr tiefliegende und unseres Erachtens auch sehr scharf ins Auge zu fassende Begründung. Die Not unter den Beamten ist groß, sie ist stellenweise riesengroß. Aber es gibt auch andere Schichten der Bevölkerung, in denen diese Not mindestens ebenso groß, wenn nicht noch größer ist. (Sehr richtig! im Zentr.) Das ist der Fall in weiten Kreisen der Landwirtschaft (sehr richtig! im Zentr. und rechts) und des Mittelstandes, (sehr richtig! im Zentr.) und es ist der Fall in allererster Linie bei der breiten Schicht der deutschen Arbeiterschaft. (Sehr richtig! im Zentr. und links.) Es wäre in der Tat ebenso unbegreiflich wie unverantwortlich gewesen, wenn bei der Reform der Beamtenbesoldung nicht gleichzeitig auch von berufenen Arbeitervertretern und Arbeiterführern laut und vernehmlich auf das Elend hingewiesen worden wäre, das in Arbeiterkreisen herrscht. Dabei ist dann allerdings in der Leidenschaft des Kampfes und angesichts dieser Riesennot in Arbeiterkreisen hier und da aus unseren Reihen heraus ein Wort gefallen, das man nicht als glücklich bezeichnen kann und über dessen Tragweite man sich offenbar nicht klar geworden ist, als man es aussprach. Die Beamtenschaft aber wird leichter darüber hinwegkommen, wenn sie sich klar macht, daß die Arbeiterschaft bei ihrer traurigen Wirtschaftslage gerade in diesem Augenblick auf entschlossen und deutlich auftretende Führer unmöglich verzichten konnte. — — —

Digitized by Google

Aus den Forstbeamtenverbänden.

Die Hauptversammlung der mittleren sächsischen Staatsforstbeamten.

Diese Versammlung hat am 8. Oktober 1927 in Dresden stattgefunden. Der erste Vorsitzende hat besonders hervorgehoben, daß die auf Zusammenarbeit der Vorgesetzten und Untergebenen auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens aufgebauten Bestrebungen des Vereins erfreulichen Erfolg gehabt haben.

Es wird erwähnt, daß auf Grund einer Verordnung der Landesforstdirektion Mittelbeamte als Sachverständige zu verwenden sind. Hinsichtlich der Besoldungsregelung wird auf Gleichstellung mit den Obersekretären gehofft, zumal dieses seitens der Regierung zugesagt ist.

Auf die Wiedereröffnung der geschlossenen Försterlaufbahn ist vor dem Jahre 1929 nicht zu rechnen. Aus diesem Grunde erscheint die Befürchtung gerechtfertigt, daß Kräfte eingestellt werden müssen, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind.

Auch die Regelung der Ausbildung wird gefordert, wobei die Wünsche hinsichtlich der Vorbildung auf den erfolgreichen Besuch einer Realschule gerichtet sind, während die Obersekundareife nur eine Ausnahme bilden solle. Eine eigene Fachschule kann wegen der geringen Zahl der Anwärter nicht in Frage kommen. Die Landesforstdirektion hält einen Anschluß an die etwa in Braunschweig zu errichtende Försterschule nicht für zweckmäßig, so daß eine Verbindung mit Thüringen angestrebt werden muß. Bedauert wird die Ablehnung der Dienstaufwandsentschädigung, um die für die Innenförster, die einstigen Reviergehilfen, die sie früher schon bezogen hatten, gebeten worden ist.

Die Beamten der unteren Laufbahn haben eine Eingabe an den Landtag gerichtet, die, nach Ansicht des Referenten, bezwecken soll, den Forstwart auf Kosten des Försterstandes hervorzuheben. Die Behauptung, daß die aus dem Waldarbeiterstande hervorgegangenen Forstwarte wegen ihrer beruflichen Ausbildung dem Förster im Außendienste nicht nachstehen, wird zurückgewiesen. Soweit die Besoldungsregelung in Frage kommt, wird folgende Entschließung angenommen:

„Die 16. Hauptversammlung des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens erwartet von der Regierung die endliche Einlösung ihrer wohlwollenden Stellungnahme zur Forderung der sächsischen Förster vom Jahre 1919, wie sie im Volkskammerbericht Nr. 319 vom Jahre 1919 und weiter auch in der Begründung zu den Anträgen für die Reichsschiedsgerichtsverhandlung vom Jahre 1922 in bezug auf Ausbildung, Prüfungen und Leistungen der Förster zum Ausdruck gebracht worden ist.

Sie bittet deshalb die sächsische Regierung und den Landtag, bei der jetzigen Besoldungsordnung nunmehr die berechtigte Forderung der Förster zu erfüllen."

Wie mitgeteilt wird, hat sich die sächsische Landesforstdirektion der Einführung des Reichswehrförsters gegenüber zuerst ablehnend verhalten, schließlich aber doch ihre Zustimmung dazu gegeben. Die Versammlung ist aber vollständig geschlossen dagegen und bringt das in der einstimmigen Annahme folgender Entschließung zum Ausdruck:

„Die 16. Hauptversammlung des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens lehnt die für Sachsen geplante Einstellung von Reichswehrförstern einmütig ab.

Wenn es heute zu den unerläßlichen Staatsnotwendigkeiten gehört, aus dem Wald größtmögliche Erträge herauszuholen, so können diese nur erzielt werden, wenn die Staatsforstbeamten aller Grade ein Höchstmaß von allgemeiner und beruflicher Vorbildung und fachlicher Erfahrung in sich vereinigen. Der Militäranwärter, der nach zwölfjähriger Militärzeit, während der er sich nur in sehr beschränktem Umfange mit forsttheoretischen Fragen nebenbei beschäftigen kann, in den Forstdienst übertritt, kann weder eine gründliche Vorbildung, von der gefordert werden muß, daß sie intensiv betrieben wird und sich deshalb auf nicht zu lange Dauer erstrecken darf, sein eigen nennen, noch verfügt er vor seinem Austritt aus dem Militärdienst, der in der Regel mit dem 32. Lebensjahre erfolgt, über die geringste fachliche Erfahrung.

Der Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens hält sich für verpflichtet, die Öffentlichkeit auf die durch Einführung des Reichswehrförsters unbedingt zu erwartende Ertragsschmälerung der sächsischen Staatsforsten, die letzten Endes durch erhöhte Steuerleistungen eingebracht werden muß, eindringlich hinzuweisen.

Die im Landtag zusammengeschlossenen Vertreter des Volkes sind allein noch in der Lage, die den Steuerzahlern drohende Gefahr abzuwenden!"

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Gesetz zur Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Vom 22. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

1. Der § 171a erhält folgende Fassung:

Für die freiwillige Beitragsentrichtung (§ 184 Abs. 2 Satz 2, § 185) werden die Beitragsklassen G, H, J und K gebildet.

2. Der § 172a erhält folgende Fassung:

Der freiwillige Monatsbeitrag beträgt:

in der Beitragsklasse	G	25	Reichsmark,
„ „	„ H	30	„
„ „	„ J	40	„
„ „	„ K	50	„

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg.
Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns.

Digitized by Google

Verordnung des Reichspräsidenten über die Führung von Amtsbezeichnungen.

Vom 22. Dezember 1927.

Aus Anlaß des Inkrafttretens des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) bestimme ich mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab folgendes:

Reichsbeamte, deren bisherige Amtsbezeichnung in dem Besoldungsgesetze nicht vorgesehen ist, dürfen ihre bisherige Amtsbezeichnung in und außer Dienst weiterführen.

In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg.
Der Reichsminister des Innern
v. Keudell.

Preußen.

Zweites Gesetz über die Aenderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen.

Vom 13. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen, vom 7. März 1924 (Gesetzsamml. S. 125) wird aufgehoben.

§ 2.

(1) Der Jahreswert der Berechtigungen, die auf Grund der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen abgelöst werden, ist durch Sachverständige zu schätzen.

(2) Die Vorschriften

1. der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetzsamml. S. 53) § 120 Satz 2 bis zum Schlusse,
2. des Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungsordnung, vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheitsteilungen ergangenen Gesetze vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 139) Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 von den Worten „welche dabei" bis zum Schlusse,
3. des Gesetzes wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstentum Hessen (Gesetzsamml. S. 716) vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366) Artikel 1,
4. des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Teilung der Gemeinheiten, für die Hohenzollernschen Lande vom 23. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 143) § 14 Abs. 3,
5. über das schiedsrichterliche Verfahren, soweit es bisher bei der Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zulässig war,

werden aufgehoben.

§ 3.

In dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zur Ablösung einer auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigung ist für die Ermittlung des Jahreswerts der Berechtigung der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes maßgebend.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Dezember 1927.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Steiger.

Polizeiverordnung, betr. Robbenfang.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsammlung S. 83) und in Verbindung mit dem § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Für das preußische Gebiet der Nordsee und der Ostsee ist verboten, die im Bereich der Küsten des Festlandes, der Halbinseln und Inseln sowie im Gebiete der Flußmündungen vorhandenen Robben (Seehunde) beiderlei Geschlechts und jeden Alters mit Booten, die mit Motoren ausgerüstet sind, zu verfolgen (Hetzjagd). Mit Motoren ausgerüstete Boote dürfen für die Zwecke der Hetzjagd auf Robben mit oder ohne Entgelt nicht verliehen werden.

§ 2. Für das preußische Gebiet der Nordsee ist verboten, die im Bereich des Festlandes, der Halbinseln und Inseln sowie im Gebiete der Flußmündungen vorhandenen Robben (Seehunde) beiderlei Geschlechts und jeden Alters mit Netzen jeder Art zu fangen (Netzjagd) oder sie durch Nachahmung ihrer Bewegungen zum Zweck ihrer Erlegung auf Sandbänke zu locken (Lockjagd). Das Fangen von Robben in Netzen, die zum Zwecke des Fischfanges von den Fischern ausgelegt sind, gilt nicht als Netzjagd im Sinne dieser Verordnung.

§ 3. Es ist untersagt, durch Bekanntgabe in Zeitungen oder Zeitschriften, in Werbeschriften, durch Anschläge oder auf sonstige Weise zur Teilnahme an Robbenjagden einzuladen oder aufzufordern, ohne auf die Strafbarkeit der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Jagdarten hinzuweisen.

§ 4. Die zuständigen Regierungspräsidenten werden ermächtigt, in besonderen Fällen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, für bestimmt bezeichnete Personen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 zu genehmigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

§ 6. Die den gleichen Gegenstand behandelnde bisherige Polizeiverordnung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 13. Juli 1927 — abgedruckt im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 171 vom 25. Juli 1927 — wird zugleich mit dem Inkrafttreten vorstehender Anordnungen (§ 6) aufgehoben.

Digitized by Google

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1927.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
J. A.: Rentwig.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Arnoldi.

Glückwunschschreiben des Herrn Reichspräsidenten anläßlich von Dienstjubiläen.

RdErl. d. M. d. J. v. 29. Dezember 1927 — II D 882 II.

Der Herr Reichspräsident will Arbeiter und Angestellte, die einschließlich ihrer Militärzeit 50 Jahre ununterbrochen in demselben Betrieb tätig sind, mit einem Glückwunschschreiben bedenken. Entsprechende Anträge werden nach einem von dem Büro des Herrn Reichspräsidenten aufgestellten Formular durch die Arbeitgeberverbände unmittelbar dem Herrn Reichspräsidenten vorgelegt. In diesem Formular ist unter Ziff. 8 die Beifügung eines polizeilichen Leumundszeugnisses vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem Büro des Herrn Reichspräsidenten weise ich darauf hin, daß es sich hierbei nicht um ein polizeiliches Führungszeugnis handelt. Es genügt vielmehr, wenn seitens der Polizeibehörden in dem Formular unter Beifügung des Dienstsiegels vermerkt wird, daß polizeiliche Bedenken gegen die Erteilung eines Glückwunschschreibens nicht bestehen. Ich ersuche, in Zukunft demgemäß zu verfahren.

Entsprechende Anträge sind unbeschadet einer gründlichen Prüfung der Würdigkeit der betreffenden Person mit Beschleunigung zu bearbeiten.

Prüfung von Hebestellen durch Rentmeister staatlicher Kreiskassen.

RdErl. d. FM. v. 29. November 1927 — II C 7168 II.

Nachdem mit der Heranziehung staatlicher Rentmeister zu den Prüfungen von Gemeindekassen usw. bei mangelhafter Einziehung und Ablieferung der Grundvermögens- und Hauszinssteuer in einigen bisher dafür bestimmten Regierungsbezirken gute Erfahrungen gemacht worden sind, bestehen keine Bedenken, die Prüfung von Hebestellen durch Rentmeister staatlicher Kreiskassen nunmehr allgemein zuzulassen, soweit im Einzelfalle hinsichtlich der Staatssteuern ein besonderes Bedürfnis von ihnen anerkannt wird. Dabei bemerke ich ergebenst, daß die durch die Prüfungsgeschäfte entstehenden Kosten von der Kreiskassenverwaltung zu tragen und bei Kap. 58 b Tit. 27 des Haushalts des Finanzministeriums zugangsweise zu verrechnen sind. Eine Vermehrung des Kreiskassenpersonals darf diese Maßnahme keinesfalls zur Folge haben.

Vorläufige Zahlungen an wiederbeschäftigte Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger

RdErl. d. FM. v. 24. Dezember 1927 — I. D. 1. 15892 b.

Vorbehaltlich der endgültigen Regelung durch die Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 sind an wiederbeschäftigte Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger vorläufige Zahlungen zu leisten, wie sie in dem RdErl. v. 10. 12. 1927 — PrBesBl. S. 159 — für die im Dienst befindlichen Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe angeordnet sind. Soweit es sich um wiederbeschäftigte Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger handelt, die in der dem Besoldungsgesetz beigefügten Besoldungsordnung nicht aufgeführt sind, ist hierher zwecks weiterer Regelung in Gemeinschaft mit den beteiligten Fachministern zu berichten. Ist die Wiederverwendung beendet, so werden zunächst die Ruhegehalts- und Wartegeldbezüge in der am 30. September 1927 zustehenden Höhe zuzüglich der für die Versorgungsempfänger allgemein angeordneten Vorschußzahlung wieder zahlbar.

Vorschußzahlungen für die Angestellten bei der Preußischen Staatsverwaltung.

RdErl. d. FM., zugl. im Namen des MPräs. und sämtlicher Staatsminister v. 24. Dezember 1927 — Lo. 15875 b.

Da die Verhandlungen über die Neuregelung der Angestelltenbezüge (§ 24 Abs. 6 PAT.) doch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten, sind, soweit die Angestellten ihre Bezüge nach den PAT. erhalten, die bisherigen Bestimmungen auch für die Januarzahlungen anzuwenden mit der Maßgabe, daß an Stelle des Runderlasses vom 24. September 1927 — Lo. 12 191 b — PrBesBl. S. 128 — folgende Bestimmungen treten:

1. Angestellte, deren Vergütung wenigstens nach dem sechsten Grundvergütungssatz einer Vergütungsgruppe des PAT. bemessen ist, erhalten zu den nach Abs. 1 berechneten Januarbezügen für den Monat geltende Vorschüsse wie folgt:

Vergütungsgruppe	Verheiratete	Ledige
III—V	20 RM	10 RM
VI—IX	25 „	20 „
X—XII	40 „	30 „
XIII	60 „	50 „

Zu den Vorschüssen tritt kein örtlicher Sonderzuschlag.

2. Die Vorschüsse sind halbmonatlich mit den für Januar 1928 fälligen laufenden Bezügen auszuzahlen, unterliegen wie die übrigen laufenden Bezüge dem Steuerabzug und sind bei Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte mitzuberücksichtigen.

3. Angestellte, deren Vergütung nach einem der ersten fünf Grundvergütungssätze einer Vergütungsgruppe des PAT. bemessen ist, erhalten für Januar keinen Vorschuß mehr.

4. Jugendliche und nicht vollbeschäftigte Angestellte sowie Lehrlinge erhalten keine Vorschüsse.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Neuregelung der Bezüge der zur Probedienstleistung einberufenen Beamten. Fin.-Min., zugl. i. N. sämtl. St.-Min., vom 23. Dezember 1927 — Bes. 15805 b. PrBesBl. Nr. 47 S. 267.

Bürgschaften der Kreise für Meliorationsdarlehen. M. f. L., D. u. F. vom 17. Dezember 1927 — VII 20017. Min.-Bl. für Landwirtschaft usw. Nr. 52 S. 909/910.

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Richtlinien für die Verteilung der Hindenburg-Spende. Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzungen der Stiftung Hindenburg-Spende setzt das Kuratorium den Betrag fest, der an Mitteln für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Gleichgestellte im Laufe des Geschäftsjahres zur Ausschüttung gelangen soll. Es sollen in der Regel zwei Ausschüttungen erfolgen, und zwar zu Ostern und zum Geburtstag des Reichspräsidenten (2. Oktober). Zu Ostern sind mindestens 80 v. H. des Unterstützungsbetrages an kinderreiche Kriegerwitwen zu zahlen. 5 v. H. des für ein Jahr ausgeworfenen Betrages sind zur Befriedigung besonders dringender außerterminlicher Fälle der Geschäftsführung zu belassen. Die Unterstützungen sind in solcher Höhe zu zahlen, daß sie den Beliehenen eine wirksame Hilfe zu bringen vermögen.

Die Auswahl der zu Bedenkenden erfolgt in der Regel durch die Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und, soweit ehemalige aktive Offiziere, Heeresbeamte und die Hinterbliebenen dieser Personenkreise in Frage kommen, durch die Hauptversorgungsämter; Hauptfürsorgestellen und Hauptversorgungsämter sollen dabei, soweit erforderlich, miteinander und nach Möglichkeit auch mit den in Frage kommenden sonstigen Hilfsorganisationen zusammenarbeiten, letzteres insbesondere, um eine Gewähr dafür zu haben, daß auch solche Persönlichkeiten unterstützt werden, die nicht der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Die Zahl der auf die einzelnen Landesteile entfallenden Unterstützungsfälle bestimmt sich nach dem Verteilungsschlüssel für die Zusatzrente gemäß Reichsversorgungsgesetz. Das Verteilungsverhältnis bezüglich der ehemaligen aktiven Offiziere, Heeresbeamten und ihrer Hinterbliebenen einerseits und der sonst in Frage kommenden zu unterstützenden Persönlichkeiten andererseits soll ungefähr 1 : 13 sein. Für die Bewilligung gilt als Grundsatz, daß die aus der Hindenburg-Spende zu zahlenden Beträge das Reich oder die sonst verpflichteten Körperschaften von ihren gesetzlichen Verpflichtungen oder sonstigen Hilfeleistungen gegenüber den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nicht entlasten. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine Anrechnung der aus der Hindenburg-Spende gezahlten Unterstützungsbeträge auf Renten und Fürsorgeleistungen jeder Art nicht erfolgt.

Unterstützungsfähig sind nur solche Fälle, in denen die öffentliche Fürsorge bisher nicht oder nicht ausreichend eingreifen konnte. Auszuschließen sind solche Persönlichkeiten, bei denen die Gefahr der unzweckmäßigen Verwendung des Unterstützungsbetrages vorliegt. Es steht jedoch nichts im Wege, daß der Unterstützungsbetrag einer dritten Stelle zur Verwendung zugunsten des Bedachten überwiesen wird. Das Kuratorium kann bestimmen, daß bei einzelnen Ausschüttungen bestimmte Arten von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (Tuberkulöse usw.) bevorzugt werden. Das Saargebiet und der Freistaat Danzig sind im Sinne dieser Richtlinien als Teile des Deutschen Reiches zu behandeln. Deutsche Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im Ausland sind im übrigen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Verbot von Amtstiteln in Polen. Durch einen Erlaß des Innenministers sind den polnischen Beamten die Führung vom Amtsbezeichnungen untersagt worden, die ihnen von den früheren Teilungsmächten Preußen, Österreich und Rußland verliehen worden sind.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Förster i. R. Adolf Damköhler in Braunschweig, ein ehrenfester Mann von altem Schrot und Korn, hat kürzlich sein 80. Lebensjahr in voller körperlicher und geistiger Frische vollendet. 1870/71 nahm er am Feldzug gegen Frankreich teil und blieb nach dessen Beendigung einige Monate im Elsaß, wohin er zur Verwaltung eines Forstbezirkes kommandiert war. Im übrigen hat der Jubilar, ein aufrechter deutscher Mann und Ehrenmitglied der Stahlhelms, sein ganzes Leben seiner engeren Heimat gewidmet. Er hat dem braunschweigischen Staat 50 Jahre in Treue gedient. Dessen hat das braunschweigische Staatsministerium in seinem Glückwunschschreiben jetzt zum 80. Geburtstage auch gedacht. Zuletzt war Förster Adolf Damköhler im Forsthaus Blanken bei Bardorf ansässig, wo er den dortigen Forstbezirk verwaltete.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Liste der vom Berufsamt für Privatförster in Pommern anerkannten Lehrherren. 1. Stadtförster Barfknecht, Forsthaus Malchowbrück bei Kolberg, Kr. Kolberg. 2. Gräfl. Oberförster Baumeister, Carlsburg, Kr. Greifswald. 3. Revierförster Beise, Kl. Weckow, Post Wollin i. Pomm., Kr. Cammin i. Pomm. 4. Oberförster Förster, Cantreck, Kr. Cammin i. Pomm. 5. Förster Holz, Försterei Schonitz, Post Rohr, Kr. Rummelsburg. 6. Revierförster Jacob, Teerofen bei Osseden, Kr. Lauenburg. 7. Forstmeister Krahmer, Schmolsin, Kr. Stolp. 8. Städt. Oberförster Krämer, Putzerlin b. Mulkenthin, Kr. Saatzig. 9. Fürstl. Putbusscher Förster Kleeberg, Lanken-Granitz, Kr. Rügen. 10. Städt. Förster Kliegel,

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 31. Dezember 1927 über ein Vermögen von **834500,70 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

Forsthaus Wickenberg b. Kolberg, Kr. Kolberg. 11. Revierförster Köhler, Forsthaus Heide bei Bietzig, Kr. Lauenburg. 12. Förster König, Rehberg b. Falkenburg i. Pomm., Kr. Dramburg. 13. Oberförster Langer, Basenthin bei Gollnow, Kr. Cammin i. Pomm. 14. Förster Lipke, Carow b. Labes, Kr. Regenwalde. 15. Fürstl. Hohenz. Forstmeister Meiners, Manow, Bez. Köslin. 16. Revierförster Munske, Forsthaus Kuntz bei Kl.-Soltikow, Kr. Schlawe. 17. Fürstl. Hohenz. Forstmeister Roth, Suckow, Kr. Schlawe. 18. Förster Ricklich, Forsthaus Gätkenhagen bei Lüdershagen, Kr. Franzburg. 19. Oberförster Pabst, Gr.-Tychow, Kr. Belgard. 20. Revierförster Pallasch, Missenhof b. Sydow, Kreis Schlawe. 21. Revierförster Reyher, Forsthaus Nowienna, Kr. Stolp. 22. Staatl. Hegemeister a. D. Sonnenburg, Voßberg b. Zollbrück, Kr. Schlawe. 23. Forstverwalter Säume, Ujazthal b. Schlawe, Kr. Schlawe. 24. Förster Schaupp, Nützenfelde, Post Rottmannshagen, Kr. Demmin. 25. Städt. Revierförster Scheffelke, Forsthaus Ulrichshof b. Falkenburg, Pomm., Kr. Dramburg. 26. Förster v. Schipp, Forsthaus Mühlenkrug bei Gr. Poplow, Kr. Belgard. 27. Revierförster Schneider, Mickrow, Kr. Stolp i. Pomm. 28. Stadtförster Schröder, Polzin i. Pomm., Kr. Belgard. 29. Revierförster Schwarzer, Woedtke, Kr. Lauenburg i. Pomm. 30. Stadtförster Paul Tech, Försterei Buchwald, Post Köslin, Kr. Köslin. 31. Städt. Revierförster Übner, Forsthaus Wolfshorst, Kr. Randow. 32. Revierförster Werner, Blumberg b. Casekow, Kr. Randow. 33. Revierförster Wussow, Karzin, Kr. Stolp i. Pomm. 34. Förster Wenzlaff, Brallenthin b. Dölitz i. Pomm., Kr. Pyritz.

Stettin, den 1. Januar 1928.

Berufsamt für Privatförster in Pommern bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

⌀

Berufsamt für Privatforstbeamte in Mecklenburg-Schwerin. Für Mecklenburg-Schwerin ist ein Berufsamt für Privatforstbeamte eingerichtet. Die näheren Bestimmungen treten sofort in Kraft. Zur Vermeidung von Härten können jedoch für solche Anwärter, die noch nach der alten Prüfungsordnung ausgebildet werden, bis zum 1. April 1930 Übergangsbestimmungen getroffen werden. Geeignete Forstbeamte werden auf Antrag vom Berufsamte als Lehrherren anerkannt. In Frage kommen über dreißigjährige Forstbeamte, die sich durch Wissen, Können und persönliche Eigenschaften zum Lehrherrn eignen und einen geeigneten Dienstbezirk innehaben. Diejenigen Forstbeamten, welche diese Bedingungen erfüllen und Wert auf Anerkennung legen, werden aufgefordert, Anträge unter Beifügung von Zeugnissen und eines Lebenslaufes alsbald einzureichen.

⌀

Forstschule Mickhausen (Bayern). Das letzte Ausbildungsjahr hat am 18. Oktober 1926 begonnen und am 15. Juni 1927 geendet. Von den eingetretenen 24 Schülern haben sich nur 22 der Schlußprüfung unterzogen, da zwei wegen Erkrankung im Laufe des Jahres ausscheiden mußten. Von den am Jahresschlusse vorhandenen 22 Schülern waren 16 Bayern und 6 Württemberger, die sämtlich eine ein- bis zweijährige Vorlehre hinter sich hatten. Von den 16 Bayern hatten 4 Mittelschulbildung, alle übrigen jedoch nur Volksschul- und Fortbildungsunterricht genossen. Infolge der sehr ungleichen und teilweise recht mangelhaften Vorbildung mußte bei Beginn des Unterrichts das Schwergewicht auf die Elementarfächer verlegt werden. Während des Winters 1926/27 haben die Schüler eine Durchforstung in einem Laubholz-Nadelholz-Mischbestand vollständig selbständig aufgearbeitet, ebenso haben sie auch neben den Arbeiten im Forstgarten Freikulturen nach verschiedenen Methoden ausgeführt. Vom 11. bis 14. Juni hat die Schlußprüfung stattgefunden; der Prüfungsausschuß bestand aus dem Schuldirektor Scheibenhardt, dem Schulpfleger Forstmeister v. Unold und dem Vertreter des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Forstmeister Stritter. Von den 22 Prüflingen erhielten 3 die Note I, 16 die Note II und 3 die Note III.

Im abgelaufenen Schuljahr hat die Dauer des Unterrichts unter Wegfall des früheren Fortbildungskursus zum erstenmal acht Monate umfaßt, was sich sehr bewährt hat. Es wird mit Recht beantragt, künftighin den Unterricht schon am 2. Oktober zu beginnen und bis Ende Juni fortdauern zu lassen, wodurch wenigstens ein neunmonatiger Kurs erreicht wäre, was für die Verhältnisse, unter denen Mickhausen begründet wurde, schon einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Hoffentlich wird auch der zehnte Monat bald hinzugefügt werden können. Zu den Kosten der Schule, die als Internat eingerichtet ist, hat die bayerische Landesbauernkammer 3000 RM, der württembergische Forstwirtschaftsrat 1000 RM, der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands 400 RM (für 1927/28 sind 600 RM vorgesehen) beigetragen.

Schw.

⌀

Forstwirtschaftliches.

Bekanntgabe des Reichsforstwirtschaftsrats an die forst- und holzwirtschaftliche Fachpresse. Die 6. Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrats hat auf Antrag seines Holzhandelsausschusses Ende Oktober v. J. die allmonatliche Veröffentlichung von Erlösmitteilungen für 13 Handelsholz-Sortimente beschlossen. Die Geschäftsstelle wird diese Durchschnittspreise erstmalig für den Monat Dezember 1928 in acht Tagen an die Fachpresse zum unentgeltlichen Abdruck gelangen lassen.

I. A.: Dr. Kahl.

⌀

Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft. Die satzungsgemäße Jahresversammlung des Verwaltungsrates findet am Dienstag, dem 31. Januar 1928, nachmittags 15.30, in Berlin, Hotel „Terminus", Potsdamer Straße (neben „Rheingold"), Jagdzimmer, statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die bisherige Tätigkeit; 2. Kassenbericht und Ergebnis der Kassenprüfung; 3. die Tätigkeit im kommenden Jahre; 4. Verschiedenes. Anschließend findet gegen 16.30 eine Zusammenkunft der in Berlin anwesenden Mitglieder der Gesellschaft statt. Hierbei soll insbesondere die Bildung von Fachgruppen besprochen werden.

Der Kurator: Röhrig, Oberforstmeister, Potsdam.

Digitized by Google

Wie können unsere Einnahmen erhöht werden? In einer schon im Sommer 1926 ausgezeichneten Kiefernd durchforstung fielen mir, nachdem die Holzhauer die Arbeit beendet hatten, noch mehrere Bäume durch ihr hektisches Aussehen auf, von denen ich wußte, daß sie nicht mehr lange aushalten konnten. Diese sieben Stämme bezeichnete und beobachtete ich des öfteren, da sie fast alle längs eines Gestelles standen. Sämtliche sieben Kiefern gingen ein und es fielen an: 2 Stück Ki-Langnutzholz mit 0,59 und 0,42 fm, zusammen 1,01 fm und 3 rm Ki-Spaltknüppel. Wäre die Fällung im Winter erfolgt, so hätte dieses Holz nach hiesigen Verhältnissen gebracht: 1,01 fm à 30 RM = 30,30 RM, 3 rm Spaltknüppel à 6,50 RM = 19,50 RM, zusammen 49,80 RM. Als Holz in Sammelhieben bringt es ein: 1,01 fm à 25 RM = 25,25 RM, 3 rm Spaltknüppel à 4,50 RM = 13,50 RM, zusammen 38,75 RM oder weniger 11,15 RM = 23 %. In den Hauungsplänen heißt es bei der Position Sammelhieb: „Nutzung von Trocknis und Windbruch". Bei strenger Innehaltung dieser Bestimmung verbietet sich also eine weitere Ausdehnung des Hiebes. Jeder Betriebsbeamte mit sachkundigem Blick kennt aber nach ihrem Aussehen die Bäume, deren Tage gezählt sind. Demnach ist es Pflicht, um nicht mit 20 und mehr Prozent Einnahme-Ausfall rechnen zu müssen, was doch heute unbedingt zu vermeiden ist, solche nach Abbau aussehenden Bäume noch grün zu werben, damit auf die volle Einnahme gerechnet werden darf.

Bei etwa nur 10% Anfall in den Sammelhieben kann gut die Hälfte als vollwertiges Holz gerettet werden, was sich — auf den ganzen Staat bezogen — in Millionen Mark Mehreinnahmen auswirken muß. Dies zu verwirklichen, dazu ist der Betriebsbeamte der berufenste Vertreter.

Streubel, Stadtförster, Ratzebuhr.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Hamburg. Der Arbeiter L. in Neuengamme hatte seinen Sohn schon im Alter von acht Jahren zu Vieh- und Wilddiebereien verleitet und dieses gefährliche Handwerk mit ihm zehn Jahre lang ausgeübt, bis beide vor kurzem vom Schicksal ereilt wurden. In der Untersuchungshaft hat sich dann der Vater, der schon viermal vorbestraft ist, erhängt. Das Bergedorfer Schöffengericht hatte sich nun mit diesen Straftaten zu beschäftigen und verhängte gegen den Sohn unter Zubilligung mildernder Umstände vier Monate Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft und Zubilligung einer Bewährungsfrist.

Mecklenburg-Schwerin. Gutsforst Zurow. Vom Gutsförster Rohrbach waren mehrfach Rehschlingen gefunden worden. Er legte sich deshalb auf die Lauer, jedoch vorläufig resultatlos. Am 1. Dezember v. Js. hatte er wiederum Beobachtungen angestellt und, als bis Tagesanbruch sich nichts ereignete, ein Reh in die Schlinge gelegt. Gegen ½9 Uhr früh sah er plötzlich einen Kerl im Trab sich dem Rehe nähern. Derselbe löste, nachdem er sich schnell nach allen Seiten umgesehen hatte, mit außerordentlicher Geschwindigkeit das Reh heraus und band die Schlinge über den Rock um die Hüften. Sodann nahm er das Reh auf die Schultern und verließ eilends die Stelle. Nach zehn Schritten rief der Förster den Frevler an, worauf dieser das Reh fallen ließ und weiterrannte. Daraufhin gab der Beamte einen Schreckschuß ab, durch den der Wilddieb getroffen wurde und sich als der Sohn des Hofbesitzers K. aus S. entpuppte. Er gab natürlich an, das Reh gefunden zu haben. Als belastendes Material wurde jedoch bei einer Haussuchung ein Sack mit Rehhaaren gefunden. Im Verdacht der Wilddieberei stand K. schon lange, konnte aber noch nicht überführt werden. Er wurde durch die Staatsanwaltschaft Schwerin in Untersuchungshaft genommen.

Verschiedenes.

Die Forstabteilung der „Grünen Woche" enthält in der Hauptsache zwei Einzelausschnitte der forstwirtschaftlichen Tätigkeit, um deren Aufgaben an Hand der dargebotenen Objekte dem Forstmann näherzubringen. Dies ist in erster Linie versucht worden durch eine Zusammenstellung aus der Saatgutwirtschaft und der Behandlung von Pflanzgärten und an zweiter Stelle durch die Ausstellung heimischer Holzarten mit charakteristischen Merkmalen und einer Reihe von Verwendungszwecken. Bezüglich der Wiederaufforstungsgrundlage bietet die Darstellung eines Saatgutkamps ein wertvolles Anschauungsmaterial, woraus ersichtlich ist, wie eine gut gehaltene Anlage aussehen soll, neben der zum Vergleich eine vernachlässigte Fläche gezeigt wird. Betreffs der gebotenen Zusammenstellung der verschiedenen Holzarten ist ein ähnliches Verfahren insofern eingeschlagen, als ausgesuchte und minderwertige Stücke von Eichen, Buchen, Birken, Erlen, Obstbaumhölzern usw. sowie von Nadelhölzern der verschiedenen Art nebeneinander veranschaulicht werden, woraus sich Rückschlüsse auf die Auswahl geeigneten Saatguts, Pflanzmaterials und der richtigen Standorte, bzw. des Gegenteils ziehen lassen. Der Zweck der Ausstellung ist vor allem, dem Forstmann zu veranschaulichen, welche Fehler bei seiner waldbaulichen Tätigkeit von ihm gemacht werden können und auf welche Weise und mit welcher Wirkung sie zu verhüten sind. Die Gesamtheit der forstlichen Darbietungen umrahmt den industriellen Teil der Forstabteilung, dessen vielseitige und wertvolle Erzeugnisse von der Gewinnung der Saat bis zur Vollendung der Holzwerbung und Aufarbeitung dem Forstmann in ihren Verwendungsmöglichkeiten und Vorzügen vorgeführt werden.

Aus dem Tagesprogramm der „Grünen Woche" Berlin 1928 teilen wir nachstehend die unsere Leser besonders interessierenden Veranstaltungen mit:

29. Januar. 17 Uhr: Märkischer Imkerverband. Vortrag: „Wie ist die deutsche Bienenzucht zu fördern?", Professor Dr. Armbruster. „Wie ist der Absatz des deutschen Honigs zu steigern?", Lehrer Tischendorf. Vortragssaal N 3.

30. Januar. 10 Uhr: Vorführung der ausgestellten forstwirtschaftlichen Geräte durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin im

Digitized by Google

Grunewald in nächster Nähe der Ausstellungshallen. — 16 Uhr: Führung durch die Abteilung „Forstwirtschaft" durch Graf von der Schulenburg, Leiter der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer. Halle II. — 20 Uhr: Begrüßungsabend der „Grünen Woche Berlin" 1928. Halle III.

31. Januar. 9 Uhr: Allgemeiner Deutscher Jagdschutzverein, Gesamtvorstandssitzung. Vortragssaal A 2. — 16 Uhr: Deutsche Jagdkammer, Vortrag: „Schaffung deutscher Einheitsscheiben für jagdliches Kugelschießen." Vortragender: Lehrer Schultz. Vortragssaal N 3.

1. Februar. 9 Uhr: Allgemeiner Deutscher Jagdschutzverein, Gesamtvorstandssitzung. Vortragssaal N 2. — 9,30 Uhr: Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände, Ausschußsitzung. Vortragssaal A 1.

2. Februar. 10 Uhr: Vorführung der ausgestellten forstwirtschaftlichen Geräte durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin im Grunewald in nächster Nähe der Ausstellungshallen. — 10 Uhr: Verein Deutscher Korbweidenzüchter, Mitgliederversammlung. Vortragssaal N 3. — 15 Uhr: Märkischer Forstverein, öffentliche Mitgliederversammlung. Vortragssaal N 4.

3. Februar. 16 Uhr: Führung durch die Abteilung „Forstwirtschaft" durch Graf v. d. Schulenburg, Leiter der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer. Halle II. — 16 Uhr: Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände. Öffentliche Vorträge. Vortragssaal N 4.

Deutsche Jagdausstellung 1928. Die Jagdausstellung der Arbeitsgemeinschaft des A.D.J.V. und der D.J.K. im Rahmen der „Grünen Woche Berlin 1928" findet vom 28. Januar bis 5. Februar 1928 in den Ausstellungshallen Charlottenburg am Kaiserdamm statt. Der Begrüßungsabend der deutschen Jägerwelt im Konzerthaus „Clou" in Berlin, Mauerstraße, am 30. Januar 1928, beginnend 8 Uhr abends, sei nicht vergessen. Eintrittskarten zu 1 RM im Vorverkauf und Tischbestellungen bei der Gewehrfabrik Varella in Berlin, Französische Straße 24. Rechtzeitige Bestellung notwendig. Zimmerbestellungen für auswärtige Besucher bei der Geschäftsstelle der Ausstellung. Nach dem 10. Januar 1928 werden Beutestücke und sonstige Ausstellungsgegenstände nicht mehr angenommen. Allen Anfragen ist Rückporto beizufügen. Anschrift der Geschäftsstelle: Deutsche Jagdausstellung 1928, Charlottenburg, Königin-Elisabeth-Straße 23. Telephon: Westend 1438 und 5283. Die Ausstellungsleitung.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Einige Abschlüsse in unsortierter Stammware vom neuen Einschnitt sind von mitteldeutschen und Berliner Firmen getätigt worden. Hierbei handelte es sich um Sägewerke, die zu kleinen Preiskonzessionen bereit waren. An und für sich besteht in den Kreisen des Platzholzhandels einige Kauflust, und es hat den Anschein, als ließen sich die Verhältnisse im neuen Jahre befriedigend an. In Mitteldeutschland war der Geschäftsgang am Tischlerholzmarkt lebhafter, als es sonst im Winter üblich zu sein pflegt. Knapp werden, das kann man bereits heute übersehen, bestimmt starke Tischlerhölzer zur Herstellung von Fenstern und Türen sein. Dagegen dürfte sich voraussichtlich ein gewisses Überangebot in schwachen Abmessungen, die zum Teil in unmittelbarer Abladung aus Polen offeriert werden, ergeben. Die letzten ostpreußischen Termine haben hohe Rohholzpreise, die keine Senkung der Schnittholzpreise in Aussicht stellen, gebracht.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 1. bis 8. Januar 1928 ab märkischer Station 11,98 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 7. Januar 1928. Landfüchse 20 bis 32, Gebirgsfüchse 35 bis 45, Baummarder 85 bis 90, Steinmarder 60 bis 75, Iltisse 12 bis 18, Maulwürfe, weißlebrige 0,35, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,25, Hasen, Winter 1,80, Kanin, Wildkanin 0,65 bis 0,70, Rehe, Sommer 2,85, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 7. Januar 1928. Landfüchse 20 bis 30, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 90, Iltisse 21, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,80 Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter rote 2,25, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,75, Maulwürfe, weißlebrig 0,36, blaulebrig 0,21, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 9. Januar 1928. Rehe Ia 0,95 bis 1,05, Damwild mittel 0,65 bis 0,70, schwer 0,55 bis 0,60, Rotwild mittel 0,55 bis 0,60, schwer 0,50 bis 0,55, Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,45 für ½ kg. Hasen, groß 6 bis 6,25, mittel 4,50 bis 5, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 2,10 bis 2,30, Wildenten Ia 1,45 bis 1,50, Fasanenhähne, junge Ia 4 bis 4,50, alte Ia 3 bis 3,25, Fasanenhennen 2,50 bis 2,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 9. Januar 1928. Hechte, unsortiert 110 bis 119, mittel 100, Schleien, unsortiert 105 bis 130, groß 90 bis 100, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 30er 100, gemischt, 35- bis 50er 100 bis 104 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 2. **Kinderbeihilfe.** Mein 17jähriger Sohn befindet sich zur Ausbildung als Lehrling in einem Geschäft und bezieht ein monatliches Entgelt von 27 RM. Mir wurde nun immer

Digitized by Google

nur die Hälfte der üblichen Kinderbeihilfe gewährt. Steht mir nicht der volle Betrag von monatlich 22 RM zu? Welche Kinderbeihilfe erhalte ich nach dem neuen Besoldungsgesetz?

Staatsförster O. in R.

Antwort: Da das eigene Einkommen des Kindes mit 27 RM den Betrag der bisherigen Kinderbeihilfe übersteigt, ohne den doppelten Betrag der Kinderbeihilfe zu erreichen, ist nach den bisherigen Bestimmungen nur die Hälfte der Kinderbeihilfe zu gewähren. Nach den in dem § 10 des neuen Besoldungsgesetzes getroffenen Bestimmungen (Ziffer 3a) ist die volle Kinderbeihilfe zu zahlen, da das eigene Einkommen weniger als 40 RM beträgt. Bei einem eigenen Einkommen von mehr als 40 RM wird eine Kinderbeihilfe nicht gezahlt. Das Gesetz hat Wirkung vom 1. Oktober 1927. Nach den neuen Sätzen beträgt die Kinderbeihilfe bis zum vollendeten 21. Lebensjahr für die ersten beiden Kinder monatlich je 20 RM, für das dritte und vierte Kind je 25 RM, für jedes weitere 30 RM. Maßgebend ist hierbei die Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder. R.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Carlshafen (Kassel) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 22. Januar.

Oberförsterstelle Padrojen (Gumbinnen) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 22. Januar.

Im Regierungsbezirk **Kassel** sind zum 1. April folgende **Försterstellen** neu zu besetzen:

Ahlberg, Hochschul-Lehr-Oberförsterei Gahrenberg. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Immenhausen, 5 km. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 1,9 ha Wiese, 4 ha Acker, 1,4 ha Weide, Nutzungsgeld 74 RM. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich.

Hommershausen, Oberf. Frankenberg. Dienstwohnung im Ort; Bahnstation Frankenberg, 7 km. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 2,5 ha Wiese, 1,3 ha Acker. Nutzungsgeld 71 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Wilhelmshausen, Hochschul-Lehr-Oberförsterei Gahrenberg. Dienstwohnung im Ort; Bahnstation Wilhelmshausen, 1 km. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 2,4 ha Wiese, 0,6 ha Acker. Nutzungsgeld 35 RM. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich.

Bewerbungsfrist für diese Stellen 20. Januar.

Im Regierungsbezirk **Lüneburg** sind zum 1. April folgende **Förster-Endstellen** anderweit zu besetzen:

Breitenhees, Oberf. Sprakensehl. Dienstwohnung, 0,2000 ha Garten, 7,2430 ha Acker, 2,0700 ha Wiesen.

Lopau, Oberf. Munster. Dienstwohnung, 0,3670 ha Garten, 11,0160 ha Acker, 2,7140 ha Wiesen, 0,8070 ha Weide. Verringerung des Wirtschaftslandes beabsichtigt.

Röthen, Oberf. Göhrde. Dienstwohnung, 0,1350 ha Garten, 7,9282 ha Acker, 1,7040 ha Wiesen, 0,3400 ha Weide.

Loppenstedt, Oberf. Carlsforf. Dienstwohnung, 0,2380 ha Garten, 2,6550 ha Acker, 0,9170 ha Wiesen, 1,4050 ha Weide.

Wiebeck, Oberf. Medingen. Dienstwohnung, 0,8330 ha Garten, 9,8180 Acker, 0,6740 ha Wiesen, 0,0640 ha Weide.

Bewerbungsfrist für diese Stellen 31. Januar.

Försterstelle Lindenberg, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland; 8,9 ha Acker, 5,6 ha Wiesen, 3,5 ha Weiden. Die Schule ist in Jakunowken, etwa 4 km; Bahnstation Benkheim der Eisenbahn Königsberg—Goldap, etwa 12 km. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Förster-Endstelle Delper, Oberförsterei Fallersleben (Lüneburg), ist voraussichtlich zum 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2670 ha Garten, 4,3780 ha Acker, 2,4520 ha Wiesen, 0,1530 ha Weide. Bewerbungsfrist 31. Januar.

Forstsekretärstelle der Staatsoberförsterei Olpe (Arnsberg) ist baldigst zu besetzen. Volksschulen, höhere Schulen und Kirchen für beide Konfessionen am Platze. Dienstwohnung und Wirtschaftsland einstweilen nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Förster-Endstelle Reisenstein, Oberförsterei Leinefelde (Erfurt), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0670 ha Garten, 2,3450 ha Acker, 0,7480 ha Wiesen, 0,1640 ha Weiden. Nächste Bahnstation 3,2 km. Katholische Dorfschule in Kleinbartloff. Höhere Schulen in Mühlhausen (Thür.), 23 km. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Förster-Endstelle Tangersdorf, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0800 ha Garten 6. Klasse, 1,9167 ha Acker 6. bis 8. Klasse, 2,4700 ha Wiesen 7. Klasse. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Förster-Endstelle Weberteich, Oberförsterei Dobrilugk (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juni neu zu besetzen. 0,1930 ha Garten, 5,9780 ha Acker, 3,6130 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 4. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Henzendorf, Stifts-Oberförsterei Neuzelle (Frankfurt a. O.), ist zum

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Digitized by Google

1. April neu zu besetzen. 0,1280 ha Garten, 4,9140 ha Äcker, 1,2670 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 4. Februar.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Cammin (Stettin) ist zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Oschersleben (Magdeburg) ist zu besetzen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Pfeffer, Hegemeister in Empfershausen, Oberf. Eiterhagen (Kassel), ist zum 1. Februar in den Ruhestand versetzt.

Lüdberg, Förster in Günsterode, Oberf. Spangenberg, ist zum 1. Februar die Försterstelle Empfershausen, Oberf. Eiterhagen (Kassel), übertragen.

Vogel, Förster in Sandbrug, Oberf. Wietnitz, ist zum 1. April unter Uebertragung einer Endstelle nach Neudorf, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), versetzt.

Bonath, Hilfsförster in Bad Lauterberg (Hildesheim), ist vom 1. Februar ab die Forstsekretärstelle Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), übertragen.

Schnädter, Hilfsförster in St. Goarshausen, Oberf. St. Goarshausen (Wiesbaden), wurde am 1. Januar unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär die Forstsekretärstelle daselbst verliehen.

Hessen.

Maul, Forstrat, ständiger Hilfsarbeiter bei der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, wurde zum Vortragenden Rat bei dieser Abteilung mit der Amtsbezeichnung „Oberforstrat" ernannt.

Löber, Forstmeister zu Londorf, wurde in gleicher Diensteigenschaft in das Forstamt Friedberg versetzt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin). Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Beitragszahlung für 1928.

Die Mitgliederbeiträge betragen wie im vorigen Jahr 15 bzw. 7,50 RM, die — möglichst in einer Summe — bald an die Bezirksgruppenvorsitzenden bzw. an den Schatzmeister der Bezirksgruppe abzuführen sind. Diese Stellen bitte ich, die eingehenden Beträge dem Postscheckkonto: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig, Kr. Soldin, Nr. 133859 Postscheckamt Berlin NW 7, zu überweisen. Belte, Schatzmeister.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Verantwortlich unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Für Fehlschüsse auf den Treibjagden am 15., 16. und 17. Dezember zu Langengrassau, eingesandt von Herrn Förster Limshöft	46,50
An freiwilligen Spenden und für Fehlschüsse gesammelt und eingesandt von Herrn Gustav Kreuder, Schloß Frenz	46,—
Aus der Versteigerung eines erlegten Fuchses, eingesandt von Herrn Paul Schmidt, Berlin-Schöneberg	40,—
Bei der Jagd des Herrn Rittergutsbesitzers Metzner-Nikolausdorf O.-L., gesammelt 20 Mk., und bei der Jagd im Stiftsforstrevier Linda gesammelt 18 Mk.; beide Beträge eingesandt von Herrn Stiftsoberförster Carl Weißbach in Niederlinda, Kreis Lauban	38,—
Auf der Treibjagd Lübbecke an Strafgeldern gesammelt und eingesandt von Herrn August Blase, Lübbecke, Westfalen	37,—
Anläßlich der Treibjagd in Schwarzenbek im Auftrage des Herrn Direktor Martens, Schwarzenbek, gesammelt, eingesandt von Herrn Hofbesitzer Heinrich Wischmann in Schwarzenbek	36,50
Gesammelt bei einer Treibjagd im Revier Hüften und eingesandt von Herrn Ferdinand Schlüter in Larrefum bei Haltern, Westfalen	35,10
Gelegentlich der Treibjagd des Herrn Jagdpächters F. Heuer zu Brahlstorf, gesammelt und eingesandt von Herrn Förster Schwarz, Bellahn	30,—
Strafgelder gelegentlich einer Treibjagd gesammelt und eingesandt von Herrn Amtsrat Hobein, Liesken bei Schippenbeil, Ostpreußen	30,—
Überschuß bei einem Fuchstreiben am 29. 12. im Bezirk Lingen-Berge, eingesandt von Herrn A. Dominghaus, Brügge	21,—
Gelegentlich einer Treibjagd des Herrn Engelbert Wattendorf, Leer in Westfalen, gesammelt und eingesandt von dem altbekannten Bergvater Herrn Theodor Sickert, Leer in Westfalen	20,—
Beim Schüsseltreiben gesammelt und eingesandt von Herrn Stadtförster Diederich, Höxter a. d. Weser	19,35
Schußgelder, gesammelt auf der Treibjagd am 27. 12. in Oldendorf bei Wilster, eingesandt von den Herren Trede, Schröder, Hersch und Dethleffs in Wilster	19,30
Sammlung beim Schüsseltreiben nach der Treibjagd bei Herrn Sägereibesitzer Bachowski, Plau i. M., eingesandt von Herrn Forstverwalter Struck, Forsthof Satow	17,70
Gelegentlich einer Feldjagd gesammelt und eingesandt von Herrn Förster F. Spengler, Lichtenberg	16,50
Auf Anregung von Herrn Revierförsters Walter gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Edwin Hohberg, Hagendorf, eingesandt von Herrn Dr. med. Curt Friebe, Löwenberg	16,—
Strafgelder auf der Treibjagd in der Stadtforst Rathenow, eingesandt von Herrn Forstrat a. D. Schröder, Rathenow	16,—
Sammlung Jagd Rich. Reschke in Jergen	14,—
Ergebnis eines Jagdgerichts nach einer Treibjagd, eingesandt von Herrn Amtmann Detemeyer, Herbern	14,—
Nach einer kleinen Jagd in Bleiwäsche, Kreis Büren, Westfalen, eingesandt von Herrn Revierförster Korthals, Essenthe, Bezirk Dortmund	12,50
Am Abend der Waldtreibjagd am 8. 12. 1927 gesammelt und eingesandt von Herrn Reviergehilfen Herm. Müller, Lausnitz bei Neustadt (Orla) in Thüringen	10,50
Strafgelder vom Jagdgericht auf der Treibjagd des Herrn Direktor Dauster, Herischdorf, Riesengebirge, eingesandt von Herrn Forstmeister Bocher, Giersdorf, Riesengebirge	10,—
Auf der Jagd des Herrn Apotheker Bellengahr, Heiligenstadt, gesammelte Strafgelder für Fehlschüsse, eingesandt von Herrn Oberförster Johannes Sönksen, Heiligenstadt (Eichsfeld)	10,90
Ferner sind eingegangen: 1 zu 9,—, 1 zu 7,—, 1 zu 5,—, 1 zu 4,75, 1 zu 3,10, 1 zu 2,—	30,85
	587,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder,

Digitized by Google

Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 7. Januar 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wiegard, Franz, Förster, Fh. Meerberg, Post Bettelschoß, Kr. Neuwied.
Meyer, Walter, Hilfsförster, Dresden-A. 1, Gr. Plauensche Straße 27, bei Kurz.
Henze, Arnold, Förster, Neuprenzendorf, Post Harmelsdorf, Kr. Dt.-Krone.
Schilorr, Werner, Hilfsförster, Försterei Neu-Wetzkallen, Post Wisborienen, Kreis Willkallen, Ostpr.
Rausch, Magnus, Forstgehilfe, Derching, Post Stätzling, Bayern.
Dietz, Alfons, Forstwart, Inning am Ammersee, Oberbayern.
Fischer, Friedrich, Waldwärter, Fh. Lubelsen, Post Jüdar, Kr. Salzwedel.
Hettrich, Emil, Forstgehilfe, Seefeld am Pilsensee, Oberbayern

Betrifft: Beitragszahlungen 1928.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1928 zu zahlen sind und wiederholen nochmals, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft** für **das Jahr 1928** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1927 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) für höhere Forstbeamte **16 RM,**
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 30. Dezember 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Am Sonnabend, dem 21. Januar 1928, findet das diesjährige Wintervergnügen in Jannowitz im Riesengebirge im Hotel „Goldene Aussicht" statt. Für Nachmittag 2 Uhr ist eine Mitgliederversammlung anberaumt. Der gemütliche Teil, der ein reichhaltiges Programm vorsieht, wird um 4 Uhr mit der üblichen gemeinschaftlichen Kaffeetafel eingeleitet (Gebäck wird vorrätig gehalten). Um 6 Uhr steigt eine Theatervorführung „Der Gemskönig", ein Volksstück aus dem Hochgebirge in fünf Akten. Nach weiteren Darbietungen kommt dann der Tanz zu seinem Rechte. Die Teilnehmer werden gebeten, für eine geplante Verlosung kleine Geschenkartikel zu stiften. Ebenfalls werden die Mitglieder gebeten, recht zahlreich Gäste einzuführen. Es wird erwartet, daß die große Mühewaltung, die besonders mit dem Theaterstück verknüpft ist, durch eine recht große Beteiligung seitens der Mitglieder des Reichsvereins und der Gäste belohnt wird. Also auf am 21. Januar in das winterliche Riesengebirge.

Der Vorsitzende. Prophet.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. Nach Begrüßung der zur Versammlung in Hohenziatz erschienenen Mitglieder durch den Vorsitzenden, Kollegen Scheele, kam zunächst das im Sommer stattgefundene Ortsgruppenschießen in Möckern zur Besprechung. Allen Mitgliedern steht diese recht gut verlaufene Veranstaltung noch in freudiger Erinnerung, und daher wurde auch dem Vorschlag des Vorstandes, den kleinen Fehlbetrag durch eine Umlage zu decken, zugestimmt. Bemerkt sei noch, daß sich den Damenpreis Frau Rehren, den silbernen Pokal und die Ehrenscheibe Kollege Stief erschoß. Punkt 2, Lüneburg, gab eine fast endlose Aussprache. Von der Ortsgruppe besuchten drei Mitglieder die Hauptversammlung. Kollege Trübenbach konnte als Ausschußmitglied einen ausführlichen Bericht geben. Ein recht erfreuliches Bild gab der Bericht der Delegiertenversammlung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft". In richtiger Erkenntnis, daß ein Verein nur mit Erfolg arbeiten kann, wenn die Unterabteilungen, und das sind die Ortsgruppen, mitarbeiten, ist es zu begrüßen, daß auch den Ortsgruppen eine finanzielle Unterstützung gegeben wird. Möge diese Einrichtung und überhaupt der Inhalt von § 15 der Satzungen allen Ortsgruppen Anregung zur tatkräftigen Mitarbeit geben und auch beim Reichsverein Nachahmung finden, damit alle Mitglieder am Vereinsleben interessiert werden und auch Gelegenheit haben, mitarbeiten zu können. Es muß immer wieder betont werden, daß die Bezirksgruppen zu groß sind, um alle Einzelmitglieder zur Mitarbeit zu erfassen und fruchtbare Kleinarbeit zu leisten, und daß die Versammlungen der Bezirksgruppen durch Nichtbestehen oder auch durch Nichthören der bestehenden Ortsgruppen kein richtiges Bild der ganzen Gruppe geben. Nur durch ein reges Leben in den kleinsten Unterabteilungen können alle Mitglieder bei der Bezirksgruppe

Digitized by Google

und dann weiter beim Verein gehört und vertreten werden. Die hiesigen Ortsgruppenmitglieder bedauern es, daß auch von der letzten Hauptversammlung kein vollständiger, geschlossener stenographischer Bericht herausgegeben ist. Kollege Zahn regt an, daß gerade über Einnahmen und Ausgaben eingehend berichtet werden möchte.

Die Klage von Herrn Ökonomierat Grundmann in Nr. 46 der „Deutschen Forst-Zeitung" über den äußerst geringen Besuch der Lüneburger Tagung kann von den drei Besuchern der Ortsgruppe nur bestätigt werden. Unterzeichneter möchte noch besonders die reichlich geleistete Arbeit der Ausschüsse erwähnen, schließt daran aber die Bitte, daß auch der Hauptversammlung, also den Vereinsmitgliedern, ein Teil Arbeit bzw. Aufgaben zur Beratung überlassen werden möchte. Vielleicht liegt der Grund des geringen Besuches sogar daran, daß den zur Mitgliederversammlung fahrenden Mitgliedern in der Tagung selbst kaum Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben ist. Die eigentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung dürfen nicht wegen Zeitmangel zu kurz behandelt werden, um gesellige Veranstaltungen und Besichtigungen folgen lassen zu können. In ganz kurzer Zeit waren die sachlichsten Punkte der Tagesordnung allesamt bewältigt; dank der geleisteten Arbeit der Ausschüsse konnte man es sich bequem machen, verzichtete bei fast allen Punkten auf eine Aussprache und begnügte sich mit dem Befragen der Zustimmung. Punkt 3 der Tagesordnung ergab über die kommende Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorstandes eine einstimmige Beschlußfassung. Der Bericht von der Bezirksgruppen-Versammlung in Halle gab Veranlassung zu einer lebhaften Aussprache. Die Ortsgruppe bedauert, daß die berechtigten Anträge der hiesigen Ortsgruppe von unseren zur Versammlung entsandten Vertretern nicht durchgebracht werden konnten. Zum Schluß der Versammlung hielt unser rühriges Mitglied, Herr Förster Trübenbach, einen von der Versammlung mit Interesse verfolgten Vortrag über die Pensionskasse unseres Vereins. Diese segensreiche Versicherung sollte doch hoffentlich recht bald alle Waldbesitzer zum Eintritt in die Kasse veranlassen, damit allen Privatforstbeamten die Sorge um einen sorgenlosen Lebensabend genommen ist. Als nächste Zusammenkunft der Ortsgruppe wurde eine Lehrwanderung im Frühjahr 1928 in die Stiftungsforst Grützow bestimmt.

Forsthaus Möckern, den 16. Dezember 1927.

Ihlenfeld, Schriftführer.

Ortsgruppe Trier. Am Sonntag, dem 11. Dezember 1927, fand in Saarburg (Bezirk Trier) im Hotel zur Post eine Versammlung der Ortsgruppe Trier statt. Nach Begrüßung der erschienenen Mitglieder und Gäste eröffnete der Vorsitzende um 2 Uhr nachmittags die Versammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Vereinsbericht des Vorsitzenden. 2. Festsetzung der Beiträge zur Ortsgruppe für 1927/28. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Vorbringung etwaiger Anträge oder Wünsche der Kollegen. 5. Forstwissenschaftlicher Vortrag über Dauerwaldwirtschaft. 6. Besprechung über eine Lehrwanderung der Ortsgruppe, Anfang Sommer 1928. 7. Verschiedenes.

Zu Punkt 1 erstattete der Vorsitzende einen ausführlichen Bericht, worin er einen Rückblick auf die unermüdliche Arbeit des Reichsvereins warf, die nahezu ein Vierteljahrhundert währt, und hob Zweck, Organisation sowie die Ziele des Vereins hervor. Besonders reges Interesse zeigte die Versammlung, als er auf die Maßnahmen zu sprechen kam, die der ehemalige „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" nach seiner Verschmelzung zum Reichsverein auf der Mitgliederversammlung in Köln im Jahre 1926 getroffen hat. Die Ausführungen erstreckten sich namentlich auf a) den Zweck des Vereins, der als Grundlage, sowohl zum Nutzen unseres deutschen Privatwaldes und seiner Besitzer als auch zum Nutzen der gesamten Privatforstbeamtenschaft, eine bessere Vor- und Ausbildung der letztgenannten erstrebt und erreicht hat; erwähnt wurde besonders die Erzielung günstiger Ausbildungsresultate an unseren Privatforstschulen und vor allem die Errichtung eines Hauptberufsamtes für Privatförster in Berlin, einschließlich der Berufsämter an sämtlichen Landwirtschaftskammern Preußens und der übrigen Bundesstaaten, die das Ausbildungs- und Prüfungswesen regeln, wodurch die Jahre hindurch in der Blüte gestandene sogenannte „Lehrlingszüchterei" bekämpft und beseitigt worden ist; b) die Organisation in bezug auf die Forstbeamtenabteilung als selbständige Standesvertretung im Verein. Die Satzungen, welche die Mitgliederversammlung am 16. August 1927 in Lüneburg festgelegt und Herr Oberförster Parchmann in Nr. 48 Band 42 des Vereinsorgans „Deutsche Forst-Zeitung" veröffentlicht hat, wurden verlesen; die Anlage zu § 5 Buchstabe b) der Satzungen allgemein begrüßt. — Der Zusatz zu § 15 bezüglich Beihilfe für die Ortsgruppen auf Grund § 11 wird keineswegs seinen Zweck verfehlen, vielmehr ein Ansporn sein, das Interesse der Säumigen zu wecken und durch intensive Arbeit das Vereinsleben zu fördern. — c) Betreffs der Ziele des Vereins griff der Vorsitzende einige Obliegenheiten heraus, in der Hauptsache die Vertretung rechtlicher Befugnisse der Privatforstbeamten gegenüber den Reichs- und Landesbehörden, worunter Titelschutz, Zubilligung des Waffengebrauchsrechtes der Polizeibeamten und Bestellung der hauptamtlich tätigen Privatforstbetriebsbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Regelung der Uniformfrage und dergleichen mehr zu nennen sind. Wenn die für Abteilung I b angestrebte Mindestforderung in bezug auf Schulbildung (Obersekundareife) endgültig durchgeführt ist, werden wir unsere Ziele restlos erreichen.

Zu Punkt 2. Die Ortsgruppen-Beiträge für 1927/28 wurden auf Vorschlag des Kollegen Münzer für Mitglieder des Reichsgebietes auf 2 RM und für Mitglieder des Saargebiets auf 1,50 RM mit Zustimmung der Versammlung festgesetzt. Zu 3. Neu aufgenommen wurden drei Privatforstbeamte, darunter zwei aus dem Saargebiet und einer aus dem Bezirk Trier. Zu 4. Eine mündlich vorgebrachte Anfrage des Kollegen Sch. in N. (Bez. Trier), betreffend die Pensionskasse des Reichsvereins und anderes, wird dem Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden unterbreitet. Punkt 5 mußte wegen dringender Verhinderung des Herrn Referenten bis zur nächsten Versammlung aufgeschoben werden. Zu Punkt 6. Die erste Lehrwanderung der Ortsgruppe wird aller Voraussicht nach Anfang

Digitized by Google

Sommer 1928 in den Revieren der von Bochschen Forstverwaltung abgehalten werden. Zu Punkt 7. Die nächste Versammlung soll Anfang März in Trier oder Saarbrücker stattfinden, näheres wird noch bekanntgegeben werden. Gelegentlich dieser Versammlung soll auch der Abhaltung einer Vergnügung gedacht werden, insbesondere besteht der Wunsch zur Abhaltung eines Schießens im Bereich der Ortsgruppe, worüber sich die zur letzten Versammlung nicht anwesenden Kollegen noch äußern sollen. Um 5 Uhr war die Versammlung beendet. — Es ergeht an alle die dringende Bitte, sich stets an den Versammlungen vollzählig zu beteiligen. Desguiotz.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Sonnabend, den 11. Februar 1928, findet in Lauterbach (Hessen) die diesjährige Winterversammlung statt. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Tanz und Vorträgen, wozu auch die Damen hiermit herzlichst eingeladen werden. Näheres darüber wird den einzelnen Mitgliedern noch bekanntgegeben.

Förster Kaltenborn, Schriftführer.

Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5338 und 19642.

Niederschrift der Mitgliederversammlung der Pensionskasse am 10. Dezember 1927.

Anwesend waren: 11 Mitglieder und 1 Ausschußmitglied, welches nicht Mitglied der Pensionskasse ist.

Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes (zweier Vorstandsmitglieder); 2. Wahl der wählbaren vier Arbeitgeber und Versicherten-Vertreter des Ausschusses.

Der Vorsitzende, Herr von Eichel, eröffnete die Sitzung um 3 Uhr und stellte fest, daß die Mitgliederversammlung gemäß § 33 Abs. 2 ordnungsgemäß bekanntgegeben wurde. Nach Aufstellung der Anwesenheitsliste wurde festgestellt, daß elf Mitglieder anwesend waren. Zur Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist niemand bevollmächtigt. Zum Protokollführer wurde der Prokurist bestimmt. Der Vorsitzende stellte fest, daß gemäß § 28, 2 mit dem 31. Dezember 1927 die Zeit des jetzigen Vorstandes und Ausschusses abläuft und deshalb Neuwahlen vorgenommen werden müssen.

Punkt 1. Es wurde zuerst zur Wahl eines Versicherten in den Vorstand geschritten und die Wiederwahl des bisherigen Vertreters der Versicherten, des Herrn Revierförster Nolte, vorgeschlagen und vollzogen. Desgleichen erfolgte die Wiederwahl des bisherigen Vertreters der Arbeitgeber, des Herrn Ministerialdirektors von Eichel-Streiber. Beide Herren nahmen die Wahl an.

Zu Punkt 2 wurde die Wahl des Versichertenvertreters vorgenommen, und die bisherigen Vertreter, die Herren Revierförster Wegener und Förster Trübenbach, wurden wiedergewählt. Dann wurden auch die beiden bisherigen Vertreter der Arbeitgeber, die Herren Landrat a. D. von Saldern-Wilsnack und Rittergutsbesitzer von Ribbeck-Ribbeck, wiedergewählt. Alle vier Herren nahmen die Wahl an.

Nach Erledigung der Tagesordnung wies das geschäftsführende Vorstandsmitglied Forstmeister Junack darauf hin, daß mit Abschluß des Jahres 1927 satzungsgemäß eine Prüfung des Standes der Pensionskasse vorgenommen werden muß und diese Prüfung ergeben wird, ob etwa die Satzungen zugunsten der Versicherten eine Abänderung erfahren dürfen. Die Hauptwünsche aus dem Kreise der Versicherten, die der Geschäftsführung entgegengebracht wären, seien folgende: a) Erhöhung der Witwenrente, b) Fortfall der Wartezeit, c) Rückzahlung der geleisteten Beiträge bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Erfüllung der Wartezeit.

Hieran schloß sich eine rege Aussprache, in der noch eine Reihe anderer Wünsche (Erhöhung der Normalpension von 570 auf 600 RM, Einrichtung eines größeren Dispositionsfonds zur Ausgleichung von Härten, Herabsetzung des Ruhegehaltsalters von 70 auf 65 Jahre) erörtert wurde. Der Geschäftsführer setzte eingehend auseinander, daß die Herabsetzung des Ruhegehaltsalters von 70 auf 65 Jahre durchaus nicht im Interesse der Mitglieder läge, und daß es das Beste wäre, wenn das Ruhegeldalter überhaupt verschwände. Der Berufsunfähige bekäme seine Rente unabhängig von Erreichung des 70. Lebensjahres auch schon vorher.

Der Protokollführer: Daniels. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied: Junack, Forstmeister.

Der Vorsitzende: v. Eichel-Streiber.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Förstervereinigung Ahrtal.

Die Förstervereinigung Ahrtal feiert ihr diesjähriges Wintervergnügen am 21. Januar 1928, beginnend abends 8 Uhr, im Hotel „Deutscher Hof" in Ahrweiler. Die Mitglieder sind mit ihren Damen hiermit freundlichst eingeladen. Zahlreiches Erscheinen wird auf allgemeinen Beschluß dringend gewünscht. Für die Herren von der oberen Ahr und Adenau Anschluß an den Zug 18,01 Uhr ab Dümpelfeld, für die Herren im unteren Ahrtal 17,21 Uhr ab Remagen. Es wird gebeten, möglichst durch Vorträge, Couplets usw. den Abend der grünen Farbe gemütlich zu gestalten.

Der Schriftführer. H. Suhr.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil" bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Periberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 3. Neudamm, den 20. Januar 1928. 43. Band.

Sparmöglichkeiten in der preußischen Staatsforstverwaltung.

Dem Landtag ist am 3. Januar 1928 nachstehende Denkschrift des Ministers für Landwirtschaft vom 22. Dezember 1927 zugegangen*).

Der Preußische Landtag hat bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1927 folgenden Entschließungsantrag (Drucks. Nr. 5102) angenommen:

> Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage baldigst nach Anhörung aller Instanzen, der Beamtenausschüsse und der Organisationen eine Denkschrift vorzulegen, ob, wo und wie in der Staatsforstverwaltung gespart werden kann.

In den eingegangenen Gutachten wird vielfach betont, daß die dringend wünschenswerte Erhöhung der Überschüsse der Staatsforstverwaltung und die Verbesserung ihres Betriebskoeffizienten weit mehr durch Erhöhung der Einnahmen als durch Einschränkung der Ausgaben anzustreben ist, weil Ersparnisse bei den Ausgaben in der von jeher als sparsam bekannten Staatsforstverwaltung nur in geringem Maße möglich seien. Diese Sparsamkeit sei sogar vor dem Kriege oft zu weit gegangen, insbesondere bei der Unterhaltung der Gebäude und der Wege, und habe in Verbindung mit den notgedrungenen Versäumnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit die jetzt notwendigen, außergewöhnlich hohen Kosten für die Unterhaltung der Gebäude und Wege verschuldet. Trotzdem wird zugegeben, daß bei der Not der Zeit jede nur denkbare Möglichkeit, an den Ausgaben der Staatsforstverwaltung noch weiter zu sparen, energisch ausgenutzt werden muß.

Die Frage, wo und wie gespart werden kann, wird am besten an der Hand des Haushalts beantwortet.

I. Persönliche Ausgaben:

Bei den persönlichen Ausgaben liegt es nahe, durch weitere Verminderung der Zahl der Beamten Ersparnisse anzustreben. Die Staatsforstverwaltung hat aber schon seit dem Jahre 1909 in dieser Richtung zielbewußt und energisch gearbeitet und die Zahl ihrer Beamten auch nach dem Kriege nicht vermehrt, da die schweren Verluste, von denen die Forstbeamten in besonders hohem Maße betroffen worden sind, die Möglichkeit gaben, die aus den abgetretenen Gebieten vertriebenen Forstbeamten ohne Vermehrung der Stellenzahl in planmäßigen Stellen unterzubringen.

Oberforstmeister: Seit 1909 sind 4 Oberforstmeisterstellen eingezogen (Kassel, Marienwerder, Liegnitz, Osnabrück). Die jetzt noch vorhandenen 28 Oberforstmeisterstellen müssen bestehen bleiben. Es ist richtig, daß die Forstabteilungen verschiedener Regierungen nur klein sind (Köln, Düsseldorf, Aachen, Stade, Schleswig, Stralsund). Was zunächst die rheinischen Bezirke anbetrifft, so ist der Versuch gemacht worden, die Oberforstmeisterstelle in Düsseldorf aufzuheben. Der Versuch ist an dem lebhaften Widerspruch der Bevölkerung und der Provinzialbehörden gescheitert, und der Landtag hat zugestimmt, daß die Forstabteilung in Düsseldorf aus politischen und praktischen Gründen erhalten bleibt. Es

*) Da für diese Denkschrift sicher größeres Interesse vorhanden sein dürfte, wird die vorliegende Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" auch einzeln abgegeben. Sie ist zum Preise von 40 Rpf vom Verlag J. Neumann, Neudamm, zu beziehen.

Digitized by Google

wird von Interesse sein, zu erfahren, daß die Vereinigung der Forstverwaltungen von Düsseldorf und Köln im Jahre 1879 schon einmal durchgeführt, im Jahre 1884 aber wieder rückgängig gemacht worden ist, da sie sich in der Praxis als unhaltbar erwiesen hatte. Damit entfällt auch die Einziehung der Oberforstmeisterstellen in Köln und Aachen. Eine erneute Prüfung hat in Übereinstimmung mit den Gutachten der zuständigen Provinzialbehörden ergeben, daß auch die Forstabteilungen in Stade, Schleswig und Stralsund unentbehrlich sind, und daß ihre Aufhebung keine Ersparnisse, wohl aber große Verwaltungsschwierigkeiten zur Folge haben würde. Die mit der durchgeführten Aufhebung der Forstabteilungen in Liegnitz und Osnabrück gemachten Erfahrungen sprechen durchaus gegen weitere Schritte auf diesem Wege.

Forsträte: Auch die Zahl der Forstratsstellen kann nicht weiter eingeschränkt werden, nachdem seit 1909 die folgenden 16 Forstinspektionen eingezogen sind: Kassel-Schlüchtern, Kassel-Treysa, Gumbinnen-Insterburg, Wiesbaden-Wiesbaden, Potsdam-Potsdam, Merseburg-Merseburg, Minden-Schaumburg, Hildesheim-Lautenthal, Hildesheim-Alfeld, Lüneburg-Göhrde, Oppeln-Oppeln, Gumbinnen-Tilsit, Frankfurt-Crossen, Magdeburg-Magdeburg, Erfurt-Worbis, Arnsberg-Arnsberg. Damit ist die Grenze des Zulässigen erreicht, vielleicht sogar schon überschritten. Aus dem Regierungsbezirk Erfurt kommen lebhafte Klagen, daß infolge der Einziehung der Forstinspektion Erfurt-Worbis die Aufsicht über die zahlreichen Gemeinde- und Institutsforsten schon seit Jahren nicht mehr ordnungsmäßig durchgeführt werden kann. Auch im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. hat die Einziehung einer Forstinspektion zu großen Schwierigkeiten geführt.

Im Regierungsbezirk Potsdam ist durch Übernahme der Forsten des vormaligen Königlichen Hauses und im Regierungsbezirk Oppeln durch den Ankauf der Herrschaft Malepartus die Einrichtung je einer neuen Forstinspektion erforderlich geworden.

Oberförster: Von den im Jahre 1909 im jetzigen Staatsgebiet vorhanden gewesenen Oberförsterstellen sind eingezogen worden:

Reg.-Bez. Gumbinnen: Skallischen,
" Königsberg: Rossitten, Nemonien,
" Danzig: Schönberg,
" Marienwerder: Zwangshof,
" Potsdam: Cöpenick, Tegel, Grunewald, Grünau-Dahme,
" Stettin: Grammentin,
" Posen: Rosenthal,
" Breslau: Donnerswalde, Ohlau,
" Oppeln: Klodnitz, Paruschowitz,
" Magdeburg: Oschersleben, Diesdorf, Weißewarte, Biederitz,
" Merseburg: Heldrungen, Bischofsrode, Zöckeritz,
" Erfurt: Worbis,
Reg.-Bez. Schleswig: Kattenberg, Drage,
" Hannover: Memsen, Polle, Uchte, Dedensen,
" Hildesheim: Mollenfelde, Torfhaus, Wendhausen,
" Lüneburg: Wardböhmen, Winsen,
" Osnabrück: Friedeburg,
" Kassel: Lautenhausen, Felsberg, Hersfeld-Wippershain, Rotenburg-Ost, Bischhausen, Brotterode
" Wiesbaden: Friedensdorf, Westerburg, Oestrich, Nastätten,
" Düsseldorf: Reinwarden,
" Sigmaringen: Haigerloch,
im ganzen 47 Oberförsterstellen.

Außerdem sind bei den Forsteinrichtungsanstalten 3 und bei der Forstlichen Versuchsanstalt 1 Oberförsterstelle eingezogen, so daß der gesamte Abgang 51 Oberförsterstellen beträgt.

In derselben Zeit sind durch Vergrößerung des Staatsforstbesitzes im gegenwärtigen Staatsgebiet folgende Oberförsterstellen neu eingerichtet worden:

In der Grenzmark: Demmin, Behle.
Im Reg.-Bez. Köslin: Großborn, Lauenburg, Sommin, Hermannsfelde.
Im Reg.-Bez. Frankfurt a. O.: Reddern.
Im Reg.-Bez. Potsdam: Schwenow, Kleinwasserburg, Staakow, Hammer, Königs-Wusterhausen.
Im Reg.-Bez. Oppeln: Eichhorst, Colonnowska Zawadsky.
Im Reg.-Bez. Merseburg: Annarode.
Im Reg.-Bez. Arnsberg: Olpe (jetzt Bilstein).
Der Zugang beträgt mithin 17 Oberförsterstellen.

Es ist beabsichtigt, noch weitere 10 Oberförsterstellen einzuziehen, und zwar die Oberförstereien Breitenheide (Bezirk Allenstein), Lüdersdorf (Bezirk Potsdam), Reddern (Bezirk Frankfurt a. O.), Grünhaus (Bezirk Stettin), Demmin (Bezirk Schneidemühl), Wanfried, Immichenhain, Sand, Altenlotheim (Bezirk Kassel) und Dingelstedt (Bezirk Magdeburg). Ferner wird erwogen, ob es möglich ist, von den Oberförstereien Harpstedt, Neubruchhausen, Syke und Diepholz im Bezirk Hannover, von den Oberförstereien Beckede, Dannenberg und Lüchow im Bezirk Lüneburg und von den Oberförstereien Strupbach, Gladenbach und Biedenkopf im Bezirk Wiesbaden durch Zusammenlegung je eine Stelle einzuziehen. Vorsicht ist dringend geboten, damit nicht der Nachteil, den die Staatskasse durch verringerte Intensität der waldbaulichen Tätigkeit des Oberförsters erleidet, größer ist als der Vorteil der ersparten Oberförsterbezüge. Die Zuteilung eines Kraftwagens an Stelle eines Dienstgespanns kann diesen Nachteil keineswegs immer ausgleichen, zumal die Verfeinerung der waldbaulichen Methoden eine immer stärkere Betätigung des Oberförsters im Walde erfordert. Das hat in Süddeutschland in letzter Zeit dazu geführt, einen

Digitized by Google

großen Teil der Reviere mit zwei planmäßigen, akademisch gebildeten Forstverwaltungsbeamten zu besetzen in der sicheren Erwartung, daß der Mehraufwand an Gehalt und Nebenkosten sich durch bessere Pflege des Waldes bezahlt machen wird. Es erscheint deshalb nicht unbedenklich, daß in der preußischen Staatsforstverwaltung seit Jahren der umgekehrte Weg beschritten wird.

Revierförster: Von den 209 Revierförsterstellen, die im Haushalt der Forstverwaltung für 1928 nachgewiesen sind, wird eine nicht geringe Zahl durch die fortschreitende Ausstattung der Oberförsterstellen mit Kraftwagen entbehrlich werden. Auf der anderen Seite wird bei der Einziehung der Oberförsterstellen in den meisten Fällen die Neuschaffung von Revierförsterstellen nicht zu umgehen sein. Man wird aber damit rechnen können, daß im Laufe der Jahre die Zahl der Revierförsterstellen auf etwa 180 herabsinkt.

Forstsekretäre: Infolge der beabsichtigten Einziehung weiterer 10 Oberförsterstellen werden gleichzeitig 10 Forstsekretärstellen eingespart werden.

Förster: In vielen Förstereien wird teils wegen zu geringer Größe, teils wegen des geringen Umfanges der Betriebsgeschäfte die Kraft eines Försters nicht voll ausgenutzt. Es ist beabsichtigt, solche Förstereien, soweit sie nicht durch Verteilung ihrer Fläche an benachbarte Förstereien aufgeteilt werden können, in Unterförstereien umzuwandeln und mit Anwärtern des Privatforstbetriebsdienstes und geeigneten Persönlichkeiten aus dem Waldarbeiterstande zunächst im Angestelltenverhältnis zu besetzen, die nach Bewährung und Ablegung einer einfachen Prüfung als Unterförster in das Beamtenverhältnis übernommen werden können. Damit soll schon im Rechnungsjahre 1928 der Anfang gemacht werden, und zwar sollen nach dem Haushaltsplan zunächst 40 Försterstellen in Unterförsterstellen umgewandelt werden. Wenn sich die Maßregel bewährt, können voraussichtlich 300 Förstereien allmählich in Unterförsterstellen umgewandelt werden, wodurch der Personalaufwand erheblich verringert würde. Die Zahl der überzähligen Förster, 1928 noch 771, wird sich mit der Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Förster von Jahr zu Jahr vermindern. In spätestens sechs Jahren werden sie aus dem Etat verschwunden sein.

Forstkassen: Um die Kosten der Kassenverwaltung herabzusetzen, sind seit dem Jahre 1921 18 planmäßige und 7 nichtplanmäßige Forstkassen mit Kreiskassen verbunden worden. Damit wird fortgefahren werden. Eine weitere Ersparnis wird sich durch weitgehende Aufhebung der noch bestehenden Forstuntererhebestellen erzielen lassen, die in einigen Bezirken schon restlos beseitigt und in den anderen Bezirken stark vermindert sind.

In neuerer Zeit ist vorgeschlagen worden, die Forstkassen gänzlich aufzuheben und ausschließlich mit Banken zu arbeiten. Davon kann sich jedoch die Staatsforstverwaltung keine Ersparnisse versprechen.

Unterhaltszuschüsse: Die den Beamten im Vorbereitungsdienst in der Nachkriegszeit gewährten, laufenden Unterhaltszuschüsse können, wie in den letzten Jahren bereits geschehen, auch in Zukunft alljährlich um 10% herabgesetzt werden, da ein ständig wachsender Teil der Forstreferendare in der Lage sein wird, die Kosten der Ausbildung selbst zu tragen, wie es vor dem Kriege war. Die Anwärter des Forstbetriebsdienstes werden von dieser Sparmaßnahme nicht betroffen, da sie auch im Vorbereitungsdienst Tagegelder erhalten.

Vorschüsse: Vorschüsse an Forstbeamte zum Ankauf bisher staatseigener Dienstgespanne werden nur noch wenige Jahre gezahlt werden müssen, weil es bald staatseigene Gespanne nicht mehr geben wird.

II. Sächliche Verwaltungskosten:

Umzugskosten: Es ist beabsichtigt, durch noch schärfere Handhabung des Grundsatzes, daß Umzugskostenvergütungen nur dann gewährt werden, wenn das dienstliche Interesse überwiegt, in Zukunft die für Umzüge gezahlten Beträge weiter herabzusetzen. Dadurch wird gleichzeitig der Vorteil erreicht werden, daß die Forstbeamten möglichst lange auf ihrer Stelle festgehalten werden, was dem Walde zugute kommen wird.

Baukosten: Die Kosten für die Unterhaltung und den Neubau sowie für die Beschaffung fehlender Forstdienstgebäude werden sich in den nächsten Jahren noch nicht verringern lassen. Schon in der Vorkriegszeit hat an der Unterhaltung der Gebäude so gespart werden müssen, daß nicht alle Schäden ordnungsmäßig beseitigt werden konnten. Im Verlaufe des Krieges und der Nachkriegszeit haben sich diese Schäden so vergrößert, daß jetzt unverhältnismäßig große Mittel aufgewendet werden müssen, um einen befriedigenden Bauzustand herbeizuführen. Diese Mittel sind im vorigen Jahre von den Regierungen auf 12 Millionen Reichsmark veranschlagt worden. Bei der schwierigen Finanzlage des Staates war es nicht möglich, einen so hohen Betrag zur Verfügung zu stellen. Es sind aber für 1927 neben dem ordentlichen Baufonds von 5 Millionen Reichsmark ein außerordentlicher Zuschuß von 1,5 Millionen Reichsmark und später noch aus Mitteln, die der allgemeinen Finanzverwaltung zur Verstärkung der Baufonds aller Verwaltungen zur Verfügung standen, 500000 Reichsmark bereitgestellt worden. Die Staatsforstverwaltung hofft für die nächsten zwei oder drei Jahre auf dieselben Beträge. Dann wird der Normalzustand erreicht sein, und es wird erstrebt werden, dauernd mit einem ordentlichen Baufonds von 5 Millionen Reichsmark auszukommen. Wenn man die Vorkriegspreise zugrunde legt und sie mit dem jetzigen Bauindex von 1,8

Digitized by Google

multipliziert, ergibt sich für die Unterhaltung der 1926 vorhandenen 6951 Forstdienstgebäude ein Geldbedarf von 5,5 Millionen Reichsmark. Es wird daher erforderlich sein, die Zahl der Gebäude zu verringern und die Unterhaltung der verbleibenden Gebäude billiger durchzuführen.

Zur Verringerung der Gebäudezahl gibt es zwei Wege, zu deren Beschreitung sich die Staatsforstverwaltung entschlossen hat. Erstens sind die Dienstgehöfte, die in der Nachkriegszeit unter dem Druck der Wohnungsnot für verheiratete Försteranwärter angekauft sind, in möglichst großem Umfange wieder zu verkaufen, denn sie erfordern in der Regel höhere Unterhaltungskosten als die von der Staatsforstverwaltung errichteten Dienstgebäude, und sie werden auch in steigendem Maße entbehrlich werden, wenn die jetzt zahlreich vorhandenen alten, verheirateten Försteranwärter in Förstersstellen untergebracht und durch junge, unverheiratete Anwärter ersetzt sein werden. Bei der erfreulichen Besserung der Försteranstellungsverhältnisse wird diese Maßregel in fünf bis sechs Jahren durchgeführt sein. Zweitens soll darauf hingewirkt werden, die Zahl der Wirtschaftsgebäude auf den Forstdienstgehöften zu verringern. Es ist in Aussicht genommen, Forstbeamten in Ortschaften oder in der unmittelbaren Nähe von Ortschaften, in denen andere Beamte leben, die keine eigene Landwirtschaft treiben, Wirtschaftsland nur in solchem Umfange zu belassen, daß sie ihren Bedarf an Milch, Butter und Eiern selbst erzeugen und sich ein oder zwei Schweine fettmachen können. Dazu genügen außer dem Garten etwa 2 ha Wiese und 0,5 ha Acker. Die entbehrlich werdenden Wirtschaftsgebäude sollen, wenn möglich, an andere Landwirte verpachtet oder aber auf Abbruch verkauft werden. Die freiwerdenden Wirtschaftsländereien werden sich wegen ihrer günstigen Lage in der Nähe von Ortschaften vorteilhaft verpachten lassen. Auf Wunsch könnten aber diese Wirtschaftsländereien den jetzigen Nutznießern bis zum Eintritt eines Stellenwechsels auch belassen werden, wenn sie sich bereit erklären, neben der Zahlung des Nutzungsgeldes die Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude selbst zu übernehmen.

Die Unterhaltung der verbleibenden Gebäude soll dadurch verbilligt werden, daß die Befugnis der Oberförster, kleinere Bauten ohne Beteiligung der Hochbauämter und ohne Vergebung an Unternehmer mit den eigenen Waldarbeitern oder mit einheimischen Handwerkern selbständig auszuführen, erheblich erweitert wird. Auch soll nicht in jedem Jahre an jedem Forstdienstgehöft herumgeflickt werden, sondern die Baumängel sollen, sofern ihre sofortige Beseitigung nicht dringend erforderlich ist, in regelmäßigen Zeitabständen von etwa vier Jahren, am besten im Anschluß an die Hauptbaurevision, abgestellt werden.

Dienstaufwand: Die oben besprochene Einziehung von planmäßigen Stellen wird eine geringe Ermäßigung der jetzt für Dienstaufwandsentschädigungen und Dienstkostenersatz erforderlichen hohen Beträge zur Folge haben. Auch wird geprüft werden, ob bei Oberförsterstellen, denen gegenwärtig drei Dienstpferde zugebilligt sind, durch Verringerung der Wirtschaftslandfläche ein Dienstpferd eingespart oder durch Abnahme des Wirtschaftslandes an Stelle des Gespanns mit drei Dienstpferden nicht vorteilhafter ein Kraftwagen zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Sonstige sächliche Ausgaben:

Werbungskosten: Die Höhe der Werbungskosten ist in erster Linie eine Frage der Lohnhöhe. Dasselbe, wenn auch nicht in gleichem Maße, trifft zu für die Kultur-, Verbesserungs- und Vermessungskosten, die Kosten der Torfgräberei, der Vertilgung schädlicher Tiere, der Grabenräumung, Feuer- und Grenzsicherung. Für alle diese sogenannten Lohnfonds soll daher die Lohnfrage an dieser Stelle gemeinsam besprochen werden.

Mehrere Behörden, Beamtenausschüsse und Organisationen, mit Ausnahme der Waldarbeiterorganisationen, weisen darauf hin, daß die Staatsforstverwaltung höhere Löhne zahle als die Privatforstwirtschaft, die Landwirtschaft und die ländliche Industrie. Daran sei die zentrale Festsetzung des Stundenlohnes durch die Tarifkommission in Berlin schuld. Es sei notwendig, die Löhne in Zusammenarbeit mit Privatwaldwirtschaft und Landwirtschaft in provinziellen Tarifen festzusetzen, die den örtlichen Verhältnissen besser angepaßt werden könnten. Ferner seien die Sozialzuschläge, insbesondere die Lohnfortgewährung, zu beseitigen oder wenigstens auf die ständigen Waldarbeiter zu beschränken oder, wenn beides nicht zu erreichen wäre, auf ein erträgliches Maß zurückzuführen.

Eine Herabsetzung der Arbeitslöhne ist, solange die gegenwärtige Teuerung bestehen bleibt oder zunimmt, für einen Staatsbetrieb nicht möglich. Schon im Interesse der Erhaltung des Arbeitsfriedens wird daher die bisherige Art der Lohnfestsetzung durch eine zentrale Tarifkommission beibehalten werden müssen. Eine Abkehr von dieser Methode scheint nach reiflicher Erwägung auch deshalb nicht möglich, weil sich die Löhne der Staatsforstarbeiter, der Privatforstarbeiter und der Landarbeiter wegen der verschiedenartigen Entlohnungsmethoden, der Schwierigkeit der Wertumrechnung der Naturallöhne u. dgl. mehr nur schwer vergleichen lassen. Es ist auch an sich nicht wahrscheinlich, daß die festgesetzten Stundenlöhne zu hoch sind, da fast alle übrigen Staatsforstverwaltungen im Deutschen Reiche den Staatswaldarbeitern höhere Löhne zahlen.

Die Frage, wie sich die jetzt gezahlten Werbungskosten zu denen der Vorkriegszeit verhalten, wird durch folgende Zahlen beantwortet:

Digitized by Google

Im Jahre 1913 betrug der Derbholzeinschlag 11817293 fm.
Im Jahre 1925 betrug der Derbholzeinschlag 10363370 fm.
An Werbungskosten sind gezahlt worden:
im Jahre 1913 . . . . . 18895220 M
im Jahre 1925 . . . . . 34049357 RM
Mithin sind je Festmeter Derbholz einschließlich des darauf entfallenden Reisig- und Stockholzes an Werbungskosten gezahlt worden:
im Jahre 1913 . . . . . 1,60 M
im Jahre 1925 . . . . . 3,28 RM

Die Erhöhung der Werbungskosten von 1925 gegenüber 1913 beträgt also rund 100 %. Es muß versucht werden, durch zutreffendere Vereinbarung der Stücklöhne Ersparnisse zu machen. Es wird auch möglich sein, die dem Tarifvertrage entsprechenden Hauerlohnsätze zu finden, wenn den Verhandlungen nicht lediglich die bisherigen Erfahrungssätze, sondern zweckmäßige Zeitstudien über die Leistungsfähigkeit voll leistungsfähiger Arbeiter zugrunde gelegt werden. Das wird auch die Arbeitsleistung steigern und dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugute kommen.

Eine weitere Ersparnis ist zu erwarten durch die in der Sitzung der Tarifkommission vom 10. November 1927 beschlossene Änderung der Haumeistergebühren. Den Haumeistern sind bisher für ihre Tätigkeit 3 % des Gesamtlohnes gezahlt worden, der von den Waldarbeitern ihres Bezirks verdient worden war. Bei einer großen Zahl von Arbeitern ergab sich dadurch unter Umständen ein sehr hoher Verdienst. In Zukunft sollen diese 3 % nur gewährt werden, wenn der monatliche Gesamtlohn der von ihm vertretenen Arbeiter 4000 RM nicht übersteigt. Von dem monatlichen Gesamtlohn über 4000 RM soll nur 1 % gezahlt werden.

Schließlich werden sich durch Rationalisierung des Haumgsbetriebes, Beschaffung und Instandhaltung guter Holzhauerwerkzeuge unter Beihilfe des Staates, Vermeidung unnötiger Rückerlöhne und Einführung bewährter Holzfällungsmaschinen Ersparnisse erzielen lassen. In der Nadelholzwirtschaft wird auch die zunehmende Abkehr von den durch die Dauerwaldbewegung geforderten plenterartigen Hieben und die Rückkehr zur Schmalkahlschlagwirtschaft eine Verbilligung der Werbungskosten zur Folge haben, die von einer Regierung auf 10 bis 15 % geschätzt wird.

Was die Sozialzuschläge zum Waldarbeiterlohn betrifft, so kann von einer völligen Beseitigung oder von der Beschränkung auf die ständigen Waldarbeiter nicht die Rede sein. Wohl aber ist mit Erfolg angestrebt worden, den Anteil der Sozialzulagen an den Gesamtlosten der Waldarbeit, der bisher im Durchschnitt etwa 20 % betrug, auf ein geringeres Maß zurückzuführen.

Im 16. Lohnabkommen vom 18. Mai 1927 hat die Tarifkommission gelegentlich einer Erhöhung der Stundenlöhne die Sozialzuschläge herabgesetzt. Die Kinder- und Frauenzuschläge sind auf 3 Rpf für die Arbeitsstunde festgesetzt, während bisher 10 % des verdienten Arbeitslohnes gezahlt wurden. Hierdurch werden bedeutende Ersparnisse erzielt werden. Ob später noch eine weitere Ermäßigung möglich sein wird, steht dahin, zumal es in einem Staatsbetrieb angezeigt erscheint, dem Ernährer einer Familie besondere Zuwendungen zuteil werden zu lassen. Wohl aber muß angestrebt werden, durch Einschränkung der Lohnfortgewährung die Lohnausgaben zu verringern. So weisen z. B. verschiedene Regierungen darauf hin, daß die Gewährung des vollen Lohnes für Tage, an denen der Arbeiter den Arzt oder Zahnarzt aufsucht, und die Bestimmungen über Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit zu einer beträchtlichen Zunahme der Erkrankungen und ihrer Dauer geführt haben.

Kulturen: Der Kulturaufwand hat gegenüber dem Jahre 1913 in stärkerem Maße zugenommen, als es durch die Steigerung der Löhne gerechtfertigt wird. Nach dem Etat der Forstverwaltung betrug die Gesamtfläche der Staatsforsten

1913 . . . . . 3029775 ha,
1926 . . . . . 2394670 ha.

Die wirklich ausgegebenen Kulturkosten betrugen nach der Rechnung des Jahres

1913 . . . . . 9893961,68 M
1926 . . . . . 19413217,98 RM

mithin je Hektar Gesamtfläche

1913 . . . . . 3,27 M
1926 . . . . . 8,11 RM

Das ist eine Steigerung um 148 %, während die Löhne nur um 100 % gestiegen sind. Inwieweit die Steigerung des Kulturaufwandes durch den außerordentlichen Kulturgelderbedarf der vom Eulenfraß heimgesuchten und der durch die französische Pfänderpolitik geschädigten Regierungsbezirke bedingt ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Daß er aber nicht ausreicht, um die Steigerung voll zu erklären, geht daraus hervor, daß z. B. der von den genannten Störungen nicht betroffene und in seinem Flächenbestand fast unverändert gebliebene Regierungsbezirk Hildesheim

im Jahre 1913 . . . 501244 M
und im Jahre 1926 . . . 1468566 RM

Kulturkosten ausgegeben hat.

Es muß angestrebt werden, nach Beseitigung der Eulenfraß- und Franzosenschäden die dauernden Ausgaben für Kulturen, Verbesserungen und Vermessungen auf 15 Millionen Reichsmark herabzusetzen und ohne Zuschußbeträge auszukommen. Das soll durch folgende Maßregeln erreicht werden:

1. Rückkehr zu billigeren, bewährten Kulturmethoden, insbesondere bei Boden-Bearbeitung, die von der Regierung vorzu-

Digitized by Google

schreiben sind, nachdem für die wichtigsten Bodentypen die zweckmäßigste Bearbeitungsart festgestellt ist. Es ist grundsätzlich die billigste Methode zu wählen, die den Wirtschaftszweck erreicht. Die Beschaffung kostspieliger Bodenbearbeitungsmaschinen ist auf die Fälle zu beschränken, wo ihre dauernde, vorteilhafte Benutzung gesichert ist und wo bereits bewährte Modelle zur Verfügung stehen. Einschränkung des wilden Versuchswesens, das, eine unerfreuliche Nebenerscheinung der sonst erfreulichen Belebung des waldbaulichen Interesses durch die Dauerwaldidee, viel unnützes Geld kostet.

2. Beschränkung der Bodenpflegearbeiten in Beständen, die noch nicht zur Verjüngung heranstehen, auf die Fälle bereits eingetretener Bodenerkrankung.
3. Mehr Kritik bei der Anwendung von Bodenbearbeitung zum Zwecke der Herbeiführung oder Ergänzung der Naturverjüngung und bei der Nachbesserung künstlicher Verjüngungen.
4. Rückkehr zur Schmalkahlschlagwirtschaft im Kiefernwalde. Durch die Versuche, die Kiefernbestände in verstärktem Maße natürlich zu verjüngen und künstliche Kiefernkulturen unter dem Schirm des Altholzes zu begründen, sind überwiegend Mißerfolge gezeitigt, die viel Geld gekostet haben.
5. Billigere Kampwirtschaft durch Zentralisierung der Pflanzenerziehung und Ausbildung von Spezialkamparbeiterinnen unter Benutzung bewährter Kampgeräte.
6. Beschränkung der Verbesserungen auf Böden von ausreichender Güte bei gleichzeitig gesicherter Rentabilität. Sachgemäße Pflege der ausgeführten Verbesserungsarbeiten.
7. Unterlassung aller Arbeiten, die, ohne wirtschaftlichen Erfolg, nur zur restlosen Verwendung bewilligter Kredite oder zur Beschäftigung der ständigen Waldarbeiter ausgeführt werden (z. B. das Zuziehen der Gleise auf den Wirtschaftswegen).
8. Ständige Beaufsichtigung der Kulturarbeiten durch die Forstbetriebsbeamten.

Torfgräbereien: Torfgräbereien in eigener Regie, die nicht rentieren, sind ebenso wie alle anderen, durch die Verwaltung betriebenen Nebennutzungsbetriebe, die durch Verpachtung besser genutzt werden könnten, schleunigst aufzugeben.

Vertilgung schädlicher Tiere: Die Kosten für die Vertilgung des großen braunen Rüsselkäfers sind durch Einschränkung des Ziehens von Fanggräben, die Kosten des Schälens zur Vertilgung von Borken- und Bastkäfern durch rechtzeitigen Holzverkauf zu vermindern. Bei der Anordnung der teuren Bekämpfung forstlicher Schädlinge vom Flugzeug aus ist Zurückhaltung geboten, bis ihre Erfolge besser geklärt sind als bisher.

Holzverkaufskosten: Alle Holzverkaufsanzeigen sind so kurz wie möglich abzufassen. Handelsholzverkäufe sind nur im Holzmarkt, nicht in Tageszeitungen anzuzeigen, Ortsverkäufe nur in den Kreis- und Lokalblättern.

Ob die vorgeschlagenen Sparmaßnahmen einen nennenswerten Erfolg haben werden, wird im wesentlichen von der Energie der Forstaufsichtsbeamten und dem wirtschaftlichen Sinn der Oberförster abhängen. In der Not der Gegenwart müssen alle Betriebsleiter schärfer rechnen als früher. Auch die Oberförster müssen das Bestreben, gute Kulturen vorzuweisen, dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit unterordnen, ihre Befriedigung in gelungenen, aber billigen Kulturen suchen und in ihrer ganzen Verwaltungstätigkeit dem wirtschaftlichen Denken zum Siege verhelfen. Mit Recht wird von den Oberförstern gewünscht, daß ihnen die Jahreskredite möglichst vor dem Beginn des Jahres überwiesen werden möchten, damit sie ihre Dispositionen nach den vorhandenen Mitteln einrichten könnten. Es sei unmöglich, scharf zu rechnen, wenn über den wichtigsten Punkt der Rechnung, die verfügbaren Mittel, nicht von vornherein Klarheit bestände. Für die nach dem Forstwirtschaftsjahr, das mit dem 1. Oktober beginnt, zu verrechnenden Ausgaben, insbesondere die Kulturgelder, müßten also die Kredite den Oberförstern im September überwiesen werden. Das wäre zweifellos sehr zweckmäßig und würde Ersparnisse zur Folge haben, es ist aber leider unmöglich. Die Vorbesprechung über den Haushalt der Forstverwaltung mit der Finanzverwaltung findet in der Regel erst Anfang Oktober, also nach Beginn des Forstwirtschaftsjahres, statt. Sie ergibt bei dem stets großen Unterschied zwischen dem, was die Regierungen angefordert haben, und dem, was die Finanzverwaltung nach Lage der Staatsfinanzen bewilligen zu können glaubt, fast regelmäßig die Notwendigkeit langwieriger Verhandlungen, die sich bis Ende Oktober oder Anfang November hinzuziehen pflegen, so daß die Regierungen erst Mitte November erfahren, welche Kredite sie den Oberförstern überweisen können. In der Regel ist es dann sehr viel weniger, als die Oberförster mit Bestimmtheit erwartet und für die Bodenarbeiten als im Herbst unbedingt notwendige Vorbereitung der Frühjahrskulturen oft schon verausgabt haben. Das führt dann leicht zu Kreditüberschreitungen, zu deren Deckung der Ankaufsfonds in Anspruch genommen werden muß. So haben für 1927 weit über eine Million Reichsmark Kulturkosten aus dem Ankaufsfonds bezahlt werden müssen. Da für 1928 statt der von den Regierungen angeforderten 30 Millionen Reichsmark nur 20 Millionen Reichsmark bewilligt werden konnten, ist für das Forstwirtschaftsjahr 1928 strengste Sparsamkeit bei den Kulturausgaben, nötigenfalls sogar Zurückstellung planmäßiger Neukulturen bis 1919, angeordnet worden; eine bedauerliche, aber unver-

Digitized by Google

weidliche Maßregel. Sobald es gelungen sein wird, für die Kulturausgaben den seit Jahren fehlenden Dauerzustand zu erreichen, wird es auch möglich sein, durch frühere Überweisung der Kulturkredite diesen Mißstand zu beseitigen.

Steiger.

Der Holzeinschlag in den preußischen Staatsforsten im Forstwirtschaftsjahre 1928.

Der planmäßige Einschlag an Derbholz in den preußischen Staatsforsten wird im laufenden Forstwirtschaftsjahre — 1. Oktober 1927 bis Ende September 1928 — voraussichtlich 8600000 Festmeter betragen. Hiervon entfallen auf Laubholz etwa 2700000 Festmeter und auf Nadelholz etwa 5900000 Festmeter. Die angegebenen Holzmengen umfassen Nutz- und Brenn-Derbholz, also nicht auch das Reisig und Stockholz.

Für das vorige Forstwirtschaftsjahr — 1. Oktober 1926 bis Ende September 1927 — betrug das Einschlagssoll an Derbholz, also ausschließlich des Stockholzes und des Reisigs, 2600000 Festmeter Laubholz, 5500000 Festmeter Nadelholz, zusammen also 8100000 Festmeter.

Der gesamte Holzertrag einschließlich des Stockholzes und des Reisigs wird sich für 1928 nach den Abnutzungssätzen auf insgesamt 10255000 Festmeter bei einer zur Holzzucht bestimmten Waldfläche von 2204458 Hektar belaufen; der Holzertrag auf einem Hektar beträgt demnach 4,65 Festmeter.

Der Holzertrag und die Holzbodenfläche verteilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke (Forstverwaltungsbezirke) wie folgt:

Regierungsbezirk	Holzertrag fm	Holzbodenfläche ha
Königsberg-		
Marienwerder . . .	474 600	104 315
Gumbinnen	523 100	106 822
Allenstein	674 200	194 173
Schneidemühl . . .	298 700	118 204
Potsdam	943 300	224 957
Frankfurt a. O. . .	891 400	203 799
Stettin	500 000	108 773
Köslin	265 800	95 293
Stralsund	135 800	25 431
Breslau-Liegnitz . .	408 100	70 466
Oppeln	339 400	86 936
Magdeburg	274 500	60 115
Merseburg	358 000	69 995
Erfurt	279 400	39 072
Schleswig	153 300	27 655
Hannover-Osnabrück .	204 900	35 955
Hildesheim	665 200	99 653
Lüneburg	323 500	76 519
Stade-Aurich . . .	98 200	19 865
Minden-Münster . .	253 600	34 385
Arnsberg	130 700	24 364
Kassel	1 193 400	196 780
Wiesbaden	309 300	51 835
Koblenz	145 800	30 907
Düsseldorf	75 700	15 825
Köln	44 200	13 730
Trier	190 200	43 973
Aachen	100 700	24 661
Insgesamt . . .	10 255 000	2 204 458

Arbeitskursus in Biesenthal.

Mit 3 Abbildungen.

Die Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft veranstaltete in den Tagen vom 17. bis 20. Oktober in der Lehroberförsterei Biesenthal in Eberswalde einen Arbeitskursus über Hauungsbetrieb, an dem etwa 40 Herren, darunter bayerische, badische, hessische und Anhaltiner Forstleute, teilnahmen.

Professor Dr. Hilf begrüßte am 17. abends die Teilnehmer und gab einen kurzen Überblick über Zwecke und Ziele der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft und den geplanten Arbeitskursus. Den ersten Vortrag hielt danach Privatdozent Dr. Lehmann über „Grundbegriffe der Arbeitsphysiologie", aus dem folgendes zu erwähnen ist:

Die körperliche Leistungsfähigkeit eines Arbeiters richtet sich im allgemeinen nicht nach den Muskeln, sondern nach dem Zustand der Atmungs- und Blutorgane. Die Leistungsfähigkeit jedes Menschen kann durch eine Blut- oder Atemprobe, bei der das Kohlensäurebindungsvermögen festgestellt wird, gemessen werden. Wenn einem Arbeiter eine ungewohnte Arbeit übertragen wird, so hat er in den ersten Tagen einen sehr großen Energieverbrauch, der am zweiten Tage am höchsten ist und dann allmählich, wenn die Muskeln sich an die Arbeit gewöhnt haben, sinkt. Der geübte Mann bleibt erheblich länger arbeitsfähig als der ungeübte, da der Energieverbrauch entsprechend geringer ist. Die praktische Ermüdung des Muskels tritt ein, wenn der Muskel schlecht mit Sauerstoff genährt wird. Bei statischer Arbeit, z. B. Halten, erfolgt eine erheblich schnellere Ermüdung als bei dynamischer Arbeit, z. B. Kurbeln. Bei statischer Arbeit werden die Blutgefäße zusammengedrückt, wobei nur eine geringe Durchblutung möglich ist. Der Blutbedarf ist daher größer, während bei dynamischer Arbeit Durchblutung und Blutbedarf gleich sind. Beim Bücken z. B. leistet der Rücken statische Arbeit, daher erfolgt die Ermüdung

Digitized by Google

Holzpreisstatistik für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: Dezember 1927.

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi-, Ta-Langh. 25—29 je fm	Fi-, Ta-Abschn. 30—34 je fm	Ki-Langh. 30—34 je fm	Ki-Langh. 25—29 je fm	Ki-Abschn. 35—39 je fm	Ki-Abschn. 30—34 je fm	Nadel-Papierholz, gemischt, ohne Rinde je rm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm	Stempel gemischt je fm	in Schichtmaß je rm	Buchen-Stämme und -Abschnitte: 40—49 je fm	30—39 je fm	20—29 je fm	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	
1	Preußen, Wuchsgebiet I, Stw.	21 30	— —	30 34	24 51	— —	— —	— --	— —	9 55	— —	— —	— —	— —	m. R.
2	Preußen, Wuchsgebiet I, Prw.	18 —	22 —	28 —	25 —	44 —	36 —	10 —	— —	— —	— —	26 —	23 —	19 —	Ostpr. m. R., nur Sp. 9 o. R.
3	Preußen, Wuchsgebiet II	25 37	— —	35 29	31 34	47 32	41 71	— —	15 62	14 96	— —	27 87	26 04	19 10	m. R., Brandenburg, Pomm., Grenzmark, Schlesien
4	Preußen, Wuchsgebiet III	33 32	36 19	35 77	30 18	46 89	39 16	— —	15 16	15 98	— —	30 19	25 51	20 19	m. R. Hannover, Schleswig-Holstein, Prov. Sachsen
5	Preußen, Wuchsgebiet III Prov. Hannover, Prw.	24 60	— —	— —	32 40	— —	— —	— —	16 10	— —	— —	— —	— —	24 —	m. R.
6	Preuß., Wuchsg. IV, Stw.	34 87	37 82	36 12	32 17	43 76	42 74	— —	18 24	17 65	— —	40 60	28 90	23 31	m. R. Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
7	Anhalt, Stw.	— —	— —	38 —	32 —	44 —	38 —	— —	15 50	15 50	— —	— —	— —	— —	Sp. 5—8 u. 10, 11 o. R.
8	Mecklbg.-Schwerin, Stw.	— —	— —	37 80	29 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Sp. 5—6 m. R., Freih. Verkauf Ludwigslust
9	Braunschweig, Stw.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	42 50	35 —	25 —	Sp. 13—15 m. R. a. u. n.; Freih. Vorverk. Stadtoldendorf
10	Braunschweig, Stw.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	40 —	32 —	23 50	Sp. 13—15 m. R. a. und n; Freih. Vorverk. Seesen
11	Waldeck, Gemw. Lütersheim	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	17 —	— —	— —	36 —	28 —	21 —	m. R., Freih. Verkauf
12	Lübeck, Stw.	33 —	37 —	32 50	27 50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	m. R., Sp. 3—4 Subm., Sp. 5—6 Freih. Verkauf
13	Freistaat Sachsen, Stw.	39 01	41 56	43 04	38 42	46 76	47 97	19 52	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
14	Freistaat Sachsen, Prw.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	19 80	13 95	— —	— —	— —	— —	— —	Sp. 3—9: o. R.
15	Thüringen, Stw.	39 48	40 24	49 61	42 75	53 03	44 64	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Sp. 3—8: o. R., Erlöse Sp. 7—8 für kleine Menge
16	Thüringen, Stw.	36 46	— —	— —	— —	— —	— —	15 —	— —	— —	7 50	— —	— —	— —	Sp. 8 und 9: o. R., 12 m. R.
17	Thüringen, Stw.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 77	— —	— —	— —	Sp. 12 m. R. Submission
18	Volksstaat Hessen, Stw.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	16 04	19 35	— —	10 10	45 91	35 93	25 56	Sp. 9, 13, 14, 15: o. R., Sp. 10 u. 12 m. R., Submission
19	Bayern, Nordb., Stw.	39 94	— —	50 67	42 53	55 57	47 68	20 48	15 34	— —	8 35	— —	— —	— —	
20	Bayern, Mittelb., Stw.	34 54	35 05	44 14	36 98	49 17	41 85	18 13	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
21	Bayern, Südb., Stw.	34 35	34 18	41 80	35 21	47 98	40 79	— —	— —	— —	— —	42 04	35 99	28 70	o. R., nur Sp. 10 m. R.
22	Bayern, Hochgeb., Stw.	31 76	24 36	— —	— —	— —	— —	— —	20 90	— —	— —	— —	— —	— —	
23	Bayern, Bayr. Wald, Stw.	27 10	24 77	34 55	28 15	36 05	32 07	12 90	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
24	Württemberg, Stw.	41 10	40 86	51 43	43 09	56 99	48 65	18 17	— —	— —	— —	51 13	42 36	32 61	alles o. R., Sp. 3—8: n und f; Sp. 13, 14, 15: n
25	Baden, Stw.	36 30	30 —	49 28	41 32	59 04	49 77	16 34	— —	— —	10 80	47 63	38 37	30 43	o. R. ausschl. Sp. 12: m. R.

Reichsforstwirtschaftsrat, Berlin W 9, Potsdamer Straße 134, III, Fernsprecher Lützow 5310.

Digitized by Google

schneller, z. B. Hacken der Kämpe mit kurzstieligen Hacken (bei Verwendung langstieliger Hacken ist die Ermüdung wesentlich geringer). Die wichtigen Lehren, die sich aus den bisherigen Ergebnissen der Arbeitsphysiologie für die Forstwirtschaft ziehen lassen, sind, daß die statische Arbeit grundsätzlich ausgeschaltet werden soll und daß man durch geeignete Arbeitslehre die Leistungen der Arbeiter wesentlich steigern kann. So hatte sich z. B. herausgestellt, daß ein Sägen in Schulterhöhe erheblich leichter ist, als wenn der Sägeblock tiefer liegt, da hierbei der Rücken wieder statische Arbeit zu leisten hat. Der interessante Vortrag wurde durch zahlreiche Lichtbilder erläutert.

Abb. 1. **Eine Gruppe der Kursusteilnehmer bei praktischen Fahrübungen an der Fordson-Raupe.**

Den nächsten Vortrag hielt Professor Dr. Hilf über „Arbeitsvorbereitungen für den Wintereinschlag" und führte hierbei ungefähr das Folgende aus:

Je größer der Betrieb, desto lohnender ist eine gute Arbeitsvorbereitung, die sich bereits auf den Durchforstungsbetrieb als Vorbereitung für den Wintereinschlag erstrecken muß. In Biesenthal ist jede Försterei in drei Blöcke eingeteilt, von denen einer in jedem Jahre durchforstet wird. Die Durchforstungsfläche wird auf alle Monate verteilt, und die Förster haben die Pflicht, wöchentlich eine Arbeitsmeldung einzureichen, damit eine rechtzeitige Kontrolle aller Bestände erfolgen kann.

Vor Beginn des Einschlages muß man sich klarmachen, welche Holzaushaltung bei der derzeitigen Marktlage die höchsten Erträge bringt. Eine eingehende Anleitung über das Wertverhältnis der einzelnen Sortimente muß den Beamten bekanntgegeben werden, ebenfalls müssen sie schriftliche Regeln über die Aushaltung vor Beginn des Hauungsbetriebes erhalten. Die Aushaltung selber soll nach Möglichkeit durch den Förster und nicht durch den Arbeiter erfolgen. Wichtig ist ferner die Berechnung, wie groß der Bedarf an Arbeitern ist, das heißt: Wieviel kann ein Arbeiter am Tage leisten? Auch in der Arbeiterschaft muß ein „normales Altersklassenverhältnis" herrschen, das heißt es sollen nicht nur zu alte Leute vorhanden sein. Es ist zweckmäßig, alle paar Jahre jüngere Arbeiter anzulernen, damit stets geeignetes Arbeitermaterial zur Verfügung steht. Die Verwendung von Arbeitslosen für die Waldarbeit hat sich im allgemeinen nicht bewährt.

Die Arbeitsmittel, das heißt Äxte und Sägen, müssen gut und vollzählig sein, auch dürfen Haken zum Wenden, Rücklarren usw. nicht fehlen. Zweckmäßig ist auch, die Arbeiter gegen Regen mit Zeltbahnen auszurüsten, damit nicht infolge eines Regengusses halbe Arbeitstage verloren gehen. Besonders wichtig ist die gute Instandhaltung der Werkzeuge, die von den Beamten häufiger kontrolliert werden müssen.

Die Stundenlöhne müssen vor Beginn der Arbeit festgesetzt werden, und zwar zweckmäßig durch eine systematische Zeitbeobachtung. Durch diese eingehenden Zeitstudien ergeben sich allmählich gerechte Lohnsätze für alle Arbeiten, doch dürfen die durch Zeitstudien erzielten Erfolge nicht zur Lohndrückerei führen.

Wichtig ist auch eine gute Arbeitsordnung, die Beginn, Ende und genügende und richtig verteilte Pausen der Arbeit vorsieht. Bei genügender Fürsorge für die Arbeiter lassen sich ebenfalls höhere Leistungen erzielen, z. B. durch Anlage von Radfahrwegen, bei deren Benutzung die Arbeiter viele Stunden sparen, ferner durch Freimachen der Wege bei hohem Schnee mit dem Schneepflug, im Gebirge durch Anlernen der Arbeiter zum Skilaufen usw. Bei größeren Schlägen werden zweckmäßig einige Unterkunftshütten im Revier eingerichtet. Auch auf eine ordentliche Ernährung der Leute ist zu achten (Thermosflaschen, verschlossene Aluminiumtöpfe usw.). Die meisten Waldarbeiter, die sich nur von Brot ernähren, werden später magenkrank.

Eingehende Unfallverhütungsvorschriften sind ferner erforderlich. Das Fällen muß so erfolgen, daß die Stämme transportgünstig liegen und leicht zu rücken sind. Man stellt die Arbeiter zweckmäßig so an, daß sie sich nicht gegenseitig hindern, aber doch leicht zu kontrollieren sind.

Am 18. Oktober wurde vormittags praktisch im Walde gearbeitet, wobei der Hauungsvorgang, Hauungswerkzeuge und Holzaushaltung eingehend besprochen wurden. Auf Grund einer von der

Digitized by Google

Abb. 2. Fordson-Schlepper rückt mit Seilwinde Stämme.

Oberförsterei Biesenthal für die Kiefer aufgestellten Hilfstafel zur Holzaushaltung wurde eine Anzahl Stämme gefällt und dann die günstigste Aushaltung berechnet, wobei sich die vielen Teilnehmern überraschende Tatsache ergab, daß ein Stamm z. B. bei schlechter Aushaltung 9,50 RM und bei bester Aushaltung 21,50 RM einbrachte. Man kann also durch richtige Anwendung dieser Tafeln, die allerdings eine gewisse Arbeit für die Beamten bedeutet, wesentliche Vorteile erzielen. Beim Hauungsbetrieb selbst lassen sich durch geeignete Arbeitsorganisation, z. B. Längenmessung mit einem Zirkel, die nur den dritten Teil der Zeit der Messung mit Längsstab erfordert, Absägen des Waldhiebes gleich nach dem Baumfällen, beim Aufästen der Stämme mit zwei Mann muß sofort einer in der Krone beginnen usf., wesentliche Ersparnisse erzielen.

Abends hielt Professor Dr. Hilf einen Vortrag über „Praktischen Hauungsbetrieb". — Nach statistischen Erhebungen betragen die Ausgaben für Holzwerbung etwa 25% der Einnahmen. Bei einer Verbesserung des Hauungsbetriebs lassen sich also die allgemeinen Unkosten wesentlich verringern. Die Holzeinnahme wird beeinflußt durch geeignete Aushaltung des Holzes und durch die Konjunktur. Nach Möglichkeit sind die Wünsche des Käufers, die Marktlage und der Bedarf an den einzelnen Holzsortimenten zu berücksichtigen. Die Ansprüche der Verbraucher sind nicht so festgelegt, daß man bestimmte Regeln aufstellen könnte. Man soll vor Beginn des Einschlages die Ansprüche der Käufer klären und dann feste Regeln für die Aushaltung geben. Allmählich muß man dahin kommen, daß das Holz eines Reviers vom Handel als „Standardware" anerkannt und dementsprechend bezahlt wird.

Der Arbeiter muß zum Denken an die Wünsche des Kunden erzogen werden, z. B. durch gutes Aufästen der Ware. Die Holzaushaltung darf nur nach den Regeln der wissenschaftlichen Betriebsführung, das heißt durch Messung und Rechnung, wie sich die Aushaltung finanziell am günstigsten gestaltet, vorgenommen werden. Am zweckmäßigsten ist es, die Aushaltung völlig dem Betriebsbeamten zu übertragen, eventuell kann man besonders geeignete Holzhauer dafür anlernen. Hierdurch wird den Arbeitern eine wesentliche Denkarbeit erspart, die sich in einer Beschleunigung der Arbeit auswirkt. Bei 16 Arbeitern genügt ein Vorarbeiter zum Ablängen.

Eine wichtige Rolle kann auch die Veredlung im Walde spielen, z. B. das Aufarbeiten von Telegraphenstangen, die weiß geschält werden müssen, Ausnutzung der Schwellenkonjunktur, gute Stapelung des Grubenholzes auf Unterlagen, die erste Lage aus zwei Stempeln, darüber kreuzweise wieder zwei Stempel und dann erst Lagen von sechs bis zehn Stempeln. Bei dieser Stapelung trocknet das Holz besser aus und hält sich dementsprechend länger. Nach dem neuesten von Professor Dr. Schwalbe ausgearbeiteten Verfahren kann wertvolles, frischgefälltes Holz im Walde mit Fluornatrium mit Hilfe einer Kohlensäuredruckflasche konserviert werden.

Über die „Verbesserung der Werkzeuge" sprach sodann Forstassessor Strehlke. Ein großer Fehler im Hauungsbetrieb ist, daß die Waldarbeiter meist ihre eigenen, schlechten Werkzeuge haben. Durch Verwendung geeigneter Werkzeuge und genügender Anleitung beim Hauungsbetrieb lassen sich die Werbungskosten um etwa 25 % verbilligen. Der Besitzer darf allerdings den Profit dieser Rationalisierung nicht allein haben, sondern muß den Arbeitern einen Teil zukommen lassen.

Bei den Hacken für die Kulturarbeit ist z. B. die Stiellänge sehr wichtig, da bei zu kurzen Stielen statische Arbeit geleistet werden muß. Für Stiele hat sich die Esche besser als die Akazie bewährt; eventuell sind auch Buchen, Hainbuchen und Birken zu verwenden. Bei den Äxten ist an Stelle des jetzt fast durchweg vorhandenen geraden Stiels ein sogenannter Kuhfußstiel günstiger, da der Schwung der Axt besser ausgenutzt wird. Die Axt für Hartholz muß eine kleine Schneidefläche haben, die Axt für Weichholz eine größere. Eine gute Axt muß alle zwei bis drei Tage abgezogen, alle zwei bis drei Wochen geschärft und alle zwei bis drei Jahre neu verstählt werden.

Für schwache Hölzer bis 35 cm Durchmesser ist die Anwendung der Bügelsäge vorteilhafter, für stärkeres Holz kann dagegen nur die Schrotsäge

Digitized by Google

verwendet werden. Bei der Bügelsäge sind Holzbügel günstiger; Eisenbügel sind unpraktisch und schwer, außerdem halten sie die Spannung nicht. Als Material für das Sägeblatt werden am besten Edelstahle (Tiegelguß- und Elektrostahl) verwendet. Die hinterlochten Sägen sind erheblich teurer und haben sich nicht entsprechend bewährt. Am zweckmäßigsten ist die unterbrochene Dreieckszahnung. Das Schärfen muß jeden Tag und das Schränken etwa alle acht Tage erfolgen.

Es ist sehr wichtig, die Arbeiter bei der Waldarbeit eingehend zu beobachten und ihre Geräte häufig zu kontrollieren. Mit der Stoppuhr sind die einzelnen Arbeitsvorgänge aufzunehmen; dabei ist festzustellen, bei welcher Teilarbeit sich Ersparnisse machen lassen. Auch für die Tarifbildung geben diese Zeitstudien einen sehr guten Anhalt. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Arbeitsleistung in den einzelnen Tagesstunden und auch an den einzelnen Wochentagen verschieden ist. So hat es sich herausgestellt, daß die Arbeitsleistungen am Montag und Sonnabend am schlechtesten und am Donnerstag am besten sind.

Wie sich die Ansichten über Arbeitsleistungen geändert haben, kann man daraus ersehen, daß Danckelmann für die Aufarbeitung für 1 fm Bauholz einen halben Tag annahm; jetzt rechnet man unter mittleren Verhältnissen nur eine Stunde. Die Arbeitsleistung hängt ab:

1. von dem Arbeiter, dessen Eignung, Geschicklichkeit, Arbeitswillen, Ermüdung, Ernährung, Kleidung und Werkzeug. Auch die Art der Rottenbildung ist sehr wichtig. Am besten haben sich zwei Mann in der Rotte bewährt;
2. vom Rohstoff; Hart- und Weichholz benötigt eine Arbeitszeit von 1,3:1; die Sägeschnittzeiten sind beim Hartholz ungefähr ein Drittel höher, Rücken, Aufstellen usw. ist schwieriger; neben der Holzart ist der Festgehalt des Mittelstammes das Wichtigste, nicht der Stammabstand;
3. von der Aushaltung der Ware, den Sortimenten, den Ansprüchen, Schwamm, Anbruch usw.

Der Stücklohn soll etwa 25 bis 30 % mehr als der Tagelohn betragen. Hohe Stücklöhne wirken leistungsdrückend, da die Arbeiter häufig nicht das Bestreben haben, vorwärts zu kommen. Zu niedrige Stücklöhne sind dagegen auch nicht gut. Am besten sind durch häufige Zeitstudien ermittelte Löhne, die auch Nutzholz und Brennholz gerecht bewerten. Im allgemeinen wird eine Herabsetzung des Nutzholztarifs und eine Heraufsetzung des Brennholztarifs erforderlich sein.

Beim Rücken mit der Rücklarre oder Schlitten wird gegenüber dem Rücken mit der Hand ungefähr die Hälfte der Zeit erspart.

Am 19. Oktober vormittags fanden praktische Zeitstudien im Walde statt, bei denen den Teilnehmern eingehend das Verfahren erklärt wurde.

Nachmittags wurden einige Filme, darunter Köhlereibetrieb, Aushieb von Überhältern nach Kronenabschuß, Harznutzung, Sicherung des Waldes gegen Sturm, Keilschirmschlag, vorgeführt.

Abends hielt Revierförster Bergknecht einen Vortrag über seine seit sieben Jahren mit der Vornahme von Zeitstudien gemachten Erfahrungen. Es ist zweckmäßig, diese Zeitstudien nicht heimlich vorzunehmen, sondern den Arbeitern ihre Bedeutung zu erklären. Zuerst werden die Arbeiter diesen Studien feindlich gegenüberstehen, aber wenn sie eingesehen haben, daß auch für sie ein höherer Verdienst dabei erzielt wird, gern mitarbeiten. Zunächst soll nur ein Sortiment festgestellt werden und erst dann allmählich alle anderen. Nur durch sehr häufige Zeitstudien läßt sich eine gerechte Tarifbildung ermöglichen. Im allgemeinen sollen nur Arbeiter mit guten Geräten und guten Arbeitsmethoden beschäftigt werden.

Am 20. Oktober wurden Kraftmaschinen im Hauungsbetrieb vorgeführt. Eine Gruppe machte praktische Übungen an den drei Raupenschleppern: Fordson mit Svedala-Raupe, LHW und WD 28. Die Teilnehmer wurden über die Konstruktion bemerkenswerter Einzelheiten, die von Vorteil oder Nachteil sein können, unterrichtet und hatten Gelegenheit, selbst die Maschinen in Betrieb zu setzen und damit zu fahren. Eine zweite Gruppe beschäftigte sich mit dem Holztransportbetrieb, speziell mit dem Rücken. Es wurde einmal das Rücken mit dem Seilwindenbetrieb unter Verwendung von Umlenkrollen geübt und dann das Rücken im Pendelbetrieb, das heißt auf die Art

Abb. 3 Der Stamm ist aus dem Schlag bis zum Rückplatz (Umlenkrolle) am Heck des fahrenden Schleppers herangebracht.

Digitized by Google

und Weise, daß außerhalb des Schlages auf einem Gestell der Schlepper hin- und her fuhr und dabei jeweils wieder unter Verwendung von Umlenkrollen die Stämme aus dem Schlage an das Gestell heranrückte. Natürlich wurden mit diesen Übungen Zeitstudien verknüpft, die nicht nur wichtig waren, um zu zeigen, welche großen Tagesleistungen sich bei dem Rücken mit Schleppern erzielen lassen, sondern die man auch als Beispiel dafür auffassen kann, wie der Forstmann sich nicht einfach damit begnügen soll, seinen Arbeitern zuzuschauen, sondern solche Arbeiten stets analysieren, durchrechnen und durchdenken muß. Eine dritte Gruppe beschäftigte sich mit dem Motorsägenbetrieb. Als Übungsmaschine stand leider nur die „Rinco" zur Verfügung, die sich nach den in Biesenthal gemachten Erfahrungen durchaus bewährt hat. Bei ihrer Anwendung läßt sich eine Ersparnis des gesamten Hauungsbetriebes von etwa 10% erzielen.

Abends sprach Professor Dr. Hilf über „Transport und Waldbahnbetrieb während des Euleneinschlages in Biesenthal". Eine eingehende Besprechung dieses Vortrages ist in dem Bericht über den Märkischen Forstverein in Sorau bereits in dieser Zeitschrift erschienen. (Nr. 30 Bd. 42 1927.)

Forstassessor Ernst sprach sodann über die „Beurteilung von Raupenschleppern". Er gab einen Überblick über Aufbau und Konstruktion des Schleppers und der Schlepperteile und verbreitete sich dann über Organisation und Überwachung des Schlepperbetriebes, nachdem er die Anwendungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Schlepper unter besonderer Berücksichtigung der konstruktiven Einzelheiten verschiedener vorhandener Modelle behandelt hatte.

Den letzten Vortrag hielt Forstassessor Strehlke über „Die Verwendbarkeit von Motorsägen". Auch über diesen Vortrag ist anläßlich der A.T.L.-Tagung im März in Berlin bereits eingehend in Nr. 21 Bd. 42 (1927) berichtet worden.

Nach den Vorträgen fand, wie alle Abende, eine eingehende Aussprache statt, in der besonders die in Angriff zu nehmenden Aufgaben der Gesellschaft und des Instituts behandelt und die Notwendigkeit der Förderung dieser Bestrebungen von allen Teilnehmern besonders betont wurde.

Herrn Professor Dr. Hilf sowie seinen Mitarbeitern sei auch an dieser Stelle der Dank der Teilnehmer für die überaus interessanten und lehrreichen Tage ausgesprochen. Ich darf den Wunsch anschließen, daß diese Kurse recht häufig wiederholt werden und daß im Frühjahr rechtzeitig vor Beginn der Kulturzeit ein besonders auf den Kulturbetrieb eingerichteter Arbeitskursus stattfindet. Oberförster Graf Recke.

Lerne von der Natur — sie ist eine untrügliche Lehrmeisterin!

Von Revierförster a. D. Strott in Romsthal, Bezirk Kassel.

Übernimmt ein Beamter ein Forstrevier zur Verwaltung und Bewirtschaftung, dann wird es ein Bestreben sein, den größtmöglichen Reinertrag zu erzielen und das Revier dermaleinst in tadellosem Zustande zu übergeben. Hierzu muß er sehr bald das Revier bis in alle Einzelheiten genau kennen, um zu sehen, wo bessernd Hand angelegt werden muß, und um beurteilen zu können, ob der festgesetzte Abnutzungssatz dem Zuwachs entspricht, ob er etwas erhöht werden kann oder ob er vorübergehend etwas ermäßigt werden muß. Hierbei können erfahrene Forstbetriebsbeamte dem Revierverwalter gute Dienste leisten. Ein Betriebsbeamter, der zwanzig Jahre und noch länger einen Bezirk hat und sich von allen Hiebserträgen Notizen macht und die Nutzungserträge miteinander vergleicht, kann zweckentsprechende Angaben machen. Als ich meine Försterei nach 22jähriger Tätigkeit verließ, konnte ich derartige Angaben machen. Ein Ministerialbeamter interessierte sich sehr dafür, und er besprach eingehend diese Erträge und hob besonders hervor, daß ein 76jähriger Fichtenbestand bei einem Holzvorrat von 650 fm je Hektar 170 fm Durchforstungsholz je Hektar in den 22 Jahren ergeben hätte, während ein 90jähriger Buchenbestand bei einem Holzvorrat von 500 fm je Hektar nur 106 fm gebracht hätte.

Wenn im allgemeinen der Beamte den Zuwachs auch nicht sofort, sondern erst in späteren Jahren beeinflussen kann, so kann er aber doch alsbald auf Erhöhung des Nutzholzzuwachses hinwirken. Bei allen Hieben muß auf Begünstigung der zukünftigen Nutzholzstämme hingewirkt werden. Bei Durchforstungen kann man nicht mehr nach dem früheren Grundsatz verfahren, daß bei einem richtigen Hiebe nach eingetretener Belaubung im Frühjahr der Himmel nicht durch das Kronendach zu sehen sein dürfe, sondern es sind jetzt andere Regeln maßgebend. Schon in den Läuterungshieben, dann aber besonders in den Durchforstungen müssen alle Stämme, die nur minderwertiges Brennholz versprechen, ausgehauen werden; man darf da nicht übertrieben ängstlich sein. Entsteht wirklich mal ab und zu eine kleine Lücke im Kronendach, so ist sie nach einigen Jahren wieder zugewachsen. Soll man einerseits nicht so ängstlich sein bei den Durchforstungen, so darf man anderseits auch nicht zu weitherzig sein und nicht zu stark durchforsten. Aus einem Buchenbestand, den ich 1889/90 von Weichhölzern säuberte und 1902 zum ersten Male durchforstete, wurde 1922/23 so viel Derbholz ausgehauen (wobei die Scheite die Knüppel überragten), daß die Langschäftigkeit der Stämme ungünstig beeinflußt und hier nach meinem Dafürhalten sicher ein Zuwachsverlust herbeigeführt wird. Mir schwirrte bei diesem Anblick der kleine Vers durch den Kopf:

Digitized by Google

„O hochgeschloss'ner Buchenwald
Mit deinen schwanken Heistern,
Die Neuzeit, klüger wie die alt',
Die tut dich jetzt scharf meistern.
O alter Förster, kehre um,
Sonst drehst Du Dich im Grab einst rum."

In einem zu stark durchforsteten Buchenbestand stellt sich sofort alles mögliche Unkraut ein; die Bodenkraft wird nicht mehr allein vom Holzbestand ausgenutzt, sondern auch vom Unkraut.

Den Abnutzungssatz kann man, wenn auch nur vorübergehend, erhöhen, indem man die fast in jedem Revier vorhandenen Bestände mit wenig oder fast keinem Zuwachs einschlägt und die freiwerdenden Flächen mit einer für den Boden besser passenden Holzart anbaut. Hierzu muß man aber alles berücksichtigen, um die für den Boden passende Holzart zu wählen. Mit dem Anbau von Eichen und Fichten ist man vielfach entschieden zu weit gegangen. Neben mehreren kleinen Eichenkulturen habe ich in zwei Oberförstereien große Eichenstreifensaaten gesehen, die wohl gut aufgegangen, in den ersten Jahren sich auch ziemlich entwickelt hatten, dann aber in der Entwicklung zurückblieben. Die Stämmchen wurden von einer grauweißen Flechte überzogen und fingen an zu kümmern. Hier kann man mit einem Zuwachsverlust von 25 Jahren rechnen, abgesehen von den doppelten Kulturkosten. Einzelne Anflugkiefern und angrenzende Kiefernbestände zeigen an, daß hier die Kiefer hätte angebaut werden müssen. Die Kiefer würde sich bereits zu einem jungen Bestand entwickelt haben, der schon Durchforstungserträge lieferte. So habe ich auch schon viele Fichtenkulturen gesehen, die jahrelang gelb aussehen und fast keinen Zuwachs zeigen. Hier sollte man unbedingt die Fichtenkulturen durch Zwischenpflanzen von Kiefern ergänzen. Die Fichten haben hier den Vorsprung; erholt sich ein Teil derselben, so kann man ja später auf diesen Flächen bei der ersten Durchforstung die Kiefern wieder aushauen; man erzielt aber auf diese Weise einen gemischten Nadelholzbestand, während aus den reinen Fichten nichts wird. In 1880/82 habe ich in der früheren Oberförsterei St. eine größere, acht- bis elfjährige Fichtenkultur derart ergänzt, daß ebensoviel Pflanzpatten, wie Fichten vorhanden waren, mit je zwei Kiefern bepflanzt wurden. Der Erfolg war gut, die Kiefern gediehen, und die Fichten blieben als Unterholz zurück. Der damalige Revierverwalter sah den Irrtum, der gar nicht ganz auf sein Konto zu setzen war, ein und wandte einen weiteren Zuwachsverlust ab. Merkwürdigerweise habe ich in diesem Jahre in einer Oberförsterei des hiesigen Regierungsbezirks eine ähnliche größere Fichtenkultur wie die oben von mir beschriebene, in der die Fichten fast gar keinen Zuwachs haben, wahrgenommen. Ich staunte, daß diese Kultur, von der jeder erfahrene Forstmann sagen muß, daß die Fichte nicht hierher gehört, nicht bei Bereisungen aufgefallen ist. Der Lage, dem Boden und dem angrenzenden Kiefernbestand nach gehört nichts anderes als die Kiefer hin. Will man hier einen jahrzehntelangen Zuwachsverlust vermeiden, muß sofort die Fichtenkultur durch Zwischenpflanzung von Kiefern vollständig ergänzt werden.

Auch Buchenbestände, die einen schlechten Wuchs zeigen, zum Teil zopftrocken werden, soll man, wie ich auch schon wahrgenommen habe, nicht wieder auf Buche verjüngen wollen, denn dies mißrät; gelingt wirklich zunächst die Verjüngung durch gründliche Bodenbearbeitung und ein günstiges Frühjahr, dann kommt später doch die Buche nicht vorwärts, und man erzielt keinen Ertrag. Hier ist die Fichte und unter Umständen die Kiefer am Platze, letztere wird sich hier sehr dankbar zeigen, und man kann dann später auch wieder auf Buche zurückkommen. Fichtenbestände, die auf Sandboden stocken, geringen Zuwachs zeigen, kurzschäftig sind, sollte man auch früh in Kiefer umwandeln; sie wird auf diesem Boden einen höheren Zuwachs haben als die Fichte.

Die Kiefer gilt in gewissem Sinne als die edelste von den edlen Holzarten; sie wächst immer noch da, wo andere Holzarten nicht mehr fortkommen und schafft auch der Forstverwaltung fast den größten Teil der Einnahme.

Forstliche Rundschau.

Ueber den gruppenweisen Voranbau von Tanne und Buche. Von Professor Dr. Wiedemann. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1927, S. 433.

Die Mißstände, die in den letzten Jahrzehnten in den sächsischen Forsten infolge der vorwiegend auf die Nachzucht reiner Fichtenbestände gerichteten Kahlschlagwirtschaft hervorgetreten sind, haben dort neuerdings zu dem Bestreben geführt, dieses System durch naturgemäßere Wirtschaftsformen zu ersetzen und andere Holzarten, namentlich die Buche, durch Voranbau beizumischen. Um für dieses Verfahren sichere Grundlagen zu schaffen, hat W. in Bayern, wo die horst- und gruppenweise Wirtschaft nach Gayers und Hubers Anregung schon seit mehreren Jahrzehnten geübt wird, Untersuchungen angestellt. Dieses ist in den Forstämtern Heilsbronn (zwischen Nürnberg und Ansbach) und in Plößberg (70 km südöstlich von Hof im bayerisch-böhmischen Grenzgebiet) geschehen.

Seit 1900 sind in Heilsbronn in allen Hiebsorten 3 a große Gruppen von Buche und Tanne angelegt worden, teils nahe an der Hiebsfront, teils tief im Bestand. Der Abstand der Gruppen wurde ohne Rücksicht auf die Bodenunterschiede auf 60 m von Mitte zu Mitte und von Reihe zu Reihe festgelegt. 1927 waren auf 2700 ha Revier-

Digitized by Google

fläche 260 Gruppen angelegt. Seit 1924 sind die Gruppen auf 1 bis 1,5 a und ihr Abstand auf 40 m verkleinert worden, auch werden sie nunmehr auf geeigneten Bodenstellen angelegt. In den letzten Jahren sind die weiter an die Hiebslinie entfernten Gruppen durch neue Durchhiebe verbunden und so die Althölzer in Hiebszüge von 80 bis 100 m Tiefe zerlegt worden. Der Anbau erfolgt bei der Buche mit wenigstens 50 cm hohen Pflanzen durch Klemmpflanzung im Verband von 1 m, sie werden sorgfältig eingezäunt und zum Schutz gegen Mäusefraß jährlich zweimal von der lebenden Bodendecke befreit.

In Plößberg sind die Versuche mit dem Voranbau von Buche und Tanne gemacht und nur 1890 bis 1897 unterbrochen worden. Im Anfang wurden die Gruppen 10 bis 20 a groß, seit 1910 nur 3 bis 4 a groß gemacht. Die Buche wird hier im Interesse der Bodenbesserung vornehmlich auf den trockenen Köpfen angebaut.

Ohne bestimmten Abstand von der Schlagfront und voneinander werden in den Angriffsbeständen der nächsten 20 bis 30 Jahre Gruppenhiebe in möglichst großer Anzahl eingelegt, oft 300 m von der Schlagfront, um so eine langsame Verjüngung der Kuppen und Rücken und eine allmähliche Aufrollung des Bestandes von innen her zu ermöglichen. Zur Pflanzung werden verschulte vier- bis fünfjährige Buchen und Tannen verwendet und eingezäunt.

Hinsichtlich des Gedeihens der Gruppen ist festzustellen, daß sich die Buche sowohl in Heilsbronn als in Plößberg auf den besseren, lehmhaltigen Boden und auf den frischeren Nord- und Osthängen gut entwickelt, dagegen auf den ungünstigen Melm-Böden, sowie den grobkörnigen, armen und trockenen Granitböden zurückgeblieben oder ganz versagt haben. Die Beschaffenheit des Bodens und damit das Gedeihen der Buchen wechselt auf kurzen Entfernungen sehr erheblich. Die besseren Buchenhorste sind mit etwa 18 Jahren 4 bis 6 m hoch und geschlossen. Das Gedeihen der Buchen hängt außer vom Boden sehr vom Wildverbiß und vom Mäusefraß ab.

Die Tanne zeigt auf den verschiedenen Standorten ungefähr dieselbe Entwicklung wie die Buche, bleibt aber hinter ihr erheblich zurück. Das Gedeihen der Tanne wird aber durch den Wildverbiß stark beeinflußt. So sind z. B. in Plößberg 16jährige Tannen ohne Einzäunung 40 cm, eingezäunt aber 180 cm hoch. Recht erheblich wird das Gedeihen der Tanne in Plößberg auch durch die übermäßige Konkurrenz der Heidelbeeren beeinträchtigt.

Bei Beurteilung der Anwendbarkeit von Lückenhieben sowohl für gruppenweisen künstlichen Voranbau als für jede Verjüngungsform, die Gruppen, Horsten oder Keilen die Bestände von innen her aufrollt, ist ihr Einfluß auf den Boden in der Lücke selbst und in den anschließenden Altholzrändern von wesentlicher Bedeutung.

Die Wirkung auf den Boden in der Lücke beruht auf den Veränderungen des örtlichen Klimas durch den Hieb. In kleinen, höchstens 2 bis 3 a großen Lücken schützt der südlich anschließende Altholzrand die ganze Fläche vor der Sonne und vor Wind. Auf der Lücke selbst fehlen die Altholzstämme, die einen großen Teil der Niederschläge in ihren Kronen auffingen und erhebliche Mengen des auf den Boden gelangten Wassers wieder verdunsteten. Im Verhältnis zur Kahlschlagfläche hat daher die Lücke mehr Wasser und weniger Sonne. Wenn die Lücken größer werden, bleibt zwar am südlichen Teil Windschutz und Sonnenschutz, in den Nordteil bringt aber die Sonne wenigstens in den Mittagsstunden ein, ihre Wirkung wird sogar noch durch Rückstrahlung und Abhaltung der Luftbewegung verschärft, so daß die Wasserwirtschaft selbst noch ungünstiger sein kann als auf Kahlschlägen. Je größer die Lücken angelegt und je mehr sie vergrößert werden, desto ähnlicher wird Besonnung und Bewindung dem Kahlschlage.

Die anschließenden Altholzränder zeigen, sobald die Lücken so groß sind, daß die Sonne den Boden unter den Randstämmen ihrer Nordseite bescheinen kann, also schon bei Lücken von höchstens 15 m Durchmesser ähnliche Folgen wie an den Schlagrändern einer Kahlfläche. In dem südlich an die Lücke anschließenden Altholzrand bleibt der „Regenschirm“ und die volle „Wurzelpumpe“ bestehen, ebenso auch der volle Schutz gegen Sonne und Wind. Auf dem von der Sonne beschienenen Altholzstreifen nördlich der Lücke wird das Wasser durch die Kronen und Wurzeln des Altholzes ebenso hinweggenommen wie im geschlossenen Altholz, außerdem bescheint aber die Sonne den Boden unter ihnen ebenso wie auf einer Kahlschlagfläche und steigert dadurch Wärme und Verdunstung in hohem Maße. Hier wirken also äußerster Wassermangel und starke Erwärmung zusammen.

Die Veränderungen des örtlichen Klimas sind auf allen Standorten grundsätzlich dieselben, dagegen hängt es sehr vom Standort ab, ob und wie lange sie nützlich oder schädlich wirken. Auf frischen und tätigen Böden werden die durch Aushagerung entstandenen Schäden leichter überwunden als auf wasserarmem Boden in trockenem Klima. Diese allgemeinen Sätze sind durch die Untersuchungen Wiedemanns in Heilsbronn und Plößberg im vollen Umfang bestätigt worden, wobei namentlich der Einfluß der verschiedenen Bodentypen sehr scharf hervortritt, dieser macht sich auch hinsichtlich der Veränderung der Bodenflora infolge der Hiebsführung deutlich geltend. Die Untersuchungen Wiedemanns haben hier gezeigt, daß auf einer großen Zahl trockenerer und ärmerer Böden der nördlich an die Gruppe anschließende Altholzrand so stark verhagert, daß kaum die anspruchslosesten Standortsgewächse mehr gedeihen können. Es fragt sich nun, ob es sich nur um eine vorübergehende Schädigung handelt, die ausheilt, sobald mit Wegnahme der alten Bäume an diesen

Digitized by Google

Rändern die doppelte Wasserentnahme und gleichzeitig die volle Besonnung des Randes wegfällt, oder ob die Folgen der Verhagerung das Wachstum der Kulturen, die auf diesen Randstreifen angebaut werden, lange oder dauernd schädigen.

Die in Plößberg und Heilsbronn vorgenommenen Messungen zeigen, daß auf besseren Böden von genügender Frische Schäden durch Verhagerung fehlen, daß sie dagegen auf den trockenen und ärmeren Böden sehr erheblich sind. Hier hängt ihre wirtschaftliche Bedeutung davon ab, wie groß die verhagerte Fläche im Verhältnis zu der Fläche ist, welche in den Gruppen für Tanne und Fichte gewonnen ist.

Wenn man die Verhagerung südlich der Gruppe wegen ihrer geringen Breite vernachlässigt und nach den vorliegenden Messungen annimmt, daß auch östlich und westlich der Gruppen ein etwa 12 m breiter Altholzstreifen geschützt ist und daß der Hagerstreifen im übrigen eine Breite von 7 m hat, so errechnet sich bei einer Größe von 4 a und Quadratform ein Hagerstreifen von 3,5 a, also etwa so groß wie die Gruppe selbst. Werden die Gruppen nach allen Seiten um 5 m erweitert, so steigt die Größe des der Verhagerung ausgesetzten Altholzstreifens auf 5,6 a, zu denen noch 2,3 früher verhagerte und jetzt geräumte Altholzstreifen treten. Nach der ersten Ränderung beträgt daher die Größe der verhagerten Fläche 7,9 a, also das Doppelte der Gruppe selbst. In Heilsbronn, wo die Gruppen systematisch 60 m von Mitte zu Mitte angelegt wurden, deutet jetzt nach der ersten Abränderung die Veränderung der Flora auf manchen empfindlichen Böden schon auf eine Verhagerung fast des ganzen noch stehenden Altholzes, die nur durch alsbaldige künstliche Bestandesbegründung vermieden werden kann. Ein endgültiges Urteil über die gruppenweise Verjüngung wird sich erst ergeben, wenn durch Untersuchungen nachgewiesen ist, ob und wieweit die für empfindliche Böden sehr bedeutungsvollen Hagerschäden durch besondere Maßnahmen abgeschwächt oder ganz verhindert werden können. Als solche kommen in Betracht: rasche Aneinanderreihung der Ränderhiebe, Verkleinerung und Änderung der Form der Gruppen, sofortiger künstlicher Schutz der verhagernden Ränder gegen Sonne durch Kulturen usw.

Eine weitere Gefahr der Gruppenwirtschaft bildet die Sturmgefährdung. Ursprünglich wurden in Bayern die Gruppen gleichzeitig in größeren zusammenhängenden Altholzflächen bis zu 400 m von der Schlagfront angelegt und der Bestand dann von innen aufgerollt. Solange die Gruppen noch klein waren, traten keine stärkeren Sturmschäden auf. Als aber später die Löcher immer größer und die dazwischenliegenden Altholzbänder immer schmäler wurden, mußte die Sturmgefahr immer mehr zunehmen. Auf vielen trockenen Böden konnte zwar die Verjüngung ohne Sturmschäden bis zu Ende geführt werden, und selbst reine Fichtenbestände haben sich erstaunlich sturmfest erwiesen, an anderen Stellen, namentlich auf tonigem Untergrund, haben sich aber die Sturmschäden so gesteigert, daß die Altholzreste rasch abgetrieben werden mußten und große Kahlflächen entstanden. Man beschränkt daher neuerdings in Bayern vielfach die Anlage der Gruppen auf einen 100 bis 150 m breiten Streifen von der Schlagfront. An Stelle der reinen Gruppenwirtschaft tritt so das bereits von Gayer empfohlene kombinierte Verfahren von Saumschlag und Gruppenhiebe.

In Plößberg wird teils in Zonen vorgegangen, teils, vor allem auf tiefgründigen Gneisböden, gleichzeitig auf größeren Flächen. In Heilsbronn wurden früher Gruppen in großen Komplexen gleichzeitig angelegt, diese sind systematisch mittels Durchhieb in Hiebszüge von oft nur 80 bis 100 m Tiefe zerlegt worden.

Die hohen Erwartungen, die Gayer und seine Anhänger auf die gruppenweise Wirtschaft gesetzt haben, sind in der Praxis nur teilweise verwirklicht worden. Neben großen Gebieten mit vollem, dauerndem Erfolg stehen solche, in denen nach langjähriger Durchführung der Gruppenwirtschaft diese wieder verlassen werden mußte.

Die Untersuchungen von Wiedemann erstrecken sich auf Gebiete mit künstlicher gruppenweiser Verjüngung. Sie zeigen, daß bei Beurteilung des Verfahrens eine ganze Reihe von Faktoren berücksichtigt werden müssen. Diese sind teils günstig, teils ungünstig und treten auf verschiedenen Standorten ungleich stark hervor. In trockenem Klima auf tätigem, tiefgründigem Boden, der ein gutes Gedeihen der eingebrachten Schattenhölzer, eine rasche Ausheilung der Verhagerungsschäden und eine standfeste Bewurzelung sichert, ist die Gruppenwirtschaft selbst bei gleichzeitiger Durchführung auf großen Flächen zu empfehlen. Auf schwerem, vernässendem Boden mit sonst gleichguten Eigenschaften wird die Sturmgefahr zur Beschränkung auf Zonen nötigen. Auf Böden, die sehr zur Vernässung neigen, ebenso auf sehr trockenen Böden versagt das Verfahren.

Auf vielen Böden wird trotz des Gedeihens der Schattenholzarten in den Gruppen die Größe der Verhagerungsschäden in den anschließenden Bestandesrändern zum Verzicht auf dieses Verfahren oder wenigstens zu erheblichen Abänderungen nötigen.

Ganz ähnliche Ergebnisse haben die Untersuchungen Wiedemanns auch in einigen bayerischen Forstämtern mit natürlicher Verjüngung der Gruppen geliefert.

In Sachsen ist es durch Anwendung gärtnerischer Anbauverfahren gelungen, die Buche auch auf freier Fläche der Fichte und Kiefer beizumischen. In den sächsischen Revieren Neudorf und Lauter stehen 70jährige, gute Mischbestände, die durch reihenweisen Mischanbau von Fichte und Buche entstanden sind. Auch in Heilsbronn werden neuerdings Buche und Tanne außer in Vorbauhorsten auch auf der Kahlfläche oder im Innensaum als hohe Heister einzeln oder truppweise eingebracht.

Dr. Schwappach.

Digitized by Google

Das Schaftformproblem. Einige Gesichtspunkte und Ziffern zu seiner Beleuchtung. Von Professor Dr. Tor Jonson. Meddelanden fran Statens Skogsförsöksanstalt. Häfte 23. Nr. 8. Stockholm 1927.

Gegen die Formpunktmethode des Professors Jonson sind in letzter Zeit durch Eide, Chef der Forstlichen Versuchsanstalt Norwegens, und durch Petterson, Chef der Forstlichen Abteilung der Versuchsanstalt Schwedens, Einwendungen erhoben worden. Mit diesen Einwendungen beschäftigt sich der Verfasser in der vorliegenden Arbeit.

Zunächst unterzieht er das Studienmaterial seiner Kritiker einer Untersuchung und kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die Bestände, mit welchen die Kritiker gearbeitet haben, dem normalen Zustand der Gesamtheit der Bestände nicht entsprechen. So besitzen etwa 67 % der Kiefernprobeflächen der schwedischen Versuchsanstalt Schlußgrade von 1,0 und mehr, während nach der Reichsforstabschätzung der schwedische Wald im ganzen nur zu 3,6 % den vollen Schluß aufweist. Es muß daher angenommen werden, daß die Probestämme, welche von den Kritikern zur Untersuchung benutzt wurden, eine zu hohe Formzahl besitzen. Die auf Grund eines solchen Materials aufgebauten Massentafeln können daher keine allgemeine Gültigkeit für sich beanspruchen.

Eide geht von der Annahme aus, daß die Form eines Stammes durch Durchmesser und Höhe bestimmt sei. An der Hand von Beispielen widerlegt der Verfasser diese Ansicht. Die Formzahl variiert um 6 bis 8 % — im Maximum noch weit mehr — selbst innerhalb ein und derselben Durchmesser- oder Höhenklasse. Außerdem weist der Verfasser darauf hin, daß allein schon die starke Veränderlichkeit der Rinde es verbietet, sich mit einer einzigen Massentafel zu begnügen. Bekanntlich unterscheidet der Verfasser selbst fünf Rindentypen, die Klassen A bis E. Er meint, daß mindestens zwei bis drei Massentafeln aufgestellt merden müßten. Eine einzige Massentafel kann auch die in den verschiedenen Landesteilen auftretenden Formunterschiede nicht erfassen. Ebenso müssen Altersunterschiede berücksichtigt werden, welchen die deutsche Massentafel von Grundner und Schwappach selbstverständlich auch Rechnung getragen hat. Die allergrößten Formunterschiede ergeben sich aber durch verschiedene Schlußgrade der Bestände.

Petterson verwendet mindestens drei Durchmesser, und zwar Durchmesser, die sämtlich über der Brusthöhe liegen. Ihm ist die Formpunktmethode des Verfassers noch nicht spezifiziert genug. Die Kubierung erfolgt bei Petterson nach einer neuen Formel. Vergleichsmessungen, welche Verfasser anstellt, ergeben, daß das Pettersonsche Verfahren mit systematischen Fehlern behaftet ist, die daraus zu erklären sind, daß weder der Wurzelanlauf noch die Stärke der Rinde berücksichtigt wurden. Außerdem treten auch große zufällige Fehler auf, weil die Formel jeder Unregelmäßigkeit und jedem Meßfehler gegenüber zu empfindlich ist. Trotz der Bedeutung, welche der Formel in theoretischer Hinsicht zukommt, ist sie doch vom praktischen Gesichtspunkt aus zu verwerfen.

Zunächst begnügt sich der Verfasser mit diesen Feststellungen, später beabsichtigt er die Einwendungen, welche Petterson gegen die Formpunktmethode vorgebracht hat, noch ausführlich zu besprechen. Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Beratung des Haushalts der Forstverwaltung im Preußischen Landtag.

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtags beriet am 11. d. Mts. den Haushalt der Forstverwaltung. Soweit wir dem „Deutschen Reichsanzeiger" entnehmen, erstattete Abg. Peters (Soz.) den Bericht und erklärte u. a., daß die Einnahmen aus der Jagd zu gering seien. Die Einnahmen seien zu erhöhen. Er stellte einen entsprechenden Antrag in Aussicht. Abg. v. Treskow (D.-Nat.) wünschte, daß man in vermehrtem Umfange Waldankäufe vornehme, daß man weiter Ödländereien aufkaufe und daß die Forstbeamten durch Kurse besser ausgebildet würden. Es solle ein Anleihegesetz vorgelegt werden, das Mittel zur Vergrößerung des staatlichen Forstbesitzes durch Ankäufe in möglichst großem Umfange flüssig mache. Ferner sei zu wünschen, daß ein Institut zur wissenschaftlichen Erforschung des Holzes unter besonderer Berücksichtigung der Holztrocknung und Holzimprägnierung errichtet werde. Abg. Kraft (Soz.) führte aus, daß bei der Holzverwertung mehr zur Selbstbewirtschaftung übergegangen werden müsse. Er beklagte den hohen Wildschaden und forderte einen stärkeren Abschuß. Bei der Auswahl der Anwärter für den Forstdienst solle man nicht nach der politischen Gesinnung fragen. Abg. Held (D. Vp.) forderte Vorsicht bei dem Abbau der Oberförster. Seine Partei lege gegen die Aufhebung von 300 Förstersstellen Verwahrung ein. Die Rentabilität der preußischen Forstwirtschaft hänge von nichts so sehr ab als von einem gut durchgebildeten, arbeitsfreudigen Beamtenpersonal, das entsprechend der langsamen Waldentwicklung über langjährige Erfahrungen verfügen muß. Abg. Held wies auf die Konkurrenz mit Polen hin, die eine Steigerung des heimischen Holzertrages, der jetzt wieder einen Überschuß aufweist, erfordert. Der Ertrag hängt nicht zuletzt auch von der Geschäftstüchtigkeit der an Ort und Stelle verantwortlichen Beamten ab, denen man im Verkehr mit dem Publikum mehr freie Hand lassen müsse. Schon mit der Handhabung der Altersgrenze bei Oberförstern, durch die alte, erfahrene Waldkenner kaltgestellt wurden, habe man der Produktion nur Schaden verursacht. Man sollte daraus gelernt haben und bei dem Abbau von Oberförstereien endlich vorsichtiger

Digitized by Google

vorgehen. Statt unwirtschaftliche Sparmaßnahmen an falscher Stelle zu treffen, empfahl der Sprecher der Volkspartei wohlwollende Berücksichtigung der langjährigen Wünsche der Beamtenschaft durch endliche Festlegung des Wirtschaftslandes, wesentliche Herabsetzung der Zinssätze für jene wirtschaftlichen Einrichtungen, die die Förster gemacht haben, richtig zugemessene Stellenzulagen auch für die überzähligen Förster, schnellste Wiederaufforstung der von der Forleule kahlgefressenen Schläge und Einbeziehung der Landwirtschaft treibenden Förster in die Hilfsaktion für Ostpreußen. Auch eine Wiederherstellung des Wildbestandes, eventuell durch staatliche Anpachtung von Schutzjagden, eine neue Jagdordnung, Zurückführung des Schwarzwildes auf das richtige Maß unter ausreichender Erstattung tatsächlicher Wildschäden an die geschädigten Landwirte sind dringliche Forderungen einer gesunden Forstwirtschaft. Zu verlangen sei weiter eine größere Unterstützung der privaten Waldbauvereine und des privaten Waldbesitzes. Abgeordneter Schmelzer (Zentr.) beantragte, die Einnahmen bei der Forstverwaltung um 10 Millionen zu erhöhen, da die Holzpreise das zulassen. Er wandte sich gegen jede Zersplitterung und gegen die Jagdsteuer, die von verschiedenen Kreisen erhoben wird. Er verlangte weiter Beihilfen für die notleidenden Privatwaldungen. Die Förderung der Waldkultur liege auch im Interesse der Wasserwirtschaft. Die Beaufsichtigung der Genossenschafts- und der Gemeindewaldungen bedingt nach seiner Auffassung die Unterstützungspflicht des Staates. In der Zollpolitik seien mäßige Zölle für Rundholz und wesentlich höhere Zölle für Schnittholz zu fordern. Abg. Barteld (Dem.) wünschte eine grundlegende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Forstverwaltung nach den Etatsberatungen. Er setzte sich in Anträgen dafür ein, daß die Stundungsbedingungen so geändert würden, daß die kleinen Sägewerke und das Kleingewerbe mehr in der Lage seien, den Bedarf zu decken. Das müsse auch durch freihändigen Verkauf geschehen. Er trat insbesondere für die Holzberechtigung des Harzes ein, wo man durch viel zu hohe Werbungskosten und Anweisung des Holzes an entlegenen Stellen der Bevölkerung ihr Recht schmälere. Der Wildschaden sei in der Jagd tatsächlich ziemlich hoch. Die Rentabilität der Jagd sei scharf zu prüfen. Landwirtschaftsminister Dr. Steiger wies darauf hin, daß die Ausgaben des Etats 75,2 v. H. der Einnahmen betrügen, gegenüber 49,4 v. H. in der Vorkriegszeit. Ziehe man die Ausgaben für die mannigfachen in der Nachkriegszeit hinzugekommenen Ausgaben ab, so ergebe sich ein Betriebskoeffizient von 60,4 (das heißt 11 v. H. höher als in der Vorkriegszeit). Die Mehrausgaben seien in der Hauptsache auf die höheren Gehälter und die höheren Löhne zurückzuführen. Die dem Landtag vorgelegte Denkschrift enthalte im einzelnen Vorschläge, wie weitere Ersparnisse erzielt werden können. Eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des Dienstbetriebs werde durchgeführt. Die neue Dienstanweisung für die Staatsforstbeamten habe in dieser Hinsicht bereits manche Verbesserungen gebracht, insbesondere ein vereinfachtes Zahlungsverfahren, eine Erweiterung der Befugnisse für Oberförster beim Holzverkauf und bei der Abgabe von Nebennutzungen und dergleichen. Die Einnahmen seien mit 170 Millionen RM veranschlagt, würden jedoch voraussichtlich höher ausfallen. Wenn wir auch nicht genug Holz im Lande hätten, so sei doch ein Schutz des deutschen Waldes vor übermäßiger Holzeinfuhr durch Zollmaßnahmen notwendig. Die forstfiskalische Fläche sei um 40000 Hektar vergrößert worden, insbesondere auch infolge der Übernahme von Forstflächen von Gütern, die Siedlungszwecken nutzbar gemacht würden. Die Forstverwaltung sei somit auch mittelbar im Dienste der Siedlung tätig gewesen. Leider fehle es an Mitteln zu Ankäufen in dem für notwendig erachteten Umfange. Von den Eulenfraßblößen seien 9928 Hektar aufgeforstet. Es seien jedoch infolge Weiterauswirkung der Forleulenschäden neue Kahlflächen in einem Umfange von etwa 7000 Hektar entstanden. Der Zinsfuß für Wirtschaftsvorschüsse an Staatsforstbeamte sei auf 4 v. H. festgesetzt. Für richtruhegehaltsfähige Stellenzulagen an Förster seien 400 000 RM bereitgestellt worden.

Nach weiterer Aussprache, in der eine große Anzahl von Einzelwünschen vorgetragen wurde, fand eine Reihe von Anträgen auf Verbesserung der Rentabilität der Forstverwaltung und auf fachwissenschaftliche Weiterbildung der Forstbeamten Annahme. Ebenso wurde angenommen der Antrag, im Interesse der Erhaltung der Sägewerke und des mittleren und kleinen Handels und Gewerbes die Stundungsbedingungen wieder mehr denen der Vorkriegszeit anzupassen. Ferner wurden Anträge angenommen, die verlangen, die im Besitz der Forstverwaltung befindlichen Braunkohlenfelder zu verwerten und die erzielten Verkaufsgelder zum Ankauf von Forsten und zur Verbesserung der Waldkultur zu verwenden, ferner Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, daß die ostpreußischen Förster an der durch die Ostpreußenhilfe beabsichtigten Hilfsaktion beteiligt werden, sowie die Zinssätze für die zur wirtschaftlichen Einrichtung einer Försterstelle gegebenen Vorschüsse erheblich herabzusetzen. Auch der Antrag Held (D. Vp.) wurde gegen die Linksparteien angenommen, Forstrentmeisterstellen beim Freiwerden nur dann nicht wieder zu besetzen und solche Forstkassen mit staatlichen Kreiskassen zu vereinigen, wenn das ohne Schädigung staatlicher Interessen und der notwendigen Rücksichtnahme auf die Bevölkerung durchführbar sei. Von deutschnationalen Anträgen fand u. a. auch Annahme der Antrag, dem Landtag ein Anleihegesetz vorzulegen, das Mittel zur Vergrößerung des staatlichen Forstbesitzes durch Ankauf in möglichst großem Umfange flüssig macht, sowie der Antrag, bei der Forsthochschule Eberswalde ein Institut zur wissenschaftlichen Erforschung des Holzes einzurichten. Damit war die Vorberatung des Forsthaushalts erledigt.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Bericht

über die Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Heinersdorf.

Mit 2 Abbildungen.

Im Revier Heinersdorf (Kreis Lebus) des Herrn Schulz von Heinersdorf fand am 2. November 1927 eine Lehrwanderung statt, die von etwa

Digitized by Google

50 Einzelwaldbesitzern, Kleinwaldbesitzern und Forstbeamten besucht war. Zunächst gab Herr Schulz von Heinersdorf einen kurzen Überblick über das Revier. Er führte aus, daß der Boden meist frischer bis anlehmiger Sand, zum Teil reiner Lehm ist, daß der Wald stets sehr pfleglich behandelt und Kahlschläge nach Möglichkeit vermieden worden sind, dafür aber etwa 450 Morgen

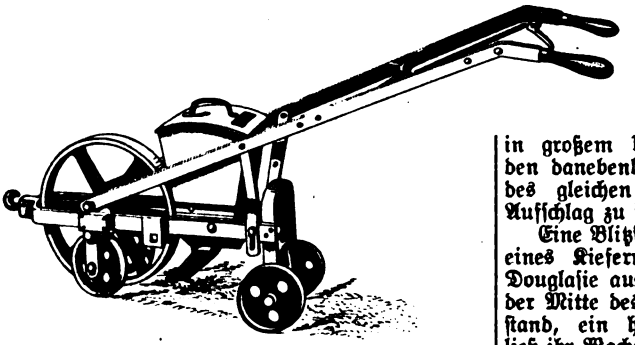

Abb. 1. Sämaschine „Walddank".

Ackerfläche aufgeforstet wurden. Die Lehrwanderung führte zunächst an Ackeraufforstungen aus den Jahren 1923/24 von Kiefer, Buche, Douglasie, Weymouthskiefer und Lärche vorbei. Die Kulturen sind mehrfach gehackt worden und zeigen infolgedessen ein hervorragendes Wachstum. Bemerkenswert ist das gute Wachstum der Buchen, die ohne Schirm zum Teil die Kiefern überwachsen haben.

Sodann fand eine Vorführung der verbesserten Neumannschen Walddanksämaschine statt, die nach den Angaben von Graf v. d. Schulenburg so umkonstruiert ist, daß neben dem rillenziehenden Hauptrad, das die Saatrillen drückt, zwei kleine Räder das Spitzenbergsche dreireihige Saatreihenprofil herstellen. Durch den Spitzenbergschen Samenbedecker werden die Saatrillen hinterher durch Handarbeit zugedeckt. Durch diese Methode wird der Samen ganz gleichmäßig 1 cm hoch bedeckt: eine Tiefe, die nach den Untersuchungen des Prof. Dr. Dengler am günstigsten ist. Die Maschine kostet 195 RM und ist für Kiefernsaaten durchaus zu empfehlen. Danach wurde die Motorsäge „Rinco" gezeigt, mit der einige schwächere und ein starker Stamm gefällt wurden. Die Arbeit der Motorsäge war durchaus befriedigend. Nach den Untersuchungen, die von der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft in Biesenthal angestellt worden sind, eignet sich die „Rinco"-Motorsäge besonders zur Aufarbeitung von Kalamitätsschlägen mit Durchmessern bis zu 35 cm. Hier tritt eine Ersparnis von etwa 10 % gegenüber dem üblichen Hauungsbetrieb ein. Waldbesitzern, die sich Motorsägen anschaffen wollen, wird dringend empfohlen, bei der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft sich nach der zweckmäßigsten Arbeitseinteilung zu erkundigen, da hierbei am besten zehn Mann in einer Rotte arbeiten, und zwar beim Fällschneiden: zwei Mann zum Fallkerbhauen, zwei Mann zum Motorsägebedienen, ein Mann zum Keilen, Bartabschneiden usw. und hinterher drei Mann zum Aufästen und zwei Mann zum Vermessen (Untersuchungen von Forstassessor Strehlke in Biesenthal 1927). Der Preis der Motorsäge mit 1375 RM erscheint angemessen. Zum Aufarbeiten besonders wertvoller Hölzer ist sie jedoch nicht zu empfehlen, da die Breite des Sägeschnitts ungefähr 1 cm ist, bei häufigerem Zerschneiden also ein Verlust an wertvollem Holze entsteht.

Im nächsten Bild sah man einen interessanten Versuch. Eine Fläche von 2 ha eines 100jährigen Kiefernaltholzes II. Bonität war 1921 eingezäunt worden. Innerhalb des Zaunes haben sich, ohne daß eine Bodenbearbeitung stattfand, natürlich Eiche, Birke, Aspe, Kiefer, Eberesche und Wacholder in großem Umfange eingefunden, während in den danebenliegenden, nicht eingezäunten Teilen des gleichen Bestandes keinerlei Anflug oder Aufschlag zu sehen war. (Wildverbiß.)

Eine Blitzschlaglücke von 1910, die das Absterben eines Kiefernhorstes verursacht hatte, war mit Douglasie ausgepflanzt. Die Douglasie zeigte in der Mitte des Horstes, wo sie nicht unter Schirm stand, ein hervorragendes Wachstum, dagegen ließ ihr Wachstum unter einem schwachen Kiefernschirm erheblich nach. Die alte Regel, daß die Douglasie wohl Seitenschatten, aber keinen Schirm verträgt, wurde damit erneut bewiesen.

Ein sehr schönes Bild boten etwa 100jährige reine Traubeneichenbestände, in denen die Zukunftsstämme zwecks leichterer Erkennung geringelt sind und allmählich vorsichtig aufgeästet werden. Zur Bodenverbesserung ist der Bestand mit Kiefernreisig gedüngt worden.

Eine 15 ha große Ackerfläche ist zum Teil mit reiner Traubeneiche, zum Teil mit einer Mischung von Roteiche und Buche aufgeforstet worden. Auf dem frischen Sandboden zeigt die Roteiche in der Mischung mit der Rotbuche ein erheblich besseres Wachstum als die Traubeneiche. Auf reinen Eichenböden sind Trauben- und Stieleiche der Roteiche überlegen, auf den geringeren Böden ist jedoch die Roteiche, besonders durch ihre bodenverbessernde Wirkung (eine tiefgehende Bodenlockerung läßt sich sehr schön mit dem Bohrstock feststellen), unserer einheimischen Eiche überlegen. Das Holz der Roteiche, die nur rechtzeitig aufgeästet werden muß, wird vom Stellmacher infolge ihrer leichten Bearbeitbarkeit sehr gern verwendet.

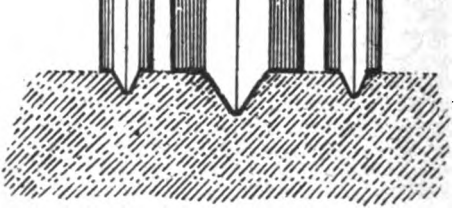

Abb. 2. Darstellung des Spitzenbergschen dreireihigen Saatreihenprofils, a) Hauptrillenrad, b) Nebenrillenräder.

Größere Flächen etwa 20jähriger, absterbender Banksiefern, deren baldiger Abtrieb geplant ist,

Digitized by Google

zeigen, daß diese Holzart in Deutschland nicht anbauwürdig ist. Um so mehr ist es zu bedauern, daß sie noch in fast jeder Preisliste der Forstbaumschulen aufgeführt wird.

Nach Besichtigung des schönen Behlendorfer Parks mit wundervollen alten Eichen wurden die Teilnehmer durch ein reichhaltiges Frühstück gestärkt, bei dem Herrn Schulz von Heinersdorf und seinem Berater, Herrn Graf v. d. Schulenburg, der Dank der Teilnehmer für die überaus interessante Lehrwanderung ausgesprochen wurde.

Oberförster Graf Recke.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Gesetz zur Wiederinkraftsetzung des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53).

Vom 3. Januar 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsammlung Seite 53) wird mit Rückwirkung vom 11. November 1927 ab bis auf weiteres wieder in Kraft gesetzt.

§ 2.

Für die Zeit zwischen dem 11. November 1927 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt folgendes:

Soweit Entscheidungen und Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) der Behörden und Gerichte den Vorschriften des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsammlung Seite 53) entsprechen, werden sie durch dieses Gesetz rückwirkend rechtswirksam. Soweit sie den vor Erlaß des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, wird ihre Rechtswirksamkeit durch die Rückwirkung dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Januar 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

Aenderung des Gemeindeverfassungsrechtes.

Das preußische Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 27. Dezember 1927 ist in der Preußischen Gesetzsammlung 1927, Nr. 43 am 29. Dezember veröffentlicht worden und ist mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft getreten, wodurch die entgegenstehenden Vorschriften der geltenden Gemeindeverfassungsgesetze außer Kraft gesetzt sind.

Wir geben nachstehend einige wesentliche Teile des Gesetzes bekannt:

§ 2.

Die Landbürgermeisterei in der Rheinprovinz führt hinfort die Bezeichnung „Amt". Der Amtmann in der Provinz Westfalen führt hinfort die Amtsbezeichnung „Bürgermeister".

§ 3.

Gemeindevorstand ist, auch in der Rheinprovinz, der Gemeindevorsteher.

§ 11.

(1) Die bestehenden selbständigen Gutsbezirke sind aufzulösen.

(2) Sie sind entweder mit Landgemeinden oder Stadtgemeinden zu vereinigen oder mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Landgemeinde oder Stadtgemeinde zusammenzulegen oder allein für sich im ganzen oder in Teilen in Landgemeinden oder Stadtgemeinden umzuwandeln.

(5) Dabei soll von der Auflösung eines Gutsbezirkes Abstand genommen werden, wenn seine Vereinigung mit anderen Gemeinden oder seine Zusammenlegung mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Gemeinde nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen und seine Umwandlung in eine selbständige Gemeinde nicht möglich ist, weil sich ein eigenes Gemeindeleben wegen geringer Einwohnerzahl oder räumlicher Trennung der Wohnstätten nicht entwickeln kann.

§ 13.

Bis zur Auflösung des einzelnen Gutsbezirkes gilt folgendes:

1. Auf die Gutsbezirke finden die für Landgemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen einer Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Voraussetzung haben.
2. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes Träger der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten, deren Träger für den Bereich eines Gemeindebezirkes die Gemeinde ist, mit den hinsichtlich einzelner dieser Rechte und Pflichten aus den Gesetzen folgenden Maßgaben.
3. Die obrigkeitlichen Geschäfte übt für den Gutsbezirk der Gutsvorsteher aus.
4. Der Gutsvorsteher wird vom Kreisausschuß bestellt. Der Kreisausschuß kann als solchen entweder eine im Gutsbezirke wohnende geeignete Persönlichkeit oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, einen benachbarten Gemeindevorsteher oder eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen. Für einzelne Teile des Gutsbezirkes können besondere Gutsvorsteher bestellt werden.
5. Der Gutsbesitzer hat dem Gutsvorsteher auf Antrag eine angemessene Vergütung für die Besorgung der obrigkeitlichen Geschäfte zu zahlen. Über die Vergütung beschließt im Streitfalle der Kreisausschuß endgültig.

Gesetz über die Schulpflicht in Preußen vom 15. Dezember 1927.

Am 1. April dieses Jahres tritt das in Nr. 42 der Preußischen Gesetzsammlung veröffentlichte neue Gesetz über die Schulpflicht in Preußen in Kraft. Der § 2 bestimmt:

(1) Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. April für alle Kinder, die bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September

Digitized by Google

das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahrs in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

(2) Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterricht teilzunehmen, können auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Besteht bei der Schulaufsichtsbehörde über die Schulunfähigkeit eines Kindes kein Zweifel, so kann von der Beibringung eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses abgesehen werden.

§ 3.

(1) Die Schulpflicht endet nach Ablauf von acht Jahren mit Schluß des Schuljahrs.

(2) Für Kinder, die bei Ablauf der achtjährigen Schulpflichtzeit das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

(4) Die Zeit einer Zurückstellung gemäß § 2 Abs. 3 wird auf die Gesamtdauer der Schulzeit angerechnet.

Nach § 4 ruht die Schulpflicht für Kinder, die die nach § 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) einstweilen noch bestehenden öffentlichen oder privaten Vorschulen oder Vorschulklassen besuchen.

⊘

Gewährung von Umzugskostenzuschüssen an die versetzten Forstbeamten anläßlich der Mitnahme von landwirtschaftlichem Inventar.

Allgemeine Verfügung III 2/1928.
M. f. L., D. u. F. v. 1. Januar 1928 — III 18858.

Ein Umzug gilt als ausgeführt, sobald das landwirtschaftliche Inventar am neuen Bestimmungsort eingetroffen ist.

Hinsichtlich der nach dem 31. Dezember 1927 ausgeführten Umzüge wird meine allgemeine Verfügung III 59 vom 7. Oktober 1925 Nr. III 3084 mit Zustimmung des Herrn Finanzministers wie folgt geändert:

Die Ziffer 2 erhält folgende Zusätze:

Bei Umzügen bis zu 50 km Entfernung werden nur 60 v. H. der vorbezeichneten Vergütungen gewährt. Reicht dieser Satz zur Deckung der notwendigen Umzugsausgaben nachweislich nicht aus, so entscheiden über die Gewährung einer höheren Vergütung

a) bis zu 80 v. H. die Provinzialbehörde,
b) bis zu 100 v. H. der Fachminister.

Bei Entfernungen über 200 km ermäßigen sich die Steigerungsbeträge auf 80 v. H. der vorgeschriebenen Sätze. Reichen diese nachweislich nicht aus, so kann auf besonderen Antrag der Fachminister die Beträge bis zu 100 v. H. erhöhen.

Zu den Umzugskostenzuschüssen für die Beförderung von landwirtschaftlichem Inventar werden weitere Zuschüsse auf Grund der Ziffer 48 des Runderlasses vom 1. Oktober 1925 (Pr.Bes.Bl. S. 209 ff.) in Verbindung mit dem Runderlaß vom 23. März 1926 (Pr.Bes.Bl. S. 35) nicht bewilligt. Dieses ist genau zu beachten.

Die Ziffer 4 der allgemeinen Verfügung III 59 für 1925 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Bestimmungen gelten längstens bis zum 31. März 1929. Sollten die Verhältnisse eine weitere Hinausschiebung dieser Anordnungen rechtfertigen, so sehe ich eingehenden Anträgen, namentlich auch bezüglich der Höhe der Sätze, zum 1. Februar 1929 entgegen. Fehlanzeige ist erforderlich. Steiger.

⊘

Verstempelung der Verträge über die Gewährung von staatlichen Baudarlehen für Beamtenwohnungen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 2. Januar 1928 — I 18880.

Nachstehende Abschrift wird im Anschluß an die Veröffentlichung vom 1. September 1924 — I 17 645 — (LwMBl. S. 499) mitgeteilt. An die nachgeordn. Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt II 5 Nr. 1828. Berlin, den 13. 12. 1927.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich hiermit, daß zu den Darlehnsverträgen über die Gewährung von staatlichen Baudarlehen, sofern den Darlehnsnehmern Stempelbefreiung aus § 5 Abs. 1f des Stempelsteuergesetzes nicht zusteht, folgende Stempel erhoben werden:

a) gemäß Tarifstelle 14 I Abs. 1 des Preuß. Stempelsteuergesetzes 1/4 % des Darlehnsbetrages;
b) gemäß Tarifstelle 18 Ziffer 2 Abs. 1 a. a. O. der allgemeine Vertragsstempel von 3 RM, der jedoch unter Berücksichtigung der Stempelfreiheit des Preuß. Fiskus (§ 5 Abs. 1 a und Abs. 6 a. a. O.) nur zur Hälfte mit 1,50 RM zu erheben ist;
e) gemäß Tarifstelle 15 Abs. 1 und 3 1/10 % des Darlehnsbetrages für den Antrag auf Eintragung einer Vormerkung gemäß § 1179 BGB. (§ 4 Abs. 2 und § 9 Ziffer 2 bzw. 3 der Vertragsmuster).

Jede weitere Vertragsausfertigung (Nebenausfertigung) erfordert den Stempel von 3 RM nach Tarifstelle 4 (1), jedoch nicht über den zur Hauptausfertigung erforderlichen Stempel hinaus (§ 5 Absatz 6 des Gesetzes).

Was die in dem Muster für Eigenhäuser im § 7 Absatz 1 vorgesehene besondere Vertragsstrafe anbelangt, erfordert diese, da sie zur Bestärkung der obligatorischen Verpflichtung des Darlehnsnehmers vereinbart ist, als Vertragsbedingung nicht einen besonderen Stempel. Der Stempel für die Eintragung der zur Sicherung der Vertragsstrafe zu bestellenden Sicherungshypothek (§ 9 Ziffer 2 des Vertragsmusters, für Eigenhäuser wird erst mit der Eintragung in das Grundbuch fällig und ist zu den Gerichtskosten zu erheben.

⊘

Aushieb von Eichenüberhältern nach Kronenabschuß D.R.P. 424 112.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 2. Januar 1928 — III 17 905

Der Forstrat Langer in Boxberg (Baden) hat die Ausübung des von ihm in Frankfurt a. M. am 23. und 24. August 1927 vorgeführten und erläuterten Kronenabschusses unter der Bedingung freigegeben, daß dabei der unter dem Namen „Langerit" in den Handel gebrachte Spezialsprengstoff für Kronenabschuß D.R.P. 424 112 verwendet wird. Diesen Sprengstoff stellt das Sprengstoffwerk Kloster Lechfeld in Bayern her. Die

Digitized by Google

Firma hat sich für beste Herstellung und billigste Lieferung des Spezialsprengstoffes sowie der dazu notwendigen übrigen Sprengmittel (Zündschnur, Zündkapsel, Reißzünder, Kapselzange) frei jeder deutschen Bahnstation vertraglich verpflichtet.

Die Verwendung eines anderen Sprengstoffes oder des nicht von der Firma Sprengstoffwerk Kloster Lechfeld bezogenen Spezialsprengstoffes Langerit bei Ausübung des Verfahrens ist verboten; die Freigabe des Patents wird in diesem Falle für die gegen obige Vorschrift Verstoßenden zurückgezogen.

Steigeisen, Standeisen, Bohrer (36 mm stark) und Schutzgurte werden im Bedarfsfalle am besten örtlich beschafft. Steigeisen können auch von der Firma E. E. Neumann in Eberswalde, Standeisen vom Schlossermeister Scherer in Assamstadt, Bez. Tauberbischofsheim (Baden), und Bohrer vom Schlossermeister Schreck in Lauda (Baden) bezogen werden.

Staatliche Stellen in der Kaiserin-Augusta-Stiftung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. Januar 1928 I 19042. II, III, IV, V, VI, VII.

Zu Ostern 1928 ist in der Kaiserin-Augusta-Stiftung eine staatliche Stelle zu besetzen. Ich ersuche ergebenst, mir etwaige Vorschläge für die Besetzung bis spätestens 1. Februar 1928 einzureichen. Satzungsgemäß sind in erster Linie Kriegswaisen im Alter von 11 bis 13 Jahren zu berücksichtigen. Der von den Unterhaltspflichtigen zu zahlende Pflegebeitrag wird voraussichtlich auf monatlich 60 bis 65 RM festgesetzt werden.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. 1. 1928 ab.

RdErl. d. FM. v. 22. Dezember 1927 — II A Nr. 14345.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen wird zur Kenntnisnahme und allgemeinen Beachtung mitgeteilt.

Soweit bei der Zahlung der Bezüge für den Monat Januar 1928 die nachstehenden Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt werden können, hat der Ausgleich der zuviel einbehaltenen Lohnsteuerbeträge bei der nächsten Zahlung zu erfolgen.

RdErl. des Reichsministers der Finanzen vom 19. Dezember 1927, betr. Senkung der Lohnsteuer ab 1. Januar 1928. (III e 5500).

A.

I. Durch das soeben vom Reichstag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes wird die Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab weiter gesenkt, und zwar

1. durch Ermäßigung der einzubehaltenden Steuer um 15 v. H., höchstens um 2 RM monatlich (unten II),
2. durch Erhöhung der Kleinbetragsgrenze auf 1 RM monatlich (unten III).

II. Ermäßigung der Steuer.

1. An der bisherigen Berechnung der Steuer ist nichts geändert worden; die Steuer ist in der gleichen Weise wie bisher zu errechnen und abzurunden. Der so ermittelte Steuerbetrag ermäßigt sich aber vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., jedoch höchstens

a) um 2 RM monatlich bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate,
b) um 0,50 RM wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen,
c) um 0,10 RM täglich bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage,
d) um 0,05 RM zweistündlich bei Zahlung des Arbeitslohnes für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Um dem Arbeitgeber nicht eine neue Arbeit dadurch aufzubürden, daß er erstens den Steuerabzug in der bisherigen Weise berechnen und dann noch von dem so errechneten Steuerbetrag 15 v. H. abziehen muß, werden amtliche Tabellen, und zwar getrennt für monatliche, wöchentliche, tägliche und zweistündliche Lohnzahlung, herausgegeben, aus denen er für jeden Lohnbetrag und für jeden Familienstand die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer ohne irgendwelche nähere Berechnung ablesen kann. Näheres s. Abschnitt C.

2. Die zu 1 bezeichnete Ermäßigung gilt ganz allgemein ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer nach den geltenden Vorschriften im einzelnen Falle nach dem System der festen Abzüge, nach dem prozentualen System oder in Pauschbeträgen zu berechnen ist. Jedoch bestehen hier zwei Ausnahmen:

a) Bei einmaligen Einnahmen, die neben laufenden Bezügen gewährt werden (z. B. Tantiemen, Gratifikationen u. dergl., § 73 EStG.), tritt eine Ermäßigung bei den einmaligen Einnahmen nicht ein; die Ermäßigung beschränkt sich auf die laufenden Bezüge; die einmaligen Einnahmen werden also ganz wie bisher besteuert.
b) Wird der Arbeitslohn nicht nach Zeitabschnitten gezahlt und sind daher in jedem Falle 2 v. H. oder — bei Heimarbeitern — 1 v. H. vom vollen Arbeitslohn als Steuer einzubehalten (§ 74 EStG.), so ermäßigt sich die Steuer stets um 15 v. H. ohne Rücksicht auf den Betrag der Ermäßigung im einzelnen Falle. Die unter II 1 bezeichneten Höchstbeträge gelten hier also nicht.

3. Der nach Abzug der Ermäßigung verbleibende Betrag ist ebenfalls auf den nächsten durch 5 Rpf teilbaren Betrag nach unten abzurunden. Auch das kann aus den Tabellen entnommen werden.

III. Nichterhebung von Kleinbeträgen.

Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er

1. bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 1 RM monatlich,
2. bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen 0,25 RM wöchentlich

nicht übersteigt. Die Kleinbeträge sind also gegenüber der bisherigen Regelung um ¼ erhöht worden.

IV. Beispiele.

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern erhält einen Wochenlohn von 42 RM. Es ist das System der festen Abzüge anzuwenden. Danach sind steuerfrei: 24+2,40 +2,40+ 4,80 = 33,60 RM. 42,00−33,60 = 8,40 RM, davon 10 v. H. = 0,84, abgerundet 0,80 RM. Dieser Betrag war nach der bisherigen Regelung einzubehalten. Nach der vom 1. Januar 1928 ab getroffenen Neuregelung ermäßigt sich jedoch der Steuerbetrag um 15 v. H., höchstens um 0,50 RM wöchentlich. 15 v. H. von

Digitized by Google

0,80 RM = 0,12 RM. Die Steuer beträgt also künftig nur 0,80—0,12 = 0,68, abgerundet 0,65 RM.

2. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein monatliches Gehalt von 450 RM. Es ist das prozentuale System anzuwenden. Danach sind steuerfrei 100 RM. Von dem Rest von 450—100 = 350 RM war die Steuer bisher 6 v. H. = 21 RM. Dieser Betrag ermäßigt sich vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., höchstens um 2 RM. 15 v. H. von 21 RM = 3,15 RM. Die Ermäßigung darf daher hier nur mit dem Höchstbetrag von 2 RM berücksichtigt werden. Die einzubehaltende Steuer beträgt also 21—2 = 19 RM.

In den Beispielen zu 1 und 2 ist der Steuerbetrag aus den Tabellen, die jetzt neu aufgestellt werden, ohne weiteres abzulesen.

3. Beträgt in dem Beispiel zu 1 der Wochenlohn nur 37 RM, so betrug die Steuer bisher 10 v. H. von (37—33,60 =) 3,40 = 0,34, abgerundet 0,30 RM. Dieser Betrag ermäßigt sich vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., höchstens um 0,50 RM. 15 v. H. von 0,30 = 0,045 RM. 0,30—0,045 = 0,255, abgerundet 0,25 RM. Dieser Betrag wird als Kleinbetrag nicht erhoben.

B.

Die im Abschnitt A bezeichneten Änderungen finden auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 31. Dezember 1927 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

C.

Der Vertrieb der amtlichen Tabellen erfolgt ausschließlich durch die Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstraße 91 (Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 4). Bestellungen der Tabellen sind unter Angabe der Stückzahl und der näheren Bezeichnung (für monatliche, wöchentliche, tägliche, zweistündliche Lohnzahlung) unmittelbar an die Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei zu richten. Die Versendung erfolgt nur gegen Vorauszahlung des Preises oder gegen Nachnahme. Der Preis der Tabelle beträgt für monatliche Lohnzahlung 0,20 RM, für wöchentliche Lohnzahlung 0,30 RM, für tägliche und zweistündliche Lohnzahlung 0,20 RM. Bei Abnahme von mehr als 100 Stück der gleichen Art ermäßigt sich der Preis nach Vereinbarung mit der Reichsdruckerei. Bestellungen bei den Finanzämtern, Landesfinanzämtern oder beim Reichsfinanzministerium verzögern die Belieferung.

Steuerabzug vom Arbeitslohn, Ausschreibung der Lohnzettel.

RdErl. d. Fin.-M. v. 23. Dezember 1927 — II. A. Nr. 14344.

Da nach Ziffer 3 des RdErl. vom 3. Oktober 1927 — II. A. Nr. 9292, PrBesBl. S. 141 — für das Kalenderjahr 1927 von der Ausfertigung von Lohnsteuer-Ueberweisungsblättern abzusehen ist, müssen für dieses Jahr wieder gemäß § 66 der Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1926 zum Einkommensteuergesetz (RMBl. S. 209) Lohnzettel eingereicht werden. Die Kassen haben Lohnzettel nach vorgeschriebenem Muster für alle Empfangsberechtigten auszuschreiben, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1927 den Betrag von 9200 RM überstiegen hat. Die Lohnzettel sind bis zum 31. Januar 1928 an das für den Empfangsberechtigten zuständige Finanzamt einzureichen.

Vorschußzahlungen für Aushilfsangestellte.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. und sämtl. St.-M., vom 6. Januar 1928 — Lo 151 b.

Auf Aushilfsangestellte (vgl. § 3 Ziff. 7 PAT.), die ihre Bezüge in Anlehnung an die im Preußischen Angestelltentarifvertrage vom 30. Juni 1927 vorgesehenen Sätze erhalten, finden für Januar 1928 an Stelle des RdErl. vom 12. Oktober 1927 — Lo 12425 b II — PrBesBl. S. 145 — die Bestimmungen in dem RdErl. vom 24. Dezember 1927 — Lo 15875 b — PrBesBl. S. 269 — uneingeschränkt Anwendung.

Aufrechnung von Dienstbezügen. usw.

RdErl. d. M. d. J. v. 5. Januar 1928 — II C II j. 37/28.

Unter dem 21. 5. 1919 hat der IM. eine einheitliche Verwaltungspraxis für alle Zweige der Preuß. Staatsverwaltung dahin vorgeschlagen, daß

a) in allen Fällen vorsätzlicher Schadenszufügung durch den Beamten von dem Rechte der Aufrechnung auch gegenüber den nicht pfändbaren Gehaltsteilen Gebrauch gemacht werde, während

b) in allen anderen Fällen von Ersatzforderungen nach den Umständen des Einzelfalles in Anlehnung an die Grundsätze des Reichsgerichts (Entscheidung vom 26. 5. 1914, RGZ. Bd. 85 S. 108 ff.) zu prüfen sei, ob die Zurückbehaltung solcher Gehaltsteile zulässig ist.

Diesem Vorschlage haben die übrigen Preuß. Staatsminister zugestimmt.

Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

Freistaat Sachsen.

Jagdberechtigung der Beamten des Forsteinrichtungsamtes.

Landesforstdir., 20. Dezember 1927. 2784 III.

Nach § 9 Ziffer 3 der Jagddienstordnung gehören die forsttechnischen Beamten und Anwärter des Forsteinrichtungsamtes und der Forstlichen Versuchsanstalt während der Dauer der Arbeiten auf den Staatsforstrevieren zu den erlegungsberechtigten Beamten des Jagdverwaltungsbezirks. Es ist daher bei der Verteilung des Abschusses in den Jahren, wo Revisionsarbeiten oder Versuchsarbeiten stattfinden, nach § 9 Ziffer 3 Absatz 3 bei der Verteilung des jährlichen Abschusses, soweit möglich, Rücksicht auf die genannten Beamten zu nehmen.

Als erlegungsberechtigte Personen haben diese Beamten nach § 18 Jagd-D.O. — jedoch ebenfalls nur während der Dauer ihres Aufenthaltes auf den betreffenden Revieren — auch Anspruch auf Abgabe von Wild zu den Mindestpreisen, ebenso nach § 23 a. a. O. Anspruch auf Zahlung der Schußgelder und nach § 19 a. a. O. auf unentgeltliche Überlassung von Beutestücken.

Diese Regelung tritt rückwirkend am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 42 (1927) wird in Kürze fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieses Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann nach Fertigstellung kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden. Gleichzeitig sei die Einbanddecke des Jahrganges 1927 empfohlen, die zum Preise von 2 RM bei Einsendung des Betrages oder unter Nachnahme mit Portozuschlag zu beziehen ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Das neueste Verzeichnis der Mitglieder des Reichsforstwirtschaftsrates und ihrer Stellvertreter ist in der soeben erschienenen Nr. 21 der „Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates" (Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 2,50 RM) veröffentlicht. Wegen Raummangels sind wir leider nicht in der Lage, das umfangreiche Verzeichnis auch an dieser Stelle zum Abdruck zu bringen. Interessenten können es zum Preise von 20 Rpf und Porto direkt von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" beziehen.

Hilfsvordruck für Holzzusammenstellungen (Homa). Das in Nummer 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 15 angekündigte Formular 189c „Hilfsvordruck für Holzzusammenstellungen (Homa)", entworfen von Forstmeister Franz, Bad Schwalbach, ist soeben erschienen. Es ist zum Preise von 0,05 RM je Stück und 1 RM je Buch (25 lose Bogen) von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen.

Die Ausführungsbestimmungen zum Beamtenheimstättengesetz. Der erste Gesetzentwurf sah nur eine Stelle vor, der die Durchführung des Gesetzes oblag. Das sollte die Vertrauensstelle der Beamten sein, als welche alle Beamtenspitzenorganisationen einmütig das Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft bezeichnet haben, deren Heimstättenzwecksparverfahren bereits über 2200 Beamte beigetreten sind. Man wollte eben mit Recht den Beamten überlassen, ein Selbsthilfewerk zu errichten. Erst später wurde das Gesetz so geformt, daß Reich und Länder getrennte Abtretungsstellen ernennen dürfen. Der Gesetzgeber sah aber eine zweite Stelle vor, mit deren Zustimmung jede Abtretung nur vorgenommen werden darf. Die Durchführung des Verfahrens sollte in die Hand der zweiten Stelle gelegt werden.

Es verlautet nun, daß der Referent beabsichtigt, den Abtretungsstellen das Recht zu geben, mit Zustimmung der Beamtenvertrauensstelle einen Geschäftsplan über die Verwendung der Abtretungen und die Muster der Abtretungserklärung und der Spar-Hypotheken- und Darlehnsverträge dem Reichsarbeitsministerium vorzulegen. Die erste Regelung des Gesamtverfahrens soll demnach den Abtretungsstellen obliegen. Diese hätten dann die Verantwortung über das Sparverfahren. Die Abtretungsstellen können vom Reich und von den Ländern ernannt werden. Man wird es deshalb mit einer großen Anzahl von Abtretungsstellen zu tun haben, die unter Umständen besondere Geschäftspläne aufstellen können. Durch den Zusatz „mit Zustimmung der Beamtenvertrauensstelle" braucht es trotzdem nicht zu einer Einheit zu kommen, da nach der Auslegung der Regierung auch verschiedene Vertrauensstellen ernannt werden können. Die Abtretungsstellen können sich dann ihre Vertrauensstelle, die ihnen genehm ist, aussuchen. Die Einheit des Verfahrens in Deutschland würde dadurch zerstört werden. Die Möglichkeit, eine größere Anzahl von Verwaltungsstellen zu erhalten, ist dann leicht gegeben. Es ist zu überlegen, daß jede Verteuerung, die durch Kompliziertheit, oder indem man irgendeine Verwaltung in die unrichtigen Hände legt, verursacht wird, der Siedler zu tragen hat. Der Siedler ist aber in hohem Maße interessiert, daß er möglichst schnell und möglichst billig zu einer Heimstätte kommen kann. Wenn die Abtretungsstellen (Banken) den Geschäftsplan aufstellen, werden viele Beamte fürchten — ob mit Recht oder Unrecht, sei vollkommen dahingestellt —, daß die Abtretungsstellen ihre Bankinteressen in erster Linie berücksichtigen. Festsetzung der Zinssätze, der Betriebsunkosten der Abtretungsstellen, Regelung, wann die Auszahlung zu erfolgen hat, d. h. wie lange die Bank die Gelder der Sparer für sich selbst verwenden kann, und andere Dinge mehr werden stets dazu geeignet sein, Mißtrauen bei der Beamtenschaft zu erwecken.

Das Heimstättenamt hat deshalb den Herrn Reichsarbeitsminister gebeten, dafür einzutreten, erstens: daß bei Erlaß der Ausführungsverordnung die Vorschläge der Beamtenschaft, wie sie in dem vom Reichsarbeitsministerium veranlaßten Verständigungsplan mit der Deutschen Bau- und Bodenbank niedergelegt sind, berücksichtigt werden. Der Verständigungsplan ging von dem Grundgedanken aus, daß die von der Beamtenschaft bezeichnete Stelle Träger des Verfahrens wird und über den Verwendungszweck der Abtretungen nach Maßgabe der Vorschläge zu bestimmen hat. Der Entwurf einer entsprechenden Ausführungsverordnung ist von der Beamtenschaft dem Reichsarbeitsministerium auch vorgelegt worden; zweitens: daß die Ausführungsverordnung so schnell wie möglich erlassen wird; drittens: daß vom Reichsarbeitsministerium nur eine, und zwar die von den Beamtenspitzengewerkschaften bezeichnete Stelle als Vertrauensstelle ernannt wird. So könnte ein Selbstverwaltungskörper geschaffen werden, der zum Wohle der Beamten die einheitliche, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Zwecksparverfahrens am besten gewährleistet.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberjägermeister i. R. und Oberforstmeister i. R. Walther Freiherr von der Hoop, langjähriger Vorsitzender des Landesvereins Hessen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, verschied am 3. dieses Monats. Der Verstorbene, der 1861 zu Butzbach geboren wurde, studierte von 1881 ab Forstwissenschaften an den Universitäten Gießen und München. Die forstliche Fachprüfung legte er

Digitized by Google

in Gießen ab. Seine staatliche Anstellung als Oberförster erfolgte 1895 in Groß-Gerau. 1896 wurde er nach Darmstadt versetzt als Oberförster der Oberförsterei Kranichstein unter Ernennung zum Vorstand des Hofjagdamtes mit dem Titel „Hofjägermeister", der dann später die Beförderung zum Oberjägermeister und Oberforstmeister folgte mit dem Prädikate „Exzellenz". Die Oberförsterei Kranichstein hat der Verstorbene bis 1926 verwaltet. Die in seiner Tätigkeit als Hofjagdverwalter erworbene große jagdliche Erfahrung stellte er uneigennützig in den Dienst des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins. Nach langjähriger Tätigkeit als geschäftsführender Vorsitzender des Landesvereins Hessen des A.D.J.V. wurde er als Nachfolger des Fürsten Karl zu Solms-Hohensolms-Lich 1920 Vorsitzender. Außerdem war er Mitbegründer des Hessischen Jagdklubs und seit langen Jahren dessen Ehrenvorsitzender. Unermüdlicher Fleiß und Pflichttreue, gepaart mit Bescheidenheit, waren Eigenschaften, die den Verstorbenen besonders auszeichneten. Die deutsche Jägerei hat einen ihrer Besten verloren, dessen Andenken unvergessen bleiben wird.

⊘

Oberförster a. D. Karl Johannes Lohse in Gera feierte am 11. d. Mts. seinen 70. Geburtstag. In Netzschkau i. Vgtl. geboren, studierte er an der Forstakademie zu Tharandt das Forstfach, bekleidete als Revierförster verschiedene Stellen in sächsischen Forsten und kam 1905 nach Gera, wo er die Verwaltung des städtischen Forstbesitzes übernahm. In fast 15jähriger Tätigkeit hat er sich um die Pflege und Erweiterung des Geraer Stadtwaldes sehr verdient gemacht. Die Aufforstungen, die heute das Bild der Osthöhen so vorteilhaft schmücken, sowie verschiedene größere Anpflanzungen wurden unter seiner sachkundigen Leitung durchgeführt.

Sehr viel verdankt der Thüringerwald-Zweigverein Gera dem Jubilar als seinem langjährigen, ersten Vorsitzenden. Im persönlichen Verkehr hat ihm sein kerniges, gerades Wesen viele Freunde gewonnen.

⊘

Königl. Hegemeister i. R. Karl Krüger in Petznick, Pommern, konnte dieser Tage bei bestem Wohlbefinden seinen 80. Geburtstag feiern. Außer vielen Ehrungen bereitete ihm der Reichspräsident durch Übersendung einer Gratulationsschrift, der er noch sein Bild mit eigenhändiger Unterschrift beigefügt hatte, eine große Freude. Krüger ist Veteran von 1870/71.

⊘

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Die schriftliche Waldbauprüfung. Nachdem das Hauptberufsamt für Privatforsten in Preußen beschlossen hat, die Bestimmungen über die Durchführung der Försterprüfung einer Durchsicht zu unterziehen, muß endlich eine einheitliche Stellungnahme der Vertreter unseres Vereins darüber herbeigeführt werden, ob wir die Wiedereinführung der schriftlichen Waldbauprüfung fordern wollen oder nicht.

Seit Jahren kämpfe ich für die Wiedereinführung; auch die letzten Ausführungen des Herrn Forstrats Dr. Bertog haben mich nicht überzeugt, daß von dieser Forderung abgegangen werden kann.

Für ausgeschlossen halte ich es auch, daß die Vertreter des Privatwaldes, die mit Recht die höheren Leistungen von ihren Forstbeamten fordern, einen anderen Standpunkt einnehmen.

Die Befürchtung, daß eine schriftliche Waldbauprüfung ein ungerechtes Urteil begünstigen könnte, halte ich für ausgeschlossen. Das Gegenteil ist nach meiner Überzeugung der Fall. Es ist nicht so ganz einfach, einer großen Prüfungskommission Rede und Antwort zu stehen; so mancher Prüfling wird da befangen und weiß nicht ein noch aus. Das fällt bei einer schriftlichen Prüfung fort und ist ein wertvoller Ausgleich. Gerade die jungen Forstleute, die in der Regel im freien Vortrag wenig Übung haben, bedürfen dieses Entgegenkommens. Wird dem Prüfling von drei Aufgaben eine zur Auswahl gestellt, so dürfte auch das gefürchtete „Pech" ausgeschlossen sein.

Soll die Allgemeinbildung besonders gewertet werden, so gibt die ganze Prüfungsbauer reichlich Gelegenheit dazu; ein einzelner Aufsatz kann unmöglich ein gerechtes Urteil gerade hierüber gewährleisten.

Auch ich lege den größeren Wert auf die Prüfung im Walde, die kann gar nicht eingehend genug sein und bedarf einer sehr sorgfältigen Vorbereitung.

Die mündliche Zimmerprüfung im Waldbau von 15 Minuten erscheint mir zu lange, 10 Minuten dürften genügen. Unsere Berufsamtsvertreter, die in der Grünen Woche in Berlin zusammen kommen, werden sich mit diesen Fragen eingehend beschäftigen müssen.

Forsthaus Plantage bei Jädickendorf,
Mitte Januar 1928! Revierförster Nolte.

⊘

Forstschule Wittlich (Bez. Trier). Das neue Schuljahr der Forstlehranstalt der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz beginnt am 1. Juli 1928. Aufnahmegesuche sind bis spätestens 1. März 1928 an die Direktion der Forstschule in Wittlich einzureichen. Es sind dem Aufnahmegesuch beizufügen: Geburtsurkunde, amtsärztliches Zeugnis, Nachweis der Schulkenntnisse, Lehrzeugnis, polizeiliches Führungszeugnis, Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes, Nachweis genügender Mittel zum Besuch der Anstalt und selbstgeschriebener Lebenslauf. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage die Forstschuldirektion.

⊘

Anerkannte Lehrherren des Berufsamts für Privatförster in Hannover. 1. Kgl. Forstmeister a. D. Graf von Bothmer, Lauenbrück, Kreis Harburg. 2. Forstmeister Grundner-Kulemann, Goslar (Harz). 3. Oberförster Rädecke, Gartow, Kreis Lüchow, Bezirk Lüneburg. 4. Oberförster Schomburg, Rothehof bei Fallersleben, Bezirk Lüneburg. 5. Oberförster Früchtenicht, Herberhausen bei Göttingen. 6. Revierförster Hermann Strewe, Salzdetfurth, Kreis Marienburg. 7. Revierförster Karl Keese, Eldagsen, Kreis Springe in Hannover. 8. Revierförster Willi Nörtemann, Forsthaus Zollhaus bei Ehra, Kreis Fallersleben. 9. Revierförster August Bäthke, Gartow, Forsthaus Falkenmoor, Kreis Lüchow, Bezirk Lüneburg. 10. Revierförster Rohrig, Warmbüttel bei Röttgesbüttel. 11. Revierförster Hahn, Junkernwerder bei Hitzacker, Kreis Dannenberg. 12. Förster Reimers, Wathlingen, Kreis Celle. 13. Förster

Digitized by Google

Wilhelm Süßenbach, Wiegersdorf, Kreis Ilfeld, Südharz. 14. Oberförster Schwartz, Rothesütte bei Sülzhain, Südharz. 15. Förster Ernst Lucke, Harrendorf bei Lübberstedt, Kreis Geestemünde. 16. Förster Busse, Schelenburg bei Schledehausen, Kreis Osnabrück. 17. Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Hannover, Leopoldstraße 1/I. 18. Forstabteilung des Landesdirektoriums, Hannover, Schiffgraben 6.

Laufende Nummer 17 und 18 kommen nur für einen Teil des letzten Lehrjahres, etwa vom 1. Juli bis zur Aufnahme in eine Forstschule (im Oktober) in Frage.

Hannover, den 12. Januar 1928.

Berufsamt für Privatförster in Hannover bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover.

Liste der vom Berufsamt für Privatförster Hessen-Nassau anerkannten Lehrherren. 1. Revierförster Heiderich, Schwebda, Kreis Eschwege. 2. Fürstl. Revierförster Herchenröther, Birkstein, Kreis Gelnhausen. 3. Förster Hengelhaupt, Reichensachsen, Kreis Eschwege. 4. Oberförster Marquardt, Tann i. Rhön. 5. Herzogl. Förster Möller, Anwallenburg, Kreis Schmalkalden. 6. Herzogl. Förster Pieper, Herges-Hallenberg, Post Steinbach-Hallenberg, Kreis Schmalkalden. 7. Herzogl. Förster Raabe, Hohleborn, Post Seligenthal, Kreis Schmalkalden. 8. Förster Rathjen, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld, Rhön. 9. Fürstl. Revierförster Schneider, Forsthaus Hüttengrund bei Wächtersbach, Kreis Gelnhausen. 10. Stadtförster Spieß, Ockershausen, Post Marburg a. d. Lahn. 11. Forstmeister Werner, Ersrode, Post Rengshausen, Kreis Rotenburg a. F.

Kassel, den 11. Januar 1928.

Berufsamt für Privatförster im Regierungsbezirk Kassel bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel.

Anerkannte Lehrherren für die Ausbildung von Privatförster-Lehrlingen in Schleswig-Holstein. Vom Berufsamt für Privatförster in Schleswig-Holstein sind zur Zeit folgende Lehrherren anerkannt: 1. Forstmeister Titze, Friedrichsruh, Bez. Hamburg. 2. Landes-Forstdirektor Emeis, Marienholz bei Flensburg. 3. Klosterförster Johanßen, Vogelsang bei Raisdorf. 4. Förster Gathen, Witzhaver Viert bei Friedrichsruh, Bez. Hamburg. 5. Förster Wiesner, Kl.-Radelamp bei Schwarzenbek i. Lbg. 6. Förster Prieß, Kl. Rolübbe bei Hanslühn. 7. Förster Otte, Bliestorf bei Kastorf i. Lbg. 8. Förster Rasch, Enkendorferholz bei Westensee, Holstein. 9. Förster Hillmann, Kogel bei Sterley i. Lbg. 10. Förster Biemann, Schierensee bei Boorde. 11. Förster Zietz, Panker bei Lütjenburg. 12. Förster Lembke, Kasseedorf. 13. Revierförster Laue, Forsthaus Jägerhof bei Lütjenburg. 14. Förster Gehring, Schönwalde, Holstein. 15. Lbg. Landesförster Grabenstedt, Salem b. Ratzeburg i. Lbg. 16. Förster Breiholz, Rastorf bei Preetz. 17. Stadtförster Kautz, Forsthaus Trotzenburg bei Itzehoe. — Die einschlägigen Bestimmungen über die Annahme von Lehrlingen durch das Berufsamt und über die Ableistung der Lehrzeit sind aus dem im Verlag von J. Neumann, Neudamm, erschienenen Heft „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen", 2. Auflage 1926 (Preis 1 RM), zu ersehen. Künftighin müssen Zulassungen zur Forstgehilfen- und Försterprüfung von der Einhaltung dieser Vorschriften abhängig gemacht werden.

Berufsamt für Privatförster
in Schleswig-Holstein
bei der Landwirtschaftskammer in Kiel.

Anerkannte Lehrherren des Berufsamts für Privatforstbeamte in Thüringen. In der Sitzung des Berufsamts für Privatforstbeamte in Thüringen am 10. Oktober 1927 sind folgende Herren als Lehrherren anerkannt worden: 1. Förster Daue, Tambach-Dietharz. 2. Förster Carl Heß, Ernstroda (Kreis Gotha), Schweizerhof. 3. Förster Hinsching, Tambach-Dietharz. 4. Revierförster Jaschke, Kleinschmalkalden. 5. Revierförster Lawrentz, Forsthaus Gottfriedsroda bei Eckardtsberga. 6. Revierförster Nowraty, Roßdorf, Rhön. 7. Förster Rudolph, Kloster Donndorf. 8. Oberförster Sladeck, Oppurg (Orla). 9. Förster Trenkelbach, Tabarz, Thür.

Der Vorsitzende des Berufsamts.
Dr. Krieger.

Forstwirtschaftliches.

Zur Anzucht von Elsbeersämlingen. (Vgl. Nr. 49 und Nr. 51 Bd. 42, 1927.) Es ist allbekannt, daß die sogenannten „Vogelsaaten" überall hervorragend gut zu gedeihen pflegen. Nicht bloß Elsbeeren, sondern auch alle ähnlichen Samen erfahren durch die Vögel eine weite Verbreitung. Viele Samen gedeihen erst dann wirklich gut, wenn sie durch den Vogelmagen gegangen sind. In der Natur finden sich allerlei Fingerzeige, und so brauchen wir im vorliegenden Falle bloß den Vogelmagen auf künstlichem Wege zu ersetzen. Die Samen werden nach dem Einsammeln samt einigen Blättern und Holzteilen in eine Tonne gepackt und unter Zugabe von Weinlaub und schwachen Reben alles mit humoser Erde gleichmäßig vermischt. Obenauf kommt ein loser Holzdeckel, der mit einem Stein beschwert wird und den Tonneninhalt dadurch gut zusammendrückt. Wir erinnern uns der Bereitung des allbekannten Sauerkrautes, das ähnlich so gewonnen wird. Der Inhalt geht in Gärung über, und die beigegebenen Weinreben und -blätter erhöhen die Säureentwicklung. Sofern die „Mischung" wider Erwarten zu trocken werden sollte, muß etwas Wasser zugesetzt werden. In der Regel ist das aber nicht nötig. Mit der Elsbeere wurde wiederholt u. a. auch Taxus baccata genannt. Auch diese Samen können auf die gleiche Weise sehr gut zur Vorbereitung gebracht werden. Es erübrigt sich, alle übrigen Samen namentlich aufzuführen. Die Magensäure der Vögel wird so ersetzt. Im zeitigsten Frühjahr werden die eingesäuerten Samen aus der Tonne genommen und recht dünn gesät und „kernstark" mit Erde bedeckt. Private Anfragen dieser Art gingen ebenfalls ein und fanden umgehende direkte Erledigung. Es erscheint auffällig, daß das „Manschverfahren" noch so wenig bekannt ist, was sich auch wieder aus dem Fehlen erschöpfender Beantwortungen in diesem Falle erneut ergibt. Wo Samen ungleich auflaufen,

Digitized by Google

liegt es in der Regel an zu tiefer Bedeckung, und „kernstark" behält immer Gültigkeit. Harbach.

* * *

Elsbeere (Sorbus torminalis) aus Samen zu ziehen, dürfte schwer gelingen; diese Holzart ist verhältnismäßig selten. Weise gibt an, daß keine Kunst ihr dauernde Verbreitung verschaffen kann; sie zeigt größte Rätsel in Vorkommen und Verbreitung. Mir selbst ist sie aus meiner Heimat wohlbekannt. Ein künstlicher Anbau derselben erfolgt dort nicht, ihre Verbreitung wird den Vögeln überlassen, die dies auch reichlich besorgen. Die Vögel nehmen die Frucht gerne, wenn sie durch Frost etwas mürbe geworden ist. Literatur: „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1891 Seite 299, „Schlesischer Forstverein" 1843 Seite 51, „Forstliche Blätter" 1889 Seite 303, „Schweizer Zeitschrift" Fankhauser 1910 Seite 1.

Frhr. v. Enzberg.

Zum Bezug von Stecklingen der Populus angulata cordata robusta empfiehlt Herr Forstmeister i. R. Lagershausen in Nr. 52 Bd. 42 (1927) den hiesigen Forstgarten der Braunschweigischen forstlichen Versuchsanstalt als Bezugsquelle. Um weiteren zwecklosen Nachfragen vorzubeugen, gebe ich bekannt, daß der kleine Vorrat an Stecklingen und an bewurzelten Pflanzen bereits aufgebraucht ist. Forstgarteninspektor Schaper, Riddagshausen.

Waldbeschädigung durch Eisbruch in Baden. Die Waldungen in Baden wurden durch den Duft und Eisbruch Ausgang des Jahres 1927 schwer heimgesucht. Der Umfang der Beschädigung läßt sich zahlenmäßig noch nicht erfassen, doch steht nach den einzeln eingegangenen Berichten und Meldungen der betroffenen Waldbesitzer fest, daß viele tausend Festmeter zum Teil in sehr jungen Beständen gebrochen wurden. An die dortigen Forstwirte tritt zunächst die Aufgabe heran, den beträchtlichen Mehranfall an Nutzung, vielfach in noch nicht zum Hiebe eingereihten Beständen, mit tunlichster Beschleunigung aufarbeiten zu lassen und unter Ausnützung der derzeitigen günstigen Wirtschaftslage auf dem Holzmarkte rasch zu verwerten. Die schwierigere Aufgabe für den Forstmann in den von Duft- und Eisbruch heimgesuchten Bezirken ist waldbaulicher Art und besteht darin, diese Schäden wieder gutzumachen, die entstandenen Lücken auszufüllen, um Verlagerung und Verwilderung des Bodens zu vermeiden und um die abgeräumten Flächen wieder der Holzzucht zuzuführen. Sind Stangenhölzer in Föhrenwaldungen durchbrochen, so daß die weitere Holz- und Streu-Erzeugung wesentlich herabgesetzt ist, so empfiehlt sich je nach den Bodenverhältnissen ein Unterbau mit schattenertragenden Holzarten wie Buche und Tannen; auch Fichte geht noch, zumal wenn man sie horst- und gruppenweise zusammenpflanzen kann. Vielfach hat man Löcher und Lücken in Beständen, die vom Schnee, Duft und Eis durchbrochen wurden, mit Weymouthskiefer (Strobe, Seidenföhre, auch Weidmannskiefer im Volksmund manchmal benannt) mit gutem Erfolge ausgepflanzt; diese ausländische Holzart verträgt Schatten und ist gegen Frost und Schneedruck ziemlich unempfindlich. (Drei- bis vierjährige verschulte Pflanzen sind von den badischen Forstbaumschulen, z. B. Gustav Burger in Zell a. Hammersbach, zu erschwinglichen Preisen erhältlich.) Mancherorts leidet sie durch Wildbeschädigung (Honigpilz) und stirbt im Stangenholzalter ab; in Revieren mit gutem Rehwildstande ist sie gegen das Fegen des Rehbockes zu schützen. Auch die beliebten Douglastannen, diese schöne und raschwüchsige Holzart, verträgt seitliche Beschattung in der Jugend sehr gut und eignet sich für Bestandeslücken, sofern man sie gegen Wildverbiß genügend in Schutz nehmen kann. Für die Nachbesserung und Auspflanzung der Eisbruchlöcher wählt man erfahrungsgemäß im allgemeinen einen engen Verband, um frühzeitigen Schluß zu erzielen. Ist der umgebende Bestand noch nicht sehr hoch, so verwendet man zweckmäßig möglichst raschwüchsige Holzarten, so z. B. auf frischem und hinreichend tiefgründigem Boden Eschen und Ahorn.

Beschädigte Laubholzpartien sind wenn möglich auf den Stock zu setzen; niedergebogene Stangen können an der Biegungsstelle geköpft werden, um durch den entstehenden Ausschlag den Bestandesschluß bald wiederherzustellen. Bei wertvolleren Holzarten versuchen sorgsame Waldbesitzer das Aufbinden und Aufstützen mittels Gestänge. Im übrigen kann man aus der jetzigen Waldbeschädigung wieder den berechtigten Schluß ziehen, daß nicht reine Bestände, sondern die gegen Schneebruch, Eis- und Duftbruch und gegen viele andere Gefahren gefeiten gemischten Waldungen das Wirtschaftsziel der neuzeitlichen Forstwirtschaft sind. Zw.

Die Beseitigung der Schädlichkeit aller Pflanzenschutzmittel. Auf Grund der Umfrage des Herrn Professor Dr. Eckstein, Eberswalde, in Nr. 49 Bd. 42 (1927) sei, auf die Erfolge einer langjährigen Praxis verweisend, mit kurzen Ausführungen gedient. — Selbst der allerbeste entsäuerte Baumteer bringt direkt oder indirekt schwere Schäden bei reiner oder zu starker Verwendung. Schon um die Jahrhundertwende verwendete ich alle Schutzmittel unter Streckung durch frisch gelöschten Kalk, Wasser, Jauche oder Rinderblut. Bekannt ist der Raupenleim oder Hyloservin nicht bloß bei der Bekämpfung des Kiefernspinners, sondern auch als Pflanzenschutzmittel bis herab zu den jüngsten Kleinpflanzen. Die rechte Mischung der angedeuteten Art ist an der hellgrauen Farbe zu erkennen. Mögen selbst mit den sonst allergefährlichsten Stoffen der Nachkriegszeit die Pflanzen stark bestrichen oder bespritzt werden, so entstehen bei der „Milderungsmischung" bestimmt trotz allerstärkster Verwendung keinerlei Nachteile. Die stark verkleisterten Wipfeltriebe lassen die Knospen dank der Wintermürbung des Schutzmittels alle restlos und leicht springen. Bei trockener Witterung muß natürlich gestrichen oder gespritzt werden, weil die Masse sonst nicht genug bindet. Frisch gelöscht muß der Kalk sein, weil alter nicht so gut haftet. Die helle Farbe bedingt eine günstige Brechung der Sonnenstrahlen, und nicht bloß gegen Wildverbiß, sondern auch gegen allerlei Insektenschäden hilft dieses so wohlfeile Streck- und Abschreckmittel. Soll Laubholz behandelt werden, muß auf kleiner Versuchsfläche die Mischung erprobt werden. So wurden schon Nonnenraupen auf belaubten Jungbuchen

Digitized by Google

z. B. auch mit Bordelaiser Brühe erfolgreich und ohne nennenswerte Kosten durchaus geschützt. Zum Bespritzen dienen die bekannten Weinbergspritzen, wie diese bei der Bekämpfung der Kiefernschütte verwendet werden. Billig und unübertrefflich sind solche Hilfsmittel. Harbach.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Zur Aufklärung. Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung e. V. ist unter Nr. 212 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Potsdam am 19. September 1927 eingetragen worden. Der Verein hat nach seiner Satzung den Zweck, die Anerkennung rassereiner Waldbestände zu bewirken, sowie die zum Handel mit den dort gewonnenen anerkannten Sämereien und den daraus erzogenen Pflanzen zugelassenen Firmen zu überwachen und gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen. Um diesen Zweck zu erreichen, führt der Verein ein Verbandszeichen. Zur Benutzung dieses Verbandszeichens und Führung der Bezeichnung „anerkanntes Saatgut" sind berechtigt die vom Hauptausschuß anerkannten Forstreviere für die anerkannten Bestände und die für den Betrieb mit anerkanntem Samen und den daraus erzogenen Pflanzen zugelassenen Klengen und Forstbaumschulen. Das Verbandszeichen ist mit Nr. 377 348 am 28. November 1927 in die Zeichenrolle des Reichspatentamtes eingetragen worden.

Mit diesen Eintragungen ist nunmehr der von der Vereinigung erstrebte gesetzliche Schutz erreicht. Wir werden in Zukunft gegen alle Firmen, die dem Verein nicht angeschlossen sind und sich seiner Kontrolle nicht unterstellt haben, sofern sie anerkanntes Forstsaatgut oder daraus erzogene Pflanzen zum Verkauf anbieten oder sich als Kontrollfirma oder dergleichen bezeichnen, wegen unlauteren Wettbewerbes unnachsichtlich vorgehen. Die vom Hauptausschuß anerkannten Forstreviere und die zum Handel mit anerkanntem Saatgut und daraus erzogenen Pflanzen zugelassenen Firmen und Betriebe müssen nun aber in Zukunft das Verbandszeichen auf ihren Schreiben, Preisverzeichnissen, Sendungen usw. führen. Sie müssen ferner bei der Versendung von Saatgut und Pflanzen mit dem Verbandszeichen versehene Plomben und Plombenzangen verwenden. Diese Plomben und Plombenzangen sind durch den Verein bei der Firma Hübner Söhne in Potsdam, Jägerstraße, zu haben. Für die Verwendung bestehen Richtlinien, die in den Beschlüssen des Hauptausschusses bei der Tagung in Halle enthalten sind und von obiger Firma gegen Berechnung von 10 Rpf je Stück der Sendung beigefügt werden.

Dringend empfohlen für den Versand werden vom Hauptausschuß auch die Ursprungsscheine nach dem Muster des Herrn Grafen v. d. Schulenburg. Genaueres darüber teilt mit der Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung bei der Landwirtschaftskammer in Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 4/6.

Zur Vermeidung von Irrtümern und Ausschaltung unlauteren Wettbewerbes ist eine einheitliche und einwandfreie Benennung des anerkannten Saatgutes dringend nötig. Die aus der Zeit der Kontrolle durch den Deutschen Forstverein stammende, bisher übliche Bezeichnung „Kontrollsamen" hat zu vielfachen Irrtümern geführt und muß verschwinden. Die Anerkennung einwandfreier Bestände ist noch nicht so weit durchgeführt, daß nur anerkanntes Saatgut in den Handel kommen kann. Es wird daher neben diesem noch eine Zeitlang auch nicht anerkanntes geführt werden müssen, auch werden die noch vorhandenen Vorräte an nicht anerkanntem Saatgut aufzubrauchen sein. Es wurde daher in Halle nachstehender Beschluß gefaßt:

„Die Bezeichnung „Kontrollsamen und Kontrollpflanzen" wird künftig nicht mehr geführt. Eine entsprechende Aufklärung wird der Hauptausschuß veröffentlichen. Die dem Hauptausschuß angeschlossenen Firmen führen von jetzt ab:

1. Anerkanntes Saatgut,
2. in Deutschland aus nicht anerkannten Beständen geworbenes, aber vom Hauptausschuß überwachtes Saatgut.

Die F.S.-Betriebe sollen bemüht sein, in Zukunft nur noch anerkanntes Saatgut derjenigen Holzart zu führen, für die in ausreichendem Maße Anerkennungen ausgesprochen sind.

Für die Bezeichnung des nicht anerkannten Saatgutes wird folgendes Beispiel gegeben: „Unter Bestätigung des Hauptausschusses in der Mark Brandenburg aus nicht anerkannten Beständen geworbenes Saatgut."

In den Preislisten der F.S.-Betriebe soll beim Angebot von Sämereien und Pflanzen möglichst auch das Herkunftsgebiet angegeben sein."

Wir machen aber erneut und immer wieder darauf aufmerksam, daß es ein unbedingtes Erfordernis ist, im Walde nur anerkanntes, rassereines, heimatständiges Saatgut zu verwenden, um Waldbestände zu vermeiden, wie sie leider in erschreckender Ausdehnung in den letzten Jahrzehnten im deutschen Walde entstanden sind.

Heimisches Saatgut dem heimischen Walde!

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
Kranold.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Frankfurt a. d. O. Stiftsförsterei Neudorf-Rauden. Am 26. Dezember vor. J., nachmittags 2 Uhr, hatte Förster Theuerkauf ein Zusammentreffen mit zwei Wilderern, von denen einer mit einer Kleinkaliberbüchse bewaffnet war. Der Wilderer, der den Beamten zuerst sah, schoß auf ihn, hatte aber nicht getroffen. Darauf gab Theuerkauf mehrere Kugel- und Schrotschüsse ab. Wahrscheinlich hat die zweite Kugel dem Frevler den Arm oder die Schulter zerschmettert, denn er schrie fürchterlich und lief in Richtung Neuendorf davon. Der Wilderer selbst hatte dreimal geschossen. Zur Festnahme kam es nicht, da beide Wilderer flüchteten.

Am 1. Mai vor. J. wurde durch Oberlandjäger Kempke und Förster Theuerkauf einer der gesuchtesten Schlingensteller der Umgegend von Reppen unschädlich gemacht. Gefunden wurde bei der Haussuchung ein zerlegtes Reh. Die Bestrafung erfolgte im Oktober durch das Amts-

Digitized by Google

gericht Frankfurt a. d. O. Einer von den Frevlern erhielt drei Wochen, der Hauptschuldige drei Monate Gefängnis. T.

Bezirk Schleswig. Forstverwaltung Helmstorf. Nachdem vor etwa zwei Jahren Revierförster Laue, Forsthaus Jägerhof bei Lütjenburg, den berüchtigten, oft vorbestraften Wilddieb Köppen und seinen Genossen durch energisches, schnelles Zugreifen stellte (Köppen wurde ½ Jahr später beim Wildern erschossen), gelang es ihm jetzt wieder, drei Kieler Wilderer auf frischer Tat abzufassen. Er bemerkte auf einem öffentlichen Wege einen Mann, der pürschend von einer Wegseite nach der anderen ging, bei Sicht des Beamten aber harmlos weiterschritt und ehrfurchtsvoll grüßte. Da seine linke Körperseite jedoch beträchtlich stärker war, so hielt der Beamte den Mann an und, da dieser auf mehrere Fragen frech antwortete, förderte eine nähere Körperuntersuchung eine Knochensäge, Messer, Hasenschlingen und ein zusammengeklapptes, geladenes und gespanntes 6-mm-Gewehr mit Schalldämpfer und Munition zutage. Schließlich gestand der Frevler auch, wo er genächtigt hatte. Sodann brachte L. den Mann in seine Försterei. Mit Hilfe der inzwischen benachrichtigten Polizei wurde nun in dem Nachtquartier des Wilderers Haussuchung gehalten, die außer mehreren Damwildschädeln einen Militärkarabiner mit Munition zutage förderte. In die Enge getrieben, nannte er dann die Namen zweier anderer Wilderer. Während in der Försterei diese Vernehmungen stattfanden, fuhr Förster Laue bis Malente-Gremsmühlen, wo er auf dem Bahnsteig den zweiten Frevler fassen konnte, während der dritte entkam. Bei der im zweiten Hehlernest abgehaltenen Haussuchung fand man im Kleiderschrank zwei Gewehre, 6 mm, mit Schalldämpfern und, in der Speisekammer zerlegt, drei Stück Damwild und zwei Hasen. Der dritte Wilderer stellte sich einen Tag später selbst dem Landjäger. Alle gaben zu, seit 1914 aus den hiesigen Revieren etwa 50 Stück Wild geholt zu haben, das sie teils in Schlingen gefangen, teils mit Gewehren erlegten. Einen von den Strolchen dürfte eine besonders harte Strafe treffen, da er im Vorjahre wegen Wilderns zu einem halben Jahre Gefängnis verurteilt wurde und Bewährungsfrist hatte.

Bayern. Oberfranken. Am 20. August vor. J. wurde in Gürtenroth ein Wildererneſt ausgehoben. Der Gastwirt Weitermüller hatte auf seinem Hof eine Fremden-Pension eingerichtet, und die Sommerfrischler erhielten oft Rehbraten. Da die Gemeindejagd immer mehr zurückging, schöpfte man Verdacht auf den Gelegenheitsarbeiter Stenglein, der an den Gastwirt Wildpret lieferte. Als man im August das Grundstück Weitermüllers durchsuchte, steckte der Vater des Wirtes, der Auszügler Weitermüller, ein Reh in einen Sack und verräumte es, wobei die Bauersfrau Rauter und Landwirt Weich Mithilfe leisteten. Jetzt stand nun das ganze Wilderer-Konsortium vor dem Großen Schöffengericht Kronach. 26 Zeugen, 2 Sachverständige, 2 Verteidiger konnten das Schicksal nicht wenden, der Hauptangeklagte Stenglein erhielt zwei Jahre Gefängnis, drei Jahre Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht. Er wurde sofort verhaftet. Weitermüller fun. erhielt neun Monate, sen. zwei Monate Gefängnis, Rauter und Weich je 60 RM Geldstrafe. Frau Weitermüller wurde freigesprochen.

Verschiedenes.

Mord an einer Försterstochter. Am 7. d. Mts. wurde die 15jährige Tochter Anna des Försters Buschmann, Castrop, Bezirk Arnsberg, im Castroper Holz ermordet aufgefunden. Die Leiche zeigte eine Anzahl tiefer Wunden am Kopfe, anscheinend von wuchtigen Hieben mit einem Hackbeil herrührend. Die Ermordete hatte Einkäufe erledigt und war vom Forsthaus Castroper Holz nach Castrop gegangen. Auf dem Waldwege zum Forsthaus muß die Mordtat verübt worden sein. Die Leiche wurde zwanzig Meter seitwärts in den Hochwald geschleift, unter einer starken Buche niedergelegt und mit Laub vollständig bedeckt. Der mutmaßliche Täter ist ein 25 bis 35 Jahre alter, mittelschlanker, knochiger Mann, 1,65 bis 1,68 Meter groß.

Die Hauptversammlung der Deutschen Jagdkammer findet am Montag, dem 30. Januar 1928, nachmittags 3 Uhr, im Bayernhof, Potsdamer Straße 10, Elisabethsaal, statt. Tagesordnung: 1. Bericht über das Geschäftsjahr 1927. 2. Kassenbericht — Entlastung. 3. Neuorganisation. 4. Finanzierung. 5. Verschiedenes. — Anträge einzelner Verbände zur Generalversammlung sind bis zum 25. 1. schriftlich an die Geschäftsstelle der Deutschen Jagdkammer, Berlin W 57, Potsdamer Straße 74, zu richten.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Jagdkammer.

Die Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde und die Deutsche Entomologische Gesellschaft veranstalten eine wissenschaftliche Sitzung am Montag, dem 23. Januar 1928, abends 8 Uhr, im Hörsaal II des Museums für Naturkunde, Berlin N 4, Invalidenstr. 43. Hauptportal. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Herr R. Natvig (Oslo): Renntierzucht und Renntier-Parasiten in Norwegen. Mit Filmvorführungen. 3. Kleinere Mitteilungen. 4. Literatur. Anschließend findet eine Nachsitzung im Restaurant „Jägerheim", Invalidenstr. 40, statt.

Heck. Bischoff.

Neue Naturschutzgebiete. Zum Naturschutzgebiet wurde im Rheinland bei Koblenz vom preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Gelände am Rodderberge in den Gemarkungen Mehlem und Niederbachem, sowie in der Gemarkung Rolandswerth erklärt.

Weiter sind Bestrebungen im Gange, das gesamte Brockengebiet unter Naturschutz zu stellen.

Schutz dem Mäuse- und dem Rauhfußbussard! Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer richtete nach Einholung entsprechender Stellungnahmen des Bundes für Vogelschutz e. V. und des Vereins für Falkenschutz eine Eingabe an das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Do-

Digitized by Google

männen und Forsten und bat um Ausdehnung des seither für den Mäuse- und den Rauhfußbussard während der Monate März bis September einschließlich bestehenden Schutzes auf das ganze Jahr und für das gesamte preußische Staatsgebiet. Beide Raubvogelarten sind vorwiegend nützlich. Insbesondere für den Mäusebussard trifft dieses zu. Wie sein Name sagt, nährt er sich hauptsächlich von Mäusen und leistet damit der Landwirtschaft wertvolle Dienste. Zum Schlagen von Wild (Hasen, Fasanen und Rebhühnern) ist er viel zu ungewandt. Wenn es ihm gelingt, trotzdem einmal ein Stück Wild zu schlagen, so handelt es sich in den meisten Fällen um kranke Stücke. Also erweist er sich auch hier als nützlich, indem er der Verbreitung der in den letzten nassen Jahren in Deutschland leider sehr zahlreichen Wildseuchen Einhalt gebietet. — Der Rauhfußbussard ist als Brutvogel in Preußen außerordentlich selten. Fast nur im Winter kommt er in Deutschland vor. Wenn dieser Raubvogel auch gewandter ist als sein Vetter, der Mäusebussard, und damit geeigneter, Schaden anzurichten, so überwiegt trotzdem sein Nutzen bei weitem. Dieser und seine große Seltenheit rechtfertigen die erbetenen Schutzbestimmungen vollauf. Hoffen wir, daß alle Jäger einsichtig genug sind, den beiden immer seltener werdenden, durch ihre herrlichen Flugspiele das Auge jedes Naturfreundes erfreuenden Raubvögeln vollen Schutz angedeihen zu lassen, auch dann, wenn mal vereinzelte Schadenfälle vorkommen!

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die Preise, die in Ostpreußen für Rohholz gezahlt wurden, stehen im Widerspruch zu den Preisen, die man heute für Schnittholz erzielen kann. Es ist bisher nicht gelungen, die Verkaufspreise im Verkehr vom Platzholzhandel zum Holzkonsum den Preiserhöhungen anzugleichen, die an allen Rohholzmärkten in Deutschland und Polen eingetreten sind. Die Holzverbraucher lehnen auch die Möglichkeit weiterer Preiserhöhungen ab und verweisen darauf, daß sie andernfalls konkurrenzunfähig werden würden. Am westdeutschen Holzmarkt wird vielfach wieder wie in der Vorkriegszeit amerikanisches Holz verarbeitet, und es unterliegt keinem Zweifel, daß in diesem Winter der Absatz von polnischer Stammkiefer nach dem Rheinland und nach Westfalen infolge der hohen Preise äußerst schwierig sein wird. Bisher sind auch nennenswerte Abschlüsse nach dort nicht bekannt geworden. Dagegen wurden größere Mengen Stamm- und Zopfware nach Groß-Berlin und Sachsen an den Platzholzhandel verkauft.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1927/1928 Nr. 8 vom 14. Januar 1928. Die Preise für Kiefernlangholz lagen bei den Verkäufen der letzten zwei Wochen um 2 bis 3 Mark je Festmeter unter denen im Dezember. Es notierten ab Wald mit Rinde nach Homa normal

Klasse 1 b	=	16—17,5—20	RM
Klasse 2 a	=	20—23 —26	RM
Klasse 2 b	=	24—28 —31	RM
Klasse 3 a	=	26—32 —38	RM
Klasse 3 b	=	29—35 —41	RM
Klasse 4 a	=	32—38 —45	RM

ganze Schläge 19,50—28—45 RM

Grubenholzverkäufe fanden nur vereinzelt statt. Brennholz zeigte steigende Tendenz.

Es notierten:

Kiefern-Kloben 5,50—7 —7,50 RM
Kiefern-Knüppel 4 —5,50—6 RM

Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 9. bis 15. Januar 1928 ab märkischer Station 11,81 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 14. Januar 1928. Landfüchse 24 bis 36, Gebirgsfüchse 40 bis 55, Baummarder 80 bis 100, Steinmarder 60 bis 70, Iltisse 14 bis 18, Maulwürfe, weißledrige 0,40, blaurandige 0,27, Wiesel, weiße 9, Eichhörnchen, rote 2,50, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,50 bis 0,75, Rehe, Sommer 2,80, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 14. Januar 1928. Landfüchse 20 bis 30, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 90, Iltisse 21, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,80 Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter rote 2,25, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,75, Maulwürfe, weißledrig 0,40, blauledrig 0,22, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 16. Januar 1928. Damwild schwer 0,55 bis 0,60, mittel 0,60 bis 0,65, Rotwild, schwer 0,50 bis 0,55, mittel 0,55 bis 0,60, Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,45, Frischlinge 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, groß 5,60 bis 6, mittel 4,50 bis 5, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 2,10 bis 2,30, Wildenten Ia 1,45 bis 1,50, Fasanenhähne, junge Ia 4 bis 4,25, alte Ia 3 bis 3,25, Fasanenhennen 2,50 bis 2,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Januar 1928. Hechte, unsortiert 90 bis 96, mittel 85 bis 89, Schleien, unsortiert 130, Aale, großmittel 210, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 30er 100, 35- bis 45er 95 bis 98 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 3. **Muß bei einem Wechsel des Grundeigentümers der Erwerber das bei seinem Vorgänger angestellt gewesene Forstpersonal übernehmen?** Ich bin am 1. August d. J. als Förster mit vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsersten angestellt worden. Am 2. d. Mts. ging der Grundbesitz im Wege der Zwangsversteigerung in andere Hände über. Muß mich der neue Grundeigentümer übernehmen

Digitized by Google

und den vereinbarten Dienstvertrag zu denselben Bedingungen innehalten? Bleibt auch das vereinbarte Schuß- und Fanggeld bestehen? Kann mir der neue Eigentümer den Raubzeugfang verbieten? Förster R. in Z.

Antwort: Der Grundstückserwerber ist nicht verpflichtet, in den zwischen seinem Vorgänger und Ihnen abgeschlossenen Dienstvertrag einzutreten. Behält er Sie gleichwohl in seinen Diensten, so müßten die Bedingungen für das damit neu begründete Dienstverhältnis neu vereinbart werden. Daraus folgt, daß auch die Ihnen gegen Ihren alten Dienstherrn zustehenden Schuß- und Fanggeldsätze für den Grundstückserwerber nicht bindend sind und daß er Ihnen auch den Raubzeugfang verbieten kann. Wegen Ihrer Ansprüche aus dem alten Dienstvertrage können Sie sich lediglich an Ihren alten Dienstherrn halten. Sie müssen sich jedoch dabei das anrechnen lassen, was Sie infolge des Unterbleibens Ihrer Dienstleistung ersparen oder durch anderweitige Verwendung Ihrer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Ma.

Anfrage Nr. 4. **Ueberlassung jagdlicher Trophäen.** Bestehen gesetzliche Bestimmungen, wonach einem Beamten die Trophäe eines von ihm erlegten Hirsches zukommt? Beim Dienstantritt ist mit dem Dienstherrn keine Abmachung über die Ablieferung der Trophäen getroffen worden. Förster G. in S.

Antwort: Auf die Überlassung der Trophäe eines erlegten Hirsches hat der Beamte keinen Anspruch. Gesetzliche Bestimmungen, welche etwas Derartiges festsetzen, bestehen natürlich nicht, und ebensowenig läßt sich der Anspruch auf ein Gewohnheitsrecht stützen. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zum 1. April zu besetzen:

Hessisch-Lichtenau (Kassel), **Burden** (Allenstein) und **Rumbeck** (Arnsberg).

Bewerbungsfrist 3. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Biebenkopf (Wiesbaden) ist zum 1. Mai anderweit zu besetzen. Neubau einer Dienstwohnung wird vielleicht noch 1928 erfolgen, bis dahin muß Mietwohnung benutzt werden. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Förster-Endstelle Pechofen, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,189 ha Garten, 6,630 ha Acker, 4,696 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 97 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Die in eine **Förster-Endstelle** umgewandelte Revierförsterstelle **Permauern,** Oberf. Pfeil (Königsberg), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 16,531 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Förster-Endstelle Rosenwalde, Oberf. Greiben (Königsberg), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 18,855 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Förster-Endstelle Tarnowitz, Oberförsterei Stoberau (Breslau), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,1990 ha Garten, 5 ha Acker und 3,057 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 86 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Förster-Endstelle Treten, Oberf. Treten (Köslin), ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Außer einer Wiesenfläche kein Wirtschaftsland. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Förster-Endstelle Verlorenwasser, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. April neuzubesetzen. Wirtschaftsland: 0,1200 ha Garten 8. Klasse, 1,8583 ha Acker 7. bis 8. Klasse, 1,7720 ha Wiesen 8. Klasse. Bewerbungsfrist 2. Februar.

Bebaute Hilfsbeamtenstelle Lauterberg, Oberförsterei Kupferhütte (Hildesheim), ist zum 1. Februar zu besetzen. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Förstereibezirkes Idenheim ist zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 5. Februar an den Bürgermeister in Bitburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Meyer, Oberregierungs- und Forstrat bei der Regierung in Kassel, ist zum 1. April zur Forsteinrichtungsanstalt Kassel versetzt.

Versetzt:

Andersch, Oberförster, von Taubenberg nach Neustettin (Köslin) zum 1. April; **Hausmann,** Oberförster, von Padrojen (Gumbinnen) nach Potsdam zum 1. April; **Holl,** Forstmeister, von Werzen (Hildesheim) nach Osnabrück, Forstverwaltungsbezirk Hannover, zum 1. April; **Mayer-Wegelin,** Dr., außerordentlicher Professor an der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden, von Witzenhausen (Kassel) nach Hemeln (Hildesheim) zum 1. April; **Michelis,** Forstmeister, von Kath.-Hammer (Breslau) nach Stepenitz (Stettin) zum 1. April; **Oberdieck,** Forstmeister, von Gr.-Mützelburg (Stettin) nach Liebenwerda (Merseburg) zum 1. Juli; **Oetken,** Oberförster, von Herschbach (Wiesbaden) nach Germerode, Oberf. Meißner (Kassel), zum 1. April; **v. Stülpnagel,** Forstmeister, von Hammerstein (Schneidemühl) nach Hangelsberg (Frankfurt a. O.) zum 1. April; **Rohrmoser,** Forstrentmeister, von Brechlau (Schneidemühl) nach Loburg (Magdeburg) zum 1. Februar

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

v. Arnswaldt in Zicher (Frankfurt a. O.) unter Verleihung der Oberförsterstelle Poggendorf (Stralsund) zum 1. April; **Bergmann** in Gr.-Schönebeck (Potsdam) unter Verleihung der Oberförsterstelle Poppelau (Oppeln) zum 1. April; **Hamann** in Frankfurt a. O. unter Verleihung der Oberförsterstelle Pudagla (Stettin) zum 1. April; **Hanebuth** in Harzforsthaus vor Herzberg a. H. (Hildesheim) unter Verleihung der Klosteroberförsterstelle Riebeck, Forstverwaltungsbezirk Hannover, zum 1. April; **Heinemann** in Nesselgrund (Breslau) unter Verleihung der Oberförsterstelle Naumburg (Kassel); **Kramer** in Neumühl unter Verleihung der Oberförsterstelle Grünhaus (Frankfurt a. O.) zum 1. April; **Schüler** in Neuhaus (Frankfurt a. O.) unter Verleihung der Oberförsterstelle Namuck (Allenstein) zum 1. April.

Goßmann, Förster in Langersdorf, Oberf. Himmelpfort, ist zum 1. April nach Michendorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Krüger, überg. Förster in Bietz, Oberf. Döllenradung, ist zum 1. April nach Neubrück, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Digitized by Google

Lodewandt, Förster (Königsberg), wurde am 1. Januar auf die Forstsekretärstelle Werder (Stralsund) versetzt.

Rosenow, Hegemeister in Kl.-Glienicke, Oberf. Potsdam, ist zum 1. April nach Steinstücken, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Schulz, überg. Förster in Kreuzbruch, Oberf. Biesenwalde, wurde am 1. Januar nach Hammelstall, Oberf. Neuendorf (Potsdam), versetzt.

Weiß, überg. Förster in Henzendorf, Oberf. Neuzelle, ist zum 1. April nach Biebersdorf, Oberf. Bärenklau (Frankfurt a. O.), versetzt.

Albrecht, Hilfsförster in Eberswalde, Oberf. Eberswalde, ist zum 1. Februar nach der Oberförsterei Potsdam (Potsdam) versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Oberförster Brauner in Lampersdorf, Schlesien, feierte dieser Tage sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Stadtförster Pinnow in Nörenberg, Bezirk Stettin, erhielt anläßlich seines 25jährigen Beamtenjubiläums von der Stadt Nörenberg eine künstlerische Ehrenurkunde überreicht.

Den Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Die diesjährige Winterversammlung findet am Donnerstag, dem 2. Februar 1928, 15 (3) Uhr, in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm (Grüne Woche Berlin), im Vortragssaal N 4 in der neuen Autohalle, statt. Tagesordnung. I. Geschäftliches (Themata für Sommer 1928). II. Vorträge. 1. Aus der Bestands- und Wirtschaftsgeschichte Märkischer Forsten. a) Allgemeiner Teil: Zur Forst- und Bestandsgeschichte der Mittelmark (mit Lichtbildern). Forstassessor Dr. Richard Hilf-Eberswalde. b) Spezieller Teil: Bestands- und Wirtschaftsgeschichte der Oberförsterei Chorin. Oberförster Olberg-Chorin. 2. Eine Studienreise durch spanische Wälder. Ministerialrat Dr. Strohmeyer-Berlin. 3. Die Siemensfräse im Film. Einleitende Worte von Forstassessor Raab-Berlin. — Gäste willkommen! — Anschließend 19 (7) Uhr gemeinsames einfaches Abendessen im Funkrestaurant.

Der Vorstand.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.

Versammlung der Kleinwaldbesitzer der Provinz Brandenburg am Dienstag, dem 31. Januar 1928, vormittags 9 Uhr, in Berlin, Kronprinzenufer 4/6, im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin. Gäste der Kreislandbünde sind willkommen. Tagesordnung: 1. Begrüßung. 2. Bericht des Vorsitzenden über die den Kleinwaldbesitz betreffenden wirtschaftspolitischen Ereignisse des Jahres 1927. 3. Bericht der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer über den Stand und die Arbeit der Waldbauvereine im Jahre 1927. 4. Bericht über die Lehrwanderung im Lunower Bauernwald am 23. November 1927 (Herr Diplom-Forstwirt Hannecke-Freienwalde). 5. Vortrag über „Anlegen der Kulturen auf stark mit Heide bewachsenen Kahlschlägen und Pflege der jungen Schonungen" (Herr Noack-Goyatz). 6. Etwaige Anträge und Wünsche.

Dermietzel,
stellvertretender Vorsitzender des
Brandenburgischen Waldbesitzer-Verbandes.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Potsdam.

Den Beitrag für 1928, Hauptverein 15 plus Bezirksgruppen-Beitrag 0,40, zusammen 15,40 RM, bitte ich dem Postscheckkonto Kurt Janetzky, Nr. 147848, Berlin, zu überweisen. Mitglieder im Ruhestand zahlen die Hälfte.

Kurt Janetzky.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitteilungen des Vorstandes.

Verschiedene Anfragen aus Kollegenkreisen veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß die Beratungen über einen eventuellen Zusammenschluß aller Forstbetriebsbeamten-Vereine in meinem Rundschreiben vom 6. Januar 1928 niedergelegt sind. Sofern die von mir in diesem Schreiben verlangten grundsätzlichen Erwägungen sachlich durchgeführt werden, glaube ich eine Klärung der ganzen Angelegenheit in der kürzesten Zeit herbeiführen zu können.

Diejenigen Kollegen, welche sich mit der Dienstanweisung für die Forstsekretäre, so wie sie jetzt abgefaßt ist, nicht einverstanden erklären können, bitte ich um entsprechende Vorschläge.

Betr. Behandlung von Regelungen in der Landwirtschaftsfrage mache ich darauf aufmerksam, daß die Vereinsleitung beabsichtigt, bei der nächsten Rücksprache im Landwirtschaftsministerium zu versuchen, die gewünschte Ermächtigung zu erlangen. Ich werde nach dieser Besprechung den Kollegen auf dem kürzesten Wege Mitteilung machen. Mit Weidmannsheil!

Stein, 1. Vorsitzender.

Spangenberg, den 12. Januar 1928.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

v. **Arnswaldt**, Forstassessor, Zicher.
Benzel, Herbert, Förster, Forsthaus Wygorzelle bei Urbanowicz, Polnisch-Ober-Schlesien.
Bade, Leonard, Hilfsförster, Wocklum bei Balve in Westfalen.
Clodius, E., Forstmeister, Mirow in Mecklenburg.
Dumke, Gustav, Hilfsförster, Friedersdorf bei Seelow i. Mark.
Eickhoff, Franz, Förster, Fürstenberg bei Bremen, Kreis Soest in Westfalen.
Falley, Arthur, Förster, Forsthaus Döberitz (Truppenübungsplatz)
v. **Gause**, Tassilo, Landwirt, Loosen, Kreis Schlochau (Grenzmark).
Grau, Adolf, Förster, Barlosen bei Dransfeld, Kreis Hann.-Münden.
Geissel, August, Oberförster, Oberförsterei Altsternberg bei Mehlauken, Kreis Labiau.
Gaebe, H., Förster, Rapendorf bei Güldenboden, Kreis Preußisch-Holland, Ostpreußen.
Gohr, Hermann, Förster, Försterei Chausseehaus, Misdroy (Pommern), Bezirk Stettin.
Hugenberg, Friedrich, Apotheker, Hamburg 39, Mühlenkamp 84a.
Hennig, Ernst, Hegemeister i. R., Jauer in Schlesien, Goldberger Straße 22, I.

Digitized by Google

Horstmann, Otto, Hilfsförster, Forsthaus Drdschlau bei Belgern, Kreis Torgau.
Heimlich, Fritz, Hilfsförster, Dummer, Kreis Namslau in Schlesien.
Jeschke, Gerhard, Forstreferendar, Hann.-Münden-Bonafort.
Kortge, Alwin, Förster, Forsthaus Gurkau bei Neuberun, Polnisch-Ober-Schlesien.
Kottmeier, E., Oberförster, Zicher, Neumark.
Killau, Robert, Förster, Grünhof bei Neuwedell, Kreis Arnswalde, Neumark.
Leuser, Hermann, Förster, Bodenwinkel bei Stutthof.
Melchert, P., Förster, Pieplock bei Wangerin, Kreis Regenwalde, Pommern.
Ohlsen, H., Förster, Langendamm bei Saal, Pommern.
Petow, Paul, Revierförster, Blumberg, Bezirk Potsdam.
Peppler, Hubert, Förster, Zerutkow bei Rostin, Neumark.
Reuter, Karl, Forstlehrling, Oberförsterei Steinförde bei Fürstenberg in Mecklenburg.
Schwarz, Christian, Förster, Forsthaus Zamoscie bei Lebzin, Polnisch-Ober-Schlesien.
Schiers, Karl, Förster, Neufähr bei Bohnsack.
Stengel, R., Förster, Oberförsterei Grimnitz bei Joachimsthal, Uckermark.
Struck, Forstverwalter, Forsthof Satow bei Malchow in Mecklenburg
Trenkelbach, Albin, Förster, Sapallen bei Benkheim, Kreis Angerburg, Ostpreußen.
Tillmann, Alfred, Hilfsförster, Riedernhofen bei Balve in Westf.
Vogt, Hans, Förster, Forsthaus Retta bei Mikolow, Polnisch-Ober-Schlesien.
Wild, Hans, Revierförster, Oberförsterei Czelow bei Tychy, Polnisch-Ober-Schlesien.
Wegener, Oberförster, Forsthof Basedow bei Malchin i. Mecklenb.
Wittke, Anna, Groß-Wismar bei Tangeln, Kreis Salzwedel.

Besondere Zuwendungen.

Gelegentlich einer Jagd gesammelt und eingesandt von Herrn Dr. Asser in Wandsbek, Ahornstraße 19	125,—
Gesammelt bei der Treibjagd des Herrn Grubenbesitzers Hans Schmidt in Tamlersdorf, eingesandt von Herrn Revierförster Nack in Forsthaus Goltzsche bei Bitterfeld	68,—
Auf der Jagd in Osdorf bei Hamburg gesammelt und eingesandt von Herrn Major a. D. Karl Meibauer in Altona-Othmarschen, Bogenstraße 7	62,—
Von Herrn Förster Willy Wackernagel in Peterswaldau, Eulengebirge, eingesandt	45,—
Beim Schüsseltreiben nach der Treibjagd der Herren Otto Krüger, Berlin-Marienfelde, und Debrich und Franz Herzog in Berlin-Lankwitz 20 Mk., bei der Treibjagd der Herren Koppe und Nitz, Revier Klaßdorf bei Baruth, 17,15 Mk., gesammelt und eingesandt von Herrn Rechnungsführer E. Becker, Rittergut Osdorf	37,15
Beim Schüsseltreiben gesammelt und eingesandt von Herrn Krüger in Blomberg (Lippe)	32,50
Beim Schüsseltreiben in Neu-Langerwisch auf der Jagd des Herrn Emil Riehr in Berlin gesammelt und eingesandt von Herrn H. Lübbert in Berlin-Niederschönhausen, Elisabeth-Christinenstraße 1	27,50
Von Herrn Förster R. Schutze in Annen, Kreis Hörde, am Stammtisch „Zur wilden Sau"-Witten gesammelt und eingesandt	20,—
Sammlung einer Jagdgesellschaft, eingesandt von Herrn Otto Berndt in Zirlau bei Freiburg in Schlesien	16,65
Strafgelder für Fehlschüsse, eingesandt von Herrn Hecht in Pinnow bei Briesenitz, Kreis Deutsch-Krone	16,60
Gesammelt auf den Treibjagden in Kakerbeck und Ahlerstedt, eingesandt von Herrn H. Dunder in Wesermünde-L., Nordstraße 29	15,87
Gelegentlich einer Treibjagd bei Herrn Hermann Römer in Fallenhagen, Kreis Lebus, eingesandt von Herrn Förster Lehmann, Ziegelei bei Dühringshof	13,45
Ungenannt	10,—
Sühnegeld für entwendete Weihnachtsbäume, eingesandt von Herrn Förster Fritz Huth, Stennewitz b. Dühringshof	10,—
Ungenannt	10,—
Spende der Jagdgesellschaft „Erbreich", gesammelt und eingesandt von Herrn C. Giesen, Krefeld	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 8,50, 1 zu 8,40, 1 zu 8,—, 1 zu 7,50, 1 zu 2,70	35,10
	549,82

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 14. Januar 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

Mitgliederversammlung 1928.

Die diesjährige ordentliche Mitglieder-Versammlung wird am Sonnabend, dem 11. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen" zu Neudamm abgehalten. Die Tagesordnung wird an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgemacht.

Neudamm, den 16. Januar 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Bohl,
Preußischer Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Reichsverein der Privatforstbeamten Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11115. **Voigt**, Max, Hilfsförster, Sitzenroda bei Torgau. XVI. Abt. I b.
11116. **Richter**, Wilhelm, Hilfsförster, Gr.-Schönwald, Post Festenberg, Kreis Groß-Wartenberg. VII. Abt. I b.
11117. **Lane**, Ernst, Förster, Pabstthum, Post Kustrau, Kr. Ruppin. IX. Abt. I b.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Zielinski, Bruno, Revierförster, Tworog, Kreis Gleiwitz.
Weigang, Max, Revierförster, Krywald, Post Tworog, Kreis Gleiwitz.
Schiller, Fritz, Hilfsförster, Fh. Niederheide, Post Hänichen, Kreis Rothenburg O.-L.
Meyer, Ernst, Städt. Forstverwalter, Pillkallen, Ostpr.

Bekanntmachung des Jägerheims Marburg.

Im Jahre 1928 werden vom Jägerheim Marburg an bedürftige Mitglieder der angeschlossenen Vereine und Verbände zwölf Freistellen vergeben. Die Ausnutzung dieser Freistellen soll nach Möglichkeit sich auf den Winter, auf das Frühjahr und auf den Spätherbst beschränken. Von diesen zwölf Freistellen entfallen auf den Allgemeinen Deutschen

Digitized by Google

Jagdschutzverein und auf den Deutschen Jägerbund je vier, auf den Verein der Preußischen Staatsförster und den Reichsverein der Privatforstbeamten Deutschlands je zwei Stellen. Die Gesuche um Freistellen sind an die Geschäftsstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte nach Eberswalde zu richten. Von dieser werden die Listen und Anschriften der Antragsteller dem Jägerheim übermittelt. Dem Aufnahmegesuch muß ein Bedürftigkeits-Zeugnis beigefügt sein. Benachrichtigung über Beginn und Dauer des Aufenthalts erfolgt direkt vom Jägerheim an die betreffenden Mitglieder. Die Inanspruchnahme einer Freistelle darf die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Für entstehende Reisekosten nach Marburg können vom Jägerheim keine Mittel zur Verfügung gestellt werden.

gez.: Freiherr Schenk zu Schweinsberg.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Winterversammlung in der Grünen Woche am Dienstag, dem 31. Januar 1928, in Berlin, im „Tucher", am Bahnhof Friedrichstraße. Tagesordnung: 11 Uhr: Zusammenkunft der Ortsgruppenvertreter; 12 Uhr: Abteilung Forstbeamte: 1. Die neue Regelung der Gehälter und ihre Durchführung; 2. Wahlen; 2 Uhr: Bezirksgruppe des Reichsvereins: 1. Vortrag des Revierförsters Bergknecht, Schlangengrube: „Arbeitslehre im Walde" mit anschließender Aussprache; 2. Rechnungslegung 1927; 3. Wahlen. — Ich bitte um eine rege Beteiligung und mache darauf aufmerksam, daß die Ortsgruppen verpflichtet sind, auf Kosten der Bezirksgruppe einen Vertreter zu entsenden. Nolte.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Am Sonntag, dem 30. Oktober, besichtigten die Versammlungsteilnehmer zuerst die neue Forstschule in Wittlich. Nachmittags um 5 Uhr versammelten sich die Besucher in der Schule, und der Forstschuldirektor, Herr Oberförster Keß, begrüßte die Erschienenen und gab eine kurze Erläuterung über das Schulwesen der neuen Anstalt. Den forstlichen Unterricht erteilen drei Oberförster, außerdem wirkt im praktischen Außendienst ein Förster mit. Ferner unterrichtet in Allgemeinfächern ein Studienrat, und den landwirtschaftlichen Unterricht erteilt der Leiter der Landwirtschaftlichen Winterschule. In diesem Jahre sind 28 Schüler in die Anstalt aufgenommen, von denen 16 aus der Rheinprovinz, 4 aus Westfalen und 8 aus dem übrigen Deutschland stammen. Die Anstaltsbesucher wohnen im Schülerheim in Wittlich. Die Lehrmittelsammlung könnte noch um manches Stück ergänzt werden, und die Vereinsmitglieder werden gebeten, ihr geeignetes Material zuzuwenden. Der Bezirksgruppenvorsitzende, Herr Revierförster Oberhettinger, dankte Herrn Oberförster Keß für seine Ausführungen und brachte mit den Besuchern ein dreifaches Horrido auf das Wachsen, Blühen und Gedeihen der jungen rheinischen Forstschule aus, die trotz der vielen Widerstände ins Leben gerufen sei, um die forstliche Jugend zu heute mehr denn je notwendigen ganzen deutschen Forstmännern zu erziehen.

Im Anschluß an die Schulbesichtigung fand die gut besuchte Bezirksgruppenversammlung im Hotel Mürtz statt. Kollege Oberhettinger eröffnete die Tagung und begrüßte besonders den Vorsitzenden des Waldbesitzerverbandes, Herrn Grafen Westerholt, den Bürgermeister von Wittlich, Herrn Neuenhofer, ferner die Herren Oberförster Neuwinger, Keß und Frhr. von der Kettenburg sowie die Vertreter der Presse. Darauf erstattete er Bericht über die Tagung in Lüneburg. Behandelt wurde die Beitragsfrage und die Verschmelzung des Forstbeamtenbundes mit dem Reichsverein. Ebenfalls wurde die Neuwahl des in Köln nur auf ein Jahr gewählten Vorstandes vorgenommen.

Der Bericht über die Pensionskasse ist sehr günstig; sie verfügt bereits über ein Vermögen von etwa 900000 RM. Es ist eine Neuerung eingeführt, wonach auch Verwandte nach Erfüllung der Voraussetzungen in den Genuß von Hinterbliebenenrente kommen können. Der Vorsitzende bat Herrn Grafen Westerholt, doch bei seinem Standesherrn darauf hinzuwirken, daß gerade die jüngeren Beamten der Pensionskasse angeschlossen würden, damit die Kasse auf breiter Grundlage stehe und doch der körperlich Starke den Schwachen gerade in der Sozialversicherung stützen müsse. Die enge Zusammenarbeit des Berufsamtes der Rheinprovinz mit der Leitung unserer Bezirksgruppe ist im Interesse der gemeinsamen Ziele nur zu begrüßen.

Ferner wurde die Gründung von forstlichen Forschungsgruppen angeregt. Der Vorsitzende kam dann noch auf die Gründung der neuen, von so vielen Seiten angefeindeten Forstschule in Wittlich zu sprechen. Sie ist nicht das Resultat eines plötzlich aufgetauchten Gedankens, sondern langjähriger wohlerwogener Vorarbeiten. Wenn sich nun Organisationen, die abseits unserer Interessen stehen, zu einer ablehnenden Haltung veranlaßt sahen, so ist oft nicht ganz klar, ob die vorgeschützte Sorge um Berufsüberfüllung in unseren Reihen der Beweggrund ist, oder ob man befürchtet, der Privatförster könnte zu viel lernen. Wenn man glaubt, etwas für uns tun zu müssen, so wäre Münstereifel ein ganz dankbares Bekämpfungsobjekt, aber nicht Wittlich, das aus einem Bedürfnis und nicht aus einer Existenzfrage erwuchs.

Für die Försterprüfung forderte der Vorsitzende eine schriftliche Waldbauprüfung. Man darf heute nicht mehr dagegen anführen, daß sie sich bei den ersten Försterprüfungen vor etwa 20 Jahren nicht bewährt habe. 20jährige Vereinsarbeit dürfte inzwischen doch wohl die Ausbildung des Privatförsters so gehoben haben, daß diese Forderung heute berechtigt ist.

Da der Hauptverein einen Zuschuß zu der Forstschule Wittlich für das erste Jahr abgelehnt hatte, so mußte, um uns den nötigen Einfluß zu sichern, die Bezirksgruppe den Anteil von 1000 RM selbst aufbringen, der dann auch etwas überzeichnet wurde. Für 1928 zahlt der Reichsverein einen Zuschuß von 1000 RM, der dankbar und freudig begrüßt wird. Der Vorsitzende bittet, das Blatt der Landwirtschaftskammer „Dein Helfer im Waldbau" durch Abhandlungen forstlicher Art zu unterstützen. Ferner besprach er noch das Forstkulturgesetz, an dem auf die Dauer wohl nicht vorbeizukommen sei, und die Uniform- und Titelschutzfrage. Die Vorstandswahl innerhalb der Bezirksgruppe fand ihre Erledigung dadurch, daß der alte Vorstand durch Zuruf einstimmig wieder-

Digitized by Google

gewählt wurde. Als Rechnungsprüfer wurden die Kollegen Hegemeister Stoll und Förster Miebach gewählt.

Im Anschluß an die Versammlung fand ein gemeinsames Essen statt, während dessen Graf Westerholt dem Vorsitzenden für die Begrüßungsworte dankte. Er versprach, bei seinem Standesherrn für den Anschluß auch der jüngeren Forstbeamten an die Pensionskasse zu werben. Ferner hoffe er, daß der Widerstand gegen Wittlich sich in eine wohlwollende Haltung der neuen Forstschule gegenüber umwandeln möge. Gleichzeitig betonte er das gute Zusammenarbeiten der Bezirksgruppe mit dem Waldbesitz, wovon die Forstschule ja ein greifbares Resultat sei. Er schloß mit einem dreifachen Horrido auf den deutschen Wald. Der Bürgermeister von Wittlich, Herr Neuenhofer, hieß dann die Teilnehmer in den Mauern der Stadt willkommen. Er hoffe, daß das gute Einvernehmen der Stadt Wittlich zu den Besuchern der Forstschule, zur grünen Farbe überhaupt, auch weiterhin fortbestehen möge. Nach dem Essen hielt der gemütliche Teil die Teilnehmer noch mehr oder weniger lange beisammen.

Am Montag, dem 31. Oktober, wurde zuerst die Sperrholzfabrik von Kümmel & Co. besichtigt. Hier wurde der Werdegang des heute schon so unentbehrlich gewordenen Sperrholzes in allen Arbeitsgängen praktisch vorgeführt. Im Anschluß hieran unternahmen die Teilnehmer unter Leitung von Herrn Oberförster Neuwinger in Begleitung der Forstschüler eine Exkursion in den Stadtwald Wittlich. Wechselnde Laub- und Nadelholzbestände mit vorzüglicher Bewirtschaftung zeigten, welch lehrreiches Arbeitsgebiet sich den Forstschülern bietet und welch gute Wahl man mit Wittlich als Sitz der Forstschule getroffen hat. Nach dem Waldbegang kräftigte ein gemeinsames Frühstück die Versammlungsteilnehmer zu neuen Taten. Es galt noch die Niederschlagsmengen von Wittlich im Keller des Weingutsbesitzers Alberts zu untersuchen. Man war allgemein erstaunt über den guten Tropfen, der in Wittlich a. Mosel wächst, und sprach ihm reichlich zu.

Köln-Dünnwald, den 1. November 1927.

J. Buschmann.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Ihre diesjährige Winterversammlung hielt die Ortsgruppe am Sonntag, dem 11. Dezember, in Züllichau im „Kurfürsten" ab. Der Vorsitzende gab die Erfolge der Tarifverhandlung bekannt, die von allen Anwesenden gewürdigt und in längerer Aussprache behandelt wurden. Sodann wurde der Beschluß gefaßt, zu den Bezirksgruppenversammlungen immer einen Vertreter zu senden. Von einem Wintervergnügen wurde Abstand und dafür ein Sommervergnügen mit Schießen in Aussicht genommen. Der Vortrag mußte zurückgestellt werden, da der betreffende Kollege absagte. Neu aufgenommen wurden zwei Kollegen. Alle Kollegen, die mit den Ortsgruppenbeiträgen noch im Rückstand sind, bitten wir, diese baldmöglichst an Unterzeichneten einsenden zu wollen.

Forsthaus Weinberg, Post Mühlbock, den 14. Dezember 1927.

Der Schriftführer: Weidemann.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Am Montag, dem 30. Januar, vormittags 11 Uhr, dritte ordentliche Generalversammlung in Berlin im „Königgrätzer Garten", Königgrätzer Straße 111 (schräg gegenüber dem Anhalter Bahnhof). Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten, da sehr wichtige Beschlüsse und Besprechungen auf der Tagesordnung stehen.

Gleichzeitig erinnere ich daran, daß die Zahlung der Jahresbeiträge im Laufe des Januar d. J. zu geschehen hat, und bitte, sich diese Bestimmung recht angelegen sein zu lassen, damit die vielen Postaufträge, welche vom 10. Februar d. J. ab den Säumigen zugehen, vermieden werden.

Auf Wiedersehen in der Ausstellung „Grüne Woche" am Sonntag, dem 29. Januar 1928!

Der Vorstand: Wittkowsky, Vorsitzender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 4. Februar 1928, mittags 1 (13) Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, Leipziger Platz 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Geschäftsjahr 1927. Entlastung des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Perleberg, den 10. Januar 1928.

Der Vorstand: Krause.

Förstervereinigung Ahrtal.

Die Förstervereinigung Ahrtal feiert ihr diesjähriges Wintervergnügen am 21. Januar 1928, beginnend abends 8 Uhr, im Hotel „Deutscher Hof" in Ahrweiler. Die Mitglieder sind mit ihren Damen hiermit freundlichst eingeladen. Zahlreiches Erscheinen wird auf allgemeinen Beschluß dringend gewünscht. Für die Herren von der oberen Ahr und Adenau Anschluß an den Zug 18,01 Uhr ab Dümpelfeld, für die Herren im unteren Ahrtal 17,21 Uhr ab Remagen. Es wird gebeten, möglichst durch Vorträge, Couplets usw. den Abend der grünen Farbe gemütlich zu gestalten.

Der Schriftführer. H. Suhr.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 4. **Neudamm, den 27. Januar 1928.** **43. Band.**

Abbau von Beamtenstellen.

Nach § 40 des Reichsbesoldungsgesetzes soll vom 1. April 1928 ab zunächst für die Dauer von 5 Jahren von je 3 freien oder freiwerdenden planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) eine Stelle wegfallen. Abgesehen von einem für die Forstverwaltung nicht gegebenen Falle sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Reichsfinanzministers zulässig. Nach § 41 finden diese Grundsätze nach näherer Bestimmung des Landesrechts entsprechende Anwendung, soweit Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechts (Landwirtschaftskammern) die Besoldung in einem den Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes entsprechenden Ausmaß erhöhen. Was unter diesem Ausmaß zu verstehen ist, hat der Reichsfinanzminister in einer Reichstagssitzung gesagt. Danach ist der § 40 dort anzuwenden, wo die Besoldung der Beamten entsprechend dem Gesamtgedanken des Reichsbesoldungsgesetzes erhöht worden ist. Es brauchen sich also keineswegs die Besoldungsordnungen in allen Einzelheiten zu gleichen. Die im Haushalt ohnehin als künftig wegfallend bezeichneten Stellen zählen nicht mit. Im übrigen dürfen infolge des Fortfalls einer planmäßigen Stelle beamtete oder nicht beamtete Hilfskräfte nicht neu eingestellt werden. Der Reichsfinanzminister hat die Länderregierungen nunmehr aufgefordert, entsprechende Vorschriften zu treffen.

Es kommt also wieder der schematische Abbau, wie vor einigen Jahren, wenn auch in milderer Form, da Beamte aus diesem Anlaß nicht auf Wartegeld gesetzt zu werden brauchen. Die schädlichen Folgen, die der damalige Abbau den einzelnen Verwaltungen gebracht, haben den Reichstag nicht abgeschreckt, diese Bestimmungen in das Besoldungsgesetz hineinzubringen. Er will auf diese Weise die Verwaltungsreform beschleunigen, von der schon seit vielen Jahren die Rede ist, ohne daß man ihr näher kommt, die aber vernünftigerweise einem Abbau hätte vorhergehen müssen.

Wir können uns nicht denken, daß man bei den örtlich festgelegten Forstbeamtenstellen in dieser rigorosen Weise vorgehen kann. Bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen hat man wohl nur an Behörden mit größerem Beamtenpersonal gedacht, obwohl auch hier die Durchführung schwierig sein wird. In den Forsten wird man aber selten eine Stelle fortnehmen und die Arbeit dem womöglich meilenweit davon ab wohnenden nächsten Beamten übertragen können. Und was soll aus den im Walde einsam gelegenen Dienstgehöften werden? Sollen diese an Privatleute vermietet und Holz- und Wilddiebstahl dadurch gefördert werden?

Was in Preußen an Forstdienststellen noch eingezogen werden kann, hat der Minister für Landwirtschaft in einer Denkschrift, die wir in der vorigen Nummer veröffentlicht haben, aufgeführt. Was jetzt verlangt wird, geht bei weitem darüber hinaus. Wenn irgendwo, dann sind die zulässigen Ausnahmen bei den örtlichen Forstdienststellen notwendig.

Digitized by Google

Die Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten. V. V. 27.

Von Oberförster Eberts, Ullersdorf.

Geschrieben Anfang Oktober 1927.

Die neuen „Vorschriften für die Verlohnung der Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten (V.V.27)" sind am 1. Oktober in Kraft getreten. Die Tatsache, daß die Verlohnungsvorschriften der Staatsforstverwaltung seit dem Kriege viermal völlig neu herausgegeben und inzwischen noch etwa sechsmal abgeändert sind, beweist einerseits, wie schwierig es ist, ein Verfahren zu finden, das den verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung trägt, anderseits, wie schnell alle derartigen Vorschriften in der heutigen reformfreudigen Zeit durch Änderungen in der Gesetzgebung, in den Tarifbestimmungen und in den wirtschaftlichen Verhältnissen erneuerungsbedürftig werden. Es braucht daher keine überflüssige Erörterung post festum zu sein, wenn die nachstehenden Ausführungen sich nicht darauf beschränken, die Änderungen gegen das bisherige Verfahren anzuführen, sondern außerdem einige verbesserungsfähige Punkte aufzeigen wollen. Auch die V.V.27 sind nicht als fertige Vorschrift anzusehen. Dazu fehlt ihnen noch mancherlei.

I. **Änderungen gegen die V.V.26:**

1. Die wichtigste Neuerung ist die seit längerer Zeit erstrebte Wiedereinführung des vierwöchigen oder vielmehr einmonatigen Verlohnungszeitraumes. Nach 14 Tagen erfolgt eine Zwischenverlohnung mit Vorschußzahlung. Sozialversicherungsbeiträge und Steuern werden bei ihr nicht verrechnet. Sie bedeutet eine erhebliche Arbeitsersparnis. Statt der bisherigen 26 Verlohnungen im Jahr sind jetzt 12 Haupt- und mindestens 12 Zwischenverlohnungen auszuführen. Die Arbeit bei einer Hauptverlohnung ist für alle Beteiligten nicht sehr viel größer als früher bei einer Verlohnung für 14 Tage. Bei der Zwischenverlohnung erspart der Förster die genaue Ermittelung des Verdienstes in der Stücklohnberechnung, die entsprechenden Eintragungen in Stücklohnliste, Arbeitsbuch (Sp. 7, 9 bis 11, 17 und letzte Seite), Arbeiterliste und Lohnnachweisung, das Geschäftszimmer die ganze Verlohnungsarbeit. Auszuführen bleiben bei der Zwischenverlohnung für den Förster die überschlägliche Ermittelung des Arbeitsverdienstes einschl. der Sozialzulagen, die Absetzung der überschläglichen Versicherungsbeiträge und Steuern, gegebenenfalls auch eines kleinen Sicherheitsbetrages, ferner die sehr einfache Ausfüllung des Vorschußantrages, die Aufstellung einer Unterverteilung des Vorschusses auf die einzelnen Arbeiter (in einfachster Form, ohne Vordruck), und die Eintragung des Vorschusses auf dem Titelblatt und in Sp. 22 des Arbeitsbuches, für das Geschäftszimmer die sehr kurze Zahlungsanweisung. Trotz der kleinen Mehrarbeit bei der Hauptverlohnung ist demnach das Ergebnis eine große Arbeitsersparnis für den Förster, noch mehr für das Geschäftszimmer und, wenn auch nicht in gleichem Grade, für die Forstkasse.

2. Von weiteren Neuerungen sind folgende zu erwähnen:

a) Der Förster hat bei der Annahme jedem Waldarbeiter schriftlich mitzuteilen, ob er als ständiger oder nichtständiger Arbeiter angenommen ist (Ziffer I 1).

b) Die Steuerkarten werden beim Förster aufbewahrt (I 1).

c) Die Nummern der Arbeiter in Arbeitsbuch und Arbeiterliste sind mit den Nummern des auf der Oberförsterei schon bisher zu führenden Lohnempfängerverzeichnisses in Übereinstimmung zu bringen. Hierzu wird im Arbeitsbuch die Nummer (Sp. 1) bei der ersten Verlohnung des V.J. 1928 und bei neueintretenden Arbeitern nicht vom Förster, sondern im Geschäftszimmer eingetragen (II 3, III 4, 8).

d) In Spalte 5 des Arbeitsbuches sind auf Zeile 3 die U.L.F.-Tage nach Stunden (bisher nach Tagen) einzutragen.

e) Der Förster hat im Arbeitsbuch auch die Sp. 7 (Einheitssatz) und die neue Sp. 22 (Vorschüsse) auszufüllen (III, 6).

f) Die unter IV 1 neu eingefügte Bestimmung, daß der Förster vor Beginn jeder Stücklohnarbeit die Einheitssätze mit den Arbeitern schriftlich zu vereinbaren hat, schließt natürlich nicht aus, daß der Oberförster sich diese Vereinbarungen zur Genehmigung vorlegen läßt, letzteres ist inzwischen durch Nachtrag vom 19. Oktobet 1927 klargestellt.

g) Der Förster hat den während des Arbeitszeitraumes ausscheidenden Arbeitern die Invalidenversicherungs- und Steuerkarten sofort zurückzugeben. Dazu erhält er einige nicht entwertete Versicherungsmarken (Eiserner Bestand). Bei der Verlohnung gibt er die Zahl der verwendeten Marken an und erhält dafür von der Forstkasse Ersatz (V a 2, VII 2).

h) Zur Berechnung der Familienzulage nach dem zweiten Nachtrag zum Tarifvertrag (3 Rpfg. je Arbeitsstunde und zulageberechtigtes Familienmitglied) sind Sp. 6 und 13 des Arbeitsbuches entsprechend geändert.

i) Statt „Nr. der Arbeiterliste" heißt es in den Vordrucken jetzt „Nr. des Lohnempfängerverzeichnisses", statt „Erwerbslosenfürsorget

Digitized by Google

beiträge" „Arbeitsversicherungsbeiträge" (Gesetz über Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927.)

II. Um Gesichtspunkte für Verbesserungsvorschläge zu gewinnen, ist es zweckmäßig, **die Entwicklung des Verlohnungsverfahrens** zu betrachten.

1. Bis 1907: Verlohnungszeitraum in der Regel 14 Tage. Verlohnung nach Plannummern, für jede Arbeitsart (Hauungen, Kulturen, Wegebau, Grenzsicherung usw.) ein besonderes Arbeitsbuch, in diesem für jede Plannummer besonderer Abschnitt. Verlohnung mittelst Lohnzettel (Abschlagslohnzettel, Holzwerbungslohnzettel, Lohnzettel für Verdingarbeiten, für Tagelohnarbeiten), für jede Plannummer besonderer Lohnzettel, bei Hauungen g. f. Abschlagszahlungen. Anweisung erfolgt auf den Lohnzetteln. Verrechnung der Versicherungsbeiträge getrennt von den Löhnen bei besonderem Etatstitel.

2. Von 1908 ab: Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge werden bei den Löhnen verrechnet und zwar bei den einzelnen Plannummern. Wochenbeiträge sind stets bei der ersten Arbeit der Woche zu verrechnen.

3. V. V. vom 27. 5. 1913, in Kraft ab 1. 10. 1913: Verlohnung nicht mehr nach Plannummern, sondern nach Zeitabschnitten, 14 tägig, aber noch getrennt nach Arbeitsarten. Für jede Arbeitsart (Hauungen, Kulturen usw.) besonderes Arbeitsbuch. Für alle Arbeiten Einheits-Lohnzettel. Berechnung der Versicherungsbeiträge nicht mehr im Arbeitsbuch und Lohnzettel, sondern auf getrennter Nachweisung. Buchung nicht mehr bei den einzelnen Plannummern, sondern am Schluß jedes Wirtschaftsplans unter besonderer Nummer, und zwar jedesmal bei dem Titel, der den größten Lohnbetrag aufweist. Neu eingeführt: Arbeiterliste, Nachweisung der Versicherungsbeiträge, Holzwerbungsberechnung, Zusammenstellung der Krankenversicherungsbeiträge, Lohnbuch.

4. Ab 1. 10. 1920 (Allg. Verf. III 97/1917): Verlohnung nur noch nach Zeitabschnitten (14 Tage), nicht mehr nach Arbeitsarten getrennt. Nur ein Arbeitsbuch. In diesem wird am Schluß der Lohn auf die Lohntitel verteilt. Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge fällt fort. Berechnung der Versicherungsbeiträge erfolgt im Arbeitsbuch, das mit zur Forstkasse geht. Seit 1920 Steuerabzüge.

5. V. V. 22, in Kraft teils ab 1. 10. 22, teils ab 1. 10. 23: Verlohnungszeitraum vier Wochen oder ein Monat. Nach 14 Tagen Vorschuß, ohne Berechnung von Versicherungsbeiträgen. Lohnzettel fällt fort. Aufrechnung der Arbeitsbücher und Verteilung auf die Lohntitel erfolgt nicht mehr im Arbeitsbuch, sondern auf dem „Lohnschein". Dieser geht an den Förster zurück. Für die Kasse besondere „Zahlungsanweisung". Arbeitsbücher gehen wie 1920 zur Forstkasse. Unterverteilung des Verdienstes der einzelnen Arbeiter auf die Plannummern fällt fort.

Beträge für U.L.F.-Tage, Sozialzulagen, Versicherungsbeiträge werden zunächst bei den Vorschüssen (ab 1923 bei den Holzwerbungskosten) verausgabt, am Schluß des W.J. auf die Lohntitel anteilig verteilt und in jeder Wirtschaftsrechnung am Schluß unter besonderer Plannummer gebucht.

Bisherige sehr unübersichtliche Arbeiterliste ist vereinfacht, „Stücklohnliste" zur Errechnung des Stücklohnverdienstes neu eingeführt, Lohnbuch ersetzt durch „Lohnnachweisung" (drei Ausfertigungen, eine für Förster, eine für Haumeister, eine zum Zerschneiden für Waldarbeiter).

6. 4. 12. 1924: Kleinere Änderungen in Arbeitsbuch und Stücklohnliste infolge Einführung des Frauenzuschlags und Fortfall der Wegevergütung und Gerätezulage.

7. 1923: Vorschußzahlung infolge der Geldentwertung 8 tägig, Anweisung durch die Förster.

8. 1924: Vorschußzahlung wieder 14 tägig, Anweisung durch den Oberförster. Erwerbslosenfürsorgebeiträge, vereinfachter Lohnsteuerabzug.

9. Versuchsverfahren 1924 (ab 1. 10. 1923 in je einer Oberförsterei von 10 Regierungsbezirken):

Verlohnung im Geschäftszimmer der Oberförsterei. Förster liefert nur die Unterlagen (Arbeitsbuch Sp. 1 bis 5, 9 bis 11 a, unten Ausfüllung der Köpfe, Beschreibung auf letzter Seite bei Beendigung einer Arbeit), führt Arbeiterliste, Stücklohnliste (geht nur bei Schlußverlohnung an Oberförsterei), Holzwerbungsberechnung.

Verlohnung 8 tägig, keine Vorschußzahlungen. Für jede Försterei besondere „Verlohnungswoche", mit verschiedenen Wochentagen beginnend, damit Bearbeitung im Geschäftszimmer stets am Tage des Eingangs möglich. Bei Verdingarbeiten Verlohnung nach Berechnungsstunden (Zeitlohneinheiten) statt nach Geldbeträgen (wegen Geldentwertung). Sonst wie bisher.

10. Versuchsverfahren V. V. 25 (ab 1. 10. 24 in mehreren Oberförstereien jedes Bezirks): Wie vor, aber Verlohnung 14 tägig, Lohnermittelung nach Berechnungsstunden fortgefallen, Vordrucke abgeändert, neu eingeführt: „Nachweisung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern" (geht an Forstkasse, Arbeitsbuch geht sofort an den Förster zurück) mit abtrennbarem Teil für die Krankenkasse, „Stücklohnberechnung" zur Herleitung des Abschlags aus der geleisteten Arbeit (dafür bisher kein besonderer Vordruck).

Versuchsweise sind Holzwerbungskosten während des ganzen Jahres als Abschläge zu verlohnen, ohne Trennung nach Plannummern. Dazu „Nachweisung über Abschlagszahlungen". Stücklohnliste kann in diesem Falle fortfallen.

Digitized by Google

11. V. V. 25 (ab 1. 10. 25 weiter probeweise): Wie zu 10, aber Nachweisung der Abschlagszahlungen und das damit verbundene Verfahren fortgefallen. Stücklohnliste ist allgemein zu führen. Förster füllt im Arbeitsbuch auch die Unterspalte „Wochen" und Sp. 16 aus, bewahrt die Versicherungskarten auf und klebt die von der Kasse entwerteten Marken ein. Verschiedene Verlohnungszeiträume für die einzelnen Förstereien sind nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben.

12. V. V. 26, ab 1. 10. 1926 allgemein eingeführt (Ausnahmen vorübergehend zulässig): Wie zu 11, mit Änderungen: Stücklohnliste über Holzwerbung geht nicht mehr an Oberförsterei, Förster hat im Arbeitsbuch (Sp. 9) den Stücklohnverdienst nach Plannummern zu trennen, Sp. 16 (erster Krankheitstag) auszufüllen, auf letzter Seite die ausgeführten Arbeiten nicht mehr nur bei Schlußzahlungen, sondern bei jeder Verlohnung anzugeben. Nachweisung der Sozialversicherungsbeiträge wird nicht mehr mit abtrennbarem Teil, sondern in zwei Ausfertigungen hergestellt, Lohnnachweisung auf neuem Vordruck für jeden Arbeiter auf besonderem Blatt doppelt angefertigt.

13. V. V. 27, ab 1. 10. 1927 ausnahmslos durchzuführen: Wie zu 12, mit den in Abschnitt I aufgeführten Änderungen.

Die Entwicklung des Verlohnungsverfahrens bietet demnach ein sehr buntes, wechselndes Bild. Das Streben nach Vereinfachung hat nicht immer den gewünschten Erfolg gehabt. Wiederholt ist man zu Maßnahmen zurückgekehrt, die bei früheren Abänderungen aufgegeben waren.

Von der Entwickelung sind insbesondere folgende Punkte des Verfahrens betroffen: a) Verteilung der Verlohnungsarbeit auf Förster und Geschäftszimmer, b) Zusammenfassung der verschiedenen Arbeitsarten und Plannummern in einer Verlohnung, c) Verlohnungszeitraum, d) Ermittelung des Stücklohnverdienstes, e) Berechnung und Anweisung der Versicherungsbeiträge, f) Verrechnung der Versicherungsbeiträge, U.L.F.-Tage und Familienzulagen, g) Verwendung der Invalidenversicherungsmarken, h) die Unterlagen für die Lohnauszahlung.

(Fortsetzung folgt.)

Die Beratung des Forsthaushalts im Preußischen Landtag.

In der 330. Sitzung des Preußischen Landtages am Mittwoch, dem 18. Januar 1928, wurde mit der zweiten Lesung des Etats für 1928 begonnen und zwar stand die Beratung des Haushalts der Forstverwaltung auf der Tagesordnung. Wir berichten darüber zunächst auf Grund der Nachrichten der politischen Tagespresse und des „Deutschen Reichsanzeigers" und behalten uns vor, sobald wir den amtlichen stenographischen Bericht in Händen haben, auf Einzelheiten noch zurückzukommen.

Berichterstatter war der Abg. Peters-Hochdonn (Soz.). Er erklärte, daß der Ausschuß die Annahme des Haushalts im wesentlichen nach der Ausschußfassung empfiehlt. Nur die Einnahmen werden um 10 Millionen höher festgesetzt, weil aus dem Holzertrag mehr Einkünfte zu erzielen seien. Außerdem empfiehlt der Ausschuß zahlreiche Entschließungen, die u. a. ein Anleihegesetz zur Vergrößerung des staatlichen Forstbesitzes, die Errichtung eines Instituts zur wissenschaftlichen Erforschung des Holzes bei der Forstlichen Hochschule Eberswalde und Ermäßigung der Stundungsbedingungen im Interesse der Erhaltung der Sägewerke und des mittleren und kleineren Holzhandels und -Gewerbes verlangen. Im übrigen sind zahlreiche Anträge zugunsten leichterer Aufstiegsmöglichkeiten usw. der Forstbeamten vom Ausschuß angenommen worden.

Ein Regierungsvertreter teilt dann in Beantwortung einer sozialdemokratischen Großen Anfrage mit, daß die Behauptung, die vielgenannte Holzfirma Himmelsbach sei an einem Boykott der preußischen, der Reichsregierung und der bayerischen Regierung zusammengebrochen, für Preußen nicht den Tatsachen entspricht. Auch die übrigen Regierungen bestritten einen Boykott. Von seiten der Regierung sei nichts Ungünstiges gegen die Firma Himmelsbach unternommen worden.

Abg. Held (D.Vp.) verweist darauf, daß der Forstetat einen Überschuß von 47 Millionen erbringt, und daß sicher die bei den Einnahmen mehr eingesetzten 10 Millionen durch die Holzerträgnisse auch tatsächlich hereinkommen würden. Im übrigen sollte zur besseren Rentabilität des Holzverkaufs den Oberförstern mehr freie Hand gelassen werden. Der Gefahr der polnischen Holzeinfuhr müsse durch Steigerung der heimischen Holzerzeugung entgegengetreten werden; dazu sei eine viel rationellere Aufforstung der Kahlschläge notwendig. Der Staat solle sich ein Beispiel nehmen an den Privatwaldbesitzern, die aber ihrerseits wieder durch niedrig verzinsliche Kredite unterstützt werden müßten. Die staatlichen Holzwerbungs- und Kulturkosten hätten sich gegen 1913 um 148 v. H. gesteigert. Vorsicht sei bei der Aufhebung von Oberförstereien zu üben. Seine Partei lege schärfsten Einspruch gegen den Abbau der 300 Försterstellen im Etat ein. Wir könnten nicht zweierlei Arten von Förstern gebrauchen, zumal die für die Förster als Ersatz angesetzten Unterförster den Förstern nicht unterstehen sollten. Für das Wirtschaftsland sei eine endliche definitive Festlegung zu verlangen, für die Stellenzulagen eine wirksamere Gestaltung, so daß auch

Digitized by Google

die Höchstsätze wirklich einmal zur Auszahlung kommen. Die ostpreußischen Förster müßten wegen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe in die Sonderhilfe für Ostpreußen eingeschaltet werden.

Abg. Brandenburg (Soz.) gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß es den Bemühungen seiner Partei gelungen sei, die früher so zahlreichen Beschwerden der Forstarbeiter wenigstens zum Teil abzustellen. Nur in der ostpreußischen Forstverwaltung herrsche noch ein Mangel an gutem Willen gegenüber der Berücksichtigung der den Arbeitern günstigen ministeriellen Anordnungen. Dies müsse ebenso geändert werden, wie die Bestrebungen zu bekämpfen seien, die Tarifvorschriften für die Forstarbeiter durch Lohndiktate zu ersetzen. Erfreulich sei, daß das Ministerium von der Herabsetzung der Löhne, wie sie die landwirtschaftlichen Privatunternehmer propagieren, in seiner Forst-Denkschrift abgerückt sei. Das genüge aber nicht; die Löhne der Forstarbeiter müßten erhöht werden.

Abg. von Treskow (D.Nat.) stellt fest, daß wir in der Forstverwaltung noch nicht wieder zu den Friedensverhältnissen gekommen seien. Was die Holzwirtschaft angehe, so sei dahin zu wirken, daß die preußischen Vertreter im Reichsrat bei den Handelsverträgen die preußischen Interessen wirksam vertreten und entsprechend stimmen. Es sei zu wünschen, daß durch geeignete Ausbildungskurse die von der Forstakademie Eberswalde erzielten Erfolge Allgemeingut der Forstverwaltung würden. Dann werde die Forstverwaltung wieder eine Quelle für Ersparnisse werden. Überzählige Förster seien am besten in intensiv bewirtschafteten Försterein als zweite Förster zu verwenden. In der Bodenständigkeit der Förster sei die Grundlage für den erfolgreichen Betrieb zu erblicken. Land sollte den Förstern nur dann abgenommen werden, wenn sie es selber ausdrücklich wünschten. Wechselschulden der Förster sollten in hypothekarischen Kredit verwandelt werden. Auf dem forstwirtschaftlichen Versuchswesen müßten wir unsere vor dem Kriege gehabte führende Stellung wieder erringen. Der Wildbestand dürfe zwar nicht ausgerottet, aber doch so reduziert werden, daß die Wildschäden tragbar seien. Die Jagd sei die wesentlichste Freude aller Forstbeamten, sie würden in ihrem Lebensnerv getroffen werden, wollte man ihnen diese Freude nehmen.

Abg. Schmelzer (Zentr.) wünscht, der Finanzminister sollte der Forstverwaltung und der Landwirtschaft mehr entgegenkommen. Der während des Krieges besonders im Westen sehr dezimierte Nußbaumbestand müsse wieder gehoben werden. Eine grundsätzliche öffentliche Verpachtung aller staatlichen Jagden sei abzulehnen. Die zwangsweise Erhöhung der Jagdeinnahmen, wie sie der Ausschuß beschlossen habe, sei unmöglich. Die Bauernforsten und die Siedlerwaldungen müßten durch staatliche Zuschüsse in eine wirtschaftlichere Betriebsform übergeführt werden. Die Ausübung der Holznutzung für den eigenen Bedarf sollte den Forstbeamten nicht durch übermäßige Entfernung erschwert bzw. unmöglich gemacht werden. Auf Wunsch sollten den Förstern Briketts und Steinkohlen geliefert werden.

Abg. Bartelb-Hannover (Dem.) weist den Vorwurf zurück, der Finanzminister habe für die Landwirtschaft und die Forstverwaltung nicht Interesse genug. Der Minister müsse alles tun, um den Haushalt zum Ausgleich zu bringen. Mit dem, was der neue Staat für die Land- und Forstwirtschaft getan habe, könne er sich durchaus sehen lassen. Was die Besoldung der Förster angehe, so würden diese zweifellos die Arbeit des Landtages bei der Besoldungsordnung anerkennen. Auch er wünsche, daß die Forstbeamten in die Ostpreußenhilfe hineingenommen würden. Größeres Entgegenkommen sei zu wünschen bei der Ausübung der Holzgerechtsame, besonders im Harz. Der Wildschaden sei zweifellos größer, als von mancher Seite behauptet werde. Holzwirtschaftliche Interessen des Staates ständen zweifellos höher als die Jagdliebhaberei. Zu der Forderung eines hohen Holzzolles, insbesondere Polen gegenüber, sei darauf aufmerksam zu machen, daß Deutschland seinen Holzbedarf auch heute nicht völlig decken könne. Um die Forstarbeiter im Alter sicherzustellen, sei die Einrichtung einer Unterstützungskasse zu empfehlen. Bei der Ausbildung der jungen Forstleute solle man sich die Erfahrungen bei den Kursen in Hannoversch-Münden zunutze machen. Bei den Holzverkaufsbestimmungen sei das Kleingewerbe stärker zu berücksichtigen. Die Denkschrift des Ministers über Sparmöglichkeiten in der Forstverwaltung sollte zur weiteren materiellen Prüfung an den Hauptausschuß zurückverwiesen werden. Der Redner bespricht sodann die besonderen Verhältnisse in Hannover hinsichtlich der Försterein und Oberförstereien. Die Prüfung der Lebensfähigkeit einer Oberförsterei könne mit einem wesentlich bescheidenerem Beamtenaufgebot geschehen. Die Dienstländereien der Oberförster könnten teilweise erheblich verkleinert werden; dann könnten auch die Gespanngelder gespart werden. Der Oberförster dürfe sich nicht in erster Linie als Landwirt fühlen. Mit dem Versuch, Försterstellen in Unterförsterstellen zu verwandeln, dürfe man nicht eher beginnen, ehe man nicht die überzähligen Förster planmäßig angestellt habe. Richtig sei die verschiedentlich durchgeführte Politik, durch gute Löhne die Arbeiter so zu interessieren, daß Höchstleistungen zustande kommen, die wieder dem Fiskus zugute kommen. Auch sollten die Forstverwaltungen der Länder zusammenkommen, um ihre Erfahrungen im Interesse der Forstwirtschaft auszutauschen. (Beifall links.)

Abg. Frhr. von Wangenheim (Wirtsch. Vereinig.) setzt sich für eine ertragreiche Gestaltung der Forstverwaltung ein. Es wäre aber ein unsicherer Weg im Interesse des mittleren und kleinen Holzgewerbes, wenn man den staatlichen

Digitized by Google

Forstbesitz noch durch ein besonderes Anleihegesetz vergrößern wollte. Die Forstverwaltung gehöre zu den technischen Behörden, und ihre Beamten, die besondere Kenntnis brauchten, müßten daher gut bezahlt werden.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Steiger: Der Haushalt hat zwar gegenüber dem Vorjahr einen um 2,3 Millionen Reichsmark höheren Überschuß. Aber es ist nicht zu verkennen, daß auch unsere Ausgaben gestiegen sind. Sie betragen jetzt 75,2 v. H. der Einnahmen. Im Jahre 1913 machten sie nur 49,4 v. H. aus. Wenn man an Ausgaben abzieht, was nach dem Jahre 1913 hinzugekommen ist, dann ist immer noch festzustellen, daß die Ausgaben 60 v. H. der Einnahmen bilden, mit anderen Worten, daß sich unser Betriebskoeffizient um 11 v. H. verschlechtert hat. Ursache ist die Steigerung der Löhne und der Gehälter. Die Bewegung der Gehälter ist Ihnen ja bekannt. Zur Steigerung der Löhne darf ich noch einige Ausführungen machen. Sie sind, wenn ich den Stundenverdienst errechne, im Tagelohn um 93 v. H. und im Stücklohn um 78 v. H. gestiegen. (Hört, hört! bei der Deutschnationalen Volkspartei.) Wenn ich nun den Einschlag und die Werbungskosten miteinander vergleiche und die Höhe der Werbungskosten je Festmeter errechne, so ergibt sich, daß im Jahre 1913 1,38 Mk. und im Jahre 1926 3,15 Mk. aufgewandt wurden. Die Steigerung ist also noch größer. Sie beträgt 128 v. H., während der Lebenshaltungsindex nur um etwa 50 bis 70 v. H. gestiegen ist.

Aber glauben Sie nun nicht etwa, ich sei der Meinung, die Löhne der Waldarbeiter seien zu hoch. Das habe ich damit nicht ausgesprochen. Mit einer Ausnahme haben die sämtlichen außerpreußischen Staatsforsten noch höhere Löhne als die preußischen. Die Löhne der Arbeiter in den Kommunalforsten sind auch vielfach höher als in den Staatsforsten. Der soziale Zuschlag beträgt 10 v. H. (Zuruf bei der Deutschnationalen Volkspartei.) — Jetzt 3 Pfg. je Stunde, ganz recht.

Nun hat man mir vorgeworfen, die Löhne der Waldarbeiter seien im Verhältnis zur Landwirtschaft zu hoch. Da muß ich doch entgegnen, daß die Sache bei den Waldarbeitern ganz anders liegt, und sich die Löhne nur sehr schwer vergleichen lassen. Die Arbeiter in der Landwirtschaft haben ein Deputat, das entsprechend zu bewerten ist. Anderseits haben die Waldarbeiter nicht dauernd Beschäftigung wie die landwirtschaftlichen Arbeiter. Deshalb ist ein höherer Lohn der Waldarbeiter durchaus begründet.

Ich bin auch nicht gewillt, davon abzugehen, die Löhne durch Vereinbarungen mit den beiden großen Arbeitnehmerverbänden tariflich festzulegen. Insbesondere habe ich nicht die Absicht, darin zu willigen, daß die Löhne für die einzelnen Regierungsbezirke festgesetzt werden. Denn dies würde praktisch vielfach unmöglich sein und überdies zu der größten Beunruhigung führen. (Sehr richtig!)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade auch in Anbetracht der gestiegenen Ausgaben Sparmaßnahmen um so dringender notwendig sind. Von diesem Gedanken aus habe ich die Denkschrift vorgelegt. Ich bedaure selbst, daß sie erst so kurz vor den Verhandlungen im Hauptausschuß zu Ihrer Kenntnis gekommen ist. Der Kritik aber, die von einigen Seiten daran geübt wird, kann ich wirklich nicht zustimmen.

Was zunächst die Oberforstmeisterstelle in Düsseldorf anbelangt, so ist das eine Angelegenheit, die schon seit dem Jahre 1880 verhandelt wird und die schon einmal dazu geführt hat, daß man die Stelle in Düsseldorf aufgehoben und nach Köln verlegt hat. Man hat dann erkannt, daß das keine Verbesserung ist und hat die Stelle nach Düsseldorf zurückverlegt. Ich bin der Meinung, daß man auch aus der Vergangenheit zu lernen hat, und bin dafür, daß Düsseldorf weiter beibehalten wird.

In bezug auf die Oberförster bin ich der Ansicht, daß wir es abzuwarten haben, welche Erfolge die Mobilisierung zeitigt. Ich bin ein Freund der Mobilisierung und bin dafür, daß wir die Oberförster beweglicher machen. Mit welchem Erfolge das geschehen kann, läßt sich aber nicht vorher sagen. Auf den Grund einer Hoffnung nun eine Änderung der ganzen Organisation zu setzen, das kann ich nicht verantworten. Damit will ich nicht sagen, daß ich der Beharrlichkeit auf diesem Gebiete unter allen Umständen das Wort rede, sondern ich meine, man soll abwarten, welche Erfahrungen man mit den jetzigen Maßnahmen macht.

Es hat mich überrascht, daß wir dann, wenn wir sparen wollen, nicht die Zustimmung des Hohen Hauses finden, und dies vielleicht deshalb nicht, weil die Gesamtzahl der Förster in Zukunft vermindert wird. Das kann doch kein Grund sein. Wenn wir 300 Unterförster, die aus einem niederen Stande hervorgegangen sind, im Laufe der Jahre einsetzen wollen, so müßte das doch Ihre Zustimmung finden unter dem Gesichtspunkt der sozialen Hebung der Schichten. Wenn damit gleichzeitig eine Ersparnis von 500 000 Mk. verbunden ist, so sollten Sie es doch doppelt begrüßen, daß wir bereit sind, hier Wandel zu schaffen. Selbstverständlich geht dies ohne gewisse Schwierigkeiten nicht ab. Wenn die Verwaltung sie in Kauf nehmen will, dann müßten Sie ihr doch Ihre volle Unterstützung, um die ich in diesem Falle bitte, angedeihen lassen.

In derselben Richtung wie die Sparmaßnahmen, die in der Denkschrift niedergelegt sind, liegen unsere neuen Geschäftsanweisungen. Die neuen Anweisungen, die mit den Vertretern der Berufsverbände festgestellt worden sind, lassen sich von dem Gesichtspunkte leiten, den Oberförstern einen größeren Geschäftskreis zu geben; sie haben aber noch den weiteren Zweck, eine Vereinfachung des ganzen Betriebes herbeizuführen. Es soll jetzt möglich sein, daß jemand, der nur die Postquittung zeigt, sofort das Holz erhält; dann hört die Herumlauferei auf, die jetzt besteht.

Digitized by Google

In derselben Richtung der Vereinfachung liegt der Runderlaß, der in diesen Tagen herausgegangen ist und die bessere Gestaltung des Betriebes in den Oberförstereien zum Gegenstand hat. Sie erinnern sich, daß ich im letzten Jahre gesagt habe, ich müsse es bemängeln, daß die betriebswirtschaftliche Einstellung der Oberförster sehr viel zu wünschen übrig lasse. Wir wollen jetzt eine Änderung eintreten lassen, und Sie wollen gestatten, daß ich aus dem Erlaß, der am 4. Januar herausgegangen ist, einige Sätze verlese. Es steht darin:

> Der Sinn für sparsame Wirtschaft in Anpassung an die gespannte Lage der Staatsfinanzen ist den Oberförstern vielfach verlorengegangen. Nicht die höchsten Roheinnahmen, sondern die höchsten Überschüsse auf streng wirtschaftlicher Grundlage müssen dem Wirtschafter als Leitstern dienen. Um die Oberförster anzuregen, ihre ganze Kraft für die Erzielung möglichst hoher Überschüsse ihrer Wirtschaft einzusetzen, und um für die Aufstellung des Haushalts der Forstverwaltung in Zukunft eine bessere Grundlage zu gewinnen, ordne ich an, daß die Oberförster für die ihnen anvertraute Oberförsterei auf Grund des Betriebsplans, der jetzigen Wirtschaftslage und der Wirtschaftsergebnisse des Rechnungsjahres 1927, soweit sie für die kommenden Jahre benutzbar und nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflußt sind, einen Haushaltsplan aufstellen.

Dann wird im einzelnen angegeben, wie Einnahmen und Ausgaben gestaltet werden sollen. Ich darf sagen, daß am Schluß folgender Satz steht:

> Bei der Veranschlagung der Ausgaben, auf die der Oberförster Einfluß hat, wird größte Sparsamkeit zur Pflicht gemacht.

Glauben Sie nicht, daß wir mit diesen Geldetats etwa schematisch den einzelnen Oberförster für die Zukunft beurteilen wollen! Das wäre auch verkehrt. Aber wir wollen ihn doch dazu anleiten, den ganzen Wald mehr betriebswirtschaftlich aufzufassen, als es bislang der Fall war.

Um mir nun selbst ein Bild zu machen, wie es in anderen Forstverwaltungen aussieht, habe ich im letzten Sommer den Herrn Oberlandforstmeister gebeten, einmal die gesamten Etats von Bayern zu studieren. Er war selbst vor zwei Jahren dort und hat die ganze Waldwirtschaft an Ort und Stelle kennengelernt, konnte sich also ein Bild darüber machen, wie die Verhältnisse miteinander in Vergleich zu stellen sind. Da darf ich Ihnen nur zwei Zahlen nennen, damit Sie einen Überblick haben. Im Jahre 1925 war der Reinertrag je Hektar in Bayern 26,49 Mk., in Preußen 27,81 Mk., in Preußen also rund 1,30 Mk. höher. Das ist doch ein Beweis, daß die Forstverwaltung in Preußen derjenigen in Bayern nicht nachsteht.

Nun haben Sie aus dem Etat gesehen, daß die Einnahmen mit 170 Millionen verbucht sind. Sie sind aufgebaut auf der Annahme, daß ein Holzpreis von 17 Mk. je Festmeter erzielt wird. Wir sind aber der Überzeugung, daß dieser Holzpreis ganz ruhig auf 18 Mk. angenommen werden kann, d. h. daß die gesamten Einnahmen um 10 Millionen Mark größer werden, denn die Holzpreise sind in der letzten Zeit so gestiegen, die Holzläger sind geräumt; anderseits sind die Ansprüche der Wirtschaft größer, so daß mit Recht angenommen werden kann, daß ein Holzpreis von 18 Mk. für das Jahr 1928 eingesetzt werden kann.

Wir haben dann im letzten Jahre unseren Waldbestand um 40 000 ha vergrößert. Beigetragen hat hierzu auch, daß wir Siedlungsgüter erworben haben, die einen beträchtlichen Waldbestand besaßen. Diese Güter hätte man sonst gar nicht zur Siedlung bringen können, wenn es nicht gelungen wäre, den Waldbestand durch die Staatsforstverwaltung aufzunehmen und das übrige Land für die Siedlung bereitzustellen.

Ich mache Sie dann darauf aufmerksam, daß es mir leider nicht gelungen ist, die Dienstaufwandsentschädigung in Tit. 33 Kap. 10 so zu erhöhen, wie es von mir beabsichtigt war. Immerhin ist es noch gelungen, 400 000 Mk. nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage für Forstbetriebsbeamte zunächst in den Etat hineinzubringen. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Richtlinien für die Verteilung in Zusammenarbeit mit den Berufsvertretungen der Beamten aufgestellt worden sind.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wir Waldarbeitsforschung in Eberswalde treiben, die, wie wir hoffen, von einem günstigen Einfluß auf unsere gesamten Arbeitsverhältnisse sein wird.

Gefragt hat der Herr Abg. von Treskow nach der Wirtschaft Kamerau. Es ist richtig, die an der Grenze gelegene Wirtschaft hat den Kartoffelkrebs. Aber damit, daß man dieses Gut kauft und es aufforstet, ist die Sache nicht getan. Ein großer Teil der Ländereien ist zu gut zum Aufforsten. Daher habe ich anheimgegeben, daß dieses Land dort vielleicht von der Kreisverwaltung erworben wird; ich habe aber die Bereitwilligkeit ausgesprochen, daß das für die Forstverwaltung geeignete Land von dieser erworben wird.

Einer der Herren Abgeordneten hat dann darauf hingewiesen, daß die von mir ergangenen Anordnungen hinsichtlich der Behandlung von Waldarbeiterfragen in Ostpreußen nicht gehalten werden. Ich muß schon bitten, daß mir nach dieser Richtung das Material vorgelegt wird; denn ich bin nicht geneigt, das anzuhören. Wenn es Wahrheit sein sollte, muß unter allen Umständen dagegen eingeschritten werden; wenn es aber nicht zutreffen sollte, so muß das auch festgestellt werden, denn das wäre eine unerträgliche Belastung der Beamten.

Dann ist gefordert worden, ich möchte für das Sägewerk, das wir haben — das einzige, das noch in unserem Besitz und in Tätigkeit ist — eine Betriebsberechnung vorlegen. Ja, da möchte ich Sie doch bitten, davon Abstand zu nehmen, und zwar aus einem einfachen Grunde. Es ist

Digitized by Google

doch wirklich nicht nötig, daß man in ein Geschäft alle so hineinblicken läßt, die unter Umständen so oder so daran interessiert sind. Ich bitte, daß Sie es sich zur Genüge dienen lassen, wenn ich sage, daß wir eine leidliche Rentabilität haben, eine leidliche unter besonders günstigen Voraussetzungen. Denn dieses Sägewerk liegt im schönsten Waldbestand, ist versehen mit einer sehr schönen Waldbahn und am Wasser belegen, in unmittelbarer Verbindung mit Potsdam und Berlin. Etwas Günstigeres für den Absatz kann man nicht finden. Auf der anderen Seite liegt in seiner Nähe Eberswalde, so daß es auch als Versuchssägewerk für die Forstbeflissenen sehr geeignet ist. Ich glaube also, dieses Sägewerk an sich ist ein Objekt, das, vom forstwirtschaftlichen Standpunkt aus angesehen, zu ertragen ist, das aber vom Standpunkt der Forstforschung aus dringend erwünscht und geboten ist. Darüber hinaus möchte ich aber bei der Sache nicht gehen.

Es ist dann davon die Rede gewesen, daß eine Änderung der Waldweideberechtigung im Harz in Frage stehe. Das ist nicht der Fall. Diese Sache wird von mir in keiner Weise geändert. Im Gegenteil: ich wünsche lebhaft, daß gerade im Harz die sehr schlechten Weiden verbessert werden, damit die Lebenslage der wirklich in dürftigen Verhältnissen wohnenden Bevölkerung gebessert wird. (Sehr gut!)

Ich habe dann die Forstverwaltung veranlaßt, mir einmal eine Übersicht zu geben über das, was wir auf einem anderen Gebiete gearbeitet haben, das wir nicht unmittelbar in die Zahl bringen können, das sich nicht in der Betriebswirtschaft ausdrückt, nämlich dahingehend, daß man mir eine Aufstellung gibt über die Naturschutzgebiete innerhalb der Forsten. Da darf ich Ihnen zu meiner Freude sagen, daß sich die Forstverwaltung überall bemüht, Naturdenkmäler zu erhalten, seien sie nun geologischer Natur, seien sie tierischer oder pflanzlicher Natur. Es werden Naturschutzgebiete auch gebildet, um bestimmte Waldformen zu erhalten, und wenn ich Ihnen sage, daß nicht weniger als 12175 ha unter diesem Schutz stehen, werden Sie mir einräumen, daß uns in der Forstverwaltung die Zahl zwar etwas Hohes, aber nicht alles ist. (Bravo!)

Oberlandforstmeister Frhr. von dem Busche gibt gegenüber dem Abg. von Treskow zu, daß die preußische Forstverwaltung durch den Krieg und die Besatzungsschäden gegenüber den ausländischen Verwaltungen etwas zurückgekommen sei. Es seien aber umfangreiche Kulturarbeiten im Gange, die in absehbarer Zeit den Schaden wieder gutmachen würden.

Abg. Gieseler (Völk.) erklärt, die Entschuldungsaktion für die Forstbeamten müsse weiter fortgesetzt werden, es müsse schnell geholfen werden. Eine der wichtigsten Aufgaben sei die Pflege der jungen Kulturen im Interesse der Zukunft des deutschen Waldes. Eine weitere Beschneidung der Baugelder dürfe auf keinen Fall eintreten. Wegebaugelder müßten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Der Redner empfiehlt eine Reihe von Sparmaßnahmen.

Abg. Kraft (Soz.) begrüßt, daß aus dem Forstetat Überschüsse herausgewirtschaftet werden können, die der Forstwirtschaft zugute kommen werden. Preußen müsse das Forstversuchswesen fördern, damit wir auf dem Holzmarkt immer mehr unabhängig vom Auslande würden. Auch solle die Selbstbewirtschaftung von Staats wegen ausgebaut werden, damit die Holzverbraucher so wenig wie möglich von den Privatunternehmern ausgebeutet würden.

Abg. Dallmer (D. Nat.) wendet sich gegen die Wünsche der Abgg. Barteld (Dem.) und Frhr. von Wangenheim (Wirtsch. Vereinig.), das Forstwissenschaftliche Forschungsinstitut nicht nach Eberswalde, sondern nach Hannoversch-Münden zu legen. Der Redner setzt sich noch für eine bessere technische Ausgestaltung der Försterein, insbesondere für Modernisierung durch Versorgung mit Telephonanschlüssen ein und verlangt höhere Löhne für die Forstarbeiter.

Abg. Möricke (Komm.) meint, der Minister sei mit keinem Wort auf die Notlage der kleinen Betriebe eingegangen, womit er bewiesen habe, daß er nur die Interessen des Großgrundbesitzes vertrete. Wenn, wie der Minister bekannte, der Landbund an ihn herangetreten sei, um die Löhne der Forstarbeiter zu kürzen, so werde der Minister diesem Drucke sicher nachgeben. Er werde die Löhne eben indirekt kürzen, durch „Arbeitszeit-Studien", die eine weitere Ausbeutung der Arbeiter zum Ziele hätten. Der Minister sollte diese Studien lieber bei den Oberförstern durchführen und an seinem Gehalt und den Gehältern der oberen Beamten sparen.

In der 331. Sitzung am 19. Januar 1928 setzte der Landtag die zweite Lesung des Forstetats mit der Einzelberatung fort. Abg. Milberg (D. Nat.) tritt für die privaten Forstbaumschulen ein, denen der Staat nicht durch die staatlichen Kulturen Konkurrenz machen dürfe. Abg. Jacoby-Raffauf (Zentr.) unterstützt diese Auffassung, zumal diese Privatunternehmer dabei zugleich auch für die ganze Forstwirtschaft arbeiteten. Abg. Graf Garnier (D. Nat.) regt an, von den hohen Kulturausgaben auch für die Aufforstung der Eulenfraßgebiete Mittel abzuzweigen.

Bei dem Titel, der 265 000 RM für den Bau von Oberförstereien vorsieht, beantragt Abg. Barteld (Dem.) Streichung eines Teiles der Etatssumme, die Abg. Köthenbürger (Zentr.) unverändert zu erhalten wünscht, während die Abg. Peters-Hochdonn (Soz.), Klausner (Soz.) und Möricke (Komm.) diesen hohen Betrag als Verschwendung bezeichnen in einer Zeit, wo Wohnungen für Land- und Forstarbeiter nicht gebaut werden könnten. Abg. Graf zu Stolberg-Wernigerode (D. Vp.) hebt hervor, daß die Oberförster eine ihrer Stellung angemessene Wohnung haben müßten. Besonders schlimm

Digitized by Google

stände es in dieser Beziehung im Regierungsbezirk Königsberg. Auf Antrag des Redners wird der Titel nochmals an den Ausschuß zurückverwiesen.

In der 332. Sitzung am 20. Januar wurden die Abstimmungen vorgenommen. Dabei wird der demokratische Antrag, das Institut zur wissenschaftlichen Erforschung des Holzes nicht in Eberswalde, sondern in Hannoversch-Münden zu errichten, durch Auszählung mit 187 gegen 149 Stimmen der Linksparteien abgelehnt. Dagegen wird der Eventualantrag der Demokraten angenommen, zu setzen „Eberswalde oder Hannoversch-Münden". — Abgelehnt wird der demokratische Antrag, die im Etat vorgesehenen 500 000 RM für Jagdkosten um 100 000 RM zu kürzen. — Der Ausschußantrag, eine Novelle zum Forstgesetz von 1881 einzubringen, geht an den Landwirtschaftsausschuß. — Gegen Zentrum und Deutschnationale wird die Spardenkschrift des Ministers nochmals an den Hauptausschuß verwiesen.

Angenommen gegen die Sozialdemokraten und Kommunisten wurde ein Antrag des Zentrums und der Demokraten, wonach ortsansässigen Handwerkern ermöglicht werden soll, ihren Jahresholzbedarf freihändig erwerben zu können.

Auf die weiteren Abstimmungsergebnisse werden wir später an Hand des stenographischen Berichts noch eingehen.

Die Besoldungsregelung in Sachsen.

Das für Sachsen geltende Besoldungsgesetz vom 28. Dezember 1927 ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft gesetzt.

Die Oberförster, die Vorstände der Forstämter sind, die **Stellvertreter des Vorstandes des Forsteinrichtungsamts und der Abteilungsleiter bei der forstlichen Versuchsanstalt** erhalten die Besoldung der Gruppe 7 b 4800 bis 8400 Mk. Die Verwalter der bedeutendsten Reviere bekommen eine Stellenzulage von 600 Mk. Die Oberförster, die nicht Vorstände von Forstämtern sind, sowie der **Hilfsreferent bei der Landesforstdirektion** werden nach Gruppe 7c besoldet und erhalten 4800 bis 7800 Mk. Die Aufrückung findet in beiden Fällen mit 400 Mk. bis zu der siebenten Altersstufe statt und von da ab mit 300 Mk. Die Förster sind in Besoldungsgruppe 12 b eingestuft (**2500** bis **4800** Mk.), aber sie rücken nur bis zur Dienstaltersstufe 4600 Mk. auf. 20 Förster auf abgelegenen größeren Revierteilen erhalten 600 Mk. Stellenzulage. Die in der Besoldungsordnung vorgesehenen Stellenzulagen gelten als Teil des Grundgehaltes.

Hierzu bleibt zu bemerken, daß mit den Förstern in derselben Gruppe 12 b zusammengefaßt sind:

Technische Betriebsleiter bei größeren Heizungsanlagen,
Fürsorgerinnen bei den Gefangenenanstalten,
Gewerbeaufsichtsbeamte,
Handarbeitslehrerinnen bei der Kunstschule für Textilindustrie,
Eichmeister,
Vermessungstechniker in gehobenen Stellen,
Gestallungsinspektor bei der Porzellanmanufaktur,
Steiger beim Steinkohlenwerk Zaukerode,
Techniker bei den Braunkohlenwerken, der Universität und der Technischen Hochschule,
Rißverwalter beim Oberbergamt und Gartenbauinspektoren beim Botanischen Institut der Universität und beim Botanischen Garten in Dresden.

Einreihung in ein und dieselbe Besoldungsgruppe setzt im allgemeinen Gleichwertigkeit der Tätigkeit voraus, aber das muß es dann auffallend erscheinen lassen, daß in der Gruppe bei 4600 Mk. für die Förster eine Barrikade errichtet wird.

In Preußen erhalten die Förster ein um 100 Mk. geringeres Anfangsgehalt, und das Endgehalt ist um 400 Mk. niedriger.

Wie die Förster, so sind in Preußen auch die Revierförster eingruppiert, aber sie bekommen eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 Mk., so daß sie im Endgehalt von 4700 Mk. dem sächsischen Förster **nur um 100 Mk. überlegen sind**, dagegen aber bleiben sie dem sächsischen Förster gegenüber, der ein abgelegenes größeres Revier hat, um 500 Mk. zurück. Hier könnte man die Frage aufwerfen, ob Preußen das nicht kann, was Sachsen vermag. Man kann wohl sagen, daß gleichwertige Arbeit gleiche Entlohnung fordert, denn ein Unterschied zwischen der Förstertätigkeit in Sachsen und der in Preußen besteht unseres Wissens nicht. Wenn nun Sachsen in der Lage ist, den Förstern auf verantwortlichen Stellen durch Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Stellenzulage von 600 Mk. das Einkommen auf 5200 Mk. zu erhöhen, so ist es erstaunlich, daß in Preußen der Revierförster in einer Stellung, die eine weit größere Verantwortung mit sich bringt, sich mit 4700 Mk. begnügen muß, obwohl er nicht unter günstigeren Lebensverhältnissen existiert.

Die Forstwarte befinden sich in der Besoldungsgruppe 18 (1600 bis 2400 Mk.), aufsteigend um je 90 Mk. bis zur vorletzten Besoldungsstufe von 2320 Mk. — 20 Forstwarte auf abgelegenen größeren Revierteilen erhalten eine Stellenzulage von 300 Mk.

In Preußen erhalten die Unterförster 1700 bis 2600 Mk. jährlich, so daß sie im Anfangsgehalt

Digitized by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Mdrgst.	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Mdrgst.	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Mdrgst.	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Mdrgst.	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Mdrgst.	3. a) 30—34 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	.	.	18,55	18,55	23,65	23,65	23,65	23,65	27,30	27,30
Grenzmark	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	„	13,20	13,20	15,60	20,35	15,80	34,30	21,40	34,30	21,80	44,45
Brandenburg	„	18,60	18,60	16,50	22,—	17,95	28,05	20,65	37,40	23,50	38,80
Schlesien	„	.	.	17,80	20,40	20,40	26,35	24,70	32,—	29,70	37,50
Sachsen	„	20,45	20,45	19,80	25,45	22,10	28,—	28,50	39,10	33,40	45,05
Hannover	„	14,95	14,95	16,—	22,50	18,25	24,85	22,50	31,10	26,50	38,75
Hessen-Nassau	„	15,05	22,40	18,10	24,—	21,70	28,10	25,65	31,15	31,90	40,60
Westfalen	„	18,30	24,10	20,75	22,30	24,20	24,40	25,50	30,50	28,20	28,20
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	19,25	19,25	13,80	23,—	15,—	24,10	15,15	24,65	17,70	31,30
Pommern	„	.	.	.	.	25,—	25,—	25,70	25,70	27,75	27,75
Schlesien	„	.	.	.	.	21,75	22,30	24,30	25,10	26,65	27,70
Sachsen	„	24,30	28,60	29,40	35,60	33,80	35,95	36,50	38,60	37,50	40,65
Hannover	„	14,80	29,20	18,65	31,70	21,10	34,85	26,10	36,60	29,90	41,45
Schleswig-H.	„	.	.	18,80	20,70	20,60	22,90	24,50	25,10	27,—	31,80
Hessen-Nassau	„	21,50	25,15	25,—	30,70	27,55	36,30	30,90	39,20	28,65	40,90
Westfalen	„	28,80	30,30	28,20	31,70	29,95	35,30	31,85	38,60	34,70	40,30
Rheinprovinz	„	22,70	22,70	22,70	22,70	22,70	22,70	.	.	.	.
Abschnitte. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	16,65	16,65	20,65	20,65	36,90	36,90
Pommern	„	.	.	.	.	.	.	27,30	27,30	33,80	33,80
Brandenburg	„	.	.	18,60	18,60	18,50	25,70	21,25	29,20	26,20	44,60
Schlesien	„	.	.	16,50	16,50	20,40	24,10	25,—	29,30	30,60	46,80
Sachsen	„	.	.	18,95	20,—	21,50	24,50	26,—	31,20	30,80	46,80
Hannover	„	.	.	.	.	.	.	33,30	33,30	39,—	89,—
Hessen-Nassau	„	.	.	24,40	24,40	.	.	.	.	39,80	39,80
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	12,25	12,25	14,65	16,80	17,95	19,50
Hannover	„	25,15	25,15	27,35	27,35	26,05	32,30	26,50	35,10	30,25	37,65

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Ostpreußen	Ei. A	.	.	.	.	.	.
Pommern	„ N	.	.	26,80	26,80	32,—	32,—
Pommern	„ A	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„ N	.	.	30,50	35,50	39,60	62,70
Brandenburg	„ A	.	.	.	.	119,—	119,—
Sachsen	„ N	.	.	31,80	31,80	51,40	51,40
Hannover	„ N	13,10	25,80	20,—	27,10	25,80	36,10
Schleswig-H.	„ N	22,40	22,40	28,—	30,—	31,60	35,—
Hessen-Nassau	„ N	.	.	18,30	18,30	28,80	37,20
Hessen-Nassau	„ A	.	.	.	.	75,—	75,—
Westfalen	„ N	11,50	14,35	21,40	28,70	33,30	39,20
Pommern	Bu N	.	.	16,65	16,65	23,80	27,80
Pommern	„ A	.	.	.	.	30,75	30,75
Brandenburg	„ N	.	.	18,—	18,—	22,—	22,—
Brandenburg	„ A	.	.	.	.	32,40	32,40
Sachsen	„ N	20,50	20,50	23,90	24,65	28,60	31,45
Sachsen	„ A	.	.	30,60	30,60	39,55	39 55
Hannover	„ N	.	.	24,20	25,—	24,20	35,—
Hannover	„ A	.	.	27,30	29,10	35,70	41,60
Hessen-Nassau	„ N	.	.	20,—	26,—	24,10	32,35
Hessen-Nassau	„ A	.	.	25,30	27,35	33,—	41,35
Westfalen	„ N	18,30	18,30	20,30	24,10	25,40	36,—
Westfalen	„ A	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„ N	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

in der 1. Hälfte Januar 1928. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	3. b) 35—39 Rdrgst.	3. b) 35—39 Höchster Preis	4. a) 40—44 Rdrgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Rdrgst.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50 cm und mehr Rdrgst.	5. 50 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Rdrgst.	Gemischt Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	28,65	28,65	36,—	36,—	35,50	35,50	.	.	21,25	54,10
Grenzmark	„	.	.	.	.	.	.	.	.	40,70	40,70
Pommern	„	26,05	44,45	28,65	52,95	29,85	52,95	33,90	60,65	27,35	41,65
Brandenburg	„	24,65	43,25	24,55	50,—	24,60	52,20	26,60	55,40	24 30	45,15
Schlesien	„	33,30	46,85	36,10	51,90	40,30	60,30	47,50	56,70	26,50	38,15
Sachsen	„	36,—	53,50	40,30	63,65	42,80	63,65	45,30	58,10	25,90	25,90
Hannover	„	34,85	40,35	40,50	40,50	.	.	49,10	49,10	32,70	34,40
Hessen-Nassau	„	36,35	41,15	40,—	40,55	50,—	50,—	.	.	28,65	46,50
Westfalen	„	31,30	31,30	.	.	34,10	34,10	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	30,35	30,35
Ostpreußen	Fichte	18,30	31,35	19,90	33,10	21,10	24,75	21,10	21,25	18,90	20,75
Pommern	„	34,80	34,80	.	.	.	.	.	.	20,10	29,50
Schlesien	„	27,60	29,50	30,80	33,—	31,55	35,20	27,90	35,60	26,25	26,25
Sachsen	„	38,30	43,10	40,20	42,15	46,20	42,95	41,65	43,—	42,70	42,70
Hannover	„	31,40	65,—	40,—	51,35	40,80	40,80	44,80	44,80	.	.
Schleswig-H.	„	33,50	35,20	39,10	40,—	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	37,55	49,30	24,10	50,—	35,50	35,85	.	.	27,90	36,—
Westfalen	„	35,60	45,50	37,80	47,25	40,—	40,—	.	.	28,45	28,45
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	29,40	29,40
Abschnitte. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	49,—	49,—	44,30	44,30	42,85	42,85	.	.	28,85	33,35
Pommern	„	34,20	34,20	37,10	37,10	38,20	38,20	40,30	40,30	36,95	66,45
Brandenburg	„	30,95	51,20	36,65	56,35	40,65	59,15	42,20	63,75	70,95	70,95
Schlesien	„	36,20	48,60	38,—	52,50	43,20	58,70	45,30	67,—	37,20	72,40
Sachsen	„	35,50	56,90	49,40	64,20	40,40	66,30	42,15	70,20	64,25	64,25
Hannover	„	47,60	47,60	50,45	50,45	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	19,05	20,80	20,70	22,80	22,50	23,10	24,—	24,30	.	.
Hannover	„	29,75	29,75	35,80	35,80	32,20	32,20	35,45	35,45	.	.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Rdrgstr.	4. 40—49 Höchster Preis	5. 50—59 Rdrgstr.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Rdrgstr.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Rdrgstr.	Gemischt Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.									
Ostpreußen	Ei. A	.	.	.	.	.	.	39,45	141,30
Pommern	„ N	51,65	51,65	46,05	46,05	38,35	38,35	82,70	82,70
Pommern	„ A	.	.	.	.	.	.	45,—	45,—
Brandenburg	„ N	50,85	93,80	62,20	128,60	68,—	146,65	.	.
Brandenburg	„ A	131,—	131,—	146,10	146,10	164,—	164,—	112,—	183,—
Sachsen	„ N	65,—	65,—	76,90	76,90	94,50	94,50	.	.
Hannover	„ N	54,30	54,30	56,—	56,—	69,—	69,—	.	.
Schleswig-H.	„ N	45,20	45,20	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„ N	45,40	52,—	56,30	56,30	76,30	76,30	94,40	94,40
Hessen-Nassau	„ A	86,—	86,—	.	.	.	.	.	.
Westfalen	„ N	45,10	64,35	59,50	78,65	71,40	92,95	.	.
Pommern	Bu. N	27,90	32,45	34,95	35,35	35,15	35,15	.	.
Pommern	„ A	38,—	38,—	43,65	43,65	47,95	47,95	.	.
Brandenburg	„ N	25,30	25,30	30,—	30,—	33,—	33,—	.	.
Brandenburg	„ A	36,—	36,—	42,—	42,—	48,—	48,—	32,60	32,60
Sachsen	„ N	36,—	38,40	45,20	46,60	45,70	45,70	46,25	46,25
Sachsen	„ A	55,—	55,—	55,—	55,—	.	.	45,85	45,85
Hannover	„ N	30,70	42,50	43,20	50,—	40,90	55,—	41,20	41,20
Hannover	„ A	50,80	51,—	66,65	66,70	59,20	75,10	47,40	47,40
Hessen-Nassau	„ N	26,40	43,90	25,15	36,10	31,40	36,60	57,—	57,—
Hessen-Nassau	„ A	41,10	49,35	44,70	54,—	50,—	56,30	.	.
Westfalen	„ N	33,30	48,—	38,80	60,—	38,50	48,85	55,70	55,70
Westfalen	„ A	.	.	.	.	.	.	39,—	39,—
Rheinprovinz	„ N	.	.	.	.	.	.	31,35	31,35

Digitized by Google

Schwellen (je 1 fm)					Grubenholz (je 1 fm)						
							Stempel mit Zopf				
Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Ra. 26,5 cm Zopf Zw. 30,5 cm "	II. 2,5 m lang Ra. 22,5 cm Zopf Zw. 24,5 cm "	I. und II. gemischt	Waldgebiet	Holzart	I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Brandenburg	Buche	18,85	.	.	Pommern . .	Kiefer	.	.	.	16,35	.
Hannover . .	„	24,80	.	.							14,35
Hannover . .	Kiefer	.	.	24,05	Brandenburg .	„	.	.	.	.	14,70
		22,20			Sachsen . . .	„	.	.	12,60	.	17,10
Hessen-Nassau	Buche	26,40	23,05	.							14,30
Hessen-Nassau	Eiche	.	.	25,—	Hannover . .	„	.	.	.	.	15,30
Rheinprovinz	Buche	.	.	20,—	Hannover . .	Nadlh.	.	.	14,30	.	15,30
					Hessen-Nassau .	Kiefer	.	.	.	20,—	.

den sächsischen Forstwarten um 100 Mk. überlegen sind, im Endgehalte aber den Forstwarten auf größeren Revierteilen gegenüber um 100 Mk. zurückstehen.

In Sachsen ist die Verzahnung der gehobenen Försterstellen (5200 Mk.) mit den Oberförstern vorhanden, denn dieser Förster erreicht die zweite Altersstufe der Oberförster, und wenn es bei dem Revierförster in Preußen an dieser Verzahnung auch nicht fehlt, so bleibt er doch hinter der zweiten Altersstufe des Oberförsters um 200 Mk. zurück.

Der Forstverwalter, den Sachsen nicht hat, fängt in Preußen mit 4800 Mk. an und hört mit 7000 Mk. auf. Ihm sind in Sachsen die Vorstände der Forstkassen, die sich in Besoldungsgruppe 10 befinden, gleichgestellt, denn auch sie beziehen 4800 bis 7000 Mk.

Forstoberrentmeister und Rentmeister erhalten in Preußen 2800 bis 5000 Mk. jährlich; der erstere aber eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 Mk., der letztere von 500 Mk., so daß der Revierförster dem letzteren gegenüber weit zurückbleibt. Spektator.

Die Ausbildung des Privatförsters*).

In weiten Volkskreisen herrscht über den Beruf des Privatförsters und den erforderlichen Ausbildungsgang noch eine weitgehende Unkenntnis, die häufig dazu führt, daß junge Leute, die sich nicht eingehend nach dem Ausbildungsgange in diesem Berufe erkundigen, nach Ablauf der Lehrzeit ohne Anstellungsmöglichkeit auf der Straße sitzen und die Zahl der stellungslosen Forstbeamten vermehren.

Zur Aufklärung soll daher hier ganz kurz einiges über die Ausbildung des Privatförsters gesagt werden.

Das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen, das die Aufgabe hat, das gesamte Ausbildungswesen für Privatförster in Preußen einheitlich zu regeln und zu überwachen, setzt sich aus drei Vertretern der Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, zwei Vertretern des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer und zwei Vertretern des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zusammen.

Zur Durchführung der Aufgaben des Hauptberufsamtes sind bei den einzelnen Landwirtschaftskammern für ihre Bezirke Berufsämter für Privatförster gebildet worden. So z. B. in Königsberg i. Pr., Schneidemühl, Stettin, Berlin, Breslau, Halle a. S., Hannover, Kiel, Kassel, Münster in Westfalen, Bonn am Rhein und in Weimar für Thüringen.

Zu der Forstgehilfenprüfung werden nur Lehrlinge zugelassen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Elementarkenntnisse einer Mittelschule nachweisen und die zwei Jahre bei einem anerkannten Lehrherren als Forstlehrling tätig gewesen sind und das dritte Lehrjahr eine Forstschule besucht haben. Es kann nur dringend davor gewarnt werden, die Lehrzeit bei einem nicht anerkannten Lehrherrn abzuleisten, da der Betreffende dann keinesfalls zur Prüfung zugelassen und damit voraussichtlich später stellungslos wird.

Zur Försterprüfung können nur solche Anwärter zugelassen werden, die mindestens eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht haben (binnen kurzem wird entsprechend der Prüfungsordnung für die Forstgehilfenprüfung auch hier eine mindestens dreijährige Lehrzeit gefordert werden), alsdann mindestens fünf Jahre im

*) Diese Zusammenstellung der wichtigsten, jetzt geltenden Bestimmungen über die Ausbildung der Privatförster seitens des Hauptberufsamts für Privatförster in Preußen ist zwar im wesentlichen für die Hand des nichtunterrichteten Laien bestimmt. Bei Lage der Dinge erscheint es uns aber doch zweckmäßig, auch an dieser Stelle einmal Zusammenfassendes darüber zu bringen. Gleichzeitig haben wir von diesem Artikel Sonderdrucke herstellen lassen, die zum Preise von 20 Rpf (einschl. Porto) von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm Nm., zu beziehen sind. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Fichte	8,80	8,80	9,60
Schlesien . . .	„	13,70	12,70	13,95
Westfalen . . .	„	.	.	14,20

praktischen Forstdienst gestanden haben, wovon bis zu zwei Jahren in verwandten Betrieben abgeleistet werden können, und außerdem das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Der Eintritt in den Beruf geht so vor sich, daß die Anwärter bis zum 1. Februar an ihr zuständiges Berufsamt einen entsprechenden Antrag einreichen. Diesem Antrage sind beizufügen:

a) Geburtsurkunde,
b) Vom Kreisarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis,
c) Schulabgangszeugnis,
d) Erforderlichenfalls Ausweis über Nachschulzeit,
e) Amtliches Unbescholtenheitszeugnis,
f) Selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf.

Die Berufsämter berufen dann die Anwärter zur Aufnahmeprüfung ein, soweit dieselben nicht von der Prüfung befreit sind. Wird die Prüfung bestanden, so kann der Beginn der Lehrzeit bei einem anerkannten Lehrherrn erfolgen.

Die genauen Vorschriften sind in dem Heft „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" enthalten, vom Verlag J. Neumann, Neudamm, zum Preise von 1,— RM zu beziehen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß es nötig ist, beim Einschlagen des Privatförsterberufes unbedingt diesen vorgeschriebenen Weg zu beschreiten, damit sich der Anwärter nicht spätere gute Aufstiegsaussichten verscherzt. Im allgemeinen muß noch gesagt werden, daß der Försterberuf zur Zeit sehr überfüllt ist, so daß die Aussichten für die nächsten Jahre nur als **recht ungünstig** bezeichnet werden können.

Das Hauptberufsamt
für Privatförster in Preußen.

Forstliche Rundschau.

Daniel, **Rückblick auf die Entwicklung des Forstwesens in Eesti (Estland).** Seite 75.

Krunse, **Uebersicht der Wälder und der staatlichen Waldexploitation in Eesti.** Seite 65. Aus: Streiflichter auf die Estnische Forstwirtschaft, Tartu (Dorpat) 1927. Veröffentlichungen der forstlichen Abteilung der Universität Tartu, Heft 10.

Nach Erlangung der Selbständigkeit Estlands wurde die Auflösung des Großgrundbesitzes beschlossen; infolgedessen erfolgte die Verstaatlichung der Rittergüter und der Waldungen. Den früheren Waldbesitzern, die nach einem Betriebsplane gewirtschaftet hatten, wurde 1919 noch ein Jahresschlag zur Verfügung gestellt. Die dem Ministerium für Landwirtschaft unterstehende Hauptforstverwaltung sollte die Verwaltung der letzteren am 20. April 1920 übernehmen, wobei die früheren Beamten auf ihren Posten belassen wurden. Die Wälder wurden in 110 Forstbezirke geteilt, deren jeder von einem Oberförster verwaltet werden soll, denen auch die Forstkasse untersteht. Ihm ist eine Anzahl Förster und Waldwächter beigegeben. Für die Kanzleiarbeiten ist je ein Schriftführer vorgesehen. Für die Inspektion bestehen seit 1927 neun Forstresidenten.

Da es sich sehr bald zeigte, daß das Forstpersonal den neuen Anforderungen nicht gewachsen war, so wurde für die Heranbildung der Verwaltung schon 1920 bei der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Tartu (Dorpat) eine forstliche Abteilung mit drei Lehrstühlen für Waldbau, Forsteinrichtung und Forstbenutzung gegründet. Für die Ausbildung von Förstern besteht seit 1926 eine ständige Forstschule zu Tignitz (Weltweit) mit zweijährigem Kursus.

Im Jahre 1919 war bestimmt worden, daß die enteigneten Wälder ungeteilt im Staatsbesitz verbleiben und nur Streustücke unter 50 ha verkauft werden sollten. Seit 1922 ist aber die Aufteilung des Waldes für landwirtschaftliche Benutzung immer weiter fortgeschritten, seitdem sich die Leitung des Landwirtschaftsministeriums auf seiten der Ansiedler gestellt hat. 1927 ist die Hauptforstverwaltung überhaupt aufgehoben und mit der Hauptverwaltung der Agrarorganisation vereinigt worden.

Von 1922 bis 1. Januar 1927 sind vom Waldareal 75 446 ha abgetrennt worden, wovon 44037 ha absoluter Waldboden, 11882 landwirtschaftlich benutzte Ländereien und 19528 ha Moraste usw. Bei dieser Parzellierung ist das Interesse des Waldes vielfach geschädigt worden. Die jährliche Abtriebsfläche hat bis 1923 9900 ha betragen, ist aber dann für die Periode 1924 bis 1929 auf 8700 ha und 1926 auf 7600 ha herabgesetzt worden. 1924 wurde weiter beschlossen, zur Besserung der Finanzlage 6800 ha Nadelwald über den Plan hinaus zu verkaufen, in Wirklichkeit konnten aber nur etwa $^2/_3$ dieser Fläche veräußert werden

Digitized by Google

Von der Gesamtfläche der Republik Estland sind rund 900 000 ha = 19 % bewaldet, die überwiegend im Osten und Süden liegen. Von der Waldfläche gehören rund 745 000 ha = 82,5 % dem Staate und 157 000 ha = 17,5 % Privaten. Zum staatlichen Waldbesitz muß man noch 47 000 ha landwirtschaftliche Ländereien und 335 000 ha Unland hinzurechnen. Hauptholzarten sind: Fichte 42 % der Waldfläche, Kiefer 21 %, Birke 19 %, Aspe 10 %, andere Holzarten 8 %.

Das gesamte Laubholz ist jünger als 60 Jahre, vom Nadelholz sind ebenfalls nur 23 % älter als 80 Jahre und 25 % 60- bis 80jährig. Reine Bestände sind selten.

Die Forsteinrichtung wird nach dem Flächenfachwerk durchgeführt, wobei die Umtriebszeit für Nadelholz je nach der Güte des Bodens und Bestandes 80 bis 120 Jahre, jene für Nadelholz 50 bis 60 Jahre beträgt. Die Abnutzung erfolgt in Form von Kahlschlägen. Der jährliche Gesamtzuwachs an Masse beträgt etwa 3 fm je Hektar, so daß jährlich etwa 2 500 000 fm genutzt werden könnten. Die Hauptnutzung liefert etwa 165 fm je Hektar oder im ganzen 1 270 000 fm; hierzu sind noch zu zählen etwa 500 000 fm Vornutzungen und 310 000 fm als Ertrag der Privatwaldungen.

Dieser verhältnismäßig geringe Ertrag ist weniger eine Folge des Standortes als vielmehr durch die bisherige blenderartige Wirtschaft veranlaßt. Normale, nichtdurchblendete Bestände weisen im Haubarkeitsalter wesentlich höhere Massen auf, so z. B. reine Kiefern- und Fichtenbestände bis zu 500 fm je Hektar.

Von dem Einschlage in den Staatswäldern wird etwa ein Drittel meistbietend verkauft, ungefähr die gleiche Menge dient zur Befriedigung der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung, und der Rest wird vom staatlichen Waldexploitations-Büro aufgearbeitet. Letzteres ist eine selbständige Organisation mit eigener Zentralverwaltung, die in administrativer Hinsicht dem Direktor der Domänenverwaltung untersteht. Außer den eigenen Beamten dieses Büros beteiligen sich auch die örtlichen Forstbeamten an den Arbeiten, die unter der Leitung und Aufsicht der Oberförster ausgeführt werden.

Dieses Büro ist aus einem während des Krieges entstandenen Komitee hervorgegangen, welches die Versorgung der Eisenbahnen und verschiedener Industrien mit Nutz- und Brennholz regeln sollte. 1922 wurde das Komitee aufgelöst; seine Aufgaben gingen alsdann an die staatliche Haupt-Forstverwaltung über. Da aber der Bedarf an Nutzholz nun rasch stieg, wurde die Hauptforstverwaltung zu sehr belastet und deshalb die Schaffung des staatlichen Exploitationsbüros mit eigenem Kapital notwendig. Seine Aufgabe besteht außer in der Versorgung der staatlichen und kommunalen Behörden mit Nutz- und Brennholz auch in der Aufarbeitung und Verwertung von Holz für die Ausfuhr, um dadurch den Holzpreis auf dem Inlandsmarkte zu regeln. Es ist durch die Tätigkeit dieses Büros nicht nur gelungen, einerseits die Holzversorgung und namentlich die Lieferung des Brennholzes sicherzustellen, sondern auch die Schwankungen der Holzpreise wesentlich zu vermindern. Die Einrichtung eines solchen Organs war namentlich auch deshalb nötig, weil durch die Waldverstaatlichung und die hiermit zusammenhängende Abnutzung großer Schläge die Bevölkerung die Möglichkeit verlor, Brennholz und auch Nutzholz in der Nähe zu mäßigen Preisen einkaufen zu können. Das Büro hat noch weiterhin die Aufgabe, Durchforstungen und Windbrüche aufzuarbeiten, Entwässerungsarbeiten und Hochbauten auszuführen.

Außerordentlich wertvoll für die Holzwirtschaft Estlands war die seit 1920 eingeleitete Gewinnung von Brennschiefer, die in kurzer Zeit gewaltige Fortschritte gemacht hat. Hierdurch und durch die verbesserte Gewinnung von Brenntorf ist es nun möglich, große Holzmengen, die früher als Brennholz eingeschlagen werden mußten, als Nutzholz aufzuarbeiten, was sowohl zur Versorgung der sich ebenfalls kräftig entwickelnden inländischen Holzindustrie als auch zum Zwecke der Holzausfuhr und im Interesse der Verbesserung der Valuta dringend erwünscht ist.

Bei Prüfung der Rentabilität der Tätigkeit dieses Büros muß berücksichtigt werden, daß ungefähr 70 % des verkauften Materials mit durchschnittlich 30 % Ermäßigung gegenüber dem Marktpreis an verschiedene Industrien und an die örtliche Bevölkerung abgegeben werden und nur 30 % den vollen Marktpreis bringen.

Von der gesamten Holzerzeugung Estlands werden zwei Drittel im Inlande verbraucht und ein Drittel ausgeführt. An dem Inlandsverbrauch ist Papierholz mit 200 000 fm und Furnierholz mit 50 000 fm beteiligt. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Anrechnung der Dienstzeit für die Wartestandsbeamten und Notstandsbeihilfen.

Der Beamtenausschuß des Preußischen Landtages hat folgende für Forstbeamte wichtige Anträge angenommen:

Das Staatsministerium wird ersucht:

1. bei der Gewährung von Notstandsbeihilfen den zu erstattenden Höchstbetrag auf 90 % der durch Belege nachgewiesenen baren Auslagen festzusetzen;
2. unbeschadet einer etwaigen reichsgesetzlichen Regelung dem Landtage alsbald einen Gesetz-

Digitized by Google

entwurf vorzulegen, durch den die volle Anrechnung der im einstweiligen Ruhestand (Wartestand) zurückgelegten Dienstzeit der Staatsbeamten und Lehrer auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit erfolgt.

Die Anträge zum Haushalt der Forstverwaltung im Hauptausschuß des Preußischen Landtages.

Deutschnationale Volkspartei (Abg. von Treskow, Dallmer, Weissermel, Graf von Garnier, Dermietzel, Horn und Christian):

Nr. 1. Das Staatsministerium wird ersucht, in den einzelnen Oberförstereien Geldetats in den Mittelpunkt des Betriebes zu stellen und durch dauernde Arbeit und Kontrolle auf dieser Grundlage nach und nach zu einer Erhöhung der Rentabilität der Staatsforstverwaltung zu gelangen.

Nr. 2. Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage ein Anleihegesetz vorzulegen, das Mittel zur Vergrößerung des staatlichen Forstbesitzes durch Ankauf in möglichst großem Umfange flüssig macht.

Nr. 3. Das Staatsministerium wird ersucht, laufende Mittel auszuwerfen, die einer größeren Zahl von Forstbeamten, mindestens einem Beamten aus jedem Regierungsbezirk, die Teilnahme an einem Kursus in Eberswalde ermöglicht, bei dem sie mit den Rationalisierungsversuchen beim Holzeinschlag bekanntgemacht werden.

Nr. 4. Das Staatsministerium wird ersucht, zusammen mit den in Frage kommenden Reichsverwaltungen und Industrieverbänden bei der forstlichen Hochschule Eberswalde ein Institut zur wissenschaftlichen Erforschung des Holzes unter besonderer Berücksichtigung der Holztrocknung und Holzimprägnierung zu errichten und, soweit staatliche Mittel dazu erforderlich sind, dieselben beim Haushalt der Forstverwaltung für 1929 anzufordern.

Nr. 5. Das Staatsministerium wird ersucht, die nichtruhegehaltsfähigen Stellenzulagen der Forstbetriebsbeamten, die den Inhabern besonders ungünstig gelegener Forstgehöfte gewährt werden, bedeutend zu erhöhen.

Nr. 6. Das Staatsministerium wird ersucht, die Landwirtschaft treibenden Forstbeamten Ostpreußens in die Reichs- und Staatshilfe miteinzubeziehen, die nach den Kabinettsbeschlüssen vom 21. Dezember 1927 für den ostpreußischen landwirtschaftlichen Kleinbesitz durch „nicht hypothekarisch gesicherte Darlehnsformen" ermöglicht werden soll, damit die augenblickliche Wechselverschuldung endlich aufhört.

Nr. 7. Das Staatsministerium wird ersucht, von allen Siedlungsunternehmungen, die staatliche Kredite erhalten, zu verlangen, daß sie den Wald der von ihnen angekauften Güter nach Betriebsgutachten bewirtschaften, die von Forstbeamten des Staates oder der Landwirtschaftskammern aufgestellt sind.

Nr. 8. Das Staatsministerium wird ersucht, von allen Änderungen der nach jahrelangen Experimenten endlich zu einer Regelung gelangten Wirtschaftslandfrage der Forstbeamten abzusehen.

Deutsche Demokratische Partei (Abg. Barteld, Hannover, und Wachhorst de Wente):

Nr. 10. Zu Kap. 10 der dauernden Ausgaben: Titel-Besoldungen.

1. Unter a) Gruppe A 12 ist hinter „Oberforstmeister" einzufügen: (davon 8 k. w.).
2. Unter b) Gruppe A 11 ist hinter „Regierungs- und Forsträte" einzufügen: (davon 10 k. w.).
3. Unter c) Gruppe A 10 ist hinter „Oberförster" in der Klammer die Zahl „10" zu ersetzen durch: 50.
4. Unter c) Gruppe A 10 ist im Abs. 1 der Anmerkung an Stelle der Zahl „3" jedesmal zu setzen: 20.
5. Unter e) Gruppe A 8 ist hinter dem Absatz „Forstrentmeister" folgender Vermerk aufzunehmen:
   Freiwerdende Forstrentmeisterstellen sind nicht wieder zu besetzen und fallen weg. Die Forstkassen sind mit staatlichen Kreiskassen zu vereinigen.
6. Unter f) Gruppe A 7 ist der Vermerk zu e, f und g zu streichen.
7. Unter g) Gruppe A 6 ist zu streichen:
   sowie 40 weitere Stellen, die in Unterförsterstellen umzuwandeln sind.

Sodann sind folgende Entschließungsanträge anzunehmen:

1. Von der Umwandlung von Revierförster- und Förstersstellen ist so lange abzusehen, bis die noch vorhandenen überzähligen Förster in Försterendstellen planmäßig untergebracht sind.
2. Das Staatsministerium wolle dem Landtag alsbald eine Übersicht der Revierförster- und Förstersstellen vorlegen, die in Unterförsterstellen umgewandelt werden sollen oder können.
3. Das Staatsministerium wolle alsbald prüfen, ob es für die bessere Verwaltung des Bades Rehburg nicht zweckmäßig ist, die Nebenämter (Erläuterungen zu Kap. 1 Tit. 1 unter a) aus der Staatskasse) als Badekommissar und Badekassenrendant dem in Frage kommenden Oberförster und Förster abzunehmen und dafür einen Badekommissar im Angestelltenverhältnis, wenn angängig, einen geeigneten Kriegsbeschädigten, einzustellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag möglichst bald zu berichten.

Nr. 11. Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag eine Denkschrift vorzulegen, durch die folgende Fragen geklärt werden:

1. Wieviel Oberförster haben a) ein Dienstpferd, b) zwei Dienstpferde, c) drei Dienstpferde, d) mehr als drei Dienstpferde?
2. Wieviel Revierförster haben a) ein Dienstpferd, b) zwei Dienstpferde?
3. Wieviel Förster haben a) ein Dienstpferd, b) zwei Dienstpferde?
4. Wieviel Kosten entstehen dem Staate im Durchschnitt für ein Dienstpferd unter Einschluß der Kosten für Kutscher usw. a) der Oberförster, b) der Revierförster, c) der Förster?
5. Wieviel Oberförster sind mit Personenkraftwagen ausgestattet, und zwar mit a) zwei Sitzen, b) vier Sitzen, c) sechs Sitzen?
6. Wieviel Kosten entstehen im Durchschnitt jährlich für einen Kraftwagen?
7. Wieviel Oberförster haben weder Dienstgespann noch Kraftwagen?
8. Ist es nicht vorteilhafter, die Unterhaltung und Instandsetzung der Kraftwagen dem Beamten gegen Festsetzung einer angemessenen Pauschalvergütung zu übertragen, anstatt sie unmittelbar auf die Staatskasse zu übernehmen?

Digitized by Google

9. Ist es nicht wirtschaftlich vorteilhaft, mehr Forstbeamte mit Kleinautos und Kraftfahrrädern auszustatten?
10. In welchem Umfange wächst durch die Stellung eines Kraftwagens die Leistungsfähigkeit eines Oberförsters und ist es daher möglich, Reviere einzuziehen?
11. Wieviel a) Oberförster, b) Revierförster, c) Förster haben, abgesehen von einem Hausgarten, keine Dienstländereien?
12. Wieviel Oberförster mit Dienstgespann haben Dienstländereien in einer Größe a) bis 2½ ha, b) von über 2½ bis 5 ha, c) von über 5 bis 7½ ha, d) von über 7½ bis 10 ha, e) von über 10 bis 12½ ha, f) von über 12½ bis 15 ha, g) von über 15 bis 17½ ha, h) von über 17½ bis 20 ha, i) von über 20 ha? Die Stellen über 20 ha sind einzeln unter Angabe der Größe der Dienstländereien anzugeben.
13. Wieviel a) Revierförster, b) Förster mit Dienstgespann haben Dienstländereien in der Größe wie unter 12?
14. In welchem Umfange können Dienstländereien bei der Gestellung von Kraftwagen eingezogen werden, a) bei Oberförstern, b) bei Revierförstern, c) bei Förstern?
15. Ist es zweckmäßig, den Forstbeamten, die es wünschen, die Dienstländereien abzunehmen? Verneinendenfalls warum nicht?
16. Ist es zweckmäßig und wirtschaftlich vorteilhaft, den Forstbeamten, die in geschlossener Dorflage oder deren unmittelbarer Nähe wohnen, wenn sie hier die Möglichkeit haben, alle Lebensmittel kaufen zu können und Dienstgespann haben, wesentlich weniger an Dienstländereien zu geben und die so freiwerdenden Ländereien anderweit, insbesondere an sogenannte kleine Leute, zu verpachten?
17. Wie hoch ist der jährlich vom Staat zu ersetzende Wildschaden?
18. Wieviel Überschuß erbringt die Jagd in den einzelnen Oberförstereien?
19. Sind in den Ausgaben unter Kap. 10 Tit. 40 — Jagdkosten — die Ausgaben für Einfatterungen, für Bestreichen der Kulturen mit Wildverbißsalbe und für Wildäcker mit einbegriffen bzw. aus welchem Fonds werden diese Ausgaben bestritten?

Nr. 12. Zu Kap. 10 der dauernden Ausgaben Tit. 33 unter g: Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage mitzuteilen: a) wie hoch eine Einheit für die Verteilung der Stellenzulagen in jedem Regierungsbezirk ist, b) wieviel Förster eine Stellenzulage von 1. über 350 RM, 2. über 300 bis 350 RM, 3. über 250 bis 300 RM erhalten.

Nr. 13. Das Staatsministerium wird ersucht
1. im Interesse der Erhaltung der Sägewerke und des mittleren und kleineren Handels und Gewerbes die Stundungsbedingungen wieder mehr denen der Vorkriegszeit anzupassen,
2. dafür zu sorgen, daß die ortsansässigen Sägewerke und Gewerbetreibenden den Holzbedarf, den sie im Laufe eines Jahres gebrauchen, freihändig zu fester Taxe erwerben können.

Nr. 26. Das Staatsministerium wird ersucht, dafür zu sorgen, daß den Holzberechtigten im Harz das Holz in Distrikten zugewiesen wird, die in angemessener Entfernung liegen, und die Werbungskosten nicht höher als unbedingt nötig anzusetzen und nur die unmittelbaren Werbungskosten anzurechnen.

Zentrumspartei Abg. Rhiel, Fulda, Schmelzer, Roeingh, Dr. Schmedding und Hagemann):

Nr. 9. Das Staatsministerium wird ersucht, durch Anweisung an die Revierverwalter dahin zu wirken, daß den Losholzberechtigten das Losholz im Bezirk Kassel in den vorgeschriebenen Sortimenten und in Distrikten zugewiesen wird, die in für alle Berechtigten angemessener Entfernung liegen.

Nr. 14. Im Vorjahr sind die Entschädigungen an den Staat für die Aufsicht über die Genossenschaftswaldungen pro Hektar auf den Satz von 10 Pfg. festgesetzt. Die in den verflossenen Jahren zuviel gezahlten Beträge sollten zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung ist bis jetzt noch nicht erfolgt.

Das Staatsministerium wird ersucht, diese Rückzahlung sofort zu veranlassen.

Nr. 15. Das Staatsministerium wird ersucht, eine Novelle zum Forstgesetz vom Jahre 1881 einzubringen, die unbeschadet des Verbleibens der Waldgenossenschaften unter Staatsaufsicht die Möglichkeit schafft, auch dann Waldgenossenschaften aufzuteilen, wenn dadurch in besonderen Fällen eine rationellere Waldwirtschaft garantiert wird oder ein schon bestehender Zustand sanktioniert wird.

Nr. 16. Im Kap. 8 der laufenden Einnahmen ist bei Tit. 1 (Holz aus dem Forstwirtschaftsjahr 1928)

die Titelsumme von	170 000 000 RM
zu erhöhen um	10 000 000 RM
mithin festzusetzen auf	180 000 000 RM

Nr. 17. In Kap. 2 der einmaligen Ausgaben ist folgender neuer Titel einzufügen:

Tit. 22. Zur Umwandlung der unter Staatsaufsicht stehenden ertragslosen Genossenschaftswaldungen und der in Waldbauvereinen zusammengeschlossenen unter Leitung von Oberförstern stehenden Waldungen 500 000 RM

Nr. 27. Das Staatsministerium wird ersucht, die im Besitz der Forstverwaltung befindlichen Braunkohlenfelder zu verwerten und die erzielten Verkaufsgelder zum Ankauf von Forsten und Verbesserung der Waldkultur zu verwenden.

Deutsche Volkspartei (Abg. Jöns, Held und Meyer-Herford):

Nr. 28. Das Staatsministerium wird ersucht, Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, daß die ostpreußischen Förster an der durch die Ostpreußenhilfe beabsichtigten Hilfsaktion beteiligt werden.

Nr. 29. Das Staatsministerium wird ersucht, die Zinssätze für die zur wirtschaftlichen Einrichtung einer Försterstelle gegebenen Vorschüsse erheblich herabzusetzen, und nachzulassen, daß die Vorschüsse erst bei Auflösung der Wirtschaft zurückgezahlt werden.

Nr. 30. Das Staatsministerium wird ersucht,
a) Stellenzulagen auch den überzähligen Förstern zu gewähren;
b) die Stellenzulagen nach Anhörung der Beamtenvertretung festzusetzen.

Digitized by Google

Nr. 32. Das Staatsministerium wird ersucht, Forstrentmeisterstellen beim Freiwerden nur dann nicht wieder zu besetzen und solche Forstkassen mit staatlichen Kreiskassen zu vereinigen, wenn das ohne Schädigung staatlicher Interessen und der notwendigen Rücksichtnahme auf die Bevölkerung durchführbar ist.

Sozialdemokratische Partei (Abg. Brandenburg, Wittich-Hessen, Kraft, Klaußner-Storkow, Jürgensen, Frau Wohlgemuth, Peters-Hochdonn und Heilmann-Berlin):

Nr. 18. Das Staatsministerium wird ersucht, die Verträge, wie sie mit den Pächtern von Wiesen und Ackerland von der Forstverwaltung abgeschlossen sind, baldmöglichst einer gründlichen Durchprüfung zu unterziehen, um die drückenden und teilweise direkt entwürdigenden Verpflichtungen, die sich auch auf die Familienangehörigen der Pächter ausdehnen, aus den Verträgen zu entfernen.

Nr. 31.

1. Im Kap. 8 der laufenden Einnahmen ist bei Tit. 4 (Jagd)

die Titelsumme von	1 100 000 RM
zu erhöhen um	400 000 RM
mithin zu bewilligen. . . .	1 500 000 RM

2. Im Kap. 10 der dauernden Ausgaben ist bei Tit. 40 (Jagdkosten)

von der Titelsumme von .	500 000 RM
abzusetzen	100 000 RM
mithin festzusetzen auf . . .	400 000 RM

Kommunistische Partei (Abg. Hoffmann, Skellerup und Schmetter):

Nr. 19. Im Kap. 8 der laufenden Einnahmen ist bei Tit. 4 (Jagd)

die Titelsumme von	1 100 000 RM
zu erhöhen um	5 000 000 RM
mithin festzusetzen auf	6 100 000 RM

Nr. 20. Im Kap. 10 der dauernden Ausgaben ist

a) bei Tit. 39 (Wasserbauten in den Forsten usw.)

die Titelsumme von	275 000 RM
zu erhöhen um	725 000 RM
mithin festzusetzen auf . . .	1 000 000 RM

b) bei Tit. 52 (Werben und Verbringen von Holz usw.)

die Titelsumme von	34 000 000 RM
zu erhöhen um	10 000 000 RM
mithin festzusetzen auf . . .	44 000 000 RM

c) bei Tit. 56 (Kosten für Vorflut (Grabenräumung) usw.)

die Titelsumme von	600 000 RM
zu erhöhen um	1 000 000 RM
mithin festzusetzen auf . . .	1 600 000 RM

Nr. 21. Im Kap. 2 der einmaligen Ausgaben ist bei Tit. 3 (Beschaffung von Wohnungen für Forstarbeiter)

die Titelsumme von	300 000 RM
zu erhöhen um	2 700 000 RM
mithin festzusetzen auf	3 000 000 RM

Nr. 22. In der Oberförsterei Bobelsbude-Seelauf-Bärwalde (und auch anderweitig) wird in den Holzschlägen das Reisig, das bisher als Brennholz verkauft wurde, jetzt angeblich als Düngemittel für den Wald verbrannt.

Ortsansässige behaupten, daß die Verbrennung dieses Reisigs dem Zwecke dient, Knüppel- und Kleinholz im Preise in die Höhe zu treiben.

Das Staatsministerium wird daher ersucht:

1. den Förstereien das Verbrennen des Reisigs zu untersagen,
2. das Reisig der ärmeren Bevölkerung kostenlos abzugeben.

Nr. 23. Nach zuverlässigen Mitteilungen soll die Preußische Regierung beabsichtigen, den etwa 500 ha großen Wald am Freibad Stienitzsee an die Stadt Strausberg für 2 Millionen Reichsmark zu verkaufen. Die Stadt Strausberg soll beabsichtigen, eine Waldsiedlung anzulegen und zu diesem Zwecke einen größeren Teil des Baumbestandes umzulegen. Der Verkauf dieses Waldes würde eine schwere Schädigung der Arbeiterbevölkerung Berlins und Umgegend bedeuten, der dadurch die Möglichkeit genommen würde, an den Ufern des Stienitzsees im Schutze dieses Waldes Erholung zu suchen. Außerdem würde eine Anzahl von Waldarbeitern und -arbeiterinnen der benachbarten Gemeinden ihrer Verdienstmöglichkeit beraubt und vermutlich auch das Sammeln von Holz (Stubben), das jetzt der ärmeren Bevölkerung, insbesondere den Erwerbslosen, gegen eine geringe Gebühr gestattet ist, fortfallen.

Das Staatsministerium wird daher beauftragt, diesen Wald nicht zu verkaufen, sondern dauernd in seinem Bestande als Erholungsstätte für die Berliner Bevölkerung zu sichern.

Nr. 24. Das Staatsministerium wird ersucht,

1. in den staatlichen Forsten sämtliche Einschlags- und Kulturarbeiten in eigener Regie auszuführen.

   Der dadurch ersparte Unternehmergewinn ist im Interesse der Forstarbeiter zu verwenden;
2. das gesamte in den Staatsforsten zum Einschlag kommende Bauholz den gemeinnützigen Siedlungsbaugenossenschaften und den Gemeinden zum Gestehungspreis zu überlassen;
3. um den Gemeinden die Möglichkeit zur Beschaffung billigen Brennholzes für Erwerbslose, Kleinrentner, Sozialrentner und Kriegsbeschädigte zu geben, vor allem bei Brennholzverkäufen aus den staatlichen Forsten die Gemeinden, gemeinnützigen Siedlungs- und Baugenossenschaften an erster Stelle zu berücksichtigen;
4. das Brennholz durch die Gemeinden an die Erwerbslosen, Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte unentgeltlich verteilen zu lassen;
5. bei allen Nutz- und Brennholzverkäufen aus den staatlichen Forsten den Arbeitern, Beamten und Kleinbauern, deren jährliches Einkommen 3000 RM nicht übersteigt, bei etwaigen Käufen eine Zahlungsstundung nicht unter drei Monaten zu gewähren;
6. anzuordnen, daß den kleinen Landwirten mit einem Grundbesitz in Höhe einer Ackernahrung und den Arbeitern gestattet wird, aus den Waldungen des Staates so viel Waldstreu zu entnehmen, wie zur Aufrechterhaltung ihres Wirtschaftsbetriebes erforderlich ist. Auch ist dafür zu sorgen, daß aus dem Forstbesitz den obengenannten kleinen Besitzern und kleinen Pächtern in erster Linie für ihren eigenen Bedarf Pachtwiesen und Pachtland zu einem

Digitized by Google

Pachtzins, der nicht mehr als 80 % des Domänenpachtzinses bei gleicher Bonität in dortiger Gegend betragen darf, zur Verfügung gestellt wird. Bei rückständigen Pachten ist die Notlage dieser Pächter zu prüfen, die Pachten zu stunden oder niederzuschlagen.

Nr. 25. Das Staatsministerium wird ersucht, zum Schutze und zur Erhaltung der Arbeitskraft der in den staatlichen Forsten beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die tägliche Arbeitszeit von acht Stunden darf nicht überschritten werden. An jedem Wochenendtage ist die Arbeitszeit um zwei Stunden ohne jeden Lohnabzug zu kürzen.
2. Die bisher gewährte Urlaubszeit von fünf bis sieben Tagen ist für alle, auch für die nichtständigen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten zu verdoppeln.
3. Die Wegezeit von und zur Arbeit ist nach den festgesetzten Stundenlöhnen zu vergüten.
4. Akkordarbeit wird verboten.
5. Bei Einstellung von Arbeitskräften sind in erster Linie die im Orte wohnenden erwerbslosen Waldarbeiter zu berücksichtigen.
6. Die Löhne der weiblichen Arbeiter sind den Löhnen der Männer gleichzustellen.
7. Die Löhne werden zur Zeit um 30 % erhöht.
8. Lieferung von Werkzeugen bzw. Entschädigung für die von den Arbeitern selbst gelieferten Werkzeuge.
9. Freie Lieferung von Wetterpelerinen.
10. Für jede Belegschaft ausreichende heizbare Unterkunftsräume (Schutzhütten).
11. Jeder Versuch der vorgesetzten Beamten, den Arbeitern das Koalitionsrecht einzuengen oder die Betriebsräte, Vertrauensleute bei Wahrnehmung der Interessen ihrer Kollegenschaft zu maßregeln, ist verboten. Beamte, die einen solchen Versuch unternehmen, sind aus dem Amt zu entlassen.

Nr. 28. Die Gebühren für Beerenlesescheine, die die Försterein in den staatlichen Forsten erheben, werden von der armen Bevölkerung als eine Härte von seiten des Staates empfunden.

Das Staatsministerium wird daher ersucht, die Försterein anzuweisen, Lesescheine nur noch unentgeltlich abzugeben.

Angenommen wurden im Hauptausschuß die Anträge Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 (nur Ziffer 6), 12, 13 (Ziffer 1), 14, 15, 16, 17, 18, 26, 27, 28, 29, 31 (Ziffer 1), 32.

Abgelehnt wurden die Anträge Nr. 10 (Ziffer 1 bis 5 und 7), 11, 13 (Ziffer 2), 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30, 31 (Ziffer 2), 33.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Aufstellung von Haushaltsplänen für die Oberförstereien.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. Januar 1928 — III 17942.

Im Wirtschaftsbetriebe der Staatsforstverwaltung ist als Folge der Kriegs- und Inflationszeit der Grundsatz des richtigen Abwägens von Aufwand und Erfolg z. T. in bedenklichem Maße ins Wanken gekommen. Der Sinn für sparsame Wirtschaft in Anpassung an die gespannte Lage der Staatsfinanzen ist den Oberförstern vielfach verloren gegangen. Nicht die höchsten Roheinnahmen, sondern die höchsten Überschüsse auf streng wirtschaftlicher Grundlage müssen dem Wirtschafter als Leitstern dienen. Um die Oberförster anzuregen, ihre ganze Kraft für die Erzielung möglichst hoher Überschüsse ihrer Wirtschaft einzusetzen, und um für die Aufstellung des Haushalts der Forstverwaltung in Zukunft eine bessere Grundlage zu gewinnen, ordne ich an, daß die Oberförster für die ihnen anvertraute Oberförsterei auf Grund des Betriebsplans, der jetzigen Wirtschaftslage und der Wirtschaftsergebnisse des Rechnungsjahres 1927, soweit sie für die kommenden Jahre benutzbar und nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflußt sind, einen Haushaltsplan aufstellen, der nach Prüfung und Feststellung durch den Forstinspektionsbeamten der Wirtschaft für die Rechnungsjahre 1929, 1930 und 1931 die allgemeine Richtung geben soll.

Der Haushaltsplan ist nach folgendem Muster aufzustellen:

I. Einnahmen.

1. Für Holz (Kap. 8 Tit. 1).
2. Für Nebennutzungen (Kap. 8 Tit. 2).
3. Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen (Kap. 8 Tit. 3).
4. Jagd (Kap. 8 Tit. 4).
5. Andere Einnahmen (Kap. 8 Tit. 5 bis 10).

Summe der Einnahmen

II. Ausgaben.

1. Persönliche Ausgaben (Kap. 10 Tit. 1 bis 12).
2. Geschäftsbedürfnisse (Kap. 10 Tit. 26).
3. Unterhaltung der Gebäude (Kap. 10 Tit. 31).
4. Dienstaufwandsentschädigungen und Dienstkostenersatz (Kap. 10 Tit. 33).
5. Unterhaltung und Neubau öffentlicher Wege Kap. 10 Tit. 37).
6. Wasserbauten (Kap. 10 Tit. 39).
7. Jagdkosten (Kap. 10 Tit. 40).
8. Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege, Verbesserung der Forstgrundstücke, Forstvermessung und Betriebsregelungen (Kap. 10 Tit. 53).
9. Torfgräbereien (Kap. 10 Tit. 54).
10. Vertilgung schädlicher Tiere (Kap. 10 Tit. 55).
11. Kosten für Vorflut, Feuer- und Grenzsicherung (Kap. 10 Tit. 56).
12. Holzverkaufs- und Verpachtungskosten (Kap. 10 Tit. 57).
13. Grund- und Gemeindelasten und Kosten der Gemeinde- und Polizeiverwaltung (Kap. 10 Tit. 58).
14. Kosten der Armenpflege (Kap. 10 Tit. 59).

Summe der Ausgaben

III. Abschluß.

Einnahmen
Ausgaben
Überschuß

Digitized by Google

Bei den Einnahmen und Ausgaben, auf die der wirtschaftende Oberförster keinen Einfluß hat, sind die Ergebnisse des Rechnungsjahres 1927, bei den Anrechnungsbeträgen für Dienstwohnungen und bei den Besoldungen die am 1. April 1928 gültigen Beträge einzusetzen.

Bei der Veranschlagung der Ausgaben, auf die der Oberförster Einfluß hat, wird größte Sparsamkeit zur Pflicht gemacht. Insbesondere ist es unzulässig, die Ausgaben höher zu veranschlagen, als zur Erreichung des Wirtschaftszieles unbedingt erforderlich ist, in der Hoffnung, auf diesem Wege auch bei Abstrichen, die mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage erforderlich werden sollten, noch ausreichende Mittel zu erhalten. Durch ein solches Verfahren werden diejenigen Oberförstereien geschädigt, deren Verwalter den Etat gewissenhaft und sachgemäß aufgestellt haben. Wegen der dringend notwendigen Herabsetzung des Kulturaufwandes, die auch aus dem Kreise der Oberförster mehrfach gefordert worden ist, verweise ich auf die beiliegende Denkschrift über die Sparmöglichkeiten in der Staatsforstverwaltung (nicht mit abgedruckt). Nur wenn es gelingt, die Ausgaben so weit einzuschränken, daß ihr Mehrbetrag gegenüber den letzten Vorkriegsjahren durch die eingetretene Erhöhung der Arbeitslöhne um rund 100 Prozent erklärt werden kann, besteht begründete Aussicht, daß die Finanzverwaltung die von der Forstverwaltung angeforderten Beträge bewilligt.

Die Vorschläge der Oberförster sind bis zum 15. Mai 1928 der Regierung einzureichen, wo sie nach Prüfung und Feststellung durch den Forstinspektionsbeamten zusammengestellt werden. Die Zusammenstellung ist mir mit Begleitbericht bis zum 1. Juli 1928 vorzulegen.

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 7. Januar 1928 — II 1, III, VI

Zusammenstellung der Durchschnittspreise für Fische.

a) im IV. Vierteljahr 1927

(1. Oktober bis 31. Dezember 1927):

Aal	122,37	Karausche	36,17
Aland	31,51	Plötze	20,15
Barsch	46,58	Quappe	40,18
Blei	22,65	Rotdow	23,25
Güster	5,42	Schlei	80,39
Hecht	62,67	Zander	97,62
Karpfen	63,60	Krebs	6,78

Durchschnitt: 50,20.

b) im Kalenderjahr 1927

(1. Januar bis 31. Dezember 1927):

Aal	125,59	Karausche	44,69
Aland	35,11	Plötze	21,33
Barsch	47,27	Quappe	39,22
Blei	23,41	Rotdow	31,00
Güster	5,97	Schlei	79,32
Hecht	69,59	Zander	102,75
Karpfen	65,40	Krebs	8,48

Durchschnitt: 54,36.

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Reichsmark.

Die Zentralheizung und die Entnahme von Warmwasser in den Forstdienstgehöften sowie die Entnahme von Brennstoffen aus Behördenbeständen durch Inhaber von Dienst- und Werkwohnungen in den Forstdienstgehöften.

RdErl. d. FM. v. 7. Januar 1928 — III 2 Nr. 2 II/Hg — 1 Sdbd. C —, I A 1. 14099 a III FM., III 18697 II Allg. M. f. L., D. u. F.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten darauf hingewiesen, daß die Vorschriften vom 7. Dezember 1923, betr. die Zentralheizung usw. in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Wohnungen, sowie die Entnahme von Brennstoffen aus Beständen der Behörden (PrBesBl. S. 232/234) und der dazu ergangenen Nachträge nicht Anwendung finden auf diejenigen Staatsforstbeamten und Werkwohnungsinhaber der Staatsforstverwaltung, für die die Bestimmungen des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880, 20. April 1898 nicht gelten, und für die die Brennholzentnahme aus den Beständen der Staatsforstverwaltung besonders geregelt ist, es sei denn, daß sich die Dienst- oder Werkwohnungen in staatseigenen Gebäuden anderer Verwaltungen befinden.

Entscheidungen.

Präventiv-polizeiliche Verrichtung eines staatlichen Försters in Ausübung des Jagdschutzes.

Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen, 2. Sen. vom 19. September 1927; 2 D 519/27.

Nach § 117 StGB. wird bestraft, wer einem Forst- oder Jagdbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes Widerstand leistet usw. und nach § 368 Ziffer 9 StGB. wird ebenfalls bestraft, wer unbefugt auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatweg geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Danach ist nicht strafbar, wer die Befugnis hat, einen solchen Weg zu benutzen. — Ein solcher Weg wurde von einer Persönlichkeit benutzt, hinsichtlich welcher der Staatsförster Z. vermutete, daß sie zwar die Berechtigung dazu habe, aber doch der Verdacht bestand, daß sie an der im Revier intensiv betriebenen Schlingenstellerei beteiligt sei. Die Weigerung des Angehaltenen, den Namen zu nennen, mußte den Verdacht bestärken, daß er etwas Unerlaubtes getan haben könne.

Wenn die Revision geltend macht, daß der Förster nicht den Verdacht einer unerlaubten Handlung gehegt habe und die Nachfrage nichts mit der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes zu tun gehabt habe, so kann dieser Auffassung weder in dem einen noch in dem anderen Falle beigetreten werden. Gerade in Ausübung des Forst- und Jagdschutzes hat der Förster die Klarstellung bezweckt, ob der Angeklagte den für die Allgemeinheit verbotenen Waldweg benutzt hat, um einen Jagdfrevel zu begehen. Diese präventiv-polizeiliche Verrichtung war eine rechtmäßige, weil hierzu genügt, daß der Forstbeamte bei pflichtmäßiger Prüfung eine genügende tatsächliche Veranlassung zum Einschreiten zu haben glaubte. Es kommt nicht darauf an, daß der Angeklagte das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung hatte, sondern es

Digitized by Google

genügt die Kenntnis, daß der Forstbeamte als solcher tätig war. (Juristische Wochenschrift, 1927, Heft 47, Seite 2693.)

Das Urteil ist bedeutsam, wenn es auch in seinem Kernpunkte nur das ausspricht, was in feststehender Rechtsprechung anerkannt ist, daß der Beamte den Schutz des Gesetzes genießt, wenn er nach pflichtmäßigen Ermessen gehandelt und hierbei in tatsächlicher Hinsicht geirrt hat. Der Förster hat in Ausübung des Jagdschutzes gehandelt, und wenn er auch vermutet hat, daß der Angeklagte den Privatweg benutzen dürfte, so berechtigte ihn doch die Überzeugung, daß ein Wilderer in Frage kommen könne, zum Einschreiten. Ob das nun zutreffend war oder nicht, so mußte der Angeklagte sich unterwerfen, weil er nicht darüber im Zweifel sein konnte, daß der Förster eine amtliche Tätigkeit verrichtete. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aufbesserung der Versorgungsbezüge in Preußen. Während im Reich die aufgebesserten Pensionen und Hinterbliebenengelder bereits gezahlt worden sind oder spätestens Anfang Februar gezahlt werden, sind in Preußen die Ausführungsbestimmungen, während wir dies schrieben, noch nicht erlassen. Sollten sie bis zur Ausgabe dieser Nummer nicht kommen, so muß damit gerechnet werden, daß die preußischen Versorgungsberechtigten im Februar noch einmal Vorschüsse erhalten. Es ist noch nicht klar, wer von den bis zum 1. April 1920 pensionierten Forstbeamten zu den Versorgungsberechtigten zu zählen ist, die unter Zugrundelegung der höheren Prozentsätze aufzubessern sind. Wir haben Grund, zu fürchten, daß mancher in dieser Hinsicht eine Enttäuschung erleben wird. Wir können daher die uns vorliegenden Anfragen solcher Altpensionäre noch nicht beantworten und bitten die Fragesteller, sich noch weiterhin gedulden zu wollen.

Höchstpension und Pensionskürzungen. Im Haushaltsausschuß des Reichstages wurde eine von sozialdemokratischer Seite eingebrachte Resolution mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen, nach der die Reichsregierung ersucht werden soll, dem Reichstag unverzüglich den Entwurf eines Gesetzes über Festsetzung einer Höchstpension und Regelung der Pensionskürzung bei hohen Arbeitseinkommen vorzulegen. Es ist heute populär, gegen die wohlerworbenen Rechte der Staatsbeamten, besonders wider die Pensionsberechtigung Sturm zu laufen. Man vergißt dabei völlig, daß die Besoldung der Beamten mit Rücksicht auf diese Berechtigung stets niedriger gehalten war und auch jetzt noch ist, als die Einkünfte in Privatbetrieben Angestellter gleicher Art, die, ohne daß von ihnen in der Regel gleichwertige Fachprüfungen verlangt werden, in den meisten Fällen viel früher zu Brot kommen. Das neue Besoldungsgesetz hat bereits eine Höchstgrenze der Aufbesserungen für die am 30. September 1927 vorhandenen Ruhestandsbeamten geschaffen. Forstbeamte sind hierdurch nicht betroffen worden und werden, wenn es wirklich zur weiteren Festlegung von Höchstpensionen kommen sollte, voraussichtlich nicht betroffen werden. Anders liegt aber die Sache bei den Pensionskürzungen. Infolge des Personalabbaues waren viele Beamte genötigt, vorzeitig aus dem Dienst zu scheiden und ihre zum Lebensunterhalt nicht ausreichenden Einnahmen, die ihnen der Staat belassen hat, durch Übernahme einer privaten Beschäftigung zu erhöhen. Die preußischen Wartestandsbeamten sind besonders schlecht behandelt worden, da sie nur eine Aufbesserung erfahren haben, wie die am 30. September 1927 vorhandenen Pensionäre. Es wäre daher für sie doppelt hart, wenn Preußen derartige Kürzungen, die sicherlich nicht bei den Pensionären haltmachen, sondern auch auf die Wartestandsbeamten ausgedehnt werden, ebenfalls einzuführen gezwungen wird. Einstweilen hoffen wir noch, daß man im Reich davon absehen oder, wenn es dazu kommt, nur bei ganz hohem Arbeitseinkommen solche Pensionskürzungen vornehmen wird.

Außerdienstliche Abzeichen im Dienst verboten. Auf eine Anfrage im Preußischen Landtag hat das Kultusministerium mitgeteilt, daß durch einen Runderlaß vom 15. Juli 1925 (Preuß. Besoldungsblatt S. 170) nach einem Beschlusse des Staatsministeriums den Beamten das Tragen außerdienstlicher Abzeichen jeder Art und Form während des Dienstes allgemein verboten ist.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Staatlicher Revierförster i. R. Franz Brandenburg in Fleckenberg im Sauerland vollendete am 23. Januar in voller geistiger und körperlicher Frische sein 70. Lebensjahr. Er diente von 1877 bis 1881 beim Jäger-Bataillon Nr. 9, war dann im Regierungsbezirk Arnsberg als Forstaufseher in den Oberförstereien Glindfeld und Siegen, seit 1891 als Förster in Schanze, Oberförsterei Glindfeld, seit 1893 als Förster und Hegemeister in Lattenberg, Oberförsterei Rumbeck, und seit 1912 als Revierförster in Latrop, Oberförsterei Glindfeld, tätig. Während der vier Kriegsjahre führte er an Stelle des im Felde stehenden Revierverwalters selbständig die Revierverwaltergeschäfte in der Revierförsterei Latrop. Am 1. April 1923 mußte er wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand treten. Ein pflichtgetreuer Beamter der alten Schule, als hervorragend tüchtiger Forstwirt und weidgerechter Hochwildjäger war der Jubilar gleich hochgeachtet und beliebt bei allen Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen. Auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand ist Brandenburg mit alter Gewissenhaftigkeit und jugendlicher Frische weiter in seinem geliebten Sauerländer Bergwald tätig. Hochangesehen in allen Kreisen der Bevölkerung, ist er der ständige forstliche Berater der bäuerlichen Waldbesitzer in Fleckenberg, Schmallenberg und Umgebung. Möge es dem Siebzigjährigen vergönnt sein, noch recht lange Jahre seine segensreiche Tätigkeit in dem Mittel- und Kleinwaldbesitz des oberen Lennetales ausüben zu können.

Digitized by Google

Revierförster a. D. Robert Damm in Verden a. A. vollendete am 26. Januar in körperlicher und geistiger Frische sein 90. Lebensjahr. Als Sproß einer alten Försterfamilie wurde er in Cremlin, Pommern, geboren. Traditionsgemäß zog auch er den grünen Rock an und hat ihn in ehrenvoller Laufbahn über ein halbes Jahrhundert hindurch getragen. Seine aktive Dienstzeit begann er 1857 in der 1. Kompagnie des Brandenburgischen Jägerbataillons Nr. 3 in Lübben. Die Kämpfe um Deutschlands Einheit 1864, 1866, 1870 und 1871 fanden ihn schon als zur Reserve entlassen vor. Da 1864 das 3. Jägerbataillon nur auf halbe Kriegsstärke gebracht wurde, brauchte man ihn nicht; aber 1866 stand er in seinen Reihen und hat u. a. an der Schlacht von Königgrätz teilgenommen. 1870 und 1871 tat er Garnisondienst beim gleichen Bataillon. Seine forstliche Tätigkeit begann er in der Oberförsterei Jakobshagen, Pommern. Später war er Förster in Mackensen im Solling und von 1876 bis 1894 Förster in Rüxei, Oberförsterei Lauterberg (Harz). Von dort wurde er 1894 als Revierförster nach Lindhoop bei Verden a. A., zur Oberförsterei Rotenburg i. Hann. gehörend, versetzt. Nachdem er 1906 in den Ruhestand trat, zog er nach Verden und hat hier noch jahrelang die städtischen Forsten und Anlagen forstlich betraut, bis ihn das zunehmende Alter zwang, den Außendienst aufzugeben. Rüstigen Schrittes und in gerader Haltung, von manchem 60jährigen beneidet, sieht man ihn noch heute bei gutem Wetter durch den Bürgerpark wandern, sich an Natur und Tierwelt erfreuend. Lustig qualmt sein Pfeifchen, und noch stundenlang plaudert er über vergangene Zeiten, Jagd und Gegenwartsfragen. Möge dem 90jährigen Grünrock noch lange nicht sein Halali erklingen und er seiner Familie und seinen Freunden noch recht lange erhalten bleiben.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Die Forstreferendare, die im Frühjahr d. J. die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben gemäß Bekanntmachung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — Geschäfts-Nr. III 516 — vom 13. Januar 1928 die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. Februar einzureichen.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben laut ministerieller Bekanntmachung die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. J. einzureichen.

Forstliche Vorprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben, wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. J. dem Rektor der Forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

Lehrgang der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung vom 5. bis 24. März 1928 in Berlin. Die Vorlesungen umfassen folgende Hauptteile: 1. Reich, Länder und Gemeinden (Verfassung, Parlamentarismus, Finanzwesen, Versailler Vertrag und Dawesabkommen, Rechtsschutz, Gemeinderecht, Wohnungswesen, Verwaltungsreform). 2. Reformgebiete des Rechts (Arbeits-, Versicherungs-, Jugendrecht, Strafgesetz und -vollzug). 3. Schule, Kirche und Wissenschaft. 4. Die Beziehungen zum Auslande. Ferner sind noch einzelne Vorträge in Aussicht genommen über Bismarck und Weimar, „Von Versailles bis Locarno", „Vom Geist der Nationen." An sämtliche Hauptteile sollen sich konversatorische Übungen anschließen. Der Beitrag für den ganzen Lehrgang beträgt für Mitglieder des „Vereins Preußischer Staatsoberförster" als Angehörige des R.H.B. 10 RM. Meldungen zur Teilnahme müssen bis 10. Februar spätestens bei dem Vorsitzenden, Herrn Oberförster Münch, Neuhaus bei Berlinchen Nm., eingegangen sein.

Vom Berufsamt für Privatförster für die Provinz Brandenburg sind zur Zeit folgende Herren als Lehrherren anerkannt: Kybitz, Fürstl. Hohenzoll. Oberf., Kgl. Forstassessor a. D., Sternberg, Bez. Frankfurt a. O. Marquardt, Oberförster, Neuhaus bei Greiffenberg Um. Heusohn, Revierförster, Zschipkau N.-L., Kreis Kalau. Fiebig, Revierförster, Försterei Schützenhaus, Post Bernstein Nm. Rapsch, Förster, Niederlübbichow, Post Zehden a. O. Rehdorf, Förster, Forsthaus Teerofen bei Bellinchen a. O. Böhmig, Stadtförster, Forsthaus Arendsee bei Klosterfelde, Kreis Niederbarnim. Klein, Revierförster, Drehnow, Kreis Krossen a. O. Becker, Privatoberförster, Karthan bei Wilsnack, Kreis Westprignitz. Lukas, Förster, Mochow, Post Goyatz, Kreis Lübben N.-L. von Vagedes, Stadtforstverwalter, Bad Freienwalde a. O., Hagenstr. 17. Olbrich, Revierförster, Forsthaus Unterheide bei Berlinchen Nm. Winkler, Revierförster, Klein-Vartwerk, Post Tschicherzig, Kreis Züllichau. Langeloh, Förster, Jühnsdorf, Post Mahlow, Kreis Teltow. Groke, Förster, Langheinersdorf, Kreis Züllichau-Schwiebus. Steinmeyer, Forstverwalter, Zerwelin bei Weggun Um. Kröger, Oberförster, Pförten N.-L. Busch, Oberförster, Wiesenburg, Kreis Zauch-Belzig. Canzler, Förster, Altdöbern, Forsthaus Marienfasanerie, Kreis Kalau. Monsky, Revierförster, Forsthaus Siethen, Post Ludwigsfelde, Kreis Teltow. Dreher, Förster, Zerwellin bei Boitzenburg, Kreis Templin Um. Haase, Revierförster, Welsigke bei Wiesenburg (Mark). Kohlrusch, Revierverwalter, Oberförsterei Madlitz bei Briesen (Mark). Framke, Revierförster, Arensdorf, Kreis Oststernberg Nm. Schulz, Oberförster, Oberförsterei Berlin-Grunewald. Hübner, Förster, Hanseberg, Post und Kreis Königsberg Nm. Sabiers, Förster, Hoppenrade, Post Löwenberg (Mark). Grußdorff, städt. Oberförster, Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Belzig.

Anerkannte Lehrherren des Berufsamts für Privatförster der Grenzmark. Von dem Berufsamt für Privatförster der Provinz Grenzmark bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer

Digitized by Google

Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidemühl sind folgende Lehrherren anerkannt: 1. Bergmann, Staatl. Oberförster, Preuß. Staats-Oberförsterei Tütz, Kreis Dt.-Krone. 2. Bohne, Gräfl. Förster, Graf zu Dohnasche Forst Hiller Gaertringen, Forsth. Waldecke, Kreis Meseritz. 3. Feige, Forstmeister, Gräfl. v. d. Schulenburgsche Verwaltung, Filehne, Netzekreis. 4. Froning, Staatl. Oberförster, Preuß. Staats-Oberförsterei Pflastermühl, Kreis Schlochau. 5. Mecklenburg, Staatl. Forstmeister, Staatl. Oberförsterei Landeck, Grenzmark, Kreis Schlochau. 6. Pache, Revierförster, Gilka-Bötzowsche Forstverwaltung in Forsth. Kabel, Kreis Fraustadt, Post Zedlitz. 7. Scherel, Stadtforstrat, Stadtforst Schneidemühl. — Die Anmeldung der Lehrlingsliste ist bis zum 1. Februar d. J. einzureichen.

Berufsamt für Privatförster
der Provinz Grenzmark.
Eiselen, Vorsitzender.

Berufsamt für Privatforstbeamte in Mecklenburg-Schwerin. Für Mecklenburg-Schwerin ist ein Berufsamt für Privatforstbeamte eingerichtet. Die näheren Bestimmungen treten sofort in Kraft. Zur Vermeidung von Härten können jedoch für solche Anwärter, die noch nach der alten Prüfungsordnung ausgebildet werden, bis zum 1. April 1930 Übergangsbestimmungen getroffen werden. Geeignete Forstbeamte werden auf Antrag vom Berufsamte als Lehrherren anerkannt. In Frage kommen über dreißigjährige Forstbeamte, die sich durch Wissen, Können und persönliche Eigenschaften zum Lehrherrn eignen und einen geeigneten Dienstbezirk innehaben. Diejenigen Forstbeamten, welche diese Bedingungen erfüllen und Wert auf Anerkennung legen, werden aufgefordert, Anträge unter Beifügung von Zeugnissen und eines Lebenslaufes alsbald einzureichen.

Forstwirtschaftliches.

Wachstumsleistungen der grünen Douglasie. Das Jahrbuch 1927 der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft, das schon viele Jahre über diese schnellwüchsige Holzart berichtet hat, bringt darüber wieder eine Reihe von Aufsätzen.

Oberforstmeister Krutina, Heidelberg, gibt einige Aufschlüsse über zwei leider nur 9 und 5 a große Douglasienhorste in der Gegend von Biel am Fuße des Jura im Schweizer Kanton Bern. Der erstere hat im 36jährigen Alter an Haupt- und Vornutzung zusammen 850 fm ergeben, also durchschnittlich jährlich 23,6 fm. Eine 41jährige Versuchsfläche von 44 a im Kanton Schwyz hatte 856 fm Gesamtleistung wie vor (736 fm Derbholz und 120 fm Reisholz), also fast 21 fm jährlichen Durchschnittsertrag.

In einer weiteren 15 a großen 51jährigen Fläche im selben Kanton in einem Mischbestande von Douglasie, Strobe und Fichte wurden folgende Zahlen je Hektar ermittelt:

Douglasie 287 Stämme mittl. Brusthöhe-Durchmesser 35,6 cm, Mittelhöhe 27m;
Strobe 200 Stämme mittl. Brusthöhe-Durchmesser 34,1 cm, Mittelhöhe 25 m,
Fichte 180 Stämme mittl. Brusthöhe-Durchmesser 23,5 cm, Mittelhöhe 23 m.

Zwei im Bismarckschen Sachsenwalde nebeneinander gelegene Versuchsflächen von Douglasie (33 a) und Fichte (21 a) ergaben an Gesamtholzmasse ohne die angefallene Vornutzung:

1906: Douglasie, 29 jähr., Durchschnittszuwachs je Hektar 10,00 fm,
Fichte, 29 jähr., Durchschnittszuwachs je Hektar 7,96 fm,
1926: Douglasie 49 jähr., Durchschnittszuwachs je Hektar 9,00 fm,
Fichte 49 jähr., Durchschnittszuwachs je Hektar 7,67 fm,

1926 wurden ferner ebendaselbst ermittelt:

Douglasie Brusthöhe-Durchmesser des Mittelstammes 27,5 cm,
Fichte Brusthöhe-Durchmesser des Mittelstammes 20,2 cm,
Douglasie Höhe Durchmesser des Mittelstammes 28,0 m,
Fichte Höhe Durchmesser des Mittelstammes 19,0 m.

Forstmeister Titze beziffert demgemäß 1926 die Mehrleistung der Douglasie an Masse auf 21 %. Selbstverständlich erlauben die mitgeteilten Zahlen noch kein Schlußurteil über die Anbauwürdigkeit der grünen Douglasie, jedenfalls aber ermuntern sie zur Fortsetzung von Anbauversuchen.

Es wäre zu wünschen, daß die im Jahrbuch 1920 der D.D.G. von Dr. Schwappach besprochenen 16 preußischen, 1881 bis 1985 angelegten Douglasien-Versuchsflächen neuerdings aufgenommen, und daß die Ergebnisse ohne Schönfärberei veröffentlicht würden. Das entstehende Material würde wohl wertvoll sein für die Entscheidung der Frage der Anbauwürdigkeit.

Soeben erfahren wir, daß bei Stendal einige Festmeter Douglasienholz zu 30 RM je Festmeter verkauft worden sind.

Im angezogenen Jahrbuch 1927 empfiehlt der bekannte Forstbotaniker Professor Dr. Freiherr von Tubeuf an Stelle der durch Blasenrost stark gefährdeten Weymouthskiefer den Anbau der ebenfalls fünfnadligen rumelischen Pinus peuce, die in ihrer Heimat ein Baum der höheren Gebirge ist. K.

Sturmschäden in Württemberg. Von Mittwoch, dem 28. Dezember 1927, früh, bis Donnerstag, den 29., früh, wurden die oberschwäbischen Waldungen von einem verheerenden Oststurm heimgesucht und haben dadurch teilweise bedeutenden Schaden erlitten. Besonders geschädigt wurden alle auf den Höhen vereinzelt gelegenen Waldteile. So wurden z. B. im württembergischen Forstbezirk Schussenried, den die mitteleuropäische (Donau-Rhein-)Wasserscheide auf den Endmoränenhügeln des eiszeitlichen Rheintalgletschers durchzieht, zwischen 6000 und 7000 Festmeter Holz teils gebrochen, größtenteils geworfen. Stangen- und Althölzer wurden in gleicher Weise betroffen. Auch wurden exponierte Buchen-Fichten-Mischwaldungen ebenso geworfen wie reine Fichtenwaldungen. Bilder großer Verwüstung zeigen sich in den Waldungen, besonders da, wo die Bestände nester- und flächenweise übereinander am Boden liegen. Der etwa 24 Stunden anhaltende Sturm hatte mittlere Stundengeschwindigkeiten von 10 bis 16 m in der Sekunde, erreichte aber in einzelnen Stößen — und das ist für den Schaden im Walde

Digitized by Google

wesentlich — bis zu 35 m in der Sekunde. Abgesehen von dieser hohen Windstärke erklärt sich die Größe des Schadens aber auch aus der Richtung, aus der der Sturm hauptsächlich kam, der O-, auch ONO- und NNO-Richtung, gegen welche im allgemeinen der Wald nach seinem Aufbau und seiner Gliederung am wenigsten geschützt ist.

Fm. E.

Sturmschäden im badischen Forstbezirk Pforzheim. In der Zeit vom 6. bis 7. Januar d. J. wurde die hiesige Gegend von erheblichen Stürmen, welche in den Waldungen wiederum größeren Schaden anrichteten, heimgesucht. In den Staatswaldungen fielen denselben auf einer Fläche von rund 2460 ha etwa 2500 fm und in den Gemeindewaldungen auf rund 2300 ha etwa 1000 fm zum Opfer. Im Staatswald „Hagenschieß" wurden vorwiegend diejenigen Waldteile, welche unmittelbar an die Ausstockung der vor acht Jahren zur Errichtung einer größeren Siedlung mit 150 ha vorgenommenen Abholzung angrenzen, am meisten mitgenommen und hier auf verhältnismäßig kleiner Fläche etwa 500 bis 600 fm geworfen; die übrige Masse verteilt sich in kleineren und größeren Mengen bis höchstens 100 fm je Abteilung auf die ganze Staatswaldfläche und ist waldwirtschaftlich ohne Belang. Von den Gemeindewaldungen hatte vorwiegend der Stadtwald Pforzheim, Distrikt Hagenschieß, in welchem an einer zufolge früherer Sturmbeschädigungen entstandenen Bestandslücke etwa 400 bis 500 fm geworfen wurden, zu leiden; alle übrigen Gemeindewaldungen wurden selbstredend gleichfalls von dem Sturme heimgesucht, hatten aber bei Berücksichtigung ihrer Waldfläche, Wirtschaftsführung und normalen, fast alljährlichen Sturmschäden, keinen oder doch nur ganz untergeordneten Schaden erlitten.

Was die Stürme selbst anbelangt, so begannen dieselben im Laufe des 6. Januar, nachmittags, und nahmen mit Fortdauer bis zum Morgen des 7. Januar einen orkanartigen Charakter von einer Stärke an, wie solche seit vielen Jahren in hiesiger Gegend nicht festgestellt werden kann. Die Stürme waren der Hauptsache nach Westsüdweststürme, die sich zum weitaus größten Teile nach Westen und zum geringen nach Nordwesten drehten. Beschädigt wurden vorwiegend Nadelholzaltbestände — hauptsächlich Tannen und Fichten, wenige Forlen — und nur in ganz geringem Maße Laubholzaltbestände — Rotbuchen, Eichen. Der angerichtete Schaden dürfte etwa zu $^4/_5$ der Masse Windwurf und zu $^1/_5$ derselben Windbruch — letzterer vorwiegend aus Krebs- und Faulhölzern bestehend — sein.

Sämtliche von den Stürmen heimgesuchte Waldungen werden seit beinahe zehn Jahren nach dem im Freistaat Baden jetzt allgemein eingeführten Verjüngungsverfahren des Keilschirmschlages bewirtschaftet, und sind demzufolge die einzelnen Verjüngungskeile gegen die Hauptsturmrichtung gelegt; sie verlaufen also von Nordosten gegen Südwesten oder von Osten gegen Westen. Die Windfallmassen fielen nun zumeist längs dieser Verjüngungssäume an, wobei sich ergab, daß der Schaden in den im Nordosten gegen Südwesten gerichteten Verjüngungskeilen durchweg geringer ist als in den von Osten nach Westen geführten; hierbei haben wiederum die Südränder dieser Verjüngungskeile — offenbar zufolge Drehung der Stürme von Südwesten nach Nordosten — weniger gelitten als die Nordränder. Ausgezeichnet haben sich während dieser Stürme die an verschiedenen Orten in den letzten Jahren in einer Breite von 20 bis 50 m eingelegten Windschlote — insbesondere in den dem Südwest- und Weststurm ausgesetzten Steilrändern von Fichten- und Tannenaltholzbeständen — bewährt, da zu beiden Seiten dieser Windschlote gegenüber früheren Beschädigungen so gut wie kein Holz mehr geworfen oder gebrochen wurde. Der Sturmschaden vom 6. bis 7. Januar d. J. ist trotz der oben vermerkten Windwurfmassen in Berücksichtigung der großen Waldfläche und der waldwirtschaftlichen Verhältnisse ohne größere wirtschaftliche Bedeutung und sehr gering bei dem Vergleich des orkanartigen Charakters der Stürme und den Sturmbeschädigungen in früheren Jahren hiesigen Bezirks, wo in den Staatsforsten allein den Weststürmen in den Jahren: 1870 90000 fm, 1890 25000 fm, 1920 24000 fm zum Opfer fielen. Die Ursache des diesjährigen verhältnismäßig geringen Anfalles an Windfallhölzern ist lediglich dem Umstande des seit einigen Jahren für die Verjüngung der Hochwaldbestände eingeführten Keilschirmschlagverfahrens zuzuschreiben. Ohne dieses Verfahren hätte, nach den im Jahre 1920, bis welcher Zeit die natürliche Verjüngung der Bestände noch nach dem Femelschlagverfahren oder der gruppen- und horstweisen Methode erfolgte, und den folgenden Jahren gemachten Erfahrungen heuer zweifelsohne ein Vielfaches der jetzigen Beschädigungen ergeben.

Oberforstrat Spitzmüller, Pforzheim.

Phänologische Beobachtungen 1927. Dem Hinweise des Phänologischen Reichsdienstes im vorigen Monat, betr. Einsendung der ausgefüllten Fragebogen, ist vielfach gefolgt worden. Um in dem Jahreshefte 1927 möglichst alle Beobachter aufführen zu können, wird nochmals dringend gebeten, alle noch nicht abgesandten Beobachtungen der Zentralstelle des Phänologischen Reichsdienstes bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) zuzusenden.

Forstliche Saatgutanerkennung.

„Grüne Woche Berlin." Mitteilung des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung. Landforstmeister Dr. König wird in der Ausstellung in der „Grünen Woche Berlin 1928" am Stand der „Forstlichen Saatgutanerkennung" am Montag, dem 30. Januar, und Freitag, dem 3. Februar, jeweils um 17 (5) Uhr, einen kurzen Vortrag über Wesen und Notwendigkeit der forstlichen Saatgutanerkennung halten.

Ebenso findet an den beiden genannten Tagen um 16 (4) Uhr eine Führung durch den Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Berlin, Graf v. d. Schulenburg, durch die Ausstellungsabteilung „Forstwirtschaft" statt.

Digitized by Google

Verschiedenes.

Die Eröffnungsfeier der „Grünen Woche" im Rundfunk. Die am 28. Januar, vormittags 10,30 Uhr, in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm stattfindende Eröffnungsfeier der landwirtschaftlichen Messe und Ausstellung „Grüne Woche Berlin 1928" wird diesmal in ganz Deutschland, wenigstens für alle Rundfunkhörer, vernehmbar sein. Nach einer Begrüßung durch den Ausstellungsleiter von Hake vom Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-Amt der Stadt Berlin werden Ansprachen halten: Reichsminister Schiele, Staatsminister Dr. Steiger, Oberbürgermeister Böß, Stadtältester Dr. v. Websky, Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Graf von Kalckreuth, Präsident des Reichslandbundes, Ministerial-Direktor a. D. Dr. Wappes, 1. Vorsitzender des Deutschen Forstvereins, Gartenbau-Direktor Grobben, Vorsitzender des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues, und Prinz von Isenburg. An die Eröffnungsreden schließt sich dann eine Führung durch die Ausstellung, die am gleichen Tage von 11½ Uhr vormittags ab für das Publikum geöffnet ist.

⊘

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 42 (1927) wird in Kürze fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieses Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann nach Fertigstellung kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden. Gleichzeitig sei die Einbanddecke des Jahrganges 1927 empfohlen, die zum Preise von 2 RM bei Einsendung des Betrages oder unter Nachnahme mit Portozuschlag zu beziehen ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

⊘

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Ohne Zweifel hat sich seit kurzem die Einkaufsstimmung in den Kreisen des nord- und ostdeutschen Holzhandels gehoben. Die Aufwärtsbewegung der Rohholzpreise, vor allem in Ostpreußen, wirkt anregend auf die Kauflust der Schnittholzverbraucher. Je mehr die Rohholzpreise erhöht werden, um so größer wird das Mißverhältnis zwischen der Bewertung des Rohstoffes und der Bewertung der Schnitthölzer, da die Preise am Schnittholzmarkt trotz lebhafter Bemühungen nur mäßig erhöht werden können. Es wurden verschiedene Abschlüsse zwischen ostdeutschen Sägewerksbesitzern und Berliner (aber auch mitteldeutschen) Platzholzhändlern bekannt. Nachfrage besteht nach den in den Bautischlereien gangbaren Bretterfortimenten, dagegen wird schwache Ware unter 35 mm stark, vielfach über den Bedarf hinaus, angeboten. In erster Reihe liegen Offerten in derartigen Sortimenten aus Polen vor, wo jetzt vielfach schwaches Rohholz wegen der Schwierigkeiten der Waggongestellung auf kongreßpolnischen Sägewerken eingeschnitten und nach Deutschland angeboten wird. Die Leistenfabrikation war gut beschäftigt. Nach Erlenschnittholz, auch vom neuen Einschnitt herrührend, bestand befriedigende Nachfrage. M.

⊘

Holzmarktbericht für Brandenburg 1927/28, Nr. 9 vom 21. Januar 1928. Die Kiefernlangholzverkäufe der letzten Woche erreichten wieder fast ganz die Dezemberpreise. Es notierten ab Wald mit Rinde nach der Homa normal:

Klasse	1b = 15,5	— 19,—	— 22 RM	je	Festmeter
„	2a = 21	— 24,50	— 28 RM	„	„
„	2b = 25	— 29,5	— 34 RM	„	„
„	3a = 30	— 34,5	— 39 RM	„	„
„	3b = 33	— 38,—	— 42 RM	„	„
„	4a = 37	— 42,—	— 46 RM	„	„
ganze Schläge	24	— 29,—	— 32 RM	„	„

Die Brennholzpreise zogen erheblich an. Es brachten:

Kiefern-Kloben 7,— — 8,20 — 9,50 RM
Kiefern-Knüppel 5,50 — 6,20 — 7,— RM

Junack, Forstmeister.

⊘

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 16. bis 22. Januar 1928 ab märkischer Station 11,78 RM.

⊘

Berliner Rauhwarenmarkt vom 21. Januar 1928. Landfüchse 24 bis 36, Gebirgsfüchse 40 bis 55, Baummarder 80 bis 100, Steinmarder 60 bis 70, Iltisse 14 bis 18, Maulwürfe, weißledrige 0,40, blaurandige 0,27, Wiesel, weiße 9, Eichhörnchen, rote 2,50, Hasen, Winter 1,80, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,75, Rehe, Sommer 3, Winter 1,90, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 21. Januar 1928. Landfüchse 25 bis 36, Steinmarder 60 bis 80, Baummarder 110, Iltisse 23, Dachse 8, Rehe, Sommer 2,80 Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 2,60, Wiesel, weiße 9, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißledrig 0,40, blauledrig 0,22, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 23. Januar 1928. Damwild schwer 0,55 bis 0,60, mittel 0,60 bis 0,65, Rotwild, schwer 0,50 bis 0,55, mittel 0,55 bis 0,60, Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,45, Frischlinge 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, groß 5,60 bis 6, mittel 4,50 bis 5, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 2,10 bis 2,30, Wildenten Ia 1,45 bis 1,50, Fasanenhähne, junge Ia 4 bis 4,25, alte Ia 3 bis 3,25, Fasanenhennen 2,50 bis 2,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. Januar 1928. Hechte, unsortiert 90 bis 96, mittel 85 bis 89, Schleien, unsortiert 130, Aale, großmittel 210, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 30er 100, 35- bis 45er 95 bis 98 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Gedenket der Notleidenden

sowie der Witwen und Waisen der grünen Farbe, besonders jener der

durch Forstverbrechen gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen Verein „Waldheil". E. V., Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. S

Digitized by Google

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 4. **Dienstalter der Staatsförsteranwärter.** In Nr. 52, Seite 1438, Jahrgang 1927, ist eine Tabelle nebst erläuterndem Beispiel der Gehaltsbezüge der Anwärter abgedruckt. Ich habe ein früheres Anwärterdienstalter vom 1. 10. 1924, dieses ist nun laut Gesetz um zwei Jahre verbessert. Ich habe demnach ab 1. 10. 1927 ein Anwärterdienstalter vom 1. 10. 1922, welches mir auch von der Regierung mitgeteilt ist. Nach den Ausführungen in der „Forst-Zeitung" steht mir also ein jährliches Einkommen von 2400 Mark und 348 Mark Wohnungsgeldzuschuß zu. Hiesige Forstkasse zahlte mir aber nur 2220 Mark Grundvergütung nebst dem richtigen Wohnungsgeldzuschuß mit dem Bemerken, daß diese Zahlung laut des dort vorhandenen Besoldungsblattes die rechte sei. Ich bitte um entsprechende Auskunft, ob die Forstkasse recht hat.

Staatl. Hilfsförster G. in Chr.

Antwort: Die Neufestsetzung Ihres Anwärterdienstalters auf den 1. 10. 1922 ist richtig erfolgt; vergl. § 31 des neuen preußischen Besoldungsgesetzes. Sie müssen daher mit Wirkung vom 1. 10. 1927 ab gemäß § 16, Ziffer 2 a. a. O. eine Grundvergütung von jährlich 2400 RM erhalten und nicht, wie die Forstkasse meint, nur 2220 RM. Die Bestimmung des § 16 Ziffer 2 des neuen preußischen Besoldungsgesetzes (Seite 169 des Preußischen Besoldungs-Blattes Nr. 41 vom 12. 12. 1927) lautet u. a. wörtlich: Ist ein Zivilanwärter bis zur Vollendung des fünften Anwärterdienstjahres noch nicht planmäßig angestellt, so erhält er vom Beginn des sechsten Anwärterdienstjahres an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts derjenigen Besoldungsgruppe, in der er beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Königswusterhausen (Potsdam) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Februar. Es kommen nur Bewerber mit schulpflichtigen Kindern in Frage.

Försterstelle Günsterode, Oberf. Spangenberg (Kassel), ist zum 1. Februar neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Hess.-Lichtenau, 6 km. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 1,1 ha Wiese, 0,2 ha Acker. Nutzungsgeld 24 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 24. Januar.

Förster-Endstelle Hegensdorf, ab 1. April verlegt in das bisherige Hilfsförstergehöft Ringelstein unter Umbenennung in **Molmschen,** Stiftsoberförsterei Büren (Minden), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 0,50 ha Acker, 0,16 ha Weide, zusammen 0,72 ha. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Försterstelle Kehrenbach, Oberf. Eiterhagen (Kassel), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Meisungen, 8 km. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 3 ha Wiese, 1,5 ha Acker. Nutzungsgeld 50 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 21. Februar.

Försterstelle Rehwiese, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 5 ha Acker, 9 ha Wiesen, 0,6 ha Weiden. Die Schule ist in Laugallen, etwa 3 km. Bahnstation Laugallen der Kleinbahn Insterburg—Kraupischken, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 6. Februar.

Vakant. Hilfsförsterstelle Obersbach, Oberförsterei Merenberg in Weilburg (Wiesbaden), ist zum 1. März anderweit zu besetzen. Neuangelaufte Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Die Rentmeisterstellen bei den staatlichen Kreiskassen in Naumburg (Merseburg) und **in Heiligenstadt** (Erfurt) sind zum 1. April zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Dritte Stadtförsterstelle Allendorf a. d. Werra ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. März an den Magistrat in Allendorf a. d. Werra einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Zweite Försterstelle Hirschberg i. Rfgb. ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Februar an den Magistrat Hirschberg i. Schl. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brosius, überg. Förster, Oberf. Gahrenberg, ist zum 1. April die Försterstelle Ahlberg, Oberf. Gahrenberg (Kassel), übertragen.

Giesmer, überg. Förster, Oberf. Gahrenberg, ist zum 1. April die Försterstelle Wilhelmshausen, Oberf. Gahrenberg (Kassel), übertragen.

Riemer, Förster in Roggendorf, ist zum 1. April die Förster-Endstelle Streve, Oberf. Cleve (Düsseldorf), übertragen.

Balckmann, Förster in Hegensdorf, Stiftsoberförsterei Büren, ist zum 1. April nach Giddinghausen, Stiftsoberförsterei Büren (Minden), versetzt.

Zernikow, Förster in Feldrom, Oberf. Altenbeken, ist zum 1. April nach Sandebeck, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Gemeindeforstverwaltung.

Oberförster Hammacher, Aachen, ist die Verwaltung der Gemeinde-Oberförsterei Aachen auf ein Jahr Probe übertragen worden.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Bauer, Karl, Oberförster, Donaustauf.
Butscher, Förster, Unterlindhof, Post Wenzenbach.
Bikul, Josef, Waldaufseher, Bach, Post Donaustauf.
Engelhardt, Forstwart, Brennberg, Post Gfäll.
Eckardt, L., Annen, Kreis Höxter, Provinzialstr.
Fischer, Friedrich, Waldwärter, Fhs. Ludelsen, Post Jübar, Kreis Salzwedel.
Fischer, Else, Ehefrau, Fhs. Ludelsen, Post Jübar, Kreis Salzwedel.
Fischer, August, Witten (Ruhr), Wetterstraße.
Gättinger, Karl, Forstwart, Großpartkaus, Post Donaustauf.
Groha, Richard, Oberförster, Hofdorf, Post Wörth a. D.
Halla, Gottlieb, Revierförster, Aschenbrennermarter, Post Donaustauf.
Hensld, Hans, Forstwart, Demling, Post Donaustauf.
Hensld, Fritz, Forstwart, Scherbatzen, Post Donaustauf.
Hemauer, Alois, Forstdienstanwärter, Hofdorf, Post Wörth a. D.
Hesse, Otto, Förster, Fhs. Hönnetal, Post Eisborn, Kreis Arnsberg.
Kreutzpointner, Rupert, Forstwart, Schiederhof, Post Wiesenfelden.
Kagerer, Josef, Forstwart, Hofdorf, Post Wörth a. D.
Lüthe, Rudolf, Witten (Ruhr), Schützenstraße 16.
Leyke, Förster, Langlingen, Kreis Celle, Prov. Hannover.
Markusch, Oskar, Förster, Giesel bei Fulda.
Meierjürgen, Heinr., Hilfsförster, Schede bei Wetter (Ruhr).
Noetzel, Forstverwalter, Tegernheim, Post Regensburg.
Nilson, Hugo, Wengern (Ruhr), Nr. 199.
Prasel, Alois, Waldaufseher, Wisent, Post Gfäll.
Pfäl, Josef, Forstverwalter, Weihern, Post Wörth a. D.
Reif, Josef, Oberförster, Großpartkaus, Post Donaustauf.
Riedl, Karl, Oberforstverwalter, Wörth a. D.
Rächner, Hilfsförster, Dungen, Post Locken, Kreis Osterode.
Ralfs, Wilhelm, Förster, Forsth. Asseburg bei Müllendorf, Post Mansfeld.
Scharnagl, Eg., Oberforstverwalter, Pillnach, Post Pondorf.
Schindler, Josef, Förster, Saulburg, Post Kirchroth.
Schlechta, Oberförster, Regensburg, von der Tann-Straße 22.
Schlegelmilch, Förster, Oelzschau bei Belgern, Kreis Torgau.
Schlueberg, August, Bommern bei Witten (Ruhr), Haus Burscheid.
Schulte-Ostermann, Paul, Bommern bei Witten (Ruhr), Uferstraße.
Schwittei, Heinr., Bommern bei Witten (Ruhr), Ruhrhof.
Schröder, Herm., Witten (Ruhr), Marktstraße 18.
Schlueberg, Friedr., Witten (Ruhr), Bahnhofstraße.
Stöter, Max, Bommerholz, Post Witten (Ruhr).
Stanpenthal, Ernst, Bommern bei Witten (Ruhr).
Last, German, Forstamtsassistent, Donaustauf.
Treml, Forstwart, Wörth a. D.
Vogel, Forstamtsassessor, Regensburg, Luitpoldstraße 7, III.
Wohlfart, Wilh., Witten (Ruhr), Arbeystraße.
Zylla, Johannes, Förster, Fö. Krümmel bei Geesthacht, Herzogtum Lauenburg.

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder, eingezogen auf den Treibjagden in Brunn und Hölschendorf, eingesandt durch Herrn von Ramin in Günnitz bei Falkenwalde in Pommern . . . . . 50,—
Erlös aus Geldbußen für Straffälle, eingesandt von Oberförsterei Hagendorf, Kreis Löwenberg i. Schles. . . 50,—
Auf der Treibjagd in Struckdorf, Kreis Segeberg, am 7. 1. 1928 gesammelt im Auftrage der Jagdteilnehmer und eingesandt von Herrn Major a. D. Karl Maibauer, Altona-Othmarschen . . . . . 45,—
Sammlung beim Schüsseltreiben nach der Treibjagd in Sucsow a. d. Ihna, eingesandt von Herrn C. Crone, Stettin . . . . . 35,—
Sühnegeld, eingesandt von Herrn Förster J. Lücke in Waldniel . . . . . 30,—
Auf Veranlassung des Herrn Hegemann in Kobrow bei Sternberg eingesandt . . . . . 25,—
Für Jagdstunden bei der Jagd des Herrn Hermann Wette, Herdern i. W., gesammelt von Herrn Förster Libie 21,—
Beim Schüsseltreiben auf der Treibjagd in Bellow gesammelt und eingesandt von Herrn R. Müller, Stettin 20,—
Im Auftrage des Forstamtes Blücherwald, Post Luzine, eingesandt . . . . . 20,—
Gesammelt nach dem Schüsseltreiben der Treibjagd Mesterich-Endres und eingesandt von Herrn Gemeinde-Oberförster Müller in Bitburg (Eifel) 14,35
Strafgelder für Fehlschüsse bei zwei Treibjagden im Revier Sibyllenort-Peute, eingesandt von Herrn Förster Land in Peute bei Sibyllenort 13,60
Anläßlich einer Treibjagd im Jagdschutzverein Bieberstein gesammelte Strafgelder, eingesandt von Herrn Förster W. Neumann, Forsth. Arktitten bei Molthainen, Ostpr. 12,—
Auf der Schlußtreibjagd des Herrn Frhr. Baron Kraft von Bodenhausen auf Schloß Radis gesammelt und eingesandt von Herrn Revierförster Heckert in Forsth. Jößigk bei Gräfenhainichen (Bez. Halle) 10,50
Strafgelder bei der Treibjagd des Herrn Ökonomierat Lohse in Reichenbach, eingesandt von Herrn Revierförster F. Müller in Reichenau 10,30
Spende von einigen Jagdgästen, eingesandt von Herrn Revierförster Rad, Forsth. Goitzsche bei Bitterfeld 10,25
Ferner sind eingegangen: 1 zu 9,50, 1 zu 4,—, 2 zu 3,—, 1 zu 1,— 20,50
. 387,40

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 21. Januar 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Mitglieder-Versammlung 1928.

Die 34. Mitglieder-Versammlung für 1928 findet am Sonnabend, dem 11. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im „Prinz von Preußen" zu Neudamm statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Neuwahl eines 1. Vorsitzenden, sowie Ersatzwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
5. Festsetzung des Sterbegeldes für die nächsten zwölf Kalendermonate.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1928.
7. Verschiedenes.

Der Mitglieder-Versammlung geht eine um 2¾ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitglieder-Versammlung zwangloses geselliges Zusammensein mit gemeinsamem Abendessen. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 21. Januar 1928.

Bohl, Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.
Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm, Schatzmeister.

Digitized by Google

Bericht über die Vorstandssitzung am 12. Dezember 1927.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl, Zicher; Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde; Förster Buller, Tamsel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Cüstrin; Forstmeister Junack, Berlin; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Bietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Forstmeister Riemer, Neumühl; Oberförster Schönwald, Massin; Hegemeister i. R. Ulbrich, Bietz.

Der Kassenbestand am 30. November 1927 betrug 8608,82 RM, davon entfallen auf die

Gelder für Unterstützungen (U) . .	3754,62 RM
„ „ Erziehungsbeihilfen (E).	1669,89 RM
„ „ Begräbnisbeihilfen (B) .	738,75 RM
„ „ Darlehen (D)	2445,56 RM
	8608,82 RM

Am 12. September 1927 betrug die Zahl der Mitglieder 3575. Davon haben sich abgemeldet 10, verstorben sind 24, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 33, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3574 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden sodann ausgegeben.

An Staatsbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Der Witwe eines im Weltkriege gefallenen Kgl. Preuß. Forstassessors werden zur Erziehung ihres Sohnes 50 RM aus E zugebilligt. Einem Hegemeister i. R. werden als Beihilfe für die Operation seiner erkrankten Frau 50 RM aus U gewährt. 50 RM aus E erhält eine Förstertwitwe als Beihilfe für einen die Forstschule besuchenden Sohn. Eine Hegemeisterwitwe mit voller Pension, bekommt als Beihilfe zur Erziehung ihrer beiden Kinder 30 RM aus E. Der 52 Jahre alten Tochter eines im Jahre 1888 verstorbenen Försters, die durch Vermieten eines Zimmers eine kleine Einnahme hat und außerdem von der Regierung unterstützt wird, werden 30 RM aus U zugedacht. Eine 81 Jahre alte, an Wassersucht leidende und fast erblindete Oberförstertochter wird mit 75 RM aus U unterstützt. Eine 45 Jahre alte, in einem Badeort wohnende Förstertochter, die durch Abvermieten eine leibliche Einnahme hat, wird mit 30 RM aus U bedacht. Eine Förstertwitwe, mit voller Pension, bekommt 20 RM aus U. Der Tochter eines bereits im Jahre 1893 verstorbenen Forstmeisters, die in einem Kloster freie Wohnung hat und außerdem Regierungsunterstützung bezieht, werden ebenfalls 20 RM aus U zugebilligt. Eine 49 Jahre alte Förstertwitwe, deren Mann bereits im Jahre 1910 verstorben ist, erhält zur Ausbildung ihres einen Sohnes, der die Forstschule besucht, eine Beihilfe von 40 RM aus E. Ein Förster i. R., der krankheitshalber frühzeitig in den Ruhestand gehen mußte, aber noch Kinder hat, die noch die Schule besuchen, bekommt 30 RM aus E. Zwei Hegemeistertöchtern, beide krank und gebrechlich, so daß sie sich keinen Nebenverdienst schaffen können, werden 80 RM aus U bewilligt. Eine völlig alleinstehende Förstertochter wird mit 50 RM aus U bedacht. Die kränkliche Tochter eines im Jahre 1897 verstorbenen Försters erhält 40 RM aus U. Ebenfalls 40 RM aus U werden einer 53 Jahre alten Förstertochter bewilligt, die durch Handarbeiten und Abvermieten eine kleine Einnahme hat. Zwei Schwestern, Töchter eines im Jahre 1901 verstorbenen Försters, 64 und 62 Jahre alt, von denen die eine geisteskrank, die andere ebenfalls kränklich und völlig erwerbsunfähig ist, erhalten 100 RM aus U. Die Witwe eines im Jahre 1919 von Wilderern erschossenen Försters, die volle Pension bezieht, aber noch zwei Söhne zu erziehen hat, bekommt 40 RM aus E. Eine 56 Jahre alte Förstertwitwe, die Pension bezieht und außerdem mit einer Tochter, die selbständige Schneiderin ist, einen gemeinsamen Haushalt führt, wird mit 20 RM aus U bedacht. Ebenfalls 20 RM aus U werden einer 82 Jahre alten Förstertwitwe mit Pension, bei ihrer Tochter, die ein Putzgeschäft hat, wohnend, ausnahmsweise mit Rücksicht auf ihr hohes Alter zugebilligt. Die Witwe eines im Jahre 1915 im Kriege gefallenen Forstaufsehers, die Pension und Kriegshinterbliebenenrente bezieht, jedoch kränklich ist und zwei in der Ausbildung befindliche Töchter hat, bekommt 40 RM aus E. Mit 40 RM aus U wird eine 61 Jahre alte Forstaufseherwitwe, die nur eine geringe Pension bekommt, da ihr Mann bereits im Jahre 1899 verstorben ist, unterstützt. Einer 70 Jahre alten Förstertochter, die im Besitze eines kleinen Häuschens ist, werden 50 RM aus U zugebilligt. Drei in Polen wohnenden Förstertöchtern, die keinerlei Regierungsunterstützung mehr bekommen, nur eine kleine Einnahme durch eine Schülerpension haben, werden 100 RM aus U bewilligt. Zwei 58 und 60 Jahre alte Töchter eines im Dienst verunglückten Försters, die Regierungs- und Kleinrentnerunterstützung beziehen, werden mit 50 RM aus U bedacht. Einer 82 Jahre alten Hegemeisterwitwe werden, da sie kränklich und mit Rücksicht auf ihr hohes Alter, 30 RM aus U bewilligt. Vertagt wurden die Gesuche zweier Oberförstertöchter, einer Förstertwitwe und einer Förstertochter, da erst noch nähere Auskünfte beschafft werden sollen. Abgelehnt wird das Gesuch einer Förstertwitwe mit voller Pension, da eine Notlage nicht anerkannt werden konnte. Weiter das Gesuch eines Försters, der durch Viehverlust vorübergehend, in Not geraten ist, es wurde ihm anheimgegeben einen Antrag auf ein Darlehen zu stellen. Dann mußte die Bitte eines Försters für drei ältere Förstertöchter in seiner Gegend abgelehnt werden, da diese dem „Waldheil" schon als Bittstellerin bekannt sind und erst kürzlich Unterstützungen erhalten haben. Ferner wurde abgelehnt das Gesuch einer Förstertochter, Witwe eines Staatsbeamten, die eine so gute Pension bezieht, daß Not nicht vorhanden ist.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Die Witwe eines im Jahre 1920 verstorbenen Försters bekommt zur Erziehung ihres kranken zehnjährigen Sohnes eine Beihilfe von 100 RM aus E. Einem 70 Jahre alten Förster a. D., der nur auf eine kleine monatliche Rente angewiesen ist, werden 50 RM aus U zugebilligt. Eine 66 Jahre alte, an Rheumatismus erkrankte Revierförsterwitwe, die von ihren Kindern unterstützt wird und bei einem Sohn wohnt, wird mit 40 RM aus U bedacht. Die 60 Jahre alte Witwe eines im Jahre 1924 verstorbenen Försters, die Rente von der Angestelltenversicherung bezieht und von ihren Kindern unterstützt wird, aber noch einen die Schule besuchenden Sohn zu erziehen hat, bekommt 40 RM aus E. Eine Gutsförsterwitwe, die von der Brotherrschaft unterstützt wird und in dem

Digitized by Google

Haushalt ihres Sohnes lebt, erhält 30 RM aus U. Eine 68 Jahre alte gräfliche Försterwitwe, die nur Kleinrentnerunterstützung bezieht, wird mit 60 RM aus U unterstützt. Der Witwe eines im Jahre 1896 verstorbenen Forstsekretärs, die Invalidenrente bezieht, werden 50 RM aus U bewilligt. Ein 70 Jahre alter Förster a. D., altes treues Mitglied seit dem Jahre 1895, der mit seiner 72jährigen kränklichen Ehefrau und einer 30jährigen kranken Tochter ein kümmerliches Dasein fristet, bekommt 80 RM aus U. 40 RM aus U erhält ein 60 Jahre alter Förster, der eine Rente aus der Angestelltenversicherung hat, infolge seines Alters aber keine Stellung mehr bekommt. Eine 69 Jahre alte Försterwitwe, die Angestellten- und Sozialrente bekommt, wird mit 40 RM aus U bedacht. Der Witwe eines im Jahre 1911 verstorbenen Försters, die eine kleine Pension hat und mit einer erwachsenen Tochter zusammenwohnt, werden 50 RM aus U bewilligt. Ein 76 Jahre alter Förster a. D., der im Haushalt seiner Kinder wohnt und außerdem Pension und Rente bezieht, bekommt 20 RM aus U. Der Witwe eines im Jahre 1895 von Wilderern erschlagenen Försters mit geringem Einkommen werden 75 RM aus U gewährt. Einer 75 Jahre alten herrschaftlichen Försterwitwe, die mit der Tochter einen gemeinsamen Haushalt führt, werden 40 RM aus U zugebilligt. Eine 49 Jahre alte Förstertochter, die mit einer schwer lungenkranken Schwester zusammenwohnt, Kleinrentnerunterstützung bezieht und durch Abvermieten von Zimmern geringe Einnahmen hat, erhält 60 RM aus U. Die Witwe eines im Jahre 1925 verstorbenen Försters bekommt zur Erziehung ihrer unmündigen Kinder eine Beihilfe von 50 RM aus E.. Vertagt bis zur nächsten Sitzung, zwecks besserer Klärung der Verhältnisse, wurde das Gesuch eines Forst- und Jagdaufsehers a. D. und das einer Försterwitwe. Abgelehnt wurden die Gesuche zweier Försterwitwen, da die kürzlich verstorbenen Ehemänner wohl einige Zeit lang Mitglieder des „Waldheil" gewesen sind, sich aber vor längerer Zeit abgemeldet haben. Außerdem wurden abgelehnt die Gesuche zweier Förster, da sie wegen Nichtzahlung ihrer Jahresbeiträge in der Mitgliederliste bereits gestrichen waren, ferner die Gesuche von zwei weiteren Förstern, da sie an sie gestellte Fragen nicht beantwortet haben, sodann das Gesuch eines stellungslosen jungen Hilfsförsters, der schon einmal unterstützt worden ist und nun zusehen muß, wie er sich selbst durchs Leben bringt. Schließlich mußten noch drei Gesuche für junge Leute, die sich dem Forstberuf widmen wollen, abgelehnt werden, da der „Waldheil" satzungsgemäß nicht in der Lage ist, zu diesem Zweck Beihilfen zu gewähren.

An Angehörige ehemaliger Gemeindeforstbeamten werden folgende Unterstützungen verteilt: Zwei in Polen wohnenden Försterstöchtern, die Armenunterstützung beziehen, werden 60 RM aus U gewährt. Einer 60jährigen Försterwitwe, die keine Pension bekommt, da ihr Mann frühzeitig verstorben ist, werden auch 60 RM aus U bewilligt. Die alleinstehende 67 Jahre alte Tochter eines bereits im Jahre 1897 verstorbenen Försters, die Kleinrentnerunterstützung bezieht, wird mit 40 RM aus U unterstützt. Die 74 Jahre alte Witwe, die nur eine geringe Rente von der Gemeinde und aus der Invalidenversicherung erhält, bekommt 50 RM aus U. Eine 85 Jahre alte, bei ihrem Sohn, der Staatsförster ist, lebende Försterwitwe, erhält in Anbetracht ihres hohen Alters 25 RM aus U als Weihnachtsgeschenk. Eine halb erblindete 73 Jahre alte Witwe, die eine monatliche Sozialrente empfängt, bekommt 50 RM aus U.

Dann wurde über die Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt. Einem Staatsförster, der durch Verheiratung seiner Kinder vorübergehend in Not geraten ist, werden 200 RM bewilligt. Ebenfalls 200 RM bekommt ein Privatförster, der das Geld zur Anschaffung von Vieh benötigt, und 100 RM werden einem fürstlichen Forstaufseher zur Aufbesserung seiner wirtschaftlichen Lage geliehen. Abgelehnt mußte das Gesuch eines staatlichen Forstsekretärs werden, da er noch kein Jahr Mitglied ist und satzungsgemäß die Bewilligung eines Darlehns früher nicht zulässig ist. Ferner wurden abgelehnt die Gesuche eines Gemeindeförsters i. R. und eines Privatförsters, da beide die ihnen übersandten Richtlinien nicht gebilligt und die Fragebogen nicht zurückgeschickt haben.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit der letzten Sitzung, Mitte September, gezahlt: An die Witwe eines staatlichen Forstmeisters 150 RM, an vier staatliche Hegemeisterwitwen je 150 RM, an den Sohn eines staatlichen Hegemeisters 150 RM, an den Schwiegersohn eines staatlichen Hegemeisters i. R. 150 RM, an die Witwe eines städtischen Revierförsters i. R. 150 RM, an die Witwe eines Privatförsters 150 RM und an den Neffen eines Privatförsters 150 RM. Der Antrag auf Begräbnisbeihilfe eines Privatförsters für seinen verstorbenen Vater mußte mit Bedauern abgelehnt werden, da die Frist, in der der Antrag gestellt sein mußte (ein halbes Jahr), längst abgelaufen war; es wurde anheimgegeben, für die alte Mutter, falls sie sich in Not befindet, ein Unterstützungsgesuch einzureichen.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung am 12. Dezember 1927 an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Darlehen und Begräbnisbeihilfen 4235 RM bewilligt worden.

Neudamm, den 12. Dezember 1927.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Bezirksgruppe Schlesien A (Regierungsbezirk Oppeln), VI. Die Sitzung am 6. Januar 1928 in Oppeln war leider nur von 50 Mitgliedern und Gästen besucht. Herr Wildmeister Nerrlich erstattete Bericht über die Mitgliederversammlung in Lüneburg. Zur beabsichtigten Gründung eines Berufsamts für Privatförster in Oppeln wurde beschlossen, zu beantragen, die Kammerbezirke Ober- und Niederschlesien zu einem Berufsamtsbezirk zusammenzulegen. Kreisvertrauensleute wurden gewählt, Bekanntgabe erfolgt, sobald alle

Digitized by Google

Herren ihr Einverständnis zur Annahme der Wahl mitgeteilt haben. Auf Antrag wurde die satzungsmäßige Neuwahl des Vorstandes der Gruppe und der Abteilungen vorgenommen und durch Zuruf Wiederwahl einstimmig beschlossen. Die Kassenabrechnung 1927 wurde vorgelegt, geprüft und Entlastung erteilt. Als nächster Exkursionsort wurde einstimmig Tillowitz gewählt. Die Besprechung mit den Ortsgruppen ergab, daß die Ortsgruppen Falkenberg, Gleiwitz, Kandrzin, bestehen bleiben, dagegen Ratibor und Gr.-Strehlitz aufgelöst sind.

Der Vorsitzende. Pech, Oberförster.

Ortsgruppe Burgsteinfurt-Tecklenburg. Am Sonntag, dem 12. Februar 1928, findet in Rheine, Hotel Hartmann, eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Jahresbericht, 2. Rechnungslegung durch Kollege Och. 3. Festlegung der Exkursion und Preisschießen im Mai. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Vorbringung etwaiger Anträge und Wünsche der Kollegen. 6. Verschiedenes. Fronhoff, Vorsitzender.

Ortsgruppe Falkenberg. In der außerordentlichen Sitzung der Ortsgruppe am 6. Januar 1928, die vom Vorsitzenden der Bezirksgruppe gelegentlich der Bezirksgruppensitzung in Oppeln einberufen werden mußte, wurde Herr Wildmeister Nerrlich, Friedrichsgrund bei Friedland O.-S., als 1. Vorsitzender, Herr Revierförster Standke, Grobitz bei Falkenberg, als 2. Vorsitzender gewählt. Die Herren nahmen die Wahl an, wofür ihnen nochmals bestens gedankt sei.

J. A.: Pech, Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Ortsgruppe Rathenow. Jahreshauptversammlung am Sonntag, dem 19. Februar 1928, mittags 12 Uhr, im „Hamburger Hof" zu Rauen Tagesordnung: 1 Bericht über das verflossene Vereinsjahr, 2. Rechnungslegung und Prüfung. 3. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung Berlin. 4. Festsetzung eines Revierbeganges und Scheibenschießens. 5. Vortrag von Herrn Forstmeister Junack (Fruchtfolgewald). 6. Verschiedenes. — Ich hoffe, daß sämtliche Mitglieder sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, den hochinteressanten Vortrag von Herrn Forstmeister Junack zu hören. Sämtliche Herren Waldbesitzer und Forstbeamte der Umgebung lade ich herzlich dazu ein; auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Forsthaus Damm II, 15. Januar 1928.

Bülk, 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Am Samstag, dem 11. Februar, 14,30 Uhr, findet in Lauterbach im Kasino eine Ortsgruppensitzung mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Ablegung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassenführers. 2. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr, insbesondere über Lehrlingswesen und Ausbildungsfragen. 3. Vortrag des Herrn Forstgehilfen Hoffmann, Lauterbach: „Die verschiedenen Arten der Bodenbearbeitung, ihre Vorzüge und Nachteile." 4. Vortrag des Herrn Forstrats Dr. Zentgraf: „Zur Geschichte der Fichtendurchforstung in Deutschland." 5. Wahl von Ort und Zeit der diesjährigen Lehrwanderung. 6. Verschiedenes, Anfragen. — Nach der Sitzung, 19 Uhr, gemeinsames Essen mit Damen, Gedeck etwa 1,80 RM. Anmeldung zum Essen bis spätestens 3. Februar an Herrn Forstsekretär Wenderoth, Lauterbach. Später Filmvorführung, Unterhaltung, Tanz. Die Herren Kollegen der benachbarten Ortsgruppen sind mit ihren Damen freundlichst eingeladen.

Fh. Ziegelhütte, Post Gersfeld, Rhön.

Der Vorsitzende: Rathjen.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Bezirksgruppe Oppeln (VI). In der Sitzung am 6. Januar 1928 zu Oppeln wurde die Tarifkommission beauftragt, die Anbahnung von Tarifverhandlungen vorzubereiten. Es wurde über Erfahrungen bei den Wahlen zur Angestelltenversicherung und Krankenversicherung berichtet. Es ergab sich ein wenig erfreuliches Bild. Maßregeln zur Abstellung der Mißstände werden ins Auge gefaßt und zunächst schon in der Wahl von Kreisvertrauensleuten erblickt.

Pech. Nerrlich.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Fachgruppe Forstbeamte Niederschlesien.

Die Richtlinien für die Einstufung der Forstbeamten vom Forstverwalter bis Unterförster habe ich gemeinsam mit der Bezirksgruppe Niederschlesien des Komba aufgestellt, und diese sind inzwischen den Schlesischen Städtetagen zugeleitet. Zur Schlichtung von Streitfragen und Klärung von Zweifelfällen werden Bezirks- und Provinzialgutachterausschüsse eingesetzt. Unterlagen können eventuell von mir bezogen werden.

Mit Weidmannsheil! Kaiser.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der Humor muß zu seinem Recht kommen gerade in der ernsten Zeit, in der wir leben, und da ist es immer wieder unser einziger Wilhelm Busch, dem wir die köstlichsten Stunden des Frohseins und der Zerstreuung verdanken. Sein Humor ist von packender Wirklichkeit und Wahrheit, ein Humor, der mit den Unzulänglichkeiten des Lebens spielt, und der uns zu lautem, befreiendem Lachen zwingt. Wir machen unsere Leser auf die heutige Anzeige der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9, welche Wilhelms Busch's Schriften zu sehr günstigen Bedingungen liefert, besonders aufmerksam.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 8. d. Mts. verschied nach längerem Leiden unser lieber Vereinskollege

Herr Oberförster i. R.

Grimke

in Rochau.

Tief ergriffen von dem Tode dieses echten deutschen Jägers und Forstmannes von altem Schrot und Korn, ist es mir eine Ehrenpflicht, für sein eifriges Interesse an unserem Verein, welchem er 34 Jahre angehörte, zu danken.

Ein letztes Weidmannsheil und einen grünen Bruch legten wir auf sein Grab.

Im Namen des Vereins Schlesischer Forstbeamten:

Wegener, Vorsitzender. (133

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsfrst. Berthold Müller in Bieber bei Gelnhausen ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Auguste Eggena in Hann.-Münden mit dem Preuß. Hilfsförster Theodor Troch in Olberode, Post Oberaula, Bez. Kassel.

Frl. Maria Kleist in Wittlich mit dem Staatl. Förster Josef Bürgel in Forsth. Schwarzenborn, Kreis Wittlich, Bez. Trier.

Eheschließungen:

Der Forstassessor Walter Bunderstädt mit Frl. Friedel Rüsch in Görlitz.

Sterbefälle:

Dönch, Ewald, Staatl. Forstsekretär in Oberf. Biebenkopf-Katzenbach.

Thönnes, Hubert, Staatl. Hegemeister a. D. in Scherfede i. Westf.

Stellenangebote

Zum 1. April 1928 wird voraussichtlich für den Stadtforst eine

zweite Försterstelle

eingerichtet, die dem städtischen Forstverwalter unterstellt ist. Das Revier — rd. 480 ha groß — liegt in verschiedenen Parzellen, zum Teil sehr gebirgig, 8 bis 10 km von der Stadt entfernt. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen. Einfache Wohnung vorhanden. Die Probedienstzeit beträgt ein Jahr.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Beifügung des Forstversorgungsscheines und eines amtsärztlichen Gesundheitsattestes bis **1. Februar 1928** an uns einzureichen.

Hirschberg i. Riesengeb., den 17. Januar 1928.

Der Magistrat.

Dr. Rickelt. (139

Für Ritterguts-Forstrevier,

800 Morgen, in Thüringen, wird

Forstbeamter

verheiratet, energisch, **gesucht.** Mit der Stellung ist die Aufsicht über kleine Landwirtschaft verbunden. Dienstwohnung im Herrschaftshaus, dessen zeitweise Versorgung der Frau des Gesuchten obliegt. 182

Angebote mit ausführlichem Lebenslauf, Bild, Zeugnis-Abschriften und Gehalts-Ansprüchen an

...tralverwaltg. Karl Wetzel, Gera.

Die Stadt **Allendorf a. Werra,** im Regierungsbezirk Kassel, hat die

dritte Stadtförsterstelle

zum 1. Mai d. J. neu zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf einjährige Probezeit.

Die Besoldung erfolgt entsprechend den Grundsätzen über die Besoldung für die preußischen Staatsförster. Dienstwohnung und Dienstland ist nicht vorhanden. Reviergröße 800 ha.

Geeignete berechtigte Bewerber, nicht über 35 Jahre, möglichst mit abgelegter **staatlicher** Försterprüfung wollen Bewerbung, Lebenslauf und sonstige Unterlagen bis zum **25. März 1928** einreichen. (159

Allendorf a. Werra, den 20. Januar 1928.

Der Magistrat.

Lediger, zuverlässiger, gut eingearbeiteter, ev.

Forstsekretär und Hilfsförster,

der auch in den Kassengeschäften bewandert ist, zum **1. 3. 28 gesucht.** Vergütung nach Schles. Privatforstbeamtentarif. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind an die **Gräfliche Forstverwaltung Neudendorf bei Landeshut i. Schlesien** zu richten. (144

Ihre Zeugnisse

vervielfältige ich in sauberst. Maschinenschrift. (107

Schreibbüro,

Breslau 13, Moritzstr. 23.

Stellengesuche

Förster,

44 Jahre, 17 J. in meiner Verwaltung, der wegen Gutsverkaufs stellungslos, **suche** ich bei bescheidenen Ansprüchen **Stellung.**

Freiherr v. Schlichting, Schlichtingsheim, Kr. Fraustadt. 141

Solider Förster s. verh.

Försterstelle.

31 J. alt, Abschluß-Försterprüfung, z. Zt. in größ., ungek. Forstbetrieb tätig. Angeb. unt. **Nr. 122** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstsekretär, 101

verheiratet, in verschiedenen Verwaltungen längere Zeit tätig gewesen, ebenso im Holzgeschäft, augenblicklich im Außendienst, **sucht passende Stellung,** mögl. in größerer Verwaltung, und kann bestens empfohlen werden. Anfrage an

Oberförster **Bressel, Carolath, Kr. Freystadt.**

Forstmann, 115

33 J. a., verh., kl. Familie, m. all. forst- u. jagdl. Arb. vertr., Forstschule m. „sehr gut" besucht, z. Zt. i. bedeutd. Sägewerk u. Holzhdl. jahrelang tätig, an Büro- wie Außendst. gewöhnt, unbed. zuverläss., ehrl. u. strebsam, **sucht Stellg.** Sehr gute Zeugn. stehen z. Verfügung.

G. Quilitzsch, Radis, Bez. Halle a. S.

Für verheirateten

Förster,

30 Jahre alt, welcher weg. Wirtschaftsänderung abgebaut wurde und bestens empfohlen werden kann, **wird für sofort Stellg. gesucht.** (131

Graf Praschma-Falkenberg O.-S.

Event. Angebote an Förster **Henkel** i. **Geppersdorf, Kr. Falkenberg, O.-Schl.**

Forstgehilfe,

21 J. alt, in ungekündigter Stelle, Forstschule Michhausen absolv. m. d. Note I, mit Laub- und Nadelwald vertraut, bewandert im Maschinenschr. u. Stenogr., Waldhornbläser, **sucht sich** gestützt auf gute Zeugnisse, **auf 1. März 1928 zu verändern.** Angeb. unter **Nr. 130** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

1000 Mk. Belohnung

demjenigen, der jung., led., einf. gel. Forstmann eine **verheirat. Stellung** als

Forstaufseher, Waldwärter od. dergl.

bis z. Frühj. 1828 besorgt. Feste Anstellg. nach Probezeit Bedingung. Angeb. unt. **Nr. 166** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche für meinen 17½-jährigen Sohn sofort oder 1. April eine

Forstlehrlingsstelle

bei anerkanntem Lehrherrn. Mein Sohn ist gesund u. gut entwickelt und hat die höhere Knabenschule bis einschließlich Obertertia besucht. Zu Zeit arbeitet er im Katasteramt. Angeb. unt. **A. S. 140** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstliche Beamte und Angestellte

jeder Art vermittelt der unterzeichnete Stellennachweis gegen 5,— Mk. Schreibgebühr.

Anfragende Waldbesitzer bzw. Forstverwaltungen erhalten zunächst eine nach ihren Angaben zusammengestellte Liste von Bewerbern mit ihren Fürsprechern und nach Auswahl einiger Bewerber Lebenslauf und Zeugnisse der in die engere Wahl gestellten Bewerber.

Der Stellennachweis

des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer-Verbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5. Neudamm, den 3. Februar 1928. 43. Band.

Bemerkungen zur Spardenkschrift des Preußischen Landwirtschaftsministers.

Von Oberförster **von Treskow**, Ibenhorst, M. d. L.

Das Verhältnis der Reineinnahmen zu den Roheinnahmen hat sich gegenüber der letzten Vorkriegszeit ganz außerordentlich verschlechtert. Zum Teil liegt es daran, daß zwangsläufige Ausgaben (z. B. Steuern) hinzugetreten sind, zum Teil daran, daß Ausgaben jetzt durch den Forstetat laufen, die vor dem Kriege nicht in ihm verrechnet wurden, zum Teil endlich hatten sich zwar die Ausgaben der Geldentwertung angepaßt, die Holzeinnahmen aber nicht (Eulenholz, polnische Schleuderkonkurrenz).

Die Holzpreise sind jetzt als ziemlich normal zu bezeichnen (Friedenspreis + Geldentwertungszuschlag). Wenn man von der oben erwähnten unabänderlichen Verschlechterung des Betriebskoeffizienten absieht, so bleibt noch eine Verschlechterung von etwa 10% gegenüber der Vorkriegszeit übrig. Es wird also nötig sein, die Ausgaben um etwa 10% zu senken, wenn die Verwaltung das gleiche Maß der Wirtschaftlichkeit erreichen soll wie vor dem Kriege. Daß dies angesichts der Wunden, die im Osten die Eule, im Westen die Franzosen dem Staatswalde geschlagen haben, eine sehr schwierige Aufgabe ist, wird jeder Sachkenner zugeben. Vorweg sei gesagt, daß es ein Kardinalfehler wäre, die Blößen langsamer aufzuforsten, um mit einer Verbesserung des Betriebskoeffizienten paradieren zu können. Ich bin aber überzeugt, daß Derartiges auch seitens der Forstverwaltung keineswegs beabsichtigt wird.

Wenn die Denkschrift bei den persönlichen Ausgaben eine vorsichtige Politik verfolgt, so ist das zu billigen. Scheinersparnisse im Etat können sich im Walde bitter rächen. Die Denkschrift beweist aber anderseits, daß die Verwaltung nicht einfach auf dem Standpunkte steht: „Das ist so, das bleibt so", was natürlich falsch wäre, sondern, daß sie organisch an der Rationalisierung der Beamtenverhältnisse weiterarbeiten will. Ich glaube, daß der vom Minister angeordnete Geldetat dazu beitragen wird, den Blick dafür zu schärfen, wo die Kosten des Beamtenapparates im Verhältnis zu den Erträgen des Waldes zu hoch sind, und daß man auf diese Weise zum Ziel gelangen wird. Die Ausführungen der Denkschrift zur Unterförsterfrage fasse ich so auf, daß an dem Oberförster/Försterssystem nicht gerührt werden soll, sondern daß man zum Unterförster nur in besonderen Ausnahmefällen greifen wird. Solche Fälle sind gegeben dort, wo die geographische Lage eines Waldstückes die Vereinigung mit einer Försterei unmöglich macht und das Waldstück wegen seiner geringen Erträge mit einem Förstergehalt nicht belastet werden kann, oder wo es sich fast ausschließlich um Schutzaufgaben handelt. Hier in Ibenhorst sind die Försterein z. B. sehr groß, können es auch sein, weil der Betrieb verhältnismäßig einfach ist. Zwei Förstern sind Forstschutzleute unterstellt, da sie allein den Schutz nicht wahrnehmen können. Bei mehrjähriger Bewährung käme in Frage, aus solchen Forstschutzleuten Unterförster zu machen. Ich erwähne dieses Beispiel aus der Praxis, um zu zeigen, daß das Ansehen der Förster durch diese Maßnahme nicht, wie manche fürchten, gemindert, sondern im Gegenteil erhöht wird. Ich glaube auch sagen zu können, daß die Einstufung der Förster noch ungünstiger ausgefallen wäre, wenn dem Finanz-

Digitized by Google

minister in der Unterförsterfrage kein Entgegenkommen gezeigt worden wäre.

Was die Umzugskosten anbelangt, so wird man dem Minister zubilligen müssen, daß Bodenständigkeit der Forstbeamten die allererste Grundlage forstlichen Erfolges darstellt und daß man daher grundsätzlich Versetzungen nach Möglichkeit einschränken muß.

Bezüglich der Baukosten kann durch verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen Oberförster und Hochbauamt erheblich gespart werden. In vielen Fällen ist wohl ein solches Zusammenarbeiten gewährleistet. Findet es nicht statt, so muß es bei den meist abgelegenen Baustellen zu einer höchst teuren und bürokratischen Bauweise kommen. Hier ist ein Punkt, in dem manches verbessert und gespart werden kann. Sehr zu bedauern ist, daß die Denkschrift die eben endgültig geregelte Wirtschaftslandfrage in gewisser Weise wieder aufrollt. Gegen den Wunsch des Stelleninhabers sollte man das nicht tun, man untergräbt dadurch geradezu die Bodenständigkeit der Beamten, die man an anderer Stelle der Denkschrift als notwendig bezeichnet. Abwegig scheint mir der Gedanke zu sein, Forstbeamte unter gewissen Umständen zur Gebäudeunterhaltung heranzuziehen, das widerspricht allen Beamtengrundsätzen (Dienstwohnung) und kann zu außerordentlichen Ungerechtigkeiten führen. Ich glaube überhaupt nicht, daß ein Rühren an der Dienstlandfrage den Betriebskoeffizienten irgendwie wesentlich beeinflussen kann. Man erzielt nichts wie Unruhe und Unzufriedenheit, ohne dem Staate zu nutzen. Unverständlich ist mir auch die Auffassung, daß unter Umständen bei Verringerung des Dienstlandes eine Verringerung der Zahl der Oberförsterdienstpferde eintreten könne. Drei Dienstpferde sind meines Wissens doch nur den Stellen zugebilligt worden, die besonders groß oder besonders ungünstig gelegen sind. Jedenfalls war das nach den Ministerialerlassen so zu handhaben. Eine Verbindung der Zahl der Dienstpferde mit dem Umfang des Dienstlandes war bisher unbekannt, die Denkschrift muß durch die Verbindung der beiden Fragen falsche Vorstellungen in der Öffentlichkeit hervorrufen. Werbungs- und Kulturkosten werden sich nicht unerheblich vermindern lassen, wenn die in Anhalt und in Biesenthal auf Grund der Zeitstudien und der Verwendung moderner Geräte gewonnenen Erfahrungen zum Allgemeingut der Forstverwaltung gemacht werden. Ausbildung möglichst vieler Beamten in dieser Hinsicht ist die Forderung der Stunde. Eingangs sagte ich schon, daß das Hauptziel der Verwaltung die Schließung der Blößen sein muß. Mit dem Grundsatze der Denkschrift, daß zu diesem Zwecke überall sonst nur die zur Erzielung des Erfolges unbedingt nötigen Kosten bei sparsamster Berechnung ausgegeben werden können, muß man sich einverstanden erklären.

Unbefriedigend ist der Schluß der Denkschrift, der sich damit abfindet, daß schematische Abstriche des Finanzministers, insbesondere bei dem Kulturfonds, hingenommen werden müßten. Das war bisher allenfalls erträglich, man half sich durch entsprechendes „Vorhalten" bei Aufstellung der Pläne. Nach dem Erlaß des Ministers über den Geldetat der Oberförstereien ist dieses Vorhalten in Zukunft mit Recht verboten. Dieses Verbot ist aber nur durchzuführen, wenn die Gewähr besteht, daß die bei sparsamster Berechnung gewonnenen Zahlen dann auch wirklich bewilligt werden. Wird an diesen Zahlen, die natürlich von allen Instanzen einschließlich Finanzministerium geprüft werden müssen, schematisch herumgestrichen, so schlägt man mit den eingeleiteten Sparmaßnahmen den Betrieb entzwei, anstatt ihn rentabel zu gestalten. Vor einem solchen Vorgehen kann nicht dringend genug gewarnt werden.

An sich glaube ich durchaus, daß man durch Rationalisierung der Arbeitsmethoden und durch sorgfältiges Nachprüfen der Rentabilität jeder Oberförsterei die rund 10% Ersparnisse machen kann, die bei Vergleich mit den Friedenszahlen zu fordern sind.

Die Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten. V. V. 27.

Von Oberförster **Eberts**, Ullersdorf. (Fortsetzung.)

Geschrieben Anfang Oktober 1927.

III. Von den genannten Punkten ist bei der **Beurteilung des jetzigen Verfahrens** auszugehen.

a) Verteilung der Verlohnungsarbeit auf Förster und Geschäftszimmer. Hierin dürfte mit der allgemeinen Einführung des neuen Verfahrens ein gewisser Abschluß erreicht sein. Über die großen Vorzüge des jetzigen Verfahrens läßt sich nicht streiten. Nur für Oberförstereien mit einfachen Verhältnissen oder wenig Staatswald, in denen die Förster durch den Außendienst nicht so in Anspruch genommen werden, daß sie nicht auch ohne Nachteil die Verlohnungsberechnungen ausführen können, kann das alte Verfahren (V. V. 22 mit Abänderungen) dann als zweckmäßiger erscheinen, wenn bei Anwendung des neuen die Einstellung einer besonderen Hilfskraft im Geschäftszimmer notwendig würde. Doch auch dies Bedenken wird jetzt infolge der mit der

Digitized by Google

Einführung des längeren Verlohnungszeitraumes verbundenen Arbeitsersparnis vielfach gegenstandslos geworden sein.

b) Die Zusammenfassung der Arbeitsarten und Plannummern in einer Verlohnung ist seit 1922 nahezu vollkommen durchgeführt. Nur für Forstbauten und Jagd finden gesonderte Verlohnungen statt. Eine Zusammenfassung wäre möglich, wenn auch diese Arbeiten nach dem Wirtschaftsjahre verrechnet würden. Das ist aus verschiedenen Gründen nicht zweckmäßig. Übrigens sind besondere Verlohnungen bei beiden Arbeitsarten im allgemeinen nicht häufig. Bei Treibjagden werden die Löhne auf den Streckennachweisen verrechnet.

Eine Vereinfachung wäre möglich, wenn man darauf verzichtete, den Verdienst jedes Arbeiters in jeder Plannummer zu ermitteln, vielmehr nur den Gesamtverdienst jedes Arbeiters im Arbeitszeitraum feststellte, wie das vor 1926 geschah. Dann wäre allerdings die Stücklohnliste in ihrer jetzigen Form nicht brauchbar.

c) Der Verlohnungszeitraum (Arbeitszeitraum) hat sich wiederholt geändert. Er war teils kurz (vierzehn Tage, zeitweise sogar acht Tage), ohne Vorschußzahlungen, teils lang (vier Wochen oder einen Monat) mit Vorschußzahlungen. Zur Zeit besteht wieder der lange Verlohnungszeitraum wie beim Verfahren von 1922 mit dem Vorteil der erheblichen im ersten Abschnitt geschilderten Arbeitsersparnis.

Die Festsetzung dieses Zeitraums auf einen Monat (A.V. III 26/1927 Abs. 2, V.V. 27 III 3) ist jedoch recht unglücklich gewählt.

1. Die Berechnung der Invalidenversicherungsbeiträge ist sehr erschwert. Da sie nach dem tatsächlichen, wechselnden Arbeitsverdienst der einzelnen Woche erfolgen muß, kann sie, wenn das Monatsende in die Woche fällt, für die angefangene Woche erst im folgenden Monat geschehen. Dazu muß der bearbeitende Beamte sich Aufzeichnungen über den Verdienst in den ersten Tagen der Woche für die nächste Verlohnung machen. Eine sehr unnötige Vermehrung des Schreibwerks!
2. Bei den Krankenversicherungs- und Arbeitsversicherungsbeiträgen bestehen ähnliche Schwierigkeiten. Zwar werden diese nach dem Tagesarbeitsverdienst berechnet, aber auch als Wochenbeiträge. Es sind daher die gleichen Aufzeichnungen nötig.
3. Bei allen Versicherungsbeiträgen werden leicht Irrtümer darüber vorkommen, ob der Beitrag, wenn z. B. das Ende des vorigen Monats auf einen der letzten Wochentage gefallen ist, schon bei der vorigen Verlohnung verrechnet ist oder nicht.
4. Die Arbeiter erhalten den Lohn unregelmäßig, das erste Mal im Monat nach 14 Tagen (Vorschuß), das zweite Mal nach 16 oder

Muster A.

— Hestrand —

Oberförsterei .....

Försterei ..... Forstwirtschaftsjahr 192. .

Stücklohnberechnung

..... Plan Nr. ..... für die Rotte .....

Tarifnummer .....

Nr.	Angefallenes Holz*) / Ausgeführte Arbeiten	Einheitssatz je				..... Abschlag vom ..... Arbeitsbuch Nr. ...				..... Abschlag vom ..... Arbeitsbuch Nr. ...				..... Abschlag vom ..... Arbeitsbuch Nr. ...				Gesamtverdienst d. Rotte nach Schlußzahlung berechnet am ..... Arbeitsbuch Nr.				Gesamtverdienst aller Rotten berechnet am ..... Arbeitsbuch Nr. ...			
		Lohn RM	Lohn Rpf	Rückerlohn RM	Rückerlohn Rpf	fertig	Lohn RM	Lohn Rp		fertig	Lohn RM	Lohn Rpf		fertig	Lohn RM	Lohn Rpf		im ganzen fertig	Lohn RM	Lohn Rpf		im ganzen fertig	Lohn RM	Lohn Rpf
	Zusammen:					—				—				—				—				—		
	als Abschlag gezahlt:					—				—				—				Summe der Abschläge						
	Rest:					—				—				—				Schlußzahlung						

Nr. 4. Stücklohnberechnung V. V. 28.

*) Holzart nur angeben, wenn verschiedene Hauerlohnsätze für die einzelnen Holzarten gezahlt werden.

Digitized by Google

17 Tagen. Damit werden sie vielfach nicht einverstanden sein.

5. Die Verlohnungen aller Förstereien sind im Geschäftszimmer auf einmal, nämlich in den ersten Tagen des Monats, zu bearbeiten. Ein Wechsel ist, wenn an dem „Monat" festgehalten wird, nicht möglich. Die Erledigung der Verlohnung verzögert sich dadurch in Revieren mit vielen Försterein so, daß die Arbeiter der letzten Försterei den Lohn drei bis fünf Tage später erhalten. Damit sind die Arbeiter keinesfalls einverstanden. Es müßte in diesem Falle ein zweiter Vorschuß (nach vier Wochen) gezahlt werden. Dadurch wird die Arbeitsersparnis großenteils wieder aufgehoben.

Alle diese Übelstände fallen fort, wenn der Verlohnungszeitraum nicht auf einen Monat, sondern auf vier Wochen festgesetzt wird. Dann gibt es keine Unklarheiten in der Beitragsberechnung, der Lohn wird regelmäßig vierzehntägig gezahlt und die Verlohnung kann so eingeteilt werden, daß immer nur die Verlohnungen der Hälfte der Förstereien gleichzeitig zu bearbeiten sind. Dann muß z. B. die erste Hälfte der Förstereien schon 14 Tage nach Beginn des W.J. die erste Hauptverlohnung haben, dann regelmäßig vierwöchig und am Schluß des W.J. wieder vierzehntägig, während die zweite Hälfte nur nach vier Wochen verlohnt. Der einzige Nachteil dabei ist, daß statt je zwölf Haupt- und Zwischenverlohnungen die erste Hälfte der Förstereien dann vierzehn Haupt- und zwölf Zwischenverlohnungen, die zweite Hälfte je dreizehn Haupt- und Zwischenverlohnungen hat. Diese kleine Mehrarbeit ist bedeutungslos. Wird so verfahren, dann ist in Spalte 5 des Arbeitsbuchs eine volle Wochenspalte überflüssig. Die anderen jetzt sehr engen Spalten können dann entsprechend weiter gehalten werden. Das Wirtschaftsjahr hat bei diesem Verfahren nicht genau am 1. Oktober, sondern mit dem ersten Montag im Oktober zu beginnen und entsprechend zu endigen.

d) Ermittelung des Stücklohnverdienstes:

1. Allgemeines: Sie geschieht mittels „Stücklohnberechnung" und „Stücklohnliste". Jene ist ein zweckmäßiges Hilfsmittel, der Zwang zur Stücklohnliste aber ein wunder Punkt des Verfahrens. Diesen Zwang kann man freilich anzweifeln. Die V.V. 27 schreiben die Stücklohnliste zwar vor, aber nach Ziffer IV 7 bleiben die Stücklohnlisten über Holzwerbung (andere sind von geringer Bedeutung) dauernd in der Hand des Försters. Damit bleibt es ihm — das kann wohl der Sinn dieser Bestimmung sein — überlassen, ob er Holzwerbungsstücklohnlisten führen will oder nicht. Tatsächlich werden sie in vielen Fällen nicht geführt, und das ist durchaus verständlich.

(Titelseite)

Muster B.

Oberförsterei .....

Försterei .....

Forstwirtschaftsjahr 192 . .

Stücklohnverteilung

für

(Hauungen, sonstige Verdingarbeiten.)

Geführt von den staatlichen .....

.....

(innere

Arbeitsbuch Nr.	Tag der Lohnberechnung	Plan-Bezeichnung	Plan-nummer	Bei jeder Verlohnung auszufüllen			Nur nach Beendigung der Arbeit in einer Plannummer neben dem zugehörigen letzten Lohnbetrag der Sp. 5 auszufüllen			Von Sp. 4 und 5			
				Rotte									
				für jede Plan-Nr. im einzelnen			für jede Plan-Nr. im ganzen						
				Arbeitsstunden	Lohnbetrag RM | ₰	Stundenverdienst RM | ₰	Arbeitsstunden	Lohnbetrag RM | ₰	Stundenverdienst RM | ₰	Arbeitsstunden	Lohnbetrag RM | ₰	Arbeitsstunden	Lohnbetrag RM | ₰
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Digitized by Google

Die Stücklohnliste ist erst durch die V.V. 22 eingeführt, bis dahin errechnete der Förster die Stücklöhne im Notizbuch so, wie das für ihn nach den örtlichen Verhältnissen am zweckmäßigsten war. Im Versuchsverfahren 25 war die Führung der Stücklohnliste fakultativ, erst in den V.V. 25 wurde sie wieder obligatorisch.

Wo noch heute der Großkahlschlag herrscht, wo der Hauungsplan für die Försterei in der Hauptnutzung an Schlägen eine einzige Plannummer („Abtrieb der Nordhälfte des Jagens 125, 8 ha, 2400 fm"), in der Vornutzung vielleicht zwei Plannummern aufweist, da mag die Stücklohnliste angebracht sein. Wo aber Kleinflächenwirtschaft (Naturverjüngung, Schmalschläge, Vorbaulücken usw.) und intensiver Durchforstungsbetrieb besteht, wo jede Försterei im Hauungsplan 20 bis 25 Plannummern hat, da ist sie gänzlich verfehlt. Das sind die Extreme, dazwischen liegt das Grenzgebiet für die Anwendbarkeit.

2. Die Stücklohnliste hat folgende Nachteile:

aa) Spalte 6 bis 23 ist weiter nichts als eine Wiederholung der letzten Spalten (Summenspalten) der Stücklohnberechnungen für die einzelnen Rotten und deshalb gänzlich überflüssig. Spalten 1 bis 5 werden dann überflüssig, wenn man die entsprechende Zusammenstellung auf einer der Stücklohnberechnungen macht (s. unten unter 3).

bb) Der größte Nachteil ist der, daß für jede Plannummer eine besondere Stücklohnliste aufgestellt werden muß. Das liegt daran, daß in der Stücklohnliste die Berechnung des Stücklohns mit der Verteilung auf die einzelnen Arbeiter verquickt ist. Hat der Hauungsplan in einer Försterei 25 Plannummern (das ist z. B. in der Oberförsterei Ullersdorf nichts Seltenes), so muß der Förster 25 Stücklohnlisten führen, 25mal darin die Rotten und Arbeiter eintragen, 25mal die vielen sonstigen umständlichen Eintragungen ausführen. Das ist eine solche Menge Schreibwerk, daß dadurch bei Stücklohnarbeiten dem Förster ein recht großer Anteil an der Verlohnungsarbeit verbleibt und die erstrebte Entlastung nicht voll erreicht wird.

3. Abänderungsvorschlag:

aa) Die Berechnung des Stücklohns ist von der Verteilung auf die Arbeiter zu trennen. Zur Berechnung dient die „Stücklohnberechnung" nach dem S. 119 angegebenen Muster A. Nach Beendigung des Schlages wird in der vorletzten Hauptspalte die ganze von der Rotte aufgearbeitete Holzmenge eingetragen und der Gesamtlohnbetrag berechnet. Die unten von links nach rechts gezogene Summe der Abschläge wird darunter gesetzt und als Unterschied die Schlußzahlung ermittelt. Dann legt man die Stücklohnberechnung der einzelnen Rotten so aufeinander, daß bei jeder die vorletzte Hauptspalte sichtbar bleibt, zählt die Einzel- und Summenbeträge dieser Spalten von links nach rechts zusammen und schreibt sie in die letzte Hauptspalte „Gesamtverdienst aller Rotten" der am weitesten rechts liegenden Nachweisung. Für Gesamtverdienst und Schlußzahlung muß dann die Berechnung von oben nach unten mit der von links nach rechts übereinstimmen.

Zum Vordruck 4 der V.V. 27 sei noch bemerkt, daß dessen viele Abschlagsspalten bei dem jetzigen langen Verlohnungszeitraum überflüssig sind.

bb) Mit dieser einfachen Berechnung ist der ganze erste Teil der Stücklohnliste (Spalten 1 bis 23) überflüssig geworden. Der zweite Teil (Verteilung auf die einzelnen Arbeiter usw., Spalten 24 bis 38) wird ersetzt durch die „Stücklohnverteilung" nach MusterB (s. unten). Diese ist in zwei Stücken zu führen, deren eines auf einer Seite (gegebenenfalls mit Einlagen) sämtliche Hauungsarbeiten, das andere die sonstigen Stücklohnarbeiten enthält. Bei nur einer Rotte genügt ein einfacher Bogen, bei mehreren Rotten sind entsprechende Einlagen

Seiten)

entfallen auf die Arbeiter													Gesamtbetrag der Verlohnung		
														Lohnbetrag	
Arbeitsstunden	Lohnbetrag RM | ₰	Arbeitsstunden	Lohnbetrag RM | ₰	Arbeitsstunden	Lohnbetrag RM | ₰	Arbeitsstunden	Lohnbetrag RM | ₰	Arbeitsstunden	Lohnbetrag RM | ₰	Arbeitsstunden	Lohnbetrag RM | ₰	Arbeitsstunden	der einzelnen Plan-Nr. RM | ₰	der ganzen Verlohnung RM | ₰
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Digitized by Google

für die Spalten 4 bis 25 einzuheften (für je zwei Rotten ein Einlagebogen).

Bei der Hauptverlohnung wird für jede Rotte — die einzelnen Plannummern auf verschiedene Zeilen untereinander — in Spalte 5 der Lohn aus der Stücklohnberechnung, in Spalte 10, 12, 14 usw. die Stundenzahl jedes Arbeiters aus dem Arbeitsbuch eingetragen, nach Spalte 4 die Stundensumme der Rotte in jeder Plannummerzeile gezogen, in Spalte 6 der Durchschnittsverdienst und aus diesem in Spalte 11, 13, 15 usw. der Lohnbetrag jedes Arbeiters ermittelt. Dieser wird nach Spalte 11 des Arbeitsbuchs übertragen. Durch Zusammenzählen der verschiedenen Spalten 4 und 5 nach rechts erhält man in Spalte 26 und 27 Stundenzahl und Lohnbetrag jeder Plannummer der Verlohnung und durch Zusammenzählen der Plannummerbeträge der Spalte 27 in Spalte 28 den Gesamtbetrag der Verlohnung.

Die Spalten 7 bis 9 bei jeder Rotte sind nur nach Beendigung der Arbeit in einer Plannummer auszufüllen. Von sämtlichen zur gleichen Plannummer gehörigen, nötigenfalls durch farbiges Unterstreichen kenntlich zu machenden Zahlen der Spalten 4 und 5 wird nach Spalte 7 und 8 die Summe gezogen und auf der Linie eingetragen, auf der sich die letzte Lohnzahlung für diese Nummer befindet. In Spalte 9 wird dann der Durchschnittsverdienst dieser Plannummer berechnet.

Durch senkrechtes Zusammenzählen der Spalten 4 bis 25 läßt sich der durchschnittliche Stundenverdienst der Rotten oder einzelnen Arbeiter jederzeit ermitteln.

cc) Ergebnis:

Bei 13 bis 14 Hauptverlohnungen im Jahr wird, da eine Plannummer sich selten über mehr als zwei bis drei Verlohnungen, oft nur über eine Verlohnung erstrecken wird, eine Seite dieser Stücklohnverteilung in der Regel für alle Hauungsarbeiten des ganzen Jahres ausreichen. Man hat dann das, was bisher auf zahlreiche Stücklohnlisten in unübersichtlicher Weise verteilt war, übersichtlich auf einer Seite. Reicht diese nicht aus, so ist ein neuer Bogen anzuheften.

Die Spalten 32 bis 37 der Stücklohnliste (Summe der Abschlagszahlungen, Gesamtlohn und Durchschnittsverdienst des einzelnen Arbeiters bei jeder Plannummer) sind ersetzt durch den Abschluß in der vorletzten Hauptspalte der Stücklohnberechnung und die Spalten 7 bis 9 der Stücklohnverteilung. Zwar sind die Angaben hier nur für die Rotte, nicht für den einzelnen Arbeiter zu entnehmen, aber das genügt, da der Durchschnittsverdienst des einzelnen Arbeiters dem der Rotte entspricht.

Das hier vorgeschlagene Verfahren bedeutet eine erhebliche Ersparnis an Schreibwerk und läßt die Entlastung der Förster von der Verlohnungsarbeit, wie sie durch das seit 1926 eingeführte Verfahren erstrebt wird, erst richtig zur Geltung kommen.

Es mag noch andere Möglichkeiten geben, die Stücklohnberechnung und -verteilung in einfacher und zweckmäßiger Weise vorzunehmen. Viele Förster werden es heute vorziehen, sie ohne Benutzung von Vordrucken im Notizbuch auszuführen, um das viele Schreibwerk der Stücklohnliste zu vermeiden. Notwendig ist aber, die Arbeit durch geeignete Vordrucke so zu regeln, daß bei Stellenwechsel oder Vertretungen der Dienstnachfolger sich ohne weiteres in den Aufzeichnungen zurechtfindet.

(Schluß folgt.)

Die Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates vom 26. bis 28. Oktober 1927.

Aus Heft 21 der „Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates"*).

Am 26. Oktober 1927 hielten vormittags der Holzhandels- und der Steuerausschuß, nachmittags der Ständige Ausschuß Sitzungen ab.

Der Holzhandelsausschuß sprach sich für die Einrichtung einer Holzpreisstatistik für das Deutsche Reich aus und entwarf einen Vordruck für 13 für den Holzhandel wichtige Nutzholz-Sortimente. Die Waldbesitzer der Staats-, Gemeinde- und Privatforsten sollen zu Anfang jeden Monats die im abgelaufenen Monat für entsprechend große Lose erzielten Erlöse — in der Regel durch Vermittelung von Landes- oder Verbands-Sammelstellen — auf dem vorgeschriebenen Vordruck der Geschäftsstelle des Reichsforstwirtschaftsrats angeben. Diese wird für möglichst rasche Bekanntgabe der zusammengestellten Holzpreise an die Fachpresse für Forst- und Holzwirtschaft Sorge tragen. Zum erstenmal ist dies Mitte Januar für die Dezemberpreise geschehen.

Zur Frage der Detarifierung des Grubenholzes sprach Landforstmeister Gernlein sein Bedenken aus, daß die Reichsbahngesellschaft den wiederholten Anregungen des Reichsforstwirtschaftsrats auf eine günstigere tarifarische Behandlung des Grubenholzes keine Folge gegeben habe. Er machte

*) „Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates". Das 50 Seiten starke und mit 5 Abbildungen über Forstsaatgutanerkennung versehene Heft 21 ist soeben im Verlage J. Neumann, Neudamm, erschienen und zum Preise von 2,50 RM zu beziehen.

Digitized by Google

unter allgemeiner Zustimmung den Vorschlag, diese hauptsächlich für die norddeutsche Forstwirtschaft wichtige Angelegenheit nicht ruhen zu lassen, sondern im kommenden Frühjahre erneut zu behandeln.

Die Ausführungen des stellvertretenden Mitgliedes des Holzhandelsausschusses, Forstmeister Junack, in Nr. 31, 1927 der „Deutschen Forst-Zeitung" über die Frage, ob die deutsche Forstwirtschaft von einem Frachtennachlaß für Grubenholz mehr Schaden als Nutzen habe, und in denen Verfasser sich auf die erstere, also nachteilige Seite stellt, wurden als nicht zutreffend bezeichnet.

Unter „Verschiedenes" wurden nachstehende Mitteilungen gemacht:

Der Geschäftsführer berichtet, daß die Schwellenholzlieferungen der Reichsbahn für 1927/28 noch nicht in Gang gekommen sind; das Eisenbahnzentralamt ist erneut ersucht worden, von der Bestellung von Auslandsschwellen vorerst abzusehen.

Zugunsten des ostpreußischen Holztransports ist die Entscheidung über die Anträge auf Umgestaltung der Ausnahmetarife 1 und 1 o innerhalb Ostpreußens gefallen. Es erfolgte eine Ermäßigung des Schnittholzausnahmetarifs von Ostpreußen nach Berlin um 12½% und des Rundholzausnahmetarifs 1 innerhalb Ostpreußens ebenfalls um 12½%.

Der Rhein—Main—Donau - Umschlagtarif Ziffer 1, der ab 1. August 1927 zunächst probeweise eingeführt worden ist, wurde von süddeutschen, namentlich bayerischen Vertretern als Fortschritt begrüßt, und es wurde hierbei die Hoffnung auf dauernde Beibehaltung ausgesprochen.

Dem Steuerausschuß war die Aufgabe gestellt worden, eine Grenze festzustellen, über die hinaus eine Forstwirtschaft im Sinne der Reichssteuergesetzgebung als Großbetrieb anzusehen sei. Nachdem eine einheitliche Begrenzung nach der Betriebsfläche, etwa 1000 oder 1200 oder 1500 ha, abgelehnt worden war, sprach sich die Mehrheit dahin aus, daß ein Großbetrieb vorliegen soll, wenn er einen vollbeschäftigten, genügend befähigten Verwaltungsbeamten als Leiter verlangt.

Der Ständige Ausschuß erklärte sich mit den Beschlüssen beider vorangegangenen Ausschüsse einverstanden und beschäftigte sich im wesentlichen mit geschäftlichen Fragen.

In der 6. Vollversammlung am 27. und 28. Oktober wurden nach den üblichen Begrüßungen geschäftliche Mitteilungen verlesen und der neue Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1928/29 festgestellt.

Zum ersten Hauptthema: Empfiehlt sich der Schutz des Privatwaldes durch Waldgutsbildung? erstatteten der Preuß. Ministerialdirektor Dr. Kübler und der Oberforstmeister v. Arnswaldt lichtvolle, den schwierigen Stoff in folgenden Leitsätzen zusammenfassende Referate:

1. Der Privatwald hat neben Staats- und Gemeindewald Bedeutung und Berechtigung
   a) aus Gründen der allgemeinen Volkswirtschaft,
   b) aus Gründen der Forstwirtschaft.
2. Der größere und mittlere Waldbesitz erfüllt diese Bedingungen vollkommener als der kleine Waldbesitz. Die Erhaltung der beiden ersten Besitzformen liegt daher aus Gründen der vermehrten Holzerzeugung namentlich im öffentlichen Interesse.
3. Durch Gutsteilungen und vermehrten Holzeinschlag, besonders bei Erbgang, wird der Bestand des Privatwaldes, auch des bisherigen Fideikommißwaldes, heute mehr bedroht als früher. Das öffentliche Interesse fordert, daß Maßnahmen getroffen werden, um seinen Bestand nach Möglichkeit zu sichern.
4. Die zum Schutz der Privatwaldungen zu treffenden Maßnahmen sind den Ländern zu überlassen.
5. Die preußische Gesetzgebung, betreffend die Auflösung der Familiengüter, die Schutzforsten, Waldgüter und Waldgutsstiftungen vorsieht, trägt durch diese Einrichtungen dem Waldschutzgedanken Rechnung. Die Annahme ihrer Grundsätze ist daher für die übrigen deutschen Länder zu empfehlen.
6. Insbesondere empfiehlt sich die Einführung eines Waldgutsrechts durch Waldgutsbildung nach dem Muster der in der preußischen Auflösungsgesetzgebung aufgestellten Grundsätze auch für solche Güter, die nicht im Sinne der Familien-Fideikommisse und ähnlicher Gebilde gebunden sind oder waren.
7. Es empfiehlt sich, die Bildung und Beaufsichtigung von Waldgütern durch unabhängige Behörden vorzunehmen. Soweit derartige Behörden für den Waldschutz bereits bestehen, wie in Preußen die Auflösungsbehörden für Familiengüter, ist diesen Behörden die Bildung und Beaufsichtigung aller aus Privatwald gebildeten Waldgüter zu übertragen.
8. Unter selbstverständlicher Anerkennung der Oberaufsicht des Staates soll die Aufsicht über die Waldgüter den forstlichen Selbstverwaltungs- und Vertretungskörpern übertragen werden.
9. Die im öffentlichen Interesse getroffenen Maßnahmen, die die Verfügungsfreiheit des Besitzers beschränken, sollen nicht über die Grenzen des Notwendigen hinausgehen. Sie sollen vor allem dem Besitzer die Freiheit lassen, die Wirtschaftsziele zu bestimmen und im Rahmen des Betriebsplans selbständig zu wirtschaften. Sachverständige Bewirtschaftung der Forsten muß gewährleistet werden.

Gez. Dr. Kübler. v. Arnswaldt.

Unbeschadet des allgemeinen Beifalls erfolgte der Antrag, die Materie vor Abgabe an die gesetzgebenden Körperschaften im Rechtsausschuß zu bearbeiten und dem Ständigen Ausschuß hierzu bestimmte Anträge zu unterbreiten.

Sodann berichtete Oberforstmeister Dr. Escherich über das Ergebnis der letzten Sitzungen des

Digitized by Google

Steuerausschusses und Oberforstmeister v. Arnswaldt über die des Rechtsausschusses.

Der erstere Bericht betraf die Anwendung des § 59 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes bei ungünstigen Abschlüssen forstlicher Betriebe nach Kalamitäten, das Reichsrahmengesetz zur Vereinheitlichung des Steuerwesens und die Definition forstlicher Großbetriebe.

v. Arnswaldt und Professor Dr. Görcke-Eberswalde referierten über Schutz und Vereinheitlichung forstlicher Titel und Amtsbezeichnungen.

Der übrige Rest des Nachmittags des 27. Oktober war der Darstellung des jetzigen Standes der Forstsaatgutanerkennung gewidmet; am Rednerpult erschienen nacheinander Landforstmeister a. D. Dr. König, Oberförster Klein-Wolfgang und Professor Dr. Schmidt-Eberswalde, alle drei Spezialisten auf diesem schwierigen Gebiet und doch wiederum als Kämpfer für diese gute Sache nach einer bestimmten Richtung hin:

König, der Organisator des Ganzen, Klein, der Praktiker in der Forstsaatgutbeschaffung und Schmidt, der wissenschaftliche Forscher, für den das schlichte Samenkorn-Rätsel aufgibt, die er zu lösen bestrebt ist.

Manches ist im Forstsaatgutwesen schon erreicht, vieles bleibt noch übrig für Wissenschaft und Praxis.

Für die aufmerksamen Zuhörer brachten die von Klein und Schmidt dargebotenen Lichtbilder wertvolle, das Verständnis erleichternde Ergänzungen.

Die Vormittagssitzung der Vollversammlung am 28. Oktober stand unter dem Zeichen der Holzverwertung; sie wurde eröffnet durch den alljährlich mit Spannung erwarteten Überblick des Spezialisten auf diesem Gebiete, Professor Dr. Endres; wir wollen wenigstens die wichtigeren Punkte aus dem einstündigen Vortrage wiedergeben.

Auf der vorjährigen Maikonferenz zu Genf war die Forstwirtschaft — wieder einmal! — nicht vertreten, es ist ihr jedoch ein kurzer Satz gewidmet.

Die Konferenz empfiehlt, besondere Erhebungen über die Waldbestände und ihre Bewirtschaftung anzustellen, um die regelmäßige Deckung des Holzbedarfes der Industrie sicherzustellen.

Der Redner hob als ungünstiges Moment für die Forstwirtschaft die Wiedererhöhung des Reichsbankdiskont auf 7 % und die sonstige Zinshöhe hervor, worunter namentlich die Bautätigkeit leidet.

Mit den Holzpreisen konnten wir im allgemeinen zufrieden sein, ihre sprunghafte Steigerung ist nicht einmal erwünscht.

Sie entsprechen durchschnittlich dem Stande von 40 % über den Friedenspreisen und haben damit erst den Weltteuerungsindex erreicht. Die Reineinnahmen aus den Forsten stehen jedoch wegen der stärkeren Belastung mit Arbeitslöhnen, Steuern und sozialen Lasten weit unter denen der Vorkriegszeit; das Verzinsungsprozent des Waldkapitals ist ein geringes und die Waldwerte sind entsprechend zurückgegangen.

Da die Holzpreise auf dem Weltmarkt einen Zug nach oben haben, z. B. auch in Polen, so hofft man auch bei uns auf feste Frühjahrspreise. Im Zusammenhange mit dem angestiegenen Nutzholzbedarf war die Einfuhr für Rund- und Schnittholz eine lebhaftere, ein Beweis für gestiegenen Bedarf.

Der Reichsforstwirtschaftsrat soll für die Folge, um den Gang der Holzpreise objektiv zu erfassen, eine allmonatliche einheitliche Erhebung derselben vornehmen. Mitte Januar sind zum ersten Male die Dezemberpreise veröffentlicht worden.

Dr. Endres widmete, wie in den Vorjahren, dem Thema der Eisenbahntarife seine besondere Aufmerksamkeit und führte hierzu aus:

Es ist bekannt, daß die deutsche Wirtschaft schon lange auf eine Reform des Normalgütertarifs drängt. Es sollte nur eine „Vereinigung" der Tarife stattfinden. Die horizontale Klassenstaffel der Klassen A bis D wurde gesenkt, weil, was auch von der Forst- und Landwirtschaft anerkannt werden muß, diese oberen Klassen, die hauptsächlich für die Industrie in Frage kommen, übermäßig stark belastet waren. Dadurch wurde das Verhältnis der Frachtbelastung zwischen diesen vier Klassen auf je 17 % der jeweils vorhergehenden Klasse festgesetzt. Den berechtigten Klagen über die zu starke Belastung der Nahentfernungen wurde dadurch Rechnung getragen, daß die Abfertigungsgebühren der Klassen A bis E ermäßigt wurden, bei E allerdings nur unbedeutend. Die Forstwirtschaft ist nur an den Klassen D und E interessiert. Diese haben zwar an den Ermäßigungen den geringsten Anteil, sie haben aber auch keinen Nachteil erlitten. In der Klasse E werden 45 % aller Güter gefahren. Die Eisenbahnverwaltung kann sich deshalb zu einer Abtarifierung in dieser Klasse nur sehr schwer entschließen. Es wird eine neue Tarifklasse D 1 eingeschoben werden, für die in den nächsten Monaten die dahin gehörigen Güter bestimmt werden sollen. Es ist beabsichtigt, den Ausnahmetarif 1 für Rundholz zum Normaltarif der Klasse D 1 zu machen. Als besondere Erfolge haben wir zu verzeichnen: Seit dem 1. August in Süddeutschland den sogenannten Wasserumschlagtarif, der die Zufuhr von Rund- und Schnittholz nach dem Rhein und Main erleichtert. Wir hatten in Bayern schon vor dem Kriege einen Mainumschlagtarif, der aber nicht viel bedeutete. Am 1. August bekamen wir einen Wasserumschlagtarif, der alle billigen Forderungen Süddeutschlands restlos erfüllt. Er bringt eine sehr weitgehende Erleichterung (bis nahezu 30%, im Mittel 20 bis 25 %). Das abgebundene Bauholz ist auf Wunsch der Holzhändler ausgenommen. Der Tarif ist befristet bis Ende Juli 1928. Wir müssen dafür sorgen, daß der Tarif eine dauernde Einrichtung wird. Den größten Gewinn davon hat das südliche Bayern. — Weiter

Digitized by Google

ist die sogenannte Schlesische Staffel bis Berlin ausgedehnt worden; das schlesische Schnittholz kann zum Rundholztarif nunmehr nach dem Hauptabsatzgebiet Berlin gebracht werden. Der Tarif für ostpreußisches Schnittholz soll noch weiter um 12½ % heruntergesetzt werden. Das ist ein wesentliches Zugeständnis, das der ostpreußischen Forstwirtschaft viel helfen wird. Wir gönnen ihr das von Herzen, fürchten aber Berufungen. Es wird z. B. der sächsische Holzhandel verlangen, daß die Staffel bis nach Sachsen ausgedehnt werden soll, wogegen die Süddeutschen sich unbedingt wehren müßten. Das ist das Wesentliche, was wir erreicht haben. Nicht erreicht haben wir vorläufig die weitere Abtarifierung des Grubenholzes. Gegen das Frühjahr wollen wir im Holzhandelsausschuß die Sache wieder aufgreifen. Weiter ist den Holzsammellagern keine Rechnung getragen worden. Bei den Besprechungen des Holzhandelsausschusses hat sich die Brennholzfrage als ziemlich dringend herausgestellt, die nur durch Eisenbahntarife gelöst werden kann.

Über die Holzzollfrage berichtete Endres: Wir stehen im Kampf gegen die Polen. Wenn die Polen einen Zoll für Schnittholz unter 1 Mk. bekommen, ist das für die deutsche Forstwirtschaft, in erster Linie für die ostdeutsche Wirtschaft, eine Katastrophe. Dieser Satz steht unbedingt fest. Die Sache ist deshalb so ernst, weil, wenn den Polen ein niedriger Schnittholzzoll bewilligt wird, derselbe (infolge der Meistbegünstigungsklausel) der Schnittholzzoll auch für österreichisches, tschechoslowakisches und russisches Holz ist. Es kann vielleicht eine Zeit kommen, wo die deutsche Forstwirtschaft sagen kann: Wir können uns mit einem niedrigeren Schnittholzzoll abfinden; aber nach der heutigen Lage bedeutet ein Schnittholzzoll unter 1 Mk. je 100 kg einfach eine Katastrophe.

Die Sägewerke haben jetzt endlich eingesehen, daß sie auch an der Zollfrage lebhaft interessiert sind. Man denkt daran, Schwarten und Schwartenbretter im Zoll zu ermäßigen; dem können wir aus Prinzip nicht zustimmen, weil der Tarif damit in gefährlicher Weise durchlöchert würde.

Die Arbeiten des Enqueteausschusses des Reichswirtschaftsrates Gruppe Holzwirtschaft unterzog Endres einer abfälligen Kritik; sie sei nicht in der richtigen Weise durchgeführt und koste bei geringer Bedeutung ihrer Ergebnisse viel Geld.

Es folgten zwei interessante Vorträge: 1. von Forstamtmann Dr. Reinhold, München, über „Die Bedeutung der Papierholzfrage für die Forstwirtschaft"; 2. von Professor Dr. Carl G. Schwalbe, Eberswalde, über „Die Chemie in der Holzverarbeitung". Beide Vorträge wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Am 28. Oktober nachmittags fanden sich etwa 40 Mitglieder des R.F.R. in der Werkstoffschau für metallische Rohstoffe ein und erhielten bei sachgemäßer Führung einen vielseitigen Einblick in das großartige Unternehmen. Der zweite Teil der Schau, der die nichtmetallischen Werkstoffe einschließlich Holz darstellen soll, wird voraussichtlich im Frühjahr 1929 nach ebenfalls sorgfältiger Vorbereitung folgen.

Heft 21 der „Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates" enthält ferner einen Aufsatz von Dr. Endres über die Vertretung der Forstwirtschaft am Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom, ein neues Mitgliederverzeichnis des R.F.R., eine Bekanntgabe betreffend eine Sitzung des Rechtsausschusses im Monat März sowie des Holzhandels- und Ständigen Ausschusses zu Essen Anfang Mai.

Den Schluß bilden die Besprechungen von 13 verschiedenen, forstlich und naturwissenschaftlich interessanten neuen literarischen Erscheinungen. K.

Neue motorische Baumfällmaschine.

Von Oberingenieur **Otto Baersch-Olichslaeger.** (Mit 3 Abbildungen.)

Die Mechanisierung der Forstwirtschaft wie auch jedes anderen Wirtschaftszweiges ist erfolgreich nur dann möglich, wenn die Handarbeit durch unbedingt sichere Antriebs- und Arbeitsmaschinen ersetzt werden kann.

Läßt eine an Stelle der Handarbeit tretende Maschine an Betriebssicherheit zu wünschen übrig oder ist sie unbequem zu handhaben, so daß dadurch die Arbeitsleistung vermindert oder die Anzahl der Bedienungsleute eine zu große wird, so bietet sie der Handarbeit gegenüber keine Vorteile, sondern eher noch Nachteile, da infolge ungenügender Betriebssicherheit die Arbeitsleistung unter die der Handarbeit sinken kann. Der so entstehende Schaden wird aber noch größer, wenn es sich um eine teure Maschine handelt, so daß ein größerer Betrag für eine betriebsunsichere und damit unbrauchbare Maschine nutzlos ausgegeben ist.

Neben der Betriebssicherheit handelt es sich bei der Forst- und Landwirtschaft darum, billige Maschinen zu schaffen, da diese für jede einzelne Arbeitsart eine Spezialmaschine benötigen und schon dadurch ein wesentliches Kapital hierin investieren. Die Ausnutzungsmöglichkeit vieler dieser Maschinen ist gering, da sie nur an wenigen Tagen im Jahr in Benutzung genommen werden können.

Eine der teuersten Arbeiten im Forstbetrieb ist das Fällen der Bäume. Zwar können dieselben mittels der Motorenschlepper auf billige Weise gerodet werden, jedoch nur bis zu einer Stärke von 50 bis 60 cm Durchmesser. Aber gerade das Fällen der stärkeren Bäume verursacht die größte und schwierigste Arbeit und somit die größten Produktionskosten.

Zwar gibt es schon verschiedene Baumfäll-

Digitized by Google

maschinen, doch sind sie recht wenig in Anwendung. Der Grund hierfür ist einmal in der Betriebsunsicherheit, dann auch in der unbequemen und umständlichen Handhabung zu suchen. Weiter sind sie in der Anschaffung verhältnismäßig teuer, da zu ihnen auch ein besonderer Arbeitsmotor gehört und angeschafft werden muß. Dieser Nachteil ist fast allen bekannten motorischen Baumfällsägen gemeinsam.

besonderen Antriebmotors nicht erforderlich. Es werden also fast 50% der Anschaffungskosten erspart. Dann wird ein vorhandener Motorschlepper besser ausgenutzt, wodurch sich die Amortisationsquote für alle anderen Arbeiten ermäßigt, und der Hauptvorteil liegt darin, daß der Schlepper bzw. der Motor von seinem, mit ihm vollkommen vertrauten Führer bedient wird

Bei Baumfällmaschinen mit eigenem Antrieb-

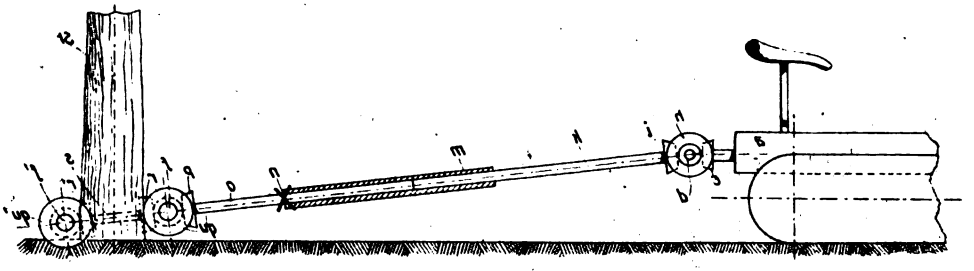

Abb. 1. **Motorischer Baumfällfräser.** Seitenansicht*).

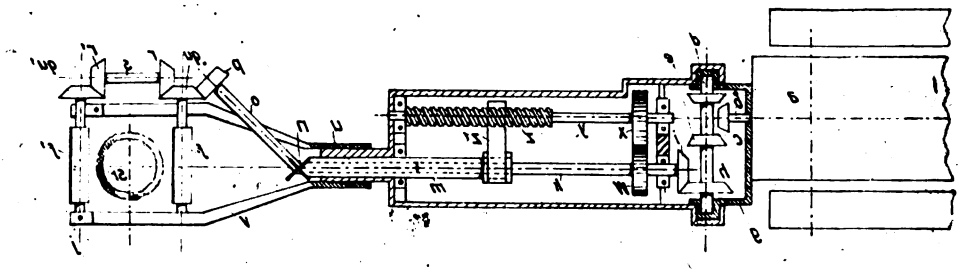

Abb. 2. **Motorischer Baumfällfräser.** Draufsicht*).

*) Die Abbildungen 1 und 2 sind einer Patentzeichnung entnommen, bei der es darauf ankam, die zu schützenden Teile zu zeigen. In Wirklichkeit ist der Fräsapparat nur 1,8 m lang. Auch arbeiten beide Fräser nicht, wie in Abbildung 1 dargestellt, in schräger Richtung, sondern parallel zum Erdboden und dicht darüber, so daß der Stock nur 2 cm aus der Erde herausragt. Der Durchmesser der Fräser beträgt 6 cm, so daß kein wesentlich größerer Holzverlust entsteht als beim jetzigen Handfällen.

Bei Konstruktionen mit umlaufender Zahnkettensäge entsteht sehr häufig ein Bruch der Kettensäge und damit eine Betriebsstörung. Die Ursache der Brüche ist darin zu suchen, daß die beiden Leute, die die motorisch angetriebene Säge gegen den Baum halten, diese nicht in ruhiger Lage während des Schnittes halten können, so daß durch die Bewegung der Bruch der Säge erfolgen muß.

Ausführungen mit fuchsschwanzähnlichem Sägeblatt haben den Nachteil, daß ihr Fahrgestell mit dem aufgebauten Motor zu leicht ist und durch die Arbeit des Motors, besonders auf weichem Waldboden, stark vibriert, wodurch die Sägezähne ausbrechen und das Sägeblatt selbst sich leicht verbiegt.

In Amerika sind nun Baumfällsägen in Anwendung, die eines besonderen Antriebmotors nicht bedürfen, sondern an einem Motorschlepper angebracht und durch dessen Motor angetrieben werden. Hierin liegen unbedingt mehrere Vorteile.

So ist zunächst einmal die Anschaffung eines

motor entfällt dagegen noch ein sehr großer Prozentsatz der Betriebsstörungen auf das Versagen des Motors, was wieder darauf zurückzuführen ist, daß der einzelne Waldarbeiter, der mit solcher Maschine arbeiten soll, meist keine genügende Kenntnis in der Behandlung und Bedienung des Motors besitzt.

Als Sägewerkzeug dieser vorerwähnten amerikanischen Baumfällmaschine dient eine Kreissäge, mit der aber Baumstämme mit einem Durchmesser von 50 cm nicht mehr abgeschnitten werden können, da dann die Kreissäge einen Durchmesser von 1,10 m haben muß, wodurch die Anwendung dieser Säge praktisch unmöglich wird.

In dem nachstehend beschriebenen und in den Abbildungen 1, 2 und 3 schematisch dargestellten motorischen Baumfällfräser dürfte nun eine Baumfällmaschine gefunden sein, die die Nachteile der vorher erwähnten Maschinenarten nicht besitzt, dagegen aber auf einen hohen Grad von Betriebssicherheit Anspruch machen kann, da an Stelle der Sägen hier zwei Fräser treten. Das Neue

Digitized by Google

Ergebnis der Handelsholzverkäufe wichtiger Holzsorten der Preußischen Staatsforstverwaltung

in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1927

Nr.	Holzart und Sorte	Maßeinheit	Wuchsgebiet I Verkaufte Menge	Wuchsgebiet I Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet II Verkaufte Menge	Wuchsgebiet II Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet III Verkaufte Menge	Wuchsgebiet III Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet IV Verkaufte Menge	Wuchsgebiet IV Erlös je Einheit RM	Rpf
1	Kiefern-Langholz N 2b . .	fm	1348,12	24	51	20937,09	31	34	9799,—	30	18	2024,75	32	17
2	„ „ N 3a . .	fm	1604,—	30	34	22856,15	35	29	5560,—	35	77	569,90	36	12
3	„ „ N aller Klassen gemischt	fm	75353,67	37	18	85733,38	32	42	1700,74	26	55	3649,78	29	19
4	Fichten-Langholz N 2b . .	fm	1386,35	21	30	972,82	25	37	3225,—	33	32	5010,07	34	87
5	„ „ N 3a . .	fm	1248,53	22	55	1026,96	27	96	1210,—	36	19	1816,11	37	82
6	„ „ N aller Klassen gemischt	fm	317,43	21	43	4217,—	24	24	5949,—	27	53	5119,30	36	52
7	Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	—	—	—	85,29	19	11	125,31	20	09	1866,09	23	31
8	„ „ 3 A u. N	fm	—	—	—	127,37	26	04	507,38	25	51	4952,10	28	90
9	„ „ 4 A u. N	fm	—	—	—	72,65	27	87	778,52	30	19	3213,30	40	60
10	Nadelpapierholz gemischt .	rm	—	—	—	213,50	10	95	1494,50	15	91	46,—	13	30
11	Nadelgrubenholz in Stempeln, gemischt . . .	fm	600,—	9	55	1069,50	12	09	4660,72	16	14	4073,90	17	67
12	Nadel-Gruben-Langholz . .	fm	—	—	—	68,—	15	62	15865,14	15	16	12226,—	18	24
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	481,—	3	03	401,—	2	19	5992,—	2	45	5578,—	2	16
14	Kiefern-Brennscheitholz . .	rm	1966,—	6	39	22882,—	7	29	5076,—	7	23	—	—	—
15	Buchen- „ . .	rm	309,—	6	59	2426,—	7	76	4212,50	8	24	1719,—	8	60

in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1928

1	Kiefern-Langholz N 2b . .	fm	99,69	23	50	5023,52	28	51	4000,23	30	46	985,46	30	77
2	„ „ N 3a . .	fm	51,67	27	40	4709,—	36	47	2738,07	36	07	1051,77	30	52
3	„ „ N aller Klassen gemischt	fm	22712,21	45	12	27378,60	32	71	68,—	34	53	2376,—	29	40
4	Fichten-Langholz N 2b . .	fm	975,79	16	71	360,48	24	84	1749,04	32	67	1490,99	34	58
5	„ „ N 3a . .	fm	808,92	18	64	403,—	27	08	761,31	35	67	583,25	36	69
6	„ „ N aller Klassen gemischt	fm	7014,02	21	21	464,35	24	65	460,90	24	14	8446,04	29	90
7	Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	—	—	—	—,42	11	90	389,52	24	90	661,21	23	66
8	„ „ 3 A u. N	fm	—	—	—	3,85	26	23	364,87	30	44	1301,96	32	45
9	„ „ 4 A u. N	fm	—	—	—	2,38	26	47	176,58	33	89	1003,96	39	91
10	Nadelpapierholz gemischt .	rm	1727,—	9	58	140,—	13	93	—	—	—	—	—	—
11	Nadelgrubenholz in Stempeln, gemischt . . .	fm	—	—	—	401,—	16	33	335,—	13	03	200,—	14	—
12	Nadel-Gruben-Langholz . .	fm	—	—	—	—	—	—	14389,27	15	34	—	—	40
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	—	—	—	68,—	2	87	2708,—	2	10	2446,—	2	40
14	Kiefern-Brennscheitholz . .	rm	530,—	8	17	25095,—	7	99	2678,50	8	23	—	—	—
15	Buchen- „ . .	rm	147,—	7	09	3794,50	8	68	7239,—	8	60	3227,—	9	69

Das Holz ist sämtlich mit Rinde gemessen.

---

an dieser Erfindung besteht nun darin, daß die Bäume nicht abgeschnitten, sondern abgefräst werden und daß eine Betriebsstörung an den Fräsern so gut wie ausgeschlossen ist.

Ein besonderer Antriebsmotor kommt für diesen Baumfällfräser nicht in Betracht, sondern er wird an einen vorhandenen Motorschlepper in ähnlicher Weise wie bei dem WD-Raupenschlepper die Seilwinde angebracht und durch den Motor des Schleppers a angetrieben, und zwar derart, daß der hintere Fräser f_1 den Baum zuerst ein kleines Stück anfräst, also das Anhauen ersetzt, und ihm die Fallrichtung gibt, wobei natürlich beim Anfahren des Schleppers auch auf die Windrichtung Rücksicht zu nehmen ist, alsdann fräst der vordere Fräser f in der entgegengesetzten Richtung, also vom Schlepper weg, den Baum ab.

Der Antrieb des Fräsers erfolgt durch die auf die Antriebswelle b übertragene Motorenkraft, und zwar mittels des Zahnrades c. Von hier aus erfolgt die weitere Kraftübertragung durch zwei auf einer Welle d gelagerte und verschiebbare Kegelräder e, deren Schaltung der Schlepperführer betätigt, so daß der Transport der beiden Fräser f und f_1 in beiden Richtungen erfolgen kann.

Durch die Kegelräder h und i wird die rotierende Bewegung auf die Welle k übertragen, die mit einem Vierkant in eine in der Längsrichtung verschiebbare Hohlwelle m eingreift. Diese Hohlwelle m ist durch ein Gelenk n mit der Welle o

Digitized by Google

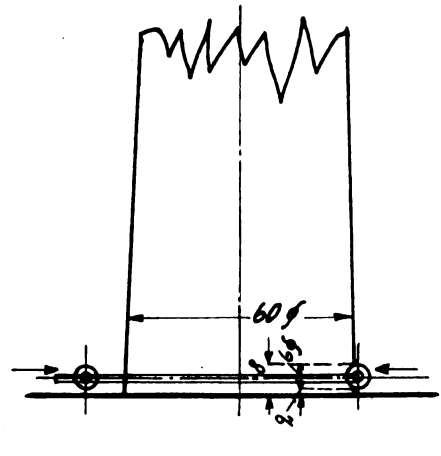

Abb. 3. Darstellung des Fräsers zum Stamm im natürlichen Verhältnis.

verbunden, und durch diese werden die Fräser f und f_1 mittels Kegelradübertragung mit hoher Drehzahl bewegt.

Den Hin- und Rücktransport der Fräser f und f_1 besorgt eine durch die Stirnräder w und x angetriebene Welle y mittels Schraube z und Schraubenspindel z_1.

Der hintere Fräser f_1 ist am Rahmen v um den Punkt j aufklappbar. Im aufgeklappten Zustande fährt der Motorschlepper so an den Baum t rückwärts heran, daß er innerhalb des Rahmens v und der Fräser f und f_1 zu stehen kommt.

Ein zweiter Mann klappt den Fräser f_1 zu, und das Anfräsen des Baumes in Richtung nach dem Schlepper beginnt. Bei der Umschaltung beginnt dann der Fräser f seine Arbeit in entgegengesetzter Richtung, wobei gleichzeitig der Fräser f_1 automatisch wieder aufklappt, so daß der Baum umfallen kann, ohne den Apparat zu beschädigen.

Das Fällen eines Baumes von 1 m Durchmesser erfolgt in der Zeit von einer Minute. Der Baumfällfräser soll in drei Größen für Bäume mit einem Durchmesser von 60, 80 und 100 cm ausgeführt werden.

Selbstverständlich ist er auch in der Höhe verstellbar, so daß er die Bäume dicht über den Erdboden abfräsen, also unabhängig von den Bodenunebenheiten arbeiten kann, wie ihn Abb. 3 im natürlichen Verhältnis darstellt. Die Fräser haben einen Durchmesser von 6 cm und schneiden den Baum in 2 cm Höhe parallel zum Erdboden ab. Dadurch wird der Holzverlust nicht größer als beim Fällen mit Axt und Säge.

Forstliche Rundschau.

Forstliche Anbauversuche, insbesondere Düngungsversuche. Leiter: Geheimer Forstrat Prof. Dr. Dr. h. c. H. Vater, o. Professor der Standortslehre an der Forstlichen Hochschule zu Tharandt. Berichterstatter: Derselbe i. R. und Forstmeister H. Sachse. Mit 24 Abbildungen im Text. Heft 352 der Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Berlin SW 11, Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft. 1927. Preis 7,50 RM

Seit Beginn dieses Jahrhunderts im Auftrage der „Kommission des sächsischen forstlichen Versuchswesens" und als Mitglied des Sonderausschusses der Deutschen Landwirtschaftskammer für Forstdüngung mit Versuchen über Düngung im Walde beschäftigt, hat Geheimrat Vater bereits in einer Anzahl von Abhandlungen über Ergebnisse seiner Versuche und über seine Erfahrungen auf dem Gebiete der Versuchsanstellung und der Auswertung von Versuchsergebnissen im allgemeinen berichtet; in der vorliegenden Arbeit haben die Verfasser noch einmal im Zusammenhange über die bei der Anstellung und Durchführung der Versuche gemachten Erfahrungen, die bei der Bewertung der Versuchsergebnisse vorzunehmenden Ausgleichsrechnungen und über die aus den Düngungsversuchen zu ziehenden Schlüsse berichtet. — Über die „Bestimmung des Porenraumes und der Bodenfeuchtigkeit", über die „Tharandter Bodenanalysen" soll in besonderen Abhandlungen Bericht erstattet werden. — Des weiteren enthält die Arbeit noch Ergänzungen zur „Anleitung zur Standorts- und Bestandesbeschreibung beim forstlichen Versuchswesen von 1908" bezüglich der Klimabeschreibung, der Bodenanalyse und der Bestimmung der Standortsgüte. Nach der eingehenden Beschreibung der einzelnen Versuche fassen die Berichterstatter am Schlusse des Buches die bisherigen Ergebnisse derselben zusammen, wobei sie jedoch ausdrücklich ihre Verallgemeinerung einstweilen für unzulässig erklären.

Bezüglich der Düngungsversuche ergab sich, daß Saaten eine Kalidüngung bei der Aussaat vertrugen, Pflanzungen dagegen nur, wenn die Düngung erst zwei Jahre nach der Pflanzung gegeben war; wenige Wochen vor oder bei der Pflanzung gegebene Düngung schadete den Pflanzen zunächst, erst im zweiten Jahre trat eine rasche Erholung ein. Die Fortwirkung der Düngung war verschieden, bald kaum festzustellen, bald nur gering, bald steigend und anhaltend. Häufig trat im Jahre der Versuchsanlage eine auffallend dunkelgrüne Färbung der Nadeln nach der Düngung ein, die aber im nächsten Jahre wieder verschwand; eine auffällige Gelbfärbung der Nadeln war nur nach Streuentnahme und Überkalkung zu beobachten. — Auf besseren Böden stellten sich auf den gedüngten Versuchsflächen plötzlich Schlagunkräuter ein, wie Senecio silvatica, Epilobium augustifolium, Rumex-

Digitized by Google

acetosella, Hieracium- und Rubus-Arten, die jedoch bald wieder verschwanden, ohne die ursprüngliche Bodenflora, wie die Heide, verdrängt zu haben.

Die Versuche über die Wirkung von Holzartenmischungen betrafen schachbrettartige und reihenweise Beimischungen von Roteiche und von Pechkiefer zur gemeinen Kiefer und Reihenmischung von Weißerle und Fichte, letztere ohne Erfolg. Die Eichenbeimischung hatte nur in einem Falle Erfolg, sonst Mißerfolge. Die Pechkiefer zeigte bis zum 15. Lebensjahre Vorwüchsigkeit vor der Kiefer, danach kehrte sich das Verhältnis um.

Streunutzungsversuche ergaben auf mineralisch kräftigen und heidewüchsigen Böden, bei denen die Heide durch die Streunutzung entfernt wurde, zunächst eine günstige Wirkung, die sich aber nach 40 bis 50 Jahren nicht mehr nachweisen ließ, auf armen und nur schwach von Heidelbeere begrünten Böden eine nachhaltig schlechte Wirkung.

Von den bei den Versuchen gemachten „vorläufigen Beobachtungen" bestätigt die Feststellung, daß die Bepflanzung alter, unausgebauter Wegeflächen schon nach wenigen Jahren wieder verschwindet, und auf manchen Standorten sich ein auffallend verschiedenes Wachstum schon auf kleinen Flächen findet, die auch anderwärts gemachten Erfahrungen. Das gleiche gilt von der Beobachtung, daß Höhen- und Stärkezuwachs trotz gleicher Bestockungsdichte und gleichem Saatgut keineswegs immer konform gehen und daß die Umzäunung den Wuchs selbst bei Kiefernkulturen oft mehr fördert als die beste Behandlungsweise. Dagegen widersprechen die Beobachtungen, daß auch die Weißerle in Spätfrostlagen erfriert und gut entwickelter Besenpfriem von einer völlig eingezäunten Versuchsfläche ohne ersichtlichen Grund nach vier Jahren durch Absterben vollkommen verschwunden war, den anderwärts gemachten entgegengesetzten Erfahrungen. —

Für die alte Erfahrung, daß Insektenschäden in Mischbeständen geringer sind als in reinen Beständen, konnte ein zahlenmäßiger Beleg erbracht werden.

Von den „Erfahrungen hinsichtlich der Anstellung und Durchführung forstlicher Anbauversuche überhaupt" seien noch folgende genannt: Während die von der Praxis den forstlichen Versuchsanstalten gestellten Fragen vielfach die Wirkung zusammengesetzter Maßnahmen betreffen, dürfen die forstlichen Versuche zunächst immer nur für eine einzelne Maßnahme eine Lösung suchen. Jede einzelne Feldart eines Anbauversuchs ist mindestens dreifach anzulegen, auch sind die Flächen, welche der Anlage von forstlichen Anbauversuchen dienen sollen, stets mit noch stehendem Vorbestand zur Versuchsanstellung zu übergeben, da dadurch die Ermittelung der Standortsgüte und die Ableitung des Versuchsergebnisses wesentlich erleichtert wird. — Sehr mit Recht weisen die Verfasser darauf hin, daß man bei der Abgabe abschließender Urteile über Versuchsergebnisse sehr vorsichtig sein müsse, da, wie die Versuche erkennen ließen, die Wachstumsverhältnisse jugendlicher Versuchsbestände im Laufe der Jahre starkem Wechsel unterworfen sein können. — Von großer Wichtigkeit ist schließlich noch die Übertragung der Versuchsausführung an geeignete Personen, wozu nur Mitglieder der Versuchsanstalt genommen werden sollten, wenn zum Schutze der Versuchsflächen und zur Meldung aller auffälligen Erscheinungen auf ihnen auch die Mitwirkung der Revierbeamten nicht entbehrt werden kann. Herrmann.

Prof. Dr. Eichinger, **Die Unkrautpflanzen des kalkarmen Bodens.** Kalkverlag, Berlin. 1927.

In dem ersten, dem allgemeinen Teile seines Buches, weist Verfasser zunächst auf die große Bedeutung des Kalkes in dem Leben der Pflanzen hin und sein Vorhandensein im Boden als Pflanzennährstoff, zur Neutralisierung übermäßiger Bodensäure und zur Erhaltung und Verbesserung der Bodengare, also guter, physikalischer Bodenstruktur. Er zeigt des weiteren, wie in kalkarmen Böden das Kleinlebewesen zurücktritt und insbesondere das als Stickstoffsammler bekannte Bacterium Acotobacter nicht mehr zu leben vermag, und demgemäß auch die landwirtschaftlichen Kulturgewächse nicht mehr oder in unzureichendem Maße zu gedeihen vermögen. Daher ist es von großer Bedeutung, daß dem Landwirt einfachste Mittel an die Hand gegeben werden können, um ohne Apparatur durch einfache Beobachtung rechtzeitig den Kalkzustand seines Bodens zu erkennen und den Mangel durch Kalkdüngung beseitigen zu können, nämlich in der Bestimmung der Bodenflora. Man hat nämlich die Beobachtung gemacht, daß je nach dem Kalkgehalt des Bodens die Unkrautbestände der Felder eine andere Zusammensetzung haben und nur Pflanzen enthalten, die ausschließlich auf Kalk vorkommen (kalkstete), und solche, die nur auf kalkarmen Böden gedeihen (kieselstete), und daß es dazwischen Pflanzen gibt, die teils Kalkböden, teils kalkarme Böden bevorzugen, ohne die andern ganz zu meiden (kalkholde und kieselholde Pflanzen). Je nachdem nun die eine oder die andere Sorte von Pflanzen sich auf einem Acker in größerer Menge vorfindet, kann man dadurch auf den Kalkreichtum desselben schließen; falsch wäre es dagegen, aus dem Vorkommen einzelner Pflanzen weitgehende Rückschlüsse zu ziehen.

In einer Tabelle gibt sodann Verfasser eine Zusammenstellung der Pflanzen, deren Hauptvorkommen auf Böden mit genügendem Kalkgehalt zu finden ist, oder auf Böden mit beginnendem, ausgeprägtem und starkem Kalkmangel.

Zu den kieselsteten, also jenen Pflanzen, die hauptsächlich auf Böden mit beginnendem, ausgeprägtem und starkem Kalkmangel vorkommen, werden angegeben:

Digitized by Google

Silbergras, Weingartneria canescens,
Ackerhoniggras, Holcus mollis,
Frühlingsspargel, Spergula Morisonii,
Teesdalie, Teesdalea nudicaulis,
Sandstiefmütterchen, Viola tricolor, b. vulgaris
Hasenklee, Trifolium arvense,
Sandwegerich, Plantago arenaria,
Berg-Jasione, Jasione montana,
Acker-Schimmelkraut, Filago arvensis,
Kleinstes Schimmelkraut, Filago minima,
Deutsches Schimmelkraut, Filago germanica,
Saat-Wucherblume, Chrysanthemum segetum.

Als Leitpflanzen für Böden mit genügendem Kalkgehalt, die aber auch noch auf Böden mit beginnendem Kalkmangel vorkommen (also kalkhold sind), führt Verfasser an:

Mäuseschwänzchen, Myosurus minimus,
Thals Schmalrand, Stenophragma Thalianum,
Ackersenf, Sinapis arvensis,
Sumpfruhrkraut, Gnaphalium uliginosum,
Geruchlose Kamille, Chamomilla inodora.

Dazwischen stehen eine größere Anzahl von Pflanzen, die Kalkmangel in allen Stadien, vom Beginn bis zum vollkommenen Mangel, anzeigen, und schließlich solche, die sowohl auf Böden mit genügendem Kalkgehalt, als auf solchen ohne Kalk vorkommen, also meines Erachtens gar nicht in das Verzeichnis hätten aufgenommen werden dürfen, da sie für die Anzeige von Kalkarmut nicht in Frage kommen können, wie u. a. der grüne Fennrich, Setaria viridis, Bluthirse, Panicum sanguinale, Vogelknöterich, Polygonum aviculare, steifer Sauerklee, Oxalis stricta usw.

Alle diese Pflanzen werden sodann in Wort und Bild vom Verfasser eingehend beschrieben, so daß den Interessenten ermöglicht wird, sie in allen Stadien des Wachstums von der Keimpflanze bis zur fruchtenden Pflanze zu erkennen.

Das sehr nützliche Buch sei daher auch den Lesern unseres Blattes warm empfohlen.

Herrmann.

Hauska, Professor, **Berechnung forsttechnischer Bauwerke. Heft 2. Brücken aus Holz** (Vollwandträger). Mit 80 Textabbildungen. Berlin. Verlag von Paul Parey. 1927. Preis gebunden 9,50 RM.

Wenn auch das Bestreben dahin geht, die Brücken wie die modernen Bauwerke überhaupt unter möglichster Ausschaltung von Holz aus Stein und Eisen zu erbauen, so können wir Forstwirte, insbesondere in mehr oder minder vom Verkehr abseits gelegenen Gebirgsforsten, doch die reinen Holzbrücken nicht entbehren; ebenso sind sie bei großen, massiven Brückenbauten als Notbrücken nicht zu umgehen und haben in dem großen Weltkriege eine bedeutende Rolle gespielt. Deshalb ist es unumgänglich notwendig, daß auch die Forstwirte, insbesondere wieder die Gebirgsforstwirte, sich die Kenntnisse zu eigen machen, die sie befähigen, ihre Brücken selber bauen zu können. Diese Kenntnisse übermittelt das vorliegende Buch. Verfasser verteilt den Stoff auf folgende Abschnitte: Allgemeine Anordnung der Brücken, Beanspruchung derselben, das Baumaterial und seine Verbindungsteile, Theorie des Balkenträgers, die Brückenfahrbahn- und Geländekonstruktion, der Tragwert hölzerner Vollwandbrücken und der Brückenunterbau. Alle diese Teile sind durch zahlreiche Zeichnungen, graphische Darstellungen, Tabellen usw. ergänzt, die nicht nur das Verständnis erleichtern, sondern auch für die praktische Anwendbarkeit und Ausführung der Brücken von großer Bedeutung sind. In einem Anhange bringt Verfasser auch ein Graphikon der maximalen Biegungsmomente. So schließt sich das Heft 2 dem vorangegangenen über die Talsperren würdig an, und wird von allen Interessenten mit Dank begrüßt werden. Herrmann.

Professor Dr. J. Thienemann, **Rossitten.** Drei Jahrzehnte auf der Kurischen Nehrung. Mit 156 Abbildungen und 6 Karten. 1927. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis geb. 10 RM.

Mit dem vorliegenden Buche, das uns unser rühriger Verlag auf den Weihnachtstisch gelegt hat, habe ich jüngst einem meiner Oberförster eine schlaflose Nacht bereitet. Als Reiselektüre mitgenommen, zeigte ich es ihm, bevor wir uns zum Schlafengehen trennten. Er erbat es sich, um zuvor noch einen Blick hineinzutun. Er hat es nicht mehr aus der Hand gelegt, bis der Morgen graute; er konnte sich eben von den anziehenden Schilderungen des Vogelzuges und der Falknerei nicht mehr trennen. So wird es jedem Tier- und insbesondere Vogelfreund und jedem echten Jäger ergehen! Und dabei hatte mein Freund — das Buch von hinten anfangend — noch nicht einmal die kostbaren, humorvollen Schilderungen von Land und Leuten der Kurischen Nehrung am Anfang des Buches gelesen, jener schmalen, einsamen Düne zwischen der Ostsee und dem Kurischen Haff, die Verfasser mit Recht als „ein merkwürdiges Land", „ein Land der Gegensätze" bezeichnet, mit seiner urwüchsigen Bevölkerung! „O, möchte es mir doch vergönnt sein, so recht mit dem Herzen zu schreiben" — heißt es in der Einleitung —, „denn mein ganzes Denken und Fühlen gehört ja meiner geliebten Nehrung, und möchte doch von der Fülle von Liebe etwas in die Herzen der Leser übergehen, daß man über die Kurische Nehrung, diesem entlegensten Teil unseres Vaterlandes, sowie über unser abgeschnürtes Ostpreußen auswärts anders denken lernt wie bisher." Ich darf wohl sagen, daß mit mehr Liebe und Vertiefung in den Charakter der ostpreußischen Küstenlandschaft und ihrer Einwohner kein Einheimischer unsere engere Heimat hätte schildern können, als es Professor Thienemann, der Thüringer, getan hat. Deshalb ist ihm für diesen ersten Teil des Buches der wärmste Dank aller Ostpreußen sicher.

Und dann der Hauptteil des glänzend illustrierten und seinem Inhalte entsprechend würdig aus-

Digitized by Google

gestatteten Buches: „Der Vogelzug und die Vogelwarte Rossitten"! Wie sehr sind doch unsere, vordem nur sehr unsicheren und schiefen Vorstellungen von dem Vogelzuge durch die mühevollen und zielbewußten Untersuchungen des Forschers erheblich andere geworden! Erst durch das glänzend gelungene, die ganze Welt umspannende „Vogelberingungsexperiment" haben wir wissenschaftlich begründete und unantastbare Antworten auf alle die zahlreichen, den Vogelzug betreffenden Fragen erhalten, und wird sich unsere diesbezügliche Erkenntnis noch weiterhin immer mehr und mehr vertiefen. Daher ist auch die Wissenschaft Herrn Professor Dr. Thienemann für seine entsagungsreiche Arbeit auf der von aller Welt oft monatelang abgeschlossenen Nehrung zu größtem Dank verpflichtet.

Der Schlußteil des herrlichen Buches aber wird besonders die Jäger unter den Lesern in Fesseln schlagen: „Falknerei", Beizjagd mit abgerichteten Jagdfalken auf dem weiten Dünengelände! Gleichwohl ist es nicht der eigenartige Reiz dieser mittelalterlichen Jagdmethode gewesen, die den Verfasser bewogen hat, sich ihrer zu bedienen; wieder waren es in erster Linie die wissenschaftlichen Fragen, die mit ihrer Hilfe gelöst werden sollten, wenn auch Sport und Jagd darüber nicht zu kurz gekommen sind.

So sei das Buch allen Lesern unseres Blattes und weit darüber hinaus, allen Freunden der Natur, den Männern der Wissenschaft wie der Praxis, gleich warm empfohlen! Wer das Buch einmal besitzt, dem wird es die größte Zierde seiner Bücherei werden, ein treuer Freund, zu dem er oft und gern zurückkehrt! Herrmann.

Erwin Lindner, **Die Fliegen** der paläarktischen Region. Lieferungen 20 bis 22. Stuttgart. E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung. 1927.

Die vorliegenden drei Lieferungen enthalten die Fortsetzungen der Acilidae, sodann des ersten Bandes (des Handbuches), also des einführenden Teils, geschmückt durch zwei farbige Tafeln, und der von Leander Czerny bearbeiteten Familie Helomyziden. Von diesen lieben die zu der Unterfamilie Suilliinen gehörigen Fliegen zumeist dunkle und feuchte Orte und finden sich auf dort wachsenden Pilzen, der Unterseite großblätteriger Pflanzen usw., und trifft man die Fliegen der Unterfamilie Helomycinae auf pflanzlichen und tierischen Exkrementen und in Höhlen. Einige steigen bis zu 1700 m auf die Voralpenwiesen empor und vertragen große Kälte, so daß sie sogar auf Schnee gefangen werden können. Alle drei Lieferungen zeichnen sich durch eine große Zahl sehr instruktiver Zeichnungen aus, die das Verständnis des Textes auf das beste erleichtern. Herrmann.

Hegi, **Illustrierte Flora von Mittel-Europa.** Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. V. Band, 4. Teil. Vierfache Lieferung 110/113. Preis geh. 19 RM. Hierzu Einbanddecke in Ganzleinen zum Preise von 2 RM. München 1927. Verlag J. F. Lehmann.

Zur gewiß großen Freude aller Abonnenten der Hegischen Flora haben Verfasser und Herausgeber diese Schlußlieferungen des V. Bandes noch vor Jahresschluß herausgebracht, so daß jetzt nur noch der Rest der Kompositen aussteht.

Die vorliegenden Lieferungen bringen den Schluß der Labiaten und der von Prof. Dr. Marzell bearbeiteten Familie Solanaceae mit einer größeren Anzahl farbiger Tafeln und zahlreichen Habitusbildern und Detailzeichnungen in Schwarzdruck im Text. — Wie der Verlag bekanntgibt, sind zur Erleichterung der Anschaffung des Werks auch Ratenzahlungen statthaft, worauf ich besonders hinweisen möchte, zumal nach Fertigstellung desselben die Preise erheblich erhöht werden müssen.

Im einzelnen auf den Inhalt der vorliegenden Lieferungen einzugehen, erübrigt sich wohl, da, wie in den Vorbänden, alle Pflanzen wiederum in so umfassender Weise und nach allen Seiten hin bearbeitet und beschrieben sind, in morphologischer und anatomischer, wie in biologischer und pflanzengeographischer Beziehung, und, soweit es in Frage kam, auch ihre wirtschaftliche Bedeutung gewürdigt worden ist, daß man allein schon über die Kenntnis und Verarbeitung der schier unendlichen und zerstreuten Literatur nur des höchsten Lobes voll sein muß. Herrmann.

Schmeils naturwissenschaftliche Atlanten. **Pflanzen der Heimat.** Eine Auswahl der verbreitetsten Pflanzen unserer Fluren in Wort und Bild. Bearbeitet von Professor Dr. O. Schmeil. Erster Band. Fünfte Auflage. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig. Preis in Leinenband 7 RM.

Das Büchlein enthält 80 farbige Tafeln mit Abbildungen der verbreitetsten Pflanzen in natürlicher Größe, begleitet von je einer Seite Text, der noch durch Schwarzdruck-Zeichnungen ergänzt ist. Die farbigen Bilder sind außerordentlich naturgetreu und tadellos reproduziert, die textliche Beschreibung der abgebildeten Pflanzen berücksichtigt besonders die Blütenbiologie. Das, wie alle Erscheinungen im Verlage von Quelle & Meyer vorzüglich ausgestattete Büchlein sei besonders der forstlichen Jugend empfohlen. Herrmann.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Zur Beratung des Forsthaushalts im Preußischen Landtag.

Zu dem in Nr. 4 auf Seite 90 und Folge veröffentlichten Bericht über die zweite Lesung des Forstetats im Preußischen Landtag wird uns mitgeteilt, daß die auf Seite 94 nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" gebrachten Ausführungen des Herrn Oberlandforstmeister Frhr. von dem Busche nicht richtig wiedergegeben worden sind. Herr Oberlandforstmeister Frhr. v. dem Busche hat sich auf eine Anfrage des Herrn Abgeordneten v. Treskow überhaupt lediglich mit dem forstlichen Versuchswesen in Preußen beschäftigt und unter Darlegung der geplanten Neuorganisation desselben und Erweiterung seines Aufgabengebietes gesagt, daß wir alle Veranlassung hätten, den Vorsprung, den hierin andere deutsche und außerdeutsche Länder uns gegenüber etwa gewonnen hätten, wieder einzuholen. In dem von uns wiedergegebenen Bericht des „Deutschen Reichsanzeigers" war vermutlich infolge eines Irrtums des Berichterstatters gesagt, die preußische Forstverwaltung sei durch den Krieg und die Besatzungsschäden gegenüber den ausländischen Verwaltungen etwas zurückgekommen. Davon ist nach vorstehender Mitteilung keine Rede gewesen, was wir hiermit ausdrücklich feststellen möchten.

⌀

Der Strafrechtsausschuß des Reichstags nahm in der Sitzung vom 20. d. Mts. den Bericht seines Unterausschusses entgegen. Es wurde nach kurzer Aussprache § 146 in einer Fassung angenommen, wonach die Amtserschleichung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft wird. Auch der Versuch soll strafbar sein.

⌀

Aus den Forstlichen Vereinen.

Bericht über die 65. Versammlung des Sächsischen Forstvereins in Bad Schandau vom 19. bis 22. Juni 1927.

Zum dritten Male tagte zu Bad Schandau der Sächsische Forstverein. Die Versammlung war stark besucht und verlief in anregender Weise.

Ein Begrüßungsabend am 19. Juni ging voraus. Der 20. Juni war durch Vorträge ausgefüllt. Am 21. und 22. Juni wurden Ausflüge unternommen.

Aus der formvollendeten, das ganze Programm entwickelnden Eröffnungsrede des Vorsitzenden, Oberforstmeisters a. D. Pause, Dresden, sei der Schluß wörtlich angeführt:

„Unsere Tagung fällt in einen Zeitabschnitt, in dem die Forstwirtschaft als Erzeugerin eines wichtigen Verbrauchsgutes einen harten Stand hat und vor schwerwiegenden Entscheidungen der Reichsregierung auf dem Gebiete der Holzhandelspolitik steht. Alle jene die Holzzölle, Tarife und andere wichtige Fragen berührenden Entscheidungen erstrecken sich in ihren Wirkungen aufs Ganze, auf die gesamte Forstwirtschaft, weswegen sich auch eine das ganze Reich umfassende forstliche Wirtschaftsinteressenvertretung im Reichsforstwirtschaftsrat gebildet hat, von deren Wesen und Wirken Kenntnis zu erlangen außerordentlich wichtig ist. Der von dieser Vertretung ausgehende Gemeinschaftsgeist macht sich auch in Annäherungsbestrebungen im Reiche bei der verkaufsgerechten Herstellung unserer Nutzhölzer für den Holzmarkt geltend. Dies alles, meine Herren, sind Vereinheitlichungs- und Fortschrittsbewegungen, die die forstwirtschaftlichen Kreise aller Länder zusammenführen und ihre innere Konsolidierung fördern und stärken. Wir wollen aber auch bei unseren Verhandlungen die Lebewesen, die unseren Wald bevölkern und zu denen wir als Jäger und Naturfreunde in ganz besonders innigen Beziehungen stehen, in den Kreis unserer Betrachtungen hereinziehen. So hoffe ich denn, daß die Verhandlungen dieser Tagung unseren Blick nach innen schärfen und erfrischen und nach außen weiten und freier gestalten mögen, und daß durch unsere Vereinsarbeit der Forstwirtschaft unseres Landes Fortschritt und Ausbau zuteil werde. In diesem Sinne, meine hochverehrten Herren, rufe ich Ihnen aus vollem Herzen ein Weidmannsheil zu!"

Den ersten Vortrag hatte Oberforstmeister Schmidt, Dresden, übernommen. Sein Thema lautete: „Waldbauliche Umstellung im Elbsandsteingebirge". Er nimmt Bezug auf die bahnbrechenden Ausführungen und Maßnahmen des im Weltkriege gefallenen Oberforstmeisters Augst und schildert die Reformbestrebungen, welche dahin gehen, die zeitweilig zu stark bevorzugte Fichte zugunsten anderer Holzarten, vor allem der Kiefer und auch der Laubhölzer, zurückzudrängen. Zwar gibt es Fichten im Elbsandsteingebiet, die entwipfelt eine Länge von 45 m aufweisen, aber im allgemeinen lassen die reinen Fichtenaltbestände zu wünschen übrig. Der Wechsel des Standortes schreibt gebieterisch auch einen Holzartenwechsel vor. Die Notwendigkeit der Laubholzbeimischung steht außer allem Zweifel.

Infolge des Wildstandes sind vorläufig Kosten für Einzäunung der Kulturen nicht zu vermeiden. Die Mischbestände, welche zur Zeit begründet werden, setzen sich aus den verschiedensten Holzarten zusammen, auch die Methoden der Begründung wechseln. Der Vortragende vertritt die Ansicht, daß die gruppen- und horstweise Mischung unter Berücksichtigung der Fichte, Kiefer, Buche und Lärche als Hauptholzarten am meisten zu empfehlen sei. Über eine Größe von 5 Ar möchte nicht hinausgegangen werden.

In der Aussprache pflichtet man dem Vortragenden in allen Hauptpunkten bei. Man betont die Notwendigkeit der Vorwüchsigkeit der Fichte vor der Kiefer.

Der nächste Redner ist Landforstmeister Roth, Dresden. Er spricht über den Holzmarkt und die Holzhandelspolitik des Reichsforstwirtschaftsrates im allgemeinen und den sächsischen Holzmarkt im besonderen und führt etwa folgendes aus: Der deutsche Holzmarkt ist kein einheitliches Gebilde. Wir haben einzelne Marktgebiete zu unterscheiden. Weil Konzerne im Holzmarkt fehlen, ist das Holz Konjunktureinflüssen stärker als andere Waren ausgesetzt. Der Holzpreis hängt nicht nur vom Angebot und der Nachfrage ab, er hat auch noch andere Bestimmungsgründe, die der Eigenart der

Digitized by Google

Forstwirtschaft entspringen. Im großen ist die deutsche Forstwirtschaft ein in bezug auf Masse genau abgestellter Nachhaltsbetrieb. Die Nutzungen fließen in annähernd gleicher Höhe, ohne viel nach der Konjunktur fragen zu können. Dazu kommen Elementarereignisse und Insektenschäden, die den Holzmarkt mit Ware überschütten können, ohne daß eine Nachfrage besteht. So erklären sich starke Preisstürze. Von dem allgemeinen Preissturz im Jahre 1926, der in einzelnen Gebieten 30 bis 40 Prozent erreichte, ist Sachsen nicht allzu schwer betroffen gewesen. Die Preissenkung betrug 10 Prozent.

Alsdann gibt der Vortragende einen Überblick über die Holzeinfuhrländer. Erfreulich ist, daß die polnische Staatsforstverwaltung neuerdings ihre Holztaxen wesentlich erhöht hat und eine Einschränkung des Exportes beabsichtigt. Das Verhältnis zwischen der Einfuhr aus Polen und der Tschechoslowakei hat sich im Laufe der Jahre 1924 bis 1926 völlig umgekehrt. 1924 steht die Tschechoslowakei an der Spitze, 1926 Polen. Für Deutschland und besonders für Sachsen ist es ein Glück gewesen, daß die bekannte Überflutung mit polnischem Holz erst in dem Augenblick eintrat, als die Tschechoslowakei ihre Nonnenholzmassen zum allergrößten Teil abgestoßen hatte. Wörtlich sagt der Vortragende: „Wären beide Ereignisse zusammengefallen, so wäre die Wirkung für die Forstwirtschaft eine geradezu katastrophale geworden."

Es folgt die Holzbilanz Deutschlands in den Jahren 1924 bis 1926.

Von besonderer Bedeutung für unsere einheimische Wirtschaft ist das Verhältnis zwischen der Einfuhr von Rohholz und Schnittholz. 1926 war das Verhältnis nicht ungünstig.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen behandelt der Vortragende die Holzhandelspolitik des Reichsforstwirtschaftsrates. Er erwähnt die Bemühungen dieser jungen Organisation um die Einführung gleicher Holzsortimente. Dadurch, daß jetzt alle deutschen Staaten eine Sortierung ihrer Hölzer nach Durchmesserklassen vornehmen, ist ein Vergleich der Preise erleichtert.

Sehr eingehend bespricht der Vortragende alsdann die Eisenbahntarifpolitik. Das Rundholz wird heute nur um 10,2 % billiger verfrachtet als das Schnittholz. Für Entfernungen bis 500 Kilometer hat eine Überteuerung stattgefunden, während Holz auf weitere Entfernungen wesentlich unter Vorkriegstarifen gefahren wird. Außerdem sind die Nahentfernungen durch die Abfertigungsgebühr weit stärker als weite Strecken belastet. Gerade Sachsen hat das größte Interesse daran, daß eine Entlastung der Sätze für Nahentfernungen bis etwa 100 km eintritt. Für den Preis des Grubenholzes ist der Frachtsatz entscheidend. Trotz der an sich günstigen Staffelung beträgt heute die Fracht bei einer Entfernung von 800 km etwa 50 %, von 1000 km etwa 60 % des Grubenholzpreises an den Zechen. Hier ist besonders aus waldbaulichen Gründen eine Tarifermäßigung von höchster Bedeutung. Der Reichsforstwirtschaftsrat hat entsprechende Anträge gestellt.

Auch von der Ostbahnstaffel und der schlesischen Staffel spricht der Vortragende und kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die sächsische Forstwirtschaft kein Interesse an der Erweiterung der schlesischen Staffel hat. Denn weder die sächsische Forstwirtschaft noch die sächsische Industrie legen auf Einfuhr schlesischen Schnittholzes Wert.

Über die Holzzollfrage äußert sich der Vortragende dahin, daß die sächsische Industrie auf den Bezug ausländischen Holzes bei ihrem starken Holzbedarf angewiesen ist. Deswegen ist die sächsische Regierung noch niemals für hohe Rundholzzölle eingetreten. Anders sind die Schnittholzzölle zu beurteilen. Das vom Reichsforstwirtschaftsrat aufgestellte Verhältnis zwischen Schnitt- und Rundholzzoll beträgt 10:1. Zur Zeit haben wir ziffernmäßig die gleichen autonomen Zollsätze wie vor dem Kriege. Sie sind der Geldentwertung bzw. dem gestiegenen Holzwerte nicht gefolgt. Der Reichsforstwirtschaftsrat fordert einen Schnittholzzoll von 3 RM. Bindende Zollsätze sind bisher nur mit Schweden vertraglich vereinbart worden. Der Satz beträgt 1 RM, es ist also der alte niedrige Friedenssatz. Im Hinblick auf die Meistbegünstigungsklausel sind daher die Hoffnungen gering, zu höheren Vertragssätzen zu kommen.

Als Korreferent spricht noch Oberforstmeister Schuster, Dresden, indem er auf den sächsischen Holzmarkt näher eingeht. Er legt die Vielgestaltigkeit des sächsischen Holzmarktes klar, der sowohl durch den allgemeinen Holzmarkt wie durch die Konkurrenz des Auslandes verschieden beeinflußt wird. Landesdurchschnittspreise haben infolgedessen keine große Bedeutung. Die nach Holzarten getrennten monatlichen Preiszusammenstellungen bilden dagegen eine wertvolle Unterlage für Verkaufskalkulationen. Der Vortragende widerlegt die Ansicht, daß der Waldbesitzer die Holzpreise in die Höhe treibe. Neuerdings werde der Forstwirtschaft sogar vorgeworfen, daß sie den Wohnungsbau unnötig verteuere. An der Hand einiger Zahlen beweist der Vortragende, daß der Rundholzpreis, da sein Wertanteil am Bau nur etwa 10 bis 12 % beträgt, niemals diesen Einfluß haben kann. Der Holzpreis von 1926 steht um 6 Mk. tiefer als der von 1913. Die Spannung zwischen Rundholz- und Schnittholzpreisen ist in letzter Zeit ungenügend gewesen. Schleifklötze werden auf dem sächsischen Holzmarkt ganz besonders stark gefragt und gut abgesetzt.

Schließlich berichtet der Vortragende noch kurz über die neue sächsische Anweisung für das Aufbereiten, das Messen und die Sortenbildung des Holzes in den sächsischen Staatsforsten.

Den dritten Vortrag hielt Dr. von Bietinghoff-Riesch über „Ornithologische Forschungsergebnisse der Neuzeit, eine Anregung für den Forstmann". So anregend und vielseitig auch diese Ausführungen waren, so verbietet es doch der Raum, auch sie auszugsweise wiederzugeben. Professor Dr. v. Rammen-Brandstein ergänzte den Vortrag durch Darlegung der Organisation des Vogelschutzes in Bayern.

Den Vorträgen schlossen sich noch zwei Mitteilungen an, die eine über die Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung (Regierungsrat Dr. Wohlfarth, Dresden), die andere über Maschinen zur Bodenbearbeitung (Forstmeister Heinze, Hubertusburg).

Im Anhang des im Druck bei der Akademischen Buchhandlung, Tharandt, erschienenen Berichtes finden sich noch eine kurze Stellungnahme des

Digitized by Google

Vereinsvorsitzenden zu „Forstwirtschaft und Presse" und zwei Schilderungen über die Waldausflüge in die Staatsforstreviere Postelwitz und Hohenstein von Oberförster Weißker.

Mit einem Verzeichnis sämtlicher Mitglieder des sächsischen Forstvereins nach dem Stande vom Jahre 1927 schließt der sehr lesenswerte Bericht.

Dr. Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Erhöhung des Zuschlags zum Wohnungsgeldzuschuß.

RFM. 17. Dezember 1927. I B 18965. RBSBl. S. 153.

Auf Grund der Ermächtigung in § 9 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 16. Oktober 1927 (RGBl. I Seite 349, BA. VIII G 180) wird folgendes bestimmt:

Seit 1. April 1927 wird zu den vollen Sätzen des Wohnungsgeldzuschusses ein Zuschlag von 10 v. H. gezahlt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab wird dieser Zuschlag von 10 v. H. auf 20 v. H. (der auszuzahlende Gesamtbetrag demnach von 110 v. H. auf 120 v. H.) erhöht.

Auch der Berechnung der vom 1. Oktober 1927 ab zu gewährenden Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sind 120 v. H. der Sätze des Wohnungsgeldzuschusses (Ortsklasse B) zugrunde zu legen. In derselben Weise sind auch die bereits bewilligten Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab umzurechnen.

Verordnung über die Abrundung des Wohnungsgeldzuschusses.

RFM. 17. Dezember 1927. I B 18966. RBSBl. S. 153.

Nach der Verfügung vom 17. Dezember 1927 — I B 18 965 — (RBSBl. lfde. Nr. 1543, BA. siehe oben) ist zu den vollen Sätzen des Wohnungsgeldzuschusses vom 1. Oktober 1927 ab ein Zuschlag von 20 v. H. zu zahlen.

Zur Abrundung der auszuzahlenden Beträge wird auf Grund des § 21 Absatz 4 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 folgendes verordnet:

Artikel 1. Die Jahresbeträge des Wohnungsgeldzuschusses einschließlich des Zuschlags von 20 v. H. werden wie folgt festgesetzt:

In Ortsklasse	In Tarifklasse I	II	III	IV	V	VI	VII	VII b. 40 v. H. Abzug
S	2520	2016	1584	1152	864	636	402	240
A	2160	1728	1368	1008	732	534	348	210
B	1800	1440	1080	792	606	444	288	174
C	1368	1080	864	648	474	348	216	132
D	1008	792	648	474	348	258	156	96

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab in Kraft.

Preußen.

Grundsätze über die Verwertung der Forstnebennutzungen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 23. Dezember 1927 — III 18526. II.

Abschrift nachstehenden Staatsministerialbeschlusses erhält die Regierung zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Abschrift.

Unter Aufhebung der Zirkularverfügung des Finanzministers (ZBFM. vom 3. Juni 1877 — II b 9678 — D. J. LIX S. 459) für den Bereich der Forstverwaltung wird bestimmt, daß die Forstnebennutzungen künftig nach folgenden Grundsätzen zu verwerten sind:

Die Verwertung liegt in ihrem gesamten Umfange den Regierungen ob, soweit sie nicht nachstehend der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorbehalten bleibt, oder den Oberförstern durch die Dienstanweisung für die Preußischen Staatsoberförster übertragen ist. Sie soll in der Regel gegen Meistgebot erfolgen. Die Verwertung aus freier Hand ist auf die Fälle zu beschränken, in denen sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen für die Staatsforstverwaltung zweckmäßiger oder vorteilhafter ist, z. B.

1. wenn es an Wettbewerb fehlt, oder wenn bei voraufgegangenem öffentlichen Ausgebot kein annehmbares Gebot abgegeben ist;
2. wenn die Nutzung nur für eine bestimmte Person oder Personengruppe oder für den Besitzer eines bestimmten Grundstücks einen besonderen Nutzungs- oder Gebrauchswert hat;
3. in dringenden, nicht vorauszusehenden Bedarfsfällen, zur Abwendung von Gefahren durch Feuer, Wasser oder dergleichen, oder zur Vermeidung des Diebstahls;
4. wenn die Nutzung weniger des Geldertrags wegen als vielmehr zur Förderung der Holzzucht, zur Erhaltung oder Heranziehung von Arbeitskräften für den Wald, zur Unterstützung der ärmeren Volksklassen oder aus sonstigen volkswirtschaftlichen oder sozialen Rücksichten erfolgt.

Bei allen freihändigen Verwertungen von Nebennutzungen wird vorausgesetzt, daß ein Pacht- oder Mietzins erreicht wird, der nach dem Ermessen der Regierung dem Werte der gestatteten Nutzung oder des eingeräumten Gebrauchs völlig entspricht; auch muß der Pacht- oder Mietzins mindestens den Ertragsverlust nebst allen mittelbaren Nachteilen aufwiegen, die durch die Forstnebennutzung für die Forstverwaltung zu erwarten sind.

Der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bleibt vorbehalten

a) der Abschluß von Verträgen über mehrjährigen Abbau von Bodenschätzen mit einem Jahresertrage von 1000 RM je Los und von allen Verträgen über Verwertung von Mineralquellen;
b) die erstmalige freihändige Verpachtung oder Vermietung bei einem Jahresertrage von mehr als 1000 RM je Los. Der erstmaligen Verpachtung oder Vermietung ist es gleichzuerachten, wenn der Nutzungs- oder Gebrauchswert bereits verpachtet oder vermietet gewesener Gegenstände sich durch Neuanlagen wesentlich verändert hat oder voraussichtlich wesentlich verändern wird;
c) die erneute freihändige Verpachtung oder Vermietung einer bereits freihändig ver-

Digitized by Google

wertet gewesenen Nutzung mit einem Jahresertrage von mehr als 3000 RM.

Der Jahresertrag zu a und b ist bei erstmaligen Verpachtungen oder Vermietungen nach einem Ertragsanschlag zu bemessen, den die Regierung festzustellen und bei allen nicht zur Genehmigung des Ministers gelangenden Nutzungsverträgen den Rechnungsbelegen beizufügen hat. Bei erneuten Verpachtungen oder Vermietungen (o) ist der Jahresertrag nach dem letzten jährlichen Geldbetrage jedes einzelnen Loses, wie solches bei der neuen Verwertung gebildet werden soll, zu bemessen;

d) alle Verpachtungen oder Vermietungen an Forstbeamte, soweit die Wirtschaftsland-Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen;
e) alle Verpachtungen staatsforstlicher Jagden und der Austausch solcher Jagden mit nichtstaatlichen;
f) die freihändige Verpachtung von Fischereinutzungen;
g) alle Verpachtungen oder Vermietungen auf einen längeren Zeitraum als 18 Jahre;
h) alle Verpachtungen oder Vermietungen bei einem jährlichen Pacht- oder Mietzins von mehr als 5000 RM je Los.

Berlin, den 23. Dezember 1927.

Das Preuß. Staatsministerium.

Nachtragsverzeichnis der preuß. Mittelschulen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 6. Januar 1928 — III 18620/27.

Untenstehend wird ein weiteres Nachtragsverzeichnis der Knaben- und Mädchenmittelschulen in Preußen, die als voll ausgestaltete Anstalten im Sinne der Bestimmungen vom 1. Juni 1925 anerkannt sind, zur Beachtung übersandt.

An die Schulaufs.-Behörden der Landw.-Schulen in Preußen, die Lehr- u. Forsch.-Anst. für Wein-, Obst- u. Gartenbau in Geisenheim a. Rh., die Reg. (außer Marienwerder, Liegnitz, Osnabrück, Aurich, Münster u. Sigmaringen).

Nachtrag zum Verzeichnis der Mittelschulen, die als voll ausgestaltete Anstalten im Sinne der Bestimmungen vom 1. Juni 1925 anerkannt sind.

Minden: Gütersloh, Städt. Knabenmittelschule; Pr.-Oldendorf, Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Frankfurt a. O.: Sonnenburg (Oststernberg), Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Hannover: Wunstorf, Knaben- und Mädchenmittelschule.

Köslin: Bad Polzin, Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Liegnitz: Freystadt i. Schles., Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Berlin: Berlin-Lichterfelde, Mädchenmittelschule III d. Bez. Berlin-Steglitz (früher Übungsschule des Oberlyzeums).

Berechnung des Grundvergütungssatzes für Angestellte.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M. vom 18. Januar 1928. — Lo. 270 b II.

Es sind Zweifel aufgetreten, wie die Grundvergütung eines Angestellten zu berechnen ist, wenn beim Vorliegen von anrechnungsfähiger Vordienstzeit zunächst vier Monate ein außertarifliches Dienstverhältnis (Aushilfsangestellter gem. § 3 Abs. 7 PAT.) und dann ein tarifliches Angestelltenverhältnis (§ 47 Abs. 3 PAT.) begründet worden ist (vgl. auch RdErl. vom 12. Juli 1927 — Lo. 8554 b — PrBesBl. S. 104 —). Anzuwenden ist die Vorbemerkung I 2 der Anlage 2 zum PAT., die zwischen Dienstzeit bei der Einstellungsbehörde und „anderwärts" zurückgelegten Dienstzeit unterscheidet. Für die Abrundung gem. Vorbemerkung I 3 der Anlage 2 zum PAT. kommen hiernach nur die „anderwärts" zurückgelegten Zeiten von Berufstätigkeit in Frage.

Würde beispielsweise ein Angestellter mit sechs Jahren 92 Tagen anrechnungsfähiger Vordienstzeit bei einer Behörde zunächst vier Monate als Aushilfsangestellter und unmittelbar anschließend im tariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt, so ist seine Grundvergütung unter Zugrundelegung einer abgerundeten Vordienstzeit von sechs Jahren festzusetzen; er bezieht demnach den 7. Grundvergütungssatz.

Unrichtig wäre es, den Grundvergütungssatz unter Abrundung einer Zeit von sechs Jahren 92 Tagen + vier Monaten nach dem 8. Grundvergütungssatz zu bemessen.

Der in den 7. Grundvergütungssatz eingewiesene Angestellte rückt jedoch bereits nach acht Monaten tariflichen Angestelltenverhältnisses in den 8. Grundvergütungssatz ein, da er zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung seiner viermonatigen Beschäftigung als Aushilfsangestellter bereits ein Dienstjahr bei seiner Behörde zurückgelegt hat.

(Vorbemerkung I 2 der Anlage 2 zum PAT.)

Angestelltenbezüge für Monat Februar.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-Min. vom 21. Januar 1928 — Lo. 635 b.

Da eine Neuregelung der Angestelltenbezüge (§ 24 Abs. 6 PAT.) noch nicht erfolgt ist, sind, soweit die Angestellten ihre Bezüge nach dem PAT. erhalten, die in dem RdErl. vom 24. Dezember 1927 — Lo. 15875 b — (PrBesBl. S. 269) bezeichneten Bezüge und Vorschüsse auch für den Monat Februar zu zahlen. Ziff. 2 bis 4 a. a. O. finden sinngemäße Anwendung.

Mit Rücksicht darauf, daß nach § 27 Abs. 4 PAT. in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 diejenigen verheirateten weiblichen Angestellten keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, deren Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sind die unter Nr. 1 des Erlasses vom 24. Dezember 1927 — Lo. 15875 b — aufgeführten Vorschüsse an solche Angestellte nicht zu zahlen.

Für Aushilfsangestellte (vgl. § 3 Ziff. 7 PAT.), die ihre Bezüge in Anlehnung an die im Preußischen Angestelltentarifvertrage vom 30. Juni 1924 vorgesehenen Sätze erhalten, gilt vorstehendes sinngemäß.

Entscheidungen.

Entschädigungspflichtige Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstelle.

Nach § 545a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1925 (Reichsges.-Bl. Teil I S. 97) gilt als Beschäftigung

Digitized by Google

in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte.

Das Reichsversicherungsamt hat in seiner grundsätzlichen Entscheidung 3284 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1927 S. 521) ausgesprochen, daß die Entschädigung eines auf dem Wege nach oder von der im Deutschen Reich gelegenen Arbeitsstätte erlittenen Unfalls dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß der Unfall sich auf außerdeutschem Gebiet ereignet hat.

Der Versicherte fuhr von seiner in der Schweiz gelegenen Wohnung nach der in Deutschland gelegenen Fabrik, um dort seine regelmäßige Arbeit aufzunehmen. Noch in der Schweiz erlitt er einen Unfall. Er war auch gegen den Unfall, den er auf der im Ausland gelegenen Wegstrecke zu seiner im Deutschen Reich liegenden Arbeitsstätte erlitten hat, versichert, und die Berufsgenossenschaft war zu seiner Entschädigung für die Folgen des Unfalles verpflichtet.

§ 545a der Reichsversicherungsordnung ist am 17. Juli 1925 in Kraft getreten. Auf die Unfälle bis zum 16. Juli 1925 findet er keine Anwendung.

M. J.

Die Ablösung eines Rechtes auf Holzbezug gegen Entschädigung verstößt selbst bei ungültiger Ortssatzung, die zu diesem Zwecke erlassen ist, nicht gegen die guten Sitten, wenn die Gemeinde sich zum Erlaß der Satzung berechtigt gehalten hat und die Vertragsgegner die Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Satzung gekannt haben.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. September 1927 — V 554/26.

Das Recht auf Lieferung einer bestimmten Menge Holz aus der Stadtforst gegen Entgelt sollte auf Grund der für Mecklenburg-Schwerin geltenden Städteordnung durch Ortssatzung aufgehoben werden. Die Berechtigten, die sich binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten der Ortssatzung bereiterklärten, auf Geltendmachung weiterer Rechte zu verzichten, sollten eine Entschädigung in Höhe des achtfachen Wertes der im abgelaufenen Jahre gelieferten Holzmenge erhalten. Von einzelnen Berechtigten wurde die Ablösung ihres Rechtes gegen die zugebilligte Entschädigung anerkannt. Ein anderer verlangte Weiterlieferung des Holzes, und durch Urteil des erkennenden Senates wurde die Stadt hierzu rechtskräftig verurteilt, weil sie den Beweis nicht erbringen konnte, daß der Anspruch auf Lieferung des Holzes im öffentlichen Rechte begründet sei. Die Kläger, deren Berechtigung abgelöst war, fordern nun Nachlieferung des rückständigen Holzes und Weiterlieferung in Zukunft, indem sie sich auf die Nichtigkeit der Vereinbarung, die gegen die guten Sitten verstoße (§ 138 BGB.) beriefen, weil die Stadt die Zweifelhaftigkeit der Gültigkeit der erlassenen Ortssatzung gekannt habe. Dieser Einwand ist nicht begründet, denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Ortssatzung in gutem Glauben an ihre Rechtmäßigkeit erlassen worden, und im übrigen waren den Klägern die gegen diesen Rechtsstandpunkt erhobenen Bedenken wohlbekannt. Wenn der Landesverwaltungsrat bei der Erteilung der Genehmigung zu der Ortssatzung erklärt hat, daß dadurch keine Entscheidung darüber getroffen werde, ob die von ihr betroffenen Rechte auf einem Privatrechte oder auf öffentlichem Rechte beruhen, so hat auch die Unterlassung der Mitteilung dieser Tatsache an die Kläger keine Bedeutung. Danach liegt kein Mißbrauch obrigkeitlicher Machtbefugnisse zu eigennützigen Zwecken der Stadt vor, der als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden könnte. Die im guten Glauben an ihre Rechtmäßigkeit erlassene Ortssatzung kann auch bei Ungültigkeit nicht dazu führen, daß die sich auf sie stützenden Vereinbarungen gegen die guten Sitten verstoßen, da den Klägern die Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Satzung bekannt gewesen sind. (Jur. Rundschau 1927 Nr. 22 S. 1281.)

Der staatliche Förster hat die Verpflichtung, die allgemeinen polizeilichen Vorschriften bezüglich des Maulkorbzwanges der Hunde bei seinen Jagdhunden zu befolgen.

Urteil des Kammergerichts I. Strafsenat vom 20. Mai 1927 — 1. S. 342/27.

Der Angeklagte hat in einer Straße, die zu dem forstfiskalischen Revier gehört, seinen Hund, entgegen einer bestehenden Polizeiverordnung, ohne Maulkorb laufen lassen. Das Amtsgericht hat ihn freigesprochen, weil es davon ausgegangen ist, daß der staatliche Förster an dem in Frage kommenden Tatort, kraft seiner öffentlich-rechtlichen Stellung, seinen Hund ohne Maulkorb herumlaufen lassen dürfe.

Der hiergegen eingelegten Revision der Staatsanwaltschaft konnte der Erfolg nicht versagt werden. Die Polizeiverordnung gebietet, daß alle Hunde auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, mit einem das Beißen unmöglich machenden Maulkorb versehen sein müssen. Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich der Blindenführer- und Polizeihunde sowie der Heereshunde gemacht, die sich im Dienst befinden. Der Zweck der Polizeiverordnung ist lediglich darauf gerichtet, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen zu schützen und Gesundheitsschädigungen der Straßenpassanten zu verhindern.

Der Tatort ist eine öffentliche Straße, und soweit eine Bebauung noch nicht stattgefunden hat, ein Ort, an dem Menschen zu verkehren pflegen. Es hat keine Bedeutung, daß die Straße in dem hier in Frage kommenden Teil auf forstfiskalischem Boden liegt, denn maßgebend ist der Wortlaut der Polizeiverordnung. Die in der Polizeiverordnung gemachten Ausnahmen vom Maulkorbzwange treffen auf den Förster nicht zu, der in seiner Eigenschaft als staatlicher Forstschutzbeamter und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft für sich nicht in Anspruch nehmen kann, daß sein Jagdhund als Polizeihund angesehen werden solle. Ein Polizeihund könnte nur dann in Frage kommen, wenn es sich um einen zu diesem Zwecke ausgebildeten Hund handelte, der dem Angeklagten seitens der Polizeibehörde überwiesen worden ist. Das trifft nicht zu, und im übrigen sind Polizeihunde vom Maulkorbzwange auch nur dann befreit, wenn sie sich in dieser Eigenschaft im Dienste befinden.

Die Verurteilung ist aus diesen Gründen zu Recht erfolgt, denn ein Irrtum über die Auslegung der Polizeiverordnung ist ein Irrtum über das Strafgesetz und kann nicht von strafrechtlicher Verantwortung befreien. Wenn der Angeklagte aber glaubte,

Digitized by Google

als staatlicher Förster seinen Hund ohne Maulkorb überall mit sich führen zu dürfen, so würde dieser Irrtum über den Umfang seiner Amtsbefugnisse das Verwaltungsrecht betreffen und dem Tatsachenirrtum gleichstehen, der geeignet ist, ihn straflos zu machen. Sachgemäße Erkundigung konnte aber zur Vermeidung dieses Irrtums führen, der bei dieser Unterlassung als durch Fahrlässigkeit verschuldet angesehen werden muß.

Unter diesen Umständen kann dieser Irrtum von der strafrechtlichen Verantwortung nicht befreien. (Pr. Verw.-Bl. Bd. 49 Nr. 9 S. 133.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aufbesserung der Versorgungsbezüge in Preußen. Die vorläufigen Richtlinien für die Neuregelung sind endlich im Laufe der vorigen Woche den Behörden, die die Neufestsetzungen auszuführen haben, zugegangen. Da die Umrechnungen viel Arbeit erfordern, werden die erhöhten Bezüge in den seltensten Fällen am 1. Februar gezahlt werden. Die Versorgungsberechtigten werden vielmehr noch einmal die bisherigen Vorschüsse bekommen haben. Wir behalten uns vor, in der nächsten Nummer ausführlich über die Aufbesserungen zu berichten, und bitten, etwa beabsichtigte Fragen bis dahin zurückzustellen. Unsere Leser werden sie sich dann nach unseren Ausführungen zumeist selbst beantworten können.

Besoldung der Kommunalbeamten. Das Preußische Staatsministerium hat dem Staatsrat den Entwurf einer Anweisung zur Ausführung des § 43 des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1927 übersandt. Hiernach soll folgendes bestimmt werden: Durch die Neuregelung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten ist das auf das alte Beamtendiensteinkommensgesetz vom 7. Mai 1920 abgestellte Gesetz, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920 gegenstandslos geworden. An seine Stelle tritt der § 43 des neuen preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927. § 43 hält in Absatz 1 und 2 die schon im Gesetz vom 8. Juli 1920 enthaltene Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindenverbände aufrecht, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Dienstbezüge der hauptamtlich angestellten Beamten und der diesen gleichzuachtenden ständig Angestellten und Anwärter, das Wartegeld und Ruhegehalt der Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen so zu regeln, daß diese Bezüge den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen entsprechen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen mit der Wirkung, daß deren Bezüge entsprechend den Vorschriften im Abschnitt III des neuen preußischen Besoldungsgesetzes erhöht werden.

Die Verpflichtung zu einer der Besoldungsordnung des Staates entsprechenden Regelung bedeutet eine Grenze nach unten wie nach oben. Der Grundsatz der entsprechenden Regelung verlangt aber nicht eine schematische Anwendung der für die Bezüge der Staatsbeamten maßgebenden Grundsätze, sondern eine Angleichung der Bezüge der Kommunalbeamten in ihrer Gesamthöhe an die der unmittelbar vergleichbaren Staatsbeamten.

Die Besoldung der Kommunalbeamten darf also in ihrer Gesamthöhe weder hinter der der unmittelbar vergleichbaren Staatsbeamten zurückbleiben noch deren Bezüge überschreiten. Gehaltsfestsetzungen, welche diese gesetzliche Vorschrift, sei es durch Eingruppierung in eine Besoldungs- oder Vergütungsgruppe oder durch Festsetzung des Besoldungs- oder Anwärterdienstalters oder dergleichen, verletzen, also offenbar Auswüchse darstellen, die mit den allgemeinen Staatsnotwendigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten, nicht in Einklang stehen, ist von den Aufsichtsbehörden in dem in Absatz 4 des § 43 vorgesehenen Verfahren entgegenzutreten. Neben diesem Sonderverfahren ist das Recht bestehen geblieben, Beschlüsse, die diese Gesetzvorschrift verletzen, zu beanstanden. Eine Beanstandung mit aufschiebender Wirkung kann unter Umständen gegenüber Beschlüssen in Frage kommen, die zu hohe Besoldungen festsetzen.

Welche Gemeindebeamten mit Staatsbeamten unmittelbar vergleichbar sind, wird von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall zu prüfen sein.

Eine allgemeine Verpflichtung der Gemeinden, sämtliche neuen Besoldungsvorschriften der Aufsichtsbehörde vorzulegen, schreibt das Gesetz nicht vor. Anderseits sind die Aufsichtsbehörden auf Grund ihres Informationsrechts befugt, die Vorlegung der neuen Besoldungsvorschriften zu verlangen. Von dieser Befugnis wird aber im allgemeinen nur Gebrauch zu machen sein, wenn ein besonderer Anlaß hierzu vorliegt.

Wirtschaftsverhandlungen zwischen Deutschland und Polen. In den Tagen vom 27. bis 28. Januar d. J. sind die freien Verhandlungen von deutschen und polnischen Vertretern von Industrie, Landwirtschaft, Forst- und Holzwirtschaft in Warschau fortgesetzt worden, um den beiderseitigen amtlichen Handelsvertrags-Delegationen durch Aufklärungen über die Lage der einzelnen Wirtschaftszweige vorzuarbeiten. Bei den einschlägigen Verhandlungen war der Reichsforstwirtschaftsrat vertreten.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstrat Otto Eberbach, Forstamt Radolfzell in Baden, verstarb am 13. Januar d. J. Ein Herzschlag setzte dem Leben des 62 jährigen Grünrocks ein leider allzu frühes Ende. In Bretten im Kraichgau am 20. September 1865 geboren, besuchte der Verstorbene das Gymnasium und nach bestandener Reifeprüfung die Forstabteilung der Technischen Hochschule Karlsruhe. 1899 wurde er Oberförster und Forstamtsvorstand in Bonndorf auf den Höhen des Schwarzwaldes. 1914 siedelte er nach dem Forstamt Konstanz über und stand seit 1919 dem Forstamt Radolfzell vor. Zahlreiche literarische Abhandlungen legen beredtes Zeugnis von den reichen Erfahrungen des Verstorbenen als Forsteinrichter und Wirtschafter ab. Der badischen wie überhaupt der ge-

Digitized by Google

samten deutschen Forstwirtschaft reißt sein Tod eine schmerzliche Lücke. Mit ihm ist ein Mann von echtem deutschen Schrot und Korn dahingegangen, den der unglückselige Ausgang des Krieges, den er als Hauptmann mitmachte, seelisch stark erschütterte, was ihn aber nicht hinderte, ohne Rücksicht auf seine eigene Person, alles für den Wiederaufbau unseres daniederliegenden Vaterlandes und die Weiterentwicklung der deutschen Forstwirtschaft einzusetzen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ernennung von Mitgliedern des Prüfungsamtes für den höheren Staatsdienst Sachsens. Wie die Sächsische Landesforstdirektion bekanntgibt, scheiden Geh. Forstrat Prof. Groß und Landforstmeister a. D. Prof. Bernhard infolge Emeritierung, Forstmeister Graser auf seinen ausdrücklichen Antrag aus dem Prüfungsamt für den höheren sächsischen Staatsforstdienst aus. An ihrer Stelle werden in das Prüfungsamt bis Ende 1932 berufen: 1. als ordentliche Mitglieder: Oberforstmeister Freund, Dresden, Forstmeister Müller, Langburkersdorf, letzterer bisher stellvertretendes Mitglied; 2. als Stellvertreter: Forstmeister Bruhm, Hundshübel.

Das Berufsamt für Privatförster in Pommern hielt seit seiner Gründung im März 1926 sieben Sitzungen ab, die alle in Stettin stattfanden. Zur Erledigung gelangten sämtliche die Ausbildung und Prüfung der Privatforstbeamten in Pommern betreffenden Angelegenheiten. Als Lehrherren für Privatforstlehrlinge wurden für die Provinz Pommern im ganzen 34 Privat- und Gemeindeforstbeamte anerkannt. Die Zahl der seit Gründung des Berufsamtes in die Forstlehrlingsliste eingetragenen Privatforstlehrlinge beläuft sich auf 41. Von diesen eingetragenen Lehrlingen standen 31 bereits vor Errichtung des Berufsamtes in der Lehre. Als Stichtag für Inkrafttreten der Bestimmungen der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" (Verlag J. Neumann, Neudamm, Preis 1,— RM) wurde für Pommern der 16. Juli 1926 festgesetzt. Lehrlinge, die vor dem 16. Juli 1926 in der Privatforstlehre gestanden haben, fallen in die Übergangszeit und können, wenn sie den sonstigen Bedingungen entsprechen, auch dann zu den vom Berufsamt abzuhaltenden Forstgehilfen- und Försterprüfungen zugelassen werden, wenn sie ihre Lehrzeit nicht bei einem vom Berufsamt anerkannten Lehrherrn abgeleistet haben. Lehrlinge, die ihre Lehre erst nach dem 16. Juli 1926 begonnen haben, können nur dann an den Prüfungen teilnehmen, wenn sie vom Berufsamt zur Lehre bei einem anerkannten Lehrherrn zugelassen sind. Um der Überfüllung im Privatförsterberuf entgegenzuwirken, hat das Berufsamt die Zahl der nach dem 16. Juli 1926 zuzulassenden Lehrlinge vorerst auf jährlich acht beschränkt. Das Lehrjahr beginnt mit dem 1. April. Wenn genügend befähigte Anwärter aus Pommern vorhanden sind, sollen keine Lehrlinge aus anderen Provinzen zur Privatforstlehre bei pommerschen anerkannten Lehrherren zugelassen werden. Hinsichtlich der körperlichen Tauglichkeit der Antragsteller gelten für die Zulassung zur Privatforstlehre durch das Berufsamt die gleichen Bestimmungen, wie sie für die Aufnahme in den Staatsforstdienst ergangen sind. Die vom Berufsamt anerkannten Lehrherren dürfen nur solche Lehrlinge einstellen, die vorher vom Berufsamt zur Lehre zugelassen und in die Lehrlingsliste eingetragen sind. Ein anerkannter Lehrherr darf nicht mehr als zwei Lehrlinge gleichzeitig in der Lehre haben.

Es wird darauf hingewiesen, daß Anträge auf Zulassung zur Privatforstlehre in Pommern für das Jahr 1928 gemäß Abschnitt B I § 4 der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" (Verlag J. Neumann, Neudamm) bis zum 1. Februar 1928 unter Vorlage der vorgeschriebenen Papiere bei dem unterzeichneten Berufsamt eingereicht werden müssen.

Berufsamt für Privatförster in Pommern bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Stettin, Krekower Straße 20.

Liste der vom Berufsamt für Privatförster der Provinz Sachsen anerkannten Lehrherren. Stand vom 1. Januar 1928. 1. Kolb, Forstmeister, Roßla, Harz; 2. Herzog, Stadtrevierförster, Bleicherode, Harz; 3. Oemig, Oberförster, Burgwenden b Cölleda; 4. Sönksen, Oberförster, Heiligenstadt; 5. Struchmann, Förster, Forsthaus Eiche bei Alvensleben; 6. Redslob, Forstmeister, Oberförsterei Wippra, Südharz; 7. Lebrecht, Förster, Beichlingen bei Cölleda; 8 Sietz, Oberförster, Fürstliche Oberförsterei Hasserode; 9. Hanke, Revierförster, Harbke bei Helmstedt; 10. Reimann, Revierförster, Questenberg, Harz; 11. Engel, Forstinspektor, Dahlen bei Görzke; 12. Schmidt, Revierförster, Seggerde, Kreis Neuhaldensleben; 13. Haferkorn, Revierförster, Reinharz bei Bad Schmiedeberg; 14. Bühring, Forstmeister, Ilsenburg am Harz; 15. Piplack, Förster, Groß-Brunsrode, Bez. Braunschweig, 16. Schomburg, Oberförster, Wolfsburg, Kreis Gardelegen; 17. Walther, Oberförster, Neisdorf am Harz; 18. Ullrich, Förster, Forsthaus Ziegelei; 19. Henniger, Revierförster, Dietersdorf (Harz); 20. Jaeger, Revierförster, Horla, Mansfelder Gebirgskreis; 21. Worch, Revierförster, Försterei Bodenschwende b. Rotha (Harz); 22. Kynaß, Revierförster, Schiefergraben, Mansfelder Gebirgskreis; 23. Quasebarth, Revierförster, Försterei Bräunrode bei Hettstedt; 24. Eggers, Forstrat, Stolberg (Harz); 25. Barthelmes, Oberförster, Neustadt (Harz); 26. Bornhardt, Revierförster, Rottleberode (Harz); 27. Hildebrand, Revierförster, Forsthaus Eichenforst (Harz); 28. Wegener, Revierförster, Stolberg (Harz); 29. Wendenburg I, Revierförster, Hayn (Harz); 30. Wendenburg II, Revierförster, Straßberg (Harz); 31. Förster, Revierförster, Roßla (Harz).

Berufsamt für Privatförster, Halle a. S., Kaiserstr. 7.

Berufsamt für Privatförster in Schlesien. Am 20. Dezember 1927 fand die 7. Sitzung des Berufsamtes für Privatförster in Schlesien statt. In Vertretung des erkrankten Vorsitzenden leitete Herr Oberförster Freiherr von Enzberg die Sitzung. Den anwesenden Mitgliedern des Berufsamtes

Digitized by Google

wurden zunächst die Ergebnisse der 8. Sitzung des Hauptberufsamtes vom 29. Oktober 1927 bekanntgegeben, desgleichen wurde Punkt 3 der Tagesordnung, der für die Berufsamtssitzung festgelegt war, damit begründet, daß vom Hauptberufsamt in Ausführung der Beschlüsse seiner Sitzung an das Berufsamt die Aufforderung gerichtet worden ist, Vorschläge zur Abänderung der Bestimmungen über die Regelung einzureichen. Anschließend hieran wurde bekanntgegeben, daß ein Mitglied der Prüfungskommission von sich aus Anträge, betreffend die Lehrlingsausbildung und die Fortbildung der Gehilfen, gestellt habe, und daß von nicht anwesenden Mitgliedern des Berufsamtes Stellungnahme zu diesen Anträgen nur in einem Falle eingegangen sei. Es schloß sich hieran die Beratung dieser Anträge. Die Anträge sollen teilweise in etwas abgeänderter Form in die Vorschläge zur Änderung der Bestimmungen über die Regelung hineingearbeitet werden. Teilweise wurden die Anträge abgelehnt. Ein Antrag wurde zur Weitergabe an den Verband Schlesischer Waldbesitzer-Vereine empfohlen. Hieran schloß sich die Beratung über die Abänderungsvorschläge der Bestimmungen über die Regelung. Den Mitgliedern des Berufsamtes war ein Entwurf schon vorher zugestellt. Dieser wurde in seinen einzelnen Punkten der Besprechung unterzogen und der Beschluß gefaßt, diese Vorschläge mit Berücksichtigung der in der Sitzung neu gestellten Vorschläge dem Hauptberufsamt einzureichen.

Sodann wurde beraten über seit der letzten Sitzung noch unerledigte Anträge auf Anerkennung von Lehrherren und im Anschluß daran auf Aufnahme von Lehrlingen in die Liste. Auch mit Rücksicht auf das Ergebnis der diesjährigen Gehilfenprüfung war die Aberkennung einzelner Lehrherren zur Beratung gestellt. Aberkennungen wurden nicht ausgesprochen, dagegen wurde beschlossen, den in Frage kommenden Lehrherren eine Mahnung zugehen zu lassen, künftig sich mehr um die Ausbildung ihrer Lehrlinge zu kümmern.

Zum Schluß wurde den Mitgliedern noch Mitteilung gemacht über die Ausführung von Beschlüssen früherer Sitzungen, wie auch darüber, daß vom Berufsamt schon vor ergangenen Anregungen der Geschäftsstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Ermittlungen über den Ausbau der einzufordernden Gesundheitszeugnisse angestellt worden seien, und daß beabsichtigt sei, das vorhandene Material dem Hauptberufsamt für die in Aussicht stehende Beratung über die Angelegenheit zu übergeben. Es wurde dann noch angeregt, unter Hinweis auf gewisse Paragraphen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, das Hauptberufsamt zu veranlassen, von sich aus mit den maßgebenden Stellen in Verbindung zu treten. Der in dieser Sitzung anerkannte Lehrherr ist: Revierförster Engelmayer in Bielendorf, Post Neugersdorf, Grafschaft Glatz.

Berufsamt für Privatförster in Schlesien.

Anerkannte Lehrherren in Schlesien. Gemäß B. I. § 3 der Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen (Verlag J. Neumann, Neudamm Nm. Preis 1 RM) veröffentlicht das Berufsamt für Privatförster in Schlesien nachstehend die Liste der zur Zeit vom Berufsamt anerkannten Lehrherren: 1. Ahrens, Forstmeister (A), Schmiedeberg (Hirschberg) N.S. (2); 2. Augustin, Revierförster Schreiberhau (Hirschberg), Rev. Reisträger N.S.; 3. Bermann, Forstmeister (A), Muskau O.-L. N.S. (1); 4. Blanke, Oberförster (A), Sausenberg (Rosenberg) O.S. (1); 5. Bormann, Forstmeister (A), Petersdorf i. Rsgeb. N.S.; 6. Bormann, Oberförster (A), Schreiberhau i. Rsgeb. N.S.; 7. Borraß, Oberförster (A), Landeck i. Schl. N.S. (1); 8. Breitenfeld, Revierförster, Arnsdorf (Görlitz) N.S.; 9. Bressel, Oberförster (A), Carolath (Freystadt) N.S. (1); 10. Bruhn, Forstmeister (A), Kotzenau (Lüben) N.S. (2); 11. Dortmund, Forstverwalter, Radau (Rosenberg) O.S. (1); 12. Dyballa, Revierförster, Gotthardsberg i. Rsgeb. N.S.; 13. Eberst, Oberförster (A), Saabor (Grünberg) N.S. (1); 14. Elsner, Revierförster, Ludwigsdorf i. Rsgeb. N.S. (1); 15. Engelmayer, Revierförster, Bielendorf (Habelschwerdt) N.S. (1); 16. Faulde, Revierförster, Altröhrsdorf (Volkenhain) N.S. (1); 17. Förster, Revierf., Hermsdorf unterm Kynast N.S. (1); 18. Francke, Revierförster, Sibyllenort (Oels) N.S. (2); 19. Franzke, Revierförster, Berghof (Schönau) N.S. (1); 20. Freysoldt Oberförster (A), Camenz i. Schl. N.S. (2); 21. Fuhrmann, Förster, Charlottenau (Namslau) O.S.; 22. Galle, Revierförster, Wiesa (Rothenburg) N.S. (1); 23. Gerlach, Revierförster, Löbensmüh (Görlitz) N.S. (1); 24. Goers, Revierförster, Oberheide (Hoyerswerda) N.S. (1); 25. Göttsche, Oberförster (A), Jeltsch (Ohlau) N.S. (1); 26. Graber, Revierförster, Dambrau (Falkenberg) O.S. (1); 27. Gruhl, Oberförster (A), Goschütz (Gr. Wartenberg) N.S. (1); 28. Gründel, Revierförster, Lunke (Militsch) N.S. (1); 29. Gründel, Revierförster, Stolzenau (Glatz) N.S.; 30. Heinrich, Oberförster (A), Hagendorf (Löwenberg) N.S.; 31. Helberg, Revierförster, Guteborn O.-L. N.S.; 32. Hiemenz, Forstmeister (A), Ullersdorf (Isergeb.) N.S.; 33. Hoogestraat, Oberförster (A), Kl. Althammer (Cosel) O.S.; 34. Ihle, Forstmeister (A), Weißwasser (Rothenburg) N.S. (2); 35. Jurasky, Revierförster, Fh. Willkowe (Krs. Militsch) N.S. (2); 36. Just, Oberförster (A), Zembowitz (Rosenberg) O.S. (2); 37. Kaczmarczyk, Revierförster, Groß-Reichenau a. Bober N.S. (2); 38. Kähny, Förster, Strachau (Nimptsch) N.S.; 39. Kittelmann, Revierförster, Seifershau i. Rsgeb. N.S.; 40. Kleinert, Förster, Nieder-Hartmannsdorf (Sagan) N.S. (1); 41. Klose, Förster, Görbersdorf (Waldenburg) N.S. (1); 42. Koch, Oberförster (A), Seitenberg (Habelschwerdt) N.S. (2); 43. Koehler, Oberforstmeister (A), Hermsdorf unterm Kynast N.S.; 44. Kühl, Förster, Schollendorf (Gr. Wartenberg) N.S. (1); 45. Liebel, Oberförster (A), Neustadt O.S. (1); 46. Linke, Revierförster, Rabishau (Löwenberg) N.S. (1); 47. Mechler, Revierförster, Kaltwasser (Gr. Strehlitz), O.S. (1); 48. Miebes, Oberförster (A), Jacobswalde (Cosel) O.S. (2); 49. Nerlich, Revierförster, Birawa (Cosel) O.S.; 50. Nerrlich, Wildmeister, Fh. Friedrichsgrund (Falkenberg), O.S. (1); 51. Nickel, Revierförster, Neuhof (Striegau) N.S. (1); 52. Oberstein, Stiftsforstverwalter, Kammendorf (Neumarkt) N.S. (1); 53. Obst, Revierförster, Potempa (Gleiwitz)

Digitized by Google

O.S.; 54. Ohl, Förster, Pechern (Sagan) N.S.; 55. Oschetka, Revierförster, Collm (Rothenburg) N.S. (1); 56. Otte, Forstverwalter, Fh. Tannenberg (Reichenbach) N.S. (1); 57. Parpart, Förster, Servitutwald, P. Rasselwitz O.S. (1); 58. Passoke, Forstverwalter, Schwarzvorwerk (Guhrau) N.S. (1); 59. Paul, Forstmeister, Rothenburg (Grünberg) N.S.; 60. Pech, Oberförster, Dombrowka O.S.; 61. Penning, Revierförster, Fh. Heidchen (Militsch) N.S. (1); 62. Radünzel, Revierförster (A.), Laskowitz (Rosenberg) O.S.; 63. Reisch, Wildmeister, Ursulanowitz bei Zellin O.S.; 64. Rimmele, Oberförster (A), Rauden O.S. (1); 65. Rolle, Forstverwalter, Bankwitz (Schweidnitz) N.S. (1); 66. Rücker, Hegemeister, Greiffenstein N.S.; 67. Siebenhaar, Revierförster Neu-Stradam, (Gr. Wartenberg) N.S. (1); 68. Siegert, Oberförster Obernigk (Trebnitz) N.S. (1); 69. Spatz, Oberforstmeister (A), Ratiborhammer (Ratibor) O.S. (1); 70. Schirdewan, Stadtförster, Schönwalde b. Ziegenhals O.S. (1); 71. Schloms, Wildmeister, Briesnitz (Frankenstein) N.S.; 72. Schmatolla, Revierförster, Stollarzowitz (Beuthen) O.S. (1); 73. Schmidt, Revierförster, Heinzendorf (Wohlau) N.S. (1); 74. Schmidt, Forstverwalter, Süßwinkel (Oels) N.S. (1); 75. Scholz, Förster, Mölke (Neurode) N.S. (1); 76. Schulz, Revierförster, Koslitz (Lüben) N.S. (1); 77. Schulz, Forstmeister (A), Bolpersdorf (Neurode) N.S.; 78. Schupke, Revierförster, Schwinowitz (Gleiwitz) O.S.; 79. Schwabe, Forstmeister (A), Jagdschloß (Rothenburg) N.S. (1); 80. Schweda, Revierförster, Tatischau (Gleiwitz) O.S. (1); 81. Stach, Oberförster (A), Hermsdorf unterm Kynast N.S.; 82. Standke, Förster, Groditz (Falkenberg) O.S. (1); 83. Steinwender, Forstmeister (A), Skerbersdorf (Rothenburg) N.S. (1); 84. Stock, Forstmeister (A), Flinsberg (Isergeb.) N.S.; 85. Stolze, Förster, Ziegelhof (Oels) N.S. (2); 86. Strauß, Revierförster, Preiland (Neiße) O.S. (2); 87. Streit, Stadtforstverwalter, Hainwald, P. Neudorf N.S.; 88. Theuerkauf, Förster, Petersdorf (Gleiwitz) O.S. (1); 89. Tiedt, Revierförster, Fh. Walddorf, P. Rückers N.S. (1); 90. Tietgen, Revierförster, Schönheide (Frankenstein) N.S.; 91. Tiller, Hegemeister, Kamnitz, Grafschaft Glatz N.S.; 92. Titze, Oberförster, Giersdorf (Frankenstein) N.S. (1); 93. Voigt, Oberförster (A), Turawa O.S. (2); 94. Wabnitz, Revierförster, Münzthal (Schönau) N.S. (1); 95. Walter, Oberförster, Bankau O.S. (2); 96. Warnat, Hegemeister, Patschkey (Oels) N.S. (1); 97. Wegener, Oberförster (A), Oberlangenbielau N.S. (1); 98. Weigang, Revierförster, Krywald (Lublinitz) O.S. (2); 99. Weiß, Forstverwalter, Grambschütz (Namslau) N.S. (2); 100. Winkler, Revierförster, Sobisch (Rosenberg) O.S.; 101 Wocher, Forstmeister (A), Giersdorf i. Riesengeb. N.S.; 102. Wollny, Förster, Adelsbach (Waldenburg) N.S. (1); 103. Zielinski, Förster, Tworog (Gleiwitz) O.S. (1); 104. Zischka, Revierförster, Deutsch-Damno (Militsch) N.S.

Erläuterung der Abkürzungen: (A) = Alademiker; N.S. = Provinz Niederschlesien; O.S. = Provinz Oberschlesien. Die Zahlen in Klammern (1), (2) usw. bedeuten die Anzahl der zur Zeit bei dem betreffenden Lehrherrn befindlichen Lehrlinge. Wo diese Angabe fehlt, befinden sich zur Zeit keine Lehrlinge.

Forstwirtschaftliches.

Zum Anbau von Ginster. (Vgl. 1927 S. 1456.) Ich war in drei Oberförstereien tätig, in denen Ginster (Besenpriem) angebaut wurde, und bin jetzt in einem Privatforstrevier, wo es ebenfalls geschieht. Ginster wird von Karnickeln, Hasen, Rehen und Rotwild gleich gern geäst, weil die Ginsterrinde, wie z. B. auch die Akazie, Gerbsäure enthält, derer das Wild zur besseren Verdauung der oft recht kargen Winteräsung bedarf. Das frühe Verbeißen der Ginsterpflanzen ist damit hinreichend erklärt. Je dürftiger die Äsung, desto mehr die Verdauung fördernde Stoffe braucht das Wild. Freund Rümmelmann ist eben überall der erste; der diese schönen Sachen entdeckt und gehörig ausnützt. Trotzdem ist mir diese Erscheinung, daß schon im Oktober die Ginster verbissen werden, ganz neu. In den mir bekannten Revieren geschah dies immer erst, wenn längere Zeit Schnee lag, und dann auch gründlich. Zum Beispiel war in der Oberförsterei Charlottental ein Gestell (Boden 3. Klasse) dicht wie ein Haferfeld mit Ginster bestanden, der im Oktober über mannshoch war; im April war alles nur ein Stoppelstreifen. Da Rehe große Feinschmecker sind, so lange sie es haben können, und die Ginsterblüte bei weitem besser schmeckt als Rinde und Stengel, ist es sehr erklärlich, daß sie diese erst nehmen; aber auch dieses ist mir neu. Nun zum Anbau! Für teure Einsämungen ist der Ginster denn doch zu wertlos. Es wird überall so gemacht, daß die Pflanzen in Saatkämpen gezogen, die Sämlinge etwa 20×20—30 verschult werden und dann als drei- bis vierjährige Pflanzen an den Ort ihrer Bestimmung gepflanzt werden; daß sie dann gleich im ersten Winter gründlich geschoren werden, schadet absolut nicht und ist der Zweck der Pflanzung. Zur Samengewinnung muß man natürlich genügend Pflanzen im Kamp stehen lassen.

Waldteufel-Pommerellen.

Fichtenabsprünge. (Vgl. Nr. 50, Bd. 42, 1927, S. 1401.) Es ist richtig, daß das Vorkommen vieler im Winter zu Boden gefallener Fichtenabsprünge auf eine reichliche Blüte in den darauffolgenden Monaten Mai und Juni hindeutet. Eine gute Zapfenernte hängt jedoch noch von dem Verlauf der Blüte ab, denn ein einziger starker Spätfrost kann die zu erwartende Ernte vernichten. Das vor den Fichtensamenjahren massenhaft eintretende Abwerfen kleiner Zweige, der sogenannten Absprünge, entsteht infolge Drängens der anschwellenden Blüte auf den jüngsten Zweig, denn die vor dem Aufspringen der Staubbeutel erdbeerähnlichen, roten männlichen Blütenkätzchen stehen zu zwei bis sechs an vorjährigen Trieben zwischen den Nadeln, die weiblichen, karminroten, bis 5 cm langen Blütenzäpfchen an den Spitzen der vorjährigen Triebe. Durch Wind und Sturm kann das Fallen der Absprünge zur Zeit der eingetretenen Lockerung beschleunigt werden. Während meiner letzten 37jährigen aktiven Dienstzeit in reinen Fichtenbeständen des Thüringerwaldes habe ich vielfach beobachtet und genau festgestellt, daß die Absprünge ganz von selbst, auch an ganz wind-

Digitized by Google

stillen Tagen, zu Boden fallen. Eichhörnchen kommen dabei ganz und gar nicht in Frage. Im Winter 1923 zu 1924 war der Boden in den hiesigen älteren Fichtenbeständen von Millionen solcher Absprünge geschlossen bedeckt, trotzdem Eichhörnchen hier fast gar nicht vorkamen. Die Fichtenblüte verlief im Juni 1924 sehr normal, und wir hatten sodann ein ganz vorzügliches Zapfenjahr.

An den jüngsten Trieben, also den Absprüngen, kommen bei der Fichte keine Blütenknospen vor, und es ist deshalb unmöglich, daß Eichhörnchen die abgebissenen Triebe an eine Stelle des Astes getragen, dort die Samenknospen verzehrt und dann den Zweig zur Erde haben fallen lassen. Interessenten bitte ich, an Ort und Stelle, also unter den Bäumen, das Fallen der Absprünge zu beobachten und dabei festzustellen, ob dieselben tatsächlich abgebissen oder durch den Druck der Blüten, welche doch am vorjährigen Holze, also unter der ausgebrochenen Stelle des einjährigen Triebes am Stamme verbleiben, abgedrückt werden. Vor über 50 Jahren hat mich mein Lehrherr bereits über diese Eigentümlichkeit der Fichte aufgeklärt, und innerhalb der letzten 20 Jahre war ich mehrfach Zeuge, daß der Regierungs- und Forstrat, Herr Geheimrat Otto, Erfurt, gelegentlich seiner Revierbereisungen manchen Forstlehrling und Beamten über die Ursache der Absprünge befragt und belehrt, also seine selbst gesammelten Erfahrungen, welche sich mit meinen vollkommen deckten, mitgeteilt hat. Vor den Samenjahren habe auch ich manchen jüngeren Forstbeamten und Waldarbeiter mit der Bedeutung der Absprünge bekanntgemacht. Nach meiner Ansicht muß es in einer ähnlichen Abhandlung zukünftig heißen: „Absprünge — auch wohl fälschlich Abbisse — genannt"; also nicht etwa, wie geschehen, umgekehrt.

Daß Wurzelverwundungen die Zapfenernte steigern können, habe ich früher in der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits gelesen, glaube aber, daß gerade bei Randbäumen noch mehrfache andere Gründe diese Erscheinung erklären können. Hier, auf den Höhen des Thüringerwaldes, liegt kein Grund vor, dem nur noch vereinzelt vorkommenden Eichhörnchen den Vernichtungskampf zu erklären, denn an den heruntergefallenen Fichtenabsprüngen ist und bleibt es schuldlos.

Revierförster i. R. Kurzius,
in Stützerbach, Thüringerwald.

Forstliche Saatgutanerkennung.

1. Ergänzung zu dem Verzeichnis der zugelassenen Firmen.

95. Gebr. Peters, Klenganstalt, Salzwedel (gehört der Klengvereinigung der Altmark an). K
96. Julius Raaf, Forstbaumschule, Nagold F
97. Karl Jacob, Klenganstalt, Miltenberg a. Main. K
98. Hanses Koering, Sprakeler-Forstbaumschulen, Sprakel, Kreis Münster. F
99. Wegener, Revierförster i. R., Forstbaumschulen, Genthin. F
100. Fürst zu Carolath-Beutensche Forstverwaltung, Samenklenge und Forstbaumschule, Carolath (Niederschlesien). KF

Die unter Nr. 68 des Verzeichnisses der zugelassenen Firmen aufgeführte Forstbaumschule der Firma C. Weitzel in Fürstenau, Hannover, wird auf Antrag gestrichen.

2. Ergänzung zu dem Verzeichnis der zugelassenen Firmen.

Die unter Nr. 101 bis 150 aufgeführten Firmen gehören der Liebenwerdaer Pflanzenzüchter-Vereinigung an.

101. Karl Andrack, Zeischa b. Liebenwerda. F
102. Paul Andrack, Zeischa b. Liebenwerda. F
103. Max Bartzsch, Haida b. Elsterwerda. F
104. Otto Beyer, Biehla b. Elsterwerda. F
105. Max Bormann, Liebenwerda. F
106. Willy Bormann, F
107. Karl Breunig, Haida b. Elsterwerda. F
108. August Brösgen, Haida b. Elsterwerda. F
109. Julius Brösgen, Haida b. Elsterwerda. F
110. Heinrich Dietrich, Würdenhain b. Elsterwerda. F
111. Julius Dietrich, Würdenhain b. Elsterwerda. F
112. Karl Dietrich, Haida b. Elsterwerda. F
113. Hermann Fleischer, Haida b. Elsterwerda. F
114. Ewald Geibel, Zeischa b. Liebenwerda. F
115. Artur Götze, Haida b. Elsterwerda. F
116. Otto Götze, Haida b. Elsterwerda. F
117. Karl Kloß, Liebenwerda. F
118. Otto Kloß, Liebenwerda. F
119. Karl Krause, Zeischa b. Liebenwerda. F
120. Frau Marie Lange, Liebenwerda. F
121. Herrmann Leschwitz, Biehla b. Elsterwerda. F
122. Gustav Müller, Haida b. Elsterwerda. F
123. Richard Müller, Haida b. Elsterwerda. F
124. Walter Müller, Würdenhain b. Liebenwerda. F
125. Ernst Nauk, Zeischa b. Liebenwerda. F
126. Emil Naumann, Zeischa b. Liebenwerda. F
127. A. A. Pein & Bertram, Liebenwerda. F
128. Ernst Peschel, Haida b. Elsterwerda. F
129. Karl Pötsch, Haida b. Elsterwerda. F
130. Georg Pütner, Zeischa b. Liebenwerda. F
131. Gottfried Reichenbach & Co., Liebenwerda. F
132. Oswald Reichenbach, Haida b. Elsterwerda. F
133. Paul Reichenbach, Haida b. Elsterwerda. F
134. Oswald Richter, Haida b. Elsterwerda F
135. Eduard Schmidt, Biehla b. Elsterwerda. F
136. Gustav Schmidt, Biehla b. Elsterwerda. F
137. Hermann Schmidt, Haida b. Elsterwerda. F
138. Oswald Schmidt, Haida b. Elsterwerda. F
139. Reinhold Schmidt, Haida b. Elsterwerda F
140. Hermann Schoberanski, Haida b. Elsterwerda. F
141. Ewald Schumann, Zeischa b. Liebenwerda. F
142. Willi Schumann, Liebenwerda. F
143. Oswald Seiger, Haida b. Elsterwerda. F
144. Reinhold Seiger, Cröbeln b. Liebenwerda. F

Digitized by Google

145. Richard Hasemann, Zeischa b. Liebenwerda. F
146. Albin Winkler, Haida b. Elsterwerda. F
147. Otto Schmidt, Biehla b. Elsterwerda. F
148. W. Thümlein, Haida b. Elsterwerda. F
149. H. A. Pein, Liebenwerda. F
150. Willy Kaul, Prestewitz b. Liebenwerda. F
151. Oberförster Herrmann, Forstbaumschule, Janowitz, Schlesien. F
152. Wilhelm Mohr, Forstbaumschule, Halstenbeek. F

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Potsdam. Gutsforst Eldenburg. Am 4. d. Mts. beobachtete Landwirt Schulze-Seedorf in der Gutsforst zwei Männer, die anscheinend der Wilddieberei nachgingen. Nach Benachrichtigung des Försters Süßmann, des Jagdpächters Wendt-Breetz und einiger Eldenburger Jäger stellte man die verdächtigen Personen. Man fand bei den Wilddieben, die einen Hund bei sich führten, 30 Fangnetze, Axt und zwei Frettchen. Erbeutet waren bereits mehrere Kaninchen. Es handelt sich um zwei Grabower Arbeiter.

Bezirk Frankfurt a. d. O. Bei der in Nr. 3 auf Seite 79 veröffentlichten Notiz ist irrtümlich der Wohnort des Bruders von Herrn Förster Theuerkauf, der gleichfalls Forstbeamter in der Stiftsförsterei Neudorf-Rauden ist, angegeben worden. Bei dem geschilderten Zusammenstoß mit Wilddieben handelt es sich aber um Förster Theuerkauf in Matschdorf, Kr. West-Sternberg, was wir wunschgemäß hiermit feststellen.

Bezirk Oppeln, Stadtforstrevier Tost (O.-S.) Anfang vorigen Monats gelang es Stadtförster Kuschel, Tost, im Stadtwalde zwei Wilddiebe abzufassen: Einen 24jährigen Schmied A. Wyrwol aus Jagiela und Eisenbahnarbeiter F. Stürz aus Niekarm, welche schon seit langem der Wilddieberei dringend verdächtig waren. Wiederholt wurden verdächtige Schüsse gehört und Aufbrüche von Rehen gefunden, ohne Täter ermitteln zu können. Auch ist inzwischen ein Abnehmer des Wildes aus Tost ausfindig gemacht worden. Die beiden Kerle wurden dem Amtsgericht zugeführt. — Eine sicher erfolgreiche Haussuchung bei den Frevlern vorzunehmen, wurde leider durch verschiedene Mißstände unmöglich gemacht, für deren Abhilfe wirklich ernsthafte Schritte zu unternehmen wären. So erklärte sich der Oberlandjäger aus Tost, den der Forstbeamte gerufen hatte, für nicht zuständig, da Jagiela zur Landjägerstelle Bitschin gehöre. Inzwischen war es 12½ Uhr mittags geworden, als der Beamte sich mit Bitschin telephonisch verbinden lassen konnte. Die Post Bitschin jedoch stellte keine Verbindung her, da von 12 bis 2 Uhr Mittagspause wäre. Nun versuchte K. den Patschiner Oberlandjäger zu erreichen, mit dem Erfolg, daß er ebenfalls sich für nicht zuständig erklärte. Nebenbei gehört auch Niekarm, der Wohnort des zweiten Wilddiebes, wiederum zu einem anderen Landjägereibezirk. So mußte man dann auf eine erfolgversprechende Haussuchung verzichten, da es den Frevlern inzwischen ein leichtes war, die Angehörigen zu warnen. A. K.

Verschiedenes.

Arbeitsgemeinschaft für Forstschutz und Naturkunde e. V. Geschäftsstelle: Berlin-Friedrichshagen, Scharnweberstr. 51. Jahres-Hauptversammlung am Freitag, dem 24. Februar 1928, abends 8 Uhr, bei Geselbracht in Berlin-Friedrichshagen, Friedrichstr. 56. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes. 2. Kassenbericht des Vorstandes. 3. Entlastung des Vorstandes. 4. Eventuelle Satzungsänderungen. 5. Neuwahl des Vorstandes. 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages. 7. Verschiedenes. Anträge müssen bis spätestens 10. Februar in den Händen des Vorstandes sein. Nur Mitglieder sowie die beauftragten Vertreter der korporativ angeschlossenen Organisationen haben Zutritt. Der Vorstand bittet um recht rege Beteiligung.

Lohnsteuererstattungen müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1928 beantragt werden. Der Ratgeber 1928 in allen Lohnsteuerangelegenheiten von Steuerinspektor Ahlers, Kiel, gibt in einem besonderen Abschnitt Auskunft über alle Fälle, in denen Lohnsteuer erstattet werden kann, und wie die Anträge zu stellen sind. — Preis 50 Pfg. — Die Anschaffung wird allen denen empfohlen, die Lohnsteuererstattung beantragen wollen. Bei Vorhereinsendung des Betrages durch Postanweisung oder auf das Postscheckkonto des Steuerinspektors Ahlers, Kiel, Nr. 60248 beim Postscheckamt Hamburg, erfolgt die Übersendung portofrei.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Da schwaches Rohholz über den Bedarf hinaus vorhanden ist, besteht rege Nachfrage nach den in Polen zum Verkauf gelangenden starken Rohhölzern, vornehmlich nach Blöcken. Hierfür werden, weil die Sägewerksbesitzer genötigt sind, für eine Aufbesserung der Stärken auf ihren Einschnitten zu sorgen, vielfach Preise bezahlt, die bei der Verwertung zu gesägter Ware nicht erreicht werden können. Im Hinblick darauf kann man sehr häufig die augenblicklich außerordentlich hohen Preise für starke Blöcke nicht als maßgebend für die Beurteilung des Marktes betrachten. Die Umsätze in neuen Einschnitten waren recht rege, und die Preise liegen etwa 5 bis 10 v. H. über denen, die die Platzholzhändler im Januar 1927 gezahlt haben. Schwierig ist der Verkauf von schwächerer Stammware, zumal da die großen Mengen, die in früheren Jahren zur Herstellung von Dielung benutzt wurden, nicht absetzbar sind. Man verwendet an deren Stelle vielfach die nordischen fertigen Fußböden oder auch Dielung, aus inländischer par. bes.-Kiefer hergestellt. Auch in Erlenschnittholz wurden einige Abschlüsse zu Preisen von 90 bis 95 RM frei deutsch-polnischer Grenze verkauft.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 10 vom 27. Januar 1928. Das Kiefernlangnutzholz ging in der letzten Woche fast in allen Klassen der

Digitized by Google

Mittel um 1 RM je Festmeter zurück. Es notierten Kiefern normal (Homa) mit Rinde ab Wald:

Klasse	1 b	15—18	—21 RM
„	2 a	20—23	—26 „
„	2 b	25—28,5	—32 „
„	3 a	33—33,5	—40 „
„	3 b	32—38	—45 „
„	4 a	35—41	—48 „
ganze Schläge		20—27	—34 „

je Festmeter.

Grubenholz: wenige Verkäufe, die zwischen 12 und 13 RM je Festmeter lagen.

Brennholz:

Kiefern-Kloben	6,20	—7,50	—8,70 RM
Kiefern-Knüppel	4,50	—5,50	—7,— „

Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 23. bis 29. Januar 1928 ab märkischer Station 11,79 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 28. Januar 1928. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 50 bis 60, Baummarder 100 bis 120, Steinmarder 70 bis 75, Iltisse 18 bis 20, Maulwürfe, weißledrige 0,40, blaulederige 0,20, Wiesel, weiße 12, Eichhörnchen, rote 2,75, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,75 bis 0,80, Rehe, Sommer 3, Winter 2, Katzen, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 28. Januar 1928. Landfüchse 25 bis 36, Steinmarder 60 bis 80, Baummarder 110, Iltisse 23, Dachse 8, Rehe, Sommer 2,80 Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 2,60, Wiesel, weiße 10, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißledrig 0,40, blaulederig 0,22, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 30. Januar 1928. Damwild schwer 0,60 bis 0,65, mittel 0,65 bis 0,75, Rotwild, schwer 0,60 bis 0,62, mittel 0,60 bis 0,65. Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,45, Frischlinge 0,60 bis 0,70 für ½ kg. Hasen, groß 6.25 bis 6,75 mittel 4,50 bis 5, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 2,20 bis 2,40, Wildenten Ia 1,45 bis 1,50, Fasanenhähne, junge Ia 4 bis 4,25, alte Ia 3 bis 3,25, Fasanenhennen 2,50 bis 2,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. Januar 1928. Hechte, unsortiert 103 bis 110, groß-mittel 70, Schleien, Portions- 140, Aale, groß-mittel 200, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 30er 100, gemischt, 40- bis 50er 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bestbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 5. **Umzugskosten.** Ich bitte um umgehende Mitteilung, in welcher Höhe mir Umzugskosten zustehen. Bisher habe ich eine Privatwohnung gehabt, die in dem Orte liegt, in dem die Dienstwohnung sich befindet. Entfernung der Dienstwohnung von der Privatwohnung 3 km. Außer Hühnern hatte ich kein Vieh. Besoldung und Nebenbezüge erhalte ich nach staatlichen Grundsätzen.

Stadtförster T. in M.

Antwort: Nach Ziffer 9 der Bestimmungen über die Umzugskosten für Staatsbeamte kann bei Umzügen von Beamten mit eigenem Hausstand innerhalb des dienstlichen Wohnsitzes, die aus dienstlichen Gründen notwendig sind, eine Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 40 v. H. des Grundbetrages bewilligt werden. Der Grundbetrag beträgt bei Beamten der früheren Besoldungsstufe 6 = 400 RM, bei denjenigen der früheren Besoldungsstufe 7/8 = 600 RM Es würden Ihnen mithin je nach der Gehaltsstufe 160 bzw. 240 RM an Umzugskostenbeihilfe zustehen. Über die Gewährung einer Beihilfe bis zum Satze von 75 v. H. entscheidet bei Beamten der Staatsforstverwaltung der Landwirtschaftsminister. Diese höhere Entschädigung kann nur gezahlt werden, wenn höhere Kosten als 160 bzw. 240 RM nachgewiesen werden, und zwar nur bis zu dem Betrage der tatsächlich entstandenen Kosten. K.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Königswusterhausen (Potsdam) ist nicht zum 1. April, sondern zum 1. Juli zu besetzen.

Revierförsterstelle Grobka, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Die Volksschule liegt 3,5 km, der Bahnort 19 km, die nächste Stadt 22 km und der Arzt 5,6 km vom dienstlichen Wohnsitz entfernt. Bewerbungsfrist 21. Februar.

Förster-Endstelle Prebelow, Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Förster-Endstelle Schnöggersburg, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), ist zum 1. Mai anderweit zu besetzen. 13,835 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,2 ha Garten, 9,81 ha Acker, 3,825 ha Wiesen). Dienstgehöft. Bewerbungsfrist 11. Februar.

Förster-Endstelle Reinfeld in Fohlenkoppel, Oberf. Reinfeld (Schleswig), ist am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung mit Stallgebäude, 0,3039 ha Garten, 2,9748 ha Acker, 1,0129 ha Wiese, 0,1059 ha Weide, zusammen 4,3975 ha. Nutzungsgeld jährlich 104 RM. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Tinklenicken, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt zum 1. Mai zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 6,3 ha Acker, 6,7 ha Wiesen, 6,3 ha Weiden. Die Schule

Digitized by Google

ist in Budwethen, etwa 3 km, Bahnstation Staisgirren der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Galow, Oberf. Neustettin (Köslin), ist zum 1. April oder später neu zu besetzen. An Wirtschaftsland können auf Wunsch 3,7 ha Acker und 2,2 ha Wiesen zugelegt werden. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. März.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brocks, überg. Förster in Eberholzen, Oberf. Alfeld, wurde am 1. Februar nach Harriehausen, Oberf. Westerhof (Hildesheim), versetzt.

Dingosch, Förster in Wilhelmstal, Oberf. Neuzwalde, ist zum 1. April nach Mittenwalde, Oberf. Korpellen (Allenstein), versetzt.

Kehr, überg. Förster, Oberf. Fesberg, wurde am 1. Februar die Försterstelle Günsterode, Oberf. Spangenberg (Kassel), übertragen.

Gerhardt, Förster in Feckstersen, Oberf. Dingken (Memelgebiet), ist zum 1. April nach Bonserne, Oberf. Jablonken (Allenstein), versetzt.

Quäsching, überg. Förster, Oberf. Hannover, ist zum 1. April die Försterstelle Hommershausen, Oberf. Frankenberg (Kassel), übertragen.

Wist, Förster in Berlorenwasser, Oberf. Dippmannsdorf, ist zum 1. April nach Mittelheide, Oberf. Zehdin (Potsdam), versetzt.

Callies, Hilfsförster in Webelsdorf, Oberf. Webelsdorf, wurde am 16. Januar nach Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde (Stettin), versetzt.

Hannemann, Hilfsförster in Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin), wurde am 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Hochfeld, Hilfsförster (Gumbinnen), ist zum 1. April nach der Oberförsterei Kempfeld (Trier) versetzt.

Prescher, Hilfsförster in Stallberg, Oberf. Neuenkrug, wurde am 1. Februar nach Friedrichsthal, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Schulze, Hilfsförster in Neulübbenau, Oberf. Kl.-Wasserburg, wurde am 1. Februar nach der Oberförsterei Grumsin (Potsdam) versetzt.

Treichel, Hilfsförster in Elsenau, Oberf. Hohenbrück (Stettin), wurde am 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Hessen.

Eckert, Oberförster in Grebenau, wurde vom 1. Januar ab zum Forstmeister des Forstamts Bingenheim ernannt.

Mettenheimer, Forstrat in Romrod a. Anf., tritt in den Ruhestand.

Freistaat Sachsen.

Huster, Forstwart, ist mit Wirkung vom 1. Januar vom Forstamt Seidewitz zum Forstamt Schmannewitz versetzt.

Württemberg.

Drescher, Forstmeister in Waiblingen, wurde das Forstamt Heimerdingen übertragen.

Stiegele, Forstmeister in Gundelsheim, wurde zum Forstmeister in gehobener Stelle befördert.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Oberforstverwalter a. D. Karl Porsch, früher Staatsförster in Bärnau und Stegaurach, feierte dieser Tage zu Strullendorf, Oberfranken, seinen 70. Geburtstag.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.

Mitteilung Nr. 3 vom 25. Januar 1928, Tgb. Nr. 88/1928.

Die Ortsgruppe Rathenow des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat an seine Mitglieder eine Einladung zur Jahreshauptversammlung am Sonntag, dem 19. Februar 1928, mittags 12 Uhr nach Nauen, Hamburger Hof, ergehen lassen mit nachfolgender Tagesordnung: 1. Bericht über das verflossene Vereinsjahr. 2. Rechnungslegung und Prüfung. 3. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung. 4. Festsetzung eines Revierbeganges und Scheibenschießen. 5. Vortrag von Herrn Forstmeister Junack (Fruchtfolgewald). 6. Verschiedenes. Die Ortsgruppe Rathenow lädt hierzu die Herren Waldbesitzer und Forstbeamten der Umgebung ein und heißt auch Nichtmitglieder herzlichst willkommen.

Der Brandenburgische Waldbesitzerverband beehrt sich, seine Herren Mitglieder auf diese Veranstaltung aufmerksam zu machen.

J. A.: Würtz.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Lembcke, Wilhelm, Förster, Forsthof Kölpin, Post Crivitz-Mecklenburg-Schwerin.

Stern, Rudolf, Hilfsjäger, Fh. Güntherswerder, Post Selchow, Netzekreis.

Möller, Ernst, Hilfsförster, Döhringen, Post Kraplau, Kreis Osterode.

Schnuchel, Richard, Förster, Kl.-Dievenow, Kreis Cammin, Pommern.

Winkler, Karl, Forstgehilfe, Ehraerholz, Post Parsau, Hann.

Sagowski, Franz, Gräfl. Förster, Löwenhagen, Kr. Königsberg, Ostpr.

Puchta, Rudolf, Hilfsförster, Fh. Trietsch, Post Reutershausen, Bez. Kassel.

Meister, Ludwig, Forstgehilfe, Schmorkau in Sachsen.

Betrifft: Beitragszahlungen 1928.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1928 zu zahlen sind und wiederholen nochmals, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft** für **das Jahr 1928** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1927 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) für höhere Forstbeamte **16 RM,**

Digitized by Google

f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**

g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 30. Dezember 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Eingabe an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In der Denkschrift des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. Januar 1928 — III 86 —, die dem Preußischen Landtage vorgelegt worden ist, heißt es unter „Förster":

„In vielen Förstereien wird teils wegen zu geringer Größe, teils wegen des geringen Umfanges der Betriebsgeschäfte die Kraft eines Försters nicht voll ausgenutzt. Es ist beabsichtigt, solche Förstereien, soweit sie nicht durch Verteilung ihrer Fläche an benachbarte Förstereien aufgeteilt werden können, in Unterförstereien umzuwandeln und mit Anwärtern des Privatforstbetriebsdienstes und geeigneten Persönlichkeiten aus dem Waldarbeiterstande zunächst im Angestelltenverhältnis zu besetzen, die nach Bewährung und Ablegung einer einfachen Prüfung als Unterförster in das Beamtenverhältnis übernommen werden können."

So erfreulich es für den überfüllten Privatforstbeamtenstand ist, neue Anstellungsmöglichkeiten geöffnet zu sehen, so müssen wir doch dagegen Stellung nehmen, daß durch die Form der Ausführungen der Denkschrift bei den Lesern und insbesondere den Herren Abgeordneten der Eindruck erweckt wird, daß die preußische Staatsforstverwaltung die Anwärter des Privatforstbetriebsdienstes allgemein als minderwertig gegenüber den Anwärtern des Staatsforstbetriebsdienstes ansieht. Wir nehmen an, daß die preußische Staatsforstverwaltung eine solche Geringachtung der Ausbildung der heutigen Anwärter des Privatforstbetriebsdienstes nicht hat zum Ausdruck bringen wollen, sondern nur an solche jüngere Forstschutzbeamte gedacht hat, die ohne ordnungsmäßige Ausbildung und Prüfungen geblieben sind oder dem Waldarbeiterstande entstammen.

Da die Denkschrift geeignet ist, in den Kreisen der Privatforstbeamten eine berechtigte Beunruhigung zu erregen, so bitten wir, uns unsere Interpretation der Fassung der Denkschrift zu bestätigen, damit wir aufklärend und beruhigend wirken können. Wir veröffentlichen dieses unser Schreiben in der „Deutschen Forst-Zeitung", um der Beunruhigung von vornherein nach Möglichkeit vorzubeugen.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Str. 54, den 30. Januar 1928.

Der Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.

Junack, Forstmeister.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Am Dienstag, dem 21. Februar, 14 Uhr, findet in Allenstein im Hotel „Kronprinz", Zeppelinstraße 4, die diesjährige Winterversammlung statt. Alle Mitglieder und Freunde des Vereins, namentlich diejenigen, welche noch abseits stehen, sind hierzu freundlichst eingeladen. Tagesordnung: 1. Besprechung des Antrages ehemaliger Templiner. 2. Ortsgruppenbildung und Tätigkeit. 3. Die Gehaltsvereinbarungen. 4. Wahl des Vorsitzenden usw. 5. Kassenprüfung. 6. Verschiedenes. 7. Forstliche und jagdliche Fragen aus der Versammlung.

Weitere Punkte der Tagesordnung werden noch bekanntgegeben.

Forsthaus Damerau, den 19. Januar 1928.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe I:
Schlicht, Oberförster.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Donnerstag, dem 9. Februar, nachmittags 3 Uhr, in Haltern im Hotel „Lemloh" Versammlung. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht. 2. Zahlung der Beiträge. 3. Forstliche und jagdliche Tagesfragen (Holzpreise usw.). 4. Verschiedenes. Anschließend gemütliche Unterhaltung mit Musik und Tanz. Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder mit ihren Damen erwünscht. Gäste willkommen. Vor der Versammlung findet der übliche Bälgeverkauf statt.

Der Vorstand. J. A.: Berkenheger.

Ortsgruppe Kreis Beeskow-Storkow. Am 17. Januar hielt die Ortsgruppe unter reger Beteiligung ihre Wintervers ammlung ab, leider waren die zu dieser Versammlung geladenen Herren Waldbesitzer nicht erschienen. Jedoch konnten wir zu unserer Freude Herrn Dr. v. Ekesparre, den Vorsitzenden vom Landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband, begrüßen. Herr Dr. v. Ekesparre zeigte stets großes Interesse für unsere Versammlungen und versprach auch, nach wie vor unsere Wünsche den Herren Waldbesitzern zu unterbreiten und sich für uns in jeder Weise einzusetzen, wofür wir Herrn Dr. v. Ekesparre auch an dieser Stelle im Namen der Ortsgruppe noch unseren besonderen Dank aussprechen. Ganz besondere Freude war es uns, unsern verehrten Bezirksgruppenvorsitzenden, Herrn Revierförster Nolte, zu begrüßen, der erschienen war, um der Ortsgruppe Aufklärung über Verhandlungen im Reichsverein und Verschiedenes zu erteilen. Auch ihm sei dafür nochmals ein kräftiger Weidmannsdank ausgesprochen in der Hoffnung, daß er bald wieder zu unserer Versammlung erscheinen möge. Kollege Birke als Kassen- und Schriftführer erstattete den Kassenbericht, worauf ihm Entlastung erteilt wurde. Der Vorsitzende, Herr Revierförster Walter, hielt einen lehrreichen Vortrag über Absterben der Kiefer auf Ackerboden. Im Namen der Ortsgruppe sei auch ihm für die eifrige Tätigkeit wärmster Weidmannsdank, möge er uns allen weiter ein Vorbild bleiben wie bisher. Nach allgemeiner Aussprache und Schluß des offiziellen Teils war wie immer noch gemütliches Beisammensein mit Damen. Der schlechten Zugverbindung wegen mußte leider schon früh aufgebrochen werden. Jedoch versprachen wir Herrn Revierförster Nolte, zur Grünen Woche und zur

Digitized by Google

Hauptversammlung am 31. Januar recht zahlreich zu erscheinen und auch die Hauptversammlung recht vergnügt zu gestalten.

Forsthaus Alt-Golm, 25. Januar 1928.

Unmack.

Ortsgruppe Mittel- und Unterfranken.

Unter Leitung des am 20. März 1927 in Nürnberg neugewählten Vorsitzenden, Oberförster Heß, fand am 4. Dezember 1927 in Würzburg eine Versammlung der Ortsgruppe statt. An dieser nahmen auch drei Staatsforstbeamte teil. Nach kurzer Begrüßung seitens des Vorsitzenden berichtete der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Forstrat a. D. Eulefeld, über das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 und über die sozialen Wahlen Ende 1927. Letztere waren für unseren Bezirk in bezug auf Krankenkasse und Angestelltenversicherung bereits erledigt. Es geht aus dem Ergebnisse hervor, daß die Verquickung der letzteren mit der Invalidenversicherung, die von einer Seite gewünscht wird, zum Besten der Privatangestellten nicht zustande kommt. Forstrat Eulefeld wies aber auf die für 1928 in Aussicht stehenden Wahlen zum Landtag und Reichstag hin. Es sei Pflicht eines jeden, daß er von seinem Recht zu wählen zum Besten des Deutschen Reiches Gebrauch macht. Redner erläuterte dann die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und wies darauf hin, daß der Vorsitzende der Bezirksgruppe die Vertretung der Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht auf Kosten des Vereins zu übernehmen habe. Zum Schlusse ermahnte Forstrat Eulefeld, nur im äußersten Notfall dieses Gericht anzurufen. Der Angestellte solle sich durch Fleiß und Zuverlässigkeit unentbehrlich machen, das wirke besser als ein Rechtsstreit.

Sodann berichtete Oberförster Heß über seine Erfahrungen mit Dauerlupinen und Ginster, namentlich in Kiefernkulturen, die recht zufriedenstellend waren. Die Kiefernpflanzen werden durch die Beigabe von Dauerlupinen und Ginster kräftig und sind infolgedessen gegen Schütte gesichert. Forstrat Eulefeld teilte mit, daß er in einer Fichtenkultur auf Basaltboden die Lupinen habe ausschneiden lassen, da die Fichten dem Absterben nahe waren. — Zum Schlusse kam noch die Tariffrage zur Sprache. Es konnte mitgeteilt werden, daß der Tarif von 1925/26 weiter bis Ende Januar 1928 gilt und daß unsere Tarifkommission an der Arbeit ist. Forstrat Eulefeld teilte noch mit, daß ein Privatforstbeamter ihm geschrieben habe, daß nicht alle Herren sich bei der Gehaltszahlung an den Tarif hielten. Gewöhnlich laute die Antwort, der benachbarte Waldbesitzer bezahle auch nicht mehr. Zum Schluß bemerkte Forstrat Eulefeld noch, daß sich die Mitglieder der Bezirksgruppe Bayern wohl nunmehr nach einem anderen Vorsitzenden umsehen müßten, denn er müsse demnächst wegen seines Alters und Gesundheitszustandes zurücktreten. Nach Erledigung anderer aus dem Kreise der Versammlung gestellter Fragen (das Auszeichnen von Schlagführungen im Laub oder nach Laubabfall, die neue Holzsortierungsanweisung in Bayern, die Errichtung zu vieler Privatforstschulen unter gleichzeitiger Forderung der Mittelschulvorbildung) wurde abends ½6 Uhr die Versammlung geschlossen.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Verteilungsplan für die Zahlungen an die Bezirksgruppen.

Auf Beschluß der Lüneburger Mitgliederversammlung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" bekommen die Bezirksgruppen für ihre Aufwendungen und die ihrer Ortsgruppen für jedes Mitglied 1,25 RM jährlich. Die Zahlungen sind unter Abzug der Portogelder nach dem beifolgenden Verteilungsplan erfolgt:

Bezirksgruppe	Zahl der Mitglieder	Summe RM	bereits erhalten RM	noch auszuzahlen RM
I	197	246,25		246,25
II	497	621,25		621,25
III	84	105,—	100	5,—
IV	177	221,25		221,25
V	176	220,—		220,—
VI	228	285,—		285,—
VII	164	205,—		205,—
VIII	272	340,—		340,—
IX	636	795,—	500	295,—
X	104	130,—		130,—
XI	293	366,25		366,25
XII	156	195,—		195,—
XIII	146	182,50		182,50
XIV	113	141,25	100	41,25
XV	108	135,—		135,—
XVI	268	335,—		335,—
XVII	101	126,25		126,25
XVIII	87	108,75		108,75
	3807	4758,75	700	4058,75

Parchmann,
Fürstl. Oberförster und Vorsitzender.

An die Mitglieder der Unterabteilung Ia der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

In der Versammlung der Unterabteilung Ia (Privatforstverwaltungsbeamte) zu Lüneburg ist der Beitritt dieser Unterabteilung zum Reichsforstverband unter der Bedingung beschlossen worden, daß der Reichsforstverband sich dafür einsetzt, daß in der Gruppe Forstverwaltungsbeamte des Reichsforstwirtschaftsrates nach wie vor drei Privatforstverwaltungsbeamte vertreten sind.

Auf einen entsprechenden Antrag hat der Reichsforstverband am 20. August 1927 in Frankfurt folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Reichsforstverband erklärt sich zur Aufnahme der Unterabteilung Ia der Forstbeamtenabteilung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands bereit, sobald die einschränkende Bedingung des Lüneburger Beschlusses zurückgenommen wird."

Die Mitglieder der Abteilung Ia müssen sich nun entschließen, ob sie auch ohne diese einschränkende Bedingung den Anschluß an den Reichsforstverband tätigen wollen. Da eine Versammlung der Privatforstverwaltungsbeamten zu hohe Kosten verursachen würde, ist eine schriftliche Abstimmung notwendig. Wir bitten daher alle Mitglieder der Unterabteilung Ia, an den Vorsitzenden, Forstmeister Lincke, Haltern i. W., bis zum 15. Februar d. J. mitteilen zu wollen,

Digitized by Google

ob sie auch unter den veränderten Verhältnissen für den Anschluß sind oder nicht. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Nach dem 15. Februar 1928 eingehende Stimmen können nicht berücksichtigt werden.

Haltern, den 17. Januar 1928.
Lincke, Forstmeister.
Berleburg, den 17. Januar 1928.
Parchmann, Fürstl. Oberförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Sterbekassenverein für Schlesische Forstbeamte (gegründet 1857).

Einladung.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Mittwoch, den 22. Februar 1928, 1 Uhr nachmittags, im Regierungsgebäude am Lessingplatz, Zimmer 64, anberaumt.

Auf der Tagesordnung stehen:

1. Vorlegung der geprüften Jahresrechnung 1927.
2. Geschäftsbericht.
3. Verschiedenes.

Der Zentralvorstand:
Schütte, Staatl. Oberforstmeister.

Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg.

Bericht über das Invalidenheim Marburg.

Am Sonntag, dem 9. Oktober 1927, fand im Invalidenheim die Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte: 1. Geschäftsbericht; 2. Kassenbericht; 3. Entlastung des Vorstandes; 4. Neuwahl des Vorstandes; 5. Anträge; 6. Anfragen.

Der Vorsitzende des Vereins Invalidenheim, Herr Oberstlt. Frhr. Schenk zu Schweinsberg, begrüßte zu Beginn der Sitzung die erschienenen Mitglieder und Vertreter der angeschlossenen Vereine und Verbände und gedachte besonders der verstorbenen Mitglieder, der Herren Forstmeister Fleck und Karl Strauß, Frankfurt am Main. Der Geschäftsbericht hob zunächst die schwierige Lage des Heims im Frühjahr dieses Jahres hervor, namentlich dadurch hervorgerufen, daß die eingegangenen Verpflichtungen einzelner Verbände nicht eingehalten waren. Die Lage des Heims hat sich nun dadurch günstiger gestaltet, daß ein Teil des Grundbesitzes zu gutem Preise verkauft werden konnte und dadurch das Heim wesentlich entlastet wurde. Die Besucherzahl hat sich wesentlich gehoben. Der Gutshof wurde zu günstigem Pachtpreis an die Universität verpachtet, von dieser gründlich instandgesetzt und zu einem Reitinstitut umgewandelt. An den preußischen Staat bzw. die Universität wurden 2,73 ha verkauft, dadurch konnten die Hypotheken abgestoßen werden und es verblieb ein erheblicher Überschuß, der zum Teil in Wertpapieren angelegt, zum Teil zur Verbesserung des Inventars verwendet wurde. Dem Heim verbleibt noch ein recht wertvoller Grundbesitz.

Der Kassenbericht für 1926 schließt buchmäßig mit einer Einnahme von rund 41 000 Mk. und einer Ausgabe von rund 40 000 Mk. ab. Da aber noch ein Verband mit seinen Beiträgen im Rückstand war, ergab sich in Wirklichkeit eine Unterbilanz von 3000 Mk. Durch den Grundstücksverkauf konnte die auf dem Heim lastende Hypothek zu günstigen Bedingungen abgestoßen und dadurch das Heim schuldenfrei gemacht werden. Ein Teil des Erlöses wurde in Wertpapieren angelegt und bildet einen Grundstock des Heims und ein weiterer Teil zur Erneuerung des Inventars verwandt. Immerhin ist das Heim, um ferner bestehen zu können, weiterhin auf erhebliche Zuwendungen angewiesen, namentlich da umfangreiche und gründliche Reparaturen nötig sind, die einen erheblichen Betrag kosten dürften.

Dem Vorstande wurde die Entlastung erteilt, und die darauf erfolgte Neuwahl ergab die einstimmige Wiederwahl desselben.

Eine lebhafte Aussprache erregte der Punkt 5 der Tagesordnung. Der Deutsche Jägerbund hatte den Antrag eingebracht, den § 10 der Satzung dahin zu ändern, statt bisher 25 Pf. nunmehr nur noch 10 Pfg. pro Kopf der angeschlossenen Vereine und Verbände zu erheben. Die Aussprache war zum Teil ziemlich erregt. Der Vertreter des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins erklärte, daß sein Verband nur noch 2500 Mk. jährlich zahlen könne, der Vertreter des Reichsvereins f. P. D. schloß sich der Herabsetzung der Beiträge an, die dann mit den Stimmen der drei Verbände beschlossen wurde. Eine weitere lebhafte Aussprache ergab der Antrag des Jägerbundes, den § 25 zu ändern. Der Jägerbund beantragte, daß vier Fünftel des Vermögens des Heims bei einer Liquidation desselben an die angeschlossenen Vereine und Verbände nach Maßgabe ihrer bis dahin geleisteten Zahlungen zu Wohlfahrtseinrichtungen zurückgegeben werden sollten. Auch dieser Antrag wurde angenommen, zwar nicht in den Satzungen verankert, aber protokollarisch festgelegt. Einem weiteren Antrag, den Namen des Heims in Erholungs- bzw. Invalidenheim zu ändern, konnte aus wichtigen Gründen nicht stattgegeben werden.

Es folgten dann noch mehrere Anfragen, über die Aufschluß erteilt wurde. Später erfolgte durch die Vertreter der angeschlossenen Vereine und Verbände eine eingehende Besichtigung des Heims und der Grundstücke. Die herrliche Lage sowie die schöne Umgebung und Sauberkeit desselben fanden allseitige Anerkennung.

Es wird erstrebt, in Zukunft möglichst viel Freistellen zu schaffen. Leider ist dies Ziel durch Herabsetzung der Beiträge wesentlich erschwert worden. Es wäre zu wünschen, daß recht viel Angehörige des Vereins das Heim aufsuchen würden. Leider wurde bisher trotz der erwirkten Freistellen kein Gebrauch davon gemacht. gez. Rathjen.

Der Unterstützungsfonds des „Waidheil" bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waidheil", Neudamm, Bez. Frkf., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der vorliegenden Nummer unseres Blattes ist ein Preisverzeichnis der Firma **Peter Schwermer, Forstbaumschulen, Heinsberg i. W.**, beigefügt, auf das wir unsere Leser ganz besonders hinweisen.

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Schutz dem Walde.

Von Josefine Moos.

Der deutsche Wald ist Deutschlands Heiligtum!
Laßt ab, der Gottheit Tempel zu zerstören!
Schont die Natur, ehrt ihr Mysterium —
Der Väter Erbe soll dem Volk gehören!
Sind uns der Werte nicht genug entweiht,
Wollt ihr auch noch den heil'gen Hain entlauben,
Des Waldsmaragdes grüne Herrlichkeit,
Den Talisman aus Deutschlands Krone rauben?

Ist unersättlich eure Goldesgier,
Daß ihr es wagt, mit rohen Frevlerhänden,
Des Reiches Kleinod, seine schönste Zier,
Germaniens hehren Friedenshort, zu schänden?
Ist denn kein Funke Ehrfurcht in euch wach?
Sind sie euch heilig nicht, die deutschen Eichen,
Daß ihr — o unauslöschlich tiefe Schmach —
Hohnlachend schreitet über ihre Leichen?

Ihr deutschen Männer, legt ein Veto ein,
Mit Flammenschrift müßt das Gesetz ihr schreiben:
Des Waldes Seele soll uns heilig sein,
Sein keusches Siegel unverletzlich bleiben,
Der Wald mit seiner Märchenpoesie,
Dem weltentrückten, traumhaft stillen Frieden,
Dem Quellensang, der Vogelmelodie,
Dem Duft der schlanken Tannenpyramiden.

Die Eiche ist das Sinnbild unsrer Kraft,
Der deutsche Wald die Wiege der Germanen;
Daß nie der Mut, die Tatkraft dir erschlafft,
Teutonenvolk, gedenke deiner Ahnen!
Dem Hort der Väter darf kein Leid geschehn,
Wir alle wollen Hüter sein und Wächter.
Ein Kleinod, soll er hoch in Ehren stehn,
Als Erbe für die kommenden Geschlechter!

Ich muß, das ist die Schrank', in welcher mich die Welt von einer, die Natur von andrer Seite hält.

Friedr. Rückert (1838—1889).

Alles Wissen ist ein Sieg des Lebens über den Tod.

Gutzkow (1873).

Nicht jedem ist ein großer Wirkungskreis beschieden,
Wohl dem, der seine Pflicht erkennt
Und fern vom Tagesstreit in tiefem Frieden
Die Flamme schürt, die auf des Hauses Altar brennt.

J. M.

Wer sich auf die Welt verlaßt.
Hat den Aal beim Schwanz gefaßt.

Alter Spruch.

Silberfuchszucht und ihre Rentabilität unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Von Revierförster Otte, erste Lauenburgische Silberfuchsfarm, Forsthaus Bliestorf bei Kastorf, Bezirk Hamburg.

Bei Gründung einer Silberfuchsfarm darf man natürlich nicht mehr an die fabelhaften Gewinnaussichten von früher denken, wo die Aktionäre Hunderte von Prozenten pro Jahr einstreichen konnten. Das heutige Unternehmen in Deutschland muß auf einer gesunden Basis aufgebaut werden, die uns Gewähr bietet, jährlich eine gute Rente daraus zu erzielen. Man muß nur Liebe zu den Tieren haben, bei der Pflege und Aufzucht stets die Gewohnheiten und Lebensweise unseres Rotfuchses im Auge behalten und sich nicht ausschließlich an das halten, was in Buchform über die Silberfuchsfarm geschrieben worden ist. Vieles davon ist reine Theorie, stammt aus Amerika und trägt wenig der natürlichen Lebensweise des Fuchses Rechnung. Von einer Schwierigkeit dieser Züchtung kann gar keine Rede sein. Als ich mit der Zucht begann, verfügte ich über keine Erfahrungen; nur die Lebensweise des Rotfuchses war mir bekannt, und trotzdem habe ich die sehr guten Erfolge erzielt, worüber sich alte Fuchsfarmer, sogar aus Kanada, gewundert haben und sich bei mir über meine Aufzuchtweise erkundigten.

Heute, wo die Zuchttiere nicht mehr so teuer sind, kann ich nur jedem raten, vorausgesetzt, daß er Lust und Liebe zum Tiere hat, sich eine kleine Silberfuchszucht, die, nebenbei gesagt, hochinteressant ist, zu gründen, da sich das darin angelegte Geld sehr gut verzinst, zumal wenn derselbe die Zucht als Nebenerwerb auf eigenem Grund und Boden betreiben kann.

Besonders eignen sich hierzu Forstbeamte, Jagdpächter, Landhausbesitzer, Landwirte, pensionierte Beamte, Gärtner, Geflügel- und Kaninchenzüchter und Altenteiler.

Ich entschloß mich im Jahre 1925 nach reiflicher Ueberlegung, mit Hilfe meines Chefs erstklassige Füchse anzuschaffen, um die durch den unglücklichen Ausgang des Krieges verlorenen Ersparnisse durch die Silberfuchszucht wieder zu verdienen. Meine Hoffnungen haben mich nicht betrogen, denn ich erzielte in den beiden Zuchtjahren von meinen Jungfähen sechs, fünf und vier Welpen, welche sich ohne Ausnahme hervorragend entwickelten und in Pelzqualität von Autoritäten als hochstehend beurteilt worden sind.

Gleich zur Gründung einer Großfarm zu schreiten oder sich an solcher als Aktionär zu beteiligen ist nicht ratsam. Es ist richtiger, mit einem Paar oder mit einem Rüden und zwei Fähen zu beginnen und wenn man eine gewisse Sicherheit in der Aufzucht gewonnen hat, dann erst das Unternehmen zu erweitern.

Dringend rate ich, bei Anschaffung von Silberfüchsen keine aus Amerika zu beziehen, sondern nur akklimatisierte Tiere zu kaufen

Digitized by Google

und nur von solchen Leuten, die als zuverlässig bekannt sind, denn gerade im Silberfuchsgeschäft gibt es viele unsaubere Elemente, welche die Unkenntnis ihrer Mitmenschen zu ihren Gunsten auszunutzen verstehen. Wir besitzen heute selber in Deutschland hochwertiges Zuchtmaterial, welches eine rentable Zucht garantiert.

Wenn Interessenten in vorerwähnter Form anfangen, so können sie sicher sein, daß sich ihre Mühe und Arbeit und das angelegte Kapital hoch verzinst.

Neue Bücher.

Auf der Hochwildbahn im Karpathenurwalde. Von Forstmeister Emil Witting. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis in feinem Ganzleinenbande 16 RM.

Ein Jäger, Forstmann und Schriftsteller übermagender Größe spricht hier zu uns und wird sich die Herzen aller derer im Sturm erobern, denen es wie ihm vergönnt war, die Büchse zu führen in weidfrohen Stunden draußen in Wald und Flur. Es dürfte wohl kaum ein Waldgebirge geben, das heute noch in seiner so prachtvollen wilden Schönheit erhalten ist, wie das urwüchsige Bergland der Karpathen. Der Verfasser führt uns in das Siebenbürgerland, bekannt durch die siebenbürgischen Sachsen. Deutsche waren es, die vor vielen hundert Jahren aus deutschen Gauen, besonders vom Rheine und aus der Westeifel, hinauszogen und sich eine neue Heimat gründeten. In Treue gegen die angestammte germanische Art hielt in langer Geschlechtsfolge deutsches Wesen sich unverfälscht bewahrt im Siebenbürgerlande. Dort führte E. Witting als Oberförster und leitender Forstmeister sechzehn lange Jahre die Büchse auf uriges Wild. Hier begleiten wir ihn auf seinen oft so gefahrvollen Jagdfahrten auf das urigste Wild, den Bär, auf den Karpathenhirsch, das ritterliche Schwarzwild, den räuberischen Wolf und den heimlichen Luchs. Wir lauschen seinen packenden Erzählungen über den Auerhahn, das Haselwild, den Adler und Geier, den Rehbock und das Krickelwild. Wir werden bekannt mit Land und Leuten und ihren Sitten und Gebräuchen. Doch nicht für Jäger allein ist das Buch geschrieben, sondern ganz besonders auch für uns Forstleute und dann für alle die, welche ein Herz haben für all die vielen Schönheiten in Gottes unverfälschter Natur; für alle die, welche sich hinaussehnen aus der Stadtkultur nach Gegenden, in welche die Hetze des modernen Lebens noch nicht eindrang. Wohl nur wenige Forstleute beherrschen die Naturwissenschaft in dem reichen Maße, wie E. Witting in seiner meisterhaften Sprache sie vor unseren Augen entfaltet. Man darf ruhig behaupten: ein zweiter Hermann Löns spricht zu uns!

Möchte das schöne Werk, das auch ein wertvolles Vermächtnis sein wird für spätere Zeiten, seinen Platz finden in der Bücherei des deutschen Weid- und Forstmannes und jedes Naturliebhabers. Auch unsere deutschen Jungens sollten den herrlichen Erzählungen Wittings lauschen, um bei ihnen den Sinn zu erwecken und sie zu begeistern für die Schönheiten draußen in Wald und Feld und hinaus über unsere Landesgrenzen. Möchte der Tag nicht mehr fern sein, wo deutsche Kolonisten wieder hinausziehen dürfen in die uns räuberisch entrissenen Kolonien, um deutschen Fleiß und deutsche Art erneut zum Ansehen zu bringen in aller Welt. Das wäre der beste Lohn für E. Wittings Vermächtnis!

Forsthaus Salchenbusch.
Staatsförster Steingaß.

Militärisches Allerlei, was mancher nicht weiß; geschichtliche und sprachliche Plaudereien über Fachausdrücke, Einrichtungen und Gebräuche im Heere. 2. Auflage. Verlag für heimatliche Kultur Willy Holz, Berlin SW 48. Preis in Halbleinen 2,80 RM, in Ganzleinen 3,25 RM.

Der Verfasser, Hauptmann a. D. und Bibliotheksrat an der preußischen Staatsbibliothek Dr. W. Transfeldt hat hier in unermüdlicher Arbeit und unter Anführung zahlreicher Quellen viel Wissenswertes zusammengestellt. Dieses lehrreiche und interessant geschriebene Buch gibt in unterhaltender und leicht verständlicher Form, aber doch mit wissenschaftlicher Gründlichkeit Auskunft auf 200 Fragen des militärischen Lebens. Die zahlreichen Abbildungen, zum Teil von Knötel, beleben den reichhaltigen Stoff und geben ein anschauliches Bild von alten Uniformen, Waffen und Abzeichen.

Lustige Ecke.

Ein Mißverständnis. Privatier A. trifft den gräfl. Förster B. in der Kneipe des Landstädtchens und hat nichts Eiligeres zu tun, als demselben die Begegnung mit dem Oberförster zu erzählen: „Er hat, denken Sie sich, im Zeitraum einer Stunde 2 Hirsche, 40 Rebhühner und 20 Hasen geschossen. Ich erzähle das natürlich nach seinem Bericht — ganz ohne Gewähr —."

Förster B. wälzt sich vor Lachen und spricht: „Was, hahaha, auch noch ohne Gewehr?"
M. A.

Auch richtig. „Wer kann mir Beispiele von der Falschheit der Katze anführen?"

„Mein Vater hat zweimal eine gekauft, und beide Male war's keine Katze, sondern ein Kater!"
Fl. Bl.

Merkwürdiges Licht. Ein Bäuerlein steht vor einem Lichtreklameschild, das bald leuchtet, bald erlischt. Kopfschüttelnd meint er: „Sakra, was für a Lausbua hat jetz' do a Freid dro, furtwährend den Schalter af- und zua z'dreha!" Fl. Bl.

Seine Polizeistunde. „Wie lange sitzen Sie immer im Gasthaus? Bis zur Polizeistunde?" — „Nee, bis zur Amaliestunde." — „— —?" — „Na ja, meine Alte heißt Amalie." M. Bl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nachruf!

Am 16. Januar starb im Forsthaus Kalotsche bei Wiesenburg i. d. Mark

Herr Hegemeister

Christian Friedrich.

Die Ortsgruppe Belzig des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands betrauert ein treues Vereinsmitglied und einen in weiten Kreisen beliebten und geachteten Kollegen, der es verstanden hat, sich durch sein schlichtes, vornehmes Wesen die Liebe und Achtung seiner Kollegen zu erwerben.

In dankbarer Verehrung wird er in der Ortsgruppe Belzig fortleben, und in treuem Gedenken legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab. (192

Im Namen der Ortsgruppe Belzig:
Brenner, Oberförster.
Vorsitzender.

Am 27. Januar abends verschied nach langem Leiden (191

der Staatliche Hegemeister

Herr August Grimmer

in Zempow

(1. Komp. Jäg. 2 1883)

im 65. Lebensjahre.

Seit 23 Jahren betraute er, ein eifriger Forstmann und Jäger, in vorbildlicher Weise seine Försterei Zempow. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Für die Beamten der Oberförst. Zechlin:
Hansmann, Forstmeister.

Zechlin, 28. 1. 28.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Augat, Eduard, Staatl. Hegemeister i. R. in Insterburg.

Eggert, Rudolf, Staatl. Hilfsförster in Forsthaus Egelu bei Magdeburg.

Fien, Otto, Königl. Hegemeister a. D. in Försterei Ruden, Post Sedlinen.

Hahn, Forstmeister in Schönmünzach.

Heiß, Moritz, Oberforstmeister a. D. in München.

Lessat, Louis, Staatsförster in Försterei Tinkleningken.

Staul, Edmund, Förster in Försterei Sandhof bei Krangen.

Stellenangebote

Die Stelle des

Leiters der Forstabteilung

der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Kassel ist zum 1. April d. J. neu zu besetzen. Besoldung nach der bisherigen Gruppe XI für Staatsbeamte, mit Pensionsberechtigung; Probedienstzeit bleibt vorbehalten. Vorbedingung ist Befähigung zum höheren Forstverwaltungsdienst, Alter zwischen ca. 35 bis 45 Jahren. Vertrautheit mit Arbeit an Landwirtschaftskammer oder anderer Zentralstelle ist erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften über abgelegte Examina und bisherige Betätigung sowie Lichtbild **bis 20. Februar** an die **Landwirtschaftskammer in Kassel, Weißenburger Straße 12.** (182

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Kassel.

Stellengesuche

Stellentausch.

Suche aus rein persönlichen Gründen m. Kollegen aus Schlesien, Brandenburg od. Pommern zum 1. 4. 28 bzw. früher od. spät. **zu tauschen.** Bin hier seit 1922 in ungekündigter Br. Försterstelle. (Mittelschlesien, Reg. Breslau.) Angeb. unt. **„Stellentausch" 190** befördr. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

---

Oberförster,

mit Staatsexamen, sucht, gest. a. gute Zeugn., m. reich. Erf. i. Verwaltungsw. und Forsteinr., Anstellung od. ähnl. Beschäft. Dienstantr. sofort od. später. Angeb. unt. **Nr. 108** befördr. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Ich suche für meinen 30jährigen, verh.

Förster,

1 Kind, Forstschule, Försterprüfung, auf Forstdiebstahlgesetz vereid., inf. Betriebsverkl. per bald od. später Stellung. Ders. ist ein durchaus zuverl. Beamter, forstlich u. jagdl. allen Anforderungen gewachsen. Ich kann ihn in jeder Beziehung nur empfehlen. Weitere Auskünfte erteilt **Felix Graf Chamaré Stolz, Bez. Breslau.**

Forstmann,

südd., 1,82 gr., 28 Jahre alt, kath., m. prakt. u. theoret. Ausb., Forstschulb. u. Abgangspr., späterer Försterp. u. 10jähr. Dienstz., bestens vertraut mit neuester Wirtschaftsf. u. der Jagd, im Besitze v. nur guten Zeugn. sucht sich zu verändern auf 1. April 1928 als **Revierverwalter, Revierförster** oder **Förster** oder in Verwaltung, wo spätere Aufrückung vorhand. ist. Angeb. unt. **Nr. 178** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Junger

Forstmann,

ev., led., Oberfeuerwerker, Forstfach. bef., in all. Zweig. des Forstw., Jagd, Fischerei, zahmer u. wilder Fasanerie erf., firm i. all. Vermessungs- u. Kartierungsarbeiten, verwaltet jetzt Revier von ca. 1000 Morgen selbständig, **sucht**, gestützt auf gute Zeugn. u. Empfehlungen, **anderw. Stellung.** Werte Angeb. unt. **K. E. 189** bef. d. Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

---

Forstsekretär,

101

verheiratet, in verschiedenen Verwaltungen längere Zeit tätig gewesen, ebenso im Holzgeschäft, augenblicklich im Außendienst, **sucht passende Stellung,** mögl. in größerer Verwaltung, und kann bestens empfohlen werden. Anfrage an

Oberförster **Brossel, Carolath, Kr. Freystadt.**

Förster, Försterssohn, 29 Jahre alt, sucht auf allerbeste Zeugnisse u. Empfehlungen, zum 1. Juli (früher oder später) **Dauerstellung** als

Revierförster, Förster oder Revierverwalter.

Habe in Württbg. Kommunalforst unter staatl. Forstmeister gelernt. War in demselben 5¼ Jahre, darunter 1½ Jahr auf der Forstamtskanzlei tätig. Seit 6½ Jahren bin ich in der Prov. Sachsen als Förster in ungekündigter Stellung. Habe in Württbg. sowie hier in Sachsen mir im Forst- u. Jagdschutz sowie forstl. Kenntnissen ganz besondere Verdienste erworben. Will mich nur verändern, da mir die Stelle hier zu klein und ich mich verheiraten möchte. Gegenb gleich. Werte Angeb. unt. **F. 186** bef. d. Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

---

Forstmann,

29 J. alt, verh., o. Kind., Einj., staatl. gel., Forstsch. Neuh. mit „gut" bef., i. Bürobetrieb bewandt., f. 5 J. ungek. in größ. Verw. tätig, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, **Stellg. als Förster i. Kommun.-Dienst** od. wo Anstellg. mögl. Bei genügg. gr. Wohng. würde Vater, pens. Beamt., da noch sehr rüst. u. paß. Jäg., geg. Schußgeld resp. Raubz. od. Depnt. Jagd- und Forstschutz übernehmen. Gefl. Angeb. unt. **„Doppeldienst" 176** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche zu sofort oder später **Stellung** als

Forstgeh. od. Hilfsfrst.

22 J. alt, ev., 1,81 gr., Reichenst. Forstsch., 3 J. in staatl. Obf. gelernt. Gute Zeugnisse vorh. Angeb. unt. **Nr. 119** bef. die Geschft. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Geprüfter Förster,

B. B. D., 31 J. alt, ev., Försterprüf. m. „gut" bef., **f. Försterstelle,** wo Verh. möglich. Z. Zt. ungek. in größ. Forstb. tätig. In Zeugn. u. Ref. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 193** befördr. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstakademiker,

25 Jahre, 3 Jahre Praxis als Forsteinrichter, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse bei geringen Gehaltsansprr., **Stellg. i. Verwaltungsdienst.** Gefl. Angeb. unt. **Nr. 179** befördr. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm

---

Forstmann,

21 Jahre, 3 Jahre Praxis, 1 Jahr Forstschule, mit allen ins Fach schlagenden Arb. bestens vertraut, Signaldornbläser, **sucht bei bescheid. Ansprüchen Stellung.**

Angeb. unt. **Nr. 187** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

1000 Mk. Belohnung

demjenigen, der jung., led., einf. gel. Forstmann eine **verheirat. Stellung** als **Forstaufseher, Waldwärter od. dergl.** bis z. Frühj. 1928 besorgt. Feste Anstellg. nach Probezeit Bedingung. Angeb. unt. **Nr. 166** bef. d. Geschft. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche

f. 19jährige Tochter guter Familie **waldreichen Landaufenthalt,** mögl. Försterei mit Familienanschluß. Gegenleistung: Leichtere häusl. Arbeiten m. einer Zuzahlung nach Vereinbarung. (188

Nachtigall, Berlin, Werftstraße 8.

Gebildete Frau,

tüchtig in Küche u. Hauswesen, jetzt in Arzthaushalt, **sucht** 1. März **event. früher**

Wirkungskreis.

Angeb. unt. **Nr. 195** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche

für meine Tochter, 22 Jahre, in allen Handarb. bewandert, p. März oder April in größerem Forsthause, wo Dienstmädchen vorhanden, ohne gegenseitige Vergütung

Stellung als Hanstochter

zw. weiterer Ausbildung i. Küche.

Frau **Joh. Jaluski,** Schledusch (Bez. B.). 177

Samen u. Pflanzen

Lohnklengung,

auch in kleinste Posten, u. Lieferung **sämtl. Forstsämereien** übernimmt

Oberschles. Kl.-Anstalt Lamsdorf O.-S. (56

Aeußerst starke (185

Kiefernpflanzen,

2jähr. 1. Sorte 3.— RM.
2jähr. 2. Sorte 3,50 RM.
1jähr. 1,50 RM.

à Tausend, hat abzugeben

Julius Weber, Forstbaumschulen, **Biehla b. Elsterwerda,** Bergstr. Nr. 176.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 6. Neudamm, den 10. Februar 1928. 43. Band.

Die Neuregelung der Versorgungsbezüge in Preußen.

Nach der Magdeburger Rede des Reichsfinanzministers sollten die Wartestandsbeamten, Pensionäre und Hinterbliebenen mit der gleichen Erhöhung wie die aktiven Beamten bedacht werden. Die Regierungsvorlage hat dieses Versprechen nicht eingelöst. Sie sah nur eine prozentuale Erhöhung des Grundgehalts, nach dem die bisherigen Versorgungsbezüge berechnet worden sind, nicht aber eine Einreihung der Versorgungsberechtigten in die neue Besoldungsordnung vor. Eine solche Überleitung sollte, wie es in der Begründung heißt, nicht möglich sein, da die Versorgungsberechtigten zum Teil Laufbahnen angehört hätten, die nicht mehr bestünden. Ferner waren als Gründe gegen die Gleichstellung angeführt: Die in der Besoldungsordnung von 1920 vorgenommene Überleitung habe in den beteiligten Kreisen starke Unruhen hervorgerufen, die bis in die letzte Zeit angehalten und zu langwierigen Beratungen im Reichstag und zahlreichen Rechtsstreiten geführt hätten. Auch habe die prozentuale Erhöhung den Vorteil, daß die Verwaltungsarbeit auf ein Mindestmaß herabgedrückt werde und die Versorgungsberechtigten schon nach kurzer Zeit in den Genuß der höheren Bezüge gesetzt werden können. Wie verhält sich das in Wirklichkeit? Da auf Verlangen des Reichstages die Wartestandsbeamten im Reich mit den aktiven Reichsbeamten gleichgestellt werden müssen, läßt sich die Behauptung, daß die Überleitung nicht ausführbar ist, nicht mehr aufrechterhalten. Die Beunruhigung der Altpensionäre der Besoldungsordnung 1920 wäre ausgeblieben, wenn man sie damals wie die aktiven Beamten behandelt und ihnen die Aufrückungsstellen nicht vorenthalten hätte. Die neue Besoldungsordnung hat diese Beunruhigung keineswegs beseitigt, sondern sie noch auf die nach dem 1. April 1920 bis einschließlich zum 1. Oktober 1927 Pensionierten ausgedehnt. Daß die jetzt vorgeschriebene Umrechnung, die in jedem Einzelfalle von dem für die Versorgungsbezüge des September v. J. maßgebenden Grundgehalte auszugehen hat, nicht geringere Arbeit erfordert als die Überleitung, kann jeder ersehen, der sich das an einem Beispiel klar gemacht hat. Die Versorgungsberechtigten sind daher erheblich später als die Aktiven in den Genuß der Aufbesserung gekommen und warten in Preußen zum Teil jetzt noch zwei Monate nach Erlaß des Gesetzes darauf. Wir können also die Begründung in allen ihren Teilen nicht für stichhaltig anerkennen. Im Verlaufe der Verhandlungen hat dann auch die Reichsregierung die erheblichen Kosten geltend gemacht, die gegen die Einstufung sprechen. Es sind demnach lediglich finanzielle Erwägungen gewesen, die die Reichsregierung geleitet haben. Bei gleicher Berücksichtigung der Versorgungsberechtigten hätte die Aufbesserung der Aktiven geringer ausfallen müssen. Das scheint uns der wahre Grund zu sein. Preußen hat die Bestimmungen insofern noch verschlechtert, als es seine Wartestandsbeamten nach den gleichen Grundsätzen behandelt, wie die Pensionäre. Nur die Wartegeldempfänger, die laut schriftlicher Eröffnung des Verwaltungschefs am 1. Oktober 1927 als nichtplanmäßige Beamte voll beschäftigt waren oder später einberufen worden sind und die Bezüge eines aktiven Beamten ihrer Besoldungsgruppe erhalten haben, sind einzustufen.

Für alle übrigen am 1. Oktober 1927 vorhandenen Versorgungsberechtigten (Wartegeldempfänger, Pensionäre und Hinterbliebene) gilt folgendes: Das im September 1927 für die Berechnung des Wartegeldes oder der Pension

Digitized by Google

maßgebend gewesene Grundgehalt wird erhöht, und zwar bei einem Grundgehalt*)
bis einschließlich 1800 RM um 25 %,
von mehr als 1800 RM bis einschließlich 3500 RM um 22 %,
von mehr als 3500 RM bis einschließlich 6000 RM um 19 %,
von mehr als 6000 RM bis einschließlich 12000 RM um 16 %,
jedoch nicht höher als auf 13200 RM. Dieser Zuschlag ist auf volle Reichsmark aufzurunden. Um Überschneidungen zu vermeiden, ist bei seiner Berechnung von dem niedrigeren Grenzbetrage auszugehen, wenn sich dabei ein höherer Grundbetrag ergibt. Beispielsweise würde ein pensionierter Revierförster der Gruppe 8 mit 3564 RM bisherigem Grundgehalt bei 19 % Erhöhung ein neues Grundgehalt von nur 4242 RM zugewiesen bekommen, während der niedrigere Grenzbetrag nämlich 3500 RM bei 22 % Erhöhung 4270 RM ergibt. Das neue Grundgehalt beträgt daher 4270 RM.

Versorgungsberechtigten, die bereits am 1. April 1920 Versorgungsbezüge bekamen, und Hinterbliebenen solcher Versorgungsberechtigten werden unter Umständen obige Hundertsätze um weitere 8 % erhöht. Es müssen aber zwei Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Die Beamten müssen einer Klasse, die am 1. April 1920 unter gleichen oder verschiedenen Amtsbezeichnungen auf mehrere Besoldungsgruppen verteilt worden ist, angehört haben und seinerzeit in die unterste Gruppe eingereiht worden sein. 2. Das Ruhegehalt muß im März 1920 höher gewesen sein als das um die Frauenbeihilfe erhöhte Ruhegehalt im September 1927, und zwar ist die Frauenbeihilfe bei diesem Vergleich auch für diejenigen Beamten anzusetzen, denen sie nicht zustand. Wenn wir diese beiden Beträge miteinander vergleichen, ergibt sich für die Forstbeamten folgendes:

*) Unter bisherigem Gehalt ist immer Gehalt + pensionsfähiger Zuschlag zu verstehen, der in Preußen bis zum 30. September 1927 neben dem Gehalt gewährt wurde.

Forstbeamte, die am 1. April 1920 in die unterste Besoldungsgruppe gekommen sind, nachdem ihre Klasse auf mehrere Gruppen verteilt worden ist	Verteilungsgruppen	Höchstpension März 1920 RM	Höchstpension September 1927 zuzüglich der Frauenbeihilfe RM	Mithin im März 1920 gegenüber September 1927
Oberförster der Gruppe 10	10 und 11	6057	5688	höher
Sekretäre bei den Forstlichen Hochschulen (jetzt Verwaltungssekretäre) der Gruppe 6	6 und 7	3111	2727	höher
Förster der Gruppe 6	6 und 7	2397	2727	niedriger
Landmesser der Gruppe 9	9 und 10	4011	4368	niedriger

Da es in der Klasse der Sekretäre Versorgungsberechtigte unseres Wissens nicht gibt, kommen nur die Oberförster für die höheren Hundertsätze in Frage. Obiger Vergleich bezieht sich allerdings nur auf die Höchstpensionen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß bei einer niedrigeren Pension ein anderes Verhältnis Platz greift. Denjenigen Forstbeamten, deren Besoldung erst in späteren Jahren auf mehrere Gruppen verteilt worden ist, stehen die höheren Hundertsätze nicht zu, auch wenn ihre Pension im März 1920 höher als im September 1927 war.

Zu dem neuen Grundgehalt wird der Wohnungsgeldzuschuß nach der bisherigen Tarifklasse, die nicht immer der jetzigen entspricht, mit dem ungekürzten jetzigen Satz der Ortsklasse B hinzugerechnet. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt:

Bei einem Grundgehalt vom September 1927 (also ohne Zurechnung der prozentualen Erhöhung)					
bis 1068 RM	über 1068 RM bis 1554 „	über 1554 RM bis 2676 „	über 2676 RM bis 4554 „	über 4554 RM bis 7920 „	über 7920 RM bis 13200 „
288 RM	444 RM	606 RM	792 RM	1080 RM	1440 RM

Die Summe des neuen Grundgehalts und des Sonderzuschlages ergibt das neue pensionsfähige Diensteinkommen. Von diesem beträgt die Pension bei einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bis zu zehn Jahren 35 % und steigt mit jedem weiteren vollen Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um 2 % und von da ab um 1 %, bis nach vollendetem 40. Dienstjahre die Höchstpension mit 80 % erreicht ist. Das Wartegeld beträgt bei einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bis zu 10 Jahren 50 %, steigt mit jedem weiteren vollen Dienstjahr um 2 % und erreicht nach 25 Jahren den Höchstsatz mit 80 %, der aber im allgemeinen 11 232 RM nicht übersteigen darf. Verheiratete Wartegeldempfänger und verheiratete Pensionäre sowie Witwer, soweit letzteren

Digitized by Google

bei eigenem Hausstand Kinderbeihilfen (nicht etwa Kinderzulagen) zustehen, erhalten außer der Pension die Frauenbeihilfe mit 144 RM. Das Witwengeld beträgt 60 % des Ruhegehalts; doch tritt, wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war und die Ehe nur eine nach dem Altersunterschied verschieden festgesetzte kurze Zeit gedauert hat, eine Kürzung ein. Nur in solchem Falle darf das Witwengeld unter 648 RM heruntergehen, niemals aber 11 232 RM übersteigen. Das bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlbare Waisengeld beträgt für die Halbwaise $^1/_5$ und für die Vollwaise $^1/_3$; doch dürfen Witwen- und Waisengelder zusammen das Ruhegehalt nicht übersteigen. Der Jahresbetrag des Wartegeldes, Ruhegehalts, Witwen- und Waisengeldes ist, jedes für sich, auf volle drei Reichsmark aufzurunden.

Hiernach berechnen sich die höchsten Bezüge für die am 1. Oktober 1927 vorhandenen Versorgungsberechtigten wie folgt:

Bisherige Gruppe	Bisheriges Grundgehalt	Zuschlag		Summe Neues Grundgehalt	Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B	Summe Neues pensionsfähiges Diensteinkommen	Höchstes Wartegeld und Höchstpension (80 %) ohne Frauenbeihilfe		zuzüglich der Frauenbeihilfe		Mithin jetzt mehr	Höchstes Witwengeld	
							jetzt	bisher	jetzt	bisher		jetzt	bisher
	RM	%	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
13	10560	16	1690	12250	1440	13690	10953	9504	11097	9648	1449	6573	5702,4
12	7920	16	1268	9188	1080	10268	8217	7128	8351	7272	1089	4932	4276,8
11	6930	16	1109	8039	1080	9119	7296	6336	7440	6480	960	4380	3801,6
10	5940	19	1129	7069	1080	8149	6522	5544	6666	5688	978	3915	3326,4
9	4554	19	866	5420	792	6212	4971	4224	5115	4368	747	2985	2534,4
8	3960	19	753	4713	792	5505	4404	3750	4548	3894	654	2643	2250,0
7	3432	22	756	4188	792	4980	3984	3327	4128	3471	657	2391	1996,2
6	2676	22	589	3265	606	3871	3099	2583	3243	2727	516	1860	1549,8
3	1554	25	389	1943	444	2387	1911	1572	2055	1716	339	1149	943,2
2	1434	25	359	1793	444	2237	1791	1476	1935	1620	315	1077	885,6
bei erhöhtem Zuschlage:													
10*)	5940	27	1604	7544	1080	8624	6900	5544	7044	5688	1356	4140	3326,4

*) Kommt nur für Oberförster in Frage.

Die Bezüge, die unter Umständen außerdem noch zu gewähren sind, werden für alle Versorgungsberechtigten in gleicher Weise berechnet.

Wir lassen daher zunächst eine Tabelle folgen, die die Höchstbeträge der Versorgungsberechtigten für diejenigen Forstbeamten zeigt, die am 1. Oktober 1927 noch aktiv waren.

Die Frauenbeihilfe fällt demnach für die Neuversorgungsberechtigten fort.

Gemeinsam für alle sind folgende Bezüge:

Forstbeamtenklasse	Höchstgehalt zuzüglich etwaiger pensionsfähiger Zulage	Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B	Summe pensionsfähiges Diensteinkommen	Höchstpension (80 %)	Höchstes Witwengeld
	RM	RM	RM	RM	RM
Landforstmeister	12600	1440	14040	11232	6741
Oberforstmeister	10600	1080	11680	9345	5607
Oberregierungs- und Forsträte	9600	1080	10680	8544	5127
Regierungs- und Forsträte und Oberförster, soweit letztere Direktoren der Forstschulen oder forsttechnischer Beirat in Sigmaringen	9000	1080	10080	8064	4839
Sonstige Oberförster	8400	1080	9480	7584	4551
Regierungsoberlandmesser	7200	1080	8280	6624	3975
Forstverwalter	7000	1080	8080	6465	3879
Forstoberrentmeister	5700	792	6492	5196	3120
Forstrentmeister	5500	792	6292	5034	3021
Revierförster	4700	792	5492	4395	2637
Verwaltungssekretäre und Forstobersekretäre	4600	792	5392	4314	2589
Förster, Forstsekretäre und Gartenverwalter	4200	792	4992	3996	2400
Unterförster	2600	606	3206	2565	1539
Pedelle	2300	606	2906	2325	1395
Amtsgehilfen	2200	606	2806	2247	1350

Digitized by Google

Neben den Versorgungsbezügen werden Kinderbeihilfen gewährt, und zwar in der Weise, wie dies in Nr. 51 des vorigen Jahrgangs auf Seite 1406 ausgeführt ist; doch fallen nach dem Tode des Ehemannes die Beihilfen für seine Stiefkinder sowie für die von seiner Frau an Kindesstatt angenommenen Kinder und für uneheliche Kinder fort.

Versorgungsberechtigte, die in Orten wohnen, in denen nach dem in Nr. 52 des vorigen Jahrgangs auf Seite 1449 abgedruckten Erlasse noch Sonderzuschläge gezahlt werden, erhalten diese auch. In solchem Falle werden die für die Sonderzuschläge festgesetzten Hundertsätze (also 8 bzw. 5 bzw. 3 %) für die Altversorgungsberechtigten von dem neuen Grundgehalt und für die Neuversorgungsberechtigten von dem Gehalt zuzüglich etwaiger pensionsfähiger Zulage berechnet. Der Wartegeldempfänger und der Pensionär bekommen von dem errechneten Betrage so viel Prozent, als ihnen von dem pensionsfähigen Diensteinkommen an Wartegeld bzw. Pension zustehen. Witwen erhalten 60 % des örtlichen Sonderzuschlags, der dem Ehemann zustehen würde, und für Waisen wird der ihnen zukommende Sonderzuschlag ebenfalls so berechnet wie die Versorgungsbezüge. Die örtlichen Sonderzuschläge werden in Monatsbeträgen gezahlt, die auf volle 5 Pfg. aufzurunden sind. Demnach bekommt ein altversorgungsberechtigter Förster mit Höchstpension der Gruppe 7 in einem Orte mit 5 % Sonderzuschlag 4188.0,05.0,8 = 167,52 oder monatlich rund 14 RM. und ein neuversorgungsberechtigter Förster mit Höchstpension 4200.0,05.0,8=168 oder monatlich ebenfalls 14 RM. In denjenigen Orten, in denen nach dem angezogenen Erlasse Abfindungssummen gezahlt werden, erhalten auch die Altversorgungsberechtigten solche.

In den besetzten Gebieten erhält der Pensionär mit eigenem Hausstand eine Besatzungszulage von 24 RM, der Pensionär ohne eigenen Hausstand und die Witwe eine solche von 19,20 RM jährlich. Für Kinder werden 9,60 RM gewährt.

Sparmöglichkeiten in der Preußischen Staatsforstverwaltung.

Eine kritische Betrachtung von Forstmeister Gieseler, Trappönen, M. d. L.

Der Landtag hatte im vergangenen Jahre den Herrn Minister ersucht, eine Denkschrift darüber vorzulegen, ob, wo und wie in der Staatsforstverwaltung gespart werden kann. Diese Denkschrift liegt heute vor und stand bei der diesjährigen Beratung des Forsthaushaltes im Mittelpunkt der Besprechungen. Die Ansichten waren je nach dem Parteistandpunkt recht verschieden. Tatsache bleibt, daß die Rentabilität der Staatsforsten nicht befriedigt. Das muß jeder ohne weiteres anerkennen. Aber wo liegt der Grund? Sind die Ausgaben zu hoch, oder die Einnahmen zu gering? Oder beides?

Bislang galt die Preußische Staatsforstverwaltung immer als Künstlerin in der Sparsamkeit. Ist sie in der Nachkriegszeit so verschwenderisch geworden, daß man ihr auf die Finger klopfen muß? Wir wollen einmal kurz in kritischer Weise die Vorschläge durchgehen, die der Herr Minister macht, um die Ausgaben weiter einzuschränken:

I. Persönliche Ausgaben: Nachdem bereits seit dem Jahre 1909 4 Oberforstmeisterstellen, 16 Forstinspektionen und 47 Oberförsterstellen eingezogen worden sind, sollen noch zehn weitere Oberförsterstellen eingezogen werden. Ob dies eine wirkliche Sparmaßnahme bedeutet, wollen wir dahingestellt sein lassen. Die Ansichten sind darüber bekanntlich geteilt. Rein rechnerisch allerdings können im Etat einige tausend Mark gespart werden, zumal auch 10 Forstsekretäre in Fortfall kommen. Dann kommt die heißumstrittene Frage der Unterförster. Es sollen nach und nach 300 Försterstellen in Unterförstereien umgewandelt werden. Der Etat für 1928 schlägt bereits 40 solche Stellen vor. Es sollen dies Stellen sein, auf welchen die Kraft eines ausgebildeten Försters nicht voll ausgenutzt werden kann, für die er also zu schade ist, mithin zu kleine Försterein mit ganz einfachen Verhältnissen, Aufforstungsflächen usw. Auf gut deutsch handelt es sich also um die Schaffung von Waldwärterstellen. Hier sollen Anwärter des Privatforstbetriebsdienstes und geeignete Persönlichkeiten aus dem Waldarbeiterstande übernommen werden. Rein rechnerisch wird hierdurch wieder im Etat eine gewisse Summe fraglos gespart werden können, aber bei der Umwandlung dürfte die allergrößte Vorsicht geboten sein, damit der Schaden nicht ungleich größer wird als der Nutzen. Persönlichkeiten, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, können auch in einer Zwergförsterei dem Staate mangels Sachkenntnis Schaden zufügen, der in die Tausende geht. Sind die Verhältnisse schwieriger, dann darf auf keinen Fall die Größe ausschlaggebend sein; denn es gehört dasselbe Wissen dazu, ob die Fläche groß oder klein ist. Lieber hätte ich es gesehen, wenn die Staatsforstverwaltung mit dem Versuche gewartet hätte, bis die überzähligen Förster restlos angestellt gewesen wären. Vielleicht läßt der Landtag noch eine Aenderung eintreten*).

*) Der Landtag hat inzwischen den Antrag abgelehnt. Es bleibt also bei den 40 Stellen für 1928.

Digitized by Google

Daß durch die neue Einrichtung der Stand der Förster als solcher herabgedrückt werden könnte, wie von anderer Seite behauptet wurde, halte ich für ausgeschlossen. Der Stand des Offiziers wurde durch die Offizierdienstiuer auch nicht herabgedrückt. Im Gegenteil.

Daß hier eine Sparmöglichkeit vorliegt, erkenne ich an, mahne aber nochmals zur größten Vorsicht. Es darf sich, wie gesagt, nur um die allereinfachsten Verhältnisse handeln.

Für eine Vereinfachung des Kassenwesens trete ich immer ein. Es darf nur nicht der Betrieb dadurch erschwert werden. Wenn der Minister durch modernere Einrichtungen sparen zu können glaubt, dann werden wir sehr damit einverstanden sein. Große Ersparnisse werden dabei allerdings kaum herausspringen. Im ganzen werden nach den Vorschlägen des Ministers bei den persönlichen Ausgaben einige hunderttausend Mark rein rechnerisch im Etat zu sparen sein. Ob die Ersparnis sich auch auf die Praxis erstrecken wird, d. h. ob die Nachteile nicht überwiegen werden, muß die Erfahrung lehren. Ein gewisses Risiko ist nicht abzuleugnen.

II. Sächliche Verwaltungskosten. Es werden zuerst die Umzugskosten genannt. „Hier stutz ich schon“: „Umzugskosten sollen nur dann gewährt werden, wenn das dienstliche Interesse überwiegt.“ Also auf gut deutsch: Der Beamte, den das Geschick auf eine hundsmiserabele Stelle verschlagen hat, soll dort bis an sein Lebensende bleiben, wenn kein dienstliches Interesse vorliegt, ihn zu versetzen und wenn der arme Kerl infolge der schlechten Stelle kein Geld hat, den Umzug selbst bezahlen zu können. Freundliche Aussichten! Nicht richtig dürfte die weitere Schlußfolgerung sein, daß dadurch gleichzeitig der Vorteil erreicht würde, daß es dem Walde zugute käme, wenn die Beamten auf ihrer Stelle festgehalten würden. Der Minister unterschätzt hier fraglos das psychologische Moment. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß ein Beamter, der unlustig auf einer Stelle wirtschaftet, die ihm nicht liegt, und wo er gegen seinen Willen festgehalten wird, auch keine Höchstleistungen vollbringen kann. Wir hegen daher gegen diese Art Sparmöglichkeit die allerernstesten Bedenken.

Dann soll an Baukosten gespart werden. Welchen Forstmann überläuft es da nicht kalt? Soviele Stelleninhaber, soviele Wünsche! Welche Wünsche sind nicht schon Jahre hindurch zurückgestellt worden in der Hoffnung auf bessere Zeiten! In jeder Etatsrede mache ich die Herren Volksvertreter im Landtage darauf aufmerksam, daß der Beamte in der Einsamkeit weiter nichts hat als sein Heim, und daß ihm dies dafür mit besonderer Liebe ausgestattet werden muß. Im allgemeinen herrscht bei den Forstleuten in dieser Beziehung eine geradezu rührende Bescheidenheit. Gott sei Dank! Dieser Schreckschuß war umsonst. Es soll vorläufig nur die Gebäudezahl verringert werden. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß Gebäude verkauft werden, wenn sie wirklich überflüssig sind. Aber die laufenden Baugelder dürfen auf keinen Fall weiter beschnitten werden. Mit der Reduzierung des Wirtschaftslandes sind wir einverstanden, wenn der Stelleninhaber in einer größeren Ortschaft wohnt, wo alle Lebensmittel zu haben sind und wenn er selbst damit einverstanden ist. Sonst muß bis zum Stellenwechsel damit gewartet werden. Die Sparmaßnahme, dem Stelleninhaber im letzteren Falle die Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude zur Last zu legen, wie es die Denkschrift vorschlägt, halten wir für verfehlt. Am Dienstaufwand der Oberförster Sparmaßnahmen vorzunehmen, halten wir ebenfalls für bedenklich, nachdem erst vor kurzem nach genauesten Erwägungen die Anzahl der Pferde für die einzelnen Stellen festgesetzt worden ist. Es muß endlich Ruhe in die Beamtenkreise kommen. Abgesehen von dem Verkauf überflüssig gewordener Gebäude kann ich mir von der Position II keine Ersparungen im wirklichen Sinne versprechen. Etatmäßig können natürlich einige tausend Mark herausgerechnet werden. Der Schaden in der Praxis würde hier aber bestimmt überwiegen.

III. Sonstige sachliche Ausgaben: Werbungskosten. Es wird darauf hingewiesen, daß sich gegen 1913 die Werbungskosten um rund 100% gesteigert haben, aber es wird dabei nicht erörtert, daß der Wert des Geldes in derselben Zeit ganz erheblich gefallen ist. Eine Mark von heute hat nur den Wert von 55 Pfg. der Vorkriegszeit, wie der Innenminister vor einiger Zeit im Landtage ausführte. Demnach müßten sich die Gehälter und Löhne doch fast verdoppeln, wenn wir die Vorkriegszeit erreichen wollen. Rechnen wir nun noch die 20% der Sozialzulagen hinzu, dann haben wir die Rechnung. Dann sind tatsächlich die Stücklohnsätze geringer als vor dem Kriege. Das bedeutet, daß der ledige Arbeiter weniger verdient als früher, wenn ich nach dem inneren Wert des Geldes gehe, und das müssen wir doch. Der Minister kommt trotzdem zu demselben Schluß: Hier kann nicht gespart werden, soweit es sich um den Lohn handelt. Wohl aber will er Auswüchsen in den sozialen Vergünstigungen zu Leibe gehen. Damit sind wir einverstanden. Einverstanden sind wir ferner mit der Absicht des Ministers, die Arbeit im Walde zu modernisieren und damit zu rationalisieren, wie dies schöne Schlagwort in der heutigen Wirtschaft heißt: Also moderne Maschinen, gute Werkzeuge, möglichst Taylorsystem. Was soll aber mit den überflüssigen Arbeitern werden? Ob der Mehrertrag nicht wieder an Arbeitslosenunterstützung draufgeht? Mit der Abkehr von der Dauerwaldidee sind

Digitized by Google

wir überall dort einverstanden, wo sie nicht hingehört, z. B. dort, wo sich die Kiefer nicht genügend natürlich verjüngt und wo Gras und sonstige Unkräuter die Verjüngung nicht hochkommen lassen. Ich habe gerade in letzter Zeit manche recht unschönen Bilder gesehen. Hier ist natürlich Geld verloren, und die Werbungskosten bei den Aushieben sind höher als im Kahlschlage. Also einverstanden.

Dann soll am Haumeister gespart werden. Statt 3% soll er nur 1% von dem Monatslohn beziehen, der 4000 Mark übersteigt. Ueberwältigende Summen werden auch hierbei nicht herauskommen.

Kulturen. Der dunkelste Punkt in den vorgeschlagenen Sparmöglichkeiten! Es ist heute schon so, daß es wohl kaum einen Oberförster gibt, der mit seinen Kulturgeldern wirklich auskommt. Da bleiben immer noch Kulturen übrig, die er so gern noch hätte hacken lassen oder Wege, die so dringend reparaturbedürftig sind, oder gar in schüttegefährdeten Gegenden Kiefernkulturen, die nicht gespritzt sind usw.

Die Denkschrift führt aus:

1. „Rückkehr zu billigen bewährten Kulturmethoden, insbesondere bei der Bodenbearbeitung, die von der Regierung vorgeschrieben sind." Das bedeutet eine Verschiebung der Kompetenzen des Oberförsters, d. h. des Revierverwalters, auf die Regierung. Wie sich diese Beschränkung der Verantwortlichkeit des Oberförsters in der Praxis auswirken wird, müssen wir abwarten. Gut aber bestimmt nicht!

Ein verantwortungsbewußter Revierverwalter wird und muß für sein Revier den richtigen Weg, d. h. den billigsten und besten Weg zu dessen Bewirtschaftung finden. Schlagen Versuche fehl, so müssen sie in Kauf genommen werden, andere wieder gelingen und bringen reichen Erfolg. Gerade im Kulturbetriebe verleihen Beweglichkeit und Verantwortlichkeit Schaffensfreude und ersprießliche Arbeit. Punkt 1 kann daher nicht gut geheißen werden.

2. „Beschränkung der Bodenpflegearbeiten in Beständen, die noch nicht zur Verjüngung heranstehen, auf die Fälle bereits eingetretener Bodenerkrankungen." Halt! Warum sollen wir den Boden erst krank werden lassen? Er ist ein schlechter Patient und schwer zu kurieren. Wir sind mehr für Prophylaxe und rechtzeitigen Unterbau und glauben dadurch de facto mehr zu sparen, als wenn wir den Boden erst einen Teil seiner Produktionskraft verlieren lassen.

3. „Mehr Kritik bei den Bodenbearbeitungen pp." Einverstanden!

4. „Rückkehr zur Schmalkahlschlagwirtschaft im Kiefernwalde pp." Einverstanden für die Reviere, die sich nicht natürlich verjüngen lassen und in denen Schmalschläge bessere Kulturen aufweisen als Breitschläge, was nicht immer der Fall ist.

5. „Billigere Kampwirtschaft durch Zentralisierung pp." „Einverstanden!"

6. „Beschränkung der Verbesserungen auf Böden von ausreichender Güte bei gleichzeitig gesicherter Rentabilität. Sachgemäße Pflege der ausgeführten Verbesserungsarbeiten." Einverstanden!

7. „Unterlassen aller Arbeiten, die ohne wirtschaftlichen Erfolg nur zur restlosen Verwendung bewilligter Kredite oder zur Beschäftigung der ständigen Waldarbeiter ausgeführt werden (z. B. das Zuziehen der Geleise auf den Wirtschaftswegen)." Ich bin noch nie in der glücklichen Lage gewesen, am Schluß des Wirtschaftsjahres Kulturgelder übrig gehabt zu haben, aber trotzdem habe ich Gleise zuziehen lassen, wenn der Wegehobel auf gewissen Böden versagte, damit die tief eingeschnittenen Wege wieder in Ordnung kamen, besonders vor Eintritt der kalten Jahreszeit, da sie sonst im gefrorenen Zustande unpassierbar sind.

8. „Ständige Beaufsichtigung der Kulturarbeiten durch die Forstbetriebsbeamten." Einverstanden. In den mir bekannten Revieren sind die Beamten ständig bei den Arbeiten. Ein verantwortungsbewußter Förster wird stets seine Kulturen überwachen.

Torfgräbereien. „Alle Nebennutzungsbetriebe, die sich nicht rentieren, sind aufzugeben und, wenn möglich, durch Verpachtung zu nutzen." Einverstanden!

Vertilgung schädlicher Tiere. „Das Ziehen von Fanggräben gegen den großen braunen Rüsselkäfer ist einzuschränken.

Die Kosten des Schälens zur Vertilgung der Borken- und Bastkäfer ist durch rechtzeitigen Verkauf der Hölzer einzuschränken.

Bei der Anordnung der Bekämpfung forstlicher Schädlinge vom Flugzeuge aus, ist Zurückhaltung geboten, bis ihre Erfolge besser geklärt sind als bisher."

Einverstanden bis auf Punkt 1.

Der Fanggraben ist meines Erachtens das beste Mittel gegen den Rüsselkäfer, wir können ihn daher nicht entbehren. Seine Anlage ist ja auch sehr billig, der laufende Meter 2 Rpf.

Holzverkaufskosten. „Die Anzeigen so kurz wie möglich. Handelsholzverkäufe nur im Holzmarkt anzeigen, Ortsverkäufe in den Kreis- und Lokalblättern." Einverstanden.

Zum Schluß appelliert der Minister an die Energie der Forstaufsichtsbeamten und den wirtschaftlichen Sinn der Oberförster.

Das Bestreben, gute Kulturen vorzuweisen, soll dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit untergeordnet werden, die Befriedigung in gelungenen aber billigen Kulturen zu suchen.

Die Oberförster sollen in ihrer ganzen Verwaltungstätigkeit dem wirtschaftlichen Denken zum Siege verhelfen.

Digitized by Google

Infolge der augenblicklichen Geldknappheit sollen gegebenenfalls planmäßige Neukulturen bis zum Jahre 1929 zurückgestellt werden.

Das Überweisen der Kulturgelder an die Oberförster verzögert sich um einige Monate aus finanztechnischen Gründen, die im Finanzministerium ihren Ursprung haben.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Es sind die Dawes-Lasten, die im Herbst die volle Höhe mit $2^1/_2$ Milliarden Mark erreichen und eine große Depression in unserem wirtschaftlichen Leben hervorrufen. Es ist schließlich auch keine Kleinigkeit, täglich 7 Millionen Tribut erarbeiten zu müssen neben den ungeheuren Zinsen, die außerdem das Reich, die Länder, die Kommunalverwaltungen, die Landwirtschaft und die Industrie für die geliehenen Dollarmilliarden schaffen müssen. Und dazu noch die hohen eigenen Etats. Dabei kann den verantwortlichen Männern schon angst und bange werden, wenn solche Zumutungen an die Wirtschaft gestellt werden. Und vor allen Dingen dann, wenn die Wirtschaft krank ist. Wir wollen jedenfalls das Unserige mittun, soweit es in unseren Kräften steht, um der schrecklichen Lage gerecht zu werden. Aber bedeutet es nicht einen Tropfen auf einen heißen Stein, wenn wir an der Substanz und den Zukunftswerten des Waldes vielleicht einige hunderttausend Mark im Jahre abknausern, und diesen ungeheueren Zahlen gegenüberstehen?

Werden wir das Verhängnis aufhalten?

Wir wollen und müssen sparsam wirtschaften, aber auf keinen Fall darf dadurch die Zukunft des Waldes geschädigt oder auch nur gefährdet werden. Wie ich in meiner Etatsrede ausführte, ist der deutsche Wald nicht nur Dukatenmännchen. Er hat auch hohe sonstige Aufgaben zu erfüllen. Doch ich schweife vom Thema ab.

Meine Ausführungen gingen von der geringen Rentabilität der Staatsforsten aus. Die kritische Frage lautet: „Sind die Ausgaben zu hoch oder die Einnahmen zu gering — oder beides?" Ich glaube festgestellt zu haben, daß an den Betriebsausgaben nennenswerte Ersparnisse nicht gemacht werden können. Wohl aber spielen die Kommunalabgaben eine große Rolle, welche heute schon mit über 7 Millionen Mark zu Buche stehen und nach Zerschlagung der Gutsbezirke noch erheblich weiter anwachsen werden.

Aber auch diese Summe ist noch nicht in der Lage, die Rentabilität entscheidend zu beeinflussen, sondern dieser Faktor ist auf der Einnahmeseite zu suchen. Es sind die geringen Holzpreise.

Da die heutige Mark nur einen Wert von 55 Rpf. gegen die Vorkriegszeit hat, so müßten die Holzpreise heute bei Hinzurechnung des Teurungsprozentes etwa genau doppelt so hoch sein wie früher — das sind sie nicht. Hier liegt der Rechenfehler. Während die Ausgaben der Geldentwertung gefolgt sind, haben die Holzpreise nicht Schritt gehalten. Der Grund der niedrigen und dabei fortgesetzt schwankenden Holzpreise, die eine Kalkulation fast unmöglich machen, liegt in unserer unglücklichen Zollpolitik und in dem hohen Eisenbahntarif begründet. Hier müßte der Hebel angesetzt werden. Aber gegen die Mächte, die über diese Punkte zu entscheiden haben, kämpfen wir vorläufig noch vergebens. Gewiß gibt es Möglichkeiten, auf Kosten der Arbeiter, der Beamten und der Zukunft des Waldes kleine Ersparnisse zu machen, aber dies würde sich verhängnisvoll auswirken und würde immer Flickwerk bleiben. Meines Erachtens gibt es unter den jetzigen politischen Verhältnissen nur eine wirkliche Möglichkeit, zu nennenswerten Ersparnissen zu kommen, und diese eine Möglichkeit liegt auf organisatorischem Gebiete. Ich verweise auf die Rede des Oberförsters Lueder vor dem Reichsforstverbande in Frankfurt a. M. am 21. August 1927. Diesen Ausführungen schließe ich mich voll und ganz an. Es handelt sich darum, daß die Forstverwaltung freigemacht wird, und zwar frei von den Fesseln, die ihr vom Landtage durch den Etat angelegt werden. Sie soll vom Landtage lediglich einen Nettoetat zugewiesen bekommen, nehmen wir an 60 Millionen Mark. Diese Reineinnahme von 60 Millionen Mark müßte dagegen die Forstverwaltung mindestens bringen. Im übrigen kann sie schalten und walten wie sie will. Ist die Konjunktur schlecht, dann wird an Bauten, Meliorationen, Wegebau usw. eingespart, ist sie gut, dann wird das Versäumte nachgeholt. Auf diese Weise ist auch dem Finanzminister geholfen, der nun mit einer festen Summe alljährlich rechnen kann. Natürlich kann der Landtag auch alljährlich anstatt für mehrere Jahre den Nettovertrag festsetzen, was ich aber für ungünstiger ansehe. Voraussetzung ist jedoch, daß die Forstverwaltung als Betriebsverwaltung von der Hoheitsverwaltung losgelöst wird und selbständig ihren Weg geht, denn nur bei völliger Freiheit lassen sich Höchstleistungen erzielen. Eins ist allerdings dabei bedenklich: wir würden dann künftig auf die Reden berühmter und sehr kluger forstlicher Sachverständigen im Landtage endgültig verzichten müssen — und das wäre schade!

Digitized by Google

Die Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten. V. V. 27.

Von Oberförster Eberts, Ullersdorf. (Schluß.)

Geschrieben Anfang Oktober 1927.

e) Die Berechnung und Anweisung der Versicherungsbeiträge und der Steuern (diese erst seit 1920) ist in sehr wechselnder Form erfolgt. Sie geschah für die Versicherungsbeiträge 1908 im Arbeitsbuch und auf den Lohnzetteln, 1913 auf besonderer Nachweisung, im Arbeitsbuch nicht mehr, seit 1920 nur noch im Arbeitsbuch, das mit zur Kasse ging, für die Steuern seit 1920 im Lohnbuch, seit 1922 im Arbeitsbuch, für Versicherungsbeiträge und Steuern seit 1926 im Arbeitsbuch und auf besonderer Nachweisung. Diese geht zur Kasse, das Arbeitsbuch an den Förster zurück. Für die Krankenkasse wird jetzt eine Durchschrift der ersten sechs Spalten der Nachweisung gefertigt an Stelle des abtrennbaren Teils von 1925 bzw. der früheren besonderen Nachweisung.

Das Verfahren ist einfach und zweckmäßig. Die 1920 eingeführte oben erwähnte weitere Vereinfachung hat sich nicht bewährt.

f) Die Verrechnung der Versicherungsbeiträge, seit 1922 auch der U.L.F.-Tage und Familienzulagen geschah 1908 bei den einzelnen Plannummern, seit 1913 am Schluß jeder Wirtschaftsrechnung unter besonderer Nummer. Buchung erfolgt seit 1923 vorübergehend bei den Holzwerbungskosten (1922 bei den Vorschüssen), Verteilung am Schluß des Wirtschaftsjahres nach dem Verhältnis der Lohnbeträge auf die einzelnen Titel.

Das Verfahren ist umständlich und sehr unzweckmäßig. Es verursacht für Oberförsterei und Forstkasse unnötiges Schreibwerk durch die nachträgliche Verteilung und Umbuchung, erschwert während des ganzen Wirtschaftsjahres für den Oberförster die Übersicht über den Stand der

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Abgst.	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Abgst.	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Abgst.	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Abgst.	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Abgst.	3. a) 30—34 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	.	.	14,50	26,15	18,40	26,40	19,—	36,25	23,60	40,25
Grenzmark	„	.	.	16,60	19,25	22,80	25,70	29,40	32,50	39,60	45,10
Pommern	„	.	.	14,10	19,75	18,80	33,35	20,10	38,80	24,30	42,60
Brandenburg	„	14,15	20,85	15,10	24,80	21,40	33,35	22,40	40,20	25,10	43,60
Schlesien	„	18,60	18,60	14,60	22,50	21,30	27,85	23,15	34,60	28,95	43,90
Sachsen	„	17,85	20,70	17,30	25,40	21,30	31,30	27,50	35,75	29,30	40,—
Hannover	„	12,—	24,50	13,30	27,—	16,60	44,50	18,20	45,—	23,90	55,50
Schleswig-H.	„	.	.	18,70	18,70	18,10	18,10	24,30	24,30	27,35	27,35
Hessen-Nassau	„	12,80	22,40	18,65	27,15	22,60	30,40	25,10	35,20	28,65	39,70
Rheinprovinz	„	13,—	17,05	16,90	23,15	22,—	28,10	24,70	28,—	27,30	29,—
Ostpreußen	Fichte	.	.	12,—	19,80	15,20	23,30	15,20	26,50	18,70	29,20
Brandenburg	„	14,90	14,90	18,05	18,70	22,30	25,60	27,40	29,40	30,05	34,70
Schlesien	„	.	.	20,30	22,30	21,60	28,—	23,20	32,70	25,20	35,90
Sachsen	„	15,10	20,30	17,70	32,10	22,70	34,75	25,—	41,65	28,—	50,45
Hannover	„	15,70	30,05	16,40	34,50	18,50	37,20	22,—	39,80	25,70	42,60
Schleswig-H.	„	15,35	17,—	18,—	18,—	19,—	21,60	24,10	24,10	28,60	28,60
Hessen-Nassau	„	20,30	32,10	24,50	35,25	27,—	39,35	28,—	40,—	31,50	40,75
Westfalen	„	26,—	26,—	26,—	26,—	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	22,20	22,40	26,60	26,95	30,—	30,80	35,—	35,—	37,10	39,20
Abschnitte. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	.	.	18,15	18,15	22,10	22,10	31,—	31,—	40,20	40,20
Pommern	„	.	.	11,55	11,55	13,30	25,90	16,25	27,20	27,55	37,80
Brandenburg	„	15,—	15,—	15,—	24,50	19,50	28,90	19,50	30,—	26,70	52,80
Schlesien	„	16,60	16,60	15,20	27,70	17,50	29,80	20,15	38,15	26,60	46,75
Sachsen	„	.	.	12,70	22,—	19,90	23,30	24,—	34,90	24,80	41,35
Hannover	„	.	.	.	.	21,30	21,30	30,50	30,50	32,95	32,95
Hessen-Nassau	„	.	.	19,30	19,30	22,20	27,10	24,30	30,70	31,60	53,10
Schlesien	Fichte	.	.	20,95	20,95	20,65	22,20	23,20	26,20	24,50	29,70
Hessen-Nassau	„	.	.	27,55	27,55	29,35	29,35	29,40	29,40	34,90	34,90

Digitized by Google

Mittel, erfüllt nicht mehr den ursprünglich (1908) beabsichtigten Zweck, diese Ausgaben bei den Kosten der einzelnen Arbeit in die Erscheinung treten zu lassen und belastet die an sich schon knapp bemessenen Fonds für Kulturen, Wegebauten usw. mit Ausgaben, die ihrem Wesen nach nicht unbedingt zu den einzelnen Lohnkosten gehören. Fast mit dem gleichen Rechte könnte man die Grund- und Gemeindelasten und sonstige Steuern und Lasten auf die einzelnen Lohntitel verteilen. Gewiß ist da noch ein Unterschied, aber das Prinzip, die erst durch die Arbeit selbst entstehenden und mit ihr unmittelbar verbundenen sozialen Lasten bei den Lohnfonds zu verrechnen, ist schon bei den Unfallversicherungskosten durchbrochen. Streng genommen müßten die ganzen Ausgaben für Unfallversicherung, die der Regierung Abt. III als Ausführungsbehörde erwachsen, zuerst einmal auf die Oberförstereien und innerhalb dieser nach den Lohnbeträgen auf die Lohntitel verteilt werden. Das geschieht nicht.

Es wäre nur folgerichtig, die gesamten sozialen Lasten, zu denen auch die Beträge für die U.L.F.-Tage und die Familienzulagen zu rechnen sind, von den Löhnen zu trennen und bei einem besonderen, im Haushaltsplan neu zu schaffenden Titel zu verrechnen, wie das bis 1907 geschah. Damit wären in einfachster Weise alle Übelstände des jetzigen Verfahrens behoben.

g) Die Verwendung der Invalidenversicherungsmarken geschieht heute in zweckmäßiger Weise durch den Förster, der die entwerteten Marken von der Forstkasse erhält und durch einen kleinen Bestand nicht entwerteter Marken in die Lage versetzt ist, jedem ausscheidenden Arbeiter sofort seine Quittungskarte mit vollständiger Markenverwendung sowie die Steuerkarte auszuhändigen.

h) Die Unterlage für die Lohnauszahlung, die Lohnnachweisung, ist 1926 dahin umgestaltet, daß für jeden einzelnen Arbeiter eine besondere Nachweisung aufgestellt wird. Das damit verbundene Mehr an Schreibwerk ist notwendig, wenn die Nachweisung ihren weiteren Zweck, jedem Arbeiter eine klare Berechnung seines Verdienstes zu geben, erfüllen soll.

i) Schließlich bleibt noch eine Anzahl kleiner notwendiger Änderungen zu erwähnen:

in der 2. Hälfte Januar 1928. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	3. b) 35—39 Rdmgst.	3. b) 35—39 Höchster Preis	4. a) 40—44 Rdmgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Rdmgst.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50 cm und mehr Rdmgst.	5. 50 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Rdmgst.	Gemischt Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse „normal" (N).											
Ostpreußen	Kiefer	23,20	46,30	32,10	50,15	32,30	52,20	32,65	53,95	16,60	40,65
Grenzmark	„	41,15	47,05	44,60	47,10	45,80	49,50	40,—	52,65	20,30	38,45
Pommern	„	25,70	45,35	29,85	57,40	30,50	55,—	36,—	47,—	23,40	37,10
Brandenburg	„	29,60	49,85	31,50	55,80	35,—	58,—	38,25	68,60	22,20	46,85
Schlesien	„	28,95	50,90	33,50	54,50	33,30	65,—	37,20	63,85	26,30	41,20
Sachsen	„	33,65	42,20	34,50	46,—	34,50	56,90	35,25	48,50	32,75	32,75
Hannover	„	28,—	46,50	31,50	52,—	36,70	49,55	43,60	58,70	30,50	32,25
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	23,20	25,60
Hessen-Nassau	„	36,25	47,80	38,75	48,40	41,25	52,70	.	.	24,50	34,50
Rheinprovinz	„	31,90	34,—	.	.	.	.	26,—	26,—	31,50	31,50
Ostpreußen	Fichte	20,20	31,30	23,65	34,—	25,20	41,20	21,80	40,30	16,40	24,20
Brandenburg	„	36,25	38,15	39,25	42,—	34,95	43,20	36,80	36,80	.	.
Schlesien	„	25,30	38,20	29,15	33,85	29,15	37,75	30,10	36,—	24,50	32,10
Sachsen	„	32,20	60,—	37,55	56,45	41,15	41,15	.	.	29,50	36,10
Hannover	„	27,70	43,95	33,30	60,—	33,30	45,35	39,30	41,80	29,25	41,70
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	32,60	45,50	32,15	44,15	31,80	51,05	41,95	42,85	26,90	35,10
Westfalen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	28,80	32,—
Rheinprovinz	„	37,70	43,40	.	.	.	.	.	.	.	.
		Abschnitte. Güteklasse „normal" (N).									
Ostpreußen	Kiefer	46,25	46,25	52,15	52,15	56,—	56,—	60,20	60,20	60,50	70,10
Pommern	„	32,80	34,50	42,40	46,85	47,80	49,90	35,90	35,90	53,85	53,85
Brandenburg	„	26,70	68,90	30,—	73,30	41,40	79,10	41,50	82,30	28,55	87,65
Schlesien	„	30,80	54,95	33,—	60,90	33,50	63,40	33,50	65,70	34,20	58,30
Sachsen	„	27,80	40,95	32,30	49,75	38,70	54,55	35,—	76,10	48,10	48,10
Hannover	„	42,15	42,15	45,75	45,75	48,—	48,—	.	.	39,20	39,20
Hessen-Nassau	„	35,80	57,30	26,50	60,10	63,—	63,—	.	.	.	.
Schlesien	Fichte	30,—	30,50	34,—	35,35	37,95	37,95	38,—	38,—	26,40	26,40
Hessen-Nassau	„	35,85	35,85	41,80	42,65	45,05	45,05	45,35	45,35	37,05	37,05

Digitized by Google

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Ostpreußen	Ei. N	20,—	20,—	20,—	43,10	27,50	43,50
Pommern	„ N	.	.	18,15	27,40	28,45	44,25
Pommern	„ A	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„ N	14,—	18,35	18,35	67,30	20,30	65,45
Brandenburg	„ A	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„ N	18,40	18,40	25,50	31,30	31,—	49,20
Schlesien	„ A	.	.	.	.	.	.
Sachsen	„ N	.	.	20,—	25,45	24,70	36,20
Sachsen	„ A	.	.	.	.	.	.
Hannover	„ N	15,90	28,—	19,30	30,80	23,35	38,10
Schleswig-H.	„ N	.	.	24,50	33,45	25,40	43,45
Schleswig-H.	„ A	.	.	.	.	35,85	35,85
Hessen-Nassau	„ N	12,—	22,75	19,85	32,—	25,50	42,30
Westfalen	„ N	21,30	21,30	32,30	34,50	38,25	43,—
Rheinprovinz	„ N	16,70	17,60	21,40	31,10	25,20	141,01
Rheinprovinz	„ A	.	.	.	.	49,30	49,30
Ostpreußen	Bu N	.	.	16,—	16,—	18,—	18,—
Pommern	„ N	.	.	15,—	20,—	16,25	27,—
Brandenburg	„ N	12,20	12,20	15,30	20,10	19,10	28,70
Brandenburg	„ A	.	.	22,20	22,20	29,90	29,90
Schlesien	„ N	.	.	21,—	28,70	30,20	35,50
Sachsen	„ N	.	.	14,65	24,90	22,95	33,65
Sachsen	„ A	.	.	25,45	26,15	38,60	44,05
Hannover	„ N	15,—	15,—	12,30	28,10	16,80	35,—
Hannover	„ A	.	.	25,60	25,60	22,—	37,—
Schleswig-H.	„ N	.	.	15,80	17,60	17,25	25,—
Hessen-Nassau	„ N	19,50	49,40	15,—	29,60	21,—	43,—
Hessen-Nassau	„ A	58,15	58,15	20,70	30,—	29,90	41,80
Westfalen	„ N	14,85	14,85	21,—	27,10	25,25	36,—
Westfalen	„ A	.	.	27,—	27,—	34,45	34,45
Rheinprovinz	„ N	14,30	14,30	15,25	22,—	21,—	39,20
Rheinprovinz	„ A	.	.	.	.	28,—	34,10

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Ma. 25,5 cm Zopf Bu. 26,5 cm „	II. 2,5 m lang Ma. 22,5 cm Zopf Bu. 24,5 cm „	I. und II. gemischt
Ostpreußen	Kiefer	25,10 / 27,75	.	.
Brandenburg	Buche	18,45	.	.
Schlesien	Kiefer	.	.	21,—
Sachsen	Buche	16,75	.	.
Sachsen	Eiche	25,—	.	.
Hessen	Buche	19,75 / 25,20	.	.
Rheinprovinz	Buche	24,— / 27,10	19,20 / 21,70	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	11,70
Pommern	Kiefer	18,35	15,20	.	12,15 / 13,50	.
Brandenburg	Kiefer	24,20	.	.		.
Schlesien	Kiefer	.	.	.		14,30
Schlesien	Fichte	.	.	13,30	.	.
Schlesien	Nadlh.	.	.	11,70	.	.
Sachsen	Kiefer	.	.	.	.	23,35
						14,50
Hannover	Kiefer	.	.	.	.	15,60
Hannover	Nadlh.	.	.	.	.	14,—
Hannover	Eiche	.	.	.	.	13,70
Westfalen	Eiche	16,—	12,50	9,—	16,70	.
Rheinprovinz	Eiche	.	.	.	.	14,80
						18,90
Rheinprovinz	Kiefer	.	.	.	.	20,20

1. Mehrere Druckfehler sind zu beseitigen, so die schon in der Vorschrift von 1926 sich findende unrichtige Zahl 0,6 ha in III 6 Abs. 3.
2. Bei V a 2 ist in Zeile 1 statt „nach einer Zwischenverlohnung" richtiger zu sagen „während des Arbeitszeitraumes", da beim Ausscheiden vor der Zwischenverlohnung die gleichen Bestimmungen anzuwenden sind. Bei

Digitized by Google

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Mdrgstr.	4. 40—49 Höchster Preis	5. 50—59 Mdrgstr.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Mdrgstr.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Mdrgstr.	Gemischt Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.									
Ostpreußen . . .	Ei. N	33,50	43,—	40,20	52,60	42,30	60,60	31,70	78,65
Pommern . . .	„ N	45,25	69,25	49,10	105,50	80,—.	127,25	32,15	28,20
Pommern . . .	„ A	93,30	93,30	137,10	137,10	260,75	260,75	.	.
Brandenburg .	„ N	39,—	79,90	46,40	128,15	73,30	324,80	36,90	107,95
Brandenburg .	„ A	97,25	27,25	163,20	163,20	163,20	262,60	352,40	398,20
Schlesien	„ N	52,85	73,—	61,80	84,90	76,70	117,85	42,60	61,20
Schlesien	„ A	73,10	170,80	104,—	207,85	177,50	378,80	211,30	211,30
Sachsen	„ N	36,65	78,20	77,—	93,30	83,90	142,60	214,30	214,30
Sachsen	„ A	87,65	87,65	114,45	114,45	135,15	135,15	.	.
Hannover . . .	„ N	35,—	45,90	45,50	60,—	55,—	71,50	36,60	49,60
Schleswig-H. .	„ N	41,85	58,70	50,15	70,10	69,—	119,30	.	.
Schleswig-H. .	„ A	53,65	53,65	100,30	100,30	223,25	223,25	.	.
Hessen-Nassau .	„ N	34,90	105,—	44,70	150,—	56,85	210,—	48,—	48,—
Westfalen	„ N	54,65	72,—	112,65	112,65	92,—	92,—	26,70	115,75
Rheinprovinz .	„ N	36,80	56,—	47;55	61,70	52,50	76,—	38,50	38,50
Rheinprovinz .	„ A	64,50	64,50	79,—	72,—	.	.	.	.
Ostpreußen . .	Bu. N	21,—	21,—	23,—	23 —	25,—	25,—	23,—	23,—
Pommern . . .	„ N	23,40	26,90	24,70	41,40	24,70	44,15	21,15	25,80
Brandenburg .	„ N	24,—	45,55	27,50	37,—	45,05	45,05	22,30	47,—
Brandenburg .	„ A	50,20	50,20	.	.	.	.	43,70	43,70
Schlesien	„ N	52,70	52,70	.	.	.	.	32,80	36,20
Sachsen	„ N	29,40	40,—	31,75	45,20	44,50	51,65	.	.
Sachsen	„ A	46,95	50,30	53,10	56,25	55,—	67,95	.	.
Hannover . . .	„ N	20,—	40,—	23,40	57,—	22,50	49,10	22,30	30,20
Hannover . . .	„ A	27,50	52,50	34,—	65,10	38,50	38,50	45,40	45,40
Schleswig-H. .	„ N	20,55	34,65	25,—	34,—	29,50	29,50	.	.
Hessen-Nassau .	„ N	26,—	50,05	32,—	68,—	25,60	75,—	28,20	85,—
Hessen-Nassau .	„ A	34,—	56,45	38,—	65,30	38,45	65,—	32,90	50,—
Westfalen . . .	„ N	24,60	45,50	33,25	50,90	35,20	50,90	43,95	43,95
Westfalen . . .	„ A	45,50	45,50	55,30	55,30	58,10	58,10	.	.
Rheinprovinz .	„ N	28,—	56,50	30,80	67,20	43,05	45,95	30,50	49,90
Rheinprovinz .	„ A	35,—	44,50	42,—	50,30	53,40	54,—	.	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Fichte	.	.	9,55 / 10,55
Brandenburg .	Kiefer	10,50	.	.
Schlesien . . .	Fichte	14,90 / 16,20 / 20,25	12,40 / 14,20 / 13,05 / 16,20	12,60 / 13,70 / 13,45
Hannover . . .	Fichte			
Schleswig-H. . .		.	.	11,—
Westfalen . . .		.	.	15,55

V1 0 fehlt in Zeile 3 hinter „Familienzulagen" das Wort „Haumeistergebühr".

3. Für verschiedene Zwecke, auch für die Verlohnung selbst, ist es erwünscht, im Lohnempfängerverzeichnis, das zu Beginn jedes Kalenderjahres neu anzulegen ist, die Arbeiter einer Försterei hintereinander zu haben. Es empfiehlt sich daher, im Lohnempfängerverzeichnis für die Arbeiter jeder Försterei ein besonderes Blatt anzulegen, sie in jeder Försterei mit 1 beginnend zu numerieren und vor die Nummer die Ziffer der Försterei zu setzen, z. B. I 1, I 2 usw., II 1, II 2 usw. Die gleiche Nummer erhält jeder Arbeiter dann in Arbeitsbuch, Arbeiterliste und Nachweisung der Sozialversicherungsbeiträge. Die Bestimmungen der V.V. 27 und des Fin.-Min.-Erlasses vom 12. November 1926 (PrBesBl. 1926 S. 190) stehen dem nicht entgegen.

4. Das Lohnempfängerverzeichnis soll nach Ziffer III des erwähnten Erlasses folgende Angaben enthalten: 1. Laufende Nummer, 2. Familien- und Vornamen des Arbeitnehmers, 3. Dienststellung, 4. Wohnort und Wohnung, 5. Gemeinde, 6. Finanzamt, 7. Steuerkartennummer, 8. Steuerermäßigungen a) für die Ehefrau, b) für die Kinder.

Diese Angaben genügen aber für die Ver-

Digitized by Google

Lohnungszwecke der Oberförsterei nicht. Der Beamte, der die Verlohnungsberechnung ausführt oder prüft, braucht außerdem zur Nachprüfung der Eintragungen des Försters im Arbeitsbuch eine Angabe des Alters (wegen des Stundenlohnsatzes), der Zahl der zulageberechtigten Angehörigen und eine Kontrolle der Krankheits- und Urlaubstage. Eine derartige Kontrolle ist unbedingt erforderlich, da gerade hierbei leicht Irrtümer vorkommen. Die V.V. 27 sehen eine solche Nachprüfung nicht vor. Wird aber eine Nachweisung hierüber nicht geführt, so sind die Angaben der Betriebsbeamten einer Nachprüfung entzogen. Das widerspricht den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, nach denen jede vorgelegte Rechnung nachprüfbar sein muß.

Den genannten acht Spalten des Lohnempfängerverzeichnisses sind daher nachfolgende Spalten anzufügen: 9. Geburtstag, 10. Zahl der zulageberechtigten Angehörigen, 11. Zahl der Krankheitstage, die nach dem Tarif verlohnt werden können, 12. Verlohnte Krankheitstage, 13. Zahl der Urlaubstage, die nach dem Tarif verlohnt werden können, 14. Verlohnte Urlaubstage, 15. Bemerkungen. Diese 15 Spalten lassen sich gut auf einer Seite unterbringen. Ein entsprechender Vordruck wird zweckmäßig als Nr. 9 herzustellen sein.

5. Nach III 5 Abs. 5 sind im Arbeitsbuch Tage, an denen der Haumeister nur Arbeiten verrichtet hat, die durch die Haumeistergebühr abgegolten werden, durch ein liegendes Kreuz (×) auf der vierten Zeile der Spalte 5 zu bezeichnen. Was aber hat zu geschehen, wenn der Haumeister, wie es doch in der Regel der Fall sein wird, nur einige Stunden, z. B. einen halben Tag, beim Holznummern, der Schlagabnahme usw. geholfen hat? Darüber fehlt eine Bestimmung. Diese Stunden erscheinen nicht im Arbeitsbuch. Sie gehen dem Haumeister für Urlaubsberechnung und Prämiengewährung verloren, wenn nicht etwa die übrigen auf Zeile 1 oder 2 eingetragenen Stunden für diese Zwecke als voller Tag in Spalte 11 der Arbeiterliste eingetragen werden. Das geschieht aber wahrscheinlich nicht, da sie nicht besonders kenntlich gemacht worden sind. Es wird daher vorgeschlagen, jene „Haumeisterstunden" in Zeile 4 mit dem Kreuz und der dahinter gesetzten Stundenzahl (z. B. × 4) zu bezeichnen.

Diese Eintragung hat noch einen weiteren Zweck. Es ist die Frage offen, ob der Haumeister für solche Haumeisterstunden die Familienzulage von 3 Rpf für jedes zulageberechtigte Familienmitglied erhält. Der Erlaß vom 17. Juni 1927 — III 9056 — hat die Frage nicht beantwortet. Er stellt nur fest, daß der Haumeister zur Haumeistergebühr nicht mehr die 10% Sozialzuschlag, sondern nur noch 3 Rpf je Stunde, die er als Waldarbeiter mitgearbeitet hat, erhält. Zur Waldarbeit gehört aber die Hilfeleistung bei der Schlagabnahme und beim Holznummern viel mehr als die U.L.F.-Stunden, für die er ja auch den Zuschlag erhält. Mir scheint es daher, auch nach der Ziff. III des 2. Nachtrags zum Tarifvertrag, unbedingt richtig zu sein, die Familienzulage für diese Haumeistertätigkeit zu gewähren. Dann aber müssen solche Stunden im Arbeitsbuch eingetragen werden. Ihre Summe wird zweckmäßig hinter der Stundensumme in Spalte 6 vermerkt (z. B. 43+5) und bei der Berechnung der Familienzulage in Spalte 14 berücksichtigt.

Die hier gegebenen Vorschläge sollen ein Beitrag zur Weiterentwicklung des Verlohnungsverfahrens im Sinne einer Vereinfachung für die ausführenden Beamten im Außenbetrieb und im Geschäftszimmer sein. Äußerungen aus der praktischen Erfahrung dieser Beamten wären besonders zu begrüßen.

Forstliche Rundschau.

Lippmann, Robert. **Anlage, Einrichtung und Betrieb der Sägewerke.** Verlag Hermann Costenoble, Jena 1923, 3. Auflage, Preis RM 15,—, 384 S. 363 Abldg.

Holzbearbeitung und Sägerei. Verlag und Schriftleitung R. Lippmann, Hannover. Fachzeitschrift für zeitgemäße Werksanlagen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und Betriebsführung für die gesamte Holzbearbeitung, Holzsägerei und chemische Holzverwertung. 1926. Je Heft RM 5,—.

Mitteilungen aus den Gebieten der Holzbearbeitung und Sägerei. Herausgegeben von R. Lippmann. Band 1, Heft 1. Jena 1926, Verlag H. Costenoble. Preis RM 6.—.

Holztechnische Handbibliothek. Band 1: Kalkulationen, Rundholzausnutzungen. — Band 2: Massenfabrikation in der Holzindustrie. Jena 1926. Verlag H. Costenoble. Preis je Band RM 3,—.

Lutz, L. **Taylorisierung, Rationalisierung der Sägeindustrie.** Verlag H. Costenoble, Jena 1927. Broschiert RM 1,75.

Die in den letzten Jahren sich immer stärker durchsetzende Rationalisierungsbewegung, die in der Forstwirtschaft schon wesentliche Erfolge aufzuweisen vermag, hat nunmehr auch auf das Gesamtgebiet der Holzwirtschaft übergegriffen. Wie die Erfahrungen der Landwirtschaft und des Bergbaus zeigen, lassen sich die nachhaltigsten

Digitized by Google

Erfolge bei der Steigerung der Wirtschaftlichkeit in unserem jetzigen Entwicklungsstadium nicht so schnell erzielen durch eine weitere Intensivierung der Urproduktion als durch Anbahnung einer rationelleren Verarbeitung und Verwertung des Rohprodukts.

Während Länder wie Nordamerika, Schweden und Finnland im letzten Jahrzehnt große Fortschritte in der Technik und Organisation ihrer Sägewerke erzielt haben, konnte Deutschland wegen der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse nur langsam folgen. Erfreulicherweise hat sich jedoch, wie aus obiger Literaturübersicht hervorgeht, um diesen Fragenkomplex bereits ein anregendes Fachschrifttum in Deutschland gebildet. Während das an erster Stelle genannte Lippmannsche Werk — das bisher einzige umfangreichere deutsche Handbuch über Sägewerks-Organisation — heute bereits als in vielen Punkten veraltet angesehen werden muß, bilden die anschließend aufgeführten Lippmannschen Veröffentlichungen eine wertvolle Fundgrube betriebstechnischen Wissens.

Für den Forstmann sei besonders auf den Band 1 der „Holztechnischen Handbibliothek" hingewiesen, der ebenfalls von R. Lippmann herausgegeben worden ist und an Hand zahlreicher Beispiele über das Kalkulationswesen in der Sägeindustrie sowie über die wirtschaftlichste Rundholzausnutzung Aufschluß gibt.

Als neuste Veröffentlichung auf dem Gebiet der Sägewerksorganisation sei auf die Broschüre von L. Lutz über die Taylorisierung der Sägeindustrie hingewiesen.

In dieser Schrift wurden allerdings in erster Linie die besonderen Verhältnisse der österreichischen Sägeindustrie berücksichtigt; die darin enthaltenen allgemeinen Forderungen sind jedoch auch für deutsche Verhältnisse bedeutungsvoll, vor allem der Grundsatz schärferer Arbeitsteilung zwischen der geistigen und mechanischen Arbeit im Sägewerk, da hierdurch eine exaktere Innehaltung der Schnittholzabmessungen erreicht werden kann, ein Punkt, worin gerade bisher die nordischen Länder vielfach der deutschen holzbearbeitenden Industrie überlegen waren.

Die Rationalisierung der Sägeindustrie ist auch für die Forstwirtschaft deshalb von so außerordentlicher Bedeutung, weil sie es ermöglicht, die Schneidekosten zu senken und außerdem hochwertigeres Schnittmaterial zu erzeugen; dies aber muß langsam zu einer höheren Bewertung des Rundholzes durch den Käufer führen.

Die obigen Schriften, die als Vorarbeiten zur Rationalisierung der Holzverwertung anzusehen sind, können daher weit über den Kreis der unmittelbar beteiligten Sägeindustrie hinaus empfohlen werden, da die praktische Auswirkung dieser Fragen auch für die Forstwirtschaft von großer Bedeutung ist. Dr. von Monroy.

Lagershausen, **Die Entstehung der Genossenschaftsforsten im vormaligen Herzogtum Braunschweig.** Braunschweig, Landwirtschaftskammer. Preis 2,50 RM.

Die Markgenossenschaften mit ihrem Gemeinbesitz an Grund und Boden, namentlich an Wald, haben für die deutsche Wirtschaftsgeschichte eine wichtige Bedeutung. Während sie ursprünglich in den Gebieten westlich der Elbe und in Süd- und Mitteldeutschland weit verbreitet waren, sind sie seit dem 15. Jahrhundert infolge der Umgestaltung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse allmählich fast vollständig verschwunden. Nur in einzelnen Gegenden, namentlich in Nordwestdeutschland, haben sich noch Reste hiervon, wenn auch in veränderter Form, erhalten. Hierzu gehören namentlich die Realgenossenschaften des Freistaates Braunschweig. Sie umfassen jetzt noch 18 370 ha gegenüber einem Staatswaldbesitz von 85 820 ha (vor Abfindung des letzten Herzogs) und 6560 ha sonstiger der Forstaufsicht unterliegender Waldungen.

Bei der Besiedlung des Landes durch die Sachsen nahmen die Hundertschaften, eine ursprünglich familienhafte, später militärische Organisation, möglichst ausgedehnte Landstriche in Besitz. Hiervon wurde ein zur Landwirtschaft geeigneter Teil ausgeschieden und schon frühzeitig, etwa seit dem sechsten Jahrhundert, unter die Genossen verteilt, während der ganze übrige Teil zur Nutzung für Weide, Jagd, Walderzeugnisse und spätere Rodung im Gemeinbesitz der alten Hundertschaft verblieb. Ob innerhalb eines okkupierten Gebietes von vornherein schon mehrere Ansiedlungen in der Form von Dorfschaften gegründet wurden oder ob ursprünglich nur ein Dorf vorhanden war und die späteren Siedlungen erst infolge der Vermehrung der Bevölkerung entstanden sind, läßt sich im Einzelfalle schwer entscheiden. Wohl allenthalben sind so im Laufe der Zeit immer mehr Dörfer entstanden.

Die ursprüngliche Rechtsgleichheit der Genossen wurde schon frühzeitig durchbrochen, so daß einzelne eine Oberaufsicht über die Mark gewannen und sich auch einzelne Teile (Sundern) als Privateigentum aneigneten, ja öfters sogar das Eigentum der ganzen Mark mit Erfolg beanspruchten. Weitere Teile der Marken fielen durch Schenkung an Klöster und sonstige Stiftungen; Landesherrn und Großgrundbesitzer wußten sich im Laufe der Zeit größere oder kleinere Teile der Mark anzueignen. Gegen das Ende des Mittelalters verfiel die markgenossenschaftliche Verfassung zwar immer mehr, hat sich aber doch z. B. in Hannover bis zum 19. Jahrhundert erhalten.

Übergang in das Privateigentum des Landesherrn oder sonstiger Großen und Zerteilung war das schließliche Schicksal der alten großen Marken. Ersteres trifft für das besprochene Gebiet nur im beschränkten Maße zu, auch die Teilung ist hier nur selten bis zur Zersplitterung unter die einzelnen Genossen fortgeschritten, sondern hat meist bei

Digitized by Google

der Verteilung unter den interessierten Dörfern haltgemacht. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenen Anteile bilden den Ursprung der heutigen Genossenschaftswaldungen. So ist eine der bekanntesten Urmarken, das Timmerlah, im Laufe der Zeit in 24 jetzt noch bestehende Markgenossenschaften zerfallen.

Trotz der hohen Bedeutung der Markgenossenschaften für die Entwicklung der Volkswirtschaft ist ihre Geschichte wegen des Mangels ausreichenden Quellenmaterials doch nur unvollkommen erforscht. Es ist daher zu begrüßen, daß Forstmeister Lagershausen die für Braunschweig in Betracht kommenden Urkunden studiert und das Ergebnis für eine Reihe von Gebieten zusammengestellt hat. Nach einer allgemeinen Einleitung über das Wesen und die Geschichte der Markgenossenschaften bringt er leider nur kurz ohne Zusammenfassung die für 18 Gebiete vorliegenden Nachrichten.

Mit Recht sagt der Verfasser am Schlusse, daß zwar der Untergang der altdeutschen Markgenossenschaft und der hiermit zusammenhängende Verlust des bäuerlichen Waldbesitzes zu beklagen sei, daß aber nur sein Übergang in kräftigere Hände beim Verfall des Bauernstandes im 16. Jahrhundert ihn vor der gänzlichen Verwüstung bewahrt habe, die in anderen Gegenden, z. B. in Ostfriesland, eingetreten sei.

Dr. Schwappach.

Amtliche Veröffentlichungen, ihre Einschränkung, Vereinfachung und Verbilligung. Von Ministerialrat Friedrich Euteneuer. R. v. Deckers Verlag, Berlin, Lindenstraße, 171 S., 8°, Preis 3 RM.

Der Verfasser ist bemüht, die amtliche Schriftsprache zu reinigen. Es ist in den letzten Jahrzehnten in dieser Hinsicht schon viel geschehen. Johannes Trojan mahnte schon vor 30 Jahren:

Daß deine Sprache sauber bleibt,
dahin sei stets bestrebt.
Ein Mensch, der „diesbezüglich" schreibt,
verdient nicht, daß er lebt.

Wer kennt noch dieses überflüssige Wort, das damals in amtlichen Schriftstücken häufig zu finden war; aber wenn man auch anerkennen muß, daß der Amtsstil seitdem sehr verbessert worden ist, besonders durch Verdeutschung von Fremdwörtern, so bleibt doch noch viel zu tun übrig. So ist die Umschreibung eines Zeitwortes durch das aus diesem Zeitwort gebildete Hauptwort und ein anderes farbloses Zeitwort, wie z. B. „in Erwägung ziehen" statt „erwägen", noch sehr beliebt. Auch werden oft statt eines einfachen Wortes gespreizte Wendungen gebraucht, wie „mit Rücksicht darauf, daß" statt „da" und entbehrliche Mittelwörter, wie „stattgehabt" oder formelhafte Eingänge, die ebenfalls unbedenklich fortfallen können, wie „zur Beseitigung von Zweifeln" verwendet.

Aber nicht nur aus ästhetischen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Verbesserung des amtlichen Schriftwerks nötig. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Erlasse und Bekanntmachungen sind so zahlreich und werden in so vielen Zeitungen und Büchern abgedruckt, daß sowohl den Verwaltungen als auch den übrigen Beteiligten große Kosten erspart bleiben, wenn die Schriftstücke in möglichst knapper Form abgefaßt werden, wodurch sie an Verständlichkeit nur gewinnen können. Daß hierbei erhebliche Kürzungen möglich sind und auch bei den technischen Herstellung der Veröffentlichungen wesentlich gespart werden kann, wird in dem Buche näher ausgeführt.

Der Verfasser hat mit großem Fleiß zahlreiche Beispiele aus Amtsblättern und Zeitungen gesammelt, die er in der veröffentlichten umständlichen Form wiedergibt und dann in die wünschenswerte einfache Form umgießt. Es ist erstaunlich, zu sehen, wieviel kürzer die meisten öffentlichen Bekanntmachungen bei einigem Nachdenken abgefaßt werden könnten.

In einem Anhang werden die gebräuchlichsten Druckschriftgrade und Arten in natürlicher Größe mit ihren Benennungen wiedergegeben.

Behm.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Die zweite Beratung des Haushaltes der Forstverwaltung.

In Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist bereits ein Bericht über die Beratung des Forsthaushaltes in der 330. Sitzung des Landtages veröffentlicht worden, der nach dem jetzt vorliegenden stenographischen Bericht noch der Ergänzung nach verschiedenen Richtungen bedarf.

Auf die Frage der Errichtung von Unterförsterstellen braucht mit Rücksicht auf den vorläufigen Bericht nicht mehr näher eingegangen zu werden, nur sei noch angefügt, was im „Deutschen Reichsanzeiger" nicht angegeben war, daß der Abgeordnete Schmelzer (Zentr.) nicht recht begreifen kann, warum die Herren von der Deutschen Volkspartei sich der Errichtung von Unterförsterstellen widersetzen, womit die sozialdemokratische Fraktion übereinzustimmen scheine. Durch einen Zwischenruf bemerkt der Abgeordnete Peters (Hochdonn), der zu der letztgenannten Partei gehört, daß der Widerstand sich nur gegen die große Zahl richtet.

Es ist immerhin wissenswert, welche Vorstellung man sich so im allgemeinen von der Förstertätigkeit macht, und aus diesem Grunde sei die Auffassung des Abgeordneten Schmelzer wörtlich angeführt.

„— — Ja, über die Zahl läßt sich unterhandeln, und darüber wird auch wohl das Ministerium mit sich sprechen lassen. Aber immer-

Digitized by Google

hin sind doch die Unterförsterstellen eine Aufstiegsmöglichkeit für langjährige Forstarbeiter. Ich kenne Holzmeister und Holzhauer, die von der Durchforstung von Waldungen auf Grund ihrer langjährigen Übung und Erfahrung ebensoviel Ahnung haben wie ein Förster, und kann mir deshalb wohl denken, daß in solchen kleineren Revieren, die für einen Förster keine ausgiebige Tätigkeit bieten, ein Unterförster angestellt werden kann (sehr richtig! bei der Soz. Dem. P.), zumal, wie der Herr Minister im Ausschuß versicherte, hierdurch 500000 RM eingespart werden können — —."

Zur Eingruppierung der Förster führt der Abgeordnete Gieseler (D. völk. F. P.) folgendes aus:

„— — Gern hätte ich gesehen, wenn unsere völkischen Änderungsanträge bei der zweiten Lesung der Besoldungsvorlage angenommen worden wären, wonach wir für die Revierförster die Stufe 4b, für die übrigen Förster und die Forstsekretäre die Stufe 4c gefordert haben. Hier mußten meines Erachtens alte Versprechungen eingelöst werden. Unsere Anträge wurden aber von der Linken zu Fall gebracht, was ich hier besonders feststelle — —."

Die Gruppe 4b (2800 bis 5000 RM) war allerdings das allermindeste, was den Revierförstern zukam, und dasselbe gilt für die Förster hinsichtlich der Gruppe 4c (2800 bis 4600 RM jährlich).

Eine besondere Bedeutung hat ein Teil der Ausführungen des Abgeordneten Held (D. V. P.), der sich stets der Försterinteressen in wärmster Weise angenommen hat. Er führte folgendes aus:

„— — Zunächst haben wir in diesem Jahre die Gehaltsverhältnisse nicht zu besprechen, und da habe ich mit Freuden zu konstatieren, daß den preußischen Staatsförstern in gewissem Sinne ihr Recht geworden ist. Sie sind zwar nicht in die Klasse gekommen, in die sie zu kommen gehofft hatten und berechtigt gewesen wären, aber sie haben eine moralische Hebung dadurch erfahren, daß sie in eine neue höhere Klasse gekommen sind, die für sie besonders geschaffen worden ist, und damit in den Stand der höheren mittleren Beamten — —."

Daß die Stellenzulagen, deren Höchstbetrag auf 400 RM festgesetzt ist, zu gering sind, betont zunächst der Abgeordnete Held (D. V. P.). Der Abgeordnete von Treskow (D. nat. V. P.) will sie nur den Forstbeamten zugewendet wissen, die kein Dienstgespann haben, was bei der größten Zahl der Betriebsbeamten der Fall sei. Der Herr Minister Steiger macht darauf aufmerksam, daß es ihm nicht gelungen ist, mehr als 400000 RM in den Etat hineinzubringen, aber deren Unzulänglichkeit, an der eigentlich niemand, der die Verhältnisse kennt, zu zweifeln vermag, wird von dem Abgeordneten Gieseler (D. völk. F. P.) in das richtige Licht gesetzt, der dazu folgendes ausführt:

„— — Wir haben in dieser Beziehung Erfahrungen gesammelt. Gerade die Beamten in den einsamen Stellen, die heute die großen Schulden, die sie infolge der Unrentabilität der Landwirtschaft haben machen müssen, noch nicht abgedeckt haben, müssen einen ausreichenden Stellenunkostenersatz erhalten, damit sie nicht von neuem in das wirtschaftliche Elend hinabsinken. Was es mit diesem Stellenunkostenersatz auf sich hat, habe ich in sämtlichen Etatsreden, die ich seit drei Jahren hier halte, bereits auseinandergesetzt. Ich will heute kurz wiederholen, daß wir vor allem im Osten Försterstellen haben, die von der Bahn 30 bis 40 km und vom nächsten größeren Ort über 10 km entfernt sind. Der Arztbesuch kostet 50 RM; außerdem müssen sich die Förster für ihre Kinder eine Lehrerin halten, die 800 bis 1000 RM kostet. Die Kaufmannswaren, der künstliche Dünger usw. sind außerordentlich teuer. Wenn dann noch eine schlechte Landwirtschaft hinzukommt, so ist das Elend da. Der Beamte ist dann von vornherein wirtschaftlich rettungslos verloren, wenn man ihn nicht von Anfang an so stellt, daß seine Stelle einigermaßen ausgeglichen wird. Wir haben daher den Antrag gestellt, den Fonds für Stellenzulagen von 400000 RM auf eine Million Reichsmark zu erhöhen. Meines Erachtens ist dies noch knapp genug — —."

Im Osten, worauf sich diese Ausführungen ganz besonders beziehen, werden wiederum die meisten Förster vorhanden sein, die ein Dienstgespann haben, aber die Ausführungen des Abgeordneten Gieseler liefern den schlagenden Beweis dafür, daß dem Dienstgespann eine ausschlaggebende Bedeutung unmöglich beigemessen werden kann.

Soweit die Dienstländereien in Frage kommen, ist beabsichtigt, den in der Nähe von Ortschaften wohnenden Beamten, in denen andere Beamte, ohne Landwirtschaft zu treiben, leben, die Landwirtschaft bis auf einen geringfügigen Teil abzunehmen und freiwerdende Wirtschaftsgebäude und Ländereien zu verpachten, wenn die heutigen Stelleninhaber nicht vorziehen, sie gegen Zahlung des Nutzungsgeldes und Übernahme der Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude zu übernehmen („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 3 S. 56 Spalte 1).

Der Berichterstatter, Abgeordneter Peters (Hochdonn) (Soz. Dem. P.), hält den vorgeschlagenen Weg für gangbar, aber er knüpft mit Recht ein „vielleicht" daran, ob die Klagen aus der Welt geschafft werden können.

Der Abgeordnete von Treskow (D.-nat. V. P.) steht der beabsichtigten Regelung pessimistisch gegenüber. Er glaubt nicht an wesentliche Ersparnisse, die auf diesem Wege erzielt werden können, weil die Verhältnisse dem entgegenstehen. Deshalb soll die Landwirtschaft nur den Beamten abgenommen werden, welche dieses wünschen, wobei allerdings im einzelnen Falle das Bedürfnis der Stelle geprüft werden müsse.

Der Abgeordnete Freiherr von Wangenheim (Wirtschaftl. V.) will die jetzige Regelung beibehalten wissen, aber er ist der Ansicht, daß den Inhabern des Dienstlandes möglichst weitgehend zu Hilfe gekommen werden müsse, da bei der heutigen Notlage der Landwirtschaft auch Oberförster und Förster in vielen Fällen in eine große Notlage und häufig in eine große Schuldenlast geraten müssen.

Von dem Abgeordneten Held (D. V. P.) wird die Notwendigkeit betont, daß die Wirtschaftsvorschüsse nur allmählich zurückgefordert werden, da sie eigentlich überhaupt nicht zurückgezahlt werden können. Mit Rücksicht darauf, daß die Wirtschaftsvorschüsse im Interesse des

Digitized by Google

Staates gegeben sind, müsse eine niedrige Verzinsung und Rückzahlung erst dann stattfinden, wenn der Förster die Stelle verläßt. Die ostpreußischen Förster müßten unter allen Umständen in die Ostpreußenhilfe einbezogen werden.

Der Abgeordnete von Treskow (D. nat. V. P.) will die Wechselschulden der Förster in Dauerkredite umgewandelt wissen und die Förster bei der Schuldenregulierung, für welche in Ostpreußen 6 Millionen Reichsmark ausgesetzt sind, ebenso behandelt sehen wie den übrigen kleinen Grundbesitz.

Nach der Schilderung des Abgeordneten Held (D. V. P.) befindet sich die Wohnung des Revierförsters in Breesen in der Oberförsterei Gräfenhainichen in geradezu schauderhaftem Zustand.

Freiherr von Wangenheim (Wirtschaftl. V.) will die Machtvollkommenheit der Revierverwalter in bezug auf kleinere Bauten und Reparaturen wesentlich erweitert sehen, wodurch Zeit und Kosten gespart werden.

Soweit die Jagd in Frage kommt, besteht ein allgemeiner Widerstand gegen die Verpachtung, während der Wunsch nach einer Revision der Jagdordnung besteht.

Abgeordneter Bartelb (Hannover) will die Forstklassen beseitigt sehen, um sie mit anderen staatlichen Kassen zu vereinigen. Abgeordneter Held (D. V. P.) will sie erhalten wissen, soweit die Möglichkeit der Aufhebung nicht bejaht werden kann.

Der Abgeordnete Brandenburg (Soz. Dem. P.) wendet sich gegen die Beseitigung des Staatsforstarbeitertarifs, da er in der Anpassung der Löhne der Forstarbeiter an die Landarbeitertarife die Absicht sieht, die Löhne der Forstarbeiter zu drücken. Die Meinungsäußerungen höherer Forstbeamten will er vorsichtig bewertet wissen, da ja, wie er sagt

„— — die höheren Forstbeamten dadurch, daß sie Wirtschaftsbetriebe zu bearbeiten haben, selbst sehr stark an einer Herunterſetzung der Forstarbeiterlöhne interessiert sind, um damit zu niederen Bewirtschaftungsunkosten zu kommen."

Die Beseitigung der Sozial-Zuschläge lehnt der Abgeordnete ab. Im übrigen sieht er in der Beseitigung der tariflichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Forstarbeiter in den Wirtschaftsbetrieben der Forstbeamten tätig sein zu müssen, das Verstopfen der Quelle einer Unzahl höchst ärgerlichen Streitfragen und Differenzen.

Abgeordneter Gieseler (D. Völk. F. P.) hält es für ausgeschlossen, daß an den Löhnen gespart werden kann.

Bei der Fortsetzung der zweiten Beratung des Haushalts der Forstverwaltung die in der 331. Sitzung des Landtages am 19. Januar stattgefunden hat, tritt der Abgeordnete Milberg (D.nat.V.P.) dafür ein, daß der Staat den privaten Forstbaumschulen zunächst dadurch keine Konkurrenz machen solle, daß er Privatpersonen mit Forstpflanzen versorgt. Im übrigen weist der Abgeordnete darauf hin, daß die Ansichten darauf auseinandergehen, ob es nicht billiger wäre, wenn der Staat darauf verzichtete, seinen eigenen Pflanzenbedarf selbst zu züchten.

Eine lebhafte Debatte entwickelt sich über den Neubau des Oberförsterwohnhauses in Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg. Den Reigen eröffnet der Abgeordnete Boss (D.nat.V.P.), welcher in der Nähe wohnt und sich auf die Bevölkerung beruft, die den Bau nicht für nötig hält, mit der auch ein Sachverständiger übereinstimmen solle, wenn auch zugegeben wird, daß das Urteil eines Arztes dem entgegenstehe. Der Herr Abgeordnete führt aus, daß in der dortigen Gegend die alten Häuser aus Natursteln gebaut seien, der hygroskopisch sei oder, verständlich ausgedrückt, der dem in der Luft enthaltenen Wasserdampf leicht den Eintritt gestatte, der sich nun in Form von Wasser niederschlägt, so daß die Wände mehr oder weniger naß sind. In seinem Hause gehe es ganz genau so, aber er fühle sich sehr wohl dabei. Man zieht einfach, wenn es unten zu naß wird, in das obere Stockwerk, denn dort wäre genügend trockene Luft vorhanden. Außerdem könne man ja, wenn der heute in Frage kommende Oberförster nicht die erforderliche Körperkonstitution habe, um, wie wir es ausdrücken möchten, als Amphibium zu leben, einen anderen mehr dazu geeigneten, an seine Stelle setzen*).

*) Man scheint keinen Wert darauf zu legen, daß der Oberförster in Doberschütz auch Frau und Kinder hat, von denen man ohne weiteres die Anpassungsfähigkeit an die hygroskopische Wohnung voraussetzt. Jedenfalls machen wir darauf aufmerksam, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der im § 618 BGB. enthaltene Rechtsgedanke auch auf das öffentlich rechtliche Beamtendienstverhältnis Anwendung findet, und daß auch der Staat, wenn er die ihm obliegende Fürsorgepflicht verletzt, für allen dadurch entstehenden Schaden aufkommen muß.

Nach § 618 BGB. hat der Dienstberechtigte die Räume, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu erhalten, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist. Der Beamte muß sich die Benutzung der Dienstwohnung ansinnen lassen, aber dafür kann er ausreichenden Schutz gegen gesundheitsgefährdende Mängel der Wohnung verlangen. Nicht allein kommt hier die Gesundheit des Beamten in Frage, sondern die gleiche Verantwortlichkeit tritt ein, wenn die Gesundheit eines Angehörigen beeinträchtigt wird und der Beamte dadurch eine Schädigung erleidet. Fahrlässigkeit genügt, so daß der Staat im Falle Doberschütz, allein schon auf Grund der Feststellungen des Herrn Abgeordneten Boss, zum Schadenersatz verpflichtet ist, wozu auch alle Kosten der ärztlicherseits für erforderlich gehaltenen Heilbehandlung gehören. Hat aber die Außerachtlassung der Fürsorgepflicht den Tod des Oberförsters zur Folge, so tritt die Verpflichtung zum Schadensersatze auch gegenüber den Hinterbliebenen ein, soweit diesen durch das Ableben des Familienvaters das Recht auf Unterhalt entzogen worden ist, was eine recht erhebliche Rente ausmachen kann. Wir verweisen auf die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 71 S. 243, desgleichen Bd. 91 S. 21 ff. und schließlich auch auf die Entscheidung, die in der „Juristischen Rundschau" 1925, Nr. 20 S. 1042, abgedruckt ist. Hieraus kann sich zunächst der Hauptausschuß ein anschauliches Bild davon machen, wohin der Staat durch diese Sparsamkeit gelangen kann, ganz abgesehen von der sich auch gegen Frau und Kinder richtenden empörenden Zumutung. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Der Abgeordnete Bartelb (Hannover) (D.-Dem.) findet diese Mitteilungen „sehr interessant", was ihn veranlaßt, zu beantragen, Doberschütz zu streichen. Der Abgeordnete Köthenburger (Zentr.) ist der Ansicht, daß Herr Boös den besten und stichhaltigsten Beweis dafür erbracht hat, daß eine weitere Begründung für die Errichtung eines Oberförstereigebäudes in Doberschütz nicht erforderlich sei, und er frage ihn, ob er, wenn er Landwirt ist, in einen Stall, der tropft und ungesund ist, an Stelle des jetzt darin befindlichen Viehes anderes hineinlegen oder den Stall umbauen würde.

Auch der Abgeordnete Peters (Hochdonn) (Soz.-Dem.) will den Bau der Oberförsterei Doberschütz zunächst aus diesem Etat verschwinden lassen.

Abgeordneter Graf zu Stolberg-Wernigerode (D.V.P.) will die Sache an den Hauptausschuß zurückverwiesen wissen, und dementsprechend wird es schließlich beschlossen.

Es folgten sodann die Abstimmungen, über deren endgültiges Ergebnis nach der dritten Lesung noch berichtet wird.

Spektator.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Neuherausgabe der Gebührenordnung der Katasterverwaltung.

RdErl. des M. f. L., D. u. F. vom 18. Januar 1928 — VI. 15098.

Zur Verfügung vom 26. August 1923 — I B I b 2881 — (LwMBl. S. 781), betr. Ermittlung der durch die Ausführung von vermessungstechnischen Arbeiten wirklich erwachsenen Kosten gemäß § 15 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875:

Die Gebührenordnung der Katasterverwaltung ist unterm 21. Dezember 1927 neu herausgegeben worden. An der Höhe der Sätze, die für die Ermittlung der durch die Ausführung von vermessungstechnischen Arbeiten bei den Landeskulturbehörden wirklich erwachsenen Kosten in Frage kommen, hat sich jedoch nichts geändert; die in meinem RdErl. vom 7. Oktober 1925 — VI. 2749 — (LwMBl. S. 487) angegebenen Beträge sind nach wie vor maßgebend.

Vergütungsbetrag für Werkwohnungen.

RdErl. d. FM. v. 23. Januar 1928 — III 2 Nr. 57/Hg.—1, Sonderband B, Hochbauabteilung: I C. 2—Lo—740 b, Finanzabteilung.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1928 an erhält Abschn. I Ziff. 8 der Bestimmungen vom 30. Januar 1924, betr. den Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werk- und Mietwohnungen (PrBesBl. S. 23) in der Fassung vom 2. August 1924 (PrBesBl. S. 275), folgende Neufassung:

8. (1) Für Werkwohnungen, d. h. solche Wohnungen, die an Angestellte oder Lohnempfänger im Interesse des Dienstes im Zusammenhange mit Dienstobliegenheiten überwiesen sind, sind die Vergütungen allgemein wie für Dienstwohnungen der Beamten zu berechnen (vgl. RdErl. vom 15. März 1925 — PrBesBl. S. 65 —).

(2) Dabei gelten jedoch im Hinblick auf § 10 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223), der den Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen auf die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses beschränkt, folgende Bestimmungen:

A. Werkwohnungen der Angestellten.

Die Vergütung darf den dem Angestellten zustehenden Ortszuschlag zuzüglich des darauf entfallenden Anteils des Ausgleichszuschlags und des örtlichen Sonderzuschlags nicht übersteigen (höchster Vergütungsbetrag).

B. Werkwohnungen der unter den Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger bei den preußischen Verwaltungsbehörden (Verwaltungsarbeiter) in der Fassung vom 26. April 1924 — PrBesBl. S. 119 ff. — bzw. der ergangenen Änderungen fallenden Lohnempfänger.

Die Vergütung darf jährlich folgende Beträge als höchste Vergütungsbeträge bis auf weiteres nicht übersteigen:

für die Lohngruppe	III RM	II RM	I RM
in der Ortsklasse A	272,—	344,—	416,—
„ „ „ B	216,—	276,—	336,—
„ „ „ C	176,—	224,—	272,—
„ „ „ D	144,—	184,—	224,—
„ „ „ E	112,—	140,—	168,—

(3) Hinsichtlich des für Lohnempfänger geltenden Ortsklassenverzeichnisses wird auf die Bekanntmachung auf Seite 334 des PrBesBl. 1924 verwiesen.

(4) Über den höchsten Vergütungsbetrag (Abs. 2 A und B) hinaus sind die Werkwohnungsinhaber wie bisher auch zu den Sonderleistungen in den Fällen der RdErlasse vom 31. Januar 1925 (Pr. BesBl. S. 23), betr. kommunale Mehrzuschläge zur Grundvermögenssteuer, und vom 28. Juli 1925 (PrBesBl. S. 176), betr. besondere Abgaben für Betriebskosten, heranzuziehen.

Zahlung der Bezüge für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene von Beamten.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 30. Januar 1928 — I. C. 2. 16108 b.

An Stelle der Ziffer 9a Absatz 1 der Preußischen Besoldungsvorschriften vom 15. Juli 1925 — PrBesBl. S. 227 — treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab die Richtlinien in Abschnitt B, I, Ziffer 3 des RdErl. vom 21. Januar 1928 — I. D. 1. 600 b — (PrBesBl. S. 5).

Sofern für die rückliegende Zeit nach den bisherigen Vorschriften verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden.

Digitized by Google

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verhältnis zu Norwegen. RdErl. d. M. d. J. v. 27. Januar 1928 — III E 35 II. Min.-Bl. f. d. Pr. i. Verw., Nr. 5 v. 1. Februar 1928 S. 83/84.

Bayern.

Forstarbeitertarif.

Vereinbarung vom 13. Januar 1928.

Bek. d. Staatsmin. d. Fin., Min.-Forstabtlg. v. 21. Januar 1928, Nr. 2786.

1. Die bisherige Ortsklasseneinteilung wird wie folgt geändert:

Bisherige Ortsklasse Pfalz Ia I II III
neue Ortsklasse A B C D fällt fort.

2. Mit Wirkung ab 1. Februar 1928 gelten die nachstehenden Löhne, wobei die Regelung für die Pfalz weiteren Verhandlungen vorbehalten bleibt.

Abstufung	in %	Ortsklassen: B	C	D
Arbeiter		100 %	93 %	84 %
über 20 Jahre . . .	100 %	58	54	49
von 18 bis 20 Jahren	86 %	50	46	42
von 16 bis 18 Jahren	56 %	32	30	27
Arbeiterinnen				
über 20 Jahre . . .	60 %	35	32	29
von 18 bis 20 Jahren	50 %	29	27	25
von 16 bis 18 Jahren	40 %	23	22	20

3. Laufende Akkorde werden nur bei solchen Hieben nach den neuen Stundenlohnsätzen umgerechnet, bei denen der Mehrverdienst unter 25 % der seitherigen Lohnsätze verbleibt.

4. Forstarbeiter, die während der Woche in Hütten wohnen, erhalten bei Zeitlohnarbeit eine Zulage von 10 Pfg. pro Stunde.

5. Diese Regelung gilt bis auf weiteres und kann erstmals zum 30. September 1928 mit monatlicher Frist gekündigt werden.

Dr. Schmelzle.

Entscheidungen.

Handelt der Beamte auch falsch, so handelt er doch rechtmäßig, wenn er pflichtgemäß gehandelt hat.

Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen 3. Senats vom 12. Mai 1927; 3 D 246/27.

Jeder Beamte genießt den Schutz des § 113 StGB., wenn er innerhalb seiner Befugnisse, zum Zwecke der Vollstreckung des Staatswillens amtlich tätig wird und hierbei Widerstand erfährt. Ob diese Rechtmäßigkeit der Amtsausübung gegeben ist, hängt nicht immer von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anweisungen oder Dienstbefehlen ab, sondern kann auch durch Voraussetzungen gegeben sein, die der Beamte unter eigener Verantwortung selbständig zu prüfen und festzustellen hat. In diesem Falle hat der Beamte seine Entschließungen nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen, ob er die Vornahme der Handlung verantworten kann, oder ob er davon Abstand nehmen soll. Ist das Ergebnis einer Amtsbetätigung sachlich falsch, so wird dadurch die Rechtmäßigkeit nicht berührt, wenn der Beamte nicht pflichtwidrig gehandelt hat. Die auf pflichtmäßiger Prüfung und Entschließung beruhenden Amtshandlungen, die dem Beamten von Gesetzes wegen auferlegt sind und denen er sich kraft seiner Amtspflicht unterziehen muß, sind als rechtmäßige Amtsausübung anzusehen. (Juristische Wochenschrift 1927, Heft 52/53 S. 3048).

Hunde dürfen in den städtischen Anlagen nicht frei umherlaufen.

Urt. des Kammergerichts vom 1. Oktober 1927 — 1. S. 792/27.

Auf Grund der Polizeiverordnung des Bürgermeisters und Rats der Stadt Stralsund vom 1. April 1887 war St. zur Verantwortung gezogen worden, weil er seinen Hund in den städtischen Anlagen habe frei umherlaufen lassen. Gegen eine polizeiliche Strafverfügung beantragte St. gerichtliche Entscheidung. Das Amtsgericht verurteilte aber St. zu einer Geldstrafe auf Grund der oben erwähnten Polizeiverordnung, weil der Angeklagte mit seinem Hunde über eine Promenade am Knieperdamm gegangen sei, ohne den Hund an der Leine zu führen. Gegen seine Verurteilung legte St. Revision beim Kammergericht ein und betonte besonders, daß sein Hund sich nicht in der Anlage frei umhergetrieben, sondern den Weg betreten habe, auf welchem ein allgemeiner Verkehr stattfinde; der Umstand, daß keine Warnungstafel am Wege stehe, spreche dafür, daß sich auf demselben der Hund frei bewegen könne. Es handle sich um einen gepflasterten Weg, welcher für jeden Verkehr frei sei. Das Kammergericht wies die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, die Vorentscheidung sei ohne Rechtsirrtum ergangen: die Verurteilung des Angeklagten habe aber aus § 366 (10) des Reichsstrafgesetzbuchs zu erfolgen, wonach sich strafbar mache, wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertrete. Der Hund sei auf dem Promenadenweg umhergelaufen, welcher zu den öffentlichen Anlagen gehöre, wo Hunde nur an der Leine geführt werden dürfen. Ohne Bedeutung sei es, daß am fraglichen Wege keine Warnungstafel angebracht worden sei; entscheidend sei allein, daß die Polizeiverordnung vom 1. April 1887 richtig veröffentlicht worden sei. Die Polizeiverordnung gelte auch für alle Hunde, mögen sie groß oder klein sein.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Reichspräsident von Hindenburg auf der „Grünen Woche". Reichspräsident von Hindenburg stattete am 2. Februar in Begleitung des Reichsernährungsministers Schiele und des Majors von Hindenburg der Grünen Woche einen Besuch ab. Zum offiziellen Empfang des Reichspräsidenten hatten sich neben den Herren Dr. Schick und von Hake vom Berliner Messeamt eingefunden der Präsident des Reichs-Landbundes Graf Kalckreuth, der Präsident der Landwirtschaftskammer

Digitized by Google

Brandenburg von Oppen, Dannenwalde, von der Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer Präsident Alfons Prinz von Ysenburg und Abgeordneter Held. Die Stadt Berlin war vertreten durch Oberbürgermeister Böß. Oberbürgermeister Böß empfing den Reichspräsidenten mit einer kurzen Begrüßungsansprache. Es wurde dann der Gang durch die Ausstellungshallen angetreten, wobei der Leiter der Ausstellung, Hans Jürgen von Hake, die Führung übernahm und die notwendigen Erklärungen gab. Der Reichspräsident interessierte sich für alle Einzelheiten der Ausstellung. Überall wurde er von dem bereits zahlreich in der Ausstellung weilenden Publikum und von den Ausstellern mit stürmischen Hurrarufen begrüßt. Gegen 11 Uhr war die Besichtigung zu Ende. Der Herr Reichspräsident sprach allen Herren seine volle Anerkennung über das große Werk dieser Ausstellung aus und fand es nur bedauerlich, daß es nicht möglich sei, eine solche Schau wochenlang geöffnet zu halten, um jedem Großstädter Gelegenheit zu geben, sie zu besichtigen.

Die Wahl des **Professors Dr. Schwalbe** zum Rektor der Forstlichen Hochschule in Eberswalde für die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 wurde bestätigt.

Aussöhnung in Bayern. Zwischen den in Bayern vorhandenen drei forstlichen Standesvereinen haben seit einiger Zeit Mißverständnisse bestanden, die, wie wir der „Bayerischen Forst- und Jagdzeitung" entnehmen, bei den unter dem Vorsitz des Chefs der bayerischen Staatsforstverwaltung im Staatsministerium der Finanzen gepflogenen Schlichtungsverhandlungen zu einem sehr erfreulichen Ausgleich geführt haben. Zwischen Oberförstern, Förstern und Forstwarten ist der Burgfrieden geschlossen worden, wobei sich die drei Vereine verpflichteten, „die Angriffe auf den gegenwärtigen Besitzstand im Rahmen der derzeitigen Forstorganisation nicht mehr fortzusetzen."

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Großherzoglich Mecklenburgischer Forstmeister a. D. Eberhard Graf von Bernstorff-Angerrod vollendete am 28. Januar sein 80. Lebensjahr. Als Schöpfer der Wildmarkierung und als Förderer der Gebrauchshundezucht und -führung erwarb er sich um das deutsche Weidwerk und die Jagdwissenschaft außerordentliche Verdienste. Anläßlich seines 80. Geburtstages verlieh ihm der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein die Ehrenmitgliedschaft und seine höchste Auszeichnung, den Ehrenschild des A.D.J.V.

Unglücksfälle.

Revierförster Obst, Oberförsterei Tworog, Bezirk Oppeln, auf der Treibjagd schwer verunglückt. Am 26. Januar fand in Potempa eine Treibjagd statt. Ein von einem Teilnehmer abgegebener Schuß prallte von einem Baume ab und traf den Revierförster Obst aus Potempa, welcher in schwer verletztem Zustande ins Krankenhaus geschafft wurde. Es wurde ein schwerer Lungenschuß festgestellt.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Kronenabschuß, Sprengmeisterkurs. Vielseitigem Wunsche gemäß findet am Freitag, dem 24., und Samstag, dem 25. Februar 1928, ein weiterer Sprengmeisterkurs (kostenlos) zur Erlernung des Kronenabschußverfahrens in Boxberg statt. Eintreffen der Züge aus Richtung Würzburg 10,46 Uhr und aus Richtung Heidelberg 9,51 und 10,16 Uhr vormittags. Abfahrt der Züge in Richtung Würzburg 16,56 und 21,16 Uhr, in Richtung Heidelberg 17,39 und 20,04 Uhr. Rechtzeitige Anmeldung an Forstamt Boxberg (Baden) erbeten.

Ein Lehrgang über Vogelschutz findet an der „Staatlich anerkannten Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz" von Dr. h. c. Frh. von Berlepsch, Burg Seebach, Kr. Langensalza, in der Zeit vom 27. Februar bis 1. März d. J. statt. Alle Vogelschutzmaßnahmen werden hierbei eingehend behandelt und praktisch ausgeführt. Gelegenheit zum Kennenlernen unserer heimischen Vogelwelt an Hand von Lichtbildern ist ebenfalls gegeben. Die Teilnahme am Lehrgang ist kostenlos. Es wird nur eine Einschreibgebühr von 5 RM erhoben. Rechtzeitige Anmeldungen werden erbeten an die Adresse: Vogelschutz, Seebach, Kr. Langensalza.

Deutsche Landkraftführer-Schule („Deulakraft"). Die „Deulakraft" wurde Anfang 1927 gegründet und konnte ihren ersten Lehrgang am 14. März beginnen. Bis zum Ende des Jahres hat das Unternehmen in neun vierwöchigen Berufsführerkursen 459 Schüler ausgebildet, von denen der allergrößte Teil den vollen Lehrgang besuchte. Von diesen wurden gleichzeitig an Kraftfahrzeugen 259 Schüler ausgebildet einschließlich der 14 Kraftfahrer, die nur am Kraftfahrunterricht teilnahmen. Die Schüler stammten zum überwiegenden Teil aus der Landwirtschaft. In der Berichtszeit konnte der Maschinenpark der Deulakraft wesentlich erweitert werden. Außerdem wurde das Unterrichtsmaterial durch eine Reihe von Modellen und dergleichen bereichert. Ferner wurde die Film- und Lichtbilder-Sammlung bedeutend erweitert. Die „Deulakraft" wird nach ihrer Winterpause im Januar ihre Tätigkeit am 13. Februar wieder beginnen und dann im Jahre 1928 voraussichtlich zehn vierwöchige Berufsführerkurse abhalten. Die Termine dieser Kurse sind etwa folgende: 13. Februar bis 10. März, 19. März bis 20. April, 23. April bis 19. Mai, 29. Mai bis 23. Juni, 2. Juli bis 27. Juli, 30. Juli bis 25. August, 3. September bis 28. September, 1. Oktober bis 26. Oktober, 29. Oktober bis 23. November, 26. November bis 21. Dezember. Für das Jahr 1928 ist noch eine bedeutende Erweiterung der Zeesener Anstalt geplant, so daß die Teilnehmerzahl der Kurse auf 125 gesteigert werden kann. Aller Voraussicht nach werden auch die Monteurkurse eine ständige Einrichtung bleiben. Mehr und mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß von der Güte des Führers die Betriebssicherheit und Lebensdauer der Maschine abhängig ist. Dementsprechend war die Nachfrage nach gut ausgebildeten Pflugführern so groß, daß sie in den Monaten Oktober und November nicht gedeckt werden konnte. Auf Grund

Digitized by Google

der bisher für das Frühjahr vorliegenden Anmeldungen scheint die Teilnehmerzahl in weiterem Steigen begriffen zu sein. Erwünscht wäre, wenn die land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften in noch weitergehendem Maße als bisher die Bestrebungen der Schule unterstützen würden. Anmeldungen sind zu richten an die Deutsche Landkraftführerschulen G. m. b. H., Deulakraft in Zeesen bei Königswusterhausen.

Forstwirtschaftliches.

Neues vom Buchenunterbau. Ich habe mich über den Artikel in Nr. 52 (1927) auf Seite 1456 sehr gefreut, da ich hier ebenfalls Buchenunterbau betreibe. Zweck meiner Zeilen soll es sein, auf eine andere Pflanzart hinzuweisen, die der berüchtigten Klemmpflanzung gegenüber viele Vorteile aufweist. Wir haben uns Splettstößersche Pflanzlochbohrer mit 15 cm Bohrungsdurchmesser angeschafft, und damit wird nun alles angepflanzt, was zu dem 15-cm-Loch passende Wurzeln hat, also bis zu dreijährigen Pflanzen. Bodenarbeit ist nur bei Beerkrautwuchs nötig, nämlich nur Abplaggen; sonst bohrt man wie folgt: Erste Bohrung nur durch den Bodenüberzug, diese Erde auf einer Seite des Loches fallen lassen; dann zweite Bohrung so tief, wie die Wurzel es erfordert, Erde auf der anderen Lochseite ausschütten. Damit die Pflanzerin keinen Mangel an lockerer Erde zum Einfüttern hat, dritte Bohrung neben dem Pflanzloch, ausschütten auf dem ersten Haufen. Nach einstündiger Übung bohren die Männer oder Weiber schneller die Löcher, als ich es beschreiben kann. Nun kommen die Pflanzerinnen. Zu lange Pfahlwurzeln werden beschnitten, nötigenfalls auch Faserwurzeln. Jede Pflanzerin erhält ein Brettchen, 40 cm lang, 5 cm breit, in der Mitte dreieckiger Ausschnitt, in den die Pflanze hineingehängt wird, damit die Pflanzerin beide Hände frei hat. Erdhaufen Nr. 1 mit Ausnahme grober Holzteile kommt als Dünger unten ins Loch, Brett mit Pflanze über das Loch legen, daß Pfahlwurzel in der Mitte des Loches hängt, einfüttern der Wurzeln mit Erdhaufen Nr. 2 und festdrücken, fertig. Vorteil dieser Pflanzung: Wurzeln werden nicht zwischen zwei feste Wände gepreßt, sondern werden nach allen Seiten in lockere Erde gebettet. Das Bohren der Löcher und das Pflanzen können im Stücklohn ausgeführt werden; die Löcher sind leicht zu zählen und die Pflanzarbeit ist nach jeder Richtung mit Leichtigkeit zu kontrollieren. Die Kulturkosten betragen nur halb so viel, wie bei der Klemmpflanzung. Ein Versuch macht klug. Ich empfehle an dieser Stelle dringend Splettstößers Schrift: „Beitrag zur Lösung der Frage: Warum sterben unsere Kiefernbestände auf altem Ackerboden ab?" Ein 15-cm-Bohrer kostet bei E. E. Neumann, Eberswalde, 27 RM.

Waldteufel, Pommerellen.

Fichtenabsprünge. In Nr. 5 auf Seite 141 beruft sich Herr Revierförster i. R. Kurzius für seine Ansicht über Fichtenabsprünge auch auf Erklärungen, welche ich gelegentlich von Revierbereisungen hinsichtlich der sogenannten Fichtenabsprünge gegeben habe. Die Darstellung trifft jedoch nicht das Richtige. Ich habe bei diesen Gelegenheiten immer gesagt, daß es sich um Abbisse des Eichhörnchens behufs Verzehrens der Blütenknospen handle, allerdings auch hinzugefügt, daß man früher diese Abbisse alles freiwilliges Abstoßen des Zuviels von Blütenknospen seitens des Baumes angesehen habe.

Geh. Regierungsrat,
Oberregierungs- und Forstrat i. R. Otto, Erfurt.

Riesen-Holzgeschäft in der Slowakei. Durch die Wälderverstaatlichung in der Tschechoslowakei sind die großen, 105000 ha umfassenden Schönborn-Buchheimschen Waldungen, am Südabhang der Karpathen gelegen, vom Staat übernommen worden. Die dortigen gewaltigen Holzwerte sollen nunmehr durch Straßen und Waldbahnen für die Ausnutzung erschlossen werden. Die Abholzung hat eine Gruppe, bestehend aus dem französischen Senator Bignon, dem Pariser Bankhaus Lubersac & Co., dem Comptoir d'Escompte de Génève und der Société Financierè de Génève, übernommen, die Durchführung soll durch die Ofa, Züricher Holzindustrie A.-G., erfolgen. Im Vertrage zwischen dem Staate und der Gesellschaft ist ausbedungen, daß ein Kapital von 25 Millionen tschechischer Kronen bereitgestellt werden muß, außerdem sollen in den ersten Jahren Kredite in der Höhe von 100 Millionen tschechischer Kronen zur Verfügung stehen. Innerhalb von zwei Jahren nach Gründung der Gesellschaft hat der tschechoslowakische Staat das Recht, 20 % der Aktien zum Nennwert zu übernehmen. Das ganze Unternehmen steht unter Staatsaufsicht, der einen Vertreter mit Vetorecht in die Direktion entsendet. Dreiviertel der führenden Beamten der Abholzungsgesellschaft müssen tschechoslowakische Staatsbürger sein. Der ganze Waldkomplex bleibt sequestriert und kann nach 40 Jahren vom Staate für die Zwecke der Bodenreform in Anspruch genommen werden. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Liegnitz. Im Kreise Glogau wurde in den letzten Jahren fortgesetzt gewildert, jedoch gelang es nicht, die Frevler festzustellen. Endlich, am 6. November 1927, früh gegen 7 Uhr, bemerkte Revierförster Doenst aus Salisch auf einem Reviergang drei Männer auf einer Schneise zwischen zwei Schonungen auf sich zukommen, von denen der erste ein Gewehr schußfertig trug. Der Beamte ging sofort in Deckung und ließ sie bis auf etwa 30 m herankommen. Auf seinen Anruf sprangen alle drei in die Schonung. Drenst geriet hierdurch in Notwehr und feuerte auf den Bewaffneten einen Schrotschuß ab. Der Wilderer brach an der Fichte, hinter der er Deckung suchen wollte, zusammen. Das Gewehr, eine Hahnflinte, die geladen und gespannt war, lehnte an der Fichte. Es handelte sich um den Arbeiter Michael Smyk aus Altkranz. Auf sein Klagen kam sein Bruder Peter aus der Schonung zurück. Beide gaben an, den Dritten nicht zu kennen, da derselbe erst im Walde zu ihnen gestoßen sei. Bei den sofortigen Ermittlungen wurde festgestellt, daß es sich um den Arbeiter Kautsch aus Altkranz handelte, welcher angab, beim Frettieren auf die Gebrüder Smyk gestoßen zu sein. — Erlegtes Wild hatten sie nicht bei sich. Bei der sofort vorgenommenen Haussuchung wurden nur einige

Digitized by Google

Patronen gefunden. Während der verwundete Wilddieb ins Krankenhaus Glogau befördert wurde, wurden die anderen beiden in Untersuchungshaft genommen. Kautsch wurde mit seinem Bruder Albert bereits im Oktober von Förster Klammer in Neukranz beim Frettieren abgefaßt. Am 28. Januar wurde nun gegen diese vier Wilderer vor dem großen Schöffengericht in Glogau verhandelt. Nach zehnstündiger Verhandlungsdauer wurde folgendes Urteil verkündet. Wegen gewerbsmäßigen Wilderns und unbefugten Waffenbesitzes erhielt Michael Smyk 4½ Monate Gefängnis, Peter Smyk 3½ Monate Gefängnis, Paul Kautsch 12½ Monate Gefängnis (mit Zuchthaus vorbestraft), Albert Kautsch ½ Monat Gefängnis mit 3 Jahren Bewährungsfrist. Von der Anklage des Frettierens wurden die Angeklagten freigesprochen, da den Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie mit Erfolg frettiert haben, und eine Bestrafung nach der neuesten Rechtsprechung des Kammergerichts nur dann möglich ist. D.

Bezirk Merseburg. Am Schloßberg im Gosecker Holze bei Weißenfels a. Saale, in dem die wilden Kaninchen zahlreiche Baue haben, ertappte am 20. Januar gegen Mittag ein Forstgehilfe zwei Frettierer beim unerlaubten Frettieren. Als er ihre Personalien feststellen wollte, wurde er von ihnen plötzlich angefallen, getreten und den steilen Hang des Schloßberges hinuntergestoßen, ohne daß es ihm gelungen wäre, von seiner Schußwaffe Gebrauch zu machen. Er erlitt Verletzungen. Die Täter entkamen unerkannt.

Oberförsterei Halle a. S. Gegen Ende des vorigen Monats ist es zwischen mehreren Wilderern und einem Forstbeamten bei Burgliebenau zu einem Feuergefecht gekommen. Durch das entschlossene Vorgehen des Beamten gelang es nunmehr der Halleschen Kriminalpolizei, einen Wilderer festzunehmen. Es hat sich herausgestellt, daß der Verhaftete zu einer mehrköpfigen Wildererbande gehört, bei der auch eine Frau nicht fehlen soll. Bei einer Haussuchung wurden verschiedene Wildereregegenstände, wie Gewehre usw., gefunden.

Anhalt. Oberförsterei Aderstedt. Im Dezember vorigen Jahres stießen nachts in der Roschwitzer Flur zwei Jagdaufseher auf zwei Wilderer. Einer der Wilderer hatte auf den Hund des Jagdaufsehers Lukas, der die beiden Lumpen stellen wollte, geschossen und ihn verwundet. In der Wunde wurde ein Deckelplättchen Kal. 20 gefunden. Ein Wilderer wurde darauf festgenommen, der zweite entkam. Zum Termin, der dieser Tage stattfand, war keiner der beiden Jagdaufseher geladen. Dem festgenommenen Wilderer wurde eine Doppelflinte Kal. 16 und ein Armeerevolver nebst zwölf Patronen abgenommen. Von dem anderen Wilderer ist das Gewehr eingezogen. Abgeliefert ist jedoch nur ein Tesching. Bei sich gehabt muß er aber eine Flinte Kal. 20 haben, wie das Verschlußplättchen beweist. Sie erhielten jeder 40 RM Geldstrafe und 15 RM wegen unbefugten Waffenbesitzes. Eine Haussuchung, welche wahrscheinlich weiteres belastendes Material zutage gefördert hätte, ist nur in einem Falle und leider viel zu spät abgehalten worden.

Verschiedenes.

Erweiterung des Naturschutzgebietes im Spessart. Die bayerische Staatsforstverwaltung hat bereits vor einigen Jahren im Forstamt Rothenbuch Teile der jedem Besucher bekannten Alteichenbestände der Abteilung Metzgersgraben als Naturschutzgebiet erklärt. Neuerdings ist auf Antrag der Regierungsforstkammer von Unterfranken vom Finanzministerium angeordnet worden, daß eine weitere 10,5 ha große Fläche der Eichenbestände in den Abteilungen Rohrberg und Mordgrund des Forstamts Rohrbrunn vom Hiebe verschont und als Naturschutzgebiet behandelt werden solle. Auf diese Weise wird ein weiterer Rest der 500 bis 600 Jahre alten sogenannten Lichtwaldungen, die schon vor dem Eindringen der Buche in den Spessart vorhanden waren, der Nachwelt erhalten. S.

6. Schlesische Jagdausstellung. Der Ausstellungs-Ausschuß hat keine Kosten und Mühe gescheut, in diesem Jahre eine Halle zu mieten, in der die Jagdausstellung in würdiger Form untergebracht ist. Außerdem hat die Halle einen direkten Eingang von der Straße, so daß die Besucher der Jagdausstellung nicht unbedingt das Messegelände betreten und dafür Eintritt bezahlen müssen.

Ausstellungs- und prämiierungsberechtigt sind: a) Beutestücke, die in Schlesien nach dem 1. Mai 1927 erbeutet wurden. b) Schlesische Beutestücke, die auf den schlesischen Jagdausstellungen mit dem 1. und 2. Preis ausgezeichnet und nach dem 1. Mai 1922 erbeutet worden sind. c) Beutestücke, die nach dem 1. Mai 1926 von schlesischen Jägern außerhalb Schlesiens erbeutet worden sind, sofern sie 1927 in Breslau noch nicht ausgestellt wurden. d) Sammlungen, die von belehrendem und hegerischem Interesse sind. e) Sammlungen von Rehgehörnen, sofern alle Rehgehörne, die der Aussteller nach dem 1. Mai 1927 erbeutet hat, mit Unterkiefer zur Ausstellung gelangen.

Der Ausstellungsausschuß legt großen Wert darauf, daß den Geweihen und Gehörnen die Unterkiefer beigegeben werden. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß auf Wunsch Schütze und Revier verschwiegen werden. Weiter wird darauf hingewiesen, daß in diesem Jahre erheblich mehr dritte Preise verliehen werden als in den Vorjahren, so daß die Aussicht auf Erlangung eines Preises in diesem Jahre viel günstiger ist. Anmeldeformulare können von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien, Breslau 10, Matthiasplatz 5, in beliebiger Anzahl angefordert werden.

Große schießsportliche Veranstaltung in Hannover. Der Hannoversche Jagdklub e. V., gegründet 1878 Hannover, feiert in der Woche nach Pfingsten vom 28. Mai bis 2. Juni sein 50jähriges Stiftungsfest. Aus Anlaß dessen hält der Jagdklub, als einer der größten hannoverschen Vereine, ein großzügiges Jubiläumsschießen ab, welches auf den vorzüglichen Ständen des hannoverschen Schützenhauses stattfindet. Dem Hauptschießen mit Groß- und Kleinkaliber geht ein Wurftaubenschießen am zweiten Pfingsttage voraus.

Digitized by Google

Das Hauptschießen wird durch ein Schnellfeuerschießen am 29. Mai, morgens 8 Uhr, eingeleitet und endet am 1. Juni, 20 Uhr abends. Alle deutschen Schützen sind schon heute zur Teilnahme herzlichst eingeladen. Nähere Ausschreibung erfolgt demnächst. Anfragen sind an die Geschäftsstelle des Hannoverschen Jagdklubs, Marktstr. 48, zu richten.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Januar auf 150,8 gegen 151,3 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,5 v. H. zurückgegangen. Der Rückgang ist im wesentlichen auf eine Senkung der Ernährungsausgaben zurückzuführen; insbesondere haben die Preise für Butter, Fleisch und Eier nachgegeben. Innerhab der Bedarfsgruppe Bekleidung haben vor allem die Preise für Schuhzeug angezogen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 151,9, für Wohnung 125,5, für Heizung und Beleuchtung 146,0, für Bekleidung 166,5, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 185,7.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 11, vom 5. Februar 1928. Die Preise für Kiefernlangholz sind in den Klassen 1 b, 2 a und 2 b in der letzten Woche noch weiter im Mittel um etwa 0,50 Mk. je fm gewichen, in den stärkeren Klassen hat sich der Preis gehalten. Es notierten nach Homa normal ab Wald mit Rinde vermessen: je Festmeter

Klasse 1 b (15—19 cm)	14,5	—17,5—	20	RM
„ 2 a (20—24 „)	20	—22,5—	25	„
„ 2 b (25—29 „)	23	—28 —	33	„
„ 3 a (30—34 „)	29	—33 —	40	„
„ 3 b (35—39 „)	33	—38 —	45	„
„ 4 a (40—45 „)	34	—41 —	50	„

ganze Schläge 20—27—35 RM je Festmeter. Die wenigen Gruben- und Brennholzverkäufe ließen keine hohe Marktlage erkennen. Als Mittelpreise können für Grubenholz 12,80 RM, für Kiefern-Kloben 7,50 RM, für Kiefern-Knüppel 5,50 RM je fm gelten. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 30. Januar bis 5. Februar 1928 ab märkischer Station 11,57 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 4. Februar 1928. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 50 bis 60, Baummarder 100 bis 120, Steinmarder 70 bis 75, Iltisse 18 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige 0,40, blaurandige 0,20, Wiesel, weiße 12, Eichhörnchen, rote 2,75, Hasen, Winter 2,. Kanin, Wildkanin 0,75 bis 0,85, Rehe, Sommer 3, Winter 2, Katzen, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 4. Februar 1928. Landfüchse 25 bis 36, Steinmarder 60 bis 80, Baummarder 110, Iltisse 23, Dachse 8, Rehe, Sommer 2,80 Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 2,60, Wiesel, weiße 10, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißlebrig 0,40, blaulebrig 0,22, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 6. Februar 1928. Damwild schwer 0,60 bis 0,65, mittel 0,65 bis 0,75, Rotwild, schwer 0,60 bis 0,62, mittel 0,60 bis 0,65, Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,45, Frischlinge 0,60 bis 0,70 für ½ kg. Hasen, groß 6,25 bis 6,75 mittel 4,50 bis 5, klein 3 bis 4, Kaninchen, wilde, große 2,50 bis 2,70, Wildenten Ia 1,45 bis 1,50, Fasanenhähne, junge Ia 4 bis 4,25, alte Ia 3 bis 3,25, Fasanenhennen 2,50 bis 2,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. Februar 1928. Hechte, unsortiert 110 bis 115, groß 61 bis 66, Schleien, groß 108, Aale, unsortiert 180 bis 190, Karpfen, Schuppen-, 40- bis 60er 80 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 6. Mitführen eines zum Fällen von Holz geeigneten Werkzeuges. Ist der Holzfuhrmann berechtigt, beim Holzabfahren eine Axt im Walde mitzuführen, oder macht er sich dadurch strafbar. Darüber bestehen Meinungsverschiedenheiten, denn von einer Seite wird die Frage bejaht, von der anderen verneint. Förster E. in R.

Antwort: Eigentlich sollten über eine derartige Sache Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen, denn die bestehenden Vorschriften, die doch ganz klar sind, können einen Zweifel gar nicht aufkommen lassen. Im § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes heißt es, daß bestraft wird, wer unbefugt auf Forstgrundstücken außerhalb der öffentlichen Wege oder solcher Wege zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz . . . bestimmt erscheint, sich aufhält.

Selbstverständlich fällt hierunter eine Axt. Darauf kommt es aber entscheidend nicht an, sondern darauf, ob der Aufenthalt auf dem Waldgrundstück auf irgendeiner Befugnis beruht. Daß diese Befugnis des Aufenthaltes bei dem Holzfuhrmanne vorliegt, wird man ernstlich doch nicht bestreiten können, und deshalb kann er sogar mehrere Äxte mitnehmen, ohne hierzu eine Erlaubnis einzuholen. — Im übrigen wird auch Einigkeit darüber bestehen, daß ein Holzfuhrmann eine Axt gar nicht entbehren kann. B.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Wolmirstedt, Oberförsterei Colbitz (Magdeburg), ist vom 1. April ab als überz. Försterstelle zu besetzen. (Schulstelle.) 0,221 ha nutzbares Wirtschaftsland (Garten). Bewerbungsfrist 16. Februar.

Förster-Endstelle Ahrensfeld, Oberf. Weenzen (Hildesheim), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1190 ha Garten, 1,5420 ha Acker, 0,4940 ha Wiese. Nutzungsgeld 31 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 21 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 18. Februar. (Zweite Ausschreibung.)

Förster-Endstelle Burgliebenau, Oberförsterei Halle (Merseburg), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland bisher: 0,1640 ha Garten, 1,4760 ha Acker, 0,2610 ha Wiese. Nutzungsgeld 62 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation Ammendorf, 5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule in Halle. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Ueberz. Försterstelle Hahnenklee, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0410 ha Garten, 0,0500 ha Acker, 1,9446 ha Wiese. Nutzungsgeld 20 RM. Nächste Bahnstation 7 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 15 km. Ueberz. Förster und Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 18. Februar.

Förster-Endstelle Pießa, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland bisher: 0,0940 ha Garten, 1,6600 ha Acker, 1,8394 ha Wiese. Nutzungsgeld 43 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Bahnstation; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 7 km; Aufbauschule in Elsterwerda, 10 km. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Syke (Hannover) ist sofort zu besetzen. Gute Mietwohnung — vier Stuben, drei Kammern — ist in Syke vorhanden. 2 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Im Regierungsbezirk Lüneburg sind voraussichtlich zum 1. April folgende Stellen zu besetzen:

Ueberz. Försterstelle Arendsee, Oberförsterei Lüchaw. Dienstwohnung, 0,3830 ha Garten, 0,7500 ha Acker, 1,9600 ha Wiesen.

Förster-Endstelle Druxfelbeck, Oberförsterei Gifhorn. Dienstwohnung, 0,4960 ha Garten, 3,3150 ha Acker, 4,2610 ha Wiesen.

Ueberz. Försterstelle Erbstorf, Oberf. Scharnebeck. Dienstwohnung, 0,0963 ha Garten, 1,3808 ha Acker, 1,2778 ha Wiesen.

Ueberz. Försterstelle Garze, Oberf. Bleckede. Dienstwohnung, 1,6006 ha Acker, 5,0326 ha Wiesen.

Ueberz. Försterstelle Oerbke, Oberf. Walsrode. Dienstwohnung, 0,1220 ha Garten, 0,8120 ha Acker, 3,3690 ha Wiesen.

Ueberz. Försterstelle Wathlingen, Oberf. Celle. Dienstwohnung, 0,1840 ha Garten, 1,4080 ha Acker, 2,2244 ha Wiesen.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 12. Februar.

Vebaute Hilfsförsterstelle Waldhaus, Oberf. Peisterwitz (Breslau), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,30 ha Garten, 2,884 ha Acker und 2,3662 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 115 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 1. März.

Vebaute Hilfsförsterstelle Misburg (Hannover) ist zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,26 ha Garten, 1,48 ha Acker, 2 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Landwirtschaftskammerdienst.

Die Stelle des Leiters der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. April neu zu besetzen. Besoldung nach Gruppe XI für Staatsbeamte, Pensionsberechtigung, Alter zwischen etwa 35 bis 45 Jahren. Bewerbungen mit Lebenslauf und Lichtbild sind bis zum 20. Februar an die Landwirtschaftskammer in Kassel, Weißenburgstraße 12, zu richten.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Dransfeld ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Magistrat in Dransfeld einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bischof, Oberförster der Herzogl. Anhaltischen Haus- und Hofverwaltung in Stolzenberg N.-M., ist unter Verleihung der Oberförsterstelle Löddertz (Magdeburg) zum 1. April in den Preußischen Staatsforstdienst übernommen.

Bohl, Forstmeister in Zicher (Frankfurt a. O.), ist in den Ruhestand getreten.

Freitzheim, Oberförster in Rumbeck (Arnsberg), ist zum 1. April nach Koblenz (Koblenz) versetzt.

Haslen, Forstmeister in Cleve (Düsseldorf), ist in den Ruhestand getreten.

ten Hompel, Oberförster in Burden (Allenstein), ist unter Uebertragung einer Forstinspektion im Regierungsbezirk Kassel zum 1. April zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Titze, Oberförster in Hess.-Lichtenau (Kassel), ist unter Uebertragung der Forstinspektion Kassel-Rotenburg zum 1. April zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Brehm, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt Kassel, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle Taubenberg (Köslin) zum 1. April zum Oberförster ernannt.

Eydt, Forstassessor in Falkenhain (Potsdam), ist unter Verleihung der Oberförsterstelle Weenzen (Hildesheim) zum 1. April zum Oberförster ernannt.

Dünow, überz. Förster in Wordis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), ist zum 1. März nach Zanziner Teerofen II, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Eberhardt, überz. Förster in Dinkelhausen, Oberf. Knobben, ist zum 1. April unter Verleihung der Förster-Endstelle Festenburg nach Festenburg, Oberf. Zellerfeld (Hildesheim), versetzt.

Eberstein, überz. Förster in Wiensen, Oberf. Nieover, ist zum 1. April unter Verleihung der Förster-Endstelle Nelliehausen nach Nelliehausen, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), versetzt.

Herrmann, überz. Förster in Odersbach, Oberf. Meerenberg, ist zum 1. März die Förster-Endstelle Feldberg, Oberf. Homburg (Wiesbaden), verliehen.

König, Forstabteilung Regierung Breslau, wurde am 1. Oktober 1927 zum Regierungs-Oberinspektor ernannt.

König, Förster in Pästern, Oberf. Panten, ist zum 1. März nach Backen, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.

Manstein, überz. Förster in Hahnenklee, Oberf. Lautenthal, ist zum 1. April unter Verleihung der Förster-Endstelle Neckelnberg nach Neckelnberg, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), versetzt.

Spitzenberg, überz. Förster in Hemeln, Oberf. Bramwald, ist zum 1. April unter Verleihung der Förster-Endstelle Sievershausen nach Sievershausen, Oberf. Dassel (Hildesheim) versetzt.

Ulrich, Förster in Tarnowitz, Oberf. Rogelwitz, ist zum 1. April nach Tschechnitz, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Wedekind, Hegemeister in Pechofen, Oberf. Kath.-Hammer, ist zum 1. April nach Leubus, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

Faulhauser, Hilfsförster in Wilhelmshausen, Oberf. Gahrenberg, ist zum 1. April zur Forsteinrichtungsanstalt in Kassel versetzt.

Hentschel, Hilfsförster in Lindener Fähre, Oberf. Peisterwitz (Breslau), wurde am 1. Januar nach Neu-Kaletta, Oberf. Namuck (Allenstein), einberufen.

Kautz, Hilfsförster in Nimkau, Oberf. Nimkau (Breslau), wurde am 1. Oktober 1927 zum überz. Förster ernannt.

Digitized by Google

Klammer, Hilfsförster in Neukranz, Oberf. Stoberau (Breslau), wurde am 1. Oktober 1927 zum überz. Förster ernannt.

Knauer, Hilfsförster in Althammer, Oberf. Stoberau (Breslau), wurde am 1. Oktober 1927 zum überz. Förster ernannt.

Langer, Hilfsförster in Maliers, Oberf. Kuhbrück, wurde am 1. Februar nach Kl.-Beubusch, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Lepke, Hilfsförster in Cussebode, Oberf. Lüchow, wurde am 5. Februar nach Medingen, Oberf. Medingen (Lüneburg), versetzt.

Menzel, Hilfsförster in Maltsch, Oberf. Panten, wurde am 1. Januar nach Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz (Breslau) versetzt.

Mertens, Hilfsförster in Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg, ist zum 5. Februar nach Cussebode, Oberf. Lüchow (Lüneburg), versetzt.

Meyer, Hilfsförster in Billtalhöhe, Oberf. Königstein, wurde am 1. Februar nach Oberreifenberg, Oberf. Homburg (Wiesbaden), versetzt.

Neygenfind, Hilfsförster in Fürstenau, Oberf. Zobten (Breslau), wurde am 1. Oktober 1927 zum überz. Förster ernannt.

Oswald, Hilfsförster in Gießmannsdorf, Oberf. Altreichenau, wurde am 1. Dezember 1927 nach der Oberförsterei Wabern (Trier) einberufen.

Rasch, Hilfsförster aus dem Bezirk Frankfurt a. O., wurde am 1. Dezember 1927 nach Reinerz, Oberf. Reinerz (Breslau), einberufen.

Reisch, Hilfsförster in Bobile, Oberf. Woidnig (Breslau), wurde am 1. Oktober 1927 zum überz. Förster ernannt.

Rieger, Hilfsförster in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf, wurde am 1. Februar nach Maliers, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Ritter, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Luschnitzen, Oberf. Mehlauken (Königsberg), wurde am 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Scholz, Hilfsförster in Kl.-Beubusch, Oberf. Rogelwitz (Breslau), wurde am 1. Januar nach Gramzow (Potsdam) einberufen.

Schulz, Hilfsförster in Lampabel, Oberf. Zobten, wurde am 1. Januar nach Woidnig, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.

Steinhauser, Hilfsförster in Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), wurde am 1. Oktober 1927 zum überz. Förster ernannt.

Thiel, Hilfsförster in Födersdorf, Oberf. Födersdorf (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Vierdich, Hilfsförster in Panten, Oberf. Panten (Breslau), wurde am 1. Dezember 1927 nach Lubiathsfließ, Oberf. Lubiathsfließ (Frankfurt a. O.), einberufen.

Vochdam, Forstgehilfe, Polizeischule Hann.-Münden, wurde am 2. Januar nach Schöneiche, Oberf. Schöneiche (Breslau), einberufen.

Drohst, Forstgehilfe, Polizeischule in Hann.-Münden, wurde am 2. Januar nach Lindhardt, Oberf. Panten (Breslau), einberufen.

Lehnhart, Forstgehilfe, Polizeischule in Hann.-Münden, wurde am 2. Januar nach Wittgendorf, Oberf. Altreichenau (Breslau), einberufen.

Löffelbein, Forstgehilfe, Polizeischule Hann.-Münden, wurde am 2 Januar nach Silberberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), einberufen.

Mollenhauer, Forstgehilfe, Polizeischule Hann.-Münden, wurde am 2. Januar nach Biebersdorf, Oberf. Reinerz (Breslau), einberufen.

Theuser, Forstgehilfe, Polizeischule in Hann.-Münden, wurde am 2. Januar nach Waldstein, Oberf. Nesselgrund (Breslau), einberufen.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem ab 1. Februar in den dauernden Ruhestand tretenden, mit dem Titel und Rang eines Oberregierungschemikers ausgestatteten Regierungschemiker Professor **Dr. Daniel** bei der Forstlichen Versuchsanstalt in München wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dem ab 1. März in den dauernden Ruhestand tretenden, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestatteten Forstmeister **Grießer**, Vorstand des Forstamts Moosburg, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Zu Oberforstmeistern auf ihren derzeitigen Dienststellen werden befördert die mit Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestatteten Forstmeister:

von Braun in Seeshaupt, **Fellmeth** in Spiegelau, **Spengler** in Fall.

Zu Forstmeistern werden befördert die mit Titel und Rang eines Forstmeisters ausgestatteten Forstamtmänner:

Kuhn, Dr., von Schnaittach, Forstamt Hersbruck, auf das Forstamt Heideck; **Schoße** von Grimmschwinden, Forstamt Dombühl, auf das Forstamt Kirchenthumbach.

Hertlein, Forstmeister, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, wird von Heideck auf das Forstamt Gunzenhausen versetzt.

Schickell, Forstmeister von Heideck, wird auf das Forstamt Neustadt a. d. Saale versetzt.

Erras, Oberforstverwalter von Neubäu, Forstamt Bodenwöhr, wurde mit Wirkung vom 1. Februar an auf sein Ansuchen in gleicher Dienstseigenschaft nach Freising, gleichen Forstamts, versetzt.

Willim, Forstverwalter von Kleintettau, Forstamts Tettau, wurde mit Wirkung vom 1. Februar an auf sein Ansuchen in gleicher Dienstseigenschaft nach Rauenzell, Forstamt Ansbach, versetzt.

Mit Wirkung vom 1. Februar an wurden in gleicher Dienstseigenschaft versetzt die Revierförster:

Herzog von Zöschingen, Forstamt Dillingen, an das Forstamt Dillingen; **Prätorius** von Egharting, Forstamt Ebersbach, nach Zöschingen, Forstamt Dillingen; **Stief** vom Forstamt Zentbechhofen nach Burg, Forstamt Bamberg-West.

Berufen werden die Forstverwalter:

Hinkel vom Forstamt Landsberg a. Lech nach Mappach, Forstamt Bodenwöhr; **Siebenpfund**, Förster beim Forstamt Spiegelau, an das Forstamt Mainburg; **Stadelbauer** vom Forstamt Dillingen nach Roßhaupten, Forstamt Sulzschneid.

Ernannt wurden zu Forstassistenten die Hilfsassistenten:

Hilz in Ipsheim, Forstamt Spiegelau; **Kainz** in Nürnberg, Forstamt Fischbach bei Dahn.

Strobel, Forstamtmann beim Forstamt Neumarkt i. Oberpfalz, wird an das Forstamt Fensht versetzt.

Schwaighofer, Forstamtmann beim Forstamt Rothenbuch, wird an das Forstamt Marquartstein-Ost versetzt.

Datter, Forstamtmann beim Forstamt Marquartstein-Ost, wird an das Forstamt Marquartstein-West versetzt.

Fries, Forstamtmann beim Forstamt Altdorf, wird in gleicher Dienstseigenschaft nach Grimmschwinden, Forstamt Dombühl, berufen.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.

Forstpolitische Kartei.

Herr Dr. F. Raab, Professor der Forstpolitik an der Forstlichen Hochschule in Tharandt (Sa.) beabsichtigt im Verlage von J. Neumann-Neudamm die Herausgabe einer Forstpolitischen Kartei, eine systematisch gegliederte, fortlaufend ergänzte Darstellung aller für die Forstwirtschaft wesentlichen Bestimmungen allgemeinrechtlicher und forstpolitischer Art, sowie wichtiger forstlicher Statistiken. Sie ist unter Mitwirkung von Forstrat Dr. Abetz, Oberforstmeister von Arnswaldt, Landforstmeister Gernlein, Oberforstmeister Hoffmann, Forstassessor Dr. Jaeger, Geh. Forstrat Professor Dr. Jentsch, Ministerialrat a. D. Dr. Kahl, Professor Dr. Krieger, Städtischer Oberforstrat Krutina, Ministerialrat Dr. Künkele, Forstassessor Dr. von Monroy, Regierungsdirektor Neuert, Dr. Frhr. von Pölnitz, Amtsgerichtsrat Remelé, Landforstmeister Roth, Oberförster Graf von der Schulenburg, Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes, und Regierungsforstrat Dr. Dr. Weiger herausgegeben und zum Preise von 25 RM für den Grundstock und 7 RM für die Sammelmappe, sowie je 25 RM für jeden Fortführungsjahrgang im Verlage von J. Neumann

Digitized by Google

in Neudamm erhältlich. Diejenigen Herren, welche für die Forstpolitische Kartei Interesse haben, werden gebeten, sich unmittelbar an die Verlagsbuchhandlung von J. Neumann-Neudamm zu wenden. J. A.: Würtz.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Königsberg i. Pr.

Der Vereinsbeitrag für 1928 beträgt: a) für aktive Mitglieder 15 RM, b) für inaktive Mitglieder 7,50 RM. Die Erhebung eines Bezirksgruppenbeitrages für 1928 ist infolge guter Finanzwirtschaft unseres Kassierers Komm in Gutenfeld bei Königsberg i. Pr., Postscheckkonto 13428, nicht erforderlich.
Weidmannsheil! Masur.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder, gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Walter Hoffmann, Stettin, Luisenstraße 4 . .	40,—
Auf der Jagd des Herrn Bankdirektors Harte gesammelt und eingesandt von Herrn Forstverwalter Frielingsdorf, Waldsieversdorf (Sächs. Schweiz)	35,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in der Oberförsterei Landeck, Grenzmark, Westpr., eingesandt von Herrn Bürgermeister Schober, Gilgenburg, Ostpr.	30,—
Ungenannt	29,80
Anläßlich der Treibjagd zu Willingbusen gesammelt und eingesandt von Herrn Otto F. Wildgruber, Hamburg, Kampstraße 20/22	23,25
Im Auftrage der Gutsverwaltung Neu-Drygallen eingesandt	20,—
Strafgelder für Fehlschüsse usw. auf der Treibjagd Groß-Döben, gesammelt und eingesandt von Herrn Förster F. Arlt, Bromborn b. Weißwasser, O.-Lausitz. . . .	20,—
Freiwillige Spenden anläßlich einer Treibjagd in Liessau, Freistaat Danzig, gesammelt von Herrn Gutsbesitzer Benner, Liessau, eingesandt von Herrn P. Bertels, Danzig-Langfuhr, Hauptstraße 44 II	17,—
Strafgelder für Fehlschüsse bei einer Beamtenjagd der Herrschaft Pawelwitz, gesammelt und eingesandt von Herrn Wildmeister Jurasky, Pawelwitz, Kr. Trebnitz	15,—
Strafgelder, gesammelt auf der Treibjagd Warnin, eingesandt von Herrn Oblt. a. D. Pitzel in Warnin b. Gr.-Tychow	13,70
Gilt zugunsten des „Waldheil", eingesandt von Herrn Dr. med. Krahnstöver in Bitterfeld, Weststr. 12 .	13,—
Für Fehlschüsse und Jagdsünden, eingesandt von Herrn Revierjäger A. Gesing in Breden, Bez. Münster, Jagdhaus Weidmannsheim	12,85
Für Fehlschüsse auf der Treibjagd der Herren Siebert, Holgt und Schindler, eingesandt von Herrn Otto Schindler in Golzow (Oderbruch)	11,—
Im Auftrage des Jagd-Vereins Werra-Leine gesammelt und eingesandt von Herrn Graf Waldeck in Hedemünden a. d. Werra	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 8,50, 1 zu 8,20, 1 zu 8,— 1 zu 5,20, 1 zu 5,—, 1 zu 3,10	38,—
	328,60

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 4. Februar 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47078, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11128. **Wiegard**, Franz, Förster, Fh. Meerberg, Post Bettelschoß, Kr. Neuwied. V. Abt. Ib.
11129. **Meyer**, Walter, Hilfsförster, Dresden-A. 1, Gr. Plauensche Straße 27, bei Kurz. XII. Abt. Ib.
11130. **Henze**, Arnold, Förster. Neupreußendorf, Post Harmelsdorf, Kr. Dt.-Krone. I. Abt. Ib.
11131. **Schikorr**, Werner, Hilfsförster, Försterei Neu-Weszlallen, Post Wisborienen, Kreis Pillkallen, Ostpr. I. Abt. Ib.
11132. **Rausch**, Magnus, Forstgehilfe, Derching, Post Stätzling, Bayern. XIV. Abt. Ib.
11133. **Dietz**, Alfons, Forstwart, Juning am Ammersee, Oberbayern. XIV. Abt. Ib.
11134. **Fischer**, Friedrich, Waldwärter, Fh. Lubellsen, Post Fähr, Kr. Salzwedel. XVI. Abt. Ib.
11135. **Hettrich**, Emil, Forstgehilfe, Seefeld am Pilsensee, Oberbayern. XIV. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hafemann, Hermann, Hilfsförster, Abendrade-Ritzerau, Post Ruße, Kr. Lübeck.
Wilke, Reinhold, Förster, Wullow bei Alt-Ruppin, Kreis Ruppin (Mark).
Gamoll, Ernst, Förster, Neu-Roslafin, Post Roslafin, Kreis Lauenburg, Pommern.
Schrader, Georg, Hilfsförster, Raguh, Post Wittenburg, Mecklb.

Betrifft: Beitragszahlungen 1928.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1928 zu zahlen sind, und wiederholen nochmals, daß sowohl vom Reichsverein wie von der

Digitized by Google

Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft für **das Jahr 1928** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1927 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM**,
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM**,
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM**,
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM**,
e) für höhere Forstbeamte **16 RM**,
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM**,
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM**.

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 30. Dezember 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Ortsgruppe Jerichow II. Am 18. d. Mts., 19½ Uhr, findet in Genthin, Hotel Mannsfeld, ein Löns-Abend, verbunden mit Gesangvorträgen und anschließendem Tanzkränzchen, statt. Vor Beginn des gemütlichen Teiles soll eine Ortsgruppenbesprechung stattfinden. Um rege Beteiligung wird gebeten.

Füchtmeyer, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rotheuburg-Hoyerswerda. Am Sonntag, dem 26. Februar 1928, nachmittags ½3 Uhr, findet in Niesky, Hotel Schammer, eine Ortsgruppenversammlung statt, wozu alle Vereinsmitglieder dieser Kreise eingeladen werden. Auf der Tagesordnung stehen u. a. 1. Wahl des Ortsgruppenvorstandes, 2. Beschluß über die Trennung der Kreise Rothenburg-Hoyerswerda, 3. Erhebung einer Umlage zur Deckung der Unkosten, 4. Verschiedenes. — Von 6 Uhr abends musikalische Unterhaltung, wozu auch Damen und Gäste eingeladen sind.

Diehsa O.-L., den 1. Februar 1928.

Speth, Schriftführer.

Die Wohltaten des „Waldheil"

für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger, helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum. Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das Vierteljahr Januar—März bitten wir bis zum **17. Februar** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.**

Neudamm, im Februar 1928.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Wissen ist Macht! Wer schnelle und gewissenhafte Auskunft sucht, findet sie in dem in der vorliegenden Nummer angezeigten „Kleinen Brockhaus" in einem Bande. Er enthält das Neueste auf allen Wissensgebieten, klare bunte und einfarbige Karten und Abbildungen, viele auf einen Blick unterrichtende Diagramme. Er ist zugleich Orts-, Namen- und Sachlexikon, Hausarzt, Fremdwörterbuch, kurz, ein Ratgeber in allen Fragen des täglichen Lebens. Unsere Leser mögen die Anzeige der bekannten Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, beachten, die das Werk gegen bequeme Monatszahlungen liefert.

Kehrwieder-Waren genießen Weltruf! Deutsche Auswanderer trugen die Kunde von den guten, preiswerten Kehrwieder-Waren bis in die entlegensten Gebiete der Welt, und als Weihnachten nahte, da liefen von den Ueberseedeutschen, die ihren Lieben daheim auch einmal wieder eine Freude bereiten wollten, Aufträge auf Tausende von Kehrwieder-Paketen aus allen Teilen der Welt ein. Andere wieder bestellten für sich selbst oder für ausländische Freunde, und umfangreiche Sendungen tropensicherer Kehrwieder-Konserven verließen den Hamburger Hafen nach dem fernen Osten, nach Afrika, nach Süd-Amerika usw. Alles zusammen ein höchst erfreulicher Beweis dafür, welches Ansehen Hamburgs größte und leistungsfähigste Firma dieser Art, deren grüner Prospekt unserer heutigen Gesamtauflage beiliegt, in der ganzen Welt genießt.

61 kurzläufige Krieghoff-Drillinge „Waldschütz" hat die Gewehrfabrik Sempert & Krieghoff, Suhl, wie sie uns mitteilt, im Jahre 1927 geliefert gegen nur 19 im Jahre 1926. Unsere Leser werden beide Zahlen interessieren, die beweisen, welcher rasch zunehmenden Beliebtheit sich dieser führige, nur 95 cm lange Drilling besonders bei Berufsjägern erfreut.

Auch die Fa. **Wilh. Röttgers** hat ein Frühjahrspreisverzeichnis der **Forstbaumschulen Würdinghausen** (Sauerland) beigefügt, auf das wir unsere Leser desgleichen empfehlend hinweisen.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7. Neudamm, den 17. Februar 1928. 43. Band.

Ist die Vor- und Ausbildung der heutigen Privatförster minderwertiger als die der Staatsförster der deutschen Länder?

Von Förster **Rathjen**, Forsth. Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön), Vorsitzenden der Unterabteilung I b der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" und „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands".

In der letzten Zeit ist wiederholt, teils direkt, teils indirekt, von Staatsförstern, mehr jedoch von Führern der Kommunalförster, die heutige Vor- und Ausbildung der Privatförster als minderwertig und nicht der der Staatsförster gleichstehend hingestellt worden. Nachdem dies nun auch der höchste Chef der Preußischen Staatsforstverwaltung, wenn auch, wie gerne angenommen werden soll, unbeabsichtigt und ungewollt, in einer Denkschrift, die dem Preußischen Abgeordnetenhaus zugegangen ist, getan hat, so wird es höchste Zeit, von unserer Seite diese Frage in aller Öffentlichkeit zu besprechen und sie der Kritik der öffentlichen Meinung zu unterbreiten. „Ist die Vor- und Ausbildung der heutigen Privatförster minderwertiger als die der Staatsförster der deutschen Länder?"

Wenn ich diese Frage aufwerfe, so kann es sich bei deren Beantwortung selbstverständlich nur um die Privatforstbeamten handeln, die nach den Grundsätzen, die vom Hauptberufsamt für Privatförster aufgestellt sind, ausgebildet wurden und werden, oder die früher nach den Grundsätzen und Richtlinien des Vereins für Privatforstbeamte ausgebildet und geprüft worden sind. Alle anderen, die heute noch als Außenseiter mit wilder Ausbildung herumlaufen, oder jene, die überhaupt ohne eine solche in den grünen Rock hineingestiegen oder hineingesteckt worden sind, lehnen wir, als nicht zu uns gehörend, grundsätzlich ab. Sie hängen zwar an unseren Rockschößen, fallen aber in Wirklichkeit der gesamten Forstbeamtenschaft zur Last. Sie würden in dem Augenblick verschwinden oder unschädlich gemacht werden können, in welchem die Länder, wie es bereits Sachsen getan hat, den Schutz der Amtsbezeichnungen einführen würde. Diese Leute, die wir heute als Ballast an uns hängen haben, werden von der einen uns übelwollenden Seite natürlich herbeigeholt und ausgestellt, um zu zeigen: „Seht, so ist die Vor- und Ausbildung!" Auf der anderen Seite sind sie der Hemmschuh, unsere pekuniäre Lage jener der gleichwertigen Berufe anzugleichen. Um allen Mißdeutungen von vornherein vorzubeugen, bemerke ich, daß ich unsere älteren Kollegen, die durch ihre jahrelange Tätigkeit in ihrem Berufe mit uns verbunden sind, nicht mit diesen als unzureichend vorgebildet geschilderten Leuten vergleiche.

Doch ich komme jetzt auf mein eigentliches Thema und will die beiderseitige Vor- und Ausbildung — im Staatsdienst und Privatdienst — miteinander vergleichen. Ich beginne mit der Vorbildung und fange mit jener der Privatförster an. Das Hauptberufsamt setzt als Mindestforderung hierfür die Elementarkenntnisse der Mittelschule fest. Wir Förstervertreter haben in den grundlegenden Verhandlungen eine klare Festsetzung der Schulbildung leider nicht erreichen können. Wir stehen nach wie vor, wie auch die Staatsförster, auf dem Grundsatz, daß auch für uns die Obersekundareife die gegebene wäre, und unser Bestreben ist nach wie vor, diese zu erreichen. Nicht, daß wir geradezu auf dem Standpunkt stehen, der Förster, der nur eine gute Volksschulbildung aufweist, könnte in seinem Fach, soweit nur praktische Arbeiten in Frage kommen, weniger tüchtig sein, sondern, weil die heutige

Digitized by Google

Zeit an das allgemeine Wissen und Können eines Berufsstandes einen ganz anderen Maßstab anlegt und ihn danach beurteilt.

Es werden bei uns auch noch heute junge Leute mit Volksschulbildung, die allerdings eine besondere Prüfung noch ablegen müssen, genau wie das auch bei den preußischen Staatsförstern der Fall ist, zur Laufbahn zugelassen. Und deswegen wird uns in der Vorbildungsfrage der größte Vorwurf gemacht. Wie sieht es nun damit aber bei uns tatsächlich aus? Ich habe mir dazu einmal von unseren Forstschulen eine Statistik erbeten. Danach haben von 135 Schülern, die die drei Schulen Templin, Reichenstein und Miltenberg besuchen, 35 Schüler = 26 % Obersekundareife, 63 = 47 % Mittelschul-, Gymnasium-, Realschul- oder Handelsschulbildung in einem Maße, die jener einer voll ausgebauten Mittelschule vollkommen entspricht. Nur 37 = 27 % haben Volksschulbildung, aber auch diese sind durch die Aufnahmeprüfung so gesiebt, daß sie immer noch mit durchgehen können. Die Schulen wählen schon im eigenen Interesse sorgfältig, um ein möglichst gleichmäßiges Schülermaterial zu erhalten.

Wie sieht es nun dagegen bei den Staatsforstanwärtern der deutschen Länder aus? Vor mir liegt die vom Preußischen Landwirtschaftsministerium herausgegebene, bei der Firma J. Neumann, Neudamm, erschienene „Übersicht über die Laufbahn der staatlichen Forstbetriebsbeamten in den verschiedenen Staaten Deutschlands" *). Betrachten wir danach die Vorbildung, wie sie in den größeren Ländern verlangt wird: Preußen hat Abgangsprüfung einer Mittelschule, Realschule oder Obersekundareife, läßt aber auch befähigte Volksschüler nach besonderer Aufnahmeprüfung zu. In Bayern bestehen für die Laufbahn der mittleren Beamten zur Zeit keine Vorschriften, sie ist zur Zeit gesperrt; anscheinend stellt sich die bayerische Staatsforstverwaltung mehr zugunsten der unteren Laufbahn um. Für Württemberg und Baden genügt Volksschule. Sachsen verlangt mindestens zwei Jahre hindurch Besuch einer Real-, Handels-, Landwirtschafts- oder ähnlichen Schule. In Thüringen wird Volksschule beansprucht. Hessen verlangt Abgangsprüfung einer zehnklassigen Volksschule, jedoch für alle Bewerber, auch die mit Obersekunda- und Primareife, eine besondere Aufnahmeprüfung. Die übrigen kleineren Länder schließen sich in der Vorbildung mehr oder minder Preußen an. Ob alle diese Vorbildungen nun zur Zeit bedeutend besser sind als die unseren, können wir getrost der Öffentlichkeit zur Beurteilung überlassen. Und wie mit der Vorbildung, so sieht es auch mit der weiteren Ausbildung aus.

Das Hauptberufsamt verlangt von uns Privatförstern, um wieder mit unserer Ausbildung zu beginnen, zweijährige praktische Lehre bei einem von den Berufsämtern anerkannten Lehrherrn, sodann einjährigen Besuch einer vom Hauptberufsamt anerkannten Forstschule oder dreijährige Lehre ohne Forstschulbesuch und nach derselben die Forstgehilfenprüfung; dies sind jedoch heute nur Ausnahmefälle. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Försterprüfung. Diese kann im übrigen nicht vor dem 25. Jahre abgelegt werden. Und wie sieht es mit der Ausbildung bei den Ländern aus?

Wieder beginnen wir mit Preußen. Dieses verlangt einjährige Lehre, davon sieben Monate bei einem zur Lehre anerkannten Förster, fünf Monate bei einem Verwaltungsbeamten, ein Jahr anschließend Forstschule und daran drei Monate Polizeischule. Bayern ist gesperrt. Württemberg und Baden entnehmen ihre Beamten dem Waldarbeiterstande, Württemberg ohne Forstschule, Baden mit einem viermonatigen Forstschulkursus. Sachsen ordnet zweijährige Lehre ohne Forstschulbildung, Reviergehilfenprüfung nach der praktischen Lehre an. Hessen fordert dreijährige Lehre, dann einjährigen Besuch der Forstschule Schotten. Dieselben Bedingungen werden übrigens auch dort für die Anwärter des Privatwaldes I. Klasse verlangt. Mecklenburg bestimmt dreijährige Lehre, davon die Hälfte bei einem Förster, einjährigen Besuch einer Forstschule, zur Zeit Templin. Thüringen zwei Jahre Lehre, ein Jahr Forstschule. Alle übrigen Länder meist zwei Jahre Lehre, vielfach jedoch ohne Forstschulbesuch.

So sieht die Ausbildung der staatlichen Forstbetriebsbeamten der Länder aus. Vergleicht man sie mit jener der Privatforstbeamten, so ist es geradezu verwunderlich, von einer Minderwertigkeit der Vor- und Ausbildung der Privatförster zu sprechen. Nein, wir können sehr wohl mit unseren staatlichen Kollegen hinsichtlich dieser Frage in Wettbewerb treten und brauchen uns nicht zu scheuen, dies auch in aller Öffentlichkeit auszusprechen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß wir ein Jahr mehr Lehrzeit haben als die Staatsförsteranwärter in Preußen. Die Not in unserem Stande ist allerdings, wie bei allen anderen freien Berufen auch, immer noch sehr groß, und es wird sich, falls die in der Denkschrift des Herrn Ministers angeführten Pläne Wirklichkeit werden sollten, vielleicht mancher Privatforstbeamte finden, der eine solche bescheidenere Stelle im sicheren Brote des Staates annimmt, um dadurch der immerhin unsicheren Existenz des freien Berufes zu entgehen. Der Vorteil dieses Handels wird aber immer mehr auf Seiten des Staates liegen, der durch geringere Entlohnung in den meisten Fällen eine brauchbare,

*) Uebersicht über die Laufbahn der staatlichen Forstbetriebsbeamten in den verschiedenen Staaten Deutschlands. Herausgegeben vom Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 1 RM.

Digitized by Google

einen staatlichen Beamten in Wissen und Können nicht nachstehende Kraft gewinnen wird. Es muß jedoch mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden, wenn die Privatförster in einer solchen amtlichen Denkschrift in einem Zuge mit den Waldarbeitern genannt werden und dadurch ihnen in den Augen ihrer staatlichen Kollegen und in weiterem Kreise von vornherein der Stempel der Minderwertigkeit aufgedrückt wird.

Die heutige Höhe der Ausbildung der Privatforstbeamten ist ein Werk ihres eigenen Strebens unter Hilfeleistung des weitblickenden privaten Waldbesitzes. Der Staat allerdings hat, trotzdem ihm die Werte des in den Händen der Privatforstbeamten ruhenden Bodenvermögens und Kapitals nicht unbekannt sind, zu ihrer Hilfe und Ausbildung nicht den Finger gerührt.

Die deutsche Privatforstbeamtenschaft wäre dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Preußen ganz besonders dankbar, wenn er einen Weg, und sei es auch nur durch den Erlaß einer von ihm gezeichneten Verordnung, fände, wie es Sachsen auch getan hat, um die Privatforstbeamten, zunächst wenigstens auf dem Wege des Schutzes der Amtsbezeichnung, von den Elementen zu befreien, die ihnen nach ihrem Wissen und Können unberechtigt immer wieder den Stempel der Minderwertigkeit aufdrücken, und derer sie sich aus eigener Kraft nicht erwehren können.

Ein weiterer Beitrag zur Klärung des Begriffes „Mittlere Reife".

Von **Carl Balk**, Hannover.

Weil das Thema „Mittlere Reife" unbedingt der Klärung bedarf, damit alle Eltern, die in dem Glauben sind, daß die „Mittlere Reife" der Obersekundareife **gleichwertig** sei und folgerichtig dieselben Berechtigungen wie diese gewähre, richtig urteilen können, muß auf einen neuen Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hingewiesen werden, der in dem Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1927, Nr. 53, Spalte 915/916 veröffentlicht worden ist. Er lautet:

Landwirtschaftliche Hochschulen.

3. Nachtrag zur Prüfungsordnung für Studierende der Landwirtschaft an den Landwirtschaftlichen Hochschulen und mit Landwirtschaftlichen Instituten ausgestatteten Universitäten vom 24. Juli 1922 (LwMBl. S. 609).

Im Teil A, § 4, Abs. 1, sind die Worte: „oder eine andere Vorbildung, die früher zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte",

sowie die Klammer: „(mittlere Reife)"

zu streichen.

Berlin, den 6. Dezember 1927.

Der Preuß. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Preuß. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

I 38 558 MfL.

U I 2334 MfW.

Die Prüfungsordnung, auf die hingewiesen wird, sagt in § 1:

Die Diplomprüfung soll Studierenden der Landwirtschaft Gelegenheit geben, eine fachwissenschaftliche Ausbildung nachzuweisen, die sie befähigt, nach beendigter Sonderausbildung ein öffentliches Amt im landwirtschaftlichen Schul- oder sonstigen Fachdienste zu bekleiden.

Der § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die zur Zulassung zur Diplomprüfung geforderte Vorbildung für Studierende der Landwirtschaft an Landwirtschaftlichen Hochschulen und mit Landwirtschaftlichen Instituten ausgestatteten Universitäten lautet:

Zur Prüfung sind nur Studierende beiderlei Geschlechtes zuzulassen, die mindestens die Reife für die Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) oder eine andere Vorbildung, die früher zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte, oder eine von den zuständigen Ministern als gleichwertig anerkannte Ausbildung (mittlere Reife) besitzen, mindestens zwei Jahre in der Landwirtschaft praktisch tätig waren, dies durch amtlich beglaubigte Zeugnisse nachweisen und bei der Vorprüfung mindestens zwei Halbjahre, bei der Hauptprüfung mindestens vier Halbjahre als ordentliche Studierende an einer Landwirtschaftlichen Hochschule oder an einer mit Landwirtschaftlichem Institut ausgestatteten Universität Landwirtschaft studiert haben.

Daraus ist also zu entnehmen, daß zu der Prüfung zuzulassen waren:

1. Schüler höherer Lehranstalten mit mindestens der Reife für Obersekunda.
2. Schüler mit einer anderen Vorbildung, die früher zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte.
3. Schüler mit einer von den zuständigen Ministern als gleichwertig anerkannten mittleren Reife.

Unter 2. ist die Kommissionsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu verstehen, die ich in Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 7 Spalte 1 erörtert habe, die aber nicht mehr abgehalten wird.

Wenn nun auch hier in der Prüfungsordnung die unter 1 bis 3 erwähnten Vorbildungen eine gleiche Bewertung erfahren, so ist aber wohl zu beachten, daß diese Gleichbewertung lediglich von dem Gesichtspunkte der Zulassung zur Prüfung für praktische Landwirte geschieht, denn es wäre

Digitized by Google

ein Irrtum, unter 2 und 3 eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit der Obersekundareife im Sinne meiner bisherigen Erörterungen zu sehen, aber ebensowenig folgt sie aus der Prüfungsordnung selbst.

Die Bestätigung dieser Auffassung ergibt sich aber evident aus dem Ministerialerlaß vom 6. Dezember 1927 selbst, denn er streicht

1. die andere Vorbildung, die früher zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte sowie
2. die mittlere Reife,

so daß mindestens Obersekundareife, oder eine von den zuständigen Ministern als der Obersekundareife gleichwertig anerkannte Ausbildung, die aber die mittlere Reife nicht sein kann, allein die Zulassung zur fraglichen Prüfung ermöglicht.

Die der Obersekundareife als gleichwertig anerkannte Vorbildung, die zur Immatrikulation, zum Studium an den landwirtschaftlichen Hochschulen berechtigt, ist das Abschlußzeugnis einer Landwirtschaftsschule, in welchem, wie in dem Versetzungszeugnis nach Obersekunda, der Vermerk enthalten ist: „Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis der mittleren Reife ein", während die anerkannten Mittel- und Fachschulen, soweit letztere die Berechtigung zur Erteilung eines Zeugnisses der mittleren Reife zuerkannt erhalten haben, ein „Zeugnis der mittleren Reife" ausstellen. —

Für manchen jungen Landwirt mag der oben angeführte Ministerialerlaß recht schmerzlich sein. Ich fühle mich aber in keiner Weise berufen, eine kritische Bemerkung an diese Neuregelung der in Frage kommenden Prüfungsordnung zu knüpfen. An der Feststellung möchte ich aber nicht vorbeigehen, daß nach vorstehendem die mittlere Reife nicht „angeblich", sondern tatsächlich der Obersekundareife nicht gleichwertig ist. Das wiederhole ich im Interesse der Väter, die rechtzeitig an den späteren Beruf ihrer Söhne denken, und eine unrichtige Auffassung der Sachlage später unter Umständen sehr bitter empfinden würden.

Bei dieser Gelegenheit kann noch auf den Artikel „Die Förstervorbildung" verwiesen werden, den die „Deutsche Forst-Zeitung" in Nr. 4 des Jahrganges 1927 auf Seite 84 ff. veröffentlicht hat, und in dem es auf Seite 85 erste Spalte in bezug auf die Vorbildung heißt:

So kommen wir denn glücklich zu vier Arten der Vorbildung für den Försterdienst, die da sind:

1. Obersekundareife;
2. Abgangszeugnis einer Mittelschule usw.;
3. Außenseiter aus 1 und 2 und
4. als Beschließer des Reigens der „befähigte" Volksschüler.

Weiter heißt es:

Alle schönen Reden und Umschreibungen nützen nichts, denn an der harten Tatsache ist nicht vorbeizukommen, daß diese zerrissene Vorbildung ein Hindernis für den Aufstieg der Förster ist, und deshalb die Parole für die verschiedenen Vereinigungen seinerzeit sein mußte: „Reife für Obersekunda. Wer nicht mitkommt, der bleibt auf der Strecke." Das war ein klares Ziel, und wenn der Staatsförsterstand daran festgehalten hätte, so stände es um vieles besser bei ihm, auch dann, wenn er das Ziel nicht gleich erreicht hätte, was allerdings sehr wahrscheinlich ist.

Dieses Hindernis der zerrissenen und auch in sich geschwächten Vorbildung mußte für den Försterstand bei der neuen Besoldungsordnung ungünstig wirken. Deshalb muß, so lange die einheitliche Schulbildung und nicht die längere Praxis den ausschlaggebenden Einfluß auf die Bewertung der Laufbahn und die Einstufung in der Besoldungsordnung hat, die Parole wie damals auch weiterhin sein: **Reife für Obersekunda. Wer nicht mitkommt, der bleibt auf der Strecke.**

Grüne Woche Berlin 1928.

Von Oberförster Graf **Recke**, Berlin.

Während früher nur die landwirtschaftliche Woche im Februar der Anziehungspunkt der Landwirte und Waldbesitzer war, hat jetzt auch die mit ihr verbundene „Grüne Woche" ebensolche Beteiligung und Beachtung gefunden. Beim Besuch der Ausstellungshallen, in denen auch in diesem Jahre wieder die landwirtschaftliche und die Forstausstellung abgehalten wurden, konnte man beobachten, daß die Forstausstellung einen ganz besonderen Anziehungspunkt für das breite Publikum bildete. Dies kann als ein sehr erfreuliches Zeichen festgestellt werden, wie auch allgemein im Volke allmählich das Verständnis für die Arbeit des Forstmannes und die damit verbundene Erhaltung des deutschen Waldes wächst. Das Ziel des forstlichen Teiles der Ausstellung war in diesem Jahre nicht, dem akademisch gebildeten Fachmann eine wissenschaftlich hochstehende Ausstellung zu bieten, sondern in erster Linie sollte die Ausstellung der Volksaufklärung dienen, und man kann nur sagen, daß sie dieses Ziel sehr gut erreicht hat. Bedauerlich ist es, daß von seiten der maßgebenden Stellen für diese Ausstellung nur sehr geringe Mittel zur Verfügung standen, die man im Vergleich zu den anderen Abteilungen zur Verfügung gestellten Mitteln geradezu als kläglich bezeichnen kann. Desto bewundernswerter ist die Schaffung der forstlichen Ausstellung, die in erster Linie auf das Konto der Herren Oberforstmeister i. R. Lach und Forstassessor Hoffmann-Scholtz von der Land-

Digitized by Google

wirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und der Herren Forstassessor Raab und Brockmann vom Deutschen Forstwirt zu setzen ist.

Nun zu den Einzelheiten der Forstausstellung:

Eine besondere Publikumsattraktion, wenn man in einem sachlichen Bericht so sagen darf, bot eine in der Mitte der Halle aufgestellte lebensgroße Kiefer, an der täglich mehrmals ein Zapfenpflücker der Kolonne Hanseberg Rm. mit großer Schnelligkeit herauf- und herunterkletterte, was jedesmal bei der sich reichlich ansammelnden Publikumsmenge große Freude und Erstaunen erregte. Neben dem reinen Schauwert lag in diesem Gedanken aber auch die Absicht, die Waldbesitzer und Forstbeamten auf die leichte Gewinnungsmöglichkeit für einheimisches Saatgut hinzuweisen und damit die Anregung zu geben, die Zapfen unserer wertvollen Altkiefern auf diesem auch für die Zapfenpflücker durchaus lohnenden Wege zu gewinnen und damit die Verwendung standortsgemäßen Samens zu ermöglichen.

Die Forstliche Hochschule Eberswalde hatte nicht, wie im Vorjahre, in einzelnen Abteilungen besondere wissenschaftliche Ausstellungen veranstaltet, was von seiten des Forstwissenschaftlers aus sehr bedauert und zum Teil auf den Geldmangel zurückgeführt werden muß. Dagegen hat die Forstliche Hochschule sich an der Ausstellung der wichtigsten Holzarten, die im folgenden noch näher besprochen werden, durch Lieferung von Schädlingen aus dem Pflanzen- und Tierreich beteiligt. Besonders interessant und lehrreich waren die von Professor Dr. Dengler aufgestellten Karten über das natürliche Verbreitungsgebiet jeder Holzart und ihre Verteilung in Deutschland. Die Holz verarbeitende Industrie hat sich dieses Jahr in dankenswerter Weise durch Lieferung zahlreicher verarbeiteter Hölzer an der Ausstellung beteiligt.

Bei dem Stande der Eichen sah man zunächst den Unterschied zwischen Stiel- und Traubeneiche an Sämlingen, Blättern und Stammabschnitten mit Preisangaben, ferner den Ahlemannschen Schuppen zum Überwintern von Eicheln, ein Brett einer Mooreiche, die Faßfabrikation,

Reichspräsident von Hindenburg auf der Grünen Woche Berlin 1928. (Phot. A. Groß.)

Schwellen, Furniere usw. Interessant war auch eine sehr eingehende Darstellung des Kronenabschußverfahrens nach Forstrat Langer mit Bildtafeln und den zum Kronenabschuß benötigten Geräten.

Bei der Buche fielen besonders die ein- und zweijährigen Sämlinge der Fürstlich Hardenbergschen Forstverwaltung auf, die, im Schattenkamp erzogen und mit der Hilfschen Krümelharke gepflegt, eine erstaunliche Größe zeigten. Für Damen war besonders der Werdegang eines Schuhabsatzes interessant. Ferner wurden alle möglichen Gegenstände, z. B. Kleiderbügel, Lineale, Margarinefässer, Schwellen usw. gezeigt.

Bei dem Birkenstande war der Unterschied zwischen Sand- und Ruchbirke nebst den Bodenansprüchen der beiden Holzarten, Maserbildung an der Birke und einige Bretter zu sehen.

An Edelhölzern waren Ahorn, Esche, Rüster,

Digitized by Google

Kirsche, Pflaume, mit botanischen Unterschieden und Hölzern ausgestellt. Besonders interessant waren auf diesem Stande Möbel der Werkstätten Pingel, Berlin, v. d. Heydtstr. 13, an denen zu sehen war, wie auch unter Verwendung nur einheimischer Edelhölzer ganz besonders schöne Möbel entstehen, die sich mit sämtlichen aus ausländischen Hölzern hergestellten Möbeln unbedingt messen können. Von außerordentlichem volkswirtschaftlichem Werte wäre es daher, die bei uns vorhandenen Edelhölzer, auch wenn es nur einzelne Exemplare sind, restlos der Möbelfabrikation zur Verfügung zu stellen, um hierdurch die unsere Handelsbilanz wesentlich schädigende Einfuhr ausländischer Luxushölzer einstellen zu können.

Hierbei möchte ich gleich noch die vom Eda-Werk (Deutsche Edelholz-A.-G., Berlin) ausgestellten, nach dem Reimannschen Verfahren am gefällten und am stehenden Stamm mit Farbstoffen getränkten Bretter nennen. Die ausgestellten Platten waren zum Teil ganz besonders schön und sollen sich nach Angabe von Fachleuten, die ich gefragt habe, sowohl in ihrem technischen Wert wie auch in der Haltbarkeit des Farbstoffes durchaus bewährt haben. Auch durch große Verwendung dieser Hölzer kann die Einfuhr ausländischen Holzes eingeschränkt werden. Während ein Teil der ausgestellten Platten besonders schöne Farben zeigte, waren bei anderen zum Teil stark unnatürliche Farben verwendet, die meinem vielleicht nicht ganz modernen Geschmack nicht so entsprachen. Zum Färben eignen sich Birke, Erle, Linde, Pappel, Ahorn, Rot- und Weißbuche und Kiefer mit besonders schmalem Kern.

Auf dem Stande der Erlen, Linden, Pappeln wurde die Herstellung von Streichhölzern und Streichholzschachteln gezeigt, ferner Erlenfässer und Furniere.

Bei den Nadelhölzern sah man den Unterschied der Schuppen- und Plattenkiefern an Stammabschnitten mit Preisangaben, aus denen zu ersehen war, daß die Plattenkiefer mit ihrem breiten Kern erheblich besser als die Schuppenkiefer bezahlt wird. Lehrreich war auch eine Tafel, die die Festigkeit des Kiefernholzes angab, für die das Spätholzprozent maßgebend ist. Die gute deutsche Kiefer hat etwa 45 % Spätholz, während die als besonders wertvoll viel eingeführte Archangelsk-Kiefer nur 15 % Spätholz hat. Diese Feststellung ist für Holzhändler und Möbeltischler besonders wichtig!

Interessante Photographien, z. B. Windwirkung bei Fichte, Wildverbiß bei Fichte, Ausländerbestände der Kiefer usw. waren neben einer Tafel, die die Höhenentwicklung und Massenerzeugung der Kiefer in den verschiedenen Bonitäten darstellte, zu sehen. Lehrreich auch die Tafel des Ministerialdirektors a. D. Dr. Wappes, die den Aufriß einer 120jährigen Fichte darstellte. Ferner sind zu nennen: geschältes und ungeschältes Grubenholz, Kiefernfässer, Kisten, Erklärung der Holzverzuckerung nach Bergius, die durch Zersetzung des Holzes durch überkonzentrierte Salzsäure, danach Abtrennung der Säure durch ein Destillierverfahren, aus Brennholz und Abfällen etwa 60 % hochwertige Futtermittel, die als Ersatz für den ausländischen Mais dienen können, gewinnt. Auch den Werbegang des Holzes über die Kunstseide zum Damenstrumpf unter dem Motto „Jede Frau, ob fesch ob schlichte, kleidet sich ins Holz der Fichte" fand bei der Damenwelt große Beachtung.

Zwei Kämpe, von denen der eine richtig, der andere falsch angelegt war, boten ein lehrreiches Anschauungsbild, wie man z. B. den Kamp richtig einzäunt (feiner Maschendraht gegen Kaninchen, 25 cm tief nach außen eingegraben), Ordnung, Pflege usw.

Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung e. V., der zum erstenmal die Ausstellung beschickte, zeigte den Versand und die Aufbewahrung von Waldsämereien, Abbildungen der verschiedenen Kiefernrassen, eine Karte mit den Anerkennungsgebieten der Kiefer, sehr lehrreiche Bilder der Choriner Provenienzversuche, bei denen bereits die Überlegenheit der ostpreußischen und märkischen Kiefern deutlich hervortritt, die gebräuchlichsten Keimapparate und Modelle der Pentzschen und Schmidtschen Eigendarren. Als praktisches Anschauungsmaterial war daneben eine Kiefernbickung einheimischer und ausländischer Herkunft aufgebaut, die auch beim breiten Publikum viel Beachtung fand. Einen großen Anziehungspunkt boten ferner Stockabschnitte einer 300jährigen Stieleiche mit 1,60 Meter Durchmesser und einer 300jährigen Weißtanne mit 1,30 Meter Durchmesser, auf denen wichtige Jahreszahlen der Geschichte vermerkt waren.

Für den Fachmann waren die von Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes und Freiherrn von Kruedener aufgestellten Tafeln, die für das Deutsche Museum bestimmt sind, von ganz besonderem Interesse. Hier sind in mühevoller Arbeit Zahlen, die für die Forstpolitik besonders wichtig und interessant sind, zusammengetragen und praktisch ausgewertet worden. So ist z. B. zu ersehen, daß wir auf der Erde 73 % Meere und nur 27 % Land haben; von dem Land der Erde werden 20 % landwirtschaftlich genutzt, 17 % sind Baumwald, 5 % Strauchwald und 58 % Ödländereien (Moore, Steppen, Wüsten, Tundren usw.). Die Waldfläche der Erde verteilt sich auf die einzelnen Erdteile folgendermaßen: Europa hat mit 313 Millionen Hektar 10 %, Asien 28 %, Amerika 48 %, Afrika 10 % und Australien 4 %. Die nächsten Tafeln zeigten die Verteilung der Hart- und Nadelhölzer der gemäßigten Zonen nach Erdteilen und der Harthölzer der Tropen. Der jährlich verbleibende Zuwachs an Holz ist z. B. in Europa 2,04 fm je Jahr und Hektar der Waldfläche, in Amerika dagegen nur 0,28 fm, woraus die Vorteile einer intensiven und guten Forstwirtschaft in Europa zu sehen sind. Der jährliche Einschlag an Holz beträgt in Europa 1,54 fm, Gesamteinschlag 481 Millionen Festmeter, in Amerika dagegen nur 0,55 fm bei einem Gesamteinschlag von 858

Digitized by Google

Millionen Festmeter, wobei zu berücksichtigen ist, daß Amerika auf einer fast fünfmal so großen Waldfläche wie Europa noch nicht ganz den doppelten Einschlag hat. Bei einer Zusammenstellung der Waldflächen der Hauptwaldländer der Erde ergibt sich, daß Rußland 21,2 %, das Britische Imperium 21 %, Brasilien 13,4 %, die Vereinigten Staaten von Amerika 9,1 % der Waldfläche der Erde haben und erst an 21. Stelle Deutschland mit 0,4 % kommt. Beim Vergleich des Anteils der einzelnen Länder an dem Handelsholzeinschlag der Erde ergibt sich ein etwas anderes Bild: die Vereinigten Staaten von Amerika liefern mit 688 Millionen Festmeter 43,6 % des Gesamteinschlages, Rußland hat 13 %, an zehnter Stelle kommt Deutschland mit 33 Millionen Festmeter = 2,2 %, das in Europa noch von Schweden mit 2,8 % und Finnland mit 2,3 % übertroffen wird. Aus diesen Tafeln ist sehr deutlich zu ersehen, wie wichtig im volkswirtschaftlichen Sinne eine gute und nachhaltige Forstwirtschaft ist, denn bei einem Vergleich der Zahlen von Deutschland und Nordamerika kann man feststellen, daß Amerika einen sehr erheblichen Raubbau treibt, der die jetzt noch umfangreichen Waldbestände in nicht allzu ferner Zeit aufgezehrt haben wird, falls nicht bis dahin eine Änderung der amerikanischen Forstwirtschaft eintritt.

Lehrreich waren auch fünf von Freiherrn von Kruedener aufgestellte Tafeln, die Wuchs, Masse und Sortimentserzeugung verschiedener Holzarten in 300 Jahren darstellen; z. B. liefert die Schwarzpappel im 60jährigen Umtrieb in 300 Jahren 5000 fm, die Kiefer im 100jährigen Umtrieb 2730 fm, ein Eichen- und Buchenmischbestand 2700 fm, der Buschwaldbetrieb im vierjährigen Umtrieb 2400 fm und der Eichenschälwald mit 15jährigem Umtrieb 2100 fm.

Eine sehr reichhaltige Ausstellung zeigte die Staatliche Stelle für Vogelschutz des Freiherrn von Berlepsch in Burg-Seebach, z. B. einen Käfig mit zu schützenden Vögeln, die nach Schluß der Ausstellung wieder freigelassen werden, eine große Anzahl von Nisturnen, Futterhäuschen, Futtermittel usw., die eine sehr gute Propaganda für den Vogelschutzgedanken darstellen.

Der Verein deutscher Korbweidenzüchter hatte auf seinem Stande eine große Anzahl von Weidensorten mit daraus gefertigten Korbgeräten ausgestellt nebst lehrreichen Tafeln über die Vorteile sachgemäßer Düngung der Weidenkulturen.

Die Firma Ermisch-Magdeburg zeigte den bekannten Raupenleim und ihr Verbißmittel Hyloservin.

Auf dem Stande des Reichsamts für Landesaufnahmen war die Entstehung von forst- und landwirtschaftlichen Karten zu sehen.

Interessant waren auch die vereinigten Stände der Forstverwaltungen von Lochow-Petkus, von Keudell-Hohenlübbichow und von Neumann-Hanseberg. von Lochow zeigte einige Erfolge seiner bisherigen sehr interessanten Provenienzversuche der Kiefer, von Keudell gab Beispiele der Erfolge der Vollumbruchkultur bei Esche, Eiche, Kiefer und Schwarzpappel, z. B. ist eine 15jährige Kiefer auf lehmigem Sande, die mit dem Igel gepflegt wurde, 9 Meter hoch; von Neumann zeigte Stammabschnitte der Traubeneiche, die zum Teil wertvolle Furnierhölzer sind, und gute Sämlinge von Kiefer und Traubeneiche.

An forstlichen Geräten war die neue 5 PS Siemens-Schuckert-Fräse ein besonderer Anziehungspunkt der Ausstellung. Sie wurde auch gelegentlich der Wintertagung des Märkischen Forstvereins in einem besonderen Vortrage erwähnt und in einem eigenen Film gezeigt. Eine kurze Besprechung ist dort erfolgt. Nachzutragen ist noch, daß der Preis der Fräse 2350 RM beträgt.

An Motorsägen war neben der bekannten Rinco-Säge als Neuerscheinung zum erstenmal in Deutschland die Ural-Säge zu sehen, ein österreichisches Fabrikat, dem seitens der dortigen Bundesforsten ein gutes Zeugnis ausgestellt wird. An technischen Vorzügen gegenüber der Rinco zeigt sie eine doppelte Führung der Sägelette auf der Schiene, einen völlig eingekapselten Motor, bei dem jede Verschmutzung ausgeschlossen ist, und die Möglichkeit, die Kette beim laufenden Motor abzustellen. Vor endgültiger Beurteilung der Maschine müßte zweckmäßig durch die Oberförsterei Biesenthal eine eingehende Leistungsprüfung erfolgen. Der Preis der Maschine stellt sich auf 1500 RM.

Die Firma Neumann-Eberswalde zeigte als neue Geräte die Wolfganger Steigeisen, deren praktischer Wert durch den die große Kiefer besteigenden Zapfenpflücker eingehend bewiesen wurde, den verbesserten Choriner Waldpflug (63 cm Arbeitsbreite bei sehr flacher Arbeit) und den Meßzirkel nach Revierförster Bergknecht, bei dessen Anwendung sich besonders beim Aufmessen von schwachen Sortimenten sehr erhebliche Ersparnisse erzielen lassen.

Die Firma Göhlers Wwe., Freiberg i. Sa., zeigte ein neues Schäleisen aus bestem schwedischen Stahl, das aus vier Plattfedern zusammengesetzt ist und somit nicht brechen kann (der Preis stellt sich auf nur 12 RM), ferner einen zusammenlegbaren 2-m-Meßstab mit Spitzen, eine sehr leichte Kluppe mit Aluminiumschenkeln auf einer T-Schiene, die neue Spitzenberg-Mischwald-Drillmaschine Modell 28, die gegenüber der alten Spitzenbergmaschine wesentliche Vorteile zeigt und 375 RM kostet, und ein neues schwedisches Bandmaß aus verzinktem Stahldraht.

Erwähnenswert auch der Stand der Firma Dominicus-Remscheid, die u. a. den Werdegang einer Waldsäge ausstellte.

Die Minimax-Gesellschaft zeigte ihren neuen Waldbrandlöscher mit Zubehör (Spaten, Rauchmaske, sechs Patronen), der sich bereits bei der Bekämpfung vieler Waldbrände durchaus bewährt hat.

Von den Baumschulen fiel besonders die

Digitized by Google

I. Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: Dezember 1927.

(Siehe Bemerkungen unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi-, Ta Langh. 25—29 je fm		Fi-, Ta-Abschn. 30—34 je fm		Ki- Langh. 30—34 je fm		Ki- Langh. 25—29 je fm		Ki- Abschn. 35—39 je fm		Ki- Abschn. 30—34 je fm		Nadel-Papierholz, gemischt, ohne Rinde je rm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Stempel gemischt je fm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: in Schichtmaß je rm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 40—49 je fm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 30—39 je fm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 20—29 je fm		Bemerkungen
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	Preußen, Wuchsgebiet I, Stw.	23	43	—	—	33	37	26	96	—	—	—	—	—	--	—	—	9	55	—	—	—	—	—	—	—	—	Ostpreußen
2	Preußen, Wuchsgebiet I, Prw.	19	80	24	20	30	80	27	50	48	40	39	60	10	—	—	—	—	—	—	—	28	60	25	30	20	90	
3	Preußen, Wuchsgebiet II	27	90	—	—	38	81	34	47	52	05	45	88	—	—	15	62	14	96	—	—	30	65	28	61	21	01	Brandenburg, Pomm., Grenzmark, Schlesien
4	Preußen, Wuchsgebiet III	36	65	39	80	39	34	33	19	51	57	43	07	—	—	15	16	15	98	—	—	33	20	28	06	22	20	
5	Preußen, Wuchsgebiet III Prov. Hannover, Prw.	27	06	—	—	—	—	35	64	—	—	—	—	—	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	26	40	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
6	Preuß., Wuchsg. IV, Stw.	38	35	41	60	39	73	35	38	48	13	47	01	—	—	18	24	17	65	—	—	44	66	31	79	25	64	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
7	Anhalt, Stw.	—	—	—	—	41	80	35	20	48	40	41	80	—	—	15	50	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Mecklbg.-Schwerin, Stw.	—	—	—	—	41	58	31	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Braunschweig, Stw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	75	38	50	27	50	
10	Braunschweig, Stw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	35	20	25	85	
11	Waldeck, Genw. Lütersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	39	60	30	80	23	10	
12	Lübeck, Stw.	36	30	40	70	35	75	30	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Freistaat Sachsen, Stw.	39	01	41	56	43	04	38	42	46	76	47	97	19	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Freistaat Sachsen, Prw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	80	13	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Thüringen, Stw.	39	48	40	24	49	61	42	75	53	03	44	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Thüringen, Stw.	36	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—	
17	Thüringen, Stw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	77	—	—	—	—	—	—	
18	Volksstaat Hessen, Stw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	04	19	35	—	—	10	10	45	91	35	93	25	56	
19	Bayern, Nordb., Stw.	39	94	—	—	50	67	42	53	55	57	47	68	20	48	15	34	—	—	8	35	—	—	—	—	—	—	
20	Bayern, Mittelb., Stw.	34	54	35	05	44	14	36	98	49	17	41	85	18	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Bayern, Südb., Stw.	34	35	34	18	41	80	35	21	47	98	40	79	—	—	—	—	—	—	—	—	42	04	35	99	28	70	
22	Bayern, Hochgeb., Stw.	31	76	24	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Bayern, Bayr. Wald, Stw.	27	10	24	77	34	55	28	15	36	05	32	07	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Württemberg, Stw.	41	10	40	86	51	43	43	09	56	99	48	65	18	17	—	—	—	—	—	—	51	13	42	36	32	61	
25	Baden, Stw.	36	30	30	—	49	28	41	32	59	04	49	77	16	34	—	—	—	—	10	80	47	63	38	37	30	43	

Bemerkung: Zweitmalige Mitteilung; Spalten 3—9 und 13—15 ohne Rinde, nur Spalte 10—12 mit Rinde.

Digitized by Google

II. Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: Januar 1928.

(Siehe Bemerkung unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi-, Ta-Langh. 25—29 je fm		Fi-, Ta-Abschn. 30—34 je fm		Ki-Langh. 30—34 je fm		Ki-Langh. 25—29 je fm		Ki-Abschn. 35—39 je fm		Ki-Abschn. 30—34 je fm		Nadel-Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm		Stempel gemischt je fm		in Schichtmaß je rm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 40—49 je fm		30—39 je fm		20—29 je fm		Bemerkungen
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	Preußen, Wuchsgebiet I, Staatsforsten	19	—	—	—	36	55	30	25	54	—	40	59	10	08	11	73	—	—	—	—	23	10	19	80	17	60	Ostpreußen
2	Preußen, Wuchsgebiet II	30	15	—	—	33	98	31	35	44	50	38	13	15	32	12	34	12	49	—	—	31	66	28	64	21	30	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
3	Preußen, Wuchsgebiet III	35	37	—	—	38	97	32	71	49	61	39	63	13	78	15	29	13	03	—	—	37	05	28	41	23	66	Hannover, Schleswig-H.
4	Preußen, Wuchsgebiet IV	36	89	—	—	36	30	32	91	—	—	38	94	17	52	19	98	15	25	—	—	42	77	34	54	25	19	Provinz Sachsen Hessen-Nassau, Westfalen Rheinprovinz
5	Anhalt, Staatsf. . . .	—	—	—	—	40	70	34	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Braunschweig, Staatsf.	38	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	75	38	50	27	50	
7	Freistaat Sachsen, Stf.	40	82	44	40	43	—	36	91	—	—	—	—	18	73	—	—	—	—	—	—	—	—	44	39	38	08	
8	Freistaat Thüringen, Stf.	40	10	43	08	44	50	37	60	—	—	—	—	16	90	—	—	—	—	8	68	40	—	36	—	29	73	
9	Freistaat Hessen, Stf. .	37	65	—	—	40	—	34	29	—	—	—	—	—	—	20	65	—	—	8	72	45	31	36	83	—	—	
10	Freistaat Hessen, größere Privatwaldungen . . .	40	70	—	—	39	60	35	20	51	70	46	20	17	18	—	—	—	—	13	67	47	52	39	38	30	36	
11	Bayern, Staatsf., Nordb.	40	85	43	08	58	98	46	74	64	29	54	18	14	69	—	—	—	—	—	—	64	82	51	39	44	13	
12	Bayern, Staatsf., Mittelb.	36	42	36	01	48	62	39	66	54	41	45	10	17	30	—	—	—	—	—	—	41	40	—	—	—	—	
13	Bayern, Staatsf., Südb.	33	55	34	43	35	02	29	74	39	81	34	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Bayern, Stf., Hochgebirge	33	36	25	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	08	26	24	—	—	
15	Bayern, Stf., Bayr. Wald	28	91	25	39	—	—	—	—	36	90	31	47	—	—	—	—	—	—	—	—	31	25	24	68	18	22	
16	Bayern, Stf., Bayr. Pfalz	37	—	41	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	62	31	70	24	85	
17	Württemberg, Staatsf. .	40	06	40	14	49	95	41	85	55	35	47	25	16	47	—	—	—	—	—	—	49	20	38	04	29	56	
18	Baden, Staatsforsten .	35	16	33	96	47	14	38	47	60	23	51	80	18 14 11	16 I 95 II 75 III	15	51	—	—	—	—	46	85	37	58	29	81	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Digitized by Google

Firma Kloß-Liebenwerda auf, die auf ihrem reichhaltigen Stande etwas besonders Sehenswertes bot, nämlich eine Spezialzüchtung: Populus angulata cordata robusta. Die Leistungen dieser Pappeln scheinen ganz erstaunlich zu sein; die ausgestellten dreijährigen Exemplare hatten eine Höhe von 7 m. Bei der heutigen schwierigen wirtschaftlichen Lage des Waldbesitzes, die die Anpflanzung schnellwüchsiger Holzarten auf geeigneten Standorten unbedingt erforderlich macht, kann ein Versuch mit dieser Pappel nur empfohlen werden.

Ferner hatten ausgestellt die Vereinigung der Kontrollbaumschulen Halstenbek, die Stadtforstverwaltung Neuhaldensleben (Altmark) Samen, in- und ausländische Kiefern als Vergleich und die Firma Schultze & Co., eine reichhaltige Samensammlung.

Besonders interessant war auch der Stand der v. Bünauschen Forstverwaltung Sophienhof, die seit zwei Jahren unter besonderer Berücksichtigung der Rassengebiete der einzelnen Holzarten auf ihrem Sandboden mit Hilfe künstlicher Beregnung eine umfangreiche Pflanzenzucht begonnen hat. Die Wurzelentwicklung der Pflanzen war in Glaskästen zu sehen, und die ausgestellten Pflanzen machten einen recht guten Eindruck.

Wie groß der Erfolg der Ausstellung war, läßt sich aus der Besucherzahl von über 150 000 Personen ersehen, durch die die vorjährige Besucherzahl weit übertroffen wird. Eröffnet wurde die Ausstellung am 28. Januar mit Reden des Reichsernährungsministers Schiele, des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Steiger, des Ministerialdirektors a. D. Dr. Wappes und des Berliner Oberbürgermeisters Böß.

Am 2. Februar wurde die Ausstellung von dem Herrn Reichspräsidenten besucht, der auch besonderes Interesse für den forstlichen Teil zeigte.

An zwei Tagen hielt Herr Landforstmeister a. D. Dr. König Vorträge über die Bedeutung der Saatgutanerkennung. Auch die Führungen durch die Ausstellung, die Herr Graf v. d. Schulenburg abhielt, fanden besonderes Interesse.

Am 30. Januar und 2. Februar wurden im Grunewald Maschinen und Geräte vorgeführt, wobei die Rinco- und die Uralsäge, ein Stock-Raupenschlepper beim Rückbetrieb, der Plösta-Untergrundlockerer und der Plösta-Grubber, die Siemens-Schuckert-Fräse, der Waldigel und die Sämaschinen „Walddank" und Mischwald-Drillmaschine, Modell Spitzenberg, gezeigt wurden.

Im ganzen genommen war die Grüne Woche auch in diesem Jahre wieder ein großer Erfolg und hat sicher ihr Teil dazu beigetragen, die Arbeit des Forstmannes und die Erkenntnis von dem volkswirtschaftlichen Wert des Waldes in weiten Kreisen des deutschen Volkes bekanntzumachen.

Forstliche Rundschau.

Glasnik za Sumske Pokuse, Annales pro experimentis foresticis, Zagreb (Agram) in Jugoslavien, Heft 1: 1926, Heft 2: 1927.

Aus dem vielseitigen Inhalt dieser neuen Zeitschrift seien die beiden Arbeiten des Professor Dr. Ant. Levacovic angeführt und kurz besprochen:

1. Über das Verhalten des Baummassenzuwachses zu einer seiner Komponenten (Heft 1, S. 9 bis 51).
2. Ein neuer Begriff des Standortsweisers (Heft 2, S. 100 bis 149).

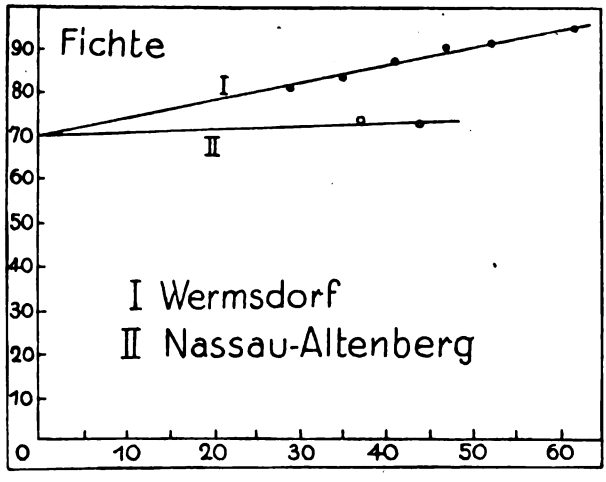

Abb. 1. **Diagramm Fichte.**

Bemerkungen:

1. Die Bonität der Nassau-Altenberger Fichten darf als gleich gelten.
2. Die Bonität der Nassau-Altenberger Fichten ist geringer als die der Wemsdorfer.
3. Auch für die Nassau-Altenberger Fichten ergibt sich ein r-Wert von 70.

1.

Levacovic stellt folgende Massengleichung auf:

$$v \pm z_v = (g \pm z_g)\,(hf \pm z_{hf}).$$

Die Masse v vermehrt oder vermindert sich im Laufe einer Zuwachsperiode um z_v. Diese Summe bzw. Differenz ist gleich der Grundfläche g vermehrt oder vermindert um ihren Zuwachs z_g mal der Formhöhe hf vermehrt oder vermindert um den ihr zugehörigen Zuwachs z_{hf}. Es ist hervorzuheben, daß L. die Höhe h und die Formzahl f zur Formhöhe hf zusammenfaßt und nur den Formhöhenzuwachs z_{hf} berücksichtigt.

Digitized by Google

Für v führt L. alsdann das Produkt $g \cdot h \cdot f$ ein und erhält auf diese Weise

$$z_v = hfz_g + z_{hf}\,(g \pm z_g).$$

Der Formhöhenzuwachs z_{hf} kann auch negativ sein. Da dieser Fall aber selten ist, bringt ihn L. in seiner Formel nicht besonders zum Ausdruck.

Die Zuwachskomponente hfz_g läßt sich, wie L. meint, am Einzelbaum leicht bestimmen. Für die Bestandeszuwachsermittlung will er nach Stärkestufen gegliederte Durchschnittsbeträge wählen.

Gegenüber der zweiten Zuwachskomponente hat die erste (hfz_g) das Übergewicht. Daher kann der Massenzuwachs als Funktion lediglich der ersten Zuwachskomponente aufgefaßt und bestimmt werden. Aus der graphischen Darstellung folgt, daß das durchschnittliche Verhältnis des Massenzuwachses und der Zuwachskomponente für alle Altersstufen eine lineare Funktion von der Form $y = a\,x$ ist.

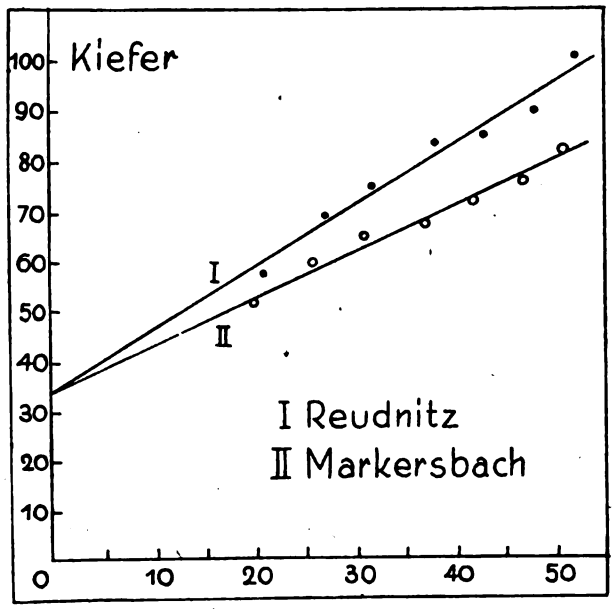

Abb. 2. Diagramm Kiefer.

Darauf konnten entsprechend der Gleichung die mittleren Massenzuwachskoeffizienten a_m ($a_m = \frac{\Sigma z_v}{\Sigma hfz_g}$) berechnet, aufgetragen und graphisch ausgeglichen werden. Hierbei ergab sich, daß etwa vom Jahre 50 an die Koeffizienten wenig oder gar nicht mehr vom Alter beeinflußt werden. Die auf eine Dezimalstelle abgerundete Koeffizienten-Reihe für den Bestandsmassenzuwachs rückwärts lautet:

Alter . . .	5	10	15	20	25	30	35	40
Koeffizient	0,4	0,7	0,9	1,0	1,2	1,2	1,3	1,3
	45	50	55	60	65	70	75	80
	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
	85	90	95	100	105	110	115	
	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	

Berechnet man die Massenzuwachskoeffizienten getrennt für die in einem gleichartigen Bestande vorkommenden Stammklassen, so läßt sich feststellen, daß die Koeffizienten von den schwächsten nach den stärksten Stammklassen langsam abnehmen.

Die Gesetzmäßigkeit im Verlaufe der Massenzuwachskoeffizienten wird durch pathologische Erscheinungen (Insektenfraß, Hüttenrauch usf.) gestört.

Ob der Zuwachs nach rückwärts oder der Zuwachs nach vorwärts in Betracht gezogen wird, ist an sich gleichgültig. Auch im letzteren Falle ändern sich die mittleren Massenzuwachskoeffizienten von einem bestimmten Alter an nur sehr wenig. Ebenso ist es ohne Belang, ob der Schaftmassenzuwachs oder der Baummassenzuwachs den Ausgangspunkt bildet. L. ist infolge seines Grundlagenmaterials (Stammanalysen) vom Schaftmassenzuwachs ausgegangen. Die Massenzuwachskoeffizienten können demnach auch auf den Baummassenzuwachs übertragen werden, weil es sich lediglich um Verhältniszahlen handelt.

2.

Levacovic beginnt mit einer Aufzählung der gegenwärtigen Standortsweiser. Baur empfahl 1876 die Bestandesmittelhöhe, und seit jener Zeit behauptet sich diese als Standortsweiser. Schuberg machte darauf aufmerksam, daß die Bestandesmittelhöhe von der Stammzahl wesentlich abhänge und will daher außer nach der Bestandesmittelhöhe auch noch nach der Stammzahl, ferner nach der Grundflächensumme und dem Mittelstammdurchmesser bonitieren. Diese Schubergsche Standortsbonitierung bleibt aber in ihrer praktischen Anwendbarkeit hinter der Baurschen zurück. Schiffel bediente sich neben der Bestandesmittelhöhe noch seiner „Bestandescharakteristik" $\frac{N}{d}$. Hier sind die Stammzahl und der Mittenstammdurchmesser lediglich in eine Zahl zusammengezogen, „verdichtet", wie L. sagt. Gehrhardt entwickelte seine „$g \cdot h$ — Linie". Sie hat die Form einer Geraden vom Typ $y = ax - b$. Der dem Parameter a entsprechende Winkel α ist nach Bonitäten verschieden, auf besserem Standort größer, auf geringerem kleiner. Aber der Winkel α läßt sich ohne Kenntnis des negativen Parameters b nicht bestimmen. Über die Bestandesmittelhöhe gelangte Cajanus dazu, die Bestandesoberhöhe als Weiser hervorzuheben. Die vorherrschenden Stämme auch eines im

Digitized by Google

Dichtschluß stehenden Bestandes haben sich meist ungehemmt entwickelt, waldbauliche Maßnahmen (Art der Begründung, Durchforstungsart) haben ihre Lebensbedingungen wenig beeinflußt und verändert. Auch Schwappach hatte schon empfehlend auf die Bestandesoberhöhe hingewiesen, ohne doch die Bestandesmittelhöhe als Weiser aufzugeben. Schließlich nennt und kritisiert L. die Waldtypen von Cajander und Krüdener.

Als Grundlagenmaterial für seine Untersuchungen verwendet L. die fünf sächsischen Kulturversuchsflächen, über welche teils Kunze, teils seine Amtsnachfolger in der Literatur berichteten. Die wenigen Saatkulturunterflächen blieben unberücksichtigt.

Seine Leitgedanken faßt L. in folgende drei Punkte zusammen:

1. Ein zuverlässiger und praktischer Standortsweiser muß möglichst frei von den Einflüssen der Wirtschaft sein.
2. Er darf auch nicht durch das Bestandesalter beeinflußbar sein, d. h. ein bestimmter Standort einer bestimmten Holzart soll sich ohne Unterschied des Alters nur durch eine Zahl ausdrücken lassen.
3. Die Anwendbarkeit eines solchen Standortsweisers soll nicht an die Vorbedingung gebunden sein, daß der am betreffenden Standort befindliche Bestand erst „vorschriftsgemäß" durchforstet sei.

Ferner sagt er, daß je größer der Standraum sei, um so größer sowohl die Bestandesmittelhöhe wie zugleich auch der Mittelstammdurchmesser sein müsse, ohne daß dabei jedoch der Einfluß des Standorts belanglos bleibe, und fährt wörtlich fort:

„Demnach muß — innerhalb ein und desselben Alters — bei Annahme der Mittelhöhe als Funktion des Mittelstammdurchmessers der Einfluß des Standraumes (d. h. der wirtschaftlichen Behandlung der Bestände) so ziemlich wie ausgeschaltet betrachtet werden. Die Mittelhöhe muß dazu bei gleichem Mittelstammdurchmesser um so größer sein je besser der Standort."

Nun folgen die mathematischen und graphischen Entwicklungen. Die zu den Mittelstammdurchmessern gehörigen Mittelhöhen liegen auf einer Geraden vom Typ $y = k + l\,x$. Die Paremeter k und l lassen sich aus der Zeichnung bestimmen. L. berechnet sie außerdem mit Hilfe von Formeln der Ausgleichsrechnung. Die Beträge für k und l ändern sich mit dem Bestandesalter. Die k-Werte nehmen zu, die l-Werte sinken langsam ab.

Um zu erkennen, in welchem funktionellen Verhältnis die Größen k und l untereinander stehen, fügt L. einen dritten Bestandsfaktor hinzu, die Stammzahl N. Er bildet den Quotienten $\frac{2\,h}{\lg 0{,}1\,N}$ und behandelt ihn als Funktion des Mittelstammdurchmessers. Die graphischen Wertpunkte liegen eng zusammen, und zwar enger wie die Wertpunkte für $h = f(d)$. Außerdem aber haben sie auch eine andere Richtung. Ihre Gerade strebt dem Nullpunkt des rechtwinkligen Koordinatensystems zu. Die Fehlerrechnung führt zum gleichen Ergebnis. Somit kommt der Funktion $\frac{2\,h}{\lg 0{,}1\,N} = f(d)$ die Gleichung der Geraden zu von der einfachsten Form: $y = p\,x$. Hieraus folgt

$$p = \frac{y}{x} = \frac{2\,h}{d \cdot \lg 0{,}1\,N}$$

Für jeden Bestand und jedes Alter läßt sich dieser p-Wert auf Grund der durch Messung bzw. Zählung ermittelten Beträge für h, d und N leicht bestimmen.

L. berechnet aber außerdem nach der Methode der kleinsten Quadrate den p-Wert aus der Gleichung $p = \frac{\Sigma\,x\,y}{\Sigma\,x^2}$. Trägt er diese neuen Werte als Ordinaten und die zugehörigen Alter als Abszissen auf, erhält er wieder eine gerade Linie, und zwar von der allgemeinen Gleichungsform $y = r + s\,x$ oder $p = r + s\,a$ oder $\frac{2\,h}{d \cdot \lg 0{,}1\,N} = r + s\,a$. Aus dem Diagramm, das ich der Anschaulichkeit wegen hier abbilde (Abb. 1), folgt für r der Wert 70 und als mathematischer Standortsweiser bleibt s übrig. Sein formelmäßiger Ausdruck lautet:

$$s = \frac{\frac{2\,h}{d \cdot \lg 0{,}1\,N} - 70}{a}$$

Ebenso wie für die Fichte berechnet L. alsdann einen Weiser für die Kiefer. In einigen Punkten muß von dem für die Fichte ausgearbeiteten Weg abgewichen werden, da sich Schwierigkeiten ergeben, die in der andern Holzart begründet sind. Es dürfte zu weit führen, die Einzelheiten hier zu besprechen. Die Schlußformel des Kiefernstandortsweisers lautet:

$$s = \frac{\frac{h}{d \cdot \lg 0{,}01\,N} - 34}{a}$$

Der r-Wert beträgt nur 34. Im übrigen ist die Formel der Fichten-Formel zwar nicht gleich, aber doch ähnlich. Auch das Diagramm für die Kiefer bringe ich zur Abbildung (Abb. 2). Wieder handelt es sich um zwei verschiedene Bonitäten. Die Reudnitzer Kiefern stocken auf besserem, die Markersbacher auf geringerem Boden. Die s-Werte der beiden verschiedenen Standorte berühren sich nicht, auch nicht mit dem dreifachen Betrag ihres mittleren Fehlers, wie L. feststellt. Der Unterschied muß also als variationsstatistisch gesichert gelten.

L. schließt:

„Beide Weiserausdrücke stellen ja nur eine Verhältniszahl vor, an welcher jedoch alle in bezug auf die Standortanzeigung wichtigen Bestandesfaktoren teilnehmen. Daher leisten beide Ausdrücke den von mir oben an einen zuverlässigen und

Digitized by Google

zugleich praktischen Standortsweiser gestellten drei Forderungen Genüge. Sie können sowohl zu Bonitierungen behufs Aufstellung und Anwendung von Ertragstafeln als auch überhaupt ohne irgendwelche Anlehnung an eine Ertragstafel angewendet werden".

Wir danken L. für seine wertvolle Arbeit. Wenn auch das Standortsweiserproblem noch immer nicht als gelöst betrachtet werden darf, wie L. selbst ausdrücklich hervorhebt, so sind wir doch durch ihn auf einen Weg aufmerksam gemacht worden, dessen Ausbau lohnend scheint. Seine Arbeit wird zahlreiche neue Untersuchungen in gleicher Richtung auslösen. Wir werden alsbald erkennen können, ob wir in dieser Weise unser letztes Ziel erfassen werden. Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Im Gemeindeausschuß des Preußischen Landtages war bei der Beratung des westfälischen Eingemeindegesetzes am 2. Februar besonders die Beamtenbestimmung Gegenstand der Verhandlung. Es war allgemeine Auffassung des Ausschusses, entgegen der Regierungsvorlage nicht in allen Punkten die Bestimmungen aufzunehmen, die das Gesetz vom 26. Februar 1926 über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet enthält. Den Beratungen lag ein Antrag der Demokraten und der Volkspartei zugrunde. Beide Anträge wurden zurückgezogen zugunsten eines Antrages des Berichterstatters Dr. Schmid-Düsseldorf (D. Vp.), der festlegt, daß von dem Gesetz von 1926 die §§ 46 bis 50 angewendet werden sollen, wonach die besoldeten Beamten und Angestellten der aufzulösenden Landkreise, Ämter und Gemeinden in den Dienst des Rechtsnachfolgers zu übernehmen sind, sofern Diensteinkommen, Versorgung und Aufgaben gleichwertig sind. Im Streitfall soll eine besondere Schiedsstelle entscheiden.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Wintertagung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein am 3. Dezember 1927 in Münster.

Die reichhaltige und interessante Tagesordnung hatte eine bislang noch nicht annähernd erreichte Zahl von Mitgliedern und Gästen des Vereins angelockt. Nicht weniger wie 142 westfälische Forstwirte und Freunde des Waldes nahmen an der Sitzung teil, die der Vorsitzende, Herr Oberforstmeister Förtsch-Minden, mit Worten der Begrüßung eröffnete.

Als erster Vortrag stand auf der Tagesordnung: Die Rationalisierung des Hauungsbetriebes. Herr Professor H. H. Hilf-Eberswalde, der Verfechter der forstlichen Arbeitswissenschaft, machte zu diesem aktuellen Thema folgende Ausführungen: Was heißt Rationalisierung, und was bedeutet sie im Hauungsbetriebe? Bei der Begriffbestimmung dieses Schlagwortes können wir am besten Werner Sombart folgen, der unseren rationalen Zeitgeist als „rechenhaft" gekennzeichnet hat. Das Rechnen, das überall Rechnenwollen, das Rechenhafte ist bezeichnend für das Streben der Vernunft, die Dinge zu ergründen und die Ursachen und Beziehungen aller Erscheinungen im Wirtschaftsleben der vergleichenden Rechnung zugänglich zu machen.

Wir müssen im Wirtschaftsleben rechnen, weil Wirtschaften heißt: den Bedarf decken nach dem Gesetz der Knappheit, der Sparsamkeit, d. h. mit dem geringsten Aufwand. Wenn nach diesem Prinzip nicht gewirtschaftet wird, fehlen in kurzer Zeit die Mittel an anderer Stelle, wo sie noch notwendiger sind. Sparen heißt also rechnen; das weiß jeder von sich, und Preßler hat einmal gesagt: „Rechnen ist der Wirtschaft Seele und die Zahl ihr letzter Beweis". Allerdings haben Preßler folgend die Forstleute jahrzehntelang ins Blaue gerechnet, während bei den unmittelbar erfaßbaren Gegenständen viel weniger gerechnet wurde. Heute soll die Zahl ergründen, wodurch die geringen Einnahmen und die großen Ausgaben entstehen.

Zahl ist nicht bloß Geld, sondern Geld steht an Stelle von Aufwand an Zeit und Kraft. Kraft und Zeit sind die Ursachen unserer Ausgaben; daher muß man sie zahlenmäßig ausdrücken, wenn man an ihnen sparen will. Diese Zahlen erhalte ich durch Messung, und es war ein entscheidender Schritt, als man daran ging, Kraft und Zeit zu messen, um mit ihnen rechnen zu können. Wenn ich also heute in meinem Forstbetriebe erkannt habe, die Einnahmen gehen zurück, die Ausgaben steigen, am besten könnte uns eine verbesserte Einnahme für Holz nützen, am meisten belasten uns die Werbungskosten für Holz, — wenn ich weiter erkannt habe, daß diese Sorgen alle Betriebe in Nord und Süd betreffen, ob sie im Nadelholz oder im Laubholz wirtschaften, im Gebirge oder in der Ebene, mit Naturverjüngungen oder Kahlschlag —, dann kommt man zu der Überzeugung, wie wichtig es sein müßte, in das bisher undurchdringlich scheinende Dunkel des Hauungsbetriebes hineinzuleuchten, durch aufmerksames Beobachten und genaues Messen die Vorgänge einer Rechnung zugänglich zu machen und dann durch folgerichtiges Denken die Nutzanwendung zu ziehen, d. h. den Hauungsbetrieb so zu organisieren, daß die Arbeit mit einem Mindestmaß an Kraft und Zeit abläuft, daß sie zur bestimmten Zeit am rechten Ort den gewollten Erfolg herbeiführt, nämlich eine höchst vollkommen ausgeformte Ware.

Bei der Organisation des Hauungsbetriebes müssen wir zunächst ausgehen von dem Rohstoff. Es kommt darauf an, daß der Rohstoff möglichst vorbereitet wird für den Betrieb, d. h. der stehende Bestand muß zur bestimmten Zeit ausgezeichnet sein. Dies erfordert bei der heutigen intensiven Durchforstungspflege einmal eine große Massenleistung bezüglich der Fläche und weiter eine qualitativ hochstehende Leistung, da an die Auszeichnung sehr hohe Ansprüche von seiten des Waldbaues gestellt werden. Auch weiß jeder, der auszeichnet, daß diese Arbeit außerordentlich ermüdend ist. Diese hohen Anforderungen an diesen Betrieb können nur erfüllt werden, wenn

Digitized by Google

man sich einen ganz bestimmten Plan macht, nach dem die Arbeit leicht durchzuführen ist. Hierbei geht man von einem bestimmten Durchforstungsturnus aus — etwa dem dreijährigen — und stellt fest, wieviel Zeit zum Auszeichnen im Laufe des Sommerhalbjahrs zur Verfügung steht. Hieraus berechnet man sich dann die Mindestflächenleistung für jeden Monat, die von den einzelnen Beamten verlangt werden muß. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß täglich nicht länger als zwei Stunden ausgezeichnet werden soll. Man wird leicht feststellen, daß es sich hier um sehr hohe Anforderungen handelt. Deshalb muß man daran denken, den Auszeichnungsbetrieb zu erleichtern. Es geschieht dies einmal durch eine klare Anweisung, die alle Regeln für den Betrieb aufstellt und außerdem die Möglichkeit einer guten Kontrolle gibt, so daß man unter Umständen das Auszeichnen auch einem weniger gut vorgebildeten Personal überlassen kann. Dies letztere gilt namentlich dann, wenn ich etwa nur nach einem einzigen Merkmal auszeichnen und z. B. die kranken Stämme von Waldarbeitern heraussuchen lasse. Eine weitere Erleichterung wird dann gegeben, wenn die Zukunftsstämme in dem Bestand bereits vorgezeichnet sind. Kurzum: es gibt Mittel und Wege, um auch in dem sehr schwierigen Auszeichnungsbetrieb zu einer gleichmäßigen Massenleistung zu kommen und den Aufwand hierfür in erträglichen Grenzen zu halten. Wenn der Rohstoff vorbereitet ist, heißt die nächste Frage: Welche Ware soll bei dem Hauungsbetrieb ausgeformt werden?

Das Ziel ist, einen möglichst hohen Gesamtwert zu erreichen. Ich muß in der Lage sein, jederzeit nachzuprüfen, wie weit diesem Ziel bei der Aushaltung Genüge getan wird. Aus diesem Grunde muß ich zunächst feststellen, welche Sortimente überhaupt in Frage kommen und welches Wertverhältnis zwischen ihnen besteht. In dieser Weise wird eine Wertberechnungstafel aufgestellt, die für jedes Sortiment die örtlich erzielbaren Preise für das Festmeter nach Abzug der Werbungskosten angibt. Diese erhaltenen Werte graphisch aufgetragen und in Beziehung gebracht zu dem Durchmesser an den Schnittstellen, ergibt die sogenannte Wertstafel (im Lichtbild vorgeführt). Man erkennt aus diesen Vorgängen, daß es sich beim Holzaushalten um eine schwierige geistige Tätigkeit handelt, die man dem auf Massenleistung eingestellten einfachen Arbeiter nur ausnahmsweise überlassen sollte. Auch der geistige Arbeiter kann sie nur bewältigen, wenn er die nötige Routine in diesem Fach besitzt. Es empfiehlt sich daher, möglichst exakte Aushaltungsvorschriften zu geben und diese Aushaltung, wenn möglich, Spezialisten zu übertragen oder doch den Betriebsbeamten vorzubehalten. Infolge dieser Arbeitsleistung zwischen mechanischer und geistiger Arbeit ist eine Verständigung notwendig, die darin besteht, daß bestimmte Schnittzeichen für die einzelnen Sortimente eingeführt werden. Im ganzen ergibt sich durch die Spezialisierung dieser Arbeit eine wesentlich höhere Wertsausbeute und auch ein schnelleres Arbeiten sowohl beim Aushalten selbst, das im allgemeinen von einem einzelnen Mann vorgenommen werden kann, als auch bei dem Zerlegen der Stämme, so daß beiden Forderungen des Betriebes nach möglichst hoher Wertserzeugung und möglichst geringem Aufwand Genüge getan wird.

Von Bedeutung ist dann weiter für einen glatten Betrieb die rechtzeitige Beschaffung einer richtig bemessenen Zahl gut ausgewählter und angelernter Arbeiter, ihre Ausstattung mit allem notwendigen Werkzeug in bester Beschaffenheit. Bei dem Werkzeug kommt es nicht nur auf die Qualität an, sondern auch vor allem auf die Vollständigkeit des Werkzeuges und auf eine tadellose Instandhaltung. In den meisten Fällen ist die schlechte Instandhaltung die Ursache schlechter Leistungen. Daher sollte auch die Instandhaltung einem Spezialisten übertragen werden. Im Betrieb selbst kommt es darauf an, daß der Arbeiter sämtliches Werkzeug mit sich führt, damit er nicht unnötige Zeit durch Suchen verliert. Beispiele aus dem Herzoglich anhaltischen Revier Schlangengrube zeigten, in welcher Weise die dortigen Arbeiter zur Arbeit ausgerüstet werden, in welcher Weise sie für jeden Handgriff ausgebildet und erzogen werden und welche enormen Leistungen mit ihnen durch systematische Zeitstudien erreicht wurden. Diese Zeitstudien geben uns die Möglichkeit, die Leistungen der Arbeiter genau festzustellen und damit die Grundlage für eine gleichbleibende und gerechte Entlohnung. Sie lassen weiter erkennen, wo der Betrieb noch Mängel aufweist, und bilden dadurch die Grundlage der Leistungssteigerung.

Auch von der Einführung von Motorsägen kann unter Umständen eine Leistungssteigerung erhofft werden. Es ist hier aber erforderlich, daß die Bedingungen für sie gegeben sind, d. h. es müssen möglichst starke Hölzer zu durchschneiden sein, wenn sich ein solches Sägen lohnen soll.

Zum Schlusse wurde noch gezeigt, wie bei einer richtigen Organisation die einzelnen Maßnahmen: Bodenbearbeitung, Bau von Transportanstalten, Hieb, Transportbetrieb und Saat ineinandergreifen müssen, um eine glatte Abwickelung des Hauungsbetriebes zu ermöglichen und die ausgeformte Ware möglichst günstig zu verkaufen.

Die heutige Wirtschaftslage zwingt zum rationellen Wirtschaften, denn die Holzpreise werden nicht unbegrenzt wachsen. Dafür sorgt die Konkurrenz der anderen Baustoffe, des Stahls usw., dafür sorgt ferner die wachsende Einfuhr fremden Holzes. Die einzige Möglichkeit, die Waldrente zu erhalten, besteht darin, daß man mit dem Vorhandenen wirtschaftet, d. h. die Einnahmen aus dem Holz erhöht und durch Leistungssteigerungen die Ausgaben vermindert. Der einzige Ausweg ist also eine größere Betriebsleistung, die zugleich auch für den Arbeiter eine gerechtere Entlohnung und damit eine größere Zufriedenheit bringt, ihn zu Sparsinn erzieht und eine größere Arbeitsfreude aufkommen läßt. Bei einem Betriebe, der auf Leistungen eingestellt ist, geben sich wirtschaftliches Gedeihen und soziale Wohlfahrt die Hand. Man kann daher der deutschen Waldwirtschaft nur wünschen, daß sie von diesen neu erkannten Möglichkeiten Gebrauch macht und daß diese sich zu ihrem Segen auswirken werden.

Die Versammlung, die dem 1½stündigen Vortrage mit gespanntester Aufmerksamkeit folgte, spendete dem Vortragenden lebhaften Beifall. Der Vorsitzende dankte mit Worten der Anerkennung für den sehr lehrreichen Vortrag und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die reichen An-

Digitized by Google

regungen, die in dem Vortrage gegeben wären, sich recht fruchtbar in der Praxis auswirken und zugleich zur Mitarbeit an dieser neuen Wissenschaft anspornen möchten.

Leider ist es wegen der Kostenfrage nicht möglich, einer Anregung aus dem Verein, den Vortrag im Wortlaut drucken zu lassen, stattzugeben. Näheres ist zu ersehen aus den Aufsätzen über neuere betriebstechnische Erfahrungen, die in der Zeitschrift „Forstarchiv" (Verlag von M. & H. Schaper-Hannover) erschienen sind. Ein Teil der Erfahrungen ist niedergelegt in „Forstliche Arbeitswissenschaft" (Verlag „Deutscher Forstwirt", Berlin, Preis 2 RM) und in den betriebstechnischen Merkblättern, die bei Ingenieur Wisotzky, Berlin W, Nürnberger Straße 7, zum Preise von 1,20 RM bezogen werden können.

Im Anschluß an diesen Vortrag wurde der Film „Kronenabschuß" vorgeführt, der dem Verein von dem Badischen Finanzministerium (Forstabteilung) in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt war. Nach einer kurzen Einleitung durch Forstrat Baumgarten wurde in diesem Film ein Verfahren gezeigt, das die Herausnahme von Überhältern wesentlich erleichtern dürfte. Die großen Fällungsschäden, die gewöhnlich mit dem Auszuge von Überhältern verbunden sind, können bei Anwendung dieses Verfahrens, das bereits in der Praxis erprobt ist, sehr herabgemindert werden. Eine ausführliche Schilderung dieses Verfahrens findet sich in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" (J. Neumann-Neudamm) des Jahrganges 1927.

Da verschiedene westfälische Forstwirte beabsichtigen, einen Versuch mit dem Kronenabschuß zu machen, so wird ein Forstbeamter der Landwirtschaftskammer an einem der von der badischen Forstverwaltung abgehaltenen Kurse teilnehmen, um als Schießmeister ausgebildet zu werden.

Als weiterer Punkt der Tagesordnung folgte der Vortrag über die Ursachen der Entstehung des Rohhumus nach den neuesten Untersuchungen der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Münster i. W. Abteilungsvorsteher Dr. Hasenbäumer von dieser Anstalt machte in seinem Vortrage sehr interessante Mitteilungen über die Untersuchungen, die die Versuchsstation in letzter Zeit auf diesem Gebiete gemacht hat. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind niedergelegt in einer Schrift „Einfluß des Rohhumus auf Boden und Wachstum des Waldes", die zum Preise von 1 RM von der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W. bezogen werden können. Besonders interessant waren die Mitteilungen über die Ergebnisse der Untersuchung der Blätter und Nadeln und die sich hieraus ergebenden Schlüsse auf die Zersetzungsfähigkeit dieser Abfälle. Nach den Untersuchungen erhalten die als Humuszehrer bezeichneten Laubhölzer, Eiche, Roteiche, Birke, nicht nur mehr Gesamtstickstoff, sondern behalten auch mehr Stickstoff in den verwelkten Blättern als die die Humusbildung ungünstig beeinflussende Rotbuche. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser höhere Stickstoffgehalt die Zersetzung der organischen Stoffe (des Humus) bei der weiteren Zersetzung unterstützt. Sonstige eindeutige Unterschiede von Humussammlern und Humuszehrern sind nicht zu erkennen. Von den Blättern der als Humuszehrer bezeichneten Holzarten haben die der Eiche einen gleichen, die der Roteiche und Birke einen höheren Alkohol-Benzol-Extrakt als die Blätter der als Humussammler bezeichneten Buche.

Als Unterschied der Blätter und Nadeln ist festzustellen, daß letztere in jeder Entwicklungszeit nahezu doppelt so viel Benzol-Alkoholauszug und fast ein Drittel mehr Rohfaser als die verwelkten Blätter enthalten, ferner im Alterszustand weniger Stickstoff wie diese. Gerade diese Umstände, besonders der höhere Extrakt und höhere Rohfasergehalt, können recht wohl die Ursache sein, daß die Nadeln als Abfall im allgemeinen weniger schnell verwesen als die Blätter. Die Nadeln werden infolge des geringeren Umfanges und des höheren Harzgehaltes beim Lagern fester zusammenkleben und der Luft bzw. ihrem Sauerstoff weniger leicht Zutritt gestatten, daher schwerer verwesen als die locker lagernden und extraktärmeren, aber stickstoffreicheren Blätter. Der Kohlenstoff- und Pentosangehalt der Blätter ist etwas höher als bei den Nadeln. Aus diesen Unterschieden lassen sich indes noch keinerlei Schlüsse auf die größere bzw. geringere Verwesungsfähigkeit der beiden Baumabfälle ziehen. Höchstens dürfte der höhere Pentosangehalt der Blätter günstig für ihre schnellere Verwesung wirken. Auch an Aschen- und Kalkgehalt der letzteren traten keine wesentlichen und eindeutigen Unterschiede zur Erklärung der verschiedenen Verwesungsfähigkeit hervor.

Der Vorsitzende dankte dem Vortragenden für seine interessanten und von der Versammlung beifällig aufgenommenen Ausführungen. Wenn diese Untersuchungen auch noch keine volle Klärung gebracht haben, so haben sie doch hineingeleuchtet in das Dunkel, das immer noch diese uns so stark bewegende Frage umgibt. Ohne Mithilfe der praktischen Forstwirte wird diese allerdings niemals gelöst werden können. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der Appell zur Mitarbeit, den der Vortragende an die forstlichen Praktiker richtete, einen freudigen Widerhall finden würde.

Im Anschluß an diesen Vortrag machte Herr Oberregierungs- und Forstrat Merten-Schleswig noch sehr interessante Mitteilungen über den Anbau und das Verhalten der japanischen Lärche in Schleswig-Holstein.

Zum letzten Punkt der Tagesordnung „Die Holzmarktlage" teilte Forstrat Baumgarten die bislang erzielten Durchschnittspreise mit. Die Nachfrage nach Holz ist lebhaft. Die Preise liegen bei Grubenholz um 10 bis 15 %, bei stärkerem Holz bis zu 30 % höher wie die des Vorjahres.

Nach der Sitzung vereinte ein gemeinsames Essen die Vereinsmitglieder im Einkehrhause „Zur Post". Bgt.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Druckfehlerberichtigung zur Allg. Vf. III 1 vom 4. Januar 1928 — III 17942 — betr. die Aufstellung von Haushaltsplänen für die Oberförstereien.

(SwMBl. S. 19 ff. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 4 S. 104.)

Auf Seite 2 des Erlasses ist bei II. „Ausgaben" zwischen Ziffer 7 und 8 einzuschalten:

7a. Werben und Verbringen von Holz usw. (Kap. 10 Tit. 52).

Karteien über die feststehenden Einnahmen der Forstverwaltung.

M. f. L. v. 9. Februar 1928 — III 16815.

Nach der neuen Oberförsterdienstanweisung, die in den nächsten Tagen herausgegeben wird, haben die Oberförster über die regelmäßig wiederkehrenden, feststehenden Einnahmen eine Kartei zu führen, deren Lieferung der Firma Heinrich Zeiß in Berlin SW 48, Hedemannstraße 22, übertragen ist. Die Oberförster haben der Regierung mit dem der Sendung beigefügten Schreiben die Lieferung sofort nach Eingang zu bestätigen. Die Rechnungen über die Karteien für die Oberförster des Regierungsbezirks gehen der Regierung zu und sind von ihr sofort aus Kap. 2 Tit. 29 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung für 1927 zu bezahlen, nötigenfalls zwangsweise. Der Preis für einen Karteikasten mit Sicherheitsschloß und zwei Schlüsseln, 200 Registerkarten, zwei Hauptkarten und einer Benutzungsanweisung beträgt einschließlich Porto und Verpackung 14,80 RM. Wenn der Betrag sofort bezahlt wird, nachdem der Eingang durch die Oberförster bestätigt ist, können 3 v. H. abgezogen werden. Die in den Zahlungsbedingungen der Firma Zeiß enthaltene Frist von acht Tagen darf nötigenfalls um kurze Zeit überschritten werden.

Wenn bei einer Oberförsterei die Registerkarten aufgebraucht sind, ist der Bedarf zunächst innerhalb des Regierungsbezirkes aus dem Überschusse der anderen Oberförstereien zu decken; späterer Bedarf kann bei mir angemeldet werden. (Nr. 21 des Erlasses vom 1. Januar 1928 — III 220 — Allgemeine Verfügung III 4 für 1928.)

J. A.: gez. Laspeyres.

Das Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MinPräs. und sämtl. Staatsm., v. 24. Januar 1928 — I C 2 716 b.

Auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preuß. Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (GS. S. 3) wird als Übergangsmaßnahme bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung bestimmt:

I.

a) § 2 (2) und (3) des letztgenannten Gesetzes erhalten folgende Fassung:

(2) Es gehören von den in der Besoldungsordnung zum Preuß. Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) aufgeführten Beamten — soweit nicht der folgende Absatz 3 Anwendung findet —:

die Beamten mit			
	aufsteigenden Gehältern mit festen Grundgehaltssätzen (Abschnitt A) in Gruppe	festen Gehältern (Abschnitt B) in Gruppe	Gehältern mit Mindestgrundgehaltssätzen (Abschnitt C) in Gruppe.
zur Stufe I	7—12	—	—
zur Stufe II	4 b, soweit nicht in Stufe III 4 c—6	—	4—5
zur Stufe III	1 c—4 a, 4 b, soweit mit einer ruhegehaltsfähigen Zulage von 700 oder 500 RM jährlich ausgestattet sowie ferner aus 4 b die Forstschuloberlehrer, Strafanstaltsoberlehrer und Strafanstaltsoberlehrerinnen	11—12	3
zur Stufe IV	1 a—1 b	4—10	1—2
zur Stufe V	—	1—3	—

(3) Beamte, denen am 30. September 1927 feste Grundgehaltssätze der Gruppe A 6 oder 9 der Besoldungsordnung zum Beamtendiensteinkommensgesetz in der Fassung vom 13. Mai 1924 (GS. S. 487) zustanden, die aber nach der vorstehenden Übersicht nunmehr zur Stufe I bzw. II gehören, erhalten für ihre Person für die nach dem 30. September 1927 ausgeführten Dienstreisen die Tagegelder nach Stufe II bzw. III weiter.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 des § 2 des bezeichneten Gesetzes erhalten die Nummern 4 bis 7.

c) § 3 (1) des bezeichneten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Die im § 2 (3 — neu —) bezeichneten Beamten erhalten auch künftig für ihre Person das der Tagegeldstufe II oder III entsprechende Übernachtungsgeld.

II.

Die Bestimmungen unter I a und c gelten sinngemäß bei Gewährung von Beschäftigungstagegeldern (vgl. die Rundverfügung vom 5. März 1923 — I. C. 2. 1005 —, FMBl. S. 136, und die dazu ergangenen Änderungen), sowie bei Gewährung von Auslandstagegeldern (vgl. Bekanntmachung vom 10. Juni 1926 — I. C. 2. 8366 b —, PrBesBl. S. 80).

III.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1927 ab, dem Tage der Verkündung des neuen Besoldungsgesetzes, in Kraft.

Digitized by Google

Gewährung von Wohnungsbeihilfen.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. StM., v. 24. Januar 1928 — I C 2 716 b.

I.

a) Ziff. 10 (1) der Bestimmungen vom 17. März 1925 — I. C. 2. 1750 (PrBesBl. S. 47) — erhält folgende Fassung:

10 (1) Es gehören von den in der Besoldungsordnung zum Preuß. Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) aufgeführten Beamten — soweit nicht der folgende Absatz 2 Anwendung findet —:

die Beamten mit			
	aufsteigenden Gehältern mit festen Grundgehaltssätzen (Abschnitt A) in Gruppe	festen Gehältern (Abschnitt B) in Gruppe	Gehältern mit Mindestgrundgehaltssätzen (Abschnitt C) in Gruppe
zur Stufe I	7—12	—	—
zur Stufe II	4b soweit nicht in Stufe III 4c—6	—	4—5
zur Stufe III	1c—4a 4b, soweit mit einer ruhegehaltsfähigen Zulage von 700 oder 500 RM jährlich ausgestattet, sowie ferner aus 4b die Forstschuloberlehrer, Strafanstaltsoberlehrer und Strafanstaltsoberlehrerinnen	11—12	3
zur Stufe IV	1a—1b	4—10	1—2
zur Stufe V	—	1—3	—

(2) Beamte, denen am 30. September 1927 feste Grundgehaltssätze der Gruppe A 6 oder 9 der Besoldungsordnung zum Beamtendiensteinkommensgesetz in der Fassung vom 13. Mai 1924 (GS. S. 487) zustanden, die aber nach der vorstehenden Übersicht nunmehr zur Stufe I bzw. II gehören, zählen für ihre Person zur Stufe II bzw. III.

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 der Ziff. 10 der obenbezeichneten Bestimmungen erhalten die Nummern 3 und 4.

II.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1927 ab, dem Tage der Verkündung des neuen Besoldungsgesetzes, in Kraft.

Förderung des Abrechnungsverkehrs der staatlichen Kassen.

RdErl. d. FM. v. 5. Januar 1928 — I A 2 11973 a.

I. Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, die Bestimmung des § 39 (7) KrKO. erneut in Erinnerung zu bringen:

„Befindet sich am Orte der Staatlichen Kreiskasse eine besondere, nicht der Kreiskasse angegliederte Forstkasse, so kann die Kreiskasse gleichwohl die Überschüsse der Forstkasse nach Maßgabe der RdVerf. vom 27. April 1923 — II A 3. 624 — (FMBl. 1923 S. 406) für ihre Zwecke nutzbar machen."

Es bestehen keine Bedenken, daß auch die Überschüsse der Staatlichen Kreiskasse zur Deckung von Betriebsvorschüssen der am Sitze der Staatlichen Kreiskasse befindlichen besonderen Forstkasse herangezogen werden. Für die Verbuchung solcher Betriebsvorschüsse gilt der Erlaß vom 27. April 1923 — II A 3. 624 — sinngemäß.

II. Gleichzeitig weise ich erneut auf die genaue Beachtung der Anordnung in Ziff. 3c meines RdErl. vom 22. September 1926 — I A. 2. 13516a usw. — (PrBesBl. 1926 S. 167) hin:

„Es empfiehlt sich, außergewöhnlich hohe Zahlungen, zu deren Leistung die Sonderkasse einen besonderen Betriebsvorschuß von der Regierungshauptkasse einziehen müßte, von der Regierungshauptkasse begleichen zu lassen, und zwar auch dann, wenn die Sonderkasse sie bestimmungsgemäß verrechnen muß. Die Verbuchung läuft über das Betriebsvorschußkonto und ist im Abrechnungswege zwischen der Regierungshauptkasse und der Sonderkasse zu regeln."

Aenderung des RdErl. vom 23. März 1926 — PrBesBl. S. 35 — über die Neuregelung der Umzugskostenvorschriften.

RdErl. d. Fin.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M., vom 24. Januar 1928 — I C 2 716 b.

I.

Ziff. 2 (a) des Runderlasses vom 23. März 1926 erhält folgenden Wortlaut:

2) Es erhalten bei Umzügen über 50 km Entfernung:

a) die Beamten mit Familie und eigenem Hausstand

in Stufe	hierzu gehören die Beamten mit aufsteigenden Gehältern mit festen Grundgehaltssätzen (Abschnitt A) in Gruppe	hierzu gehören die Beamten mit festen Gehältern (Abschnitt B) in Gruppe	hierzu gehören die Beamten mit Gehältern mit Mindestgrundgehaltssätzen (Abschnitt C) in Gruppe	einen feststehenden Grundbetrag von RM	einen Steigerungsbetrag von ..... RM für jede angefangenen 10 km Entfernung
I	9—12	—	—	300	9
II	6—8	—	—	400	12
III	4—5	—	4—5	600	14
IV	1c—3	11—12	3	850	16
V	1a—1b	6—10	1—2	1200	20
VI	—	1—5	—	Für diese Beamten, die für Versetzung seltener in Frage kommen, wird die Festsetzung der Pauschvergütung dem Einzelfall vorbehalten.	

Digitized by Google

II.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1927 ab, dem Tage der Verkündung des neuen Besoldungsgesetzes, in Kraft.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Buchung und Anrechnung von Zahlungen für Rechnung fremder Kassen im Bereiche der Kreiskassenverwaltung (II. C. 699). Erl. d. FM. v. 7. Mai 1927. Pr. FinMinBl. Nr. 1/2 vom 31. Januar 1928, Teil I, S. 1.

Geschäftsführung der Regierungshauptkassen (I A. 2. 14367 a). RdErl. d. FM. v. 24. Dezbr. 1927. Pr. FinMinBl. Nr. 1/2 vom 31. Januar 1928, Teil I, S. 1/3.

Gebührenordnung der Katasterverwaltung (K. V. 2. 5520). RdErl. d. FM. v. 21. Dezember 1927. Pr. FinMinBl. Nr. 1/2 vom 31. Januar 1928, Teil I, S. 4/14.

Erhöhung der Unterstützungssätze für verdrängte Kommunalangestellte (Frie. 91 c). RdErl. d. FM. v. 10. Januar 1928. PrBesBl. Nr. 4 vom 24. Januar 1928, S. 22.

Wohnungsbeihilfe für verdrängte untergebrachte mittelbare Staatsbeamte usw. (Frie. 9865 c). RdErl. d. FM. v. 11. Januar 1928. PrBesBl. Nr. 4 vom 24. Januar 1928, S. 22/23.

Entscheidungen.

Die Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit bei der Beihilfe zu einer gewerbsmäßigen Tat.

Urt. des Reichsgerichts, I. Strafsenat v. 22. März 1927, I. 208/27.

Voraussetzung einer Beihilfe zum gewerbsmäßigen Jagdvergehen ist, daß der Gehilfe es auch seinerseits auf die Erlangung eines dauernden Vorteils als ständiger Einnahmequelle abgesehen hat. Die Strafkammer sieht diese Voraussetzung als verwirklicht an, denn der Angeklagte wollte an dem Erlöse des Haupttäters aus der unbefugten Jagdausübung dadurch teilnehmen und Nutzen daraus ziehen, daß der Haupttäter, mit den ihm hieraus fließenden Mitteln Gewehre aufkaufen und billig an ihn abgeben sollte. Die Verurteilung aus § 294 StGB. ist allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn die Absicht, aus dem in Aussicht genommenen Gewehrhandel einen dauernden Erwerb zu erzielen, ausreicht, um die Beihilfe des Gehilfen zum Jagdvergehen des Haupttäters als eine selbst gewerbsmäßige erscheinen zu lassen. Wenn der Nutzen, auf den der Gehilfe ausgegangen ist, mit dem gewerbsmäßigen Jagdvergehen des Haupttäters auch nur in einem mittelbaren Zusammenhang steht, so ist das doch als vollständig ausreichend anzusehen. Die Vorteile, die dem Gehilfen aus der Beihilfehandlung erwachsen, müssen ihm eine dauernde Einnahmequelle bieten, wobei es gleichgültig ist, daß der ihm hierdurch zufließende Nutzen seiner Art nach ein anderer ist als die Vorteile, die der Haupttat selbst eigen sind.

Der nicht rechtsfähige Verein haftet für rechtswidrige Handlungen seiner Mitglieder nur im Rahmen des § 831 BGB.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg 5. Ziv.-Sen. vom 29. Juni 1927 V 173/27.

Nach § 31 BGB. ist der rechtsfähige Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter, durch eine der in Ausführung ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der 2. Zivilsenat des O.L.G. Hamburg hat sich in einem Urteil vom 8. April 1924 auf den Standpunkt gestellt, daß auch der nichteingetragene Verein für den durch seinen Vorstand angerichteten Schaden haftbar zu machen sei und hat sich damit zur herrschenden Lehre in Widerspruch gesetzt. Der 5. Senat hat es nun abgelehnt, der Auffassung des 2. Senats beizutreten, weil nach § 54 B.G.B. die Rechtsstellung des nicht rechtsfähigen Vereins und seiner Mitglieder einer ganz anderen Regelung unterworfen wird, wie es bei dem rechtsfähigen Verein der Fall ist. Der 5. Senat hält also daran fest, daß der nicht rechtsfähige Verein für Handlungen seiner Organe nur im Rahmen von § 831 BGB. haftet. (Jur. Wochenschrift 1927, Heft 48, S. 2817.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Försterei Spitzenberg. Das den meisten deutschen Forstmännern wohlbekannte Revier Zäckerick, die jahrzehntelange Wirkungsstätte von Hegemeister Spitzenberg, führt nunmehr nach einer Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Bezeichnung „Försterei Spitzenberg". Diese Ehrung des Altmeisters der Preußischen Forstbetriebsbeamtenschaft, der sich namentlich um die Wühlkultur unvergängliche Verdienste erworben hat, wird sicher in weitesten Kreisen freudig begrüßt werden.

Die Neuregelung der Versorgungsbezüge in Preußen. Zu dem Leitartikel der vorigen Nummer möchten wir noch folgendes ergänzend bemerken: Da seit dem 1. Oktober die aktiven Beamten, solange sie ledig sind, als Wohnungsgeldzuschuß nicht die Beträge der Verheirateten, sondern nur den Satz der nächstniedrigeren Tarifklasse erhalten, wird ihnen bei der Pensionierung auch nur dieser Satz der Ortsklasse B angerechnet. Die auf Seite 153 der vorigen Nummer unten abgedruckte zweite Tabelle gilt also nur für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte, die nach dem 1. Oktober 1927 pensioniert sind. Für die ledigen Neupensionäre sind in die zweite Spalte „Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B" folgende Sätze einzustellen: 1080 statt 1440, 792 statt 1080, 606 statt 792, 444 statt 606. Mit diesen veränderten Zahlen ist dann die Berechnung der Höchstpensionen auszuführen, wie dies die angezogene Tabelle zeigt. Heiratet ein lediger Neupensionär, so wird ihm vom Ersten des Monats ab, in dem er die Ehe schließt, die Pension für Verheiratete gezahlt. Ausdrücklich sei nochmals hervorgehoben, daß das hier Gesagte nur für ledige Beamte,

Digitized by Google

[redacted] die nach dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand getreten sind oder noch treten, Gültigkeit hat.

[redacted]

Vertreterversammlung des Reichsforstverbandes. Der Reichsforstverband hält am 17. März 1928 eine Vertreterversammlung ab. (Genaue Zeit- und Ortsangabe wird den angeschlossenen Vereinen demnächst mitgeteilt.) Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Geschäftsbericht. 2. Rechnungslegung und Entlastung des Schatzmeisters. 3. Vorstandswahl. 4. Besoldung einschließlich Wohnungsgeldzuschuß. 5. Dienstaufwand und Dienstland. 6. Reichsbund der höheren Beamten und Säule Forstwirtschaft. 7. Gemeinsamer Abschluß von Lebens- und Unfallversicherungen. 8. Schutz der Amtsbezeichnungen. 9. Verwaltungsreform. 10. Die Messung der Hölzer. 11. Ausstellung Presse. 12. Verschiedenes.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberförster i. R. August Grimke in Mochau, Kreis Jauer, verstarb am 8. Januar im 88. Lebensjahre. Mit ihm ist ein vortrefflicher Forstmann von echtem Schrot und Korn dahingegangen, ein Mann, dessen ganzes Leben dem Wohl und Wehe des Waldes galt. Wohl selten einer wie er, der bereits vor Jahren sein 50jähriges Dienstjubiläum feiern konnte. Als Sohn der grünen Farbe stand seine Wiege in der Großherzoglich Württembergischen Försterei Charlottenau, Kreis Namslau. Bereits 1870 trat der Verstorbene in die Dienste der Fideikommißherrschaft Malitsch. Nach verschiedenen Versetzungen übernahm der Heimgegangene im Jahre 1888 als Oberförster die Verwaltungsgeschäfte der von Sprengerschen Forsten. Mit vorbildlicher Treue, ausgestattet mit einer umfassenden Fachkenntnis, hat Oberförster Grimke eine Gesamtdienstzeit von 53½ Jahren in der Fideikommißherrschaft Malitsch erreicht. An Anerkennung hat es denn auch dem erfahrenen Forstwirt nicht gefehlt. Im April 1924 wurde er in den wohlverdienten Ruhestand versetzt. Am 13. Januar geleiteten den Entschlafenen die Kollegen von nah und fern auf dem einsamen, im Hirschgatter gelegenen Waldfriedhof zur letzten Ruhe. Die Ortsgruppe Bober-Katzbachtal des Reichsvereins f. P. D., dessen Mitglied der Verblichene war, ebenso der Verein Schlesischer Forstbeamten legten dem in die ewigen Jagdgründe hinübergewechselten schlichten Grünrock einen grünen Bruch ins Grab. H.

Stadtförster Ludwig Lingelbach in Eschwege, der im Oktober vorigen Jahres sein 50jähriges Dienstjubiläum im Dienste der Stadt Eschwege feiern konnte (vgl. Nr. 41 von 1927, Seite 1144) wurde nachträglich das Bild des Herrn Reichspräsidenten als Jäger auf dem Wege zur Gamspürsch in den bayrischen Bergen mit Anschreiben zugesandt.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Die Ausbildung des Privatförsters. Unter dieser Überschrift hatten wir vor einiger Zeit in der Presse einen Artikel veröffentlicht, der weite Kreise auf den jetzigen Gang der Ausbildung der Privatförster hinweisen und alle Interessenten veranlassen sollte, sich das Heft „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" vom Verlag J. Neumann, Neudamm, zu beschaffen, um hieraus die genauen Bestimmungen zu ersehen.

Die in dem Artikel auszugsweise angegebenen Ausbildungsbestimmungen haben, wie uns einige Zuschriften zeigen, Mißdeutungen hervorgerufen. Es sei deshalb festgestellt:

1. Anwärter, die sich zur Eintragung in die Lehrlingsliste anmelden, müssen das 15. Lebensjahr überschritten und sollen in der Regel das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Zur Forstgehilfenprüfung werden nur Lehrlinge zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Forstgehilfenprüfung brauchen Anwärter, die das Abgangszeugnis einer anerkannten Forstschule besitzen, nicht abzulegen. Sonst werden zur Gehilfenprüfung nur solche Anwärter zugelassen, die eine mindestens dreijährige Lehrzeit bei einem anerkannten Lehrherrn durchgemacht haben.

Das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zur Försterprüfung 1928. Wir fordern hiermit diejenigen Forstgehilfen, welche sich im Jahre 1928 der Försterprüfung des Hauptberufsamtes unterziehen wollen, auf, sich bis spätestens zum 31. März d. J. bei dem Hauptberufsamt bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin SW 11, Hafenplatz 4, unter Vorlage der in III § 1 der Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster aufgeführten Papiere zu melden. Der Nachweis über den seitherigen Försterausbildungsgang der Bewerber ist an Hand eines Fragebogens zu führen, der zum Preise von 0,10 RM von dem Verlag J. Neumann, Neudamm, zu beziehen ist. Der Fragebogen ist sorgfältigst auszufüllen und durch die erforderlichen Zeugnisse usw. zu belegen, da jede Lücke Rückfragen notwendig macht, die die Annahme zur Prüfung verzögern.

Berlin SW 11, Hafenplatz 4,
den 7. Februar 1928.
Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.
J. A.: Der Vorsitzende.
Graf von der Schulenburg.

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zu den Forstgehilfenprüfungen 1928. Unter Hinweis auf § 1 der Prüfungsordnung für die Forstgehilfen-

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 10. Februar 1928 über ein Vermögen von **866973,02 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

prüfungen in der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" fordern wir hiermit diejenigen Forstlehrlinge, welche in diesem Jahre ihre Forstgehülfenprüfung ablegen wollen, auf, sich unter Vorlage der im § 3 der Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungspapiere bis spätestens 31. März 1928 bei dem Berufsamt der zuständigen Landwirtschaftskammer ihres Bezirkes zu melden. (Für Prüflinge aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden ist das Berufsamt in Kassel, für Hamburg und Lübeck das Berufsamt Schleswig-Holstein, für Bremen das Berufsamt Hannover, für Oldenburg rechts der Elbe das Berufsamt Schleswig-Holstein, für Oldenburg — Hauptgebiet, ehemaliges Herzogtum — das Berufsamt Hannover, für Birkenfeld das Berufsamt für die Rheinprovinz, für Braunschweig und Anhalt das Berufsamt Halle, für beide Lippe das Berufsamt Hannover, für Waldeck das Berufsamt Kassel zuständig.) Die Anschriften der einzelnen Berufsämter bei den Landwirtschaftskammern sind:

Berufsamt für Privatförster in Ostpreußen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Königsberg i. Pr., Hufen, Beethovenstraße 24/26.

Berufsamt für Privatförster in der Grenzmark bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schneidemühl, Albrechtstraße 5.

Berufsamt für Privatförster in Pommern bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Stettin, Kreckower Straße 20.

Berufsamt für Privatförster in der Provinz Brandenburg bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 5.

Berufsamt für Privatförster in Schlesien bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau X, Matthiasplatz 6.

Berufsamt für Privatförster in der Provinz Sachsen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Halle a. d. Saale, Kaiserstraße 7.

Berufsamt für Privatförster in Hannover bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Leopoldstraße 11/13.

Berufsamt für Privatförster in Schleswig-Holstein bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Kiel, Holstenstraße 106/108.

Berufsamt für Privatförster in Hessen-Nassau bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Kassel, Weißenburgstraße 12.

Berufsamt für Privatförster in Westfalen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Münster i. Westf., Schorlemerstraße 6.

Berufsamt für Privatförster in der Rheinprovinz bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Bonn a. Rhein, Endenicher Allee 60.

Bei Vorlage des Gesuches wird lückenloser Nachweis des seitherigen Ausbildungsganges dringend empfohlen.

Berlin SW 11, Hafenplatz 4, 7. Februar 1928.

Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.
J. A.: Der Vorsitzende.
gez.: Graf von der Schulenburg.

Einstellung von Berufsjägerlehrlingen und Anerkennung von Lehrherren für die Berufsjägerausbildung. Der Eintritt in die Berufsjägerlehre kann nach § 3 Abs. 2 der „Bestimmungen über Annahme, Ausbildung und Prüfung von Berufsjägern" (zu beziehen von der Geschäftsstelle der H. f. B., Stettin, Kreckower Straße 20) nur bei einem von der Hauptstelle für Berufsjägerprüfungen (abgekürzt H. f. B.) bzw. von der zuständigen Provinzialstelle für Berufsjägerprüfungen anerkannten Lehrherrn erfolgen. Damit wird eine ordentliche Ausbildung des Anwärters bezweckt. Die Lehrlinge haben nach erfolgter Annahme (s. § 3 Abs. 2 der Bestimmungen) freie Auswahl unter den anerkannten Lehrherren, wobei die gegenseitigen Vereinbarungen zweckmäßig auf Grund eines Lehrvertrages, dessen Muster von der H. f. B. bzw. den Provinzialstellen später zu beziehen ist, getroffen werden. Für die Übergangszeit ist bestimmt, daß Lehrlinge, die bereits vor dem 1. Juli 1928 in der Lehre standen, als zur Berufsjägerlaufbahn zugelassen gelten, wenn sie von ihren Lehrherren bis zum 31. März 1928 bei der H. f. B. angemeldet werden.

Für die Anerkennung als Lehrherr gilt im allgemeinen folgendes: Der Antragsteller muß mindestens 30 Jahre alt sein, durch Wissen, Können und persönliche Eigenschaften zum Lehrherrn sich eignen und einen für die ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings geeigneten Dienstbezirk inne haben. Die Anerkennung als Lehrherr gilt nur für das Revier, in dem der Antragsteller zur Zeit angestellt ist. Stellenwechsel ist der H. f. B. bzw. den Provinzialstellen sofort mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob auch im neuen Dienstbezirk Lehrlinge eine gute Ausbildung erfahren können. Vor Einstellung von Lehrlingen muß das Einverständnis des Jagdherrn des Betreffenden vorliegen. Vom 1. April 1930 ab werden nur solche Antragsteller als Lehrherr anerkannt, welche die Revierjägerprüfung bestanden haben. Bis zum genannten Zeitpunkt liegt es im Ermessen der H. f. B. bzw. den Provinzialstellen, auch andere Berufsjäger als Lehrherren anzuerkennen. Dem Antrag auf Anerkennung sind sämtliche Dienstzeugnisse im Original nebst Lebenslauf und Unbescholtenheitszeugnisse beizufügen. Personen, die hauptberuflich in der Forstwirtschaft tätig sind, können als Lehrherr für die Ausbildung von Berufsjägern während der Übergangszeit und — nach dem 1. April 1930 — von Fall zu Fall von der H. f. B. bzw. den Provinzialstellen anerkannt werden. Die anerkannten Lehrherren werden von der H. f. B. bzw. den Provinzialstellen in einer Liste geführt und diese Listen von Zeit zu Zeit in der Fachpresse veröffentlicht. Die Anerkennung von Lehrherren wird ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen zur ordnungsmäßigen Ausbildung von Lehrlingen nicht mehr erfüllt sind oder die Lehrerfolge den berechtigten Anforderungen nicht entsprechen. Über die Anerkennung als Lehrherr entscheidet die H. f. B. endgültig. Da aus Ersparnisrücksichten vorerst von der Errichtung von Provinzialstellen abgesehen ist, so werden sämtliche die Berufsjäger betreffenden Angelegenheiten, soweit sie die Bestimmungen über Annahme, Ausbildung und Prüfung von Berufsjägern einschließlich Anerkennung von Lehrherren betreffen, von der H. f. B. bearbeitet; dorthin sind also auch alle Anträge und Anfragen zu richten.

Geschäftsstelle der
Hauptstelle für Berufsjägerprüfungen,
Stettin, Kreckower Straße 20.

Digitized by Google

Forstwirtschaftliches.

Ist das Jakobskreuzkraut ein Kulturunkraut? Im „Neudammer Försterlehrbuch" findet man unter Forstunkräutern auch das Kreuzkraut (eigentlich Greiskraut), senecio Jacobaea L. — eine zweijährige Pflanze, die 50 bis 100 cm hoch wird. Die Blätter sind länglich (verkehrt), eiförmig und leierförmig fiederteilig, die oberen umfassen den Stengel, die Blüte ist goldgelb und gedrungen straußförmig, Achänenfrüchte, Samen ähneln denen des Löwenzahns, jedoch kleiner. Nach meinen hiesigen Beobachtungen und Versuchen bin ich jedoch zu dem Schluß gekommen, daß man dieses Jakobskreuzkraut mit sehr gutem Nutzen zu einem Kulturfreund umwandeln kann. Durch einen unverantwortlichen, südwestlichen Anhieb eines etwa 70jährigen Fichtenbestandes durch einen früheren Revierverwalter ist uns eine etwa 10 ha große Fläche vom Winde geworfen worden. Der Wiederaufforstung stellten sich die größten Schwierigkeiten entgegen. Als Südhang war die Fläche der Prallsonne sehr stark ausgesetzt, und dazu hatte sich ein starker Graswuchs gebildet, an dem alle Aufforstungsversuche mehr oder weniger scheiterten. Es gelang so allmählich, etwa 4,5 ha hochzubekommen. Die restlichen 5,5 ha haben wir nun im Frühjahr 1927 mit einjährigen Kiefern bepflanzt, nachdem wir im vorangegangenen Herbste mit dem Hilffschen Gebirgsigel etwa 40 bis 50 cm breite Pflanzstreifen gezogen hatten. Von dieser im Frühjahr bepflanzten Fläche ist, wie gefürchtet, drei Viertel durch sehr starken Graswuchs auf den Balken vollständig verunkrautet und die Pflanzen zum Teil ziemlich verdämmt und dadurch im Wuchs zurückgeblieben. Das letzte Viertel der Fläche dagegen ist dicht mit dem erwähnten Jakobskreuzkraut bestanden. Hier sind die Kiefern kraftstrotzend und dunkel gefärbt und fast doppelt so groß wie die von der vergrasten Fläche. Ja, sie sind sogar noch kräftiger als die Pflanzen auf den unkrautfreien Stellen. Das Kreuzkraut wirkte hier entgegen dem Grase als verhältnismäßig lichter Schirm und schützte so die jungen Pflänzchen vor der Prallsonne und hielt auch die Feuchtigkeit im Boden, von der den Kiefern immer noch genug blieb, da das Kreuzkraut infolge von Eigenkonkurrenz und auch seiner Eigenart in der Stellung entsprechend noch licht genug stand. Sollte das Kreuzkraut doch zu dicht stehen, so kann man im Sommer leicht das Zuviel herausreißen, was noch den Vorteil hat, den durch das Kreuzkraut schon an und für sich lockeren Boden noch mehr lüften zu können.

Auch auf schon vergrasten Böden kann man das Kreuzkraut vorteilhaft gebrauchen, da es, dahin gebracht, das Gras infolge seines schnelleren Wachstums zum größten Teil verdämmt und unterdrückt und danach dann die oben erwähnten Vorteile in Erscheinung treten.

Mancher wird mir einwenden, das hieße den Teufel mit Beelzebub austreiben. Und doch ist dem nicht so. Graswuchs wird sich wohl fast überall einstellen — falls nicht vorher besondere Vorbereitungen getroffen sind — und wie schwer dieser dann wegzubringen bzw. auch nur auszuschalten ist, weiß jeder. Das Kreuzkraut läßt sich nun bedeutend leichter bekämpfen und vernichten, da man es leicht mit der Wurzel herausreißen kann, was sogar noch weit schneller geht, als wenn es geschnitten würde. Versuche, in welchem Zeitverhältnis sich eine Kultur vom Graswuchs freischneiden und eine gleichgroße Fläche sich vom Kreuzkraut befreien läßt, ergaben, daß letzteres in etwa einem Viertel der Zeit geschafft wurde. Wenn man nun zu den zuerst angeführten Vorteilen, die das Kreuzkraut bringen kann, noch die Verbilligung der Kulturpflege durch die schnellere und sichere Befreiung — im Herbst und bei zu dichtem Stand im Sommer — der Kultur vom Kreuzkraut gegenüber dem Grase hinzufügt, sollte es sich wohl lohnen, das Kreuzkraut bewußt und im größeren Maßstabe auf vergraste Kulturen zu bringen. Vielleicht hat schon jemand hierin größere Erfahrung — auch gegenteiliger Art — und gibt sie auf meine Anregung hin an dieser Stelle einmal bekannt.

Otto Peters, Großfurra.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 42 (1927) ist nunmehr fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieses Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann sofort kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden. Die bereits eingegangenen Bestellungen sind restlos erledigt. Gleichzeitig sei die Einbanddecke des Jahrganges 1927 empfohlen, die zum Preise von 2 RM bei Einsendung des Betrages oder unter Nachnahme mit Portozuschlag zu beziehen ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: In den letzten Tagen sind am ostdeutschen Markt größere Mengen Tischlerholz von den Sägewerken an Platzholzhändler in Sachsen und Groß-Berlin verkauft worden. Man schätzt die Abschlüsse auf etwa 10000 cbm. In der Hauptsache wurde stärkeres Tischlerholz zur Herstellung von Fenster und Türen gesucht, während man die anfallenden schwächeren Abmessungen nur ungern mitnahm. Die Preise, die vom Platzholzhandel frei Stationen westlich Schneidemühl bezahlt wurden, schwankten zwischen 120 bis 125 RM je Kubikmeter. Auch Zopfholz wurde in erheblichen Mengen umgesetzt; gesucht war vor allem geflößte Zopfkiefer. Das Angebot darin entspricht nicht der Nachfrage. Gezahlt wurden frei Waggon Berlin je nach der Beschaffenheit 85 bis 87 RM und für breite Ware 5 bis 6 RM je Kubikmeter mehr. Das Geschäft in astreinen Seiten hat sich etwas belebt, nachdem sich größere Produzenten entschlossen haben, den Preis für dieses Material der Marktlage anzupassen und Ermäßigungen für astreines Seitenmaterial eintreten zu lassen. Am polnischen Markt wurde der Verkauf einer Partie von etwa 20000 fm Rundholz — aus der Gegend von Bialystock — an ein Bromberger Sägewerk zum Preise von 41 sh je Festmeter frei Wasser Schulitz abgeschlossen.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 12 vom 11. Februar 1928. Die Preise für Kiefernlangholz sind in der letzten Woche weiter im Mittel um

Digitized by Google

etwa ½ RM je Festmeter gewichen. Es notierten nach Homa normal ab Wald mit Rinde: Klasse

1 b	(15—19 cm Mitte)	14,5—17	—18,5	RM
2 a	(20—24 „ „)	19,5—22	—24	„
2 b	(25—29 „ „)	23 —27,5	—30	„
3 a	(30—34 „ „)	28 —33	—37	„
3 b	(35—39 „ „)	31 —37	—45	„
4 a	(40—44 „ „)	32 —40	—46	„
ganze Schläge	. . . .	20 —26	—34	„

je Festmeter.

Auf dem Grubenholzmarkt herrscht geringe Kauflust. Die Brennholzpreise waren dagegen noch überall gute, im Mittel sogar etwas ansteigend. Es brachten:

Kiefern-Kloben	5,50—7,70—10 RM
Kiefern-Knüppel	4,40—5,70— 8 „

je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 6. bis 12. Februar 1928 ab märkischer Station 11,52 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 11. Februar 1928. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 50 bis 60, Baummarder 100 bis 120, Steinmarder 70 bis 75, Iltisse 18 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige 0,40, blaurandige 0,20, Wiesel, weiße 12, Eichhörnchen, rote 2,75, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,75 bis 0,85, Rehe, Sommer 3, Winter 1,90, Katzen, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 11. Februar 1928. Landfüchse 25 bis 36, Steinmarder 60 bis 80, Baummarder 110, Iltisse 23, Dachse 8, Rehe, Sommer 2,80 Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 2,60, Wiesel, weiße 10, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißlebrig 0,40, blaulebrig 0,22, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 13. Februar 1928. Damwild schwer 0,65 bis 0,70, Rotwild, schwer 0,65 bis 0,70, mittel 0,71 bis 0,75 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2,55 bis 2,65 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. Februar 1928. Hechte, unsortiert 100 bis 105, groß 50 bis 55, groß-mittel 63 bis 70, mittel 80 bis 94, klein 108 bis 113, Schleien, groß 95 bis 105, Karpfen, Spiegel-, 50- bis 80er 100, Karpfen, Schuppen-, 40- bis 60er 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 7. **Pensionsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz und in Westfalen.** Bei der Pensionierung der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz und Westfalen kommt es immer noch zu Streitigkeiten, wobei seitens der Gemeinden immer auf die ortsstatutarische Regelung der Pensionsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden sowie auf die bestehenden Ruhegehaltskassen hingewiesen wird, mit denen die Beamten sich auseinandersetzen sollen, so daß eigentlich keiner weiß, woran er ist. Wie verhält sich eigentlich das Gesetz zu diesen Fragen? S.

Antwort: Maßgebend ist zunächst der § 23 Ziffer 3 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, wo folgendes bestimmt wird:

„Die Forstbeamten der Landgemeinden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen erhalten Pension und deren Witwen und Waisen Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften der §§ 12 bis 15 . . . . und kommt im Falle der Pensionierung auch diejenige Zeit in Anrechnung, während deren der Beamte bei einer anderen Landgemeinde der betreffenden Provinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist."

Im § 18 des Kommunalbeamtengesetzes heißt es allerdings, daß die Pensionsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten . . . . durch Ortsstatut geregelt werden. Deshalb wird vielfach die Vorschrift des § 23 Ziffer 3 übersehen, die für die Forstbeamten auch in Rheinland und Westfalen verbindlich und deshalb ortsstatutarischer Regelung entzogen ist. Danach ist für die Pensionierung der § 12 KBG. maßgebend, auf den hier nur verwiesen werden kann.

Die für die Rheinprovinz und Westfalen bestehenden Ruhegehaltskassen sind Einrichtungen der Provinzen, und ihre Satzungen beruhen auf der Autonomie des Provinzialverbandes. Sie enthalten singuläre Normen des öffentlichen Rechts, durch die das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und ihren Mitgliedern geregelt wird.

Wenn nun im allgemeinen der Träger der Pensionslast die anstellende Körperschaft ist, so besteht doch hinsichtlich des Anspruches auf Ruhegehalt, welchen die Ruhegehaltskassen durch Auszahlung zu befriedigen haben, zwischen Rheinprovinz und Westfalen ein wesentlicher Unterschied. Die Vereinigung der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu einem Kassenverbande beruht auf einem gesetzlichen Zwang, aber für Westfalen gilt, daß die versicherten Personen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegen die Kassen haben. Deshalb haben hier die Forstbeamten sich bei entstehenden Streitigkeiten auf Grund des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes mit ihrer Anstellungsbehörde auseinanderzusetzen, die sich nötigenfalls wiederum an die Ruhegehaltskasse zu halten hat. In der Rheinprovinz ist jedoch eine derartige Bestimmung nicht getroffen, so daß hier der Beamte einen Anspruch gegenüber der Ruhegehaltskasse hat, den er erforderlichenfalls dem Landeshauptmann gegenüber geltend machen muß, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit nun in den beiden Provinzen die Städte in Frage kommen, so können sie sich einer Ruhegehaltskasse anschließen, aber wenn es geschieht, so steht hier den Beamten der Anspruch gegen die Stadtgemeinde zu, die ihrerseits bei Streitigkeiten sich mit dem Kassenverbande auseinanderzusetzen hat, wofür ihr der Rechtsweg offen steht. Bz.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstellen Altruppin (Potsdam) und **Kuhstedt** (Stade) sind zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Förster-Endstelle Abtshagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,2850 ha Garten, 8,3460 ha Acker, 3,3860 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 1. März.

Förster-Endstelle Blankenrode, Oberf. Harbehausen (Minden), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 5,50 ha Acker, 3,06 ha Wiese, zusammen 8,69 ha. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Förster-Endstelle Heimig, Oberförsterei Schmiedefeld (Erfurt), ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,0240 ha Garten, 1,2820 ha Acker, 1,8740 ha Wiesen. Bahnstation Schmiedefeld. Höhere Schulen in Schleusingen und Ilmenau. Bewerbungsfrist 27. Februar.

Förster-Endstelle Schierokau, Oberförsterei Kreuzburg (Oppeln), soll zum 1. April zur anderweiten Besetzung kommen. Zu der Stelle gehören 9,88 ha Dienstland und eine geräumige Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 1. März.

Gebaute Hilfsförsterstelle Gr.-Kurwien, Oberförsterei Kurwien (Allenstein), ist zum 1. März zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,151 ha Weide, 3,4184 ha Acker und 3,669 ha Wiese. Nächste Bahnstation 7 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 25 km. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Gebaute Hilfsförsterstelle Lengenfeld, Oberförsterei Ershausen (Erfurt), ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,0500 ha Garten, 0,6670 ha Acker, 0,0270 ha Weiden. Bahnstation Lengenfeld u. St. Bewerbungsfrist 27. Februar.

Gebaute Hilfsförsterstelle Münchendorf, Oberförsterei Hohenbrück (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0675 ha Garten, 2,0750 ha Acker, 4,2060 ha Wiese, 0,2400 ha Weide. Nutzungsgeld 21 RM. Nächste Bahnstation 2,5 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 7,5 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Gebaute Hilfsförsterstelle Torgelow, Oberf. Torgelow (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland bisher: 0,046 ha Garten, 0,990 ha Acker, 4,114 ha Wiese. Nutzungsgeld 39 RM. Nächste Bahnstation 0,6 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Kelberg im Kreise Adenau ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. März an den Bürgermeister in Kelberg, Eifel, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle beim Försterei-Verband Leitersweiler ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 23. Februar an den Bürgermeister in Oberkirchen (Trier) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Münnenbecke ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. März an den Magistrat in Brilon einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle Pfalzel-Biewer ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. März an den Gemeindevorsteher in Pfalzel bei Trier einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Vom 1. Februar 1928 ab gilt für die Forstverwaltung des Regierungsbezirks Hildesheim folgende Forstinspektionseinteilung:

I. Forstinspektion Hildesheim-Münden (Oberforstmeister von Kotze). 1. Oberförsterei Bramwald, 2. Oberförsterei Kattenbühl.

II. Forstinspektion Hildesheim-Lauterberg (Oberregierungs- und Forstrat Wendt). 3. Oberförsterei Elend, 4. Oberförsterei Lauterberg, 5. Oberförsterei Kupferhütte, 6. Oberförsterei Oderhaus, 7. Oberförsterei Andreasberg, 8. Oberförsterei Sieber, 9. Oberförsterei Lonau.

III. Forstinspektion Hildesheim-Clausthal (Oberregierungs- und Forstrat Rottländer). 10. Oberförsterei Osterode, 11. Oberförsterei Altenau, 12. Oberförsterei Riesensbeek, 13. Oberförsterei Clausthal, 14. Oberförsterei Schulenberg, 15. Oberförsterei Zellerfeld, 16. Oberförsterei Grund.

IV. Forstinspektion Hildesheim-Göttingen (Regierungs- und Forstrat Dreyer). 17. Oberförsterei Ebergötzen, 18. Oberförsterei Escherode, 19. Oberförsterei Reinhausen, 20. Oberförsterei Bovenden, 21. Oberförsterei Sillium, 22. Oberförsterei Alfeld, 23. Oberförsterei Westerhof, 24. Oberförsterei Peine.

V. Forstinspektion Hildesheim-Solling (Oberregierungs- und Forstrat Touraine). 25. Oberförsterei Uslar, 26. Oberförsterei Nienover, 27. Oberförsterei Winnefeld, 28. Oberförsterei Knobben, 29. Oberförsterei Neuhaus, 30. Oberförsterei Seeligerthurm, 31. Oberförsterei Dassel.

VI. Forstinspektion Hildesheim-Lauenthal (Oberregierungs- und Forstrat Berner). 32. Oberförsterei Liebenburg, 33. Oberförsterei Herzberg, 34. Oberförsterei Catlenburg, 35. Oberförsterei Lauenthal, 36. Oberförsterei Weenzen, 37. Oberförsterei Grubenhagen, 38. Oberförsterei Hardegsen, 39. Oberförsterei Dielholzen.

Diese Reihenfolge der Oberförstereien ist von jetzt ab in allen Nachweisungen, Listen, Abschlüssen usw. anzuwenden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

v. Berg, überg. Förster in Heegermühle, Oberf. Biesenthal, ist zum 1. April unter Uebertragung einer Endstelle nach Tangersdorf, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Caesar, überg. Förster in Niemegk, Oberf. Dippmannsdorf, wird zum 1. April unter Uebertragung einer Endstelle nach Berlorenwasser, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Dalchow, überg. Förster in Ringelstein, Stiftsoberf. Büren, ist zum 1. April die Försterei Molmschen, bisher Hegensdorf, Stiftsoberförsterei Büren (Minden), übertragen.

Görsch, überg. Förster in Münchendorf, Oberf. Hohenbrück, ist zum 1. April auf die Förster-Endstelle Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

Heidemann, Forstsekretär in Syke, Oberf. Syke, wurde am 1. Februar nach Neuhaus, Oberf. Neuhaus (Hildesheim), versetzt.

Hildebrandt, überg. Förster in Sieber, Oberf. Sieber, wurde am 1. Februar nach Bad Lauterberg, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), versetzt.

Kalbheun, Förster in Blankenrode, Oberf. Harbehausen, ist zum 1. April unter Ernennung zum Revierförster nach Gellingdausen, Oberf. Böddeken (Minden), versetzt.

Michel, überg. Förster in Marjoß, Oberf. Marjoß, wurde am 10. Februar nach Waufried, Oberf. Waufried (Kassel), versetzt.

Schwarz, überg. Förster in Karolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde, ist zum 1. April auf die Förster-Endstelle Karolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Wenzel, überg. Förster in Neuenheerse, Oberf. Neuenheerse, ist unter Ernennung zum Forstsekretär zum 1. April nach Hessisch-Oldendorf, Oberf. Oldendorf (Minden), versetzt.

Wolff, überg. Förster in Torgelow, Oberf. Torgelow, ist zum 1. April auf die Förster-Endstelle Alt-Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Lipsky, Hilfsförster in Wilhelmshöhe, Oberf. Kirchditmold, wurde am 10. Februar nach Marjoß, Oberf. Marjoß (Kassel), versetzt.

Materne, Hilfsförster in Stallberg, Oberf. Neuenkrug, ist zum 1. April nach Carlsfelde, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Sembrigki, bisher Hilfsförster in Olpe, wurde am 1. Februar als Forstsekretär unter Uebertragung der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Olpe (Arnsberg) endgültig angestellt.

Arndt, Forstgehilfe, Polizeischule Hann.-Münden, wurde am 1. Januar nach Stagnieß, Oberf. Pudagla (Stettin), einberufen.

Digitized by Google

Drohm, Forstgehilfe, Polizeischule Hann.-Münden, wurde am 1. Januar nach Wildforth, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), einberufen.

Philipp, Forstgehilfe, Polizeischule Hann.-Münden, wurde am 1. Januar nach Golchen, Oberf. Golchen (Stettin), einberufen.

Schaper, Forstgehilfe, Polizeischule Hann.-Münden, wurde am 1. Januar nach Ahlbeck, Oberf. Eggesin (Stettin), einberufen.

Die zum 1. April ausgesprochene Versetzung des überz. Försters **Kühnast** von Johannisheide, Oberf. Lehnin, nach Zempow, Oberf. Zechlin (Potsdam), wird durch den Tod des Hegemeisters Grimmer auf den 1. Mai verlegt.

Privatforstdienst.

Pinning, Herzoglich Trachenbergscher Revierförster in Forsthaus Heidchen bei Trachenberg, Schlesien, wurde mit Wirkung vom 4. Februar zum Forstverwalter ernannt.

Auszeichnungen.

Das Staatsministerium hat mittels Erlasses vom 10. Januar dem Hilfsförster **Günter Schade** in Bartelow bei Sydow, Kreis Schlawe, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des **Vorstandes**, vertreten durch Johannes **Neumann**, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Barth, Oskar, Förster, Lehnhaus b. Lähn, Bez. Liegnitz.
Fohr, Hans, Landwirt, Kallenhof b. Neuß.
Filusch, Förster, Forsthaus Hinterheide, Post Radenickel, Kreis Crossen a. Oder.
Faulde, Revierförster, Alt-Röhrsdorf, Kreis Volkenhain, Schles.
Geier, Richard, Hilfsförster, Forsthaus Lasisk, Post Himmelwitz, Oberschlesien.
Gomolla, Erich, Hilfsförster, Forsthaus Marienrode, Post Zawadzki O.-S.
Guhl, Stadtförster, Landeshut i. Schles.
Gehrke, Förster, Voigtswiese bei Joachimsthal Um.
Hirsekorn, Gustav, Förster, Konradswaldau, Kreis Landeshut i. Schles.
Henning, Siegfr., Förster, Forsthaus Gr.-Glienicke bei Spandau.
Konietzny, P., Förster, Forsthaus Urbanowitz bei Kostenthal, Kreis Cosel O.-S.
Kulusa, Christian, Förster, Konradswaldau, Kreis Landeshut i. Schlesien.
Kalka, Förster, Langenau, Kreis Löwenberg, Schles.
Kunert, Förster, Gießhübel bei Lähn, Kreis Löwenberg, Schles.
Lindner, Förster, Hubertusstock bei Eichhorst-Hubertusstock Um.
Meierjürgen, Heinr., Hilfsförster, Schede bei Wetter (Ruhr).
Müller, Otto, Förster, Forsthaus Altenweg bei Gerdauen, Ostpr.
Michna, Em., Förster, Waltersdorf (Bober) bei Lähn, Kreis Löwenberg (Schles.).
Pastewka, Wilh., Förster, Forsthaus Doerings, Post Gerdauen, Ostpreußen.
v. Portatius, Fideikommißbesitzer, Schwarzwaldau, Kreis Landeshut i. Schles.
Papierfabrik Weltende, Hirschberg-Weltende.
Pysall, Förster, Forsthaus Spring bei Eichhorst-Hubertusstock Um.
Rumpelt, Förster, Neukirch bei Katzbach, Kreis Schönau (Katzbach).
Sauer-Müller, Oberförster, Konradswaldau, Kreis Landeshut i. Schlesien.
Schles. Cellulose- u. Papierfabriken, Hirschberg-Cunnersdorf.
Schwedhelm, Förster, Försterei Lindhorst bei Friedrichswalde Um.
Schramm, Förster, Forsthaus Wilhelmseichen bei Joachimsthal Um.
Titze, Paul, Revierförster, Tiefhartmannsdorf, Kreis Schönau (Katzbach).
Trommler, Hilfsförster, Mochau bei Pombsen, Kr. Jauer i. Schles.
Wagener, Rudolf, Fabrikbesitzer, Cüstrin-N., Nackelmannstr. 19.
Wagener, Max, Fabrikbesitzer, Cüstrin-N., Nackelmannstr. 19.
Wabnitz, Georg, Revierförster, Jannowitz i. Riesengebirge, Kreis Schönau (Katzbach).
Zimmerling, Fritz, Förster, Forsthaus Hausdorf bei Hausdorf, Kreis Neurode, Eulengebirge.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 136. **Zielinski**, Bruno, Revierförster, Tworog, Kreis Gleiwitz. VI. Abt. I b.
11 137. **Weigang**, Max, Revierförster, Krywald, Post Tworog, Kreis Gleiwitz. VI. Abt. I b.
11 138. **Schiller**, Fritz, Hilfsförster, Fh. Niederheide, Post Hähnichen, Kreis Rothenburg O.-L. VIII. Abt. I b.
11 139. **Meyer**, Ernst, Städt. Forstwart, Pillkallen, Ostpr. I. Abt. I b.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hoor, Hermann, Förster, Schevenhütte, Bez. Aachen.
Hartnack, Fritz, Oberförster, Seitenberg, Grafschaft Glatz, Kr. Habelschwerdt.

Betrifft: Beitragszahlungen 1928.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1928 zu zahlen sind, und wiederholen nochmals, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft** für **das Jahr 1928** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1927 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**

Digitized by Google

c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM**,
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM**,
e) für höhere Forstbeamte **16 RM**,
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM**,
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM**.

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 30. Dezember 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Aufnahme in die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1928 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Wohn-, Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich für satzungsgemäß bevorrechtete Söhne ordentlicher Vereinsmitglieder 66,70, für andere Schüler 83,50 Reichsmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1928 einzureichen an die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Mittwoch, 29. Februar d. J., findet in Münster i. W., Hotel Continental, von 10 Uhr vormittags ab eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung, 2. Bericht über die Mitgliederversammlung in Lüneburg, 3. Bericht der Tarifkommission, 4. Staatliche Unterförster und Privatforstbeamte, 5. Ausbildung von Waldwärtern durch die Berufsämter, 6. Holzpreise, 7. Wahlen, 8. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Nach der Versammlung des Reichsvereins findet nach Bedarf eine Bezirksgruppenversammlung der Privatforstbeamtenschaft statt. Von jeder Ortsgruppe der letzteren (Bezirksgruppe XI) erhält ein Vertreter die Reisekosten III. Klasse ersetzt, 8 RM Tagegeld und 5 RM bei erforderlicher Übernachtung. Falls als Vertreter nicht der Vorsitzende erscheint, muß der Vertreter sich als solcher durch Bescheinigung des Vorsitzenden ausweisen. Lincke, Forstmeister.

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe Glatz (XV) des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Sonnabend, 10. März 1928, 13 Uhr, findet in Glatz, Hotel „Glatzer Hof", eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu eine sehr zahlreiche Beteiligung der Mitglieder unter Hinweis auf den wichtigen Vortrag des Herrn Kriminalkommissars Busdorf erwünscht ist. Durch Mitglieder eingeführte Gäste sind herzlichst willkommen.

Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten; 2. Bericht über abzuhaltende Lehrgänge für die Försterprüfung; 3. Einziehung der Beiträge; 4. Verschiedenes; 5. 14.30 Uhr: Vortrag des Herrn Kriminalkommissars Busdorf, Berlin, über: „Wildererunwesen und dessen Bekämpfung" mit Vorführung von etwa 50 Lichtbildern; 6. Vorführung der wichtigsten Yiu-Yitsu-Griffe durch Kollegen Tietgen mit einem Partner.

Oberlangenbielau und Volpersdorf, den 7. Februar 1928.

Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Wagner.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda. Am Sonntag, dem 26. Februar 1928, nachmittags ½3 Uhr, findet in Niesky, Hotel Schammer, eine Ortsgruppenversammlung statt, wozu alle Vereinsmitglieder dieser Kreise eingeladen werden. Auf der Tagesordnung stehen u. a. 1. Wahl des Ortsgruppenvorstandes, 2. Beschluß über die Trennung der Kreise Rothenburg-Hoyerswerda, 3. Erhebung einer Umlage zur Deckung der Unkosten, 4. Verschiedenes. — Von 6 Uhr abends musikalische Unterhaltung, wozu auch Damen und Gäste eingeladen sind.

Diehsa O.-L., den 1. Februar 1928.

Speth, Schriftführer.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle Berleburg in Westfalen.

Mitteilung des Vorsitzenden.

1. Die Bezirksgruppen werden gebeten dem Vorstande von allen Arbeitsgerichtsfällen Mitteilung zu machen und sich von dem Vorstande Gutachten und Unterlagen für den zu behandelnden Fall zu erbitten.

2. Den Bezirksgruppen werden auf Verlangen die bisherigen Entscheidungen der Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und des Reichsarbeitsgerichts zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Wenn eine Bezirksgruppe sich diese Entscheidungen selbst, das heißt auf eigene Kosten beschaffen will, so wird auf den Verlag von Reimar Hobbing in Berlin verwiesen.

Berleburg, den 6. Februar 1928.

Parchmann, Fürstl. Oberförster u. Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Beitragszahlung.

Da noch verschiedene Mitglieder mit ihren Beiträgen vom Jahre 1925/26 und 1926/27 im Rückstande sind, bitte ich diese, ihre Vereinsgebühren bis spätestens 1. März d. J. auf das Postscheckkonto Nr. 9853 beim Postscheckamt in Nürnberg, zur Gutschrift auf die Bezirkssparkasse in Miltenberg am Main, abzuführen. Nach dem 1. März werden die Beiträge durch Nachnahme erhoben und es ist damit ein Zuschlag von 60 Rpf verbunden. Wer die Nachnahme nicht einlöst, ist laut Beschluß der Generalversammlung vom 2. Juli 1927 vom Verein ausgeschlossen. Der Vorsitzende: Vögl.

Digitized by Google

Adressenänderung.

Die Adresse des Schriftführers hat sich wie folgt geändert: Hilfsförster Rudi Billig, Bendeleben a. Kyffhäuser (Thüringen).

Kreuzweiler, 11. Febr. 1928. Bögl.

Bezirksgruppe Rheinland

Die Adresse des Schriftführers der Bezirksgruppe lautet ab 1. März dieses Jahres wie folgt: Gemeindeförster Fritz Pusch, Külz bei Simmern i. Hunsrück.

Kreuzweiler, 11. Febr. 1928. Bögl.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Zur Gründung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen

am Dienstag, dem 21. Februar 1928, 17 Uhr, in Allenstein, Hotel „Kronprinz", im Anschluß an die Wintertagung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands laden wir alle ehemaligen Neuhaldenslebener höflichst und dringend ein.

Rothwalde bei Wartenburg, Ostpreußen, den 4. Februar 1928.

Wenk.

Der Hauptverein begrüßt ganz besonders den örtlichen Zusammenschluß unserer Mitglieder in der vom Vaterlande abgeschlossenen Provinz und bittet, in reger Beteiligung zur neuen Bezirksgruppe die Erinnerungen von der Forstschule dankbaren Herzens wachzuhalten.

Ihlenfeld, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabetarm. Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Jagdgewehr-Policen durch die Hafag. Dem in allen Jägerkreisen gehegten Bedürfnis nach einem umfassenden Jagd- und Sport-Waffenschutz entsprach die auf dem Gebiete von Neueinführungen im Versicherungswesen bekannte „Hafag" Heinrich Fraenkel Aktiengesellschaft für Versicherungsvermittlung, Berlin, durch Einführung einer Jagdgewehr-Police, durch welche alle erdenklichen Schäden an den Schußwaffen, Zubehör und Jagdzeug versichert werden. Es ist eine Art Kasko-Police gegen Diebstahl, Verlust, Abhandenkommen, Bruch, Beschädigung, Selbstentladung, Selbstentzündung usw. Der Versicherungsschutz wird von vier namhaften Versicherungsgesellschaften: Albingia, Versicherungsgesellschaft, Hamburg, Düsseldorfer Rück-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Düsseldorf, Schiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft A.-G. (Badische), Mannheim, Zentropa, Zentraleuropäische Versicherungsbank A.-G., Berlin, übernommen.

Pflaumenmus, mit reinem Kristallzucker eingekocht, wird von der Hausfrau wegen seines Wohlgeschmacks und seiner Preiswürdigkeit sehr geschätzt. Der im ganzen Reich bekannten **Konservenfabrik Heinrich Eckstein, Magdeburg-N. 258,** ist es gelungen, ein besonders feines Tafel-Pflaumenmus herzustellen, das die Vorzüge besitzt, billig und gut zu sein. Außerdem enthält das Mus die für den Körper-Aufbau und -Erhaltung lebenswichtigen Bitamine, die durch ein spezielles Herstellungsverfahren erhalten bleiben. Ein 10 Pfd.-Eimer Tafel-Pflaumenmus kostet trotzdem nur **3,75 Mk.** Nachnahme ab Magdeburg (siehe auch Inserat).

Es ist eine bekannte Tatsache, daß Schuhe, welche auch mit der besten Schuhcreme behandelt werden, mit der Zeit hart, brüchig und undicht werden. Es ist nun der **Schuhcreme-Fabrik Brenstedt & Nitz in Altebeken** gelungen, eine Schuhcreme herzustellen, die absolut wasserdicht macht und das Leder weich und geschmeidig erhält. Dieselbe hat durch sehr lange Versuche festgestellt, daß eine Schuhcreme, bei welcher ein Teil der üblichen Hartwachse durch Lanolin ersetzt wird, das Leder weich, geschmeidig und wasserdicht erhält. Lanolin wird zum Einfetten von Leder auch schon lange geschätzt. Die Schuhcreme verleiht den Schuhen einen ganz vorzüglichen Glanz. Die Firma hat diese sehr bedeutende Erfindung zum Patent angemeldet.

Um die Creme rasch einzuführen, versendet die Firma dieselbe als Warenprobe in 1-Pfund-Paketen. (Siehe Inserat.) Jeder Jäger, Forstmann usw. sollte einen Versuch machen, denn was für eine Wohltat ist es, einen trocknen Fuß zu haben, wie manche Krankheit wird verhütet; und mit dieser Creme behandelte Schuhe halten wenigstens doppelt so lange.

Auf das der heutigen Nummer unseres Blattes beigefügte Preisverzeichnis der Pflanzen- und Baumschulen Ant. Schulte-Wrede in Rinseke i. W. machen wir unsere geschätzten Leser noch ganz besonders aufmerksam.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 8 der Februar-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat März bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Februar 1928.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwarteuvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 8. **Neudamm, den 24. Februar 1928.** **43. Band.**

Die Praxis des Holzverkaufswesens unter besonderer Berücksichtigung der Privatwaldungen.

Rundfunkvortrag*) von Landforstmeister **Gerulein**, Potsdam.

Die schönste Zierde deutscher Landschaft sind unsere Wälder; höher schlägt das Herz des Deutschen, wenn er, das Vaterland durchwandernd, die Schwelle des Waldes betritt und seinen Weg fortsetzt durch einen Dom glattschäftiger Buchen oder Fichten oder durch altehrwürdige knorrige Eichen oder durch die bei den Strahlen der Abendsonne rötlich schimmernden Kiefern. Wohl nur wenige jener Wanderer, die im Wald Erholung und Kräftigung finden, denken daran, daß der Wald im Laufe der Zeiten immer mehr ein Wirtschaftsobjekt geworden ist, dessen Erträge der Waldbesitzer in seine Betriebsrechnung vollwertig einsetzen muß, und dessen Bewirtschaftung er kaum noch in Rücksicht auf landschaftliche Schönheit führen kann, sondern die er immer mehr auf die Erzielung der für die deutsche Volkswirtschaft notwendigen Holzsorten und ihre bestmögliche Verwertung einstellen muß.

Schwere Verluste hat die heimische Rohstoffversorgung durch den Versailler Frieden erlitten; reiche Zinkgruben, Eisenerz- und Kohlengruben haben wir verloren; den Rohstoff „Holz" können wir bei richtiger Bewirtschaftung unserer Wälder mindestens in der gleichen Menge der heimischen Wirtschaft zuführen wie vor dem Kriege. Allerdings ist Deutschland schon seit längeren Jahren ein Holzeinfuhrland. Auch in Zukunft werden wir immer mit einer nennenswerten Holzeinfuhr zu rechnen haben, aber jedes Festmeter Holz mehr, das die deutschen Forsten der deutschen Wirtschaft liefern, braucht nicht aus dem Auslande bezogen zu werden und trägt somit zur Besserung unserer Handelsbilanz bei.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen die Besitzer deutscher Forsten, sowohl die Länder, wie die Kommunen, Genossenschaften und Privatpersonen, nicht allein alles Holz einschlagen, was im Rahmen des Betriebsplanes oder der Wirtschaftsgrundsätze geschlagen werden kann, sondern sie müssen dieses Holz auch so herrichten und zum Verkauf stellen, daß es nach Holzart und Abmessung bestmöglich verwendet werden kann und möglichst wenig für die Gesamtwirtschaft verloren geht. Wenn man auch wohl sagen kann, daß die staatlichen Forstverwaltungen das meiste Holz zweckmäßig hergerichtet auf den Markt bringen, so gilt dies leider nicht in gleichem Maße von den Gemeinde-, Genossenschafts- und Privatforsten. Die von den Vätern überkommene Gewohnheit des Kochens und Heizens mit Holz ist Veranlassung, daß manches Raummeter Holz durch den Schornstein gejagt wird, das zum Beispiel in den deutschen Kohlengruben als Stempelholz dringend benötigt wird oder das in Holzschleifereien immer noch besser technisch ausgenutzt werden kann.

Es ist eine dringende, durchaus berechtigte Forderung der Wirtschaft, daß auch im Eigenbetriebe des Waldbesitzers mit dem Rohstoff Holz so sparsam wie möglich gewirtschaftet wird. Es ist ein bedenklicher Trugschluß, daß das Holz aus dem eigenen Walde nichts kostet. Eine

*) Der Vortrag sollte bereits im Anfang Oktober gehalten werden, wurde aber, da dringende landwirtschaftliche Vorträge vorgezogen wurden, bis in den Dezember verschoben.

Digitized by Google

einfache Kalkulation schafft Aufklärung darüber. Wenn ein Waldbesitzer sein Holz rechtzeitig einschlägt, richtig aufbereitet und an einen gerade für sein Holz besonders leistungsfähigen Käufer zu guten Preisen verkauft, wird er sich bald davon überzeugen, daß es hinsichtlich des Holzes ebenso falsch und unwirtschaftlich ist, wie beim Roggen und Weizen, wenn davon in der eigenen Wirtschaft mehr als unbedingt nötig verbraucht wird. Allerdings kann heute ein höchster Gelderlös aus dem Holzverkauf nicht mehr so erzielt werden, wie es zu unserer Väter Zeiten üblich war, daß nach beendetem Einschlag und nach Entnahme des besten Holzes für die eigene Wirtschaft der Forstbeamte oder gar der Waldbesitzer selbst mit der Käuferschar draußen im Walde von Stamm zu Stamm oder von Holzstoß zu Holzstoß zog und das Holz an den Mann zu bringen suchte. Wenn gute Preise gezahlt werden sollen, muß das Holz rechtzeitig und richtig eingeschlagen, genau vermessen, selbst in kleinerem Betriebe richtig benummert und sobald eine zum Verkauf geeignete Menge fertig ist, auch verkauft werden.

Alles Handelsholz muß grundsätzlich während der Saftruhe geschlagen werden, also im Winter. Zeitig muß bestimmt werden, wo geschlagen werden soll. Der Waldbesitzer muß sich über die Lage auf dem Holzmarkt, über die Absatzmöglichkeit seines Holzes unterrichten und danach die richtigen Hiebsorte auswählen. Wenn zum Beispiel gegenwärtig eine starke Nachfrage nach schwachen Grubenhölzern besteht, ist der geeignete Zeitpunkt gekommen, die ersten Durchforstungen in jungen Kiefernstangenorten recht gründlich auszuführen und statt dessen lieber Durchhauungen älterer Eichenbestände zurückzustellen, da geringes Eichenholz im Augenblick weniger gut bezahlt wird. Der ausführende Beamte muß sich rechtzeitig die nötigen Holzschläger sichern und mit ihnen die Werbungskosten vereinbaren. Beim Holzeinschlag dürfen nur Verdinglöhne gezahlt werden. Von allen Holzarten müssen zunächst die Buchenschläge gehauen werden. Hochwertiges Buchennutzholz muß bis zum 15. Februar eingeschlagen und bis Ende März verkauft sein. Alles später eingeschlagene Buchenholz ist leichter dem Verderben ausgesetzt, da der bereits Ende Februar beginnende neue Saftumlauf den Befall durch verschiedene holzzerstörende Pilze befördert. Auch die Kiefernschläge müssen so zeitig beendet sein, daß Verkauf und Abfuhr des Holzes im Monat April möglich ist. Nur wenn das Holz im Anfang Mai auf den Sägewerken oder mindestens ins Wasser gebracht ist, ist es vor dem Blauwerden und der damit verbundenen Wertminderung sicher.

Der Waldbesitzer soll sein Holz, wenn irgend möglich, nach dem Einschlag verkaufen, das heißt das Holz soll unter seiner oder seiner Beamten Leitung eingeschlagen, aufgearbeitet und dann erst verkauft werden. Dringend gewarnt werden muß vor einem Verkauf nach der Fläche, das heißt in der Weise, daß die Holzmasse des Bestandes je Hektar der Fläche geschätzt oder stehend berechnet wird und dann der Wald oder der Bestand zu einem je Hektar der Fläche oder im ganzen abgegebenen Preisangebot verkauft wird. Die rechnerischen Unterlagen eines solchen Verkaufs sind derartig unsicher, daß die Nachprüfung der Angemessenheit eines solchen Gebots meistens unmöglich ist. Zum Verkauf vor dem Einschlag fordern auch gelegentlich Preisangebote für Telegraphenstangen und elektrische Lichtmasten auf. Derartige Verkäufe bedürfen trotz anscheinend hoher Preisangebote ganz besonderer Prüfung; denn sie können häufig nur erfüllt werden durch Entnahme der besten und zuwachsfreudigsten Stämme eines Bestandes, würden also in diesem Falle einen schweren waldbaulichen Fehler bedeuten, der durch die augenblicklich erzielte Einnahme nicht ausgeglichen werden kann.

Wenn der Waldbesitzer aus irgendwelchen Gründen den Einschlag mit eigenen oder durch einen Unternehmer angeworbenen Leuten auf seine Kosten nicht ausführen kann, so sollte zum Selbsteinschlag durch den Käufer nur verkauft werden, wenn er ein Gebot **je Festmeter Derbholz** abgibt. Aus Verkäufen ähnlicher Bestände in der Nachbarschaft läßt sich der dort erzielte Preis je Festmeter Derbholz berechnen und der Verkäufer kann danach das Angemessene des gebotenen Preises prüfen. Die Derbholzstärke steht in Preußen und den meisten anderen deutschen Ländern fest, und wenn dann der Fällungsbetrieb durch den Waldbesitzer nur daraufhin kontrolliert wird, daß alles eingeschlagene Holz in die Aufmaßlisten eingetragen wird, die demnächst als Unterlage für die Kaufpreisberechnung dienen, können kaum Differenzen zwischen Käufer und Verkäufer entstehen.

Wer aber gute Preise für sein Holz erhalten will, muß es nicht nur in eigenem Betriebe einschlagen, sondern auch gut zum Verkaufe herrichten. Der Käufer muß das Holz bei der Besichtigung wie die Ware beim Kaufmann beurteilen können. Der Stamm darf beim Fällen nicht einreißen oder aufsplittern, die Äste müssen glatt abgehauen und Wülste, überwallte Äste und andere verdächtige Stammbeulen aufgehauen werden. Im allgemeinen empfiehlt es sich, die Stämme gesund zu schneiden, das heißt zum Beispiel rotfaule Stammenden bei der Fichte vom Stammstück abzuschneiden, und bei der Kiefer die ringschäligen, vom Kiefernbaumschwamm zerstörten Stücke herauszuschneiden. Ebenso wie es unwirtschaftlich und verkehrt ist, zu Nutzholz brauchbare Stücke ins Brennholz zu schneiden, ist es für die Verwertung falsch, reine Brennholzenden an den Nutzholzstücken zu belassen. Manches zu Rüststangen oder Telegraphenstangen geeignete Stück

Digitized by Google

ist schon dadurch für die genannten Zwecke unbrauchbar gemacht und dadurch entwertet worden, daß gedankenlos am oberen Ende einige Meterstücke fürs Brennholz abgeschnitten wurden. Besondere Beachtung verdient das Aushalten der heute hoch bezahlten Derbholzstangen I. und II. Klasse.

Aus dem Einschlag einer Privatforst muß natürlich in erster Linie der Bedarf für die eigene Wirtschaft des Besitzers gedeckt werden, denn es wäre falsch, das eigene Holz zu verkaufen und später fremdes, vielfach sogar minderwertigeres Holz zu teuren Preisen von einem Händler wieder zu kaufen. Aber nicht das beste Holz soll in die eigene Wirtschaft wandern, sondern nur Holz, das nach Menge und Güte gerade dem eigenen Bedürfnis genügt. Der Gutsstellmacher, dem unbegrenzt Holz geliefert wird, arbeitet viel verschwenderischer als der, der mit einer bestimmten Menge auskommen muß, und es ist nicht zu rechtfertigen, daß ein guter Eichenblock, der zu einem Preise von 200 bis 300 RM je Festmeter heute zu verkaufen ist, zu Radspeichen, Naben und allerhand sonstigen wirtschaftlichen Kleinigkeiten verarbeitet wird.

Eine weitere Voraussetzung guten Verkaufs ist ein gutes, sorgfältiges Vermessen, und beim Schichtderbholz und Grubenholz ein gutes Sortieren und Aufsetzen. Höchste Preise werden nur dort bezahlt, wo der Käufer Vertrauen in die Holzvermessung setzt. Er kann vor dem Verkauf nicht jedes Stück nachmessen und wird also Vermessungsfehler, die er bei früheren Käufen festgestellt hat, bei künftigen Preisabgaben einkalkulieren. Das gleiche gilt für die Schichthölzer und Grubenhölzer. Forstverwaltungen, die diese Hölzer besonders sorgfältig herrichten und sortieren, erhalten immer höhere Preise als diejenigen, die zur Erzielung größerer Mengen Hölzer, die nach Güte und Abmessung bei wohlwollender Beurteilung vielleicht gerade noch genügen, in die höhere Güteklasse bringen.

Ist ein Schlag oder in kleineren Betrieben der Einschlag beendet, so müssen geeignete Käufer zu Preisangeboten veranlaßt werden. Verschiedene Wege sind gangbar. Vielfach kaufen in einem Privatwalde seit langen Jahren bestimmte Firmen bestimmte Holzsorten, die abgegebenen Preise befriedigten den Verkäufer und entsprachen durchweg den Marktpreisen gleichwertigen Holzes, und das Kaufgeschäft wickelte sich reibungslos zu beiderseitiger Zufriedenheit ab. In diesem Falle kann es nur als richtig bezeichnet werden, in erster Linie wieder diese Firmen zu Preisgeboten zu veranlassen, und wenn diese genügen, mit ihnen abzuschließen. Auch kleinere Holzverbraucher der Nachbarschaft, Stellmacher, Tischler und Zimmermeister, die meistens durchaus annehmbare Preise anlegen und deren Zahlungsfähigkeit von dem Verkäufer unschwer nachgeprüft werden kann, sollen beim Holzverkauf berücksichtigt werden. Sollen Sortimente aufgearbeitet werden, die bisher nicht hergestellt wurden (z. B. Grubenstempelholz, Telegraphenstangen, Lichtmasten, Papierholz, Kistenholz), so wird ein Waldbesitzer, der sein Holz selbständig verkaufen will, bekannte, sichere Firmen, deren Anschrift er in den Fachzeitschriften finden oder von benachbarten Oberförstereien oder Waldbesitzern erfahren kann, zu Preisabgaben auffordern. Auch die Holzwirtschaftsbanken werden auf Grund ihrer geschäftlichen Beziehungen zu den verschiedensten Zweigen der Holzwirtschaft in den meisten Fällen Firmen namhaft machen können, die für den Ankauf besonderer Holzsorten und Holzsortimente in erster Linie in Frage kommen. Bei der Durchführung solcher Geschäfte werden diese Banken geeignete Mittelsstellen zwischen Verkäufer und Käufer sein können.

Notwendige Voraussetzung für freihändige Verkäufe ist es aber, daß der Verkäufer sich vorher über den Wert seines Holzes unterrichtet, sonst ist er nicht in der Lage, die ihm gemachten Gebote richtig zu bewerten. Holzpreisberichte geben die meisten Forst- und Holzzeitungen; die besten Unterlagen bieten diejenigen Zeitungen, die bei den Preisen die Orte angeben, wo sie erzielt sind. Ohne weiteres vergleichbar sind auch diese Preise in den seltensten Fällen, — die Lage des Holzes im Walde, Entfernung von der nächsten festen Straße und dem nächsten zur Holzverladung geeigneten Bahnhof bedingen mitunter recht erhebliche Zu- und Abschläge, die nur der Ortskundige richtig bewerten kann.

Für den Verkauf größerer Holzmengen wird der Verkauf gegen öffentliches Meistgebot oder der Verkauf gegen Schriftgebot immer die zweckmäßigste Verkaufsart sein. Sie führt den größten Wettbewerb der Käuferschaft herbei und bietet bei rechtzeitiger, zweckmäßiger Bekanntmachung und bei richtiger Bildung der Verkaufslose die Möglichkeit, den Wünschen fast aller Käuferkreise zu entsprechen. In den Staatsforsten wird fast der gesamte Holzeinschlag auf diese Weise verkauft; und für die großen Privat- und Kommunalwaldungen gilt das gleiche. Allerdings kommt eine genügend zahlreiche Käuferschaft nur dann zusammen, wenn auch entsprechende Holzmengen versteigert werden. Es hat sich daher als zweckmäßig erwiesen, wenn benachbarte kleinere oder mittlere Forstverwaltungen, die Hölzer gleicher oder ähnlicher Verwendungsmöglichkeiten zum Einschlag bringen, gemeinsame Versteigerungen abhalten, oder wenn sie das Holz auf einem größeren, durch die Forstabteilung der zuständigen Landwirtschaftskammer ausgeschriebenen Termin mitversteigern lassen. Wenn natürlich der selbständige Verkauf dem Waldbesitzer eine größere Beweglichkeit läßt, so können die Ver-

Digitized by Google

käufe der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer namentlich für Waldbesitzer, die dem Holzhandel ferner stehen, sehr vorteilhaft sein. Die Forstabteilung sorgt für rechtzeitige Bekanntmachung, macht die Interessenten auch sonst auf den Verkauf aufmerksam, hält den Verkauf an einem günstig gelegenen Orte ab und ist schließlich auch in der Lage, die abgegebenen Gebote und die Gebotsabgeber zu bewerten. Und gerade dieser Punkt ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, denn was nützt das höchste Gebot, wenn nachher bei Abwicklung des Geschäfts dauernd Schwierigkeiten bei der Holzabnahme und bei der Bezahlung entstehen. —

Die bare Bezahlung des Holzes sofort nach dem Verkauf, die früher namentlich im kleineren Privatwalde weitverbreitet war, ist heute wohl nur beim Verkauf an örtliche Abnehmer durchführbar; der Handel wird in seltensten Fällen sofort nach dem Verkauf bar bezahlen können. Die Staatsforstverwaltungen haben für die Bezahlung sehr eingehende Bestimmungen erlassen, die im wesentlichen darauf hinauskommen, daß der Käufer das Holz nicht früher abfahren darf, bevor er es bar oder mittels eines nach sechs Monaten fälligen Handelswechsels bezahlt hat. Wenn auch der Privatwaldbesitzer natürlich bei den Verkaufsbedingungen viel freiere Hand hat als die Staatsforstverwaltungen, so muß doch auch er eine unbedingte Sicherheit für den Eingang des Kaufgeldes haben, **bevor** er das Holz aus der Hand gibt. Nimmt der Käufer das Holz nach und nach ab, so ist auch für den Privatwald das staatliche Teilzahlungsverfahren durchaus anwendbar. Bei diesem Verfahren leistet der Käufer zunächst nur eine Teilzahlung von 15 bis 20 v. H. des Kaufpreises. Diese Zahlung stellt gewissermaßen eine Kaution für die Durchführung des Holzgeschäfts dar, Holz kann der Käufer hierfür nicht abfahren. Bei weiteren Zahlungen erhält der Käufer dann immer so viel Holz, daß der Verkäufer eine Sicherheit von 15 bis 20 v. H. des noch im Walde lagernden Holzes in der Hand hat. Will der Käufer sofort über sein Holz verfügen, so kommen als Sicherheiten diskontierbare Wechsel, Bankbürgschaften und sichere Hypotheken in Frage. Vorsicht ist geboten bei Kundenwechseln und Sicherheitshypotheken. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, sich von dem Käufer seine Bankbeziehungen angeben zu lassen und auch bei neu auftretenden Käufern Erkundigungen an geeigneten Stellen einzuziehen. — Jedenfalls ist es unbedingt erforderlich, für jeden größeren Verkauf die Verkaufsbedingungen in einwandfreier Form schriftlich zu vereinbaren, Auch hier braucht natürlich eine Privatverwaltung nicht so sehr ins einzelne zu gehen wie die Staatsforstverwaltungen, doch sollte auch der Privatwaldbesitzer die Gewährleistungs- und Holzabfuhrbedingungen ähnlich formulieren wie die Staatsforstverwaltungen.

Wenn Holz vor dem Einschlag verkauft wird, ist es sehr bedenklich, irgendwelche Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten zu garantieren oder zum Beispiel für gesundes und für anbrüchiges Holz oder für Nutzholz und Brennholz verschiedene Preise zu vereinbaren. Vielfach gehen die Anschauungen über die Güte und Verwendungsmöglichkeiten beim Holz zwischen Verkäufer und Käufer erheblich auseinander, weniger bei steigender, mehr bei sinkender Holzkonjunktur, so daß solche Vereinbarungen leicht Veranlassung zu unliebsamen Meinungsverschiedenheiten geben können, die des öfteren erst durch gerichtliche Entscheidungen behoben werden konnten. Beim Holzverkauf nach dem Einschlage soll in den Verkaufsbedingungen grundsätzlich jede Gewähr für die Holzgüte ausgeschlossen, nur eine zeitlich genau begrenzte Gewähr für grobe und offensichtliche Fehler in der Vermessung und in der Holzart kann unbedenklich zugestanden werden. Sonst gilt der alte deutsche Rechtsgrundsatz: „Augen auf, Kauf ist Kauf".

Unbedingt fordern muß jeder Verkäufer von Nadelholz, daß das Holz im östlichen Deutschland bis zum 1. Juni, im westlichen und südlichen Deutschland bis zum 15. Mai entweder aus dem Walde abgefahren oder vom Käufer auf dessen Kosten geschält ist. Ungeschältes Nadelholz wird sonst zur Brutstätte gefährlichster Forstschädlinge, namentlich der Borkenkäfer.

Vorteilhaft beeinflussen kann jede Forstverwaltung die Holzpreise, wenn sie das Holz unter günstigen Bedingungen, wenn möglich mit eigenen Gespannen oder Kraftwagen auf Wasserablagen oder Ladeplätzen an Bahnhöfe bringen oder **dort** verkaufen kann. Die vielfach sehr hohen Forderungen der örtlichen Fuhrunternehmer für die Holzabfuhr aus dem Walde drücken oft die Preise, und auswärtige Holzkäufer sind dankbar, wenn ihnen die Verhandlungen mit den Fuhrhaltern erspart bleiben.

An die Einrichtung eigener Sägewerke zur besseren Holzverwertung sollten die Privatwaldbesitzer nur mit allergrößter Vorsicht und nach sorgfältigster Prüfung herantreten. In vielen Fällen haben derartige Anlagen den erhofften Erfolg nicht gezeitigt. Auch vor Holzverkauf-Abschlüssen, nach denen größere Holzmengen für mehrere Jahre zu fest vereinbarten Preisen an denselben Käufer zu liefern sind, muß gewarnt werden.

Die zweckmäßigste, vorteilhafteste und für Käufer und Verkäufer sicherste Art der Holzverwertung und des Holzverkaufs kann nicht allgemein in einer kurzen Anweisung gegeben werden; die örtlichen Verhältnisse sind zu verschiedene, und nur durch praktische Betätigung kann der Forstwirt die nötigen Erfahrungen sammeln und den richtigen Weg finden, wie er sein Holz am besten verwertet. Das aber muß zusammenfassend gesagt werden: Nur der

Digitized by Google

Waldbesitzer, der seinen Wald in waldbaulich bester Weise bewirtschaftet, das anfallende Holz so gut wie möglich aufarbeitet, den Eigenbedarf soweit wie möglich einschränkt, sein Holz rechtzeitig in einer Weise zum Verkauf stellt, die den Ankauf für einen großen Holzhändlerkreis begehrenswert erscheinen läßt und sich durch klare einwandfreie Verkaufsbedingungen den rechtzeitigen Eingang des Kaufpreises sichert, wird die höchsten Erträge erzielen.

Bildung von Fachgruppen der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft.

Auf der am 31. Januar in Berlin abgehaltenen Versammlung wurde die Frage der Mitarbeit und Zusammenarbeit der arbeitenden Mitglieder besprochen. Es wurde beschlossen, Fachgruppen für die Bearbeitung der einzelnen Gebiete der forstlichen Arbeitswissenschaft zu bilden, deren einer oder mehreren sich die Mitglieder nach ihrer Wahl anschließen sollen. Es wird erwartet, daß jedes Mitglied bereit ist, in einer dieser Gruppen aktiv tätig zu sein. Zunächst wurde beschlossen die Bildung von vier Fachgruppen, und zwar:

1. Fachgruppe für Zeitstudien,
2. „ „ forstliche Werkzeuge,
3. „ „ forstliche Kraftmaschinen,
4. „ „ Pflanz- und Kamptechnik.

Eine Bildung weiterer Fachgruppen, z. B. für Büro-Organisation, für Betriebsstatistik und Betriebskontrolle usw. soll zunächst nicht erfolgen, um nicht die systematische Arbeit durch Zersplitterung der Kräfte und der Arbeitsgebiete zu gefährden, obwohl für die Bildung weiterer Fachgruppen vielfach Interesse bezeugt wurde und die Wichtigkeit hier vorliegender Aufgaben nicht verkannt werden soll.

Jeder Fachgruppe sollen vom Institut aus ein bis drei Fragen vorgelegt werden, für die ein vorläufiger Arbeitsplan bereits aufgestellt ist.

Fachgruppe 1.

a) Ermittlung der Zeiten für Aufarbeitung der Sortimente der verschiedenen Holzarten unter verschiedenen Bestandes- und Hiebsverhältnissen.
b) Ermittlung der Zeiten für Aufsetzen unter Sammlung der örtlich gültigen Arbeitsregeln dafür.

Fachgruppe 2.

a) Instandhaltung der Hauungsgeräte mit dem Ziel der Aufstellung eines Merkblattes.
b) Feststellung der Schränkweite und Schärfewinkel, die die Waldarbeiter praktisch anwenden, bei verschiedenen Holzarten und Witterungsverhältnissen.

Fachgruppe 3. für

a) Schema einer Betriebsbuchführung
b) Schema einer Rentabilitätsrechnung

} 1. Motorsägen 2. Schlepper 3. Fräsen

Fachgruppe 4.

a) Sammlung von Leistungssätzen für Kamparbeit.
b) Entwurf eines Kamplagerbuchs.
c) Buchführung und Rechnungsabschluß für Kämpe.

Die Mitglieder sollen sich darüber äußern, welche Aufgabe ihnen am dringlichsten erscheint und evtl. Abänderungen des Arbeitsplans vorschlagen. Darüber hinaus ist aber an die Mitarbeit der Fachgruppenmitglieder auch in der Form gedacht, daß sie über andere ihnen wichtig erscheinende Fragen und die Art ihrer Lösung Vorschläge machen. Alles eingehende Material soll zunächst von einem Mitglied der Fachgruppe (Obmann) gesammelt und gesichtet werden. Nach Klärung aller Vorfragen werden in Zusammenarbeit des Obmanns mit dem Institut die Richtlinien für eine bezentralisierte, verschiedene Verhältnisse erfassende, dabei jedoch einheitliche und vergleichsfähige Bearbeitung (möglichst an Hand eines Formulars) den Mitgliedern zugestellt. Die Zusammenfassung und Verarbeitung der Ergebnisse soll dann auch möglichst aus der Fachgruppe heraus erfolgen. Für die praktische Durchführung steht den Fachgruppenmitgliedern das Institut für forstliche Arbeitswissenschaft in Eberswalde, und zwar sowohl persönlich wie sachlich (Stellung von Geräten und Instrumenten) zur Verfügung. Praktisch ist nach diesen Grundsätzen bereits bei der Bearbeitung der Zeitstudienfrage mit bestem Erfolg vorgegangen. Auf Grund gemeinsamer Besprechungen aller bisheriger Bearbeiter von Zeitstudienfragen konnte die Methodik geklärt und ein einheitliches Formular aufgestellt werden, dessen erste bereits vergriffene Auflage von 3000 Exemplaren eine einheitliche Arbeit in allen Teilen Deutschlands verbürgt.

Wir bitten unsere Mitglieder möglichst umgehend um Äußerung, bei welcher dieser Gruppen sie mitzuarbeiten gedenken, welche Fragen ihnen selbst am wichtigsten erscheinen und speziell von ihnen bearbeitet werden könnten. Bei dieser Gelegenheit richten wir die Aufforderung zur Mitarbeit auch an die noch nicht der Gesellschaft angehörenden Fachgenossen, die an einem Ausbau der Arbeitswissenschaft interessiert sind. Irgendwelche finanziellen Verpflichtungen sind den arbeitenden Mitgliedern der Gesellschaft nicht auferlegt.

Eberswalde, Brunnenstraße 25/26.

Hilf.

Digitized by Google

Die Durchforstung der Kiefer.

Von Förster **Neumann**, Rahnwerder, Kreis Saatzig, Bezirk Stettin.

Wenn ich über dieses Thema schreibe, so bin ich mir bewußt, daß ich dem erfahrenen Forstmanne nicht viel Neues bringe. Aber auf meinen forstlichen Reisen und Lehrgängen, die ich dank meines einsichtsvollen Chefs in jedem Jahre auf dessen Kosten unternehmen kann, treffe ich immer Kollegen an, die dieses Thema nicht hinreichend beherrschen. Wiederholt wurde ich gebeten, darüber doch einmal in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu schreiben, was nunmehr geschehen soll. Meine Ausführungen beschränken sich jedoch auf den Privatkiefernwald.

Zunächst müssen wir uns darüber klar sein, daß die Durchforstung außer einem Nutzungszweck eine hinreichende Bestandes- und Bodenpflege anstrebt. Wie ich hier beides erreiche, will ich hiermit zum besten geben.

Nach meiner Erfahrung soll man so früh wie möglich durchforsten. Ich fange damit schon im 6. Jahre an, vorausgesetzt, daß zu dicht gesäte Kulturen vorhanden sind. Ich lasse die schwachen und schlechtgeformten Stämme ausschneiden. Das Reisig bleibt zur Bodendeckung und als Dünger liegen. Diese frühen Durchforstungen betrachte ich noch als Kulturmaßregeln. Die Gegner der frühen Durchforstungen führen an, daß diese zwecklos seien und viel Geldkosten verursachen. Ganz gewiß kostet eine frühe Durchreiserung einen Teil Zuschuß (wir fangen hier gewöhnlich dann an, wenn der Bestand 17- bis 20-jährig ist). Der Vorteil aber, den ich damit erreiche, ist ein so großer, daß er mit Leichtigkeit den Zuschuß überwiegt. Durch die Fortnahme der abgehauenen Stangen gehen deren Wurzeln in Verwesung über und werden Humus. Die Wurzeln der lebenden Bäume folgen den toten Wurzelsträngen und bereichern sich an deren freiwerdenden Nährstoffen. Durch das Liegenlassen des Reisigs, das hier innerhalb zweier Jahre in Verwesung geht, wird ebenfalls ein an Humusbestandteilen günstiger Bodenzustand geschaffen. Es setzt sofort die Bakterientätigkeit ein, und der Boden, der sozusagen tot war, wird „lebendig". Solange der undurchforstete Bestand ohne jeglichen Eingriff bleibt, können weder Wärme noch Regen in hinreichendem Maße auf den Boden gelangen, wodurch die Bakterientätigkeit ausgeschaltet wird. Infolgedessen gelangen die jährlichen Abfallstoffe nicht mehr zur Verwesung, häufen sich vielmehr auf dem Boden an, und der Bildung von Trockentorf und im weiteren Verlaufe von Ortstein, sind nunmehr Tür und Tor geöffnet.

Durch die frühe Durchforstung verhelfe ich aber dem Bestande zu größerem Zuwachse und wertvollem Holze. Ersteren erreiche ich dadurch, daß ich den Zukunftsstämmen durch Wegnahme der sie schädigenden Stämme zu einer größeren Kronenausbildung verhelfe. Der Stamm erhält sozusagen eine größere Lunge, somit ist sein Atmungsorgan größer, um, wie bekannt, die Hälfte seiner Nahrung aus der Luft zu holen. Die ideale Stammform soll doch so sein, daß $^2/_3$ astrein und $^1/_3$ die Krone ausmachen. Dieses erreiche ich hier mit Leichtigkeit, indem ich alle zwei Jahre und nur mäßig durchforste. Zu wertvollem Holze verhelfe ich dem Bestande dadurch, indem ich ihm in der Jugend die schlechtgeformten, gabelbildenden und wertlosen Ausländer, sowie die mit dem Kienschorf befallenen Stämme fortnehme. Ich haue rücksichtslos jeden Ausländer, wenn er nicht zufällig auf einer Lücke steht, ab. Er wird doch bald vorwüchsig, durch die breite Aststellung und die breite Krone wird er der gefürchtete Protz. Schließlich verdirbt er durch die Beständung den ganzen Bestand. Ein Jungbestand verträgt leicht die Wegnahme der angeführten Stämme, indem noch genügend Ersatz vorhanden ist, um die entstandenen Lücken auszufüllen. Alle diese Vorteile fallen bei der späten Durchforstung fort. Würde ich hier erst im 30. Jahre mit der Durchforstung beginnen, so hätte der Bestand durch die dichte Kronenstellung nicht die verlangte $^1/_3$-Krone der Stammlänge. Sie würde ganz kurz, pinselartig und nicht widerstandsfähig sein. Der Bestand würde nur aus vielen Peitschern bestehen, die ungemein viel Schaden anrichten. Sie alle mit einem Male herauszuhauen, wäre unmöglich, weil der Bestand dadurch zu licht gestellt und der Boden rückgängig werden würde. Ich möchte die Gegner der frühen Durchforstung bitten, sich ihre Bestände genau anzusehen. Da werden sie die Randstämme und diejenigen, die in der Jugend freigestanden haben, als Massenerzeuger ansprechen können. Sie sind zwei- bis dreimal so stark als die dichtstehenden Stämme und sind keine Peitscher. Das gibt doch zum Nachdenken Anlaß. Wer viele Peitscher hat, der hat zu spät durchforstet.

Durch das frühe Durchforsten bin ich in der Lage, den sehr schädlichen und sich leicht verbreitenden Kienschorf zu bekämpfen. Ende Mai und Juni, wenn er blüht, zeichne ich die jungen Bestände aus. Durch seine rosagelbe, pustelähnliche Blüte fällt er einem sofort auf. Man wird ihn dann auch noch an Stämmen und Zweigen sehen, auch wenn er erst im Entstehen ist. Würde man aber den Bestand erst nach seiner Blütezeit auszeichnen, so würde man in demselben so gut wie gar keinen Kienschorf finden, weil sein Gebilde noch zu klein ist und leicht übersehen wird. Die beste Beschreibung des Kienschorfs und seine Bekämpfung habe ich von Oberförster Haack in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" gelesen. Nach Haack erfolgt die Verbreitung des Pilzes dadurch, daß dessen Sporen, die vom Winde 4 bis 5 km weit fortgeweht werden, sich nur an verwundeten Rindenstellen (vielleicht vom Käfer benagt) festsetzen und sich dann zu dem bekannten Gebilde auswachsen. Der Kienschorf blüht nur an Stämmen bis zum 60. Lebensjahr. Ihn gründlich zu bekämpfen, empfiehlt Haack, die

Digitized by Google

jungen Bestände Ende Mai und Juni auszuzeichnen.

Daß man den Kienschorf sehr kurzhalten kann, will ich durch ein Beispiel beweisen. Ich zeichnete im Juni zwei 20jährige Ackeraufforstungen aus, beide 5,2 ha groß. In der einen Abteilung, die mitten in der Forst liegt und zum ersten Male ausgezeichnet wurde, fand ich nur einen Stamm. Dagegen in der zweiten Abteilung, die an einen Bauernwald grenzt, wo gegen den Kienschorf nichts unternommen wird und trotzdem zum zweiten Male ausgezeichnet wurde, fand ich 16 Stämme. Ich entsinne mich noch, daß bei der ersten Auszeichnung noch weit mehr vom Kienschorf befallene Stämme gefunden wurden.

Die erste Durchforstung wird in Tagelohn und unter meiner Aufsicht ausgeführt. Gewöhnlich mache ich sie Ende Februar oder Anfang März, weil dann nur wenig Schnee vorhanden ist. Auch nehme ich jedes Jahr dieselben Arbeiter, weil diese schon eingearbeitet sind und mehr schaffen. Jeder Arbeiter nimmt zwei Reihen. Er geht auf dem Balken und haut links und rechts von sich die Reihen durch. Abgehauen werden die toten, die kranken, die schädigenden, die schlechtgeformten und die mit wenigen Nadeln behafteten Stämme. Ich ließ die letzteren früher zur Bodenbeschattung stehen. Sie waren aber schon bei der nächsten Durchforstung abgestorben. Da sie nur zur Bodenbedeckung verwendet werden, aber doch abgehauen werden mußten, bildeten sie ein Hindernis in der Akkordarbeit. Diesen Balken haut der Arbeiter von Ästen frei. Es geschieht dies mit der umgekehrten, stumpfen Axt. Die Reihe ist nun von Ästen frei und wird zum Rücken des anfallenden Reisigs II benutzt. Alle Äste in Mannshöhe abzuhauen, wie es häufig geschieht, ist nicht nötig, es würde nur die Arbeit verteuern. Die stehenbleibenden Äste bieten dem Wilde Schutz, sie schützen den Bestand gegen den Wind und halten somit die wertvolle Kohlensäure fest. Das Reisig wird in Raummetern aufgesetzt und in der Brennerei verfeuert. Das liegengebliebene Reisig erreicht in sehr dichten Dickungen eine Höhe von 30 bis 50 cm und ist meist schon nach drei Jahren in Verwesung übergegangen. Hat sich erst mehr Astmoos gebildet und haben sich Schimmelpilze eingefunden, so geht dann die Verwesung des Reisigs noch viel schneller vor sich. Gewöhnlich nach zwei Jahren zeichne ich den Bestand wieder aus. Da ich ein Revier von 1000 ha Größe verwalte und alle zwei Jahre die Bestände durchforste, so habe ich jedes Jahr etwa 400 ha zum Auszeichnen. Ich zeichne nur im Sommer und bei klarem Wetter aus. Da ich noch genügend andere berufliche Arbeiten zu erledigen habe, hilft mir beim Auszeichnen mein Holzhauermeister. Zum Kenntlichmachen der zu entnehmenden Stämme benutze ich ein Beil, mit dem ich die Stämme recht sichtlich anzeichne. Ich bin ein Gegner des Reißhakens, da man den Riß schwer sieht. Das erschwert mir das Auszeichnen und dem Arbeiter das Hauen ungemein. Gewöhnlich wird von Leuten, die mit dem Reißhaken arbeiten, angeführt, daß bei ihrer Methode der Arbeiter sich nicht leicht Stämme selbst anzeichnen kann. Sie können das bei der meinigen erst recht nicht, weil der Schalm über Sommer verharzt ist. Ein im Winter gemachter Schalm, denn dann finden doch die meisten Hauungen statt, sieht doch ganz anders aus als der im Sommer ausgeführte. Ich würde jeden Arbeiter, der sich selbst Stämme anzeichnen würde, sofort von der Arbeit entlassen. Mir ist bisher kein solcher Fall vorgekommen. Wenn der Arbeiter es will, dann kauft er sich einen Reißhaken und kann somit auch Unheil anrichten.

Beim Auszeichnen der bereits durchreiserten Dickung gehe ich in der glatten Reihe entlang und schalme links und rechts von mir die zu entnehmenden Stämme an. Ich durchforste sehr vorsichtig, damit ich keinen Schneebruch zu befürchten habe. Der Arbeiter geht bei dem Hauen ebenfalls auf der glatten Reihe entlang und hat somit auch ein leichtes Arbeiten. Es wäre ein unbilliges Verlangen, wenn man einen nicht durchreiserten Bestand auszeichnen sollte. Man würde sich ohne weiteres die Augen verletzen und die Kleider beschädigen. Habe ich nun einen Bestand schon zwei- oder dreimal ausgezeichnet (gewöhnlich sind dann schon viele Äste ab), so zeichne ich von nun an den Bestand quer zu den Reihen aus. Die Breite würde dann drei bis vier Meter betragen. Es hat dies den Vorteil, daß man die Stämme besser übersehen kann. Wie ich schon vorhin erwähnte, zeichne ich die Bestände im Sommer bei klarem Wetter aus, wobei man die Sonne im Rücken haben muß. Es hält nun nicht schwer, kranke, vom Kienschorf und Schwamm befallene Stämme herauszufinden. Empfehlen möchte ich noch, das Auge möglichst weit nach vorn zu richten, weil man dann die Stämme besser erkennt, die entfernt werden müssen. Ich habe meine Augen schon so eingestellt, daß ich imstande bin, meinen Holzhauermeister noch zu kontrollieren.

Die Sommerauszeichnung hat gegen die im Winter einen größeren Vorzug. Im Winter, wo es meist trübe Tage und viel Nebel gibt und die Bäume mit Schnee bedeckt sind, kann man nicht so vorteilhaft auszeichnen wie im Sommer. Es gibt ein ganz Teil Forstleute, die die Auszeichnung erst im Winter vornehmen. Da passiert es häufig, daß die Forstarbeiter keine Arbeit haben. Um sie zu beschäftigen, muß auf alle Fälle ausgezeichnet werden, ob die Witterung passend ist oder nicht. Eine solche Auszeichnung wird nie mustergültig sein. Es kann auch vorkommen, daß der betreffende Beamte im Winter erkrankt. Ist nun nicht genügend vorher ausgezeichnet, so müssen, wenn nicht rasch Ersatz herangeschafft werden kann, die Arbeiter sich selbst überlassen bleiben. Daß dabei dann die Bestände verhauen werden, ist doch klar. Aus all diesen Gründen müssen die Auszeichnungen im Sommer vorgenommen werden. Laubhölzer dürfen eigentlich nur im Sommer ausgezeichnet werden, da ohne Laub die kranken Stämme schwer zu erkennen

Digitized by Google

sind. Trotzdem gibt es aber noch Privat- und Staatsforsten, in denen überhaupt nicht ausgezeichnet wird. Kaum zu glauben, aber doch wahr! Da das Auszeichnen sehr ermüdet, empfiehlt es sich, nicht länger als drei bis vier Stunden auszuzeichnen. Um die richtige Holzmasse zu erfassen, ist es empfehlenswert, wenn man in verschieden bestandenen Beständen Probeauszeichnungen vornimmt, da man nicht immer gleichmäßig auszeichnet. Ist der Körper frisch, so neigt man zu starkem, im schlaffen Zustande dagegen zu schwachem Auszeichnen. Daher sind Probeauszeichnungen sehr zu empfehlen.

Bei jeder Auszeichnung sollte man sein Hauptaugenmerk auf die Zukunftsstämme richten. Das sind diejenigen Stämme, die bis zur Hiebsreife in acht bis zehn Meter Entfernung verteilt auf der ganzen Fläche als Hauptmassenerzeuger schon von Anfang an bestimmt sind. Außer den toten und kranken müssen in erster Linie diejenigen Stämme der Axt zum Opfer fallen, die die Zukunftsstämme schädigen, d. h. sie mit ihren Kronen einengen. Die zwischen den Zukunftsstämmen stehenden Stämme werden regelrecht durchforstet. Den noch lebensfähigen Nebenbestand läßt man nach Möglichkeit zur Bodenbeschattung stehen. Es kommt auch vor, daß ein Herrschender aus irgendeinem Grunde eingeht. In diesem Falle tritt ein Unterstehender, oder auch Gleichgültiger genannt, an seine Stelle. Um die Zukunftsstämme immer als solche zu erkennen, sucht man sich solche mit geradem Schaft und zuwachsfreudiger Krone aus, die man in Brusthöhe mit einem Röteleisen rötet. Man sollte damit schon in den 40jährigen Beständen anfangen. — Besteht ein Bestand zum Teil aus Ausländern, sogenannten „Appelbäumen", so erkennt man sie an ihrer breiten Krone und Aststellung; sie gleichen dem Apfelbaum. Unsere echte einheimische Kiefer hat eine spitze, kegelförmige Krone und ist birnbaumähnlich. Nur diese muß man als Zukunftsstämme kennzeichnen. Aufgabe eines jeden Forstmannes muß es sein, die wertlosen Ausländer aus seinem Revier auszumerzen, damit ein jeder in der Lage ist, seinen Bedarf an Kiefernsamen von der einheimischen Rasse aus dem eigenen Revier zu decken.

Durchforstet werden muß der Bestand bis zu seinem Abtriebe, auch wenn er über 100 Jahre alt wird. Es kommt aber sogar vor, daß es Förster gibt, die ihn lieber schon, wenn er 80jährig und noch zuwachsfähig ist, abtreiben. Es hieße das, die Kuh vor dem Kalben schlachten.

Mit den sogenannten „Protzen" wird vielfach Unfug getrieben. Meistens sind es die Stämme, die in der Jugend freigestanden und sich gut entwickelt haben. Man kann sie nur als Vorwüchse bezeichnen, und es wäre verfehlt, wenn man sie heraushauen wollte. Da sie eine gute Krone haben, ist ihr Zuwachs ein entsprechend größerer. Ich verstehe unter einem „Protzen" einen Baum mit kurzem Schaft und recht breiter Krone. In einem gepflegten Revier gibt es überhaupt solche Stämme nicht. Die Ausländer haben die Neigung, sich als solche auszubilden. Da ich aber alle zwei Jahre mit der Durchforstung wiederkehre, haue ich sie rechtzeitig heraus.

Mancher Waldbesitzer wird sich scheuen, seine jungen Bestände früh durchforsten zu lassen und zwar dem lieben Rotwilde wegen. Hier haben wir die Erfahrung gemacht, daß das Rotwild in den durchforsteten Beständen ebenso gerne steht wie in den Dickungen. Wir neigen dazu, noch zu behaupten, daß es in ersteren noch lieber steht, weil es sich in ihnen mehr umsehen kann. Um das Rotwild ständig zu machen, hat man nur für gute Äsung und für die nötige Ruhe zu sorgen. Das Schwarzwild hat sich dagegen verzogen, das will natürlich Dickungen haben.

Die Kugelharke.

Von Prof. Dr. Busse, Tharandt. (Mit Abbildung.)

Vielleicht ist mancher Leser geneigt, unwillig auszurufen: „Wieder ein waldbauliches Gerät! Damit hat uns die letzte Zeit doch schon reich genug beschenkt!" Ich gebe zu, daß die Zahl der waldbaulichen Geräte, insbesondere der Bodenbearbeitungsmaschinen, so groß ist, daß es nicht leicht ist, sie vollzählig anzuführen, geschweige denn sie in allen Einzelheiten zu kennen. Die von mir konstruierte Kugelharke (siehe Abbildung) ist aber in der Tat etwas Neues, sie unterscheidet sich von allen bisher konstruierten Geräten durch ihre Kugelform.

Die Kugelharke ist, wie dies bei jedem waldbaulichen Gerät zu sein pflegt, zunächst für ganz bestimmte Bodenverhältnisse gedacht, und zwar für die welligen Böden des Porphyr. Der Porphyr, welcher in mehreren Abarten einen großen Flächenteil des sächsischen Waldes einnimmt, ist durch völlig unregelmäßige Oberflächengestaltung ausgezeichnet. Auf kleinstem Raum kommen Niveau-Unterschiede bis zu 2 m vor. Wodurch sich diese, jedem sofort in die Augen springenden großen und schnell wechselnden Unterschiede erklären, ist bislang von der geologischen Wissenschaft noch nicht beantwortet. Die Frage, welche den Forstwirt interessiert, lautet: Wie lassen sich solche Böden zweckmäßig bearbeiten?

Alle Quarzporphyrböden sind kalkarm und deswegen untätig. Mit reiner Fichte angebaut, sind sie nicht in der Lage, die Nadelstreu schnell genug zu zersetzen. Die Folge sind erhebliche Trockentorfauflagerungen. Es gilt, diese starken Auflagerungen zu lockern, ihnen Luft zuzuführen und dadurch ihre Zersetzung in die Wege zu leiten. Die Arbeit, welche der Forstwirt zu leisten hat

Digitized by Google

beginnt daher zweckmäßig schon im geschlossenen Bestand. Alle diejenigen Geräte nun, welche heute zur Bodenlockerung im Bestand dienen, haben auf den welligen Porphyrböden erhebliche Nachteile. Infolge ihrer Form greifen sie gerade dort nicht an, wo ihre Arbeit am nötigsten ist, das sind die tiefen Stellen, die Löcher, in welchen die Trockentorfansammlungen am schlimmsten sind. Sie kratzen am Rande den Boden auf, in der Tiefe aber bleibt er, wie er ist. Dazu kommt ein zweiter wesentlicher Nachteil. In dem unebenen Gelände kommen fortwährend Hemmungen vor. Das Gerät kippt hin und her und schlägt oft ganz um. Dadurch sind Fahrer und Zugtier gefährdet. Ein gradueller Unterschied in dieser Hinsicht besteht wohl zwischen den einzelnen Gruppen der bisherigen Bodenbearbeitungsgeräte. Aber selbst die torpedoartig ausgebildeten Geräte, wie z. B. die Jahnsche Wühlschnecke, sind nicht frei von diesem Nachteil.

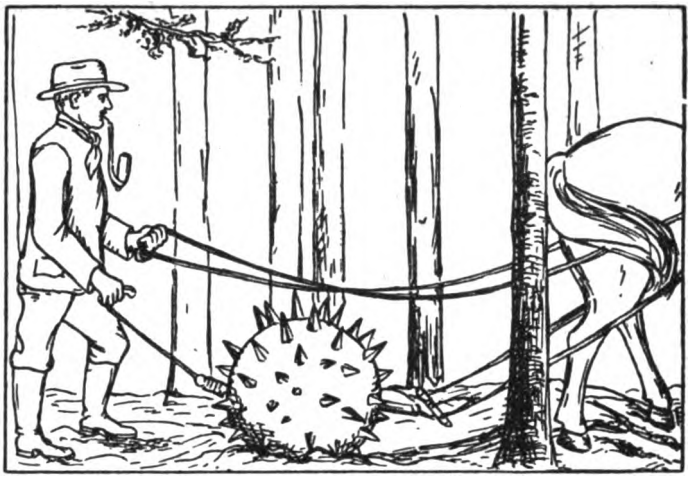

Anwendung der Kugelharke.

Die Kugelharke kann infolge ihrer Form nicht kippen, sie weicht rollend allen Hindernissen aus. Eine kleine Fichtenwurzel, der Anlauf eines Baumes, die bei den anderen Geräten schon zum Verhängnis werden können, stören sie in ihrer Arbeit nicht. Ihre Achse liegt in der Zugrichtung, wie aus der Abbildung ersichtlich ist. Sobald ein Hindernis auftritt, rollt sie seitlich ab und am Hindernis vorbei. Während der Arbeit befindet sie sich in dauernder Pendelung von links nach rechts. Damit ihr Ausschlag nicht zu groß wird, befindet sich in der Hand des Fahrers ein Führungsseil. Immer ist die Kugelharke bestrebt, die tiefsten Stellen aufzusuchen und hier ihre Arbeit zu verrichten. Das Zugtier ist auch dann nicht gefährdet, wenn das Loch genau in der Zugrichtung liegt; denn in dieser Richtung hat die Kugelharke nur eine äußerst beschränkte Bewegungsfreiheit. Ebensowenig kann sie auf den Fahrer zurückrollen. Die Gründe hierfür liegen in der Stellung der Zugachse. Praktische Versuche, welche am steilen Hang genau hangwärts unternommen worden sind, haben dies bestätigt.

Die Kugelharke, gesetzlich geschützt, wird von der Firma Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg Sa., hergestellt und wiegt etwa 75 kg. In kurzer Zeit werden die ersten Kugelharken auf dem forstlichen Gerätemarkt erscheinen.

Die Holzverkäufe der Preußischen Staatsforstverwaltung im Januar 1928.

Die preußischen Staatsoberförstereien haben im Monat Januar 1928 weit über 800 Handelsholzverkäufe abgehalten. Lokalverkäufe, d. h. Verkäufe von Nutz- und Brennholz für die ortsansässige Bevölkerung und die kleineren Handwerker, sind dabei nicht mitgezählt. Bei den Handelsholzverkäufen sind insgesamt ungefähr 650 000 Festmeter Nadel-Langholz und Abschnitte und etwa 60 000 Festmeter Laub-Langholz und Abschnitte verkauft worden. In der nachstehenden Nachweisung sind die verkauften Mengen der wichtigeren Handelsholzsorten und die für die Maßeinheit erzielten Durchschnittspreise angegeben.

In der Nachweisung II sind die im Dezember 1927 und Januar 1928 erzielten Durchschnittspreise gegenübergestellt. Alle Angaben sind für jedes der vier Wuchsgebiete, in die Preußen für die Holzpreisermittelungen eingeteilt ist, besonders gemacht. Das

Wuchsgebiet I umfaßt Ostpreußen,

Wuchsgebiet II die Provinzen Schlesien, Grenzmark, Pommern und Brandenburg, jedoch ohne die Oberförstereien Grünhaus, Reddern, Dobrilugk, Jauer, Peitz, Jänschwalde, Lübben, Börnichen, Sorau, Christianstadt und Hoyerswerda,

Wuchsgebiet III die Provinzen Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein und die bei Wuchsgebiet II ausgeschiedenen Oberförstereien,

Wuchsgebiet IV endlich Hessen-Nassau, Westfalen und die Rheinprovinz.

Digitized by Google

Ergebnis der Verkäufe wichtiger Handelsholzsorten in den preußischen Staatsforsten im Januar 1928.

Nr.	Holzart und Sorte	Maßeinheit	Wuchsgebiet I: Verkaufte Menge	Wuchsgebiet I: Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet II: Verkaufte Menge	Wuchsgebiet II: Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet III: Verkaufte Menge	Wuchsgebiet III: Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet IV: Verkaufte Menge	Wuchsgebiet IV: Erlös je Einheit RM	Rpf
A. Verkäufe in der Zeit vom 15. bis 31. Januar 1928														
1	Kiefern-Langholz N 2b . .	fm	1209,96	27	83	33485,40	28	53	12215,57	29	50	4447,57	29	73
2	„ „ N 3a . .	fm	1628,39	33	40	33409,55	30	11	6507,20	35	16	1263,93	35	07
3	„ „ N aller Klassen gemischt	fm	83401,24	38	19	83414,97	30	65	8495,03	27	79	5823,72	27	37
4	Fichten-Langholz N 2b . .	fm	1008,97	17	80	2041,76	27	87	4554,22	31	95	1829,27	33	99
5	„ „ N 3a . .	fm	1113,33	20	63	1698,73	29	86	2148,05	33	93	789,96	35	63
6	„ „ N aller Klassen gemischt	fm	10623,52	19	98	3800,02	29	29	4840,21	29	83	6986,57	30	83
7	Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	50,—	16	—	226,63	19	38	433,84	18	47	3348,57	22	75
8	„ „ 3 A u. N	fm	100,—	18	—	983,09	26	11	1373,30	24	60	7921,21	31	23
9	„ „ 4 A u. N	fm	150,—	21	—	914,43	28	78	1480,04	33	66	6247,15	38	76
10	Nadelpapierholz gemischt .	rm	—	—	—	1103,—	14	11	1853,—	12	53	238,—	15	93
11	Nadelgrubenholz in Stempeln, gemischt . . .	fm	—	—	—	300,—	10	09	—	—	—	152,—	16	89
12	Nadel-Gruben-Langholz . .	fm	154,—	11	73	3764,—	12	34	2158,83	14	92	884,—	19	98
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	618,—	2	87	363,—	1	89	8242,—	2	28	18753,—	2	26
14	Kiefern-Brennscheitholz . .	rm	341,—	6	05	37694,50	8	02	17131,—	9	88	755,40	10	92
15	Buchen- „ . .	rm	147,—	7	10	7281,—	8	76	12339,50	9	41	20030,70	9	38
B. Verkaufsergebnisse im ganzen Monat Januar														
1	Kiefern-Langholz N 2b . .	fm	1309,65	27	50	38508,92	28	50	16215,80	29	74	5433,03	29	92
2	„ „ N 3a . .	fm	1680,06	33	22	38118,55	30	89	9245,27	35	43	2315,70	33	—
3	„ „ N aller Klassen gemischt	fm	106118,45	39	68	130798,57	31	40	8563,03	27	85	8199,72	27	95
4	Fichten-Langholz N 2b . .	fm	1984,76	17	26	2402,24	27	41	6303,26	32	15	3320,26	33	54
5	„ „ N 3a . .	fm	1922,25	19	79	2101,73	29	33	2909,36	34	38	1373,21	36	08
6	„ „ N aller Klassen gemischt	fm	17637,54	20	47	4264,87	28	91	5301,11	31	66	15432,61	30	32
7	Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	50,—	16	—	227,05	19	36	823,36	21	51	4009,78	22	90
8	„ „ 3 A u. N	fm	100,—	18	—	986,94	26	04	1738,17	25	83	9223,17	31	40
9	„ „ 4 A u. N	fm	150,—	21	—	916,81	28	78	1656,62	33	68	7257,99	38	88
10	Nadelpapierholz, gemischt .	rm	3729,40	9	16	1603,—	13	93	1853,—	12	53	238,—	15	93
11	Nadelgrubenholz in Stempeln, gemischt . . .	fm	—	—	—	1045,—	12	49	335,—	13	03	352,—	15	25
12	Nadel-Gruben-Langholz . .	fm	154,—	11	73	3764,—	12	34	16648,10	15	29	884,—	19	98
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	618,—	2	87	431,—	2	05	10950,—	2	23	21199,—	2	27
14	Kiefern-Brennscheitholz . .	rm	871,—	7	34	62789,50	8	01	19809,50	9	65	755,40	10	92
15	Buchen- „ . .	rm	567,—	7	10	11075,50	8	73	19578,50	9	11	23257,70	9	42

Das Holz ist sämtlich mit Rinde gemessen.

Nachweisung II.

Gegenüberstellung der Monatsdurchschnittspreise im Dezember 1927 und Januar 1928.

Kieferholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz Kl. 2b (25/29)	Langholz Kl. 3a (30/34)	Langholz Kl. 1—6 gemischt	Abschnitte Kl. 3a (30/34)	Abschnitte Kl. 3b (35/39)	Grubenlangholz	Grubenstempel I	Grubenstempel II	Grubenstempel III	Grubenstempel gemischt	Brennscheitholz
Dez. 1927	I	24,51	30,34	37,18	29,—	33,50	—	—	—	—	9,55	6,39
	II	31,34	35,29	32,42	41,71	47,32	15,62	16,15	14,09	12,51	12,09	7,29
	III	30,18	35,77	26,55	34,35	44,—	15,16	—	—	13,03	—	7,23
	IV	32,17	36,12	29,19	42,74	43,76	18,24	—	17,59	—	17,67	
Jan. 1928	I	27,50	33,22	39,68	36,90	49,09	11,73	—	—	—	—	7,34
	II	28,50	30,89	31,40	34,66	40,45	12,34	—	—	8,17	14,60	8,01
	III	29,74	35,43	27,85	36,03	45,10	15,29	—	—	13,03	—	9,65
	IV	29,92	33,—	27,95	35,40	56,82	19,98	—	—	—	15,25	10,92

Digitized by Google

Fichtenholz.

Monat	Wuchs-gebiet	Langholz 2b (25/29)	Langholz 3a (30/34)	Langholz Kl. 1—6 gemischt	Abschnitte 2b (25/29)	Abschnitte 3a (30/34)	Derbholzstangen I	Derbholzstangen II	Derbholzstangen III	Papierholz I	Papierholz II	Papierholz gemischt
Dezember 1927	I	21,30	22,55	21,43	—	—	3,03	2,11	1,19	—	—	—
	II	25,37	27,96	24,24	—	25,76	2,19	1,86	1,10	12,43	8,11	—
	III	33,32	36,19	27,53	—	—	2,45	1,32	0,61	18,62	14,13	—
	IV	34,87	37,82	36,52	—	42,40	2,16	1,52	0,61	—	—	13,30
Januar 1928	I	17,26	19,79	20,47	15,14	19,48	2,87	1,73	1,55	8,80	8,80	9,58
	II	27,41	29,33	28,91	23,29	24,98	2,05	1,74	1,41	14,28	13,76	13,61
	III	32,15	34,38	31,66	34,18	38,37	2,23	1,43	0,73	20,25	13,03	10,42
	IV	33,54	36,08	30,32	—	38,17	2,27	1,24	0,51	—	—	15,93

Buchenholz.

Monat	Wuchs-gebiet	Langholz und Abschnitte Kl. 2 (20/29)	Kl. 3 (30 39)	Kl. 4 (40/49)	Schwellenholz I. Kl. 2,6 m l.	II. Kl. 2,5 m l.	I. u. II. gemischt	Brennscheitholz
Dezember 1927	I	—	—	—	—	—	—	6,59
	II	19,11	26,04	27,87	—	—	—	7,76
	III	20,09	25,51	30,19	21,57	21,99	—	8,24
	IV	23,31	28,90	40,60	24,55	18,54	23,90	8,60
Januar 1928	I	16,—	18,—	21,—	—	—	—	7,10
	II	19,36	26,04	28,78	18,43	—	—	8,73
	III	21,51	25,83	33,68	18,17	—	—	9,11
	IV	22,90	31,40	38,88	22,83	22,01	—	9,42

Die angegebenen Preise sind amtlich ermittelte Durchschnittspreise, errechnet aus dem Gesamterlös für jede Klasse, geteilt durch die verkaufte Holzmenge der Klasse. — Die Preise liegen im großen Durchschnitt ungefähr in der Höhe der Dezemberpreise; bei manchen Klassen waren die Januarerlöse höher, bei anderen wieder niedriger als die Dezember-Durchschnittserlöse. In den östlichen Wuchsgebieten scheint ein schwaches Sinken der Preise, wohl durch die polnische Holzeinfuhr beeinflußt, eingetreten zu sein, während in den westlichen Wuchsgebieten eher ein leichtes Anziehen der Preise festzustellen ist. Aber eine bestimmte allgemeine Tendenz ist zunächst aus den Preisen nicht herauszulesen. In dieser Beziehung werden die Februarpreise das Bild klären. Für die erste Februarhälfte werden wir die Durchschnittspreise schon in der nächsten Nummer bringen können.

Widerstand gegen Forstbeamte.

Von Oberregierungsrat Dr. Ecardt, Nürnberg. (Nachdruck verboten.)

Nach §§ 117 ff. des Reichsstrafgesetzbuches wird derjenige, der einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, mit Gefängnis bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine dieser Personen während der — rechtmäßigen — Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tätlich angreift. Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit einem, wenn auch nicht geladenen Schießgewehr, mit Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person, also durch unmittelbare Einwirkung auf ihren Körper, jedoch noch ohne dessen wirkliche Verletzung begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein. Mildernde Umstände mit Strafermäßigung sind möglich. Ist dagegen durch den Widerstand oder Angriff eine Körperverletzung, mithin eine körperliche Mißhandlung oder eine Gesundheitsbeschädigung dessen, gegen den die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus und nur bei mildernden Umständen auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen. Wenn endlich eine der bezeichneten Handlungen von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Freiheitsstrafe bedeutend erhöht werden. Neben der Zuchthausstrafe und in gewissen Fällen auch neben der Gefängnisstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von ein bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Strafverfolgung verjährt in den einfachen Fällen in fünf Jahren, in den schwereren in zehn oder fünfzehn Jahren. Zur Aburteilung ist stets das Schöffengericht zuständig.

Digitized by Google

Die §§ 117 bis 119 haben eine Menge Streitfragen ausgelöst. Es ist daher vorteilhaft, daß das Reichsgericht in vielen Einzelfällen oberstgerichtliche Entscheidungen erlassen und dadurch zur Rechtseinheit beigetragen hat. Auch das Urteil des Reichsgerichtes vom 19. September 1927 2 D 519/27, das inzwischen bereits in Nummer 4 auf Seite 105 besprochen worden ist, dient der Klärung und bekräftigt den erhöhten strafrechtlichen Schutz der Forst- und Jagdbeamten. Es ist ihm auch zuzustimmen.

In dem zur Aburteilung anstehenden Fall war der staatliche Förster der durch die Sachlage begründeten Meinung, der Angeklagte sei an den im Revier betriebenen Schlingenstellereien beteiligt. Deshalb hielt er den Angeklagten zwecks Namensfeststellung usw. an, dieser aber leistete ihm gewalttätigen Widerstand; hierfür wurde jener mit Recht gerichtlich bestraft. Der Förster war sich nicht völlig klar, ob der Angeklagte ein Recht zum Begehen und Befahren des Weges habe; er hätte schon zur Klärung dieser Frage in Ausübung des ihm amtlich obliegenden Forstschutzes den Angeklagten mit Recht fragen und gegebenenfalls forstpolizeilich einschreiten können. Einen noch besseren Grund zu seinem Vorgehen aber gab ihm seine Vermutung und pflichtgemäße Überlegung, es handle sich um einen Wilderer. Der Förster hatte kraft des ihm anvertrauten Jagdschutzes örtlich und sachlich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, hier nach dem Rechten zu sehen und den Verdächtigen zu befragen; er hat sowohl geschehene Wilddieberei festzustellen als auch beabsichtigte hintanzuhalten. Das Vorgehen des Försters, das den Schutz des Waldes und der Jagd zum Ziele hatte, war und blieb rechtmäßig selbst dann, wenn er sich bezüglich seiner begründeten Vermutung, bezüglich der sein dienstliches Ermessen leitenden Voraussetzungen rein tatsächlich und unverschuldet geirrt hätte, selbst dann also, wenn der Angehaltene wirklich nur ein zum Benützen des fraglichen Weges befugter harmloser Wanderer war. Zum gesetzlichen Tatbestand der §§ 117 bis 119 gehört die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung; sie muß, wenn man zu einer Bestrafung gelangen will, rein objektiv einwandfrei nachgewiesen sein. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß der sich Widersetzende sich dessen bewußt ist, daß der Förster sich in rechtmäßiger Amtsausübung befindet. Er braucht nur zu wissen, daß sein Gegenüber als Forst- oder Jagdbeamter amtlich ihm gegenüber tätig ist. Gegen dessen Amtshandlung ist Selbsthilfe oder Notwehr ausgeschlossen. Die bloße Weigerung, den Namen zu nennen, ist keine aktive Gewalttätigkeit im Sinne der §§ 117 ff. des Strafgesetzbuches.

Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.

Von Regierungsinspektor **Max Jung** in Berlin.

Nach Artikel 1 Abs. 1 des Abschnittes D des Gesetzes vom 8. April 1927 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 95) läuft die Amtsdauer der jetzigen Inhaber der Ehrenämter der Reichsversicherungsordnung bis zum Schlusse des Jahres 1927. Die Wahlzeit der erstmals nach diesem Gesetze neu zu wählenden Vertreter endet mit dem Schlusse des Jahres 1932.

In der am 15. Dezember 1927 herausgegebenen Nummer 12 der „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes" sind die neuen Wahlordnungen abgedruckt worden

1. für die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts — § 89 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung — vom 8. Dezember 1927 (Seite 532),

2. für die Wahl der nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter*) — § 107 Abs. 3 (Schlußsatz) der Reichsversicherungsordnung — vom 8. Dezember 1927 (Seite 542),

3. für die Wahl der Beisitzer der Oberversicherungsämter — § 73 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (Seite 545),

4. für die Wahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei den Berufsgenossenschaften — §§ 860, 891 Abs. 1, § 1030 Abs. 1, §§ 724, 986 der Reichsversicherungsordnung — vom 7. Dezember 1927 (Seite 554).

5. für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten — §§ 1351 ff. der Reichsversicherungsordnung — vom 8. Dezember 1927 (Seite 569).

Zu 1. Für das Reichsversicherungsamt sind je zwölf nichtständige Mitglieder aus den Arbeitgebern und aus den Versicherten zu wählen, und zwar

je sieben nichtständige Mitglieder aus dem Bereiche der gewerblichen Unfallversicherung,

je ein nichtständiges Mitglied aus dem Bereiche der See-Unfallversicherung und

je vier nichtständige Mitglieder aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Für die nichtständigen Mitglieder werden Stellvertreter in der vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Zahl gewählt.

Wahlberechtigt sind die Arbeitgeber und versicherten Mitglieder in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten. Die der Landwirtschaft angehörenden Wahlberechtigten wählen die nichtständigen Mitglieder aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Wählbar als Arbeitgeber sind die stimmberechtigten Mitglieder der Berufsgenossenschaften,

*) Landesversicherungsämter sind in München für Bayern, in Dresden für Sachsen und in Karlsruhe für Baden. Sie treten für diese Länder in die Stelle des Reichsversicherungsamts.

Digitized by Google

deren gesetzliche Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe. Wählbar sind außerdem auch Arbeitgeber, die Mitglied im Ausschuß einer Versicherungsanstalt sind.

Wählbar als Versicherte sind die nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall Versicherten, ferner Versichertenmitglieder im Ausschuß einer Versicherungsanstalt, auch wenn sie nicht mehr gegen Unfall versichert sind.

Zu 2. Für jedes Landesversicherungsamt sind je acht nichtständige Mitglieder aus den Arbeitgebern und aus den Versicherten zu wählen, und zwar

je vier nichtständige Mitglieder aus dem Bereiche der gewerblichen Unfallversicherung und

je vier nichtständige Mitglieder aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Für die nichtständigen Mitglieder werden Stellvertreter gewählt. Im übrigen gilt das zu 1 Gesagte.

Zu 3. Für jedes Oberversicherungsamt sind je zwanzig Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und aus dem Kreise der Versicherten zu wählen. Diese Zahl kann von der obersten Verwaltungsbehörde erhöht oder vermindert werden.

Für die Beisitzer sind Stellvertreter in doppelter Zahl zu wählen.

Wahlberechtigt sind die Ausschußmitglieder der Versicherungsanstalten, zu deren Bezirk das Oberverwaltungsamt gehört.

Wählbar als Arbeitgeberbeisitzer sind nur Arbeitgeber, die Personen beschäftigen, welche nach der Reichsversicherungsordnung versichert sind und ihre bevollmächtigten Betriebsleiter. Den Arbeitgebern werden die Versicherten zugerechnet, die regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

Wählbar als Versichertenbeisitzer sind nur Versicherte.

Zu 4. Für jede landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind so viel Vertreter der Versicherten zu wählen, wie die Zahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes beträgt.

Für jeden Vertreter der Versicherten wird zugleich ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden die Vertreter der Versicherten von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalt gewählt, auf deren Bezirk sich die Genossenschaft erstreckt. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Ausschuß-Mitglieder, die zu dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören; fehlt ein solches Mitglied, so steht den Versicherten-Mitgliedern des Ausschusses aus der gewerblichen Unfallversicherung das Wahlrecht zu.

Wählbar ist, wer selbst nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert ist und in einem Betriebe, welcher der Genossenschaft angehört, beschäftigt wird.

Zu 5. Für den Ausschuß jeder Versicherungsanstalt sind Mitglieder in der durch die Satzung bestimmten Zahl je zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten zu wählen.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wieviel Mitglieder dem Gewerbe und wieviel der Landwirtschaft angehören müssen.

Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmänner zu wählen.

Die Versicherten-Mitglieder des Ausschusses werden von den Ausschußmitgliedern der Krankenkassen und den Vorstandsmitgliedern der Ersatzkassen gewählt, die im Bezirk eines Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben.

Die Arbeitgebermitglieder aus der Landwirtschaft werden von den Vorstandsmitgliedern der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewählt.

Allgemeines.

Die Arbeitgeber und die Versicherten werden in getrennter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten gewählt. Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind nur berechtigt

a) bei der Wahl der Arbeitgeber:

wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen;

b) bei der Wahl der Versicherten:

wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen.

Die Wahl ist geheim. Wählbar sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist, 1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist.

2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Forstliche Rundschau.

Untersuchungen im Plenterwald von Oppligen. Von Professor Dr. H. Knuchel, Zürich. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 1927, Nr. 10, S. 307 ff.

Die gleiche Bedeutung, welche für uns etwa das Bärenthorener Revier besitzt, hat für die Schweizer der Plenterwald von Oppligen. Seit Jahren ist er ein beliebtes Ausflugsziel einheimischer und ausländischer Forstleute. Es ist darum nicht uninteressant, über seinen Aufbau aus den Untersuchungen Knuchels einiges zu erfahren.

Der im strengen Sinne plenterartige Teil des Oppliger Waldes ist nur 45 ha groß. Hier aber ist der Luftraum „ausgefüllt mit üppigem Grün,

Digitized by Google

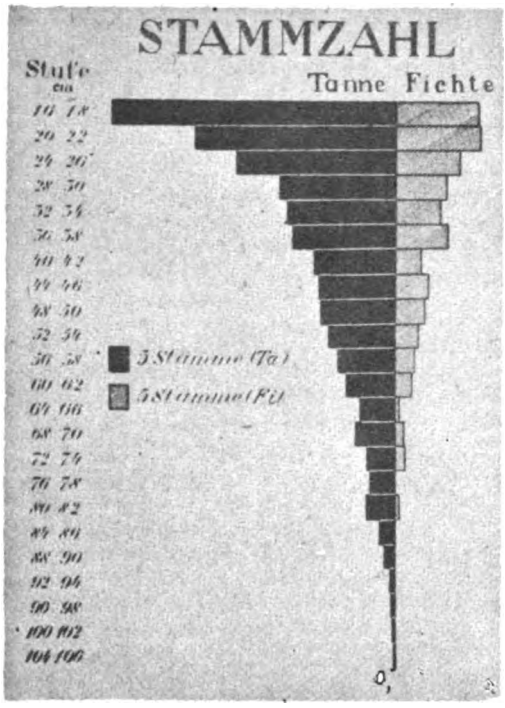

und überall ist Leben und Entwicklung." Das Gelände ist eben, 560 m ü. M.

Seit 1908 beobachtet die eidgenössische forstliche Versuchsanstalt die Zuwachsverhältnisse im Plenterwald. Zum Vergleich dient eine in einem unmittelbar angrenzenden, reinen, ungleichaltrigen Fichtenprivatwald im gleichen Jahre angelegte Versuchsfläche.

Die Plenterwaldversuchsfläche liegt in der Abteilung 5 und ist 2 ha groß. Alle Stämme mit 16 und mehr Zentimetern Durchmesser in Brusthöhe wurden gemessen, an 239 Stämmen (= 11 % der Stammzahl) die Höhen bestimmt. Sehr anschaulich ist das Bestandsprofil, welches der Arbeit beigefügt ist. Es besteht aus Aufriß und Grundriß, so daß nicht nur die Höhen und Schlußverhältnisse, sondern auch vor allem die Kronenformen unmittelbar ersichtlich sind. Mit Recht sagt Knuchel, daß auf diese Weise besser als durch photographische Aufnahmen das Bestandsbild dem Leser vermittelt werde. Zur Nachahmung empfiehlt sich auch die Art der Darstellung der Stammzahl und Masse. Ich gebe daher die Knuchelschen Bilder hier wieder (Abb. 1 und 2). Der Stammzahl nach sind 74 % (1603 Stück) Tanne, 26 % (567 Stück) Fichte. Welche Stärken vorkommen, läßt sich aus den Bildern entnehmen; bei den Tannen werden 100 cm überschritten. Wenn die Wirtschaft weniger konservativ gewesen wäre, sagt Knuchel, wäre zweifellos die Fichte stärker vertreten. Laubholz ist wahrscheinlich früher reichlich eingemischt gewesen, man hat es künstlich verdrängt, im Jungwuchs finden sich zahlreiche Eichen, Buchen und andere Laubhölzer von gutem Wuchs. Die Fichten erreichen Höhen von 39 m, die Tannen von 41 bis 43 m. Bis zu einem Brusthöhen-Durchmesser von etwa 60 cm sind die Fichten schlanker als die Tannen. Von der Masse entfallen 80 % (426 fm) auf die Tanne, 20 % (105 fm) auf die Fichte. Im Vorrat herrscht also die Tanne noch stärker vor als in der Stammzahl. Auf die Stärkeklassen verteilt sich die Masse folgendermaßen:

Stärkeklasse	16—24 cm	26—36 cm	38—50 cm	52 u. mehr cm
Masse in % des ganzen Vorrates	6	13	21	60

Nicht weniger als 321 fm gehören also der stärksten Klasse an. Dieser Anteil von 60 % geht weit über das Maß hinaus, welches Biolley selbst auf den günstigsten Standorten anstrebt. Der Oppliger Plenterwald scheint daher mit Starkholz überfüllt und der Gleichgewichtszustand überschritten zu sein. In andern Plenterwäldern, auch in gleichartigen Wäldern, pflegt bei den Durchmesserstufen von 30 bis 40 cm das Maximum zu liegen. — Die Massenzahlen beziehen sich auf 1 ha.

Ueber die Zuwachsverhältnisse unterrichtet uns eine Tabelle, in welcher auch der Zuwachs der Vergleichsfläche aufgenommen ist.

Zeitraum	Plenterwald Periodisch laufender Zuwachs fm	Reiner Fichtenbestand Alter	Reiner Fichtenbestand Periodisch laufender Zuwachs fm
1908—1912	12,7	55—59	15,9
1912—1917	15,2	59—64	17,8
1917—1923	16,3	64—71	14,8
1908—1923	14,9	55—71	16,1

Der Zuwachs des reinen Fichtenbestandes steht also im Mittel um 1,2 fm über dem des Plenterwaldes. Er scheint aber seinen Kulminationspunkt überschritten zu haben, während der Zuwachs im Plenterwald trotz Erhöhung der Masse noch erheblich (von 12,7 auf 16,3 fm) gestiegen ist.

Knuchel zieht folgende, wörtlich zitierte Schlüsse aus den Ergebnissen seiner Untersuchungen:

1. Es wäre verfrüht, aus den wenigen Zahlen weitgehende Schlüsse über die Zuwachsverhältnisse des Oppliger Plenterwaldes oder gar des Plenterwaldes überhaupt zu ziehen, denn abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich der genauen Ermittlung des laufenden Zuwachses stehender Bestände entgegenstellen, muß angenommen werden, daß der Zuwachs auch im Plenterwald stark schwankt.
2. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Zuwachs bei weiterer Steigerung des Vorrates erheblich zunehmen und auf dieser Höhe erhalten werden könnte. Eine weitere Erhöhung des Vorrates müßte schließlich zu einer Ueberfüllung der Fläche führen, auf die, infolge der beschränkten

Digitized by Google

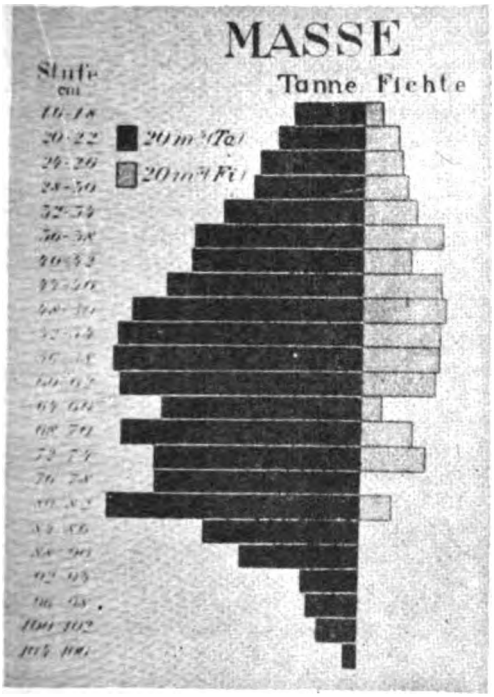

Lebensdauer der Waldbäume, eine Periode mit Vorratsmangel folgen würde.

3. Die vorliegende Untersuchung gestattet aber umgekehrt auch nicht den Schluß zu ziehen, daß der optimale Vorrat im Oppligenwald schon überschritten oder das Starkholz zu stark vertreten sei.
4. Das Beispiel von Oppligen lehrt uns, daß wir bei der Beurteilung der Vorratsverhältnisse im ungleichaltrigen Wald vorsichtig sein müssen, und daß es sich wohl lohnt, nach der Art der „Méthode du contrôle" weitere Untersuchungen über den rationellen Aufbau und den Zuwachs der einzelnen Stärkeklassen anzustellen. Es ist unzulässig, rein gefühlsmäßig einen Wald mit 500 oder mehr m³ Holzvorrat als überfüllt und eine Vertretung des Starkholzes von 50 bis 60 % allgemein als übertrieben zu bezeichnen.
5. Es scheint, daß auf sehr guten Standorten bei mildem Klima, in Tannen- und Fichtenplenterwäldern, ein Holzvorrat von über 500 m³ und eine Vertretung der Starkholzklasse von 50 und mehr Prozent zweckmäßig sein kann. Eine solche Vertretung des Starkholzes wird indessen aus Gründen der Forstbenutzung und des Holzmarktes nur unter besonders günstigen Verhältnissen angestrebt werden dürfen. Dr. Busse.

Dr. W. Ludwig. Die Organisation des Absatzes in der Forstwirtschaft. Jena 1927. Verlag Hermann Costenoble. 152 Seiten. Preis geheftet 3 RM.

Auch in der Forstwirtschaft machte sich in der Nachkriegszeit das Streben bemerkbar, den Handel zurückzudrängen, um auf diese Weise die Zwischengewinne in möglichst hohem Maße der Urproduktion zuzuführen. In diesem Streben kam zunächst der Forstwirtschaft die ihr eigene, gewisse Monopolstellung zugute, die sich daraus ergibt, daß Deutschland nicht genügend Holz für den eigenen Bedarf produziert, und Einfuhr von Rundholz aus dem Auslande wegen der Transportschwierigkeiten nur in beschränktem Maße stattfinden kann.

Es fehlte andererseits auch nicht an Bestrebungen von seiten der Abnehmer, die Monopolstellung der Forstwirtschaft zu durchbrechen. Diesem Zweck dienten Maßnahmen, die die Herabsetzung des Holzbedarfs bezweckten, z. B. die Anbahnung einer besseren Holzkonservierung bei Schwellen, Telegraphenstangen und Grubenholz, ferner der Ersatz des Holzes durch andere Stoffe, der jedoch nur im geringen Maße Erfolg gehabt hat. Andere Mittel, die Monopolstellung der Forstwirtschaft zu durchbrechen, bestanden in der Ausschaltung der freien Konkurrenz beim Einkauf, und zwar durch die Begründung von Einkaufsgenossenschaften und durch direkte Angliederung von Waldbesitz an holzverbrauchende Industrien (Bergbau, Zellstoffindustrie).

Auf dies Streben antwortete die Forstwirtschaft ihrerseits mit Abwehrmaßnahmen, wie Bildung eigener Holzverwertungszentralen, und in einzelnen Fällen sogar mit der Angliederung holzindustrieller Betriebe.

Wenn auch in einzelnen Fällen, z. B. beim Grubenholzverkauf, die Ausschaltung des Holzhandels durchführbar ist, so beruhen doch im allgemeinen diese Maßnahmen auf einer Verkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Handels. Seine Aufgabe besteht nicht nur im Ankauf des Holzes und in der Weiterleitung an die verarbeitenden Betriebe, sondern vor allem in der Sortierung nach den augenblicklichen Bedürfnissen des Marktes und in einer Lagerhaltung, die die Schwankungen zwischen dem einigermaßen gleichmäßigen Holzbedarf und der unregelmäßig fließenden, saisonmäßig bestimmten Holzzufuhr auszugleichen sucht. Wenn auch ein rohes Sortieren des Holzes im Walde durch den Forstmann durchführbar ist, so bleibt doch die Feinsortierung dem spezialisierten Holzhandel vorbehalten. Gerade für die deutsche Volkswirtschaft, die wegen der unzureichenden Rohstoffbasis auf eine möglichst hochwertige Nutzholzausnutzung Wert legen muß, ist die Verfeinerung der Holzsortierung eine außerordentlich wichtige Aufgabe. Der fachmännische Holzhandel wird sich daher auch in Zukunft immer mehr als ein unentbehrliches Glied innerhalb der Holzwirtschaft erweisen.

Die Untersuchungen gipfeln daher in der Forderung einer möglichst scharfen Arbeitsteilung zwischen der Erzeugung einerseits, der Verteilung und der Verarbeitung des Holzes andererseits.

Digitized by Google

Die Ludwigsche Arbeit, die sich durch eine besonders gründliche und gleichzeitig anschauliche Darstellung auszeichnet, gründet sich auf unmittelbare Studien in den holzverbrauchenden Industrien, sowie auf das Aktenmaterial des Reichsforstwirtschaftsrates und des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände; sie enthält daher auch manches bisher unveröffentlichte Material und wird aus diesen Gründen sowohl in der Forst- wie in der Holzwirtschaft mit lebhaftem Interesse aufgenommen werden. Dr. von Monroy.

Jahrbuch des Schlesischen Forstvereins für 1927. Herausgegeben von Herrmann, Ober-Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat, Präsident des Schlesischen Forstvereins.

Mit warmer Empfehlung wird auf das soeben erschienene Jahrbuch des Schlesischen Forstvereins hingewiesen. Der Verein tagte am 29. und 30. Juni 1927 in Hirschberg. Am 1. Juli wurden eine Exkursion durch die Oberförstereien Schreiberhau und Flinsberg, am 2. Juli eine Nachexkursion durch den Hirschberger Stadtwald unternommen. Die Vortragsthemata lauteten:

1. Die forstlichen Verhältnisse der Herrschaft Schaffgotsch im Riesen- und Isergebirge.
2. Neues aus forstlicher Theorie und Praxis.
3. Einiges über den Elch und sein früheres Vorkommen, besonders in Schlesien.
4. Die Hochwasserschäden 1926 in den schlesischen Forsten.

Für den ersten Vortrag war Oberforstmeister Köhler in Hermsdorf i. Rgb., der verdienstvolle Leiter der reichsgräflich Schaffgotsch'schen Forsten gewonnen worden. Das zweite Thema, welches der Schlesische Forstverein immer wiederkehrend auf die Tagesordnung setzt, behandelte zum vierten Male Oberförster Eberts, Ullersdorf. Wieder löste er seine nicht leichte Aufgabe in ausführlichem, klarem Vortrage, indem er die Fragen der kaufmännischen Bilanzierung und die Dauerwaldfrage behandelte. Auszüge aus seinem Vortrage brachten bereits im Anschluß an die Tagung die forstlichen Fachblätter. Es erübrigt sich daher, hier nochmals auf den Vortrag einzugehen; es sei lediglich der Wunsch des Vortragenden hier wiedergegeben, mit welchem er den Abschnitt über den Dauerwald abschließt:

„Möge jeder Forstwissenschafter die im Dauerwaldgedanken liegenden und erst durch ihn uns näher gebrachten Prinzipien

1. der Stetigkeit der Wirtschaft, d. h. der Wiederkehr aller Eingriffe in kurzen Zwischenräumen unter möglichst weitgehender Vermeidung des Kahlschlages;
2. der Bodenpflege durch standortsgemäße Holzartenwahl, Mischwuchs, Stufenschluß, Reisigdüngung und, wo es nicht anders geht, auch durch Bearbeitung;
3. der Kronenpflege, d. h. der Begünstigung der zuwachskräftigsten, bestgeformten und bestgekronten Stämme im Wege der schwachen Hochdurchforstung von früher Jugend an;
4. schließlich, wo es sein kann, auch der natürlichen Verjüngung

in seinem Revier so weit zu verwirklichen trachten, als es die gegebenen Bedingungen irgend zulassen."

In dem vierten Vortrag, welchen cand. rer. forest. Klose, Breslau, übernommen hatte, finden sich die Ergebnisse einer Umfrage über die schlesischen Hochwasserschäden des Jahres 1926 sorgfältig zusammengestellt und verarbeitet. Das Ergebnis ist folgendes:

a) Überschwemmungswasser in jeder Form können vertragen: Kanadische Pappel, Weißesche, Stieleiche, Hainbuche;
b) sehr empfindlich gegen Hochwasser sind: Süßkirsche, Douglasfichte, Traubeneiche, Rotbuche, Sommerlinde;
c) empfindlich sind gegen:
   1. Fließende Wipfelwasserdecke: Kiefer, Gemeine Esche, Traubeneiche;
   2. Fließende Bodenwasserdecke: Gemeine Esche, Fichte, Roteiche;
   3. Stehende Wipfelwasserdecke: Kiefer, Fichte, Roterle, Traubeneiche;
   4. Stehende Bodenwasserdecke: Feldahorn Gemeine Esche, Weißerle, Rotrüster, Birke, Kiefer und Fichte.

Feststellungen, welche in außerschlesischen Revieren vorgenommen wurden, bestätigen das Klosesche Urteil.

Den Vorträgen und den Exkursionsberichten sind noch die Berichte über die Sommertagung des Märkischen Forstvereins in Sorau (Berichterstatter: Oberförster Eberts, Ullersdorf) und des Sächsischen Forstvereins in Schandau (Berichterstatter: Forstmeister Gast, Oels) angefügt.

Dem Gesamtbericht über die Tagung ist zu entnehmen, daß auch diese 81. Versammlung des Schlesischen Forstvereins in Hirschberg äußerst anregend verlaufen ist — vor allem wohl infolge ihrer glänzenden Vorbereitung und Durchführung, welche dem langjährigen und hochverdienten Vereinsvorsitzenden und Herausgeber des Jahrbuches, Geheimrat Herrmann, Breslau, zu danken sind. Dr. Busse.

Börnsteins Leitfaden der Wetterkunde. 4. Auflage neu bearbeitet von Walter Brückmann. Mit 69 Abbildungen und 22 Tafeln. Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig 1927. Preis geheftet 15 RM, gebunden 17 RM.

Der außerordentliche Fortschritt auf allen Gebieten der Meteorologie, insbesondere ihrer physikalischen Betrachtungsweise, hat eine Neubearbeitung des rühmlichst bekannten Börnsteinschen Leitfadens der Wetterkunde, ja für die Abschnitte über Luftbewegung und Wettervorhersage sogar eine vollkommene Umgestaltung nötig gemacht, einer Arbeit, deren sich Dr. Brückmann von der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt in

Digitized by Google

Zürich in dankenswerter Weise unterzogen hat. Gleichzeitig hat auch der illustrative Teil des Leitfadens eine Änderung dadurch erfahren, daß, abgesehen von der Einfügung neuer Textfiguren die bisherigen Wolkenbilder durch neue ersetzt worden sind. Da die in Atmosphäre der Erde abspielenden Vorgänge durch den physikalischen Zustand der gasförmigen Lufthülle unserer Planeten bedingt sind, gibt Verfasser zunächst in der Einleitung einen Überblick über die Zusammensetzung der Luft und die meteorologischen Vorgänge in ihr, und skizziert sodann die Aufgaben und Ziele, welche der meteorologischen Wissenschaft, die sich mit der Erforschung derselben und mit der praktischen Auswertung ihrer Erfahrungen zu befassen hat, zufallen. Sodann schildert er eingehend die den physikalischen Zustand der Atmosphäre und damit die Witterungserscheinungen bestimmenden Elemente: Temperatur, Luftdruck und Luftbewegung, Luftfeuchtigkeit — Wasserdampfgehalt der Atmosphäre, Wolkenbildung, Niederschläge usw. —, Luftelektrizität und die optischen Erscheinungen, um schließlich in dem Kapitel „synoptische Meteorologie" zu zeigen, wie aus den von den meteorologischen Stationen gemachten Erfahrungen und Regeln die Grundlagen für die praktische Wettervorhersage gewonnen werde. Eine Beschreibung und Abbildung der meteorologischen Instrumente, eine Reihe von Tabellen, ein Verzeichnis der benutzten, reichhaltigen Literatur und alphabetische Namen- und Sachregister beschließen das außerordentlich lehrreiche und interessante Buch, das auch in seiner neuen Gestalt zu den alten Freunden der noch von Börnstein selbst besorgten Auflagen seines Leitfadens gewiß zahlreiche neue erwerben wird. Das Buch sei daher auch den Lesern unseres Blattes auf das wärmste empfohlen. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Wintertagung des Märkischen Forstvereins.

Im Gegensatz zu früheren Jahren fand diesmal die Versammlung in der Neuen Autohalle, in der gleichzeitig die Ausstellung „Grüne Woche" war, statt, eine Änderung, die sich durchaus bewährt hat, da es den meisten Herren sehr angenehm ist, sich vormittags die „Grüne Woche" anzusehen und dann nachmittags gleich in demselben Gebäude an der Versammlung teilnehmen zu können. Der Besuch war auch entsprechend gut; etwa 400 Herren hatten sich zur Teilnahme eingefunden.

In Vertretung des leider erkrankten Herrn Oberforstmeisters Lach eröffnete der Herr Reichsinnenminister Dr. h. c. von Keudell die Sitzung und begrüßte die Herren Vertreter des Reichsernährungsministeriums, des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Neu-Strelitzschen Ministeriums, den Herrn Vorsitzenden des Reichsforstverbandes, die Herren Vertreter der Forstlichen Hochschule Eberswalde, des Deutschen Forstvereins und des Reichsforstwirtschaftsrates. Ferner begrüßte er den langjährigen Schriftführer Geh. Rechnungsrat Herrmann, der es sich trotz seiner 82 Jahre nicht hatte nehmen lassen, an der Versammlung teilzunehmen. Er gedachte sodann des im November verstorbenen Forstmeisters Kottmeyer, dem der Märkische Forstverein, dessen langjähriger Schriftführer er war, viel zu verdanken hat.

Zum geschäftlichen Teil sprach Graf Recke und teilte mit, daß infolge der Erkrankung des Bürgermeisters die für Müncheberg in Aussicht genommene Sommerversammlung nicht dort tagen kann, sondern in diesem Jahre in Havelberg in der zweiten Hälfte des Monats Mai stattfindet. Am 1. Tage ist eine Exkursion in die Oberförsterei Havelberg unter Führung des Forstmeisters Seitz, mit der eine Schleife durch den Wald des Herrn von Saldern-Todtenkopf und durch die Stadtforst Havelberg verbunden wird, geplant. Am 2. Tage findet eine Bereisung der Forsten des Herrn von Saldern-Wilsnack statt, und am 3. Tage sind dann die Verhandlungen mit Vorträgen, deren Themata noch nicht feststehen.

Das Wort erhielt sodann Forstassessor Dr. Hilf-Eberswalde zu seinem Vortrag „Zur Forst- und Bestandesgeschichte der Mittelmark". Er führte etwa folgendes aus:

Die Erkenntnis, daß die Bestandesgeschichte, die bisher meist arg vernachlässigt wurde, für den Wirtschafter von großer Bedeutung ist, bricht sich immer mehr Bahn. Viele Fragen der örtlichen Waldwirtschaft können nur mit genauer Kenntnis der Bestandesgeschichte entschieden werden. Auch zur Behebung und Bekämpfung von Kalamitäten ist sie für jeden Wirtschafter wichtig. Man nimmt zum Teil irrtümlich an, daß die Mark früher in der Hauptsache mit Eiche und Buche bestockt gewesen wäre; nach den bisherigen Forschungsergebnissen kann man feststellen, daß es auch schon früher trockene und feuchte Bodentypen gegeben hat, und daß sich die Holzarten auf den ihnen zusagenden Böden auch schon zum Teil in reinen Beständen vorgefunden haben. Da bei uns keine Urwälder mehr vorhanden sind, sind die russischen Urwälder für uns als Studienmaterial besonders interessant. Die dortigen Ergebnisse müssen dann mit den Ergebnissen des hiesigen Aktenstudiums zusammenfassend bearbeitet werden.

Die Wiederbesiedlung der norddeutschen Tiefebene nach der Eiszeit mit Pflanzen läßt sich aus Moorfunden annähernd feststellen. Zuerst ist die Silberwurz eingewandert, der allmählich Birke und Aspe folgten, dann kamen Eiche und Buche; die Fichte und Tanne kamen in der Mark nicht vor. Auf den trockensten Standorten war in jener Zeit schon die Kiefer die herrschende Holzart. Das Verhältnis der Holzarten zueinander schwankte auch schon damals infolge Grundwasserveränderungen, Insektenkalamitäten und durch Waldbrände. Diese natürlichen Verhältnisse wurden erst durch die Menschen geändert, die sich zuerst auf großen Lichtungen und nicht, wie man irrtümlich annimmt, im Walde, angesiedelt haben. Über den frühesten Zustand der Mark

Digitized by Google

liegen uns keine Mitteilungen vor. Die erste authentische Quelle stammt aus dem Jahre 1375, in dem Karl IV., der damalige Besitzer der Mark Brandenburg, seine Besitzungen durch besondere Beamte aufnehmen ließ. Die einzigen feststehenden Einkünfte aus dem Walde waren damals Hafer und Honig; der Hafer wurde als Entgelt für die Viehweiden von der Bevölkerung gezahlt. Die Bienenzucht spielte eine besonders große Rolle. Aus dieser Tatsache läßt sich auch mit Sicherheit schließen, daß schon damals ein großer Teil der Mark mit Kiefern bestockt war, denn die Biene war an das Vorkommen des Heidekrautes, das sich nur unter lichten Kiefernbeständen findet, gebunden.

Der Holzverkauf erstreckte sich damals fast nur auf trockenes Holz, die Wirtschaft war also äußerst extensiv. Im Jahre 1547 wurde die erste Waldordnung erlassen. Diese erwähnt schon Lagerholz und gibt auch an, daß Latten- und Jungbauholz aus Mecklenburg eingeführt wurde, wahrscheinlich infolge schlechter Transportverhältnisse einiger Gegenden. In den nächsten 200 Jahren wurde das Holz allmählich knapper und damit erheblich wertvoller. Im Dreißigjährigen Kriege wurde durch das Vieh der in den Wald geflüchteten Dorfbewohner großer Schaden angerichtet, der sich aber infolge der ebenfalls durch den Krieg hervorgerufenen Menschenverminderung wieder ausglich. Der Große Kurfürst ließ 1668 den Friedrich-Wilhelm-Kanal bauen. Hierzu wurde viel Holz gebraucht, und durch die verbesserten Transportmöglichkeiten begann zum ersten Male die Ausfuhr von Handelsholz.

In Zehdenick wird schon 1673 der Holzhandel erwähnt. Auch in der allmählich aufkommenden Industrie, besonders in den Glas- und Eisenhütten, wurde viel Holz verbraucht; so wurde schon 1602 in Joachimsthal eine Glashütte eingerichtet. Ferner im Laufe des 17. Jahrhunderts noch zwei in Zechlin, eine in Menz, eine in Basdorf und eine in Zerpenschleuse. Die Zehdenicker Eisenhütte verbrauchte jährlich etwa 2000 fm Holz. Die erste Eisenhütte wurde schon 1375 in Neumühl bei Bötzow, im heutigen Oranienburg, eingerichtet. Im Gefolge der Glashütten kamen dann die Pottaschenbrenner und die Teeröfen, die auch an das Vorherrschen der Kiefernbestände gebunden waren.

Eigentliche waldbauliche Maßnahmen wurden bis 1705 nicht getroffen. In diesem Jahre kam die erste Verordnung, die das Pflanzen von Eichen, wahrscheinlich auf eine rheinische Anregung hin, anordnete. Bald danach wurde die erste Kamporordnung erlassen, in großer Anzahl gedruckt und an sämtliche „Forstbedienstete" verteilt. Die Kämpe hatten damals eine sehr große Ausdehnung, bis zur Größe eines Jagens; sie wurden zum Schutze gegen den Viehschaden eingezäunt.

Die Buche wurde auf Befehl Friedrich des Großen verbreitet, ebenfalls stammen die ersten Forstkarten aus dem Jahre 1750.

Mit wachsender Bevölkerung verminderte sich allmählich der Holzvorrat. Auch durch die Rodung von Waldland zu Kolonien ist die Waldfläche erheblich vermindert worden. So wurden in der Regierungszeit Friedrichs des Großen 412 Dörfer gegründet, in denen 128 000 Kolonisten angesiedelt wurden.

In den Jahren 1791 bis 1797 fand ein großer Raupenfraß statt, in dessen Gefolge durch Windbruch zahlreiche Schäden angerichtet wurden. Interessant ist die Verteilung der Holzarten im märkischen Staatswalde im Jahre 1800. 55 % waren mit reiner Kiefer bestockt, 5 % Kiefernmischbestände, 5 % Laubholzmischbestände, 10 % Erle und je 4 % Eiche und Buche, 17 % waren dagegen noch Räumden und Blößen. 100 Jahre später wurden bereits 87 % von der Kiefer bestockt, Eiche und Buche hatten ihre Fläche erhalten, dagegen haben sich die Erlenbestände und die Räumden und Blößen vermindert. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden ferner Fichte, Akazie, Weymouthskiefer und Lärche eingeführt. Im Jahre 1773 wurde sogar eine Prämie für den Anbau der Lärche ausgesetzt.

Als Ergänzung zu diesem Vortrage, der sich nur auf eine allgemeine Bestandsgeschichte der Mittelmark bis zum Jahre 1800 erstreckte, gab Oberförster Olberg-Chorin im nächsten Vortrage ein Bild der „Bestands- und Wirtschaftsgeschichte der Oberförsterei Chorin". Er führte aus, daß gerade im modernen Waldbau, bei dem die überragende Bedeutung des Standortes erkannt ist, die Reviergeschichte besonders gründlich erforscht werden muß, um daraus für den Anbau der einzelnen Holzarten die nötigen Schlüsse zu ziehen.

Das Kloster Chorin war Ende des 13. Jahrhunderts im Besitze der Zisterzienser-Mönche und ging nach der Säkularisation in das Eigentum des Landesherrn über. Im Jahre 1767 wurde das Revier zuerst vermessen und kartiert. Die Reviergröße entspricht noch ungefähr dem heutigen Zustande. Leider ist die Jageneinteilung fünfmal geändert worden, wodurch die Erforschung der Reviergeschichte besonders erschwert wird. Es ist bedauerlich, daß bei dem heutigen Betriebsregelungsverfahren der preußischen Staatsforsten nicht genügend Wert auf eine genaue Bestandsbeschreibung gelegt wird. In den Formularen der Betriebsregelungsanweisung ist kein genügender Platz dafür, und auch die Angaben des Hauptmerkbuches reichen hierfür nicht aus. Eine Rückkehr zu den früheren genauen Bestandsbeschreibungen, in denen sämtliche wichtigen Bestandesmerkmale, z. B. Entstehung, Höhe, Wüchsigkeit, Schaftform, Jahrringbreite in den letzten 10 Jahren usw. aufgeführt werden müssen, ist dringend erforderlich, ebenfalls die unveränderte Beibehaltung der Jageneinteilung. Auch ist der bei den Betriebsregelungen meist vorgenommene Wechsel der Abteilungsbildung nicht in dem Umfange notwendig, wie er durch die Betriebsregelungsanweisung vorgeschrieben ist. Im allgemeinen liegen die Abteilungen durch die Bodenverschiedenheiten fest. Man sollte daher auch die Abteilungen nicht zu sehr ändern und eingetretene Bestandesverschiedenheiten nur durch Unterabteilungen festlegen.

Geologisch gehört das Revier zum Teil zur Endmoräne, die nach einigen Sandrstreifen in den Talsand übergeht. Ferner gehört ein Teil des Reviers zur Grundmoräne; außerdem finden sich diluviale Sande und alluviale Spatsandflächen.

Auf Grund der Bestandsgeschichte muß an der Wirtschaft der Vorfahren zum Teil eine recht scharfe Kritik geübt werden. In der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde im allgemeinen die

Digitized by Google

Kiefer mit der Hand gesät. Danach kam eine Periode der Naturverjüngung, die auffallend schlechte Bestände geliefert hat. Durch starke Viehentriebe sind große Räumden geschaffen worden, das wertvolle Holz wurde verkauft und nur junge Kiefernbestände mit einem Schirm von Birken und Alteichen wurden erhalten. Die wertvollen Laubholzbestände wurden vernichtet und durch weniger wertvolle Holzarten ersetzt, so daß die Ertragsfähigkeit des Bodens in keiner Weise ausgenutzt wurde. Im Jahre 1802 waren 23 % des Reviers Räumden und 3 % Blößen. Die Verteilung der Holzarten war in den Jahren

1802: Eiche 2 %, Buche 34 %, Birke 5 %, Erle 5 %, Kiefer 33 %, Räumde 23 %, Blöße 3 %;
1909: Eiche 4 %, Buche 25 %, Birke 4 %, Erle 4 %, Kiefer 67 % der Revierfläche.

Bei einem Vergleich dieser Holzartenverbreitung findet man, daß die Eiche ihre Fläche vermehrt hat, die Buche etwas zurückgegangen ist und dagegen die Kiefer sich auf der doppelten Fläche ausgebreitet hat, zu der allerdings die Räumden und Blößen zuzuzählen sind, deren Aufforstung nur mit Kiefer möglich war. Wie sich die Wirtschaft gehoben hat, kann man daraus ersehen, daß der Ist-Einschlag im Jahre 1840 1,9 fm je Jahr und Hektar, im Jahre 1902 dagegen 5,9 fm je Jahr und Hektar betrug. Der geringe Einschlag des Jahres 1840 ist wohl zum Teil eine Folge der Devastation, die durch die Geldnot des Staates nach den Freiheitskriegen notwendig wurde.

An Eichen sind die Stiel- und Traubeneiche von jeher vorhanden gewesen, jedoch überwog die Traubeneiche. Im Jahre 1800 nahm die Eiche als herrschende Holzart nur 2 % der Fläche ein, sonst war sie aber auf allen anderen Böden außer den Talsanden an der Bestandsbildung stark beteiligt. Ihre durchschnittliche Masse je Hektar hing von der Standortsgüte ab und schwankte zwischen 30 und 150 fm. Ihr Vorkommen ist wahrscheinlich auf einen starken Kalkgehalt des Bodens zurückzuführen. Infolge künstlichen Anbaues ist die Eichenfläche bis auf 4 % gestiegen, dagegen hat sie, da sie in den reinen Kiefernbeständen nicht mehr vorkommt, $^9/_{10}$ ihres Standorts verloren. Diese bedauerliche Tatsache ist auf die Taxe des damaligen Oberlandforstmeisters Hartig zurückzuführen. Das jetzige Wirtschaftsziel sieht eine Wiedereinführung der Eiche auf allen hierzu geeigneten Böden, die durch die geologische Karte leicht zu ermitteln sind, vor.

Die Buchenfläche hat sich im Laufe der letzten 100 Jahre um 9 % vermindert. Schuld hieran ist die schlechte Wirtschaft, durch die die Böden so heruntergekommen sind, daß nur noch Kiefernkultur möglich war. Der an vielen Stellen vorkommende Beckensand ist ein hervorragender Mischholzboden für Buche, Eiche und Kiefer, da er einen Feinerdegehalt von 25 bis 30 %, viel Kalk und verhältnismäßig flach anstehendes Grundwasser hat. Je nach Schwankungen dieser Faktoren ist Buche oder Eiche standortsgemäß und dadurch vorherrschend. Die Buche ist durchaus an den Standort gebunden. Der Buchenunterbau, der seit Jahrzehnten in Chorin betrieben wurde, hat gezeigt, daß die Buche nur auf den früher von ihr innegehabten Böden wächst, dagegen auf den armen Talsanden völlig versagt. In Chorin kommt die Buche als Hauptholzart, Mischholz und als Bodenschutzholz in Frage. Aufgabe des Wirtschafters ist es, zu erforschen, welche Böden für den Anbau der Buche in einer dieser drei Formen geeignet sind.

Die Kiefernnaturverjüngung hat vor 90 bis 150 Jahren in Chorin sehr schlechte Bestände geliefert. Die Abkehr von der Samenschlagwirtschaft zur künstlichen Verjüngung war daher richtig. Besonders die Zapfensaat, die in den Jahren 1830 bis 1850 viel ausgeführt wurde, hat sich ganz hervorragend bewährt. Die Naturverjüngung muß auf ganz bestimmte Verhältnisse beschränkt werden, sonst liefert sie infolge zu lichten Schlusses sehr schlechte Bestände. Die heutigen alten, schönen Bestände sind meist nicht durch Naturverjüngung so schön geworden, sondern durch ihr Alter. Wir müssen daraus lernen, daß auch wir geeignete Bestände auf besseren Bonitäten alt werden lassen müssen, um dadurch die Holzqualität zu heben, die uns erheblich höhere Preise bringen wird. Die höchste Qualität des Kiefernholzes, die ein langsames Jugendwachstum bedingt, ist wohl allerdings nur bei einer langen Beschirmung bzw. Seitenschatten zu erreichen.

Es ist besonders wichtig, daß jeder Revierverwalter die Bestandesgeschichte seines Revieres eingehend erforscht, um sich die daraus gewonnenen Erfahrungen für seine künftige Wirtschaft zunutze zu machen. (Besonders starker Beifall).

Den nächsten Vortrag, der von zahlreichen, sehr guten Lichtbildern begleitet war, hielt Ministerialrat Dr. Strohmeyer über „Eine Studienreise durch spanische Wälder". Spanien ist ein verhältnismäßig waldarmes Land, da es, obwohl 36 000 qkm größer als Deutschland, nur fünf Millionen Hektar Wald hat. Hiervon sind vier Millionen Hektar Staatswald und eine Million Hektar Privatwald. 60 % des Staatswaldes sind Hochwald, 40 % Niederwald; vom Hochwald sind 60 % mit Nadelholz und 40 % mit Laubholz bestockt. Die Nadelhölzer überwiegen also in Spanien ganz erheblich. Gegenüber Deutschland findet sich hier eine große Anzahl von Baumarten, z. B. gibt es dort allein sechs einheimische Kiefern, zwölf Eichenarten, eine bei uns unbekannte Esche usw.

Spanien ist im allgemeinen ein Hochland von 500 bis 800 m Höhe, das von zahlreichen Gebirgen durchzogen ist. Infolge der großen Höhenunterschiede finden sich hier mit Ausnahme des tropischen Klimas sämtliche klimatischen Zonen vereinigt. Einzelne Gegenden haben fast 3000 mm jährliche Niederschlagsmenge, an der Küste finden sich 1200 bis 1600 und in Sarragossa dagegen nur 320 mm. Im allgemeinen herrscht an der Küste das Seeklima und im Innern ein kontinentales Klima. Infolge der sehr reichhaltigen klimatischen Unterschiede findet sich hier sowohl die mitteleuropäische wie die nordafrikanische Waldvegetation.

Der Privatwald ist verhältnismäßig schlecht bewirtschaftet. Er ist meist licht erzogen und wird zur Viehweide benutzt. Ein Teil des Waldes wird sogar noch durch Köpfen zur Futterlaubgewinnung verwertet. Der Staatswald wird dagegen sehr intensiv und in ähnlicher Form wie bei uns bewirtschaftet. Im Hochgebirge finden sich große reine Buchen- und Traubeneichenwälder.

Digitized by Google

Jedoch zeigt die Traubeneiche sehr zahlreiche Varietäten. Im nördlichen Gebiet herrscht eine hohe relative Luftfeuchtigkeit, und die Regenmengen sind im Jahre meist gleichmäßig verteilt. In dem mittleren Gebiet findet sich auf einem Hochland von 1500 m Höhe die Pinie in sehr großen reinen Beständen, die zum Teil im Plenterwald bewirtschaftet werden. Auch die Seekiefer, die hier nur zur Harznutzung gebraucht wird, daher sehr raum steht und schlechte Stammform hat, aber sehr viel Harz gibt, findet sich in großen reinen Beständen. Die gemeine Kiefer kommt ebenfalls in reinen Beständen vor, die sehr gut bewirtschaftet werden; so darf die Waldweide hier nicht ausgeübt werden. Infolge des guten Bodens und des flachen Grundwasserstandes wird die Kiefer nur natürlich verjüngt, wobei Fehlschläge fast überhaupt nicht vorkommen. Nur in Finnland findet sich eine annähernd gleich freudige Naturverjüngung der Kiefer. Besonders auffallend ist der sehr dichte Schluß dieser Bestände. Im Hochgebirge finden sich Mischbestände aus Fichte, Tanne und Buche, ähnlich den Wäldern der Vogesen.

Besonders erstaunliche Wuchsleistungen zeigt der aus Afrika eingeführte Eukalyptusbaum, der bereits in großen Beständen vorkommt.

In Spanien, das sich überhaupt stets sehr deutschfreundlich gezeigt hat, ist auch die deutsche Forstwirtschaft besonders angesehen, und es wird dort viel nach deutschem Vorbilde gearbeitet.

Zu dem nächsten Punkt der Tagesordnung „Die Siemensfräse im Film" gab Forstassessor Raab-Berlin eine kurze Einleitung und führte aus, daß die Fräse, die früher nur in der Landwirtschaft verwendet wurde, unter Mitwirkung vieler Forstleute so verbessert worden ist, daß sie auch für die Forstwirtschaft in ihrer heutigen Form ein hervorragendes Arbeitsgerät darstellt. Die neue 5-PS-Fräse hat einen 2-Takt-Motor mit 1500 Umdrehungen, durch den eine Welle getrieben wird, an der die Haken, durch die eine ideale Bodenmischung hervorgerufen wird, befestigt sind. Für die Forstarbeit in steinigem Gelände ist die Fräse neuerdings mit Waldschutzscheiben versehen, die der Maschine ohne Beschädigungen über Steine und starke Wurzeln hinweghelfen. Schwächere Wurzeln werden glatt zerschlagen. Der Film zeigte die Arbeit der Fräse zuerst auf dem Wege zur Arbeitsstätte, im Kamp, bei der Pflege von Kulturen, bei der Bearbeitung von Streifen im Bestande zum Unterbau und bei der Neukultivierung von Kahlflächen, zum Teil in hoher Segge und Heidekraut. Der Film gab ein anschauliches Bild über die recht guten Leistungen der Fräse.

Infolge der stark vorgeschrittenen Zeit mußte die Aussprache über sämtliche Vorträge bis zur Sommerversammlung vertagt werden. Der Vorsitzende schloß die besonders interessante und anregende Tagung um 7,30 Uhr abends.

Oberförster Graf Recke.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Endgültige Notierung der Försteranwärter der Lehrlingsjahrgänge 1917, 1918, 1919.

M. f. L. vom 24. Januar 1928 — III 951.

Die Staatsförsteranwärter, die in den Jahren 1917 und später als Forstlehrlinge angenommen worden sind, erhalten, wie ich bereits in meinen Allgemeinen Verfügungen III 81 für 1920 (vom 6. September 1920 III 17812) und III 86 für 1920 (vom 15. September 1920 III 18664) bemerkt habe, den Forstversorgungsschein nicht mehr, weil sie bei einem Jägerbataillon zur Erdienung der Anstellungsberechtigung im staatlichen Forstbetriebsdienst nach den Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 nicht mehr haben eintreten können.

Der Forstversorgungsschein ist im allgemeinen im Jahre 1927 zum letzten Male erteilt worden. Er wird im Jahre 1928 nur noch an einige Anwärter erteilt werden, denen im vorigen Jahre das sogenannte Schlußattest nicht zuerkannt worden ist. Diese Anwärter kommen an den Schluß der Forstversorgungsliste für 1927; ihre Notierung erfolgt aber auf Grund der Gesamtrangliste für die Jägerprüfung und nicht nach der Nummer des Forstversorgungsscheines.

Um die Anstellungsverhältnisse in den einzelnen Bezirken noch weiter möglichst ausgleichen zu können, werden die unter der Herrschaft der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 in den Jahren 1917, 1918, 1919 und die wenigen nach Schließung der Försterlaufbahn im Jahre 1920 ausnahmsweise angenommenen Staatsförsteranwärter — ebenso wie bisher die Forstversorgungsberechtigten — auf die einzelnen Bezirke verteilt.

Hierzu bestimme ich folgendes:

1. Es kommen zur Verteilung:

Im Jahre 1928: die nichtversorgungsberechtigten Anwärter mit einem Vorbereitungsdienstalter von 1919,

im Jahre 1929: die nichtversorgungsberechtigten Anwärter mit einem Vorbereitungsdienstalter von 1920 und

im Jahre 1930: die nichtversorgungsberechtigten Anwärter mit einem Vorbereitungsdienstalter von 1921, 1922 und 1923, falls solche vorhanden sind.

2. Die Regierung stellt die für die Verteilung und Notierung in Betracht kommenden Anwärter (einschließlich Forstsekretäre) in einer Nachweisung mit der Aufschrift: „Nachweisung der im Jahre 19.. zur Notierung heranstehenden nichtversorgungsberechtigten Anwärter" zusammen.

Die Nachweisung, die mir in den Jahren 1928 bis 1930 mit den Notierungsgesuchen (Ziffer 4) bis spätestens zum 15. Juli vorzulegen ist, enthält die Spalten: 1. Lfd. Nr., 2. Dienststellung, 3. Familien- und Rufname, 4. Tag der Geburt, 5. Geburtsort, Kreis, Reg.-Bezirk (gegebenenfalls Land), 6. Die Staatsforstlehre rechnet vom 1. Oktober ...., 7. Das Vorbereitungsdienstalter rechnet vom 1. Oktober ...., 8. Jägerprüfung bestanden am ...., 9. Mit dem Gesamturteil ...., 10. Gegenwärtiger Aufenthalt (gegebenenfalls näher erläutert durch die üblichen Ergänzungsangaben) und Art der Beschäftigung, 11. Bemerkungen.

3. Die Anwärter haben bis zum 15. Juni des Jahres, in dem sie nach Ziffer 1 dieses Erlasses zur Notierung heranstehen, nach dem am

Digitized by Google

Schluß meiner Allgemeinen Verfügung III 86 für 1920 (vom 15. September 1920 III 18664) angegebenen Muster „N" der Regierung, bei der sie listlich geführt werden, sämtliche Bezirke in der Reihenfolge der Bevorzugung anzugeben. Die Bezirke sind mit Zahlen zu bezeichnen. Es bedeutet jetzt:

1. Königsberg i. Pr. (mit Marienwerder), 2. Gumbinnen, 3. Allenstein, 4. Schneidemühl, 5. Potsdam, 6. Frankfurt a. d. O., 7. Stettin, 8. Köslin, 9. Stralsund, 10. Breslau (mit Liegnitz), 11. Oppeln, 12. Magdeburg, 13. Merseburg, 14. Erfurt, 15. Schleswig, 16. Hannover (mit Osnabrück und Aurich), 17. Hildesheim, 18. Lüneburg, 19. Stade, 20. Minden (mit Münster), 21. Arnsberg, 22. Kassel, 23. Wiesbaden, 24. Koblenz, 25. Düsseldorf, 26. Köln, 27. Trier, 28. Aachen.

4. Die Regierungen sammeln die vorgelegten Notierungsgesuche, prüfen sie genau, bescheinigen die Richtigkeit und legen sie dann gesammelt mit der unter Ziffer 2 genannten Nachweisung bis spätestens zum 15. Juli jedes Jahres mir ungeheftet vor. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten. Ich erwarte, daß der Termin genau innegehalten wird.

5. Auf Grund der eingereichten Notierungsgesuche erfolgt hier die Verteilung der Anwärter (einschließlich Forstsekretäre) auf die einzelnen Bezirke. Maßgebend ist dabei, wie bisher, zunächst das rechnungsmäßige Gesamturteil der Jägerprüfung, dann der Wunsch des Anwärters; vgl. auch Ziffer 3 meiner Allgemeinen Verfügung II 86 für 1920.

Zu anderen Zeitpunkten des Jahres erfolgen im allgemeinen Notierungen nicht.

6. Die überwiesenen Anwärter schließen sich in der Anstellungsfolge den forstversorgungsberechtigten Anwärtern an und sind daher bei der Regierung in der von mir festgesetzten Reihenfolge in die für den Bezirk geführte Liste der Forstversorgungsberechtigten mitaufzunehmen. Daß dies geschehen ist, ist auf dem zu den Personalakten zu nehmenden Notierungsgesuche, das der Regierung zugehen wird, zu vermerken.

7. a) Der gemäß meiner Allgemeinen Verfügung III 102 für 1920 (vom 27. November 1920 III 20061) zu führende „Nachweis der forstversorgungsberechtigten Staatsförsteranwärter" erhält künftig die Bezeichnung: „Nachweis der forstversorgungsberechtigten Staatsförsteranwärter und der auf Grund der Allgemeinen Verfügung III 5 für 1928 endgültig notierten nicht versorgungsberechtigten Staatsförsteranwärter. Stand am 31. Dezember 19..".

In diesem Nachweis ist nur der Kopf der Spalten 4 und 5 zu ändern, und zwar lautet künftig Spalte 4: „Die Forstversorgungsberechtigung ist anerkannt unter dem bzw. die Notierung ist erfolgt im Jahre ....", Spalte 5: „Nummer des Forstversorgungsscheines bzw. der Notierungshauptliste."

Diese in den vorhandenen Vordrucken handschriftlich vorzunehmenden Änderungen sind genau zu beachten. Die Namen der Forstsekretäre sind, wie bisher, mit roter Tinte einzutragen.

b) Der Nachweis der nichtversorgungsberechtigten Staatsförsteranwärter ist somit im Januar 1930 mir zum letzten Male vorzulegen.

8. Die Regierungen geben den ihnen zugeteilten Anwärtern von der erfolgten Notierung sofort Nachricht und teilen dabei denen, die nicht im Staatsforstdienste des Bezirks beschäftigt sind, mit, wann ihre Einberufung voraussichtlich erfolgen wird. Die Regierungen müssen darauf bedacht sein, die ihnen zur endgültigen Unterbringung zugewiesenen Anwärter sobald wie möglich in ihren Bezirk zu übernehmen. Entsprechend den Notierungen sind ferner zwischen den Regierungen die Personalakten auszutauschen, sobald das nach Maßgabe der Beschäftigung der Anwärter möglich ist.

Auch künftig sind die Personalakten bei der Regierung zu führen, in deren Bezirk der Anwärter im Staatsforstdienste beschäftigt wird. Andernfalls führt sie die Regierung, bei der die Notierung besteht. Dieser Regierung müssen die Akten auf Ersuchen jederzeit zugänglich gemacht werden, damit sie ein sicheres Urteil über den Anwärter und seine Verwendungsmöglichkeit hat.

9. a) Umnotierungen zur Befriedigung rein persönlicher Wünsche können auch künftig grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

b) Dagegen sind Umnotierungen aus dienstlichen Rücksichten möglich. Sie erfolgen auf besonderen, eingehend begründeten Antrag (Dienstweg) und werden von mir nur angeordnet, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen. Als solche gelten im allgemeinen nur: Amtsärztlich festgestellte dauernde Krankheit, die Klimawechsel oder Übergang von Gebirge zur Ebene, von Landklima zum Seeklima und umgekehrt notwendig macht. Natürlich können auch andere dringende Verhältnisse eine dienstliche Umnotierung notwendig machen. Alle Fälle lassen sich nicht aufführen. Wird dem Antrage stattgegeben, so erfolgt Einreihung in den neuen Bezirk ohne jeden Verlust an Anstellungsdienstalter, also nach Jahrgang und Nummer der Notierungshauptliste.

c) Nach wie vor werden auch Tauschgesuche zugelassen. Werden sie von mir genehmigt, so kommt bei der Einreihung im neuen Bezirk der Dienstältere an die Stelle des jüngeren, der jüngere an die Stelle, die ihm nach Jahrgang und Nummer der Notierungshauptliste zusteht. Tausch zwischen Forstversorgungsberechtigten und endgültig notierten Nichtversorgungsberechtigten — und umgekehrt — ist zulässig. Wichtig ist hierbei, daß die Anwärter vor Stellung des Antrages sich auf Grund der veröffentlichten Personallisten vergewissern, wie die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken liegen.

10. Es ist dafür zu sorgen, daß diese Verfügung sofort sämtlichen in Frage kommenden Anwärtern bekanntgegeben wird. Steiger.

Erhöhung laufender Unterstützungen.

RdErl. d. M. d. J. v. 4. Februar 1928 — P III S U 28.

Nachdem die Höchstsätze für die laufenden Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten durch RdErl. des FM. vom 24. Januar 1928 — I D 1. 531 b (Pr BesBl. S. 27) mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab erhöht worden sind, ersuche ich, wegen etwaiger Erhöhung bereits bewilligter laufender Unterstützungen nach Maßgabe der Ziffer I, 2 des RdErl.

Digitized by Google

vom 21. März 1925 — III 333 (MBliV. S. 332) zu verfahren.

⌀

Volkstrauertag 1928.

RdErl. d. M. d. J. v. 11. Februar 1928 — I f 664/28.

Aus Anlaß des dem Gedenken für die Opfer des Weltkrieges gewidmeten, vom „Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V." in diesem Jahre am Sonntag, dem 4. März, in Aussicht genommenen Volkstrauertages sind einschränkende behördliche Maßnahmen nicht beabsichtigt, da dieser Tag kein gesetzlich anerkannter Feiertag ist. Eine Beflaggung der preußischen Staatsdienstgebäude aus diesem Anlaß kommt nicht in Frage.

⌀

Freistaat Sachsen.

Bekanntmachung der Kleiderkasse für die Beamten der Sächsischen Staatsforstverwaltung.

(16. 1. 28, 80 Kl. K.).

Wegen der seit dem Bestehen der Kleiderkasse eingetretenen Steigerungen der Stoffpreise und der Anfertigungskosten für Dienstkleidungsstücke läßt sich eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge nicht umgehen. Der Vorstand der Kleiderkasse hat daher einstimmig beschlossen, vom 1. Februar 1928 ab die monatlichen Mitgliedsbeiträge von 4 RM auf 6 RM zu erhöhen.

Weiter war es nötig, das den Kassenfirmen nach Abschnitt D der Kleiderlieferungsbedingungen Nr. 73 Kl.K. 1924[1] zustehende Entgelt für Verpackung und sonstige Beförderungskosten der an andere Schneiderfirmen zu versendenden Stoffe von 1 RM auf 2 RM zu erhöhen.

⌀

Entscheidungen.

Die auf Kündigung angestellten Beamten.

Aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 27. Mai 1927 — III 462/26.

Nach § 12 Nr. 2 Abs. 3 der preußischen Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817, sollen die Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtenteils mechanisch ist, möglichst auf Kündigung angestellt werden, womit die Anstellung anderer Beamten auf Kündigung nicht untersagt sein soll. Das preußische Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 sagt in seinem § 83, daß die auf Kündigung angestellten Beamten, ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung bewirkt hat, entlassen werden können. Auf demselben Standpunkt steht § 32 des Reichsbeamtengesetzes, dessen § 2 nur fordert, daß die Kündigungsbefugnis ausdrücklich vorbehalten sein müsse. Dadurch sind aber die Kündigungsgründe nicht eingeschränkt und können für das preußische Recht auch nicht daraus gefolgert werden, daß die Bestimmung über die Ausübung des Kündigungsrechts durch die dazu berufene Behörde in dem Disziplinargesetz enthalten ist. Aus den Weisungen der Ministerialinstanzen, daß von der Kündigungsbefugnis nur aus erheblichen Gründen Gebrauch gemacht werden soll, ist nicht etwa zu entnehmen, daß diese erheblichen Gründe ausschließlich der Person des Beamten zu entnehmen sind, sondern sie können auch in allgemeinen dienstlichen Verhältnissen liegen. Gerade für einen preußisch rechtlichen Fall hat das Reichsgericht entschieden, daß einem Beamten das Dienstverhältnis wegen Wegfalls des Bedürfnisses oder wegen anderweitiger Einrichtung und Gliederung der Behörden oder ihres Dienstes gekündigt werden kann (RG. Zivils. Bd. 81, S. 99).

Der Vorbehalt der Kündigung verfolgt gerade den Zweck, den Behörden bei der Entscheidung der Frage der ferneren Verwendung oder der Entlassung der unter diesem Vorbehalt angestellten Beamten freie Hand zu halten. Das gilt auch für das Reichsrecht.

Allerdings ist in der Rechtssprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß einem bereits dienstunfähigen Beamten, der Ruhegehalt beanspruchen kann, dieses Recht nicht mehr durch eine Kündigung genommen werden darf. Daraus ist aber nicht zu entnehmen, daß einem Beamten, der, wie es jetzt nach § 24 Satz 2 des Reichsbahngesetzes möglich ist, unter Bewilligung von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, von der Kündigung keinen Gebrauch machen darf oder daß er, falls die Kündigung erfolgt, er wenigstens Wartegeld zu beanspruchen hat. Der hierzu erwähnten Rechtsprechung liegt der Gedanke zugrunde, daß der Ruhegehaltsanspruch des Beamten mit dem objektiven Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse entsteht, so daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob dem Beamten Pension zustehe, nur erklärende, nicht aber rechtsbegründende Bedeutung hat. (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 117, S. 156 und 159).

⌀

Verlieren jagdbare Tiere, die gemäß § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes unter Schutz gestellt werden, ihre Eigenschaft als jagdbare Tiere?

Urteil des Kammergerichts vom 3. Januar 1928 (1. S. 949. 27).

Wegen Erlegung eines Singschwans in der Nähe der Ostsee war der Förster Th. sowohl vom Amtsgericht in Swinemünde als auch von der Strafkammer in Stettin zu einer Geldstrafe auf Grund des § 292 des Reichsstrafgesetzbuches verurteilt worden, weil er an einem Orte, an welchem zu jagen er nicht berechtigt gewesen sei, unbefugt die Jagd ausgeübt habe. Die Strafkammer nahm an, daß er weder von dem in Frage kommenden Gutsbesitzer noch auch von dem Gutsverwalter die Erlaubnis erhalten hatte, auf einen Singschwan zu schießen. Nach § 1 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 gehören auch wilde Schwäne zu den jagdbaren Tieren, auch haben Singschwäne, Höckerschwäne und Zwergschwäne ihre Eigenschaft als jagdbare Tiere dadurch nicht verloren, daß durch ministerielle Anordnung vom 30. Mai 1921/15. Juli 1922 gemäß § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ihre Erlegung verboten ist. Diese Entscheidung focht der Angeklagte Th. durch Revision beim Kammergericht an und beantragte seine Freisprechung, da vorliegend nicht § 292 des Reichsstrafgesetzbuchs, sondern § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und die ministerielle Anordnung vom 30. Mai 1921/15. Juli 1922 anzuwenden sei; hiernach gehören die Singschwäne nicht zu den jagdbaren Tieren, da sie nicht gejagt werden dürfen. Der I. Strafsenat des Kammergerichts wies aber die Revision als nicht begründet zurück und führte u. a. aus, ein Tier verliere seine Eigenschaft als jagdbares Tier keineswegs dadurch, daß es gemäß § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes unter Naturschutz gestellt worden sei. Dies ergebe

Digitized by Google

sich aus der Entstehungsgeschichte des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Bei den Verhandlungen im Landtage sei mit keinem Worte zur Sprache gekommen, daß die Jagdbarkeit der geschützten Tiere in irgendeiner Weise berührt werden sollte. Wer ein unter Schutz gestelltes jagdbares Tier unbefugt erlege, mache sich gemäß § 292 des Wilddiebstahls schuldig. O. M.

Vom Recht der freien Meinungsäußerung und der Amtspflicht gegenüber den Vorgesetzten.

Entscheidung des OVG. vom 20. Mai 1927 — O 28/26.

Das Oberverwaltungsgericht hat auch in dieser Entscheidung, wie bisher, in fortdauernder gleichmäßiger Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit den übrigen Disziplinargerichten des Staates und des Reiches daran festgehalten, daß ein Beamter an den Grundrechten und Grundpflichten der Reichsverfassung nur in den Schranken teilnehme, die ihm durch die besonderen Pflichten seiner Beamteneigenschaft gezogen sind.

Dem Beamten steht auf Grund des Artikels 118 der Reichsverfassung das Recht der freien Meinungsäußerung zu. Er ist in der Lage, sachliche Gegenvorstellungen gegen die Eröffnungen seiner Behörde und Beschwerde in den Angelegenheiten zu erheben, die ihn selbst betreffen. Nach feststehender Rechtsprechung ist aber das Recht der freien Meinungsäußerung nicht in dem Sinne auszulegen, daß davon ein beliebiger Gebrauch gemacht werden kann, denn dem Staatsbürger ziehen die allgemeinen Gesetze eine Schranke, die bei dem Beamten durch die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, eingeengt wird. Denn durch die ihm obliegende Treu- und Gehorsamspflicht ist es ihm verwehrt, von dem Recht der freien Meinungsäußerung einen so weitgehenden Gebrauch zu machen, wie es den übrigen Staatsbürgern ermöglicht ist. Der Beamte kann sich nicht auf Artikel 118 der Reichsverfassung berufen, wenn er die ihm obliegende Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten und zur Rücksichtnahme auf die dienstliche Unterordnung verletzt, denn die ihm erlaubte Kritik gegenüber den Anordnungen seiner Behörde oder seiner Dienstvorgesetzten darf auf keinen Fall die Grenzen sachlicher Ausführungen überschreiten. Durch die Beamteneigenschaft wird die Pflicht auferlegt, den Inhabern öffentlicher Ämter rücksichtsvolle Achtung entgegenzubringen, denn es ist das, was man unter Beamtendisziplin versteht, die wiederum die unentbehrliche Grundlage für das gedeihliche Funktionieren des gesamten behördlichen Organismus ist. Diese Pflicht liegt nicht allein dem Beamten ob, soweit sein Dienstbereich in Frage kommt, sondern auch wenn er außerhalb seines eigentlichen amtlichen Aufgabenkreises eine amtliche Tätigkeit entfaltet.

Im vorliegenden Falle wurde seitens des Landrats, welcher als Vorgesetzter in Frage kam, eine Ungehörigkeit des Beamten darin gesehen, daß er Belehrungen in einer außerdienstlichen Angelegenheit ablehnen zu dürfen glaubte.

Das O.V.G. spricht aus, daß schon die grobfahrlässige Verletzung einer dem Beamten obliegenden Pflicht ein Dienstvergehen darstellt, weil es nicht auf seine subjektive Meinung ankommt, daß er trotz seiner Beamteneigenschaft außerdienstlich als Gemeindevertreter tun und lassen könnte, was ihm gutdünkt. Er muß seine Beamtenpflichten kennen, und es kann auch nicht zu seinen Gunsten angenommen werden, daß ihm bei seinem sonstigen Verhalten die Auffassung der höchsten Disziplinargerichte über die freie Meinungsäußerung der Beamten fremd geblieben sein solle.

Wenn der klagende Beamte seinem Vorgesetzten gegenüber den ihm vom Landrate verwiesenen Ausdruck „komisch“ gebraucht hat, und er wiederholt ihn trotzdem in der Verstärkung „äußerst komisch“, so konnte ihm nicht fremd sein, daß der Landrat den Ausdruck als kränkend empfunden hat und durch die Verstärkung bei erneutem Gebrauch den Vorgesetzten schwer verletzen mußte. Unter diesen Umständen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich um eine schwere bewußte Verletzung der dem Vorgesetzten auch außeramtlich vom Kläger geschuldeten Achtung und eine ungehörige Kritik an einer Maßnahme des vorgesetzten Landrats vorliegt. (Pr. Verwaltbl. Bd. 49 Nr. 2 S. 24.)

Der mit einem Stacheldrahtzaun eingefriedigte Privatweg.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Juli 1927 — III. C. 5. 27.

Der das Wohngrundstück des Klägers umgebende Stacheldraht begrenzt einen diesem gehörenden Privatweg, der aber vom Publikum als Verkehrsweg benutzt wird. Der Kläger vertritt die Auffassung, daß die Polizei keine Befugnis habe, auf dem ihm gehörenden Privatwege das öffentliche Interesse wahrzunehmen. Die Rechtsprechung steht aber auf dem Standpunkte, daß, wenn an einem im Privateigentum stehenden Orte ein öffentlicher Verkehr stattfindet, die sicherheitspolizeilichen Befugnisse zum Schutze der Öffentlichkeit ausgeübt werden können. Besonders ist dieses in den Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, welche die Verpflichtung eines Hauseigentümers feststellten, Treppen und Flure während der Zeit zu beleuchten, in welcher das Haus geöffnet und dem öffentlichen Verkehr, wenn auch in beschränkter Weise, zugänglich ist. Aus den Gründen dieser Entscheidungen ist zu entnehmen, daß, solange ein derartiger Verkehr in Mietwohnungen stattfindet, die auf Treppen und Fluren verkehrenden Personen vor Unfällen, die sich aus der Beschaffenheit dieser Örtlichkeiten infolge mangelnder Beleuchtung ergeben, geschützt werden müssen. Aber auch das Einschreiten der Polizei zum Schutze des Publikums gegen einen Stacheldrahtzaun, der an einem Privatwege, auf dem ein allgemeiner Verkehr stattfindet, errichtet ist, ist in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts bereits anerkannt, wenn auch die Unterbrückung des Verkehrs durch den Eigentümer des Weges jeden Tag stattfinden kann. Wie der Vorderrichter festgestellt hat, findet ein Verkehr des Publikums auf dem Wege statt, und die längs des Stacheldrahtes verkehrenden Personen sind bei der Annäherung an ihn körperlicher Verletzung und auch der Beschädigung von Kleidungsstücken ausgesetzt. (Preuß. Verw.Bl. 1927, Bd. 49, Nr. 13, S. 197.)

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Immer wieder das gleiche!

In Nummer 5 des Deutschen Försters fühlt sich Herr Staatsförster Grube, der Vorsitzende des „Vereins Preußischer Staatsförster", veranlaßt, wieder einmal die alte Leier (semper idem!) zu drehen und gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" in einer Form Stellung zu nehmen, die inhaltlich zwar nichts Neues bringt, aber in ihrer Art jede weitere Erörterung über noch dazu sattsam bekannte Dinge ausschließt. Wir haben daher keine Veranlassung, uns mit den lediglich von Gehässigkeit diktierten Äußerungen des Herrn Grube noch zu befassen. Unseren Lesern wollen wir aber mitteilen, daß Herr Grube sich für den „Verein Preußischer Staatsförster" von neuem auf den Standpunkt stellt, daß die auf der Mittelschule erworbene mittlere Reife für den Beruf als Förster und als Bewertung in der Reihe der Beamten den gleichen Wert habe wie die Obersekundareife. Um die Wirkung dieser Auffassung zu verstärken, beruft sich Herr Grube auch auf die Zentralforstverwaltung, die erklärt haben soll, „daß von ihr die mittlere Reife der Mittelschulen mindestens so hoch bewertet werde wie die der Obersekundareife." Dagegen läßt sich nichts einwenden, aber Bedenken müssen dagegen erhoben werden, daß dem Försterstande glaubhaft gemacht werden soll, daß auch die Zentralforstverwaltung die Auffassung vertrete, daß „mittlere Reife der Obersekundareife **gleichwertig** sei", was keinesfalls zutreffen wird. Die Zentralforstverwaltung wird vermutlich zum Ausdruck gebracht haben, **daß sie bei der Bewertung der Vorbildung für den Försterberuf die mittlere Reife ebenso hoch einschätze wie die Obersekundareife.**

Wir wollen nicht unterlassen, die Erklärungen des Herrn Grube nochmals besonders zu unterstreichen, dabei aber betonen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" und mit ihr sehr viele der deutschen Forstbetriebsbeamten, besonders auch der preußischen Staatsförster, anderer Ansicht sind. Es handelt sich bei Beurteilung dieser Frage nicht allein darum, welche Vorbildung für die Försterstätigkeit augenblicklich als genügend angesehen wird, sondern darum, die Bildung und das hierauf beruhende Ansehen des gesamten deutschen Forstbetriebsbeamtenstandes für die Zukunft zu heben, namentlich auch im Hinblick auf spätere Besoldungsreformen, bei denen Vor- und Ausbildung, sowie der dieser entsprechende Aufgabenkreis eine noch ausschlaggebendere Bedeutung haben werden, als es heute schon der Fall ist.

Es gibt unseres Wissens sehr wenig Laufbahnen mittlerer Beamten, die in die neue Besoldungs-Gruppe IV eingestuft sind, für deren Vorbildung nicht heute schon die Reife für Obersekunda beansprucht wird. Auch sei nochmals festgestellt, daß für eine große Zahl der Laufbahnen der Obersekretäre bereits die Primareife verlangt wird. Wenn der preußische Staatsförsterstand sich mit der Schulvorbildung der jetzigen Ausbildungs-Vorschriften vom 1. April 1925 begnügt, so sind wir der Auffassung, daß diese Bestimmungen bald weder zum weiteren Fortkommen der Förster in ihrer Wertung als mittlere Beamte genügen werden, noch überhaupt der jetzt erreichte Standpunkt auf die Dauer gesichert ist.

Dadurch, daß wir die Reife für Obersekunda für den preußischen Försterstand fordern — eine Einstellung, die 1919 und 1920 noch der gesamte „Verein preußischer Staatsförster" einhellig besaß, was aus den Berichten über die Delegiertenversammlungen dieser Jahre klar hervorgeht —, wird diesem, auch den Försteranwärtern, nicht etwa Unerschwingliches zugemutet, denn im Jahre 1926 besaßen 68,3 % der Staatsförsteranwärter die Reife für Obersekunda, außerdem 3,4 % sogar die Primareife, während nur 21,4 % Mittelschulreife und endlich 6,9 % Volksschulbildung mitbrachten.*) Gerade im Interesse der starken Dreiviertelmehrheit der preußischen Staatsförsteranwärter, die heute bereits die Reife für Obersekunda besitzt, ist es unbedingt nötig, überhaupt diese Vorbildung allein durchzusetzen und damit diese Mehrzahl der Anwärter in den tatsächlichen Genuß des Vorteils zu bringen, den sie durch die Reife für Obersekunda sich bis jetzt unaufgefordert gesichert hat, der schließlich dem ganzen Stande zugute kommen soll.

Unsere weitere Stellung ist damit klargelegt. Wir werden mit der sehr großen Zahl der preußischen Staatsförster und deutschen Forstbetriebsbeamten, die mit uns in dieser Frage einer Meinung ist, bei jeder Gelegenheit erneut dafür eintreten, daß die hemmenden und stark verschiedenartigen Vorbildungsbestimmungen des § 4 der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925 fallen und durch die Forderung: **„Reife für Obersekunda"** ersetzt werden. Wir werden auch weiter alles auf dem Gebiet der mittleren Reife, in der vieles noch in Klärung und Abänderung begriffen ist, sorglich beachten und unseren Leserkreis von allen wichtigen Geschehnissen in Kenntnis setzen; weder Kritik noch Übelwollen der Gegenseite wird uns beeinflussen, von diesem Wege abzuweichen.

Mögen Herr Grube und der Deutsche Förster die mittlere Reife für den Stand der preußischen Staatsförster für genügend halten und dadurch die Bestrebungen zur Erreichung einer sowohl vom Staate als auch innerhalb der Beamtenschaft selbst und in allen Kreisen der Gebildeten höher gewerteten Vorbildung zugunsten der mittleren Reife bekämpfen; für uns bleibt es ausgeschlossen, diesen Standpunkt einzunehmen, und die Zeit wird kommen, in der uns der Preußische Staatsförsterstand für unsere Arbeit die Anerkennung nicht versagen wird. Die Schriftleitung.

⊘

Landforstmeister Dr. Trebeljahr, Ministerialrat im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, tritt aus Gesundheitsrücksichten am 1. April d. J. in den Ruhestand.

⊘

Forstmeister Professor Oelkers wurde zum Rektor der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden für das nächste Rektoratsjahr gewählt. Er löst

*) Im Jahre 1927 hatten von den 153 angenommenen Forstlehrlingen sogar 124 Reife für Obersekunda bzw. für Prima also 81%, dagegen nur 22 (14,4%) Mittelschulbildung und 7 (4,6%) Volksschulbildung.

Digitized by Google

den derzeitigen Rektor Professor Dr. Jahn ab, so daß nach der Bestimmung zu Ostern wieder ein Forstmann Rektor wird, während der jetzige Rektor Vertreter des botanischen Lehrstuhles ist.

⌀

Dr. Julius Bartels, Observator des Preußischen Meteorologischen Instituts Berlin, Privatdozent der Universität Berlin und der Forstlichen Hochschule Eberswalde, hat einen Ruf für die Professur für Meteorologie der Forstlichen Hochschule Eberswalde, mit welcher die Leitung des Physikalisch-meteorologischen Instituts und der Geodätischen Sammlung verbunden ist, erhalten.

⌀

Ueberleitung der aktiven preußischen Forstbeamten in die neuen Besoldungsgruppen. Aus Anfragen ersehen wir, daß vielfach darüber noch Zweifel bestehen, wie das Besoldungsdienstalter der aktiven preußischen Forstbeamten in den neuen Besoldungsgruppen festzusetzen ist. Eine anderweite Festsetzung kommt, abgesehen von jüngeren Beamten der früheren Eingangsgruppen, für alle in Frage, die am 30. September 1927 planmäßig angestellt waren, auch wenn sie nach diesem Termin inzwischen ausgeschieden sind. Auszugehen ist hierbei stets, auch für die inzwischen Beförderten, von der Gruppe, der der Beamte am 30. September 1927 angehörte. Wir haben die Bestimmungen in der nachstehenden Tabelle übersichtlich zusammengefaßt und bieten so jedem die Möglichkeit der Nachprüfung seines neuen Besoldungsdienstalters, das ihm inzwischen von der vorgesetzten Behörde schriftlich mitgeteilt worden ist.

Das frühere Besoldungsdienstalter wird verbessert um Jahre	Das frühere Besoldungsdienstalter bleibt unverändert, wenn es von dem unten genannten od. einem jüngeren Tage an zählte. Andernfalls ist es um 4 Jahre zu verschlechtern, jedoch nicht über den unten genannten Tag hinaus	für die Forstbeamten, soweit sie der hinter jeder Beamtenklasse hier aufgeführten bisherigen Besoldungsgruppe im September 1927 angehörten
2	—	Oberforstmeister 12 (die Verbesserung darf ein älteres Besoldungsdienstalter als 1. Oktober 1915 nicht zur Folge haben).
4	—	Reg.- und Forsträte 11, Oberförster 11, Reg.-Oberlandmesser 10, Forstrentmeister 8, Revierförster 7, Forstobersekretäre 8, Förster 7, Forstsekretäre 7, Gartenverwalter 7, Amtsgehilfen 3.
8	—	Oberreg.- u. Forsträte 12, Forstoberrentmeister 9, Revierförster 8.
—	1. Oktober 1911	Verwaltungssekretäre 7, Forstobersekretäre 7.
—	1. Oktober 1913	Oberförster 10, Pedelle 3.
—	1. Oktober 1915	Förster 6, Forstsekretäre 6.
—	1. Oktober 1917	Unterförster 3.
—	1. Oktober 1923	Forstverwalter 9.

Die Amtsgehilfen der früheren Gruppe 2 behalten alle ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Im übrigen muß jeder Beamte spätestens zwei Jahre vor der Altersgrenze das Höchstgehalt erreichen. Kommt obige Festsetzung zu einem ungünstigeren Ergebnis, was bei den Staatsforstbeamten kaum eintreten dürfte, so ist das Besoldungsdienstalter entsprechend zu ändern.

Für die früheren Militäranwärter, worunter jedoch Forstversorgungsberechtigte nicht zu verstehen sind, wird das Besoldungsdienstalter in der Weise verbessert, daß neben der bereits angerechneten Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz vom Beginne des 14. bis zum Ende des 19. Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet wird. Da die Durchführung dieser Bestimmung umfangreiche Umrechnungsarbeiten erfordert, ist sie nicht sogleich ausgeführt worden. Für Forstbeamte dürfte sie kaum Bedeutung haben.

⌀

Die Lage der preußischen Altversorgungsberechtigten nach dem neuen Besoldungsgesetz. Eine große Enttäuschung hat das neue Besoldungsgesetz den Altpensionären und ihren Hinterbliebenen gebracht. Ihnen waren Versorgungsbezüge in Aussicht gestellt, bei deren Berechnung von einem um 8 % höheren Grundgehalt ausgegangen werden sollte, als für die übrigen am 1. Oktober 1927 vorhandenen Versorgungsberechtigten vorgesehen war. Wenn auch dadurch eine völlige Übereinstimmung nicht hergestellt werden konnte, so wäre immerhin der große Unterschied beider Sätze gemildert worden. Die Absicht war doch, die schlechte wirtschaftliche Lage aller derjenigen Versorgungsberechtigten zu bessern, deren Besoldungsgruppen durch Schaffung von bisher nicht vorhandenen Aufrückungs- oder sogenannten Beförderungsstellen geteilt worden und die vor der Verteilung pensioniert waren. Das Unrecht sollte beseitigt werden, das das Besoldungsgesetz von 1920 diesen dadurch hatte zuteil werden lassen, daß es sie, wenn sie auch noch solange im Dienst gewesen waren, in die untere Gruppe setzte, obwohl sonst jeder ältere Beamte in die besser dotierte obere rückte. Der Landtag war durch zahllose Petitionen über diese Verhältnisse genau unterrichtet. Nach den darüber gepflogenen Verhandlungen mußte man den Eindruck gewinnen, daß alle Parteien die Behandlung der Altversorgungsberechtigten als unverdiente Zurücksetzung empfanden und eine Änderung durch das neue Besoldungsgesetz wünschten.

Was hat nun das Gesetz den Altversorgungsberechtigten gebracht? Die um 8 % höhere Berechnung wird allerdings zugestanden, aber nur einigen Altversorgungsberechtigten; denn die Bewilligung ist von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht, die die wenigsten erfüllen können. Für die Forstverwaltung, die uns hier allein angeht, trifft dies jedenfalls zu. In anderen Verwaltungen wird es nicht anders sein. Diese Voraussetzungen sind kurz folgende:

1. Die Gruppenteilung muß am 1. April 1920 vorgenommen sein.

2. Das Ruhegehalt muß im März 1920 höher als im September 1927 gewesen sein. Während aber bei diesem Vergleich dem Ruhegehalt von 1920 keine etwaigen sonstigen Zuwendungen zuzu-

Digitized by Google

rechnen sind, muß dem Ruhegehalt von 1927 die Frauenbeihilfe mit 144 RM auch dann zugesetzt werden, wenn der Beamte diesen Betrag gar nicht erhalten hat, wodurch der Empfängerkreis noch weiter verringert wird.

Folgenden Forstbeamten werden danach die höheren Versorgungsbezüge vorenthalten:

a) Auf Grund der 1. Voraussetzung: den Regierungs- und Forsträten, vollbeschäftigten Forstkassenrendanten (jetzt Forstrentmeistern), Revierförstern und Forstgeometern (jetzt Forstobersekretären), da für diese Beamtenklassen erst nach dem 1. April 1920 Aufrückungs- oder Beförderungsstellen geschaffen sind. Von den vergleichbaren, dem Finanzministerium unterstellten Beamten besitzen die Regierungsräte der allgemeinen Verwaltung und die Kreiskassenrendanten derartige Stellen (Regierungsräte in Sonderstellen und Rentmeister bei den großen Kassen) schon seit dem 1. April 1920. Wenn es der Forstverwaltung erst später gelungen ist, ihren Beamten derartige Stellen zu verschaffen, weil sie in jedem Falle lange darum hat kämpfen müssen, so hätte dies doch kein Anlaß sein dürfen, die damals schlechter gestellten Forstbeamtenklassen jetzt abermals zu schädigen.

b) Auf Grund der 2. Voraussetzung: den Landmessern und Förstern und von den unter a Aufgeführten den Forstrentmeistern, Revierförstern und Forstobersekretären.

Der höheren Prozentsätze teilhaftig werden also nur, wie wir bereits in Nr. 6 auf Seite 152 mitgeteilt haben, die Oberförster, die am 1. April 1920 pensioniert waren und bis September 1927 Pension nach der früheren Gruppe 10 bekommen haben, ihre Hinterbliebenen und die der bis zum 1. April 1920 verstorbenen Oberförster sowie die etwa noch vorhandenen Hinterbliebenen eines früheren Forstakademiesekretärs. Die große Masse der Forstbeamten geht leer aus. Wir haben allerdings zu b nur die Höchstpensionen miteinander verglichen. Es wäre immerhin möglich, daß sich die Sachlage in vereinzelten Fällen bei niedrigeren Pensionssätzen anders stellt. Obwohl wir das nicht glauben, müssen wir doch jedem zu den Altpensionären rechnenden Landmesser und Förster, dem die Höchstsätze nicht zustehen, raten, sich selbst davon zu überzeugen, ob die Voraussetzung zu 2. bei ihm erfüllt ist oder nicht.

⌀

Zu „Ein weiterer Beitrag zur Klärung des Begriffes „Mittlere Reife“. In diesem in Nr. 7 auf Seite 179 veröffentlichten Artikel muß es in der letzten Zeile der ersten Spalte statt des Wortes Diplomprüfung Prüfung für praktische Landwirte heißen. Die weiter angeführten Zulassungsbedingungen gelten nur für diese Prüfung, während für die landwirtschaftliche Diplomprüfung schon seit d. Oktober 1922 wesentlich höhere Forderungen (Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Abitur) und sechs Halbjahre Hochschulstudium) gestellt werden. Zur Vermeidung von Irrtümern sei auch noch der § 1 der Prüfungsordnung für praktische Landwirte nachstehend wiedergegeben:

Die Prüfung soll Studierenden, die den landwirtschaftlichen Beruf praktisch auszuüben beabsichtigen, aber nicht die für angehende Landwirtschaftslehrer und andere beamtete Landwirte bestimmte Diplomprüfung (B) ablegen wollen, Gelegenheit geben, den Erfolg ihres Studiums nachzuweisen.

Der § 1 der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung, der auf Seite 179 Spalte 1 unten angeführt ist, ist dafür zu streichen.

⌀

Wer hilft und zu einem Eigenheim? Wenn für uns Forstleute der Tag kommt, an dem wir alle als pensionierte Beamte unsere Dienstwohnung verlassen müssen, ziehen wir mit Wehmut oft hinaus aus den liebgewonnenen Räumen, aus Hof und Garten. In vielen Fällen wird eine enge Mietwohnung bezogen werden müssen, weil das Vermögen zu einem kleinen Eigenheime nicht mehr da ist, weil man in den heutigen finanziellen Nöten nicht daran denken kann, noch auf seine alten Tage Besitz zu erwerben. Wie vielen ergeht es so von den Alten. Und nun Ihr jüngeren Forstbeamten, die Ihr in Euren Forsthäusern mit einer lieben Familie wohnt, die Ihr die Wohltat geräumiger Behausungen, die Freude am Garten und die Liebe zu Tieren in Stall und Hof während Eurer Dienstzeit genießt — Ihr seid alle in der Lage, Euch rechtzeitig die Freude zu sichern, ein Eigenheim mit allen den altgewohnten Vorteilen nach Eurer Pensionierung oder auch vorher schon zu haben. Es gibt eine gemeinnützige Bausparergenossenschaft: die „Gemeinschaft der Freunde“, die ihren Sitz in Wüstenrot in Württemberg hat. Ihr Gründer ist der in weiten Kreisen unseres Vaterlandes bekannte und verehrte Georg Kropp. Die Namen der im Aufsichtsrat beschäftigten Herren bürgen für die Solidität und Sicherheit dieses Unternehmens, dem ersten dieser Art in Deutschland. In kaum drei Jahren wurden für den Bau von 2278 Eigenheimen 36,6 Millionen zur Verfügung gestellt aus gemeinsam gebildetem Zweckvermögen. Das gemeinsame Zwecksparen verbindet die Angehörigen aller Stände und Berufe zu einer wahren Volksgemeinschaft mit dem Ziel, durch gegenseitiges Helfen aller für jeden das zu verwirklichen, was der Einzelne, auf sich allein gestellt, nur schwer zu erreichen vermag. Bei der G. d. F. ist jedem Beamten die Möglichkeit gegeben, nach Aufgabe seiner Dienstwohnung in den Besitz eines schönen, eigenen Heimes zu kommen. Wer sich ernstlich für den Beitritt zu dieser Gesellschaft interessiert, die zu einem deutschen Kulturwerk heranwächst, der lasse sich genaue Prospekte und Schriften kommen von der Gemeinschaft der Freunde, Wüstenrot (Württemberg). Da der Forstmann ja in den meisten Fällen Zeit hat bis zum Bau seines Hauses — so wird er nur mit einer verhältnismäßig kleinen Sparsumme jährlich rechnen brauchen und hat im Laufe der Dienstjahre dann die Summe erspart, die er zum Bau nötig hat. Trotzdem die Gemeinschaft der Freunde erst drei Jahre besteht, hat sie in stetig steigenden Summen nun schon für 2284 ihrer Bausparer über 36,6 Millionen Mark Baugelder herausgegeben, darunter auch zinslose Zuwendungen aus ihrer Kinderreichenstiftung, die Eigenheim-Baugelder für 154 kinderreiche Familien mit bis zu 14 Kindern. Was die Hauptsache ist, die Baugelder, soweit sie als Darlehn gegeben werden, sind nur mit 4 oder 5 % zu verzinsen, wozu je nach Art des abgeschlossenen Vertrages noch

Digitized by Google

entsprechende Tilgung kommt. Je mehr, je schneller, je früher eingezahlt wird, desto eher kommt der Einzelne zum Ziel. F. St.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Kgl. Pr. Hegemeister i. R. Heuder in Wenigenhasungen, Bez. Kassel, konnte am 8. Februar seinen 85. Geburtstag in körperlicher und geistiger Rüstigkeit begehen. Er nahm im vergangenen Herbst noch an allen Treibjagden teil. Der Jubilar diente von 1861 bis 1865 im Jäger-Bataillon „Fürst Bismarck" Nr. 2, 3. Komp., in Greifswald und machte in diesem Truppenteil die glorreichen Feldzüge 1866 und 1870/71 mit. Zunächst war er im Bezirk Stettin als Anwärter beschäftigt. Nach Erlangung des Forstversorgungsscheines meldete er sich nach dem Bezirk Kassel und erhielt eine Försterstelle im Reinhardtswald; von dort kam er in den Kreis Frankenberg und zuletzt hatte er die Försterstelle Wenigenhasungen am Habichtswald bei Kassel inne. Am 1. Juli 1910 trat er in den wohlverdienten Ruhestand.

Förster Carl Adam auf Forsthaus Heyersdorf, Kreis Fraustadt, Grenzmark, konnte am 29. vorigen Monats seinen 80. Geburtstag feiern. Der Jubilar ist bereits über 50 Jahre im Forstfach tätig, davon 30 Jahre bei der Fideikommißherrschaft Gilka-Bötzow in Heyersdorf. Über 25 Jahre betreute er das Revier Kabel. Er war stets ein treuer, tüchtiger und fleißiger Beamter, der nur für seinen Wald gelebt hat. 1923 wurde er nach dem Forstrevier Heyersdorf versetzt, das er noch heute verwaltet. 1926 war es ihm vergönnt, die goldene Hochzeit zu feiern. Möge dem alten Grünrock auch weiter Gesundheit beschieden sein zum Segen seines grünen Reviers.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft im Sommer-Semester 1928 an der Universität Gießen. Dr. Borgmann: Waldwertrechnung und forstliche Statik, I. Teil (Theorie und Methoden) mit Übungen (vierstündig). Forsteinrichtung, II. Teil (Verfahren) mit Durchführung eines Lehrbeispiels im Walde (siebenstündig). Waldwegebau mit Übungen (zweistündig). Planzeichnen (zweistündig). Forstliche Exkursionen nach Vereinbarung. — Dr. Banselow: Waldbau, II. Teil (Waldbautechnik) (dreistündig). Waldbauliches Kolloquium (einstündig). Forstschutz (dreistündig). Waldbauliche Exkursionen nach Vereinbarung. — Dr. H. W. Weber: Geschichte der Forstwirtschaftslehre (vierstündig). Einführung in die Forstwirtschaftspolitik (einstündig). — Dr. Köttgen: Forstliche Bodenkunde (angew. Bodenkunde) (zweistündig). Bodenkundliches Praktikum (zweistündig). Arbeiten im Laboratorium für forstliche Bodenkunde, halbtägig nach Vereinbarung. Bodenkundliche Lehrausflüge nach Vereinbarung. — Dr. Funk: Wald- und Parkbäume Europas (dreistündig). Botanisch mikroskopisches Praktikum für Studierende der Forstwissenschaft a) für Anfänger (Zelle und Gewebe an Gewächsen des Waldes) (vierstündig); b) für Fortgeschrittene (Holzanatomie, Baumkrankheiten) (vierstündig). Forstbotanische Bestimmungsübungen (Blütenpflanzen, Holzarten, Früchte, Farne, Moose) (zweistündig). Arbeiten im forstbotanischen Laboratorium (halb- oder ganztägig). Pflanzenbiologische und Pflanzengeographische Lehrwanderungen (ein- und mehrtägig). — Dr. Dingler: Forstzoologie, II. Teil: Insekten (dreistündig). Forstzoologische Übungen (einstündig). Halb- und ganztägige Arbeiten für Fortgeschrittene. Forstzoologische Lehrausflüge.

Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Volks- und Privatwirtschaftslehre sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. Beginn der Immatrikulation: 16. April. Beginn der Vorlesungen: 1. Mai.

Jahresbericht des Bundes der Freunde und Förderer der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden. Das Jahr 1926/27 stand im Zeichen gesicherter Währungsstabilisierung. Der Bund, zur Zeit der Inflation gegründet, hat viel dazu beigetragen, den Instituten der Hochschule über das gröbste hinwegzuhelfen. Es zeigte sich jedoch im verflossenen Jahre, daß ein großer Teil der Mitglieder die freiwillig übernommene Hilfe als beendet ansah und seinen Austritt erklärte. Sollte man nun den Bund als solchen weiterführen oder nicht? So wurde in der am 15. Juni v. J. abgehaltenen Hauptversammlung beschlossen, die übernommene Aufgabe weiterzuführen.

Im Laufe des Jahres konnten 1800 RM an die Institute verteilt werden. Der Magistrat der Stadt Hann.-Münden unterstützte den Bund mit einer Spende von 1000 RM.

Leider ist jedoch der Staat noch immer nicht in der Lage, seinen Hochschulen Gelder zur Verfügung zu stellen, die für Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung und Fortführung der Arbeiten nötig sind.

Deshalb hat die Hauptversammlung beschlossen, an alle Mitglieder des Bundes mit der Bitte heranzutreten, auch dann weiter im Bunde zu bleiben, wenn eine Beitragszahlung regelmäßig nicht erfolgen kann. Der kleinste Betrag ist wertvoll, denn wer weiß, mit welch geringen Mitteln die Institute auskommen müssen, wird ermessen, wie dankbar jede Hilfe begrüßt wird. So wendet er sich weiter an alle, die aus der wissenschaftlichen Arbeit der Hochschule irgendeinen Nutzen, sei es auch nur mittelbar, ziehen; an die Waldbesitzer, die Holz verarbeitende Industrie und den Holzhandel, an alle ehemaligen Studierenden, sowie an Freunde des deutschen Waldes überhaupt. Erst in allerneuester Zeit ist das Waldbauinstitut begründet. Das chemische und bodenkundliche Institut brauchen ebenfalls Mittel, um ihre Forschungen fortzuführen. Der Jahresbeitrag von 5 RM ist so gering, daß ihn jeder aufbringen kann. Schließlich auch ein geringerer Betrag wird dankbar angenommen. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Geschäftsführer: Forstassessor Kamlah, Hann.-Münden.

Zum Abschluß des ersten Lehrgangs für Forstgehilfen auf der Preußischen Polizeischule Hann.-Münden, über den wir bereits in Nr. 1 auf S. 16 berichtet haben, ist uns nachträglich noch die

Digitized by Google

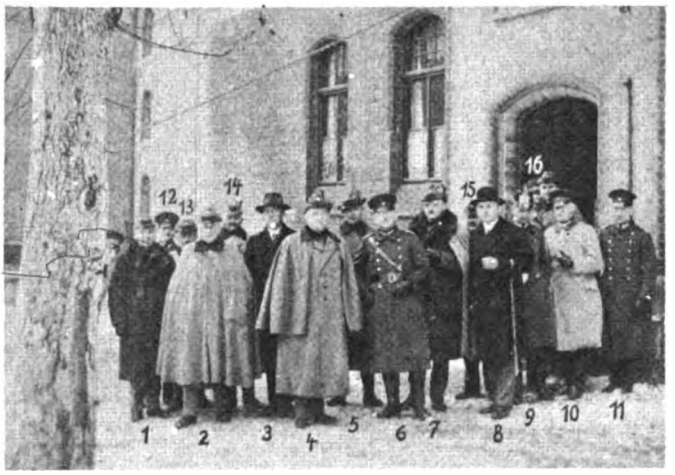

Zum Abschluß des 1. Lehrgangs für Forstgehilfen an der Polizeischule Hann.-Münden.

1. Oberförster Back, Hachenburg. 2. Oberforstmeister Doerr. 3. Oberregierungsrat Heine vom O.P. 4. Oberlandforstmeister Dr. Frhr. v. d. Busche. 5. Oberförster Reinhard, Spangenberg. 6. Oberstleutnant Zickler. 7. Landforstmeister Borgreve. 8. Regierungspräsident Dr. Friedensburg. 9. Major Herf. 10. Hauptmann v. Zamory. 11. Hauptmann Völker. 12. Major Brochwitz. 13. Oberförster Wahl, Hofgeismar. 14. Oberforstmeister Rechtern. 15. Forstmeister Fedderſen, Steinbusch. 16. Forstassessor Besser, Kassel.

obenstehende Aufnahme eingesandt worden, die neben den bei der Schlußbesichtigung anwesenden höheren Forstbeamten auch die Leiter des Lehrgangs und Vertreter der Behörden usw. zeigt.

Lehrlinge für die Preußische Staatsförsterlaufbahn. Wie in der Sitzung des Hauptausschusses des Preußischen Landtages am 11. Januar d. J. vom Herrn Oberlandforstmeister mitgeteilt worden ist, sind im Jahre 1927 für die Försterlaufbahn 153 Forstlehrlinge angenommen worden. Von diesen hatten 2 das Reifezeugnis (Abitur), 19 die Reife für Prima, 103 für die Obersekunda, 22 haben Mittelschulen und 7 Volksschulen besucht. 115 Forstlehrlinge waren evangelisch und 38 katholisch. 687 Bewerber mußten zurückgewiesen werden. Der Andrang war also noch stärker wie im Vorjahre. Von den Vätern der angenommenen Lehrlinge sind 89 preußische Staatsforstbeamte, 13 Gemeinde- und Privatforstbeamte und 41 Väter gehören anderen Berufen an.

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zu den Forstgehilfenprüfungen 1928 in Thüringen. Unter Hinweis auf § 1 der Prüfungsordnung für die Forstgehilfenprüfungen in der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" fordern wir diejenigen thüringischen Forstlehrlinge, welche in diesem Jahre ihre Forstgehilfenprüfung ablegen wollen, auf, sich unter Vorlage der im § 3 der Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungspapiere bis spätestens 31. März 1928 bei dem Berufsamt für Privatforstbeamte in Thüringen, Weimar, Schwanseestraße 29 I, zu melden.

Berufsamt für Privatforstbeamte in Thüringen.
Der Vorsitzende: Dr. Krieger.

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zur Försterprüfung 1928 in Thüringen. Wir fordern hiermit diejenigen thüringischen Forstgehilfen, welche sich im Jahre 1928 der Försterprüfung des Hauptberufsamts unterziehen wollen, auf, bis spätestens zum 31. März d. J. bei dem Hauptberufsamt bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin SW 11, Hafenplatz 4, unter Vorlage der in III § 1 der Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster aufgeführten Papiere zu melden. Der Nachweis über den seitherigen Försterausbildungsgang der Bewerber ist an Hand eines Fragebogens zu führen, der zum Preise von 0,10 RM von dem Verlag J. Neumann, Neudamm, zu beziehen ist. Der Fragebogen ist sorgfältigst auszufüllen und durch die erforderlichen Zeugnisse usw. zu belegen, da jede Lücke Rückfragen notwendig macht, die die Annahme zur Prüfung verzögern.

Berufsamt für Privatforstbeamte in Thüringen.
Der Vorsitzende: Dr. Krieger.

Berichtigung. In dem in Nummer 4 auf Seite 107 veröffentlichten Verzeichnis der anerkannten Lehrherren des Berufsamts für Privatförster für die Provinz Brandenburg muß es in der 7. Zeile heißen: Heusohn, Forstverwalter (nicht Revierförster), Zschipkau N.-L., Kreis Kalau.

Forstwirtschaftliches.

Massensterben der Kiefernkulturen. In Ostpommern nimmt das Eingehen der Kiefernkulturen derart überhand, daß ein reiner Anbau dieser hier doch in erster Reihe standortsgemäßen Holzart kaum mehr möglich ist. Wurzelschwamm und Hallimasch kamen wohl hier stets vor, aber ein solches Überhandnehmen dieser Schädlinge, wie es hier in den letzten zwei Jahren eingetreten ist, hätte man doch nicht für möglich gehalten. Hinzu kommt noch die Schütte-Epidemie der letzten Jahre und die sekundären Erkrankungen mehrmals geschütteter Kulturen (kleiner brauner Rüsselkäfer, Harzgallenwickler, Triebwickler usw.). In diesem Frühjahr gingen hier frohwüchsige Kulturen im Alter von etwa sechs bis zehn Jahren zu 70 bis 80 % ein. Eröffnet wurden wohl die Feindseligkeiten durch die Schütte. Dann folgten alle übrigen eben erwähnten Schädlinge. Am schlimmsten sind aber Trametes radiciperda und Pissodes notatus. Beide treten hier nicht nur nach der Schütte, also an geschwächten Pflanzen auf, sondern auch, und gar nicht selten, an sehr frohwüchsigen Exemplaren der Kiefer. Ich möchte beinahe behaupten, daß der Trametes gerade die stärksten und frohwüchsigsten Pflanzen bevorzugt. Wo das Überhandnehmen der Schütte herrührt, wissen wir: „Nasse, kühle Sommer und nasse,

Digitized by Google

schneelose Winter!" — Sollten diese abnormen Witterungsverhältnisse auch den andern Schädlingen so gute Lebensbedingungen geboten haben, daß eine derartige Massenvermehrung eintrat? Mit der Schüttebekämpfung ist nun ganz energisch begonnen worden. Auf Teilerfolge ist ja wohl zu rechnen. Die übrigen Schädlinge sind aber schwer zu bekämpfen; Herausreißen und Verbrennen der befallenen Pflanzen wird wohl das einzige Mittel sein.

Was fängt man aber mit den total lückig gewordenen Kulturen an? Auf guten Böden wird man sich durch Nachbesserung der Lücken mit japanischer Lärche, grüner Douglasie und Traubeneiche helfen können, das ist aber ziemlich teuer. Doch auf armen Böden wird die Sache schon schwieriger. Hier habe ich Versuche mit Sandbirke, kanadischer Pappel und Roteiche gemacht. Die Versuche sind fünf Jahre alt. Bisher sind sie gelungen, was weiter wird, kann man nicht mit Bestimmtheit sagen. Von der Sandbirke wissen wir, daß sie hier bestimmt wächst und auch etwas leistet. Die Roteiche ist ein viel umstrittener Baum. Bei Aufforstungen im nordwestdeutschen Heidegebiet wird sie aber seit langem verwendet, und zwar mit Erfolg. Bodenbessernd wirkt sie sicher, schnellwüchsig und anspruchslos ist sie auch und die Holzqualität soll nach neueren Untersuchungen nicht so gering sein, wie allgemein angenommen wurde. Die kanadische Pappel verträgt auch arme Böden und wirkt zweifellos durch ihren kolossalen Laubabfall sehr bodenbessernd, zumal Pappellaub sehr schnell verrottet und guten Humus gibt. Bisher sind die in die hiesigen Kulturen gleichzeitig mit anderen Laubhölzern eingebrachten kanadischen Pappeln weit vorwüchsig und bilden große, blattreiche Kronen. Sobald sie die Nachbarpflanzen bedrängen, werden sie auf den Stock gesetzt und können somit nicht schädlich werden. Versuche mit Weißerle und Akazie haben hier auf armen Böden im Heidegebiet (Talsande) nur Mißerfolge gezeitigt. Bei Anlage von Neukulturen auf Kiefernböden, bei denen man aus vorbeschriebenen Gründen mit aller Bestimmtheit auf ein Masseneingehen der Kiefern wird rechnen müssen, empfehle ich stets eine Beimischung von 30 bis 40 % Laubholz, oder bei geeigneten Böden japanische Lärche und grüne Douglasie.

Es wäre von Interesse, zu erfahren, ob in anderen Teilen Pommerns oder überhaupt Norddeutschlands ein derartiges Massensterben der Kiefer beobachtet wurde. Es ist wohl wahrscheinlich, daß die abnormen Witterungsverhältnisse der letzten Jahre die Hauptschuld daran haben. Der Wurzelschwamm kommt allerdings nicht erst in den letzten Jahren hier so häufig vor. Er tritt vor allem auch in älteren Beständen, besonders Stangenhölzern, verheerend auf, zumal auf altem Ackerboden; doch hier ist es ja natürlich. Es ist tatsächlich in Hinterpommern die Kiefer die am schwersten nachzuziehende Holzart, und das ist sehr bedauerlich, da wir es hier in der Hauptsache mit Kiefernböden zu tun haben. M.

Nochmals der Anbau von Ginster. (Vgl. Nr. 52 1927 S. 1456 und Nr. 5 1928 S. 140.) Während der Kriegsjahre war ich gezwungen, einen größeren Kahlschlag zu machen, der nicht sofort wieder aufgeforstet werden konnte. Auf diesem hatte sich ein üppiger Ginsterwald entwickelt, den zu roden, um ihn wieder einschonen zu können, mir viele Kosten machte. Leider hatte ich die Rechnung ohne den Samenausfall gemacht. Die Folge war, daß ich mit dem aufgelaufenen Ginster dauernd zu kämpfen hatte, bis er in den letzten beiden nassen Jahren derartig überhand nahm, daß heute eine über zwei Meter hohe Ginsterdickung steht. Nach dieser Erfahrung bleibt mir nichts übrig als den Ginster wieder zu roden, und bis auf weiteres Acker aus dem Schlage zu machen. Jede Neuaufforstung würde dasselbe Schicksal erleiden, wenn man nicht Zeit und Leute in Hülle und Fülle hat, um jede Ginsterpflanze schon im ersten Jahre auszureißen. Die letzten nassen Jahre haben auch sonst den Ginster, der nur vereinzelt in meinem Walde auftrat, zur üppigsten Entwicklung gebracht, zur Begeisterung aller Naturfreunde, die im Sommer die Blütenpracht bewundern. Ich möchte daher doch raten, mit dem Anbau von Ginster auf Boden, der ihm zusagt, recht vorsichtig zu sein, man ruft die Geister, um sie dann nicht wieder bannen zu können! Ich liebe den Ginster auch als Stickstoffsammler und Wildschutz. Als Wildfutter aber hat er hier fast keinen Wert, ich habe noch keine verbissene Pflanze gesehen, außer wenn, was einmal geschah, die Obstbäume im Winter damit eingebunden wurden. Diese Bäume standen aber weit entfernt vom Walde. Es kann auch sein, daß die Hasen den Einband abbissen, um besser an die jungen Bäumchen zu kommen. Es ist eine alte Erfahrung, daß Forstpflanzen, die in der Minderheit vorkommen, besonders stark verbissen werden. Die Umzäunung kleiner Parzellen dürfte wohl die einzige Möglichkeit bieten, um den beabsichtigten Schutz zu erreichen

H. Krull, Krummkavel.

Fichtenabsprünge und Eichhörnchenverbiß. Mit der Ursache der Fichtenabsprünge aus Lehrbüchern bekannt, fand ich diese in Althölzern bei meiner Versetzung aus dem Auerevier in ein Harzrevier vor, gleichfalls auch die an diesen Absprüngen unbeteiligten Eichhörnchen. Der verhältnismäßig großen Anzahl der letzteren legte ich zunächst keine Bedeutung bei. Ein schneereicher Winter trat ein, die Blüten der Eichen und Buchen waren im verflossenen Frühjahr durch Spätfrost vernichtet, Fichtenzapfen gab es ebenfalls nicht und mangels aller Nahrung für die genannten Nager fielen diese über die Fichtenknospen, besonders der Höhentriebe, in den zwischen den Laubhölzern befindlichen mannshohen und höheren Fichtenbeständen her. In ganz kurzer Zeit waren größere Flächen total verbissen. Anfangs hatte ich in entsprechend niederen Fichtendichten dem Rotwild allein die Schuld zugeschoben; in den höheren Beständen einigen noch vorhandenen Auerhennen, fand aber bei näherer Besichtigung nicht die alleinige Vernichtung der Knospen, sondern den Abbiß des oberen Teil des Triebes. Mein Sohn — damals Forstlehrling — schoß dann in kurzer Zeit 42 Eichhörnchen ab, die sich auch aus Laubholzpartien zusammengezogen hatten. Wenn ich auch, ebenso wie mein Kollege Kurzius in Nr. 5 auf Seite 140 dem Vernichtungskampf gegen unseren deutschen Waldaffen nicht das Wort reden mag, so soll der aufmerksame Forstwirt, wo das erforderlich ist, sein Überhandnehmen verhindern.

Revierförster a. D. Backe, Ohlau.

Digitized by Google

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Münster. Dieser Tage fand vor dem erweiterten Schöffengericht Recklinghausen die Verhandlung gegen eine Anzahl von Landwirten aus Oer-Erkenschwick statt, die beschuldigt werden, in den Jahren 1925 bis 1927 systematisch gewildert bzw. unbefugt geschossene Rehe und Hasen an sich gebracht zu haben. U. a. ist den Wilddieben auch der vom Verein für Naturdenkmalspflege unter großen Kosten beschaffte einzige Hirsch in die Hände gefallen. Nach stundenlanger Verhandlung, in der bei fast allen Angeklagten die Schuld nachgewiesen werden konnte, wurde folgendes Urteil gefällt: Landwirt R. Schulte-Ludbrock wegen gewerbsmäßigen Wilderns neun Monate Gefängnis; Landwirt Cl. Schulte-Ludbrock 100 RM Geldstrafe bzw. 20 Tage Haft; Ehefrau Schulte-Ludbrock 400 RM Geldstrafe; die Landwirte W. Schulte-Ludbrock und Leichhauer je 50 RM Geldstrafe, und der Landwirt W. Rölfer jun. 400 RM Geldstrafe.

Verschiedenes.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für März 1928 um folgende Beobachtungen: Zunächst sind die bereits im Februar gemachten Beobachtungen einzutragen. Anfang der Aufblühzeit von: Schneeglöckchen, Huflattich, Anemone, Kornelkirsche, Salweide; Anfang der Laubentfaltung (erste normale Blattoberflächen sichtbar) bei: Stachelbeere. Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort, Post und Straße) wird besonders gebeten. Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Die Oberhänge bei Bellinchen, Kr. Königsberg, Neumark, zum Naturschutzgebiet erklärt. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben die dem Reichsminister des Innern von Keudell gehörigen, im Kreise Königsberg Nm. bei Hohen-Lübbichow gelegenen Oberhänge bei Bellinchen zum Naturschutzgebiet erklärt.

Ein Naturschutzgebiet am Rhein. Das Gelände am Rodderberg in den Gemarkungen Mehlen und Niederbachen sowie in der Gemarkung Rolandswerth wurde vom preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem preußischen Minister für Landwirtschaft zum Naturschutzgebiet erklärt.

Eine Naturseltenheit im Kreise Zeven stellt der aus etwa 100 Bäumen bestehende Hain von Hülsen (Ilex aquifolium) in dem Dorfe Buchholz, Bezirk Stade, dar, der jetzt vom Landrat unter Schutz gestellt wurde. Jede Beschädigung der Bäume sowie das Anbringen von Aufschriften in dem Hain und das Fällen der Bäume ist verboten.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Nachdem die maßgebenderen Platzholzhandlungen einen wesentlichen Teil ihres voraussichtlichen diesjährigen Bedarfes in Tischlerware auf ostdeutschen Sägewerken gedeckt haben — vor allem die Firmen in Leipzig, Berlin, Magdeburg und Thüringen —, ist es am Schnittholzmarkt etwas ruhiger geworden. Zur Zeit übersteigen die Angebote in schwachem Schnittholz die wenig rege Nachfrage, dagegen sind die Vorräte in Stammware von 42 mm Schnittstärke aufwärts knapp. Auch die neuen Produktionen in Tischlermaterial für Bautischlereien sind nicht sonderlich groß und eine Überproduktion darin keineswegs zu erwarten. Wenig zuversichtlich wird dagegen die Entwicklung des Marktes für 30 mm Stammbretter in regulären Abmessungen beurteilt, zumal da ein sehr lebhaftes Angebot zu niedrigen Preisen (etwa 95 bis 98 RM frei Bentschen) in diesem Sortiment eingesetzt hat. Das Rundholzgeschäft in Polen liegt seit kurzem etwas ruhiger. M.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 13 vom 18. Februar 1928. In der letzten Woche hielten sich die Preise für Kiefernlangnutzholz im ganzen ungefähr auf der Höhe der Vorwoche. Es notierten nach Homa normal ab Wald mit Rinde: Klasse

1 b	(15—19 cm Mittendurchm.)	14,5—17—18	RM
2 a	(20—24 „ „)	18 —22—24	„
2 b	(25—29 „ „)	23 —27—30	„
3 a	(30—34 „ „)	27 —32—37	„
3 b	(35—39 „ „)	30 —36—45	„
4 a	(40—44 „ „)	34 —40—47	„
ganze Schläge		20 —26—34	„

je Festmeter.

Der Grubenholzmarkt liegt still. Die Brennholzpreise zeigen im ganzen noch immer steigende Tendenz. Es notierten:

Kiefern-Kloben	6,——8—10	RM
Kiefern-Knüppel	4,80—6— 8	„

je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Nadelholzsamenpreise für die Provinz Schlesien. Entsprechend den Statuten fand am 6. Februar unter Vorsitz und Leitung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien eine Sitzung der Klengvereinigung statt zur Festsetzung der Samenpreise für anerkannten schlesischen Kiefernsamen. Der Preis wurde auf 36 RM je Kilogramm festgesetzt bei einem garantierten Mindestkeimprozent von 90. Da der Zapfenpreis im Herbst auf 14 RM je Zentner festgesetzt war und weiter bestimmt wurde, daß eine Nachzahlung von 30 Pfg. je Zentner für jede Mark, die der Samenpreis über 30 RM ansteigt, zu erfolgen hätte, wäre je Zentner nunmehr 1,80 RM nachzuzahlen. Berechtigt zum Ankauf bzw. zur Ausklengung von anerkannten schlesischen Kiefernzapfen sind nur die Klengen Schönthal bei Sagan und Carolath bei Beuthen a. O., da nur diese Klengen dem Hauptausschuß unterstehen und vom Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung kontrolliert werden.

Digitized by Google

Die einjährigen Kiefern, die aus Samen gezogen sind, der von Herrn Oberförster Kuenzer aus den Klengen Lamsdorf und Seidorf stammt, sind als anerkannte Kiefern nicht anzusprechen, da Herr Oberförster Kuenzer im Jahre 1927 die Kontrolle dieser beiden Klengen (von Lamsdorf war er Besitzer, von Seidorf Pächter) verweigert hat.

Schlesischer Fichtensamen bei mindestens 80 % Keimkraft kostet je Kilogramm 6 RM, bei größeren Bestellungen vermindert sich der Preis bis auf 4,50 RM. Schlesischer Gebirgsfichtensamen aus dem Isergebirge bei mindestens 80 % Keimkraft je Kilogramm 14 RM.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien,
Breslau X, Matthiasplatz 5.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 13. bis 19. Februar 1928 ab märkischer Station 11,72 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 18. Februar 1928. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 50 bis 60, Baummarder 100 bis 120, Steinmarder 70 bis 75, Iltisse 18 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige 0,40, blaurandige 0,20, Wiesel, weiße 12, Eichhörnchen, rote 2,75, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,70, Rehe, Sommer 2,90, Winter 1,90, Katzen, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 18. Februar 1928. Landfüchse 25 bis 36, Steinmarder 60 bis 80, Baummarder 110, Iltisse 23, Dachse 8, Rehe, Sommer 2,80 Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 2,60, Wiesel, weiße 10, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißlebrig 0,40, blaulebrig 0,22, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 20. Februar 1928. Damwild 0,70 bis 0,75, Rotwild 0,65 bis 0,70, Wildschweine, Frischlinge 0,68 bis 0,75 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2,30 bis 2,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 20. Februar 1928. Hechte, unsortiert 85 bis 95, groß 50, groß-mittel 50 bis 60, mittel 70 bis 85, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 60er 100, Karpfen, Schuppen-, 40- bis 60er 90 für 50 kg. — Die Preise erstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 8. **Kündigung des Dienstverhältnisses.** Auf Grund eines Dienstvertrages bin ich auf Lebenszeit angestellt gewesen; aber das Gut ist verkauft worden, wobei der Erwerber sich geweigert hat, in diesen Vertrag einzutreten. Allerdings hat er sich bereit erklärt, mich mit dreimonatlicher Kündigung weiter zu beschäftigen, wogegen ich Widerspruch nicht erhoben habe. Nun ist mir am 31. Januar das Dienstverhältnis zum 1. Mai gekündigt worden, nachdem ich 15 Jahre lang ununterbrochen in derselben Stellung tätig gewesen bin. Die Kündigung ist mit „Organisationsänderung" begründet. Ich frage an, ob ich mich dem unterwerfen muß.

Forstverwalter A. in C.

Antwort: Der Erwerbet des Gutes hat keine Verpflichtung gehabt, in den bestehenden Dienstvertrag einzutreten, denn darüber hat er nach seinem Ermessen zu befinden. Wenn Sie auch gegen die Beschäftigung mit dreimonatlicher Kündigung Widerspruch nicht erhoben haben, so ist diese Frist für Sie nicht bindend, denn maßgebend ist für Sie das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926. Der jetzige Besitzer des Gutes ist als der Rechtsnachfolger des vorhergegangenen Besitzers, im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes, anzusehen, mit dem Sie einen neuen Anstellungsvertrag abgeschlossen haben. Dadurch hat sich aber der Kündigungsschutz, den Ihnen das Gesetz vom 9. Juli 1926 gewährt, nicht geändert. Nach dessen § 2 darf ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte beschäftigt, einen Angestellten, den er, oder im Falle einer Rechtsnachfolge er und seine Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, bei fünfzehnjähriger Dienstzeit, wovon zwölf Jahre nach dem 25. Lebensjahre liegen müssen, nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres mit sechs Monaten kündigen. Die ausgesprochene Kündigung beginnt zu laufen am 1. Februar, aber sie vermag das Dienstverhältnis nicht zum 1. Mai zu lösen, führt aber dessen Beendigung in der für die Kündigung maßgebenden Frist herbei. Die sechs Monate sind am 31. Juli abgelaufen. Da Sie aber nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden können, so findet auf Grund der ausgesprochenen Kündigung das Dienstverhältnis mit dem 30. September d. J. sein Ende. Verzichtet der Dienstherr am 1. Mai auf Ihre Dienste, so muß er Ihnen die volle Vergütung bis 30. September zahlen.

Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Katzenelnbogen (Wiesbaden) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 2. März.

Oberförsterstelle Wünnenberg (Minden) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. März.

Förster-Endstelle Barenbruch, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), ist zum 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0690 ha Garten, 4,8260 ha Acker, 7,7710 ha Wiese. Nutzungsgeld 206 RM. Dienstaufwandsentschädigung 307 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 18 km. Bewerbungsfrist 18. März. Bewerbungen von Endförstern (Wartegeldempfängern) aus der Hofkammer können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ueberz. Försterstelle Breitenhagen, Oberf. Löddertz (Magdeburg), ist voraussichtlich zum 1. April bzw. 1. Mai anderweit zu besetzen. Die Zuteilung der Größe des Wirtschaftslandes bleibt vorbehalten. Dienstgehöft vorhanden. Bewerbungsfrist 29. Februar.

Digitized by Google

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Elbrighausen in Battenberg (Wiesbaden) ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zum 1. Mai anderweit zu besetzen. Neuerbaute Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 15. März.

Förster-Endstelle Friedrichsfelde, Oberf. Carzig (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung, 3,0320 ha Acker, 6,5030 ha Wiesen, vorbehaltlich evtl. Aenderung. Bewerbungsfrist 7. März.

Forstsekretärstelle Garlstorf, Oberförsterei Garlstorf (Lüneburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,0780 ha Garten, 0,8870 ha Acker, 0,7430 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 29. Februar.

Försterstelle Kesselsohl, Oberf. Colbitz (Magdeburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Die Zuteilung der Größe des Wirtschaftslandes bleibt vorbehalten. Dienstgehöft vorhanden. Bewerbungsfrist 29. Februar.

Ueberz. Försterstelle Kümmelburg, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), ist voraussichtlich zum 1. April bzw. 1. Mai anderweit zu besetzen. Die Zuteilung der Größe des Wirtschaftslandes bleibt vorbehalten. Dienstgehöfte vorhanden. Bewerbungsfrist 29. Februar.

Försterstelle Laukehlischken, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 4,7 ha Acker, 9,2 ha Wiesen, 5 ha Weiden. Die Schule ist in Laukehlischken, 4 km, Bahnstation Schorellen der Eisenbahn Stallupönen—Tilsit, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 16. März.

Försterstelle Niederasdorf, Oberf. Kirchen (Koblenz) ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 1,367 ha Acker, 4,310 ha Wiese und 0,058 ha Garten. Bewerbungsfrist 10. März.

Försterstelle Eyonheim, Oberf. Entenpfuhl (Koblenz), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,697 ha Acker und 0,8116 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. März.

Forstsekretärstelle Wordel, Oberf. Wordel (Köslin), wird voraussichtlich demnächst zu besetzen sein. Bewerbungsfrist 5. März.

Förster-Endstelle Zingst, Oberf. Darß (Stralsund), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1800 ha Garten, 3,3860 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 5. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Brankow, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1728 ha Garten. 0,8454 ha Acker, 0,8915 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Grünhaus, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juni zu besetzen. Dienstwohnung. Kein Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 10. März.

Hilfsförsterstelle Lubinehlen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 7,9 ha Acker, 1 ha Wiesen. Die Schule ist in Gricklauken, etwa 2,5 km, Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Guben ist zum 1. April oder später zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. März an den Magistrat in Guben einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schindler, Regierungsoberinspektor in Frankfurt a. O., bei der Abteilung für Domänen und Forsten, tritt am 1. April in den Ruhestand.

Buchholz, Förster in Grünhaus, Oberf. Grünhaus, ist zum 1. Juni unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Weberteich, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.), versetzt.

Gastrock, Förster in Forsthaus Heimig, Oberf. Schmiedefeld, ist die Förster-Endstelle Reisenstein, Oberf. Leinefelde (Erfurt), vom 1. April ab übertragen.

Heyroth, überz. Förster, Forsthaus Brankow, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April die Forstsekretärstelle Planken, Oberf. Planken (Magdeburg), auftragsweise übertragen.

Klinge, überz. Förster in Scharrl, Oberf. Soltau (Hannover), ist zum 1. April zum Förster in Endstelle ernannt. Försterei Scharrl ist in eine planmäßige Förstersstelle umgewandelt.

Koopmann, überz. Förster in Wölpe, Oberf. Nienburg (Hannover), ist zum 1. April zum Förster in Endstelle ernannt. Försterei Wölpe ist in eine planmäßige Förstersstelle umgewandelt.

Possin, überz. Förster in Holzhausen, Oberf. Siegen (Arnsberg), ist zum 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Plantlünne, Oberf. Bingen (Hannover), versetzt.

Schulze, überz. Förster in Cornau, Kreis Diepholz (Hannover), wurde mit Wirkung vom 1. April zum staatlichen Forstsekretär ernannt und ihm vom gleichen Tage die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers freigewordene Forstsekretärstelle der Oberförsterei Hambach (Aachen) übertragen.

Kolzenburg, Hilfsförster in Stolzenberg, Oberf. Wildenow, ist zum 1. April nach Henzendorf, Oberf. Neuzelle (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wudtke, Hilfsförster in Heringen, Oberf. Heringen, wurde am 16. Februar nach der Oberförsterei Kirchditmold (Kassel) versetzt.

Am 21. August 1927 wurden in den Staatsdienst übernommen aus der Herzoglich Anhaltischen Forstverwaltung: **Flügel,** Förster in Ziegelei; **Reis,** Förster in Möllenberg; **Seyffert,** Förster in Wormsfelde; **Wiedecke,** Förster in Ziegelei; **Kolzenburg,** Hilfsförster in Stolzenberg.

Privatforstdienst.

Penning (nicht Pinning, wie irrtümlich in Nr. 7 auf Seite 200 angegeben ist), Herzoglich Trachenbergischer Revierförster in Forsthaus Heidchen bei Trachenberg, Schlesien, wurde mit Wirkung vom 4. Februar zum Forstverwalter ernannt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Schauer, Oberforstverwalter in Prölsdorf, Forstamt Burgwindheim, wird mit Wirkung vom 1. März an auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Dem am 1. April in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Herrmann** in Fichtelberg, gleichen Forstamts, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Mit Wirkung vom 1. März an wird der im zeitlichen Ruhestand befindliche Forstverwalter **Zanner** in Hohenschambach auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Mecklenburg-Schwerin.

Schwiedeys, Förster in Malchow, tritt am 31. März in den Ruhestand.

Seelig Revierförster in Lähnwitz, tritt am 31. Juni in den Ruhestand.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Die Wohltaten des „Waldheil"
für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger, helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den **Verein „Waldheil". Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Letterlerertrag und Ergebnis einer amerikanischen Versteigerung gelegentlich der 34. Mitgliederversammlung des Vereins „Waldheil" am 11. Februar 1928 . . . 78,45

Von der Jagdgesellschaft der Oberförsterei Dobrilugk gesammelt; eingesandt von Herrn Hegemeister Hoffmann, Dobrilugk 42,05

Spende, im Auftrage des Herrn Dr. Riebe, Köthen, eingesandt . . . . . 31,—

Bei einem Försterevergnügen am 5. Februar gesammelt und eingesandt von Herrn Revierförster Anders in Altenlohm bei Aslau 28,50

Anläßlich der Versammlung am 1. Februar 1928 gesammelt im „Verein für Hundesport und Jagd, Iserlohn i. W."; eingesandt von Herrn Paul Hegmer, Iserlohn . . . 21,15

Strafgelder von der Jagd Juditten, gesammelt und eingesandt von Herrn Hegemeister Soeck in Kegels, Post Gloumen, Ostpr. . . . . 20,—

Geldbußen für Straffälle, eingesandt von der von Cramm'schen Forstverwaltung, Bad Salzdetfurth . . 20,—

Spende und Verzichte auf Schußgeld von den Herren Direktoren Lauche, Best und Meinke, abgerundet und eingesandt von Herrn J. A. Jähnert, Oberförsterei Muskau . . . . . 12,—

Zuschuß vom Verein weidgerechter Jäger und Heger, Ortsgruppe Brieg; eingesandt von Herrn Kassenwart Martin Kopka in Brieg, Bez. Breslau, Lange Str. 16 10,—

Gesammelt beim Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn 1. Gemeinde-Förster Flohr in Treis a. d. Mosel, Bez. Coblenz . . . . . 10,—

Strafgelder von der Treibjagd des Jagdvereins Arnswalde (27. Dezember 1927); eingesandt von Herrn Dr. Heyne, Arnswalde . . . . . 10,—

Ferner sind eingegangen: 1 zu 8,20, 1 zu 5,—, 1 zu 3,— 16,20

299,35

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 18. Februar 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 876.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11140. **Lembke,** Wilhelm, Förster, Forsthof Kölpin, Post Criwitz, Mecklenburg-Schwerin. III. Abt. Ib.

11141. **Stern,** Rudolf, Hilfsjäger, Frh. Güntherswerder, Post Seichow, Netzekreis. IX. Abt. Ib.

11142. **Möller,** Ernst, Hilfsförster, Döhringen, Post Kraplau Kreis Osterode. I. Abt. Ib.

11143. **Schnuschel,** Richard, Förster, Kl.-Dievenow, Kreis Cammin, Pommern. II. Abt. Ib.

11144. **Winkler,** Karl, Forstgehilfe, Ehraerholz, Post Parsau, Hannover. X. Abt. Ib.

11145. **Sagowski,** Franz, Gräfl. Förster, Löwenhagen, Kr. Königsberg, Ostpr. I. Abt. Ib.

11146. **Fuchs,** Rudolf, Hilfsförster, Fb. Trietsch, Post Rentershausen, Bez. Kassel. XIII. Abt. Ib.

11147. **Meister,** Ludwig, Forstgehilfe, Schmorkau in Sachsen. XII. Abt. Ib.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bozenmayer, Alfons, Forstgehilfe, Pasing bei München.
Anschütz, Willy, Hilfsförster, Schmalkalden i. Thüringen.
Magistrat der Stadt Wittlich i. Rhld.
Caffebaum, Hubert, Forstgehilfe, Ostlutter, Post Lutter a. Bbg., Kreis Goslar.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Am Sonnabend, dem 3. März 1928, findet in Hannover, im „Brauer-Gildehaus", Aegidientorplatz, eine Versammlung statt. Die Tagung zerfällt in zwei Teile.

I. Von vormittags 11 Uhr an tagt die Forstbeamtenabteilung. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Bericht über „Lüneburg". 3. Das Arbeitsgerichtsgesetz (Ref. der Vorsitzende). 4. Tarifangelegenheiten. 5. Wahlen.

II. Von 13 Uhr an findet im selben Raum die Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Bericht über „Lüneburg". 3. Vortrag über „Die holsteinischen Forstbaumschulen und deren forst- und volkswirtschaftliche Bedeutung" (Ref. Oberförster Mende, Erfurt). 4. Wahlen. 5. Sonstiges.

Um eine rege Beteiligung, besonders der jüngeren Kollegen, wird gebeten. Mahnhardt.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XV). Die nächste Bezirksgruppen-Versammlung findet nicht in diesem Monat statt, wie beabsichtigt war, sondern erst nachdem der neue Tarif abgeschlossen ist, wahrscheinlich erst ausgangs März. Wegener, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle Berleburg in Westfalen.

Bildungskursus am 17. und 18. März 1928 in Halle.

Der Vorstand der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" hat in seiner Sitzung vom 30. Januar die Abhaltung des bereits von der Delegiertenversammlung in Lüneburg beschlossenen Bildungskursus am Sonnabend, dem 17., und Sonntag, dem 18. März, in Halle festgesetzt. Der Kursus soll dazu dienen, die Grundzüge des Arbeitsrechtes und der Sozialen Gesetzgebung mit den vielen Gesetzen, mit welchen in der Forstwirtschaft in erster Linie der Privatforstbeamte in Ausübung seines Dienstes dauernd in Berührung kommt, zu erläutern. Der Kursus wird also im Interesse der uns anvertrauten Betriebe und zur Förderung des Wissens der Privatforstbeamten, also damit auch im Interesse des Standes abgehalten.

Digitized by Google

Die Tagesordnung ist vorläufig wie folgt festgesetzt:

Am Sonnabend, dem 17. März 1928.

I. Der berufsständische Gedanke in Deutschland. — Aussprache.

II. Das heutige Arbeitsrecht. a) Der Tarifvertrag, b) das Arbeitsgerichtsgesetz, c) das Betriebsrätegesetz, d) die vorläufige Landarbeitsordnung. — Aussprache.

Am Sonntag, dem 18. März 1928.

III. Die sozialen Versicherungen. a) Das Gesetz über Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung, b) die Angestelltenversicherung, c) die Krankenkassen- und Invalidenversicherung, d) die Unfallversicherung. — Aussprache.

IV. Der augenblickliche Stand der Tarifangelegenheiten. Aussprache.

Zu dieser Veranstaltung entsenden die Bezirksgruppen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" je einen Vertreter auf Kosten der Forstbeamtenabteilung. Den Bezirksgruppen wird jedoch dringend empfohlen, auf eigene Kosten ebenfalls einen Vertreter, und zwar möglichst den Vorsitzenden der Tarifkommission oder den Bearbeiter der Arbeitsgerichtssachen, zu entsenden. Selbstverständlich sind sämtliche Mitglieder zu dieser Veranstaltung eingeladen. Der auf Kosten der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" entsandte Vertreter ist verpflichtet, innerhalb seiner Bezirksgruppe von dem Gehörten Vorträge zu halten, wozu ihm noch Material geliefert wird. Die endgültige Tagesordnung mit den Namen der Vortragenden, das Sitzungslokal usw. wird baldigst veröffentlicht.

Berleburg, den 6. Februar 1928.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Fachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksfachgruppe Niederschlesien.

Auf meine Bitte hat Herr Geheimer Oberregierungs- und Forstrat Herrmann sich gern bereit erklärt, der Fachgruppe einen Vortrag zu halten. Der Vortrag findet statt am Montag, dem 5. März, 13 Uhr, in Breslau, im Kasino, Inh.: Hans Lust, Neue Gasse 22. (Die Neue Gasse ist eine Querstraße der Ohlauer Straße, etwa zehn Minuten vom Hauptbahnhof.) Zur Verflechtung in dem Vortrag sind dem Herrn Geheimrat diesseits vorgeschlagen: „Behandlung der durch den Raupenfraß verlichteten Bestände, insbesondere die der II. bis IV. Periode; Saatgutwirtschaft; die Lärche auf Kieferböden; das Tannensterben, seine Ursache und eventuell Abwehrmaßnahmen."

Die Kollegen aus dem Staats- und dem Privatforstdienste sind zu diesem Vortrag herzlichst eingeladen, und ich bitte um zahlreiches Erscheinen. Die Fachgruppe bitte ich möglichst vollzählig zur Stelle zu sein, damit dieser wichtige Tag bestens ausgenützt wird. Diese versammelt sich bereits um 11,30 Uhr in demselben Lokal. Von einer festen Tagesordnung habe ich abgesehen, da ich nicht weiß, welche Zeit der Vortrag mit Aussprache in Anspruch nehmen wird. Ich will mich darauf beschränken, der Fachgruppe das Wichtigste der letzten Zeit zu vermitteln, Auskünfte zu erteilen und Anregungen entgegenzunehmen, weiter die Kassenfrage zu regeln und den Ort der Sommertagung mit Lehrwanderung festzulegen. Das übrige ergeben Zeit und Umstände.

Allen Kollegen empfehle ich, den Wirt zu benachrichtigen, falls sie dort Mittagessen wollen. Ich werde mit diesem wegen eines einfachen preiswerten Gerichtes verhandeln.

Weidmannsheil! Kaiser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldensleb ener Forstschüler. E. V.

Beitragszahlung.

Der Jahresbeitrag für das Rechnungsjahr 1928 ist wie im vorigen Jahr auf 3 RM pro Mitglied festgesetzt, es werden 2 RM für die Vereinskasse und 1 RM für die Unterstützungskasse des Vereins erhoben. Die Herren Kollegen werden gebeten, unter Angabe ihrer genauen Adresse, den fälligen Jahresbeitrag baldigst an die Sekretärin Fräulein Buchmann, Forstschule in Neuhaldensleben, Kassenstelle des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb ener Forstschüler einzusenden. Falls die Beiträge bis 10. April d. J. nicht eingegangen sind, werden dieselben per Nachnahme einschließlich der Portokosten eingezogen.

Försterei Lübberitz bei Neuhaldensleben,
den 13. Februar 1928.
Förster Wolff, Kassenführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Pflaumenmus, mit reinem Kristallzucker eingekocht, wird von der Hausfrau wegen seines Wohlgeschmacks und seiner Preiswürdigkeit sehr geschätzt. Der im ganzen Reich bekannten **Konservenfabrik Heinrich Eckstein, Magdeburg-N. 258,** ist es gelungen, ein besonders feines Tafel-Pflaumenmus herzustellen, das die Vorzüge besitzt, billig und gut zu sein. Außerdem enthält das Mus die für den Körper-Aufbau und -Erhaltung lebenswichtigen Vitamine, die durch ein spezielles Herstellungsverfahren erhalten bleiben. Ein 10 Pfd.-Eimer Tafel-Pflaumenmus kostet trotzdem nur **3,75 Mk.** Nachnahme ab Magdeburg (siehe auch Inserat).

„Er lebt noch!" — der bald 67jährige, der die gute Hälfte seines Lebens für die grüne Farbe tätig ist, in alter Schaffensfreude dahin; darum achten Sie stets auf das Inserat: „Senden Sie bitte"! usw. usw.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 9. Neudamm, den 2. März 1928. 43. Band.

Aufhebung der Fideikommisse.

Von Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Schwappach**, Eberswalde.

Während in Preußen die Aufhebung der Fideikommisse einschließlich der Hausgüter der landes- und standesherrlichen Familien schon 1919 gesetzlich eingeleitet worden ist, fehlten in Württemberg bisher derartige Bestimmungen, ein entsprechender Gesetzentwurf liegt erst jetzt den gesetzgebenden Körperschaften vor. In Baden ist unterm 18. Juli 1923 ein Gesetz über Aufhebung der Stammgüter erlassen worden.

In Preußen waren 1919 insgesamt 1347 derartige fideikommissarisch gebundene Familiengüter mit einer Bodenfläche von rund 2 340 000 ha vorhanden. Bis zum 20. Januar 1928 waren hiervon 379 Güter mit rund 595 000 ha teils im Wege der Zwangsauflösung, teils freiwillig durch Familienschluß freier Besitz geworden, während bei 88 Familiengütern mit 138 000 ha ein auflösender Familienschluß bestätigt ist, der die freiwillige, allmähliche Auflösung des gebundenen Besitzes zum Zweck hat. Innerhalb sieben Jahren ist somit über ein Drittel der preußischen Familiengüter mit einem Drittel des gesamten gebundenen Besitzes entweder schon freier Besitz geworden oder auf dem Wege hierzu begriffen, bei den übrigen zwei Dritteln ist eine Auflösung erst nach Eintritt des ersten und unter Umständen sogar erst des zweiten Folgefalles nach dem 1. April 1921 möglich.

Im Interesse der Allgemeinheit hat die preußische Auflösungsgesetzgebung auch die Umformung eines Teiles des früher gebundenen Besitzes in besondere Rechtsformen vorgesehen. Als solches öffentliches Interesse werden betrachtet: die Erhaltung der Wälder, für welche die Rechtsformen des Schutzforstes, des Waldgutes usw., der Waldstiftung und der Waldgutstiftung vorgesehen sind. Ferner kommen in Betracht: die Erhaltung geschlossener Güter mit einer Meistgröße von 1500 ha, soweit sie bisher wirtschaftlich und sozial vorbildlich gewirkt haben (z. B. Saatgutwirtschaften), oder für die Entwicklung der Landwirtschaft von hervorragender Bedeutung sind, Weingüter, die dem Bau einzigartiger deutscher Qualitätsweine dienen, und solcher Güter, die im Interesse der baulichen Erhaltung von Deichen oder der Landgutsgewinnung wichtig sind.

Nach diesen Gesichtspunkten waren bis zum 20. Januar 1928 gebildet:

112 Schutzforsten mit 83 504 ha,
111 Waldgüter mit 291 970 ha,
8 Waldstiftungen und Waldgutsstiftungen,
7 Landgüter- und Landgutsstiftungen mit 7824 ha,
3 Deichgüter und Deichgutsstiftungen mit 6313 ha,
5 Mischgebilde aus Wald-, Land-, Deich- und Weingut mit 6567 ha.

Diese Zahlen zeigen, daß die Rechtsform des Waldgutes, das das Gut mit dem Anerbenrecht des hannöverschen Höfegesetzes ausstattet und damit die geschlossene Folge an einen Erben gewährleistet, während die Miterben in Rentenform abgefunden werden, trotz der Verfügungsbeschränkung des Besitzers den meisten Anklang gefunden hat.

Auf der Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates im Herbst 1927 haben daher der Präsident des Landesamtes für Familiengüter Ministerialdirektor Kübler und Oberforstmeister von Arnswaldt dringend befürwortet, daß die Waldgutsform auch für solche Güter zugelassen

Digitized by Google

werden möge, die vorher nicht gebunden waren, sobald ein öffentliches Interesse für den Waldschutz vorliegt und der Besitzer die Einführung der Waldgutsform beantragt.

Einen wesentlich anderen Standpunkt im Interesse des Waldschutzes hat die badische Gesetzgebung eingenommen. Das Stammgüter-Aufhebungsgesetz von 1923 hatte in § 29 bestimmt, daß die bisherigen Stammgutswaldungen gegen Zersplitterung oder gegen übermäßige Ausbeutung in einem besonderen Gesetz geschützt werden sollten. Schon bei den Beratungen über dieses Gesetz war angeregt worden, ähnliche Wege wie in Preußen durch Bildung von Waldgütern usw. einzuschlagen. Dieser Vorschlag ist aber mit Rücksicht auf § 66 der Verfassung abgelehnt worden, welcher bestimmt, daß das Sonderrecht der Stammgüter aufgehoben ist und neue Stammgüter nicht mehr gebildet werden dürfen. Die Waldgüter seien aber als eine Fortsetzung der Stammgüter zu betrachten, weil sie nicht nur dem öffentlichen, sondern vorwiegend dem Privat- und Hausinteresse einer Familie dienen, es verlange ein Anerbenrecht, erschaffe also dadurch, daß es gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Erben verstoße; wieder ein Ausnahmerecht. Die Errichtung von Waldstiftungen ist abgelehnt worden, weil diese Waldungen als Bürgerschaftswaldungen nach § 85 des badischen Forstgesetzes der Staatsaufsicht unterstanden.

Bei den Verhandlungen über Durchführung des § 29 des Stammgüter-Aufhebungsgesetzes war vorgeschlagen worden, daß bisherige Stammgutswaldungen von mehr als 20 ha Größe, soweit sie in Baden liegen, zu Waldbesitz-Einheiten vereinigt werden sollten, für welche Einrichtungswerke herzustellen und Nachhaltsbetriebe durchzuführen seien, was durch staatliche Überwachung und nach Bedarf sogar durch Zwangsbeförsterung gesichert werden solle. Ja, man hat sogar erwogen, ob nicht derartige Bestimmungen für alle Privatwaldungen von mehr als 20 ha Größe einzuführen seien. Gegen letzteren Vorschlag hat sich die Regierung schon aus dem Grunde gewendet, weil er die Errichtung von 10 bis 15 neuen Forstämtern erfordern würde. Der Badische Waldbesitzerverband bekämpfte die Einführung neuer lästiger Fesseln der privaten Forstwirtschaft als unnötig.

Letzteres trifft auch für Baden deshalb zu, weil das dortige Forstgesetz die schärfsten Beschränkungen der privaten Forstwirtschaft von allen größeren deutschen Staaten enthält (Notwendigkeit der Genehmigung für Kahlhiebe und Rodung, Verbot der Waldverwüstung, Aufforstungsgebot für kulturfähigen Waldboden, Möglichkeit der Stellung unter Beförsterung auf mindestens zehn Jahre.

Die Frage ist nunmehr dadurch gelöst worden, daß durch Änderung der §§ 86 und 87 des Forstgesetzes und durch Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum BGB. die Teilung von Waldgrundstücken, die größer als 20 ha sind, in Teile von weniger als 20 ha der Genehmigung der Oberforstbehörde bedarf. Ohne diese Genehmigung sind Teilungen nichtig und dürfen in das Grundbuch nicht eingetragen werden.

Aenderung des Gemeindeverfassungsrechtes.

Nachdem etwa sechs Jahre lang im Preußischen Landtage heftige Kämpfe um die Einführung einer neuen Gemeindeordnung ohne Ergebnis geführt worden sind, ist nunmehr eine Teilregelung des Gemeindeverfassungsrechtes durch das preußische Gesetz über Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 27. Dezember 1927 erfolgt. Die wichtigsten Teile des Gesetzes sind in Nr. 3 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf S. 71 veröffentlicht und mögen dort nachgelesen werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieses Gesetz auch auf die Forstwirtschaft, insbesondere auch die Privatforstwirtschaft, von erheblichem Einfluß sein kann und sein wird.

In den Paragraphen 2 bis 10 sind gewisse Verhältnisse der Landgemeinden im Rheinland und in Westfalen geändert worden. Zukünftig führen die Landbürgermeistereien im Rheinland die Bezeichnung „Amt" und die Amtmänner in Westfalen sollen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister" haben. Im Rheinland wird der Gemeindevorsteher nunmehr auch Gemeindevorstand und hat als solcher die Gemeindevertretung zu berufen und in ihr den Vorsitz zu führen. Die Bürgermeister sollen in der Regel ehrenamtlich bestellt werden, ebenso wie die Beigeordneten. Nur unter besonderen Verhältnissen sollen die Stellen besoldet werden. Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sind die Bürgermeister einzuladen. Durch Amtssatzung kann eine Mitwirkung der Bürgermeister bei der Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen sowie für Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Landgemeinden in dem Umfange eingeführt werden, wie er bereits bisher in der Provinz Westfalen besteht. Das neue Gesetz bringt also eine wesentliche Hebung der Stellung des Gemeindevorstehers. Er wird damit auch zu einem Vorgesetzten der Gemeindeforstbetriebsbeamten, wenn ein solcher nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde angestellt ist. Das Gemeindeforstbeamtenrecht im Rheinland wird damit nicht klarer und einfacher. Ob es auf die Dauer möglich ist, im Wege von Dienstanweisungen eine gewisse Regelung herbeizuführen, kann bezweifelt werden. Die Eigenart der

Digitized by Google

ellung der Gemeinde-Forstbetriebsbeamten im einland ist nicht nur im Regierungsbezirk sseldorf (wo allerdings im ganzen nur etwa 000 ha Gemeindewald vorhanden sind und daher die Bildung besonderer Gemeindeoberförstereien oder Forstverwaltungsbezirke nicht angängig ist, so daß die Stellung des Forstverwalters allgemein den Bürgermeistern überlassen werden mußte, wie es auch in einer Reihe von Fällen im Regierungsbezirk Aachen der Fall ist) unklar und wäre besser im gesetzlichen Wege endgültig und den Verhältnissen gerecht werdend zu regeln. Das braucht noch lange nicht die Rechtsstellung der Gemeindeforstbeamten als Kommunalbeamte zu ändern. Die heute bestehenden Gesetze und Verordnungen widersprechen sich hier und da und erfüllen den Sinn der Verordnung von 1816 nicht immer.

Von größerer Bedeutung aber sind die Paragraphen 11 bis 14 des Gesetzes, die von der Aufhebung der Gutsbezirke handeln und damit den weitaus wichtigsten und einschneidendsten Teil des Gesetzes bilden. Die Auflösung der Gutsbezirke und ihre Vereinigung mit Land- oder Stadtgemeinden, bzw. ihre Umbildung zu solchen, ist bereits im vollen Gange und muß nach den Ausführungsanweisungen mit größter Beschleunigung erfolgen. Die Maßnahme hat besonders für die östlichen Provinzen mit ihren zahlreichen Gutsbezirken eine heute noch gar nicht voll zu übersehende Bedeutung. Als Hauptgrund für die Auflösung der etwa 12 000 Gutsbezirke wird angeführt, daß die starke Zersplitterung der ländlichen kommunalen Körperschaften für die mittleren und östlichen Provinzen ein Hindernis bei Durchführung der kommunalpolitischen Aufgaben und daher zu beseitigen sei. Für die Beurteilung der Frage, ob überhaupt und in welchem Umfange die Voraussetzungen für die Entwickelung eines eigenen kommunalen Lebens gegeben sind, ist es wichtig zu wissen, daß von den bisher bestehenden Gutsbezirken etwa 260 ganz unbewohnt sind, etwa 3100 unter 50, ebensoviel nur 50 bis 100, etwa 2200 etwa 100 bis 150, etwa 1300 150 bis 200 und nur etwa 1800 über 200 Einwohner haben. Unter den unbewohnten oder ganz gering bewohnten Bezirken befinden sich in erster Linie die Gutsbezirke mit großem Forstbesitz. Deshalb ist gerade für die Forstwirtschaft die Frage, ob es notwendig ist, von der grundsätzlich geforderten Auflösung der Gutsbezirke Abstand zu nehmen, von größter Wichtigkeit. Es kann angenommen werden, daß in den über 6000 Gutsbezirken, also über 50 v. Hdt. der Gesamtzahl, mit 100 oder weniger Einwohnern, die Forstwirtschaft eine erhebliche Rolle spielt und daher die Möglichkeit zur Entwickelung eines kommunalen Lebens nur gering ist. Die Auflösung wird dem Gutsbesitzer sehr viel mehr Nachteile als Vorteile bringen. Ganz besonders dürfte das für die großen forstfiskalischen Gutsbezirke und die ähnlichen großen Forstgutsbezirke der Großwaldbesitzer zutreffen. Es bestand auch zunächst die Absicht, die Ausnahmebestimmungen so zu fassen, daß ein gewisser Spielraum für die Aufrechterhaltung besonders der forstfiskalischen Gutsbezirke blieb. Hiergegen ist indessen von den Vertretern nichtfiskalischer Gutsbezirke nachdrücklichst Stellung genommen und schließlich auch die Möglichkeit der Erhaltung von Gutsbezirken außerordentlich eingeschränkt worden.

In welcher Weise werden sich die Ergebnisse des Gesetzes bemerkbar machen? Zunächst tritt als Gutsvorsteher an die Stelle des Gutsbesitzers ein vom Kreisausschuß bestellter Vorsteher, später der gewählte Gemeindevorsteher. In der Übergangszeit kann dem bestellten Gutsvorsteher vom Kreisausschuß eine Vergütung bewilligt werden, die der Gutsbesitzer zu tragen hat. Die Kosten der Geschäftsführung des Gemeindevorstehers sind, wie andere Kommunallasten auch, von der Gemeinde aufzubringen, in der vielfach der Gutsbesitzer den weitaus größten Teil aufzubringen haben wird. Die bisher vom Gutsbesitzer als Gutsvorsteher geübten obrigkeitlichen Funktionen gehen natürlich zunächst auf den bestellten Gutsvorsteher, später auf den Gemeindevorsteher über, sind jedoch nicht so bedeutend, daß aus ihnen der Einfluß des Gutsbesitzers nennenswert bedingt sein könnte.

In der Hauptsache beschränken sich die obrigkeitlichen Geschäfte auf den folgenden Kreis: Handhabung gewisser polizeilicher Rechte in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, Ausführung von dem Gutsvorsteher von anderen Behörden, besonders der Ortspolizeibehörde, Amts- und Staatsanwaltschaft aufgetragenen Vernehmungen usw., Handhabung der An- und Abmeldung der zu- und abziehenden Personen, unter Umständen Wahrnehmung der Geschäfte des Jagdvorstehers in gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Also keine Geschäfte, die geeignet wären, eine besonders gehobene Stellung zu bedingen, wohl aber Veranlassung zu mancher Arbeit und Mühe und vielem Ärger, auf die der Gutsbesitzer oder sein Vertreter gerne verzichten kann und wird. Sein Einfluß und sein Ansehen werden sich in der zukünftigen Gemeinde, genau wie bisher im Gutsbezirk, auf persönliche Eigenschaften und Besitz gründen.

Sehr viel schwerwiegender werden die wirtschaftlichen Folgen sein. Der bisherige Gutsbezirk wird allein, oder mit der bisherigen Gemeinde desselben Ortes, oder mit anderen benachbarten Gutsbezirken, oder mit benachbarten Gemeindebezirken zusammen einen Gemeindebezirk bilden, in dem eine gewählte Gemeindevertretung im Wege der Beschlußfassung vielerlei Angelegenheiten, die früher der Entscheidung des Gutsbezirks allein vor-

Digitized by Google

behalten waren, zu entscheiden haben wird. Dazu gehören besonders Wege- und Brückenunterhaltung, Schul-, Armenlasten und andere Ausgaben. Die Aufbringung der Kosten wird meist im Wege der Besteuerung erfolgen müssen. Es steht zu befürchten, daß die Mehrheit für eine Ausgabe in der Gemeindevertretung gerade durch die Stimmen von Persönlichkeiten erreicht wird, die selbst kaum an der Steuerlast mitzutragen haben. Die Belastung für den Gutsbesitzer kann ganz bedeutend werden. Und gerade die Waldwirtschaft wird dabei besonders schwer getroffen werden können. Übertriebenen Ansprüchen an die Unterhaltung der öffentlichen Wege, die oft auf besonders langen Strecken durch den Wald führen, wird man schwer entgegentreten können, zumal wenn der Amtsvorsteher etwa auch noch besondere Vorliebe für schöne Wege hat. Das Besteuerungsrecht der Gemeinden ist zur Zeit zwar nicht besonders groß, sogar unzureichend, aber es kann sich doch gerade für den Wald sehr hart auswirken. Die Gemeinden sind z. B. berechtigt, einen Zuschlag bis zu 300 v. Hdt. der staatlichen Grundvermögenssteuer für ihre Zwecke zu erheben und machen davon sicher ausgiebigen Gebrauch.

Damit wird häufig dem Walde, der mit seiner großen Fläche dabei ein besonders geeignetes Objekt abgibt, eine neue Steuer auferlegt werden, die er einfach nicht mehr tragen kann. Neue Eingriffe in das Holzvorratskapital sind dann nicht zu umgehen. Die Zukunft des Waldes hat bereits in den letzten Jahren der wirtschaftlichen Niederlage harte Stöße erlitten und wird weiterhin erschüttert. Die heute schon von einsichtsvollen Männern vorhergesagte Holznot in der Zukunft wird erschwert werden. Daß das Gesetz unter allen Umständen zu den Bedürfnissen der Zeit gehört, kann nicht bedenkenlos zugegeben werden! L. S.

Die Holzverkäufe in den Preußischen Staatsforsten in der ersten Februarhälfte 1928.

Heute bringen wir die amtlich festgestellten Ergebnisse der in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1928 von den Preußischen Staatsoberförstereien abgehaltenen Handelsholzverkäufe. Wir haben nur, wie bisher, die verkauften Mengen und die erzielten Durchschnittspreise für die wichtigeren Handelsholzsorten gebracht, da sich aus ihnen die allgemeine Preisentwicklung unschwer ablesen läßt. Im großen Durchschnitt ist eine geringe Preisabschwächung eingetreten, obwohl einige Holzsorten auch höher bezahlt worden sind als im Januar, so z. B. Kiefern-Langholz im Wuchsgebiet IV — Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz — und Fichten-Langholz im Wuchsgebiet III — Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein. Die übrigen Holzsorten, außer Grubenholz und Fichtenstangen sowie Brennholz, bei dem die Preise fast gleichgeblieben sind, brachten durchweg geringere Preise. Besonders deutlich tritt dies in den Wuchsgebieten I — Ostpreußen —, II — Grenzmark, Pommern, Schlesien und Brandenburg — und III beim Kiefern-Langholz in die Erscheinung. — Der Hauptgrund für die Preisabschwächung liegt darin, daß die verkauften Hölzer zum größten Teil aus Sammelhieben und Durchforstungen stammen und mithin von geringerer Güte sind als die wertvolleren Althölzer aus Abtriebsschlägen, die wohl zum größten Teil schon im Dezember und Januar verkauft sein dürften.

Ergebnis der Handelsholzverkäufe wichtiger Holzsorten in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1928.

Lfd. Nr.	Holzart und Sorte (Klassenangaben nach der „Homa")	Maßeinheit	Wuchsgebiet I			Wuchsgebiet II			Wuchsgebiet III			Wuchsgebiet IV		
			Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf
1	Kiefern-Langholz N 2	fm	338,52	26	35	7840,15	27	31	7462,78	29	40	5218,77	32	02
2	„ „ N 3a	fm	683,86	32	09	6819,75	32	36	4506,86	34	30	2593,85	38	74
3	„ „ N aller Klassen gemischt	fm	29296,27	36	48	59076,12	29	89	2933,70	26	94	9294,89	32	23
4	Fichten-Langholz N 2b	fm	1798,28	17	39	131,28	24	59	2365,71	32	90	2458,50	30	93
5	„ „ N 3a	fm	1444,01	19	17	152,12	27	38	1911,70	36	58	1198,78	34	42
6	„ „ N aller Klassen gemischt	fm	7386,20	18	57	2818,51	26	30	4567,05	32	47	8441,54	31	29
7	Buchen-Langholz 2	fm	92,36	14	75	91,14	22	09	1283,22	25	29	1389,90	22	89
8	„ „ 3	fm	214,90	16	94	212,85	22	63	3342,53	32	23	3248,30	28	90
9	„ „ 4	fm	185,82	25	75	285,66	28	72	1691,91	40	63	2757,89	35	74
10	Nadelpapierholz gemischt	rm	364,—	12	39	402,—	8	22	—	—	—	1682,—	15	61
11	Nadelgrubenholz in Stempeln, gemischt	fm	—	—	—	1663,—	16	01	—	—	—	—	—	—
12	Nadel-Gruben-Langholz	fm	60,48	10	—	235,—	16	18	230,03	19	64	401,19	20	80
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	—	—	—	181,—	3	02	4948,—	2	41	7760,—	2	34
14	Kiefern-Brennscheitholz	rm	—	—	—	30152,—	8	—	7522,—	8	17	—.	—	—
15	Buchen- „	rm	—	—	—	9176,—	8	15	9923,50	9	07	11462,93	9	43

Das Holz ist sämtlich mit Rinde gemessen.

Digitized by Google

Naturalrechnung und Holzvorratsbuch als Sichtkartei.

Von Forstsekretär H. Ogurek, Halle, Goethestr. 3. (Mit Abbildung.)

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die wohl meist übliche Form der Naturalrechnung mit ihren Haupt- und Einlagebogen die Übersichtlichkeit erschwert und daß nebenher noch ein Holzvorratsbuch notwendig ist, um einen Überblick über den jeweiligen Stand der verkauften bzw. unverkauften Hölzer zu haben, bin ich veranlaßt worden, eine kombinierte Einrichtung zu schaffen, die die Verbuchungen außerdem noch einfacher und übersichtlicher gestaltet. Das von einer mitteldeutschen Großindustrie zum Patent angemeldete und von ihr Herrn Forstmeister Redslob, Wippra, — dem ich im übrigen die Anregung zu dieser Arbeit zu verdanken habe — überlassene System einer Sichtkartei ließ sich zweckmäßig umarbeiten.

Das System unterscheidet sich von anderen Arten durch die übereinanderhängende Anordnung der Karteiblätter und besteht aus einer dünnen, länglichen Holztafel mit an den beiden Längsseiten angebrachten steifen Blechstreifen, die so geformt sind, daß die Köpfe elastischer Stahlschienen beweglich gehalten werden können. In jeder Stahlschiene sind zwei Öffnungen eingestanzt, die das Anbringen der Karteiblätter ermöglichen. (Vgl. Abbildung 1.)

Nun die Formulierung des einzelnen Karteiblattes: Sie richtet sich einerseits nach dem Holzartenanfall und andererseits nach den jeweils üblichen Verbuchungsgrundsätzen, die durch die Betriebsführung bedingt sind. Diese beiden Momente sind für das spätere Arbeiten mit der Kartei so wichtig, daß es mir geboten erscheint, durch ein Beispiel, das ich der schwierigen Art wegen für ein Revier mit gemischtem Holzeinschlag wähle, auf die notwendigen Feststellungen und Überlegungen hinzuweisen.

So hat die genaue Feststellung ergeben, daß man nach den im Revier vorhandenen Holzarten mit einem Anfall von Eichen-, Buchen-, Eschen-, Ahorn-, Weißbuchen-, Birken-, Erlen- und Fichten-Nutzholz sowie Brennholz zu rechnen haben wird. Demnach gibt der Druck des Karteiblattes nachstehendes Bild:

Für diese Gestaltung des Karteiblattes sind aber noch maßgebende Überlegungen notwendig gewesen, die nicht nur der Betriebsführung Rechnung tragen mußten, sondern auch zu einer Vereinfachung der Verbuchungen führen sollten. Zunächst erschien es überflüssig, erstens die Stückzahl des Nutzholzes (auch Stangen) nachzuweisen, und zweitens das klassenweise Trennen der einzelnen Holzarten-Rubriken (Stämme) durchzuführen, da ja die Nummerbücher darüber Aufschluß geben können. Sodann ist nur Derbbrennholz aufgeführt, weil dieses Beispielsrevier nur Brennscheite und -Derbknüppel aufsetzen läßt, für welche die Homa, die hier für die Aufarbeitung maßgebend ist, einen gemeinsamen Umrechnungsfaktor (0,7) festsetzt. Weiter kommt die hiesige Betriebskontrolle mit der ausgeführten Trennung der Hartnutzhölzer aus, zumal der Anfall der Eschen, Ahorne und Weißbuchen nicht groß ins Gewicht fällt. Das gleiche gilt für die Spalte Laubweichholz. Doch läßt sich aber dadurch, daß in dem „Einnahme"-Teil vier Zeilen vorgesehen sind, das spezielle Eintragen der „sonstigen Hartnutzhölzer" sowie „Laubweichnutzhölzer" ausführen. Der Ausgabeteil, der wie ersichtlich durch einen starken Markierungsstrich von der „Einnahme" getrennt ist, kann nach dem unteren Rande zu beliebig verlängert werden, da durch die Eigenart des Systems doch nur ein schmaler Streifen jeder hängenden Karte gesehen werden kann. Dieser schmale Streifen, der zu kennzeichnen ist, entspricht in seiner Breite genau dem Durchmesser des Schienenkopfes.

Nachdem nun an Hand des Hauungsplanes für jede Position Karteiblätter durch Ausfüllung des oberen Kopfes und der unteren rechten Ecke vorbereitet, an den Schienen befestigt und im Karteiständer aufgehängt sind, kann nach Eingang der Holzwerbungslohnzettel, die auf Grund der Num:nerbücher geprüft sind, mit den Eintragungen

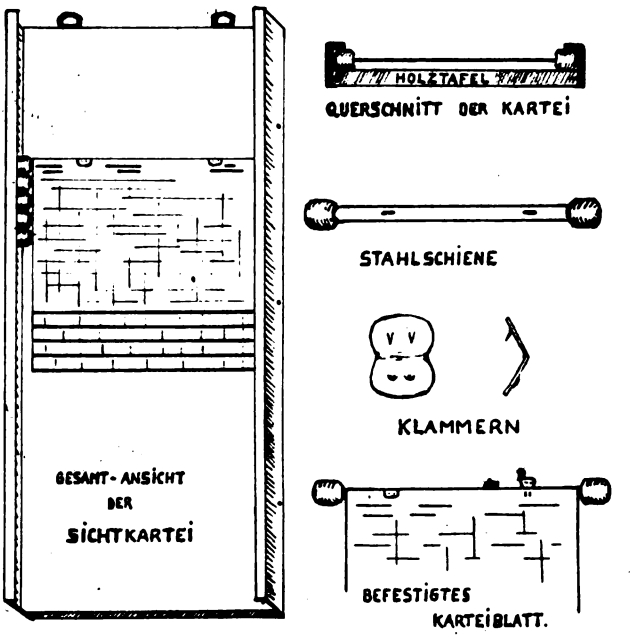

Abb. 1. Darstellung der Sichtkartei.

Digitized by Google

begonnen werden. In der Abbildung ist beispielsweise der Anfall eines unter Position 4 des Hauungsplanes vorgesehenen Schlages mit den Gesamtwerbungskosten verbucht. (Man beachte die Trennung der „sonstigen Hart- und Weichnutzhölzer".) Bei dieser Arbeit zeigt das System einen weiteren beachtlichen Vorteil, der darin besteht, daß das zu bearbeitende Blatt entweder ganz herausgenommen werden kann, oder die darüberhängenden Karten einfach zurückgeschlagen werden können.

Bis jetzt haben meine Ausführungen wesentliche Neuerungen, die im Prinzip schon im Gebrauch sind, wohl kaum aufzuweisen. Doch dürfte das Weitere für die Forstwirtschaft so Ungewohntes bringen, daß ich durch die an Spielerei anmutende Tätigkeit befürchte, mitleidiges Belächeln oder gar abweisende Mienen hervorzurufen. Aber gerade durch diese „Spielerei" bekommt die Arbeit immer wieder neuen Reiz, und wenn man sich überzeugt hat, daß das System wirklich praktisch ist, so ist eine etwa vorgefaßte Verurteilung grundlos. Selbstverständlich darf kein Vorurteil und Nichtverstehen-wollen das Hineindenken in diese Einrichtung trüben, da dann natürlich auf ein Verständnis nicht zu rechnen ist.

Nach Eintragung des Holzanfalles wird durch Markierungsreiter, die am unteren Rande des Karteiblattes angebracht werden, auf die verbuchten Hölzer aufmerksam gemacht. Zur besseren Übersicht verwendet man farbige Reiter, die in der Farbe zweckmäßig dem Holzarten-Kolorit der Wirtschaftskarte angepaßt sind. So bezeichnet: gelb = Eiche, rot = Buche, orange = sonstiges Hartholz, grün = Laubweichholz und blau = Nadelholz. Überall da, wo in einer Spalte eine Eintragung vorgenommen ist, wird der entsprechende Reiter aufgesteckt; die leeren Spalten werden gestrichen. Sind in einer Spalte mehrere Holzarten verzeichnet, werden zwei Reiter nebeneinander angebracht, die durch den eingekratzten Anfangsbuchstaben die in Frage kommende Holzart bezeichnen. (Siehe Abbildung 2.) Die so behandelte Karte ist zum Verkauf bereit und wird in der richtigen Reihenfolge der Positionen in den Karteihalter zurückgehängt.

Die beim Verkauf notwendigen Verrichtungen sind folgende: Erscheint der Käufer mit der Absicht, eine bestimmte Holzart zu kaufen, so genügt ein oberflächlicher Blick auf die Kartei, um ihm sofort sagen zu können, welche Distrikte für ihn in Frage kommen. Er wird dadurch in die ihm angenehme Lage versetzt, Orte zu wählen, die für die Abfuhr günstig liegen. An Hand der ihm zur Einsicht vorgelegten Nummerbücher entschließt er sich zum Kauf. Nach Abstreichen des Materials und Eintragung des Einheits- und Gesamtpreises sowie Ausstellen des Holzverabfolgezettels nimmt man das betreffende Karteiblatt zur Hand und trägt unter „Ausgabe" das verkaufte Material mit dem Erlös in die richtigen Spalten ein und vermerkt in der Rubrik „Hinweis" die Nummer des Holzverabfolgezettels. Dieser kann übrigens so eingerichtet werden, daß er auch zur monatlichen Feststellung des Einnahmesolls und als Kassen-

Oberförsterei ..... Art der Hauung .....
Försterei ..... Jag. Nr. ..... Einschlag-Soll ..... fm Wirtschaftsjahr .....
Einschlag - Ist ..... fm Pos. Nr. des H.Pl.

Nutzholz														Brennholz								Kosten — Erlös	Hinweis
Eiche		Buche		Sonstiges Hartholz		Laub-Weichholz		Nadelholz		Stangen Laub		Stangen Nadel		Laub			Nadel						
Stämme fm	rm	Stämme fm	rm	Stämme fm	rm	Stämme fm	rm	Stämme fm	rm	Derb fm	Reis fm	Derb fm	Reis fm	Derb rm	Reis rm	Stöcke rm	Derb rm	Reis rm	Stöcke rm				
														Einnahme									
3·18		2·87	2	E. 1·54		B. 0·42		4·27				2,05	1,18	5	3			4					
				A. 0·60		E. 0·37																67·40	
														Ausgabe									
		2·34																				32·76	3
																						19·21	8
3·18																						95·40	35
			2	2·14																		57·96	46
														5	3			4				58—	Verst.
3·18	—		2	2·14	—		—		—	—	—			5	3	—	—	4	—				Pos. Nr.

Abb. 2. Karte der Lichtkartei.

Digitized by Google

beleg brauchbar wird. Leider muß ich hier auf nähere Erläuterungen dieses Verabfolgezettels verzichten. Doch zurück! In der erwähnten Art wird nun weiter verfahren, bis die Hölzer verkauft sind. Solange dieser Fall nicht eingetreten ist, zeigt der Reiter ständig das Vorhandensein der Hölzer an. Entfernt wird er erst dann, wenn alles Holz verkauft ist, und an seiner Stelle erscheint die Summe der Ausgabespalten, die sich mit der Einnahme decken muß, wenn nicht ein Fehler unterlaufen sein sollte. Das ist aber so gut wie ausgeschlossen, wird doch durch die öfteren Eintragungen unwillkürlich eine Kontrolle ausgeübt.

Bei dieser Art des Verkaufes steht es zweifellos fest, daß, gegenüber den üblichen Buchungs- und Suchmanövern, eine bedeutende Erleichterung der Arbeit gewährleistet ist, die sich vor allem auch auf die Jahresrechnungslegung erstreckt. Wer kennt nicht das zeitraubende Suchen von Fehlern, die dann doch meist dadurch gehoben werden, daß der „Stimmhammer" in Tätigkeit tritt. Dagegen werden bei diesem System die Summen der einzelnen Blätter rubrikenweise addiert; die Werbungskosten (rot eingetragen) sowie der Gesamterlös auf einem besonderen Kartenblatt zusammengestellt, und nachdem die Karten von den Schienen befreit und in einem Schnellhefter untergebracht sind, liegt die Naturalrechnung bereits fix und fertig vor uns. Selbst die für den Jahresbericht erforderlichen Unterlagen sind mit Leichtigkeit zu entnehmen. Die zweckmäßige Anordnung der Rubriken läßt es weiter zu, nicht nur die einzelnen Holzarten nach Nutz- und Brennholz zu trennen, sondern sie kann auch durch spezielleres Trennen den mannigfachsten Wünschen der Statistik gerecht werden. Hier möchte ich besonders hervorheben, daß eine positionsweise Gegenüberstellung der Werbungskosten zu dem Erlös gegeben ist.

Alles in allem glaube ich eine Einrichtung gebracht zu haben, der für ein „zeitgemäßes" Forstbüro eine gewisse Bedeutung nicht abzusprechen sein wird. Selbstverständlich werden diese Abhandlungen nicht sofort ein klares Bild geben. Man scheue aber nicht die Mühe, sich in den Sinn hineinzudenken. Die Erkenntnis der Zweckmäßigkeit und die großen Erleichterungen werden diese Einrichtung auch für andere Reviere in Erwägung ziehen. Nach den angeführten Grundzügen wird es unschwer möglich sein, das System den Verhältnissen des jeweiligen Reviers angepaßt zu verwerten. Selbstverständlich stehe ich Interessenten mit weiteren Ausführungen gern zur Verfügung; auch für Verbesserungsvorschläge bin ich sehr dankbar, denn nichts ist so geschaffen, daß es ohne Fehler wäre.

Reichsversorgung.

1. Nach § 113 des Reichsversorgungsgesetzes kann, sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes sich besondere Härten ergeben, der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren. Der Reichstag hat beschlossen, die Reichsregietung zu ersuchen, Kriegsteilnehmern, die in zeitlichem Zusammenhang mit dem Kriegsdienst einer schweren Geisteskrankheit oder einem sonstigen schweren, mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Leiden verfallen sind, sowie ihren Hinterbliebenen im Wege des Härteausgleichs zu helfen, auch wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Leiden und dem Militärdienst nicht ausreichend erwiesen ist.

Dementsprechend hat der Reichsarbeitsminister bestimmt, daß ihm Anträge von solchen Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen zur Entscheidung vorzulegen sind; es können auch geeignete, früher abgelehnte Versorgungsfälle von Amts wegen vorgelegt werden. Als Krankheiten kommen in erster Linie Geisteskrankheiten, ferner organische Nervenleiden, Gehirnleiden (Epilepsie) und alle Arten von bösartigen Neubildungen in Betracht. Auch Fälle von Blindheit, Infektions- und Blutkrankheiten und Unfällen können zur Vorlage geeignet sein. Bewilligungen für die Zeit vor dem 1. April 1927 sind ausgeschlossen (Reichsversorg.-Bl. 1927 S. 19).

Den vorbezeichneten Kriegsteilnehmern kann des weiteren durch die Gewährung einer Heilbehandlung (auch Badekuren und Heilstättenbehandlungen) und von größeren orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Kunstgliedern, Stützapparaten, Fahrstühlen, Regenmänteln) geholfen werden (Reichsversorg.-Bl. 1927 S. 59).

2. Sterbegeld. Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt (zu vgl. § 34 Abs. 1 des Reichsversorg.-Ges.). Als Rentenempfänger in diesem Sinne kann nur der Beschädigte angesehen werden, der im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz hatte. Der Rentenanspruch entsteht rechtswirksam erst, wenn er vom Beschädigten geltend gemacht wird; er wird nicht schon dadurch begründet, daß die Voraussetzungen für ihn gegeben sind. Das gilt auch für den Fall, daß der Beschädigte schon früher eine Rente bezogen hat und damit abgefunden ist und später einen höheren Anspruch geltend macht. Wenn ein Anspruch auf Sterbegeld begründet sein soll, muß der Anspruch auf Wiedergewährung einer Rente so rechtzeitig angemeldet worden sein, daß dem Beschädigten wenigstens für den Sterbemonat eine Rente hätte gewährt werden müssen; nicht erforderlich ist, daß der Beschädigte noch zu seinen Lebzeiten die Rente ausgezahlt erhalten hat (grundsätzliche Entsch. 376 des 11. Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 21. Februor 1927 — Reichsversorg.-Bl. S. 22).

3. Anspruch der wiederverheirateten

Digitized by Google

Witwe. Eine Witwe verliert den Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nicht, wenn sie eine zweite Ehe eingeht und diese infolge Anfechtung später für nichtig erklärt wird. Unter Wiederverheiratung im Sinne des § 39 des Reichsversorgungs-Gesetzes ist das Bestehen einer materiell gültigen Ehe zu verstehen, nicht nur eine formell gültige Eheschließung. Eine mit Erfolg angefochtene Ehe ist als von Anfang an nichtig anzusehen. (Urteil des 11. Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 10. Dezember 1926 — Reichsversorg.-Bl. 1927 S. 54.)

4. Wegfall der Waisenrente. Ist die Waisenrente gemäß § 41 Abs. 3 des Reichsversorgungs-Gesetzes infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gewährt worden und erst später nach erlangter Erwerbsfähigkeit weggefallen, so kann sie, wenn künftig wieder Erwerbsunfähigkeit eintritt, nicht wieder aufleben. (Urteil des 10. Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 28. April 1927 — Reichsversorg.-Bl. S. 64.)

5. Höhe der Waisenbeihilfe. Die Waisenbeihilfe, die Kindern eines nicht infolge einer Dienstbeschädigung verstorbenen Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden kann und die zwei Drittel der Waisenrente nicht übersteigen darf (zu vgl. § 42 des Reichsversorg.-Ges.), kann bei Waisen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrag der Waisenrente erhöht werden. Pflegezulage erhält nach § 31 Abs. 1 des Reichsversorgungs-Gesetzes der Beschädigte, solange er infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann.

Wenn die Witwe keine Erhöhung der Witwenbeihilfe erhält, weil sie nicht für den Verstorbenen gesorgt hat, kommt eine Erhöhung der Waisenbeihilfe nur mit besonderer Genehmigung des Reichsarbeitsministers in Betracht.

Bei Waisen, die die bis zum vollen Betrage der Waisenrente erhöhte Waisenbeihilfe erhalten, kann gegebenenfalls auch die Zusatzrente bis zu dem vollen, für eine rentenberechtigte vaterlose oder elternlose Waise vorgesehenen Betrage erhöht werden. (Reichsversorg.-Bl. 1927 S. 13.)

6. Elternrente. Sind mehrere Söhne an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben, so ist zu prüfen, ob sie gemeinschaftlich die Ernährer ihrer Eltern gewesen sind oder geworden wären. Die Elternrente soll gewährt werden, wenn die Eltern durch den Fortfall eines oder mehrerer im Kriege gefallener oder an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorbener Söhne bedürftig geworden sind. (Reichsversorg.-Bl. 1927 S. 7.)

Daß der Gefallene der Ernährer der Eltern gewesen ist oder geworden wäre, ist allgemein dann noch anzunehmen, wenn er einen erheblichen Unterhaltsbeitrag, der sich von der Hälfte des gesamten Unterhaltsbetrags nicht allzuweit entfernt, beigesteuert hat oder beisteuern würde. (Reichsversorg.-Bl. 1927 S. 19.)

Der Begriff des Ernährers setzt nicht voraus, daß der infolge einer Dienstbeschädigung verstorbene Sohn die Eltern überwiegend unterhalten hat oder unterhalten würde. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Elternrente gelten auch dann als erfüllt, wenn die tatsächlichen oder voraussichtlichen Beitragsleistungen so erheblich sind, daß der Verstorbene nach der landläufigen Anschauung als der Ernährer seiner Eltern anzusehen ist. (Urteil des 1. Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 21. Januar 1927 — Reichsversorg.-Bl. S. 22.)

Es ist keine Voraussetzung der Bewilligung der Elternrente, daß der Sohn aus freien Stücken der Ernährer seiner Eltern geworden wäre. Die Annahme, daß er sich um die Mutter nicht gekümmert habe und deshalb nicht ihr Ernährer geworden wäre, rechtfertigt nicht die Ablehnung des Rentenanspruchs. Da der Sohn gesetzlich verpflichtet ist, seiner Mutter Unterhalt zu gewähren, konnte er von dieser zur Erfüllung seiner Pflicht, nötigenfalls im Wege der gerichtlichen Klage, gezwungen werden, und dann war er ihr Ernährer. (Urteil des 3. Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 9. Februar 1927 — Reichsversorg.-Bl. S. 22.)

7. Ruhen der Versorgung. Nach § 61 Nr. 2 des Reichsversorgungs-Gesetzes ruht die Versorgung, solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist. Die Option für die deutsche Reichsangehörigkeit wird nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 und dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1922 (Reichsges.-Bl. Teil II S. 237) erst mit der Aushändigung der Optionsurkunde wirksam. (Urteil des 1. Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 8. Oktober 1926 — Reichsversorg.-Bl. 1927 S. 9.)

8. Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Versorgungsgebührnissen. Nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsversorgungs-Gesetzes kann der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse u. a. wegen eines Darlehens übertragen, verpfändet und gepfändet werden, das dem Versorgungsberechtigten von Gemeinden gewährt wird.

Unter Gemeinden in diesem Sinne sind auch Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände zu verstehen. Darlehen, die von Sparkassen der Gemeinden oder Gemeindeverbände und sonstigen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden eingerichteten und beaufsichtigten Instituten gewährt werden, gelten als Darlehen der Gemeinden im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsversorgungs-Gesetzes. (Reichsversorg.-Bl. 1927 S. 17.)

9. Vorauszahlungen auf die zu erwartende Erhöhung der Militärrenten.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Beamtenbezüge werden auch die Militärrenten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an erhöht. Es sollen Vorauszahlungen auf die zu erwartende Erhöhung mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an erfolgen. Die Vorauszahlung soll bei den Versorgungsämtern erstmals mit der Zahlung der Versorgungsgebührnisse für November 1927 verbunden werden.

Digitized by Google

Es werden die Abschlagszahlungen für Oktober und November mit der Zahlung der Versorgungsgebührnisse in der Form verbunden, daß Ende Oktober an Stelle der bisherigen Rentenerhöhung von 22 v. H.

für Beschädigte . . . . . 80 v. H.,
für Hinterbliebene . . . . . 40 v. H.

Rentenerhöhung zu den bisherigen Grundbeträgen gewährt wird.

Elternbeihilfen werden vorläufig über den 1. Oktober 1927 hinaus in der bisherigen Höhe gezahlt.

Bei den Kapitulanten, die nach § 105 des Reichsversorgungsgesetzes und § 8 Abs. 1 und 2 des Altrentnergesetzes in der neuen Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1923 (RGBl. Teil I S. 542) versorgt werden, ist für die Zahlung der Bezüge für November 1927 unter Einrechnung der Abschlagzahlungen für Oktober und November statt der bisherigen Rentenerhöhung von 22 v. H. eine solche von 50 v. H. zu berücksichtigen. Für die Hinterbliebenen dieser Personen beträgt die Rentenerhöhung bei der Zahlung der Versorgungsgebührnisse für den Monat November 1927 unter Einrechnung der Abschlagszahlung für Oktober und November 40 v. H. der bisherigen Grundbeträge.

Die Vorauszahlungen erhalten auch reichsdeutsche Rentenempfänger im Auslande, die ihre Versorgungsgebührnisse in fremder Währung beziehen. (Reichsversorg.-Bl. 1927 S. 71.)

Für den Monat Dezember 1927 werden an Stelle der bisherigen, die Vorschußzahlung für zwei Monate umfassenden Rentenerhöhung für Beschädigte 60 v. H., für Hinterbliebene 30 v. H., für Kapitulanten 40 v. H., für Hinterbliebene von Kapitulanten 30 v. H. Rentenerhöhung zu den bisherigen Grundbeträgen gewährt. (Reichsversorg.-Bl. 1927 S. 75.) M. F.

Forstliche Rundschau.

Der Einfluß von Standort und Wirtschaft auf die Rohhumusbildung in der Oberförsterei Erdmannshausen (Neubruchhausen). Von Oberförster Hassenkamp. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen." 1928. Seite 3.

Forstmeister Dr. Erdmann hat auf Grund langjähriger Studien in zahlreichen Veröffentlichungen als die wichtigsten Ursachen der wirtschaftlichen Mißstände und vor allem der Bildung von Trockentorf im nordwestdeutschen Heidegebiet und speziell in der Oberförsterei Neubruchhausen (ihm zu Ehren nun Erdmannshausen genannt) Holzart und Klima bezeichnet. Hassenkamp hat nun in der vorliegenden Arbeit eine Reihe von Bedenken gegen die Ansichten von Erdmann geltend gemacht. Sie erscheinen höchst beachtenswert und werden jedenfalls Veranlassung zu weiteren eingehenden Untersuchungen geben.

H. bezweifelt namentlich die Richtigkeit folgender Behauptungen Erdmanns:

1. Die starken Rohhumusbildungen in Erdmannshausen sind vorwiegend Folgen von Klima und Holzart. Die übrigen Standortsfaktoren spielen keine entscheidende Rolle.
2. Der vertikale Bestandesschluß der Hochdurchforstung (oder des zweialtrigen Hochwaldbetriebes) ist eine der Voraussetzungen, um die Bildung von Rohhumus zu verhindern.
3. Bei der Begründung eines neuen Bestandes muß vorhandener Trockentorf beseitigt werden.

Erdmannshausen liegt im Flottlehmgebiet der „Hohner Heide". Der Flottlehm ist ein feinkörniger Sand, dessen „Grobsand" ebenfalls der feinsten Korngröße (0,5 bis 0,2 mm) entspricht. Sein Kalkgehalt ist keineswegs ungewöhnlich niedrig und beträgt im Mittel 0,08 %. Charakteristisch ist sein außerordentlich geringer Gehalt an Tonerde (0,38 bis 2,83 %). Infolgedessen fehlt ihm die Bindigkeit und besteht große Neigung zu Dichtlagerung. Die Mächtigkeit der Flottlehmschicht wechselt sehr und schwankt meist zwischen 50 und 80 cm, selten steigt sie bis 2 m an. Die Unterlage der Flottlehmschicht besteht teils aus lehmigem Geschiebesand, teils aus Geschiebelehm, die meist durch eine verhärtete eisenschüssige Schicht getrennt werden, außerdem sind auch die zahlreichen Sandadern von Flott- und Geschiebelehm häufig durch Eisenablagerungen vergrobt.

Während Erdmann, abgesehen von der Ungunst des Klimas, lediglich den Wirtschafter infolge falscher waldbaulicher Maßnahmen, falscher Holzarten, falscher Bestandesbegründung und falschen Bestandesaufbaues für die Rohhumusbildung verantwortlich macht, betrachtet H. den Wassergehalt eines Standortes für ebenso wichtig wie Klima und Holzart. Er unterscheidet hierbei: 1. Tiefen Grundwasserstand mit a) durchlässigem und b) undurchlässigem Untergrund. 2. Flachen Grundwasserstand mit a) fließendem und b) stagnierendem Grundwasser.

Erdmann sieht den Hauptnachteil des Rohhumus darin, daß er das Eindringen der Niederschläge in den Mineralboden verhindert und daß infolgedessen nach Dürreperioden, namentlich nach niederschlagsarmen Wintern, die erkrankten Bestände kümmern oder gar absterben.

Um zahlenmäßige Unterlagen für die Beurteilung des Einflusses des Rohhumus und seiner Beseitigung auf die Wasserwirtschaft zu gewinnen, hat H. in den Jahren 1924 und 1925 zahlreiche Untersuchungen über den Wassergehalt verschiedener Bodenformen durchgeführt. Er glaubt hieraus folgende Schlüsse ziehen zu müssen:

Der Flottlehm weist infolge seiner Feinkörnigkeit einen hohen Wassergehalt auf. Die hierdurch erniedrigte Bodentemperatur erschwert neben dem atlantischen Klima die Streuzersetzung in hohem Maße. Hierin findet die stärkere Rohhumusbildung

Digitized by Google

auf Flottlehm gegenüber grobkörnigem Sandboden ihre Erklärung. Darüber hinaus haben die wechselnden Wasserverhältnisse scharf ausgeprägte Standortsunterschiede hervorgerufen. Undurchlässige Böden oder hoher Grundwasserstand rufen abnorm starke Rohhumusbildung hervor. Fließendes Wasser andererseits hat eine erhebliche Kalkanreicherung des Bodens zur Folge und gewährt gute Oxydationsbedingungen, so daß auch ausgesprochene Humusbildner keinen Trockentorf bilden. Die von Erdmann vorgeführten Bilder, welche den Einfluß der Holzarten auf den Boden beweisen sollen, sind in den extremsten Fällen nicht vergleichsfähig.

Hinsichtlich des Einflusses von Wärme und Wind auf die Zersetzung der Streu weichen die Ansichten von Hassenkamp erheblich von jenen Erdmanns ab.

Bei seinen Untersuchungen geht H. von einem Falle aus (Jag. 3a). Hier hatte sich in einem 75jährigen nach Westen freiliegenden und daher durchbrochenen Fichtenbestande die sehr erhebliche Rohhumusschicht am Feldrande vollkommen, und weiter gegen das Innere des Bestandes zu teilweise zersetzt. Erdmann gibt nun zu, daß in diesem Falle der Rohhumus sich allerdings unter dem Einfluß vermehrten Lichtzutritts zersetzt habe. Dieser sei aber belanglos, da man nicht in der Lage sei, bei einer Lichtung oder Durchforstung genau jenen Lichtgrad herzustellen, der zur Humuszersetzung notwendig ist. Aus diesem Grunde glaubte E., die normale Zersetzung der Streu nur durch einen richtig zusammengesetzten und richtig aufgebauten Mischbestand erzielen zu können. Er erstrebte daher bei seinen Durchforstungen die Bodenpflege nur durch Begünstigung der Humuszehrer (Lä, Bi, Ei usw.) und durch sorgfältige Erhaltung des Nebenbestandes, alles übrige sollte lediglich der Vorratspflege dienen, keineswegs suchte er aber durch Durchbrechung des Kronenschlusses Licht- und Wärmezufuhr zum Boden zu erhöhen.

H. glaubt, daß E. durch seine frühe Erkenntnis des großen Einflusses der Holzarten dazu veranlaßt worden sei, nahezu alles auf die Holzarten zu setzen, auch äußere sich der Einfluß stärkerer Durchforstungen auf untätigen Böden nur sehr langsam oder überhaupt nicht, wenn durch den früher allgemein üblichen Dichtschluß erst eine starke Humusansammlung hervorgerufen sei.

In den von H. untersuchten Fällen konnte nachgewiesen werden, daß eine verstärkte Freilage die Zersetzung des Trockentorfs fördert. Hieraus folgt aber keineswegs, daß es nur einiger starker Durchforstungen und der Beseitigung des Nebenbestandes bedarf, um den Trockentorf verschwinden zu machen. Bei großer Mächtigkeit und bei ungünstiger Form dieser Schichten reichen selbst starke Lichtungen hierfür nichts mehr aus.

Eine lockere Bestandesstellung ist auch bei ungünstigen Humusformen solange besser wie strenger Vertikalschluß, als der vermehrte Lichteinfall nicht die Entwicklung des Beerkrautes fördert. Letzteres ist nicht nur ein Ausdruck sehr ungünstiger Humusformen, sondern wirkt auch noch verschlechternd, weil es den Boden verfilzt und den Boden wie ein dichter Nebenbestand abschließt. Ein solcher soll nur dann erhalten werden, wenn er das Aufkommen von Beerkraut verhindert (z. B. Kiefer mit Fichte oder Buche). Besteht jedoch die Gefahr der Entwicklung von Beerkraut nicht (z. B. in Fichten-, Buchen- oder Tannenbeständen), dann muß im Klima von Erdmannshausen der Nebenbestand beseitigt werden.

Erdmann hat einen zweialtrigen Hochwaldbetrieb mit Schaffung eines Unterbaues durch dichte Vollsaaten unter Beseitigung des Trockentorfs auf 2 m breiten Streifen befürwortet. Die Erfolge dieser Methode entsprechen jedoch keineswegs den gehegten Erwartungen. Fast überall, unter Buche allerdings mehr als unter Tanne, finden sich bereits 3 bis 5 cm starke Schichten von Trockentorf, obwohl der Unterbau erst 2 bis 4 m hoch ist.

H. glaubt daher, daß auf Böden mit undurchlässigem Untergrund und bei hohem Grundwasserstand mit stagnierendem Wasser die Erdmannsche Mischung von Kiefer oder Eiche mit Buche und Tanne die Rohhumusbildung ebensowenig verhindern wird, wie es reine oder gemischte Ei-, Bi- und Lä-Bestände getan haben. Auf den durchlässigen Böden ist ein abschließendes Urteil noch nicht möglich, weil die Bestandesmischung erst später zu voller Wirksamkeit gelangen wird. Es sind aber starke Zweifel berechtigt, ob der völlige Licht- und Luftabschluß der Vollsaaten unter Schirm, wenigstens auf dem Flottlehm von Erdmannshausen, eine normale Streuzersetzung ermöglicht.

Interessant sind die Ausführungen des Verfassers über den Kahlschlag.

Wenn auch in Erdmannshausen von Erdmann überhaupt kein Kahlschlag geführt worden ist, so nimmt H. auf Grund seiner Beobachtungen an den Westrändern, welche stets die günstigsten Verhältnisse aufweisen, an, daß, wenn eine Zersetzung des Rohhumus überhaupt möglich ist, diese auf Kahlschlägen stattfindet. Bestätigt wird diese Ansicht durch die Verhältnisse der Flora in anderen Revieren Nordwestdeutschlands, sowohl in der Ebene wie im Gebirge (Harz). Gestützt auf die Untersuchungen von Wittich in Hohenlübbichow, von Hesselmann in Schweden und von anderen fordert er eine eingehende Untersuchung über die Wirkungen des Kahlschlages in Nordwestdeutschland. Die Beseitigung von zersetzungsfähigem Rohhumus sei ebenso falsch wie Belassung von zersetzungsunfähigem Trockentorf. Unwirtschaftlich sei auch die Beseitigung von Rohhumus für den Unterbau, wenn dieser zwar nicht mehr mittels Durchforstungen zur Zersetzung gebracht werden kann, aber auf dem Kahlschlag vergehen würde.

H. schließt mit dem Satze, daß der durch falsche Verallgemeinerung in Mißkredit gebrachte Kahlschlag bald in weitem Umfang rehabilitiert werden würde, nicht als finanziell vorteilhafter, sondern

Digitized by Google

weil er unter gewissen Verhältnissen die einzig richtige Bodenpflege ist.

Wenn der Kahlschlag versagt, bleiben noch Bearbeitung, Kalkung oder Abbrennen der Rohhumusschicht übrig, um das hier vorhandene, aber der Pflanze nur in beschränktem Maße zugängliche hohe Nährstoffkapital ihr nutzbar zu machen. Beim Zusammenbringen des Rohhumus auf Wällen wird nur eine teilweise und vorübergehende Zersetzung erzielt.

Erdmann hat schon vor 20 Jahren durch Bearbeitung und Kalkung des Rohhumus mit bestem Erfolg ihn auf Probeflächen zur Zersetzung gebracht. Insbesondere hat sich auch gezeigt, daß eine einmalige Kalkung für lange Zeit die Streuzersetzung günstig beeinflußt. Man darf also in der Kalkung eine Maßnahme von Dauerwirkung erblicken, wenn durch Zusammensetzung und Behandlung des neuen Bestandes eine abermalige Bildung von Rohhumus vermieden wird.

Späterhin hat Erdmann diese Methode nicht mehr angewendet, weil sie zu teuer war. Schon vor dem Kriege hat die Düngung mit 40 bis 60 Zentner Kalk und zwei- bis dreimalige Bearbeitung mit Pflug, Rollegge und Forke 225 RM je Hektar gekostet, also das Doppelte des Zusammenbringens in Wälle. Außerdem befürchtet Erdmann von der Kalkung eine einseitige Begünstigung der unterbauten Buchen gegenüber den anderen Holzarten (Fi, Bi, Bu), dieses ist jedoch nach den Beobachtungen von H. nicht der Fall.

Von der Möglichkeit, den Rohhumus unter teilweiser Nutzbarmachung seines Nährstoffkapitals durch Abbrennen zu beseitigen, hat Erdmann zwar nicht mehr Gebrauch gemacht, sie aber vorbereitet. Veranlaßt wurde er hierzu durch den reichen Anflug, der sich nach dem Brande eines 110jährigen Kiefernbestandes eingestellt hatte, und die überaus üppige Weide, die sich nach dem Abbrennen eines 56jährigen Nadelholzbestandes mit starker Rohhumusschicht eingestellt hat. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird von allen Kennern des nordischen Waldes bestätigt, wovon ich mich auch selbst bei meinen Reisen überzeugt habe.

Hassenkamp sagt am Schlusse seiner Arbeit, daß der Erfolg der zuletzt von Erdmann angewandten Kulturmethode — nach Beseitigung des Rohhumus auf 2 m breiten Streifen dichte Vollsaaten unter Schirm — noch keineswegs als gesichert betrachtet werden kann. Zu der Schwierigkeit der Überhaltwirtschaft kommen als weitere Nachteile: die Gefahren des Schneedruckes, die ungünstigen Wirkungen ungenügender Belichtung und die hohen Kosten (450 RM je Hektar, selbst bei mäßig veranschlagten Rückerlöhnen).

Da es nicht möglich ist, auf die Brandkultur allein eine intensive Wirtschaft zu gründen, so wird man immer die Beseitigung des Rohhumus durch Bearbeitung und Kalkung erstreben müssen. H. schlägt deshalb Versuche mit folgendem Verfahren vor: Kahlschlag mit Belassung der Stubben, Zerreißung der Rohhumusdecke mittels der Bodenfräse unter intensiver Vermischung mit feingemahlenem Mergel. Nach dieser Vorarbeit kann die Bodenbearbeitung späterhin mittels des billigen Igels erfolgen. Hierauf weitständige Pflanzung und Beimischung von perennierender Luzerne und Ginster nach Art der von Wiedemann in Ebnath beschriebenen Kulturen (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung“ 1927 Nr. 47). H. hält auch unter Umständen eine mehrjährige landwirtschaftliche Zwischennutzung zur Ausnutzung der Nährstoffe des Rohhumus und zur Deckung der Kulturkosten für zulässig. Dr. Schwappach.

Untersuchungen über das Wachstum und die Kultur der österreichischen Schwarzkiefer und der korsischen Kiefer und ihre Bedeutung für die holländische Forstwirtschaft. Mitteilungen der holländischen forstlichen Versuchsanstalt. Teil III, Lieferung 2 (1927).

Die genannten beiden Kiefernarten besitzen hohe Bedeutung für die niederländische Forstwirtschaft, insbesondere für die Dünenaufforstung, und sind auf 1,5 % der dortigen Nadelholzfläche vertreten. Im Jahre 1925 hat deshalb die Versuchsanstalt mit der Untersuchung von fünfzehn Probeflächen im Alter von 21 bis 45 Jahren begonnen.

Der Anbau von Pinus austriaca in Holland hat wahrscheinlich schon 1865 begonnen und zwar zunächst im Heidegebiet des Gelderlandes. Hier hat sie jedoch versagt. Ungleich besser gediehen die 1869 begonnenen Anbauversuche in den Dünen des Küstengebietes, wo sie deshalb seit 1892 in größerem Maßstabe angebaut wird und heute geradezu als unentbehrlich gilt. Die korsische Kiefer ist um 1878 eingeführt worden und wird seit 1896 in größerem Umfange kultiviert. Von der mit diesen beiden Kiefernarten bestockten Fläche nimmt jetzt Pin. austr. drei Viertel, Pin. cors. ein Viertel ein.

Der große Vorzug beider Kiefernarten besteht in ihrer Widerstandsfähigkeit gegen den Wind. Sie entwickeln mit Ausnahme der allzusehr bedrohten Stellen einen geraden Stamm selbst an Orten, wo die gemeine Kiefer verkrüppelt. Das Klima wird von beiden Arten gut vertragen, während Pinus maritima unter Frost, Pinus silvestris unter Wind leidet.

Pin. austr. sowohl als Pin. cors. werden als einjährige Pflanzen verschult und ein oder zwei Jahre später ins Freie gepflanzt. Die Versuche mit der Pflanzung einjähriger Kiefern sind in Trockenjahren mißlungen. Beide Arten stellen keine nennenswerten Ansprüche an die Bodenkraft, insbesondere verlangt austriaca auch keineswegs Kalkgehalt, was man nach ihrer Verbreitung in der Heimat erwarten sollte.

Tiefe und vollständige Bodenbearbeitung hat bei der Pflanzung nicht voll befriedigt, weil die Wurzeln sich doch nur in den gelockerten Schichten entwickeln und deshalb bei längeren Trocken-

Digitized by Google

perioden vertrocknen. In neuerer Zeit hat man den Versuch gemacht, in 30 cm im Quadrat große Löcher ein Stück feuchten Torfs zu legen, dieses 2 bis 3 cm hoch mit Sand zu bedecken und hierauf zu säen. Der Erfolg war bisher gut.

Pin. austr. wächst in der ersten Jugend langsam und erst etwa mit 15 bis 20 Jahren rascher, sie entwickelt zahlreiche starke Äste, die natürliche Reinigung schreitet nur langsam vorwärts. Sie eignet sich deshalb zwar gut als Windmantel, dagegen schlecht zur Mischung mit anderen Holzarten. Pin. cors. hat einen schlanken Bau und wächst schon in früher Jugend rasch, bei Einmischung anderer Holzarten, zum Beispiel der Douglasfichte, müssen diese daher vor dem Überwachsenwerden geschützt werden.

Pinus austriaca besitzt gegenüber der gemeinen Kiefer im Dünengebiet den Vorzug größerer Widerstandsfähigkeit gegen Wind und Flugsand, sie wächst leicht an und ist gegen Schäden unempfindlicher als diese. An Massenerzeugung ist die Schwarzkiefer der gemeinen Kiefer erheblich überlegen. Ihre Pflanzen und deren Wurzeln sind auch kräftiger als jene der korsischen Kiefer. Mit 15 bis 16 Jahren entwickelt sie eine starke und ausgebreitete Krone, welche den Flugsand gegen Verwehen besser schützt, hierzu trägt auch der alljährliche starke Nadelabfall erheblich bei.

Als Schattenseiten der Schwarzkiefer sind zu erwähnen: die Schattenempfindlichkeit, langsames Wachstum in der frühen Jugend, große Neigung zur Zwieselbildung, die Schäfte sind bis zum Alter von 50 Jahren wenig entwickelt und das Rindenprozent sehr hoch (27 bis 37 Prozent).

Als Hauptvorzug der korsischen Kiefer ist hervorzuheben, daß sie von den Kaninchen, den Hauptfeinden der Kulturen im Küstengebiet, vollständig verschont wird. Sie wächst schon in früher Jugend rasch, baut schlanke, aufrechte Schäfte mit schwachen und wenig zahlreichen Ästen, an Massenerzeugung ist sie der Schwarzkiefer überlegen. Schattenseiten der korsischen Kiefer sind: schlechte Keimfähigkeit des Samens, großer Abgang in den Pflanzungen und schwächere Wurzelentwicklung und daher auch geringere Widerstandsfähigkeit gegen Westwind als bei der Schwarzkiefer.

Die Massenermittlungen auf den Probeflächen haben folgende Ergebnisse geliefert:

a) Schwarzkiefer.

Alter: 25 bis 28 Jahre Masse je Hektar: 124 bis 209 fm,

Alter: 45 Jahre Masse je Hektar: 303 bis 316 fm.

b) Korsische Kiefer.

Alter: 24 bis 29 Jahre Masse je Hektar: 97 bis 184 fm,

Alter: 41 Jahre Masse je Hektar: 255 fm.

Die gemeine Kiefer steht hinsichtlich der Massenerzeugung gegen diese Leistungen erheblich zurück. Auf der Insel Texel hatten Pflanzbestände der Schwarzkiefer und der korsischen Kiefer im Alter von 25 Jahren Massen von 209 und 179 fm je Hektar, ein 28jähriger Pflanzbestand der gemeinen Kiefer dagegen nur 109 fm.

Über die Beschaffenheit des Holzes der verschiedenen Kiefernarten liegen wenig Erfahrungen vor. In Holland gibt es überhaupt keine Kiefernbestände von mehr als 60jährigem Alter, diese liefern sämtlich noch kein Bauholz. Im allgemeinen wird das Holz sämtlicher Kiefern als Brennholz oder als kleines ohne weiteren Unterschied verkauft. Das Holz der Schwarzkiefer gilt als ebenso gut wie jenes der gemeinen Kiefer, das der korsischen Kiefer aber als minderwertig. Das Stammholz der Schwarzkiefer ist stark drehwüchsig (wohl Windwirkung?) Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Tilgung der Wechselschulden der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten.

Die Abgeordneten Gieseler und Wiegershaus der Deutschvölkischen Freiheitspartei haben im Preußischen Landtage folgende Kleine Anfrage gestellt:

„Der Landtag hat den Beschluß des Hauptausschusses Nr. 7528 angenommen, nach dem die Wechselschulden der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten in Ostpreußen in nicht hypothekarisch gesicherten Darlehnsformen mittels der Reichs- und Staatshilfe umgewandelt werden sollen. Wir halten diese Hilfe nicht für ausreichend, da die im dienstlichen Interesse gemachten Schulden auf den Beamten hängen bleiben. Wir fragen daher das Staatsministerium: Ist dasselbe bereit, diese im dienstlichen Interesse gemachten Schulden auch weiterhin auf dem Wege der Unterstützung zu tilgen?“

Reichsforstwirtschaftsrat.

Die Beratungen des Reichsforstwirtschaftsrates über Amtsbezeichnungen und Titelschutz.

Anläßlich der 6. Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates am 27. Oktober 1927 in Berlin berichtete der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Herr Oberforstmeister von Arnswaldt, über die Ergebnisse der 3. Sitzung des Rechtsausschusses am 22. Juli 1927. Im Anschluß daran gab Herr Amtsgerichtsrat Professor Dr. Goercke eine eingehende juristische Begründung der zu stellenden Anträge, die nach kurzer Aussprache ohne wesentliche Änderungen angenommen wurden. Dem in Nr. 21 der „Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates“ (Verlag J. Neumann-Neudamm, Preis 2,50 RM), veröffentlichten Bericht über die Verhandlungen entnehmen wir folgendes:

Oberforstmeister von Arnswaldt: In der Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates im Jahre 1926 wurden dieser vom Rechts-

Digitized by Google

ausschuß Richtlinien über den Schutz der Amtsbezeichnungen der Forstbeamten vorgelegt. Eine Beschlußfassung über diese Richtlinien ist damals nicht erfolgt, sondern es wurde dem Rechtsausschuß aufgegeben, die Sache weiter zu bearbeiten und vor allem Verhandlungen mit den Ländern herbeizuführen, die eine Ausgleichung der verschiedenen Länder zum Ziel haben sollten. Die Richtlinien mit ihren Anlagen sind dann im „Forstwirt" veröffentlicht, und es hat sich eine lebhafte Besprechung daran geknüpft, die sich weniger mit dem Schutz der Amtsbezeichnungen als vor allem mit den Amtsbezeichnungen selber befaßte. Nachdem diese Besprechung in der forstlichen Presse zu einem gewissen Abschluß gekommen war, fand am 22. Juli 1927 in Berlin eine weitere Sitzung des Forstausschusses statt, an die sich eine Besprechung mit Regierungsvertretern und Vertretern der Berufsorganisationen schloß. Der Rechtsausschuß, der es bis dahin vermieden hatte, auf die Amtsbezeichnungen selber näher einzugehen, hielt es für notwendig, für die bevorstehende Besprechung gewisse Vorschläge zu machen. Es wurden folgende Amtsbezeichnungen vorgeschlagen:

A. In der Ministerialinstanz: Oberlandforstmeister und Ministerialdirektor, Landforstmeister und Ministerialrat.
B. In den Mittelbehörden: Oberforstmeister und Regierungsdirektor, Oberregierungs- und Forstrat.
C. Die Revierverwalter: Forstmeister oder Oberförster.
D. Die Assessoren: Forstassessor oder Oberförster.
E. Die Referendare: Forstreferendar.
F. Die Forstverwalter, die selbständig ein Revier verwalten: Forstverwalter.
G. Die den Revierverwaltern unterstellten Forstverwalter: Forstamtmann.
H. Die Betriebsbeamten mit der in Preußen vorgeschriebenen oder ähnlichen Ausbildung: Revierförster oder Förster.
J. Die Betriebsbeamten mit der in Württemberg, Baden usw. vorgeschriebenen oder ähnlichen Ausbildung: Förster oder Forstwart.
K. Die forstlichen Bürobeamten: Forstsekretär, Oberforstsekretär.

In der Besprechung mit den Regierungsvertretern und Vertretern der Beamtenorganisationen wurden keine Beschlüsse gefaßt. Inzwischen hat aber sowohl der Reichsforstverband wie der Deutsche Försterbund Stellung zu dem Vorschlage des Rechtsausschusses genommen, und zwar der Reichsforstverband in folgender Weise:

„Für die Amtsbezeichnungen der höheren Forstbeamten der Länder werden folgende Vorschläge gemacht:

A. Ministerialforstbeamte: Ministerialforstdirektor, Ministerialforstrat.
B. Forstbeamte der Mittelbehörden: Regierungs- und Forstdirektor, Oberregierungs- und Forstrat (Oberregierungsrat).
C. Vorstände der Forstämter: Oberforstrat (Regierungsoberforstrat) für gehobene Stellen, Forstrat (Regierungsforstrat).
D. Planmäßige Verwaltungsbeamte ohne Forstamt: Oberförster.
E. Anwärter: Forstassessor, Forstreferendar.

Die örtliche Verwaltungsbehörde erhält die Bezeichnung Forstamt."

Der Försterbund hat folgenden Beschluß gefaßt:

F. Beamte ohne akademische Bildung, die selbständig ein Revier verwalten: „Oberforstamtmann".
G. Beamte wie zu F, sofern sie nicht selbständig wirtschaften, sondern einem Revierverwalter unterstellt sind: „Forstamtmann".
H. Die Betriebsbeamten mit der in Preußen vorgeschriebenen oder ähnlichen Ausbildung: „Revierförster".
J. Die Betriebsbeamten mit der in Württemberg, Baden usw. vorgeschriebenen oder ähnlichen Ausbildung: „Förster".
K. In Ländern mit Dreiteilung der Forstbeamtenschaft, die unteren Beamten mit nur geringer forstlicher Ausbildung: „Forstwarte", „Forstaufseher".
L. Die forstlichen Bürobeamten: „Forstsekretäre", „Oberforstsekretäre".

Der Rechtsausschuß steht auf dem Standpunkt, daß es nicht Sache des Reichsforstwirtschaftsrates ist, hier im einzelnen das Für und Wider dieser Vorschläge durchzuberaten, sondern glaubt, daß es nunmehr Sache der Länder ist, durch eine gemeinschaftliche Besprechung die erwünschte Angleichung der Amtsbezeichnungen herbeizuführen.

Damit ist die Frage, wie die Amtsbezeichnungen geregelt werden sollen, für den Reichsforstwirtschaftsrat erledigt. Über die zweite Frage, wie der Schutz der Amtsbezeichnungen gestaltet werden soll, wird Herr Amtsgerichtsrat Professor Dr. Goercke Ihnen nähere Ausführungen machen.

Amtsgerichtsrat Professor Dr. Goercke: Dem Rechtsausschuß sind seinerzeit zwei Schutzfragen zugewiesen worden, nämlich die Fragen, in welcher Weise die Titel und in welcher Weise die Uniform der Forstbeamten besser als bisher geschützt werden könnten. Bei den Schwierigkeiten, die sich für die Lösung dieser Fragen ergeben, ist der Rechtsausschuß zu der Überzeugung gekommen, daß erst einmal der Titelschutz geregelt werden müßte, ehe an den Uniformschutz herangegangen werden könnte. Die Frage des Uniformschutzes ist deswegen vorläufig zurückgestellt worden.

Der Titelschutz beruht, wie für alle Beamten, so auch für die Forstbeamten, auf § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft für denjenigen androht, der unbefugt einen Titel annimmt. Das Strafgesetzbuch wird voraussichtlich, worauf schon an dieser Stelle hingewiesen wird, in der jetzigen Fassung nicht mehr lange bestehen, da der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch bereits dem Reichstag vorgelegen hat, zur Zeit bereits einer besonderen Kommission zur Beratung überwiesen ist und dort beraten wird. Wenn der Schutz dieser jetzigen Strafvorschrift für den Titelschutz der Forstbeamten nicht ausreichend erscheint, so liegt dies eigentlich nicht an der Vorschrift selbst, sondern an der Unsicherheit, wer heute unbefugt forstliche Titel führt. Wie kaum auf einem anderen Wirtschaftsgebiet übt auf dem Gebiet der Forstwirtschaft eine sehr ansehnliche Anzahl von Personen im Dienste juristischer Personen, z. B. der Städte, Universitäten, Stiftungen usw., und auch im Dienste der Privatwaldbesitzer in forstwirtschaftlicher Hinsicht eine völlig gleiche Tätigkeit

Digitized by Google

wie die staatlichen Forstbeamten aus. Im Laufe der Zeit ist es dadurch ganz von selbst gekommen, daß den bei juristischen Personen und im Privatwaldbesitz tätigen Forstbediensteten die gleichen Bezeichnungen, wie sie im Staatsdienst gebräuchlich sind, beigelegt wurden. Lange Jahre hindurch ist diesem Gebrauch der forstlichen Titel auch in keiner Weise entgegengetreten, und so brachte der dauernde Gebrauch dieser Bezeichnungen es mit sich, daß z. B. die Bezeichnung „Förster" seitens eines privaten Forstbediensteten von den Gerichten nicht mehr als ein Titel im Sinne des § 360 Ziffer 8 des Reichs-Strafgesetzbuches angesehen wurde. So hatte ein höheres Gericht ausdrücklich schon vor Jahren ausgesprochen, daß die Bezeichnung „Förster" ohne einen näheren Zusatz üblicher Weise auch für die Bezeichnung eines Berufes, wie z. B. Jäger und Gärtner, gebraucht werde. Es kann daher gegen einen Kutscher oder Gutsjäger, der, wie es vorgekommen ist, auf einer Holzversteigerung im grünen Rock erscheint und sich stolz Förster nennt, mit Erfolg nicht mehr strafrechtlich vorgegangen werden. Dieser rechtliche Übelstand ist für die staatlichen Forstbeamten auch noch nach einer anderen Seite hin vergrößert worden. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z. B. die Städte, halten sich für befugt, ihren Forstbeamten die gleichen Titel, wie sie der Staat seinen Beamten gibt, zu verleihen. Dabei stellen sie bei dieser Titelverleihung aber nicht die gleichen Anforderungen, wie es der Staat tut. Während der Staat nämlich ganz bestimmte Voraussetzungen in Vorbildung und Berufsausbildung z. B. an denjenigen Beamten stellt, den er zum Oberförster ernennt, setzen sich die juristischen Personen darüber vielfach hinweg und ernennen auch solche Forstbeamten zu Oberförstern, welche nur die Vor- und Ausbildung eines staatlichen Försters haben. Und der Privatwaldbesitz ist auf diesem Wege gefolgt. Die Versuche, dagegen auf Grund des § 360 Ziffer 8 schließlich vorzugehen, sind gescheitert. Denn nicht mit Unrecht erklärten die Betreffenden, daß sie sich zur Führung der Bezeichnung für berechtigt hielten, also in gutem Glauben seien. Mangels des Bewußtseins einer Rechtswidrigkeit konnte deshalb eine Verurteilung denn auch nicht ausgesprochen werden.

Der Grund des jetzigen Mißstandes liegt, wie sich hieraus ergibt, in der Ungewißheit über die Befugnis zur Führung forstlicher Titel. An dieser Stelle muß der Hebel zur Beseitigung des Übelstandes angelegt werden. Es muß klar ausgesprochen werden, wer zur Führung eines forstlichen Titels im einzelnen befugt ist, und wer nicht. Zwei Länder des Deutschen Reiches haben dies auch bereits erkannt: Sachsen und Hessen. Sie haben bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die im Privatwaldbesitz tätigen Forstbediensteten die für die staatlichen Forstbeamten eingeführten Titel annehmen dürfen. So sagte Sachsen in einer Verordnung:

„Die im Privatforstdienst beschäftigten Beamten dürfen die Dienstbezeichnung „Förster" nur führen, wenn sie

a) eine Förstergehilfenprüfung . . . bestanden haben,

b) usw."

Während dies Sachsen durch eine Verordnung getan hat, ist es ähnlich in Hessen durch ein besonderes Gesetz geschehen. Es ist nämlich eine weitere Streitfrage, ob solche Regelung der Titelfrage schon durch eine von der Zentralinstanz zu erlassende Verordnung erfolgen kann, oder ob dazu ein Gesetz erforderlich ist. Der Erlaß einer von dem Ministerium ausgehenden Verordnung dürfte genügen, was in Sachsen auch schon von den Gerichten zum Teil anerkannt ist. Zu einem Gesetz, welches lediglich eine Titelfrage regeln soll, dürften sich die meisten Länder schwerlich entschließen.

Der von beiden Ländern eingeschlagene Weg ist der einzig richtige, um die Titelfrage zu lösen. Er bedarf aber, wenn er zu einem wirklichen Erfolg führen soll, noch einer anderen Voraussetzung. Wie schon oben angedeutet war, steht ein neues Strafgesetzbuch bevor. In dem Entwurf zu diesem ist der § 360 Ziffer 8 durch den § 392 inhaltlich ersetzt. Weil aber nach der Reichsverfassung Titel nicht mehr verliehen werden, sondern nur Amtsbezeichnungen bestehen sollen, soll ein anderer Wortlaut eingeführt werden. Der § 392 hat in dem Entwurf folgende Fassung:

„Mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt inländische und ausländische Amtsbezeichnungen, Titel oder Würden führt."

Nach der Reichsverfassung soll es nur noch Amtsbezeichnungen geben, und der § 392 ist dem angepaßt. Wenn er trotzdem Titel erwähnt, so sind damit diejenigen gemeint, die früher verliehen sind, jetzt aber nicht mehr verliehen werden, wie z. B. Geheimer Regierungsrat, Justizrat usw. Danach käme in Zukunft nur die unbefugte Führung von Amtsbezeichnungen strafrechtlich in Betracht, d. h. derjenigen, die von Staats wegen durch höhere Verfügung erworben werden. Ihnen gegenüber stehen die Berufs- und Dienstbezeichnungen, d. h. solche, welche von Nichtbeamten ohne höhere Anordnung geführt werden. Wohl kaum ein staatlicher Forstbeamter wird etwas dagegen haben, wenn auch ein im Privatdienst tätiger Forstmann als Berufs- oder Dienstbezeichnung eine mit der Amtsbezeichnung der staatlichen Forstbeamten übereinstimmende führt. Die staatlichen Forstbeamten wollen nur, daß dann dieser Privatforstmann auch die gleichen Voraussetzungen in Vor- und Ausbildung, wie sie der Staat von seinen Beamten verlangt, erfüllt, daß also die gleiche Amtsbezeichnung eines Staatsforstbeamten auch nur von solchem privaten Forstmann geführt werden darf, der die gleiche oder eine ähnliche Schulvorbildung und die gleiche oder ähnliche forstliche Ausbildung wie er aufzuweisen hat. Und dieses Erfordernis soll und muß in den zu erstrebenden Verordnungen der Länder festgesetzt werden. Alsdann wird die betreffende Amtsbezeichnung beim Privatforstmann zur Berufs- oder Dienstbezeichnung. Damit nun aber auch die letztere strafrechtlich geschützt wird, ist es nötig, den künftigen § 392 in seiner Fassung zu erweitern.

Auf Vorschlag des Rechtsausschusses hat deswegen der Vorstand des R.F.R. folgenden Antrag bereits im August 1927 an den Reichstag gerichtet:

„Der Reichstag wolle beschließen, daß im neuesten Reichs-Strafgesetzbuch unter dem Abschnitt: Unbefugtes Gebrauchen von Amts-

Digitized by Google

bezeichnungen usw. in dem § 392 Absatz 1 Ziffer 1 hinter dem Wort „Amtsbezeichnungen" folgende Worte eingeschaltet werden:

„gesetzlich oder behördlich geregelte Berufs- und Dienstbezeichnungen".

Wenn in der beantragten Weise das bestehende Strafrecht erweitert wird und eine alle Länder bindende oder in den einzelnen Ländern eine inhaltlich gleiche Verordnung ergeht, in welcher die Amtsbezeichnungen geregelt werden und zugleich bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen diese auch von nichtstaatlichen Forstbediensteten geführt werden dürfen, dürfte ein ausreichender Schutz der forstlichen Titel erreicht sein und zugleich der jetzige Mißstand beseitigt werden. Alsdann wird auch die Lösung der Frage des Uniformschutzes keine allzu großen Schwierigkeiten mehr machen. (Beifall.)

Oberforstmeister Kranold dankte beiden Berichterstattern. Oberforstmeister v. Arnswaldt stellt gemeinsam mit Professor Dr. Goercke folgenden Antrag:

1. Der Reichsforstwirtschaftsrat wolle dem von seinem Vorstande gestellten Antrage zustimmen, daß bei der Neufassung des R.St.G.B. im § 392 Absatz 1 Ziffer 1 des jetzigen Entwurfs folgende Worte nach dem Wort — Amtsbezeichnungen — eingefügt werden:

   „Gesetzlich oder behördlich geregelte Berufs- und Dienstbezeichnungen."
2. Der R.F.R. empfiehlt, daß die Länder durch Gesetz oder Verordnung die Amts-, Berufs- und Dienstbezeichnungen der in der Forstwirtschaft tätigen Personen regeln.
3. Der R.F.R. würde es begrüßen, wenn die Länder bei dieser Gelegenheit versuchen wollten, die Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamten möglichst einheitlich zu regeln.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Aussprache über die Anträge.

Forstmeister Junack: Es ist für uns Privatforstbeamte sehr erfreulich, daß der R.F.R. diesen Fortschritt erreicht hat. Wir stimmen dem Antrag zu. Aber es genügt nicht, lediglich den Ländern zu empfehlen, daß das geschieht, sondern es müssen geeignete Organisationen in den einzelnen Ländern mit der Durchführung beauftragt werden. In Preußen könnte der R.F.R. die Durchführung übernehmen.

Oberforstmeister Kranold: Ich trage Bedenken, diesem Vorschlag von Herrn Forstmeister Junack zu folgen. Der R.F.R. ist nach den Satzungen ein „forstlicher Beirat" der Behörden. Danach kann der R.F.R. über das, was in dem Antrage enthalten ist, nicht hinausgehen. Es wäre mir sehr erwünscht, wenn dazu noch das Wort von anderen Herren genommen würde.

Oberforstmeister von Arnswaldt: Es macht ganz ungeheure Schwierigkeiten, eine solche Schutzverordnung zu entwerfen, die einigermaßen den Ansprüchen genügt. Verordnungen auf Grund des § 360, 8, die bisher darüber erlassen sind, scheinen mir etwas in der Luft zu hängen. In Sachsen sollen zwar Verurteilungen daraufhin erfolgt sein; aber es wird immer der Entscheidung des Richters vorbehalten bleiben, ob ein unbefugtes Führen von Titeln vorliegt; dabei spricht auch die subjektive Auffassung des Titelträgers mit. Wir müssen erst neuere strafgesetzliche Bestimmungen haben, wie sie hier vorgeschlagen sind. Es ist wesentlich, daß auch von den Berufsorganisationen der Forstbeamten aus durch entsprechende Anträge an den Reichstag eine gewisse Hilfe erfolgt. In diesem Punkte sind alle Berufsorganisationen der Forstbeamten einig.

Forstmeister Junack: Der R.F.R. steht den Reichs- und Länderbehörden beratend zur Seite. Wenn es dahin kommt, daß die Länder die Sache auf dem Verordnungswege erledigen, muß der R.F.R. an die einzelnen Länder herantreten. Ich bitte wenigstens zu beschließen, daß der Rechtsausschuß noch weiter an der Sache arbeiten soll.

Oberforstmeister von Arnswaldt: Ich würde mit dem letzten Satz der Junackschen Ausführungen durchaus einverstanden sein. Der R.F.R. wird vielleicht den Entwurf einer Verordnung erst einmal empfehlen müssen. Das muß aber geschickt gehandhabt werden, damit die Länderregierungen nicht auf den Gedanken kommen, daß es sich um eine Bevormundung durch den R.F.R. handelt.

Oberforstmeister Kranold: Ich glaube, daß die weitere Bearbeitung dem Vorstand des R.F.R. überlassen werden kann und bitte, den Entwurf des Rechtsausschusses noch einmal zu verlesen. Oberforstmeister von Arnswaldt wiederholt die Verlesung des Antrags..

Oberforstmeister Kranold stellt den ersten Teil des Antrags zur Abstimmung. (Ergänzung des § 392.)

Einstimmig angenommen.

Oberforstmeister v. Arnswaldt verliest Absatz 2 des Antrags.

Oberforstmeister Heyer schlägt vor, statt „daraufhin"*) zu sagen „demgemäß".

Oberforstmeister Kranold: Man könnte das Wort auch ganz weglassen. Werden Einwürfe gegen diese Fassung unter Weglassung des Wortes „daraufhin" erhoben? Das ist nicht der Fall. Absatz 2 ist damit beschlossen.

Oberforstmeister v. Arnswaldt verliest Absatz 3.

Oberforstmeister Kranold: Sind Anträge zu diesem letzten Absatz zu stellen? Das ist nicht der Fall. Dann ist auch dieser Absatz angenommen. Damit können wir diesen Punkt verlassen.

*) Dieses Wort wurde im Absatz 2 bereits gestrichen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Dienstanweisung für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien vom 1. Oktober 1927 (D.A.).

M. f. L. vom 1. Januar 1928 — III 220.

In nächster Zeit wird die vollständige **Dienstanweisung für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien vom 1. Oktober 1927 (D.A.)** von der Druckerei J. Neumann in Neudamm versandt werden. Die Stücke für die Betriebsbeamten (D.A. I und II) sind bereits Mitte Dezember versandt worden. Ich bemerke zu der D.A. folgendes:

Digitized by Google

I. Allgemeines.

a) Einteilung der D.A.

1. Die Dienstanweisung gliedert sich in fünf Teile: D.A. I. bis V. Es enthält:

Teil I die für alle Beamten der Oberförstereien gültigen Allgemeinen Bestimmungen — D.A. I,

Teil II die Dienstvorschriften für die Staatsförster — D.A. II.

Teil III die Dienstvorschriften für die Staatsrevierförster — D.A. III,

Teil IV die Dienstvorschriften für die Staatsoberförster — D.A. IV,

Teil V die Dienstvorschriften für die Staatsforstsekretäre — D.A. V.

Die einzelnen Teile sind in sich abgeschlossene Hefte mit eigenem Inhaltsverzeichnis und mit besonderen Seitenzahlen und Paragraphennummern. Am unteren Rande der Textseiten sind außerdem Seitenzahlen angebracht, die in einer Folge durch alle fünf Teile gehen. Für den Dienstgebrauch erscheinen zwei verschiedene Ausgaben, und zwar eine Ausgabe, enthaltend Teil I und II, für die Forstbetriebsbeamten,

die andere Ausgabe, enthaltend alle fünf Teile, für die übrigen Beamten und Dienststellen der Forstverwaltung. In dieser Ausgabe ist, um die einzelnen Teile besser unterscheiden zu können, die Schnittfläche des I. und IV. Teiles rot gefärbt

b) Verteilung der D.A.

2. Die Dienstanweisungen sind in die Sachenverzeichnisse einzutragen und wie folgt zu verteilen:

Von der Ausgabe für die Forstbetriebsbeamten (D.A. I und II) erhält jede Försterstelle, Unterförsterstelle und dieser gleichstehende Dienststelle 1 Stück; außerdem sind jeder Oberförsterei 2 Stück dieser Ausgabe überwiesen, die an Forstbeamte ausgeliehen werden können, die sich nicht auf einer mit Dienstanweisung ausgestatteten Stelle befinden. Diese Stücke sind im Sachenverzeichnis der Oberförsterei zu führen.

Von der zweiten Ausgabe (Teil I bis V) erhält jeder Regierungsforstbeamte, jeder Bürobeamte der Regierungsforstverwaltung, jeder Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Forstsekretär, Forstrentmeister oder Forstkassenverwalter (ausschließlich der Forstuntererheber) 1 Stück. Darüber hinaus erhält jede Regierung eine der Zahl der Forstinspektionen entsprechende Stückzahl, mindestens aber 2 Stück, als Vorrat.

Jede Forstliche Hochschule und jede Forsteinrichtungsanstalt erhält 5 Stück, die Forstliche Versuchsanstalt 2 Stück der zweiten Ausgabe. Zur Weitergabe an die Forstschulen werden den Regierungen Frankfurt a. d. O., Kassel und Wiesbaden je 6 Stück der zweiten Ausgabe überwiesen.

Etwa noch fehlende Stücke sind unter Angabe der Gründe bei mir anzufordern. Mit den Dienstanweisungen wird von der Druckerei ein Schreiben übersandt, das die Zahl der gelieferten Stücke enthält. Dieses Schreiben ist sofort mit der Angabe, ob die Stücke vollzählig und gut geliefert sind, der Forstkalkulatur meines Ministeriums zu übersenden. Dabei ist auch der Empfang der bereits früher übersandten D.A. I und II zu bestätigen.

c) Inkrafttreten der D.A., Verwendung der vorhandenen Vordrucke, Abgabenausweise für Forstnebennutzungen.

3. Die Dienstanweisung tritt nunmehr sofort in Kraft. Um jedoch die Buchführung und Rechnungslegung einheitlich und gleichmäßig zu gestalten, sind die jetzt im Gebrauche befindlichen Vordrucke im Forstwirtschafts- und Rechnungsjahr 1928 weiter zu verwenden. Die Vordrucke nach den Mustern der D.A. IV sind im allgemeinen vom Beginne des Forstwirtschaftsjahres 1929 ab zu benutzen. Die vorhandenen Vordrucke für die jährlichen Wirtschaftspläne und -rechnungen, mit Ausnahme des Vordrucks D.A. IV Nr. 21 (Plan und Rechnung über Bauarbeiten), können jedoch mit den erforderlichen handschriftlichen Änderungen weiter benutzt werden. Ebenso sind die bisherigen Nummerbücher und Abzählungstabellen (Holzlisten) und die sonstigen Vordrucke, die nicht zur Rechnungslegung verwendet werden, aufzubrauchen, also gegebenenfalls auch über das Jahr 1928 hinaus noch zu verwenden.

4. Für die Abgabezettel und Ausweise über Forstnebennutzungen sind in der D.A. keine Vordrucke entworfen, weil die Verhältnisse für die Abgabe dieser Nutzungen in den einzelnen Bezirken zu verschieden geartet sind. Ich überlasse es der Regierung, die hierfür in ihrem Bezirke erforderlichen Vordrucke herzustellen (D.A. IV § 62 Nr. 2).

5. Über die Herstellung und Verteilung der neuen Vordrucke ergeht demnächst besondere Anweisung.

II. Erläuterungen zum Inhalte der Dienstanweisung.

6. Wo in der D.A. allgemein von „Forstbeamten" oder „Forstbetriebsbeamten" die Rede ist, umschließt diese Bezeichnung auch die im Forstverwaltungs- oder Forstbetriebsdienste beschäftigten Angestellten.

7. In D.A. II ist für den ausführenden Forstbetriebsbeamten durchweg die Bezeichnung „Förster" gebraucht. Wenn damit auch grundsätzlich der Inhaber der Försterstelle bezeichnet werden soll, so gelten die Vorschriften in D.A. II doch in gleicher Weise für alle Forstbeamten, die Forstbetriebsdienst versehen (Unterförster, überzählige Förster, Oberförster- und Försteranwärter usw.). Die Bezeichnung „Försterendstelle" ist von jetzt ab nicht mehr anzuwenden, sondern durch „Försterstelle" zu ersetzen. Wo es zur Unterscheidung von „Stellen für überzählige Förster" nötig ist, sind diese als solche zu bezeichnen.

8. Aus dem Waldarbeiterstande oder ähnlichen Verhältnissen hervorgegangene Hilfskräfte im Forstschutzdienste, die ihr Einkommen in der Hauptsache durch Waldarbeit verdienen, aber für die Ausübung von Forstschutz neben dem Arbeitslohn noch eine von Fall zu Fall festgesetzte Entschädigung erhalten und bisher als Forstschutzgehilfen, Forstschutzmänner, Waldhüter usw. bezeichnet wurden, sind künftig einheitlich „Forstschutzgehilfen" zu nennen. Die Entlohnung ihrer Leistungen ändert sich hierdurch nicht. Nebenbezüge (Land, Holz, Nebennutzungen) erhalten sie wie die Waldarbeiter (D.A. IV § 50 Abs. III Nr. 2).

Angestellte, die in einem bestimmt abgegrenzten Bezirke den gesamten Forstbetriebsdienst selbständig versehen, sind „Forstaufseher" zu nennen. Ihre Bezüge sind, soweit es nicht schon

Digitized by Google

bisher geschehen, durch Privatdienstvertrag festzusetzen. Brennholz erhalten diese Forstaufseher nach D.A. IV § 50 Abs. IV Nr. 1 a, Nutz- und Schirrholz und Forstnebenerzeugnisse nach D.A. I § 27. Für die jagdlichen Befugnisse der Forstaufseher gelten die Bestimmungen, die für die Förster in den J.N.V. gegeben sind. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

9. Damit die Oberförster den Dienststempel künftig unter Verschluß halten und die Verantwortung für seine vorschriftsmäßige Verwendung übernehmen können, ist für jede Oberförsterei ein Briefstempel mit Gummidruckplatte zu beschaffen, der in der Mitte an Stelle des Adlers das Wort „Briefstempel" trägt und die Umschrift „Der Preußische Staatsoberförster — Oberförsterei N. N.". Die Stempel sind aus Kapitel 2 Titel 29 (künftig Kapitel 10 Titel 26) zu bezahlen. Die Briefstempel sind den Forstsekretären zu übergeben; sie dürfen nur zur Abfertigung von Postsachen benutzt werden.

Die bisherigen Dienststempel und Dienstsiegel sind weiter zu benutzen, bis sie abgängig werden. Eine Neubeschaffung von Dienststempeln oder Dienstsiegeln infolge der durch D.A. IV § 76 Nr. 8 vorgeschriebenen Dienststellenbezeichnung ist also zunächst nicht zulässig.

10. Beschwerden, die entgegen den Vorschriften bei der Dienststelle eingehen, gegen deren Anordnungen sie sich richten (D.A. I § 6 Nr. 7), sind mit Bericht über den Sachverhalt an die zuständige Stelle weiterzugeben.

11. Das Recht der Beamten, ihre Eigenakten einzusehen, wird durch die Vorschrift D.A. I § 7 nicht berührt. Es verbleibt bei den darüber bestehenden Bestimmungen.

12. Bei der Diensteinführung ist jedem Forstbeamten der Forst- und Jagdschutz im Bereiche der ganzen Oberförsterei ausdrücklich zu übertragen, damit er nicht nur in seinem Dienstbezirke, sondern in allen Teilen der Oberförsterei zum selbständigen Handeln als Forst- und Jagdpolizeibeamter usw. befugt ist (D.A. I § 9). Auf die Vorschrift, daß die Forstbetriebsbeamten zur Jagdaufsicht in fremden Jagdbezirken nur durch die Jagdpolizeibehörde bestellt werden können, weise ich ausdrücklich hin.

13. Neu eingeführt ist der Begriff „Dienstbereich" (D.A. I § 14). Dienstbereich ist umfassender als „Dienstbezirk". Zum Dienstbereich einer Försterei gehört auch ihre unmittelbare Umgebung, insbesondere die Ortschaften, in denen die in der Regel in der Försterei beschäftigten Waldarbeiter wohnen.

14. Die Höchstmengen an Brennholz, die die Regierungen einer Forstdienststelle zubilligen können (D.A. I § 28), betragen vom Forstwirtschafts- und Rechnungsjahr 1928 ab:

Regierungs- (Forstverwaltungs-) Bezirk	Weichholzknüppel in Raummeter für		
	Oberförster- (Forstverwalter-) Stellen	Revierförster- und Förster-stellen	Unterförster-stellen
Königsberg, Gumbinnen, Allenstein	180	75	45
Schneidemühl, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Oppeln, Hildesheim	150	60	45
Magdeburg, Merseburg, Erfurt	141	60	45
Schleswig, Aachen	120	60	45
Hannover, Lüneburg, Stade, Minden, Arnsberg . . .	105	51	36
Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier .	90	45	36

Wenn für einzelne Stellen auf Grund des Erlasses vom 28. September 1901 — III 13767 — (Allgemeine Verfügung III 24/01) oder auf Grund besonderer Genehmigungen höhere Mengen bewilligt sind, kann es dabei bleiben, vorausgesetzt, daß die Umstände, die diese Bewilligungen veranlaßt haben, heute noch vorliegen. Die Nachprüfung überlasse ich der Regierung. Der Erlaß vom 28. September 1901 — III 13767 — wird aufgehoben.

15. Wenn auch die Reichsversicherungsordnung den Begriff „Facharbeiter" nicht mehr kennt, so erschien es doch zweckmäßig, ihn für den Dienstgebrauch der Forstverwaltung in der D.A. zur Bezeichnung einer bestimmten Gruppe der ständigen Arbeiter beizubehalten. Ich weise die Regierung darauf hin, daß für diese „Facharbeiter" eine besondere Regelung der Unfallrente nach R.V.O. § 940 Abs. 2 zu beantragen ist.

16. Forsterzeugnisse, die von Forstbetriebsbeamten selbständig abgegeben werden, sind vom 1. April 1928 ab nur nach dem in D.A. II § 27 vorgeschriebenen Verfahren zu bezahlen. Abweichende Vorschriften sind aufzuheben. Die Forstbetriebsbeamten haben die erforderlichen Zahlkarten mit dem Aufdruck für Einzahlungen an die Forstkasse beim Oberförster anzufordern.

17. Zu der Bestimmung in D.A. II § 28 Nr. 2 bemerke ich, daß ich den größten Wert darauf lege, daß die Förster bei der Ausführung von Kulturarbeiten möglichst ständig auf den Arbeitsstellen anwesend sind.

18. Der Revierförster führt für den ganzen Revierförsterbezirk einen Revierförsterwaldhammer, den er für die Holzabnahmen benutzt, die er als Vertreter des Oberförsters vornimmt (D.A. III § 6), und für seine Försterei einen Försterwaldhammer. Wenn er einen Gehilfen hat, führt dieser den Waldhammer für die Försterei.

19. Die Quittungen über Belege, die von der Forstkasse an den Oberförster zur Rechnungslegung zurückgegeben werden, sind von der Forstkasse zu entwerfen, vom Oberförster nach Empfang der Belege zu unterschreiben und der Forstkasse sofort zurückzugeben (D.A. IV § 21 Nr. 5).

20. Ich weise darauf hin, daß für die Bearbeitung der Brücken- und Durchlaßbauten (D.A. IV § 33 Nr. 2 und 3) nicht die

Digitized by Google

Hochbauämter, sondern die Kulturbauämter zuständig sind.

21. Für die Kartei der regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen (D.A. IV § 36 Nr. 4) wird dem Oberförster ein Karteikasten mit 2 Schlüsseln und 200 Karten von der Firma Heinrich Zeiß in Berlin SW 48, Hedemannstr. 22, unmittelbar geliefert. — Die Karten sind nach der zum Vordruck D.A. Nr. 23 gegebenen Benutzungsanweisung auszufüllen und einzurichten. Über die Bezahlung des Kaufpreises für die Kartei und die Nachbestellung von Karten ergeht noch besondere Anweisung. Oberförstereien, die nur wenig oder gar keinen staatsforstlichen Grundbesitz haben, werden nicht mit Karteikasten beliefert.

22. Über alles eingeschlagene Holz hat der Oberförster Holzlisten nach der Vorschrift D.A. IV § 42 in seinem Geschäftszimmer fertigen zu lassen. Der Erlaß vom 17. Februar 1920 — III 2918 — (Allgemeine Verfügung III 16/1920) wird aufgehoben.

23. Der letzte Druck der Holzverkaufsvordrucke (August 1927) und die bisher gefertigten Holzzettel enthalten über den Zeitpunkt der Holzzettelabgabe Vorschriften, die sich mit denen der D.A. IV § 47 Nr. 4 nicht decken. Es kann bis zum Verbrauch der Vordrucke bei den bisherigen Bestimmungen bleiben. Beim Neudruck werden die Bestimmungen der D.A. IV § 47 Nr. 4 aufgenommen.

Alle Vordrucke für den Holzverkauf erhalten neue Nummern, die demnächst mitgeteilt werden.

24. Die monatlichen Verkaufslisten über die kleineren freihändigen Holzverkäufe (D.A. IV § 49 Nr. 2 d) enthalten künftig die Verkäufe des ganzen Kalendermonats. Sie werden also nicht mehr am 25., sondern erst am letzten Monatstage abgeschlossen.

25. Die Handelsholzverkäufe sind wie bisher in der Zeitung „Der Holzmarkt", Berlin SW 68, Lindenstraße 3, zu veröffentlichen (D.A. IV § 53 Nr. 3).

26. In den Ödlandsnachweisungen (D.A. IV § 81 Nr. 2 A. h) sind künftig die durchschnittlichen Kosten je Hektar Neukultur und je Hektar Nachbesserung anzugeben. Die Nachweisung nach Vordruck M Nr. 31 (Erlaß vom 3. Mai 1912 — III 1514 — Allgemeine Verfügung III 10/12) ist infolgedessen nicht mehr aufzustellen.

27. Die Hauptaktenbände sind mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen, in das alle auf diese Akten ausgezeichneten neuen Eingänge mit Inhaltsangabe (nicht nur ihre Geschäfts-Nummer) sofort einzutragen sind (D.A. IV §§ 79 Nr. 1 und 83 Nr. 4). Wenn solche Inhaltsverzeichnisse fehlen, sind sie bis Ende des Kalenderjahres 1928 für alle in dem Aktenstück enthaltenen Sachen zu fertigen. Zum 1. Januar 1929 haben die Oberförster den Regierungen anzuzeigen, daß die Inhaltsverzeichnisse vorhanden und auf dem laufenden sind.

28. Der Plan einer Oberförsterei-Registratur (D.A. IV S. 53) deckt sich im wesentlichen mit dem bisherigen. Wenn die Registratur einer Oberförsterei den Anforderungen genügt, ist von einer Neuordnung der Akten abzusehen. Wird aber eine Neuordnung vorgenommen oder eine Registratur erstmalig eingerichtet, so ist der Registraturplan der D.A. IV hierfür maßgebend. Ebenso sind Aktenstücke, die über bisher nicht geführte Gegenstände neu angelegt werden, nach dem Registraturplan in D.A. IV zu bezeichnen.

III. Änderung und Ergänzung bestehender Vorschriften infolge Einführung der D.A.

29. Da der Ausdruck „festgestellt" jetzt für die rechnerische Prüfung von Belegen usw. vorgeschrieben ist, haben die Forstinspektionsbeamten künftig auf den Wirtschaftsplänen zu bescheinigen, daß sie die Pläne „geprüft" haben und mit ihnen „einverstanden" sind D.A. IV § 20 Nr. 6).

30. An allen Holzverkäufen nach öffentlichem Meistgebot, bei denen schon während oder gleich nach dem Verkaufe nennenswerte Zahlungen zu erwarten sind, hat der Forstrentmeister (Forstkassenverwalter, Forstuntererheber) oder ein zur Empfangnahme von Kassengeldern berechtigter Angestellter der Forstkasse teilzunehmen. Die Nebenliste ist, wenn nicht die Ausnahme nach D.A. IV § 56 Nr. 6 vorliegt, stets von einem Beamten oder Angestellten der Forstkasse zu führen.

31. Bei von mir angeordneten Prüfungen des Geschäftsbetriebs der Oberförstereien ist festgestellt worden, daß die Fristenbücher häufig sehr unübersichtlich sind und zum Teil längst aufgehobene Fristen für Berichte oder Anzeigen enthalten. Die Fristenbücher sind daher eingehend durchzusehen und alle überflüssigen Fristen zu streichen. Alsdann ist das Fristenbuch einheitlich für alle Oberförstereien neu aufzustellen; dabei sind als Fristtage nur der 1., 5., 10., 15., 20. und 25. jedes Monats festzusetzen.

32. Nach meinem Erlasse vom 28. Juni 1924 — III 6700 — (Allgemeine Verfügung III 45/24) sind die Naturalrechnungsbelege von den Forstsekretären rechnerisch festzustellen. Diese Vorschrift wird hiermit auch auf die Verkaufsverhandlungen und Verkaufslisten über Forstnebennutzungen ausgedehnt.

33. Die Regierung und die Forsteinrichtungsanstalten haben künftig die Geldmittel, die für Betriebsregelungen im nächsten Forstwirtschaftsjahre benötigt werden, nach den Vorschriften in D.A. IV § 7 zum 1. Juli j. J. zu beantragen.

34. Die Forstinspektionsbeamten haben die jährliche Berichtigung der Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle, dem Flurbuch und der Grundsteuerrolle und der Pausleinenabzeichnungen der Katasterkarten zu überwachen (D.A. IV § 6 Nr. 8).

35. Auf Grund der Berichte der Oberförster über das Vorkommen schädlicher Forstinsekten (D.A. IV § 16 Nr. 5) haben mir die Regierungen zum 1. Februar jedes Jahres, zuerst 1929, zu berichten oder Fehlanzeige einzureichen. Die Berichte der Förster über das Probesammeln (D.A. IV § 16 Nr. 1) haben die Regierungen nach Kenntnisnahme an den Oberförster zurückzugeben.

36. Die Befugnis der Regierungen zur selbständigen Anschaffung von Forstkulturgeräten aus den ihnen überwiesenen Forstkulturgeldern wird auf 3000 RM. erhöht.

37. Die bei den Regierungen gebräuchlichen Vordrucke für Verträge über Verpachtung, Vermietung und sonstige Nutzbarmachung von Nebennutzungen sind darauf durchzusehen,

Digitized by Google

ob sie den jetzigen Vorschriften über Lastenbeitrag und Sicherheitsforderung entsprechen (D.A. IV § 65 Nr. 5, 6 und 8). Erforderlichenfalls sind die vorhandenen Bestände zu berichtigen. Bei dieser Gelegenheit sind die Vordrucke auch darauf zu prüfen, ob sie nicht durch neuere Bestimmungen geändert sind oder noch sonstiger Verbesserung bedürfen. Auf eine leicht verständliche Fassung und auf gutes Deutsch ist beim Neudruck besonderer Wert zu legen. Die Justitiare der Regierungen sind zu beteiligen.

38. Die Forstkassen sind anzuweisen, ihre Fernsprech- usw. Gebühren (D.A. IV § 77) im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Oberförsterei anzufordern, bei der die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Forstkasse in der Geldrechnung erscheinen (Erlaß vom 27. August 1926 — III 3896 — Allgemeine Verfügung III 43/26).

39. Die Sachenverzeichnisse der Oberförster-, Revierförster-, Förster usw. Stellen sind nach den Vorschriften D.A. IV § 87 neu aufzustellen. Ich überlasse es der Regierung, den Zeitpunkt für die Durchführung der Neuaufstellung zu bestimmen. Bis zum 1. April 1929 ist mir anzuzeigen, daß die Sachenverzeichnisse in allen Oberförstereien den Vorschriften in D.A. IV § 87 entsprechen.

40. Für notwendig werdende Änderungen der D.A. werden künftig Deckblätter herausgegeben werden, die nach der Vorschrift in D.A IV § 82 zu behandeln sind.

41. Zur Durchführung der Vorschrift in D.A. IV § 81 Nr. 2 A zweiter Absatz (Vordruckersparnis durch Pendelverkehr bei statistischen Nachweisungen) sind für den Dienstbetrieb der Regierungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

42. Die Übersicht der Forstgrundstücke, die zur landwirtschaftlichen Nutzung oder zur Siedlung abgegeben sind (Erlaß vom 20. Oktober 1920 — III 15908 — und D.A. IV § 81 Nr. 2 B) ist mir künftig nur einmal im Jahre, und zwar zum 1. Dezember, vorzulegen.

43. Abdrucke dieses Erlasses für die Oberförster, Revierförster und die Forstkassen liegen bei. Die Oberförster haben den Forstbetriebsbeamten von den Bestimmungen unter Nr. 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 16 und 17 dieses Erlasses sofort Kenntnis zu geben.

Zusatz für die Regierung und die Klosterkammer in Hannover: Die D.A. und die Abdrucke dieses Erlasses für die Beamten der Kloster-Oberförstereien gehen der Regierung zu. Die Karteikästen für die Kloster-Oberförstereien sind von mir nicht mitbestellt. Sie werden auf Bestellung und für Rechnung der Klosterkammer von der Firma Heinrich Zeiß zu demselben Preise geliefert wie für die Staatsforstverwaltung.

Zusatz für die Regierungen Frankfurt a. O. und Minden: Auch für die Stiftsoberförstereien können Karteikästen zum Vorzugspreise von der genannten Firma bezogen werden.

Zusatz für die Regierungen Kassel, Wiesbaden, Koblenz und Sigmaringen: Die Oberförstereien Orb, Schmalkalden, Cronberg, Runkel, Bad Schwalbach, Eltville, St. Goarshausen, Wallmerod, Herschbach, Nassau, Wetzlar, Sigmaringen, Gammertingen und Hechingen werden gemäß Nr. 21 nicht mit Karteikästen ausgestattet. Sollte für eine dieser Oberförstereien ein Karteikasten notwendig sein, so ist er bei mir zu beantragen.

Steiger.

Verfahren bei der Zwangspensionierung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 10. Februar 1928 — I 15438.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung über die Zwangspensionierung sowie die Festsetzung der Pension stets dem Minister vorbehalten ist, also auch im Falle des § 92 des Disziplinargesetzes für die nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465). Ich nehme Bezug auf Ziffer 15 Absatz 2 des Runderlasses vom 29. Juli 1884 — MBliV. Seite 194 — und den Runderlaß vom 30. Mai 1902 (Anlage, Bemerkung zu I — LwMBl. 1. Jahrgang Seite 105 — (vgl. auch von Rheinbaben, Disziplinargesetz, 2. Auflage, Seite 392). Die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde hat in dem Zwangspensionierungsverfahren lediglich die Aufgabe, nach Feststellung der Dienstunfähigkeit dem Beamten gemäß § 89 des Disziplinargesetzes zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliege. Sodann sind die Akten nebst den etwa von dem Beamten gegen die ihm gemachte Eröffnung erhobenen Einwendungen mir zur Entscheidung über die Pensionierung einzureichen.

Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten.

RdErl. d. FinMin. v. 24. Januar 1928 — I. D. 1531 b.

Die Höchstsätze für die laufenden Unterstützungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab wie folgt festgesetzt:

a) an erwerbsunfähige frühere Beamte 42 RM monatlich;
b) an Witwen von Beamten 36 RM monatlich;
c) an Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten 36 RM monatlich;
d) an Kinder verstorbener früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 18 RM monatlich.

Falls hiernach Erhöhungen bereits bewilligter laufender Unterstützungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Unterstützungsempfänger angezeigt erscheinen, können sie, sofern bereits die bisherigen Höchstsätze (vgl. Runderlaß vom 28. August 1926) gezahlt werden, im Bereich der allgemeinen, Kreiskassen-, Kataster- und Hochbauverwaltung von den Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und dem Herrn Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin selbständig bis zur Erreichung der neuen Höchstsätze vorgenommen werden. In allen anderen Fällen ist an mich zu berichten.

Ehrungen aus Anlaß der Vollendung des 100. Lebensjahres.

RdErl. d. M. d. I. v. 13. Februar 1928 — P III S G 28.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Zentralinstanz von der Feier des 100. Geburtstages eines Staatsbürgers erst durch die Presse Kenntnis erhalten hat. Die rechtzeitige Ehrung des Jubilars ist in diesen Fällen mehrfach gar nicht, sonst nur durch telegraphische und

Digitized by Google

telephonische Feststellungen der Zentralinstanz bei den örtlichen Dienststellen möglich gewesen.

Es kann wohl vorausgesetzt werden, daß ein so seltenes Ereignis wie die Feier des 100. Geburtstages längere Zeit vor Eintritt des Ereignisses zur Kenntnis der örtlichen Behörden gelangt. Diese werden sich, um die Ehrung in jedem Falle zu sichern, in Zukunft über derartige Ereignisse in ihren Verwaltungsbezirken dauernd auf dem Laufenden zu halten haben, damit sie in der Lage sind, so zeitig zu berichten, daß das Glückwunschschreiben der Regierung und die Ehrentasse dem Jubilar rechtzeitig zum Geburtstage zugestellt werden können.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Laufbahn der Vermessungsobersekretäre bei den preußischen Landeskulturbehörden. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 10. Februar 1928 — VI 609. MinBl. d. Pr. Verw. f. Landw., D. u. Forsten, Nr. 7 vom 18. Februar 1928, Seite 63/67.

Geschäftsbedürfnisfonds-Einordnung und Bezeichnung der unter den Begriff „Geschäftsbedürfnisse" fallenden Zweckbestimmungen (Titel 26 des Normalplans). FinMin. zugl. i. N. sämtlicher StMin. vom 27. Januar 1928 — I A 2. 314 a. Preuß. BesBl. Nr. 8, Seite 49ff.

Entscheidungen.

Putativnotwehr und Tatsachenirrtum.

Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen I. Senat vom 5. Juli 1927 — I D 606/27.

Vorausgeschickt sei, daß Putativnotwehr dann in Frage kommt, wenn jemand irrtümlicherweise glaubt, einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüberzustehen. Der Angeklagte, der durch einige Schüsse den vermeintlichen Angreifer getötet hat, ist vom Schwurgericht verurteilt, weil dieses davon ausgegangen ist, daß er die Grenzen der notwendigen Verteidigung bei weitem überschritten habe. Das Gericht hat zugunsten des Angeklagten angenommen, daß dieser geglaubt habe, einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüberzustehen, hat aber den § 53 Abs. 3 StGB., wonach die Überschreitung der Notwehr nicht strafbar ist, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist, im vorliegenden Falle nicht für anwendbar erklärt. Deshalb mußte die rechtliche Beurteilung von dem § 59 des StGB. ausgehen, wonach, wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, ihm diese Umstände nicht zuzurechnen sind, wobei, bei Bestrafung fahrlässig begangener Handlung, das nur insoweit gilt, als die Handlung nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Hat der Angeklagte nach der Sachlage angenommen, daß er angegriffen würde, und seine Handlung, so wie sie geschehen ist, zur Abwehr des Angriffs geboten gewesen sei, so könnte bei dem mangelnden Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Tat nach § 59 Abs. 2 StGB. nur eine Bestrafung wegen fahrlässiger Begehung in Frage kommen. Die irrige Annahme, einem Angriff gegenüberzustehen, schließt aber nicht allgemein die Annahme einer vorsätzlichen Tat aus, was dann nicht der Fall ist, wenn nicht auch geglaubt wird, daß die Handlung zur Abwehr des vermeintlichen Angriffs erforderlich sei. Unter diesen Umständen kann die zur Abwehr des vermeintlichen Angriffs nicht notwendige Tat eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung sein. (Jur. Wochenschrift 1927, Heft 47, Seite 2693.)

Es ist also hierbei im Auge zu behalten, daß beim Vorliegen der Putativnotwehr, die sich in den notwendigen Grenzen hält, höchstens eine fahrlässige Handlung in Frage kommen kann. Wer aber bewußt die Grenzen der Notwehr überschreitet, handelt vorsätzlich und ist strafbar, wenn nicht die Überschreitung der Notwehr dadurch stattgefunden hat, daß der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist. B.

Die Bestätigung eines Ortsstatuts betreffend Feuerlöschpflicht durch die Regierung ist nach dem Vereinfachungsgesetz vom 13. Mai 1918 nicht mehr erforderlich.

Urteil des Kammergerichts I. Strafsenats vom 1. Juni 1926. 1. S. 392/27.

Auf Grund des Ortsstatuts, das für die Stadt H. errichtet war, und der dazu ergangenen Polizeiverordnung wurde der Angeklagte, der unentschuldigt einer Übung der Pflichtfeuerwehr ferngeblieben war, in eine Polizeistrafe genommen. Auf Antrag auf Entscheidung erfolgte Freisprechung durch den Amtsrichter, mit der Begründung, daß dem Ortsstatut in Ermangelung der Genehmigung der Regierung die Rechtsgültigkeit zu versagen sei.

Die hiergegen eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

Das Ortsstatut stützt sich auf die Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, welche die Stadt ermächtigt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen, und zu den Angelegenheiten, welche hierfür in Frage kommen, gehört auch das Feuerlöschwesen. Das ist auch anerkannt durch das Gesetz vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wonach, wenn das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, die Feuerlöschpflicht durch Polizeiverordnung geregelt werden kann. Ursprünglich bedurften Ortsstatute solcher Art der Bestätigung durch die Regierung, die im vorliegenden Falle fehlt.

Durch das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 ist aber die Änderung eingetreten, daß die Bestätigung für Ortsstatute der vorliegenden Art nicht mehr erforderlich ist. Allerdings sollte das Vereinfachungsgesetz nach seiner ursprünglichen Fassung mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt außer Kraft treten, in welchem gemäß kaiserlicher Verordnung der Kriegszustand als beendet anzusehen sei. Mit der Bestimmung dieses Zeitpunktes durch das Staatsministerium ist aber das Gesetz vom 13. Mai 1918 noch in Geltung geblieben, denn es ist durch mehrere Verlängerungs-

Digitized by Google

gesetze und zuletzt durch das Gesetz vom 10. November 1925 auf zwei weitere Jahre aufrechterhalten worden, so daß die Rechtsgültigkeit des Ortsstatuts, wegen Fehlens der Genehmigung durch die Regierung, nicht in Frage gestellt werden kann. Selbst wenn die Auffassung des Vorderrichters zutreffend gewesen wäre, konnte die Freisprechung des Angeklagten doch nicht erfolgen, weil in diesem Falle auf das frühere Ortsstatut zurückgegriffen werden müßte, welches unter diesen Umständen nicht aufgehoben gewesen wäre. Beim Fehlen eines Ortsstatuts wäre die Feuerlöschordnung des Oberpräsidenten für die Provinz Sachsen vom 28. Juni 1906 anzuwenden gewesen. Da aber weder formell noch sachlich Bedenken gegen das Ortsstatut erhoben werden können, so muß das freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Amtsgericht zurückgewiesen werden. (Preußisches Verwaltungsblatt 1927, Bd. 49, S. 137.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. phil. Max Wolff und **Dr. phil., Dr. sciens. nat. Anton Krause** von der Forstlichen Hochschule Eberswalde wurden zu Mitgliedern der Preußischen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt ernannt.

Forstamtmann Dr. Gerhard Reinhold, Assistent am Institut für Forstpolitik und forstliche Statistik der Forstlichen Versuchsanstalt München, wurde als Privatdozent für Forstpolitik und forstliche Betriebslehre in die staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München aufgenommen.

Die Dienstanweisung für die Beamten der preußischen Staatsoberförstereien vom 1. Oktober 1927 (D.A.) wird in den nächsten Tagen im Verlage von J. Neumann, Neudamm, herausgegeben. Die sämtlichen fünf Teile in einem Bande fest gebunden kosten RM 7,—, die für die Forstbetriebsbeamten bestimmten Teile I, II, III und V kosten gemeinsam fest geheftet RM 1,30. Einzeln sind die Dienstanweisungen zu folgenden Preisen zu beziehen:

I. Allgemeine Vorschriften (D.A. I), 24 Seiten, RM —,50.

II. Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster (D.A. II), 44 Seiten, RM —,80.

III. Dienstanweisung für die Preußischen Staatsrevierförster (D.A. III), 8 Seiten, RM —,20.

IV. Dienstanweisung für die Preußischen Staatsoberförster (D.A. IV), 56 Seiten Text und 55 Vordrucke, RM 6,—.

V. Dienstanweisung für die Preußischen Staatsforstsekretäre (D.A. V), 4 Seiten, RM —,15.

Der Versand an die Besteller kann am 7. März beginnen.

Die neuen Dienstalters- und Lebensalterslisten der Preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Kommunalverwaltungen, nach denen in Kreisen der preußischen Forstverwaltungsbeamten und -anwärter stark gefragt wird, werden in der zweiten Hälfte des Monats März nach dem Stande vom 1. April 1928 neu herausgegeben werden. Es empfiehlt sich, schon jetzt Bestellungen an die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu richten. Der Ladenpreis wird in Kürze bekanntgegeben werden. Etwaige Änderungen der von den preußischen Forstassessoren a. D. (den Anwärtern für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungslaufbahn) gemachten Angaben können noch berücksichtigt werden, wenn sie dem Herausgeber, Oberregierungsrat i. R. Behm, Berlin-Friedenau, Wielandstr. 39, bis zum 8. März zugestellt werden.

Pensionierung von Wartestandsbeamten. Der Reichstag hat bekanntlich bei der Verabschiedung des Besoldungsgesetzes einen Entschließungsantrag angenommen, wonach die Wartestandsbeamten, die nicht wieder eingestellt werden können, pensioniert werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses für Beamtenfragen des Preußischen Landtags vom 14. Februar führte der Vertreter des Preußischen Finanzministers, Oberfinanzrat Frosch, zu dieser Frage aus, daß zu der Pensionierung der Wartestandsbeamten, falls sie nicht dauernd dienstunfähig seien, jede gesetzliche Handhabe fehle. Preußen habe auch nicht die Absicht, im Sinne der Entschließung des Reichstages Pensionierungen von Wartestandsbeamten vorzunehmen.

Die Württembergische Besoldungsordnung. Dem Württembergischen Landtag wurde durch das Staatsministerium der Entwurf einer neuen Besoldungsordnung übersandt. Die Besoldungsordnung soll eine Anlage des Entwurfs eines neuen, auch die besoldungsrechtlichen Vorschriften umfassenden Beamtengesetzes bilden, das dem Landtag demnächst ebenfalls zugehen wird. Nach dem Regierungsentwurf über die Besoldungsordnung lehnt sich die württembergische Besoldungsordnung weitgehend an den Reichsvorgang an. Für die Förster und Landjäger wurde eine Besoldungsgruppe 12 mit 2000 bis 3500 RM (14 Gehaltsstufen!), umfassend Förster (bisher Förster i. b. w. St., Förster und Forstwarte), Landjäger (bisher Oberlandjäger a. g. St., Oberlandjäger und Landjäger), vorgesehen.

Aus der Besoldungsordnung der Stadt Guben. Nach der „Gubener Zeitung" erhält der Stadtforstrat die Bezüge der Gruppe A 2 b nebst einer Stellenzulage von 1200 RM, was der Besoldung der Oberregierungs- und Forsträte entspricht. Die Stadtförster „mit Revieren" erhalten A 4 e und 500 RM Stellenzulage, was der Besoldung der staatlichen Revierförster gleichkommt. Die übrigen Stadtförster und der Forstsekretär erhalten die Besoldung der staatlichen Förster, während dem jetzigen Forstsekretär eine persönliche Zulage von 500 RM gewährt wird, so daß er den Revierförstern gleichgestellt ist. Die Hilfsförster mit staatlicher Prüfung befinden sich in Gruppe A 7 b, das heißt 2000 RM bis 3000 RM jährlich, während Hilfsförster mit

Digitized by Google

Privatförsterprüfung sich in der Gruppe A 9, das heißt der staatlichen Gruppe der Unterförster (1700 bis 2600 RM jährlich) vorfinden.

Unter den vorliegenden Umständen wird von der Stadt Guben die Privatförsterprüfung der staatlichen Prüfung nicht gleich gewertet, sondern der „einfachen Prüfung als Unterförster" im Staatsdienste gleichgestellt. Danach erhalten Beamte mit gleichen amtlichen Funktionen verschiedene Gehälter, was dem Sinne und Zwecke des Besoldungsgesetzes nicht gerecht wird.

Spectator.

Zur Reichswehrförsterfrage. Zu dem in Nr. 48 Bd. 42 (1927) veröffentlichten Bericht über die Generalversammlung des Vereins Mecklenburgischer Staatsförster teilt uns dessen Vorsitzender, Herr Staatsförster Ahrens, Bitense, mit, daß über den Reichswehrförster innerhalb der Forstbetriebsbeamtenschaft Mecklenburgs niemals verschiedene Meinungen bestanden haben. Schon auf einer Generalversammlung im Februar 1927 wurde von seiten des Försterstandes im Interesse des Waldes schärfster Protest gegen die von verschiedenen Seiten betriebene Einführung des Reichswehrförsters in die Staatsforstverwaltung erhoben. Der oberste Chef der Mecklenburg-Schwerinschen Forstverwaltung, Herr Oberlandforstmeister Plüschow, wie auch maßgebliche Parlamentarier schlossen sich dieser Ablehnung auf dieser Versammlung an. Auch auf der Versammlung am 19. Juli 1927 in Güstrow haben Meinungsverschiedenheiten über den Reichswehrförster nicht bestanden. Der Generalversammlungsbericht sagt wörtlich: „— — — allgemein konnte festgestellt werden, daß es nur die eine Ansicht gibt: „Ablehnung des Reichswehrförsters, weil er eine Gefahr für den Wald bedeutet".

Die Uniform des Privatforstbeamten. In letzter Zeit sind bei der Reichswehr und bei der Reichspost in der Uniformfrage Entscheidungen zur probeweisen Einführung der offenen Uniform gefallen. Sollte das nicht auch uns zu denken geben? Die Tradition in Ehren. Soll das aber so weit gehen, daß wir Forstleute uns gegen alle Fortschritte und gegen alle gesundheitlichen Gebote wehren? Wir sehen jetzt doch deutlich genug, daß sich nach dem Kriege die Kleidung und Mode erheblich zum Vorteil verändert hat. Alle die lästigen Steifheiten und Auswüchse, die Verstöße gegen die Anforderungen einer gesunden Bekleidung, die die Vorkriegszeit gesehen hat, sind wohl endgültig abgetan. Der Amtsschimmel trabt langsam; die Uniform der preußischen Staatsforstbeamten wird noch eine Weile so bleiben. Wir Privatforstbeamten aber brauchen so lange nicht zu warten; wir haben keine Veranlassung, ausgerechnet eine Uniform genau nach dem Schnitt und Muster der preußischen Beamten zu tragen. Ganz abgesehen davon, daß dies ungesetzlich ist, kann man die „Walduniform" beim besten Willen im Walde nicht tragen; sie ist und bleibt ein Unding, als Paradeuniform ist sie aber überflüssig und verursacht nur besondere Ausgaben.

Man mag schließlich über die Uniformfrage denken wie man will. Eins läßt sich aber nicht hinwegleugnen: Der größte Teil der jüngeren Forstbeamten trägt heute außerdienstlich Zivilkleidung. Das ist eigentlich bedauerlich. Vielleicht aber ist die offene Uniform, die an Kleidsamkeit die alte, steife Waldduniform übertreffen dürfte, geeignet, wieder mehr Liebe zum Tragen der Uniform zu erwecken. Wer da aber meint, ein solcher Rock ähnelt demjenigen von Schützengilden, dem sei nur gesagt, daß die Staatsbeamten in Thüringen, Mecklenburg, Sachsen usw. auch nicht mit Schützenbrüdern verwechselt werden. Schließlich mag uns aber noch ein weiterer Punkt zu denken geben. Eine Uniform alten Stiles mußte in einem Spezialgeschäft angefertigt werden. Ein Zivilschneider dürfte kaum imstande sein, eine Waldduniform zu bauen, zumal eine Uniform viel mehr tadellosen Sitz verlangt, als wie jede andere Kleidung. Eine offene Uniform lasse ich mir aber ohne weiteres beim nächsten guten Schneider bauen, wo ich obendrein zur Anprobe sein kann, und merke dann den Vorteil der offenen Uniform auch sehr im Geldbeutel.

Forstsekretär Borchert, Wippra, Harz.

Forstpolitische Kartei. Am 31. März läuft der Subskriptionstermin für die von Professor Dr. Raab, Tharandt, herauszugebende Forstpolitische Kartei ab. Die gesamte Forstwirtschaft hat an dem Zustandekommen dieses wichtigen Werkes das allergrößte Interesse, und bitten wir dringend, nicht zu versäumen, dem Verlag J. Neumann, Neudamm, die Subskription einzusenden, damit das Zustandekommen des Werkes gesichert wird.

Zum „Hilfsvordruck für Holzzusammenstellungen" Nr. 189 c. Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis je Stück 5 Rpf, je Buch (25 Bogen) 1 RM. Zweck und Bedeutung dieses Formblattes sind nicht überall richtig erfaßt worden, weshalb darüber hier noch einige Worte gesagt werden sollen. Außer der Erleichterung der Kopfbildung bei der Zusammenstellung der Holzeinnahme und -ausgabe hat der Vordruck den Grundgedanken, die notwendigen Rechenarbeiten des Försters ein für allemal in übersichtlicher Form festzulegen, damit die so beschafften Bausteine für die weitere Buchführung benutzbar bleiben und die Rechenarbeiten nicht wiederholt zu werden brauchen. In Frage kommen besonders das Kontrollbuch, das Holzeinnahmehandbuch und das Musterbestandsbuch.

Das Verfahren verläuft wie folgt: Der Förster streicht an Hand seines Nummerbuches (Kladde) zunächst die vorkommenden Taxklassen in dem Vordruck mit Bleistift an, um zu erfahren, was überhaupt da ist und wie er den Kopf für die Zusammenstellung einzurichten hat. Bei der Kopfbildung hält er sich in der Regel an die Anordnung des Formulars. Dabei verzeichnet er die Taxklassen mit Ausnahme der Stämme, wo noch die Stückzahl hinzutritt, nur nach den handelsüblichen Maßen, also z. B. die Stangen nur nach Stück (Hundert), nicht nach Stück (Hundert) und Festmeter, weil der Festgehalt in 189 c ermittelt wird. Dadurch wird die Zusammenstellung des Nummerbuchs sehr vereinfacht und zusammengedrängt. Nach dieser Übersicht ist nun 189 c auszufüllen und der Festgehalt nach den Bedürfnissen der Buchführung zu ermitteln. Die für die Berichtigung

Digitized by Google

des Kontrollbuchs nötigen Zahlen (Festmeter Derbholz, Stockholz, Reisig der vier Hauptholzarten) werden bei den planmäßigen Schlägen so gefunden, daß man in einem vorläufig noch handschriftlich auf dem Titel der Zusammenstellung zu fertigenden einfachen Täfelchen zunächst die Schlußsummen der einzelnen Holzarten ohne Benennung dieser Holzarten untereinander verzeichnet und diese dann nach den vier Hauptholzarten (Ei, Bu, A.L., Na.) aufrechnet. Später wird dafür ein Täfelchen auf dem Titel von Nummerbuch und Holzliste durch Druck angebracht werden. Es erhält zweckmäßig noch eine Spalte „Derbnutzholz". Für die in das Kontrollbuch einzutragenden Sammelhiebe ist eine Nachweisung nach Abschnitt A des Kontrollbuchs zu fertigen, worin zunächst die Zahlen für die einzelnen Holzarten ohne deren Benennung gebucht und diese dann nach Holzartengruppen wie oben zusammengezogen werden. Diese Übersicht hat nur vorübergehenden Wert (Rechenpapier). All diese Arbeiten verlaufen schnell und bis auf die kleinen Additionen mechanisch.

Das ausgefüllte Formular 189 c geht mit zur Oberförsterei und verbleibt dort als Zusammenstellung der Holzliste, welche einer weiteren Zusammenstellung nicht mehr bedarf. Es wird später entsprechend ergänzt und dient dann als Unterlage für die Berichtigung des Musterbestandsbuches. Über den Gebrauch des Vordrucks 189 c bei Holzversteigerungen folgen später noch Mitteilungen.

Gleichzeitig mit 189 c schickt der Förster gegen Rückgabe seinen Entwurf zum Holzeinnahmehandbuch zur Oberförsterei, nachdem er darin unmittelbar aus 189 c die Schlußsummen der einzelnen Holzarten wie oben gemäß dem Formular gebucht und diese dann nach den vier Holzartengruppen addiert hat. Die Oberförsterei übernimmt die Schlußsummen nach deren Prüfung in ihr Handbuch. Die Reinschrift des Försterhandbuches überträgt ebenfalls nur die Schlußsummen für die vier Holzartengruppen jeder Kontrollfigur.

Forstmeister Franz, Bad Schwalbach.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungs-Verzeichnis der Forstlichen Hochschule Tharandt für das Sommerhalbjahr 1928. Es lesen bzw. leiten die Herren: Dr. Wislicenus: Organische Chemie (3), Kleines chemisches Praktikum (3), Abgas- und Rauchschädenfrage (Dresden, Technische Hochschule). Dr. Hugershoff: Höhere Analysis I. Teil (2), Waldwegebau (2), Meßübungen, Photogrammetrie (Dresden, Technische Hochschule). Dr. Münch: Forstbotanik (3), Forstbotanisches Praktikum (2), Forstbotanische Lehrausflüge. Dr. Busse: Übungen zur Holzmeßkunde (2). Dr. Prell: Forstzoologie I. Teil (2), Zoologische Lehrausflüge. Dr. Krauß: Standortslehre (3), Bodenkundliche Lehrausflüge. Dr. Raab: Volkswirtschaftspolitik (4), Forstpolitik (4), Volkswirtschaftliche Übungen (1). Dr. Jentsch: Einführung in die Forstwissenschaft (4), Praktische forstliche Übungen für Anfänger. Dr. Rubner: Forstbenutzung (4). N. N., o. Professor der Forstwissenschaft: Forsteinrichtung (3). Dr. D. Holldack: Rechtswissenschaft (2). Dr. Schreiter: Geologie (4), Geologische Übungen (1), Geologische Lehrausflüge. Dr. Gierisch: Biochemie (1). Dr. Lorenz: Physiko-chemische Grundlagen der Naturwissenschaften (1). Dr. Bavendamm: Repetitorium über Allgemeine Botanik (2). Schmuntzsch: Leibesübungen. Außerdem werden noch nach Vereinbarung allgemeine Lehrausflüge unter Leitung von Professoren abgehalten. — Das Semester beginnt am 15. April. Semesterschluß ist am 15. August. Als Schlußtag der Immatrikulation ist der 28. Mai festgesetzt, die Vorlesungen selbst beginnen am 30. April.

Die Waisenversorgungsanstalt Kleinglienicke bei Potsdam kann im Jahre 1932 auf ihr hundertjähriges Bestehen zurückblicken. Für die ehemaligen Zöglinge, von denen viele aus dem Försterstande stammen, wird es eine Freude sein, zu erfahren, daß ein „Verein der ehemaligen Kleinglienicker" besteht. An alle Ehemaligen ergeht die herzliche Bitte, ihre Adresse dem Vorsitzenden des Vereins, Herrn Lehrer Ruben in Berlin-Schöneberg, Merseburger Straße 6, bald anzugeben. Für 1932 ist eine große Wiedersehensfeier geplant. Nach der Inflation hat die Kleinglienicker Anstalt im Laufe der letzten Jahre wieder einen erfreulichen Aufstieg erlebt, so daß zur Zeit wieder 28 Knaben betreut werden. Aus einer Anstalt älteren Stils ist ein „Knabenheim" nach neuzeitlichen Erziehungsgrundsätzen geworden. Das Heim ist baulich erweitert und völlig neu ausgestattet. Zentralheizung in allen Räumen, neuzeitliche Waschanlage, Baderaum und andere hygienische Einrichtungen sind geschaffen. Schulzimmer, Unterhaltungsraum, Festsaal mit Bühne, Diele usw. machen in ihren farbenfreudigen Ausschmückungen einen recht wohnlichen Eindruck. Bastelwerkstatt, großer Garten mit Turnhalle, eigenes Boot usw. bieten Möglichkeit zur Körperstählung und praktischer Betätigung. Gesundheitlich ist die Lage des Hauses recht günstig inmitten bewaldeter Anhöhen, Seen in unmittelbarer Nähe, der herrliche Park des Schlosses Babelsberg mit Blick auf den Jungfernsee und die Glienicker Brücke, die Potsdam mit Berlin verbindet, usw. Kurz, ein Heim, selten schön gelegen, in dem individuelle Erziehung durchgeführt werden kann, weil das Haus höchstens 40 Knaben in seine Gemeinschaft aufnimmt. Die erzieherische Leitung liegt in Händen eines pädagogisch erfahrenen Akademikers. Ostern 1928 werden bereits 14 Knaben die höheren Schulen Potsdams (Gymnasium, Aufbauschule, Realschulen usw.) besuchen.

Verwaisten Knaben von Forstbeamten und staatlichen Angestellten wird der Unterhalt bei uns durch einen besonderen Zuschuß zu den Hinterbliebenenbezügen noch erleichtert. Um diesen Zuschuß für uns zuzuführende Knaben zu erhalten, wende man sich an das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Abt. III in Berlin. Jede Auskunft wird die unterzeichnete Geschäftsstelle gern erteilen.

Die Geschäftsstelle der Kleinglienicker Waisenversorgungsanstalt, Potsdam, Kronprinzenstraße 13.

Forstwirtschaftliches.

Erfahrungen mit der grünen Douglasfichte. Die grüne Douglasie schlägt so spät aus, daß sie gegen Spätfröste als gesichert gelten kann*). Dem

*) Dieses gilt jedoch nicht für sehr milde Lagen, z. B. für das Rheintal. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

späten Austreiben steht aber leider (in der Jugend) ein sehr später Abschluß der Vegetation gegenüber. Die Folge davon ist, daß die Douglasie sehr häufig bei Eintritt von Frühfrösten noch nicht verholzt ist und daher mehr oder weniger dadurch betroffen wird. An der Pflanze selbst ist eine Frostbeschädigung zunächst nicht zu erkennen. Werden die vom Frühfroste betroffenen Pflanzen nicht versetzt, so heilen sie die Frostbeschädigungen in der Regel schnell wieder aus. Werden sie aber verpflanzt, so gehen sie zumeist ein, restlos gehen sie ein, wenn sie auf etwas trockenen oder windigen Standort gebracht werden. Die Lehre hieraus ist:

1. Beim Bezuge von Douglasfichten kaufe man nur da, wo einem die Frage „Sind Ihre Douglaspflanzen erfroren oder nicht?“ wahrheitsgemäß beantwortet wird; ein einigermaßen erfahrener Douglaspflanzenzüchter weiß nämlich ganz genau, ob seine Pflanzen erfroren sind oder nicht. Liegt die Frühfrostempfindlichkeit schon in der Natur der Douglasie, so ist damit nicht gesagt, daß man erfrorene Douglasien kaufen, bezahlen und außerdem auch noch unnötig Kulturgelder ausgeben muß.

2. Die Selbstanzucht der Douglasie muß in Lagen geschehen, wo Frühfröste nicht auftreten. Notfalls ist der Kamp unter Schirm zu legen. Fetter Boden ist zu vermeiden. Hat man frühfrostsichere Lagen nicht im Reviere, so empfiehlt sich der Ankauf nach der unter 1. genannten Grundsätzen.

3. Man bringe die Douglasie nur auf ihr zusagenden Standort, d. h. in frischere Lagen und unter Seitenschutz oder unter lichten Schirm.

4. Nach sehr niederschlagsreichen Sommern pflegen die Douglaspflanzen meist erfroren zu sein. Nach solchen Sommern ist daher bei Anlegung von Douglaskulturen besondere Vorsicht geboten.

Revierförster Lübtke, Bettelhofen.

⌀

Wie können unsere Einnahmen erhöht werden? In den richtigen Ausführungen in Nr. 2 auf Seite 46 von Herrn Stadtförster Streubel ist der rechtzeitigen Entnahme der im Absterben begriffenen Stämme im Sammelhieb das Wort geredet. Aber auch andere Gründe können dafür sprechen, und deshalb möchte ich noch einiges ergänzend bemerken. Beim Sammelhieb in den ausgedehnten Stangenhölzern meines letzten Reviers wurde gemäß der Vorschrift von den Betriebsbeamten darauf streng geachtet, daß nur Trocken- und Windbruchhölzer zum Hiebe gelangten. Nach dem Dürrejahr 1911 zeigte sich in diesen Beständen an vielen gut benadelten Stämmen unterhalb der Krone ein Abspringen der gelben glatten Rinde auf der Südwestseite. Ich ließ einige derartige Stangen fällen behufs Feststellung, ob etwa Insekten die Ursache seien, konnte jedoch keinerlei Insektenschaden finden, somit kam nur Sonnenbrand als Ursache in Frage. Die stehenbleibenden Kiefern starben aber auch bei nur geringer Beschädigung in den folgenden Jahren ab, und wenn auch der Nutzungswert, weil als Grubenholz noch verwendbar, nicht erheblich litt, wurden diese an der Rinde geschädigten und kränkelnden Stämme durch allmähliches Absterben der Herd für Mark-, Bast- und Borkenkäfer und deren Brut, und ihre sofortige Entfernung notwendig. Das war um so wichtiger, da auch die nachfolgenden Jahre 1913, 1915 und in dortiger Gegend besonders 1917 abermals als Dürrejahre auftraten. Der Sammelhieb in diesen Beständen sah öfters einer gelinden Durchforstung ähnlich mit den am Boden liegenden noch grünen Zöpfen. Backe, Revierförster i. R.

⌀

Auftreten des Kiefernspanners in der Oberpfalz. Im Forstamt Waldsassen wurde vor einigen Monaten festgestellt, daß der Kiefernspanner in beängstigender Zahl auftritt. Große Gruppen von Bäumen fallen schon äußerlich durch rötlich gefärbte Kronen auf. Zur Zeit sind umfangreiche Bodenarbeiten im gefährdeten Gebiet im Gange. Leider ist die Vogelwelt arg im Rückgang, so daß in dem Kampfe gegen die Baumschädlinge mit deren Mithilfe nicht groß gerechnet werden kann. Da sich die Bestände jedoch nach einmaligem Fraße wieder begrünen, ist zu hoffen, daß kein Einschlag der betroffenen Bestände stattfinden muß. Am meisten befallen sind ältere Stangenholzbestände.

⌀

Forstliche Saatgutanerkennung.

Warnung.

Die Firma Wilhelm Röttgers in Würdingshausen (Sauerland) bietet in ihrem Frühjahrspreisverzeichnis 1928 anerkannten Kiefernsamen zum Verkauf an. Sie ist dazu nicht berechtigt, weil sie von uns nicht zum Handel mit anerkanntem Saatgut zugelassen ist und nicht unserer Kontrolle untersteht. Sie bietet ferner Kiefernpflanzen (Kontrollkiefern) und Kontroll-Kiefernsamen zum Kauf an. Die Bezeichnung ist irreführend, weil es nach Aufhören der Kontrolle durch den Deutschen Forstverein sogenannte Kontrollkiefern gar nicht mehr gibt. Sie bietet ferner Samen der Sudetenlärchen an. Wie wir örtlich festgestellt haben, ist in den Sudeten eine völlige Mißernte an Lärchenzapfen, es kann also niemand Lärchenzapfen oder Lärchensamen aus dem Sudeten- oder Tatragebiet liefern. Was von verschiedenen Firmen als Sudetenlärche angeboten wird, ist Lärchensamen aus dem Alpengebiet, welcher auf einem Umwege nach Oberschlesien gelangt und dann als Sudetenlärche verkauft wird.

Die Firma Anton Schulte-Wrede in Rinseke bei Oberhundem in Westfalen bietet Kiefernpflanzen aus anerkanntem Samen an. Für sie gilt das gleiche.

Wir werden im Wiederholungsfalle wegen unlauteren Wettbewerbs gegen diese Firmen vorgehen.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
Lach, Preußischer Oberforstmeister i. R.

⌀

Bekanntmachung.

Die Firma Otto Fülbner, Samenhandlung in Tabarz (Thüringen), bietet in ihrem Preisverzeichnis vom Januar 1928 Sämereien an:

1. Kiefern, „garantiert deutsche Kontrollsaat“. Die Firma ist nicht vom Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung zum Handel mit anerkanntem Saatgut zugelassen und untersteht unserer Kontrolle nicht. Die Bezeichnung „Kontrollsamen“ stammt aus der Zeit der Kontrolle durch den Deutschen Forstverein. Sie ist heute nicht mehr berechtigt und daher irreführend.

2. Sudetenlärchen. Wie wir örtlich festgestellt haben, ist in den Sudeten eine völlige Mißernte an Lärchenzapfen; es kann also

Digitized by Google

niemand Lärchenzapfen oder Lärchensamen aus dem Sudeten- oder Tatragebiet liefern. Was von verschiedenen Firmen als Sudetenlärche angeboten wird, ist Lärchensamen aus dem Alpengebiet, welcher auf einem Umwege nach Schlesien gelangt und dann als Sudetenlärche verkauft wird. Äußerste Vorsicht beim Ankauf von Sudetenlärchensamen ist daher geboten.
Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
Lach.

Verschiedenes.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg empfiehlt den Herren Forstbeamten und den ständigen Waldarbeitern die Versicherung der Viehbestände. Die Prämien betragen für Pferde 2½ % und 3 % mit Einschluß der dauernden Unbrauchbarkeit, für Rinder 2½ %, für Schweine und Ziegen 4½ %. Auskunft jeder Art erteilt bereitwilligst der Vorstand.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die drohenden Arbeiteraussperrungen hemmen die Unternehmungslust im Holzhandel, der in den letzten Tagen einen etwas ruhigeren Verlauf genommen hat. Trotzdem sind einige Abschlüsse in Stammkiefer mit Platzholzhandlungen in Hamburg, Dresden, Halle, Leipzig und Berlin bekanntgeworden, die unveränderte Preise brachten. Die Mengen sind allerdings bei den einzelnen Abschlüssen etwas vorsichtiger bemessen worden. Auf Anregung des führenden Verbandes der ostdeutschen Holzwirtschaft wird bis auf weiteres in vierzehntägigen Intervallen eine börsenähnliche Zusammenkunft in Berlin veranstaltet werden, an der Sägewerksbesitzer, Platzholzhändler und Makler teilnehmen sollen. In weiteren Fachkreisen steht man der wohlgemeinten Absicht skeptisch gegenüber, weil das Schnittholz, und erst recht das Rohholz, bei den mannigfachen Verschiedenartigkeiten, die schon durch hunderterlei Qualitätsunterschiede bedingt sind, sich nicht zur börsenmäßigen Behandlung eignet. Ganz besonders deshalb nicht, weil dem Einkauf von Tischlerholz von Fall zu Fall eine genaue Besichtigung vorangehen muß. Der vor einigen Tagen stattgefundenen ersten Zusammenkunft war eine sehr große Zahl führender Vertreter der Holzwirtschaft ferngeblieben, und es konnte sich schon aus diesem Grunde keine regere oder nennenswerte Geschäftstätigkeit entwickeln. — Am polnischen Rohholzmarkt ist es ruhiger geworden. Interesse besteht am Ankauf frühzeitig auf dem Weichselmarkt eingehender Rohhölzer von starkem Inhalt.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 14 vom 25. Februar 1928. Der fortschreitenden Jahreszeit entsprechend geben die Kiefernlangholzpreise langsam nach. Es notierten nach Homa normal ab Wald mit Rinde: Klasse

1b (15—19 cm	Mittendurchm.)	14—16,5—19	RM
2a (20—24 „	„)	17—21,5—23	„
2b (25—29 „	„)	20—26,5—30	„
3a (30—34 „	„)	25—31—34	„
3b (35—39 „	„)	30—35—39	„
4a (40—44 „	„)	33—38—40	„

ganze Schläge . . . . . 19—25—34 „ je Festmeter.

Der Grubenholzmarkt liegt still. Der Brennholzmarkt war noch immer fest. Es brachten:

Kiefern-Kloben 6,——8—9,50 RM
Kiefern-Knüppel 4,80—6—8 „
je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 20. bis 26. Februar 1928 ab märkischer Station 11,84 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 25. Februar 1928. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 50 bis 60, Baummarder 100 bis 120, Steinmarder 70 bis 75, Iltisse 18 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,35 bis 0,40, blauranbige 0,20, Wiesel, weiße 8 bis 12, Eichhörnchen, rote 2,75, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,70 bis 0,85, Rehe, Sommer 3, Winter 1,80 bis 2, Katzen, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 25. Februar 1928. Landfüchse 25 bis 38, Steinmarder 60 bis 78, Baummarder 80 bis 110, Iltisse 16 bis 23, Dachse 8, Rehe, Sommer 2,80 Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,80, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter rote 2,90, Wiesel, weiße 9, Wildkanin, Winter 0,60 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,32 0,40, blauledrig 0,22, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. Februar 1928. Damwild 0,70 bis 0,75, Rotwild 0,65 bis 0,70, Wildschweine, Frischlinge 0,68 bis 0,75 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2,40 bis 2,60 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. Februar 1928. Hechte, unsortiert 85 bis 91, groß 59, groß-mittel 61 bis 70, mittel 75 bis 85, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 60er 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 9. **Welche jagdlichen Befugnisse hat ein Förster, wenn der Gemeindewald als Eigenjagdbezirk verpachtet ist?** Der mir unterstellte Gemeindewald ist als Eigenjagdbezirk verpachtet, und im Vertrage ist der Vorbehalt gemacht, daß dem Förster dieselben jagdlichen Befugnisse zustehen sollen, wie sie der Staatsförster hinsichtlich der Kleinen Jagd in seinem Revier hat. Der Jagdpächter, mit dem ich mich überworfen habe, ist der Ansicht, daß ich von ihm einen Erlaubnisschein haben müsse. Der Bürgermeister ist anderer Ansicht. Meine Frage geht nun dahin, was richtig ist.
Förster M. in B.

Digitized by Google

Antwort: In erster Linie ist festzuhalten, daß ein Eigenjagdbezirk im Sinne der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Frage kommt, der selbstverständlich wie jeder andere Eigenjagdbezirk zu behandeln ist. Die Jagd auf dem Eigenjagdbezirk ist verpachtet oder mit anderen Worten: der Pächter hat das Jagdausübungsrecht auf dem ganzen Gebiet. Dieses Jagdausübungsrecht hat die Gemeinde nun in dem Sinne geteilt, daß neben dem Pächter der Förster bestimmte Befugnisse hat, die ja auch vom Jagdpächter vertraglich anerkannt sind. Durch die Teilung des Jagdausübungsrechtes in dem Sinne, daß der Förster auf bestimmte Wildarten in der verpachteten Jagd jagen darf, ist dieser aber nicht Jagdberechtigter neben dem Pächter geworden, sondern die Jagdberechtigung ist bei diesem allein geblieben. Wird nun unterstellt, daß die Teilung der Jagd im erörterten Sinne zulässig ist, so ist aber der Jagdbezirk, in dem die Jagd ausgeübt wird, ein fremder Jagdbezirk. Wenn nun auch das Recht zur Ausübung der Jagd besteht, so muß doch nach § 75 JO. derjenige, welcher die Jagd auf fremdem Jagdgebiet ausübt, sich entweder in Begleitung des Jagdberechtigten befinden oder dessen schriftliche Erlaubnis bei sich führen.

Die rechtliche Beurteilung müßte natürlich anders ausfallen, wenn die sogenannte Kleine Jagd von der Verpachtung ausgeschlossen wäre, denn auf diese Weise würde sich das Jagdausübungsrecht des Pächters nicht auf die hierfür in Frage kommenden Tiere erstrecken, so daß der Förster dann als aus eigenem Recht als jagdberechtigt anzusehen wäre und in diesem Falle keines Erlaubnisscheins bedürfte, worauf hier nicht weiter eingegangen zu werden brauht. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Eichwerder, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,09 ha Garten, 6.18 ha Acker, 5,009 ha Wiese, 3,10 ha Weiden. Nächste Bahnstation 9 km; nächste Dorfschule 3,6 km; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 7. März.

Försterstelle Hof-Retz, Oberf. Neustadt (Kassel), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Allendorf, 3 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 2,2 ha Acker, 1,8 ha Wiese. Nutzungsgeld 42 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 8. März.

Försterstelle Luhnstedt, Oberf. Barlohe (Schleswig), ist am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung mit Stallgebäude, 0,1610 ha Garten, 2,0850 ha Acker, 1,7050 ha Wiese, 0,9570 ha Weide, zusammen 4,9080 ha. Nutzungsgeld jährlich 70 RM. Bewerbungsfrist 10. März.

Forstsekretärstelle Ustrich, Oberförsterei Lanskerofen (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,076 ha Garten, 8,162 ha Acker, 5,534 ha Wiesen. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 7 km; nächste höhere Schule 21 km. Bewerbungsfrist 7. März.

Försterstelle Wildemann, Oberf. Grund (Hildesheim), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1370 ha Garten, 0,2620 ha Acker und 1,9990 ha Wiese. Nutzungsgeld 25 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 7,4 km. Bewerbungsfrist 17. März.

Förster-Endstelle Wilhelmstal, Oberf. Reußwalde (Allenstein), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,145 ha Garten, 12,879 ha Acker und 3,751 ha Wiese. Nächste Bahnstation 8,5 km; nächste Dorfschule 3,5 km; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 7. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Lissuhnen, Oberf. Drygallen (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1234 ha Garten, 2,6 ha Acker, 4,451 ha Wiese, 3,2831 ha Weiden. Nächste Bahnstation 9 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 9 km. Bewerbungsfrist 10. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Rieden, Oberf. Guszianka (Allenstein), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland wird bis auf etwa 2 ha abgenommen. Nächste Bahnstation 1,8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 10. März.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Jülich (Aachen) ist zu besetzen.

Rentmeisterstelle der staatlichen Kreiskasse Naumburg (Merseburg) ist zum 1. April zu besetzen.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Altenkirchen (Koblenz) sucht sofort zuverlässigen, älteren Angestellten. Bezahlung nach dem B.A.T.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Bischofsburg (Allenstein) sucht sofort älteren, in allen Zweigen des Kassenwesens vertrauten Angestellten. Bezahlung nach dem B.A.T.

Staatliche Kreiskasse Gensburg (Allenstein) sucht sofort einen Angestellten. Bezahlung nach dem B.A.T.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle für den gemeinsamen Försterbezirk Kleinenberg-Holtheim ist baldmöglichst zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Gemeinde-Oberförster in Dringenberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Umbenennung zweier Försterein in der Oberförsterei Schleiden (Aachen). Die Försterei Nonnenbach führt künftig die Bezeichnung Salchenbusch und die Försterei Wildenburg die Bezeichnung Krekel.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jacob, Oberförster, ist zum 1. April von Münnenberg (Minden) nach Witzenhausen (Kassel) versetzt.

Witter, Oberförster in Kuhstedt (Stade), wurde unter Uebertragung der Forstinspektion Schleswig-Trittau zum 1. April zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Becker in Königsberg i. Pr. unter Verleihung der Oberförsterstelle Kath.-Hammer (Breslau) zum 1. April; **Erdmann** in Freienwalde (Potsdam) unter Verleihung der Oberförsterstelle Hammerstein (Schneidemühl) zum 1. April; **Jung** in Sieber (Hildesheim) unter Verleihung der Oberförsterstelle Carlshafen (Kassel) zum 1. April; **Behnerdt** in Gumbinnen unter Verleihung der Oberförsterstelle Padrojen (Gumbinnen) zum 1. April; **Linhoff** in Elk unter Verleihung der Oberförsterstelle Rumbeck (Arnsberg) zum 1. April; **Mettlich** in Lüneburg unter Verleihung der

Digitized by Google

Oberförsterstelle Hess.-Lichtenau (Kassel) zum 1. April; **Schwenke** in Haun.-Münden unter Verleihung der Oberförsterstelle Ullersdorf, Forstverwaltungsbezirk Breslau, zum 1. März; **Wegner** bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Burden (Allenstein) zum 1. April.

Braunmann, Revierförster, ist zum 1. April von Wolmirstedt (Magdeburg) nach Grünetisch, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Triebel, Revierförster, ist zum 1. April von Grobka (Allenstein) nach Döltz, Oberförsterei Jakobshagen (Stettin) versetzt.

Bartsch, Hegemeister in Rantenhausen, Oberf. Rotenburg-Ost (Kassel), ist zum 1. April in den Ruhestand versetzt.

Damme, Hegemeister in Oberzell, Oberf. Mottgers-Nord (Kassel), wurde am 1. März in den Ruhestand versetzt.

Pärwald, Förster in Gerge, Oberf. Bleckede, ist zum 1. April auf die Försterstelle Wiebeck, Oberf. Medingen (Lüneburg), versetzt.

Eiten, Förster in Erbstorf, Oberf. Scharnebeck, ist zum 1. April auf die Försterstelle Röthen, Oberf. Göhrde (Lüneburg), versetzt.

Emmler, Überg. Förster in Rieden, Oberf. Guszianka, ist zum 1. April nach Guttenwalde (Endstelle), Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), versetzt.

Gärtner II, Überg. Förster in Lissuhnen, Oberf. Drygallen, wurde am 1. März auf die bedauta Hilfsförsterstelle Gr.-Kurwien, Oberf. Kurwien (Allenstein), versetzt.

Gödel, Hegemeister in Altenlotheim, Oberf. Altenlotheim (Kassel), ist zum 1. April in den Ruhestand versetzt.

Grouski I, Forstsekretär in Ustrich, Oberf. Lauskerosen, wurde mit sofortiger Wirkung nach Rieden (Endstelle), Oberf. Guszianka (Allenstein), versetzt.

Jacob, überg. Förster, Oberf. Hess.-Lichtenau, ist zum 1. Mai die Försterstelle Kehrenbach, Oberf. Eiterhagen (Kassel), übertragen.

Kiecha, Förster in Kesselsohl, Oberf. Kolbitz (Magdeburg), wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Breske, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), zum Revierförster ernannt.

Lipski, Hegemeister in Nonshausen, Oberf. Wildeck (Kassel), ist zum 1. April in den Ruhestand versetzt.

Nitsch, Förster zu Luckusen, Oberf. Neu-Sternberg, wird zum 1. April unter Ernennung zum Revierförster auf die Revierförsterstelle zu Buchwalde, Oberf. Wormditt (Königsberg), versetzt.

Quesseleit, Förster in Eichwerder, Oberf. Kalktendorn, wurde mit sofortiger Wirkung nach Stabigotten (Endstelle), Oberf. Hohenstein (Allenstein), versetzt.

Raabe, Forstsekretär, Oberf. Sand, ist zum 1. April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Heringen (Kassel) übertragen.

Schrader, Förster in Garlstorf, Oberf. Garlstorf, ist zum 1. April auf die Försterstelle Toppenstedt, Oberf. Garlstorf (Lüneburg), versetzt.

Raschdorf, Hilfsförster in Minken, Oberf. Peisterwitz (Breslau), wurde am 1. März nach Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), einberufen.

Walter, Hilfsförster in Langenthal, Oberf. Carlshafen, wurde am 1. März nach Rommerz, Oberf. Neuhof (Kassel), versetzt.

Landwirtschaftskammerdienst.

Hohlbaum, Oberförster der Landwirtschaftskammer für Niederschlesien, wird als Bezirksoberförster für den Bezirk Oberlausitz nach Görlitz versetzt. Das Geschäftszimmer befindet sich in Görlitz-Ost, Jakob-Böhme-Straße 11. Telephonnummer 3475.

Freistaat Sachsen.

Fröhlich, Verwaltungspraktikant, wurde am 1. Januar als Regierungssekretär bei der Forstklasse Plauen angestellt.

Die Amtsbezeichnung „Oberforstwart" erhielten am 1. Januar die Forstwarte:

Fritzsch beim Forstamt Breitenhof, **Neubert** beim Forstamt Grünhain, **Meyer** beim Forstamt Grünhain; **Rosenkranz** beim Forstamt Schmannewitz.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Am 31. Dezember 1927:

Heinichen, Revierförster beim Forstamt Schmannewitz.

Am 31. Januar:

Eckert, Forstmeister beim Forstamt Frankenberg; **Pohl**, Revierförster beim Forstamt Nikolsdorf; **Althof**, Oberforstwart beim Forstamt Adorf; **Kröher**, Oberforstwart beim Forstamt Bärenfels.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Engel, Forstobersekretär beim Forstamt Nürnberg-Nord, wird mit Wirkung vom 1. April in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Nürnberg-Süd berufen.

Bauernfeind, Oberforstwart von Osternohe, Forstamt Hersbruck, wurde mit Wirkung vom 1. April in gleicher Diensteigenschaft nach Nürnberg (Gartenstadt), Forstamt Nürnberg-Süd, berufen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Arlt, Felix, Förster, Kromlau b. Weißwasser O.-L.
Arnd, Ulrich, Dipl.-Landwirt, Neudamm.
Borggreve, Landforstmeister, Berlin W 9, Königgrätzer Str. 123.
Boddin, Ministerialrat, Berlin W 9, Königgrätzer Str. 123.
Bengel, Walter, Förster, Bossendorf b. Haltern i. Westf.
Bengel, Förster, Kobiow, Poln. O.-S.
Biedermann, Förster, Cielmice, Post Urbanowice.
Chorus, Förster, Branice, Poln. O.-S.
Feuerborn, Otto, Oberförster, Gersfeld (Rhön).
Hüttmeier, Revierförster, Schattberge b. Gladau, Bez. Magdbg.
Jagenzer, Förster, Gostyn, Poln. O.-S.
Gerlein, Landforstmeister, Berlin W 9, Königgrätzer Str. 123.
Grzeganek, Theophil, Förster, Jeroltschütz b. Konstadt O.-S.
Gose, Hans Joachim, Förster, Tietzow b. Groß-Tychow, Kreis Belgard.
Klingauf, Eberhard, Förster, Königshain O.-L., Kreis Görlitz.
Kellner, Theodor, Förster, Forsth. Seewitz bei Lipke, Ffo.
Krone, Oberförster, Zwakow, Poln. O.-S.
Karuga, Förster, Wyry, Poln. O.-S.
Lochmann, Günther, Hilfsjäger, Zwakow, Poln. O.-S.
Marburger, Amtsrat, Berlin W 9, Königgrätzer Straße 123.
Maaß, Dr. Klein-Beynuhnen b. Darkehmen.
Meyer, Oberförster, Kobiow, Poln. O.-S.
Möhring, Wilhelm, Oberförster, Ivenack, Mecklenburg.
Nolde, Wilhelm, Förster, Sinsen b. Recklingen.
Pietz, Karl, Oberförster, Przczyna, Poln. O.-S.
Pfleger, Förster, Radostowice, Poln. O.-S.
Rose, Landforstmeister, Berlin W 9, Königgrätzer Straße 123.
Ritgen, Reg.- u. Forstrat, Berlin W 9, Königgrätzer Straße 123.
Roeseler, Landwirt, Neudamm.
Seske, Herbert, Gutsverwalter, Przczyna, Poln. O.-S.
Schwede, Kurt, Forstsekretär, Przczyna, Poln. O.-S.
Schwede, Förster, Zgon, Poln. O.-S.
Scholz, Fedor, Hilfsjäger, Zwakow, Poln. O.-S.
Strewe, Hermann, Revierförster, Bad Salzdetfurth.
Strempel, Paul, Förster, Forsth. Halbendorf b. Weißwasser O.-L.
Tschöpe, Fridolin, Revierjäger, Wolfshau-West b. Krummhübel.
Walter, Martin, Förster, Forsth. Annaberg b. Schönau, Kr. Glogau.
Wienecke, Paul, Förster, Przczyna, Poln. O.-S.
Watzlinger, Hilfsjäger, Kobiow, Poln. O.-S.
Wieseler, Förster, Promnice, Poln. O.-S.
Zschiersche, Hegemeister, Glambeckkee b. Bietz a. Ostbahn.
Zühlsdorff, Hegemeister, Försterei Zicher b. Blumberg, Ffo.

Digitized by Google

Besondere Zuwendungen.

Sammlung; Treibjagd Breuna-Wettesingen; eingesandt von Herrn Bruno Liero, Essen	53,50
Gesammelt am grünen Abend im Pommerschen Hof in Lempelburg (Pomm.)	30,10
Sühnegeld, eingesandt von Herrn J. Lücke, Waldniel	25,—
Strafgelder; Treibjagd Schroop, Grünfelde und Gintro; eingesandt von Herrn Bruno Laukat, Marienburg Westpr.)	13,40
Eingesammelte Treibjagdstrafe auf dem Revier Lubars bei Weidmannslust; eingesandt von Herrn Hugo Benner, Berlin	13,20
Sammlung auf der Treibjagd in Altliebel am 12. Januar 1928; eingesandt von Herrn Hegemeister i. R. Riechciol, Klitten O.-L.	13,—
Sühne für Jagdübertretung; eingesandt von Herrn Oberförster Pöschmann, Lehma bei Altenburg S.-A.	10,—
Sühnegeld aus zwei Holzdiebstählen; eingesandt von Herrn Dr. Maaß, Klein-Beynuhnen	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 5,—, 1 zu 2,60, 1 zu 1,10	8,70
	176,90

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 24. Februar 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil"
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 11. Februar 1928.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl, Zicher; Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde; Förster Buller, Tamsel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Forstmeister Riemer, Neumühl; Oberförster Schönwald, Massin.

Der Kassenbestand am 31. Januar 1928 betrug 10 850,38 RM, davon entfallen auf die

Gelder für	Unterstützungen (U)	4211,48 RM
„ „	Erziehungsbeihilfen (E)	2574,26 RM
„ „	Begräbnisbeihilfen (B)	1090,— RM
„ „	Darlehen (D)	2719,48 RM
„ „	Rücklagen (R)	255,16 RM
		10850,38 RM

Am 12. Dezember 1927 betrug die Zahl der Mitglieder 3574. Davon haben sich abgemeldet 1, verstorben sind 7, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 113, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3679 ist.

Folgende Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen wurden sodann ausgegeben:

An Hinterbliebene von Staatsforstbeamten konnten bewilligt werden: Zwei Töchter eines bereits im Jahre 1875 verstorbenen Oberförsters, 64 und 62 Jahre alt, werden mit 80 RM aus U unterstützt. Eine 68 Jahre alte Förstertochter, die in einem Siechenhaus freie Wohnung und Verpflegung hat, bekommt 30 RM aus U. Die Witwe eines im Jahre 1917 verstorbenen Försters erhält zur Ausbildung ihrer Tochter eine Beihilfe von 60 RM aus E. 40 RM aus E werden einer Forstaufseherwitwe, die Pension und militärische Versorgungsgebührnisse bezieht, außerdem im Haushalt ihrer Eltern freie Wohnung hat, zur Erziehung ihres Sohnes zugebilligt. Die 72 Jahre alte Tochter eines im Jahre 1901 verstorbenen Försters, die Regierungsunterstützung bekommt, wird mit 50 RM aus U bedacht. Abgelehnt werden die Gesuche einer Forstaufseherwitwe und einer Förstertochter, da beide die zur Ausfüllung übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt haben. Weiter wurden abgelehnt das Gesuch einer Hegemeisterwitwe, die erst kürzlich eine Begräbnisbeihilfe erhalten hat und daher vor Ablauf eines Jahres nicht unterstützt werden kann, und das Gesuch einer Försterwitwe, da der im Juli 1921 verstorbene Mann nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen ist.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Der 83 Jahre alten, völlig alleinstehenden Witwe eines im Jahre 1907 verstorbenen Försters, die nur eine kleine jährliche Unterstützung von der Brotherrschaft ihres verstorbenen Mannes bekommt, werden 100 RM aus U gewährt. Eine 68 Jahre alte Försterwitwe, die Sozialrente bezieht, wird mit 50 RM aus U unterstützt. Den gleichen Betrag, 50 RM aus U, bekommt eine 73 Jahre alte Försterwitwe, die eine kleine Pension und Rente hat und außerdem im Haushalt ihrer Tochter wohnt. Einem Waldwärter i. R., der infolge Unglücksfall dienstunfähig geworden ist und dessen Frau schwer erkrankt ist, werden 80 RM aus U bewilligt. Abgelehnt wurde das Gesuch einer Försterwitwe, die lange Jahre vom „Waldheil" unterstützt worden ist, jetzt aber im Haushalt eines gut gestellten Sohnes lebt, eine Notlage also nicht mehr vorhanden ist. Insgesamt hat die Witwe in 23 Jahren Beihilfen in Höhe von über 1200 RM erhalten. Weiter wurden abgelehnt die Gesuche von drei Förstern, da sie dem „Waldheil" nicht angehören, außerdem das Gesuch für eine Oberförsterwitwe, deren im Jahre 1920 verstorbener Mann zwar zehn Jahre Mitglied im „Waldheil" gewesen ist, sich dann aber abgemeldet hat, und schließlich das Gesuch für die Witwe eines im Jahre 1927 verstorbenen Waldarbeiters und Heideläufers, da der „Waldheil" satzungsgemäß nicht in der Lage ist, hier eine Unterstützung zu gewähren.

An Angehörige ehemaliger Gemeindeforstbeamten werden folgende Unterstützungen verteilt: Eine 77 Jahre alte Witwe mit Pension und Rente wird mit 30 RM aus U bedacht. Vertagt bis zur nächsten Sitzung wurde das Gesuch einer Forstsekretärwitwe, da eine erbetene Auskunft noch nicht zurück war.

Darlehen wurden nicht bewilligt. Es lagen einige Gesuche vor, die aber sämtlich zurückgestellt werden mußten. Das Gesuch eines städtischen Revierförsters wurde abgelehnt, da er ein größeres Darlehn für seinen Sohn zur Übernahme eines Geschäftes haben wollte, „Waldheil" für derartige Zwecke aber grundsätzlich kein Geld ausleihen kann. Weiter wurden abgelehnt die Gesuche eines Privatförsters, da er noch kein Jahr Mitglied ist, eines Gutsförsters, eines Forst- und Jagdaufsehers a. D.

Digitized by Google

und eines städtischen Revierförsters, da alle drei die ihnen übersandten Richtlinien nicht anerkannt und die Fragebogen nicht zurückgeschickt haben.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit der letzten Sitzung, Mitte Dezember, gezahlt: An die Witwe eines staatlichen Forstmeisters 150 RM, an zwei staatliche Hegemeisterwitwen je 150 RM, an drei staatliche Försterwitwen je 150 RM, an die Witwe eines Privatoberförsters a. D. 150 RM und an die Witwe eines Privatförsters 150 RM.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung am 11. Februar 1928 an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Begräbnisbeihilfen **1760 RM** bewilligt worden.

Danach folgte eine Besprechung der Vorschläge, die der anschließenden Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollten.

Bestimmt wurde schließlich, daß das Vereinsvermögen — die Rücklagen — in Höhe von 2754 RM bei einer Sparkasse langfristig zum höchsten Zinssatz angelegt werden soll. Ferner soll der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, zu beschließen, daß von 1928 an den Privatforstschulen Reichenstein, Neuhaldensleben und Miltenberg ebenso Prämien für die besten Forstschüler gewährt werden, wie es bisher schon für die drei staatlichen Forstschulen Steinbusch, Hachenburg und Spangenberg und für die Privatforstschule Templin geschehen ist. Schluß der Sitzung 5½ Uhr.

Neudamm, den 11. Februar 1928.

Neumann, Schatzmeister.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Semper idem.

Unter dem Titel „Semper idem" macht Herr Staatsförster Grube, der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster, geschmacklose Witze in ernster Sache. Diese sehr ernste Angelegenheit ist der Streit „hie Mittlere Reife, hie Obersekundareife", deren wahres Gesicht von der Gegenseite immer wieder verschoben wird, ohne auf seinen Endzweck selbst einzugehen, deshalb muß ich einige Richtigstellungen vornehmen.

Daß die „Deutsche Forst-Zeitung" den Artikel über die Mittlere Reife von Carl Baltz so kurz vor der Besoldungsvorlage gebracht hat, war natürlich nicht richtig; ich habe dies der „Deutschen Forst-Zeitung" auch sofort geschrieben, die „Deutsche Forst-Zeitung" gibt auch das Mißliche dieses Vorganges zu*). Daß diesem Artikel aber die Bedeutung gegeben worden ist, die ihm schließlich im Försterstande vielfach beigemessen worden ist, und daß er vielleicht auch einzelnen Abgeordneten zur Kenntnis gekommen ist, ist einzig und allein das Verdienst der Herren Pfalzgraf und Grube; das muß ganz besonders hervorgehoben werden. Eine absichtliche Schädigung von Försterinteressen durch den unzeitigen Abdruck dieses Artikels der „Deutschen Forst-Zeitung" und Herrn Baltz zur Last zu legen, ist eine Gehässigkeit, die ihresgleichen sucht. Damit sollte für jeden anständig denkenden Menschen diese Sache geklärt und abgetan sein.

Nun aber zu dem Kern der Sache, um den immer herumgeredet wird. Bei uns Förstern handelt es sich nicht darum, was augenblicklich für uns im menschlichen Leben besser ist und ob Mittlere Reife oder Sekundareife uns heute im Beruf weiterbringt, sondern einzig allein ausschlaggebend ist, was wir an Schulbildung brauchen, um in der Reihe der preußischen Beamtenschaft dahin zu kommen, wohin wir seit langen Jahren rücken wollen, und das ist — darüber sind wir doch alle einig — die neue Gruppe 4b, der Obersekretäre. Daß die Mittlere Reife, also die Absolvierung einer Mittelschule als abgeschlossene Bildung, für uns vielleicht im täglichen Berufsleben augenblicklich noch angemessener ist wie die Obersekundareife einer Höheren Lehranstalt, das gebe ich ohne weiteres zu, trotzdem die Ansichten auch darüber auseinandergehen. Um das zu beweisen, brauchte der „Deutsche Förster" wirklich nicht erst den Elternbeirat einer Mittelschulvereinigung, also eine Instanz, die schon an sich parteiisch eingestellt sein muß, heranzuziehen; denn was diese Herrschaften uns Förstern eintrichtern können, ist uns längst zur Genüge bekannt. Der ganze an den Haaren herangezogene Streit für die Mittlere Reife ist weiter nichts wie eine Hetze gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" und ihre Anhänger unter Umgehung des Kerns dieser Angelegenheit. Wollen wir Förster weiter das Ziel 4b, die Obersekretärgruppe, beibehalten — und das wollen wir doch —, so müssen wir dafür sorgen, daß in unseren Ausbildungsvorschriften die reine Obersekundareife verlangt wird, denn nur mit dieser Reife wird es uns möglich sein, wenigstens annähernd 4b zu erreichen. Ich schreibe ausdrücklich „annähernd", denn soweit ich unterrichtet bin, verlangt man heute von den Obersekretären schon Primareife oder gar das Abitur. Daraus sehen wir, wie gewaltig wir nicht nur in der Besoldung, sondern auch in unserer Schulbildung anderen mittleren Beamten gegenüber ins Hintertreffen geraten sind.

Im übrigen möchte ich mich des weiteren mit den Schimpfereien des Herrn Grube in Nummer 5 seines Organs nicht befassen, wer beleidigen will — und dieser Wille ist beim Herrn Grube deutlich sichtbar — ist stets in der schwächeren Position, außerdem zeigen Anrempelungen, die jede Sachlichkeit vermissen lassen, nur eine schlechte Kinderstube.

*) Gewiß! Wir haben aber, wie bereits einhalbdutzendmal erklärt worden ist, nicht angenommen, daß die so lange hingezögerte ernsthafte parlamentarische Arbeit für die neue Besoldung schon vierzehn Tage nach Erscheinen des Baltzschen Artikels einsetzen würde. Solche unglücklichen Zufälle werden sich immer wieder ereignen, solange es nicht unfehlbare Menschen und Zeitungen gibt. Nach wie vor wird aber von uns und genauen Sachkennern bestritten, daß diese etwas unzeitige Veröffentlichung die Besoldungseinstufung der preußischen Förster in irgendeiner Form beeinträchtigt hätte; das konnte um so weniger der Fall sein, als die „mittlere Reife" für die Einstufung überhaupt gar nicht in Betracht gekommen ist. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Ich stehe für meine Ausführungen stets voll und ganz ein; und es ist auch schon richtig, daß ich über den Gang der Besoldungsangelegenheit stets genau unterrichtet war, trotz der so oft geschmähten Winzigkeit unserer Vereinigung. — Die Beleidigungen meiner Anhänger aber, also der Herren unserer Vereinigung und der sehr vielen mit uns gleichdenkenden Kollegen, fallen auf den zurück, der sie ausspricht. Herrn Grube rufe ich somit für seine Person selbst ein „Semper idem!" zu.

Forsthaus Baldenburg, im Februar 1927.

Koch, Staatsförster, Vorsitzender.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11148. **Hasemann**, Hermann, Hilfsförster, Abendrade-Ritzerau, Post Ruße, Kr. Lübeck. IV. Abt. Ib.
11149. **Wilke**, Reinhold, Förster, Wulkow bei Alt-Ruppin, Kreis Ruppin (Mark). IX. Abt. Ib.
11150. **Gomoll**, Ernst, Förster, Neu-Roslasin, Post Roslasin, Kreis Lauenburg, Pommern. II. Abt. Ib.
11151. **Schrader**, Georg, Hilfsförster, Raguth, Post Wittenburg, Mecklenburg. III. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Baur, Anton, Fürstl. Förster, Alttann bei Wolfegg, Württemberg.
Pastewka, Wilhelm, Förster, Fh. Doerings, Post Gerdauen, Ostpr.
Schwengler, Otto, Förster, Schleise, Kr. Gr.-Wartenberg, Bez. Breslau.

⌀

Bezirksgruppe Pommern (II). Versammlung am Sonnabend, dem 10. März d. J., nachmittags 2 Uhr, in Stettin, „Deutsches Haus", Breite Straße. Tagesordnung: 1. Bericht über Lüneburg. Berichterstatter: Revierförster Werner, Blumberg. 2. Wahlen. 3. Vortrag von Oberförster Langer, Basenthin: Die Erziehung der pommerschen Kiefer und ihre Pflege. 4. Verschiedenes. Ich bitte um rege Beteiligung. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, auf Kosten der Bezirksgruppe einen Vertreter zu entsenden. Volgmann.

⌀

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Am Donnerstag, dem 22. März, von vormittags 11 Uhr ab, findet in der Reichshalle zu Magdeburg eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über Pensionsangelegenheit. 2. Wahl des Vorsitzenden. 3. Einteilung der Ortsgruppen. — Um zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.

Genthin, den 23. Februar 1928.

Wegener, Vorsitzender.

⌀

Kreisgruppe Lebus. Am Sonntag, dem 11. März d. J., nachmittags 2,30 Uhr, findet in Frankfurt a. Oder im „Deutschen Haus" eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Berlin. 2. Aussprache über die neue Gehaltsregelung. 3. Verschiedenes. Unser Bezirksgruppenvorsitzender, Herr Kollege Nolte, hat sein Erscheinen zugesagt. Ich bitte die Kollegen im eigensten Interesse, vollzählig zu erscheinen.

A. Kresinszky, 1. Vorsitzender.

⌀

Ortsgruppe Hagenow i. Mecklb. (3). Am Sonnabend, dem 10. März 1928, nachmittags 1 Uhr, findet in Hagenow Land im Bahnhofsrestaurant eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Dezember-Bezirksgruppenversammlung in Güstrow. 2. Anträge für die Bezirksgruppenfrühjahrsversammlung. 3. Besprechung über die Sommerversammlung der Ortsgruppe mit Waldbegang. 4. Verschiedenes. — Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein. Der Vorstand.

⌀

Ortsgruppe Hannover-West-Oldenburg. Am Sonnabend, dem 10. März d. J., findet unsere Frühjahrsversammlung in Georgsmarienhütte statt. Treffpunkt 9½ Uhr vormittags Hauptbahnhof Osnabrück. Von dort Autofahrt zum Kollegen Grove. Daselbst 11 Uhr Versammlung, in welcher die Tagesordnung bekanntgegeben wird. Anschließend Reviergang und Besichtigung der Hütte. Für Sonntagvormittag ist bei genügender Beteiligung ein Waldgang über den Dörenberg zur Iburg in Aussicht genommen. Anmeldungen für Autofahrt, Mittagessen und Übernachtung sind bis zum 7. März an Förster Grove in Forsthaus Oesede bei Georgsmarienhütte, Kreis Osnabrück, zu richten.

Meppen, den 20. Februar 1928.

Theißen, Schriftführer.

⌀

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Am Sonntag, dem 11. März, findet in Schwiebus bei Baur unsere Versammlung statt. Anfang 13 Uhr. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung. 2. Besprechung über das Sommervergnügen, welches in Züllichau stattfinden soll. 3. Verschiedenes. Das Erscheinen aller Kollegen ist Pflicht und Ehrensache. Sämtliche Kollegen werden noch durch Karte benachrichtigt.

Forsthaus Weinberg, den 18. Februar 1928.

Der Schriftführer: Weidemann.

⌀

Ortsgruppe Uckermark. Am Sonnabend, dem 10. März 1928, nachmittags 4 Uhr, findet in Angermünde in den Reichshallen eine Ortsgruppenversammlung statt. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Von 8 Uhr ab Kränzchen.

Forsthaus Stegelitz, den 25. Februar 1928.

Studt.

Digitized by Google

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Fachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksgruppe Niederschlesien.

Auf meine Bitte hat Herr Geheimer Oberregierungs- und Forstrat Herrmann sich gern bereit erklärt, der Fachgruppe einen Vortrag zu halten. Der Vortrag findet statt am Montag, dem 5. März, 13 Uhr, in Breslau, im Kasino Inh.: Hans Lust, Neue Gasse 22. (Die Neue Gasse ist eine Querstraße der Ohlauer Straße, etwa zehn Minuten vom Hauptbahnhof.) Zur Verflechtung in dem Vortrag sind dem Herrn Geheimrat diesseits vorgeschlagen: „Behandlung der durch den Raupenfraß verlichteten Bestände, insbesondere die der II. bis IV. Periode; Saatgutwirtschaft; die Lärche auf Kiefernböden; das Tannensterben, seine Ursache und eventuell Abwehrmaßnahmen."

Die Kollegen aus dem Staats- und dem Privatforstdienste sind zu diesem Vortrag herzlichst eingeladen, und ich bitte um zahlreiches Erscheinen. Die Fachgruppe bitte ich möglichst vollzählig zur Stelle zu sein, damit dieser wichtige Tag bestens ausgenützt wird. Diese versammelt sich bereits um 11,30 Uhr in demselben Lokal. Von einer festen Tagesordnung habe ich abgesehen, da ich nicht weiß, welche Zeit der Vortrag mit Aussprache in Anspruch nehmen wird. Ich will mich darauf beschränken, der Fachgruppe das Wichtigste der letzten Zeit zu vermitteln, Auskünfte zu erteilen und Anregungen entgegenzunehmen, weiter die Kassenfrage zu regeln und den Ort der Sommertagung mit Lehrwanderung festzulegen. Das übrige ergeben Zeit und Umstände.

Allen Kollegen empfehle ich, den Wirt zu benachrichtigen, falls sie dort Mittagessen wollen. Ich werde mit diesem wegen eines einfachen preiswerten Gerichtes verhandeln.

Weidmannsheil! Kaiser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler. E. V.

Beitragszahlung.

Der Jahresbeitrag für das Rechnungsjahr 1928 ist wie im vorigen Jahr auf 3 RM pro Mitglied festgesetzt, es werden 2 RM für die Vereinskasse und 1 RM für die Unterstützungskasse des Vereins erhoben. Die Herren Kollegen werden gebeten, unter Angabe ihrer genauen Adresse, den fälligen Jahresbeitrag baldigst an die Sekretärin Fräulein Buchmann, Forstschule in Neuhaldensleben, Kassenstelle des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb. Forstschüler, einzusenden. Falls die Beiträge bis 10. April d. J. nicht eingegangen sind, werden dieselben per Nachnahme einschließlich der Portokosten eingezogen.

Försterei Lübberitz bei Neuhaldensleben, den 13. Februar 1928.

Förster Wolff, Kassenführer.

Betrifft Beitritt zum Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Der Vorstand hielt am 7. Februar d. J. in Magdeburg eine Sitzung ab und beschäftigte sich in der Hauptsache mit dem korporativen Beitritt unserer Vereinigung zum Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands. Auf Grund der von der Mitgliederversammlung vom Juli 1927 dem Vorstand gegebenen Richtlinien müssen leider die Verhandlungen mit dem Reichsverein über diesen Punkt bis nach der nächsten diesjährigen Mitgliederversammlung vertagt werden. Eine Durchsicht unserer Mitgliederliste hat die Feststellung ergeben, daß eine nicht zu hohe Zahl unserer Mitglieder im Reichsverein ist, und bittet der gesamte Vorstand alle Mitglieder, welche im Privatforstdienst beschäftigt und noch nicht Mitglieder des Reichsvereins sind, dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands beizutreten. Der Reichsverein ist die gegebene Interessenvertretung unseres Standes, und dürfte daher auch kein Privatforstmann abseits dieses Zusammenschlusses stehen. Die Verhandlungen mit dem Reichsverein über den von unserem Verein erstrebten korporativen Anschluß haben gezeigt, daß wir ehemaligen Neuhaldenslebener dem Reichsverein sehr willkommen sind und uns eine beachtenswerte Vertretung in Aussicht gestellt ist. Bestimmt wollen wir auch keine Kerntruppe im Reichsverein sein, wie dies von einem Besucher einer Forstschule mit etwas Überhebung in unserer „Forst-Zeitung" für sich angestrebt wurde. Es ist nicht unsere Art, uns selbst zu rühmen und uns eine Wichtigkeit beizumessen, die über unser Können geht. Mögen alle unsere Mitglieder durch ihre Mitgliedschaft zum Reichsverein zeigen, daß uns andere Ziele und mehr Kollegialität leiten, einen Zusammenschluß der gesamten Privatforstbeamtenschaft anzustreben.

Möckern, den 20. Februar 1928.

Der Vorstand.

J. A.: Ihlenfeld, 1. Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Ein literarisches Ereignis! — Thomas Mann und H. G. Scheffauer haben sich an die Spitze eines neuen, einzig in der Welt dastehenden Unternehmens gestellt, welches unter dem Titel „Romane der Welt" seinen Subskribenten allwöchentlich einen modernen Roman eines bekannten neueren Weltautors in großem Umfange und mustergültiger Ausstattung zu überraschend billigem Preise bringt. Die bekannte Buchhandlung **Karl Block** in Berlin SW 68, Kochstr. 9, bietet außerdem noch die Vergünstigung äußerst bequemer Monatszahlungen, welche die Erwerbung dieser herrlichen Romanbibliothek jedermann ermöglicht. Näheres in der Prospektbeilage unserer heutigen Nummer.

Digitized by Google

Jahresbericht und Jahresrechnung des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg für das Jahr 1927.

1. Jahresbericht

für die Zeit vom 1. Januar 1927 bis 31. Dezember 1927.

A. Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an . . . . . 726 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . . 69 „
dagegen traten neu hinzu . . . . . 106 „
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . . 763 „

B. Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

983 Pferde	mit 577 700 RM	Versicherungssumme	und einer Vorprämie von	15 422,40	RM
2 Maultiere	„ 480	„	„ „ „	14,40	„
823 Rinder	„ 327 480	„	„ „ „	7 429,—	„
282 Schweine	„ 34 320	„	„ „ „	1 430,60	„
26 Ziegen	„ 760	„	„ „ „	34,50	„
17 Schafe	„ 820	„	„ „ „	47,60	„
Sa. 2133 Tiere	mit 941 560 RM	Versicherungssumme	und einer Vorprämie von	24 378,50	RM

C. Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen
die Einnahmen insgesamt . . . . . 32 024,30 RM
die Ausgaben insgesamt . . . . . 31 372,95 „
Mithin ergab sich ein Überschuß von . . . . . 651,35 RM
der gemäß § 16 der Satzung dem Reservefonds zugeführt wird.

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme.	RM	Ausgabe.	RM
1. Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1926 . . .	246,08	1. Rückversicherungsprämien . . .	1 171,90
2. Versicherungsbeiträge	24 378,50	2. Entschädigungen	19 930,40
3. Nebenleistungen der Versicherten	2 485,91	3. Schadenregulierungskosten . . .	342,40
4. Erlös aus verwertetem Vieh . .	4 208,48	4. Schadenreserve	1 155,—
5. Ueberschuß der eingeforderten Nachschußprämien für 1926 . .	11,25	5. Zum Reservefonds	1 478,95
6 Zinsen	649,08	6. Verwaltungskosten	7 313,55
7. Kursgewinn, buchmäßiger . . .	45,—	7. Gebühren	21,50
		8. Reichsversicherungssteuer . . .	523,60
		9. Kursverlust, buchmäßiger . . .	87,—
Summe	32 024,30	Summe	32 024,30

Vermögensübersicht für den Schluß des Geschäftsjahres 1927.

Bestände.	RM	Verpflichtungen.	RM
1. Forderungen: Banken pp. . . .	13 062,85	1. Im voraus vereinnahmte Prämie	9 354,90
2. Rückstände der Versicherten . .	94,30	2. Reservefonds	4 399,80
3. Kassenbestand	68,55	3. Noch zu zahlende Entschädigungen (Schadenreserve)	1 155,—
4. Kapitalanlagen: Wertpapiere .	1 684,—		
Summe	14 909,70	Summe	14 909,70

Perleberg, den 27. Januar 1928.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den Büchern bescheinigt
Berlin, den 4. Februar 1928. E. Ohme, beeidigter Bücherrevisor.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 4. Februar d. J. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 6. Februar 1928.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 10. Neudamm, den 9. März 1928. 43. Band.

Die Schaffung von „Unterförsterstellen" im Preußischen Staatswalde.

Zu dem Thema „Unterförster" gehen uns aus unserem Mitarbeiterkreis folgende bemerkenswerten Ausführungen zu:

Die Schaffung von Unterförsterstellen, die bei der preußischen Staatsforstverwaltung in Aussicht genommen ist, nachdem man den alten Waldwärter hat verschwinden lassen, ist eine Maßnahme von einschneidender Bedeutung für den Stand der Forstbetriebsbeamten, so daß man dieser beabsichtigten Reform doch etwas Beachtung schenken muß, weil es sich heute gar nicht übersehen läßt, wie weit ihre Wirkungen reichen können.

In der Denkschrift des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die am 3. Januar 1928 dem Landtag zugegangen ist, und sich mit den Sparmöglichkeiten in der preußischen Staatsforstverwaltung beschäftigt und in der „Deutschen Forst-Zeitung" (Nr. 3, S. 55 ff.) veröffentlicht worden ist, heißt es in bezug auf diesen Gegenstand:

Förster: In vielen Förstereien wird teils wegen zu geringer Größe, teils wegen des geringen Umfanges der Betriebsgeschäfte die Kraft eines Försters nicht voll ausgenutzt. Es ist beabsichtigt, solche Förstereien, soweit sie nicht durch Verteilung ihrer Fläche an benachbarte Förstereien aufgeteilt werden können, in Unterförstereien umzuwandeln und mit Anwärtern des Privatforstbetriebsdienstes und geeigneten Persönlichkeiten aus dem Waldarbeiterstande zunächst im Angestelltenverhältnis zu besetzen, die nach Bewährung und Ablegung einer einfachen Prüfung als Unterförster in das Beamtenverhältnis übernommen werden können. Damit soll schon im Rechnungsjahre 1928 der Anfang gemacht werden, und zwar sollen nach dem Haushaltsplan zunächst 40 Förstereien in Unterförsterstellen umgewandelt werden. Wenn sich die Maßregel bewährt, können voraussichtlich 300 Förstereien allmählich in Unterförsterstellen umgewandelt werden, wodurch der Personalaufwand erheblich verringert würde. Die Zahl der überzähligen Förster, 1928 noch 771, wird sich mit der Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Förster von Jahr zu Jahr vermindern. In spätestens sechs Jahren werden sie aus dem Etat verschwunden sein.

Bei den Beratungen des Forsthaushaltes im Preußischen Landtage vom 18. Januar 1928 wendet sich der Abgeordnete Held (D. Vp.) recht scharf gegen „den Abbau der 300 Förstereien", weil wir nicht zweierlei Arten von Förstern gebrauchen können, zumal die Unterförster den Förstern nicht unterstehen sollen, obwohl er in der Unterstellung auch etwas Mißliches sieht.

Der Abgeordnete Barteld-Hannover (Dem.) will mit dem Versuch, Förstereien in Unterförsterstellen umzuwandeln, nicht früher begonnen wissen, ehe nicht die überzähligen Förster planmäßig angestellt sind, aber dagegen hat er sich nicht ausgesprochen. Allerdings hat der Herr Abgeordnete betont, daß es den Anschein habe, als ob man allmählich wieder zum „Waldwärtersystem" zurückkehren möchte.

Von allen anderen Abgeordneten, die zu dieser Frage Stellung genommen haben, hat sich in entschiedener Form nur der sozialdemokratische Abgeordnete Kraft dagegen ausgesprochen und die geplante Errichtung der 300 Unterförsterstellen abgelehnt.

Wichtig ist naturgemäß die Begründung des Herrn Ministers für Landwirtschaft zu der beabsichtigten Maßnahme, die aus diesem

Digitized by Google

Grunde, wie sie in der „Deutschen Forst-Zeitung" angegeben ist, und auch der besseren Übersicht wegen hier wiederholt werden soll. Der Herr Minister äußerte:

„Es hat mich überrascht, daß wir dann, wenn wir sparen wollen, nicht die Zustimmung des Hohen Hauses finden, und dies vielleicht deshalb nicht, weil die Gesamtzahl der Förster in Zukunft vermindert wird. Das kann doch kein Grund sein. Wenn wir 300 Unterförster, die aus einem niederen Stande hervorgegangen sind, im Laufe der Jahre einsetzen wollen, so müßte das doch Ihre Zustimmung finden unter dem Gesichtspunkte der sozialen Hebung der Schichten. Wenn damit gleichzeitig eine Ersparnis von 500000 RM verbunden ist, so sollten Sie es doch doppelt begrüßen, daß wir bereit sind, hier Wandel zu schaffen. Selbstverständlich geht dies ohne gewisse Schwierigkeiten nicht ab. Wenn die Verwaltung sie in Kauf nehmen will, dann müßten Sie ihr doch Ihre volle Unterstützung, um die ich in diesem Falle bitte, angedeihen lassen.

Ob man die beabsichtigte Maßnahme in das Gewand des „Abbaues von Försterstellen und Umwandlung in Unterförsterstellen" oder in das einer von Sparmaßnahmen diktierten „Reform" kleiden will, ist praktisch vollständig gleichgültig, denn von entscheidender Bedeutung ist die Frage: Wohin führt der Weg?

Der sozialpolitische Gesichtspunkt des Herrn Ministers, auf diese Weise an „der sozialen Hebung der Schichten" zu arbeiten, ist durchaus anzuerkennen, aber ob gerade der forstwirtschaftliche Betrieb für dieses Experiment geeignet erscheint, das kann einigermaßen zweifelhaft sein. Eher zu verstehen ist es schon, wenn die Staatsforstverwaltung davon ausgeht, daß Stellen, die die Kraft eines Försters nicht erfordern, mit minder vorgebildeten Personen besetzt und zu diesem Zwecke „Anwärter des Privatforstdienstes" und „geeignete Persönlichkeiten aus dem Waldarbeiterstande" herangezogen werden sollen, die, wie die Förster, unmittelbar dem Oberförster unterstellt sind.

Im forstlichen Betriebe gilt allgemein, daß der Erfolg von dem Können des einzelnen Beamten abhängt, und daß in einem kleineren Revier unter Umständen höhere Anforderungen an die Tätigkeit zu stellen sind, als es in einem größeren der Fall ist, so daß unter Würdigung dieses Umstandes und des anderweitigen, daß der Hauungs- und Kulturbetrieb bei dem sich überlassenen Unterförster dasselbe Maß von Wissen und Können voraussetzt, wie beim Förster selbst, wenn man bei der Waldwirtschaft, wie es heißt, mit möglichst geringen Aufwendungen den größtmöglichen Erfolg erzielen will, irgendein Ausgleich gefunden werden muß, um dieses Ziel zu erreichen.

Nach der beabsichtigten Neuordnung der Dinge will man sich damit abfinden, daß der Unterförster, bei dem allerdings eine gewisse Praxis vorausgesetzt wird, nur eine „einfache Prüfung" abzulegen hat.

Weil die Staatsforstverwaltung durch die beabsichtigte Reform sicherlich nicht den wirtschaftlichen Effekt herabgemindert sehen will, so bleibt bei der Nichtunterstellung des Unterförsters unter einen benachbarten Förster nur die Annahme übrig, daß die eigentliche Förstertätigkeit in diesen Revieren auf die Oberförster übergehen muß und diese mehr belastet, als es im Interesse der ihnen obliegenden Tätigkeit auf den ersten Blick erwünscht erscheint.

Wie weit die Belastung des einzelnen Oberförsters durch die beabsichtigte Reform reicht, das läßt sich einstweilen nicht übersehen, aber der zahlenmäßige Vergleich der Unterförster- mit den vorhandenen Oberförsterstellen und die als möglich unterstellte gleichmäßige Verteilung der ersteren auf die letzteren könnte die Mehrbelastung des Oberförsters tragbar erscheinen lassen. Immerhin muß aber im Auge behalten werden, daß eine weitere Ausdehnung dazu führen muß, daß die weitere Belastung der Oberförster mit Geschäften des Betriebsdienstes zu einer Verkleinerung der Oberförstereien und zur Vermehrung der Oberförsterstellen führen muß.

Wenn bei der Besetzung der Unterförsterstellen mit „Anwärtern des Privatforstbetriebsdienstes" gerechnet wird, so wird beachtet werden müssen, daß es sich bei der heutigen Regelung des Ausbildungsganges der Privatforstbeamten nur um voll ausgebildete Persönlichkeiten handeln kann. Diese werden, soweit sie im Privatdienst nicht unterkommen können, wahrscheinlich nicht abgeneigt sein, eine staatliche Unterförsterstelle zu übernehmen, jedoch nur vorübergehend, weil sie ihnen auf die Dauer nicht zusagen kann, denn heute sind die geprüften Anwärter des Privatforstbetriebsdienstes denen des Staatsdienstes durchaus gleichwertig. Mit vorübergehender Tätigkeit aber ist den staatlichen Interessen nicht gedient, denn auch für die Unterförster gilt das, was der Abgeordnete von Treskow bei der Beratung des Forsthaushalts im Preußischen Landtage gesagt hat, daß „in der Bodenständigkeit der Förster die Grundlage für den erfolgreichen Betrieb zu suchen ist."

Danach wird die beabsichtigte Reform zunächst und in der Hauptsache mit Persönlichkeiten aus dem Waldarbeiterstande zu rechnen haben.

Nun muß hier ein Punkt berührt werden, von dem schon seit längerer Zeit nicht mehr die Rede gewesen ist, obgleich es sich um ein neues wesentliches Element des preußischen Forstbetriebsdienstes handelt. Das ist nämlich der Reichswehrförster, der um so lebendiger ist, je weniger von ihm gesprochen wird. Die Betriebsbeamtenschaft aller Länder lehnt ihn ab, aber nicht alle Länderregierungen, am wenigsten scheinbar aber Preußen. Bei der zweiten Beratung des Haushaltes der Forstverwaltung ist man auch so darüber hinweggeglitten. Nur sagte der Abgeordnete Barteld-Hannover (D.-Dem.) folgendes:

Digitized by Google

„Die Frage des Reichswehrförsters will ich in diesem Jahre nicht eingehender behandeln. Ich möchte hoffen, daß diese Frage ein für allemal erledigt ist, und daß im preußischen Landwirtschaftsministerium keine Neigung mehr aufkommen möchte, den Reichswehrförster wieder einzuführen."

Der Abgeordnete Kraft (Soz.-Dem.-P.) lehnt die Reichswehrförster ab, „weil sie kein genügendes Wissen und keine ausreichenden Erfahrungen haben".

Nach den Anstellungsgrundsätzen für die Inhaber eines Versorgungsscheines, die heute gelten, haben die Versorgungsanwärter keinen Anspruch auf die Stellen des technischen Forstdienstes.

Das sind die Stellen im Forstbetriebsdienst, die mit Beamten besetzt werden, von denen eine besondere forsttechnische Vorbildung verlangt wird, also die Försterstellen.

Die Heeresverwaltung ist aber trotzdem nicht müßig gewesen, die Versorgungsanwärter hierfür geeignet zu machen, wofür die Bestimmungen über die Försterausbildung im Reichsheer und der Lehrplan der Heeresfachschule für Forstwirtschaft, von denen in der Öffentlichkeit eigentlich kaum die Rede gewesen ist, sprechen, die allerdings in weiteren Kreisen wenig bekannt zu sein scheinen.

Im Gegensatze zu den im Abgeordnetenhause zum Ausdruck gekommenen Auffassungen wird angenommen werden müssen, daß auf dem einen oder dem anderen Wege der Reichswehrförster in den Wald gelangen wird; und es hat sich neuerdings die Ansicht herausgebildet, daß in dem Unterförster ein Sprungbrett für die Versorgungsanwärter geschaffen werden soll, um sie in den Staatsforstdienst gelangen zu lassen. Diese Annahme geht jedenfalls fehl, denn es ist ohne weiteres einleuchtend, daß der Reichswehrförster nach zwölfjähriger Dienstzeit andere Anforderungen stellt und nach Lage der Sache — auch stellen wird. Wenn die Anstellungsgrundsätze bis jetzt nicht in dem Sinne geändert sind, daß die Stellen des technischen Forstbetriebsdienstes den Versorgungsanwärtern, die von der Heeresverwaltung ausgebildet sind, unmittelbar zugänglich gemacht werden, so wird eine dahingehende Änderung mit Bestimmtheit erwartet werden müssen, und daran werden die heute bestehenden Ausbildungsvorschriften nichts mehr ändern können, denn der Reichswehrförster genießt heute eine Ausbildung, auf Grund deren die Änderung der Anstellungsgrundsätze für die Versorgungsanwärter gefordert werden kann, der sich die Staatsforstverwaltung jedenfalls nicht entziehen wird.

Es ist seinerzeit nicht gelungen, als Voraussetzung der Zulassung zum Forstbetriebsdienst in Preußen einzig und allein die Obersekundareife als Schulbildung durchzusetzen, und dieses Versäumnis wird aller Voraussicht nach nicht mehr ausgeglichen werden können, wenigstens nicht in absehbarer Zeit.

Die preußischen Försterausbildungsvorschriften vom 1. April 1925 lassen auch den Volksschüler zu*), der eine besondere Aufnahmeprüfung auf der Grundlage der Anforderungen für die Abgangsprüfung von der Mittelschule — jedoch ohne fremde Sprachen — abgelegt hat. Dieses Ziel erstrebt aber auch die Heeresfachschule, denn soweit Leute in Frage kommen, welche die erfolgreiche Abgangsprüfung einer Mittelschule nicht abgelegt haben, was in den meisten Fällen zutreffen wird, haben sie sich am Ende des neunten Dienstjahres einer Prüfung zu unterziehen zum Nachweis der durch eine Abgangsprüfung einer Mittelschule erworbenen Kenntnisse, aber ohne Fremdsprache.

Die aus der Reichswehr hervorgehenden Anwärter des preußischen Försterdienstes, die zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Heere zur Försterprüfung zugelassen werden sollen, können nicht darauf angewiesen sein, die Unterförsterstellen als Sprungbrett für den Försterdienst zu benutzen, denn wenn der Zeitpunkt gekommen sein wird, ist es heute für Preußen als feststehend anzunehmen, daß ihnen nach Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Anspruch auf Anstellung im Forstbetriebsdienst eingeräumt werden wird.

Die Errichtung der Unterförsterstellen führt natürlich zu einer Verringerung der Försterstellen. Ob das zweckmäßig ist oder nicht, das hat allein die Staatsforstverwaltung festzustellen und zu entscheiden. Sicher ist aber jedenfalls, daß in diesem neu geschaffenen Beamtenkreise sich der Nährboden für die Bestrebungen, in den Försterstand hineinzuwachsen, finden wird, weil das im demokratischen Staat selbstverständlich ist.

Unterförster und Reichswehrförster sind zwei Faktoren, die für den preußischen Staatsförsterstand eine schwerwiegende Bedeutung haben werden. Beide werden sich in einem Sinne auswirken müssen, daß den Bestrebungen der weiteren Hebung des Försterstandes in Zukunft recht ernste Hindernisse entgegenstehen.

---

*) Das ist bei anderen Verwaltungen zwar auch üblich, die Aufnahmeprüfung erstreckt sich bei diesen aber auch auf die fremden Sprachen. Zum Beispiel fordert die Postverwaltung für ihre mittlere Beamtenlaufbahn die Primareife, läßt aber auch Bewerber zu, die in einer besonderen Prüfung nachweisen, daß sie die Kenntnisse für die Prima haben. Eine Ausnahme für die Fremdsprachen wird dabei nicht gemacht. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Die Umwandlung der Niederwaldbestände und die Ödlandaufforstung.

Nach den Vorträgen von Gemeindeoberförster a. D. **Künster** und Forstmeister **Emmelheinz** (anläßlich der ersten Mitgliederversammlung des Rheinischen Forstvereins in Bonn.)

Gemeindeoberförster a. D. Künster schildert seine langjährigen praktischen und reichen Erfahrungen, die er als Verwalter der Gemeindeoberförsterei Treis (Mosel), Kreis Cochem, auf diesen Gebieten sammelte. Die Gemeindeoberförsterei Treis zieht sich vom Hunsrück über die Mosel bis zur Eifel hin. Oft wechselnde Lagen, geringe bis mittlere Niederschlagshöhen (550 bis 750 mm im Jahre), Verwitterungsboden der Grauwacke (Koblenzschichten), das sind die standörtlichen Eigentümlichkeiten seines Wirkungskreises.

Wechselnd war das Geschick des Schälwaldes im vergangenen Jahrhundert. Jahrzehnte des Aufstieges werden abgelöst von Jahrzehnten des Niederganges; Zunahme der Schälwaldfläche und Steigen der Lohpreise wechseln ab mit Abnahme der Schälwaldfläche und Sinken der Lohpreise. 1823 hatte die Schälwaldfläche des Kreises Cochem nur 25 % der Waldfläche inne. 1840 und nachher wurden zuerst Mittelwaldungen, die sich auf Sommerhängen befanden, und darauf Hochwaldungen (Eichenstangenhölzer) in großem Stile in Schälwaldungen umgeformt. 1887 erreichte die Schälwaldfläche ihre größte Ausdehnung. Die Gemeindeoberförsterei Treis hatte damals mehr Niederwald (55 %) als Hochwald (45 %). Von dieser Zeit an nahm die Schälwaldfläche wieder ab. Die Lohpreise entwickelten sich in einer gleichlaufenden Kurve. Sie hatten ihren Kulminationspunkt elf Jahre früher erreicht als die Fläche. Von 1823 bis 1876 stiegen die Lohpreise fortwährend. 1876 kostete der Zentner Rinde 14 Mk. Von diesem Jahre an kam ein Tendenzumschwung, der gewaltig war und bis auf den heutigen Tag anhielt. 1883 kostete der Zentner Lohe nur noch 7 bis 8 Mk., 1887 7,50 Mk., 1896 5 bis 6 Mk., 1904 4,50 Mk. und 1912 4,16 Mk. Dieser Preisstand machte das Schälen ganz und gar unrentabel, da der Schälerlohn 3,15 Mk. für den Zentner ausmachte.

Die Umformung des Schälwaldes in den Gemeindewaldungen des Regierungs-Bezirks Koblenz begann im Jahre 1896; dabei galt der Grundsatz, die weniger ertragreichen Partien zuerst in Angriff zu nehmen. Das Ministerium und die Koblenzer Regierung ließen sich in kurzen Zeitabschnitten Nachweisungen über die Erträge des Schälwaldes vorlegen und bezeichneten alle Bestände, die weniger als 12 Mk. Reinertrag je Hektar brachten, für unhaltbar. Künster beklagt es sehr, daß mancher Schälwaldbesitzer dadurch, daß er sich, auf bessere Zeiten hoffend, zur Umformung nicht entschließen konnte, großen Schaden erlitt.

Die Umformung des Schälwaldes im Kreise Cochem erforderte große Umsicht und konnte nur nach und nach durchgeführt werden, weil neben der Lohgewinnung einige Jahre landwirtschaftliche Zwischennutzung getrieben wurde. Die Mosel-gemeinden sind ackerarm und waren auf den Getreidebau im Walde angewiesen. Der Getreidebau brachte einen Reinertrag von 248 Mk. auf den Hektar. Die Rottheckenwirtschaft, wie sie genannt wird, ist heute nicht mehr; die landwirtschaftliche Nutzung ist der Schwierigkeiten wegen aufgegeben, so daß einer Umformung nichts mehr im Wege steht. Künster hatte bis 1925 rund 1500 ha in der Gemeindeoberförsterei Treis umgeformt.

Die beliebteste Methode der Umformung war der Fichtenanbau. Er warnt davor, zu nahe an die Eichenstöcke zu pflanzen, empfiehlt vierjährig verschulte Pflanzen möglichst in 1,2 m Verband und Stehenlassen von Saftziehern. Neben diesem Anbau der Fichte über die ganze Fläche hin haben sich auch Gassenpflanzungen gut bewährt. Die Gassen sind 1,5 m breit, 3 m von Mitte zu Mitte voneinander entfernt und wurden mit vierjährig verschulten Fichten in einem Meter Abstand bepflanzt. Die Gassenpflanzung verdient nur bei der Umformung junger, bis zehnjähriger Bestände den Vorzug, weil im älteren Holze das Freischneiden zu teuer ist und die Pflanzen schwer durchzubringen sind. Die Gassenpflanzung kostete je Hektar 210 Mk. und brauchte 3900 Pflanzen, der Vollanbau 285 Mk. bei etwa 5000 Pflanzen. Läuterungshiebe führte man mit Hauern aus, von denen der Hauer Nr. 105 nach Professor Dr. Gerhard, hergestellt von der Solinger Axt- und Hauerfabrik in Ohligs-Solingen, am vorteilhaftesten ist. Die heißen Jahre 1911 und 1921 ließen erkennen, daß man mit der Umformung in Fichte etwas zu weit gegangen war, indem die Fichte an Sommerhängen versagte. Künster empfiehlt daher, an Orten mit Niederschlagshöhen von 550 bis 750 mm die Fichte nur auf frischen Böden zu verwenden.

Eine empfehlenswerte Methode der Umformung ist das Durchwachsenlassen. Hierfür eignen sich nur vollbestockte Partien. Er führt Beispiele an, daß diese Methode sehr gute Erfolge brachte, und empfiehlt Bodenpflege durch Erhaltung des unterständigen Holzes und Reisigdeckung, mäßiges und öfteres Durchforsten und auf guten Böden Unterbau mit Laubholz.

Künster schließt mit der Aufforderung an die Schälwaldbesitzer, den Schälwald recht bald durch eine ertragreichere Betriebsart zu ersetzen.

Die Düngung der Fichtenkulturen brachte gute Erfolge. Er düngte mit schwefelsaurem Ammoniak (ein Eßlöffel je Pflanze), welches 27 Mk. je Hektar kostete, und mit Thomasmehl. Die Zwischensaat

Digitized by Google

von Lupine erzeugte dunkelgrüne Farbe und guten Wuchs.

Künster teilt aus seinen Erfahrungen bei der Ödlandaufforstung das Folgende mit: Die Preußische Regierung förderte stets die Ödlandaufforstung im Westen. Gute Erfahrungen wurden gemacht mit der Aufforstung von Kiefer und von Eiche auf gutem Boden. Die Bestände, die aus den 1840er Jahren stammen, sind wüchsig und gut. Schlechte Erfahrungen wurden mit Fichtenvollsaaten gemacht, wenn etwa 18 kg Samen auf den Hektar verwandt wurden. Solche Bestände waren bei einem Alter von 35 Jahren kaum 1 m hoch. Wenn man solche kümmernden Bestände mit Kiefer durchsäte und diese als Grubenholz herausschlug, erzielte man gute und geschlossene Fichtenorte. Daher hält er die Beigabe von Kiefer zur Fichte als Bestands- und Bodenschutzholz auf Heideböden für unerläßlich! Künster hatte den besten Erfolg mit Fichtenvollsaaten (7 kg je Hektar) und reihenweiser Zwischensaat von Kiefer auf Karstrillen in 1 m Entfernung (3 kg je Hektar). Die Begründung solcher Bestände kostete 150 Mk. je Hektar. Das Herrichten der Heiden geschieht in der Weise, daß Wacholder, Besenpfrieme und starke Heidestöcke entfernt werden und dann die Fläche abgesengt wird. Eggen der Fläche und Auftrieb einer Schafherde zum Festtreten des Bodens nach der Saat bewährten sich gut. Auf den Heideflächen soll man stets das Nadelholz dem Laubholze vorziehen. Im Jahre 1855 wurden Versuchsflächen von Eiche mit Buche angelegt. Das Laubholz bewährte sich nicht und produzierte nur 60 fm Masse auf den Hektar; das Nadelholz dagegen, Fichte und Kiefer, ergab in demselben Alter 160 fm Fichten je Hektar in bester Entwicklung und für den Aushieb der Kiefern als Grubenholz 90 fm je Hektar.

Forstmeister Emmelhainz bringt die Methoden der Umformung in ein System und untersucht, wann und unter welchen Umständen die einzelnen Methoden zweckmäßig anzuwenden sind. Auch er verfügt über einen reichen Schatz an Erfahrungen. Schon vor 25 Jahren sprach er auf der Frühjahrsversammlung der Forstsektion des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirte in Limburg an der Lahn über „Die Umformung der Nassauischen Niederwaldungen". Er hält das Thema auch heute noch für zeitgemäß und in der Rheinprovinz noch für wichtiger als in Nassau. Er betont kräftig, daß wir uns damit abfinden müssen, daß das Rindenschälen unrentabel ist, und daß die Umformung in Hochwald das ist, was in kommender Zeit zu geschehen hat. Es ist mit dem Schälwald wie mit anderen Dingen, wie mit den Pflanzenfarbstoffen Krapp und Waid, wie mit Raps und Flachs, wie mit dem Zuckerrohr in Spanien und wie mit der deutschen Wolle.

Er unterscheidet bei der Umformung des Schälwaldes vier Grundformen:

1. Form. Hochwachsenlassen des ganzen Niederwaldes bis zu jenem Alter, in welchem die Stockausschlagkraft nachläßt oder aufhört, sodann Begründung eines standortsgemäßen Hochwaldes.
2. Form. Sofortiges Auspflanzen nach dem Abtriebe mit Nadelholzlichtholzarten, insbesondere starken Lärchenlohden in weitem Reihenverbande, um auf diese Weise einen Laubholzbestand mit reicher Lärchenbeimischung zu erhalten.
3. Form. Vollständige Auspflanzung der ganzen Fläche sofort nach dem Abtriebe im Frühjahr, auf der man beim Abtriebe möglichst viele Saftzieher beläßt, um die Stockausschlagkraft tunlichst zu mindern.
4. Form. Teilweises Auspflanzen, teilweises Hochwachsenlassen, also bereits eine Kombination von Form 1 und 3, das sogenannte Ausschnittverfahren.

Emmelhainz hält es für notwendig, daß im Rheinischen Gebirge stets zu prüfen ist, ob der Boden auch Hochwald tragen kann. Es gibt am Rhein und an seinen Nebenflüssen viele flachgründige Hänge, Rippen, Nasen usw., wo eine Umformung fast ausgeschlossen oder ganz ausgeschlossen ist. Die Form 1 kommt nur auf guten, ziemlich tiefgründigen Böden, in milden Lagen und bei voller Bestockung in Betracht. Hierher gehören alle Bestände der I., II. und der besseren Bonitäten der III. Ertragsklasse der auf Grund der rheinischen Verhältnisse reduzierten Bernhardtschen Ertragstafeln für Rindenerträge. Die Form 2 ist auch nur für bessere Bodenklassen anwendbar. Die Form 3 ist diejenige, die am meisten in der Rheinprovinz in Anwendung kommen muß, weil es sich hierbei um geringwertige Niederwaldungen handelt, die wir in der Rheinprovinz in ausgedehnter Weise vorfinden. Hierbei ist für die Lagen mit höherer Luftfeuchtigkeit die Fichte und für die Lagen mit geringeren Niederschlägen und die Sommerhänge die Kiefer zu wählen. Eine festgezogene Grenze gibt es nicht, Übergänge werden reichlich vorkommen; so kann z. B. die Fichte auch noch in tieferen Lagen auf frischen Böden gut gedeihen. Er betont, daß eine gute Bodenarbeit Platz greifen muß und daß nur bestbewurzelte und stufigste Pflanzen verwandt werden dürfen, und warnt vor einer Saat. Er will nicht zu viele Pflanzen eingebracht haben, weil das Freischneiden teuer ist, und weil er den Laubholzbestand als Zwischenbestand erhalten haben will. Er hält 3500 bis 4000 Pflanzen je Hektar für genügend. Alle Bestände der IV. und V. Ertragsklasse sind auf diese Weise zu behandeln.

Die Form 4 eignet sich für Bestände der III. Ertragsklasse. Allgemein weist er dann auf den Unterschied zwischen den Kulturen im Hochwald und im Niederwald hin, in dem der Kampf gegen die Stockausschläge sehr viel Kosten verursacht. Er empfiehlt, Schirmbestand stehen zu lassen und die Hainbuche nicht auf den Stock zu setzen, sondern in Brusthöhe hauen zu lassen.

Digitized by Google

Die Gesamtkosten einer Umwandlung beziffert er mit rund 300 RM bei einer Pflanzenzahl von 4000 Stück je Hektar. Die nichtstaatlichen Waldbesitzer entschließen sich meistens sehr schwer zu einer Umformung und empfinden eine solche auch schwer. Der Privatwaldbesitzer hat hohe Kosten; er verzichtet lange Zeit auf Erträge, die in Niederwaldungen alljährlich eingehen; er hat einen Ausfall an Holz, das er in seiner Wirtschaft gebraucht. Die Landgemeinden, namentlich die ärmeren waldbesitzenden Gemeinden, sind in derselben Lage. Viele lehnen daher die Umwandlung in Hochwald ganz ab oder sind nur unter gewissen Bedingungen damit einverstanden. Viele Gemeinden gebrauchen das Reisig zur Feuerung; die Eingesessenen haben im Winter eine Beschäftigungsmöglichkeit und befürchten, diese zu verlieren; viele Gemeinden glauben, daß im Hochwald weniger Reisig anfällt und daß dieses Reisig nicht mehr verteilt, sondern versteigert wird.

Emmelhainz hält eine solche Forstwirtschaftspolitik für falsch! Die Gemeinden können aus Niederwaldungen keine Sonderhiebe für Straßenbau, Schule, Pflasterung, Wasserleitung, Elektrizitätsanschluß, Stierstall usw. bekommen. Die Stöcke des Niederwaldes altern, und wenn der Niederwald nicht ständig gepflegt wird, so gehen die Erträge zurück, und schließlich wird er zu Ödland. Den Schälwaldbesitzern soll zur Erkenntnis gebracht werden, daß es in ihrem eigensten Interesse liegt, und daß es eine Pflicht gegen die Allgemeinheit ist, den Schälwald in Hochwald umzuformen.

Wenn der einzelne der Allgemeinheit gegenüber die Umformung vornehmen muß, so ist auch die Allgemeinheit verpflichtet, die Schälwaldbesitzer bei der Umformung des unwirtschaftlichen Niederwaldes zu unterstützen. Er zählt drei Arten von Unterstützungsmöglichkeiten auf:

1. Hilfeleistung durch erhöhten Zollschutz gegenüber der Gerbstoffeinfuhr aus dem Auslande, und zwar so lange, bis der größere Teil der Schälwaldungen umgeformt ist, oder
2. einmalige Hilfeleistung durch zinslose oder nur ganz geringverzinsliche, leihweise gegebene Kapitalien für die Kosten der Umformung, oder
3. Prämie für jede gelungene Umformung, die einen Kostenaufwand verursacht hat.

Emmelhainz gibt zu, daß die Schälwaldbesitzer sich in einer überaus schwierigen und drückenden Lage befinden, glaubt aber, daß die Zollerhöhung kein geeignetes Mittel ist, die schwierige Lage zu bessern. Auch hält er es für ziemlich ausgeschlossen, daß Leihkapitalien in einer solchen Höhe flüssig gemacht werden können, um etwas Ordentliches zu schaffen. Es bliebe also nur die dritte Form, die Prämienbewilligung für Umformung von Niederwald in Hochwald, übrig. Diese Form würde die Umformung wie die Ödlandaufforstung günstig beeinflussen. Er will bei der Umformung der Niederwaldungen jedoch nicht die Prämiierung nach der Fläche, sondern die Prämiierung nach der Pflanzenzahl haben. Dieses System schafft einen Anreiz, die Kulturen so vollständig wie möglich zu machen.

Emmelhainz schließt mit den Worten: „Wenn die Schälwaldbesitzer ausgiebige staatliche Fürsorge sehen, dann wird in ihren Kreisen hoffentlich jene stille Resignation, welche sie jetzt beherrscht, einem gesunden Aufraffen unabänderlichen Tatsachen gegenüber Platz machen; das Vertrauen der kleinen Leute wird neu belebt werden, staatliche Fürsorge wird auch hier befruchtend wirken, sie wird sein ein Segen für den deutschen Wald und das ganze Land!“

Forstrat Dintelmann, Bonn.

Reflektierte Hitzestrahlen.

Von **Alexander Schmook**. Mit 2 Abbildungen.

Eine vielleicht auch weiter bekannte Tatsache, die ich in den letzten vier Jahren viermal beobachten konnte, verdient es, im Interesse der Frühjahrskulturen erwähnt zu werden. Es handelt sich um reflektierte Hitzestrahlen. Ich verwaltete eine Oberförsterei von erheblicher Ausdehnung, in deren Mitte ungefähr ich wohnte. Nach dem westlichen Revierteil führte vom Dorfe aus eine Landstraße fast genau von Ost nach West, die mit etwa 30jährigen Birken eingefaßt war. Der Südteil des Dorfackers, der längs der Landstraße lag, war mit Rüben und Kartoffeln bebaut. Bei meinen Ritten in den letzten August- und ersten Septembertagen, als lange kein Regen gefallen war, fiel mir auf, daß an jeder Birke auf der Südseite in den sonst frisch aussehenden Rüben eine eigenartig geformte Fläche verwelkter oder welkender Rüben bzw. Kartoffeln sich nach Süden zu etwa 10 bis 15 m weit erstreckte. Da die Figuren alle dieselbe Form zeigten, untersuchte ich die Sache, die ich zunächst auf Wasserentzug durch die Wurzeln der

Abb. 1. Weiten von Jungkiefern.

Digitized by Google

Birken schob. Dabei stellte ich fest, daß diese Erscheinung unzweifelhaft auf die von der noch tief herunter reichenden weißen Rinde der Birken reflektierte Rückprallhitze der Sonnenstrahlen zurück zuführen war. Als ich im nächsten Frühjahre im östlichen Revierteile die Kulturen besichtigte, fiel mir an zwei Stellen das Welken bzw. Eingehen der Jungkiefern auf; ich untersuchte die Wurzeln auf Engerlingsfraß, fand aber nichts. Da fiel mein Blick bei der einen Stelle auf ein Stück vergessenen Grubenholzes, das geschält auf dem Balken zwischen zwei Pflanzreihen mit der Längsseite gegen Süden lag. Durch Befühlen stellte ich fest, daß es in der Mittagshitze sehr heiß war. Licht und Regen hatten das Holz stark gebleicht, daher reflektierte es die Hitzestrahlen. So fand ich auch für die zweite Welkstelle eine Erklärung: Hier reflektierte weißer Sand auf dem übermäßig hohen Balken die Sonnenstrahlen. (Abb. 1.)

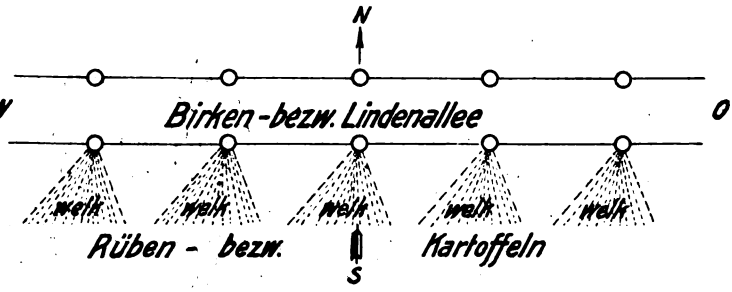

Abb. 2. Welken von Rüben bzw. Kartoffeln.

Daß aber auch dunkle und verhältnismäßig rauhe Rinde Hitze zu reflektieren vermag, erfuhr ich in eindringlicher Weise erst in diesem Jahre. Ich kam mit einem Revierförster in Schlesien aus dem Walde, an einem sehr heißen Septembertage nach wochenlanger Trockenheit. Wir gingen eine von Ost nach West führende Lindenallee entlang, an deren Südseite Rübenfelder lagen. Wieder sah ich in den Rüben jene charakteristischen Welkfiguren und machte den Revierförster darauf aufmerksam. Er schob es zuerst auf Schatten, dann auf die Wurzeln der Linden. Da zeigte ich ihm, daß bei der Südlage Schatten nicht in Frage kam, und daß die Figuren alle die gleiche Form hatten und sagte, es sei doch sehr unwahrscheinlich, daß die Bäume alle dasselbe Wurzelsystem hätten. Auch hier stellten wir fest, daß nur reflektierte Hitzestrahlen die Ursache sein konnten. (Abb. 2.)

Daraus zogen wir die Lehre, daß in Hitzeperioden für junge oder sonst empfindliche Pflanzen alle glatten und namentlich hellen Flächen, die nach Norden davor liegen, gefährlich sind. Also sind Überhalt nicht tiefbeasteter, glattrindiger Stämme, ebenso ein hoher Balken weißen Sandes oder stärkere Holzreste auf den Kulturen als schädlich anzusehen.

Wilddieberei und Förstermorde.

Das Buch des Forst- und Jagdbeamten, des Forst- und Jagdberechtigten, des Strafrichters, des Kriminalisten und aller Freunde der grünen Farbe.

Soeben ist im Verlag „Kameradschaft" in Berlin unter dem Titel: „Wilddieberei und Förstermorde" ein Buch von dem allen Forstbeamten wohlbekannten Kriminalkommissar Busdorf, Berlin, erschienen*).

Wer aus dem Titel auf gruselige Abenteurergeschichten à la Sherlock Holmes schließt, wird nicht auf seine Kosten kommen, denn der Zweck des Buches soll nicht der einer Unterhaltungslektüre für Sensationslüsterne sein und ist es auch nicht, vielmehr verfolgen die allerdings spannend geschriebenen Darstellungen der Aufklärung von wirklich vorgekommenen Wilddiebereien und rund zwanzig Förstermorden allein den Zweck der Belehrung, um allen Forstbeamten und Jägern zu zeigen, auf welche Art Wilddieberei wirksam bekämpft werden kann und Tragödien im Walde, bei denen brave Beamte ihr Leben ließen, ihre Sühne fanden und zum Teil hätten vermieden werden können. Busdorf verbindet in glücklicher Form Unterhaltung mit Belehrung. 51 vorzügliche Lichtbilder und eine Tafel erleichtern das Verständnis.

Es werden behandelt: die verschiedenen Arten der Wilddieberei, das Verhalten des Jägers bei Bemerken von Jagdfreveln, die Mittel, die vorgefundenen Spuren usw., die später für die Beweisführung von größter Wichtigkeit sein können, schon vom Tage des ersten Verdachts, daß gewilddiebt wird, an festzuhalten, das Verhalten bei Entdeckung des vollendeten Wilddiebstahls und beim Zusammenstoß mit dem oder mit den Tätern. Es wird gezeigt, wie der Tatort, sei es nun, daß ein Stück Wild zur Strecke kam, oder daß ein Mensch sein Leben lassen mußte, zu behandeln ist, um möglichst keine Spuren zu verwischen, welche Bedeutung der Photographie, der Gerichtschemie, den Schießsachverständigen, kurz allen Zweigen

*) Wilddieberei und Förstermorde. Von Otto Busdorf, Kriminalkommissar am Polizeipräsidium Berlin. Mit einem Geleitwort von Alfons Prinz von Isenburg, Präsidenten des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins. Mit 51 Abbildungen und einer Tafel. Verlag „Kameradschaft", Berlin W 35. Preis in grünem Leinenband 5,75 RM.

Digitized by Google

der Wissenschaft, die sich die Kriminalpolizei nutzbar macht, zukommt, und wie die für sie, und mögen sie dem Laien noch so unbedeutend erscheinen, außerordentlich wertvollen Beweismittel zu sichern sind. Alle Gesetzesvorschriften, vor allem auch die über Waffenbesitz, Waffentragen und Waffengebrauch, vorläufige Festnahme und Durchsuchung, die bei der Ermittlung von Wilderern und Mördern in Frage kommen und deren Kenntnis von jedem Jäger und Forstbeamten verlangt werden muß, werden eingehend besprochen.

Daß die Waffen sowohl des Jägers als des Wilddiebs in dem Werke ausführlich gewürdigt sind, ist klar, und gerade in dieser Beziehung wird aus dem Buche auch mancher erfahrene Weidmann noch viel lernen können. Auch der Hund ist nicht vergessen. Kurz: es ist ein Buch, von dem der Herr Präsident des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Seine Durchlaucht Prinz Alfons von Isenburg, der dem Werk das Geleitwort gewidmet hat, in diesem mit Recht sagt: „Dieses Buch ist eine Erscheinung auf dem Gebiete der jagdlichen Literatur, von einer Bedeutung, wie sie nur wenigen Werken zugesprochen werden kann."

Ängstliche Gemüter werden sagen: „Ja, wenn aber alle kriminalistischen Kniffe ausführlich besprochen werden, so werden auch die Verbrecher ihr Wissen durch die Lektüre bereichern bzw. mancher Laie wird erst durch das Buch zum Wilddieb werden." Dieser Einwand könnte gerechtfertigt erscheinen, aber ich bin beim Studium des Buches zu der Überzeugung gekommen, daß nur „Sachverständige" die Fachausdrücke verstehen werden, und die können Neues, weil mit allen Wassern gewaschen, nicht hinzulernen, denn die letzten Geheimnisse der Bekämpfung und Ermittelung des Verbrechers sind im Buche nicht preisgegeben, sie sind vielmehr nur angedeutet und können nur bei den Vorträgen, die Herr Busdorf im Auftrage des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die staatlichen Forstbeamten, und auf besonderen Antrag auch Kommunal- und Privatforstbeamten und Jagdvereinen, zu denen fremde Personen keinen Zutritt haben, hält, besprochen werden.

Der Laie aber, der sich an der Hand des Buches theoretisch zum „Fachmann" ausbilden will, wird bald merken, daß es ohne praktische Anleitung nicht geht, er wird als Stümper sehr bald dem Jäger in die Hände laufen. Dagegen hat das Buch für den Laien eine ganz andere Bedeutung, und ich wünschte, es würde auch in recht weite Nichtjägerkreise dringen, um ein für allemal mit der Verherrlichung des Wilddiebes und der milden Beurteilung seiner Straftaten aufzuräumen, damit der Wilddieb im Auge seiner Mitmenschen als das dasteht, was er ist, und von dem Ganghofer im „Hubertusland", „Der weiße Leithund" schreibt: „Romantische Federn haben leider das möglichste getan, um die „Wildschützenpoesie" süß gruselnden Seelen in erlogenen Farben glänzen zu lassen und den Gauner des Waldes zu glorifizieren. Ob der Wildschütz, „wie er im Buche steht", überhaupt einmal gelebt hat — ich weiß es nicht und kann es bei meiner Kenntnis des Volkes auch nicht glauben. War es aber doch der Fall, so sind das längst vergangene Zeiten. Der Wilddieb von heute ist ein verkommenes Subjekt, das eines jeden anderen Gaunerstreiches ebenso fähig ist, wie der Dieberei und des Mordes im Walde."

Dem aus der Praxis für die Praxis geschriebenen Werke von Kriminalkommissar Busdorf ist zu wünschen, daß es in allen Jäger- und Försterkreisen Eingang findet. Ganz besonders wird sich das Buch für jede Jagdbibliothek und infolge seiner geschmackvollen Aufmachung und seines Lehrwertes als Schießpreis für Jäger- und Förstervereinigungen eignen. Städt. Oberförster Mubra, Berlin.

Forstliche Rundschau.

Ueber den Einfluß von Trockenperioden auf das Bestandeswachstum. Von Dr. Flury. Mitteilungen der schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, XIV. Band, 2. Heft, Zürich 1927. Seite 251.

Schon mehrfach ist auf den Einfluß der Witterung auf das Bestandeswachstum hingewiesen worden. Die langjährigen und genauen Beobachtungen der forstlichen Versuchsanstalten haben gezeigt, daß je nach den Niederschlagsmengen und Wärmeverhältnissen sehr erhebliche Schwankungen im Zuwachsgang eintreten. Es ist daher unzulässig, aus den Ergebnissen nur einzelner, wenige Jahre umfassenden Beobachtungen weitgehende Schlüsse auf den Gang des Bestandeswachstums und auf den Einfluß wirtschaftlicher Maßnahmen zu ziehen, sondern es sind hierzu längere Zeiträume erforderlich.

Dr. Flury hat nun das reichhaltige Material der schweizerischen Versuchsanstalt in dieser Richtung hinsichtlich der beiden Hauptholzarten der Schweiz: Fichte und Buche in reinen und gemischten Beständen untersucht. Den Anstoß zu dieser Arbeit hat die Tatsache gegeben, daß während des abgelaufenen Vierteljahrhunderts im größten Teil von Europa ausgesprochene trockene Zeitperioden mit niederschlagsreichen gewechselt haben. Längere Trockenperioden wirken in Gegenden mit verhältnismäßig kleinen durchschnittlichen Niederschlagsmengen ungleich verhängnisvoller als in Gegenden mit sonst reichen Niederschlägen. Die Anpassung einer und derselben Holzart an einen bestimmten, sonst feuchten oder trockenen Standort kann jedoch erheblich modifizierend einwirken. Dieses gilt z. B. in der Schweiz für die Buche, die an den meist trockenen und steinigen südlichen Kalkhängen des Jura ihren Wasserhaushalt von vornherein ganz anders einstellt als in den nieder-

Digitized by Google

schlagsreichen Teilen. Niederschlagsreiche Jahre sind für den Wald Mitteleuropas im allgemeinen günstiger als trockene, so lange nicht stehende Nässe auftritt oder die Luftwärme mangelt, was in hohen Gebirgslagen oder in nördlichen Gegenden häufig auftritt.

Die Schweiz ist im ganzen ein niederschlagsreiches Land, was schon daraus hervorgeht, daß in den untersuchten Waldungen selbst während der ausgesprochenen Trockenjahre die jährliche Niederschlagsmenge nur bis auf 620 und 646 mm gesunken ist, während in Nordostdeutschland jährliche Niederschlagsmengen von über 600 mm zu den Ausnahmen gehören. Der verhängnisvolle Mindestbetrag von 40 mm Niederschlag während der Vegetationsmonate ist nur in einem einzigen Falle (Neuenburg, Jura 1906) mit 44 mm etwa erreicht worden. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß an der höchsten untersuchten Station (Andermatt, Uri bei 1496 m) die Jahresmitteltemperatur nur 2,7° beträgt und in den Monaten Juli bis September nur auf 10,4° steigt.

Innerhalb der letzten 25 Jahre waren folgende Jahre während der Vegetationszeit oder mehr nur im Herbst trocken: 1900, 1904, 1906, 1908, 1911, 1917, 1919, 1920, 1921 und 1923.

Niederschlagsreiche Sommer hatten die Jahre: 1909, 1910, 1912 bis 1916, 1922, 1924 bis 1926. Die übrigen Jahre zeigten im ganzen mittlere Verhältnisse.

Durch große Trockenheit verursachte forstliche Schäden sind in auffallend starkem Maße in der Schweiz nicht aufgetreten. Die jungen Kulturen haben wohl 1919, 1921 und 1923 örtlich stark gelitten, nirgends aber sind geschlossene Bestände infolge der Trockenheit dürre geworden oder haben mehrere Jahre hindurch lange erkennbar gekümmert. Der Anfall an Dürrholz hat in den meisten Trockenjahren allerdings das gewöhnliche Maß stark überschritten, namentlich an den flachgründigen, ohnehin trockenen Südhängen des Jura oder in den südlichen Expositionen der sandigen Molassehänge.

Das Ergebnis seiner Untersuchungen faßt Flury in folgenden Sätzen zusammen:

1. Im Hügelland und im mittleren Bergland leidet von unseren Hauptholzarten durch ausgesprochene Trockenheitsperioden die Fichte in reinen Beständen am meisten. Im Gesamtzuwachs (Haupt- und Nebenbestand zusammen) können zwischen trockenen und feuchten Zeitperioden Schwankungen von 40 % und mehr an Kreisflächen-Masse vorkommen.

In vorherrschend aus Fichten bestehenden Nadelholzwaldungen kann dies bei gleichbleibender Nutzungsgröße unter Umständen die Nachhaltigkeit gefährden. Umfassende Massenermittlungen bei jeder Revision der Wirtschaftspläne sind daher zum Schutz vor unangenehmen Überraschungen geboten.

2. Die Buche vermag ihren Wasserhaushalt extremen Witterungsverhältnissen besser anzupassen und weist deshalb wesentlich geringere Zuwachsschwankungen auf.

Flury sagt nun weiterhin, daß sich Eiche, Kiefer und Lärche ähnlich wie Buche zu verhalten schienen. Hierzu muß ich bemerken, daß wenigstens in Nordostdeutschland die Kiefer gegen Trockenheitsperioden ebenso empfindlich ist wie die Fichte.

Nach meinen Ermittlungen über den Einfluß der Trockenheitsperiode 1892 bis 1894 auf den Kreisflächenzuwachs*) ergeben sich beispielsweise folgende Beträge des durchschnittlich-jährlichen Kreisflächenzuwachses in der Periode 1888 bis 1894 im Vergleich zu vorausgegangenen und nachfolgenden Perioden.

Durchschnittlich-jährlicher Kreisflächenzuwachs in den Perioden:

	1876 bis 1887	1888 bis 1894	1895 bis 1900
Cunersdorf, J. 199	0,525 qm	0,233 qm	0,501 qm
Potsdam, J. 133	0,483 „	0,211 „	0,350 „
Dobrilugk, J. 153	0,218 „	0,183 „	0,283 „
Nienburg, J. 201	0,822 „	0,353 „	0,508 „

3. Ein erheblicher Unterschied zwischen schwach und stark durchforsteten Beständen ist nicht deutlich ausgesprochen.

4. Das wirksamste und natürlichste Schutzmittel gegen schädliche Trockenheit ist eine standortsgemäße Holzartenmischung, insbesondere eine Beimischung von Laubholz zum Nadelholz.

3. Ein weiteres natürliches Schutzmittel ist die Begünstigung der Ungleichaltrigkeit, wie sie am einfachsten durch gruppenweise natürliche Verjüngung erzielt wird.

In den gemischten Fichten- und Buchenbeständen hat Flury im Gegensatz zu reinen Fichtenbeständen folgenden Ausfall an jährlichem Kreisflächenzuwachs festgestellt:

	Mischbestand	reiner Fichtenbestand
Stadtwald von Aarau	22 %	30 %
„ „ Solothurn	35 %	40 %
Gemeindewald Granichen	31 %	36 %
Stadtwaldungen v. Bern	36 %	43 %

Bei den Blenderwaldungen stellt sich dieses Verhältnis gegenüber geschlossenem Hochwald folgendermaßen:

Ausfall an jährlichem Kreisflächenzuwachs in

	Blenderwald	geschlossenem Hochwald
Staatswald Wildeney (Kanton Bern)	10 %	17 %
Rechtsame-Gemeinde Oppligen (Kanton Bern)	0	10 %

6. Die Vermeidung einer direkten Bloßlegung des Bodens und deshalb tunliche Vermeidung von Kahlschlägen ist wohl das nachhaltigste und wirksamste Mittel gegen schädliche Dürrewirkungen.

7. In hohen Gebirgslagen, wo die Wärme allmählich zum entscheidenden Faktor für die Waldvegetation wird, können Trockenheitsperioden

*) Schwappach, Die Kiefer, Neudamm. 1908. Seite 72.

Digitized by Google

sogar günstigeres Wachstum bewirken als feuchte und damit kühle Jahre.

8. Ganz vereinzelte Trockenjahre beeinträchtigen wohl den Kulturbetrieb und den laufenbjährigen Höhenzuwachs in stärkerem oder schwächerem Grade, weniger dagegen den Massenzuwachs ganzer Bestände; erst eine Wiederkehr von Trockenjahren kann sich in erheblich nachteiliger Weise fühlbar machen. Dr. Schwappach.

Reger, **Die Nadelhölzer** (Koniferen) und übrigen Gymnosperme. Dritte Auflage, durchgesehen und ergänzt von Prof. Dr. E. Münch. Mit 80 Figuren, 5 Tabellen und 5 Karten. Band 355 der Sammlung Goeschen. Verlag von Walter de Gruyter & Co. 1927. Preis in Leinen gebunden 1,50 RM.

Professor Münch hat das bekannte Büchlein von Reger über die Nadelhölzer dem derzeitigen Standpunkte der Wissenschaft angepaßt und ergänzt, auch eine neue Übersichtskarte über die Verbreitung der Tanne, Fichte und Kiefer in Deutschland und der Kiefernrassen hinzugefügt. So wird das hübsch ausgestattete Büchlein auch in der neuen Auflage gewiß neue Freunde erwerben. Herrmann.

Dr. Otto Nüßlin, **Forstinsektenkunde**, Professor der Zoologie und Forstgeologie an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. Vierte, neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. L. Rhumbler, o. Professor der Zoologie und Forstzoologie an der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden. Mit 482 Textabbildungen und acht Bildnissen hervorragender Forstentomologen. Berlin. Verlag von Paul Parey. 1927.

Seit drei Jahren vergriffen, liegt die Nüßlinsche Forstinsektenkunde nunmehr in der IV. Auflage vor, wie die vorangegangene von Professor Rhumbler bearbeitet. Gerade in diesen letzten Jahren haben sich durch die großen, durch Forstinsekten veranlaßten Kalamitäten unsere Kenntnisse der Biologie unserer wichtigsten Forstschädlinge und ihrer Bekämpfung so vermehrt, daß eine Neubearbeitung des allbekannten Lehrbuches notwendig geworden ist. Da Verfasser auch die Erforschung der Hilfsmittel, „welche dem Forstwirt zu Gebote stehen, um den Wald gegen die schädlichen Insekten zu schützen, die nützlichen Insekten dagegen und die den Schädlingen feindlichen Faktoren zu fördern", zu den Aufgaben der Forstinsektenkunde zählt, so umfaßt das Buch nicht nur reine wissenschaftliche Zoologie, sondern auch den Forstschutz gegen tierische Schädlinge aus der Klasse der Insekten. Verfasser teilt daher nicht nur das erste Buch seines Werkes „Allgemeines" in einen zoologischen und einen forstlichen Teil, sondern schildert in dem zweiten Buche „Spezielle Forstinsektenkunde" bei der Beschreibung der einzelnen Arten auch ihr forstliches Verhalten und ihre forstliche Bedeutung. Nach Ansicht des Referenten ist der „Forstschutz" als ein Teil der forstlichen Produktionslehre eine selbständige Disziplin, und darf nicht zerrissen und von den Dozenten der Zoologie, Botanik, Bodenkunde, Meteorologie und Rechtskunden vorgetragen werden, sondern nur im Zusammenhange von einem Forstmanne. Die genannten Wissenschaften bilden nur die Grundlage für die Lehre vom Forstschutz; nur der forstwissenschaftlich gebildete Dozent kann sich ein Urteil über die im Bereiche anderer forstlicher Disziplinen liegende Vorbeugungsmittel, wie in der Forsteinrichtung und im Waldbau, bilden, — Professor Rhumbler hat sich daher in seiner Darstellung der forstwirtschaftlichen Vorbeugungsmittel gegen Insektenschäden auch nur auf kurze Andeutungen, die nur wenige Seiten umfassen, beschränkt. — Der Schwerpunkt seines Buches liegt daher naturgemäß auf der wissenschaftlich-zoologischen Seite und auf den aus der Biologie der einzelnen Schädlinge folgenden Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln gegen sie, also im systematischen Teile des Buches. Hier gibt Verfasser nicht nur eine durch zahlreiche Abbildungen ergänzte Beschreibung der Insekten und der durch sie veranlaßten Beschädigungen, sondern auch analytische Bestimmungstabellen der Gattungen und Arten; sehr dankenswert ist auch die Beschreibung der einzelnen Schädlinge in der Reihenfolge ihrer Wirtspflanzen, was, wie das alphabetische Verzeichnis der Wirtspflanzen und der an den einzelnen Teilen derselben fressenden Insekten am Ende des Buches, die Bestimmung wesentlich erleichtert. Sehr zu begrüßen und dankenswert anzuerkennen ist, daß Verfasser neben den neueren wissenschaftlichen auch die in forstlichen Kreisen eingebürgerten alten Namen für die einzelnen Insekten angegeben, ja letztere oft sogar an erster Stelle oder durch stärkeren Druck hervorgehoben hat. — Daß das Buch, wie alle im Verlage von Parey erscheinenden Bücher, vorzüglich ausgestattet ist, brauche ich wohl nicht noch besonders hervorzuheben. So wird auch diese 4. Auflage der Nüßlin-Rhumbler'schen Forstinsektenkunde zu den alten Freunden sich gewiß zahlreiche neue erwerben und kann nur auf das wärmste empfohlen werden.

Herrmann.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

340. Sitzung am 11. Februar 1928.

Haushalt des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

Frau Dr. Spohr, Abgeordnete (D.-nat. V.-P.): — — Wir sind hier in Preußen ein wenig mehr den kinderreichen Familien entgegengekommen, als es bei der reichsgesetzlichen Regelung der Fall war. Unsere Freunde haben es sehr begrüßt, daß wenigstens 25 statt 20 RM für das dritte und vierte Kind und 30 statt 25 RM für das fünfte und sechste Kind bewilligt wurden. Aber diese geringen Beträge entsprechen ja doch keineswegs dem Aufwand, der für ein Kind entsteht. Ich möchte hier auf einen Aufsatz hinweisen, der im Januar dieses Jahres in der deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege erschienen ist, den viele von Ihnen gelesen haben werden. Da hat ein höherer Beamter nachgewiesen, wie er selbst bei Verzicht auf alle kulturellen Güter nicht imstande sei, seine fünf Kinder seinem Stande gemäß und mit der Ausbildung, die ihren Fähigkeiten zukommt, zu erziehen. Wenn das schon bei Beamten der höheren Gruppen der Fall ist, wieviel größer ist dann die Not unter den Beamten der mittleren und niederen Besoldungsgruppen und in den entsprechenden Berufen der freien Stände. (Sehr richtig! rechts). Ich bitte die Regierung, zu erwägen, ob es nicht möglich ist, eine Erhöhung des Zuschusses aus der Hauszinssteuer für Kinderreiche in Erwägung zu ziehen. (Sehr richtig! rechts). Es ist ein so ungeheurer Abstand in demselben Stande zwischen den kinderlosen und kinderreichen Familien, und wir haben als für die Volkswohlfahrt, für die Volkszukunft Verantwortliche doch ein Interesse daran, die Lebenshaltung gerade auch der kinderreichen Familien zu heben. Besonders gehen die Wünsche der Kinderreichen auf eine Verbesserung der Wohnungspolitik. Ich glaube, daß mein Freund Schluckebier nachher bei der Wohnungsfrage hierüber noch besondere Ausführungen machen wird. — — —

343. Sitzung am 15. Februar 1928.

Haushalt des Ministeriums des Innern.

Dr. von Winterfeld, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Dann möchte ich dem Herrn Minister noch etwas über den Zwang sagen, den er auf die Beamten ausübt, über den Eingriff in die persönliche Freiheit der Beamten, den wir für ganz unerhört halten. Ich verlese einen Erlaß, den der Herr Minister anläßlich der Errichtung eines Ausschusses für ein Ehrenmal für Schlageter versandt hat. Der Erlaß lautet:

> Aus mehreren Vorlagen und Anfragen glaube ich entnehmen zu müssen, daß der Ausschuß für die Errichtung eines Schlageter-Denkmals in Düsseldorf, Schadowstraße 52, die Vorstände der mir nachgeordneten Behörden, insbesondere die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, unter Übersendung eines Aufrufs zur Errichtung eines Nationaldenkmals für Albert Leo Schlageter aufgefordert hat, die Aufnahme des Namens des Behördenvorstandes in den Ehrenvorstand zu gestatten. Wenn ich auch glaube annehmen zu können, daß solche Zustimmungserklärungen bereits auf Grund eigner Prüfung der Sachlage ausnahmslos in geeigneter Form abgelehnt worden sind, weise ich doch hierdurch ausdrücklich darauf hin, daß der Eintritt in den Ehrenausschuß für die Vertreter der mir nachgeordneten Behörden aus den verschiedensten Erwägungen gewichtigen politischen Bedenken begegnet und daher nicht in Frage kommt. (Hört, hört! rechts.) Ich ersuche ergebenst, auch die nachgeordneten Dienststellen umgehend entsprechend zu unterrichten. Wo etwa wider Erwarten ein Beitritt in den Ehrenausschuß erfolgt sein sollte, sehe ich einem umgehenden Bericht entgegen, daß die Zusage unauffällig zurückgenommen worden ist. (Hört, hört! und lebhafte Zurufe rechts.)

Diesen Gemeinerlaß hat Herr Oberbürgermeister Dr. Jarres im Preußischen Staatsrat zur Sprache gebracht. Er hat festgestellt, daß der Aufruf von Leuten aus allen politischen Lagern, auch der Mitte, ergangen ist. Er sagte:

> Es war ein Eingriff in die persönliche Freiheit der Beamten, wenn der Herr Minister verbot, diesem Ausschuß beizutreten.
>
> Dem Ehrenausschuß für die Errichtung eines Schlageter-Nationaldenkmals bin ich auf Ersuchen des Ausschusses am 11. Juni 1927 beigetreten. Ich habe den Plan der Errichtung dieses Denkmals mit lebhafter Genugtuung begrüßt, da ich es für eine Ehrenschuld Deutschlands und namentlich des Rheinlands halte, den Mann, der in seltener menschlicher Größe für das Vaterland gestorben ist, dauernd und sichtlich zu ehren. (Bravo! rechts. — Zurufe bei den Komm. — Pfuirufe rechts.)

Ich habe diesen Worten nichts hinzuzufügen. — Daraufhin hat der Herr Minister nur gesagt, daß dieser Erlaß auf die Gemeindebeamten keine Anwendung zu finden habe. Der Herr Oberbürgermeister Jarres hat darauf in dem Ausschuß bleiben können; der Herr Minister hat aber seinen Erlaß für die unmittelbaren Staatsbeamten nicht zurückgenommen. Das ist ein ganz unerhörter Eingriff in die verfassungsmäßigen persönlichen Rechte der Beamten, gegen den ich hiermit Protest erhebe. — —

344. Sitzung am 16. Februar 1928.

Haushalt des Ministeriums des Innern.

von Eynern, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Auf dem Verwaltungsgebiete möchte ich mir dann noch erlauben, die kleine, aber in ihrer Bedeutung doch wichtige Frage vorzutragen, ob es denn nicht möglich ist, daß die Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht beschleunigt werden. Herr Minister, Ihre Auskunft im Ausschuß: das ginge nicht, wegen der Einheit der Rechtsprechung könnte man nicht zwei Senate schaffen, ist, glaube ich, nicht durchschlagend. Denn wir haben doch in Strafsachen soundsoviel verschiedene Gerichte, Oberlandesgerichte, und trotzdem wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewahrt. Schließlich ist ja auch jeder Disziplinarfall ganz individuell zu behandeln und zu würdigen.

Digitized by Google

Also da muß eine Änderung eintreten, nicht nur wegen der Gemeinden, sondern auch wegen der unglücklichen Menschen, die oft jahrelang auf die Entscheidung warten müssen. (Sehr wahr!) Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Beamter zwei Jahre lang von seinem Amte suspendiert war und nachher wieder eingesetzt wurde. Sie können sich denken, wie schwer es für ihn ist, sich seine Position wieder zu erwerben, und welche entsetzliche Nervenfolter diese Jahre für ihn bedeuten (Sehr wahr! links und rechts), wo er seinem Amte fern war und auf halbes Gehalt gesetzt war. Da muß unbedingt eine Änderung eintreten. — —

Preußens Verhalten bezüglich des vom Reichsbesoldungsgesetz geforderten Abbaus von Beamtenstellen.

Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff hat am 27. Februar im Hauptausschuß des Preußischen Landtages erklärt: Die §§ 40 bis 42 des Reichsbesoldungsgesetzes*) könne man in der schematischen Form in Preußen nicht durchführen. Preußen habe aber rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen getroffen, und diese liegen in dem § 4 des Haushaltgesetzes und in der Ziffer 4 der Vermerke zum Etat. Der § 4 des Haushaltsgesetzes lautet folgendermaßen:

„Die dritten freigewordenen und besetzbaren Stellen der Besoldungsgruppen A 1 bis 13 sind mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartebeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die in Anwendung des § 1 der Verordnung betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 (Gesetzsammlung S. 33) künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Ausnahmen von Absatz 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig."

Die Ziffer 4 des Etatvermerks lautet folgendermaßen:

„Die im Haushaltsplan für 1928 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe k. w., daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neugeschaffenen Stellen in Fortfall kommt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen."

Er (der Finanzminister) halte diese preußischen Maßnahmen für zweckmäßig und richtig und denke nicht daran, darüber hinauszugehen. Das Finanzministerium dränge mit allem Nachdruck auf Wiedereinstellung von Wartegeldempfängern. Er bestätige, daß man gegenüber den Wartestandsbeamten in bezug auf die Pensionierung keine gesetzliche Handhabe besitze. Entweder lassen diese sich freiwillig in den Ruhestand versetzen, oder diese Versetzung könne erfolgen bei dauernder Dienstunfähigkeit.

*) Vergl. den Leitartikel in Nr. 4 S. 87.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Tariflicher oder ortsüblicher Lohn.

Reichsanstalt Gesch.-Z. III 322 vom 25. Januar 1928.

Nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG. liegt ein berechtigter Grund zur Verweigerung angebotener Arbeit vor, wenn für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird. Damit ist nicht etwa gemeint, daß der Lohn für die Beschäftigung, die aufgenommen werden soll, dem Tarif oder der Ortsüblichkeit für die früher ausgeübte Beschäftigung entsprechen muß. Diese frühere Beschäftigung kann insofern eine Rolle spielen, als der Arbeitslose nach Nr. 2 a. a. O. in Verbindung mit Abs. 3 a. a. O. in den ersten neun Wochen einer nichtberufsüblichen Arbeitslosigkeit die Annahme und den Antritt einer Arbeit aus dem Grunde verweigern kann, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne.

Dieser Bescheid geht vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge.

Der Präsident der Reichsanstalt:
gez. J. A.: Dr. Zschucke.

An die Landesarbeitsämter und öffentlichen Arbeitsnachweise.

Preußen.

Gnadenvierteljahr, Zahlung der Bezüge an Hinterbliebene von Beamten.

PrFM. 30. Januar 1928, I C 2, 16108 b, PrBBl. 33.

An Stelle der Ziffer 9 a Absatz 1 der Preußischen Besoldungsvorschriften vom 15. Juli 1925 — PrBBl. Seite 227, BA. VIII S. 275 — treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab die Richtlinien in Abschnitt B I Ziffer 3 des Runderlasses vom 21. Januar 1928 — I. D. 1. 600 b — (PrBBl. Seite 5; BA. VIII S. 275).

Sofern für die rückliegende Zeit nach den bisherigen Vorschriften verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden.

Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F., d. M. d. J. u. d. M. f. H. u. G. vom 1. Februar 1928 — I 6346. II M 38 a Nr. 9/28 u. V 1707.

Nach § 8 der VO. über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 8. Juli 1927 (RGBl. I Seite 177) ist aus Gründen der Sparsamkeit die Verwendung von Warnungstafeln nach der VO. vom 25. April 1925 (RGBl. I Seite 51) noch bis zum 31. Dezember 1930 neben den neuen Warnungstafeln zugelassen. Da bei den bisherigen Warnungstafeln im Gegensatz zu den neuen Zeichen ein Unterschied zwischen bewachten und unbewachten Bahnübergängen nicht gemacht ist, so kann zur Zeit das Gatterzeichen — allerdings nur als weißes Zeichen auf blauem kreisrunden Schilde — auch einen unbewachten Eisenbahnübergang bezeichnen. Wenn auch vorausgesetzt werden kann, daß ein Kraftfahrzeugführer wissen muß, daß ein weißes Gatterzeichen auf blauem Grunde sowohl einen bewachten als auch einen unbewachten Eisenbahnübergang bezeichnen kann, so kann der gegenwärtige Zustand unter Umständen doch zu Irrtümern Anlaß geben und zu Verkehrsunfällen führen. Wir ersuchen

Digitized by Google

daher, dahin zu wirken, daß die vor unbewachten Eisenbahnübergängen etwa noch vorhandenen Warnungstafeln der alten Form schon vor Ablauf der vorgesehenen Frist gegen das entsprechende eindeutige Zeichen nach der VO. vom 8. Juli 1927 ausgewechselt werden.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Gesetz zur Änderung des Mieterschutzgesetzes. Vom 13. Februar 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 4 vom 15. Februar 1928, Seite 17/21.

Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes. Vom 14. Februar 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 4 vom 15. Februar 1928, Seite 21.

Zweite Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten. Vom 10. Februar 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 4 vom 15. Februar 1928, Seite 22/23.

Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Vom 17 Februar 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 5 vom 24. Februar 1928, Seite 25/38.

Bekanntmachung des Reichsmietengesetzes. Vom 20. Februar 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 5 vom 24. Februar 1928, Seite 38/43.

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 31. Januar 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 3 vom 10. Februar 1928, Seite 12/16.

Entscheidungen.

Die Pflicht des Beamten zu dienstlicher Wahrhaftigkeit.

Wie der Amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, fällte der Disziplinarhof für die nicht-richterlichen Beamten vor kurzem folgende interessante Entscheidung:

Aus dem Begriffe der Dienstzucht ergibt sich von vornherein, daß jeder Vorgesetzte von den ihm untergeordneten Beamten über jeden Teil ihrer dienstlichen Tätigkeit und über ihr außerdienstliches Verhalten, soweit die amtlichen Belange es erfordern, jederzeit Auskunft zu verlangen berechtigt ist. Dem entspricht auf seiten des Beamten infolge der im Begriffe der Dienstzucht für ihn enthaltenen Treue- und Gehorsamspflicht die Pflicht zur dienstlichen Wahrhaftigkeit. Danach hat jeder Beamte bei Vernehmungen oder Anfragen, die außerhalb eines Disziplinarverfahrens durch einen Vorgesetzten oder auf dessen Anordnung erfolgen, eine wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen, selbst wenn er durch seine Erklärungen dazu beitragen sollte, sich einer Dienstverfehlung zu bezichtigen. Die Angabe unrichtiger oder das Verschweigen wahrer Tatsachen ist also in solchen Fällen ein Dienstvergehen.

Anmerkung. Ob die Entscheidung des Disziplinarhofs so ausgefallen ist, wie es der Amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, läßt sich einstweilen nicht nachprüfen, aber wenn der Bericht den Tatsachen entspricht, so unterliegt die Entscheidung in einem wesentlichen Punkte ganz erheblichen Bedenken. Von selbst versteht es sich natürlich, daß der Beamte bei den von ihm verlangten Auskünften und Erklärungen wahrheitsgemäß berichten muß, aber dem Disziplinarhof kann darin nicht gefolgt werden, daß der Beamte auch dann eine Auskunft erteilen muß, wenn seine Erklärung dazu beitragen sollte, sich einer Dienstverfehlung zu bezichtigen. Dem steht auch die Auffassung des Reichsdisziplinarhofs, die in der Entscheidung vom 26. Mai 1925, 254/24 zum Ausdruck gekommen ist, entgegen. Der Gerichtshof vertritt die selbstverständliche Auffassung, daß der Grundsatz, daß niemand verpflichtet ist, sich selbst zu beschuldigen, auch für das Dienststrafrecht gelten muß, gleichgültig, ob wegen der in Frage kommenden Tatsachen schon ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist oder nicht.

Eine wahrheitswidrige Angabe darf der Beamte auf Befragen natürlich nicht machen, aber wenn er sich bei Angabe der Wahrheit selbst beschuldigen müßte, kann er selbstverständlich jede Stellungnahme ablehnen. Mit anderen Worten: Der Beamte kann die geforderte Auskunft verweigern, wenn er sich durch die wahrheitsgemäße Angabe einer dienstlichen Verfehlung bezichtigen müßte. Das ist der Rechtsstandpunkt.

Baltz.

Ungültige Polizeiverordnung.

Entsch. d. Kammergerichts 1. S. 679. 27 vom 2. September 1927.

Mit einem Jagdhund war Sp. aus Wermelskirchen bei Lennep durch einen Jagdbezirk gegangen und hatte trotz Verwarnung durch den Jagdpächter seinen Hund frei umherlaufen lassen. Das Amtsgericht hatte Sp. auf Grund der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 27. Juni 1900 zu einer Geldstrafe verurteilt. Diese Entscheidung focht Sp. durch Revision beim Kammergericht an, welches die Vorentscheidung aufhob und den Angeklagten freisprach, indem u. a. ausgeführt wurde, die in Rede stehende Polizeiverordnung sei auf die §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und die §§ 137, 139 des Landesverwaltungsgesetzes mit Zustimmung des Bezirksausschusses ergangen. Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 27. Juni 1900, welche Zuwiderhandlungen gegen die Brüchtenordnung für das Herzogtum Berg vom 2. November 1802 und die Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761 über das freie Umherlaufenlassen von Hunden in fremden Jagdgebieten unter Strafe stellt, sei nicht als rechtsgültig zu erachten, da der Regierungspräsident zum Erlaß dieser Strafvorschriften gesetzlich nicht ermächtigt gewesen sei, wie aus § 11 der preußischen Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817, dem Gesetz vom 11. März 1850 und § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erhelle. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1899 waren Strafbestimmungen einiger in den Bezirken der Oberlandesgerichte Köln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen aufgehoben, weil dieselben besonders hart waren. Die beseitigten Strafbestimmungen der sonst noch zu Recht bestehenden Brüchtenordnung für das Herzogtum Berg und der Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761 konnte nicht der Regierungspräsident, sondern lediglich gemäß § 11 (2) der Regierungsinstruktion nach der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 die zu-

Digitized by Google

ständige Abteilung der Regierung in Düsseldorf ersetzen. Der Regierungspräsident dürfe nur Strafen androhen, wenn er auch eine Polizeivorschrift, d. h. ein Gebot oder Verbot erlasse, auf welches sich die Strafen beziehen sollen. Die Verbote in der Brüchtenordnung und in den Forstsatzungen von 1761 seien landesherrliche Vorschriften über die Jagdpolizei. Nach §§ 2, 3 der Regierungsinstruktion von 1817 und der Kabinettsorder von 1825 sei nur die III. Abteilung der Regierung in Düsseldorf zuständig gewesen, Strafvorschriften hinsichtlich der Jagd- und Forstpolizei zu erlassen; die III. Abteilung der Regierung habe die Angelegenheiten zu verwalten, die sich auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien beziehen, welche bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren. Sei die vom Regierungspräsidenten persönlich erlassene Polizeiverordnung vom 27. Juni 1900 nicht rechtsgültig, so müsse der Angeklagte freigesprochen werden, da nicht ersichtlich sei, daß der Angeklagte gegen ein anderes Verbot verstoßen habe. O. M.

Gegenstandswert von Dienstverträgen.

Urteil des Kammergerichts vom 30. September 1927 1 a X 794/27

Bei einem Dienstvertrage handelt es sich bei der Festsetzung der Vergütung nicht um die Festsetzung von Rechten auf wiederkehrende Leistungen im Sinne der für die Notariatsgebühren maßgebenden Bestimmungen, denn die wiederkehrenden Leistungen, die vereinbart werden, werden durch die Tätigkeit bedingt, die dem Dienstpflichtigen vertraglich obliegt. Nach der Natur des Dienstvertrages ist der Wert eines Dienstvertrags kostenrechtlich nach § 33[1] S. 2 des Preuß. Gerichtskostengesetzes zu ermitteln, und der § 22[2] findet Anwendung, wenn es sich um einen Vertrag von unbestimmter Dauer handelt, wobei die tatsächliche Entwicklung des Dienstverhältnisses herangezogen werden kann. (Jur. Rundschau Nr. 3, S. 278—285.)

Der Eigentümer kann die Überquerung eines öffentlichen Weges durch eine Starkstromleitung nicht verbieten.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm v. 9. Januar 1926 — 8 U. 225/26.

Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche, aber er kann Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat (§ 905 BGB.). Das Ausschlußinteresse wegen solcher Einwirkungen auf den Luftraum reicht so weit, als diese der Ausnutzung des Eigentümers am Grundstücke hinderlich sind oder in Zukunft hinderlich sein können. Deshalb muß jedes Interesse Beachtung finden, welches durch die Einwirkung hinsichtlich der Benutzung oder des Wertes des Grundstücks beeinflußt wird.

Das dem Eigentümer eingeräumte Ausschließungsrecht soll jedem wirtschaftlichen oder sonstigen vernünftigen Interesse des Grundeigentümers dienen, das zur Benutzung oder zum Werte des Grundstücks in Beziehung steht und im gegebenen Falle für jeden Eigentümer des Grundstücks Bedeutung haben würde. (Juristische Wochenschrift 1927, Heft 44, S. 2533.)

Im Anschluß hieran sei mitgeteilt, daß das Landgericht Frankfurt am Main in seinem Urteil vom 10. Februar 1927, 2. S. 679/26, entschieden hat, daß der Grundstückseigentümer das Überspannen seines Grundstücks durch eine Hochantenne verbieten kann, indem die Auffassung vertreten wurde, daß ein Interesse im Sinne des § 905 BGB. keineswegs ein vermögensrechtliches zu sein brauche, sondern auch jedes andere des Schutzes würdige Interesse, z. B. ein rein ideales oder Affektionsinteresse, genüge. So brauche sich der Gartenbesitzer den freien Ausblick zum Himmel nicht durch Drähte verkümmern zu lassen. Das durch die Störung hervorgerufene Gefühl der Verärgerung und Verbitterung muß allein schon als ein hinreichendes Interesse an der Verbietung der Beeinträchtigung angesehen werden, wie auch die Besorgnis anerkannt werden muß, daß der ohne jede Sicherung gezogene Draht eine Erhöhung der Blitzgefahr mit sich bringen könne.

Gegen die sogenannte Putativnotwehr ist Notwehr statthaft.

Urteil des Oberlandesgerichts Königsberg vom 8. Oktober 1927 VI S. 215/27.

Der Verletzte hat einen Angriff des Angeklagten befürchtet, und konnte nach Annahme der Strafkammer zur Abwehr auf diesen einschlagen. In dem darauffolgenden Zustoßen des Angeklagten mit einem Messer sieht die Strafkammer eine nicht strafbare Verteidigung, weil Notwehr gegen Notwehr nicht statthaft ist. Wenn nach § 227 BGB. eine durch Notwehr gebotene Handlung nicht widerrechtlich ist, so kann derjenige, der sich gegen eine Notwehrhandlung verteidigt, nicht einem rechtswidrigen Angriff gegenüberstehen. Für die Anwendung des § 53 StGB. fehlt es an dieser Voraussetzung, wenn es sich um Notwehr gegen die sogenannte Putativnotwehr handelt. Bei dieser kommt keine Notwehr im Sinne des § 227 BGB. oder des § 53 StGB. in Frage. Ihre Straflosigkeit beruht auf § 59 StGB., welcher bestimmt, daß dem Täter, der das Vorhandensein von Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören, nicht kannte, diese Zustände nicht zugerechnet werden. Der Grundsatz, daß die irrtümliche Annahme schuldausschließender Umstände die Bestrafung wegen eines vorsätzlichen Deliktes ausschließt, muß auch auf § 53 StGB. insofern Anwendung finden, als für den Fall, daß der Täter, der die tatsächlichen Voraussetzungen für den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff irrtümlich für gegeben hält, wegen Fehlens des Dolus straflos bleibt. Putativnotwehr nimmt aber der Verteidigungshandlung nicht den Charakter der objektiven Rechtswidrigkeit, so daß wegen Vorhandenseins eines rechtswidrigen Angriffs Notwehr gegen Putativnotwehr statthaft ist. (Jur. Rundschau 1928, Nr. 3, S. 285—88.)

Hierzu sei erläuternd bemerkt, daß sich jemand irrtümlicherweise in dem Glauben befinden kann, einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüberzustehen. In diesem Falle liegt Putativnotwehr vor, die nur dann nicht strafbar ist, wenn die irrtümliche Annahme der Notwehr und die dadurch hervorgerufene Abwehrhandlung nicht auf ein Verschulden zurückzuführen ist, denn bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt die Bestimmung des § 59 StGB. nur soweit, als

Digitized by Google

die Unkenntnis nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Im vorliegenden Falle hat die Strafkammer angenommen, daß der Verletzte (A) sich in Notwehr befunden hat, und infolgedessen der Gegner (B) mit dem Messer nicht zustechen durfte, weil Notwehr gegen Notwehr nicht statthaft ist. A hat aber nur einen Angriff des B befürchtet, so daß er, weil ein solcher nicht gegenwärtig war, sich in Putativnotwehr befunden hat, und wegen des fehlenden Dolus nicht strafbar war. Seine Verteidigungshandlung war aber objektiv rechtswidrig, und weil bei A ein rechtswidriger Angriff vorgelegen hat, durfte B zustechen, ohne sich dadurch strafbar zu machen, weil er in Notwehr war. Ohne Zweifel ist der Fall auch für die Forst- und Jagdschutzbeamten sehr lehrreich, denn es können Fälle vorkommen, in denen sie sich in ähnlichen Lagen befinden. Baltz.

Verbotenes Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Urteil d. Bayer. Oberst. Landesger. StS. vom 9. Mai 1927, Rev. Reg. II Nr. 114/27.

Nach § 367 Ziffer 8 wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt. Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern wird hinsichtlich der Gefährlichkeit und der Belästigung des Publikums auf gleiche Linie gestellt. Die auf der Straße verkehrenden und in den erwähnten Gebäuden wohnenden Personen konnten durch die abgegebenen Schüsse belästigt werden, und damit ist der Tatbestand des § 367 Ziffer 8 hinreichend festgestellt. Ob zur Zeit des Schießens Menschen anwesend gewesen sind, ist für die Anwendung des Gesetzes gleichgültig, und ebenso ist schärfes Schießen zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nicht erforderlich. (Juristische Wochenschrift 1927, Heft 36, S. 2056.)

Wenn ein Angestellter als Arbeiter in dem gleichen Betrieb tätig gewesen ist, findet keine Anrechnung dieser Zeit statt.

Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 6. Oktober 1927 — 6 a. S. 5/27.

Über die Frage, ob dem Angestellten die Jahre der Beschäftigung im Arbeiterverhältnis in dem gleichen Betriebe anzurechnen sind, bestehen Meinungsverschiedenheiten, weil nach dieser Richtung das Gesetz keine zweifelsfreien Unterlagen für die Auslegung gewährt. Das Gericht vertritt die Auffassung, daß sogenannte Arbeiterjahre nicht anrechnungsfähig sind, was aus dem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes entnommen werden müsse. Das Gesetz gelte nur für Angestellte, und außerdem wird die Beschäftigungsdauer nach Dienstjahren bemessen. Die Ausdrücke Dienstverhältnis und Dienstjahre kommen durchweg nur bei Angestellten in Frage, während bei Arbeitern meistens nur von Arbeitsverhältnissen und Arbeitsjahren gesprochen wird. Im übrigen soll nach dem Sinn des Gesetzes nur die verantwortungsvollere Tätigkeit des Angestellten durch das Kündigungsschutzgesetz geschützt werden, welches als Ausnahmegesetz nicht erweiternd ausgelegt werden darf. (Jur. Rundschau 1927 Nr. 22 S. 1306.)

Es sind zu dieser Frage verschiedene sich widersprechende Entscheidungen ergangen, und auch das Arbeitsgericht Königsberg hat die Anrechnungsfähigkeit der im Arbeitsverhältnis zugebrachten Jahre verneint. Dagegen hat aber das Landesarbeitsgericht wiederum die Anrechnungsfähigkeit der Arbeiterjahre ausgesprochen, und ihm hat sich das Reichsarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 1927 angeschlossen. In den Entscheidungsgründen wird hervorgehoben, daß der Gesetzeszweck darauf gerichtet ist, ältere Angestellte vor Erwerbslosigkeit zu schützen, und daß hierbei die Dauer der Beschäftigung in demselben Betriebe von ausschlaggebender Bedeutung sei. Das Reichsarbeitsgericht gibt wohl zu, daß ein sicherer Anhaltspunkt für die Auslegung des Gesetzes, wie sie durch das Landesarbeitsgericht stattgefunden hat, sich nicht aus dem Wortlaut und aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt. Dessen sozialer Zweck bedinge aber, daß dem Angestellten, der als Arbeiter in demselben Betriebe beschäftigt gewesen ist, die Arbeitertätigkeit als Dienstzeit im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes angerechnet werden müsse.

Die Entscheidungsgründe des Reichsarbeitsgerichtes sind nicht überzeugend, so daß es nach wie vor zweifelhaft bleibt, ob Arbeiterjahre als Angestelltendienstjahre in Anrechnung gebracht werden können. B

Verweigerung des Dienstzeugnisses und die daran geknüpfte Schadensersatzforderung.

Urteil des Arbeitsgerichts Küstrin vom 9. Dezember 1927 — A. C. 145/27.

Ein Buchhalter, der sich eine Unregelmäßigkeit hat zu Schulden kommen lassen, wurde aus diesem Grunde fristlos entlassen, ohne daß ihm ein Zeugnis ausgestellt wurde. Das anhängig gemachte Strafverfahren wurde eingestellt, und der Betroffene glaubte nun wegen ungerechtfertigter Entlassung, Ehrabschneidung und Verweigerung des Zeugnisses Schadensersatz beanspruchen zu können. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Zunächst wurde die fristlose Entlassung anerkannt, denn das Gericht hat, wie es ja auch selbstverständlich ist, die Auffassung vertreten, daß die Einstellung des Strafverfahrens für die rechtliche Beurteilung dieser Frage unerheblich sei, denn eine Handlung, welche die fristlose Entlassung rechtfertigt, braucht durchaus keine strafbare zu sein. Unter den vorliegenden Umständen kann nur ein Gehaltsanspruch bis zum Tage der Entlassung anerkannt werden. Der Anspruch des Klägers auf ein Zeugnis, das sich nur über Art und Dauer der Beschäftigung, auf Wunsch auch über Führung und Leistung auszusprechen hat, wird nicht anerkannt. Das Gericht sieht es aber als selbstverständlich an, daß bei einem Angestellten in gehobener Stellung, der ein Zeugnis mit dem gesetzlich geforderten Mindestinhalt vorweist, damit rechnen muß, daß eine Auskunft über ihn eingeholt wird, die unter den vorliegenden Umständen für ihn nur ungünstig ausfallen kann, und das läßt, unter Berücksichtigung des kaufmännischen Lebens, nicht erkennen, wie durch die Verweigerung des Zeugnisses ein Schaden entstanden sein soll.

Aber auch soweit die Klage auf § 824 BGB.

Digitized by Google

gestützt ist, müßte ihr der Erfolg versagt werden. Denn mit der richtigen Beurteilung des Klägers anderen Arbeitgebern gegenüber hat die Beklagte nur das getan, wozu sie verpflichtet war. Jedenfalls ist durch nichts dargetan, daß wahrheitswidrig Tatsachen behauptet sind, welche Nachteile für das Fortkommen des Täters mit sich bringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Steuer- und Rechtsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates und dessen Essener Tagung. Ersterer wird am 14. März, letzterer am 15. März zu Berlin in den Räumen des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände, Potsdamer Straße 134, tagen. Der Steuerausschuß wird behandeln die neugeplante Grundbesitzabgabe der Toten Hand, Regelung der Abschreibungen für Gegenstände der forstlichen Betriebe, Nacherhebung der Vermögenssteuer und sonstiges. Der Rechtsausschuß wird sich im Anschluß an die Vorträge auf der Vollversammlung Ende Oktober v. J. mit Richtlinien befassen, die zur Waldgutgesetzgebung zu vereinbaren sein werden. Ferner wird er das neue Reichsstrafgesetzbuch in seiner Auswirkung auf forstliche und jagdliche Fragen besprechen. Schließlich wird er in Erwägungen eintreten, welche Aufgabey ihn voraussichtlich in nächster Zeit beschäftigen werden.

Für die Tage vom 8. bis 10. Mai sind Sitzungen und Besichtigungen des Holzhandelsausschusses und des Ständigen Ausschusses in Essen a. d. Ruhr geplant. Mit Rücksicht auf Vorkommnisse und Zustände im Ruhrkohlenbezirk sollen als Hauptthemata behandelt werden: Grubenholzversorgung sowie Waldgefährdung durch die Industrie und Mittel zur Walderhaltung.

Höchstpension und Pensionskürzung. Der Reichstag hat am 28. Februar in namentlicher Abstimmung eine Entschließung angenommen, in der von der Regierung unverzüglich eine Vorlage über die Festsetzung einer Höchstpension und Regelung der Pensionskürzung bei höheren Arbeitseinkommen gefordert wird. Wie die „Deutsche Beamtenbund-Korrespondenz" erfährt, handelt es sich nicht um eine tatsächliche Kürzung der Pensionen, sondern zunächst nur um ein Ersuchen an die Reichsregierung, ein derartiges Gesetz einzubringen. Ein solches Gesetz würde, da es verfassungsändernd ist, eine Zweidrittelmehrheit erfordern. Würde es, was erst im neuen Reichstag möglich wäre, zur Annahme gelangen und ihm rückwirkend Kraft verliehen, dann würden allerdings wohlerworbene Rechte der Beamten verlorengehen; denn der Pensionsanspruch ist de facto das Ergebnis der Einbehaltung eines gewissen Einkommenteils zum Zweck der Altersversicherung.

Ueberfüllung beim höheren Staatsforstdienst in Bayern. Das bayerische Kultusministerium erläßt eine Entschließung an die höheren Lehranstalten, wonach den Schülern der neunten Klassen dieser Anstalten auch in diesem Jahre bekanntzugeben ist, daß Zulassungen zum Studium der Forstwissenschaft wegen der Überfüllung beim höheren Staatsforstdienst nur in ganz beschränktem Umfang möglich sind.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Schlesische Forstverein veranstaltet seine diesjährige Hauptversammlung in der Zeit vom 20. bis 23. Juni d. J. in Ratibor. Näheres wird später bekanntgegeben.

Studienfahrt der Holzindustrie nach Nordamerika. Der Wirtschaftsverband der Deutschen Holzindustrie, Berlin, beabsichtigt bei genügender Beteiligung im Frühjahr dieses Jahres zusammen mit dem Norddeutschen Lloyd eine Studienreise nach den Hauptplätzen Nordamerikas zu unternehmen. Vorgesehen sind neben dem Besuch der Hauptsehenswürdigkeiten vor allen Dingen Besichtigungen großer Holzbearbeitungsbetriebe, Sägewerke und Holzbearbeitungsmaschinenfabriken in den Vereinigten Staaten. Als Reisebeginn ist der 24. Mai 1928 in Aussicht genommen. Die Teilnahme an dieser Studienfahrt steht auch Nichtmitgliedern des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Holzindustrie frei. Nähere Auskünfte erteilen der genannte Verband (SW 11, Königgrätzer Straße 29/30) und die Vertretungen des Norddeutschen Lloyd.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Königl. Preußischer Revierförster a. D. Paul Scheuermann verstarb am 24. Februar 1928 an seinem selbstgewählten Ruhesitz zu Bad Salzuflen. Geboren 1848 zu Sommerfelde, Kr. Oberbarnim, besuchte er bis Ostern 1864 das Gymnasium in Guben (Niederlausitz), wo sein Vater das Amt des städtischen Oberförsters bekleidete. Von 1864 bis 1866 war er als Forstlehrling in der Oberförsterei Taubendorf bei Guben tätig. Sodann trat er als gelernter Jäger in das Brandenburgische Jäger-Bataillon Nr. 3 in Lübben, 3. Kompagnie, ein, wurde 1870 zum Oberjäger und 1874 zum Vizefeldwebel befördert. Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1869 war er zur Oberförsterei Erfurt, vom 1. Januar bis 30. Mai 1870 zur Oberförsterei Reifenstein zwecks Verwaltung der Forstaufseherstelle in Hundeshagen beurlaubt. 1875 übertrug ihm die Regierung zu Minden, nachdem er den Forstversorgungsschein erworben hatte und zur Reserve entlassen war, die Forstaufseherstelle in Steinbergen (Oberförsterei Zersen). 1878 wurde er unter Übertragung der Försterstelle zu Blankenrode (Oberförsterei Harbehausen) zum Förster ernannt und 1890 in die Försterstelle Rolfshagen (Oberförsterei Oberntirchen) versetzt. Mit Patent vom 22. Mai 1902 erhielt er den Charakter als Königlicher Hegemeister. Am 1. November 1903 berief ihn der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in die neu eingerichtete Revierförsterstelle zu Altenbeken unter Ernennung zum Revierförster. In dieser Stelle trat er am 1. Oktober 1916 nach 50jähriger Dienstzeit in den Ruhestand. Er hat am Feldzug 1870/71 teilgenommen und die

Digitized by Google

Schlachten bei Spichern, Vionville, Gravelotte, Roisseville, ferner die Belagerung von Metz mitgemacht. Von den vielen Orden- und Ehrenzeichen, die ihm in Anerkennung seines pflichten- und erfolgreichen Lebens zuteil geworden sind, seien erwähnt: das Eiserne Kreuz II. Klasse 1870/71, das Verdienstkreuz für Kriegshilfe 1914/18, der Kronenorden IV. Klasse mit der Zahl „50" und das Preußische Verdienstkreuz in Gold. 1926 war es ihm vergönnt, mit seiner Gattin das seltene Fest der goldenen Hochzeit zu feiern. Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union verlieh beiden aus diesem Anlaß die Ehegedenkmünze. Nun ist er abgereist zur großen Armee, er, dessen im preußischen Soldatentum gestählte Pflicht- und Ordnungsliebe ihn bis ins höchste Greisenalter nicht verlassen hat, ein echter Weidmann vom alten Schrot und Korn, ein biederer, guter Mann, trotz schmerzvollsten Krankenlagers selbstlos und liebevoll bis zum letzten Hauch. Möge die Erde ihm leicht sein!

Forstmeister i. R. Kacholdt in Hirschberg a. S. verstarb dieser Tage im Alter von 78 Jahren. Als Sohn einer Försterfamilie in Titschendorf geboren, trat er 1877 in den Fürstl. Reuß. Dienst und amtierte in den Forstrevieren Lückenmühle, Grumbach und Saalburg. Seit 1880 stand er dem Forstrevierbezirk Hirschberg mit dem Sitz in Benzka vor und waltete hier volle 35 Jahre seines Amtes. Im Jahre 1915 trat er in den Ruhestand und verbrachte seinen Lebensabend in seinem am Birkenweg erworbenen Haus. In Benzka führte er längere Zeit im Gemeinderat den Vorsitz, wie er auch stets der Gemeinde in hilfsbereiter Weise zur Seite stand.

Hochschulnachrichten.

Forstmeister Dr. Rubner in Grafrath (Bayern) ist als ordentlicher Professor für forstliche Produktionslehre und als Vorstand der waldbaulichen Abteilung der Forstlichen Versuchsanstalt an die Forstliche Hochschule Tharandt berufen worden.

Vorlesungs-Verzeichnis der Forstlichen Hochschule Hann. Münden für das Sommersemester 1928. Es lesen bezw. leiten die Herren: Professor Dr. Falck: Forstliche Mykologie, Di 11 bis 13. Mykologische Lehrwanderungen, nach Verabredung. Wissenschaftliche Arbeiten im Mykolog. Institut (täglich). Professor Dr. Gehrhardt: Forstliche Ertragslehre und Holzmeßkunde. Mo 10 bis 12. I. Forstliche Statik. Di 9 bis 11. I. Übungen im Walde. Di Nachm. Besprechung und Bearbeitung der Aufnahmen im Walde. Mi 8 bis 10. I. Waldwegebaulehre. Mi 12 bis 13. I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Professor Dr. Frhr. Geyr v. Schweppenburg: Forstschutz. Do 8 bis 9. I. Ausländische Holzarten und Sortenwahl in der Holzzucht. Do 12 bis 13. I. Zoologische Übungen. Di 15 bis 16. IV. Ornithologie. Di 16 bis 17. IV. Professor N. N.: Forstpolitik. Di 8 bis 9. I. Do 9 bis 11. I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Professor Dr. Jahn: Systematische Botanik. Mo 8 bis 10. II. Di 9 bis 11. II. Botanische Übungen. Mo 15 bis 16. Do 9 bis 11. Bot. Inst. Botanische Lehrwanderungen. Fr. Nachmittag und Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten im Bot. Institut (täglich). Professor Dr. Mayer-Wegelin: Einführung in die Forstwissenschaft. Fr 12 bis 13. II. Forstbenutzung. Übungen. Mo 17 bis 19. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Universitäts-Professor Dr. Niebermeyer-Göttingen: Bürgerliches Recht, I. Teil. Mi 10 bis 12. II. Professor Oelkers: Waldbau 1: Eigenschaften der Holzarten. Do 17 bis 19. I. Waldbau 2: Verjüngung. Fr 9 bis 11. I. Übungen im Walde. Fr Nachmittag. Forstliche Lehrwanderungen in die Hauptwirtschaftsgebiete des westlichen Preußens. vierwöchentlich Fr und So. Wissenschaftliche Arbeiten, nach Verabredung. Professor Dr. Rhumbler: Insektenkunde. Mi 8 bis 10. IV. Do 8 bis 9. IV. Fr 8 bis 10. IV. Zoolog. Lehrwanderungen. Do Nachmittag. Wissenschaftliche Arbeiten, nach Verabredung. Professor Dr. Rohmann: Physik. Mo 10 bis 11. II. Do 11 bis 12. II. Meteorologie. Mo 16 bis 17. II. Mathematik. Mo 17 bis 18. II. Geodätische Übungen. Do 17 bis 18. Physikal. Übungen. Mo 18 bis 19. Prakt. Arzt Dr. med. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Wichtigste Volkskrankheiten. Do 14 bis 16. I. Professor Sellheim: Jagdkunde. Mo 8 bis 10. I. Professor Dr. Süchting: Bodenkunde. Do 12 bis 13. III. Fr 10 bis 11. III. Mineralogie. Mi 12 bis 13. III. Fr 11 bis 12. III. Übungen zu den Lehrwanderungen. Di 17 bis 18. III. Wissenschaftliche Arbeiten im Agrikulturchemischen Institut (täglich). Bodenkundliche und geologische Lehrwanderungen. Sonnabends. Professor Dr. Wedekind: Anorganische Experimentalchemie. Mo 11 bis 13. V. Di 11 bis 13. V. Kolloidchemie. Di 18 bis 19. V. Chemisches Seminar für Vorgerückte. Do 18 bis 19. V. Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten im Chemischen Institut (täglich außer Sonnabend Nachmittag). — Der Beginn der Vorlesungen ist auf Dienstag, den 24. April, das Ende auf Freitag, den 10. August, festgesetzt. Anmeldungen sind schriftlich an das Geschäftszimmer der Hochschule zu richten. Als Tag der Einschreibung gilt der 23. April, 11 Uhr vormittags. Die Pfingstferien dauern vom 26. Mai bis 4. Juni.

Vorlesungen für Studierende der Universität München der Forstwissenschaft im Sommer-Halbjahr 1928. Endres: Geschichte des Forst- und Jagdwesens (dreistündig); Forstverwaltungslehre (zweistündig); Jagdwirtschaft und Jagdrecht (dreistündig). Schüpfer: Praktische Geometrie (niedere Geodäsie) (vierstündig), mit Übungen; Nivellieren und Wegprojektierung (vierstündig) mit Übungen; Forstliche Lehrwanderungen (gemeinsam mit Fabricius). Fabricius: Forstbenutzung (vierstündig); Forstschutz (dreistündig); waldbauliches Seminar für Vorgeschrittenere (zweistündig); Lehrwanderungen für Vorgeschrittenere (gemeinsam mit Schüpfer); Lehrwanderungen für Anfänger im Anschluß an die Wintervorlesung: Einführung in die Forstwissenschaft. Röhrl: Forstliche Ertragskunde (einstündig); der Deutsche Wald, seine Lebensgesetze und seine Bewirtschaftung f. H. a. Fak. (einstündig). Reinhold: Die Grundlagen der internationalen Holzproduktion und des Holzverkehrs (zweistündig). Frh. v. Tubeuf: Naturgeschichte der forstlichen Kulturpflanzen (fünfstündig), mit Übungen und Exkursionen; Pflanzen-

Digitized by Google

pathologie mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten forstlicher und landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (fünfstündig), mit Demonstrationen und Exkursionen; Leitung wissenschaftlicher Arbeiten. Hirmer: Spezielle Botanik I (fünfstündig) mit Bestimmungsübungen und Exkursionen. Escherich: Forstzoologie II (Insekten) (fünfstündig); Forstentomologische Übungen und Lehrausflüge (gemeinsam mit Eidmann); Leitung wissenschaftlicher Arbeiten (gemeinsam mit Eidmann). Kaiser: Einführung in die Geologie, insbesondere für Studierende der Forstwissenschaft (vierstündig), mit Übungen und Exkursionen. Schmauß: Meteorologie II (Wettervorhersage) (zweistündig); Wetter, Klima und Mensch (zweistündig); Meteorologisches Kolloquium (einstündig). Geiger: Theoretische Meteorologie (zweistündig). Lang: Standortslehre und Kulturchemie (vierstündig); Bodenkundliches Praktikum (halb- und ganztägig). Wieland: Experimentalchemie I (fünfstündig). Lotz: Spezielle Volkswirtschaftslehre II (Lehre vom Geld-, Bank- und Börsenwesen, Handels- und Verkehrspolitik) für Anfänger (fünfstündig). von Zwiedineck-Südenhorst: Allgemeine Volkswirtschaftslehre (fünfstündig). Weber: Spezielle Volkswirtschaftslehre (Agrar-, Gewerbe-, Industriepolitik einschließlich der Arbeiterfragen (fünfstündig). Henseler: Allgemeine Landwirtschaftslehre II (zweistündig).

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Lehrgänge für Waldbesitzer. Der Badische Waldbesitzerverband veranstaltet am 16. und 17. März in Haslach i. K. und in der Zeit vom 26. bis 28. März in Villingen je einen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und lädt zur Teilnahme, besonders Besitzer mittlerer und kleinerer Betriebe, ein. Die Kurse sind unentgeltlich. Unterkunft kann in den beiden Waldbauschulen zu sehr mäßigen Preisen gewährt werden. Vormittags finden Vorträge, nachmittags Waldgänge statt. Die Veranstaltungen sind derart eingerichtet, daß jeder Besucher für seinen Betrieb praktischen Gewinn haben kann. Anmeldungen sind zu richten: für Villingen an die Geschäftsstelle des Badischen Waldbesitzer-Verbandes; für Haslach an den Herrn Bürgermeister daselbst.

Verzeichnis der vom Berufsamt für Privatförster in der Rheinprovinz anerkannten Lehrherren. 1. Fürstl. Wiedischer Oberförster Meyer, Neuwied; 2. Revierförster Oberhettinger, Forsthaus Strempt b. Mechernich (Eifel); 3. Revierförster Lüdtke, Bettelhoven, Kr. Ahrweiler; 4. Revierförster Jakoby, Oberförsterei Winterhauch b. Oberstein a. d. Nahe; 5. Gräfl. Förster Rudolf Mehnert, Forsthaus Alteburg, Post Blankenheim (Eifel); 6. Forst- und Jagdverwalter Seywald, Villa Elisental, Post Dattenfeld (Sieg); 7. Herzogl. Arenbergischer Förster Silbersiepe, Schweinheim-Flamersheim, Kr. Rheinbach; 8. Forstmeister Emmelhainz, Rhaunen, Bez. Trier; 9. Förster und Rentmeister Rudolf Holtz, Abendorf b. Meckenheim; 10. Fürstl. von Hatzfeldtscher Förster Wilh. Müller, Katzwinkel b. Wissen a. d. Sieg; 11. Fürstl. Wiedischer Revierförster Sager, Dierdorf b. Neuwied; 12. Fürstl. Oberförster Arnhold, Brückhöfe b. Wissen a. d. Sieg; 13. Gräfl. Förster Miebach, Schmidtheim (Eifel); 14. Gemeinde-Oberförster Großmann, Hillesheim (Eifel); 15. Gemeinde-Oberförster Neuwinger, Wittlich; 16. Herzoglich Arenbergischer Hegemeister Busse, Forsthaus Hellenthal b. Hellenthal (Eifel); 17. Forstverwalter H. Suhr, Laufenbacherhof (Ahr) bei Fuchshofen (Ahr); 18. Förster Stein, Alfter bei Bonn; 19. Gemeinde-Oberförster Damerow, Berncastel, Bez. Trier; 20. Herzogl. Förster Roster, Stadtkyll; 21. Majorats-Förster Ludwig Feldmann, Forsthaus Condel, Post Bausendorf; 22. Staatl. Revierförster Böttcher, Forsthaus Ellern, Post Ellern (Hunsrück); 23. Staatlicher Förster August Dreher, Abentheuer (Birkenfeld); 24. Frhrl. Förster Bierikoven, Forsthaus Hardt b. Oberkassel (Bonn); 25. Gräfl. Oberförster Jung, Wissen b. Weeze; 26. Revierförster Suckow, Forsthaus Haag b. Geldern; 27. Fürstl. Forstmeister Scheel, Braunfels; 28. Fürstl. Revierförster Ehlers, Kraftsolms; 29. Fürstl. Förster Diehl, Heisterberg; 30. Herzogl. Arenbergischer Forstmeister Hirsch, Schleiden; 31. Freiherrl. von Hövelscher Förster Stoth, Forsthaus Junkernthal, Post Wehbach (Sieg); 32. Staatl. Oberförster Reusch, Hermesteil; 33. Gemeinde-Oberförster Neuwinger, Saarburg; 34. Preuß. Hegemeister Boeder, Weyerbusch (Westerwald); 35. Preuß. Revierförster Thisson, Rettersen, Post Mehren (Westerwald); 36. Staatsförster Reiß, Niederlinxweiler; 37. Stadtförster Firmenich, Försterei Schwarzenbruch, Niederzier, Kr. Düren.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Bonn, Endenicher Allee 60.

Forstwirtschaftliches.

Die Lederindustrie und der deutsche Schälwald. Wie bekannt, hat die Lederindustrie schon vor dem Weltkriege und in noch höherem Maße seit dessen Beendigung Gerbrinde und Gerbstoffe verschiedener Art und Form in immer steigendem Maße vom Auslande bezogen. Infolgedessen sind die Preise für inländische Gerbrinden immer weiter gesunken, so daß ihre Gewinnung nicht nur keine Rente für den Waldbesitzer mehr brachte, sondern sogar mit Verlust verbunden war. Die Rückwirkung dieses Vorganges hat sich dadurch geäußert, daß die Umwandlung der Eichenschälwaldungen in Hochwald, die schon vor dem Kriege eingesetzt hatte, immer weitere Fortschritte machte, so daß ihre Fläche auf einen äußerst geringen Betrag herabgesunken ist und auch Fichtenrinde kaum noch gewonnen wird. Nun hat plötzlich ein Rückschlag bei der Lederindustrie eingesetzt, weil die ausländischen Lieferanten von Rinde und Extrakten ihre Preise erheblich erhöhen wollen und zu diesem Zweck schon Vereinigungen geschlossen haben. Sofort hat der Zentralverband der deutschen Lederindustrie eine Eingabe an das preußische Landwirtschaftsministerium gemacht und diese abschriftlich dem Reichswirtschaftsminister mitgeteilt.

In der Eingabe des Zentralverbandes wird erklärt, daß für die deutsche Rindenproduktion und damit überhaupt für den Bezug deutscher Rinde die Modernisierung des ganzen Schälwaldbetriebes der Forstverwaltung entscheidend sei. Der deutsche Käufer werde nur dann an den Kauf der deutschen

Digitized by Google

Rinden herangehen, wenn die Verkaufs- und Lieferbedingungen den Zeitumständen Rechnung trügen, aber im Auslande kaufen, wenn er dort günstiger bedient werde. Die Rinden müßten vor allem frei Waggon oder Bahn geliefert werden und nicht ab Wald; ferner müßten die Abnahmebedingungen erleichtert und die Rinde in trocknem Zustande angestellt werden. Die Zahlungsbedingungen hätten sich nach kaufmännischen Gepflogenheiten zu richten, und der Zuschlag sei unmittelbar auf der Auktion zu erteilen. Man werde auch höhere Preise anlegen, wenn der Verkauf risikofreier für die Käufer erfolge, wie es im Ausland bereits seit langer Zeit geschehe. Ungarn und die Tschechoslowakei lieferten regenfreie Rinde, während der Käufer deutscher Rinden stets Gefahr laufe, ausgewaschene Rinde zu empfangen, für die er nicht den Preis der ausländischen Rinde anlegen könne. Man werde die Absendung einer Studienkommission nach Ungarn erwägen können, um dort die Rindengewinnung zu studieren, da man in Deutschland dasselbe leisten könne, was dort möglich sei. Im letzten Jahre seien über 550000 Doppelzentner Rinden eingeführt worden, die den Forderungen des Zentralvereins der Deutschen Lederindustrie entsprochen hätten. Die staatlichen Mittel zur Überführung der Schälwälder in Hochwald wären besser angewandt zur Beschaffung transportabler Schuppen zwecks Trocknung der Rinden oder zwecks Durchführung anderer Maßnahmen für gleiche Ziele. Die Einfuhrmenge werde sich herabsetzen lassen, wenn die deutsche Forstverwaltung sich die Wünsche der Lederindustrie zu eigen mache, anstatt sie abzulehnen und dies mit Zollerhöhungen zu begründen, die mit der Erhaltung des deutschen Schälwaldbetriebes absolut nicht im Zusammenhang ständen.

Die Eingabe sagt also, daß die Auslandspreise die Grenze für die in Deutschland zu zahlenden Rindenpreise bilden sollen und daß die Lederindustrie sich jederzeit die Rückkehr zum Bezug fremder Gerbstoffe vorbehält, sobald diese sich billiger stellen als die deutschen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß eine geringe Erhöhung der Rindenpreise für den deutschen Schälwaldbesitzer nicht ausreicht, um den erheblichen Vorsprung auszugleichen, den das Ausland durch günstigere klimatische Verhältnisse und niedrigere Löhne besitzt. Bei der gegenwärtigen Lage muß eine Wiederbelebung des Schälwaldbetriebes in Deutschland als ausgeschlossen betrachtet werden, weil eine Umstellung der Wirtschaft nur allmählich erfolgen kann und die deutschen Waldbesitzer sich unmöglich vom Wohlwollen der Lederindustrie abhängig machen können. Die Erzeugung von Fichtenrinde kann bei Zahlung angemessener Preise jederzeit wieder erheblich ausgedehnt werden. Augenblicklich leiden die Erlöse für Fichtenrinde erheblich unter dem Druck der Einfuhr fremden Papierholzes (1927 über 19 Millionen Doppelzentner), so daß sich dessen Verkauf als unentrindetes Langholz erheblich lohnender gestaltet. S.

⌀

Zu: Massensterben der Kiefernkulturen in Ostpommern. Dem Herrn Verfasser der Mitteilung in Nr. 8 auf Seite 230 kann nur dringend geraten werden, zur Nachzucht der Kiefer „anerkanntes", d. h. aus erblich guten Beständen der heimischen Standortrasse stammendes Saatgut zu verwenden. Die geschilderten Übel, welche die hinterpommerschen Kiefernkulturen vernichten, scheinen ihren Ausgangspunkt in der Schütte zu haben. Es ist aber längst erwiesen, daß die Widerstandsfähigkeit gegen Schütte nur von der Kiefer heimischer, standortgerechter Herkunft erwartet werden darf. Weiß der Herr Verfasser über Bezugsquellen für anerkanntes Kiefernsaatgut nicht Bescheid, so wendet er sich zweckmäßig an den Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung (Herrn Forstmeister Lehnhoff) an der Landwirtschaftskammer für Pommern in Stettin, Kreckower Straße 20. König.

⌀

Waldbrandgefahr im Frühjahr. Alle Waldbesitzer werden auf die im Frühjahr infolge der austrocknenden Winde und des dürren Bodenüberzuges besonders drohende Waldbrandgefahr aufmerksam gemacht. Alle waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen, die ja verpflichtet sind, ihren Vermögensgrundstock unversehrt zu erhalten, aber auch jeder Waldbesitzer, der den Wert seines Waldes zu schätzen weiß, sollte Gebrauch von der außerordentlich günstigen Versicherungsmöglichkeit bei der Staatlichen Versicherungskammer machen. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß durch einen Waldbrand in wenigen Stunden ein enormer Wert, ein großer Kulturkostenaufwand und jahrzehntelange Arbeit vernichtet werden können. Die im Jahre 1926 bei der Staatlichen Versicherungskammer München eingerichtete Waldbrandversicherung erfreut sich regen Zuspruchs. Die bis jetzt geltend gemachten Schadensfälle wurden zur Zufriedenheit der Waldbesitzer vergütet. Die Beiträge sind je nach Holzart und Alter verschieden. Sie sind sehr niedrig und betragen für je 1000 RM Versicherungssumme für

	Altholz über 40j.	Mittelholz 20—40j.	Jungholz 1—20j.
Laubwald	5 Pfg.	10 Pfg.	15 Pfg.
gemischten Wald	10 „	15 „	20 „
Nadelwald	15 „	25 „	40 „

Neuerdings wurde vom Ministerium des Innern genehmigt, daß die in den Satzungen enthaltene Nachschußpflicht des Waldbesitzers in Jahren, wo die Versicherung durch außerordentlich umfangreiche Waldbrände übermäßig stark in Anspruch genommen wird, nun auf fast unmerkliche Grenzen eingeschränkt werden darf, indem etwaige Fehlbeträge eines Jahres auf die Versicherungsrücklage übernommen oder zinslos gestundet und so verteilt werden dürfen, daß die Raten höchstens dem Jahresbeitrag gleichkommen. Falls die Privatwaldbesitzer sowie waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften die Anträge nun alsbald einsenden, kann die Versicherung noch vor der kritischen Trockenperiode in Wirksamkeit treten. Formblätter und Anweisungen hierzu versenden an Interessenten kostenlos die Staatliche Versicherungskammer, München, Thierschstr. 48, und der Bayerische Waldbesitzerverband, München, Kanalstr. 29. Letzterer ist bereit, seinen Mitgliedern für die Ausfertigung der Anträge forsttechnischen Rat zu erteilen.

⌀

Forstliche Saatgutanerkennung.

Warnung. Aus Ostpreußen, insbesondere aus Prostken, werden in größerem Umfange Kiefernzapfen, aus polnischen Wäldern stammend, zum

Digitized by Google

Kauf angeboten. Eine „Nutzholzgroßhandlung" bietet „frische Tannenzapfen zur Saat" aus polnischen Forsten bei Bialystok an. Wir warnen dringend vor dem Ankauf. Es fehlt jegliche Kontrolle über die Herkunft. Die Einfuhr von Kiefernsamen ist verboten, nicht aber die der Kiefernzapfen. Sie können also ungehindert von Westen und Osten nach Deutschland herein, werden hier ausgeklengt und die Verseuchung des deutschen Waldes mit gänzlich ungeeignetem, ausländischem Saatgut nimmt ihren Fortgang. Alle unsere Bestrebungen sind dadurch illusorisch. Wir stehen dem machtlos gegenüber. Unter dem Druck dieses Notstandes sind wir mit der dringenden Bitte an den Herrn Reichsernährungsminister herangetreten, hier bald Wandel zu schaffen.

Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Schleswig. Wegen Wilderns hatte sich vor dem Schöffengericht in Itzehoe der Arbeiter H. aus Stahsast zu verantworten. Während der Schonzeit hat er Hasen und Fasanen mit einem Tesching, der mit einem Schalldämpfer versehen war, erlegt. Die Verwendung von Schalldämpfern ist durch Verfügung des Innenministeriums verboten. Der Angeklagte, der hartnäckig leugnete, wurde zu fünf Wochen Gefängnis verurteilt.

Sachsen. Ein berüchtigter Wilddieb, der „Maler" Otto Naumann, trieb lange Jahre sein unsauberes Handwerk, indem er frettierte, Schlingen und Tellereisen legte. Im Juli vorigen Jahres konnte er überführt und abgeurteilt werden; das Urteil lautete auf ein halbes Jahr Gefängnis und Stellung unter Polizeiaufsicht. Hiergegen hatte N. Berufung eingelegt, mit der er jedoch keinen Erfolg hatte. Die jetzt in Neustadt a. d. Orla stattgefundene Verhandlung des Großen Schöffengerichtes verwarf die Berufung kostenpflichtig.

Verschiedenes.

Deutsches Beamten-Taschenbuch 1928. Dieser soeben in 12. Ausgabe im Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, Berlin SW 61, zum Preise von 3,50 RM erschienene Ratgeber für die Beamten hat in allen Teilen erhebliche Erweiterungen erfahren. Nach einem kurzen Kalendarium folgen im Teil I die Organisationen in Beamtenangelegenheiten einschließlich Erholungsheime, Heimstättenamt, Beamten-Hochschulen, Verwaltungsschulen usw. Der Teil II umfaßt in 58 Abschnitten die umfangreichen Beamtenrechtsverhältnisse, von der Ausbildung und Anstellung beginnend, mit den unzähligen Ministerialerlassen und Rechtsentscheidungen. Im Teil III werden in 69 Abschnitten die gesamten vermögensrechtlichen Verhältnisse der Beamten behandelt, wobei die neuen Besoldungsgesetze für Reich und Preußen mit berücksichtigt werden. Nachdem die Dienstbezüge der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten mit Gehalts-Tabellen und Diätenordnung eingehend behandelt sind, folgen die Bestimmungen über die verschiedensten Zulagen, Sondervergütungen, Nebenbezüge, Auslandsbezüge, Dienstbekleidung und Zuschüsse dazu, Naturalbezüge aller Art, Dienstwohnungen, örtliche Sonderzuschläge, Besatzungszulagen, Unterrichtsvergütungen, Nachtdienstzuschläge, Unterhaltungszuschüsse, Personal-Abbau nach den alten und neuen Bestimmungen, Sonderbestimmungen für weibliche Beamte, Zahlung und Rückzahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge usw. Weiter werden die Rechtsverhältnisse und die Bezüge der Wartestandsbeamten, Ruhegehaltsempfänger, der Hinterbliebenen (Witwen- und Waisengeld), Versorgungsrenten usw. behandelt. Anschließend finden wir die Bestimmungen über Unfallfürsorge, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Schadloshaltung der ausgewiesenen und verdrängten Beamten, über Reisekosten, Beschäftigungstagegelder, Fahrkostenerstattung aller Art, Versetzungsentschädigungen, Wohnungsbeihilfen, Umzugskosten, Verjährung, Steuern usw. Zum Schluß folgt ein Literatur-Nachweis für Beamte, ein Verzeichnis der Post- und Telegraphen- usw. Gebühren und ein 30 Seiten umfassendes alphabetisches Sachverzeichnis, womit das gewaltige Material mit Leichtigkeit beherrscht wird. Das Buch umfaßt somit lückenlos das gesamte Bestimmungswesen für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte in leichtfaßlicher Form mit sämtlichen amtlichen Quellen.

Flugblätter der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. Diese Einrichtung wird in forstlichen Kreisen nicht sehr bekannt sein, so daß es praktisch erscheint, einmal darauf hinzuweisen. Obige Anstalt in Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gibt außer ihren Arbeiten und Mitteilungen, die im Buchhandel erhältlich sind, „Flugblätter" und „Merkblätter des deutschen Pflanzenschutzdienstes" heraus, die — je Stück 10 Pfg. — von ihr, auch in der Form des Abonnements, bezogen werden können. Die Flugblätter erstrecken sich über folgende Gebiete: Landwirtschaft, Gemüsebau, Obstbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Vorratsschädlinge, Allgemeiner Pflanzenschutz, Vogelschutz, Bienenkrankheiten. Aus den Merkblättern erfährt man die Auskunftsstellen des Deutschen Pflanzenschutzdienstes, krebsfeste und anfällige Kartoffelsorten, Mittel für Saatgutbeizung, Pflanzenschutzmittel für Wein-, Obst- und Gartenbau u. a. m. Die forstwirtschaftlichen Flugblätter — bisher u. a. Weymouths-Kiefern-Blasenrost, Kiefernschütte, Hallimasch — werden dem Forstmann in den meisten Fällen zwar nichts Neues sagen, aber die Einrichtung ist ja auch auf einen größeren Kreis zugeschnitten.

Aber die anderen Blätter — z. B. Fusicladium- und Sclerotinia-Arten (Pilze) an Obst, Blutlaus-, Reblaus- und Stachelbeer-Mehltau-Bekämpfung, Apfelwickler, Apfelblütenstecher, erprobte Mittel gegen Pilzkrankheiten und tierische Schädlinge an Wald- und Obstbäumen, Getreide, Gemüse u. a., echter und falscher Mehltau des Weinstocks, Faulbrut und Nosemaseuche der Honigbiene — geben auch dem Forstmann wertvolle Aufklärung und beachtenswerte Ratschläge. Praktischerweise abonniert man auf diese Flug- und Merkblätter, die dann nach Erscheinen zugesandt werden. Die Kosten sind nicht hoch, da neue Ausgaben und Neuauflagen älterer Ausgaben nur nach Bedarf herausgegeben werden. Im Jahre 1926 erschienen

Digitized by Google

z. B. 11, 1927 31 solcher Blätter. Ein Verzeichnis der erschienenen Flug- und Merkblätter stellt die Anstalt auf Wunsch zur Verfügung.

Forstassessor Lüberßen, Magdeburg.

Gesichtspunkte für die Wertschätzung unserer Fischgewässer. Von Prof. Paulus Schiemenz. Verlag von Paul Parey in Berlin SW 11, Hedemannstraße 28/29. Preis 2,50 RM.

Die weit auseinandergehenden Auffassungen über die Wertschätzung der Fischgewässer, die sowohl bei Neuverpachtungen als auch bei Steuerfragen zum Ausdruck kommen, haben den allgemein bekannten und geschätzten Verfasser zur Abfassung dieses Büchleins veranlaßt, in dem die verschiedenen Gesichtspunkte erörtert werden, die bei Einschätzung der Gewässer mitsprechen, nämlich die physikalischen und chemischen Eigenschaften und die biologischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, einschließlich des Absatzes und Verkehrs. Ein kleiner Nachtrag von mehr wissenschaftlichem Inhalt ist für den Fischereibiologen bestimmt. Der Name des Verfassers ist die beste Empfehlung. Bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung der behandelten Frage dürfte das Buch bald allgemein verbreitet sein. W.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Februar mit 150,6 gegen 150,8 im Vormonat nahezu unverändert geblieben. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14=100): für Ernährung 151,2, für Wohnung 125,6, für Heizung und Beleuchtung 146,1, für Bekleidung 167,9, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 185,8.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Im Schnittholzhandel ist es, nachdem die letzten Wochen sehr bedeutende Umsätze in frischer Stammware gebracht haben, ruhiger geworden. Zum Teil wird diese Beruhigung der Kauflustimmung auf den Tarifablauf in verschiedenen Industrien und zum Teil auch auf den schlechten Eingang der Zahlungen aus Tischler- und Holzverbraucherkreisen zurückgeführt. Die Preise für Stammware sind unverändert geblieben. Man zahlte im Großhandel für gute unsortierte Stammware mit 60 % I. Klasse frei Berlin 125 bis 127 RM, wobei freilich eine nur geringe Menge schmaler Ware mitgeliefert werden durfte. Pommerellische Sägewerke bieten unsortierte Stammware lebhaft zu 110 RM frei deutsch-polnischer Grenze bei Bentschen, deutscherseits unverzollt, an, ohne daß es zu erheblichen Abschlüssen bisher gekommen wäre. Einige Partien wurden nach Sachsen und Berlin, weniger nach dem Rheinland verkauft. Das Balkengeschäft ist ruhig, da vom Baumarkt her vorläufig nur wenig Listen zur Lieferung vorliegen. Die Tätigkeit am Baumarkt scheint zum Schaden des Holzgeschäftes in diesem Jahr später einsetzen zu wollen als 1927.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 15 vom 3. März 1928. In der letzten Woche lagen die Preise für Kiefernlangholz im Mittel um 0,50 bis 1 RM höher als in der Vorwoche. Es notierten nach Homa normal ab Wald mit Rinde: Klasse

1 b (15—19 cm	Mittendurchm.)	15 —17—19	RM
2 a (20—24 „	„)	17,5—22—25	„
2 b (25—29 „	„)	22 —27—32	„
3 a (30—34 „	„)	26,5—32—38	„
3 b (35—39 „	„)	30 —36—43	„
4 a (40—44 „	„)	34 —40—45	„
ganze Schläge		19 —25—35	„

je Festmeter.

Der Grubenholzmarkt liegt still. Der Brennholzmarkt bleibt fest. Es notierten:

Kiefern-Kloben	6 —8—9,50 RM
Kiefern-Knüppel	4,8—6—8 „

je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 27. Februar bis 4. März 1928 ab märkischer Station 11,91 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 3. März 1928. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 50 bis 60, Baummarder 100 bis 120, Steinmarder 70 bis 75, Iltisse 18 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,35 bis 0,40, blaurandige 0,20, Wiesel, weiße 8 bis 12, Eichhörnchen, rote 2,75, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,70 bis 0,85, Rehe, Sommer 3, Winter 1,90 bis 2, Katzen, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 3. März 1928. Landfüchse 25 bis 38, Steinmarder 60 bis 78, Baummarder 80 bis 110, Iltisse 16 bis 23, Dachse 8, Rehe, Sommer 2,80 Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,80, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter rote 2,90, Wiesel, weiße 9, Wildkanin, Winter 0,60 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,32 0,40, blaulebrig 0,22, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. März 1928. Damwild 0,70 bis 0,75, Rotwild 0,65 bis 0,68, Wildschweine, Frischlinge 0,65 bis 0,75 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2,40 bis 2,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. März 1928. Hechte, unsortiert 90 bis 95, groß 65, groß-mittel 73 bis 75, klein 100 bis 101, Karpfen, Spiegel-, 20- bis 30er 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 10. **Besoldungsgesetz. I. Planmäßige Beamte. 1. Allgemeine Vorschriften § 3 Abs. 2, betreffend Festsetzung des Besoldungsdienstalters.** Ich bin eingetreten 1891 (in den Militärdienst) und besitze den Forstversorgungsschein von 1903. Sind die Forstbeamten vor dem Kriege Versorgungsanwärter oder Zivilanwärter gewesen? Wenn Zivilanwärter, von wann an zählt dann das Anwärterdienstalter? Meines Erachtens vom Bestehen der Försterprüfung und der Ernennung zum Forstaufseher; damit hat doch der Anwärter die Bedingungen zur Anstellung erfüllt? Der Forstversorgungsschein wäre dann wohl nur Formsache, da er nicht erteilt

Digitized by Google

werden kann, wenn die Försterprüfung nicht bestanden ist? Soweit mir bekannt, sind die nichtplanmäßigen Beamten, welche noch den Forstversorgungsschein erhalten, als Versorgungsanwärter behandelt, während die anderen als Zivilanwärter, also unter Anrechnung von fünf Anwärterdienstjahren, behandelt wurden.

Förster G.

Antwort: § 3 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes bezieht sich nur auf die noch anzustellenden Beamten. Für die am 30. September 1927 bereits im Amte befindlichen planmäßigen Beamten ist § 32 (ursprünglich § 30a) maßgebend. Diesen wird, soweit sie aus dem Stande der Versorgungsanwärter sind, jetzt noch die Militärzeit vom Beginn des 14. bis zum Ende des 19. Dienstjahres zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Versorgungsanwärter in diesem Sinne sind aber nur die ehmaligen Militäranwärter. Die Inhaber des Forstversorgungsscheines gehören nicht dazu, haben auch vor dem Kriege nicht dazu gehört, wie aus den damaligen Gehaltsvorschriften ersichtlich. Vor dem Kriege gab es Militär-, Zivil- und Forstanwärter. Jetzt ist die Försterlaufbahn eine Zivillaufbahn. — Das Anwärter-Dienstalter rechnete für den Forstversorgungsjahrgang 1903 vom Datum dieses Scheines an. Der Tag der Försterprüfung war hierfür nicht maßgebend. Aktive Oberjäger brauchten die Försterprüfung erst nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst, also unter Umständen nach Erlangung des Scheines abzulegen. Sie verloren aber bei Nichtbestehen der Prüfung ihre Ansprüche. — Die Reservejäger des Forstversorgungsjahrgangs 1903, die also, wie Sie, im Jahre 1891 bei einem Jägerbataillon eingetreten waren, erhielten ein Besoldungs-Dienstalter von 1908 (fünf Jahre nach dem Schein) oder, wenn die endgültige Anstellung früher erfolgte, von diesem früheren Termin. Soweit sie in der früheren Gruppe 6 verblieben sind, und das sind wohl alle Reservejäger dieses Jahrgangs, wird ihnen das Besoldungsdienstalter bei der Überleitung in die neue Gruppe 4 e um vier Jahre verschlechtert, also im allgemeinen auf 1912 festgelegt (vgl. die Tabelle in Nr. 8 Seite 227.) — Die Försteranwärter werden allerdings verschieden behandelt, je nachdem sie als solche am 30. September 1927 bereits vorhanden waren oder später Anwärter geworden sind, da das Anwärterdienstalter der ersteren um zwei Jahre verbessert wird und ihre Vergütung bei längerer Anwärterdienstzeit noch über das Mindestgehalt der Förster steigt, während die späteren Hilfsförster auf diesem Satz stehen bleiben. Das ist geschehen, um die älteren Anwärter nicht ungünstiger als früher zu stellen. Vgl. im übrigen Nr. 52 des vorigen Jahrgangs Seite 1438.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Battenberg (Wiesbaden) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 16. März.

Oberförsterstelle Carlsberg (Breslau) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. März.

Oberförsterstellen Reichenfachsen und Schönstein (Kassel) sind zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. März.

Försterstelle Meckenhorst, Staatsoberförsterei Hannover (Hannover), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten, 2 ha Acker, 2 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 1. April.

Im Regierungsbezirk Allenstein sind folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Zum 1. April:

Schießgarten, Oberf. Liebemühl. Wirtschaftsland: 3,761 ha Acker, 2,26 ha Wiese, 3,917 ha Weiden. Nächste Bahnstation 1,6 km; nächste Dorfschule 1,6 km; nächste höhere Schule 13 km.

Zum 1. Juli:

Kl.-Gemmern, Oberf. Kubippen. Wirtschaftsland: 0,162 ha Garten, 7,274 ha Acker, 9,297 ha Wiese. Nächste Bahnstation 2,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 26 km.

Ratzeburg, Oberf. Ratzeburg. Wirtschaftsland: 0,077 ha Garten, 9,218 ha Acker, 6,254 ha Wiese, 0,65 ha Weiden. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 22 km.

Rudezanny, Oberf. Guszianka. Wirtschaftsland: 0,325 ha Garten, 5,34 ha Acker, 6,813 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,5 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 16 km.

Rudolfswalde, Oberf. Nikolaiken. Wirtschaftsland: 0,7 ha Garten, 6,72 ha Acker, 3,75 ha Wiese, 0,59 ha Weiden. Nächste Bahnstation 3,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 50 km.

Rszanneck, Oberf. Kaltenborn. Wirtschaftsland: 0,087 ha Garten, 6,31 ha Acker. 8,103 ha Wiese, 4,052 ha Weiden. Nächste Bahnstation 8 km; nächste höhere Schule 21 km.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 19. März.

Hilfsförsterstelle Karklauken, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 5,8 ha Acker, 7 ha Wiesen, 2 ha Weiden. Bewerbungsfrist 18. März.

Hilfsförsterstelle Royonatschen, Oberf. Warnen (Gumbinnen), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 1 ha Acker, 2,6 ha Weiden. Die Schule ist in Warkallen, 1 km, Bahnstation Trakischken der Eisenbahn Stallupönen—Goldap, 2 km. Bewerbungsfrist 18. März.

Bekannte Hilfsförsterstelle Stützerbach, Oberförsterei Schmiedefeld (Erfurt), ist voraussichtlich zum 1. April oder später neu zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 0,2500 ha Acker, 1,7630 ha Wiesen, 0,2852 ha Weiden. Bewerbungsfrist 10. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Förster-Endstelle Oberheide ist bald zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. März an den Magistrat in Bunzlau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Oberförster zum baldigen Antritt gesucht. Bewerbungen sind bis 20. März an den Magistrat in Bunzlau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

v. Berg, überg. Förster in Hegermühle, Oberf. Biesenthal, ist zum 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Michendorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt. Die Versetzung nach der Oberförsterei Himmelpfort wird zurückgezogen.

Förster, Förster in Wathlingen, Oberf. Celle, ist zum 1. April auf die Försterstelle Lopau, Oberf. Munster (Lüneburg), versetzt.

Digitized by Google

Heyer, Förster in Arendsee, Oberf. Lüchow, ist zum 1. April auf die Försterstelle Trusselbeck, Oberf. Elsborn (Lüneburg), versetzt.

Hohbach, Hegemeister in Roßbach, Oberf. Kassel (Kassel), ist zum 1. April in den Ruhestand versetzt.

Klein, Forstsekretär in Letzlingen, Oberf. Letzlingen, ist zum 1. April nach Bischofswald, Oberförsterei Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Müller, Forstsekretär in Bischofswald, Oberf. Bischofswald, ist zum 1. April nach Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen (Magdeburg), versetzt.

Salinger, Förster in Kranzwerder, Oberf. Balster, ist zum 1. April die in eine planmäßige Försterstelle umgewandelte Hilfsförsterstelle Kranzwerder, Oberf. Balster (Köslin), verliehen.

Wodwerth, Überg. Förster, Oberf. Woltersdorf, ist zum 1. März nach der Oberförsterei Kunersdorf (Potsdam) versetzt.

Werner, Hegemeister in Hommershausen, Oberf. Frankenberg (Kassel), ist zum 1. April in den Ruhestand versetzt.

Uhl, Hilfsförster in Syke, Oberf. Syke (Hannover), wurde am 1. Februar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Zenk, Hilfsförster in Dröbber, Oberf. Syke, ist zum 1. April nach Misburg, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Ritter, Hilfsförster beim Zoologischen Institut Eberswalde, ist zum 1. April nach Hassel, Oberf. Syke (Hannover), versetzt.

Weber, Hilfsförster in Brandhorst (Stettin), ist zum 1. April nach Niemegk, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam) versetzt.

Die Versetzung des Försters **Eschmann** von Langersdorf, Oberf. Himmelpfort, nach der Oberförsterei Kunersdorf (Potsdam) ist zurückgezogen.

Privatforstdienst.

Der in herzoglichen Diensten stehende **Forstmeister Max Büttner**, der seit Jahrzehnten die Oberförsterei Georgenthal leitet, tritt am 1. Juli in den wohlverdienten Ruhestand.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem mit Titel und Rang eines Forstmeisters ausgestatteten Forstamtmann **Dr. Rubner** in Grafrath wird mit Wirkung vom 1. April die zum Zwecke der Uebernahme einer ordentlichen Professur an der Forstlichen Hochschule Tharandt erbetene Entlassung aus dem Staatsforstdienste bewilligt.

Alexander, Forstamtmann beim Forstamt Steinach a. d. Saale, wurde mit Wirkung vom 1. März auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Eltmann versetzt.

Biehl, Forstamtmann, Verweser des Forstamts Fischbach bei Dahn, wird der Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen.

Seppert, Forstamtmann beim Forstamt Eltmann, wurde mit Wirkung vom 1. März an auf sein Ansuchen als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer von Unterfranken versetzt.

Huber, Forstverwalter von Rodeck, Forstamt Schwarzenbach a. Wald, wurde mit Wirkung vom 1. März an in gleicher Diensteigenschaft nach Martinlamitz, Forstamt Kirchenlamitz, versetzt.

Bölli, Revierförster von Oberried, Forstamt Bodenmais, wurde mit Wirkung vom 1. März an in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen nach Eglharting, Forstamt Ebersberg, versetzt.

Berufen wurden die Forstverwalter:

Grimm beim Forstamt Lichtenfels, nach Rodeck, Forstamt Schwarzenbach a. Wald; **Heinrich** beim Forstamt Ebenhoben, nach Sulz, Forstamt Bergzabern; **Stubenrauch** beim Forstamt Sonderuheim, nach Jägerthaler Forsthaus, Forstamt Hardenburg.

Schätz, Hilfsassistent von Haag, wurde zum Forstassistenten beim Forstamt Landsberg a. L. ernannt.

Baier, Forstaufseher von Breitengüßbach, Forstamt Bamberg-West, wurde mit Wirkung vom 1. März an in gleicher Diensteigenschaft nach Zell, Forstamt Staruek, berufen.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11182. **Hoor**, Hermann, Förster, Scherenhütte, Bez. Aachen. V. Abt. 1 b.

11183. **Hartnack**, Fritz, Oberförster, Gettenberg, Grafschaft Glatz, Kr. Habelschwerdt. XV. Abt. 1 a.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Petersdorff, Hans, Förster, Rittergut Labtow B, Post Briezig, Kreis Pyritz.

Mathesa, Josef, Revierförster, Ströbel, Kreis Schweidnitz.

Schurdt, Otto, Förster, Waiewitz, Post Burzen i. Sa.

Baier, Hugo, Waldaufseher, Fulgenstadt, O.-A. Saulgau, Württemberg.

Reintgen, Hermann, Förster, Frankenhorst, Post Oberkassel bei Bonn, Siegkreis.

Riedinger, Hans, Hilfsförster, Carolath, Kr. Freystadt, N.-Schl.

Betrifft: Beitragszahlungen 1928.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1928 zu zahlen sind, und wiederholen nochmals, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft** für **das Jahr 1928** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1927 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) für höhere Forstbeamte **16 RM,**
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 30. Dezember 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Ortsgruppe Oberfranken hält am Sonntag, dem 18. März 1928, nachmittags ½3 Uhr, in Hof, Hotel Strauß, eine Versammlung ab. Tagesordnung wird zuvor bekanntgegeben. Vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder ist Ehrensache. Gäste willkommen.

Münchenreuth, 1. März 1928.

Axmann, Vorsitzender.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle Berleburg in Westfalen.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Zu den am 17. und 18. März in Halle, Hotel „Rotes

Digitized by Google

Roß", stattfindenden Schulungskursus werden die Mitglieder hierdurch eingeladen. Anfang 17. März, vormittags 10 Uhr. Tagesordnung: 1. Das neue Arbeitsrecht. Redner: Universitätsprofessor Dr. Jörgens, Halle. 2. Die sozialen Versicherungen. Redner: Universitätsprofessor Dr. Grünfeld, Halle. 3. Der berufsständische Gedanke in Deutschland. Redner: Oberförster Breuer, Altehölle. 4. Der augenblickliche Stand der Tarifangelegenheiten. Redner: Oberförster Parchmann, Aue. Wegener, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Sonntag, dem 1. April, findet in Schweidnitz im Hotel „Blauer Engel" (dicht am Bahnhof Oberstadt), vormittags 10½ Uhr, eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Festsetzung des Datums für den diesjährigen Vereinstag in Schweidnitz. 2. Rechnungsprüfungen der Vereins- und der Unterstützungskasse. 3. Besprechung der Satzungen wegen neuer Drucklegung. 4. Vergebung eines Vortrages. 5. Sonstige Anträge für den Vereinstag. — Außer den aus der näheren Umgebung von Schweidnitz direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle anderen Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen. Gäste aus dem Stande der Forstbeamten heißt der Verein hierzu willkommen.

Oberlangenbielau und Schweidnitz,
den 1. März 1928.

Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Warkenthien.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler. E. V.

Bezirksgruppe IV „Ost- und Westpreußen".

Bericht über die Gründungsversammlung am 21. Februar 1928.

Von den zur Zeit in Ostpreußen weilenden Kollegen konnten 17 ermittelt werden. 8 Kollegen hatten der Einladung Folge geleistet, während die übrigen ihr Fernbleiben begründeten und teils ihren Beitritt schriftlich erklärten. Mit kurzen Worten begründete der Versammlungsleiter, Kollege Wenk, Zweck und Ziele unseres Vereins sowie den örtlichen Zusammenschluß der hiesigen Kollegen durch Gründung einer Bezirksgruppe. Durch Verlesen eines Schreibens von unserem Vorsitzenden wurde bekundet, daß durch den Hauptverein der Bezirksgruppenbildung großes Interesse entgegengebracht wird, der Vorstand der Gründungsversammlung einen guten Verlauf wünscht und den Teilnehmern ein kräftiges „Weidmannsheil" übermittelt. Einstimmig wurde dann die Bezirksgruppenbildung beschlossen und der Vorstand gewählt. 1. Vorsitzender: Stadtförster Wenk, Rothwalde bei Wartenburg, Ostpreußen (III. Lehrgang). Stellvertreter: Hilfsförster F. Kahlke, Oberförsterei Görlitz bei Schwarzstein, Ostpreußen (X. Lehrgang). Beisitzer: Forstsekretär Stockhaus, Gr.-Bestendorf (IX. Lehrgang). Der Vorsitzende hat gleichzeitig das Amt des Schrift- und Kassenführers zu übernehmen. Von der Festsetzung und Erhebung eines besonderen Bezirksgruppenbeitrages wurde abgesehen. Die eventuell entstehenden Ausgaben werden durch eine Umlage gelegentlich einer späteren Tagung erstattet. Außerdem werden ja den Bezirksgruppen vom Hauptverein pro Mitglied 0,50 RM von dem jährlichen Vereinsbeitrag überwiesen. Die Mitteilung, daß jährlich ein Vertreter unserer Gruppe auf Kosten des Hauptvereins zu der Mitgliederversammlung nach Neuhaldensleben entsandt werden kann, wurde freudig aufgenommen. Für das Jahr 1928 wurde zu diesem Zweck Kollege Wenk und als dessen Vertreter Kollege Gisewski gewählt.

Die Zusammenkünfte unserer Gruppe sollen sich an die Tagungen der hiesigen Bezirksgruppe des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" anschließen. Es konnte festgestellt werden, daß fast sämtliche Kollegen auch Mitglieder des genannten Vereins sind. Ort und Termin der nächsten Tagung, eventuell mit Exkursion, wird sämtlichen Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben.

An alle in Ost- und Westpreußen noch wohnenden ehemaligen Neuhaldenslebener richten wir die dringende Bitte, sich unserer Bezirksgruppe anzuschließen, zur Förderung einer kollegialen Freundschaft, zur gemeinsamen Wahrung unserer Interessen und zur steten Fühlungnahme mit unserem Lehrkörper in Neuhaldensleben.

Rothwalde bei Wartenburg, Ostpreußen,
den 22. Februar 1928.

Wenk, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

„Praktisches Wissen" nennt sich ein großes, einzigartiges Buch, welches schlechthin alles enthält, worüber ein gebildeter Mensch eigentlich orientiert sein müßte. Ein Buch für alle. Die wundervolle Ausstattung und der spottbillige Preis sind eine Meisterleistung. Die bekannte Buchhandlung **Karl Block** in Berlin SW 68, Kochstraße 9, liefert dieses praktische Werk gegen sehr bequeme Monatszahlungen. Näheres in der Prospektbeilage unserer heutigen Nummer.

Erstklassige Fahrräder auf geringe Teilzahlungen! Wir machen unsere Leser auf das Inserat der Firma: „Autofahrag" G. m. b. H., Berlin SW 68, Alexandrinenstraße, aufmerksam, die beim Verkauf der Fahrräder auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der Käufer besondere Rücksicht nimmt, denn sie verkauft erstklassige Fahrräder mit schriftlicher Garantie bei nur 10 RM Anzahlung und 2,50 RM Wochenrate. Es kann dadurch jedermann ohne fühlbare Ausgabe in den Besitz eines guten Fahrrades gelangen. Illustrierter Katalog kostenlos.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwärtevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 11. Neudamm, den 16. März 1928. 43. Band.

Forstliche Buchführung.

Der Geheime Regierungs- und Forstrat Böhm hat sich durch Herausgabe seiner im Jahre 1916 in zweiter Auflage bei J. Neumann-Neudamm erschienenen „Anleitung zur Buch- und Rechnungsführung für Privatforstreviere" um das Rechnungswesen besonders der mittleren und kleineren Privatforstverwaltungen ein unvergängliches Verdienst erworben. Jede Buchführung ist aber, da sie dem Wandel der Zeiten unterworfen ist, verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig, auch sind in der Zeit seit 1916 einschneidende Änderungen erfolgt, die mit Rücksicht auf die Veränderungen bei den Sozialversicherungen, der Einkommensteuergesetzgebung usw. nicht zu vermeiden waren. Dazu kommt, daß die zweite Auflage der Böhmschen Anleitung nicht nur veraltet, sondern auch so gut wie vergriffen war.

Der Verlag J. Neumann-Neudamm hat sich deshalb entschlossen, im Interesse besonders der Privatforstwirtschaft und ohne selbst irgendeinen Nutzen davon erwarten zu können, eine dritte Auflage der Buchführungsanleitung herauszubringen. Die Bearbeitung hat der Oberförster Gebbers ausgeführt. So liegt nunmehr unter dem Namen „Neudammer Forstliche Buchführung, Anleitung zur Buch- und Rechnungsführung für Kommunal- und Privatforstreviere" die dritte Auflage der Böhmschen Anleitung vor*). Der Inhalt ist ganz außerordentlich gewachsen und nimmt einschließlich der zahlreichen Musterdarstellungen einen stattlichen Band von über 600 Seiten im Dinformat ein. In höchst dankenswerter Weise hat sich der Verlag entschlossen, den Preis trotz des großen Umfanges und reichen Inhaltes auf nur 12 RM, also wohl auf kaum die Selbstkosten, zu bemessen, um das Buch möglichst zu verbreiten. Es ist also in der Tat jeder Forstwirt in der Lage, sich das wichtige Auskunfts- und Hilfswerk für seinen Schreibtisch zu beschaffen.

Der Verfasser stellt sich im Vorwort zur dritten Auflage auf den Standpunkt, daß es nicht Aufgabe dieses Buches sein könne, sich in die Auseinandersetzungen über grundsätzliche Abänderungen des Forstrechnungswesens einzumischen, sondern daß der alte Grundgedanke der Böhmschen Anleitung, nämlich Anlehnung an das bewährte Verfahren der Preußischen Staatsforst-Buchführung, auch für die dritte Auflage maßgebend sein müsse. Man muß diesem Standpunkt zustimmen, zumal nicht zu verkennen ist, daß die Bestrebungen auf Einführung einer „kaufmännischen" an Stelle der „kameralistischen" Forstbuchführung immerhin sich noch im Anfangsstadium befinden, und weiter, daß die allermeisten Forstbeamten mit den Grundsätzen der staatlichen Buchführung vertraut sind und wenig geneigt sein werden, sich schon jetzt grundsätzlich abzukehren und ihre Einrichtungen vollkommen umzuändern, ohne zu wissen, ob die heutigen Versuche schon so durchgearbeitet sind, daß das Ziel als erreicht anzusehen ist. Immerhin hat der Verfasser in vielen Fällen erwünschte Vereinfachungen in der Buchführung der Privatforstreviere gegenüber der bei der Staatsforstverwaltung durchzuführen gesucht.

In der Einleitung gibt der Verfasser eine kurze Übersicht über die Einrichtung der

*) **Neudammer Forstliche Buchführung.** Anleitung zur Buch- und Rechnungsführung für Kommunal- und Privatforstverwaltungen. Dritte Auflage der Buch- und Rechnungsführung für Privatforstreviere von B. Böhm, Geh. Regierungs- und Forstrat in Königsberg. Neu bearbeitet von K. Gebbers, Städt. Oberförster. Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 12 RM. Ausführlicher Prospekt kostenlos vom Verlag!

Digitized by Google

Verwaltung und die Betriebseinrichtung der Forsten und damit einen Überblick über die hierbei zu beachtenden Momente, um die nötige Anpassung der Buchführung an die Einrichtung der Verwaltung und die bestehende Betriebseinrichtung zu erleichtern. Eine Reihe beigegebener Musterdarstellungen zeigt den Aufbau der Betriebseinrichtung. Demnächst ist der Abnutzungssatz an Holz für nach einem Betriebsplan bewirtschaftete Reviere und die Ermittelung eines angemessenen Abnutzungssatzes für Reviere ohne Betriebsplan besprochen und diesem Abschnitte die wichtige Preußische Holzmessungsanweisung angefügt.

Der nächste Abschnitt behandelt das Forstrechnungswesen im allgemeinen und bringt eine Übersicht über die Buchführung mit einer Besprechung des Rechnungs- und des Wirtschaftsjahres bei der Forstverwaltung. Diesem Abschnitte folgt die „Verlohnung der Forstarbeiten", und zwar sind die Vorschriften über die Verlohnung der Forstarbeiten bei der Staatsforstverwaltung in Preußen in ihrer neuesten Fassung wörtlich wiedergegeben und weiter eine wesentlich vereinfachte Verlohnung ohne völlige Aufgabe der grundsätzlichen Einrichtung des staatlichen Verlohnungswesens dargestellt. Es zwingt in der Tat eine Reihe von Notwendigkeiten, z. B. der Lohnsteuerabzug, die Verlohnung der Forstarbeiten auch in Privatforsten so einzurichten, daß die Grundlagen, wie sie das staatliche Verfahren schafft, gesichert sind und jederzeit zur Verfügung stehen. Bei den staatlichen Lohnvorschriften sind bereits die Abänderungen vom Jahre 1927 berücksichtigt worden. Der Verlohnung der Forstarbeiten folgt als höchst wichtiger Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Waldarbeiterangelegenheiten" eine Besprechung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn mit eingehender Darstellung unter der Bezeichnung „Merkblatt". Wenn dieses auch den Stand ab 1. Januar 1926 zur Grundlage hat, so ist doch im Anhang unter „Änderungen und Neuerungen während der Drucklegung" eine Ergänzung auf den neuesten Stand gebracht worden, so daß dieses schwierige Kapitel zu einem zuverlässigen Ratgeber geworden und in der Lage ist, dem Forstmann manchen Ärger zu ersparen. Weiter sind hier besprochen die Tarifverträge, Arbeitsordnung, Hauordnung, Betriebsrätegesetz und das Verhalten gegenüber der Frage: Arbeitsruhe und Bezahlung.

Als nächster und wichtigster Abschnitt folgt das Forstrechnungswesen im besonderen. Dabei sind die Buchführungsarbeiten der Forstbetriebsbeamten und die der Forstverwaltungsbeamten gesondert besprochen, zugleich aber ist auf den Zusammenhang der von den beiden Dienststellen zu bewirkenden Buchführungsarbeiten überall hingewiesen, so daß der Zusammenhang der einzelnen Stücke leicht zu verfolgen ist und besonders auch der selbstwirtschaftende Forstbetriebsbeamte ohne vorgesetztes Forstamt ohne weiteres in der Lage ist, seine Buchführung, bei der er gewissermaßen fortgesetzt einen Stellungswechsel vornehmen muß, entsprechend einzurichten. Grundsätzlich ist die Buchführung für ein größeres Revier mit Verwaltungsbeamten und Kassenbeamten vorgeführt, jedoch ist in besonderen Abschnitten besprochen, wie die Buchführung abzuändern ist, wenn ein besonderer Revierverwalter nicht vorhanden ist, und wie weiter, wenn auch der Kassenbeamte fehlt und der Forstbetriebsbeamte deren Geschäfte mitübernehmen muß. Bei der Besprechung der Schreibtischarbeiten bei den Hauungen sind die verschiedenen Arten der Holznummerung mit ihren Vorzügen und Nachteilen an der Hand von Mustereintragungen erläutert. Jeder Betriebsbeamte wird in der Lage sein, unter den Arten der Nummerung aus den vorgeführten Beispielen das herauszusuchen, was im vorliegenden Falle für ihn das Passendste ist. Bei den Musterbeispielen der Vordrucke ist eine ganze Reihe von zweckmäßigen Mustern für das Nummerbuch zur Anschauung gebracht. Demnächst, wenn auch weit kürzer, werden die schriftlichen Arbeiten des Forstbetriebsbeamten bei den Kulturen, Wegebau- und anderen Arbeiten, der Jagd usw. behandelt. Bei der Behandlung der Schreibgeschäfte der Revierverwaltung wird zunächst die Aufstellung des jährlichen Hauungsplanes unter Mitteilung von zwei verschiedenen Mustern (für Reviere ohne Bildung von Betriebsklassen und für solche mit Betriebsklassen) behandelt. Dann folgt die Darstellung über die Verbuchung des eingeschlagenen und des abgegebenen Holzes (Holzeinnahme und Holzausgabe), wobei bei der Holzausgabe die verschiedenen Holzverkauf- und Abgabearten eingehend besprochen werden. Ein besonderer Abschnitt ist der Bezahlung der Holzkaufgelder gewidmet. Man muß zugeben, daß in der Tat gerade dieses Forstverwaltungsgebiet bei vielen Privatforstverwaltungen, auch größeren, aber auch bei Kommunalverwaltungen, noch sehr im argen liegt. Der Verfasser schildert eingehend die Sicherstellung der Holzkaufgelder im Wege der Hinterlegung von Angeld, Wertpapieren, Sparkassenbüchern, Bürgschaftserklärungen, Wechsel, Scheck und zeigt die vielen Gefahren, die dem Holzverkäufer drohen, und läßt erkennen, wie man den Gefahren begegnen kann. Dem Kapitel über die Buchung des abgegebenen Holzes im Holzausgabebuch schließt sich die Besprechung der Rechnungsbücher über Forstnebennutzungen an. Hierbei sind mehrere Muster für die festzusetzenden Bedingungen bei Verpachtungen von Forstnebennutzungen usw. gebracht. Der nächste Abschnitt befaßt sich mit der Jagdnutzung unter Mitteilung der staatlichen Vorschriften und unter Darstellung des nötigen Rechnungswesens bei der Jagdnutzung, wenn sie, wie das im Privatwalde

Digitized by Google

wohl meist der Fall ist, nicht nach den staatlichen Vorschriften erfolgt. Der Jagdnutzung folgt die Aufstellung der Forstkulturpläne und anderer Forstverbesserungspläne und der Baupläne, demnächst das Forstrügewesen.

Mit dem Kapitel „Haushaltsplan" geht alsdann der Verfasser zur Besprechung des eigentlichen Geldrechnungswesens über und schildert zunächst die einfache Aufstellung eines Haushaltsplanes. In den meisten kleineren und mittleren Privatforstverwaltungen ist der Haushaltsplan noch ziemlich unbekannt. Mit Recht weist der Verfasser auf die Wichtigkeit des Haushaltsplanes hin. Dabei wird seine Meinung gerade zur Zeit außerordentlich dadurch unterstützt, daß bei der Staatsforstverwaltung jetzt die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jede Oberförsterei vorgeschrieben ist. Man sollte auch außerhalb der Staatsforstverwaltung nicht versäumen, sich ganz klaren Wein über die Wirtschaftslage des Reviers zu schaffen, und dazu in jedem Jahre einen Haushaltsplan aufstellen. An der Hand der Anleitung in der Neudammer Forstlichen Buchführung ist das kein Kunststück. Anschließend an den Haushaltsplan sind das Soll-Einnahmebuch und das Soll-Ausgabebuch (Ausgabetage- bezw. Ausgabegegenbuch) besprochen.

Im nächsten Abschnitt folgen die Sozialversicherungen, also die Krankenversicherung, Erwerbslosenversicherung, Invalidenversicherung und Unfallversicherung, demnächst die Steuern, mit deren Verrechnung der verwaltende Forstbeamte mehr als erwünscht sich beschäftigen muß.

Als weiterer höchst wichtiger Abschnitt kommt die Führung des Kontrollbuches, und zwar sind sowohl Vorschriften für die Kontrollbuchführung für Reviere mit Betriebsplänen ohne Betriebsklassenbildung wie auch die für Reviere mit Betriebsplänen mit Betriebsklassenbildung mitgeteilt worden. In einem kurzen Anhang dazu wird auch die Zweckmäßigkeit der Führung von Kontrollbüchern in Revieren ohne Betriebsplan und die Wichtigkeit der Führung einer Durchforstungskontrolle unter Mitteilung eines recht zweckmäßigen Mustervordrucks dazu betont. Den nächsten Abschnitt nimmt das Hauptmerkbuch ein, wobei die Anweisung zur Führung des Hauptmerkbuches mitgeteilt wird. Abschnitte über die Führung des Flächenverzeichnisses, des Sachverzeichnisses, des Tagebuches und der Akten mit einem Plan zur Einrichtung einer Forstregistratur schließen die laufenden Buchführungsarbeiten der Revierverwaltung ab, und es folgen die der Forstkasse.

Bei der Behandlung der Forstkassenbücher hat der Verfasser im allgemeinen gegen die bei den staatlichen Forstkassen üblichen Rechnungseinrichtungen mancherlei Vereinfachungen gesucht und bringt, versehen mit den nötigen Mustern, das Einnahmebuch, das Ausgabebuch und das Handbuch über Einnahmen und Ausgaben in, wie erwähnt, vereinfachter Form, zur Darstellung und dazu die Führung der Krankenkassenrechnung, einer Invalidenversicherungsrechnung, die er nicht für unerläßlich nötig hält, und der Steuerbücher.

Im nächsten Hauptteil wird der Jahresabschluß und die Rechnungen behandelt, und zwar getrennt nach den Rechnungen des Revierverwalters und denen des Kassenbeamten. Bei den Rechnungen des Revierverwalters werden die Forstkulturrechnung, die Naturalrechnung — jetzt Holzausgaberechnung genannt — besonders eingehend hervorgehoben, immerhin aber die bei der Privatforstverwaltung der Staatsforstverwaltung gegenüber mögliche Vereinfachung beachtet. Bei der vom Forstkassenbeamten zu legenden Forstgeldrechnung wird eingehend gezeigt, wie die einzelnen Rechnungen des Revierverwalters im Zusammenhang mit der Geldrechnung stehen und erst sämtliche Rechnungen zusammen die „Jahresrechnung" der Forstverwaltung ergeben.

Ein kurzer Abschnitt über Forststatistische Nachweisungen und deren Wichtigkeit schließen die eigentliche Anleitung zur Buchführung in größeren Revieren mit Revierverwalter, Betriebsbeamten und Forstkassenbeamten ab. Erwünscht wäre es vielleicht gewesen, wenn vor Abschluß dieses Teiles auch noch eine Einrichtung zur Führung der Kassenarbeit durch eine Bank, also ohne Forstkasse, wie es sogar schon in einigen kleineren Staatsforstverwaltungen durchaus brauchbar geschieht, zur Besprechung gekommen wäre.

Der letzte Abschnitt behandelt die Rechnungsführung für besondere Verhältnisse, und zwar für solche ohne Revierverwalter und solche mit nur einem Forstbeamten sowie für solche, bei denen der Forstbeamte nicht allein Forstbetriebsbeamter, sondern zugleich auch Revierverwalter und Kassenbeamter sein muß, und die Rechnungslegung unter diesen Umständen. An der Hand eines Musterbeispieles wird die da zweckmäßige Einrichtung der Buchführung und Rechnungslegung gezeigt. Eine außerordentlich große Zahl von Forstrevieren wird durch einen einzigen Forstbeamten verwaltet, der auch zugleich Forstkassenbeamter sein muß. Daher ist es außerordentlich zu begrüßen, daß in der „Neudammer Forstlichen Buchführung" diesem Umstande durch Einlegung eines besonderen Abschnittes und Vorführung einer besonderen Buchführungsart Rechnung getragen wird. Für solche Verhältnisse ist das staatliche Verfahren zu umständlich und würde zu ganz überflüssigen Schreibereien und mehrfachen Verbuchungen derselben Sachen führen, was entbehrlich ist, ohne daß die Sicherheit der Rechnungsführung irgendwie beeinträchtigt wird. Entsprechend ist auch die Rechnungslegung abweichend von der nach dem staatlichen Muster zu bewirken. Das dazu durchgeführte Muster zeigt eine sehr

Digitized by Google

einfache und zweckmäßige Einrichtung der Rechnungsführung und Rechnungslegung.

Als letzten Abschnitt behandelt der Verfasser die Aufstellung von Monats- und Vierteljahresberichten über den Stand der Wirtschaft und erwähnt zum Schluß die Besonderheiten der Buchführung bei Kommunalforstverwaltungen. In einem Anhange werden noch die „Änderungen und Neuerungen während der Drucklegung" besprochen und damit die Anleitung etwa auf den Stand zum Schlusse des Jahres 1927 gebracht. Insbesondere ist dabei der Steuerabzug vom Arbeitslohn, der heute einen erheblichen Einfluß auf die Einrichtung der forstlichen Buchführung nimmt, so eingehend behandelt, daß im Verein mit den entsprechenden ausgiebigen Ausführungen in der Anleitung selbst alles gesagt ist, was der Forstbuchführer über diesen Gegenstand wissen muß. Nicht unerwünscht ist es, daß auch die Polizeiverordnungen über den Schutz seltener Tiere und Pflanzen hier noch zur Mitteilung gekommen und schließlich auch die nötigsten Angaben über Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung aus dem Gesetz vom 22. Juli 1927 erwähnt sind.

Die außerordentlich zahlreichen Musterbeispiele und Darstellungen der zu der Buchführung gebrauchten Vordrucke sind nicht, wie das in der zweiten Auflage geschehen, bei der Behandlung der einzelnen Gegenstände eingefügt, sondern sie sind, systematisch geordnet, an den Schluß des Werkes gesetzt und mit einem Verzeichnis versehen. Die allermeisten Stücke sind in natürlicher Größe dargestellt, und bei allen wichtigen Stücken ist durch Eintragung von Musterzahlen die Anwendung gezeigt worden. Mehr als Worte überzeugen immer Beispiele, und daher ist diesem Teile der Anleitung ohne Zweifel besonderer Wert beizulegen. —

Der Forstmann gehört in den Wald, und im Walde „verbucht" er seine Leistungen. Jedoch — den Schreibtisch kann er hassen, aber er darf ihn nicht meiden! Nicht nur verlangen alle möglichen Behörden und ähnliches fortgesetzt genaue Nachweise über alle Vorgänge der Forstwirtschaft, sondern in den allermeisten Fällen wirkt der Forstmann auch nur als Beamter, nicht als nur sich selbst verantwortlicher Besitzer, und muß daher über sein gesamtes Tun und Lassen genauen Nachweis führen, wenn er sich vor Beanstandungen und Mißtrauen schützen will. Der Forstmann hat ein „ungezähltes" Kapital in der Hand, und daher ist es besonders wichtig, alle irgend möglichen Einrichtungen zu treffen, um selbst dem mißtrauischsten Prüfer volle Überzeugung von der Richtigkeit und Berechtigung aller Vorgänge zu geben. Es genügt nicht, selbst überzeugt zu sein, daß alles in Ordnung ist, sondern auch jeder Fremde muß die Überzeugung sich schnell und sicher verschaffen können. Bei jeder Zahl muß ihr Herkommen bis auf die kleinste Wurzel nachweisbar und alle Bücher und Rechnungen müssen so eingerichtet und geführt werden, daß ihr Bearbeiter heute die Feder hinlegen und morgen an derselben Stelle ein anderer Mann die Arbeit fortsetzen kann. Dazu kommt mit großer Wichtigkeit, daß unsere Wirtschaft zum großen Teile auf Erfahrungen und Beobachtungen beruht. Sorgfältige und übersichtliche Verzeichnung aller wichtigen Vorgänge, Kosten und Erträge sind daher von allergrößter Bedeutung und können ganz ausschlaggebend bei wichtigen Entscheidungen sein. Leider wird diesem Umstande noch sehr viel zu wenig Rechnung getragen. Selbst in vorzüglich bewirtschafteten Revieren mit sorgfältiger Buchführung sind oft nur noch soeben die nötigen Eintragungen in das Kontrollbuch und allenfalls noch in den Durchforstungsplan gemacht worden, während ein Hauptmerkbuch, forststatistische Nachweisungen usw. gänzlich unbekannt sind. Das ist nicht richtig. Mag es noch so sauer ankommen, wir Forstleute dürfen den Schreibtisch nicht meiden. Wir müssen eben uns hinsetzen und unsere Bücher in Ordnung halten und müssen auch dafür sorgen, daß unsere Wirtschaftsergebnisse, unsere Erfahrungen, Erfolge und Mißerfolge der Zukunft nicht verlorengehen und von ihr ausgewertet werden können zum Nutzen unseres Waldes. Bei diesem Geschäfte aber brauchen wir Hilfen. Und eine solche Hilfe ist die „Anleitung zur Buch- und Rechnungsführung". Da finden wir schnell, wie wir die Verbuchung anzufassen haben, was wir zu verbuchen haben und wie wir am einfachsten für unsere Verhältnisse die Sache uns einrichten können.

Naturgemäß haben wir Forstleute in den Jugendjahren ja keine zu große Gelegenheit (vielleicht auch nicht so sehr große Lust!) zur Beschäftigung mit der forstlichen Buchführung. Wenn wir dann endlich am Ziele unserer Wünsche sind und nun auch vor der Aufgabe, die forstliche Buchführung zu handhaben, stehen, dann fehlt uns oft das Rüstzeug. Es gibt allerdings über verschiedene wichtige Sachen die amtlichen Anleitungen, so z. B. über die Führung des Hauptmerkbuches. Wer aber hat diese gerade zur Hand, wenn er sie gebraucht? Da wird uns die „Neudammer Forstliche Buchführung" zu einem treuen Gehilfen und Ratgeber. Wir finden in ihr für alle möglichen Aufgaben einen Wegweiser. Aber nicht nur bei der Buchführung selbst kann sie uns raten und helfen, sondern auch bei zahlreichen Entscheidungen im Forstverwaltungsleben.

So wollen wir z. B. eine größere Menge Holz freihändig verkaufen. Wie sollen wir die Bedingungen für den Verkauf fassen, wie die Bezahlung regeln? Der Käufer hat da oft ganz andere Ansichten und Wünsche als wir. In der Neudammer Forstlichen Buchführung finden wir die Bedingungen, unter denen wir verkaufen können, ohne eine Gefahr zu laufen, ersehen wir, wie wir die Zahlungsbedingungen festsetzen

Digitized by Google

müssen, wenn uns nicht später Reue und Vorwürfe treffen sollen. Wir ersehen auch aus der Anleitung, welche Vordrucke wir anwenden müssen, wie wir sie handhaben sollen und vieles mehr. Damit wird aber die Neudammer Forstliche Buchführung zu einem Stück unserer Schreibstube, das wir unter gar keinen Umständen entbehren können. Man muß es einfach haben und kann es auch.

Gewiß ist die Zeit zum Anschaffen von Büchern nicht gerade günstig. Wir Forstleute waren ja nie mit den Gütern des Lebens besonders reichlich bedacht und haben immer unsere Ausgaben auf das dringendste Maß beschränken gelernt. Und den Waldbesitzern ergeht es heute nicht viel besser. Aber zwölf ganze Reichsmark können wir alle noch aufbringen, können und müssen noch alle Forstverwaltungen schaffen und werden es tun, um uns die nun einmal unvermeidlichen Geschäfte am Schreibtische möglichst zu erleichtern und vielen Ärger, wenn nicht Schlimmeres, zu ersparen. Der Verlag von J. Neumann-Neudamm hat ja in seiner bekannten großzügigen Weise der Sachlage weitgehend Rechnung getragen, indem er den Preis für die Neudammer Forstliche Buchführung ganz außerordentlich niedrig gesetzt hat, wie er auch die dazu gehörenden Vordrucke zu sonst unbekannt niedrigen Preisen zur Verfügung stellt. Hoffen wir, daß dem Verlage sein uneigennütziges Verhalten durch guten Absatz des Werkes, das Forstverwaltungen bereitwilligst auf einige Wochen zur Ansicht gesandt wird, zu unserem Vorteile gedankt wird. L. S.

Das Verhältnis zwischen den Privatförstern und den Forstbeamten des Staates und der Gemeinden.

Von Staatsförster **Steingaß**, Forsth. Salchenbusch (Eifel).

Die „Deutsche Forst-Zeitung" machte uns in Nummer 3 vom 20. Januar 1928 mit der Denkschrift des Herrn Ministers für Landwirtschaft bekannt, die er am 3. Januar 1928 dem Preußischen Landtage zustellte. Für die vorschriftsmäßig ausgebildeten Privatförster — das sind die nach den Bestimmungen des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen ausgebildeten Privatförster — gab die Rubrik „Förster" der Denkschrift Veranlassung zur Beunruhigung. Der Vorstand des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" sah sich veranlaßt, in einer Eingabe an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. Januar 1928 (vgl. Nr. 5 S. 145) auf diese Tatsache hinzuweisen und um eine aufklärende Richtigstellung der Ausführungen der Denkschrift zu bitten. Weiter ist es Herr Förster Rathjen, der in seinem Leitartikel in Nr. 7 auf Seite 177 den Punkt „Förster" der Denkschrift streift und die Frage aufwirft: „Ist die Vor- und Ausbildung der heutigen Privatförster minderwertiger als die der Staatsförster der deutschen Länder?"

Es ist wohl zweifellos anzunehmen, daß der Herr Minister in seiner Denkschrift gar nicht daran gedacht hat, dem vorschriftsmäßig ausgebildeten Privatförster eine geringere Tüchtigkeit zuzumuten wie dem Kollegen aus dem Staatsdienste. Wenn der Herr Minister Anwärter des Privatforstbetriebsdienstes und Waldarbeiter in einem Atemzuge nannte, so hat er dabei leider nicht an die vorschriftsmäßig ausgebildeten Anwärter gedacht, sondern nur die Leute im grünen Rock gemeint, die zwar die vorgeschriebene Ausbildung nicht besitzen, aber bereits längere Jahre zur Zufriedenheit im Privatforstdienste tätig gewesen sind und ihre Befähigung auf Grund besonderer Prüfung oder beglaubigter Zeugnisse nachzuweisen haben. Und nach meiner Ansicht wäre es sehr zu begrüßen, wenn für die Besetzung der vorgesehenen 300 Unterförsterstellen ausschließlich gut vorgebildete Leute aus dem Privatforstbeamtenstande in Frage kämen, was aus begreiflichen Gründen, vor allem weil die Bezahlung viel zu gering ist, wohl leider nicht der Fall sein wird.

Dann komme ich zu der sehr betrüblichen Feststellung, die Herr Rathjen im Eingangssatze seines oben angezogenen Artikels macht:

> „In der letzten Zeit ist wiederholt, teils direkt, teils indirekt, von Staatsförstern, mehr jedoch von Führern der Kommunalförster, die heutige Vor- und Ausbildung der Privatförster als minderwertig und nicht der der Staatsförster gleichstehend hingestellt worden."

Als Preußischer Förster möchte ich öffentlich erklären, daß es mir ganz unbegreiflich ist, daß Kollegen aus dem Staats- und Gemeindedienste diese Behauptung aufstellen können! Ich empfehle allen diesen Herren, den wiederholt genannten Artikel des Herrn Kollegen Rathjen zu studieren. Ich wüßte wirklich nicht, weshalb die Ausbildung des Privatförsters minderwertiger sein sollte wie unsere Vor- und Ausbildung. Im Gegenteil dürfte der Kollege im Privatdienste, wenn er seine Wanderjahre hinter sich hat und zu einer festen Anstellung kommt, in der Regel über ein reicheres forstliches und ganz besonders auch jagdliches Wissen verfügen wie der Kollege im Staatsdienste und so mancher recht junge Gemeindeförster. Es hat mir immer ganz besondere Freude gemacht, mit unseren älteren Privatförsterkollegen verkehren zu dürfen; dabei waren auch Herren die zwar keine vorschriftsmäßige Prüfung abgelegt hatten, aber doch reiche Kenntnisse und Erfahrungen besaßen.

Digitized by Google

Früher, als eine große Zahl der preußischen Forstanwärter nach der militärischen Dienstzeit vorab keine Beschäftigung im Staatsdienst fand, mußten diese jungen Leute vorübergehende Unterkunft im Privatforstdienste suchen. Manch einer kam nie in den Staatsdienst zurück und blieb auf seiner ihm liebgewordenen Stelle im Privatrevier. Mancher von ihnen ist dort Revierverwalter, auch Oberförster geworden und hat sein Ausscheiden aus dem Staatsdienst nicht bereut. Die Beamten aber, die nach einigen Jahren der Beurlaubung in den Staatsdienst zurückkamen, waren nach meiner Beurteilung brauchbarer und tüchtiger wie ihre Kollegen, die nur den Betrieb in der Staatsforstverwaltung kennengelernt hatten. Die Arbeit in Privatrevieren ist nie so monoton und durch allzuviele Verfügungen und Anordnungen so langweilig wie der Dienst im Staatsforst. Der Privatforstbeamte arbeitet freier, freudiger, und dadurch meist nutzbringender für den Wald und dessen Besitzer. Ich kann nur jedem Staats- und Gemeindeförster dringend empfehlen, soweit es ihm möglich ist, Anschluß bei unseren Privatförsterkollegen zu suchen und mit ihnen Erfahrungen auszutauschen, sich nicht aber erhaben über diese Kollegen zu fühlen — nur ein Zeichen von zwecklosem Vorurteil.

Wenn leider Voreingenommenheit gegen den Privatforstbeamten besteht, so ist der Grund hierfür der, daß immer noch alle möglichen Leute in die grüne Uniform gesteckt werden, die nicht hinein gehören. Deshalb wird die deutsche Privatforstbeamtenschaft auch erst dann den ihr längst gebührenden führenden Platz unter den Forstbeamten einnehmen können, wenn durch gesetzlichen Schutz alle unbrauchbaren Elemente aus ihren Reihen ausgeschieden sind.

Ich wünsche, daß alle Kollegen im grünen Rock, seien sie im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste, sich mehr wie bisher zusammenfinden und zusammenhalten, um gemeinsame Arbeit zu machen zum Wohle des deutschen Waldes und damit unseres gemeinsamen Vaterlandes!

Ist der Besitz von Jagdgewehren eines vorübergehend stellungslosen Privatförsters strafbar, wenn er sich nicht im Besitze eines gültigen Jagdscheines befindet?

Am 2. Februar 1927 lief mein Jagdschein ab. Da ich kurz vorher stellungslos wurde, hatte ich die Nachlösung desselben unterlassen, zumal mir auch vorübergehend die Gelegenheit zur Ausübung der Jagd fehlte. Daraufhin erschien bei mir am 29. Mai 1927 der zuständige Landjäger und beschlagnahmte mir sämtliche Jagdgewehre mit der Begründung, daß die Waffen nach der Waffenbesitzverordnung vom 13. Januar 1919 der Ablieferungspflicht unterliegen, da ich nicht im Besitze eines gültigen Jagdscheines bin und momentan auch keine Stellung als Forstbeamter bekleide. Ich bemerke ausdrücklich, daß ein anderer Grund, der zur Beschlagnahme meiner Gewehre hätte führen können, nicht vorlag.

Auf meine Beschwerde beim zuständigen Landratsamt erhielt ich nach zwei Monaten meine Gewehre wieder zurück, nachdem ich mir aber vorher einen Jagdschein lösen mußte.

Das Amtsgericht in Sagan verurteilte mich wegen unbefugten Waffenbesitzes zu einer Geldstrafe von 10 RM. Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Berufung ein mit der Begründung, daß die Strafe zu niedrig und nicht geeignet sei, den Angeklagten und andere Personen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. In der zweiten Instanz wurde ich dann zu einer Geldstrafe von 20 RM verurteilt. Gegen dieses Urteil habe ich Revision beim Kammergericht beantragt.

Nun wird sich mancher Kollege fragen: Ist so etwas überhaupt möglich? Sollten andere Kollegen schon früher von einem derartigen Fall betroffen worden sein, so bitte ich im Interesse der Allgemeinheit, an dieser Stelle bekanntzugeben, wie das Urteil lautete.

In der Waffenbesitzverordnung vom 13. Januar 1919 heißt es: „Wer sich nach Ablauf dieser Frist im Besitze von Waffen befindet, macht sich strafbar. Unter die Ablieferung fallen: Gewehre, Karabiner, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Minenwerfer usw." Wo steht aber, daß Jagdgewehre auch unter die Ablieferung fallen? Oder sind unter dem Begriff „Gewehre" auch Jagdgewehre gemeint? — Wenn letzteres der Fall ist, dann nehme ich an, daß längst eine Abänderung der Verordnung vom 13. Januar 1919 getroffen ist, wonach Forstbeamte, denen im Sinne dieser Verordnung vorübergehend die Befugnis zum Waffenbesitz fehlt, auch ohne Jagdschein ihre Gewehre behalten dürfen. Es wäre zu wünschen, wenn hier behördlicherseits eine nähere Aufklärung erfolgen würde.

Wenn der Besitz von Jagdgewehren ohne Jagdschein strafbar ist, dann kann ich nicht verstehen, weshalb noch Tagesjagdscheine ausgestellt werden. Es wäre dann doch den Landratsämtern ein leichtes, festzustellen, wer sich ohne gültigen Jahresjagdschein im Besitze von Jagdgewehren befindet. Dementsprechend müßte ja jeder Jäger, der seine Jagd aufgibt, oder der seinen Jagdschein nach Ablauf nicht gleich erneuert, seine Gewehre der Polizeibehörde zur Ablieferung übergeben. Welcher Jäger tut das?

Hinzu kommt noch, daß ich meine Gewehre

(Fortsetzung siehe Seite 300.)

Digitized by Google

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrats für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: Februar 1928.

(Siehe Bemerkungen unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta.-Langh. 25—29 je fm		Fi., Ta.-Abschn. 30—34 je fm		Ki.-Langh. 30—34 je fm		Ki.-Langh. 25—29 je fm		Ki.-Abschn. 35—39 je fm		Ki.-Abschn. 30—34 je fm		Nadel-Papierholz-gemischt, ohne Rinde je rm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm		Stempel gemischt je fm		in Schichtmaß je rm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 40—49 je fm		30—39 je fm		20—29 je fm		Bemerkungen
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
		ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	ℛℳ	ℛ₰	
1	Preußen, Wuchsgebiet I	19	28	—	—	27	36	24	88	56	65	—	—	11	13	10	68	—	—	—	—	28	32	18	63	16	22	Ostpreußen
2	Preußen, Wuchsgebiet II	28	21	—	—	34	65	28	75	54	09	—	—	12	85	10	63	13	96	—	—	33	51	26	11	19	71	Brandenburg, Pomm., Grenzmark. Schlesien
3	Preußen, Wuchsgebiet III	35	70	—	—	38	03	32	13	61	29	48	43	16	58	18	66	15	31	—	—	39	94	32	95	23	07	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4	Preußen, Wuchsgebiet IV	35	72	—	—	41	41	33	92	—	—	—	—	15	59	16	96	20	—	—	—	38	13	30	39	23	75	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
5	Preußen, Wuchsgebiet I, Prw.	17	60	19	80	26	40	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Größerer Privatwald Ostpreußen
6	Preußen, Wuchsgebiet III, Prw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—	Größerer Privatwald Hannover
7	Anhalt, Stw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	10	—	—	—	—	
8	Mecklbg.-Schwerin, Stw.	—	—	—	—	—	—	24	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Braunschweig, Stw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	50	31	40	25	19	
10	Freistaat Sachsen, Stw.	39	37	47	66	41	02	36	06	—	—	—	—	18	28	—	—	—	—	—	—	51	34	41	48	34	01	
11	Thüringen, Stw.	38	94	42	03	43	65	37	47	57	70	48	69	15	46	—	—	—	—	11	48	38	95	33	45	26	69	
12	Freistaat Hessen, Stw.	39	06	—	—	39	77	34	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	48	36	63	—	—	
13	Bayern, Nordb., Stw.	40	93	42	21	52	25	42	81	68	62	54	17	16	41	—	—	—	—	12	41	49	89	37	51	30	95	
14	Bayern, Mittelb., Stw.	35	26	34	51	40	81	35	22	46	20	39	89	15	80	13	30	—	—	8	86	41	96	33	79	26	59	
15	Bayern, Südb., Stw.	33	12	36	11	37	58	30	24	40	93	35	92	16	59	15	34	—	—	13	56	34	26	29	67	22	70	
16	Bayern, Hochgeb., Stw.	31	10	24	57	—	—	—	—	—	—	—	—	14	94	—	—	—	—	9	82	25	76	22	40	—	—	
17	Bayern, Bayr. Wald, Stw.	31	12	23	41	—	—	—	—	—	—	—	—	14	64	—	—	—	—	—	—	29	36	23	13	—	—	
18	Bayern, Bayr. Pfalz, Stw.	42	73	40	20	44	98	42	19	61	69	49	18	—	—	22	26	—	—	—	—	49	05	40	09	28	32	
19	Württemberg, Stw.	40	35	40	05	50	10	41	97	55	51	47	39	16	45	—	—	—	—	—	—	47	61	38	25	29	66	
20	Baden, Stw.	37	32	36	—	45	70	36	39	49	65	42	25	16	05	—	—	—	—	—	—	44	35	35	73	—	—	

Bemerkung: Spalten 3—9 und 13—15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10—12 mit Rinde.

Digitized by Google

in einem Zustande von der Polizei zurückerhalten habe, welcher jeder Beschreibung spottet. Die Läufe waren derart eingerostet, daß bei sämtlichen Gewehren die Einziehung neuer Läufe erforderlich wurde. Es ist nur gut, daß in diesem Falle der Staat schadenersatzpflichtig ist. Meine Ansprüche gegen den preußischen Staat habe ich bereits bei dem zuständigen Landgericht geltend gemacht.

A. Eichner, Privatförster.

Anmerkung der Schriftleitung. Rechtlich ist gegen das Vorgehen des Landjägers nichts einzuwenden, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß auch Jagdgewehre unter die Verordnung über den Waffenbesitz fallen. Die Verordnung macht hinsichtlich der Jagdgewehre keine Ausnahme, und wer nach Ablauf des Jagdscheines im Besitz seiner Gewehre gesichert sein will, der muß im Besitze eines Waffenscheines sein. Das gilt auch für vorübergehend stellenlose Forstbeamte, deren Jagdschein abgelaufen ist, so daß sie, in Ermangelung eines Waffenscheines, der Wegnahme der Gewehre nur entgehen können, wenn der Jagdschein rechtzeitig erneuert wird. Selbstverständlich sind die weggenommenen Waffen in gutem Zustande zurückzugeben, denn für Beschädigungen, die sich bei Beobachtung genügender Sorgfalt hätten abwenden lassen, muß die Polizei aufkommen.

Die Schriftleitung.

Das Hacken der Kiefernkulturen.

Von Hilfsförster **Richard Neumann**, Hohenhaus bei Nesselröden, Bezirk Kassel.

In den letzten Jahren ist unsere Forstwirtschaft in allen ihren Zweigen mit Neuerungen förmlich überflutet worden. Hierher gehört auch das in vielen Revieren üblich gewordene Hacken der Kiefernkulturen. Wenn diese Kulturmaßregel für den Pflanzenwuchs auch sehr nützlich sein kann, so muß doch zugegeben werden, daß sie ebenso erhebliche Nachteile in sich birgt, die nicht unbeachtet bleiben sollten.

Vor allen Dingen wird zunächst der Kulturkostenfonds, der der heutigen Zeit entsprechend schon sowieso hoch genug ist, in beträchtlichem Maße überlastet, so daß, wenn die Kultur mehrmals gehackt wird, die Verzinsung des Anlagekapitals sehr in Frage gestellt erscheint.

Um sehr vergraste Kulturen vom Unkraut frei zu halten, wird im Regelfalle ein-, zwei- oder mehrmaliges Hacken erforderlich, wodurch die Saat- bzw. Pflanzstreifen unnatürlich tief zu liegen kommen. Ganz besonders macht sich dieser Nachteil bemerkbar, wenn man zur Herstellung der Streifen einen Waldpflug verwendet hat. Durch das von Zeit zu Zeit wiederkehrende Hacken kommt die junge Pflanze allmählich in einen „Keller" zu stehen, und daß sie unter diesen ungünstigen und unnatürlichen Wachstumsverhältnissen leidet, dürfte allgemein bekannt sein. Dieser Nachteil läßt sich allerdings dadurch beseitigen, daß man beim Hacken der Kultur ein Behäufeln der Kiefer anstrebt, wodurch gleichzeitig erreicht wird, daß die Pflanzen dem Winde wirksamen Widerstand entgegensetzen. Im andern Falle sind sie ihres erforderlichen Haltes beraubt, werden vom Winde hin und her gepeitscht und nicht selten machen sich am Wurzelknoten infolge der mechanischen Reibung nachteilige Verletzungen bemerkbar.

Bei starkverqueckten Ackerlandaufforstungen, die ihrer Unrentabilität wegen gern dem Forstwirt abgetreten werden, ist es überhaupt nicht möglich, einerseits einen flachen Saat- oder Pflanzstreifen herzustellen, was die bereits vorhandene Unkrautbildung bedingt.

Ebenso undurchführbar erweist sich die vollständige Vertilgung dieses lästigen Unkrautes, da die Ausläufer der Quecke vom Ballen aus in den bereits durch das Hacken gutgelockerten Streifen freudig weiterwachsen, was bei regnerischem Wetter noch ganz besonders in Erscheinung tritt. Aus diesem Grunde sollte das Hacken auch nur bei trockener Witterung vorgenommen werden, was zur Folge hat, daß das abgehackte Unkraut am Weiterwachsen verhindert wird und vertrocknet. Vor Anlegung solcher Ackeraufforstungen bearbeitet man die Fläche mit Pflug, Grubber und Egge solange, bis sämtliches Unkraut vertilgt ist, selbst wenn man zu diesen Vorarbeiten zwei Jahre benötigt. Auch ein Vor- oder Mitanbau irgendwelcher bodenbessernden Pflanzen würde sich rentieren. Alsdann werden mit einem Markör die erforderlichen Reihen vorgezeichnet und das Pflanzgeschäft geht infolge des gut gelockerten und gereinigten Bodens schnell vonstatten. Man hat hierdurch erreicht, daß die Pflanze nunmehr nicht in eine künstlich hergestellte Bodenvertiefung gelangt, sondern vielmehr mit dem natürlichen Bodenniveau abschneidet. Durch den gutgelockerten Boden gestaltet sich die Entwicklung der jungen Pflanzen äußerst günstig, und sie gelangen in kurzer Zeit aus dem Stadium der Jugendgefahren, so daß sich ein Hacken, Igeln usw. gänzlich umgehen ließe. Auch den Nachteil, daß die Fläche infolge der Bodenbearbeitung etwa zwei Jahre später in Kultur gebracht werden konnte, wird die freudig heranwachsende Kultur bald zum Ausgleich bringen.

Weiterhin wirkt sich das Hacken schädlich auf die Pflanzen dadurch aus, als sie alljährlich einen gewissen Prozentsatz ihrer Wurzeln einbüßen und mehr oder weniger angehoben werden. Trotzdem die Kiefer in der Lage ist, Ersatzwurzeln zu bilden, so bedeutet dieser Umstand aber immerhin eine merkliche Unterbrechung des Wachstums, was eventuell zu einem Kümmerungszustand führen kann. So geschwächt, ist sie allen Infektionskrankheiten gegenüber selbstverständlich weniger widerstandsfähig und fällt ihnen leichter zum Opfer.

Digitized by Google

Zu vergessen sei nicht, daß auch ein erheblicher Teil Pflanzen trotz der erforderlichen Aufsicht (namentlich dann, wenn sie des Unkrautes wegen dem Auge nicht sichtbar sind) unwillkürlich abgehackt wird.

Daß das Wild jene gehackten Streifen mit Vorliebe als Wechsel benutzt und hierbei durch Zertreten und Verbeißen besonders schadet, ist eine bekannte Tatsache. In wildreichen Revieren läßt sich eine Einfriedigung solcher Kulturen schon aus diesem Grunde schlecht umgehen.

Es wäre nun vollkommen verfehlt, wenn man das Hacken der Kiefernkulturen als überflüssig bezeichnen wollte, da unsere Kiefer ebenso wie die Eiche für eine Lockerung des Bodens äußerst dankbar ist. — Um die vorhin genannten Nachteile zu beseitigen, ist man in vielen Revieren dazu übergegangen, das Hacken der Kiefernkulturen auf ein Mindestmaß zu beschränken oder ganz auszuschalten. Das Gelingen einer Kultur setzt außer Verwendung wuchskräftiger Pflanzen und einheimischen Saatguts intensive Bodenbearbeitung voraus, die der jungen Pflanze ein An- und Weiterwachsen ermöglicht. Sollten diese Vorarbeiten zunächst zu hoch erscheinen, so sei dem gegenübergestellt, daß sie die Grundlage für das spätere Wachstum gebildet haben. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, daß die herzustellenden Streifen unter möglichster Belassung der Humuserde (eventuell Vermischen derselben mit dem Mineralboden) nicht übermäßig tief hergestellt werden. Ihre Tiefe ist jedoch von der vorhandenen Unkrautbildung abhängig. Auf sehr vergrasten und verheideten Böden und auf solchen, wo der Boden besonders zur Unkrautbildung neigt, empfiehlt es sich, die Streifen von vornherein entsprechend breiter anzulegen.

Um nun künftighin das Hacken der Kulturen umgehen zu können, geht man bei der Aussaat des Saatgutes über das bisher übliche Maß hinaus. Man sät zum Beispiel pro Hektar nicht mehr 2 kg, sondern 3 kg, wodurch sich die Kulturkosten selbstverständlich erhöhen. Durch diese Erhöhung der Saatmenge hat man aber vollauf die Gewähr, daß trotz Verdämmung durch Gras usw. und ohne Hacken die Kultur in ihrem späteren Schluß nicht zu wünschen übrig läßt. Gleichbedeutend wäre dies für Pflanzungen, indem man den Abstand der Pflanzen unter sich geringer wählt, vielleicht von 45 qm auf 35 cm heruntergeht. Machen sich trotzdem Fehlstellen bemerkbar (solche werden nie ausbleiben), so ist dann aber noch die Möglichkeit gegeben, daß zu dichtstehende Pflanzen im Wege der Ballenpflanzung auf die Fehlstellen versetzt werden. Wo angebracht, könnte man diese Fehlstellen auch durch Laubhölzer ergänzen.

Nachdem sich die Kultur geschlossen hat und über die Grenze der Jugendgefahren hinweg ist, darf man nicht versäumen, die zu dicht stehenden Stämmchen im Sinne der Zuchtwahl zu vereinzeln. Diese wichtige und notwendige Arbeit ist bei Verwendung geringerer Samen- und Pflanzenmengen weniger intensiv durchführbar, zumal es in den meisten Fällen an der nötigen Auswahl mangelt.

Jedenfalls muß man sich darüber klar sein, daß die Kosten des größeren Bedarfs an Samen und Pflanzen aber keineswegs gleichstehend sind mit dem Aufwand für das bisher übliche Hacken der Kulturen.

Will man dagegen die jungen Pflanzen in ihrer Entwicklung unterstützen, so ist es praktischer als das Hacken, wenn man mittels einer Sichel zu beiden Seiten des Streifens die Pflanzen vom Unkraut freischneidet. Gegebenenfalls entfernt man unter Zuhilfenahme der Hand das dicht an den Pflanzen befindliche Unkraut. Selbst diese Arbeiten lassen sich noch ohne große Kosten durchführen, ohne daß die Kultur Schaden zu leiden braucht.

Nahezu erstaunenswert ist es, wenn man beobachtet, welche guten Kulturen und Bestände unsere Vorfahren erzielten, die ein Hacken der Kulturen doch gar nicht kannten. Wie damals üblich, bedienten sie sich der Zapfensaat und verwendeten ausschließlich Saatgut von der jeweils einheimischen Kiefer, die gegen alle Jugendgefahren widerstandsfähiger war. Durch diese Methode gelangte wohl ein größeres Quantum Samen zur Aussaat, was aber den Vorteil hatte, daß trotz des natürlichen Abgangs immer noch so viel Pflanzen erhalten blieben, die den künftigen Bestand bildeten. Der so ausgesäte Samen war mehr oder weniger gleichmäßig über den ganzen Saatstreifen verteilt. Heutzutage benutzt man eine Drillmaschine, sät den wenigen Samen in eine Rille und nur in die Mitte des Streifens. Ob das nun wirklich das Richtige ist, sollte man noch dahingestellt sein lassen. Der Samenbedarf ist natürlich ein geringerer, wofür aber unter anderem die einzelnen Pflanzen in der Saatreihe zu dicht zu stehen kommen. Daß dies nicht von großem Nutzen sein kann, beweist die Tatsache, daß man heute vielfach den Kiefernsamen in Saatkämpen zweckmäßiger über die ganze Beetfläche und nicht in Rillen aussät. Allerdings muß man zugeben, daß der bei Freisaaten mit der Drillmaschine ausgesäte Samen nicht so dicht zu stehen kommt, als dies im Kamp der Fall ist. Immerhin wäre aber die Entwicklung für die Kiefer günstiger, wenn der Samen gleichmäßig verteilt über den ganzen Streifen ausgesät würde. Wenn die Natur sät, so sät sie nicht in Reihen, auch nicht ein Kilogramm, sondern zwei und mehr Kilogramm und breit über die ganze Fläche. — Unsere Vorfahren mußten von einem Hacken der Kulturen absehen, da der Samen breitwürfig, auch mittels der Flasche und Hand (breitwürfig) über den ganzen Streifen ausgesät wurde und eine solche Maßnahme einfach nicht zuließ. Das Wachstum wurde höchstens nur noch dadurch gefördert, indem man mittels Sense und Sichel den überhandnehmenden Graswuchs zurückschnitt und etwaige Fehlstellen nachbesserte. Im übrigen

Digitized by Google

wurde dann die Kultur sich selbst überlassen und sie überstand, abgesehen von einigen Ausnahmen, trotz des damaligen guten Wildbestandes erfolgreich alle Jugendgefahren. Daß dem so ist, beweisen diejenigen Bestände, die wir heute nutzen. Es scheint heute vielmehr daran zu liegen, daß der Forstmann das Warten verlernt hat. Er will schnelle Erfolge sehen und deswegen hackt, harkt, eggt und igelt man die Kulturen, bis sie drei- und vierjährig sind. Nachweisbar kosten so behandelte Kulturen nicht selten zwei- bis dreimal soviel, als für ihre Herstellung erforderlich war.

Daher sollte man sich überlegen, ob es bei neuanzulegenden Kulturen nicht angebrachter wäre, vor allem sorgfältigste Bodenbearbeitung vorzunehmen, anerkannten Kiefernsamen sowie kräftig entwickelte einjährige Kiefernpflanzen, von anerkanntem Saatgut stammend, zu benutzen, mehr Samen auszusäen und die Pflanzdichte zu erhöhen.

Bekämpfung des großen braunen Rüsselkäfers (Hylobius abietis).

Von Förster **Greulich**, Stadtlengsfeld.

Wie oft schon hat mancher über den Fang dieses Forstschädlings in forstlichen Zeitschriften gelesen und es auch praktisch erprobt, aber die Käfer wurden trotz vieler Fangmethoden, besonders in jungen Fichtenkulturen, nicht alle.

Alljährlich, wenn frisch gepflanzte Fichten und Kiefern ihre ersten Triebe schieben, sieht man oft an einigen Pflanzen ein kränkelndes ins Gelbe übergehendes Aussehen; bei näherer Untersuchung findet man von der Bodendecke am Stämmchen bis in die Zweige hinauf erbsen- bis kirschkerngroße abgenagte Flecken, der Kenner trifft dann sofort die bekannten Fangmaßnahmen.

Aus meiner Lehrzeit war mir das Legen von Rindenschalen und Knüppeln in der Fraß- und Flugzeit des Schädlings bekannt, Fanggräben ließen sich wegen der allzu großen Unkosten nicht anlegen. Gefangen wurde viel, und es dauerte zwei bis vier Jahre, bis eine Fläche gesäubert war.

Als ich später nach Jahren in dieses Revier zurückkehrte, harrten mehrere Buchen- und Kiefernkahlschläge meiner Arbeit; in Buchenumwandlungsschlägen war der Fraß gleich Null, dafür um so verheerender auf frisch gefällten Nadelholzschlägen. Ein bis zwei Jahre hatte ich den Fang in früher üblicher Weise weitergeführt, doch die Geldausgaben fraßen bald die Kulturkosten auf. Ich sann nach Abhilfe!

Ein Jahr Schlagruhe, der Käfer war aber trotzdem da, und — die Ausgaben auch —, jedes Mittel war mir recht. In einer Ecke eines Kellers fand ich einen Eimer schwarzer Schmiere, nach einer Geschmacksprobe schien es solche gegen Wildverbiß zu sein, ich ließ, soweit dieselbe reichte, mit den Händen am Stämmchen vom Boden bis in die ersten Zweige feste schmieren. Nach täglichem Revidieren sah ich drei Wochen keine Fraßstellen, doch öfter anhaltender Regen wusch die Schmiere ab, ich wiederholte das Anstreichen mit einer anderen Schmiere, auch hier blieb der Käfer weg, jedoch die Ausgaben blieben, dazu waren die Käfer nicht gefangen, konnten also wo anders weiterfressen.

Des Nachbars Schafe sollten meine Retter sein! In den Kriegsjahren fiel ein nicht unbeträchtlicher Teil älterer Nadelholzbestände der Axt zum Opfer, so daß in ein bis zwei Jahren nicht sämtliche Schläge abgefahren und aufgeforstet wurden, auf diese Flächen gingen die Schafe zur Weide. — Eine Fläche, 25 ha groß, wurde in zwei Jahren (halb Fichte, halb Kiefer) aufgeforstet; Rüsselkäfer, wie Fraßstellen fand ich nicht. Diese Kultur, zum Teil zweijährige Fichtenpflanzung, hat an manchen Stellen vierjährige Fichten überholt.

Die nächste Fläche, dieselbe Pflanzart und -methode, nur halb so groß als erstere (in einem entgegengesetzten Revierteil) wiederum durch Schafeintrieb, ohne Käfer; dasselbe Resultat auf den kleineren Flächen von 1 bis 3 ha groß. Ein Nachbar legte an einer solchen Kulturfläche einen Fichtenkahlhieb an, nach Abfuhr des Holzes im Herbst wurde mit vierjährigen Fichten im Frühjahr aufgeforstet; der Käferfraß war enorm, viele Pflanzen gingen ein, in verschiedenen Reihen fand ich im Herbst keine grüne Fichte; Schafe hatten hier nicht geweidet.

Seither kenne ich Rüsselkäfer nicht mehr, eine Ausnahme war 1924/25. Ein unzuverlässiger Schäfer, der viel Spaß an seinen jagenden Hunden hatte, mußte deshalb dem Revier fernbleiben, daraufhin fing ich wieder Rüsselkäfer.

Ein Unerfahrener mag denken: „Was haben Schafe in Kulturen und Wäldern zu schaffen, das war früher einmal, heute aber nicht mehr. Heute vergrämen und verpesten sie das Wild, befressen und ruinieren Kulturen und Pflanzungen." Nein, all das trifft nicht zu! Ein alter Zopf muß hier abgeschnitten werden. Unsere Schafe verbeißen weder Fichte, Kiefer, Lärche, Buche oder Eiche, aus einjährigen Kiefern halte ich sie fern; gegen Wild, besonders Rehe, schützt ein tüchtiger Schäfer und ein nicht jagender Hund, denn Schäfer und Hunde, aber auch die Schafe, müssen darauf eingestellt sein. Schafe, die nur in dichten Herden weiden, sind der Waldweide nur zum Schaden.

Ist ein Nadelholzbestand zum Abtrieb bestimmt, so lasse ich vor der Fällung (auch wenn nicht geroded wird) mit einer Hacke den unteren Teil des Stammes, samt den starken Seitenwurzeln, dort angehäufte Nadeln, Beerenkraut und Humuserde freilegen; hiermit wird dem Rüsselkäfer eine der idealsten Brut- und Winterruhestätten vernichtet, zugleich werden, ehe ein Stamm

Digitized by Google

gefällt, mit der Axt die freigelegten Teile entrindet. Das Freilegen am Wurzelstock erzieht außerdem die Holzfäller zu Starkholzgewinnung.

Nach dem Fällen ist sofort jeder Stamm zu entrinden. Entrindung in der Fällungszeit ist einer solchen im Frühjahr oder Sommer vorzuziehen, bei letzterer wird der Käfer aus allen Teilen der Nachbarbestände herbeigelockt, wohingegen bei ersterer Stämme wie Rinde durch Sonne, Regen und Schnee und scharfe Winde von allen Bestandteilen ausgelaugt werden. Sobald bis zum Herbst alles Holz abgefahren ist, beginnt die Reinigung der Schlagfläche von sämtlichem Reisig und Rinde.

An einem windstillen, nicht zu feuchten Tage wird das Reisig verbrannt, jedoch sind das leichte kurze Reisig sowie Nadel- und Beerenstreuabfälle zu belassen. Vom Frühjahr bis zum Herbst anderen Jahres übergebe ich diese Fläche dem Schäfer. Wenn auch die Schafe nicht viel darauf finden, so springen sie doch beim Suchen nach Nahrung darauf herum, besonders wenn sie ab und zu vom Hund gehetzt werden. Durch das beständige Herumlaufen der Schafe werden unzählige eingewanderte Käfer und deren Brut beschädigt und zertreten, und darin liegt der Segen meines ganzen Verfahrens. Ist nun der Herbst gekommen, so beginnen die Vorarbeiten zu nächstjähriger Kultur; sobald diese beendet sind, gebe ich die Fläche dem Schäfer zum Hüten ohne Hund frei. Zu beachten ist noch, daß Schafe nie mit leerem Magen eine junge Kultur betreten dürfen. Mein Rüsselkäferfang ist auf diese Weise beendet. Möchten alle, wenn sie den Rüsselkäfer im Revier haben, sich meine Erfahrungen zunutze machen, den anderen möge die Wissenschaft bald ein probates chemisches Mittel erfinden lassen.

Forstliche Rundschau.

Dr. A. M. Röhrl. **Geschichtliche Entwicklung und waldbauliche Bedeutung der Vorrats- und Zuwachsmethoden.** Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis: 10 RM.

Wie bereits der Titel angibt, begnügt sich der Verfasser nicht mit der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Vorrats- und Zuwachsmethoden, vielmehr bringt er sie in engen Zusammenhang mit waldbaulichen Forderungen. Wenn schon an sich das Erscheinen der Röhrlschen Schrift allein deswegen zu begrüßen ist, weil sie in übersichtlicher Form die alten und neuen Vorrats- und Zuwachsmethoden zusammenstellt, so ist die Verflechtung der Forsteinrichtung mit dem Waldbau besonders dankbar anzuerkennen.

Einleitend setzt der Verfasser auseinander, indem er anführt, daß die junge Forstwirtschaft sich vor zwei Probleme gestellt sah, nämlich vor die Probleme nachhaltiger Holzerzeugung und nachhaltiger Holzernte, — daß die Waldbauwissenschaft die Lösung des ersten Problems nur in grundsätzlicher Abkehr vom Femelbetrieb finden konnte und daß die Technik der Waldverjüngung geradezu zur großflächenweisen Wirtschaft drängte. Selbst die natürliche Verjüngung mußte sich in Betriebsformen einzwängen lassen, welche auf großflächenweiser Wirtschaft begründet waren. Die Forsteinrichtung ist auf diesem Wege dem Waldbau gefolgt und nicht umgekehrt. Wörtlich sagt der Verfasser: „Zuerst war das waldbauliche Ideal vom schlagweisen Hochwald". Auf der andern Seite darf nicht verkannt werden, daß die Forsteinrichtung den Bestrebungen des Waldbaues hinderlich sein kann, solange sie sich allzu stark auf die Fläche als sichersten Regulator der Nachhaltigkeit stützt. Die Richtung, nach welcher sich die Forsteinrichtung weiter entwickeln „wird und muß", scheint dem Verfasser klar vorgezeichnet. Er legt sie durch folgende vier Punkte fest:

1. Trennung der räumlichen und zeitlichen Ordnung.
2. Fortschreitende Loslösung der Ertragsregelung von der Fläche als Weiser an Stelle der Masse.
3. Schärfere Erfassung von Vorrat und Zuwachs als eigentlicher Grundlage der Hiebssatzermittlung.
4. Ausbau der Forsteinrichtung nach der Seite der forstlichen Erfolgsrechnung und Statik.

Er betont, und zwar mit Recht, daß die Zuwachsmethoden überall dort, wo man sie früher anwendete und noch heute anwendet, der waldbaulichen Entwicklung in keiner Weise hinderlich gewesen sind.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit der Systematik der Vorrats- und Zuwachsmethoden. Der Verfasser sucht sie von den übrigen Forsteinrichtungsmethoden abzugrenzen und unter sich wieder systematisch zu gliedern. Unter Betriebsregelung will er lediglich die Tätigkeit des räumlichen Ordnens, unter Ertragsregelung oder Nutzungsregelung das Gegenstück, die Herstellung der zeitlichen Ordnung, verstanden wissen. In der räumlichen Ordnung sieht der Verfasser die Brücke zwischen der Forsteinrichtung und dem Waldbau. Er unterscheidet

a) kombinierte Forsteinrichtungsmethoden (Betriebs-Ertragsregelungsmethoden, zum Beispiel Flächenteilung, Fachwerke usw.);
b) getrennte Forsteinrichtungsmethoden, aufgebaut auf reinen Betriebs- und reinen Ertragsregelungsmethoden. (Reine Ertragsregelungsmethoden sind vor allem die Vorrats- und Zuwachsmethoden.)

Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit beherrschen die Ertragsregelung. Zuerst hatte die Nachhaltigkeit die alleinige Führung, in der Gegenwart wird das Prinzip der Wirtschaftlichkeit betont. Die Vorrats- und Zuwachsmethoden entstammen dem strengen Nachhaltigkeitsprinzip. Die Vorrats-

Digitized by Google

und Zuwachsmethoden bezeichnet der Verfasser daher als reine Ertragsregelungsmethoden. Er definiert folgendermaßen:

„Sie verzichten auf eine den Abnutzungsgang der einzelnen Bestände im voraus festlegende Betriebsregelung,
gründen sich ausschließlich auf Vorrat oder Zuwachs oder beide zugleich,
üben keinerlei Zwang auf die räumliche Ordnung."

Alsdann folgt sein System:

I. Nachhaltigkeitsmethoden. Sie berücksichtigen bei der Ertragsregelung in erster Linie die Forderung der Nachhaltigkeit, die mehr oder weniger streng, stets aber im Sinne der Nachhaltigkeit der Holzernte (nicht der Nachhaltigkeit der Holzerzeugung!) aufgefaßt wird und innerhalb derer den übrigen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann.
Die Hiebssatzermittlung erfolgt:
1. auf deduktivem Wege:
   a) Vorratsmethoden:
      α) Massenteilungsmethoden (z. B. Hufnagl),
      β) Nutzungsprozentmethoden
         auf Grund des Durchschnittszuwachses (Mantel),
         auf Grund von Ertragstafeln (z. B. Paulsen, Smalian, Hundeshagen),
         auf Grund freier Festsetzung (z. B. Tichy, Eberbach);
   b) Zuwachsmethoden (in weiterem Sinne):
      α) reine Zuwachsmethoden (im engeren Sinn), z. B. Verfahren nach dem Haubarkeitsdurchschnittszuwachs, K. L. Martin, Frey;
      β) in Kombination mit Vorratsausgleich („Differenzmethoden"):
         unter Benutzung des Haubarkeitsdurchschnittszuwachses (Kameraltaxe, C. Heyer);
         unter Benutzung des laufenden Zuwachses (Huber, bad. Verfahren von 1869);
         unter Benutzung des wirklichen Zuwachses des Ausgleichszeitraums (Karl 1838, Österreich 1856, Gehrhardt);
      γ) in Kombination mit einem Korrektionsfaktor (z. B. Breymann, Graner);
2. auf empirischem Wege: induktive oder Kontrollmethoden (z. B. Biolley, Eberbach, Knuchel).

II. Forststatische Methoden. Der Hiebssatz wird in erster Linie nach forststatischen Gesichtspunkten bemessen (z. B. Weiserprozent, bestimmte Mindestverzinsung der Betriebsklasse, höchster Waldreinertrag usf.).

III. Freie Ertragsregelung. Der Hiebssatz resultiert aus freier gutachtlicher Abwägung aller berücksichtigungswerten waldbaulichen, wirtschaftlichen, betriebstechnischen, forstpolitischen Momente usf.

Zahlreiche Übergänge verwischen die Grenzen wie der Verfasser freimütig zugibt.

Nun folgen die einzelnen Methoden: 1. Der Durchschnittszuwachs als Ausgangspunkt der Ertragsregelung. 2. Die Methoden des Nutzungsproporzes. Hier behandelt Verfasser nacheinander und eingehend die Methoden von Paulsen, Hundeshagen, Smalian, Tichy, Eberbach und Mantel. 3. Hufnagls partielle Massenteilung, welcher Verfasser eine ganz besondere Bedeutung zumißt. Hieran schließt sich eine vergleichende Gegenüberstellung der Hiebssatzberechnung nach Mantel, Heyer, Hufnagl und Flury. 4. Zuwachsmethoden, welche in reine Zuwachsmethoden, in Zuwachsmethoden mit Vorratsausgleich („Differenzmethoden"), in Zuwachsmethoden unter Verwendung eines Korrektionsfaktors und schließlich in induktive und Kontrollmethoden zerlegt werden. Hier finden sich u. a. die Methoden von K. L. Martin, Frey, Heyer, Huber, Karl, Breymann, Biolley besprochen.

Mit besonderer Ausführlichkeit befaßt sich, wie mir scheint, der Verfasser mit der Biolleyschen Kontrollmethode. Er bringt Auszüge aus dem von Biolley zusammengestellten Zahlenmaterial. Vor allem beschäftigt sich der Verfasser auch mit der Frage der Übertragung der Biolleyschen Methode auf den Kahlschlagshochwald. Er gibt die Möglichkeit der Übertragung an sich zu. Es scheint ihm aber fraglich, ob es zweckmäßig ist, im Großbetrieb der Altersklassenwirtschaft den partiellen Zuwachs und Vorrat nach Art des Kontrollverfahrens als ausschließliche Grundlage der Ertragsregelung zu wählen. Biolleys Kontrollmethode scheint dem Verfasser nach ihren allgemeinen und besonderen Grundlagen ausgesprochen dem Plenterbetrieb angepaßt zu sein. Wichtig ist die Feststellung, daß das Nachhaltigkeitsprinzip untrennbar mit einem gewissen Normalitätsbegriff verknüpft sei, der daher auch der Biolleyschen Methode nicht fehle. Trotz aller Wandlungen könne die praktische Forsteinrichtung auf den Begriff der Normalität niemals verzichten. Weiter bleibe zu bedenken, daß der Faktor Zeit, bzw. das Alter der Bäume und Bestände im Zusammenhang mit ihrer Stärke für die Wirtschaftlichkeit der Produktion ausschlaggebend sei.

Der letzte Buchabschnitt beschäftigt sich mit der Frage der Weiterentwicklung der Forsteinrichtung. Nachdem hier der Verfasser nochmals einen kurzen geschichtlichen Abriß gegeben hat, sagt er, daß es unangebracht sei, „das Steuer der Forsteinrichtung mit einem gewaltsamen Ruck ausschließlich auf Vorrat und Zuwachs einstellen zu wollen und zu glauben, daß Fläche und Alter bei der Einrichtung künftig allgemein entbehrt werden können und ausgeschaltet zu werden verdienen". Er begründet seine von uns durchaus geteilte Stellung u. a. damit, daß er darauf hinweist, daß im deutschen Wirtschaftswald heute noch

Digitized by Google

86% überwiegend gleichaltriger Bestände vertreten seien.

Die Außerachtlassung des Jungwuchses bezeichnet er als „nicht unbedenkliche Schwäche" der reinen Vorrats- und Kontrollmethoden bzw. der plenterartigen Betriebsformen. Die Entwicklung unserer Forsteinrichtung sieht er in der Einbeziehung möglichst vieler als Hiebssatzweiser geeigneter Rechnungsgrundlagen wie der Stärkeklassenverteilung, der Stammgrundflächensumme, der periodischen Vorratsbewegung, des Gesamtdurchschnittszuwachses der Betriebsklasse, des laufenden Bestandeszuwachses und des Weiserprozents, des bilanzmäßigen Wirtschaftserfolges, der tatsächlichen Verzinsung der Betriebsklasse usf. Am wichtigsten scheint ihm die umfangreiche und regelmäßige Erhebung des Holzvorrats, er nennt sie den Schlüssel des forstlichen Fortschrittes überhaupt. Die periodische Vorratsinventur hält er für gut durchführbar, wenn sie auf die über 0,6 bis 0,7 u alten Bestände beschränkt wird. In diesem Zusammenhang weist er nochmals empfehlend auf die Hufnaglsche Massenteilungsformel hin. Ein System von Weiserflächen soll die Einrichtung außerdem ergänzen. Die Weiserflächen seien „Musterflächen" aus den verschiedenen Altersklassen, Bonitäten und Bestandstypen. Sie sollen dem Wirtschafter zur „Analyse" dienen, als „Vergleichsmaßstab für die Behandlung der Nicht-Weiserflächen", und ihm schließlich einen „Bildausschnitt der örtlichen Wirtschaft" liefern.

Als Zweck seiner Ausführungen bezeichnet der Verfasser:

> die Erfolge und Mißerfolge der Vorrats- und Zuwachsmethoden an der Hand der Geschichte aufzuzeigen, Überlebtes und Unbrauchbares von Lebensfähigem und Wertvollem zu scheiden.

Wir stellen gern fest, daß uns dieser Zweck erreicht zu sein scheint. Dr. Busse.

Seitz, Preußischer Forstmeister, **Edelrassen des Waldes.** Ein Wegweiser zur Zuchtwahl für Forstmänner und Jäger; ein Führer zur Walderkenntnis für Naturfreunde. Mit 98 Abbildungen auf 51 Tafeln. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1927.

In dem vorliegenden, vom Verlage hübsch ausgestatteten, mit den zahlreichen, von den Lichtbildervorträgen des Verfassers her bekannten Bildern geschmückten Büchlein bringt Forstmeister Seitz noch einmal eine zusammenstellende Darstellung seiner bekannten Theorien über die sogenannten „Edelrassen" der Eichen und Kiefer und — — — des Rotwildes. Ausgehend von der Annahme, daß eine planmäßige Rassenzucht unserer Waldbäume durch künstliche Bestäubung, Veredelung oder Stecklingszucht praktisch bedeutungslos sei, und nur die natürliche individuelle Auswahl der Samenbäume der Kernpunkt der praktischen Rassenzucht im Walde sein könne, sollen nur solche Eichen als Zukunftsbäume ausgewählt werden, welche keine Johannistriebe ausbilden — reine Traubeneichen sollen nach Seitz solche nicht ausbilden —, nicht unter Schleimfluß leiden, und widerstandsfähig gegen Insektenschäden, Frost und Trockenheit sind. Von den Insekten wird bekanntlich in erster Linie der Eichenwickler gefährlich, dessen Weibchen zur Eiablage die rissige Rinde der Stieleiche bevorzugen soll, weil die Risse, in welche sie die Eier legt, diesen größeren Schutz gewähren, als die glatte Rinde der Traubeneiche. — Um ein Verwehen der Wicklerraupen auf Kulturen zu verhindern, empfiehlt Verfasser, zwischen dem Kulturstreifen und dem Bestand einen Streifen mindestens von der Breite der Baumhöhen liegen zu lassen und ihn mit einer Vorfrucht, z. B. Kartoffeln, so lange zu bestellen, bis der nächste Schmalschlag abgetrieben ist. — Von den Fröşten schaden die Spätfröste am meisten den frühaustreibenden Bäumen, während die Frühfröste die nicht verholzten Johannistriebe töten und mitunter sogar die spätreifenden Eicheln beschädigen. Gegen Trockenheit soll die tiefwurzelnde Traubeneiche widerstandsfähiger sein als die flacher wurzelnde und stärkerer Wasserdurchströmung angepaßte Stieleiche; daher bliebe sie auf Höhenboden, wo der Wasserüberschuß fehlte, und die Anpassung ihrer Blätter an starke Transpiration schädlich wirke, im Wuchs hinter der Traubeneiche zurück. Sind nun alle diese Annahmen des Verfassers bewiesen? Wie stimmt seine Angabe über Wurzelbildung mit dem Satze überein, daß die Eichenarten sich dem Standorte angepaßt hätten? Wir haben hier in Schlesien auch auf Höhenboden viele Stieleichen, die trotz ihrer Blattbildung keineswegs wegen zu starker Verdunstung und des fehlenden Wasserüberschusses zopftrocken werden, eben weil ihre Wurzeln sich den gegebenen Feuchtigkeitsverhältnissen durch tief in den Boden gehende Wurzeln angepaßt haben. Nur auf plötzlich veränderten Grundwasserstand und auch nur im Alter reagieren unsere Waldbäume, weil die Wurzeln alter Bäume sich nicht mehr umzustellen vermögen. — Auch die Angaben des Verfassers, daß das Holz der Traubeneiche sich durch eine schmale Frühholzzone mit englumigen Gefäßen auszeichnen und daher „mild" sei, das Holz der Stieleiche dagegen breite Frühholzzonen mit weiten Gefäßen aufweise, also hart sei, ist, so allgemein gesagt, nicht zutreffend. Die Holzanatomie und Qualität ist bis zu einem gewissen Grade eine Folge des Standorts, wie unsere alten Oberniederungseichen beweisen: solange sie im Überschwemmungsgebiet standen, und auf eine starke Verdunstung des Wasserübermaßes angewiesen und weitständig im ehemaligen Mittelwalde aufgewachsen waren, bildeten sie ein breitringiges Holz mit weitlumigen Gefäßen, also hartes Holz aus. Nachdem aber das Gelände eingedeicht und kein Übermaß an Wasser mehr zu verdunsten war, verkleinerten sich die Gefäße und die in Bestandesschluß geratenen starken Alteichen bildeten ein Holz aus, das dem

Digitized by Google

feinsten Spessart-Furnierholz nichts nachgibt und auch mit den gleichen hohen Preisen bewertet wird wie das Traubeneichenholz von Rogelwitz.

Daher kann ich die allgemein geringere Bewertung der Stieleiche und im Gegensatze hierzu die Bezeichnung der Traubeneiche als Edelrasse, wie Verfasser es tut, nicht anerkennen. Unter seinen Bildern bringt Forstmeister Seitz auf Tafel 5 indes auch das Bild einer „Edel-Stieleiche" und scheint damit seine im Text allerdings noch aufrecht erhaltene geringere Bewertung der Stieleiche ganz allgemein doch unter gewissen Umständen einzuschränken.

Welches sind denn nun aber die Merkmale seiner Edelrasse der Eiche? Abgesehen von den Unterscheidungsmerkmalen zwischen den beiden reinen Arten: Stiel- und Traubeneiche und der Bedingung ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Insekten-, Frost- und Dürreschäden finde ich strikte Angaben nicht. Dagegen beschreibt er zwei nach seiner Ansicht auf Mutation zurückzuführende Bastarde, von denen er einen wegen seiner gleichmäßigen Widerstandsfähigkeit gegen Wickler, Meltau und Frost „Gleichwuchseiche" (Quercus aequalis) nennt, und den anderen als Zerrblatteiche (Qu. cerrifolia) bezeichnet, letztere soll ein der Traubeneiche ähnliches Holz haben.

Bei den Kiefern unterscheidet Forstmeister Seitz zwei „einheitliche Urrassen", die „Schuppen- und die Plattenkiefern", denen er alle anderen Kiefern als „Landkiefern" gegenüberstellt. Bei den beiden ersteren soll die Borkenbildung der Schäfte bis zur Krone gehen, während die Landkiefern im oberen Schaftteil den glatten, dünnen, rotbraunen Korkmantel haben. Voneinander sollen sich die beiden Urrassen nicht nur morphologisch, sondern auch biologisch unterscheiden; so sollen die Nadeln der Plattenkiefer (P. s. Seitzii) hellgrün, die Zweige gelblich und die Beastung pinienartig sein; die Deckschuppen der gelbgrauen Zapfen sollen schwache Apophysen haben und der Samen abgestuft kaffeebraun sein. Das Holz soll sich durch einen breiten, schön rotbraunen Kern, der sich scharf von dem hellen Splint abhebt und regelmäßige Holzfaser auszeichnen, mild und doch zähe sein und sich besonders zu Möbel und Täfelungen eignen. Die Rinde soll bis zur Krone eine fein geschichtete, glatte, fleischfarbig glänzende Borke mit rundlichen, auch am unteren Stammteile verhältnismäßig dünnen Platten ausbilden. Wegen ihrer langen Pfahlwurzel soll sie befähigt sein, das Wasser aus der Tiefe zu holen und demgemäß der Baum des trockenen Kiefernbodens sein.

Demgegenüber soll die Schuppenkiefer (P. s. Kienitzii) dunkelgrüne Nadeln, braunrötliche Zweige und eine douglasfichtenartige Beastung haben; die Deckschuppen der rotgrauen Zapfen sollen sich durch stärkere Apophysen auszeichnen und der Samen abgestuft schieferfarbig sein. Das Holz soll einen unregelmäßig begrenzten, gelbbräunlichen schmalen Kern und breiten Splint haben und sich besonders zu Bau- und Wagnerholz eignen. Die bis zur Krone reichende Borke soll dick sein und aus schmalen, rauhen, braunen, dachziegelartig übereinandergreifenden Schuppen bestehen. Wegen ihres flachen Wurzelsystems soll sich die Schuppenkiefer mehr für frische Böden eignen.

Auch zwischen den beiden „Urformen" sollen Zwischenformen, Bastarde vorkommen, wie bei den Eichenarten. Im Dickungsalter sollen beide „Edelkiefern" sich durch eine früh beginnende, schnelle und gute Reinigung auszeichnen.

Inwieweit diese Angaben des Verfassers zutreffen, lasse ich dahingestellt sein; sie bedürfen jedenfalls eingehender Nachprüfung.

Muß ich mich den Ausführungen des Verfassers über seine Edelrassen bei Eichen und Kiefern gegenüber zum Teil ablehnend, zum Teil abwartend verhalten, so kann ich ihm zu seinen Ausführungen über die Züchtung edler Hirsche rückhaltslos zustimmen.

Aber auch bezüglich des forstlichen Teiles des Buches möchte ich es allen Fachgenossen warm empfehlen, damit sie die Angaben des Verfassers nachprüfen und ihrerseits zur Klarstellung der wichtigen Fragen beitragen. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Die Abdeckung der Wechselschulden der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten in Ostpreußen.

Auf die in Nr. 9 auf Seite 248 veröffentlichte Kleine Anfrage der Abgeordneten Gieseler und Wiegershaus der Deutschvölkischen Freiheitspartei im Preußischen Landtag hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Antwort erteilt:

„Zur Abdeckung der Wechselschulden der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten in Ostpreußen kann der Unterstützungsfonds der Staatsforstverwaltung nicht in Anspruch genommen werden. Besondere Zuwendungen aus Mitteln der allgemeinen Verwaltung sind nicht vorgesehen."

Aus den Forstlichen Vereinen.

Kreisforstverein für den Kreis Königsberg Nm.

Sitzung am 21. Februar 1928 in Bärwalde Nm.

Pünktlich um 11 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Graf Finck von Finckenstein, die Versammlung und begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste. Bürgermeister Naumann, Bärwalde, gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß der Kreisforstverein für seine Tagung Bärwalde gewählt hat, da die

Digitized by Google

Stadt wegen ihres umfangreichen Forstbesitzes lebhaftes Interesse an allen forstlichen Fragen nehme. Er hieß die Erschienenen im Namen der Stadt herzlich willkommen.

Hierauf erteilte der Vorsitzende Herrn W. Streve, Berlin, von der „Deutschwald" das Wort zu einem Vortrag über „Die Preisbildung auf dem Holzmarkt". In umfassender Weise schilderte der Vortragende die Schwierigkeiten, mit denen ein lohnender Absatz unserer Holzproduktion in den letzten Jahren verknüpft gewesen ist. Er gedachte dabei der Notlage, die durch ein Überangebot und den damit verbundenen Preisrückgang entstand und die allerdings teilweise auch eine natürliche Folge des Nonnenfraßes gewesen ist. Der Redner gab der Hoffnung Ausdruck, der Privatwaldbesitz möge sich fester zusammenschließen, um selbst preisbildend und preisregulierend zu wirken, damit ihm eine gute Rente aus seinem Waldbesitz gesichert ist.

Nach einer kurzen Mittagspause folgte nach Bekanntgabe des Kassenberichts der Vortrag des Herrn Revierförsters Nolte, Forsthaus Plantage bei Jädickendorf, über „Die Aufzucht von Laubhölzern". Herr Nolte behandelte zunächst den Bezug von Pflanzen und empfahl, in erster Linie auf eine gute zweckmäßige Verpackung zu achten, damit eine Beschädigung der jungen Pflanzen verhütet wird. Eine unsachgemäße Behandlung in der Verpackung habe schon oft das Gedeihen einer Kultur in Frage gestellt. Bei der Wahl der Bezugsfirmen sei deshalb Vorsicht am Platze. Der Vortragende erläuterte weiter das Anlegen von eigenen Baumschulen, die allerdings so gelegen sein müßten, daß eine tägliche Besichtigung und Kontrolle möglich ist. Die Anlage sollte möglichst in ebenem Gelände erfolgen, einem sandigen Boden ist mit Rücksicht auf die billigeren Bearbeitungskosten der Vorzug zu geben. Es folgte dann eine Beschreibung der verschiedenen Ausführungen in der Anlage, die der Eigenart und den Lebensbedingungen der einzelnen Laubholzarten entspricht.

Eine anregende und zahlreiche Teilnahme an der Aussprache folgte den sehr interessanten Ausführungen. Der Vorsitzende sprach den beiden Herren Rednern den Dank der Versammlung aus und schloß die Sitzung um 15¾ Uhr.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Bericht über die Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Frankfurt a. Oder am 29. November 1927.

Die Lehrwanderung, an der etwa 40 Waldbesitzer und Forstbeamte teilnahmen, wurde eingeleitet durch einen Vortrag des Stadtforstrats Laubenheimer, der über das Revier kurz mitteilte, daß die Größe des Frankfurter Stadtwaldes rund 5000 ha beträgt. Das Revier ist früher rücksichtslos bewirtschaftet worden, zum großen Teil als Hutungswald. Erst von 1850 ab, als das Holz Handelswert bekam, hat eine intensive Forstwirtschaft eingesetzt. Den Grundstock zur heutigen Wirtschaft gab in den 90er Jahren der damalige Stadtforstrat Wiebecke, der zum Erstaunen seiner Fachgenossen einen großen Teil der Kiefernstangenhölzer mit Rotbuche unterbaute. Die heutige Wirtschaft wird nicht streng im Sinne des Dauerwaldes weitergeführt, sondern es werden kleine Kahlschläge von zwei bis drei Baumlängen Breite vorgenommen. Jedoch werden jüngere Kiefernstangenhölzer auf geeigneten Standorten mit Buche unterbaut.

Das erste Bild der Wanderung war ein 114jähriges Kiefernbaumholz auf III. Standortsgüte, das mit jetzt 30jährigen Rotbuchen, die 1925 zum ersten Male durchläutert wurden, unterbaut ist. Der bodenpflegliche Einfluß der Buche im Vergleich zu den gegenüberliegenden, nicht unterbauten Kiefernaltholzbeständen auf gleichem Boden ist unverkennbar. Infolge zu dichter Bestockung des Bodens mit Buche ist jedoch der erhoffte Zuwachs der Kiefer, wie durch mehrfache Bohrungen festgestellt wurde, nicht in dem erwarteten Maße eingetreten. Es erscheint zweckmäßig, den Buchenunterbau nicht zu eng vorzunehmen. Ein Verband von etwa 2 bis 2,5 m im Quadrat genügt vollkommen, um eine Bodenbesserung herbeizuführen. Im Verlaufe der Wanderung wurden gutwüchsige Stangenhölzer, die mit Buche unterbaut sind, die großen Aufforstungsflächen aus dem Waldbrande 1917, dauerwaldartige Bilder von Kiefernbaumhölzern, die mit 30- bis 35jährigen Buchen, Douglasien, Fichten und Picea pungens unterbaut sind, gezeigt. Auch hier sah man wieder, daß die Douglasie unter Schirm ein wesentlich geringeres Wachstum zeigt, als wenn sie den Kopf frei hat. Seitenschatten verträgt sie dagegen recht gut. Ein 24jähriger Roteichenbestand aus Heisterpflanzung hatte einen recht guten Wuchs und war mit Rotbuche unterbaut worden. Die Vorführung einer finnischen Rollegge, die zur Bodenverwundung gute Dienste leistet, fand allgemeines Interesse.

Nach Besichtigung mehrerer Kämpe und großer Kulturflächen fand als interessantester Punkt der Wanderung die Vorführung einer Zapfenpflückerkolonne statt, zu deren Arbeit Graf v. d. Schulenburg die notwendigen Erläuterungen gab. Die Zapfenpflücker gehören der Ostmärkischen Landarbeiter- und Siedlerschule in Fliegerhorst bei Frankfurt a. Oder an und bestehen aus jungen Siedlern, die im Sommer landwirtschaftlich tätig sind und sich im Winter als Zapfenpflücker Geld verdienen wollen. Da gerade hier in der Mark ein großer Mangel an tüchtigen Zapfenpflückern besteht, wird durch diese Ausbildung ein dringendes Bedürfnis erfüllt, und es ist zu wünschen, daß möglichst viele Waldbesitzer von der Möglichkeit, Zapfen aus ihren eigenen guten Beständen zu sammeln, Gebrauch machen werden. Die Ausbildung der Zapfenpflücker erfolgt im Benehmen mit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer. Anforderungen von Zapfenpflückerkolonnen werden zweckmäßig unmittelbar an die Ostmärkische Landarbeiter- und Siedlerschule gerichtet.

Oberförster Graf Recke.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Weiteres Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 27. Februar 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Die Verordnung über Lohnpfändung (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25, 1926 I S. 503) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Arbeits- und Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundesgesetzbl. S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 195 Reichsmark, bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 45 Reichsmark, bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 7,50 Reichsmark, und soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen.

Der Abs. 3 daselbst erhält folgende Fassung:

Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 650 Reichsmark für den Monat, von 150 Reichsmark für die Woche, von 25 Reichsmark für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

Der Abs. 4 daselbst wird gestrichen.

2. Im § 7 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1928" die Worte „31. Dezember 1931".

Artikel II.

An die Stelle der Vorschriften im § 850 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 437) tritt folgende Vorschrift:

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 bis 9 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von monatlich 195 Reichsmark, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Pfändung beschränkt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes von dem auf das Inkrafttreten nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an. Eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirkung insoweit, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm die Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

Berlin, den 27. Februar 1928.

Der Reichspräsident:
von Hindenburg.

Der Reichsminister der Justiz:
Hergt.

Fortfall des Sichtvermerkszwanges.

Der Fortfall des Sichtvermerkszwanges im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg, Portugal, Finnland, Jugoslawien, dem Britischen Reich und Norwegen ist in Kraft getreten mit

Luxemburg und Portugal am 1. September 1926,
Finnland am 1. Juni 1927,
Jugoslawien am 5. Dezember 1927,
Großbritannien am 1. Januar 1928,
Norwegen am 1. Februar 1928.

Danach können, soweit Luxemburg, Finnland, Jugoslawien und Großbritannien in Frage kommen, die Angehörigen des einen Staates das Gebiet des anderen Staates über die amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen jederzeit lediglich auf Grund eines gültigen Heimatpasses, aus dem sich die Staatsangehörigkeit des Inhabers einwandfrei ergibt, ohne Sichtvermerk des Gegenstaates betreten und verlassen. Die Vergünstigung bezieht sich nur auf die Inhaber von Nationalpässen, nicht von sogenannten Fremdenpässen (Reisepässe für Ausländer). Nationalpässe werden nur an Personen ausgestellt werden, deren Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat einwandfrei feststeht.

Für Kinder unter 15 Jahren genügt an Stelle eines Passes ein amtlicher Ausweis über Namen, Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Kindes. Der Kinderausweis muß bei Kindern über 10 Jahre mit einem von der ausstellenden Behörde abgestempelten Lichtbild versehen sein.

Eine Begünstigung der Kinder unter 15 Jahren läßt sich aus der Bekanntmachung, soweit Portugal und Norwegen in Frage kommen, nicht erkennen.

Preußen.

Aufhieb von Lichtstreifen an Chausseen.

M. f. L. v. 24. Februar 1928 — III 1708.
Bericht vom 31. Januar 1928 — F. C. 367.

Der Freihieb von Chausseen, die durch den Staatswald führen, bringt dem die Straße unterhaltenden Verbande große Ersparnisse, an denen die Forstverwaltung, allerdings mittelbar, durch Einschränkung der öffentlichen Abgaben und Vorausleistungen teilnimmt. Eine vollständig unentgeltliche Herstellung von Freihieben an den Chausseen würde aber zu einer einseitigen Schädigung des Staates führen. Für den Verzicht auf waldbauliche Nutzung solcher Freihiebe ist daher von den Wegeunterhaltungspflichtigen eine jährlich zu zahlende Vergütung zu fordern, die aber mit Rücksicht darauf, daß die Straßen der Allgemeinheit dienen, sich in ganz mäßigen Grenzen — etwa 10 bis 20 RM je Hektar — halten müßte. Bei allen Anträgen auf Herstellung von Freihieben ist als Vorbedingung zu fordern, daß die Chausseeverwaltung die an den Straßenrändern stehenden ihr gehörigen Bäume wenigstens auf der Sonnenseite beseitigt. In solchen Fällen, in denen Aufhiebe auf Grund von Vereinbarungen jetzt schon unentgeltlich hergestellt sind, ist keine Gebühr zu erheben, doch ist der Straßenverwaltung, wenn erforderlich, nahezulegen, die Straße

Digitized by Google

mindestens auf der Sonnenseite von den ihr gehörigen Bäumen zu befreien.

*

An die Regierung in Potsdam.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen außer Münster, Aurich, Liegnitz, Sigmaringen, Marienwerder und Osnabrück.

Erhebung privater Mitgliederbeiträge der Beamten durch die staatlichen Kassen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. Fr. v. 25. Februar 1928 — I 15444, II, III, IV, V, VI, VII.

Mein Erlaß vom 23. September 1922 — I B I a 6813, I A IV, II, III, Abw. W. 7353 — (LwMBl. S. 678), betr. Einziehung von Mitgliederbeiträgen für Fachvereinigungen der Beamten der allgemeinen Verwaltung durch staatliche Kassen, wird hiermit aufgehoben.

Entscheidung des Disziplinarhofs für die nichtrichterlichen Beamten zu § 16, Ziff. 1 des Disziplinargesetzes.

RdErl. d. M. f. L., D. u. Fr. v. 25. Februar 1928 — III 1463 II. Ang.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, die im Preußischen Verwaltungsblatt Band 45, S. 472 mitgeteilte Entscheidung des Disziplinarhofs für die nichtrichterlichen Beamten zu § 16, Ziffer 1 des Disziplinargesetzes nochmals zur Kenntnis zu bringen.

Diese lautet:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Disziplinarhofs ist in einem auf Versetzung in ein anderes Amt unter Verminderung des Diensteinkommens lautenden Urteile zugleich eine bestimmte Zeitdauer für die Verminderung des Diensteinkommens festzusetzen. Diese Festsetzung ist ein Teil des zu verhängenden Strafübels selbst und darf daher nicht als ein dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassener Akt der Strafvollstreckung angesehen werden."

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes. Vom 28. Februar 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 6 vom 2. März 1928, Seite 46.

Gesetz zur Abänderung der Tarifvertragsverordnung. Vom 28. Februar 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 6 vom 2. März 1928, Seite 46.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Tarifvertragsverordnung. Vom 1. März 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 6 vom 2. März 1928, Seite 47/48.

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Angestelltenversicherung. Vom 27. Februar 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 6 vom 2. März 1928, Seite 48/51.

Verordnung über die Gewährung der Renten der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach belgischen Grenzgebieten. Vom 21. Februar 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 6 vom 2. März 1928, Seite 52.

Reisekosten der Forstbeamten innerhalb des Dienstbezirks (Sachsen, Landesforstdir., 17. Februar 1928, 419 I). FMBl. f. d. Freistaat Sachsen Nr. 5 vom 3. März 1928, Seite 9/10.

Ferngasversorgung (Landesforstdir., 14. Februar 1928. 304 III) FMBl. f. d. Freistaat Sachsen Nr. 5 vom 3. März 1928, Seite 10.

Entscheidungen.

Die den preußischen Gerichtsreferendaren gewährten Unterhaltungszuschüsse sind als Arbeitslohn anzusehen und unterliegen wie dieser der Einkommensteuer.

Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 12. August 1927, VI D 1/27 S.

Im Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. Juni 1922, III A 293/22 ist die Frage, ob die den Beamtenanwärtern der Reichsfinanzverwaltung während der Dauer des Vorbereitungsdienstes gewährten Unterhaltungszuschüsse als Arbeitslohn anzusehen und daher einkommensteuerpflichtig sind, bejaht worden, da sie nicht als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder zur Ausbildung des Empfängers im Sinne des für die damalige Entscheidung gültigen Einkommensteuergesetzes vom 11. Juli 1921 anzusehen sind.

Nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 2. Februar 1927 VI A 686/26 sind die den Gerichtsreferendaren gewährten laufenden Unterhaltungszuschüsse, die als Unterstützung für die Zwecke der Ausbildung aus öffentlichen Mitteln bewilligt sind, gemäß § 8 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes 1925 nicht steuerpflichtig, wie in eingehender Begründung dargetan wird.

Der Reichsfinanzminister ist der Ansicht, daß in beiden Fällen die für die Entscheidung wesentlichen Punkte gleichliegen und deshalb eine gleichmäßige steuerliche Behandlung der Unterhaltungszuschüsse stattfinden müsse, da auch die Unterhaltungszuschüsse der Referendare als Arbeitslohn anzusehen sind. Im übrigen könne die Befreiungsvorschrift des § 8 Nr. 10 EinkStG. nicht Anwendung finden, da es zweifelhaft sei, ob Unterhaltungszuschüsse überhaupt unter diese Vorschrift fallen.

Das Gutachten des Reichsfinanzhofes stimmt mit der Auffassung des Reichsfinanzministers darin überein, daß die Referendare tatsächlich in weitem Umfange Arbeitskräfte ersetzen. Bei der Beurteilung der Natur der Zuschüsse ist besonderes Gewicht darauf zu legen, daß bei allen Anwärtern für den Staatsdienst, einschließlich der Referendare, gleichmäßig anzunehmen ist, daß auch die von ihnen zum Zweck der Ausbildung geleistete Arbeit im staatlichen Interesse liegt und wenn dafür eine Vergütung gewährt wird, diese nicht allein für die im Vorbereitungsdienst geleistete Arbeit, sondern auch als eine vorweggenommene Vergütung dafür anzusehen ist, daß der Beamte nach Abschluß seiner Ausbildung seine Dienste einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Beamter widmet. In diesem Falle wird mit den Zuschüssen nicht eine unmittelbare Förderung der fachlichen Ausbildung bezweckt. Nur unter diesen Umständen würde die Befreiungsvorschrift des § 8 Nr. 10 des EinkStG. anwendbar sein, wie auch der Reichsfinanzminister annimmt. Das ist aber nicht der Fall, und deshalb müssen auch die an die Referendare gezahlten Zuschüsse, da ein wesentlicher sachlicher Unterschied zwischen ihnen und den an die Beamtenanwärter der

Digitized by Google

Reichsfinanzverwaltung gezahlten nicht besteht, als Arbeitslohn im Sinne des EinkStG. zu gelten haben (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 EinkStG.).

Nach weiterer Begründung dieser Auffassung stimmt der Reichsfinanzhof dem Reichsfinanzminister auch darin zu, daß die Sachlage dieselbe ist, als wenn der Staat in seinem Interesse einen Beamten unter Fortzahlung seines Gehalts zur weiteren Ausbildung beurlaubt. Auch für die Zeit der Beurlaubung bleiben diese Bezüge Arbeitslohn.

Wenn nun aber auch davon ausgegangen wird, daß die Zuschüsse nicht als reine Entlohnung für geleistete Arbeit anzusehen sind, so würden sie nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 EinkStG. dennoch einkommensteuerpflichtig sein. Nicht allein Gehälter, Besoldungen und Löhne, sondern auch andere geldwerte Vorteile und Entschädigungen jeder Art, die an im öffentlichen Dienst angestellte oder auch nur beschäftigte Personen gewährt werden, sind wie Arbeitslöhne der Einkommensteuer unterworfen. Als derartige geldwerte Vorteile sind auch die Zuschüsse der Referendare anzusehen, die den gleichen steuerrechtlichen Vorschriften unterworfen sind wie der Arbeitslohn (Juristische Wochenschrift 1927, Heft 41, S. 2393.

⌀

Die Verleihung der Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat".

Der Magistrat der Stadt Lauenburg i. P. hat dem Inhaber der Stadtbaumeisterstelle die Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" für seine Person beigelegt. Auf Eingreifen des Regierungspräsidenten zu Köslin mußte der Bürgermeister diesen Beschluß beanstanden, worauf der Magistrat beim Bezirksausschuß Klage erhoben hat, die abgewiesen wurde. Aus den Gründen des Urteils ist zu entnehmen, daß bei der Beilegung der Bezeichnung „Magistratsbaurat" es sich um einen nach Artikel 109 der Reichsverfassung unzulässigen Ehrentitel handele, was besonders daraus hervorgehe, daß dem Inhaber der Stadtbaumeisterstelle die Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" nur für seine Person verliehen worden sei, woraus entnommen werden könne, daß nicht jeder Inhaber des Amts diese Amtsbezeichnung führen solle, die sich daher für den derzeitigen Inhaber des Amtes als Ehrentitel kennzeichne.

Auf Grund der gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses eingelegten Berufung hat das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25. Oktober 1927 die Entscheidung des Bezirksausschusses bestätigt, weil nach Lage der Sache angenommen werden müsse, daß dem Stadtbaumeister eine persönliche Ehrung durch Beilegung eines Titels habe zuteil werden sollen, was unzulässig sei.

Das Oberverwaltungsgericht hat aber gleichzeitig zu erkennen gegeben, daß die Wiedererrichtung der Stelle eines Magistratsbaurates erfolgen könne, wenn ein neuer Gemeindebeschluß gefaßt wird, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß die Stelle und das Amt bezeichnet und kein Titel geschaffen werden solle. Gegen einen solchen Beschluß kann die Aufsichtsbehörde keine Einwendungen erheben; denn wie das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15. März 1927 entschieden hat, ist die Verleihung der Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" auch an nicht akademisch vorgebildete Techniker durch die Gemeindekörperschaften zulässig. B.

⌀

Die Rücknahme einer polizeilichen Strafverfügung ist zulässig, wenn das Gericht noch nicht mit der Sache befaßt war.

Urteil des Kammergerichts vom 18. Mai 1927 I. Senat 1 S. 352/27.

In seinem Urteil vom 27. Januar 1925 1 S. 1186/24 hat sich der Senat der Ansicht angeschlossen, daß die Rücknahme einer polizeilichen Verfügung bis zum Beginn der Hauptverhandlung zulässig sei. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles kann es dahingestellt bleiben, ob die polizeiliche Strafverfügung auch dann noch zurückgenommen werden kann, wenn seitens der Staatsanwaltschaft die Akten bereits an das Gericht weitergegeben sind. Der Senat hat aber keine Bedenken, die Zurücknahme der Strafverfügung dann als zulässig anzusehen, wenn das Gericht noch nicht mit der Sache befaßt war (siehe auch Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 6. Mai 1902, M. Bl. d. J. V. S. 86 und Verf. des Justizmin. vom 27. Mai 1902 I 3937).

Wenn § 414 der StPO. in Absatz 2 bestimmt, daß die Polizeibehörde, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft übersendet, welche sie dem Amtsrichter vorlegt, so bieten weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift einen Anhalt dafür, daß, wenn die Akten einmal an die Staatsanwaltschaft abgegeben sind, die polizeiliche Strafverfügung nicht mehr zurückgenommen werden könnte. (Jur. Rundschau 1928, Nr. 3, S. 299—301.)

⌀⌀⌀

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Besetzung von Unterförsterstellen durch Anwärter des Privatforstdienstes. Wie im Vereinsteil dieser Nummer auf Seite 321 vom Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands bekanntgegeben wird, hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit Schreiben vom 22. Februar bestätigt, daß die in Nummer 5 auf Seite 145 in der Eingabe an den Herrn Minister gegebene Interpretation der „Denkschrift über Sparmöglichkeiten in der Staatsforstverwaltung", soweit die Besetzung der Unterförsterstellen in Frage kommt, richtig ist. Damit ist also nun amtlich festgestellt, daß die Preußische Staatsforstverwaltung in der Denkschrift keineswegs eine Geringachtung der Ausbildung der heutigen Anwärter des Privatforstbetriebsdienstes zum Ausdruck bringen wollte, sondern bei der Besetzung der Unterförsterstellen nur an solche jüngere Forstschutzbeamte gedacht hat, die ohne ordnungsmäßige Ausbildung und Prüfung geblieben sind oder dem Waldarbeiterstande entstammen.

⌀

Digitized by Google

Sparmöglichkeiten in der Forstverwaltung durch Benutzung von Mietkraftwagen. Von den Sparmöglichkeiten in der Forstverwaltung sind einzelne meines Wissens noch so wenig besprochen, daß dahingehende Anregungen am Platze sein dürften. So ist im Hinblick darauf, daß es heute fast in jeder größeren Ortschaft gute Kraftwagenverleihstellen gibt, folgende Feststellung von Interesse, die vermutlich Ersparnisse an Zeit und Geld im Gefolge haben wird. In welchen Oberförstereien ist der Außendienst a) besser mit Pferden zu leisten? b) in welchen besser mit Kraftwagen? Dabei sind Oberförstereien, in denen der Dienst zu 75 und mehr Prozent mit Kraftwagen geleistet werden kann, zur Gruppe b zu rechnen. Auch muß gesagt werden, in welchen Revieren der Oberförster so wohnt, 1. daß er Kraftwagen jederzeit mietweise haben kann, 2. und für welche Reviere das nicht zutrifft.

Die Oberförster (Forstmeister) der Gruppe a haben meines Wissens alle eigenes Dienstfuhrwerk; in jedem Falle ist das wünschenswert, weil Mietpferde, wo sie überhaupt noch jederzeit zu haben sind, das nicht leisten, was verlangt werden muß. Auch die Oberförster der Gruppe b 2 werden Dienstfuhrwerk haben (und zwar, wenn irgend möglich, einen Kraftwagen). Uns interessieren hier vor allem die Oberförster der Gruppe b 1. Diese könnten wohl fast ohne Ausnahme (denn andere Gesichtspunkte, z. B. Landwirtschaft, wetden nur sehr selten in Revieren der Gruppe b 1 mit in Frage kommen dürfen) angewiesen werden, für ihre Diensttouren in der Hauptsache Mietkraftwagen zu benutzen. Veranschlagt man die Ersparnisse, die dadurch erzielt werden, auf nur 1000 RM je Revier und die Zahl der zur Zeit noch Kraftwagen oder Pferde haltenden Oberförster der Gruppe b 1 auf nur 36, so bedeutet das eine jährliche Ersparnis von mindestens 36 000 RM; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß viel größere Ersparnisse (auch an Zeit) herauskommen, da die Gruppe b 1 sich ständig vergrößert, indem auch in verhältnismäßig kleinen Orten zuverlässige Kraftwagenverleihstellen entstehen. Die wenigen Oberförstereien, für die weder die Frage a noch die Frage b paßt (wenn es solche überhaupt noch gibt), mögen von dieser Anregung zunächst unberührt bleiben.

Schließlich sei auch an dieser Stelle der Satz unterstrichen, daß Vorsicht geboten ist bei allen schwer rückgängig zu machenden Maßnahmen: so auch bei der etwa geplanten Fortsetzung des Abbaus von Förster- und Oberförsterstellen, damit sich die erhofften Ersparnisse nicht in ihr Gegenteil verwandeln. v. Hippel.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Verein Thüringischer Forstwirte hält seine diesjährige Hauptversammlung in Eisenach in der Zeit vom 3. bis 5. Juni d. J. ab.

Hochschulnachrichten.

Der Besuch der Forstlichen Hochschulen Preußens im Winterhalbjahr 1927/28. Die Zahl der Studierenden und Hörer an den Forstlichen Hochschulen Preußens im Winterhalbjahr 1927/28 beträgt 224. Die Forstliche Hochschule Eberswalde besuchen 87, die Forstliche Hochschule Hann.-Münden 137 Studierende und Hörer. Darunter befinden sich in Eberswalde 77, in Münden 126, zusammen also 203 Studierende und Hörer aus früheren Semestern. Neu eingetreten sind in Eberswalde 2, in Münden 7, zusammen 9 Studierende und Hörer. Ferner besuchen die Hochschule in Eberswalde 8 und die in Münden 4, zusammen 12 Gasthörer.

Von den Studierenden in Eberswalde beabsichtigen 51, von denen in Münden 73, zusammen mithin 124 in den Preußischen Staatsdienst einzutreten.

Von den Studierenden, Hörern und Gasthörern stammen a) aus den östlichen Provinzen Preußens 66, b) aus den westlichen Provinzen Preußens 104, c) zusammen aus Preußen 170, d) aus dem übrigen Gebiet des Deutschen Reiches 49, e) aus dem Auslande 5, insgesamt 224. Von den vorstehend unter a bis e angegebenen Zahlen entfallen auf:

	a	b	c	d	e
Eberswalde:	39,	27,	66,	17,	4
Hann.-Münden:	27,	77,	104,	32,	1
mithin zus.:	66,	b:104,	c:170,	d: 49,	e: 5

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Sommersemester 1928. Es lesen bezw. leiten die Herren: Albert: Bodenkunde II. Teil (4) mit Lehrwanderungen, Bodenkundliches Praktikum für Fortgeschrittene. Bartels: Geobätisches Praktikum (2 und 1 Nachmittag), Ausgewählte Abschnitte der Physik (2). Eckstein: Insektenkunde (2), Zoologische Übungen und Lehrwanderungen. Krause: Liest im Sommer nicht. Noack: Morphologie und Biologie der Holzgewächse (3), Systematik der Phanerogamen (1), Botanisches Seminar, Botanische Übungen und Lehrwanderungen (1 Nachmittag). Schäperclaus: Fischzucht I. Teil, Fischerei in Seen und Fließen (1). Schubert: Meteorologische Übungen (Wärmehaushalt des freien und bewaldeten Bodens) (2) mit Lehrwanderungen. Schucht: Formationslehre und Gesteinskunde (2), Geologische Lehrwanderungen. Schwalbe: Organische Chemie (2), Mineralogische Übungen (1), Chemische Übungen (1). Schwarz: Liest nicht. Wolff: Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie (1). Görcke: Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil und Teil I (2). Dengler: Waldbau III. Teil (Betriebsarten) (3), Forstliches Seminar (2), Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten für Fortgeschrittene (täglich im Möller-Institut), Lehrwanderungen. Eckstein: Forstschutz gegen Tiere (1). Hilf: Forstschutz (1),

Die Pensionskasse

des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 9. März 1928 über ein Vermögen von **872 702,58 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

Forstliche Arbeitswissenschaft mit Übungen (2 und 1 Nachmittag), Lehrwanderungen. Lemmel: Forstpolitik (3), Waldwertrechnungen mit Übungen (4). Liese: Forstbotanische Übungen (1). Schilling: Waldwegebau (1). Schmidt: Holzmeßkunde (1), Zuwachslehre (1). Schwappach: Statische Übungen (1). Wiedemann: Forstliche Lehrausflüge. Wittich: Forsteinrichtungspraktikum (1 und 1 Nachmittag), Forstliche Tagesfragen (1). Matschenz: Landwirtschaft (2). — Die Vorlesungen beginnen in der zweiten Aprilhälfte. Anmeldungen sind bis zu Anfang April schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung des Reifezeugnisses und der Ausweise über Führung, Annahme für den Staats- oder Gemeinde- und Privatdienst, forstliche Lehrzeit, Hochschulstudium, sowie eines Lebenslaufes.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Verzeichnis der vom Berufsamt für Privatförster in der Rheinprovinz anerkannten Lehrherren. In der unter dieser Überschrift in Nr. 10 auf Seite 286 veröffentlichten Notiz muß es unter Nr. 37 heißen: Stadtförster Firmenich, Försterei Schwarzenbruch, Post Eilendorf, Bezirk Aachen, und nicht, wie irrtümlich angegeben, Försterei Schwarzenbruch, Niederzier, Kreis Düren.

Fischereilehrgang der Landwirtschaftskammer für Oberschlesien. Die Landwirtschaftskammer hat für Ende April d. J. einen Fischereilehrgang in Oppeln in Aussicht genommen. Außer Vorträgen und Filmvorführungen ist die Besichtigung einer größeren Teichwirtschaft in Aussicht genommen. Die Teilnahme an dem Lehrgang ist kostenlos. Da der Lehrgang nur abgehalten werden kann, wenn vorher genügend Teilnehmer gesichert sind, werden alle Interessenten gebeten, ihre voraussichtliche Teilnahme unverbindlich bei der Landwirtschaftskammer anzumelden.

Forstwirtschaftliches.

Drohender Kiefernspannerfraß in Pommern. Das von der Landwirtschaftskammer veranlaßte Probesuchen läßt befürchten, daß im östlichen Teil der Provinz während des Jahres 1928 ein erheblicher Fraß des Kiefernspanners zu erwarten ist. Welchen Umfang diese Kalamität annehmen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht voraussehen, immerhin ist aber zu beachten, daß der Gesundheitszustand der von Geheimrat Professor Dr. Eckstein untersuchten Puppen verhältnismäßig gut war. Da die bisher üblichen Abwehrmittel nur beschränkten Erfolg gewährleisten, so beabsichtigt die Landwirtschaftskammer, die Arsenbestäubung vom Flugzeug aus zu vermitteln, wenn sich genug Waldbesitzer hieran beteiligen. Gegenwärtig erfordert diese Bestäubung einen Kostenaufwand von 60 RM je Hektar, doch dürften von den Ausführenden noch billigere Preise zu erreichen sein. Gegen den Spanner hat sich diese Methode gut bewährt. Als Anhalt für die Notwendigkeit der Bestäubung wird die Zahl von 2000 Eiern je Stamm angegeben, bei 3000 Eiern ist nach den bisherigen Erfahrungen Kahlfraß zu befürchten. Die Bestäubung soll erfolgen, wenn der Falterflug beendet ist und das Ausschlüpfen der Räupchen noch nicht begonnen hat. S.

Zu „Fichtenabsprünge". In einigen der letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" (Nr. 50 1927; 5 und 6 1928) werden verschiedene Ansichten über die Ursache der Fichtenabsprünge laut. Es finden hier die Absprünge im Altholz bzw. in älteren Beständen Erwähnung. Weit zahlreicher und daher auffallender sind indessen die Absprünge in jüngeren Fichtenstangenhölzern. Die Ursache ist hier weder das Eichhörnchen noch ein Abdrängen durch die Blütenknospen. Lediglich starke Stürme im Verein mit Frost und Schnee verursachen durch das Gegen- und Übereinanderschlagen der Zweige das Abbrechen der äußeren Zweigspitzen. Der letztjährige Trieb wird in der Regel etwa 1 cm über seiner Basis abgebrochen. Häufig findet sich auch die Abbruchstelle am zweijährigen oder älteren Trieb, selten wird der einjährige Trieb in seiner Basis ausgebrochen. In keinem Falle finden sich an der Abbruchstelle irgendwelche Knospen, so daß ein Abbeißen oder Abdrängen ausgeschlossen ist, auch sind alle Knospen des Absprunges unverletzt.

Was nun die Absprünge in Altholzbeständen anbetrifft, so finden sich auch hier in größerer Zahl Absprünge der eben geschilderten Art. Sie sind hier an Zahl geringer, weil eine so große Berührung der Zweige wie in geschlossenen Stangenhölzern nicht mehr vorhanden ist. Neben diesen Absprüngen findet man in mehr oder weniger großer Zahl Absprünge, welche von der Ernährungstätigkeit des Eichhörnchens herrühren. Bei genauerem Zusehen sind diese sofort von den ersterwähnten zu unterscheiden. Das Eichhörnchen beißt den letztjährigen Trieb an seiner Basis ab, um die unmittelbar über dieser stehenden quirlförmig angeordneten — in der Regel fünf bis sieben — Blütenknospen sowie meist auch alle anderen Knospen (auch Holzknospen) des Triebes verzehren zu können. Das Interesse des Tieres an diesen knospenreichen Trieben der Althölzer ist also in der winterlichen Notzeit sehr groß. Es ist nicht richtig, daß sich an den jüngsten Trieben — den Absprüngen — keine Blütenknospen befinden. Sie finden sich selbstverständlich nicht an solchen von noch nicht blühenden Bäumen und daher auch in der Regel nicht an den ersterwähnten Absprüngen.

Ein Abdrängen der jüngsten Triebe durch die Blütenknospen ist nicht möglich, da die dafür in Frage kommenden Knospen nicht wie angegeben unter der Trennungsstelle — zugleich auch Triebbasis —, sondern dicht über dieser — also am letztjährigen Trieb — stehen, daher in jedem Falle mit abfallen würden. Wenn man selbst den Versuch macht, den jüngsten Trieb in seiner Basis herauszuziehen oder zu drehen, wird man sehen, welche Kraft dazu notwendig ist. Letztere können die Knospen inmitten der Vegetationsruhe niemals aufbringen, zudem wäre es eine völlig unzweckmäßige Naturmaßnahme, stets aber arbeitet die Natur zweckmäßig. Wenn in Fichtenrevieren beim Fehlen des Eichhörnchens massenhaft Absprünge zu finden sind, kann es sich nur um solche der eingangs geschilderten Art handeln. Ein Zusammenhang mit einem bevorstehenden Blütejahr ist dann natürlich nicht vorhanden. — Übrigens genügen

Digitized by Google

wenige Eichhörnchen, um in tage- und wochenlanger Tätigkeit Tausende von Absprüngen — richtiger Abbissen — zu verursachen. Diese Zeilen sollen nicht den Zweck haben, den Vernichtungskampf gegen das Eichhörnchen zu predigen, nein, auch das Eichhörnchen hat Daseinsberechtigung. Jeder naturliebende und denkende Forstwirt wird wissen, in welcher Menge sein Wald die eine oder andere Tierart erträgt.

Otto Poy, Weißstein in Schlesien.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Zur Beachtung.

Trotz aller Warnungen wird immer wieder von Firmen, die von uns nicht zum Handel mit anerkanntem Saatgut und daraus erzogenen Pflanzen zugelassen sind und unserer Kontrolle nicht unterstehen, anerkannter Kiefernsamen zum Verkauf angeboten. Wir machen darauf aufmerksam, daß bei einem Kauf von solchen Firmen keine Sicherheit besteht, daß auch wirklich anerkanntes Saatgut abgegeben wird.

Garantie gewährt nur Original-Packung mit unserem Warenzeichen plombiert.

Wir bitten im Interesse des Waldes beim Ankauf von nicht zugelassenen Firmen ganz besonders auf Original-Plombierung zu achten und zweifelhafte Fälle zu unserer Kenntnis zu bringen.

Wir werden zum Schutze der uns angeschlossenen Firmen gegen unlauteren Wettbewerb nunmehr rücksichtslos gegen alle Händler gerichtlich vorgehen, die unberechtigt anerkanntes Forstsaatgut zum Verkauf anbieten.

*

Die Firma Rudolf Schrader in Rellingen bietet in ihrer Frühjahrspreisliste 1928 anerkannten Kiefernsamen zum Verkauf an. Die Firma Schrader ist zwar eine von uns zum Handel mit aus anerkanntem Saatgut gezogenen Pflanzen zugelassene Baumschule, darf aber nach unseren Bestimmungen keinen Handel mit anerkanntem Samen treiben. Wir machen hierauf ausdrücklich aufmerksam.

Die Firma J. H. Deicke, Samenhandlung, Uelze, bietet in ihrem Preisverzeichnis „anerkannten Kontrollkiefernsamen der Lüneburger Heide" zum Verkauf an.

Sie ist von uns nicht zum Handel mit anerkanntem Saatgut zugelassen, ist unserer Kontrolle nicht unterstellt, hat also keine Berechtigung, anerkanntes Saatgut zum Handel anzubieten, auch besteht keine Sicherheit, ob wirklich anerkanntes Saatgut verkauft wird. Das ist nur möglich, wenn es mit unserm Warenzeichen plombiert in Originalpackung abgegeben wird.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
Lach, Oberforstmeister i. R.

2. Nachtrag zum Verzeichnis der anerkannten Reviere.

A. Staatsforsten.

Thüringische Staatsforstverwaltung.

Forstamt Sonneburg: Revierteil Neuhaus, Isaak, Murschnitz, Hämmern und Eichberg = 417 ha für Kiefer. — Forstamt Bad Berka Ost: Revierteil Berka, Krakendorf und Harn (alle Bestände über 30 Jahre in der Höhenlage bis über 500 m über N.N.) für Kiefer. — Forstamt Bad Berka West: Alle Bestände über 30 Jahre in der Höhenlage bis zu 500 m, ausschließlich der Abt. Krumbach 20 c, für Kiefer.

Preußische Staatsforstverwaltung.

Regierungsbezirk Frankfurt a. O. Oberförsterei Sorau: Teilfläche von 632,50 ha für Kiefer. — Oberförsterei Christianstadt: Teilfläche von 130 ha für Kiefer.

Regierungsbezirk Hildesheim. Oberförsterei Reinhausen: Teile der Försterei Mollerfelde für Trauben-Eiche. — Oberförsterei Catlenburg: Teile der Försterei Holzerode für Trauben-Eiche.

Badische Staatsforstverwaltung.

Forstbezirk Langensteinbach: Revierteil Langensteinbach, Obermutschelbach, Auerbach, Nottingen, anerkannt für Kiefer. — Forstbezirk Mittelberg: Revierteil Großklosterwald für Kiefer. — Forstbezirk Rotenfels: Teile des Reviers für Kiefer. — Forstbezirk Huchenfeld: Teile des Reviers für Kiefer.

Hessische Staatsforstverwaltung.

Forstamt Grebenau: Teile des Reviers für Kiefer. — Forstamt Alsfeld: Teile des Reviers für Kiefer.

B. Privatforsten.

Vom Ortsausschuß Darmstadt wurden anerkannt: Freiherrlich Riedesel'sche Forsten: Revier Sassen 632 ha, Revier Eisenbach 246 ha, Revier Stockhausen 202 ha, als „Oberhessische Höhenkiefer", Bestände über 60 Jahre. — Gräfl. Görtz'sche Forsten; Forstamt Schlitz: Revier Wehnertz 102 ha, Revier Schlitz 95 ha, Revier Rienbach 163 ha, Revier Pfordt 168 ha für Kiefer über 60 Jahre.

Gemeindewald Angersbach 26 ha, Gemeindewald Landenhausen 31 ha, Gemeindewald Lauterbach 12 ha, Gemeindewald Werges 33 ha als oberhessische Höhenkiefer.

Vom Ortsausschuß Königsberg wurde anerkannt: Stadtwald Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, 961 ha für Kiefer und Fichte.

Vom Ortsausschuß Stettin wurden anerkannt: Universitätsforst Greifswald, Revier Eldena für Stieleiche und Rotbuche, Revier Hanshagen für Kiefer, Revier Dietrichshagen für Kiefer.

Vom Ortsausschuß Weimar sind anerkannt: Frhr. von Rotenhausche Familienstiftung Reunhof, Kreis Eisenach, Forstamt Gerstungen 48,93 ha für Kiefer, Erbgroßherzog Sachsen-Weimar, Forstamt Wasungen, Revier Zillbach 1111,90 ha für Kiefer, Sr. Kgl. Hoheit Erbgroßherzog Wilh. Ernst von Sachsen, Forstamt Wasungen, Revier Hümpfershausen 970 ha für Kiefer, Gemeinde Utteroda, Forstamt Kreuzburg 6,40 ha für Kiefer, Gemeinde Kreuzburg Forstamt Kreuzburg 64,28 ha für Kiefer, Gemeinde Ifta, Forstamt Kreuzburg 26,34 ha für Kiefer, Gemeinde Wünschenfuhl, Forstamt Marksuhl 40,48 ha für Kiefer. — Gemeinde Marksuhl, Forstamt Marksuhl 104,67 ha für Kiefer. — Gemeinde Bad Berka, ausschließlich dem Revierteil Hexenberg und den unter 60 Jahren alten Beständen für Kiefer. (Die Anerkennung wird nur für Bestände, welche in der Höhenlage bis 500 m über N.N. liegen, ausgesprochen.) — Kirchenwaldung Bad Berka: Alle Bestände über 60 Jahre in der Höhenlage bis zu 500 m über N.N., anerkannt für Kiefer.

Vom Ortsausschuß Villingen sind anerkannt: Gemeindewald Neckarschwarzach, Gemeindewald Eberbach, Großherz. Forstbezirk Zwingenberg, Gemeindewald Mosbach, Körperschaftswald Mosbach, Gemeindewald Buchem, Körperschaftswald Buchem, Privatwald Buchem, Fürstl. Leiningen'scher Forstbezirk Amorbach-Ost, Fürstl. Leiningen'scher Forstbezirk Ernsttal, Fürstl. Leiningen'scher Forstbezirk Schlossau, Gemeindewald Waldürn, Gemeindewald Wertheim, Fürstl. Löwenstein Wertheim, Freudenbergischer Forstbezirk Wertheim, Gemeindewald Tauberbischofsheim, Körperschaftswald Tauberbischofsheim, Gemeindewald Gerlachsheim, Gemeindewald Rastatt, Gemeindewald Karlsruhe, Gemeindewald Graben,

Digitized by Google

Gemeindewald Langensteinbach, Gemeindewald Ettlingen, Gemeindewald Mittelberg, Gemeindewald Pforzheim, Murgschifferwald Forbach II, Teile des Reviers für Kiefer.

Gemeindewald Eberbach, Großherzoglicher Forstbezirk Zwingenberg, Gemeindewald Mosbach, Körperschaftswald Mosbach, Gemeindewald Luchen, Teile des Reviers für Lärche.

Großherzoglicher Forstbezirk Zwingenberg, Gemeindewald Langensteinbach, Teile des Reviers für Fichte.

Ortsausschuß Rostock. Stadtforst Waren: anerkannt für Kiefer, Revier Zaren (Nr. 173 des Verzeichnisses der anerkannten Reviere): Wegen Abstrich der Fläche als anerkannter Bestand zu streichen.

Vom Ortsausschuß Hannover wurden anerkannt: Genossenschaftsforst Oberförsterei Herzberg: Teile des Reviers Hattorf und Wulften für Traubeneiche. Gemeindeforst Oberförstereien Dietholzen: Teile des Reviers Salzdetfurth, Salzpfännergilde, Salineverwaltung, Stadt Hildesheim: für Traubeneiche. Stiftsoberförsterei Ilfeld: Teile des Reviers für Traubeneiche. Gräfl. v. d. Schulenburg'sche Forstverwaltung: Oberförsterei Wolfsburg: 455 ha des Reviers Bockling für Kiefer.

Ferner sind für Kiefer anerkannt:

Regierungsbezirk Hannover: 1. von Arenstorff, Lohe und Oyle, 1,13 ha Jagen 17 b. 2. Clasen, Aug., Jübber b. Hassel, 5 ha. 3. Klosterverwaltung Loccumer Klosterforst, Kr. Stolzenau.

Regierungsbezirk Lüneburg: 4. Gebr. W. und G. Schmalbach, Brenneckenbrück b. Gifhorn, 35 ha „Hinter dem Wieneckenmoor". 5. Rimpau, Hans, Triangel, Kr. Gifhorn, 25 ha „Stüberg". 6. Schmale, A., Hohenheide b. Müden, 100 ha „Hoheheide". 7. Appel, Adolf, Stübe b. Neudorf, 100 ha „Stüberg". 8. Vorst. Gem.-Vorst. Heuer, Wilsche (Realgemeinde), 200 ha Musterberg, Müdener Heide, Dieckfuhren, Bärenberg. 9. Ramme, Wilsche (Müdener Heide), Müdener Heide. 10. Ww. Otte, Wilsche (Müdener Heide), Müdener Heide. 11. Kuhls, Gem.-Vorst., Gemeinde Neubokel, 250 ha Im neuen Felde, die langen Teile Kovenhorst usw. 12. Größere Anzahl kl. Besitzer, Gemeinde Ettenbüttel, 500 ha Gemarkung Ettenbüttel. 13. Vertr. Niebuhr, Heinrich, Gemarkung Seershausen, 50 ha Stölpferheide, Krummenriede, südl. der Berliner Bahnstrecke. 14. Pahlmann, Herm., Gemarkung Meinersen, 50 ha nördlich der Eisenbahnstrecke Hannover—Berlin. 15. Lillie, Heinrich, Dalldorf b. Hillerse. 16. Camin, H., Leiferde, Kr. Gifhorn. 17. Grastorf, Heinr., Gem. Leiferde, 750 ha nördlich und südlich der Berliner Bahnstrecke. 18. Koppmann, Heinr., Gem. Dalldorf, 50 ha nördlich und südlich der Berliner Bahnstrecke. 19. Meinecke, G., Leiferde, Kr. Gifhorn. 20. Christinicke, Heinr., Gem.-Vorst., Guhreitzen b. Clenze, 15 ha. 21. Koopmann, Gem.-Vorst., Reddereit b. Clenze, 40 ha. 22. Schulz, Otto, Solkau b. Schnega, 10 ha. 23. Schulze, Herbert, Langenbrügge b. Bodenteich, 5 ha „Lübenscher Berg". 24. Ww. Müller, Graulingen b. Suderburg, 1 ha. 25. Krey, Wilhelm, Langenbrügge b. Bodenteich, 4 ha Hinter dem Voßberg. 26. Schultz, K., Langenbrügge b. Bodenteich, 15 ha Wittinger Berg und Birkenbusch. 27. Oltzmann, Wilh., Gülden b. Zernien, 15 ha. 28. Behr, Heinr., Gülden b. Zernien, 15 ha. 29. Bergmann, W., Gülden b. Zernien, 25 ha. 30. Harneid, Heinr., Gülden b. Zernien, 15 ha. 31. Heyer, Rittergutsbesitzer, Gülden b. Zernien, 15 ha. 32. Rätzmann, Willy, Bahnsen b. Suderburg, 7 ha. 33. Niemann, Aug., Bahnsen b. Suderburg, 20 ha. 34. Meyer, Aug., Bahnsen b. Suderburg, 7 ha. 35. Müller, Wilh., Bahnsen b. Suderburg, 10 ha. 36. Müller, Herb., Bahnsen b. Suderburg, 6 ha. 37. Kohrs, H., Hörsten b. Suderburg, 10 ha. 38. v. Hörsten, Hörsten b. Suderburg, 1 ha. 39. Drewes, Carl, Belsen b. Bergen, Celle, 10 ha. 40. Willers, H., Bollersen b. Bergen, 15 ha. 41. Theilmann, C., Bollersen b. Bergen, 5 ha. 42. Cohrs, Carl, Bollersen b. Bergen, 12 ha. 43. Krüger, H., Hörsten b. Bergen, Celle, 25 ha. 44. Becker, H., Belsen b. Bergen, 3 ha. 45. Cohrs, K., Belsen b. Bergen, 7 ha. 46. Fehlhaber, Hr., Barbitz b. Schnega, 9 ha am Schwedenberge und am Schwarzen Berge. 47. Hase, Herm., Lüthenthin b. Schnega, 10 ha Wüstenei. 48. v. Behr, Dr., Stellichte b. Visselhövede, 68,70 ha Jagen 1a, c, 2d, 5a, b, d, 6c, d, 7d, 8b, d, 9e, 11b, 13a, 21d, 31a, 32b, 34b, 34g, 36b, 37a, b, 41b, e, e, 46b, 52b, c, h, 58a, 61d, f. 49. Kuhlmann, Meyerhoff b. Wietzendorf, 76,14 ha Jagen 3, 4, 5a, 6, 7, 8, 9, 10a, b, 11, 12a, b, 13a, 14a, 15a. 50. Koch, Reddingen b. Wietzendorf, 15 ha Beim Sande. 51. Ww. Minna Bekker, Reddingen b. Wietzendorf, 10 ha Hinterm Sande. 52. Holste, Wilh., Marbostel b. Wietzendorf, 15 ha Hege. 53. Euhus, Fr., Marbostel b. Wietzendorf, 30 ha, Heidekoppel. 54. Dehning, H., Bockel bei Wietzendorf, 50 ha Asche. 55. Winkelmann, H., Bockel bei Wietzendorf, 16 ha Asche, Vor dem Tor. 56. Stelter, Bockel bei Wietzendorf, 78 ha Büßloch, Wietzenbruch. 57. Ebel, A., Velligsen b. Müden, Kr. Celle, 3 ha, Bei den Alten Eschen. 58. Winterhoff, H., Winterhoff b. Müden, Kr. Celle, 125 ha Am Poitzener Weg, Am Sandberg. 59. Kohlmeyer, H., Reiningen b. Wietzendorf, Kr. Soltau, 80 ha Torlohs Heide. 60. Wrogemann, Herm., Wroge bei Wietzendorf, Kreis Soltau. 44 ha Schafwasch, Flonsberg, Beim Garten. 61. Otte, A., Westercelle b. Celle, 9 ha Viehbruch. 62. v. Harling, W., Eversen b. Sülze, 72,31 ha Jagen 3a, b, c, 4a, b, 7, 8a, b, c, 12a, b, d, g, h, i, 14b, d, e, 12c, e, 18, 19. 63. Hermann, H. j., Westercelle b. Celle, 10,50 ha Ochsenhütte. 64. Ohlshausen, F., Westercelle b. Celle, 8 ha. 65. Fricke, Hugo, Meißendorf b. Winsen, Aller, 5 ha Lohried. 66. Meyer, Aug., Bockel b. Wietzendorf, 60 ha Nagetzried, Flagge. 67. Eggers, Wilh., Bockel b. Wietzendorf, 21 ha, Fohhornsmoor, Neuenwiese, Fuchhorn, Nargetz m. Birkenwood, Hinter der Horst. 68. Kohlmeyer, Christian, Lührsbockel b. Soltau (Hann.), 150 ha Hingstlohberg, Sengenmoor Asch. 69. Kohrs, H., Bockel b. Wietzendorf, 11,50 ha Twieftelmoor, Dienstelkamp. 70. Grünhagen, H., Lührsbockel b. Soltau (Hann.), 160 ha Twieftelmoor, Hemmelberg Asch. 71. Cohrs, H., Suroide b. Wietzendorf, 70 ha, Hemmelberg. 72. Lütjens, Aug., Suroide b. Wietzendorf, 15 ha Blocksberg, Hinterm Bien-Land. 73. von Loh, Aug., Wietzendorf, Kreis Soltau, 12 ha Häs, Osterheide. 74. Cohrs, Heinr. (7), Poitzen b. Müden, 88 ha Schlichternheide. 75. Hahn, Gem.-Vorst., Poitzen b. Müden (Schulkoppel), 20 ha Schlichternheide und Schulkoppel. 76. Winterhoff, W., Poitzen b. Müden, 10 ha Schlichternheide. 77. Hemmes, Heinr., Poitzen b. Müden, 34 ha Schlichternheide und Velligser Berg. 78. Johannes, Hr., Poitzen b. Müden, 228 ha Schlichternheide und Velligser Berg. 79. Hemme, Herm., Poitzen b. Müden, 19 ha Schlichternheide und Velligser Berg. 80. Brand, F. W., Poitzen b. Müden, 40 ha Schlichternheide und Velligser Berg. 81. Vorst. Willenbockel, Krelingen (Interessentenforst) 14 ha Marschhorn, Tarloh, Beerenbruch. 82. Lukanus, W., Evendorf b. Egestorf, 10 ha Vorm Horn, Vor dem Druhwald. 83. Johannes, Penzhorn b. Soltau, 18 ha Eichelhorn, Renkerbusch. 84. Cohrs, H., Brock b. Soltau, 22 ha Bielsheide, östlich des Schulweges, Bielsheide, westlich des Schulweges. 85. Hahn, Herm., Melbeck b. Lüneburg, 14 ha Haidheg. 86. Giesemann, W., Elze (Berkhoff) b. Bennemühlen, 8 ha Am Neustädter Wege. 87. Giesemann, Heinr., Berkhoff b. Bennemühlen, 5 ha Am Neustädter Wege. 88. Brandes, F., Berkhoff b. Bennemühlen, 11 ha Am Neustädter Wege. 89. Krüger, Paul, Berkhoff b. Bennemühlen, 5 ha Am Neustädter Wege. 90. Winkelmann, Gustav, Berkhoff b. Bennemühlen, 6 ha Spitzkoppel. 91. Giesecke, Ernst, Berkhoff b. Bennemühlen, 10 ha Spitzkoppel. 92. Warnecke, Heinr., Berkhoff b. Bennemühlen, 18 ha Am Neustädter Wege. 93. Kohne, Heinr., Berkhoff b. Bennemühlen, 9 ha Am Neustädter Wege. 94. Bertram, Herm., Berkhoff b. Bennemühlen, 5 ha Am Neustädter Wege. 95. Alpers, Heinr., Berkhoff b. Bennemühlen, 6 ha Am Neustädter Wege. 96. Bütehorn, Sprockhof b. Bennemühlen, 7 ha Ruhbusch. 97. Beermann, H., Plumhof b. Bennemühlen, 4 ha

Digitized by Google

Ruhbusch. 98. Bertram, Heinr., Sprockhof b. Bennemühlen, 7 ha Ruhbusch. 99. Backhaus, Plumhof b. Bennemühlen, 4 ha Ruhbusch. 100. Hemme, Ewald, Sprockhof b. Bennemühlen, 7 ha Ruhbusch. 101. Müller, H., Bennemühlen, Kr. Burgdorf, 3 ha Ruhbusch. 102. Bindewedel, Fritz, Sprockhof b. Bennemühlen, 9 ha Ruhbusch. 103. Fuhrhop, Essel b. Schwarmstedt, 1 ha Essel am Kanal. 104. Müller, Heinr., Essel Nr. 4, 3 ha Essel am Kanal. 105. Wiedelamp, H., Essel Nr. 9, 4,40 ha Essel am Kanal. 106. Tegtmeyer, Herm., Essel, 5,30 ha Essel am Kanal. 107. Wiedelamp, Heinr., Essel Nr. 24, 4,20 ha Essel am Kanal. 108. Bünger, Herm., Essel, 1,30 ha Essel am Kanal. 109. Karstens, Gustav, Essel Nr. 32, 1,30 ha Essel am Kanal. 110. Poppe, Willy, Essel Nr. 36, 1,30 ha Essel am Kanal. 111. Ww. Meyer, Essel Nr. 19, 0,75 ha Essel am Kanal. 112. Degener, F., Essel Nr. 11, 2,30 ha Essel am Kanal. 113. Poppe, Fritz, Essel Nr. 48, 1,30 ha Essel am Kanal. 114. Eimker, Georg, Essel Nr. 14, 3,60 ha Essel am Kanal. 115. Engehausen, Heinr., Essel Nr. 12, 2,40 ha Essel am Kanal. 116. Könecke, Otto, Essel Nr. 16, 1,30 ha Essel am Kanal. 117. Völker, Heinrich, Essel Nr. 25, 2,60 ha Essel am Kanal. 118. Engehausen, G. Ww., Essel Nr. 45, 1,15 ha Essel am Kanal. 119. Wiechmann, Anna, Essel Nr. 53, 2 ha Essel am Kanal. 120. Effinghausen, A., Schwarmstedt, 2,60 ha Essel am Kanal. 121. Müller, Heinr., Essel b. Schwarmstedt, 2,40 ha Essel am Kanal. 122. Fricke, H., Hambühren b. Celle, 18 ha Bultsmoor. 123. Lübers, E., Hambühren b. Celle, 38 ha Bultsmoor Haidgrund. 124. Müller, H., Hambühren b. Celle, 60 ha Hohenweg. 125. Veth, Heinr., Hambühren b. Celle, 33 ha Försterbusch. 126. Gudehus, Heinr., Hambühren b. Celle, 20 ha, Haidgrund. 127. Gerke, H., Hambühren b. Celle, 20 ha Haidgrund. 128. Voltmer, H., Hambühren b. Celle, 12 ha Bultsmoor. 129. Gerke, H., Gem.-Vorst., Hambühren b. Celle (Schulforst), 10 ha Haidgrund. 130. Meyer, Friedr., Lüder b. Bodenteich, 24 ha. 131. Schulz, Friedr., Lüder b. Bodenteich, 17 ha. 132. Breyer, Lüder b. Bodenteich, 18 ha. 133. Behn, Herb., Bahnsen b. Suderberg, 10 ha. 134. Ripke, Heinr., Hofbes., Poitzen b. Müden, 62 ha Schlichternheide. 135. Maack, Heinr., Südergellersen b. Lüneburg, 20 ha Heidkoppel. 136. Gellermann, Friedr., Garßen b. Celle, 90 ha Am Winterberg. 137. Ww. Heitmann, Dtsch. Evern b. Lüneburg, 12,50 ha Schwalbenberg. 138. Hofbes. Schröder, W., Dtsch. Evern b. Lüneburg, 13,50 ha Schwalbenberg, 12,50 ha. 139. Stadtforst Gifhorn, 160 ha Mühlenbruch, 1 ha.

Regierungsbezirk Stade: 140. Meyer, Fritz, Drübber b. Hassel, 3 ha.

Regierungsbezirk Osnabrück: 141. Fürstenau (Markgenossenschaft), Teile des Reviers. 142. Frl. Mittweg, Lonne b. Fürstenau, Teile des Reviers. 143. Boß, Ohrte b. Bippen, Kreis Bersenbrück, Teile des Reviers.

Waldbrände.

Bezirk Breslau. v. Seidlitzsche Forstverwaltung Oberlangenbielau. Am 3. März wurde in der Försterei Steinhaus, Forstamt Oberlangenbielau, die Bodendecke einer 7- und 13jähr. Fichtenkultur sowie etwa 30 % der Pflanzung selbst durch Waldbrand vernichtet. Das Feuer ist vermutlich durch Kinder verursacht worden. Es wurde am Sonnabend, nachmittags 2,45 Uhr, bemerkt und konnte infolge der Windstille rechtzeitig gelöscht werden.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Frankfurt a. O. Von Waldow-Reitzensteinsche Forstverwaltung, Oberförsterei Waldowstrenk. Förster Sch. traf am Morgen des 19. Januar gegen 7 Uhr im Walde einen Radfahrer, der einen schwer bepackten Rucksack mit sich führte und verdächtig schien, gewildert zu haben. Der Beamte fuhr mit seinem Rade unauffällig hinter ihm her, holte ihn dicht vor der Ortschaft Waldowstrenk ein und stellte den Mann. Auf dessen höhnische Bemerkung riß ihm Sch. kurz entschlossen den Rucksack auf und schöpfte aus dem Inhalt Verdacht, daß diese Sachen aus einem Einbruchsdiebstahl herrührten, was sich später auch bestätigte. Er erklärte den Mann für verhaftet und forderte ihn auf, zum Amtsvorsteher mitzukommen. Zögernd kam der Einbrecher dieser Aufforderung nach. Nach etwa 100 Meter stellte der Festgenommene sein Fahrrad hin und erklärte, nicht weiter gehen zu können, er hätte Zeit! Der Förster legte sein Fahrrad auch hin und erwiderte dasselbe. Nach fünf bis zehn Minuten sprang der Dieb unvermittelt auf den Förster zu und umklammerte mit beiden Händen dessen Hals. Der kräftige Förster wehrte ihn mit einer Hand ab und stieß ihn mit der Gewehrmündung zurück, ihn energisch darauf hinweisend, daß er bei weiterem Angriff von der Schußwaffe Gebrauch machen würde! Trotzdem sprang der Kerl den Förster sofort wieder an, faßte mit der einen Hand hinter die Gewehrmündung und mit der andern Hand wieder nach dem Halse des Försters, während dieser entsicherte und mit beiden Händen das Gewehr in Richtung der Beine des Angreifers brachte und nach einigem Hin und Her den rechten Schrotlauf abdrückte. Der Angreifer fiel sofort um und jammerte: „Mein Bein, mein Bein, jetzt muß ich sterben!" Der Schrotschuß hatte das rechte Bein unterhalb des Knies an der Außenseite gestreift, keinen Knochen verletzt, aber die kräftige Ledergamasche zerfetzt. Ein fingerstarker Blutstrahl und das Gejammer des Verletzten veranlaßten den Förster, ihm das Bein unterhalb des Knies sofort mit einem Taschentuch fest abzubinden, so daß die starke Blutung nachließ. Während der Verletzte anscheinend ohnmächtig dalag, fuhr Sch. schnell zu der nur etwa 300 Meter entfernten Ortschaft Waldowstrenk, um dort Hilfe zu veranlassen. Als nach acht bis zehn Minuten der Guts- und auch Amtsvorsteher erschienen, war der Vogel aber schon ausgeflogen unter Mitnahme seines Fahrrades, während Rucksack und Gamasche zurückgelassen waren und eine erhebliche Blutlache den Anschuß deutlich markierte, auch Blutspuren die Fluchtrichtung anfangs ziemlich deutlich, später spärlicher, in den Wald zurückwiesen. Da an dem betreffenden Tage leider Holzauktion war, konnten die vorhandenen Forstbeamten sich an der Nachsuche nicht beteiligen und überließen diese den sofort telephonisch aus allen Richtungen herbeigerufenen Landjägerbeamten, die nach und nach, sieben an der Zahl, mit mehreren Polizeihunden eintrafen. Wie sich abends aber herausstellte, war deren Nachsuche bisher ergebnislos verlaufen. Nun nahm am andern Tage Förster Sch. mit einem Kollegen die 24 Stunden alte Schweißfährte wieder auf und verfolgte sie auf großen Umwegen durch den Wald, bis diese in einem ehemaligen Chausseehaus bei einem Waldarbeiter endete. Hier war der Verletzte erschöpft eingekehrt und hatte erzählt, er sei unterwegs verunglückt; er wäre

Digitized by Google

an einen Motorradfahrer angefahren. So fand er mitleidige Helfer, die ihn erfrischten, die Wunde säuberten und neu verbanden. Nach etwa einstündigem Aufenthalt bat er dann ein vorüberfahrendes Automobil, ihn doch nach Landsberg a. W. mitzunehmen. Die weiteren Nachforschungen sind dann der Landsberger Kriminalpolizei übertragen worden, über deren Resultat noch nichts weiter bekannt ist. Der schneidige Förster Sch. hat sonst sehr korrekt gehandelt; daß er eine Leibesvisitation des Einbrechers unterließ (auf Waffen, Legitimationspapiere, Einbrecherwerkzeuge in der Aktentasche am Fahrrade!) ist verzeihlich, weil immer die Annahme der Fluchtmöglichkeit gegeben war. Es war eine Notwehrhandlung, die der auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigte Beamte vornahm. Der Kerl gehört zweifellos einer Einbrecherbande an, die die hiesige Umgegend wiederholt heimgesucht hat. Der Rucksackinhalt war in derselben Nacht in einem etwa 10 km entfernten Dorf durch Einbruch gestohlen worden. — Zum Schluß möchte ich unsere Herren Rechtssachverständigen, z. B. Herrn Baltz, fragen: „Wie verhält sich ein Forstbeamter einem Festgenommenen gegenüber, der sich — nota bene — mitten im Walde, weit fort von menschlicher Hilfe — plötzlich hinschmeißt und erklärt: „Ich gehe nicht weiter!"?

Oberförster L.

Anmerkung: Die am Schlusse vorstehender Abhandlung aufgeworfene Frage ist zunächst dahin zu beantworten, daß in dem Hinwerfen auf die Erde und der Weigerung des vorläufig Festgenommenen, weiter zu gehen, ein strafbarer Widerstand im Sinne der §§ 113 und 117 StGB. nicht gegeben ist, denn hier wird aktive Gewalt gegen die Person des Beamten erfordert. Zwar hat das Reichsgericht (Bd. 7 S. 280) im Anklammern an einen Gegenstand und Dagegenstemmen mit den Füßen eine Gewaltanwendung gesehen, aber diese Entscheidung ist bedenklich, weil die aktive Gewaltanwendung gegen die Person auch hier fehlt. Wer sich auf die Erde wirft und sich steif macht wie ein Stock, daß ihn der körperlich schwächere Beamte nicht aufheben und forttragen kann, befindet sich nur im passiven Widerstand. Unter diesen Umständen muß der Beamte sehen, wie er fertig wird. Selbstverständlich ermächtigt die Vorschrift des § 127 StPO., welcher die vorläufige Festnahme regelt, zu Handlungen, die, wenn der Täter nicht freiwillig folgt, den äußeren Tatbestand einer Freiheitsberaubung, Nötigung, auch körperlichen Mißhandlung im Sinne des § 223 StGB., annehmen können, denen alsdann, ihrer Zweckbestimmung wegen, das Moment der Rechtswidrigkeit fehlt. Allerdings darf nur die Bewegungsfreiheit aufgehoben werden, und weitergehende Angriffe gegen Leib, Leben und Freiheit des Verdächtigen fallen nicht unter diese Norm (Urt. Reichsger. 10. November 1914. D. 4151/04).

Ebner ist der Ansicht, daß bei Widersetzung, die sich gegen den Berechtigten richtet, mit Schießen gedroht werden kann, ebenso mit Schreckschüssen. (Befugnisse und Schutz der Jagdberechtigten und Jagdaufseher S. 23.)

Es kann dahingestellt bleiben, ob das in vollem Umfang anzuerkennen ist, aber im vorliegenden Falle können diese Mittel nicht in Frage kommen, weil es an dem Begriff der „Widersetzung" fehlt.

Nach Lage der Sache kann der Beamte den Festgenommenen aufheben und forttragen, und wenn das nicht gelingt, muß er warten, bis Hilfe kommt und der Festgenommene irgendwie zum Transport verladen wird. Der Beamte kann auch Hilfe holen und, um die Flucht zu verhindern, den Festgenommenen binden. Das Drohen mit Schießen und Stechen wäre bedenklich, ja, meiner Ansicht nach, unzulässig. Man kann den Täter auch unter den Arm nehmen, wenn er nicht zu schwer ist, und wenn man ihn dann unabsichtlich auf die Nase fallen läßt, so kann man nicht dafür. Baltz.

Verschiedenes.

Preußisches Besoldungsgesetz. Von Emil Ebersbach, M. d. L., 208 Seiten. Verlag Arthur Sudau G. m. b. H., Berlin SW 61. Preis 3,50 RM.

Landtagsabgeordneter Ebersbach war Generalberichterstatter über das Besoldungsgesetz im Landtag. Hierdurch stand ihm das gesamte zu beratende Material nebst den Resultaten zur Verfügung, welches er bei der Bearbeitung, soweit es für die Auslegung wichtig ist, mit eingearbeitet hat. Nach einer umfangreichen Einleitung über die Entstehung, der Rede des Finanzministers, dem Gutachten des Staatsrates und der Stellungnahme des Staatsministers folgen im Teil I der Gesetzestext und die Besoldungsordnungen. Hier sind bei den einzelnen Paragraphen und Besoldungsgruppen größere Erläuterungen, Beschlüsse des Landtags, Regierungserklärungen usw. als Anmerkungen eingearbeitet. Weiter werden die Aufwandsentschädigungen, Sondervergütungen, Nebenbezüge und die Bezüge der Lehrer erläuternd behandelt. Es schließen sich sodann die Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten und der wissenschaftlichen Assistenten an. Der Teil II beginnt mit den Entschließungen des Landtags über Vorschüsse, Laufbahnen, freiwerdende Stellen. Dann folgen die Bestimmungen über die örtlichen Sonderzuschläge, die Vorschriften über den Wegfall von Beamtenstellen und die Begründung zur Neuregelung der Versorgungsbezüge. Der Teil III enthält Besoldungstafeln, während Teil IV ein eingehendes Sachverzeichnis enthält. Das Buch kann als ein Führer in den Besoldungsfragen empfohlen werden.

Wildmarkenforschung durch den Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein. Wie in Jägerkreisen bekannt ist, betreibt der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein seit 24 Jahren die Wildmarkenforschung. Sie ist die einzige sichere Feststellungsart für das Alter des Wildes. Ferner bringt sie wichtige Aufschlüsse über die Wanderungen des Wildes. Die Marken selbst werden nur von dem Generalsekretariat des A.D.J.V. verausgabt. Über jede einzelne von dieser Stelle ausgegebene Wildmarke sowie über jede Marke, die bei einem erlegten oder verendeten Stück Wild gefunden wird, führt das Generalsekretariat des A.D.J.V., soweit es von dem Auffinden der Marke Kenntnis erhält, Buch. Die ganze Wildmarkenforschung kann aber nur dann Erfolg haben, wenn die Marken von einer Stelle verausgabt werden und ihr Auffinden von einer Stelle — nämlich dem Generalsekretariat des A.D.J.V. — genau kon-

Digitized by Google

trolliert wird. Zeitungsnachrichten zufolge scheinen in letzter Zeit — namentlich in der Provinz Hannover — auch von anderen Stellen Wildmarken vertrieben und eingesammelt zu werden. Dies würde einer einheitlichen Auswertung der ganzen Wildmarkenforschung Abbruch tun. Die gesamte Jägerwelt wird daher hiermit gebeten, nur die von dem A.D.J.V. beziehbaren Wildmarken zu benutzen und alle Nachrichten über das Auffinden solcher Marken an das Generalsekretariat des A.D.J.V., Berlin SW 11, Dessauer Straße 8, gelangen zu lassen.

⊘

Einheitliche deutsche Monatsnamen. Der „Deutsche Sprachverein" veröffentlicht in seiner Zeitschrift „Muttersprache", Heft 1, Jahrgang 43, die folgende Mitteilung: Die Wiener Hauptversammlung hatte einen Antrag des Professors Mehl (Wien) angenommen, nach welchem der Sprachverein mit den Turnverbänden einen Ausschuß einsetzen sollte, um zu einer einheitlichen Liste deutscher Monatsnamen zu kommen. Der Ausschuß hat sich am 6. November v. J. in Berlin versammelt. In ihm waren außer dem Sprachverein folgende Verbände vertreten: Die Deutsche Turnerschaft und der Akademische Turnbund (1 600 000 Mitglieder), der Deutsche Turnerbund (90 000), der Deutsche Turnverband (120 000), der Alldeutsche Verband, der Deutsche Schulverein Südmark (120 000) und der Deutsche Sprachverein (38 000). Außerdem wohnte Ministerialrat Dr. Ottendorf vom preußischen Ministerium für Volksbildung den Verhandlungen bei. Es wurde festgestellt, daß es wünschenswert sei, für den inneren Gebrauch einheitliche, altüberlieferte deutsche Namen anzuwenden; es solle damit ein Stück alten deutschen Volksgutes bewahrt werden. Über diese Grundsätze wurde volle Einmütigkeit erzielt und nach längerer Besprechung folgende Reihe deutscher Monatsnamen festgestellt: 1. Eismond, 2. Hornung, 3. Lenzmond, 4. Ostermond, 5. Mai, 6. Brachet, 7. Heuet, 8. Erntemond, 9. Herbstmond, 10. Weinmond, 11. Nebelmond, 12. Julmond. Für die Wahl der Formen „mond" und „monat" soll Freiheit gelassen werden, wie in keiner Weise ein Zwang ausgeübt werden soll. Jeder mag die lateinischen Monatsnamen auch ferner gebrauchen, so weit es ihm beliebt. Wer aber ein Stück alter Volksüberlieferung erhalten will, der möge sich an die aufgestellte Reihe halten. Bei der stattlichen Mitgliederzahl der beteiligten Verbände ist zu hoffen, daß sich die Namen mehr und mehr einbürgern und daß sich andere Verbände diese Namen zu eigen machen. Fm. E.

⊘

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: In der Abschlußtätigkeit der meisten ostdeutschen Sägewerke ist während der Monate Januar und Februar, die sehr rege waren, seit kurzem ein Stillstand eingetreten. Früher als sonst haben viele Platzholzhandlungen in West-, Nord- und Ostdeutschland ihren Bedarf an Tischlerhölzern für 1928 nahezu gedeckt. Die hohe Preiskurve am Rohholzmarkt förderte meist den Entschluß zu frühzeitigen Einkäufen. Es steht fest, daß die Sägewerksindustrie, ohne Verluste zu erleiden, das Schnittholz der neuen Produktion nicht billiger verkaufen konnte als bisher, denn es bieten schon die erzielten Preise kaum eine Rechnung. Auf der anderen Seite weigerten sich die Holzverbraucher — ob mit Recht oder Unrecht soll dahingestellt werden —, die jetzt geltenden Preise im Verkehr mit dem Platzholzhandel aufzubessern. Dazu kommt die Unsicherheit in der Beurteilung der industriellen Gesamtlage auf Grund der vielleicht bevorstehenden Tarifkämpfe und die Unübersichtlichkeit der Verhältnisse am Baumarkt. Am Wasserholzzopfmarkt besteht rege Nachfrage bei knappem Angebot, dagegen sind aus neuer Produktion ungeflößte Zopfbretter reichlich am Markt. In Pommerellen hat sich nach den Nachrichten, die vorliegen, das Preisniveau für Rohholz aus den polnischen Staatsforsten leicht gesenkt, zumal da aus Kongreßpolen schwächere und mittelstarke Rundholzpartien zur Belieferung der pommerellischen Sägewerke auf dem Bahnwege reichlich angeboten werden. Knapp bleibt das Starkholz zur Herstellung von Sortimenten für Bautischlereizwecke, und darin wird während des Jahres 1928 auch keine Änderung mehr eintreten können.

⊘

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 16 vom 10. März 1928. Die Zahl der Kiefernlangholzverkäufe war in der letzten Woche nur gering. Die Preise blieben unverändert. Es bleibt deshalb bei der Notiz für Homa normal ab Wald mit Rinde:

Klasse				
1 b	(15—19 cm	Mittendurch.)	15 —17—19	RM
2 a	(20—24 „	„)	17,5—22—25	„
2 b	(25—29 „	„)	22 —27—32	„
3 a	(30—34 „	„)	26,5—32—38	„
3 b	(35—39 „	„)	30 —36—43	„
4 a	(40—44 „	„)	34 —40—45	„
ganze Schläge	. . . . .		19 —25—35	„

je Festmeter.

Die vereinzelten Grubenholzverkäufe lagen zwischen 9 und 13 RM je Festmeter für Langholz ab Wald.

Auf dem Brennholzmarkt lagen die wenigen Verkäufe im Mittel eher noch höher als sonst; es notierten:

Kiefern-Kloben	6,50—8,50—10	RM
Kiefern-Knüppel	5 —6,40— 8	„

je Raummeter. Junack, Forstmeister.

⊘

Forstsamen für Frühjahr 1928. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W., Schorlemerstraße 8, ist in der Lage, noch einige Zentner 1. anerkannten Kiefernsamen aus der Lüneburger Heide, garantiert 90 Prozent, zu 21 RM je Kilogramm; 2. Harzer Fichtensamen, 90 Prozent, zu 6 RM je Kilogramm; 3. Europäischen Lärchensamen, 45 Prozent, zu 6,50 RM je Kilogramm abzugeben. Auch kann der Samen direkt bei der Forstabteilung abgeholt werden.

Der Forstbeirat der Landwirtschaftskammer.
gez. Baumgarten.

⊘

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 5. bis 11. März 1928 ab märkischer Station 12,35 RM.

Digitized by Google

Berliner Rauhwarenmarkt vom 10. März 1928. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 50 bis 60, Baummarder 100 bis 120, Steinmarder 70 bis 75, Iltisse 18 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,35 bis 0,40, blaurandige 0,20, Wiesel, weiße 8 bis 12, Eichhörnchen, rote 2,75, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,65 bis 0,75, Rehe, Sommer 2,90, Winter 1,90, Katzen, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 10. März 1928. Landfüchse 25 bis 38, Steinmarder 60 bis 78, Baummarder 80 bis 110, Iltisse 16 bis 23, Dachse 8, Rehe, Sommer 2,80 Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,80, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter rote 2,90, Wiesel, weiße 9, Wildkanin, Winter 0,60 bis 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,32 0,40, blauledrig 0,22, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. März 1928. Damwild 0,70 bis 0,75, Rotwild 0,65 bis 0,68, Wildschweine, Frischlinge 0,65 bis 0,75 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2,10 bis 2,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. März 1928. Hechte, unsortiert 90 bis 92, groß 64, groß-mittel 70, Aale, unsortiert 185, Karpfen, Schuppen-, 40- bis 60er 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 11. **Dürfen die Anwärter für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst in Preußen sich „Preußischer Forstassessor a. D." nennen?** I. Ist derjenige, der die forstliche Staatsprüfung für Preußen abgelegt hat, aber zu den Anwärtern für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst gehört, berechtigt, sich gemäß der Allgemeinen Verfügung Nr. 4 für 1910 — Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — Gesch.-Nr. III 1192 vom 4. Februar 1910, „Preußischer Forstassessor a. D." zu nennen? II. Ist dieser Erlaß einer Ernennung zum Pr. Forstassessor a. D. gleichzuachten?

G., Oberförster in C.

Antwort: I. Unter den von Ihnen angegebenen Voraussetzungen darf sich der Betreffende zweifellos „Preußischer Forstassessor a. D." nennen, selbst wenn die nach der preußischen Staatsprüfung jedem Prüfling zugegangene Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nur so gefaßt sein sollte, daß er sich „Forstassessor a. D." nennen dürfe. Das geht daraus hervor, daß nach der von Ihnen angegebenen Verfügung die in Frage kommenden Anwärter die Befugnis erhielten, sich „Königlicher Forstassessor a. D." zu nennen.

II. Der genannte Erlaß ist nicht einer Ernennung im Einzelfalle gleichzuachten, sondern legt nur das Verfahren „von jetzt ab" (das heißt vom 4. Februar 1910 ab) fest. Er ist nach Absatz 3 „mit dem heutigen Tage" (also dem 4. Februar 1910) in Kraft getreten und zwar für die damaligen Forstbeflissenen (bisherigen „Forstbeflissenen für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst") und die „Forstkandidaten für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst", die nach Erfüllung der im Erlaß genannten Bedingungen zu „Königlichen Forstreferendaren" ernannt und später Königliche Forstassessoren a. D. wurden.

*

Zum besseren Verständnis sei der erwähnte Erlaß nachstehend wiedergegeben.

Forstbeflissene für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst.

M. f. L., D. u. F. — III 1192.

Berlin W 9, 4. Februar 1910.

Bei der Durchführung der Bestimmungen, die durch Verfügung vom 16. Juni 1903 $\frac{\text{III 7199}}{\text{I. B. d. 5347}}$ für Anwärter des Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienstes erlassen worden sind, denen die Teilnahme an den für die Staatslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen gestattet wurde, haben sich mancherlei Unzuträglichkeiten ergeben. Um diese zu beseitigen, sollen von jetzt ab diese Anwärter unter der Bedingung, daß sie auf spätere Beschäftigung und Anstellung im Staatsforstdienst bei der durch mich erfolgenden Annahme ausdrücklich verzichten, bis zum Abschluß ihrer Ausbildung in die staatliche Forstverwaltungslaufbahn aufgenommen und darin im besonderen nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen zu Königlichen Forstreferendaren ernannt und als Staatsdiener vereidigt werden. Sie erwerben durch diese Vereidigung die Eigenschaft als Staatsbeamte und damit die Befugnis, deren Uniformabzeichen zu tragen, sowie die Befähigung zur Erledigung von Dienstgeschäften unter eigener Verantwortlichkeit und — nach erfolgter Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz — auch das Recht zum Waffengebrauch.

Nach Ablegung der Staatsprüfung erhalten diese Forstreferendare, die eine Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienst nicht haben, ein Patent als Forstassessor und werden danach aus der staatlichen Laufbahn mit dem Recht zur Führung des Titels „Königlicher Forstassessor a. D." entlassen.

Diese Neuregelung tritt mit dem heutigen Tage für alle von mir zur Ausbildung zugelassenen bisherigen „Forstbeflissenen für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst" in Kraft. Sie führen künftig wie die übrigen Anwärter die Bezeichnung „Forstbeflissene".

Den jetzigen „Forstkandidaten für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst", soweit sie sich in der vorgeschriebenen Ausbildung befinden und nach Ablegung der ersten forstlichen Prüfung nicht mehr als sechs Jahre haben verstreichen lassen, wird es freigestellt, sich zur Ableistung des Staatsdienereids unter Vorlage des Prüfungsbescheids und einer neuen schriftlichen Erklärung

Digitized by Google

des Inhalts, daß sie auf spätere Beschäftigung und Anstellung im Staatsforstdienst ausdrücklich Verzicht leisten, an die Königlichen Oberförster zu wenden, in deren Revier sie beschäftigt sind bzw. demnächst beschäftigt sein werden, oder deren Amtssitz ihrem derzeitigen Aufenthaltsort am nächsten liegt.

Nach der Beeidigung hat der betreffende Beamte die Ernennung dieser Forstkandidaten zu Königlichen Forstreferendaren in meinem Namen auszusprechen und mir die zweite Ausfertigung der Vereidigungsverhandlung und die oben erwähnte Verzichtleistungserklärung sofort direkt einzureichen.

Die Königliche Regierung wolle von diesem Erlaß allen Revierverwaltern mit dem Auftrage Kenntnis geben, ihn den in ihren Revieren sich aufhaltenden Forstbeflissenen und Forstkandidaten des Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienstes mitzuteilen und die Vereidigung der Forstkandidaten vorzunehmen, sofern gegen ihre Person keine Bedenken bestehen und sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.

(Unterschrift.)

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Neuland, Oberf. Zechlin (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird für den Betrieb einer kleinen Wirtschaft ohne Pferdehaltung neu festgesetzt werden. Bewerbungsfrist 5. April.

Bebaute Hilfsförsterstelle Brandhorst, Oberförsterei Friedrichsthal (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. 0,122 ha Garten, 0,720 ha Acker, 4,678 ha Wiese. Nutzungsgeld 15 RM. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 6 km. Bewerbungsfrist 22. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Eichhorntal, Oberförsterei Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1708 ha Garten. Bewerbungsfrist 21. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Grochowe, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,1550 ha Garten, 1,5340 ha Acker und 0,4090 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 16 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 20. März.

Hilfsförsterstelle Rehfließ, Oberförsterei Astrawischken (Gumbinnen), kommt zum 1. Mai zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 4,9 ha Acker, 5 ha Wiesen. Die Schule ist in Klonoften, etwa 1 km, Bahnstation Georgenfelde der Eisenbahn Insterburg—Allenstein, etwa 5 km. Bewerbungsfrist 16. März.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Kupp (Oppeln) ist zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 24. März eingehen. Wohnung vorhanden.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Oppeln (Oppeln) ist zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Waldwärterstelle Kuhnhöfen, Oberförsterei Wallmerod (Wiesbaden), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Mai. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und Waldwärter sowie im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Forstanwärter können in Frage kommen.

Wald- und Forstwärter gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Bürgermeister in Velbert (Rheinland) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Vom 1. April ab wird die Försterei Hegensdorf, Stiftsoberförsterei Büren, in „Försterei Molmschen" umbenannt und der Sitz der Försterstelle von Hegensdorf nach Ringelstein verlegt.

Am 1. April wird die Revierförsterstelle der Oberförsterei Böddeken von Wewelsburg nach Gellinghausen verlegt.

Die Försterei Everswinkel in der Oberförsterei Münster ist am 1. Dezember 1927 aufgelöst und mit der Försterei Wolbeck vereinigt worden.

Die bisherige Försterstelle in Seemühl (Stralsund) wird mit dem 31. März als Försterstelle aufgelöst und in eine Hilfsförsterstelle umgewandelt. Die Stelle wird mit dem gleichen Zeitpunkt mit dem Hilfsförster Krohnfuß besetzt.

Die Försterstelle Bliesenrade, Oberf. Darß (Stralsund), wird am 1. April aufgelöst.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Boettcher, Förster in Begehden, Oberf. Klooschen (Memelgebiet), ist zum 1. April auf die Försterstelle Müllershorst, Oberf. Gerlauken (Königsberg), versetzt.

Böhland, überz. Förster in Lengenfeld u. St., Oberf. Ershausen, ist zum 1. April unter Uebertragung der Förster-Endstelle Heimig nach Heimig, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Buchholz, Förster in Karklauken, Oberf. Schorellen, ist zum 1. April auf die Försterstelle Patilszen, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), versetzt.

Burckardt, Förster in Bernser Landwehr, Oberf. Oldendorf, ist zum 1. April nach Blankenrode, Oberf. Harbehausen (Minden), versetzt.

Butze, Förster in Druffelbed, Oberf. Eißhorn, ist zum 1. April auf die Försterstelle Oelper, Oberf. Fallersleben (Lüneburg), versetzt.

Buttner, Förster in Rehfließ, Oberf. Astrawischken, ist zum 1. Mai auf die Försterstelle Tinkleningken, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Eberhardt, Förster in Dinkelhausen, Oberf. Knobben, ist zum 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Ahrenfeld, Oberf Weenzen (Hildesheim), versetzt. Die Versetzung auf die Försterstelle Festenburg ist zurückgenommen.

Faulhaber, Hegemeister in Friedrichsfeld, Oberf. Gottsdüren (Kassel), ist zum 1. April in den Ruhestand versetzt.

Fiege, überz. Förster in Wewelsburg, Oberf. Böddeken, ist zum 1. April nach Kirchborchen, Oberf. Böddeken (Minden), versetzt.

Hause, Förster in Gellinghausen, Oberf. Böddeken, ist zum 1. April nach Wewelsburg, Oberf. Böddeken (Minden), versetzt.

Jordan, Förster a. W., ist vom 1. April ab die Verwaltung der Försterstelle Breitenhees, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), übertragen.

Koennecke, Förster in Kuesebeck, Oberf. Kuesebeck, ist zum 1. April auf die Försterstelle Arendsee, Oberf. Lüchow (Lüneburg), versetzt.

Krause, Förster in Orlowen, Oberf. Borken, ist vom 1. April ab auf die Försterstelle Rogonnen, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), versetzt.

v. Lüde, Förster, ist zum 1. April die Försterstelle Abtshagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund), übertragen.

Miedke, überz. Förster in Kümmelburg, Oberf. Altenplathow, ist zum 1. April die Försterstelle Kesselsohl, Oberf. Colbitz (Magdeburg), übertragen.

Paul, Hegemeister in Forsthaus Ahlberg, Oberf. Gahrenberg (Kassel), ist zum 1. April in den Ruhestand versetzt.

Stumpf, Förster in Gr.-Buchwalde, Oberf. Wormditt, ist zum 1. April auf die Försterstelle Luckajen, Oberf. Neu-Sternberg (Königsberg), versetzt.

Thadden, überz. Förster in Lorgelow, ist zum 1. April auf die bebaute Hilfsförsterstelle Lorgelow, Oberf. Lorgelow (Stettin), versetzt.

Digitized by Google

Bollert, Förster, ist zum 1. April die Försterstelle Zingst, Oberf. Darß (Stralsund), übertragen.

Weißenborn, Förster in Berckienen, Oberf. Kranichbruch, ist zum 1. April auf die Försterstelle Rehwiese, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), versetzt.

Meyer, Förster in Royonatschen, Oberf. Warnen, ist zum 1. April auf die Försterstelle Lindenberg, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Witte, überg. Förster in Carlsfelde, Oberf. Torgelow (Stettin), wurde am 1. März in den Regierungsbezirk Kassel einberufen.

Wollenhaupt, Hegemeister in Hof-Netz, Oberf. Neustadt (Kassel), ist zum 1. April in den Ruhestand versetzt.

Berendes, Hilfsförster in Amelsbüren, Studienfondsoberförsterei Münster i. W., ist zum 1. April nach Rumbeck, Oberf. Rumbeck (Minden), versetzt.

Boelckow, Hilfsförster in Frankenfelderbruch, Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist zum 1. April nach Bernser Landwehr, Oberf. Oldendorf (Minden), versetzt.

Borck, Hilfsförster in Neu-Kenzlin, Oberf. Golchen, ist zum 1. April nach Eichhorst, Oberf. Jakobshagen (Stettin), versetzt.

Breitenstein, Hilfsförster in Leiferde, Oberf. Gifhorn, ist zum 1. April auf die Försterstelle Wathlingen, Oberf. Celle (Lüneburg), versetzt.

Buhle, Hilfsförster in Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde, ist zum 1. April nach Münchendorf, Oberf. Hohenbrück (Stettin), versetzt.

Callies, Hilfsförster in Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde, wurde am 1. März nach Oberlarsbach, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Dinter, Hilfsförster in Rumbeck, Oberf. Rumbeck, ist zum 1. April nach Amelsbüren, Studienfondsoberförsterei Münster, Provinzial-Schulkollegium Münster (Minden), versetzt.

Feldhaus, Hilfsförster in Groschewe, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist zum 1. April nach Lengenfeld u. St., Oberf. Ershausen (Erfurt), einberufen.

Gramsch, Hilfsförster in Straßebersbach, Oberf. Ebersbach (Wiesbaden), wurde am 1. Februar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Haase, Hilfsförster in Asseln, Oberf. Neuenheerse, ist zum 1. April nach Neuenheerse, Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Heine, Hilfsförster in Niederhaverbeck, Oberf. Langeloh, ist zum 1. April die Forstsekretärstelle Garlstorf, Oberf. Garlstorf (Lüneburg), übertragen.

Heyroth, Hilfsförster in Colbitz, Oberf. Colbitz, wurde am 7. März vorübergehend nach Güsen, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), versetzt.

Kolkmann, Hilfsförster in Wiebeck, Oberf. Medingen, ist zum 1. April nach Sellhorn, Oberf. Langeloh (Lüneburg), versetzt.

Konarske, Hilfsförster in Rommerode, Oberf. Heß.-Lichtenau (Kassel), ist zum 1. April nach Feldrom, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Kraeft, Hilfsförster, wird mit Wirkung vom 1. April ab von Jakobsdorf, Oberf. Schuenhagen, nach Spandowerhagen, Oberf. Jägerhof (Stralsund), als Revierförstergehilfe für Warsin versetzt an die Stelle des nach Abtshagen versetzten überg. Försters von Lübe.

Lehmann, Hilfsförster in Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), ist zum 1. April die Hilfsförsterstelle Wolmirstedt, Oberf. Colbitz (Magdeburg), übertragen.

Liebetruth, Hilfsförster in Beuren, Oberf. Leinefelde (Erfurt), ist zum 1. April die Hilfsförsterstelle zu Forsthaus Kümmelburg, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), übertragen.

Schmalz, Hilfsförster in Sondermühlen, Oberf. Balsterkamp (Hannover), ist zum 1. April nach Hahnenklee, Oberförsterei Lautenthal (Hildesheim), einberufen.

Schuppelius, Hilfsförster in Heringen, Oberf. Heringen, wurde am 10. März nach Odelsheim, Oberf. Odelsheim (Kassel), versetzt.

Schütze, Hilfsförster in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, wurde am 10. März nach Kehmstedt, Oberf. Königsthal (Erfurt), versetzt.

Weber, Hilfsförster in Brandhorst, Oberf. Friedrichsthal, ist zum 1. April nach Dippmannsdorf, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Die Versetzung des überg. Försters **Possin** von Holzhausen, Oberf. Siegen (Arnsberg), auf die Försterstelle Plantlünne, Oberf. Lingen (Hannover), ist rückgängig gemacht.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Hegemeister Küchenthal in Bechelde bei Braunschweig beging am 1. März seinen 80. Geburtstag.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Betr. Ausschuß für ausländische und koloniale Forstwirtschaft.

Es ist beabsichtigt, mit der für Mitte April in Aussicht genommenen Sitzung des Vereinsausschusses auch eine Sitzung des Ausschusses für ausländische und koloniale Forstwirtschaft zu verbinden. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind im Jahresbericht für 1926 und in dem demnächst erscheinenden für 1927 verzeichnet.

Um außer diesen Herren noch andere für eine eindringendere Tätigkeit, wie sie für die nächste Zeit beabsichtigt ist, einsetzen zu können, erscheint es notwendig, überhaupt einmal Einblick zu erhalten über die Kräfte, die für solche Arbeiten in Frage kommen können. Der Unterfertigte bittet deshalb die Vereinsmitglieder, die entweder selbst im Ausland waren oder wirksame Beziehungen dahin haben, die nachfolgenden Fragen beantworten zu wollen. Fragebogen stehen auf Wunsch zur Verfügung.

1. Land, Dauer des Aufenthaltes?
2. Beschäftigungsart?
3. Sprachkenntnisse?
4. Besteht Neigung zur Mitarbeit an dem Ziel des Deutschen Forstvereins, Beziehungen zum Ausland zu unterhalten, Stoff über die ausländische Forstwirtschaft zu sammeln durch Aussprache und schriftlichen Verkehr, die Erinnerung an die deutsche Kolonialarbeit auf forstlichem Gebiete zu erhalten und endlich durch Ausbildung von Fachgenossen die Vorbedingung einer erfolgreichen Kolonialtätigkeit der Zukunft zu schaffen?
5. Sind Aufschreibungen vorhanden, können frühere Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden?

Besonders erwünscht wäre es, wenn die Antworten bald erfolgen würden, damit sie für die obenerwähnte Sitzung noch ausgenützt werden können.

Dr. Wappes.

Betrifft: Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1928.

Die Einzelmitglieder des Deutschen Forstvereins — soweit sie ihre Beiträge nicht an die dem Reichsforstverband angeschlossenen Vereine oder an geschlossen dem Deutschen Forstverein beigetretene Waldbesitzerverbände bezahlen —

Digitized by Google

werden gebeten, den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1928 auf Postscheckkonto: Berlin 148431 Franz Springer, Schatzmeister des Deutschen Forstvereins, Berlin SW 11, Hedemannstraße 30, möglichst umgehend einzuzahlen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sühne für Obstbaumfrevel; eingesandt von der Oberförsterei Grünewalde b. Schönebeck (Elbe)	50,—
Gesammelt anläßlich einer internen Hundesuche des Vereins für Hundesport und Jagd in Iserlohn (Westf.); eingesandt von Herrn Stadtförster W. Marmann Iserlohn	34,41
Sühne aus einer Streitsache; eingesandt von Herrn Kistal, Thiergarten	30,—
Gesammelt anläßlich einer Treibjagd des Herrn Hans Schmidt in Altdamm; eingesandt von Herrn Martin, Lok, Stettin	25,—
Sammlung bei einer Jagd; eingesandt von Herrn Förster Becker, Langweiler b. Grumbach, Bez. Trier	21,30
Freiwillige Spende; eingesandt von Herrn Paul Klose, Erkelsdorf, Kr. Freystadt i. Schles.	20,—
Gesammelt bei einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Wilhelm Fleischer, Todenhagen b. Damgarten	15,—
Freiwillige Spende der Vereinigung der Forstschüler des II. Ged. Jäg.-Batl., J.-R. 7, Hirschberg	10,50
Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd des Herrn Fabrikant August Huesker, Breden (Westf.); eingesandt von Herrn Förster Wiesmann, Breden (Westf.)	10,30
	216,51

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. März 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11154. **Bozenmayer**, Alfons, Forstgehilfe, Pasing bei München. Exterstr. 1. XIV. Abt. Ib.
11155. **Anschütz**, Willy, Hilfsförster, Schmalkalden in Thüringen. XVIII. Abt. Ib.
11156. **Magistrat der Stadt Wittlich i. Rhld.** V.
11157. **Lessebaum**, Hubert, Forstgehilfe, Ostlutter, Post Lutter a. Bbg., Kreis Goslar. X. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hardebusch, Theo, Forstgehilfe, Fh. Daubenscheid, Post Hellenthal, Kreis Schleiden, Eifel.
Langner, Hermann, Revierförster, Rbz.-Briese, Post Juliusburg, Kreis Oels.
Schulz, Hermann, Hilfsförster, Remschütz, Kr. Saalfeld, Thür.
Hagemann, Otto, Förster, Fh. Rondel, Post Gartow, Kreis Lychow.
Bettin, Eugen, Hilfsförster, Fh. Lossow bei Frankfurt a. d. O.
Griese, Wilhelm, Förster, Burg, Bezirk Magdeburg.
Klose, Willi, Förster, Cosel, Post Rietschen, Kreis Rothenburg O.-L.
Walter, Georg, Gräfl. Oberförster, Bankau, Kreis Kreuzburg, Oberschlesien.

Zur Denkschrift des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Auf unsere in Nummer 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 3. Februar 1928 abgedruckte Eingabe an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist uns folgende Antwort zuteil geworden:

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III 1406. Berlin W9, 22. Februar 1928. Leipziger Platz 10.

Schreiben vom 30. Januar 1928.

Ihre Interpretation der Denkschrift über Sparmöglichkeiten in der Staatsforstverwaltung ist, soweit die Besetzung der Unterförsterstellen in Frage kommt, zutreffend.

J. A.: gez. Frhr. v. d. Busssche.

Beglaubigt:
(Stempel) Richter:
Ministerial-Kanzleiobersekretär.

An
den Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands
in Eberswalde.

Wir sprechen auch an dieser Stelle dem Herrn Minister unsern Dank für diese bündige und befriedigende Erklärung aus.

Der Vorstand des Reichsvereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.
Junack.

Försterprüfungen 1928.

Die Mitglieder der nichtpreußischen Bezirksgruppen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die beabsichtigen, im Jahre 1928 die Försterprüfung abzulegen, werden aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung bis zum 30. April 1928 an die Geschäftsstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde, Schicklerstraße 45, einzureichen, sofern sie es nicht vorziehen, sich bei dem Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen in Berlin SW 11, Hafenplatz 4, zur Ablegung der Prüfung in Preußen zu melden. Zu den Prüfungen, die in den nichtpreußischen Bezirksgruppen von unserem Verein abgehalten werden, werden nur solche Anwärter zugelassen, die eine mindestens zweijährige ordnungsmäßige Forst-

Digitized by Google

lehre durchgemacht, alsdann fünf weitere Jahre im praktischen Forstdienste gestanden und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Bei Anwärtern, die eine Forstschule besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein dreijähriger praktischer Dienst.

Dem Gesuch ist beizufügen:

1. Ein Geburtsschein;
2. Angabe der Mitgliedsnummer;
3. ein verschlossenes Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht (wenn der Anwärter zur Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltortes über sein Verhalten vorzulegen);
4. ein kurzgefaßter Lebenslauf;
5. die erforderlichen Nachweise über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original;
6. die Originalzeugnisse über die im § 4 verlangte praktische Beschäftigung;
7. eine von dem Anwärter selbstgefertigte kurze Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Eberswalde, den 8. März 1928.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft: Beitragszahlungen 1928.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1928 zu zahlen sind, und wiederholen nochmals, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft** für **das Jahr 1928** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1927 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) für höhere Forstbeamte **16 RM,**
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 30. Dezember 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe Glatz (XV). Zur Tagung der Bezirksgruppe am 19. November 1927 in Wartha waren 44 Mitglieder und einige Gäste anwesend. Der Vorsitzende, Oberförster Wegener, eröffnet die Versammlung, begrüßt die Erschienenen und gedenkt — vor Eintritt in die Tagesordnung — eines in die ewigen Jagdgründe hinübergewechselten Kollegen und Mitgliedes, des Försters Reinhold Adler in Nieder-Schwedeldorf, dessen Andenken die Versammlung durch Erheben von den Plätzen ehrt. Zu Punkt 1 der Tagesordnung berichten die beiden von der Bezirksgruppe zur Versammlung nach Lüneburg entsandten Vertreter, Oberförster Wegener und Forstsekretär Wagner, ausführlich über die dortigen Verhandlungsgegenstände. Zu Punkt 2 und 3 der Tagesordnung berichtet der Vorsitzende, daß die Bezirksgruppe sich mit dem Gedanken trägt, alljährlich bei der Forstschule Reichenstein einen kurzen Lehrgang abzuhalten, und zwar unter dem ausdrücklichen Gesichtspunkt: Vorbereitung zur Försterprüfung. Reichenstein ist insofern sehr geeignet, weil die dortige Forstschule über ein sehr reichhaltiges Anschauungsmaterial verfügt. Herr Forstschuldirektor Rieger erklärte sich in dankenswerter Weise bereit, die Leitung des Lehrganges zu übernehmen. Erstmalig soll ein dreitägiger Lehrgang im Spätfrühjahr 1928 abgehalten werden und zwar voraussichtlich Sonnabend, Sonntag und Montag. In der Hauptsache sollen diejenigen Fächer behandelt werden, die erfahrungsgemäß bei den Försterprüfungen die meisten Schwierigkeiten bereiten. Die Kosten sollen möglichst niedrig gehalten werden. Der Vorstand wird versuchen, beim Reichsverein wie auch bei der Landwirtschaftskammer einen Zuschuß zu erhalten, so daß dem einzelnen Teilnehmer schließlich nur die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung zufallen dürften. Auch diese sind voraussichtlich nicht hoch, da Gesamt-Unterbringung und -Verpflegung möglich erscheint. Zugelassen werden nur Mitglieder der Bezirksgruppe bzw. des Reichsvereins. Die übrigen schlesischen Bezirksgruppen werden noch rechtzeitig darauf hingewiesen, mit der Bitte, ihre Mitglieder auf diese Einrichtung aufmerksam zu machen. Alles Nähere wird noch später in der „Deutschen Forst-Zeitung" wie auch durch Rundschreiben bekanntgegeben, kann auch durch Anfrage beim Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Oberförster Wegener-Oberlangenbielau, in Erfahrung gebracht werden. Voranmeldungen sind an letzteren zu richten und werden schon heute entgegengenommen. Zu Punkt 4 der Tagesordnung hielt Oberförsterkandidat Kirsch-Oberlangenbielau einen sehr interessanten Vortrag über das neue Arbeitsgerichtsgesetz. Redner schilderte in ausführlicher Weise die historische Entwickelung über Entscheidung von Streitigkeiten im Arbeitsrecht, beginnend im Mittelalter bis auf die heutige Zeit und beschrieb das Verfahren, wie es das Arbeitsgerichtsgesetz

Digitized by Google

für die Arbeitsgerichte und übergeordnete Instanzen vorschreibt. Reicher Beifall lohnte die interessanten Ausführungen. Sodann sprach Oberförster Wegener über die kommenden Wahlen zur Angestelltenversicherung wie auch zu den Krankenkassen. Punkt 5: Verschiedenes. Kollege Förster Tietgen-Schönheide wünscht möglichste Verbreitung der Kenntnis von modernen Handkampfmethoden, z. B. Yiu-Yitsu, in den Kreisen der Forstbeamten, da diese Fertigkeit oftmals bei der Festnahme oder dem Transport von Forst- und Jagdfrevlern von Nutzen ist. — Es soll versucht werden, für eine der nächsten Bezirksgruppen-Versammlungen einen Herrn von der Polizeischule Frankenstein zu gewinnen, der einiges auf diesem Gebiete zeigen soll. Es wurde beschlossen, die nächste Bezirksgruppen-Versammlung für Anfang März nach Glatz einzuberufen. Gleichzeitig wird auch der Jagdschutzverein Glatz-Frankenstein und Neurode tagen. Bei dieser Gelegenheit wird der bekannte Kriminal-Kommissar Busdorf aus Berlin einen Vortrag mit Lichtbildern über seine Erfahrungen bei Aufklären von Förstermorden und Wilddiebsbekämpfung halten. Hoffentlich wird diese Veranstaltung besonders zahlreich besucht.

Oberlangenbielau und Volpersdorf, den 21. Januar 1928.

Der Vorsitzende. Wegener. Der Schriftführer. Wagner.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Gelegentlich unserer Bezirksgruppenversammlung am 22. März d. J. beabsichtigt unser verehrter langjähriger Bezirksgruppen-Vorsitzender, Herr Revierförster Wegener, seinen Vorsitz niederzulegen. Aus naheliegenden Gründen ist es wohl unsere Ehrenpflicht, zu dieser Versammlung möglichst vollzählig zu erscheinen! Wald- und Weidmannsheil!

Revierförster Wachner.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Bezirksgruppe Rheinland.

Die Generalversammlung der Bezirksgruppe findet am Sonntag, dem 1. April d. J., mittags 1 Uhr, in Köln im Restaurant „Zum Salzrümpchen" (Rechtschule 24 am Dom) statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Auf Grund der Wichtigkeit der Tagesordnung ersuche ich alle Kollegen ohne Ausnahme zu erscheinen.

Kreuzweiler (Obermosel), den 1. März 1928.

Bögl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Nach Redaktionsschluß eingegangen:

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Königsberg i. Pr. Mitgliederversammlung Donnerstag, den 22. März nachmittags 1½ Uhr, Hotel Kücken, Steindamm. Tagesordnung: 1. Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten und Wahl eines Delegierten nach Berlin. 2. Ehrung zweier Mitglieder aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand. 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Der Vorstand. Masur.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Die **Sigurd-Gesellschaft**, Fahrradfabrik, Kassel, welche ihre Fahrräder in eigener, modernst eingerichteter Fabrik, von besonders tüchtigen Kräften geleitet, herstellt, vertreibt ihre Räder nach dem Prinzip „Direkt ab Fabrik an jedermann". Hierdurch ist die Gewähr geboten, das Fahrrad ohne Verteuerung des Zwischenhandels zum Original-Fabrikpreis zu erhalten. Unzählige Dankschreiben, welche bei der Firma unaufgefordert eingehen, beweisen, daß die Sigurd-Gesellschaft trotz ihrer niedrigen Preise wirklich hochwertige Qualitätsmaschinen liefert. Infolge der schriftlich gegebenen dreijährigen Garantie besteht kein Risiko, sich ein Fahrrad von obiger Firma senden zu lassen. Man verlange sofort den neuesten Katalog (siehe auch Anzeige in dieser Nummer).

Etwas über die Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine. Trotz der Impfung meiner Schweine mit Rotlaufserum und Kulturen trat der Rotlauf in meinem Schweinebestande doch zwei Jahre hintereinander auf. Nunmehr habe ich seit vier Jahren zur Bekämpfung des Rotlaufs das Pulver Rusopatin aus dem „Bakteriologischen Institut Dr. Kirstein" angewandt. Ich halte mich nun verpflichtet, allen Schweinebesitzern mitzuteilen, daß meine Schweine in diesen vier Jahren von der Seuche vollständig verschont geblieben sind, während bei meinen Nachbarn der Rotlauf in deren Schweinebestand aufgetreten war. Ich kann jedem das Rusopatin als ein billiges und wohl auch sicheres Mittel gegen die Rotlaufseuche der Schweine empfehlen.

Sieversdorf, den 22. Februar 1928.

Paul Schüßler, Landwirt.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 13 der März-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat April bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im März 1928.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

In unser Vereinsregister ist unter Nr. 3 bei dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands folgendes eingetragen worden:

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung Köln den 10. September 1926 ist der Name des Vereins „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" geändert in

„Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands (früher Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und Deutscher Forstbeamtenbund)".

Dem engeren Vorstand ist der Oberförster Parchmann, Berleburg, Westfalen, hinzugetreten.

Neudamm, den 4. Juli 1927.

Das Amtsgericht. (345

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am Montag, dem 5. Februar d. J., ist unser Ehrenvorsitzender und Lehrer an der Forstschule

Herr Staatl. Forstmeister a. D.

Siegfried Badstübner

in **Miltenberg a. Main** entschlafen.

Seit Gründung unseres Vereins hat er zuerst als stellvertretender Vorsitzender, dann als geschäftsführender Vorsitzender und zuletzt als Ehrenvorsitzender für die Interessen des Vereins gewirkt und für dessen Ausbau gestrebt.

Trauernd stehen wir heute an der Bahre des für uns zu früh Dahingeschiedenen, unauslöschlich wird aber sein Name im Verein weiterbestehen, und als Zeichen der Anerkennung für seine Verdienste legen wir einen grünen Bruch auf seinen frischen Hügel.

Verein ehem. Miltenberger Forstschüler

M. Vögl, Vorsitzender. (341

Geburten:

Dem Forstassessor Adolf Kamlah in Hann.-Münden ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Hildegard Dengler mit Eilhard Wiedemann in Eberswalde.

Frl. Elisabeth Falkenthal mit dem Preuß. Forstassessor Georg-Sylvester Viereck in Stettin.

Frl. Frieda Pieper, Försterstochter in Fhs. Brünnow, Kr. Rbg., mit dem Förster Kurt Schlawin in Forsthaus Brünnow.

Frl. Ruth Hoffmann in Buchwald, Kr. Neumarkt, mit dem Stadtförster Curt Schmidt in Försterei Ransern, Kr. Breslau.

Sterbefälle:

Borkenhagen, Emil, Staatl. Hegemeister i. R. in Hochzeit Nm.

Kohlmann, Hermann, Gräfl. Revierförster in Forsthaus Diebau bei Steinau a. O.

Kühne, Robert, Revierförster in Eimbeck.

Ploetz, Hermann, Förster in Kranz, Kr. Meseritz.

Steffen, Wilhelm, Hegemeister i. R. in Försterei Friedrichsfelde.

Unterricht u. Pension

Ein junges

Mädchen

aus guter Familie findet **Pension** bei der Witwe eines Gelehrten in Berlin-Friedenau, das gute Schul- und Lehrverhältnisse besitzt. Angebote sind an das **Postamt Berlin-Friedenau** unter **F. M. Nr. 1890** zu richten.

Holz und Güter

Grubenholz

laufend zu kaufen gesucht.

Leopold Tantow,

Neurode im Eulengebirge. 321

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Masch.-Schrift, je nach Ausführung, von 10×35, 20×60, 30×85 Pfg. an. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20 Fo.

Für das **städtische Gut Langenhorst** (350 Morg. Wald- und Forstwirtschaft) wird zum **1. Mai 1928** ein tüchtiger (351

Wald- und Forstwärter

gesucht, der als langjähriger Waldarbeiter reiche Erfahrung in der Behandlung der Wald- und Forstbestände besitzt. Die Beschäftigung erfolgt auf Grund eines Privatdienstvertrages. Die Höhe der Entschädigung bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Bewerbungen werden umgehend erbeten.

Velbert (Rheinland), den 9. März 1928.

Der Bürgermeister.

Lediger (344

Forstmann

aushilfsweise für die Kulturzeit **gesucht.** Bewerbungen mit Gehaltsforderung bei freier Station umgehend an **Rittergut Lieben, Post Schmagorei, Bez. Frankfurt a. O.,** erbeten.

Forstlehrling

für lehrreiches Forst- und Jagdrevier **gesucht.** In Frage kommen nur junge Leute, die in die Lehrlingsliste für Pommern eingetragen sind. (339

Forsthof Peenwerder, Post Gielow i. M. Tied.

Stellengesuche

Forstsekretär, 101

verheiratet, in verschiedenen Verwaltungen längere Zeit tätig gewesen, ebenso im Holzgeschäft, augenblicklich im Außendienst, **sucht passende Stellung,** mögl. in größerer Verwaltung, und kann bestens empfohlen werden. Anfrage an

Oberförster **Bressel, Carolath, Kr. Freystadt.**

Forstmann,

27 Jahre alt, led., **sucht** ab 1. 4. 28 oder später **Stellung als**

Förster od. Hilfsförster

Forstschule, Försterprüfung, gute Zeugnisse u. Empfehl., z. Zt. in ungekündigter Stellung in größerer Verwaltung. Gefl. Angebote unt. **Nr. 317** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Geprüfter Förster,

28 Jahre, kath., verh., 1,82 groß, bei anerk. Lehrst. in groß. Forstverw. Schles. 3 Jahre gel., mit abgel. Gehilf.- u. Försterprüfung (B. P. D. Berufsamt N.-Schles.), 13 jähr. Praxis, in ungek. Stelle, äuß. energ. u. zielbew., m. den neuzeitl. Einstellg. best. vertr., sucht zum 1. Juli, früh. od. spät. **dementspr. Stellg.** Erstkl. Zeugn. u. Referenzen führ. Persönlichkeiten stehen zu Diensten. Gefl. Angeb. an **Postschließf. Nr. 28, Glatz i. Schles.** (277

Geprüfter Förster,

Exam. m. sehr gut u. gut, erste Kraft, 28 Jahre, led., i. ungek. Stelle v. 5500 Mrg. als Rev.-F. tätig (Schles.), sucht weg. hies. unhalb. Verh. z. 1. 4. evtl. früher oder später Stelle. Erstkl. Zeugn. u. Empf. Angeb. unt. **Nr. 289** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster

26 J. alt, led. ungekündigt, mit guten Zeugn. u. Empfehlg., sucht sich z. verändern. Angeb. erbeten an

M. Gabor,

Hilfsförster,

Haidhof bei Gingst auf Rügen.

Ledig. Försterssohn, 23 J. a., welch. 1 Jahr ein Privatrevier zur Zufriedenheit des Besitzers verwaltete, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse, **Stellg.** i. Privatforstdienst

als Forstgehilfe oder Hilfsförster.

Antritt kann sofort erfolg. Vorschriftsmäßige Lehrzeit u. Forstschulbildg., auch gut. Hundeführer, Waldhornbl., Maschinenschreib. 2c. Werte Angebote unter **Nr. 334** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Suche z. 1. Mai Stellg. als

Forstsekretär

(auch in Landwirtschaft el.). Seit 1. X. 27 in größ. Betrieb als solcher selbst. aushilfsw. tätig. Bin 19 J., ev., 1,75 m gr., Forstsch.-Templ. als Zweitb. abgelv., perf. in Schreibmasch. u. Stenogr., bewandert im Vermessen u. Kartieren. Sehr gute Zeugnisse und Empfehlungen stehen zur Verf. Gefl. Angeb. unter **K. F. 347** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

Treibt Seidenbau!

Es gibt keine leichtere u. lohnendere Beschäftigung. Preisliste für Maulbeerpflanzen u. alle Anleitungen kostenfrei. (2931

F. H. Krohms, Beutersitz 14.

Forstpflanzen,

besonders **Kiefern,** 1- u. 2jährig verschult, **Fichten** aller Jahrgänge sowie alle ganghaften **Laub- und Nadelhölzer** empfiehlt zu den billigsten Tagespreisen

Kontrollfirma **Otto Beyer, Biehla-Elsterwerda.** Fernruf 417. (224

Douglasii

grüne Art, frische Saat, das Kilo **RM 75,— RM**

Weymuth, 80 % K. . 24,—

Schwarzkiefer, 80 % . 5,50

Fichte, 90 % K. . . 5,50

Lärche, europ., 40 % . 7,—

Birke, neu . . . 2,25

Weißtanne, 50 % . 2,75

Roterle, neu . . . 3,—

Weißerle, neu . . . 4,50

Akazie, neu . . . 2,50

Esche, neu . . . 0,75

Hainbuche, 70 % . . 1,40

alles je Kilo empfehlen

Paul Schwarzdt & Co., Rathenow. (332

U. Kontr. d. Hauptausschusses

Frühjahrspreisliste

über alle

Forstpflanzen

und

Waldsämereien

ist erschienen u. bitte dieselbe abzurufen.

H. Gaertner,

Schönthal bei Sagan i. Schlesien.

Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung. (F. S.) (181

Die Darre der (226

Stiftungsforst Grabow, Bez. Magdeburg

gibt ab:

garantiert Kiefernsamen

anerkannten

aus Altholzbeständen der vom Hauptausschuß anerkannten 6000 Morgen großen Stiftungsforst.

Fernspr.: Burg 501

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 12. **Neudamm, den 23. März 1928.** **43. Band.**

Beseitigung einer Unstimmigkeit bei der Försterbesoldung.

Je länger man sich mit dem neuen Besoldungsgesetz befaßt, desto mehr Unstimmigkeiten treten hervor, die offenbar vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sind. Die meisten lassen sich schwerlich ändern; aber bei der, von der wir hier sprechen wollen und durch die zahllose Förster, und zwar gerade diejenigen, die spät zum Höchstgehalt kommen, geschädigt sind, halten wir eine Beseitigung nicht für ausgeschlossen.

Solange für das Aufrücken im Gehalt das Besoldungsdienstalter maßgebend ist, also seit Jahrzehnten, besteht der Grundsatz, daß es spätestens vom Tage der endgültigen Anstellung rechnet. Ein früherer Anfang ist zulässig und sogar die Regel, ein späterer nie. Dieser Grundsatz findet sich auch im neuen Besoldungsgesetz. Trotzdem haben die Überleitungsbestimmungen bewirkt, daß die Förster von neun besonders großen Forstversorgungsjahrgängen, soweit sie noch in der alten Besoldungsgruppe A 6 waren, ein Besoldungsdienstalter erhalten, das von einem späteren Tage, zum Teil sogar erheblich später, als dem Anstellungstermin rechnet. Schwerlich wird ein solcher Fall, der sich nur aus der früheren einzigartigen Verbindung der Försterlaufbahn mit den Jägerbataillonen erklären läßt, bei anderen Verwaltungen vorkommen. Bei Militäranwärtern ist er jedenfalls ausgeschlossen; denn die Förster sind die einzigen Versorgungsanwärter, denen von der Dienstzeit im Heere nichts auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird; allen anderen werden jetzt unter Umständen bis zu sechs Jahre, mindestens aber ein Jahr bei der Anstellung dem Besoldungsdienstalter hinzugerechnet. Die Konkurrenz zwischen den Reservejägern und den aktiven Oberjägern hat verhindert, daß diese Vergünstigung auch den Förstern zugute kam, da die Oberjäger dadurch noch einen erheblich größeren Vorsprung gegenüber den Reservejägern erzielt hätten, als sie sowieso schon hatten. Da die Förster dadurch bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters weit ungünstiger als alle übrigen Versorgungsanwärter gefahren sind, liegt es durchaus in der Billigkeit, daß jetzt etwas für sie geschieht.

Das ist möglich durch die noch ausstehenden endgültigen Ausführungsbestimmungen, die von den Gesetzvorschriften abweichende Regelungen treffen können. Wenn jetzt Ausnahmevorschriften für die Forstbetriebsbeamten geschaffen würden, so wäre das durchaus nichts Neues. Die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Preußische Besoldungsvorschriften vom 8. Juli 1921) ließen ebenfalls nach Ziffer 178 Absatz 2 für diese Beamten mit Rücksicht auf die Eigenart ihrer Laufbahn abweichende Vorschriften zu, die in der allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft vom 15. Dezember 1921 festgelegt sind. In gleicher Weise ließe sich auch jetzt vorgehen und durch eine Sonderbestimmung die Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf einen späteren Termin als den Anstellungstag beseitigen. Dies anzuregen, ist der Zweck dieses Aufsatzes. Die Härten lassen sich natürlich auch auf eine andere und noch weitergehende Weise beseitigen, aber wenn etwas geschehen soll, muß es jetzt geschehen. Sind die Ausführungsbestimmungen erst erlassen, dann ist es zu spät.

Wir lassen nunmehr eine Übersicht folgen, aus der zu ersehen ist, welche Jahrgänge unseres Erachtens hierbei zu berücksichtigen sind, wie deren Besoldungsverhältnisse sich zur Zeit stellen und wie sie sich nach unserem Vorschlage ändern würden. Natürlich können wir nur Durchschnittszahlen bringen, die sich innerhalb der Jahrgänge bei einzelnen Fällen etwas verschieben werden.

Digitized by Google

Forstversorgungsjahrgang	Geburtsjahr durchschnittlich	Anstellungsjahr bei normaler Laufbahn	Besoldungsdienstalter im Jahre 1920	Besoldungsdienstalter im Jahre 1927	Lebensjahr, in dem das Höchstgehalt durchschnittlich erreicht wird: nach dem Besoldungsdienstalter 1927	Lebensjahr, in dem das Höchstgehalt durchschnittlich erreicht wird: wenn Besoldungsdienstalter = Anstellungstag
1900	1870	1907—1908	1905	1909	57	55—56
1901	1871	1909—1910	1906	1910	57	56—57
1902	1872	1910	1907	1911	57	56
1903	1873	1910	1908	1912	57	55
1904	1874	1910—1911	1909	1913	57	54—55
1905	1875	1911—1912	1910	1914	57	54—55
1906	1876	1912—1913	1911	1915	57	54—55
1907	1877	1913—1914	1911	1915	56	54—55
1908	1878	1914—1915	1911	1915	55	54—55

Aus dem Jahrgang 1900, der fast ganz der früheren Gruppe A 7 angehörte, kommen nur wenige Beamte in Frage. Auch die Jahrgänge 1901 und 1902 bedürfen aus dem gleichen Grunde zum Teil keiner Verbesserung, ebenso der Teil des Jahrgangs 1908, bei dem sich Anstellungstag und Besoldungsdienstalter bereits decken. In den späteren Jahrgängen gestaltet sich das Besoldungsdienstalter etwas besser, bis der Jahrgang 1910 durchschnittlich in einem Alter von 53 Jahren das Höchstgehalt erreicht, was für lange Zeit der Normalzustand bleibt, aber gegenüber den jetzigen Forstlehrlingen, die durchschnittlich schon mit 48 Jahren dahin kommen, doch noch recht ungünstig ist.

Zu den Sparmaßnahmen in der Preußischen Staatsforstverwaltung.

Die Denkschrift des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die wir in Nummer 3 auf Seite 53 ff. unserm Leserkreis zur Kenntnis gebracht haben, hat in der Preußischen Forstbeamtenschaft lebhaften Widerhall gefunden. Außer den bereits veröffentlichten Aufsätzen in Nr. 5 S. 117, Nr. 6 S. 154, Nr. 7 S. 177 und Nr. 10 S. 269 ist uns noch eine ganze Reihe weiterer Einsendungen zugegangen, aus denen wir die nachstehend folgenden Artikel ausgewählt haben, weil sie manche beachtenswerten Anregungen enthalten dürften, die dem Standpunkt des Praktikers entsprechen.

1.

In meinen nachfolgenden Ausführungen ist eine Kritik der Sparmöglichkeiten der Forstverwaltung nicht beabsichtigt. Ich will nur meinen Worten die Gedanken eines im Amte grau gewordenen Försters zugrunde legen. Beim Lesen des letzten Absatzes, in dem ein gutes Gelingen dieser Sparmöglichkeiten vorausgesetzt wird und man von den Forstaufsichtsbeamten und Oberförstern das Äußerste zum Gelingen des Werkes erhofft, ist von uns Staatsförstern mit keinem Worte die Rede. Ein Zeichen, daß unsere Tätigkeit von unserer vorgesetzten Behörde nicht richtig und nicht genügend gewürdigt wird, und trotzdem hängt von unserer praktischen Arbeit mehr oder weniger die Größe der Einnahmen und das Gedeihen der Staatsforsten ab.

Zu den Sparmöglichkeiten können wir Förster unseren Gedanken nur so weit Spielraum lassen, als wir die Situation erfassen können, d. h. soweit unser Aktionsradius reicht, also die Sparmöglichkeit im Bereich einer Oberförsterei. Ob hier und dort ein Oberforstmeister, Forstrat oder eine Kasse abzubauen ist, entzieht sich unserer Beurteilung.

Die Forstverwaltung ist, solange ich denken kann, stets äußerst sparsam gewesen, und ein Überfluß an Beamten hat niemals geherrscht. Als man sich recht und schlecht durch den Krieg geschlagen hatte, wurde sofort die Försterlaufbahn gesperrt und so manche Försterhoffnung zu Grabe getragen. Andere Verwaltungen stellten ohne Rücksicht auf den Staatsbeutel Beamte ein, um sie später teilweise wieder abzubauen. Deshalb sind bei einer sparsamen Verwaltung Sparmöglichkeiten kaum vorhanden und nur mit Vorsicht festzustellen.

Der Abbau von kleinen Oberförstereien ist nur zu begrüßen. Wir Förster sind jedoch der Ansicht, daß in der heutigen Zeit, in der Zeit des Automobils, noch manche Oberförstereien vergrößert und zusammengelegt werden können. Um dies richtig zu beurteilen, muß man auf die Hauptbeschäftigungen eines Oberförsters für den Dienst des Försters näher eingehen. Der Oberförster prüft die Vorschläge des Försters zu den einzelnen Plänen und stellt die Pläne nach seinem Ermessen auf. Der Förster führt die Pläne unter Aufsicht des Oberförsters aus. Die Pläne sind so aufgestellt, daß mehr oder weniger nicht daran gerüttelt werden kann und es nunmehr besonders auf das Können des Försters ankommt, die Pläne sachgemäß auszuführen. Eine Arbeit, die so selbst-

Digitized by Google

verständlich ist und bei der heutigen Ausbildung eines Staatsförsters wirklich nicht einer permanenten Aufsicht des Oberförsters bedarf. Ein nicht dauernd beaufsichtigter Förster arbeitet außerdem viel besser wie ein Förster, dem der Oberförster dauernd an den Fersen sitzt, er ist sich seiner Verantwortung durch das selbständige Arbeiten mehr bewußt und erlangt die zu seinem Betriebe nötige Sicherheit. Das mit einem Forstsekretär und Hilfskräften besetzte heutige Oberförsterbüro entlastet den Oberförster ganz bedeutend, so daß viele Oberförstereien der Ebene, mit einem Automobil versehen, unmöglich dem Arbeitsfeld eines Akademikers entsprechen können. Es kommt auch nicht auf die Größe einer Oberförsterei an, sondern auf die Zahl der Försterstellen in der Oberförsterei, die zu beaufsichtigen sind. Ich denke dabei an die Oberförstereien, die nur vier Förstereien haben, und solche, die meist wegen Mangel an Arbeit des Oberförsters nur mit einem Forstsekretär ohne Hilfskräfte besetzt sind. Hier dürfte eine Zusammenlegung der Oberförstereien recht große Sparmöglichkeiten schaffen, ohne dem Walde und Staate wirtschaftliche Schäden zuzufügen.

Anders steht es mit dem Abbau von Försterstellen. Ebenso wie es schwach beschäftigte Oberförster gibt, so gibt es auch Försterstellen, die für die Tätigkeit eines Försters nicht immer genügen, mehr oder weniger im Winter kaum eine Tätigkeit aufweisen und wo der Förster nach der Kulturzeit nur dem Schutze seines Reviers lebt. Hier ließe sich vieles ändern und manche Sparmöglichkeit in Erwägung ziehen. Ich bin aber der Ansicht, daß solche Försterstellen niemals mit Unterförstern, sondern mit Förstern o. R. und mit Hilfsförstern besetzt werden müssen, also mit Beamten, die über gutes Wissen und Können verfügen und sich auf solchen leichten Stellen selbständig zu tüchtigen Förstern heranbilden können.

Der Unterförster, wenn er überhaupt kommen muß, gehört unter einen Förster, der für die Tätigkeit des Unterförsters haftet, ihn auf Schritt und Tritt beobachtet. Die Tätigkeit eines Staatsförsters, besonders wenn das Revier allein liegt, kann nicht von einem Unterförster aus dem Waldarbeiterstande versehen werden, ein solcher Unterförster ist geradezu eine Unmöglichkeit. Wir Förster kennen unsere Waldarbeiter und wissen auch, welch geringe Schulbildung diese haben. Sehen wir aber von der Schulbildung allein ab, so gehört denn doch zum Dienste eines Preußischen Staatsförsters mehr, als ein Waldarbeiter leisten kann. Der Wald ist ein viel zu wertvolles Objekt, um darin mit alleinstehenden Unterförstern Versuche anzustellen, die erst nach langen Jahren die Fehler und Schäden aufweisen werden, was dann nicht wieder gut zu machen ist.

Ein Abgeordneter hat freilich behauptet, daß jeder tüchtige Waldarbeiter ebensogut auszeichnen kann wie ein Staatsförster. Es ist dies wieder ein Zeichen, daß manche Abgeordnete keine Ahnung von der Tätigkeit eines Staatsförsters haben und aus dem Parlament Worte in die Welt rufen, die uns Förster und unseren Stand herunterdrücken. Wäre der Herr Waldbesitzer, so würde er seinen Wald sicherlich nicht von einem Waldarbeiter betreuen lassen. Es ist noch nicht lange her, da war das Auszeichnen das Amt des Oberförsters, das er natürlich den Förstern nach näherer Anweisung übertragen konnte. Heute sieht man endlich ein, daß der heutige Staatsförster wohl befähigt ist, alle Auszeichnungen auszuführen, wie es auch in der neuen Dienstanweisung festgelegt ist. Daraus ist schon zu ersehen, daß die Worte des Herrn Abgeordneten bei Fachleuten nicht ernst genommen werden können. Ganz besonders ist das Auszeichnen der Bestände die vornehmste Aufgabe des Försters, und von diesem Auszeichnen hängen Wohl und Wehe des ganzen Waldes für jetzt und die späteren Einnahmen ab. Das richtige Auszeichnen ist nicht leicht; es ist nicht etwa nur ein Kind der Praxis, sondern hat als Grundlage eine Forstwissenschaft, die uns Förster das Wachstum jedes einzelnen Baumes und der verschiedenen Baumarten untereinander lehrt.

Die zweite Arbeit, die im Walde auch keinem noch so befähigten Arbeiter überlassen werden kann, ist das Aushalten und die Verwertung des Holzes. Will ein Staat seine Einnahmen vergrößern, so hat er in erster Linie sein besonderes Augenmerk auf das Zerlegen des geschlagenen Holzes zu richten; je besser das Holz der Konjunktur entsprechend zerschnitten wird, desto größer werden die Einnahmen der Forstverwaltung sein. Und so wie es hier beim Auszeichnen und Aushalten des Holzes ist, so ist es auch auf den Kulturen. Wohl kann der Waldarbeiter eine junge Pflanze unter Aufsicht des Försters pflanzen, er wird aber als Unterförster meist nicht in der Lage sein, eine Menge Leute zu beaufsichtigen, noch dazu, wenn die Leute wissen, daß er vor kurzem ihresgleichen war. Wir Förster können in der Bestellung eines Unterförsters keine Sparmöglichkeit erblicken. Dieser Unterförster wird sich dereinst bitter rächen, und man wird den höheren Forstbeamten, die seiner Einführung das Wort geredet haben, kein Denkmal setzen. Es dürfte wohl leichter sein, einen Oberförster durch einen Staatsförster zu ersetzen, als einen Staatsförster durch einen Unterförster. Eine alte Tatsache ist es, daß die am besten ausgebildete Kraft stets die billigste ist.

Zu den sonstigen sachlichen Ausgaben ist nur wenig zu sagen. Man muß es durchsetzen können, daß dem Oberförster spätestens Ende Oktober die Kulturgelder restlos überwiesen werden können, denn die heute noch nicht ausgeführten Kulturen, deren Vorarbeiten schon vor zwei Jahren gemacht sind, werden dem Staate denn doch zu teuer und sind der Verwilderung preisgegeben. Die Waldarbeiterlöhne hier im Osten sind reichlich hoch und können im Stücklohn sehr wohl herabgesetzt werden. Die Fortzahlung des Lohnes an den Feiertagen usw. erübrigt sich vollständig und führt nur zu Unzuträglichkeiten; auch müßten die Kinderzulagen nur bis zum dritten Kinde gehen, um die Väter mit über drei Kindern nicht gänzlich vom Walde auszuschließen, da sie dem Walde jetzt zu teuer werden. Die Entlohnung des Haumeisters mit 3 % ist zu hoch; diese Arbeiten sind mit 2 % vollständig bezahlt, namentlich seitdem der Haumeisterlohn auch für die Kulturgelder berechnet wird. Ganz besonders dürfte die Schmalkahlschlagwirtschaft im Gegensatz zum Dauerwald einen großen Teil der Rückerlöhne ersparen. Doch muß hier sehr vorsichtig vorgegangen werden, denn ein Waldarbeiter, der im Winter schwer arbeiten

Digitized by Google

muß, will auch seiner Arbeit entsprechend entlohnt werden, sonst geht er aus der Waldarbeit und wendet sich der Erwerbslosenfürsorge zu, wo er nur zu oft für sein Nichtstun über Gebühr anständig bezahlt und zur Faulheit erzogen wird.

Was nützen alle Sparmaßnahmen der Forstverwaltung, die heute über hohe Einnahmen verfügt, wenn andere Verwaltungen Preußens die ersparten Gelder leicht und ohne Gewissensbisse zu Tausenden wieder ausgeben! Daher dürfen die Ausgaben der Forstverwaltung nur so weit verringert werden, wie sie für unseren Wald tragbar sind.

Staatsförster Koch,
Vorsitzender der Preußischen Staatsförster-Vereinigung.

2.

Durch die Veröffentlichung der ministeriellen Denkschrift über die Frage der Sparsamkeitsmöglichkeiten bei der Forstverwaltung scheint diese aus dem Stadium der Erwägungen in das der Anwendung zu treten.

Es ist ein blütenreicher Strauß von Maßnahmen nach den verschiedensten Richtungen, der dem Landtage überreicht worden ist. Auf diesen wird es ankommen, ob die guten Gedanken darin in die Tat umgesetzt werden, die bedenklichen dagegen schon in der Blüte welken.

Um es gleich vorwegzunehmen: es erscheint in erster Linie notwendig, daß dem kaufmännischen Denken in der Verwaltung ein viel größerer Einfluß eingeräumt wird als bisher; richtigem kaufmännischen Denken natürlich, wie es die nun einmal gegebenen finanziellen Nöte des Staates gebieterisch verlangen, nicht aber Gedankenkreise einer üblen Krämerseele. Freilich, um diesem Denken eine gewisse wirksame Aktivität und moralische Grundlage zu geben, ohne die es in kurzer Zeit doch stumpf werden müßte, ist es grundlegendes Erfordernis, daß es sich über jede staatliche Betätigung richtunggebend verbreitet und nicht an manchen Stellen gewirtschaftet wird, als ob das Geld keine Rolle spiele, wie es leider heute noch vielfach geschieht.

Über die Ausführungen der Denkschrift, soweit sie sich auf die Zahl der Verwaltungsstellen beziehen, kann schon aus dem Grunde hinweggegangen werden, weil die Auswirkungen für das Endresultat doch nur von untergeordneter Bedeutung sind. —

Von größerer Bedeutung ist dagegen schon die Frage der kleinen Förstereien. Bekanntlich ist beabsichtigt, einen kleinen Teil dieser Stellen zunächst versuchsweise mit Unterförstern im Angestelltenverhältnis zu besetzen. Rechnerisch faßbar mag hier ja eine Ersparnis an Besoldung herausspringen; ob aber, vom richtigen kaufmännischen Standpunkte aus betrachtet, dieses Plus durch ein rechnerisch nicht erfaßbares Minus nicht mehr wie aufgezehrt wird, ist so einfach nicht abzuwägen, ist aber doch sehr wahrscheinlich. Erfreulich ist nun, daß diese Maßnahme im kleinen Rahmen zunächst nur versuchsweise durchgeführt werden soll. Es ist damit noch nicht viel verloren, wenn, wie zu erwarten, die Erfahrungen lehren, daß dieser Weg nicht zum erwarteten Erfolge führt. Es ist ja richtig, daß es eine Anzahl von Zwergförstereien gibt, für die mit Rücksicht auf ihre Lage schwer eine allseitig befriedigende Lösung zu finden ist. Das gegebenste wäre bei den kleinsten zweifellos eine Abstoßung durch Verkauf und die Verwendung der daraus erzielten Gelder zur Vergrößerung der anderen durch Zukauf. Leider ist dieser Weg in der heutigen Zeit der Kapitalnot des Grundbesitzes nicht gangbar. Bei der neuerdings in Erscheinung tretenden Neigung der Landkreise, Wald zu erwerben, wäre aber diese Lösung in einzelnen Fällen immerhin möglich. Die Landkreise sind in der Lage, durch ihre Wegemeister kleine Parzellen nebenamtlich schützen und durch Kreisförster eine Anzahl solcher bewirtschaften zu lassen.

Gegen den Verkauf entbehrlich gewordener Anwärterwohnungen zum Zwecke der Verringerung der Bauunterhaltungskosten kann natürlich nichts eingewendet werden, obgleich es in vielen Fällen schwer halten wird, hierfür kapitalkräftige Käufer zu finden. Daß der Staat aber bei solch geringen Objekten Hypothekengläubiger bleibt, hat nach verschiedenen Richtungen hin seine Schwierigkeiten. — Bedenklicher erscheint schon die Absicht an geeigneten Stellen, nach radikaler Wirtschaftslandreduzierung, entbehrliche Gebäude abzubrechen. Darauf wird es in den meisten Fällen ja doch herauskommen, da eine lohnende Verpachtung doch nur selten zu erzielen sein wird. Der Hinweis, daß andere Beamte in ähnlichen Verhältnissen ohne Landwirtschaft auskommen, ist nicht stichhaltig. Es handelt sich in diesen Fällen fast ausnahmslos um Landjäger, Wegemeister oder Lehrer. Sie alle haben amtlich nicht über Handels- und Gebrauchsware zu verfügen, so daß bei ihnen niemand auf den Gedanken kommen kann, für Leistungen an Fuhrwerk und dergleichen anderes als Bezahlung in Geld zu verlangen. Die allerorts zu machende Erfahrung lehrt aber, daß dieser Fall bei den Forstbeamten ganz anders liegt. Da bekanntlich Vorbeugung die wirksamste Verhütung ist, stehen dem in Aussicht genommenen Plan schwerwiegendste Bedenken entgegen.

Das schwierigste, aber auch weitaus wichtigste Gebiet in den hier in Betracht kommenden Fragen ist das der Arbeits-, insbesondere der Holzwerbungslöhne. Zehren die letzteren nach dem Etatsanschlage von 1928 doch 20 % der Einnahmen aus Holz, alle Arbeitslöhne aber 26 % der gesamten Einnahmen auf. Während die Einnahmen aus Holz in den Jahren 1913 und 1928 sich verhalten wie 100 : 123, ergeben die Werbungskosten ein Verhältnis von 100 : 200. Diese Entwicklung ist natürlich ungesund. Bei den Holzwerbungskosten kann ein Teil der Ursache dieser unerfreulichen Veränderung in einer wenig gehemmten Bewilligungsfreudigkeit der Revierverwalter gesucht werden. Es ist unter den heutigen Verhältnissen durchaus verständlich, wenn das Bestreben dahin geht, alles zu vermeiden, was in den Ruf von Arbeiterfeindlichkeit bringen könnte oder unliebsame Differenzen mit Vertrauensleuten oder Gewerkschaftssekretären herbeizuführen geeignet ist. In ganz schlimmen Fällen endet die Sache schließlich noch mit einer Anprangerung durch gewisse Parteivertreter im Landtage und mit einer hochnotpeinlichen Untersuchung im Verwaltungswege. Heute kommt noch dazu, daß Revierverwalter, welche es mit Winterarbeitern aus größeren Ortschaften zu tun haben, unter den Wirkungen der Arbeitslosenunterstützung wegen des drohenden Arbeitermangels weiter gehen müssen, als es im

Digitized by Google

betriebswirtschaftlichen Interesse zu verantworten ist. Schon heute lehnen es langjährige Winterarbeiter ab, im Holzschlage zu arbeiten, weil sie nahezu ebensoviel an Arbeitslosenunterstützung beziehen. Wer will es ihnen verdenken, wenn sie bei der bei ihnen in vielen Fällen vorhandenen geringen Entwicklung moralischer Hemmungen es vorziehen, sich mit dem immerhin noch einigermaßen gut bezahlten Nichtstun zu beschäftigen? — Werden in betreff der Arbeitslosenunterstützung nicht weitgehende Änderungen getroffen, so werden alle noch so gut gedachten Sparmaßnahmen nichts nützen, und stark weitergesteigerte Werbungskosten werden den Reinertrag der Forsten noch weiter herabdrücken.

Nach der Denkschrift soll an den Sozialzuschlägen nicht gerüttelt werden. Ob in der heutigen Zeit des „Volks ohne Raum" eine solche Maßnahme, die durchaus bevölkerungspolitische Wirkung hat, richtig ist, mag dahingestellt bleiben. Das gleiche gilt von der Frage, ob es nicht von ungünstiger Wirkung ist, wenn einzelne Betriebe sie zahlen und andere nicht. Meines Wissens zahlen sie nicht einmal alle Staatsbetriebe, von Kommunal- und Privatbetrieben ganz zu schweigen. Falsch ist es aber zweifellos, diese Last der Wirtschaft, in diesem Falle der Forstwirtschaft, aufzubürden. Sie gehört in das Gebiet der Volkswohlfahrt und müßte auch von dort aus getragen werden. Das wäre auch vom Standpunkte der Arbeiterschaft gerecht, da dann alle in den Bezug der, wenn auch vielleicht kleineren, Zulage kommen, und nicht nur einzelne, wie es jetzt der Fall ist. Wenn bei der zweifellos vorhandenen Überspannung der Zuschläge und Lohnfortgewährungen in Betrieben mit großem Arbeitskräftebedarf die Reinerträge eine sinkende Tendenz zeigen, so ist das keineswegs auffallend, und man wird bei allem Herumlaborieren an Kleinigkeiten, so notwendig dies auch schon im Interesse einer sparsamen, ausgeglichenen Wirtschaft sein mag, nicht um eine grundsätzliche Entscheidung in dieser Frage herumkommen. Sinken die Reinerträge weiter, so ist nach allen Vorgängen zu erwarten, daß die Forstwirtschaft in einen selbständigen Betrieb überführt, und dann ist zu befürchten, daß der kaufmännische Einfluß weit über das wünschenswerte und erträgliche Maß anschwillt.

Nicht ganz verständlich ist die Angabe der Denkschrift, daß es nicht möglich sei, den Revierverwaltern die Höhe der bewilligten Kredite zu einem früheren Zeitpunkte bekanntzugeben, da die Verhandlungen mit dem Finanzministerium normalerweise erst Anfang November zu Ende geführt werden. Zugegeben wird, daß eine frühere Regelung zu Ersparnissen führen würde. Da wäre es doch naheliegend, die Verhandlungen früher zu beginnen, und da das Finanzministerium ja schon von Amts wegen hinter allen Ersparnissen her sein müßte, ist doch kaum zu erwarten, daß es diesem Streben Widerstand entgegensetzen würde. Hingewiesen mag auch noch auf den Umstand werden, daß die Gelder für Forstbauten erst dann herauskommen, wenn es für die Fällung von Holz zu den Bauten längst zu spät ist. Entweder wird dann nun nasses, wegen der verspäteten Fällung dazu noch minderwertiges Holz verarbeitet, oder es muß bei einer Holzhandlung gegen trockenes vertauscht werden. Wer der Geschädigte bei diesem Verfahren ist, braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden. — Keineswegs dürfen die Schwierigkeiten unterschätzt werden, denen sich die Forstverwaltung gegenübersieht. Einen kleinen Anhalt geben ja die alljährlich zum Haushaltsplan gegebenen Wünsche, eingebrachten und zum Teil auch angenommenen Anträge. Vielfach dienen sie ja nur parteipropagandistischen Zwecken und widersprechen sich in nicht seltenen Fällen nicht nur in ihren Auswirkungen, sondern auch dem Wortsinne nach. Größere Überschüsse werden von allen Parteien verlangt, aber mit ebenso großer Entschiedenheit Leistungen verlangt, die wieder diese Einnahmen wesentlich schmälern.

Seit jeher hat man der Forstverwaltung allerlei Sonderlasten aufgebürdet. Es ist erfreulich, daß eine große Zahl dieser Verpflichtungen schon abgelöst ist. Immerhin ist auch heute noch genug davon vorhanden. Es stammt diese Erscheinung noch aus einer Zeit, in der die Produkte des Waldes wenig Wert hatten und eine geregelte Forstwirtschaft überhaupt noch kaum vorhanden war. Der alte Gedankengang ist aber trotz der veränderten Verhältnisse geblieben. Soll unter Ausprägung eines mehr kaufmännischen Geistes in der Verwaltung aber die Rentabilität steigen, so gehört dazu auch, daß mit diesen Resten der Vergangenheit aufgeräumt wird. Unter den heutigen Umständen hat der immer wiederkehrende Gedanke, daß in allen Not- oder auch nur irgendwie wünschenswerten Fällen die Forstverwaltung mit ihren Leistungen einzuspringen habe, keine Berechtigung mehr. Für die minderbemittelte Bevölkerung, für Siedlungsverbände, für gemeinnützige Zwecke soll Holz möglichst billig abgegeben werden. Verregnet in einer Gegend das Heu, so soll ohne Rücksicht auf den Schaden Waldweide und Streu möglichst umsonst zur Verfügung gestellt werden und dergleichen mehr. Andere Verwaltungen würden solche Ansinnen lächerlich finden. Hat man schon gehört, daß die minderbemittelte Bevölkerung an die Post das Ansinnen gestellt habe, ihre Briefe für 10 Pfg. zu befördern, oder an die Bahn herangetreten sei, mit dem Verlangen für den halben Preis zu fahren? Die Post lehnt es sogar ab, die staatlichen Postsachen für eine Pauschalsumme zu befördern, weil sie wohl fürchtet, um einige hundert Mark zu kurz zu kommen, ohne daß sie darauf Rücksicht nimmt, daß den Staatsbetrieben aus ihrer Weigerung eine erhebliche Mehrbelastung an Arbeit erwächst. Von besonderem Interesse ist das Kapitel der Siedlungshölzer. In Dutzenden von Fällen ist nachgewiesen, daß diese billig abgegebenen guten Hölzer zu hohem Preise weiter verkauft sind und für die Siedler minderwertiges Holz gekauft worden ist. Die Differenz, um welche eigentlich die Staatsforstverwaltung geschädigt ist, floß im günstigsten Fall in die Kasse des Verbandes, manchmal soll sie auch noch andere Wege gefunden haben. Es kehren aber bei sämtlichen Haushaltsberatungen immer derartige Wünsche wieder, trotzdem von derselben Stelle kurz vorher mit schweren Seufzern und mißbilligendem Kopfschütteln die sinkenden Reineinnahmen festgestellt wurden. Wie hierin, ist es auch bei allen anderen Dingen. Mit demselben Atemzuge, mit dem eine Beamtenverminderung verlangt wird, werden der Verwaltung eine solche Fülle von vorzulegenden Statistiken aufgegeben, die bis in die untersten Stellen eine erhebliche, dabei doch zumeist fruchtlose Mehrarbeit bedingen.

Von allen diesen Belastungen in Hinsicht auf

Digitized by Google

die Verwertung ihrer Produkte müßte die Forstverwaltung freigemacht werden, wenn sie weiter die Verantwortung für die Erreichung hoher Überschüsse tragen soll. Soll den Gemeinden z. B. für Minderbemittelte Holz billiger zur Verfügung stehen — wobei zu bemerken ist, daß in diesen Dingen auch viel zweifelhafte Vorkommnisse zu registrieren sind —, so ist das Sache der Wohlfahrtspflege und müßte zu ihren Lasten gehen. Letztere der Forstverwaltung aufzubürden, wie es bisher geschehen ist, ist unlogisch und ungerecht, läßt sich mit den Grundsätzen kaufmännischer Rechnung nicht in Einklang bringen und untergräbt das Verantwortungsgefühl.

Staatsförster W. Christoleit,
Tasterwald bei Wormditt, Ostpr.

3.

Einem im 47jährigen Staatsdienst ergrauten Beamten, der außer der Sekretärzeit je ein Drittel seiner Dienstjahre in Heide-, Gebirgs- und Auerevieren tätig war, nach der unfreiwilligen Pensionierung in mehreren Privat- und Stadtforsten auf Wunsch der Besitzer als Berater bzw. Leiter sich beschäftigte, darf wohl ein Interesse an forstlichen Belangen nicht abgesprochen werden. In Nr. 3 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind die Sparmöglichkeiten in der Preußischen Forstverwaltung veröffentlicht. Über I. Persönliche Ausgaben, II. Sächliche Verwaltungskosten ist der Verwaltung das Erforderliche anheimzustellen. Die Indienststellung von Angestellten dürfte bei den vorhandenen versorgungsberechtigten Forstbeamten nur allmählich in Frage kommen und sich bei den gemachten Erfahrungen bezüglich der Personen und Örtlichkeiten — Lage und Beschaffenheit des Reviers — das Weitere ergeben. Die Umwandlung von 300 Försterstellen in solche für Unterförster erregt Bedenken, auf die hier aber nicht eingegangen werden soll.

Hinsichtlich III. Sonstige sächliche Ausgaben insonderheit Kulturen, Punkt 1, habe ich in dem in Nr. 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1926 veröffentlichten Artikel: „Praktische Winke über Säen und Pflanzen" hervorgehoben, daß Geräte beschafft und angewendet worden sind, die nicht allein den erhofften Zweck nicht erfüllten, sondern sogar die Kulturen schädigten; andere von der Oberförsterei in Mehrzahl erworbene erwiesen sich gemäß meiner ausgesprochenen Ansicht als untauglich und unpraktisch, sind auch dann nicht ein einziges Mal zur Anwendung gekommen. Auch fand ich teure Gerätschaften zur Wegebesserung vor, die wegen der zu ihrer Verwendung erforderlichen hohen Kosten durch Gespannkraft nicht benutzt wurden, da die Leistung auch nicht der Erwartung entsprach, die Ausführung der Arbeiten im sandigen Revier billiger und zweckentsprechender durch Handarbeit bewirkt werden konnte.

Bei den jetzt von der Industrie weit mehr angepriesenen Kulturgeräten wird es wichtig sein, vor Ankauf solcher in der Mehrzahl ein Probestück zu prüfen und bei größeren und teuren Geräten den Erwerb im jeweiligen Revier mit seinen besonderen Verhältnissen hintanzustellen, bis die notwendige Erfahrung dafür spricht. Viele in Oberförstereien vorhandene unpraktische Gegenstände sind dem Verkommen durch Rost usw. verfallen, nehmen in Geräteschuppen Raum unnütz in Anspruch und kämen vorteilhafter zur Veräußerung. Punkt 5. Durch Wegfall kleinerer Darren ist bei der Zentralisierung der Nadelholzsamengewinnung eine Ersparnis von Bedeutung erzielt, doch diejenige der Pflanzenerziehung gibt Bedenken.

Einer Ersparnis könnte hier eine wesentliche Verteuerung gegenüberstehen.

Aus folgenden Erwägungen: Ein sein Revier liebender und einsichtiger Betriebsbeamter wird vor allem bestrebt sein, die neu anzulegenden Kulturen, soweit seine Tätigkeit in Frage kommt, zum Gelingen zu bringen. Er hat seine Freude daran und erspart sich Ärger und viel Arbeit durch sonst nötig werdende Ausbesserungen; dazu gehört aber die Erziehung der Pflanzen im eigenen Kamp.

Dieser Kamp ist meist in der Nähe der Kultur, erübrigt den sonst weiten Transport der Pflanzen durch teure — die Landwirtschaft hat Bestellzeit — Gespannkraft. Die Beaufsichtigung des richtigen Aushebens, des Einschlagens, der Verpackung beim Transport, die wichtigen Erfordernisse zum Gelingen der Kultur, besonders in vorgeschrittener Kulturzeit, ist dem ausführenden Beamten selbst überlassen. Treffen bei weiten Entfernungen die Pflanzen nicht rechtzeitig ein, sind Arbeitsstunden zu entschädigen, die nicht ausgenutzt werden können, wie ich das bei wenig umsichtigen Beamten Gelegenheit hatte kennenzulernen, wenn im eigenen Revier der Kamp von der Kulturstelle entfernt lag.

Wenn auch der Leiter des zentralisierten Kampes, wie ich annehmen will, sich angelegen sein läßt, den Wünschen der Betriebsbeamten möglichst nachzukommen, so wird nicht zu umgehen sein, daß eine große Anzahl gleicher Pflanzen für mehrere Försterein zum Abholen bereitgestellt werden müssen; hierbei wird teils mit, teils ohne Absicht mancher Betriebsbeamter Pflanzen erhalten, die schon länger im Einschlag liegen, gelitten haben, durch den Transport, abermaliges Einschlagen noch mehr leiden, somit ohne Schuld des Ausführenden eine sich gut entwickelnde Kultur von vornherein in Frage stellen. Diesen Übelstand hatte ich Gelegenheit wiederholt zu beobachten, kam doch dadurch ein fleißiger Förster, dessen ständige Gegenwart auf seinen Kulturen Regel war, in Mißkredit beim Revierverwalter. Die dieserhalb entstehenden Fehlschläge kosten dem Staate unnützes Geld, dem sonst strebsamen Beamten Arbeit und Verdruß. Bereits während meiner Sekretärtätigkeit wurde ich von einem älteren königlichen Förster auf vorstehenden Übelstand aufmerksam gemacht. In meiner weiteren Dienstzeit hatte ich die Genugtuung und Freude, von einsichtigen Revierverwaltern die Genehmigung zu erhalten, meine benötigten Pflanzen selbst zu erziehen. Als Erfolg waren stets gelungene Pflanzkulturen, selbst in den ausgesprochensten Dürrejahren, zu buchen. Das möglichst schnelle Wiedereinsetzen der richtig ausgehobenen Pflanzen ist nach meinen Erfahrungen die beste Garantie zum Gelingen der Pflanzkulturen. Nach den vorstehenden Ausführungen wird die Zentralisierung der Pflanzenerziehung eine Ersparnis kaum ergeben.

Zu vermeiden ist: Anlegung zu großer und vieler Kämpe und Erziehung] voraussichtlich nicht nötigen Pflanzenmaterials wie auch die wiederholte Benutzung ausgetragener Kämpe ohne den notwendigen Ersatz guter Erde und sonstiger Stickstoffdüngung. So wurde ich einmal durch den Inspektionsbeamten veranlaßt gegen die

Digitized by Google

Ansicht des Revierverwalters und die eigene, größere alte Kampflächen mit zweijährigen Fichten zu besetzen, diese einige Jahre zu reinigen, und dennoch war die Zahl der brauchbaren darin erzogenen Pflanzen gleich Null. Einige tüchtige Kamparbeiterinnen habe ich in jedem Revier gefunden bzw. heranbilden können.

Punkt 8. Ständige Beaufsichtigung der Kulturarbeiten, soweit nicht die im Stücklohn auszuführenden Erdarbeiten in Frage kommen, durch den ausführenden Beamten halte ich für unbedingt erforderlich —, näheres habe ich in meinem oben erwähnten Artikel in der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits ausgeführt.

Revierförster i. R. Backe, Ohlau.

Da die Denkschrift des Herrn Ministers bei der zweiten Beratung des Haushalts der Forstverwaltung für 1928 zunächst nochmals an den Hauptausschuß des Preußischen Landtags verwiesen worden ist, wird die Zweckmäßigkeit der angekündigten Sparmaßnahmen in allen Einzelheiten wohl noch genauestens nachgeprüft werden. Es darf also erwartet werden, daß dabei auch die auf langjährigen Erfahrungen in der grünen Praxis beruhenden Ansichten preußischer Forstbeamten verdiente Beachtung finden.

Die Schriftleitung.

Die Holzverkäufe der Preußischen Staatsforstverwaltung im Februar 1928.

Die Handelsholzverkäufe der Preußischen Staatsforstverwaltung haben im Februar 1928 sowohl ihrer Zahl nach als auch nach der Menge des verkauften Holzes gegenüber den Verkäufen im Januar 1928 erheblich abgenommen. Auf rund 750 (im Januar weit über 800) Terminen wurden etwa 550000 fm Nadelholz-Langholz und Abschnitte (im Januar etwa 650000 fm) und über 100000 fm Laubholz, darunter fast 80000 fm Buchen-Langholz und -Abschnitte verkauft. Die von den wichtigeren Holzsorten verkauften Mengen und die dafür erzielten Durchschnittspreise folgen unten. In der Nachweisung II sind die für die wichtigeren Holzsorten im Dezember 1927 sowie Januar und Februar 1928 erzielten Durchschnittspreise gegenübergestellt. Die Einteilung der Wuchsgebiete I bis IV ist bereits bei Bekanntgabe der Verkaufsergebnisse vom Januar mitgeteilt worden. Wir wiederholen sie jedoch heute noch einmal.

Wuchsgebiet I umfaßt Ostpreußen.

Wuchsgebiet II die Regierungsbezirke Schneidemühl, Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam und Frankfurt a. O., jedoch ohne die Oberförstereien Grünhaus, Reddern, Jauer, Dobrilugk, Peitz, Jänschwalde, Lübben, Sorau, Börnichen, Christianstadt und Hoyerswerda.

Zum Wuchsgebiet III gehören die vorgenannten bei Wuchsgebiet II ausgeschiedenen Oberförstereien. Wuchsgebiet III erstreckt sich im übrigen auf die Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover.

Wuchsgebiet IV umfaßt Hessen-Nassau, Westfalen und die Rheinprovinz.

Die Preise lagen im Februar im großen und ganzen unter den Januarpreisen. Schon Ende Januar machte sich ein schwaches Abflauen der Rundholzpreise bemerkbar; die rückläufige Preistendenz hat sich im Februar in verstärktem Maße fortgesetzt. In erster Linie ist dies darauf zurückzuführen, daß das auf den Markt gekommene Material zum weitaus größten Teil aus Durchforstungen und Sammelhieben (Totalitätshieben) stammt und daher von viel geringerer Güte ist als das Holz aus den großen Abtriebsschlägen, die wohl schon im Dezember und Januar größtenteils zum Verkaufe gelangt sind. Qualitätsholz, wie hochwertiges Kiefernholz der stärkeren Klassen und Starkeichenholz, hat dagegen nicht nur die Januarpreise behauptet, sondern vielfach noch höhere Preise gebracht. Der Bedarf der Sägewerke an Starkholz guter Qualität ist anscheinend noch groß, während das schwächere Holz von Bauholzgüte weniger begehrt war. Natürlich ist bei der Preisgestaltung von wesentlichem Einfluß auch der Umstand, daß zahlreiche Sägewerke mit geringem Betriebskapital arbeiten müssen und Kredite nur schwer und zu hohen Bankzinsen erlangen können. — Für Furniereichen wurden bis zu 600 RM für das Festmeter gezahlt. Dagegen brachte schwaches Eichenholz Preise, die nicht wesentlich über den Preisen für Kiefernholz lagen. Für Kiefern-Abschnitte der Güteklasse A (ausgezeichnet) wurden höhere Preise gezahlt als im Januar, in einzelnen Fällen bis über 80 RM für das Festmeter.

Fichtenholz behauptete in den Wuchsgebieten III und IV die Januarpreise. In diesen Wuchsgebieten liegen der Harz, Thüringen, das westfälische Sauerland und die hessischen Gebirge mit ihren teilweise vorzüglichen Gebirgsfichten, für die stets gute Preise vom Holzhandel und den Sägewerken angelegt werden. Im übrigen waren die Preisrückgänge beim Fichtenholz schwächer als beim Kiefernholz.

Auch beim Buchenholz war es ebenso wie bei den übrigen Holzarten. Die schwächeren Hölzer mittlerer oder geringer Güte zeigten empfindliche Preisrückgänge, das Starkholz besserer Güte behauptete seinen Preis, zog hier und da auch noch

Digitized by Google

etwas im Preise an. — Buchenholz dürfte im März nicht mehr viel auf den Markt kommen, der Einschlag wird in der Hauptsache beendet sein, und der Verkauf größtenteils wohl auch.

Beim Gruben-, Papier- und Brennholz waren nur geringfügige Preisabschwächungen festzustellen.

Wir glauben, daß sich auf der Ende Februar erreichten Preishöhe die Preise auch im März halten werden. Mit einem Preisanstieg dürfte kaum zu rechnen sein; aber auch eine nennenswerte weitere Preisabschwächung ist bei den voraussichtlich nicht mehr allzu großen noch unverkauften Holzmengen wohl nicht zu erwarten. Da der Holzeinschlag in diesem Winter infolge günstiger Witterung glatt und ohne Pausen vonstatten gegangen ist und da auch schon früh mit dem Einschlag begonnen worden war, wird er wohl überall in der zweiten Märzhälfte beendet sein. Damit wird auch Ende März mit den Handelsholzverkäufen im großen und ganzen Schluß sein.

Über die Holzpreise in der ersten Märzhälfte werden wir voraussichtlich schon in der nächsten Nummer berichten können.

Ergebnis der Verkäufe wichtiger Handelsholzsorten in den preußischen Staatsforsten im Monat Februar 1928.

lfd. Nr.	Holzart und Sorte (Klassenangaben nach der „Homa")	Maßeinheit	Wuchsgebiet I Verkaufte Menge	Wuchsgebiet I Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet II Verkaufte Menge	Wuchsgebiet II Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet III Verkaufte Menge	Wuchsgebiet III Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet IV Verkaufte Menge	Wuchsgebiet IV Erlös je Einheit RM	Rpf
	A. Verkäufe in der Zeit vom 16. bis 29. Februar.													
1	Kiefern-Langholz N 2b	fm	1929,02	21	97	14503,20	25	33	9206,93	29	05	3164,05	28	90
2	„ „ N 3a	fm	2237,03	23	39	13937,96	31	08	5828,19	34	80	931,17	35	31
3	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	32388,48	38	—	128 839,96	25	65	11678,36	22	58	4677,56	27	11
4	Fichten-Langholz N 2b	fm	2547,69	17	63	463,91	25	94	5049,01	32	26	2955,20	32	84
5	„ „ N 3a	fm	2195,23	19	79	363,31	28	29	2897,69	33	90	1494,58	35	59
6	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	19992,27	19	86	2694,02	21	27	9870,22	29	80	19963,72	30	29
7	Buchen-Langholz 2	fm	—	—	—	601,23	17	29	3411,30	19	36	4514,38	21	22
8	„ „ 3	fm	—	—	—	1361,78	23	92	3545,83	27	83	9247,08	27	18
9	„ „ 4	fm	—	—	—	1144,25	30	91	2917,20	33	80	5378,38	34	12
10	Nadel-Papierholz, gemischt	rm	1553,60	8	26	1175,—	12	86	3033,—	15	07	4813,—	13	67
11	Nadel-Grubenholz in Stempeln, gemischt	fm	—	—	—	5259,75	13	31	2217,30	15	31	310,—	20	—
12	Nadel-Gruben-Langholz	fm	114,—	11	04	1694,40	9	86	1398,67	18	50	1318,—	15	79
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	554,—	4	41	2077,—	2	42	5970,—	2	36	22795,—	2	04
14	Kiefern-Brennscheitholz	rm	1936,—	8	70	29555,—	7	54	6763,—	8	84	832,—	11	22
15	Buchen- „	rm	1116,—	6	73	3485,—	8	05	10873,50	9	17	19833,60	9	01
	B. Verkaufsergebnisse im ganzen Monat Februar.													
1	Kiefern-Langholz N 2b	fm	2267,54	22	62	22243,35	26	14	16671,71	29	21	8382,82	30	84
2	„ „ N 3a	fm	2920,89	25	42	20757,71	31	50	10335,05	34	58	3525,02	37	65
3	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	61684,75	37	38	187416,08	26	99	11678,36	22	58	6611,45	25	88
4	Fichten-Langholz N 2b	fm	4345,97	17	53	595,19	25	65	7414,72	32	46	5413,70	32	48
5	„ „ N 3a	fm	3639,24	19	27	515,43	28	02	4809,39	34	96	2698,36	35	06
6	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	27378,47	18	25	5512,53	23	38	14437,27	30	64	28405,26	30	59
7	Buchen-Langholz 2	fm	92,39	14	75	692,37	17	92	4694,52	20	98	5904,28	21	59
8	„ „ 3	fm	214,90	16	94	1574,63	23	74	6888,36	29	96	12495,38	27	63
9	„ „ 4	fm	185,82	25	75	1429,81	30	47	4609,11	36	31	8136,27	34	67
10	Nadel-Papierholz	rm	1917,60	10	12	1577,—	11	68	3033,—	15	07	6495,—	14	17
11	Nadel-Grubenholz in Stempeln	fm	—	—	—	6922,75	13	96	2217,30	15	31	310,—	20	—
12	Nadel-Gruben-Langholz	fm	174,48	10	68	1929,40	10	63	1628,70	18	66	1719,19	16	96
13	Fichten-Derbholzstangen	Stück	554,—	4	41	2258,—	2	47	10918,—	2	38	30555,—	2	12
14	Kiefern-Brennscheitholz	rm	1936,—	8	70	59707,—	7	77	14285,—	8	48	832,—	11	22
15	Buchen- „	rm	1116,—	6	73	12661,—	8	12	20797,—	9	13	31296,58	9	16

Das Holz ist sämtlich mit Rinde gemessen.

Digitized by Google

Nachweisung II.

Gegenüberstellung der Monatsdurchschnittspreise im Dezember 1927, Januar und Februar 1928.

Kiefernholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz Kl. 2b (25/29)	Langholz Kl. 3a (30/34)	Langholz Kl. 1—6 gemischt	Abschnitte Kl. 3a (30/34)	Abschnitte Kl. 3b (35/39)	Grubenlangholz	Grubenstempel I	Grubenstempel II	Grubenstempel III	Grubenstempel gemischt	Brennscheitholz
Dez. 1927	I	24,51	30,34	37,18	29,—	33,50	—	—	—	—	9,55	6,39
	II	31,34	35,29	32,42	41,71	47,32	15,62	16,15	14,09	12,51	12,09	7,29
	III	30,16	35,77	26,55	34,35	44,—	15,16	—	—	13,03	—	7,23
	IV	32,17	36,12	29,19	42,74	43,76	18,24	—	17,59	—	17,67	
Jan. 1928	I	27,50	33,22	39,68	36,90	49,09	11,73	—	—	—	—	7,34
	II	28,50	30,89	31,40	34,66	40,45	12,34	—	—	8,17	14,60	8,01
	III	29,74	35,43	27,85	36,03	45,10	15,29	—	—	13,03	—	9,65
	IV	29,92	33,—	27,95	35,40	56,82	19,98	—	—	—	15,25	10,92
Febr. 1928	I	22,62	25,42	37,38	31,86	51,50	10,68	—	—	—	—	8,70
	II	26,14	31,50	26,99	35,30	48,76	10,63	14,45	—	—	13,15	7,77
	III	29,21	34,58	22,58	34,75	45,85	18,66	16,73	13,76	12,85	—	8,48
	IV	30,84	37,65	25,88	36,36	56,71	16,96	20,—	—	—	—	11,22

Fichtenholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz 2b (25/29)	Langholz 3a (30/34)	Langholz Kl. 1—6 gemischt	Abschnitte 2b (25/29)	Abschnitte 3a (30/34)	Derbholzstangen I	Derbholzstangen II	Derbholzstangen III	Papierholz I	Papierholz II	Papierholz gemischt
Dezember 1927	I	21,30	22,55	21,43	—	—	3,03	2,11	1,19	—	—	—
	II	25,37	27,96	24,24	—	25,76	2,19	1,86	1,10	12,43	8,11	—
	III	33,32	36,19	27,53	—	—	2,45	1,32	0,61	18,62	14,13	—
	IV	34,87	37,82	36,52	—	42,40	2,16	1,52	0,61	—	—	13,30
Januar 1928	I	17,26	19,79	20,47	15,14	19,48	2,87	1,73	1,55	8,80	8,80	9,58
	II	27,41	29,33	28,91	23,20	24,98	2,05	1,74	1,41	14,28	13,76	13,61
	III	32,15	34,38	31,66	34,18	38,37	2,23	1,43	0,73	20,25	13,03	10,42
	IV	33,54	36,08	30,32	—	38,17	2,27	1,24	0,51	—	—	15,93
Februar 1928	I	17,53	19,27	18,25	—	—	4,41	2,95	1,42	10,34	8,90	10,12
	II	25,65	28,02	23,38	—	25,21	2,47	1,82	1,—	12,72	11,10	11,68
	III	32,46	34,96	30,64	34,64	37,85	2,38	1,52	0,78	16,76	13,20	15,07
	IV	32,48	35,06	30,59	—	—	2,12	1,43	0,65	14,84	13,25	14,17

Buchenholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz und Abschnitte Kl. 2 (20/29)	Langholz und Abschnitte Kl. 3 (30 39)	Langholz und Abschnitte Kl. 4 (40/49)	Schwellenholz I. Kl. 2,6 m l.	Schwellenholz II. Kl. 2,5 m l.	Schwellenholz I. u. II. gemischt	Brennscheitholz
Dezember 1927	I	—	—	—	—	—	—	6,59
	II	19,11	26,04	27,87	—	—	—	7,76
	III	20,09	25,51	30,19	21,57	21,99	—	8,24
	IV	23,31	28,90	40,60	24,55	18,54	23,90	8,60
Januar 1928	I	16,—	18,—	21,—	—	—	—	7,10
	II	19,36	26,04	28,78	18,43	—	—	8,73
	III	21,51	25,83	33,68	18,17	—	—	9,11
	IV	22,90	31,40	38,88	22,83	22,01	—	9,42
Februar 1828	I	14,75	16,94	25,75	—	—	—	6,73
	II	17,92	23,74	30,47	21,23	—	18,20	8,12
	III	20,98	29,96	36,31	20,47	18,15	21,99	9,13
	IV	21,59	27,63	34,67	22,83	18,44	19,99	9,16

Digitized by Google

Nummerbuch, Holzliste, Homa!

Die Dienstanweisung der Förster ist nunmehr im Druck erschienen. Es ist nun also entschieden, daß der Förster ein mit Tinte geschriebenes Nummerbuch, enthaltend Holzart, Holzsorte, Stückzahl, bei Stammholz Länge und Durchmesser, Fest- oder Raumgehalt, einzureichen hat, und die Oberförsterei fertigt die Holzliste an. Holzliste ist die jetzige Bezeichnung für die Abzählungstabelle. Die Abzählungstabelle wurde bisher auf Grund von Regierungsverordnung, entgegen der bisherigen Dienstanweisung, von den Beamten des Außendienstes derart aufgestellt, daß das mit Tinte zu schreibende Nummerbuch auf dem Formular der Abzählungstabelle mit herausgerückten Taxklassen zu erfolgen hatte, während die mit Blei geschriebene Klabbe in den Seiten und in der Schlußsumme mit Tinte abzuschließen war und als Nummerbuch galt. Hierdurch, daß die sieben Außenbeamten diese Arbeit bewältigen, wurde das Holz in kürzester Zeit zum Verkauf fertig, da bei der Besetzung des Büros mit einem Sekretär und einer Hilfskraft die Arbeit, selbst vor der Homa, nicht zu schaffen war.

Diese Überlastung des Büros besteht noch heute. Man denke nur an die Rechnungslegung, die Verlohnung, das Hauptmerkbuch und den erheblichen Schriftwechsel zu derselben Zeit und beachte dann einmal nachstehende Zeitstudien, die sich auf 1000 Stück Langholz und Abschnitte beziehen:

Nachkubizierung, Aufrechnung des Nummerbuchs des Försters	6	Stunden
Anfertigung der Holzliste nach Homa	20	"
Feststellung und Berichtigung	6	"
Anfertigung des Protokolls	6	"
Anfertigung der Holzzettel	5	"
Feststellung des Protokolls und der Zettel	6	"
Anfertigung der Losverzeichnisse	4	"
Versteigerung	2	"
Durchschnittspreisberechnung, Benachrichtigungen	3	"
Auszüge für die Förster	4	"
Summe	62	Stunden

Wenn Aufmaßlisten bestellt werden, so erfordert die in Überstunden zu leistende Arbeit weitere 20 Stunden. In hiesiger Oberförsterei werden in diesem Jahre ungefähr 30 000 Stück Langholz und Abschnitte zum Verkauf kommen. Außerdem ist die Holzliste für Brennholz und Grubenholz usw. aufzustellen und der Verkauf durchzuführen. Die Zeitstudien sind sehr schwer genau festzustellen, da eine ununterbrochene Arbeit gar nicht vorkommt. Man kann vielleicht auch in kürzerer Zeit diese Arbeit schaffen, aber an nachfolgenden Beispielen möchte ich erhärten, wie schwierig es ist, eine Holzliste und die übrigen Ausfertigungen nach den Klassen der Homa anzufertigen.

Obwohl in den Fachzeitschriften bereits angekündigt war, daß die Außenbeamten nur noch das mit Tinte geschriebene Nummerbuch zu schreiben haben, hatten sich doch die Außenbeamten, um schnellen Verkauf zu fördern, durch Vereinbarung mit mir einverstanden erklärt, bis zum Erscheinen der Dienstanweisung nach der bisherigen Art die Bücher weiter aufzustellen. Wir hatten in den letzten Jahren nach Bestehen der Homa nur Sammelhiebe geschlagen, und der Nutzholzanfall war gering, so daß die Schwierigkeit noch nicht so erkannt worden war wie jetzt bei bis zu 85 v. H. Nutzholzausnutzung bei den Kahlschlägen. Die Anzahl der Klassen wuchs bis zu 36. Hatte die gute Nutzholzausbeute den Außenbeamten erhebliche Arbeit verursacht, so machte ihnen die Anfertigung der Abzählungstabelle noch mehr Mühe. Als der eine Kollege die erste Tabelle ablieferte, war ich bei der Nachprüfung erstaunt, daß viele Fehler in der richtigen taxklassenweisen Eingruppierung vorkamen, und bat daher die übrigen Kollegen, etwas peinlicher darauf zu achten, was gern zugesagt wurde. Unter anderem gab mir der eine Kollege an, er könnte nur drei Seiten hintereinander gewissenhaft fertigen, ein anderer, daß er die Arbeit jeden Tag nur drei Stunden aushalte, aber immerhin hatte sich ein jeder Mühe gegeben, so schnell wie möglich die Tabelle abzuliefern. Es handelte sich durchweg um tüchtige Beamte im besten Alter und um je über 2000 laufende Nummern Langholz und Abschnitte. Jeder war davon überzeugt, daß seine Arbeit unbedingt richtig sei, und es wurde mir sogar von einer Seite erklärt, ich brauchte gar nicht nachzurechnen, es stimme. Wenn ich nun hierdurch erkläre, daß in einer einzigen Tabelle sich 22 Klassen nach der Feststellung änderten und in den anderen Tabellen kaum weniger und daß bis zu 5 fm nach anderen Klassen übertragen werden mußten, so scheint der Mensch für eine derartige Arbeit unzulänglich zu sein. Ein junger Kollege machte allerdings eine rühmliche Ausnahme. Er hatte jede Zahl zum Zeichen seiner Nachprüfung unterstrichen, konnte es jedoch trotz der gewissenhaften Nachprüfung nicht verhindern, daß ihm noch fünf Fehler nachgewiesen werden konnten. Ich selbst habe das Gefühl, daß ich noch mehrere Fehler übersehen haben werde; denn die erforderliche Nervenpause zur Bewältigung einer derartigen Arbeit fehlte. Da der Festgehalt sich zumeist von der niedrigen Klasse nach der höheren Klasse änderte, z. B. von 2 b nach 3 b und von 2 a nach 3 a, so ist der Ausfall für den Fiskus bedeutend, auch umgekehrte Fehler zum Nachteil des Holzkäufers kamen vor.

Hiermit glaube ich klar bewiesen zu haben, daß die Anfertigung der Holzliste durch den Sekretär selbst, trotz gewissenhafter Arbeit, genau so viel Fehler aufweisen kann und er sich nur auf die Nachprüfung beschränken muß, da man er-

Digitized by Google

fahrungsgemäß die eigenen Fehler schlechter findet. Der Durchschnittsmensch ist nicht ausreichend für eine derartige Arbeit, und meines Erachtens kann nur eine moderne Rechenmaschine die Gegenkontrolle erleichtern. Die Kriegsbeschädigten, unsere Schreibgehilfen, sind zum Teil nur einarmig oder in ihren Nerven so angegriffen, daß ihnen diese Arbeit den letzten Rest gibt. Es sind natürlich auch sehr fleißige und gewissenhafte Kriegsbeschädigte dabei; aber die Zumutung dauernder Anfertigung von Holzlisten usw. nach der Homa geht über die menschliche Kraft hinaus.

Der Herr Minister hat in seinem Erlaß über Sparmaßnahmen erwähnt, daß ein schnellerer Verkauf des Holzes Platz greifen soll. Da die neue Dienstanweisung erschienen ist, hat es den Anschein, daß man durch die Anfertigung der Holzlisten auf der Oberförsterei einen schnelleren Verkauf erwartet. Die Homa erfordert im Durchschnitt die dreifache Mehrarbeit, und ein schnellerer Verkauf des Holzes ist nach dem Vorstehenden nur möglich, wenn dem Büro erheblich mehr verantwortliche Hilfskräfte beigegeben werden.

Hier hat nun der Hilfsförster Winter aus Siegen i. W. in der Nummer 48 des „Deutschen Försters" einen sehr brauchbaren Vorschlag gemacht, der allerdings die eben erschienene Dienstanweisung in diesem Punkte glatt über den Haufen werfen würde; aber dieser Vorschlag ist meines Erachtens der einzige gangbare Weg, um den Schwierigkeiten der Homa zu begegnen. Hiernach soll der Förster auf einem breiten Nummerbuchformular den Festgehalt in die einzelnen Taxklassenspalten einrücken und das Nummerbuch entsprechend abschließen. Da das Nummerbuch zweimal kubiziert werden muß, wäre bereits eine Gegenkontrolle gegeben, und mit Hilfe einer kleinen Rechenmaschine „Addiator", die jedem Förster geliefert werden müßte, könnte eine gewisse Sicherheit erreicht werden. Allerdings müßte die Forderung eines Nummerbuches mit Tinte wegfallen; denn dies ist meines Erachtens ein zu teuerer Luxus infolge des bedeutenden Zeitverlustes. Der Abschluß der Seiten und der Schlußsumme mit Tinte, wie bisher, müßte genügen; denn die Abschrift auf der Oberförsterei, die auf den sehr praktischen Vordrucken zugleich die Anfertigung der Holzliste, des Protokolls, des Holzzettels und des Auszuges für den Förster mittels Durchschlags mit der Schreibmaschine nach klassenweiser Anordnung ermöglicht, legt die Zahlen endgültig fest, was um so leichter möglich ist, da eine Nachprüfung mittels einer Rechenmaschine die Richtigkeit der übrigen, gleichzeitig mit fertiggestellten Arbeiten, ergibt. Bei Benutzung eines Hektographenfarbbandes können auch die Holzkäuferaufmaßlisten mit einem Vervielfältigungsapparat angefertigt werden. Die Vordrucke könnten für größere, kleinere und mittlere Lose eingerichtet werden. Die Aufstellung des Nummerbuchs in dieser Form bedeutet wohl eine Mehrarbeit der Außenbeamten gegenüber der Dienstanweisung, liegt aber im Rahmen der Leistungsmöglichkeit, und so können Unsummen von Arbeitsstunden gespart werden, und damit wird schnellerer Verkauf ohne Personalvermehrung ermöglicht. Die Aufmaßlisten könnten zu einem erheblich billigeren Preise an die Holzkäufer abgegeben werden, so daß das Geld für den Verbrauch der Vordrucke abgedeckt wird. Den Sekretären würde hierdurch eine kleine Nebeneinnahme entgehen, aber die außerordentliche Mühe der Anfertigung von Aufmaßlisten macht sich nicht mehr bezahlt, nachdem die Losverzeichnisse unentgeltlich an die Holzkäufer abgegeben werden müssen. Allerdings würde dies immerhin einen Abstrich unserer Einnahmen bedeuten, aber ich hoffe bestimmt, daß die Verwaltung den erheblichen Vorteil dieser Regelung erkennt, wenn sich jeder Holzkäufer eine Aufmaßliste leisten kann, Vertrauen für die Richtigkeit hat und diese bisherigen Unkosten für Holz anlegen kann. Zehntausende Reichsmark gehen erfahrungsgemäß verloren, wenn man die Konjunktur nicht ausnutzen kann, und in diesem Stadium befinden wir uns trotzdem noch, obwohl die Beamten bereits die Abzählungstabelle geschrieben haben. Sparsamkeit an Personal und in der Verwendung der modernen Hilfsmittel rächen sich bitter.

In meinem kleinen Artikel in Nr. 51 der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich unter „Nummerbuch und Abzählungstabelle" ausgeführt „Zeit ist Geld", und nur diese Form ist die beste, die in kürzester Zeit das Holz frühzeitig auf den Markt bringt. Viel Zeit und Geld kann gewonnen werden, wenn die vorgeschlagene Form der Buchführung sobald als möglich zur Einführung gelangt.

Vorstehende Ausführungen bringen zugleich einen Abriß unserer nervenverbrauchenden, außerordentlich verantwortlichen Arbeit, und immer wieder muß man schon deshalb mit Bedauern feststellen, daß es nicht möglich gewesen ist, die Einstufung nach Gruppe 4 b durchzuführen.

Z.

Forstliche Rundschau.

Die Wirkungen des Vertrages von Versailles auf die deutsche Forstwirtschaft. Von Professor Dr. Raab-Tharandt. „Tharandter forstliches Jahrbuch" 1927, Seite 353.

Die deutsche Forstwirtschaft wird ebenso wie alle anderen Wirtschaftsgebiete durch den Vertrag von Versailles teils unmittelbar, teils mittelbar schwer betroffen.

An erster Stelle ist der Verlust an Wald infolge der Gebietsabtretungen im Osten und Westen zu

Digitized by Google

nennen. Deutschland hat 1 523 000 ha Wald verloren. Hiervon entfallen 1 084 000 ha auf Preußen, worunter 582 000 ha Staatswald im Umfang von 101 Oberförstereien, der Rest von 436 000 ha trifft auf Elsaß-Lothringen, während die übrigen deutschen Länder keine Waldverluste erlitten haben. Den Löwenanteil hiervon hat Polen erhalten (980 000 ha), hierauf folgt Frankreich mit 436 000 ha. Der Rest verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf Memelland, Belgien, Danzig und Dänemark, an die Tschechoslowakei sind auch 4000 ha gefallen. Weiter ist durch den Friedensvertrag auch das Saargebiet mit 60 000 ha Wald in Mitleidenschaft gezogen, die zu drei Vierteln in Preußen, zu einem Viertel in Bayern liegen, da sein Schicksal erst 1935 entschieden werden wird.

Durch diesen Verlust deutscher Waldungen ist das gesamte Bewaldungsprozent von 26,3 % auf 27,0 % gestiegen, da die abgetretenen Gebiete unterdurchschnittlich bewaldet waren.

Durch die politischen Umgestaltungen im Osten hat das Bezugsgebiet von Holz wesentliche Veränderungen erfahren. In den letzten Jahren vor dem Beginn des Weltkrieges war Rußland das Haupteinfuhrland, aus dem fast die Hälfte der Gesamteinfuhr (48,4 %) stammte. Der Bezug aus diesem Gebiet ist nun auf 34,9 % zurückgegangen. Sowjet-Rußland lieferte 1925 nur noch 4 %, Polen dagegen 26,5 %, das alte Österreich-Ungarn hat 1913 24,6 % der deutschen Nutzholzeinfuhr geliefert, 1925 aber 37,5 %, worunter die Tschechoslowakei allein mit 32,3 %, wobei allerdings die Folgen des Nonnenfraßes sehr ins Gewicht fallen. Besonders bemerkenswert ist der Umstand, daß inzwischen die Einfuhr an Schnittholz bedeutend gestiegen, der Anteil von Rundholz aber von 38,1 % auf 30,5 % zurückgegangen ist.

Zur Wiedergutmachung der Kriegsschäden hatte Deutschland auf Anfordern der Reparationskommission die verschiedensten Stoffe zum Wiederaufbau, hierunter auch Bauholz und Möbel, zu liefern. Da diesen Ansprüchen nicht im vollen Umfange genügt werden konnte und Deutschland 1922 mit 20 000 cbm Schnittholz und 130 000 Stück Telegraphenstangen im Rückstand blieb, wurde von der Reparationskommission am 26. Dezember 1922 eine Nichterfüllung des Vertrages behauptet, obwohl sich Deutschland zur Nachlieferung bereit erklärt hatte. Hieraus folgte in Verbindung mit einer unzureichenden Kohlenlieferung der Einmarsch in das Ruhrgebiet. Nach den Londoner Vereinbarungen vom August 1924 sind die 1922 überhaupt eingestellten Sachlieferungen Deutschlands wieder aufgenommen worden. Nach den Berichten des Generalagenten für Reparationszahlungen sind unter Verrechnung für die Gesamtverpflichtungen Deutschlands durchschnittlich jährlich für 25 Millionen Goldmark in Form von Holz geliefert worden, hiervon im zweiten Jahre 18,1 Millionen Goldmark an Frankreich und 5,4 Millionen Goldmark an Belgien. Wenn diese Lieferungen auch nur 2,3 % der gesamten Reparationsleistungen ausmachen, so umfassen sie doch das Vierfache der ganzen freien Holzausfuhr und das Doppelte der Vorkriegsausfuhr nach Frankreich und das Vierfache jener nach Belgien.

Die mittelbaren Wirkungen der allgemeinen deutschen Reparationsleistungen auf die deutsche Forst- und Holzwirtschaft lassen sich nur schätzen. Während des im August 1927 abgelaufenen dritten Jahres der Londoner Vereinbarungen hatte Deutschland im ganzen 1500 Millionen Goldmark aufzubringen.

Hierunter befinden sich 550 Millionen für Verzinsung der deutschen Eisenbahnschuldverschreibungen, die mehr oder minder auch auf die Holz- und Forstwirtschaft einwirken. Diese 550 Millionen machen nach den Betriebsergebnissen von 1925 ungefähr 13 % der Brutto-Einnahmen aus, von denen zwei Drittel auf den Güterverkehr entfallen. Jeder Gütertonnen-Kilometer bringt demnach 4,8 Pfennig. Ohne Reparationsverpflichtungen könnte der Gütertarif um 0,6 Pfennig je Tonnenkilometer ohne Beeinträchtigung der Rein-Einnahme ermäßigt werden, was z. B. bei einem Transport auf 500 km je Kubikmeter Schnittholz bei den gegenwärtigen Tarifen eine Ersparung von 2,47 RM ergeben würde.

Die deutsche Industrie ist mit der Verzinsung von 250 Millionen Goldmark Schuldverschreibungen belastet, dafür aber von der Verpflichtung zur Verzinsung der Rentenbankbelastung befreit. Die Verzinsung der Industrieschuldverschreibungen wirkt auf die Forst- und Holzwirtschaft mittelbar insofern ein, als die Belastung der Industrie auf den Preis der von den beiden Wirtschaftszweigen benutzten Produktionsmittel abgewälzt wird. Eine Schätzung der Höhe dieses Betrages ist nicht möglich.

Die übrigen Reparationsleistungen haben den Reichshaushalt im abgelaufenen Reparationsjahr mit 600 Millionen Reichsmark belastet, diese Last steigt im laufenden Reparationsjahre auf 790 Millionen Reichsmark und im sogenannten ersten Normaljahre 1929 auf 1540 Millionen Reichsmark. Die Steuereinnahmen des Reiches ohne Zölle haben im abgelaufenen Rechnungsjahr 6¼ Milliarden Reichsmark betragen und sollen im laufenden Jahre noch weiter steigen. Gegenwärtig wird demnach ein Zehntel aller Reichssteuern für Reparationszwecke erhoben, in zwei Jahren wird etwa ein Viertel dieser auch von der Forstwirtschaft erhobenen Steuern unter der Voraussetzung gleichartiger sonstiger Einnahme- und innerer Ausgabeverhältnisse des Reiches für Reparationszwecke aufzubringen sein.

Eine weitere Steigerung dieser Leistungen ist vom Jahre 1929 ab entsprechend dem sogenannten Wohlstandsindex möglich, der sich nach der Entwicklung des Verhältnisses von Ein- und Ausfuhr, des Verbrauches einer Anzahl von Lebensmitteln und von Kohle usw. und der Einnahmen und Ausgaben des Reiches und der Länder richtet.

Dr. Schwappach.

Digitized by Google

Der Bregenzer Wald. Von Forstrat Ziegler in Bregenz. „Centralblatt für das gesamte Forstwesen" 1927, Seite 391.

Der Bregenzer Wald erstreckt sich mit einer Gesamtfläche von rund 60000 ha vom Bodensee ostwärts bis an die Wasserscheide zwischen Rhein und Donau und wird südlich und westlich von jenem Kamm des Bregenzerwaldgebirges begrenzt, der die Wasserscheide zwischen Ache einerseits und Rhein und Ill andererseits bildet. Dieses Gebiet erhebt sich vom Spiegel des Bodensees (395 m) bis zu 2500 m.

Am Aufbau des Gebirges beteiligen sich von unten anfangend: Molasse und Nagelfluhe, auf welche ein schmaler Flyschstreifen folgt, die zusammen bis 1500 m reichen. Zwischen 1500 und 2000 m folgen Kreidewellen, über welche abermals ein Flyschstreifen folgt. Aus der Verwitterung dieser Grundgesteine entstehen Lehm-, Kalk- und Mergelböden von wechselnder Beschaffenheit und namentlich sehr verschiedenem Gehalt an Kalk. Lehm- und Mergelböden überwiegen. Die mittleren Niederschlagsmengen steigen von 1600 mm bis 2000 mm an.

Von der Gesamtfläche dieses Gebietes sind heute noch 16400 ha = 27 % bewaldet. Hier waren von alten Zeiten her freie Reichsbauern ansässig, in deren Besitz sich auch der Wald befindet. Der Privatwaldbesitz war schon in früherer Zeit geteilt, auch späterhin ist die weitere Teilung durch kein Gesetz verhindert worden. Infolgedessen ist der Wald ungemein zersplittert. Die Mehrzahl der Parzellen umfaßt nur wenige Ar, die Durchschnittsgröße des einzelnen Waldbesitzes kann auf 1,5 ha geschätzt werden, nur die zahlreichen Alpengenossenschaften gehörigen Waldungen übersteigen diesen Betrag. Die Gemeindewaldungen sind ohne Bedeutung.

Diese Eigentumsverhältnisse in Verbindung mit der Beschaffenheit des Standortes bilden die günstigsten Voraussetzungen für den Blenderbetrieb, der auch, allerdings in verschiedener Verfassung, allgemein verbreitet ist.

Je nach dem Vorherrschen einer Holzart oder Holzartenmischung lassen sich drei Typen unterscheiden:

1. Das Weißtannengebiet auf tiefgründigem lehmreichen Verwitterungsboden in Höhen von 400 bis 800 m. Die Tanne ist hier die vorherrschende Holzart mit geringer Beimischung von Fichte, Buche, Esche, Ahorn, Ulme, Linde und Eibe. Reichlicher Anflug und dicht geschlossene Jungbölzer im Schatten des Mittel- und Altholzes sind für die Tannenblenderbestände charakteristisch. Die Blenderform mit einer entsprechenden Vertretung aller Altersklassen ist hier am schönsten ausgebildet und beweist die besondere Eignung der Tanne für den Blenderbetrieb.

2. Die aus Fichte, Tanne und Buche gemischten Bestände werden da zur hervortretenden Form des Waldbestandes, wo die Tanne infolge einer Änderung der Standortsverhältnisse nicht mehr besondere Begünstigung findet. Dieses trifft zu im Bereich der Kreide mit kalkreichen, bindigen und weniger tiefgründigen Böden, ferner in den Lagen zwischen 600 bis 1200 m und an steileren Hängen. Die Erhaltung dieser vorteilhaften Holzartenmischung in einem ausgedehnten Waldgebiete ist nur durch den Blenderbetrieb möglich. Die Verteilung der drei Hauptholzarten wechselt je nach den Bodenverhältnissen ungemein. Auf den Kalkböden fehlt die Tanne fast ganz, Buche und Fichte halten sich hier etwa das Gleichgewicht, während auf den Lehmböden die Tanne vorherrscht. Auf Böden ohne ausschlaggebenden Ton- oder Kalkgehalt sind alle drei Holzarten ungefähr gleichmäßig vertreten. An der Bestockung dieser Mischwälder nehmen auch Ahorn und Esche wesentlich Anteil. Die Blenderform tritt in ihnen, der von alters her üblichen Wirtschaftsweise entsprechend, in ausgesprochener Weise auf.

3. Die reinen Fichtenbestände breiten sich von 1200 m Höhe bis zur Waldgrenze (1600 bis 1700 m) aus. Trotz der Verschiedenheit der geologischen Formationen in dieser Zone wird doch der Blenderbetrieb durchweg mit gutem Erfolge geübt. Im Bestandesinnern tritt allerdings infolge des Lichtbedürfnisses der Fichte die Blenderform nicht so auffällig in Erscheinung wie bei den beiden anderen Typen, da eine reichliche Besonnung erst nach Unterbrechung des Kronenschlusses durch Nutzungen oder Zufälle eintritt, infolgedessen sind namentlich in den höheren Lagen stets nur wenige Altersklassen und diese mehr horst- oder gruppenweise vertreten.

Über Massenvorrat und laufenden Zuwachs je Hektar teilt Ziegler auf Grund der Aufnahme zahlreicher Probeflächen folgende Durchschnittszahlen mit:

Bestandestyp	Derbholzmasse	Verteilung des Vorrates nach			Holzarten		Laufender Zuwachs
		Schwachholz 12—29 cm	Mittelholz 30—44 cm	Starkholz 46 cm u. m.	Nadelholz	Laubholz	
	fm	%	%	%	%	%	fm
1. Weißtanne	525	19	39	42	100	.	12,8
2. Mischbestände . . .	437	22	38	40	82	18	12,2
3. Reine Fichte . . .	708	14	40	46	100		13,9

Digitized by Google

Die Fichte übertrifft bei annähernd gleicher Stammzahl an Masse und Zuwachsleistung die beiden übrigen Typen. Sie befindet sich auf den kräftigen Flysch- und Mergelböden im Optimum ihres Verbreitungsgebietes, außerdem erreicht die Fichte auch größere Höhen als Tanne und Mischbestände. Zusammenhängend hiermit übertrifft die Qualität ihres Holzes jene von Fichten aus tieferen Lagen. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß diese Bestände auch mehr abseits von den großen Verkehrslinien liegen und deshalb weniger ausgenutzt werden.

Die Holzernte findet nach den Grundsätzen des Blenderbetriebes statt, der bei sachgemäßer Durchführung wesentlich zur Erhaltung eines gesunden und widerstandsfähigen Waldzustandes beiträgt sowie gleichzeitig rasche natürliche Verjüngung und die bestmögliche Zuwachsleistung herbeiführt.

Die befriedigenden Wirtschaftsverhältnisse sind außer von den natürlichen Wachstumsfaktoren ganz wesentlich durch die Forstgesetzgebung und einen einsichtsvollen Bauernstand bedingt.

In Vorarlberg und Tirol war schon vor dem Forstgesetz von 1852 durch die provisorische Waldordnung von 1839 für eine pflegliche Bewirtschaftung der Wälder Vorsorge getroffen worden, die dann durch die Statthalterei-Verordnung von 1885 sowie durch das Gesetz von 1914 weiter ausgebaut worden sind.

Durch letzteres Gesetz ist bestimmt, daß jeder Einschlag nicht nur in Schutz- und Gemeindewäldern, sondern auch in Privatwäldern, wenn er zum Zwecke des Verkaufs erfolgen soll, bei der Bezirksbehörde anzumelden und die bewilligte Fällung stammweise anzuzeigen ist. Die Auszeichnung erfolgt durch Gemeindewaldaufseher, die unter Aufsicht und Leitung der Bezirksforstbehörde stehen. Wo Vorsicht geboten ist, wird sie vom Bezirksforsttechniker persönlich vorgenommen.

Die Gemeindewaldaufseher besorgen auch den Forstschutz in allen Waldungen, für die kein eigener Wirtschaftsführer angestellt ist, sie sind eine althergebrachte Einrichtung, die 1859 ihre behördliche Regelung fand.

Die Beförsterung des bäuerlichen Waldbesitzes durch die Gemeindewaldaufseher hat sich bewährt, und wenn auch Mißgriffe bei Anfängern oder infolge von Notfällen der Besitzer usw. vorkommen, so kann doch die Auszeichnung der Fällungen durch diese Beamten als eine äußerst zweckentsprechende, für die Erzielung eines geregelten Blenderbetriebes unentbehrliche Einrichtung bezeichnet werden.

Bei der Nutzung muß darauf Wert gelegt werden, daß der verbleibende Bestand den Charakter des Blenderwaldes beibehält, ein genügender Holzvorrat verbleibt und daß namentlich in ihm noch das Starkholz entsprechend vertreten ist. Der laufende Zuwachs soll hinreichen, um innerhalb kurzer Zeit den Vorrat wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Zu starke Eingriffe beeinträchtigen nicht nur die Zuwachsleistung, sondern wirken durch den vermehrten Lichteinfall ungünstig auf den Bodenzustand und die Verjüngung.

Als ungefährer Anhalt hinsichtlich der bei jedem Hieb zu entnehmenden Masse dürfte ein Betrag von 15 bis 20 % des vorhandenen Holzvorrates betrachtet werden. Da dieser durchschnittlich 500 fm je Hektar beträgt, so soll jeder Hieb etwa 100 fm (Hauptnutzung, Reinigungshieb und Durchforstung zusammen) liefern. Der laufende Zuwachs beträgt durchschnittlich in den Weißtannenbeständen 10, in den Mischbeständen 8 und in den Fichtenbeständen 6 fm je Hektar, es ergeben sich demnach als Umlaufszeit für die drei Bestandestypen 10, 13 und 17 Jahre als allgemeines Schema.

Die Hiebe sollen eine waldbauliche Maßregel ohne Rücksicht auf das finanzielle Ergebnis darstellen, in der Praxis wird aber gegen diesen Grundsatz häufig nach zwei Richtungen gefehlt: 1. Die Auslese und Erhaltung der nutzholztüchtigsten Stämme sowie die Ausscheidung alles minderwertigen Materials werden nicht genügend beachtet. 2. Namentlich in entlegenen Waldungen kehren die Hiebe erst nach zu langen Zwischenräumen zurück, um jedesmal größere Massen ernten zu können, was sowohl mit Rücksicht auf den Zuwachs als auch aus waldbaulichen Gründen fehlerhaft ist.

Die ausschließlich im Blenderbetrieb beschäftigten Holzarbeiter besitzen eine so große Geschicklichkeit des Fällens und Rückens, daß bei dem Normalsatz der Entnahme von 100 fm je Hektar in der Form von etwa 50 Stämmen zu je 2 fm Fällungsschäden mit bleibendem Nachteil vermieden werden. Dieses ist jedoch bei der Entnahme einer größeren Stammzahl nicht mehr möglich.

Ministerialrat Rossipal hat auf dem Forstkongreß in Wien 1903 gesagt: In Vorarlberg gibt es sehr viel aufgeteilten Waldbesitz. Die Wälder sind dort prachtvoll, der Privatwald ist dort geradezu etwas Ideales.

Diese Worte gelten insbesondere für den Bregenzer Wald. Seine günstige Beschaffenheit findet allerdings ihre hauptsächliche Begründung in den vorwiegend günstigen Standortsverhältnissen dieses Gebietes sowie in einem waldfreundlichen, wirtschaftlich tüchtigem Bauernstande, der seinen Wald vor der Waldweide, der Streunutzung und allen sonstigen schädlichen Nebennutzungen bewahrt.

Nicht minder vorteilhaft wirkt aber auch der in diesem Gebiete in wirtschaftlicher und geregelter Weise ausgeübte Blenderbetrieb. Durch ihn werden hier auch auf schlechten Standorten verhältnismäßig günstige Waldbilder geschaffen, während es andererseits auch nicht an Beispielen fehlt, daß selbst auf den besten Standorten der Wald durch einen unwirtschaftlichen Betrieb zugrunde gerichtet werden kann.

Der Blenderbetrieb muß daher für den in dem Alpengebiete des Bregenzer Waldes vorherrschenden Kleinwaldbesitz als die geeignetste Betriebsform betrachtet werden und verdient deshalb gerade hier besondere Beachtung und Pflege. Dr. Schwappach.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Uebersicht der Entschließungen des Staatsministeriums auf die zusammengefaßten Beschlüsse des Landtags zum Haushalt der Forstverwaltung.

I. **Antr. des Hauptausschusses Drucks. Nr. 5085 bis 5134 und Aenderungsantr. der Abg. Falk und Gen. Drucks. Nr. 5271** (zu Nr. 5091), **5272** (zu Nr. 5094), **5275** (zu Nr. 5134) **und Leid, Barteld (Hannover) und Gen. Drucks. Nr. 6149** (zu Nr. 5090):

Nr. 5085: Das Staatsministerium wird ersucht, die Altersgrenze bzw. Zwangspensionierung für Forstbeamte aufzuheben.

St.M.Entschl.: Die Aufhebung des Altersgrenzengesetzes für die Forstbeamten würde zur Zeit bei den Betriebsbeamten außerordentlich nachteilig wirken. Schon jetzt erhalten die Beamten in einzelnen Bezirken eine Försterendstelle erst in einem Alter von 40 bis 46 Jahren. Würde den Betriebsbeamten das Recht gegeben, auch über das 65. Lebensjahr hinaus im Dienst zu bleiben, so würde zum mindesten in den nächsten Jahren die Übertragung einer Försterendstelle an die Anwärter erst in einem noch höheren Lebensalter erfolgen können. Andererseits erscheint es nicht angezeigt, die Altersgrenze allein für die Forstverwaltungsbeamten fallen zu lassen. Hier wird vielmehr nach wie vor in weitestgehendem Umfange von der Möglichkeit Gebrauch zu machen sein, noch rüstige und geeignete Beamte durch Staatsministerialbeschluß über die Altersgrenze hinaus im Dienst zu belassen.

Nr. 5086: Das Staatsministerium wird ersucht, durch Maßhalten in der Annahme von Forstbeflissenen der drohenden Überfüllung der Forstverwaltungslaufbahn vorzubeugen.

St.M.Entschl.: Wird befolgt.

Nr. 5087: Das Staatsministerium wird ersucht, dem Ausschuß spätestens bis zur Beratung des Haushalts des Finanzministeriums einen Haushaltsvermerk vorzulegen, nach welchem die Beförderung bzw. Aufrückung der Forstrentmeister, Revierförster und Förster nicht mehr nach bestimmten Schlüsselungsgrundsätzen, sondern unter Zugrundelegung ihres Stellen- bzw. Besoldungsdienstalters dergestalt erfolgt, daß alle genannten Beamten noch das Höchstgehalt ihrer Beförderungs- bzw. Aufrückungsstelle erreichen.

St.M.Entschl.: Die Verbesserung der Beförderungs- und Aufrückungsmöglichkeiten der genannten Beamten wird verfolgt.

Nr. 5088: Das Staatsministerium wird ersucht, möglichst bald eine selbständige Forstsekretärlaufbahn einzurichten.

St.M.Entschl.: Die Frage der Abtrennung der Forstsekretärlaufbahn von der Försterlaufbahn wird unter den beteiligten Ministern geprüft. Zur Zeit läßt sie sich wegen der finanziellen Verhältnisse des Staates nicht durchführen.

Nr. 5089: Das Staatsministerium wird ersucht, bei der kommenden neuen Besoldungsordnung die Staatsforstbeamten aller Dienstgrade ihrer großen Verantwortung für die Staatsfinanzen und den gesteigerten wissenschaftlichen und technischen Anforderungen entsprechend günstiger einzugruppieren als bisher.

St.M.Entschl.: Die günstigere Eingruppierung der Staatsforstbeamten bei der künftigen Besoldungsordnung wird verfolgt werden.

Nr. 5090: Das Staatsministerium wird ersucht, einen Ausschuß einzuberufen, der die Notlage der Staatsforstbeamten und -Arbeiter einer Prüfung unterzieht. Dem Landtage ist darüber zu berichten. Es sind ein Vertreter jeder Fraktion des Landtags und der Berichterstatter über den Haushalt der Forstverwaltung sowie je ein Vertreter der in Frage kommenden Beamtengattung und Arbeitergruppe hinzuzuziehen.

St.M.Entschl.: Der Antrag verlangt in Verbindung mit dem Änderungsantrag Nr. 6149 im Grunde dasselbe, was der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Jahre 1926 bereits abgelehnt hat. Auch bei der Beratung des Forsthaushalts für 1927 hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich gegen diesen Antrag ausgesprochen, weil er einen Eingriff in die Exekutive darstellt. Dem Antrag kann daher aus grundsätzlichen Erwägungen keine Rechnung getragen werden.

Im übrigen bietet sich bei der Durchführung des Antrages Nr. 5102, betr. die Vorlage einer Denkschrift, ob, wo und wie in der Staatsforstverwaltung gespart werden kann, Gelegenheit, die Beamtenorganisationen auch über den Gegenstand des Antrages Nr. 5090 zu befragen. Dies muß als ausreichend angesehen werden.

Nr. 5091: Das Staatsministerium wird ersucht, für die Fortbildung der Forstverwaltungs- und Betriebsbeamten in den nächstjährigen Haushalt Mittel einzusetzen.

St.M.Entschl.: Für die Fortbildung der Forstverwaltungs- und Betriebsbeamten werden alljährlich erhebliche Mittel aus Kapitel 2 Titel 24 und 29 des Haushalts der Forstverwaltung aufgewendet.

Nr. 5092: Das Staatsministerium wird ersucht, an den forstlichen Hochschulen und den Forstschulen Fortbildungskurse für die Staatsforstbeamten einzurichten.

St.M.Entschl.: Fortbildungskurse für Staatsforstbeamte finden alljährlich abwechselnd an einer der beiden Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden während des Sommersemesters statt.

Auch an den Forstschulen sind bisher schon und werden in Zukunft Fortbildungskurse für Staatsforstbeamte abgehalten werden, soweit das dort bei den kurzen Ferien mit der Erholungsbedürftigkeit des Lehr- und Wirtschaftspersonals vereinbar ist.

Nr. 5093: Das Staatsministerium wird ersucht, möglichst bald mit dem Bau des bodenkundlich chemischen Instituts an der Forsthochschule Eberswalde zu beginnen.

St.M.Entschl.: Im Haushalt der Forstlichen Hochschulen für 1928 sind die Mittel für den Bau des bodenkundlichen chemischen Instituts an der Forstlichen Hochschule Eberswalde beantragt.

Nr. 5094: Das Staatsministerium wird ersucht, im Haushalt für 1928 Mittel zur Errichtung eines Waldbauinstituts sowie

Digitized by Google

zur ausreichenden Unterbringung mit Ausstattung des Physikalischen und des Chemischen Instituts in Hann.-Münden anzufordern.

St.M.Entschl.: An der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden ist ein Waldbauinstitut errichtet worden. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürften vorläufig ausreichen. Gegebenenfalls werden auf Grund der vorliegenden Entschließungsanträge weitere Mittel beantragt werden. Das Physikalische und das Chemische Institut der Forstlichen Hochschule müssen bis zur Errichtung eines Neubaues in den jetzigen Räumen verbleiben. Die zu ihrer weiteren Ausstattung erforderlichen Mittel werden aus den haushaltsplanmäßigen Fonds bereitgestellt.

Nr. 5095: Das Staatsministerium wird ersucht, im Haushalt für 1928 im Kap. 4a der dauernden Ausgaben entsprechend Kap. 102 Tit. 13 einen neuen Titel „Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Professoren" einzusetzen.

St.M.Entschl.: Die Schaffung eines neuen Titels „Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Professoren" erübrigt sich. Die zu diesem Zweck erforderlichen Besoldungsmittel sind als „Zuschüsse zur Ergänzung der Professorenbesoldungsmittel zur Durchführung der Besoldungsordnung" im Haushalt der Forstverwaltung vorgesehen — vergl. Haushalt für 1927, Kap. 4a Tit. 2 —.

Nr. 5096: Das Staatsministerium wird ersucht, in Eberswalde und Hann.-Münden für ausreichende Wohnungen zu sorgen, damit nicht wieder die Berufung von Professoren am Wohnungsmangel scheitert.

St.M.Entschl.: In Eberswalde sind in letzter Zeit zwei Wohnungen im sogenannten Direktorhause und eine Wohnung im Oberförster-Dienstgebäude der Oberförsterei Eberswalde für Professoren der Forstlichen Hochschule hergestellt worden.

In Hann.-Münden liegt ein Bedürfnis zur Beschaffung von Wohnungen zur Zeit nicht vor.

Nr. 5097: Das Staatsministerium wird ersucht, die Fortbildung der Forstbeamten durch gemeinsame Waldbegänge, Fortbildungskurse, vermehrte Zugänglichkeit forstlicher Literatur und Entsendung zu Forstvereinen weit mehr als bisher zu fördern.

St.M.Entschl.: Der Anregung wird ständig, so weit wie irgend möglich, Rechnung getragen.

Nr. 5098: Das Staatsministerium wird ersucht, die Bücher und Zeitschriften in den forstwissenschaftlichen Bibliotheken bei den Regierungsforstabteilungen allen Staatsforstbeamten bequem zugänglich zu machen.

St.M.Entschl.: Besondere Büchereien der Regierungsforstabteilungen bestehen nicht. Die nötigen forstwissenschaftlichen Bücher und Zeitschriften werden aus dem der Verwaltung des Regierungspräsidenten unterstehenden Büchereifonds beschafft. Den Oberförstereien werden die wichtigsten forstlichen Zeitschriften auf Staatskosten geliefert. Es ist Vorsorge getroffen, daß diese Zeitschriften allen staatlichen Forstbeamten im Wege des Umlaufs zugänglich sind.

Nr. 5099: Das Staatsministerium wird ersucht, möglichst vierteljährlich dienstlich festgesetzte Zusammenkünfte der Forstsekretäre zur Fortbildung und zum Austausch von Erfahrungen einzurichten.

St.M.Entschl.: Das Staatsministerium wird der in dem Entschließungsantrag gegebenen Anregung Rechnung tragen, soweit die finanziellen Verhältnisse des Staates das gestatten.

Nr. 5100: Das Staatsministerium wird ersucht, in Zukunft vor Erlaß von Geschäftsanweisungen, Dienstvorschriften und dergleichen mehr die Beamtenausschüsse und die Organisationen der in Frage kommenden Beamten zu hören.

St.M.Entschl.: Dem Wunsche wird bereits im weitesten Umfange entsprochen. Es ist beabsichtigt, auch bei der demnächst neu zu bearbeitenden Oberförster-Geschäftsanweisung die Vertreter der Oberförster und der Regierungsforstbeamten zu hören.

Nr. 5101: Das Staatsministerium wird ersucht, dem wiederholten Beschluß des Landtags, die Forstabteilungen im Rahmen der Bezirksregierungen selbständig zu machen, Rechnung zu tragen.

St.M.Entschl.: Die Einrichtung selbständiger Forstabteilungen bei den Regierungen wird dem Wunsche des Landwirtschaftsministeriums entsprechend erwogen werden.

Nr. 5102: Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage baldigst nach Anhörung aller Instanzen, der Beamtenausschüsse und der Organisationen eine Denkschrift vorzulegen, ob, wo und wie in der Staatsforstverwaltung gespart werden kann.

St.M.Entschl.: Die Denkschrift ist als Druck. Nr. 7508 vorgelegt worden.

Nr. 5103: Das Staatsministerium wird ersucht,

1. den Forstbeamten Kredite zu gewähren:
   a) zur Beschaffung moderner Ackergeräte,
   b) zur Beschaffung von künstlichem Dünger;
2. Kurse für Forstbeamte an landwirtschaftlichen Schulen einzurichten;
3. den Betrieb der Dienstlandwirtschaft einengende Vorschriften so weit wie irgend zulässig zu beseitigen.

St.M.Entschl.:

Zu 1. Die gewünschten Kredite können gegebenenfalls erlangt werden zu

a) für erstmalige Einrichtung oder bei wesentlicher Änderung des Betriebes durch Vorschuß oder durch Gehaltsvorschuß,
b) durch Gehaltsvorschuß oder gegebenenfalls durch gemeinsame Bestellung mit den Düngemitteln für die vom Staate bewirtschafteten Wiesen.

Zu 2. Solche Kurse sind bereits angeordnet.

Zu 3. Soweit nicht schwerwiegende Bedenken entgegenstehen, werden die Vorschriften möglichst viel Freiheit gestatten.

Nr. 5105: Das Staatsministerium wird ersucht, aus dem ihm zur Verfügung stehenden Fonds zur Errichtung von Landarbeiterwohnungen zu gleichen Bedingungen auch Darlehen an ständige Waldarbeiter zu geben.

St.M.Entschl.: In der Angelegenheit schweben Verhandlungen. Weitere Mitteilung über das Ergebnis wird später erfolgen.

Nr. 5106: Das Staatsministerium wird ersucht, den Waldarbeitern, welche sich ein Eigenheim

Digitized by Google

errichten wollen, das nötige Bauholz zum Taxwerte ohne Aufschlag freihändig abzugeben.

St.M.Entschl.: Auf Grund des Tarifvertrages für Forstarbeiter wird an ständige und regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter für ihren Bedarf Nutzholz zur Herstellung von Arbeitsgerät für die Waldarbeit, z. B. Axt-, Beil-, Spaten- und Hackenstiele, für Keile, für Schlitten und Handwagen und dergleichen freihändig gegen Bezahlung der Hälfte des Taxpreises abgegeben. Für sonstigen Wirtschaftsbedarf, soweit er nachgewiesen wird, können die Regierungen obigen Waldarbeitern Nutzholz zu den von den Regierungen festzusetzenden Jahresdurchschnittspreisen abgeben. Die freihändige Abgabe von Nutzholz zu Vorzugspreisen an Waldarbeiter über den Rahmen des Tarifvertrages hinaus würde mit den Vereinbarungen, die die Grundlage des Tarifvertrages bilden, nicht im Einklang stehen und ist daher nicht angängig.

Nr. 5107: Das Staatsministerium wird ersucht, den Forstarbeitern das Holz ebenso wie den Beamten zu 50 % der Taxe abzugeben.

St.M.Entschl.: Die Holzabgabe an Waldarbeiter ist nach dem Tarifvertrage geregelt. Eine Herabsetzung des Holzpreises auf 50 % der Taxe könnte nur gelegentlich einer neuen Festsetzung des Tarifvertrages erfolgen.

Nr. 5108: Das Staatsministerium wird ersucht, möglichst umgehend die Gelder für das Wohnungsbauprogramm für 1927 flüssig zu machen.

St.M.Entschl.: Ist geschehen.

Nr. 5109: Das Staatsministerium wird ersucht, bei Vergebung von Arbeiten an Privatunternehmer durch die Forstverwaltung in die Verträge folgende Bestimmungen aufnehmen zu lassen:

1. Beschäftigungslose Waldarbeiter des Bezirks sind in erster Linie einzustellen;

2. die zu zahlenden Löhne müssen mindestens die Höhe des staatlichen Tarifvertrages einschließlich der Sozialzulagen haben.

St.M.Entschl.: Vergebung der eigentlichen Forstarbeiten — Kulturarbeiten, Holzabtrieb und dergleichen — an Unternehmer kommt praktisch nicht in Frage. Diese Arbeiten werden von der Staatsforstverwaltung in eigener Regie durchgeführt. Die Entlohnung der Waldarbeiter regelt sich nach den tariflichen Bestimmungen. Dagegen werden von Fall zu Fall Facharbeiten, die abseits der eigentlichen Forstarbeiten liegen und die von der Leitung oder den ausführenden Arbeitern besondere technische Kenntnisse erfordern — Wegebau, Meliorationen und dergleichen —, an Unternehmer vergeben. Die Regierungen werden wie bisher so auch in Zukunft ihr Augenmerk darauf richten, daß, soweit durchführbar, die Staatsforstarbeiter auch bei diesen Arbeiten vorzugsweise berücksichtigt werden. Von einer Einflußnahme auf die Bemessung der Löhne für diese Arbeiten muß die Staatsforstverwaltung absehen. Die Löhne richten sich in der Regel nach den für diese Arbeiten bestehenden tariflichen Vereinbarungen, sind der besonderen Art dieser Arbeiten angepaßt und liegen vielfach über den Staatsforstarbeiterlöhnen.

Nr. 5110: Das Staatsministerium wird ersucht, im Haushalt für das Rechnungsjahr 1928 in Kap. 2 der dauernden Ausgaben einen Tit. 16, Stellenunkostenersatz, einzusetzen, ihn in ausreichender Höhe zu bemessen und für die Forstarbeiter eine entsprechende Regelung vorzunehmen.

St.M.Entschl.: Für das Rechnungsjahr 1927 sind bei den außerplanmäßigen Ausgaben Mittel bereitgestellt, die zur Gewährung von Zuschüssen zur Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten bestimmt sind und nach den für ihre Verteilung maßgeblichen Grundsätzen einem Stellenunkostenersatz entsprechen. Die Einsetzung eines entsprechenden Ausgabetitels bei den dauernden Ausgaben des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1928 ist beabsichtigt.

Für die Forstarbeiter ist eine ähnliche Maßnahme nicht möglich. Für diese kommen nur die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten in Betracht, der eine entsprechende Vereinbarung nicht enthält.

Nr. 5111: Das Staatsministerium wird ersucht, die Höchstsumme, über die die Oberförster bei Reparaturen selbständig verfügen können, auf mindestens 500 RM heraufzusetzen.

St.M.Entschl.: Dem Entschließungsantrage ist durch eine allgemeine Verfügung an die Regierungen entsprochen.

Nr. 5112: Das Staatsministerium wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Anwärter für den Forstverwaltungs- und Forstbetriebsdienst eine drei- bis vierwöchige Ausbildung in Sägewerksbetrieben erhalten.

St.M.Entschl.: Im § 27 Abs. 2 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923 und § 37 Ziffer 5 der Försterausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 bereits vorgesehen.

Nr. 5113: Das Staatsministerium wird ersucht, im Reichsrat nur solchen Handelsverträgen zuzustimmen, die ebenso hohe Holzzölle enthalten, wie sie im deutschschwedischen Handelsvertrage vereinbart sind.

St.M.Entschl.: Das Staatsministerium wird sich dafür einsetzen, daß die Zölle für Holz in einer Höhe erhalten bleiben, die den berechtigten Interessen der Waldbesitzer entspricht.

Nr. 5114: Das Staatsministerium wird ersucht, die auf Rationalisierung der Forstarbeitsmethoden, besonders des Holzeinschlags, gerichteten Bestrebungen durch örtliche Versuche in verschiedenen Gegenden mehr als bisher zu fördern.

St.M.Entschl.: Der Deutsche Forstverein hat einen Maschinenausschuß gebildet, in dem ein forsttechnischer Referent des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an leitender Stelle tätig ist. Der Maschinenausschuß strebt u. a. auch eine Rationalisierung aller Forstarbeiten, insbesondere der Holzfällungen und der Bodenbearbeitungen zu Kulturzwecken an. Die Ergebnisse der Arbeiten des Maschinenausschusses werden für die Staatsforstverwaltung nutzbar gemacht. Der Deutsche Forstverein erhält zur Förderung seiner Bestrebungen erhebliche Zuwendungen aus der Preußischen Staatskasse.

Nr. 5115: Das Staatsministerium wird ersucht, das Arbeitsprogramm des forstlichen Versuchswesens durch einen Ausschuß führender Männer der forstlichen Wissenschaft und der Praxis aus Staats-, Kommunal- und Privatwald von Zeit

Digitized by Google

zu Zeit begutachten zu lassen und diese Gutachten in der forstlichen Presse zu veröffentlichen.

St.M.Entschl.: Für die forstliche Versuchsanstalt soll eine neue Satzung eingeführt werden. Bei dieser Beratung wird geprüft werden, wie weit dem vorliegenden Antrage entsprochen werden kann.

Nr. 5116: Das Staatsministerium wird ersucht, dafür einzutreten, daß Debokulagkredite auch für forstliche Meliorationen, insbesondere auch für Ankauf und Aufforstung von Ödland durch Kommunalverbände, gegeben werden.

St.M.Entschl.: Mit der Debokulag ist dieserhalb in Verbindung getreten worden.

Nr. 5117: Das Staatsministerium wird ersucht, für die kommende Holzeinschlagsperiode weitere Erleichterungen in den Holzverkaufs- und Stundungsbedingungen eintreten zu lassen.

St.M.Entschl.: Die Stundungsfrist für Holzkaufgelder beträgt zur Zeit sechs Monate und 21 Tage, vom Verkaufstage ab gerechnet. Die Stundungszinsen richten sich nach der Höhe des Reichsbankdiskonts; wird dieser ermäßigt, so wird auch der Stundungszinsfuß herabgesetzt. In Ausnahmefällen wird die Stundungsfrist auf Antrag noch verlängert. Eine allgemeine Verlängerung der Stundungsfrist oder sonstiger Erleichterungen der Zahlungs- und Stundungsbedingungen sind nicht beabsichtigt.

Nr. 5118: Das Staatsministerium wird ersucht, auf das Reich dahin einzuwirken, daß die Reichsverdingungsverordnung den tatsächlichen Möglichkeiten, zum Beispiel in bezug auf Äste, besser angepaßt wird.

St.M.Entschl.: Der Beschluß ist der Reichsregierung mit der Bitte um entsprechende Ergänzung der Reichsverdingungsverordnung mitgeteilt worden.

Nr. 5119: Das Staatsministerium wird ersucht, dahin zu wirken, daß im Reiche, in Preußen und bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei öffentlichen Ausschreibungen ausländisches Holz nicht zur Bedingung gemacht wird.

St.M.Entschl.: Dem Beschluß ist bereits durch die allgemeinen Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, vom 23. Dezember 1905 entsprochen. Gemäß Ziffer II Abs. 12 darf bei Waren, die in geeigneter Beschaffenheit im Inlande zu haben sind, der ausländische Ursprung nicht zur Bedingung gemacht werden.

Die gleichen Vorschriften sind unter A II § 9, Abschnitt 7, in der Verdingungsordnung für Bauleistungen — V.O.B. — vom Mai 1926, aufgestellt vom Reichsverdingungsausschuß, enthalten.

Nr. 5120: Das Staatsministerium wird ersucht, in Verbindung mit dem Holzhandel eine nochmalige Durchprüfung der Homa vorzunehmen.

St.M.Entschl.: Die seit dem 1. Oktober 1925 gültige Holzmessungsanweisung — Homa — vom 1. Juli 1925 hat sich bisher durchaus bewährt. Änderungswünsche des Holzhandels werden eingehend geprüft, nötigenfalls in Verbindung mit den Holzhandelsverbänden, und, wenn sie als berechtigt und zweckmäßig anerkannt werden, berücksichtigt.

Nr. 5121: Das Staatsministerium wird ersucht,

1. die Stundungszinsen für Holzverkäufe dem Reichsbankdiskont anzupassen,
2. die zinslose Stundung für Lokalbedarf der Handwerker und Privatleute nach dem Ermessen des Oberförsters bis zu drei Monaten und bis zu 1000 RM auszudehnen.

St.M.Entschl.: Der Zinsfuß zur Berechnung der Stundungszinsen von Holzkaufgeldern ist dem Reichsbankdiskont angepaßt und wird bei jeder Änderung des Reichsbankdiskonts entsprechend geändert. Eine allgemeine Verlängerung der zinslosen Zahlungsfrist auf drei Monate ist nicht angängig. Den bedürftigen kleineren Holzkäufern kann jedoch unter besonderen Verhältnissen auf begründete Anträge die Bezahlung in Teilbeträgen binnen einer Frist von sechs Monaten gegen Zahlung von Stundungszinsen gestattet werden.

Nr. 5122: Das Staatsministerium wird ersucht, für Kulturarbeiten und Wegebauten, sowohl öffentliche wie Wirtschaftswege, bedeutend höhere Mittel einzusetzen, um eine bessere Holzabfuhr zu ermöglichen, ferner aber auch, um nicht allein die ständigen Waldarbeiter in den Sommermonaten voll beschäftigen, sondern auch den zum Holzeinschlage eingestellten Erwerbslosen eine Arbeitsmöglichkeit in den kommenden Monaten geben zu können.

St.M.Entschl.: Der Anregung wird, soweit es die Finanzlage des Staates irgend gestattet, Rechnung getragen werden.

Nr. 5123: Das Staatsministerium wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Reichsbahn die Lagerplatzmieten auf eine angemessene Höhe herabsetzt.

St.M.Entschl.: Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist ersucht worden, die Lagerplatzmieten entsprechend zu ermäßigen.

Nr. 5124: Das Staatsministerium wird ersucht, die Waldweide der Berechtigten auf dem Oberharz bis auf weiteres nicht einzuschränken, soweit nicht vollständiger Ersatz durch gleichfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dauerweiden vorhanden ist.

St.M.Entschl.: Eine Einschränkung der Waldweide der Berechtigten auf dem Oberharz ist nicht beabsichtigt.

Nr. 5125: Das Staatsministerium wird ersucht, in der Beilage A zum Haushalt der Forstverwaltung — Übersicht des Flächeninhalts und des Holzertrages der Staatsforsten — noch anzugeben:

a) die Zahl der Reviere in den einzelnen Bezirken,
b) den Flächeninhalt der vom Staat zu beaufsichtigenden Kommunal- und Körperschaftsforsten.

St.M.Entschl.: Die Angaben werden in Zukunft in die Beilage A zum Haushalt der Forstverwaltung aufgenommen.

Nr. 5128: Das Staatsministerium wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß im neuen Reichswirtschaftsrat die Forstwirtschaft, insbesondere der Kleinwaldbesitz, der Holzhandel und die Sägeindustrie, ausreichend berücksichtigt werden.

St.M.Entschl.: Auf eine angemessene Berücksichtigung der Forstwirtschaft im endgültigen Reichswirtschaftsrat ist hingewirkt (vergl. Nr. 4966 — Sp. 74).

Digitized by Google

Nr. 5129: Das Staatsministerium wird ersucht, Sorge zu tragen, daß Wildschaden möglichst vermieden und, wenn er entsteht, möglichst schnell entschädigt wird.

St.M.Entschl.: Die Staatsregierung ist jetzt schon bemüht, alles zu veranlassen, was dazu beitragen kann, Wildschaden zu verhindern, und dafür zu sorgen, daß entstandener Wildschaden möglichst schnell entschädigt wird. Sie wird aber, der Anregung entsprechend, in Zukunft dieser Angelegenheit noch erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.

Nr. 5130: Das Staatsministerium wird ersucht, auf dem Kreditwege Mittel zur beschleunigten Aufforstung der Eulenfraßflächen zu beschaffen.

St.M.Entschl.: Wie bei Nr. 5116 — Sp. 11.

Nr. 5131: Das Staatsministerium wird ersucht, zu veranlassen, daß den Interessenten das ihnen zustehende Losholz in der — den Beständen des Reviers entsprechend — ihnen zustehenden Holzart und in möglichst günstiger Abfuhrlage zugewiesen wird.

St.M.Entschl.: Durch eingehende Nachfragen ist festgestellt, in welchen Gemeinden Beschwerden über das überwiesene Losholz erhoben sind. Die Nachprüfung durch die Oberförstereien und die Landräte hat ergeben, daß die Beschwerden größtenteils unberechtigt waren; berechtigte Anstände sind behoben. Die Losholzabgabe erfolgt unter genauer Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. In diesen ist aber Lieferung einer bestimmten Holzart oder Anweisung in besonders günstiger Lage nicht vorgesehen.

Nr. 5132: Das Staatsministerium wird ersucht, auf dem Kreditwege Mittel zum Ausbau und zur Verbesserung der Wege im Großen Moosbruch, in Hessen-Nassau und anderen Gebieten zu beschaffen.

St.M.Entschl.: Wie bei Nr. 5116 — Sp. 11.

Nr. 5133: Das Staatsministerium wird ersucht, den Tawellningker Polder (in den Kreisen Niederung und Labiau) mit Rücksicht auf das dringende Bedürfnis der Anlieger und auf den Elchschutz (1. Elchzone) bei der Forstverwaltung zu belassen und nicht zur Moosbruchverwaltung (Domänenverwaltung) zu überführen.

St.M.Entschl.: Der Verkauf oder die Bebauung des Tawellningker Polders kommt nicht in Frage. Der Elchschutz ist hinreichend gewahrt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich nicht, den Tawellningker Polder bei der Staatsforstverwaltung zu belassen.

Nr. 5134: Das Staatsministerium wird ersucht, umgehend ein Anleihegesetz über eine Summe von 25 Millionen Reichsmark zur Vergrößerung der Staatsforsten durch Forstankäufe sowie zum Ankauf und zur Anforstung von hierzu geeigneten nicht für landwirtschaftliche Zwecke verwendbaren Ödländereien vorzulegen.

St.M.Entschl.: Wie bei Nr. 5116 — Sp. 11.

II. Entschließungsantr. der Abg. Falk und Gen. Druck. Nr. 5278:

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Siedlungs- und Pachtbedürfnis durch Hergabe von forstfiskalischem Gelände weit mehr entgegenzukommen, als das bisher geschehen ist. Das gilt namentlich für Orte, in denen durch Danieberlegen, Umstellung oder Abwanderung von Industrie Leute mit Wohngebäuden ohne Zurverfügungstellung von Ländereien existenzlos werden. Die Erhaltung der Bevölkerung auf dem Lande ist wichtiger als die Erhaltung von Waldbeständen.

St.M.Entschl.: Anträge der gedachten Art werden, wie bisher, wohlwollend geprüft werden.

III. Entschließungsantr. der Abg. Müller (Hannover) und Gen. Druck. Nr. 5333 zu b:

Das Staatsministerium wird ersucht, zur Behebung der fortschreitenden Notlage im Försterstande den Förstern einen Stellenunkostenersatz zu gewähren zur Deckung der Mehrkosten, die den Förstern dadurch entstehen, daß sie nicht, wie die anderen Beamten, in Orten mit Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf wohnen, sondern diesen oft weither heranschaffen müssen.

St.M.Entschl.: An Stelle des Stellenunkostenersatzes ist für 1927 ein außerplanmäßiger Zuschuß von 400000 RM zur Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten bewilligt. Für 1928 ist ein Zuschuß in gleicher Höhe im Anschluß an die Besoldungsregelung in Aussicht genommen.

IV. Entschließungsantr. der Abg. Pieck und Gen. Druck. Nr. 5610 zu 1:

Das Staatsministerium wird ersucht, den Förstern und Oberförstern Anweisung zu geben, daß die Mittel, die zum öffentlichen Straßenbau zur Verfügung stehen, nur zu diesem Zweck verwendet werden dürfen.

St.M.Entschl.: Die Mittel für den Neubau und die Unterhaltung öffentlicher Wege innerhalb des Staatswaldes und für Beihilfen zu Wegen, Brücken usw. außerhalb des Staatswaldes sind schon im Haushaltsplan streng von den sonstigen Betriebsmitteln der Forstverwaltung getrennt. Eine besondere ausdrückliche Anweisung an die Regierungen und Forstbeamten dürfte sich daher erübrigen.

V. Entschließungsantr. der Abg. Leid und Gen. Druck. Nr. 6200:

Das Staatsministerium wird ersucht, die in Kap. 2 Tit. 18 eingesetzten Mittel auch für den Ausbau des öffentlichen Kiesweges von Schneckenmoor nach Peterswalde, Kreis Niederung (Ostpr.), zur Vollchaussee zu verwenden und den Ausbau baldmöglichst vorzunehmen.

St.M.Entschl.: Die Kiesstraße von Schneckenmoor nach Peterswalde wird in der Hauptsache von den Zeitpächtern in Schneckenmoor benutzt und genügt zur Zeit noch den Anforderungen des Verkehrs. Es wird für zweckmäßig gehalten, den Ausbau dieser Wegestrecke zur Vollchaussee im Anschluß an den für die nächste Zeit geplanten Chausseebau von Lauknen nach Seckenburg vorzunehmen. Dabei wird erwartet, daß der Kreis Niederung, der an dem Ausbau seines Wegenetzes in erster Linie interessiert sein dürfte, den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Schneckenmoor nach Peterswalde übernimmt. Die Staatsforst- und Domänenverwaltung wird bestrebt sein, die auf sie entfallenden Kostenanteile zu gegebener Zeit zur Verfügung zu stellen.

Ø

Ablehnung der Erhöhung des Stellenunkostenersatzes.

Der Änderungsantrag des Abg. Gieseler (Deutsch-Völk. Freiheitsp.), Druck. Nr. 7617

Digitized by Google

Im Kap. 10 der dauernden Ausgaben bei Tit. 33 (Dienstaufwandsentschädigung und Dienstkostenersatz usw.)

a) der Ansatz vor der Linie unter g (Nichtruhegehaltsfähige Stellenzulagen usw.)

	400 000 RM
zu erhöhen um	600 000 RM
mithin festzusetzen auf . . .	1 000 000 RM
b) die Titelsumme von	4 700 240 RM
zu erhöhen um	600 000 RM
mithin zu bewilligen	5 300 240 RM

ist am 8. März im Plenum des Preußischen Landtages von den Regierungsparteien mit großer Mehrheit abgelehnt worden.

Preußischer Landtag.

345. Sitzung am 17. Februar 1928.

Haushalt des Ministeriums des Innern für das Rechnungsjahr 1928: II. Beratung.

Die Große Anfrage Leid usw. über die Dienstabzeichen der im Dienste des ehemaligen preußischen Königs stehenden Forstbeamten — Drucksache Nr. 6607 — wird von Dr. Bandmann, Ministerialrat, Beauftragter des Ministers des Innern, wie folgt beantwortet: — — Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht der Herr Minister des Innern davon aus, daß für die Beurteilung der Frage die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65) über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten und der hierzu ergangenen Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privatforst- und Jagdoffizianten in der Fassung der Rundverfügung des Ministers des Innern vom 1. September 1897 (MBl. i. V. S. 193) zugrunde zu legen sind. Nach § 1 des genannten Gesetzes haben Privatforstbeamte unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, gewisse obrigkeitliche, insbesondere forstpolizeiliche Befugnisse auszuüben und dabei unter Umständen auch von ihrer Waffe Gebrauch zu machen. Nach § 2 dieses Gesetzes müssen sie, um sich der Waffe bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein. Nach § 11 der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes ist die Polizeibehörde befugt, Erinnerungen gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidung oder der Abzeichen zu erheben, die die privaten Forstbeamten bei Ausübung ihrer obrigkeitlichen Befugnisse gemäß § 2 des Gesetzes tragen müssen. Andererseits sind die Waldeigentümer und Jagdberechtigten verpflichtet, diese Erinnerungen zu berücksichtigen. Hiernach besteht ein Mitbestimmungsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörden in Ansehung der Dienstkleidung und der Abzeichen der vorgenannten Privatforstbeamten. Es versteht sich von selbst, daß ihre Dienstkleidung oder ihre Abzeichen nicht den Anschein erwecken dürfen, als gelte der frühere königliche Adler noch heute als Staatshoheitszeichen, unter dessen Schutz jene obrigkeitlichen Befugnisse ausgeübt werden.

Der Herr Minister des Innern hat deshalb im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die in Frage kommenden Behörden angewiesen, in allen Fällen, in denen Privatforstbeamte des vormaligen Königshauses (der Hofkammer) die obrigkeitlichen Befugnisse ausüben, Dienstkleidung und Hoheitsabzeichen der früheren Staatsform tragen, hiergegen mit den zulässigen polizeilichen Maßnahmen gegebenenfalls mittels Polizeiverfügungen vorzugehen. — —

Anmerkung. Die hier vom Ministertisch ausgehende Beantwortung einer Anfrage, welche die Interessen der Privatforstbeamten besonders berührt, ist nicht ganz zutreffend, weil sie dem Inhalte des Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 1837 nicht ganz gerecht wird und deshalb zu Mißverständnissen Veranlassung geben kann.

Es ist irrig, wenn der Beauftragte des Ministeriums des Innern davon ausgeht, daß der § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch den Privatforstbeamten unter gewissen Voraussetzungen das Recht gibt, „gewisse obrigkeitliche, insbesondere forstpolizeiliche Befugnisse auszuüben", denn diese Befugnisse leiten die Privatforstbeamten aus der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 her (§ 23). In Ausübung dieser obrigkeitlichen Befugnisse gibt ihnen nun, unter sonst zutreffenden Voraussetzungen, der § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, das Recht zum Waffengebrauch bei Ausübung des ihnen übertragenen Forst- und Jagdschutzes.

Wenn nun auch der § 11 der in Frage kommenden Ministerial-Instruktion inhaltlich richtig wiedergegeben ist, so wird aber der Irrtum wiederholt, der durch die unklare Fassung des § 11 immer erregt worden ist, denn nur Angestellte von **Waldeigentümern** können das Recht zum Waffengebrauch erlangen, während Angestellte von **Jagdberechtigten** nicht in Frage kommen können.

Die Frage des Tragens von Uniform oder Amtszeichen wird durch § 360 Ziffer 8 StGB. geregelt. Das Hoheitsabzeichen in Gestalt des alten preußischen Adlers, den die eigentlichen Privatforstbeamten seinerzeit nicht tragen durften, hat seine Bedeutung verloren. Baltz.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Vogelschutz-Lehrgang in Seebach, Kreis Langensalza.

Vom 27. Februar bis 1. März d. J. fand auf der staatlich anerkannten Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz von Dr. h. c. Frhr. von Berlepsch in Seebach, Kreis Langensalza, der 111. Lehrgang statt. 26 Teilnehmer hatten sich aus allen Teilen des Reiches dazu eingefunden. Auch die grüne Farbe war zahlreich vertreten und das mit Recht; denn die Erkenntnis vom Wert unserer Vogelwelt im Walde bricht sich immer mehr Bahn. Zahlreiche Beispiele für erfolgreiche Bekämpfung von Kieferneule und Kiefernspanner, Eichenwickler, Goldafter, Buchenrotschwanz und anderen Schädlingen des Waldes lassen einen vorbeugenden Schutz unserer Forsten durch die Vögel angebracht erscheinen. In besonders gefährdeten Gebieten ist ein planmäßig durchgeführter Vogelschutz unerläßlich und, wie das Beispiel des Forstmeisters Freiberger, Heidelberg, beweist, auch durchaus möglich.

In den ersten drei Tagen gab der Leiter des Lehrgangs, Dr. Karl Mansfeld, einen umfassenden Überblick über alle Fragen des praktischen Vogelschutzes: Ideeller und wirtschaftlicher Wert

Digitized by Google

der Vogelwelt, Schaffung von Nistgelegenheit für Höhlen- und Freibrüter, sachgemäße Winterfütterung und Schutz der Vögel gegen ihre Feinde. Tägliche Gänge durch das Gelände gaben Einblick in die vorbildlichen Seebacher Vogelschutzanlagen, wie sie der Begründer des einzig-erfolgreichen natürlichen Vogelschutzes, Dr. h. c. Frhr. von Berlepsch, in einer ganzen Lebensarbeit geschaffen hat. Besonders wertvoll ist die Möglichkeit für jeden Teilnehmer, die wichtigsten Vogelschutzarbeiten selbst praktisch auszuführen. Der letzte Vormittag diente dem Studium der Einrichtung des Vogelschutzes im Seebacher Forst, der daneben auch manche waldbaulich interessanten Versuche mit fremdländischen Hölzern bietet.

Herr Dr. Mansfeld verstand es ausgezeichnet, sämtliche Teilnehmer durch seine hochinteressanten Vorträge zu fesseln. Auch an dieser Stelle sei Herrn Dr. Mansfeld nochmals der wärmste Dank aller Teilnehmer des 111. Lehrgangs ausgesprochen. Die Seebacher Tage werden jedem Teilnehmer unvergeßlich bleiben.

Der letzte Lehrgang in diesem Frühjahr wird vom 2. bis 5. April abgehalten. Die Station ist auch zu kostenloser Auskunft über alle Vogelschutzfragen gegen Rückporto sehr gern bereit. Kurze Anschrift: Vogelschutz, Seebach, Kreis Langensalza.

Oberförster Wilkening, Haus Eckey an der Möhnetalsperre, Kreis Soest, Westfalen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Notierung der Försteranwärter.

M. f. L. vom 3. März 1928 — III 2760.

In meiner Allgemeinen Verfügung III 5 für 1928 (vom 24. Januar 1928 — III 951 —) muß es in Ziffer 3 bei 16 und 19 heißen:

„16. Hannover (mit Osnabrück)",
„19. Stade (mit Aurich)".

Die Abdrucke der vorgenannten Verfügung sind entsprechend handschriftlich zu berichtigen.

Im Auftrage: Laspeyres.

Zahlung von Beschäftigungstagegeldern und Wohnungsbeihilfen an Angestellte.

RdErl. d. Fin.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M., vom 29. Februar 1928 — Lo. 2282 b.

Die den Angestellten etwa zu gewährenden Beschäftigungstagegelder und Wohnungsbeihilfen sind im Hinblick auf die durch Art. 9 des Abkommens vom 6. Februar 1928 — PrBesBl. S. 37 — geänderte Zahlungsweise der Dienstbezüge für die Folge monatlich im voraus zu zahlen.

Angestelltenbezüge.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M., vom 7. März 1928 — Lo. 2748 b.

Ein Einzelfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Nichteinbehaltung der Steuer von dem infolge der geänderten Zahlungsweise der Angestelltenbezüge den Angestellten in Höhe des halben Februareinkommens gewährten Vorschuß (vgl. protokollarische Erklärung zu Art. 11 letzter Abs. — PrBesBl. S. 40 —) selbstverständlich bedingt, daß die Steuerabzüge von dem monatlichen tariflichen Gesamteinkommen der Angestellten am 15. j. Mts. ohne jede Berücksichtigung von Abschlagszahlungen auf den gewährten Vorschuß vorzunehmen sind.

Heilighaltung des Karfreitags.

RdErl. d. M. d. J. vom 8. März 1928 — I f 189/28.

Die Richtlinien des RdErl. vom 22. Februar 1926 — II E 1529/26 (MBliV. S. 207) finden auch in diesem Jahre Anwendung.

Neue Dienstvorschriften für die Beaufsichtigung der Binnenfischerei in Preußen.

In Verfolg des Erlasses des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 2. August 1927 — VI 29647 —, betreffend die Richtlinien für die Beaufsichtigung der Fischerei in den Binnengewässern, sind nunmehr eine neue „Dienstanweisung für staatliche Fischereiaufseher in den Binnengewässern" sowie eine „Anleitung zur Beaufsichtigung der Fischerei in den Binnengewässern durch die Beamten der Ortspolizeibehörden, der Landjägerei und des Reichswasserschutzes" amtlich herausgegeben worden. Dienstlich geliefert wird die „Dienstanweisung" den zur Beaufsichtigung der Binnenfischerei vom Staate unmittelbar bestellten Fischereiaufsehern im Nebenamt (z. B. Staatsförster, Beamte der Wasserbauverwaltung, sonstige Staats- oder Gemeindebeamte, Angestellte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft) oder im Ehrenamt (z. B. Privatangestellte oder Angehörige freier Berufe). Diese Beamten erhalten außerdem noch je ein Stück der „Anleitung", da diese beachtliche Hinweise für die Handhabung der Fischereiaufsicht enthält. Für die amtlich verpflichteten privaten Fischereiaufseher ist ein besonderes „Merkblatt" herausgegeben worden.

Somit sind nunmehr alle mit der Beaufsichtigung von Binnengewässern betrauten Personen im Besitze ausreichender Dienstvorschriften, die für das ganze Staatsgebiet einheitliche Anhaltspunkte für deren Rechte und Pflichten geben. Die „Dienstanweisung" enthält Näheres über die dienstliche Stellung der staatlichen Fischereiaufseher, deren allgemeine Dienstpflichten, den Geschäftsverkehr mit den vorgesetzten Dienststellen und anderen Behörden, über die Ausübung des Dienstes im allgemeinen, die Amtspflichten im besonderen, über das Verhalten bei der Verfolgung strafbarer Handlungen und das Verhalten gegen die Fischer. Beigegeben ist je ein Abdruck der Ministerialerlasse über den Waffengebrauch durch Fischereibeamte sowie über das Verfahren bei der Beschlagnahme von Fischereigeräten und deren Verwertung nach rechtskräftig gewordener Ein-

Digitized by Google

ziehung. Sie enthält ferner neben einigen Mustern für den Geschäftsverkehr noch einen Leitfaden für die staatlichen Fischereiaufseher, bearbeitet unter Mitwirkung des Geheimen Regierungsrats Professors Dr. Paulus Schiemenz in Berlin-Friedrichshagen. Im letzteren Teil sind besonders behandelt: Gesetzliche Bestimmungen und Polizeiverordnungen, Fischereischeine und Erlaubnisscheine zum Fischfang, Wasserlaufregulierungen, Abwässer, Fischsterben, Besetzung der Gewässer, Bewirtschaftung von Seen, Buchführung der Fischer, Verpachtungen, das Verhältnis der Fischereibeamten zu Fischerei-(Angler)-vereinen, fortlaufende Aufzeichnungen, Bildung von Fischereigenossenschaften. Die Ausführungen sollen den Fischereiaufsehern die Möglichkeit geben, im Verkehr mit der Fischereibevölkerung ihre Ansicht, gestützt auf fischereiwissenschaftliche und praktische Grundsätze, zu vertreten.

Die „Anleitung" enthält in kurzer, übersichtlicher Zusammenstellung die wichtigsten Vorschriften des Fischereigesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsanweisung sowie der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) in folgender Gliederung: Prüfung der Befugnis zum Fischfang, Kennzeichnung der zum Fischfang dienenden Geräte, Mitführen von Fischereigeräten auf Wasserfahrzeugen, Unterdrückung verbotener Fischereiausübung, Einhaltung der Schonzeiten und des Mindestmaßes der Fische, Schutz der Fisch- und Laichschonbezirke sowie der Fischwege, Versendung, Feilbieten und Verkauf verbotswidrig gefangener Fische, Fernhalten fischereischädlicher Tiere von Fischgewässern, Verfolgung strafbarer Handlungen. Die Anleitung ist deshalb auch für den Gebrauch durch die amtlich verpflichteten privaten Fischereiaufseher sehr zu empfehlen. Ebenso sollen nach einem die dienstliche Belieferung der in Frage kommenden Beamten mit den neuen Vorschriften regelnden Ministerialerlaß möglichst auch diejenigen Staatsforstbeamten, die nicht ausdrücklich zu Fischereibeamten bestellt sind, sowie die Gemeindeforstbeamten sich die „Anleitung" beschaffen, da zu deren hauptamtlicher Tätigkeit die Beaufsichtigung der innerhalb ihrer Reviere befindlichen Fischgewässer gehört.

Darüber hinaus empfiehlt sich die Beschaffung sowohl der Dienstanweisung als auch der Anleitung durch Fischereiberechtigte, Fischereipächter, Fischereivereine und sonstige Organisationen, die sich aus der Dienstanweisung über die Befugnisse der staatlichen Fischereiaufseher unterrichten und die Anleitung dazu benutzen wollen, um sich über das Vorgehen gegen Fischfrevler im klaren zu sein. Der Vertrieb beider Büchlein ist dem Verlag von J. Neumann in Neudamm übertragen; sie können dort einzeln oder im Zusammenhang mit dem in Kürze neuerscheinenden Fischereigesetz nebst Ausführungsanweisung und Fischereiordnung (Textausgabe) bezogen werden. Die Preise werden demnächst in der „Fischerei-Zeitung" bekanntgemacht. D.-Bn.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Betr. Auslegung verschiedener Bestimmungen im abgeänderten Preußischen Angestellten-Tarifvertrage. Vom 20. Februar 1928. Fin.-Min., zugleich i. N. des Min.-Präs. u. sämtl. St.-Min. Lo. 2025 b. Pr. BesBl. Nr. 10 S. 60 ff.

Betr. Angestelltentarifvertrag für die Preußische Staatsverwaltung. Vom 7. März 1928. Fin.-Min. Lo. 2701 b. Pr. Bes.Bl. Nr. 11 S. 63 ff.

Betr. Ausführungsanweisung zum Preußischen Angestellten-Tarifvertrage vom 30. Juni 1924. Vom 7. März 1928. Fin.-Min. Lo. 45 b. Pr. BesBl. Nr. 11 S. 63 ff.

Verordnung über das Kündigungsschreiben nach § 1 b des Mieterschutzgesetzes. Vom 3. März 1928. Reichsgesetzblatt Teil I vom 9. März 1928 Seite 54.

Abfindungssummen für wegfallende örtliche Sonderzuschläge. Vom 16. Februar 1928. RdErl. d. M. f. W., K. u. V. — U III E Nr. 285. PrBesBl. Nr. 10 vom 24. Februar 1928 S. 59.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Personalwechsel in der preußischen Staatsforstverwaltung. Zur kommissarischen Verwaltung der durch die Pensionierung des Landforstmeisters Dr. Trebeljahr erledigten Stelle in der Forstabteilung des Ministeriums ist der Oberforstmeister Blume, der zur Zeit die Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg leitet, zum 1. April nach Berlin berufen. Seine Stelle übernimmt, ebenfalls kommissarisch, der zum Oberforstmeister beförderte bisherige Oberregierungs- und Forstrat Lessel aus Wiesbaden.

Vermehrung der Forstoberrentmeisterstellen in Preußen. Der Landtag hat den Stellenplan genehmigt, der die Zahl derjenigen Stellen festlegt, deren Inhaber nach der neuen Besoldungsordnung pensionsfähige Zulagen zu bekommen haben. Danach sind elf Forstrentmeisterstellen in Forstoberrentmeisterstellen umzuwandeln. Die höheren pensionsfähigen Zulagen können vom 1. Oktober 1927 bewilligt werden.

Neuregelung der Beamtengehälter bei den Landwirtschaftskammern in Preußen. Zur Neuregelung der Besoldungsordnung und deren Rückwirkung auf die Landwirtschaftskammern hat die Hauptlandwirtschaftskammer in Preußen einen Beschluß gefaßt, in dem es u. a. heißt: „Die Hauptlandwirtschaftskammer muß die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung, sofern sie durch Neuregelung der staatlichen Besoldungsordnung den Landwirtschaftskammern erhöhte Leistungen auferlegt, eine entsprechend erhöhte Leistungspflicht hinsichtlich der Besoldungszuschüsse auch für sich anerkennt. Bei dieser Gelegenheit ist erneut zu fordern: 1. daß die Besoldungszuschüsse in Höhe von 75 Prozent für die Schulbeamten der Kammern nach den tatsächlich entstehenden Gehaltsausgaben gewährt werden; 2. daß Vorschriften für besondere Leistungen der Kammern bei Erhalt

Digitized by Google

der Staatszuschüsse nicht mehr gestellt werden, da ein solches Verfahren eine sparsame Wirtschaftsweise unter Umständen unmöglich macht."

Amerikanische forstliche Studienreise nach Europa. Der amerikanische Forstverein (American Forestry Association) und eine Anzahl sonstiger für Wald, Park und Wild interessierte Amerikaner planen im Sommer 1928 eine forstliche Studienreise nach Europa. Abreise von New York am 30. Juni. Besucht sollen werden: Frankreich, Deutschland, Schweiz, Finnland und Schweden.

S.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstrat a. D. Eulefeld feierte am 21. März in voller körperlicher und geistiger Frische zu Weißenbach, Post Rupboden (Unterfranken), seinen 75. Geburtstag. Der Jubilar wurde am 21. März 1853 auf dem Herzoglichen Schloß Rosenau bei Koburg als Sohn des dortigen Hofgärtners geboren. Nach Besuch des Realgymnasiums trat er 1869, da es sein brennender Wunsch war, Forstmann zu werden, in die Forstlehre. Von 1870 bis 1872 studierte er auf der Forstakademie Aschaffenburg Forstwissenschaft und wurde nach bestandenem Staatsexamen im Staatsdienste von Koburg-Gotha angestellt. Im Jahre 1886 trat er nach Langenburg in Württemberg in den Fürstlich Hohenloheschen Forstdienst über, und am 1. November 1898 übernahm Eulefeld die Verwaltung der sämtlichen Besitzungen der Freiherren von Riedesel zu Lauterbach in Oberhessen, eine Stellung, die er bis zu seinem 1921 erfolgten Übertritt in den wohlverdienten Ruhestand verwaltet hat. Am 15. Januar 1907 wurde Forstmeister Eulefeld von S. K. Hoheit dem Großherzog von Hessen der Titel „Forstrat" verliehen.

Hinreichend bekannt ist Eulefelds fruchtbare Tätigkeit als forstlicher und jagdlicher Schriftsteller. Wir verweisen hier auf die zum 70. Geburtstag des Jubilars veröffentlichten Ausführungen in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung" Bd. 38 (1923). Als eines der ältesten Gründer-Mitglieder und als ehemaliger Vorsitzender des heutigen Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat er diesem dauernd seine unermüdliche Kraft als Organisator und eifriger Mitarbeiter gewidmet. Seine hervorragenden Leistungen auf forstlichen Lehrgängen und bei Försterprüfungen im Ausschuß für Prüfungswesen werden keinem Forstmann unbekannt sein. Die Forstliche Hochschule Hann.-Münden zählt Forstrat Eulefeld zu ihren Ehrenbürgern. Im Weltkriege eilte der damals bereits 61jährige am 2. August 1914 als Hauptmann d. L. zu den Fahnen und wurde bei seiner Entlassung am 1. Dezember 1916 zum Major d. L. a. D. ernannt.

Es ist selbstverständlich, daß sich ein Forstmann von der Bedeutung und Vielseitigkeit Eulefelds auch zu der „Deutschen Forst-Zeitung" allezeit in engsten und, wie wir mit ganz besonderer Genugtuung feststellen können, herzlichsten Beziehungen befand; hat diese sich doch ein Menschenalter hindurch in ihrer Arbeit für Hebung des Standes der deutschen Privatforstbeamten der rüstigen Mitarbeit des Jubilars zu erfreuen gehabt. Besonders werden sein Rat und seine Hilfe bei der Begründung des heutigen Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands vor nunmehr 25 Jahren unvergessen bleiben. Auch der Neudammer „Deutschen Jäger-Zeitung" ist der Jubilar ein eifriger und wertgeschätzter Mitarbeiter, und über diese Unterstützung hinaus gehört Forstrat Eulefeld seit Jahrzehnten zu dem engeren Freundeskreis unseres Verlages. Wie wir schon zu seinem 70. Geburtstag bei Abstattung unserer Glückwünsche die Hoffnung ausgesprochen haben, daß er uns allen in Neudamm sein Wohlwollen und seine Freundschaft allezeit weiter erhalten möge, so hoffen wir, daß es uns vergönnt wird, noch manches Jahr mit dem hochverdienten Senior der deutschen Privatforstbeamtenschaft zusammen zu arbeiten zu Nutzen des deutschen Waldes und Wildes sowie seiner Heger und Pfleger.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Oberförster Meyer, der verdienstvolle Leiter des Forstamtes der Landwirtschaftskammer in Osnabrück, konnte am 12. März seinen 70. Geburtstag begehen. Seit 1919 bei der Forstabteilung der Kammer beschäftigt, übernahm er 1922 die Leitung des Forstamtes Osnabrück. Der Jubilar ist einer der rührigsten und erfolgreichsten Förderer der hannoverschen Waldbauvereinsbewegung und des Privatwaldbesitzes. Nicht weniger als 43 Waldbauvereine mit über 20000 ha Fläche gehören seinem Forstamtsbezirke an. Ein besonderes Verdienst hat sich der alte Grünrock um die Einführung und Einbürgerung wertvoller ausländischer Holzarten in unserem deutschen Walde erworben: die amerikanische grüne Küstendouglasie (Pseudotsuga Douglasii) und die japanische Lärche (Larix leptolepis). Seine erfolgreiche Propaganda für die beiden Ausländer hat ihn weit über die Grenzen unserer Provinz hinaus bekannt gemacht.

Oberförsterwitwe Frau Louise Stötzer, geborene Haberfang, verstarb am 11. März 1928 zu Meiningen im 93. Lebensjahr. Sie stammte aus der bekannten Meininger Forstbeamtenfamilie Stötzer. Mit ihr ist nicht nur die älteste Einwohnerin der Stadt Meiningen dahingegangen, sondern auch die älteste Forstbeamtenwitwe Thüringens.

—r.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Försterlehrgänge 1928 in der Provinz Pommern. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern beabsichtigt, wie in den Vorjahren, in diesem Jahre je nach Zahl der Meldungen wieder zwei bis drei Försterlehrgänge abzuhalten. Geplant ist zunächst je ein etwa viertägiger Lehrgang in Stralsund in der zweiten Hälfte des Monats Mai und in Lauenburg in Pommern in der ersten Hälfte des Monats Juni. Sollten sich genügend Teilnehmer aus Mittelpommern melden, so wird noch ein dritter Lehrgang in der Gegend von Belgard, etwa Gr.-Tychow, abgehalten werden. Die Lehrgänge sollen noch vor den diesjährigen Forstgehilfen- und Försterprüfungen stattfinden; das Berufsamt für Privatförster in Pommern hat die Forstgehilfenprüfung für die Zeit vom 25. bis 30. Juni 1928

Digitized by Google

und die Försterprüfung für die Zeit vom 9. bis 14. bzw. 16. bis 21. Juli 1928 anberaumt. Um den Teilnehmern an diesen Prüfungen Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse in dem verhältnismäßig schwierigen Fach „Forstvermessung" zu erweitern, soll vor Beginn der eigentlichen Försterlehrgänge eine kurze „Einführung in die praktische Forstvermessung" stattfinden.

Als Teilnehmergebühr für die Försterlehrgänge werden, wie in den Vorjahren, 15 RM erhoben. Forstbeamte der der forstlichen Beratung durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer angeschlossenen Reviere und der Mitglieder des Verbandes Pommerscher Waldbesitzer zahlen nur die Hälfte der Gebühr. Da die Kosten der Försterlehrgänge durch die geringe Gebühr naturgemäß nicht gedeckt werden, haben die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer und der Verband Pommerscher Waldbesitzer sich zur Tragung der notwendigen Zuschüsse bereit erklärt.

Die weitere Ausbildung der Privatforstbeamten durch diese Försterlehrgänge kommt dem Waldbesitz zugute; die Forstabteilung richtet an die Herren Waldbesitzer daher die ergebene Bitte, die Veranstaltung von Försterlehrgängen durch Entsendung ihrer Forstbeamten zu unterstützen und deren Teilnahme durch Zuschüsse bzw. Übernahme der entstehenden Kosten zu ermöglichen.

Anmeldungen müssen spätestens bis zum 1. Mai 1928 bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Stettin, Krekower Str. 20, eingegangen sein. Um einen Überblick zu bekommen, ob insbesondere die Abhaltung eines dritten Försterlehrganges in Mittelpommern erforderlich wird, und um einen solchen Lehrgang rechtzeitig vorbereiten zu können, wird gebeten, daß die für diesen Lehrgang in Frage kommenden Beamten sich möglichst bald anmelden. Die eventuell gewünschte Teilnahme an den den eigentlichen Lehrgängen vorhergehenden Vermessungskursen ist besonders mitzuteilen, da diese nur dann abgehalten werden, wenn sich genügend Teilnehmer hierfür melden. Der endgültige Termin der Lehrgänge wird den einzelnen Teilnehmern besonders bekanntgegeben.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer
für die Provinz Pommern,
Stettin, Krekower Str. 20.

Das Große Waisenhaus in Potsdam ist Erziehungsanstalt für gesunde Waisen und Halbwaisen der Angehörigen der früheren und jetzigen Wehrmacht, der Schutzpolizei und des Landjägerkorps. In erster Linie werden Kinder aller Kriegsteilnehmer aufgenommen, ebenso der Schwerkriegsbeschädigten. Es gewährt Knaben und Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren ein Heim, wo sie verständnisvolle Erziehung, sorgsamen Unterricht in achtstufiger „Mittlerer Schule", gesunde Wohnung und Verpflegung und frisches, fröhliches Leben im Kreise zahlreicher Altersgenossen finden. In Potsdam befinden sich nur evangelische Zöglinge; den katholischen Zöglingen bietet das „Haus Nazareth" in Höxter, Westfalen, Unterkunft und Erziehung.

Die Anstalt ist außerdem in der Lage, auch anderen, insbesondere Waisen und Halbwaisen von Beamten, Aufnahme zu gewähren, weiterhin in besonderen Fällen auch Kindern, deren Väter noch leben, vor allem Knaben und Mädchen vom Lande, deren Eltern eine bessere Schulbildung für ihre Kinder wünschen, z. B. Kindern von Forst- und Verkehrsbeamten, Landjägern usw. Die Anstaltsschule in Potsdam vermittelt gute Elementarschulbildung und bietet daneben in wahlfreien Kursen Unterricht in Fremdsprachen, Mathematik, Literatur, Kurzschrift, Gartenbau, Werkunterricht u. a. Besonders begabte Kinder können auf eine höhere Schule der Stadt übergehen. Die Stadt gewährt ihnen dann das Schulgeld für Einheimische (zur Zeit 15 RM monatlich). Solche Kinder werden, wenn sie Knaben sind, in einem besonderen Schülerheim vereinigt. Mädchen bleiben im Mädchenhause. Zur Zeit befinden sich im Knabenschülerheim 27 Schüler, die teils Übergangsklassen, teils Normalklassen höherer Lehranstalten von Sexta bis Obersekunda besuchen. Im Schülerheim gelangen auch gut begabte Kinder zur Aufnahme, die vorher nicht der Anstalt angehört haben. Für jeden untergebrachten Zögling müssen sämtliche Hinterbliebenenbezüge an die Anstalt abgetreten werden; erreichen sie den Mindestsatz nicht, so muß ein Zuschuß bis zu dieser Höhe geleistet werden. Die Besucher höherer Schulen haben das Schulgeld selbst zu tragen; sie können bis zur Abiturientenprüfung im Schülerheim bzw. Mädchenhaus verbleiben. Dafür gewährt die Anstalt: Wohnung, Beköstigung, Kleidung einschließlich Wäsche und Schuhzeug, Unterricht in der Anstaltsschule mit allen Kursen außer Musikunterricht, der besonders zu bezahlen ist, alle Lehrmittel, zur Zeit auch für die Schüler höherer Schulen; in Krankheitsfällen Behandlung durch den hauptamtlich angestellten Anstaltsarzt und Pflege durch staatlich geprüfte Schwestern im Anstaltslazarett, Schwimmunterricht in eigener Flußbadeanstalt, Besichtigungen, Ausflüge u. a. m. Der Herr Reichspräsident von Hindenburg hat der Anstalt kürzlich die Ehre einer eingehenden Besichtigung zuteil werden lassen und seine vollste Anerkennung ausgesprochen. Anfragen und Anmeldungen sind an die „Direktion des Potsdamschen Großen Waisenhauses" zu richten. Illustrierte Prospekte werden gern zugesandt.

Forstwirtschaftliches.

Pflege der Sämlinge. Es ist ja allgemein bekannt, wie außerordentlich dankbar die Sämlinge unserer Waldbäume wie auch der landwirtschaftlichen Gewächse für eine intensive Pflege sind, die sich bei Waldpflanzen über den ganzen Sommer hin, bei Garten- und Ackerpflanzen aber bis zur Zeit ihrer Verpflanzung erstrecken muß. Bislang geschah diese Pflege zumeist durch Hacken, Jäten und Ausziehen des Unkrautes, und wenn in vielen Fällen hierin nicht genug geschah, so lag dies in der Regel an den hohen Kosten und dem langsamen Fortschritt der Arbeit. Da konnten viele Leute Tage und Tage hacken, und wenn sie glücklich fertig waren, so mußten sie in einem großen Kamp unter Umständen schon wieder von vorne anfangen. Dazu kommt auch noch, daß dem Hacken verschiedene Mängel anhaften. In der Regel wird in vorwärts schreitender Bewegung gehackt und dabei natürlich auch der mühsam gelockerte Boden wieder festgetreten. Außerdem werden auch sehr leicht die Randpflanzen der Saatkreisen beschädigt,

Digitized by Google

wenn die Arbeiter bei dem Bestreben, dicht anstehendes Unkraut zu beseitigen, nicht vorsichtig genug zu Werke gehen. Seit einiger Zeit haben wir nun hier, und zwar sowohl im Walde in den Kiefern- und Buchensaatkämpen als auch im Garten und auf dem Felde, ein ganz vorzügliches Werkzeug in Benutzung, das ich gar nicht dringend genug empfehlen kann, nämlich den Wassis Handpflug. Ich habe denselben zunächst in meiner Landwirtschaft längere Zeit erprobt und dann auch im forstlichen Betriebe eingeführt, nachdem ich mich von seinen großen Vorzügen überzeugt hatte. Ohne Übertreibung kann man wohl sagen, daß die Arbeit auf einer bestimmten Fläche in einem Viertel der Zeit mit dem Wassis geleistet werden kann wie mit der Hacke. Und dabei fast ohne nennenswerte Anstrengung. Früher hatten wir stets den Wruckensamen zur Erzielung unserer Pflanzen breitwürfig ausgesät und damit darauf verzichten müssen, irgendwelche Bodenpflege oder auch Unkrautbekämpfung in Anwendung bringen zu können. Jetzt drille ich den Samen mit einer kleinen Handsäemaschine, etwa Planet junior oder ähnliche, in 10 cm von einander entfernten Rillen und kann nun zwischen den Reihen arbeiten nach Herzenslust. Und es ist wirklich ein Vergnügen, so schnell und leicht geht die Arbeit voran. Der Hauptwitz bei dem Handpflug ist, daß er in ziehender Bewegung gehandhabt wird und daß der Arbeiter dabei rückwärts schreitet. Es wird also vollkommen vermieden, daß der gelockerte Boden gleich wieder festgetreten wird. Durch den Zug des Pfluges wird nicht nur das Unkraut restlos abgeschnitten oder herausgezogen, sondern es wird auch die Bodenoberfläche in geradezu idealer Weise krümlig gelockert. Weil die Arbeit so spielend leicht geht, können auch größere Kinder dazu verwendet werden. Dadurch wird sie erheblich billiger, und weil sie auch so rasch geht, kann sie so oft wiederholt werden, daß das Unkraut überhaupt nicht hochkommt. Die Handpflüge werden in vier verschiedenen Größen hergestellt, ich habe jedoch immer nur die beiden kleinsten Nummern benutzt. Die kleinste Größe brauchen wir sowohl in den Kämpen wie auch im Garten für Saatbeete mit etwa 10 cm Reihenabstand. Die größere Sorte dient zum Reinigen der Gartenwege. Für mindestens ebenso wichtig wie die intensive Unkrautbekämpfung halte ich die ausgezeichnete Bodenlockerung. Der Boden wird an der Oberfläche durch den Zug des Werkzeugs hochgehoben und zerkrümelt, und es wird auf diese Weise die Verdunstung des Wassers im Boden in wirksamster Art verhindert, gleichzeitig auch der Boden gut durchlüftet. Nach jedem stärkeren Regen, der den Boden oberflächlich beim Abtrocknen verkrustet, kann schnell und leicht der erwünschte Krümelzustand wieder hergestellt werden. Sollte meine Schilderung dazu beitragen, dem Wassis Handpfluge die Anwendung zu verschaffen, die er verdient, so würde mich dies aufrichtig freuen, weiß ich doch bestimmt, daß niemand seine Anschaffung bereuen wird.

Freiherr von Bischoffshausen-Freierswald.

Geringe Erträge der österreichischen Bundesforsten. Die österreichischen Bundesforsten einschließlich der Religionsfondsgüter haben eine Größe von 726 770 ha, wovon aber nur 412 200 ha Waldboden und 277 780 ha unproduktives Ödland sind. Der Einschlag für 1928 ist auf 1 190 160 fm veranschlagt, wovon aber 280 900 fm = 24 % unentgeltlich an Berechtigte abgegeben werden müssen. Die Einnahmen sollen 12 837 000 RM, die Ausgaben 12 775 000 RM betragen, so daß nach Abrechnung der Kosten für Anlagen usw. nur ein Überschuß von 62 000 RM bleibt. Da aber 600 000 RM für Neuanlagen (Wegebauten usw.) verwendet werden sollen, so erfordert diese Verwaltung einen Zuschuß von 538 000 RM.

Eine schwere Belastung der Bundesforstverwaltung bilden neben den Forstberechtigungen die großen Pensionen, die an die Regiearbeiter gezahlt werden müssen. Bei den Beratungen im Budgetausschuß ist darauf hingewiesen worden, daß in einigen Bezirken die Aufarbeitung des Holzes infolge der mittelbaren Belastung durch Pensionen und sonstige Zuschüsse fast so hoch kommt, wie der Erlös für 1 fm Nutzholz. Es sei daher vorzuziehen, unter solchen Verhältnissen das Holz stehend zu verkaufen, damit doch wenigstens ein bescheidener Reinerlös (Stockzins) verbleibe. Sch.

Steigende Holzausfuhr Rußlands. Im Jahre 1927 hat die russische Schnittholzausfuhr mit 2,2 Millionen Festmeter ihren Höhepunkt in der Nachkriegszeit erreicht, während er im Vorjahre nur 1,6 Millionen Festmeter betragen hat. Der Hauptabnehmer ist England, welches die ausgezeichneten Hölzer aus den nördlichen Waldungen am weißen Meere bevorzugt. Die Nachfrage hiernach übersteigt noch immer das Angebot, man rechnet deshalb im kommenden Jahre mit einer Ausfuhr von 2,5 Millionen Festmeter Schnittholz. Da die Nutzung gegenwärtig immer noch gewaltig hinter Vorrat und Zuwachs zurückbleibt, so ist ihre Steigerung lediglich eine Frage der Finanzierung und der technischen Hilfsmittel. Die gesamte Holzausfuhr des Jahres 1927 hat 4 Millionen Festmeter im Werte von 80 Millionen Rubel betragen, was eine Steigerung um 20 % gegenüber dem Vorjahre ausmacht. Das meiste ausgeführte Holz stammt außer aus den nördlichen Waldungen aus der Gegend von Leningrad. Eine gewaltige Zunahme hat auch die Ausfuhr aus dem fernen Osten erfahren, die 1927 über 500000 fm betragen hat, vor dem Kriege aber noch nicht 100000 fm. S.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Erklärung.

Eine angesehene Samenhandlung bestätigt unsere Veröffentlichung auf Grund örtlicher Anfrage, daß in der Tschechoslowakei in diesem Jahre eine völlige Mißernte an Lärchenzapfen vorhanden sei, macht aber darauf aufmerksam, daß sie aus zuverlässiger Bezugsquelle noch Sudetenlärchensamen vom vorigen Jahre zur Verfügung habe und ihn zum Verkauf anbieten könne.

Wir werden ferner von der Geschäftsstelle Berlin der Vereinigung deutscher Klengen — die unter unserer Kontrolle stehen — darauf aufmerksam gemacht, daß bei ihren Mitgliedern noch reichliche Vorräte an Sudetenlärchensamen vom vorigen Jahre vorhanden sind.

Digitized by Google

Dieser Sudetenlärchensamen keimte im Vorjahre mit bis 58 v. H., während er in diesem Jahre bei sachgemäßer Lagerung noch eine Keimkraft von 40 bis 45 v. H. zeigte.

Wir geben dies auf Wunsch öffentlich bekannt.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.

⌀

Saat- und Pflanzenbezug. Das Frühjahr rückt heran und damit die Vorbereitungen zur Kulturtätigkeit. In den forstlichen Zeitschriften sind schon zahlreiche Anzeigen von Klenganstalten und Forstbaumschulen erschienen. Unter diesen haben sich in den letzten Jahren auch einzelne Inserate ausländischer Firmen befunden. Wir wollen nicht verabsäumen, nochmals darauf hinzuweisen, daß sich die Reichsregierung auf Grund des Genfer Abkommens vom November. J. entschlossen hat, ausländische Provenienzen nicht zuzulassen und dies mit guten Gründen. Bei Bezug ausländischer Forstsämereien und Pflanzen besteht nicht die geringste Gewähr dafür, daß jene standortsgemäße Rassen hervorbringen werden. Selbst wenn man zugeben kann, daß z. B. in Belgien gutwüchsige Kiefern wachsen, deren Samen in Westdeutschland gute Stammformen erzeugen würde, so kann man doch nie wissen, aus welchen Standorten die Kiefernsamen bezogen worden sind (z. B. aus französischen), aus denen die Kiefernpflanzen entstanden sind. Es kann daher nur gewarnt werden, den Versuch zu machen, aus dem Auslande auf irgend einem Wege Sämereien oder Pflanzen zu beziehen. Hierzu ist überdies kein Anlaß gegeben, da es in Deutschland genug solide Firmen gibt, die sich der Kontrolle der Forstsaatgutanerkennung peinlich unterwerfen.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.

⌀

Waldbrände.

Bezirk Frankfurt a. O. von Waldow-Reitzensteinsche Forstverwaltung Oberförsterei Waldowstrenk, Kreis Ost-Sternberg. Im Schutzbezirk Königswalde, Jg. 66/67, entstand am 5. d. Mts. ein Waldbrand, dem etwa 4 ha Kiefern-Altholz und etwa 4 ha Schlagfläche zum Opfer fielen. An aufgearbeitem Holz verbrannten etwa 15 rm Kiefern-Reisig I aus vorjährigem Einschlage. Der Brand wurde anscheinend von Holzfuhrleuten durch unvorsichtiges Fortwerfen eines brennenden Streichholzes beim Rauchen verursacht. Das Feuer entstand in der Mittagsstunde bei mäßigem Südostwind. Da erst etwa eine Stunde nach Bekanntwerden Löschhilfe eintreffen konnte, hatte das Feuer eine verhältnismäßig große Fläche ergriffen. Zwei Forstbeamte mit etwa 20 Holzhauern konnten bald des Feuers Herr werden. Es brannte nur der Bodenüberzug, meist trockenes Sandrohr und etwa 15 rm trockenes vorjähriges Reisig I. Der Schaden ist ganz unerheblich. Zum Glück konnte das Feuer vor einer Dickung zum Stehen gebracht werden, welche viel Eulenfraßholz (trocken) enthält und infolgedessen leicht Wipfelfeuer verursacht hätte. Le.

⌀

Hessen. Forstamt Eberstadt. Im Walde der Stadt Pfungstadt entstand am 2. März ein kleines Schadenfeuer, das 1,7 ha 7jährige Kiefernschonung und 1 ha 95jähriges Baumholz vernichtete. Die Bodendecke wurde völlig vernichtet, die Stämme hingegen wurden in der Borke leicht angekohlt. Das Feuer ist vermutlich durch Wegwerfen von brennendem Streichholz oder glimmender Zigarette verursacht worden. Die Brandstelle selbst liegt an der sehr belebten Straße Frankfurt a. M.—Heidelberg. Der Brand, der gegen 5 Uhr gemeldet wurde, konnte durch Ausschlagen des brennenden Grases mit Kiefernästen gelöscht werden. Die Schutzpolizei Darmstadt, welche mit einer Bereitschaft von 25 Mann zur Brandstätte eilen wollte, konnte bereits unterwegs wieder umkehren und brauchte somit nicht einzugreifen.

⌀

Verschiedenes.

Nur siebenundzwanzig jagdliche und kynologische Vereinigungen, Forstbeamten-Vereine sowie ähnliche Körperschaften sind im Jahre 1927 korporative Mitglieder des Vereins „Waldheil" Neudamm gewesen. Wenn man bedenkt, daß es in Deutschland nahezu tausend Vereinigungen von Jägern, Hundeliebhabern, Forstmänner, sowie Forst- und Jagdbeamten usw. gibt, so sind siebenundzwanzig eine ganz verschwindend niedrige Zahl. Allerdings scheint sich allmählich auch hier ein Weg zum Besseren anbahnen zu wollen, denn soeben meldet sich im „Waldheil" als Mitglied der Verein für weidgerechte Jagdpflege im Osten des Riesengebirges und Waldenburger Bergland, und im Jahre 1927 ist außerdem der Verein weidgerechter Jäger des Kreises Spremberg (Lausitz) korporativ beigetreten. Alle deutschen Jagd-, Hunde- und Schießvereine, nicht zuletzt die forstlichen sowie besonders die Zusammenschlüsse der Forst- und Jagdbeamten, werden hiermit gebeten, dem Beispiel der beiden vorgenannten Vereinigungen zu folgen und sich korporativ dem „Waldheil" anzuschließen. Außerdem sollten alle diese Vereinigungen auch ihre Mitglieder darauf hinweisen, daß der Eintritt in den „Waldheil" für ihre im „Waldheil" vollberechtigten Forst- und Jagdbeamtenmitglieder lebenswichtig ist, wie sich auch für den deutschen Weidmann die Zugehörigkeit zum „Waldheil" in Eigenschaft als Freund und Gönner durchaus empfiehlt. Es wäre dankenswert, wenn dieser kurze Hinweis Erfolge zeitigte. Satzungen, Meldekarten und sonstiges Werbematerial verschickt umsonst und postfrei Verein „Waldheil" Neudamm (Bez. Ffo.) Zahlungen geschehen an seine Adresse mit Postscheck: Berlin NW 7 Nr. 9140.

⌀

Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, Reichsbeamtengesetz mit allen Nebenbestimmungen, erläutert von Dr. jur. Rieckenberg. Leinenband, Preis 2,50 RM, auf 10 Stück ein Freiexemplar. Bestellungen sind an den Wirtschaftsverlag Arthur Sudau G. m. b. H., Berlin SW 61, Blücherstraße 3, zu richten.

Der Hauptgegenstand des Inhalts ist das Reichsbeamtengesetz, dessen einzelnen Paragraphen kurze, orientierende Erläuterungen beigegeben sind. Außerdem wird in 16 verschiedenen Anlagen das Rechtsverhältnis der Reichsbeamten so erweitert dargestellt, daß an Hand des Inhaltsverzeichnisses die schnelle Orientierung auf allen einschlägigen Gebieten möglich gemacht ist.

Baltz.

Digitized by Google

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Das Geschäft ist merkbar ruhiger geworden. Es fehlt an größeren Umsätzen im Verkehr von den Sägewerken zum Platzholzhandel, die Nachfrage nach Stammware von den frischen Einschnitten ist kleiner geworden. Die Aufträge vom Baumarkt fehlen, die Bautätigkeit ist gering, die Aussichten für die künftigen Monate werden in Fachkreisen zurückhaltend beurteilt. Am polnischen Holzmarkt wurden Abschlüsse mehrerer Waldgeschäfte bekannt. Einen Waldbestand kaufte eine Charlottenburger Holzgroßhandlung gemeinsam mit einer Breslauer Firma unweit Kowel zur Abholzung in den nächsten Jahren. Der Kaufpreis wird auf 170000 Dollar beziffert. Die Möbelfabriken sind nur mäßig beschäftigt; die Leipziger Messe hat nicht die erwarteten Umsätze gebracht.
M.

⌀

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 17 vom 17. März 1928. Die Preise für Kiefernlangholz wichen in der letzten Woche durchweg um durchschnittlich 1 RM je Festmeter. Es notierten nach Homa normal mit Rinde ab Wald:

1b (15—19 cm	Mittendchm.)	14—16—17,5	RM
2a (20—24 „	„)	18—21—25	„
2b (25—29 „	„)	22—26—29	„
3a (30—34 „	„)	26—31—37	„
3b (35—39 „	„)	30—35—40	„
4a (40—44 „	„)	33—39—45	„
ganze Schläge		18—24—34	„

je Festmeter.

Die vereinzelten Grubenholzverkäufe lassen keinen Schluß auf einen mittleren Marktpreis zu; in der Stimmung ist eine Änderung nicht bemerkbar. Der Mittelpreis ist danach etwa 11 RM je Festmeter. Die hohen Brennholzpreise der Vorwoche bestätigten sich.

Kiefern-Kloben	6,70—	8,50—	10 RM
Kiefern-Knüppel	5 —	6,40—	8 „

je Raummeter. Junack, Forstmeister.

⌀

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 12. bis 18. März 1928 ab märkischer Station 12,61 RM.

⌀

Berliner Rauhwarenmarkt vom 17. März 1928. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 50 bis 60, Baummarder 100 bis 110, Steinmarder 70 bis 75, Iltisse 18 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,35 bis 0,40, blaurandige 0,20, Wiesel, weiße 8 bis 12, Eichhörnchen, rote 2,75, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe, Sommer 2,80, Winter 1,85, Katzen, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 17. März 1928. Landfüchse 25 bis 35, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80 bis 110. Iltisse 16 bis 23, Dachse 2,50, Rehe, Sommer 2,80, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,80, Bisam I 5,50, Eichhörnchen, Winter rote 2,60, Wiesel, weiße 9, Wildkanin, Winter 0,60 bis 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,32 bis 0,40, blaulebrig 0,22, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. März 1928. Damwild 0,70 bis 0,75, Rotwild 0,65 bis 0,68, Wildschweine, Frischlinge 0,65 bis 0,75 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2,10 bis 2,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. März 1928. Schleien, unsortiert 125 bis 133, Portions- 150, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 100, Karpfen, Schuppen-, unsortiert 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

⌀

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 12. Hundesteuer. Ich bin Förster im Dienst S. M. des vorm. Königs von Sachsen, lebenslänglich angestellt und auf das Forstdiebstahlgesetz vereidigt. Besitze einen Hofhund und drei Diensthunde. Den Hofhund brauche ich, da meine Försterei über 1 km vom Dorf entfernt alleinstehend an der Chaussee liegt, wo ich von allerhand Gesindel belästigt werde; den Vorstehhund brauche ich unumgänglich und die beiden Teckel zum Sprengen von Fuchs und Dachs. Vom Landrat habe ich nur einen Diensthund von der Hundesteuer freibekommen. Auf meinen Einspruch bei dem Kreisausschuß bin ich abschlägig beschieden worden. Förster B. in H.

Antwort: Maßgebend für die Entrichtung der Hundesteuer ist die vorliegende Steuerordnung. Nach dieser sind Hofhunde nicht von der Steuer befreit, und deshalb muß für den Hofhund die Steuer entrichtet werden. Nach der Steuerordnung sind die Diensthunde derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 beeidigt sind, von der Entrichtung der Hundesteuer befreit. Wenn der Landrat der Ansicht ist, daß immer nur ein Diensthund von der Steuer freigestellt werden sollte, weil der Wortlaut der Steuerordnung dem nicht entgegensteht, da „von Hunden mehrerer Besitzer" gesprochen werde, so ist diese Auslegung der Steuerordnung ganz und gar abwegig, und wenn die Regierung dem zugestimmt hat, so muß man sich darüber wundern. Die Diensthunde sind von der Steuer befreit, die von Privatforstbeamten gehalten werden, auf welche die Voraussetzungen der Steuerordnung zutreffen, denn wenn nur ein Hund in jedem einzelnen Fall steuerfrei sein sollte, so hätte das zum Ausdruck gebracht werden müssen. Hiezu kommt, daß nach Sinn und Zweck der bestehenden Ministerialerlasse (Erl. Min. d. Inn. und Fin.-Min. vom 30. Juni 1922 und Verfügung derselben Ministerien vom 12. November 1924) die Steuerordnungen es gerade unterlassen sollen, eine bestimmte Anzahl von Hunden als steuerfrei zu erklären, da es im einzelnen Fall zu entscheiden ist, in welchem Umfange die von einem Forst-

Digitized by Google

beamten gehaltenen Hunde als steuerfrei anzusehen sind, d. h. ob die Hunde tatsächlich bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes und der dem Beamten obliegenden Beteiligung an der Jagdausübung verwendet werden. Deshalb sind Ihre drei Diensthunde steuerfrei, aber Sie haben es versäumt, gemäß § 8 der Steuerordnung zu verfahren, um freigestellt zu werden.

Bz.

Anfrage Nr. 13. **Witwen- und Waisenrente der Angestelltenversicherung.** Ich bin infolge Invalidität Rentenempfänger auf Grund der Angestelltenversicherung und beziehe eine jährliche Rente von 504,12 RM, hierzu Kindergeldzuschuß 90 RM, zusammen 594,12 RM. Meine Frau ist zur Zeit 32 Jahre alt. Hat diese nach meinem Tode Anspruch auf Rente? Wieviel Prozent stehen ihr zu? Wird das Kindergeld weiter gezahlt? T. in J.

Antwort: Nach dem Tode des Versicherten erhalten: 1. Die Witwe Witwenrente in Höhe von sechs Zehnteln des berechneten Ruhegeldes, 2. die Kinder Waisenrente bis zum vollendeten 15. Lebensjahre in Höhe von fünf Zehnteln des Ruhegeldes ohne Kinderzuschuß. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, so wird die Rente gewährt, solange der Zustand dauert.

M. J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Fulda-Süd (Kassel) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. April.

Oberförsterstelle Leinefelde (Erfurt) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 26. März.

Die Ausschreibung der Oberförsterstelle Carlsberg (Breslau) wird zurückgezogen.

Revierförsterstelle Ganthen, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Das geräumige Dienstgehöft liegt im Dorfe Ganthen, 14 km von Peitschendorf, wo Arzt und Bahnhof, und 26 km von der Stadt Sensburg. Dorfschule in Ganthen; höhere Schulen und katholische Kirche in Sensburg, evangelische Kirche in Aweyden, 9 km. Wirtschaftsland: 0,5150 ha Garten, 5 ha Acker, 4,8240 ha Wiese und 4 ha Weide. Revier parzelliert, hügelig, Kiefer; Jagd gut; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 30. April.

Ueberz. Försterstelle Abbau Seedanzig, Oberförsterei Korpellen (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,86 ha Acker, 4,325 ha Wiese, 2,18 ha Weide. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 7 km. Bewerbungsfrist 25. März.

Försterstelle Düsterort, Oberf. Ziegenort (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1280 ha Garten, 5,5560 ha Acker, 5,6820 ha Wiese. Nutzungsgeld 65 RM. Dienstaufwandsentschädigung 126,60 RM. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule Pölitz, 21 km. Bewerbungsfrist 25. April. Bewerbungen von Förstern (Wartegeldempfängern) aus der Hofkammer können nicht mehr berücksichtigt werden.

Forstsekretärstelle Entenpfuhl (Soonwald), Post Eckweiler (Koblenz), ist zum 1. Mai zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Wirtschaftsland: 0,165 ha Garten, 0,580 ha Wiese. Nächste Bahnstation Winterberg, 5 km, evangelische Schule in Eckweiler, 2 km; katholische Schule in Rehbach, 4 km. Bewerbungsfrist 5. April.

Ueberz. Försterstelle Frankenfelderbruch, Oberförsterei Walsrode (Lüneburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,0900 ha Garten, 0,2500 ha Acker. Bewerbungsfrist 22. März.

Försterstelle Lichtenhagen, Oberförsterei Reinhausen (Hildesheim), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2647 ha Garten, 2,2355 ha Acker, 0,5933 ha Wiese. Nutzungsgeld 50 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 9 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Ueberz. Försterstelle Soikamühle, Oberf. Lanskerofen (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 3,429 ha Acker, 2,982 ha Wiese, 1,621 ha Weide. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 25. März.

Hilfsförsterstelle Gerhardswalde, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 1,3 ha Acker, 3,4 ha Weiden. Die Schule ist in Gerhardswalde, Bahnstation Wilhelmsbruch der Eisenbahn Königsberg—Tilsit, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 25. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Revierförsterstelle Bodenberg ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. April an den Magistrat in Stettin einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Abendroth, Hegemeister in Düsterort, Oberförsterei Ziegenort (Stettin), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Bollenrath, Förster in Höfen, Oberf. Monschau (Aachen), ist zum 1. April die Försterstelle Hof-Netz, Oberf. Neustadt (Kassel), übertragen.

Gronski II, überz. Förster in Soikamühle, Oberf. Lanskerofen, wurde mit sofortiger Wirkung auf die Försterstelle Eichwerder, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), versetzt.

Heinelt, überz. Förster in Hinternah, Oberf. Hinternah, ist zum 1. April nach Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Heinze, überz. Förster in Lamspringe, Oberf. Lamspringe, ist zum 1. April unter Ernennung zum Förster nach Altenhunze, Oberf. Lingen (Hannover), versetzt.

Klamann, Hegemeister in Zingst (Stralsund), tritt am 1. April kraft Altersgrenzengesetzes in den dauernden Ruhestand.

Knoefel, Förster in Siberien, Oberf. Lawellningken, ist zum 1. April auf die überz. Försterstelle Roponatschen, Oberf. Warnen (Gumbinnen), versetzt.

Leuser, Förster in Treten, Oberf. Treten, ist zum 1. April nach Lauterbach, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Mahnke, Hegemeister in Altshagen (Stralsund), tritt am 1. April kraft Altersgrenzengesetzes in den dauernden Ruhestand.

Müller, Förster und Forstsekretär in Entenpfuhl, ist zum 1. April die Försterstelle Sponheim, Staatsoberförsterei Entenpfuhl (Koblenz), übertragen.

Petri, überz. Förster in Neisenstein, Oberf. Leinefelde, ist zum 1. April nach Beuren, Oberf. Leinefelde (Erfurt), versetzt.

Röhl, Hegemeister in Seemühl (Stralsund), tritt am 1. April kraft Altersgrenzengesetzes in den dauernden Ruhestand.

Digitized by Google

Schulz, überz. Förster in Abbau Seebanzig, Oberf. Korpellen, ist zum 1. April auf die Försterstelle Wilhelmsthal, Oberf. Neuwalde (Allenstein), versetzt.

Schüßler, Förster in Brackel, Oberf. Scharnebeck, ist zum 1. April auf die Försterstelle Garze, Oberf. Bleckede (Lüneburg), versetzt.

Splettstoeßer, Förster in Schloßkämpen, Oberf. Oberfier, ist zum 1. April nach Kamenzin, Oberf. Borntuchen (Köslin), versetzt.

Borm, Förster in Kamenzin, Oberf. Borntuchen, ist zum 1. April nach Treten, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Bühler, Hilfsförster in Neuenheerse, ist zum 1. April nach Assein, Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Dorn, Hilfsförster in Mühlen, Oberf. Hohenstein, ist zum 1. April auf die überz. Försterstelle Rieben, Oberf. Guszianka (Allenstein), versetzt.

Graeble, überz. Förster in Crewelin, Oberf. Zehdenick, ist zum 1. April unter Uebertragung einer Endstelle nach Prebelow, Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam), versetzt.

Gruber, Hilfsförster in Obergut, Oberf. Freierswald, ist zum 1. April nach Tschebiatkow, Oberf. Borntuchen (Köslin), versetzt.

Henning, Hilfsförster in Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg, ist zum 1. April auf die Försterstelle Erbstorf, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), versetzt.

Henseling, Hilfsförster in Sperenberg, Oberf. Kummersdorf, ist zum 1. April nach Johannisheide, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Lenck, Hilfsförster in Krübber, Oberf. Syke, ist zum 1. April nach Misburg, Oberf. Hannover (Hannover), auf eine bedankte Stelle versetzt.

Lepke, Hilfsförster in Medingen, Oberf. Medingen, ist zum 1. April nach Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), versetzt.

Loebenberg, Hilfsförster in Brückenkrug, Oberf. Koppelsberg, ist zum 1. April nach Schloßkämpen, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Rauch, Hilfsförster in Replin, Oberf. Neustettin, ist zum 1. April nach Ulrichshof, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Schieferstein, Hilfsförster in Haus Gier, Oberf. Monschau (Aachen), wurde am 1. März zur Forsteinrichtungsanstalt in Kassel versetzt.

Schramm, Hilfsförster in Lindenberg, Oberf. Driesen, ist zum 1. April auf die überz. Försterstelle Lyssuhnen, Oberf. Drygallen (Allenstein), versetzt.

Schwager, Hilfsförster in Steindorf, Oberf. Wallenstein, ist zum 1. Mai nach Burgiosß, Oberf. Burgiosß (Kassel), versetzt.

Stender, Hilfsförster in Martinsfeld, Oberf. Ershausen, ist zum 1. April nach Hinternah, Oberf. Hinternah (Erfurt), versetzt.

Stöckel, Hilfsförster in Falkenstein, Oberf. Padrojen, ist mit sofortiger Wirkung auf die Forstsekretärstelle Ustrich, Oberf. Lauskerosen (Allenstein), versetzt.

Tackmann, Hilfsförster in Staakow, Oberf. Staakow, ist zum 1. April nach der Oberförsterei Kummersdorf (Potsdam) versetzt.

Zühlsdorff, Hilfsförster in Bitmatzen, Oberf. Klooschen im Memelgebiet, ist zum 1. April nach Rommerode, Oberf. Hess.-Lichtenau (Kassel), versetzt.

Die Einberufung des überz. Försters **Possin** von Holzhausen, Oberf. Siegen, auf die Försterstelle Altenlünne, Oberf. Lingen (Hannover), zum 1. April ist rückgängig gemacht.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Greiner, Oberförster, beurlaubt nach Afrika, ist beim Forsteinrichtungsamt Meiningen wieder eingestellt.

Großkopf, Forstmeister in Ilmenau, tritt in den Ruhestand.

Heinz, Oberförster in Meiningen, wurde nach Heldburg versetzt.

von Kiesenwetter, Oberförster in Judenbach, wurde nach Ilmenau versetzt.

Schnell, Forstmeister in Heldburg, tritt in den Ruhestand.

Schmidt, Forstassessor, wurde zum Oberförster und Bezirksforstamtsvorstand in Stepfershausen ernannt.

Trebing, Forstassessor in Meiningen, wurde zum Oberförster und Forstamtsvorstand in Neuhaus am Rwg. ernannt.

Acker, Förster in Waldeck, tritt in den Ruhestand.

Heldig, Förster in Ellingshausen, tritt in den Ruhestand.

Schneider, Förster in Wiesenthal (Rhön), tritt in den Ruhestand.

Herzoglich Coburg-Gothaische Forstverwaltung.

Büttner, Forstmeister in Georgenthal, tritt in den Ruhestand.

Lux, Oberförster in Steinbach-Hallenberg, ist nach Georgenthal versetzt.

Hessen.

Bouhard, Oberforstmeister in Bensheim, wurde auf sein Ansuchen am 1. März in den Ruhestand versetzt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem mit Wirkung vom 1. April in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstmeister **Weinkauf**, Vorstand des Forstamts Speyer, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. Mai in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Frhr. v. Seckendorff** in Obermedlingen, Forstamt Dillingen, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. Mai in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Scheyerl** in Sützelburg, Forstamt Biburg, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Brünner, Forstverwalter in Mittersels, Forstamt Kötzting, wird am 1. April zwecks Uebertritts in den Privatforstdienst die erbetene Entlassung aus dem Staatsforstdienst bewilligt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Forstrat a. D. Max Hutter, Augsburg, konnte am 12. März den 80. Geburtstag begehen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung 1928 in Dresden.

Vorläufige Anzeige.

Die 25. Mitgliederversammlung des Vereins soll in Dresden abgehalten werden, und zwar in folgender Weise:

Sonntag, den 26. August, abends Begrüßung; Montag, den 27. August, Vollversammlung im städtischen Ausstellungs-Palast, nachmittags: Kleine Ausflüge (Weißer Hirsch); Dienstag, den 28. August, Teilversammlungen in der Technischen Hochschule, nachmittags: Kleine Ausflüge (Bastei, Moritzburg, Tharandt, Weißer Hirsch); Mittwoch, den 29. August, Vollversammlung im städtischen Ausstellungs-Palast, nachmittags: Kleine Ausflüge (Meißen, Pillnitz, Tharandt).

Donnerstag, Freitag, Samstag Lehrausflüge: A. in die sächsischen Forstämter: Klotzsche-Weißer Hirsch, Postelwitz, Moritzburg, Tharandt-Spechtshausen, Bärenfels-Altenberg, Plaue, Bockau i. Erzgebirge, Adorf, Pfaffroda i. Erzgebirge, Zöblitz: B. in die Sudetenreviere: Bodenbach, Böhmisch Kamnitz und Herrnskretschen.

An Verhandlungsgegenständen sind vorgesehen: a) Für die Vollversammlungen: 1. Geschäftsbericht (einschließlich Wahl des Aus-

Digitized by Google

schusses). 2. Die sogenannten Bodenerkrankungen (Wesen, Ursachen, Bedeutung für die Forstwirtschaft, Besprechung örtlicher Beispiele). Berichterstatter: Hochschulprofessor Dr. Albert, Eberswalde, Hochschulprofessor Dr. Krauß, Tharandt. 3. Die Standortsverhältnisse des Ausflugsgebietes. Berichterstatter: Hochschulprofessor Dr. Krauß, Tharandt. 4. Die Wiedereinbringung des Laubholzes in den Fichtenreinbestand. Berichterstatter: Hochschulprofessor Dr. Wiedemann, Eberswalde, Forstmeister Graser, Zöblitz i. Erzgebirge.

b) Teilversammlungen: 1. Deutschlands wirtschaftliche Lage. Berichterstatter: Hochschulprofessor Dr. Raab, Tharandt. 2. Die Forderungen der neuzeitlichen Verkehrsmittel an den Straßenbau. Berichterstatter: Dr. Speck, Dresden. 3. Forderungen der neuzeitlichen Verkehrsmittel an die Gestaltung der Waldwege (mit besonderer Berücksichtigung des Erzgebirges). Berichterstatter: Oberförster Schmidt, Dresden. 4. Die Entwicklung der sächsischen Staatsforstwirtschaft (mit Ausstellung des staatlichen Forsteinrichtungsamtes). Berichterstatter: Oberforstmeister Putscher, Dresden. 5. Das Holz im Hausbau. Berichterstatter: Reg.-Baurat Stegemann, Dresden. 6. Die Beziehungen zwischen Vorratserhebung, Bestandsausscheidung und Bilanzierung, Berichterstatter: Ministerialrat Dr. Künkele, München. 7. Probleme der Holzforschung. Berichterstatter: Hochschulprofessor Dr. Wislicenus, Tharandt. 8. Bericht über die Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft. Berichterstatter: Hochschulprofessor Dr. Hilf, Eberswalde.

Am 24. und 25. August sollen in Dresden in der Technischen Hochschule von hervorragenden Fachleuten allgemeinbildende Vorträge (Wirtschaft, Geschichte, Kunst, Literatur) für Forstleute und Waldbesitzer abgehalten werden. Anmeldungen für Vorträge in den Teilversammlungen wollen tunlichst bald an den Unterfertigten gerichtet werden.

München, Franz-Josef-Straße 30/I, den 13. März 1928.

Der 1. Vorsitzende: Dr. Wappes.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11158. **Baur**, Anton, Fürstl. Förster, Altdann bei Wolfegg, Württemberg. XVII. Abt. Ib.
11159. **Pastewka**, Wilhelm, Förster, Fh. Doerings, Post Gerdauen, Ostpr. I. Abt. Ib.
11160 **Schwengler**, Otto, Förster, Schleise, Kr. Gr.-Wartenberg, Bez. Breslau. VII. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dukl, Karl, Fürstl. Oberförster, Stein, Post Hartenstein, Kreis Zwickau, Erzgebirge.
Baudrey, Richard, Hilfsförster, Ascherbude, Netzekreis, Grenzmark.
Ulrich, Otto, Hilfsförster, Neiße O.-S., Pebewitzstraße.
Scholz, Hermann, Hilfsförster, Fh. Geiersberg, Post Gr.-Wierau, Kreis Schweidnitz.
Altisch, Gustav, Förster, Schwieben bei Loft, Kreis Gleiwitz O.-S.

Försterprüfungen 1928.

Die Mitglieder der nichtpreußischen Bezirksgruppen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die beabsichtigen, im Jahre 1928 die Försterprüfung abzulegen, werden aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung bis zum 30. April 1928 an die Geschäftsstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde, Schicklerstraße 45, einzureichen, sofern sie es nicht vorziehen, sich bei dem Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen in Berlin SW 11, Hafenplatz 4, zur Ablegung der Prüfung in Preußen zu melden. Zu den Prüfungen, die in den nichtpreußischen Bezirksgruppen von unserem Verein abgehalten werden, werden nur solche Anwärter zugelassen, die eine mindestens zweijährige ordnungsmäßige Forstlehre durchgemacht, alsdann fünf weitere Jahre im praktischen Forstdienste gestanden und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Bei Anwärtern, die eine Forstschule besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein dreijähriger praktischer Dienst.

Dem Gesuch ist beizufügen:

1. Ein Geburtsschein;
2. Angabe der Mitgliedsnummer;
3. ein verschlossenes Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht (wenn der Anwärter zur Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltortes über sein Verhalten vorzulegen);
4. ein kurzgefaßter Lebenslauf;
5. die erforderlichen Nachweise über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original;
6. die Originalzeugnisse über die im § 4 verlangte praktische Beschäftigung;
7. eine von dem Anwärter selbstgefertigte kurze Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Eberswalde, den 8. März 1928.

Die Geschäftsstelle.

Digitized by Google

Anerkannte Lehrherren im Volksstaat Hessen.

Da im Volksstaat Hessen ein Berufsamt nicht besteht, sind von der seitens der Bezirksgruppe XIII gewählten Kommission folgende Lehrherren im Volksstaat Hessen anerkannt worden:

1. Freiherrl. Riedeselscher Revierförster Hansult in Oberohmen. 2. Freiherrl. Riedeselscher Revierförster Becker in Maar. 3. Freiherrl. Riedeselscher Revierförster Puckert in Sickendorf. 4. Freiherrl. Riedeselscher Forstmeister Roßmäßler in Eisenbach. 5. Freiherrl. Riedeselscher Revierförster Eggers in Engelrod. 6. Gräflich Görtzscher Oberforstmeister Seeger in Schlitz. 7. Gräflich Görtzscher Förster Pfeifer in Pfordt bei Schlitz.

Der Vorstand des Reichsvereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.
Junack, Forstmeister.

⊘

Bezirksgruppe Schlesien C (Regierungsbezirk Liegnitz) VIII. Kleiner forstlicher Lehrgang. Ende Juni oder Anfang Juli dieses Jahres soll in Verbindung mit der Bezirksgruppenversammlung im nördlichen Niederschlesien ein dreitägiger Lehrgang stattfinden. Teilnehmen dürfen Mitglieder des Reichsvereins, auch außenstehende Privatforstbeamte sowie Staats- und Kommunalforstbeamte. Meldung der Teilnehmer bis 1. Mai d. J. an den Unterzeichneten. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann der Lehrgang nicht abgehalten werden, die geldliche Belastung des einzelnen Teilnehmers würde dann untragbar sein.

Annaberg bei Schönau, Kr. Glogau,
den 11. März 1928.
Walter.

⊘

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Am 21. Januar d. J. hielt die Ortsgruppe in Janowitz im Riesengebirge im Hotel „Goldene Aussicht" eine Mitgliederversammlung ab. Die recht gut besuchte Versammlung begann um 2 Uhr nachmittags. In einem Rückblick auf das verflossene Jahr gedachte der Vorsitzende, Revierförster Prophet, der beiden heimgegangenen Mitglieder, des staatlichen Försters a. D. Semper-Ketschdorf und des Oberförsters a. D. Grimke-Mochau. Es wurde beschlossen, im neuen Jahre wieder einen Waldbegang, und zwar im Juni abzuhalten. Das Revier Herrmannswaldau wurde hierfür bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Im Juli oder August soll in Alt-Schönau ein Scheibenschießen stattfinden. Weitere Versammlungen nach Bedarf. Betreffend der Umfrage, Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes, wurde beschlossen: Die unseres Erachtens unnötige Neuwahl soll erst im Sommer, gelegentlich der ordentlichen Bezirksgruppenversammlung, stattfinden. Dieserhalb eine außerordentliche Bezirksgruppenversammlung abzuhalten, wird nicht für nötig gehalten. Der Vorstand der Bezirksgruppe genießt unser Vertrauen. Für die Prüfungen wurden geeignete Prüfer aus dem Bereich der Ortsgruppe namhaft gemacht. Um 4 Uhr nachmittags begann das diesjährige Wintervergnügen. Zahlreiche Gäste nahmen daran teil. Leider war Seine Erlaucht Graf Stolberg verhindert, an diesem Abend unter uns zu weilen. Waldhornklänge leiteten das Fest ein. Ein herrlich dekorierter Saal empfing uns. Von den Wänden grüßte aus Waldesgrün manch guter Kronenzwölfer. Als Glanzpunkt des Abends wurde das fünfaktige Wildererdrama „Der Gamskönig" aufgeführt. Die Spieler lösten ihre schwere Aufgabe in vollendeter Weise. Verlosung und Tanz erhöhte die Feststimmung. Den Janowitzer Kollegen sei an dieser Stelle für ihre aufopfernde Mühewaltung besonders gedankt.

Ober-Kauffung, den 8. Februar 1928.
Hein, Schriftführer.

⊘

Ortsgruppe Trier. Am Sonnabend, dem 31. März, nachmittags 4 Uhr, findet in Saarbrücken im „Jägerzimmer" des Lokals „Strohkeller", 2 Minuten vom Bahnhof", eine Versammlung statt, wozu ich freundlichst einlade. Tagesordnung: 1. Vortrag: Der Privatförster in Deutschland, seine Stellung vor dem Kriege 1914—18, während desselben und heute. 2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden. 3. Kassenbericht. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Eingehende Besprechung der zweitägigen Lehrwanderung in die Reviere der von Bochschen Forstverwaltung Mettlach (Saar), Festlegung der Teilnehmerzahl, Zeitpunkt usw. 6. Freie Aussprache. Um vollzähliges Erscheinen bittet

Der Vorsitzende.

Die Wohltaten des „Waldheil"

für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Wenn die Schnepfe streicht und die Palmkätzchen sich den lauen Frühlingswind ums Stulpnäschen wehen lassen, wird es Zeit, an die Frühjahrsrenovierung Ihrer Wohnung zu denken. — Aber mit dem Umstellen von Möbelstücken usw. ist es allein nicht getan; Ihre Zimmer verlangen vielmehr eine besondere, eine persönliche Note. Nicht zuletzt ist den Gardinen besondere Sorgfalt zuzuwenden; bilden dieselben doch mehr oder minder den Gradmesser für häusliche Kultur. — Im Heim eines Weidmanns müssen dieselben zu den Rehkronen, Hirschgeweihen und Jagdbildern passen und sich dem Ganzen geschmackvoll einfügen. Um einem derartigen langgehegten Bedürfnis abzuhelfen, hat die Firma **Knab & Schmidt, Plauen** i. V. 10, vor einigen Jahren ihre ersten entzückenden Gardinen mit Jagd- und Wildmotiven herausgebracht. — Angespornt durch ihre schönen Erfolge und die ihr aus allen Kreisen des Weidwerks zugegangenen begeisterten Zuschriften hat genannte Firma allmählich mit viel Liebe und feinem Verständnis eine recht ansehnliche Kollektion Gardinen — Decken — Gobelins — Tapisserieartikel mit Jagd- und Wildmotiven (hand- und maschinengearbeitet) zusammengestellt, die in ihrer Art wohl einzig ist. — Die Darstellung des Wildes und der vielen sonstigen kleinen Jagd- und Naturmotive ist hochkünstlerisch und naturgetreu; die Qualitäten und sonstige Ausführung erstklassig. Da die Preise für diese Fabrikate trotz alledem nicht höher sind als für gleichwertige andere Erzeugnisse in gewöhnlicher Ausführung ohne Wildmotive, wird es sich wohl kein Jäger entgehen lassen, seine Häuslichkeit auf diese charakteristische Weise zu schmücken. Der Katalog der Firma Knab & Schmidt, Plauen i. V. 10, gibt über alles Nähere erschöpfende Auskunft, und empfehlen wir, denselben umgehend anzufordern. (Zusendung gratis.) — Siehe auch Inserat auf Seite VIII in heutiger Nummer.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Heute früh 1½ Uhr entschlief sanft nach kurzem Krankenlager, infolge Herzlähmung, im festen Glauben an ihren Erlöser, meine inniggeliebte Gattin, unsere herzensgute Mutter, Schwiegermutter und Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante, die

Frau Staats-Revierförster

Marie Plaschke,

geborene Appelt,

im Alter von fast 62 Jahren. (357

In tiefem Schmerz:

Hubert Plaschke, Staatl. Revierförster i. R., nebst Kindern und Verwandten.

Mittelwalde i. Schlesien, den 12. März 1928 (früher **Grüssau, Oberf. Ullersdorf**).

Nachruf.

Am 15. März verstarb nach kurzer Krankheit der Förster

Herr Heinrich Gust.

Seinem Großvater und Vater folgend, hat er 42 Jahre lang das Revier Ritterland verwaltet. Mit reicher Erfahrung, unermüdlich im Fleiß und großer Fachkenntnis hat er seinen Wald gepflegt und Bestände geschaffen, die noch lange die Erinnerung an ihn wachhalten werden. Er war mir ein treuer Freund und Berater, sein Andenken wird mir unvergessen sein. (371

von Wedel-Lassehne.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Peitzsch in Ostheim (Rhön) ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Emmy Brahmann in Schillehnen mit dem Forstsekretär Cristoph Dannullis in Schmalleningken. Memelgebiet.

Frl. Hildegard Krücken in Försterei Bärenrode-Juxkerburg mit dem Staatl. Hülfsförst. Erich Dalchow in Willenberg, Ostpr.

Eheschließungen:

Der Forstassessor Harz in Meiningen mit Frl. Schrammen i. Weimar

Sterbefälle:

Englert, Richard, Oberforstmeister in Traunstein

Katz, Förster in Reichenbach, Forstbez. Malen.

Mayer, Otto, Forstrat a. D. in Starnberg.

Plaschke, Marie, Staatsrevierförstersgattin in Mittelwalde i. Schl.

Reinhard, Herzgl. Forstmeister a. D. und Kriegsveteran 1870/71 in Friedrichrode (Thür.).

Remberg, Adolf, Forstsekretär in Brilon.

Stellenangebote

Zum 1. Juli 1928 ist die Stelle eines

Revierförsters

im städtischen **Revier Bodenberg** (Bruchrevier in der Oderniederung) **neu zu besetzen.** Besoldung nach staatlichen Grundsätzen (Gruppe 4e und 500 RM). Ortsklasse A. Sachbezüge nach staatlichen Bestimmungen. Auf Probedienstleistung wird gegebenenfalls verzichtet. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 10. April an (361

Magistrat Stettin, Oekonomie-Deputation.

Forstschule Miltenberg a. M.

Die Stelle des (375

2. forstlichen Lehrers

ist sofort zu besetzen Nur Bewerber mit akademischer Bildung werden berücksichtigt.

Die Stelle eignet sich nur für jungen unverheirateten Anwärter. Meldungen an

Oberförster **Gramm, Miltenberg a. Main.**

Ihre Zeugnisse

vervielfältige ich in sauberst. Maschinenschrift. (107

Schreibbüro,

Breslau 13, Moritzstr. 23.

Stellengesuche

Wegen Betriebsumstellg. wird für 41 J. alten, verh.

Forstbeamten,

welcher seit 7 J. hier in Stellung, p. sofort oder später Stellung als **Förster oder Jagdaufseher ges.** Gute Empfehlungen. Auf Wunsch wird jede nähere Auskunft gern erteilt

Freiherrlich Grotesche Forstverwaltung Jühnde bei Dransfeld (Hann.).

Forstsekretär,

verheiratet, in verschiedenen Verwaltungen längere Zeit tätig gewesen, ebenso im Holzgeschäft, augenblicklich im Außendienst, **sucht passende Stellung,** mögl. in größerer Verwaltung, und kann bestens empfohlen werden. Anfrage an

Oberförster **Bressel, Carolath, Kr. Freystadt.**

Hilfsförster

26 J. alt, led. ungekündigt, mit guten Zeugn. u. Empfehlg., sucht sich z. verändern. Angeb. erbeten an

M. Gabor,
Hilfsförster.
Haidhof bei Gingst auf Rügen.

Förster,

28 Jahre alt, verh., evgl., m. bestd. staatl. Forstgehilf.- u. Försterprüfg., ungekündigt in größ. Verwalt. als Sekretär tätig, **sucht,** da infolge Fürstenabfindg. überzählig, **Lebensstellg.** Gefl. Angeb. unt. **Nr. 373** bef. die Geschäftsst. der D. Forst-Z. Neudamm.

Suche Stellung

für Hilfsförster, 24 J. alt, tüchtig in forstl. und jagdl. Beziehung. Gute Schul- und Fachbildung. Bescheidene Ansprüche. Antritt kann sofort erfolgen.

von Blankenburg,
Cardemin (367
bei Zimmerhausen, Pomm.

Forstlasse Elend, Harz, gibt zum 15. April d. J. brauchbaren u. zuverlässig.

Forstkassengehilfen

ab. Derselbe hat am genannten Tage ausgelernt und darf als Gehilfe nicht auf hiesiger Kasse bleiben.

Suche für meinen Sohn, 18 J. alt, ev., groß u. kräftig, zum 1. April evtl. früher **Stellung als**

Gehilfe.

Derselbe hat seine 3j. Lehrzeit bei mir beendet und ist mit allen vorkommenden Arbeiten, Laub- u. Nadelholz, praktisch aufs beste bewandert, jagdlich sehr passioniert, guter Schütze und Signalhornbl. Werte Angebote an (368

Kurt Piplack,
Förster u. anerk. Lehrherr.
Groß-Brunsrode bei Lehre, Brschwg.

Holz u. Güter

Kaufe jeden Posten

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch Schießbeerholz genannt. Zahle guten Preis.

Paul Becker,
Holzhandlung. (364
Stendal, Lüderitzer Str. 30.

Für den Hilfsjäger (372

Hubert Schmiech,

der die Forstschule Templin absolviert und das Försterexamen bestanden hat, der forstlich und jagdlich gute Kenntnisse besitzt u. sich gut geführt hat, suchen wir für sof.

andere Stellung,

da ihm als deutschem Staatsangehörigen die Aufenthaltsgenehmigung in Polen nicht verlängert wurde. Angeb. an Hilfsjäger **Hubert Schmiech, Schernow, Kr. Neustadt O.-S., Post Rosenschau.**

Fürst v. Donnersmarck'sche Forstinspektion.

Samen und Pflanzen

Forstpflanzen,

aus Kontrollsamen gezogen, besonders Kiefern,
1j. Auslese 2,50 Mk., 1j. 1. Wahl 2,— Mk.,
2. Wahl 1,50 Mk., 2j. versch. 1. Wahl 7,— Mk., (371
2. Wahl 5,— Mk.,
sowie alle Sorten **Fichten- und Laubholzpfl.**
Bitte Muster anfordern.

Willy Kretzschmar,
Biehla b. Elsterwerda, Forstbaumschule.

Verschulmaschinen geräte, Sämaschinen offeriert: (297
Revierförster **Schumacher, Dalheim, Rheinl.**

Douglasii

grüne Art, frische Saat, das Kilo RM 75,—. RM

Weymuth, 80 % K.,	24,—
Schwarzkiefer, 80 %	5,50
Fichte, 90 % K.,	5,50
Lärche, europ., 40 %,	7,—
Birke, neu	2,25
Weißtanne, 50 %.	2,75
Roterle, neu . . .	2,—
Weißerle, neu . .	4,50
Akazie, neu . . .	2,50
Esche, neu	0,75
Hainbuche, 70 % .	1,40

alles je Kilo empfehlen

Paul Schwardt & Co., Rathenow. (352
U. Kontr. d. Hauptamtsch.

Nielsen & Co.
Sollstr. in Hannover
Kontrollfirma des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung u. d. Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover
Preisliste zu Diensten

	1000 St. cm	Mark
Fichten, 2x v.	60/120	120,—
" v.	50/80	40,—
" v.	40/70	25,—
" v.	30/70	16,—
" 3j. S.	12/35	6,—
Lärchen, 3j. S.	30/70	24,—
Bankskief., v.	20/50	12,—
Sitkafichten, 2x v.	60/120 %	25,—
m. Ballen	120/200 %	100,—
Pinus strobus, 2j. S.		6,—
" montana, 2j. S.		4,50
" austriaca, 2j. S.		5,—
" sylvestr., 2j. S.		4,—
" " 2j. v.		5,—
" " 1j. S.		2,50
Akazien, 1j. S.	15/40	10,—
Eichen, 3j S.	35/70	30,—
2j. S	25/50	18,—
mehrm. v.	250/ 100 %	150,—
v.	200/250 %	100,—
Roterlen, mehrm. v.	180/300 °/₀₀	25,—
v.	140/180 °/₀₀	100,—
Weißerlen, mehrm. v.	180/250 °/₀₀	25,—
v.	140/180 °/₀₀	100,—
Birken, v.	140/180 °/₀₀	20,—
v.	100/140 °/₀₀	85,—
Kan. Pappel,	140/180 °/₀₀	80,—
	100/140 °/₀₀	45,—
Schwarzpappel,	250/300 °/₀₀	50,—
	200/250 °/₀₀	250,—
	150/200 °/₀₀	80,—
Rotbuchen, 2j. S.	10/25 °/₀₀	10,—

Hochstammrosen i. a. Farben % 220,—
Niedere Rosen I i. a. Farben % 45,—
Niedere Rosen II i. a. Farben % 30,—
offeriert in gutr Ware

Wilh. Albrecht,
Forstbaumschulen,
Appen bei Pinneberg (Holstein). (361

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwärtevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 13. Neudamm, den 30. März 1928. 43. Band.

Der preußische Stellenplan.

Wie wir bereits in der vorigen Nummer melden konnten, ist der Stellenplan vom Landtage genehmigt worden, und zwar nach ziemlich erheblichen Änderungen. Nach dem Besoldungsgesetz sollten die Beamten durch den Plan in die sich aus dem Gesetz ergebenden Bezüge eingewiesen werden. Mit anderen Worten: Es sollte für diejenigen Beamtenklassen, denen das Gesetz mehrere Gruppen zugewiesen hat, die Zahl der den einzelnen Gruppen zuzuteilenden Beamten festgelegt werden. Man hätte annehmen können, daß dies nur dort gemacht worden wäre, wo die Besoldungsordnung die Verteilung unter die neuen Gruppen nicht klar erkennen ließ. Man ist aber weitergegangen und hat auch da, wo keine Zweifel entstehen konnten, eine anderweite Verteilung vorgenommen und die Beförderungsstellen vielfach vermehrt.

So sind bei den Landeskulturämtern und den Kulturämtern 100 Regierungslandmesser der früheren Gruppe A 10 und jetzigen A 3a in Stellen der Vermessungsräte der Gruppe A 2d umgewandelt worden, deren Zahl sich dadurch auf 198 erhöht, während nur 109 Regierungslandmesser der früheren Gruppe A 10 und 36 der früheren Gruppe A 9 künftig in A 3a verbleiben sollen. Bei diesem Verhältnis läßt sich nicht gut annehmen, daß das Arbeitsgebiet der neuen Vermessungsräte so erheblich von demjenigen der Regierungslandmesser abweicht, wie man aus der höheren Einstufung schließen könnte. Es scheint sich vielmehr um eine neue Art von Aufrückungsstellen (höhere Besoldung und Amtsbezeichnung bei unveränderter Tätigkeit) zu handeln, wie sie sich auch sonst in der Besoldungsordnung vorfinden. Der Vorgang ist für die Forstverwaltung von Bedeutung. Ihren drei Regierungsoberlandmessern der früheren Gruppe A 10 und jetzigen A 3a ist jeder weitere Aufstieg verschlossen, da diese Verwaltung keine Stelle in A 2d besitzt. Wenn es nun auch nicht möglich war, eine solche im Haushalt der Forstverwaltung nicht vorgesehene Stelle jetzt zu schaffen, so hätte doch deren Übertragbarkeit von der Kultur- auf die Forstverwaltung durch einen Vermerk im Stellenplan festgelegt werden können. Derartige Vermerke hat der Stellenplan mehrfach aufzuweisen. Wir wollen hoffen, daß der Stellenplan für 1928 oder der Haushalt für 1929 dies nachholt. Andernfalls dürfte es schwer fallen, tüchtige Regierungslandmesser zum Übertritt in die Forstverwaltung bereit zu finden.

In der Forstverwaltung sind nur die Forstoberrentmeisterstellen durch Umwandlung von elf Forstrentmeisterstellen vermehrt worden. So erfreulich dieser Zuwachs ist, für ausreichend können wir ihn noch immer nicht halten. Es bestehen nun 31 Forstoberrentmeister- und 61 Forstrentmeisterstellen. Die Kreiskassenverwaltung hat dagegen 250 Oberrentmeister und nur 67 Rentmeister. Von den Kreiskassen werden danach 79 %, von den Forstkassen nur 34 % als große Kassen angesehen; ein für die Forstverwaltung ungünstiges Verhältnis, das den Tatsachen bei weitem nicht entspricht.

Die Förster wird es interessieren, daß von den 447 Oberlandjägermeistern 140 von A 5 nach A 4d gehoben sind. In die Gruppe A 4d, die als künftig wegfallend bezeichnet ist, kommen Beamte, die am 31. März 1920 in planmäßigen Stellen der damaligen Assistentenklasse waren und auf Grund der Fußnote 1 zur alten Besoldungsgruppe A 6 zuletzt die Bezüge der alten Gruppe A 7 bekamen, also die Sonderprüfung abgelegt haben. Dieser Voraussetzung müssen demnach die 140 Oberlandjägermeister genügen. Die Höherstufung erfolgt nur für ihre Person. Bei

Digitized by Google

ihrem Ausscheiden werden die Stellen wieder in solche der Gruppe A 5 umgewandelt. Da beide Gruppen das gleiche Endgehalt, nämlich 4200 RM, haben und nur in der Zahl der Gehaltsstufen voneinander abweichen, bringt die Höherstufung dem Einzelnen, soweit er nicht schon im Höchstgehalt steht, nur den Vorteil, daß er nunmehr früher dahin kommt.

Holzmessungsanweisung für die Polnischen Staatswaldungen.

Herausgegeben vom Landwirtschaftsministerium in Warschau, 1927.

Nachdem fast alle deutschen Länder in den letzten Jahren ihre Anweisungen zur Holzmessung neu herausgegeben haben, veröffentlicht jetzt auch die Polnische Staatsforstverwaltung neue Vorschriften über Holzsortierung und -messung, über Holzpreisbestimmung und Lohnfestsetzung. Sie finden sich in einem handlichen Heftchen in 90 Paragraphen zusammengestellt.

Die Einteilung entspricht der der deutschen Anweisungen. Als Maßeinheit gilt das Festmeter (m³ geschrieben). Das Raummeter wird mit mp bezeichnet.

Für die Holzsortierung wird das Holz in üblicher Weise nach den Teilen, aus welchen es entstanden ist, und nach seiner Verwendungsweise gegliedert. Als Derbholzgrenze benutzt auch Polen die 7-cm-Grenze. Das Nutzholz zerfällt in Langstammholz, Schichtholz und Nutzrinde. Das Langstammholz wird wieder in Stämme und Stangen aufgeteilt. Stämme sind in 1 m Entfernung vom unteren Abschnitt stärker als 14 cm. Zu den Stämmen, welche in vollen Längen ausgehalten werden, rechnen auch die sogenannten Abschnitte, die länger als 8 m sind. Die unter 8 m langen und in 1 m Entfernung vom unteren Abschnitt unter 14 cm starken Abschnitte werden Klötze oder Blöcke genannt und bilden eine Rubrik für sich.

Stämme sowohl wie Klötze sind nach Stärkeklassen geordnet. Man unterscheidet bei den sogenannten Edellaubhölzern — Eiche, Ahorn, Esche und Ulme — fünf Klassen, bei den übrigen Laubhölzern und allen Nadelhölzern vier Klassen. Maßgebend ist der Mittendurchmesser, welcher folgende Stärken aufweisen muß:

a) bei den Edellaubhölzern

51 cm und mehr	Klasse	I
41 cm bis 50 cm	„	II
31 cm bis 40 cm	„	III
21 cm bis 30 cm	„	IV
bis 20 cm	„	V

b) bei den übrigen Laub- und allen Nadelhölzern

41 cm und mehr	Klasse	I
31 cm bis 40 cm	„	II
21 cm bis 30 cm	„	III
bis 20 cm	„	IV

Die Stangen zerfallen in Derb- und Reisstangen, und zwar sind folgende Stärken, 1 m über dem Abschnitt gemessen, maßgebend:

Derbstangen	I.	Klasse	13 bis 14 cm
„	II.	„	10 bis 12 cm
„	III.	„	7 bis 9 cm
Reisstangen	IV.	„	4 bis 6 cm
„	V.	„	bis 3 cm

Daneben sind noch für Bohnenstangen, Faschinen, Faßreifen usw. die Abmessungen festgelegt. Ein Längenmaß fehlt, das uns für die Stangeneinteilung besonders wichtig zu sein scheint.

Für das gespaltene Schichtnutzholz sind die Verwendungsarten angegeben. Es zerfällt in zwei Klassen: A. Spaltwerkholz I. Klasse, mindestens 25 cm am schwachen Ende stark, B. Spaltwerkholz II. Klasse von 14 bis 24 cm Durchmesserstärke am schwachen Ende. Es folgen die Nutzrundlinge von 7 bis 14 cm Durchmesserstärke am schwachen Ende. Zum Nutzreisig rechnen Faschinen, Deckreisig, Zierreisig usw. Die Nutzrinde, von welcher die Eichenrinde die wichtigste ist, wird in Jung- und Altrinde, außerdem in Glanzrinde, Reitelrinde und Grobrinde unterschieden. Die Glanzrinde (mit Glasglanz) stammt von jungen Eichen, die 12 cm Durchmesserstärke am unteren Ende nicht überschreiten, die Reitelrinde oder auch Astrinde von stärkeren Ausschlägen und Stangen von 13 bis 24 cm Durchmesserstärke am unteren Ende, die Derbrinde von mehr als 24 cm starken Ästen und Stämmen.

Beim Brennholz wird Scheitholz, Prügelholz, Zacken (Astholz), Reisig, Wurzelholz, Späne, Abfall, Leseholz und Liegeholz unterschieden. Das Scheitholz zerfällt in eine I. und II. Qualität. Für die I. Qualität werden Gesundheit und Geradheit und ein Mindest-Durchmesser von 18 cm am schwachen Ende verlangt. Kleine Äste unter 5 cm Durchmesser sind zulässig. Hartholzscheite dürfen einen Ast, Weichholzscheite zwei Äste auf einem laufenden Meter besitzen. Auch die Scheite II. Qualität sollen in der Hauptsache gesund, jedenfalls nicht mehr als zu einem Fünftel der Masse anbrüchig sein. Der Durchmesser muß mindestens 14 cm am schwachen Ende messen. Die Aufteilung in eine I. und II. Qualität ist nur für Waldungen vorgeschrieben, in welchen der Absatz des Brennholzes auf Schwierigkeiten stößt.

Prügelholz oder Rundlinge sind 7 bis 14 cm am schwachen Ende stark. Sie dürfen bis zu einem Fünftel ihrer Masse anbrüchig sein. Starkrundlinge sind über, Schwachrundlinge unter 10 cm stark.

Zacken oder Astholz messen 3 bis 6 cm am schwachen Ende.

Reisig zerfällt in Starkreisig und Schwachreisig. Das Starkreisig hat die gleichen Abmessungen wie die Zacken oder das Astholz, es wird aber in ganzen Längen eingesetzt. Das

Digitized by Google

Schwachreisig bleibt unter 3 cm Durchmesserstärke. — Über das Wurzelholz ist Besonderes nicht zu sagen. Es wird aufgespalten. Der Durchmesser der einzelnen Stücke soll nicht mehr als 20 cm betragen.

Eine besondere Rolle spielen die Späne oder Reste, auch Splitter, welche nach der Baumfällung und vor allem nach der Verarbeitung des Holzes im Walde zurückbleiben. Es ist in Polen üblich, einen großen Teil des Holzes sogleich am Hiebsorte zu verarbeiten. Im deutschen Walde werden außer Schwellen nur selten noch andere Hölzer an Ort und Stelle hergerichtet.

Unter Abfällen versteht die Polnische Anweisung Brennholz, das unregelmäßig geformt, stark astig und unspaltbar ist. Während die Späne wie Reisig in Haufen gesetzt werden, gelangen die Abfälle fuhrenweise zur Abgabe. Daß die Abfälle in eine I. und II. Klasse zerlegt werden, sei hinzugefügt.

Das Leseholz ist das schwächste Brennmaterial (bis zu 3 cm Durchmesserstärke).

Von ihm wird noch unterschieden das sogenannte Liegeholz oder die sogenannte Waldstreu. Im Gegensatz zum Leseholz ist das Liegeholz schon in Verwesung begriffen, mindestens zur Hälfte faul. Leseholz wie Liegeholz werden fuhrenweise verkauft.

Zu den harten Brennhölzern werden gerechnet Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Ulme, Schwarzerle und Birke, zu den weichen alle Nadelhölzer, ferner Weide, Pappel, Aspe und Linde.

Je nach seinem Gesundheitszustand wird das Brennholz noch eingeteilt in A. gesundes Holz, welches bis höchstens ein Fünftel seiner Masse anbrüchig ist, in B. anbrüchiges Holz, das bis 0,5 seiner Masse anbrüchig ist, und in C. morsches Holz, das mehr als 0,5 seiner Masse anbrüchig ist.

Zur Inhaltsberechnung verwendet auch Polen die Hubersche Formel, das heißt den Mittendurchmesser bezw. die Mittenquerfläche und die Länge. Die Kluppung erfolgt am entrindeten Durchmesser und zwar über Kreuz. Bruchteile von Zentimetern bleiben unberücksichtigt. Zur Längenmessung wird ein Leinen- oder Stahlmeßband benutzt. Die Länge wird in ganzen Dezimetern ermittelt. Der Inhalt besonders wertvoller Hölzer wird sektionsweise festgestellt. Hierbei wird meist eine Sektionslänge von 4 m eingehalten. Die Buchung des Inhaltes geschieht wie bei uns auf zwei Dezimalstellen genau.

Die Umrechnungsfaktoren für die obengenannten Stangenklassen — je Hundert — sind:

I.	Klasse	9,00 m³
II.	„	6,00 „
III.	„	3,00 „
IV.	„	0,70 „
V.	„	0,05 „

Von der Mitteilung der übrigen Umrechnungsfaktoren nehme ich Abstand; soweit sich die polnischen und deutschen Holzsortimente vergleichen lassen, sind auch die Faktoren ähnlich.

Die Nutzrinde wird nach Raummetern oder nach Gewicht verkauft.

In der Regel sollen die Brennholzstöße 1 m lang und 1 m breit sein; sie erhalten ein Übermaß in der Höhe, und zwar das Scheit-, Prügel- und Astholz 5 %, das Wurzelholz 15 %, das Starkreisig 20 %, das Schwachreisig 25 % usw.

Um zu beurteilen, welche Holzmengen für diejenigen Sortimente, die fuhrenweise verkauft werden, zu berechnen sind, wird auf Probemessungen verwiesen.

Ein besonderer Abschnitt, der unseren deutschen Anweisungen fehlt, ist der Preiskalkulation und der Einteilung der Oberförstereien in Wertsklassen gewidmet. In der Regel werden in jeder Oberförsterei fünf Wertsklassen ausgeschieden. Die erste Wertsklasse hat die höchsten, die fünfte die niedrigsten Holzpreise. Um zur richtigen Klasseneinteilung zu gelangen, sind die Absatzverhältnisse (u. a. auch der lokale Absatz), ferner die Wegeverhältnisse und alle anderen preisbestimmenden Umstände eingehend zu prüfen und zu veranschlagen. Für die Berechnung des Holzpreises wird folgende Formel genannt:

$$W = \frac{P}{1 + 0{,}0p} - r - t$$

Hierin bedeutet W den Waldpreis des Holzes, P den durchschnittlichen Verkaufspreis loko Bahnstation, r die Bearbeitungskosten, t die Anfuhrkosten, p den Prozentsatz der Selbstkosten (Verbungskosten). Die staatliche Forstdirektion setzt die Mindestpreise fest, unter welchen die Oberförstereien ihr Holz nicht verkaufen dürfen.

Es sei erwähnt, daß an die Holzpreisermittlung sich auch noch eine Anleitung zur Ermittlung der Wildpreise anschließt.

Im letzten Abschnitt wird angegeben, in welcher Weise die Tagelöhne und Akkordlöhne zu berechnen sind. Die Revierverwalter haben etwa folgende Fragen zu beantworten: Welches Arbeitsmaß kann der Arbeiter täglich bewältigen, welchen Lohn muß er hierbei verdienen, was kostet ihm sein Unterhalt? Als Norm wird angenommen, daß der Arbeiter durchschnittlich und täglich aufarbeitet:

1. Hartholz, Scheitholz 1,7 mp, Prügelholz 2,5 mp.
2. Weichholz, Scheitholz 2,5 mp, Prügelholz 3,75 mp.
3. Hartholz, Stämme und Klötze 3,3 m³.
4. Weichholz, Stämme und Klötze 3,0 m³.

Die Zahlen beziehen sich auf Kahlschläge, sie sind niedriger (bis 25 %) für Durchforstungen und alle schwachen Hölzer. Die Revierverwalter haben ihre Lohnsätze eingehend zu begründen.

Dr. Busse.

Bemerkung: Die Übersetzung des polnischen Textes hat vielfach Schwierigkeiten bereitet. Beim Vergleich meines Berichtes mit der polnischen Anweisung bedenke man, daß es oft nicht leicht ist, für polnische Worte treffende deutsche Bezeichnungen zu finden. Ich war bemüht, meinen Auszug möglichst verständlich zu gestalten.

Digitized by Google

Die Handelsholzverkäufe in den preußischen Staatsforsten in der ersten Märzhälfte 1928.

In der ersten Märzhälfte ist die Zahl der Holzverkäufe gegenüber der Zahl der Verkäufe in der zweiten Februarhälfte ganz beträchtlich zurückgegangen; die Menge des verkauften Holzes beläuft sich nur noch auf knapp den vierten Teil der im Februar verkauften Holzmasse. Das ist ein deutliches Zeichen dafür, daß die Verkaufssaison zu Ende geht! — Die erzielten Durchschnittspreise liegen bei den meisten Holzsorten unter den Februar-Durchschnittspreisen. Höhere Preise brachten im Wuchsgebiet I (Ostpreußen) nur das Kiefernlangholz N 3a (29,07 RM gegen 25,42 RM), im Wuchsgebiet II (Brandenburg, Pommern, Grenzmark und Schlesien) ebenfalls Kiefernlangholz N 3a (33,20 gegen 31,50 RM) sowie Fichtenlangholz aller Klassen gemischt (26,52 gegen 23,38 RM), Nadelpapierholz, Grubenlangholz, Fichten-Derbholzstangen I. Kl. und Kiefern- und Buchen-Brennscheitholz. Auch im Wuchsgebiet III (Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein) wurden für Fichten-Derbholzstangen und Brennholz höhere Preise erzielt als im Februar, ebenso im Wuchsgebiet IV (Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinland). Im Wuchsgebiet III lagen außerdem noch die Durchschnittspreise für Kiefernlangholz aller Klassen gemischt und für Buchenlangholz der Klassen 2 und 4 etwas höher. Nadelpapierholz gemischt wurde im Wuchsgebiet IV am höchsten bezahlt, und zwar mit 14,93 RM gegen 14,17 RM im Februar. Nadel-Gruben-Langholz brachte ebenfalls im Wuchsgebiet IV den höchsten Durchschnittspreis (17,25 RM; Februardurchschnitt 16,96 RM).

Die Beteiligung der Käuferschaft und die Kauflust war teilweise lebhaft, vielfach jedoch auch gering, so daß häufig die zum Verkauf gestellten Holzmengen nicht vollständig abgesetzt werden konnten. In einigen Fällen wurden wegen zu geringer Gebote die Zuschläge verweigert.

Wertvolles Starkeichenholz, insbesondere Furniereichenholz, erzielte wiederum recht hohe Preise, bis zu 600 RM für das Festmeter. Das schwächere Eichenholz der Güteklasse N (normal) war dagegen nur zu Preisen abzusetzen, die etwa den Preisen entsprachen, die für Kiefernlangholz gleicher Stärkeklassen erzielt wurden.

Buchenholz kam verhältnismäßig wenig zum Verkauf; auch die zweite Märzhälfte wird nur noch wenige Buchenholzverkäufe bringen, denn der Bucheneinschlag ist fast überall beendet, der Anfall größtenteils verkauft.

Beim Kiefernholz waren die schwächeren Klassen stark vernachlässigt, Starkholz zeigte dagegen nur geringfügige Preisabschwächungen. Fichtenlangholz brachte in fast allen Klassen ziemlich gleichmäßige Preisrückgänge, die in der Mehrzahl zwischen 1 und 2 RM je Festmeter lagen.

Für Brennholz wurden überwiegend höhere Preise gezahlt.

Die weitere leichte Abschwächung der Nutholzpreise ist, wie wir schon früher betonten, in erster Linie darauf zurückzuführen, daß das jetzt zum Verkauf kommende Holz vorwiegend aus Durchforstungen und Trocknishieben stammt und mithin von geringerer Güte ist als das in den Vormonaten verkaufte Holz.

Ergebnis der Handelsholzverkäufe wichtiger Holzsorten in der Zeit vom 1. bis 15. März 1928.

lfd. Nr.	Holzart und Sorte (Klassenangaben nach der „Homa")	Maßeinheit	Wuchsgebiet I			Wuchsgebiet II			Wuchsgebiet III			Wuchsgebiet IV		
			Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf
1	Kiefern-Langholz N 2b . .	fm	110,20	20	78	11524,97	24	84	8798,57	28	48	3237,82	27	32
2	„ „ N 3a . .	fm	224,46	29	07	7963,38	33	20	4343,63	33	76	841,97	33	23
3	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	10266,17	30	34	73114,19	25	69	3049,98	23	24	3513,87	24	86
4	Fichten-Langholz N 2b . .	fm	752,01	16	84	4041,35	23	07	4262,46	31	38	2777,67	32	21
5	„ „ N 3a . .	fm	717,12	19	11	1542,76	25	15	2333,33	33	87	1374,30	33	14
6	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	2710,49	16	84	3044,70	26	52	13229,52	29	39	13091,07	26	75
7	Buchen-Langholz 2	fm	—	—	—	301,72	16	82	2139,09	21	95	2539,02	21	30
8	„ „ 3	fm	—	—	—	804,11	20	57	4697,63	27	95	4077,71	26	97
9	„ „ 4	fm	—	—	—	997,53	28	76	2475,49	37	47	2685,96	30	67
10	Nadel-Papierholz, gemischt	rm	751,—	9	48	1475,40	12	61	—	—	—	5287,50	14	93
11	Nadel-Grubenholz in Stempeln, gemischt . . .	fm	—	—	—	1986,50	13	10	2370,—	13	41	3915,65	15	26
12	Nadel-Grubenlangholz . . .	fm	283,46	8	20	4798,34	12	66	103,—	16	86	3210,89	17	25
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	194	2	89	1034	2	56	8203	2	75	20681	2	22
14	Kiefern-Brennscheitholz . .	rm	1076,—	5	86	27713,—	8	38	6387,50	8	68	—	—	—
15	Buchen- „ . .	rm	794,—	5	98	6407,—	8	36	9189,—	9	06	14992,80	9	70

Das Holz ist sämtlich mit Rinde gemessen.

Digitized by Google

Die „mittlere Reife".

Die Nr. 124/25 des „Hannoverschen Kuriers" vom 14. März d. J. bringt folgende sehr interessante Mitteilung:

„Um die Mittelschule.

Die Elternbeiräte der Mittelschulen zum Berechtigungswesen.

Harburg-Wilhelmsburg, 13. März.

Der Provinzialverband der Elternbeiräte an den Mittelschulen in der Provinz Hannover hielt seine diesjährige Tagung in Harburg bei starker Beteiligung von Delegierten aus der ganzen Provinz Hannover ab. Auch Oberbürgermeister Dr. Dudek nahm an der Tagung teil. Er betonte, daß die Mittelschulen in Harburg sich stets besonderer Förderung erfreuten und daß ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen Schule und Elternhaus erforderlich sei. In einem Vortrag „Was erwarten Eltern und Lehrerschaft von der mittleren Reife?" führte Mittelschullehrer Klie aus, daß das Nebeneinander von Obersekundareife, mittlerer Reife und Verbandsprüfung ein untragbarer Zustand sei. Das Berechtigungswesen, das nicht nach der Befähigung fragt, sondern nach der Absolvierung einer Schulform, treffe die Mittelschulen hart. Den Mittelschulen müßten die gleichen Berechtigungen verliehen werden, wie sie mit der Obersekundareife verbunden sind. Nach längerer Aussprache wurde eine Entschließung angenommen, in der es heißt, vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung werde dringend gefordert, daß sofort der Begriff „mittlere Reife" klargelegt wird durch die wirtschaftlichen Berechtigungen, die ihr gegeben werden sollen. Es wird erwartet, daß kein Unterschied gemacht wird zwischen den wirtschaftlichen Berechtigungen, die den Schülern erteilt werden, die nach Obersekunda versetzt werden, und denjenigen für die Schüler der Mittelschule mit dem Schlußzeugnis. Nachdem der Minister die Gleichwertigkeit der Bildung, die die höhere Schule bis zur Obersekunda und die Mittelschule bis zum Abschluß vermittelt, anerkannt hat, können die Eltern es nicht verstehen, daß in Wirklichkeit Unterschiede gemacht werden, was sich auch darin zeigt, daß von den neu einzurichtenden „Fachschulen die Mittelschüler ausgeschlossen werden sollen."

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Aus den Ausführungen des Redners, der selbst Mittelschullehrer ist, geht einwandfrei hervor, daß die Mittelschulen nicht die gleichen Berechtigungen mitgeben, wie sie mit der Obersekundareife verbunden sind. Gefordert wird deshalb, daß kein Unterschied zwischen den wirtschaftlichen Berechtigungen gemacht werden solle, die einerseits der Obersekundareife zuerkannt werden und anderseits den Schülern, welchen die mittlere Reife zuerkannt ist. Mit anderen Worten: Es wird anerkannt, was sich nicht bestreiten läßt, daß die „mittlere Reife" der „Obersekundareife" nicht gleichwertig ist.

Wenn nun weiter gesagt wird, daß der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung „die Gleichwertigkeit der Bildung, die die höhere Schule bis zur Obersekunda und die Mittelschule bis zum Abschluß vermittelt", anerkannt haben solle, so muß dem im Interesse aller Eltern, die „es nicht verstehen, daß in Wirklichkeit Unterschiede gemacht werden, was sich auch darin zeigt, daß von den neu einzurichtenden Fachschulen die Mittelschüler ausgeschlossen werden sollen", entgegengehalten werden, daß hier ein Irrtum vorliegen muß, weil der Minister eine solche Gleichwertigkeit bis jetzt nicht anerkannt hat. In der Verfügung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Dezember 1924 (M.Bl. 1925 Nr. 2 S. 20) wird klar und deutlich ausgesprochen, daß das Zeugnis einer Mittelschule nicht als der Reife für Obersekunda gleichwertig anzusehen ist.

Die Unterrichtsverwaltung hat bis jetzt nicht die Auffassung vertreten, daß die „mittlere Reife" der „Obersekundareife" gleich sein sollte, sondern im Gegenteil, sie hat es stets verneint, aber dem Entstehen von Irrtümern dadurch Vorschub geleistet, daß in das Versetzungszeugnis nach Obersekunda der ganz überflüssige Vermerk aufgenommen wurde: „Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis der mittleren Reife ein."

Ich habe bereits bei anderer Gelegenheit ausgesprochen, daß es sich bei mir bei der Erörterung dieser Frage auch nicht im allergeringsten darum handeln kann, die „mittlere Reife" irgendwie herabzusetzen. Vielmehr hat es sich immer nur darum gehandelt, darzutun, daß „mittlere Reife" und „Obersekundareife" nicht gleichwertig sind, weil die damit verbundenen Berechtigungen verschieden sind.

Jeder weitere Streit über die Frage, die erneut erörtert wird, erübrigt sich, denn der von Anfang an vertretene Standpunkt ist wiederum als zutreffend anerkannt. Es sei aber darauf aufmerksam gemacht, daß eine Zusammenfassung der Berechtigungen, welche die „mittlere Reife" gewähren soll, bevorsteht. Nach Nr. 65 des „Deutschen Reichsanzeigers" vom 16. März d. J. hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung darüber in den Verhandlungen des Preußischen Landtages vom 14. März 1928 folgendes ausgeführt:

— — Eine andere Frage, die ich auch nur ganz kurz beantworten möchte, ist die Frage der mittleren Reife. Es ist durchaus richtig, was hier angeklungen ist, daß das ein sehr kontroverses Problem ist, und daß das Kultusministerium hier leider nur einer der Faktoren ist, die mitsprechen, und daß die entscheidenden Fragen durch die großen Beamtenorganisationen und vor allem der großen Beamtenministerien im Reiche, der Reichsverwaltung, entschieden

Digitized by Google

werden. Der Wunsch, daß alle diejenigen Berechtigungen zusammengefaßt werden, die mit dem Abgangszeugnis der mittleren Schulen erreichbar sind, ist bereits erfüllt. Ich habe den entsprechenden Erlaß, der das alles zusammenstellt, schon gezeichnet; er wird in der nächsten Zeit veröffentlicht werden. (Zuruf rechts: Zu spät! Die Anmeldungen haben nur die Hälfte des vorigen Jahres erreicht!) — Wenn Sie wüßten, welche Schwierigkeiten es gemacht hat, einen solchen Erlaß herauszubringen und die widerstrebenden Elemente zusammenzufassen, dann wären Sie froh, daß es dann doch noch möglich war, die Sache vor Ostern der Öffentlichkeit zu übergeben. — — —

Unverkennbar handelt es sich um eine schwer zu lösende Aufgabe, zu der jetzt auch der Deutsche Städtetag Stellung genommen hat. Die Nr. 138 des „Hannoverschen Kuriers" vom 21. März 1928 enthält folgende Mitteilung:

„Der Deutsche Städtetag für die „mittlere Reife". Der Deutsche Städtetag hat sich in seinem Schulausschuß kürzlich mit den Aufbauschulen und den Aufbauklassen beschäftigt und dabei die Forderung erhoben, daß die neugeschaffene „mittlere Reife" die sachliche und gerechte Würdigung erfährt, die ihr bisher versagt geblieben ist. In steigendem Maße sind die Wirtschaftskreise und Behörden dazu übergegangen, die Obersekundareife und Primareife zu fordern, ja man zieht vielfach eine mäßige Obersekundareife der bestbezeugten mittleren Reife vor. Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß die mittlere Reife im Sinne einer Vorbereitung für das praktische Leben viel besser ist als eine Torsobildung auf der höheren Schule. Es wird anzustreben sein, daß besonders auch der sich anbahnende Volksschuloberbau (die Aufbauklassen) so kräftig sich entwickeln wird, daß die in ihm erworbene mittlere Reife für das praktische Leben und für die Laufbahn des mittleren Beamten als vollgleichwertig anerkannt wird. Als Ergebnis der Aussprache im Schulausschuß des Deutschen Städtetages wurde festgestellt, daß erneut die dringende Forderung erhoben werden soll, daß die mittlere Reife bald eine Klärung und Ausgestaltung in der Weise erfährt, daß sie wirkliche Bedeutung für das praktische Leben erhält. Zu diesem Zwecke ist die Gleichstellung der mittleren Reife mit der Obersekundareife als Berechtigungsreife für die praktischen Lebensberufe unerläßlich."

Es liegt für mich keinerlei Grund vor, hierzu kritisch Stellung zu nehmen, aber ich führe diese Stellungnahme des Deutschen Städtetages als weiteren Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung an, daß die mittlere Reife der Obersekundareife nicht gleichwertig ist. Gleichzeitig weise ich aber darauf hin, daß die Stellungnahme des Deutschen Städtetages Neues nicht bringt; denn es ist bekannt, daß auch der Preußische Städtetag sich stets bestrebt hat, die mittlere Reife zur Grundlage einer einheitlichen Laufbahn der mittleren Beamten zu machen. Ob das das Richtige ist oder nicht, darüber können die Meinungen auseinandergehen; aber das steht einstweilen fest, daß gerade die gehobenen mittleren Beamten dieser Auffassung sehr entschieden widersprechen, und — sie wissen ganz genau, warum sie das tun. Baltz.

Die Notlage der preußischen Kommunalforstassessoren.

Während Gießen und Tharandt, auch München und Freiburg ohne „numerus clausus" munter Forstverwaltungsanwärter für Staat und Kommunen produzieren, besteht in Preußen eine Beschränkung der Annahmezahl. Das wäre zu begrüßen, wenn es infolge ungehinderter Produktion oben genannter forstlicher Bildungsanstalten und freier Konkurrenz auch der Nichtpreußen um die wenigen alljährlich frei werdenden preußischen Kommunaloberförsterstellen — wenig über 100 vollakademische Kommunaloberförsterstellen gibt es überhaupt nur in Preußen — nicht einer starken Benachteiligung der Preußen gleichkäme.

Der preußische Kommunalforstassessor ist in einer üblen Lage: Sein Staatskollege hat vom Tage des Examens an Beschäftigung und Brot, er aber muß danach auf die Suche gehen. Er horcht und fragt also herum, verinseriert und verschreibt viel Geld, bewirbt sich um alle freiwerdenden Stellen im Kommunal- und Privatdienst, um Taxen und wartet auf Erfolg. Unter Umständen jahrelang, wenn sein Geldbeutel es aushält, oder er sonst eine Möglichkeit hat, sich über Wasser zu halten.

Die Privatwaldbesitzer bauen infolge der Not der Zeit nach Möglichkeit ihre Oberförsterstellen an Zahl und Gehalt ab. Das Ausland nimmt heute kaum noch Deutsche; in der Industrie ist die Konkurrenz von Fachleuten, die meist bevorzugt werden, zu groß. Und wie es um „Beschäftigungen", Taxen usw. bestellt ist, wird sich hernach erweisen.

Bei der Stellenbewerbung um eine Kommunaloberförsterstelle erwachsen dem Assessor außer häufiger Nichtinnehaltung der Altersgrenze von 65 Jahren folgende Konkurrenzen:

Ist die Stelle nur mit Vollakademikern (Staatsexamen) zu besetzen:

a) Preußische Staatsassessoren und -oberförster (bis vor kurzem auch noch solche der Hofkammer).

b) Assessoren und Oberförster aller übrigen Staaten! (Diese dürfen mit Aussicht auf Erfolg in Preußen konkurrieren, wo aber würde einmal ein Preuße in einem der anderen Länder eine Oberförsterstelle bekommen?)

Digitized by Google

c) Preußische Staatsoberförster a. D. (Mit Pension! Diese können Gehaltsansprüche unterbieten. Zum Teil sind sie über 65 Jahre alt!)

d) Teilweise auch Privatoberförster mit recht verschiedenartiger Ausbildung, Eisenacher Absolventen und — exempla docent — Halbakademiker! Trotz anderweitiger Vorschriften!

Sind die Anstellungsbedingungen weniger streng, treten hinzu noch wie bei Privatoberförsterstellen, oft unterbietend, in erster Linie

e) Diplomforstleute von verschiedenen Bildungsanstalten, Auslandsdeutsche, Ausländer (Balten), pensionierte Offiziere mit forstlichem Schnellkursus oder Akademikum und gehobene, bzw. beförderte Förster.

Für alle diese Angaben können Beispiele aus der Nachkriegszeit angeführt werden.

Es sei hier ausdrücklich betont, daß diese Zeilen sich gegen keine Person richten, sondern gegen ein System, das einen Berufskreis zu erdrücken droht, der sich infolge geringer Zahl nicht recht wehren kann. Bewirbt sich der Kommunalforstassessor ohne Erwerb um eine Taxe im Privat- oder Kommunaldienst, erwächst ihm außer den oben genannten Kategorien, namentlich unter b) und c) die Konkurrenz

f) der Landwirtschaftskammern,

g) alter und neuer Forsteinrichtungsanstalten privater Art, die beide infolge ausgedehnter Verbindungen mehr Aussicht auf Erfolg haben.

In der Praxis hat der Kommunalforstverwaltungsbeamte es meist viel schwerer als sein Kollege im Staatsdienst. Der Staatsforstassessor und -oberförster hat in der Regel nur mit seinen Fachvorgesetzten zu tun, die alle die gleiche Vorbildung haben und in Preußen den gleichen Bildungsanstalten (Münden und Eberswalde) entstammen. Meinungsverschiedenheiten gibt es natürlich auch da, aber sie können unmöglich so schwerwiegend sein wie die Schwierigkeiten, denen der Kommunaloberförster gegenübersteht. Seine Vorgesetzten sind, je nach Lage, ein Oberbürgermeister, Bürgermeister und ein recht verschiedenartig zusammengesetzter Magistrat, die alle meist völlig forstfremd sind. Unglaublich groß ist da oft die Zahl der Reibungsmöglichkeiten, zumal die politische Anschauung der Parteien oft auch ungerechtfertigter Weise mitspricht. Mit der Zahl der Köpfe wächst diese Schwierigkeit. Nun besteht eine große Anzahl rheinischer Kommunaloberförstereien, die aus dem Waldbesitz zahlreicher Gemeinden bestehen. Man kann also nicht behaupten, daß ein Kommunaloberförster es leicht hätte! Gleichviel, das müßte wissen, wer diese Laufbahn einschlägt, wie auch, daß kein Zwang für die Kommunen besteht, einen Assessor anzustellen.

Aber ist es gerechtfertigt, daß einerseits der preußische Staat Anwärter für diesen Dienst, mittelbaren Staatsdienst, nur im „numerus clausus“ aufnimmt, anderseits den nach dem Staatsexamen entlassenen Assessoren durch seine Maßnahmen bzw. Unterlassungen Anstellungs- und Verdienstmöglichkeit erschwert?

Das aber geschieht, solange andere Staaten ungehindert mehr Assessoren usw. produzieren, als sie selbst brauchen, und diese in Preußen frei konkurrieren dürfen, während ein Umgekehrtes in der Praxis ergebnislos ist. Ferner, solange pensionierte Staatsforstverwaltungsbeamte zur Taxe oder gar Verwaltung eines Kommunalforstes zugelassen werden, wenn auf der anderen Seite soundso viele Kommunalforstassessoren mit gleichem Ausbildungsgange brotlos sind! Endlich durch Duldung der Anstellung von Nichtvollakademikern in Stellen, die für Assessoren mit preußischem Staatsexamen vorgesehen waren!

Noch ein anderes: Der preußische Kommunalforstverwaltungsanwärter wird nach bestandenem Staatsexamen aus dem Staatsdienst entlassen mit der Berechtigung, sich „staatlicher Forstassessor a. D.“ zu nennen, oder schlichtweg „Forstassessor a. D.“ Abgesehen davon, daß man selbst bei höheren Kommunalverwaltungsbeamten anderer Ressorts auf die schwer widerlegbare Ansicht stößt, das „a. D.“ bedeute so viel wie „rausgeworfen“, ist es logisch nicht gerechtfertigt: denn „a. D.“ heißt „außer Diensten“, der frischgebackene Assessor hat aber noch keinerlei Assessordienste getan. Also hätte die Bezeichnung erst dann Sinn und Berechtigung, wenn der neue Assessor mindestens einen Tag Assessordienste getan hätte und dann entlassen worden wäre!

Wäre es nun wirklich so schlimm und „nicht im Interesse des Staates liegend“, wenn die preußische Staatsforstverwaltung die Kommunalforstassessoren, künftige mittelbare Staatsbeamte, noch ein Jahr oder zwei zu ihrer weiteren Ausbildung, wie den Staatsassessor, wenigstens kommissarisch an Regierungen, als Assistenten oder auf den Forsteinrichtungsanstalten, als Taxator usw. beschäftigte, wie es vereinzelt geschehen, bis sie sich eine Stelle beschaffen können? Oder wird es für vorteilhafter für die Ausbildung der künftigen Kommunaloberförster gehalten, wenn man sie ganz dem Zufall, der Not der heutigen Zeit überläßt? Denn je länger die Brotlosigkeit eines Assessors dauert, um so schwerer wird es für ihn, doch noch eine Stelle zu bekommen. Schließlich zwingt ihn die Not immer mehr hinab! Ist das der Zweck des teuren Studiums? Man lese die Inserate in der Fachpresse, wo heute schon vollakademische Kommunal- und Privatoberförster und -assessoren ihre Dienste als Forstverwalter, ja als Förster und Jäger, sogar nur gegen freie Station oder freie Wohnung oder Deputat anbieten!

Der preußische Staat hätte doch ein erhebliches Interesse daran, daß die Forsten der preußischen Gemeinden, die unter der Aufsicht von Regierungsforstbeamten mit Mündener oder Eberswalder Ausbildung stehen, tunlichst von im gleichen Sinne erzogenen Forstmännern betreut werden. Ein Beweis dafür ist in der Bevorzugung der

Digitized by Google

Bewerber um die Kommunalförsterstellen zu erblicken, die entweder aus der preußischen Staatsförsterlaufbahn hervorgegangen sind oder gleiche Qualitäten besitzen, d. h. vom Staate ausgebildet sind! Warum wird bei den Forstverwaltungsbeamten nicht ein gleicher Maßstab angelegt? Eine erhebliche Zahl preußischer Kommunalassessoren ist bereits ohne Erwerb. Fast jedes Staatsexamen bringt neue hinzu. Für sieben bayerische Forstassessoren sucht auf Seite 1356 des „Deutschen Forstwirts" von 1926 Herr Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes Beschäftigung oder Stellung; wohin soll das führen?

Auf der anderen Seite beschäftigt bzw. beschäftigte die preußische Staatsforstverwaltung ausweislich des Behmschen Forsthandbuches für 1926 aushilfsweise hessische Forstassessoren und Privatoberförster! Und die Stiefkinder der preußischen Staatsforstverwaltung, die Kommunalforstassessoren, zum Teil Leute, die dem Vaterlande 5½ Jahre als Soldat gedient haben, Kriegsteilnehmer, müssen verhungern! Ist das der „Dank des Vaterlandes"? Zumal bereits jüngere Assessoren angestellt wurden, die gar nicht oder nur kurze Zeit Soldaten waren!

Es muß angenommen werden, daß diese Dinge nicht in voller Tragweite höheren Ortes bekannt sind!

Unter diesen Umständen kann vor dem Einschlagen der preußischen Kommunalforstverwaltungslaufbahn gar nicht eindringlich genug gewarnt werden!

Es bliebe noch zu erwägen, wie dem Übel abgeholfen werden könnte, sofern der Wille dazu vorhanden wäre.

1. Da gäbe es zunächst die Möglichkeit, einer Anweisung an die Regierungen, die gesetzlich vorgeschriebene Oberförsterbefähigung, d. h. die „Materielle Qualifikation eines Kgl. Oberförsters, worüber sich der Regierungspräsident nötigenfalls durch eine Prüfung Gewißheit verschafft" (Oberpräsidenteninstruktion vom 19. Mai 1857) so auszulegen, wie sie auch im Gesetz von 1816 mit der Oberpräsidenteninstruktion dazu von 1839 gemeint ist, und daher Preußisches Staatsexamen unbedingt vorzuziehen, im Osten die gesetzlich verlangte „genügende Befähigung" in erster Linie als vorliegend anzusehen, wenn Preußisches Examen nachgewiesen wird.

2. Fremdstaatler in Preußen nur bei nachgewiesener, nicht scheinbarer, sondern tatsächlicher Parität in deren Staaten zuzulassen.

3. Druck auf die Gemeinden, überall da, wo nach Lage der Verhältnisse ein Oberförster nötig ist, solche anzustellen, wie das Gesetz es gemeint hat, in erster Linie aus den Reihen der preußischen Kommunalforstassessoren.

4. Druck, daß die Wahlen nicht aus irgendwelchen Gründen monate-, selbst jahrelang hinausgeschoben oder verzögert werden.

5. Druck, daß alle fälligen Taxen in den Gemeindeforsten ausgeführt werden unter Berücksichtigung der preußischen Kommunalanwärter in erster Linie.

6. Anweisung an die Regierungen usw., außerordentliche Hilfsarbeiter bei der Staatsforstverwaltung zunächst nur aus dem Kreise der erwerbslosen preußischen Kommunalforstassessoren zu entnehmen.

7. Einschränkung der Annahme neuer Anwärter in allen Staaten während mehrerer Jahre auf Einzelfälle.

8. Aushilfsweise Beschäftigung stellungsloser Kommunalforstassessoren in der Staatsforstverwaltung, wie schon oben angedeutet.

9. Amtlicher Nachweis beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für stellungslose Forstassessoren über Betätigungsmöglichkeiten im In- und Auslande.

Ein seit fünf Jahren auf Anstellung wartender Kommunalforstassessor.

*

Nachschrift. Die vorstehenden Beschwerden, daß durch nichtpreußische Deutsche, die den forstlichen Beruf ergriffen haben, den preußischen Anwärtern des Kommunaldienstes und damit schließlich auch den Anwärtern des Staatsdienstes eine das Unterkommen erschwerende Konkurrenz erwächst, sind uns in neuerer Zeit auch von anderen Seiten zugegangen, so daß diese Frage einmal erörtert werden muß. Wenn einmal staatlicherseits eine besondere Laufbahn für den Gemeindeforstdienst geschaffen worden ist, so muß es zweifellos als ein erheblicher Mangel angesehen werden, daß in Preußen die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht dem gesetzlichen Zwang unterliegen, diese Anwärter des Gemeindedienstes bei der Stellenbesetzung in erster Linie berücksichtigen zu müssen. Weil für diese Anwärter keinerlei Fürsorge besteht, so ist es notwendig, daß wenigstens der Wettbewerb nichtpreußischer Deutscher einstweilen eine Einschränkung erfährt. Wir sind nicht im Zweifel darüber, daß wir mit dieser Forderung auf Widerspruch stoßen werden, aber im Interesse der preußischen Anwärter muß sie erhoben und erfüllt werden, weil ein gegenseitiger Wettbewerb nach Lage der Verhältnisse für die preußischen Staatsangehörigen fast ausgeschlossen ist.

Eine Abwehrmaßnahme im Interesse der preußischen Landmesser ist in diesem Sinne der Runderlaß der Minister für die Finanzen K. V. 2. 4965, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten I. 38541/VI. 4242, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung U. I. 33137, vom 19. Dezember 1927 (Finanz-Min.-Bl. 1927 Nr. 23/24, S. 403), wonach die Landmesser, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, als Landmesser in Preußen erst dann vereidigt werden können, wenn sie vorher die preußische Staatsangehörigkeit erworben und sich in Preußen dauernd niedergelassen haben.

Wie bei den Landmessern die nichtpreußischen Deutschen den Befähigungsnachweis in Preußen erwerben können, sofern sie die in den Prüfungs-

Digitized by Google

vorschriften vorgesehene zweijährige Beschäftigung bei preußischen Behörden oder bei Reichsbehörden innerhalb Preußens oder bei vereidigten Landmessern in Preußen wahrgenommen haben, so sollte das Gleiche auch bei den Forstbeamten gefordert werden. Wie im ersten Falle der Befähigungsnachweis nicht von der Staatsangehörigkeit abhängig gemacht wird, aber in Preußen erworben sein muß, so sollte es auch im zweiten Falle gehalten werden, so daß Bewerbungen im mittelbaren Staatsdienst ohne dieses Erfordernis nicht berücksichtigt werden dürften. Die Anstellung eines nichtpreußischen Bewerbers sollte aber unbedingt davon abhängig gemacht werden, daß vorher die preußische Staatsangehörigkeit erworben und die dauernde Niederlassung in Preußen erfolgt ist.

Um so notwendiger erscheinen die zum Schutze der preußischen Anwärter zu treffenden Maßnahmen, weil nach den über die Zulassung von Nichtstaatsdienstanwärtern zum Vorbereitungsdienst und zur Staatsprüfung für den bayerischen Forstverwaltungsdienst, auf Grund der Entschließung des Staatsministers der Finanzen, Min. Forstabt. vom 23. Juli 1927 getroffenen Bestimmungen zu erwarten steht, daß ein erheblicher Teil dieser Anwärter sich bemühen wird, im Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst in Preußen ein Unterkommen zu finden. Das Land Bayern hat nach Endres (Handbuch der Forstpolitik S. 10 und S. 432 I. Auflage) 354 035 ha Gemeinde- und Stiftungsforsten und 1 255 367 ha Privatforsten (Endres S. 10), die aber nach der bestehenden Verwaltungsorganisation nur die Verwendung einer recht beschränkten Zahl der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst möglich erscheinen lassen. Zu den Anwärtern des staatlichen Forstverwaltungsdienstes, die heute schon bestrebt sind, in Preußen ein Unterkommen zu finden, tritt zweifellos ein großer Teil der Nichtstaatsdienstanwärter, so daß Preußen einen Zustrom zu erwarten hat, den es nicht aufnehmen kann.

Unter diesen Umständen ist im Interesse der preußischen Anwärter, der zu erwartenden Hochflut gegenüber, rechtzeitig eine Eindämmung erforderlich, die auch durch den Einwand, daß die Maßnahme gegen den Gedanken der anzustrebenden Reichseinheit verstößt, nicht entbehrlich gemacht wird.

Die Schriftleitung.

Konkurs Gebr. Himmelsbach A.-G.

Nach langen und schwierigen Verhandlungen hat diese Angelegenheit, welche wegen ihres Zusammenhanges mit den berüchtigten Coupes supplémentaires und dem russischen Holzgeschäft Mologa auch in forstlichen Kreisen großes Interesse erweckt, einen vorläufigen Abschluß gefunden. Ungeklärt ist aber noch, ob von der Konkursmasse die erhobenen Ansprüche gegen Reich und die Länder Preußen, Bayern und Hessen im Prozeßwege durchgefochten werden sollen und ob Bayern seine Schadensersatzansprüche an die Firma Himmelsbach in der Höhe von 3,5 Millionen Mark nebst 25 000 Mark Prozeßkosten wirklich geltend machen wird.

Über den Stand der Angelegenheit hat der Konkursverwalter Dr. Walter unter Vorlage einer Bilanz vom 31. Dezember 1927 in der Gläubigerversammlung vom 15. März im wesentlichen folgendes berichtet:

Aus dem Verkauf der Güter ist ein Gewinn von 500 000 Mark erzielt worden, wodurch die Holzlombards vollständig abgedeckt sind. Die zur Konkursmasse gehörigen Werke mit wenigen Ausnahmen und ebenso die Warenbestände sind an eine neugegründete Gesellschaft „Impreva, Holzimprägnierung- und Holzverwertung A.-G." verkauft worden. Dieses Konsortium steht unter der Führung der Dresdener Bank, Hauptbeteiligter ist die Firma Bowinckel (Charlottenburg).

Zum Vorstand der neuen Gesellschaft sind bestellt: Walter Dinner (Freiburg, Baden), Otto Klein (Ratibor-Hammer), Karl Hubing (Charlottenburg). Den Aufsichtsrat bilden Geheimrat Dr. Walter Frisch (Berlin), Dresdener Bank, Vorsitzender; Karl Richtberg (Charlottenburg), stellvertretender Vorsitzender; Bankdirektor Karl Euler (Freiburg), Rechtsanwalt Dr. Hugo Israel (Berlin), Kammerpräsident Kurt v. Schwarzkopf (Ratibor) und Eduard Bowinckel (Charlottenburg) Durch den Verkauf der hauptsächlichsten Werke an die neue Impreva A.G. ergibt sich für die Konkursmasse ein Verlust von rund 800 000 RM auf Werke und sonstige Anlagewerte, die bekanntlich in der Konkurseröffnungsbilanz mit 4,66 Millionen RM zu den alten Buchwerten der Gebr. Himmelsbach A.-G. ausgewiesen waren, weil eine Schätzung des voraussichtlichen Verlustes beim Verkauf der Werke nicht angängig erschien. Unter den Aktiven erscheint neu die Bewertung der Ansprüche auf Grund des Liquidationsschädenschlußgesetzes mit 400 000 RM. Mit den Gläubigern der Beamten-Pensions- und -Sparkasse ist ein Vergleich dahingehend geschlossen, daß die Beamten-Pensions- und -Sparkasse zu 100 % ausbezahlt wird, falls die Konkursmasse nicht vom bayerischen Staat in Anspruch genommen wird, andernfalls nur mit 70 %.

Die Verhandlungen über den Verkauf der Werke haben sich sehr schwierig gestaltet. Die Kaufofferten waren zum Teil außerordentlich niedrig. Das Angebot des obengenannten Konsortiums war das günstigste und ist deshalb angenommen worden. Der Verkauf der Werke ist in der Weise erfolgt, daß der Konkursverwalter zunächst gemeinsam mit der Gesellschaft für Holzhandel m. b. H., die neue Impreva A.-G. gegründet

Digitized by Google

und deren Aktienkapital gegen Einbringung der Werke übernommen hat. Die Anwendung des Steuermilderungsgesetzes auf die Neugründung in dieser Form ist auf Antrag des Konkursverwalters bewilligt worden. Die gegenüber einem freihändigen Verkauf der Werke und der Neugründung einer Aktiengesellschaft durch die Käufer erreichte Steuerersparnis in Höhe von etwa 150 000 RM hat bei dem Verkauf der Impreva-Aktien an das Übernahmekonsortium entsprechende Auswirkung zugunsten der Masse gefunden. Der Konkursmasse verbleiben Geschäfts- und Wohngebäude im Werte von 140 000 RM und Werke im Werte von 55 000 RM, die noch abzustoßen sind. Die Forderung der Dresdener Bank an die Konkursmasse ermäßigt sich nach teilweiser Verrechnung auf den Kaufpreis für die Aktien und Übernahme von 1,2 Millionen RM Grundschuld durch die neue Gesellschaft auf 1 Million RM, mit der die Bank am Konkurse beteiligt bleibt. Die Forderung der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. ist durch eine 20prozentige Abschlagsverteilung aus der Mologa-Liquidation auf 7 Millionen RM zurückgegangen und dürfte sich nach Beendigung der Mologa-Liquidation endgültig auf 6,5 Millionen RM stellen.

Der Konkursverwalter verkauft Holzbestände im Bilanzwerte von 4,36 Millionen RM an die Impreva mit einem Barrabatt von 300 000 RM und Stundung von 3 Millionen RM Restkaufpreis bis Ende 1928. Die Impreva hat sich jedoch verpflichtet, diese 3 Millionen RM jederzeit auf Verlangen des Konkursverwalters unter Abzug von 8 % Zwischenzinsen auszuzahlen. Da sofortige Barzahlung des ganzen Kaufpreises bei einem so großen Objekt niemals zu erreichen ist und der Konkursverwalter alsbald eingehende Gelder höchstens zu 5 bis 6 % anlegen könnte, ist der Zinsverlust aus dieser Stundung nur auf etwa 130 000 RM zu bewerten, so daß die Holzbestände mit einem Gesamtrabatt von noch nicht 10 % auf den Bilanzwert verwertet sind.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Konkursverwalters per 31. Dezember 1927 weist einen Betriebsgewinn in den seit Konkurseröffnung vergangenen fünf Monaten in Höhe von 336 000 RM aus. Dieses günstige Ergebnis ist insbesondere auf den Abbau des Gehälteretats von 1,7 Millionen auf etwa 0,7 Millionen RM und Einschränkung der sachlichen Unkosten zurückzuführen, ferner auf die durch den Konkurs bewirkte Zinsersparnis. Es soll nunmehr die Beendigung des Konkurses durch einen Zwangsvergleich versucht werden. Da ohne Berücksichtigung der bekannten Schadensersatzforderung der bayerischen Regierung jetzt mehr als 40 % für die Gläubiger in der Masse liegen, glaubt der Konkursverwalter, von der Aufnahme des Prozesses gegen Reich und Länder absehen und den Gläubigern die alsbaldige Verteilung der vorhandenen Masse unter Verzicht auf jahrelange kostspielige Prozeßführung empfehlen zu müssen. Der bayerische Finanzminister hat kürzlich im Landtag erklärt, daß er zu einem gegenseitigen Verzicht auf alle Ansprüche gegenüber Himmelsbach bereit sei. Der Konkursverwalter kann aber darauf nicht eingehen, weil er die bayerischen Ansprüche für durchaus unbegründet hält und zusammen mit dem Gläubigerausschuß der Gemeinschuldnerin gegenüber für eine unnötige Preisgabe ihrer Ansprüche gegen den bayerischen Staat aufzukommen hätte, was bei der Höhe dieser Ansprüche völlig unmöglich ist. Sollte die bayerische Regierung nicht zum Verzicht auf Inanspruchnahme der Verteilungsmasse zu bewegen sein, so will der Konkursverwalter einen Treuhänderzwangsvergleich vorschlagen, bei dem der auf die bayerische Forderung entfallende Anteil an der Verteilungsmasse von einem Treuhänder verwaltet und im Falle der Abweisung dieser Ansprüche nachträglich unter die übrigen Gläubiger verteilt wird. Der Konkursverwalter hofft jedoch, daß die bayerische Regierung sich in den mit ihm geführten Verhandlungen noch bereitfinden lassen wird, auf Inanspruchnahme der Konkursmasse zu verzichten und sich auf Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche gegenüber etwaiger weiterer Prozeßführung der Gemeinschuldnerin gegen Bayern zu beschränken. Auch der preußische Staat habe sich zu einem Vergleich nur bereit erklärt, wenn die Firma ihre Klage unter Verzicht auf alle Schadensersatzansprüche zurückziehe, und Preußen werde sich ohne höchstrichterlichen Entscheid zu keinerlei Zahlungen bereitfinden. Der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zwischen der neuen Firma und dem bayerischen Staat stehe kein Hindernis im Wege.

Bei den Verhandlungen empfahl Dr. Walter einen Zwangsvergleich als im Interesse der Gläubiger liegend, weil das Reich und die Länder beschlossen hätten, den Prozeß durch alle Instanzen durchzufechten und mit einer außerordentlich langen Prozeßdauer zu rechnen sei, während der Zwangsvergleich eine schnellere Befriedigung der Gläubiger bringe.

Der Bericht des Konkursverwalters ist von der Gläubigerversammlung nach kurzer Besprechung zur Kenntnis genommen worden. S.

Forstliche Rundschau.

Holzgüte als Zuchtziel. Von Professor W. Schmidt, Forstarchiv 1928, Heft 5, Seite 70.

Bei Studienreisen nach Ostpreußen und Finnland hat Schmidt bei besonderer Berücksichtigung der Johannisburger Heide Material zur Beantwortung folgender Fragen gesammelt:

1. Sind die verschiedenen Werte der Einzelstämme und Bestände unserer Kiefer an Wuchsleistung

Digitized by Google

und Holzbeschaffenheit bevorzugt auf innere Anlagen zurückzuführen, und muß man daher bei der Samenernte durch Getrennthaltung des Saatguts auf diese Erbanlagen Rücksicht nehmen?

2. Inwieweit sind die Unterschiede in Wuchs und Holzgüte, die sich auch im Preise sehr deutlich ausprägen, standortsbedingt, inwieweit muß man also die hochwertigsten Standorte für Spitzenleistungen vorbehalten und möglichst kartenmäßig zur besonderen wirtschaftlichen Beachtung festlegen?

3. Will man 1 gegen 2 abwägen, so ist das nur möglich bei Gleichsetzung eines dritten Einflusses, des Standraums. Auf die Beastung, Jahrringbildung und damit den Holzwert wirken selbstverständlich die Erziehung, die Art der Naturverjüngung, der Schlußgrad, ferner Wuchsbeschädigungen aller Art erheblich ein.

Nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen, die weiter fortgesetzt werden sollen, glaubt Schmidt folgende Schlüsse ziehen zu können:

1. Geradschaftigkeit. In vielen Kiefernbeständen, namentlich in solchen der Rhein-Main-Ebene, finden sich unter den gleichen normalen Verhältnissen neben schnurgeraden Stämmen auch krumme. Letztere sind nicht nur in der vorherrschenden Windrichtung, sondern allseitig so gebogen, daß Stämme und Kronen in Licht- und Wegelücken hineinhängen. Münch bezeichnet den Lichthunger als eine allgemeine Eigentümlichkeit der Mainrassekiefer. Bei dem ungleichen Verhalten der verschiedenen Stämme des gleichen Bestandes glaubt Schmidt Individualveranlagungen zur Erklärung heranziehen zu müssen und hofft, durch Samenuntersuchungen vorwärts zu kommen. Es sollen daher sowohl von geraden als von gebogenen Stämmen des gleichen Bestandes Zapfen gebrochen und die ausgeklengten Samen auf ihre Lichtansprüche untersucht werden. Wenn diese Ansicht zutrifft, so müßte auch das Holz der krummen Kiefern weniger fest sein als jenes der geraden. Um einen vorläufigen Anhalt zu gewinnen, hat Schmidt Druckversuche an jetzt 20jährigen Stämmchen der in Chorin angelegten Versuchsfläche mit Kiefern verschiedener Herkunft angestellt und dabei für wasserfestes Holz folgende Zahlen erhalten:

Stamm-Nr.	Durchmesser in Brusthöhe cm	Druckfestigkeiten in kg/qcm der Abschnitte in Kniehöhe	in Brusthöhe	bei 3 m	bei 4 m
Balten					
8	8,0	145	157	159	149
9	11,0	132	128	148	149
10	7,0	157	146	144	—
Rheinpfälzer					
1	9,5	130	142	143	140
2	10,5	93	104	119	115
3	14,5	115	113	137	139

Aus diesem geringen Material folgert Schmidt mit Vorbehalt weiterer Versuche, daß der Durchschnitt der Zahlen für die Riga-Kiefer höher liege als jene der Pfalzkiefern. Ein ähnliches Verhältnis müßte auch zwischen geraden und krummen Kiefern desselben Bestandes nach seiner Ansicht bestehen.

2. Rinde und Holz in Abhängigkeit vom Boden und von der Anlage. Seitz unterscheidet bei der Kiefer Feinplattigkeit und Grobschuppigkeit und betrachtet diese Eigenschaften als individuelle Erbanlagen. Der wirkliche Nachweis der Vererbbarkeit dieser Eigenschaften ist sehr schwer zu erbringen. Seitz hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß die feinplattige Kiefer fast stets auf trockenem, die grobschuppige Form dagegen auf feuchtem Boden vorkomme und glaubt, daß aus einer gemischten Verjüngung je nach der Bodenbeschaffenheit nur die eine oder andere Form erhalten geblieben sei. Schmidt erkennt eine solche Einzelauslese der Natur nicht an, sondern betrachtet einfach das Vorkommen der beiden Formen als eine Folge des Standorts, ohne weiter auf die Frage der besseren oder schlechteren Ernährung einzugehen.

Eine Untersuchung über die Rindenstärke feinplattiger und rauhborkiger Kiefern hat als Durchschnittswerte die Rindenstärke in Brusthöhe ergeben für:

Gruppe 1: Feinplattige Kiefer auf Sand, bis 2 m keine Lehmschicht oder Grundwasser: 2,4 cm.

Gruppe 2: Rauhborkige Kiefer auf Flachlehm und Flachwasser: 4,3 cm.

Schmidt hat ferner Ermittlungen angestellt über die Druckfestigkeit des Kiefernholzes und die mittlere Jahrringbreite der untersuchten Druckproben auf beiden Standortstypen. Die Untersuchungen über Druckfestigkeit sind vom Materialprüfungsamt in Dahlem ausgeführt worden.

Die Jahrringbreiten der Gruppe 1 hat nur dreimal über 2 mm betragen, während bei Gruppe 2 die Jahrringbreiten mit einer Ausnahme über 2 mm lagen, und zwar teilweise erheblich (bis zu 5,0 mm). Die Druckfestigkeit (Kilogramm je Quadratzentimeter) ist gelegen bei

	Gruppe 1	Gruppe 2
zwischen 300 und 400 kg	5 mal	2 mal
„ 400 „ 500 kg	5 „	2 „
„ 500 „ 600 kg	4 „	3 „
„ 600 „ 800 kg	4 „	1 „

Von wesentlichem Einfluß auf die Druckfestigkeit ist bei gleicher Jahrringbreite der Anteil des Herbst-(Sommer-)holzes. Bei meinen Untersuchungen*) habe ich folgende Durchschnittswerte abgeleitet:

ein durchschnittlicher Prozentsatz an Sommerholz von	unter 30 %	31—35 %	36—40 %	über 40 %
entspricht einer Druckfestigkeit von Kilogramm je Quadratzentimeter	408	456	514	561

*) Schwappach, Untersuchungen über Raumgewicht und Druckfestigkeit des Holzes wichtiger Waldbäume I, Die Kiefer. Berlin 1897.

Digitized by Google

Schmidt sagt, daß er einen so gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen Sommerholzprozent und Druckfestigkeit, wie von mir und anderen angegeben, nicht gefunden habe und hält daher noch weitere Untersuchungen für nötig. Ebenso weist er darauf hin, daß allerdings Freistandkiefern bei 2,71 und 7,00 mm Jahrringbreite dieselbe Druckfestigkeit besessen haben.

Der wirtschaftlich bedeutungsvollste Faktor, nämlich der Holzpreis, hängt selbstverständlich nicht nur von der Druckfestigkeit, sondern auch von der Geradschaftigkeit, Astreinheit und zahlreichen anderen Faktoren ab, die uns zum großen Teil noch unbekannt sind, wie z. B. frühere wirtschaftliche Behandlung usw. Es ist immer noch unerklärlich, warum der Handel für bestimmte Standorte wesentlich höhere Preise zahlt wie für andere von anscheinend gleicher Beschaffenheit. Obwohl die Ursachen dieser Verschiedenheit noch nicht bekannt sind und wir noch nicht wissen, ob sich die Eigenschaften der hier erwachsenen Bäume auch vererben, so glaubt Schmidt doch anregen zu sollen, daß man über die Eliteböden Standortssperre verhänge, sie kartenmäßig festlege und in einem Sondertriebe behandle. Schmidt legt also das Hauptgewicht auf den Standort, und glaubt bei Anwendung besten Saatgutes und sorgfältigster Bestandespflege hier immer Holz von der gleichen Güte des jetzigen Altholzes erziehen zu können.

Dr. Schwappach.

Dr. E. Weiger, Regierungsforstrat, **Die Arbeiterfrage in der deutschen Forstwirtschaft.** Beiträge zur Lösung der Forstarbeiterfrage unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse der bayerischen Staatsforstverwaltung. München 1927. 223 Seiten mit Abbildungen.

Mit der steigenden Intensität der deutschen Forstwirtschaft gewinnt auch die Arbeiterfrage für die forstliche Praxis immer größere Bedeutung. Es ist daher sowohl vom betriebswirtschaftlichen wie vom sozialen Standpunkt außerordentlich zu begrüßen, daß durch die Weigersche Schrift diese Frage einmal zusammenhängend in ihrer vollen augenblicklichen Bedeutung für die Forstwirtschaft gewürdigt worden ist.

Die Hinweise auf die besondere Bedeutung der Arbeiterfrage für die Forstwirtschaft reichen in der Literatur bereits mehrere Jahrzehnte zurück. Es sei in diesem Zusammenhange nur an den weitschauenden Vortrag des Oberforstmeisters Danckelmann auf der Versammlung deutscher Forstmänner im Jahre 1875, an den umfassenden Bericht von Oberforstmeister Dr. Kahl auf der Tagung des Forstwirtschaftsrates im Jahre 1909 und an die Schrift des Mecklenburgischen Oberforstmeisters von Oertzen-Gelbensande (1914) erinnert, die sämtlich bereits damals eine Neuordnung unserer Forstarbeiterverhältnisse als Grundlage einer intensiveren Forstwirtschaft forderten.

Der 1. Teil der Weigerschen Schrift behandelt die Stellung des Faktors Arbeit in der Forstwirtschaft.

Wenn auch zahlenmäßig dem Faktor Arbeit in der Forstwirtschaft nicht die Rolle zufällt wie in der Landwirtschaft — im forstlichen Betriebe entfallen nach der Reichsstatistik 113 ha, im landwirtschaftlichen 3,6 ha auf einen hauptberuflich beschäftigten Arbeiter —, so ist doch die Bedeutung der Arbeit im Rahmen der forstlichen Produktion weit größer, als man bisher gewöhnlich annahm. Hängt doch schon im Holzwerbungsbetrieb das Ergebnis der Holzsortierung und Aushaltung von der Tüchtigkeit und dem Verständnis des einzelnen Arbeiters wesentlich ab, da die Aufsicht durch die Beamten wegen der Zerstreutheit der Arbeitsplätze nur eine beschränkte sein kann.

Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Kulturbetrieb, jedoch mit dem Unterschied, daß von der einmaligen Arbeitsausführung nicht nur das augenblickliche Gedeihen der Kulturen, sondern auch die Bestandesentwicklung im Laufe von hundert Jahren und mehr tiefgehend beeinflußt werden.

Überblickt man den bisherigen Stand der Forstarbeiterfrage, der in dem II. Teil der Schrift behandelt ist, so erkennt man, daß die Arbeit in der deutschen Forstwirtschaft vorwiegend noch immer das Gepräge der Nebenbeschäftigung trägt, und zwar sind es im wesentlichen landwirtschaftliche Arbeiter, Kleinbauern und Handwerker, die für die Ausführung der forstlichen Arbeiten zur Verfügung stehen. So berechtigt ein solcher Zustand in Zeiten einer extensiven Forstwirtschaft war, so unhaltbar ist er in der Zeit einer intensiven Forstwirtschaft geworden. Besonders ungünstig liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse in Bayern, wo die Hälfte der Arbeiter nicht mehr als 50 Tage im Jahr als Forstarbeiter tätig ist. Eine rühmliche Ausnahme bilden einzelne wenige deutsche Waldgebiete, wie z. B. der Harz, wo der Holzhauerberuf zum gelernten Handwerkerstande gehört, und der junge Holzhauer erst in den Stand der Waldarbeiter aufgenommen wird, wenn er sich einer mehrjährigen Lehrzeit unterworfen hat.

Die im III. Teil der Schrift behandelten Vorschläge zur Besserung der Forstarbeiterverhältnisse in Deutschland sind sehr vielseitiger Art. Im Vordergrunde steht als wichtigste Frage das Lohnproblem. Wenn auch in der Nachkriegszeit die Löhne im Walde eine vielleicht unverhältnismäßig hohe Steigerung erfahren haben, so muß man sich doch darüber klar sein, daß Jahrzehnte hindurch vor dem Kriege die Forstarbeiterlöhne außerordentlich niedrig waren und in keinem Verhältnis standen zu der Lohnhöhe in der Industrie und Landwirtschaft. Man kann daher die in den letzten Jahren erfolgte Steigerung nur als eine berechtigte Anpassung an den Stand des Wirtschaftslebens bezeichnen. Für die Zukunft aber wird es nötig sein, auf

Digitized by Google

eine stärkere Dezentralisierung der Tarifverhandlungen hinzuwirken, da es nur durch Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglich ist, die Grundlage für den „gerechten" Arbeitslohn zu ermitteln. — Zur Förderung der Qualitätsarbeit sei auf das Prämiensystem verwiesen, zu dessen Anwendung sich in der Forstwirtschaft zahlreiche Möglichkeiten ergeben und bei dessen Durchführung darauf Wert gelegt werden sollte, daß die Prämien in Naturalien verabfolgt werden, da diese für den Arbeiter eine günstigere Verwertungsmöglichkeit ergeben als eine Barentschädigung.

Neben einer richtigen Lohnpolitik ist eine planmäßige Arbeiterauswahl und die Einführung verbesserter Werkzeuge für die Leistungssteigerung von größter Bedeutung. Die Arbeiterauslese kann wesentlich unterstützt werden durch eine Leistungsstatistik und führt auch im Forstbetriebe in vielen Fällen zur Ausbildung von Spezialisten und zur planmäßigen Heranbildung von Vorarbeitern. Welche Erfolge sich auch trotz aller anfänglichen Schwierigkeiten mit der Einführung besserer Werkzeuge erzielen lassen, geht aus der Tatsache hervor, daß noch vor einem Jahrhundert in vielen Gegenden Deutschlands die Säge als Fällgerät kaum bekannt war und sich erst langsam durchsetzen mußte. Alle diese Rationalisierungsmaßnahmen werden auch auf den Verdienst der Waldarbeiter einen günstigen Einfluß ausüben und sie fester mit dem Walde verbinden.

Neben der Lohnfrage aber darf auch die Fürsorge für das Alter der Forstarbeiter nicht vernachlässigt werden. Liegt doch die Landflucht, die sich auch in der Forstwirtschaft bemerkbar macht, zum wesentlichen Teil in der Furcht der Arbeiter vor dem unversorgten Alter begründet und in dem Gedanken, daß sich in der Stadt teilweise eine bessere Arbeitsmöglichkeit für die Zeit abnehmender Leistungsfähigkeit findet als auf dem Lande. So wird in diesem Zusammenhange die Verpflichtung der Forstwirtschaft besonders klar, auch für ihre alten Arbeiter zu sorgen, sei es durch Bereitstellung leichter Arbeiten oder durch Einrichtung von Pensionskassen. Dieser letztere Weg ist in Hessen in vorbildlicher Weise eingeschlagen durch Begründung einer Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter, wodurch diese dem Beamtenverhältnis wesentlich näher gerückt sind. Durch diese Fürsorgemaßnahmen, wie sie auch im Harz durchgeführt sind, sollten im allgemeinen drei Aufgaben erfüllt werden: 1. Gewährung einer Pension bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Eintritt in das 65. Lebensjahr. 2. Gewährung eines Witwen- und Waisengeldes. 3. Möglichkeit einer Unterstützung in besonderen Fällen unverschuldeter Not.

Seit das Reich seinen Widerspruch gegen diese Form der zusätzlichen Versicherung aufgegeben hat, steht zu hoffen, daß diese Bestrebungen möglichst weitgehend im deutschen Walde Eingang finden, zumal sie in Hessen zu sehr erfreulichen Erfolgen geführt haben. Die hierfür aufgewandten Mittel werden reichlich ausgeglichen durch die größere Berufsfreudigkeit der Forstarbeiter und durch die qualitative Steigerung der Arbeitsleistung, auf die es in der modernen Forstwirtschaft immer mehr ankommt.

Eine weitere wichtige Möglichkeit zur Besserung der Waldarbeiterverhältnisse liegt in der Siedlung. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß Mecklenburg seine günstigen Waldarbeiterverhältnisse im wesentlichen seiner seit 1750 tatkräftig betriebenen Siedlungspolitik verdankt; nach der Berufszählung des Jahres 1909 entfielen dort von den 2474 beschäftigten, ständigen Forstarbeitern 102 Personen auf Inhaber von Büdnerstellen, 1092 Personen auf Inhaber von Häuslereien und 1138 Personen auf Inhaber von Einliegerstellen, während nur 142 Arbeiter aus der Stadt stammten. Diese überaus günstigen Verhältnisse ergaben sich vor allem aus den Wirkungen des alten mecklenburgischen Erbpachtrechts, das für die Lösung der ländlichen Siedlungsfrage weit geeigneter ist als das für städtische Verhältnisse passende Erbbaurecht. —

Die Weigersche Schrift ist beherrscht von dem Grundgedanken, daß gerade in der Forstwirtschaft ein Ausgleich zwischen dem ökonomischen und sozialen Prinzip dringend erforderlich ist, da die Forstwirtschaft die an sie gestellten hohen Anforderungen nur erfüllen kann mit Hilfe einer berufsfreudigen, geschulten Arbeiterschaft. Durch die Begründung dieses Gedankens wird die Schrift besonders wertvoll und man darf ihr daher auch vom Standpunkt der forstlichen Arbeitslehre eine möglichst weite Verbreitung wünschen. Dr. v. Monroy.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

353. Sitzung am 8. März 1928.

Zurückgestellte Titel des Haushalts der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1928 (zweite Beratung).

und zwar

Einnahmen, Kap. 8 Tit. 1 und 4;
Einmalige Ausgaben, Kap. 2 Tit. 13;
Antrag des Hauptausschusses, Drucks. Nr. 8669 (7600, 7617, 7614, 7631);
Antrag von Abgeordneten, Drucks. Nr. 8703. (Nachtragsantrag des Hauptausschusses, Drucks. Nr. 8669:

1. im Kap. 8 der laufenden Einnahmen
   a) bei Tit. 1 (Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1928)

die Titelsumme von	170 000 000 RM
zu erhöhen um	10 000 000 RM
mithin festzusetzen auf	180 000 000 RM

   b) den Tit. 4 (Jagd) 1 100 000 RM) unverändert zu genehmigen;

Digitized by Google

2. im Kap. 2 der einmaligen Ausgaben bei Tit. 13 (Neubau der Oberförsterwohnungen usw.)

von der Titelsumme von	265 000 RM
abzusetzen	65 000 RM
mithin zu bewilligen	200 000 RM

3. den Entschließungsantrag Dr. Dr. Porsch usw. Zentr. — Drucks. Nr. 7600
(Der Landtag wolle beschließen:
Von den beim Haushalt der Forstverwaltung im Kap. 8 Tit. 1 um 10 Millionen Reichsmark zu erhöhenden Einnahmen sollen 4 500 000 RM im Haushalt der Forstverwaltung verbleiben und folgende Verwendung finden:
1. Zur Verstärkung des Aufforstungsfonds;
2. zur Verbesserung und Neuanlage von Wegen, die der Holzabfuhr dienen;
3. für öffentliche Wege;
4. für Vorflut- und Wasserbauten.)
abzulehnen;

4. den Änderungsantrag Gieseler — D.-völk. F.-P. — Drucks. Nr. 7617
(Im Kap. 10 der dauernden Ausgaben bei Tit. 33 (Dienstaufwandsentschädigung und Dienstkostenersatz usw.)
a) der Ansatz vor der Linie unter g (Nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage usw.)

	400 000 RM
zu erhöhen um	600 000 RM
mithin festzusetzen auf	1 000 000 RM

b) die Titelsumme von 4 700 240 RM
zu erhöhen um 600 000 RM
mithin zu bewilligen 5 300 240 RM)
abzulehnen;

5. den Änderungsantrag Wittich (Hessen) usw. — Soz.-Dem. P. —, Falk usw. — D. Dem. — Drucks. Nr. 7614
(Im Kap. 2 der einmaligen Ausgaben bei Tit. 13 (Neubau der Oberförsterwohnungen usw.)

von der Titelsumme von	265 000 RM
abzusetzen	65 000 RM
mithin zu bewilligen	200 000 RM)

durch den vorstehenden Beschluß zu 2 für erledigt zu erklären;

6. den Änderungsantrag Bartelb (Hannover) — D.Dem. —, Wittich (Hessen) usw. — Soz.-Dem. P. — Drucks. Nr. 7631
(Im Kap. 2 der einmaligen Ausgaben ist bei Tit. 13 (Neubau der Oberförsterwohnhäuser in Gauleben usw.) zu streichen „in Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg" und alsdann sind von der Titelsumme weitere 70 000 RM abzusetzen (Vergl. auch Drucks. Nr. 7614).)
abzulehnen.)

(Änderungsantrag zur zweiten Beratung des Haushalts
Drucks. Nr. 8703 (Pieck usw. — Komm. —):
Im Kap. 8 der laufenden Einnahmen bei Tit. 4 (Jagd)

die Titelsumme von	1 100 000 RM
zu erhöhen um	5 000 000 RM
mithin zu bewilligen	6 100 000 RM)

Der Antrag des Hauptausschusses Drucks. Nr. 8669 zu 1 a wird angenommen. Ebenso wird der Antrag des Hauptausschusses Drucks. Nr. 8669 zu 3 angenommen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Pieck und Genossen Drucks. Nr. 8703 wird abgelehnt. Der Antrag des Hauptausschusses, Drucks. Nr. 8669 zu 2, daß Tit. 13, Neubau von Oberförsterwohnungen, um 65 000 RM gekürzt werden soll, wird angenommen. Die Anträge des Hauptausschusses Drucks. Nr. 8669 zu 5 und 6 werden angenommen, desgleichen der Antrag des Hauptausschusses Drucks. Nr. 8669 zu 4.

Disziplinarsachen der Oberförster.

Die Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode, Held und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei haben am 19. März 1928 im Preußischen Landtag folgenden Urantrag (Drucks. 8946) gestellt:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, die Verordnung von 1853, die die Oberförster in Disziplinarsachen in erster Instanz ihren zuständigen Regierungen unterstellt, aufzuheben und die Oberförster wie die übrigen höheren Verwaltungsbeamten dem Disziplinarhof in Berlin zu unterstellen."

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Haushalt der Forstverwaltung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 12. März 1928 — III 1 —.

Die durch meine allg. Vf. III 30 v. 22. 8. 1927 — III 12156 —(LwMBl. S. 667) mitgeteilte neue Einteilung des Haushalts der Forstverwaltung wird nach der endgültigen Fassung des Haushalts an folgenden Stellen berichtigt und ergänzt:

1. Bei Kapitel 8 Titel 15 (Einmalige Einnahmen) ist in der Klammer am Schluß statt Kapitel 24 Titel 18 zu setzen: Kapitel 23 Titel 18.
2. Bei Kapitel 10 Titel 26 der dauernden Ausgaben ist der Fondsbezeichnung „Geschäftsbedürfnisse" als Erläuterung in Klammern hinzuzusetzen: Postporto- und Gebührenbeträge einschließlich Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs.
3. Kapitel 10 Titel 33 der dauernden Ausgaben „Dienstaufwandsentschädigungen usw." hat unter g folgende 7. Unterabteilung erhalten:
„Nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulagen für Forstverwalter, Revierförster, Forstsekretäre, Förster und Unterförster."

Für die Oberförster, Revierförster, die Regierungshauptkasse und die Forstkassen sind Abdrucke dieses Erlasses beigefügt. Die Kassenbücher sind sofort zu berichtigen.

An die Regierungen, außer Marienwerder, Liegnitz, Osnabrück, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Beihilfen zur Jagdhundehaltung.

M. f. L. vom 22. März 1928 — III 3896 I. Ang.

Schriftliche Mitteilung erfolgt nicht.

Die Beträge für Beihilfen zur Jagdhundehaltung, die ich durch meinen Erlaß vom 1. August

Digitized by Google

1926 — III 12359 (Allg. Verf. III/41 für 1926 — Lw.M.Bl. S. 409) bewilligt habe, stehen den Regierungen bis auf weiteres alljährlich zur Verfügung. Für die Regierungen, denen ich durch besonderen Erlaß einen höheren Betrag dauernd bewilligt habe, gilt dieser Betrag.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Beteiligung des Forstfiskus an den Zuweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 9. März 1928 — III 2067.

Nachstehende Abschrift zur Beachtung.

Abschrift.

An die Regierungen, außer Marienwerder, Liegnitz, Osnabrück, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Der Preuß. Minister des Innern. IV St. 104. Berlin, d. 11. Februar 1928.

Fin.-Min. II B 1405.

Auf das Schreiben v. 20. v. M. — III 17695 —.

Als Dritter, der auf Grund der Vorschrift des § 20a Abs. 6 des PreußAG. zum FAG. in der Fassung der Bekanntmachung v. 14. 5. 1927 (GS. S. 63) an dem Kreisanteil der Kraftfahrzeugsteuer zu beteiligen ist, rechnet auch der Forstfiskus, sofern er tatsächlich „befestigte Landstraßen" im Sinne der Ausführungsanweisung vom 28. November 1926 (MBliV. S. 1049 — III) unterhält.

Die Beteiligung des Forstfiskus hat ebenso wie bei allen übrigen hiernach zu berücksichtigenden Dritten nach billigem Ermessen zu erfolgen, das heißt also insbesondere unter Berücksichtigung der für die Landkreise eintretenden Entlastung. Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

Zugleich für den Finanzminister.

Der Minister des Innern.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. Vom 12. März 1928. Reichsgesetzblatt. Teil I, Nr. 8 vom 17. März 1928 Seite 61/62.

Verkehrszeichen. Betreffend Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. RdErl. d. M. f. L., D. u. F., d. M. d. J. u. d. M. f. H. u. G. vom 23. Januar 1928 — I 8967/27 I. Ang., II M 48 Nr. 75 III u. V 1824. Min.-Bl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 12 vom 21. März 1928, S. 291/2.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Mit Rücksicht auf Karfreitag und die Osterfeiertage ist der Redaktionsschluß der Nummer 15 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Donnerstag, den 5. April morgens, festgesetzt. Nur äußerst eilige, kurze Mitteilungen, die am Sonnabend, dem 7. April, morgens, in unseren Händen sind, können noch Aufnahme finden.

Verband zur Bekämpfung der Besoldungs- und Pensionsgesetze. Am 7. Januar 1928 wurde in München ein „Verband zur Bekämpfung der heutigen Besoldungs- und Pensionsgesetze der Staats- und Kommunalbeamten" (Sitz München) gegründet. Der Verband, der angeblich vollständig unpolitisch ist, hat sich das Ziel gesteckt, die heutigen Gehalts- und Pensionsgesetze der Staats- und Kommunalbeamten zu beseitigen, damit die Beamten durch Angestellte ersetzt werden können. Es hat sich in München eine Ortsgruppe des Verbandes gebildet.

Richtlinien für die Erteilung des Erholungsurlaubs für die Reichsbeamten. Das Reichskabinett hat in seiner Sitzung vom 9. März 1925 auf Antrag des Reichsministers des Innern folgende Richtlinien für die Erteilung des Erholungsurlaubs der Reichsbeamten erlassen:

1. Allen Reichsbeamten wird in jedem Rechnungsjahr, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, ein Erholungsurlaub gewährt. Die Urlaubsdauer ist unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Lebensalters der Beamten abzustufen. Hat ein Beamter beim Antritt seines Urlaubs das ihm zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Rechnungsjahres eintritt.

2. Die Urlaubsdauer beträgt in:

Urlaubs-klasse	Besoldungs-gruppe	Altersabteilung I bis zu 30 Jahren	Altersabteilung II 30—40 Jahre	Altersabteilung III über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	A 11 u. 12	16	21	28
B	A 6—10	18	25	31
C	A 4 u. 5	21	28	35
D	A 2 u. 3	25	31	37
E	A 1 und darüber	29	37	42

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

3. Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt:
im ersten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 5 Kalendertage,
im zweiten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 3 Kalendertage,
im dritten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 2 Kalendertage.

4. Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens 7 Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Digitized by Google

5. Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als geboten erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Beamten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt und das Bedürfnis einen besonderen Nachweis nicht erfordert.

6. Den Urlaub der Beamten im Vorbereitungsdienste regeln die Leiter der obersten Reichsbehörden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Revierförster Friedrich Werner in Hasselburg konnte am 21. März sein 65jähriges Dienstjubiläum bei bester Gesundheit feiern. 1863 trat er beim Kurhessischen Jäger-Bataillon in Kassel ein und machte die Feldzüge von 1866 und 1870/71 mit, letzteren im Goslarischen Jäger-Bataillon Nr. 10, wo er Mitkämpfer an vier Hauptschlachten und dreizehn Gefechten war. Nach Beendigung des Feldzuges trat er 1871 in seine Stellung als Forst- und Jagdaufseher in der Oberförsterei Haste, Regierungsbezirk Minden i. Westf., wieder ein und wurde 1873 vom Forstmeister Freiherrn von der Becke mit den schriftlichen Arbeiten in der Oberförsterei Haste beauftragt. Am 1. Juli 1874 trat er den Dienst beim Domherrn Freiherr von Spiegel zum Desenberg an und wurde auf Lebenszeit angestellt und die Administration der Forstreviere Hasselburg und Lemsell ihm übergeben. Trotz seines hohen Alters von 84 Jahren ist er noch sehr rüstig, ein junger Hilfsförster, von der Forstschule Templin, steht ihm zur Seite. Dem Jubilar wünschen wir noch einen gesunden und fröhlichen Lebensabend.

Privatförster Gustav Wackermann in Wendeberg bei Plaue a. H., Kreis Jerichow, feiert am 1. April sein 50jähriges Jubiläum im Dienste des Herrn Rittmeisters von Schnehen, Kützkow. Geboren 1843 in Weblitz, trat er bei seinem Vater in die Forstlehre und fand als Hilfsförster seine erste Stellung in Erxleben bei Herrn von Alvensleben. Sodann trat er in die Dienste des Herrn von Sobeck in Marienfelde in Pommern als Forstsekretär und ist nun seit 1. April 1878 als Förster bei Herrn Rittmeister von Schnehen, Kützkow tätig. Förster Wackermann ist als tüchtiger Forstmann und pflichttreuer Beamter in weitesten Kreisen bekannt. Er hat sich um sein Revier in der Anlage von Kulturen, hervorragender Pflege und vorteilhaftester Nutzung der Bestände ganz besonders verdient gemacht. Auch jagdlich hat sein Wirken manch schönen Erfolg aufzuweisen. Heute, im Alter von 85 Jahren, versieht er noch immer seinen Dienst so gewissenhaft wie seine jüngeren Kollegen. Noch jetzt macht er mehrmals in der Woche den ziemlich weiten Weg von Wendeberg nach Kützkow, da auch das dortige Revier von ihm verwaltet wird. Sein Verkehr mit der Bevölkerung und seinen Kollegen war stets vorbildlich. Mit seiner sehr fleißigen und tüchtigen Frau konnte er auch bereits das Fest der Goldenen Hochzeit begehen. Wenn auch sein Leben nicht immer sorgenlos gewesen ist, so war Förster Wackermann doch immer froh und unverzagt, und wir wünschen, daß es ihm, wie er selbst hofft, vergönnt sein möge, seinen Lebensabend im Dienste seines von ihm über alles geliebten Waldes zu verbringen. Wegener.

Hochschulnachrichten.

Dr. phil. Manfred Köhn hat sich an der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Fach der Forstlichen Bodenkunde habilitiert.

Hochschulwoche an der Forstlichen Hochschule Hann. Münden vom Mittwoch, dem 4. Juli, bis Sonnabend, dem 7. Juli 1928. Vortragsübersicht: Professor Dr. Falck, Der Hausschwamm und seine Bekämpfung. Mit Präparaten. 1 Stunde. Professor Dr. Gehrhardt, Zeitgemäße Fragen der forstlichen Betriebslehre. 2 Stunden. Professor Dr. Baron Geyr v. Schweppenburg, Sollen wir noch fernerhin ausländische Holzarten anbauen? Professor Dr. Jahn, Die Mykorhiza. 1 Stunde. Professor Dr. Mayer-Wegelin, Sortierung und Verwendung von Buchenholz. 1 Stunde. Professor Dr. Niebermeyer-Göttingen, Reformbestrebungen im deutschen Familienrecht. 1 Stunde. Professor Oelkers, Standortsklasse und Ertragsklasse. 2 Stunden. Professor Dr. Rhumbler, Die sogenannten Wolläuse und ihre Beziehungen zum Eingehen der Waldbäume. 1 Stunde. Sanitätsrat Dr. Schürmann, Bekämpfung ansteckender Krankheiten. 1 Stunde. Professor Dr. Süchting, Die Bodensäure, ihr Wesen, ihre Wirkungen, sowie Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. 2 Stunden. Professor Dr. Wedekind, Umwandlung von Holz in Zuckerarten nach Bergius. Eine neue Aussicht zur Verwertung von Buchenholzabfällen. 2 Stunden.

Zwei Waldgänge in die Hochschullehrreviere, preußische Staatsoberförsterei Cattenbühl (Reg.-Bez. Hildesheim) und Gahrenberg (Reg.-Bez. Kassel). — Anmeldung, Wohnungswünsche (Hotel — Privatquartier) und etwaige Anfragen erbeten an das Geschäftszimmer der Forstlichen Hochschule Hann. Münden, Werraweg 1, bis 15. Juni 1928. Zeiteinteilung usw. werden nach Anmeldung übersandt.

Oelkers, Rektor.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Fachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen. Das Wirtschaftsministerium hat die von der Fachkammer für Forstwirtschaft aufgestellten „Bestimmungen über Vorbildung und Ausbildung von Forstlehrlingen im Privat- und Gemeindeforstdienst des Freistaates Sachsen" durch Verordnung vom 19. März 1928 Nr. 15 a XVI B: W L 2 genehmigt. Diese Bestimmungen treten am 1. April 1928 in Kraft. Sie sind zum Preise von 50 Rpf. von der Fachkammer für Forstwirtschaft, Dresden-N. 6, Wilhelmplatz 4, zu beziehen."

Fachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen.

Pause, Oberforstmeister a. D.

Digitized by Google

Höhere Holzfachschule Einbeck (Hann.). Am 1. April 1928 wird im althistorischen Einbeck das bisherige Holztechnikum unter der neuen Bezeichnung „Höhere Holzfach-Schule" von der Stadt als städt. höhere Lehranstalt übernommen. Damit ist die erste höhere rein holztechnische Schule in Preußen, für die seit Jahren ein dringendes Bedürfnis vorlag, unter öffentliche Verwaltung gestellt. Die Schule untersteht der Aufsicht des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe und gehört der Gattung nach in die Reihe der preußischen höheren Maschinenbauschulen. Da es bisher an einer systematischen Schulausbildung für das Holzfach mangelte und geschulte Kräfte in der Holzindustrie überhaupt fehlten, so ist jungen Leuten, die diese Berufsrichtung gewählt haben, die Gelegenheit gegeben, durch Besuch der Schule sich die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erwerben und der Holzindustrie in ihrem Wirtschaftskampfe als tüchtige willkommene Helfer beizustehen. Programme werden von der Anstalt auf Anfordern kostenlos versandt.

Forstwirtschaftliches.

Gibt es Sudetenlärchen oder nicht, bzw. was versteht man unter dem Begriff Sudetenlärche? Die in Nummer 9 Seite 260 der „Deutschen Forst-Zeitung" durch den Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung, Potsdam, ausgesprochene Warnung gibt mir Veranlassung, die Ergebnisse der daraufhin von mir angestellten Untersuchungen zu veröffentlichen. Einer meiner Gewährsleute schreibt mir: „Es ist weder in den Sudeten noch in den Tatragebieten eine Ernte in Lärchenzapfen gewesen. Wir haben uns angestrengt, von den Zapfen etwas aufzubringen, jedoch umsonst, weil eben in den für Lärchenzapfen in Betracht kommenden Gebieten eine totale Mißernte war."

Ein zweiter Bericht lautet: „Im Jahre 1927 ist tatsächlich eine völlige Mißernte in Sudetenlärche festzustellen gewesen und ist der Lärchensamen, der heuer in den Handel gebracht wird, eben nur Alpenlärche. Wenn daher die Firmen, welche der Deutschen Vereinigung der Klengenbesitzer angehören, Sudetenlärchensamen anbieten, so ist dies ganz und gar ungerechtfertigt.

Wir sind überzeugt, daß nicht eine einzige Firma den Nachweis erbringen könnte, daß sie echten Sudetenlärchen bezogen hat. Wie wir des öfteren zu ersehen Gelegenheit haben, wird bezüglich der Samenherkunft großer Unfug getrieben, wogegen vom waldbaulichen Standpunkte energisch eingeschritten werden sollte. Wir waren trotz eines in den letzten Wochen von uns ergangenen Aufrufes nicht in der Lage, mit 1927er Lärchenzapfen beliefert zu werden. Die Zapfenernte von echter Sudetenlärche ist in der engeren Heimat dieses Baumes, das ist Nordmähren und das jetzige Tschecho-Schlesien, eine recht geringe. Weil außerdem seit Jahrzehnten bereits die nordmährischen und schlesischen Forstverwaltungen in dieser Heimat der Sudetenlärche von den Samenhandlungen mit Alpenlärchen beliefert wurden, was der Unterfertigte aus seiner Forstpraxis nachzuweisen vermag, ist es klar, daß in diesen großen Waldgebieten die Alpenlärche in Form von 30-, 40- und 50jährigen Stämmen bereits festen Fuß gefaßt hat. Diese Bäume werden und tragen bereits hie und da Zapfen. Es wird daher selbst aus der Heimat der Sudetenlärche ein echter Sudetenlärchensamen mit der Zeit nur mehr sehr schwer zu erhalten sein. Die vorkommenden geringen Mengen von echtem Sudetenlärchensamen geben die einzelnen auf eine richtige Forstwirtschaft bedachten Forstverwaltungen, wie leicht eingesehen werden kann, nicht aus der Hand, da sie dieselben für den eigenen Bedarf dringend benötigen.

Soweit die Erfahrung des Unterfertigten, der eine umfangreiche Forstpraxis hinter sich hat, wächst die Alpenlärche in den schlesischen und nordmährischen Waldgebieten in der ersten Jugend nicht so freudig, wie es bei der Sudetenlärche der Fall ist. Wie sich die Alpenlärche in dem späteren Alter verhalten wird, wird ja erst die Zukunft erweisen. Tatsächlich ist vor mehr als 20 Jahren ein massenhaftes Absterben von Lärchenstangen und Lärchen jüngeren Alters in der Heimat der Sudetenlärche festzustellen gewesen. Die Lärchen wurden durch den Pilz Peziza Wilkommii zum Absterben gebracht, und dürfte dieses Lärchensterben darin den Grund gehabt haben, daß eben die Alpenlärche, welche andere Standortsverhältnisse gewöhnt, den Angriffen des Pilzes besonders ausgesetzt war und demselben leicht zum Opfer fiel. In früheren Jahren hatte man von einem derartigen Lärchensterben nichts wahrgenommen. Die noch vorhandenen echten Sudetenlärchenstämme sollten unter strenge Kontrolle gestellt werden, damit so die Verdrängung der Sudetenlärche durch die Alpenlärche verhindert wird."

Aus dem einzigen Produktionsgebiet, das hiernach eine geringe Ernte zu verzeichnen hat (Nordmähren — Tschecho-Schlesien), schreibt man mir: „Der Vorrat ist leider nicht sehr groß, auch das sehr mühevolle Sammeln ist noch nicht beendet. Ich habe Ihnen Sudetenlärchen garantiert schlesischer Herkunft geschickt. Vor etwa 30 Jahren fand sich selten eine Forstkundschaft, die schlesischen Lärchen kaufte; wir waren gezwungen, unser Erzeugnis an Handlungen weiterzugeben. Heute hat unsere Lärche einen besseren Ruf, und da gibt es unbekannte Interessenten, die sich bemühen, dem Samen die hiesige Provenienz abzusprechen. Infolge der günstigen Witterung konnten wir heuer länger sammeln lassen, und ich kann Ihnen noch ein Quantum von etwas über 100 kg ablassen."

Hieraus ist also zu schließen, daß es wohl dieses Jahr Sudetenlärchen gibt, wenn auch nur verschwindend kleine Mengen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß der von mir angebotene und gelieferte Sudetenlärchen einwandfrei echt ist.

Ludwig Hinkel, Darmstadt,
Forst- und landw. Samenhandlung.

Vereinheitlichung der russischen Holzausfuhr. Bisher ist die Holzausfuhr Rußlands von einer Reihe von Trusts für Bezirke verschiedenen Umfanges geleitet worden, so z. B. von Steworoles, Komiles, Wologdales usw. Jetzt wird eine einzige staatliche Holzexportgesellschaft „Exportles" die ganze russische Holzausfuhr übernehmen. S.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für April 1928 um folgende Beobachtungen: Anfang

Digitized by Google

der Aufblühzeit von: Johannisbeere, Süßkirsche, Schlehe, Birne (Sorte!), Apfel (Sorte!), Dotterblume; Anfang der Laubentfaltung bei: Roßkastanie, Sommerlinde, Winterlinde, Buche. Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort, Post und Straße) wird besonders gebeten. Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können. Um Einsendung der noch ausstehenden Beobachtungen des Jahres 1927 wird nochmals dringend gebeten, da sonst eine Aufnahme in das phänologische Jahresheft nicht mehr möglich ist.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Warnung. Die Firma Emil Kunstmann, Baumschulen in Thesdorf-Rellingen (Holstein), bietet in ihrer Frühjahrspreisliste 1928 ein-, zwei- und dreijährige Kiefern aus anerkanntem Saatgut an. Sie ist dazu nicht berechtigt, weil sie nicht unserer Kontrolle untersteht. Es besteht also keine Gewähr, daß es sich wirklich um aus anerkanntem Saatgut gezogene Pflanzen handelt.

Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.

Verschiedenes.

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks" für den Monat April. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1250) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 6,55 Uhr (18,55) bis 7,20 Uhr (19,20) belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für den Monat April folgende Vorträge vorgesehen: 2. April: Gutsbesitzer Schlothe, Charlottenhof b. Reinfeld: Die Aufzucht und Mast der Schweine und ihre Verwertung. 5. April: Professor Dr. Dengler, Eberswalde: Der Wald der norddeutschen Tiefebene. 12. April: v. Tippelskirch, Diplom-Landwirt, Major a. D., Görsdorf a. Dahme: Die Kartoffel auf den leichten Sandböden Norddeutschlands im Jahre 1928. 16. April: Direktor Bussen, Hannover. Verb. hannov. landw. Genoss.: Die Mitarbeit der Frau im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen. 19. April: Professor Dr. Wundsch, Landesanstalt für Fischerei: Künstliche Fischzucht in Deutschland. 23. April: Dr. Asmis, Direktor der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein: Bedeutung der Qualitätserzeugung im Buttergeschäft. 26. April: Direktor Dr. Bierei, Albrecht Thaer-Seminar, Celle: Aufrechterhaltung der Gare im Boden. 30. April: Direktor Dr. Scharr, Bakt. Institut der Landwirtschaftskammer Brandenburg: Die Euterkrankheiten des Rindes und ihre Bekämpfung.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz nebst Ausführungsbestimmungen, das Forstdiebstahlsgesetz und das Vogelschutzgesetz nebst Verzeichnis der nützlichen Vögel. Zusammengestellt als Handbuch mit reichlichen kommentarischen Ausführungen von Rechnungsrat und Amtsvorsteher Kosche in Camenz in Schlesien. Der Preis des sehr brauchbaren Handbuches beträgt in Ganzleinen gebunden 3 RM.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: In den letzten Tagen ist es in der Sägemühlenindustrie wieder etwas lebhafter geworden. Verschiedene Holzkäufer aus West- und Mitteldeutschland kauften Einschnitte auf den ostdeutschen Sägewerken, wobei die starken Abmessungen für Bautischlereizwecke von 40 mm aufwärts bevorzugt wurden. Die Preise sind unverändert. Der Preisstand für Rundholz hat sich leicht gesenkt, steht aber immer noch im Mißverhältnis zu den heute erzielbaren Preisen für Schnitthölzer. In Polen wurden 15000 fm stärkerer Hölzer an ein Sägewerk in Oberberg (Mark) zum Preise von etwa 45 sh je Festmeter frei Schulitz verkauft, ferner wurden nach Berlin größere Mengen von fichtenen und kiefernen Balken, die in Kongreßpolen nach Aufgabe hergestellt wurden, abgesetzt. Das Geschäft zwischen Polen und Deutschland in Schnitthölzern hat nach Beendigung des Zollkrieges einen sehr lebhaften Verlauf genommen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 19. bis 25. März 1928 ab märkischer Station 12,88 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 24. März 1928. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 50 bis 60, Baummarder 100 bis 110, Steinmarder 70 bis 75, Iltisse 18 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,35 bis 0,40, blauranbige 0,20, Wiesel, weiße 8 bis 12, Eichhörnchen, rote 2,75, Hasen, Winter 1,85, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65, Rehe, Sommer 2,80, Winter 1,85, Katzen, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 24. März 1928. Landfüchse 25 bis 35, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80 bis 110, Iltisse 16 bis 23, Dachse 2,50, Rehe, Sommer 2,80, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,80, Bisam I 5,50, Eichhörnchen, Winter rote 2,60, Wiesel, weiße 9, Wildkanin, Winter 0,60 bis 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,32 bis 0,40, blauledrig 0,22, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. März 1928. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. März 1928. Hechte, unsortiert 112 bis 118, groß 81, groß-mittel 90, klein 120 bis 123, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 100, Karpfen, Schuppen-, unsortiert 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 14. **Anrechnung des Militärdienstes auf das Besoldungsdienstalter eines auf Grund des Zivilversorgungsscheins angestellten Beamten.** Ich bin Versorgungsanwärter und habe von 1907 bis 1919 im alten Heere gedient; also

Digitized by Google

zwölf Jahre. Nach meiner Entlassung vom Militär (31. Dezember 1919) trat ich am 1. Januar 1920 in den Staatsdienst ein und wurde 1923 planmäßig als Reg.-Obersekretär angestellt. Mein B.D.A. wurde in Gruppe 7 auf den 1. April 1918 festgesetzt (1923 minus 5). In Gruppe 8 erhielt ich ein um vier Jahre verkürztes B.D.A., also 1. April 1922. Nach dem neuen BG. ist mein B.D.A. in Gruppe 4b wieder um vier Jahre verbessert worden, also 1. April 1918. Meines Erachtens müßte mein B.D.A. aber auf den 1. April 1917 festgesetzt werden (§ 3 Ziffer 3a und b und § 32), da ich mich am 30. September 1927 als planmäßiger Beamter im Amte befand (1923 minus 6).

S., Forstrentmeister.

Antwort: § 3 Abs. 3 des neuen Beamtendiensteinkommengesetzes, nach dem den Versorgungsanwärtern (Militäranwärtern), die über acht Jahre gedient haben, die Dienstzeit im Heere vom siebenten Jahre an und die nachfolgende Zivildienstzeit bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren auf das Besoldungsdienstalter gerechnet wird, hat nur Gültigkeit für die nach dem 30. September 1927 angestellten Beamten. Für die vordem angestellten Militäranwärter ist § 32 maßgebend. Danach wird diesen neben der früher angerechneten Dienstzeit noch die im Heere vom Beginn des 14. bis zum Ende des 19. Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet (vergl. Nr. 8 S. 227). Eine Neuanrechnung von Militärzeit kommt also für Sie jetzt nicht in Frage. Nach Ziffer 27 Absatz 2 der Besoldungsvorschriften vom 15. Juli 1925 waren den Militäranwärtern, die mehr als neun Jahre im Heere gedient hatten, von dieser Militärzeit und der nachfolgenden Zivildienstzeit das erste und das zehnte bis dreizehnte Jahr, im günstigsten Falle also fünf Jahre anzurechnen. Das ist seinerzeit bei Ihnen geschehen. Ihr Besoldungsdienstalter in Gruppe 4 b ist also zu Recht auf den 1. April 1918 festgesetzt worden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Die Ausschreibung der Oberförsterstelle Leineselde (Erfurt) wird zurückgezogen.

Forstsekretärstelle Borntuchen, Oberf. Borntuchen (Köslin), wird voraussichtlich zum 1. Oktober neu zu besetzen sein. Dienstwohnung im Dorf. Waldweide wird nicht gewährt. Kein Wirtschaftsland außer dem Garten. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Försterstelle Faulbruchswerder, Oberf. Johannisburg (Allenstein), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 4,88 ha Acker, 8,95 ha Wiese. Nächste Bahnstation 7,2 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 8 km. Bewerbungsfrist 1. April.

Försterstelle Groß-Wasserburg, Oberf. Klein-Wasserburg (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 15. April.

Im Regierungsbezirk Kassel sind zum 1. Juli folgende **Försterstellen** neu zu besetzen:

Bracht-Süd, Oberf. Bracht. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Völbe, 11 km. Wirtschaftsland: 0,02 ha Garten, 0,8 ha Wiese, 1,5 ha Acker. Nutzungsgeld 31 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Dinsingen, Oberf. Frielendorf. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Leimsfeld, 2 km. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 1,8 ha Wiese, 0,8 ha Acker. Nutzungsgeld 67 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Louisendorf, Oberf. Frankenau. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Biermünden, 4 km. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 3,2 ha Wiese, 1,8 ha Acker, 1,1 ha Weide. Nutzungsgeld 102 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Marienhagen, Oberf. Vöhl. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Itter, 3 km. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 3,5 ha Wiese, 2 ha Acker. Nutzungsgeld 59 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Münchhausen, Oberf. Wetter-Ost. Dienstwohnung und Bahnstation im Ort. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 2,9 ha Wiese, 1,7 ha Acker, 0,1 ha Weide. Nutzungsgeld 36 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Bewerbungsfrist 15. April.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Schlawe (Köslin) ist sofort zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstsekretärstelle des Oberförstereiverbandes Brilon ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Mai an den Vorsitzenden des Oberförstereiverbandes in Brilon einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bauer, Förster in Zellin, Oberf. Lietzegbricke, ist zum 1. April nach Lindenberg II, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Briem, Förster in Langenau, Oberf. Marienwerder, ist zum 1. April auf die Försterstelle Alt-Gertlauken, Oberf. Gertlauken (Königsberg), versetzt.

Grenlich, Hegemeister in Wiebeck, Oberförsterei Medingen (Lüneburg), tritt kraft des Gesetzes mit dem 1. April in den Ruhestand.

Gross, übers. Förster zu Forsthaus Wildburgerhäuschen, Oberf. Entenpfuhl (Koblenz), wird am 1. April die Förster-Endstelle Höfen, Oberf. Monschau (Aachen), übertragen.

Krause, Förster in Alt-Gertlauken, Oberf. Gertlauken, ist zum 1. April auf die Försterstelle Müllershorst, Oberf. Gertlauken (Königsberg), versetzt. Die Versetzung des Försters **Boettcher** (Memelgebiet) nach Müllershorst ist rückgängig gemacht.

Künkel, Förster in Elend, Oberf. Elend, ist zum 1. April unter Uebertragung einer Försterstelle nach Festenburg, Oberf. Zellerfeld (Hildesheim), versetzt.

Losensky, Förster in Heidekuch, Oberf. Peitz, ist zum 1. April nach Brankow, Oberf. Broschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Matthes, Förster in Faulbruchswerder, Oberf. Johannisburg, ist zum 1. April nach Schießgarten, Oberf. Liebemühl (Allenstein), versetzt.

Nolle, Hegemeister in Lopau, Oberf. Munster (Lüneburg), tritt auf seinen Antrag mit dem 1. April in den Ruhestand.

Pape, Hegemeister in Toppenstedt, Oberf. Garlstorf (Lüneburg), tritt kraft Gesetzes mit dem 1. April in den Ruhestand.

Peters, Förster in Breitenhees, Oberförsterei Sprakensehl (Lüneburg), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Rautenberg, Hegemeister in Oelper, Oberf. Fallersleben (Lüneburg), tritt auf seinen Antrag mit dem 1. April in den Ruhestand.

Stenger, Förster in Eichhornthal, Oberf. Lietzegöricke, ist zum 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Friedrichsfelde, Oberf. Carzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Digitized by Google

Vogt, Hegemeister in Röthen, Oberf. Göhrde (Lüneburg), tritt kraft des Gesetzes mit dem 1. April in den Ruhestand.
Sokkowsky, Hilfsförster in Gottschimm, Oberf. Lubiatbfließ, ist zum 1. April nach der Oberförsterei Lietzegöricke (Frankfurt a. O.) versetzt.
Ludewig, Hilfsförster in Lerbach, Oberf. Osterode, ist zum 1. April nach Hahnenklee, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), versetzt.
Rasch, Hilfsförster in Zäckerick, Oberf. Lietzegöricke, ist zum 1. April nach Eichhorntal, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), versetzt.
Schmekel, Hilfsförster in Gerhardswalde (Gumbinnen), ist zum 1. April nach Abbau Seebanzig, Oberf. Korpellen (Allenstein), versetzt.
Wende, Hilfsförster in Röthen, Oberf. Leipen, ist zum 1. April auf die Hilfsförsterstelle Grenz, Oberf. Fritzen (Königsberg), versetzt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

v. Dürckheim, Graf, Jassen b. Lupowske, Kr. Bütow i. Pomm.
Demmel, Karl, Förster, Roth b. Schorndorf, Oberpf.
Drexel, Max, Oberforstverwalter, Alteglofsheim b. Köfering, Oberpf.
Gathen, Hermann, Förster, Forsth. Stangenteich b. Aumühle, Bez. Hamburg.
Holderied, Franz, Oberforstverwalter, Falkenstein, Oberpf.
Honsold, Ludw., Waldaufseher, Nassenhardt b. Mintraching, Oberpf.
Halls, Hans, Forstverwalter, Rain b. Straubing (Niederbay.).
Kagerer, Hans, Forstpraktikant, Regensburg, Emramsplatz 7 I.
Kopf, August, Oberforstverwalter, Mooshof b. Mintraching, Oberpf.
Kramer, Arthur, Förster, Heldra (Werra) b. Großburschla.
Menz, Eduard, Oberforstsekretär, Regensburg-Kumpfmühl.
Petrowitsch, Paul, Forstlehrling, Forsth. Teerofen b. Chottschow, Kr. Lauenburg i. Pomm.
Pauer, Rudolf, Förster, Bruckdorf b. Sinzing, Oberpf.
Rasp, Andreas, Förster, Schönhöfen b. Eggmühl (Niederbay.).
Rappl, Heinrich, Forstwart, Neufahrn (Niederbay.).
Schütz, Josef, Waldaufseher, Falkenstein, Oberpf.
Schlauderer, Karl, Forstwart, Grünthal b. Hagelstadt, Oberpf.
Scharnagel, Franz, Oberforstverwalter, Prüfening b. Regensburg.
Scherer, Jakob, Forstwart, Hohengebraching b. Regensburg.
Stange, Hans, Forstwart, Sarching b. Donaustauf, Oberpf.
Verein für weidgerechte Jagdpflege im Osten des Riesengebirges und Waldenburger Bergland, Landeshut i. Schles.
Weßmeyer, Friedrich, cand. forest, Brake i. Westf., Forsthaus.
Werk, Konrad, Oberforstverwalter, Neufahrn (Niederbay.).

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11161. **Petersdorff**, Hans, Förster, Rittergut Lübtow B, Post Briezig, Kreis Pyritz, II. Lbb.
11162. **Mathejа**, Josef, Revierförster, Ströbel, Kreis Schweidnitz. VII. Lbb.
11163. **Eckardt**, Otto, Förster, Wasewitz, Post Wurzen i. Sa. XII. Lbb.
11164. **Blaser**, Hugo, Waldaufseher, Fulgenstadt, O.-A. Saulgau, Württemberg. XVII. Abt. Ib.
11165. **Reintgen**, Hermann, Förster, Frankenhorst, Post Oberkassel bei Bonn, Siegkreis. V. Abt. Ib.
11166. **Riediger**, Hans, Hilfsförster, Carolath, Kr. Freystadt, N.-Schl. VIII. Abt. Ib.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Sonnenburg, Wolfgang, Forstgehilfe, Fh. Bobberg, Post Zollbrück, Kreis Schlawe.
Deselin, Albert, Hilfsförster, Neuguth-Heinzenburg, Kr. Lüben.

Betr. Beitragszahlung.

Nach § 8 der Satzungen sind die Mitgliederbeiträge am Anfang des Jahres fällig. Beiträge, die bis zum 1. April nicht eingegangen sind, müssen durch Nachnahme erhoben werden, die den Mitgliedern unnötige Kosten und der Geschäftsstelle unnötige Arbeit verursachen. Ich bitte deshalb, die Beiträge bis zum 15. April d. J. an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto Nr. 47678, abzuführen; sie betragen wie im Vorjahre

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM**,
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM**,
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM**,
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM**,
e) für höhere Forstbeamte **16 RM**,
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM**,
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM**.

Der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Junack.

Ortsgruppe Eifel. Am Dienstag, dem 10. April, 14 Uhr, findet in Euskirchen in der Restauration „Zum Bierstall", Kölner Straße, eine Ortsgruppen-Versammlung statt.

Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Schmidtheim, den 23. März 1928.

Miebach, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Tagung am 21. Februar im Hotel Kronprinz in Allenstein. Der Vorsitzende, Herr Oberförster Schlicht, eröffnete um 2 Uhr die von 52 Mitgliedern besuchte Versammlung und ging gleich zur Tagesordnung über. Punkt 1, Antrag des Vereins ehemaliger Templiner, Bezirksgruppe 1. Dem Antragsteller wurde erklärt, daß die Bezirksgruppe nur dem Reichsverein angeschlossen werden kann. Punkt 2, Ortsgruppenbildung und Tätigkeit. Der Vorsitzende tadelt mit Recht die geringe Arbeitsleistung in den Ortsgruppen und erinnert dringend an eine regere Tätigkeit. Der Antrag der Ortsgruppe Oberland, betreffend Herabsetzung der Beiträge um 50% für die hiesige Bezirksgruppe, soll weitergegeben werden.

Digitized by Google

Punkt 3, Gehaltsvereinbarungen. Der Versammlung wurde mitgeteilt, daß der Waldbesitzerverband sich bereit erklärt hat, im April mit der Gehaltsvereinbarungskommission in Verbindung zu treten, um die Gehälter neu zu regeln. Einstimmig wurde darauf beschlossen, an den Herrn Vorsitzenden des Waldbesitzerverbandes ein Dankschreiben zu richten, in der Erwartung, daß nunmehr die Not der ostpreußischen Forsthäuser einigermaßen gelindert wird. Punkt 4, Wahl des Vorstandes. Dieser Punkt soll in der Sommertagung zur Erledigung kommen. Punkt 5, Kassenprüfung. Die Bücher und Kasse wurden geprüft und als richtig befunden, alsdann dem Kassenführer Entlastung erteilt. Punkt 6, Arbeitsgericht. Eine Empfehlung des Vorsitzenden zur gütlichen Einigung fand allseitige Anerkennung. Im gegebenen Falle wird die Bezirksgruppe durch den Vorsitzenden vertreten werden. Punkt 7, Sommerversammlung. Als Ort der Sommerversammlung wurde Schlobitten vorgeschlagen und angenommen. Punkt 8, Neuwahl des Schrift- und Kassenführers. An Stelle des bisherigen Schrift- und Kassenführers, Förster Müller, welcher infolge Versetzung sein Amt abgibt, wurde Förster Pastewka, Forsthaus Doerings bei Gerdauen, gewählt.

Punkt 9, Verschiedenes. Es wurde festgestellt, daß die Bezirksgruppe finanziell gut gewirtschaftet hat. Die Ersparnisse sollen insofern Verwendung finden, als in Not geratene Mitglieder unterstützt werden sollen. Dem Vorsitzenden wurde Ermächtigung erteilt, in jedem Falle selbst darüber Entscheidung zu treffen. — Aus der Versammlung wurde darüber Beschwerde geführt, daß die Landkrankenkassen im Verhältnis zu den Beiträgen zu wenig leisten, es wurde deshalb angeregt, dem Handlungsgehilfenverband beizutreten, da seine Leistungen in dieser Beziehung viel bessere sein sollen. Nähere Unterlagen usw. sollen für die Sommerversammlung eingeholt werden. — Im Juni soll ein forstlicher Lehrgang im Revier Schloß Gerdauen abgehalten werden. Der Zeitpunkt wird noch rechtzeitig in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben.

Punkt 10, Forstliche und jagdliche Tagesfragen. Nachdem Herr Oberförster Brettmann-Schlobitten über das Thema: Eichenverkauf und Wert gesprochen hatte, hielt der Vorsitzende einen längeren Vortrag über Holzverkaufsergebnisse und Beobachtungen über Aus- bzw. Zuwandern des Damwildes, der von allen Teilnehmern mit Interesse entgegengenommen wurde und zu reger Aussprache anregte. Um 5 Uhr wurde vom Vorsitzenden die Versammlung geschlossen.

Der Schriftführer: Müller, Förster.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Im Anschluß an die Versammlung der Abteilung I am 31. Januar im „Tucher" in Berlin wurde die Sitzung der Bezirksgruppe um 14,30 Uhr eröffnet. Der Vorsitzende begrüßt die Herren Rittmeister v. Ribbeck, Oberstleutnant Würtz vom Brandenburgischen Waldbesitzer-Verband und Herrn Forstmeister Graf Bernstorff, der vor wenigen Tagen seinen 80. Geburtstag feiern konnte. Der Vorsitzende führt aus, daß es uns eine Ehre sei, einen so gerechten, alten, deutschen Jäger in unserer Mitte zu haben, er schloß mit einem Horrido auf den Nestor der deutschen Jagd. Graf Bernstorff erwiderte, daß es ihm eine Freude sei, unter so viel deutschen Männern der grünen Farbe zu sein, er wünsche unserer Tagung Erfolg und schloß mit einem Horrido auf die deutsche Jagd.

Hierauf nahm Revierförster Bergknecht, Schlangengrube, das Wort zu seinem Vortrage „Arbeitslehre im Walde". Der glänzende formvollendete Vortrag führte zu dem einstimmigen, freudigen Beschluß, unsere Sommertagung in Schlangengrube abzuhalten, um die Arbeitsmethoden des verehrten Kollegen Bergknecht an Ort und Stelle, im Walde, zu sehen. Ich bin überzeugt, daß die Herren Waldbesitzer diesen Beschluß begrüßen und ihren Beamten Urlaub und Mittel dazu bewilligen. Herrn Kollegen Bergknecht auch an dieser Stelle unsern herzlichsten Dank.

Die Wahlen zum Vorstand der Bezirksgruppe vom Jahre 1927 wurden auf weitere fünf Jahre bestätigt. Schluß der Sitzung 17,30 Uhr. Rapsch.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Die Winterversammlung fand am 29. Februar im Hotel Continental in Münster i. W. statt. Der Vorsitzende eröffnete um 10 Uhr die Versammlung, begrüßte die erschienenen Mitglieder und ging zur Tagesordnung über. Anwesend waren 42 Mitglieder. Punkt 1. Rechnungslegung: Die Rechnung für das Jahr 1927 wurde geprüft und schließt mit einem Überschuß von 133,24 RM ab, der für das Rechnungsjahr 1928 übernommen wird. Es wurde Entlastung erteilt. Sodann erstattete Herr Forstmeister Lincke Bericht über Punkt 2, Mitgliederversammlung in Lüneburg. Zu den Lüneburger Beschlüssen wurde Stellung genommen und beschlossen, diese Stellungnahme an den Reichsvereinsvorstand weiterzuleiten. Zu Punkt 3 der Tagesordnung, Bericht der Tarifkommission, berichtete Herr Oberförster Parchmann, daß bisher in allen Ländern, auch in Süddeutschland, Tarife laufen, daß in Hannover der Staatstarif erreicht und zum Teil überschritten sei, nur in Westfalen sei kein Tarif vorhanden, weil kein Arbeitgeberverband vorhanden sei, mit dem verhandelt werden könne. Über die Schritte, welche nunmehr in Westfalen unternommen werden sollen, entspann sich eine lebhafte, lange Aussprache. Die vielfach gehegte Befürchtung, daß durch die Erzwingung eines Gehaltsabkommens das gute Verhältnis zwischen Beamtenschaft und Waldbesitzer getrübt werden könne, wurde vom Berichterstatter zurückgewiesen, da die meisten Bezirksgruppen Gehaltsabkommen und Sozialzulagen haben, und nirgends eine Trübung des guten Verhältnisses eingetreten sei. Alle gut besoldeten Kollegen wurden aufgefordert, für die minderbesoldeten mit einzustehen. Es soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung mit den Waldbesitzern in die Wege zu leiten. Um die nötigen Unterlagen für die heutige Besoldung in Westfalen zu gewinnen, soll durch die Ortsgruppen bei allen Privatförstern ohne Nennung des Namens und der Verwaltung festgestellt werden, welche Gehälter zur Zeit gezahlt werden. Aus einer Zettelabgabe der anwesenden Betriebsbeamten wurde ersehen, daß bei 70 % der Anwesenden das Gehalt unter den meisten Tarifen steht. Zu Punkt 4, staatliche Unterförster und Privatforstbeamte, teilte Herr Forstmeister Lincke mit, welche Schritte gegen die geringe Einschätzung der Privatforstbeamten in der

Digitized by Google

bekannten Denkschrift des Ministers bisher unternommen sind. Zu Punkt 5, Ausbildung von Waldwärtern durch die Berufsämter, erstattete Herr Förster Nolde Bericht. Es besteht die Gefahr, daß Waldwärter mit einer minderen Ausbildung und Prüfung schließlich in Försterstellen einrücken. Da hierdurch sowohl dem Försterstand wie dem Walde Gefahr droht, soll die Prüfung von Waldwärtern durch die Berufsämter vom Verein bekämpft werden. Zu Punkt 6, Holzpreise, gaben zahlreiche Kollegen in letzter Zeit erzielte Preise bekannt. Punkt 7, Wahlen, wurde durch einstimmige Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder erledigt. Der Vertretersitz des Waldbesitzes mußte leider wieder leer bleiben. Zu Punkt 8, Verschiedenes, wurde durch Herrn Forstmeister Lincke darauf hingewiesen, daß in einigen Ortsgruppen Vorsitzende gewählt wurden, die nicht Mitglieder des Vereins sind, und daß dieses selbstverständlich unzulässig ist. Eine Neuwahl der Vorsitzenden in den betreffenden Ortsgruppen muß geschehen. — Der Einladung der Halstenbeker Baumschulenbesitzer zur Besichtigung der Baumschulen folgte eine Anzahl der Versammlungsteilnehmer. — Zum Kursus über Arbeitsrecht in Halle und späteren Vortrag hierüber in der Bezirksgruppe wurden die Herren Förster Nicolai und Meierjürgen bestimmt und nahmen diese die Wahl an. Als Ort der nächsten Sommerversammlung mit Waldbegang wurde Altenhundem i. W. gewählt. — Schluß der Tagung gegen 15 Uhr. Weritz.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Bezirksgruppe Brandenburg. Die Wintertagung am 31. Januar 1928 im „Tucher" in Berlin war auch diesmal zahlreich besucht. Nach einer Vorbesprechung der Ortsgruppenführer begann die Sitzung der Abteilung Forstbeamte um 12 Uhr. Der Vorsitzende, Kollege Nolte, begrüßt die Versammlung, insbesondere die Herren Oberförster Parchmann und Förster Walter, Annaberg.

Tagesordnung: 1. Die neue Regelung der Gehälter und ihre Durchführung. 2. Wahlen.

Zu 1. Der Vorsitzende der Gehaltskommission, Oberförster Breuer, gibt in kurzen Worten einen Überblick über die Tarifverhandlungen mit dem Brandenburgischen Waldbesitzer-Verband. Die Absicht der Gehaltskommission, einen Tarif für die Provinz abzuschließen, scheiterte an dem Standpunkt des Waldbesitzer-Verbandes, der die Auffassung vertritt, keine Arbeitgeberorganisation zu sein. So sind die Gehaltsvereinbarungen nicht als Tarif, sondern als Ratschläge ins Land gegangen — der Erfolg muß abgewartet werden. Herr Oberförster Parchmann spricht als Vorsitzender der Forstbeamtenabteilung des Reichsvereins den Herren Nolte und Breuer seinen Dank für die in den Gehaltsverhandlungen geleistete Arbeit aus. Da Herr Graf von Brühl sich zur Behebung von Meinungsverschiedenheiten bei der Durchführung der Ratschläge zur Verfügung stellt, so sei daran ganz besonders dankbar gedacht. Herr Oberförster Parchmann betonte weiter, daß wir bei voller Würdigung unserer wirtschaftsfriedlichen Einstellung doch mit Energie und Nachdruck unsere berechtigten Ziele verfolgen müßten. Aus den jetzt vorliegenden Ratschlägen müsse in der nächsten Zeit ein für allgemein verbindlich erklärter Tarif werden. Der Vorsitzende verpflichtet die Ortsgruppenführer, bis zum 1. Mai Meldung über Durchführung der Ratschläge innerhalb der Ortsgruppen einzureichen. In der lebhaften Aussprache werden bekannte Tatsachen von neuem aufgefrischt, so z. B., daß Chauffeure hie und da besser bezahlt werden wie der Förster, oder Hausmädchen besser wie der Forstgehilfe, oder daß pensionierte staatliche Forstbeamte gegen freie Wohnung und Deputat so manchem Kollegen aus dem Privatdienst sein an sich schon kümmerliches Brot nehmen usw. Wie gesagt, das sind sehr traurige, aber bekannte Tatsachen, sie lassen sich jedoch nicht im Handumdrehen aus der Welt schaffen. Nur durch zähe, stetige Arbeit werden diese Mißstände nach und nach abgestellt werden. Den Worten des Kollegen Walter, Annaberg, ist unbedingt zuzustimmen, wenn er sagt: „Das Schimpfen hat gar keinen Sinn, es sehe ein jeder zu, daß er etwas Tüchtiges in seinem Beruf leiste, damit er seinen Titel überhaupt verdiene; mit der Leistung kommt die Wertschätzung von seiten des Waldbesitzers. Die Versammlungen müssen besser besucht werden, neue Mitglieder müssen geworben, die Beiträge regelmäßig gezahlt werden. Zu einer intensiven Vereinsarbeit zum Wohle des Standes gehört die Mitarbeit jedes einzelnen Kollegen und Geld." Assistent Grubel, Templin, macht auf den Tarif im Lande Sachsen aufmerksam, der gleitend an die Gehaltssätze der staatlichen Forstbeamten angelehnt ist. Oberförster Diesener erwartet vom Waldbesitzer-Verband, daß derselbe die Bestrebungen des Vereins unterstützt, da es im ureigensten Interesse des Waldbesitzers liege, gut ausgebildete und zufriedene Beamte zu bekommen. Ganz allgemein wurden die in den Ratschlägen vorgesehenen Gehaltssätze als zu niedrig bezeichnet. Es wurde insbesondere vom Kollegen Bülk ausgeführt, daß das Gehalt der Förster so sein müsse, daß die Söhne wieder Förster werden könnten; das sei seines Erachtens mit dem vorgesehenen Gehalt nicht möglich.

Der Vorsitzende betonte demgegenüber, daß er bei den Verhandlungen Wert darauf gelegt habe, die Gehaltssätze so zu gestalten, daß sie im weitesten Maßstabe durchführbar seien. Es bleibe jedem Beamten unbenommen, für sich höhere Gehälter abzuschließen, denn die in den Ratschlägen vorgesehenen Gehälter seien Mindestsätze — also selbst ist der Mann. Wir haben die Pflicht, den Kollegen zu helfen, denen es am schlechtesten geht. Setzen sich die wohlgemeinten Ratschläge des Herrn Grafen Brühl nicht durch, dann gäbe es für uns keinen anderen Weg, als einen allgemein verbindlichen Tarif zu schaffen; volkswirtschaftlich sei das zu bedauern, aber dann nicht unsere Schuld, daß diese letzte Möglichkeit, den Privatforstbeamten zu einem gerechten Einkommen zu verhelfen, benutzt werden muß. Rapsch.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte. Ostpreußen.

Niederschrift über die Wintertagung am 4. Februar 1928 in Allenstein.

Um 11,45 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Tagung, begrüßte den Vertreter der Komba-

Digitized by Google

Bezirksgruppe und gab seiner Freude über den guten Besuch Ausdruck. Es scheint doch, als wenn Allenstein der passendere Ort zur Wintertagung ist. Punkt 1 Jahresbericht. Der Jahresbericht, welcher auch der Komba Bezirksgruppe in Königsberg zugegangen ist, wurde verlesen und von den Anwesenden gutgeheißen. Punkt 2. Die städtischen Förster in der neuen Besoldungsordnung. Der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer der Komba-Bezirksgruppe gaben ausführlichen Überblick über die neue Besoldungsordnung. Da nun eine reine Förstergruppe 4 e geschaffen ist, dürfte eigentlich kein Zweifel über die Eingruppierung bestehen, trotzdem sind Abweichungen schon jetzt bekannt. Auf Befragen erklärte der Geschäftsführer, daß nach § 43 der Besoldungsordnung der Komba in jedem einzelnen Fall Einspruch bis zur letzten Instanz durchführen würde. Hoffen wir, daß der Verband endlich einmal hier Wandel schafft. Punkt 3. Bericht über die Verhandlungen im Ministerium über die Ausbildung des Nachwuchses. Berichterstatter der Vorsitzende. Es wird in dieser besonders wichtigen Angelegenheit weiter verhandelt und soll nach den bisherigen Berichten kein Grund zur Beunruhigung vorhanden sein. Punkt 4. Anfragen an den Vertreter der Bezirksgruppe, betreffend Besetzung der Stadtförster- bezw. Revierförsterstellen in Elbing, Königsberg und Allenburg. Der Geschäftsführer, Kollege Krebs, erklärte, daß die Revierförsterstelle Rackau-Elbing noch nicht besetzt ist, über die Neubesetzung der Stadtförsterstelle in Königsberg ist noch nichts beschlossen. Die Stadtförsterstelle in Allenburg ist jetzt mit Forstaufseher besetzt. Punkt 5. Anträge zur Vertreterversammlung der Bezirksgruppe im März in Königsberg. Der Vorsitzende gab bekannt, daß er einen Antrag betreffs Anerkennung der pommerschen Richtlinien gestellt hat. Nachdem der ostpreußische Städtetag die Aufstellung von Richtlinien abgelehnt hat, erübrigen sich weitere Anträge in dieser Angelegenheit. Zur Schlichtung der Ansprüche aus dem neuen Besoldungsgesetz soll ein Schlichtungsausschuß eingesetzt werden, ähnlich dem früheren bereits bestandenen Gutachterausschuß. Der Schlichtungsausschuß hat sich im Westen recht bewährt. Es ist zu hoffen, daß auch wir später von unserem Ausschuß dasselbe sagen können. Punkt 6. Kassenbericht und Entlastung des Kassierers. Der Kassenbericht wurde erstattet, und dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Punkt 7. Festsetzung des Ortes der Sommertagung, zu welcher die Landesfachgruppenvertreter ihre Teilnahme zugesichert haben. Der Magistrat Passenheim hatte bereits im November eine Einladung an die Fachgruppe zur Sommertagung gesandt, deshalb wurde beschlossen, dieselbe in Neidenburg und Passenheim abzuhalten. Auf der Fahrt nach Neidenburg soll das Tannenberg-Denkmal besucht werden. Es wurde gleichzeitig beschlossen, dieselbe vom 7. bis 9. Juni abzuhalten. Vorträge zur Sommertagung haben übernommen: Vortrag 1, Erziehung von Starkhölzern, Holzverwertung nach der Homa, Kollege Martin; Vortrag 2, Samengewinnung aus eignem Revier, Kollege Musall. Um 16 Uhr schloß der Vorsitzende mit dem Wunsch, daß die Sommertagung wieder so zahlreich besucht wird wie in Rössel.

Kumsteller, Schrift- und Kassenführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Auf die der heutigen Nummer unseres Blattes beigefügte Preisliste der Firma **Wilhelm Göhlers Wittwe**, Freiberg in Sachsen, Spezialfabrik von Maschinen und Geräten aller Art für Forstwirtschaft und Holzhandel, machen wir unsere geschätzten Leser ganz besonders aufmerksam.

Hermann Löns ist mit Recht ein Liebling des deutschen Volkes, ganz besonders der deutschen Jugend, geworden. Die Löns-Ausgabe, die den Beifall aller Bücherfreunde gefunden hat, sollte daher in keinem deutschen Hause fehlen. Der echte, prächtige Löns spricht aus jeder Zeile zu uns und zur deutschen Jugend. Die Ausgewählten Werke bedeuten ein würdiges Denkmal für den gefallenen Dichter. Wir machen unsere verehrlichen Leser auf das heutige Inserat der Buchhandlung F. Erdmann, Dortmund, aufmerksam, welche Löns Ausgewählte Werke zu äußerst günstigen Bedingungen anbietet.

Ein Mensch von wundervoller Begabung und von dem Willen eines Giganten ist Jack London. Von welcher Seite man ihn anpackt, er ist immer von einer Urkraft beseelt, die ihresgleichen nicht findet. Seine in Millionenauflagen verbreiteten Erzählungen und Romane liefert die bekannte Buchhandlung Karl Block in Berlin SW. 68, Kochstraße 9, auf Wunsch gegen sehr bequeme Monatszahlungen. Wir machen unsere Leser auf die heutige Anzeige in unserem Blatt aufmerksam.

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist eine Preisliste der Weingroßhandlung **D. Leiden, G. m. b. H., Köln a. Rh., Lothringerstraße 32,** beigefügt, die wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das Vierteljahr April—Juni bitten wir bis zum **12. April** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.**

Neudamm, im März 1928.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Max Duske in Annaburg, Bez. Halle, ein Sohn.

Dem Staatl. Hilfsförster Kurt Winzheimer in Wendisch-Luda, Bez. Halle, ein Sohn.

Sterbefälle:

Herpin, Otto, Staatl. Hegemstr. i. R. in Eggesin.

Mahlke, Wilh., Staatl. Hegemstr. in R. i. Bergen a. d. Dumme.

Holz u. Güter

Kaufe jeden Posten

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch Schießbeerholz genannt, bei Selbstwerbung. Zahle guten Preis.

Paul Booker,
Holzhandlung, (364
Stendal, Lüderitzer Str. 30.

Stellenangebote

Forstschule Miltenberg a. M.

Die Stelle des (375

2. forstlichen Lehrers

ist sofort zu besetzen. Nur Bewerber mit akademischer Bildung werden berücksichtigt.

Die Stelle eignet sich nur für jungen unverheirateten Anwärter. Meldungen an

Oberförster **Gramm, Miltenberg a. Main.**

Bekanntmachung,

betreffend die Wiederbesetzung der erledigten Forstsekretärstelle des Oberförsterei-Verbandes Brilon zu Brilon.

Die durch den Tod des Forstsekretärs Remberg in Brilon freigewordene Kommunal-Forstsekretärstelle des Oberförstereiverbandes Brilon soll wieder besetzt werden.

Die Besoldung erfolgt nach der staatlichen Besoldungsordnung mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

Der Stelleninhaber soll nebenamtlich als Forstschutzbeamter für den Stadtwald von Brilon gegen eine nicht pensionsfähige, vorher zu vereinbarende Vergütung Verwendung finden.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probe.

Meldungen Forstversorgungsberechtigter und Jäger der Klasse A sind bis zum 15. Mai d. J. bei mir einzureichen.

Die Forstversorgungsberechtigten haben auf die Anstellung im Staatsdienst Verzicht zu leisten.

Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Brilon, den 15. März 1928.

Der Vorsitzende d. Oberförstereiverbandes Brilon
Jansen, Landrat. (385

Zum 1. Juli 1928 ist die Stelle eines

Revierförsters

im städtischen **Revier Bodenberg** (Bruchrevier in der Oberniederung) neu zu besetzen. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen (Gruppe 4e und 500 RM). Ortsklasse A. Sachbezüge nach staatlichen Bestimmungen. Auf Probedienstleistung wird gegebenenfalls verzichtet. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 10. April an (361

Magistrat Stettin, Oekonomie-Deputation.

Junger (405

Forstmann,

der Lehrzeit beendet, kath., 18 bis 19 Jahre alt, wird zum Eintritt Anfang April gesucht. Angebote an die unterzeichnete Verwaltung.

Gevelinghausen, Kreis Meschede i. W., den 15. März 1928.

Freiherrlich v. Wendtsche Verwaltung.

Probe-Nummern

der

Deutschen Jäger-Zeitung

verlange man von

J. Neumann, Neudamm

Stellengesuche

Geprüfter Förster,

28 Jahre, kath., verh., 1,82 groß, bei anerk. Lehrst. in groß. Forstverw. Schles. 8 Jahre gel., mit abgel. Gehilf.- u. Försterprüfung (B. P. D. Berufsamt N.-Schles.), 13jähr. Praxis, in ungek. Stelle, äuß. energ. u. zielbew., m. den neuzeitl. Einstellg. best. vertr., sucht zum 1. Juli, früh. od. spät. **dementspr. Stellg.** Erstkl. Zeugn. u. Referenzen führ. Persönlichkeiten stehen zu Diensten. Gefl. Angeb. an

Postschließf. Nr. 28,
Glatz i. Schles. (377

Tausch!

Forstversorgungsberechtigter mit Schein Nr. 157 v. 1. 10. 26 in Düsseldorf notiert, möchte mit gleichdienstaltrg. Kollegen tauschen, der in ein. der Bezirke Mittelbentschlands notiert ist. Gefl. Ang. unt. **Nr. 494** bef. d. Gschft. d. D. F.-Z., Neudamm.

Forstakademiker,

mit guten Zeugnissen und mehrjähr. Praxis als Forsteinrichter, sucht zum 15. April bzw. später bei geringen Gehaltsansprüchen Stellung im

Verwaltungsdienst

oder als Forsteinrichter. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 380** befördr. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Für den Hilfsjäger (372

Hubert Schmiech,

der die Forstschule Templin absolviert und das Förserexamen bestanden hat, der forstlich und jagdlich gute Kenntnisse besitzt u. sich gut geführt hat, suchen wir für sof.

andere Stellung,

da ihm als deutschem Staatsangehörigen die Aufenthaltsgenehmigung in Polen nicht verlängert wurde. Angeb. an Hilfsjäger **Hubert Schmiech, Schernow, Kr. Neustadt O.-S., Post Rosenschan.**

Fürst v. Donnersmarck'sche Forstinspektion.

Wegen Betriebsumstellg. wird für 41 J. alten, verh.

Forstbeamten,

welcher seit 7 J. hier in Stellung, zu sofort oder später Stellung als **Förster oder Jagdaufseher** gef. Gute Empfehlungen. Auf Wunsch wird jede nähere Auskunft gern erteilt

Freiherrlich Grotesche Forstverwaltg. Jühde bei Drensfeld (Haun.).

Hilfsförster,

23 J. alt, ledig, ungekündigt, mit guten Zeugn. u. Empfehlg. **sucht s. zu verändern.** Angebote erbeten an

M. Gabor, Hilfsförst.
Haidhof b. Sinzt a. Rügen. (399

Forstmann,

25 Jahr., in allen Zweigen des Forst- u. Jagdwesens aufs beste vertraut, Forstschule mit gut abslv., gel. in gröss. Verwaltg., Signalhornbl. z. St. in ein. Forstbaumschule tätig, **sucht Stelle als** (398

Forstgehilfe od. Jäger

geg. Verpfleg. u. Taschengeld. Gute Zeugn. u. Refrz. Zuschr. an **K. Wolzendorf, Haar-Waldluft,** Roseggerstr. 15 (b. München)

Suche für mein. Lehrling, 18 J. alt, ev., groß u. kräftig, zum 1. April evtl. früher **Stellung als**

Gehilfe.

Derselbe hat seine 3j. Lehrzeit bei mir beendet und ist mit allen vorkommenden Arbeiten, Laub- u. Nadelholz, praktisch aufs beste bewandert, jagdlich sehr passioniert, guter Schütze und Signalhornbl. Werte Angebote an (368

Kurt Piplack,
Förster u. anerk. Lehrherr,
Groß-Brunsrode bei Lehre, Brschwg.

Suche für tücht.

Forstmann und Jäger,

25 J. a., 1,80 groß, sof. oder später **Stellung.** Ia Zeugn. vorhanden.

Bürger, Dessau,
Askanische Str.

Forstsekretär,

101

verheiratet, in verschiedenen Verwaltungen längere Zeit tätig gewesen, ebenso im Holzgeschäft, augenblicklich im Außendienst, **sucht passende Stellung,** mögl. in größerer Verwaltung, und kann bestens empfohlen werden. Anfrage an

Oberförster **Brossel, Carolath,** Kr. Freystadt.

Suche Stellung

für Hilfsförster, 24 J. alt, tüchtig in forstl. und jagdl. Beziehung. Gute Schul- und Fachbildung. Bescheidene Ansprüche. Antritt kann sofort erfolgen.

von Blankenburg, Cardemin (367
bei Zimmerhausen, Pomm.

Suche anderw. Stellg. als

Förster, Hilfsförster, Forst- od. Jagdaufsch.

Bin 28 J. alt, 4 J. Praxis, 1 J. Forstsch., led., energ., zuverlässig, forstl. u. jagdl. gut durchgebildet. Signalhornbl., Führersch. 2 u. 3 b. Guter Schütze u. Raubzgg. Angeb. erb. (397

Herm. Lüttjohann, Rittergut Quarnbek, Post Achterwehr b. Kiel.

Suche für 22jähr. bescheidenen, gewissenhaften, streng deutsch-national gesinnten **Forstmann** zum 1. 4. **Stellung** als (387

Jagdaufseher od. Jagdaufseher und Gärtner.

Beste Zeugn. u. Empfehl. **Zimmermann,** Staatsforst., **Bindow, P. Dt.-Nettkow.**

Forstkassengehilfe,

20 Jahre, mit allen vorkommenden Arbeiten bestens vertraut, **sucht sofort od. zum 1. 5. 28 Stellung.** Werte Angeb. unt. **Nr. 261** befördr. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Für jungen, (401

befähigten Forstmann,

d. j. 2jähr. Lehre beendet, sucht nächst. Verwaltg. zu s. Weiterbildung **Beschäftigung** bis zu s. Forstschulbesuch a. 1. 10. 28.

v. Wurmbsches Forstamt, Großfurra, Thür.

Welcher gewandt. Forstmann in d. 40er J. würde m. ein. zurückgeg. 39jähr. Frl. in

Briefwechsel

treten, od. **wo fehlt in solch. Haushalt die wirtschaftl. Frau u. Mutter?** Gefl. Zuschr. unt. **B. 400** befördr. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Lebensinhalt durch baldige Heirat!!

ersehnt gebild., wirtschaftl. tücht., aber verarmte Waise, 27 J. Als Anhängerin der grünen Farbe ist Herzenswunsch Forstmann. Herren, die Wert auf Treue und Herzensgüte legen und heitres, munteres Wesen lieben, mög. gefl. Zuschr., mögl. m. Bild, unt. **Nr. 379** an die Geschäftsst. der D. Forst-Ztg., Neudamm, z. Weiterbeförderg. einreichen.

Saaten u. Pflanzen

Verschulgeräte, Gärmaschinen offeriert: (297
Revierförster **Schumacher, Dalheim, Rheinl.**

Douglasie

grüne Art, frische Saat, märkischen Kiefernsamen, 90%, anerkannt. Kiefernsamen, 90%, Weymouth, 80% Schwarzkiefer, 80%, Fichte, 90%, europ. Lärche, 40%, Birke, Roterle, Weißerle, Akazie, Esche, Hainbuche, Ginster, perenn. Lupine, sämt. letzter Ernte, lief. zu **bekannt niedrig. Preisen** und machen auf Anfrag. **Sonderangebot.**

Paul Schwartz & Co., Rathenow. (359
u. Kontr. d. Hauptamtsch.

Kiefernpflanzen,

1- bis 3j., aus anerkanntem Kontrollsamen auf Sandboden gezogen, Fichten, 1- bis 5j., sowie alle anderen **Forstpflanzen** in prima Qualität aus erster Hand abzugeben. (349

Oswald Reichenbach, Halda bei Eisenberg.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 14. Neudamm, den 6. April 1928. 43. Band.

Zum 25jährigen Bestehen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 4. April dieses Jahres konnte der 25jährige Geburtstag des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" gefeiert werden, da er am 4. April 1903 unter dem Namen „Verein deutscher Privatforstbeamten" in Berlin gegründet worden ist.

Es ist vorgesehen, die eigentliche Jubiläumsfeier gelegentlich der Mitgliederversammlung dieses Jahres, also jedenfalls im August, zu begehen. Dennoch ist es uns Herzensbedürfnis, der führenden, einzig in Betracht kommenden Standesvertretung der deutschen Privatforstbeamtenschaft, die seit dem 10. September 1926 den Namen „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" führt, zum eigentlichen Jubiläumstage unsern herzlichsten Glückwunsch auszusprechen. Bei der Jubiläumsfeier im August wird sicher wohl die Veröffentlichung eines kurzen Geschichtsabrisses des Vereins erfolgen. Wir wollen daher heute auf die Geschichte des Vereins selbst nicht eingehen, sondern nur kurz einige Mitteilungen über die Gründungsgeschehnisse machen, denen der Hauptschriftleiter unseres Blattes sehr nahe gestanden hat.

Im Jahre 1894 wurde als erster nennenswerter Zusammenschluß deutscher Forstbeamten der Verein „Waldheil" gegründet, dem deutsche Forstbeamte aller Grade des Staates, der Gemeinden und des Privatdienstes angehören konnten und dem naturgemäß auch eine größere Anzahl von Privatforstbeamten beigetreten ist. Auch ein „Verein Deutscher Forstbeamten" ist bald darauf entstanden, der, den Traditionen des preußischen Jägerkorps folgend, die ehemaligen Angehörigen dieser Truppe als Forstbetriebsbeamte des Staats-, Gemeinde- und Privatdienstes vereinigte. Im Jahre 1901 trat dann der „Verein Königlich preußischer Forstbeamten" ins Leben, der nur Forstbetriebsbeamte des Preußischen Staates und der Hofkammer als Mitglieder zuließ.

Mit der Gründung dieses Vereins wurde in Privatforstbeamtenkreisen der längst vorhandene Wunsch, eine eigene Organisation des Privatforstbeamtenstandes aller Grade zu besitzen, immer reger. Und die Hoffnung, solchen Zusammenschluß bald entstehen zu sehen, wurde immer wieder der „Deutschen Forst-Zeitung" zugetragen, mit der Forderung, die Gründung eines solchen Vereins zu unterstützen. Der Hauptschriftleiter unseres Blattes hat diese Pläne pflichtmäßig weiter verfolgt. Sie wurden mit Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde, der sich von jeher für die Angelegenheiten der Privatforstbeamten interessiert hat, und mit Herrn Forstrat Dr. Bertog, der eben forstlicher Beirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg geworden war, sorglich erwogen. Dr. Bertog redete ganz besonders der gesunden Idee einer zweckmäßigen Eigenorganisation der gesamten deutschen Privatforstbeamtenschaft aller Grade das Wort, er legte dabei besonderes Gewicht darauf, daß die Privatforstbeamten in sich selbst geschlossen würden und Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte zu einem Vereinskörper zusammengebracht würden. Auch der Verleger der „Deutschen Forst-Zeitung", Herr Kommerzienrat Neumann, und der forstliche Berater der „Deutschen Forst-Zeitung", der Königl. Förster a. D. Fritz Mücke, taten zu der weiteren Förderung der Angelegenheit das ihrige. Als dann das Bedürfnis einer solchen Vereinsgründung unabweisbar schien, wurden

Digitized by Google

die Gründungspläne weiter mit Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach, später mit Herrn Forstverwalter Clausnitzer, Luisenhof, und endlich mit Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz, erörtert. Nach mehreren Besprechungen im kleinen Kreise schritt man zur Tat, und am 4. April 1903 konnte in Berlin die Gründungsversammlung stattfinden. An der Versammlung beteiligten sich die ersten 19 Mitglieder des Vereins, und zwar folgende Herren:*)

1. Fricke, Fürstl. Hohenzollernscher Forstmeister, Beutnitz.
2. Eulefeld, Freiherrl. Riedeselscher Forstmeister, Lauterbach.
3. Clausnitzer, von Rohrscher Forstverwalter, Forsthaus Luisenhof.
4. Joly, Reichsgräfl. von Merveldtscher Oberförster, Forsthaus Natteforth.
5. Renne, Herzogl. von Croy-Dülmenscher Oberförster, Haus Merfeld.
6. Francke, Förster, Groß-Pankow.
7. Paul, Förster, Hackenhausen.
8. Peppler, Förster, Ringenwalde.
9. Resin, Georg, Forstverwalter, Schönfließ.
10. Warnecke, Oberförster, Bornhofen.
11. Koch, Forstrendant, Großfurra.
12. Schwertner, Revierförster, Spreeforsthaus.
13. Oberstein, Stiftsforstverwalter, Kammendorf.
14. Krug, Forstkandidat, Neudamm.
15. Bertog, Dr., Forstassessor, Berlin (A. M.).
16. Laschke, Dr., Hilfsdezernent an der Landwirtschaftskammer Stettin, Stettin (A. M.).
17. Schwappach, Dr., Professor, Eberswalde (A. M.).
18. Mücke, Kgl. Förster a. D., Erkner (A. M.).
19. Grundmann, Schriftleiter, Neudamm (A. M.).

Als zwanzigstes Mitglied konnte bei der Gründungsversammlung noch Herr Kommerzienrat Neumann, Neudamm (A. M.) eingetragen werden, der leider geschäftlich behindert war, an der Versammlung teilzunehmen. Der Gründungsversammlung haben außerdem noch drei Privatforstbeamte beigewohnt, die sich sogleich nicht zum Eintritt entschließen konnten, von denen später aber zwei doch Vereinsmitglieder geworden sind.

Aus der denkwürdigen Niederschrift der Gründungssitzung sei folgendes mitgeteilt:

> Forstverwalter Clausnitzer-Luisenhof eröffnet die Versammlung; er gibt einen kurzen Überblick über das, was bisher an Vorarbeiten erledigt ist, und bittet sodann Professor Dr. Schwappach-Eberswalde, den Vorsitz zu übernehmen, der in kurzen Worten feststellt, wie nötig der Zusammenschluß der deutschen Privatforstbeamten zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen wäre. Eine Frage, ob es zweckmäßig sei, den Zusammenschluß durch Gründung eines Vereins herbeizuführen, und ob der Verein auf Grund eines der Versammlung vorliegenden Satzungs-Entwurfes geschaffen werden könne, wird einstimmig bejaht. Man beschließt, über die Satzungen zunächst in allgemeiner Erörterung zu verhandeln und dann über jeden einzelnen Punkt besonders zu diskutieren und abzustimmen.
>
> Berichterstatter ist Dr. Bertog-Berlin. Nach ungemein lebhaftem, fast drei Stunden dauerndem Meinungsaustausche werden die Satzungen in nachstehend abgedrucktem Wortlaute einstimmig angenommen.

Die damals beschlossenen Satzungen brauchen natürlich keinen Abdruck zu finden. Hervorgehoben seien jedoch die §§ 2 und 3, die folgenden Wortlaut erhielten:

> § 2. Der Verein bezweckt Wahrnehmung und Pflege der Interessen der deutschen Privatforstbeamten, insbesondere
>
> a) Förderung ihrer Ausbildung und Fortbildung.
>
> b) Herbeiführung gesicherter Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse, namentlich hinsichtlich der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge.
>
> c) Rat und Hilfe in Standes- und Rechtsfragen.
>
> § 3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Berufsforstmann werden, welcher die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und vermöge seiner Stellung oder durch seinen Bildungsgang zum Stande der Privatforstbeamten gehört.
>
> Als außerordentliche Mitglieder können Forstbeamte des Staates, der Gemeinden, Waldbesitzer und Waldfreunde dem Vereine beitreten.
>
> Die Ernennung von Ehrenmitgliedern seitens der Mitgliederversammlung ist zulässig.

Die Niederschrift der Gründungsversammlung berichtet dann im Auszuge weiter:

> „Aus den Verhandlungen über die einzelnen Punkte der Satzungen sei folgendes besonders hervorgehoben:
>
> Die Erörterung über die ungemein wichtige Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge stellt fest, daß die Gründung einer eigenen Kasse nicht möglich erscheint. Nach den anderwärts, namentlich in Österreich, gemachten Erfahrungen ist erwiesen, daß die Beiträge zu einer eigenen Kasse, die doch immerhin nur einen beschränkten Umfang haben kann, viel zu hoch sein würden. Man beschließt jedoch, Anschluß an vorhandene günstige Institute für die nicht pensionsberechtigten Beamten zu suchen und dahin zu wirken, daß namentlich hier auch die Herren Waldbesitzer, wo dies noch nicht der Fall und möglich ist, helfend eingreifen. Als Hauptziel wird jedoch betrachtet, eine allgemeine Pensions- und Hinterbliebenen-Fürsorge des Standes der Privatbeamten überhaupt im Rahmen einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung mit allen möglichen Mitteln zu fördern.
>
> Über die Zulassung von Mitgliedern in den Verein geht die allgemeine Ansicht dahin, daß hierbei nur die Beamten in Betracht kommen, die gemäß ihres Bildungsgrades

*) Die Ziffern vor den Namen bezeichnen die Mitgliedsnummern, unter denen die betreffenden Herren sich in die Vereinsliste bei der Gründung eingetragen haben und die von allen noch Lebenden heute mit Stolz geführt werden. Der Zusatz (A. M.) bedeutet: Außerordentliches Mitglied.

Digitized by Google

oder durch ihre soziale Stellung wirklich als Berufsforstleute angesehen werden können. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß etwa aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Elemente ohne jede berufliche Ausbildung zwar der Fürsorge des Vereins zu empfehlen sind, aber nicht zu seinen Mitgliedern gezählt werden dürfen. Gerade die Wahrung und Hebung des Standes muß der Verein als sein erstes Ziel betrachten; um dies zu erreichen, sei es Vorbedingung, daß bei der Aufnahme von Mitgliedern mit der größten Sorgfalt vorgegangen werde. Nicht durch die Zahl, sondern nur durch die Qualität der Mitglieder kann der Verein und der durch ihn vertretene Stand zu verdientem Ansehen gelangen. — —

Nach Durchberatung der Satzungen schlägt der Versammlungsleiter vor, zunächst einen provisorischen Vorstand zu wählen, und zwar nur die drei Mitglieder des engeren Vorstandes. Die endgültige Wahl des Gesamt-Vorstandes soll in einer späteren Sitzung erfolgen. Der Vorschlag findet Beifall. Durch Zuruf werden gewählt: Forstmeister Fricke-Beutnitz als Vorsitzender, Forstmeister Eulefeld-Lauterbach als 1. Beisitzer und Forstverwalter Clausnitzer als 2. Beisitzer. Die Herren nahmen die Wahl an.

Auf Anregung des Forstmeisters Fricke werden als Mitglieder des weiteren Vorstandes in Aussicht genommen Oberförster Joly-Natteforth, Forstrendant Koch-Großfurra, Forstverwalter Oberstein-Kammendorf und Förster Paul-Hackenhausen.

Forstmeister Fricke übernimmt sodann den Vorsitz. Er versichert den Anwesenden, die sich inzwischen fast ausnahmslos als ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder angemeldet haben, sein lebhaftes Interesse für den Verein und fordert alle zu reger Mitarbeit auf, die darin bestehen möge, zu wirken für das Wohl des deutschen Waldes und seiner Beamten, für das Ansehen und die Bildung des Standes der Privatforstbeamten. Fernhalten solle man sich jedoch von jedem agitatorischen Vorgehen. Das ganze Interesse gehöre dauernd dem deutschen Walde und sei gewidmet den Waldbesitzern, die als Brotherren den Beamten den Wald anvertraut hätten.

Mit einem Hoch auf den deutschen Wald wird die Versammlung geschlossen.

Berlin, am 4. April 1903.

Der Schriftführer: Krug.

Veröffentlicht ist diese Niederschrift der Gründungsversammlung und der Wortlaut der ersten Satzungen in der Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 19. April 1903, in der auch ein Aufruf zum Eintritt in den neuen Verein aufforderte, der folgenden Wortlaut hatte:

Aufruf an die Privatforstbeamten Deutschlands.

Am 4. April d. J. sind in Berlin eine Anzahl Privatforstbeamte, sowie einige andere Angehörige und Freunde der grünen Farbe zusammengetreten, um über die Gründung eines **„Vereins deutscher Privatforstbeamten"** zu beraten. Das Ergebnis der Beratung war völlige Übereinstimmung in der Ansicht, daß eine solche Gründung zeitgemäß und für das Wohl der Privatforstbeamten höchst förderlich sein werde. Ein Satzungsentwurf wurde durchberaten, angenommen und aus den anwesenden Herren ein engerer Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Ziele, welche den Gründern des Vereins vorschweben, sind ein enger Zusammenschluß aller deutschen Berufsforstleute im Dienste privater Waldbesitzer, sowie die Hebung der sozialen Stellung, Förderung der Ausbildung im Berufe, der moralischen Tüchtigkeit und wirtschaftliche Sicherstellung der Hüter und Pfleger des deutschen Privatwaldes.

Der Stand der deutschen Staatsforstbeamten genießt infolge seiner geschlossenen Organisation und der damit verbundenen Ausscheidung nicht geeigneter Persönlichkeiten, in Würdigung seiner zweckmäßigen, fest geregelten und sehr eingehenden allgemeinen wie fachlichen Ausbildung und unter dem Einflusse der durch ausreichendes Einkommen ermöglichten standesgemäßen Lebenshaltung ein weit größeres Ansehen, als es dem Durchschnitte der deutschen Privatforstbeamten als solchem zuteil wird.

Da die Größe des deutschen Privatwaldbesitzes die der Staatswaldungen übertrifft, der Waldzustand eines Landes von großer Bedeutung für das wirtschaftliche Wohlergehen des Volkes ist und dem Walde noch viele ideale Aufgaben im Volksleben zufallen, da die zum großen Teile von der Tätigkeit der Forstbeamten abhängige Waldrente einen unmittelbaren und oft entscheidenden Einfluß auf die Vermögensverhältnisse der Waldbesitzer ausübt, gereicht es ebenso zum Nutzen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer wie zu dem der Privatforstbeamten selbst, wenn die letzteren einzeln wie im ganzen den Berufsgenossen im Staatsdienste an innerer und äußerer Tüchtigkeit nicht nachstehen und so weit den letzteren bezüglich des allgemeinen Ansehens gleichkommen, als es die mit jeder Staatsstellung verbundenen ganz besonderen Vorzüge zulassen.

Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn die deutschen Privatforstbeamten sich eng zusammenschließen, dadurch auf eine möglichst einheitliche und ebenso vollkommene Fachbildung hinwirken und ein ausgeprägtes Standesbewußtsein unter sich aufrecht erhalten, welches naturgemäß zum Ausschluß untüchtiger und nicht zuverlässiger Persönlichkeiten führt. Jene Aufgaben sind aber ferner auch nur dann zu erfüllen, wenn wir Privatforstbeamten von einsichtigen und hochherzigen Waldbesitzern, Waldfreunden und den akademischen Führern auf dem Gebiete des forstlichen Fortschrittes in unserem Streben durch Rat und Tat unterstützt werden und das Wohlwollen der einflußreichen Behörden besitzen. Tüchtigen Beamten gebührt eine entsprechende Sicherstellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Soll ein Beamter seine ganze Kraft bis zu den von der Natur gesetzten Grenzen dem Dienste des Waldes und seines Besitzers

Digitized by Google

widmen, so muß er ausreichend besoldet sein, es muß für den Fall des Alters und der Erwerbsunfähigkeit auch für Witwen und Waisen gesorgt werden.

Ein großer Teil der Privatwaldbesitzer hat dieses klar erkannt und demgemäß gehandelt, aber ein anderer Teil der Waldbesitzer ist teils infolge der geringen Ausdehnung ihrer Waldungen, teils aus anderen, oft persönlichen Gründen nicht gewillt, auch nach ihren besonderen Verhältnissen nicht imstande, die Forstbeamten lebenslänglich und mit Pensionsberechtigung anzustellen. In diesen Fällen kann nur durch Zusammenschluß der Privatwaldbesitzer und ihrer Beamten geholfen werden. Es ist eine dankenswerte Aufgabe, hier die Wege der Selbsthilfe zu ebnen oder auch eine zweckmäßige soziale Gesetzgebung in Anregung zu bringen. Der neue Verein wird es sich ganz besonders angelegen sein lassen, hier helfend und fördernd einzugreifen.

Der Verein will sich nicht in die privaten Verhältnisse zwischen Waldbesitzer und Forstbeamte einmischen, er will aber dem tüchtigen, ehrlichen Beamten zur Anerkennung seiner Leistungen nach Möglichkeit verhelfen und einen Stand von Beamten fördern, dessen Leistungsfähigkeit und Ansehen nach jeder Richtung hin dem Walde zum Segen gereichen soll.

Zu diesen hohen Zielen durch den Beitritt zum neuen „Verein deutscher Privatforstbeamten" beizutragen, werden alle deutschen Privatforstbeamten, Verwaltungsbeamte wie auch die Angehörigen des Försterstandes — alle Privatwaldbesitzer, die forstlichen akademischen Lehrer und unsere Berufsgenossen aus der Staats- und Kommunalverwaltung und alle Freunde des Waldes ergebenst und dringend eingeladen.

Fricke, Fürstlich hohenzollernscher Forstmeister, Beutnitz, Bez. Frankfurt (Oder).

Eulefeld, Freiherrlich Riedeselscher Forstmeister, Lauterbach (Hessen).

Clausnitzer, v. Rohrscher Forstverwalter, Forsthaus Luisenhof, Angermünde.

Der Erfolg dieser Kundgebung war glänzend, denn schon am 28. April 1903 konnten die Namen der ersten 105 Vereinsmitglieder veröffentlicht werden.

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins fand am 9. September 1903 zu Halle (Saale) statt; in dieser erhielt der junge Verein den Namen „Verein der Privatforstbeamten Deutschlands". Die Beteiligung war erfreulich, betrug doch die Zahl der Vereinsmitglieder zur Zeit bereits über 600. In der Mitgliederversammlung zu Halle (Saale), die von Herrn Generallandschaftsdirektor von Gustedt, Halle (Saale) und Herrn Oberpräsidialrat von der Schulenburg, Potsdam, besucht wurde, bahnte sich der Eintritt des Waldbesitzes in den Verein an, der besonders durch die weitblickende Tatkraft Forstmeister Frickes bald darauf Ereignis wurde und der den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" erst zu seiner Bedeutung und zu den Erfolgen gebracht hat, die seine Vereinsarbeit auszeichnen durften. Der endgültige Eintritt von mehr als dreihundert Waldbesitzern als vollberechtigte Mitglieder in den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" erfolgte erst in Auswirkung der Halleschen Beschlüsse, die den Waldbesitzern mit den außerordentlichen Mitgliedern das volle Stimmrecht gaben. Natürlich sind dem Verein schon bei Vereinsgründung einige Waldbesitzer als außerordentliche Mitglieder beigetreten, so trägt zum Beispiel unser hochverehrter Herr Oberpräsident v. d. Schulenburg-Ramstedt die Mitgliedsnummer 484 vom 16. August 1903.

Mehr sei heute über die Geschichte des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" nicht mitgeteilt, denn über alles weiter Interessierende wird sicher gelegentlich der Jubiläumstagung im August berichtet werden. Schließen möchten wir den Bericht aber nicht ohne einen herzlichen Gruß an alle noch lebenden Gründer, unter denen wir zu unserer Freude noch rüstig und unentwegt in der Vereinsarbeit eine ganze Anzahl Herren sehen. Wir nennen aus dem Stande der Privatforstbeamten die Herren Forstrat Eulefeld, Forstmeister Joly, Stiftsforstverwalter Oberstein und Förster Peppler, sowie aus dem Kreise der außerordentlichen Mitglieder unseren hochverehrten Senior Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach und den, wenn die Arbeit ruft, nimmer versagenden Herrn Forstrat Dr. Bertog. Aber auch der Abgeschiedenen wollen wir in Wehmut und Liebe gedenken, so in erster Linie des für den deutschen Wald viel zu früh auf dem Felde der Ehre im Jahre 1914 gefallenen genialen Oberforstmeisters Fricke, dessen wahre Bedeutung für die forstliche Allgemeinheit man wohl zuerst in seiner glücklichen Arbeit für die Gründung des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" erkannt hat, auch des lieben Oberförsters Renne, Karl Kochs, Groß-Furra, später Neudamm, und nicht zuletzt des Königl. Försters a. D. Fritz Mücke, der überall zu finden war, wo es galt, den deutschen Forstbetriebsbeamten zu helfen, sei in herzlicher Trauer gedacht.

Unser Glückwunsch für den „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" zum fünfundzwanzigsten Geburtstage soll aber ausklingen in die Zuversicht, daß der stolze Bau noch lange Jahrzehnte die gut, zielbewußt, doch maßvoll geleitete, maßgebende Standesorganisation der deutschen Privatforstbeamtenschaft aller Grade sein und bleiben möchte. Mögen sich auch weiter unter dem Banner der Wirtschaftsfriedlichkeit zur Förderung der gesamten deutschen Privatforstbeamtenschaft alle einigen, die ein Interesse daran besitzen, daß der deutsche Privatwald als ein kostbares Kleinod

Digitized by Google

unseres geliebten deutschen Vaterlandes allezeit musterhaft gehegt und gepflegt werde.

Der Jubiläumstagung im August wünschen wir heute schon den besten Erfolg. Möge sie, getragen vom Geiste der Zusammengehörigkeit und von hoher Vaterlandsliebe, gedeihlich verlaufen und damit der deutschen Privatforstbeamtenschaft zum hohen Segen gereichen.

Neudamm, den 4. April 1928.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".
Ökonomierat Grundmann.

Buchen-Unterbau in Nadelholz, besonders in Kiefernbeständen.

Von Oberförster a. D. **Findeisen-Nobitz**, Goßmannsdorf a. M.

In viele reine Nadelholzbestände bemüht man sich jetzt — nunmehr mit großen Kosten — wieder Laubholz hineinzubringen, nachdem man früher jedes Laubholz auf den Kopf schlug, beziehungsweise herausnahm, denn manche Forsteinrichtungswerke früherer Zeiten schrieben das strikte vor!

Und dazu ist wie keine andere Holzart die Rotbuche (fagus silvatica) geeignet, denn sie bessert mit ihrem abfallenden Laube den verarmten, generationenlang mit Nadelholz bestockten Boden wieder auf. Sie deckt am raschesten die entstandenen Blößen, die kahle Bodenfläche der Nadelholzbestände. Auch gibt solch Buchenunterbau dem Wilde Schutz und Zuflucht. Unseres Wissens hat eine süddeutsche Landesforstverwaltung bestimmt, alle über 40 Jahre alten Kiefernbestände mit Buchen zu unterbauen durch Pflanzung oder auch durch Saat, wo diese sich eignet, sowie dort, wo der Boden nur irgend Erfolg verspricht. Das ist eine sehr weise Maßregel, nur wird sie ziemlich viel Geld kosten. Das darf aber nicht hindern, sie auszuführen, denn es ist zu wichtig, daß die in Frage stehenden Böden wieder angereichert werden.

Falls die Böden schon zu gering geworden sind, kann man sich in etwas damit helfen, daß man bei Hauungen (Durchforstungen usw.) das minderwertige Reisig als Bodendeckung liegen und verfaulen läßt. Will man ein übriges tun, so kann man den Boden auch grob umhacken lassen. Durch solche Maßnahmen wird der scheunentennenglatte Boden des reinen Nadelholzbestandes auch uneben. Diese unebene Fläche bildet — wenn auch im geringsten Maße — „Berg und Tal". Nadeln, hereingewehte Blätter, Unkrautstengel usw. werden von den Kämmen aufgehalten, legen sich in die Vertiefungen, faulen da und verbessern so mehr oder weniger den Bodenzustand. Auch hält sich ein durcharbeiteter Boden, in den die Feuchtigkeit tiefer eindringt, länger feucht.

Nach einiger Zeit kann man dann auch auf diesem (verbesserten) Boden Buchen pflanzen. Wie wir zu wissen glauben, werden viele kleine Buchensämlinge aus Buchenaufschlag verpflanzt. Wenn man nicht recht gute, stufige Pflänzchen, sorgsamst ausgehoben, nicht roh herausgezogen, bekommen kann, sollte man das Material, das diesen Anforderungen nicht entspricht, zurückweisen, denn dann ist das Billigste zu teuer. Die dünnen, stricknadelähnlichen Buchenpflänzchen haben keine ihrer zarten, so wichtigen Faserwürzelchen mehr. Die Pflanze muß erst wieder solche bilden, und wenn in der Pflanzzeit nicht genügend Regen fällt, vermag sie das nicht. Dann geht die „spindeldürre" kleine Buche unfehlbar ein. Also ja nur stufig gewachsene Pflanzen mit tadellosen Faserwurzeln zur Kultur nehmen.

Noch besser, wo angängig und wo es nicht am Kostenpunkte scheitert — was ausgeschlossen sein sollte, denn die beste Kultur ist die billigste —, nimmt man zum Unterbau aber größere Pflanzen, mindestens Loden, Halbheister. Diese decken den Boden schneller, sind widerstandsfähiger, und man braucht nicht soviel je Hektar wie bei kleinem Zeug.

Man muß auch darauf achten, daß man nicht aus allzu dichtem Stand, der Seitenästchen unterdrückt, die Pflanzen entnimmt, denn abgesehen von der vorläufigen Astlosigkeit (mit der Zeit schiebt ja die Pflanze Ästchen) verträgt eine derartige Pflanze aus dem Engststand die plötzliche Freistellung schlecht und kümmert die erste Zeit, wenn sie nicht gar eingeht. Wir sahen schon solche Buchenunterbauten, deren Mißerfolg in die Augen sprang und wohl nur obengenannten Mängeln zuzuschreiben war.

Sehr vom Übel ist auch das zu starke Beschneiden von Loden und Heistern. Lieber zu wenig als zu viel, heißt hier die Parole. Am besten kürzt man, außer einigen ganz krummen stärkeren, nur die beschädigten Zweige und Wurzeln. Jene Reviere, in denen das Laubholz schon seit Jahren im Nadelholz geschont wurde, sind mit vielen Beständen, worin sich Laubholz-Unterwuchs reich entwickelte, in großem Vorteil solchen gegenüber, in denen jetzt erst Laubholz wieder mit hohen Kosten untergebracht werden muß. Bald kommt die Kulturzeit, und wer's irgend machen kann, sollte so unterpflanzen.

Aber nicht nur Bodenschutzholz ist dieser Unterstand, er kann und soll in vielen Fällen Mitbestand bzw. Hauptbestand später werden. Ich kenne Abteilungen, die so reichlich mit Eichen und Buchen auf natürlichem Wege (hier durch den Eichelhäher)*) durchstellt sind, daß sie später

*) Aufschlag und Vogel-Kultivator wurden sorgsamst vom Revierverwalter geschont.

Digitized by Google

mal Eichen- und Buchenbestand mit einzelnen starken Kiefernüberhältern aus dem früheren reinen Kiefernbestand werden, und zwar Laubhölzer mit sehr guter Schaftform. Fruchtwechsel! Aha, ein Schlagwort. — Ja! Fruchtwechsel! In allen anderen Landkulturbetrieben, ausgenommen allergünstigste Boden-, Feuchtigkeits-, Klima-, Bewässerungs- usw. Verhältnisse, sorgt man für Wechsel in der Fruchtfolge. Warum tut man dies in vielen Fällen, in denen es wohl anginge und oft sehr nötig wäre, nicht auch in größerem Maße bei der Waldkultur? Meines Erachtens ist das bei ihr eigentlich noch viel nötiger, weil dem Walde meistens nicht die besten Böden zugewiesen sind.

Die gemischten Bestände sind auch von sehr großem Nutzen in bezug auf die Vermehrung von Insekten. Reine Bestände bringen Milliarden und aber Milliarden von Insekten ein und derselben Art hervor, und dann kommen solch' ungeheure Schäden, wie wir sie schon durch Kiefernspanner, Nonne, Eule usw. gehabt haben. Im gemischten Bestande hat jede Holzart ihre spezielle Insektenart, und verheerende Schäden wie bei Miriaden-Heeren neuer Insektenarten bleiben aus.

Außer durch vorgenannte Maßnahmen kann man Böden auch mit Düngung verbessern. Darüber ließen sich ganze Abhandlungen schreiben. Die nachhaltige Walddüngung künstlicher Art ist aber schwierig. In Revieren, wo es angeht, mag man wohl auch eine Zeitlang Waldfeldbau treiben und den Bodenzustand dadurch verbessern. Man darf aber dann nicht Feldfrüchte usw. anbauen, die den Boden aussaugen. Auch soll man nicht leiden, daß der Boden zu tief umgebrochen wird. Mit Kartoffel- und Reuthauen ihn zu bearbeiten genügt, das ähnelt mehr dem „Wühlen" in seiner Wirkung.

Mit dem Graswuchs sei man auch nicht zu ängstlich. Ich sah die schönsten Eichen- und Buchenaufschläge in dem dem Boden den Stickstoff erhaltenden Grase. Natürlich darf es später die Pflänzchen nicht verdämmen (überwachsen, zudecken).

Man kann auch, um auf schwierigem Boden, z. B. Sand, verkarstetem Kalk usw., nicht gleich Buchen einbringen zu müssen, Schwarzkiefer, Pechkiefer, Lärche, Weißerle, Akazie vor- oder unterbauen, wenn man Bedenken hat, ob die Rotbuche gleich am Platze ist. Ich kannte Bodenverbesserungskulturen, die auf verkarsteten Kalkbergen sogar mit Eschen eingeleitet und gelungen waren. Der Revierverwalter zog Horizontalgräben am Hange hin, pflanzte oder säte nach Jahr und Tag Eschen, deren kolossales Wurzelsystem den Boden band, durchlüftete und so die Vorbedingung für späteren, gelungenen Anbau von Buchen wurde.

Die Organisation und Notwendigkeit von Waldbauvereinen.

(Bericht über den Vortrag des Lbg. Landesoberförsters Rühle in der Vertreter-Versammlung des Lauenburgischen landwirtschaftlichen Landes-Vereins Schwarzenbek.)

Anlaß zur Gründung von Waldbauvereinen gab seinerzeit das bevorstehende Forstkulturgesetz. Man wollte durch freiwilligen Zusammenschluß den größten Härten der Staatsaufsicht vorbeugen. Leider ist bei dem bestehenden geringen Interesse im hiesigen Kreise eine Hebung des bäuerlichen Waldbesitzes nur in geringem Umfange erreicht worden. In anderen Gegenden ist man viel weiter, so zum Beispiel in Brandenburg und Hannover. Dort wird das Kulturgesetz, das kommen wird und muß, keine großen Härten bringen, weil durch die Arbeit der Waldbauvereine eine pflegliche Behandlung der Bauernwälder gesichert ist.

Wie nötig ein preußisches Forstkulturgesetz ist, zeigt der allgemeine Zustand der Buschkoppeln im Kreise nur zu deutlich. Es kann nicht angehen, daß in heutiger Zeit viele Hundert Hektar deutschen Bodens ungenutzt bleiben oder unfachmännisch bewirtschaftet werden, solange unsere Holzhandelsbilanz passiv ist, das heißt wir Holz aus dem Auslande einführen müssen. Ein Volk ohne Raum muß seinem eigenen Boden mit allen vorhandenen und möglichen Mitteln auch das Letzte abgewinnen. Ich erinnere an die vielen Hunderte Morgen Ödland, die wir auch in unserem Kreise noch haben, zum Beispiel in der Gegend Langenlehsten, Segran und Buchhorst. Der freiwillige Zusammenschluß allein kann da nicht alles machen, sondern es muß die weise, helfende Hand des Staates einesteils durch gesetzlichen Zwang Sicherheiten schaffen, anderteils Geldmittel zur Verfügung stellen, um wirtschaftlich schwachen Besitzern Aufforstungen zu ermöglichen. Vor allem muß dem hier noch weit verbreiteten Unfug gesteuert werden, daß große Flächen abgetrieben und nicht wieder aufgeforstet und so der Verangerung und Verheidung preisgegeben werden.

Man hat mich wegen dieser meiner Stellungnahme in der forstlichen Presse angegriffen, der Herr Vorsitzende des Verbandes Brandenburgischer Waldbauernvereine, Herr Landtagsabgeordneter Dermitzel-Lunow, wollte sogar auf mich den Spruch anwenden: „Herr, schütze mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden werde ich selber fertig". Ich möchte aber nochmals hier in aller Öffentlichkeit feststellen, daß eine Hebung des bäuerlichen Waldbesitzes allein durch Gründung von Waldbauvereinen nicht möglich ist, dazu reden gerade die Verhältnisse hier bei uns eine zu deutliche Sprache. Ich darf da gerade hier auf Schwarzenbek verweisen, wo im Jahre 1922 unter großer Anteilnahme der Besitzer ein Waldbauverein gegründet wurde, der aber bald danach —

Digitized by Google

ich glaube schon in seiner ersten ordentlichen Mitgliederversammlung — den geradezu historischen Beschluß faßte: „Der Verein solle nicht eher in Tätigkeit treten, bis es Gesetz ist!" Hier zeigt sich also der Waldbauverein, wie er nicht sein soll, nämlich lediglich als Abwehrorganisation gegen die gefürchtete „Staatsknute", nach der ich ja nach Herrn Dermitzel, gerufen haben soll. Ich darf hier im wesentlichen auf meine Kontroverse mit Herrn Dermitzel im vorigen Jahrgang der „Deutschen Forst-Zeitung" verweisen und nochmals betonen, daß ich nicht nach der Knute, sondern nach der weisen väterlichen Hand des Staates gerufen habe, die dem bäuerlichen Waldbesitz so dringend nottut.

Ich spreche sehr offen und bitte mir das nicht zu verübeln, aber wer wie ich seit Jahren ernstlich bemüht ist, dem bäuerlichen Waldbesitz zu helfen, hat vielleicht ein Recht, hier Mißstände schonungslos aufzudecken, denn ich tue es niemand zuleide, sondern lediglich der Sache wegen.

Vergleichen Sie bitte einmal die Verhältnisse mit Ihrem Hauptberuf: Wer von Ihnen kann und will sich noch den Forderungen der wissenschaftlich begründeten landwirtschaftlichen Betriebslehre entziehen, wer macht sich nicht die Erkenntnisse der Agrikulturchemie zunutze, wer baut seine Viehzucht nicht auf die Erfahrungen der Leistungszuchten auf? Gerade im Kreise der Vertreter der landwirtschaftlichen Vereine würde jeder, der hierbei rückständig bleibt, der Lächerlichkeit verfallen. — Und doch hält sich mancher Ihrer Berufskollegen für berechtigt, seine Buschkoppel abzuholzen, zu versilbern und dem lieben Herrgott die Wiederaufforstung zu überlassen, doch lassen viele Jahr um Jahr ihre Ödländereien weiter von der Heide mit Ortstein versorgen, ohne sich darüber Gedanken zu machen, was für enorme Werte sie darauf erzielen könnten.

Den Besitzern deutschen Grund und Bodens ist vom lieben Herrgott ein gutes Pfund gegeben worden, mögen sie zusehen, daß sie damit wuchern, damit sie dereinst, wenn sie vor dem Richterstuhle des deutschen Volkstums stehen, nicht zu leicht befunden werden!

Arbeitslosenversicherung und Forstwirtschaft.

Von Förster **Ihlenfeld**, Möckern.

Seit 1. Oktober 1927 ist uns das Arbeitslosenversicherungsgesetz beschert, vielen zum großen Nutzen, der Allgemeinheit aber nicht gerade zum Vorteil. Die Schöpfer dieses Gesetzes könnten sich glücklich fühlen, wenn sich nicht schon jetzt in einzelnen Wirtschaftszweigen des deutschen Volkes unerträgliche Mißstände aus dem Gesetz herausstellten. In der Forstwirtschaft wirken sich diese Unzuträglichkeiten jedoch schon jetzt in beachtenswertem Maße aus, und darum ist es wohl angebracht, solche Mißstände zu kritisieren und auf Abhilfe hinzuarbeiten.

In dem hiesigen Privatforstrevier wurde schon jahrzehntelang im Winterhalbjahr, etwa vom Oktober bis April, der gesamte Holzeinschlag zu 65 % von nichtständigen Holzhauern eingeschlagen. Zu diesen Holzhauern gehörten in der Hauptsache Maurer, Zimmerleute und Dachdecker. Es fanden somit im Walde 20 bis 30 Bauhandwerker im Winter Beschäftigung. Ein Mangel an Arbeitskräften trat vor dem Kriege und auch nachher nie in Erscheinung. Mit dem Beginn der Erwerbslosenfürsorge schälten sich schon im Winter 1926/27 einzelne Arbeitsunwillige aus dem alten Bestande der Holzhauer heraus, die nicht zur Arbeit erschienen, sondern es vorzogen, trotz 5 bis 8 RM geringerer Wocheneinnahme, die Erwerbslosenunterstützung zu beziehen. Das am 1. Oktober 1927 in Kraft getretene Arbeitslosenversicherungsgesetz zahlt den arbeitslosen Saisonarbeitern, zu denen doch die meist nur im Sommerhalbjahr arbeitenden Bauhandwerker auch zu rechnen sind, so hohe Arbeitslosenunterstützungen, daß es weit mehr als der Hälfte unserer früheren Holzhauer gar nicht einfiel, sich nach Stillegung der Bautätigkeit im Herbst nach Arbeit für den Winter umzusehen; ja sogar angebotene Arbeit ablehnten mit dem modernen Bescheid: „Wir gehen lieber stempeln und ruhen uns aus!"

Erst durch wochenlang vorher erfolgende, wiederholte Aufforderung beim Arbeitsamt erhält man diese Drückeberger, welche nun von Anfang an unzufriedene Arbeitskräfte sind. Solche mit Unlust zur Arbeit kommenden Holzhauer können bei der Aufarbeitung des Nutzholzes dem Forstmann so viel Ärger machen, daß man diese lieber gehen als kommen sieht. Ein Arbeiter, der nicht mit Lust und Verständnis seine Arbeit verrichtet, wird nie etwas Brauchbares leisten. Die Unterstützung der Arbeitslosen ist eine so hohe, daß es dem ständigen, fleißigsten Waldarbeiter, bei guter Akkordverdienstmöglichkeit, kaum möglich ist, mit seinem Verdienst in den kurzen Wintertagen die Höhe der Arbeitslosenunterstützung zu erreichen. Folgende Zahlen beweisen diese ungesunde Tatsache. Bemerken möchte ich noch, daß die nachfolgend genannten Unterstützungen von Bauhandwerkern bezogen werden, die jahrelang bei mir im Walde im Winter gearbeitet haben.

1. Ein verheirateter Maurer mit zwei Kindern bezieht 28,05 RM wöchentliche Unterstützung.
2. Ein anderer verheirateter Maurer mit drei Kindern erhält 34,65 RM Unterstützung in der Woche.
3. Ein lediger 19jähriger Maurer 17,85 RM.

Diese gezahlten Unterstützungen sind abzugsfrei. Als Gegenstück, ein Holzhauer, ledig oder verheiratet, verdient 25 bis 33 RM in der

Digitized by Google

Woche, außerdem erhält er Brennholz unter Taxwert und eine Handwerkszeug-Abnutzungsentschädigung. Von diesem Verdienst gehen aber Steuern und Beiträge zu den Sozialversicherungen ab. Der genannte Wochenlohn des Holzhauers liegt gut über dem tariflichen Mindestverdienst und kann in hiesiger Gegend als ein guter bezeichnet werden. Es muß auch noch berücksichtigt werden, daß in den kurzen Wintertagen kaum mit einer achtstündigen täglichen Arbeitszeit zu rechnen ist.

Diese Auswirkungen des neuen Gesetzes zeigen sich schon in so starkem Maße bei der guten Lage des hiesigen Reviers zum Wohnort der Arbeitnehmer. In weit von Ortschaften entlegenen Waldrevieren denke ich mir die Begleiterscheinungen noch viel schlimmer. Die Ausführung der Kulturarbeiten im kommenden Frühjahr, zu denen die Holzhauer etliche Wochen vor ihrer Entlassung in Tagelohn mit weit geringerem tariflichen Lohn jahrzehntelang bereit waren, wird sicher nur mit großen Schwierigkeiten, wenn überhaupt, möglich sein. Die Folgen dieses Systems sollten jedem Forstmann Veranlassung geben, dagegen Stellung zu nehmen und sich gegen die Auswüchse zu wehren. Jeder ständige Waldarbeiter müßte auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit werden. Die Groschen der Forstarbeiter dürfen auf keinen Fall dazu beitragen, die zu hohen Leistungen des neuen Sozialgesetzes für die Dauer zu halten. So notwendig eine gesetzliche Arbeitslosenfürsorge leider heute ist, so fest steht aber auch, daß das Gesetz in seiner jetzigen Fassung für Land- und Forstwirtschaft nicht bestehen bleiben kann, denn es ist geeignet, bezahlte Faulenzerei zu erziehen, berechtigte Unzufriedenheit bei dem noch arbeitswilligen, fleißigen Arbeiter hervorzurufen und somit die Privatforstwirtschaft weiteren schweren wirtschaftlichen Schäden auszusetzen.

Nachwort der Schriftleitung: Vorstehend sind Nachteile der Arbeitslosenversicherung beleuchtet worden, wie sie sich auch anderweit bemerkbar machen. Die Organisation der Arbeitslosenversicherung müßte so straff durchgeführt werden, daß die Wohltaten der Versicherung nur solchen Arbeitslosen zuteil würden, die während eines längeren Zeitraumes beim besten Willen keine Möglichkeit haben, wieder eine Arbeit zu erlangen.

Forstliche Rundschau.

Feucht, Forstmeister, **Naturschutz und Forstwirtschaft.** Mit 32 Bildertafeln. Band 7 der von Professor Dr. Schoenichen herausgegebenen Naturschutzbücherei. Verlag von Hugo Bermühler, Berlin-Lichterfelde. Preis geh. 2,75 RM, geb. 4 RM.

Der in forstlichen Kreisen durch seine forstbotanischen Werke und vorzüglichen Naturaufnahmen bekannte Verfasser legt im vorliegenden Buche die Ansicht zugrunde, daß der Naturschutz heute nicht mehr wie anfangs das Hauptgewicht auf Einzelheiten zu legen habe, wie etwa auf die Erhaltung besonders merkwürdiger Bäume oder Bestände als Naturdenkmäler, daß er sich auch nicht in der Forderung nach Wälderschönheit zu erschöpfen habe, die uns Deutschen so besonders am Herzen liegt, daß er vielmehr die Erhaltung des Waldes als solchen für die wirtschaftlichen Zusammenhänge sowohl wie für die seelischen als notwendig erkennen und darum auch von seiner Seite aus dafür kämpfen müsse. So aufgefaßt, kämpft der Naturschutz nicht gegen die Forstwirtschaft, sondern Schulter an Schulter mit ihr; Naturschutz im Walde ist eben nur möglich, solange der Wald selbst bestehen bleibt. Demgemäß widmet Verfasser den ersten Teil seines Buches der „Erhaltung des Waldes". In dem zweiten Teile, welcher die „Nutzung des Waldes" betrifft, weist Verfasser nach, daß die Forderungen des Wirtschaftswaldes, d. h. eines Waldes, welcher dem Besitzer Erträge einbringen soll, in ihrer Ausführung wohl die Interessen des Naturschutzes berücksichtigen kann, wenn auch übertriebene Forderungen des Naturschutzes, wie sie gelegentlich erhoben worden sind, z. B. Vermeidung aller Kahlschläge, nicht immer erfüllt werden können.

Das dritte und letzte Kapitel seines Buches widmet Verfasser dem Naturschutz im engeren Sinne der Naturdenkmalpflege. Insbesondere weist er darauf hin, daß in den Naturschutzgebieten es oft nicht nur erlaubt, sondern auch gerade notwendig sein könne, daß auch hier forstliche Eingriffe erfolgen, um dort befindliche Naturgebilde zu erhalten, die ohne diesen schützenden Eingriff verlorengehen würden. Ebenso macht er darauf aufmerksam, daß alle pflanzlichen Naturdenkmäler, wie die vielfach geschützten alten Bäume, nur eine beschränkte Lebensdauer haben, nach ihrem natürlichen Tode also unwiederbringlich verloren sind. Er empfiehlt daher, rechtzeitig für Ersatzstücke zu sorgen.

In dem „Ausklange" zu seinem Buche, wirft Verfasser die schicksalsschwere Frage auf: Was wird aus dem Wald, wenn er keinen Ertrag mehr bringt, wenn seine Erhaltung aus rein rechnerischen Gründen nicht mehr gefordert werden muß? Nur für die großen Städte und Industrieorte wird der Wald im Sinne der Volksgesundheit erhalten werden, für die Mehrzahl der Waldbesitzer aber, die auf eine Einnahme aus ihrem Grundbesitz angewiesen sind, wird diese indirekte Bedeutung des Waldes für seine Erhaltung nicht in Frage kommen. So hat der Naturschutz allen Grund, die eindringlichere Gestaltung der Forstwirtschaft als schließlich letztes Mittel zur Erhaltung des Waldes grundsätzlich selbst zu wünschen.

Da die im vorstehenden kurz skizzierten An-

Digitized by Google

schauungen des Verfassers vom forst- wie naturschützlerischen Standpunkte aus nur allseitige Zustimmung finden dürften, so sei das sehr lesenswerte Büchlein auf das wärmste empfohlen, zumal es wie alle Bücher des Verfassers durch eine große Anzahl vorzüglich reproduzierter Naturaufnahmen geziert ist, die den Text auf das anschaulichste ergänzen. Herrmann.

Holznahrung und Symbiose. Vortrag, gehalten auf dem 10. internationalen Zoologentag zu Budapest am 8. September 1927 von Paul Buchner. Mit 22 Abbildungen. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1928. Preis 4,50 RM.

Von den Symbiosen zwischen Tieren und Pflanzen, insbesondere Pilzen, sind den Forstleuten bisher im wesentlichen nur die Arbeiten von Möller über blattschneidende Ameisen und von Neger über die sogenannten Ambrosiapilze in den Gängen von Holzkäfern, insbesondere der Blaupilz Ceratostomella pilifera in den Leitergängen von Hyloterus lineatus bekannt geworden. In dem vorliegenden, reich illustrierten Buche teilt nun Prof. Dr. Buchner, der Ordinarius für Zoologie der Universität Breslau, die Ergebnisse weiterer Untersuchungen auf diesem Gebiet, die seitdem von ihm, seinen Schülern und anderen gemacht worden sind, mit. Da es sich wesentlich um Symbiosen von Pilzen und holzfressenden, also forstlich wichtigen Insekten handelt, so dürften die nachfolgenden Mitteilungen auch die Leser unseres Blattes auf das lebhafteste interessieren.

Wie schon Neger fand, finden sich in den Gängen von Hylecoetus dermestoides, der bekanntlich in Stöcken von Buchen und Eichen auftritt, üppig gedeihende Pilzrasen. Professor Buchner hat nun festgestellt, wie die Pilze in die Larvengänge hineinkommen. Er fand nämlich am Hinterende des weiblichen Käfers auf der Ventralseite zwei langgestreckte, nach der Mittellinie zu sich öffnende Taschen und ferner in der Mittellinie selbst eine Rinne, die prall mit Pilzsporen gefüllt sind. Diese Sporen entstammen der Pilzvegetation der Puppenwiege. Jedem von den weiblichen Käfern gelegten Ei wird von jenen Sporen etwas mitgegeben. Da die der Eischale entschlüpfende Larve einen Teil derselben auffrißt, gelangen auch die daran klebenden Sporen in ihren Körper, die sie unverdaut von sich geben, sobald sie einen neuen kleinen Stollen in den Stamm getrieben haben. Sehr interessant ist auch die Entdeckung Prof. Buchners, daß auch die Holzwespen, die ihre Gänge bekanntlich nicht frei halten, sondern mit dem ganzen Genagsel, nachdem es den Darmkanal passiert hat, verstopfen, ähnliche Einrichtungen haben. So werden mit den Tieren die Gänge zugleich auch mit Pilzen beschickt. Diese bilden allerdings nicht wie bei dem vorher genannten Käfer üppig gedeihende Rasen an den Wänden der Gänge, vielmehr finden sich die Myzelfäden des Pilzes in den abgenagten Holzsplittern im Darm. Demgemäß scheint es dem Insekt vielleicht weniger auf die Substanz des Pilzes anzukommen als auf die die Bestandteile des Holzes lösenden Nahrungsenzyme, die es sich mit den Myzelstückchen zuführt und die ihre dem Tier abgehende Wirkung auf das Holz auch im Darminnern geltend machen.

Wie die in dem Pansen der Wiederkäuer vorhandenen Protozoen wahrscheinlich die Aufgabe haben, jene zu befähigen, die darin befindliche zellulosereiche Nahrung trotz Fehlens körpereigener Zellulasen auszunutzen, so übernehmen bei den Larven gewisser Käfer Bakterien diese Rolle. So konnte durch Dr. Werner im Greifswalder Zoologischen Institut nachgewiesen werden, daß sich in dem Enddarm der Larve des Rosenkäfers (Potosia cuprea), die in Ameisenhaufen von Holz- und Nadelteilen lebt, eine sackartige Erweiterung findet, in welcher sich neben der Holznahrung — neben wertlosen, die Holzsubstanz nicht angreifenden Begleitbakterien — ein anaerober stäbchenförmiger Bazillus — Bacillus cellulosam fermentans Werner — findet, der die Zellulose zu lösen und für den Käfer nutzbar zu machen vermag. Solche „Gärkammern" haben nur alle holz- und moderfressenden Lamellicornier-Larven; sie befähigen, einmal gefüllt, jene tiefer, selbst in relativ frisches Holz einzubohren. Ähnliche Gärkammern konnte Verfasser auch bei einigen von modernem Holz und Blättern lebenden Tipula-Larven nachweisen.

An die bisher beschriebenen Kategorien von Symbiosen bei Tieren mit holz- oder mindestens zellulosereicher Kost reiht sich nun noch eine dritte, wohl am meisten verbreitete Form, wie sie bei den Anobiinen in der Hefesymbiose bereits seit längerer Zeit bekannt ist und bezüglich der Übertragungsweise von Prof. Buchner bei Sitodrepa panicea näher studiert worden ist. Die Larven dieses Holzzerstörers besitzen nämlich am Anfang des Mitteldarmes mächtige Ausstülpungen, welche mit Hefezellen gefüllt sind. Mit diesen werden nun die höckerigen Eischalen bei ihrer Ablage beschmiert und gelangen, da die auskriechende Larve die Eischale auffrißt, in das Innere derselben. — Zu den Anobien gesellen sich nach den Untersuchungen des Verfassers und des Dr. Heitz die Bockkäferlarven. Auch bei ihnen befinden sich, wenn auch in anderer Form und Lage, solche „Pilzspritzen"; jede Art hat eine besondere Form von Hefepilzen. —

Immer fester davon überzeugt, daß irgendein kausaler Zusammenhang zwischen der spezifischen Nahrungsquelle und der Symbiose bestehen müsse, untersuchte Verfasser weiterhin die holzzerstörenden Rüsselkäfer. So fand er bei Hylobius abietis wie bei Pissodes notatus an der Grenze zwischen Mitteldarm und Blindsäcken einen Kranz massiver Zellen, die von Massen von stäbchen- und fadenförmigen Bakterien angefüllt sind. Ähnliche Organe besitzen die Larven von Cryptorrhynchus lapathi und der Otiorrhynchus-Arten. Bei dem Übergang der Puppen in den Käferzustand

Digitized by Google

werden die Symbionten an anderer Stelle untergebracht, bleiben aber auch bei den Imagines beider Geschlechter erhalten. Wie die Übertragung bei den Curculioniden vorgeht, konnte Verfasser nur bei Cleonus beobachten; bei ihnen sind, wie bei den Siriciden, Anobiiden etc., Bakterienspritzen in Form von langen, keulenförmigen Organen vorhanden; ob die Bakterien aber der Eioberfläche angeklebt und von den ausschlüpfenden Larven gefressen werden, konnte noch nicht festgestellt werden.

An die bisher genannten Käfer gesellen sich schließlich noch die Buprestiden, ferner die Olivenfliege Dacus oleae und die Larven anderer Trypatinen sowie schließlich die schon von Neger untersuchten Ambrosia-Zellen der Asphondylia-Arten.

Aus allen diesen überaus interessanten Untersuchungen geht deutlich hervor, daß „die symbiontischen Einrichtungen all der genannten Tiere offenkundig in einem inneren Zusammenhang mit ihrer Ernährungsweise stehen" und daß wie die Ambrosiapilze und die Bakterien in den Gärkammern auch die intrazellularen Symbionten dem Wirtstiere die Zellulosen und die mannigfachen Inkrusten derselben aufschließen, damit es zum Zellsaft gelangen kann oder die Abbauprodukte dem tierischen Stoffwechsel zugeführt werden. Herrmann.

⌀

Beiträge zur Biologie des Lärchenkrebspilzes (Dasyscypha Willkommii Htg.). Von Elisabeth von Gaisberg. Mitteilungen der Württembergischen Forstlichen Versuchsanstalt 1928. H. Laupp'sche Buchh. Tübingen. Preis 12 RM.

Das bedrohliche Auftreten des Lärchenkrebses in den jüngeren Beständen der in Württemberg nicht einheimischen Lärche hat die dortige forstliche Versuchsanstalt veranlaßt, Untersuchungen über die Lebensweise des Krebserregers anzustellen, um hierdurch einmal eine Grundlage für Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu erhalten, und sich ferner auch über die Frage schlüssig zu werden, ob der Lärchenkrebs überhaupt für das massenhafte Absterben der Lärche verantwortlich gemacht werden müsse oder ob nicht andere Faktoren, wie ungünstige Standorte, als primäre Ursache hierfür in Betracht kommen.

Wie ich in Nr. 49 im Band 42 dieses Blattes eingehend berichtet habe, sind wir neuerdings durch die Arbeit von Dr. Eberhard Plaßmann bereits eingehend über die Biologie des Lärchenkrebses unterrichtet worden, gleichwohl ist die vorliegende Abhandlung, wenn sie auch wesentliche neue Tatsachen nicht bringt, als weiteres Material zur Beantwortung der „Lärchenfrage" zu begrüßen, und das um so mehr, als durch die Ergebnisse der Untersuchungen von Fräulein von Gaisberg jene von Plaßmann und Hiley vielfach Bestätigungen und Ergänzungen erfahren haben. Insbesondere bestätigen sie, daß die Apothezien von Dasyscypha Willkommii das ganze Jahr über — wenn auch am wenigsten im Sommerhalbjahr — an Krebswunden und Ästen zu finden sind, die Infektionsgefahr daher das ganze Jahr über gegeben ist, und daß Luftfeuchtigkeit — und Regenwetter — den Auswurf der Sporen aus den Askusschläuchen befördern. Das zahlreiche Auftreten der Apothezien an den Zweigen und besonders an den Dürrästen, also außerhalb der Krebsstellen, läßt die Folgerung zu, daß durch ein wiederholtes Bestreichen der Krebsstellen mit Teer — Solbas und Curtahol dagegen haben die Apothezienbildung nicht zu verhindern vermocht — diese als Ansteckungsherd (für den primären Befall — im Sinne Plaßmanns — abgestorbener und physiologisch geschwächter Äste. D. Ref.) nicht mehr in Frage kommen, ihr Aushieb aus hygienischen Gründen daher nicht gefordert werden muß. „Als ein Herd für die Infektion ist vielmehr das nach der Durchforstung und Reinigung in den Beständen lagernde Reisig zu fürchten. Dieses sollte im Interesse einer reinlichen Waldwirtschaft möglichst bald aus dem Walde entfernt werden." (Diese Forderung trifft natürlich nur für den primären Befall im Sinne von Hiley und Plaßmann zu, zur Verhinderung des „sekundären Befalls", d. h. des Übertritts des Myzels aus den befallenen Dürrästen in den gesunden Stamm genügt sie nicht, sondern nur Trockenästung und weitständige Pflanzung, wodurch ein Absterben der Äste vor der Ausbildung der diese abstoßenden Korkschicht verhindert wird. Der Ref.)

Als Anhang zu ihrer Abhandlung gibt Verfasserin noch ein Referat über ihre Studien zur Keimung der Sporen von Dasyscypha Willkommii, die im „Zentralblatt für Bakteriologie" veröffentlicht sind. Danach ist die Keimung der Sporen abhängig von einer bestimmten Wärme, deren Optimum bei 15 bis 22° C liegt, gegen Kälte sind sie unempfindlich, indem sie —18° C noch ertragen. Gegen Trockenheit und direkte Sonnenbestrahlung sind die Sporen sehr empfindlich. Eine lichte Stellung der Lärchenbestände ist daher auch vom hygienischen Standpunkte zu fordern. Gegen alkalische Nährmittel sind sie sehr empfindlich, daher kommen als Anstreichmittel solche mit alkalischer Reaktion in Frage, wie z. B. Ätzkalk.

Schließlich konnte Verfasserin noch feststellen, daß die Sporen nicht nur auf frisch ausgepreßtem Saft junger Lärchentriebe auszukeimen vermögen, sondern auch auf solchen von Kiefer und Fichte. Herrmann.

⌀

Clytus Lama Muls (Cerambycidae), ein bis jetzt wenig beachteter technischer Schädling an Nadelhölzern. Von Ingenieur Erwin Schimitschek. „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen". 54. Jahrgang. 1928. Seite 18.

Clytus Lama gehört zu den Borkkäfern, und zwar zu den wegen ihrer lebhaften Flügeldecken als „Zierböcke" bezeichneten. Verfasser gibt zunächst folgende Beschreibung des Käfers: Fühler gegen

Digitized by Google

die Spitze nicht verdickt, ganz rotgelb, Schenkel aller Beine schwarz, Schienen und Tarsen rotbraun. Eine hinter der Flügeldeckenbasis schief nach innen und hinten gerichtete Mackel, zwei Querbinden und die Spitze schmal blaßgelb behaart; der restliche Teil der Flügeldecken ist schwarz. Länge 8 bis 14 mm. Der Käfer befällt Lärche, Kiefer und Zirbel, und zwar nur sekundär, durch andere Ursachen bereits erkrankte oder absterbende Stämme.

Die aus dem mit der Legröhre einzeln in Rindenritzen abgelegten Ei auskommende Larve frißt zunächst zwischen Rinde und Holz unregelmäßige, scharfrandige Gänge, welche 1 bis fast 2 mm tief in den Splint eindringen. Später bringt die Larve in der Regel schief in den Holzkörper ein, um im Splint unregelmäßig nach allen Richtungen verlaufende Gänge zu fressen, die mit feinstem, gelblichweißem Bohrmehl fest und dicht verstopft sind. Sobald die Larve verpuppungsreif geworden ist, frißt sie meist an der Grenze von Splint und Kern in der Faserrichtung eine 1 bis 10 cm lange, zur Puppenwiege überleitende Strecke, die mit feinstem, gelblichweißem Bohrmehl festgestopft ist. Die Puppenwiege ist wenig erweitert. Von ihr aus nagt sich der auskommende Käfer selbst, vorerst die Längsrichtung einhaltend, hierauf senkrecht zu dieser abbiegend, in einem vollkommen genakselfreiem Gangteil ins Freie. Die Fluglöcher sind mehr oder weniger länglich oval, seitlich gerundet und scharfrandig.

Die Generation dürfte einjährig sein; in höheren Lagen, wo dem Tier eine geringere Temperatursumme zur Verfügung steht, möglicherweise zweijährig. Der Schaden ist vorwiegend rein technischer Natur, bei etwas stärkerem Befall kann der ganze Splint als Nutzholz unverwertbar bleiben.

Als Vorbeugungsmaßnahmen empfiehlt Verfasser neben der rechtzeitigen Abfuhr des befallenen Holzes (vor April) die Aufarbeitung der jeweils anfallenden Dürrlinge durch einige ständig im Walde zu beschäftigende Arbeiter. Für 800 bis 1000 ha dürften zwei tüchtige Arbeiter genügen; hierbei hat sich die Anwendung von Leistungslöhnen (Prämien) sehr vorteilhaft erwiesen. Eine Entrindung mit Verbrennung würde nur vor dem Frühherbst zum Ziele führen, wenn die Larven noch nicht in den Holzkörper eingedrungen sind. Bei einem Massenauftreten könnten auch stehende oder vor Mitte Mai zu werfende Fangbäume zur Anwendung gelangen. Als Parasit des Käfers hat sich die Ichneumonide Ephialtes carbonarius Christ erwiesen, welche ihre Eier in die Larve legt. Herrmann.

Oesterreichischer Lärchenhonigtau, Lärchenmanna und Lärchenhonig. Von Dr. Ludwig Arnhardt Wien. „Zeitschrift für angewandte Entomologie". 1927.

Nach Professor Dr. C. Keller ist der Lärchenhonigtau auf das überaus reichliche Ausscheiden der Aphide Lachnus laricis Koch zurückzuführen. Durch Verdunstung des Wassers bei heißem und trockenem Wetter, eventuell noch durch unbekannte chemische Prozesse als Nachwirkungen des Speichels der Läuse, durch deren Körper der Pflanzensaft gegangen ist, wird der Honigtau eingedickt, so daß er nicht mehr abtropfen kann und schließlich zu Lärchenmanna auskristallisiert.

In heißen Tagen ist die Menge des produzierten Honigtaues außerordentlich groß. Wie „Arnhardt" beobachtet hat, bildet der Lärchenhonigtau im ganzen oberen Murtal und teilweise auch im nördlichen Kärnthen die Haupttracht der Bienen.

Sie nehmen jedoch nur den noch flüssigen Honigtau, den sie in heißen Sommern um den 20. Juli herum in Massen eintragen. Der frische Honig ist zunächst grau und schleimig, kristallisiert aber schon zwei Tage nach dem Eintragen, er wird dann weiß und so fest, daß die Waben, um ihn zu gewinnen, zerkleinert und eingeschmolzen werden müssen. Der dadurch erhaltene Honig ist lichtbraun, von eigentümlich würzigem Geschmack und soll im oberen Murtal sehr geschätzt sein. Nach Dr. Arnhardt sitzen die Läuse zumeist auf den vorjährigen Zweigen, ab und zu auch auf den älteren. Da er weder die für L. laricis Koch noch die für L. laricis Walker in der Literatur angeführten Merkmale für die von ihm an der Lärche im Murauer Gebiet entdeckte Laus zutreffend fand, schlägt er für sie die Bezeichnung Lachnus muravensis vor.

Hiernach kommt der Lärchenlindenlaus als Honigfabrikant in Gegenden, wo die Lärche einen sehr hohen Prozentsatz an der Waldbestockung ausmacht und den Bienen andere Tracht wenig zur Verfügung steht, wirtschaftliche Bedeutung zu. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Die dritte Lesung des Forsthaushalts im Preußischen Landtage.

In der 373. Sitzung des Preußischen Landtages am Freitag, dem 30. März 1928, der letzten Sitzung dieser Legislaturperiode, wurde der Haushalt der Forstverwaltung ohne wesentliche Änderungen bewilligt.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Verband Schlesischer Waldbesitzer-Vereine.

Der Verband hielt am 7. Februar bei Hansen in Breslau eine Mitgliederversammlung ab, die aus allen Gegenden Nieder- und Oberschlesiens von über 100 Privatwaldbesitzern oder deren Forstbeamten, Vertretern des Gemeindewaldbesitzes, der staatlichen Forstbehörden, des Schlesischen Forstvereins und der Forstabteilung der Landwirtschafts-

Digitized by Google

kammer Niederschlesien besucht war. Der Vorsitzende, Graf von Garnier-Turawa, begrüßte die Erschienenen und knüpfte hieran ausführliche Bemerkungen aus den verschiedensten Gebieten der Forstwirtschaft, wobei er häufig auf seine reichen Erfahrungen als Mitglied des Preußischen Landtages Bezug nehmen konnte. Er erwähnte die bereits allgemein erkannten und fühlbaren Mißstände in der Erwerbslosenfürsorge, welche zu bedrohlichem Arbeitsmangel in der Waldwirtschaft führen können. Der Großwaldbesitz ist Gegenstand von Angriffen, die auf seine Zertrümmerung hinzielen; hiergegen gilt es, sich zu wehren. Die Interessen des Grundbesitzes werden von dem Reichs-Grundbesitzerverband in Berlin wahrgenommen. Unser derzeitiges Verhältnis zu Polen läßt eine günstige Gestaltung des Handelsvertrages erhoffen; ein ungünstiger Vertrag würde insbesondere die Schlesische Forstwirtschaft treffen. Redner streift dann noch die Auflösung der Fideikommisse und die Waldgutsbildung; bei letzterer warnt er davor, zuviel landwirtschaftliche Flächen mit in das Waldgut hineinzunehmen, da deren Abverkäufe in Zeiten der Not schwierig oder unmöglich sind. Auf die Klagen des Großgrundbesitzes über das ungünstige Verhältnis zwischen Brutto-Einnahme und Brutto-Ausgabe und deren Begründung durch die steuerlichen Verhältnisse wurde am Schlusse des mit großem Beifall aufgenommenen Vortrages besonders hingewiesen. Ein Geschäftsbericht wurde von dem Geschäftsführer des Verbandes, Forstrat Hertz, Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau, erstattet. Ein Waldbesitz von 632000 ha ist im Verbande zusammengeschlossen, der private Großwaldbesitz gehört ihm mit einer Ausnahme vollzählig an, vom mittleren und kleinen Privatwald fehlen leider noch viele. Etwa 50000 Morgen sind dem Privatwald durch Übergang in die tote Hand verlorengegangen, davon allerdings gegen 9000 ha in den Kommunalwald, so daß sie dem Verbande verblieben sind. Redner schilderte die Tätigkeit des Verbandes in Steuer- und Umlagefragen. Die Umlagen der Landwirtschaftskammer sind für den Forstbesitz tragbar; bei den Umlagen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft trägt die Forstwirtschaft vielfach die Kosten der Landwirtschaft. In Waldarbeiterlohnfragen mußte der Schlichter entscheiden, da freiwillige Vereinbarungen abgelehnt wurden. Die tarifmäßigen Gehälter der Privatforstbeamten haben sich nicht geändert, es wäre aber falsch, an Beamtengehältern sparen zu wollen. Der Verband hat an der Ausbildung der Privatforstbeamten mitgearbeitet, ein Forstberufsamt für Schlesien ist geschaffen worden. Auch die Waldbesitzer müssen sich forstlich weiterbilden, der Verband und die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer boten hierzu mehrfache Gelegenheiten. Der Geschäftsführer bat um Bekanntgabe der erzielten Nutzholzpreise und empfahl gemeinsame Verkäufe durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer. Die im vorigen Jahre geplante Kreditgemeinschaft Schlesischer Waldbesitzer konnte wegen mangelnder Beteiligung nicht ins Leben treten. Für die Eisenbahntarife Schlesiens muß noch eine günstigere Gestaltung erreicht werden, insbesondere für die Umschlaghäfen und Nahfrachten, auch muß die Schlesierstaffel auf Ostseehäfen ausgedehnt werden. An dem Schlesierprogramm des Landeshauptmannes zu Breslau wirkt der Verband mit. Die wirtschaftlichen Wünsche Schlesiens sind nach Berlin geleitet und werden dort ernstlich bearbeitet. Es ist zu hoffen, daß Hilfe für Schlesien geleistet wird; diese Hilfe wird auch der Forstwirtschaft zugute kommen. Das Thema: Auflösung der Gutsbezirke wurde in ausführlicher Weise von Graf Pückler-Freyhan an Hand des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 behandelt. Er erörterte insbesondere die voraussichtlichen Schwierigkeiten, welche die Regelung der öffentlichen Wegeverhältnisse beim Übergang aus dem Gutsbezirk in den Gemeindebezirk bieten wird. Auf diese und andere Einzelfragen gingen auch bei der nachfolgenden Besprechung die übrigen Redner, Landrat a. D. von Lucke-Rückenhain, Stadtrat Elger-Hirschberg, Bürgermeister Geisler-Habelschwerdt und Kammerdirektor von Schwarzkopf-Ratibor besonders ein. Rittergutsbesitzer von Schröter-Nieborowitz, Oberschlesien, schilderte die Erfahrungen bei Auflösung der Gutsbezirke in Polnisch-Oberschlesien vor fünf Jahren.

Einen eingehenden, durch viele Tafeln mit Kurven erläuterten Vortrag über: Der Einfluß der Bodenbearbeitung auf das Wachstum der Jungbestände hielt Professor Wiedemann aus Eberswalde. Er unterschied drei Gruppen von Bodenbearbeitungsmethoden:

1. Abzug der Humusdecke und Durcharbeiten des Mineralbodens.
2. Die Grubber- und Igelverfahren zur Vermischung des Humus und des Mineralbodens.
3. Das Pflug- und Umstürzverfahren, wobei der Humus nach unten gebracht wird und der Mineralboden nach oben kommt.

Diese Bearbeitungsmethoden wurden bezüglich ihrer Anwendung und Wirkung auf Sandböden, Tonböden und Urgebirgsböden besprochen, auch künstliche Düngung und das Einbringen von Lupine und Ginster erörtert. Redner kam zu dem Schluß, daß generalisierende Vorschriften für die Bodenbearbeitung falsch sein würden, und bat um umfangreiche Mitarbeit und um Mitteilungen aus der forstlichen Praxis.

In einer Aussprache über die Holzmarktlage wies Forstrat Hertz-Breslau auf die besondere Lage der Provinz Schlesien und in dieser wieder auf den Unterschied der Absatzverhältnisse in der Lausitz als westlichem Teil und dem Breslauer Bezirk als dem östlichen Teil der Provinz hin. Die Lage am Bauholzmarkt ist für Nadelholz nicht mehr besonders rosig; der größte Teil der Holzverbraucher ist eingedeckt, verschiedene größere Bauprogramme werden aus wirtschaftlich-politischen Gründen nicht ausgeführt oder eingeschränkt. Redner warnt aber vor Abgabe des Holzes zu Schleuderpreisen und empfiehlt möglichst freihändige Verkäufe. Beim Laubholz sind die Verhältnisse günstiger. Furniereichen haben hohe Preise erzielt, aber es tritt schon Abflauung ein. Von Weichlaubhölzern wurde Erle gut bezahlt. Nach Grubenholz besteht Nachfrage, aber die Preise haben sich nicht auf der früheren Höhe gehalten. Fichtenschleifholz hatte bis November 1927 hohen Preis, ist aber ohne wirtschaftliche Begründung ziemlich rapid gefallen. Nachdem der Vorsitzende, Graf von Garnier, noch die Einrichtung einer von Professor Dr. Raab herausgegebenen forst-

Digitized by Google

politischen Kartei empfohlen hatte, auf welche nach Vorschlag von Forstmeister Schulz-Bolpersdorf eine Subskription bei dem Verlage Neumann-Neudamm eröffnet wurde, schloß er mit Dankesworten an die Erschienenen die Versammlung.

Hff.-Rbg.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verlängerung der Kündigungsfristen für Kündigungsbeamte.

Durch Gesetz vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399) ist für Angestellte eine erhebliche Verlängerung der Kündigungsfristen bei langandauernder Beschäftigungszeit eingeführt worden. Bereits vor längerer Zeit beantragte der Deutsche Beamtenbund bei der Reichsregierung, auch für Kündigungsbeamte Vorschriften über eine Verlängerung der Kündigungsfristen bei langandauernder Beschäftigungszeit zu erlassen. Nunmehr hat die Reichsregierung unter dem 6. März 1928 nachstehende Richtlinien erlassen:

Abschrift I 6540/6. 3.

Richtlinien für die Handhabung der Kündigung gegenüber Reichsbeamten.

1. Falls auf Kündigung angestellte Reichsbeamte aus anderen als dienststrafrechtlichen Gründen entlassen werden müssen, werden ihnen folgende Kündigungsfristen zugebilligt:

nach mindestens 5jähriger Beschäftigungszeit 3 Monate,
nach mindestens 8jähriger Beschäftigungszeit 4 Monate,
nach mindestens 10jähriger Beschäftigungszeit 5 Monate,
nach mindestens 12jähriger Beschäftigungszeit 6 Monate.

Hierbei hat als Beschäftigungszeit die Zeit zu gelten, in der ein Beamter nach Vollendung seines 25. Lebensjahres im Reichs- oder unmittelbaren Landesdienst beschäftigt gewesen ist.

2. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Stichtag für die Berechnung der Beschäftigungszeit ist der Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wird.

3. Die Richtlinien gelten für Kündigungen, die vom 1. April 1928 ab ausgesprochen werden.

4. Die durch diese Richtlinien bestimmten verlängerten Kündigungsfristen sind in den Kündigungsvorbehalten bei der Anstellung von Beamten nicht zu erwähnen.

Preußen.

Versetzungsgesuche von Forstbeamten.

M. f. L. vom 28. März 1928 — III 4140.

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Forstbeamte, die sich um ausgeschriebene Stellen beworben haben, nach der Versetzung auf die betreffende Stelle die Zurücknahme der Versetzungsverfügung aus zum Teil rein persönlichen Gründen beantragten. Solche sich widersprechenden und anscheinend unüberlegten Anträge von Bewerbern machen einen ungünstigen Eindruck und verursachen überflüssige Arbeit. Ich erwarte daher, daß sie nicht mehr vorkommen. Es ist Sache der Bewerber, sich vorher darüber zu unterrichten, ob die betreffende Stelle für ihre Verhältnisse paßt. In Zukunft werde ich Gesuche um Aufhebung ausgesprochener Versetzungen nur dann noch genehmigen, wenn dringende dienstliche Gründe dafür sprechen.

gez.: Steiger.

Auflösung der Gutsbezirke.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 16. Januar 1928 — I 13855. II. III. VI. VII.

Die in den §§ 11 ff. des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 — GS. S. 211 — angeordnete und geregelte Auflösung der Gutsbezirke betrifft im großen Umfange auch fiskalischen Grundbesitz.

Wie am Schlusse der Ausführungsanweisung des Herrn Ministers des Innern bereits ausdrücklich ausgeführt ist, finden grundsätzlich alle Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsanweisung allgemein auch auf fiskalische Gutsbezirke Anwendung. Ich lege den größten Wert darauf, daß dieser Grundsatz genau beachtet wird, und ersuche, hiernach zu verfahren. Im Laufe des Verfahrens muß auch der Anschein einer etwa beabsichtigten Sonderbehandlung der fiskalischen Gutsbezirke vermieden werden. Von der Ausnahmebestimmung des § 11 Abs. 5 des Gesetzes ist daher nur in den voraussichtlich seltenen Fällen Gebrauch zu machen, in denen die in dieser Vorschrift festgelegten Voraussetzungen selbst beim besten Willen eine Auflösung des fiskalischen Gutsbezirks als nach Lage der Verhältnisse unmöglich erscheinen lassen.

Die Vertreter des preußischen Fiskus werden im Laufe des Verfahrens wiederholt Gelegenheit haben, ihre Wünsche und Vorschläge für die Durchführung der Maßnahmen geltend zu machen. Nach der Ausführungsanweisung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Dezember 1927 hat zunächst der zuständige Landrat zu dem von ihm aufgestellten Aufteilungsplan Erklärungen der Gutsbesitzer, also auch der zuständigen Vertreter des Fiskus, unter kurzer Darlegung der für seine Entschließung maßgebenden Gründe zu erfordern. Der Regierungspräsident hat alsdann bei der Prüfung der Beschlüsse des Kreisausschusses die bereits vorher einzuholenden Vorschläge der Abteilung für Domänen und Forsten zu würdigen. Den hier nicht besonders genannten beteiligten Stellen bleibt es unbenommen, gegebenenfalls auch ihrerseits dem Regierungspräsidenten begründete Vorschläge zu machen. Endlich bietet die abschließende Beratung im Staatsministerium den beteiligten Ressorts Gelegenheit zur Geltendmachung der besonderen Bedürfnisse ihrer Verwaltung.

Bei den Verhandlungen über die Durchführung der Auflösung der fiskalischen Gutsbezirke und ihre Umwandlung, Vereinigung und Zusammenlegung nach § 11 Abs. 2 die Belange des Fiskus zu vertreten, überlasse ich im allgemeinen den nachgeordneten Behörden. Diese werden hierbei auf die Vorschriften des § 11 Abs. 3 besonders zu achten haben, wonach einheitlich bewirtschafteter

Digitized by Google

Grundbesitz nach Möglichkeit ein und derselben Gemeinde zugelegt wird. Bei der Forstverwaltung werden im allgemeinen die Oberförstereien im Sinne dieser Bestimmung als einheitlich bewirtschafteter Grundbesitz anzusehen sein. Wo zersplitterte Lage der Grundstücke oder andere Umstände die Zuteilung des gesamten Grundbesitzes zu ein und derselben Gemeinde oder seine Umwandlung in eine selbständige Gemeinde nicht angebracht erscheinen lassen, muß auch eine Verteilung auf mehrere Gemeinden erwogen werden. Keinesfalls darf aber eine Aufteilung geschlossener Gebiete einer Oberförsterei nur deshalb vorgesehen werden, um dem Wunsche mehrerer angrenzender Gemeinden nach Zuteilung forstfiskalischen Besitzes entgegenzukommen. Bei nebeneinander liegenden Gutsbezirken, insbesondere bei denen der Forstverwaltung, oder in sonst geeigneten Fällen, kann sich vom Gesichtspunkte der einheitlichen Bewirtschaftung ein Antrag auf Zusammenschluß zu einer besonderen Landgemeinde empfehlen, falls sich hierbei ein eigenes Gemeindeleben entwickeln kann.

Die im § 12 des Gesetzes behandelte Auseinandersetzung wird, wenn sie auch begrifflich erst auf die Auflösung der Gutsbezirke zu folgen braucht, doch zweckmäßig schon bei den Vorverhandlungen mit in Erwägung zu ziehen sein, weil die Möglichkeit einer befriedigenden Auseinandersetzung ausschlaggebend für die reibungslose Durchführung des Gesetzes sein kann. Gemäß § 12 Abs. 3 wird darauf zu achten sein, daß die Mehr- oder Minderbelastungen, die der Gutsbesitzer, hier also der Fiskus, infolge der Auflösung der Gutsbezirke erfährt, in billiger Weise bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden. Dabei kann aber nicht davon ausgegangen werden, wie nach vorliegenden Berichten stellenweise befürchtet wird, daß die Steuerzuschläge in den neuen Gesamtgemeinden auch nach Zuteilung der bisherigen Gutsbezirke ohne weiteres in derselben Höhe bestehen bleiben, die sie bisher in der Stammgemeinde gehabt haben. Vielmehr wird der Haushalt der neuen Gesamtgemeinde völlig neu aufgestellt werden müssen, wobei die sich aus dem Hinzutritt des Gutsbezirks ergebenden Mehreinnahmen und Mehrlasten in Rechnung zu stellen sind. Erst nach dem so nachgeprüften Bedarf ist dann die steuerliche Belastung für die neue Gesamtgemeinde genau zu berechnen. Da die Gemeinden, falls sie die Kommunalzuschläge zur Grundvermögenssteuer über 100 % erhöhen wollen, nach § 18 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen der Genehmigung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bedürfen, ist hierdurch schon die Möglichkeit gegeben, von Aufsichts wegen auf die Innehaltung dieser Grundsätze einzuwirken.

Zur Herabdrückung der baren Steuerlasten wird eine Auseinandersetzung dahin möglich sein, daß der Gutsbesitzer oder die Gemeinde, der der Gutsbezirk zugeschlagen wird, einen Teil der ihnen bisher obliegenden Gemeindeaufgaben weiter selbst übernimmt und erfüllt. Es werden hier in erster Linie Wegelasten in Fragen kommen, bei denen eine Regelung auf doppelte Weise möglich sein kann: Entweder behalten der Gutsbesitzer und die Gemeinde die bisher von ihnen unterhaltenen Wege ganz oder teilweise in ihrer besonderen Unterhaltungspflicht, wodurch der Gesamtetat der neuen Gemeinde entsprechend entlastet wird, oder es wird zwar die Unterhaltung aller Wege der neuen Gesamtgemeinde übertragen, dann aber eine innere Vereinbarung dahin geschlossen, daß der Gutsbesitzer gewisse Wegestrecken nach wie vor selbst unterhält und daß die im Gemeindeetat hierfür ausgeworfenen Mittel ihm unter Anrechnung auf seinen Anteil an den Gemeindelasten gutgeschrieben werden. Auch auf anderen Gebieten können ähnliche Abreden möglich und zweckmäßig sein. Ob und inwieweit derartige Abmachungen bereits vor den endgültigen Beschlüssen über die Neuregelung der Kommunalverhältnisse getroffen werden oder ob sie der späteren Auseinandersetzung oder auch erst weiteren innerhalb der Gemeinde zu treffenden Vereinbarungen vorbehalten bleiben, muß dem Ermessen der beteiligten Dienststellen überlassen bleiben. Die öffentlich-rechtliche Wirkung einer solchen zunächst privaten Vereinbarung wird jedoch erst mit der Auseinandersetzung eintreten, über die gemäß § 13 Abs. 1 die Beschlußbehörde beschließt.

Die Dienststellen haben die Verhandlungen über die Auseinandersetzung mit den beteiligten Gemeinden persönlich oder durch geeignete Beauftragte zu führen. Hierbei sind die beteiligten Einwohner auf gutsherrlichem Lande, insbesondere auch die Domänenpächter, anzuhören.

Ich nehme an, daß die nachgeordneten Behörden in der Lage sein werden, an der Hand der vorstehenden Gesichtspunkte und der sonstigen Anweisungen die Umwandlung der Gutsbezirke und die Auseinandersetzung selbständig durchzuführen. Sollte aber in Einzelfällen die Neuregelung der Verhältnisse der Gutsbezirke nach § 11 oder die Auseinandersetzung nach § 12 derartige Schwierigkeiten bereiten, daß die Provinzialbehörden glauben, die Verantwortung für die Regelung nicht selbständig tragen zu können, so muß hierüber unter eingehender Darlegung der Verhältnisse sofort berichtet werden.

Zu- und Abgang bei Dienstreisen.

Bekanntm. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs., v. 10. März 1928 — I. C. 2. 2165 b.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß als Zu- und Abgang im Sinne der Ziff. 51 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum RKG. künftig auch die Zurücklegung des Weges zu und von der Haltestelle einer öffentlichen regelmäßigen Kraftwagenverbindung rechnet. Die Ergänzung der bezeichneten Ausführungsbestimmung bleibt vorbehalten.

Die Bekanntmachung vom 26. Mai 1925 über Benutzung von Kraftwagenverbindungen bei Dienstreisen — PrBesBl. S. 145 — erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Nachsatz: „wenn die Zurücklegung dieses Weges nicht als Abgang gilt."

Portofreiheit von Bescheiden auf Gesuche von arbeitslosen Stellenbewerbern.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., vom 12. März 1928 — I A 2. 13498 a.

Abschnitt IV 3 des Runderlasses vom 9. Juli 1923, betr. geschäftliche Behandlung der Post-

Digitized by Google

sendungen in Staatsdienstangelegenheiten (FMBl. S. 450), wird wie folgt ergänzt:

Bescheide auf Gesuche von arbeitslosen Stellenbewerbern sind — auch bei erforderlich werdenden Rückfragen — für die Folge portofrei zu erteilen.

Gebühren für Ausweispapiere zum Eintritt in die Wehrmacht (I M 100).

RdErl. d. M. d. J. vom 12. Januar 1928 — I M 100.

Die zum Eintritt in die Reichswehr nötigen polizeilichen Führungszeugnisse und die polizeiliche Beglaubigung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sind mit Rücksicht auf die Bedeutung, die der Wehrmacht im Staate zukommt, fortan unentgeltlich auszustellen. Den Standesbeamten wird bei Ausfertigung der zu dem gleichen Zwecke erforderten ungekürzten Geburtsurkunden empfohlen, eine Ermäßigung der Gebühren auf Grund des § 16 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 8. März 1923 (RGBl. I S. 167) eintreten zu lassen, sofern nicht wegen Unvermögens ohnehin Gebührenfreiheit zuzugestehen ist.

Diese Führungszeugnisse sind mit dem Vermerke „Nur gültig für Heeresersatz" zu versehen.

Für das amtliche Handbuch für Standesbeamte wird ein entsprechendes Deckblatt erscheinen

Gebühren für Waffenscheine der Wächter.

RdErl. d. M. d. J. v. 15. März 1928 — II G 5440/27.

Im Einvernehmen mit dem FM. bestimme ich hierdurch auf Grund des § 5 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455), daß künftig in geeigneten Fällen auch auf Antrag von wirtschaftlichen Unternehmungen für Waffenscheine des notwendigen Wachtpersonals die in Tarifstelle 81c der Verwaltungsgebührenordnung für Waffenscheine vorgesehenen ermäßigten Verwaltungsgebühren zu erheben sind.

Zahlung der Bezüge für das Gnadenvierteljahr.

Zu den in Nummer 6 Seite 167 und Nummer 10 Seite 280 veröffentlichten Erlassen, betr. Zahlung der Bezüge für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene von Beamten, seien nachstehend noch die Bestimmungen der vorläufigen Richtlinien für die Neuregelung der Versorgungsbezüge auf Grund des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (G.S. S. 223) — Runderlaß d. F.M. vom 21. Januar 1928 (I D 1. 600 b) — mitgeteilt. Ziffer 3 der Erläuterungen zu § 19 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 lautet:

„Ist ein Beamter oder eine Lehrperson, ein Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfänger in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1927 gestorben, so ändern sich die gezahlten Gnadenvierteljahresbezüge nicht. Diese Bezüge sind nur als eine Weiterzahlung des von dem Verstorbenen wirklich bezogenen Diensteinkommens oder der wirklich bezogenen Versorgungsbezüge anzusehen. Auch die Verrechnungsstellen ändern sich in solchen Fällen nicht. Sind die nach den §§ 19 ff. festzustellenden Hinterbliebenenbezüge in einzelnen Fällen höher als die in der Zeit nach dem 30. September 1927 fallenden Gnadenvierteljahresbezüge, so ist der Unterschied aus den Hinterbliebenenfonds zu gewähren. Der Runderlaß vom 8. Februar 1927 — I D 1. 1670 b, Pr. Bes.-Bl. S. 20 — ist zu beachten."

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 16. März 1928. Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 9, vom 23. März 1928, Seite 66/69.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. März 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 9, vom 23. März 1928, Seite 69.

Verhaltungsmaßregeln bei Notlandungen von Flugzeugen. Vom 8. März 1928. RdErl. d. MfLDuF. — I 5739. Min.Bl. d. Pr. Verw. f. LDuF. Nr. 11 vom 17. März 1928, Seite 127/128.

Abschriften aus den Betriebswerken für den Gebrauch bei den Regierungen. (Allg. Bf. III. 9.) Vom 7. März 1928. RdErl. d. MfLDuF. — III 2381. Min.Bl. d. Pr. Verw. f. LDuF. Nr. 11 vom 17. März 1928, Seite 127/129.

Auflösung der Gutsbezirke. Vom 22. März 1928. RdErl. d. M. d. J. — IVa I 2650 III. Min.Bl. f. d. Pr. i. Verw., Ausgabe A, Nr. 13 vom 28. März 1928, Seite 309/311.

Entscheidungen.

Günstigere Regelung der Versorgung für Kommunalbeamte gegenüber den Reichsbeamten.

Die Vorschrift in Artikel 5 der Dritten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 21. November 1921 (RGBl. S. 136) verbietet den Ländern, Gemeinden usf. ganz allgemein die Gewährung günstigerer Versorgungsbezüge an ihre Beamten, als sie den Reichsbeamten mit gleichem pensionsfähigen Diensteinkommen und gleicher pensionsfähiger Dienstzeit zuteil wird. Die Vorschrift kommt daher auch zur Anwendung gegenüber einer landesrechtlichen Bestimmung, wonach der Beamte schon nach fünfjähriger Dienstzeit die Ruhegehaltsberechtigung erwirbt (RG. III vom 6. Dezember 1927, 238/27 — Hamburg —); ebenso gegenüber einer landesrechtlichen Bestimmung, welche das Ruhegehalt bis zu 100 v. H. des Dienstgehalts ansteigen läßt. (RG. III vom 6. Januar 1928, 154/27 — Naumburg —. Das Recht, 32. Jg. S. 110.)

Erfordernisse der Anstellungsurkunde eines Kommunalbeamten.

Urteil RG. vom 20. Januar 1928 — III 279/27.

Das Berufungsgericht sieht in dem Schreiben, das der Vorsitzende des Kreisausschusses am 7. Juni 1921 an den Beklagten gerichtet hat, eine dem § 1 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. Seite 141) genügende Anstellungsurkunde. Es gelangt zu diesem Ergebnis, indem es bei Auslegung des Schreibens den inneren Willen des anstellenden Kommunalverbandes außer Betracht läßt und lediglich prüft, ob der Beklagte bei objektiver, alle Begleitumstände berücksichtigender Würdigung der Urkunde der Auffassung sein mußte, er solle als Beamter angestellt werden. Dieser rechtliche Ausgangspunkt der Erwägungen des Vorderrichters ist zu billigen. Der erkennende Senat hat bereits ausgesprochen,

Digitized by Google

daß für die Auslegung auch von solchen Willenserklärungen, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegen, vor allem entscheidend ist, wie sie sich nach außen darstellen und unter Berücksichtigung der Umstände nach Treu und Glauben aufgefaßt werden müssen (JW 1924 Seite 515 Nr. 10 a. E.), daß es nicht darauf ankommt, was der Erklärende hat erklären wollen, sondern darauf, was er erklärt hat und wie der Empfänger der Erklärung sie auffassen durfte und mußte (Urteil vom 28. April 1925 III 341/24). Darin liegt nicht, wie die Revision meint, eine unzulässige Erstreckung privatrechtlicher Grundsätze auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts. Vielmehr handelt es sich um die Anwendung eines allgemeinen Rechtsgedankens, der, wenngleich er bisher erst im Privatrecht zur ausdrücklichen Anerkennung gelangt ist, doch auch im öffentlichen Rechte Geltung zu beanspruchen hat. Allerdings müssen bei der Auslegung öffentlich-rechtlicher Willenserklärungen die besonderen Verhältnisse dieses Rechtsgebietes berücksichtigt werden. Dem stehen die oben aufgestellten Grundsätze keineswegs entgegen, sie machen das im Gegenteil erforderlich.

Die Wirksamkeit des durch einen Bevollmächtigten des Verletzten gestellten Strafantrags hängt nicht davon ab, daß dem Gericht die Bevollmächtigung in der Antragsfrist nachgewiesen wird.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. Juli 1927 — II. Strafsenat II. 402/27.

Für die Stellung des Strafantrags durch einen Bevollmächtigten des Verletzten bestehen keine Formvorschriften, denn ein derartiger Auftrag kann mündlich und stillschweigend erteilt werden, so daß es genügt, wenn er zur Zeit der Antragstellung vorgelegen hat. Wer für den Verletzten Strafantrag stellt, hat keine Verpflichtung, Beweismittel dafür beizufügen, daß er zur Antragstellung ermächtigt ist; denn es ist Sache der Strafverfolgungsbehörden, in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, ob der Strafantrag form- und fristgerecht von einem Berechtigten gestellt ist. Von einer Beweiserhebung kann die Strafverfolgungsbehörde absehen, wenn sie von der Ordnungsmäßigkeit des Strafantrags überzeugt ist. Wenn das Kammergericht in seinem Urteil II. S. 266/26, vom 22. Dezember 1926, die Auffassung vertritt, daß der in Vertretung des Verletzten gestellte Strafantrag ohne Nachweis der Vertretungsmacht unvollständig sei, so kann demnach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht beigepflichtet werden. Wenn der Vertreter behauptet, vom Verletzten zur Stellung des Antrags ermächtigt zu sein, so ist in dieser Erklärung eine in sich geschlossene Willenskundgebung des Verletzten zu sehen. Diese kann unter Umständen beweisbedürftig sein, wie die übrigen mit dem Strafantrage aufgestellten Behauptungen, aber eine ausdrückliche Bestätigung des Verletzten ist nicht erforderlich, wo an der Ermächtigung des Vertreters ein Zweifel nicht besteht.

Weil für die Ermächtigung Formvorschriften nicht bestehen, so bleibt der Antrag des Vertreters wirksam, und das auch dann, wenn die Ermächtigung im einzelnen Falle als beweisbedürftig angesehen und erst nach Ablauf der Antragsfrist erwiesen wird. Es kann keine Rede davon sein, daß der Strafantrag deshalb als verspätet angesehen werden dürfte, weil erst nach Ablauf der Antragsfrist die bis dahin bestrittene Berechtigung des Vertreters anerkannt oder aber für die bisher nicht bezweifelte Ermächtigung nunmehr Beweis als erforderlich angesehen wird. (Entsch. des Reichsg. in Strafsachen Bd. 61 Seite 359.)

Bemerkungen: Diese Entscheidung hat namentlich Bedeutung für die leitenden Forstbeamten des Kommunal- und Privatforstdienstes, bei denen die Frage häufiger aufgeworfen wird, ob sie, z. B. bei Übertretungen, deren strafrechtliche Verfolgung von einem Strafantrag abhängt, als zur Stellung des Strafantrags bevollmächtigt anzusehen sind. Ein eigenes, ausdrücklich verliehenes Recht zur Stellung eines Strafantrags hat der Revierverwalter des mittelbaren Staatsdienstes nicht, aber im allgemeinen kann er als stillschweigend dazu bevollmächtigt angesehen werden. Natürlich steht es den Gemeindewaldeigentümern, die durch besondere Organe vertreten werden, frei, das Recht, den Strafantrag zu stellen, für sich in Anspruch zu nehmen, aber der etwa vom Oberförster gestellte Strafantrag behält seine Wirksamkeit, bis diese Berechtigung vom Waldeigentümer bestritten wird, was ja in jedem einzelnen Falle abgewartet werden kann.

Die Schwierigkeiten, welche sich im Kommunaldienst herausstellen können, liegen nun im Privatforstdienst nicht vor, denn hier ist es im allgemeinen selbstverständlich, daß der Verwaltungsbeamte zur Stellung des Strafantrags, wegen eines Eingriffes in das Eigentum der Dienstherrschaft, zu dessen Schutz er berufen ist, zweifellos wenn nicht ausdrücklich so doch als stillschweigend bevollmächtigt angesehen werden muß. Diese Bevollmächtigung hat das Reichsgericht hinsichtlich eines Gutsverwalters verneint (RG. Bd. 6 S. 134), aber in dem Urteil desselben Gerichtshofes vom 25. März 1924, I D 190/24 ist der gräfliche Rentmeister als berechtigt anerkannt worden, den im vorliegenden Falle erforderlichen Strafantrag zu stellen. Diese Entscheidung hat sich darauf gestützt, daß das gräfliche Rentamt als eine zur allgemeinen Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Herrschaft berufene behördenmäßig eingerichtete Stelle anzusehen ist. Das Reichsgericht ist davon ausgegangen, daß die Herrschaft, wenn sie eine solche Stelle einrichtete, von der Notwendigkeit befreit sein wollte, sich um Einzelheiten der Vermögensverwaltung untergeordneter Art zu kümmern, und dieses der dafür eingesetzten Verwaltungsstelle übertragen wissen wollte.

Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß der zur Vermögensverwaltung berufene Gemeinde- und Privatforstbeamte, wenn es zu einer ausdrücklichen Bevollmächtigung zur Antragstellung fehlt, stillschweigend als hierzu bevollmächtigt angesehen werden kann und keine Verpflichtung hat, Beweismittel dafür beizufügen, daß er zur Antragstellung ermächtigt ist. Es ist Sache der Strafverfolgungsbehörden, wenn sie an der Berechtigung zur Antragstellung zweifeln, sich darüber Gewißheit zu verschaffen. Bei den zur Vermögensverwaltung unmittelbar berufenen Beamten wird die Ermächtigung zur Stellung des Strafantrags durch den Verletzten ohne weiteres vorausgesetzt werden dürfen. Baltz.

Digitized by Google

Sogenannter Krankenlohn ist lohnsteuerpflichtig.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 30. November 1927 — VI A 716/27.

Während einer Krankheit eines Arbeiters hat dieser einen tariflich festgesetzten Krankenlohn erhalten. Dieser Krankenlohn ist in der Jahreslohnsumme enthalten und wie der übrige Lohn dem Steuerabzug unterworfen. Der Steuerpflichtige verlangt Erstattung dieses Steuerabzugs und weitere Erstattung, weil ihm durch die Zahnerkrankung seiner Frau besondere Ausgaben in Höhe von 90 RM erwachsen sind. Von den Vorbehörden ist die Erstattung versagt und die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Nach den Feststellungen kann eine Erstattung unter dem Gesichtspunkt von § 93 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht in Frage kommen. Im übrigen ist auch der Vorentscheidung darin beizutreten, daß es sich bei dem Krankenlohn nicht um nach § 8 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes befreite Bezüge aus einer Krankenversicherung, sondern um Leistungen handelt, die vom Arbeitgeber für den Krankheitsfall zugesichert sind und in Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis gewährt werden. Aus diesen Gründen ist der Krankenlohn mit Recht der Lohnsteuer unterworfen worden. Im übrigen fehlen auch die Voraussetzungen für eine Erstattung nach § 93 Abs. 1 Nr. 2 und § 56 Einkommensteuergesetzes, weil die Ausgabe von 90 RM keine so schwere Belastung darstellt, daß die Entrichtung der darauf entfallenden Steuer dem Pflichtigen nicht zugemutet werden könne.

Jubiläumsgaben an Angestellte und Arbeiter sind grundsätzlich als Schenkungen anzusehen und unterliegen daher nicht dem Lohnsteuerabzuge bezw. der Einkommensteuer. Das gleiche gilt für Zuwendungen, die anläßlich des Jubiläums des Geschäftsherrn wie des Arbeitnehmers gewährt werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs VI. Senat vom 16. Februar 1927, VI A 504/26 S.

Finanzamt und Finanzgericht haben angenommen, daß die anläßlich des 50 jährigen Bestehens Angestellten und Arbeitern gewährte Jubiläumsgabe dem Lohnsteuerabzuge unterliegen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Der Senat geht davon aus, daß dem Umstande, daß die Empfänger der Zuwendungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der Beschwerdeführerin standen, keine große Bedeutung zugemessen werden könne, da es sich bei Jubiläumsgaben regelmäßig um Zuwendungen an Arbeitnehmer handelt, die stets ihren Beweggrund in dem Dienstverhältnisse haben. Hieraus aber kann ein Schluß auf ihren Rechtsgrund als nachträgliche Vergütung für die geleisteten Dienste nicht gezogen werden. Wie § 6 Absatz 2 Eink.St.G. erkennen läßt, bestimmt sich, in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Regelung, nach der Verkehrsauffassung, welche Einkünfte den einzelnen in § 6 Absatz 1 aufgeführten Einkommensarten zuzurechnen sind. Nach dieser Verkehrsauffassung wird in erster Linie zu entscheiden sein, welche einmaligen Vermögensanfälle nach § 6 Absatz 3 der Besteuerung des Einkommens nicht unterliegen. Jubiläumsgaben, die nicht wie Weihnachts- und Abschlußgratifikationen häufig und regelmäßig wiederkehren, sondern nur in vereinzelten Fällen und aus besonderem Anlasse gewährt werden, sind grundsätzlich als freiwillige Zuwendungen, als Gelegenheitsgeschenke anzusehen, die weder nach dem Willen des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers eine nachträgliche Vergütung für geleistete Dienste darstellen sollen. Aus diesen Gründen mußte die Beschwerdeführerin von der Lohnsteuer bzw. der Jubiläumsabgabe freigestellt werden. Hierzu sei noch bemerkt, daß diese Zuwendungen bei der Ermittlung des Einkommens der Beschwerdeführerin nun nicht aus dem Grunde wieder zugesetzt werden dürfen, weil sie rechtlich Schenkungen und keine Arbeitslöhne darstellen. Diese Aufwendungen sind Betriebsausgaben, die wie die Löhne Geschäftsunkosten darstellen, die nach § 13 Eink.St.G. den Geschäftsgewinn indern. (Jur. Wochenschrift 1928, Heft 4, Seite 255.)

Das freie Umherlaufen eines Hundes im Sinne des § 367 Ziffer 11 St.G.B. wird weder durch die Anwesenheit seines Herrn noch durch die Anlegung eines Maulkorbes ausgeschlossen.

Urteil des Kammergerichts vom 17. Dezember 1927, II. St. S. 2 S. 701/27.

Nach § 367 Ziffer 11 St.G.B. wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält, oder wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen läßt.

Bösartige Tiere sind solche, von denen wegen ihrer Veranlagung Beschädigungen zu befürchten sind, und dazu gehören auch bissige Hunde. Wenn bissig und bösartig auch nicht dasselbe ist, so kann aber aus der Tatsache, daß der in Frage kommende Hund häufiger Leute angefallen hat, der Schluß gezogen werden, daß er bösartig sei. Die Nichterfüllung der Aufsichtspflicht durch denjenigen, der ein bösartiges Tier hält, wird unter Strafe gestellt, wobei bei bösartigen Tieren zwei besondere Zuwiderhandlungen unterschieden werden: einmal das Unterlassen besonderer Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen und dann die Duldung des freien Umherlaufens. Bei letzterem wird die Schuld des Hundehalters nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem bösartigen Tier ein Maulkorb umgelegt ist, denn auch unter diesen Umständen läuft der Hund frei herum und kann durch Anfallen oder Anspringen Schaden anrichten. Wenn der 1. Str.Senat des Kammergerichts in seinem Urteil vom 6. Januar 1925 — 1 S. 1131/24 zwar ausführt, der Angeklagte hätte seinen Hund überhaupt nicht mehr frei herumlaufen lassen dürfen oder ihm zur Verhütung von Beschädigungen einen Maulkorb anlegen müssen, bei dessen Unterlassung er mindestens fahrlässig den § 367 Ziffer 11 St.G.B. übertreten hätte, so scheint der Senat die Ansicht zu vertreten, daß die Anlegung des Maulkorbes genüge, um den bösartigen Hund frei umherlaufen zu lassen, aber dabei handelt es sich wohl mehr um eine nebenher gefallene Äußerung und weniger um die Aufstellung eines Grundsatzes, den der erkennende Senat nicht würde teilen können. Wenn der Hund am 12. September 1927 auch unter Aufsicht gestanden hat, so spricht das nicht dagegen, daß er frei umherlief, denn im vorliegenden Falle geht das Amtsgericht mit Recht davon aus, daß der Hund nur dann nicht frei umherlaufe, wenn

Digitized by Google

seine Bewegungsfreiheit durch Einschließen oder Anlegen gehemmt ist. Es kann hierbei nicht auf die §§ 64, 65 II 16 ALR. zurückgegriffen werden, wonach das dem Jagdberechtigten wildernden Hunden gegenüber eingezäunte Tötungsrecht nicht auf solche Hunde, die sich in unmittelbarer Aufsicht einer Person befinden, ausgedehnt werden darf. In § 367 Nr. 11 St.G.B. handelt es sich um eine Vorschrift sicherheitspolizeilicher Natur, die das Umherlaufen bösartiger Tiere verbietet, die nicht unverwahrt gehalten werden dürfen. Im vorliegenden Falle ist, wie der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum annimmt, der Hund, trotz der Anwesenheit der Ehefrau des Angeklagten frei umherlaufend betroffen worden. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 9, Seite 569).

Freilegung von Gelände, das zur Straßenverbreiterung erforderlich ist.

Entsch. d. OVG. vom 18. Oktober 1927 — IV A 65/26.

Ist eine Straße nicht so breit, wie es das verkehrspolizeiliche Interesse erfordert, so hat sich die Polizeibehörde zum Zwecke der Beseitigung dieses Mißstandes an den Wegeunterhaltungspflichtigen zu halten und nicht an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. Es ist lediglich Sache des Wegeunterhaltungspflichtigen, die zur Verbreiterung der Straße erforderlichen Flächen entweder im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung zu erwerben oder sonst für den öffentlichen Verkehr freizustellen. Durch polizeiliche Auflagen an die Grundstückseigentümer in das Vorgehen der Gemeinde zur Erwerbung und Freilegung einzugreifen, ist nicht Sache der Polizei und geht über deren Amtsbefugnisse hinaus. Im vorliegenden Falle konnte dem Kläger die Beseitigung der vorhandenen Mauer nicht polizeilich aufgegeben werden, und damit ist auch keine Unterlage dafür vorhanden, ihn polizeilich zur Einfriedigung des Grundstückes, gemäß der örtlichen Polizeiverordnung, anzuhalten, weil das Grundstück erst dann einer Einfriedigung entbehren würde, wenn die Mauer niedergelegt ist. (Pr. Verwaltungsblatt 1928, Bd. 49, Nr. 24, S. 380.)

Bemerkung: Diese Entscheidung hat auch praktischen Wert für den Waldbesitzer, wenn die durch seinen Waldbesitz führenden öffentlichen Straßen den Anforderungen des heutigen Automobilverkehrs nicht mehr genügen. Wird von der Polizeibehörde, mit der Begründung der Unübersichtlichkeit der Straße, z. B. in einer Kurve, die Niederlegung des Waldes neben dem Wege auf eine gewisse Breite gefordert, so geht in einem derartigen Falle die Polizeibehörde über ihre Befugnisse hinaus. Sie kann jedoch den Wegeunterhaltungspflichtigen anhalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es ist aber selbstverständlich, daß das Eigentum des Waldbesitzers nicht unentgeltlich in Anspruch genommen werden darf.

Baltz.

Der Kraftwagenführer muß sich auf schmutzigen Wegen von Zeit zu Zeit von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit seines Fahrzeugs überzeugen.

Urt. Oberlandesger. Dresden, 2. StS. vom 14. Juni 1927 2 OSta 57/27.

Bei längerer Fahrt und schlechtem Wetter, wo mit der naheliegenden Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die Kennzeichen des Wagens beschmutzt und unleserlich werden, muß sich der Wagenführer von Zeit zu Zeit von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit seines Fahrzeugs überzeugen und vorhandene Mängel abstellen. Wollte man davon absehen, so würden die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs in Beziehung auf die Erhaltung der Lesbarkeit der Kennzeichen und die Beleuchtung des hinteren Kennzeichens erlassenen gesetzlichen Vorschriften, namentlich bei Fahrten auf schmutzigen Straßen, jede Bedeutung verlieren. (§§ 10, 11 Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Fassung vom 28. Juli 1926. RGBl. S. 425.) (Juristische Wochenschrift 1927, Heft 44, S. 2534.)

Rechtsfälle aus der Unfallversicherung in bezug auf forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

1. Ein Unfall, den ein Arbeiter nach forstwirtschaftlicher Tätigkeit (Einsammeln von Reisig) auf dem Heimweg auf öffentlichem oder fahrbarem Privatweg erlitten hat, ist als entschädigungspflichtig angesehen worden. Der Verunglückte hatte seinem Vater geholfen, im Walde des Bürgermeisters Reisig aufzubündeln, das zum Brotbacken für die Familie im Gemeindebackofen dienen sollte. Auf dem Heimweg kam er außerhalb des Waldes mit seinem Rade zu Fall und brach sich den rechten Fuß. Nach den Feststellungen war das Einsammeln von Reisigholz nicht etwa unentgeltlich gestattet, sondern das Holz, wie auch schon in den Vorjahren, verkauft worden. Der Käufer hatte die Verpflichtung, sich das Holz selbst aufzumachen. Diese Arbeit bedeutete eine innerhalb des Betriebszwecks der Forstverwaltung des Waldbesitzers liegende, dem Forstbetrieb förderliche Tätigkeit. Der Verunglückte ist bei seiner Arbeit im Walde als Arbeiter des Bürgermeisters in dessen Forstbetrieb tätig gewesen. Als der Unfall eintrat, befand er sich auf dem Heimweg von der Arbeit (zu vergl. Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts, 21. Band, Lieferung 5, Seite 361, Nr. 163).

2. Zieht eine Stadtgemeinde einen von ihr hauptsächlich in der Forstverwaltung beschäftigten Waldarbeiter auf Grund dieses Arbeitsverhältnisses zur Hilfeleistung bei einer polizeilichen Maßnahme heran, so haftet für einen bei dieser Hilfeleistung erlittenen Unfall die zuständige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nach § 546 der Reichsversicherungsordnung.

Der Verunglückte wurde bei der Stadtverwaltung als Waldarbeiter beschäftigt. Am Unfalltage wurde er von der Polizeiverwaltung zum Hineinsetzen von Möbeln in die Wohnung eines Maurers herangezogen. Beim Hereinbringen eines Kleiderschranks stieß der Maurer den Schrank zurück. Hierdurch wurde der Unfall verursacht. Die Hilfeleistung des Verunglückten bei der polizeilichen Maßnahme der Stadtgemeinde stellte eine an sich unversicherte Tätigkeit dar, fällt also unter § 546 der Reichsversicherungsordnung. Danach erstreckt sich die Versicherung auf häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betrieb beschäftigt sind, von dem Unternehmer herangezogen werden (zu vergl. Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts, 21. Band, Lieferung 5, Seite 363, Nr. 164). M. J.

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die preußischen Forstverwaltungsbeamten. 5. Auflage. Herausgegeben von Emil Behm, Oberregierungsrat i. R. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 3 RM.

Die Fertigstellung des schon früher angekündigten Buches hat sich verzögert, da der Verfasser beabsichtigte, alle zum 1. April eintretenden Personalverschiebungen zu berücksichtigen. Das konnte aber erst jetzt geschehen, da die letzten Personalveränderungen zu diesem Termin erst in der vorigen Woche herausgekommen sind. Das Heft wird nunmehr zu Ostern im Buchhandel erscheinen. Es bringt, wie die früheren Ausgaben, die Dienstaltereslisten der Staatsbeamten bis herunter zu den Forstreferendaren und der Hofkammerbeamten. Aus den Listen der planmäßigen Beamten ist das Geburtsdatum und die dienstliche Laufbahn jedes einzelnen zu ersehen. Die Assessorenliste gibt die letzthin geänderte amtliche Reihenfolge wieder. Ferner enthält das Heft die Altersliſten der dauernd angestellten Kommunalbeamten, soweit sie sich in der neuen Besoldungsgruppe 2b oder einer höheren befinden, sowie der Forstassessoren a. D., die Anwärter für den höheren Kommunal- und Privatforstverwaltungsdienst sind, und der Forstreferendare dieser Laufbahn. Die Beamten der Landwirtschaftskammern sind diesmal, wie in den ersten Auflagen, fortgelassen. Statistische Tabellen über das Lebensalter der planmäßigen Staatsbeamten und über das Zahlenverhältnis dieser zu den Anwärtern leiten wieder das Buch ein. Die Besoldung der Staatsbeamten ist mit Rücksicht auf die jüngste Neuregelung etwas ausführlicher dargestellt als früher. Die für die Besetzung der staatlichen Oberförsterstellen aufgestellten Grundsätze sind, wie bisher, aufgenommen. Wir hoffen, daß auch diese Neuausgabe bei den Forstverwaltungsbeamten gute Aufnahme finden wird.

⌀

Die Staatliche Försterlaufbahn in Thüringen geschlossen. Nach einer Mitteilung der amtlichen Pressestelle für Thüringen ist wegen Ueberfüllung die Staatliche Försterlaufbahn bis auf weiteres geschlossen worden. Eine Annahme von Forstlehrlingen für den Staatsdienst findet nicht mehr statt. — Für die Forstverwaltungslaufbahn wurden von 25 Bewerbern 2 Anwärter angenommen.

⌀

Tagungen forstlicher Vereine.

Der Märkische Forstverein hält seine Sommertagung vom 21. bis 24. Mai in Havelberg ab. Das Programm wird in nächster Zeit festgesetzt.

Der Harz-Solling-Forstverein hält seine diesjährige Tagung in der Zeit vom 11. bis 13. Juni in Göttingen ab. Näheres ist im Vereinsteil dieser Nummer mitgeteilt.

Der Württembergische Forstverein tagt voraussichtlich Ende Mai d. J. in Ellwangen. Neben der Mitgliederversammlung werden Waldbegänge in die Staatsforstbezirke Ellwangen, Dankoltsweiler und Schrezheim stattfinden. Näheres wird noch mitgeteilt.

Der Badische Forstverein hält seine diesjährige Hauptversammlung in den Tagen vom 5. bis 8. Mai in Karlsruhe ab und zwar soll stattfinden: am 5. Mai abends die Landesausschußsitzung, am 6. Mai Verhandlungen, am 7. Mai Waldbegang bei Karlsruhe, am 8. Mai Nachexkursion im Forstbezirk Rotenfels. Näheres folgt später.

Der Sächsische Forstverein wird in diesem Jahre nicht tagen, mit Rücksicht darauf, daß die Tagung des Deutschen Forstvereins in diesem Jahre in Dresden stattfindet.

Der Hessische Forstverein wird voraussichtlich im September d. J. in Bad Salzhausen tagen und das hessische Forstamt Konradsdorf besuchen. Das Programm liegt noch nicht fest und wird später noch bekanntgegeben.

Der Nordwestdeutsche Forstverein tagt vom 4. bis 6. Juni in Lüneburg. Die genaue Zeiteinteilung wird später bekanntgegeben.

⌀

Hochschulnachrichten.

Dr. W. Bavendamm, Assistent am Botanischen Institut Tharandt, habilitierte sich für das Fach der Botanik an der Forstlichen Hochschule Tharandt. In seiner Habilitationsschrift behandelte er „Neue Untersuchungen über die Lebensbedingungen holzzerstörender Pilze".

⌀

Forstwirtschaftliches.

Die Prüfung des Waldsamens. Die Kulturzeit bringt dem Forstmann so mancherlei Geschäfte, die sich nicht aufschieben lassen; hierzu gehört in erster Stelle die Beschaffung des benötigten Waldsamens. Dieser ist in bester Qualität zu besorgen, was durch Selbstwerbung oder Kauf erfolgen muß. Über die Güte des Samens muß man Gewißheit haben. Um diese zu erlangen, muß der Samen vorher geprüft werden, was am besten in einer Waldsamenprüfungsanstalt geschieht, welche die dazu erforderlichen Geräte und das technische Personal besitzt, wozu auch noch die nötigen Erfahrungen gehören, da die Samen nicht alle nach einer Schablone zu behandeln sind und große Ansprüche an den sachgemäßen Betrieb stellen. Für Preußen kommt an erster Stelle die Waldsamenprüfungsanstalt Eberswalde in Betracht. Geprüft werden dort alle Waldsamen, entweder nur auf die Keimkraft oder auch auf Keimkraft und Reinheit, den sogenannten Gebrauchswert. Für die Prüfung nur auf Keimkraft genügt bei den Holzarten Kiefer, Fichte, Lärche und anderen Nadelhölzern eine Samenmenge von 20 Gramm, die gut gegen Beschädigungen auf der Post verpackt ist, für die Prüfung auf den Gebrauchswert etwa 50 Gramm. Bei Eicheln, Bucheln und sonstigen großen Samen, die durch Schnittprobe untersucht werden, etwas mehr. Die Benachrichtigung über das Prüfungsergebnis erfolgt sofort nach der Feststellung. Auf Grund des Prüfungsergebnisses ist die Menge des für die Kultur benötigten Samens zu berechnen, bei Samen mit hohen Keimprozenten also entsprechend weniger als bei schlechtem Samen, was sehr zu beachten ist.

Dudek.

⌀

Der dänische Höhenmesser. In Nr. 30 Bd. 42 (1927) wurde auf Seite 832 der verbesserte dänische

Digitized by Google

Höhenmesser empfohlen. Bei den im letzten Sommer und Herbst hier ausgeführten Bestandesmassenaufnahmen hatte ich Gelegenheit, dieses Instrument auf seine Brauchbarkeit hin zu prüfen. Leider habe ich unter den hiesigen Verhältnissen folgende zwei Nachteile feststellen müssen:

1. Das Gewicht des Instrumentes ist im Verhältnis zu der Größe der Zelluloidplatte zu gering, so daß das Instrument schon bei schwachen Windstößen hin- und herpendelt, wodurch ein genaues Messen der Baumhöhe unmöglich wird. Auch der unten an die Zelluloidplatte angenietete schmale, dünne Messingstreifen erhöht das Gewicht nicht so wesentlich, daß das Hin- und Herschwanken verhindert wird. Um diesem eben angeführten Nachteil wirksam zu begegnen, habe ich das Instrument an einem schwachen Stab, ähnlich wie das Bosesche Nivellierinstrument, aufzuhängen versucht, wodurch ich erreichte, daß das Instrument etwas ruhiger hing, aber immer noch nicht so ruhig, daß ein genaues Messen möglich wurde.

2. Hängt das Instrument an ziemlich windstillen Tagen wirklich einmal ruhig, so kann man trotzdem nur sehr schwer damit arbeiten, da die Zelluloidplatte stark spiegelt. Man sieht den im Rücken liegenden Bestand wunderschön in dem Höhenmesser, aber den Baum, dessen Höhe man messen will, nur schlecht. Wenn man die gute Idee, die diesem Instrument zugrunde liegt, weiter benützen will, so müßte man an der unteren Kante der Zelluloidplatte eine bedeutend schwerere Messing- oder Bleileiste anbringen, um das Gewicht des Instrumentes zu erhöhen. Für noch besser halte ich es, wenn man die Zelluloidplatte mit einem schweren Metallrahmen, wie ihn das Bosesche Nivellierinstrument besitzt, umgäbe, wodurch das Instrument allerdings einen Teil seiner Handlichkeit einbüßen würde. Dann aber würde der Höhenmesser schwer genug sein und nicht dauernd im Winde schwanken. Außerdem müßte die Zelluloidplatte mattiert werden, um das störende Spiegeln zu verhindern. Vielleicht kann die Zelluloidplatte auch direkt in das Bosesche Nivellierinstrument eingefügt werden.

Von sämtlichen Baumhöhenmessern halte ich persönlich den Weiseschen für den besten und wegen seiner einfachen Ganz-Metall-Konstruktion als den geeignetsten Höhenmesser für den täglichen Gebrauch bei jedem Wetter. Den Faustmannschen Spiegelhypsometer, der auf dem gleichen Prinzip beruht, halte ich für weniger geeignet. Die Papierskala ist besonders beim Gebrauch bei feuchtem nebligen Wetter, wie wir es im Gebirge häufiger haben, rasch abgegriffen, der Spiegel kann leicht einmal zerschlagen werden, das Pendel ist zu leicht, kommt daher schon bei schwachem Winde schlecht zur Ruhe, und der Holzschieber zum Einstellen der Standlinie quillt bei feuchtem Wetter in ein bis zwei Stunden derart auf, daß er nicht mehr hin- und herbewegt werden kann, und somit ein Einstellen der Standlinie unmöglich wird. Der Spiegelhypsometer ist also ein Instrument, das nur bei schönem Wetter benutzt werden kann. Allen, denen der Anschaffungspreis von rund 19 RM für den Weiseschen Baumhöhenmesser zu hoch ist, empfehle ich, die Baumhöhen nach dem bekannten Spazierstockverfahren zu messen, das auch zur Konstruktion des Vorkampf-Laueschen Höhenmessers führte. Sie tun aber gut, wenn sie bei umfangreichen Höhenmessungen nicht ihren Spazierstock, sondern einen 1,5 bis 1,8 m langen Stab dazu verwenden, den sie im Gebirge außerdem noch sehr vorteilhaft beim Gehen gebrauchen können. An dem oberen Ende des Stabes werden die drei Zielmarken in dem bekannten Abstand von 1 : 10 angebracht. Durch jeweiliges Höher- und Tieferfassen des Stabes ist man in der Lage, die Zielmarken des Stabes viel schneller einspielen zu lassen, als es durch Näherheran- oder durch Weiterhinwegtreten an den bzw. von dem zu messenden Baum möglich ist. Oft ist man im Bestande sogar gezwungen, von einer bestimmten Stelle aus die Höhe zu messen, da man nur an dieser Stelle den Baum in seiner gesamten Länge, von dem Wurzelanlauf bis zur Kronenspitze, sehen kann. In solchen Fällen ist der lange Stab ganz besonders von großem Vorteil. Die Genauigkeit, die sich mit dem sogenannten Spazierstockverfahren erreichen läßt, ist, wie zahlreiche Vergleichsmessungen bei mir ergeben haben, etwa fast die gleiche, wie sie mit den Weiseschen oder Faustmannschen Höhenmessern erzielt werden kann, so daß dieses Verfahren seiner Einfachheit halber nur empfohlen werden kann.

Forstkandidat Max Kroll,
Seitenberg, Grafschaft Glatz.

Anmerkung. Wie uns mitgeteilt wird, soll der dänische Baumhöhenmesser schon in nächster Zeit von der Firma W. Göhlers Witwe, Freiberg i. Sa., mit neuen Verbesserungen herausgebracht werden. Die Schriftleitung.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Erklärung. Die Torneschen Baumschulen G. m. b. H. in Tornesch (Holstein) nennen sich in ihrer Frühjahrspreisliste 1928 „Kontrollbaumschulen der Preußischen Hauptpflanzenschutzstelle Kiel und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein". Auf Anfrage wird uns mitgeteilt: „Die Hauptstelle für Pflanzenschutz in Kiel — nicht Preußische Hauptpflanzenschutzstelle — ist ein Glied des amtlichen deutschen Pflanzenschutzdienstes. Sie ist mit der Wahrnehmung des Pflanzenschutzdienstes in der Provinz Schleswig-Holstein betraut und der Landwirtschaftskammer angegliedert. Zu den Aufgaben der Hauptstelle gehört die Ausstellung der für die Ausfuhr lebender Pflanzen in ausländische Staaten erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen. Die Untersuchungstätigkeit erstreckt sich nicht auf das Saatgut. — Ein Recht zur Führung der Bezeichnung „Kontrollbaumschule der Hauptstelle für Pflanzenschutz Kiel" wird nicht verliehen. Wir geben dies ausdrücklich bekannt, um dem Irrtum vorzubeugen, daß es sich um eine Kontrolltätigkeit des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung handle. In der Preisliste werden angeboten: Kiefernpflanzen von kontrolliertem Saatgut. Die Bezeichnung ist unzutreffend, da die Firma nicht unserer Kontrolle untersteht.

Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.

Waldbrände.

Waldbrände in den preußischen Staatsforsten. Im Jahre 1927 sind in den preußischen Regierungsbezirken insgesamt 111,917 ha durch Waldbrände

Digitized by Google

zu Schaden gekommen. Davon ist auf 39,828 ha nur die Bodendecke verbrannt, auf 14,232 ha der Bestand zwar beschädigt, konnte aber erhalten bleiben. Von den ganz oder zum größten Teil vernichteten Beständen waren 1,200 ha ein- bis vierzigjährige Eichen, 0,500 ha ein- bis vierzigjährige Buchen, 50,400 ha ein- bis vierzigjährige Kiefern und 5,757 ha ein- bis vierzigjährige Fichten. An aufgearbeitetem Holze sind verbrannt oder angekohlt 15,34 fm Derbholz und 154 fm Reisig. Insgesamt waren es 110 Waldbrände, von denen in fünfunddreißig Fällen die Entstehungsursache unbekannt ist, vier Waldbrände sind durch Eisenbahn- bezw. Motorbetrieb, acht durch böswillige Brandstiftung, zweiundsechzig durch Fahrlässigkeit und ein Waldbrand durch Blitzschlag entstanden. Von den Bränden haben im Januar 1, im Februar 5, im März 28, im April 7, im Mai 37, im Juni 10, im Juli 7, im August 10 und im September 5 stattgefunden. Was die Verteilung der Waldbrände auf die einzelnen Regierungsbezirke anbelangt, so stehen Frankfurt a. d. O. und Potsdam mit 13 Waldbränden an erster Stelle, dann folgen: Oppeln 10, Allenstein und Kassel je 8, Aachen, Merseburg und Schneidemühl je 6, Magdeburg 5, Breslau, Köslin und Wiesbaden je 4, Köln und Königsberg je 3, Düsseldorf, Gumbinnen, Hildesheim, Koblenz, Minden und Stettin je 2, Erfurt, Schleswig, Stade, Stralsund und Trier je 1 und Arnsberg, Hannover und Lüneburg je 0. Der Umfang der Brandschäden ist am größten in den Staatsforsten der Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O., Oppeln, Potsdam, Allenstein und Gumbinnen, die übrigen haben verhältnismäßig weniger gelitten.

Bezirk Köslin. Oberförsterei Lauenburg i. Pomm. In der Försterei Wutzkow entstand am 21. März ein Waldbrand, der 150 ha 1- bis 50jährige Kulturen und Dickungen vernichtete. Das Feuer entstand an der Bahnlinie Lauenburg—Bütow und wurde durch heftigen Oststurm durch große Kultur- und Dickungsflächen hindurchgetragen. Innerhalb einer Stunde hatte das Feuer eine Breite von 2 km und eine Tiefe von rund 3 km erreicht. Durch energischen Angriff und erfolgreiche Gegenfeuer wurde das Feuer zum Stehen und Ablöschen gebracht und dadurch wurden mehrere tausend Morgen Dickungen, auf die das Feuer zulief, gehalten. Neben der örtlichen Bevölkerung beteiligte sich die Technische Nothilfe an der Bekämpfung des Brandes.

Bezirk Frankfurt a. O. Oberförsterei Massin. Im Jagen 268 der Försterei Dölzigerbrück entstand am 21. März ein Schadenfeuer, das 7 ha ein- bis vierjährige Kiefern vernichtete. 2,6 ha wurden glücklicherweise nur zum Teil vernichtet, während 59,8 ha Kahlfläche, nur Segge, abbrannten. Außerdem wurden 560 rm Knüppel, 87 rm Reisig I. Kl., bereits aufgearbeitet und im Vorjahre verkauft, vernichtet. Das Feuer soll durch Kulturarbeiter bei Anstecken des Mittagsfeuers entstanden sein. Es verbreitete sich um die Mittagsstunde bei sehr starkem Sturm und der gänzlich ausgetrockneten Segge in rasender Schnelligkeit im Jagen 268 durch die Jagen 268, 269, 288, 289a, 289c, 290c und konnte in der Schonung trotz bereits ausgebrochenen Wipfelfeuers zum Stehen gebracht werden. Da der südöstliche Wind das Feuer über die Kahlflächen gegen das Feld der Sennewitzmühle trieb, wurde größerer Schaden verhütet. An der Sennewitzmühle ist das Feuer infolge des günstigen Windes glatt vorbeigelaufen. Der Meldedienst durch die Feuerwachttürme klappte vorzüglich, es waren in verhältnismäßig kurzer Zeit sämtliche Beamte des Reviers sowie die Wehren der umliegenden Ortschaften zur Stelle.

Bezirk Stettin. Das im In- und Auslande als Naturschutzgebiet bekannte und von Naturwissenschaftlern viel besuchte Insel-Eiland Mönne wurde in seiner ganzen Ausdehnung ein Raub der Flammen. Die Insel ist ein ideales Schutzgebiet, eine Brutstätte für einheimische und nordische Wasservögel gewesen, die auch eine Station für naturkundliche Beobachtungen hatte. Das verheerende Feuer ist anscheinend durch fahrlässige Brandstiftung entstanden und hat den Gras-, Pflanzen-, Busch- und Baumbestand und alle mit größter Sorgfalt gepflegten Brutstätten ergriffen. Auch die wenigen menschlichen Wohnstätten sind vernichtet. Ob die Mönne-Insel in dem bisherigen Umfang als Brutstätte jemals wieder in Kultur gebracht werden kann, erscheint ausgeschlossen, da das pflanzliche Leben wahrscheinlich völlig ausgerottet ist.

Bezirk Köln. Bei Dümmlinghausen entstand in einem Privatrevier am 26. Februar ein kleiner Waldbrand, der 0,75 ha 15jährige Schonung und 1¼ ha 10jährigen Mischbestand vernichtete. Der Brand ist anscheinend durch Flämmen entstanden. Er wurde in der Mittagsstunde gegen 1,30 Uhr bemerkt. Bei heftigem Nordostwind verbreitete sich das Feuer sehr rasch und hatte beim Eintreffen der Feuerwehr bereits einen großen Umfang angenommen. Der Brand dauerte ungefähr vier Stunden. Wie groß der Schaden ist, kann vorläufig nicht festgestellt werden. Die Parzellen waren nicht versichert.

Mecklenburg-Strelitz. Auf der zur Stadtforst Friedland gehörenden Großen Wiese entstand am 17. v. Mts. ein Schadenfeuer, das sogar noch am folgenden Tage wütete. Insgesamt wurden 250 ha Moor- und Heidefläche vernichtet, auch 25 ha Erlenschonung wurden in Mitleidenschaft gezogen. Das Feuer wurde von einigen Leuten angezündet, die ihre Wiesen abbrennen wollten, weil diese im vergangenen Herbst des vielen Wassers wegen nicht gemäht werden konnten. Hierbei entlief ihnen das Feuer zum Teil in eine Erlenschonung, wo glücklicherweise nur geringerer Schaden entstanden ist.

Verschiedenes.

Waldverkauf. Prinz Eugen von Anhalt hat, nach Zeitungsmeldungen, die ausgedehnten Forsten zwischen Steckby und Steutz in Anhalt an den süddeutschen Grafen Dürckheim für den Preis von 1¾ Millionen Reichsmark verkauft.

Das Abbrennen von verdorrtem Gras im Frühjahr ist verboten. Wie der Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und

Digitized by Google

Forsten mitteilt, werden immer wieder Klagen darüber laut, daß im Frühjahr trotz der bestehenden polizeilichen Verbote sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen das verdorrte Gras an Feldrainen, Böschungen und Wildhecken angezündet wird. Ganz abgesehen von der hierdurch hervorgerufenen Gefahr von Waldbränden werden viele Vögel, die im Frühjahr ganz zeitig an der Erde oder niedrig in Hecken brüten und denen gerade die überhängenden Grasbüschel an Feldrainen und Böschungen die besten Nistgelegenheiten bieten, in ihrem Nist- und Brutgeschäft gestört oder auch gänzlich vernichtet. Die große Verbreitung dieser Unsitte wird zu einem beträchtlichen Teil darauf zurückzuführen sein, daß die bestehenden diesbezüglichen Verbote unter der Bevölkerung zu wenig bekannt oder in Vergessenheit geraten sind. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß sich jedermann strafbar macht, der solche Brände herbeiführt. Die Schuljugend sollte durch die Lehrerschaft im Sinne des Vogel- und Naturschutzes aufgeklärt und gewarnt werden, Grasbrände usw. zu verursachen.

⌀

Die Firma Wilhelm Göhlers Wittwe, Fabrik und Versand von Maschinen, Geräten und Instrumenten für Forstwirtschaft, Holzhandel und Gartenbau, hat sich entschlossen, in Berlin eine Zweigniederlassung zu errichten. Zu dieser Neuerung hat die Firma sich hauptsächlich im Interesse ihrer Kundschaft, die im Norden Deutschlands wohnt, entschlossen. Eine schnellere Erledigung der Bestellungen und Anfragen aus dieser Gegend wird hierdurch erzielt. Nach Berlin reisenden Interessenten ist auch die Möglichkeit gegeben, sich die in Betracht kommenden Geräte anzusehen und auszusuchen.

⌀

Der Büro- und Kassendienst. Ein Führer und Ratgeber für Behörden und Beamte. Von Dr. Rieckenberg. Wirtschaftsverlag Arthur Subau G. m. b. H., Berlin SW 61, Blücherstraße 3. Preis 3,20 RM.

Der Verfasser gibt mit diesem Werk eine systematische Darstellung des gesamten Büro- und Kassendienstes einer öffentlichen Verwaltung. Das Buch führt nicht nur den Anfänger in sämtliche Gebiete des behördlichen Geschäftsbetriebes ein, sondern gibt auch dem schon in der Praxis Stehenden vollständig Aufschluß über seinen neuesten Stand und denen, die sich mit Neugestaltungen auf diesem Gebiete beschäftigen, wertvolle Anregungen. Auch den Behörden wird das Buch wertvolle Dienste bei der Vereinfachung und fruchtbareren Gestaltung des Büro- und Kassendienstes leisten. Ein eingehendes Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches alphabetisches Sachregister vermitteln schnell die gesuchten Stellen.

⌀

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die Nachfrage nach guter Stammware hat sich etwas belebt. Groß waren die Umsätze nicht. Einige Firmen des west- und mitteldeutschen Platzholzhandels waren im Einkauf tätig. Die Geschäftslage am Berliner Platzholzhandel ist sehr ruhig, die Möbeltischlereien haben wenig zu tun und leiden außerordentlich am schlechten Eingang der Zahlungen ihrer Kunden. Die Hausse am Rohholzmarkt, insbesondere in Polen, hat sich gelegt. Es werden freilich meist Partien offeriert, die auf dem Wasserwege im Sommer geliefert werden sollen. Erheblich ist das Angebot in fertigen kiefernen und tannenen Balken aus Polen geworden. Diesen Angeboten steht aber nur eine geringe Nachfrage gegenüber. Der Baumarkt hat sich bisher nur im mäßigen Umfange als aufnahmefähig erwiesen. Infolgedessen sind die Preise für kiefernе und tannene Balken, nach Aufgabe geschnitten, um 1 bis 2 RM je Kubikmeter zurückgegangen. Auch das Geschäft am Erlenschnittholzmarkt leidet unter der Ungunst der Verhältnisse in der Möbelindustrie. M.

⌀

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 18 vom 31. März 1928. Die Preise des schwachen Kiefernlangholzes (1b und 2a) haben sich gehalten, das stärkere Holz wich in den letzten zwei Wochen um etwa 4%. Es notierten ab Wald mit Rinde nach Homa normal:

Klasse			
1b (15—19 cm Mittendchm.)	14	—16—	19 RM
2a (20—24 „ „)	18	—21—	24 „
2b (25—29 „ „)	21	—25—	29 „
3a (30—34 „ „)	25	—30—	36 „
3b (35—39 „ „)	28	—33—	39 „
4a (40—44 „ „)	30	—36—	42 „
ganze Schläge	17,5	—23—	32 „

je Festmeter.

Die wenigen Grubenholzverkäufe lagen zwischen 10 und 14 RM ab Wald.

Die Brennholzpreise blieben fest; es notierten

Kiefern-Kloben	7,00	—8,50—	10,00 RM
Kiefern-Knüppel	4,70	—6,00—	7,50 „

je Raummeter. Junack, Forstmeister.

⌀

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 26. März bis 1. April 1928 ab märkischer Station 12,94 RM.

⌀

Berliner Rauhwarenmarkt vom 31. März 1928. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 90 bis 100, Steinmarder 60 bis 70, Iltisse 18 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,35 bis 0,40, blaurandige 0,20, Wiesel, weiße 8 bis 12, Eichhörnchen, rote 2,40, Hasen, Winter 1,80, Kaninchen, Wildkanin 0,60 bis 0,70, Rehe, Sommer 2,70, Winter 1,85, Katzen, schwarz 31 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 31. März 1928. Landfüchse 25 bis 35, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 23, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,80, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,80, Bisam I 5,50, Eichhörnchen, Winter rote 2,30, Wiesel, weiße 7, Wildkanin, Winter 0,60 bis 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,26, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 3,30 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. April 1928. Kaninchen, wilde, große 1,75 bis 1,90 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. April 1928. Hechte, unsortiert 90 bis 95, groß 86, Schleien, unsortiert 132 bis 148, Aale, mittel 200, Karpfen, Schuppen-, unsortiert 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Digitized by Google

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 15. **Berechnung des letzten Höchstgehalts der früheren Besoldungsgruppe 6 und der Höchstpension der früheren Torfmeister und Flößmeister.** Nach der Aufstellung in Nr. 6 auf Seite 153 beträgt das Grundgehalt bei Gruppe 6 = 2676 RM. Wie errechnet sich dieser Betrag? Bei der Annahme, daß neben dem baren Gehalt von 2500 RM noch der Betrag für Freibrennholz und Jagd mit 150 RM mit enthalten ist, verbleibt jedoch noch eine Differenz von 26 RM. Ich bitte um Mitteilung 1. aus welchen Posten sich das bisherige Grundgehalt zusammensetzt, 2. Wie hoch ist die Höchstpension nebst Teuerungszulage für Torfmeister (wohl früher Gruppe 5)? J., Staatl. Förster a. D.

Antwort: Die preußischen Staatsbeamten bezogen vor dem 1. Oktober 1927 neben ihrem Gehalt einen pensionsfähigen Zuschlag, und zwar für die Gruppen 1 bis 6 von 12½ % und für die übrigen Gruppen von 10 %. Das Höchstgehalt der Gruppe 6 betrug zu dieser Zeit nicht, wie Sie annehmen, 2500 RM, sondern 2376 RM. Hierzu kamen 12½ % = rd. 300 RM, so daß der Gesamtbetrag 2676 RM ergab. Für Brennholz und Jagd werden seit 1. April 1920 bei Bemessung der Pension keine Werte mehr angerechnet. Dagegen kommt der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B zur Anrechnung. Hierbei ist es gleichgültig, wo der Pensionär wohnt und ob er als aktiver Beamter Dienstwohnung gehabt hat oder nicht.

Torfmeister und Flößmeister, die früher der Gruppe 4 angehörten, gibt es in der Preußischen Staatsforstverwaltung längst nicht mehr. Wir haben diese Beamtenklasse daher in unseren Aufsätzen auch nicht erwähnt. Sollte noch ein Pensionär dieser Gattung vorhanden sein, so würde er, wenn ihm der Höchstsatz zusteht, vom 1. Oktober 1927 ab eine Pension von 2256 RM erhalten, zu der unter Umständen noch die Frauenbeihilfe mit 144 RM käme.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Hofheim (Wiesbaden) ist zum 1. Mai, eventuell später, zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. April.

Forstsekretärstelle Alt-Christburg, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), kommt zum 1. Mai zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 2,1607 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 10. April.

Försterstelle Abbede, Oberf. Dassel (Hildesheim), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0672 ha Garten, 0,1200 ha Acker, 1,1372 ha Wiese. Nutzungsgeld 15 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 6,5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Försterstelle Jägerhof, Oberf. Mützelburg (Stettin), ist sogleich zu besetzen. 0,339 ha Garten, 2,426 ha Acker, 9,794 ha Wiese, 1,898 ha Weide. Nutzungsgeld 82 RM. Dienstaufwandsentschädigung 126,60 RM. Bewerbungsfrist 10. April. Bewerbungen von Förstern (Wartegeldempfängern) aus der Hofkammer können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ueberz. Försterstelle Lipinsken, Oberf. Grondowken (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,078 ha Garten, 8,577 ha Acker, 1,75 ha Wiese, 4,386 ha Weiden. Nächste Bahnstation 8,6 km; nächste Dorfschule 3,2 km; nächste höhere Schule 15,2 km. Bewerbungsfrist 7. April.

Försterstelle Reckow, Oberf. Koppelsberg (Köslin), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: rund 8 ha Acker, 4,6 ha Wiesen, 2 ha Weide. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Forstsekretärstelle Rothebude, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), kommt voraussichtlich zum 1. Mai zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 2 ha Acker, 3 ha Wiesen. Die Schule ist in Rothebude, Bahnstation Bobschwingken der Eisenbahn Königsberg—Goldap, etwa 10 km. Bewerbungsfrist 16. April.

Försterstelle Schmolainen, Oberförsterei Wichertshof (Königsberg), kommt am 1. Mai zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 10,4678 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 12. April.

Hilfsförsterstelle Schillinnen, Oberförsterei Rominten (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 7,6 ha Acker, 5 ha Wiesen, 0,8 ha Weiden. Die Schule ist in Förkischken. etwa 3 km; Bahnstation Goldap der Eisenbahn Insterburg—Lyck, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Hilfsförsterstelle Wasserburg, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt zum 15. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 3,6 ha Acker, 10,1 ha Wiesen, 1,1 ha Weiden. Die Schule ist in Budwethen, etwa 6 km; Bahnstation Skaisgirren und Wilhelmsbruch der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit, etwa 12 km. Bewerbungsfrist 10. April.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Osterholz (Stade) ist sofort zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Wittenberg ist zu besetzen.

Staatliche Kreiskasse Bochum (Arnsberg) sucht sofort älteren Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Staatliche Kreiskasse Eckernförde (Schleswig) sucht sofort älteren, zuverlässigen, mit allen Gebieten des Kreiskassenwesens vertrauten Angestellten.

Staatliche Kreiskasse Johannisburg (Allenstein) sucht sofort einen in allen Zweigen der Kreiskassenverwaltung eingearbeiteten Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Aßlar ist baldigst neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Mai an den Bürgermeister in Ehringshausen, Kreis Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Digitized by Google

Stadtförsterstelle Dahme ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. April an den Magistrat in Dahme (Mark) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Rambach, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Bewerbungsfrist 25. Mai. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Oberförsterei Sand (Kassel) ist am 1. April aufgelöst. Der Staatswald der bisherigen Oberförsterei Sand wird der Oberförsterei Ehlen zugelegt, die Gemeinde- usw. Waldungen werden teils der Oberförsterei Ehlen, teils der Oberförsterei Kirchditmold zugelegt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blume, Oberforstmeister bei der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg, wurde als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einberufen.

Bessel, Oberregierungs- und Forstrat in Wiesbaden, wurde unter Uebertragung der auftragsweisen Verwaltung der Oberforstmeisterstelle bei der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg zum Oberforstmeister ernannt.

Ritzen, Regierungs- und Forstrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Biensfeldt, Prinzl. Oberförster in Seitenberg (Breslau), ist zum 1. Mai unter Verleihung der Oberförsterstelle Peitz (Frankfurt a. O.) in den preußischen Staatsforstdienst übernommen.

von Buch, Oberförster, wurde von Grünhaus (Stettin) nach Altruppin (Potsdam) versetzt.

Derichsweiler, Oberförster, wurde von Habichtswald nach Wetter, Oberförsterstelle Wetter-West (Kassel), versetzt.

von Eschwege, Forstmeister in Germerode, Oberf. Meißner (Kassel), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Linden, Forstmeister in Carlshafen (Kassel), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Schulz, Theodor, Oberförster in Battenberg, wurde unter Uebertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Montabaur zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Waldhausen, Oberförster, ist zum 1. Juli von Reichensachsen (Kassel) nach Königswusterhausen (Potsdam) versetzt.

von Wedel, Oberförster in Königswusterhausen, wird am 1. Juli die Oberförsterstelle Mützelburg (Stettin) übertragen.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Frewert in Wolfgang (Kassel) unter Verleihung der Oberförsterstelle Battenberg (Wiesbaden); **Fuchs** bei der Forsteinrichtungsanstalt Kassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Saarburg (Trier) zum 1. Juli; **Gerhard** bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Kuhstedt (Stade); **Hilf,** Dr., in Eberswalde unter Verleihung der Oberförsterstelle Reichensachsen (Kassel) zum 1. Juli; **Neumann** in Oppeln unter Verleihung der Oberförsterstelle Poppelau (Oppeln); **Peus** in Münster unter Verleihung der Oberförsterstelle Wünnenberg (Minden); **Strehlke** in Eberswalde unter Verleihung der Oberförsterstelle Schönstein (Kassel) zum 1. Juli.

In den Ruhestand getreten:

Trebeljahr, Dr. h. c., Landforstmeister in Berlin; **Cordemann,** Oberforstmeister in Lüneburg; **Frhr. v. Hammerstein,** Oberforstmeister in Wiesbaden; **Lent,** Oberforstmeister bei der Forsteinrichtungsanstalt in Kassel; **Schmanck,** Oberforstmeister bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin; **Sando,** Forstmeister in Neustettin (Köslin); **Bütow,** Forstmeister in Hangelsberg (Frankfurt a. O.); **Engelhard,** Forstmeister in Löbderitz (Magdeburg); **v. Eschwege,** Forstmeister in Germerode, Oberf. Meißner (Kassel); **Fiedler,** Forstmeister in Altruppin (Potsdam); **Glück,** Forstmeister in Liebenwerda (Merseburg); **Helmecke,** Forstmeister in Neu-Pudagla (Stettin); **Krause,** Forstmeister in Potsdam (Potsdam); **Kuns,** Forstmeister in Poggendorf (Stralsund); **Lennartz,** Forstmeister in Beurig, Oberf. Saarburg (Trier); **Linden,** Forstmeister in Carlshafen (Kassel); **Petersohn,** Forstmeister in Grünhaus (Frankfurt a. O.); **Philippi,** Forstmeister in Peitz (Frankfurt a. O.); **v. Schipp,** Forstmeister in Ramuck (Allenstein); **Schlobach,** Forstmeister in Liebenwalde (Potsdam); **Stahl,** Forstmeister in Stepenitz (Stettin); **Stens,** Forstmeister in Osnabrück, Forstverwaltungsbezirk Hannover; **Weidmann,** Forstoberrentmeister in Lupp (Oppeln).

Zu Forstoberrentmeistern wurden ernannt die Forstrentmeister:

Alex in Labiau (Königsberg), **Engelbrecht** in Oranienburg (Potsdam), **Gläser** in Kassel (Kassel), **Hellmund** in Eichhorst (Oppeln), **Hillers** in Dobrilugk (Frankfurt a. O.), **Kranz** in Zehdenick (Potsdam), **Lehmpfuhl** in Elsterwerda (Merseburg), **Meisner** in Lauterberg am Harz (Hildesheim), **Müller** in Hann.-Münden (Hildesheim), **Rodewald** in Löbderitz (Magdeburg), **Rudolph** in Eberswalde (Potsdam), **Ruff** in Mehlauken (Königsberg), **Wüstefeldt** in Klausthal (Hildesheim).

Gleim, Revierförster in Wewelsburg, Oberförsterei Böddeken (Minden), trat am 1. April in den Ruhestand.

Backer, Förster in Schießgarten, Oberf. Liebemühl, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Grobka, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), zum Revierförster ernannt.

Damm, Förster in Espol, Oberf. Hardegsen, wurde am 1. April unter Uebertragung einer Försterstelle nach Wildemann, Oberf. Grund (Hildesheim), versetzt.

Gurt, Förster in Horhausen, wurde am 1. April die Försterstelle Niederasdorf, Staatsoberförsterei Kirchen (Koblenz), übertragen.

Hamblock, Hegemeister in Rohden, Oberförsterei Olbendorf (Minden), trat am 1. April in den Ruhestand.

Hoffmann, Förster in Grunewald, Oberf. Klausbagen, wurde am 1. April nach Obergut, Oberf. Freierswald (Köslin), versetzt.

Kaffubé, Förster in Schillinen, Oberf. Rominten, ist zum 1. Juli auf die Försterstelle Lankehlischken, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), versetzt.

Kroll, überz. Förster in Misdroy, Oberf. Misdroy, wurde am 1. April nach Brandhorst, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Schrader, Forstsekretär in Altchristburg, Oberf. Altchristburg (Königsberg), ist zum 1. Mai unter Verleihung der Forstsekretärstelle Elbrighausen nach Battenberg, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), versetzt.

Schultze, Förster in Obergut, Oberf. Freierswald, wurde am 1. April nach Grunewald, Oberf. Klaushagen (Stettin), versetzt.

Schulz, Hegemeister in Reckow, Oberf. Kappelsberg (Köslin), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Schulz, überz. Förster in Breitenhagen, Oberf. Löbderitz, ist zum 1. Mai die Försterstelle Schnöggersberg, Oberförsterei Jävenitz (Magdeburg), übertragen.

Spiekermann, Hegemeister in Sibbinghausen, Oberf. Büren (Minden), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Stolzenburg, überz. Förster in Liptusken, Oberf. Grondowken, wurde am 1. April nach Faulbruchswerder, Oberf. Johannisburg (Allenstein), versetzt.

Strese, Forstsekretär in Battenberg, Oberf. Elbrighausen, ist zum 1. Mai unter Verleihung der Forstsekretärstelle nach Biedenkopf, Oberf. Biedenkopf (Wiesbaden), versetzt.

Vandow, Hilfsförster in Pirbstow, Oberf. Neukrakow, wurde am 1. April nach Wordel, Oberf. Wordel (Köslin), versetzt.

Bauer, Hilfsförster in Friedrichsfeld, Oberf. Gottsbüren, wurde am 1. April nach Mosborn, Oberf. Fürsbach (Gumbinnen), versetzt.

Burk, Hilfsförster in Hirschbach, Oberf. Erlau, wurde am 1. April nach Lengenfeld, Oberf. Erfhausen (Erfurt), versetzt.

Butter, Hilfsförster in Rammen, Oberf. Minden, wurde am 1. April nach Barkhausen an der Porta, Oberf. Minden (Minden), versetzt.

Kasiemek, Hilfsförster, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), wurde am 1. April nach Thiergarten, Oberf. Neupfalz (Koblenz), versetzt.

Lange, Hilfsförster, Oberf. Peisterwitz (Breslau), ist zum 15. April nach Wildburg, Oberf. Entenpfuhl (Koblenz), versetzt.

Riedel, Hilfsförster, Oberf. Kreuzburg (Oppeln), ist zum 15. April nach Horhausen, Oberf. Altenkirchen (Koblenz), versetzt.

Schick, Hilfsförster in Ausbach, Oberf. Friedewald, wurde am 1. April nach Rommerode, Oberf. Hess.-Lichtenau (Kassel), versetzt.

Stiren, Hilfsförster, bisher in Eicherscheidt, Staatsoberförsterei Monschau, wurde am 1. April die bekannte Hilfsförsterstelle Heimbach, Staatsoberförsterei Gemünd (Aachen), übertragen.

Die Einberufung des Hilfsförsters **Felthaus** von Groschowe-Oberf. Kuhbrück (Breslau), nach Lengenfeld, Oberf. Erfhausen (Erfurt), ist zurückgezogen.

Die Einberufung des Hilfsförsters **Fühlsdorf** von Blumenau, Oberf. Klooschen (Memelgebiet), nach Rommerode, Oberf. Hess.-Lichtenau (Kassel), zum 1. April ist zurückgezogen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Nordwestdeutscher Forstverein.

Die diesjährige Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins findet vom 4. bis 6. Juni in Lüneburg statt. Die nähere Zeiteinteilung wird noch bekanntgegeben.

Oberforstmeister Wallmann, 1. Vorsitzender.

Harz-Solling-Forstverein.

Der Harz-Solling-Forstverein hält seine diesjährige Tagung in der Zeit vom 11. bis 13. Juni in Göttingen ab. Die Tagesordnung ist etwa folgende:

Am 11. Juni: Begrüßungsabend im Reichshof, Besichtigung der Geweihausstellung der Göttinger Jagdvereine.

Am 12. Juni: Waldausflug in den Göttinger Stadtwald. Abends geselliger Abend im Stadtpark.

Am 13. Juni: Vorträge bis Mittag, gemeinsames Essen im Stadtpark, Fahrt nach Mariaspring.

Themata für die Verhandlungen: 1. Die Buche im Vereinsgebiete auf Kalk, Buntsand, Grauwacke. 2. Der wildernde Hund.

Kranold, Oberforstmeister i. R., Hildesheim.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Von einem 75jährigen	75,—
Strafe für unberechtigtes Jagen auf der Pachtjagd Wismar, Kreis Naugard; eingesandt von dem Pächter, Herrn E. Müller, Stettin	60,—
Im Auftrage des Freiherrn v. Boeselager eingesandt	50,—
Ergebnis einer kleinen Verlosung vom Jägerstammtisch Hilden; eingesandt von Herrn Fritz Engstfeld, Hilden	32,15
Sühnegeld; eingesandt von Herrn Förster Groos, Forsthaus Köln-Brück	19,50
Sammlung bei einem Schüsseltreiben alter echter Weidmänner; eingesandt von Herrn Stadtförster Wolffram, Forsthaus Stettiner Tor bei Uckermünde	16,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 6,50, 1 zu 5,—, 1 zu 3,—	14,50
	267,15

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 31. März 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 167. **Hardebusch,** Theo, Forstgehilfe, Fh. Daubenscheid, Post Hellenthal, Kreis Schleiden, Eifel. V. Abt. Ib.

11 168. **Langner,** Hermann, Revierförster, Adr.-Briefe, Post Juliusburg, Kreis Oels. VII. Abt. Ib.

11 169. **Schulz,** Hermann, Hilfsförster, Remschütz, Kr. Saalfeld, Thür. XVIII. Abt. Ib.

11 170. **Hagemann,** Otto, Förster, Fh. Rondel, Post Gartow, Kreis Lüchow. X. Abt. Ib.

11 171. **Bettin,** Eugen, Hilfsförster, Fh. Lossow bei Frankfurt a. d. O. IX. Abt. Ib.

11 172. **Griese,** Wilhelm, Förster, Burg, Bez. Magdeburg. XVI. Abt. Ib.

11 173. **Klose,** Willi, Förster, Cosel, Post Rietschen, Kreis Rothenburg O.-L. VIII. Abt. Ib.

11 174. **Walter,** Georg, Gräfl. Oberförster, Baukau, Kreis Kreuzburg, Oberschlesien. VI. Abt. Ia.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Faigle, Franz, Städt. Forstwart, Sigmaringen, Hohenzollern.

Hessischer Waldbesitzerverband, vertreten durch Oberforstmeister i. R. Spengler, Darmstadt, Hessen.

Metzner, Martin, Hilfsförster, Fö. Steinhaus, Post Oberlangenbielau, Kreis Reichenbach i. Schlesien.

Warnung vor einem Betrüger.

In der Zeitschrift „Die Pelztierzucht" vom 15. März 1928 finden wir auf Seite 63 folgende

Warnung:

Ein „Oberförster a. D." Klose, der zur Zeit flüchtig ist, hat im vergangenen Jahre ostpreußische Pelztierzuchtinteressenten schwer geschädigt. Klose, der mehrfach vorbestraft ist und zuletzt in Österreich schweren Kerker wegen Betruges erhielt, ist von sehr kleiner Figur, hat einen stechenden, unsicheren Blick und ein gewandtes Auftreten.

Da die Möglichkeit vorhanden ist, daß er anderwärts als ostpreußischer Farmbesitzer auftreten und Zuchtinteressenten schädigen kann, so wird hiermit

Digitized by Google

öffentlich gewarnt. Betrugsklage gegen Klose ist erhoben.

Vereinigung ostpr. Edelpelztierzüchter e. V.,
Allenstein, Ostpr.

Mit dieser Warnung stimmen die Ergebnisse unserer auf Veranlassung eines geschädigten Vereinsmitgliedes unternommenen Feststellungen voll überein. Wir geben deshalb obige Warnung bekannt und bitten um Nachricht, wenn etwa der p. Klose in Deutschland wieder auftauchen sollte.

Eberswalde, den 31. März 1928.

Der Vorstand des Reichsvereins
für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.
Junack.

⌀

Der Name des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands

wird bei Sendungen, die an den Vorsitzenden, an die Geschäftsstelle und an die Kassenstelle des Vereins gehen, immer noch nicht genau genug beachtet. Wir bitten alle unsere Mitglieder, von jetzt an ausschließlich Briefe an den Herrn Vorsitzenden, an die Geschäftsstelle bzw. an die Kassenstelle des **„Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** zu richten, da sonst, namentlich bei eingeschriebenen Briefen, Geld- und Wertsendungen Weitläufigkeiten entstehen können.

Eberswalde, den 26. März 1928.

Die Geschäftsstelle: Ritthausen.

⌀

Betr. Beitragszahlung.

Nach § 8 der Satzungen sind die Mitgliederbeiträge am Anfang des Jahres fällig. Beiträge, die bis zum 1. April nicht eingegangen sind, müssen durch Nachnahme erhoben werden, die den Mitgliedern unnötige Kosten und der Geschäftsstelle unnötige Arbeit verursacht. Ich bitte deshalb, die Beiträge bis zum 15. April d. J. an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto Nr. 47678, abzuführen; sie betragen wie im Vorjahre

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM**,
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM**,
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM**,
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM**,
e) für höhere Forstbeamte **16 RM**,
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM**,
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM**.

Der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Junack.

⌀

Bezirksgruppe Pommern (II). Die Bezirksgruppenversammlung für die Provinz Pommern fand am 10. März 1928 in Stettin statt. Nach Begrüßung des Herrn Vertreters der Landwirtschaftskammer, Herrn Forstassessors Roßmäßler, und des Geschäftsführers des Guts- und Forstbeamtenbundes (Bezirk Pommern), Herrn Stier, durch den Vorsitzenden, Herrn Oberförster Volgmann, erstattete der Unterzeichnete zu Punkt 1 der Tagesordnung ausführlichen Bericht über die Lüneburger Tagung. Punkt 2: Wahlen. Zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe wurde einstimmig der langjährige, bewährte bisherige Vorsitzende, Herr Oberförster Volgmann-Kolberg wiedergewählt. Möge es Herrn Oberförster Volgmann vergönnt sein, noch viele Jahre in so vorbildlicher Weise zum Wohle des Privatforstbeamtenstandes und des Reichsvereins zu wirken. Stellvertreter: Oberförster Langer-Basenthin. Schriftführer: Revierförster Werner-Blumberg. Kassenführer: Revierförster Grulke-Vogelsang. Berufsamt: Revierförster Werner-Blumberg. Stellvertreter: Förster v. Schipp-Forsth. Mühlenkrug. Abteilung 1a: Oberförster Langer-Basenthin. Abteilung 1b: Revierförster Werner-Blumberg. Zu Punkt 3 hielt Herr Oberförster Langer einen sehr vielseitigen und lehrreichen Vortrag über Erziehung und Pflege der Kiefer im pommerschen Walde. Mit großem Interesse beteiligten sich viele Kollegen an der anschließenden Diskussion über das bedeutungsvolle Thema. Punkt 4. Rege Aussprache brachte der Stand der Tarifverhandlungen in den einzelnen Kreisen der Provinz. Für den Schulungskursus in Halle wurden Oberförster Volgmann und Oberförster Langer gewählt. Die nächste Bezirksgruppenversammlung soll im Sommer in Freienwalde in Pommern abgehalten werden. Kollege Kutz erklärte sich bereit, die Vorbereitungen für einen forstlichen Ausflug im Anschluß an die Bezirksgruppenversammlung in die Wege zu leiten. Ferner wurde beschlossen, auf Abhebung von Tagegeldern für die Vertreter der Ortsgruppen zu verzichten. Die Kollegen erhalten nur das Fahrgeld 3. Klasse erstattet. Einem unverschuldet in Not geratenen Kollegen wurde von milder Hand eine besondere Unterstützung zuteil. — An die pommerschen Kollegen ergeht wiederum die Bitte und Mahnung, sich in der Zukunft doch in regster Weise an den Versammlungen zu beteiligen. Je fester der Zusammenschluß, um so mehr kann geschafft und erreicht werden. M. Werner, Schriftführer.

⌀

Ortsgruppe Oberfranken. Die Frühjahrsversammlung der Ortsgruppe fand am Sonntag, dem 18. März, in Hof statt, 60 v. H. der Mitglieder nahmen teil. Die Teilnehmer vertraten die Ansicht, daß innerhalb der Gruppe der Geist zur Frische erweckt werden müsse. Forstgehilfe Mittmann, Schwarzenbach a. S., erstattete als Kassenführer Bericht über das letzte Rechnungsjahr. Die Rechnungsprüfung hatte vorher stattgefunden. Es war ein Kassenbestand von 55 Pfennig vorhanden. Entlastung wurde erteilt. Der Beitrag von 18 RM für 18 Mitglieder, welchen die Abteilung I (Privatforstbeamtenschaft) leistet, reicht nicht zur erfolgreichen Führung der Ortsgruppe. Deshalb wurde beschlossen, daß jedes Mitglied zur Ortsgruppe für 1928 einen Jahresbeitrag von 1 RM gibt. Der Betrag soll in Briefmarken an den Herrn Forstgehilfen Mittmann, Schwarzenbach a. S. eingeschickt werden. Dies sei zur Beachtung den nichtanwesenden Mitgliedern hier besonders mitgeteilt. Sodann wurde bekanntgegeben, daß die Geschäftsstelle mitgeteilt habe, daß die Eingaben des Reichsvereins, die Errichtung eines Berufsamtes betr., weder von der Ministerialforstabteilung noch von dem Bayerischen Waldbesitzer-

Digitized by Google

verbande in München beantwortet seien. Es sei deshalb ein weiteres Ersuchen an die genannten Stellen gerichtet worden. (Bemerkung: Nachträglich teilt der Vorsitzende der Bezirksgruppe mit, daß die Geschäftsleitung des Waldbesitzerverbandes, Oberforstmeister Hoffmann, geschrieben habe, daß in der nächsten gemeinschaftlichen Versammlung mit den Verbänden der Waldbesitzer in Württemberg und Baden in der Sache verhandelt werde.) In bezug auf den Tarif ergab sich, daß noch immer die Besoldungen eines Teils der Angestellten unter dem Tarif ständen. Anerkannt wurde auch die Notlage des Waldbesitzes (Steuern) und die Tatsache, daß das Gehalt gegen früher aufgebessert worden sei, und daß fast durchweg das Verhältnis zwischen Dienstherrn und Angestellten ein ersprießliches ist. Daß Staats- und Kommunalbehörden die Privatforstbeamten jetzt als ebenbürtige Fachleute betrachten, dank der aufklärenden Arbeit des Reichsvereins, fand die Befriedigung der Versammelten. Als Erfolg der Versammlung kann es betrachtet werden, daß einige früher ausgetretene Mitglieder wieder in unsere Reihen zurückkehren werden. Die nächste Ortsgruppenversammlung soll im kommenden Sommer in der Gegend von Lichtenfels stattfinden, um die Privatforstbeamten vom Frankenwald und von dem südlichen Teil von Oberfranken zu gewinnen. Eine Lehrwanderung soll angeschlossen werden. Die Kollegen jener Gegend werden gebeten, Vorschläge zu machen. Der Vortrag über die Frage „Was können wir oberfränkischen Forstleute von den Bestrebungen der Dauerwald- und Mischholzanhänger verwerten?" mußte unliebsam unterbrochen werden, da das Versammlungszimmer anderweit vergeben war. An den Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Herrn Forstrat Eulefeld, wurde ein Glückwunschschreiben zum 75. Geburtstag gefertigt, das von allen Anwesenden unterfertigt worden ist.

Münchenreuth, den 19. März 1928.

Der Vorsitzende: Förster Azmann.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Mittwoch, dem 11. April 1928, vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin W 9, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts für 1927 über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Da verschiedene Kollegen nicht wissen, wann bei unserem Verein das Geschäftsjahr abläuft, sei hiermit mitgeteilt, daß es am 1. April beginnt und am 31. März endet. Durch das Einlösen der Nachnahmen sind also die Beiträge bis 31. März d. J. beglichen. Der Jahresbeitrag (3 RM) für 1928/29 ist also bereits am 1. April wieder fällig, und ich bitte die Herren Kollegen, diesen bis spätestens 1. Oktober d. J. auf unser Postscheckkonto zu entrichten, um die Ausschreibungen der Nachnahmen, die nur Zeit und Geld kosten, zu ersparen.

Folgende Herren haben bereits für 1928/29 bezahlt: 1. Erich Eichner, 2. Walter Fiedler, 3. Gerhard Hanisch und 4. Max Schex in Ering.

Die Adressen von folgenden Herren sind unbekannt, und ich ersuche diese, falls sie Wert darauf legen, weiter im Verein zu bleiben, mir ihre genauen Adressen bis spätestens 15. April d. J. mitzuteilen: 1. Karl Schwarz, 2. Waldemar Freiersleben, 3. Karl Teichmann, 4. Fr. Gransshoff, 5. Hans Haase, 6. Konrad Weber, 7. Friedr. Volker, 8. Georg Starke, 9. Otto Büsing, 10. Gustav Kratz, 11. Heinrich Rathke, 12. Georg Kleinhans, 13. Ewald Bethke, 14. Johann Stelzer, 15. Kurt Theusser, 16. Anton Liebl, 17. Johann Taschner, 18. Hermann Felten, 19. Joachim Gaebe, 20. Karl Jehß.

Da verschiedene Kollegen wünschen, daß in diesem Jahre ein Mitgliederverzeichnis herausgegeben werden soll, ersuche ich ferner alle Kollegen, die in der letzten Zeit verzogen sind und die die Nachnahmen nachgeschickt erhalten und sie eingelöst haben, mir ebenfalls baldmöglichst ihre genauen Adressen mitzuteilen.

Diejenigen Herren, die die Nachnahmen nicht eingelöst haben, habe ich laut Beschluß der Generalversammlung vom 2. Juli 1927 von der Mitgliedsliste gestrichen.

Auch möchte ich an dieser Stelle denjenigen Herren Kollegen danken, die dem Verein freigewordene Stellen mitgeteilt haben; um aber Zeit zu gewinnen, bitte ich alle Kollegen, etwa frei werdende Stellen nicht erst nach Miltenberg, sondern diese gleich hierher mitzuteilen.

Mit Weidmannsheil

M. Vögl,

Schloß Thorn, Post Palzem (Obermosel), Bez. Trier.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Vogelfreunde, schützt besonders in der Nist- und Brutzeit unsere Kleinvogelwelt durch Wegfangen ihres schlimmsten Feindes, der Katze. Die Haynauer Raubtierfallenfabrik **E. Grell & Co., Haynau i. Schl.**, bietet unter Kastenfalle Nr. 40e, IV zu 8 RM eine zuverlässige Katzenfalle an. Die Falle läßt sich überall leicht aufstellen, kann auch für Marder, Iltis, Ratte Verwendung finden. Bleibt für Haustiere ungefährlich. Der Fang vollzieht sich ruhig und ohne Geräusch.

Unserer heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt bei über die bekannten wasserdichten Kleppermäntel der Firma Klepper-Faltboot-Werke Rosenheim. Diese Mäntel sind infolge ihrer Leichtigkeit und des kleinen Volumens nach dem Verpacken besonders für Jäger und Forstleute geeignet.

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Osterglocken.

Von Friedel Stiening.

Das Licht und die Sonne sind auferstanden,
Ostergeläute in Stadt und Land!
Frei von den eisesgefesselten Banden,
Atmet die Erde sonnengebrannt.

Es künden die Blumen, die Vögel im Wald:
Unvergänglich und groß ist das Leben.
Sie singen und jauchzen, daß weit es erschallt:
Uns ist die Freude wiedergegeben!

Aufersteht jubelnd Ihr menschlichen Seelen,
Stimmet im festlichen Chor mit ein,
Wenn sich die Herzen dem Frühling vermählen,
Schweiget der Kummer, schwindet die Pein.

Nicht unergründlicher Tiefe,
Ist Lärm und Rauschen gegeben:
Es ist des Bergbachs seichter Lauf,
Wo eitle Wellen steigen.

Aus dem Japanischen.

Zu jedem Werk gehört ein ganzer Mann.

Fr. Rückert.

Der Frühling ist kumman,
Es blüht schon der Wald;
Jetzt muß i mei' Diandl frag'n,
Ob 's mi no' b'halt.

Kärtner Schnaderhüpfl.

Wo man den Habicht über die Hühner setzt,
Ist deren Tod sicher.

Regnets in den Osterglocken,
Wird der ganze Sommer trocken.

Erinnerungen aus der Luchelei Heide.

Das Echo am Heidegrab.

Von Max Teske.

Heiß brennt die Sonne auf die einsame Heidestraße — nur gut, daß ich den alten Strohhut aufsetzte. Einst war er weiß, grau wie die Heide ist er jetzt, doch er schützt Gesicht und Nacken vor dem Sonnenbrand. Jacke und Schuhe hängen am derben Haselstock auf der Schulter, und angenehm ist es, wenn die Sohlen ein kühlendes Grashälmchen finden. Doch nur spärlich und winzig ist der Graswuchs und kümmerlich der krüpplige Kiefernanflug. Ameisen kriechen auf ihrem schmalen Pfad über den Waldweg, und Ameisenlöwen haben ihre Trichterchen im Sande angelegt; einer schießt mit dem feinen Sand nach einer zappelnden Ameise, damit sie an der abschüssigen Sandwand in die geöffnete Mordzange herabsinkt. Ich ergreife ein trockenes Zweiglein und rette das geängstigte Tierchen, und schmollend zieht sich der kleine Sandgraf in sein Sandschloß zurück.

Im Hochwald knorrt der Schwarzspecht, und am Knorrkater haulen die Hohltauber in den Eulenurnen, die der Förster an die schlanken Kiefernstämme hing. Manch schmackhaften Braten lieferten sie. Darum kenn' ich den kühlen Knorrkater, gern weilte ich dort.

Doch auf meinem jetzigen Weg komme ich an einen klaren Spring im Waldgrund. Schon höre ich das leise Murmeln des Stauwerks, welches das Abfließen des Waldsees verhindert und so den ärmlichen Heidebewohnern den Fischbedarf sichert. Vor mir erkenne ich schon die Talsenkung an der Schrägung der Waldbaumgipfel. Da sehe ich auf einer kleinen Halde inmitten des Hochwaldes ein blühendes Fliedergebüsch. Angenehm mischt sich das zarte Weiß und das satte Violettrot der duftigen Blüten. Waldbienen und Schmetterlinge sitzen darauf, und ein Laubsänger jodelt im Gezweig seine muntere Weise. Vorsichtig schreite ich über das weiche Moos, aus dem zahlreiche Pfifferlinge wie Goldstücke leuchten, zu dem Gebüsch, biege das schwankende Stämmchen mit dem zierlichen Nestchen abwärts und betrachte die sechs auf blaßrotem Grunde dunkel punktierten Eierchen. Klagend umflattern Mönchvater und -mutter das gefährdete Laubenhäuschen. Unberührt kommt der niedliche Hausstand wieder nach oben; sie brütet wieder, und er singt ihr dazu mit schwellendem Kehlchen und wibberndem Köpfchen.

Eine kleine Graskaupe ladet zum Sitzen ein, und von der Höhe läßt es sich gut Umschau halten durch die raumen Kiefernstämme dem Seetal zu. Überall Wald! Hochwald mit Wacholder und Stangenholz, über welches frisches Birkengrün wie ein zweiter Wald als Laubwald hinragt. Holzschreier jagen sich in den Überständen, und ihr herrliches Gefieder verleiht dem Ganzen einen lieblichen Farbenreiz. Im Sande sind Spuren von Has' und Reh, auf vertrocknetem Grase Losung von Marder und Fuchs, Gewöll von Eule und Habicht. Leben muß hier herrschen, wenn die Sonne sich hinter die Waldbäume senkt; einsam ist es jetzt. Nur dann und wann der bekannte Vogelschrei und das gleichmäßige Brausen am Stau; sonst unterbricht nichts die angenehme Waldesruhe.

Schon will ich absteigen. Da dringt aus dem dichten Fliedergebüsch ein Geräusch, lang und gesteigert, wie zwischen Wehlaut und Glücksrausch; ich kann mir den Ton nicht deuten. Furcht? Nein, sie ist nie mein Geleit im weiten Heidewald. Ich kenne Moormännchen, das nächtlich am Teufelsmoor hechelt, kenne die Greise, die so groß ausschauen, wenn Abenddunkel die Heide umfächelt, kenne auch die wilde Jagd, die auf den dunkeln Pfad des Nachtwanderers das Totenbein wirft, und auch Waldmariechen, die am alten Naßholz die blauen Lichtlein anzündet. So biege ich denn die Fliederzweige zur Seite und dränge mich durch den engen Spalt hinein in das wilde Strauchgewirr, während ich an einen Weidwundbock mit schön geperltem Gehörn, an Fuchsfamilie und Eulenbrut denke.

Da trifft ein leises Flüstern mein Ohr, wie von ewiger Ruh' und ewigem Licht. Ich sehe einen uralten Greis unter schattigem Laubdach kniend. Auch er hat mich bemerkt und erhebt sich, eine lange Gestalt mit zittrigem Kopf, von dem wenige

Digitized by Google

Haarsträhnen herabhängen. Krampfhaft umspannen dabei seine knochigen Hände den Waldstock als Stütze. Wundfleckige Lippen an zahnlosem Mund rufen mir den Gruß zu, während der Alte meiner stummen Frage entgegenkommt: „Entfernen Sie dort unter dem Busch, wo ich gekniet, Laub und Moos!" Ich mache es und lege einen Leichenstein frei mit der Inschrift: „Hier ruhet in Gott der Lehrer Friedrich Hauß."

„Er war mein einstiger Lehrer" erzählt der Greis mit schwacher Stimme, „das Fliedergebüsch, das Sie hier sehen, junger Mann, hat sich nicht von selbst angesiedelt, es ist vor vielen, vielen Jahren von liebender Hand angepflanzt und mit mancher Träne betaut worden. Hier liegt der vergessene Friedhof einer einst blühenden Ortschaft. Unten am Stau war eine große Wassermühle, und ringsherum standen die Häuser der Bewohner. Jenseits am Abhang sehen Sie noch einige Obstbäume aus dem Kiefernholz hervorragen; dort war ein schöner Obstgarten. Noch heute holt sich von hier der einsame Heidjer manche schöne Frucht. Früher tat ich es auch, jetzt kann ich es nicht mehr. Bald werden auch die morschen Obstbäume verschwunden sein, wie ich, und mit ihnen das letzte, was hier noch heimatberechtigt ist. Ja, die Heimat, die Sehnsucht nach ihr schweigt nie in weiter Ferne. — Heimat!" ruft der Greis in den Wald, um das Echo zu zeigen — doch matt und dumpf wie sein Ruf tönt es zurück wie aus einem Grabe.

„Heimat" rufe auch ich mit kräftiger Stimme über das Waldseetal. Glockenrein und laut schallt es zurück: Heimat — Heimat — Heimat — Heimat — Heimat! Ein fünffaches, herrliches Echo.

Wir setzen uns nun an den Buschrand, und der Alte spricht weiter: „Nach des Lehrers Tode, da ich in der Fremde weilte, entzündete der Blitz die Holzhäuser in grausiger Gewitternacht; sie brannten sämtlich nieder. Die Mühle zerstörten im Frühling Wasser und Eis, das Land selbst kaufte der Fiskus zur Aufforstung. Angesiedelt hat sich an diesem Platz niemand mehr —."

Alles ist vergänglich, so denke ich, und auch der Erzähler sitzt sinnend da. Gerne möchte ich noch etwas hören von dem stillen Schläfer im einsamen Fliederbusch. Ich reiche dem müden Greis eine Erfrischung, die er dankbar annimmt, und darauf erfahre ich ein ganzes Lehrerleben aus dieser Waldeinsamkeit vor beinahe hundert Jahren.

„Es war kurz nach dem Durchzug der Franzosen durch die damals noch recht wilde Heide. Bei Kienspanlicht an langen Winterabenden, wenn bei Schneesturm und Frost das Geschrei des Uhus durch die strohbedeckten Fenster zu hören war, dann erzählten Vater und Mutter von den Greueln der Franzosen, von Brand und Mord, welche die wilden Horden durch unsere stille Waldheimat begleiteten. Doch auch die Rache der erbitterten Heidbauern ist nicht ausgeblieben. So mancher Franzmann, der sich aus den eisigen Gefilden Rußlands gerettet hatte, mußte für die schurkische Willkür seiner Kameraden büßen, und fern der Heimat ward ihm ein heimlich Grab unter Heidemoos und Erdbeerblatt.

Um diese Zeit wanderte der junge Hauß als Buchbindergeselle aus Pommern durch unsern stillen Heideort. Mühlenbesitzer Reinke gab ihm Obdach, damit er dessen Kinder das Lesen, Schreiben und Rechnen lehre, und das ging gut. Nach und nach besuchten noch andere Kinder, darunter auch ich, später alle Kinder des Ortes den Unterricht, und es wurde nun ein Unterrichtszimmer eingerichtet. Als dann der Lehrer ein frisches Försterkind hier aus der Waldheimat heiratete, wurde ein neues Schulhaus errichtet und Hauß als ordentlicher Lehrer angestellt.

Dies geschah allen zum Segen. Wir Kinder konnten den staunenden Eltern die wenigen Briefe und auch aus Büchern, die wir vom Lehrer erhielten, vorlesen und den Heidelohn berechnen. Der Pfarrer aus Tuchola prüfte zuweilen in der Schule, und wir freuten uns, wenn er unserm Lehrer belobigend auf die Schulter klopfte. Manch tüchtiger Mann hat hier den Grund für sein späteres Fortkommen gefunden; und gerade aus diesem Grunde wanderten viele Leute zu und siedelten sich an der anderen Seite des Sees an, wo der Mühlenbesitzer ihnen Land, freies Holz- und Fischrecht zugestand. So ist die kleine Gemeinde Schmiedebruch entstanden.

Schön waren Sonntags die gemeinsamen Kirchgänge nach Schliewitz oder Tuchola. Dann wurde verhandelt über Heidetun, Pilz- und Beerenverkauf und Holzhandel. Wir Kinder horchten dabei zu. Die Dörfler vertrauten sich gern der Führung ihres Lehrers an. Wußten doch alle, daß der Pfarrer in das große Kirchenbuch geschrieben hatte: Er war zwar nur ein Buchbindergeselle, doch ist Hauß ein guter Lehrer seiner Gemeinde.

Gern erinnere ich mich noch der Turnstunden an den Mittwoch- und Sonnabendnachmittagen. Während die Mädchen mit der schmucken Schulmeisterin nähten und strickten, marschierten wir Knaben unter fröhlichem Gesang hinaus in Gottes freie Natur. Dort stählten wir unsere gesunden Sinne und Kräfte. Oft angelten wir auch gemeinschaftlich im See oder fingen Krebse in den moorigen Heidbächen. Viel Lachen und Freude war immer dabei. Dann gruben wir nach Bernstein im Sande zwischen den spärlichen Kusseln. Dabei denke ich noch, wie einst mehrere Morgen Schulacker in den See rutschten und wir an der steilen Sandwand, an der wir uns angeseilt herabließen, eine große Menge Bernstein fanden.

Auch im Winter bei Schnee und Frost bestürmten wir unsern Lehrer, mit uns in die Natur hinauszugehen. An den warmen Quellen bildeten sich tütenförmige Eistrichter auf dem See, durch welche wir mit dem Bleifisch, den wir uns selbst anfertigen mußten, angelten. Doch gab's nur große Fische, meist Hecht und Barsch.

Bei Neuschnee gefiel es uns am schönsten. Dann nahm unser Lehrer das Gewehr; wir suchten die Spur des Marders, trommelten ihn aus den alten Krähenhorsten, hohlen Bäumen und Eichhornkobeln, und der Lehrer schoß den Räuber ab. Das Dickicht, in dem wir Fuchs und Rehbock spürten, umstellten wir und trieben das Wild dem sicheren Schützen zu. Und als er einmal einen mächtigen Hirsch niederknallte, da schleppten wir diesen auf einer schnell gefertigten Schleife heim, und alle Dörfler erhielten einen Festbraten. So hatte es Herr Reinke bestimmt, dem Wald und Jagd gehörten. Überhaupt bildete das ganze Dörflein eine Familie, in dem der Lehrer Arzt und Richter war. An Fellen von Marder und Fuchs, Otter und Biber hatte unser Lehrer immer einen bedeutenden Vorrat aufgespeichert, die die Juden aus Danzig für gutes Geld holten, wie auch den Bernstein. Ebenso brachten die Förster der Umgebung ihre Rauch-

Digitized by Google

waren zur Schule, damit der Lehrer den Verkauf besorge.

Gesund an Leib und Seele erhielt ich schließlich mein gutes Entlassungszeugnis. So kam ich nach Essen in die Kruppschen Werke. Ich wurde für brauchbar befunden, und das danke ich dem stillen Schläfer hier. So unterstützte ich meine Eltern und holte mir aus meiner Waldheimat mein Weib, meine einstige Mitschülerin. Wir kamen gut vorwärts und erwarben im Westen ein kleines Vermögen. Doch immer und immer zog es uns nach der stillen Heideheimat, den freudvollen, schattigen Plätzen unserer Jugend. Da ich später zum Kampfe gegen die Insurgenten an der Grenze eingezogen wurde, kamen Frau und Kind hier nach Schmiedebruch, wohin auch ich nach Beendigung des Kleinkrieges zog und mich dort ankaufte. Von meinem Geburtsort fand ich nur noch diesen Waldfriedhof. Ich wurde dann hier Holzmeister im Walde. Der Förster meinte es gut mit mir, war er doch mein einstiger Schulkamerad. Schade um den guten „Jägerfritz" mit dem goldenen Herzen! Er war der schmuckste Kerl in der Runde und der beste Jäger weit und breit. Wegen der Untreue seines schönen Weibes, einer heißblütigen Ungarin, hat er sich erschossen. Gar oft haben wir beide hier an dieser Stelle gestanden und uns von unserer glücklichen Schulzeit erzählt, von dem guten Lehrer unter dem Fliederbusch, und riefen so alte Erinnerungen wach, wir weckten das Echo!"

So endete der Alte seine Erzählung, reichte mir seine Zitterhand und stampfte langsam in den Hochwald. Mir war es, als verhallte mit seinen leiser werdenden Schritten ein „Echo aus dem Heidegrab".

Sinnend schreite ich abwärts zum See und sitze zwischen blauen Vergißmeinnicht und gelben Wasserlilien. Ein Rohrspatz schwatzt in den Rohrstengeln, hoch schwankt sein Nest über dem Wasser. Zwischen Rohr und Binsen schwimmen junge Wildentchen, und eine Tauchermutter mit ihren drei Kleinen auf dem Rücken zieht kruorrend in den offenen See, während blaue Libellchen auf den Rohrblättern schwirren.

Am ebenen Uferrand auf kleinem Platz sprudeln dreizehn Quellen handhoch empor. Warm ist ihr Wasser, und bald sitz' ich im erfrischenden Bade.

Ein Mägdlein kommt über den Berg. Schreiend stürmt ihre Gänseherde in den See. Kaum habe ich mich angekleidet, da ist sie selbst auch schon am Sprudel und streckt die runden, nackten Beine in das warme Naß. Keck ist ihr Blick, doch unschuldig und frei von jeglicher Lüsternheit — achtzehn Jahre schätze ich sie.

Dann erzählt sie, daß sie fünfzehn Lenze zählt und bei dem Großvater lebt; der sei der älteste Mann im Ort und bald hundert Jahre alt. Gern gehe er nach dem Fliedergebüsch am Stau. Die Leute sagen, er bete dort, weil die Kirche so meilenweit entfernt liegt, auch er selbst nenne dieses Dickicht seine „Waldkirche".

Plötzlich durchdröhnt die Unterhaltung mit dem schönen Naturkind ein Schuß, und hundertfach bricht sich das Echo. Fünf Reiher stieben jenseits vom Wartbaum, einem brechen die Flügel, er stürzt in das Röhricht am See. Ich entbiete freundlichen Gruß und gehe dem Schusse nach, denn ich weiß, dort finde ich einen Freund. „Grüßen Sie ihn auch von mir, den schmucken Jäger!" ruft mir die fröhliche Heidepuppe noch nach. —

Jahre sind inzwischen dahingegangen — die Heimat ist geraubt, eine neue fand ich am Rhein. Hier rief ich die „Heimat" im Kottenforstwald, nur schwach erscholl das Echo — matt „Heimat!" Ich rief „Heimat!" im Arbeitsfeld am Berg, doch ein Mißton kam schreckend zurück. Ich rief „Heimat!" im Rheinwald über'n Rhein gen Oft, doch nie erklang mir der Widerhall mehr so glockenrein, heimlich und traut wie einst das „Echo am Heidegrab".

Allerlei.

Selbstamputation bei Tieren. Es wird häufig erzählt, daß in Fallen gefangene Tiere, besonders Füchse und Marder, sich durch Abbeißen des Laufes von dem Eisen befreien. Genauere Beobachtungen haben jedoch ergeben, daß diese vermeintlichen Selbstamputationen fast immer auf ein falsches Stellen der Fallen zurückzuführen sind. Entweder ist die Feder zu stark, so daß der Knochen zerschmettert wird, oder die Falle ist so befestigt, daß sie nicht nachgibt, wenn das Tier den Versuch macht, sich zu befreien. Die Folge ist so ein Knochenbruch. In beiden Fällen hängt die Pfote nach heftigem Ziehen bald nur noch an einer Sehne und reißt leicht ab, wenn das Tier, vor Wut und Schmerz in das Eisen beißt und dabei auch die bereits gefühllose Pranke erwischt. Von einer bewußten Befreiung durch Selbstamputation ist jedoch in den meisten Fällen keine Rede. Neuerdings berichtet jedoch der Afrikareisende H. Bernatzki in seinem Buche „Typen und Tiere im Sudan" von mehreren Fällen, wo Hyänen oberhalb des Eisens, genau im Gelenk, sich den Lauf abgebissen hatten, während die eingeklemmte Stelle vollkommen unverletzt war. Der zurückgebliebene Stumpf sah aus, als ob er von einem Chirurgen sauber abgenommen worden sei. Diese Fälle bewußter Selbstamputation dürften jedoch vereinzelt dastehen, auch sind solche Beobachtungen von anderen Tierarten noch nicht einwandfrei festgestellt worden. R.

Ueber den Namen unseres Gänseblümchens. Der älteste Name dieses allgemein bekannten und beliebten Blümchens ist die schon im 15. Jahrhundert übliche Bezeichnung „maßlieben", die vielleicht aus dem althochdeutschen „mazzan", d. h. essen, hergeleitet wurde, denn bei den alten Deutschen herrschte der Brauch, am Tage der großen Frühlingsfeiern Gänseblümchen zu verzehren, um das Jahr über bei gutem Appetit zu bleiben. Im 17. Jahrhundert finden wir außer dem Worte Maßlieben auch Maßblümlein, Madelieben oder auch nur Maßen, später kommen dann noch die Bezeichnungen Osterblümchen, Tausendschönchen, Marienblümlein sowie wegen der Anwendung der Blüten in der Heilkunde Gichtkraut und Kleinwundkraut. Das Wort Gänseblümchen ist seit dem 16. Jahrhundert gebräuchlich und soll sich darauf beziehen, daß die Gänse das Blümchen gern fressen.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"
bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Fro., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Digitized by Google

Neue Bücher.

Wolff, Gustav, Vögel am Nest. Aufnahmen und Beobachtungen im Freien. Zweite Auflage. Mit 110 Abbildungen nach Aufnahmen des Verfassers. Herausgegeben von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalspflege in Preußen. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis broschiert 4,50 RM, Ganzleinen 6 RM.

Diese zweite Auflage hat in recht kurzer Zeit wesentlich an Umfang zugenommen; während die erste, erschienen 1922 im Naturschutz-Verlag, nur 75 Seiten und 8 Tafeln brachte, werden in der uns vorliegenden Auflage auf 94 Seiten 80 Vogelarten eingehend besprochen und wiederum von 68 Arten häufig mehrere Aufnahmen gebracht; gewiß ein erfreuliches Zeichen, zumal die Mark, nach Schalow, Beiträge zur Vogelfauna der Mark Brandenburg, Berlin 1919, 183 Brutvögel aufweist, das Wolffsche Buch aber nur vorwiegend Singvogel-Aufnahmen bringt.

Der Verfasser spricht im Vorwort folgende recht zutreffende Worte: „Von allen Naturgeschöpfen sind die Vögel offenbar diejenigen, die den Menschen, sofern in ihm überhaupt noch Sinn für Natur vorhanden ist, am meisten zu fesseln und zu eigener Beobachtung anzuregen vermögen. Aus diesem Grunde treibe ich schon seit vierzig Jahren Vogelkunde, und nie habe ich dies bereut. Unverkennbar hat das Interesse für die Natur in den letzten Jahren stark zugenommen, dies haben wir einmal Männern zu verdanken, welche die Tierphotographie ausübten, nicht minder aber Verlagsanstalten, welche bereitwillig solche Werke, vielfach mit großen Opfern verknüpft, herausbrachten."

Das vorliegende, mit guten, erkennbaren Bildern ausgestattete Buch sollte daher namentlich im Forsthause seinen Einzug halten, denn es wird auch hier immer belehrend zur Seite stehen. Das Kapitel „Sonderbare Nester und Nistplätze" wird besonderen Beifall finden; in Gärten hinterlassene Gegenstände, wie Schuhe, Gießkannen, Henkel-, Blumen- und andere Töpfe werden nicht ungern als Nistorte gewählt, sind aber keineswegs alltägliche Erscheinungen. W. Rüdiger.

Horrido! Jäger-Kommersbuch. Siebente, vermehrte Auflage. Verlag Wilhelm Greven, Krefeld. Preis 0,80 RM.

Dieses äußerst billige Liederbuch enthält die Texte (ohne Noten) von 257 Jäger-, Studenten- und Volksliedern und dürfte damit allen Ansprüchen in heiterem, sangesfrohem Kreise genügen. M.

„Saftige Früchte." 1000 Witze und Anekdoten von Ernst Warlitz, 294 Seiten, Titelbild von Koch-Gotha, Preis gebunden Mk. 3,50, kartoniert Mk. 2,50. Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

Wer sich in diesem grauen Alltag einige frohe Stunden bereiten will, wer in kurzer Zeit eine Gesellschaft in übermütige Stimmung versetzen will, der greife nach den „Saftigen Früchten", er wird nicht enttäuscht werden. Fritz Koch-Gotha hat den Umschlag in musterhafter Weise mit einem Vierfarbenbild geziert, das den Inhalt des Buches schelmisch andeutet.

Lustige Ecke.

Der Kronenabschuß. Im Bekanntenkreise erzähle ich vom Kronenabschuß, und wie man mit Hilfe des Abschießens die Kronen starker Überhälter aus Stangenhölzern ohne jeden Schaden entfernen könne, usw. „Entschuldigen Sie mal, Herr Oberförster", unterbricht mich da höchst wißbegierig und interessiert ein Professor der Altphilologie, „was für Kanonen nehmen Sie denn eigentlich dazu, und sitzt denn jeder Schuß auch ganz genau?" Fr.

Im sächsischen Hochgebirge. „Also, sä'hn Se, meine Herrschafd'n, d'r Weech da droben uff'm Bärche, das is d'r sochenannde Gamm-Weech. Uff dieß'm Weeche saß vor ald'n Zeid'n äne wund'rscheene Jungfrau und gämmte sich mid än'm goldnen Gamme ihr wund'rscheenes goldnes Haar. Da gam von Zittau herieb'r d'r berichdichde Reib'rhauddmann Rinaldo Rinaldini und wollde d'r Jungfrau weeßgood ihren goldnen Gamm reib'rn. Da sagde die Jungfrau zu ihm: „Nu heer'n Se mal, Herr Reib'r, nu sein Se mal bloß friedlich un nähm' Se m'r nich mein' Gamm weech!" — Und säh'n Se, meine Herrschafd'n, seitdäm heeßt d'r Weech da droben uff'm Bärche d'r Gamm-Weech." J.

Selbstverständlich. Die Lehrerin erzählt den kleinen Mädchen die Geschichte vom verlorenen Sohn.

„Und als der Verlorene Sohn nun endlich nach Hause zurückkehrte, da fiel sein alter Vater auf sein Angesicht und weinte bitterlich. — Nun Kinderchen, warum wird der arme alte Vater wohl geweint haben? Du, Mariechen?"

„Na, Frollein, weenen Sie valleichte nich, wenn Se mit de Fresse uffs Pflaster falln?" J.

Rätselecke.

Visitenkarten-Rätsel.

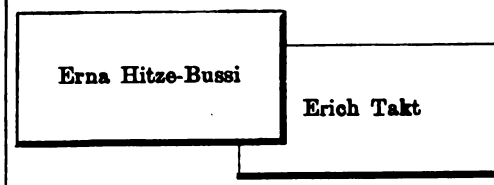

Ein verlobtes Pärchen gibt seine Karten ab. Was haben die Beiden wohl für einen Beruf oder Stand?

Auflösung: Conditorin — Bräutigam

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Meine Verlobung mit
Fräulein
Charlotte Marx
beehre ich mich anzuzeigen. (430

Erich Lüder,
Preuß. Forstassessor.

z. Zt. Eberswalde, Pfeilstr. 11, I,
den 1. April 1928.

Heute morgen verstarb nach kurzen, schweren Leiden im 65. Lebensjahre der

Preußische Hegemeister

Hermann Krebs

in Forsthaus Maitz.

Er war ein Beamter altpreußischer Art, ein Vorbild an Treue, Diensteifer, Pflichterfüllung und lauterer Gesinnung, ein aufrechter deutscher Mann, der seinen Wald über alles liebte.

In Verehrung wird sein Andenken unter uns fortleben, und in tiefer Trauer legen wir mit einem letzten Weidmannsheil einen grünen Bruch auf sein frisches Grab.

Pfeilswalde, den 29. März 1928.

Im Namen der Beamten der Preußischen Oberförsterei Pfeilswalde:
Engels, Forstmeister. (420

Am 28. März verschied plötzlich

der Staatliche Förster

Herr Hermann Roloff

in Rothemühl.

Wir betrauern in dem Dahingeschiedenen einen vornehmen Menschen von lauterer Gesinnung, dessen Herz von Liebe zu seinem schönen Beruf erfüllt war. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten. (428

Zugleich im Namen der Beamten der Oberförsterei Rothemühl i. Pommern.

Thielecke, Oberförster.

Am 17. 3., abends 18 Uhr, starb nach langem, mit großer Geduld getragenem Leiden in dem festen Glauben an Gott unser lieber Sohn und Bruder, der frühere (435

Staatl. Hilfsförster

Martin Schwager

im Alter von 29 Jahren.

Dies zeigt hiermit tief erschüttert an

Familie Schwager
(Revierförster).

Schönwalde, den 29. März 1928.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Gisela Busse in Tharandt mit dem Sächs. Forstassessor Hans-werner Kayser, Leutn. a. D. in Tharandt.

Frl. Elisabeth Hartung in Rudolstadt mit dem Thüring. Forstassessor Rösch in Gerstungen.

Frl. Grete Hindenberg in Messingwerk mit dem Städt. Hilfsförster Hermann Liebsch in Biesenthal i. M.

Eheschließungen:

Der Forstsekretär Hans Bomke in Meisdorf a. H. mit Frl. Margarete Struchmann in Molmerswende a. Harz.

Der Thüring. Forstassessor Otto in Stutzhaus mit Frl. Gertrud Monecke in Stutzhaus (Thüring.).

Sterbefälle:

Hartung, Willy, Fürstl. Förster in Laasphe (Westfalen).

Hoefe, A., Revierförster a. D. in Bösendorf, Krs. Höxter, Westfalen.

Hutter, Max, Forstrat a. D. in Oettingen.

Keßler, Forstmeister in Lehesten (Thüringen).

Nieber, Heinrich, Staatl. Hegemeister i. R. in Oberförsterei Leinefelde.

Petermann, Emil, Staatl. Hegemeister i. R. in Oberförsterei Hangelsberg, Spree.

Waas, Oberförster in Hofheim (Wiesbaden).

Winkler, Frida in Dt.-Krone.

Oberförster gesucht.

Die **Herzoglich Ratiborsche Oberförsterei Zembowitz, Kr. Rosenberg, Deutsch-Oberschles.**, Größe 5400 ha, soll zum 1. Juli 1928 neu besetzt werden.

Reviere eben, Hauptholzart Kiefer. Dienstwohnung im Orte Zembowitz, Bahnstation. Dienstland 60 Morgen am Hause.

Bewerber mit vollem Staatsexamen und ausgedehnter waldbaulicher Praxis wollen ihre Gesuche bis zum 1. Mai 1928 an die **Herzogliche Kammer in Ratibor, Deutsch-Oberschlesien**, einreichen.

Gehalt nach Eignung und Vereinbarung. (422

Die Stadtförsterstelle

unserer insgesamt 514 ha großen Stadtforst ist sofort zu besetzen. Die Stelle ist bisher nach der alten Gruppe 6 der preußischen Besoldungsordnung bezahlt worden. Dienstwohnung mit 3 Zimmern und Zubehör ist auf dem etwa 3 km von der Stadt entfernt liegenden Försterei-grundstück vorhanden. Die Anstellung erfolgt als Beamter gegen vierteljährige Kündigung. Probedienstzeit mindestens 1 Jahr.

Forstversorgungsberechtigte können Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Forstversorgungsschein, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild bis zum **20. April d. J.** bei uns einreichen. Die Stelle ist vom Fürsorgeamt freigegeben.

Dahme (Mark), den 23. März 1928.

Der Magistrat. (408

Ausschreibung.

Die Gemeindeförsterstelle

in Aßlar (Kr. Wetzlar) des Amtsforstschutzverbandes Aßlar, zu der die Waldungen mehrerer Gemeinden gehören, ist baldigst neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist folgendes Diensteinkommen verbunden:

a) Grundgehalt nach Gruppe A 4 e;
b) Dienstaufwandsentschädigung und Dienstbekleidungszuschüsse nach staatlichen Sätzen;
c) Brennholzentschädigung nach staatlichen Sätzen.

Dienstwohnung ist vorhanden. Probezeit 1 Jahr.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren usw. sind mir bis **10. Mai d. J.** einzureichen. (410

Ehringshausen (Kr. Wetzlar), den 28. März 1928.
Der Bürgermeister des Amtes Aßlar.
Grell.

Holz u. Güter

Kaufe jeden Posten
Faulbaumholz, Sprockelholz,
auch Schießbeerholz genannt, bei Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker,
Holzhandlung. (364
Stendal, Lüderitzer Str. 30.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften,
Ia Masch.-Schrift, je nach Ausführung, von 10×35, 20×60, 30×85 Pfg. an.
Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld, Färberstr. 20 Fo.

Gesucht ein tüchtiger

Forstbeamter,

der einen 460 ha großen Interessentenwald (¾ Laubholz) selbständig bewirtschaften kann. Bewerbungen mit Lebenslauf (begl.), Zeugnisabschr., Gehaltsansprüchen an (421
Waldvorstand **Johs. Range, Schiffelbach**
(Reg.-Bez. Kassel).

Stellengesuche

Wir suchen für einen unserer (415

Forstbeamten

Stellung als Forstgehilfe oder Forstwart.

Derselbe ist 27 Jahre alt, katholisch, selbständig im Innen- und Außendienst des Laub- und Nadelholzbetriebes; Forstschule Michhausen besucht; guter Kugel- und Schrotschütze, Hundedresseur.

Wir können denselben bestens empfehlen.

Freih. v. Hornstein'sche Guts- u. Forstverwaltg., Orsenhausen-Bußmannshausen, Post Rot, O.-A. Laupheim, Wttbg.

Forstakademiker,

mit guten Zeugnissen und mehrjähr. Praxis als Forsteinrichter, sucht zum 15. April bzw. später bei geringen Gehaltsansprüchen Stellung im

Verwaltungsdienst

oder als Forsteinrichter. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 380** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Flüchtling (414

aus Polen, 44 J., verh., sucht für bald od. später geeignete Stelle als

Förster.

Beste Zeugn. u. Empfehl. vorh. In letzter Stelle 15 J. Werte Angeb. an
Förster **P. Mai, Militsch i. Schles.**, Bahnhofstraße 18.

Kommunal-Anwärter,
27 Jahre alt, Staatl. u. L.-K.-Försterprüfungen mit „gut" bis „sehr gut", **sucht Stellg.** i. Komm.-Dienst ꝛc. m. Entwicklungsmöglichkeit u. wo Verh. mögl. — Braut Akademikers-Tochter. — Höhere Staats- u. Kommunalforstbeamten zu jeder Auskunft gern bereit. Angeb. unt. **„Weidmannsdank" 423** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 15. Neudamm, den 13. April 1928. 43. Band.

Landforstmeister Dr. h. c. Wilhelm Trebeljahr.

Am 1. April d. J. ist Landforstmeister Dr. h. c. Wilhelm Trebeljahr aus dem preußischen Staatsdienst geschieden und in den Ruhestand getreten. Das Ereignis ist wichtig genug, um hier gebührend erwähnt zu werden. Trebeljahr hat die Entwicklung der preußischen Forsteinrichtung nicht nur wesentlich beeinflußt, sondern diese in ganz neue Bahnen gelenkt; darüber hinaus hat er die Wissenschaft von der Forsteinrichtung gefördert und vertieft. Die preußische Staatsforstverwaltung hat eine Persönlichkeit verloren, die kaum jemals zu ersetzen ist.

Es ist von allgemeinem Interesse, einiges aus dem Leben dieses bedeutenden Mannes zu erfahren.

Landforstmeister Dr. h. c. Wilhelm Trebeljahr.

Wilhelm Trebeljahr wurde am 7. April 1863 in Durchwehna, Kreis Bitterfeld, auf dem väterlichen Gute geboren. Er lernte in den Oberförstereien Tornau und Bischofrode. Beim Infanterie-Regiment Nr. 20 (Graf Tauentzien) leistete er sein Militärdienstjahr als Einjährig-Freiwilliger ab. Seine erste forstliche Prüfung bestand er im Mai 1889 mit dem Prädikat „sehr gut", die zweite im November 1891 mit dem Prädikat „gut". Anschließend war er vier Jahre hindurch mit Betriebsregelungsarbeiten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Kassel, Hannover, Merseburg und Stettin beschäftigt. Im Herbst 1896 wurde er Hilfsarbeiter bei der Regierung in Arnsberg, später in Minden. Vom 1. Juli 1902 ab ist er Oberförster in Lindau im Harz (Catlenburg). Am 1. Oktober 1907 wurde er zum Regierungs- und Forstrat befördert und nach Marienwerder versetzt. Als Hauptmann der Landwehr stand er vom August 1914 bis zum 1. September 1916 im Kriegsdienst. Am 31. Januar 1919 wurde er als Hilfsarbeiter ins Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, berufen und alsbald zum Oberforstmeister und Landforstmeister ernannt. Seit März 1919 ist er Mitglied der Forstoberexaminationskommission. Im Dezember 1927 verlieh ihm die Forstliche Hochschule Eberswalde die Würde eines Doktors der Forstwissenschaft ehrenhalber.

Digitized by Google

Das Hauptwerk, welches Trebeljahr geschaffen hat, ist die Preußische Betriebsregelungsanweisung vom 1. April 1925. Es handelt sich hierbei nicht um eine bloße Fortschreibung von Vorschriften, sondern um die wissenschaftliche Begründung und Einführung einer ganz neuen Methode der Forsteinrichtung. Den Anker seiner Methode bildet die Lehre vom Bodenreinertrag, deren Anhänger er stets gewesen ist. Es ist das erstemal, daß die preußische Staatsforstverwaltung ihren Standpunkt dahin klarlegt: „Der Betrieb in den Staatsforsten soll wirtschaftlich und nachhaltig sein" (1. Abschnitt, 1. Satz der Anweisung*).

Immer hat sich Trebeljahr als Mann von echtem Schrot und Korn, von unerschütterlicher Geradheit und Offenheit gezeigt. Es konnte daher nicht wundernehmen, daß Hunderte und Tausende gegen ihn aufstanden. Selbst der preußische Landtag wurde gegen ihn mobil gemacht. Die von Trebeljahr ins Leben gerufenen selbständigen Forsteinrichtungsanstalten, die der Kette seiner Forsteinrichtungsbestimmungen als unentbehrliches Glied eingefügt waren, sollten aufgehoben werden. Man wollte an ihnen Mängel und Fehler entdeckt haben, obwohl sie kaum erst ihre Tätigkeit begonnen hatten. Die Anweisung selbst wurde nicht verstanden. Immer wieder gab Trebeljahr neue, leicht faßliche Erklärungen heraus. Alle Angriffe hat er mit dem Geschick des überragenden Sachverständigen abgewehrt. Nichts hat ihn an seiner Überzeugung, eine gute Sache zu vertreten, irremachen können. Heute ist Trebeljahr der allgemein anerkannte Sieger; niemand wagt es mehr, ihm noch entgegenzutreten. Es bleibt ein Ruhmestitel für die zentrale preußische Staatsforstverwaltung, daß sie Trebeljahr zur Seite gestanden hat — auch in den Zeiten, in welchen sein Werk zu schwanken und zu stürzen schien.

Die Gesundheit dieses starken Mannes ist zur Zeit zerrüttet. Inwieweit hieran die zurückliegenden Aufregungen und Kämpfe Schuld tragen, ist schwer zu sagen. Schon vor länger als Jahresfrist zeigten sich Lähmungserscheinungen, die dem Unermüdlichen unfreiwillige Ruhepausen auferlegten. Immer häufiger war er gezwungen, seinem Befinden Rechnung zu tragen. Dennoch hat er seine Arbeitskraft dem Staate so lange erhalten, als es irgend ging.

Am 7. April d. J. vollendete Trebeljahr sein 65. Lebensjahr. Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß die preußische Regierung ihn über die Altersgrenze hinaus noch gern auf seinem Posten belassen hätte. Sein Gesundheitszustand jedoch schrieb der Regierung wie ihm seine Entlassung zum 1. April d. J. vor.

Möge es dem seltenen Manne vergönnt sein, seine Gesundheit zu kräftigen. Möge er fern dem anstrengenden Verwaltungsdienst in stiller literarischer Arbeit Befriedigung finden. Die deutsche Forstwirtschaft und Forstwissenschaft hoffen, noch lange nicht von diesem Manne Abschied nehmen zu müssen. Möge er auch seiner Familie durch viele glückliche Jahre noch erhalten bleiben.

Dr. Busse.

*) Die genaue Besprechung der Anweisung findet sich in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1926, Heft 1.

Bericht über die Mitgliederversammlung des „Waldheil" am 11. Februar 1928 in Neudamm.

Die Jahresberichte des „Waldheil" sind für unseren Leserkreis allezeit von ganz besonderem Interesse gewesen. Deshalb wird auch der Bericht des abgelaufenen Jahres nicht im Vereinsteil, sondern als Hauptartikel nachstehend veröffentlicht:

Die Versammlung war von 29 Mitgliedern und einigen Gästen besucht. Der Vorsitzende, Herr Forstmeister Bohl, Zicher, erteilt nach Eröffnung zu Punkt 1 der Tagesordnung „Erstattung des Jahres- und Kassenberichts über das Geschäftsjahr 1927", dem Schatzmeister, Herrn Hans Neumann, Neudamm, das Wort. Dieser berichtet folgendes:

Der Mitgliederbestand des „Waldheil" hat zu Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres 3475 betragen. Davon sind im Laufe des Jahres 1927 ausgeschieden: durch Abmeldung 18, durch Tod 61, verblieben noch 3396. Dazu haben sich neu angemeldet 189, so daß am Schlusse des Geschäftsjahres 3585 (3475)*) Mitglieder vorhanden gewesen sind. Von diesen Mitgliedern gehören an: den deutschen Staatsforstverwaltungen 167 Verwaltungs- und 834 Betriebsbeamte, dem Privatdienste 115 Verwaltungs- und 1874 Betriebs- und Schutzbeamte, dem Kommunalwalde 22 Verwaltungs- und 201 Betriebsbeamte. Weiter sind Mitglieder des „Waldheil" 93 Waldbesitzer, 252 Angehörige anderer Berufsstände und 27 Körperschaften und Verbände.

Die Einnahmen an ordentlichen Jahres- und lebenslänglichen Beiträgen haben im letzten Vereinsjahr 8289,32 RM (7858,19), die besonderen Zuwendungen 8426,93 RM (6120,97) betragen. An Darlehn wurden zurückgezahlt 2712,90 RM (1822,38 mit Zinsen), außerdem sind an Zinsen für Darlehn vergütet 104,61 RM. Der Verkauf von Wohlfahrtsmarken ergab 399,15 RM (205,47).

*) Die Ziffern in Klammern geben die entsprechenden Summen des Jahres 1926 an.

Digitized by Google

An Kapitalzinsen sind 364,01 RM (496,51) eingegangen; an kleineren Einnahmen entstanden 0,50 RM. Im ganzen ist 1927 mithin die Summe von 20297,42 RM (16521,52) aufgekommen.

Der Kassenbestand aus dem Vorjahre 1926 betrug 7345,07 RM (7845,88), somit standen für das Jahr 1927 dem „Waldheil" für seine Zwecke im ganzen **27642,49 RM** (24367,40) zur Verfügung.

Abgehalten wurden vier Vorstandssitzungen, und zwar in den Monaten: Februar, Mai, September und Dezember. In diesen sind in 111 Fällen an Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen 5590 RM (7165) bewilligt worden. Von diesem Betrage entfallen in 47 Fällen an Staatsforstbeamte oder deren Hinterbliebene 2370 RM, in 13 Fällen an Gemeindeforstbeamte oder deren Hinterbliebene 585 RM und in 51 Fällen an Privatforstbeamte oder deren Hinterbliebene 2635 RM. An Begräbnisbeihilfen kamen in 42 Fällen 6120 RM zur Auszahlung. Davon gingen an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten 3300 RM, von Gemeindeforstbeamten 450 RM und von Privatforstbeamten 2370 RM.

Im Jahre 1927 wurden an Darlehn in 13 Fällen 2050 RM ausgegeben. Davon erhielten sechs Staatsforstbeamte 1050 RM, ein Gemeindeförster 100 RM und sechs Privatförster 900 RM. Außerdem wurden für Darlehnsauskünfte 81,90 RM aufgewendet.

Für die Beschaffung von Auszeichnungen an Forstschüler der drei staatlichen Forstschulen Steinbusch, Hachenburg und Spangenberg und der Privatforstschule in Templin sind 123 RM ausgegeben; ferner sind an den Forstwaisenverein 200 RM, an das Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg, 100 RM, an die Wilhelmstiftung in Groß-Schönebeck 100 RM und an die Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzeß-Viktoria-Stiftung 150 RM, zusammen also 550 RM als Beiträge gestiftet. Die Verwaltungskosten haben 2365,54 RM betragen. An Portokosten entstanden für die allgemeine Verwaltung 662,05 RM und für die Stellenvermittlung 5 RM. Ferner sind für die Werbung neuer Mitglieder 15 RM und an zurückerstatteten Beiträgen 7,50 RM ausgegeben worden. Erfreulicherweise konnten infolge der Mehreinnahmen im Jahre 1927 dem Reservefonds die in den Jahren 1925, 1926 und 1927 aufgelaufenen Zinsen im Betrage von 1235,42 RM endlich überwiesen werden. Die gesamte Ausgabe stellt sich somit auf **18805,41 RM** (17022,33), mithin verbleibt ein Kassenbestand von 8837,08 RM (7345,07).

Der „Waldheil" konnte auf Grund vorstehender Berichterstattung im Jahre 1927 insgesamt in 178 Fällen Zuwendungen an Einzelpersonen oder Körperschaften machen.

Das Vereinsjahr 1927 weist erfreulicherweise einen besseren Abschluß auf wie das Jahr 1926. Zunächst ist die Mitgliederzahl trotz des üblichen Abganges um 110 Mitglieder gestiegen. Damit sind auch die Mitgliederbeiträge um etwa 430 RM höher gewesen als im Jahre 1926. Besonders aber hat sich die Summe der besonderen Zuwendungen erhöht, die mit 8426 RM das Vorjahr um 2300 RM übertroffen hat. Auch das Vereinsjahr 1925 ist darin um etwa 400 RM geschlagen worden. Durch Verkauf von Wohlfahrtsmarken sind 1927 mehr als 190 RM mehr eingekommen. Insgesamt sind 1927 rund 3775 RM mehr vereinnahmt als im Jahre 1926. Zurückgeführt wird die höhere Einnahme auf eine gesteigerte Regsamkeit in der Geschäftsstelle, die besonders durch Veröffentlichungen in der forstlichen und jagdlichen Presse immer wieder zum Beitritt und zur Veranstaltung von Geldsammlungen bei den Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen usw. ermuntert hat. Auch eine Anzahl werbetätiger Vereinsmitglieder hat dem „Waldheil" neue Mitglieder zugeführt, so daß wir wie im Vorjahre 1926 vier, für das Vereinsjahr 1927 heute wiederum vier Ehrenbecher vergeben können. Eine weitere Zahl von Herren, die durch Mitgliedswerbung für den „Waldheil" tätig ist, hat die Zahl von 20 Mitgliedern noch nicht erreicht, wird aber hoffentlich zur Mitgliederversammlung 1929 mit einem Ehrenbecher ausgezeichnet werden können. Die Ausgaben des Jahres 1927 haben sich im großen und ganzen auf gleicher Höhe gehalten wie die des Jahres 1926. Besonders auffällig aber ist die Zahl der Begräbnisbeihilfen gewachsen, für die 1927 insgesamt 6120 RM gegen 3470 RM im Jahre 1926 aufgewendet werden mußte. Aus dem Grunde wird auch für 1928 eine erhebliche Stärkung dieses Geldstockes erforderlich sein. Allein dieser Umstand macht emsigste Arbeit des „Waldheil" und aller seiner Freunde und Gönner zur Pflicht, zu deren Mithilfe heute schon aufgefordert wird.

An Gesamtvermögen des „Waldheil" ist Ende Dezember 1927 vorhanden gewesen:

Buchmäßiger Kassenbestand am 31. Dezember 1927	8837,08	RM
Wert der Geräte	150,—	RM
Rücklagen, Sparbuch 3360	2499,75	RM
Ausstehende Darlehen	2540,—	RM
Außerdem alte Rücklagen Papiermark 39500 Staatsschuldverschreibungen, die laut Benachrichtigung der Reichsschuldenverwaltung vom 27. Oktober 1925 aufgewertet werden mit	987,50	RM
5 % Kriegsanleihe Papiermark 21200		
3½ % Badische Anleihe Papiermark 1200		
Papiermark 22400		
zur Aufwertung angemeldet bei der Sparkasse	550,—	RM
1 Aktie der Zimmermann-Werke-A.-G.	40,—	RM
	15604,33	RM

Ferner sind noch vorhanden:

Pommersche Pfandbriefe mit Papiermark	12200
Ostpreußische Pfandbriefe mit Papiermark	1200
Papiermark	13400

deren Aufwertung erst in späteren Jahren möglich sein wird.

Die Abteilung Stellenvermittelung hat auch im Jahre 1927 leider trotz angestrengtester Bemühungen nicht eine einzige Stelle vermitteln können.

Im Anschluß an den Jahresbericht werden vom Schatzmeister die Namen der im vergangenen Jahre verstorbenen 61 Mitglieder, fast nochmal

Digitized by Google

soviel wie im Vorjahre, verlesen. Auch ein treues langjähriges Vorstandsmitglied befindet sich darunter. Durch Erheben von den Plätzen wird das Andenken aller Verstorbenen trauernd geehrt.

Zu Punkt 2 berichtet Herr Oberzollinspektor Schinkel, Neudamm, über die Ergebnisse der Nachprüfung der Bücher, der Belege des Rechnungsabschlusses und der Kasse. Zu Punkt 3 wird dem Schatzmeister die Entlastung erteilt. Der Vorsitzende dankt dem Schatzmeister wie auch den Herren Kassenprüfern für ihre Mühewaltung.

Punkt 4. Der langjährige 1. Vorsitzende, Herr Forstmeister Bohl, Zicher, ist ab 1. Januar 1928 in den Ruhestand getreten, er verzieht aus der Nähe Neudamms und bittet, ihn von dem Vorsitz zu entbinden. Die Neuwahl fällt auf Oberförster Schönwald, Massin, der mit Worten des Dankes für das große Vertrauen, das ihm entgegengebracht wird, sich bereit erklärt, das Amt des Vorsitzenden, das schon längere Jahre hindurch sein Vater bekleidet hat, anzunehmen. An Stelle eines verstorbenen Vorstandsmitgliedes und für zwei verzogene Mitglieder des Vorstandes nach Orten, die ziemlich weit von Neudamm entfernt liegen, so daß das regelmäßige Erscheinen zu den Vorstandssitzungen unmöglich ist, werden Staatsförster Werner, Zicher, Staatsförster Zschippang, Försterei Saubucht, und Gräfl. Forstverwalter Lau, Forsthaus Groß-Cammin, als Vorstandsmitglieder neu gewählt. Alle drei Herren haben die Wahl angenommen.

Punkt 5. Es wird beschlossen, die Begräbnisbeihilfen für 1928 wie in den Vorjahren zu zahlen. Im ersten und zweiten Jahre der Mitgliedschaft nichts, im dritten 30 RM, im vierten 40 RM, im fünften 50 RM und so fort jedes Jahr 10 RM mehr, bis nach einer Mitgliedschaft von fünfzehn Jahren und mehr die Höchstsumme der Begräbnisbeihilfe mit 150 RM erreicht ist.

Zu Punkt 6: Haushaltsplan für das Jahr 1928 spricht ausführlich Herr Ökonomierat Grundmann, Neudamm. Es wird beschlossen, aus dem Erziehungsfonds 2400 RM zu entnehmen und den Geldern für Begräbnisbeihilfen zuzuführen. Darlehen werden auch für 1928 nur wieder in Höhe von 200 RM zu 5 % Zinsen gegen entsprechende Sicherheit gegeben. Für Prämien an Forstschulen sind 400 RM eingestellt, und zwar sollen von jetzt ab außer den drei staatlichen Forstschulen Steinbusch, Hachenburg und Spangenberg und der Privatforstschule Templin auch die Privatforstschulen Reichenstein, Neuhaldensleben und Miltenberg bedacht werden. Der Forstwaisenverein soll wie im Vorjahre 200 RM, das Marburger Invalidenheim 100 RM bekommen. Es soll bei der Geschäftsleitung des Invalidenheims versucht werden, möglichst eine oder auch mehrere Freistellen für erholungsbedürftige Waldheilmitglieder zu erlangen. Außerdem sind für die Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzeß-Viktoria-Stiftung 150 RM und für die Wilhelm-Stiftung, Groß-Schönebeck, 100 RM bewilligt worden.

Die erfreuliche Zunahme von Mitgliedern im „Waldheil" ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß sich immer wieder einzelne werbefreudige Mitglieder in den Dienst des „Waldheil" stellen und bei jeder sich bietenden Gelegenheit neue Mitglieder werben. So konnten denn auch in diesem Jahre vier Ehrenbecher für je zwanzig neu geworbene verteilt werden. Ein Becher ging an einen Herrn, der besonders in Kreisen der Forstbetriebsbeamten des preußischen Staates 25 Mitglieder geworben hat. Zwei Becher gingen an Mitglieder großer Privatforstverwaltungen, die in ihrem Kollegenkreis je 22 neue Mitglieder aufgebracht haben. Der letzte Becher wurde einem Herrn verliehen, der im Kreise des Waldbesitzes und der Forstbeamten Mitglieder bei Forstversammlungen geworben hat. Im Anschluß daran wurde dem leider scheidenden, verdienten Vorsitzenden des „Waldheil", Herrn Forstmeister Bohl, der sechs Jahre hindurch wegessicherer Führer des „Waldheil" gewesen ist, ein Ehrenbecher als Anerkennung für die geleistete Arbeit verliehen.

Nach etwa zweistündigem Verlauf der geschäftlichen Tagung wurde die Sitzung geschlossen. Dann setzte sich alles zu einem recht gemütlichen Abendessen mit fröhlicher Geselligkeit zusammen.

Die „Waldheil"-Lotterie, die in diesem Jahre bei 120 Losen mit etwa 30 kleinen, vielfach scherzhaften Gewinnen dotiert war, löste bei Gewinnern und Nietenempfängern gleich große Freude aus. Einzelne der Gewinne wurden im Anschluß daran amerikanisch versteigert. Insgesamt sind dem „Waldheil" aus Lotterie und Versteigerung 78,45 RM zugeflossen.

Einige anwesende Gäste, die noch nicht Mitglieder waren, haben sich im „Waldheil" angemeldet. Somit bedeutete die Mitgliederversammlung des Jahres 1928 einen vollen Erfolg.

Nachschrift: Den Leserkreis unseres Vereinsorgans bitten wir, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen, und die Herren Forst- und Jagdbeamten ersuchen wir, so weit es noch nicht der Fall ist, sich unverzüglich im eigensten Interesse als Mitglied im „Waldheil" anzumelden. Es gibt keine Geldanlage, die für deutsche Forst- und Jagdbeamte so nützlich ist wie die geringen Beiträge für die Mitgliedschaft im „Waldheil". Forstbetriebsbeamte, ebenso auch die Forst- und Jagdschutzbeamten, erwerben für einen Jahresbeitrag von 2 RM, Forstverwaltungsbeamte für einen solchen von 5 RM schon allein in bezug auf die Begräbnisbeihilfen derart wertvolle Rechte, wie kein Verein, keine andere Wohltätigkeitseintichtung in Deutschland sie in gleichem Maße für derartig geringfügige Aufwendungen gewähren kann. Außerdem sollte es jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte aber auch für seine Pflicht erachten, dem „Waldheil" anzugehören, einem Verein, der nun seit fast 34 Jahren Hunderttausende von Goldmark den Armen sowie Bedürftigen der grünen Farbe und besonders den eigenen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen in opfervollster Weise zugeführt hat.

Unsere Mitglieder bitten wir, den vorstehenden Jahresbericht bei der nächsten Zusammenkunft von Forst- und Jagdbeamten zu aller Kenntnis zu bringen und dann zum Eintritt in den „Waldheil" aufzufordern. Wir stellen sehr gern weitere Abzüge des Jahresberichtes für diesen Zweck kostenlos zur Verfügung, ebenso Meldelisten und sonstiges Werbematerial.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".

Digitized by Google

Leitsätze des Reichsforstverbandes zur Verwaltungsreform der Forstverwaltung.

In der Vertreterversammlung des Reichsforstverbandes am 17. März 1928 in Leipzig sind eingehend die Fragen der Verwaltungsreform in der Forstverwaltung besprochen und folgende Leitsätze angenommen worden.

Allgemeiner Teil.

1. Eine Verwaltungsreform in der Forstverwaltung muß davon ausgehen, daß es sich um eine auf Erwerb gerichtete Betriebsverwaltung handelt im Gegensatz zu den meisten übrigen Verwaltungszweigen.

2. Die Verwaltungsreform einer Betriebsverwaltung muß die wirtschaftliche Auswirkung jeder Verwaltungsänderung in erster Linie bedenken.

3. Als Hauptzweck der Verwaltungsreform wird im allgemeinen die Ersparung von Ausgaben angesehen. In den Betriebsverwaltungen kommt es nicht so sehr auf Ersparung von Ausgaben, wie auf Erhöhung des Überschusses an.

4. In der Forstverwaltung sind Ausgabeeinschränkungen durchaus nicht immer dazu geeignet, eine Überschußerhöhung herbeizuführen. Sie werden im Gegenteil häufig dazu führen, daß der Überschuß geringer wird. Das gilt namentlich von Ausgaben für Forstkulturen und Wegebau, aber auch für Beamte, für Fortbildung usw. Der Begriff „werbende Ausgabe" in der Forstverwaltung muß den Stellen, die über den Forsthaushalt mitzubestimmen haben, ohne Kenntnis des forstlichen Betriebes zu besitzen (Finanzverwaltung, Landtag usw.), nahegebracht werden.

5. Der Erhöhung des Überschusses dient es am meisten, wenn die Forstverwaltung möglichst selbständig nach einem Nettoetat wirtschaftet, dessen Einzelheiten nicht der Bindung durch die nichtfachtechnischen Stellen unterliegen.

6. Zur besseren Erkenntnis der Wirtschaftlichkeit der Forstverwaltung ist eine geeignete Buchführung und die Aufstellung von Bilanzen notwendig, damit sowohl Kapitaleinsparungen wie -abnutzungen als solche erkannt werden können und der Erfolg der Wirtschaft einwandfrei festgestellt wird.

7. Alle noch bestehenden Hemmungen und Erschwerungen durch die Hoheitsverwaltung müssen beseitigt werden.

Besonderer Teil.

8. Die Grundlage jeder Verwaltungsreform in Rücksicht auf die in der Verwaltung beschäftigten Menschen muß dadurch bestimmt werden, daß jeder einen scharf abgegrenzten Wirkungsbereich erhält, damit die Arbeit eines Beamten sich nicht mit der eines anderen überschneidet und daß seine Vor-, Aus- und Weiterbildung genau diesem Arbeitsbereich angepaßt ist.

9. Die Zentralforstbehörden haben je nach der Größe der Länder verschiedene Aufgaben. In den großen Ländern Preußen und Bayern sind sie reine Ministerialstellen, in den übrigen Ländern sind in ihnen die Aufgaben der Ministerialinstanz und der Mittelbehörden vereinigt.

Die Zentralforstbehörden sollen von allen Entscheidungen über Einzelfragen von geringer Wichtigkeit freigemacht werden.

10. Die Mittelbehörden müssen kollegiale Verfassung haben. Ihnen sollen die Entscheidungen in allen Sachen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Verwaltungsbereich sind, mehr als bisher überlassen werden. Die volle Selbständigkeit der forstlichen Mittelbehörde für ihren besonderen Wirkungskreis innerhalb der Behörde, in die sie eingegliedert ist (Regierung), muß gefordert werden.

Die den Mittelbehörden zugewiesene Aufsicht über die Lokalbehörden soll nicht dazu führen, daß die Aufsichtsbeamten selbst die Wirtschaft leiten wollen. Dazu sind die Forstamtsvorstände da.

11. Die Lokalbehörden. Die Forstämter (Oberförstereien) sind die Wirtschaftseinheiten der Forstverwaltung. Die Betriebsleiter (Forstmeister, Oberförster) müssen im Rahmen der allgemeinen Vorschriften größte Selbständigkeit haben und tragen die Verantwortung für den Betrieb. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Verwaltung, die technische und die kaufmännische Leitung des Betriebes. Jedes Forstamt hat seinen eigenen Haushaltsplan.

Die Größe der Forstämter ist verschieden, nach der Lage geschlossen oder vereinzelt (Ebene oder Bergland, Osten des Reiches oder Westen und Süden), nach den Bestandesverhältnissen, nach der Intensität des Betriebes, nach den Aufgaben, die dem Betriebsleiter außerhalb des eigentlichen Betriebes zufallen. Die Höchstgrenze ist dadurch bestimmt, daß der Betriebsleiter immer in der Lage sein muß, für jede Einzelheit des Betriebes die persönliche Verantwortung zu tragen. Jede Bezirksabgrenzung, die zum Revierförstersystem führen könnte, ist abzulehnen.

Die Vor- und Ausbildung der Betriebsleiter und der aus ihnen hervorgehenden Mitglieder der Mittel- und Zentralbehörden ist für das Gebiet des Deutschen Reiches einheitlich geregelt und genügt in ihrer jetzigen Form den Ansprüchen, die an diese Beamten gestellt werden müssen. Für die Fortbildung geschieht aber nicht genug. Es ist Aufgabe der Länder und des Reiches, hierfür ausreichende Mittel bereitzustellen: werbende Ausgabe. Die Fortbildung umfaßt das staatsrechtliche, volkswirtschaftliche, technische und kaufmännische Gebiet und wird erreicht durch besondere Kurse und Lehrgänge, durch Studienreisen, durch den Besuch forstwissenschaftlicher Versammlungen und Kongresse (Landesforstvereine, Deutscher Forstverein, internationale Forstkongresse), durch Überweisung der einschlägigen Literatur.

Digitized by Google

Der Betriebsleiter muß durch die Ausstattung seiner Geschäftszimmer mit den notwendigen technischen und persönlichen Hilfen und durch Gewährung ausreichender Beförderungsmittel (Kraftwagen, Dienstfuhrwerk) für den Dienst im Walde freigemacht werden: werbende Ausgabe.

12. Die Betriebsbeamten haben folgende Aufgaben:

a) Den Betriebsvollzug unter der verantwortlichen Leitung des Forstamtsvorstandes.

b) Die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes.

Die Vor- und Ausbildung der Betriebsbeamten ist in den Ländern nicht gleichartig geregelt.

Die verschiedenen Arten der Vor- und Ausbildung genügen erfahrungsgemäß, um geeignete Beamte heranzuziehen.

Die Größe des Bezirks ist so zu bemessen, daß der Betriebsbeamte ohne Hilfe den Dienst leisten kann, sie regelt sich nach denselben Gesichtspunkten wie die Größe der Forstamtsbezirke.

Die Betriebsbeamten sind von überflüssigem Schreibwerk, das auf jedem Büro ebensogut und rascher geleistet werden kann, freizumachen, damit sie den Außendienst voll versehen können.

13. Die Forstarbeiter. Ein guter Forstarbeiterstand ist die Vorbedingung für die technisch einwandfreie Leistung aller im Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten, er verbürgt aber auch die Ausführung dieser Arbeiten mit den geringsten Kosten. Die Erziehung und Erhaltung eines solchen Arbeiterstandes ist eine der wichtigsten Aufgaben des Forstamtsvorstandes, wobei er auf die Mitarbeit der Betriebsbeamten rechnen muß.

Die Arbeitsleistungen müssen nach wissenschaftlicher Methode erforscht und auf den größtmöglichen wirtschaftlichen Erfolg abgestellt werden.

14. Nur durch die verständnisvolle Zusammenarbeit aller im Betriebe beschäftigten Personen, des Betriebsleiters, der Betriebsbeamten und der Waldarbeiter kann eine gesunde leistungsfähige Forstwirtschaft mit höchstmöglichem Erfolge erreicht werden.

15. Sparmaßnahmen. Im Gegensatz zu anderen Verwaltungszweigen ist der Beamtenabbau in der Forstverwaltung schon vor und auch nach dem Kriege in großem Umfange zur Durchführung gekommen. Bei jeder weiteren Verminderung der Beamtenstellen muß der wirtschaftliche Erfolg der Maßnahme vorher geprüft werden.

Wesentliche Ersparnisse sind durch Beamtenabbau in der Forstverwaltung nicht mehr zu erwarten.

Die nach dem Kriege in großer Zahl auf anderen Gebieten neubegründeten Stellen belasten auch die Forstverwaltung teils mittelbar, teils unmittelbar. Ein Abbau der Aufgaben, die der Staat übernommen hat, würde auch die Forstverwaltung entlasten.

Die sachlichen Ausgaben der Forstverwaltung können durch Rationalisierung des Betriebes und der Arbeit nach dem Vorbilde großer Privatunternehmungen eingeschränkt werden. Den Sparkommissaren des Reiches und der Länder sind forstliche Sachverständige zu diesem Zwecke beizugeben.

16. Die Erhöhung der Überschüsse wird nur zum kleinen Teil durch Einsparung von Ausgaben möglich sein. Im wesentlichen muß sie durch andere Maßnahmen erzielt werden. Die wichtigsten sind:

a) Ausnutzung jeder Möglichkeit, den forstlichen Massen- und Wertertrag zu steigern.

b) Stärkung des wirtschaftlichen Denkens und Könnens in allen Dienststellen der Forstverwaltung.

c) Einstellung des gesamten Betriebes auf Wirtschaftlichkeit.

d) Stärkung der Verantwortlichkeit im besonderen der Forstamtsvorstände als Betriebsleiter der Wirtschaftseinheiten.

e) Organisation der Holzverkäufe und schnelle übersichtliche Holzpreisstatistik.

f) Erforschung und Benutzung der Konjunktur.

g) Günstige Verwertung der Nebennutzungen.

h) Ausbau forstlicher Nebenbetriebe, wenn es die Wirtschaftlichkeit erfordert.

i) Ausbau der Beförderungswege und Ausnützung neuzeitlicher Beförderungsmittel.

k) Hand-in-Hand-Arbeiten mit dem Holzhandel und der Holzindustrie, soweit gemeinschaftliche Belange in Frage kommen.

l) Belebung des Baumarktes, insbesondere durch Abbau der Wohnungszwangswirtschaft.

m) Großzügige Werbung für die Verwendung des Werkstoffes „Holz".

n) Zollschutz und Kontingentierung der Holzeinfuhr.

Erfahrungen mit der Motorsäge „Rinco".

Von Oberförster **Schwarz**, Wüstegiersdorf.

Es sind noch verhältnismäßig wenige Mitteilungen über die Verwendung von Motorsägen im Forstbetrieb veröffentlicht worden. Allerdings sind ja auch, wenn man vom „Sektor" und der „Silva" absieht, die jetzt im Handel erschienenen Sägen erst seit Herbst vorigen Jahres bekannt geworden.

Im November vorigen Herbstes erhielt ich die erste Motorsäge, und zwar die von der Firma E. Ring & Co. in Berlin hergestellte „Rinco". Ich wählte gerade diese Säge, weil sie mir hier für das Gebirge als die handlichste erschien. Um es gleich vorweg zu nehmen, die Säge hat die in sie gesetzten Erwartungen voll und ganz erfüllt.

Digitized by Google

Wohl ergaben sich im Anfang hin und wieder Anstände, die aber leicht behoben werden konnten. Es konnten im Laufe der Zeit wertvolle Erfahrungen gesammelt werden, die zu konstruktiven Änderungen und Verbesserungen geführt haben. Heute bringt nun die Firma einen Sägetyp auf den Markt, der hervorragend arbeitet und in jeder Beziehung befriedigt. Der Motor dieser Maschine hat etwa 7 PS. Er braucht selten mit vollen Touren zu laufen und wird daher nicht überanstrengt. Die Stahlschiene ist 70 cm lang, kann aber bis auf 80 cm verlängert werden. Der stärkste mit dieser Maschine gefällte Baum, eine Fichte, hatte 5,70 fm Inhalt. Der Durchmesser an der Schnittfläche war 85 cm. Die gesamte Fällungszeit dauerte 4 Minuten 30 Sekunden. Hiervon entfallen auf das Einsägen des Fallkerbschnittes 30 Sekunden, das Einhauen des Fallkerbs 1 Minute 30 Sekunden und das Umschneiden 2 Minuten 30 Sekunden.

Doch nun zum eigentlichen Thema, zu den Erfahrungen: Ich habe mit der alten Säge etwa 12 000 Schnitte gemacht. Gesägt wurden Hölzer von 20 bis 80 cm Stärke. Die Säge arbeitet heute noch so gut wie am Anfang. Nur die Sägekette ist erneuert worden. Kleinere Reparaturen kommen hin und wieder vor. So brach dreimal das Röhrchen, das den Betriebsstoff vom Tank zum Vergaser führt. Da ich nach dem ersten Bruch ein solches Röhrchen immer mitführte — es kostet zwei Mark —, war der Schaden in fünf Minuten repariert. Durch Unachtsamkeit gingen im Anfang mehrere Schrauben verloren. Bei den jetzt herausgebrachten Maschinen sind alle Schrauben gut versplintet. Auch dadurch, daß der Betriebsstoff nicht richtig gemischt wurde, entstanden hin und wieder kleine Störungen. Auch diese kommen nicht mehr vor, da die Brennstoffmischung, 1 Teil Öl, 10 Teile Gemisch Benzol + Dapolin, peinlich genau hergestellt wird. Als Öl benutze ich Viscobil B.B., das sich gut bewährt hat. Das Anspringen des Motors erfolgt — auch bei Kälte — leicht. Nur ist es nötig, vor dem ersten Anwerfen den Motor bei offenem Dekompressionshahn einige Male durchzudrehen. Er springt dann leicht an.

Die Leistungen der Maschine sind ganz hervorragend. Die reine Schnittleistung beträgt gut das Achtfache gegenüber Handarbeit. Da aber die Sägearbeit im Forstbetrieb nur etwa 60 % der gesamten Arbeit ausmacht — diese Zahl hat allerdings nur Geltung für die hiesige Oberförsterei —, so kann die Leistung der „Rinco" nur teilweise ausgenutzt werden. Immerhin bin ich jetzt nach gründlichem Einlernen der Holzschläger und gut durchdachter Organisation der Arbeit bis auf über 100 % Mehrleistung gegenüber Handarbeit gekommen. Das erscheint auf den ersten Blick unmöglich, da die Sägearbeit nur etwa 60 % der gesamten Arbeit ausmacht. Und doch ist dies nur ein scheinbarer Widerspruch. Man muß nur einmal den Holzschlägern zusehen, wie mühsam das Fällen einer 60 bis 80 cm starken Tanne ist. Trotz starken Keilens klemmt die Säge oft, die Leute müssen sich außerordentlich anstrengen, der Kräfteverbrauch ist gewaltig, sie ermüden stark. Das Umschneiden dauert etwa 15 bis 25 Minuten. Anders bei Verwendung der „Rinco". Mühelos liegt der Stamm in 1 bis 2 Minuten, die Holzschläger sind zum Entasten frisch und leisten hier wesentlich mehr, als wenn sie durch das mühsame Sägen ermüdet sind. Auch fällt das Schärfen der Handsägen, das immerhin Zeit erfordert, während der Arbeit weg. Auf Grund der hier geführten Lohnstatistik arbeiten die Holzschläger im Gebirge bei guten Verhältnissen etwa 3,50 fm pro Tag auf; Brennholz eingerechnet. In dieser Tagesleistung je Mann ist auch das Rücken des Brennholzes einbegriffen.

Bei Verwendung der „Rinco" erzielte ich folgende Leistung: In Abteilung 107 = 6,05 fm, in Abteilung 50 = 7,06 fm, in Abteilung 110 = 5,57 fm (20 % Brennholz), in Abteilung 155 = 8,5 fm, in Abteilung 69 = 4,57 fm, in Abteilung 102=7,0 fm.

Die Tagesleistung bei Handarbeit in Abteilung 155 betrug in demselben Schlage 3,72 fm. Es sind also hier mehr als 100 % Mehrleistung erreicht worden.

Die Leistungen waren am Anfang nicht so hoch; die Mehrleistung betrug zunächst nur 25 bis 30 %. Erst nachdem die Holzschläger durch längeren Gebrauch der Säge entsprechende Erfahrungen gesammelt haben, die sie nun verwerten, hat sich die Leistung bedeutend erhöht. Die Holzwerbungskosten werden erheblich niedriger. Während seither in Schlägen etwa 1,70 bis 1,90 Mark je Festmeter gezahlt wurden, konnten sie bei Verwendung der „Rinco" in denselben Schlägen mit 0,80 bis 1,20 festgesetzt werden. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Verwendung der „Rinco" im Forstbetrieb eine Umwälzung in den jetzt bestehenden Tarifen, überhaupt in der gesamten Holzwerbung hervorrufen wird. Abgesehen davon, daß bei geringerer Arbeiterzahl die Werbungskosten wesentlich niedriger sind, werden die Schläge früher fertig. Die bessere Ausnutzung der Konjunktur durch frühere Verkäufe ist auch ein wesentlicher beachtenswerter Vorteil. Auch die Aufarbeitung von Eis- und Windbrüchen sowie von Hölzern in Insektenfraßgebieten usw. geht mit der „Rinco" schnell vonstatten.

Nun noch einige Worte über die Behandlung der Säge. Die „Rinco" muß, wie jede andere Maschine, pfleglich behandelt werden.

Während des Betriebes muß folgendes beachtet werden:

1. Man lasse nie die Säge leer mit vollen Touren laufen. Die Maschine kommt beim Leerlauf auf zu hohe Touren, und es kann dadurch leicht Bruch entstehen.
2. Ab und zu öle man die Sägekette sowie die Kettenräder und die Magnetkette mit Maschinenöl ein. Auch ist es vorteilhaft, die Rinne in der Stahlschiene hin und wieder zu ölen.

Digitized by Google

3. Die Maschine muß vor dem Schneiden mit dem Gehäuse am Stamm angesetzt werden, sonst wird sie mit einem Ruck dagegen gezogen.
4. In den Arbeitspausen überzeuge man sich, ob alle Schrauben noch festsitzen. Lockersitzende Schrauben drehe man an.
5. Abends nach Schluß der Arbeit öffne man die am unteren Teil des Motors befindliche Schraube und hebe den Motor etwas an. Nun läuft der im Gehäuse verbliebene Ölrückstand heraus, und der Motor springt am nächsten Tag sofort an.
6. Die Kette nehme man abends ab und lege sie in ein Gemisch von Maschinenöl und Petroleum. Sie wird dadurch gereinigt, geschmiert und gehärtet.
7. Es ist vorteilhaft, die Maschine von anhaftenden Sägespänen, Bodenteilchen usw. nach Schluß der Arbeit zu reinigen. Das geschieht am besten mit einem Pinsel.
8. Das Schärfen der Kette geschieht am besten mit einer Halbrund-Feile, nicht, wie von der Firma angegeben, mit einer Schmirgelscheibe. Beim Schärfen sind nur die Spitzen der Schneidezähne leicht nachzuziehen. Die Kette ist von Zeit zu Zeit nachzusehen. Locker sitzende Kettenglieder sind durch neue zu ersetzen. Dies kann auch im Wald in den Betriebspausen geschehen.

Werden diese kleinen Winke befolgt, so sind Störungen selten.

Forstliche Rundschau.

Wesen, Eigenschaften und wirtschaftliche Bedeutung der früh- und spättreibenden Fichtenform. Von Dr. H. Reuß. „Centralblatt für das gesamte Forstwesen", 1928, S. 1.

Beitrag zur Kenntnis der Fichtenrassen. Von Forstmeister Weißwange und Oberförster Gärtner. Tharandter forstliches Jahrbuch 1928, Seite 65.

Die Frage der rotzapfigen und grünzapfigen Fichten ist in der forstlichen Literatur schon seit Beckmann (1755) vielfach erörtert worden und hat namentlich in der Neuzeit im Zusammenhang mit der steigenden Bedeutung der Samenherkunft zu eingehenden Untersuchungen Veranlassung gegeben. Dieses hängt namentlich mit dem Umstande zusammen, daß die Farbe der Zapfen als Kennzeichen für die früh und spät austreibenden Formen betrachtet wurde und Wachtl 1920 den Anbau der grünzapfigen, also der angeblich spät austreibenden Form als ein Mittel zur Bekämpfung oder wenigstens zur Milderung der Nonnengefahr empfahl. Neben ihren biologischen Eigentümlichkeiten sollte das Holz der Spätfichte (oft auch als „Haselfichte" bezeichnet) technische Vorzüge vor jenem der Frühfichte besitzen.

Sedlaczek, Adjunkt der österreichischen forstlichen Versuchsanstalt, hat bereits die Ansicht Wachtls bestritten, weil der geringe Unterschied im Austreiben der beiden Fichtenformen mit etwa 14 Tagen wegen der großen Widerstandsfähigkeit der jungen Nonnenräupchen gegen Hunger und beim Vorhandensein anderer Notnahrungsquellen keinen Einfluß bei Nonnenkalamitäten ausüben könne.

Reuß hat nun, unterstützt von einer großen Anzahl freiwilliger Mitarbeiter, diese Fragen in verschiedenen Waldgebieten untersucht und ist dabei zu einer Reihe überraschender und für die Praxis wichtiger Ergebnisse gelangt.

Er hat zunächst festgestellt, daß die Farbe der Zapfen keineswegs als ein sicheres Merkmal für beide Formen betrachtet werden könne. Es sei also keineswegs die rotzapfige Form (erythrocarpa) frühtreibend und die grünzapfige (chlorocarpa) spättreibend. Die Farbe der Zapfen ändert sich viel mehr unter den Einflüssen des Lichtes, der Zunahme des Zapfenalters und des Reifezustandes. Grün und rot sind Komplementärfarben; hierdurch erklären sich ebenfalls die Verschiedenheiten von Schattierung und Nuancierung bei Beobachtung der Zapfen desselben Individuums.

Reuß bestätigt zwar das Vorkommen zweier Fichtenformen, lehnt aber aus dem angegebenen Grunde die Zapfenfarbe und die hierauf gegründete Bezeichnung: erythrocarpa und chlorocarpa als selbständige Dauermerkmale ab und schlägt die Namen: Frühfichte (Picea excelsa „tempestiva") und Spätfichte (Picea excelsa „serotina") entsprechend der Eigenart des Triebtätigkeitsbeginns vor.

Da beide Fichtenformen gemischt vorkommen, so beeinflußt die Wechselbefruchtung nicht nur die Farbe der Zapfen, sondern auch das frühere oder spätere Austreiben der Nachkommen. Auf den beiden Versuchsflächen in Dobris mit Reinzuchten der Früh- und Spätfichten sind auf dem Versuchsbeete A (Reinzucht der Spätfichten) 32 % Frühfichten und auf dem Versuchsbeete B (Reinzucht der Frühfichten) 36 % Spätfichten ermittelt worden. Die Eigenart des Mutterbaumes war also im Durchschnitt mit 66 % übertragen.

Um später im angehend haubaren Alter Reinbestände der gewünschten Form zu erhalten, schreibt Reuß folgendes Verfahren vor.

1. Zur Bestandesbegründung und Erziehung wird Samen von Zuchtbäumen der gewünschten Form verwendet. Die Zapfen werden von zuverlässiger Hand gesammelt, von der Sonne oder bei mäßiger Darrtemperatur ausgeklengt, das gewonnene Saatgut wird sorgfältig vor der Mischung mit Samen anderer Herkunft behütet.
2. Die Saat- und Pflanzbeete sind alljährlich der Auslese zu unterziehen, alle dem Zuchtziel widersprechenden Pflanzen werden laufend entfernt und späterhin auch aus den Kulturen ausgeschieden. Diese Auslese ist auch späterhin bei

Digitized by Google

den Durchforstungen und Reinigungshieben fortzusetzen.

Eine weit verbreitete Annahme geht dahin, daß die grünzapfige Fichte in technischer Beziehung der rotzapfigen hinsichtlich ihrer technischen Eigenschaften erheblich überlegen sei. Die von Reuß veranstalteten umfangreichen Erhebungen haben zu dem überraschenden Ergebnis geführt, daß in bezug auf die technischen Eigenschaften allerdings Unterschiede zwischen Frühfichte und Spätfichte bestehen, daß aber nicht letztere (oder die mit ihr als identisch betrachtete grünzapfige Form) Vorzüge besitze, sondern die Frühfichte, wie nachstehende Zusammenstellung beweist. Von den untersuchten 285 frühtreibenden und 289 spättreibenden Fichten hatten:

	weißes Holz	gelbes Holz	waren gesund	krank	spezifisches Gewicht
				anbrüchig	lufttrocken
	%	%	%	%	
Frühtreibende Fichten . .	63,9	36,1	81,4	18,6	0,521
Spättreibende Fichten . .	37,3	62,7	67,5	32,5	0,502

Reuß sagt daher, daß die frühtreibende Fichte bei Beurteilung der Anbauwürdigkeit beider Formen hinsichtlich der technischen Eigenschaften unbedingt den Vorzug verdient; zu Gunsten der spättreibenden Form spricht nur der um etwa 14 Tage spätere Beginn der Vegetation.

Die Praxis soll daher unter normalen Standortsverhältnissen und bis zu etwa 800 m Seehöhe im Mittelgebirge, bis 1200 m im Hochgebirge die reingezüchtete, frühtreibende Fichte im Reinbestande anzubauen suchen, der Spätfichte aber nur die höheren, rauheren Lagen und Hänge sowie ohne Unterschied der Meereshöhe die eigentlichen Frostlagen zuweisen. Unter den letztgenannten Verhältnissen ist die Spätfichte, ebenfalls rein gezüchtet, sehr am Platze, und hier kommt ihre biologische Eigenart des späteren Austreibens und der herausgeschobenen Vegetationsperiode voll und ganz zur wirtschaftlich vorteilhaften Geltung.

Der große Fichtenertragswald gehört also der Frühfichte. Sie sichert bei höheren technischen Eigenschaften unter sonst vergleichungsfähigen Wuchs- und Standortsverhältnissen die höhere Produktionsleistung, lichter gefärbtes, gesunderes, gegen Fäulnisprozesse widerstandsfähigeres Holz und somit auch von höherem technischen Gebrauchswert. Die Spätfichte ist, rein oder gemischt, da am Platze, wo die Ungunst des Standortes das Gedeihen der Frühfichte beeinträchtigt und in den eigentlichen Frostlagen geradezu aussichtslos macht.

Die von Reuß angestellten Versuche haben ergeben, daß zwar zwei Fichtenrassen zu unterscheiden sind, die sich hinsichtlich des Zeitpunktes des Beginnes der Vegetation um 10 bis 20 Tage unterscheiden, daß aber die Beschaffenheit des Holzes bei der Frühfichte günstiger ist als bei der Spätfichte. Er empfiehlt daher grundsätzlich den Anbau der ersteren und verweist die Spätfichte auf die Hochlagen und eigentlichen Frostlagen. Weißwange und Gärtner haben nun interessante Untersuchungen über das Verhalten beider Fichtenrassen gegenüber Wuchsstockungen angestellt, unabhängig davon, ob diese durch Dürre im Sinne Wiedemanns oder durch andere Faktoren (Humuszustand) veranlaßt worden sind.

Da Reinkulturen beider Rassen nicht vorhanden waren, so haben W. und G. nach Münchs Vorgang die durchschnittlichen Pflanzenhöhen gemessen und dabei vier verschiedene Stadien des Austreibens unterschieden: A. ausgetrieben (der Gipfeltrieb ist völlig entfaltet), H. halb ausgetrieben (der Gipfeltrieb stark angeschwollen, aber noch von den Knospenschuppen bedeckt), N. nicht ausgetrieben (der Gipfeltrieb ist ganz gering angeschwollen, die Frühjahrsentwicklung hat aber begonnen), W. winterlich (die Pflanzen zeigen noch in allen Teilen Winterzustand). Bezeichnet man die Höhen der ausgetriebenen Pflanzen (Frühfichten) mit hundert und berechnet den Prozentsatz der in den übrigen Stadien befindlichen Pflanzen, so ergibt sich folgendes Bild:

	A.	H.	N.	W.
Frostfreie Orte . . .	100	104	105	111
Kulturen mit sichtbaren Wuchsstockungen . .	100	120	115	140

Auf normalen Standorten haben demnach die Spätfichten im allgemeinen im Jugendalter eine nur in geringerem Maße höhere Wuchskraft als Frühfichten. Dieser Unterschied verschwindet, wie der Augenschein lehrt, im höheren Alter immer mehr. Auf Kulturen mit sichtbaren Wuchsstockungen sind aber die Halbausgetriebenen um 15 % und die Pflanzen im Winterzustand (Spätfichten) um 30 bis 45 % höher als die Frühfichten. Zu den Eigentümlichkeiten der Spätfichte ist wenigstens für das untersuchte Gebiet außer Frosthärte und Lichtbedürfnis auch noch Wuchskraft zu bezeichnen.

Weißwange und Gärtner haben weiterhin noch den Verlauf des Austreibens der Jungfichten bei verschiedenem Alter und verschiedener Höhenlage untersucht.

Hierbei hat sich in Übereinstimmung mit den Untersuchungen von Münch ergeben, daß das Austreiben sich mit zunehmender Meereshöhe und zunehmendem Alter verzögert. Letzteres trifft aber nur bis zum Alter von etwa 20 Jahren zu, und darüber hinaus sind keine Unterschiede mehr festzustellen. Dr. Schwappach.

R. Weinberger. **Die Sozialisierungs-Bestrebungen in der deutschen Forstwirtschaft.** Stuttgart 1927.

Die vorliegende Schrift ist im Winter 1921/22 als Inaugural-Dissertation verfaßt, aber aus nicht erkennbaren Gründen erst jetzt gedruckt worden. In unserer schnellebigen Zeit hat sie daher nur geschichtliches Interesse; es ist aber doch interessant,

Digitized by Google

aus ihr zu entnehmen, welche Ideen hinsichtlich der Sozialisierung des Waldes damals aufgetaucht sind und welche Stellung Waldbesitz und Forstwissenschaft hierzu eingenommen haben.

Die Theoretiker, so Kautsky und Bücher, haben die Verstaatlichung entweder aller Privatwaldungen oder wenigstens der großen und der Fideikommißwaldungen gefordert. Ebenso hat die Gewerkschaft der deutschen Holzarbeiter durch Tamow eine gemeinwirtschaftliche Regelung der gesamten Forst- und Holzwirtschaft verlangt. Neben der Sozialisierung der gesamten Produktion sollte eine auf gemeinwirtschaftlicher Basis aufgebaute Organisation der Absatzwege durch Gründung von sogenannten Wirtschaftskammern erfolgen.

Auf forstlicher Seite ist wohl Forstmeister Feist in einem Vortrag auf der Karlsruher Tagung des badischen Forstvereins am entschiedensten für die Überführung sämtlicher Waldungen in den Besitz des Staates eingetreten, um den Wald in seiner Substanz zu erhalten. Ministerialrat Kahl hielt es dagegen für ausreichend, wenn der Staat die forstwirtschaftlichen Betriebe so überwachte, daß die höchstmögliche Produktion gewährleistet und bei der Verwertung der Forstprodukte Mangel und Ausbeutungsmöglichkeit ausgeschaltet ist.

Auch das Reichswirtschaftsministerium hat in einer Denkschrift die Probleme der Forst- und Holzwirtschaft dargelegt und den Reichsforstwirtschaftsrat zur Äußerung hierüber aufgefordert. Das Reichswirtschaftsministerium sagte, daß über den wirtschaftlichen Zustand der Privatwaldungen vielfach geklagt und eine bessere Ausnützung des Waldbodens gefordert werde. Über die Frage, ob dieses Ziel durch Verstaatlichung oder durch Bildung von Zwangsgenossenschaften oder lediglich durch geeignete Formen der Staatsaufsicht anzustreben sei, bestanden sehr verschiedene Ansichten.

Bei Besprechung dieser drei Möglichkeiten schließt sich der Verfasser im wesentlichen an die Ausführungen von Wagner in seiner Arbeit: „Die Sozialisierung der Forstwirtschaft“*) an und kommt unter Berücksichtigung der vom Reichsforstwirtschaftsrat gefaßten Beschlüsse zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Verstaatlichung und ebenso auch die Kommunalisierung der Privatwaldungen wird abgelehnt, weil sie nur unter Schaffung eines großen Beamten- und Behördenapparates möglich wäre und bei der heutigen Finanznot sowie wegen Vergrößerung der vom Feinde begehrten Pfandmasse undurchführbar ist. Zur Begründung werden noch die Schriften von K. Th. Müller: „Freie Wirtschaft und Zwang“**) und von Hoffmann: „Ist die Vergesellschaftung der Forstbetriebe möglich?“***) herangezogen.

2. Die Vergenossenschaftlichung ist vom Reichsforstwirtschaftsrat abgelehnt worden, weil hierfür nur monopolistische Unternehmungen in Betracht kommen; ein Monopol hat aber die Privatforstwirtschaft nicht, weil daneben Staats- und Gemeindeforstwirtschaft in großem Umfange bestehen. Außerdem gehören die Privatwaldungen nicht einem Besitzer oder einem Kartell, sondern einigen hunderttausenden Besitzern; deshalb bildet die Privatforstwirtschaft keine wirtschaftliche Drohung noch besteht die Gefahr der Vergewaltigung.

3. Die Staatsaufsicht ist in zwei Formen möglich, nämlich durch: a) Überführung in staatliche Bewirtschaftung unter Erhaltung des bisherigen Eigentums (Beförsterung) und b) allgemeine Staatsaufsicht und Überwachung. Die Beförsterung des Privatwaldes durch den Staat ist bei den Beratungen im Ausschusse des Reichsforstwirtschaftsrates von den Fachvertretern einmütig abgelehnt worden. Auch gegen eine weitgehende Staatsaufsicht hat sich der Reichsforstwirtschaftsrat ausgesprochen; er hält aber die Einführung einer Staatsaufsicht über die nicht öffentlichen Waldungen innerhalb gewisser, die wirtschaftliche Freiheit des Waldbesitzes gewährleistenden Grenzen für geboten. Das für diesen Zweck geplante Reichsforstgesetz, das eine gleichartige Durchführung der Maßnahmen zur Hebung der nichtstaatlichen Forstwirtschaft für Reich und Länder sichern sollte und auf welches auch der Verfasser große Hoffnungen setzte, ist an dem Widerstand der Länder gescheitert. Auch die teils bereits bestehenden, teils in Aussicht genommenen staatlichen Zwangsmaßnahmen (Aufforstungszwang, preußisches Forstkulturgesetz usw.) haben infolge der großen Kalamitäten, die inzwischen die Forstwirtschaft betroffen haben, und namentlich wegen der mißlichen Lage der Landwirtschaft überhaupt, bisher nur geringe Fortschritte gemacht. Dagegen haben sich die schon 1921 eingeleiteten Schritte zur Hebung der Privatforstwirtschaft durch Belehrung und Beratung der Besitzer und durch Förderung der forstlichen Organisationen (Waldbesitzerverbände, Waldbauvereine, Landwirtschaftskammern) mächtig und erfolgreich entwickelt. Dr. Schwappach.

*) Waldheil-Kalender für 1921, II. Teil, Seite 10 und 11. Neudamm 1921.

**) Darmstadt 1920.

***) Herausgegeben vom bayerischen Waldbesitzerverband, München 1919.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

357. Sitzung am 16. März 1928.

Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Kickhöffel, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Die neue Zeit ist eingeleitet worden von dem tönenden Schlagwort: Freie Bahn dem Tüchtigen! Man hat versucht, dieses Schlagwort auch durchzuführen. Man hat die Zulassung zum Studium ohne Reifeprüfung und die Abendkurse zur Vorbereitung für Nichtabiturienten eingeführt. Aber für die Masse des Volkes sind die Schwierigkeiten nach wie vor recht groß, sind die Bildungswege schwerer und steiler geworden, weil sie länger und teurer geworden sind. Und eine Schulart, die ganz besonders kulturelle Belange und soziale Aufgaben zu erfüllen hatte, die Mittelschule, liegt jetzt im Sterben. Was an der Mittelschule in 40jähriger alter preußischer Kulturpolitik ausgebaut wurde, ist in den letzten Jahren allmählich zerschlagen worden, und es droht eine Entwicklung, die immer mehr zu ihrer vollständigen Vernichtung führt. Sein oder Nichtsein der Mittelschule hängt doch ab von der Gestaltung der mittleren Reife. Herr Minister, Sie haben endlich einen Erlaß herausgegeben. Wir bedauern, daß dieser Erlaß nicht so rechtzeitig herausgekommen ist, daß er noch vor der Anmeldung der Kinder für die unteren Klassen der Mittelschule zur Kenntnis der Eltern gekommen ist. Nun ist der Zeitpunkt da, die Anmeldungen sind auf die Hälfte zurückgegangen, weil die Eltern ihre Kinder nicht in einen Bildungsweg hineinschicken können, der einfach in einer Sackgasse mündet. Ich fürchte, daß dieser Erlaß nicht befriedigend wirken wird. Nun gebe ich wohl zu, daß der preußische Kultusminister nicht allein schuldig ist, aber man hätte doch von dem preußischen Kultusministerium verlangen müssen, daß es sich mehr schützend vor die Mittelschule gestellt hätte in dem Kampf gegen die Übersteigerung der Anforderungen an die allgemeine Vorbildung. Ich glaube, Herr Minister, daß zwei Minister besonders dankbar dafür gewesen wären: der preußische Finanzminister und der Reichsfinanzminister. Es ist ein Unding, wenn hier die Schule mit der Primareife abschließt. — —

Kaestner, Ministerialdirektor, Beauftragter des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung: — — Der Herr Abgeordnete Kickhöffel hat zunächst davon gesprochen, daß, was die Frage der mittleren Reife und die Frage der Lage der preußischen Mittelschule angeht, die preußische Unterrichtsverwaltung doch die Führung habe vermissen lassen. Ich glaube, dieser Vorwurf, Herr Abgeordneter Kickhöffel, ist nicht berechtigt. Wenn Ihnen bekannt wäre, in welch eingehender Weise gerade die preußische Unterrichtsverwaltung gerade auch im Reichsschulausschuß diese Dinge immer wieder behandelt hat und wie es ihr gelungen ist, auch im Reichsschulausschuß die anderen Länder immer mehr zum Vorgehen in diesen Dingen zu bringen und immer mehr zur Einigung zu bringen, — Herr Abgeordneter Kickhöffel, ich glaube, Sie haben nicht die richtige Vorstellung davon, welche außerordentlich großen Schwierigkeiten der Regelung gerade dieser Dinge in Ressorts außerhalb der Unterrichtsverwaltung entgegenstehen, und ich weiß, daß gerade auch im Reichsministerium des Innern es außerordentlich lebhaft beklagt wird, daß eine Reihe von anderen Reichsverwaltungen ihr Berechtigungsverlangen immer höher schrauben und dadurch der preußischen Unterrichtsverwaltung die Regelung dieser Frage so außerordentlich schwer machen. — —

Schwenk (Oberhausen), Abgeordneter (Wirtschaftl. V.): — — Wir haben deshalb auch gar keine Veranlassung, dieser neuen Besoldungsordnung, über die man teils mit Recht, teils mit Unrecht im Lande recht viel geschimpft hat, ein besonderes Loblied zu singen. (Zurufe.) — Wie ich darüber denke, wissen meine Freunde, die immer mit mir gearbeitet haben, das wissen auch die Herren vom Ministerium. Wenn es nach mir gegangen wäre, dann wäre die Sache ganz anders ausgegangen, dann wäre die ganze Besoldungsordnung in der Versenkung verschwunden. (Hört, hört!) — —

— — Meine Damen und Herren, dann haben wir im Ausschuß darauf hingewiesen, daß heute die Anforderungen an die jungen Leute, die in einen Beruf eintreten wollen, immer höher geschraubt werden, daß das sogenannte Einjährigen-Zeugnis heute gar keine Rolle mehr spielt, und daß auch damit die Mittelschulen ihre Bedeutung verloren haben*). — — Herr Minister, soweit es an Ihnen liegt, möchte ich auch Sie bitten, doch dafür einzutreten, daß die Anforderungen an die einzelnen Schüler, soweit hier die Berufe in Frage kommen, heruntergedrückt werden. Ich habe mich über die Stellungnahme des Herrn Kollegen Pischke gefreut, und ich darf vielleicht das, was er darüber sagte, einmal vorlesen, weil es so wichtig und zutreffend ist:

> Die Frage des Berechtigungswesens habe eine solche Entwicklung genommen, daß sie den Händen der Regierung, als des Unterrichtsministeriums, vollständig entglitten sei. Die Berechtigung der mittleren Reife, wie man sie bei den Mittelschulen habe, habe heute eigentlich gar keinen Wert mehr. Hier werde die Bahn dem Tüchtigen nicht geöffnet, sondern verschlossen. Es werde notwendig sein, wieder eine öffentliche Prüfung unter Leitung der Provinzialschulkollegien in den einzelnen Bezirken einzurichten, wie es früher bei dem Einjährig-Freiwilligen-Examen der Fall war.

*) Es muß hierzu bemerkt werden, daß das frühere „Einjährige" der Reife für Obersekunda entspricht. Wenn die Unterrichtsverwaltung die Auffassung vertreten hat, daß das Schlußzeugnis einer als voll ausgestalteten Anstalt anerkannten Mittelschule der Kommissionsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst gleich gewertet werden sollte, so ist dadurch der Irrtum entstanden, daß das das frühere Einjährige, nämlich die Obersekundareife, sei. In Wirklichkeit ist die Kommissionsprüfung die „Untersekundareife"; denn wer die Obertertia mit Erfolg besucht hatte, konnte sich dieser Kommissionsprüfung unterziehen, aber mit ihrem Bestehen war die Obersekundareife nicht verbunden.

Der Referent.

Digitized by Google

Dann sagte er an anderer Stelle:

Man brauche eine Schule, die nicht auf dem abstrakten Weg der höheren Schule in das Leben einführe, sondern die im Anschluß an das werktätige Leben eine geistige Reife vermittele und die den großen Gedanken pflege, daß die Handarbeit wieder mit geistigen Werten erfüllt werde. — —

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Forstlicher Lehrgang in Sangerhausen.

Der letzte Herbstlehrgang des Waldbesitzer-Verbandes und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen fand in den Tagen vom 11. bis 13. Oktober in Sangerhausen statt.

Dem Lehrgang vorauf ging eine Versammlung der Mitglieder des Waldbesitzer-Verbandes am Nachmittag des 11. Oktober, in der u. a. Fragen der Maschinenverwendung in der Forstwirtschaft, der Waldbesteuerung (Einheitsbewertung) und der Holzverwertung zur Sprache kamen.

Der forstliche Lehrgang begann um 9 Uhr abends im Hotel „Preußischer Hof" mit der Begrüßung der etwa 110 Teilnehmer durch Herrn Grafen von der Asseburg-Falkenstein in Meisdorf und Herrn Freiherrn von Bülow-Beyernaumburg, der liebenswürdigsterweise sein Revier für den Waldausflug des nächsten Tages zur Verfügung gestellt und die damit verbundenen Mühen bereitwilligst auf sich genommen hatte. Anschließend wurden die Teilnehmer, Privatwaldbesitzer, Vertreter des Kommunal- und Staatswaldes und Forstbeamte durch einen Vortrag des Leiters der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in die geschichtlichen, waldbaulichen, Standorts-, Absatz- und sonstigen Verhältnisse des Reviers Beyernaumburg eingeführt.

Am nächsten Tage, morgens 8¼ Uhr, fuhren die Teilnehmer des Lehrganges in Post- bzw. Privatkraftwagen in das Forstrevier Beyernaumburg, wo der Waldbegang beim Vorwerk „Othal" im Distrikt 9 d seinen Anfang nahm. Dieser Waldausflug gestaltete sich ganz außerordentlich anregend und bot in der Fülle des Gesehenen viel Lehrreiches, zeigte aber auch zugleich, was die Liebe des Besitzers zu seinem Walde und das treue, verständnisvolle Wirken seines Beamten vermögen. Besonderes Interesse erweckten die vorzüglichen Eichenverjüngungen, deren Vorbereitung durch Untergrundpflug- und Grubberarbeit (Neumann-Hilfscher Gebirgsigel) praktisch vorgeführt wurde. Auch der Schutz der jungen behackten, unter lichtem Schirm stehenden Eichenstreifensaaten gegen Wildverbiß durch Bespritzen mit dem Wildverbißmittel „Höchst" wurde gezeigt. Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten und das viele sonst noch Geschaute näher einzugehen. Es sei nur noch hingewiesen auf die Vorführung der „Rinco"-Baumfäll- und Ablängmaschine durch zwei erst seit drei Tagen mit der Maschine arbeitende einheimische Waldarbeiter. Die großen Vorzüge einer solchen Maschine werden wohl jedem eingeleuchtet haben, sowohl beim Fällen von zwei Starkeichen als auch beim Ablängen und Zerschneiden starker Eichen und Buchen. Herr Revierförster Voß-Briest machte interessante Ausführungen über die von ihm erfundene Luftkühlvorrichtung, die ein ununterbrochenes Arbeiten der Maschine gestattet. Leider war eine mit dieser Kühlvorrichtung versehene Sägemaschine nicht zur Stelle.

Ein einfaches, aber reichlich und köstlich zubereitetes Jagdfrühstück auf Schloß Beyernaumburg verhütete ein vorzeitiges Erlahmen des Interesses an dem genuß- wie lehrreichen Waldbegang, und der am Schluß desselben dem Hause des Freiherrn von Bülow von Herrn Grafen von der Asseburg-Falkenstein gesagte Dank war allen Teilnehmern des Ausfluges aus dem Herzen gesprochen. Gegen 3 Uhr nachmittags erfolgte die Rückfahrt nach Sangerhausen.

Um 5½ Uhr begann im Hotel „Preußischer Hof" eine angeregte Aussprache über die einzelnen Punkte des Waldbeganges, die noch wesentlich zur Klärung mancher Fragen beitrug.

Anschließend hielt Herr Forstrat Dr. Zentgraf-Lauterbach einen für alle Teilnehmer wertvollen und außerordentlich inhaltreichen Vortrag über „Fichtendurchforstungen". Der Vortragende beschränkte seine Ausführungen auf die reinen Fichtenbestände und wies einleitend darauf hin, daß den Durchforstungen die Läuterungen voranzugehen haben, auch sollen etwa beigemischte Holzarten, selbst schlecht aussehende, zum Wohle von Boden und Bestand erhalten bleiben.

In einem geschichtlichen Rückblick wies Herr Dr. Zentgraf dann nach, daß die Kardinalfragen der Durchforstungslehre nicht neu sind, sondern vielmehr teilweise schon vor Jahrhunderten klar erkannt waren, und daß schon vor 90 Jahren die theoretische Erkenntnis der Durchforstungslehre denselben Stand erreicht hatte wie heute.

Weiter beantwortete der Vortragende dann die Frage: Wie sollen wir heute durchforsten? Etwa vom 30. bis 40. Jahre an bis zum Alter 50 soll die Durchforstung eine Niederdurchforstung sein, dem C-Grad der forstlichen Versuchsanstalten entsprechend, um von dann ab als ausgesprochene Hochdurchforstung geführt zu werden. In mäßigen, oft wiederkehrenden, der Forderung der Stetigkeit Rechnung tragenden Eingriffen ist eine symmetrische Krone von einem Drittel der Stammlänge anzustreben. Die früher oft gemachten Einwände von der Nichtverwertbarkeit des anfallenden Materials dürfen keine Geltung mehr haben, nachdem auch für die schwachen Sortimente Absatzmöglichkeit geschaffen ist.

Eine gute Organisation muß die Gleichmäßigkeit im Durchforstungsbetrieb sichern. Diesem Zwecke zu dienen sind die von Dr. Zentgraf aufgestellten Stammzahltafeln bestimmt, die die Stammzahl als Funktion der Bestandeshöhe, also der Ertragsklasse betrachten. Allgemeingültigkeit ist diesen Tafeln nicht zuzusprechen; das geht daraus hervor, daß vor Dr. Zentgraf bereits vorhanden gewesene Stammzahltafeln auf Lauterbacher Verhältnisse, für die Dr. Zentgrafs Tafeln bestimmt sind, nicht anwendbar waren. — Es ist wichtig und gehört zu einer richtigen Organisation des Durchforstungsbetriebes, überall im Revier Probeflächen an Hand der Stammzahltafeln anzulegen und Zukunftsstämme zu bezeichnen, um stets Muster für die auszuführenden Durchforstungen vor Augen zu haben. Schließlich ist eine genaue Einführung der Beamten in die erstrebte Durchforstungspraxis aller Organisation letzter Trumpf.

Es ist nicht möglich, den Vortrag in seiner ganzen erschöpfenden Ausführlichkeit wiederzu-

Digitized by Google

geben; hingewiesen sei nur noch auf die Notwendigkeit der Erhaltung von Windmänteln, auf die Erhöhung der Standfestigkeit durch Wasserabführung aus feuchten Lagen und auf den Wert der Reisigdeckung und die leichte Zersetzung des Fichtenreisigs in richtig aufgeschlossenen Beständen.

Der sehr lebhafte Beifall bewies Herrn Dr. Zentgraf die restlose Zustimmung der Anwesenden zu seinen Ausführungen, und die anschließende Diskussion bestätigte und erhärtete ihre Richtigkeit in vielen Punkten.

Abends um 9 Uhr hielt dann Herr Herzogl. Anhalt. Revierförster Bergknecht-Schlangengrube seinen mit großem Interesse erwarteten Vortrag über die Zeitstudienfrage in der Forstwirtschaft. Die Zeitstudienfrage ist der Gradmesser der Arbeitslehre, die von Professor Dr. Hilf-Eberswalde zu einer Wissenschaft, der Arbeitswissenschaft, ausgebaut und anderen forstlichen Disziplinen gleichberechtigt zur Seite gestellt ist. Die Lehre ist jung und noch vielfach wenig bekannt und verstanden. In den Bemühungen der Nachkriegszeit zur Hebung der Rentabilität der Forstwirtschaft ist sie das wichtigste Problem. Die Zeitstudie hat den Zweck, die Arbeit zu verbessern und zu verbilligen und trotzdem die Verdienstmöglichkeiten zu heben; Durcharbeitung aller forstlichen Geräte auf den von der Wissenschaft gelieferten Grundlagen, das ist ihr Sinn. — Auch hier ist die erste Forderung wieder Organisation, und zwar von der höchsten Stelle bis zur letzten einfachsten Arbeitsverrichtung. Jede Arbeit muß vor ihrer Inangriffnahme bis zur letzten Möglichkeit durchdacht und vorbereitet werden, um jeden Leerlauf zu vermeiden und dem Arbeiter einen guten Verdienst zu sichern unter Wahrung der Rentabilität. Um die Leistungen der Arbeiter richtig erfassen und beurteilen zu können, ist die Zeitstudie notwendig, deren Durchführung dem Forstbeamten zufällt, der hier Mitarbeiter und Vorarbeiter sein muß. Jeder einzelne Teilvorgang ist zu erfassen bei allen Arbeitern und der Aufbau der Schlüsse auf dem bei dem mittleren Arbeiter erzielten Ergebnis vorzunehmen. Die ermittelten Zeiten ergeben die gerechteste Grundlage für eine ausreichende Lohnbemessung. — Ein weiterer Ausbau der Zeitstudienlehre ist nicht nur wünschenswert, sondern geradezu notwendig. Die große Bedeutung der Zeitstudien für eine richtige Arbeitserfassung und gerechte Arbeitsentlohnung wurde von dem Vortragenden an Hand von graphischen Tafeln ganz überzeugend nachgewiesen. — Auch diesem lehrreichen Vortrag ward lebhafter Beifall und Dank zuteil. Doch als die Diskussion beginnen sollte, meldete sich niemand, ein Zeichen, wie wenige sich bisher mit dieser ganzen Materie befaßt haben. Es sei darum an dieser Stelle noch auf das demnächst im Verlage des „Deutschen Forstwirt" erscheinende Buch „Forstliche Arbeitswissenschaft" hingewiesen.

Nachdem Herr Oberamtmann Falkenhagen-Rothenbach in humorvoller Weise Kritik an dem Lehrgang geübt hatte, schloß Herr Graf von der Asseburg-Falkenstein denselben mit nochmaligem Dank für die Liebenswürdigkeit und Gastfreiheit des Hauses von Bülow und dem Wunsche, daß alle Teilnehmer vollbefriedigt und mit neuem Wissen bereichert heimkehren möchten.

Am nächsten Tage, dem 13. Oktober, fand für die Lehrgangsteilnehmer mit freundlicher Genehmigung der Riebeck-Montan-Werke ein Ausflug nach der Grube Credner in Unterröblingen statt, woselbst Herr Berginspektor Adrion sehr interessant und ausführlich über die Verwendung des Grubenholzes im Braunkohlenbergbau berichtete und an Hand eines oberirdisch errichteten Modells die Art und Weise des Einbaus der Grubenhölzer demonstrierte. Die an ein gutes Grubenholz zu stellenden Anforderungen bezüglich der Dimensionen, Gesundheit, Gradheit, Astfreiheit, Tränkungsfähigkeit, die Geeignetheit der verschiedenen Holzarten wurden eingehend besprochen, und mancher wird auch aus diesem Vortrag viel Neues, in der grünen Praxis Verwertbares mit nach Hause genommen haben.

Nach einem Rundgang durch das Sägewerk und über den Holzlagerplatz hatte ein kleiner Kreis der Teilnehmer noch Gelegenheit, der freundlichen Einladung der Verwaltung zu einer Besichtigung des Untertagebaues der Grube Credner Folge leisten zu können, bei der Herr Berginspektor Adrion und Herr Obersteiger Baechtiger liebenswürdigerweise die Führung übernahmen und alle Phasen des Betriebes eingehend erläuterten, wofür an dieser Stelle nochmals aufrichtigster Dank gesagt sei. Diese Besichtigung war deshalb besonders wertvoll, da sie die hohen Anforderungen, die an das Grubenholz gestellt werden müssen, klar und deutlich vor Augen führte. — Mit einem kurzen Rundgang durch die Brikettfabrik der Grube Credner schloß der letzte lehrreiche Tag des diesjährigen Herbstlehrganges.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Verbot des Abbrennens von verdorrtem Gras usw.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 18. März 1928 — I 5608, III 3682, VI.

Es wird darüber geklagt, daß auch in diesem Frühjahr wieder trotz der bestehenden Verbote Feldraine, Böschungen und Wildhecken abgebrannt werden. Ich bringe deshalb meinen Runderlaß vom 22. März 1927 — I 5740, III, VI — (LmMBl. S. 301) in Erinnerung und ersuche ergebenst, dafür zu sorgen, daß der Unsitte des Abbrennens von verdorrtem Gras usw. mit allem Nachdruck entgegengetreten wird.

Schiedsstellen für die Besoldung der Kommunalbeamten.

RdErl. d. M. d. I. v. 26. März 1928 — IV a V 28.

Der Preußische Städtetag, der Reichsstädtebund und der Verband der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens haben gemeinsam in einigen Provinzen, z. B. Rheinprovinz, Westfalen, Niederschlesien, Oberschlesien, Schiedsstellen (Gutachterausschüsse), für die Besoldung der kommunalen Beamten eingerichtet. Mit der Schaffung weiterer Schiedsstellen auch in anderen Provinzen ist zu rechnen. Ich empfehle, diese auf verständnisvoller Zusammenarbeit der kommunalen Spitzenverbände und der Berufsorganisationen beruhende Ein-

Digitized by Google

richtung bei Besoldungsfragen zu beteiligen und ihnen insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen im Sinne der Ausführungs-Anweisung zu § 43 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 27. Januar 1928 (MBliV. S. 72) ergriffen werden.

Gebühren für Sachverständige in Naturalleistungssachen.

RdErl. d. M. d. J. v. 30. März 1928 — I M 15.

Den Sachverständigen in Naturalleistungssachen wird bei Benutzung eines unentgeltlich oder dienstlich gestellten Kraftwagens zur Zurücklegung der Wege zu und von den Nachtquartieren und zwischen entfernt voneinander liegenden Feldmarken fortan die Hälfte der im Runderlaß vom 7. April 1924 — V a 24 — (MBliV. S. 423) erwähnten Pauschvergütung (5 : 2 = 2,50 RM) gewährt. Die dem Sachverständigen zu zahlende Hälfte der Pauschvergütung und etwa zu erstattende Auslagen für den Führer des unentgeltlich gestellten Kraftwagens (Trinkgelder an nicht aus der Reichs- oder Staatskasse entlohnte Personen usw.) dürfen zusammen den vollen Betrag der Pauschvergütung nicht übersteigen.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verhältnis zur Tschechoslowakei.

RdErl. d. M. d. J. v. 30. März 1928 — III E 181.

Zwischen der deutschen und der tschechoslowakischen Regierung ist über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für die beiderseitigen Staatsangehörigen mit Wirkung vom 5. April 1928 folgende Regelung getroffen worden:

Artikel 1. Die Angehörigen des einen Staates können das Gebiet des anderen Staates über die amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen jederzeit lediglich auf Grund eines gültigen Nationalpasses, aus dem sich die Staatsangehörigkeit des Inhabers einwandfrei ergibt, ohne Sichtvermerk des Gegenstaates betreten und verlassen. Die Vergünstigung bezieht sich nur auf die Inhaber von Nationalpässen, nicht von sogenannten Fremdenpässen (Reisepässe für Ausländer, Interimspässe, Personalausweise). Nationalpässe werden nur an Personen ausgestellt werden, deren Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat einwandfrei feststeht.

Für Kinder unter 15 Jahren genügt an Stelle eines Passes ein amtlicher Ausweis über Namen, Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Kindes. Der Kinderausweis muß bei Kindern über 10 Jahre mit einem von der ausstellenden Behörde abgestempelten Lichtbild versehen sein.

Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen, die aus deutschen Reichsangehörigen oder aus tschechoslowakischen Staatsangehörigen bestehen, gilt eine von der zuständigen Behörde ausgestellte und von der zuständigen Vertretungsbehörde des anderen Staates mit Sichtvermerk versehene Sammelliste als Paßersatz. Der Sichtvermerk wird gebührenfrei erteilt. Samellisten dürfen für Arbeitertransporte nicht ausgestellt werden.

Für Mitglieder der Schiffsmannschaft der auf der Elbe verkehrenden Binnenschiffe genügt für den Grenzübertritt in oder zur Ausübung der Berufstätigkeit an Stelle des Passes ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Fahrtenbuch.

Artikel 2. Die jeweils im Gebiete der beiden Staaten geltenden Bestimmungen über die Verhängung von Grenzsperren, über die Zurückweisung nicht einwandfreier Reisender an der Grenze, über die Meldung, den Aufenthalt und die Ausweisung von Ausländern sowie über den Schutz des heimischen Arbeitsmarktes gegen Überlastung mit ausländischen Arbeitskräften werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 3. Jeder der beiden Staaten kann Angehörige des anderen Staates,

a) die gegen die Vorschriften über die Meldung oder den Aufenthalt von Ausländern im Inland verstoßen, oder
b) deren Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellte die zum Schutze des heimischen Arbeitsmarktes erlassenen Bestimmungen verletzt,

aus seinem Gebiet ausweisen (wegweisen).

Jeder der beiden vertragschließenden Staaten wird Vorsorge dafür treffen, daß seine Angehörigen auf die Notwendigkeit der Einholung einer Bewilligung zum Stellenantritt aufmerksam gemacht werden, wenn sie die Ausstellung eines Passes zur Reise in das andere Land zum Zwecke des Stellenantritts nachsuchen.

Artikel 4. Die vertragschließenden Teile werden einander mitteilen, welche Behörden im Sinne dieses Abkommens jeweils als zuständig zu betrachten sind.

Artikel 5. Das Abkommen tritt am 5. April 1928 in Kraft. Es bleibt so lange in Kraft, als es nicht von einem der vertragschließenden Staaten für das Ende des Kalendervierteljahrs mit einmonatiger Frist gekündigt wird.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 16. März 1928. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 11 vom 29. März 1928, Seite 91/108.

Gesetz über die Erweiterung des Stadtkreises Frankfurt a. M. und die Neueinteilung von Landkreisen im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 20. März 1928. — PrGesS. Nr. 10 vom 31. März 1928, Seite 31/38.

Richtlinien für die Beantragung von Glückwunschschreiben usw. des Herrn Reichspräsidenten. Rderl. d. M. d. J. vom 30. März 1928. P III S E 28. — Min.-Bl. f. d. Pr. i. Verw., Ausgabe A, Nr. 14 vom 4. April 1928, S. 349/352.

Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes. Vom 29. März 1928. RGBl. Teil I Nr. 14 vom 31. März 1928 S. 117/119.

Entscheidungen.

Ein Unfall auf dem Wege vom untersuchenden Arzt zur Wohnung des Rentenempfängers ist nicht entschädigungspflichtig.

Entscheidung des RVA. vom 21. November 1927, Ia 5549/26.

Der Empfänger einer Unfallrente mußte sich einer Nachuntersuchung unterziehen. Auf dem

Digitized by Google

Rückwege hat er auf der Landstraße einen Unfall erlitten, der nicht als entschädigungspflichtig anerkannt worden ist. Unter den vorliegenden Umständen ist ein eingetretener Unfall nur dann zu entschädigen, wenn der frühere Unfall zum Eintritt eines weiteren Schadens mitgewirkt hat. Das könnte der Fall sein, wenn die Verringerung der körperlichen Gewandtheit durch den früheren Unfall zu dem neuen Unfall geführt hätte. Denkbar wäre er auch, wenn der Verletzte aus Anlaß der ärztlichen Untersuchung besonderen Gefahren ausgesetzt wäre, die über die Gefahren des täglichen Lebens hinausgehen. An diesen Voraussetzungen fehlt es, wenn auch die Möglichkeit besteht, daß der Unfall ohne die ärztliche Untersuchung nicht eingetreten wäre. Als Ursachen eines Erfolges im Rechtssinne sind nur solche Bedingungen des Erfolges anzusehen, die wegen ihrer besonderen Verbindung zum Erfolge zu dessen Eintritt mitgewirkt haben. Nach der Auffassung des praktischen Lebens kann die ärztliche Untersuchung nicht als die Ursache angesehen werden, die zum Zustandekommen des Unfalls wesentlich mitgewirkt hat, denn von einem solchen hätte der Rentenempfänger ebensogut getroffen werden können, wenn er den Weg auf der Landstraße aus einem anderen Anlasse zurückgelegt hätte. (Jur. Wochenschrift 1928, Heft 9, S. 577.)

Unter welchen Umständen ist die Erteilung eines Rates oder einer Auskunft seitens eines Dienstuntergebenen an den Vorgesetzten eine Amtshandlung?

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1927 — III S D 1008/27.

Wird der Untergebene vom Dienstvorgesetzten aufgefordert, in amtlicher Angelegenheit Rat oder Auskunft zu erteilen, so liegt in der Erfüllung dieser Weisung eine Ausübung des Amtes, sofern der Befragte auf Grund der ihm als Beamten obliegenden Gehorsams- und Treupflicht zu dem Rat oder der Auskunft verpflichtet war und die Frage für ihn erkennbar als Forderung der Erfüllung dieser Pflicht gestellt wurde. Hat der Vorgesetzte lediglich das Bedürfnis, in einer amtlichen Angelegenheit Aufklärung zu erhalten, so ist der Untergebene nicht ohne weiteres unter amtlicher Verantwortung zu solcher Aufklärung verpflichtet, sofern diese Aufklärung nicht in den Kreis derjenigen Obliegenheiten fällt, zu deren Erfüllung der Untergebene vermöge seiner Dienststellung persönlich berufen ist. Wenn der Staat die Beratung und Unterstützung des Vorgesetzten in amtlichen Dingen, wie z. B. bezüglich lokaler, persönlicher, wirtschaftlicher oder technischer Verhältnisse, durch den Untergebenen auf Grund besonderer Vorschrift gebietet, so ist diese Beratung und Unterstützung als Amtshandlung anzusehen. (Jur. Rundschau 1928, Nr. 5, S. 487 bis 495.)

Das Fangen wilder Kaninchen.

Urteil des Kammergerichts 1. Strafsenats vom 14. Juni 1927 1 S. 389 27/14.

Unter dem Fangen wilder Kaninchen im Sinne des § 29 FFPG. ist nur die Handlung zu verstehen, die zu einer Erlangung des Besitzes führt. Die Auffassung, die im Urteil des Kammergerichts vom 5./19. Mai 1926 — 1. S. 287/26 vertreten worden ist, daß unter „Fangen" im Sinne des § 29 jede hierauf gerichtete Tätigkeit, also auch das „Nachstellen", zu verstehen sei, einerlei ob es von Erfolg begleitet sei oder nicht, muß aufgegeben werden. Mit dem „Wer Kaninchen fängt" kann nach der Fassung des § 29 FFPG. nur ein erfolgreiches Handeln gemeint sein, d. h. eine Besitzerlangung der Kaninchen. Wenn die Vorbereitungshandlungen hätten unter Strafe gestellt werden sollen, so hätte dieses zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Aus diesen Gründen ist nur derjenige auf Grund des § 29 FFPG. strafbar, der die Tatbestandsmerkmale durch Inbesitznahme eines wilden Kaninchens erfüllt hat. Es hätte jedoch nachgeprüft werden müssen, ob nicht gegen die von der Revision als verletzt gerügte Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 4. Juni 1902 verstoßen ist, die anordnet, daß derjenige, der fremde Grundstücke zum Zweck des Kaninchenfanges betritt, die amtlich beglaubigte Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutznießers des Grundstücks sowie des Jagdberechtigten bei sich führen müsse. Polizeiverordnungen dieser Art sind als rechtsgültig anerkannt, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Zweck als der Schutz des Eigentums oder des aus dem Eigentum fließenden Jagdrechts angenommen wurde. Die Rechtsgültigkeit derartiger Verordnungen ist durch den § 29 FFPG. nicht in Frage gestellt, weil hier nur der zur Besitzerlangung führende Fang, nicht aber die Vorbereitungshandlungen des Fangs erschöpfend geregelt sind.

Diese Entscheidung ist für die Forst- und Jagdschutzbeamten außerordentlich wichtig, denn nach ihr sind die Polizeiverordnungen, welche das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfangs regeln und an die Erlaubnis des Grundeigentümers und des Jagdberechtigten binden, durch den § 29 FFPG. nicht ohne weiteres außer Kraft gesetzt, sondern nur soweit sie mit dem § 29 in Widerspruch stehen. Das ist der Fall, soweit sich dieses Gebot allein gegen den Fang der Kaninchen richtet oder diesen z. B. in der Zeit nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang untersagt. —

Zum Schluß muß ich nur noch, zur Aufklärung der Forst- und Jagdschutzbeamten, auf einen Artikel „Die Haftung für Wildschäden" aufmerksam machen, der in Nr. 37 „Deutscher Förster" veröffentlicht ist, wo auf Seite 554 sehr richtig gesagt wird:

> In Preußen gehören jedoch die Kaninchen nicht zu den jagdbaren Tieren. Ihnen gegenüber muß und darf sich der Grundstückseigentümer daher grundsätzlich selbst helfen.

Hierzu bemerkt die Schriftleitung in einer Fußnote:

Aber nicht ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zum Fang (§ 21 FFPG., vgl. auch PrJO. vom 15. Juli 1907, §§ 41, 77). Polizeiverordnungen, die das Fangen von Kaninchen näher regeln, gelten nach wie vor (§ 87 Abs. 2 FFPG.).

Der Jagdberechtigte im Sinne der Fußnote ist nicht berufen, zum „Fang" der Kaninchen seine Zustimmung zu geben, am allerwenigsten aber, wenn der Grundeigentümer in Frage kommt. Der Grundeigentümer kann Kaninchen fangen, soviel er will, wobei er nur keine Schlingen verwenden darf. Vom Jagdpächter, der gemeint ist, hängt

Digitized by Google

heute die Erlaubnis zum Kaninchenfang nicht mehr ab, denn auf Grund des § 29 FFPG. ist der Kaninchenfang nur dann unbefugt, wenn der Grundeigentümer hierzu seine Erlaubnis nicht erteilt hat, und nach Sinn und Zweck des Gesetzes muß sogar der Jagdpächter, wenn er Kaninchen fangen will, die Erlaubnis des Grundeigentümers haben, was natürlich die Berechtigung des Abschießens nicht berührt. Deshalb ist der Fang von wilden Kaninchen, der mit Erlaubnis des Grundeigentümers geschieht, straflos, und die Polizeiverordnungen, die anders bestimmen, sind nicht mehr anwendbar, wenn sie auch weiter bestehen. Das müssen die Forst- und Jagdschutzbeamten im Auge behalten; denn die Polizeiverordnungen, um die es sich handelt, sind so weit rechtsungültig, als sie den Fang wilder Kaninchen von der Erlaubnis des Jagdpächters abhängig machen. Sie bestehen weiter, soweit sie das Betreten der Grundstücke zum Zweck des Kaninchenfangs einer Regelung unterziehen. Baltz.

Hundesteuer. Ungültige Steuerordnung.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. September 1927, II. C. 29/27.

In § 8 der Steuerordnung wird in Absatz 1 bestimmt, welchen Hunden Steuerfreiheit zu gewähren ist, aber in Absatz 2 wird im Gegensatz dazu, bei demselben steuerlichen Tatbestand, die Steuerpflicht von rein persönlichen Umständen des Hundehalters abhängig gemacht, aus Gründen, die außerhalb des Wesens dieser indirekten Steuer liegen.

Dieser widerspruchsvolle Inhalt macht die Vorschrift des § 8 unklar. Wenn die Gemeinden auch völlige Freiheit in der Zulassung von Befreiungen von der Hundesteuer haben, so müssen sie doch die von ihnen vorgesehene steuergesetzliche Regelung in eine so deutliche Form bringen, daß ohne weiteres erkannt werden kann, unter welchen Umständen der Hundehalter einen Anspruch auf Befreiung von der Steuerpflicht hat.

Die Ungültigkeit des § 8, die vorliegt, muß nach der Bedeutung, die er hat, die Ungültigkeit der ganzen Steuerordnung nach sich ziehen.

Im übrigen wird bemerkt, daß gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes den Gemeinden nur gestattet ist, das „Halten" von Hunden zu besteuern. Die Rechtsprechung hat den Begriff des „Haltens" geklärt, und daran sind auch die Ortsgesetze gebunden. Steuerpflichtig ist daher nur, wer als „Halter" eines Hundes in Frage kommt. Deshalb kann den Gemeinden ein Recht nicht eingeräumt werden, einen als Hundehalter nicht beteiligten Dritten für die Steuerschuld eines anderen haftbar zu machen. (Preuß. Verw.-Bl. 1928, Bd. 49, Nr. 20, S. 316.)

Für Mängel der Starkstromleitungen hat der Unternehmer zu haften.

Urteil des Oberlandgerichtes Königsberg vom 17. Februar 1927 — 5 U 335/26

Starkstromleitungen sind mit besonderen Gefahren verbundene Anlagen, die nach ihrer Natur den Unternehmer zu erhöhter Verkehrssicherheit verpflichten und ihm eine Sorgfaltspflicht besonderer Art auferlegen, die sich nach den Umständen des einzelnen Falles zu richten hat. Der Unternehmer der Starkstromleitung hat daher die Pflicht angesichts der Lebensgefährlichkeit, die mit jeder Berührung durch Menschen mit der Leitung verbunden ist, nicht allein für ordnungsmäßige Anlegung und Unterhaltung, sondern auch für eine eingehende Untersuchung der Leitung in regelmäßigen Abständen zu sorgen.

Im vorliegenden Falle ist Starkstrom auf die Telegraphenleitung dadurch übertragen worden, daß eine Berührung der beiden Leitungen stattgefunden hat. Der Unternehmer der Starkstromanlage hat darauf zu achten, daß durch Veränderungen der Anlage eine solche Berührung nicht stattfindet und im übrigen die Schutzvorrichtungen dauernd in gutem Zustande gehalten werden. Im vorliegenden Falle ist die Kontrolle, auf welche sich der Unternehmer beruft, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine ausreichende gewesen, denn die vorhandenen Mängel (Nachgeben eines Mastes der Starkstromleitung und Durchhang der Niederspannungsleitung) hätten bei sachgemäßer und sorgfältiger Untersuchung festgestellt werden müssen. Nach § 823 BGB. hat die Unternehmung fahrlässig gehandelt, was die Ersatzpflicht für den entstandenen Schaden begründet.

Von dieser Ersatzpflicht wird die Starkstromunternehmung auch nicht dadurch befreit, daß sie die Herstellung des Ortsnetzes dem Sachsenwerk übertragen hat, sondern es handelt sich nicht um ein Verschulden bei der um 1½ Jahre zurückliegenden Herstellung der Anlage, sondern um ein solches bei der Unterhaltung. (Jur. Wochenschrift 1927 Heft 48 Seite 2820.)

Die Ernennung von Schiedsrichtern.

Urteil des OLG. Kiel vom 5. Dezember 1927, I W. 431/27.

Wenn den Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zusteht, so muß die Partei, welche die Sache betreibt, der anderen den von ihr in Aussicht genommenen Schiedsrichter schriftlich bezeichnen und dazu auffordern, innerhalb einer Frist von einer Woche ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen (§ 1029 Abs. 1 ZPO.). Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen besteht die Absicht, daß mittels der Bezeichnung des Schiedsrichters durch die betreibende Partei die schriftliche Fristsetzung zur Bezeichnung des Gegenschiedsrichters verbunden sein solle. Nun ist aber zu berücksichtigen, daß § 1029 Abs. 1 ZPO. kein zwingendes Recht darstellt, sondern auf Grund des § 1028 ZPO. im Schiedsvertrag abgeändert werden kann. Sieht dieser eine von der Aufforderung an laufende bestimmte Frist vor, so ist eine Fristsetzung nicht erforderlich. Unter diesen Umständen ist der Zweck des § 1029 ZPO. erreicht, wenn der Gegner über die Person des Schiedsrichters der betreibenden Partei Klarheit hat und ihm dadurch die Möglichkeit gegeben ist, sein eigenes Verhalten danach einzurichten. Wird von der betreibenden Partei der Schiedsrichter schriftlich bezeichnet und es folgt diesem Schreiben unverzüglich die schriftliche Aufforderung an den Gegner, daß er binnen einer Frist von einer Woche seinerseits den Schiedsrichter bezeichne, so kann die Vorschrift des § 1029 Abs. 1 ZPO. unbedenklich als erfüllt angesehen werden. Es ist nicht erforderlich, daß mit der Bezeichnung des Schiedsrichters durch die betreibende Partei die befristete Aufforderung ver-

Digitized by Google

bunden sein müsse. Allerdings kann die betreibende Partei dem Gegner rechtswirksam keine Frist zur Benennung des Schiedsrichters setzen, wenn sie nicht den eigenen Schiedsrichter schriftlich bezeichnet hat, denn das gesetzliche Erfordernis einer schriftlichen Bezeichnung kann nicht als erfüllt angesehen werden, wenn vorher eine mündliche Benennung des Schiedsrichters stattgefunden hat. Jedenfalls muß die zur Benennung des eigenen Schiedsrichters gesetzte Frist so klar bestimmt sein, daß über ihren Beginn ein Zweifel nicht bestehen kann. Das ist um so mehr erforderlich, weil die Frist nur eine Woche beträgt und der Gegner bei dem Ablauf das Recht verliert, selbst einen Schiedsrichter zu benennen. (Jur. Rundschau 1928, Nr. 5, S. 473 bis 475.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen, Dienstalters- und Lebensalterslisten, herausgegeben von Oberregierungsrat i. R. Emil Behm, ist soeben in neuer, fünfter Auflage herausgegeben worden. In Kreisen der preußischen Forstverwaltungsbeamten wird auf das Erscheinen dieser Dienst- und Lebensalterslisten sehnlichst gewartet. Es empfiehlt sich, Bestellungen auf das Werk, das zum Preise von 3 RM im Verlage von J. Neumann, Neudamm, oder auch durch jede Buchhandlung zu beziehen ist, unverzüglich einzusenden. Der genaue Inhalt der fünften Auflage ist bereits in Nr. 14 auf Seite 399 bekanntgegeben worden.

Stellenplan für 1928 und Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz. Der Hauptausschuß des Preußischen Landtags hat am 28. März beschlossen, daß er den dem Landtage zugegangenen Stellenplan für das Rechnungsjahr 1928 sowie einige kleine Besoldungsforderungen nicht mehr verabschieden will, sondern daß die Verabschiedung aller dieser Vorlagen mit Einschluß der Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz durch den neuen Landtag erfolgen soll. Damit ist also auch die Entscheidung auf die von uns in Nr. 12 auf S. 325 angeregte Beseitigung einer Unstimmigkeit bei der Förderbesoldung vertagt. Mit Bezug auf den Stellenplan und die Ausführungsbestimmungen ist dem Landtage eine Flut von Anträgen zugegangen. Nach seiner Geschäftsordnung sind alle diese Anträge durch die Auflösung des Landtags erledigt. Es hat daher keinen Zweck, vor dem Zusammentritt des neuen Landtags noch irgendwelche Eingaben an den Landtag zu richten. Der Ausschuß für Beamtenfragen des Landtags hat bereits am 26. März seine letzte Sitzung abgehalten.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Stadtförster Mathias Seitz, Wermelskirchen, ist am 31. März d. J. in den Ruhestand getreten. Geboren am 3. Juli 1862, trat er am 27. November 1881 beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 ein und übernahm am 1. Dezember 1890 die Stadtförsterstelle in Wermelskirchen, die er bis heute innehatte. Möge sein Lebensabend, den er am Orte seiner langjährigen Tätigkeit zu verleben gedenkt, ein recht langer und sorgenfreier sein. Das ist unser aller aufrichtiger Wunsch.

Verband der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens e. V.
Bezirksgruppe R. W. J. Fachgruppe: Forstbeamte.
Grunow, Obmann.

Hochschulnachrichten.

Observator Dr. Julius Bartels vom Preußischen Meteorologischen Institut Berlin, Privatdozent an der Universität Berlin und der Forstlichen Hochschule Eberswalde, hat den an ihn ergangenen Ruf an die Forstliche Hochschule Eberswalde als Nachfolger des seiner amtlichen Verpflichtungen enthobenen Professors Dr. Schubert angenommen. Daraufhin ist ihm durch Ministerial-Erlaß vom 14. Februar unter Ernennung zum a. o. Professor zum 1. April die Professur für Meteorologie und die damit verbundene Leitung des Physikalisch-meteorologischen Instituts und der Geodätischen Sammlung übertragen worden.

Forstwirtschaftliches.

Wuchsstockungen des Bestandes bei Senkung des Grundwassers. Durch Gründung einer Entwässerungsgenossenschaft, die mehrere Güter und Gemeinden umfaßt, war es möglich, die dazu erforderlichen Arbeiten mustergültig auszuführen. Wo angängig, blieben offene Abflußgräben, wo nötig, wurde Dränage gelegt, stellenweise liegen die Dränröhren bis drei Meter tief. Ein wesentlicher Teil der hiesigen Gutsforst fällt nun mit in dieses Entwässerungsnetz, und offene Gräben durchziehen diesen Revierteil. Selten war es erforderlich, im Wald Dränage zu legen. Der aufstehende Bestand hat zum Teil sehr durch die Entwässerung gelitten. Die Güte des Bodens hat sich aber unzweifelhaft für die späteren Waldgenerationen gebessert. Der Boden ist mehr oder weniger tiefes Moor und lehmiger Untergrund. Häufig treten einzelne Lehmklumpen hervor. Höher gelegene Teile sind sandiger Lehmboden. Der Bestand besteht in den Moorböden aus Erle, auf den höheren Teilen Birke, Fichte, Aspe und Weißerle. Einzelne Weißbuchengruppen wechseln mit Eiche und Rüstern ab. Abteilungsränder sind mit Fichte und Birke eingefaßt. Vereinzelt ist auch die gewöhnliche Kiefer vertreten. Fichte und Kiefer zeigen einen hervorragend guten Wuchs, wobei zu bemerken ist, daß die Kiefer, nur einzeln eingesprengt, sehr krummschäftig, tiefästig und daher zu wertlosem Brennholz heranwächst. Mit dem Heraushauen dieser Kiefern ist seit Jahren begonnen. In diesem Jahre gefällte Kiefern zeigen mit 45 Jahresringen einen Brusthöhen-Durchmesser bis 40 cm. Die Lücken werden jetzt mit Lärche und Douglas unterbaut.

Es wird für den Forstmann nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, wie sich die einzelnen Holzarten gegenüber der Entwässerung verhielten. Der Grundwasserspiegel ist durchschnittlich um 1,50 m gesenkt. Darum hat die Erle, die hier den größten Teil der Fläche einnimmt, am meisten gelitten.

Digitized by Google

Umfangreiche Totalitätshiebe wurden notwendig und lieferten viel Anfall, besonders in den älteren Beständen über zwanzig Jahre war dies zu bemerken. In den jüngeren Beständen hat sich kein Absterben gezeigt, dagegen sind Wuchsstockungen beobachtet worden, besonders in unmittelbarer Nähe der offenen Gräben.

Auffallend ist, daß jetzt schon nach sieben Jahren diese jüngeren Bestände anfangen, sich licht zu stellen. Sehr licht stehende Brücher sind gleich nach der erfolgten Entwässerung mit Esche und Erle unterbaut worden, sie zeigen Frohwüchsigkeit. Teilweise sind Brücher kahl abgetrieben worden, und man hat auf Stockausschlag gewartet, allerdings bis auf den heutigen Tag vergeblich. In diesen Brüchern stehen aber die alten Erlenstubben bis 1,20 m über dem Erdboden. Pappel-Setzstangen und -Stecklinge, die seinerzeit eingebracht wurden, haben sich restlos empfohlen. Erlengruppen, die in den nächsten Jahren nach der Entwässerung abgetrieben sind, zeigen wenig oder gar keinen Stockausschlag. Auch hier ist in der Nähe der offenen Gräben nicht der geringste Stockausschlag vorhanden. Die Weißerlengruppen haben durch die Entwässerung nicht gelitten, ich nehme an, da sie eben schon an und für sich mehr auf trockenem Boden stehen. Im allgemeinen hat die Erle also sehr gelitten. In den Birkenbeständen macht sich erst jetzt nach sieben Jahren ein Absterben bemerkbar, was wohl auf die Entwässerung zurückzuführen ist. Gefällte Birken sehen sonst gesund aus, sind aber doch tot. Die Aspe, die sich ja allgemein im Alter licht stellt, zeigt ein großes Massensterben. Die bei einem Aushieb von Aspe folgende Wurzelbrut kommt wohl, bleibt aber in ein Meter Höhe stehen und stirbt ab. Auf allen Bodenarten wird jetzt die Aspe zopftrocken. Auf den höheren Stellen fehlt jede Wurzelbrut. Die vereinzelten Eichen, Rüstern und Buchengruppen haben nicht gelitten, es ist sogar ein besseres Wachstum zu bemerken. Auch die Fichte hat nicht gelitten, sondern einen großen Vorteil durch die Entwässerung gehabt, was 50 bis 75 cm lange Jahrestriebe beweisen. Sehr wesentlich ist der Massenzuwachs der Kiefer in den Jahren nach der Entwässerung. Obwohl an den tiefästigen und krummen Exemplaren von einem Höhenwuchs nichts zu merken ist, zeugen die weiten Jahresringe von dem Nutzen der Entwässerung. Da aber die Kiefer hier nicht hingehört, wird sie nach und nach herausgehauen. Um die Produktionskraft des Bodens besser auszunützen, werden Douglas und Lärche unterbaut. Die Lärche, die in wenigen Exemplaren vertreten ist, zeigt mit 35 Jahren eine Durchschnittshöhe von 18 m und einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm. Der Entwässerung stand die Lärche still und freudig weiterwachsend gegenüber. Auch nicht eine einzige ist abgestorben. Sollte es da nicht locken, diese Holzart mehr und mehr anzubauen? Dem Wildverbiß ist sie hier fast gar nicht ausgesetzt, wohl aber dem Fegen und Zerschlagen. Obwohl wir ja heute viele Pflanzenschutzmittel haben, so hilft gegen Zerschlagen nur ein Schutzgatter aus Draht. Reisigverpackung genügt schließlich auch, wenigstens bin ich bisher damit ausgekommen, obwohl Rotwild im Revier vorhanden ist. R. Niemand, Görlsdorf Nm.

⌀

Schaffung guter Wegeverhältnisse in den Forsten. Aufgabe eines tüchtigen Wirtschafters muß es sein, zunächst für ein gutes und dauerhaftes Wegenetz Sorge zu tragen. Ist letzteres in guter Verfassung, dann erhält er auch gute Preise für das auf den Markt gebrachte Holz. Mit dem Zuziehen der Geleise ist nichts oder vielmehr wenig geholfen. Öffentliche und Holzabfuhrwege müssen so breit angelegt und von herüberhängenden Zweigen freigehalten werden, daß ungehindert zwei Wagen nebeneinander fahren bzw. ausbiegen können. Starke Wurzeln sind möglichst weit von den Geleisen fortzuhauen. Die Forstbetriebsbeamten müßten angehalten werden, bei den Neuaufforstungen nicht zu nahe an die Straßen, Holzabfuhrwege und Gestelle heranzugehen. Solche Maßnahmen würden auch die Feuersgefahr sehr einschränken, denn gegen letztere wird alljährlich eine Unmenge Geld ausgegeben, welches bei genügendem Zurückbleiben bei der Neuaufforstung besser dem Wegebaufonds zugeführt werden könnte. Hat man genügend Steine im Revier, dann lasse man die größeren kunstgerecht von einem geschickten Waldarbeiter behauen und fahre diese schon bei Frost an die zu pflasternden Stellen. Die Pflasterung muß 3,5 bis 4 Meter Breite haben. Ist genügend Kies in der Nähe, dann wähle man nur diesen als Steinbettung. Erfahrungen haben gelehrt, daß bei einer Kiesbettung die Pflasterung die dauerhafteste aller Pflasterungen ist. Starke, größere Steine wähle man als Bordsteine und lasse diese gehörig anrammen. Auf gutes Pflastern und mehrmaliges Anrammen nach wiederholter Anfeuchtung mittels Gießkanne achte man ganz besonders. Lehmkiesstraßen haben im trockenen Sommer ihre Annehmlichkeit, aber bei nasser Witterung werden sie trotz Warnungstafeln in Grund und Boden gefahren. Ebenso leiden die mit Schotter befahrenen Straßen, wenn der Untergrund lehmig und feucht ist. Der Beamte muß ferner sein Augenmerk darauf richten, daß auf tiefer gelegenen Stellen das sich dort sammelnde Regenwasser abgelassen wird. Will man diese Arbeiten sparen, so hebe man einen 50 Zentimeter breiten und 50 Zentimeter tiefen Graben aus und fülle diesen bis 10 Zentimeter unter dem Geleise mit kleinen Steinen an. Hierauf kommt grober Kies. Durch diese Maßnahme spart man Seitengräben mit Schutzgeländer und eine Unmenge Ärger. In der Oberförsterei Osche, Försterei S., hatte der alte Hegemeister G. eine kleine eiserne Schippe an seinem Krückstocke, den er nach jedem größeren Regen auf seinen Waldgängen mitführte und, wo es nottat, das Wasser auf seinen musterhaften Lehmkiesstraßen ableß.

Forstsekr. Clausius, Marienwalde, P. Ratzebuhr.

⌀

Die Entwicklung des künftigen Grubenholzverbrauchs. Die Rationalisierung des Bergbaus hat auch Schwankungen im Verbrauch des Grubenholzes zur Folge, die sowohl im Grubenholzhandel als auch in der Forstwirtschaft Besorgnisse hervorgerufen hat. Es ist deshalb von Interesse, die Ansichten eines Bergbeamten über diese Frage kennenzulernen, welche in einem Artikel des „Holzmarktes" (Nr. 71, 2. Beil.) näher begründet werden. Der Verbrauch der schwächern Dimensionen hat in der letzten Zeit sehr zugenommen, außerdem ist der Bergbau bemüht, die Stärkespanne in

Digitized by Google

den einzelnen Sortimenten zu verringern. In neuerer Zeit wird die Gewinnung der Kohle möglichst auf wenige Betriebspunkte vereinigt, die stark belegt werden, weshalb der Betrieb sehr schnell vorwärtsschreiten kann. Das Grubenholz braucht daher nur kurze Zeit (ein bis zwei Tage statt früher acht Tage) den Druck des Gebirges auszuhalten. Der Verfasser des Artikels sagt nun, daß hierdurch eine Einschränkung des Gesamtverbrauchs an Grubenholz nicht veranlaßt, wohl aber eine Verschiebung in den einzelnen Sorten und Stärken veranlaßt werden wird. Dieses gilt insbesondere für den Ruhrbergbau, der beim weiteren Vordringen nach Norden in tiefere Schichten greifen muß, wodurch sich der Gebirgsdruck erhöht. Hiermit erreicht aber auch die Möglichkeit, schwächeres Grubenholz zu verwenden, ihre Grenze; man muß infolge des forcierten Abbaues wieder zu stärkerem Grubenholz greifen. Die übertriebene Verwendung schwachen Grubenholzes hat sogar schon Gefährdungen der Betriebssicherheit zur Folge gehabt, weshalb die Bergpolizeibehörden der Art des Holzverbrauchs ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Mindeststärke des in den einzelnen Betriebspunkten zu verwendenden Holzes muß im Betriebsplan genau festgelegt sein. Das schwächere Grubenholz wird auch rasch verbraucht, weshalb seine Herausnahme behufs Wiederverwendung (das Rauben) nur bei besonders guten Verhältnissen möglich und gestattet ist.

Die Schwerindustrie macht immer wieder den Versuch, die hölzernen Grubenstempel durch eiserne zu ersetzen. Der Verfasser hält aber einen Erfolg für ausgeschlossen, weil die Betriebskosten zu hoch sind und der eiserne Stempel die Gefahren nicht rechtzeitig ankündigt („warnt"). Dem stärkeren Holze zum Ausbau der Strecken und Förderwege ist dagegen in neuerer Zeit ein gefährlicher Wettbewerb durch das Beton entstanden; dieses erfordert eben, um genügend nachgiebig zu sein, reichliche Holzeinlagen. Der Versuch, Eisen zum Ausbau der Strecken zu verwenden, ist gescheitert, weil es nicht so haltbar, in hohem Maße durch die zersetzende Grubenluft gefährdet ist und deshalb keine befriedigende Lebensdauer hat.

Der Verfasser, ein Steiger, sagt am Schlusse zusammenfassend, daß der Gesamtverbrauch an Grubenholz in Zukunft eher zu- als abnehmen wird, daß sich aber der Grubenholzhandel auch in Zukunft mit einer scharfen Auswahl der Sorten wird abfinden müssen. S.

Erweiterung des Staatswaldbesitzes der Vereinigten Staaten. Der Ausschuß für Staatswaldungen (National Forest Commission) in Washington hat ein Programm zur Vergrößerung des Staatswaldbesitzes der Union um 3,8 Millionen Hektar mit einem Kostenaufwand von rund 170 Millionen Reichsmark angenommen. Von diesen Flächen liegt 1 Million Hektar in den nördlichen Seen-Staaten (Michigan und Minnesota), 1 Million Hektar im Gebiete der Southern Pines (südliches Kieferngebiet) und 1,8 Millionen Hektar in den östlichen Staaten (Appalachen-Gebirge) von den „weißen Bergen" in New-Hampshire bis zu den südlichen Ausläufern der Appalachen-Gebirge, außerdem gehören hierher auch zwei Wälder in Arkansas. Diese Gruppe des Landerwerbes ist in Verbindung mit früheren Käufen von 1,2 Millionen Hektar hauptsächlich zum Schutze der schiffbaren Flüsse bestimmt. Die Vorschläge des Ausschusses bedürfen noch der Genehmigung des Kongresses, ihre Durchführung kann nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen. S.

Waldbrände.

Die Waldbrandwoche in Hinterpommern. Die zweite Märzhälfte des Jahres 1928 war für die großen Staats- und Privatforsten Hinterpommerns eine kritische Zeit erster Ordnung. Das vorjährige Gras und das überall noch vom Spannerfraß herumliegende Reisig, welches vielfach zur Düngung des Bodens bleiben sollte, war durch die nach langen regenlosen Wochen mit frischer Kraft strahlende Sonne und den ständigen Ostwind vollständig ausgetrocknet worden und bot so einen nur zu geeigneten Nährboden für Waldbrände. Um diese Zeit war auch der letzte Schnee bis auf geringe Reste weggetaut. Nacht für Nacht fiel das Thermometer bis zu 10 Grad unter Null und ließ den Boden zu einer einzigen harten Kruste erstarren; ein Zustand, an welchem auch der Sonnenschein am Tage nicht viel ändern konnte.

Darum wurde für die Oberförsterei Treten die Aufnahme des täglichen Beobachtungsdienstes auf dem im Vorjahr neu errichteten Feuerturm angeordnet. Derselbe steht auf dem höchsten Punkte des Reviers, 164 m über dem Meeresspiegel, und hat eine Höhe von 18 m. Von ihm aus kann man nicht nur die Oberförsterei, sondern auch den nördlichen Teil des Kreises Rummelsburg und große Teile der Kreise Schlawe und Stolp übersehen. Telephonverbindung nach der Oberförsterei sollte dazu dienen, ausbrechende Brände schleunigst zu melden. Doch aller Anfang ist schwer. Zwar begannen die Brände, kaum daß der Turm bezogen war, aber die Übermittlung des beobachteten Feuers wollte zunächst nicht klappen.

Der alte Invalide konnte es auf dem schwankenden Turme bei dem eisigen Winde, der sich allmählich zum Orkan gesteigert hatte, nicht aushalten, auch konnte er nichts verstehen, weil der Sturm den Schall von Ohr und Mund hinwegriß, auch hatte er vielleicht den Apparat nicht richtig eingeschaltet. Kurz, er kam schon am ersten Tage, dem 18. März, um 14 Uhr auf die Oberförsterei und meldete gleich zwei Waldbrände auf einmal an der Grenze der Oberförsterei. Einmal sollte es in Turzig brennen, dann zwischen Treblin und Biadlum. Jetzt galt es, sich zu vergewissern, wo die Anwesenheit von Beamten und Arbeitern am nötigsten war. In Turzig brannte es sicher in näherer Entfernung vom Revier, doch stand der Wind von dorther günstiger; umgekehrt war es bei dem anderen Brand. Versuche, sich mit den beteiligten Rittergütern in Verbindung zu setzen, blieben zunächst erfolglos, weil sich dort niemand am Apparat meldete. Endlich erschien in Turzig ein Kocheleve, der, nachdem er eine Viertelstunde Erkundigungen eingezogen hatte, meldete, daß alle bei einem Waldbrand wären. Der staatliche Förster des angrenzenden Reviers Neuhof konnte auch nicht befragt werden, weil er an einer in seiner Wohnung unbekannten Stelle im Walde Holz aufmaß. Weitere unausgesetzte Inanspruchnahme des Fernsprechers führte aber doch zum

Digitized by Google

Ziel; auf Umwegen kam aus Turzig und Treblin Nachricht, daß die Brände gelöscht wären. Sie waren beide darauf zurückzuführen, daß trockenes Reisig verbrannt worden war, daß das Feuer aber bei dem Winde nicht in Schach gehalten werden konnte und die benachbarten Kulturen und Schonungen ergriffen hatte. Sehr erschwerend für die Löscharbeiten war der Umstand, daß der Spaten der Hilfsmannschaften nicht in den Boden eindringen konnte und das Feuer mit Büschen ausgeschlagen werden mußte. In Turzig verbrannten ungefähr 5 ha zweijähriger Kiefernsaat, in Viadlum war der Schaden geringer.

Und dann brannte es Tag für Tag in den Wäldern. Am 19. brannte es zu gleicher Zeit in der Forst Hanswalde und im Kreise Pollnow an der Schlawer Chaussee; im ersteren Fall hatte sich ein mit Abfahren von Steinen beauftragter Arbeiter Feuer angemacht, um sich die Hände zu wärmen; es verbrannten an 12 ha Schonung. An der Kunststraße war der Brand vermutlich durch ein weggeworfenes Streichholz entstanden, der Schaden war mäßig. Ferner brannte es in den nächsten Tagen in Rohr, Pritzig, Barzin, Brandheide (geringere Brände), in Selesen (250 ha Wald, Wiese, Moor), in Zettin, Darlow und Glowitz, bei Schulpin, Rippoglense, Suckow, wo 1½ ha zweijährige Dickung infolge Funkenflugs der Eisenbahn in Flammen aufgingen; die größten Feuer wüteten aber im äußersten Osten, in der Oberförsterei Taubenberg, wo an 50 ha zehnjähriger Kiefernbestand völlig vernichtet wurde, und im Kreise Lauenburg zwischen Wutzkow und Zewitz, wo der Sturm ein abgelegenes Gehöft durch Funkenflug zum Aufflammen brachte, und zwar so schnell, daß zwei Menschen mitverbrannten.

Weitab mußten Anwesen geräumt werden; andere Brände in Ortschaften, die zu gleicher Zeit ausbrachen, konnten nicht gelöscht werden, weil alle Welt mit der Löschung der Waldbrände beschäftigt war. Die Folge war, daß viele arme Leute ihr Vieh und sonstige Habe einbüßten. Die Brandursachen waren meist Unvorsichtigkeit, auch Funkenflug der Eisenbahn, in einem Falle war die Brandursache der Starkstrom. Eine Fichte war, vom Sturm entwurzelt, auf die Hochleitung gefallen, in Brand geraten und hatte dann den Wald angesteckt. Böswillige Brandstiftung ist wohl nirgends erwiesen worden. Wenn nun auch der größte Teil der Brände auf Leichtsinn und Unachtsamkeit der Bevölkerung zurückzuführen ist, so muß doch lobend hervorgehoben werden, daß anderseits diese schnell überall helfend zur Stelle war und daß auch die Forstbeamten sowie die Technische Nothilfe und die Feuerwehren überall voll und ganz ihre Pflicht getan haben.

Als nach ungefähr acht Tagen der Sturm abflaute, ging es wie eine Erlösung durch das Land, und als gar am 29. März endlich der langersehnte Regen fiel, schickte wohl so mancher Grünrock und Waldbesitzer ein stilles Dankgebet zu dem segenspendenden Himmel herauf. v. Schlebrügge.

Bezirk Wiesbaden. Gemeinde Neuhof bei Wiesbaden. Am Sonntag, dem 11. März d. J., mittags gegen 11 Uhr, hatten Wandervögel in einer Hütte auf einer der Stadt Wiesbaden gehörigen, mit trockenem Gras bestandenen Fläche abgekocht. Die ausspr[illegible]henden Feuerfunken zündeten das Gras in Brand. Das Feuer griff, durch den Wind begünstigt, so schnell um sich, daß der Gemeinde Neuhof, die mit einem Teil ihres Waldes an das fragliche Gelände stößt, etwa 8 ha zehn- bis zwölfjährige Fichtenkulturen vernichtet wurden. Durch das schnelle Eingreifen der Feuerwehren von Wehen, Neuhof, Engenhahn konnte das Feuer bald gelöscht werden, das andernfalls der Gemeinde Neuhof einen unübersehbaren Schaden zugefügt hätte.

In der Stadtforst Cronberg im Taunus, Bergschlag Distr. 19, entstand am 18. März ein kleiner Waldbrand, der 1 ha 1- bis 40 jährige Fichten vernichtete. Das Feuer soll durch Unvorsichtigkeit beim Abkochen entstanden sein. Es brach bei starkem Ostwind am unteren östlichen Rand des Steilhangs auf einem Wege aus. Aus dem nahen Jagdhaus wurde der Förster benachrichtigt. Unter seiner Leitung wurde vom Jagdpächter und zufällig anwesenden Touristen der Brand bewältigt.

Hamburg. Im Bezirk des Hamburgischen Amtes Ritzebüttel, in der Heide zwischen den Orten Oxstedt, Berensch und Altenwalde, entstand am 19. v. Mts. ein großes Schadenfeuer, das 300 bis 400 ha Heidefläche vernichtete. Es soll durch Funkenflug einer Lokomotive der Strecke Wesermünde—Cuxhaven entstanden sein. Gegen Mittag brach der Brand aus, und infolge der großen Trockenheit verbreitete er sich bei frischem Südostwind sehr schnell. Löschmannschaften waren anfangs nur wenige zur Stelle, so daß das Feuer nach einigen Stunden bereits in einer Ausdehnung von 4 bis 5 km wütete. Erst gegen 7 Uhr abends, nachdem die Feuerwehren der umliegenden Ortschaften und aus Cuxhaven sowie die 4. Marineabteilung und Technische Nothilfe zum Löschen eingesetzt waren, gelang es, des Feuers Herr zu werden. Während der Nacht flammte es bald hier, bald dort wieder auf, und die zurückgelassenen Brandwachen hatten vollauf Arbeit, das Feuer zu unterdrücken. Der Schaden läßt sich im Augenblick noch schwer abschätzen.

Ahrens.

Mecklenburg-Schwerin. In der Gutsforst Gr.-Salitz bei Gadebusch, Herrn v. Lützow gehörig, entstand am 20. März im Radegaster Moor ein Brand, der 120 Morgen Birkenschonungen mit Kiefernüberhältern vernichtete. Das Feuer soll durch Unvorsichtigkeit entstanden sein. Es wurde gegen Mittag bemerkt und verbreitete sich äußerst schnell bei rasendem Sturm. Der genaue Schaden ist noch nicht zu übersehen.

Verschiedenes.

Kostenlose Auskünfte über Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft, im Gartenbau und im Weinbau werden von allen amtlichen Hauptstellen für Pflanzenschutz erteilt. Vielfach wenden sich die Fragesteller in solchen Angelegenheiten auch an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. Die

Digitized by Google

Biologische Reichsanstalt teilt jedoch mit, daß diese Auskunftstätigkeit in Zukunft den zuständigen Landesstellen, d. h. den Hauptstellen für Pflanzenschutz allein überlassen werden muß und daß es auch im Interesse der Fragesteller selbst liegt, sich nur an die zuständigen Hauptstellen zu wenden, da diese in der Regel mehr als die Biologische Reichsanstalt in der Lage sein werden, die besonderen örtlichen Verhältnisse beurteilen und die gewünschte Auskunft erteilen zu können. Hauptstellen für Pflanzenschutz befinden sich für den Bezirk Ostpreußen in Königsberg i. Pr., Beethovenstraße 24/26; Brandenburg I Landsberg a. W., Theaterstr. 25; Brandenburg II Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19; Pommern, Stettin, Werderstr. 31; Niederschlesien Breslau 10, Matthiasplatz 5; Oberschlesien Oppeln, Vogtstr.; Sachsen (Provinz) Halle a. S., Karlstr. 10; Schleswig-Holstein Kiel, Gutenbergstr. 76; Hannover Göttingen, Nikolausberger Weg 7; Westfalen einschließlich Lippe Münster i. W., Südstr. 76; Hessen-Nassau I einschließlich Waldeck Harleshausen bei Kassel; Hessen-Nassau II einschließlich Birkenfeld Geisenheim a. Rh.; Rheinprovinz Bonn, Endenicher Allee 60; Bayern München 22, Liebigstr. 25; Pfalz Neustadt a. H.; Sachsen (Freistaat) Dresden-A. 16, Stübelallee 2; Württemberg einschließlich Hohenzollern Hohenheim bei Stuttgart; Baden Freiburg i. Br., Bad. Weinbauinstitut; Hessen Gießen, Senckenbergstr. 17; Mecklenburg Rostock i. M., Graf-Lippe-Str. 1; Thüringen Jena, Schloßgasse 17; Oldenburg Oldenburg i. O., Mars-la-Tour-Straße 2; Lübeck (Provinz) Eutin, Markt 9; Braunschweig Helmstedt; Braunschweig Braunschweig, Humboldtstraße 1; Anhalt Bernburg, Junkergasse 3; Lübeck einschließlich Land Ratzeburg Lübeck, Mengstr. 4; Bremen Bremen, Städtisches Museum, Bahnhofplatz; Hamburg Hamburg 36, Institut f. angew. Botanik, Bei den Kirchhöfen 14; in forstlichen Angelegenheiten: Eberswalde Forstliche Hochschule; Hannoversch-Münden Forstliche Hochschule; München Amalienstr. 52, Institut f. angew. Zoologie bei der Forstl. Versuchsanstalt; Tharandt Zoologisches Institut der Forstlichen Hochschule; Karlsruhe i. B. Schloßplatz 3, Ministerium der Finanzen, Forstabteilung; Braunschweig Ruhfäutchenplatz 6, Forstliche Versuchsanstalt; in gärtnerischen Angelegenheiten: Pillnitz bei Dresden, Hauptstelle für gärtnerischen Pflanzenschutz.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats März mit 150,6 gegenüber dem Vormonat unverändert geblieben. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 151,0, für Wohnung 125,6, für Heizung und Beleuchtung 146,1, für Bekleidung 168,7, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 185,9.

Der neueste Hauptkatalog Nr. 62 von Wilhelm Göhlers Wittwe ist soeben in besonders reichhaltiger Ausstattung erschienen. Für den Bezug forstlicher Maschinen, Geräte und Instrumente ist der 80 Seiten starke Katalog mit seinen zahlreichen Beilagen ein guter Ratgeber.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. In letzter Zeit war am Holzmart wieder etwas stärkere Nachfrage nach Stamm vom neuen Einschnitt bemerkbar. Einige mittel- und westdeutsche Händler, z. B. aus Düsseldorf, Köln, Dresden und Leipzig, kauften am ostdeutschen Markt Stammware ein. Hierbei wurden für ostpreußische Ware Preise von 125 Mark ab Verladestationen, für polnische Kiefer frei Grenze deutscherseits unverzollt 110 bis 112 Mark und für polnische Stammware, diesseits Schneidemühl eingeschnitten, 118 bis 120 Mark erzielt. Auch das Geschäft in astreinen Seitenbrettern hat sich belebt. Freilich wurden für astreine Seiten frei Grenze 105 Mark je Kubikmeter frei deutsch-polnischer Grenze bei Bentschen, deutscherseits unverzollt, erzielt. Am polnischen Rohholzmark ist es ruhig geworden. Bekannt wurde nur der Abschluß einer größeren Partie Rundkiefern (etwa 10000 fm) an ein Sägewerk im Odergebiet. Die Hölzer kommen zum Teil vom Flusse Bug und zum Teil von der Szarra. Am Baumarkt ist es ruhig.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 2. bis 8. April 1928 ab märkischer Station 12,75 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 7. April 1928. Landfüchse 28 bis 35, Gebirgsfüchse 45 bis 50, Baummarder 70 bis 75, Steinmarder 60 bis 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,35 bis 0,40, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8 bis 10, Eichhörnchen, rote 2,40, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 1,80, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 7. April 1928. Landfüchse 25 bis 35, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 90, Iltisse 16 bis 23, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,80, Bisam I 5,50, Eichhörnchen, Winter rote 2,30, Wiesel, weiße 7, Wildkanin, Winter 0,55 bis 0,60, Maulwürfe, weißlebrig I 0,26, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 3,30 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. April 1928. Kaninchen, wilde, große 1,75 bis 1,90 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. April 1928. Hechte, unsortiert 95 bis 105, groß 70, Schleien, unsortiert 120 bis 150, Aale, mittel 200, Karpfen, Schuppen-, unsortiert 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Hilfsjäger D. in W. Anonyme Anfragen werden grundsätzlich nicht beantwortet. Teilen Sie uns Ihre Adresse mit sowie die genauen Daten Ihrer Lehrzeit, der abgelegten Prüfung, überhaupt

Digitized by Google

Ihrer bisherigen dienstlichen Laufbahn. Wir werden Ihre Frage dann schriftlich beantworten, da sie zur Veröffentlichung im Briefkasten nicht geeignet ist. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 16. **Holzverkauf nach Fläche.** Ich frage an, ob bei einem Holzverkauf nach Fläche bei deren Feststellung die sie begrenzenden oder durchschneidenden Wege mitgemessen werden dürfen oder abgesetzt werden müssen. Sind Feuerschutzstreifen als Wege in diesem Sinne anzusehen? Privatforstverwalter K.

Antwort: Ganz allgemein ist, wenn in einem derartigen Falle besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, davon auszugehen, ob der in Frage kommende Weg zum Holzboden gerechnet wird oder nicht. Bildet der Weg die Grenze zweier Abteilungen oder Jagen, so gehört er je zur Hälfte zu den angrenzenden Holzbodenflächen, so daß er, obwohl er eigentlich Nichtholzboden ist, zum Holzboden gerechnet wird. Geht ein derartiger Weg mitten durch die Abteilung oder durch das Jagen hindurch, so gehört er zum Holzboden dieser Abteilung oder des Jagens. In beiden Fällen darf ein derartiger Weg die Breite von 8 m nicht überschreiten, denn unter diesen Umständen müßte er als Nichtholzboden angesehen werden, so daß er nicht mitgerechnet werden könnte. Wenn ein zum Holzboden zu rechnender Weg in Wirklichkeit auch kein Holzboden ist, so kommt der Käufer doch nicht zu kurz, weil der Zuwachs längs des Weges immer etwas größer sein wird als im Bestande selbst.

Eine andere Stellung nimmt der Feuerschutzstreifen ein, der, obwohl er als Holzboden angesehen werden muß, doch auf eine bestimmte Reihe von Jahren hinaus für die Holzerzeugung nicht in Frage kommt und deshalb als sogenannte Ausschlußfläche von der Betriebsfläche abgetrennt ist. — Durchschneidet der Feuerschutzstreifen den nach Fläche verkauften Bestand, so ist er weder ganz noch teilweise in die Berechnung einzubeziehen. B z.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Eubach, Oberf. Altmorschen (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Altmorschen, 2 km. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten. Nutzungsgeld 4 RM. Bewerbungsfrist 22. April.

Försterstelle Gr.-Maitz, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 5,556 ha Acker, 4,82 ha Wiese. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Försterstelle Kopaline, Oberf. Schelitz (Oppeln), kommt zum 1. Juli zur anderweiten Besetzung. Zu der Stelle gehören 8,558 ha Dienstland und eine Dienstwohnung. Für das Dienstland sind jährlich 107 RM Nutzungsgeld zu zahlen. Bewerbungsfrist 5. Mai.

Försterstelle Schillings, Oberf. Kubippen (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,196 ha Garten, 5,434 ha Acker, 9,37 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 12 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Forstsekretärstelle Seehof, Oberf. Grondowken (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten, 3,776 ha Acker, 4,568 ha Wiese, 0,82 ha Weiden. Nächste Bahnstation 8,6 km; nächste Dorfschule 1.5 km; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Ueberz. Försterstelle Silberhütte, Oberf. Altenau (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. 0,0500 ha Garten, 0,3000 ha Wiese. Nutzungsgeld 3 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 8 km. Die Dienstwohnung ist mit der des Forstsekretärs in einem Hause. Bewerbungsfrist 21. April.

Försterstelle Sitzenroda, Oberförsterei Sitzenroda (Merseburg), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0646 ha Garten, 0,0811 ha Wiese. Nutzungsgeld 2 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste höhere Schule 13 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Försterstelle Todenhausen, Oberf. Frielendorf (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Frielendorf, 2 km. Wirtschaftsland: 0,36 ha Garten, 3,31 ha Wiese, 1,5 ha Acker. Nutzungsgeld 109 RM. Bewerbungsfrist 22. April.

Försterstelle Wehen, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 3,2288 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Ueberz. Försterstelle Widminnen, Oberf. Lyck (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 4,2556 ha Acker, 0,75 ha Wiese, 1,65 ha Weiden. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Namslau (Breslau) ist sofort zu besetzen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Wernicke, Forstrentmeister in Cladow (Frankfurt a. O.), wurde am 1. April zum Forstoberrentmeister ernannt.

Mannebach, Revierförster in Breske, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Erler, Hegemeister in Burgliebenau, Oberf. Halle (Merseburg), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Guen, Hegemeister in Oberkrämer, Oberf. Kremmen (Potsdam), trat am 1. April in den Ruhestand.

Höcker, Förster in Seehof, Oberf. Grondowken, ist zum 1. Juli nach Rudczanny, Oberf. Guzianka (Allenstein), versetzt.

Heinrichs, Förster in Batterode, Oberf. Annarode, wurde am 1. April nach Plessa, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), versetzt.

Klecha, Förster in Kesselsohl, Oberf. Colbitz (Magdeburg), wurde am 1. April unter Ernennung zum Revierförster nach Breske, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Kummutat, Förster in Schillings, Oberf. Kubippen, ist zum 1. Juli nach Kl.-Gemmern, Oberf. Kubippen (Allenstein) versetzt.

Lampe, Förster in Widminnen, Oberf. Lyck, ist zum 1. Juli nach Rudolfswalde, Oberf. Nikolaiken (Allenstein), versetzt.

Pieske, Hegemeister in Michendorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), trat am 1. April in den Ruhestand.

Riedel, überz. Förster in Zahna, Oberf. Glücksburg, wurde am 1. April auf die überz. Försterstelle Batterode, Oberförsterei Annarode (Merseburg), versetzt.

Streck, Hegemeister in Plessa, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Guin de Bonteyard, Hegemeister in Brebelow, Oberförsterei Zechlinerhütte (Potsdam), trat am 1. April in den Ruhestand.

Digitized by Google

Lau, Hilfsförster in Stabigotten, Oberf. Lauskerosen, wurde am 1. April nach Soikamühle, Oberf. Lauskerosen (Allenstein), versetzt.

Schuppelius, Hilfsförster in Oedelsheim, Oberf. Oedelsheim, wurde am 5. April nach Hönebach, Oberf. Friedewald (Kassel), versetzt.

Deunert, Forstgehilfe in Cabelower-Ziegelei, Oberf. Friedersdorf, wurde am 1. April nach der Oberförsterei Biesenthal (Potsdam) versetzt.

Otte, Forstgehilfe in Almke, Oberf. Fallersleben, wurde am 7. April nach Kuesebeck, Oberf. Kuesebeck (Lüneburg), versetzt.

Privatforstdienst.

Bald, Hegemeister zu Forsthaus Diprod von der Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Hohensteinschen Verwaltung in Wittgenstein bei Laasphe (Westfalen), trat am 1. April in den Ruhestand.

Wipper, Förster in Ilsenburg, wurde am 1. April die Försterei Diprod von der Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Hohensteinschen Verwaltung in Wittgenstein bei Laasphe (Westfalen) übertragen.

Bald, Hilfsförster, wurde am 1. April die Försterei Ilsenburg der Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Hohensteinschen Verwaltung in Wittgenstein bei Laasphe (Westfalen) übertragen.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem mit Wirkung vom 1. Juni an in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Millauer** in Kirchseeon, Forstamt Ebersberg, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Hessen.

Wagner, Forstmeister, wurde am 19. März unter Belassung seiner bisherigen Amtsbezeichnung zum Amtsvorstand des Forstamts Homberg ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Forstmeister Berthold, Banse, von der Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Hohensteinschen Verwaltung in Wittgenstein bei Laasphe in Westfalen, konnte am 1. April auf eine 25jährige Tätigkeit in fürstlichen Diensten zurückblicken.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Ausschuß- und Vertretertagung.

Am Samstag, dem 14. April, nachmittags 3 Uhr, findet in Weimar eine Sitzung des Vereinsausschusses statt, die am Sonntag ihre Fortsetzung finden soll. Am Montag, dem 16., folgt sodann eine Versammlung von Vertretern der reichsdeutschen Provinzial- und Landesforstvereine, am 17. eine Sitzung des Ausschusses für ausländische und koloniale Forstwirtschaft. Sämtliche Veranstaltungen finden statt im Hotel „Elephant". Die Mitglieder des Vereinsausschusses wohnen in diesem Hotel. Außerdem werden empfohlen die Hotels „Kaiserin Augusta" und „Germania" (am Bahnhof), „Fürstenhof" und „Chemnitius" (diese in der Stadt, grüne Linie). Da in Weimar großer Fremdenverkehr ist, ist Zimmerbestellung zu empfehlen. Für Sonntagnachmittag ist ein Ausflug in das Forstamt Bad Berka vorgeschlagen, und zwar in das Gelände, das für die Errichtung des Ehrenmals in Aussicht genommen ist. Weitere Auskunft erteilt Herr Forstrat Lerp vom Thüringischen Finanzministerium.

München, den 30. März 1928.

Dr. Wappes.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Mitteilungen der Vorstandes.

1. Mitte April geht ein Rundschreiben an die Herren Vertrauensleute von hier ab. Dasselbe kann von den Herren Mitgliedern dort eingesehen werden, auch wird es auf Wunsch von hier aus übersandt.

2. Es wird nochmals um die Abführung der Mitgliederbeiträge für 1928 und 1927 ersucht. Bei den geringen Beiträgen, die der Verein fordert, die auch halbjährlich übersandt werden können, ist es Ehrensache aller Mitglieder, mit den Zahlungen pünktlich zu sein; sonst ist eine Vereinsarbeit geradezu unmöglich.

Forsthaus Schönberg, Ostern 1928.

Koch, Vorsitzender.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 175. **Baedelt**, Ernst, Forstkandidat, Mühlrädlitz, Kreis Lüben, Schl. VIII. Abt. Ia.
11 176. **Dufil**, Karl, Fürstl. Oberförster, Stein, Post Hartenstein, Kreis Zwickau, Erzgebirge. XII. Abt. Ia.
11 177. **Baudrexl**, Richard, Hilfsförster, Ascherbude, Netzekreis, Grenzmark. IX. Abt. Ib.
11 178. **Allnoch**, Otto, Hilfsförster, Neiße O.-S., Pedewitzstraße. VI. Abt. Ib.
11 179. **Scholz**, Hermann, Hilfsförster, Fh. Geiersberg, Post Gr.-Wierau, Kreis Schweidnitz. VIII. Abt. Ib.
11 180. **Allisch**, Gustav, Förster, Schwieben bei Lost, Kreis Gleiwitz O.-S. VI. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das **Vereinsjahrbuch**, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Pelster, Karl, Hilfsförster, Ochtrup, Kreis Steinfurt i. Westf., Oster 208.

Kupke, Karl, Revierförster, Fö. Baumgarten bei Fallenberg, Oberschlesien.

Digitized by Google

Betr. Beitragszahlung.

Nach § 8 der Satzungen sind die Mitgliederbeiträge am Anfang des Jahres fällig. Beiträge, die bis zum 1. April nicht eingegangen sind, müssen durch Nachnahme erhoben werden, die den Mitgliedern unnötige Kosten und der Geschäftsstelle unnötige Arbeit verursacht. Ich bitte deshalb, die Beiträge bis zum 15. April d. J. an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto Nr. 47678, abzuführen; sie betragen wie im Vorjahre

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM**,
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM**,
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM**,
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM**,
e) für höhere Forstbeamte **16 RM**,
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM**,
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM**.

Der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Junack.

Bezirksgruppe Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Zur Tagung der Bezirksgruppe am 10. März 1928 in Glatz waren 73 Mitglieder und 26 Gäste anwesend. Der Vorsitzende, Oberförster Wegener, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vorsitzende eines treuen Mitgliedes, des Oberförsters Brauner in Lampersdorf, der vor kurzem das goldene Dienstjubiläum feiern konnte, heute aber durch Krankheit an der Teilnahme verhindert ist. Die Bezirksgruppe sendet dem Jubilar ein Glückwunschtelegramm. Zu Punkt 1 der Tagesordnung gibt der Vorsitzende dann die Namen der Herren bekannt, die dem Berufsamt als Prüfer genannt sind. Zur Teilnahme an dem Schulungskursus in Halle am 17. und 18. März d. J. wird Forstsekretär Wagner-Bolpersdorf gewählt. — Als nächster Tagungsort wird Reichenbach oder Langenbielau in Aussicht genommen; dabei soll eine Exkursion stattfinden; Zeit: Monat Juli d. J. — Der Kassierer, Kollege Revierförster Fichtner, erstattet den Kassenbericht für 1927. Die Rechnung war durch die Herren Revierförster Steinhauser und Förster Thanhäuser geprüft und für richtig befunden. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung berichtet der Vorsitzende über die bisher geführten Verhandlungen bezüglich eines dreitägigen Lehrganges an der Forstschule Reichenstein unter dem ausdrücklichen Gesichtspunkt: Vorbereitung für die Försterprüfung. Herr Forstschuldirektor, Forstmeister Rieger, ergänzt die Ausführungen des Vorsitzenden und teilt mit, daß der Lehrgang voraussichtlich in der Zeit vom 17. bis einschließlich 20. Mai d. J. an der Forstschule Reichenstein stattfindet. Leiter ist Herr Forstmeister Rieger; ferner wirken mit der Lehrkörper der Forstschule Reichenstein und Herr Oberförster Freysoldt-Camenz. Folgende Fächer sind für die Besprechung vorgesehen: Betriebslehre, Gesetzeskunde, Forstschutz, Wegebau, Holzmeßkunde, Geometrie und Rechnen. Die Kosten werden für die einzelnen Teilnehmer nur gering sein, es dürften nur die Auslagen für Unterbringung und Verpflegung in Frage kommen. Es ist damit zu rechnen, daß die sonstigen Unkosten durch Zuschüsse des Reichsvereins und der Landwirtschaftskammer gedeckt werden. Näheres wird demnächst in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben.

Die Bezirksgruppe hatte gemeinsam mit dem Jagdschutzverein Glatz-Habelschwerdt-Frankenstein den Kriminalkommissar Herrn Busdorf-Berlin eingeladen mit der Bitte, seinen Vortrag mit Lichtbildern über Wildererbekämpfung usw. zu halten. Der Saal war gedrängt voll, etwa 600 Zuhörer. Was Herr Busdorf in seinem 2½stündigen Vortrage sagte und zeigte, war — zum mindesten für jeden Forstmann und Jäger — von so allgemeinem Interesse, daß es nur zu wünschen wäre, wenn jedem Forstmann Gelegenheit geboten würde, sich diesen Vortrag anzuhören. — Der nächste Vortrag bzw. die damit verbundenen Vorführungen waren nicht minder interessant. Herr Förster Tietgen-Schönheide führte, zusammen mit einem Partner, eine Anzahl Jiu-Jitsu-Griffe vor. Die Kenntnis dieser Kampfmethode ist auch von besonderer Wichtigkeit, und es kann nur jedem Kollegen, welcher hierzu Gelegenheit hat, empfohlen werden, sich diese Fertigkeit anzueignen. Allgemeiner Beifall zeigte sowohl Herrn Busdorf wie auch Herrn Tietgen, daß ihre Vorträge und Vorführungen mit größtem Interesse aufgenommen waren.

Oberlangenbielau und Bolpersdorf, im März 1928.

Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Wagner.

Ortsgruppe Leipzig. Ortsgruppenversammlung am Sonntag, dem 15. April, ¼3 Uhr, in Leipzig, Ulrichs Bierpalast, Petersteinweg 19. Tagesordnung: 1. Eingänge. 2. Bericht über den Schulungskursus in Halle. 3. Das Gesetz über Arbeitsgericht, Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung. 4. Vom Holzverkauf. 5. Verschiedenes. 6. Forstliche und jagdliche Tagesfragen.

Herr Revierförster Grubel, Hayda bei Fallenhain, legte am 22. Januar den Vorsitz in die Hände des Unterzeichneten. Unser lieber Kollege Grubel hat seit dem Jahre 1907 zuerst als Schriftführer, später als Vorsitzender die Privatforstbeamtenschaft des Kreises Leipzig vertreten. Der Dank und die Anerkennung aller Kollegen Nordwestsachsens sei ihm hiermit ausgesprochen.

Forsth. Polenz b. Brandis, Bez. Leipzig. Bergmann.

Ortsgruppe Rathenow. Bericht über die Mitgliederversammlung in Nauen am 19. Februar 1928. Die Versammlung war sehr gut besucht. Es waren ein Waldbesitzer, dreizehn Forstbeamten-Mitglieder und acht Gäste erschienen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung gab der Unterzeichnete einen kurzen Bericht über das verflossene Jahr. Der Kassenausweis war nicht freundlich. Die Kasse wies einen Fehlbetrag von etwa 70 RM auf. Dem Kassenführer wurde Entlastung erteilt. Zu Punkt 3 berichtete der Unterzeichnete über die Versammlung in Berlin. Zur Durch-

Digitized by Google

führung der Gehaltsvereinbarungen schlug der Unterzeichnete vor, daß sich alle Kollegen, die das Einkommen, das die Ratschläge des Waldbesitzerverbandes vorsehen, noch nicht haben, sich schriftlich an den Unterzeichneten wenden, um ein klares Bild zu bekommen. Die Kollegen werden hiermit gebeten, dies möglichst sofort zu tun. Zu Punkt 4 wurde ein Revierbegang in Groß-Behnitz auf den 5. Juni d. J. festgesetzt. Außerdem wird sich die Ortsgruppe an einer Exkursion beteiligen, die von Herrn Forstmeister Schulz, Rathenow, geleitet wird. Ferner wird ein Scheibenschießen am 29. Juli d. J. in Haage stattfinden. Dann hielt Herr Forstmeister Junack einen fesselnden Vortrag über den Fruchtfolgewald, an den sich eine rege Diskussion anschloß. Unter Verschiedenes wurde beschlossen, die Sterbekasse der Ortsgruppe eingehen zu lassen, weil die Beiträge so schlecht einlaufen. Die eingezahlten Beiträge werden zurückerstattet. Herr Forstmeister Junack empfahl den Eintritt in die Pensionskasse und konnte berichten, daß diese Kasse sich recht gut entwickelt hat und noch viel leistungsfähiger sein könnte, wenn alle Forstbeamten Mitglieder würden.

Forsthaus Damm, im März 1928.

Bülk, 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Auf unserer am 11. März stattgefundenen Versammlung erstattete der Vorsitzende Bericht über die Bezirksgruppenversammlung Berlin, dem alle Anwesenden mit regstem Interesse folgten. In längerer Aussprache wurde die neue Gehaltsvereinbarung behandelt. Alle Mitglieder erhoffen den baldigen erfolgreichen Abschluß der schwebenden Verhandlungen. Es wurde beschlossen, das Sommervergnügen Anfang Juni in Züllichau abzuhalten. Von einem forstlichen Vortrag mußte leider wegen Zeitmangels abgesehen werden, doch wird in der nächsten Versammlung Kollege Tesch das Versäumte nachholen.

Neue Mitglieder schlossen sich unserer Ortsgruppe an.

Forsth. Weinberg, den 19. März 1928.

Weidemann, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler. E. V.

Bezirksgruppe V, Sachsen-Anhalt-Braunschweig.

Zu der vom Vorsitzenden des Vereins, Herrn Förster Ihlenfeld, am 22. März nach Magdeburg einberufenen Versammlung zwecks Bildung einer Bezirksgruppe Sachsen-Anhalt-Braunschweig waren neun Kollegen erschienen.

Die Bildung der Bezirksgruppe wurde einstimmig beschlossen und der Vorstand gewählt.

1. Vorsitzender: Förster Horst, Wusterdamm, IV. Lehrgang.
Stellvertreter: Stadtförster Wolf, Lübberitz bei Neuhaldensleben, IV. Lehrgang.
Beisitzer: Förster Trübenbach, Hohenlochau bei Leitzlau, VI. Lehrgang.

Die Geschäfte des Schrift- und Kassenführers werden vom Vorsitzenden geführt. Ein besonderer Bezirksgruppen-Beitrag wird nicht erhoben.

Die Bezirksgruppen-Versammlungen sollen möglichst anschließend an die Tagungen der Bezirksgruppe des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands abgehalten werden, die erste aber anläßlich der Mitgliederversammlung unseres Vereins im Sommer dieses Jahres in Neuhaldensleben. Außer den bei der Gründungsversammlung anwesenden Kollegen haben sich schriftlich wie auch mündlich drei Kollegen gemeldet, so daß die Mitgliederzahl zwölf beträgt.

Alle im Bereich der Bezirksgruppe wohnhaften ehemaligen Neuhaldenslebener Forstschüler werden hiermit gebeten, sofern noch nicht geschehen, ihren Beitritt zur Bezirksgruppe nach hier zu melden.

Wusterdamm, Post Schmetzdorf, 24. 3. 1928.

Horst, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil" bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Sechstagerennen. Die „B. Z. am Mittag" schreibt, daß die Sieger des 20. Berliner Sechstagerennens durch die Fabriken, für die die in Frage kommenden Fahrer fuhren, bestimmt wurden. Große Summen spielten hierbei keine kleine Rolle. Ein nach dem erwähnten Rennen von dem „Bund Deutscher Radfahrer" eingesetzter Untersuchungsausschuß bestrafte die Fahrer, die unter sich die Plätze verteilten, aufs schwerste. So wurde einer ganzen Reihe in- und ausländischer Sechstagefahrer die Lizenz entzogen, einige wurden sogar für ein Jahr von allen deutschen Rennen verwiesen. Natürlich sind die Firmen, die ihre Fahrer mit der Vertretung ihrer Farben beauftragten, die moralisch Verurteilten. Glücklicherweise haben sich viele vornehmere Fahrradfabriken niemals an derartigen schwindelhaften Machenschaften beteiligt. Zu diesen Firmen gehört natürlich auch die **Sigurd-Gesellschaft, Fahrradfabrik, Kassel.** Auch ohne Sechstagerennen gehören die Sigurd-Räder heute zu den beliebtesten. Der billige Preis ist leicht zu erklären, denn Sigurd-Räder werden unter Umgehung des verteuernden Zwischenhandels direkt ab Fabrik geliefert. Hinzu kommt noch, daß die Sigurd-Gesellschaft für das „Gewinnen" von Rennen keine Unsummen auszugeben braucht. Der neue Frühjahrs-Katalog der Sigurd-Gesellschaft, Fahrradfabrik, Kassel, ist vor kurzem erschienen. Wir können unseren Lesern bringend empfehlen, ihn sich sofort kommen zu lassen. Er wird gratis und franko zugesandt.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Für die überaus herzliche Teilnahme beim Heimgange unseres teuren Entschlafenen sagen wir allen unsern aufrichtigsten Dank.

Im Namen der Hinterbliebenen

Frau Else Roloff.

Forsthaus Rothemühl. (445

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster **Gerhard Becker** in Clarencranst b. Breslau eine Tochter.

Dem Förster H. Floegel in Forsth. Weigsdorf, Amtsh. Löbau i. Sa., eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Alice Martin mit dem Staatl. Hilfsförster Martin Wegner in Magdeburg.

Frl. Waldtraut Kittlaus mit Walter Gerber in Zobten a. Berge.

Eheschließungen:

Der Staatl. Hilfsförster Erich Popplow mit Frl. Gertr. Stempel in Forsth. Zühlslake, Kr. Niederbarnim.

Sterbefälle:

Bethe, Otto, Staatl. Hegemeister i. R. in Lauenförde a. Weser.

Hennings, Richard, Oberförster i. R. in Schwerin.

Krebs, Hermann, Hegemeister in Gr.-Maitz, Bez. Allenstein.

Thym, Ernst, Staatl. Hegemeister i. R. in Ahlbeck, Seebad.

Weißert, Felix, Stadthegemeister in Kohlfurt.

Stellenangebote

Unterförster.

In der hiesigen Verwaltung ist die Stelle eines **Unterförsters,** welchem die Verwaltung eines zirka 800 ha großen Reviers übertragen werden soll, mit einem Forstversorgungsberechtigten alsbald zu besetzen. Annahme erfolgt auf Privatdienstvertrag gegen sechswöchentliche Kündigung. Besoldung nach Gruppe 9 der staatlichen Besoldungsordnung. Dienstwohnung mit Wirtschaftsgebäuden und Dienstländereien, deren Größe jedoch noch nicht feststehen, sind vorhanden.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind umgehend einzusenden an den (440

Magistrat Gollnow i. Pomm.

Forstlehrling

für anerkanntes Lehrrevier in O.-Schles. **zum baldig. Antritt gesucht.** In Frage kommen nur junge Leute m. gut. Mittelschulbildung. Gefl. Angeb. sind an **Forstverwalter Dortmund in Radau, P. Zembowitz,** zu richten. (451

Flüchtling

aus Polen, 44 J., verh., sucht für bald od. später geeignete Stelle als

Förster.

Beste Zeugn. u. Empfehl. vorh. In letzter Stelle 15 J. Werte Angeb. an Förster **P. Mai, Militsch i. Schles.,** Bahnhofstraße 18. 414

Stellengesuche

Geprüfter Förster,

28 Jahre, kath., verh., 1,82 groß, bei anerk. Lehrst. in groß. Forstverw. Schles. 3 Jahre gel., mit abgel. Gehilf.- u. Försterprüfung (B. P. D. Berufsamt N.-Schles.), 13 jähr. Praxis, in ungek. Stelle, äuß. energ. u. zielbew., m. den neuzeitl. Einstellg. best. vertr., sucht zum 1. Juli, früh. od. spät. **dementspr. Stellg.** Erstkl. Zeugn. u. Referenzen führ. Persönlichkeiten stehen zu Diensten. Gefl. Angeb. an **Postschließf. Nr. 28, Glatz i. Schles.** (377

24 Jahre alter (429

Privathilfsförster

mit besten Zeugnissen **sucht Stellung,** auch vertretungsweise. Anfragen an Stadtforstrat **Staubesand, Mühlhausen i. Thür.**

Forstsekretär,

101 verheiratet, in verschiedenen Verwaltungen Längere Zeit tätig gewesen, ebenso im Holzgeschäft, augenblicklich im Außendienst, **sucht passende Stellung,** mögl. in größerer Verwaltung, und kann bestens empfohlen werden. Anfrage an **Oberförster Bressel, Carolath, Kr. Freystadt.**

Suche für meinen

Revierförster,

evang., verheiratet, 36 J. a., **anderweitige Stellg.** Derselbe ist seit dem 1. 1. 21 bei mir in Stellung u. hat sich in der ganzen Zeit als in jeder Beziehung ehrlich, zuverlässig und fleißig erwiesen. Er ist von bester nationaler Gesinnung u. in all. Zweigen seines Berufes gut befähigt. Sein Weggang erfolgt nur, weil ich aus Sparsamkeitsgründen die Stellung nur mit einem einfachen Waldwärter besetzen muß. (450

Dr. von Jeetze, Pilgramshain b. Striegau

Für d. Sohn eines vogtländ. Rittergutsbes., der später das elterliche Gut übernehmen soll u. bereits mehrere Semester an der forstlichen Hochschule in Tharandt studiert hat, wird z. sofort. Antritt Stellg. als

Hilfsbeamter

bei einer Privatforstverwaltung **gesucht.** Gefl. Angebote an (411 Stadtforstmeister **Geyer, Forstamt Plauen i. Vogtl.**

Suche Stellung als

Forstgehilfe

zum 1. Mai d. J. Bin 21 Jahre alt, Prüfung mit „gut" bestanden, mit hoher und Niederjagd vertraut. Gute Zeugnisse vorhanden. Angebote erbeten an **W. Borgwardt, Forsthaus Menzendorf bei Zierzow i. M.** 447

Wirtschafts-fräulein

sucht Stellung in Forsthaushalt, da solche bisher mit Erfolg bekleidet u. durch Todesfall stellungslos geworden. Angeb. unt. **B. S. 441** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Die Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung

Von Professor Dr. A. Olt und Geh. Regierungsrat Dr. A. Ströse

Mit 179 Abbildungen im Text und 10 Tafeln in Farbendruck

Preis **13** geb. **14 RM**

Verlag von **J. Neumann Neudamm**

Samen u. Pflanzen

Verschulgeräte, Sämaschinen offeriert: (297 Revierförster **Schumacher, Dalheim, Rheinl.**

Frühjahrspreisliste

über alle

Forstpflanzen

und

Waldsämereien

ist erschienen u. bitte dieselbe abzurufen.

H. Gaertner,

Schönthal bei Sagan i. Schlesien.

Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung. (F. S.) (181

Kiefernsamen

mit höchster Keimkraft und Reinheit verschiedener Herkunft empfiehlt preiswert

Erich Pfeil, Forstanstalt, Rathenow.

Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung. (439

Kiefernsamen

frischer Ernte, märk.-nordd. Provenienz, liefern billigst 418

Gebr. Erdmann, Forst- **Mützlitz** b. Rennhausen (Mark),

unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstl. Saatgutanerkennung und der Landwirtschaftskammer i. Halle.

Kiefern, Fichten Rotbuchen

sowie sämtliche Forst- und Heckenpflanzen liefert in bester Qualität prompt und preiswert (153

W. Bertram, Baumschulen

Inhaber der Firma H. A. Pein & Bertram,

Bad Liebenwerda, Prv. Sa.

Forstpflanzen

besonders **Fichten und Kiefern, Eichen und Buchen,** sowie alle **Nadel- u. Laubholzpflanzen, auch Waldsamen,** liefert in bester Qualität preiswert

Gothen-Wilmes, Heinsberg i. Westf.

Standort der Kulturen zirka 600 m ü. M. (68

Die von Bünauschen Forstbaumschulen Sophienhof.

P. Waldewin, Kr. Regenwalde, Pomm.

unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung

liefern erstklassige Forstpflanzen (bes. anerk. 1jähr. gesunde Kiefern) der ostdeutschen Tieflandsrasse, sowie alle anderen gängigen Pflanzen. Ferner anerkannten diesjährigen, ostdeutschen Kiefernsamen von 95 % zu 26,— RM pro kg. Verlangen Sie sofort Preisliste und Jahresbericht! (322

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 16. Neudamm, den 20. April 1928. 43. Band.

Die Forstliche Hochschule Hann.-Münden.

Mit drei Abbildungen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" schildert in Nr. 45.Bd. 42 (1927) das Leben an der Forstlichen Hochschule Eberswalde und berichtet, auf welchen Bestimmungen sich das Studium dort aufbaut, wie die wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit organisiert ist. Mit geringfügigen Unterschieden trifft das Gesagte auch für die Forstliche Hochschule Hann.-Münden zu. Für die beiden Forstlichen Hochschulen Preußens gilt die am 17. Oktober 1922 vom Preußischen Staatsministerium erlassene „Satzung der Forstlichen Hochschulen Eberswalde und Hann.-Münden". Beide Hochschulen sind im Aufbau durchaus konform.

An Instituten verfügt Hann.-Münden über ein agrikulturchemisches Institut (Abbildung 1), ein botanisches, mykologisches, physikalisches und waldbauliches Institut in dem Hochschulhauptgebäude (Abbildung 2) und ein chemisches und zoologisches Institut im Schloß, Nordhälfte (Abbildung 3).

Die Vorlesungen halten über Forstbenutzung und Jagd: o. Prof. Sellheim und a. o. Prof. Dr. Mayer-Wegelin; über Forsteinrichtung, Statik, Holzmeßkunde, Waldwertrechnung: o. Prof. Dr. Gehrhardt; Forstpolitik: bisher der kürzlich verstorbene Prof. Dr. Godbersen; Forstschutz, Ornithologie, forstl. Vererbungslehre, zoolog. Übungen: a. o. Prof. Dr. Frhr. Geyr von Schweppenburg; Waldbau: o. Prof. Oelkers.

Über Bodenkunde, Mineralogie, Geologie: o. Prof. Dr. Süchting, Botanik: o. Prof. Dr. Jahn; Chemie: o. Prof. Dr. Wedekind, liest zugleich an der Universität Göttingen; Pilzkunde: o. Prof. Dr. Falck; Physik, Mathematik, Geodäsie, Meteorologie: o. Prof. Dr. Rohmann; Zoologie: o. Prof. Dr. Rhumbler; Rechtswissenschaft: o. Prof. Dr. Niedermeyer-Göttingen; Gesundheitslehre: Sanitätsrat Dr. Schürmann-Hann.-Münden.

An Sammlungen sind vorhanden solche für: Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz, Jagd, Mykologie, Ertragsregelung, Mineralogie, Bodenkunde, Botanik und Zoologie sowie die Bibliothek.

Besonders erwähnenswert sind der große und der kleine botanische Garten der Hochschule mit großem Reichtum seltener Exemplare ausländischer Holzarten, den auch Göttinger Studenten zu Promotionsarbeiten öfters, z. B. zu Wurzelstudien, benutzten.

An Baulichkeiten verfügt die Hochschule über: 1. das Hauptgebäude, Werraweg 1; 2. die Nordhälfte des Schlosses; 3. das agrikulturchemische Institut in der Lotzestraße. Im Schloß befinden sich das chemische und das zoologische Institut und einige Sammlungen. Alle übrigen Institute und Sammlungen mit Ausnahme des agrikulturchemischen Institutes und der mineralogisch-geologisch-bodenkundlichen Sammlung, die in der Lotzestraße untergebracht sind, befinden sich im Hauptgebäude der Hochschule. Dazu fünf Hörsäle: zwei im Hauptgebäude, je einer im chemischen, im zoologischen und im agrikulturchemischen Institut. Hörsaal 1 der Hochschule ist 1927 für Aulazwecke eingerichtet worden.

Zu der Hochschule gehören die Lehrooberförstereien Bramwald, Gahrenberg und Kattenbühl.

Da die Gesamtbesucherzahl der beiden Hochschulen zusammen in letzter Zeit etwa um 200 bis 250 schwankt, mag der Fernerstehende zu der Frage kommen: Weshalb unterhält der preußische Staat zwei Forstliche Hochschulen?

Digitized by Google

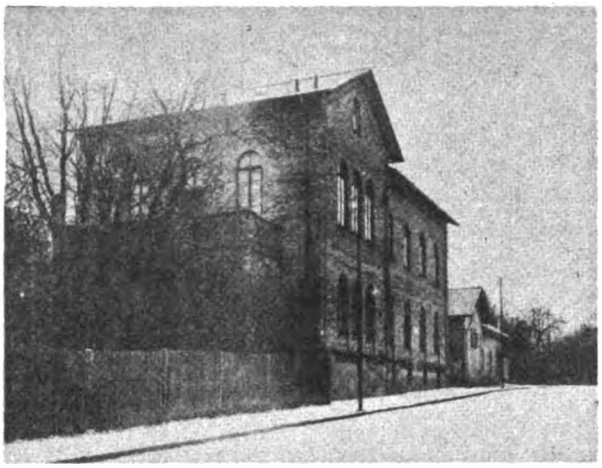

Abb. 1. Agrikulturchemisches Institut Hann.-Münden.

Kann die Erforschung der forstlichen Verhältnisse in Preußen und die Erziehung der preußischen Forstverwaltungsbeamten nicht an einer Forschungs- und Bildungsstätte erfolgen? Der Hochschulvortrag gründet sich auf die Ergebnisse der Forschung, welche deshalb einen Hauptzweck der Hochschule bildet. Es liegen also zwei Fragen vor: 1. Kann die Erforschung der forstlichen Verhältnisse in Preußen nicht an einer Forschungsstätte erfolgen? 2. Genügt für die Erziehung zu preußischen Forstverwaltungsbeamten nicht eine forstliche Bildungsstätte in Preußen?

Zu 1. Diese Frage ist wohl schon so alt, wie die beiden forstlichen Forschungsstätten Hann.-Münden und Eberswalde nebeneinander bestehen, und oft mehr oder weniger laut erörtert und umstritten.

Für die preußischen forstlichen Verhältnisse genügte bis 1866 — bis dahin lag der Schwerpunkt der Forstwirtschaft Preußens im Osten des damaligen Königreiches — die seit 1830 bestehende Forstakademie Eberswalde. Als aber nach 1866 das Königreich Hannover, dann Hessen dem preußischen Staate einverleibt wurden, kam das große Gebiet des Westens mit den Holzarten Buche und Fichte hinzu. Man sah schon bald ein, daß die forstliche Erforschung der Verhältnisse des humiden Westens von Eberswalde aus zu großen Schwierigkeiten begegnete, ja unmöglich war. Man entschloß sich 1868, eine zweite Forstakademie mitten im Westen zu gründen. Die Wahl des Sitzes fiel auf Hann.-Münden. Als Direktor der neuen Akademie wurde Professor Dr. Gustav Heyer von Gießen berufen, ein Mann von hohen Geistesgaben und von edlem Charakter. G. Heyer allerdings vertrat vor seiner Berufung den Standpunkt, daß die beste Förderung der Forschung auf forstlichem Gebiet nur im Anschluß an eine Universität erfolgen könne. Die preußische Regierung hatte indes an den Leistungen der Fachhochschule Eberswalde erkannt, daß die bessere Lösung der Aufgabe: „Unterricht in der Forstwissenschaft sowie deren grundlegenden und Nebenfächern zu erteilen, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staatsforstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft zu fördern“*) bei den Forstakademien liege. Man wollte nicht experimentieren und gab deshalb dem Gedanken der Angliederung der zu gründenden neuen Forschungs- und Bildungsstätte im Westen an eine der westlichen Universitäten keinen Raum.

Aus den alten Unterrichtsplänen für die Forstakademie Münden geht hervor, daß G. Heyer sich die Organisation der neuen Akademie wohl so gedacht hat wie ein selbständiges forstliches Institut der Universität. Hauptsache war ihm

*) Regulativ für die Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden vom 21. Januar 1884.

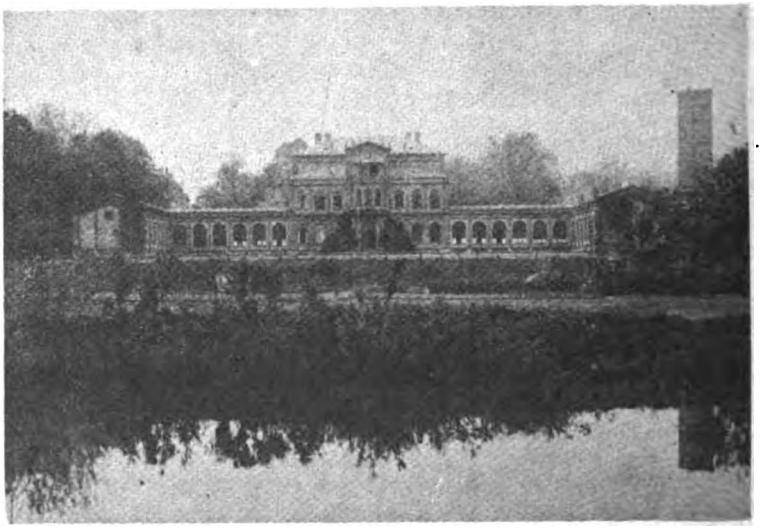

Abb. 2. Hauptgebäude der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden.

Digitized by Google

das Studium der forstlichen Fächer. Es wurden sonach zur Bearbeitung der Fragen, die den Forstmann ferne liegen, forstliche Assistenten mit besonderer Begabung und Ausbildung für eines der einschlägigen hilfswissenschaftlichen Fächer, zunächst Botanik, herangezogen. Der erste damalige botanische Assistent war der nachmalige Akademiedirektor Oberforstmeister Dr. Borggreve. Das Losgelöstsein dieses forstlichen Institutes einer Universität, als das wir wohl im G. Heyerschen Sinne die neue Forstakademie zuerst ansehen müssen, veranlaßte bald, daß die Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Grund- und Hilfswissenschaften an der Akademie Fachgelehrten übergeben wurde. Damit war aber die Forstakademie über den Gedanken G. Heyers hinausgewachsen und bewegte sich hinfort immer mehr auf die schließliche Ausgestaltung zu einer selbständigen Forstlichen Hochschule hin, die dann 1922 auch formell erfolgt ist. Die Forstliche Hochschule unterscheidet sich nunmehr von einer Universität nur dadurch, daß sie ein Forschungsgebiet voranstellt, den Fachgelehrten ihre freie Forschertätigkeit beläßt, von ihnen aber erwartet, daß sie ihr besonderes Augenmerk und das Schwergewicht ihrer Arbeit auf die Förderung und Lösung forstlich wichtiger Probleme richten. Daraus folgert nun, daß für die Beurteilung der Wichtigkeit wirtschaftswissenschaftlicher Untersuchungen zur Förderung forstlicher Belange der einzelne Fachgelehrte der Grund- und Hilfswissenschaften in dauernder Verbindung mit forstlicher Wissenschaft und Praxis bleiben muß. Es entsteht so eine andauernde, wechselseitige Befruchtung, ohne die weder unsere Grund- und Hilfswissenschaften, noch die Forstwissenschaft, noch auch die Praxis ihre heutzutage wahrlich nicht geringe Aufgabe in bestem Maße lösen können. Hierbei ersteht der Regierung die wichtige Aufgabe, die Wissenschaft auf die großen, wirtschaftlich zur Zeit im Vordergrunde stehenden Fragen hinzuweisen und die Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft zu fördern. Dazu ist die Regierungsstelle besonders befähigt, weil sie ein großes Gebiet übersehen kann und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, fast allein in der Lage ist!

Diese Frage der Förderung unserer forstlichen Produktion ist — heute bei der ungünstigen Lage der Staatsfinanzen besonders — geeignet, eine Grundlage abzugeben für die Beurteilung der Frage, ob wir in Preußen mit einer forstlichen Hochschule auskommen oder ob wir zwei

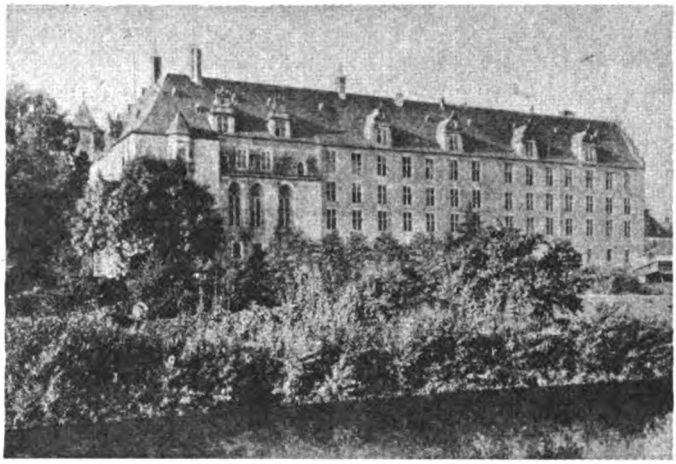

Abb. 3. Welfenschloß Hann.-Münden.

Forschungsstätten benötigen. Wir haben in Preußen zwei ganz verschieden geartete Produktionsgebiete: das aride Gebiet des Ostens und das humide Gebiet des Westens. Trennlinie ist etwa die Elbe. Durch die Gebietsabtretungen im Osten — nach dem verlorenen Kriege 1914/18 — hat das preußische Waldgebiet des Ostens, die frühere überwiegende Bedeutung verloren. Will man aber ein bestimmtes Gebiet so genau erforschen, daß die Praxis daraus für das Erreichen höchster Produktion weitgehend Nutzen schöpfen kann, so muß man es wieder und immer wieder aufsuchen, in Augenschein nehmen, darin leben können. Reisen genügen nicht! Die Untersuchungen für das westliche, Waldgebiet von Eberswalde aus auszuführen, ist ebenso unmöglich wie der Versuch, die forstlichen Verhältnisse des ariden preußischen Ostens von Münden aus erforschen zu wollen. Die zu überwindenden Entfernungen spielen dabei eine zu große Rolle, als daß dabei im Rahmen des möglichen Kostenaufwandes eine gedeihliche Förderung unserer forstlichen Erkenntnisse zu erwarten stände. Die Frage zu 1 möge deshalb dahingehend beantwortet werden, daß beide Hochschulen als Forschungsstätten nebeneinander und sich ergänzend bestehen bleiben müssen, und daß beiden in gleicher Weise die notwendigen Mittel zur Durchführung ihrer Forschungen im Interesse der gesamten preußischen Staatsforstverwaltung und damit der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt werden müssen.

Mit der Erziehung zu preußischen Forstverwaltungsbeamten geht das Studium der ganzen preußischen forstlichen Verhältnisse untrennbar Hand in Hand. Hat sich ergeben, daß zur Erforschung der forstlichen Verhältnisse in Preußen zwei Hochschulen notwendig sind, so werden beide Forschungsstätten zu einer guten Ausbildung der Anwärter im preußischen Forst-

Digitized by Google

verwaltungsdienst nur dann voll ausgenutzt, wenn die Studenten beide Hochschulen genügend besuchen. Keine der beiden schließt die andere aus, beide sind ein gemeinsames Ganzes. Erst in gegenseitiger Ergänzung bilden also die beiden forstlichen Hochschulen Hann.-Münden und Eberswalde eine Arbeitsgemeinschaft, die allein in der Lage ist und berufen, die Belange der preußischen Staatsforstverwaltung beimöglich zu fördern und damit auch über die Grenzen von Preußen hinaus zur Förderung forstlicher Erkenntnisse beizutragen. Oe. Schw. W.

Die neue Besoldungsregelung für die Staatsforstbeamten in Mecklenburg-Schwerin.

Am 6. Februar 1928 ist das Gesetz über die Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten in Mecklenburg-Schwerin beschlossen worden, das mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist. Außer dem Grundgehalt erhalten die planmäßig angestellten Beamten Wohnungsgeldzuschuß sowie die im Gesetz bestimmten oder zugelassenen Kinderzuschläge und Zulagen. Die Grundgehälter steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die mit dem Amte verbundenen Nebenbezüge werden mit einem angemessenen Betrage auf das Diensteinkommen angerechnet. Den zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten wird ein angemessener Zuschuß zu ihrer Beschaffung und Unterhaltung gewährt.

Das Gehalt der Gruppe 2, 2 a (7000 bis 9700 RM jährlich) erhalten Oberforstmeister im Ministerium; 2 b (4800 bis 8400 RM jährlich die Forstmeister, aber ohne Stellenzulage; desgleichen Oberforstmeister bezw. Forstmeister in 2 besonderen Stellen sowie Forstmeister im Ministerium und eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 RM jährlich, wobei Oberforstmeister bezw. Forstmeister in 2 besonderen Stellen, soweit sie am 30. September 1927 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A XII erhalten haben, für ihre Person die Bezüge der Gruppe 2 a beziehen. Oberförster im Forstverwaltungsdienst, die künftig wegfallen, erhalten Gruppe 3, 3 a (3600 bis 7200 RM jährlich) ohne Stellenzulage, während die künftig wegfallenden Oberförster im Forstklassendienst nach Gruppe 4, 4 a 4100 bis 5800 RM jährlich bekommen.

Der Gruppe 4, 4 b (2800 bis 5000 RM jährlich) sind Oberforstsekretäre und Forstgeometer zugeteilt, die auf Stellenzulage einen Anspruch nicht haben, während 1 Forstgeometer in besonderer Stelle eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM jährlich bezieht.

Förster, verwaltende Revierförster — letztere künftig wegfallend — und Forstsekretäre erhalten nach Gruppe 4, 4 c 2400 bis 4200 RM jährlich, aber die Revierförster beziehen eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 RM jährlich.

Den Förstern, verwaltenden Revierförstern und Forstsekretären können widerrufliche Stellenzulagen bis zu 400 RM jährlich im Einzelfalle aus den in Höhe von 16 000 RM durch den Haushaltsplan bereitzustellenden Mitteln gewährt werden.

Stationsjäger, die künftig wegfallen, erhalten das Gehalt der Gruppe 8 (2000 bis 2700 RM jährlich) ohne Stellenzulage. — Forstaufseher beziehen nach Gruppe 10, 10 b 1600 bis 2300 RM jährlich ohne Stellenzulage. Der Holzvogt ist in Gruppe 11 eingereiht (1500 bis 2200 RM jährlich) ohne Stellenzulage.

Nach Gruppe 2 (B Einzelgehälter) erhält der Oberlandforstmeister als Ministerialdirektor 15 000 RM jährlich.

Die Verordnung vom 6. Februar 1928 regelt den Wohnungsgeldzuschuß, dessen Hundertsatz von 110 v. H. auf 120 v. H. erhöht wird. Welcher Tarifklasse die Beamten angehören, ist am Anfang jeder Besoldungsgruppe angegeben, aber für die am 1. Oktober 1927 vorhandenen Beamten bleibt die bisherige Tarifklasse auch nach dem neuen Besoldungsgesetz in der Regel unverändert.

Ledige Beamte bis zum vollendeten 45. Lebensjahre erhalten nach § 10 des Besoldungsgesetzes den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Dabei ist zu beachten, daß an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses VI der Wohnungsgeldzuschuß VII, an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses VII der um 40 v. H. gekürzte Wohnungsgeldzuschuß VII zu treten hat.

Ledige Beamte über 45 Jahre erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar schon vom Ersten des Monats an, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden.

Der Kinderzuschlag beträgt 20 RM monatlich bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 RM haben.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 RM haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

Digitized by Google

Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkelkinder gewähren, wenn der Beamte diese in seinem Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält.

Danach wird für Kinder vom 16. bis 21. Lebensjahre ein Zuschlag nicht gezahlt, sobald sie ein eigenes Einkommen von 30 RM und mehr monatlich haben.

Die Beamtenanwärter erhalten bestimmte Tagegeldsätze, je nach dem Tagegelddienstalter (Anl. 3 des Besoldungsgesetzes), und die Beamten im Vorbereitungsdienst die bis 30. September 1927 gewährten Unterhaltszuschüsse, aber nach dieser Richtung wird eine Neuregelung vorbehalten.

Das Ruhegehalt wird in der Weise erhöht, wie es in Preußen geschehen ist und als bekannt vorausgesetzt werden darf.

Das heutige Recht der Brieftauben.

Das Recht zum Halten von Tauben ist in Preußen ein sehr verschiedenes und wird durch Provinzialgesetze geregelt, aber eine Ausnahmestellung haben die Militärbrieftauben eingenommen, denn im § 3 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894 ist folgendes bestimmt worden:

„Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Brieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat."

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob die Brieftauben diesen Schutz heute noch genießen oder ob sie wie die anderen Tauben zu behandeln sind und z. B. im Gebiet des Allgemeinen Landrechts dem freien Tierfang unterliegen, wenn sie von jemand gehalten werden, der ein Recht zum Taubenhalten nicht hat, und im Freien betroffen werden.

In der Zeitschrift „Die Polizei" heißt es in Nr. 6 vom 20. März 1927 auf Seite 129 erste Spalte, daß der § 3 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894 durch Artikel 177 des Versailler Vertrages nicht aufgehoben sei. Weiter heißt es:

„Nach Art. 177 ist es zwar untersagt, daß Vereine in Verbindung mit dem Kriegsministerium oder irgendeiner anderen militärischen Behörde stehen, also z. B. Brieftauben, die doch im Kriegsfall wichtig sind, dem Reichswehrministerium zur Verfügung stellen. Die Übertretung dieser Vorschrift, welche allerdings Reichsgesetz geworden ist, hat aber nur politische Bedeutung den ehemaligen Feinden gegenüber. Dadurch würden aber Militärbrieftauben oder ihnen gleichgestellte Brieftauben noch nicht Gegenstand des freien Tierfanges, wie in den obenerwähnten Fällen alle anderen Tauben."

Es ist am 27. Mai 1927 ein Urteil des Kammergerichts ergangen (1 S. 345 27/23), welches diese Frage klärt und, wie vorausgeschickt werden soll, feststellt, **daß die die Brieftauben schützenden Bestimmungen nicht mehr wirksam sind.**

Ein Privatförster in Westfalen hat feldernde Tauben auf Bitten der Landwirte abgeschossen und hat bei dieser Gelegenheit, zweifellos unbeabsichtigt, sieben Brieftauben getötet. Er wurde in den beiden ersten Instanzen von der Anklage der Sachbeschädigung freigesprochen, auch mit der Begründung, daß nach Artikel 177 des Friedensvertrages von Versailles Brieftauben von Privateigentümern keinen besonderen Schutz mehr genössen, sondern gemäß §§ 111 bis 113 A.L.R. I 9 dem freien Einfange unterlägen, wenn ihre Eigentümer nicht tragbare Äcker in der Feldmark besäßen.

Der von den Nebenklägern eingelegten Revision wurde der Erfolg versagt. Die Strafkammer vertritt die Auffassung, daß nach wie vor die §§ 111 bis 113 A.L.R. zu Recht bestehen und deshalb Tauben, welche jemand hält, ohne dazu ein Recht zu haben, das nur denjenigen zusteht, die tragbare Äcker in der Feldmark besitzen oder nutzen, dem freien Tierfange unterliegen.

Die Beschwerdeführer haben den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 für sich in Anspruch genommen, weil die Brieftauben aus Schlägen stammten, die vor dem Kriege der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt waren.

Der § 177 enthalte, nach einem Rechtsgutachten von Delius, höchstens eine Verpflichtung für die Reichsregierung gemäß Artikel 211, die bestehenden Vorschriften den Bestimmungen des Friedensvertrages anzupassen, aber einen unmittelbaren Einfluß übe er weder auf diese Vorschriften noch auf die auf Grund derselben geschaffenen Beziehungen aus. Das Kammergericht läßt das dahingestellt, sondern weist darauf hin, daß bei den erlegten Tauben nicht die Voraussetzungen zutreffen, von denen das Gesetz vom 28. Mai 1894 den Schutz von Brieftauben abhängig macht. Dieser Schutz hing auch davon ab, daß die Tauben mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen waren und ortsüblich bekanntgemacht wurde, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt habe. Solche Bekanntmachungen sind aber nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages nicht mehr erlassen. Im Gegenteil weist z. B. der Oberpräsident der Provinz Westfalen in seiner Polizeiverordnung vom 3. November 1920 (Amtsblatt

Digitized by Google

Arnsberg Seite 690) besonders darauf hin, „daß nach Artikel 177 des Friedensvertrages alle früheren gesetzlichen Bestimmungen, die dem Friedensvertrage entgegenstehen, aufgehoben sind und daß demnach Brieftauben von Vereinen nicht mehr unter dem Schutze des Gesetzes vom 28. Mai 1894 stehen, vielmehr alle Verbindungen des Heeres mit den Vereinen des Verbandes deutscher Brieftaubenzüchter als gelöst zu betrachten sind".

Nach dem Wegfall der ortsüblichen Bekanntmachung ist es nicht ausreichend, daß der Züchter einseitig seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung stellt und ihre Stempelung herbeiführt, um diesen den Schutz des Gesetzes zu verschaffen.

Es kann auch nicht zugestanden werden, daß ein etwa vor dem Kriege oder während dieses begründeter Schutz der Tauben jetzt noch fortbesteht. Diese Wirkung ist auch nicht herbeigeführt durch die kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914 (R.G.Bl. S. 425), die alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatteten, für das Reichsgebiet außer Kraft setzte. Diese Verordnung war nur für die Dauer des Krieges vorgesehen und hörte mit dessen Beendigung wieder auf.

Mit Recht haben Amtsrichter und Strafkammer angenommen, daß mangels entgegenstehenden Provinzialrechts die erlegten Tauben gemäß §§ 111 bis 113 A.L.R. I 9 dem freien Tierfange unterlagen und deshalb der Angeklagte freigesprochen werden mußte. Eine Erörterung, inwieweit die Erlegung sich aus § 228 B.G.B. rechtfertigte, war nicht erforderlich.

Baltz.

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: März 1928.

(Siehe Bemerkung unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta. Langh. 25—29 je fm	Fi., Ta. Abschn. 30—34 je fm	Ki. Langh. 30—34 je fm	Ki. Langh. 25—29 je fm	Ki. Abschn. 35—39 je fm	Ki. Abschn. 30—34 je fm	Nadel-Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm	Stempel gemischt je fm	in Schichtmaß je rm	Buchen-Stämme und -Abschnitte: 40—49 je fm	30—39 je fm	20—29 je fm	Bemerkungen
		RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Preußen, Wuchsgebiet I,	18 52	— —	31 96	25 86	— —	— —	10 43	9 59	— —	— —	— —	— —	— —	Ostpreußen
2	Preußen, Wuchsgebiet II	25 43	— —	33 50	26 93	42 35	40 35	12 61	12 36	12 47	— —	29 28	22 30	17 52	Brandenburg, Pommern,
3	Preußen, Wuchsgebiet III	33 69	— —	36 09	30 66	— —	— —	26 06	15 01	13 95	— —	37 62	30 48	23 56	Grenzmark, Schlesien, Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4	Preußen, Wuchsgebiet IV	34 56	— —	34 89	29 60	— —	— —	16 24	17 11	15 41	— —	32 33	27 45	21 44	Hessen-Nassau, Westfalen,
5	Braunschweig, Stw. . .	36 01	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	26 55	— —	Rheinprovinz
6	Freistaat Sachsen, Stw.	39 27	41 17	38 62	34 81	— —	— —	18 59	— —	— —	— —	45 95	41 47	30 99	
7	Thüringen, Stw. . . .	37 25	39 51	39 98	34 05	47 15	40 77	14 08	— —	— —	8 35	37 71	32 71	27 58	
8	Hessen, Stw.	37 90	39 69	48 98	35 15	60 84	43 35	14 88	20 86	— —	— —	45 —	38 69	— —	
9	Bayern, Nordb., Stw. .	39 95	39 71	54 94	45 44	57 89	47 14	15 26	14 15	— —	— —	47 23	39 10	30 62	
10	Bayern, Mittelb., Stw.	33 48	32 74	40 18	32 97	42 86	36 34	15 67	14 —	— —	— —	37 62	31 71	22 77	
11	Bayern, Südb., Stw. .	31 98	32 52	37 97	31 08	41 77	34 88	14 89	— —	— —	— —	38 73	36 54	— —	
12	Bayern, Hochgebirge, Stw.	28 94	29 74	— —	— —	— —	— —	16 05	— —	— —	— —	30 36	25 68	21 68	
13	Bayern, Bayr. Wald, Stw.	28 37	27 77	— —	— —	— —	— —	13 12	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
14	Bayern, Bayr. Pfalz, Stw.	40 22	36 43	49 —	40 82	58 82	48 45	— —	22 75	— —	— —	42 67	33 26	26 56	
15	Württemberg, Stw. . .	38 82	38 58	49 58	41 54	54 94	46 90	16 85	— —	— —	— —	44 50	36 40	27 92	
16	Baden, Stw.	36 81	36 84	43 36	36 33	50 51	42 35	16 29	— —	— —	— —	40 86	32 92	26 10	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Digitized by Google

Die Handelsholzverkäufe der Preußischen Staatsforstverwaltung im März 1928.

Heute bringen wir die Ergebnisse der Holzverkäufe in der zweiten Märzhälfte sowie für den ganzen Monat März 1928. Für die erste Märzhälfte brachten wir in Nr. 13 und für den Monat Februar in Nr. 12 die Ergebnisse. Was wir damals voraussagten, ist eingetroffen: ein Preisanstieg ist im März nicht erfolgt — nur wenige Sortimente wurden höher bezahlt als im Februar —, vielmehr ist eine weitere leichte Preisabschwächung auf der ganzen Linie eingetreten. Eine Erscheinung, die sich fast alljährlich wiederholt und in der Hauptsache ihren Grund darin hat, daß gegen Ende der Verkaufsperiode durchweg die geringwertigeren Hölzer aus Durchforstungen und Sammelhieben auf den Markt kommen, während das bessere Holz aus den Abtriebsschlägen meist schon im Dezember, Januar und Februar abgesetzt ist. — Die Menge des im ganzen verkauften Holzes ist ebenso wie

Nachweisung I.

Ergebnis der Verkäufe wichtiger Handelsholzsorten in den preußischen Staatsforsten im Monat März 1928.

Lfd. Nr.	Holzart und Sorte nach der „Homa"	Maßeinheit	Wuchsgebiet I			Wuchsgebiet II			Wuchsgebiet III			Wuchsgebiet IV		
			Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf
	A. Verkäufe in der Zeit vom 16. bis 31. März 1928.													
1	Kiefern-Langholz N 2b	fm	296,04	24	53	7786,47	23	96	6950,54	27	10	1884,98	26	19
2	„ „ N 3a	fm	224,66	29	03	5614,70	28	15	3671,47	31	69	676,47	29	84
3	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	6566,99	29	89	43077,01	24	47	6306,70	23	29	3105,47	26	95
4	Fichten-Langholz N 2b	fm	616,75	15	68	532,96	23	63	3781,38	29	78	3866,04	30	84
5	„ „ N 3a	fm	457,59	17	89	326,01	25	24	1875,66	31	68	2006,71	33	64
6	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	2155,09	17	91	7027,12	25	44	3755,59	30	75	22657,09	27	28
7	Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	—	—	—	239,43	14	81	1694,37	20	76	1682,14	16	77
8	„ „ 3 „	fm	—	—	—	421,54	19	70	3170,26	27	35	1744,92	20	23
9	„ „ 4 „	fm	—	—	—	499,99	22	54	3957,36	32	16	1427,65	26	99
10	Nadel-Papierholz, gemischt	rm	692,—	11	10	4361,30	11	07	574,—	21	86	5015,—	14	60
11	Nadel-Grubenholz in Stempeln, gemischt	fm	—	—	—	18203,25	12	40	2842,75	14	39	383,56	16	94
12	Nadel-Grubenlangholz	fm	2301,—	9	76	2828,73	11	84	1241,70	14	85	947,10	16	65
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	59	2	58	1768	2	35	11338	2	33	25036	1	95
14	Kiefern-Brennscheitholz	rm	190,—	8	26	36190,50	8	13	6842,50	7	74	418,—	14	09
15	Buchen- „	rm	—	—	—	5145,—	8	36	6726,50	9	57	12255,30	9	77
	B. Verkaufsergebnisse im ganzen Monat März.													
1	Kiefern-Langholz N 2b	fm	406,24	23	51	19311,44	24	48	15749,11	27	87	5122,80	26	91
2	„ „ N 3a	fm	449,12	29	05	13578,08	30	45	8015,10	32	81	1518,44	31	72
3	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	16833,16	30	16	116191,20	25	24	9356,68	23	27	6619,34	25	84
4	Fichten-Langholz N 2b	fm	1368,76	16	32	4574,31	23	13	8043,84	30	63	6643,71	31	42
5	„ „ N 3a	fm	1174,71	18	63	1868,77	25	17	4208,99	32	89	3381,01	33	44
6	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	4865,58	17	30	10071,82	25	77	16985,11	29	69	35748,16	27	08
7	Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	—	—	—	541,15	15	93	3833,46	21	42	4221,16	19	49
8	„ „ 3 „	fm	—	—	—	1225,65	20	27	7867,89	27	71	5822,63	24	95
9	„ „ 4 „	fm	—	—	—	1497,52	26	62	6432,85	34	20	4113,61	29	39
10	Nadel-Papierholz gemischt	rm	1443,—	10	26	5836,70	11	46	1447,—	23	69	10302,50	14	76
11	Nadel-Grubenholz in Stempeln gemischt	fm	—	—	—	20189,75	12	47	5212,75	13	95	4299,21	15	41
12	Nadel-Grubenlangholz	fm	2584,46	9	59	7627,07	12	36	1344,70	15	01	4157,99	17	11
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	253	2	82	2802	2	43	19541	2	51	45717	2	07
14	Kiefern-Brennscheitholz	rm	1266,—	6	22	63903,50	8	24	13230,—	8	19	509,50	12	73
15	Buchen- „	rm	749,—	5	98	11552,—	8	36	15915,50	9	27	27248,10	9	73

Das Holz ist sämtlich mit Rinde gemessen.

Digitized by Google

die Zahl der Holzverkäufe gegenüber den Vormonaten erheblich zurückgegangen. Lediglich Eichenholz ist in viel größerer Menge auf den Markt gekommen als im Februar und in den übrigen Vormonaten, nämlich rund 45 000 Festmeter gegenüber nur etwa 20000 Festmetern im Februar. Buchen-Langholz und Abschnitte wurden etwa 40 000 Festmeter — im Februar noch 80000 Festmeter — abgesetzt. Beim Nadelholz ging die Menge auf 430 000 Festmeter Langholz und Abschnitte zurück. Im Februar wurden noch etwa 550 000 und im Januar etwa 650 000 Festmeter Nadel-Langholz und -Abschnitte verkauft.

Aus der Nachweisung II sind die für die wichtigeren Holzsorten in den Monaten Dezember 1927 bis März 1928 für die einzelnen Wuchsgebiete ermittelten Durchschnittspreise zu ersehen.

Die schon wiederholt mitgeteilte Einteilung der Wuchsgebiete wird nachstehend noch einmal angegeben.

Wuchsgebiet I: Regierungsbezirke: Königsberg mit Marienwerder, Gumbinnen und Allenstein.

Wuchsgebiet II: Regierungsbezirke: Schneidemühl, Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam und Frankfurt

Nachweisung II.

Gegenüberstellung der Monatsdurchschnittspreise im Dezember 1927, Januar, Februar und März 1928:

Kiefernholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz Kl. 2b (25/29)	Langholz Kl. 3a (30/34)	Langholz Kl. 1—6 gemischt	Abschnitte Kl. 3a (30/34)	Abschnitte Kl. 3b (35/39)	Grubenlangholz	Grubenstempel I	Grubenstempel II	Grubenstempel III	Grubenstempel gemischt	Brennscheitholz
Dez. 1927	I	24,51	30,34	37,18	29,—	33,50	—	—	—	—	9,55	6,39
	II	31,34	35,29	32,42	41,71	47,32	15,62	16,15	14,09	12,51	12,09	7,29
	III	30,18	35,77	26,55	34,35	44,—	15,16	—	—	13,03	—	7,23
	IV	32,17	36,12	29,19	42,74	43,76	18,24	—	17,59	—	17,67	
Jan. 1928	I	27,50	33,22	39,68	36,90	49,09	11,73	—	—	—	—	7,34
	II	28,50	30,89	31,40	34,66	40,45	12,34	—	—	8,17	14,60	8,01
	III	29,74	35,43	27,85	36,03	45,10	15,29	—	—	13,03	—	9,65
	IV	29,92	33,—	27,95	35,40	56,82	19,98	—	—	—	15,25	10,92
Febr. 1928	I	22,62	25,42	37,38	31,86	51,50	10,68	—	—	—	—	8,70
	II	26,14	31,50	26,99	35,30	48,76	10,63	14,45	—	—	13,15	7,77
	III	29,21	34,58	22,58	34,75	45,85	18,66	16,73	13,76	12,85	—	8,48
	IV	30,84	37,65	25,88	35,36	56,71	16,96	20,—	—	—	—	11,32
März 1928	I	23,51	29,05	30,16	29,31	31,81	9,76	—	—	—	—	6,22
	II	24,48	30,45	25,24	36,68	38,47	11,84	15,56	11,92	9,92	12,47	8,24
	III	27,87	32,81	23,27	34,67	45,73	14,85	16,14	13,09	11,61	13,95	8,19
	IV	26,91	31,72	25,84	35,24	—	16,65	17,71	16,22	13,30	15,41	12,73

Fichtenholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz 2b (25/29)	Langholz 3a (30/34)	Langholz Kl. 1—6 gemischt	Abschnitte 2b (25/29)	Abschnitte 3a (30/34)	Derbholzstangen I	Derbholzstangen II	Derbholzstangen III	Papierholz I	Papierholz II	Papierholz gemischt
Dezember 1927	I	21,30	22,55	21,43	—	—	3,03	2,11	1,19	—	—	—
	II	25,37	27,96	24,24	—	25,76	2,19	1,86	1,10	12,43	8,11	—
	III	33,32	36,19	27,53	—	—	2,45	1,32	0,61	18,62	14,13	—
	IV	34,87	37,82	36,52	—	42,40	2,16	1,52	0,61	—	—	13,30
Januar 1928	I	17,26	19,79	20,47	15,14	19,48	2,87	1,73	1,55	8,80	8,80	9,58
	II	27,41	29,33	28,91	23,20	24,98	2,05	1,74	1,41	14,28	13,76	13,61
	III	32,15	34,38	31,66	34,18	38,37	2,23	1,43	0,73	20,25	13,03	10,42
	IV	33,54	36,08	30,32	—	38,17	2,27	1,24	0,51	—	—	15,93
Februar 1928	I	17,53	19,27	18,25	—	—	4,41	2,95	1,42	10,34	8,90	10,12
	II	25,65	28,02	23,38	—	25,21	2,47	1,82	1,—	12,72	11,10	11,68
	III	32,46	34,96	30,64	34,64	37,85	2,38	1,52	0,78	16,76	13,20	15,07
	IV	32,48	35,06	30,59	—	—	2,12	1,43	0,65	14,84	13,25	14,17
März 1928	I	16,32	18,63	17,30	—	—	2,82	2,—	1,19	9,83	8,37	10,26
	II	23,13	25,17	25,77	—	—	2,43	1,69	0,91	12,14	10,21	11,46
	III	30,63	32,89	29,69	—	42,98	2,51	1,48	0,76	—	—	23,69
	IV	31,42	33,44	27,08	—	40,21	2,07	1,36	0,61	15,49	13,36	14,76

Digitized by Google

Buchenholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz und Abschnitte			Schwellenholz			Brennscheitholz
		Kl. 2 (20/29)	Kl. 3 (30/39)	Kl. 4 (40/49)	I. Kl. 2,6 m l.	II. Kl. 2,5 m l.	I. u. II. gemischt	
Dezember 1927	I	—	—	—	—	—	—	6,59
	II	19,11	26,04	27,87	—	—	—	7,76
	III	20,09	25,51	30,19	21,57	21,99	—	8,24
	IV	23,31	28,90	40,60	24,55	18,54	23,90	8,60
Januar 1928	I	16,—	18,—	21,—	—	—	—	7,10
	II	19,36	26,04	28,78	18,43	—	—	8,73
	III	21,51	25,83	33,68	18,17	—	—	9,11
	IV	22,90	31,40	38,88	22,83	22,01	—	9,42
Februar 1928	I	14,75	16,94	25,75	—	—	—	6,73
	II	17,92	23,74	30,47	21,23	—	18,20	8,12
	III	20,98	29,96	36,31	20,47	18,15	21,99	9,13
	IV	21,59	27,63	34,67	22,83	18,44	19,99	9,16
März 1928	I	—	—	—	—	—	—	5,98
	II	15,93	20,27	26,62	—	—	—	8,36
	III	21,42	27,71	34,20	19,54	—	19,13	9,27
	IV	19,49	24,95	29,39	20,41	18,37	17,14	9,73

a. O., jedoch ohne die Oberförstereien Grünhaus, Reddern, Jauer, Dobrilugk, Peitz, Jänschwalde, Lübben, Sorau, Börnichen, Christianstadt und Hoyerswerda.

Wuchsgebiet III: Regierungsbezirke: Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Aurich, Osnabrück und Schleswig, sowie die bei Wuchsgebiet II ausgeschiedenen Oberförstereien.

Wuchsgebiet IV: Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden, Münster, Minden, Arnsberg, Koblenz, Köln, Trier, Aachen und Düsseldorf.

Zu den Preisen ist im einzelnen zu sagen, daß für Eichenholz der Güteklasse A in den Stärken von über 50 cm Preise von 100 bis 300 RM je Festmeter erzielt wurden. Das Eichen-N-Holz (normal) wurde nicht wesentlich höher bewertet als gutes Kiefernholz gleicher Stärke. Es ist auffallend, daß das Eichenholz im ganzen Verkaufszeitraum 1927/28 nur so mäßige Verkaufspreise gebracht hat. Erstklassige Furniereichen werden allerdings hoch bewertet, sind aber im März 1928 unseres Wissens nicht mehr verkauft worden; im Februar wurden noch Festmeterpreise bis 600 RM erzielt. — Mit Durchschnittspreisen ist beim Eichenholz wegen der so sehr verschiedenen Holzgüte wenig anzufangen, selbst A-Holz (ausgezeichneter Güte) verschiedener Standorte ist kaum vergleichsfähig. Eichen N, 40 bis 49 cm Mittendurchmesser, brachten im Wuchsgebiet I 40,10, im Wuchsgebiet II 43,50, im Wuchsgebiet III 39,— und im Wuchsgebiet IV 46,50 RM durchschnittlich.

Buchen-Langholz und -Abschnitte erlitten durchweg Preisrückgänge. Die zum Verkauf gelangte Menge betrug nur noch 40 000 Festmeter, die Hälfte der Februarmenge. Das Buchenholz dürfte nunmehr bis auf geringe Reste abgesetzt sein. Buchen-Schwellenholz kam in ganz geringen Posten zu abgeschwächten Preisen auf den Markt.

Für Kiefern-Langholz sind die Preise im Wuchsgebiet I (Ostpreußen) etwas angezogen, in allen anderen Wuchsgebieten lagen die Preise unter den Februarpreisen, teilweise erheblich. Auch beim Fichten-Langholz waren mit wenigen Ausnahmen Preisabschläge festzustellen; im großen Durchschnitt betrug hier der Preisrückgang je Festmeter etwa 1 RM. Derbholzstangen und Papierholz behaupteten durchweg die Februarpreise. Auffällig ist der hohe Preis von 23,69 RM, der im Wuchsgebiet III für Papierholz erzielt wurde. Hier handelt es sich wahrscheinlich um besonders gutes Fichtenholz aus dem Harz und jedenfalls um ein Zufallsergebnis für eine geringe Holzmenge.

Brennholz hat weiterhin noch etwas im Preise angezogen, mit Ausnahme von Ostpreußen, wo es niedrigere Preise brachte als im Vormonat.

Unsere Voraussagen in früheren Berichten, daß im Februar und März die Holzpreise im großen Durchschnitt rückläufig sein würden, sind eingetroffen. Wir glauben, daß das jetzige Preisniveau gehalten werden wird und jedenfalls keine nennenswerten weiteren Preisabschwächungen zu erwarten sind. Das diesjährige Holzverkaufsgeschäft geht im Eiltempo dem Ende zu, die noch im Walde liegenden unverkauften Holzmengen sind nicht mehr sehr bedeutend, Holzhandel und Sägewerke haben aber ihren Bedarf noch nicht voll gedeckt.

Digitized by Google

Forstliche Rundschau.

Weitere Untersuchungen über Früh- und Spätfichten. Von Professor Dr. Münch. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1928, S. 130.

Im Anschlusse an eine 1923 veröffentlichte Arbeit über „Die Knospenentfaltung der Fichte und die Spätfrostgefahr" („Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1923, S. 241) hat Münch eine Reihe weiterer Untersuchungen über das biologische und waldbauliche Verhalten der beiden Fichtenrassen ausgeführt.

Die erste beschäftigt sich mit den Wuchsleistungen der Frühfichten und der Spätfichten auf frostfreien Standorten verschiedener Art. Sie schließen sich an die von Weißwange und Gärtner ausgeführten Untersuchungen an, über welche bereits in der „Rundschau" (Nr. 15 S. 420) berichtet worden ist. Die sehr umfangreichen Ermittlungen Münchs, die sich auf 60 Bestände mit etwa 100 Teilflächen und Höhenlagen zwischen 180 und 800 m erstrecken, haben folgendes ergeben:

1. Der Befund von Weißwange und Gärtner, daß in fast allen jüngeren Fichtenkulturen, die unter den typischen Dürrestockungen leiden, die Spätfichten im Mittel aus vielen Messungen in allen Höhenlagen und auf allen Böden die Frühfichten erheblich überragen, wird bestätigt.

2. In älteren Beständen auf geringem Boden, in denen schon eine Ausscheidung des unterdrückten Nebenbestandes stattgefunden hat, ist eine Regel im Längenunterschied zwischen Früh- und Spätfichte nicht zu erkennen.

3. Auch in Kulturen von mittelmäßigem Wuchs, in denen förmliche Wuchsstockungen oder sonstige pathologische Mangelerscheinungen wenigstens zur Zeit der Aufnahme nicht erkennbar waren, sind auf den untersuchten Standorten die Spätfichten den Frühfichten in der Regel, aber nicht ausnahmslos, stark überlegen.

4. In Kulturen von ausgesprochen gutem Wuchs, wie solchen an frischen Talrändern und auf Nitratböden, ist eine regelmäßige Überlegenheit der Spätfichte nicht festzustellen.

Daß in den untersuchten Fällen weder unbemerkt gebliebene Frostschäden noch Wildverbiß eine ausschlaggebende Rolle spielen, ist durch zahlreiche Messungen unbeschädigt gebliebener Jahrestriebe festgestellt worden. Die Möglichkeit, daß das Zurückbleiben der Frühfichten auf einer Mischung verschiedener Standortsrassen (Tiefland- und Hochgebirgsfichte) beruht, ist allerdings nicht ausgeschlossen. Im allgemeinen handelt es sich aber nicht um solche echten Rassenunterschiede, sondern um individuelle Verschiedenheiten innerhalb der gleichen Standortsrasse. Ein Unterschied hinsichtlich des Lichtbedürfnisses besteht zwischen beiden Formen nicht.

Die Frage, ob das frühe Austreiben der zurückbleibenden Fichte vielleicht lediglich eine Folge schlechter Ernährung (Mangel an Wasser und Stickstoff, Verschlechterung des Humus durch Austrocknung in Dürrejahren usw.) sei, kann nach den bis jetzt vorliegenden Untersuchungen noch nicht als gelöst betrachtet werden. Immerhin steht aber fest, daß die Spätfichten wenigstens in der Jugend auf geringen Standorten, besonders auf solchen, die durch Trocknis und Bodenrückgang gefährdet sind, und auch auf mittleren Standorten im allgemeinen mehr leisten als die Frühfichten. Diese können als anspruchsvoller und empfindlicher bezeichnet werden. Auf Frostlagen findet eine Naturauslese der spät austreibenden Individuen (Biotypen) statt, so daß allmählich ein Reinbestand von Spätfichten entsteht. Das gleiche ist für Standorte anzunehmen, auf denen Frühfichten durch Bodenrückgang, Wassermangel usw. stärker zurückgeworfen werden als die Spätfichten.

In den höheren Lagen der mitteldeutschen Gebirge spielen Schnee- und Eisanhang, durch welche oft schon kaum mannshohe Fichten niedergebogen oder gebrochen werden, eine bedeutende Rolle. Münch hat gefunden, daß von den Pflanzen ein um so größerer Teil beschädigt ist, je früher sie austreiben. Der Unterschied ist sehr erheblich. Es hat sich auch gezeigt, daß das Rotwild die frühtreibenden Fichten bevorzugt, doch genügt dieser Umstand nicht, um die starken Verstümmelungen zu erklären. Nach einem im Forstamt Carlsfeld ausgeführten Versuch hat sich die aus einheimischem Fichtensamen angelegte Kultur in schneereichen Hochlagen als bruchsicherer erwiesen wie solche, die aus anderem, beliebigem Samen hervorgegangen waren.

Münch macht weiterhin darauf aufmerksam, daß sich der Samenertrag in zapfenreichen Jahren (ähnlich auch bei anderen Holzarten, z. B. der Buche) keineswegs gleichmäßig über ganze Gebiete und alle Altersklassen verteile. So war z. B. 1924 für die deutschen Mittelgebirge und die Alpen ein Fichtenzapfenjahr. Im Erzgebirge waren aber die unteren Lagen im allgemeinen frei von Zapfen, erst etwa bei 450 bis 550 m Seehöhe traf man Samenträger in Beständen vom Stangenholzalter aufwärts, beim Aufstieg in höhere Lagen nahm die Zahl der zapfentragenden Bestände zu. Mit zunehmender Höhe dehnte sich der Zapfenbehang auch immer mehr auf jüngere Bestände aus, von 800 m an aufwärts war der Zapfenbehang ziemlich allgemein und trugen selbst in 15- bis 20jährigen Beständen viele Stämme reichlich Zapfen.

Bezüglich der Verteilung des Zapfenertrages auf Früh- und Spätfichten hat Münch für 1924 festgestellt, daß sich der Zapfenbehang hauptsächlich auf die spät- und spätestaustreibenden Fichten verteilte, sie trugen nicht nur mit einem größeren Prozentsatz, sondern auch weit reichlicher Zapfen als jene, die beim Austreiben am weitesten voraus waren. Von 294 Spätfichten (= 13% aller beobachteten Stämme) waren 78% behangen, darunter 40% stark. Von 50 Frühfichten (= 23%

Digitized by Google

der beobachteten Stämme) waren nur 16 % behangen, darunter 2 % stark. Durch weitere Beobachtung wurde festgestellt, daß das späte Austreiben der betreffenden Stämme nicht eine Folge des Zapfentragens, sondern eine Erbanlage war. Der Fall, daß in einem Samenjahr die Spätfichten allein oder doch überwiegend Zapfen tragen, scheint nicht so selten zu sein. Die Frühfichten kommen dann vermutlich in anderen Samenjahren an die Reihe. Daneben gibt es, wahrscheinlich sogar in der Mehrzahl, Samenjahre, in denen Früh- und Spätfichten gleichmäßig reichlich fruchten, allerdings dürfte alsdann auch vorkommen, daß die Blüte der Frühfichte erfriert, während die etwas später einsetzende Blüte der Spätfichte durchkommt.

Schon 1923 hat Münch durch Versuche nachgewiesen, daß die individuelle Eigenart des Spät- und Frühaustreibens beständig ist, was auch Reuß in der früher besprochenen Arbeit (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" S. 420) betont. Münch hat die Beständigkeit des Früh- und Spätfichten-Charakters auch durch Pfropfversuche nachgewiesen. Seine Erblichkeit tritt nach den Erfahrungen der Vererbungsforschung infolge der Wechselbefruchtung wenigstens bei der ersten Tochtergeneration nicht immer rein hervor. Wenn aber, wie z. B. 1924, nur eine Form reichlich blüht, die andere aber fast ganz ausscheidet, so wird die Nachkommenschaft der ersteren kaum wesentlich aus der Art schlagen, also im Mittel einer größeren Pflanzenzahl früh oder spät austreiben.

Wegen der ungleichen Häufigkeit der Samenjahre der Früh- und Spätfichten und ihres Auftretens in verschiedenen Jahren bei beiden Formen gibt es, wie Münch mit Unterstützung verschiedener Forstbeamten nachgewiesen hat, im regelmäßigen Forstbetrieb Kulturen, die sich in der Neigung zum Früh- oder Spätaustreiben und damit auch in der Eignung für gewisse Standorte von denen anderer Jahrgänge deutlich unterscheiden. Hieraus folgt, daß es in manchen, gar nicht seltenen Samenjahren möglich ist, Fichtensamen mit ganz bestimmten Erbanlagen, namentlich hinsichtlich des Spät- und Frühaustreibens, und damit von verschiedener Eignung für gewisse Standorte zu gewinnen.

Münch glaubt aber, daß außer der schon an jungen Pflanzen erkennbaren Verschiedenheit des Austreibens auch noch andere wesentliche Individualverschiedenheiten in den Fichtenbeständen vorkommen, so z. B. hinsichtlich der Verzweigungsform, Holzgüte, Ansprüche an Boden und Klima usw. Auf das Vorkommen solcher Verschiedenheiten weisen ja auch die Untersuchungen von Reuß hin. Da fast jedes Jahr mit Sprengmasten Samen aus anderen Lagen und Gegenden, also von verschiedenen Lokalrassen liefert, so soll man bei Bezug von Saatgut der Fichte das Samenjahr wohl beachten. So hat z. B. 1924 in der Schweiz nur die hochalpine Fichte Samen getragen, dieser war also für Tieflagen ganz ungeeignet, wie auch ein von Münch vorgenommener Saatversuch beweist.

Hinsichtlich des Zusammenhanges der Farbe der Zapfen mit der Eigenschaft, früh oder spät auszutreiben, hat Münch schon 1923 angegeben, daß die grünzapfigen Fichten durchschnittlich später austreiben. Es gibt aber auch sehr viele grünzapfige Frühfichten und sehr viele rotzapfige Spätfichten, nur der Durchschnitt ist verschoben. Die im Sommer 1924 angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß neben grün- und rotzapfigen Fichten auch sehr viele Übergangsfarben bis purpur- und dunkelviolett vorkommen. Im Jahre 1924 haben die rotzapfigen Fichten in den höheren Lagen überwogen und nach unten regelmäßig abgenommen. Die grünzapfigen Fichten haben sich umgekehrt verhalten, ihr Anteil war in den unteren Frostlagen sehr bedeutend, bis zu 63 % der zapfentragenden Stämme. Ähnliche Erscheinungen hat Münch 1924 auch in den Zentralalpen der Schweiz beobachtet. Die hochalpine Form der Fichte besteht demnach zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend aus der rotzapfigen Varietät.

Unsere Fichtenbestände sind aus recht verschiedenen physiologischen Typen zusammengesetzt, die ihre besonderen Ansprüche an den Standort stellen, gegen Gefahren mehrfacher Art in verschiedenem Maße widerstandsfähig sind und besondere Fortpflanzungsbedingungen haben. Zum Teil sind diese Typen an dem Merkmal der frühen oder späten Knospenentfaltung kenntlich. Die Frühfichten sind nicht nur in höherem Maße frostgefährdet, sondern im Durchschnitt auch empfindlicher gegen Wassermangel, und überhaupt für viele, besonders für geringe und trockene Standorte, wenig passend, weshalb sie hier wenigstens in der Jugend gegen die Mehrzahl der Spätfichten im Wuchs zurückbleiben. Auf frischeren Standorten besteht ein solcher Unterschied zwischen Früh- und Spätfichten in der Regel nicht. Schließlich gibt es auch Standorte, deren Besonderheiten noch nicht näher bekannt sind, auf denen die Frühfichten überlegen sind. Der tiefgehende physiologische Unterschied zwischen Früh- und Spätfichten äußert sich namentlich darin, daß beide Formen in nicht gar seltenen Fällen in verschiedenen Jahren blühen und fruchten, daß der Nachwuchs aus einzelnen Jahrgängen erheblich früher oder später austreibt als aus anderen und deshalb auch andere Ansprüche an den Standort stellt. Man soll daher nicht nur den Ort der Samenherkunft, sondern auch die Jahrgänge der Samenernte auseinanderhalten, um fast reines Saatgut der „harten" oder „weichen" Art zu gewinnen und sie auf den ihnen zusagenden Standorten zu verwenden.

Münch weist zum Schluß allgemein auf die große Mannigfaltigkeit der physiologischen Erbanlagen in unseren scheinbar gleichartigen Beständen hin. Die auffallende Vorwüchsigkeit oder Rückständigkeit einzelner Stämme, die sich besonders

Digitized by Google

auf den geringen, durch starke Wuchsstörungen bedrohten Standorten finden, beruht nicht nur auf zufälligen Bodenverschiedenheiten, sondern im hohen Maße auch auf verschiedenen Erbanlagen der Einzelstämme. Die meisten unendlich verschiedenen Typen werden sich zwar nicht an äußeren leicht erkenntlichen Merkmalen unterscheiden oder bei der Samenwahl aussondern lassen, die natürliche Bestandesausscheidung wird aber dazu führen, daß schließlich vorwiegend die für den Standort am besten veranlagten Typen übrigbleiben. Das sicherste Mittel, um unnütze, für den betreffenden Standort minder geeignete Individuen von den Beständen fernzuhalten, besteht darin, Samen zur Aufforstung einer Fläche von Beständen auf genau gleichartigem Standort zu sammeln, wenn die in erster Linie erstrebenswerte Naturverjüngung nicht durchführbar ist.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

360. Sitzung am 19. März 1928.

Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Mantke (Gleiwitz), Abgeordneter (Zentr.): Häufig treten unsere Kollegen draußen im Lande an uns Abgeordnete mit dem Wunsche heran, wir möchten uns dafür einsetzen, daß die Kinderzulagen auch für Pflegekinder und Enkelkinder gewährt werden. Daher spreche ich bei diesem Titel an das Ministerium die Bitte aus, die Kinderzulagen doch dahin auszubauen, daß sie unter gewissen Voraussetzungen von der Behörde auch für Pflegekinder und besonders auch für Enkel gewährt werden müssen. Dabei weise ich auf § 5 Abs. 5 des Reichsbesoldungsgesetzes hin, wo eine solche Bestimmung tatsächlich enthalten ist. Ich habe die feste Zuversicht, daß es sich ermöglichen lassen wird, die im Reichsgesetz enthaltene Bestimmung in Preußen wenigstens in die Ausführungsbestimmungen hineinzubringen. Denn was den Reichsbeamten recht ist, das muß notwendigerweise den preußischen Beamten und Lehrern billig sein. — —

Haushalt des Finanzministeriums.

Ebersbach, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Zum Schluß habe ich bei dieser Gelegenheit noch einen Wunsch der Ruhestandsbeamten vorzutragen, und zwar zunächst nur in Form einer Anregung. Bei der Verabschiedung des Besoldungsgesetzes hat man ja darüber geklagt, daß es nicht gelungen ist, die Frage des Wohnungsgeldzuschusses für die Pensionäre zu klären, und daß es schließlich dabei geblieben ist, daß die Pensionäre auch in den großen Städten der Ortsklasse A und der Sonderklasse im Höchstfalle 80 % des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B bekommen. Es ist ja die Frage des mittleren Wohnungsgeldzuschusses, die hier eine große Rolle spielt. Ich erkenne die Tendenz des mittleren Wohnungsgeldzuschusses durchaus an; aber sie ist in der gegenwärtigen Zeit der Wohnungsnot praktisch unmöglich, denn es ist keinem Beamten, der in der Großstadt pensioniert wird, möglich, auf das Land zu ziehen, weil er dort keine Wohnung bekommt. Ich möchte deshalb anregen, zu erwägen, ob man nicht im Etat des Finanzministeriums einen Übergangsposten schaffen könnte, der eventuell für die Dauer der gegenwärtigen Wohnungsnot den Pensionären, die nachweisbar in einem anderen Ort der niedrigeren Wohnungsgeldzuschußklasse keine Wohnung erhalten, ermöglicht, übergangsweise den Unterschied zwischen dem Wohnungsgeld der Ortsklasse B und dem der Ortsklasse des Wohnorts als Ausgleichszulage zu erhalten. (Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff: Und wie soll es bei C und D gemacht werden?) — Da bleibt es wie es ist. — Ich weiß, daß die Anregung auch nach der anderen Seite Konsequenzen haben könnte. Zunächst möchte ich mich deshalb auf diese Anregung beschränken; ich will keine bestimmte Forderung stellen, sondern abwarten, was die Erwägungen des Herrn Ministers ergeben werden.

361. Sitzung am 20. März 1928.

Es ist eingegangen von den Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode und Gen.:

ein Urantrag, die Oberförster in Disziplinarsachen dem Disziplinarhof in Berlin zu unterstellen.

Haushalt des Finanzministeriums.

Marckwald, Abgeordneter (Soz.-Dem. P.): Ich will nur ganz kurz zugeben, daß die Rechtslage der Beamten in der Tat auf einem Gebiet verbessert werden muß, auf welchem der Herr Finanzminister federführend ist. Der Landtag hat sehr häufig — das letzte Mal am 20. Mai vorigen Jahres — auf Antrag der Fraktion des Herrn Finanzministers verlangt, daß endlich einheitliche Vorschriften über die Befugnisse der Beamtenvertretungen ergehen. Ich nehme an, daß sich der Herr Finanzminister, wenn er leider diesem einstimmigen Wunsch des Landtags bisher nicht nachgekommen ist, von dem Gedanken leiten läßt, daß die Rechte der Beamtenvertretungen durch das Reich geregelt werden sollen. Ich halte es aber nicht für richtig, daß wir bis zu den griechischen Kalenden warten, bis einmal diese Reichsregelung zustande kommt. Schon im Jahre 1920 war eine Reichsregierungsvorlage da, und an ihr wurde bis zum Jahre 1923 im Reichsrat gearbeitet. Nach den Wahlen kam im Jahre 1924 wieder eine Vorlage an den Reichsrat, und diese schwebt jetzt noch in zweiter Lesung vor dem Reichsrat. Wir stehen vor der Reichstagsauflösung. Wenn wirklich dieselbe oder eine andere Regierungsvorlage nochmals an das Reich kommen würde, dann würden wir doch in Jahren nicht weiterkommen. Ich möchte also dringend darum ersuchen, daß das Preußische Finanzministerium in dieser Beziehung in der Tat die Rechtslage der Beamten verbessert. —

Digitized by Google

364. Sitzung am 21. März 1928.

Vizepräsident Dr. Porsch: — — Wir kommen zur

Beschlußfassung über die Ueberweisung des Urantrages des Abg. Graf zu Stolberg-Wernigerode und Gen., die Oberförster in Disziplinarsachen dem Disziplinarhof in Berlin zu unterstellen — Drucks. Nr. 8946 —, an den Ausschuß für das Rechtswesen nach § 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

D. Dr. Dr. Kähler (Greifswald), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Ich möchte entgegen dem Vorschlage der Antragsteller beantragen, diesen Antrag nicht dem Ausschuß für das Rechtswesen, sondern dem Ausschuß für Beamtenfragen zu überweisen, weil wir in diesem Ausschuß sämtliche Disziplinarrechtsfragen im Zusammenhang zu behandeln pflegen und es doch ungewöhnlich wäre, wenn in diesem Falle plötzlich der Ausschuß für das Rechtswesen in Betracht käme.

Es wird beschlossen, diesen Antrag dem Ausschuß für Beamtenfragen zu überweisen.

367. Sitzung am 27. März 1928.

Die Anträge des Ausschusses für Beamtenfragen, Drucksache:

Nr. 9035: Urantrag Drucks. Nr. 4451 (D. Winckler usw. — D.-nat. V.-P.—)

(Bei verschiedenen Verwaltungsstellen sowie bei einem preußischen Ministerium besteht die Bestimmung, daß Veröffentlichungen von Beamten der vorgesetzten Dienststelle zur vorherigen Genehmigung vorzulegen sind. Durch solche Bestimmungen wird der Beamte des durch die Verfassung gewährleisteten Schutzes der freien Meinungsäußerung beraubt.

Das Staatsministerium wird ersucht, die Aufhebung sämtlicher in vorerwähnter Richtung liegenden Bestimmungen anzuordnen.)

abzulehnen;

Nr. 9036: den Antrag des Hauptausschusses Drucks. Nr. 5999

(Das Staatsministerium wird ersucht, baldigst die Versorgungsbezüge der staatlichen Angestellten und ihrer Hinterbliebenen aus der allgemeinen Reichsversicherung mit Hilfe einer Zuschußkasse angemessen zu erhöhen.)

anzunehmen,

werden angenommen.

Feststellung des Haushaltsplans.

Schlange-Schöningen, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Sie (nach links) haben behauptet, Sie hätten den verhaßten Obrigkeitsstaat beseitigt. Das einzige, was Sie fertig bekommen haben, ist aber, daß Sie an Stelle dieses sogenannten Obrigkeitsstaates den Gewaltsstaat einer Partei gesetzt haben. (Sehr gut! bei der D.-nat. V.-P. — Zurufe links.)

Was bleibt nun — und damit komme ich zugleich auf das ureigenste Gebiet des Herrn Ministers des Innern — als Rest der innerpolitischen Betätigung? Ich sage: zweierlei. Erstens haben Sie den Versuch gemacht, die Beamten mit republikanischem Geist zu erfüllen, — als wenn ein Staat von dem Phantom eines wesenlosen Geistes leben könnte. (Lebhafte Zurufe links.) Ich will dabei einmal einen Vergleich ziehen. (Zuruf bei den Kommunisten: Jedes Wort ein Denkstein!) Der Herr Reichsinnenminister von Keudell hat in diesen Tagen im Reichstag ein sehr gutes Wort gesprochen, das sich, glaube ich, auch die preußischen Staatsminister zu eigen machen könnten; er sagte nämlich: ich pflege meine Beamten nicht nach der Partei zu fragen. (Heiterkeit links.) Wenn der Herr Minister des Innern mich so freundlich anlächelt, so kann ich das verstehen; denn ich bin fest überzeugt, daß nicht nur der Herr Ministerpräsident Braun, sondern auch der Herr Minister des Innern auf dem Standpunkt steht, daß er jeden Beamten zunächst nach seiner Partei fragen wird. (Widerspruch links.) Das ist ja eben der große Unterschied zwischen ihnen und dem anderen, den ich eben zitiert habe. Bei ihm steht der Staat voran, bei ihnen die Partei. (Widerspruch links.) Da muß man doch feststellen, daß man etwas Derartiges, was von uns oft besprochen und moniert und mit tausend Einzelfällen belegt worden ist, in einem Augenblick tut und das beste Erbe des alten Staates ruiniert, wo der Staat und die Wirtschaft geradezu nach Höchstleistungen schreien. In diesem Augenblick bringen sie es fertig, an Stelle der Höchstleistungen, die von den Beamten als Trägern des Staates gefordert werden, die Parteileistungen und das Parteibuch zu setzen. (Widerspruch links.) Ich darf feststellen, — vielleicht kann das nachher noch näher belegt werden —, daß de facto das Ministerium Braun der Totengräber des Berufsbeamtentums in Deutschland ist. (Sehr richtig! bei der D.-nat. V.-P. — Widerspruch links.) — —

Riedel (Charlottenburg), Abgeordneter (D. Dem.): — — Ich möchte hierbei, wenn ich einmal ein soziales Gebiet betreten habe und von Arbeitnehmerfürsorge rede, nicht die öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmer, nämlich die Beamten, vergessen. Der preußische Erfolg bei der Besoldungsordnung kann gar nicht stark genug hervorgehoben werden. Gewiß kann man der Meinung sein, daß diese oder jene der überaus zahlreichen Positionen im Besoldungsgesetz so oder so hätte besser gemacht werden können. Aber das ist doch nicht das Wesentliche. Das Wesentliche ist, daß die Rechtsregierung im Reich kurz vor Toresschluß die Erledigung der Besoldungsordnung überhaupt vertagen wollte bis zum Inkrafttreten des Finanzausgleichs, dessen Verabschiedung sie selbst immer weiter hinausschiebt. (Sehr wahr! bei den D. Dem., der Soz.-Dem. P. und im Zentr.) Nur der Festigkeit der preußischen Koalitionsparteien und der Festigkeit des preußischen Finanzministers ist es zu danken gewesen, daß dieser saubere Plan zum Scheitern gebracht worden ist. Wären die Preußische Staatsregierung und die preußische Koalition nicht so fest geblieben, dann hätten wir bis heute weder im Reiche noch in Preußen eine neue Besoldungsordnung bekommen. Außerdem ist diese Besoldungsordnung in Preußen ohne jede Steuererhöhung durchgeführt worden, und das ist ein weiterer Beweis für die außerordentlich gesunde Finanzwirtschaft, die diese Koalitionsregierung in Preußen getrieben hat. — —

Digitized by Google

369. Sitzung am 28. März 1928.

Volksschullehrer-Besoldungsgesetz.

König, Ministerialrat, Beauftragter des Finanzministers: Es ist richtig, daß bezüglich des Wohnungsgeldes der alte Besitzstand in allen Fällen grundsätzlich gewahrt wird. Nun hat Herr Abgeordneter Kickhöffel einzelne Fälle aufgeführt, in denen das nicht der Fall sein soll. Soweit ich die mir genannten Fälle habe nachprüfen können, handelt es sich im ganzen um vier einzelne Beamte, bei denen der Besitzstand nicht gewahrt ist. (Hört, hört! rechts.) — Dabei handelt es sich aber nirgends um geschlossene Gruppen von Beamten, sondern nur um Einzelbeamte, bei denen infolge der Eile der Verhandlungen nicht genügend Zeit zur Prüfung aller Einzelheiten war. Ich erinnere zum Beispiel an die Besprechungen über die Einstufung des Forstverwalters, der nach der Regierungsvorlage in der Gruppe der Förster mit einer Zulage stand, nachher durch Beschluß des Landtags nach der Gruppe 3 a versetzt worden ist.

Bemerkung: Die Forstverwalter befinden sich in Gruppe 3 b. Auffallend ist, daß diese Beamten mit denselben verwaltenden Funktionen, wie sie die Oberförster haben, nach der Regierungsvorlage sich in der Gruppe der Förster mit einer Zulage befunden haben, mit denen sie nicht verglichen werden können. Kein günstiges Anzeichen. Der Referent.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Verrechnung der Ausgaben, die bisher auf Kap. 2 Tit. 29 des Haushalts der Forstverwaltung entfielen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 26. März 1928 — III 1603.

Welche Ausgaben vom Rechnungsjahre 1928 ab beim Geschäftsbedürfnisfonds der Forstverwaltung (Kap. 10 Tit. 26) zu verrechnen sind, ist, wie ich zum RdErl. des Herrn Finanzministers vom 27. Januar 1928 — I. A. 2. 314 a — (PrBesBl. 1928 S. 49 ff.) bemerke, bereits in der Anlage zu meiner Allg. Bf. III. 30 vom 22. August 1927 — III. 12156 — (LwMBl. S. 667) gesagt. Zu den dort bei diesem Titel genannten Ausgaben gehören auch die Kosten der Unterhaltung der staatsforstlichen Privatfernsprechleitungen, die der Beschaffung und Unterhaltung der staatsforstlichen Motorboote und Dienstkähne, die Ausgaben für Ruderhilfe, die Kosten der Beschaffung der Gesetz- und Verordnungsblätter und Zeitschriften sowie die ihres Einbindens. Bei Kap. 10 Tit. 60 (Kosten in Rechtsstreiten usw.) sind auch die Kosten der Schiedsstellen für Forstarbeiterstreitigkeiten zu verausgaben. Alle anderen Ausgaben, die bisher bei Kap. 2 Tit. 29 verrechnet wurden und jetzt nicht bei Kap. 10 Titel 26 und 60 untergebracht sind, sind bei Kap. 10 Tit. 50 zu verrechnen.

Freistaat Sachsen.

Bezirksbüchereien.

Landesforstdir., 24. März 1928, 615 I.

1. Von der Landesforstdirektion wird jeder Bezirksbücherei vom 1. April 1928 ab ein zweites Stück der „Deutschen Forst-Zeitung" zugesandt werden. Es ist unter sämtlichen Forstwarten des Inspektionsbezirks in Umlauf zu setzen. Die Genannten sind ganz besonders auf pünktliche Innehaltung der Lesefristen hinzuweisen (zu vergleichen Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1926, 2237 I, FMBl. 1927, S. 1, Nr. 5).

Entschädigungen an Forstamtsvorstände für die Benutzung ihrer Kraftwagen auf Dienstreisen außerhalb des Dienstbezirks.

Landesforstdir., 20. März 1928, 690 I.

1. Den Forstamtsvorständen, die ihren Kraftwagen, zu dessen Betrieb und Unterhaltung eine Pauschvergütung gewährt wird,

a) auf Dienstreisen außerhalb ihres Dienstbezirks selbst benutzen oder

b) zur Beförderung von Vorgesetzten oder der von diesen beauftragten Personen auf Dienstfahrten außerhalb des Dienstbezirks des Forstamtsvorstandes zur Verfügung gestellt haben,

wird auf Grund inzwischen getroffener allgemeiner Regelung aus der Staatskasse eine Entschädigung in Höhe der nach der Reisekostenordnung jeweilig festgesetzten Kilometergebühr (zur Zeit 20 Rpf) mit einem Zuschlage von 50 v. H. (mithin gegenwärtig zusammen 30 Rpf) für 1 km gewährt.

2. In den Fällen unter b) haben die Eigentümer von Kraftwagen am Schlusse jedes Monats, in dem sie zu solchen Dienstfahrten ihren Wagen zur Verfügung gestellt haben, der Landesforstdirektion anzuzeigen, wieviel Kilometer bei jeder einzelnen Dienstreise dieser Art vom Standort aus und nach diesem zurück gefahren worden sind. Die Landesforstdirektion wird diese Angaben durch die Beamten, die den Wagen angefordert haben, bescheinigen lassen und daraufhin die Forstkasse Dresden zur Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer des Kraftwagens anweisen.

3. Die Verordnung vom 27. Mai 1926, 1195 Lfd. I, wird mit Wirkung vom 1. April 1928 an aufgehoben.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Auslegen von Verlegesteinen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 24. März 1928 — I 5787/28. — Min.Bl. f. d. Pr. i. V., Ausgabe A, Nr. 15 vom 11. April 1928, Seite 378/379.

Entscheidungen.

Ist der Bürge an seine Bürgschaft gebunden, wenn er sie in einer dem Gläubiger erkennbaren Weise zu dem Zwecke geleistet hat, den Gläubiger zu einem bestimmten dem Schuldner günstigen Verhalten zu veranlassen, und wenn der Gläubiger dann ein solches Verhalten abgelehnt hat?
(§§ 765, 812 BGB.)

Urteil des Reichsgerichts vom 7. November 1927. IV. Zivilsenat. IV 303/27.

Ein Sparkassenbeamter hat eigenmächtig über Sparkassengelder zu Spekulationszwecken im

Digitized by Google

eigenen Interesse verfügt. Nach Aufdeckung der Unregelmäßigkeit durch eine Revision hat er die Sache so dargestellt, daß er sich selbst einen Kredit eingeräumt habe. Um nun die nachträgliche Genehmigung der zuständigen Stelle zu erlangen, hat er einen Bürgschaftsschein seines Schwiegervaters beigebracht, den er mit einem auf nachträgliche Genehmigung gerichteten Antrage bei der Kreisbehörde einbrachte. Den beabsichtigten Erfolg erreichte er nicht. Im eingeleiteten Disziplinarverfahren wurde in erster Instanz auf Dienstentlassung ohne Pension erkannt. Der Kreisausschuß erhob dann Klage gegen den Aussteller des Scheins mit dem Antrage, festzustellen, daß er als Bürge für die Schuld bis zum Betrage von 13000 Mk. einzustehen habe. Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen, aber das Oberlandesgericht hat dem Antrage, die Erben des inzwischen verstorbenen Bürgen zur Zahlung von 11000 Mk. zu verurteilen, stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt.

Es war vom ursprünglich Beklagten geltend gemacht, daß er die Bürgschaft nur übernommen habe, um den Schwiegersohn vor der Dienstentlassung zu retten, weil dieser versichert hatte, daß die Ausstellung des Bürgschaftsscheins diesen Erfolg haben werde und zur Erreichung dieses Zwecks dem Gesuch um nachträgliche Genehmigung beigelegt sei. Aus diesem Grunde habe der Kläger nicht das Gesuch ablehnen, aber die Bürgschaft annehmen dürfen.

Das Landgericht hat das Zustandekommen des Bürgschaftsvertrages verneint, das Berufungsgericht dagegen bejaht. Diese tatsächliche Feststellung reicht aber nicht aus, die Verurteilung des Beklagten zu rechtfertigen, denn auch dem zustande gekommenen Bürgschaftsvertrag gegenüber konnte der Beklagte, gemäß § 812 BGB., seine Leistung, das Bürgschaftsversprechen, zurückfordern, wenn der mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht eintrat.

Die Bürgschaftserklärung hatte ausschließlich den Zweck, die nachträgliche Genehmigung des Kredits herbeizuführen; denn wäre dem Antrage stattgegeben worden, so war das Unterbleiben weiterer Maßregelungen des Beamten die selbstverständliche Folge.

Die Beklagten haben sich nicht ausdrücklich auf § 812 BGB. berufen, aber der ursprüngliche Kläger hatte seine Bürgschaftserklärung wegen Irrtums angefochten und im Prozeß die Behauptung aufgestellt, daß die Bürgschaft nur unter der Bedingung geleistet sei, daß dem Antrage des Schwiegersohns stattgegeben werde. Danach muß die Geltendmachung des sich aus § 812 BGB. ergebenden Rechts in der Behauptung gesehen werden, daß die Genehmigung des Antrags der mit der Bürgschaftsleistung auch dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg gewesen ist. (Entscheidg. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 118 S. 359 ff.)

⌀

Ansiedlungsangelegenheit.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1927 IV B. 7/27.

Der Bezirksausschuß hat, indem er es unterließ, den Magistrat, der Einspruch eingelegt hatte, als Prozeßpartei zuzuziehen, und indem er die Ansiedlungsgenehmigung erteilte, statt die sie versagende Verfügung aufzuheben, wesentliche Vorschriften des prozessualen und materiellen Rechts verletzt. Der erste Mangel bedingte die Zurückverweisung der nicht spruchreifen Sache an den Bezirksausschuß.

Nach dem dem Bezirksausschuß unterbreiteten Rechtsstoffe war ein Versagungsgrund nicht vorhanden. Die isolierte Lage des zu besiedelnden Grundstückes ist für sich allein keine Tatsache, auf die ein Einspruch gestützt werden kann, wenn nicht bereits begangene strafbare Handlungen des Ansiedlers vorliegen. Eine Störung des Wildes auf dem zu besiedelnden oder dem Nachbarstück durch die Ansiedler ist, wie bereits in der Entscheidung des Gerichtshofs (Entscheidung Pr. Verw. Bl. Nr. 24 S. 40) anerkannt ist, nicht als eine Gefährdung der Jagdnutzung anzusehen. Nachzuprüfen ist auch die aufgestellte Behauptung, daß das Grundstück nicht an einem offenen und jederzeit fahrbaren Weg liege. Dabei muß im Auge behalten werden, daß ein im Separationsverfahren angelegter Weg unter Umständen öffentlichen Charakter haben kann. Im übrigen ist auch die Vermutung irrig, daß ein Interessentenweg nicht jederzeit den Interessenten offensteht im Sinne des § 14 des Ansiedlungsgesetzes. Die Bestimmungen des Rezesses müssen im einzelnen Fall ergeben, ob die Interessenten das Recht zur unbeschränkten Benutzung des Weges für alle ihre Bedürfnisse haben, oder ob das Nutzungsrecht dahin beschränkt ist, daß es nur soweit Anwendung finden kann, als die Bewirtschaftung der dem Wege anliegenden Grundstücke in Frage kommt. (Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 49 Nr. 16 S. 250.).

⌀⌀⌀

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberförster Mahr-Erndtebrück, Kr. Wittgenstein in Westfalen, wurde vom Vorstand der Landwirtschaftskammer für Westfalen in Übereinstimmung mit dem engeren Vorstande der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer und in Fühlungnahme mit der Waldbesitzervereinigung in Kurhessen und Waldeck an Stelle des ausscheidenden Oberförsters Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach zum Leiter der Forstabteilung der Kammer für den Regierungsbezirk Kassel ab 1. April berufen.

⌀

Thüringisches Beamtenbesoldungsgesetz. Nach schweren Kämpfen wurde am 30. März 1928 im Thüringischen Landtag das neue Beamtenbesoldungsgesetz angenommen. Es schließt sich in den allgemeinen Bestimmungen eng an die Regelung im Reich und in Preußen an. Die Forstbeamten sind nachstehend eingereiht worden:

Gruppe 1 (8400 bis 12600 RM): Landesforstmeister und Oberforstrat als Vorstand des Forsteinrichtungsamtes.

Gruppe 2a (5500 bis 9700 RM): Oberforsträte und Forsträte als vortragende Räte im Finanzministerium.

Digitized by Google

Gruppe 2 b (4400 bis 8400 RM): Forsträte als Hilfsreferenten im Finanzministerium und bei dem Forsteinrichtungsamt sowie Oberförster (Forstmeister).

Gruppe 4 d (2800 bis 4600 RM): Forstobersekretäre (Forstsekretäre).

Gruppe 5 (2200 bis 4200 RM): Förster mit Abschlußprüfung.

Gruppe 6 b (2000 bis 3500 RM): Forstbetriebsbeamte ohne Abschlußprüfung.

Gruppe 9 (1700 bis 2600 RM): Forstaufseher.

—r.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Frau Forstrat Apollonia v. Arthalb vollendete am 9. April das 80. Lebensjahr. Sie ist die Mutter des Forstmeisters Fritz von Arthalb in Bad Reichenhall und des Amtsrichters Max von Arthalb in Nürnberg, der letzten männlichen Sprossen des Geschlechts.

Förster Hubert Hornberger in Hohenaschau (Bayern) konnte am 10. April seinen 75. Geburtstag feiern. Der Jubilar ist seit 45 Jahren ununterbrochen im Dienst des Freiherrn von Kramer-Klett tätig gewesen.

Unglücksfälle.

Staatsförster Roloff, Försterei Rothemühl, vom Herzschlag getroffen. Staatsförster Roloff von der Försterei Rothemühl, Bez. Stettin, hatte einen Holzkutscher, der einen verbotenen Weg benutzte, zur Rede gestellt. Der Kutscher wurde erregt und wollte gegen den Beamten handgreiflich werden. In diesem Augenblick sank Förster Roloff tot zusammen. Ein Herzschlag, wahrscheinlich infolge Erregung, hatte seinem Leben ein jähes Ende bereitet.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Berufsamt für Privatförster in Schlesien. Am 21. März 1928 hielt das Berufsamt für Privatförster in Schlesien seine achte Sitzung ab. Nachdem die Landwirtschaftskammer Oberschlesien für ihren Kammerbezirk ein eigenes Berufsamt zu errichten beschlossen hat, wurde vom Vorsitzenden des seither gemeinsamen Berufsamtes den Mitgliedern dieser Beschluß mitgeteilt und festgestellt, daß damit das Berufsamt in seiner seitherigen Form aufzulösen und fortan als Berufsamt für Privatförster in Niederschlesien weiterzuführen sei. Durch diese Änderung sind Auseinandersetzungsverhandlungen mit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Oberschlesien erforderlich, deren Form der Vorsitzende den Mitgliedern und dem zugeladenen Vertreter der Landwirtschaftskammer Oberschlesien vorschlug. Es wurde demnach beschlossen, alle Akten, die Angelegenheiten aus dem Bezirk der Landwirtschaftskammer Oberschlesien betreffen, dieser baldtunlichst auszuhändigen.

Im Anschluß hieran wurden noch zu dieser Sitzung vorliegende Anträge aus Oberschlesien, betreffend Anerkennung neuer Lehrherren und Aufnahme neuer Lehrlinge, in Gegenwart des Vertreters der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Oberschlesien behandelt. Die Stellungnahme der Mitglieder zu diesen Anträgen wurde festgestellt und die Weiterbehandlung unter Mitteilung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Oberschlesien überwiesen. Die Lehrherren und Lehrlinge sind bei dem nunmehrigen Berufsamt für Privatförster in Niederschlesien nicht in die Listen einzutragen.

Nach kurzer Mitteilung des Vorsitzenden über die letzte Sitzung des Hauptberufsamtes und die Erledigung von Beschlüssen der siebenten Sitzung des Berufsamtes wurden die aus Niederschlesien vorliegenden Anträge zur Anerkennung als Lehrherr bzw. Aufnahme in die Lehrlingsliste durchberaten. Es wurden vier Lehrherren anerkannt und drei Lehrlinge ohne, vier mit Bedingung angenommen, da bei letzteren die Papiere (Schulentlassungszeugnisse) noch nicht vorgelegt werden konnten. Veränderungen im Bestande der anerkannten Lehrherren und in die Lehrlingsliste aufgenommenen Lehrlinge wurden den Mitgliedern des Berufsamtes zur Kenntnis gebracht.

Zum Schluß wurde noch über einen beim Berufsamt vorliegenden Antrag einer Bezirksgruppe des Reichsvereins, dahingehend, daß Vorbereitungskurse für Anwärter zur Försterprüfung eingerichtet werden sollen, beraten. Die Mehrzahl der Mitglieder des Berufsamtes hielt solche Kurse für nicht erforderlich und unerwünscht, wobei festgestellt wurde, daß die schon vorhandenen Fortbildungsmöglichkeiten von den Anwärtern nicht in wünschenswertem Maße ausgenützt werden.

Die in der Sitzung anerkannten Lehrherren sind: 1. Revierförster Doenst, Bergvorwerk, Post Tschepplau; 2. Oberförster Knippel (Akad.), Rietschen O.-L.; 3. städtischer Hegemeister Schmiechen, Tränke, Post Lodenau O.-L.; 4. Förster Wöhlbier, Postel, Kr. Militsch.

Das Berufsamt macht darauf aufmerksam, daß seine nunmehrige Anschrift lautet: Berufsamt für Privatförster in Niederschlesien bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien, Breslau X, Matthiasplatz 5, und daß alle Anträge aus dem Bezirk der Landwirtschaftskammer Oberschlesien an letztere zu richten sind, da sie vom Berufsamt Niederschlesien nicht mehr behandelt werden.

Landesberufsamt für Privatforstbeamte in Mecklenburg-Schwerin, Rostock, Alexandrinenstraße 90. Diejenigen Forstlehrlinge, welche ihre Lehrzeit nach den früheren Bestimmungen begonnen haben und an den vom Landesberufsamt eingerichteten Prüfungen teilnehmen wollen, müssen bis zum 30. September

Die Pensionskasse

des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 13. April 1928 über ein Vermögen von **899615,82 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

1928 Mitteilung über Lehrzeit und Lehrherrn sowie Lehrrevier machen. Vom 1. Oktober d. J. ab werden nur noch solche Forstlehrlinge in die Lehrlingsliste eingetragen, welche die jetzt vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Als Lehrherren wurden anerkannt: Forstmeister von Blücher in Zöllkow, Stadtrat Völker-Waren, Oberförster Röhring-Ivenack, Oberförster Bardey-Rienhagen, Forstverwalter Moritz-Walow, Revierförster Gottschlick-Willershagen, Revierförster Krüger-Rabensteinfeld, Wildmeister Penzel-Göhren, Stadtförster Piper-Wittenburg, Förster Karnatz-Teerofen, Förster Krüger-Forsthaus Glasow, Förster Blohm-Langsdorf, Förster Dahlenburg-Ottelin, Förster Gagzow-Grambow, Förster Schmidt-Spornitz, Klosterförster Neckel-Rookhorst, Gutsbesitzer Melms-Wöpkendorf.

Forstwirtschaftliches.

Rindenbrand (Sonnenbrand, Rindentrocknis) richtete in einer 2000 m langen Kastanien- und Ahornallee bedeutenden Schaden an. Die bis 2 m langen und 25 cm breiten Brandstellen, die bekanntlich immer im Süden bis Westen bei dünnrindigen Holzarten in Freilagen entstehen, so daß man an ihnen die Himmelsrichtung erkennen kann, bedeuten hier in der Hauptsache eine Vernichtung des Stammes. Da der Wundbrand nicht glatt ist wie sonst bei Rindenverletzungen, geht die Überwallung nur langsam und unvollkommen vor sich, auch sind ihr die mählich abfallenden Rindenteile hinderlich; der Stamm fault. Der schützende Einfluß tiefer Beastung und geringen Seitenschattens durch Gesträuch, Zaun- und Baumpfähle tritt deutlich erkennbar hervor. Den besten Schutz gewährt dicke Borke, sie ist ein schlechter Wärmeleiter; der Wärmeunterschied im Innern des Stammes kann bei hoher Außenwärme bei dickborkigen Kiefern 15° geringer sein als bei dünnborkigen Fichten. Daß die zartrindige Jungbirke, die erst im Alter rissige Borke bildet, dem Rindenbrand nicht unterliegt, ist auf die weiße Farbe der Rinde zurückzuführen; sie wirft die Sonnenstrahlen zurück. Als Schutz gegen den Rindenbrand wirkt daher Kalkanstrich. Auch Bewicklung mit Reisig und Stroh schützt.

Rindenbrandkranke Stämme in Bestandsrändern (Wegeaufhieb) bleiben meist lange am Leben, zum Schutze der dahinter stehenden sollen sie erhalten bleiben. Im engen Verbande in der Baumschule erzogene Heister sind besonders empfindlich; Aufastungen vergrößern die Gefahr. Müssen Fichten an Wegen aufgeastet werden, so stutze man die hindernden Zweige nur ein; sie können lange am Leben bleiben und gegen Sonnenbrand schützen. Grüne Ränder (auch bei Kiefer ist dies mit gutem Erfolge geschehen) erfreuen das Auge und wirken ästhetisch. Rindenbrand kann sich auch nach Beschädigung der Baumkronen einstellen, wenn der kühlende Saftauftrieb unterbrochen wird. Der tote Baum ist zehn Grad wärmer als das Innere des lebenden Baumes.

Durch rücksichtslosen Aushieb des „geringwertigen" Mischholzes im Eschenjungwuchs hatte der Rindenbrand gleichfalls viele Eschen beschädigt. Teilweises Einstutzen, so daß Kronenfreiheit erreicht wurde, hätte genügt. Alles zu vernichten, was nicht Richtung, Fühlung und Vordermann hat, wird sich hier rächen. Öfö. B.

Wälder auf dem Boden der Ostsee. Aus dem Vorkommen des Bernsteins hat man schon lange auf das Vorkommen von Nadelholzwaldungen im Gebiete der Ostsee während der Tertiärzeit geschlossen. Man hat aber hiervon bis jetzt nur Holzstücke mit Bernstein verwachsen, aber noch keine Stämme gefunden. Neuerdings ist es gelungen, südlich der Insel Bornholm in einer Tiefe von 80 bis 100 m Reste größerer Nadelwaldungen nachzuweisen, von denen Treibholz in Form mächtiger Stämme gefunden wurde. Man muß annehmen, daß noch während der jüngeren Steinzeit hier Festland war, auf dem die durch Senkung des Bodens untergegangenen Wälder gestanden haben. Die Ostsee muß also früher einen viel kleineren Umfang gehabt haben. Kürzlich sind nun auch an der Ostküste von Schleswig durch Tiefenuntersuchungen Reste von Waldungen unter der Ostsee nachgewiesen worden, die nur wenige Meter tief liegen. In der Nähe des Leuchtturmes von Falshöft ragen die Baumreste sogar aus dem Meere hervor. Sie rühren von Kiefern und Fichten her, die zum Teil steinhart geworden sind. Diese Waldungen ziehen sich unter dem Meere von Falshöft, südlich der Flensburger Förde durch den breiten Grund nach der Insel Alsen hin. S.

Das Holz im Verpackungswesen. Innerhalb der vom Verein Deutscher Ingenieure veranstalteten Vortragsreihe über „Verlustquellen in der Industrie" fand am 15. März in der Technischen Hochschule, Charlottenburg, ein Vortrag des Forstassessors Dr. von Monroy, Berlin, über „Die Verwendung von Holz im Verpackungswesen" statt. Der Vortragende schilderte zunächst die Stellung der deutschen Kisten- and Faßfabrikation im Rahmen der deutschen Holzwirtschaft und wies darauf hin, daß der jährliche Verbrauch von Kistenholz zur Zeit etwa 1,5 Million Festmeter Rundholz beträgt. Es wurden darauf an Hand von Lichtbildern die verschiedenen Möglichkeiten zur rationelleren Gestaltung des Holzverpackungswesens dargestellt und auf die Erfolge hingewiesen, die auf diesem Gebiet die bekannte, vom Vortragenden besuchte amerikanische Holzversuchsanstalt Madison Wisc. erzielt hat. Besonders eingehend wurden anschließend die Prüfungsverfahren von Holzverpackungen, wie sie in Amerika durchgebildet worden sind, dargestellt, da diese den praktischen Beanspruchungen, denen das Holz bei der Versendung unterworfen ist, außerordentlich gut nachgebildet wurden. (Fallprüfung, Druckprüfung, Vibrationsprüfung, Wälztrommelprüfung, Nagelprüfung.) Mit besonderer Freude ist festzustellen, daß dieses Gebiet jetzt auch in Deutschland innerhalb des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung vom Sonderausschuß für Verpackungswesen in Angriff genommen wurde. Wenn sich auch durch eine solche Gemeinschaftsarbeit sehr erfreuliche Ergebnisse erzielen lassen, so fehlt in Deutschland doch noch eine wissenschaftliche Stelle, die dieses Gebiet planmäßig auf dem Wege des Versuchswesens bearbeitet. Bei der Bedeutung, die dem Holzverpackungswesen nicht nur innerhalb der Holzwirtschaft, sondern vor allem in der exportierenden Industrie zufällt, ist zu wünschen,

Digitized by Google

daß diese Aufgabe auch in Deutschland bald von einer zentralen Stelle in Angriff genommen werden möge. M.

Der Wald in Jugoslavien. Jugoslavien umfaßt die großen Waldgebiete des ehemaligen Bosnien, Kroatien, Slavonien und der Woiwodina und ist etwa zu einem Drittel bewaldet. Seine Waldfläche wird auf 7 530 000 ha geschätzt. Bei dem Mangel einer genauen Vermessung und dem Fehlen von Forsteinrichtungswerken für weitaus die meisten Waldungen können diese Zahlen sowie auch die folgenden Angaben keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben und nur zur allgemeinen Orientierung dienen. Von den Waldungen sind je 40 % Nadelholz- und gemischte Bestände, die übrigen 20 % Laubhölzer. 5,5 Millionen Hektar sind Hochwald und zwei Millionen Hektar Niederwald. 43 % des Waldes gehören dem Staate, 26 % Gemeinden und 31 % Privaten.

Soweit diese Waldungen früher zu Österreich und Ungarn gehörten, war durch langjährige, geordnete Verwaltung eine rationelle Wirtschaft durch ein ausgebildetes Forstpersonal gesichert oder in Bosnien wenigstens eingeleitet. Im alten Serbien und Montenegro, also im Osten und Süden des Landes, herrschen aber noch ganz primitive Zustände. Wegen des Fehlens von Eisenbahnen und schiffbaren Flüssen ist hier ein umfangreicherer Holzhandel, welcher die Rentabilität der Waldungen ermöglichte, noch gar nicht entwickelt. In den Staatswaldungen allein sollen jährlich etwa 2,5 Millionen Festmeter ungenutzt bleiben und verfaulen. Die zur Zeit bestehenden Holzindustrie-Gesellschaften können unter diesen Umständen keine nennenswerten Überschüsse erzielen, sondern vermögen sich nur notdürftig über Wasser zu halten. Erst seit der Valuta-Stabilisierung hat sich der Holzhandel 1927 besser entwickelt. Die Belgrader Regierung bemüht sich daher lebhaft, ausländisches Kapital zur Erschließung der Waldungen heranzuziehen. Die bisher von den Banken gemachten Angebote sind jedoch bisher als ungenügend zurückgewiesen worden, erst im Winter 1927/28 scheinen die Verhandlungen mit der französischen Rothschild-Gruppe ein günstigeres Ergebnis zu liefern, so daß der Abschluß eines Vertrages unmittelbar bevorsteht. Diese Gruppe hat auch bereits die Teslic-Holzverwertungs-A.-G. übernommen. S.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Bekanntmachung.

Die unter unserer Kontrolle stehende Vereinigung der Forstbaumschulen in Halstenbek, Holstein, bittet uns um die nachstehende Bekanntmachung:

Infolge des bereits anfangs November einsetzenden scharfen Frostes und der langanhaltenden Frostperiode im März ist der Pflanzenversand stark ins Stocken geraten und ist es trotz Anspannung nicht möglich, die jetzt überstürzt mit kurzer Lieferfrist einlaufenden Aufträge wunschgemäß zu erledigen. Die Baumschulen sind bemüht, alle Bestellungen schnellstens zu erledigen, bitten aber in Berücksichtigung der Zwangslage um Nachsicht bei Verzögerungen.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.

Zur Aufklärung.

Die Firma Frdr. Ewald Topleb in Altenklitsche im Regierungsbezirk Magdeburg bietet im Genthiner Wochenblatt ein- und zweijährige Kiefern zum Kaufe an mit dem Hinweis, daß ihr Kontrollsamen aus dem anerkannten Revier des Grafen von der Schulenburg-Angern stamme und daß ein Ursprungsschein jedem Käufer vorgelegt werde. Die Firma steht nicht unter unserer Kontrolle, es besteht also keine Sicherheit, daß es sich um anerkanntes Saatgut handelt. Im Gräflich Schulenburgschen Forstrevier Angern ist nach Anerkennung zum ersten Male im Winter 1926/27 der dortige Zapfenanhang anderweitig, nicht an Topleb verkauft worden. Es gibt also keine zweijährigen Kiefern, die aus anerkanntem Samen aus Angern gezogen sind.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.

Waldbrände.

Bezirk Potsdam. Städt. Oberförsterei Grunewald. Im Jagen 23 entstand am 24. März ein Brand, der auf 500 qm glücklicherweise nur die Bodendecke vernichtete. Das Feuer soll durch Fahrlässigkeit des Publikums entstanden sein. Es brach gegen 1 Uhr mittags aus und war in einer halben Stunde abgelöscht. Der Schaden ist unerheblich.

Bezirk Schleswig. Gemeindeforst Bargum, Kr. Husum. In der hiesigen Forst brach am 20. vor. Mts. ein größerer Brand aus, der den gesamten Waldbesitz in Größe von 70 ha vernichtete. Das Feuer breitete sich bei dem starken Ostwind so schnell über den etwa 20jährigen Nadelholzbestand aus, daß innerhalb einer Stunde der Wald restlos vernichtet war. Zwei in der Nähe liegende Wohnhäuser konnten nur mit der größten Anstrengung gerettet werden. Es wird vermutet, daß die Lokomotive einer vorüberführenden Mergelbahn das Feuer durch Funkenflug verursacht hat. Die Versicherungssumme war vor zwei Jahren von der Gemeinde zwecks Prämienersparung von 33 000 RM auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Bayern. Niederbayern. In der Thyrnauer Forst entstand am 19. v. Mts. ein kleinerer Waldbrand, der 2½ ha an Gesamtfläche vernichtete, Tannenunterbau und Seegrasfläche. Das Feuer entstand um 2 Uhr nachmittags, wahrscheinlich infolge Wegwerfens einer Zigarette. Hätte es an dem angrenzenden Fichtenbestand nicht eingedämmt werden können, wären sicher 90 ha Fichten im Alter von 15 bis 30 Jahren abgebrannt. Damals herrschte starker Ostwind, der das Feuer rasch vorwärts trieb.

Sachsen. Im Forstrevier Oberschöna bei Freiberg, Kammerherrn v. Carlowitz auf Oberschöna gehörig, brach am 11. d. Mts., mittags gegen 12 Uhr, ein Waldbrand aus. Es verbrannten 10 ha Fi.-Bu.-Lä.-Mischsaat vom Jahre 1925, 10 ha Fi.-Saat vom Jahre 1923 und 8 ha Fi.-Pflanzung vom Jahre 1919/20. Die Flächen waren zusammenhängende, gut gelungene Aufforstungen; die Pflanzung war bereits mannshoch und begann sich zu schließen. Das Feuer

Digitized by Google

griff in dem dürren Queckengras bei lebhaftem Südwestwind sehr schnell um sich. Der Brand soll durch Unvorsichtigkeit eines Waldarbeiters, der ein Feuer zum Kaffeekochen angezündet hatte, entstanden sein. Der schuldige Arbeiter lief, als er des Feuers nicht mehr Herr wurde, kopflos hin und her, anstatt Hilfe herbeizuholen. Nur dadurch konnte der Brand eine derartige Ausdehnung annehmen. Der Schaden ist enorm.

Verschiedenes.

Altersbestimmungen bei den zukünftigen deutschen Jagdausstellungen. Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und des Preußischen Landes-Jagdverbandes hat beschlossen, daß auf den zukünftigen Jagdausstellungen in Berlin nur solche deutschen Geweihe und Gehörne für die Preisbewertung in Betracht kommen, denen wenigstens ein Unterkieferast beigefügt ist. Die Maßnahme ist für die Bestimmung des Alters und für die Entscheidungen des Preisgerichts unbedingt notwendig. Bei Sammelausstellungen, bei denen Geweihe und Gehörne aus den Jahren vor 1928 ausgestellt werden, kann von der Einsendung der Unterkiefer abgesehen werden, wenn solche nicht vorhanden sind.

Der Reichswehrsoldat. Von Hauptmann Dr. Kurt Hesse. Verlag Hermann Paetel, G. m. b. H., Neu-Finkenkrug bei Berlin. Preis geheftet 1,75 RM, gebunden 2,50 RM.

Das als Band 93 der Folge „Am Scheidewege", Berufsbilder, herausgegeben von Professor Dr. H. Vollmer, erschienene Buch erhält alles, was man über die neue Reichswehr wissen sollte. In unterhaltender Form wird der Werdegang und der Dienst des Reichswehrsoldaten geschildert, und in einzelnen Kapiteln werden auch die verschiedenen Laufbahnen und die Bedingungen für den Eintritt behandelt. Weiter ist auch den Fragen der Besoldung, Versorgung und sonstigen Rechten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. M.

Teichbau und Teichwirtschaft. Von A. Kreuz, Herzogl. von Croy'schem Domänenrat, Dülmen. Mit 131 Abbildungen, Skizzen, Bauzeichnungen, Übersichts- und Lageplänen und 27 Tabellen. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis in blauem Leinen gebunden 12 RM.

Nicht viele Bücher habe ich mit so großem Interesse und solcher Freude gelesen wie dieses. Es behandelt Teichbau und Bewirtschaftung der Karpfen- und Forellenteiche sehr zutreffend und auch dem Laien verständlich, dabei jeden übrigen Formelkram weglassend. Gerade das ist auch ein Vorzug des Werkes, da vielfach an sich gute Arbeiten wegen zu schwer verständlicher Formeln und unnötiger Weitläufigkeiten, besonders von Laien und Anfängern, nach flüchtigem Durchlesen meist beiseite gelegt werden. Das Werk verrät nicht nur ein scharfes Beobachtungstalent des Verfassers, sondern beweist ferner, daß er sich in jahrzehntelanger praktischer Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse erworben hat. Trotzdem verschmäht er es nicht, auch die Kenntnisse und Erfahrungen zahlreicher anderer erfahrener Praktiker in seinem Buche nutzbringend zu verwenden. Seine Beobachtungen und Erfahrungen stützen sich auf eine reiche Praxis, und zwar bis zur Jetztzeit. Deshalb sind auch die neuesten Errungenschaften auf teichwirtschaftlichem Gebiet berücksichtigt worden. Eine erschöpfende Besprechung aller Kapitel dieses Buches muß natürlich unterbleiben, ich beschränke mich nur auf deren Aufzählung. Es enthält S. 17 bis 23 die wichtigsten Teichfische; S. 24 bis 28 Vorbedingungen und Vorarbeiten; S. 31 bis 39 das Wasserrecht; S. 40 bis 46 das Fischereirecht; S. 49 bis 56 Wassermenge, Ermittelung und Verbrauch; S. 59 bis 120 Bauausführung; S. 121 bis 162 Wirtschaftsbetrieb und Rentabilität; S. 104 bis 168 Lagerbuch und Buchführung; S. 173 bis 176 Melioration und Bewirtschaftung alter Teiche; S. 177 bis 181 Stadtabwässerverwertung in Fischteichen; S. 182 bis 186 Fischereischäden und Mittel zur Abwehr oder Milderung; S. 187 Fischteiche und Naturschutz. — Das Werk wird sicher sowohl von Anfängern als auch von erfahrenen Praktikern gern gelesen werden und sollte in keiner Bibliothek der forstlichen und städtischen Verwaltungen fehlen.

Oberförster a. D. Wanke,
Fischzuchtanstalt Calmbach.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die Rohholzverkäufe der Staatsforsten sind, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, beendet, und es hat sich erst in allerletzter Zeit eine kleine Senkung der außerordentlich hohen Rohholzpreise ergeben. Diese ist darauf zurückzuführen, daß das Verkaufsgeschäft der Sägewerke sehr schleppend geht und in den letzten Wochen verhältnismäßig wenig Umsätze erzielt werden konnten. Infolgedessen sehen die meisten Schneidemühlenbesitzer davon ab, ihre unverkauften Bestände an Schnittholz durch Zukauf von Rohholz zu vergrößern. Auch im Verkehr vom Platzholzhandel zu den Tischlereien und Baugeschäften ist der Geschäftsgang mehr als ruhig. Die Umsätze bleiben weit hinter den vorjährigen zurück, und es besteht auch einstweilen nur wenig Aussicht auf eine merkliche Belebung des Baumarktes. Demzufolge sind in letzter Zeit gesägte Bauhölzer stark angeboten worden. Kieferne Balken, nach Liste geschnitten, waren im Großhandel zu 79 bis 80 RM je Kubikmeter frei Waggon Berlin käuflich. M.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 19 vom 14. April 1928. Die wenigen Langholzverkäufe in den letzten zwei Wochen blieben im Mittel die Preise des letzten Marktberichtes.

Es notierten ab Wald mit Rinde nach Homa normal: Klasse

1b (15—19 cm	Mittendchm.)	13—15,50—18	RM
2a (20—24 „	„)	16—20,50—23	„
2b (25—29 „	„)	20—24,50—29	„
3a (30—34 „	„)	23—29 —34	„
3b (35—39 „	„)	28—32 —36	„
ganze Schläge		17—23 —28	„

je Festmeter.

Die wenigen Grubenholzverkäufe lagen zwischen 9 und 13 RM je Festmeter.

Die Brennholzpreise hielten sich annähernd auf der Höhe des vorigen Berichtes. Es notierten:

Kiefern-Kloben	6,00—8,00—10,00 RM
Kiefern-Knüppel	4,00—6,00— 7,50 „

je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Digitized by Google

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 9. bis 15. April 1928 ab märkischer Station 13,41 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 14. April 1928. Landfüchse 28 bis 35, Gebirgsfüchse 45 bis 50, Baummarder 70 bis 75, Steinmarder 60 bis 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,30 bis 0,35, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8 bis 10, Eichhörnchen, rote 2,40, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,70, Rehe, Sommer 2,70, Winter 2, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 14. April 1928, Landfüchse 25 bis 35, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 23, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,80, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,80, Bisam I 5,70, Eichhörnchen, Winter rote 2,30, Wiesel, weiße 7, Wildkanin, Winter 0,55 bis 0,60, Maulwürfe, weißlebrig I 0,26, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 3,30 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. April 1928. Kaninchen, wilde, große 1,50 bis 1,60 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. April 1928. Hechte, unsortiert 100 bis 118, groß 84, Schleien, unsortiert 120 bis 145, Aale, mittel 174, Karpfen, Spiegel-, unsortiert 94 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 17. Jagd- und Unfall-Versicherung. Hier sind als Forst- und Jagdschutzbeamte bzw. Hilfsaufseher angestellt: ein Revierförster, auf das Forstdiebstahlgesetz beeidigt, vom Landrat als Hilfsbeamter der Jagdpolizei und als Feld- und Forsthüter bestätigt; ein Hilfsförster, als Forst- und Feldhüter bestätigt; ein Forstlehrling und ein Hilfswaldwärter (Waldarbeiter). Auf dem jährlich zugesandten Fragebogen der Landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft wurden nur der Revierförster und der Hilfsförster angegeben. Es wurde mir nun gesagt: Die staatliche Unfallversicherung kennt nur die Forstwirtschaft, nicht aber die Jagd, als landwirtschaftlichen Beruf an, weshalb vorstehende Personen keinen Anspruch an die Unfallversicherung haben, falls ein Unfall irgendwelcher Art im Jagdschutzdienst eintritt. Bemerkt sei noch, daß es sich um Eigenjagdbezirke handelt. Ist diese Ansicht richtig? In Privatforsten ist der Jagdbetrieb doch eng mit der Forstwirtschaft verbunden.

Forstverwalter S. in E.

Antwort: Die Jagd ist der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung nur dann unterworfen, wenn sie einen Teil oder Nebenbetrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bildet; es muß ein Zusammenhang mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestehen, z. B. durch die einheitliche Leitung, den Abschuß kulturschädlicher Tiere (zu vergl. Rekursentsch. 1275 — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1893 S. 433 — auch Arbeiter-Versorgung 1912 S. 503 und Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts, 18. Band, 1926, S. 399).

Nach § 999 der Reichsversicherungsordnung kann der Unternehmer binnen einem Monat nach Ablauf der Frist von zwei Wochen, während der die Gemeindebehörde das Betriebsverzeichnis zur Einsicht der Beteiligten auszulegen hat (§ 998 a. a. O.), bei der Sektion der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Einspruch erheben. Gegen den auf den Einspruch erteilten schriftlichen Bescheid kann er binnen einem Monat nach der Zustellung die Beschwerde an das Oberversicherungsamt erheben. Dieses entscheidet endgültig, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird (§ 1000 a. a. O.)

M. J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Ahrendsberg, Oberf. Schulenberg (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1960 ha Garten, 0,3500 ha Acker, 2,4940 ha Wiese. Nutzungsgeld 22 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 7 km; nächste katholische Dorfschule 7 km, nächste evangelische Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 14 km. Bewerbungsfrist 19. Mai.

Försterstelle Börry, Oberf. Hameln (Hannover), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3738 ha Garten, 0,08 ha Acker. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Fachberg, Oberf. Westerhof (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2230 ha Garten, 0,6880 ha Acker, 4,0520 ha Wiese. Nutzungsgeld 146 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 3 km. Bewerbungsfrist 19. Mai.

Forstsekretärstelle Hoyerswerda, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung. Kein Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 12. Mai.

Försterstelle Lauenstein, Oberförsterei Coppenbrügge (Hannover), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1470 ha Garten, 0,7570 ha Acker, 0,59 ha Wiesen, 0,7630 ha Weiden. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Nienover, Oberf. Nienover (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1140 ha Garten, 1,5000 ha Acker, 2,5000 ha Wiese. Nutzungsgeld 87 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 42 km. Bewerbungsfrist 19. Mai.

Forstsekretärstelle Schwalgendorf, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 10 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 23. April.

Digitized by Google

Försterstelle Möhle, Oberf. Peine (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2320 ha Garten, 1,3677 ha Wiese. Nutzungsgeld 26 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 6 km; nächste katholische Dorfschule 1 km, nächste evangelische Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 19. Mai.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind zum 1. Oktober folgende **Förster-Endstellen** neu zu besetzen:

Breitegestell, Oberf. Neubrück. Dienstwohnung, 0,0880 ha Garten, 10,3080 ha Acker, 3,1300 ha Wiesen.

Casel, Oberf. Reddern. Dienstwohnung, 0,1400 ha Garten, 3,5600 ha Acker, 1 ha Wiese, 1 ha Weide.

Neumühl, Oberf. Neumühl. Dienstwohnung, 0,2350 ha Garten, 1,0390 ha Acker, 4,7960 ha Wiesen.

Pechbruch, Oberf. Döllensradung. Dienstwohnung, 3 ha Acker, 2,1420 ha Wiesen.

Staffelde, Oberf. Lichtefleck. Dienstwohnung, 0,3700 ha Garten, 4,0180 ha Acker, 10,1150 ha Wiesen.

Zohlow, Oberf. Reppen. Dienstwohnung, 5,9860 ha Acker, 6,5530 ha Wiesen, 2,2780 ha Weiden. Stelle kommt nur für körperlich wenig leistungsfähige Beamte in Betracht.

Bewerbungsfrist 12. Mai.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Strehlen (Breslau) ist zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Ernst a. d. Mosel ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Mai an den Bürgermeister in Sehl (Mosel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blankertz, Forstsekretär in Schwalgendorf, Oberf. Schwalgendorf, ist zum 1. Mai auf die Forstsekretärstelle zu Alt-Christburg, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), versetzt.

Böttcher, Förster in Jonasdorf, Oberf. Rehhof, ist zum 1. Mai auf die Försterstelle Schmolainen, Oberf. Wichertshof (Königsberg), versetzt.

Diederich, überz. Förster, Oberf. Beckerhagen, ist zum 1. Juli die Försterstelle Langenthal, Oberf. Carlshafen (Kassel), übertragen.

Isenecke, überz. Förster in Hörsingen, Oberf. Bischofswald, ist zum 1. Mai nach Breitenhagen, Oberf. Böddenitz (Magdeburg), versetzt.

Wöstefeld, Förster in Altenau, Oberf. Altenau, wurde am 1. April nach Espol, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), versetzt.

Schwarz, Förster in Wildberg, Oberf. Golchen, ist zum 1. Mai nach Barenbruch, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Dormann, Hilfsförster in Mützelburg, Oberf. Mützelburg, wurde am 16. April nach Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Drohm, Hilfsförster in Hökendorf, Oberf. Podejuch, wurde am 16. April nach Misdroy, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Klöß, Hilfsförster in Waldau, wurde am 16. April nach Neukirchen, Oberf. Neukirchen (Kassel), versetzt.

Bierdich, Hilfsförster in Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ, wurde am 1. April nach Hoyerswerda, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind zum 1. Oktober in den Ruhestand versetzt:

Die Hegemeister: **Hürche** in Neumühl, Oberf. Neumühl; **Klemke** in Goldbruch, Oberf. Steinspring; **Konetzke** in Pechbruch, Oberf. Döllensradung; **Müller** in Staffelde, Oberf. Lichtefleck; **Sieck** in Breitegestell, Oberf. Neubrück; **Stein** in Balkow, Oberf. Güntersberg; **Winkler** in Schenkendorf, Oberf. Jänschwalde; die Förster: **Graef** in Zohlow, Oberf. Reppen; **Wittan** in Casel, Oberf. Reddern.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Hochreiter, Forstverwalter, wurde auf Ansuchen von Roggenburg, Forstamt Breitenthal, nach Raisting, Forstamt Diessen, versetzt.

Rubner, Dr., Forstamtmann in Grafrath, mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters ausgestattet, wurde die zum Zwecke der Uebernahme einer ordentlichen Professur an der Forstlichen Hochschule Tharandt erbetene Entlassung aus dem Staatsforstdienste bewilligt.

Freistaat Sachsen.

Schmidt, Forstmeister beim Forstamt Spechtshausen, wurde am 31. März in den dauernden Ruhestand versetzt.

Kleinert, Forstassessor, wurde am 1. März vom Forstamt Hinterhermsdorf zum Fortseinrichtungsamt versetzt.

Oesterreich, Revierförster beim Forstamt Hubertusburg, wurde am 31. März in den dauernden Ruhestand versetzt.

Mitzbach, Förster, wurde am 1. April vom Forstamt Frankenberg zum Forstamt Tharandt versetzt.

Döhler, Angestellter, wurde am 16. März als Forstwart beim Forstamt Bärenfels angestellt.

Henker, Hilfsförster beim Forstamt Wermsdorf, wurde am 6. Januar entlassen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Staatlicher Forstmeister Huschenbett, Hechingen (Hohenzollern), konnte am 1. April auf eine 30jährige Tätigkeit zurückblicken, daß er als erster preußischer Staatsoberförster die Oberförsterei Hechingen, Bez. Sigmaringen, übernahm.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Der Jahresbeitrag für 1928

für unsere Mitglieder beträgt für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten 2 RM, für alle anderen Mitglieder 5 RM. Die lebenslängliche Mitgliedschaft kann durch einen einmaligen Beitrag von 100 RM erworben werden.

Da satzungsgemäß die Jahresbeiträge bis zum 15. April j. Js. gezahlt werden müssen und der größte Teil unserer Mitglieder noch mit der Zahlung im Rückstande ist, bitten wir um recht baldige Überweisung, und zwar spätestens bis 5. Mai, auf unser Postscheckkonto: Waldheil e. V. Nr. 9140 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Geschäftsstelle.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Vereine „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Digitized by Google

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11181. **Gonnenburg**, Wolfgang, Forstgehilfe, Fk. Bohberg, Post Zollbrück, Kreis Schlawe. II. Abteilung 1b.
11182. **Pesella**, Albert, Hilfsförster, Neuguth-Heinzenburg, Kr. Lüben. VIII. Abt. 1b.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bräutigam, Johann, Forstaufseher, Reichenbach, Post Stöttwang, Schwaben.
Stier, Karl, Förster, Olzheim, Kreis Prüm, Eifel.
Kmitta, Hubert, Forstgehilfe, Königshain, Post Glatz.
Johanni, Förster, Wadgassen, Saar.
Bergmann, Förster, Dillingen, Saar.

Kleiner forstlicher Lehrgang. Die Ortsgruppe Kassel-Waldeck des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands beabsichtigt gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Kassel in der Zeit vom 4. bis einschließlich 9. Juni d. J. einen forstlichen Lehrgang in Züschen, Waldeck, Post Fritzlar, abzuhalten. Teilnehmergebühr 5 RM. Meldungen sind bis spätestens 1. Mai d. J. an Förster Blei, Forsthaus Züschen/Waldeck, einzureichen, welcher nach Anmeldung den Lehrplan zusendet, auf alle Anfragen nähere Auskunft erteilt sowie für Wohnung und Verpflegung sorgt.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Die diesjährige erste Bezirksgruppenversammlung fand am 3. März im Brauer-Gildehaus Hannover statt. Die Tagung zerfiel in zwei Teile. Von 11 Uhr ab tagte die Forstbeamtenabteilung und von 13 Uhr an die Bezirksgruppenversammlung. Nach der üblichen Begrüßung und dem Dank an die Erschienenen eröffnete der Vorsitzende die Versammlung. Die Rechnung wurde geprüft, als richtig befunden und dem Kassenführer Entlastung erteilt. Der Vorsitzende gab sodann einen kurzen Überblick über die Mitgliederversammlung der Forstbeamtenabteilung am 17. August 1927, insbesondere über die Beratungen der Satzungen, Wahlen, Stellenlosigkeit, Tarife u. a. m. Der sehr erschöpfende Vortrag des Vorsitzenden über das Arbeitsgerichtsgesetz wurde seitens der Mitglieder mit reger Aufmerksamkeit verfolgt, so daß sich eine lebhafte Aussprache anschloß. Aus dem Vortrag über das Arbeitsgerichtsgesetz und über das Verhalten in Lohnstreitigkeiten kann Näheres hier nicht gebracht werden. Da aber die bisherigen Erfahrungen gelehrt haben, daß jeder Angestellte unter Umständen in die Lage kommen kann, Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis durch das Arbeitsgericht entscheiden zu lassen, so sei für diejenigen Mitglieder, welche an der Versammlung nicht teilgenommen haben, folgendes kurz erwähnt: Nach § 11 des AGG. sind vor den Arbeitsgerichten als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen. Zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung und Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für Mitglieder der Vereinigung auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben. In Streitsachen aus dem Dienstverhältnis werden die Mitglieder der Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg bei den Arbeitsgerichten auf Wunsch vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Revierförster Mahnhardt in Stellichte bei Visselhövede, und den Herrn Revierförster Rohrig in Warmbüttel bei Rötgesbüttel. Die Tarifangelegenheiten und Wahlen konnten schnell erledigt werden, da sich keine wesentlichen Veränderungen ergaben. Das Wahlresultat über die Vorstandsmitglieder bestätigte das bisherige, nur tritt an Stelle des verzogenen Vorstandsmitgliedes und Schriftführers Hartmann Hilfsförster Schomburg-Rothehof. Zum Schluß wurde vom Vorsitzenden auf den Schulungskursus in Halle aufmerksam gemacht und die Mitglieder zur Teilnahme aufgefordert. Als Vertreter der Bezirksgruppe sollen der Vorsitzende und Revierförster Rohrig an dem Kursus teilnehmen. Der Vorsitzende schließt gegen 13 Uhr die Tagung mit Dank für die rege Mitarbeit und eröffnet nach einem gemeinsamen Mittagessen die Bezirksgruppenversammlung. Als Gast war erschienen der Vorsitzende der Vereinigung der Kontrollbaumschulen Halstenbeks, Herr E. F. Pein, außerdem nahm Herr Oberförster Mende-Erfurt an der Versammlung teil. Beide Herren wurden vom Vorsitzenden besonders begrüßt. Die Rechnung wurde geprüft, als richtig befunden und die Entlastung erteilt. Über die Mitgliederversammlung in Lüneburg erstattete der Vorsitzende Bericht. Das Wesentliche über „Lüneburg" ist aus der „Deutschen Forst-Zeitung" (s. Nr. 41, Bd. 42) genügend bekannt, so daß hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Erwähnt sei nur, daß der Vorsitzende die Anfrage des Herrn Ökonomierats Grundmann in dessen Bericht über die geselligen Veranstaltungen („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 42, Nr. 46, S. 1264): „Warum ist beispielsweise nicht eine Versammlung der Bezirksgruppe Hannover in Lüneburg anberaumt worden?" beantwortete und die Bezirksgruppenversammlung nach den Ausführungen des Vorsitzenden zu der Überzeugung kam, daß die Anberaumung einer Bezirksgruppenversammlung keinen anderen Erfolg bezüglich des Besuches gebracht hätte. Gerade im Bezirk Lüneburg wohnen die wenigsten Mitglieder der Bezirksgruppe, und viele vom Versammlungsort weitab wohnende Mitglieder sind heute nicht in der wirtschaftlichen Lage, kostspielige Reisen zu unternehmen, um gesellige Vereinsveranstaltungen zu besuchen. Durch die verspätete Zustellung der Zeiteinteilung wäre der Vorsitzende gar nicht mehr in der Lage gewesen, eine Bezirksgruppen-

Digitized by Google

versammlung anzuberaumen. Außerdem hat der Vorsitzende durch die Aufforderung in Nr. 31, Bd. 42, S. 870, sich recht zahlreich an der Mitgliederversammlung und an den Ausflügen zu beteiligen, seine Pflicht vollauf getan. Sollte die Anfrage unserem Bezirksgruppenvorsitzenden als Vorwurf gelten, so weisen die Bezirksgruppenmitglieder diesen zurück.*)

An dieser Stelle gestatte ich mir gleich zu bemerken, daß allgemein unsere Bezirksgruppenveranstaltungen nicht so besucht werden, wie es möglich wäre und wie es unsere Bestrebungen erfordern. Wenn jedes Mitglied die Aufgaben und Ziele, die sich der Reichsverein zur Hebung unseres Standes und Behebung der wirtschaftlichen Not usw. gestellt hat, erkennen würde, so würde Mann für Mann an allen Versammlungen teilnehmen, um seine beratende Stimme mitwirken zu lassen. Auch ist zu beachten, daß Mitglieder, die regelmäßig an den Versammlungen teilnehmen, im allgemeinen urteilsfähiger sind. Die Veranstaltungen bieten vielen Stoff für die Fortbildung, sie schützen vor Gefahren und fördern die Belange. Darum darf keiner denken, daß der Vorstand und die wenigen Versammlungsteilnehmer die Sache schon machen werden. Es müssen alle, auch die jungen Kollegen, mitarbeiten, um so eher werden wir unseren Zielen näherkommen.

Herr Oberförster Mende-Erfurt hielt sodann einen Vortrag über die Entstehung der Halstenbeker Forstbaumschulen und deren forst- und volkswirtschaftliche Bedeutung. Der Referent verstand es, durch interessante Ausführungen über die Entstehung und Entwicklung der Halstenbeker Forstpflanzen-Zuchtanlagen, ihre heutigen Ausdehnungen und ihre Bedeutung für die Forstwirtschaft sowie über die Düngung, Behandlung der Forstpflanzen vor dem Versand und nach dem Empfang die Aufmerksamkeit der Teilnehmer zu fesseln, was dann auch die sich anschließende sehr lange währende Aussprache bekundete. Befürchtungen, daß die Pflanzen durch starke Kunstdüngergaben hochgetrieben oder Nadelholzpflanzen eingekellert werden, wurden vom Referenten und dem anwesenden Herrn E. Pein restlos zerstreut. Die maschinellen Einrichtungen und das reichlich vorhandene gut geschulte Personal ermöglichen es, daß auch in der Hauptversandzeit die Pflanzen von ihren Quartieren weg frisch zum Versand kommen können. Davon konnten sich die Bezirksgruppenmitglieder anläßlich des Besuches in Halstenbek im vorigen Jahr überzeugen. Seitens der Kollegen wurden einige Wünsche und Vorschläge gemacht, deren möglichste Erfüllung zugesagt wurde.

Sämtliche Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt, die auch die Wahl annahmen. Als Bezirksgruppenvorsitzender und zugleich als Vorsitzender der Abteilung 1 (Forstbeamte): Revierförster Mahnhardt-Stellichte bei Visselhövede. Als Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppe: für Abteilung 2 (Waldbesitzer): Freiherr v. Grote in Jühnde, Hann., zugleich Stellvertreter des Bezirksgruppenvorsitzenden; Stellvertreter: Landschaftsrat Major a. D. von Eickhof-Reitzenstein auf Eickhof bei Liebenau, Hann.; Abteilung 1a (Akademiker): „Es hat bis jetzt kein höherer Forstbeamter an den Versammlungen teilgenommen, und es war noch keiner der Herren zu bewegen, das Amt anzunehmen.“ Als Vorstandsmitglieder der Beamtenabteilung der Bezirksgruppe: 1. Vorsitzender: siehe oben; Stellvertreter Revierförster Rohrig-Warmbüttel bei Rötgesbüttel, Hann.; 2. Revierförster Rohrig-Warmbüttel; Stellvertreter Förster Busse-Schelenburg bei Schledehausen, Kr. Osnabrück; 3. Hilfsförster R. Schomburg-Forsthaus Rothehof, Post Borsfelde, zugleich Schriftführer der Bezirksgruppe und der Beamtenabteilung der Bezirksgruppe; Stellvertreter Forstgehilfe Schulz in Bentheim.

Der Vorsitzende regte abermals die Bildung von Ortsgruppen an und ersuchte die Kollegen, sich dieser Sache aufmerksam zu widmen.

Gegen 18 Uhr schloß der Vorsitzende die sehr anregend verlaufene Versammlung mit Dank an die erschienenen Mitglieder und mit einem kräftigen Weidmannsheil auf den deutschen Wald.

Forsthaus Rothehof, 20. März 1928.

Schomburg, Schriftführer.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt. (XVI). Zur Tagung unserer Bezirksgruppe am 22. März d. J. in Magdeburg waren ein Waldbesitzer, ein Oberförster und 48 Kollegen erschienen. Gegenüber früheren Bezirksgruppenversammlungen eine erfreulich hohe Zahl. Infolge der wichtigen Tagesordnung war sich wohl mancher Kollege bewußt, auf der Bildfläche erscheinen zu müssen.

Der Vorsitzende, Revierförster i. R. Wegener, Genthin, begrüßte die Versammlung, insbesondere den Waldbesitzer Herrn Baron v. Schnehen, Parchen, und den Vertreter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Herrn Oberförster Mann, Neuhaldensleben.

Dann wurde zu Punkt 1 der Tagesordnung, Neuwahl des Bezirksgruppenvorsitzenden, übergegangen.

Unser alter Vorsitzender, Kollege Wegener, der zwei Jahrzehnte lang mit großem Eifer und Interesse unsere Bezirksgruppe geführt hat, sah sich aus Gesundheitsrücksichten gezwungen, sein Amt als Führer niederzulegen, um es einem jüngeren Kollegen zu überlassen. Der stellvertretende Vorsitzende, Revierförster Wachner, Hörsingen, widmete dem scheidenden Kollegen Wegener herzliche Worte der Anerkennung für die langjährige Tätigkeit und Pflichttreue im Reichsverein und betonte besonders die verdienstvollen Bemühungen für das Zustandekommen unserer segensreichen Pensionskasse, die sich Kollege Wegener als Ziel gesetzt hatte. Als Vertreter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer übermittelte Herr Oberförster Mann dem scheidenden

*) Hierzu sei bemerkt, daß der Hauptschriftleiter unseres Blattes in keiner Beziehung einen Vorwurf geäußert hat. Ihm lagen lediglich Vorschläge am Herzen, die den Versammlungen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu einem besseren Besuch verhelfen sollen. Herrn Grundmann sind im übrigen über diese Auseinandersetzungen aus dem Leserkreis eine ganze Anzahl beifälliger Zuschriften zugegangen, so daß er doch meint, durch seine Vorschläge einigen Nutzen geschafft zu haben. Hoffentlich tritt das schon im August 1928 in Erscheinung.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Vorsitzenden recht herzliche Grüße und sprach Worte der Anerkennung für das bisherige Zusammenarbeiten aus.

Auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden kam die Bezirksgruppe zu dem einstimmigen Beschluß, Revierförster i. R. Wegener für verdienstvolle Arbeit in der Bezirksgruppe zu ihrem Ehrenvorsitzenden zu ernennen, worüber ihm eine Ehrenurkunde ausgehändigt wurde. Dann wurde zur Neuwahl des Vorsitzenden geschritten. Einstimmig wurde als neuer Vorsitzender Revierförster Füchtmeyer-Schattberge, zu seinem Stellvertreter Revierförster Tiedemann-Ramstedt und zum Schriftführer Förster Trübenbach-Hohenlochau gewählt. Möge es Kollege Füchtmeyer vergönnt sein, recht lange Jahre als Vorsitzender zu wirken, und das bisherige Verhältnis zwischen Waldbesitz und Forstbeamten so zu formen, daß es beiderseits zu einer befriedigenden Basis führt.

Dann wurde Punkt 2 der Tagesordnung, „Einteilung der Ortsgruppen", erledigt. Die zugehörigen Kreise zu den einzelnen Ortsgruppen wurden nochmals festgestellt und vorgelesen. Einzelne Ortsgruppen lassen wenig von sich hören. In Zukunft muß es Ehrenpflicht der jeweiligen Ortsgruppenführer sein, auf der Bezirksgruppenversammlung zu erscheinen.

Sodann sprach Revierförster Handtke-Harbke als Vertreter im Berufsamt über Lehrlingsausbildung und führte aus, daß für die Provinz Sachsen sieben bis acht Anwärter zur Privatforstbeamtenlaufbahn zugelassen werden sollen. Über die Anerkennung von Lehrherren entspann sich eine lebhafte Aussprache, in deren Verlauf Herr Oberförster Mann — als Vertreter im Berufsamt, sachgemäße Aufklärung über diesen Punkt gab.

Aus der Versammlung heraus wurde der Wunsch geäußert, für Kollegen, die in diesem Jahre die Försterprüfung ablegen wollen, einen Vorbereitungskursus abzuhalten. Herr Oberförster Mann versprach, in unverbindlicher Weise diesen Wunsch bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Vorschlag zu bringen.

Als nächster Tagungsort der Bezirksgruppe wurde Liebenwerda vorgeschlagen und von der Versammlung gutgeheißen. Die Versammlung soll im September d. J., gleich nach der Hauptversammlung des Reichsvereins, stattfinden. Gelegentlich der Tagung sollen die Forstbaumschulen in Liebenwerda besichtigt werden, außerdem soll der Vorsitzende des Reichsvereins, Herr Forstmeister Junack, gebeten werden, einen Vortrag über den Fruchtfolgewald zu halten. Hoffentlich erscheinen zu dieser Tagung besonders die Kollegen aus dem südlichen Teil der Provinz, so daß der Besuch recht zahlreich wird.

Hohenlochau, Post Leitzkau, 28. März 1928.

Trübenbach, Schriftführer.

Ortsgruppe Falkenberg O.-S. Zu der am 18. März d. J. vom Vorsitzenden der Ortsgruppe Falkenberg, Herrn Wildmeister Nerrlich, Friedrichsgrund, einberufenen Versammlung in Tillowitz O.-S. waren 29 Mitglieder und Gäste erschienen. In der Begrüßung wies der Vorsitzende insbesondere auf die Notwendigkeit der Ortsgruppen und ihrer Tätigkeit im Verein hin, und mit ihm vertraten alle Teilnehmer den Standpunkt, daß gerade in den Ortsgruppen mehr Leben, Frische und kollegialer Geist erweckt werden müsse. Als Punkte der Tagesordnung wurden erledigt: 1. Rechnungslegung durch den Vorsitzenden, dem darauf Entlastung erteilt wurde. Zu Punkt 2 berichtete der Vorsitzende über die am 6. Januar d. J. in Oppeln stattgefundene Bezirksgruppenversammlung und über die Tagung des Reichsvereins in Lüneburg. Zu Punkt 3, Geschäftliches, wurde zunächst vom Vorsitzenden die Wahl eines Schriftführers und Kassenwarts vorgenommen und als solcher Förster Marx in Forsthaus Lughaus bei Friedland gewählt. Es wurde u. a. auf einen, von der Landwirtschaftskammer Oberschlesien beabsichtigten, in Oppeln abzuhaltenden Fischereikursus aufmerksam gemacht und die eventuelle Teilnahme von mehreren Herren der Versammlung zur Kenntnis genommen. Ferner empfahl der Vorsitzende den Anwärtern für die Försterprüfung die Teilnahme an dem von Herrn Oberförster Wegener der Bezirksgruppe Glatz mit der Forstschule Reichenstein eingerichteten Vorbereitungskursus an der dortigen Forstschule. Schließlich beantragten sieben der als Gäste anwesenden Kollegen ihre Mitgliedschaft beim Verein. Es wurde ferner beschlossen, die nächste Ortsgruppenversammlung in Verbindung mit einem Scheibenschießen am 17. Mai (Chr. Himmelfahrt) in Sabine abzuhalten.

H. Marx, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung **Quelle & Meyer in Leipzig** über Exkursions- und Hausbücher für Naturfreunde beigefügt, auf den wir unsere Leser ganz besonders hinweisen.

[redacted]

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 17 der April-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Mai bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im April 1928.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

[redacted]

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichenbacher Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 17. **Neudamm, den 27. April 1928.** **43. Band.**

Die Heidebrandübung in dem Gräfl. von Merveldtschen Forstrevier Freudenberg bei Wulfen in Westfalen vom 16. Mai 1927.

Von Forstmeister **Junack**, Berlin. (Mit 2 Abbildungen)[1]).

Ein schöner, durchdringender Landregen ging nieder, als ich am Sonntag, dem 15. Mai, abends, in Essen eintraf, und man berichtete mir, daß es mittags begonnen habe, während es im Osten, aus dem ich kam, schon den ganzen Sonnabend goß, so daß ich mit der Absage der Brandübung gerechnet hatte. — Es tropfte von den Ladenschildern, als ich mich Montag früh ins Auto setzte, und aus leichten Wolken fielen einige Tropfen. Die Heide war am Grunde quatschnaß, als wir im Gelände eintrafen, aber ein leichter Wind ließ hoffen, daß wenigstens der obere Teil der Heide brennen würde.

Am Stelldichein hatten sich eingefunden:

1. Forstmeister Joly von der Gräflich von Merveldtschen Forstverwaltung, der die Übung durch Herrichten von 2 m breiten Pflugstreifen um die Brandparzellen vorbereitet hatte und die Übung leitete, mit seinen Forstbeamten und Waldarbeitern sowie die Förster und Waldarbeiter der Gewerkschaft Augustus I.

2. Der Vorstand des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, der (mit der Gräflich von Merveldtschen Forstverwaltung) die Übung finanzierte, mit einem Filmoperateur, der interessante Phasen der Übung zum Zwecke der Herstellung eines Lehrfilms aufnehmen sollte.

3. Die acht Feuerwehren der Herrlichkeit Lembeck (Amt Wulfen) mit Löschgeräten unter Leitung des Kreisbrandmeisters Baurat Heckmann aus Herten. Diese hatten für etwaige Notfälle drei Motorspritzen, darunter eine mit einem 5 kbm fassenden Wasserwagen mitgebracht.

4. Die Landjägerei der Herrlichkeit Lembeck.

5. Vertreter der Löschapparategesellschaften Minimax und Total mit ihren Löschapparaten. Minimax hatte einen eigenen Filmoperateur mitgebracht; ihre Brandübungen leitete Forstmeister Tschaen, Zossen. Total hatte auch einen größeren fahrbaren Löschapparat mitgebracht.

6. Zahlreiche Zuschauer und geladene Gäste, unter denen Herr Graf und Frau Gräfin Merveldt genannt seien, die sämtliche Übungen von Anbeginn bis zum Schluß mitmachten.

Schließlich sei erwähnt, daß am Anfangspunkte der Übung eine Kantine errichtet war, die nichtalkoholische Getränke, warme Würstchen und Butterbrote zur Verfügung stellte, und damit sich in hohem Maße als nützlich erwies.

Die Übung selbst wurde in den Rahmen des Überlandbrennens gespannt mit dem Zweck, die vorbereiteten etwa 16 ha Heide, die der Rest eines ausgedehnten Waldbrandes von 1909 waren, in kulturfähigen Zustand zu versetzen. Gelegentlich dieses Überlandbrennens sollten die Handfeuerlöscher der genannten beiden Gesellschaften durch Stellung möglichst gleichartiger Aufgaben erprobt werden. Das Überlandbrennen wurde deshalb mehrfach durch diese Proben unterbrochen. Die Verwendung von Benzin, Benzol und dergleichen war von der Leitung ausdrücklich untersagt.

[1]) Dieser Bericht hat der Veranstaltungsleitung (Gräfl. v. Merveldtschen Forstverwaltung und dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) vorgelegen und ist in der vorliegenden Form gebilligt. Die von der Veranstaltungsleitung gemachten Zusätze sind als Fußnoten wiedergegeben.

Digitized by Google

Verlauf der Übung.

Zur Erläuterung der Übungen ist eine Handskizze im Maßstabe von 1 : 5000 beigefügt.

Auf Fläche 1 wurde zunächst bei Punkt a gegen den Wind ein Feuer entzündet. Trotzdem im Brandgebiet am Rande die auf den Sicherheitsstreifen abgeplaggte Heide obenauf lag und leidlich abgetrocknet war, brannte die Heide zunächst so schlecht, daß der Brand an verschiedenen Stellen von selbst wieder ausging und man deshalb dazu überging, um 10 bis 20 m vorgreifend mit dem Winde zu brennen. Gefahr bestand bei dieser ersten Fläche nicht, da nach der Windseite zu auf fast der ganzen Länge eine kürzlich abgebrannte und 1927 kultivierte Fläche anstieß. Nur auf 65 m Länge grenzte Fläche 2 an, und auch hier fanden die zur Wache mit Total und Minimax als Reservelinie eingesetzten Feuerwehrleute keine Betätigung. Das gegen den Wind entzündete Feuer (auf der Skizze mit „Gegenfeuer" bezeichnet) wurde allmählich so verbreitert und weitergeleitet, wie es in der Skizze durch Schichtlinien angedeutet ist. Als dieses Gegenfeuer den Stand der letzten Schichtlinie erreicht hatte, wurde bei b, b, b mit dem

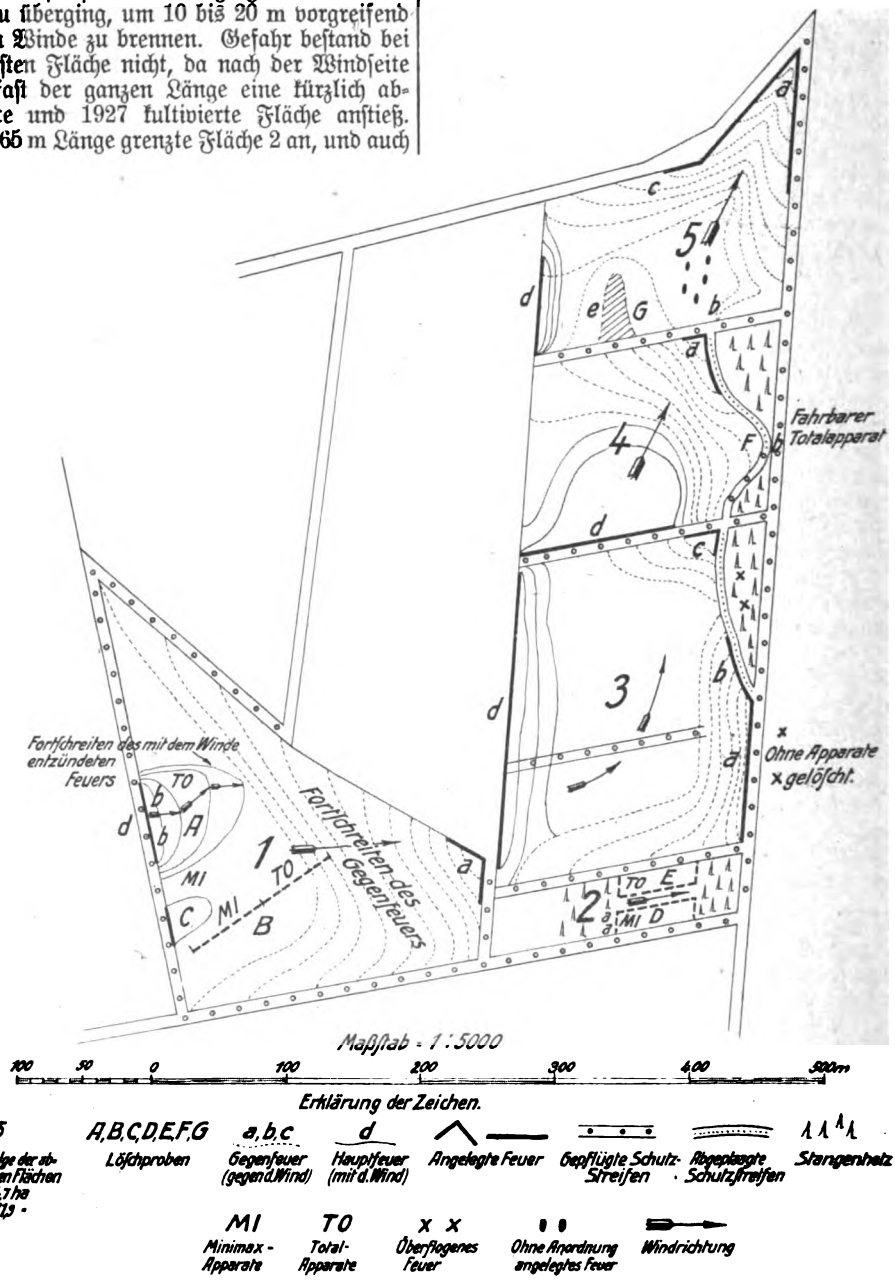

Abb. 1. Geländeskizze für die Heidebrandübung in Freudenberg.

Digitized by Google

Winde ein Hauptfeuer A entzündet. Dieses Feuer brannte sofort lebhaft — der Wind hatte seit Beginn der Probe etwa eine Stunde lang gewirkt — und hatte nach etwa fünf Minuten eine Länge von etwa 60 m und die in der Skizze angegebene Form. Dann legte sich der Wind nach links herüber, das Feuer schritt nach links lebhafter fort, später drehte der Wind wieder mehr nach rechts, wie in der Skizze angedeutet. Als das Feuer die erste dieser drei Phasen erreicht hatte, wurde Minimax rechts und Total links mit je zehn Apparaten und der Aufgabe angesetzt, das Feuer so weit abzulöschen, bis die beiden Löschparteien sich trafen und dieses mit dem Winde laufende Feuer gelöscht war. Total hatte zunächst gegen das mit dem umgesprungenen Wind heftig sich entwickelnde und andrängende Feuer einen harten Stand und löschte seine Seite erst, nachdem der Wind wieder günstiger geworden war; die Leute der Total-Gesellschaft arbeiteten ohne Gasmasken. Die Minimax-Apparate wurden durch Feuerwehrleute bedient, die Gasmasken anlegten. Mit den Minimax-Apparaten gelang das Ablöschen der rechten Seite des Brandes[2]) ohne besondere Mühe[3]).

Inzwischen hatte das Gegenfeuer, langsam gegen den Wind fortschreitend, weitergebrannt, die linke Flanke dieses Gegenfeuers brannte jedoch nicht mehr gegen den Wind, sondern halb mit dem Winde und deshalb etwas heftiger. An diesem Fleck (B) wurde jetzt der zweite Vergleichsversuch derart angestellt, daß jeder der beiden Gesellschaften von dem herannahenden Gegenfeuer je eine Strecke von etwa 60 m zum Ablöschen in der Front überwiesen wurde. Beide Gesellschaften lösten diese Aufgabe[4]).

Der zwischen dem Hauptfeuer und dem Gegenfeuer (linke Flanke) durch das Ablöschen liegen gebliebene Teil wurde jetzt erneut mit dem Winde entzündet (C) und bald nach der Entzündung den beiden Gesellschaften die Aufgabe gestellt, von der Feuerseite aus nach Petersscher Methode eine Bresche in die Feuerlinie zu legen[5]).

Nach diesen Übungen brannte Fläche 1 in kurzer Zeit programmäßig ab.

Auf Fläche 2 zeigte Forstmeister Tschaen seine Methode des Heideabbrennens ohne Sicherheitsstreifen (D). Bei a . . . a entzündete er die Heide und ließ den Brand, soweit er gegen den Wind auf das zu erhaltende Stangenholz zu lief, mit Minimax-Apparaten ablöschen. Dann ließ er den Brand mit dem Winde so lange fortlaufen, wie es die Brandleitung wünschte und löschte während dieser Zeit das Feuer in der linken Flanke ab, so daß die Heide in der vorgeschriebenen Breite (17 m) abbrannte. Der rechte Flügel des Feuers lehnte an gepflügte Sicherheitsstreifen an. Auf ein gegebenes Signal löschte er sodann das frontale Feuer mit den Minimaxlöschern und zwar von der abgebrannten Seite her. Die gestellte Aufgabe wurde also restlos erfüllt; verbraucht wurde der Inhalt von neun Apparaten[6]).

Dieselbe Aufgabe wurde sodann der Total-Gesellschaft gestellt(E), sie erfüllte sie ebenfalls[7]); verbraucht wurde der Inhalt von 13 Apparaten.

Während dieser beiden Übungen herrschte nur eine leichte Brise.

Fläche 3 wurde zunächst in a gegen den Wind entzündet. Infolge des schlechten Anbrennens des Gegenfeuers der Fläche 1 wurde das Gegenfeuer nicht mehr unmittelbar am Rande des Sicherheitsstreifens entzündet, sondern einige Meter davon. Der Wind und die Sonne hatten jedoch die Heide schon so getrocknet, daß das Feuer bedrohlich stark wurde, und viel Qualm entwickelte, der den Aufenthalt der Wachen hinter den Sicherungsstreifen erschwerte. Ein Überspringen des Feuers fand hier jedoch nicht statt. Vom Punkt b ab wurde zunächst die Flanke des Gegenfeuers mit großer Vorsicht verbreitert, weil hier der Sicherheitsstreifen nicht gepflügt, sondern nur ein Weg durch Abplaggen von der Heide befreit worden war. Der linke Flügel aber wurde an den Pflugstreifen flotter vorgezogen. Da sprang der Wind plötzlich um und nahm seine Richtung auf Fläche 4 zu; auch nahm er an Stärke zu. Das Gegenfeuer wurde dadurch in seiner linken Flanke zum schnell fortschreitenden

[2]) Unter günstigeren Verhältnissen.

[3]) In drei Minuten hatte Total mit zehn Löschmannschaften und dreizehn Apparaten die linke Hälfte, Minimax mit zehn Löschmannschaften und zwölf Apparaten die rechte Hälfte des Brandes gelöscht.

[4]) Total bei schwierigen Verhältnissen in etwa 1¾ Minute, Minimax in 1¼ Minute; Total hatte hierzu aber zwölf Füllungen verbraucht, während Minimax nur vier Füllungen ganz und vier Füllungen zum Teil, im ganzen etwa sechs Füllungen, verbraucht hatte.

[5]) Diese Aufgabe löste Total im Sprungschritt in 20 Sekunden mit 1½ Füllungen, Minimax brauchte 35 Sekunden. Man hatte aber den Eindruck, daß Minimax sie schneller hätte lösen können; die Feuerwehrleute arbeiteten allein und faßten die Aufgabe erst allmählich.

[6]) Tätig waren zehn Mann und deren Führer, alle mit Gasmasken.

[7]) Mit zehn Mann ohne Gasmasken. Hierbei konnte die kühlende Wirkung der Total-Besprengung festgestellt werden, die das Anlegen von Gasmasken absolut nicht notwendig macht. Bei diesem Abbrennen nach der Tschaenschen Methode wurde auf Veranlassung der Leitung auch der Versuch gemacht, durch vorheriges Bespritzen der Heide mit der Minimax-Flüssigkeit die Heide in nichtbrennbaren Zustand zu versetzen, um zu erproben, ob auf diese Weise ein Schutzstreifen herzustellen sei, an dem das Feuer sich totläuft. — Als das Feuer diesen Schutzstreifen erreichte, stockte es auch zunächst; ein völliges Erlöschen des Brandes erfolgte aber nicht, sondern die durch die Hitze wieder abgetrocknete Heide fing allmählich wieder Feuer, so daß eine abermalige Bespritzung der Feuerlinie notwendig wurde.

Digitized by Google

Hauptfeuer. Es mußte infolgedessen bei c ein zweites Gegenfeuer entzündet und möglichst schnell verbreitert werden. Zwischen b und c entstand dadurch einige Zeit lang eine kritische Situation. Das Gegenfeuer sprang mehrfach über, wurde hier aber teils durch die tapferen Feuerwehrleute durch Auspeitschen, teils durch die hier als Wache eingesetzten Total-Leute durch ihre Handapparate abgelöscht.

Fläche 4 wurde programmäßig mit Entzündung bei a gegen den Wind vorgebrannt. Zwischen a und b befand sich wieder nur ein abgeplaggter Heideweg; das Feuer wollte verschiedentlich über den noch mit Heideresten bestandenen Weg hinweglaufen, wurde daran aber durch Auspeitschen gehindert. Bei b, wo an der Brandfläche einige tief beastete Kiefern standen, wurde ein etwas größerer, auf zweirädrigem Karren transportierter, Total-Apparat erprobt (F); er wirkte entsprechend stärker als der Handapparat. Ein seltener, erhabener Anblick war es, als das nach genügendem Vorschreiten des Gegenfeuers entzündete Hauptfeuer mit dem inzwischen stärker gewordenen Winde auf das Gegenfeuer zueilte. Das Hauptfeuer hatte nach meiner Schätzung die Geschwindigkeit eines flott gehenden Menschen und eine Höhe von etwa 5 bis 8 m; das Gegenfeuer aber nur die Höhe von etwa 1 m. Wir standen einen Augenblick bewundernd vor diesem Schauspiel. „Jetzt hierzu die Klänge aus dem Feuerzauber," entfuhr es einem Forstmann. Prächtig war auch der Anblick der vom Feuer ergriffenen einzelnen 50jährigen Kiefern-Überhälter, deren Kronen wie Pechfackeln verbrannten. Ich versuche, dieses Bild zu skizzieren:

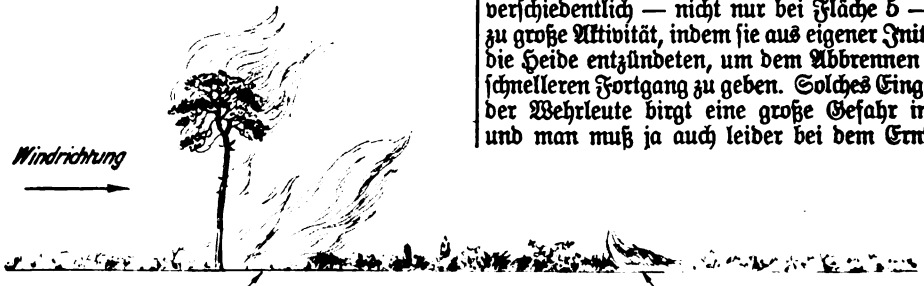

Abb. 2. Hauptfeuer und Gegenfeuer.

Sobald das Feuer das Gegenfeuer erreicht hatte, erlosch alles mit einem Schlage, nur der dicke, gelbe Qualm lag noch über der Gegend.

Fläche 5 wurde in der Spitze bei a gegen den Wind entzündet und links bis b fortgeleitet und dann gehalten, damit die Front bei c erst gut vorbrennen sollte. Ungeduldige Wehrleute entzündeten plötzlich die Heide in der Mitte an vielen Stellen, so daß, nachdem noch schnell die Flanke bei c vorgezogen wurde, alles brannte, mit Ausnahme des in der Skizze schraffierten Teiles, den das Feuer von drei Seiten gegen den A... und mit halben Winden zulief. In diesem Augenblick erhielt Minimax den Auftrag, die Feuerfront bei e abzulöschen (G). Das leistete Minimax so auf etwa 20 bis 30 m Länge, daß die wieder aufflammenden Brände durch Ausschlagen hätten abgelöscht werden können.

Damit war die Übung beendet; sie hatte von etwa 10 Uhr vormittags bis 5 Uhr oder moderner gesprochen bis 17 Uhr gedauert.

Resultate der Übung.

1. Der praktische Erfolg der Übung war, daß die 64 Morgen Heide, die abgebrannt werden sollten, zur fast restlosen Abbrennung gelangten, ohne daß das Feuer auf Flächen übergriff, die nicht brennen sollten. Wenn bei dem Abbrennen nicht die Versuche mit Minimax und Total gemacht wären, hätte das Abbrennen statt in sieben Stunden etwa in vier bis fünf Stunden erledigt werden können. Der Handfeuerlöscher hätte es nicht bedurft, besonders wenn bei Fläche 2 etwas vorsichtiger vorgebrannt worden wäre.

2. Hinsichtlich der Organisation der Wehr darf gesagt werden, daß die Zusammenarbeit der sämtlichen uniformierten Feuerwehren unter ihrem Brandmeister mit den Forstbeamten und Waldarbeitern im ganzen durchaus befriedigte. Wenn ich mir trotzdem eine Kritik erlaube, so möge dieselbe nicht als Tadel aufgefaßt werden, sondern als Wunsch, das Befriedigende durch noch Besseres zu ersetzen. Die Wehrleute haben ihre Aufgabe der Abwehr des Feuers an den Sicherungslinien mit großer Tatkraft und Aufopferung erfüllt, es war oft durchaus nicht leicht, in dem dichten Rauch und der Hitze auszuhalten, aber sie zeigten verschiedentlich — nicht nur bei Fläche 5 — eine zu große Aktivität, indem sie aus eigener Initiative die Heide entzündeten, um dem Abbrennen einen schnelleren Fortgang zu geben. Solches Eingreifen der Wehrleute birgt eine große Gefahr in sich, und man muß ja auch leider bei dem Ernstfalle immer wieder erleben, daß solche Disziplinlosigkeiten vorkommen und viel Unheil anrichten. Hiergegen hilft nur die Einrichtung und Ausbildung einer besonderen Waldbrandwehr. Jeder Feuerwehrverband, der für Waldbrände in Betracht kommt, sollte einen besonderen Zug für Waldbrände bilden, die unter der Leitung des Lokalforstbeamten als Wald-Brandmeister stehen. Dieser Wald-Brandmeister müßte mit seinem Zuge manöverartige Übungen anstellen.

Digitized by Google

Damm wird es nicht mehr vorkommen, daß Wehrleute selbständig in das von den forstlichen Leitern planmäßig geleitete Feuer eingreifen[8]).

3. Hinsichtlich der Verwendung der Handfeuerlöscher beim Überlandbrennen nach alter Manier hat die Übung gezeigt, daß die Handfeuerlöscher nützlich sind, um überspringendes Flugfeuer schneller (besonders Total) und sicherer (besonders Minimax) abzulöschen. Es ist deshalb zweifellos nützlich, beim Überlandbrennen zu diesem Zwecke Handfeuerlöscher zur Hand zu haben.

Auch das Überlandbrennen nach der Tschaenschen Methode ohne Sicherungsgräben wurde als bei den gegebenen Verhältnissen (Heide als Brandobjekt, Trocknisgrad der Heide und Windstärke) durchführbar erwiesen. Ich erachte jedoch auch durch diese praktische Vorführung nicht als erwiesen, daß man diese Methode als zweckmäßig und gefahrlos empfehlen kann. Forstmeister Tschaen selbst übt diese Methode nur in verhältnismäßig schmalen Streifen aus (bei der Übung nur in Breite von 17 m).

Es erscheint schon in hohem Maße zweifelhaft, ob das Auslöschen der Heide an der Seite und der Front billiger ist als das Inzaumhalten durch Sicherungsgräben; eine Gegenüberstellung der Kosten wurde bei der Probe nicht gemacht, könnte aber nachgeholt werden. Dagegen erscheint mir, ganz abgesehen von diesen Kosten, schon die Gefahr, daß das Feuer beim Umspringen des Windes oder bei unerwarteter Verstärkung des Windes davonläuft, zur Zeit noch als zu groß. Die Sache mag zehn- oder auch zwanzigmal gut gehen, das elfte- oder einundzwanzigstemal ist das Unglück da. Die alte Methode des Heidebrennens zunächst an Schutzstreifen gegen den Wind erscheint noch immer als die beste.

4. Die eingelegten Feuerlöschübungen bei den Heidebränden mit dem Wind ergaben, daß Total und Minimax Feuerstrecken bis zu etwa 80 m Länge mit einem mäßigen Aufwand von Handfeuerlöschern ablöschen oder doch so dämpfen konnten, daß das Ablöschen des wieder auflebenden Brandes mit Peitschen oder durch Austreten ein Leichtes war. Dabei arbeitete Total ohne Gasmasken und konnte angeblich ohne Gasmasken arbeiten, weil der Apparat eine erheblich kühlende Wirkung ausübte. Minimax mit Gasmasken löschte dagegen das Feuer gründlicher, so daß das Wiederaufflammen in geringerem Umfange eintrat. Außerdem verbrauchte Total für dasselbe Objekt den Inhalt von wesentlich mehr Apparaten wie Minimax[9]). Meine Ansicht geht dahin, daß dieses Ablöschen geringer Feuerstrecken nur für den theoretisch denkbaren, praktisch aber wohl kaum eintretenden Fall Bedeutung hätte, daß man bei einem bösartigen Brande mit der nötigen Anzahl von Feuerlöschern in der ersten Viertelstunde zur Stelle ist. Hat der Brand bei Erscheinen der Wehr noch keinen erheblichen Umfang angenommen, so wird er regelmäßig durch andere Mittel zu löschen sein. Ich würde dann niemals meine Löschapparate einsetzen, sondern sie in Reserve halten, um bei Herstellung von Sicherungsgräben oder Entzünden von Gegenfeuer das etwa überspringende Feuer in Zaum zu halten, wenn inzwischen der Brand bösartiger wird. — Ist das Feuer von vornherein bösartig, so hat das Feuer bei Erscheinen der Wehr bereits einen so großen Umfang, daß zweckmäßig durch seitliche und frontale Gegenfeuer vorgegangen wird (siehe meine Tafel: Bekämpfung der Waldbrände. Verlag J. Neumann-Neudamm) und dann ist die Aufgabe der Handfeuerlöscher, diese Gegenfeuer gegen das Überspringen zu sichern.

Die Frage, ob sich Minimax oder Total zur Bekämpfung der Waldbrände mehr empfiehlt, läßt sich nicht mit einem kurzen Wort für oder gegen den einen Apparat entscheiden. Beide Apparate haben ihre Vorteile und Nachteile. Wenn man die Apparate nur gegen Feuer verwenden will, das über die Sicherungsgräben springt, so wird man dem Total wegen seiner schlagartigen Wirkung den Vorzug geben. Will man dagegen mit dem Handfeuerlöscher gründlicher und sparsamer löschen, so mag man den Minimax wählen. Welcher Löscher für andere Zwecke den Vorzug verdient, gehört nicht in diesen Bericht[10]).

[8]) Die Oberleitung der Feuerwehren müßte bei Waldbränden überhaupt an die zuständigen Forstbeamten abgetreten werden.

[9]) Etwa sechs zu fünf.

[10]) Auf einige Umstände sei noch hingewiesen, welche bei den angestellten Versuchen den Vergleich der Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit der beiden Apparate auf Grund der angestellten Löschversuche erschweren.

1. Die Total-Apparate wurden nur von eingeübten Leuten der Firma Total gehandhabt, während die Minimax-Apparate nach kurzer Instruktion den Feuerwehrleuten übergeben wurden.
2. Die Minimax-Apparate können nach ihrer Entleerung während des Brandes an Ort und Stelle in kurzer Zeit mit neuen Patronen versehen und an einem kleinen Wasserwagen nachgefüllt werden, während das Nachfüllen der Total-Apparate nur in der Fabrik erfolgen kann.
3. Bei dem Abbrennen nach der Tschaenschen Methode mit Minimaxapparaten ist die Verwendung von Gasmasken erforderlich; bei Total nicht, da beim Verspritzen des trockenen Pulvers eine merkliche Abkühlung der Luft erfolgt.

Festzustellen ist auf alle Fälle, daß Total schneller, schlagartig löscht, aber daß das Feuer nach der Bespritzung stellenweise wieder aufflammt, daß dagegen Minimax langsamer, aber bei genügender Bespritzung vollständig löscht, ohne daß ein Wiederaufflammen stattfindet.

Dementsprechend müßte eigentlich Minimax den Namen „Total" führen und Total etwa den Namen „Fix".

Digitized by Google

Der Haushalt der bayerischen Staatsforstverwaltung für 1927 und 1928.

Die Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Reich und Ländern im Herbst und Winter 1926/27 hatten die Vorlage des allgemeinen bayerischen Haushaltsplanes für 1927 an den Landtag, die fristgemäß zum 1. Oktober 1926 hätte erfolgen sollen, um ein halbes Jahr verzögert. Nachdem es als ausgeschlossen betrachtet werden durfte, daß dieser Haushalt bis zum Spätsommer 1927 durchberaten werden konnte, andererseits zum 1. Oktober 1927 bereits die Vorlage des Haushaltsplanes für 1928 fällig war, entschloß sich die Staatsregierung, die Fortführung des Haushaltes nach dem 1. April 1927 einstweilen durch eine Notverordnung sicherzustellen, im übrigen die Haushalte für 1927 und 1928 gleichzeitig vorzulegen und deren Beratung verbinden zu lassen. Als letzten Teilhaushalt für beide Jahre verabschiedete der Landtag dieser Tage den der bayerischen Staatsforstverwaltung.

Der Haushaltsvoranschlag schloß ab:

für **1927** in Einnahmen mit . .	77 483 000	RM
„ Ausgaben „ . .	53 925 000	RM
sohin mit einer Reineinnahme von	23 558 000	RM
für **1928** in Einnahmen mit . .	78 765 000	RM
„ Ausgaben „ . .	54 420 000	RM
sohin mit einer Reineinnahme von	24 345 000	RM

Gegenüber den gleichen Ziffern für 1926 bedeuten diese Zahlen für **1927** eine Einnahmeminderung von 7977000 RM und eine Ausgabenmehrung von 1997000 RM. Die Einnahmeminderung ist begründet durch eine mäßige Senkung der Hiebsätze (in Hauptnutzung 2808230 fm gegen 2956000 fm, in Zwischennutzung 711770 fm gegen 740000 fm) und durch die gesunkene Konjunktur auf dem Holzmarkt (erwarteter Durchschnittserlös von 18,65 RM je Festmeter Derbholz gegen 20 RM für 1926). In Ausgabe ist für 1927 bei den Beamtenbesoldungen infolge Stellenumwandlung und Beamtenabbau eine Ersparnis von 1083000 RM festzustellen, welcher Ausgabenmehrungen besonders infolge Erhöhung der Löhne, der Arbeiterversicherungsbeiträge und infolge erhöhter Ansätze für Forstbetriebskosten, vor allem für Zwecke der Forstkulturen und Wegebauten, gegenüberstehen.

Die Einnahmen für **1928** bei unveränderten Hiebsätzen konnten schon im Voranschlag etwas höher angesetzt werden (Durchschnittserlös je Festmeter 19 RM), weil Anzeichen einer kommenden Besserung der Holzmarktlage im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes für dieses Jahr bereits vorlagen. In den Ausgaben für 1928 mußte sich die schon genannte Lohnerhöhung weiter auswirken.

Durch die Entwickelung der Verhältnisse seit Aufstellung der Haushalte für beide Jahre erfuhren nun diese Zahlen eine zum Teil recht wesentliche Änderung. Einesteils ergaben schwere Windbruchschäden in verschiedenen Teilen des Landes einen Mehreinschlag für 1927 von 140000 fm, für 1928 von 308000 fm. Außerdem wurde infolge der Preisentwickelung auf dem Holzmarkt für 1927 ein Durchschnittserlös von 19,30 RM (statt veranschlagt 18,65 RM) je Festmeter Derbholz erzielt und steht für 1928 ein solcher von 21 RM (statt veranschlagt 19 RM) zu erwarten. Die Staatsforstverwaltung unterbreitete daher zu Beginn der Beratungen über ihren Haushalt einen Antrag, die Reineinnahmen für 1927 auf 25548000 RM (statt veranschlagt 23550000 RM) und für 1928 auf 34753000 RM (statt veranschlagt 24345000 RM) festzusetzen; der Antrag wurde selbstverständlich angenommen.

Im einzelnen sehen die Haushalte unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages vor (die Angaben sind den einschlägigen Landtagsdrucksachen entnommen)

für **1927** an Einnahmen:		
aus Holznutzung	71 138 000	RM
„ Nebennutzungen	4 300 000	RM
„ Jagderträgnissen	500 000	RM
An Ausgaben:		
für Beamtenbesoldung	9 628 000	RM
„ Holzgewinnung	12 000 000	RM
„ Forstkulturen	5 000 000	RM
„ Wegebauten	5 500 000	RM
„ Abwehr von Forstschädlingen	280 000	RM
„ Jagdbetrieb	180 000	RM
„ Arbeiterfürsorge	1 600 000	RM
„ Steuern und Lasten . . .	1 600 000	RM
„ Einnahmeausfall durch Holzabgabe auf Berechtigung	5 600 000	RM
durch sonstige Abgaben unter dem Marktpreis (an Arme usw.)	350 000	RM
„ Einführung und Verbilligung der Torfstreu (als Ersatz für Waldstreuabgaben). .	300 000	RM
Für **1928** an Einnahmen:		
aus Holznutzung	80 771 500	RM
„ Nebennutzungen	4 300 000	RM
„ Jagderträgnissen	500 000	RM
An Ausgaben:		
für Beamtenbesoldung	9 628 000	RM
„ Holzgewinnung	13 000 000	RM
„ Forstkulturen	5 000 000	RM
„ Wegebauten	5 000 000	RM
„ Abwehr von Forstschädlingen	280 000	RM
„ Jagdbetrieb	180 000	RM
„ Arbeiterfürsorge	1 600 000	RM
„ Steuern und Lasten . . .	1 600 000	RM
„ Einnahmeausfall durch Holzabgabe auf Berechtigung	5 600 000	RM
durch sonstige Abgaben unter dem Marktpreis	350 000	RM
„ Einführung und Verbilligung der Torfstreu	300 000	RM

An Abgaben auf Berechtigung sind für beide Jahre vorgesehen: 65000 fm Nutzholz und

Digitized by Google

210000 fm Brennholz, an sonstigen Abgaben unter dem Marktpreis ebenso 15000 fm Nutzholz und 50000 fm Brennholz.

Der Gesamtgrundbesitz der Staatsforstverwaltung betrug zu Anfang 1926: 933390 ha (gegen 932203 ha zu Anfang 1924). Hiervon gingen seit Kriegsende bis Anfang 1926 durch langfristige Verpachtung zu landwirtschaftlichen und Siedlungszwecken usw. der Holzzucht verloren: 14400 ha.

Die Holzbodenfläche umfaßt derzeit 837520 ha; hiervon sind 824933 ha Hochwald und 12587 ha Ausschlagwald.

Die Hiebsätze betragen in Hauptnutzung im Hochwald 2789100 fm (= 3,38 fm je Hektar gegen 3,58 fm im Jahre 1926), im Ausschlagwald 19130 fm (= 1,52 fm je Hektar gegen 1,70 fm 1926), in Zwischennutzung 711770 fm (= 0,85 fm je Hektar gegen 0,89 fm 1926), im ganzen 3520000 fm (= 4,20 fm je Hektar gegen 4,44 fm im Jahre 1926).

Lehrreich ist der Vergleich, den der Haushaltsplan zwischen den Voranschlägen 1927 und 1914 (letzter Vorkriegsvoranschlag) zieht. So waren veranschlagt der Holzeinschlag für 1927 auf 3520000 fm gegen 4295000 fm für 1914, somit für 1927 um 775000 fm = 18 % niedriger. Erlösvoranschlag 1914: 14,70 Mk. je Festmeter Derbholz, 1927: 18,65 RM = 27 % höher. Die wirklichen Einnahmen sind ausgesetzt für Holz: für 1914 auf 63136000 Mk., für 1927 auf 65648000 RM = mehr 2512000 RM oder 4 %, desgleichen für Nebennutzungen für 1914 auf 1400000 Mk., für 1927 auf 1850000 RM = mehr 450000 RM oder 32 %. — Die persönlichen Ausgaben (für Besoldungen, Versorgungsbezüge, Beihilfen usw.) betrugen 1914: 10634050 Mk., 1927: 14860000 RM = mehr 4225950 RM oder 40 %. Hiervon entfallen an:

Besoldungen für höhere Beamte 1914: 4089795 Mk., 1927: 4239362 RM = mehr 149567 RM oder 4 %;

Besoldungen für mittlere Beamte 1914: 3563948 Mk., 1927: 4049286 RM = mehr 485338 RM oder 14 %;

Besoldungen für untere Beamte 1914: 496707 Mk., 1927: 1339352 RM = mehr 842645 RM oder 170 %.

Im ganzen: 1914: 8150450 Mk., 1927: 9628000 RM = mehr 1477550 RM oder 18 %.

Die Verwaltungsausgaben im ganzen sind gestiegen von 13272600 RM im Jahre 1914 um 4542400 RM oder 34 % auf 17815000 RM.

Die Betriebsausgaben sind gestiegen von 19058200 Mk. im Jahre 1914 um 10441800 RM = 55 % auf 29500000 RM. Von ihnen haben sich erhöht die Gewinnungskosten von 9607000 Mk. im Jahre 1914 um 3043000 RM = 32 % auf 12650000 RM im Jahre 1927 (verhältnismäßig geringere Steigerung wegen Abminderung des Einschlags), die eigentlichen Betriebskosten von 6910200 Mk. um 6239800 RM = 90 % auf 13150000 RM, die Kosten für Arbeiterfürsorge von 961000 Mk. um 839000 RM = 87 % auf 1800000 RM.

In Erläuterung des Haushaltsvoranschlags führte Finanzminister Dr. Schmelzle im Staatshaushaltsausschusse und im Plenum u. a. aus: Im Wirtschaftsjahr 1926 konnte die veranschlagte Reineinnahme von 33,5 Millionen nicht erreicht werden; es ergab sich vielmehr ein Gesamtausfall von 10 Millionen RM. Mit der für 1928 zu erwartenden Reineinnahme erreicht dagegen dieses Jahr die höchsten Erträge der Vorkriegszeit. Die für 1928 vorgesehene Erhöhung der Einnahmen bedeutet eine Herabsetzung des Betriebskoeffizienten von 69 % auf 62 % und eine Erhöhung der Reineinnahme je Hektar Holzboden von 29,7 RM auf 41,5 RM. Der preußische Betriebskoeffizient beträgt 74,5 %, die Reineinnahme je Hektar Holzboden dortselbst 21,5 RM. — Gegenüber einer allgemeinen Indexsteigerung seit 1914 von über 50 % bedeutet eine Steigerung der Ausgaben bei den Beamtenbesoldungen um 18 % und bei den Verwaltungsausgaben insgesamt um 34 % kein ungünstiges Verhältnis. An der Erhöhung der Betriebskosten um 55 % im gleichen Zeitraum sind vor allem die Arbeiterlöhne beteiligt; sie sind seit 1914 um 99 % gestiegen. —

Aus den sonstigen Erörterungen im Landtag zum Forsthaushalt sei noch erwähnt: Ein sozialdemokratischer Antrag wünschte Schaffung einer staatlichen Holzhandels- und Holzverarbeitungsgesellschaft, um dem Staat eine ertragsreichere Nutzung durch Ausschaltung des verteuernden Zwischenhandels zu sichern. Der Antrag, den die Regierung aus betriebswirtschaftlichen und finanztechnischen Gründen für unannehmbar erklärte, wurde abgelehnt, ebenso ein sozialdemokratischer Eventualvertrag, die Regierung zu ermächtigen, nach dem Vorbilde Preußens in geeigneten Fällen über das ganze Land zerstreut Sägewerke zu erwerben und zu betreiben. — Zu den Auseinandersetzungen mit der inzwischen in Konkurs geratenen Firma Himmelsbach führte der Minister u. a. aus, daß der Konkursverwalter beabsichtige, die noch lebensfähigen Betriebe der Firma in eine neue Aktiengesellschaft einzulegen. Wenn diese Absicht verwirklicht werde, müsse sich die bayerische Staatsregierung entscheiden, ob sie die vom Konkursverwalter dem Grunde und der Höhe nach bestrittene Ersatzforderung des bayerischen Staates gegen die Konkursmasse klageweise geltend machen soll. Ob der Konkursverwalter den von der Firma gegen das Reich, Preußen, Bayern und Hessen angestrengten Schadenersatzprozeß fortführen wird, sei zweifelhaft; die Firma selbst habe sich jedoch bisher geweigert, auf dessen Fortsetzung zu verzichten. Für das Finanzministerium erscheine jedenfalls nur eine Lösung annehmbar, die den bayerischen Staat, ohne daß er hierfür irgend ein Opfer zu bringen hat, gegen die fernere Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Firma nach jeder Richtung hin sicherstellt. Der

Digitized by Google

Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zwischen der neuzugründenden Gesellschaft und der bayerischen Staatsforstverwaltung steht selbstverständlich kein Hindernis im Wege. —

Ein kommunistischer Antrag, welcher der Ablehnung verfiel, sah vor, daß sämtliche bayerische Forstämter künftighin nur noch mit Leitern oder Vorständen aus den Kreisen der mittleren Forstbeamtenschaft besetzt werden sollten. —

Bei Erörterung der Verwaltungsvereinfachung und des Beamtenabbaues in der Staatsforstverwaltung wurde festgestellt, daß von 389 Forstämtern seit dem Jahre 1908 bis heute bereits 37 oder fast 10 % aufgelöst wurden, desgleichen von 289 Amtmannsstellen 71 oder 25 %, daß also die Forstverwaltung das ihrige im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren bereits in reichem Maße getan habe. — Den in der Aussprache aufgetauchten Gedanken einer Verselbständigung der Forstverwaltung nach dem Vorbild der Reichspost lehnte der Minister ab; die bisherige Verbindung von innerer und Finanz- und Forstverwaltung habe sich bewährt. — Ein Antrag der bayerischen Volkspartei ersucht die Staatsregierung, zu prüfen, ob der Beitritt Bayerns zu der vom Reich in Aussicht genommenen Errichtung einer Pensionszuschußkasse für Staatsarbeiter zweckmäßig sei. Nachdem der Minister erklärte, daß diese Frage demnächst im Ministerrat entschieden werde, wurde der Antrag angenommen. —

Die Berechtigungen der „mittleren Reife".

Der kürzlich in Aussicht gestellte Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, welcher erneut die Berechtigungen der „mittleren Reife" regelt, liegt jetzt vor, so daß er dem Leserkreis der „Deutschen Forst-Zeitung" im Wortlaut zugänglich gemacht werden kann. Er lautet:

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Berlin, 12. März 1928.
U III D Nr. 20350 U III A, U II, 1. W 8

In meinem Erlaß vom 1. Juni 1925 — UIIID 2000 — habe ich in Aussicht gestellt, daß die Frage der Berechtigungen der als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschulen besonders verfolgt werden solle. Demgemäß gebe ich in folgender Übersicht die — im Bereich der Unterrichtsverwaltung auch durch den Besitz der Obersekundareife eröffneten — Berufsgänge bekannt, zu denen die Inhaber der Schlußzeugnisse der als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschulen zugelassen werden.

A. Knabenmittelschulen.

1. Höhere Handelsschulen
gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. April 1916 — IV 1034 — (Mittelschulschlußzeugnis muß das Prädikat „gut" im Deutschen und in einer Fremdsprache aufweisen).
2. Höhere Maschinenbauschulen
gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. Mai 1920 — IV 3550 — (Mittelschulschlußzeugnis muß das Prädikat „gut" in Mathematik und Naturkunde aufweisen).
3. Baugewerkschulen
(Befreiung von der Aufnahmeprüfung) gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Mai 1927 — Nr. IV 7169.
4. Preußische Staatsförsterlaufbahn
gemäß Försterausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925.
5. Höhere Lehranstalten für praktische Landwirte
(Seminare für Landwirte) gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1928 — I 23482 —.
6. Wiesenbauschulen (Fachschulen für Kulturbau)
gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1928 — I 23482 —.
7. Beschleunigte Ausbildung als Polizeiwachtmeister und Polizeioffiziere
gemäß Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 27. August 1926 — II B II 51 —.
8. Ausbildung als Privatmusiklehrer
gemäß § 3 der Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung vom 2. Mai 1925.

B. Mädchenmittelschulen.

1. Höhere Handelsschulen
gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. April 1916 — IV 1034 — (Mittelschulschlußzeugnis muß das Prädikat „gut" im Deutschen und in einer Fremdsprache aufweisen).
2. Maidenlehrgänge
gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1928 — I 23482 —.
3. Lehrgänge für Haushaltspflegerinnen
gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Juli 1923 — IV 787 II —.
4. Lehrgänge für ländliche Haushaltspflegerinnen
gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1928 — I 23482 —.
5. Hausfrauenschule (Hausfrauenklasse)
gemäß „Bestimmungen über die Mittelschulen in Preußen" vom 1. Juni 1925 — UIIID 2000 — Abschnitt D, Schlußabsatz.

Digitized by Google

6. Frauenschulen
gemäß den „Richtlinien für die Gestaltung der Frauenschule" vom 31. Dezember 1917, Ziffer 4, Absatz IV, Absatz b, 2.
(Als „Gastschülerinnen" zugelassen.)

7. Ausbildung als Kindergärtnerin und Hortnerin
auf dem Wege über
a) selbständige Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminare,
b) die Lehrgänge der Frauenschule gemäß Erlaß vom 31. Dezember 1917 — U II W 405 usw. — Abschnitt V, Abs. 2 (vgl. auch Erlaß vom 7. Dezember 1920 — U II W 1856 usw. —).

8. Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin
gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. Oktober 1920 — III P 660 —.

9. Ausbildung als Privatmusiklehrerin
gemäß § 3 der „Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung" vom 2. Mai 1925.

10. Ausbildung als Lehrerin der Landwirtschaftlichen Haushaltungskunde
gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1928 — I 23482 —.

11. Ausbildung als Turn- und Sportlehrerin
gemäß Erlaß vom 25. November 1927 — U VI 2309, Abs. 4;
(Preußische Hochschule für Leibesübungen).

12. Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde
gemäß Erlaß vom 24. Juni 1907 — M. f. H. u. G. IV 5127, M. f. W., K. u. V. U III A 1620 — und den dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen;
(bis zur Neuregelung der Ausbildung, über die seinerzeit bestimmt werden wird).

13. Ausbildung als Gewerbelehrerin
gemäß Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. September 1925 — IV 12794 — Abschnitt „Erläuterungen", Abschnitt A, Ziffer 4, Zusatz;
(Befähigung zur Erteilung technischen Unterrichts vorausgesetzt).

Im Anschluß hieran weise ich darauf hin, daß Schüler und Schülerinnen, die das Schlußzeugnis einer als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschule erworben haben, vom Besuch der Berufsschule befreit sind, falls letztere keine weitergehende Kenntnisse vermittelnde Fachklassen aufweist (Ausführungsbestimmungen vom 29. Dezember 1923 zum Gesetz vom 31. Juli 1923).

Im übrigen behalte ich mir vor, auf weitere Ausbildungsmöglichkeiten für Mittelschüler hinzuweisen, sobald die noch schwebenden Verhandlungen abgeschlossen sind.

Becker.

1. An die Regierungen und das Provinzialschulkollegium in Berlin-Lichterfelde.

Zu diesem Erlaß will ich nur so weit Stellung nehmen, wie es im Interesse der Forstbetriebsbeamten des preußischen Staatsdienstes zur Aufklärung notwendig erscheint, denn in neuerer Zeit tritt wieder die Neigung in den Vordergrund, Auffassungen von Abgeordneten über die tatsächliche Stellung der Förster im Beamtenkörper allzu optimistisch zu beurteilen, was den berechtigten Standesbestrebungen nicht zum Vorteil gereichen kann, sondern ihnen Schaden zufügen muß. Es muß sich unter allen Umständen schädlich auswirken, wenn man die Dinge nicht so nimmt, wie sie in Wirklichkeit sind, weil den Tatsachen, auch wenn sie noch so unangenehm sind, nicht aus dem Wege gegangen werden kann. Hätte man richtig und sachlich meine seinerzeit aufgestellte und bewiesene Behauptung, daß die „mittlere Reife" der „Obersekundareife" nicht gleichwertig ist, nachgeprüft, statt sie bewußt oder unbewußt falsch zu deuten, so hätte man sehr bald erkennen können, daß an dieser Tatsache nicht gezweifelt werden konnte, wie es ja auch jetzt endlich durch die Stellungnahme zuständiger Stellen bewiesen wird, an der jeder Widerspruch scheitern muß.

Nun ist es allerdings wesentlich, daß die oben mitgeteilte Verfügung vom 12. März nicht neue Irrtümer auslöst, und deshalb ist es angebracht, das festzustellen, was sie nach ihrer Fassung über die Laufbahn der Staatsförster und für diese als Familienväter bedeutet.

Die Verfügung gibt die Berufsgänge bekannt, zu denen die Inhaber der Schlußzeugnisse der als voll ausgestalteten Mittelschulen zugelassen werden, aber Berufsgänge, die durch den Besitz der Obersekundareife eröffnet sind, kommen für die „mittlere Reife" nur so weit in Frage, als sie im Bereich der Unterrichtsverwaltung liegen. Daraus kann natürlich nur folgen, daß dort, wo nach anderer Richtung die Obersekundareife gefordert wird, um zu irgendeinem Berufe zugelassen zu werden, die mittlere Reife nicht genügt. Für die preußische Staatsförsterlaufbahn gilt, daß die Zulassung nur schlichte mittlere Reife fordert, so wie es die Försterausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 vorschreiben, was natürlich nicht ausschließt, daß auch der Inhaber der Obersekundareife sich dieser Laufbahn zuwenden kann. An dem bisherigen Zustande hat sich nichts geändert; denn Erfordernis für die Zulassung zur Laufbahn ist nach wie vor „mittlere Reife", die der Obersekundareife nicht gleichwertig zur Seite steht, weil für andere Berufsarten, die als Vorbildung Obersekundareife fordern — abgesehen von den Berufsgängen, die im Bereich der Unterrichtsverwaltung Obersekundareife erfordern —, die mittlere Reife nicht die genügende Vorbildung ist.

Digitized by Google

Wer danach daran denkt, seinen Sohn der Staatsförsterlaufbahn zuzuführen, der weiß zunächst noch gar nicht, ob der Junge später noch Neigung zu diesem Berufe hat, und wenn es der Fall ist, ob er überhaupt aufgenommen werden kann. Unter diesen Umständen ist es natürlich wichtig, zu wissen, welche anderen Laufbahnen für den Mittelschüler in Frage kommen können, wobei diejenigen, die Obersekundareife erfordern, mit der obenerwähnten Ausnahme, ausgeschlossen sind.

Wenn nun die Obersekundareife die weitaus größten Möglichkeiten eröffnet, einen Beruf zu ergreifen — und dafür kommt auch das kaufmännische Leben in Frage —, so sind die Kosten für diese Schulausbildung jedenfalls nicht wesentlich höher, als sie die Mittelschule erfordert, und unter diesen Umständen kann eigentlich kein Zweifel darüber bestehen, daß es fehlerhaft sein könnte, der Mittelschule, gegenüber der höheren Schule, den Vorzug zu geben. Das zu zeigen, ist eines der Ziele meiner zu dieser Frage gemachten Erörterungen, die ohne berechtigten Grund angefochten worden sind.

Den irrigen Meinungen, die über „mittlere Reife" und „Obersekundareife" bestanden haben, bringe ich allerdings volles Verständnis entgegen, weil für die bestehende Unklarheit in erster Linie die Unterrichtsverwaltung selbst eine gewisse Verantwortlichkeit trägt. Sie bestimmte seinerzeit, daß in dem Versetzungszeugnis von Untersekunda nach Obersekunda der ganz überflüssige Vermerk aufgenommen werden mußte: „Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis der mittleren Reife ein", was zu unzutreffenden Auffassungen Veranlassung geben mußte.

Allerdings hat die Unterrichtsverwaltung der unrichtigen Auslegung dieser Bestimmung schon in ihrem Erlaß vom 25. Juli 1921 die Spitze abgebrochen, indem sie klipp und klar erklärte, daß das Abgangszeugnis der Mittelschulen nicht die Reife für die Obersekunda hat zusichern wollen. Trotzdem wurde der entgegengesetzte Gedanke weiter genährt, so daß es nur eine Frage der Zeit sein konnte, daß die Bestrebungen, die trotz allem immer noch die Gleichwertigkeit auf eine Gleichstellung der mittleren Reife mit der Obersekundareife anerkannt sehen wollten, Schiffbruch leiden mußten, und dieser Augenblick scheint nach den Erörterungen, die in der 357. Sitzung des Landtages am 16. März 1928 stattgefunden haben*), jetzt eingetreten zu sein.

Jedenfalls beruht heute noch der Berufsgang der Förster auf der mittleren Reife und unterscheidet sich immer noch von den Laufbahnen, die Obersekundareife erfordern, woraus immer noch folgt, daß die mittlere Reife der Obersekundareife nicht gleichwertig ist.

Es gibt immer noch Leute, die der Ansicht Ausdruck geben, daß der Försterstand durch die Erörterung dieser Frage geschädigt worden sei. Demgegenüber kann ich natürlich kein Wort mehr verlieren, denn es hat keinen Zweck bei den Vertretern dieser Anschauung den Versuch zu machen, eine andere zu erwecken. Die Antworten auf die Frage, warum bei der neuen Besoldungsregelung die preußischen Staatsförster nicht die Berücksichtigung gefunden haben, die sie zu beanspruchen hatten, sind ja recht verschieden ausgefallen, aber merkwürdigerweise ist niemand auf den naheliegenden Gedanken gekommen, daß die Ursache allein im § 4 der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925 zu suchen ist, dessen unzutreffende Auslegung sich der Erkenntnis der Wirklichkeit hemmend in den Weg gestellt hat. Deshalb kann es nur Aufgabe der Zukunft sein — wenn es nicht schon zu spät ist —, die Försterausbildung auf dem Fundament der Obersekundareife aufzubauen, und dieses Ziel wird am sichersten dadurch erreicht, daß der Försterstand selbst, der seine Söhne diesem Berufe zuführen will, sie die Schule besuchen läßt, welche die Obersekundareife vermitteln kann.

Baltz.

*) Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr 15 S. 423.

Aenderungen in der Angestelltenversicherung.

Von Regierungsinspektor **Max Jung**, Berlin.

Das Gesetz über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. März 1928 (Reichsges.-Bl. I S. 116) bringt eine wesentliche Erhöhung des Ruhegeldes und damit auch der Hinterbliebenenrenten. Es ist nach Art. II des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 31. März 1928 (Reichsges.-Bl. I S. 134) am 1. April 1928 in Kraft getreten. Am 3. April 1928 ist die Verordnung zur Durchführung des ersteren Gesetzes ergangen (Reichsges.-Bl. I S. 138).

Steigerungsbetrag (§ 56 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes). Für jeden Beitrag aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Juli 1921 beträgt die Steigerung:

in der Gehaltsklasse	A	0,50 RM	(bisher nichts),
„ „ „	B	0,75 RM	(„ „),
„ „ „	C	1,00 RM	(„ „),
„ „ „	D	1,25 RM	(„ „),
„ „ „	E	2,00 RM	(„ „),
„ „ „	F	2,50	(bisher 1,00) RM
„ „ „	G	3,00	(„ 2,00) RM
„ „ „	H	4,00	(„ 3,00) RM
„ „ „	J	5,00	(„ 4,00) RM

Die vor dem 1. April 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten erhalten den

Digitized by Google

Steigerungsbetrag mit Wirkung vom 1. Juli 1928, sofern der Monatsbetrag der Erhöhung mindestens 1 RM beträgt.

Der Steigerungsbetrag wird für Beiträge, die für Halbversicherte entrichtet sind, zur Hälfte gewährt. Für Beiträge, die für Versicherte entrichtet worden sind, die während des Monats bei mehreren Arbeitgebern oder die nicht den Beitragsmonat hindurch beschäftigt waren, wird der Steigerungsbetrag aus der dem Durchschnitt der Summe dieser Beiträge entsprechenden oder, falls dieser den Beitrag einer Gehaltsklasse übersteigt, aus der nächsthöheren Gehaltsklasse, höchstens aber aus der Gehaltsklasse J, gewährt. Für Personen, die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung als Beamte des Reichs, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines Trägers der Reichsversicherung, öffentlicher Verbände, von Körperschaften, von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs ausscheiden, ohne daß Ruhegeld gewährt wird, werden die für die Zeit bis zum 31. Juli 1921 nachentrichteten Beiträge mit fünfzehn vom Hundert berechnet.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. März 1928 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder von der Reichsknappschaft als Träger der Angestelltenversicherung festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten der Wanderversicherten oder ihrer Hinterbliebenen erhalten vom 1. Juli 1928 an den erhöhten Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung, sofern der Monatsbetrag der Erhöhung aus beiden Versicherungen zusammen mindestens 1 RM beträgt. Der Steigerungsbetrag für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen beträgt nach dem Gesetz vom 29. März 1928 in der Lohnklasse I 3, II 6, III 12, IV 18, V 27 Rpf.

Kinderzuschuß (§ 58 Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes). Der Kinderzuschuß wird von 90 auf 120 RM jährlich (um 2,50 RM monatlich) erhöht. Die vor dem 1. April 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten erhalten den erhöhten Kinderzuschuß mit Wirkung vom 1. Juli 1928.

Allgemeines. Die Höhe der neuen Rente ist dem Berechtigten mitzuteilen. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Die Monatsbeträge der Renten werden auf volle 5 Rpf. aufgerundet (Art. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 29. März 1928 (Reichsges.-Bl. I S. 117).

Die Holzverkäufe in den Preußischen Staatsforsten in der ersten Aprilhälfte 1928.

Aus unserer heutigen Übersicht über die amtlich festgestellten Ergebnisse der in der Zeit vom 1. bis 15. April 1928 von den Preußischen staatlichen Oberförstereien abgehaltenen Handelsholzverkäufe ist zu ersehen, daß nur geringe Holzmengen zum Verkauf gekommen sind. Zum Teil liegt dies daran, daß Ostern in den Berichtszeitraum fiel. Der Hauptgrund ist jedoch der,

Ergebnis der Handelsholzverkäufe wichtiger Holzsorten in der Zeit vom 1. bis 15. April 1928.

Lfd. Nr.	Holzart und Sorte (Klassenangaben nach der „Homa")	Maßeinheit	Wuchsgebiet I			Wuchsgebiet II			Wuchsgebiet III			Wuchsgebiet IV		
			Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf
1	Kiefern-Langholz N 2b . .	fm	—	—	—	1102,77	22	81	2436,12	25	63	161,82	25	42
2	„ „ N 3a . .	fm	131	28	96	875,83	28	05	1419,08	31	23	253,40	27	80
3	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	4601,89	21	89	10524,83	25	62	2449,04	20	25	6294,62	23	94
4	Fichten-Langholz N 2b . .	fm	221,—	17	10	131,43	25	01	1957,33	30	25	654,47	30	77
5	„ „ N 3a . .	fm	156,—	24	29	112,14	25	37	917,65	32	06	257,20	33	90
6	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	2588,21	15	34	3156,97	21	62	2488,22	30	45	2813,14	26	—
7	Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	—	—	—	—	—	—	297,34	16	79	1083,04	17	99
8	„ „ 3 „	fm	—	—	—	—	—	—	108,09	26	50	1840,73	23	33
9	„ „ 4 „	fm	—	—	—	106,91	35	82	207,25	25	99	532,44	30	08
10	Nadel-Papierholz, gemischt	rm	—	—	—	300,—	7	83	1018,50	14	77	5171,—	13	36
11	Nadel-Grubenholz in Stempeln, gemischt . . .	fm	—	—	—	10015,05	9	93	1813,80	14	48	2756,72	14	27
12	Nadel-Grubenlangholz . . .	fm	2144,49	8	32	1451,—	13	50	2563,33	15	04	4850,84	15	87
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	210	3	30	1057	2	19	4737	2	51	16254	1	93
14	Kiefern-Brennscheitholz . .	rm	—	—	—	9584,50	8	35	1239,—	8	61	150,—	7	20
15	Buchen- „ . .	rm	—	—	—	1685,50	8	58	2158,—	11	02	4316,—	9	59

Das Holz ist mit Rinde gemessen.

Digitized by Google

daß das Rundholz im Walde nunmehr bis auf verhältnismäßig unbeträchtliche Restposten abgesetzt ist. Für Stammholz ist eine weitere Preisabschwächung eingetreten. Nur Brennholz hat noch etwas im Preise angezogen.

Bei den verhältnismäßig geringen Holzmengen hat ein Vergleich mit den Preisen der Vormonate nur wenig Wert, da bei so geringen Mengen besonders hohe oder niedrige Einzelergebnisse eine zu große Rolle spielen. Derartige Einzelergebnisse werden bei den größeren Holzmengen, die im ganzen Monat erfaßt werden, wieder ausgeglichen. — Die in der zweiten Aprilhälfte noch zum Verkauf gelangende Holzmenge wird zweifellos größer sein als die in der ersten Aprilhälfte verkaufte. Wesentliche Preisveränderungen werden aber sowohl im April wie auch später kaum noch eintreten. Vielmehr glauben wir, daß die Preise im großen und ganzen die gegenwärtige Höhe behaupten werden.

Forstliche Rundschau.

Die Durchmesserschwindung von Fichten- und Buchenstammholz nach der Fällung. Von Professor L. Fabricius, München. „Forstwissenschaftliches Centralblatt" 1928. 2. Januarheft, Seite 41 bis 48.

Im Jahre 1921 veröffentlichte Philipp Flury in den Mitteilungen der Schweizerischen Central-Anstalt für das forstliche Versuchswesen (Bd. XI S. 273) seine Untersuchungsergebnisse über das Schwindmaß des Stammholzes bei Winter- und Sommerfällung. Seine Zahlen überraschten damals, denn sie waren weit niedriger als diejenigen, welche man bisher als wahrscheinliche Werte angenommen hatte. So stellte er unter anderem fest, daß nach 2¼- bis 2¾jähriger Lagerung im Walde Fichtensägholzstämme im Mittel nur 0,7 %, Fichtenbauholzstämme 1,1 %, Buchensägholzstämme 0,5 % in ihrer Stärke abgenommen hatten. Der Unterschied zwischen sommer- und wintergefälltem Holz war ganz gering.

Von den Flury'schen Angaben abweichende Zahlen fand te Wechel, Wageningen. Plus-Differenzen ergaben sich vor allem für die Buche.

Um diesen Widerspruch aufzuklären und „mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage" leitete Fabricius im Frühjahr 1925 im Versuchsrevier Grafrath neue Untersuchungen ein, deren Ergebnis er jetzt bekanntgibt. Aus äußeren Gründen beschränkte er sich auf Fichte und Buche. In zwei verschiedenen Waldabteilungen wurden zusammen 48 Stämme gefällt, in jeder Abteilung zwölf Fichten und zwölf Buchen. Jede Gruppe wurde weiter in drei Stärkestufen zerlegt, so daß auf jede Stufe vier Stämme entfielen. In jeder Waldabteilung standen also vier starke (etwa 40 cm D. 1,3), vier mittelstarke (etwa 30 cm D. 1,3) und vier schwache (etwa 20 cm D. 1,3) Fichten und ebenso viele Buchen zur Verfügung. Leider konnte das Alter der Probestämme nicht gleichmäßig gewählt werden. In der einen Waldabteilung sind die Fichten 77 Jahre, die Buchen im Durchschnitt 110 Jahre alt, in der anderen 115 bzw. rund 150. Alle Stämme wurden mit Rücksicht auf ihre künftige Verwertung abgelängt, ihre Länge fiel also verschieden aus, sie lag bei den Fichten zwischen 14,1 und 27,1 m, bei den Buchen zwischen 9,0 und 16,4 m. Weiter wurde die Hälfte jeder Gruppe entrindet, die andere blieb in der Rinde liegen. Und schließlich legte man wieder die eine Hälfte in die Sonne (außerhalb des Bestandes), die andere lagerte dagegen im Bestandsschatten. Die Schwindmaße in der Längsrichtung wurden, weil sie praktisch belanglos sind, nicht der Untersuchung unterworfen. Ebenso unterblieb der Vergleich von sommer- und wintergefälltem Holz auf Grund der Flury'schen Feststellungen.

Die Probestämme wurden bei Winterwetter und Schnee Ende März 1925 gefällt. Die erste Aufnahme fand nach wenigen Tagen (Anfang April) statt, indem die Durchmesser über Kreuz von 2 zu 2 m gemessen wurden. Die Kluppstelle wurde genauestens bezeichnet und zu allen späteren Messungen dieselbe gute Millimeter-Kluppe verwendet. Alle Ablesungen erfolgten auf Millimeter unter Ab- und Aufrundung. Die weiteren Messungstermine fielen in die Monate Juni, Juli, September, November 1925, Januar und Juli 1926. Die in der Sonne liegenden unentrindeten Buchen fielen nach der vierten bzw. fünften Aufnahme aus, weil die Rinde sich gelöst hatte. Ebenso mußte ein Teil der Fichten ausscheiden, weil sie vom Borkenkäfer stark befallen waren und entrindet werden mußten.

Im ganzen wurden 4312 Einzelmessungen ausgeführt. Die Ergebnisse sind folgende:

1. Fichte: Die mittlere Durchmesser-Schwindung schwankt zwischen 0,47 und 1,07 %, wenn alle Gruppen zusammengefaßt werden.

Dieses Hauptergebnis, welches F. aufstellt, deckt sich genau mit dem Befund Flurys.

Einzelergebnisse sind:

a) Ob die Stämme mit oder ohne Rinde liegen bleiben, ob sie in der Sonne oder im Schatten des Waldes lagern, bringt für die Zwecke der Holzverwertung keine erheblichen Unterschiede mit sich. Bei der Lagerung in der Sonne vermag Entrindung die Schwindgröße des Fichtenholzes zu vermindern. Es bilden sich allerdings starke Risse.

b) Von besonderer Bedeutung scheint der Einfluß des Standortes, auf dem die Bäume gewachsen sind, er scheint von größerem Einfluß zu sein als Entrindung und Beschattung.

c) In der Sonne vollzieht sich die Schwindung schneller als im Schatten, und zwar darf sie

Digitized by Google

schon im September des ersten Jahres als beendet angesehen werden.

d) Die Durchmesserabnahme erreicht die Hälfte und mehr ihres Höchstbetrages meist schon innerhalb der ersten zwei Monate.

e) Die Quellung der Hölzer spielt eine große Rolle, sie ist von der Luftfeuchtigkeit unmittelbar abhängig.

f) Bei längerem Lagern im Walde ist immer mit Holzzersetzung durch Pilze zu rechnen. Dadurch nimmt das Meßergebnis zu.

g) Das beobachtete Schwindungshöchstmaß hat 4 % betragen. Es handelte sich um einen entrindeten, im Schatten liegenden Stamm, der Wert wurde im Januar 1926 ermittelt. Meist schwinden die Durchmesser ungleichmäßig, und das Ergebnis aus der Kreuzmessung drückt den Maximalwert herab. Das Maximum von 4 % wurde an einem Durchmesser von 12,3 cm ermittelt. Bei Stärken über 30 cm betrug die Schwindung maximal nur 2 %.

2. Buche: Der höchste mittlere Schwindbetrag einer aus drei Stämmen bestehenden Gruppe betrug 1,17 %. Die entsprechenden drei Stämme in dem anderen Waldteil waren nur um 0,68 % geschwunden. Die Lagerung im Schatten liefert keine erheblichen Differenzen gegenüber der Lagerung in der Sonne. Das Belassen der Rinde verlangsamt den Schwindungsprozeß. Auffällig verschieden haben sich die Buchen in den beiden Waldteilen verhalten, in dem einen zeigten sich noch Durchmesserabnahmen während des ganzen zweiten Sommers, während in dem anderen bei erheblich geringerer Schwindung die Durchmesserabnahme schon im Januar 1926, bei einer Gruppe sogar schon im September 1925 als beendet anzusehen war.

Von September bis November 1925 nahmen alle Buchenstammgruppen an Stärke zu (Quellung). Ebenso wie die mittleren Durchmesserschwindungen sind auch die größten bei der Buche nicht wesentlich verschieden von den der Fichte.

Zum Schluß berechnet F. noch aus den Durchmesserschwindgrößen die Raumgehaltsverluste. Wenn die Durchmesserschwindung 1 % beträgt, so beträgt der Verlust an Kreisfläche bzw. an Masse 1,99 %.

Es ist von größter Bedeutung, daß die neuen, von der Bayerischen forstlichen Versuchsanstalt unter Leitung des Professors Fabricius angestellten Untersuchungen über die Durchmesserschwindung unserer Stämme zum gleichen Ergebnis geführt haben wie die seinerzeit von der Schweizerischen forstlichen Versuchsanstalt durch Flury ausgeführten. Es dürfte daher kaum noch erforderlich sein, neues Material herbeizuschaffen. Dennoch möchte ich hier anschließend die Zahlen bekanntgeben, welche ein Schwindungsversuch, der von der I. forsttechnischen Abteilung der Sächsischen forstlichen Versuchsanstalt angestellt worden ist, geliefert hat.

Am 27. November 1924 wurden je drei 2 m lange Fichtenklötze ausgelegt, und zwar die erste Gruppe völlig im Freien auf einem Rasenplatz im Garten der Hochschule, die zweite ebenfalls im Freien, jedoch in der Nähe des Hochschulgebäudes, die dritte wieder im Freien, jedoch im Schutze eines übergreifenden, niedrigen Daches, die vierte in einem trockenen Keller der Hochschule. Die Stämme waren sämtlich gleich alt und dem gleichen Standort entnommen. Alles weitere ist aus der beigefügten Tabelle ersichtlich.

Art der Lagerung (Klotznummern)	Zeit der Aufnahme	Mitten-Durchmesser (ohne Rinde) cm		
Völlig im Freien (7, 8, 9)	5. 12. 24	**16,9**	**17,8**	**11,5**
	18. 12. 24	16,9	17,8	11,5
	13. 1. 25	16,9	17,8	11,5
	23. 11. 26	16,9	17,8	- 11,5
Im Freien in Gebäude-Nähe (1, 2, 3)	5. 12. 24	**15,2**	**18,3**	**16,1**
	18. 12. 24	15,2	18,3	16,1
	13. 1. 25	15,2	18,2	16,1
			(— 0,55%)	
	23. 11. 26	15,2	18,2	16,1
Im Freien im Schutz eines übergreifenden niedrigen Daches (10, 11, 12)	5. 12. 24	**17,6**	**12,1**	**15,9**
	18. 12. 24	17,6	12,1	15,9
	13. 1. 25	17,5	12,1	15,9
		(— 0,57%)		
	23. 11. 26	17,4	12,1	15,8
		(—1,14%)		(—0,63%)
Im trocknen Keller (4, 5, 6)	5. 12. 24	**15,8**	**19,1**	**14,1**
	18. 12. 24	15,7	19,1	14,1
		(— 0,63%)		
	13. 1. 25	15,7	19,1	14,1
	23. 11. 26	15,7	19,1	14,1

Bemerkung: Die geklammerten Zahlen sind die Schwindungsprozente. Diese beziehen sich in allen Fällen auf den durch Fettdruck hervorgehobenen Anfangswert.

Nur in einem Falle hat die Durchmesserabnahme mehr als 1 % betragen, nämlich 1,14 %. Es ist ein Klotz aus der Gruppe, die im Freien, aber doch im Schutz eines übergreifenden Daches lagerte. Auch diese Zahlen bestätigen die Flury-Fabriciusschen Ergebnisse.

Es sei noch erwähnt, daß bei Nachmessung von Schlägen im Tharandter Revier sich nicht nur nicht eine Schwindung feststellen ließ, sondern eine Zunahme der Durchmesser. Die Schläge stammten aus den Monaten Juni, August und September 1924. Die Nachmessung wurde Ende November 1924 ausgeführt. Hier war nicht Quellung der Grund der Durchmesserzunahme, sondern Harzaustritt an der entrindeten Meßstelle. — Drei Buchenklötze, welche — im Januar 1924 geschlagen — im Februar und nochmals im November desselben Jahres nachgemessen wurden, zeigten weder eine Zunahme noch eine Abnahme ihrer Durchmesser. Dr. Busse.

Digitized by Google

Actes du premier Congrès International de Sylviculture. Vol. I. Rome 1926.

Die 250 dem Kongresse schriftlich vorgelegten Berichte sind in vier starken Bänden (II bis V) veröffentlicht worden und enthalten ein ebenso reichhaltiges wie wertvolles Material über die forstlichen Tagesfragen aller Weltteile. Im Jahrgang 1927 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist wiederholt über die auch für Deutschland interessanten Themata berichtet worden. Der nunmehr als Abschluß des Gesamtberichtes erschienene Band I enthält die Einleitung, Tagesordnung, das Programm des Kongresses und ein Mitgliederverzeichnis. Da es selbstverständlich unmöglich war, innerhalb einer Woche über sämtliche Gegenstände mündlich zu verhandeln, so hat die Geschäftsleitung eine Auswahl jener Themata getroffen, die nach Möglichkeit in den fünf Sektionen erörtert werden sollten, was jedoch nur teilweise möglich war.

Band I bringt dann weiterhin Berichte über die Eröffnungssitzung, die in Gegenwart des Königs von Italien und Mussolinis stattgefunden hat, sowie über die beiden Vollsitzungen und ferner noch die Niederschriften über die Sitzungen der Sektionen. Den Schluß bilden die 30 Beschlüsse, Anträge und Empfehlungen, die der Kongreß genehmigt hat.

Überblickt man das gesamte reichhaltige Material, so ist festzustellen, daß der Kongreß neben den persönlichen Bekanntschaften und Aussprachen den Teilnehmern jedenfalls einen guten Überblick über die gegenwärtig besonders wichtigen Aufgaben auf dem Gebiete der Forstpolitik, des Forstschutzes, des Weltholzhandels und namentlich auch der erst in ihren Anfängen befindlichen tropischen Forstwirtschaft gibt. Der Waldbau steht als zu sehr von örtlichen Verhältnissen abhängig naturgemäß zurück.

Überlegt man aber nüchtern, ob diese mit so großem Aufwand an Geld, Arbeitskraft und Zeit verbundene Zusammenkunft von etwa 800 bedeutenden Forstmännern und sonstigen für die Forstwirtschaft interessierten Persönlichkeiten unmittelbaren praktischen Nutzen gebracht hat oder in naher Zukunft bringen wird, so muß das Urteil sehr ernüchternd ausfallen. Nur die Anregung zur Schaffung einer internationalen Forststatistik unter der Leitung des internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom dürfte ihre Wirkung schon alsbald geltend machen, wenn die nötigen Geldmittel allseitig zur Verfügung gestellt werden. Die Frage, ob es nach diesen Erfahrungen wünschenswert und nützlich erscheint, ähnliche Veranstaltungen in kurzen Zwischenräumen zu wiederholen, dürfte wohl von den meisten Seiten verneinend beantwortet werden. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

372. Sitzung am 29. März 1928.

Feststellung des Haushaltsplans.

Kellermann, Abgeordneter (Komm.): — — Auf der einen Seite gibt der Preußenstaat 445 Millionen an die Landwirtschaft, aber auf der anderen Seite hat er nicht das geringste für seine eigene Arbeiterschaft übrig. Er zahlt für seine Beamten hohe Gehälter, und wenn es darum geht, die Gehälter der Beamten zu erhöhen, dann steht der preußische Staat an der Spitze.

Die Staatsforstverwaltung hat dem Landtage eine Denkschrift vorgelegt, in der sie Sparmaßnahmen in der Forstverwaltung vorschlägt. Es ist interessant, festzustellen, daß bei den oberen Beamten nicht gespart werden soll; da soll nicht abgebaut werden; da sagt man: in den Jahren 1909 und 1913 ist genügend abgebaut worden, man führt also Ziffern aus den Jahren vor dem Kriege an. Aber bei den Förstern kann abgebaut werden: zahlreiche Försterstellen sollen in Unterförsterstellen umgewandelt werden, zahlreiche Försterstellen sollen überhaupt aus dem Haushalt verschwinden. — —

Die Forstarbeiter haben in Preußen einen Stundenlohn von im ganzen 51 Pfg., das kleine Baden zahlt 71 Pfg., und es ist interessant — das möchte ich vor allem den Sozialdemokraten sagen —: in sämtlichen Freistaaten, wo die Sozialdemokraten mitregieren, ist der Lohn für die Forstarbeiter geringer als in anderen Staaten: in Preußen z. B., wie ich schon sagte, 51 Pfg.; in Mecklenburg-Strelitz — dort haben wir eine rein sozialistische Regierung mit Ihrem Reibnitz an der Spitze — werden 50 Pfg. gezahlt; in Mecklenburg-Schwerin — dort haben die Sozialdemokraten auch die Mehrheit in der Regierung, es sind dort drei Minister, einer ist Demokrat, zwei sind Sozialdemokraten — werden nur 45 Pfg. gezahlt, also noch weniger als in Preußen. Das zeigt, wie groß der Einfluß der Sozialdemokratie in der Preußischen Regierung, überhaupt in allen Regierungen, wo sie mitregiert, ist. — —

Vizepräsident Dr. von Kries (den Vorsitz übernehmend): — Ich rufe auf den Haushalt der Forstverwaltung — Drucks. Nr. 8738, 8994, 9015, 9051, 9052

(Entschließungsantrag zur dritten Beratung des Haushalts:

Drucks. Nr. 8738 (von Tresckow usw. — D.-nat. V.-P. —, Held usw. — D. V.-P. —, Freiherr von Wangenheim usw. — Wirtschaftl. V. —): Das Staatsministerium wird ersucht, Änderungen in der Landzuteilung an Forstbeamte lediglich auf Wunsch der Beamten oder bei Freiwerden der Stelle vorzunehmen.

(Änderungsanträge zur dritten Beratung des Haushalts:

Drucks. Nr. 8994 (Peters /Hochdonn/ usw. — Soz.-Dem. P. —): Im Kap. 2 der einmaligen Ausgaben in Tit. 13 Zeile 2 die Worte „des Oberförstergehöfts" zu streichen.

Drucks. Nr. 9015 (Bartelb /Hannover) usw. — D. Dem. —): Im Kap. 10 der dauernden Ausgaben Tit. 1 (Besoldungen) unter g Gruppe A 6 sind die Worte „sowie 40 weitere Stellen,

Digitized by Google

die in Unterförsterstellen umzuwandeln sind (k. w.)" zu streichen.

Druck. Nr. 9051, 9052 (Graf zu Stolberg-Wernigerode usw. — D.V.-P. —):

Nr. 9051: Im Kap. 10 der dauernden Ausgaben sind bei Tit. 1 (Besoldungen) unter g Gruppe A 6 die Worte „sowie 40 weitere Stellen, die in Unterförstellen umzuwandeln sind (k. w.)" zu streichen.

Nr. 9052: Im Kap. 10 der dauernden Ausgaben ist bei Tit. 33 — Dienstaufwandsentschädigungen usw. —

1. unter g (nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulagen usw. den Ansatz
vor der Linie
von 400 000 RM
zu erhöhen um 200 000 „
mithin zu bewilligen . . . 600 000 RM
2. die Titelsumme von . . . 4 700 240 RM
zu erhöhen um . . . . . 200 000 „
mithin zu bewilligen . . . 4 900 240 RM*)

— — Ich rufe auf den Haushalt der landwirtschaftlichen Verwaltung.

(Entschließungsanträge zur dritten Beratung des Haushalts:

Druck. Nr. 9063 (Pieck usw. — Komm. —): Preußen zahlt von allen Freistaaten die niedrigsten Löhne = 51 Rpf pro Stunde. Lohnverhandlungen, die im Februar stattfanden, sind ergebnislos abgebrochen worden. Das Staatsministerium wird daher angewiesen, sofort mit dem Deutschen Landarbeiterverband in Lohnverhandlungen einzutreten und eine Lohnaufbesserung für staatliche Land- und Forstarbeiter von mindestens 50 % vorzunehmen**). — —

(Änderungsanträge zur dritten Beratung des Haushalts:

Druck. Nr. 8839, 8840 (Heilmann (Berlin) usw. — Soz.-Dem. P. —, Weissermel — D.-nat. V.-P. —, Dr. Schmedding — Zentr. —, Dr. Wiemer — D.V.-P. —, Riedel (Charlottenburg) — D. Dem. —) Nr. 8840: Im Kap. 18 der einmaligen Ausgaben — Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen — sind nach Tit. 60 folgende neue Titel einzufügen:

61. Zur Förderung der bäuerlichen Waldwirtschaft, insbesondere der Überführung von Niederwald in Hochwald . . . . . 250 000 RM***)

Ø

373. und 374. Sitzung
am Freitag, dem 30. März 1928.

Eingabenberichte.

Vizepräsident Dr. von Kries: — — Wir kommen zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

Mündliche Berichte des Ausschusses für Beamtenfragen.

a) Druck. Nr. 9099 über den Urantrag der Abg. Graf zu Stolberg-Wernigerode und Gen., die Oberförster in Disziplinarsachen dem Disziplinarhof in Berlin zu unterstellen. — Druck. Nr. 8946. (Antrag des Ausschusses für Beamtenfragen, Druck.-Nr. 9099:
den Urantrag Druck. Nr. 8946 (Graf zu Stolberg-Wernigerode usw. — D.V.-P.) —)
(Das Staatsministerium zu ersuchen, die Verordnung von 1853, die die Oberförster in Disziplinarsachen in erster Instanz ihren zuständigen Regierungen unterstellt, aufzuheben, und die Oberförster wie die übrigen höheren Verwaltungsbeamten dem Disziplinarhof in Berlin zu unterstellen.)
abzulehnen. — —

— — Das Wort wird nicht verlangt. Ich stelle zunächst fest, daß die Anträge Druck. Nr. 9099 angenommen sind. — —

Feststellung des Haushaltsplans.

Vizepräsident Hallensleben: — — Wir kommen zum achten Gegenstande der Tagesordnung:
Fortsetzung der dritten Beratung des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1928, und zwar Abstimmungen.

Ich rufe auf den Haushalt der Forstverwaltung. Wir kommen zur Abstimmung über die Änderungsanträge der Abgeordneten Bartelb (Hannover) und Genossen Druck. Nr. 9015 und der Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode und Genossen Druck. Nr. 9051. Wer für diese Anträge ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Das ist die Mehrheit, die Anträge sind angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag Druck. Nr. 9052. — — Der Antrag ist angenommen.

— — Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Peters (Hochdonn) und Genossen Druck. Nr. 8994. Der Antrag ist angenommen.

Ich stelle fest, daß der Haushalt nach den soeben gefaßten Beschlüssen genehmigt ist.

Wir kommen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Abgeordneten von Treskow, Held, Freiherr von Wangenheim und Genossen Druck. Nr. 8738. (Abgeordneter Dr. Schmedding: Ich bitte, den Antrag dem Hauptausschuß zu überweisen! — Widerspruch.)

Es ist beantragt, den Antrag dem Hauptausschuß zu überweisen. Wir kommen also zur Abstimmung darüber, ob diesem Antrage stattgegeben werden soll. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. — Das ist die Mehrheit, es ist dementsprechend beschlossen. — —

Wir kommen zum Haushalt der landwirtschaftlichen Verwaltung, und zwar — — zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Abgeordneten Heilmann (Berlin), Weissermel, Dr. Schmedding, Dr. Wiemer, Riedel (Charlottenburg). Druck. Nr. 8840. — — Der Antrag ist angenommen. — —

Wir kommen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag Druck. Nr. 9063. — — Der Antrag ist abgelehnt.

*) Es sei hier vorweg bemerkt, daß der Entschließungsantrag 8738 in der 374. Sitzung am 30. März bei der Abstimmung dem Hauptausschuß überwiesen ist. Angenommen sind die Abänderungsanträge Nr. 8994, 9015 und 9051, sowie 9052. Der Referent.

**) Bei der Abstimmung in der 374. Sitzung ist dieser Antrag abgelehnt. Der Referent.

***) Der Abänderungsantrag 8840 ist in der 374. Sitzung angenommen worden. Der Referent.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Dienstabzeichen für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Forstaufseher und Forstschutzgehilfen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. April 1928 — III 2972.

Die im Staatsforstdienste im Angestelltenverhältnis beschäftigten Forstaufseher und Forstschutzgehilfen haben als Dienstabzeichen ein Messingschild mit Preußischem Adler und darunter der dem Träger zustehenden Dienstbezeichnung („Forstaufseher" oder „Forstschutzgehilfe") auf der linken Brustseite zu tragen.

Oertliche Sonderzuschläge und Unterhaltszuschüsse.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 3. April 1928 — Bes. 3497 b.

I. In dem Runderlaß vom 19. Dezember 1927 — Bes. 15 619 b — (PrBesBl. S. 258) muß der letzte Satz in Abschn. B Ziff. II lauten: „Voraussetzung für die Zahlung der zweiten Abfindungssumme (am 14. Januar 1929) ist, daß der Empfangsberechtigte am 1. Oktober 1928 seinen dienstlichen Wohnsitz noch an einem Orte hatte, an dem am 30. September 1927 15 oder 10 v. H. örtlicher Sonderzuschlag zuständig war."

II. Zur Behebung von Zweifeln wird nochmals darauf hingewiesen, daß den Empfängern von Unterhaltszuschüssen die widerruflichen Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen in der bisherigen (d. h. am 30. September 1927 zuständigen) ziffernmäßigen Höhe, gegebenenfalls einschließlich einer am 30. September 1927 gezahlten Frauenbeihilfe weiter zu gewähren sind. Ein Aufsteigen in den nächsthöheren Satz der Unterhaltszuschüsse findet also nach dem 30. September 1927 vorläufig nicht mehr statt. Die zu den Unterhaltszuschüssen gewährten örtlichen Sonderzuschläge sind nach Abschnitt B IV des Runderlasses vom 19. Dezember 1927 — Bes. 15 619 b — (PrBesBl. S. 258) für die Zeit vom Oktober bis Dezember 1927 in der bisherigen (d. h. am 30. September 1927 zuständigen) ziffernmäßigen Höhe in Ausgabe zu belassen. Vom 1. Januar 1928 ab ist der örtliche Sonderzuschlag nach den neuen Bestimmungen zu zahlen. Die Bestimmungen in dem Runderlaß vom 19. Dezember 1927 — Bes. 15 619 b — über die Gewährung von Abfindungssummen finden auch auf die Empfänger von Unterhaltszuschüssen Anwendung.

III. Bei der Gegenüberstellung der alten und der neuen Bezüge gemäß Abschn. A IV des Runderlasses vom 19. Dezember 1927 — Bes. 15619 b — (Pr.BesBl. S. 259) ist die Abfindungssumme nicht mit zu berücksichtigen.

Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, Disziplin und Höflichkeit in der Polizei.

RdErl. d. M. d. I. v. 13. April 1928 — II B I 219.

— — Das Recht der Vorgesetzten wie der Untergebenen auf die Anrede „Herr" im dienstlichen wie außerdienstlichen Verkehr ist selbstverständlich und in einer Weise zu handhaben, die jede Erörterung ausschließt. Es muß eben stets ein Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen herrschen, das auf dem Bewußtsein gegenseitiger enger Verbundenheit und aufrichter Achtung beruht; dann kann auch das Gefühl absichtlicher Verletzung durch den anderen nicht aufkommen. Bei solchen Beziehungen der Beamten bedarf es auch keiner gesteigerten Formen der Unterordnung, wie einer Anrede des Vorgesetzten in der dritten Person. — —

— — Ich erwarte, daß aus lebendigem Geiste jene Formen der Rücksichtnahme und Einfügung gefunden werden, die allein die innerhalb der Polizei notwendige Disziplin zu einem sittlichen Wert zu gestalten vermögen.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Gesetz zur Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1928 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1927 (Gesetzsamml. S. 60). Vom 28. März 1928. Preußische Gesetzsammlung Nr. 13 vom 12 April 1928, Seite 51/52.

Gesetz zur Aenderung des Stempeltarifs zum Preußischen Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 627). Vom 5. April 1928. Preußische Gesetzsammlung Nr. 13 vom 12. April 1928, Seite 52/53.

Änderung der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. RdErl. d. MfHuG. u. d. MdJ. vom 12. April 1928 — V 4598/IIa 1537 u. II M 35a Nr. 24/28 II/IV St 440.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zu den kommenden Wahlen. Die Aufstellung der Kandidaten für die Reichstags- und Landtagswahlen am 20. Mai ist nunmehr bei allen Parteien beendet. Unter den in der Tagespresse noch sehr unvollkommen veröffentlichten Namen der Kandidaten haben wir leider bis jetzt Forstbeamte nicht finden können. Von bekannteren Persönlichkeiten, die für den Reichstag bzw. Landtag kandidieren, nennen wir zunächst folgende: Deutschnationale Volkspartei. Reichstag: Reichsinnenminister Dr. von Keudell (Wahlkreis Frankfurt a. O.); Preußischer Landtag: Oberlandeskulturrat Weisjermel, Hermsdorf (Landesliste); Direktor des Deutschen Beamtenbundes Roth (Landesliste). Deutsche Volkspartei. Reichstag: Reichsminister Dr. Stresemann (Wahlkreis Oberbayern); Graf Stolberg-Wernigerode (Wahlkreis Magdeburg). Preußischer Landtag: Regierungspräsident Dr. Campe (Landeswahlvorschlag); Oberpfarrer Meyer, Herford (Landeswahlvorschlag); Graf Stolberg (Wahlkreis Ostpreußen). Vorsitzender der Jagdkammer Held (Landeswahlvorschlag).

Digitized by Google

Zentrum. Preußischer Landtag: Oberbahnmeister Gast, Berlin (Landeswahlvorschlag). Sozialdemokratische Partei. Reichstag und Landtag: Ministerpräsident Otto Braun (Ostpreußen). Sobald uns weitere Kandidaturen, namentlich aus den einzelnen Wahlkreisen bekannt werden, wollen wir die für die grüne Farbe besonders bedeutsam erscheinenden ergänzen.

Die Besoldung der Reichsforstbeamten. Der Reichsfinanzminister, der durch das Reichsbesoldungsgesetz ermächtigt worden ist, die Bezüge der Revierförster und Förster in Anlehnung an die Bezüge der gleichen Beamten in den Ländern festzusetzen, hat diese Gehaltssätze denen der preußischen Forstbetriebsbeamten angepaßt. Die Gehälter der übrigen Forstbeamten sind in der Besoldungsordnung festgelegt worden. Die Revierverwalter (Forstmeister) erhalten danach in den ersten 16 Jahren ein höheres Einkommen als in Preußen, entsprechend der besseren Besoldung der Eingangsgruppe der akademischen Berufe im Reiche. Außerdem gibt es im Reich noch planmäßige Stellen für Forstaufseher und Waldhüter. Die Forstaufseher, die mit den preußischen Hilfsförstern, die früher auch die Amtsbezeichnung Forstaufseher hatten, nicht verglichen werden können, sondern nur mit den preußischen Unterförstern, bekommen durchweg weniger als diese. Für die Waldhüter gibt es überhaupt keinen Vergleich mit preußischen Staatsforstbeamten. Die Tarifsätze des Wohnungsgeldzuschusses stimmen mit denen Preußens überein. Wir lassen nunmehr die einzelnen Gehaltssätze folgen:

Forstbeamtenklasse im Reich	Gruppe	Mindestgehalt	Nach 2 Jahren									Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses
			2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	
Forstmeister	A 2c	4800	5200	5600	6000	6400	6800	7200	7500	7800	8100	8400	III
Revierförster	A 5c	2400	3100	3300	3500	3700	3900	4100	4300	4500	4700	—	
Förster	„	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4200	—	IV
Forstaufseher	A 10	1600	1690	1780	1870	1960	2050	2140	2230	2320	2400	—	V
Waldhüter	A 12	1500	1580	1650	1730	1800	1880	1950	2030	2100	—	—	VI

Oertliche Verhältnisse im Sinne des § 43 Absatz 1 des Preußischen Besoldungsgesetzes. Auf eine vom Berufsverein der höheren Kommunalbeamten Deutschlands an den preußischen Minister des Innern gerichtete Anfrage ist folgende Antwort vom 21. März 1928 erteilt worden:

„Die im § 43 des neuen Preußischen Besoldungsgesetzes vorgesehene Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entspricht wörtlich der Formulierung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1920. Der § 43 wird also nur im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1920 ausgelegt werden können, wie er sich aus der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1920 (MBliV. S. 359) ergibt. Diese Ausführungsanweisung sagt im Abs. 6 zu § 1: „Bedenken wegen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden dürfen keine Veranlassung geben, sachlich begründeten Wünschen der Gemeinden und ihrer Beamten entgegenzutreten oder von der Erhebung des Einspruchs bei unzulänglicher Besoldungsregelung abzusehen."

Zur Herausgabe eines Runderlasses in diesem Sinne bietet mir der vorliegende Einzelfall keinen Anlaß, ich habe jedoch den Herrn Regierungspräsidenten in M. mit entsprechender Weisung versehen. gez. Grzesinski."

Tagung forstlicher Vereine.

Der Preußische Forstverein für die beiden Provinzen Preußen tagt in der Zeit vom 25. bis 28. Juli d. J. in Danzig. Näheres über die vorläufige Zeiteinteilung ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Der Märkische Forstverein hält seine 50. Versammlung vom 21. bis 24. Mai d. J. in Havelberg ab. Genaue Tagesordnung ist im Vereinsteil auf Seite 485 mitgeteilt.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein hält seine diesjährige Sommertagung am 19. und 20. Juni in Coesfeld ab mit Ausflügen in die Fürstlich Salm-Salm'schen Forstreviere Almsik und Bröke, sowie in den bei Ahaus gelegenen Teil der Freiherrlich von Oer'schen Forsten. Näheres über die Zeiteinteilung wird noch mitgeteilt.

Der Kurhessische Forstverein tagt am 23. und 24. Mai d. J. in Kassel. Näheres über die Tagesordnung ist im Vereinsteil dieser Nummer veröffentlicht.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister Bohl, Zicher, der am 1. Januar 1928 in den Ruhestand getreten ist, nahm am 11. April Abschied von der Oberförsterei und Gemeinde Zicher. An der Abschiedsfeier nahmen sämtliche Forstbeamte, die Mitglieder des Schulvorstandes, dessen Vorsitzender er bis 1. April d. J. war, und eine große Reihe von Personen, zu denen er in näheren Beziehungen stand, teil. Nach Ansprachen der Vertreter verschiedener Körperschaften, die ausnahmslos die große Beliebtheit des Scheidenden zum Ausdruck brachten, wurde Forstmeister Bohl von den Forstbeamten ein Album mit Ansichten aus dem Revier Zicher überreicht, von den anderen Gästen eine elektrische Tischlampe. Gleichzeitig wurde auch sein Nach-

Digitized by Google

folger, Oberförster Kottmeier, aufs herzlichste begrüßt.

Förster W. Stracke, Belen (Gräflich von Landsbergsche Forstverwaltung), erhielt für fünfzigjährige treue Dienstzeit von der Landwirtschaftskammer Westfalen die Goldene Medaille am rotweißen Bande verliehen, die ihm vom Grafen Max von Landsberg persönlich überreicht wurde. Neben zahlreichen Glückwünschen überreichten dem alten Grünrock die Beamten der Verwaltung einen Klubsessel. Der Jubilar ist der hinreichend bekannte Erfinder der Kastenfallen, Jagdkanzeln usw., der auch in der jagdlichen Literatur erfolgreich tätig war. Auch den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" ist Förster Stracke als alter Mitarbeiter durch verschiedene Beiträge bekannt geworden. Möge dem Jubilar ein noch recht langer heiterer Lebensabend beschieden sein.

Forstwirtschaftliches.

Verbilligung der Feuerstreifen. Die zahlreichen Waldbrände gaben auch der hiesigen Verwaltung Veranlassung, empfohlene Feuerstreifen nach bekanntem Muster an der Eisenbahn anzulegen. Auf 8 m längs der Wege und Gestelle wird die Streu, Heidekraut usw., trockne und halbgrüne Zweige von den noch stehengebliebenen Bäumen entfernt, der neunte Meter als ½ m tiefer und 1 m breiter Graben so aufgeworfen, daß der Auswurf nach der zu schützenden Seite kommt, und etwa alle 50 m ein flacher, ½ m breiter Quergraben angelegt. Es wurden dabei auf einer 350 m langen Strecke 113 rm Kiefern-Reisig III. Kl. geworben und im ganzen rund 350 RM ausgegeben. Nach genauen Aufzeichnungen entfielen an Löhnen auf das Zusammenbringen (Werben) des Reisigs 95 RM = rund 27 % der Ausgabe. Dabei brachten die Reisighaufen bei sonst hier ungewöhnlich hohen Brennholzpreisen einen ganz niedrigen Preis von etwa 20 Rpf je Haufen. Um nun die Anlage der Feuerstreifen zu verbilligen, wird jetzt auf den Streifen und darüber hinaus eine starke Durchforstung angelegt und in die Stangenhaufen nur grünes Material gelegt. Zum Beispiel brauche ich bei Anfall der gleichen 113 rm Reisig je Raummeter nur 40 Rpf = 45,20 RM an Werbekosten zu verlohnen, was eine nur 13prozentige Ausgabe, also eine bedeutende Ersparnis bedeuten würde. Außerdem wird für den Erlös des Holzes eine bessere Einnahme zu erwarten sein. Der dritte Vorteil besteht darin, daß mit den zur Verfügung stehenden Geldern eine weit längere Strecke bearbeitet werden kann, weil die nachfolgende Tagelohnarbeit schon auf erledigte Arbeit stößt. Meiner Überzeugung könnte man die Arbeit der Anlage in Akkord vergeben. Vielleicht hat einer der Leser schon Erfahrungen gesammelt und gibt darüber Auskunft.

Streubel, Stadtförster, Ratzebuhr.

Estlands Forsten und Holzexport. Das Forstareal der Republik Estland beträgt im ganzen rund 946 000 ha, das heißt etwa 22 v. H. der gesamten Bodenfläche des Landes. 80 v. H. der Wälder befinden sich im Besitze des Staates, 15 v. H. im Besitze von Bauern und der Rest im Besitze von Städten, Industrien usw. Von den Bäumen ist die Kiefer am häufigsten (40 v. H.), es folgen die Fichte (31 v. H.), die Birke (15 v. H.) und die Espe (10 v. H.). In den staatlichen Forsten ist das Verhältnis des Nadelwaldes zum Laubwald günstig, da die älteren Bestände überwiegen. Der Umtrieb ist im Nadelwald auf 80 bis 120 und im Laubwald auf 50 bis 70 Jahre festgesetzt, wobei der jährliche Abtrieb nach der Fläche bestimmt wird. Die normale Abtriebsfläche für den Nadelwald beträgt 4425 ha, für den Laubwald 3160 ha im Jahre. 1923 bis 1927 sind im Durchschnitt jährlich 3 586 000 Kubikmeter Holzmasse gehauen worden, wobei der höchste Jahreseinschlag (1925) 4 077 000 Kubikmeter betrug. Als Hauungsmethode wird vorwiegend der Kahlschlag gewählt. Die Ausbeute war bisher im Durchschnitt 35 v. H. Balken, 15 v. H. Props und Papierholz, 50 v. H. Brennholz. Der größte Teil des Einschlages wird auf dem Wege der Auktion verkauft, doch ist, namentlich in letzter Zeit, auch viel Wald zu festen und herabgesetzten Preisen verkauft worden, wobei als Käufer hauptsächlich die örtlichen Einwohner in Betracht kamen. Infolge der Agrarreform war der Bedarf an Bauholz sehr rege, er ist es heute noch, so daß besonders im letzten Wirtschaftsjahre große Bestände zu festen Preisen an die Neusiedler verkauft worden sind. — Neben der Nutzung der Forsten macht auch die Aufforstung der Schlagflächen Fortschritte. In den letzten fünf Jahren sind etwa 15 bis 17 Millionen Estimark jährlich für Forstkultur verausgabt worden, aufgeforstet (besät oder bepflanzt) werden im Jahre rund 4000 ha.

Die Ausfuhr von Holzmaterial und Erzeugnissen der Holzbearbeitungsindustrie bildet im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 20 v. H. der estländischen Gesamtausfuhr (dem Werte nach) und hat somit große volkswirtschaftliche Bedeutung. Den wichtigsten Platz innerhalb dieses Exports nimmt die Ausfuhr von gesägter Ware ein, die von Jahr zu Jahr, mit Ausnahme des letzten Jahres, eine Zunahme zeigt. Bretter und Planken wurden ausgeführt: 1921 = 11 300 Standard, 1923 = 38 700, 1925 = 56 600, 1926 = 68 400 und 1927 = 63 400 Standard. Die Ausfuhr von Props zeigt eine unregelmäßige Entwicklung. Es wurden exportiert: 1914 = 3300, 1923 = 22 500, 1925 = 19 700, 1926 = 18 500, 1927 = 27 100 Standard. Im letzten Jahre war die Konjunktur besonders günstig, so daß der Wert des Propsexports auf 538 Millionen Estimark stieg. Sleepers (Schwellen) und Balken wurden im Jahre 1927 rund 3300 Standard im Werte von 55 Millionen Estimark ausgeführt. Von den Erzeugnissen der Holzbearbeitungsindustrie stehen Furniere und Stuhlsitze an erster Stelle, deren Wert im abgelaufenen Jahre 500 Millionen Estimark erreicht hat. Im übrigen werden in letzter Zeit in großer Anzahl verschiedene andere Holzerzeugnisse, wie Fenster, Türen, Leisten, Stangen usw., ausgeführt. Der Hauptabsatzmarkt für Holzmaterial und Erzeugnisse der Holzbearbeitungsindustrie ist England, es folgen in weitem Abstande Holland und Belgien. Kl. B.

Waldbrände.

Bezirk Aachen. Forsthaus Probstei. In dem dem Eschweiler Bergwerks-Verein, Eschweiler, gehörigen Walde entstanden von Ende

Digitized by Google

Februar bis Ende März einige Waldbrände, die 1,68 ha 1- bis 40jährigen Buchen-, 1,29 ha 1- bis 40jährigen Kiefern-, 673 ha 1- bis 40jährigen Fichten- und 0,30 ha 1- bis 40jähriger Mischbestand vernichteten. Bei 0,30 ha wurde der Bestand nur zum kleinen Teile vernichtet. Die Brände wurden wohl durch die lange anhaltende Dürre hervorgerufen. Auch kommt in Industriegegend meist fahrlässige, auch böswillige Brandstiftung in Frage. Alle Brände wurden schnell gelöscht. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

⌀

Bezirk Liegnitz. Fürst zu Carolath-Beuthensche Forstverwaltung, Forstamt Carolath, Kr. Freystadt, Niederschlesien. Am 26. März brach in der großen Heide ein Waldbrand aus, der sich auf einer vierjährigen Kiefernkultur infolge starken Windes sehr schnell ausdehnte. Obgleich wenige Minuten nach Ausbruch etwa 30 bis 40 Leute an der Brandstelle waren, konnte der Herd erst begrenzt werden, als das Feuer ein Stangenholz erreicht hatte, wo der Wind sich einlegte. Vernichtet wurden etwa 30 bis 40 ha. Der Brand wurde durch die hindurchführende Waldbahn verursacht, obwohl die Maschine mit Funkenfänger versehen war und sich unter der Feuerung noch ein Behälter mit Wasser befand. Spätere Versuche zeigten, daß der bloße Rauch bei schwerem Zug der Maschine schon genügte, um bei der großen Trockenheit Feuer zu entfachen. Irgendwelche Funken konnten mit bloßem Auge beim Ausstoßen der Maschine nicht festgestellt werden. Es zeigt sich, daß bei einer derartigen Trockenheit, wie sie in diesem Frühjahr herrschte, alle Vorsichtsmaßnahmen bei der Waldbahn mit Dampfmaschinen nicht genügen, sondern daß man besser tut, in solcher Zeit die Bahn außer Betrieb zu setzen.

⌀

Bayern. Forstamt Walchensee. Im Herzogstandgebiet bei Urfeld brach am 21. v. Mts. ein Waldbrand aus, der bis zum nächsten Morgen andauerte. Durch das Feuer wurden 2 ha fünfjährige Fichten mit einzelnen älteren Vorwüchsen von Tanne und Birke völlig vernichtet. Auch Reisig, das glücklicherweise dort nicht verwertbar ist, wurde in Mitleidenschaft gezogen. Der Brand, der vermutlich durch fahrlässige Brandstiftung entstanden ist, wurde gegen 3 Uhr nachmittags bemerkt. Eine Stunde später waren bereits die ersten Hilfsmannschaften am Platze. Da ein orkanartiger Südsturm herrschte und auch kein Wasser zur Verfügung stand, bekämpfte man anfangs durch Ausschlagen das Feuer ziemlich unwirksam. Erst als drei Feuerwehren der Umgegend mit 150 Mann eintrafen, konnte das Feuer wirksam bekämpft werden, so daß am nächsten Morgen gegen 6 Uhr die Gefahr gebannt war. Der Schaden beläuft sich auf etwa 1500 RM.

⌀

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Der Förstermord von Untersteinach, Oberfranken endlich gesühnt. Der Förstermord in der Königsheide bei Bayreuth hat seine Sühne gefunden. Der Angeklagte Hirschmann, der am 18. Dezember 1920 den Forstwart Popp erschossen und beraubt hatte (vgl. Bd. 42, 1927, Nr. 7, S. 194), wurde vom Schwurgericht Bayreuth wegen Mordes zu 13 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt.

⌀

Bezirk Aachen. In dem Herrn Regierungsrat von Brauchitsch, Schloß Rimburg, P. Palenberg, gehörigen Walde stieß Förster Karl Meys am 18. März in Begleitung des Gärtners Schuster vormittags gegen elf Uhr unmittelbar an der holländischen Grenze auf drei unbekannte Männer, die beim Frettieren waren. Beim Versuch, die Personalien festzustellen, wurde der Beamte sofort mehrfach beschossen, wie sich später herausstellte, mit Kugelpatronen. Da die belgische Besatzung leider in diesem Jahre alle Waffenscheine für Pistolen abgelehnt hat, so konnte der Förster nur mit einer Schrotflinte das Feuer erwidern. Immerhin konnte er zwei Wilderer durch Schrotschüsse verletzen. Da er wegen der besseren Bewaffnung der Wilderer auf der Hut sein mußte, gelang es diesen, die nahe gelegene holländische Grenze zu erreichen. Die zuständige Polizeiverwaltung setzte sich auf Anregung des Besitzers sofort mit der holländischen Kriminalpolizei in Verbindung, und dieser gelang es nach einigen Tagen, die Wilderer zu verhaften. Ein Frevler hatte Schrotverletzungen im Rücken, der andere im Kopf, auch waren diesem einige Zähne ausgeschossen. Es handelte sich um holländische Grubenarbeiter, die jetzt noch in Haft sitzen und voraussichtlich im Mai in Maastricht in Holland zur Aburteilung kommen sollen. Das Bedauerliche war vor allem, daß der pflichtgetreue Beamte auf Grund des ablehnenden Standpunktes der belgischen Besatzung keine Pistole führen durfte und sich daher gegenüber solchen schwerbewaffneten Gegnern nur mangelhaft zur Wehr setzen konnte.

⌀

Bezirk Düsseldorf. In der dieser Tage beim Amtsgericht Krefeld stattgefundenen Verhandlung hatten sich zwei Landwirtssöhne aus Uebemerbruch wegen Wilderns zu verantworten. Kurz vor Weihnachten, in der Nacht vom 23. zum 24. Dezember 1927, begaben sie sich auf die Hasenjagd. Bei dem hellen Licht einer Karbidlaterne schossen sie Hasen. Insgesamt hatten sie bereits vier Stück erlegt, als sie von einem Forstbeamten gestellt wurden. Trotz wiederholter Anrufe flohen sie. Darauf schoß der Beamte, und beide Wilderer erlitten schwere Verletzungen am Bein, konnten sich aber noch nach Hause schleppen, wo sie im Bett gefaßt wurden. Der eine ist jetzt noch nicht wiederhergestellt. Nur deshalb ließ das Gericht Milde walten, da die beiden bisher unbescholtenen Angeklagten schon schwer gebüßt hätten. Als Buße wurde ihnen jedoch noch eine Geldstrafe von je 150 Mark auferlegt, im Nichtbetreibungsfalle ein Monat Gefängnis.

⌀

Verschiedenes.

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks" für den Monat Mai. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1250) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 6 Uhr 55 (18,55) bis 7 Uhr 20 (19,20), belehrende Vorträge mit praktischen An-

Digitized by Google

regungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für den Monat Mai folgende Vorträge vorgesehen: 3. Mai: E. Momber, Domänenpächter, Bredentin b. Güstrow i. Meckl.: Wie versichert der Landwirt seine Ernte gegen Hagelschaden? 7. Mai: Prof. Dr. Binz, Direktor des Chem. Instituts der Landw. Hochschule, Berlin: Justus von Liebig. Zu seinem 125. Geburtstag. 10. Mai: Major a. D. Mayer-Schalburg, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft: Aufbau und Beschickung der Wanderausstellung Leipzig. 14. Mai: Dr. h. c. Lembke, Malchow a. Poel, Post Kirchdorf i. Meckl.: Futterpflanzen- und Samenbau im landwirtschaftlichen Betriebe. 21. Mai: Dr. Preul, Direktor der Landwirtschaftlichen Schule Königsberg Nm.: Zweckmäßige Handhabung der Heuernte unter Berücksichtigung der Trockengeräte. 24. Mai: Hofrat Dr. Müller-Lenhartz, Professor der Landwirtschaft an der Universität Leipzig: Die Erhöhung der Milcherzeugung und ihre Bedeutung zur Gesundheit von Mensch und Tier. 31. Mai: Geh. Ober-Regierungs- und Forstrat Herrmann, Breslau: Die schlesischen Gebirgswälder.

Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks" für den Monat Mai. Stunde der Hausfrau und Mutter. (Montagnachmittag 3 Uhr bis 3 Uhr 30.) 7. Mai: Frl. Marie Ihlefeld: Absatzmöglichkeiten für Geflügelerzeugnisse. 14. Mai: Frau v. Arnim-Kröchlendorff: Gewinnung bäuerlicher Kreise für die neuzeitliche Nutzgeflügelhaltung. 21. Mai: Frau Burg-Görg: Was bedeutet die D.L.G.-Ausstellung in Leipzig für die Landfrauen?

Der preußische Landesjagdverband hat ab 1. April d. J. seine Geschäftsräume in Berlin nach der Dessauer Straße 38 II verlegt.

Vierter Märkischer Naturschutztag am 5. und 6. Mai 1928 in Frankfurt a. d. Oder veranstaltet vom Naturschutzring Berlin-Brandenburg. Sonnabend, den 5. Mai, 19,30 (7,30) Uhr, Aula des Staatlichen Friedrichsgymnasiums: Öffentliche Hauptsitzung. Tagesordnung: 1. Begrüßungen. 2. Vorträge: a) Das Naturschutzgesetz: Herr Ing. E. Griebel-Berlin; b) Landesplanung und Naturschutz: Herr Dr.-Ing. Ewald-Berlin; c) Die Schule und der Naturschutz: Herr Oberregierungsrat Deetjen-Frankfurt; d) Lichtbilder aus Frankfurts Umgebung: Herr Regierungsinspektor Laurisch; Wege und Ziele: Herr Dr. Klose-Berlin. Sonntag, den 6. Mai, 10 Uhr, in der Pestalozzi-Schule (Theaterstraße): Öffentliche Ringsitzung. Tagesordnung: 1. Arbeitsbericht der Ringleitung. 2. Die nächsten Aufgaben des Naturschutzringes (Aussprache). 3. Eingaben und Entschließungen. 4. Wahl des nächsten Tagungsortes 1930. 11 Uhr: Vorführung von Naturfilmen für die Schuljugend im Filmpalast, Friedrichstraße. 13 Uhr: Fahrt mit Sonderdampfer nach Lebus (Karten auf dem Dampfer). Kundgebung der Ringverbände, der Jugendverbände und sonstiger Naturfreunde am Naturschutzgebiet „Adonishänge" — Gesangsvorträge — Volkstänze. Die Teilnehmergebühr beträgt 0,50 RM; hierfür wird das Abzeichen des Naturschutztages, eine grüne Schleife, ausgehändigt. Zur Übernachtung Anmeldung unter Angabe besonderer Wünsche (Gasthof, Privatquartier, Jugendherberge) erbeten bis 1. Mai an den örtlichen Ausschuß (Herrn Regierungsinspektor Laurisch, Frankfurt a. d. O., Regierung, Zimmer 94, Fernsprecher 2701, oder Sofienstraße 77a).

Grüne Maiwoche Kassel 1928. Vom 12. bis 20. Mai veranstaltet die Stadt Kassel eine Ausstellung für Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei. Die Forstwirtschaftliche Ausstellung gliedert sich in folgende Sondergruppen: Forstliche Maschinen und Geräte, Waldbau, Forstbenutzung und Forstschutz. In verschiedenartigen Aufmachungen soll u. a. auch die Verarbeitung von Nutzhölzern unserer heimischen Wälder vorgeführt werden. Die Jagdausstellung gliedert sich in Ausstellung von Trophäen, Hegeausstellung, jagdhistorische Ausstellung, Jagdwissenschaft, Jagdpolizei und -verwaltung und Jagdhundeausstellung. Besonderes Interesse dürfte auch die Abteilung Fischerei finden. Alle in unseren heimischen Gewässern vorkommenden Spielarten sowie eine Fülle exotischer Fische werden über 100 Aquarien bevölkern.

Errichtung einer Pelztierfarm in Leipzig. Im Connewitzer Walde bei Leipzig soll eine Versuchsfarm für Pelztiere eingerichtet werden. Mit Unterstützung führender Wissenschaftler wird sich die Farm der Erforschung der günstigen Lebensbedingungen der sonst frei lebenden Pelztiere im Gehege widmen. Die geplante Versuchsfarm, die von der Reichszentrale für Rauhwaren und Pelztierforschung in Leipzig eingerichtet wird, wird die erste ihrer Art sein. Die Forschungsergebnisse, die besonders in der Krankheitsbekämpfung, Ernährungsweise und in der Art der Pflege zu suchen sein werden, werden der Zucht der Pelztiere in den Zuchtfarmen zugute kommen. Die Farm wird Rotfüchse, Silberfüchse, Marder, Iltisse und Nerze enthalten. Während die Zuchtexemplare von Nerzen und Silberfüchsen importiert werden, dienen von den übrigen Pelztieren Exemplare aus guten Lagen Deutschlands zu Versuchszwecken. Finanzielle Unterstützung soll das Unternehmen durch die Handelskammer Leipzig, das sächsische Wirtschaftsministerium, die Stadt Leipzig, das Reichsfinanzministerium des Innern, das preußische Landwirtschaftsministerium und die interessierten Fachverbände erfahren.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Der Bedarf in der Möbelindustrie ist nicht erheblich, weil der Auftragseingang hinter den im Januar und Februar gewohnten Umsätzen zurückbleibt. Auf der anderen Seite sind aber, was sehr wichtig ist, die Lagerbestände in fertigen Möbeln klein. Da nun seit kurzem die Bautätigkeit sich etwas gehoben hat, rechnet man in Fachkreisen damit, daß auch vom Möbelhandel wieder Bestellungen eingehen werden. Erfahrungsgemäß belebt sich der Möbelhandel, sobald die Bauunternehmungen nur einigermaßen beschäftigt sind. Einstweilen liegen mehr Angebote in kiefernen und tannenen Balken vor als Nachfragen. Infolgedessen bröckelten die Preisforderungen für

Digitized by Google

diese Materialien leicht ab. Allerdings sind die Preise für Listenhölzer einigermaßen fest. Kantholz war stärker angeboten als gefragt, es lagen Offerten im Großhandel zu 60 Mark frei Berlin vor, zu großen Abschlüssen kam es nicht. Sehr gesucht ist gesägtes Schwammholz, das von Küchenmöbel- und sonstigen Möbelfabriken gesucht wird, einstweilen nur in trockener Beschaffenheit. U.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 16. bis 22. April 1928 ab märkischer Station 14,31 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 21. April 1928. Landfüchse 28 bis 35, Gebirgsfüchse 45 bis 50, Baummarder 70 bis 75, Steinmarder 60 bis 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,30 bis 0,35, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8 bis 10, Eichhörnchen, rote 2,40, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,70, Rehe, Sommer 2,70, Winter 2, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 21. April 1928. Landfüchse 25 bis 35, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 23, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,80, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,80, Bisam I 5,70, Eichhörnchen, Winter rote 2,30, Wiesel, weiße 7, Wildkanin, Winter 0,55 bis 0,60, Maulwürfe, weißlebrig I 0,26, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 3,30 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. April 1928. Kaninchen, wilde, große 1,50 bis 1,60 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. April 1928. Hechte, unsortiert 95 bis 100, groß 60, groß-mittel 70, mittel 90. Schleien, unsortiert 120 bis 142, Aale, groß-mittel 170 bis 171, mittel 170 bis 175 für ½ kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil" bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 18. Wildschadenersatz an eingemieteten Kartoffeln. Muß der Schaden, den Wild an eingemieteten Kartoffeln anrichtet, auf Grund der Wildschadengesetzgebung vergütet werden? Kann bei wiederholten derartigen Schäden die angerufene Jagdpolizeibehörde den Abschuß des Wildes anordnen? Oberförster M.

Antwort: Nach § 835 BGB. erstreckt sich die Ersatzpflicht auch auf den Schaden, welchen die dort angeführten jagdbaren Tiere oder, wenn die landesgesetzlichen Vorschriften noch andere jagdbare Tiere benannt haben, auf welche sich die Verpflichtung zum Ersatze des von ihnen angerichteten Schadens erstrecken soll, diese an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Erzeugnisse, welche in Diemen, Mieten, Feimen usw. zusammengebracht worden sind, gelten als eingeerntet (Reichstags-Kommissions-Bericht S. 60 und Prot. II S. 829); (Bauer. Jagdordnung, S. 313).

Gegenüber eingemieteten Kartoffeln besteht danach keine Ersatzpflicht auf Grund der Wildschadengesetzgebung. Der Eigentümer muß in diesem Falle selbst den Schaden tragen; denn wenn er Erzeugnisse des Grundstücks über die Zeit der Ernte hinaus auf seinen Feldern belassen will, so muß er Schutzvorrichtungen treffen, die geeignet sind, das Wild abzuhalten.

Mit dem Einmieten der Kartoffeln sind sie als eingeerntet anzusehen. Wildschaden im gesetzlichen Sinne liegt also nicht vor, und aus diesem Grunde können auf §§ 62 und 63 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 gestützte Abwehrmaßnahmen nicht gefordert und auch nicht getroffen werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Mollenfelde, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt 0,8 km von Mollenfelde, 5 km von Friedland a. L., wo Bahnhof und Arzt vorhanden, und 15 km von Göttingen. Evangelische Kirche in Mollenfelde, katholische Kirche und höhere Schulen in Göttingen. Wirtschaftsland: 0,2650 ha Garten, 2,4141 ha Acker, 1,4296 ha Wiese und 1,1681 ha Weide. Revier (mit Gemeindewald) parzelliert, vorwiegend Laubholz; Jagd mäßig; etwas rauhes Klima. Bewerbungsfrist 16. Mai.

Försterstelle Alt-Budkowitz, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln), ist zum 1. Juli frei und kommt zur anderweitigen Besetzung. Zur Stelle gehören 10,1302 ha Dienstland und eine Dienstwohnung. Für das Dienstland sind zur Zeit jährlich 78 RM Nutzungsgeld zu zahlen. Das Dienstland kann jederzeit anderweit festgesetzt werden. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Förster-Endstelle Buchwald, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,264 ha Garten, 5,2491 ha Acker und 5,2339 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 224 RM. Buchwald ist Schulstelle. Bewerber mit schulpflichtigen Kindern erhalten den Vorzug. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 7. Mai.

Försterstelle Eichfier, Oberf. Rohrwiese (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,17 ha Garten, 8,95 ha

Digitized by Google

Acker, 5,82 ha Wiese. Nutzungsgeld 106 RM. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 12 km. Bahn, höhere Schule Schönlanke, Ostbahn.

Försterstelle Jagolitz, Oberf. Rohrwiese (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,76 ha Garten, 7,80 ha Acker. Nutzungsgeld 78 RM. Nächste Bahnstation 17 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 17 km. Bahn, höhere Schule in Schönlanke, Ostbahn.

Förster-Endstelle Kottwitz, Oberf. Kottwitz (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Wirtschaftsland, welches bis 30. September verpachtet ist und dann neu festgesetzt wird. Kottwitz ist Schulstelle. Bewerber mit schulpflichtigen Kindern erhalten den Vorzug. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 8. Mai.

Försterstelle Kramske, Oberf. Plietnitz (Schneidemühl), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,31 ha Garten, 7,39 ha Acker, 4,44 ha Wiese. Nutzungsgeld 79 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 15 km. Bahnstation Plietnitz; höhere Schule Schneidemühl.

Försterstelle Nöske, Oberf. Bäreneiche (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten, 6,73 ha Acker, 5,14 ha Wiese. Nutzungsgeld 35 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 30 km. Bahn Bölzig, Strecke Schlochau —Rummelsburg; höhere Schule in Schlochau.

Försterstelle Torfbruch, Oberf. Behle (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,24 ha Garten, 9,36 ha Acker, 5,48 ha Wiese. Nutzungsgeld 91 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 3 km. Bahn, Schule in Schönlanke, Ostbahn.

Försterstelle Niederheide, Oberf. Pechteich (Potsdam), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,5650 ha Garten 4. Klasse, 9,2740 ha Acker 4. Klasse, 4,0420 ha Wiesen 5. Klasse. Bewerbungsfrist 5. Mai.

Försterstelle Wolfslauch, Oberförsterei Lüdersdorf (Potsdam), wird voraussichtlich zum 1. Juli zur Neubesetzung gelangen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 5. Mai.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden zum 1. Oktober voraussichtlich nachstehend aufgeführte **Försterstellen** zur Neubesetzung gelangen:

Lietze, Oberf. Altruppin,

Lotzin, Oberf. Groß-Schönebeck,

Pechteich, Oberf. Pechteich,

Dietmannsdorf, Oberf. Reiersdorf.

Bewerbungsfrist 15. Mai. Bei der Neubesetzung wird das Wirtschaftsland neu festgesetzt.

Hilfsförsterstelle Dzwina, Oberförsterstelle Schweuten (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,03 ha Garten, 4,25 ha Acker, 1,63 ha Wiese. Nutzungsgeld 37 RM. Nächste Bahnstation 3,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 2,5 km.

Hilfsförsterstelle Neuguth, Oberf. Hammerstein (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,20 ha Garten, 4,90 ha Acker, 3,31 ha Wiese. Nutzungsgeld 25 RM. Nächste Bahnstation 3,5 km; nächste Dorfschule 3,5 km; nächste höhere Schule 3,5 km.

Hilfsförsterstelle Plötzmin in Kramske, Oberförsterei Selgenau (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 1,52 ha Acker, 1,33 ha Wiese. Nutzungsgeld 10 RM. Nächste Bahnstation 4 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 15 km.

Hilfsförsterstelle Torfstich, Oberf. Schulzenwalde (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. Juli oder 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,12 ha Garten, 4,30 ha Acker, 4,01 ha Wiese. Nutzungsgeld 26 RM. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 6 km; nächste höhere Schule 34 km.

Hilfsförsterstelle Wachholzthal, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,19 ha Garten, 3,13 ha Acker, 0,99 ha Wiese. Nutzungsgeld 30 RM. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 12 km.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle einer neu zu bildenden Waldgenossenschaft, bestehend aus den Gemeinden Seifertshausen, Erkshausen, Schwarztal und Lispenhausen ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Mai an den Kreisausschuß in Rotenburg a. F. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Herrberg, überg. Förster, Oberf. Neuhof, ist zum 1. Juli die Försterstelle Louisendorf, Oberf. Frankenau (Kassel), übertragen.

Hirche, Förster in Altenlotheim, Oberf. Altenlotheim, ist zum 1. Juli die Försterstelle Münchhausen, Oberf. Wetter-Ost (Kassel), übertragen.

Huppmann, überg. Förster, Oberf. Neustadt, ist zum 1. Juli die Försterstelle Marienhagen, Oberf. Böhl (Kassel), übertragen.

Kaltenbach, Forstsekretär in Hoyerswerda, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), wird zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Klamp, Förster zu Forsthaus Merzhausen, Oberf. Bracht, ist zum 1. Juli die Försterstelle Bracht-Süd, Oberf. Bracht (Kassel), übertragen.

Premper, überg. Förster, Oberf. Frielendorf, ist zum 1. Juli die Försterstelle Linsingen, Oberf. Frielendorf (Kassel), übertragen.

Quandt, Förster in Slupp, Oberf. Taubenberg, ist zum 1. Mai nach Wordel, Oberf. Wordel (Köslin), versetzt.

Scholz, Förster in Galow, Oberf. Neustettin, ist zum 1. Mai nach Großspiegel, Oberf. Wordel (Köslin), versetzt.

Wiedecke, Förster in Stolzenberg, Oberf. Wildenow, ist zum 1. Juni nach Grünhaus, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.), versetzt.

Dinse, Hilfsförster in Wordel, Oberf. Wordel, ist zum 1. Mai nach Galow, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Döring, Hilfsförster in Rehrenbach, Oberf. Neukirchen, ist zum 1. Mai nach Obergrenzebach, Oberf. Neukirchen (Kassel), versetzt.

Heyroth, Hilfsförster in Güsen, Oberf. Altenplathow, ist zum 1. Mai nach Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

Kadersch, Hilfsförster in Altenplathow, Oberf. Altenplathow, ist zum 1. Mai nach Güsen, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), versetzt.

Schröder, Hilfsförster in Oslawdamerow, Oberf. Sommin, ist zum 1. Mai nach Slupp, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem am 1. Juni in den dauernden Ruhestand tretenden mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestatteten Forstmeister **Lang,** Vorstand des Forstamtes Haßloch, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. Juni in den dauernden Ruhestand tretenden, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestatteten Forstmeister **Behringer,** Vorstand des Forstamtes Donauwörth, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. Juni in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstwart **Dumberger** in Buchdorf, Forstamt Kaisheim, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. Mai in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Kalb** in Traubing, Forstamt Seeshaupt, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Birkel, Forstwart von Reichenbach, Forstamt Wunsiedel, wird am 1. Mai auf sein Ansuchen in gleicher Dienstseigenschaft nach Zentbechhofen, gleichen Forstamts, versetzt.

Digitized by Google

Hessen.

Binsfeldt, Prinzlicher Oberförster in Seitenberg (Breslau), wurde unter Verleihung der Oberförsterei Peitz (Frankfurt a. O.) in den preußischen Staatsforstdienst übernommen.

Wachtel, Oberförster in Darmstadt, wurde zum Forstmeister des Forstamts Bensheim ernannt.

Zimmer, Dr., Oberförster in Friedberg, wurde zum Forstmeister des Forstamts Rabenau ernannt.

Württemberg.

Schlipf, Forstmeister in Geislingen a. d. St., wurde eine Oberforstratsstelle bei der Forstdirektion übertragen.

Tritschler, Forstmeister, wurde von Schorndorf auf das Forstamt Einsiedel (Tübingen) versetzt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Preußischer Forstverein für die beiden Provinzen Preußen.

Die diesjährige Sommertagung des Preußischen Forstvereins wird in den Tagen vom 25. bis 28. Juli in Danzig stattfinden. Als vorläufige Zeiteinteilung ist vorgesehen: Mittwoch, den 25. Juli: Anreise und Begrüßungsabend. Donnerstag, den 26. Juli: Waldausflug in die Oberförsterei Steegen. Freitag, den 27. Juli: Verhandlungen (je ein Vortrag über Waldbau, Bodenkunde und Holzverwertung). Sonnabend, den 28. Juli: Nachausflüge: Jäschkental—Oliva—Zoppot und Marienburg. Ein ausführliches Programm folgt nach genauer Festlegung.

Gumbinnen, den 12. April 1928.

Namens des Vereinsvorstandes
der Geschäftsführer:
Ring, Oberregierungs- und Forstrat.

Märkischer Forstverein.

50. Versammlung vom 21. bis 24. Mai 1928 in Havelberg.

Tagesordnung:

Montag, den 21. Mai: 20,30 Uhr: Begrüßungsabend im Hotel „Concordia".

Dienstag, den 22. Mai: 8,30 Uhr: Ausflug in die staatliche Oberförsterei Havelberg, Försterei Jederitz. Abfahrt mit Postkraftwagen vom Marktplatz. 12,30 Uhr: Frühstück im Schützenhaus, gegeben von der Stadt Havelberg, anschließend daran Besichtigung des städtischen Mühlenholzes. 14 Uhr: Weiterfahrt vom Schützenhaus zur städtischen Oberforst, alsdann zu den staatlichen Försterein Theerofen und Kümmernitz und zum Waldgut Todtenkopf des Herrn Stiftshauptmanns v. Saldern-Leppin. 18,30 Uhr: Wiedereintreffen in Havelberg. Getrenntes Essen in verschiedenen Hotels um 19,30 Uhr. 20,30 Uhr: Versammlung an der Steinbrücke, Beleuchtung des Havelbergers Doms, gemeinsamer Gang über den Prälatenweg zum Stadtgarten. 21 Uhr: Gesellschaftsabend im Stadtgarten.

Mittwoch, den 23. Mai: 8,15 Uhr: Abfahrt mit Postkraftwagen vom Marktplatz, Besichtigung des Waldgutes des Herrn Landrats a. D. v. Saldern-Wilsnack, Revier Jackel. 12 Uhr: Frühstück, gegeben von Herrn Landrat a. D. v. Saldern-Wilsnack. Anschließend Fortsetzung des Waldbegangs und Besichtigung der Wunderblutkirche in Wilsnack. 16 Uhr: Rückfahrt nach Havelberg. Eintreffen daselbst 17 Uhr. 18,30 Uhr: Innenbesichtigung des Havelberger Doms. 19,30 Uhr: Getrenntes Essen und zwangloses Beisammensein in verschiedenen Lokalen.

Donnerstag, den 24. Mai: 8 Uhr: Versammlung in der „Concordia".

Begrüßung.

Geschäftliches:

A. Festsetzung des Beitrages für die Zeit vom 1. 4. 1928 bis 31. 3. 1929.

B. Ausschußberichte und Wahlen:
   a) Versammlungszeit für die Wintertagung 1928—1929.
   b) Versammlungsort für die Sommertagung 1929.
   c) Vortragsstoff für den Winter 1928—1929 und den Sommer 1929.
   d) Örtliche Vorbereitung für den Sommer 1929.
   e) Kassenbericht.

3. Vorträge:

A. „Die wissenschaftlichen Grundbegriffe der Vererbungslehre", Privatdozent Dr. Liese, Eberswalde.

B. „Baumeigenschaften und Erblichkeit nach Untersuchungen an märkischen und ostpreußischen Kiefern", Professor Dr. Schmidt, Eberswalde.

Mitberichterstatter zu A und B Forstmeister Seitz, Havelberg.

4. Aussprache (auch über die Wintertagung).

5. Besprechung der Waldbegänge.

6. Kleine Anfragen und Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens (vorherige Anmeldung beim Schriftführer erwünscht).

7. Verschiedenes.

14 Uhr: Mittagessen getrennt in verschiedenen Lokalen. Abfahrtgelegenheit ab Havelberg 13,22 Uhr und 17,21 Uhr.

Freitag, den 25. Mai: 8,30 Uhr: Abfahrt vom Marktplatz zum Nachausflug in die staatliche Oberförsterei Grünaue bei Rathenow und die Baumschulen in Rathenow unter Führung der Herren Forstmeister von Bornstedt, Grünaue, und Erich Pfeil in Rathenow.

Für die Hinfahrt nach Havelberg wird bei genügender Beteiligung am 21. Mai eine Gesellschaftsfahrt zu ermäßigtem Fahrpreise von Berlin veranstaltet werden mit den Zügen ab Lehrter Bahnhof 12,50 Uhr und 16,48 Uhr.

Potsdam, im April 1928.

Märkischer Forstverein.

Digitized by Google

Kurhessischer Forstverein.

Die diesjährige Tagung findet, um den Mitgliedern die Teilnahme an der „Grünen Maiwoche" in Kassel zu ermöglichen, am 23. und 24. Mai in Kassel statt.

Tagesordnung: 23. Mai: 9 Uhr Kasino in Kassel, Wolfsschlucht: 1. Buchenmischbestände auf Buntsandstein. Referenten: Prof. Oelkers-Hann.-Münden und Forstmeister Fuhr-Melsungen. 2. Die körperschaftlichen Waldungen in Hessen von rechtlicher, forsttechnischer und wirtschaftlicher Seite betrachtet. — Referenten: Oberregierungs- und Forstrat Gerland und Bürgermeister Laneus-Hofgeismar. 3. Verschiedenes. 4. Vereinsangelegenheiten.

Anmeldungen zu 3. an Oberförster Andrae in Kassel-Kirchbitmold erbeten. Gelegenheit zur Einnahme eines Frühstücks im Kasino.

24. Mai: Ausflug in die Staatsoberförsterei Melsungen. (Näheres wird noch bekanntgegeben.)

Am Nachmittag des 23. Mai findet eine Führung durch die Ausstellung auf der Leisterschen Wiese statt. Abends geselliges Beisammensein. Ort wird noch bekanntgegeben.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Der Jahresbeitrag für 1928

für unsere Mitglieder beträgt für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten **2** RM, für alle anderen Mitglieder **5** RM. Die lebenslängliche Mitgliedschaft kann durch einen einmaligen Beitrag von **100** RM erworben werden.

Da satzungsgemäß die Jahresbeiträge bis zum 15. April j. Js. gezahlt werden müssen und der größte Teil unserer Mitglieder noch mit der Zahlung im Rückstande ist, bitten wir um recht baldige Überweisung, und zwar spätestens bis 5. Mai, auf unser Postscheckkonto: Waldheil e. V. Nr. 9140 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Geschäftsstelle.

Besondere Zuwendungen.

Von Ungenannt	50.—
Sühnegeld für zwei entwendete Douglasfichten; eingesandt von Herrn Revierförster Krause, Forsth. Leine	25.—
Strafgelder, gesammelt bei der Treibjagd; eingesandt von Herrn B. Schreinemacher, Dalheim-Rödgen, Rhld.	20.—
Buße für ein Forstvergehen; eingesandt vom Burggräflich zu Dohnaschen Forstamt Kotzenau	12.—
Sühne für einen Frevel; eingesandt von Herrn Jäger Kurt Hackbarth, Klostergut Lochtum bei Bienenburg	10.—
Sühne; eingesandt von Herrn Lehrer Helfbernd, Büchenberg	10.—
Ferner sind eingegangen: 2 zu 5, 1 zu 1.80, 1 zu 1.50	18.30
	140.30

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln**. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 21. April 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Reichsverein der Privatforstbeamten Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11183. **Faigle**, Franz, Städt. Forstwart, Sigmaringen, Hohenzollern. XVII. Abt. Ib.

11184. **Hessischer Waldbesitzerverband**, vertreten durch Oberforstmeister i. R. Spengler, Darmstadt, Hessen. XIII. Abt. II.

11185. **Metzner**, Martin, Hilfsförster, Fs. Steinhaus, Post Oberlangenbielau, Kreis Reichenbach i. Schlesien. XV. Abt. Ib.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jonderks, Herbert, Hilfsförster, Forsthaus Rehberg, Post Emanuelssegen, Kreis Kattowitz.
Weese, Hans, Hilfsförster, Eckersdorf, Kreis Neurode.
Zieher, Josef, Fürstl. Forstwart, Heinrichsburg, Post Eberhardzell, O.-A. Waldsee, Württemberg.
Wagner, Ludwig, Gräfl. Forstgehilfe, Seefeld, Oberbayern.
Hömberg, Josef, Förster, Taben a. Saar, Kreis Saarburg.

Betr. Berichte und Entschließungen der Ortsgruppen.

Die Herren Vorsitzenden bzw. Schriftführer der Ortsgruppen beachten noch immer vielfach nicht den geordneten Geschäftsgang für ihre Schriftsachen. Die Ortsgruppen sind Unterorgane der Bezirksgruppen und sollen deshalb ihren gesamten Schriftverkehr — Bekanntmachungen, Berichte über gehabte Sitzungen und eventuelle Entschließungen — zunächst an ihren Bezirksgruppenvorsitzenden gehen lassen. Der Bezirksgruppenvorsitzende soll die Bekanntmachungen und Berichte durchsehen und, wenn er gegen sie keine Bedenken hat, sie an die Geschäftsführung des Reichsvereins weiterleiten. Entschließungen der Ortsgruppen dagegen sollen erst in der Bezirksgruppe zum Gegenstand der Beratungen gemacht werden, ehe sie an den Reichsvereinsvorstand weitergegeben werden.

Wenn die Ortsgruppen von diesem Geschäftsgange abweichen und etwa ihre Schriftsachen unmittelbar an den Reichsvereinsvorstand oder an die „Deutsche Forst-Zeitung" senden, so schickt

Digitized by Google

die „Deutsche Forst-Zeitung" die Sache erst an den Reichsvereinsvorstand und dieser erst an die Bezirksgruppe, und dann steigt die Schriftsache erneut auf. Das gibt dann also unliebsame Verzögerungen.

Bei den Berichten weise ich immer wieder darauf hin, daß die Darstellung des äußeren Rahmens auf das Knappste gehalten werden muß, dagegen sachlich allgemein Interessantes auch berichtet wird.

Eberswalde, den 17. April 1928.

Der Vorsitzende: Junack.

Kleiner forstlicher Lehrgang in Schlesien. Ein forstlicher Lehrgang findet an der Forstschule Reichenstein in der Zeit vom 17. bis 20. Mai d. J. (einschließlich Reisetage) statt, welcher besonders für Anwärter der Försterprüfungen sehr geeignet ist. Besonders werden diejenigen Fächer behandelt, welche den Prüflingen die meisten Schwierigkeiten bereiten. Die Teilnahme am Lehrgang kostet je nach Teilnehmerzahl 3 bis 5 RM. Die Unterbringungskosten richten sich gleichfalls nach der Teilnehmerzahl und werden niedrigst bemessen werden können. Anmeldungen werden erbeten an den Vorsitzenden der Bezirksgruppe Glatz des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Oberförster Wegener in Oberlangenbielau in Schlesien. Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppe Trier. Am Sonnabend, dem 31. März d. J., fand in Saarbrücken eine Versammlung statt. Der Vorsitzende begrüßte die erschienenen Mitglieder und ehrte das Andenken der im Felde der Ehre gefallenen Kollegen, und ging zur Tagesordnung über.

Bei Punkt 1 besprach er das Thema „Der Privatförster in Deutschland sowie seine Stellung". Punkt 2. Die Kassenfrage wurde besprochen. Punkt 3. Neuaufgenommen wurden vier Kollegen. Davon sind drei aus dem Bezirk Trier und einer aus dem Saargebiet. Dem am persönlichen Erscheinen verhinderten Mitgliede Herrn Nikolaus Jobst in Hausbach wurde anläßlich seines 25jährigen Dienstjubiläums als Förster in der von Bochschen Verwaltung ein Glückwunschschreiben, welches sämtliche erschienenen Mitglieder unterzeichneten, durch seinen Sohn, Herrn Forstgehilfen Josef Jobst, übermittelt. Punkt 4. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Kollege Bergmann, Forsthaus Dillingen (Saar) gewählt, der die Wahl annahm. Punkt 5. Die geplante zweitägige Lehrwanderung in die Reviere der von Bochschen Forstverwaltung Mettlach (Saar) findet in der ersten Woche des Monats Juni d. J. statt. Alle Mitglieder nehmen teil. Führer ist Herr Revierförster Kaiser, Mettlach. Das Programm wird sich folgendermaßen entwickeln: Besichtigung der von Berlepsch'schen Vogelschutzanlage im Mettlacher Park und der im Park vorhandenen ausländischen Holzarten. Besichtigung von Kiefern- und Fichtenbeständen verschiedener Altersklassen, hauptsächlich Umwandlung ehemaligen Eichenschälwaldes in Nadelholzbestände, Überführung von Lohhecken in Eichenhochwald; gezeigt wird ferner: wohlgelungener Anbau von Douglasie, Sitkafichte, Schwarzkiefer und dergleichen mehr. Da Punkt 6 zur Behandlung nicht mehr notwendig erschien, sprach Vorsitzender das Schlußwort, worin er das Versprechen gab, am weiteren Ausbau der Ortsgruppe zu arbeiten und dieselbe ihren Zielen entgegenzuführen, damit das Kollegialleben gefördert und die Vereinssache gefestigt werde.

Schluß der Versammlung 7½ Uhr.

Desguiotz.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Die derzeitige Forstschülerschaft hat den Wunsch ausgesprochen, die Generalversammlung des Hauptvereins nicht erst im Oktober einzuberufen, da es ihr sonst unmöglich wäre, an einer solchen teilzunehmen. Die Bezirksgruppe Rheinland hat sich in ihrer Sitzung am 1. April in Köln dem Wunsch der Forstschülerschaft angeschlossen und schlägt vor, die Generalversammlung am ersten Samstag im Juli, wie im vorigen Jahre, abzuhalten. Die Generalversammlung würde also in diesem Jahre am Samstag, dem 7. Juli, stattfinden, und ich bitte diejenigen Herren Kollegen, die gegen diesen Termin sind, mir schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen. Da es sich um eine Satzungsänderung handelt, muß mindestens ein Drittel der Gesamtmitglieder dagegen sein. Zugleich bitte ich, eventuelle Wünsche und Anträge zur Generalversammlung bis spätestens 1. Juli d. J. mir schriftlich mitzuteilen.

Schloß-Thorn, den 14. April 1928.

Vögl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Zuerst Dein Heim! Das Heim ist der Kern der Familie! — Nach der anstrengenden, zermürbenden Arbeit des Tages bietet es köstliche Stunden der Ruhe und Erholung. Es gemütlich und schön auszustatten ist wohl der Wunsch eines Jeden!

Gardinen — Decken — Gobelins — Kissen und dergleichen geben der Wohnung Charakter und Gepräge. — Es kommt hierbei weniger auf den Geldbeutel, als auf den guten Geschmack und die geschickte Zusammenstellung an. — Die Firma Knab & Schmidt, Plauen i. V. 10, bietet in obigen Artikeln eine reiche Auswahl hochkünstlerischer Muster.

Für unsere deutschen Weidmänner und Naturfreunde hat genannte Firma **Gardinen — Decken — Gobelins — Tapisserieartikel mit Jagd- und Wildmotiven** herausgebracht die in ihrer Ausführung einzigartig sind. Wir sagen wohl nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß die Erzeugnisse dieser Firma in bezug auf künstlerische Ausführung nicht zu überbieten sind. — Die Preise sind trotz alledem angemessen und keinesfalls höher, als für gleichwertige andere Fabrikate in gewöhnlicher Musterung. — Wir empfehlen, umgehend einen Katalog der Firma Knab & Schmidt, Plauen i. V. 10, anzufordern. — Derselbe gibt über alles Nähere Aufschluß und wird Interessenten unverbindlich und kostenlos zugesandt. (Siehe auch Inserat auf Seite II der heutigen Nummer.)

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Die Geburt eines Töchterchens zeigen in dankbarer Freude an (489

M. Neumann u. Frau
Staatl. Forstsekretär.

Steinbusch, den 14. 4. 28.

Am 17. April verschied nach schwerem Leiden der

Staatl. Revierförster i. R.

Franz Hensel

Rastlose Arbeit und restlose Pflichterfüllung, getragen von tiefer Liebe zu Wald und Wild, waren der Inhalt seines Lebens. In tiefer Trauer stehen wir am Grabe dieses Deutschen Mannes, dieses liebenswerten Menschen, dieses treuen Kameraden. Sein Vorbild soll uns Lebende leiten. Dem Toten setzen wir mit diesem Gelöbnis ein bleibendes Denkmal in unseren Herzen. (492

Der Revierverwalter u. die Betriebsbeamten der Oberförsterei Neuhof:
Strenzel, Staatsoberförster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsförster Fritz Zastrow in Forsthaus Wachholzthal, P. Hochzeit i. d. Neumark ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Ilse Robitzsch in Waldhausen mit dem Preußischen Forstassessor Werner Senff z. Zt. in Ibenhorst.

Frl. Erna Spieler, Staatsförsterstochter in Forsthaus Kallwellen, mit Otto Klatt in Lasdehnen, Ostpr.

Sterbefälle:

Bertram, Otto, Hegemeister a. D. in Scheessel i. Hannover.

Cabenbach, Friedrich, Forstrat in Baden-Baden

Lingelbach, Ludwig, Stadtförster in Eschwege.

Preller, Bernhard, Staatl. Hegemeister i. R. in Schönehr.

Schuch, Moritz, Hegemeister i. R. in Oberförsterei Neuholland.

Steibel, Heinrich, Forstrat in Daisbach.

Gemeindeförsterstelle.

Die **Gemeindeförsterstelle Ernst/Mosel** im **Kreise Cochem** (rund 700 ha: Gemeinde Ernst, Sehl und Ellenz-Poltersdorf) ist zum **1. Juli 1928** neu zu besetzen. (478

1. Diensteinkommen und Nebenbezüge nach staatlichen Grundsätzen (4 e). Dienstwohnung nicht vorhanden.
2. Probezeit 1 Jahr unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsdienstalter für den Fall der endgültigen Anstellung.
3. Ausbildungs-, Militärdienstzeit u. die im Staate bzw. in einem anderen Kommunalverbande verbrachten Dienstjahre, können angerechnet werden.
4. Für die Anstellung kommen Forstversorgungsberechtigte und bereits angestellte Staats- und Gemeindeförster, sodann solche Anwärter in Frage, deren Ausbildungsgang dem der staatlichen Forstbetriebsbeamten als gleichwertig zu erachten ist. Forstversorgungberechtigte haben die Erklärung abzugeben, daß durch die endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet werden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, amtsärztlichem Zeugnis sind bis zum **10. Mai 1928** an den Unterzeichneten einzureichen.

Sehl/Mosel, den 18. April 1928.

Der Bürgermeister.
Selbach.

Geprüfter Förster,

28 Jahre, kath., verh., 1,88 groß, bei anerk. Lehrst. in groß. Forstverw. Schles. 3 Jahre gel., mit abgel. Gehilf.- u. Försterprüfung (B. P. D. Berufsamt N. Schles.), 13 jähr. Praxis, in ungek. Stelle, äuß. energ. u. zielbew., m. den neuzeitl. Einstellg. best. vertr., sucht zum 1. Juli, früh. od. spät. dementspr. Stellg. Erstkl. Zeugn. u. Referenzen führ. Persönlichkeiten stehen zu Diensten. Gefl. Angeb. an **Postschließf. Nr. 28, Glatz i. Schles.**

Gelernter Forstmann,

26 J. alt, ledig, evang., **sucht Stellung.** Sehr gute Zeugnisse und Empfehlg. vorhanden. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 488** bef. die Gesch. d. D. F.-Ztg., Neudamm.

Haustochter.

Suche für meine Tochter, 17½ J. alt, **Unterkunft in Oberförsterei.** Kleines Taschengeld erwünscht. Familienanschl. Angeb. an **Kurt Schmeider, Oberlaina, „Zwei Linden", Post Bautzen, Sa.**

Probe-Nummern

der

Deutschen Jäger-Zeitung

verlange man von **J. Neumann, Neudamm**

Holz u. Güter

Gutsforsthaus,

3 Zimmer, 3 Kammern, mit Nebengebäude, anschließenden 6 Mrg. gutem Acker, für pensionierten Forstbeamten geeignet, forstliche Nebenbeschäftigung möglich, Anzahlung 2000 ℳ, **sofort zu verkaufen.** Bahnkreuzpunkt, Station 1 km, **Benau, Kreis Sorau, Niederlausitz.**

W. Bohnstedt,
Pr. Forstmeister i. R.

Stellengesuche

Förster,

44 Jahre, 17 J. in meiner Verwaltung tätig, wegen Gutsverkaufs stellungslos, sucht bei bescheid. Anspr. Stellung. Auskunft erteilt

Freiherr v. Schlichting, Schlichtingsheim, Kr. Fraustadt.

Forstverwaltung in Ober-Schlesien **sucht** zu sofort während der Kulturarbeiten auf ca. 2 Monate einen unverheirateten, energisch., zuverlässigen, ehrlichen, evangelischen

Hilfsjäger,

ca. 1,70 m groß, nicht über 22 Jahre. Bei zufriedenstellenden Leistungen kann derselbe event. weitere Beschäftigung erhalten. Angeb. mit Lebenslauf u. Zeugnisabschriften unter **„Forstamt" 479** bef. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Stellenangebote

Bei der aus den Gemeinden Seifertshausen, Erlshausen, Schwarzenhasel und Lispenhausen unter Einschluß verschiedener Pfarr- und Privatwaldungen neu zu bildenden Waldgenossenschaft ist zum 1. Juli d. J. die Stelle eines (495

Försters

zu besetzen.

Die Genossenschaftswaldungen sind etwa 600 ha groß.

In Frage kommen unverheiratete Bewerber, die in dem Besitz des Forstversorgungsscheines sind oder aber eine abgeschlossene Ausbildung an einer kommunalen Forstbeamtenschule nachweisen können. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag.

Bewerbungen unter Angabe von Gehaltsansprüchen sind bis zum **10. Mai 1928** an den Unterzeichneten einzureichen. Die Stelle eignet sich auch für abgebaute Forstbeamte.

Rotenburg a. F., den 20. April 1928.

Der Kreisausschuß.

Soeben erschien:

Die preussischen Forstverwaltungsbeamten

des Staates, der Hofkammer
und der Kommunalverwaltungen
Dienstalters- und Lebensalterslisten

Herausgegeben von

Emil Behm

Ober-Regierungsrat, vorm. Referent im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin

Fünfte Auflage nach dem Stande vom 1. 4. 1928
Preis drei RM

Diese Dienstalters- und Lebensalterslisten gehören auf den Schreibtisch jedes preussischen Forstverwaltungsbeamten. Namentlich für jeden Anwärter ist das Buch von besonderem Wert

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 18. Neudamm, den 4. Mai 1928. 43. Band.

Wann werden Frühfrostschäden an Pseudotsuga taxifolia (Douglasii) viridis deutlich erkennbar?

Dr. E. Mauhard, Forstwissenschaftliche Versuchsanstalt, G. m. u. H., Halstenbek-Holstein.

Die beiläufige Erwähnung der „stark mit Kunstdung getriebenen Douglasfichten" in dem Artikel von Stadtförster Lindner „Bezug von Pflanzen aus Forstbaumschulen" in Nr. 47 von 1927 hat Anlaß zu Äußerungen über die Frühfrostempfindlichkeit und weiter zur Frage „Wann werden Frühfrostschäden an Pseudotsuga taxifolia viridis deutlich erkennbar?" gegeben. Während ich in Nr. 49 von 1927 schrieb, daß bei uns ein Düngungsversuch zeigte, daß kaum noch verkaufsfähige Pflanzen übrig blieben, bezeichnet Revierförster Möck in Nr. 1 von 1928 diese Behauptung als unzutreffend, da die Frühfrostschäden nicht schon im folgenden Frühjahr, sondern erst im Laufe des Sommers durch Absterben der Pflanzen deutlich sichtbar werden sollen. Zwar konnte meine Feststellung nicht ohne weiteres Grund zu der Entgegnung des Herrn Revierförsters Möck geben, da ich über den Zeitpunkt des Eingehens der Pflanzen nichts mitteilte, auch nicht sagte, daß die Pflanzen schon im Frühjahr nach Auftreten der Frostschäden als verkaufsfähig gelten sollten. Dennoch begrüßen wir die Stellungnahme, da sie uns einen Anlaß bietet, zur Klärung dieser anscheinend umstrittenen Frage anzuregen und mit beizutragen.

Hierzu stehen reiche Erfahrungen zur Verfügung von Halstenbeker Pflanzenzüchtern, die sich zum Teil schon seit 25 Jahren mit der Anzucht von Ps. tax. vir. beschäftigen.

Mit der Tatsache, daß gerade die anbauwürdigsten und schnellwüchsigsten, aus Oregon und Washington stammenden Rassen der Ps. tax. vir. am empfindlichsten gegen Frühfrostschäden sind, müssen wir uns abfinden. Ganz ohne Verluste wird aus diesem Grunde die Anzucht dieser wertvollen Holzart wohl niemals vor sich gehen. Das Hauptaugenmerk muß daher darauf gerichtet werden, diese Verluste auf ein Mindestmaß zu beschränken und dafür Sorge zu tragen, daß dem Walde nur die widerstandsfähigsten Pflanzenindividuen zugeführt werden. Dazu dürften aber gerade die Jahre, die die jungen Douglaspflanzen in einer Baumschule zubringen, in der fast alljährlich mit Frühfrösten gerechnet werden muß, eine ausgezeichnete Prüfungszeit sein, da auf diese Weise die frostempfindlichsten Individuen gewissermaßen durch eine Art natürlicher Zuchtwahl unter Umständen schon im ersten Lebensjahr ausgemerzt werden und gar nicht erst in den Wald kommen.

Natürlich wird man nicht unterlassen, durch sorgfältige Beachtung der Kulturbedingungen die Pflanzen möglichst widerstandsfähig zu machen. Hier spielt die Ernährung bzw. Düngung der Pflanzen eine wichtige Rolle. Bei unrationeller Ernährung, vor allem einseitiger Stickstoffdüngung, wird man wohl wenig Erfolg mit der Anzucht von Ps. tax. vir. haben.

Handelt es sich nun um die Beantwortung der als Thema gestellten Frage, so müssen wir mehrere Fälle unterscheiden:

1. Es tritt sehr früh ein starker Frühfrost ein. In diesem Falle lassen die zu diesem Zeitpunkt meist erst ungenügend ausgereiften Pflanzen schon nach wenigen Tagen die Köpfe hängen und zeigen so deutlich an, daß Haupttrieb und Endknospe vernichtet sind. Würde man die Pflanzen auf ihren Feldern stehen lassen, so würde zwar ein größerer oder kleinerer Prozentsatz im folgenden Jahre von unten her wieder

Digitized by Google

austreiben, verkäuflich wären solche Pflanzen aber nicht mehr. Ein Versenden oder Verschulen würden diese Pflanzen aber auf keinen Fall vertragen. Sie würden dann bestimmt alle eingehen.

2. Durch gelinderen Frühfrost werden gelegentlich die von der Douglasfichte besonders in der Jugend gebildeten Johannistriebe, die oftmals nicht mehr voll ausreifen können, getötet, wobei allerdings die Endknospen gesund bleiben und im nächsten Frühjahr wieder austreiben können. Auch diese Frostschäden fallen sofort oder doch schon nach kurzer Zeit deutlich durch ihre Auswirkungen, besonders an den jüngsten Seitentrieben, ins Auge.

3. Sind die Pflanzen, schlecht verholzt, aber doch vor Herbstfrösten bewahrt, in den Winter hineingekommen, so droht ihnen im zeitigen Frühjahr eine weitere Gefahr. Streichen im Frühjahr bei noch gefrorenem Boden stark trocknende Winde über die Pflanzen hinweg, so kann das aus den Nadeln verdunstete Wasser noch nicht aus dem gefrorenen Boden durch die Wurzeln ersetzt werden. Die Nadeln bräunen sich und auch die Endknospen sterben häufig ab.

Danach zeigen sich also in der Baumschule schon sehr deutliche Folgen der Frosteinwirkung. Als Zeichen für eine Frühfrostbeschädigung, die so stark ist, daß die Pflanzen den Versand nicht mehr vertragen werden und mit großer Wahrscheinlichkeit nach dem Verpflanzen eingehen, wird nach den Erfahrungen der Halstenbeker Pflanzenzüchter, und zwar in allen drei Fällen, ein Einschrumpfen der Rinde angesehen. Als verkaufsfähig gelten im Frühjahr alle die Douglasfichten, deren Rinde nicht eingeschrumpft ist, während alle übrigen, es sind dies oft 10 bis 50 % der Ernte, unbarmherzig vernichtet werden.

Diese Feststellungen seien dann noch bestätigt bzw. ergänzt durch die Ausführungen von J. Buch, einem der alterfahrenen Halstenbeker Douglasfichtenzüchter, in seinem Beitrag „Douglasfichten im Saatbeet" in den Mitteilungen der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft 1927: „Tritt im zeitigen Herbst starker Frost ein, dann leiden nicht nur die einjährigen, sondern auch die mehrjährigen Ps. tax. vir., und wenn im Laufe des Winters eine langandauernde, starke Kahlfrostperiode sich einstellt, die den Zutritt der Bodenfeuchtigkeit zu den oberirdischen Pflanzenteilen verhindert oder trockene Ostwinde ihren ungünstigen Einfluß auf die Nadeln ausüben, dann hat der Züchter mit sehr starken Verlusten zu rechnen. Ich möchte daran erinnern, daß der 5° starke Oktoberfrost des Jahres 1908 fast die ganzen Halstenbeker Vorräte vernichtete!"

Um nun aber nicht etwa einseitig Halstenbeker Erfahrungen und Beobachtungen zu Wort kommen zu lassen, haben wir uns bemüht, weitere Nachforschungen zu dieser Frage in der Literatur anzustellen. Aber nur sehr spärlich finden sich Angaben über den Zeitpunkt, an dem Frostschäden bei Ps. tax. vir. erkennbar werden. So schreibt H. Mayr (Fremdländische Wald- und Parkbäume für Europa) über Ps. tax. vir., nachdem er zunächst die Gefahren der Früh- und Winterfröste für die erst im August oder September gebildeten unfertigen Nachtriebe (s. o. Punkt 2) geschildert hat: „An der grünen Küstendouglasie werden sodann bei sehr tiefer Wintertemperatur die Nadeln auf der Südseite der Pflanzen getötet (Chlorophyllltod); solche Nadeln färben sich gegen das Frühjahr hin auffallend hellrot und fallen ab. Diese Erscheinung ist bei der blauen Douglasie unbekannt. Unterschiede liegen wohl im verschiedenen Bau der Nadeln. Die blaue Art hat kräftigen Wachsüberzug, der bei der grünen Art nur sehr spärlich ist oder fehlt." Hier dürfte die gleiche Erscheinung wie oben unter Punkt 3 geschildert sein, die durch zu starke Wasserabgabe und ungenügenden Nachschub aus dem Boden bedingt ist und wohl allgemein als „Frosttrocknis" bezeichnet wird.

Weiter wurden dann die Mitteilungen der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft (D.D.G.) herangezogen, die sich ja ganz besonders für die Einführung anbauwürdiger Exoten einsetzt, und in deren letzten 20 Jahrbüchern sich viele Aufsätze über Ps. tax. vir. finden. Aber nur wenige Autoren berühren die uns hier interessierende Frage.

Die Erscheinung der Frosttrocknis beschreibt z. B. Graf. Fr. Berg, Livland (D.D.G. 1908): „Den diesjährigen Winter über blieben diese Triebe frisch grün" — in den zwei vorhergehenden Jahren, als die Pflanzen während des Winters nicht mehr vom Schnee bedeckt waren, froren die Haupttriebe ganz ab und es entwickelten sich mehrere Triebe buschartig — „jetzt Ende Februar und Anfang März haben wir am Tage Temperaturen über 0°, namentlich in der Sonne ist es schon warm, des Nachts bei klarem Himmel friert es meist 6 bis 8° R, am 17. und 18. März sogar nachts —12° und noch vor 14 Tagen —16° R. Dabei sind die Nadeln der Douglasien nicht nur braun geworden, sondern auch schon fast alle abgefallen."

Von älteren Douglasien spricht dann allerdings H. Mayr (D.D.G. 1909), wenn er schreibt: „... wohl aber sind an den grünen Douglasien nicht bloß Endknospen allein oder letztjährige Gipfeltriebe, selbst mehrere Quirle abwärts erfroren, was jedoch erst nach dem Abtrocknen der Nadeln im Winter bzw. im Frühjahr erkennbar wurde."

Auch Frothingham (D.D.G. 1909) und Schwappach (D.D.G. 1911) weisen auf den Nadelfall im Frühjahr als Folge der Frosttrocknis hin, wobei letzterer noch besonders die große Erholungsfähigkeit, die diese Holzart auszeichnet, hervorhebt, so daß der größte Teil dieser Schäden wieder ausheilte, indem sich eine Seitenknospe zum Gipfeltrieb entwickelte.

Digitized by Google

Endlich wurde dann noch eine Beobachtung von von Zobeltitz (D.D.G. 1924) gefunden, die sich aber auch wiederum nicht auf den typischen Frühfrost erstreckt, sondern auf hohe Kältegrade (bis 20° C.) im Januar und Frosttrocknis im März, wobei aber auch die erfrorenen Pflanzen sehr früh als solche erkannt wurden.

Die soeben angezogenen älteren Literaturstellen bieten sonach keinen Hinweis, daß frostbeschädigte Douglasien erst im folgenden Sommer erkennbar werden. Sollte Ps. tax. vir. wirklich, wie Revierförster Möck schreibt, sich in dieser Hinsicht anders verhalten als so ziemlich alle übrigen Forstpflanzen, so sollte man annehmen, daß diese auffallende Erscheinung u. a. in den Dendrologischen Jahrbüchern der letzten 20 Jahre einmal erwähnt wäre.

Ganz kürzlich teilte dann v. Samson-Himmelstjerna in Nr. 35 des „Deutschen Forstwirts" (1. März 1928) unter Bezugnahme auf den oben erwähnten Buchschen Beitrag mit, daß er sich bei Frostbeschädigungen seiner Douglasien, die sich nach seinen Beobachtungen aber fast nur auf die Terminaltriebe erstrecken, dadurch mit viel Erfolg geholfen habe, daß er die abgefrorenen Terminaltriebe im zeitigen Frühjahr recht tief abschneiden ließ. Ein Seitentrieb übernahm dann die Führung, und nach zwei Jahren war von dem Schaden nichts mehr zu sehen. Daß dieses Verfahren in Forstbaumschulen nicht anwendbar ist, da einmal solche Pflanzen kaum verkäuflich sein dürften, anderseits aber, wenn der Versand in dem auf die Frostbeschädigung folgenden Frühjahr erfolgen soll, die so behandelten Pflanzen höchstwahrscheinlich doch zugrunde gehen, sei nur nebenbei bemerkt. Von Interesse ist aber die Feststellung, daß das Verfahren im zeitigen Frühjahr angewandt wurde, daß also schon zu diesem Zeitpunkt, und nicht erst im Laufe des Sommers, die Schäden deutlich erkennbar wurden, also auch eine Bestätigung der Halstenbeker Beobachtungen.

Wenn dann im Gegensatz dazu neuerdings wiederum Revierförster Lüdtke in Nr. 9 dieser Zeitung vom 2. März 1928 schreibt, daß an den Pflanzen selbst eine Frostbeschädigung nicht zu erkennen ist, daß sie erst eingehen, wenn sie verpflanzt werden, besonders auf trockenen und windigen Standort, er aber anderseits behauptet, ein einigermaßen erfahrener Douglasfichtenzüchter wüßte so genau, ob seine Pflanzen erfroren sind oder nicht, daß man von ihm sogar eine wahrheitsgemäße Erklärung darüber verlangen könne, so läßt sich dies meiner Meinung nach nur schwer zusammenreimen. Woher soll der Züchter wissen, ob seine Douglasien erfroren sind, wenn er es nicht sehen kann? Er könnte es dann doch höchstens vermuten auf Grund der Witterungsbedingungen (z. B. früher Herbstfrost nach einem das Ausreifen verzögernden Sommer). Daraufhin aber wahrheitsgemäß sämtliche Douglaspflanzen für erfroren oder nicht erfroren zu erklären, dürfte wohl eine unmögliche Forderung darstellen.

Die Erfahrungen der Halstenbeker Pflanzenzüchter weisen hier nun, wie schon angedeutet, in eine andere Richtung und gipfeln darin, daß stärkere Frühfrostschäden an Ps. tax. vir. nicht erst im Laufe des folgenden Sommers, sondern durchweg schon kurze Zeit nach Auftreten des Frostes, spätestens aber im zeitigen Frühjahr deutlich in die Erscheinung treten, entweder durch Absterben ganzer Triebe oder Bräunung der Nadeln, in allen Fällen aber durch Einschrumpfen der Rinde. Wenn nun auch die an diesen Merkmalen deutlich als frostbeschädigt erkannten Pflanzen nicht zum Versand kommen, so wird man doch sagen müssen, daß von stark geschädigten bis zu nicht geschädigten Pflanzen Übergänge vorkommen, daß infolgedessen die äußerlich sichtbaren Symptome in verschiedener Stärke auftreten. So mag es denn vorkommen, daß unter den zum Versand kommenden Douglasfichten sich vereinzelt Exemplare finden, die so leicht durch Frost beschädigt sind, daß ein Einschrumpfen der Rinde noch nicht erfolgt ist, man diesen Pflanzen also ausnahmsweise in der Tat keinerlei Frostbeschädigung ansieht. Diese werden wohl zunächst in ihrer Entwicklungsfähigkeit etwas geschwächt sein. Daß sie aber den Todeskeim in sich tragen und im Laufe des Sommers absterben, daß eine solche leichte Frostbeschädigung die Ursache des Eingehens der Douglaspflanzen sein kann, wie z. B. Revierförster Möck glaubt, ist nach den Erfahrungen der Halstenbeker Douglaspflanzenzüchter höchst unwahrscheinlich. Würden die Pflanzen auf ihrem Platze verbleiben, so würden sie bekanntlich nur in den seltensten Fällen eingehen. Gefahr droht den Douglasien erst unter den erschwerten Bedingungen der Verpflanzung. Hierbei sind nun nach Ansicht zahlreicher Halstenbeker Pflanzenzüchter auf Grund ihrer jahrelangen Beobachtungen in erster Linie Witterungseinflüsse ausschlaggebend und nicht leichte Herbstfrostbeschädigungen. Die Ps. tax. vir. ist nun einmal in der Jugend eine unserer empfindlichsten Forstpflanzen, und bei der Verpflanzung können die Pflanzen gar nicht vorsichtig genug behandelt werden. Aber selbst bei größter Sorgfalt können Sonnenbrand und austrocknende Winde, wenn sie in den ersten Tagen nach der Verschulung auftreten, alle Mühe zunichte machen. Und diese beiden Faktoren sind es, die nach Halstenbeker Erfahrungen die Hauptursache des häufigen Mißlingens der Douglasanpflanzungen bilden, seien die Pflanzen nun durch Frost leicht beschädigt oder nicht. Diese Erscheinungen sind natürlich bei den verschulten Douglasfichten in Halstenbek ebenso bekannt, wie sie auch in Forstrevieren auftreten können, und sie werden wiederum zu erklären sein durch den mangelnden Wachsüberzug der Nadeln von Ps. tax. vir., wodurch die Verdunstung zu stark vor sich geht zu einem Zeit-

Digitized by Google

punkt, wo die Wurzeln noch nicht genügend Fuß gefaßt haben, um für ausreichenden Wassernachschub sorgen zu können.

Die aus ungenügender Wasserversorgung den Pflanzen drohenden Gefahren lassen auch den Zeitpunkt der Verschulung von großem Einfluß auf das Gelingen der Douglasanpflanzungen sein. Würde man sie z. B. schon im Herbst oder Winter auspflanzen, so wäre das etwa gleichbedeutend mit einem zwar sehr sorgfältigen „Einschlagen" der Pflanzen, das aber doch bekanntlich bei längerer Dauer von Nadelhölzern allgemein nicht gut, von der Douglasfichte noch schlechter vertragen wird. Am sichersten und besten gedeihen nach Halstenbeker Erfahrungen die Kulturen mit verschulten Ps. tax. vir., wenn die Pflanzen verpflanzt werden zu einem Zeitpunkt, wo am Anpflanzungsort bei genügender Bodenwärme die Luft so viel Feuchtigkeit enthält, daß einmal die Verdunstung möglichst herabgesetzt ist, anderseits die schnell neu gebildeten Saugwurzeln sofort für Ersatz des verdunsteten Wassers sorgen können. Außerdem dürfte es zu empfehlen sein, jungen Douglaspflanzen im Verschulbeet Windschutz zu geben.

Haben wir so in vorstehenden Ausführungen die bisherigen Halstenbeker Erfahrungen bezüglich der Erkennung von Frühfrostschäden und der Ursache des Eingehens von Ps. tax. vir. im Sommer nach der Verpflanzung mitgeteilt, so würden wir es lebhaft begrüßen, wenn auch von anderer Seite Beobachtungen und Erfahrungen zu dieser Frage bekanntgegeben würden. Erst wenn die äußeren Anzeichen allgemein bekannt und erkannt werden, und die Ursachen des Eingehens der Kulturen im Sommer nach der Verschulung eindeutig festgestellt sind, werden sich vielleicht noch weitere Mittel und Wege finden, den der Ps. tax. vir. in der Jugend drohenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Bestimmungen über Vorbildung und Ausbildung von Forstlehrlingen im Privat- und Gemeindeforstdienst des Freistaates Sachsen.

Die Forstkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer des Freistaates Sachsen hat Bestimmungen über Vorbildung und Ausbildung von Forstlehrlingen erlassen, die vom Wirtschaftsministerium genehmigt worden sind und vom 1. April 1928 ab gelten.

Sie schließen sich zwar im allgemeinen an die Vorschriften des preußischen Hauptberufsamtes über Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster an, unterscheiden sich aber doch nach mehrfachen Richtungen wesentlich hiervon.

Zunächst gelten sie auch für Anwärter des Gemeindeforstdienstes, was sich dadurch erklärt, daß die Verwaltung der Gemeindeforsten im Freistaat Sachsen einer staatlichen Beaufsichtigung wie im größten Teil der übrigen deutschen Staaten nicht unterliegt und über die Gemeindewaldungen nur eine allgemeine Vermögensaufsicht besteht. Sie sind also hinsichtlich der Bewirtschaftung und Verwaltung innerhalb dieser Grenzen vollkommen selbständig.

Weiter fehlen Bestimmungen über Forstgehilfen- und Försterprüfungen, weil in Sachsen schon früher eine Prüfungsordnung für die Abhaltung von Forstgehilfen- und Forstbetriebsbeamten-Prüfungen für den Privat- und Gemeindeforstdienst erlassen worden ist. Aus ihr dürfte besonders die Bestimmung hervorzuheben sein, daß zur Beschränkung der Überfüllung nach Ablauf des Jahres 1928 jährlich nur fünf Lehrlinge und fünf Forstgehilfen geprüft werden sollen.

Zur Ausbildung als Forstlehrling im sächsischen Privat- und Gemeindeforstdienst kann nur zugelassen werden, wer das 16. (Preußen: 15.) Lebensjahr vollendet und das 20. (Preußen: der Regel nach 19.) Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Während in Preußen für den Eintritt in die Lehre die Abschlußprüfung einer Mittelschule oder der Nachweis gleichwertiger Schulkenntnisse genügt, wird in Sachsen das Zeugnis für Obersekunda einer höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Schulzeugnis, oder von befähigten Volksschülern die Ablegung einer Prüfung an einer höheren Lehranstalt zum Nachweis der vollen Kenntnisse für Obersekundareife — jedoch ohne Fremdsprachen — gefordert. Die Prüfung ohne vorausgegangenen Besuch einer höheren Lehranstalt soll jedoch eine Ausnahme bilden.

Neben Beherrschung der Einheitskurzschrift verlangt man auch den Nachweis der sächsischen Staatsangehörigkeit oder wenigstens des Wohnsitzes in Sachsen.

Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt durch den Vorstand der Fachkammer für Forstwirtschaft, wobei den Söhnen von Waldbesitzern und Forstbeamten der Vorzug einzuräumen ist. Die angenommenen Bewerber werden in die Forstlehrlingsliste eingetragen und führen die Bezeichnung „Forstlehrling".

Die Ausbildungszeit umfaßt drei Jahre, wovon mindestens ein Jahr in einem Niederlandrevier und ein Jahr auf einem Gebirgsrevier verbracht werden müssen. Ein Jahr der Ausbildung soll auf einer Forstschule verbracht werden, ist aber nur dann auf die Lehrzeit anzurechnen, wenn ein Zeugnis über bestandene Abgangsprüfung vorgelegt wird.

Als Lehrherren gelten lediglich die von der Forstkammer bekanntgegebenen Persönlichkeiten.

Digitized by Google

Wegen Überfüllung ist 1928 und 1929 die Zulassung zur Lehre beschränkt. Eine Liste von Lehrherren wird daher für diese Zeit noch nicht aufgestellt, ihre Auswahl trifft vorläufig der Direktor der Fachkammer für Forstwirtschaft.

In den beiden ersten Lehrjahren hat sich der Lehrling nach Anordnung des Lehrherrn während der Kulturzeit vier und während der Hauungszeit sechs Wochen lang praktisch als Waldarbeiter im Hauungs- und Kulturbetrieb zu betätigen und sich auch an den Wegebauarbeiten zu beteiligen. In Preußen werden nur während des ersten Jahres je vier Wochen Hauungs- und Kulturarbeit gefordert.

Eine sächsische Besonderheit bildet die Forderung größerer schriftlicher Ausarbeitungen, die vom Beginn des zweiten Lehrjahres ab mindestens allmonatlich auf Anordnung des Lehrherrn aus den ihm jeweils bekannt gewordenen Arbeitsgebieten und zugänglich gemachten Unterrichtsstoffen anzufertigen sind. Diese Arbeiten werden bei der Anmeldung zur Prüfung vorgelegt.

Die Forstgehilfenprüfung kann von Lehrlingen abgelegt werden, die das 19. Lebensjahr vollendet und eine dreijährige Lehrzeit (einschließlich eines etwaigen Schuljahres) nachweisen.

Der erfolgreiche Besuch einer Forstschule ist lediglich als ein Teil der Lehrlingsausbildung zu betrachten und entbindet den Lehrling nicht von der Ablegung der Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Forstkammer. Die frühere Bestimmung, daß die bestandene Abschlußprüfung einer Forstschule bei der Zulassung zur Forstbetriebsbeamtenprüfung der Forstgehilfenprüfung gleichzuachten sei, kommt nun von 1933 ab in Wegfall.

Zur Forstbetriebsbeamtenprüfung werden nur Bewerber zugelassen, welche die Forstgehilfenprüfung bestanden haben, eine sich daran anschließende praktische Tätigkeit im Forstdienst von mindestens fünfjähriger Dauer nachweisen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Zum Zweck der Abhaltung der Forstgehilfen- und Forstbetriebsbeamtenprüfungen im sächsischen Gemeinde- und Privatforstdienst ist bei der Fachkammer für Forstwirtschaft in Dresden ein Prüfungsamt geschaffen worden.

Dr. Schwappach.

Der Eichelhäher als Forstgehilfe.

Von Revierförster i. R. **Schupke**, Lagow Nm.

Neuerdings sucht man dem Eichelhäher allerhand schöne forstmännische Eigenschaften anzudichten, indem man ihm zumutet, daß er die Eicheln im Herbst nicht der Nahrung wegen, sondern auch im forstlichen Interesse zwecks Unterbau von Beständen verstecke; auch in dem sehr lehrreichen Rundfunkvortrag, den Herr Landforstmeister Borggreve Ende Oktober 1926 über die wechselseitigen Beziehungen zwischen Boden, Pflanzen und Tierleben des Waldes hielt und in dem die Tätigkeit des Hähers sehr hübsch geschildert wurde, wurde erwähnt, daß an der Ansicht, der Eichelhäher verstecke im Herbst die Eicheln als Vorrat für den Winter, nicht so starr festgehalten werden könnte. — Daß diesem übermäßig scharfsinnigen Waldclown die unmöglichsten Dinge zuzutrauen sind, gebe ich gern zu, aus meinen langjährigen Beobachtungen möchte ich aber doch folgern, daß eine forstliche Tätigkeit ihm fernliegt. Nachstehend etwas über sein Tun und Treiben.

Ende der achtziger Jahre hatten wir einen sehr schneereichen Winter, der Schnee lag lange sehr locker über 30 cm hoch. Eines Tages sah ich einen Eichelhäher — es war in der Försterei Hubachstheerofen, Oberförsterei Steinspring, in einem 35jährigen Kiefernstangenholz dicht am Gehöft, wie er aus einer Höhe von ungefähr vier Meter im geraden Zug auf den Schnee stieß und im Umsehen im Schnee verschwunden war. Ich war nun der Meinung, er hätte eine Maus oder einen kleinen Vogel geschlagen, schlich mich heran, aber als ich ziemlich dicht heran war, mußte er mich doch bemerkt haben und verschwand mit dem üblichen Radau. Im Schnee war ein trichterförmiges Loch herausgescharrt, mir kam der Gedanke, hier hat er etwas versteckt, ich fühlte vorsichtig nach und fand genau unter der Spitze des Loches ein wenig ins Moos gedrückt eine Eichel. In den nächsten Tagen sah ich in dem betreffenden Stangenorte immer nur einen einzelnen Häher und bei näherer Untersuchung habe ich bei der tadellosen Schneedecke in ungefähr einer Woche 33 Stellen gefunden, wo er die Eichel versteckt und herausgeholt hatte. Die Löcher waren alle gleich, der Häher mußte immer aus einer gewissen Höhe direkt auf das Eichellager gestoßen haben, ohne sich jemals zu irren, denn sonst hätte ich Trittspuren sehen müssen, alle Eichellager waren ziemlich genau in der Mitte von kleinen ungefähr zwei Quadratmeter haltenden Blößen, man konnte beinahe von einem regelrechten Verband sprechen. Dieser Forstgehilfe hatte sich also so ziemlich jeden Tag vier von ihm versteckte Eicheln geholt und damit den Tagesbedarf gedeckt. Nach acht Tagen trat Witterungsumschlag ein, es taute und da war nichts mehr festzustellen.

Solche Eichellager habe ich auch noch in späteren Jahren gefunden, aber nicht in der oben angegebenen Zahl. Nun versteckt der Häher ja viel mehr Eicheln als er braucht, er mag auch viele nicht wiederfinden — was man aber mit gutem Gewissen bezweifeln kann — denn er hat einen sehr scharfen und großen Ortssinn, vielleicht findet er auch bei offenem Wetter allerhand

Digitized by Google

andere Nahrung, die leichter zu heben ist, Insekteneier und dergleichen, wenn sie nur schnabelfertig serviert wird. Kurz und gut, viele der versteckten Eicheln, die er nicht wieder herausgesucht hat, laufen im folgenden Frühjahr auf und an den jungen Eichenpflänzchen kann man sehr lehrreiche Wahrnehmungen machen. Der eingangs erwähnte Häher hatte die Eicheln in die Mitte der Blößen gelegt.

In einem meiner jetzigen Wohnung nahegelegenen lückigen Kiefernstangenholze hatte der betreffende Forstgehilfe einen Dreiecksverband gewählt, dergestalt, daß die junge Eichenpflanze, wie jetzt zu sehen ist, in der Mitte der Grundlinie eines Dreiecks steht, das zwischen drei Kiefernstämmen gebildet ist, die Pflanze steht etwas nach der Spitze des Dreiecks. In einem anderen Forstorte war die Sache wieder anders, es standen zwischen drei Kiefern immer drei Eichen hintereinander in einem regelmäßigen Abstand. Hier hatte der Häher mangels eines geeigneten Metermaßes die Eicheln wahrscheinlich in drei Hupfsprüngen gelegt — jedes Winterlager ist gewissermaßen individuell angelegt. Alle diese Eicheln sind einzeln gelegt. In den betreffenden Forstorten ist immer nur ein Häher zu sehen, man kann annehmen, es ist immer derselbe, der, wie gesagt, seine eigene Methode hat.

Nun findet man sehr oft dicht an einem Stamme zwei dicht zusammenstehende Eichenpflanzen, die hat der Häher auch durch Saat gepflanzt, aber nicht absichtlich. Er trägt, wie ja leicht zu beobachten ist, bei einer Eichmast den ganzen Tag über nur erstklassige Ware. Hat er sich nun mal übermäßig vollgekröpft, dann sucht er einen Ruhepunkt und zwar stets auf einem Ast dicht am Stamm eines Baumes seiner von ihm gewählten Versteckfläche. Es dauert gar nicht lange, so fangen die Eicheln im Kropf an zu quellen, er hat wahrscheinlich Beschwerden — ebenso wie jede andere Kreatur, wenn sie zu viel geschluckt hat — Bullrich-Salz hat er nicht, also speit er einige Eicheln aus. Das sind die, die am Stamm wahllos hingefallen sind, und von denen er weiter keine Notiz nimmt. Auch verliert er bei vollem Kropf Eicheln, wenn er sein bekanntes „rätsch“ ausstößt. Die Eicheln aber, die er in einem sozusagen regelmäßigen Verband versteckt, dienen ihm sicher als Wintervorrat. Ausgeschlossen ist ja nicht, daß irgendein alter Seniorchef der Häherfamilie Lehrgänge abhält, in denen der Unterbau gelehrt wird. Heutzutage ist alles möglich, doch zweifle ich sehr, daß er an Unterbau denkt. Den gewählten Verband hält er inne, um die versteckten Eicheln leichter zu finden. Bei den nicht wiedergeholten und später aufgelaufenen Eicheln wird der aufmerksame Beobachter immer einigermaßen feststellen können, wie eigenartig die betreffende Anlage war.

Es werden vom Häher nur Kiefern zum Verstecken der Eicheln gewählt, Laubholz sehr selten, fast gar nicht, und die Kiefer nur bis zu einem gewissen Alter. Hat die Kiefer sich gereinigt und in Höhe von vier bis sechs Metern keine Äste mehr, von denen er abspringen kann, so sucht er einen anderen Forstort.

Der Forstmann als solcher hat jedenfalls alle Ursache, den munteren zu allen lustigen Streichen aufgelegten Eichelhäher zu schonen.

Anders der Liebhaber der Singvögel, da kommt ein anderes Bild. Nach v. Riesenthal sagt Schacht in seinem Werkchen „Die Vogelwelt des Teutoburger Waldes“ über den Häher: „Ende Mai oder Anfang Juni entfliegt dem Neste ein ganzer Galgen angehender Strolche, die schon die prägnante Spitzbubenphysiognomie der Eltern tragen. Nun durchstreift die saubere Bande die weiten Hallen des Waldes und wird für den kleinen Waldsänger zur schlimmen Geißel. Jedes Vogelnest, ob Eier oder Junge, wird ausgeleert, denn der Häher ist wie die Elster ein richtiger Neunmalneuntöter usw.“.

Das wäre die Kehrseite der Medaille — hier hieße es: schlagt ihn tot. Auch vom Häher, über den man dicke Bücher schreiben könnte, gilt dasselbe wie vom Fuchs: „Von der Parteien Haß und Gunst entstellt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.“

Aenderungen in der Invalidenversicherung.

Von Regierungsinspektor **Max Jung**, Berlin.

Das Gesetz über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. März 1928 (Reichsges.-Bl. I S. 116) bringt wiederum eine wesentliche Erhöhung der Invalidenrenten (zu vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 19 Bd. 42 1927 — S. 519). Es ist nach Art. II des zweiten Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 31. März 1928 (Reichsges.-Bl. I S. 134) am 1. April 1928 in Kraft getreten. Am 3. April 1928 ist die Verordnung zur Durchführung des ersteren Gesetzes ergangen (Reichsges.-Bl. I S. 138).

Steigerungsbetrag (§ 1289 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen beträgt der Steigerungsbetrag:

in der Lohnklasse	I	3	(bisher	2)	Rpf
„ „ „	II	6	(„	4)	Rpf
„ „ „	III	12	(„	8)	Rpf
„ „ „	IV	18	(„	14)	Rpf
„ „ „	V	27	(„	20)	Rpf.

Soweit die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, gilt für jede Beitragsmarke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 14 Rpf. Weist der

Digitized by Google

Berechtigte nachträglich die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nach, so ist der erhöhte Steigerungsbetrag zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

Bei den vor dem 1. April 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten wird der bisherige Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 mit Wirkung vom 1. Juli 1928 ab um vierzig vom Hundert erhöht; enthält eine Rente einen solchen Steigerungsbetrag nicht, so ist hierfür ein Gesamtsteigerungsbetrag von 12 RM und bei Waisenrenten von 6 RM jährlich festzusetzen, sofern für Zeiten vor dem 1. Oktober 1921 mindestens 200 Beitragsmarken ordnungsmäßig verwendet sind.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. März 1928 von den Trägern der Invalidenversicherung (Landes-Versicherungs-Anstalten, Sonderanstalten) festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten der Wanderversicherten (Versicherte, die Beiträge zur Angestellten- und zur Invalidenversicherung entrichtet haben) oder ihrer Hinterbliebenen, erhalten vom 1. Juli 1928 an den erhöhten Steigerungsbetrag der Angestelltenversicherung, sofern der Monatsbetrag der Erhöhung aus beiden Versicherungen zusammen mindestens 1 RM beträgt. Die Steigerung für jeden der Beiträge aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Juli 1921 beträgt nach dem Gesetz vom 29. März 1928 in der Gehaltsklasse A 0,50, B 0,75, C 1,—, D 1,25, E 2,—, F 2,50, G 3,—, H 4,—, J 5,— RM.

Kinderzuschuß (§ 1291 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Der Kinderzuschuß wird von 90 auf 120 RM jährlich (um 2,50 RM monatlich) erhöht. Die vor dem 1. April 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten erhalten den erhöhten Kinderzuschuß mit Wirkung vom 1. Juli 1928.

Allgemeines. Die Höhe der neuen Rente ist dem Berechtigten mitzuteilen. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Den Aufwand, der den Versicherungsträgern entsteht, deckt bis auf weiteres das Reich aus seinen Mitteln.

Die Monatsbeträge der Renten werden auf volle 5 Rpf aufgerundet (Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 29. März 1928 (Reichsges.-Bl. I S. 117).

Forstliche Rundschau.

Wälder und Waldwirtschaft in Bulgarien. Von Forstreferendar Dr. M. Müller. „Forstwissenschaftliches Centralblatt" 1928, S. 149 und 177.

Der Verfasser hat 1926 mit Unterstützung des bulgarischen Ackerbauministeriums eine Studienreise in das wenig bekannte Bulgarien unternommen, die in drei Abschnitten die sehr verschiedenartigen Hauptwaldgebiete dieses Landes umfaßte, nämlich 1. die Laubwälder des Ostens, 2. den Hohen Balkan, und 3. die Nadelholzforsten des Südens (Rhodope-, Pirin- und Rila-Gebirge). Der vorliegende Bericht umfaßt nur die Laubwälder des Ostens, weitere Schilderungen sollen später folgen.

Die Gesamtwaldfläche Bulgariens hat zur Zeit eine Größe von 2 712 149 ha = 26,3 % der Landesfläche. Der Laubwald überwiegt gegenüber dem Nadelwald etwa im Verhältnis von 7 : 1, der Nadelholzhochwald hat eine Größe von rund 307 000 ha. Der größte Teil der Waldungen gehört Gemeinden, der Staatswald folgt mit 729 389 ha, der Rest ist Privatwald. Alle diese statistischen Angaben sind aber sehr unzuverlässig, da nicht nur eine Vermessung fehlt, sondern weil auch vielfach die Eigentumsverhältnisse und die Waldgrenzen noch sehr unklar sind, wie ich schon in meinem Reisebericht über Bulgarien im Jahre 1907*) weiter ausgeführt habe.

Reine Laubholzgebiete sind der ganze Osten und Südosten sowie der Hohe Balkan, dort herrschen Eichenarten (Quercus sessiliflora, pedunculata, conferta und Cerris) sowie verschiedene andere Laubhölzer, namentlich Esche und Ulme, ferner die Rotbuche. Der Süden und Südwesten des Landes gehört dem Nadelholze. Die Laubholzwälder des Ostens umfassen drei Hauptkomplexe: den Sumpf- und Auewald der Longosa südlich von Varna im Unterlauf des Kamtschijska-Flusses bis zu dessen Einmündung in das Schwarze Meer, die unmittelbar südlich hiervon gelegenen trockenen Laubmischwälder der Kamtschijska-Planina und den ebenfalls an der Küste des Schwarzen Meeres gelegenen Strandscha Dag im äußersten Südosten des Landes, 50 bis 60 km südlich von Burgas.

1. Der Sumpf- und Auewald von Longosa. Seine Breite schwankt zwischen 2 und 4 km, seine Länge beträgt etwa 40 km, seine Größe 4500 ha. Er stockt auf tiefschwarzem, fettem Aueschlickboden in feuchtwarmem Klima mit mäßigen Niederschlägen in der Vegetationszeit. Die Bestockung besteht zu 70 % aus Ulmen (U. montana), 20 % aus Eschen, der Rest aus Eichenarten, Linden, Pappeln usw. Esche und Ulme erreichen Höhen von 25 bis 30 m und Durchmesser bis zu 1,20 m. Von jeher ist aus diesem verhältnismäßig leicht zugänglichen Waldgebiet die Esche mit Vorliebe herausgeblendert worden, weshalb diese Holzart jetzt stark zurückgetreten ist, heute erstrebt man einen Mischwald aus 80 % Esche und 20% Ulme. Die Verjüngung dieser Waldungen bildet aber auch heute noch ebenso wie bei meinem Besuch vor

*) „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1908, S. 446.

Digitized by Google

20 Jahren ein ungelöstes Problem. Trotz reichlicher Samenerzeugung kommt die Naturverjüngung wegen der den ganzen Sommer hindurch andauernden Weide der Büffel- und Rinderherden und des außerordentlich üppig wuchernden Weißdornes nicht auf. Weiter schaden noch die Verschlammung infolge häufiger Überschwemmungen und der gewaltige Gras- und Unkrautwuchs (vor allem Sambucus ebulus!).

Wegen seiner günstigen Verkehrslage, die eine unmittelbare Verladung des Holzes in Schiffe ermöglicht, ist dieses Waldgebiet besonders wertvoll. Die Versuche, die Ausbeutung des Waldes zu verpachten, haben jedoch bisher zu keinem Ergebnis geführt. Jetzt besorgt der Staat die Fällung, den Transport und die Verarbeitung des Holzes in eigener Verwaltung mit Hilfe der Arbeitsdienstpflichtigen-Armee. In Bulgarien muß nämlich jeder über 18 Jahre alte Mann an Stelle der allgemeinen Wehrpflicht zwei Jahre lang unentgeltlich Arbeitsdienst leisten. Die so entstandenen Arbeitsdienstpflichtigen-Armeen werden unter Einhaltung militärischer Formen zu allen möglichen öffentlichen Arbeiten und so auch zu Waldarbeiten herangezogen. Letzteres hat sich aber nicht bewährt, da die Leistungen sich teurer stellen als bei Freiarbeitern mit Leistungslöhnen. In anderen Waldgebieten, z. B. im Rhodope-Gebirge, ist man deshalb von der Verwendung der Arbeitsdienstpflichtigen wieder abgekommen.

Die Verarbeitung der Hölzer aus der Longosa besorgt der Staat in einem Sägewerk zu Dolen Tschiflik, von wo die Sägeware mit einer Schmalspurbahn nach Varna gebracht wird. Die Vereinigung der Holzverarbeitung mit der Holzwerbung in der Hand des Staates scheint sich jedoch nicht zu bewähren.

2. Die trockenen Laubmischwälder der Kamtschijska-Planina. Sie liegen auf der östlichen Ausläufergruppe des Hohen Balkan mit einer mittleren Höhenlage von 300 m. Ein breiter Gürtel längs dieses großen Laubholzgebietes von etwa 60 000 ha trägt die Zeichen schlimmster Raubwirtschaft durch Büffel- und Ziegenweide und ist stark heruntergekommener Niederwald. Die inneren Waldteile haben dagegen infolge fast vollkommener Unzugänglichkeit nahezu noch den Charakter von Urwaldungen. In ihren tieferen Teilen zeigt die Waldvegetation noch den Typus des Auenwaldes, nach oben zu schließt sich ein Grundbestand von verschiedenen Eichenarten, namentlich von Quercus Cerris an, die hier Höhen bis 25 Meter und Stärken bis zu 1 Meter erreichen, dazwischen kommen auch Stiel- und Traubeneichen sowie Quercus pubescens vor. Auf schattigen Hanglagen finden sich auch Rot- und Hainbuchen, letztere stellenweise in prachtvollen Stämmen bis zu 28 Meter Höhe, sowie Bergahorn. Einen wesentlichen Bestandteil des ostbalkanischen Laubmischwaldes bildet die Linde. Als weitere Holzarten sind zu nennen: die türkische Baumhasel, Corylus Colurna, die Elsbeere, Sorbus torminalis, die Blumenesche, Fraxinus ornus, die Hopfenbuche, Ostrya carpinifolia und die Daino-Hainbuche, Carpinus duinensis.

Von einer Forstwirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit kann in diesem Gebiete überhaupt nicht gesprochen werden, aber selbst die Ausnützung der Holzvorräte befindet sich noch auf einer außerordentlich primitiven Stufe. Der Hauptgrund hierfür liegt in dem noch ganz unentwickelten Sinne der Bevölkerung für die Eigentumsverhältnisse. Sie steht auf dem Standpunkt, daß sie berechtigt sei, alle ihre Bedürfnisse an Holz und sonstigen Waldnutzungen ganz beliebig und unentgeltlich aus dem Walde zu entnehmen. Der bulgarische Staat steht dieser althergebrachten Gewohnheit noch fast machtlos gegenüber. Obwohl seine Finanzen dringend des Erlöses aus den reichen Holzvorräten bedürfen, so verzichtet er doch lieber auf den Bau der nötigen Wege zur Erschließung des Waldes, um wenigstens die inneren Teile vor den Eingriffen der Bevölkerung zu schützen. Erst in jüngster Zeit wird der Anfang gemacht, mit Hilfe der Arbeitsdienstpflichtigen die Starkhölzer herauszublendern und sie auf einer einfachen Waldbahn nach dem am Longoser Wald gelegenen Sägewerk zu bringen, wo die Eichen fast ausschließlich zu Eisenbahnschwellen verarbeitet werden. Das anbrüchige Holz und die Holzabfälle werden verkohlt, da nach Holzkohle bedeutende Nachfrage besteht.

Neben dem Holzdiebstahl trägt vor allem die Weide der Ziegen und Schafe zur Verschlechterung des Waldzustandes bei, auch Schweineweide findet in großem Maßstabe statt. So erwünscht diese aber auch wegen der ausgiebigen Bodenlockerung ist, so nachteilig wirkt sie für die Wiederverjüngung, da die Schweine alle Eicheln aufzehren. Viele Eichen werden abgehauen, um die sich an den oberen Teilen befindlichen Stöcke von Wildbienen auszunehmen, während das Holz verfault. Recht holzverwüstend wirkt in der Umgebung der Ortschaften die bei dem Mangel an Wiesen sehr entwickelte Futterlaubnutzung.

3. Die Eichenwälder des Strandscha Dagh. Zufahrtstraßen zu diesem gibt es nicht, es ist nur vom Schwarzen Meere aus zugänglich. Sie haben eine Ausdehnung von 134000 Hektar, liegen auf einem hügeligen Waldgebirge in einer Seehöhe von 300 bis 650 Meter, stocken auf Gneis und kristallinen Schiefer, das Klima ist trotz der Seenähe ausgesprochen trocken und in der Vegetationszeit zu arm an Niederschlägen, so daß die Wuchsmöglichkeiten des Waldes beeinträchtigt werden. Längs der Meeresküste erstreckt sich ein 4 bis 5 Kilometer breiter Gürtel von Eichenniederwald (Quercus pubescens, conferta und sessiliflora). Infolge der Windwirkung wird dieser Wald gegen die Küste zu immer niedriger und armseliger, bis er schließlich in eine Grassteppe übergeht. Gegen das Innere des Berglandes zu nehmen die Baumhöhen zu und gehen allmählich in Hochwald über. Dieser besteht

Digitized by Google

ebenfalls in der Hauptsache aus Eiche, und zwar vorwiegend aus Traubeneiche. Infolge der geringen Niederschläge ist das Wachstum der Eichen gering, sie machen den Eindruck von Mittelwaldeichen und haben nur selten Brusthöhendurchmesser von 60 Zentimeter. Auf geschützten, frischeren Stellen tritt neben der gewöhnlichen Rotbuche auch die orientalische Buche (Fagus orientalis) auf. Der immergrüne Rhododendron (Rh. pontiocum) ist ein häufiges Unterholz. Einen wesentlich abweichenden Charakter hat der Wald im Südwesten des Forstgebietes. Hier finden sich häufig Konkretionen von Rot- und Brauneisenerz und der Boden hat den Charakter der roten Terra rossa. Die Bestockung besteht hier aus Ostrya carpinifolia, Carpinus duinensis und Crataegus oxyacantha. Das Ganze ist ein ödes und grausiges Waldbild!

Obwohl die Strandscha nur vom Meere aus zugänglich ist, bietet sie doch keineswegs das Bild eines unberührten Naturwaldes. Sie war bis 1913 türkisch, und es scheint, als ob die holzhungrigen Türken doch blenderweise die besten Eichen genutzt haben, die Wiederbestockung ist dann wohl hauptsächlich durch Stockausschlag erfolgt. Auch die Futterlaubgewinnung läßt sich durch kopfweidenartige Stämme nachweisen. Die größten Schäden sind aber durch das Weiden der zahlreichen, je 100 bis 200 Stück zählenden Herden von Ziegen und Schafen veranlaßt worden. Ebenso gefährlich sind aber die häufigen, lange Zeit schwelenden Bodenfeuer, die sich von alter Laubstreu nähren und durch die Lagerfeuer der Hirten veranlaßt werden. Sie schädigen namentlich die unteren Stammstücke, die oft bis in Brusthöhe vollständig entwertet sind. Durch das neue Forstgesetz ist zwar die Futterlaubnutzung im Staatswald untersagt, und die Hirten sollen streng überwacht werden, allein das Schutzpersonal ist ganz ungenügend. Für den etwa 80 000 ha umfassenden Hochwald sind neben dem Forstmeister nur 17 Waldhüter tätig! Unter den geschilderten Verhältnissen ist auch eine sachgemäße Ausnutzung der Holzvorräte zur Zeit unmöglich. Sie beschränkt sich auf einen großflächenweisen Abtrieb des niederwaldartigen Randes von 40 000 ha. Das anfallende Holz wird in liegenden Meilern verkohlt und die Holzkohle nach Konstantinopel verkauft.

Die nutzholztüchtigen Waldteile beabsichtigt der Staat durch Verpachtung nutzbar zu machen, dem Unternehmer soll die Aufschließung des ganzen Gebietes durch eine bis Burgas führende Waldbahn auferlegt werden.

Müller ist der Ansicht, daß es verfehlt wäre, aus dem heutigen Waldzustand einen sicheren Schluß auf die Produktionsfähigkeit des Gebietes zu ziehen. Er glaubt vielmehr, daß verschiedene Waldteile bei genügendem Schutz und richtiger Behandlung sehr wohl geeignet sind, nutzholztüchtige Eichen anzuziehen. Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Urlaubsregelung 1928.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM., v. 21. April 1928 — I. C. 2. 3598 b.

Die bisherigen Urlaubsbestimmungen gelten auch für das Rechnungsjahr 1928 mit der Maßgabe, daß an Stelle der bisherigen Besoldungsgruppen

1 bis 4 (Urlaubsklasse A) die jetzigen Besoldungs-Gruppen 10 bis 12,
5 bis 8 (Urlaubsklasse B) die jetzigen Besoldungs-Gruppen 4 b ohne Zulage bis 9,
9 bis 12 (Urlaubsklasse C) die jetzigen Besoldungs-Gruppen 2 bis 4 b mit Zulage,
13 und darüber (Urlaubsklasse D) die jetzigen Besoldungs-Gruppen 1 und darüber gelten.

Gehörte ein Beamter nach der bisherigen Regelung in eine höhere Urlaubsklasse, so verbleibt es dabei.

Untersuchung gefallener Dachse.

Bl. d. M. f. L., D. u. F. vom 19. April 1928 — III 2704.

Die Gesellschaft für Jagdkunde, Geschäftsstelle: Berlin-Zehlendorf, Ahornstraße 21, beabsichtigt, durch Untersuchung gefallener Dachse festzustellen, ob etwa Krankheiten das Seltenwerden des Dachses in manchen Gegenden verursachen. Sie hat deshalb gebeten, die Preußischen Staatsoberförster zu veranlassen, gefallene Dachse an das Institut für Tierhygiene in Landsberg (Warthe), Theaterstraße 26, einzusenden. Ich ersuche die Oberförster, die Bestrebungen der Gesellschaft für Jagdkunde zu unterstützen. Durch äußere Verletzungen eingegangene Dachse sind nicht einzusenden. Wenn die Schwarte noch verwertbar ist, sind die Dachse vor der Einsendung abzuschwarten.

Die Kosten der Versendung sind mit Rücksicht auf den Wert, den die wissenschaftlichen Untersuchungen für die Forstverwaltung haben, auf die Staatskasse zu übernehmen und unter Kap. 10, Tit. 26, zu verrechnen.

Das Recht auf Invalidenrente als Beamter (zu vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 28 Bd. 42 — 1927 — S. 771). Nach dem Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 117), das am 1. April 1928 in Kraft getreten ist, fallen die §§ 1242 b, 1242 c der Reichsversicherungsordnung weg. Infolgedessen sind, wenn Personen, die aus einem versicherungspflichtigen in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis, z. B. als Beamte, getreten sind, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand oder ihrem mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen er-

Digitized by Google

folgten Tode nicht mehr 80 vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen auszuzahlen. Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Dauer der versicherungsfreien Beschäftigung ist nunmehr erforderlich, um einen Rentenanspruch zu erlangen.

Nach § 1280 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erlischt die Anwartschaft aus der Beitragsleistung, wenn nicht während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage wenigstens 20 Wochenbeiträge entrichtet sind. Bei der Weiterversicherung, das ist die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach dem Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis, sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II, zu entrichten.

Personen, die vor dem 1. April 1928 in eine versicherungsfreie Beschäftigung eingetreten sind, können freiwillige Beiträge für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab nachentrichten, auch wenn sie die Verzichtleistung nach dem bisherigen § 1242 c der Reichsversicherungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben haben. Bis zum 31. Dezember 1929 können diese freiwilligen Beiträge auch für mehr als ein Jahr zurück entrichtet werden.

Freiwillige Beiträge, die vor dem 1. April 1928 entrichtet worden sind, können nicht deshalb beanstandet werden, weil die Verzichterklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben worden ist.

M. J.

17. Lohnabkommen zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Preußischen Staatsforstverwaltung als Arbeitgeberin für den Bereich der Preußischen Staatsforsten, Berlin, einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband, Berlin, und dem Zentralverband der Landarbeiter, Berlin, andererseits, wird folgendes zum Tarifvertrage vom 1. Dezember 1927 vereinbart:

I. Mit Wirkung vom 2. April 1928 erhalten an Stundenlohn in Reichspfennigen in Lohngruppe

		I	II	III	IV	V
1.	vollarbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre	55	54	53	52	52
2.	von 21—24 Jahren	50	49	48	47	46
3.	„ 18—21 „	44	43	42	41	40
4.	„ 16—18 „	32	31	30	29	28
5.	unter 16 „	26	25	24	23	22
6.	vollarbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	38	37	36	35	34
7.	von 16—18 Jahren	30	29	28	27	26
8.	unter 16 „	23	23	23	22	22

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 2. April 1928 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des vollarbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 21. April 1928.

Für die Preußische Staatsforstverwaltung:
J. A. Laspeyres.

Für den Deutschen Landarbeiterverband:
Wilhelm Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:
W. Gattermann.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG. —). Vom 16. April 1928. Pr. Ges.Sammlung Nr. 17 vom 20. April 1928, S. 89/99.

Freistaat Sachsen.

Ausbildung der Forstwartlehrlinge.

Landesforstdir., 11. 4. 28, 877 I.

Die Annahme von Forstwartlehrlingen zur Ausbildung gemäß § 39 (1 bis 7) der Verordnung vom 23. Juli 1923 — GBl. S. 233 ff. — ist der Landesforstdirektion von den Forstämtern sofort anzuzeigen, um die Anwärterliste auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Anzeigen über bisher angenommene Forstwartlehrlinge werden umgehend erwartet.

Schonung der Raubvögel.

Landesforstdir., 29. 3. 28, 802 I.

Die Forstämter werden darauf hingewiesen, daß die vom Heimatschutz ausgelobten Prämien für hochgebrachte Bruten von Tagesraubvögeln und Eulen — Verordnung vom 18. März 1927, 778 I, FMBl. S. 13 Nr. 22 — auch im Jahre 1928 gewährt werden. Meldungen sind bis spätestens Ende August an den Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Dresden-A., Schießgasse 24, z. Hd. des Herrn Prof. Dr. Koepert zu richten.

Entscheidungen.

Sammlung von Unterlagen zur Bezichtigung von Kollegen und Vorgesetzten ist strafbar.

Einer Entscheidung des Reichsdisziplinarhofes vom 8. März 1927 (F. 212/1926) ist folgendes zu entnehmen:

Mit Recht macht die Disziplinarkammer es dem Angeschuldigten zum Vorwurf, daß er durch die Art und Weise, wie er bei der Sammlung von Unterlagen für seine Bezichtigungen gegen andere Beamte vorgegangen ist, die Grenzen überschritten hat, zu deren Einhaltung er als Beamter den von ihm angeschuldigten Amtsgenossen von gleicher und höherer Dienststellung gegenüber verpflichtet war. Er hat sich, wie die Disziplinarkammer zutreffend hervorhebt, bemüßigt gefühlt, ihnen gegenüber geradezu die Rolle eines Untersuchungsrichters zu spielen, und wenn ihm auch nicht hinreichend nachzuweisen war, daß er über dienstliche Unregelmäßigkeiten anderer Beamten ständig ein „schwarzes Buch" geführt hat, so hat er doch nicht nur sich zahlreiche schriftliche Erklärungen über sie unterzeichnen lassen und hierbei vielfach bloßes Gerede verwertet, sondern er muß sich mindestens über einzelne dienstliche Vorkommnisse Aufzeichnungen gemacht und Unterlagen aufbewahrt haben, um von ihnen nach Bedarf zum Nachteil der beteiligten Beamten später einmal Gebrauch zu machen. Eine derartige Hinterhältigkeit gegenüber den Amtsgenossen ist dienstwidrig und unwürdig, und hierdurch hat der Angeschuldigte eine erhebliche Bestrafung verwirkt. (Rundsch. für Komm.-Beamte 1928 Nr. 15 S. 238.)

Digitized by Google

Auch weibliche Handangestellte können zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellte im Sinne des § 622 BGB. sein.

Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 29. Dezember 1927, 37 b A O 871/27.

§ 622 BGB. bestimmt, daß das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen und nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs gekündigt werden kann. Diese Vorschrift gilt natürlich nur, soweit nicht das Reichsgesetz über die Fristen der Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 in Frage kommt.

In dem der oben erwähnten Entscheidung zugrunde liegenden Falle handelt es sich um die Frage, ob eine Hausdame als Angestellte höherer Art nach § 622 BGB. anzusprechen sei.

In dem seitens der Ehefrau des Beklagten ausgefertigten Anstellungsschreiben sollte der Hausdame die Führung des gesamten Haushalts übertragen werden. Im übrigen sollte sie die Ehefrau bei den Schularbeiten helfend unterstützen, und besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, daß sie nicht nur eine treue Helferin, sondern auch ein froher Kamerad sein sollte, auf den sich die Frau des Hauses in jeder Hinsicht verlassen konnte. Die Ehefrau hat hier im Rahmen der Schlüsselgewalt gehandelt und im übrigen muß noch festgestellt werden, daß die als Klägerin auftretende Hausdame an dem gesellschaftlichen Leben innerhalb der Familie des Beklagten teilgenommen hat und zu den gleichen gesellschaftlichen Kreisen gehört wie der Beklagte selbst.

Das Gericht ist aus diesen Gründen zu der Auffassung gekommen, daß die Hausdame als Angestellte anzusprechen sei, die Dienste höherer Art zu leisten hatte und deshalb ihre Kündigung nach § 622 BGB. beurteilt werden müsse, wofür auch die Tatsache spricht, daß der Beklagte die Hausdame zur Angestelltenversicherung angemeldet hat.

Der Beklagte war der Auffassung, daß es unanständig und deshalb in den hier maßgebenden Gesellschaftskreisen unsittlich sei, wenn die Hausdame für die Zeit der ungerechtfertigten Entlassung ihr Gehalt verlange, ohne eine Gegenleistung durch Arbeit zu gewähren. Das Gericht hat aber diese arbeitsethisch durchaus verständliche Auffassung nicht teilen können, weil die Klägerin in einem dauernden Dienstverhältnis zum Beklagten gestanden und feste Bezüge gehabt habe. Sie konnte also nicht unsittlich handeln, wenn sie auf Grund ihres Dienstverhältnisses der in § 622 BGB. geregelten Art die Zahlungsansprüche geltend machte, die ihr nach ihm bis zum Ablauf des Dienstvertrages am 31. Dezember 1927 zustehen. (Jur. Wochenschrift 1928, Heft 5, S. 305.)

Aufstellung von Warnungstafeln.

Urteil des Kammergerichts vom 4. November 1927 — 1. S. 708/27, 11.

Die Polizeiverwaltung einer Stadt hatte eine Straße für den Radfahrverkehr gesperrt und zu diesem Zwecke deutlich sichtbare Warnungstafeln aufgestellt, welche diesen Willen zu erkennen gaben. Eine Übertretung dieses Verbotes hat zur Bestrafung geführt. Die von der Angeklagten eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Urteils und Freisprechung. Eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten hat zum Ausdruck gebracht, daß die Zuwiderhandlungen gegen die in der Verordnung vorbehaltenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften oder gegen besondere polizeiliche Anordnungen, nach der Verordnung bestraft werden sollen. Eine polizeiliche Anordnung im Sinne der Oberpräsidialverordnung liegt vor, und die Blankettvorschrift, die vorgesehen und mit Strafschutz bedacht ist, kann durch ortspolizeiliche Vorschriften ausgefüllt werden, wobei es, nach der Rechtsprechung des Kammergerichts in ähnlichen Fällen, nicht erforderlich ist, daß sie in der Form von Polizeiverordnungen erlassen werden müssen. Im nachrichterlichen Urteil ist, was hätte geschehen müssen, nicht festgestellt, auf welchem Wege die Sperrung der Straße, ob durch Polizeiverordnung oder durch polizeiliche Anordnung, erfolgt ist, weil der Hinweis nicht genügt, daß die Polizeiverwaltung die Sperrung der Straße vorgenommen hat. Ob nun eine Polizeiverordnung oder eine polizeiliche Anordnung vorliegt, so mußte die Veröffentlichung in gehöriger Weise stattfinden. Im ersten Fall ist genau vorgeschrieben, wie die Veröffentlichung stattzufinden hat, während für ortspolizeiliche Anordnungen die ortsübliche Bekanntmachung durch Abdruck in einer Zeitung oder durch Aushang an der für amtliche Verkündungen bestimmten Stelle genügt. Die Verkündung des Verbots durch Aufstellung von Warnungstafeln reicht für sich allein nicht aus. Wie das Revisionsgericht selbst festgestellt hat, ist die polizeiliche Anordnung der Sperrung der Straße nicht in der Art geschehen, wie es erforderlich ist, was zur Aufhebung des Urteils und Freisprechung der Angeklagten führen mußte.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Herr Demobilmachungskommissar und die Kriegsteilnehmer unter den Kommunalforstverwaltungsanwärtern. Als der Krieg beendet war, beschlagnahmte der Herr Demobilmachungskommissar unter anderem auch die freiwerdenden Oberförsterstellen im Staats- und Kommunaldienste für die Flüchtlinge aus den geraubten Provinzen. Die auf Anstellung wartenden Anwärter empfanden das bitter, mußten aber die Berechtigung der Maßregel zugeben. Heute aber fragen sich die Kriegsteilnehmer mit gleichem Rechte: Wo bleibt eine gleiche Fürsorge für uns? Leute, die gar nicht oder nur kurze Zeit dem Vaterlande als Soldaten gedient haben, sind in allen besseren Stellen angestellt, während eine ganze Anzahl, die bis 5½ Jahre und noch länger als Soldaten dienten, entweder brotlos in größter Notlage sind oder sich kümmerlich mit irgendeiner Tätigkeit durchschlagen. Ja, man entblödet sich nicht, bei Bewerbungen den Leuten, die für das Vaterland vier bis fünf Jahre geopfert haben, ihr Alter vorzuwerfen! Der „Stahlhelm“ ver-

Digitized by Google

öffentlichte vor einiger Zeit eine Anregung, daß man bei Stellenbesetzung den alten Soldaten den Vorzug geben sollte. Auch in der Deutschnationalen Partei wurde davon gesprochen. Dann aber wurde es still, und eine Nutzanwendung hat man nicht erlebt! Ist das „der Dank des Vaterlandes", von dem man uns im Felde so viel sprach? Ich meine, es müßte doch eine Ehrensache des Vaterlandes sein, dafür zu sorgen, daß seine Verteidiger nicht Not leiden! Für die Kriegsbeschädigten hat man einigermaßen gesorgt. Warum will man die Vollarbeitsfähigen, die gern weiter für das Vaterland arbeiten wollen, nicht in die Lage versetzen, es zu tun? Das ist keine Parteisache, das geht alle an, für die jene alten Soldaten Jahre ihres Lebens, ihrer Jugend gern geopfert haben! Wen trifft jahrelanges Warten auf Anstellung härter, den jungen Anwärter, der nicht oder nur kurze Zeit Soldat war, oder den Älteren, der vielleicht schon Familie hat? Man hat geduldet, daß in Stellen für junge Anwärter pensionierte (65 Jahre alte!) Staatsbeamte gesetzt wurden. daß andere Stellen jahrelang unbesetzt blieben oder mit Nichtlandeskindern besetzt wurden. Wir sind alle Deutsche, das ist richtig, aber das Hemd sitzt uns doch näher als die Jacke! Hat Preußen nicht mehr genug P r e u ß e n zur Besetzung seiner Stellen, so mag es ja gern andere Landeskinder heranziehen, wie das andere Staaten auch tun, aber solange 1. alte Soldaten, 2. preußische Anwärter genügend vorhanden sind, sollte man diese berücksichtigen! Das wird jeder billig denkende Mensch, gleichviel welcher Partei, zugeben!

Hat nun der Herr Demobilmachungskommissar seinerzeit sich so liebevoll der Vertriebenen angenommen, nimmt er sich vielleicht jetzt der alten Soldaten, der Landeskinder, in ihren Ländern an! Und da bei uns mit freiwilliger Annahme auch für richtig erkannter Grundsätze nicht zu rechnen ist, findet sich vielleicht eine maßgebliche Persönlichkeit, die eine gesetzliche Regelung dieser vaterländischen Dankespflicht in die Wege leitet! Es handelt sich hierbei doch um keine Neuausgabe! Es wäre lediglich festzustellen, 1. wieviele alte Soldaten (nach Länge der Militärdienstzeit geordnet) sind noch stellungslos, 2. wieviele Landeskinder in den einzelnen Ländern. Dieser Arbeit würden sich die Betroffenen gern selbst unterziehen. Dann wäre Anweisung an die Regierungen zu geben, bei Freiwerden von Stellen die Anwärterlisten zur Auswahl zur Verfügung zu stellen und — von Ausnahmefällen abgesehen — nur der Wahl eines Listenmitgliedes ihre Zustimmung zu erteilen. So würde ein bitter empfundenes Unrecht behoben! — Ob sich Männer finden, die sich der vom Schicksal stiefmütterlich Behandelten annehmen? F. Sch.

Eine praktische Neuerung am preußischen Uniformhut. Die Empfindlichkeit der vorschriftsmäßigen Rehhaarkokarde ist bekannt genug, so daß darin wohl auch die sprichwörtliche Neigung zur Meinungsverschiedenheit in der forstlichen Welt ausnahmsweise nicht in Erscheinung tritt. Sehr schnell beim Dienst im Walde und schon durch den Luftzug auf einer Autofahrt knickt und bricht das Haar und sie wird unansehnlich. Ihr Glanz schwindet viel rascher als der des Hutes, und mancher Grünrock hat vor irgendeiner feierlichen Gelegenheit schon ärgerlich vergebliche Glättungsversuche gemacht. Mancher hat sich nach vielem Ärger selbst durch andere Phantasie-Zusammenstellungen geholfen, aber eine einigermaßen einheitliche Lösung für den allgemeinen Gebrauch ist noch nicht erzielt. Auf Anregung der Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer hat nun dankenswerterweise die bekannte Firma G. Eckenhoff Nachfolger (neue Anschrift ab 1. April 1928: Berlin SW 48, Wilhelmstraße 22) die Schaffung einer haltbareren Kokarde in Angriff genommen. Die erste neue Form wurde nach alten, guten Erfahrungen mit Dachshaar zusammengestellt und ergab fast unverwüstliche Kokarden, die auch bei wenig pfleglicher Behandlung jahrelang keine Spuren des Verfalls zeigen. Leider stellt sich aber durch die sehr viel schwierigere Anfertigung, bei der die einzelnen Haare gebündelt werden müssen, der Preis höher als erwünscht, nämlich ungefähr auf das Sechsfache der alten Rehhaarkokarde. Auch die Verwendung von Skunkshaar, die eine dunkle, unauffälligere Kokarde ergibt, wäre kaum billiger. Nun brachte die Firma einen neuen Vorschlag, nämlich die Verwendung von Sauborsten, und kann hierin eine Kokarde liefern, welche nur den zweieinhalbfachen Preis der alten, unzweckmäßigen Rehhaarkokarde kostet. Spätere Mitteilungen über die Erfahrungen mit diesen Neuschöpfungen an die Fachabteilung der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, Berlin SW 11, Hafenplatz 4, wären erwünscht.

Graf v. d. Schulenburg.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Gräflicher Förster a. D. Wilhelm Kögl, eine in deutschen Jägerkreisen bestbekannte Persönlichkeit, feierte dieser Tage in Miesbach seinen 80. Geburtstag. 50 Jahre diente er der Familie Arco-Valley. Reichspräsident v. Hindenburg und das Präsidium des Bayerischen Kriegerbundes übermittelten Glückwünsche.

Unglücksfälle.

Staatlicher Forstmeister Dyck in Neumünster wurde am 26. April das Opfer eines schweren Eisenbahnunfalls. Bei der Rückkehr von einer Dienstfahrt zur Besichtigung von Feuerschutzstreifen stieß der Gleiskraftwagen am Güterbahnhof Neumünster mit einem das Gleis kreuzenden Güterzug zusammen. Während der Führer des Wagens und der Reichsbahnbaurat Stahlhut weniger schwer verletzt wurden, erlitt Forstmeister Dyck neben Oberschenkelbrüchen schwere Quetschungen an Kopf und Brust, an deren Folgen er am nächsten Tage im Krankenhaus verstarb. Der im 61. Lebensjahre stehende Forstmeister stammte aus Elbing, er verwaltete von 1905 bis zum Kriege die Oberförsterei Marienwerder, machte den Krieg als Artilleriehauptmann, zuletzt als Leiter einer Forstinspektion in Polen mit und war von 1919 ab Verwalter der Oberförsterei Neumünster im Regierungsbezirk Schleswig. Als tüchtiger Forstmann und weidgerechter Jäger, als Vorsitzender der Bezirksgruppe Schleswig des Vereins Preußischer Staatsoberförster, als Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins,

Digitized by Google

nicht zuletzt auch als Besitzer des Waldgutes Hanerau bei Hademarschen in Holstein, genoß er weit über seinen Dienstbereich hinaus großes Ansehen. Ein jähes tragisches Geschick hat diesen durch schlichte, vornehme Denkungsart, große Herzensbildung und stete Hilfsbereitschaft ausgezeichneten, allgemein beliebten Mann vorzeitig seinem Dienstkreis, seiner Familie und seinen Freunden entzogen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ergebnis der Forstlichen Staatsprüfung im Frühjahr 1928. Der vom 19. bis 29. März abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 26 Referendare für die preußische Staatslaufbahn, 6 Referendare für die Gemeinde- und Privatlaufbahn, 2 Referendare für den anhaltischen und 1 Referendar für den lippischen Forstverwaltungsdienst unterzogen. Von ihnen haben 1 Referendar mit „sehr gut", 6 Referendare mit „gut", 26 Referendare mit „genügend" bestanden. Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Adomat, Augustin, Barckhausen, Beninde, Borchert, Bütow, Doberenecker, Glaeser, Gottschling, Hackmann, Hasken, Henning, Dr. Heuell, Hoemann, Koch, Krahl-Urban, Lehmann, Lüder, Maske, von Mellenthin, Mortzfeldt Müller (Hans-Viktor), Nossel, von Raven, Reichenstein, Rhiel, Stirl, Strüver, Tielsch, Wagner (Hans), von der Wense.

Forstwirtschaftliches.

Etwas von der Vertilgung des großen braunen Rüsselkäfers (Hylobius abietis). Auf gar mancher Wanderung durch den deutschen Wald habe ich mich mit Kollegen über Rüsselkäfervertilgung unterhalten. Der eine arbeitet mit Fangrinden, der andere mit Fangreisig, ein dritter legt Knüppel, ein vierter Kloben; jeder schlägt gewissenhaft einen Pflock zur Fangstelle, damit er sie bei der Revision wiederfindet. In anderen Revieren sind die Kulturen säuberlich mit schnurgeraden Fanggräben mit senkrechten Wänden und eingestochenen Fanggruben isoliert.

Nicht immer sind Rinden, Reisig, Kloben, Knüppel und Pflöcke da zur Hand, wo sie gebraucht werden; meist kostet Gewinnung und Transport erheblich mehr als das Legen der Fangmittel. Rinden und Reisig müssen während der Fangperiode häufig erneuert werden, auch der Knüppel und Kloben hält sich nicht die ganze Zeit über genügend frisch. Die Erneuerung kostet abermals viel Geld, mit dem doch heute sparsamst umgegangen werden muß.

Diesen teueren Methoden möchte ich eine billigere Fangart gegenüberstellen, die da anwendbar ist, wo frische Stöcke zur Verfügung stehen. Ich weiß zwar sehr wohl, daß der Fangstock durchaus nichts Neues ist, doch traf ich schon viele Kollegen, denen er fremd war; auch in manchem forstlichen Lehrbuch suchte ich vergebens danach.

Besonders zu fürchten sind Käferschäden an jenen Kulturen, die in der Nähe frischer Schläge gelegen sind; der starke Harzgeruch lockt die Schädlinge nach dem Verlassen ihres Winterverstecks an und die frischen Stöcke bzw. deren Wurzeln bieten ihnen erwünschte Brutobjekte. Es ist naheliegend, die Käfer an ihren Brutstätten zu fangen. Zu diesem Zwecke legt man mit der Rodehaue eine bis drei seitlich abzweigende stärkere Wurzeln an den (Ki- oder Fi-) Stöcken der im Winter gefällten ehemaligen Randstämme derart bloß, daß die anliegende Erde mit dem oberen Wurzelrücken auf gleicher Höhe liegt. Um das Auffinden der Käfer zu erleichtern, werden vorhandene Erdkrumen, Gras- und Moosteilchen usw. mit einem grünen Aste sauber ausgekehrt. Nun schärft man die rauhe Außenrinde des bloßliegenden Wurzelrückens mit scharfer Rodehaue bis auf den Bast ab, entfernt die Rindenteilchen und bedeckt die Fangstelle mit einer kurzgrasigen, länglichen Rasenplagge, wobei die Grasseite auf den Faststreifen zu liegen kommt. Daß das Sammeln der Käfer ebenso fleißig zu geschehen hat wie bei Anwendung von Rinden oder Kloben, ist wohl selbstverständlich, schon um die Ei-Ablage zu verhindern. Wird der Faststreifen zu trocken, so können zu beiden Seiten des ersten Streifens neue angelegt oder frische Wurzeln gesucht werden.

Die Vorteile der Fangstöcke sind folgende: Die Käfer gehen Fangstöcke — ihre natürliche Brutstätte — lieber an als alle anderen Fangmittel. Der Beweis hierfür ist leicht erbracht; man lege Rinden oder Knüppel usw. mit gleich großer Faststäche in die Nähe der Fangstöcke. Das Fangmaterial ist an Ort und Stelle; es braucht weder gewonnen noch beigeschafft zu werden. Der Fangstock bleibt — mehrmals aufgefrischt — während der ganzen Fangperiode brauchbar. Der Pfahl ist überflüssig. Die Eiablage an den Stöcken wird bei fleißiger Revision geringer sein als bei Anwendung anderer Fangarten, da sich der Käfer verleiten läßt, erst noch etwas am frischen Bast zu naschen, ehe er zur Ablage schreitet. Wo übrigens die Stockrodung unerläßlich ist — man ist ja auch heute noch geneigt, dem Walde stets zu nehmen, ihm aber nie mehr etwas zu geben — könnte diese im Herbst noch immer zur Ausführung kommen. Damit würden auch die vorhandenen Larven entfernt werden. —

Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, daß der eine oder andere Kollege diese bewährte Fangmethode unserer Väter wieder zu Ehren bringt. Forstverwalter Thoma, Grattenbach.

Waldverkäufe des Fürsten Fürstenberg. Fürst Fürstenberg verkauft gegenwärtig Teile seines gewaltigen Waldbesitzes im Schwarzwald. Dem württembergischen Staate ist ein Wald von 1040 ha innerhalb der staatlichen Forstbezirke Rieblingen und Zwiefalten um den Preis von 2,7 Mill. RM zum Kauf angeboten worden. Der Finanzausschuß des Landtages hat den Ankauf um diesen Preis bereits genehmigt. Auch Teile der Waldungen im Kinzig-Tale sollen von den dortigen Gemeinden erworben werden.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für Mai 1928 um folgende Beobachtungen: Zunächst sind die im April noch nicht ausgefüllten Daten im Mai nachzutragen. Ferner: Beginn des Schossens (die ersten, kurzen — von der Blattscheide umschlossenen — Halmstücke sichtbar) von Winterroggen,

Digitized by Google

Winterweizen. Erste Blüte von: Birne (Sorte), Apfel (Sorte), Roßkastanie, Flieder (Syringa), Goldregen, Eberesche, Winterroggen. Anfang der Laubentfaltung bei: Linde, Buche, Birke. Allgemeine Belaubung (über 50 % sämtlicher Blätter entfaltet) bei: Buchenhochwald, Eichenhochwald. Erste Maitriebe von: Kiefer, Fichte, Tanne. Erste Maikäfer (Melolontha melolontha und Melolontha hippocastani). Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können. Gleichzeitig wird nochmals gebeten, die noch ausstehenden Beobachtungen aus dem Vorjahre (1927) nunmehr umgehend einzusenden, damit die Bearbeitung des Phänologischen Jahresheftes 1927 abgeschlossen werden kann.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Tagung des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung. Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung tagt in diesem Jahre in Weimar vom 10. bis 11. August. Zeiteinteilung: Am 10. August: Verhandlungen. Am 11. August: Ausflug in die Forstreviere Berka-Ost und -West, Besichtigung anerkannter Kiefernbestände.

„Kontrollsamen." Die Firma F. H. Krohm, Baumschule in Betersitz, Kreis Liebenwerda, bietet in einer forstlichen Zeitschrift Kiefern aus „Kontrollsamen" und zu erhöhtem Preise aus anerkanntem Saatgut an. Sogenannten Kontrollsamen gibt es überhaupt nicht mehr. Die Bezeichnung wirkt also verwirrend. Die Firma untersteht im übrigen nicht unserer Kontrolle. Es besteht also keine Gewähr, daß es sich wirklich um anerkanntes Saatgut handelt.

Waldbrände.

Bezirk Königsberg. In einem Privatwaldrevier bei Gr.-Schönau, Kreis Gerdauen, entstand am 24. März ein Schadenfeuer, durch das 10 ha etwa 20 Jahre alte Kiefern und 10 ha etwa 20jähriger Mischbestand, in der Hauptsache Laubholz, vernichtet wurden. Bei 20 ha wurde der Bestand glücklicherweise nur zum kleinen Teile vernichtet. Das Feuer soll durch Fahrlässigkeit entstanden sein in den Vormittagsstunden bei starkem Ostwind; bei Westwind wäre die ganze Fläche, welche typischen Bauernwald zeigt, vernichtet worden. Da die ganze Umgegend schweren Lehmboden besitzt, kommen zur Aufforstung nur vier- bis fünfjährige verschulte Fichtenballenpflanzen und Laubholzheister in Frage. Die Kulturkosten betragen für die Neuaufforstung etwa 120 RM pro Morgen, also insgesamt 9600 RM. Hierzu treten als Schadenersatz Zinsen bzw. Zuwachsverlust. Die Waldfläche ist von der Siedlungskommission gekauft und den einzelnen Ansiedlern in Größe von 3 bis 5 ha zugeteilt worden. Versichert ist niemand gegen Brandschaden. Über die Art der Fahrlässigkeit erfahren wir noch folgendes: Ein Besitzer fuhr mit einem Zweispännerwagen in den Wald, um Strauch zu holen und nahm seinen 15jährigen Sohn mit. Der Junge kam auf den Gedanken, trockenes Gras anzuzünden. Bei dem herrschenden Wind jagte der Brand mit ungeahnter Schnelligkeit durch den Waldbestand und hüllte im Nu das eigene Fuhrwerk ein. Man versuchte mit dem strauchbeladenen Wagen die Flucht vor dem rasenden Brand zu ergreifen, fuhr jedoch gegen einen Baum. Es blieb weiter nichts übrig, als die Pferde abzuspannen und sich zu retten. Der Wagen verbrannte vollständig. Inzwischen hatte das Feuer ungeahnte Ausdehnung angenommen. Die Geschädigten stellen nunmehr an den Vater des leichtsinnigen Jungen hohe Schadenersatzansprüche. Forstverw. Br.

Bezirk Hannover. Oberförsterei Hannover. Försterei Kananohe. Im hiesigen Gebiete entstand ein kleines Feuer, welches 0,8 ha 15jährige Kiefern vernichtete. Es wurde durch Abbrennen benachbarter Wiesen hervorgerufen. Bei starkem Sturm in der Nacht vom 19. zum 20. vorigen Monats griff das Feuer, welches im Schutze eines größeren Altholzbestandes gegen den Sturm anbrannte, in die 15jährige Kiefernbickung über. Der Schaden beträgt etwa 500 RM.

Bezirk Merseburg. In den Rittergutswaldungen des Rittergutsbesitzers Knof-Etzdorf entstand am 27. März ein Brand, dem acht- bis fünfzehnjähriger Bestand an Eichenbuschholz, ca. 2000 Stück vier- bis zehnjährige angepflanzte junge Fichten, auch ein Teil alte Fichten und Kiefern zum Opfer fielen. Insgesamt verbrannten 11 ha. Das Feuer soll durch Abbrennen eines Grasrandes durch einen Knecht eines Gutsbesitzers entstanden sein. Das Feuer hatte rasend schnell auch den Wald ergriffen und durch das hohe dürre Gras war ein Qualm entstanden, daß alle Leute flüchten mußten. Das Eichenbuschholz ist von der Rinde losgelöst und kann nicht mehr wachsen, die jungen Fichten und Kiefern sind total verbrannt. Leider war der Bestand nicht versichert. Der Brand ist durch Gräbenziehen durch die umliegenden Bewohner des Dorfes zum Stillstand gekommen. Der Schaden ist natürlich beträchtlich.

Sachsen. In dem der Rittergutsverwaltung Oberschöna, Kreish. Dresden, gehörigen Waldgebiet entstand am 14. April ein Brand, der 28,47 ha ein- bis zehnjährige Fichten vernichtete. Das Feuer ist durch Abkochen eines Waldarbeiters entstanden. Bei heftigem Südwestwind verbreitete es sich sehr rasch und hatte beim Eintreffen von sechs Feuerwehren bereits bedeutenden Umfang angenommen, so daß eine Rettung der Bestände nicht mehr möglich war. Das Feuer wurde erst an einem etwa 5 m breiten Weg aufgehalten. Der Schaden beträgt über 100000 RM und ist nicht durch Versicherung gedeckt.

Anhalt. Oberförsterei Dessau. Im Jagen 226,227 brach am 20. März ein Brand aus, der 3,78 ha 7jährige und 1,20 ha 3jährige Kiefern-Schonung, ebenso 2,27 ha 100jähriges Altholz vernichtete. Glücklicherweise wurde bei dem Altholz nur die Bodendecke vernichtet. Der Brand ist durch

Digitized by Google

Funkenflug der Eisenbahn entstanden, zumal Sicherheitsstreifen noch nicht erneuert waren. Das Feuer entstand dicht an einer Bahnbude, der Diensthabende war um 5 Uhr weggegangen, die Lampen zum Vorsignal auszutragen, um dann nach Hause zu gehen. Kurz vor 6 Uhr abends ist der Brand entstanden. Gegen 9 Uhr war er jedoch gelöscht. Die Schupo brauchte nicht mehr in Tätigkeit zu treten. Der Schaden beträgt etwa 10000 RM.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Kassel. Ein schon wiederholt wegen Jagdvergehens vorbestrafter früherer Gutsbesitzer Georg Bierschenk aus Kassel wurde vom Großen Schöffengericht Kassel abgeurteilt. Anfang dieses Jahres fuhr der Angeklagte wieder in die Jagdgebiete von Wichmannshausen, Hoeneiche und Krauthausen. In der Bahn erzählte er Jagdgeschichten und erregte dadurch das Interesse eines Kaufmanns aus Steinholz, der ebenfalls passionierter Jäger war. Am Abend desselben Tages saß dieser Kaufmann nun auf Anstand und sah plötzlich einen Mann mit einem Gewehr querfeldein laufen. Der Kaufmann hatte ihn erkannt, und als er ihn abends in einer Wirtschaft wiedertraf, ließ er seine Personalien feststellen. In der Hauptverhandlung bestritt Bierschenk entschieden, ein Wilddieb zu sein. Er gab sich so, als habe er noch nie ein Gewehr in der Hand gehabt. Trotzdem aber belastete die Beweisaufnahme den Angeklagten schwer. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte gegen ihn eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten. Das Gericht erkannte auf 5 Monate Gefängnis wegen einfacher Wilddieberei in zwei Fällen, ferner wurde das Gewehr, das man dem Angeklagten abgenommen hatte, beschlagnahmt.

Bezirk Schleswig. Vor dem Schöffengericht in Altona wurde dieser Tage gegen den 40jährigen Rammer Albert B. aus Lokstedt-Schnelsen, der sich wegen unbefugten Waffenbesitzes und wegen Wilderns zu verantworten hatte, verhandelt. Es lag folgender Tatbestand zugrunde: In dem Revier Halloh-Ohe-Bönningstedt hatten Jagdaufseher öfter Schüsse fallen hören, wiederholt war ihnen auch wundgeschossenes Rehwild zu Gesicht gekommen. Forstbeamte entdeckten nun am 6. Dezember v. J. den Frevler, der mit einer Pistolenbüchse auf ein Reh schoß und dann ein Kaninchen erlegte. Bei der jetzigen Verhandlung gab er wohl die Tat zu, bestritt aber, schon vorher gewildert zu haben. Das Gericht verurteilte B. wegen unbefugten Jagens zu 1 Monat Gefängnis, wegen Kaninchenfanges zu 20 RM und wegen unerlaubten Waffenbesitzes zu weiteren 30 RM Geldstrafe.

Verschiedenes.

Zwei Bücher über die Reichsbesoldung im Wirtschaftsverlag Arthur Sudau G. m. b. H., Berlin SW 61. Band 1: Reichsbesoldungsgesetz von Albrecht Morath, M.d.R., Preis 3,20 RM. Band 2: Reichsbesoldungsvorschriften von der Geschäftsstelle des Deutschen Beamten-Archivs, Preis 2,20 RM.

Der erste Band enthält das vollständige Reichsbesoldungsgesetz mit zahlreichen Fußnoten, die die vorläufigen Ausführungsbestimmungen und aus der Begründung sowie aus den Verhandlungen im Reichstage einiges zur Verständnis des Gesetzes Notwendige anführen. Außerdem sind Vorschriften über Versorgungsbezüge, Stellenabbau, örtlichen Sonderzuschlag, Auslandsbezüge, Ministerialzulagen und Besatzungszulagen sowie die Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten wiedergegeben. Der Band ist zu einer Zeit fertiggestellt, als die endgültigen Ausführungsbestimmungen noch nicht erschienen waren.

Diese befinden sich in dem kürzlich erschienenen zweiten Bande, der noch einmal den Paragraphenteil des Gesetzes bringt, in den die durch den Druck hervorgehobenen Ausführungsbestimmungen hineingearbeitet sind. Außerdem enthält dieser Band von den im ersten Buch abgedruckten Gesetzesanlagen die Gehaltssätze der Besoldungsordnung A und B, den Wohnungsgeldzuschuß und die Diätenordnung, leider aber nicht die Besoldungsordnung selbst, so daß für den, der sich über die Besoldungsverhältnisse im Reich gründlich unterrichten will, beide Bücher nötig sind. Wen nur das Gesetz und die Eingruppierung der Beamten interessiert, dem genügt der erste Band.

Es ist zu wünschen, daß beide in der nächsten Auflage zu einem Bande vereinigt werden, wodurch sich jedenfalls auch der Preis ermäßigen läßt, da manches doppelt Gedruckte und durch die endgültigen Ausführungsbestimmungen Überholte dann wegfallen kann. Zur Vervollständigung des Werkes würde es beitragen, wenn die Gehaltssätze der Forstbetriebsbeamten aufgenommen würden. Im ersten Bande ist nur die Bestimmung der Besoldungsordnung zur Gruppe 5 c angeführt, durch die der Reichsfinanzminister ermächtigt wird, die Bezüge der Revierförster und Förster in Anlehnung an die Bezüge der gleichen Beamten in den Ländern festzusetzen. Darüber, in welcher Weise dies geschehen ist, enthalten beide Bände nichts. Im übrigen können wir aber beide Bücher nur empfehlen.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die Rohholzpreise am polnischen Markt gehen nur langsam zurück, aber es ist ohne Zweifel eine gewisse Abschwächung der Preise für mittleres Rohholz eingetreten. Besonders wenig beachtet sind Angebote in Bauhölzern, die erst im Sommer zur Ablieferung auf dem Wasserwege gelangen sollen. Die gedrückten Preise für Balken und die geringe Nachfrage üben ihren Einfluß aus. Außerdem mehren sich die Angebote in Tannenbalken von galizischen Werken, die dank ihrer günstigeren Einkaufsgelegenheiten billiger produzieren können als die deutschen Sägewerke. Das Schnittholzgeschäft ist ruhig, die Nachfrage wurde im April sehr viel geringer, die Verbraucher decken nur ihren nötigsten Bedarf ein. Lebhaft wurde lediglich trockener Zopf, besonders in geflößter Beschaffenheit, gesucht. Diese Ware ist sehr knapp, ebenso trockenes Schwammholz, das billig geliefert werden kann. Die Möbelindustrie bemüht sich, durch Einkauf billiger Bretter einen Ausgleich bei der Fabrikation für die ungünstigen Preise, die der Möbelhandel bietet, zu finden.

M.

Digitized by Google

Holzmarktbericht für Brandenburg 1927/28 Nr. 20 vom 28. April 1928. Trotzdem im ganzen in Norddeutschland die Tendenz auf dem Kiefernlangholzmarkt nur eine leise absteigende ist, wie sie der fortschreitenden Jahreszeit und der damit sinkenden Durchschnittsqualität des Holzes entspricht, so daß von einem Konjunkturrückgang nicht gesprochen werden kann, haben die letzten, allerdings nur wenigen Kiefernlangholzverkäufe im Brandenburgischen in den geringeren Klassen auffallend niedrige Resultate gebracht. Es erzielten nach Homa normal: Klasse

1b (15—19 cm Mittendchm.)	11,70—**14,00**—16	RM
2a (20—24 „ „)	15,70—**19,50**—22	„
2b (25—29 „ „)	19,50—**24,00**—27	„
3a (30—34 „ „)	23,00—**29,00**—32	„
3b (35—39 „ „)	27,00—**32,00**—40	„
gemischte Partien	16,00—**20,00**—28	„

je Festmeter ab Wald mit Rinde. Größere Grubenholzverkäufe wurden nicht bekannt.

Der Brennholzmarkt blieb fest. Es brachten:

Kiefern-Kloben	7,00—**8,50**—10,00	RM
Kiefern-Knüppel	5,00—**6,00**— 8,00	„

je Raummeter.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 23. bis 29. April 1928 ab märkischer Station **14,34** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 28. April 1928. **Landfüchse** 28 bis 36, **Gebirgsfüchse** 45 bis 55, **Baummarder** 70 bis 75, **Steinmarder** 65, **Iltisse** 16 bis 20, **Maulwürfe**, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, **Wiesel**, weiße 8, **Eichhörnchen**, rote 2,25, **Hasen**, Winter 1,80, **Kanin**, Wildkanin 0,60 bis 0,70, **Rehe**, Sommer 2,60, Winter 1,80, **Katzen**, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 28. April 1928. **Landfüchse** 25 bis 35, **Steinmarder** 50 bis 65, **Baummarder** 70 bis 100, **Iltisse** 16 bis 23, **Dachse** 6,50, **Rehe**, Sommer 2,80, **Rehe**, Winter 1,50, **Hasen**, Winter 1,80, **Bisam** I 5,70, **Eichhörnchen**, Winter rote 2,30, **Wiesel**, weiße 7, **Wildkanin**, Winter 0,60, **Maulwürfe**, weißlebrig I 0,26, blaulebrig 0,18, **Katzen**, Winter, schwarz 3,30 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. April 1928. Kaninchen, wilde, große 1,40 bis 1,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. April 1928. Hechte, unsortiert 85 bis 91, groß-mittel 55 bis 62, mittel 70 bis 82, Schleien, unsortiert 145, groß 100, Aale, mittel 200, klein-mittel 150 für ½ kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 19. **Schutz gegen Wildverbiß.** In einer Tageszeitung wird in einem längeren Artikel empfohlen, gegen Wildverbiß 75 Teile reinen, frischen Kuhdung und 25 Teile gewöhnlichen billigen Steinkohlenteer mit Schweinejauche zu einer streichfähigen Salbe anzurühren. Sind mit diesem unfehlbaren Mittel schon Erfahrungen gesammelt? Es wird besonders betont, daß man die Knospen ohne Schaden verschmieren kann. Nach meinen früheren Erfahrungen dürfte die im Steinkohlenteer vorhandene Säure doch wohl Schaden anrichten. Kreisförster B. in Sch.

Antwort: Die Schmiermittel gegen Wildverbiß zerfallen in drei Gruppen: 1. Kalk, der, wenn richtig angewendet, für die Pflanzen unschädlich ist und stets befriedigenden Erfolg zeigt. 2. Teer und Raupenleim, welche beide als solche oder als Bestandteile verschiedener Präparate, die von chemischen Fabriken unter besonderen Namen in den Handel kommen, von großer Bedeutung sind. Mit ihnen dürfen die Knospen nicht beschmiert werden. Sie sind vorwiegend nur für Nadelhölzer geeignet. Später wird ausführlich über diese Mittel berichtet werden. 3. Mittel, die man sich selbst herstellen kann. Sie eignen sich nicht nur zum Schutz von Nadelholz, sondern auch von Laubhölzern; eine nachteilige Wirkung ist seit Jahrzehnten von keiner Seite gemeldet worden. Alle bilden eine mehr oder minder breiige Flüssigkeit, in der Lehm oder Kuhdung als Träger funktioniert, denen Kalkmilch, Teer u. a. beigegeben sind. Als Stinkmittel kommen Blut, Petroleum und Asa foetida in Betracht. Sie können auf Nadeln und Knospen mit Pinsel, Bürsten, Hölzchen aufgetragen werden. Die Arbeit soll bei trockenem Wetter geschehen. Von zu dick bestrichenen Knospen muß die Kruste im Frühjahr mit den Fingern abgebrückt werden.

Solche Mischungen sind: 1. Lehm, Kuhdung, Wasser, dazu im Frühjahr 1 bis 2 %, im Herbst 3 bis 4 % Teer. — 2. Zwei Teile Steinkohlenteer, ein Teil Jauche und drei Teile Kuhdung. — 3. Ein Teil Steinkohlenteer, drei bis vier Teile Rindviehkot, nach vierwöchigem Stehen verwendbar. — 4. Steinkohlenteer, Blut und kalzinierte Soda, im Verhältnis 1 : 1 : 0,25. Die Soda wird im Revier der schwach erwärmten Masse zugesetzt. — 5. Gelöschter Kalk 20 Liter, Leinöl 1,25 Pfund, Petroleum 1,5 Pfund. — 6. Gelöschter Kalk 20 Liter, Petroleum 1,5 Pfund, ohne Leinöl. — 7. Steinkohlenteer und Petroleum im Verhältnis 8 : 1. — 8. Zwei Teile Kalk, ein Teil Kuhdung, auch etwas Jauche, dazu nach Belieben Teer oder Petroleum. — 9. Zwei Teile Kalkbrei, ein Teil Lehm, ein Teil Kuhdung oder Jauche oder Blut. — 10. Rinderblut, gelöschter Kalk und in Wasser gelöste Asa foetida. — 11. Kuhdung, Kalk, Petroleum im Verhältnis 3 : 1 : 1. — 12. Schweinejauche, Tierblut im Verhältnis 2 : 1 und auf drei Liter dieser Mischung ½ kg ungelöschter Kalk.

Die genannten Mischungen haben sich bewährt. Man erkennt aus der Übersicht, daß es zahlreiche Mittel gibt; empfohlen werden kann, gleichzeitig zwei oder drei auszuprobieren und dasjenige, welches nach Zusammensetzung, Verarbeitung und Erfolg am meisten zusagt, zu verwenden. Die gemachten Erfahrungen sollten regelmäßig unter genauer Angabe von Holzart, Alter, Zeit der Arbeit, Menge des verbrauchten Stoffes, Materialkosten, Arbeitslohn und Erfolg in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben werden.

Eckstein.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ueberz. Försterstelle Abbau Ortelsburg, Oberf. Korpellen (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,042 ha Garten, 1,954 ha Acker, 5,65 ha Wiese, 0,528 ha Weiden. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 3 km. Bewerbungsfrist 9. Mai.

Försterstelle Bult, Oberförsterei Erdmannshausen (Hannover), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1140 ha Garten, 3,4630 ha Acker, 1,7660 ha Wiesen, 1 ha Weiden. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Dalborf, Oberförsterei Neumünster (Schleswig), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung und Wirtschaftsgebäude, 0,1216 ha Garten, 10,1799 ha Acker, 2,9976 ha Wiese, 1,0769 ha Weide, zusammen 14,3760 ha. Nutzungsgeld 89 RM. Volksschule in Dalborf, 1 km; höhere Schulen in Bad Segeberg, 11 km, und Bad Oldesloe, 27 km; evangelische Kirche in Bornhöved, 6 km, katholische Kirche in Neumünster, 20 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Hackelsberg in Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0844 ha Acker, 0,1330 ha Wiese. Nutzungsgeld 3 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Bahnstation. Schule im Ort; nächste höhere Schule Goslar, 17 km, Clausthal 14 km. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Försterstelle Haste I, Oberf. Haste (Minden), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,22 ha Garten, 2,32 ha Acker, 3,27 ha Wiese, 2,47 ha Weide, zusammen 8,28 ha. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Karlshorst, Oberf. Neustettin (Köslin), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 11,2 ha Acker und 2,3 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Lilienberg in Sieber, Oberf. Sieber (Hildesheim), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1080 ha Garten. Nutzungsgeld 2 RM. Nächste Bahnstation 9 km; Schule im Ort; nächste höhere Schule Osterode, 20 km. Bewerbungsfrist 26. Mai.

Försterstelle Mittelwald, Oberförsterei Hardehausen (Minden), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,40 ha Garten, 4,26 ha Acker, 3,28 ha Wiese, zusammen 7,94 ha. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Mühlen, Oberf. Hohenstein (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,167 ha Garten, 14,639 ha Acker, 4,987 ha Weiden. Nächste Bahnstation 0,2 km; nächste Dorfschule 0,2 km; nächste höhere Schule 28 km. Bewerbungsfrist 9. Mai.

Ueberz. Försterstelle Steina, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1790 ha Garten, 0,9730 ha Acker, 4 ha Wiese. Nutzungsgeld 67 RM. Nächste Bahnstation 4 km; Schule im Ort; nächste höhere Schule Osterode, 28 km, Nordhausen 32 km. Bewerbungsfrist 12. Mai.

Försterstelle Vogelsang, Oberf. Zehdenick (Potsdam), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Wallen, Oberf. Neußwalde (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,12 ha Garten, 11,382 ha Acker, 6,908 ha Wiese, 0,606 ha Weiden. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 0,2 km; nächste höhere Schule 12 km. Bewerbungsfrist 9. Mai.

Zum 1. Oktober sind im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. folgende **Förster-Endstellen** neu zu besetzen:

Ballow, Oberförsterei Güntersberg. Dienstwohnung. 0,2150 ha Garten, 1,5790 ha Acker, 12,1430 ha Wiesen.

Goldbruch, Oberf. Steinspring. Dienstwohnung. 0,4500 ha Garten, 2 ha Wiesen, 1,2500 ha Acker.

Spitzenberg, Oberf. Lietzegöricke. Dienstwohnung. 0,1600 ha Garten, 2,3800 ha Acker.

Veränderung des Wirtschaftslandes der Försterei Spitzenberg ist ausgeschlossen.

Bewerbungsfrist 19. Mai.

Die Bewerbungsfrist für die bereits ausgeschriebenen Förster-Endstellen Pechbruch, Staffelde, Breitegestell, Neumühl, Casel und Zohlow wird bis zum 19. Mai verlängert.

Das Wirtschaftsland der Försterei Staffelde, Oberförsterei Lichtefleck, beträgt nicht 4,0180 ha Acker und 10,1150 ha Wiesen, sondern nur 1,0161 ha Acker und 4,7200 ha Wiesen.

Im Regierungsbezirk Kassel sind zum 1. Oktober folgende Stellen neu zu besetzen:

Försterstelle Bischhausen, Oberf. Reichensachsen. Dienstwohnung und Bahnstation am Ort. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 2,41 ha Wiese, 1,90 ha Acker, 0,04 ha Weide. Nutzungsgeld 118 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Försterstelle Holzheim, Oberf. Niederaula. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Neukirchen, 2 km. Wirtschaftsland: 0,36 ha Garten, 1,62 ha Wiese, 4 ha Acker. Nutzungsgeld 160 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Försterstelle Landsburg, Oberf. Frielendorf. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Schlierbach, 2 km. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 1,06 ha Wiese, 0,54 ha Acker, 0,02 ha Weide. Nutzungsgeld 38 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Försterstelle Mörshausen, Oberf. Spangenberg. Dienstwohnung und Bahnstation am Ort. Wirtschaftsland: 0,03 ha Garten, 0,62 ha Wiese, 0,17 ha Acker, 0,10 ha Weide Nutzungsgeld 16 RM. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich.

Försterstelle Weißehütte, Oberf. Beckerhagen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Bodenfelde, 11 km. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 1,94 ha Wiese, 5,16 ha Acker. Nutzungsgeld 209 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Försterstelle Wilhelmsthal, Oberf. Grebenstein. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Mönchehof, 3 km. Wirtschaftsland: 0,85 ha Garten, 2,42 ha Wiese, 1,09 ha Acker. Nutzungsgeld 137 RM.

Bewerbungsfrist 20. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Köthen, Oberf. Klein-Wasserburg (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 5. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Kuhlenmorgen, Oberf. Neuenkrug (Stettin), ist sofort zu besetzen. 0,2610 ha Acker, 5,1560 ha Wiese. Nutzungsgeld 13 RM. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Hilfsförsterstelle Ulrichswiese, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), kommt spätestens zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 0,6 ha Acker, 11,3 ha Wiesen, 2,5 ha Weiden. Die Schule ist in Stirnieth, etwa 3 km, Bahnstation Karkeln der Kleinbahn Karkeln—Gr.-Brittanien, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Digitized by Google

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Namslau (Breslau) ist sofort zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Strehlen (Breslau) ist zu besetzen.

Staatliche Kreis- und Forstkasse in Paderborn (Minden) sucht sofort einen zuverlässigen, mit allen Kreiskassenarbeiten vertrauten, selbständig arbeitenden Angestellten.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Rinteln (Kassel) sucht zum 1. Juni erfahrenen, tüchtigen Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Adenau ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Juni an den Bürgermeister in Adenau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Nersfeld ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Mai an den Bürgermeister in Kelberg (Eifel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Försterei **Althammer I**, Oberf. Stoberau, hat den Namen **Hirschgraben** erhalten.

Die Oberförsterstelle **Grünhaus** (Stettin) wurde am 1. April in eine Revierförsterstelle umgewandelt, die der Oberförsterei Pütt zugelegt ist.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Oberregierungs- und Forsträten wurden ernannt die Regierungs- und Forsträte:

Bohn in Aachen; **Conrad**, Hermann, in Allenstein; **Neusch** in Koblenz; **Siewert** in Schneidemühl; **Willgerodt** bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg.

Eberts, Oberförster in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Breslau), wurde am 1. März unter Ernennung zum Regierungs- und Forstrat nach Erfurt (Erfurt) versetzt.

Höwe, Förster in Steina, Oberf. Lauterberg, wurde am 1. Mai unter Uebertragung der Försterstelle nach Sievershausen, Oberf. Dassel (Hildesheim), versetzt. Die Versetzung des Försters **Spitzenberg** ist zurückgezogen.

Michelis, Forstmeister in Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer, wurde am 1. April nach Stepenitz (Stettin) versetzt.

Schwenke, Oberförster, Forstliche Hochschule Hann.-Münden, wurde am 1. März nach Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Becker, Forstassessor in Königsberg, Oberf. Königsberg, wurde am 1. April unter Ernennung zum Oberförster nach Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), versetzt.

Springer, Forstassessor in Munster (Lüneburg), wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Hofheim (Wiesbaden) zum Oberförster ernannt.

Rodewald, Forstoberrentmeister in Löbderitz (Magdeburg), ist in den Ruhestand getreten.

Becker, Alfred, Förster in Kottwitz II, wurde am 1. April nach Pechofen, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), versetzt.

Voltz, Förster in Kuhlmorgen, Oberf. Neuenkrug, wurde am 1. Mai nach Jägerhof, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Kaufmann, überz. Förster, Oberf. Rauschenberg, ist zum 1. Juli die Försterstelle Eudach, Oberf. Altmorschen (Kassel), übertragen.

Klatt, überz. Förster in Hartigswalde, Oberf. Hartigswalde, ist zum 1. Juli nach Gr.-Matz, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), versetzt.

Krampe, Förster in Jägerhof, Oberf. Mützelburg, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Grünhaus, Oberf. Pütt (Stettin) zum Revierförster ernannt.

Kroll, überz. Förster in Misdroy, Oberf. Misdroy, wurde am 1. April nach Brandhorst, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Michel, überz. Förster in Spangenberg, Oberf. Spangenberg, wurde am 1. Mai nach Ronshausen, Oberf. Wildeck (Kassel), versetzt.

Landgrebe, Förster in Lingenbach, Oberf. Friedewald, ist zum 1. Juli die Försterstelle Lodenhausen, Oberf. Frielendorf (Kassel), übertragen.

Lüer, Hegemeister in Karlshorst, Oberf. Neustettin (Köslin), ist zum Juli in den Ruhestand versetzt.

Rossocha, überz. Förster, Abbau Ortelsburg, Oberf. Korpellen, ist zum 1. Juli nach Schillings, Oberf. Kudippen (Allenstein), versetzt.

Schönknecht, Hegemeister in Leubus, Oberf. Nimkau (Breslau), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Schreiber, Förster in Alfeld, Oberf. Alfeld, wurde am 1. Mai nach Silberhütte, Oberf. Altenau (Hildesheim), versetzt.

Schroeter, Hegemeister in Tschechnitz, Oberf. Kottwitz (Breslau), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Seydler, Forstsekretär in Falkenwalde (Stettin), wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Kupp (Oppeln) zum Forstrentmeister ernannt.

Heinrich, Hilfsförster in Regenthin, Oberf. Regenthin, wurde am 1. Mai nach Oberf. Güntersberg (Frankfurt a. O.), versetzt.

Knoch, Hilfsförster, ist zum 1. April nach Liptusken, Oberf. Grondowken (Allenstein), versetzt.

Lange, Hilfsförster in Stoberau, Oberf. Stoberau, wurde am 1. April nach Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Lange, Gerhard, Hilfsförster in Baruthe, Oberf. Rogelwitz (Breslau), wurde am 15. April nach Wildburghäuschen, Oberf. Entenpfuhl (Koblenz), einberufen.

Lemke, Hilfsförster in Dameran, Oberf. Wormbitt, wurde am 1. Mai auf die Forstsekretärstelle Schwalgendorf, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), versetzt und mit der auftragsweisen Verwaltung dieser Stelle beauftragt.

Niemann, Hilfsförster in Kaiserswalde, Oberf. Reinerz, wurde am 1. April nach Minken, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Nossel, Hilfsförster in Biesbaden-Georgenborn, Oberf. Chausseehaus, ist zum 1. Juli als Forstsekretär nach Seehof, Oberf. Grondowken (Allenstein), versetzt.

Quednau, Hilfsförster in Schrötterswalde, Oberf. Schwalgendorf, wurde am 1. Mai auf die Hilfsförsterstelle Dameran, Oberf. Wormbitt (Königsberg), versetzt.

Richter, Hilfsförster in Crummendorf, Oberf. Crummendorf, wurde am 1. April nach der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden (Hannover) versetzt.

Rothe, Hilfsförster in Kaiserswalde, Oberf. Reinerz, wurde am 1. März nach Charitteforst, Oberf. Crummendorf (Breslau), versetzt.

Schade, Hilfsförster in Pohldorf, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. April nach Waldhaus, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Schneider, Hilfsförster in Reutershausen, Oberf. Reutershausen, wurde am 1. Mai nach Beckerhagen, Oberf. Beckerhagen (Kassel), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Woibnig, Oberf. Woibnig, wurde am 1. April nach Fuchsberg, Oberf. Panten (Breslau), versetzt

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Am 1. Mai werden auf ihr Ansuchen in gleicher Dienstseigenschaft versetzt:

Steinkirchner, Oberregierungsrat bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten, an die Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten; **Henn**, Forstmeister, von Zell am Main, auf das Forstamt Forchheim.

Rötling, Forstmeister von Winnweiler, wurde zum Oberregierungsrat bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten, befördert.

Hacker, Forstmeister von Pegnitz, wird mit Wirkung vom 1. Juni an auf sein Ansuchen in gleicher Dienstseigenschaft auf das Forstamt Oberammergau versetzt.

Befördert zu Forstmeistern werden die mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters ausgestatteten Forstamtmänner:

Baumeister, Verweser des Forstamtes Kriegsfeld; **Biehl**, Verweser des Forstamts Fischbach a. Dahn; **Trunkner** von Thierstein, Forstamt Selb, auf das Forstamt Pegnitz.

Rühl, Dr., Forstamtmann bei der Bayerischen Forstlichen Versuchsanstalt in München, wird in gleicher Dienstseigenschaft nach Grafrath berufen.

Meyer, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken, wird als Forstamtmann nach Thierstein, Forstamt Selb, berufen.

Am 1. Mai wurden in gleicher Dienstseigenschaft auf ihr Ansuchen versetzt die Oberforstverwalter:

Lorenz von Glöttweng, Forstamt Zusmarshausen, nach Irsee, Forstamt Kaufbeuren; **Schlegel** von Stoffenried, Forstamt Biberachzell, nach Luisenburg, Forstamt Bayreuth-Ost.

Schuhmann, Revierförster beim Forstamt Rittenau, wurde in gleicher Dienstseigenschaft auf sein Ansuchen an das Forstamt Lichtenfels versetzt.

Berufen werden die Forstverwalter:

Schuster von Etsdorf, Forstamt Frendenberg, nach Neuhaus, Forstamt Bodenwöhr; **Schmid** von Hinterstrumannsreuth, Forstamt Mauth-Ost, nach Roggenburg, Forstamt Breitenthal.

Schmidt, Förster von Obererlbach, Forstamt Triesdorf, wird an das Forstamt Scheßlitz berufen.

Digitized by Google

Befördert zu Forstverwaltern der Gruppe A 4b der neuen Besoldungsordnung die Forstverwalter für ihre Person:
Büchner beim Forstamt Wondreb in Bröllsdorf, Forstamt Burgwindheim; **Mehling** beim Forstamt Bergheim in Mitterfels, Forstamt Kötzting.

Ernannt wurden zu Forstassistenten die Hilfsassistenten:
Wasem von Kaiserslautern in Sailauf, Forstamt Hain i. Spessart; **Laurer** von Grötschenreuth, beim Forstamt Bergheim; **Pabst** von Kelheim in Oberried, Forstamt Bodenmais; **Ollert** von Thurn in Langenbach, Forstamt Steben.

Mohr, Revierförster beim Forstamt Bischofsreuth, wird mit der Versehung der Forstverwalterstelle in Hinterfirmiansreuth, Forstamt Mauth-Ost, betraut.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Oberförster Max Lutz der fürstlich Oettingen-Spielbergischen Standesherrschaft, München, feierte am 23. April die goldene Hochzeit und konnte am 1. Mai auf eine 50jährige Dienstzeit zurückblicken.

Auszeichnungen.

Förster Friedrich Schmitz in Glehn, Bez. Aachen, wurde vom Weidmannsschutz Köln für hervorragende Dienste im Weidwerk und Wildererbekämpfung ein Ehrendiplom, eine Ehrennadel sowie eine Geldprämie verliehen.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Bahlke, A., Klosterförster, Forsth. Groß-Kubbelkow b. Bergen (Rügen).
Brandt, Max, Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule.
Butkwin, Albert, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule.
Dreisbach, Wilhelm, Techn. Stadtinspektor, Siegen i. Westf., Giersbergstr. 26.
Grabowy, Viktor, Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule.
Gramm, A., Oberförster, Miltenberg a. Main, Hergestr. 56.
Hielmann, Karl, Fabrikant, Siegen i. Westf., Heeserstr. 58.
Hannemann, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule.
Herbst, Reinhold, Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule.
Hoske, Josef, Förster, Forsth. Höllinghofen b. Boßwinkel, Kreis Arnsberg.
Kutschera, Josef, Revierförster, Forsth. Birkhof b. Tworog, Kreis Gleiwitz O.-Schl.
Kind, Rudolf, Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule.
Oeder, Hans, Georg, Rittergutsbesitzer, Priemern b. Seehausen (Altm.).
Pappsow, Hubert, Förster, Neu-Vorwerk b. Bütz (Kr. Meseritz).
Post, Wilhelm, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Jungfernsteig 3 I.
Schleifenbaum, Frdr., Bergassessor, Siegen i. Westf., Wellerbergstraße 7.
Schlenter, Bankbeamter, Siegen i. Westf., Körnerstr. 11.
Wessig, Helmut, Hilfsförster, Janny b. Sawade, Kr. Grünberg i. Schles.

Der Jahresbeitrag für 1928

für unsere Mitglieder beträgt für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten **2 RM**, für alle anderen Mitglieder **5 RM**. Die lebenslängliche Mitgliedschaft kann durch einen einmaligen Beitrag von **100 RM** erworben werden.

Da satzungsgemäß die Jahresbeiträge bis zum 15. April j. Js. gezahlt werden müssen und der größte Teil unserer Mitglieder noch mit der Zahlung im Rückstande ist, bitten wir um recht baldige Überweisung, und zwar spätestens bis 5. Mai, auf unser Postscheckkonto: Waldheil e. V. Nr. 9140 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Geschäftsstelle.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu [illegible] und das Geld dem Verein „Waldheil", Neu[illegible], Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, [illegible]. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47078, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11187. **Pelster**, Karl, Hilfsförster, Ochtrup, Kreis Steinfurt i. Westf., Oster 208. XI. Abt. Ib.
11188. **Knske**, Karl, Revierförster, Fs. Baumgarten bei Falkenberg, Oberschlesien. VI. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Zeiler, Ulrich, Fürstl. Forstgehilfe, Heinrichsburg, Post Eberhardszell O.-A. Waldsee, Württemberg.
Wrede, Eberhard, Hilfsförster, Niederbergheim, Kreis Arnsberg.
Oeder, Hans, Georg, Rittergutsbesitzer, Priemern, Post Seehausen, Altmark, Kreis Osterburg.
Gubitz, Ernst, Forstaufseher, Säritz, Kreis Rothenburg O.-L.
Stein, Johannes, Paul, Privatförster, Thurm i. Sa.
Graf Westerholt, Fritz, Gutsbesitzer, Ariendorf bei Hoenningen am Rhein.
Rachka, Alfons, Hilfsjäger, Lorenzdorf, Post Zellin, Kreis Neustadt O.-S.

Bezirksgruppe Schlesien B Regierungsbezirk Breslau (VII). Mitglieder-Versammlung am Sonnabend, dem 12. Mai d. J., in der Fürstendiele des Hauptbahnhofes Breslau. Tagesordnung. 11½ Uhr vormittags: Tagung der Forstbeamten-Untergruppen: Bericht des Vorsitzenden über die Schulungstagung in Halle. 1 Uhr nachmittags: Mitglieder-Versammlung des Reichsvereins: a) Rechnungslegung und Entlastung des Vorsitzenden, b) Vorstands-Neuwahl, c) Verschiedenes. Auf die vom 11. bis 13. Mai stattfindende Jagdausstellung wird besonders aufmerksam gemacht.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende:
Wackwitz.

Digitized by Google

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII). Anläßlich der Grünen Maiwoche findet in Kassel am Donnerstag, dem 17. Mai, vormittags 11 Uhr, im Hotel Mans, eine Versammlung der Bezirksgruppe mit nachfolgender Tagesordnung statt. 1. Bericht über Vereinsangelegenheiten. 2. Streiflichter über forstliche Tagesfragen, Bilanzierung, Arbeitswissenschaft, Waldbau usw. 3. Vortrag über Aufarbeitung und Behandlung von Buchen-Nutzholz. 4. Gemeinschaftlicher Uniformbezug. 5. Verschiedenes. Anschließend Mittagessen und gemeinsame Besichtigung der Ausstellung. Das Versammlungslokal wird noch bekanntgegeben. Alle Mitglieder und Freunde der Bezirksgruppe werden freundlichst eingeladen.

Gersfeld (Rhön), den 23. April 1928.

Der Vorsitzende: Feuerborn.

Ortsgruppe Hannover-West-Oldenburg. Unsere Frühjahrsversammlung am 10. März in Georgsmarienhütte wurde durch einen Waldbegang eingeleitet. Unter Führung von Kollege Grove durchwanderten wir zuerst die Parkanlagen und besichtigten die Fischteiche. Dann wurden uns Eichen- und Buchenmischbestände sowie jüngere Fichtenbestände gezeigt. Da Kollege Grove genau das Alter und die Aufforstungsweise dieser Bestände nachweisen kann, so war es für uns besonders lehrreich, solche Bestände eines großen Hüttenwerkes zu besichtigen. Anschließend fand bei Kollege Grove die Versammlung statt. Hier wurde hauptsächlich über das Arbeitsgerichtsgesetz und über die Versammlung der Bezirksgruppe in Hannover gesprochen. Zu diesen Punkten fand auch eine rege Aussprache statt. Von 2 bis 5 Uhr fand dann die Besichtigung der Hüttenwerke statt. Viele hochinteressante Dinge, die wir zu sehen bekamen, waren für die meisten von uns Forstbeamten etwas Neues. Vollbefriedigt haben wir dann die Werke auch verlassen. Nach einer Stunde gemütlichen Zusammenseins wurde dann Abschied genommen. Kollege Grove nochmals für seine Bemühungen unseren Weidmannsdank. Die nächste Versammlung wurde für Oktober in Clausheide festgesetzt. B.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler. E. V.

Bezirksgruppe Schlesien.

Die diesjährige Bezirksgruppenversammlung findet Sonnabend, den 12. Mai 1928, nachmittags 3,30 Uhr, wie alljährlich in der Katern-Ecke (Haase-Brauerei) am Neumarkt in Breslau statt. Vollzähliges Erscheinen wird vorausgesetzt, wie wir auch hoffen, alle noch nicht in unserer Bezirksgruppe notierten ehemaligen Neuhaldenslebener begrüßen zu können. Gäste willkommen. Es wird empfohlen, die am gleichen Tage — vormittags 11,30 Uhr — im Fürstenzimmer vom Hauptbahnhof stattfindende Versammlung des Reichsvereins zu besuchen.

Der Vorsitzende. gez.: Andrich.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Aufruf!

Im Anschluß an die Jagdausstellung in Breslau soll am Sonntag, dem 13. Mai 1928, mittags 12 Uhr, in Breslau, im Lokal Zum Birkenwäldchen, direkt am Messegelände gelegen, die Gründung der „Bezirksgruppe Schlesien ehemaliger Miltenberger Forstschüler" stattfinden. Das Erscheinen aller in Schlesien wohnenden Miltenberger ist selbstverständlich! Die Zeit erfordert es, daß auch wir uns einig und treu um unsere Farben scharen. Gerade wir Miltenberger wissen, daß wir Veranlassung haben, die Verbindung mit unserer Vereinigung und dadurch auch mit der Schule herzustellen, zur Förderung unserer Interessen, zum Schutze unseres Standes und des deutschen Waldes. Vereinsabzeichen sind anzulegen.

Forsthaus Hubertus bei Dombrowka, Oder, im April 1928.

Erich Eichner, Hilfsförster.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Ein einzig in der Welt dastehendes literarisches Unternehmen ist die von Thomas Mann und H. G. Scheffauer ins Leben gerufene Sammlung „Romane der Welt", welche ihren Subskribenten allwöchentlich einen modernen Roman eines bekannten neueren Weltautors in großem Umfange und mustergültiger Ausstattung zu überraschend billigem Preise bringt. Die bekannte Buchhandlung **Karl Block in Berlin SW 68, Kochstr. 9,** bietet außerdem noch die Vergünstigung äußerst bequemer Monatszahlungen, welche die Erwerbung dieser herrlichen Romanbibliothek jedermann ermöglicht. Eine neue Serie beginnt soeben zu erscheinen. Näheres ist aus der Anzeige in unserer heutigen Nummer ersichtlich.

Auf das Inserat der Firma **Knab & Schmidt,** Plauen i. V. 10 (s. Seite I), sei hiermit nochmals besonders aufmerksam gemacht. — Wie bekannt ist, stellt genannte Firma die in allen Kreisen des Weidwerks und der Naturfreunde so beliebten Gardinen, Decken, Gobelins, Tapisserieartikel mit Jagd- und Wildmotiven her. — Zur Ausschmückung der Wohnung, sowie von Jagdhäusern dürften diese Fabrikate wohl jedem Weidgenossen erwünscht und willkommen sein. Es sei nochmals empfohlen, umgehend einen Katalog der Firma Knab & Schmidt, Plauen i. V. 10, anzufordern.

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist eine Preisliste der Firma **A. Düring & Co., Bremen,** Postfach 239, beigefügt, auf die wir auch an dieser Stelle ganz besonders hinweisen.

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Wald.

Von F. Schrönghamer-Heimdal, Passau-Haidenhof.

Unter Waldeswipfeln hoch
Tret' ich durch ein grünes Joch
Ein in deine Hallen.
Hinter mir ist augenblicks
Aller Trauer, allen Glücks
Truggebild zerfallen.

Und ich atme Ständigkeit;
Über deine Wipfel weit
Weht ein Wind mit Schauern,
Weht ein Hauch der Ewigkeit,
Erdenglück und Erdenleid
Wird er überdauern.

Ewigalt und ewigjung
Weckt der Wald Erinnerung
Der Vergangenheiten.
Ewigjung und ewigalt
Weckt er hohe Siegsgewalt
Mir für alle Zeiten.

Schimmer und Flimmer,
Dauern nicht immer.

Sprichwort.

Wo die Treue Wache hält,
Da ist das Haus gut bestellt.

Wartburgspruch.

Die Welt urteilt nach dem Scheine.

v. Goethe (1774).

Mit welchen Vögeln man fliegt,
Mit denen wird man gefangen.

Kühl und Abendtau im Mai,
Bringt viel Stroh und Heu.

Zurück zur Natur!

Von T. vom Walde.

Diese Überschrift ist zu einem Wahlspruch in der heutigen Zeit geworden. Wahlsprüche sind aber noch keine Taten oder Erfolge, und auch diese Losung wird für die große Masse unseres Volkes eine Redensart bleiben. Ein weitblickender Mann war es zweifellos, der diese Forderung der Weisheit erhob, und einsichtsvoll sind seine Anhänger, denn die sogenannte Kultur kann unter Umständen zum Totengräber der Menschheit werden. Volksschichten und Völker gehen an ihrer Kultur zugrunde, wenn sie die Verbindung, den Zusammenhang mit der Natur verlieren. Die Kultur ist bei der großen Masse nur Tünche, Lack und Schminke.

So habe ich nur sehr selten in meinem schon ziemlich langen Leben die Wahrnehmung machen können, daß Landkinder nach jahrelangem Aufenthalt als Arbeiter oder Dienstboten in größeren Städten oder Industriegegenden bei ihrer Rückkehr in die ländliche Heimat gesitteter gewesen wären, als sie es vor ihrer Landflucht waren. Man hört oft von den Städtern die Behauptung aussprechen, daß das ungefüge Landvolk in der Stadt kultiviert würde, daß es hier Schliff bekomme. Diese Behauptung ist nicht nur als leerer Wahn, sondern geradezu als Unfug zu bezeichnen, denn die Mehrzahl der Dörfler erliegt in der Stadt sehr bald den übelsten Einflüssen. Die wahren „Segnungen der Kultur" nehmen die urteilsunfähigen Menschen nicht in sich auf. Was sie auf das Land an städtischen Errungenschaften zurückbringen, ist lächerliche Vornehmtuerei und die Sucht zur Überhebung und Verhetzung auf allen Gebieten. Für das platte Land ist die Rückkehr derartiger Kulturmenschen kein Gewinn.

Wie die Forderung „Zurück zur Natur!" dem Heil der Menschen gilt, so sollten wir sie auch für die Geschöpfe gelten lassen, die uns Lesern dieser Zeitung näherstehen als dem größten Teil der sogenannten Krone der Schöpfung. Ich meine mit diesen Geschöpfen unsere Tiere.

Seitdem das Geschick die Menschheit schuf und auf Erden etablierte, hat diese Menschheit in immer steigendem Maße und sich überschlagendem Tempo die Natur vergewaltigt und was in ihr lebt brutalisiert. Noch heute ist der höchstkultivierteste Mensch der festen Überzeugung, daß alles auf Erden nur zu seinem Nutzen, daß das Tier nur zu dem Zweck geschaffen sei, um von ihm zur Arbeit benutzt oder gemordet und gefressen zu werden.

Schon der Urmensch ging, außer mit Tötung, mit Freiheitsberaubung gegen die wildlebenden Tiere vor und machte eine Anzahl von ihnen zu sogenannten Haustieren, richtiger Stalltieren. Die Freiheitsberaubung hat der moderne Mensch in steigendem Maße fortgesetzt, denn in den Betrieben, in denen die naturwidrige Stallfütterung üblich ist, sind die bedauernswerten Tiere zur lebenslänglichen Kettenstrafe verurteilt. In den größeren Viehhaltungen dieser Art ist wenigstens das Jungvieh jahrgangsweise in Laufställen untergebracht, in denen sich die Tiere bewegen können, aber in den kleinen und kleinsten Wirtschaften, in denen gewöhnlich Platzmangel herrscht, kommt das Kalb mit vierzehn Tagen an die Kette und bleibt sehr oft daran, bis es als alte Kuh dem Fleischer überliefert wird. Dem bedauernswerten Geschöpf fehlen während seines ganzen Lebens alle wohltätigen Einwirkungen der Natur: Sonnenschein, gute Luft, Bewegung und oft genug sogar das Licht. Es verbringt sein Jammerleben im dumpfen Stalle, es kann nur liegen oder stehen und stehen oder liegen! Eine solche Tierbehandlung ist nicht nur grausam und daher unsittlich, sondern sie spricht auch allen Regeln der Tierzucht und Tierhaltung blutigen Hohn. Es ist unmöglich, daß bei einer derartigen Vergewaltigung der Natur körperlich und geistig voll entwickelte, gesunde und leistungsfähige Tiere erwachsen. Da in manchen bäuerlichen

Digitized by Google

Wirtschaften die herz- und sinnlose Gefangenhaltung der Tiere durch Generationen fortgesetzt wird, braucht man sich nicht über die verblödeten Kuhkrüppel und -Kretins zu wundern, die man dort oft genug zu sehen bekommt. An diesem traurigen Zustand ändert auch die beste Fütterung nichts. Es ist aber auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht bedenklich, denn nach statistischen Angaben erzeugt der Kleinbetrieb mehr Vieh als der große Besitz.

Die Pferde- und Jagdgebrauchshund-Züchter verwerfen eine Zucht, welche den alten und jungen Tieren nicht völlige Bewegungsfreiheit, ausgiebiges Auslaufen und -Tummeln im Freien gewährt, als ein Ding der Unmöglichkeit. Sie erstreben schöne Formen, Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit und Gewandtheit. Der Pferdezüchter erreicht ohne Weiden oder wenigstens genügend große Laufplätze seinen Zweck nicht. Wenn auch der Rindviehhalter und -Züchter andere Ziele, in erster Linie Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit, verfolgt, so wird auch ihn naturgemäße Aufzucht des Viehes bei ausreichender Bewegung in Sonne, Luft und Licht und daraus folgende Ausbildung eines starken Knochengerüstes, einer derben Muskulatur und gesunder innerer Organe sein Ziel sicherer erreichen lassen.

Nach meinen Erfahrungen ist es leider oft nicht so leicht, den kleinbäuerlichen Stallviehhalter von dieser Notwendigkeit zu überzeugen. Sie machen gegen den Vorschlag, ihr Vieh auszutreiben oder, falls das nicht möglich, doch wenigstens täglich ein paar Stunden auf den Hof zu lassen — diese Vergünstigung wird doch sogar den Zuchthäuslern gewährt — allerlei Einwendungen, wie: Das Vieh erkältet sich, es macht Bocksprünge und bricht die Knochen, es rennt gegen einen Wagen oder irgendein anderes Gerät, es hetzt sich zu sehr ab usw. Die unbestreitbare Tatsache, daß alle Tiere, namentlich die jungen, ein starkes Bedürfnis nach Bewegung haben, wird sehr oft verkannt, und alle Mängel, die das Stallvieh im Gegensatz zum Weidevieh erleidet, sollen dann vermeintlich durch beste Fütterung wettgemacht werden.

Um meine Vorstellungen überzeugungsvoller zu gestalten, habe ich zu Vergleichen meine Zuflucht genommen. So fragte ich verschiedene Leute, was für ein Mensch nach ihrer Ansicht aus einem Kinde würde, welches im zartesten Alter mit einem kurzen Strick am Pfosten seines Bettes angebunden würde, also jahraus, jahrein nur liegen, sitzen oder stehen könne. Jede andere Bewegungsfreiheit sei ihm versagt, es komme nie an die frische Luft, würde aber kräftig ernährt. Gegen die Richtigkeit der erhaltenen Antworten war in der Regel nichts einzuwenden, denn sie lautete fast immer dahin, daß aus einem derart behandelten Kinde, falls es überhaupt am Leben bliebe, ein Krüppel an Körper und Geist werden müsse. Aber der Weisheit letzter Schluß offenbarte sich nachher doch in der Erklärung: „Det is doch ooch een Minsche un keen Diert mich." Die Krone der Schöpfung hält eben noch immer krampfhaft an der Vorstellung fest, daß hinsichtlich der natürlichen Lebensbedingungen und -tätigkeiten zwischen Mensch und Tier ein ganz gewaltiger Unterschied besteht.

Mein bestes Mittel zu überzeugender Belehrung und Bekehrung von Saulussen zu Paulussen ist mein eigener kleiner Viehstand. Ich treibe mein Vieh vom zeitigen Frühjahr bis in den Spätherbst täglich bei Wind und Wetter aus. Es sucht sich sein Futter auf unbestellten Äckern, auf sogenannten Lüchern im Kiefernwalde und am Ufer eines Sees. Bei dieser Lebensweise entwickeln sich die Tiere vorzüglich, bekommen gute Formen, behalten kurze Hufe, sind unempfindlich gegen jede Witterung und im Herbst bei dieser „Fettweide" rund und aalglatt. Mit gleichaltem Stallvieh gleichen Schlages verglichen sind meine Tiere „Puppen". Infolge der guten körperlichen Entwicklung und gesunden Lebensweise kalben die Kühe meist ohne Hilfe, sogar Färsen hatten verschiedentlich gekalbt, wenn jemand, um nach ihnen zu sehen, in den Stall trat.

Abgesehen vom züchterischen Wert des Weideganges spielt auch die Futterersparnis und die Verwertung von Futtermitteln, welche sonst nicht genutzt werden, eine sehr beachtenswerte Rolle. Das letztere trifft für alle Flächen zu, deren Aufwuchs zur Heuwerbung aus irgendwelchen Gründen nicht gemäht werden kann. Der Einwand, daß das Weidevieh den Dung vertrage, kommt den großen Vorteilen des Austriebs gegenüber nicht in Betracht.

Im Hinblick auf diese unbestritten großen Vorteile ist es sehr zu beklagen, daß den Staatsforstbeamten die Vergünstigung, ihr Vieh auf Waldweide zu treiben, entzogen werden soll. Gegen diese Absicht der preußischen Regierung müßte nicht nur von der Forstbeamtenschaft, sondern auch aus volks- und landwirtschaftlichen Kreisen beharrlich Widerspruch erhoben werden, denn die Entziehung der Waldweide wird die wirtschaftenden Forstbeamten, die bei der allgemeinen Not der Landwirtschaft ohnehin in bedrängter Lage sind, zu einer unwirtschaftlichen Verminderung ihrer Viehstände zwingen. Die Versagung der Waldweide bedeutet aber nicht nur Verlust an Stückzahl und Einnahmen, sondern auch an der Qualität des Viehes.

Es gibt Landstriche, deren Wirtschafts-Verhältnisse dem Viehaustrieb ungünstig gegenüberstehen. Dies gilt für Gegenden mit intensivstem Ackerbau, wo in der Regel die Wiesen nur eine geringe Fläche einnehmen, Weidegründe aber gänzlich fehlen. Aber auch hier wird der Landwirt, der den Willen zum Austrieb besitzt, sich zu helfen wissen und Rat schaffen. Und wenn nicht während der ganzen besseren Jahreszeit ausgetrieben werden kann, so bietet doch der Herbst mit seinen abgeernteten Äckern und Wiesen, Gründüngungsschlägen u. a. m. Gelegenheit dazu.

Wer seinem Vieh und damit sich selbst wohl will, wer an der Verbesserung und Gesundung der durch jahrelange Stallfütterung nicht mehr normal entwickelten Viehstände Anteil nimmt, gewähre seinem Vieh das Grasen und die Bewegung in Luft, Licht und Sonnenschein!

Allerlei.

Das Ende einer Förstergeneration. Vor kurzem verstarb in hohem Alter der Förster Gust in Ritterland (Ostpommern). Mit ihm ist die Försterfamilie Gust, die der Gutsherrschaft Lassehne

Digitized by Google

(Familie von Wedel) seit dem Jahre 1792 in vorbildlicher Treue gedient hat, ausgestorben. Die alte Kirche in Lassehne (Kreis Köslin) vermochte die zahlreichen Teilnehmer des Trauerzuges nicht zu fassen. Unmittelbar hinter dem Sarge folgten, dem Wunsche des Verstorbenen entsprechend, die drei Hunde ihrem toten Herrn. Drei Jäger bliesen dem Verblichenen das letzte Halali über das Grab. Die Jagd ist aus . . . aber im Gedächtnis des lebenden Geschlechtes und der kommenden Generationen wird der Alte vom Walde noch lange fortleben. Mit ihm ging ein Försteroriginal vom alten Schlage dahin, eine Waldnatur, wie sie heute meist nur noch in Jagdgeschichten zu finden ist. B.

Besoldung eines Jägers in alter Zeit. Im Jahre 1474 hatte ein Forstmeister des vormaligen Klosters Ottobeuren an der Günz, im heutigen bayerischen Kreise Schwaben und Neuburg, nur ein Gehalt von 20 Gulden bar, Tisch und Pferd frei, Kleidung und Jägerschußrecht, das in Unschlitt, Decken und Borsten von Bären, Wildschweinen und Hirschen, dann in Schußgeld von acht Groschen für einen Wolf und drei Groschen für einen Hirsch bestand. Nach dem Schwedenkriege, im Jahre 1652, wurde anläßlich des starken Anwachsens des Wildbestandes ein ziemlich hohes Schußgeld für diese Stelle festgesetzt, nämlich von einem Reh dreißig Kreuzer; von einem Hauptschwein und Hirsch zwei Gulden, samt Aufbruch und Haut; von einem Fuchs und von einer wilden Katze 12 Kreuzer. Wölfe und Füchse gehörten dem Jäger. Um jene Zeit waren, wie die alten Rechnungen erkennen lassen, Wildschweine im Gewicht von drei bis vier Zentner durchaus keine Seltenheit. — Die baren Bezüge und schließlich auch die Schußgelder oder Anteil an Decke usw. scheinen nach heutigen Begriffen nicht hoch. Es ist jedoch der zehn- bis zwanzigfache höhere Geldwert jener Zeit zu beachten, auch kam der Jäger, wie schon angedeutet, damals viel häufiger in den Besitz von Schußgeld. Endlich betrieben die Jäger und Forstverwalter — beide Berufe waren damals in ganz Deutschland noch streng getrennt — sämtlich eine ausgedehnte Landwirtschaft auf ihnen zugewiesenen Flächen; hiervon werden sie in der Hauptsache ihr Einkommen gezogen haben. Walter Bartz.

Kleine Mitteilungen.

Gegen das Blutharnen der Rinder. Ein vielfach erprobtes und vorzügliches Mittel gegen das Blutharnen der Rinder nennt uns ein erfahrener Forstmann: 50 g Eisenvitriol (sein gestoßen von der Apotheke zu beziehen), 150 g Bullrichsalz, 100 g Leinsamenmehl werden gemischt und in acht Portionen geteilt; in Zwischenräumen von zwei bis drei Stunden wird eine Portion, aufgelöst in einer mit ½ Liter warmem Pfefferminztee gefüllten Weißweinflasche, nach tüchtigem Umschütteln, dem erkrankten Tier gegeben; es empfiehlt sich, gleich nach dem Eingeben die Flasche mit einer neuen Portion zu füllen, erst den vierten Teil des Pfefferminztees aufzugießen und den Rest erst hinzuzutun, wenn das Bullrichsalz sich beruhigt hat. Mit dem Blutharnen ist bekanntlich stets eine starke Verstopfung verknüpft, deshalb ist es nötig, zwei Stunden nach dem Eingeben der letzten Portion ½ Liter Rizinusöl, dem ½ Pfund in heißem Wasser aufgelöstes Glaubersalz zugesetzt wird, folgen zu lassen. Ist die Erkrankung beim ersten Auftreten bemerkt, dann wird nun in den meisten Fällen nach wenigen Stunden Gesundung eingetreten sein, wenn nicht, dann gebe man obige Mischung sowie Rizinusöl mit Glaubersalz in derselben Weise weiter; man hat schon bis fünfmal eingeben müssen, bis der Urin sich klärte. Es kommt ziemlich häufig vor, daß der Urin klar geworden, die Verstopfung aber noch nicht behoben ist, dann gebe man in Zwischenräumen von drei bis vier Stunden noch einige Male Rizinusöl mit Glaubersalz ein; ist auch dann noch keine Besserung eingetreten, so ziehe man einen Tierarzt hinzu. Von sachverständiger Seite wird geraten, nicht zu viel Glaubersalz zu geben, weil hierdurch die Schleimhäute zu stark angegriffen werden und bei tragenden Kühen häufig Verkalben eintritt. Nach den zahlreich gemachten Erfahrungen kann nur dringend geraten werden, das Mittel vorrätig zu halten und in vorkommenden Fällen sofort anzuwenden.

Ein gutes Mittel gegen Mückenstiche. Ist man von diesen Insekten heimgesucht worden, so vermeide man jedes, das Uebel verschlimmernde Reiben und Kratzen, vielmehr reibe man die gestochenen Stellen mit Baumöl ein oder befeuchte sie mit einer Mischung von einem Teil Salmiakspiritus, 2 Teilen Weinessig und einigen Tropfen Lavendelöl. Von dieser Mischung sollte man stets ein kleines Fläschchen voll bei sich haben, um sie sofort in Anwendung zu bringen. Auch das Einreiben der Stichstellen mit nicht zu scharfer Seife ist empfehlenswert. Ein gutes Abwehrmittel gegen Bienen und Mücken ist das Betupfen der Kleidung mit Lavendelöl, dessen Geruch ihnen „zuwider" ist. T.

Neue Bücher.

Erlebte Naturgeschichte (Schüler als Tierbeobachter). Von Cornel Schmitt. Dritte Auflage. Mit 35 Abbildungen im Text. Preis kartoniert 4,50 RM. Verlag und Druck von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. 1924.

In diesem Buche teilt der Verfasser mit, wie er bei seinen Schülern, der Lehrerbildungsstätte, Sinn für die Natur erweckt; das Glücken seiner Lehrweise ist bewiesen durch Wiedergabe des Beobachteten in Berichten. Im 13. bis 16. Lebensjahre haben die Schüler den meisten Sinn für Tiergeschichten, und so ist diese Schrift ein Lesebuch für Schüler dieses Alters. Der Verfasser hat die Überzeugung, daß sein Verfahren der beste Weg ist, die Jugend zu Achtung und Ehrfurcht vor der Größe menschlicher Leistung und menschlichen Willens zu erziehen und zur Bescheidenheit und rechten Selbsteinschätzung. Die Schule will und soll doch fürs Leben tüchtig machen. Ja, fürs Leben durch Erleben! Darin gipfelt des Verfassers ganze Bemühung — das sei der Ausgangspunkt und das Endziel dieser „Erlebten Naturgeschichte". Einleitend gibt der Studienprofessor Cornel Schmitt die Beschreibung zweier von ihm geführten Exkursionen. Dann folgen die Aufsätze

Digitized by Google

der Schüler. Sie sind geordnet nach Beobachtungen über Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien (Erdkröte), Fische, Insekten (Hornissen, Ameisen), Spinnen, Krebse, Weichtiere, Würmer und Hohltiere (Farbenempfinden des grünen Süßwasserpolypen). Die Schreibweise ist gewandt, der Inhalt des 184 Seiten umfassenden Textes ist fesselnd. Die erste Auflage erschien im Mai 1918, die zweite im Juni 1920, die dritte im März 1924. Diese Angabe als Beweis dafür, daß das Buch den jugendlichen Naturfreunden nicht nur vorzüglichen Lesestoff, sondern vor allem willkommenen Lernstoff darbietet. Eulefeld.

Cornelius von Rüxleben, Jägermeister zu Zschopau. Eine kulturgeschichtliche Erzählung aus dem 16. Jahrhundert. Mit Quellenangabe und einer zweifarbig gedruckten Ansicht von Zschopau aus dem Jahre 1617. Von Kurt Wieland. Glückauf-Verlag, Schwarzenberg i. Sa. 80 Seiten, auf holzfreiem Papier mit grünem Ganzleinenband und Goldprägung. Preis 2,75 RM.

Bisher war von Cornelius von Rüxleben nicht viel mehr bekannt als sein tragisches Ende. Der Verfasser hat nun mit Erfolg versucht, das Dunkel, das bisher über das Leben des kurfürstlichen Landjägermeisters gebreitet war, zu erhellen, und er erzählt uns mancherlei Neues, zum Teil bisher gänzlich Unbekanntes, insbesondere über sein Heimatland, die Goldene Aue, und über sein Verhältnis zum Kurfürsten Vater August. Die Form der Darstellung macht das gut ausgestattete Büchlein leichter lesbar, und es ist zu wünschen, daß alle Freunde unseres lieben Erzgebirges, insbesondere alle Forstleute, die doch dem Schicksal Rüxlebens zunächst ihre Teilnahme zuwenden werden, nach dem Büchlein verlangen. Es wird ihnen Freude machen.

„Des Jägers Sittenspiegel“, von Otto Marth (Ottomar von Holzhausen). Verlag der Wailandtschen Druckerei A.-G., Aschaffenburg. Preis 1,50 RM.

Das 118 Seiten starke Werkchen wurde vom Verfasser dem Herrn Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg zum 80. Geburtstag gewidmet. In 38 Aufsätzen und Gedichten wird die ethische Seite des Weidwerks beleuchtet mit dem Bestreben, die Jagd ideell zu heben und alles Schädliche, Rohe und Stilwidrige aus ihrem Bereiche auszuschalten. Der Hege, den Beziehungen des Jägers zur Natur, sowie der Verhütung von Jagdunfällen ist ein angemessener Raum gewidmet. Mit mahnenden Worten wird an die Verantwortung, an die Ehre und an das Gewissen des Jägers appelliert. Wegen seiner sittlichen Einstellung verdient das Werkchen weiteste Verbreitung.

Die Entkalkung der Wiesen und Weiden und ihr Einfluß auf die Tierhaltung. Von Landwirtschaftsrat Max Reiser. Kalkverlag G. m. b. H., Berlin W 62, Kielganstr. 2. Preis borschiert 1,25 RM.

Verfasser schildert sehr ausführlich, wie durch mangelnden Kalkgehalt der Ernte-Erzeugnisse schwerste Schädigungen beim Knochengerüst des Rindviehs und der Schweine sowie Schwergeburten, schließlich auch Unwirtschaftlichkeit in der Kälberaufzucht hervorgerufen werden. Durch geringen Kalkgehalt in der Milch wird ferner die Käse-Erzeugung unmöglich. Nicht allein die Zugabe von Kalksalzen beim Futter, sondern vor allem Anreicherung des Bodens mit Kalk kann hier Abhilfe schaffen. Die lehrreiche Schrift mit guten Abbildungen kann jedermann empfohlen werden. A.

Lustige Ecke.

Scharfer Geruchsinn. Am Hubertustage war große Treibjagd gewesen. Länger als gewöhnlich hat sich das Schüsseltreiben hinausgezogen. Gemächlichen Schrittes war Förster A. in den grauen Morgenstunden in seinem Bau eingewechselt. Am Nachmittag des folgenden Tages unternimmt er noch einen kurzen Revierbegang, wobei er seinen Freund und Kollegen B. vom Nachbarrevier in Begleitung seines Drahthaarigen trifft. Sofort verbellt der Hund ganz gegen seine sonstige Gewohnheit den noch schlecht gelaunten Zecher.

A.: „Was mag nur das dumme Vieh heute haben?“

B. (der von der gestrigen Zecherei schon etwas gehört hatte): „Er wittert wahrscheinlich den Kater in Dir.“ M. A.

Jugend. Ursula ist unartig. Die Mutter hat ihr bereits einen Klaps versetzt, aber anscheinend ohne den erhofften Erfolg. Die Großmutter, die aus dem Nebenzimmer die ganze Szene beobachtet hat, stellt fest, daß diese Erziehungsmethoden gänzlich falsch sind, daß man ein Kind viel pädagogischer erziehen müsse. Sie tritt vor die kleine Übeltäterin, legt die Stirn in strenge Falten, verfinstert den Blick und wartet zunächst den Erfolg dieses Verfahrens ab. Der Erfolg bleibt auch nicht aus. Das Gesichtchen klärt sich auf, und dem Kindermund entschlüpft folgende Gewissensfrage: „Oma, bist du am ganzen Körper so runzlig, wenn du böse bist?“

(„Jugend“.)

Rätselecke.

Visitenkartenrätsel.

A. Thede, Rentier

(Durch Umstellung der Buchstaben ist zu erraten, was der Herr früher war.)

Auflösung: Theaterdirektor.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum. Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 19. Neudamm, den 11. Mai 1928. 43. Band.

Zur Vereinfachung des Holzverbuchungs- und Verkaufswesens bei der preußischen Staatsforstverwaltung.

Von Forstmeister Franz, Bad Schwalbach.

Der Aufsatz „Nummerbuch, Holzliste, Homa" von Z. in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" hebt die Schwierigkeiten der Holzverbuchung auf Grund der Homa hervor und verweist zu deren Behebung auf eine Veröffentlichung des Hilfsförsters Winter aus Siegen in Nr. 48 des „Deutschen Försters" von 1927. Hilfsförster Winter nimmt darin Bezug auf einen Vorschlag des Forstmeisters Zielaskowski in Söllichau in Nr. 88 des „Deutschen Forstwirts" (1927), dessen wesentlicher Inhalt folgender ist: Der Förster fertigt wie bisher seine Bleistiftkladde unter fortlaufender Nummerung des Holzes an und überträgt sie dann in gleicher Anordnung der Zahlen mit Tinte in sein Nummerbuch. Auf der Oberförsterei werden die Schlagergebnisse taxklassenweise in die Holzliste übernommen, welche im Durchschlagsverfahren sechsfach mit der Schreibmaschine anzufertigen ist, und zwar auf einem Vordruck in Form zusammenhängender Holzzettel, der dann unter Erleichterung der Holzzetteltechnik für alle vorkommenden Zwecke mit Ausnahme der Holzhändlerauszüge einheitlich zu benutzen ist. Wie der Verfasser in Nr. 12 schon herausfühlt, wird diese Einheitlichkeit auf Schwierigkeiten stoßen; er schlägt deshalb besondere Vordrucke für kleinere, mittlere und größere Lose vor.

Der Grundgedanke der Ausführungen in Nr. 88, daß man nämlich durch Zuhilfenahme von Vervielfältigungsverfahren das bestehende Schreibwesen vermindern und immer mehrere Fliegen mit einer Klappe schlagen soll, enthält zweifellos die einzig mögliche Lösung der Frage. Was die Form anbetrifft, so ließe sich noch manches, hier nicht näher zu Erörternde an dem beschriebenen Verfahren vereinfachen, und es wäre dann mit jeder, auch nicht mit Tabulator oder Kolonnensteller versehenen Schreibmaschine bei allen größeren Verkäufen durchzuführen, nicht aber überall bei Kleinverkäufen, wo in manchen Gegenden in überaus zahlreichen Fällen das Kauflos nur aus einer Holznummer besteht. Auch möchte ich die Anfertigung eines besonderen Nummerbuches nach der Kladde durch den Förster nicht gutheißen; vielmehr soll die Vervielfältigung mit der Schreibmaschine unmittelbar aus der Kladde (s. das sortierende Kladdenformular 183 a bis c — Titel, Einlagen, Zusammenstellung — des Magazins von J. Neumann in Neudamm) erfolgen und dem Förster sofort ein Durchschlag der taxklassenweise geordneten Tabelle eingehändigt werden, damit er ein der Oberförstereiliste völlig gleichförmiges Nummerverzeichnis im Besitze hat, was das A und das O jeder Vereinfachung bedeutet. Dem etwaigen Einwand, daß die draußen geführte Kladde nicht mehr zum Abschreiben mit der Maschine geeignet sei, mag mit dem Hinweis begegnet werden, daß die Katasterbeamten draußen sogar durchzeichnen und in kleinster Schrift die Zahlen schreiben. Auch hatten wir ja früher als Forstassessoren bei jedem Wetter unsere Vermessungsmanuale zu führen, die ebenfalls leserlich bleiben mußten. Die Zettelsendung der Kasse an den Förster wird nicht durchgehen nach dem Vorschlag in Nr. 88 des „Deutschen Forstwirts". Sie wird Zug um Zug zu geschehen haben. Dagegen kann die Forderung des Holznummerns nach der örtlichen Lage, nicht nach Klassen, nur gebilligt werden.

Digitized by Google

Ein System, ähnlich dem von Z., ist schon vor Jahren, wenn auch in anderer Form und ohne Benutzung der Schreibmaschine, die damals noch nicht bei uns eingeführt war, lange erprobt worden. Man benutzte zu den Versuchen gleichzeitig als Versteigerungsverhandlung dienende Tabellen im Loseblättersystem, bei welchen jeder horizontale Linienraum selbständig war, indem jedesmal in kleinem Druck der allgemeine Kopf (Nr., L, D, Holzart usw.) wiederholt wurde. Die Zeilen konnten also unbeschadet der Verständlichkeit sowohl einzeln, als auch zu mehreren aus der Tabelle herausgeschnitten werden. Die Aufstellung der Tabellen, welche durch die vielen handschriftlichen Wiederholungen (Abteilung, Holzart, Taxklasse) bei jeder Holznummer etwas erschwert wurde, geschah taxklassenweise und in der Regel vierfach im Durchschreibverfahren. Von den vier Ausfertigungen erhielten Oberförster und Förster je eine, während das dritte und vierte Stück nach Eintragung der Verkaufsergebnisse in Holzzettel zerschnitten wurde. Da die Lose vielfach nur je eine Holznummer umfaßten, so ergaben sich in diesen Fällen sehr schmale Holzzettel. Diesem Mißstand suchte man dadurch zu begegnen, daß man sie über einen etwa zwei Finger breiten Pappdeckel von halber Zettellänge knifte und das Ganze in einen durchsichtigen Briefumschlag steckte, was auch nicht als Annehmlichkeit empfunden wurde und zu der Nichteinführung des Verfahrens beitrug.

Da es zweifelhaft ist, ob man Versuche im Sinne der früheren wieder aufnehmen wird, so sei hier die Aufmerksamkeit auf weitere Gesichtspunkte gelenkt, bei deren Beachtung der Erfolg nicht ausbleiben kann. Die Grundlage derselben bildet die zwei- bis dreifache Anfertigung der taxklassenweisen Holzliste im Loseblättersystem mit der Schreibmaschine (s. Vordruck 189 a bis c) oder im Durchschreibeverfahren unmittelbar aus der bei fortlaufender Nummerfolge des Holzes hergestellten Försterkladde. Je nachdem das Holz im Klein- oder Großverkauf abgesetzt werden soll, erfolgt bei Verwendung der Schreibmaschine die Betippung im doppelten oder einfachen Zeilenabstand (mit eingestreuten Leerschlägen für die losweise Zerschneidung der Liste). Die Versteigerungsverhandlung besteht aus zusammenhängenden Holzzetteln nach einheitlichem Formular, je Blatt fünf Zettel zu je 5 cm Höhe, mit Zuschnitt auf die Benutzung der Schreibmaschine. Sie wird gleichzeitig mit den Zetteln für den Termin vorbereitet. Sollte bei Kleinverkäufen ein Los ausnahmsweise eine größere Nummerzahl enthalten, so verteilt man diese auf zwei oder mehrere Zettel. Bei Großverkäufen erscheinen die Holznummern weder in der Verhandlung, noch auf den Zetteln, werden den Zetteln vielmehr in Ausschnitten der Holzliste nach deren Abstempelung und dem Vermerk auf den Zetteln

Letzter Zettel eines Blattes der Holzversteigerungsverhandlung in Form zusammenhängender Holzzettel

(Etwa wirkliche Größe)

Zettel Nr.	Ort	Sorte	Verkaufsdatum. W. Jahr in ( )	Holzmenge	Std. Stück	RM	Rpf
3215	123 c	Fi 2b N	12. 11. 27 (28)	7.50	10	158	60

Käufer, Holznummern

1236, 1239, 1245 usf.

Anton Winkelmann. Wiesbaden

Der Oberförster

Bezahlt im Termin

Bezahlt (sicher gestellt) am

Die Kasse

Zu übertragen Ga. laufende Taxklasse | 28,33 | 35 | 710 | 50

Digitized by Google

„Nummern besonders" beigegeben. Die leicht aufrechenbaren und für die Übertragung der laufenden Taxklasse eingerichteten Vordrucke erscheinen in sehr bequemen, dreiblätterigen Harmonikabogen mit schwach perforierten Falzen, wie sie im privaten Geschäftsleben sehr verbreitet sind. Die Aufrechnung erfolgt schon während des Termines, wobei blattweise eine schnelle Kontrolle von Verhandlung und Zettel ermöglicht wird. Ich habe solche Formblätter schon vor längeren Jahren drucken lassen, erprobt, aber wegen nachträglich gefundener Verbesserungen nicht veröffentlicht. In Zukunft sollen sie nach Art der hier beigefügten Abbildung gestaltet werden. Stempel und etwaige Bemerkungen kommen auf die Rückseite. Etwaige Verbesserungsvorschläge werden gern entgegengenommen.

Das Verfahren, in Umrissen dargestellt, verläuft nun bei den hier nur zu erörternden Kleinverkäufen in der Regel wie folgt: Der Sekretär bereitet im Wege des Durchschreibens oder Durchschlagens Zettel und Verhandlung gleichzeitig auf den Harmonikabogen vor. Dann trennt er das je obere Blatt ab und legt die Blätter geordnet lose in einen Umschlag als Versteigerungsverhandlung. Blatt 2 und 3 bleiben zunächst ungetrennt. Stempelabdrücke auf der Rückseite von Blatt 3. Im Termin werden die Verhandlungsblätter mit Tinte ausgefüllt, Blatt 2 und 3 mit Tintenschrift durchgeschrieben und nach Aufrechnung dem Oberförster zur Unterschrift vorgelegt. Nach Vollziehung gehen die Blätter an den Kassenbeamten, welcher sie zerschneidet. Die Nebenliste wird zweckmäßig von einem Forstbeamten geführt, damit die Kasse von vornherein Geld einziehen kann. Soll sie durchaus der Kassenbeamte übernehmen, so sind in kurzen Zeitabständen Zahlpausen einzulegen, damit die zahlenden Käufer sofort nach Hause gehen können und die jetzigen Zeitverluste aufhören. Die Heftung der losen Blätter erfolgt mit der Loch- und Ösenzange, wie ich es schon wiederholt beschrieben habe.

Die blattweise Aufrechnung des Erlöses während des Verkaufes geschieht zunächst durchgehend (ohne Rücksicht auf die Taxklassen), um die Übereinstimmung der Verhandlung nebst Holzzetteln mit der die Taxklassen nicht enthaltenden Nebenliste festzustellen. Dabei bucht man die Summen in Blei oben über dem Vordruck. Später ist nach Taxklassen, und zwar nur in der Verhandlung, aufzurechnen. Bei der Vorbereitnug der Verkaufsschriften wird zu diesem Zweck hinter jeder Taxklasse ein Zettelraum für deren Summierung freigelassen. Die Ergebnisse der Aufrechnung, welche sich infolge der Übertragungen taxklassen- und abteilungsweise unmittelbar aus der Verhandlung entwickeln, werden für jede Abteilung auf einer Linie in eine (unter Zuhilfenahme von Formblatt 189 c) vorbereitete Hauptzusammenstellung eingetragen und festgestellt.

Neue, wiederum fehlgeschlagene Angriffe.

Sehr gegen unseren Willen müssen wir den Leserkreis wieder einmal mit einer Abwehr behelligen, die sich gegen eine Reihe von Veröffentlichungen im Deutschen Förster richtet. Monate lang haben wir geschwiegen, denn mit vielen Herren, auf deren Urteil wir Wert legen, sind wir uns darin einig, daß es im Interesse des deutschen Forstbetriebsbeamtenstandes erwünscht ist, unfruchtbaren Auseinandersetzungen möglichst aus dem Wege zu gehen. Deshalb haben wir uns denn auch seit längerer Zeit nicht mehr mit Angriffen unserer Gegner und Äußerungen über uns im Deutschen Förster beschäftigt, trotzdem allzuoft Veranlassung dazu gegeben war.

Wie sehr man uns immer wieder herauszufordern sucht, mag daraus hervorgehen, daß in den letzten 24 Nummern des Deutschen Försters in nicht weniger als zehn Fällen die Deutsche Forst-Zeitung angegriffen und oft auf das schärfste provoziert worden ist. Der beste Beweis dafür, daß die vom Deutschen Förster und seinen Helfern altbeliebte Taktik, die angegriffene Partei zu spielen, lediglich auf Täuschung naiver Gemüter berechnet ist.

Auch heute würden wir auf alle diese Angriffe nicht antworten, wenn es nicht unbedingt nötig wäre, Behauptungen, die dort, sei es in fahrlässiger Unkenntnis der Veröffentlichungen der Deutschen Forst-Zeitung, sei es wider besseres Wissen, abgedruckt worden sind, richtigzustellen.

Wir kommen zunächst auf die ganz eigenartigen Äußerungen zurück, die ausgerechnet ein lippischer Staatsförster, Herr Dietmann, in Nr. 52 des Deutschen Försters am 25. Dezember 1927 veröffentlicht hat. Er unterstellt uns, daß wir auf drei Vorwürfe, die gegen die Deutsche Forst-Zeitung erhoben worden sind, nicht geantwortet hätten. Er schreibt:

> „Drei Vorwürfe sind es, die Herr Kollege Schröder der „Deutschen Forst-Zeitung" macht, nämlich:
> 1. Schädigung der Försterinteressen durch die Entfesselung des Systemstreites,
> 2. Schädigung der Försterinteressen durch die Billigung und Förderung der landwirtschaftlichen Kurse und
> 3. Schädigung der Försterinteressen durch das Hervorkehren des angeblichen Unterschiedes zwischen der mittleren und der Obersekundareife.
>
> Ich stelle ausdrücklich fest: Auf keinen dieser Vorwürfe ist die „Deutsche Forst-Zeitung" eingegangen, keinen derselben hat sie auch nur zu entkräften versucht."

Digitized by Google

Demgegenüber stellen wir fest, daß Herr Diekmann, wie wir zu seinen Gunsten annehmen wollen, fahrlässig in allen drei Fällen Behauptungen aufgestellt hat, die den Tatsachen nicht entsprechen.

Den Vorwurf betreffs Schädigung der Försterinteressen durch die Entfesselung eines Systemstreites hatten wir bereits am 2. September 1927 („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 35 Seite 956) zurückgewiesen, und zwar auf Grund einer Anschuldigung des Herrn Pfalzgraf, auch haben wir später wiederholt auf diese Abwehr Bezug genommen. Wir schrieben derzeit:

„Herr Pfalzgraf stellt schließlich in seinem Artikel auch noch die Behauptung auf, daß durch das Eintreten für ein Revierförstersystem unsererseits ein für die Förster schwerschädigender Systemstreit heraufbeschworen worden ist. Darauf erwidern wir, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" in dieser Frage lediglich die Politik der damaligen Försterführer gestützt hat und daß dieser Systemstreit keinesfalls den Preußischen Försterstand so geschädigt hat, wie etwa die Behauptung über den Referendarbrief in der von Herrn Pfalzgraf verfaßten bekannten Broschüre. Wer selbst im Glashaus sitzt, soll nicht mit Steinen werfen; das müssen wir Herrn Pfalzgraf zu bedenken geben."

Damit ist die erste Behauptung des Herrn Diekmann als unrichtig gekennzeichnet.

Zu der Frage des Systemstreites selbst wollen wir auch heute weiter nicht Stellung nehmen. Vielleicht kommt einmal die Zeit, in der es nötig ist, diese Frage, die den gesamten deutschen Försterstand durch zwanzig Jahre eindringlich beschäftigt hat, in ihrer geschichtlichen Entwicklung klarzulegen. Aus einer solchen Darstellung würde klar hervorgehen, daß die besten Männer des deutschen Försterstandes dieser Frage lange Jahre ihre Aufmerksamkeit und ihr Interesse gewidmet, daß selbst Angehörige des Oberförsterstandes sich auf die Seite der Förster gestellt haben und daß die Haltung unserer Schriftleitung nicht über das hinausgegangen ist, was von seiten des Försterstandes damals verlangt wurde und diesem derzeit nützlich gewesen ist. Bei solcher geschichtlichen Erörterung wird es aber nötig sein, die Namen vieler Männer zu nennen, die nicht mehr unter den Lebenden weilen; aber auch von den noch lebenden Försterführern ist mancher an dem Streit beteiligt gewesen, dabei Herren, die heute noch im „Verein Preußischer Staatsförster" ihre Rolle spielen. Das Archiv der „Deutschen Forst-Zeitung", das durch dreißig Jahre lückenlos vorhanden ist, läßt einen klaren Einblick in alle Vorgänge gewinnen und jeder Zweifel an der Richtigkeit einer solchen Darstellung durch uns würde an vorhandenem Aktenmaterial scheitern. Beiläufig gehört zur Beurteilung dieser Frage eine genaue Kenntnis der derzeitigen Vorgänge und aller Veröffentlichungen über diesen Gegenstand in der gesamten forstlichen Fachpresse. Wir zweifeln ernstlich, daß Herr Diekmann diese Kenntnis besitzt, und deshalb ist sein Einwurf, der an sich jeder Begründung entbehrt, vollkommen unerheblich.

Weiter will Herr Diekmann feststellen, daß wir die Schädigung der Försterinteressen durch die Billigung und Förderung der landwirtschaftlichen Kurse gewollt hätten. Demgegenüber stellen wir fest, daß wir zu der Frage der landwirtschaftlichen Kurse selbst überhaupt keine Stellung genommen haben. Also auch dieser Vorwurf des Herrn Diekmann trifft uns nicht. Wir haben einzig und allein, und zwar in der Deutschen Forst-Zeitung Nr. 30 von 1927 auf Seite 819, festgestellt, daß im Deutschen Förster in völlig ungeeigneter Form Maßnahmen des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in bezug auf die Wirtschaftslandfrage besprochen worden seien, die denn auch den Herrn Minister schließlich veranlaßt hätten, dem Deutschen Förster die Zustellung des amtlichen Materials zum Zwecke der Veröffentlichung zu entziehen.

Wenn zu der Frage, ob landwirtschaftliche Lehrkurse für Forstbeamte zweckmäßig seien oder nicht, Stellung genommen werden soll, so ist sie nach unserem Dafürhalten lediglich unter folgendem Gesichtswinkel zu betrachten. Die Not der Landwirtschaft treibenden Förster, die eine solche der gesamten deutschen Landwirtschaft ist, kann nicht allein durch Belehrung aus der Welt geschafft werden, dazu gehören ganz andere Maßnahmen, die in den letzten Monaten in den Parlamenten und der Presse genugsam erörtert worden sind. Immerhin muß ein Landwirt, der richtig und erfolgreich wirtschaften will, auch in Theorie und Praxis dieses Wirtschaftsbetriebes sattelfest sein. Ob und wieweit das bei den Landwirtschaft treibenden Förstern der Fall ist, kann hier nicht erörtert werden. Keinesfalls aber können Bemühungen einer vorgesetzten Behörde, die Kenntnisse des Forstbeamten auf diesem Gebiet zu vergrößern, als eine Schädigung des Försterstandes angesehen werden. Wenn solche Maßnahmen an höchster Verwaltungsstelle getroffen werden, ist eine Kritik daran durchaus erlaubt, aber sie muß sich im Rahmen des Sachlichen bewegen, und das ist in den im Deutschen Förster erschienenen Äußerungen nicht geschehen. Es erübrigt sich, über diese Angelegenheit hier noch weiter zu reden, da im Försterstande selbst, wie aus den neuerlichen Veröffentlichungen im Deutschen Förster genugsam hervorgeht, eine Wandlung eingetreten ist, denn aus vielen Berichten geht hervor, daß die Zweckmäßigkeit landwirtschaftlicher Belehrung an sich immer mehr anerkannt wird. Wir stellen schließlich fest, daß also auch hier Herr Diekmann etwas behauptet hat, was den Tatsachen nicht entspricht.

Dann sollen wir den Vorwurf einer Schädigung der Försterinteressen durch das Hervorkehren des angeblichen Unterschiedes zwischen der

Digitized by Google

mittleren Reife und Obersekundareife nicht zu entkräften versucht haben. Dazu wollen wir an dieser Stelle lediglich mitteilen, daß wir in der Deutschen Forst-Zeitung Nr 42 von 1927 auf Seite 1084 angekündigt haben, daß wir die weitere Behandlung des Themas „Mittlere Reife" bis nach der Besoldungsregelung zurückstellen wollten. Wenn Herr Diekmann diese Mitteilung beachtet hätte, läge auch zu der dritten Anschuldigung keine Veranlassung vor. Wir stellen also fest, daß sämtliche drei Vorwürfe, die Herr Diekmann gegen uns erhoben hat, und die er in Nr. 9 des Deutschen Försters auf Seite 137 in großer Aufmachung wiederholt, den tatsächlichen Vorgängen und Veröffentlichungen nicht entsprechen.

Wir hatten Herrn Diekmann bis jetzt nicht geantwortet, weil wir immer noch annahmen, daß er selbst hinter seine falschen Feststellungen kommen oder durch gute Freunde auf seinen Irrtum hingewiesen werden würde. Nachdem aber nun noch der durch mancherlei Entgleisungen sattsam bekannte preußische Staatsförster Herr von Kurnatowski, Lauterbach, die Vorwürfe zu 1 und 2 des Herrn Diekmann sich zu eigen macht, und zwar in einer Form, wie man sie in der Schreibweise dieses Herrn gewohnt ist, müssen wir doch die ganz haltlosen Vorwürfe des Herrn Diekmann zurückweisen und damit auch dem Herrn von Kurnatowski, der seinen Artikel unter der Überschrift „Lächerlichkeit tötet!" geschrieben hat, sagen, daß er sich mit der neuen Erörterung dieser — wie wir schon einmal ganz richtig gesagt haben — „alten Kamellen" selber lächerlich gemacht hat, und zwar in einem Ausmaß, das uns weiter nicht verwundert; denn wir kennen den Herrn, der sich im Jahre 1921 unterfing, mit eigenem Austritt aus dem Verein „Waldheil", den an sich niemand bedauert hat, den preußischen Försterstand aufzufordern, einmütig dem „Waldheil" den Rücken zu kehren, einem Verein, der seinen eigenen Standesgenossen und deren Angehörigen und Hinterbliebenen, sofern sie in Not geraten waren, durch Hunderttausende von Mark im Laufe der Jahre mit Unterstützungs- und Erziehungsbeihilfen geholfen hat. Wir haben auch keine Neigung, uns mit den weiteren Erörterungen des Herrn von Kurnatowski auseinanderzusetzen. Wir kennen die Wirkung der Äußerungen des Herrn in seinem eigenen Kollegenkreise und halten es nicht der Mühe wert, darüber noch viele Worte zu verlieren.

Unmöglich wäre übrigens die öffentliche Beschuldigung der Deutschen Forst-Zeitung durch die Herren Diekmann und von Kurnatowski bei sorgfältiger Redaktionsführung im Deutschen Förster gewesen. Eine ihrer Verantwortlichkeit bewußte Schriftleitung ist unzweifelhaft verpflichtet, in derartigen Fällen selber zu prüfen, ob Anschuldigungen, die gegen Dritte in ihrer Zeitung erhoben werden, richtig sind oder nicht. Die beiden genannten Herren können sich also bei der Schriftleitung ihres Vereinsorgans für die öffentliche Blamage, der sie sich auch durch deren Schuld ausgesetzt haben, bedanken.

Wir könnten noch manches, was im Deutschen Förster in letzter Zeit gegen uns veröffentlicht ist, richtigstellen, fühlen dazu aber vorläufig keine Veranlassung. Auf einen Punkt müssen wir aber doch noch ausführlich eingehen, und das ist die gegen uns immer von neuem entfesselte Hetze in bezug auf die Veröffentlichung des Artikels des Herrn Carl Baltz in Nr. 25 der Deutschen Forst-Zeitung vom 24. Juni 1927: „Die Bedeutung der mittleren Reife". Betont sei, wie schon öfters, nochmal, daß der schon seit Wochen in der Redaktionsmappe lagernde Artikel, dessen Vorläufer im Februar 1927 widerspruchslos hingenommen worden war, in dem Moment veröffentlicht worden ist, in dem unsere Schriftleitung sich der Überzeugung hingeben konnte, daß die Besoldungsregelung von 1927 auf 1928 vertagt sei. Der preußische Minister des Innern hatte am 14. Juni in einer Protestversammlung der Beamtenschaft aus Marienburg und Stuhm mitgeteilt, daß vor dem 1. April 1928 mit einer neuen Besoldungsordnung nicht zu rechnen sei, und in der gleichen Nummer, in der der genannte Baltzsche Artikel erschien, war diese Mitteilung in einer besonderen Abhandlung „Die Verschleppung der Beamtenbesoldung" bekanntgegeben.

Zunächst entsteht die Frage, ob, nachdem die Besoldungsvorlage nun gleich darauf doch Tatsache wurde, der Baltzsche Artikel die Försterbesoldung in irgendeiner Form schädigen konnte. Das wird von uns, wie von allen anderen mit Verständnis urteilenden Persönlichkeiten, in jeder Beziehung bestritten, boten doch die Feststellungen des Herrn Baltz allen für die Besoldung Maßgebenden nichts Neues. Wir können keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß auch die führenden Männer des „Vereins Preußischer Staatsförster" sich dessen ebenso bewußt waren wie wir. Trotz alledem wurde nun und wird auch heute noch im Kreise des „Vereins Preußischer Staatsförster" behauptet, die Deutsche Forst-Zeitung habe durch die Einstellung des Baltzschen Artikels zu unrechter Zeit die Försterinteressen bei der Besoldungsneuregelung geschädigt. Wie diese Schädigung — also doch eine Verschlechterung der Einstufung gegenüber einer ursprünglich günstigeren — erkennbar geworden wäre, ist bis jetzt jedoch noch nirgends dargetan worden. Wir verlangen, daß, wenn nicht auch in diesem Falle das Odium der Verleumdung auf der Gegenseite haften bleiben soll, nun endlich einmal klare Darlegung erfolgt.

Ferner ist von führenden Männern des „Vereins Preußischer Staatsförster" behauptet worden, daß der Artikel des Herrn Baltz von der

Digitized by Google

Schriftleitung nicht nur fahrlässig, sondern absichtlich veröffentlicht worden sei, um eine günstige Einstufung der preußischen Staatsförster in die Besoldungsordnung zu hintertreiben. Wir stellen diese offensichtliche Böswilligkeit nochmals vor aller Öffentlichkeit fest und ersuchen die Herren, die sich unterfangen haben, diese Anschuldigung zu erheben, um Beweise. Können diese nicht gebracht werden, so verstärkt sich der Vorwurf der Verleumdung.

Endlich haben dieselben Herren bei jeder ihnen geeignet erscheinenden Gelegenheit durchblicken lassen, daß die Deutsche Forst-Zeitung nicht nur selbst böswillig die Veröffentlichung des Artikels vorgenommen, sondern daß sie damit einen Auftrag Dritter erfüllt habe. Diese ganz ungeheuerliche, durch nichts bewiesene und natürlich völlig abwegige Behauptung, die auch von allen denen, die unbefangen unsere langjährige Tätigkeit für den Försterstand beurteilen, sicher als unglaublich bezeichnet werden wird, setzt der Skrupellosigkeit die Krone auf. In Kreisen der preußischen Forstbetriebsbeamten, im Parlament und sonst herrscht die Auffassung, daß der Deutschen Forst-Zeitung damit nichts Geringeres unterstellt werden sollte, als daß sie im Auftrage bestimmter maßgebender Persönlichkeiten gehandelt habe. Ist eine derart dolose Unterstellung tatsächlich beabsichtigt gewesen, so wirft diese von ausschlaggebenden Försterführern genährte Auffassung ein ganz eigenartiges Licht auf die Einstellung der mit den genannten Führern einig gehenden Angehörigen des preußischen Försterstandes. Und auch hier wird man fordern können, daß endlich Beweise über den Ursprung solcher ehrabschneidenden Darstellungen gegeben werden.

Die tatsächlichen Gründe aber, die den Deutschen Förster und seine Beschützer dazu geführt haben, die Hetze bezüglich des Artikels über die „Mittlere Reife" gegen die Deutsche Forst-Zeitung zu entfachen, sind andere und sehr durchsichtiger Natur. Dadurch, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Deutschen Förster infolge seiner Entgleisungen ihm gegenüber die Zustellung amtlicher Mitteilungen und Personalien zum Abdruck entzogen hat, ist diesem Blatte und seinen Anhängern eine sehr schwere Schlappe zugefügt worden. Es hat nun gegolten, die Schlappe, die der Deutsche Förster und seine Anhänger erlitten hatten, vor der Allgemeinheit des preußischen Forstbetriebsbeamtenstandes zu vertuschen und die verhaßte Deutsche Forst-Zeitung um jeden Preis ins Unrecht zu setzen. Dies allein kann nur der Grund gewesen sein, eine für die geschehene Besoldungsregelung der Förster völlig nebensächliche Angelegenheit in dieser Form aufzubauschen und zu verzerren, mit dem Endzweck, die Deutsche Forst-Zeitung im Kreise der preußischen Forstbetriebsbeamten immer mehr anzuschwärzen und aus den Försterhäusern herauszudrängen. Diese Absicht hat sich nun aber als vollständig verfehlt erwiesen, denn der Leserkreis der Deutschen Forst-Zeitung vermehrt sich auch im preußischen Staatswalde dauernd, und das Gegenteil von dem, was die Herren wollten, ist erreicht.

Wenn an uns schließlich die Frage gerichtet wird, weshalb wir die Artikel des Herrn Carl Baltz über die Bedeutung der mittleren Reife veröffentlicht haben und dauernd über diese Frage alles veröffentlichen, was weiter bemerkenswert ist, so antworten wir, daß für uns allein die Förderung der Vorbildung des preußischen Försterstandes maßgebend gewesen ist. Wir halten es für einen unhaltbaren Zustand, daß der § 4 der Ausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 noch Geltung besitzt zu einer Zeit, in der 80 % der Anwärter für den preußischen Staatsförsterstand mindestens die Reife für Obersekunda besitzen, und wir vertreten erneut die Auffassung, daß das erste und nächste Ziel der gesamten preußischen Forstbetriebsbeamtenschaft sein muß, die Abänderung des § 4 der Ausbildungsbestimmungen dahin zu erwirken, daß für die Folge allein die Reife für Obersekunda maßgebend bleibt. Ganz abgesehen davon, daß der preußische Förster eine seiner Tätigkeit entsprechende Vorbildung haben muß, sei auf folgendes hingewiesen. Die Volksbildung in Deutschland steigt in einem Maße, daß auch der im Walde fernab vom großen Weltgetriebe wohnende Forstbetriebsbeamte an dieser Tatsache nicht vorübergehen kann. Er muß sich darüber klar sein, daß heute selbst jeder einfache Arbeiter in den Städten, in denen Mittelschulen existieren, seine Ehre daran setzt, seinen Kindern mindestens Mittelschulreife zu verschaffen. Alle mittleren Beamten bemühen sich, schon des späteren, besseren Fortkommens wegen, ihren Söhnen die Obersekundareife, Primareife oder möglichst das Abitur zu verschaffen. In solchen Zeiten darf auch der Försterstand nicht zurückstehen, und wenn die Leitung der Standesvertretung in dieser Beziehung versagt, so wird eine derartige Unzulänglichkeit sich einmal am Försterstande sehr bitter rächen.

Aus einer Anzahl Nummern des Deutschen Försters geht hervor, daß die Hetze gegen die Deutsche Forst-Zeitung neuerlich mehr und mehr in die Gruppensitzungen verlegt werden soll, und da hat sich unlängst in einer Gruppe folgendes ereignet: Der Herr Bezirksgruppenvorsitzende, ein älterer Herr, hatte das ihm ersichtlich aufgegebene Sprüchlein über die Schädigung der Försterinteressen durch die Deutsche Forst-Zeitung vorgetragen; als man später zu einer Abstimmung über die Förstervorbildung gelangte, wurde sodann einmütig die Primareife gefordert. Kein Vorgang in Försterversammlungen der letzten Zeit wirft ein so klares Licht auf die verfehlte Politik des „Vereins Preußischer Staats-

Digitized by Google

förster" in der Vorbildungsfrage und auf die Nutzlosigkeit der Hetze gegen die Deutsche Forst-Zeitung.

Wenn wir uns seit Monaten von dem Streit mit der Gegenseite ferngehalten haben, so ist das letzten Endes auch zurückzuführen auf Anregungen aus dem Preußenparlament. Man hat es in Abgeordnetenkreisen während der neuen Besoldungsregelung sehr übel empfunden, daß die beiden führenden Zeitungen des deutschen Forstbetriebsbeamtenstandes sich dauernd befehdeten, und vor allem hat man es nicht verstanden, daß der Deutsche Förster und die zu ihm stehenden Herren immer wieder und wieder der Deutschen Forst-Zeitung, deren nützliches Wirken für die tatsächlichen Interessen des deutschen Forstbetriebsbeamtenstandes besonders auch in parlamentarischen Kreisen bekannt ist und entsprechend gewürdigt wird, vorgeworfen haben, sie hintertreibe die berechtigten Besoldungswünsche der preußischen Staatsförster und verbünde sich gar zur Erreichung dieses Zieles mit anderen Instanzen.

Wir stellen uns auf den Standpunkt dieser Abgeordnetenkreise und sehen in einer Befehdung, wie sie im letzten Jahre in Übung gewesen ist, für die deutschen Forstbetriebsbeamten kein Heil. Allerdings sind wir aber auch außerstande, derartige Machenschaften, wie sie hier erörtert sind, auf die Dauer unwidersprochen hinzunehmen. Die Schriftleitung.

Die Bedeutung genau abgefaßter Anzeigen im Feststellungsverfahren bei Unfällen der Staatsforstarbeiter.

Von Forstassessor **Storck**, Regierung Allenstein.

Die preußische Staatsforstverwaltung ist bekanntlich hinsichtlich der Unfälle, die sich in ihrem Betriebe ereignen, Selbstversicherer. Die gesetzliche Grundlage für diese Regelung birgt der § 957 der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.): „Das Reich oder ein Land ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht." Dementsprechend wird Preußen für den Betrieb der Staatsforstverwaltung tätig durch die Forstverwaltungen der Regierungen als „Ausführungsbehörden". Jede Oberförsterei wiederum stellt einen Einzelbetrieb mit dem Oberförster als Betriebsvorstand dar. „Die Vorstände der vom Reiche oder von einem Lande verwalteten Betriebe erstatten die Anzeige (über einen Unfall) der vorgesetzten Dienstbehörde nach deren näherer Anweisung" (§ 1557 R.V.O.). Das gesamte Feststellungsverfahren läuft bei den Staatsbetrieben im Gegensatz zu den Berufsgenossenschaften (als Trägern der Versicherung für zusammengeschlossene Unternehmer bestimmter versicherter Betriebe, z. B. eine Tiefbau-Berufsgenossenschaft), deren Aufbau, Meldeverfahren usw. durch die Reichsversicherungsordnung gesetzlich geregelt ist, nur im Rahmen dieses Gesetzes nach Verwaltungsbestimmungen und -Anordnungen ab. Ich rufe Bekanntes ins Gedächtnis: Der Förster nimmt die Unfallanzeige usw. auf, der Oberförster erstattet sie der Regierung. Hier erfolgt die weitere Bearbeitung wohl durchweg durch ein Sachdezernat mit einer Geschäftsstelle bis zur schließlichen Erteilung eines Bescheides, der in bestimmten, eine förmliche Feststellung erfordernden Fällen unter Beteiligung mindestens eines Vertreters der Versicherten zustande kommt.

Ausgangs- und Mittelpunkt des ganzen Verfahrens bilden zweifellos die von den örtlichen Stellen formularmäßig erstatteten Anzeigen. Da ist zunächst die Unfallanzeige. Auf ihren Angaben fußt der begutachtende Arzt, jetzt und vielleicht noch nach Jahren und Jahrzehnten bei Nachuntersuchungen und Anträgen auf Wiedergewährung entzogener Renten, fußt die Regierung bei der Bescheiderteilung und fußen schließlich die Berufungsgerichte. Sie alle wollen und müssen Recht finden für den Verletzten nach Maßgabe des Sachverhaltes wie der gesetzlichen Bestimmungen und gegen ihn bei unberechtigten Ansprüchen. Daher kann der Tatbestand nicht eingehend genug verzeichnet werden. Alle Ausführungen sind klar und eindeutig zu halten, sie müssen unbedingt den Tatsachen entsprechen. Und daran mangelt es häufig. Warum? Weil die vielen Fragen, ohne ihre Bedeutung zu kennen, für überflüssig gehalten werden und weil es an der Kenntnis der neueren gesetzlichen Bestimmungen fehlt. Insbesondere sind, so unwahrscheinlich es klingen mag, zwei Grundbegriffe wenig geläufig: „Unfall" und „Betriebsunfall".

Als einen Unfall sieht das Reichsversicherungsamt in seiner Rechtsprechung nur an ein plötzliches, das heißt ein in einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis, auf das die Körperbeschädigung ursächlich zurückzuführen ist. Als äußerste Grenze ist dabei bisher nur ein Zeitraum von einigen Stunden, höchstens aber eine Arbeitsschicht als ein dem Erfordernis der Plötzlichkeit noch genügender verhältnismäßig kurzer Zeitraum anerkannt worden (vgl. Rekursentscheidung des R.V.A. 2725). Dem Betriebe und damit der Ersatzpflicht des Fiskus kann ein Unfall nur dann zugerechnet werden, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war. Es kommt nicht darauf an, daß die Unfallgefahr eine besondere, dem Betriebe eigentümliche war, oder daß der Verletzte ihr durch seine Beschäftigung in erhöhtem Maße ausgesetzt war. Andererseits genügt ein nur zufälliges Zusammentreffen, örtlich wie zeitlich, zwischen Ereignis und Betriebsbeschäftigung nicht, stets muß der Beschäftigung im Betriebe die Bedeutung einer wesentlich mitwirkenden Ursache zukommen.

Digitized by Google

Wichtig ist, daß der Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 die Betriebsbeschäftigung weiter faßt, als solche gilt neuerdings auch „der mit der Beschäftigung ..... zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte" (§ 545a RVO.) und die „Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird". — Noch ein Drittes kommt hinzu, dessen Kenntnis zu fordern ist. Einleitend wurde gesagt, daß der Fiskus Träger der Versicherung ist, „wenn der Betrieb für seine Rechnung geht". Aber auch nur dann ist er es natürlich. Wie steht es daher mit den Holzrückern? Bei ihnen ist zu unterscheiden zwischen den Holzrückern, die im Hauptberufe selbständige kleine Landwirte oder Fuhrwerker, sind und solchen, die hauptberuflich als Haumeister oder Holzhauer der Forstverwaltung tätig werden und nur gelegentlich Gespannarbeiten als Lohnarbeiter verrichten. Erstere gelten als Unternehmer, sind also für sich beziehungsweise ihre Arbeiter bei der ihrem Hauptberufe entsprechenden Berufsgenossenschaft versicherungspflichtig. Ausschlaggebend ist hierbei, daß die Betreffenden neben ihrer Arbeitskraft auch wertvollere Betriebsmittel, Gespann und Fuhrwerk, zur Verfügung stellen, außer dem Lohn eine gewisse Verzinsung und Unternehmergewinn erzielen, ohne sich dabei dem Forstbetriebe so vollständig einzugliedern, daß sie die freie Verfügung über ihre Zeit und Betriebsmittel verlieren. Die Entschädigungspflicht der Regierung Abt. III als Ausführungsbehörde entfällt jedoch nicht gegenüber der zweiten Kategorie der Rücker. Gleiches gilt für ihre Rückergehilfen. Sind sie jedoch von einem Unternehmer angenommen, so stehen sie versicherungsrechtlich zu der Forstverwaltung in keiner direkten Beziehung. — Meldet ein Waldarbeiter seinem Förster einen Unfall, so hat dieser zunächst die materielle Berechtigung, wie vorstehend aufgezeigt, nachzuprüfen (auch bei jeder Krankmeldung — Forderung eines Krankenscheines — ist zu ermitteln, ob es sich nicht um einen Unfall handelt). Es kann dann nicht vorkommen, daß z. B. rheumatische Schmerzen als Folge einer Erkältung (zugezogen bei mehrtägiger Arbeit in feuchtem Gelände) oder Beinbruch, erfolgt bei einer Prügelei anläßlich der Mittagspause, als entschädigungspflichtige Unfälle gemeldet werden. Zweifelhaften Behauptungen muß gewissenhaft nachgegangen werden. Die Zweifel sind stets schriftlich niederzulegen. Die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Zeugen und des Verletzten in der Unfallanzeige hat gewiß ihre Berechtigung. Wie falsche Angaben in der Unfallanzeige zur Anerkennung unberechtigter Ansprüche führen können, zeigt folgender Fall: Ein Arbeiter kommt auf dem Heimweg an einer Kneipe vorbei, betrinkt sich unsinnig, bei Fortsetzung seines Weges (bei Tageslicht) fällt er in den Straßengraben, bricht sich ein Bein, das nur unter Hinterlassung erwerbsmindernder Folgen heilt. Der Unfall wird angezeigt: als Beinbruch auf dem Weg von der Arbeitsstätte nach Hause infolge Ausgleitens, unter näherer durchaus glaubhafter Beschreibung, der Rentenanspruch wird anerkannt. Nachdem der Bescheid Rechtskraft erlangt hat, stellt sich, zu spät, der wahre Sachverhalt heraus, auch daß Verletzter als Trunkenbold bekannt ist. — Es ist in jedem Falle vonnöten, daß der die Meldung erstattende Beamte sich persönlich von dem Zustande des Verletzten überzeugt. Letzterer kommt zu dem Bewußtsein, daß ihm sein Recht werden wird, fingierten oder aufgebauschten Unfällen kommt man damit unter Umständen auf die Spur.

Neben der Unfallanzeige ist von Bedeutung die meist gleichfalls formularmäßig vom Betriebsvorstand oder — zweckmäßiger, weil einfacher — vom Förster nach Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall (nur wenn die Erwerbsunfähigkeit über diesen Zeitraum hinausgeht, wird ja eine Rente gewährt — § 559 RVO.) aufzunehmende Verhandlung mit dem Verletzten über Rentenanspruch oder -Verzicht.

Bedingte Erklärungen gibt es natürlich nicht. Verbunden werden muß mit dieser Verhandlung eine Anzeige über die Dauer des Bezuges von Krankengeld. Vollständig ist letztere erst dann, wenn nicht nur der Zeitraum des Bezuges (erster und letzter Tag), sondern auch etwaige Unterbrechungen oder ein Vermerk über die noch fortdauernde Zahlung aufgenommen werden. Weitgehende Unklarheit scheint zu herrschen über den Zweck dieser Angaben. Er ergibt sich aus dem § 559 c RVO. Die Verpflichtung zur Gewährung von Unfallrente an den Verletzten beginnt nämlich erst beziehungsweise schon mit dem Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung. Verletzter wie Fiskus können bei falscher Meldung also unberechtigte Vermögensvorteile wie -Verluste erleiden.

Damit nicht genug! Die beiden vorgenannten Anzeigen gewinnen neuerdings in ihren Angaben besonderen Wert und hinsichtlich der Genauigkeit letzterer erhöhte Bedeutung für die infolge beiderseitiger Leistungen bei einem Unfall erforderlich werdende Abrechnung zwischen Krankenkassen und Unfallversicherung. Bekanntlich hat diesbezüglich das zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 eine neue Rechtslage geschaffen, die sich kurz umschreiben läßt mit: Entlastung der Krankenkassen und neuer Belastung der Träger der Unfallversicherung. Die volle Auswirkung dessen hat sich erst 1927 gezeigt. Es nimmt daher nicht wunder, wenn im Haushalt der Preußischen Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1928 bei den sächlichen Verwaltungsausgaben die Ausgaben für Unfallversicherung gegenüber 1927 um 100 000 RM höher veranschlagt sind, wobei noch füglich bezweifelt werden darf, ob dieser Betrag ausreichen wird. — Nach bisherigem Recht war die Fürsorge (Krankenbehandlung, Rente usw.) für krankenversicherte (um solche handelt es sich im Staatsforstbetriebe nur) Unfallverletzte zeitlich zwischen Krankenversicherung und

Digitized by Google

Unfallversicherung geteilt. Für die Leistungen letzterer war gegenüber dem Verletzten eine Wartezeit von 13 Wochen festgesetzt, während der er nur auf seine Ansprüche aus der Krankenversicherung angewiesen war. Erst nach Ablauf der Wartezeit hatte auch die Unfallversicherung einzutreten. Nur ausnahmsweise begannen Leistungen der Unfallversicherung schon während der Wartezeit. Diese Regelung der Verletztenansprüche gab gleichzeitig auch die Grundlage für die Verteilung der durch den Unfall entstehenden Leistungen auf die beiden Versicherungszweige. Es waren die vor Beginn der Leistungspflicht des Trägers der Unfallversicherung liegenden Leistungen von der Krankenkasse, die nach diesem Zeitpunkt von ersterem zu tragen. Ersatzansprüche zwischen beiden waren im allgemeinen daher nicht gegeben. Anders jetzt nach dem neuen oben genannten Gesetz vom 14. Juli 1925. Die Wartezeit von 13 Wochen ist beseitigt. Ansprüche aus der Unfallversicherung werden den krankenversicherten Verletzten grundsätzlich, wenn auch nicht immer (Rentengewährung nur bei Erwerbsunfähigkeit über die 13. Woche hinaus und erst nach Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung), schon für die Zeit vom Unfall an gewährt. Es bleiben aber auch ihre Ansprüche aus der Krankenversicherung bestehen, so daß der Berechtigte jetzt schon von Anfang an Ansprüche aus beiden Versicherungen nebeneinander hat. Doppelleistungen sind durch genauere gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Versicherungsträger und Versichertem, insbesondere auch dadurch ausgeschlossen, daß die Leistungen des einen Versicherungsträgers auf die entsprechenden des anderen angerechnet werden und der eine durch die Leistungen des anderen dem Versicherten gegenüber befreit wird. Mit dieser Neuregelung ist natürlich auch die frühere Grundlage für die Lastenverteilung zwischen den beiden Versicherungen gefallen. Das Gesetz hat nun neue, gegenüber der früheren Einfachheit komplizierte Grundsätze gebracht.

Es wird die Frage nach den Gründen des Wegfalls der früheren Wartezeit, insbesondere bei der Krankenbehandlung, gestellt werden. Warum sollen die Krankenkassen nicht wie bisher bis zu einem bestimmten Zeitpunkt unter allen Umständen und allein die Kosten tragen? Neben der angeblichen (man vergleiche die Zeitungsberichte über ihre Vermögensverhältnisse) zu starken Belastung der Krankenkassen wurde in der Neuregelung dem Gedanken Rechnung getragen, daß gegenüber dem Ziele der Unfallversicherung, eine möglichst schnelle und möglichst völlige Wiederherstellung des Verletzten zu erreichen, ein möglichst frühzeitiges Eingreifen des Trägers der Unfallversicherung gewährleistet sein muß. Das ist sicher richtig und gut. Das Gesetz aber hat die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Beziehungen der beiden Versicherungsträger zu einander nicht so klar und ausreichend gefaßt, daß sie ohne eine besondere Verständigung durchgeführt werden konnten. Es wurde daher zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaften das sogenannte Krankenkassenabkommen vom 12. März 1926 geschlossen. Wie schwierig jedoch die Materie ist, mag daraus ersehen werden, daß bereits am 31. Dezember 1926 ein neues verbessertes Abkommen folgte, das heute noch in Kraft ist, aber meines Erachtens auch nicht den Anspruch vollständiger Klarheit, insbesondere bezüglich der von den Einzelberufsgenossenschaften beim Beitritt abzugebenden Erklärungen, erheben darf. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist diesem Abkommen für die ihm unterstellten Betriebe gleichfalls beigetreten. Das Krankenkassenabkommen will nun diesen Grundsatz der sogenannten Frühheilbehandlung durch die Berufsgenossenschaften (Ausführungsbehörden) dadurch verwirklichen, daß bei bestimmten, genau angegebenen (schwereren) Verletzungsarten sofort nach dem Unfall die sogenannte berufsgenossenschaftliche Behandlung eintritt, d. h., daß die Verletzten auf Kosten der Berufsgenossenschaft (Ausführungsbehörde) von durch sie bestimmten Ärzten, Fachärzten und Krankenhäusern (über die gewöhnliche Leistungspflicht der Krankenkasse hinaus) behandelt werden. Das Abkommen regelt dann weiter im einzelnen die sich hieraus noch ergebende gegenseitige Abrechnung zwischen den Versicherungsträgern und ändert einzelne Bestimmungen der gesetzlichen Ersatzanspruchregelung ab, immer mit dem Grundsatz: Kein Versicherungsträger hat als Ersatz mehr zu leisten, als er nach eigenem Recht zu leisten hätte. Die gegenseitige Ersatzpflicht geht deshalb immer nur bis zur Höchstgrenze dessen, wozu die Krankenkasse nach Krankenversicherungsrecht und die Berufsgenossenschaft (Ausführungsbehörde) nach Unfallversicherungsrecht zu leisten verpflichtet ist.

Nach vorstehenden Ausführungen, die zum besseren Verständnis über den Rahmen dieser Zeilen an sich etwas hinausgingen, mag die Wichtigkeit genauer Angabe der Verletzungsart (schwer, leicht, Körperteil usw.), des behandelnden Arztes usw. in der Unfallanzeige erkannt werden. Muß doch die Regierung als Ausführungsbehörde von Anfang an und auch ohne die der Unfallanzeige folgende Krankheitsanzeige der Krankenkasse, sowie um sie kontrollieren zu können — bedauerlicherweise haben sich manche Krankenkassen hier im Osten noch sehr unzulänglich auf das neue Verfahren eingespielt —, die Möglichkeit zur Beurteilung haben, ob es sich um einen Fall berufsgenossenschaftlicher Krankenbehandlung handelt oder nicht. Ferner mag daraus die Bedeutung genauer Angabe der Dauer usw. des Krankengeldbezuges für die Abrechnung jedes einzelnen Falles mit der Krankenkasse entnommen werden. Es gibt nach dem Gesetz und dem Abkommen etwa 14 verschiedene Möglichkeiten je nach Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Verletzten, sämtlich mit anderer Verteilung der Kosten — wieder verschieden nach wiederkehrenden

Digitized by Google

Geldleistungen, Krankenpflege im Krankenhaus, in offener Behandlung usw. — zwischen Krankenversicherung und Unfallversicherung.

Noch einmal: Genaueste Angaben der örtlichen Stellen auf Grund sorgfältiger Ermittlungen verhelfen dem Verletzten zu seinem Recht und schützen den Fiskus vor unberechtigten Ansprüchen und Leistungen.

Zur Holzabfuhr.

Von **L. vom Walde.**

Obgleich ich schon seit langen Jahren dem Walde nicht mehr diene, habe ich mir doch meinen Wohnsitz in weltentrückter Waldeinsamkeit „außer Glockenschall" erkoren. Nie begriff ich den alten Forstmann, der den Wald verließ, um sich im Mauerloch der Stadt zu vergraben und ein Kümmerer an Leib und Seele zu werden.

Nach allen Richtungen führt mich der Weg durch weite Wälder, wenn ich gezwungen bin, mich einmal unter die Menschenherde zu begeben,

Ergebnis der Verkäufe wichtiger Handelsholzsorten in den preußischen Staatsforsten im Monat April 1928.

Nachweisung I.

lfd. Nr.	Holzart und Sorte (Klassenangaben nach der „Homa")	Maßeinheit	Wuchsgebiet I Verkaufte Menge	Wuchsgebiet I Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet II Verkaufte Menge	Wuchsgebiet II Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet III Verkaufte Menge	Wuchsgebiet III Erlös je Einheit RM	Rpf	Wuchsgebiet IV Verkaufte Menge	Wuchsgebiet IV Erlös je Einheit RM	Rpf
	A. Verkäufe in der Zeit vom 16. bis 30. April 1928.													
1	Kiefern-Langholz N 2b . .	fm	66,15	16	19	4247,70	23	10	3040,54	23	84	884,40	23	36
2	„ „ N 3a . .	fm	10,30	26	99	3377,74	27	95	1611,84	28	10	253,58	28	55
3	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	1174,06	23	33	51065,75	22	86	7916,87	19	27	2376,89	23	05
4	Fichten-Langholz N 2b . .	fm	384,96	15	57	185,16	21	86	5640,27	28	07	2784,9	29	30
5	„ „ N 3a . .	fm	219,33	18	06	189,79	24	82	2880,47	29	35	836,0	32	31
6	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	620,—	13	99	2108,91	25	27	7785,09	30	69	6730,98	26	09
7	Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	—	—	—	112,18	16	35	1287,91	16	95	741,51	16	17
8	„ „ 3 „	fm	—	—	—	295,94	24	23	6095,80	22	97	1495,51	24	47
9	„ „ 4 „	fm	—	—	—	94,58	31	17	2991,12	30	29	1406,20	32	12
10	Nadel-Papierholz, gemischt	rm	1518,—	8	49	5097,—	9	86	—	—	—	1632,—	13	14
11	Nadel-Grubenholz in Stempeln, gemischt . . .	fm	—	—	—	6268,51	9	39	2876,45	12	51	1313,16	12	2
12	Nadel-Grubenlangholz . . .	fm	509,—	8	21	480,—	8	14	7484,83	13	76	838,67	13	1
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	—	—	—	1201	2	12	9849	2	11	15457	1	8
14	Kiefern-Brennscheitholz . .	rm	563,—	4	98	17468,—	9	02	1642,5	7	23	1247,—	9	8
15	Buchen- „ . .	rm	98,—	5	62	1074,—	8	03	478,—	10	34	5880,5	9	2
	B. Verkaufsergebnisse im ganzen Monat April.													
1	Kiefern-Langholz N 2b . .	fm	108,15	18	21	5350,47	23	04	5476,66	24	63	946,22	23	72
2	„ „ N 3a . .	fm	41,30	28	43	4253,57	27	97	3030,92	29	57	278,92	28	48
3	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	5775,95	21	95	61590,58	23	33	10365,91	19	50	8665,51	23	70
4	Fichten-Langholz N 2b . .	fm	569,96	16	16	316,59	23	17	7597,60	28	63	3439,06	29	58
5	„ „ N 3a . .	fm	275,33	19	33	301,93	25	02	3798,12	30	—	1093,84	32	68
6	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	3208,21	15	08	5265,88	23	08	10273,31	30	63	9544,12	26	06
7	Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	—	—	—	112,18	16	35	1585,25	16	92	1824,55	17	25
8	„ „ 3 „	fm	—	—	—	295,94	24	23	6203,89	23	03	2836,24	22	88
9	„ „ 4 „	fm	—	—	—	201,49	33	64	3198,37	30	02	1938,64	27	21
10	Nadel-Papierholz gemischt	rm	1518,—	8	49	5397,—	9	75	1018,50	14	77	6803,—	13	47
11	Nadel-Grubenholz in Stempeln gemischt . . .	fm	—	—	—	16283,56	9	72	4690,25	13	27	4069,88	13	65
12	Nadel-Grubenlangholz . . .	fm	2653,49	8	30	1931,—	12	17	10048,16	14	09	5688,51	15	57
13	Fichten-Derbholzstangen 1. Kl.	Stück	210	3	30	2258	2	16	14586	2	24	31711	1	89
14	Kiefern-Brennscheitholz . .	rm	563,—	4	98	27052,5	8	79	2881,5	7	82	1397,—	9	58
15	Buchen- „ . .	rm	98,—	5	62	2759,5	8	37	2636,—	10	90	10196,5	9	39

Das Holz ist sämtlich mit Rinde gemessen.

Digitized by Google

oder wenn ich mich in der einsamen, stillen Heide ergehen will.

Auf einem solchen Gange traf ich vor einiger Zeit am späten Nachmittag auf einem alten Holzabfuhrwege einen nach einem etwa zwei Meilen entfernten Rittergut gehörigen Wagenzug von sechs Dreispännern. Die Knechte, die ihren Pferden Heu vorgelegt hatten, waren ob meines Erscheinens sehr erfreut und erzählten mir, daß sie schon seit dem Vormittag im Walde herumgefahren wären, ohne das abzufahrende Brennholz bzw. das Jagen, in dem es lagerte, gefunden zu haben. Da sie nicht mehr ein noch aus wußten, sei der sie führende Inspektor fortgeritten, um den Heimweg zu suchen. Auf der Försterei hätten sie sich erkundigen wollen, der Förster sei aber in der Heide gewesen. Ich brachte die Leute nun auf den Weg und überlegte, daß sieben Menschen und 19 Pferde einen vollen Tag verloren hatten.

Dieser Vorfall erinnerte mich an Erfahrungen, die ich vor Jahrzehnten in einem großen Waldgebiete gemacht habe, in dem die Bevölkerung einer ausgedehnten Bruchgegend ihren Holzbedarf deckte. Die Leute nahmen sich gewöhnlich nicht die Mühe, das Holz vorher anzusehen, sondern kauften auf dem Holzverkauf günstig gelegenes Holz auf gut Glück. Sie kamen nur zum Zwecke der Holzabfuhr in den Wald, kannten sich darin nicht aus und verließen sich ganz und gar darauf, daß jedem sein Holz durch den Förster „vorgezeigt" würde. Die Beamten wurden dadurch oft tagelang in Anspruch genommen und kamen zu keiner anderen beruflichen Tätigkeit. Außerdem wurde es Forst- und Jagdfrevlern leicht gemacht, uns in jeder Weise empfindlich zu schädigen. Es ist wohl überall zu beobachten, daß die Bewohnerschaft weiter Feldgegenden sich im Walde weit schwerer zurechtfindet als diejenige der Walddörfer.

Man müßte also nach einem Mittel suchen, das den Käufern das Auffinden ihres Holzes erleichtert und die Forstbeamten von der lästigen und zeitraubenden Anweisung befreit. Zugleich könnte dadurch die Abfuhr von Hölzern, die anderen Holzkäufern gehören, eher vermieden werden.

Ich bin nun auf den Gedanken verfallen, die Holzverabfolgezettel dem gewollten Zweck dienstbar zu machen. Es sei aber ausdrücklich betont, daß es sich nur um einen Gedanken, einen Vorschlag handelt. Wird er vom Forstpraktiker abgelehnt, so beuge ich mich gern der besseren Einsicht.

Auf der Rückseite der Holzverabfolgezettel ist in der Regel ein Auszug aus den Holzverkaufsbedingungen abgedruckt. Man geht wohl nicht fehl, wenn man behauptet, daß nicht zehn von hundert Käufern diese Bedingungen durchlesen, da sie ja vor dem Beginn des Holzverkaufs bekanntgegeben werden. Wenn man sie nicht gänzlich entbehren zu können glaubt, so dürfte eine Kürzung wohl möglich sein. Auf dem so gewonnenen Raum könnte die Übersichtskarte der Försterein mit Andeutung der benachbarten Ortschaften und Zufuhrwege usw. abgedruckt werden. Meines Erachtens würde durch diese Einrichtung das Auffinden und damit die Abfuhr des verkauften Holzes wesentlich erleichtert.

Forstliche Rundschau.

Forstökonomische Studien (Skogsekonomiska Studier). Von L. Mattson Märn. Skogsvårdsföreningens Tidskrift 1927, Häfte III.

Der deutschen Zusammenfassung, welche der schwedische Forscher seiner Arbeit folgen läßt, entnehmen wir folgendes:

Zur Theorie der Forstökonomie gehört die Untersuchung und Prüfung der Kalkulationsformen und Kostentypen. Der Forstbetrieb ist ein wirtschaftliches Gewerbe, das den ökonomischen Gesetzen in genau gleicher Weise wie jedes andere Gewerbe angepaßt sein muß. Das moderne Unternehmen setzt sich aus Teilunternehmungen oder Prozessen zusammen. Nur dann ist ein Unternehmen bestmöglich organisiert, wenn dies auch für jedes Einzelglied gilt. Jedes Unternehmen hat selbständig für seine Kosten aufzukommen.

Nach diesen einleitenden und grundlegenden Ausführungen bespricht der Verfasser die verschiedenen Kalkulationsformen.

Die Resultats- oder Prozeßkalkulation stellt das Resultat eines Prozesses fest. Sie zerfällt in Vorkalkulation, Nachkalkulation und Abbruchskalkulation. Die Vorkalkulation, welche ihren Blick ausschließlich vorwärts richtet, ist rein spekulativ. Die Nachkalkulation kontrolliert die Vorkalkulation; ihr Abschlußglied in der Buchführung ist die Bilanz. Die Abbruchskalkulation ist nur gewissen Unternehmungen eigen, und zwar denjenigen, die sich durch eine behnbare Produktionsperiode auszeichnen, mit anderen Worten: das Produkt kann eine beliebig lange Zeit hindurch im Produktionsprozeß verbleiben. Der Unternehmer hat zu entscheiden, wann zweckmäßigerweise, das heißt mit größtem wirtschaftlichen Gewinn. der Produktionsprozeß abgebrochen wird.

Der Prozeßkalkulation steht die Wertkalkulation gegenüber. Sie kann innerhalb des Rahmens der Prozeßkalkulation vorgenommen werden. Häufig macht eine Wertkalkulation die Ausführung einer Resultatskalkulation erforderlich. Auch die Wertkalkulation kann aus Vor- und Nachkalkulationen bestehen. Den Charakter einer Vorkalkulation trägt die Kapitalisierungskalkulation. Die Selbstkostenkalkulation gehört zu den Nachkalkulationen. Die Bestimmung des Bodenwertes und die Berechnung des Wertes einer Betriebsklasse sind Beispiele für forstliche Kapitalisierungskalkulationen. Eine Selbstkostenkalkulation stellt

Digitized by Google

die Berechnung des Bestandskostenwertes dar. — Alsdann versucht der Verfasser seine Kostentypen in Gruppen einzuteilen. Der erste und wichtigste Gruppierungsgrund ist für ihn der Zeitraum, währenddessen die Kosten im Unternehmen gebunden sind. Für diese Zeit sind Zinsen zu berechnen. Von den langfristigen sind die kurzfristigen Kosten zu unterscheiden.

Geht man von der Einheit des Unternehmens oder auch von seinen Teilen aus, so gelangt man zur Unterscheidung der direkten und indirekten Kosten. Erstere betreffen einen einzigen Prozeß des Unternehmers, letztere beziehen sich auf das Unternehmen in seiner Gesamtheit. Die forstlichen Ernte-, Kultur- und Verwaltungskosten sind oft nur nach diesem Einteilungsprinzip unterschieden worden. Es gilt, die indirekten Kosten auf die Prozesse zu verteilen. Das Verteilungsproblem hält der Verfasser für das schwierigste ökonomische Problem.

Weiter werden die Kosten in feste und bewegliche getrennt. Die beweglichen Kosten sind an die Produktion gebunden. Wenn die Kalkulation nur für kurze Zeiträume Geltung haben soll, so kann es vorteilhaft sein, größere oder kleinere Teile der festen Kosten außer Ansatz zu lassen und nur die beweglichen Kosten zu berücksichtigen.

Die Besonderheiten, welche das forstliche Unternehmen von den übrigen Unternehmungsformen unterscheiden, werden im anschließenden Abschnitt behandelt. Mit Recht wird hier hervorgehoben, daß die infolge der langen forstlichen Produktionszeit auftretenden Kapitalzinsen als Darlehnzinsen anzusehen und als Kosten zu verrechnen sind. Infolge der langen Produktionszeit sind alle Vorkalkulationen äußerst schwierig, das Spekulationsmoment nimmt den allergrößten Raum ein. Durch Untersuchungen und Studien ist für die Spekulation eine möglichst sichere Grundlage zu gewinnen. Dadurch, daß der Holzvorrat von gleicher Art wie das Produkt ist, ist der Forstbetrieb eine Unternehmungsform mit dehnbarer Produktionsperiode. Der Unternehmer hat stets Abbruchkalkulationen auszuführen. Da des weiteren der Forstbetrieb ein stark gemischtes Produkt (die verschiedensten Sortimente) liefert, ist der Umfang der indirekten Kosten erheblich, und deswegen spielen die Verteilungsprobleme eine hervorragende Rolle.

Die Feststellungen, daß der Wald von unseren Vätern ererbt worden sei, daß wir ihn unseren Nachkommen ebenso zu hinterlassen haben, wie wir ihn übernahmen, daß die heimische Wirtschaft zu ihrer Versorgung Holz bedürfe, daß mithin der gesamte Holzvorrat als festes, aus dem Forstbetrieb nicht herausziehbares Kapital zu betrachten sei, bezeichnet Verfasser als Argumente moralischen, politischen und humanitären Ursprungs. Hierzu sagt er wörtlich:

„Unzweifelhaft haben diese sozialökonomischen Gesichtspunkte völlig dieselbe Berechtigung wie die rein ökonomischen. Sie müssen beachtet werden. Gleichzeitig aber muß die Notwendigkeit betont werden, sie in die Betrachtung zu einem richtigen Zeitpunkte einzuführen. Daß das im allgemeinen der Fall gewesen, läßt sich kaum sagen. Sie sind oft als Grundlage für die ökonomische Betrachtung eingeführt worden, und man hat sie so das klare, ökonomische Bild des Forstbetriebs trüben lassen. Das richtige Verfahren muß vielmehr das sein, daß man die Möglichkeiten des Forstbetriebs aus rein ökonomischem Gesichtspunkt, frei von allen sozialökonomischen Rücksichten, behandelt."

In einem weiteren Abschnitt wird die Art und Behandlung der forstlichen Kosten besprochen.

I. Sortimentskosten.
   A. Direkte Sortimentskosten
      1. Sägeholz
         a) Fällen
         b) Fahrtransport
         c) Eisenbahntransport
         d) Abgänge
         e) Sonstige Kosten (Waldsteuer, Zinsen usw.)
      2. Papiermasseholz
         a) Fällen
         b) Fahrtransport
         c) Eisenbahntransport
         d) Abgänge
         e) Sonstige Kosten (Waldsteuer, Zinsen usw.)
   B. Indirekte Sortimentskosten
      1. Anlaschen
      2. Aptierung
      3. Vermessung
      4. Abtriebswege
      5. Flößen
II. Allgemeine Unkosten
   A. Waldbauten
   B. Waldkultur
   C. Dränagen
   D. Verwalter und Wächter
   E. Steuern
   F. Verschiedenes

Als wesentlich bleibt festzustellen, wie die Verteilung der Kosten vorzunehmen ist. Es muß danach gestrebt werden, diejenigen Kosten zu ermitteln und festzustellen, die jedes Sortiment dem Unternehmen verursacht. So sind z. B. Anlaschungskosten nicht ohne weiteres nur als Erntekosten anzusehen. Vielmehr gehört ein großer Teil dieser Kosten zu den langfristigen, da er im Hinblick auf das Wohlbefinden und die Entwicklung der Bestände aufgewendet wird. Ähnlich verhält es sich mit anderen Kosten.

Die Arbeit von Märn bringt nichts wesentlich Neues. Wichtig und zu beachten ist seine kategorische Forderung der Kostenverteilung. Wenn wir zu brauchbaren forstlichen Bilanzen gelangen wollen, müssen wir diese seine Forderung erfüllen.

Dr. Busse.

Digitized by Google

Ueber die mechanischen Eigenschaften des Archangelsholzes. Von J. Liese, Eberswalde. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", IX. Jahrgang. 1928. S. 43 ff.

Unter der Bezeichnung „Archangelsholz" kommt seit Jahrzehnten (?) nordrussisches Kiefernholz über den Hafen Archangel nach Mitteleuropa, das sich durch außerordentliche Feinjährigkeit — nicht selten 30 Jahrringe und mehr auf 1 cm — und gute Verkernung auszeichnet. Das Holz soll in vielen Staaten gern zu Schwellenholz verwandt werden, auch soll ihm — wegen seiner Engringigkeit — eine hervorragende Druckfestigkeit zugeschrieben werden. Dr. Liese hat nun Gelegenheit gehabt, Schwellen aus derartigem Holze, die erst elf Jahre lang auf einer stark befahrenen Strecke von Mitteleuropa gelegen hatten, gleichwohl aber erhebliche mechanische Zerstörungen an den Auflagestellen der Unterlagsplatten zeigten, zu untersuchen. — Die Herkunft des Holzes ist nicht bekannt.

Nach den mikroskopischen Untersuchungen betrug das Spätholzprozent des Holzes mit wenigen Ausnahmen 25 und darunter, nicht selten nur 15 bis 20, während normales deutsches Kiefernholz 30 % und mehr Spätholz besitzt. Dieses verhältnismäßig geringe Spätholzprozent wird auch durch Engringigkeit nicht ausgeglichen. Entsprechend den Beobachtungen von Schwappach an der schottischen Kiefer glaubt Dr. Liese die geringe Ausbildung an Spätholz auf das Klima des Herkunftslandes des Archangelsholzes zurückführen zu dürfen, indem die in der Nähe der Baumgrenze herrschende kurze Vegetationszeit nicht genügend organische Substanz zu einer normalen Spätholzbildung ermöglicht. Im Einklange damit zeigte auch das Holz einer Lapplandskiefer, die so engringig gewachsen war, daß auf dem 14 cm langen Radius von der Mitte aus über 500 Jahrringe abgezählt werden konnten und im peripheren Teil gar etwa 100 Jahrringe auf 1 cm, nur ein Spätholzprozent von 20; es war also wiederum kleiner als normal gewachsenes Kiefernholz. Da von dem Spätholzprozent auch das spezifische Gewicht des Holzes beeinflußt wird, hat Verfasser auch letzteres (das spezifische Absolut-Trockengewicht) festgestellt und folgende Werte gefunden: Splint 0,363 und 0,386, Kern der Splintgrenze 0,417 und 0,422, Kern innen 0,424. Dagegen hatte eine Kiefer aus Finnland ein spezifisches Gewicht von 0,524 und 0,517 im Splint und 0,441 im inneren Kern. Für eine polnische Kiefer fand Dr. Liese folgende spezifische Gewichte: für den Splint 0,527, für den Kern an der Splintgrenze 0,512 und für den inneren Kern 0,394 (die letzte Zahl dürfte wohl ein Druckfehler sein, denn sonst hätte ja das innere Kernholz des Archangelsholzes ein höheres spezifisches Gewicht als das der polnischen Kiefer!) Das sehr feinjährige, unter dem Namen „Archangelsholz" in den Handel kommende Kiefernholz dürfte nach den geschilderten Eigenschaften in erster Linie als Tischlerholz zu empfehlen sein und nicht als Bauholz. Herrmann.

E. Zieger, Forstreferendar: **Ermittlung von Bestandsmassen aus Flugbildern mit Hilfe des Hugershoff-Heydeschen Autokartographen.** (Heft 3 des III. Bandes der Mitteilungen aus der Sächsischen forstlichen Versuchsanstalt zu Tharandt.)

Aus Veröffentlichungen in forstlichen Fachblättern ist es bekannt, daß es möglich ist, aus Luftmeßbildern (Lichtbilder der Erdoberfläche, vom Flugzeug aus mit einer besonders gebauten Meßkammer aufgenommen) genaue, mit Höhenschichtlinien versehene Karten des photographierten Geländes zu zeichnen. Es geschieht dies ohne zeitraubende Rechnungen auf optisch-mechanischem Wege in sogenannten Auswertegeräten, z. B. dem Stereoplanigraph der Zeiß-Werke, dem Hugershoff-Heydeschen Autokartograph oder dem neuen und einfacheren Hugershoff-Heydeschen Aerokartograph. — Nachdem kleinere Versuche schon von anderer Seite unternommen worden waren, wertet Z. erstmalig Luftbilder im Autokartograph stereophotogrammetrisch zur Ermittlung von Bestandsmassen von Kiefernbeständen aus.

Daß die Höhen freistehender Bäume im Luftbild mit Hilfe des Autokartographen recht genau zu bestimmen sind, indem die absolute Höhe des Bodens und auch des Baumwipfels gemessen und die Bodenhöhe von der Wipfelhöhe abgezogen wird, war bereits bekannt. Die Messung der Bestandsmittelhöhe ist bei dicht geschlossenen Beständen, wie sie Z. zur Messung vorlagen, deshalb schwierig, weil der Boden durch das Kronendach hindurch verhältnismäßig selten zu sehen und seine Höhe zu messen ist. Z. bestimmt deshalb die Bestandsmittelhöhe aus der Differenz zwischen der mittleren Höhe aller Baumwipfel und einer mittleren Bodenhöhe, welche er arithmetisch aus möglichst vielen sichtbaren Bodenpunkten erhält. Bei seinen annähernd ebenen Flächen ist dieser Weg unbedenklich; bei unebenem Gelände liegt hier eine Fehlerquelle, welche unter Umständen die Durchführung des Verfahrens in Frage stellen kann.

Der Brusthöhendurchmesser (d) läßt sich natürlich im Luftraumbilde nicht messen, wohl aber der Kronendurchmesser (k). Z. untersucht auf Grund umfangreicher Unterlagen der Sächs. Forstl. Versuchsanstalt das Verhältnis $\frac{k}{d}$ und findet graphisch eine Kurve für den mittleren Wert dieses Verhältnisses bei Kiefernbeständen im Dichtschluß, wobei sich ergibt, daß k : d unabhängig vom Alter ist. Weiter zeichnet er eine Kurve für die Funktion $k = f(d)$ und vermag so für jedes d das zugehörige k abzulesen; er tut dies bei der Berechnung seiner neuen Kronenformzahlen.

Auf Grund dieser Untersuchungen über das Verhältnis k : d ist es also möglich, so folgert Z. weiter, an Stelle der Kreisflächensumme in Brusthöhe, wie man sie zur Massenermittlung eines Bestandes nach der Formel

Digitized by Google

$$J = G \,.\, H \,.\, F_1 \qquad (I)$$

(Masse = Grundfl. × Bestandsmitth. × Formzahl) benutzt, die Kronenkreisfläche Kf des Bestandes zu verwenden, wenn man nur die entsprechende Formzahl (Kronenformzahl F_2) kennt, so daß sich dann die Formel ergibt

$$J = Kf \,.\, H \,.\, F_2 \qquad (II)$$

Durch Division der Gleichungen (I) und (II) findet Z. $F_2 = \frac{G \,.\, F_1}{Kf}$, und er berechnet nach dieser Formel Kronenformzahlen für die verschiedenen Standortsklassen und für Altersstufen von fünf Jahren. Die Formzahlen liegen zwischen 0,00033 und 0,00364.

Das Verfahren der Massenermittlung aus Luftmeßbildern ist kurz folgendes: Die Kronendurchmesser werden im Autokartographen gemessen und mittels vielfacher Kreisflächen die Kronenkreisfläche des Bestandes berechnet. Die Bestimmung der Bestandsmittelhöhe wurde bereits geschildert. Die Kronenformzahl wird der neu aufgestellten Tafel entnommen, wobei allerdings die Kenntnis des Alters notwendig ist, welches sich nicht im Luftbild, sondern nur am Bestande selbst feststellen läßt. Um nun aber ganz von der Erde loszukommen, wurde noch auf anderem Wege vorgegangen. In der Grundner-Schwappachschen Massentafel wurde mit Hilfe der oben erwähnten Kurve für $k = f(d)$ der Brusthöhendurchmesser durch den entsprechenden Kronendurchmesser ersetzt. Bei Benutzung dieser neuen Massentafel ist die terrestrische Altersermittlung am Bestand nicht mehr notwendig.

Z. hebt mit Recht hervor, daß die Massenermittlung nach Luftmeßbildern mit zahlreichen Mängeln und Fehlern behaftet ist. Der Gesamtfehler der Luftbild-Massenermittlung im Vergleich zur terrestrischen, als genau anzusprechenden, Massenaufnahme betrug im Mittel von fünf untersuchten Probeflächen minus 6 bis 7 %. (Unter weniger günstigen Voraussetzungen dürften größere Fehler zu erwarten sein. D. Ref.)

Die Bestandsmassenermittlung aus Luftbildern soll nach der Meinung des Verfassers Anwendung finden in noch unerschlossenen Urwäldern, und zwar neben der vermessungstechnischen Auswertung der Bilder. Wenn nun auch bei solchen Neuerschließungen die geforderte Genauigkeit meist nicht sehr groß ist, so darf doch nicht verkannt werden, daß noch manche Schwierigkeiten zu überwinden sind, ehe man das Verfahren als brauchbar und sicher bezeichnen kann.

Übrigens empfiehlt es sich, anstatt des Ausdruckes „Flugbild" das Wort „Luftbild" zu gebrauchen, da unter Flugbild doch allgemein das Flugbild eines Vogels verstanden wird.

Weißker.

Hegi. Illustrierte Flora von Mittel-Europa. Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zum Gebrauch in den Schulen und zum Selbstunterricht. 6. Band, 2. Hälfte, Lieferungen 13/15. Preis geheftet 8 RM. München. J. F. Lehmanns Verlag.

Die vorliegende, wiederum reich illustrierte dreifache Lieferung bringt die Fortsetzung der Kompositen, nämlich die weit verbreiteten und zum Teil artenreichen Gattungen Achillea (Schafgarbe), Matricaria (Kamille), Chrysanthemum (Wucherblume), Artemisia (Beifuß), Tussila (Huflattich), Petasites (Pestwurz) u. a. m. Alle Vorzüge der bisherigen Bände vereinigen sich auch in der vorliegenden Lieferung, so daß das Werk einer besonderen Empfehlung in der Tat nicht mehr bedarf. Da mit dieser dreifachen Lieferung zugleich der Schlußband des gesamten Werkes begonnen ist, so darf wohl mit dessen Abschluß noch in diesem Jahre gerechnet werden.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Baupolizeigebühren.

RdErl. d. M. f. V. vom 1. März 1928 — II 8 Nr. 1492/27.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bauvorhaben auf Grund der Beamtensiedlungsverordnung, des Reichsheimstättengesetzes und des Reichssiedlungsgesetzes von den Baupolizeigebühren befreit sind. Nach dem Wortlaut des § 11 der Beamtensiedlungsverordnung vom 11. Februar 1924 genießen zwar nur Verträge über die Bebauung von Grundeigentum Gebührenfreiheit. Nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts ist jedoch diese Gebührenfreiheit nicht nur bei den Geschäften, die unmittelbar den Erwerb oder die Bebauung von Grundstücken betreffen, zu gewähren, sondern auch bei den Geschäften, die für sich allein oder im Zusammenhang mit später vorzunehmenden Geschäften die nach § 11 Abs. 1 in Frage kommenden Zwecke zu erreichen geeignet sind, sie müßten denn mit diesen Zwecken nur in einem ganz losen Zusammenhange stehen. Hiernach muß die polizeiliche Prüfung und die Genehmigung der Bauvorhaben im Falle des § 11 a. a. O. gebührenfrei erfolgen.

Nach den Bestimmungen des § 36 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 sind alle zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen von Gebühren befreit. Daraus folgt (vergl. auch § 1 des Gesetzes), daß auch in diesen Fällen Baupolizeigebühren nicht zu erheben sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II Ziff. 5 und 6 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes vom 7. Juni 1923 errichteten Bauten.

Jagdnutzungsvordrucke.

E. d. M. f. L. vom 2. Mai 1928 — III 6531.

Bei der kürzlichen Versendung der Jagdnutzungsvordrucke für das laufende Jahr ist der

Digitized by Google

Bedarf der Regierungen soweit als möglich berücksichtigt worden. Von einigen Vordrucken konnten die beantragten Mengen nicht geliefert werden, weil der vorhandene Bestand nicht ausreichte, neue Vordrucke aber erst hergestellt werden sollen, nachdem der alte Bestand aufgebraucht und die neue J. R. V. erschienen ist. Wenn dringender Bedarf an Vordrucken nach den bisherigen Mustern vorliegt, ist er zum 25. Mai 1928 von den Regierungen bei mir anzumelden. Die Oberförster haben den Regierungen den dringendsten Bedarf zum 15. Mai anzumelden. Es wird möglich sein, diesen Bedarf an Vordrucken alter Art noch durch Ankauf bei der Druckerei zu decken.

Von einigen Vordrucken habe ich den Regierungen, um den alten Bestand vollständig auszugeben, eine größere Menge übersenden lassen, als beantragt war. Auf die sparsame Verwendung auch dieser Vordrucke wird hingewiesen.

Die Vordrucke nach der neuen J. R. V. werden voraussichtlich im Nachsommer gedruckt. Sie weichen von den bisherigen Mustern nur unwesentlich ab. Verwendet werden dürfen sie erst, wenn die alten Bestände aufgebraucht sind. Über die Anmeldung des Bedarfs an Vordrucken neuer Art ergeht noch besondere Verfügung.

Im Auftrage: Laspeyres.

Kenntlichmachung der Diensträume der Amtsvorsteher.

RErl. d. M. d. J. vom 28. April 1928 — IVa IV 1027/II

Nachdem gemäß Runderlaß vom 18. Februar 1928 (MBliV. S. 157) die landrätlichen Diensträume durch einheitliche Schilder kenntlich gemacht worden sind, wird es zweckmäßig sein, auch für die Diensträume der Amtsvorsteher einheitliche Amtsschilder zu beschaffen. Es erscheint angebracht, diese Amtsschilder in gleicher Größe und Ausführung wie die entsprechenden Schilder für die Landratsämter anfertigen zu lassen, mit der Maßgabe, daß die Aufschrift „Preußischer Amtsvorsteher" zu lauten hat.

Die Kosten der Schilderbeschaffung müssen von den Amtsbezirken getragen werden.

Das Recht des Beamten auf Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung (zu vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 40 Bd. 42 — 1927 — S. 1104). Nach dem Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 29. März 1928 (Reichsges.Bl. I S. 117), das am 1. April 1928 in Kraft getreten ist, fallen die §§ 19 und 20 des Angestelltenversicherungsgesetzes weg.

Infolgedessen sind, wenn Angestellte, die aus einem versicherungspflichtigen in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis, z. B. als Beamte, getreten sind, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand oder ihrem mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen erfolgten Tode nicht mehr 80 vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen auszuzahlen. Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Dauer der versicherungsfreien Beschäftigung ist nunmehr erforderlich, um einen Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu erlangen.

Nach § 54 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes erlischt die Anwartschaft, wenn nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als 8 und nach dieser Zeit weniger als 4 Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind. Bei der Weiterversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, mindestens aber in der Gehaltsklasse B, zu entrichten.

Die erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1925 aufrechterhalten.

Personen, die vor dem 1. April 1928 in eine versicherungsfreie Beschäftigung eingetreten sind, können freiwillige Beiträge für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab nachentrichten. Bis zum 31. Dezember 1929 können diese freiwilligen Beiträge auch für mehr als ein Jahr zurück entrichtet werden.

M. J.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bei den dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung. M. f. L., D. u. F. vom 15. März 1928. Min.-Blatt für Landwirtschaft Nr. 17 Seite 221/225.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Preuß. Staatsministeriums über die Bildung eines Hauptbetriebsrats im Bereich der Verwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Vom 26. April 1928. Min.-Blatt für Landwirtschaft Nr. 17, Seite 225/227.

Wahlordnung zur Durchführung der Verordnung des Preuß. Staatsministeriums über die Bildung eines Hauptbetriebsrats im Bereich der Verwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. März 1928 (Ges.S. S. 22). Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Vom 26. April 1928. Min.-Blatt für Landwirtschaft Seite 227/229.

Bekanntmachung, betr. den Hauptwahlvorstand zur Wahl des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Vom 26. April 1928. Min.-Blatt für Landwirtschaft Nr. 17, Seite 229/230.

Wahlausschreiben für die Wahl des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Vom 26. April 1928 I 16 339. Min.-Blatt für Landwirtschaft Nr. 17, Seite 230/232.

Entscheidungen.

Wenn ein Beamter aus seinem Amt in ein anderes übertritt, so bestimmen sich seine Rechte nach den für sein neues Amt geltenden Vorschriften.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. November 1927 — III 156/27.

Wenn bei einem Übertritt in ein neues Amt für den Beamten die mit dem bisherigen Amt

Digitized by Google

verbundenen Rechte erlöschen, so bildet hierfür nicht ein von ihm erklärter Verzicht die rechtliche Grundlage. Dieses Erlöschen folgt daraus, daß niemand gleichzeitig zwei Ämter bekleiden kann, wenn nicht ein Ausnahmefall in Betracht kommt, der hier nicht vorliegt. Das frühere Beamtenverhältnis wird durch den Erwerb des neuen Amtes beendet, ohne daß es noch eines besonderen, auf den Eintritt dieser Rechtslage gerichteten Willens des Beamten bedarf. (Juristische Rundschau 1928, Nr. 6, S. 565/570.)

Ist bei Erstattung einer Strafanzeige der Beweggrund das staatliche Interesse an der Verwirklichung der Rechtsordnung, so wird § 193 StGB. nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Anzeige auch der Befriedigung des Rachebedürfnisses diente.

Urteil des Reichsgerichts 3. Sen. vom 10. November 1927; 3 D 888/27.

„Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" handelt der Täter nur, wenn ihn dieser Zweck zu seinem Tun bewegt, für ihn also Beweggrund des Handelns ist. Wenn er sich außerdem noch von anderen, verwerflichen Beweggründen leiten läßt, so ist das für die Anwendung des § 193 ohne Bedeutung. Das Interesse des Staates an der Verfolgung strafbarer Handlungen berührt jeden einzelnen, und deshalb ist die Wahrnehmung dieses Interesses für jeden eine berechtigte. Bildet sie einen Beweggrund des Handelns, so kommt es vom Standpunkte des § 193 nicht darauf an, daß noch andere nicht berechtigte Interessen im Spiele gewesen sind. Es kommt darauf an, daß für den Täter die Wahrung des öffentlichen Interesses an der Verfolgung der vermeintlichen Straftat die Triebfeder, also der oder doch ein Beweggrund des Handelns war. Auch derjenige, den lediglich der verwerfliche Trieb nach Rache und nach Zufügung von Schaden leitet, kann doch ernstlich darauf bedacht sein, die Strafverfolgung herbeizuführen. Deshalb ist es nicht entscheidend, ob die Strafanzeige aus dem als nicht berechtigt anzuerkennenden Bedürfnis der Befriedigung der Rache erstattet ist, sondern ob der berechtigte Beweggrund der Wahrung des öffentlichen Interesses vorhanden gewesen ist. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 12/13, S. 806.)

In dem an den Vorgesetzten gerichteten Ersuchen, Strafantrag zu stellen, kann nicht ohne weiteres ein eigener Strafantrag des ersuchenden Beamten gefunden werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 13. Dezember 1927. 1. Sen.; 1 D 1135/27.

Wenn eine Beleidigung eines Beamten im Sinne des § 359 StGB. in Beziehung auf dessen Beruf stattgefunden hat, so hat außer dem Beamten auch der amtliche Vorgesetzte das Recht, Strafantrag zu stellen; der erstere gemäß § 194 StGB., der letztere gemäß § 196 StGB.

Das Antragsrecht des amtlichen Vorgesetzten ist ein selbständiges Recht, das im Interesse des öffentlichen Dienstes zur Wahrung der Ehre des Amtes gegeben ist. Die beiden Antragsrechte stehen unabhängig nebeneinander, da jeder Berechtigte unabhängig von dem andern, auch jeder gegen den Willen des anderen Strafantrag stellen kann. Wird der Vorgesetzte ersucht, gemäß § 196 StGB. Strafantrag zu stellen, um auf diesem Wege die Strafverfolgung herbeizuführen, so hat der Untergebene von dem ihm zustehenden selbständigen Strafantragsrecht keinen Gebrauch gemacht, weil er das nicht zum Ausdruck gebracht hat. Wenn im allgemeinen jede bei einer zur Entgegennahme von Strafanträgen zuständigen Behörde eingehende schriftliche Erklärung, aus der sich der Wille des Antragsberechtigten ergibt, daß eine bestimmt bezeichnete Handlung strafrechtlich verfolgt werden solle, als Strafantrag anzusehen ist, so muß doch erkennbar sein, „daß der Berechtigte die auf Herbeiführung der Strafverfolgung gerichtete Willenserklärung im eigenen Namen, sei es persönlich oder durch einen Vertreter, abgeben will" (RGSt. Bd. 40 S. 184). Das trifft dann nicht zu, wenn nur der Wille zum Ausdruck gebracht wird, daß ein anderer, der ein selbständiges Strafantragsrecht hat, durch Ausübung dieses Rechts die Bestrafung herbeiführen soll. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 12/13, S. 806.)

Vernichtung umfangreicher Waldbestände durch Massenvermehrung des Eichenborkenkäfers, herbeigeführt durch fahrlässig falsche Abholzung. Eine Schadensersatzklage.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1928 VI 259/27.

Der Holzhändler N. in Berlin (Beklagter) kaufte im Jahre 1918 den Altholzbestand und im Jahre 1919 Schonungen der Mühlinger Gutsforst in Ostpreußen zum Einschlagen und führte daselbst in den Jahren 1918 bis 1921 den Einschlag aus. Im Jahre 1920 und in den folgenden Jahren trat in der an die Mühlinger Gutsforst nördlich anstoßenden und südlich etwa 2 km entfernten Stadtforst der Gemeinde Gerbauen (Klägerin) der Fichtenborkenkäfer in so großen Massen auf, daß umfangreiche Waldbestände dieser Forsten abgeholzt werden mußten. Für den ihr dadurch entstandenen Schaden nahm die Gemeinde den Beklagten mit 39 986 Gmk. in Anspruch. Die Massenvermehrung des Borkenkäfers sei in erster Linie dadurch verursacht, daß der Beklagte entgegen der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen vom 23. August 1921 eingeschlagene Stämme lange über den 1. Juni des Jahres hinaus, in dem der Einschlag erfolgt sei, ungeschält haben liegen lassen. Er habe die Rinde nicht verbrennen oder vergraben lassen, er habe im Jahre 1920 den Altholzbestand ringeln und die geringelten Bäume bis in das nächste Jahr hinein stehen sowie im Sommer 1921 vier Brücken aus unentrindetem, stark vom Borkenkäfer und seiner Brut durchsetzten Holz herstellen lassen. Sämtliche Instanzen — Landgericht Bartenstein, Oberlandesgericht Königsberg sowie Reichsgericht — verurteilten antragsgemäß in ungefährer Höhe, letzteres mit folgenden Entscheidungsgründen: Das Berufungsgericht führt aus, der Beklagte habe die Pflicht gehabt, Schädigungen Dritter nach Kräften zu vermeiden. Diese Pflicht habe er unter Außerachtlassung des § 823 BGB. (Zuwiderhandeln gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz, hier der angezogenen Polizeiverordnung) grob fahrlässig verletzt. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Beklagten und dem Schaden sei nicht zu verkennen, zumal eine andere Erklärung

Digitized by Google

für die Massenvermehrung des Borkenkäfers, jedenfalls in dem Umfang, wie sie stattgefunden habe, fehle und diese Massenvermehrung in einem schreienden Mißverhältnis zu der Vermehrung des Borkenkäfers in anderen ostpreußischen Wäldern stehe, da sie darüber um das Achtzehnfache und mehr hinausgehe und zu einer Vernichtung großer Teile der Stadtforst geführt habe. Der Beklagte habe bei der Verursachung dieses Schadens zum mindesten grob fahrlässig gehandelt, denn seine Verstöße gegen forstwirtschaftliche, auf Verhütung der Käfergefahr hinzielende Grundsätze seien so schwer, daß die Möglichkeit des eingetretenen Schadens durchaus nahegelegen habe und insbesondere einem sachverständigen Holzhändler wie dem Beklagten leicht erkennbar gewesen sei. Bei der Ermittelung der Schadenshöhe seien nicht nur forstwissenschaftliche Gesichtspunkte, sondern auch sehr wesentlich der Einfluß der deutschen Inflation zu berücksichtigen. Die Klägerin sei durch den vom Beklagten verschuldeten Borkenkäferfraß gezwungen gewesen, das Holz, das sie bei ordnungsmäßigem Wirtschaftsbetriebe in Jahren geschlagen hätte, zur Zeit der Inflation zu schlagen und zu verwerten. Der Erlös sei durch die Inflation der Papiermarkentwertung verfallen. Hätte der Borkenkäferfraß nicht in dem vom Beklagten verschuldeten weitgehenden Maße stattgefunden, so würde der größte Teil der damals gefällten Hölzer auch jetzt noch im Waldbestand der Klägerin vorhanden sein und deren Vermögen vermehren. Dem ist zuzustimmen. Nur wegen eines Rechenfehlers bei der Bemessung des Schadensersatzes muß die Sache an den Vorderrichter zurückverwiesen werden. S. K.

In der Annahme eines Schecks, von dem der Aussteller weiß, daß er bei der bezogenen Bank kein Guthaben hat, ist für sich allein kein Vermögensschaden des Empfängers zu sehen.

Urteil des Reichsgerichts Ferien-Sen. vom 22. August 1927; 1 D 719/27.

In der neueren Zeit mehren sich die Scheckschwindeleien in der Form der betrügerischen Ausstellung ungedeckter Schecks immer mehr, so daß die Frage, ob die bestehenden Strafvorschriften über Betrug und Urkundenfälschung genügen, um diese Betrügereien wirksam zu bekämpfen, aufgeworfen werden muß.

Das oben erwähnte Urteil, an dem Ausstellungen nicht zu machen sind, läßt erkennen, daß die Rechtslage doch nicht ganz befriedigend ist.

Der Angeklagte, der Autofahrten zu bezahlen hatte, hat einem Gläubiger einen Scheck über die geschuldete Summe gegeben, obwohl er wußte, daß er bei der bezogenen Bank kein Guthaben hatte. Die Strafkammer hat einen Vermögensschaden darin erblickt, daß infolge der Täuschung des Empfängers über die fehlende Deckung der Scheck als bare Zahlung angenommen wurde. In diesem Umstande kann aber, wie das Reichsgericht ausspricht, an sich noch keine Schädigung des Vermögens erblickt werden, denn es kann sich nur darum handeln, ob der Empfänger des Schecks, wenn er dessen Annahme abgelehnt hätte, in seinen Vermögensverhältnissen besser dagestanden hätte. Das wäre der Fall gewesen, wenn Barzahlung erfolgt wäre oder die Möglichkeit bestanden hätte, durch geeignete Schritte die Forderung ganz oder teilweise durchzusetzen oder eine Sicherstellung zu erlangen, die nach Erkenntnis des Irrtums nicht mehr möglich gewesen ist. Es kommt darauf an, ob die Vermögensverhältnisse des Angeklagten zu der Zeit, als er den Scheck hingegeben hat, derartige waren, daß ein gerichtliches Vorgehen zur ganzen oder wenigstens teilweisen Befriedigung oder Sicherstellung der Forderung geführt hätte, und ob in der Zwischenzeit eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Angeklagten eingetreten ist, so daß infolge der Täuschung über den Verkehrswert des Schecks die unterbliebene rechtzeitige Geltendmachung der Forderung die Ursache davon ist, daß diese nicht befriedigt werden konnte. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 12/13, S. 819.)

Aus dem Urteil folgt, daß die zur Zeit der Hingabe des Schecks bestehende Zahlungsunfähigkeit die Täuschung zur strafbaren Handlung macht. Das würde auch dann noch zutreffen, wenn eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eingetreten wäre und die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruchs infolge der Täuschung über den Verkehrswert des Schecks unterblieben ist.

Die Erklärung des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gegenüber, daß er ihn „pensioniere“ und ihm bis auf weiteres ein bestimmtes Ruhegehalt zahle, verpflichtet ihn vertraglich zur Gewährung eines Ruhegehalts auf Lebenszeit. Die Einstellung der Zahlung der Rente oder deren Herabminderung kann unter dem Gesichtspunkt der vom Arbeitgeber nachzuweisenden Nichtzumutbarkeit der Leistung geschehen.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 21. Dezember 1927; RAG 45/27.

Der Kläger ist gekündigt worden durch Schreiben vom 30. Dezember 1925, aber die Bereitwilligkeit wurde ausgesprochen, ihn, wenn er sofort ausscheide, zu pensionieren und ihm „bis auf weiteres“ einen monatlichen Zuschuß von 60 RM zu dem aus der Angestelltenversicherung zu erwartenden Ruhegehalt zu zahlen. Der Kläger hat sich damit einverstanden erklärt, aber nach Feststellung des bezeichneten Ruhegehalts sind die 60 RM nur einmal ausgezahlt worden, während die Weiterzahlung mit dem Hinweise darauf verweigert wurde, daß mit den Worten „bis auf weiteres“ zum Ausdruck gebracht sein solle, daß die finanzielle Lage des Unternehmens für die Zahlung bestimmend sei. Die Revision der Beklagten hat das Reichsarbeitsgericht zurückgewiesen. Die Beklagte will in den Worten „bis auf weiteres“ die Berechtigung sehen, die Zahlung nach eigenem freien Ermessen einzustellen, wenn eine wesentliche Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eintrete. Der Kläger aber will den Worten den Sinn beimessen, daß der Umfang der Leistung nur eine Änderung erfahren dürfe, wenn die für die Bestimmung des Zuschusses maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich ändern sollten. Der Auffassung des Klägers hat sich das Landesarbeitsgericht angeschlossen. Das Gericht legt entscheidendes Gewicht auf den Ausdruck „pensionieren“, worunter nach allgemeinem Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung die Überführung in den Ruhestand unter Gewährung eines Ruhegehalts bis an das Lebensende verstanden werden müsse. So habe nach Lage der Sache der Kläger das ihm gegebene Versprechen auffassen dürfen.

Digitized by Google

Diese Auffassung könnte nur beanstandet werden, wenn sie sich mit dem Sinne der Worte „bis auf weiteres" nicht vereinbaren ließe oder dabei Rechtsgrundsätze verletzt würden. Deshalb hat sich das Landesarbeitsgericht mit Recht von der Erwägung leiten lassen, daß die Tragweite der Bestimmung „bis auf weiteres" sich nach der Bedeutung richte, die ihr der Kläger bei verständiger Würdigung der Umstände nach Treu und Glauben im Hinblick auf die Verkehrssitte habe beimessen dürfen (§ 157 BGB.).

Hätte die Beklagte nachgewiesen, daß sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zwischenzeit so verschlechtert haben, daß ihr nach Treu und Glauben die Zahlung der Rente nicht mehr zugemutet werden könne, so hätte ihr unter diesen Umständen ein Recht zur Einstellung der Zahlung zugestanden werden müssen. Wenn das Recht der Beklagten, den Zuschuß im Falle einer wesentlichen Verschlechterung ihrer Verhältnisse zu ermäßigen, die Befugnis in sich schließt, bei besonders ungünstiger Gestaltung ihrer Lage jede Zahlung abzulehnen, so könnte ein solches Recht doch nur unter der Voraussetzung zugebilligt werden, daß sie hierfür den Nachweis erbringt. Die allgemeine ungünstige Wirtschaftslage kann jenen Beweis nicht ersetzen, und die erhebliche Einschränkung der Generalunkosten, die behauptet wird, kann nicht zur Unterlage für die Klarstellung des Verhältnisses der jetzigen Lage zu der Lage am Ende des Jahres 1925 verwendet werden. Auch die Herabsetzung der Rente wird vom Berufungsgericht abgelehnt, namentlich auch mit Rücksicht auf den Vertragszweck, den Unterhalt des Klägers sicherzustellen, wobei bei dem nur 60 bis 70 RM betragenden Ruhegehalt aus der Angestelltenversicherung eine Herabminderung der Rente nur so geringfügig sein könnte, daß sie für die wirtschaftliche Lage der Beklagten keine Bedeutung hätte. (Jur. Wochenschrift 1928, Heft 12/13, S. 841.)

Die Berücksichtigung von Studienkosten für Kinder bei Ermäßigung der Einkommensteuer.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 30. November 1927 — VI A 752/27.

Nach § 56 Einkommensteuergesetz können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30 000 RM nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten unter anderem die außergewöhnlichen Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder einschließlich ihrer Berufsbildung. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle hat der Pflichtige, dem von seinem Lohneinkommen von 3755 RM die Lohnsteuer mit 203,20 RM einbehalten worden ist, die Anerkennung einer außergewöhnlichen Belastung im Sinne von § 56 des Einkommensteuergesetzes beansprucht, da er für seine an der Universität studierende Tochter besondere Aufwendungen gehabt habe, und zwar in Höhe von 1050 Mark.

Auf Grund des § 70 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes hat die Vorbehörde dem Pflichtigen eine Ermäßigung von 1 vom Hundert zugebilligt und außerdem nach § 93 Absatz 1 und 2 und § 56 des Einkommensteuergesetzes 30 RM Lohnsteuer erstattet, wogegen im Wege der Rechtsbeschwerde weitergehender angemessener Ersatz verlangt wird.

Die Aufwendungen für Lebensunterhalt und Verpflegung der im Haushalt des Vaters lebenden Tochter gilt durch die Zubilligung der Steuerermäßigung von 1 vom Hundert als abgegolten, während 400 RM, die für Lehrmittel und Kolleggelder aufgewendet sind, als außergewöhnliche Belastung anerkannt sind, so daß bei Berücksichtigung des Abzuges von 400 RM die Steuer von 203,20 RM auf 172,40 RM ermäßigt ist.

Die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Die Anwendung des § 56 des Einkommensteuergesetzes kann, wie aus wiederholten Entscheidungen des Reichsfinanzhofs hervorgeht, nicht davon abhängig gemacht werden, ob nach den Standesverhältnissen des Steuerpflichtigen der eingeschlagene Weg der Kindererziehung geboten war oder nicht, denn das ist Sache der Eltern. Wer aber trotz unzureichender Mittel ein Kind studieren läßt, kann wegen der Tatsache der hierfür erforderlichen Aufwendungen allein die Vergünstigung des § 56 nicht ohne weiteres in Anspruch nehmen. Jede nach § 56 stattfindende Steuerermäßigung trifft in gewissem Sinne die Allgemeinheit, und deshalb müssen die Rücksichten auf diese mit den Rücksichten auf den einzelnen in einen gewissen Einklang gebracht werden. Unter diesen Umständen ist bei nicht zwangsläufigen Aufwendungen der Standpunkt einzunehmen, daß der Pflichtige sich zunächst selbst eine weitgehende Einschränkung seiner eigenen Bedürfnisse auferlegt. Wird darüber hinaus die Belastung durch die Einkommensteuer so schwer, daß ihm eine weitere, nicht mehr zumutbare Einschränkung seiner Lebenshaltung auferlegt würde, so müßte § 56 des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung kommen. Das kann im vorliegenden Falle hinsichtlich der vom Pflichtigen weiter gemachten Aufwendungen von 650 RM nicht anerkannt werden, wie die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum angenommen hat.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zu den kommenden Wahlen. Außer den bereits in Nummer 17 auf Seite 479 mitgeteilten Kandidaten sind, wie wir erfahren, noch folgende in Forstbeamtenkreisen wohlbekannte Herren auf den Wahlvorschlägen für den Preußischen Landtag genannt: Deutschnationale Volkspartei: Lehrer Kickhöffel, Jeeser (Wahlkreis Pommern an 9. Stelle); Oberförster v. Tresckow, Ibenhorst (Wahlkreis Ostpreußen an 10. Stelle); Völkisch-Nationaler Block: Forstmeister Gieselet, Trappöhnen (Wahlkreis Ostpreußen an 1. Stelle); Staatsförster Kreuz, Karolinenhof (Wahlkreis Ostpreußen an 3. Stelle).

Notfront-Ueberfall auf Templiner Forstschüler. Wie unsere Leser wohl bereits aus der Tagespresse ersehen haben, sind am Sonntag, dem 29. April, Templiner Forstschüler von

Digitized by Google

Rowdies, die dem Roten Frontkämpfer-Bund angehörten, überfallen worden. Einem Bericht des Leiters der Forstschule Templin, Herrn Direktor Jacob, entnehmen wir über die Vorfälle folgende Darstellung: Am Sonntag, dem 29. April, hat die Templiner Ortsgruppe des Roten Frontkämpfer-Bundes ihre Fahnenweihe abgehalten. Bei der Polizei war eine Beteiligung von etwa 50 Personen angemeldet worden, und mehr dürften es auch kaum gewesen sein, die sich am Fackelumzug am Sonnabend beteiligten. Am Sonntagmorgen gingen die Schüler wie gewöhnlich zur Kirche. Auch jetzt war nur erst ein kleines Häuflein „Roter Frontkämpfer" vor ihrem Stammlokal, dem „Deutschen Haus", versammelt. Da trafen in den Mittagsstunden plötzlich von Berlin auf drei Lastkraftwagen noch etwa 200 Mann ein, wozu sich auch noch Zuzug aus Zehdenick und Prenzlau gesellte. Bei den Umzügen am Nachmittag kam es auch zu Übergriffen, von denen jedoch Forstschüler nicht betroffen wurden. Diese befanden sich, soweit sie nicht in der Anstalt verblieben waren, zum größten Teil im Fährkrug, von wo sie truppweise gegen 6 Uhr zurückkehrten, um, wie es die Hausordnung vorschreibt, 6,30 Uhr zum Abendessen in der Anstalt zu sein. Durch geschickte Scheinmanöver hatten es die Kommunisten verstanden, die zum Schutze zusammengezogene Landjägerei nach dem Marktplatz zu locken. Ein unparteiischer Augenzeuge berichtet hierüber wörtlich: „Als keine Landjäger in der Gegend vom Kirchplatz zu sehen waren, rotteten sich 20 bis 30 Mann der Rotfront-Kämpfer zusammen und bedrängten 11 bis 12 Forstschüler, die, wie immer an Sonntagen, friedlich ihres Weges nach der Forstschule gingen. Die Forstschüler versuchten ihren Weg nach dem Mühlentor fortzusetzen. Es gelang ihnen jedoch nicht, durch die Roten Frontkämpfer durchzukommen, da sich schon 50 bis 60 Rotfrontler angesammelt hatten. Die Roten haben schon beim Hinzueilen auf die Opfer in die Taschen gegriffen und allerlei Gegenstände hervorgeholt; andere haben ihre Leibriemen abgeschnallt und dann blindlings auf die Forstschüler eingeschlagen, bis die Landjägerei in recht kurzer Zeit die armen Opfer befreite...." Die Schüler wurden hierbei noch ihrer Hüte und Mützen beraubt. Sie wehrten sich verzweifelt, mußten jedoch der drückenden Übermacht unterliegen.

Verletzt wurden die Schüler: Tiller, Scholz, Leverentz, Bräuniger, Kekstadt und Willi Thiede. Erfreulicherweise erwiesen sich die Verletzungen als nicht so schwer, wie man vorerst annehmen mußte. Die Verletzten verblieben sämtlich in der Anstalt, wo sie dank sofortiger ärztlicher Behandlung am 3. Mai bereits wieder soweit hergestellt waren, daß sie sich wieder sämtlich am Unterricht beteiligen konnten.

Nach dem Überfall begaben sich die Rotfrontleute wieder ins Lokal und konnten nach einer halben Stunde auf ihren Lastautos ungehindert abfahren, da die wenigen Beamten der Templiner Polizei nicht stark genug waren, um sofort Ermittlungen anzustellen und die Täter dingfest zu machen. Inzwischen waren jedoch die Berliner Polizei und auch die Staatsanwaltschaft in Prenzlau benachrichtigt worden. Als die Prenzlauer Kommunisten heimkehrten, wurden sie von Landjägern in Empfang genommen und die Personalien der Teilnehmer an den Kämpfen festgestellt. Die Berliner Polizei sandte den Lastautos mehrere Wagen des Überfallkommandos entgegen, so daß zwischen Buchholz und Heinersdorf die Kommunisten angehalten werden konnten. Die drei Lastwagen wurden mit der Besatzung ins Polizeipräsidium gebracht, wo noch in der Nacht die notwendigen Ermittlungen begannen. Den Bemühungen der Polizei ist es inzwischen gelungen, einen der Haupttäter festzunehmen. Hoffentlich finden diese unerhörten Ausschreitungen der Roten Frontkämpfer eine gerechte Sühne.

Der „Amtsträger" im Sinne des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Nach § 359 StGB. sind als Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts liegt Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 StGB. vor, wenn dem Betreffenden Dienste und Verrichtungen öffentlicher Art übertragen werden, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und dem Staatszwecke dienen. Unter den Begriff des Beamten fallen nicht nur die Beamten, die als Beamte im staatsrechtlichen Sinne anzusehen sind, sondern auch die von einer nach Reichs- oder Landesrecht zuständigen Stelle ausdrücklich oder stillschweigend zu Dienstverrichtungen berufenen Personen, die aus der Staatsgewalt abgeleitete und der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienende Funktionen zu verrichten haben, die von Privatpersonen nicht vorgenommen werden dürfen. Auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts gestützt, vermeidet der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch die Bezeichnung „Beamter" und sagt in seinem § 9, daß im Sinne dieses Gesetzes „Amtsträger" jeder ist, der bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben. Ohne Zweifel ist die Wahl dieses Ausdrucks eine sehr treffende, denn es gibt keine andere, die den bisher immer noch streitigen Beamtenbegriff inhaltlich schärfer begrenzen könnte. Wenn es in der heutigen Zeit nun auch nicht an Bestrebungen fehlt, die auf Beseitigung des Berufsbeamtentums gerichtet sind, so läßt sich aber diese Änderung des Strafgesetzbuchs nicht dazu verwerten, in ihr einen Angriff auf das Berufsbeamtentum zu sehen. B.

Aus Thüringen. Die von Tageszeitungen gebrachte Nachricht, daß in Thüringen die Forstamtsvorstände in Zukunft die Amtsbezeichnung „Oberförster" führen sollen, entspricht nicht den Tatsachen. Es ist hierüber noch keine Entscheidung getroffen worden; wahrscheinlich wird die Amtsbezeichnung „Forstmeister" gewählt werden. —r.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geh. Oberregierungs- und Forstrat Herrmann, Breslau, Forckenbeckstraße 8 II, begeht am 16. Mai den Tag seiner 40jährigen amtlichen Wirksamkeit.

Digitized by Google

Wir sprechen unserem hochverehrten getreuen Mitarbeiter heute schon unsere herzlichsten Glückwünsche zu seinem Jubiläum aus. In der nächsten Nummer gedenken wir aus berufener Feder einen Abriß über das bisherige Lebenswerk des verdienten Forstmannes zu geben.

Die Schriftleitung.

Privatförster R. Jobst, Hausbach (Bez. Trier), beging im April d. J. sein 25jähriges Dienstjubiläum in der von Boch'schen Forstverwaltung, anläßlich dessen ihm in Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste viele Ehrungen zuteil wurden.

D.

Hochschulnachrichten.

Geh. Regierungsrat Dr. Vinzenz Schüpfer, zur Zeit Rektor der Universität München und ordentlicher Professor für Forsteinrichtung, Holzmassenermittlung, Geodäsie und Wegbaukunde, zugleich Vorstand der Forstlichen Versuchsanstalt und Lehrer für Enzyklopädie der Forstwissenschaft an der Technischen Hochschule München, konnte am 29. April auf ein 25jähriges Wirken als Dozent an der Universität zurückblicken. Geheimrat Dr. Schüpfer war bis 1903 Assistent an der Forstlichen Versuchsanstalt, hat sich dann als Privatdozent habilitiert und ist seit 1906 Professor.

Grundsteinlegung des Instituts für Chemie und Bodenkunde bei der Rektoratsübergabe in Eberswalde. An der Forstlichen Hochschule Eberswalde fand am 2. d. Mts. die Rektoratsübergabe und Grundsteinlegung des Institutes für Chemie und Bodenkunde statt. Der scheidende Rektor, Professor Dr. Lemmel, gab seinen Jahresbericht und betonte, daß die kommende Grundsteinlegung eine große Notwendigkeit sei, die durch die steigende Bedürfnisfrage an Räumen schon lange gegeben wurde. Nachdem der scheidende Rektor noch über vorgenommene Verbesserungen berichtet hatte, dankte Oberlandforstmeister Dr. Freiherr v. d. Bussche ihm im Namen des Ministeriums. Sodann begrüßte er den neuen Rektor, Professor Dr. Schwalbe, der darauf seinen Antrittsvortrag: „Das Holz als Faserrohstoff", hielt. An der Baustelle selbst hielt der Minister für Landwirtschaft, Dr. Steiger, eine Ansprache, in der er im wesentlichen betonte, daß das zu errichtende Gebäude für den deutschen Wald und seine Ausgestaltung bestimmt sei. Nachdem noch der neue Rektor kurz das Wort ergriffen hatte, wurden die für den Grundstein bestimmten Dokumente verlesen und zusammen mit einem Stadtplan der Stadt Eberswalde, einigen Tageszeitungen und fachwissenschaftlichen Blättern in eine gläserne Hülle gepackt, die in eine eiserne Röhre gesteckt und vermauert wurde.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrgang der Hannoverschen Landwirtschaftskammer für Waldbesitzer und Forstbeamte in Nörten am 11. Juni 1928. Der diesjährige forstliche Lehrgang der Hannoverschen Landwirtschaftskammer findet am 11. Juni, am Tage vor dem Beginn der Tagung des Harz-Solling-Forstvereins (Göttingen) in Nörten, Kreis Northeim, statt. Die Veranstaltung ist als belehrender Waldausflug durch den landschaftlich sehr schön gelegenen und forstlich interessanten Nörtener Wald gedacht, an den sich eine Aussprache über forstliche und jagdliche Fragen anschließen soll. Daneben wird eine Vermessungsübung für Forstlehrlinge und Forstgehilfen als Vorbereitung für die Forstgehilfen- und Försterprüfung abgehalten werden. Alles Nähere über den Lehrgang wird demnächst an dieser Stelle bekanntgegeben werden. Anmeldungen zur Teilnahme sind bis spätestens 1. Juni an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Hannover, Leopoldstraße 1 I, zu richten.

Forstlicher Lehrgang am 31. Mai, 1. Juni und 2. Juni 1928 in Benneckenstein/Harz. Im Anschluß an die Frühjahrstagung des Waldbesitzerverbandes am 31. Mai findet an den genannten Tagen ein forstlicher Lehrgang in Benneckenstein statt. Zeiteinteilung: 31. Mai, 20½ Uhr, Hotel Kronprinz: Begrüßung, Einleitender Vortrag für die Exkursion am nächsten Tage, Vortrag „Maschinen im Walde", Vortrag mit Film: „Die Siemens-Schuckert-Bodenfräse in der Forstwirtschaft", Unterhaltungsteil. 1. Juni, 8 Uhr (Treffpunkt Hotel Kronprinz): Abfahrt zur Exkursion in das Stadtforstrevier und das staatliche Forstrevier Benneckenstein: Fichtenwirtschaft im hohen Harz; Besichtigung einer Silberfuchsfarm und zweier Holzverarbeitungswerke (Herstellung von Küchengeräten usw.); 15 Uhr: Vorführung forstlicher Maschinen im Walde: Bodenverwundung — u. a. Siemens-Schuckert-Bodenfräse —, Holzfällung, Holztransport usw.; 20 Uhr: Besprechung des Gesehenen, Einleitender Vortrag für die Lehrwanderung am nächsten Tage, Unterhaltungsteil mit Film. 2. Juni, 7½ Uhr (Treffpunkt Hotel Kronprinz): Abfahrt mit Autobus über Hohegeiß-Zorge (Besichtigung der dicken Tannen) nach dem Stadtforstrevier Ellrich; ab 9 Uhr Waldbegang: Fichte, Buche, Eiche. — Evtl. Vorführung des Kronenabschußverfahrens. Beendigung gegen 13 Uhr, so daß die Nachmittagszüge ab Northausen zur Heimreise benutzt werden können. Anmeldungen für den Lehrgang bis spätestens 22. Mai erforderlich. Genaue Zeiteinteilung und Anmeldekarte sofort anfordern bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. d. Saale, Kaiserstraße 7.

Forstwirtschaftliches.

Kosten der Abnahme von Telegraphenleitungen bei Holzfällungen. Recht häufig taucht die Frage auf, wer die Kosten der Abnahme von Telegraphenleitungen zu tragen hat, wenn sie wegen der Gefährdung durch Holzfällen erfolgen muß. Der „Deutsche Forstwirt" bringt in Nr. 54 den Auszug aus einem Vortrage des Regierungsrates z. D. Wrabec über die in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen und über die Auffassungen des Reichspostministeriums. Hieraus ist zu entnehmen, daß gegenwärtig die rechtliche Lage für den Waldbesitzer wenig günstig ist und dieser wenigstens nach einem Urteil des

Digitized by Google

Landgerichts III Berlin im Jahre 1920 die Verpflichtung hat, die Kosten zu tragen, eine Reichsgerichtsentscheidung ist allerdings in diesem Falle nicht ergangen.

Wohl gestützt auf dieses Urteil und die hier vertretene Rechtsauffassung hat der Reichspostminister unterm 3. Mai 1926 ein Rundschreiben erlassen (II/6 I 469), in dem er seinerseits zur Frage der Kostentragung für die Niederlegung und das Überwachen von Telegraphenleitungen aus Anlaß von Holzfällungen Stellung nimmt. Unter Bezugnahme auf § 4 des Telegraphenwegegesetzes wird auf das Recht hingewiesen, auf öffentlichen Verkehrswegen Baumausästungen vorzunehmen und die Pflicht anerkannt, die Baumpflanzungen nach Möglichkeit zu schonen und gegebenenfalls den an ihnen verursachten Schaden zu ersetzen. Die Absicht des Gesetzgebers sei jedoch nicht dahin gegangen, Baumpflanzungen allgemein vor Schäden und Unkosten zu bewahren. Für die Abänderung einer Telegraphenanlage auf Verkehrswegen bestehe nur dann eine gesetzliche Verpflichtung, wenn sie den Gemeingebrauch des benutzten Verkehrsweges beschränke, die Ausführung der zu seiner Unterhaltung notwendigen Arbeiten behindere oder einer vom Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegenstehe. Die naheliegende Schlußfolgerung, daß im selben Umfange auch der Gemeingebrauch des Eigentums der anliegenden Waldflächen gesichert sein müßte, zieht sie leider nicht.

Der Reichspostminister kommt vielmehr in seiner Beurteilung der Sachlage zu dem Ergebnis, daß die vorübergehende Abnahme von Telegraphenleitungen aus Anlaß von Holzfällungen eine an sich freiwillige Leistung der Post darstelle, für die sie Ersatz der Kosten beanspruchen müsse, und zwar gelte das ohne Rücksicht darauf, ob der Baum auf dem Verkehrsweg selbst stehe oder nicht. Nur für den seltenen Fall, daß eine Baumfällung von dem Wegeunterhaltungspflichtigen in Ausübung dieser Unterhaltungspflicht vorgenommen wird, erkennt die Reichspost eine Pflicht zur Tragung der Kosten an. In der Frage der Kostentragung für einfache Überwachungen von Telegraphenleitungen aus Anlaß von Holzfällungen kommt sie sachentsprechend zum gleichen Ergebnis.

Der Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände hat nun in dieser Angelegenheit eingehende Verhandlungen mit dem Reichspostministerium geführt, bei denen dieses insofern ein Entgegenkommen zeigt, als es empfiehlt, daß der Waldbesitzer, der Baumfällungen in der Nähe von Telegraphenleitungen vorzunehmen beabsichtigt, sich möglichst frühzeitig mit der zuständigen Telegraphenverwaltung in Verbindung setzen möge und diese über den Zeitraum unterrichte, in dem er die Fällungen vorzunehmen beabsichtigt. — Da die Telegraphenleitungen von Zeit zu Zeit hinsichtlich ihres Zustandes einer Prüfung unterworfen werden und ebenso von Zeit zu Zeit Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen sind, die ein Abnehmen der Leitungen für kurze Zeit bedingen, wird es sich in den meisten Fällen bei beiderseitigem guten Willen ermöglichen lassen, daß die Baumfällungen und die erforderlichen Arbeiten der Telegraphenverwaltung in dieselbe Zeitspanne gelegt werden, so daß alsdann die Anforderung besonderer Kosten vom Waldbesitzer vermieden werden kann. — Der Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände bittet, nach Möglichkeit in diesem Sinne zu verfahren. Falls sich dabei Unzuträglichkeiten oder mangelndes Entgegenkommen herausstellen sollte, bittet er um Nachricht, damit er alsdann gegebenenfalls an zuständiger Stelle eingreifen kann. S.

Auskünfte über Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft, im Gartenbau und im Weinbau werden von allen amtlichen Hauptstellen für Pflanzenschutz kostenlos erteilt. Vielfach wenden sich die Fragesteller in solchen Angelegenheiten auch an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. Die Biologische Reichsanstalt teilt jedoch mit, daß diese Auskunftstätigkeit in Zukunft den zuständigen Landesstellen, d. h. den Hauptstellen für Pflanzenschutz, allein überlassen werden muß, und daß es auch im Interesse der Fragesteller selbst liegt, sich nur an die zuständigen Hauptstellen zu wenden, da diese in der Regel mehr als die Biologische Reichsanstalt in der Lage sein werden, die besonderen örtlichen Verhältnisse beurteilen und die gewünschte Auskunft erteilen zu können.

In forstlichen Angelegenheiten erteilen Auskunft: Eberswalde, Forstliche Hochschule. Hannöversch Münden, Forstliche Hochschule. München, Amalienstr. 52, Institut für angewandte Zoologie bei der Forstlichen Versuchsanstalt. Tharandt, Zoologisches Institut der Forstlichen Hochschule. Karlsruhe i. B., Schloßplatz 3, Ministerium der Finanzen, Forstabteilung. Braunschweig, Ruhfäutchenplatz 6, Forstliche Versuchsanstalt.

Waldbrände.

Bezirk Potsdam. In dem früher der Firma Krüger, Cottbus, gehörigen Waldrevier Markendorf bei Jüterbog, in dem im vorigen Jahr von der Firma Schapmann, Castrop, der noch vorhandene Bestand, rund 100 ha, bis auf Bohnenstangenstärke abgeholzt wurde und jetzt in den Besitz der „Deutschen Farmer-Gesellschaft", Berlin, übergegangen, kam es am 26. April zu einem größeren Waldbrand. Da in den Schlägen noch das Reisig zum größten Teil lagert, der Besitz jetzt aber parzelliert werden soll, wurde vom Landratsamt die Genehmigung erteilt, Zacken bis 30. April zu verbrennen. Infolge Bekanntmachung des Zackenverbrennens konnte das Feuer einen größeren Umfang annehmen, ehe überhaupt jemand zur Brandfläche eilte. In den Reisigreihen und der trockenen Borke, unterstützt durch die trockene Witterung und den herrschenden Oststurm, griff das Feuer verheerend um sich. Erst auf telephonischen Alarm rückten die Feuerwehren der umliegenden Ortschaften zur Brandfläche. Da das Feuer bereits die vier- und fünfjährigen Kulturen ergriffen hatte, welche sich in einer Fläche von 700 Morgen vorm Feuer befanden, wurde noch eine Abteilung Reichswehr der Jüterboger Garnison alarmiert, welche auch in aller Kürze auf der Brandfläche erschien. Durch die starke Rauchentwicklung des Bodenfeuers gestalteten sich die Löscharbeiten äußerst schwierig; auch machte das

Digitized by Google

angelegte Gegenfeuer den Hauptherd nicht zum Stillstand. Nachdem die Schlagflächen leergebrannt waren, die Rauchentwickelung nachließ und das Feuer nur noch in den Kulturen wütete, konnte man mit allen verfügbaren Kräften in kurzer Zeit desselben Herr werden. Der Brand dauerte vier Stunden und vernichtete etwa 100 Morgen Reisigfläche und 200 Morgen Kultur. Am 29. vor. Mts. brannte es abermals, doch fiel diesmal außer einem Teil Bretter, welche zum Bau einer Baracke dienen sollten, nur Reisig dem Feuer zum Opfer. — Es ist so hoffentlich für die Behörde eine Lehre gewesen, in vorgerückter Jahreszeit das Abbrennen von Reisig nicht mehr zu gestatten. Obwohl der Schaden bedeutend ist, hätte die Sache einen anderen Umfang annehmen können, sobald der Wind aus Nordost kam. Förster D.

Bezirk Köslin. In der staatlichen Försterei Plietnitz, Oberförsterei Freierswald, entstand am 1. Mai 1928, nachmittags 4 Uhr, an der Straße Zippnow-Plietnitz ein Waldbrand, welcher infolge des starken Südostwindes mit rasender Geschwindigkeit 15 ha und dann, auf die Försterei Obergut der sogenannten „Teufelsheide" überspringend, etwa 150 ha vernichtete. Auch die Reichsforst Großkorn wurde in Mitleidenschaft gezogen. Da die Teufelsheide mit kleineren und größeren Wassertümpeln durchzogen ist, und diese die nötigen Rückendeckungen boten, konnte das gewaltige Feuer durch Anlegen von vielen Gegenfeuern zum Stehen gebracht werden. Außer Schonungen sind 20- bis 30jährige Stangenhölzer und Kusselbestände sowie eine Menge eingeschlagenes Brennholz vernichtet worden.

Obwohl kurz nach Meldung durch den Feuerwachturm Obergut und Feststellung der Örtlichkeit und Ausdehnung von der Oberförsterei die technische Nothilfe sowie das Landratsamt Neustettin fernmündlich in Kenntnis gesetzt worden, die technische Nothilfe und Feuerwehr auf Kraftwagen in einer halben Stunde am Eingange des Waldes anwesend waren, konnte nur ein kleiner Teil sich mit Mühe auf der sehr sandigen Verkehrsstraße Ratzebuhr-Plietnitz durcharbeiten, die größeren besetzten Kraftwagen mußten kehrtmachen. Hierdurch wurde eine Menge Zeit vergeudet. Da Plietnitz und Obergut große ausgedehnte Kulturen (Eulenfraß) neu aufgeforstet hat, so ist es von allergrößter Wichtigkeit, daß die Hauptverkehrsstraßen so schnell wie möglich ausgebaut werden, damit sie für jeden Kraftverkehr passierbar sind. Die Reichswehr brauchte nicht eingesetzt zu werden, lag aber in Alarmbereitschaft. Abends um 10 Uhr war der Brand gelöscht. Auf den Artikel „Schaffung guter Wegeverhältnisse" in Nr. 15 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird noch ganz besonders hingewiesen.

Forstsekretär Clausius.

Verschiedenes.

Zur Schlesischen Jagdausstellung in Breslau am 10. bis 13. Mai. Die Anmeldungen sind in erfreulicher Anzahl eingegangen, so daß ein gutes Gelingen der diesjährigen Ausstellung gesichert ist. Es sind 58 Rothirschgeweihe und 474 Rehgehörne gemeldet. Dazu treten Keilergewehre, Damschaufler, Mufflons und andere Trophäen, darunter ist besonders hervorzuheben der im Vorjahre in Schlesien erbeutete Wolf. Allen denen, die durch Übersendung von Beutestücken zum Gelingen der Jagdausstellung mitgeholfen haben, Weidmannsdank! Mögen die wenigen, die immer noch beiseite stehen, sich an ihnen ein Beispiel nehmen für die kommenden Jahre! Das Bakteriologische Institut der Landwirtschaftskammer Niederschlesien wird eine lehrreiche Sammlung zur Ausstellung bringen über die Wildkrankheiten. Daneben haben auch Kunst und Industrie wieder ihren Platz zugewiesen erhalten. Die große Halle, die für die diesjährige Ausstellung zur Verfügung steht, hat zwei Eingänge, von denen der eine direkt nach der Straße führt, so daß Besucher, die für den Maschinenmarkt kein Interesse haben, die Möglichkeit haben, lediglich die Jagdausstellung zu besuchen. Besonders sei darauf hingewiesen, daß der Überschuß der Jagdausstellung verwandt wird zur Unterstützung von Witwen und Waisen schlesischer Forstbeamter, in erster Linie solcher, deren Ernährer im Kampf mit Wilderern gefallen ist. Jeder, der die Ausstellung besucht, hat daher neben der Freude und Belehrung, die ihm geboten wird, noch die Befriedigung, ein Scherflein zu einem guten Zweck beizutragen.

Erste Sächsische Jagdausstellung auf der Wanderausstellung Leipzig. In der großen Kuppelhalle 12 des Messegeländes ist in Verbindung mit der Wanderausstellung (5. bis 10. Juni) die von der Sächsischen Jagdkammer E. V. Dresden veranstaltete Jagdausstellung untergebracht. In ihren verschiedenen Abteilungen enthält sie eine Ausstellung der Beutestücke aus dem Freistaat Sachsen, die möglichst nach Landschaften geordnet sind, eine Ausstellung der sächsischen Jäger aus anderen Ländern, auch aus den Tropen, ferner eine geschichtliche Abteilung, in der Waffen, Fanggeräte, Beutestücke und Bilder, auch Bücher über die Jagd früherer Jahrhunderte bis zum Jahre 1850, vorgeführt werden. In der Abteilung für Hege und Revierpflege finden sich Modelle von Futterstellen, Salzlecken, Fasanerien usw. mehr. Eine naturgeschichtliche Abteilung zeigt vor allem alles in Sachsen vorkommende Wild nach Möglichkeit in seiner natürlichen Umgebung. Besonderer Wert ist auf die Vorführung der heimischen Raubvögel in ihren verschiedenen Kleidern gelegt. Auch die nicht jagdbaren Tiere werden ausgestellt, z. B. Bisamratte, Hamster usw. Neben Büchsen und Flinten neuester Art enthält die Abteilung „Bewaffnung des Jägers" Vorführungen über Treffergebnisse, Munitionsdurchschlag und Waffenbehandlung. Jagdstatistiken, jagdkynologische Darstellungen, Gemälde, Standbilder und Jagdschmuck aller Art schließen sich an. Eine nur für den Inhaber von Jagdkarten zugängige Abteilung „Wildererunwesen" zeigt alle Wildererschliche und entsprechende Gegenmaßnahmen. Abgeschlossen wird diese rein jagdliche Ausstellung durch den Aufbau des Schießfilms der Zeiß-Ikon-Werke, der das Schießen nach in freier Wildbahn kinematographisch aufgenommenem Wilde ermöglicht. Den Schluß bilden Erzeugnisse aller Art der Jagdindustrie. In der Halle ist ein Bureau der Ersten Sächsischen Jagdausstellung

Digitized by Google

Leipzig, Ausstellungsgelände, Reitzenhainer Straße (Fernsprechnummer Leipzig 17 889) eröffnet, das alle nähere Auskunft gibt.

Erythropel-König: Die Preußischen Besoldungsgesetze. Band I. Das Preußische Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927. Herausgegeben und erläutert von Otto König, Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium. Verlag von H. W. Müller, Berlin. Preis 7,20 RM.

Zweifellos ein ganz vorzüglicher Kommentar. Der Verfasser ist der langjährige Generalreferent in Besoldungsangelegenheiten, der als solcher naturgemäß das Material beherrscht, wie kaum ein anderer. Er schickt dem Kommentar eine Einführung voraus, in der er zunächst hervorhebt, welche Unzulänglichkeiten im Aufbau der früheren Besoldungsordnung die Reform notwendig machten, dann aber zu einer Besprechung der Grundsätze des Regierungsentwurfs und der vom Landtage vorgenommenen Änderungen übergeht. Wenn er dabei als einen Vorzug des neuen Gesetzes den Wegfall der „unechten" Beförderungsstellen hervorhebt, so trifft deren Beseitigung ja im allgemeinen zu. Restlos abgeschafft sind sie aber, wie in dieser Zeitung früher ausgeführt ist, leider nicht. Wenn er weiterhin anführt, daß bei der Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters vermieden werden mußte, einzelnen Beamten eine Aufbesserung zu verschaffen, die über den Rahmen der durchschnittlichen Aufbesserung anderer Beamten hinausging, so muß man dagegen sagen, daß dieser durchaus richtige Grundsatz doch nicht dazu hätte zu führen brauchen, einen großen Teil der Beamten der früheren Eingangsgruppen so erheblich zu schädigen, wie es in der Tat geschehen ist. Es ist zweifellos eine große Härte, wenn der dienstälteste Beamte der Eingangsgruppe ein um vier Jahre ungünstigeres Besoldungsdienstalter bekommen hat als sein unmittelbarer, mit ihm zugleich angestellter Vordermann, der das Glück gehabt hat, vor dem 1. Oktober 1927 eine Aufrückungsstelle zu erhalten. Warum man so vorgegangen ist, wird nicht gesagt. Auch darüber hätten wir gern Näheres gehört, weshalb für die 8 % Aufbesserung diejenigen in der Eingangsgruppe verbliebenen Pensionäre nicht in Frage gekommen sind, für die eine Aufrückungs- oder Beförderungsstelle erst nach dem 1. April 1920 hat erreicht werden können.

Das Buch enthält außer dem mit zahlreichen Erläuterungen versehenen preußischen Gesetz und dessen Anlagen noch die auf die vorläufige Ausführung bezüglichen Ministerial-Erlasse sowie den Text des Reichsbesoldungsgesetzes. Ein zweiter Band soll die Lehrerbesoldungsgesetze und die erst kürzlich vom Staatsrat verabschiedeten endgültigen Ausführungsbestimmungen bringen.

Behm.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats April mit 150,7 gegenüber dem Vormonat (150,6) nahezu unverändert geblieben. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 151,0, für Wohnung 125,5, für Heizung und Beleuchtung 144,6, für Bekleidung 169,9, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 186,4.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die Aussperrungen in der Möbel- und Klavierbauindustrie lähmen den Geschäftsverkehr zwischen Platzholzhandel und Holzverbrauchern. Auch die Absatzmöglichkeiten der Sägewerke stehen unter dem Einfluß dieser Lohnbewegungen. Infolgedessen ist es seit kurzem am Holzmarkt sehr viel stiller geworden. Meist handelt es sich nur um notwendige Ergänzungen der Läger. Die Umsätze in Einschnitten waren bescheiden. Die Bereitwilligkeit der Sägewerksbesitzer, die inzwischen hergestellte Stammware zu verkaufen, bevor das Schnittholz zum Zwecke der Konservierung unter Dach und Fach gebracht wird, steigt. Auch am ostpreußischen Holzmarkt läßt das Verkaufsgeschäft zu wünschen übrig, und es liegen mehr Angebote als Nachfragen vor. Ein nennenswerter Preisrückgang für gute Stammkiefer ist bisher nicht eingetreten, weil die hohen Rundholzpreise, die von den Sägewerksbesitzern während der Wintermonate in den Forsten gezahlt wurden, eine Herabsetzung der Schnittholzpreise ohne Verluste nicht zulassen. Man glaubt auch, daß die Bestände in einwandsfreier Stammware stärkerer Abmessungen den im Laufe des Jahres 1928 zu erwartenden Bedarf nicht übersteigen dürfte. Dagegen rechnet man mit der Möglichkeit eines Preisrückganges für schwächeres, weniger begehrtes Material.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 30. April bis 5. Mai 1928 ab märkischer Station 14,11 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 5. Mai 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 75, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,25, Hasen, Winter 1,80, Kanin, Wildkanin 0,55 bis 0,60, Rehe, Sommer 2,60, Winter 1,80, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 5. Mai 1928. Landfüchse 25 bis 35, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 23, Dachse 50, Rehe, Sommer 2,80, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,80, Bisam I 5,70, Eichhörnchen, Winter rote 2,30, Wiesel, weiße 7, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißlebrig I 0,26, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 3,30 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Mai 1928. Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,60 bis 0,75 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Mai 1928. Hechte, unsortiert 80 bis 97, groß 35 bis 45, groß-mittel 50 bis 60, mittel 70 bis 80, Schleien, Portions- 150, unsortiert 120 bis 125, groß 100 bis 115, Aale, mittel 180 bis 185, klein-mittel 106 bis 135 für ½ kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Digitized by Google

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 20. **Haftungspflicht des Staates für Unfälle seiner Beamten in Dienstwohnungen.** Am 1. Juli vorigen Jahres übernahm ich die hiesige staatliche Försterei. In der Speisekammer meiner Dienstwohnung befindet sich eine Fallklappe, die den Eingang zu dem unter der Speisekammer befindlichen Keller bildet. Ein Geländer oder eine sonstige Schutzvorrichtung ist um die Fallklappe herum nicht angebracht. Am 15. November v. J. war ich in der Speisekammer beschäftigt. Die Fallklappe war geschlossen. Als ich die Kammer wieder verlassen wollte, fiel ich in den etwa 2 m tiefen Keller und zog mir durch diesen Sturz Verletzungen am Kniegelenk zu, derentwegen ich heute noch in ärztlicher Behandlung bin. Mein Sturz in den Keller ist dadurch erfolgt, daß meine Frau inzwischen die Falltür geöffnet hatte, ohne daß ich dies bei der nur sehr spärlichen Beleuchtung der Speisekammer hatte sehen können, und eine Umzäunung der Falltür, wie schon oben erwähnt, nicht vorhanden ist. Wer ist für die durch den Unfall entstehenden Arztkosten haftbar? Ist der Staat verpflichtet, auf meinen Antrag hin ein Geländer anbringen zu lassen?

Staatl. Förster K. in N. L.

Antwort: Nach § 618 BGB. ist der Dienstherr verpflichtet, Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung von Diensten zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, daß der Dienstpflichtige gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Erfüllt er diese Verpflichtung schuldhaft nicht, so ist er nach Maßgabe der §§ 842 bis 846 BGB. zum Schadensersatze verpflichtet. Diese Bestimmung gilt allerdings grundsätzlich nur für private Dienstverhältnisse. Das öffentliche Recht, insbesondere das Beamtenrecht, hat eine solche Bestimmung nicht. Aus diesem Grunde, weil also in dieser Beziehung im Beamtenrecht eine Lücke vorhanden ist, hat das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen (so in Band 111 Seite 22) den Standpunkt vertreten, daß in dem § 618 BGB. ein allgemein gültiger Rechtsgedanke enthalten ist, der auch auf das Beamtenrecht Anwendung finden müsse. Der Grundgedanke des § 618 BGB. ist somit zu einer allgemein gültigen Rechtsregel des öffentlichen Rechts erhoben worden, so daß auch der Staat seinen Beamten gegenüber in Ansehung der Diensträume und Vorrichtungen die gleiche Fürsorgepflicht hat wie ein privater Arbeitgeber. Daß Ihr Unfall nicht in einem Dienstraum, sondern in Ihrer Dienstwohnung geschehen ist, schließt die Anwendung der oben erwähnten Gesetzesbestimmung nicht aus, denn das Reichsgericht hat auch für Dienstwohnungen die Grundsätze des § 618 BGB. in ständiger Rechtsprechung für anwendbar erklärt (z. B. in Band 71 Seite 243). Die Beschaffenheit Ihrer Speisekammer hat aber den im § 618 BGB. aufgestellten Erfordernissen nicht genügt, denn die Fallklappe hätte zum Schutze des Inhabers der Dienstwohnung und seiner Hausgenossen mit einer Umwehrung versehen sein müssen. Dies umsomehr, als die Kammer nach Ihren Angaben nur durch ein kleines Fenster spärlich beleuchtet wird. Allerdings muß auch der Beamte sich selbst in gewisser Weise schützen, denn man kann nicht verlangen, daß der Arbeitgeber (also hier der Staat) den Beamten vor jeder Gefahr bewahrt. Entscheidend ist für die Notwendigkeit einer etwaigen Einrichtung die Anschauung des Verkehrs. Nach dieser mußte aber in vorliegendem Falle eine Schutzvorrichtung an der Falltür angebracht werden, da das Fehlen einer solchen Umwehrung eine ständige Gefahr für diejenigen darstellte, die die Speisekammer betreten mußten. Der Dienstherr (Staat) mußte auch mit einer etwaigen Unachtsamkeit der Bewohner seines Dienstgebäudes rechnen und konnte sich keineswegs darauf verlassen, daß Sie bzw. Ihre Hausgenossen mit Rücksicht auf das Fehlen eines Geländers nun etwa besonders vorsichtig sein würden. Wenn er dies trotzdem getan hat, so hat er dadurch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen und somit fahrlässig gehandelt. Der Staat ist Ihnen daher für den durch den Unfall entstandenen Schaden gemäß §§ 618, 842 BGB. ersatzpflichtig. Er hat Ihnen die Nachteile zu ersetzen, welche Ihnen für den Erwerb oder Ihr Fortkommen entstanden sind. Einen Verdienstausfall haben Sie, da Sie Beamter sind, wahrscheinlich nicht gehabt, so daß Ihnen nur die durch die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe entstandenen Kosten zu ersetzen sind, da die Bezahlung dieser Kosten für Sie eine Erschwerung des wirtschaftlichen Fortschritts bedeutet. Ebenso ist der Staat nach unserem Dafürhalten verpflichtet, nunmehr die zur Verhütung weiterer Unfälle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen an der Fallklappe zu treffen.

Zu prüfen bliebe nur noch, ob Ihnen etwa ein Mitverschulden an dem Unfalle zur Last gelegt werden kann (§ 254 BGB.). Ein solches mitwirkendes Verschulden Ihrerseits kann aber auf Grund der von Ihnen gegebenen Darstellung wohl nicht als vorliegend erachtet werden. Ma.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Böddeken (Minden) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Altenlotheim-Süd, Oberf. Altenlotheim (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Schmittlotheim, 3,5 km. Wirtschaftsland: 0,16 ha Garten, 3,56 ha Wiese, 0,62 ha Acker. Nutzungsgeld 46 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Ueberz. Försterstelle Fermerswalde, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,1700 ha Garten, 0,5000 ha Acker, 1,24 ha Wiese. Nutzungsgeld 13 RM. Nächste Bahnstation Fermerswalde; nächste Dorfschule 1,5 km. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Ueberz. Försterstelle Friedrichsbrunn, Oberf. Thale (Magdeburg), ist voraussichtlich zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Die Festsetzung der Größe

Digitized by Google

des nutzbaren Wirtschaftslandes bleibt vorbehalten. Dienstgehöft. Schulstelle. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Lubolz, Oberförsterei Klein-Wasserburg (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 18. Mai.

Försterstelle Lingenbach, Oberf. Friedewald (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung in Friedewald. Bahnstation Malkomes, 5 km. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 0,99 ha Wiese, 1,49 ha Acker. Nutzungsgeld 25 RM. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Luthöne, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. 10,716 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,655 ha Garten, 6,992 ha Acker, 3,069 ha Wiesen). Dienstgehöft. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Rosenthal, Oberf. Bracht (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Wohra, 6 km. Wirtschaftsland: 0,24 ha Garten, 3,06 ha Wiese, 3,56 ha Acker. Nutzungsgeld 94 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Gyntendorf, Oberf. Königswusterhausen, bisher Revierförsterstelle (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Förster-Endstelle Steindorf, Oberförsterei Peisterwitz (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,3475 ha Garten, 4,5225 ha Acker und 2,9863 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 207 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist bis zum 23. Mai früh.

Im Regierungsbezirk Königsberg kommen folgende Stellen zur Neubesetzung:

Zum 1. Juli:

Förster-Endstelle Laubhorst, Oberf. Papuschienen, mit Dienstwohnung und 19,467 ha Wirtschaftsland.

Förster-Endstelle Liedersdorf, Oberf. Gauleden, mit Dienstwohnung und 20 ha Wirtschaftsland.

Förster-Endstelle Rosenwalde, Oberf. Greiben, mit Dienstwohnung und 18,855 ha Wirtschaftsland.

Förster-Endstelle Wasgien, Oberf. Neu-Sternberg, mit Dienstwohnung und 18,978 ha Wirtschaftsland.

Zum 1. Juni:

Die durch Ankauf des Grundstücks neu eingerichtete **Förster-Endstelle Waschke,** Oberf. Fritzen, mit Dienstwohnung und zunächst 12,3 ha Wirtschaftsland.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 21. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Hilfsförsterstelle Kremmen bei Berlin ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 27. Mai an den Magistrat in Kremmen bei Berlin einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Forstamt Waldsisch wird am 1. Oktober aufgelöst; die Waldungen werden den Forstämtern Bad Liebenstein und Tiefenort zugeteilt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bauhaff, überz. Förster in Fermerswalde II, Oberf. Rosenfeld ist zum 1. Juli unter Ernennung zum Förster nach Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), versetzt.

Fiedler, überz. Förster in Köthen, Oberf. Wasserburg (Potsdam), ist zum 1. Juli nach Mecklenhorst, Oberf. Hannover (Hannover), einberufen.

Haagen, Förster und Forstsekretär in Breitenheide, Oberf. Breitenheide, ist zum 1. Juli auf die Försterstelle Ratzeburg, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), versetzt.

Lücke, Hegemeister in Mecklenhorst, Oberförsterei Hannover (Hannover), tritt auf Antrag in den endgültigen Ruhestand.

Münder, Hegemeister in Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Schuli, Förster in Sieber, Oberf. Sieber, ist zum 1. Juli nach Lichtenhagen, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), versetzt.

Krieg, Hilfsförster in Rosenbeck, Oberf. Bechteich, wurde am 15. April nach der Oberförsterei Liebenwalde (Potsdam) versetzt.

Kuhle, Hilfsförster in Bredereiche, Oberf. Himmelpfort, ist zum 1. Juni nach Döringsbrück, Oberf. Kremmen (Potsdam) versetzt.

Müller, Hilfsförster in Sülzhayn, Oberf. Herzberg, wurde mit sofortiger Wirkung nach Lichtenhagen, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), versetzt.

Schulze, Hilfsförster in Joachimsthal, Oberf. Grumsin, wurde am 20. April nach der Oberförsterei Zechlinerhütte (Potsdam) versetzt.

Thüringen.

de Marées, Forstassessor, beurlaubt zur Landwirtschaftskammer in Breslau, ist als Oberförster das Forstamt Lehesten (Thüringerwald) übertragen worden.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Hösl, Oberforstverwalter in Strahlfeld, Forstamt Roding, wird mit Wirkung vom 1. Juni an auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Am 1. Mai wurden zu Forstaufsehern ernannt die Hilfsaufseher:

Hagn von Brand in Finsterau, Forstamt Mauth-Ost; **Birkmüller** von Massenricht in Osternohe, Forstamt Hersbruck; **Reiser** von Obergrainau in Krün, gleichen Forstamts; **Blank** von Unterbachern in Mühring, gleichen Forstamts.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11189. **Bräutigam,** Johann, Forstaufseher, Reichenbach, Post Stettwang, Schwaben. XVII. Abt. Ib.

11190. **Etter,** Karl, Förster, Olzheim, Kreis Prüm, Eifel. V. Abt. Ib.

11191. **Kmitta,** Hubert, Forstgehilfe, Königshain, Post Glatz. XV. Abt. Ib.

11192. **Johanni,** Alex, Förster, Wadgassen, Saar. V. Abt. Ib.

11193. **Bergmann,** Otto, Förster, Dillingen, Saar. V. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Digitized by Google

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Freiherr von Fürstenberg, Eggeringhausen, Post Anröchte in Westfalen.
Jackson, Wilh., Fabrikant und Waldbesitzer, Rheine in Westf.
Riesmann, Joseph, Forstgehilfe, Wolfseiffen, Eifel.
Wabnitz, Kurt, Hilfsförster, Mochau, Post Pombsen, Kreis Jauer.
Giftmann, Emil, Förster, Rammelburg, Post Wippra, Mansfelder Gebirgskreis.
Brockhoff, Christian, Herzogl. Arenbergischer Oberförster, Meppen i. Hann.
Geisenhainer, Franklin, Hilfsförster, Fh. Schönbach, Post Langenleuba-Niederhain, Kr. Altenburg i. Thür.
Dürwald, Aug., Gutsförster, Rittergut Golzow, Kreis Zauch-Belzig.

⧉

Bezirksgruppe I (Ost-Westpreußen). Am Mittwoch, dem 30. Mai, 17,30 Uhr, findet in Wormditt im Hotel „Zum goldenen Stern", Bahnhofstraße, die diesjährige Sommer-Versammlung statt. Es wird dringend ersucht, möglichst zahlreich zu erscheinen, da wichtige Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Tagesordnung: 1. Die Gehaltsvereinbarungen. 2. Vorstandswahlen. 3. Wahl des Ortes der Winter-Versammlung. 4. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. 5. Weitere Punkte der Tagesordnung werden in der Versammlung bekanntgegeben. 6. Gemeinschaftliches Essen im Hotel „Zum goldenen Stern" (Gedeck 1,20 RM) um 19,30 Uhr. 7. Revierausflug am Donnerstag, dem 31. Mai in die Oberförsterei Schlobitten. Abfahrt früh 8.16 von Wormditt mit dem Zuge nach Schlobitten, Fahrt ca. ½ Stunde. Schluß 14 Uhr, so daß nach allen Richtungen die Heimfahrt geschehen kann. Wegen Unterkunft, Teilnahme am Essen und Revierausflug bitte sich an die Oberförsterei Schlobitten bestimmt bis 22. Mai zu wenden.

Forsthaus Damerau, 3. Mai 1928.

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

⧉

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Am 11. Februar fand in Lauterbach (Hessen) die diesjährige Winterversammlung mit anschließendem Vergnügen statt. Anwesend waren 50 Mitglieder, darunter drei Waldbesitzer. Um 15,50 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Herr Förster Rathjen, die Versammlung und hieß alle herzlich willkommen. 1. Der Kassenführer, Herr Förster Kaltenborn, erstattete Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 1927. Nach Prüfung der Kasse durch zwei Mitglieder wurde dem Kassenführer Entlastung erteilt. Da im verflossenen Jahre kein Beitrag gezahlt worden ist, wurde zur Hebung der Kasse für 1928 eine Mark Beitrag festgesetzt. (Alle diejenigen Mitglieder, welche ihren Beitrag für 1928 noch nicht gezahlt haben, bitte ich, wegen Portoersparnis diesen möglichst bald an mich einzusenden.) 2. Der Herr Vorsitzende erstattete Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr, insbesondere über Lehrlingswesen und Ausbildungsfragen. Zur Ergänzung der beruflichen Kommission für Anerkennung von Lehrherren und Ausbildungsfragen im Staat Hessen wurde Herr Forstrat Dr. Zentgraf gewählt. 3. An Stelle des erkrankten Forstgehilfen Hoffmann hielt Herr Forstmeister Roßmäßler einen sehr interessanten Vortrag über Sturmsicherungen in Fichtenbeständen. An Hand von selbst angefertigten Tafeln zeigte Herr Forstmeister, wie dem Sturm durch Entästen einiger Reihen des sturmgefährdeten Bestandes auf der Gegenseite des Windes, wodurch eine Verminderung der Hebekraft herbeigeführt wird, Einhalt geboten werden kann. Herr Forstmeister Roßmäßler hält es für unbedingt erforderlich, daß jeder Forstbeamte stets einen Kompaß bei sich tragen soll. 4. Herr Forstrat Dr. Zentgraf hielt einen Vortrag über die Geschichte der Fichtenburchforstung in Deutschland. Alles das, was der Vortragende in seiner beredten Art so deutlich vor Augen führte, hier zu veröffentlichen, würde zu weit führen. Erwähnt sei nur, daß unsere Vorfahren vor 300 bis 400 Jahren uns den Weg gezeigt haben, wie wir die Fichtenburchforstungen durchführen sollen. Der Grundsatz soll sein: früh, mäßig und oft. 5. Auf Antrag des Herrn Vorsitzenden wurde die diesjährige zweitägige Lehrwanderung auf den 22. und 23. Juni in den Revieren der Freiherren von Riedesel bestimmt. — Im Anschluß fand ein gemeinsames Essen mit Damen statt. Um 21 Uhr begann der gemütliche Teil, welcher durch zwei Filme, die den Zuschauern das Leben und Treiben in der Rhön, insbesondere den motorlosen Flugsport auf der Wasserkuppe, vor Augen führten, eingeleitet wurde. Einige Lustspiele, von den Lauterbacher Damen und Kollegen gut aufgeführt, trugen zur Erheiterung des Abends bei. Der Männerchor Angersbach, welcher durch Herrn Kollegen Hempel gewonnen wurde, erfreute uns mit einigen sehr guten Liedern.

Gersfeld (Rhön), Forsthaus Haberwald.

Kaltenborn, Förster.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"
bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabetermin, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bobo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

„Praktisches Wissen" nennt sich ein großes, einzigartiges Buch, welches schlechthin alles enthält, worüber ein gebildeter Mensch eigentlich orientiert sein — müßte. Ein Buch für alle. Die wundervolle Ausstattung und der spottbillige Preis sind eine Meisterleistung. Die bekannte Buchhandlung **Karl Block in Berlin SW 68, Kochstraße 9,** liefert dieses praktische Werk gegen sehr bequeme Monatszahlungen. Näheres in der Prospektbeilage unserer heutigen Nummer.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 20. Neudamm, den 18. Mai 1928. 43. Band.

Eugen Adolf Herrmann,
Oberregierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat in Breslau.
Zu seinem 40jährigen Dienstjubiläum.

Am 16. Mai begeht unser hochgeschätzter, langjähriger Mitarbeiter, Herr Geheimer Regierungsrat, Oberregierungs- und Forstrat Eugen Adolf Herrmann in Breslau, die Feier seiner 40jährigen amtlichen Wirksamkeit.

Geheimer Regierungsrat, Oberregierungs- und Forstrat Herrmann.

Herrmann ist geboren am 30. Oktober 1863 in Elbing und hat seine forstliche Ausbildung in der Oberförsterei Osche und 1885 bis 1887 an der Forstakademie Hann.-Münden genossen, wo er sich besonders an den Akademie-Direktor Borggreve anschloß und unter dessen Leitung seine Vorliebe für Naturwissenschaften entwickelte. Hierauf besuchte er noch zwei Semester die Universität Gießen. Das Referendar-Examen legte Herrmann im Frühjahr 1888, das Assessor-Examen im Herbst 1890 ab. Nach mehrjähriger Beschäftigung bei Forsteinrichtungsarbeiten in Ostpreußen wurde ihm 1895 die Stelle eines Assistenten des Professors der Botanik Dr. Schwarz an der Forstakademie Eberswalde übertragen.

Vom 1. Juli 1901 ab wirkte dann Oberförster Herrmann als Verwalter der Oberförsterei Wirthy im Regierungsbezirk Danzig, wo sich ihm, besonders auch durch den dort vorhandenen Pflanzgarten und die Samendarre, ein ebenso ausgedehntes wie schwieriges Arbeitsfeld eröffnete. Leider sind die Erfolge seiner dortigen Tätigkeit nunmehr für Deutschland verloren. In diese Zeit fallen auch die in gewisser Hinsicht bahnbrechenden Arbeiten über die Schütteempfindlichkeit der westungarischen Kiefer.

Am 1. Juli 1906 erfolgte Herrmanns Ernennung zum Regierungs- und Forstrat in Danzig, am 20. März 1916 wurde ihm der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen. Vom 1. April 1917 nach Breslau versetzt, mußte Geheimrat Herrmann infolge der kriegerischen Ereignisse von September 1917 bis April 1918 vorübergehend wieder nach Danzig zurückkehren. Im April 1922 wurde er in Breslau zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Erfreulicherweise eröffnete sich ihm 1923 die Möglichkeit zur Entfaltung der von ihm stets geliebten Lehrtätigkeit durch Übernahme eines Lehrauftrages für Forstwissenschaft an der Universität Breslau. Seit 1920 ist unser Jubilar Mitglied des Reichsausschusses für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfung, seit 1922 Mitglied

Digitized by Google

der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. 1921 wurde Geheimrat Herrmann zum Präsidenten des Schlesischen Forstvereins gewählt und seitdem in dieser Eigenschaft vom Verein immer wieder bestätigt. Geheimrat Herrmann hängt an diesem Amt mit besonderer Liebe, und seine Vereinsleitung findet überall wärmste Anerkennung. Außerdem sind ihm im Laufe der Jahre noch eine ganze Reihe weiterer Ehrenämter übertragen.

Seine Vorliebe für wissenschaftliche Arbeiten, namentlich auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, hat Herrmann seit Anbeginn seiner Studienzeit eifrig gepflegt, ihre Ergebnisse sind schon von Oberforstmeister Borggreve bei Abfassung seiner „Holzzucht" benutzt worden. Sie haben weiterhin reiche Früchte getragen, die in der Literatur, in der Fachpresse und in Vorträgen niedergelegt worden sind. Aus der großen Zahl seiner Arbeiten seien hervorgehoben:

Die Preußischen Forstkarten. Zusammenstellung der für die Preußische Staatsforstverwaltung geltenden Bestimmungen über Anfertigung, Aufbewahrung und Versendung sowie Fortführung der Forstkarten.

Das bereits 1898 bei J. Neumann, Neudamm, erschienene Werk ist die Frucht von Herrmanns Lehrtätigkeit in Eberswalde auf dem Gebiet der Forstkartierung gewesen.

Neudammer Förster-Lehrbuch. 1. bis 7. Auflage (1899 bis 1922, 8. Auflage im Druck.) Teil I. Botanik. Teil III: Standortslehre. Teil VII: Forstschutz, Begriff und Einteilung; A. Schutz der Wälder gegen atmosphärische Einwirkungen und außerordentliche Naturereignisse; B. Schutz der Waldungen gegen Gewächse; C. Schutz des Waldes gegen störende Eingriffe des Menschen. Teil VIII: Forsteinrichtung. Anhang. Arbeiter- und Beamtenversicherung.

Tabellen zum Bestimmen der wichtigsten Holzgewächse des deutschen Waldes und einiger ausländischen angebauten Gehölze nach Blättern und Knospen, Holz und Sämereien. (1. Auflage 1904, 2. Auflage 1924.)

Sehr eifrig hat Herrmann auch an der forstlichen Fachpresse, besonders an der „Deutschen Forst-Zeitung", schon von 1898 an, mitgearbeitet und von 1900 bis jetzt hat er sich an der Herausgabe der Beilage der „Deutschen Forst-Zeitung" „Forstliche Rundschau" beteiligt, in der besonders die forstlichen Wissensgebiete: Forstbenutznng einschließlich Waldwegebau, Forstschutz, Forstbotanik, Bodenkunde einschließlich Düngung, Chemie, Mineralogie und Geognosie, Rechtskunde, insbesondere Forst- und Jagdrecht und Beamten- und Arbeiterrecht, seinem Referat unterstanden haben.

Besonders eifrig war Herrmann auch stets für Naturschutz- und Denkmalpflege tätig, ein Gebiet, auf dem er namentlich den damaligen Staatskommissar Dr. Conwentz bei seinen Bemühungen eifrig unterstützt hat.

In seiner amtlichen Tätigkeit hat Herrmann nicht nur stets die Anerkennung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten gefunden, sondern sich auch die Liebe seiner Untergebenen erworben, die er stets, selbst unter Hintansetzung eigener Interessen, nach Kräften nachdrücklich vertreten hat. Seit langen Jahren ist Geheimrat Herrmann als Prüfungskommissar im preußischen Forstreferendarexamen tätig.

Er ist Inhaber des Roten Adler-Ordens IV. Klasse und des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe.

Herrmann ist ein Held der Arbeit. Obwohl früher häufig mit schweren Kopfschmerzen kämpfend, ist er als Lehrer, Verwaltungsbeamter und schriftstellerisch rastlos tätig gewesen. Am liebsten war ihm aber immer die Lehrtätigkeit, denn zur Jugend zog es ihn dauernd. Als zur Zeit der schlesischen Grenzkämpfe sich die Forstakademien leerten, war sein gastfreies Haus in Breslau den jungen Kriegern stets offen und glich zeitweise einem Feldlager.

Seit 27. Dezember 1894 ist Geheimrat Herrmann in glücklichster Ehe verbunden mit Frau Margareta, geb. Moldehncke. Von seinen drei Töchtern machte die älteste, Lisbet, ihren Doktor in Chemie und heiratete den Privatdozenten Herrn Dr. Klemm in Hannover. Die zweite Tochter, Hildegard, promovierte in Botanik und ist mit Herrn Dr. Walter Brouwer, wissenschaftlichem Assistenten an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, verheiratet. Die jüngste Tochter, Eleonore Maria, studiert Musik und betreut in Liebe ihre Eltern.

Möge Geheimrat Herrmann ein langer und froher Lebensherbst und -abend beschieden sein und er auch nach der gesetzlich vorgeschriebenen Beendigung seines amtlichen Wirkens noch lange und erfolgreich als Lehrer und Forscher tätig sein können. Dr. Schwappach.

Nachwort. Auch die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" und die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, statten Herrn Geheimrat Herrmann herzlich ergebene Glückwünsche zu seinem Jubiläum ab. Sie tun es besonders gern deshalb, weil Herr Geheimrat Herrmann zu den ältesten Mitarbeitern der „Deutschen Forst-Zeitung" gehört und mit der älteste der noch lebenden Autoren unseres forstlichen Buchverlages ist. Unsere Verbindung reicht in das Jahr 1897, und da seine Arbeit über das forstliche Planzeichnen im Frühjahr 1898 erschienen ist, außerdem der Jubilar auch im Jahre 1898 begonnen hat, an der „Deutschen Forst-Zeitung" mitzuarbeiten, so kann gleichzeitig mit seinem vierzigjährigen Dienstjubiläum auch von einer dreißigjährigen Mitarbeiterschaft an der „Deutschen Forst-Zeitung" und ihrem Verlage geredet werden.

In diesen dreißig Jahren haben wir allezeit zu Herrn Geheimrat Herrmann die besten Beziehungen besessen und in stetem Einvernehmen

Digitized by Google

auch die Arbeiten des Jubilars für den deutschen Wald, sowie für seine Heger und Pfleger gefördert. Weit über das Maß geschäftlicher Bindung hinaus hat unser Verkehr die Form einer freundschaftlichen Zusammenarbeit angenommen. Und wenn es unserem Jubilar in der kargen Muße seiner vielen Pflichten möglich gewesen ist, uns einmal in Neudamm zu besuchen, so sind die Tage und Stunden seines Aufenthaltes für uns solche schätzbarster Erinnerung geworden.

Durch Mitarbeit am „Neudammer Förster-Lehrbuch", dessen Entstehungsplan er mit Herrn Geheimrat Schwappach und dem Unterzeichneten gemeinsam nach langen sorglichen Erwägungen geschaffen hat, hat sich Herr Geheimrat Herrmann im deutschen Walde ein literarisches Denkmal für lange Jahrzehnte gesetzt; und wenn wir heute unserem Leserkreis mitteilen, daß der Jubilar nach mühseliger Arbeit von Jahren eine neue Auflage des „Radtkeschen Handbuches für den preußischen Förster", erweitert um einen eigenen neuen Teil für die preußischen Forstverwaltungsbeamten, bearbeitet hat, und daß augenblicklich dieses für die preußische Forstbeamtenschaft so notwendige Werk in Herstellung begriffen ist, so haben wir allen Grund, an seinem Jubiläumstage die Arbeitskraft unseres hochverehrten Mitarbeiters zu bewundern und die Hoffnung auszusprechen, daß ihm so seltene Fähigkeiten noch auf Jahre hinaus erhalten bleiben möchten.

Zum Schluß sprechen wir dem Jubilar nochmals unsere herzlichen tiefgefühlten Glückwünsche aus; wir sind der Meinung, daß sich diesen besonders zahlreich die deutschen Forstbeamten anschließen werden, denen Geheimrat Herrmann durch seine literarischen Arbeiten so großen Nutzen und durch dreißig Jahre Förderung in ihrer Fortbildung geschaffen hat.

Neudamm, den 14. Mai 1927.

Oekonomierat Grundmann.

Einiges aus der Buchenwirtschaft des mitteldeutschen Berglandes.

Von Forstmeister Brunn, Hersfeld.

Das Laubholz nahm im 18. Jahrhundert in Kurhessen eine viel größere Fläche ein als heute. Ausgedehnte Buchenwaldungen, mehr oder minder gemischt mit Eiche, waren vorherrschend. Nur hier und da fand sich Nadelholz in Gestalt der Kiefer, in etwas größerem Umfange im sogenannten Trottenwald und an der Kinzig, sonst nur vereinzelt. So läßt sich z. B. nachweisen, daß in der von mir verwalteten Oberförsterei Hersfeld-West die Kiefer auf beschränkter Fläche erstmalig um etwa 1680 eingeführt wurde. Leider ist nicht festzustellen, warum man sich erst etwa volle 150 Jahre später zum ausgedehnteren Anbau des Nadelholzes entschloß, obwohl dessen guter Wuchs auch in den hessischen Bergen schon frühzeitig bestätigt wurde. Es ist zu vermuten, daß der Umstand, der dazu führte, Rückgängigkeit des Laubwaldes, damals noch nicht so zutage trat wie später, auch mag die Wertschätzung der Buche als Brennholz davon abgehalten haben.

Aus den Bestandesbeschreibungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts entrollt sich kein erfreuliches Bild. Auf jeder Seite liest man von abständigen, verlichteten Buchenmittelwaldungen mit zopftrocknen Eichen. Die Ursachen für diesen Waldzustand lagen einmal darin, daß die Buche im Mittelwaldbetrieb schon an und für sich wenig bodenpflegend wirkt, zum andern in maßloser Streunutzung, ausgedehnten Forstdiebstählen, neben Einführung des sogenannten Buchenkonservationshiebes. Die Bodenkraft ging immer mehr zurück; es war daher unter diesen Umständen eine forstliche Tat allerersten Ranges, als sich die Kurhessische Forstverwaltung zum ausgedehnten Anbau des Nadelholzes entschloß. Man ging nicht so weit, nun Schluß zu machen mit der Buche überhaupt, dafür war sie auch damals als Brennholz noch zu hoch geschätzt, sondern man bestimmte nicht nur, daß alle einigermaßen wüchsigen Bestände auch fernerhin auf Laubholz zu verjüngen seien, sondern auch, daß in den in Nadelholz umzuwandelnden Orten Laubholz als Beimischung zu erhalten sei; eine hoch anzuerkennende Maßnahme, von der wir leider, in Überschätzung des Nadelholzes, eine Zeitlang abgekommen waren.

Wenn man versucht, einen Einblick zu gewinnen in die Technik der Buchenverjüngung in älterer Zeit, so versagt hier in der Oberförsterei leider das zur Verfügung stehende Material vollständig. Es läßt sich wohl aus den Akten feststellen, in welchen Jahren die Buche Samen getragen hat — als reiche Mastjahre werden z. B. 1823 und 1830 genannt —, es fehlt auch nicht an Bemerkungen über Holzarten, die im Verlaufe des Verjüngungszeitraumes in den Jungwuchs eingebracht wurden, und über Schädigungen, die er erlitten; aber es ist nicht möglich, etwas Sicheres über den Gang des Hiebes zu erfahren.

Zur Zeit sind in der hiesigen Oberförsterei zu unterscheiden Buchenbestände, die aus der Naturverjüngung von ehemaligem Mittelwald hervorgegangen, und solche der letzteren Art, die noch nicht oder noch nicht vollständig verjüngt sind. Im allgemeinen ist zu sagen, daß auch die alten kurhessischen Forstleute es sehr wohl verstanden haben, einwandfreie Verjüngungen zu

Digitized by Google

schaffen. Freilich, man sieht wohl die gelungenen Bilder und freut sich ihrer, aber es läßt sich nicht ermitteln, in welchem Maße das Nadelholz infolge mißlungener Verjüngungen ungewollt Herr geworden ist. Der eingetretene Umschwung in der Bewertung der Buche in der Richtung, daß man sie eine Zeitlang als eine verlorene Holzart bezeichnete, ist natürlich auch hier nicht ohne Einfluß geblieben und hat dazu geführt, daß der Ehrgeiz der Wirtschafter nicht mehr auf lückenlose Verjüngungen gerichtet war, sondern daß sie frühzeitig das Rennen aufgaben und in mehr oder minder größerem Umfange zu Kahlabtrieb und Nadelholzanbau schritten. Es entsprach durchaus der Zeitströmung, daß man sich solcher Tat rühmte; hatte man doch eine verlorene Holzart durch das Werte schaffende Nadelholz entweder vollständig ersetzt oder es doch in mehr oder minder größerem Umfange der Buche beigesellt, obwohl manchmal dabei Bestände entstanden, die, wie Frömbling mit Recht einmal sagte, keine Mischbestände, sondern Mischmaschbestände geworden sind. Nun sind wir wieder so weit, daß die Buche im deutschen Walde erneut eine Rolle spielt, wenn auch nicht, wie in alter Zeit, als unentbehrliches Brennholz, so doch als ein geschätztes Nutzholz und als eine Holzart, die wie keine andere geeignet ist, dem ersten Wirtschaftsziel, der Erhaltung der Bodenkraft, zu dienen. Zwar ist eine Wandlung insofern eingetreten, als man, nicht mehr wie zu der Zeit, als die Dauerwaldbewegung auf ihrer Höhe stand, in ihr eine Holzart sieht, die sich auf jedem Boden mit Nutzen anbauen läßt. Wenn daher auch viele Flächen des deutschen Waldes als für sie nicht mehr standortsgemäß ausscheiden, so bleiben doch noch genug Gebiete übrig, in denen sich der Forstmann mit ihr beschäftigen und der Frage nachhängen muß: „Wie erziehe ich die Buche am zweckmäßigsten?" —Es soll sich hier nicht darum handeln, diese Frage systematisch und erschöpfend zu behandeln, sondern nur darum, einige Beobachtungen und Erfahrungen mitzuteilen, die beim Verjüngungsbetrieb auf mittlerem Buntsandstein im mitteldeutschen Berglande gemacht sind. Wurde doch erst vor einiger Zeit darüber geklagt, daß so wenig Praktiker sich dazu entschließen, zur Feder zu greifen.

Die Begriffe Vorbereitungs-, Lichtungshiebe, Besamungsschlag sind eng mit der Buchenwirtschaft verknüpft. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Abhandlungen von Geheimrat Müller über Buchenverjüngung im Solling, die in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen im Jahre 1919 erschienen sind.

Als ich aus Polen, aus reinem Kiefergebiet kommend, 1920 die Verwaltung der hiesigen Oberförsterei übernahm, die noch 25 % Buchenbestände aufzuweisen hat, da war es naturgemäß, daß sich mir beim Anblick wohlgelungener jüngerer Verjüngungen die Frage aufdrängte: Wie sind sie zustande gekommen, wie hat man gehauen? Ich hatte gelernt: Eine Buchenverjüngung aus dem Vollen ist, abgesehen von besonderen Fällen, ein Unding; Und doch ergab die Durchsicht der Wirtschaftsbücher, daß der Samenschlag fast in allen Fällen unmittelbar einigen schwächeren Hieben gefolgt war, die, wie ich ausdrücklich hervorhebe, unmöglich in dem Sinne hatten wirken können, wie man es den sogenannten Vorbereitungshieben zuschreibt. Dazu kam, daß wohl hier und da, aber nicht überall, Bodenverwundungen stattgefunden hatten. Und trotzdem überraschend guter Erfolg! Ich stand, namentlich unter dem Eindruck der Müllerschen Ausführungen, nach denen für die Buche im Solling auf Bundsandstein eine mindestens 16- bis 20jährige Vorbereitungszeit gefordert wird, vor einem zunächst nicht zu lösenden Rätsel. Das Studium der Bestandesgeschichte brachte die Aufklärung. Es handelte sich in allen Fällen um ehemalige Mittelwaldorte, in denen der diesen eigentümliche Stufenschluß, der während des weitaus größten Lebensabschnittes dieser Bestände vorhanden war, den Boden in eine solche Verfassung gebracht hatte, daß es nur noch geringer Eingriffe bedurfte, um ihn vollständig gar und für das Aufnehmen der Mast geeignet zu machen. Ich berufe mich dabei auf die Abhandlung von Forstmeister Kautz in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" vom Jahre 1921 über die Verjüngung der Buche in Schmalschlägen, in der er erwähnt, daß in Privatwaldungen bei Worbis in ehemaligen Buchenmittelwaldbeständen niemals eine Vorbereitung notwendig gewesen sei. Diese Beobachtungen sind eine starke Empfehlung für möglichst lange Durchführung des Hochdurchforstungsbetriebs im Buchenwalde. Ich halte es daher, im Gegensatz zu jenen Fachgenossen, die bereits im mittleren Alter zu starker Niederdurchforstung übergehen wollen, für richtig, diese erst in Beständen der II. Periode anzuwenden, weil ein Zeitraum von 20 Jahren mindestens notwendig, aber auch ausreichend sein wird, um die Laubmassen zu zersetzen, die sich unter den infolge der starken Eingriffe im höheren Alter stark gewordenen Kronen der herrschenden Stämme angesammelt haben.

Wenn also ein Bestand, der bis zum mittleren Alter schwach, später stark hoch- und in den letzten Jahren stark niederdurchforstet wurde, in die I. Periode eintritt, dann wird der Boden wie in den früheren Mittelwaldorten jederzeit verjüngungsempfänglich sein, und Samenjahre können uns nicht mehr überraschen. Wir werden, normale Verhältnisse und Stetigkeit des Vorgehens vorausgesetzt, uns dann nicht mehr die Köpfe darüber zu zerbrechen brauchen, welche Massen Vorbereitungs- und Besamungshieb unter den verschiedensten Verhältnissen wir entnehmen müssen oder können. Meines Erachtens können wir dann auch, von Ausnahmefällen abgesehen, jede Bodenarbeit, die unseren ohnehin so schwach

Digitized by Google

bemessenen Kulturetat stets stark belastet, entbehren.

Das sind Binsenwahrheiten, wird vielleicht der eine oder andere Leser sagen, aber es schien mir doch erwünscht, davon zu sprechen, weil, wenn auch nicht überall, so doch an vielen Orten noch eine gewisse Scheu besteht, den Durchforstungsbetrieb so zu handhaben, wie er im Hinblick nicht nur auf das Ziel der Verjüngung, sondern auch zur Erhöhung der Werterzeugung gestaltet werden muß.

Ob es möglich sein wird, solche Bestände, die nicht von Jugend auf zweckentsprechend gepflegt sind, bei denen also die Hiebe, die als die Verjüngung günstig beeinflussend erkannt sind, erst später eingesetzt haben, allein mit der Axt zu verjüngen, ist ohne weiteres nicht zu entscheiden. Bestandesverfassung, Boden und vor allem die Zeit des Einsetzens der Hiebe werden hierbei eine Rolle spielen.

Es wird nicht allgemein bekannt sein, daß einer unser bester Praktiker, der verstorbene Forstmeister Michaelis zu Hemeln, Huteeichenbestände im Bramwald mit Beerkrautdecke ohne jede Bodenarbeit mit glänzendem Erfolg natürlich verjüngt hat. Ich lege hierbei Wert auf die Tatsache, daß es der Eiche gelungen ist, vermöge ihrer Schwere den mineralischen Boden zu erreichen, zu keimen und als junges Pflänzchen sich durch den Unkrautfilz hindurchzuarbeiten. Seit sieben Jahren beobachte ich die Beerkrautdecken der in Verjüngung stehenden Buchenbestände. Da ist es außerordentlich interessant, festzustellen, daß auch für die Buchel diese kein Keimungshindernis sind, wenn es sich nicht gerade um einen sehr dichten Filz handelt, der den abfallenden Samen in sich festhält. Von Jahr zu Jahr wurde die Zahl der Buchen größer, die ihre Köpfe über das Beerkraut emporreckten. Nun will ich nicht bestreiten, daß es schneller gegangen wäre, wenn man die Bodendecke entfernt hätte, und daß vielleicht auch mehr Bucheln gekeimt und sich erhalten hätten; aber das kostet doch Geld, wenn es nicht gerade möglich ist, das Beerkraut als Streu abzugeben, was, wenigstens hier, auch unentgeltlich, eine glatte Unmöglichkeit ist. Der etwaige Zuwachsverlust, der dadurch entstanden ist, daß die Buche es schwer gehabt hat, festen Fuß zu fassen, kann in Anbetracht der eingetretenen Kostenersparnis unbedenklich in Kauf genommen werden. Ich stehe deshalb auf dem Standpunkt, daß unter so günstigen Verhältnissen, wie sie hier für das Ankommen der Buche vorliegen, in der Regel von jeder Bodenarbeit abgesehen werden kann und aus finanziellen Gründen auch abgesehen werden muß.

Wenn ich dem einen oder anderen Fachgenossen die oben erwähnten Bilder zeigte, wurde mir wohl entgegengehalten: „Sehr schön, aber die Zahl der Pflanzen ist zur Bestandsbildung unzureichend. Nun ist es zwar richtig, daß wir uns daran gewöhnt haben, eine Buchenverjüngung mit scheelen Blicken anzusehen, bei der die Pflanzen nicht wie Haare auf dem Hunde stehen. Da ist es interessant, die Anschauungen kennenzulernen, die man in Österreich hat und die uns Ministerialrat Rebel in seinem lesenswerten Buche „Waldbauliches aus Bayern“ vermittelt. Man ist dort zufrieden, wenn etwa alle Meter eine Pflanze steht, und in der Tat, warum sollte man auch nicht! Begründet man doch Buchenpflanzungen in 1 m □ mit bestem Erfolg, auch in bezug auf Astreinheit. Bei einer für eine Buchenverjüngung so geringen Pflanzenzahl (man zählte in einer einjährigen Verjüngung 60 bis 1650 und in einer neun- und fünfzehnjährigen noch 40 Pflanzen je 1 qm) könnte man den Rückschäden eine entscheidende Bedeutung beimessen. Es wäre auch so, wenn tatsächlich unsere Verjüngungen durchweg so licht ständen; denn ist die Pflanzenzahl gering, so können Verluste bei unsorgsamem Rücken bedenklich werden. Abgesehen davon, daß so locker bestockte Bestandespartien die Ausnahme und, wenn wirklich vorhanden, nicht so groß und zahlreich sein werden, daß man nicht durch Nachbesserung helfen könnte, hat man es durch Rückwagen oder die Art der Schlagführung in der Hand, Schäden auf ein Mindestmaß zu beschränken. Fürchtet man solche in besorgniserregendem Umfang, und das Gelände verbietet die Anwendung des Rückwagens, dann würde ich es für vollständig berechtigt halten, bei der Verjüngung im Saumschlag vorzugehen. Im übrigen sehe ich keine Veranlassung, vom Breitsaumschlag abzugehen, wenn, wie es hier im Optimum der Buche der Fall ist, seine Erfolge im höchsten Maße befriedigen. Ich stehe durchaus auf Professor Denglers Standpunkt, der es als erheblichen Mangel der Saumschlagwirtschaft bezeichnet, daß Hunderte von Zentnern Bucheln bei einem Mastjahr unter verjüngungsreifem Altholz verfaulen. Weiter auf ihre Nachteile einzugehen, würde hier zu weit führen.

Es ist zweifellos richtig, daß im Breitschlage Rückschäden in höherem Maße auftreten müssen als im Schmalschlag, und wenn Forstmeister Kautz recht hätte, daß dauernde und umfangreiche Schäden auch bei sorgsamem Rücken unvermeidlich sind, dann würde darin ein wesentliches Bedenken gegen die Beibehaltung des Breitschlages liegen. Ich will durchaus nicht die Möglichkeit dauernder Schäden bestreiten, glaube aber, daß, namentlich hier im Optimum der Buche, wo naturgemäß das Ausheilungsvermögen groß ist, sie nicht einen solchen Umfang erreichen werden, um eine veränderte Schlagführung zu rechtfertigen, zumal dann nicht, wenn darauf gesehen wird, bei allen Hieben zunächst nach den stärksten Stämmen zu greifen, bei Lichtungshieben in der jeweils zu fällenden Masse Maß zu halten, wenn man sich pfleglicher Rückmethoden bedient und wenn die den Rückwegen benachbarten Stellen möglichst lange geschlossen gehalten werden. Dazu kommt, daß auch in der Regel zwischen höherem Aufschlag

Digitized by Google

sich noch kleinere Pflänzchen finden, über die die Stämme ohne wesentlichen Schaden hinweggleiten, und daß heutzutage wohl allgemein das Streben herrscht, den Jungwuchs möglichst bald vollständig freizustellen, im Gegensatz zu Borggreve, der den Räumungshieb erst dann führen wollte, wenn der Aufschlag mannshoch war. Ja, ich kann mir sogar vorstellen, daß unter Umständen das Rücken ohne Rückwagen eine Wohltat sein kann, insofern es zur Verdünnung von zu dicht stehendem Aufschlag dient. Was will es denn heißen, wenn auf den bei vernünftigem Hieb in weiteren Abständen entstehenden dem Stammdurchmesser entsprechenden Gassen eine Anzahl Pflanzen oder sogar alle verlorengehen! Hauen wir doch auch in übersäte Fichtensaaten absichtlich Gassen hinein. Nun höre ich aber noch den Einwand: Zugegeben, daß Rückschäden keine wesentliche Rolle spielen, aber die Fällungsschäden: Es ist richtig, daß große Kronen manches Pflänzchen zerschlagen können, aber wenn die Holzhauer dazu erzogen werden, die Kronen grundsätzlich in den dichtesten Jungwuchs zu schlagen, so kann dem Einwand keine erhebliche Bedeutung beigemessen werden, da in der Regel doch die Zahl der Pflanzen so groß ist, daß unbedenklich ein großer Teil dem Untergang geweiht werden kann. Und wenn wirklich der Schaden groß ist, was hindert uns dann, solche Stellen nicht zum Einbau erwünschter Mischhölzer zu benutzen, ganz abgesehen davon, daß spätere Masten immer wieder zur Füllung entstandener Fehlstellen beitragen.

Schon oben ist erwähnt, daß die ältesten hier vorhandenen Buchenbestände ehemals Mittelwald waren. Dementsprechend finden wir in ihnen eine mehr oder minder große Zahl großkroniger und starker Überhälter, deren Alter ich auf 260 bis 300 Jahre ermittelt habe. Äußerlich sehen sie meist gesund aus, beim Fällen aber erweist sich mancher als kernfaul: eine Folge früherer, weit getriebener Ästungen. Die Wunden — an Teeren dachte man noch nicht — wurden Eingangspforten für holzzerstörende Pilze. Es muß als ein Mangel der bisherigen Hiebsführung empfunden werden, daß man sich, wenn auch nicht überall, so doch in den meisten Fällen scheute, sie grundsätzlich möglichst frühzeitig der Axt zu überantworten. Ist dies schon aus ökonomischen Rücksichten geboten, so sprechen noch andere Gründe dafür. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die großen, weit ausgelegten Kronen schwache Niederschläge nicht zu Boden gelangen lassen und daß deshalb unter ihnen sich Jungwuchs meist nur spärlich einfindet und erhält. Dazu kommen die Schäden am Aufschlag, wenn solche Bäume möglichst lange stehen bleiben. Will man dagegen einwenden, daß gerade sie am reichlichsten Samen tragen, so trifft das durchaus nicht allgemein zu. Bei dem letzten Samenjahre (1924) konnte man beobachten, daß zwar einzelne von ihnen sehr starken Behang zeigten, aber sehr viele Bucheln waren taub, während die mittleren und schwächeren Stammklassen gut ausgereiften Samen und in ihrer Gesamtheit so reichlich trugen, daß schon der besseren Verteilung der Mast wegen es verfehlt erscheinen muß, die starken Stämme zu schonen und in den sie umgebenden schwächeren Bestand einzugreifen, wie es hier früher vielfach geschehen ist. Es muß daher Grundsatz sein, die Buchenüberhälter möglichst frühzeitig, wenn irgend möglich einzelne schon im Stangenholzalter herauszuhauen, wenn der Schaden am umgebenden Bestande nicht allzu groß wird. Bei der von mir ausgeführten Betriebsregelung der Oberförsterei Königstein im Taunus waren solche Auszugshiebe grundsätzlich vorgeschrieben. Dagegen ist es unbedingt richtig, Eichenüberhälter wenigstens so lange zu halten, bis sie ihre Umgebung mit Jungwuchs versorgt haben. Sie verhalten sich anders als starke Buchen; ihre lichtere Krone läßt auch schwächere Niederschläge zu Boden gelangen, und es ist auch bekannt, daß unter Eiche sich mit Vorliebe Buchenjungwuchs einfindet. Ich empfehle auch, einzelne Überhälter jeder Art, die so schlecht sind, daß ihre Aufarbeitung nicht mehr lohnt, als Vogelkasernen stehenzulassen.

Bedenken gegen den frühzeitigen Hieb von Überhältern: Durchlöcherung des Bestandes, ungleichmäßige Verteilung der Samenbäume, Unkrautwuchs auf den entstehenden Löchern — ohne solche geht es naturgemäß nicht ab — bin ich in der Lage zu zerstreuen. Auf einem sanften bis lehnen Nordhang der hiesigen Oberförsterei steckt ein der 1. Periode überwiesener 100/130 jähr. wüchsiger Buchenbestand. Bei meinem Dienstantritt, im Jahre 1920, wies er zahlreiche Überhälter allerstärkster Ausmaße, bis 300 Jahre alt, auf. Der Schluß war fast vollkommen, eine ziemlich starke Laubschicht deckte den Boden; Verjüngung war, abgesehen von einigen wenigen Pflänzchen, nicht vorhanden. Im Winter 1921 wurde mit dem Aushieb von Überhältern und der Durchhauung noch geschlossener schwächerer Teile begonnen, erst zögernd, dann schärfer. Es ist absichtlich vermieden, Angaben über die Menge des geschlagenen Holzes zu machen, weil diese, als durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt, durchaus nicht als Anhalt für andere Verhältnisse dienen können. Ich kann nicht behaupten, daß mir nach den verschiedenen Hieben sehr wohl zumute gewesen wäre. Natürlich konnte auch nur von einer einigermaßen gleichmäßigen Schirmstellung, auf die die ältere Schule so großen Wert legte, nicht die Rede sein. Der Bestand sah, um mich eines trivialen, natürlich hinkenden Vergleichs zu bedienen, im höchsten Grade mausefräßig aus. Kleinere und größere Löcher, Gassen, die die Überhälter geschlagen hatten, wechselten mit lichter stehenden, mehr oder weniger gleichmäßig gestellten Horsten. Der zuständige Betriebsbeamte sah sehr bedenklich drein und fragte: Was wird nun werden? Ich konnte nur sagen: Abwarten! Da kam das

Digitized by Google

Jahr 1924 und brachte ziemlich gute Mast. Nachdem schon in den Jahren 1922 bis 1924 die Zahl der vorhandenen Pflänzchen sich etwas vermehrt hatte, bedeckte im Frühjahr 1925 ein dichter Aufschlagteppich den Boden, ohne daß irgendeine Bodenvorbereitung stattgefunden hatte. Werden die Pflanzen sich halten? Das war die Frage. Sie haben es getan, heute ist die Verjüngung als vollkommen gesichert anzusehen, und sie ist meine und des Beamten Stolz und Freude. Ich stelle die Tatsache nochmals fest: Volle Verjüngung in fünf Jahren aus dem Vollen ohne jede Bodenvorbereitung auf einem kalkarmen Nordhange, allein hervorgerufen durch Aushieb von Überhältern und Auflockerung geschlossener Bestandesteile. Die Erklärung für diesen guten Erfolg scheint mir neben dem Umstand, daß wir uns hier im Optimum der Buche befinden, darin zu liegen, daß auf dem fraglichen Nordhang Wasser zwar reichlich, Wärme aber im Mindestmaß vorhanden war Die starken, wenn auch unregelmäßigen Hiebe begünstigten den Wärmezutritt. Er genügte, um den bereits etwas durch die ehemalige Mittelwaldstellung vorbereiteten Boden innerhalb kürzester Zeit zum Anschlagen einer Mast geeignet zu machen. Man wird vielleicht sagen: Wäre im Jahre 1924 keine Mast gewachsen, so wäre wahrscheinlich einer Bodenverwilderung Tür und Tor geöffnet worden. Ich muß das bestreiten. In einem anderen Bestande hatte man schon früher Überhälter herausgezogen, ohne daß ein Mastjahr bald gefolgt war. Von einer Bodenverwilderung habe ich nichts bemerken können, im Gegenteil, es hat sich auch hier Buchenjungwuchs, wenn auch weniger reichlich, auch ohne eigentliches Mastjahr, eingefunden. Es ist hier festgestellt, daß fast in jedem Jahre etwas Buchensame wächst; ich bin geneigt, auch dies der Mittelwaldstellung und der hierdurch bedingten verhältnismäßigen Kronenfreiheit der Einzelbäume zuzuschreiben. Auch den Fall gesetzt, daß durch Aushieb von Überhältern die Gefahr einer Bodenverschlechterung bestände, so könnte man ihr rechtzeitig durch Bodenarbeit oder Anbau eines geeigneten Mischholzes (aber nicht Eiche) auf den Löchern vorbeugen. Zum Schlusse kann ich es mir nicht versagen, das wörtlich wiederzugeben, was Mayr in seinem Waldbau über die Gleichmäßigkeit der Baumstellung bei der natürlichen Verjüngung sagt. „Diese Gleichmäßigkeit herbeizuführen, ist bei der Mannigfaltigkeit der inneren Natur eines Bestandes und bei den Störungen des Kronenschlusses im Laufe des Bestandslebens in der Tat eine Kunst, aber doch nur eine brotlose; denn die gleichmäßige Schirmstellung über große Flächen hinweg ist naturwidrig, für die besten Aussichten einer Verjüngung ungünstig. Die Schirmdichte hat vielmehr mit der Bodengüte, mit dem Zustand der Bodendecke, in bergigem Gelände mit diesen und mit der Exposition, d. h. mit dem Klima zu wechseln“

Ich habe natürlich nicht beabsichtigt, ein allgemein gültiges Rezept für Buchenverjüngung zu geben; dafür ist das Gesetz des Standörtlichen zu stark. Es kam mir nur darauf an, aus einem beschränkten Gebiete des Optimums der Buche aus der Verjüngungstechnik einiges zu schildern und zu beleuchten, was vielleicht für den einen oder anderen, namentlich jüngeren Fachgenossen, von Interesse sein möchte

Nachtrag. Nach einem Bericht über den Fortbildungskursus des Deutschen Forstvereins im hessischen Forstamt Konradsdorf äußerte sich Staatsrat Dr. Weber, als er über Begründung von Buchen-Eichen-Mischbeständen in den wärmeren Lagen des Vogelsberges sprach, dahin, daß nach 100jähriger Erfahrung die Beschädigungen solcher kniehohen Hegen durch Auszug von Starkholz sich als unerheblich und geringfügig erwiesen hätten. Ich möchte nicht unterlassen, dies meinen Ausführungen hinzuzufügen.

Zweite Werkstofftagung Berlin 1930.

Über die geplante zweite Werkstofftagung in Berlin im Mai 1930 teilt man uns auf Grund von Mitteilungen des Vereins Deutscher Ingenieure folgendes mit:

Entstehung und Grundgedanke. Die erste Werkstofftagung in Berlin im Herbst 1927 hat nur Stahleisen, Nichteisenmetalle und elektrotechnische Isolierstoffe behandelt. Für die Darstellung auch der anderen Werkstoffe reichten Raum und Zeit nicht aus.

Der große Erfolg der ersten Werkstofftagung hat alle Erwartungen weit übertroffen. Die Tatsache, daß hier Industrie, Technik und Wissenschaft vereint unter Zurückstellung der Einzelinteressen von Firmen und Verbänden dem einen großen Ziele dienten, dem In- und Auslande das erfolgreiche Bemühen der deutschen Industrie um höchste Güte ihrer Erzeugnisse vor Augen zu führen, hatte nicht nur durch die Wucht der Darstellung einen großen örtlichen Erfolg, es geht auch aus den vielen Veröffentlichungen und Zuschriften hervor, daß die Werkstoffschau und -tagung dem Ansehen der deutschen Industrie im Inlande wie im Auslande ganz außerordentlich genützt hat. Vor allem kann der wirtschaftliche Erfolg nicht hoch genug veranschlagt werden, der darin beruht, daß das Vertrauen der Verbraucherschaft in die Leistungsfähigkeit und Gediegenheit der deutschen Industrie durch diese geschlossene Darstellung außerordentlich gestiegen ist, und daß sich in unmittelbarer Auswirkung der Werkstofftagung auf den verschiedensten

Digitized by Google

Gebieten ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Verbraucherschaft mit der erzeugenden Industrie angebahnt oder vertieft und zu einer verständnisvollen Anwendung der Industrie-Erzeugnisse und damit gleichzeitig zahllosen neuen Anwendungen und Absatzmöglichkeiten geführt hat.

Dieser große Erfolg hat es mit sich gebracht, daß jetzt eine Reihe von Werkstofferzeuger- und -verbrauchergruppen an uns erneut mit der Anregung herangetreten ist, von einer Tagung und Schau für die übrigen Werkstoffe keinesfalls abzusehen. Nach der ersten Werkstofftagung der Metalle sollen auf der zweiten Werkstofftagung unter anderem die Nichtmetalle behandelt werden: Brennstoffe, Papier, Leder, Textilien, Gummi, Klebstoffe, Anstrichstoffe, Holz, Glas, natürliche Steine und Erden, künstliche Steine, feuerfeste Stoffe, Keramik, Bindemittel, Beton, Dachdeckungen, Isolierstoffe, bituminöse Stoffe.

Die zweite Werkstofftagung soll als eine Sonderveranstaltung im Rahmen der Bauausstellung Berlin 1930 stattfinden. Die räumliche und zeitliche Angliederung an die Bauausstellung ermöglicht es, alle Werkstoffragen der nichtmetallischen Baustoffe, welche auf der Bauausstellung doch behandelt werden müßten, in der Werkstofftagung zusammenzufassen. Andererseits können durch die Sonderveranstaltung aber auch alle anderen wichtigen Belange der nichtmetallischen Baustoffe in nicht zur Bauindustrie gehörenden anderen Industrien, z. B. Land- und Forstwirtschaft usw., behandelt werden. Die zweite Werkstofftagung soll in ähnlicher Weise durchgeführt werden wie die so erfolgreiche erste Veranstaltung im Jahre 1927.

Auch diese Werkstofftagung wird weitesten Kreisen des In- und Auslandes die Güte der deutschen Werkstoffe zeigen und Zeugnis davon ablegen, wie stark bei uns in Industrie und Wissenschaft an der Steigerung der Qualität gearbeitet wird. Sie wird dazu beitragen, die Qualität der vorhandenen Werkstoffe zu erhöhen und die Entwicklung der gesamten Technik dadurch zu fördern. Die Vertiefung der Kenntnis der Werkstoffe in weitesten Kreisen, in Handwerk, Gewerbe und Industrie wird das Streben nach Verbesserung der Qualität deutscher Stoffe und deutscher Arbeit weiter steigern. Werkstofferzeuger und Werkstoffverbraucher werden durch die Gemeinschaftsarbeit und Aussprache neue Absatzmöglichkeiten und Anwendungsgebiete finden und wirtschaftliche Fortschritte erzielen.

Geplante Durchführung. An der Spitze der Veranstaltung wird ein Ehrenausschuß stehen, der sich aus führenden Persönlichkeiten der Behörden und Ämter, der Wissenschaft, Technik und Industrie, des Handwerks und Handels und ihrer Organisationen zusammensetzt.

Die geschäftliche Durchführung wird von der Werkstofftagung G. m. b. H. vorgenommen, deren Gesellschafter der Verein deutscher Ingenieure und der Verein Bauausstellung sind. Die Geschäftsstelle der Werkstofftagung befindet sich im Ingenieurhaus, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Straße 27. Außerdem wirken bei der Vorbereitung mit die beteiligten Verbände und sonstigen technisch-wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Körperschaften und die Stadt Berlin.

Die technische und wissenschaftliche Bearbeitung der Einzelfragen erfolgt in einem Arbeitsausschuß und in Fachausschüssen. Der Arbeitsausschuß setzt sich zusammen aus der Geschäftsführung, den Obleuten der Fachausschüsse, sowie Vertretern der Behörden und sonstigen technisch-wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Körperschaften und der Verbraucher. Fachausschüsse sind u. a. vorgesehen für: Brennstoffe, Papier, Leder, Textilien, Holz usw. Die Bildung der Fachausschüsse erfolgt nach den Vorschlägen der von der Geschäftsführung einzuberufenden Vertreterversammlung aller für das betreffende Fachgebiet beteiligten Körperschaften und Industrien der Erzeuger, der technischen Behörden, der weiterverarbeitenden Industrien, des Handwerks und Handels und der letzten Verbraucher, die in ihrem Betrieb besondere Gelegenheit haben, an den ihnen gelieferten Fertigerzeugnissen Erfahrungen mit Werkstoffen zu sammeln, wie z. B. Verkehrsunternehmen, Landwirtschaft usw.

Die Werkstofftagung G. m. b. H. übernimmt die allgemeinen Kosten für Verwaltung und Werbung, sie stellt weiter den Hallenraum unter Übernahme der für den Betrieb erforderlichen Kosten ohne jede Platzmiete unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbände liefern die für die Schau bestimmten Gegenstände nach der Halle und übernehmen den Aufbau und Abbau. Um den einheitlichen Aufbau der ganzen Schau zu gewährleisten, wird die Oberleitung der Raumanordnung und aller Arbeiten in der Halle einer von der Werkstofftagung G. m. b. H. gestellten Bauleitung übertragen.

Werkstoffvorträge und Werkstoffschau. Die Werkstoffvorträge werden in den Tagen vom 19. bis 31. Mai 1930 gehalten. Die Reihe der fachwissenschaftlichen Veranstaltungen der Bauausstellung wird dadurch folgerichtig mit dem Werkstoff begonnen. Die Vorträge sollen in der Technischen Hochschule, sowie in den Vortragssälen der Ausstellungshallen am Kaiserdamm und der Bauausstellung gehalten werden, und einen Überblick über den heutigen Stand der Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung der Nichtmetalle geben. Zur Behandlung gelangen auch Einzelfragen, die zur Zeit im Brennpunkt des Interesses stehen. Die Erzeuger werden besonders über Möglichkeiten der Werkstoffherstellung und Verwendung, die Verbraucher über Erfahrungen und Wünsche sprechen. Die Aussprache soll Erzeuger und Verbraucher zu engerer Gemeinschaftsarbeit zusammenführen.

Digitized by Google

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: April 1928.

(Siehe Bemerkung unten!)

Land und Wuchsgebiet	Fi, Ta. Langh. 25—29		Fi, Ta. Abschn. 30—34		Ki Langh. 30—34		Ki Langh. 25—29		Ki Abschn. 35—39		Ki Abschn. 30—34		Kabel-Papierholz gemischt, ohne Rinde		Kabelholz-Grubenholz mit Rinde				Buchen-Stämme und -Abschnitte				Bemerkungen
															Sangholz gemischt		Stempel gemischt		in Schichtmaß		40—49		80—89		20—29	
	je fm		je fm		je fm		je fm		je fm		je fm		je rm		je fm		je fm		je rm		je fm		je fm		je fm	
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16	
1 Preußen, Wuchsgebiet I, Stw.	17	78	—	—	31	27	20	03	—	—	—	—	9	34	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ostpreußen
2 Preußen, „ II, „	25	49	—	—	30	77	25	34	—	—	—	—	10	73	12	17	9	72	—	—	37	—	26	65	17	99	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
3 Preußen, „ III, „	31	49	—	—	32	53	27	09	—	—	—	—	16	25	14	09	13	27	—	—	33	02	25	33	18	61	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4 Preußen, „ IV, „	32	54	—	—	31	33	26	09	—	—	—	—	14	82	15	57	13	65	—	—	29	93	25	17	18	98	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
5 Braunschweig, Stw. . .	33	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	61	27	52	20	38	
6 Freistaat Sachsen, Stw.	37	19	42	76	37	28	33	69	—	—	—	—	17	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7 Thüringen, Stw. . . .	37	04	39	84	39	94	34	80	53	87	45	39	14	52	—	—	—	—	9	—	29	52	24	90	21	92	
8 Volksstaat Hessen, Stw.	37	16	—	—	36	22	31	69	—	—	47	23	13	52	17	14	—	—	8	28	41	43	33	28	—	—	
9 Bayern, Nordb., Stw. .	38	27	39	16	52	86	42	57	61	13	50	47	14	79	—	—	—	—	—	—	46	—	38	61	28	32	
10 Bayern, Mittelb., Stw.	31	42	32	59	41	06	32	99	45	97	37	65	15	20	13	98	—	—	—	—	—	—	27	85	25	41	
11 Bayern, Südb., Stw. .	31	46	32	17	33	79	28	43	38	15	32	64	14	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12 Bayern, Hochgebirge, Stw.	33	18	31	22	—	—	—	—	—	—	—	—	14	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13 Bayern, Bayr. Wald, Stw.	28	24	29	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14 Bayern, Bayr. Pfalz, Stw.	38	36	37	39	48	87	40	36	54	38	44	81	—	—	18	75	—	—	9	50	43	85	35	64	24	48	
15 Württemberg, Stw. . .	37	02	36	78	46	25	38	75	51	25	43	75	16	34	—	—	—	—	—	—	43	14	35	48	26	74	
16 Baden, Stw.	34	35	34	35	—	—	—	—	—	—	—	—	15	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Die Werkstoffschau findet im Rahmen der Bauausstellung auf dem Ausstellungs- und Messegelände der Stadt Berlin am Kaiserdamm statt. Die Werkstoffschau soll die Vorträge ergänzen und in wissenschaftlichem Aufbau die Prüfung der Stoffe und ihre Verwendungsmöglichkeiten zeigen. Sie gliedert sich daher in eine Werkstoffprüfschau und eine Werkstoffübersicht.

Die Werkstoffprüfschau ist eine große mit allen neuzeitlichen Einrichtungen ausgestattete und in vollem Betrieb befindliche Versuchsanstalt und zeigt, welche Einrichtungen und Verfahren für die Prüfung der verschiedenen Stoffe und ihrer Eigenschaften bestehen.

Die Werkstoffübersicht zeigt die Anwendungsgebiete der einzelnen Stoffe, die richtige Auswahl, die falsche und richtige Behandlung, das Verhalten bei den verschiedenen Verwendungsarten, fehlerhafte Stoffe und Verarbeitung, Abhilfen gegen die Fehler.

Belehrendes Material über die Werkstoffe, ihre Prüfung und ihre richtige Behandlung wird in der Schau weiter durch Zeichnungen, Photographien, Lichtbilder, Filme usw. gezeigt werden, so daß ein vollkommener Überblick über die gesamten nicht metallischen Stoffe geschaffen wird.

Die Werkstoffschau ist, wie sich hieraus ergibt, gegliedert nach Werkstoffen, nicht aber nach Firmen. Die Einzelfirma tritt zurück gegenüber der Gruppe, der sie mit ihren jeweiligen Erzeugnissen angehört. Um dem Besucher aber auch den Nachweis über die einzelnen Firmen zu bringen, werden in Auskunftsstellen nähere Angaben über Bezugsquellen usw. gemacht werden.

Digitized by Google

Die Handelsholzverkäufe der Preußischen Staatsforstverwaltung im April 1928.

Die Menge des im April 1928 von den Preußischen Staatsoberförstereien verkauften Holzes war nur noch verhältnismäßig gering: auf insgesamt etwa 300 Holzverkaufsterminen kamen u. a. rund 135000 Festmeter Kiefern-Langholz und -Abschnitte, 80000 Festmeter Fichten-Langholz und -Abschnitte, 24000 Festmeter Eichen-Langholz und -Abschnitte sowie 25000 Festmeter Buchen-Langholz und -Abschnitte zum Verkaufe. Die Preise sind nur bei wenigen Sortimenten etwas höher als im Vormonat; bei den weitaus meisten Holzsorten und -klassen ist ein weiterer Preisrückgang erfolgt, der allerdings in der Hauptsache in der geringeren Qualität der Hölzer seinen Grund hat. Die in den einzelnen Wuchsgebieten verkauften Mengen und die erzielten Durchschnittspreise sind für die wichtigeren Holzsorten in der in Nummer 19 auf Seite 522 veröffentlichten Nachweisung I angegeben. In der Nachweisung II in der vorliegenden Nummer sind die Durchschnittspreise von Dezember bis April gegenübergestellt. Die Wuchsgebiete, die wir bisher allmonatlich mitgeteilt haben, zuletzt in unserem Märzbericht, setzen wir nunmehr als bekannt voraus und bringen sie daher heute nicht mehr.

Eichen-Durchschnittspreise haben wir in unsere Nachweisungen nicht aufgenommen, da bei der so sehr verschiedenen Qualität dieser Holzart aus Durchschnittspreisen doch keine Schlüsse gezogen werden können. A-Eichen — Güteklasse „ausgezeichnet" — erzielten folgende Preise:

Wuchsgebiet II, Kl. 4 = 77 RM, Kl. 5 = 105 RM, Kl. 6 = 192 RM,
Wuchsgebiet III, Kl. 4 = 78 RM, Kl. 5 = 108 RM, Kl. 6 = 143 RM,
Wuchsgebiet IV, Kl. 4 = 60 RM, Kl. 5 = 93 RM, Kl. 6 = 126 RM;

N-Eichen (normal):

Wuchsgebiet I, Kl. 4 = 36 RM, Kl. 5 = 46 RM, Kl. 6 = 50 RM,
Wuchsgebiet II, Kl. 4 = 36 RM, Kl. 5 = 44 RM, Kl. 6 = 63 RM,
Wuchsgebiet III, Kl. 4 = 39 RM, Kl. 5 = 49 RM, Kl. 6 = 71 RM,
Wuchsgebiet IV, Kl. 4 = 40 RM, Kl. 5 = 52 RM, Kl. 6 = 62 RM.

Buchen-Langholz A und N brachte teilweise höhere, teilweise niedrigere Preise als im März; im großen Durchschnitt ist ein unerheblicher Preisrückgang eingetreten.

Kiefern-Rundholz erlitt von allen Holzarten die stärksten Preisrückschläge, die im großen Durchschnitt sich auf rund 2 RM je Festmeter belaufen dürften. Wollte man hieraus auf einen Konjunkturrückgang schließen, so wäre das jedoch

Nachweisung II.

Gegenüberstellung der Monatsdurchschnittspreise im Dezember 1927, Januar, Februar, März und April 1928.

Kiefernholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz Kl. 2b (25/29)	Langholz Kl. 3a (30/34)	Langholz Kl. 1—6 gemischt	Abschnitte Kl. 3a (30/34)	Abschnitte Kl. 3b (35/39)	Grubenlangholz	Grubenstempel I	Grubenstempel II	Grubenstempel III	Grubenstempel gemischt	Brennscheitholz
Dez. 1927	I	24,51	30,34	37,18	29,—	33,50	—	—	—	—	9,55	6,39
	II	31,34	35,29	32,42	41,71	47,32	15,62	16,15	14,09	12,51	12,09	7,29
	III	30,18	35,77	26,55	34,35	44,—	15,16	—	—	13,03	—	7,23
	IV	32,17	36,12	29,19	42,74	43,76	18,24	—	17,59	—	17,67	
Jan. 1928	I	27,50	33,22	39,68	36,90	49,09	11,73	—	—	—	—	7,34
	II	28,50	30,89	31,40	34,66	40,45	12,34	—	—	8,17	14,60	8,01
	III	29,74	35,43	27,85	36,03	45,10	15,29	—	—	13,03	—	9,65
	IV	29,92	33,—	27,95	35,40	56,82	19,98	—	—	—	15,25	10,92
Febr. 1928	I	22,62	25,42	37,38	31,86	51,50	10,68	—	—	—	—	8,70
	II	26,14	31,50	26,99	35,30	48,76	10,63	14,45	—	—	13,15	7,77
	III	29,21	34,58	22,58	34,75	45,85	18,66	16,73	13,76	12,85	—	8,48
	IV	30,84	37,65	25,88	35,36	56,71	16,96	20,—	—	—	—	11,22
März 1928	I	23,51	29,05	30,16	29,31	31,81	9,76	—	—	—	—	6,22
	II	24,48	30,45	25,24	36,68	38,47	11,84	15,56	11,92	9,92	12,47	8,24
	III	27,87	32,81	23,27	34,67	45,73	14,85	16,14	13,09	11,61	13,95	8,19
	IV	26,91	31,72	25,84	35,24	—	16,65	17,71	16,22	13,30	15,41	12,73
April 1928	I	18,21	28,43	21,95	—	—	8,30	—	—	—	—	4,96
	II	23,04	27,97	23,33	33,94	35,50	12,17	11,47	9,54	6,98	9,72	8,79
	III	24,63	29,57	19,50	43,33	48,—	14,09	13,47	13,15	11,54	13,27	7,82
	IV	23,72	28,48	23,70	—	—	15,57	14,47	13,21	11,03	13,65	9,58

Digitized by Google

Fichtenholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz			Abschnitte		Derbholzstangen			Papierholz		
		2b (25/29)	3a (30/34)	Kl. 1—6 gemischt	2b (25/29)	3a (30/34)	I	II	III	I	II	gemischt
Dezember 1927	I	21,30	22,55	21,43	—	—	3,03	2,11	1,19	—	—	—
	II	25,37	27,96	24,24	—	25,76	2,19	1,86	1,10	12,43	8,11	—
	III	33,32	36,19	27,53	—	—	2,45	1,32	0,61	18,62	14,13	—
	IV	34,87	37,82	36,52	—	42,40	2,16	1,52	0,61	—	—	13,30
Januar 1928	I	17,26	19,79	20,47	15,14	19,48	2,87	1,73	1,55	8,80	8,80	9,58
	II	27,41	29,33	28,91	23,20	24,98	2,05	1,74	1,41	14,28	13,76	13,61
	III	32,15	34,38	31,66	34,18	38,37	2,23	1,43	0,73	20,25	13,03	10,42
	IV	33,54	36,08	30,32	—	38,17	2,27	1,24	0,51	—	—	15,93
Februar 1928	I	17,53	19,27	18,25	—	—	4,41	2,95	1,42	10,34	8,90	10,12
	II	25,65	28,02	23,38	—	25,21	2,47	1,82	1,—	12,72	11,10	11,68
	III	32,46	34,96	30,64	34,64	37,85	2,38	1,52	0,78	16,76	13,20	15,07
	IV	32,48	35,06	30,59	—	—	2,12	1,43	0,65	14,84	13,25	14,17
März 1928	I	16,32	18,63	17,30	—	—	2,82	2,—	1,19	9,83	8,37	10,26
	II	23,13	25,17	25,77	—	—	2,43	1,69	0,91	12,14	10,21	11,46
	III	30,63	32,89	29,69	—	42,98	2,51	1,48	0,76	—	—	23,69
	IV	31,42	33,44	27,06	—	40,21	2,07	1,36	0,61	15,49	13,36	14,76
April 1928	I	16,16	19,33	15,08	—	—	3,30	2,15	1,20	—	—	8,49
	II	23,17	25,02	23,08	—	—	2,16	1,56	0,73	9,43	9,14	9,75
	III	28,63	30,—	30,63	—	—	2,24	1,42	0,67	15,05	14,65	14,77
	IV	29,58	32,68	26,06	—	—	1,89	1,20	0,51	16,03	13,36	13,47

Buchenholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz und Abschnitte			Schwellenholz			Brennscheitholz
		Kl. 2 (20/29)	Kl. 3 (30/39)	Kl. 4 (40/49)	I. Kl. 2,6 m l.	II. Kl. 2,5 m l.	I. u. II. gemischt	
Dezember 1927	I	—	—	—	—	—	—	6,59
	II	19,11	26,04	27,87	—	—	—	7,76
	III	20,09	25,51	30,19	21,57	21,99	—	8,24
	IV	23,31	28,90	40,60	24,55	18,54	23,90	8,60
Januar 1928	I	16,—	18,—	21,—	—	—	—	7,10
	II	19,36	26,04	28,78	18,43	—	—	8,73
	III	21,51	25,83	33,68	18,17	—	—	9,11
	IV	22,90	31,40	38,88	22,88	22,01	—	9,42
Februar 1928	I	14,75	16,94	25,75	—	—	—	6,73
	II	17,92	23,74	30,47	21,23	—	18,20	8,12
	III	20,98	29,96	36,31	20,47	18,15	21,99	9,13
	IV	21,59	27,63	34,67	22,83	18,44	19,99	9,16
März 1928	I	—	—	—	—	—	—	5,98
	II	15,93	20,27	26,62	—	—	—	8,36
	III	21,42	27,71	34,20	19,54	—	19,13	9,27
	IV	19,49	24,95	29,39	20,41	18,37	17,14	9,73
April 1928	I	—	—	—	—	—	—	5,62
	II	16,35	24,23	33,64	13,01	11,—	12,43	8,37
	III	16,92	23,03	30,02	—	—	21,62	10,90
	IV	17,25	22,88	27,21	16,20	—	13,11	9,39

verfehlt, denn die gesunkenen Preise sind in erster Linie durch die geringe Holzgüte zu erklären. Etwa neun Zehntel aller im April auf den Markt gebrachten Kiefernhölzer stammen nämlich aus Durchforstungen und Trocknishieben, und vielfach ist das Holz auch zu einem hohen Prozentsatze blau.

Fichten haben zwar auch gewichene Durchschnittspreise aufzuweisen, jedoch in erheblich geringerem Umfange; vereinzelt sind höhere Preise erzielt worden. Im großen Durchschnitt dürfte der Preisrückgang etwa 50 Pfennig betragen. Wenn auch hier im wesentlichen Durchforstungshölzer zum Verkauf kamen, so spielt das beim Fichtenholz nicht die Rolle wie beim Kiefernholz, denn das bei Fichten-Durchforstungen anfallende Material ist in der Regel gesund und grabschaftig

Digitized by Google

und nicht von wesentlich geringerer Güte als Fichtenholz aus Abtriebsschlägen.

Gruben- und Papierholz hat ebenfalls geringere Preise gebracht, während das Brennholz seinen hohen Preisstand behauptet hat.

Die Verkaufssaison hat mit April so ziemlich ihr Ende erreicht; im Mai werden im wesentlichen nur noch Restposten zum Verkaufe gelangen, die bei den bisherigen Verkäufen nicht abgesetzt werden konnten.

Polens Waldbesitz.

Die Republik Polen hat einen Waldbesitz von 8,98 Millionen Hektar = 23,2 % der Landesfläche. Diese Waldungen sind aber sehr ungleich auf die 16 Woiwodschaften verteilt. Am waldreichsten ist Stanislau (früher östliches Galizien) mit 34,1 %, am waldärmsten ist Warschau mit nur 11,6 % Wald. Der Staatswald umfaßt 2,87 Millionen Hektar = 32 %, der Privatbesitz aber 6,11 Millionen Hektar = 68 %. Von letzterem sind 4,19 Millionen Hektar = 47 % Großbesitz mit über 50 Hektar und 1,91 Millionen Hektar = 21 % Kleinbesitz unter 50 Hektar. Der große Privatwald nimmt somit fast die Hälfte des gesamten Waldes ein.

Am 1. Juli 1927 ist ein Waldschutzgesetz in Kraft getreten, durch welches dem bisherigen Raubbau in den Privatwaldungen vorgebeugt werden soll. Dieses soll gleichzeitig an Stelle der bis dahin geltenden verschiedenen alten landesgesetzlichen Bestimmungen einheitliches Recht setzen. Durch das Waldschutzgesetz soll namentlich die Nachhaltigkeit sichergestellt werden. Alle Waldungen von über 50 Hektar Größe müssen Wirtschaftspläne besitzen, die von staatlichen Aufsichtsorganen geprüft und überwacht werden. Abweichungen hiervon werden mit empfindlichen Geldstrafen geahndet, es kann sogar jede weitere Nutzung mit Ausnahme der zufälligen Ergebnisse untersagt werden. Für Waldungen unter 50 Hektar genügt die Vorlage eines einfachen Wirtschaftsgutachtens, welches aber ebenfalls genehmigt und genau eingehalten werden muß. Nur kleine, isoliert gelegene Waldungen unter 5 Hektar unterliegen nicht dem Forstgesetze. Während einer Übergangszeit von fünf Jahren dürfen auch die größeren Waldungen bis zur Durchführung der Forsteinrichtung nach einfachen Wirtschaftsgutachten behandelt werden. Bei der Durchführung des Gesetzes sind aber schon so erhebliche Mängel hervorgetreten, daß der Erlaß ergänzender Bestimmungen gefordert wird, um dem steigenden Holzeinschlage entgegenzutreten.

Der größte Teil der Staatswaldungen liegt im Osten des Landes, nur die Woiwodschaft Tarnopol (Galizien) besitzt überhaupt keinen Staatswald. Die 2,87 Millionen Hektar Staatswald sind in zehn Kreisforstdirektionen geteilt, von denen die größte (Bialowies) 471000 Hektar, die kleinste (Posen) 152000 Hektar umfaßt. Die Kreisforstdirektionen sind in Oberförstereien geteilt, von denen zur Zeit 357 bestehen, ihre Größe schwankt zwischen 52000 und 1400 Hektar. Dem eingeführten Revierförstersystem entsprechend zerfallen die Oberförstereien in Förstereien und diese wieder in Schutzbezirke.

Von den Oberförstern wird die Absolvierung einer der drei im Lande bestehenden forstlichen Fakultäten (Warschau, Posen und Lemberg) und Diplomprüfung mit dem akademischen Titel „Forstingenieur" gefordert, die Förster sollen eine niedere Forstschule absolviert haben, für das Schutzpersonal werden Hegerkurse errichtet. Diese geplante Ausbildung des Personals läßt sich aber nur allmählich erreichen, weshalb man sich vorläufig durch das Abhalten von Fortbildungskursen behilft.

Die Ansichten über die Ertragsfähigkeit der polnischen Waldungen schwanken in sehr weiten Grenzen, von 1,8 bis 2,7 Festmeter je Hektar. Erstere Zahl beruht in der Hauptsache auf den Angaben, die die Waldbesitzer für die Waldabgabe gemacht haben, sie dürfte also zu gering sein, andererseits sollen aber auch die Staatswaldungen, die mit 2,85 Festmeter je Hektar in Ansatz gebracht worden sind, durch die Kriegsereignisse und Forleulenfraß sowie durch Überhiebe infolge der Finanznot so stark mitgenommen sein, daß sie die angenommene Abnutzung nicht weiter dauernd liefern können. Die auch von polnischer Seite angegebenen Ziffern von 2,4 Festmeter je Hektar und hiervon 50 % = 1,2 Festmeter Nutzholz dürfte den wirklichen Verhältnissen am nächsten kommen. Man kann also mit einer jährlichen Nutzholzerzeugung von etwa 11 Millionen Festmeter rechnen. Von dieser Menge verbraucht aber Polen selbst etwa 7 Millionen Festmeter, für die Ausfuhr würden also jährlich etwa 4 Millionen Festmeter Rundholz verfügbar sein, während in den letzten vier Jahren 30 Millionen Festmeter Rundholz, also jährlich durchschnittlich 7,5 Millionen Festmeter, ausgeführt wurden. Nach den staatlichen Angaben sind allein 1923 bis 1925 nicht weniger als 4 750000 Hektar Privatwald abgetrieben worden. Polen treibt also zur Zeit Raubbau an seinen Waldungen und wird auf die Dauer nicht in der Lage sein, Holz von gleicher Menge wie in den letzten Jahren auszuführen. S.

Digitized by Google

Forstliche Rundschau.

Ernst Gäumann. Der jahreszeitliche Verlauf des Kohlehydratgehaltes im Tannen- und Fichtenstamm. Berichte der Deutschen Botan. Gesellschaft, Band XIV, 1927, Heft 9, S. 591 ff.

Zur Untersuchung gelangten je eine Fichte und Tanne aus einem etwa 120- bis 130jährigen Mischbestande bei Zürich; es wurde sowohl das Reifholz als das Splintholz untersucht und die Kohlehydrate als Hexosane bestimmt, so daß diese die gesamten disponiblen Mengen an Stärke, Zucker und hexosanliefernden Hemizellulosen umfassen. Die des weiteren berechneten „wasserlöslichen Stoffe" umfassen alle Stoffe, die durch wiederholtes Sieden mit destilliertem Wasser herausgelöst werden konnten. Die in Kurven dargestellten Ergebnisse der Untersuchungen sind folgende: Beim Fichtenkern wird im September-Oktober ein Maximum an Hexosanen von über 11 % erreicht, dann sinkt der Gehalt allmählich im Laufe des Winters, erreicht im März mit 8,47 % ein Minimum und steigt gegen den Herbst allmählich wieder an. Beim Tannenkern ist im Juli bis September ein flacher Kurvengipfel oberhalb 9 % festzustellen, darauf im Winter ein Absinken auf 7 bis 8 % und nachher ein wagerechter Kurvenverlauf zwischen 8 und 9 %. — Abweichend von dem Verlaufe der Kohlehydratkurven des Kerns verläuft der Kohlehydratgehalt des Splints bei beiden Holzarten gleichförmig: Im Oktober bzw. November ein Herbstmaximum, dann allmähliches Sinken der Kurve bis zum Februar, nach Beginn der Vegetationsperiode Ansteigen der Kurve im März, April, wo das Maximum erreicht wird, dann fällt die Kurve bis zum Sommerminimum im Juni bzw. Juli und darauf allmähliches Ansteigen bis zum Herbstmaximum.

Im jährlichen Gange des Kohlehydratgehalts der Fichten und Tannen ist also eine ausgesprochene Periodizität zu erkennen, die mit dem Wachstumsrhythmus der beiden Holzarten zusammenzuhängen scheint.

Nach Bürger beginnt für das schweizerische Mittelland das Höhenwachstum bei den beiden Holzarten Mitte bzw. Anfang Mai und endet Ende Juli. Für das Dickenwachstum liegen nur Untersuchungen für die Fichte vor. Beginn Mitte April, schnelle Zunahme bis gegen Ende Mai, alsdann geringe Abnahme bis Mitte Juni und Zunahme bis Mitte Juli, wo das Dickenwachstum sein Maximum erreicht. Darnach schnelle Abnahme und Aufhören im Oktober.

Vergleicht man das Dickenwachstum mit dem Kohlehydratgehalte des Splintholzes, so fällt der Beginn des ersteren mit dem Maximum des letzteren zusammen, und das Maximum des Dickenwachstums mit einem Minimum des Kohlehydratgehalts. Da zu dieser Zeit auch das Höhenwachstum beendet ist, kann eine Aufspeicherung der Assimilate stattfinden, daher das Herbstmaximum, das vielleicht auch durch die Rückwanderung derselben aus den Blättern in den Stamm hervorgerufen wird. Im Winter Abtransport der Kohlehydrate aus dem Splint, wahrscheinlich in die Krone. Ob sie dort aber aufgespeichert bleiben oder veratmet werden, ist noch eine offene Frage. Der um Mitte Februar energische Beginn der Assimilation führt zum Frühjahrsmaximum im März/April. — Der Kern scheint von dieser Periodizität wenig berührt zu werden; auch vom Kern findet im Winter bis Februar bzw. April ein Abtransport und darnach bis zum Herbst eine allmähliche Aufspeicherung der Reserven statt. — Welcher Art die aufgespeicherten Kohlehydrate sind, ist nach den heutigen Methoden der Holzanalyse nicht möglich festzustellen, vermutlich wird bei beiden Holzarten ein Teil der Kohlehydrate wie bei den Laubhölzern in Gestalt von Hemizellulosen eingelagert.

Herrmann.

Die Sonnenstrahlung im mittleren Norddeutschland nach den Messungen in Potsdam. Von Professor Dr. Schubert-Eberswalde. Sonder-Abdruck aus „Meteorologische Zeitschrift" 1928. Heft 1. Verlag von Vieweg & Sohn in Braunschweig.

Die Stärke der Sonnenstrahlung an der Erdoberfläche ist bestimmt durch die Intensität an der Außengrenze der Atmosphäre und durch den Verlust, den die Strahlung auf ihrem Wege durch die Luft auch bei völlig heiterem Himmel erleidet. Die Wärmemenge, welche die Flächeneinheit in der Zeiteinheit bei rechtwinkligem Auftreffen der Sonnenstrahlung empfängt, nennen wir Vollstrahlung oder Intensität in der Strahlrichtung oder Totalintensität. Die Bestrahlung einer Fläche, deren Normale mit der Strahlrichtung einen Winkel bildet, oder die Strahlungskomponente in der Richtung der Normalen ergibt sich durch Projektion.

Durch sorgfältige umfangreiche Beobachtungen ist an einer Reihe von Orten die tatsächliche Sonnenstrahlung an der Erdoberfläche für verschiedene Sonnenhöhen und Zeiten ermittelt worden, so im Observatorium von Potsdam in den Jahren 1907 bis 1923. Schubert hat hiernach zusammengestellt, welche Wärmemengen die direkte Sonnenstrahlung der horizontalen Bodenoberfläche sowie Wänden und Hängen verschiedener Himmelsrichtung stündlich (in einer Minute) und täglich bei heiterem Himmel und bei mittlerer Bewölkung zuführt. Die Ergebnisse sind auch in bildlichen Darstellungen veröffentlicht. Auf die Wärmemengen, welche die Sonne während der Hauptvegetationszeit liefert, die Wasserverdunstung, die in Gewässern aufgespeicherte Wärme und die Verluste durch Beschattung, namentlich am Nordrand hoher dichter Bestände, ist besonders hingewiesen.

Digitized by Google

Als Beispiel für die verschiedenen Zusammenstellungen möge hier eine Tabelle mitgeteilt werden, welche die mittlere tägliche Wärmesumme für die Hauptvegetationszeit April bis August der Größe nach darstellt. Sie beträgt in Gramm-Kalorien je Quadratzentimeter:

	heiter	wolkig
Vollstrahlung	869	415
Südhang von 30	563	285
Horizontalfläche	512	257
Osthang, 30 °	469	233
Westhang, 30 °	469	228
Nordhang, 30 °	329	160
Südwand	266	134
Ostwand	262	124
Westwand	262	118
Nordwand	36	11

Der Südhang von 30 ° ist in der Wärmestrahlung nicht nur vor anderen Hängen gleicher Neigung, sondern auch vor der Horizontalebene bevorzugt. Unter den Wänden behauptet der südliche den Vorrang, die Nordwand bleibt erheblich zurück, durch die Bewölkung wird meist etwa die Hälfte, bei der Nordwand sogar vier Zehntel der Strahlung abgehalten.

Die Kenntnis der Sonnenstrahlung ist von grundlegender Bedeutung für Klima und Bodenkunde, für Land- und Forstwirtschaft, für Biologie und auch für Häuser- und Städtebau.

Dr. Schwappach.

Zur Forstpolitik Spaniens*). Von Ing. Podhorsky. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 1928, Seite 134.

Die Größe der Waldfläche Spaniens steht nicht genau fest; die Angaben schwanken zwischen fünf und sieben Millionen Hektar; die offizielle Statistik gibt als produktive Fläche sogar bloß vier Millionen Hektar an; hiervon sind jedoch nur 400 000 ha wirklich eingerichtet und werden nach eigenen Betriebsplänen bewirtschaftet. Während des Weltkrieges ist Spanien noch als Holzlieferant für Frankreich aufgetreten, wodurch vielfache Überhauungen und Waldverwüstungen veranlaßt worden sind, deren Folgen sich auf dem humusarmen Boden jetzt sehr unangenehm fühlbar machen.

Charakteristisch für die Forstpolitik Spaniens sind einerseits die Besitzverhältnisse und anderseits das Mißverhältnis zwischen den zum großen Teil ausgezeichneten Forstgesetzen und den zu ihrer Durchführung verfügbaren staatlichen Mitteln, finanziellen sowohl als moralischen.

Der Staatswaldbesitz Spaniens ist außerordentlich gering und beschränkt sich im wesentlichen auf die Aufforstungen in den Wildbachgebieten. Die Waldungen gehören etwa zur Hälfte öffentlichen Korporationen, das heißt Gemeinden, Genossenschaften, freien Vereinigungen von Ortschaften, öffentlichen Anstalten usw. Sie werden unter der Bezeichnung „öffentliche Waldungen" (Montes publicos) zusammengefaßt. Im allgemeinen besteht hier völlige Unklarheit über die Eigentumsverhältnisse, jeder Teilhaber sucht das Objekt nach Kräften auszunutzen.

In den Einzelprivatforsten (montes particulares) liegen die Verhältnisse kaum besser. Grund und Boden überhaupt und so auch der Wald wird selten vom Eigentümer selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet; der Herr, wenigstens größeren Landbesitzes, kommt nur selten dorthin, sondern begnügt sich mit der Eintreibung der Erträge. Unter diesen Umständen wird das Grundstück und namentlich der Wald verwahrlost und immer unergiebiger.

Alle Privatwaldungen unterstehen zwar staatlicher Aufsicht, allein diese ist infolge mangelhafter und ungeeigneter Vollzugsvorschriften sowie wegen ungenügender und sehr schlecht besoldeter Aufsichtsbeamten vollständig unwirksam. Der Wald und seine Hüter sind beim Landvolk verhaßt!

Von den öffentlichen Waldungen unterstehen nur jene der Staatsaufsicht, die zum Zweck der Verbauung von Wildbachgebieten staatlicherseits in Anspruch genommen werden.

Wegen der Gefährdung der spanischen Waldungen durch die Holzlieferungen an Frankreich für den Weltkrieg ist 1918 ein Gesetz zum Schutze des Waldes entworfen und durch eine Notverordnung vorläufig in Kraft gesetzt worden. Man hat aber hierbei die Empfindlichkeit der Waldbesitzer möglichst berücksichtigt und namentlich von einer Enteignung abgesehen, dagegen eine strenge Anzeigepflicht für Abnutzung der wichtigen Holzarten eingeführt.

Die Überwachung des forstlich sehr eingehenden Reglements lag in den Händen besonderer Provinzialkommissionen zur Erhaltung des forstlichen Privatbesitzes, die sich aus Vertretern der betreffenden Land- und Handelskammern unter Hinzuziehung von nicht stimmberechtigten Forstingenieuren zusammensetzten. Zur Durchführung des Reglements sowie zur Unterstützung der Forstwirtschaft war der bescheidene Betrag von 1,6 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt.

Durch königliches Dekret vom 26. Juli 1926 ist die Aufnahme einer Anleihe von 80 Millionen Reichsmark angeordnet worden, welche innerhalb des Jahrzehnts 1926 bis 1936 für Aufforstungszwecke außerhalb der Wildbachgebiete Verwendung finden sollte. Über die zweckmäßigste Art und Weise der Verwendung der so beschafften Geldmittel gehen die Ansichten auch in Fachkreisen noch weit auseinander.

Vielfach wird davor gewarnt, den Privaten und Genossenschaften das Geld zur selbständigen Aufforstung zur Verfügung zu stellen, weil keinerlei Sicherheit für ordnungsmäßige Verwendung des Geldes und für richtige Behandlung der ausgeführten Kulturen bestehe. Das Ganze würde im wesentlichen eine Ausgabe à fonds perdu sein.

*) Vgl. auch „Deutsche Forst-Zeitung" 1927 Seite 1457.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde wird die Verwendung zur Aufforstung auf staatlichem Grunde empfohlen. Dabei besteht aber die Schwierigkeit, daß der Staatsbesitz zu klein ist und die Erwerbung beim Fehlen des Enteignungsrechtes im notwendigen Umfange kaum möglich sein dürfte; außerdem würde auch ein unverhältnismäßig großer Teil des Kredits für die Erwerbung von Grund und Boden ausgegeben werden müssen. Aus diesen Gründen beschränkt man sich vorläufig auf die Anlage großer Saat- und Pflanzschulen sowie auf die Ausführung von Mustern für die Aufforstungen auf Staatsgrund. Diese sollen der Öffentlichkeit die Rentabilität solcher Anlagen beweisen und zur Nachahmung anspornen.

Mehr Anklang als die systematischen Aufforstungen findet in Spanien der Forst- und Baumschutz im Sinne eines durchgreifenden Gesamtnaturschutzes einschließlich der floristischen und geologischen Eigentümlichkeiten bestimmter Gebiete einschließlich des Wildes. Schon am 8. Dezember 1916 ist ein Gesetz über Naturschutz und Nationalparke erlassen worden. Bereits im Jahre 1918 sind die beiden ersten Naturschutzparke im Kontabrischen Hochgebirge (bis über 2600 m hoch) und am Südabhange der mittleren Pyrenäen (am Mont perdu) begründet worden; sie sollen bei der Abneigung der Spanier gegen Fußwanderungen auch durch gute Fahrwege aufgeschlossen werden. Die Verwaltung der Nationalparke untersteht einer Junta central, der auch ein Staatsforstingenieur angehört. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Vertreterbesprechung der deutschen Forstvereine.

Der Vorsitzende des Deutschen Forstvereins, Herr Ministerialdirektor Dr. Wappes, erstrebt schon lange eine engere Zusammenarbeit des Deutschen Forstvereins mit den Landes- und Provinzialvereinen. Um eine solche anzubahnen, hat Herr Dr. Wappes die Vertreter dieser Vereine zu einer Besprechung nach Weimar am 16. April eingeladen.

Die Aussprache über das Verhältnis der Landesforstvereine zum Deutschen Forstverein hat die einmütige Feststellung ergeben, daß bei Belassung voller Selbständigkeit für die Landesvereine eine Fühlungnahme der letzteren untereinander und mit dem Deutschen Forstverein im allgemeinen Interesse dringend erwünscht sei.

Die Tagungen des Deutschen Forstvereins und der Landesforstvereine sollten sich gegenseitig ergänzen, auch wenn nicht gerade eine Verteilung oder gleichzeitige Behandlung wichtiger Probleme vereinbart wird. Vor allem aber können die Landesforstvereine in wichtigen Fragen einen Rückhalt an den Beschlüssen des Deutschen Forstvereins und der anderen forstlichen Verbände finden. Dringend erwünscht ist daher auch die Fühlungnahme der Forstvereine mit den Waldbesitzer- und Forstbeamtenvereinen sowie der Spitzenorgane dieser Verbände untereinander. Die Rationalisierungsbestrebungen der Zeit erfordern gemeinsame Arbeit, aber auch gegenseitige Unterstützung zur Abwehr von übertriebenen Maßnahmen, die dem Fortschritt der Forstwirtschaft abträglich sind.

Um die bisher nur teilweise gepflegte gegenseitige Fühlungnahme zu sichern, ist eine Änderung im Aufbau des Deutschen Forstvereins nicht erforderlich, aber der Deutsche Forstverein ist berufen, die in den letzten Jahren schon abgehaltenen Vertreterbesprechungen zu einer regelmäßigen Einrichtung zu machen.

Wiederholt wurde im Verlauf der Besprechung über diesen Gegenstand auf die große Bedeutung der unmittelbaren Betriebsleitungsarbeit der wissenschaftlich vorgebildeten Forstbeamten hingewiesen, die in weiten Kreisen leider nicht immer die nötige Würdigung erfährt.

Weiterhin besprach Herr Ministerialdirektor Dr. Wappes die Grundsätze, die zur Zeit für die Ausgestaltung der Versammlungen des Deutschen Forstvereins und so vor allem der heurigen (Dresdener) Versammlung maßgebend sind. Die Zerlegung in Teilveranstaltungen, namentlich die Vorbereitung mehrerer, jeweils nur einer beschränkten Teilnehmerzahl zugänglichen Exkursionen wurde gutgeheißen. Allgemeine Exkursionen sollen unterbleiben. Nur Vorträge von allgemeiner Bedeutung sollen in die Hauptversammlung verwiesen werden.

Einen breiten Raum nahm die Erörterung der Finanzierungsfragen ein. Die Erweiterung des Aufgabenkreises des Deutschen Forstvereins, der Ausbau des Versammlungsbetriebes, die Veröffentlichung der Mitteilungen des Deutschen Forstvereins, die sich zu dickleibigen Jahrbüchern ausgewachsen haben, verursachen einen erheblichen Aufwand. Die Anstellung eines ständigen vollbezahlten Geschäftsführers wird sich auf die Dauer nicht vermeiden lassen, wenn der Deutsche Forstverein seinen heutigen Stand und Aufgabenkreis beibehalten soll.

Es ist daher notwendig, reichere Mittel zur Deckung dieser Aufgaben zu beschaffen, wofür namentlich höhere Beiträge der Staatsforstverwaltungen und des Großwaldbesitzes, allenfalls auch der Landesforstvereine in Betracht kommen. Von letzteren sind Leistungen in der Höhe von etwa 100 RM in Aussicht gestellt worden. Es wurde ferner vorgeschlagen, für das Jahrbuch einen Sonderbeitrag von 2 RM zu erheben und die Kosten der Forstversammlungen durch entsprechende Versammlungsbeiträge voll und ganz auf die Teilnehmer umzulegen.

Herr Dr. Wappes regte weiter die Herausgabe einer Zusammenfassung der bisherigen Verhandlungen der deutschen Landesforstvereine an, ähnlich wie der Württembergische Forstverein solche Zusammenstellungen schon seit Jahrzehnten seinen Jahresberichten beifügt. Es wurde beschlossen, dem Deutschen Forstverein kurze sowohl chronologische wie systematische Zusammenstellungen ihrer Verhandlungen seitens der Landesforstvereine zur Aufnahme in das Jahrbuch oder

Digitized by Google

zur Veröffentlichung in einer besonderen Festgabe zur Verfügung zu stellen.

Zum Schlusse berichtete Forstassessor Dr. von Monroy über die Tätigkeit des Maschinenausschusses des Deutschen Forstvereins.

Der Ausschuß befaßt sich zur Zeit vor allem mit der Erprobung von Säge- und Sämaschinen sowie von Fräsen; auch die Spitzenbergschen und Hilfschen Geräte sowie sonstige neuere Erfindungen (Grubber usf.) werden durchgeprüft. Aufgetragen ist dem Maschinenausschuß ferner die Ausfindigmachung eines für forstliche Zwecke am besten geeigneten Kleintraktors. Von Sägemaschinen scheint die Rinco bei weiterer Durcharbeitung für forstliche Zwecke am aussichtsreichsten zu sein.

Von besonderem Interesse waren die Mitteilungen v. Ms. über das Zusammenarbeiten mit den Organen der landwirtschaftlichen Maschinentechnik (Reichskuratorium „Technik in der Landwirtschaft"), mit dem Verein deutscher Ingenieure, ferner über die Reichs-Leistungen des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie der Staatsforstverwaltungen, die ja selbst größere oder kleinere Versuche auf diesem Gebiet anstellen lassen. Endlich besteht eine enge Arbeitsgemeinschaft mit dem Institut für Arbeitswissenschaft in Eberswalde.

Die Bezeichnung des sogenannten Maschinenausschusses soll geändert werden in „Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft". S.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Ausbildung von Forstsekretären für die Forstrentmeisterlaufbahn.

M. f. L. vom 4. Mai 1928 — III 5782.
Bericht vom 11. April 1928 — F. I. 808.
An die Regierung in Hildesheim.

Es muß Wert darauf gelegt werden, daß die Ausbildung von Forstsekretären für die Forstrentmeisterlaufbahn in gehöriger Weise erfolgt und nicht unter den Forstsekretärgeschäften leidet. Ein Forstsekretär, der sich unter Fortbezug seines vollen Diensteinkommens für die Forstrentmeisterlaufbahn ausbilden will, hat aber, wie im Anschluß an die allgemeine Verfügung III 65 vom 25. Oktober 1921 — III 10534 — mitgeteilt wird, keinen Anspruch auf Stellung eines Vertreters für die Erledigung der Forstsekretärgeschäfte, denn die Ausbildung liegt lediglich in seinem Interesse. Können die Sekretärgeschäfte — ohne besondere Kosten für die Staatskasse — durch den Forstsekretär nicht miterledigt werden, so muß der Forstsekretär erwägen, ob er sich von seinen eigentlichen Dienstgeschäften beurlauben lassen will. Während einer solchen Beurlaubung wird das Diensteinkommen für 1½ Monate voll und für 4½ Monate zur Hälfte gezahlt; für die folgende Zeit aber fällt es weg.

Abschrift an die Regierungen zur Kenntnis.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Entschädigung für die Benutzung von Dienstkraftwagen durch Beamte mit pauschalierten Reisekosten.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 25. April 1928 — I 16 161, II, III, IV, V, VI, VII.

Der Herr Finanzminister hat unter Aufhebung des ersten Satzes in Abschnitt Ia Abs. 2 seines Runderlasses vom 13. Dezember 1926 — P 3450 FM., Ia 1332 MdJ. — und des Runderlasses vom 11. Juli 1927 — P 1414 FM., Pd 843 MdJ. — (mitgeteilt im LwMBl. 1927 S. 12 ff. und 589 ff.) — auch zur Vereinfachung des Rechnungswesens — mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

Wenn einem Beamten, der eine Reisekostenpauschvergütung oder zur Bestreitung von Reisekosten eine Dienstaufwandentschädigung bezieht, bei Dienstreisen die Benutzung eines Dienstkraftwagens auf seinen Antrag gestattet wird, so hat er ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer für jedes zurückgelegte Kilometer eine Entschädigung von 20 Rpf. an die Staatskasse zu zahlen. Diese Entschädigung ist auch fällig, wenn der Beamte mit einem anderen Beamten, dem die kostenfreie Benutzung des Dienstkraftwagens zusteht, gemeinsam fährt. Es kommt nicht darauf an, ob die Fahrtauslagen des Beamten niedriger wären, wenn er teilweise die Eisenbahn benutzen würde.

Als Dienstaufwandentschädigung im vorstehendem Sinne rechnen auch die als Dienstaufwand der Regierungsforstbeamten bezeichneten, zur Bestreitung der Reisekosten dienenden Mittel.

Ich ersuche ergebenst, auch im Bereiche meiner Verwaltung vorkommendenfalls hiernach zu verfahren.

Nachtragsverzeichnis der preuß. Mittelschulen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 13. April 1928 — III 4368.

Anbei wird ein weiteres Nachtragsverzeichnis der Knabenmittelschulen und der Mädchenmittelschulen in Preußen, die als vollausgestaltete Anstalten im Sinne der Bestimmungen vom 1. Juni 1925 anerkannt sind, zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

Rgbz. Wiesbaden: Friedrichsdorf i. Th., Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Magdeburg: Obisfelde, Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Erfurt: Sömmerda, Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Liegnitz: Bolkenhain, Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Liegnitz: Friedeberg a. Qu., Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Erfurt: Erfurt, Städt. Mittelschule IV für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Liegnitz: Schmiedeberg (Kr. Hirschberg), Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Wiesbaden: Dillenburg, Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Hannover: Sulingen, Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Hildesheim: Bockenem, Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Stade: Dorum, Rektorschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Stade: Jork, Öffentliche Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Digitized by Google

Rgbz. Münster: Oer-Erkenschwick, Paritätische Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Münster: Herten-Langenbochum, Paritätische Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Münster: Hüls, Paritätische Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Koblenz, Koblenz, Private katholische Mädchenmittelschule.
Rgbz. Düsseldorf, Düsseldorf, Städt. Mädchenmittelschule am Hermannplatz.
Rgbz. Düsseldorf: München-Gladbach, Private Mädchenmittelschule.
Rgbz. Liegnitz: Landeshut, Städt. Mittelschule für Mädchen.
Rgbz. Kassel: Großauheim, Private höhere Mädchenschule.

Freistaat Sachsen.

Jagdausstellung 1928.

Landesforstdir., 18. April 1928, 603 III.

Die Sächsische Jagdkammer wird vom 5. bis 10. Juni 1928 eine Sächsische Jagdausstellung im Rahmen der 34. Landwirtschaftlichen Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Leipzig veranstalten.

Die Staatsforstbeamten haben es von jeher als ihre Pflicht angesehen, Hüter weidgerechten Jägertums zu sein. Eine rege Beteiligung der Staatsforstbeamten an dieser Ausstellung, die der Pflege des Wildes und des edlen Weidwerks in unserem Heimatland dienen soll, ist als sehr erwünscht zu bezeichnen. Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Sächsischen Jagdkammer, Dresden-A., Ringstraße 18 II, oder die Jagdausstellung Leipzig, Ausstellungsgelände, Reitzenhainer Straße, Halle 12.

Aenderung in der Bezeichnung des Staatsforstreviers und des Forstamtes Postelwitz sowie der Forstklasse Schandau.

Landesforstdir., 23. April 1928, 545 a I.

Infolge der Verlegung des Forstamtes Postelwitz nach Bad Schandau haben das Staatsforstrevier und das Forstamt Postelwitz die Bezeichnung „Bad Schandau" erhalten. Ebenso hat die Forstklasse Schandau von jetzt ab die Bezeichnung „Bad Schandau" zu führen.

Bezug von Verbotstafeln.

Landesforstdir., 26. April 1928, 996 I.

Nachdem einige Forstämter angezeigt haben, daß sie Tafeln mit der Aufschrift „Schonung, Betreten verboten" benötigen, möchte die Landesforstdirektion den gemeinsamen Bezug von den Unionwerken in Radebeul vermitteln.

Die Forstämter wollen ihren unbedingt nötigen Bedarf an solchen Tafeln bis 15. Mai 1928 anzeigen.

Entscheidungen.

Aus dem Vereinsrecht.

Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1927, 290/27.

Wenn sich die Mehrheit eines Vereins zur Durchführung eines neuen Vereins zusammenschließt, so kommt das der Bildung eines neuen Vereins gleich. Bleibt die Minderheit auf dem Boden ihrer bisherigen Satzung stehen, so bildet sie auch dann die Fortsetzung des bisherigen Vereins, wenn sie zur Unterscheidung von der Mehrheit einen anderen Namen annimmt. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Mehrheit die Absicht hat, den alten Verein fortzusetzen. Anders wäre die Sachlage zu beurteilen, wenn die Minderheit den Verein nicht fortsetzen will und sich ausdrücklich oder stillschweigend außerhalb des Vereins stellt. Diese Grundsätze sind auch dann maßgebend, wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt. (Juristische Rundschau 1928, Nr. 6, S. 507 bis 509.)

Der Streik, ein erlaubtes wirtschaftliches Kampfmittel.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Dezember/25. November 1927 — 104/27.

Streiks, die als ein aus dem Interessengegensatze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entsprungenes wirtschaftliches Kampfmittel anerkannt sind, sind nicht unsittlich und werden es auch dadurch nicht, daß sie in der Regel mit nicht unbeträchtlichen Nachteilen für den Arbeitgeber verbunden sind. Streiks können den Charakter unerlaubter Handlungen annehmen im Hinblick auf einen unsittlichen Zweck, der in einem Mißverhältnis zwischen den erstrebten Vorteilen und dem voraussichtlichen Schaden der Arbeitgeber bestehen kann, oder wenn von der Rechtsordnung verbotene Kampfmaßnahmen ergriffen werden. Wenn die Gewerkschaftssekretäre nach Ausbruch des Arbeitskampfes den Gewerkschaftsmitgliedern Beistand leisten, weil sie deren Ansprüche für berechtigt halten, so kann ihr Verhalten nicht als sittenwidrig bezeichnet werden, sofern nicht ganz besondere Umstände vorliegen, welche diese Beihilfe als sittenwidrig erscheinen lassen. Gewerkschaftssekretäre handeln jedoch nicht im Sinne und Geiste der Schlichtungsverordnung und dem Schlichtungsgedanken entgegen, wenn sie die Arbeiterschaft, die in unmittelbarem Anschluß an einen als verbindlich erklärten Schiedsspruch diesem die Anerkennung versagt, in ihrem tariffeindlichen Verhalten unterstützen und den Schlichtungszweck, die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens, vereiteln. (Juristische Rundschau 1928, Nr. 7, S. 629/631.)

Ziegeleiarbeiter gehen ihres Lohnes nicht verlustig, wenn die Arbeit nur infolge eines schlechten, wenn auch vom Arbeitgeber nicht verschuldeten Zustandes der Arbeitsstätte nicht geleistet werden kann.

Urteil des LAG. Duisburg vom 28. Dezember 1927 — LAG. 50; 51/27.

Ist die vom Arbeitnehmer übernommene Leistung objektiv unmöglich geworden, so kann der Arbeitgeber nicht in Annahmeverzug geraten (§ 615 BGB.). Leistung im Sinne des Arbeitsrechts ist nicht die Arbeit, das Produkt, sondern „das, was vom Arbeitnehmer geschuldet wird, und zwar was nach Treu und Glauben von ihm verlangt werden kann." Zweifellos kann es nur das sein, was im Wirkungsbereich des Arbeitnehmers liegt. Davon unterscheidet sich das, was der Arbeitgeber seinerseits zu tun hat, damit die Leistung des Arbeitnehmers zum Erfolg gelangt. Wird diese Mitwirkungshandlung unmöglich, so macht das die dem Arbeitnehmer obliegende Leistung nicht ohne weiteres unmöglich. Ver-

Digitized by Google

hindert der Regen die Ziegler, im Freien zu arbeiten, so wird das, was in ihrem Wirkungsbereich liegt, unmöglich, so daß Unmöglichkeit der Leistung im Sinne des § 323 BGB. vorliegt, die Lohnverlust im Gefolge hat. Durch den Zustand der Bahn, die infolge der hier herrschenden Nässe von geformten Ziegeln nicht freigemacht werden konnte, ist zu anderen Zeiten nicht gearbeitet worden, was auf die Beschaffenheit der Bahn zurückzuführen ist. Wenn der Arbeitnehmer auch die Bahn in diesem Zustande gepachtet hat, so gehört doch die Herrichtung der Arbeitsstätte zu der dem Arbeitgeber obliegenden Mitwirkungshandlung. Deshalb kann der Arbeitnehmer, wenn er infolge des schlechten Zustandes der Arbeitsstätte Arbeit nicht leisten kann, auch dann des Lohnes nicht verlustig gehen, wenn der Arbeitgeber diesen Zustand nicht verschuldet hat. Der durch den Regen verursachte Zustand des Betriebsstätte kann den Lohnanspruch der Arbeiter nur so weit beeinflussen, als regelmäßig beim Betriebe der Ziegelei der Regen nach seiner Beendigung die regelrechte Arbeit ausschließt. (Juristische Rundschau 1928, Nr. 6, S. 538 bis 542.)

⌀

Der Kraftfahrer braucht sich nicht über Straßen- und Wegesperrungen zu unterrichten; er darf sich darauf verlassen, daß diese durch Warnungstafeln gekennzeichnet sind.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 17. Mai 1927. 2 OSta 19/27.

Das Amtsgericht hat die Auffassung vertreten, daß der Angeklagte als Kraftwagenführer die Verpflichtung habe, sich über die Straßen, die an Sonn- und Feiertagen für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt sind, genau zu unterrichten. Das Oberlandesgericht kann dieser Auffassung nicht beitreten, weil es davon ausgeht, daß man von dem Kraftfahrer nicht verlangen könne, daß er sich über alle derartigen Straßensperrungen im Reich Kenntnis verschaffe und sie im Gedächtnis behalte. Es geht auch über das Maß der vom Gesetzgeber verlangten Sorgfalt hinaus, wenn dem Kraftfahrer zugemutet werde, alle Sperrungen im dicht bebauten Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden zu kennen. Nach § 23 Abs. 3 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 ist auf derartige Verbote und Beschränkungen, wie die Sperrung von Straßen für den Sonntagsverkehr, durch Warnungstafeln hinzuweisen, da auch in der Rechtsprechung das Vorhandensein solcher Warnungstafeln als Strafvoraussetzung anerkannt ist. Die Verurteilung konnte nicht schon deshalb erfolgen, weil der Angeklagte es unterlassen hat, sich Kenntnis von der Verordnung zu verschaffen, sondern nur dann, wenn er schuldhafterweise von der vorhandenen Warnungstafel keine Kenntnis erlangt hat. Die Annahme des Vorderrichters, daß es nicht darauf ankomme, ob der Angeklagte die Verbotstafel gesehen hat, ist irrig; denn der Behauptung gegenüber, sie nicht gesehen zu haben, wäre zu prüfen gewesen, ob das Nichtsehen auf ein Verschulden des Angeklagten zurückzuführen gewesen ist. Weil die Möglichkeit besteht, daß die Verurteilung auf dem vorliegenden Rechtsirrtum beruht, mußte das Urteil aufgehoben werden. (Jur. Wochenschrift 1927, Heft 42, S. 2440.)

⌀

§ 25 des preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm. 10. Z.-S. vom 15. Dezember 1927. 10. U. 28/27.

Aus einer eingezäunten Weide war ein wertvolles Rind ausgebrochen und auf dem angrenzenden Bahndamme vom Zuge so erheblich verletzt worden, daß es notgeschlachtet werden mußte. Der Eigentümer verlangt Ersatz des ihm entstandenen Schadens, aber die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Es könne nicht verlangt werden, daß auf der freien Strecke seitens der Bahnverwaltung Einfriedigungen oder andere Schutzmaßnahmen getroffen werden, um Tiere vom Bahnkörper abzuhalten, denn das wäre mit der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nicht zu vereinbaren.

Um so weniger könne das im vorliegenden Falle verlangt werden, weil es sich um einen 2 m hohen Bahndamm und eine Nebenstrecke von geringer Bedeutung handelte, zudem die Weide noch mit einer Einfriedigung umgeben war. Es kann auch nicht verlangt werden, daß Patrouillen gehen, um derartige Vorkommnisse zu verhindern. Wegen eingetretener Dämmerung oder Dunkelheit war auch das Rind nicht zu sehen, so daß, was am Tage möglich gewesen wäre, nämlich den Zug zum Halten zu bringen, nicht geschehen konnte. Auch ist davon auszugehen, daß ein Pfeifen oder Dampfgeben keine zweckmäßige Maßregel gewesen wäre, weil ein Tier derartige Zeichen nicht beachtet, denn es weiche vor der Erscheinung des Zuges oder dessen Beleuchtung nicht aus. Nach Lage der Sache hat die Beklagte alle erdenkliche Vorsicht aufgewendet, so daß ein unabwendbarer Zufall vorliegt. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 9, Seite 569).

Anmerkung. Von dieser Entscheidung weicht das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 29. September 1920 I Z.-S., das sich mit dem Überfahren eines Jagdhundes zu befassen hatte, im Kernpunkte wesentlich ab.

Nach § 25 des Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahnunternehmungen ist der Unternehmer von der Verpflichtung zum Schadenersatze befreit, wenn der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist.

Im allgemeinen wird angenommen, daß nur „höhere Gewalt" von der Schadensersatzpflicht befreie; aber das trifft nicht zu, denn die „höhere Gewalt" ist eine besondere Art des Zufalls, bei dem unter den vorliegenden Verhältnissen die schädigende Wirkung trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht abgewendet werden konnte. Das Reichsgericht sieht in verbrecherischen Eingriffen nur dann „höhere Gewalt", wenn bei der Überwachung des Bahnkörpers auch durch das höchste nur denkbare Maß an Sorgfalt der verbrecherische Eingriff nicht gehindert werden konnte (Jur. Wochenschrift 1926, Heft 19, S. 2290). Nun ist allerdings die gefährliche Natur der Unternehmung selbst als ein unabwendbarer äußerer Zufall nicht als ein vom Schadensersatz befreiender Zufall anzusehen, so daß die Eisenbahn unter Berufung z. B. auf nächtliche Dunkelheit, auf welche das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm sich ebenfalls stützt, sich von der Schadensersatz

Digitized by Google

pflicht nicht gut befreien kann, weil sie dauernd mit dieser Tatsache rechnen muß. Das Oberlandesgericht Naumburg hat ausgesprochen, daß das Überfahren frei umherlaufender Hunde, welche auf freier Strecke die Fahrbahn kreuzen, nicht zu vermeiden ist, aber der Eisenbahn auch nicht zugemutet werden könne, Schutzzäune zu errichten. Trotzdem hat es das Überfahren des Hundes zu den im Laufe des Lebens gewöhnlichen Unfällen gerechnet, für die der Eisenbahnunternehmer zu haften hat. Dabei sei es gleichgültig, ob der überfahrene Jagdhund auf eine Fuchsfährte angesetzt wurde, in deren Verfolgung er auf das Gleis geraten ist.

Das Oberlandesgericht Hamm sieht in dem seinem Urteil zugrunde liegenden Fall den unabwendbaren äußeren Zufall, der den Eisenbahnunternehmer von der Schadensersatzpflicht befreit, auch ohne daß den Eigentümer des Rindes für dessen Entkommen auf den Bahnkörper ein Verschulden trifft. Das Oberlandesgericht Naumburg hat den Unternehmer verurteilt, ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, ob nicht auf seiten des Jägers ein Verschulden vorliegt. Jedenfalls ist der Gerichtshof von der Voraussetzung ausgegangen, daß das nicht der Fall ist; aber es sei doch darauf aufmerksam gemacht, daß nicht in allen Fällen damit zu rechnen ist, daß beim Überfahren jagender Hunde auf freier Strecke die Schadensersatzpflicht der Eisenbahn bejaht werden müßte.

Allerdings wird ein derartiges Verschulden des Jägers bei jagenden Hunden fast immer zu verneinen sein, denn er kann die Hunde nicht an der Strippe halten, und das Überfahren von Tieren beruht schließlich auf deren unvernünftiger Natur, so daß die meisten dieser Unfälle nur eine Folge der gefährlichen Natur des Eisenbahnbetriebes sind und im Überqueren des Bahndammes durch den jagenden Hund ein Verschulden des Tierhalters noch lange nicht gesehen werden kann; denn die Bestimmung der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung, welche denjenigen für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere verantwortlich macht, dem die Aufsicht über sie obliegt, kann natürlich die Schadensersatzpflicht nicht beseitigen.

Ein Verschulden des Jägers kann unter Umständen vorliegen, aber es ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Hund jagt; denn der Jäger kann nicht verpflichtet sein, ganz allgemein mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Hund auf dem Bahndamm von einem Zuge erfaßt und getötet werden könne.

Wenn nun schließlich das Gesetz vom 3. November 1838 für Kleinbahnen nicht gilt und das preußische Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 eine Vorschrift, wie sie in § 25 des Gesetzes von 1838 enthalten ist, nicht aufgenommen hat, so ist die Verpflichtung des Unternehmers doch die gleiche, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann. Baltz.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Redaktionsschluß für die Nummer 22 vom 1. Juni 1928 muß wegen der Pfingstfeiertage auf Freitag, den 25. Mai, morgens, verlegt werden. Alle für Nummer 22 bestimmten Einsendungen müssen bis zu diesem Termin in unsern Händen sein. Umfangreichere Mitteilungen und Berichte, die ebenfalls noch in dieser Nummer gebracht werden sollen, bitten wir spätestens bis Donnerstag, den 24. Mai, einzusenden.

Die Schriftleitung.

Zu den kommenden Wahlen. An weiteren Kandidaturen von in Forstbeamtenkreisen bekannten Persönlichkeiten sind uns aus den Landeswahlvorschlägen für den Preußischen Landtag noch folgende bekanntgeworden: Sozialdemokratische Partei: Staatsförster Voges, Forsthaus Labuch bei Bischofsburg (an letzter 19. Stelle). Deutschnationale Volkspartei: Verbandssekretär Franz Dallmer, Königsberg Pr., Schützenstr. 14 (an 15. Stelle). Zentrumspartei: Oberbahnmeister und Ingenieur Hubert Gast, Berlin (an 7. Stelle). Deutsche Volkspartei: Regierungspräsident a. D. Rudolf von Campe, Hildesheim (an erster Stelle). Demokratische Partei: Preußischer Finanzminister Dr. Hermann Höpker-Aschoff, Berlin (an 3. Stelle). Landwirt Friedrich Wachhorst de Wente, Gr.-Mimmelage, Kreis Bersenbrück (an 6. Stelle). Polizeiobersekretär Julius Rave, Berlin (an 11. Stelle).

Die Verurteilung eines staatlichen Forstbeamten durch die Richter der Besatzungsarmee. Trotz Locarno und dem Gebudel der Friedensschalmeien in Genf besteht immer noch die Möglichkeit, daß im Jahre des Heils 1928, auf Grund von Provokationen, die von unreifen, dem französischen Offizierkorps angehörenden Elementen ausgehen, deutsche Untertanen, namentlich auch deutsche zum Uniformtragen gezwungene Beamte, von französischen Militärgerichten kurzerhand ins Gefängnis gesteckt werden. Ein solcher Fall ist der des staatlichen Hilfsförsters Rick, der, weil er einen im Auto sitzenden französischen Offizier nicht gegrüßt hatte, da er ihn nicht sehen konnte, und deshalb in beschimpfender Weise von ihm zur Rede gestellt, mit anerkennenswerter Tapferkeit nun den Gruß verweigerte, vom Kriegsgericht in Düren zu zwei Monaten Gefängnis und 50 RM Geldstrafe verurteilt wurde, nachdem der Vertreter der Anklage sechs Monate Gefängnis und Geldstrafe in Höhe von 50 RM beantragt hatte. In der Berufungsinstanz wurden acht Tage Gefängnis und 50 RM Geldstrafe beantragt, ohne daß die Gefängnisstrafe aufgeschoben werden sollte, aber das Gericht erkannte auf zehn Tage mit Strafaufschub und 50 RM Geldstrafe.

Gelegentlich dieses Vorgangs ist der Frage näherzutreten, wie die Forstbeamten gegen die Rohlinge in der französischen Uniform geschützt werden können. Die Forstbeamten haben zunächst keine Verpflichtung, außer Dienst Uniform zu tragen, und aus diesem Grunde können sie allen beim Uniformtragen aus der Grußpflicht erwachsenden Unannehmlichkeiten aus dem Wege gehen, wenn sie vor allen Dingen keine Uniform tragen, wo sie es nicht müssen. Im übrigen ist es dringend zu empfehlen, daß alle Forstbeamten sofort im besetzten Gebiet vom Uniformtragen im Dienst

Digitized by Google

entbunden werden, soweit nicht eine dienstliche Tätigkeit in Frage kommt, die zum Waffengebrauch führen kann, weil die Beamten, um sich der Waffen im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes zu bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein müssen. Unter diesen Umständen erscheint es nötig, daß auch das Uniformtragen bei dienstlichen Gerichtsverhandlungen und feierlichen Dienstgelegenheiten im besetzten Gebiet suspendiert wird, bis die französischen Uniformträger, die sich am liebsten an Wehrlosen vergreifen, den deutschen Boden geräumt haben, auf dem sie trotz Locarno heute noch stehen.

Spectator.

Vom Deutschen Beamtenbund. In einer Kundgebung des Deutschen Beamtenbundes wird zum Ausdruck gebracht, daß das Berufsbeamtentum und dessen öffentlich-rechtlicher Charakter aufrechterhalten werden müsse. Wenn die Beamtenschaft sich dadurch an einer Reform der öffentlichen Verwaltung beteiligen will, daß nicht mehr Beamte beschäftigt werden, wie es das sachliche Bedürfnis erfordert, so wird es doch mit aller Energie abgelehnt, eine Verwaltungsreform zu unterstützen, die einen verschleierten Beamtenabbau bedeutet. Zu diesem Zwecke wird die Beseitigung des § 40 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 gefordert, der darauf gerichtet ist, eine rein mechanische Verminderung der Beamtenzahl herbeizuführen. Die Forderung der Neuregelung des Beamtenrechts beruht auf einem dringenden Bedürfnis, weshalb es als eine der dringendsten und wichtigsten Aufgaben des neuen Reichstags bezeichnet wird, die Neuregelung des Beamtenrechts durchzuführen und die bereits vorliegenden Entwürfe von Teilen der Beamtengesetzgebung in entsprechender Verbesserung zu diesem Zwecke zu verwenden. Mit Rücksicht darauf, daß die neue Besoldungsregelung eine Erhöhung des Realeinkommens beabsichtigt hat, muß dieses Ziel durch Erhaltung und Stärkung der Kaufkraft der Bezüge eine Sicherung erfahren. Erwartet wird die Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses. Die im Wartestand verbrachte Zeit soll den Wartestandsbeamten auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit im Sinne der vollen Anrechnung dieser Zeit angerechnet werden. Bei jeder Besoldungsregelung sollen grundsätzlich auch die Bezüge der Versorgungsberechtigten eine entsprechende Änderung erfahren und die grundsätzlichen Ansprüche der Versorgungsberechtigten in vollem Umfange aufrechterhalten bleiben.

Es ist jedenfalls ein dringendes Bedürfnis, daß das Berufsbeamtentum jetzt und in Zukunft mehr denn je auf Wahrung seiner Rechte bedacht sein muß. So sieht beispielsweise der Reichsfinanzminister keine des Ausgleichs bedürftige Härte darin, daß die Beamten, die nach dem alten Besoldungsgesetz noch eine Aufstieggruppe vor sich hatten, in der neuen Besoldungsgruppe durch die Kürzung der Besoldungsdienstjahre keine weitergehende Verbesserung erfahren können. Dieselbe Beurteilung erfahren auch die nach dem 1. Oktober 1927 pensionierten Beamten, die ein niedrigeres Ruhegehalt bekommen, als dasjenige ist, das sie erhalten würden, wenn sie vor dem 1. Oktober 1927 oder zu diesem in den Ruhestand versetzt worden wären.

Auch dieser Fall zeigt, wie dringend notwendig es ist, in einer Zeit, in der sich die Kaufkraft des Geldes immer weiter verringert, daß eine grundsätzliche Regelung der Versorgungsbezüge stattfindet, welcher bei jeder Besoldungsneuregelung Rechnung getragen werden muß. Sp.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Königlicher Rechnungsrat i. R. Gustav Herrmann, Liegnitz, ist nach längerem Krankenlager am 6. Mai im 82. Lebensjahre verschieden. Geboren am 23. Juli 1846 zu Liegnitz, war er nach seinen Schul- und forstlichen Lehrjahren als Vermessungsgehilfe bei der Grundsteuerveranlagung beschäftigt. Im Jahre 1865 trat er als gelernter Jäger bei der 3. Kompagnie des Garde-Jäger-Bataillons in Potsdam ein und nahm 1866 am Feldzug gegen Österreich teil. Im Mai 1868 wurde er zum Oberjäger ernannt und am 1. Januar 1869 zur Inspektion der Jäger und Schützen nach Berlin abkommandiert. Am 1. April 1874 trat er bei der Königlichen Hofkammerverwaltung ein und war in deren Forstabteilung 42 Jahre lang unter sechs Oberforstmeistern tätig. Am 18. Dezember 1899 wurde er zum Rechnungsrat ernannt. Seit 1917 lebte er im Ruhestande, meist in Liegnitz, zeitweise auch in Berlin. Seine Verdienste als vorbildlicher, musterhafter Beamter wurden durch eine große Reihe von Auszeichnungen belohnt. Der Verstorbene war Inhaber des Roten Adler-Ordens 4. Kl., des Kronenordens, der Kriegsdenkmünze von 1866 und 1870/71, der Dienstauszeichnung 3. Kl., der Landwehrdienstauszeichnung, des Sächsisch-Ernestinischen Hausordens, des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe und mancher anderer Ehrenzeichen. Auch in zahlreichen Ehrenämtern ist der Entschlafene unermüdlich tätig gewesen; so war er Begründer und langjähriger 1. Vorsitzender, später Ehrenvorsitzender des Vereins alter Gardejäger zu Berlin, Ehren-Bundesvorsitzender des Märkischen Jäger- und Schützenbundes, Vorstandsmitglied des Deutschen Jägerbundes und Ehrenmitglied des Vereins ehemaliger Jäger und Schützen zu Liegnitz, sowie Jahrzehnte Geschäftsführer des Märkischen Forstvereins. In weitesten Kreisen der grünen Farbe ist Herrmann beliebt und bekannt gewesen. Noch im Februar 1928 hat er die Grüne Woche Berlins besucht, alle Freunde konnten sich noch seiner schier unverwüstlichen Rüstigkeit freuen, und niemand hat wohl geahnt, daß er nun doch das letztemal die ihm lieb gewordenen Vereine und Stätten besuchen würde. Auch mit der „Deutschen Forst-Zeitung" und ihrem Verlage stand der Verstorbene länger als ein Menschenalter in allezeit angenehmer und freundschaftlicher Verbindung, so daß auch uns die Nachricht von dem Tode des noch bis über sein 80. Lebensjahr hinaus rüstigen, echten deutschen Mannes tief ergriffen hat. Sein Andenken wird uns unvergeßlich bleiben. Möge ihm die deutsche Erde leicht sein! Die Schriftleitung.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Landesberufsamt für Privatforstbeamte in Mecklenburg-Schwerin, Rostock, Alexandrinenstraße 90. Diejenigen Forstlehrlinge, welche ihre Lehrzeit nach den früheren Bestimmungen

Digitized by Google

begonnen haben und an den vom Landesberufsamt eingerichteten Prüfungen teilnehmen wollen, müssen bis zum 30. September 1928 Mitteilung über Lehrzeit und Lehrherrn sowie Lehrrevier machen. Vom 1. Oktober d. J. ab werden nur noch solche Forstlehrlinge in die Lehrlingsliste eingetragen, welche die jetzt vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Forstlicher Lehrgang der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Der besonders für den Kleinwaldbesitz in Aussicht genommene forstliche Lehrgang findet am 24. und 25. Mai 1928 statt. Treffpunkt am 24: 20 Uhr in Pflogs Hotel in Bismark (Provinz Sachsen). Daselbst Begrüßung und einleitender Vortrag. Am 25.: 8¾ Uhr Treffpunkt am Bahnhof Berkau (Strecke Bismark—Calbe a. M.) zur Lehrwanderung (zu Fuß) in das Revier des Waldbauvereins Berkau. Rückkehr etwa 17 Uhr. Es stehen eventuell Gespanne bzw. Autobus für die Rückkehr nach Bismark zur Verfügung. 20 Uhr in Pflogs Hotel Aussprache über das Gesehene und Unterhaltungsteil. — Hotel- und Privatquartiere sind in Bismark genügend vorhanden. — Anmeldungen (bis spätestens 20. Mai) an Oberförster Stahr, Bezirksforstamt Altmark in Klötze, Schützenstraße (Fernsprecher Klötze Nr. 24).

Lehrwanderung für Waldbesitzer in Sauen. Das Forstamt Berlin der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin veranstaltet am Sonnabend, dem 16. Juni, eine Lehrwanderung für Waldbesitzer (falls Platz vorhanden, können auch Forstbeamte teilnehmen) in der Rittergutsforst Sauen, Kreis Beeskow-Storkow (Besitzer: Herr Geheimrat Prof. Dr. Bier). Es werden gezeigt: Anlage von Windmänteln, Unterbau von Kiefernbeständen mit Eiche, Rotbuche, Edelkastanie, Weißbuche, Winterlinde, Roträster, Fichte und Tanne. Ferner: Douglas- und Lärchenbestände, Aufforstung toter Böden mit Akazie, Weißerle, Pappel und Rotbuche, Düngungs- und Bodenbearbeitungsversuche und Keudell-Kulturen. Treffpunkt vormittags 9,15 Uhr in Sauen. Auf Wunsch Abholung 8,53 Uhr in Lamitsch-Wilmersdorf (Kreisbahn Fürstenwalde-Beeskow). Leiterwagen zur Revierfahrt werden zur Verfügung gestellt. Die Gutsverwaltung lädt zu einem einfachen Mittagessen ein. Anmeldungen zur Teilnahme mit Angabe, ob Abholung gewünscht wird, bis zum 1. Juni an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3.

Graf v. d. Schulenburg.

Forstwirtschaftliches.

Holzvorräte der Türkei. Die Türkei hat zur Zeit einen großen Holzbedarf durch die rege Bautätigkeit in Angora, das sich rasch zu einer modernen Großstadt entwickelt, ferner in Konstantinopel und Smyrna, die von gewaltigen Bränden heimgesucht worden sind. Die Ausfuhr von Tabak und Südfrüchten erfordert große Mengen Kistenholz, und schwächeres Bauholz wird von den aufstrebenden Gebieten allenthalben in größerem Ausmaße aufgenommen. Fast alles hierfür nötige Holz stammt aber vorläufig aus dem Auslande, hauptsächlich aus Rußland, Schweden und Österreich, im Jahre 1927 sind nicht weniger als 30 000 Tonnen ausländische Schnittware eingeführt worden. Die Türkei besitzt aber nach den neueren Ermittelungen selbst große Holzvorräte und sucht sich daher gegen die Holzeinfuhr durch hohe Zölle zu schützen. In einem breiten Streifen ziehen sich fast unberührte Waldungen um das Marmarameer, an Keramien, am Taurus und im Euphrattale.

Von sachverständiger Seite wird der Vorrat an schlagbarem Holz auf mindestens 120 Millionen Festmeter weiches und 80 Millionen Festmeter hartes Nutzholz geschätzt. Herrschende Holzarten sind Buche, Eiche, Tanne und Kiefer, daneben finden sich aber auch Ahorn, Nußbaum, Kastanie, Esche, Ulme, Fichte und zahlreiche Arten exotischer Hölzer. Die eigene Holzerzeugung ist noch sehr gering. Neben älteren kleinen Sägen besteht nur ein einziges modernes Sägewerk mit elf Vollgattern in Boz-Ujuk. Die Ursache hierfür ist in dem Mangel an modernen Transportanlagen zu suchen. Waldbahnen, Drahtseilbahnen und gute Straßen müssen geschaffen und die großen Flüsse floßbar gemacht werden, um das Holz aus den Urwaldungen herauszuschaffen. Die hierfür nötigen Kapitalien müssen aber aus dem Auslande kommen. Vorläufig interessieren sich belgische, englische und österreichische Unternehmer für die Erschließung der türkischen Waldungen, die unter der Oberleitung des früheren sächsischen Landforstmeisters Bernhard stehen. S.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Dritte Ergänzung zum Verzeichnis der zugelassenen Firmen.

153	Firma Schoster, Bad Essen . . .	F
154	Chr. Aug. Schlegel, Laufen a. d. Eyach	F
155	Oskar Coester, Klinge N.-L. . . .	F
156	Staatliche Samendarre Nedlitz, Kreis Zerbst	K
157	Landwirtschaftskammer Königsberg i. Pr., Darre: Bosemb	K
158	Landwirtschaftskammer Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6, Darre: Landsberg a. Warthe	K

Die Firma M. Griem, Forstbaumschule, Halstenbek (Holstein) (Nr. 24 des Verzeichnisses der zugelassenen Firmen), und die Firma W. Schreyer, Samenwerke, Roßlau (Elbe) (Nr. 81 des Verzeichnisses der zugelassenen Firmen), sind auf Antrag als zugelassene Firmen gestrichen.

Waldbrände.

Zum Freierswalder Waldbrand. Die zum Teil von ungeheuerlichen Übertreibungen strotzenden Berichte mancher Tageszeitungen über den Waldbrand, der am 1. Mai d. J. mein Revier als vierter seines Zeichens in diesem Frühjahr heimsuchte, veranlassen mich zu einer Richtigstellung. Das Feuer entstand gegen 4 Uhr nachmittags in einer 20jährigen Kiefernschonung unmittelbar an der von dem Walddörfchen Plietnitz nach Zippnow in der Grenzmark führenden Landstraße. Wenn auch über den Täter leider nichts mehr zu ermitteln war, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß das Feuer durch leichtsinniges Fortwerfen eines

Digitized by Google

Zigarrenrestes oder dergleichen entstanden ist. Ein ziemlich kräftiger Südost trieb das Feuer schnell vor, weiter in die sogenannte Teufelsheide hinein, und als ich etwa eine halbe Stunde nach Empfang der Meldung an der Brandstelle eintraf, sah die Sache etwas bedenklich aus, da das Feuer eine Frontbreite von etwa einem Kilometer erreicht hatte. Inzwischen hatte aber der Fernsprecher ununterbrochen gearbeitet und von allen Seiten strömten Hilfsmannschaften zusammen, deren Gesamtzahl wohl 150 Menschen ausgemacht haben dürfte. Sämtliche Beamte des Reviers waren in anerkennenswert kurzer Zeit trotz weiter Entfernung und schlechter Wege zur Stelle, außerdem auch eine Anzahl Privatförster und Gutsbeamte der Nachbarschaft sowie Landjäger, so daß es weder an Arbeitskräften noch an Aufsicht und Leitung mangelte. Als auch noch militärische Hilfe aus Neustettin angeboten wurde, konnte ich schon übersehen, daß deren Einsatz nicht mehr erforderlich sein würde. Die Technische Nothilfe, deren Eingreifen in Waldbrandfällen ein für allemal geregelt ist, war schnell und in ausreichender Stärke zur Stelle gewesen. Von „über 1000" Menschen, die zur Hilfe geeilt wären, habe ich jedoch nichts bemerkt. Teils durch Bodenverwundung mit Pflügen, in der Hauptsache aber durch Gegenfeuer gelang es nach heißer und angestrengter Arbeit gegen zehn Uhr abends, des Feuers Herr zu werden. Die gesamte Brandfläche beträgt etwa 540 Morgen, bleibt also glücklicherweise hinter den 20000, bis zu denen sich einzelne Berichterstatter verstiegen hatten und die ziemlich genau die Hälfte meines ganzen Reviers ausgemacht hätten, nicht unerheblich zurück. Ähnlich verhält es sich mit den Angaben über verbranntes aufgearbeitetes Holz. Nicht 3000, sondern etwa 120 rm Brennholz sind den Flammen zum Opfer gefallen. Befallen sind teils 20- bis 25jährige Schonungen, teils 40- bis 50jährige raume und minderwertige Kusselbestände, von denen auch wohl nicht viel erhalten bleiben können. Das merkwürdige war, daß Sumpf und Moraft dem Feuer in keiner Weise Abbruch taten oder Halt geboten. In den älteren Kusselbeständen steht vielfach blankes Wasser, das aber von abgestorbenem trockenen Riedgras hoch überwachsen ist; bis zur Wade patschte man dort im Sumpf und Wasser herum. Dies Gras leitete das Feuer weiter, das dann an hohen trockenen Bülten reichlich Nahrung fand und nun nicht etwa bloß aufflammend über die Brücher hinweglief, sondern hübsch stetig und ausdauernd weiterbrannte, sich genügend Zeit nehmend, den Baumbestand zu vernichten.

Möchten doch künftig in ähnlichen Fällen die Herren Reporter sich erst an zuständiger Stelle genauer unterrichten, bevor sie lostelegraphieren! Aber ihnen scheint Schnelligkeit alles, Genauigkeit nichts zu bedeuten, sonst hätten derartige Übertreibungen, die nur auf unverbürgten Tartarennachrichten aufgebaut sein müssen, nicht entstehen können. Sie haben aber den großen Nachteil, unnötigen Staub aufzuwirbeln und Beunruhigungen hervorzurufen, die leicht hätten vermieden werden können.

Freiherr von Bischoffshausen-Freierswald.

Bezirk Potsdam. Gräflich Westerholtsches Forstrevier Stechow. Am 4. Mai brannte ein Bauer seine Wiese ab und konnte bei dem herrschenden Sturm das Feuer nicht halten. Bei dem dadurch entstandenen Waldbrand wurden 7 ha 18jährige Kiefernschonung vernichtet. Sehr schnell war Löschhilfe da, da im Kreise Westhavelland durch Bildung von Waldbrandbezirken gute Organisation für Löschhilfe. Ernste Gefahr für benachbarte Forsten war nicht vorhanden.

Bezirk Breslau. Im Gräfl. von Kospothschen Forstrevier Mittel-Mühlatschütz wurden am 10. April d. J. 6 ha 17jährige Kiefernschonung durch Waldbrand vernichtet. Das Feuer entstand gegen 2 Uhr nachmittags. Ein Besitzer aus Klein-Mühlatschütz hatte auf der an den Wald grenzenden Wiese das dürre Gras angebrannt. Bei starkem Südwestwind griff das Feuer auf die Schonung über. Nur dem schnellen Eintreffen und Eingreifen der angrenzenden Bewohner ist es zu danken, daß nicht größerer Schaden entstanden ist. Der Schaden beträgt etwa 7000 RM.

Bezirk Merseburg. Oberförsterei Elsterwerda. Durch einen wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit entstandenen Waldbrand wurden 1,5 ha 1- bis 40jährige und 2,5 ha über 40jährige Kiefernbestände vernichtet. Auf 7 ha wurde der Bestand teilweise, auf 8,2 nur die Bodendecke vernichtet. Die gesamte Brandfläche betrug 19,2 ha. Durch Anlage von Gegenfeuer konnte der Brand zum Stehen gebracht werden.

Bayern. Großer Waldbrand im Nürnberger Reichswald. Ein gewaltiger Waldbrand, verursacht mit größter Wahrscheinlichkeit durch Funkenflug aus einer Lokomotive, brach am 5. Mai, gegen ½2 Uhr nachmittags, im Staatswald zwischen Feucht und Wendelstein (südlich von Nürnberg) aus. Durch den herrschenden, ziemlich starken Ostwind und die längere Trocknis begünstigt, breitete sich das verheerende Element rasch über eine etwa 500 m breite und 10 km lange Front aus. Gewaltige Rauchwolken bedeckten den Himmel; der Brandgeruch und der Rauch machten sich bis tief nach dem 10 km entfernten Nürnberg hinein bemerkbar. Erst gegen Abend gelang es den vereinten Kräften sämtlicher benachbarten Feuerwehren, der ganzen Nürnberger Berufsfeuerwehr und großen Aufgeboten von Landespolizei und Reichswehr, durch Abbrennen von Gegenfeuern den Brand allmählich einzudämmen. Ungefähr 140 ha Hochwald, in der Hauptsache 20- bis 30jährige Föhrenstangenhölzer, daneben größere Neukulturen und auch Altholz sind vernichtet; der vorläufige Schaden wird auf über 300000 RM geschätzt.

Verschiedenes.

Pistolen- und Revolverschießen im Polizei- und Sicherheitsdienst. Für Polizei- und Kriminalbeamte, Landjäger, Forst- und Forstschutzbeamte usw. bearbeitet von Dr. jur. Erich Anuschat, Gerichtsassessor a. D., Kriminalkommissar beim Polizeipräsidium Berlin. Mit 8 Abbildungen. S. Gerstmanns Verlag in Berlin W 10, Preis geheftet 1,40 RM.

Die schwierigsten Lagen, in die der Sicherheitsbeamte im Feuergefecht kommen kann, sind in dem Buch berücksichtigt. Über Behandlung und Pflege der Schußwaffe und über vieles andere

Digitized by Google

gibt der Verfasser sachgemäße Anweisungen. Jedem Sicherheitsbeamten kann die Anschaffung des Buches angelegentlichst empfohlen werden, zumal der billige Preis es einem jeden ermöglicht.

Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften, herausgegeben von Professor Dr. P. Schiemenz und Ministerialrat Dr. E. Seydel, Verlag von J. Neumann in Neudamm und Berlin, Preis des Heftes im Jahresabonnement 6 RM., sonst 9 RM.

Das im April herausgegebene, 162 Seiten starke Heft 2 des Jahrgangs 1928 (Band XXVI) bringt die zweite Hälfte der großangelegten Arbeit von Diplomlandwirt Dr. Brüning über „Betriebswirtschaftliche Untersuchungen der Teichwirtschaft in der Lausitz". Hat schon die erste Hälfte der Arbeit die Aufmerksamkeit der Teichwirte erregt, so steht dies nach Vorliegen der ganzen Arbeit noch mehr zu erwarten; denn sie enthält in der Tat für jeden Teichwirt ungemein wertvolle Fingerzeige für eine vernünftige Gestaltung seiner Wirtschaftsführung. — Das Heft enthält ferner eine Denkschrift von Professor Dr. Henking, dem gründlichen Kenner und verdienten Förderer der deutschen See- und Küstenfischerei, über „Die Errichtung einer Forschungsstation für die Ostseefischerei in Kolberg" und eine Studie von Professor Dr. Scheuring in München über „Beziehungen zwischen Temperatur und Verdauungs-Geschwindigkeit bei Fischen". — Für die Praxis der Fischerei von großem Wert sind weiter die „Untersuchungen über den Netzfraß niederer Wassertiere und über Netzimprägnierungen im Binnenwasser von G. Mesecke. Im 1. Teil der Arbeit wird an Hand von Versuchen festgestellt, welche Wassertiere als Netzzerstörer in Frage kommen; der 2. Teil beschäftigt sich mit dem Wert der verschiedenen Netzimprägnierungsmittel; der 3. Teil geht auf die Praxis der Netzkonservierung ein, und im 4. Teil werden praktische Beobachtungen und experimentelle Versuche über die Ursache der Haltbarkeitsabnahme bei Netzen mitgeteilt. Die Arbeit behandelt ein Gebiet, das bisher trotz seiner großen wirtschaftlichen Bedeutung im praktischen Fischereibetrieb (Ersparnis von Betriebsmittelausgaben) viel zu wenig durchforscht ist; systematische Untersuchungen wie die vorliegenden fehlten überhaupt ganz.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Nachdem die Aussperrung im Tischlereigewerbe von Berlin beendet ist, hofft man, daß sich der Geschäftsgang im Platzholzhandel wieder beleben wird. Mehrere Wochen hindurch war es sehr ruhig, die Einkäufe wurden von den Möbelfabriken auf das äußerste Maß beschränkt. Ebenso still lagen die Geschäfte in der Sägewerkindustrie, die gern ihre Einschnitte verkaufen möchte, aber mit ihren Angeboten wenig Erfolg hat. Die Umsätze wurden auf notwendige Ergänzungskäufe beschränkt, und nur einige kleinere Einschnitte wurden in Pommerellen von Berliner und sächsischen Holzhandlungen gekauft. Hierbei zeigte sich bei den Sägewerken wohl Bereitwilligkeit, in den Zahlungsbedingungen und Abnahmefristen entgegenzukommen, aber Preisermäßigungen größeren Umfanges konnten nicht durchgesetzt werden. Hier und da trat einmal eine Ermäßigung um 2 bis 3 Mark je Kubikmeter, vor allen Dingen dann ein, wenn Mitnahme größerer Mengen schwächerer, wenig begehrter Dimensionen zugestanden wurde. Balken sind nicht gesucht. Die Lage am Baumarkt hat sich wenig belebt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 7. bis 12. Mai 1928 ab märkischer Station 14,22 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 12. Mai 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 75, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,25, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,55 bis 0,60, Rehe, Sommer 2,60, Winter 1,90, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 12. Mai 1928. Landfüchse 25 bis 35, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 23, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,80, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 1,80, Bisam I 5,70, Eichhörnchen, Winter rote 2,30, Wiesel, weiße 7, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißlebrig I 0,26, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 3,30 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. Mai 1928. Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,60 bis 0,75 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. Mai 1928. Hechte, unsortiert 80 bis 97, groß 35 bis 45, groß-mittel 50 bis 60, mittel 70 bis 80, Schleien, Portions- 150, unsortiert 120 bis 125, groß 100 bis 115, Aale, mittel 180 bis 185, klein-mittel 106 bis 135 für ½ kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 21. Nachträgliche Forderung von Erwerbslosenfürsorge-Beiträgen. Am 1. August trat ich als Pflichtmitglied der Barmer Ersatzkasse bei. Ende Dezember teilte mir die Zahlstelle mit, daß die zuständige Pflichtkrankenkasse berechtigt wäre, von mir auch Beiträge einzufordern, da ich noch Pflichtmitglied bin, und legte mir nahe, deshalb aus der Ersatzkasse auszutreten. Ich meldete mich nun ab und bei der Pflichtkrankenkasse an. Da sich mein

Digitized by Google

Dienstvertrag stillschweigend immer verlängert, bin ich bei der Pflichtkrankenkasse von der Erwerbslosenfürsorge befreit und zahlte auch der Ersatzkasse keine Beiträge dafür. Jetzt schrieb mir die Ersatzkasse, sie will von mir vom Oktober bis Dezember einschließlich je Monat 7,20 RM Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge. Ist die Kasse dazu berechtigt? Gleichzeitig verlangt sie auf dieser erstmalig schriftlichen Mitteilung noch 2 RM Mahngebühren, wozu die Kasse doch unmöglich berechtigt ist. Förster B. in R.

Antwort: Nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichs-Ges.-Bl. I S. 187) ist eine Beschäftigung in der Forstwirtschaft zwar versicherungsfrei, wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird. § 77 Abs. 2 a. a. O. schreibt jedoch vor, daß durch den Arbeitgeber eine entsprechende Anzeige bei der Krankenkasse unter Beifügung des schriftlichen Arbeitsvertrages erstattet wird. Nach § 77 Abs. 4 a. a. O. beginnt die Versicherungsfreiheit mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingeht. Wird die Anzeige mit der Anmeldung zur Krankenversicherung verbunden, so beginnt die Versicherungsfreiheit mit dem Beschäftigungsverhältnisse, wenn die Anmeldung binnen drei Tagen nach dem Beginn der Beschäftigung er[stattet] ist (zu vergleichen auch „Deutsche Forst-Zeitu[ng] 1927, Nr. 46 S. 1238). Eine dementsprechende Bestimmung findet sich bereits in der am 1. [Fe]bruar 1926 in Kraft getretenen Fünften Ausführungs-Verordnung vom 18. Januar 1926 — Reichsges.-Bl. I S. 93 — in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 6 Abs. 2 und 4.

Sollten Sie vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1927 außer der Ersatzkasse (Gruppe B?) auch der Pflichtkrankenkasse als Mitglied angehört haben und sollte bei dieser Ihre Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung festgestellt worden sein, so hat unseres Erachtens die Ersatzkasse kein Recht, von Ihnen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu verlangen. Der Ersatzkasse müßte dann der Sachverhalt durch eine Bestätigung der Pflichtkrankenkasse nachgewiesen werden. Nach § 3 Nr. 1,3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Barmer Ersatzkasse ist diese berechtigt, nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge unter Erhebung einer Einziehungsgebühr von 0,50 RM schriftlich einzufordern und im Falle einer weiteren Mahnung eine Mahngebühr von 1,50 RM zu erfordern. Hiernach würden, falls die Ersatzkasse nach vorstehendem überhaupt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von Ihnen zu verlangen hat, für die erstmalige Aufforderung 0,50 RM zu entrichten sein. M. J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Neumünster (Schleswig) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Zum 1. Oktober sind folgende **Oberförsterstellen** zu besetzen:

Dielholzen, Knobben und Westerhof (Hildesheim), **Hahnstätten und Walmerod** (Wiesbaden), **Hainchen** (Arnsberg), **Havelberg und Himmelpfort** (Potsdam), **Lauenau** (Hannover), **Rohrwiese** (Schneidemühl), **Siebengebirge** (Köln), **Tornau** (Merseburg), **Trittau** (Schleswig).

Bewerbungsfrist 31. Mai.

Försterstelle Adamswalde, Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des neuen Beamten neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 21. Mai.

Förster-Endstelle Lispfuhl, Oberförsterei Kehrberg (Stettin), ist zum 1. Juli zu besetzen. 0,3065 ha Garten, 8,3260 ha Acker, 5,1920 ha Wiese. Nutzungsgeld 231 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation 2,6 km; nächste Dorfschule 1,6 km; nächste höhere Schule 9,6 km. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Neubartelsdorf, Oberf. Purben (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 23. Mai.

Försterstelle Neukadderow, Oberf. Altkalow (Köslin), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 4 ha Acker und 4,5 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Förster-Endstelle Rothemühl, Oberförsterei Rothemühl (Stettin), ist zum 1. Juli zu besetzen. 0,4745 ha Garten, 3,5950 ha Acker, 4,6570 ha Wiese, 1,4010 ha Weide. Nutzungsgeld 54 RM. Dienstaufwandsentschädigung 126,60 RM. Nächste Bahnstation 11 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 21 km. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Stapel, Oberf. Zeven (Stade), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3030 ha Garten, 0,9081 ha Acker, 1,5509 ha Wiesen, 0,5493 ha Weiden. Nutzungsgeld 62 RM. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Uhsannek, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,087 ha Garten, 6,31 ha Acker, 8,103 ha Wiese, 4,052 ha Weide. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 21 km. Bewerbungsfrist 23. Mai.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Digitized by Google

Bekannte Hilfsförsterstelle Georgenborn, Oberförsterei Chausseehaus bei Dotzheim (Wiesbaden), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Callenhardt ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Juni an den Bürgermeister in Rüthen und Callenhardt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle Meilrichstadt ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Juni an den Stadtrat in Meilrichstadt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Häppner, Hegemeister in Neukadderow, Oberf. Altkrakow (Köslin), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Lunndt, Förster in Bruchköbel, Oberf. Hanau (Kassel), ist zum 1. Juli nach Reckow, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Schmidt, Förster in Neudarkelsdorf, Oberf. Purden, ist zum 1. Juli nach Försterei Mühlen, Oberf. Hohenstein (Allenstein), versetzt.

Förster, Hilfsförster in Dübbekold, Oberf. Göhrde (Lüneburg), ist mit dem 1. April zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Thüringen.

In den Ruhestand wurden versetzt die Forstmeister:

Großkopf in Ilmenau; **Schnell** in Heldburg.

Heinß, Oberförster in Meiningen, wurde als Vorstand an das Bezirksforstamt in Heldburg versetzt.

v. Kiesenwetter, Oberförster in Judenbach, wurde als Vorstand an das Forstamt in Ilmenau versetzt.

Müller, Forstmeister, wurde vom Bezirksforstamt Heldburg als Vorstand an das Forstamt Heldburg versetzt.

Angestellt als Amtsvorstände mit der Amtsbezeichnung „Oberförster" wurden die Forstassessoren:

Schmidt in Steyershausen; **Trebing** in Neuhaus a. Rwg.

Hessen.

Müller, Oberförster in Darmstadt, wurde zum Forstmeister des Forstamts Laubach ernannt.

Barth, Forstassessor aus Kettenheim, wurde zum Oberförster ernannt.

Köhler, Forstassessor aus Gießen, wurde zum Oberförster ernannt.

Schlich, Forstassessor aus Mainz, wurde zum Oberförster ernannt.

Württemberg.

Krauß, Forstmeister, wurde von Dürrbach nach Geislingen a. St. versetzt.

Stier, Oberforstmeister in Ehingen a. D., wurde in den Ruhestand versetzt.

Auszeichnungen.

Scheyerl, Oberforstverwalter in Lützelburg, wurde anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand durch die Gemeinde das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Tränkler, Forstwart a. D. in Memmingen, feierte seinen 70. Geburtstag.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Verein Thüringer Forstwirte.

39. Versammlung in Eisenach vom 3. bis 5. Juni 1928.

Sonntag, den 3. Juni: Nachmittags von 3 bis 6 Uhr Einzeichnung der Teilnehmer in die Anwesenheitsliste, Entrichtung der Beiträge, soweit nicht schon Zahlung erfolgt ist, Nachweisung bestellter Wohnungen im Hotel „Thüringer Hof" am Karlsplatz. Abends von 8 Uhr an geselliges Beisammensein im Hotel „Thüringer Hof" am Karlsplatz.

Montag, den 4. Juni: Tagung im Saale des „Gewerbehauses" am Julius-von-Eichel-Platz. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. a) Geschäftsbericht. b) Kassenbericht. c) Forstliches Vereinswesen. 2. Vorträge: a) des Herrn Hofrat Professor Dr. Immendorf, Jena, „Waldbodenforschung und ihre Förderung"; b) des Herrn Forstassessor Dr. Brückner, Jena, „Die Messung der Bodenreaktion im Rahmen der forstlichen Bodenuntersuchung"; c) des Herrn Professor Dr. Hilf, Eberswalde, „Rationalisierung des Hauungsbetriebes". 3. Mitteilungen über beachtenswerte Erfahrungen aus dem Forst- und Jagdwesen des Vereinsgebietes. 4. Wahl des Ortes und der Verhandlungsgegenstände für die nächstjährige Versammlung.

Nachmittags 3 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel „Thüringer Hof". Nachmittags 5 Uhr Ausflug mit Damen auf die Wartburg.

Dienstag, den 5. Juni: Ausflug auf das Thüringische Forstrevier Ruhla mittels Postkraftwagen, anschließend Besuch von Bad Liebenstein. (Alles Nähere wird noch bekanntgegeben.) Teilnahme der Damen gestattet. Die Teilnahme an der Versammlung sowie an den Ausflügen ist spätestens bis 20. Mai dem Ortsausschuß, Herrn Oberförster Kallenbach in Eisenach, anzuzeigen. Wohnungen werden bei rechtzeitiger Anmeldung in der Preislage von 3 bis 6 Mark je Bett nachgewiesen, Anreise am Sonnabend muß besonders angezeigt werden.

Der Vorsitzende: Hornschu.

Württembergischer Forstverein.

35. Versammlung in Ellwangen vom 29. bis 31. Mai 1928.

29. Mai: Abends Eintreffen in Ellwangen: Geschäftszimmer im Wartesaal II. Klasse des Bahnhofs; ab 20½ Uhr geselliges Zusammensein im Gasthof zum Adler.

30. Mai: 7½ Uhr Abfahrt mit Kraftwagen vom Bahnhofsvorplatz zum Waldbegang in den Forstbezirken Ellwangen (Distr. Hornberg) und Dankoltsweiler; Schluß etwa 13½ Uhr in Neuerstadt, dort Vesper; Rückkehr nach Ellwangen etwa 16 Uhr. Im Forstbezirk Dankoltsweiler wird durch einen Vertreter der Württembergischen Gärtnergenossenschaft eine zur Waldbodenbearbeitung ausgebaute Bodenfräse von etwa 5 PS. vorgeführt werden.

17½ Uhr Mitgliederversammlung (Geschäftliches und Wahl des 1. Vorsitzenden) im Gasthof zum Adler. Vorträge werden heuer nicht gehalten, dafür ist eine Vortragsreihe für die im

Digitized by Google

Jahre 1929 in Stuttgart abzuhaltende Versammlung vorgesehen; ein diesbezüglicher Antrag wird der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. — 19 Uhr gemeinsames Essen (2,50 RM) im Adler. — 20½ Uhr Familienabend in der Turnhalle.

31. Mai: 8 Uhr Abfahrt mit Kraftwagen vom Bahnhofsplatz zum Waldbegang in den Forstbezirk Schrezheim (Distr. III Eigen und VIII Frankenbach), Schluß gegen 13 Uhr in Espachweiler; dort einfaches Mittagessen im Hirsch, Rückkehr mit den Kraftwagen nach Ellwangen gegen 15 Uhr.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Die diesjährige Delegiertenversammlung findet in der zweiten Hälfte Juni — nach Zusammentritt des neuen Landtages — statt. Der Termin wird demnächst bekanntgegeben werden. Ich bitte die Bezirksgruppen, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, ihre Vertreter zu wählen. Hennig.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11194. **Jonderko,** Herbert, Hilfsförster, Forsthaus Rehberg, Post Emanuelssegen, Kreis Kattowitz. VI. Abt. Ib.

11195. **Weese,** Hans, Hilfsförster, Eckersdorf, Kr. Neurode. XV. Abt. Ib.

11196. **Fießer,** Josef, Fürstl. Forstwart, Heinrichsburg, Post Eberhardzell, O.-A. Waldsee, Württemberg. XVII. Abt. Ib.

11197. **Wagner,** Ludwig, Gräfl. Forstgehilfe, Seefeld, Oberbayern. XIV. Abt. Ib.

11198. **Hömberg,** Josef, Förster, Laben a. Saar, Kreis Saarburg. V. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Arndt, Hermann, Stadtförster, Kremmen.

Nordmann, Karl-Friedr., Revierförster, Fh. Krobsdorf, Post Ullersdorf, Isergebirge, Kreis Löwenberg i. Schl.

Jobst, Nikolaus, Privatförster, Hausbach, Post Losheim, Bezirk Trier.

Jobst, Josef, Forstgehilfe, Hausbach, Post Losheim, Bez. Trier.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ostpreußen.

Die diesjährige Sommertagung mit Lehrwanderung findet vom 7. bis 9. Juni in Neidenburg und Passenheim statt. Ich erwarte vollzählige Teilnahme der Gruppe. Es ist selbstverständlich, daß auch die Damen recht herzlich eingeladen sind, und bitte ich in recht großer Anzahl zu erscheinen. Es darf schon heute verraten werden, daß die gastgebenden Kollegen ein recht umfangreiches Programm aufgestellt haben. Ich hoffe also, nicht zu viel Einspänner begrüßen zu können.

Einladung mit Zeitfolge ergeht noch besonders.

Försterei Bärenrode-Insterburg.
Krücken, Vorsitzender.

Die Wohltaten des „Waldheil" für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger, helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Fso., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Ein literarisches Ereignis für alle Freunde Peter Roseggers, des deutschen Volksdichters, dessen lebendigem Zauber sich niemand entziehen kann! Eine Auswahl seiner besten Werke in sechs geschmackvollen Bänden zu einem Spottpreis und noch dazu gegen bequeme Monatszahlungen bietet die bekannte Buchhandlung **Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9.** Näheres in der Prospektbeilage unserer heutigen Nummer.

Die beiden deutschen Ozeanflieger haben das Wunder vollbracht, die Herzen aller Deutschen höher schlagen zu lassen. Wissen Sie noch, wie die Freudenbotschaft von der gelungenen Ozeanbezwingung uns elektrisierte und die ganze Welt plötzlich nur noch von ihnen sprach. Diesen beiden deutschen Tatmenschen, die — nach ihren eigenen schlichten Worten — nur das ausführten, was sie für richtig erkannt hatten. Das ist aber auch die Lehre für uns: unbekümmert das zu tun, was wir selbst für richtig halten. Wie haben sich beispielsweise vorgenommen, sparsam zu wirtschaften, da bietet sich ihnen die Gelegenheit, direkt von Hamburgs größter und bekanntester Import-Firma dieser Art frischere, bessere Lebensmittel für weniger Geld zu beziehen. Sie beschließen also, einen Versuch zu machen: dann heißt es: festhalten am gefaßten Entschluß und ohne Zögern ausführen, wie Hermann Nitz v. Hüneseld den ihren a[illegible]. Corpo [illegible]

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwärtevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 21. Neudamm, den 25. Mai 1928. 43. Band.

Die Abdichtung freier Waldränder gegen Wind- und Lichteinfall.

Von Oberförster **Meude**, Erfurt. (Mit 3 Abbildungen.)

Die nachteiligen Folgen, die der unbehindert anstürmende Wind und die brennende Sonne am freien Waldrande hervorrufen, treten deutlich in Erscheinung: Der Wind treibt das Laub fort, legt den Boden bloß und verursacht im Zusammenwirken mit der Sonne dessen Austrocknung, Vermagerung, Verdichtung und Verarmung; das fortgewehte Laub sammelt sich in geringerer oder größerer Entfernung vom Waldrande in Mulden oder auf anderen geschützten Stellen zuhauf, um da ebenfalls den Boden zu verderben. Da, wie auch auf den vorliegenden Flächen, am Waldrande selbst, wird die Ertragsfähigkeit des Bodens, vielleicht aber auch der Kohlensäuregehalt der Waldluft verringert und damit die Bestockung im Wuchse gehemmt; eine weitere nachteilige Folge ist die auf solchen Orten eintretende Erschwerung der Bestandesverjüngung, sei es eine natürliche oder künstliche.

Obwohl diese waldschädigenden Vorgänge in ungeschützten Lagen nicht nur auf einer Fläche von wenigen Metern Länge und Breite, vielmehr auf dem ganzen, der herrschenden Windrichtung geöffneten Waldrande entlang, in einer Breite von 50 bis 100 und mehr Metern sich abspielen, wird der Bildung von wirksamen Windmänteln nur verhältnismäßig selten genügende Beachtung geschenkt. Es gilt dies für den Bereich sonst forstlich gut geleiteter Bezirke; nicht verwunderlich darf es deshalb sein, wenn man an weniger fachmännisch geleiteten Waldungen und Waldstücken nur ganz selten den Versuch zur Bildung eines Windmantels, noch seltener aber einen tatsächlichen Windmantel zu sehen bekommt. In der Regel sind solche Gehölze mit ihren unbeasteten, oftmals auch noch aufgeasteten Rändern, mit ihren Steilrändern, geradezu ideale Tummelplätze für die Winde. Offenbar wird der durch Wind- und übermäßigen Lichteinfall in seiner Ertrags- und Verjüngungsfähigkeit stark beeinträchtigte Waldrand, der in exponierten Lagen meist alles andere wie schmal ist, für wirtschaftlich viel bedeutungsloser gehalten als er es in Wirklichkeit ist. Seine Länge mit seiner Breite vervielfacht, so die Fläche ermittelt und den darauf entfallenden Zuwachsverlust errechnet, dazu noch das Abnormale der in Aussicht stehenden Kulturkosten in Ansatz gebracht: das dürfte auch das Schätzenswerte eines gegen Wind und Sonne gut abgedichteten Waldrandes ergeben. Hinzu kommt außerdem noch, daß ein solcher Waldrand dem Wilde und den Vögeln nicht wenig dienlich ist. Auch verschönert er das Landschaftsbild.

Anfänglich schützt jeder Waldrand sich durch seine dichte und tiefgehende Beastung von selbst. Mit fortschreitendem Höhenwuchse und zunehmendem Alter stellt er sich am Fuße und darüber hinaus licht. Dabei verhalten sich nicht nur die verschiedenen Holzarten sehr verschieden, auch Forstgewächse gleicher Art weichen hinsichtlich des zeitlichen Beginnes dieses Kahlwerdens sehr voneinander ab. So trifft man z. B. Fichtenmäntel, die sich schon im Alter von 25 bis 30 Jahren fußfrei gestellt haben, aber auch solche, die noch im Alter von 60 Jahren und mehr frischgrün und lückenlos bis auf den Boden beastet sind. Dies natürlich nur dann, wenn die Standortsverhältnisse einer solchen Mantelbildung günstig sind und wenn auch die Holzausbringung auf dieser Seite ängstlich ferngehalten wurde; in der Regel sind es die Beile der Waldarbeiter, die die

Digitized by Google

Abb. 1. **50jähriger Fichtenmantel vor 100jährigem Buchenbestande; seit langem seinen Zweck verfehlend.**

ersten Lücken in die Waldmäntel hauen, indem sie die tiefgehende und dichte und daher hinderliche Randbeastung entfernen.

Einen Einfluß der Windrichtung und einen Einfluß der Windstärke und der Richtung des Lichtauffalles auf die längere oder kürzere Lebensdauer der Randbeastung mit Bestimmtheit festzustellen, war nicht möglich. Am ungünstigsten scheinen sich West- und Sturmlagen, am günstigsten südlich gelegene und weniger stark bewehte Orte zu verhalten. Doch trifft man nicht selten gerade das Gegenteil hiervon an. Entscheidend in der Hauptsache scheinen nur die Bodenverhältnisse bzw. das Standortsgerechte der Holzarten zu sein.

Ist erst einmal eine Lücke in der Randbeastung entstanden, so geht von da aus das Abtrocknen der Äste nach oben und nach den Seiten zu in vielfach deutlich erkennbarer Weise weiter. Es ist dies wohl die Folge der von der Lücke aus immer weiter um sich greifenden Bodenverderbnis, die durch den plötzlichen Licht- und Windeinfall verursacht wird.

Diese leicht nachzuprüfende Beobachtung allein schon sollte der Anlaß sein, die der herrschenden Windrichtung entgegenstehenden Waldränder von allem Anfang an mit der Holzausbringung zu verschonen. Es wird sich dies stets erreichen lassen. Notfalls muß im Innern des Bestandes ein Randweg angelegt werden.

Reviere, in denen der vorgebrachte Hinweis beachtet wurde und wird, sind nicht allzuoft anzutreffen.

Zur Windmantelbildung wird, wenn der Standort ihr Fortkommen nur einigermaßen gewährleistet, in der Regel die Fichte verwendet, obwohl unsere Lehrer und das forstliche Schrifttum sie fast ausnahmslos für die hierzu am allerwenigsten geeignete Holzart erklärt haben: „Wohl ergibt die Fichte, solange sie noch jung ist, einen vorzüglichen Schutz. Gerade dann aber, wenn die Frage des Windschutzes für das hinterliegende Gehölz besonders brennend wird, hat sie sich in der Regel bereits am Fuße lichtgestellt. Den Windschutz eine ganze Umtriebszeit hindurch vermag die Fichte in keinem Falle zu übernehmen." Das Richtige dieser Worte kann nicht in Abrede gestellt werden; die Fichtenmäntel fangen zumeist bereits im Alter von 25 bis 30 Jahren, an von unten her kahl und auch lückig zu werden. Dies ganz besonders dann, wenn Stämme des hinterliegenden Altholzes bei ihrer Fällung auf den Fichtenmantel fallen gelassen oder gar hindurchgeschleift werden. Aber verhalten sich andere Holzarten, die als Mantel angepflanzt und dann wie die Fichten sich selbst überlassen bleiben, anders? Nein, sie schützen in der Jugend sogar weniger als die besser vermauernd wirkende Fichte. Sofern man einen Windmantel aus Laubhölzern anlegen, aber als Mantel nicht erziehen und pflegen will, ist es entschieden besser — wenn der Standort es zuläßt — die Fichte vorzubauen; sie dichtet eine Zeitlang tatsächlich vollkommen ab, sie bringt auch als Randbaum nennenswerte Erträge. Der ungepflegte Laubholzmantel dagegen dichtet weniger ab als ein Fichtenmantel; er schützt auch nicht länger als dieser; gar bald verlangt er, daß man ihm selbst durch Vorsetzung eines Fichtenmantels zu Hilfe kommt, auch im Ertrage vermag er es mit dem Fichtenmantel nicht aufzunehmen.

Auf Standorten, auf denen die Randfichten erfahrungsgemäß bis fast ins Baumholzalter hinein tief beastet bleiben, so daß die dann notwendig werdende Abdichtung des Randes bis zum Abtriebe durch eine nochmalige Vor-, Unter- oder Zwischenpflanzung von zwei oder drei Fichtenstreifen geleistet werden kann, in einem solchen Falle wird der Praktiker nicht mit Unrecht einen Fichtenmantel der Einfachheit des Verfahrens wegen selbst dem gepflegten Laubholzmantel vorziehen.

In der Regel jedoch, vor allem auf Böden, auf denen die Fichte sich nicht wohlfühlen wird, ist der zum Windmantel erzogene und in dieser Eigenschaft künstlich erhaltene Laubholzschutzstreifen einem solchen aus Fichte

Digitized by Google

entschieden überlegen. In Kieferngegenden allerdings könnte man vielleicht auch mit gutem Erfolge die Strauchform der Bergkiefer verwenden und so die Umständlichkeiten und Schwierigkeiten, die mit der Anlage eines Laubholzmantels in ausgesprochenen Kieferngegenden verbunden sind, umgehen. Es fragt sich jedoch, ob man mit einem solchen ausgedehnteren Anbau der Bergkiefer der forstlichen Saatgutanerkennung nicht in den Rücken fällt!

Zur Windmantelbildung auf frischeren Standorten sind alle ausschlagsfähigen Laubhölzer, besonders die Hainbuche, die Weißerle und die Eiche, doch auch die Buche und sämtliche wilden Sträucher geeignet. Auf weniger frischen Lagen und auf leichten Sandböden sind die Weißerle, der Bocksdorn, der Sanddorn usw., in vielen Fällen aber auch noch die Traubeneiche, die Hainbuche, die kleinblättrige Linde und die Wildrosenarten angebracht. Zur Wahl der Holzart gibt sehr häufig die Natur selbst den Hinweis: Man braucht nur die an fast jedem Waldrande da und dort anzutreffenden, meist ohne unser Zutun gekommenen Büsche zu bestimmen.

Laubholzkulturen sollte ein Mantel aus anderen Holzarten gar nie vorgebaut zu werden brauchen, die Wahl einer besonderen Windmantel-Holzart sollte sich in solchem Falle erübrigen; die Laubholzkultur ist an ihrem freien Rande zum Windmantel zu erziehen und zu erhalten; der Laubholzbestand soll sich also selbst schützen.

Ein wirksamer Windmantel aus Laubhölzern — über oder hinter ihm ist durch Erziehung von Wetterbäumen der Sturmmantel zu bilden — wird durch rechtzeitig vorgenommenes und rechtzeitig wiederholtes Auf-den-Stock-Setzen und Einstutzen der Windmantelhölzer erzielt; mit der Anpflanzung von Laubhölzern allein ist es nicht getan. Ein dachförmig ansteigender Mantel, die ideale Form einer Waldkante wird erreicht, indem der vorderste Saum durch scharf hintereinander wiederholten Schnitt in Heckenhöhe gehalten, überhaupt zur niederen Hecke erzogen wird. Der darauf folgende Teil des Mantels ist weniger oft zurückzuschneiden als die davor befindliche Hecke, aber doch häufiger auf den Stock zu setzen als die dahinterliegende dritte Windmantelzone, die in der Höhe bis zum Kronenansatze der an sie anstoßenden Wetterbäume reichen soll. Wenn man an vielen Holzarten seine Freude hat, kann man in vorderster Linie trägwüchsige, in zweiter Linie besserwüchsige und in dritter Linie raschwüchsige Holzarten anbauen. Man wird dann einen oder mehrere Schnitte sich sparen können. Eine abgeschrägte Waldkante, die den anstürmenden Wind nicht nur bremst, sondern auch hochleitet und am Rande so völlig unschädlich macht, eine solche Waldkante erfordert allerdings die Anlage eines Windschutzstreifens von nicht unter 8 bis 10 m Breite. Soviel oder noch mehr Boden wird man dem Windmantel nur in sehr exponierten Lagen, wo es nicht nur Wind-, sondern auch Sturmgewalt zu brechen gilt, oder in Rücksicht auf angrenzende Ackerländereien, Wege usw. einräumen. In der Regel wird man sich mit einem 2 bis 5 m breiten, in Heckenform gehaltenen Windmantel begnügen können und müssen. Müssen, weil der Waldbesitzer breite Windmäntel — Reisigproduzenten — meist nicht gerne sieht.

Der Fall, daß dem Windmantel ein besonderer Streifen Land entlang dem Waldrande eingeräumt werden muß und kann, ist nur dann gegeben, wenn der Windmantel vorher oder zugleich mit der dahinter zu liegen kommenden Kultur begründet wird oder wenn ein bereits vorhandener aber untauglich gewordener Windmantel abgetrieben und durch eine Neuanlage ersetzt werden soll. Letzteres wird oftmals eintreten müssen, wenn einem Laubholzbestande unangebrachter Weise früher ein Fichtensaum gegeben wurde.

Nun haben unsere Großväter und Väter es aber meist versäumt, bei Anlage ihrer Kulturen für einen Windmantel zu sorgen. Unseren Großvätern und Vätern hieraus einen Vorwurf zu machen, wäre aber sehr unangebracht; deren Nachkommen haben es bis heute ja meist auch nicht besser gemacht; die da und dort vorhandenen

Abb. 2. 20jähriger Laubholzmantel vor 120jährigem Buchenbestande; in vorderster Reihe zum Buschwerk erzogen und eben dadurch geköpfte Fichten noch verstärkt.

Digitized by Google

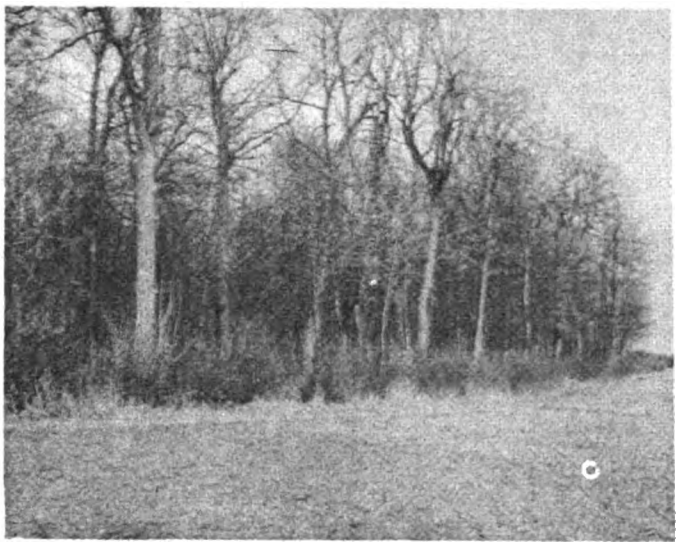

Abb. 8. 40jähriger Laubholzmantel unter 100jährigem Laubholzbestande; in vorderster Reihe zur Hecke erzogen und in dieser Form gehalten. Die Aufgabe, einen dauernd gegen Wind und Sturm gesicherten Waldesrand zu erzielen, ist in dieser stark exponierten Hochlage in idealster Weise gelöst.

solchen Verhältnissen m[uß] der Windmantel untergeb[aut] werden. Dieser Unterbau ist wie ein vorgebauter Windmantel zu erziehen und zu pflegen. Man darf ihn also nicht zum Stangenholz und dergleichen aufwachsen lassen. Auf die Lichtbedürftigkeit der so unterzubauenden Holzarten besonders große Rücksicht zu nehmen, ist nicht unbedingt erforderlich, auch lichtbedürftigeren Holzarten genügt der seitliche Lichteinfall vollkommen. Zu vermeiden ist aber ein Fichtenunterbau solcher Art unter einen Eichenaltholzbestand; die Neigung des Eichenrandes zur Zopftrocknis würde durch Fichtenunterbau vielleicht nicht unwesentlich verstärkt.

Im Plenterwalde könnte man eine künstliche Windmantelbildung als nicht notwendig erachten. Dem ist nicht so; in exponierten Lagen bedarf der Plenterwaldrand eines künstlichen Schutzes genau so wie jeder andere Waldrand, sonst ist es am Plenterwaldrande mit der Plenterwaldherrlichkeit bald vorbei.

Im Zusammenhang mit dem vorbehandelten Thema möchte ich zum Schluß auch noch auf die in der „Deutschen Forst-Zeitung" Bd. 40 (1925) Nr. 35 gebrachte Abhandlung von C. Baltz, Hannover, „Der Wald und das Nachbarrecht" verweisen. Gesetzliche Grenzabstandsvorschriften erzwingen oft geradezu einen niedrig gehaltenen Waldrand, für den umsichtigen Wirtschafter damit die Anlage eines Windmantels.

Hecken von Wildkirschen, Faulbaum, Holunder usw., die, soweit sie nicht weggehackt worden sind, von ihren Besitzern mit Stolz den Windmantelschwärmern gezeigt zu werden pflegen, diese Hecken haben ja nicht die Nachkommen, sondern die Vögel angelegt. Immerhin, der Versäumnis unserer Großväter und Väter verdanken wir es, wenn wir uns sehr oft vor die Aufgabe gestellt sehen, einen Altholzsteilrand gegen seitlichen Wind- und Lichteinfall schützen zu müssen, ohne daß ihm wegen Platzmangel ein Windmantel vorgesetzt werden kann; eine Absäumung verbietet sich, weil ja dadurch die sturmerprobten Randstämme entfernt und das hinterliegende Holz dem Windwurf usw. ausgesetzt würde. Unter

Die Hannoversche Klosterkammer.

Wie die Klöster im Laufe der Jahrhunderte zu ihrem Reichtum gekommen sind, darüber soll an dieser Stelle nicht gesprochen werden, sondern davon, daß es trotz aller Wandlungen der Zeit gelungen ist, das ehemals katholischen Klöstern und Stiften gehörende Vermögen, das heute von der „Klosterkammer" verwaltet wird, vor Verschleuderung zu bewahren und zum Segen des Landes Hannover zu erhalten.

Am Ende des 15. Jahrhunderts kamen die Lande Kalenberg-Göttingen in die Hand des Herzogs Erich. Seine Gattin Elisabeth, die Tochter des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, hat im Kampfe gegen Kaiser und Klerus in ihrem Staate der Reformation zum Siege verholfen. Sie hat die Verwahrlosung des Kirchen- und Schulwesens geordnet, und sie ist eigentlich als Schöpferin der Klosterkammer anzusehen; denn sie hat Ordnung in die zerrüttete Verwaltung des Klostervermögens gebracht, ohne die Klöster selbst ihrer Rechte zu berauben, und aus dieser staatlichen Aufsicht ist das herausgewachsen, was schon in Urkunden von 1718 als „Klosterkammer" bezeichnet sein soll.

Durch das Patent vom 8. Mai 1818 (Hannov. Ges.Samml. I 45) ist die Klosterkammer errichtet zum Zwecke der Verwaltung der Einkünfte der besonders in der Reformationszeit aufgehobenen Stiftungen und Klöster unter der Aufsicht des Staates, woran weder durch das Grundgesetz des Königreichs Hannover noch durch dessen Einverleibung in Preußen irgend etwas geändert ist. Maßgebend ist auch heute noch, was das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 (Hannov.

Digitized by Google

Ges.Samml. I 141) bestimmt, daß die Verwaltung dieses Vermögens der vom König dazu bestellten Behörde gebührt, und diese Behörde ist die Klosterkammer, die als Abschluß einer Jahrhunderte alten Entwicklung angesehen werden kann.

Sie hat das gesamte, früher geistliche Gut, dessen Erträgnisse, wo sonst Staatsmittel aufgewendet werden müßten, im Lande Hannover zu Kulturaufgaben und Linderung der Not verwendet werden, unter der Aufsicht des Staates zu verwalten.

Auf ein 110jähriges Bestehen konnte die 1818 ins Leben gerufene Klosterkammer am 8. Mai in der Haupt- und Residenzstadt Hannover zurückblicken, und es erscheint angebracht, auch in der „Deutschen Forst-Zeitung" ihrer zu gedenken, weil auch ein ganz bedeutender Forstbesitz zum Hannoverschen Klosterfonds gehört.

Neben 38 Gütern mit nutzbarer Fläche von etwa 16 775 ha sind noch 3660 ha Ackerhöfe vorhanden.

Wie der „Hannoversche Kurier" in seiner Nummer vom 8. Mai mitteilt, beträgt der Forstbesitz 26 832 ha. Mit Ausnahme einer größeren Fläche von 457 ha im Freistaat Anhalt liegt der Forstbesitz des Klosterfonds ausschließlich in der Provinz Hannover, und zwar im:

Reg.-Bez.	Hannover	2	Oberförstereien	4 071 ha
„	„ Hildesheim	3	„	5 374 ha
„	„ Lüneburg	4	„	14 065 ha
„	„ Osnabrück	1	„	1 618 ha
„	„ Stade	1	„	1 247 ha

Die Kloster-Oberförstereien sind: Kloster Wennigsen und Rehburg im Bezirk Hannover; Lamspringe, Goslar und Göttingen im Bezirk Hildesheim; Miele, Lüneburg, Soltau und Riebeck im Bezirk Lüneburg; Burgsittensen im Stader Bezirk und schließlich die Kloster-Oberförsterei Osnabrück.

Für das Rechnungsjahr 1928 sind veranschlagt der Ertrag von Klostergütern und deren Zubehörungen mit 743 636 RM, der Ertrag von Ackerhöfen und sonstigem Streubesitz mit 403 455 RM, dagegen der Ertrag an Forsten mit 1 823 000 RM.

Die Klosterkammer, die dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellt ist, hat die Eigenschaft einer staatlichen Behörde. Sie ist jedoch keine Provinzial-Verwaltungsbehörde, weil sie nicht mit der Wahrnehmung staatlicher Hoheitsrechte betraut ist, die Ausfluß der Gebietshoheit sind. Der Hannoversche Klosterfonds ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet; aber als aus dem Staatsvermögen abgesonderte milde Stiftung hat die Klosterkammer staatshoheitsrechtliche Funktionen nicht auszuüben. Baltz.

Die neue Besoldungsordnung für die Staatsforstbeamten in Bayern.

Der bayerische Landtag verabschiedete kurz vor Ostern die neue bayerische Besoldungsvorlage, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft tritt. Sie berücksichtigt einige besondere bayerische Verhältnisse, ist im übrigen in Anlehnung an die Neuregelung im Reich aufgebaut.

Jeder planmäßige Beamte erhält das im Gesetz vorgesehene Grundgehalt, außerdem Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge nach Maßgabe besonderer Vorschriften. Die Grundgehälter steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

In der Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) sind eingereiht von den Staatsforstbeamten:

in Gruppe 1a (8400 bis 12600 RM jährliches Grundgehalt) die Ministerialräte bei der Ministerialforstabteilung in München und die Regierungsdirektoren der Forstkammern bei den Kreisregierungen (alte Besoldungsgruppe A XIII);

in Gruppe 2a (7000 bis 9700 RM jährliches Grundgehalt) die Oberregierungsräte (Referenten bei der Ministerialforstabteilung und bei den Regierungsforstkammern, seither Gruppe A XII);

in Gruppe 2b (5400 bis 9000 RM) die Oberforstmeister (gehobene Forstamtsvorstände, seither in A XII);

in Gruppe 2d (5700 bis 8400 RM) die Forstmeister (Amtsvorstände, bisher in A XI);

in Gruppe 2f (4800 bis 7500 RM) die Forstamtmänner und Regierungsforsträte (Nebenbeamte an den Forstämtern bzw. Hilfsarbeiter an der Ministerialforstabteilung, den Regierungsforstkammern und der forstlichen Versuchsanstalt, seither in A X);

in Gruppe 2g (4800 bis 7800 RM) der Ministerialrechnungsrat in der Ministerialforstabteilung (seither in A XI);

in Gruppe 3a (4800 bis 7000 RM) die Rechnungsräte bei der Ministerialforstabteilung und bei den Regierungsforstkammern, hier als leitende Beamte der Forstbuchhaltungen (seither in A X);

in Gruppe 4a (4100 bis 5800 RM) die Rechnungsoberinspektoren bei der Zentralstelle und den Mittelstellen (seither in A IX);

in Gruppe 4b (2800 bis 5000 RM) die Oberforstverwalter und Forstverwalter (seither in A VIII bzw. VII) sowie die Oberrechnungskommissäre bei der Zentralstelle und den Mittelstellen (seither in A VIII);

in Gruppe 5a (2800 bis 4200 RM) die Forstobersekretäre an den Forstämtern (seither in A VII);

in Gruppe 7a (2350 bis 3500 RM) die Revierförster und die Forstsekretäre bei den Forstämtern, die

Digitized by Google

Regierungssekretäre bei den Mittelstellen und die Ministerialkanzleisekretäre und -sekretärinnen bei der Zentralstelle (seither in A VI);

in Gruppe 7b (2200 bis 3200 RM) die Oberforstwarte bei den Forstämtern (seither in A V);

in Gruppe 8a (2000 bis 2700 RM) die Förster, Forstamtsassistenten (seither in A V) und Forstassistenten (seither in A IV) bei den Forstämtern, die Kanzleisekretäre und -sekretärinnen bei den Regierungen und die Ministerialkanzleiassistenten und -assistentinnen bei der Zentralstelle (bisher in A V);

in Gruppe 9 (1700 bis 2600 RM) die Forstwarte, Kanzleiassistenten und -assistentinnen (seither in A IV) und Forstaufseher (seither in A III) bei den Forstämtern und den Regierungen;

in Gruppe 10 (1600 bis 2400 RM) die Kanzleigehilfen und -gehilfinnen bei den Forstämtern und Regierungsforstkammern (seither in A III).

In der Besoldungsordnung B (Einzelgehälter) sind eingereiht: in Gruppe 1 (19000 RM jährlich) der Staatsrat der Ministerialforstabteilung (Chef der bayerischen Staatsforstverwaltung, bisher in B 4); in Gruppe 5 (14000 RM jährlich) ein Ministerialrat der Ministerialforstabteilung als Abteilungsleiter (bisher in B 1).

Zum besseren Verständnis der verschiedenen Beamtenbezeichnungen sei erwähnt:

Die Beamten bei den Forstämtern teilen sich in untere, mittlere und höhere.

Die unteren Beamten (nur im Außendienst verwendet) beginnen als „Forstaufseher" und rücken über den „Forstwart" in beschränkter Anzahl bis zum „Oberforstwart" vor.

Die mittleren Beamten gehören entweder dem Außendienst bzw. während ihrer Stellung als „Amtsförster" dem gemischten Dienst (Kanzleidienst, daneben Versehung eines Schutzbezirkes) an; sie werden dann angestellt als Forstassistenten und rücken vor als Förster, Revierförster, Forstverwalter, Oberforstverwalter. Oder sie wählen die Laufbahn des reinen Kanzleidienstes als: Kanzleigehilfe — Kanzleiassistent — Forstamtsassistent — Forstsekretär — Forstobersekretär bzw. beim Übertritt in den inneren Dienst an einer Regierung bzw. der Ministerialforstabteilung: Kanzleigehilfe — Kanzleiassistent — Kanzleisekretär — Regierungssekretär (Ministerialkanzleisekretär) — Rechnungskommissär — Oberrechnungskommissär — Rechnungsoberinspektor — Rechnungsrat — Ministerialrechnungsrat.

Die höheren Beamten werden etatmäßig angestellt als Forstamtmänner (bei den Forstämtern und der forstlichen Versuchsanstalt) bzw. Regierungsforstsekretäre (im inneren Dienst der Mittelstellen bzw. nach einigen Jahren der Zentralstelle), durchlaufen die Stellung des „Außenforstamtmannes" und werden Amtsvorstände als Forstmeister bzw. (in beschränkter Anzahl in späteren Jahren) Oberforstmeister.

Gegenüber der seitherigen Besoldungsordnung bringt die neue Regelung in der Einstufung der Forstbeamten einige Änderungen, welche für die Betroffenen teils Verbesserungen, teils Verschlechterungen bedeuten. So sind z. B. im unteren Dienst Forstaufseher (bisher A III) und Forstwarte (bisher A IV) zusammengefaßt in eine Gruppe A 9, ebenso im mittleren Dienst Forstverwalter (bisher A VII) und Oberforstverwalter (bisher A VIII) in eine Gruppe A 4b, Forstassistent (bisher A IV) und Förster (alt A V) in neu A 8a, Rechnungs- und Oberrechnungskommissäre (bisher A VII und VIII) in neu A 4b. Der etatmäßige Oberforstmeister stand bisher dem Oberregierungsrat völlig gleich (beide in A XII); nunmehr ist jener in A 2b, dieser in A 2a eingestuft.

Von der Reichsbesoldungsordnung weicht die bayerische Neuregelung in einem sehr wesentlichen Punkt ab: Im Gegensatz zur Regelung im Reich sind im bayerischen Gesetz die bisherigen Gruppen X und XI nicht zusammengelegt.

Die nichtetatmäßigen Beamten (Forstassessoren, Hilfsassistenten, Hilfsaufseher, Hilfsschreiber) erhalten ihre Bezüge nach besonderen Bestimmungen aus den Stufen A 2b, bzw. 9, bzw. 9, bzw. 10.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach den Grundsätzen der neuen Reichsbesoldungsordnung gewährt. Ledige Beamte bis zum vollendeten 45. Lebensjahre erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der ihrem Grundgehalt entspräche, den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniederen Tarifklasse.

An Kinderzuschlägen werden gegeben für die ersten beiden Kinder je 20 RM, für das dritte und vierte Kind je 25 RM und für das fünfte und jedes weitere Kind je 30 RM monatlich, und zwar allgemein bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Für Kinder vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig geger. Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und wenn sie nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 RM haben.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 RM haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

Für Pflegekinder oder Enkel, die der Beamte in seinen Hausstand aufgenommen hat und für deren Unterhalt und Erziehung er keine Vergütung erhält, kann der Kinderzuschlag in entsprechender Anwendung der Grundsätze für leibliche Kinder gewährt werden.

Die Bezüge der vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden in der Weise neu geregelt, daß das in das pensionsfähige Diensteinkommen einzurechnende bisherige Grundgehalt samt Zuschlag bei einem Gesamtbetrag bis einschließlich 1800 RM um 25 v. H.,

Digitized by Google

von mehr als 1800 RM bis einschließlich 3500 RM um 22 v. H.,
von mehr als 3500 RM bis einschließlich 6000 RM um 19 v. H.,
von mehr als 6000 RM bis einschließlich 12000 RM um 16 v. H.
erhöht wird. Das neue Grundgehalt darf 13200 RM nicht übersteigen. Der Frauenzuschlag wird hier nach den am 30. September 1927 geltenden Vorschriften gewährt.

Das Schicksal der bayerischen Besoldungsvorlage bis zur Annahme durch den Landtag war merkwürdig genug. Wochenlang zogen sich schon vor der Einbringung der Vorlage an den Landtag die Verhandlungen im Gesamtministerium und unter den Koalitonsparteien hin infolge der Weigerung des der bayerischen Regierungskoalition angehörenden bayerischen Bauern- und Mittelstandsbundes, eine Erhöhung der Grundgehälter über 7000 RM, also über die neue Besoldungsgruppe 3 (alt IX) hinaus eintreten zu lassen. Am 8. März hatte endlich der Ministerrat die Vorlage einstimmig, also auch unter Zustimmung des vom bayerischen Bauernbund gestellten Landwirtschaftsministers, angenommen, so daß sie Mitte März dem Landtag zugehen konnte. Hier traten neue Schwierigkeiten auf. Vor allem ward sehr bald klar, daß der bayerische Bauernbund entgegen der zustimmenden Haltung seines Vertreters im Ministerrat die Vorlage ablehnen würde. Ebenso ließen Sozialdemokraten und Kommunisten keine Zweifel darüber entstehen, daß auch sie die Vorlage nicht annehmen würden. Dazu lag eine Fülle von Abänderungsanträgen vor und waren über 200 Eingaben zu erledigen. An eine regelrechte parlamentarische Verabschiedung der Vorlage vor Ostern war unter solchen Umständen nicht mehr zu denken. Zog sie sich aber über Ostern hinaus, so kam sie in immer bedenklichere Nähe der Wahlen mit der Gefahr, daß die Beratungen in immer größere Abhängigkeit von den Wahlkämpfen geraten wären. Den Ausweg aus diesen Schwierigkeiten fand eine Anregung des bayerischen Beamtenbundes, die sich zu einem Antrag der Rumpfkoalition (bayerische Volkspartei und Deutschnationale) und der einsichtsvollen Opposition (Völkischer Block, nationalsozialistische Gruppe und Demokraten) verdichtete des Hauptinhalts, die Regierungsvorlage vorläufig en bloc unverändert anzunehmen und ihre Einzelberatung, zusammen mit Erledigung der Abänderungsanträge und der Eingaben, dem neuen Landtag zu überlassen. Der Antrag wurde mit 72 gegen 43 Stimmen des Bauernbundes, der Sozialisten und Kommunisten am 27. März in zweiter Lesung angenommen und so die Vorlage gerettet und die Auszahlung der Nachzahlungen noch vor Ostern ermöglicht.

Mit der Besoldungsvorlage hatte die Regierung auch die Einführung verschiedener neuer Amtsbezeichnungen in Angleichung an die Amtsbezeichnungen im Reich beantragt. Auch deren Nachprüfung und Genehmigung bleibt nun zufolge des vorgenannten Antrags dem neuen Landtag überlassen.

Das neue Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung vom 27. Februar 1928.

Dieses Gesetz ist am 1. April 1928 in Kraft getreten, und ein gewisser Unmut darüber tritt auch in der politischen Presse in die Erscheinung, weil die Grenze für den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens so hoch hinaufgesetzt sein soll, daß angeblich jedes Verantwortlichkeitsgefühl abgetötet werde. Ausgehend von der sozialen Fürsorge, über deren heutige Ausgestaltung nach mancher Richtung die Meinungen auseinandergehen können, wird in dem neuen Gesetz eine Maßnahme gesehen, die dem deutschen Staatsbürger den Rest aller Sorgen nimmt, weil sein Verdienst vor dem Zugriffe der Gläubiger geschützt wird, so daß die letzte Möglichkeit fehle, die Arbeitsfähigkeit flüssig zu machen.

So wie der „soziale Staat" hier dargestellt wird, ist er doch noch nicht ganz, und namentlich wird hier von einer Verkennung der Absicht des Gesetzgebers ausgegangen, denn durch das Gesetz wird doch lediglich die Absicht verfolgt, die auch für seine Vorläufer maßgebend gewesen ist, die Pfändungsgrenze so festzulegen, daß die Lebenshaltung, sowie auch bestehende Unterhaltungspflichten mit der Höhe der Bezüge in Einklang gebracht werden, was sowohl für den Arbeits- und Dienstlohn als auch für das Diensteinkommen der Beamten und deren Pensionen zu gelten hat.

Die Verordnung über Lohnpfändung nebst den dazu ergangenen Ergänzungen wird nicht beseitigt, sondern es findet nur eine anderweitige Festsetzung der von der Pfändung befreiten Beträge statt, entsprechend den heutigen Zeitverhältnissen.

Der Monatslohn ist bis zu 195 RM, der Wochenlohn bis zu 45 RM, der Tageslohn bis 7,50 RM der Pfändung nicht unterworfen, aber soweit er über diese Beträge hinausgeht, können zwei Drittel gepfändet werden.

Soweit Diensteinkommen, Pensionen oder sonstige Bezüge der Beamten in Frage kommen, so ist die Summe von 195 RM frei von der Pfändung, während der darüber hinausgehende Teil nur zum dritten Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterliegt. Unter diese, in Abänderung der Vorschriften im § 850 der Zivilprozeßordnung ergangenen Neufassung fallen die Privatangestellten nicht, weil sie im Sinne dieser Gesetzgebung Beamte nicht sind, sondern nach den Grundsätzen behandelt werden müssen, wie sie für Arbeits- und Dienstlohn maßgebend sind.

Digitized by Google

Der Privatbeamte, welcher ein monatliches Einkommen von 400 RM hat, hat demnach ein pfändungsfreies Einkommen von zunächst 195 RM und dazu ein Drittel des über 195 RM hinausgehenden Mehrbetrages, der $\frac{400-195}{3} = 68{,}33$ RM beträgt, so daß im ganzen 195 + 68,33 RM = 263,33 RM pfändungsfrei sind.

Der Beamte im Sinne des Gesetzes ist günstiger gestellt, denn er hat unter gleichen Voraussetzungen zwei Drittel des Mehrbetrages pfändungsfrei, so daß das pfändungsfreie Einkommen 195 + 136,66 RM = 331,66 RM beträgt.

Die bisherigen Bestimmungen über die Erhöhung des pfändungsfreien Betrages, wenn einem Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren ist, sind aufrechterhalten geblieben. Nach dem neuen Gesetze ist aber die Änderung eingetreten, daß auf den Arbeits- oder Dienstlohn, der 100 RM wöchentlich übersteigt, die Vorschrift keine Anwendung finden sollte, diese Grenze jetzt auf 150 RM festgesetzt ist. Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 650 RM für den Monat, von 25 RM für den Tag, so findet die in Frage kommende Vorschrift auf den Mehrbetrag ebenfalls keine Anwendung. Deshalb ist der über die genannten Summen hinausgehende Betrag, ohne Rücksicht auf eine bestehende Unterhaltungspflicht, nur bis zu ein Drittel der Pfändung entzogen. B.

Forstliche Rundschau.

Die Einwirkung der seit 1915 vollzogenen politischen Neugestaltung Europas auf Forstwirtschaft und Holzhandel in den europäischen Ländern. Von Privatdozent Dr. Reinhold. Forstwissenschaftliches Centralblatt 1928, S. 269.

Vor dem Kriege war Europa in der Lage, seinen Holzbedarf, rein mengenmäßig betrachtet, selbst zu decken. Der Einfuhr von tropischen und sonstigen Spezialhölzern aus anderen Weltteilen stand eine bedeutendere Ausfuhr von Halb- und Fertigfabrikaten gegenüber. Auch nach dem Kriege hat dieses Verhältnis keine grundlegende Änderung erfahren. Die Waldfläche ist trotz der vorgekommenen Besitzwechsel dieselbe geblieben. Selbst die Ausplünderung der Waldungen während der Kriegs- und Revolutionsjahre in den Ostseeprovinzen, Polen und Rußland fällt gegenüber den ungeheuren Waldflächen Osteuropas nicht ins Gewicht. Schlimmer wirkt allerdings im Nordosten die gewollte und ungewollte Waldverwüstung durch Waldbrände, doch scheint auch dieser Schaden geringer zu sein, als öfters angenommen wird. Die Verminderung der Holzvorräte Europas seit Beginn des Weltkrieges kann im ganzen trotz der unzweifelhaft vorgekommenen Mehrnutzungen als erträglich bezeichnet werden. Dagegen hat die Neugestaltung Europas eine weitgehende forstwirtschaftliche Verschiebung innerhalb der Länder dieses Erdteiles zur Folge gehabt.

Erfahrungsgemäß kann man die Länder mit 0,35 und mehr Hektar Waldfläche je Kopf der Bevölkerung als Holzüberschußländer betrachten, während jene mit 0,31 und weniger Hektar eine Mehreinfuhr von Holz benötigen. Die ehemaligen russischen Randstaaten gehören von diesem Maßstabe ausgehend nach wie vor zu den Überschußländern, wenn man annimmt, daß Holzproduktion und Holzbedarf sich eben mit der Höhe der Vorkriegszeit halten. Schon Polen mit 0,35 ha je Kopf und ebenso die Tschechoslowakei stehen gerade auf der Grenze. Dagegen ist Rumpfungarn mit nur 0,11 ha nunmehr ein waldarmes Land, da es seine großen Nadelholzgebiete in den Karpathen und in Siebenbürgen an Rumänien und die Tschechei abtreten mußte. Das heutige Rußland ist aber selbst in seinen europäischen Teilen noch heute als das Waldland zu betrachten, da seine Waldfläche mit 152 Millionen Hektar immer noch dreimal so groß ist als der Flächeninhalt des Deutschen Reiches. Finnland hat durch Gebietserweiterungen im Nordosten seine Waldfläche bedeutend vergrößert. Jugoslawien ist durch die Einverleibung Bosniens zu einem mächtigen holzwirtschaftlichen Faktor am Mittelmeer geworden. Deutschland hat zwar 1,7 Mill. Hektar Wald verloren, die Teilfläche auf den Kopf der Bevölkerung ist jedoch mit 0,22 ha dieselbe geblieben wie vor dem Kriege. Frankreich und Italien haben durch die Gebietserweiterungen ihre Stellung in der europäischen Holzwirtschaft nicht wesentlich geändert.

Noch wesentlicher als die Waldfläche der einzelnen Länder hat sich vielfach die Verteilung des Besitzstandes zwischen juristischen und physischen Personen in der Nachkriegszeit geändert. Hierbei haben verschiedene Ursachen mitgewirkt:

1. Neugebildete Staaten haben grundsätzlich den gesamten Waldbesitz als Staatswald erklärt, teils aus nationalen und politischen Gründen, teils wegen der Notwendigkeit, dem neuen Staatswesen eine sichere Einnahmequelle zu schaffen.

2. Die Verstaatlichung der Wälder ist mehrfach, so namentlich in der Tschechoslowakei und in Italien, dem Bestreben entsprungen, die fremdstämmigen Besitzer zu enteignen.

3. Gesetzgeberische Maßregeln sollten frühere Vorzugsstellungen von privaten Waldbesitzern als unvereinbar mit der neuen Staatsform beseitigen; hierunter fallen auch die Fideikommisse Deutschlands.

Diese Verstaatlichungen des Waldbesitzes, namentlich die unter 1 und 2 genannten, sind erfolgt ohne oder doch nur mit sehr ungenügenden Entschädigungen der bisherigen Besitzer. Vielfach sind die bisherigen Beamten vertrieben worden, ohne daß genügend ausgebildeter Ersatz vorhanden

Digitized by Google

war. Beide Momente begünstigten eine Raubwirtschaft in den enteigneten Forsten, um so mehr als die Abnutzung der Holzvorräte das bequemste Mittel zur Deckung der gewaltigen Staatsausgaben in den neuen Staaten bildete.

Die politische Neugestaltung hat auch auf die deutsche Forstwirtschaft nach mehrfachen Richtungen eingewirkt.

Seit dem Kriege ist ein Sinken der ohnehin geringen Rentabilität der Forstwirtschaft infolge der Höhe des Zinses für Leihkapitalien, des Steigens der Ausgaben für Löhne und Steuern und des Massenangebots von Holz aus Ost- und Nordeuropa festzustellen. Diese Gründe und der starke Kapitalbedarf der privaten Waldbesitzer hat auch ein Sinken der bei Waldverkäufen zu erzielenden Preise zur Folge.

Der große Geldbedarf der Waldbesitzer veranlaßt sie vielfach auch zu schärferen Eingriffen in die Holzvorräte, als mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit vereinbar ist.

Im Holzhandel machen sich die Folgen der politischen Veränderungen geltend, da durch sie eine Zerlegung großer Wirtschaftskörper in kleinere und eine Änderung der Kapitalverteilung innerhalb und außerhalb Europas eingetreten sind.

Die Hauptzuschußländer für Holz haben zwar infolge des Krieges keine wesentlichen Änderungen erfahren, wohl aber sind erhebliche Schwankungen und Änderungen hinsichtlich der Höhe des Zuschußbedarfs eingetreten.

Deutschland hat vor dem Kriege etwa 12,5 Millionen Festmeter, rund ein Drittel des gesamten Nutzholzverbrauchs, eingeführt. Infolge des Währungsverfalles war Deutschland nach dem Kriege sogar einige Jahre Holzausfuhrland, seit 1924 steigt die Mehreinfuhr an Nutzholz wieder an und hat 1927 sogar die Höhe von 1913 erreicht. Die Nutzholzmehreinfuhr von Frankreich und Italien ist seit 1924 erheblich gesunken, auch England hat seine Vorkriegseinfuhr noch nicht wieder erreicht. Neben den politischen Verhältnissen spielt hierbei die wirtschaftliche Lage und vor allem die Valuta eine Hauptrolle.

Noch wesentlich erheblichere Unterschiede zeigt die Betrachtung der Hauptüberschußländer Europas. Die skandinavischen Länder sind durch die Ereignisse seit 1918 weniger berührt worden, dagegen ist das bedeutendste Holzausfuhrland Europas, Rußland, bis vor zwei Jahren vollständig ausgeschaltet gewesen und hat bei Berücksichtigung der Gebietsverluste jetzt erst knapp 40 % der Vorkriegszahlen erreicht. Dafür haben Finnland, Polen, die baltischen Länder und ebenso die Nachfolgestaaten Österreichs nicht nur vollen Ersatz geleistet und das Ausland, so namentlich Deutschland, förmlich mit Holz überschüttet.

Diese Änderungen haben auch zur Folge, daß der Holzhandel teilweise ganz neue Wege eingeschlagen hat, während alte verödeten.

Während z. B. vor dem Kriege Rußland und Österreich-Ungarn etwa 85 % der deutschen Nutzholzeinfuhr lieferten, ist Sowjet-Rußland hieran nur noch mit 4 % beteiligt, während die Nachfolgestaaten beider Reiche, namentlich Finnland, jetzt den gleichen Prozentsatz liefern.

England hat sich im Holzhandel von Lettland und Estland geradezu eine Monopolstellung geschaffen, bezieht außerdem aus den Häfen des Weißen Meeres, während Schweden als Holzlieferant mehr zurücktritt.

Die veränderte Absatzrichtung war auch für die Hauptumschlagsplätze von entscheidender Bedeutung. Immerhin sind aber die politischen und Handelsbeziehungen auch heute noch so ungeklärt, um die gegenwärtigen Verhältnisse als dauernde bezeichnen zu können.

Infolge der veränderten Handelsbeziehungen, die durch den Wettbewerb der Eisenbahnen Mittel- und Osteuropas hinsichtlich billiger Eisenbahnfrachten wesentlich unterstützt worden sind, ist eine Abwanderung des Holzes von den Binnenwasserstraßen zu den Eisenbahnen eingetreten. Die Durchfuhrausnahmetarife Deutschlands und Österreichs begünstigen die Holzausfuhr Polens und der Tschechoslowakei nach Frankreich, welches früher hauptsächlich in Finnland einkaufte.

Auf dem Weltholzmarkt besteht auch heute noch Unsicherheit hinsichtlich der verfügbaren Holzmengen und des Holzbedarfs. Bald wird drohender Holzmangel prophezeit, bald Absatzkrisis.

Unzweifelhaft ist der Verbrauch von Bau- und Nutzholz seit 1918 zurückgegangen. Maßgebend ist hierfür in erster Linie die ungünstige Wirtschaftslage, die zur Sparsamkeit nötigt. Dieses gilt namentlich für Bau- und Schneideholz, ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Kistenindustrie.

Dem Holz ist aber in der Neuzeit auch ein erheblicher Wettbewerb erwachsen durch vermehrte Verwendung von Eisen beim Hausbau (Stahlhaus), zu Eisenbahnschwellen und beim Grubenausbau. Für die Zellstoff-Fabrikation werden Ersatzstoffe durch Bambus und Espartogras beschafft. Der Holzdestillationsindustrie ist durch die Herstellung von Essigsäure und Methylalkohol aus Kohle auf chemischem Wege ein tödlicher Schlag versetzt worden.

Trotzdem ist eine dauernde Absatzkrise für Holz nicht zu befürchten, solange die Holzlieferungen Rußlands nicht ihre frühere Höhe wieder erreicht haben. Dieser Zeitpunkt liegt aber noch in weiter Ferne wegen des gewaltig gestiegenen Eigenverbrauchs dieses Landes an Holz und wegen der Schwierigkeit, die nötigen Holzarbeiter für die entlegenen Waldgebiete zu beschaffen, da die Bauern nun eigenes Land erhalten haben und nicht mehr auf Waldarbeit angewiesen sind.

Ein zahlenmäßiger Beweis für die Lage des Holzmarktes ist darin zu erblicken, daß in Schweden innerhalb Jahresfrist die Indexzahlen für Eisen von 123 auf 114 gefallen, jene für Sägeholz aber von 158 auf 163 gestiegen sind; jene für Zellstoff und Holzschliff zeigen gleichzeitig einen Rückgang von 164 auf 123. Wenn von einer Absatzkrisis

Digitized by Google

gesprochen werden kann, so trifft diese höchstens Holzschliff und Zellstoff sowie Grubenholz. Bezeichnend hierfür ist auch, daß die Papierholzpreise in Deutschland die neuere Steigerung der Holzpreise nicht mitgemacht haben.

Die schlechte Lage der verarmten östlichen Länder Europas und ebenso auch die ungünstigen finanziellen Verhältnisse vieler deutschen Waldbesitzer haben ein Massenangebot schwacher Hölzer zur Folge, das auf den Holzmarkt drückt.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß der Holzverbrauch Europas die Vorkriegshöhe noch nicht voll erreicht und zur Zeit nur mäßig ansteigt, während allenthalben ein lebhaftes Streben nach Verbesserung der Forstwirtschaft hervortritt. Dieser Umstand in Verbindung mit den gewaltigen Holzvorräten Rußlands, Sibiriens und Kanadas läßt eine Holznot in absehbarer Zeit nicht befürchten.

Dr. Schwappach.

Baumfäll- und Ablängmaschine in der Praxis. Von Forstrat Fuchs, Karlsruhe. Silva, 1928, Nr. 14/15.

Bei den steigenden Holzwerbungskosten ist es mit Freude zu begrüßen, daß die badische Ministerial-Forstabteilung sich der Frage der Einführung der Motorsägen in die Forstwirtschaft zuwandte und durch die Forstschule Karlsruhe praktische Versuche mit den Motorsägen „Rinco“ und „Silva“ durchführen ließ. Diese Versuche sind deshalb besonders bemerkenswert, weil sie sich auf einen längeren Zeitraum (drei Monate) erstreckten und nicht nur die Leistung der Maschinen im praktischen Betriebe, sondern auch die Frage der Arbeitsorganisation in den Bereich der Prüfung einbezogen. Die zwei zu den Versuchen herangezogenen Baumsägemaschinen gehören beide dem Typ der Kettensäge an; sie unterscheiden sich im wesentlichen durch ihr Gewicht, das bei der „Rinco“ (Hersteller Firma Ring & Co., Berlin) 38 kg, bei der „Silva“ (Hersteller Firma Vital & Rainer, Wien) 28 kg beträgt.

Die Organisation des Motorsägenbetriebes weicht von dem Handbetrieb wesentlich ab und erfordert, um die Maschine auszunutzen, eine starke Arbeitsteilung. Zum Fällen sind drei Mann erforderlich: zwei zur Bedienung der Maschine und einer, der im stärkeren Holz keilt, im schwächeren Holz den Stamm mit der Axt oder mittels einer an einem Stock befestigten eisernen Gabel umdrückt. Das Zerschneiden des liegenden Holzes erfordert vier Mann, und zwar zwei an der Maschine und zwei, die das zu schneidende Holz hochlegen. Bei den Versuchen wurde eine Rottengröße von sechs Mann benutzt, wobei die Maschine jedoch nicht voll ausgenutzt werden konnte. Eine volle Ausnutzung wäre erst bei mindestens acht Mann möglich gewesen. Auch bei diesen Versuchen ergab sich, daß die Maschine nicht nur in starkem, sondern bei richtiger Arbeitsorganisation auch in schwachem Holz wirtschaftlich arbeitet, vor allem, wenn es sich um Brennholzeinschnitt handelt und das einzuschneidende Holz möglichst an die Wege zusammengerückt wird. Die Herstellung des Fallkerbs geschah bei den Versuchen ebenfalls durch die Motorsäge, wobei nur der untere Schnitt von der Maschine hergestellt wurde. Auf diese Weise ließ sich gegenüber der Axtarbeit eine wesentliche Leistungssteigerung erzielen. Ein grundlegender Unterschied zwischen den Leistungen und der Arbeitsweise der zwei Maschinen konnte nicht festgestellt werden. Übermäßige Erwärmung trat sowohl bei der „Silva“, die eine besondere Ventilatorkühlung besitzt, als auch bei der „Rinco“ nicht ein. — Durch Anwendung der Motorsäge wurde beim Einschlag eines reinen Kiefernbrennholzbestandes 50 % Mehrleistung gegenüber der Handarbeit erzielt. Durch Verwendung der Motorsäge sank die zum Umsägen der Stämme erforderliche Arbeitszeit von 4 auf 2 %, das Zersägen des Holzes von 48 auf 33 %, während die Laufzeiten von Stamm zu Stamm von 4 auf 10 % stiegen. Durch Einführung der Motorsäge konnte bei den in Württemberg erzielten Ergebnissen etwa 15 bis 20 % der Holzwerbungskosten gespart werden (alle Unkosten der Motorsägenarbeit abgerechnet). Voraussetzung für ein solches Ergebnis ist jedoch eine dauernde gute Pflege der Maschine, um eine hohe Lebensdauer zu sichern und die Amortisationsquote möglichst zu senken, ferner ein planmäßiges Anlernen der für den Motorsägenbetrieb in Aussicht genommenen Arbeitskräfte, da gerade die Arbeitsorganisation zunächst die hauptsächlichsten Schwierigkeiten mit sich bringt. — Die Württemberger Versuche bilden wiederum ein Beispiel dafür, daß die Anwendung der Motorsäge im Walde für die Verbilligung unseres Betriebes von nicht unerheblicher Bedeutung ist, und daß die Forstwirtschaft durch Anschaffung von Maschinen und durch Ausbildung geeigneter Arbeitskräfte diese Entwicklung fördern sollte.

Dr. von Monroy.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Reichsforstwirtschaftsrat.

Sitzung des Rechtsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates in Berlin am 15. März 1928.

Als erster Punkt der Tagesordnung gelangten die Richtlinien für Waldgutsgesetzgebung zur Besprechung. Berichterstatter: Oberforstmeister von Arnswaldt. Die Vollversammlung des R.F.R. hatte in ihrer Sitzung im Herbst 1927 Richtlinien aufgestellt, die vom Rechtsausschuß eingehend nachgeprüft wurden. Wenn auch die Mehrzahl dieser Richtlinien die Zustimmung fanden, so wurden doch mehrfach andere Fassungen und auch Zusätze beschlossen.

Amtsgerichtsrat Professor Dr. Görcke berichtete sodann über Das neue Strafgesetzbuch in

Digitized by Google

seiner Auswirkung auf forstliche und jagdliche Fragen. Nach seinen Mitteilungen wird der Forstschutz hiernach inhaltlich fast der gleiche bleiben wie bisher, dagegen sind für den Jagdschutz Verschärfungen gegen die Bestimmungen des alten St.G.B. eingetreten. Die Person des Forstmannes und Waldeigentümers wird künftighin sogar noch einen verstärkten Schutz genießen. Gegen Wilderer, die bei der Betretung Gewalt gegen eine Person anwenden, ist im Entwurfe sogar Zuchthausstrafe vorgesehen.

Bei Punkt 3 der Tagesordnung: Welche Aufgaben werden den Rechtsausschuß voraussichtlich in nächster Zeit beschäftigen? empfahl der Vorsitzende einen vergleichenden Bericht über den Stand der Waldschutzgesetzgebung in den einzelnen Staaten. Regierungsrat Wrabec hält eine Novelle zum Baumschutzgesetz für nötig, da zur Zeit erhebliche Unklarheit und Rechtsunsicherheit besteht.

Herr Schmilling vom Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen berichtete sodann über die Arbeitslosenversicherung auf dem platten Lande. Die Durchführung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung hat zunächst eine Reihe sehr beklagenswerter Mißstände ausgelöst, die zu einer Ablehnung des gesamten Gesetzes durch weite Kreise geführt habe. Schmilling hält sie aber zum großen Teil für Kinderkrankheiten, deren Heilung zwar nötig, aber auch möglich sei. Sie beruhen zu einem Teil auf anfangs vorhandenen Mängeln der Organisation, zu einem anderen auf vom Gesetz offengelassene Lücken, die erst durch entsprechende Verordnungen ausgefüllt werden können, zum dritten auf Mängeln des Gesetzes selbst, zu einem vierten darauf, daß die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Reichsanstalt nicht nur nicht unterstützen, sondern manchmal durch Passivität oder Gleichgültigkeit die Mängel sogar noch steigern. Die ersten drei Ursachen sind jetzt teilweise abgestellt, das noch fehlende wird bis zum Herbst nachgeholt werden, die vierte Ursache zu beseitigen ist Sache der Beteiligten selbst. S.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Beteiligung der Beamten der Forsteinrichtungsanstalten an der Ausübung der Jagd.

M. f. L. vom 1. April 1928 — III 715.

In Erweiterung der Allgemeinen Verfügung III 40 vom 26. Mai 1922 — III 4004 — erhalten die planmäßigen Oberförster der Forsteinrichtungsanstalten für ihre Person das Erlegungsrecht für den Abschuß je eines Rehbockes in jedem Jahre.

Wenn die Oberforstmeister oder die Regierungs- und Forsträte der Forsteinrichtungsanstalten von ihrem Erlegungsrechte auf je einen Rothirsch keinen Gebrauch machen wollen, können sie gemäß Ziffer 12 der JNV. vom 1. April 1928 im Benehmen mit dem zuständigen Bezirks-Oberforstmeister und dem zuständigen Oberförster das Recht auf Erlegung eines Rothirsches in jedem Jahre auf den planmäßigen Oberförster der Forsteinrichtungsanstalt übertragen.

Im Auftrage: Laspeyres.

Nachtragsverzeichnis der preuß. Mittelschulen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 2. Mai 1928 — III 6257, I.

Anbei wird ein weiteres Nachtragsverzeichnis der Knabenmittelschulen und der Mädchenmittelschulen in Preußen, die als vollausgestaltete Anstalten im Sinne der Bestimmungen vom 1. Juni 1925 anerkannt sind, zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

Rgbz. Frankfurt a. O.: Müncheberg, Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Rgbz. Magdeburg: Delitzsch, Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Rgbz. Osnabrück: Badbergen, Kr. Bersenbrück, Öffentliche Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Rgbz. Köln: Köln-Nippes, Knabenmittelschule und Mädchenmittelschule.

Rgbz. Stettin: Gartz a. O., Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Rgbz. Merseburg: Mühlberg a. E., Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Rgbz. Oppeln: Alt-Hindenburg, Städt. kath. Knaben- und Mädchenmittelschule.

Rgbz. Köslin: Ratzebuhr, Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Rgbz. Stralsund: Barth, Städt. Mädchenmittelschule.

Die anerkannten Mädchenmittelschulen I und II in Aachen sind zu einer anerkannten Mädchenmittelschule zusammengelegt worden.

Verrechnung der an Angestellte zu zahlenden Beschäftigungstagegelder, Reisekosten, Umzugskosten und Umzugskostenbeihilfen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 7. Mai 1928 — I 16370, II, III, IV, V, VI, VII.

Der auf Seite 116 des Preußischen Besoldungsblattes veröffentlichte Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 11. April 1928 — I. A. 2. 3676a — ist sinngemäß auch im Bereiche meiner Verwaltung anzuwenden.

Vertrauliche Behandlung von ärztlichen Zeugnissen.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM. v. 28. April 1928 — I. C 2. — 4461 b.

In einem Zwangspensionierungsverfahren, in dem der Kreisarzt über einen Beamten ein Gutachten, daß dieser geisteskrank sei, abgegeben und ausdrücklich gebeten hatte, dem Beamten davon keine Kenntnis zu geben, weil dadurch unter Umständen eine Verschlimmerung seines Zustandes zu befürchten sei, sind die Akten gleichwohl mit dem Gutachten dem Beamten auf dessen Antrag vorgelegt worden. Durch ein solches Vorgehen kann unter Umständen schwerer Schaden für den Beamten angerichtet werden. Es wird daher darauf hingewiesen, daß die Bestimmung im Artikel 129 Absatz 3 der Reichsverfassung es nach der übereinstimmenden Ansicht der Reichsregierung und der Preußischen Regierung nicht hindert, ein von Amts wegen eingeholtes ärztliches Gutachten, dessen Inhalt nach der Auffassung

Digitized by Google

des begutachtenden Arztes zur Mitteilung an den Beamten in dessen Interesse ungeeignet ist, der Einsicht des Beamten vorzuenthalten.

Die Bemessung des Urlaubs für Angestellte.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 8. Mai 1928 — Lo. 5168 b.

Nach Artikel 8 des Abkommens vom 6. Februar 1928 (PrBesBl. S. 39) erhält die Ziffer 15 im § 32 PAT. folgende Fassung:

Für die Bemessung des Urlaubs gilt als Stichtag für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Altersklassen der letzte Tag des Urlaubsjahres."

Hierzu bemerke ich, daß bei der Bemessung des Urlaubs der letzte Tag des Urlaubsjahres sowohl für das Lebensalter als auch für die Dienstzeit als Stichtag maßgebend ist.

Ein Urlaub kann aber erstmalig nur gewährt werden, wenn gemäß § 32 (1) PAT. eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens sechs Monaten im Staats- oder Reichsdienst zurückgelegt ist.

§ 32 (9) PAT. bleibt nach wie vor zu beachten.

Gewährung von Abfindungssummen für örtliche Sonderzuschläge an Angestellte.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 5. Mai 1928 — Lo. 4870 b.

Nach Artikel 10 des Abkommens vom 6. Februar 1928 (PrBesBl. S. 39) werden Abfindungssummen für örtliche Sonderzuschläge über die Beendigung des Angestelltenverhältnisses hinaus nicht gewährt.

Diese Bestimmung kann in besonderen Einzelfällen zu Härten führen, und zwar dann, wenn Angestellte auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der Dienststelle oder zum mindesten nicht gegen deren Widerspruch das Dienstverhältnis gelöst haben, um im unmittelbaren Anschluß bei einer anderen Dienststelle in der Preußischen Staatsverwaltung an einem Orte einzutreten, an dem bis zum 30. September 1927 ein örtlicher Sonderzuschlag von 15 oder 10 v. H. zuständig war. In derartigen Sonderfällen kann die oberste Verwaltungsbehörde nötigenfalls zum Ausgleich von Härten vollbeschäftigten Angestellten aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise die Abfindungssumme innerhalb der festgesetzten Grenzen weiterbewilligen.

Ferner weise ich darauf hin, daß nach Artikel 11 des Abkommens vom 6. Februar 1928 der Artikel 10 daselbst mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft tritt. Da der Runderlaß des Finanzministers vom 19. Dezember 1927 — Bes. 15619 b — PrBesBl. S. 258 — sinngemäße Anwendung findet, stehen den am 1. Oktober 1927 vorhanden gewesenen vollbeschäftigten Angestellten die Abfindungssummen auch für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1927 zu. Die Zahlung der vollen örtlichen Sonderzuschläge für diese Zeit ist auf die Gewährung der Abfindungssummen ohne Einfluß.

Aufhebung der Wota.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 5. Mai 1928 — I. C. 2. 2503 b.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird der durch die Rundverfügung vom 2. 11. 1923 — PrBesBl. S. 152 — eingerichtete Wohnungstauschnachweis (Wota) hiermit aufgehoben. Die die Wota betreffenden Vorschriften der Wohnungsbeihilfenbestimmungen vom 17. März 1925 — PrBesBl. S. 47 —, und zwar in Ziff. 1 b, 4, 34 (2), 41 a und 44 (3) sind zu streichen. Meldungen sind der Wota nicht mehr zu erstatten.

Auf die Rücksendung der noch nicht erledigten Ersuchen der Wota wird verzichtet. Der laufende Schriftwechsel wird den zuständigen Behörden zur Erledigung zugeleitet werden. Anfragen wegen der noch vorhandenen Tauschkarten sowie wegen etwaiger Vorgänge sind für die Zukunft an das Reise- und Umzugskostenbüro des Finanzministeriums zu richten.

Die zuständigen Behörden werden wiederholt ersucht, die Fristen des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, §§ 4 und 5 der Verordnung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige vom 29. 5. 1925 — GS. S. 65 — innezuhalten und darüber zu wachen,

a) daß jeder Beamte, der eine Wohnungsbeihilfe oder einen Zuschuß bezieht oder die Fahrtauslagen erstattet erhält, sich fortgesetzt bemühen muß, am neuen dienstlichen Wohnsitz eine eigene Wohnung, insbesondere durch Tausch, zu erlangen und daß jeder Wohnungsbeihilfenempfänger nötigenfalls auch private Tauschvermittlungsinstitute in Anspruch nimmt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind aus der Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe zu decken;
b) daß Beamtenwohnraum für die Zukunft keine Einbuße erleidet, insbesondere daß über ihn nötigenfalls zugunsten wohnungsloser Beamten anderer Zweige der Staatsverwaltung, und zwar in erster Linie zugunsten der Wohnungsbeihilfenempfänger, rechtzeitig verfügt wird, und
c) daß auch in Zukunft die Wohnungsbeihilfen nach den Bestimmungen vom 17. 3. 1925 — PrBesBl. S. 47 — und den dazu ergangenen Änderungen nur in den unbedingt notwendigen Fällen gezahlt werden.

Portodienstmarken.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. M. d. F. v. 7. Mai 1928 I A 2. 3944 a/M. d. F. I b. 250.

Laut Amtsbl. des Reichspostministeriums für 1924 S. 668 werden die Postanstalten den Staatsbehörden auf ihr Ersuchen beim Einkauf von Dienstmarken den Empfang des gezahlten Betrages bescheinigen, wenn der Wortlaut der Bescheinigung bis auf die Namensunterschrift des den Betrag empfangenden Postbeamten von der Behörde vorgeschrieben ist.

Die Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie der Kataster-, Kreiskassen- und Hochbauverwaltung haben sich solche Bescheinigungen beim Ankauf von Dienstmarken stets ausstellen zu lassen und sie den Forderungsnachweisen über Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse oder, wo solche Forderungsnachweise nicht aufgestellt werden, dem Portobuch als Belege beizufügen.

An der Bestimmung, daß die Postanstalten Dienstmarken nur gegen Vorlage einer mit dem Dienststempel der Behörde versehenen Bescheinigung abgeben, wird hierdurch nichts geändert.

Digitized by Google

Rettungsmedaille.

RdErl. des M. d. J. vom 8. Mai 1928 — P a 868.

Die Aushändigung von Rettungs- und Erinnerungsmedaillen hat im allgemeinen durch die zuständige Landesverwaltungsbehörde zu erfolgen. Wenn es sich um Reichs- oder Staatsbeamte handelt, ist die Auszeichnung durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zu behändigen.

Schiedsstellen für die Besoldung der Kommunalbeamten.

RdErl. d. M. d. J. vom 10. Mai 1928 — IV a V 28 II.

Einem Wunsche des Verbandes der preußischen Landgemeinden entsprechend, weise ich in Ergänzung des Runderlasses vom 26. März 1928 — IV a V 28 (MBliV. S. 351) — darauf hin, daß auch der Verband der preußischen Landgemeinden an der Einrichtung der Schiedsstellen (Gutachterausschüsse) beteiligt ist.

Entscheidungen.

Anstellung der Beamten tritt nach Ablauf der Probezeit von selbst ein.

RG. vom 20. Januar 1928 — III 279/27.

„Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben keinen Anhalt dafür, daß es diese besonderen Umstände außer acht gelassen hätte. Wenn die Revision in dieser Hinsicht anführt, es sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, daß der Beklagte zunächst nur auf ein Jahr zur Probe angestellt worden sei, so trifft dieser Vorwurf nicht zu. Das Oberlandesgericht hat zunächst geprüft, ob der Beklagte auf Probe angestellt worden sei, und hat das aus tatsächlichen Erwägungen verneint. Hilfsweise hat es aber auch erörtert, wie sich die Rechtslage gestaltet haben würde, wenn der Beklagte wirklich anfänglich nur auf Probe angestellt worden wäre. Seine Ausführungen in dieser Hinsicht sind gleichfalls frei von Rechtsirrtum. Die etwaige Anstellung des Beklagten ist für den Charakter des Schreibens vom 7. Juni 1921 als Anstellungsurkunde, deren formellen Erfordernissen das Schreiben genügt, ohne Belang. Denn nach § 2 Abs. 1 KBG. erfolgt auch die Anstellung auf Probe nach § 1 Satz 2 daselbst, d. h. durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde. Die Ansicht der Revision, daß es nach Ablauf des Probejahres einer neuen Vereinbarung über das Schicksal des Beklagten bedurft habe, ist irrig. Mit Ablauf des Probejahres wurde der Beklagte, wie der Vorderrichter mit Recht angenommen hat, ohne weiteres Beamter auf Lebenszeit (RGZ. Bd. 114, S. 127 ff.), es sei denn, daß das Beamtenverhältnis vorher durch Entlassung des Beklagten beendet oder durch eine neue Vereinbarung in ein kündbares Angestelltenverhältnis umgewandelt worden wäre. Erstere hat der Kläger selbst nicht behauptet. Und das Vorliegen der letzteren hat das Berufungsgericht aus tatsächlichen Erwägungen verneint. Die Ausführungen, mit denen der Vertreter des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht diese Annahme des Vorderrichters bekämpft hat, scheitern schon daran, daß sie auf die zur Zeit unzulässige Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO. hinauslaufen." („Rundschau für Kommunalbeamte" 1928, Nr. 20, Rechtskartei.)

Anmerkung. An der Richtigkeit des vorstehenden Urteils ist natürlich nicht zu zweifeln, aber es darf nicht verallgemeinert werden, wenn es auch als feststehend anzusehen ist, daß die auf Probe angestellten Beamten regelmäßig den fest angestellten Beamten gleichstehen. Es wird nun oft so sein, daß eine dahingehende Regelung besteht, daß die Umwandlung der Anstellung auf Probe sich nicht durch Zeitablauf vollzieht, sondern noch eines besonderen Anstellungsaktes bedarf, der den Anstellungswillen zum Ausdruck bringt. Geht dieser Wille aus dem Ortsstatut nicht hervor, so tritt die feste oder lebenslängliche Anstellung nach Ablauf der Probezeit von selbst ein, wenn nicht noch eine andere Regelung getroffen worden ist, wie z. B. die ortsstatutarische, daß die Anstellung auf Lebenszeit erst von dem Zeitpunkt ab stattfindet, in dem das 30. Lebensjahr und eine Dienstzeit von fünf Jahren bei der Gemeinde zurückgelegt ist und bis dahin z. B. dreimonatige Kündigung zu gelten habe. Es können auch besondere Vereinbarungen getroffen sein, nämlich, daß die feste Anstellung nach Ablauf der Probezeit erfolgen wird, wenn der Betreffende den an ihn gestellten Anforderungen entspricht. Aus einer Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Probezeit kann in diesem Falle die feste oder lebenslängliche Anstellung nicht hergeleitet werden, weil es hierzu eines besonderen Beschlusses der Anstellungsbehörde bedarf. B.

Begriff der Schwarzfahrt. Die Verpflichtung des Halters eines Kraftfahrzeuges muß zur Verhütung von Schwarzfahrten bis zur Grenze des unabwendbaren Zufalls ausgedehnt werden.

Urteil des Reichsgerichts v. 2. Januar 1928; Zivils. 180/27 VI.

(§ 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 Kraftfahrzeuggesetz).

Der § 7 Absatz 3 des Kraftfahrzeuggesetzes lautete in seiner ursprünglichen Fassung vom 3. Mai 1909, daß, wenn das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt wird, dieser an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist. Um die Haftung des Halters für die Fälle der unbefugten Benutzung des Fahrzeugs, die im Anschluß an eine erlaubte Fahrt stattgefunden hat, zu beseitigen, soweit nicht dem Halter ein Verschulden zur Last fällt, hat durch die Novelle vom 21. Juli 1923 Absatz 3 Satz 1 des § 7 die Fassung erhalten, daß, wenn jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters benutzt, er an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist. Unter diesen Umständen erscheint es nicht angängig, allgemein einen Unterschied zwischen Benutzung und „Art der Benutzung" zu machen und den Halter in den Fällen haften zu lassen, in welchen die Art der Benutzung seinem Willen nicht entsprochen hat, während die Benutzung an sich dem Führer aufgetragen war. Entspricht die Benutzung dem Willen des Halters, so haftet er für alle Folgen einer seinem Willen nicht entsprechenden Art der Benutzung, soweit diese Benutzungsart nach richterlichem Ermessen nicht als eine neue selbständige Benutzung des Fahrzeugs anzusehen ist.

Im vorliegenden Falle hatte der Führer den Auftrag, von der Wohnung des Beklagten nach der einige Autominuten entfernten Garage zu fahren, aber er machte, um dorthin zu gelangen, einen Umweg von mindestens 10 km, wobei er fremde Personen mitfahren ließ. Das Berufungsgericht

Digitized by Google

hat nun eine erlaubte Benutzung des Wagens durch den Führer angenommen und nur die Art der Benutzung als unerlaubt angesehen. Diese Gesetzesauslegung erscheint abwegig; denn ob in einem Falle wie in dem vorliegenden die Benutzung des Fahrzeugs als erlaubt oder unerlaubt zu gelten hat, muß daraus entnommen werden, ob die vom Halter gebilligte Benutzung, bei verständiger Würdigung seiner Willensmeinung, noch mit der tatsächlich ausgeführten Benutzung als im wesentlichen übereinstimmend anerkannt werden kann. Dem zu vermutenden Willen des Halters entsprechende Abweichungen können sich z. B. aus der Straßenbeschaffenheit, den Witterungsverhältnissen, den Uebermüdungen des Führers ergeben. Nach Lage der Sache darf durch das Einverständnis des Beklagten mit der Fahrt des Führers nach seiner Wohnung, wo er die Kleider wechselte, die hierzu stillschweigend erteilte Erlaubnis vermutet werden. Hinsichtlich des übrigen Teiles der Fahrt, an der fremde Personen teilgenommen haben und der Unfall der Kläger sich ereignet hatte, kann nur eine eigenmächtige Ausdehnung der Fahrt angenommen werden, zu welcher das Einverständnis des Halters nicht angenommen werden kann, so daß für ihn die Schadensersatzpflicht entfällt. Wenn das Urteil des Berufungsgerichts mit seiner Begründung nicht aufrechterhalten werden kann, so folgt daraus noch nicht die Abweisung der Klage; denn es muß jetzt zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Benutzung des Fahrzeugs durch Verschulden des Halters ermöglicht worden ist. Erfahrungsmäßig ist bei Schwarzfahrten eine erhöhte Betriebsgefahr verbunden, so daß im Interesse der Verkehrssicherheit die größte Sorgfalt des Halters zwecks Verhütung solcher Fahrten zu verlangen ist. Mit dem Einwande des Halters, daß er von Schwarzfahrten des Führers nichts gewußt hat, kann der Halter nur dann gehört werden, wenn er bis zur Grenze des unabwendbaren Zufalls alles getan hat, was ihm billigerweise zur Verhütung von Schwarzfahrten zugemutet werden kann, was sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben muß. Kommt ein älterer, erprobter Führer in Frage, so werden an die Sorgfaltspflicht des Halters geringere Anforderungen zu stellen sein als im vorliegenden Falle, in dem ein junger Mann in Frage kommt, der erst drei Monate vor dem Unfall den Führerschein erhalten hat und nach einer Aushilfebeschäftigung von zwei Monaten die erste Dauerstellung bei dem Beklagten erhalten hat. Der Tatrichter wird zu beurteilen haben, welche wirksamen Maßnahmen der Beklagte zur Verhütung von Schwarzfahrten hätte ergreifen müssen, um seiner Sorgfaltspflicht zu genügen. Bei einem unerprobten Führer müssen dem Halter weitgehende Maßnahmen angesonnen werden, um ihm die bei Gewährung allzugroßer Freiheit naheliegende Möglichkeit und Neigung zu Schwarzfahrten zu nehmen. (Jur. Wochenschrift 1928 Heft 7 Seite 402.)

Einhaltung des Dienstweges im Schriftverkehre mit vorgesetzten Dienststellen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Nov. 1927 — O. 34/26.

Im vorliegenden Falle hat sich der Kläger, ein Bürgermeister, unter Außerachtlassung des Dienstweges an den Minister des Innern gewandt, obwohl ihm in einem Erlasse des Oberpräsidenten und in einer Verfügung des Regierungspräsidenten rechtsverbindliche, von den zuständigen Aufsichtsinstanzen vermöge ihres Aufsichtsrechts erlassene Anordnungen über die Einhaltung des Dienstweges im Schriftverkehre mit vorgesetzten Dienststellen zugegangen waren. Die keiner Fristbeschränkung unterliegende Aufsichtsbeschwerde ist an sich zulässig, aber die Aufsichtsinstanzen können vermöge ihres Aufsichtsrechts verlangen, daß ein Beamter mit der höheren Behörde nicht in einen unmittelbaren Schriftverkehr tritt. Eine solche ausdrückliche dienstliche Anordnung hat vorgelegen. Der Kläger hatte als Beamter die ihm erteilte Anweisung zu beachten, denn ein Urteil darüber, ob er etwa dem Sinne dieser Vorschrift nicht zuwiderhandelte, stand ihm nicht zu. Wenn er glaubte, den bestehenden Erlaß nur dem Sinne nach ausführen zu können, so handelte er auf eigene Gefahr und hatte disziplinarische Bestrafung verwirkt, wenn seine Rechtsauffassung von den erkennenden Disziplinarbehörden nicht geteilt wurde. (Preußisches Verwaltungsblatt 1928, Bd. 49, Nr. 29 S. 456).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Feier des 25jährigen Jubiläums des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands findet, wie im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgemacht ist, am Donnerstag, dem 23. August d. J., in Eberswalde statt.

Hauptbetriebsrat der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Laut Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 15. März 1928 (Gesetzsammlung Seite 22 und MinBlfLandw. Seite 222) werden zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 die dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Zweige der Staatsverwaltung zur Bildung eines Hauptbetriebsrats zusammengefaßt. Die nach dem Betriebsrätegesetz bereits gebildeten Einzelbetriebsvertretungen bleiben daneben bestehen. Der Hauptbetriebsrat ist zuständig zur Gesamtvertretung aller Arbeiter und Angestellten der Verwaltung, soweit für sie nicht bereits ein besonderer Hauptbetriebsrat eingesetzt ist, wie z. B. für die Betriebs- und Verwaltungszweige der Preußischen Wasserbauverwaltung. Demzufolge werden aus dem Bereiche der Forstverwaltung vertreten: die bei den Forstlichen Hochschulen, den Forsteinrichtungsanstalten, der Forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde, den Oberförstereien und den Forstkassen beschäftigten Verwaltungs-Arbeiter und -Angestellten im Privatdienstverhältnis, einschließlich derjenigen, die von einem unmittelbaren Staatsbeamten zu seiner Unterstützung bei der Erledigung staatlicher Aufgaben im eigenen Namen angenommen und aus einer ihm gewährten Dienstaufwandsentschädigung entlohnt werden. Die Betriebs-Arbeiter der

Digitized by Google

Forstverwaltung sind in den Hauptbetriebsrat nicht einbezogen worden.

Aus dem Kreise der hiernach in Frage kommenden Arbeitnehmer werden sieben Mitglieder des Hauptbetriebsrats gewählt, wobei Arbeiter und Angestellte mindestens je einen Vertreter haben müssen. Die Gewählten bestellen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß von drei Mitgliedern. Zuständig ist der Hauptbetriebsrat a) für Angelegenheiten, die über den Bereich der nach dem Betriebsrätegesetz in Betracht kommenden Einzelbetriebsvertretungen hinaus von Bedeutung sind, b) für Angelegenheiten, die allgemeine oder grundsätzliche Bedeutung haben und c) für die ihm vom Minister für Landwirtschaft usw. zur Behandlung überwiesenen Angelegenheiten. Zur Wahl des Hauptbetriebsrats bilden die beteiligten Arbeitnehmer einen Wahlkörper. Sie wählen die Mitglieder des Hauptbetriebsrats aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Näheres über die Leitung, den Gang des Verfahrens, die Vorschlagslisten, die Stimmenabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses ist aus der im MinBlfLandw. 1928 Seite 227 abgedruckten Wahlordnung ersichtlich. Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung des § 20 des Betriebsrätegesetzes alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, wählbar sind unter den Voraussetzungen der §§ 20, 21 a. a. O. die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten.

Die erstmalige Wahl des Hauptbetriebsrats für die Zeit vom 1. Juli 1928 bis 31. März 1929 ist von den bestehenden Betriebsvertretungen als Wahlvorständen durchzuführen. Sofern eine Betriebsvertretung nicht besteht, werden die mit der Wahl zusammenhängenden Geschäfte durch den Vorsteher der Dienststelle oder dem von ihm Betrauten erledigt. D., Bn.

Zur Stellungnahme des Berufsamtes für Niederschlesien zu forstlichen Lehrgängen. In Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" erschien auf Seite 454 ein Bericht über die Sitzung des Berufsamtes für Privatförster in Schlesien vom 21. März d. J. Im drittletzten Absatz dieses Berichtes ist folgendes zu lesen:

„Zum Schluß wurde noch über einen beim Berufsamt vorliegenden Antrag einer Bezirksgruppe des Reichsvereins dahingehend, daß Vorbereitungskurse für Anwärter zur Försterprüfung eingerichtet werden sollen, beraten. Die Mehrzahl der Mitglieder des Berufsamtes hielt solche Kurse für nicht erforderlich und unerwünscht, wobei festgestellt wurde, daß die schon vorhandenen Fortbildungsmöglichkeiten von den Anwärtern nicht in wünschenswertem Maße ausgenützt werden."

Diese Stellungnahme des Berufsamtes bedauere ich, obwohl nicht daran interessiert, außerordentlich. Den Kollegen, welche sich auf die Försterprüfung vorbereiten, oder sich in Zukunft vorbereiten wollen, dürfte die ablehnende Haltung des Berufsamtes unverständlich sein. Ich kann zwar als Außenstehender — ohne die Gründe des Berufsamtes für seine ablehnende Haltung zu kennen — keine Kritik an der Entschließung üben. Jedenfalls dürfte es weite Kreise interessieren, die Gründe, welche zu der Entschließung geführt haben, kennenzulernen. Obwohl ich zugebe, daß der Schlußsatz des oben angeführten Artikels, wonach vorhandene Fortbildungsmöglichkeiten nicht genügend benützt werden, seine bedingte Richtigkeit haben mag, darf diese Ausnahme aber nicht zu einem solchen Pessimismus führen, daß jeder neue Versuch von vornherein als unwillkommen beiseite geschoben wird. Meines Wissens bezog sich die Ablehnung des Berufsamtes gegen einen Antrag der Bezirksgruppe Glatz (XV) des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, welche vom 17. bis 20. Mai an der Forstschule Reichenstein einen Lehrgang abhielt. Dieser Lehrgang war in der Hauptsache als Vorbereitung für diejenigen Kollegen gedacht, welche in den kommenden Jahren die Försterprüfung ablegen wollen. Wer die Klagen der Herren, welche als Prüfer bei Försterprüfungen mitgewirkt haben, über vielfach unzureichende Vorbereitung der Prüflinge gehört hat, wird die Notwendigkeit der Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten nicht bestreiten. Daß das Streben nach Fortbildung besteht, glaube ich behaupten zu können, das Gegenteil anzunehmen, wäre keine Schmeichelei für unsere jüngeren Kollegen. Und selbst, wenn die diesjährige Veranstaltung in Reichenstein nicht so besucht sein sollte, als man annehmen dürfte, wäre es falsch, wenn im nächsten Jahre der Versuch nicht wiederholt würde.

Forstsekretär Wagner, Volpersdorf, Kr. Neurode.

Zur Frage des Waffengebrauchs. Das Waffengebrauchsrecht, vor allem bei den Staats- und Kommunalforstbetriebsbeamten, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 klar, um so unklarer bzw. unsicher ist der Gebrauch der Waffen in dieser Hinsicht bei den Privatforstbeamten. Das Gesetz sagt: Unsere Forst- und Jagdbeamten sowie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juli 1821 § 20 vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenanteil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugnis, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten von ihren Waffen Gebrauch zu machen: 1. wenn usw. Den Privatforstbeamten, die nur auf Grund eines dreijährigen schriftlichen Vertrages usw. vereidigt sind, legt man doch auch die gleichen Pflichten wie den auf Lebenszeit angestellten Privatforstbeamten auf, und die Folgerung hieraus müßte doch meines Erachtens ohne weiteres sein, um diesen Pflichten genügen zu können, auch Rechte — den Waffengebrauch in dieser Beziehung — vom Staate zu erhalten. Eine Änderung des Gesetzes über den Waffengebrauch und seiner Ausführungs-Anweisungen wäre sehr zu begrüßen; denn daß Zweifel über die Anwendung des Gesetzes entstehen können, beweisen schon allein die verschiedenen Meinungen, die sich über dieses Thema in Abhandlungen, Büchern und Gedankenaustausch ergeben. So z. B.: „Was soll man unter Rechte der auf Lebenszeit Angestellten verstehen?" Meines Erachtens sollten das Waffengebrauchsrecht sämtliche auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideten Privat-

Digitized by Google

forstbeamten haben, denn gleiche Pflichten können auch nur bei gleichen Rechten erfüllt werden. Den bestätigten Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorstehern und deren Stellvertretern gibt man doch auch vom Staate gleiche Pflichten gleiche Rechte; wäre es denn gar so schlimm, wenn man den vorschriftsmäßig ausgebildeten und beeideten Privatforstbeamten, deren Erfüllung ihrer Pflichten in bezug auf Forst- und Jagdschutz doch auch die gleichen Gefahren usw. wie bei den Staats- und Kommunalforstbeamten in sich birgt, entsprechende Rechte durch ein klares Gesetz geben würde? Forst und Jagd hätten gewiß einen Nutzen davon und demzufolge auch die Allgemeinheit.

Revierförster Scheurich, Forsthaus Dalow.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Hofrat Petraschek †. Der ehemalige Ministerialforstdirektor, k. und k. Hofrat Dr.-Ing. Karl Petraschek, ist am 29. April d. J. im Alter von 82 Jahren in München gestorben. Er hat als Forstingenieur und Forsteinrichter in der alten österreichisch-ungarischen Monarchie und in den Balkanländern Hervorragendes geleistet. Bekannt ist Petraschek namentlich als Organisator der Forstwirtschaft in Bosnien und der Herzegowina nach der Okkupation dieser Länder durch Österreich. S.

Hochschulnachrichten.

Vorträge Hesselmanns in Deutschland. Professor Henrik Hesselmann, Ehrendoktor der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München, Leiter des schwedischen forstlichen Versuchswesens, der durch zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Waldbaues, der Botanik und Bodenkunde auch in Deutschland rühmlichst bekannt ist, wird Ende Mai an mehreren deutschen forstlichen Hochschulen, so u. a. in München und Eberswalde, Gastvorträge halten. S.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlicher Lehrgang der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Benneckenstein, Harz. (Siehe auch Bekanntmachung in Nr. 19 Seite 532.) Dank der Zusage der Regierung in Hildesheim ist es möglich, gelegentlich des forstlichen Lehrgangs in Benneckenstein am Nachmittag des 1. Juni den Radschlepper und den Raupenschlepper der Staatsoberförsterei Lauterberg, Harz, mit sämtlichen anhängenden Geräten, einschließlich Pflügen, Eggen, Wegehobel, Wiesenwalzen, bei der Arbeit vorzuführen. Herr Staatsoberförster von Rohrscheidt-Lauterberg wird fernerhin einen Vortrag über seine Erfahrungen mit den motorischen Maschinen halten. Auf die Exkursion in die Stadtforst Ellrich (2. Juni) möchten wir noch besonders hinweisen, da die Kautzsche Wirtschaftsweise sehr viel Lehrreiches bieten wird.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. Saale, Kaiserstraße 7.

Forstliche Lehrgänge in Westfalen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hält für Förster und Försteranwärter nachfolgende Lehrgänge ab, an denen auch Waldbesitzer teilnehmen können.

1. Vom 12. bis 14. Juni 1928 in Attenborn. Einteilung: 12. Juni: Anleitung in der Forstvermessung und im Nivellieren; Bestandesaufnahmen. 13. Juni: Forstlicher Lehrausflug in das Revier Schnellenberg der Gräflichen Oberförsterei Herdringen. 14. Juni: Einsichtnahme in die forstlichen Sammlungen unter Anleitung. Diejenigen Teilnehmer, die für diese Tage Quartier mit Verpflegung wünschen, wollen sich direkt an den Gastwirt August Kost in Attenborn i. W., Kölner Straße, wenden.

Treffpunkt am 12. Juni ebenfalls Gasthaus Kost, 8 Uhr vormittags.

2. Vom 2. bis 4. Juli 1928 in Münster. Einteilung: 2. Juli: Anleitung in der Forstvermessung und im Nivellieren; Bestandesaufnahmen im Forstrevier Lütkenbeck bei Münster. 3. Juli: Forstlicher Lehrausflug in die Herzogliche Oberförsterei Haltern i. W. 4. Juli: Einsichtnahme in die forstlichen Sammlungen unter Anleitung. Treffpunkt für den zweiten Lehrgang am 2. Juli vormittags 8 Uhr auf dem Geschäftszimmer der Forstabteilung zu Münster i. W., Schorlemerstraße Nr. 8 I.

Gebühren werden für beide Lehrgänge nicht erhoben. Für Quartiere in Münster wird auf Wunsch Sorge getragen. Meldungen bis zum 5. Juni für den ersten Lehrgang und bis zum 25. Juni 1928 für den zweiten Lehrgang.

Der Forstbeirat der Landwirtschaftskammer:
gez. Baumgarten.

Forstwirtschaftliches.

Insektenkalamitäten in den Monaten Januar bis März 1928. Zusammengestellt im Laboratorium für Phänologie und Meteorologie (unter Mitwirkung des Laboratoriums für allgemeinen Pflanzenschutz) der Biologischen Reichsanstalt. Die Nonnenkalamität (Lymantria monacha) in Langhagen bei Neustrelitz (Mecklenburg) wird voraussichtlich in diesem Jahre ihren Höhepunkt erreichen; beim Probesammeln von Eiern wurden je Stamm 2000 Stück und mehr gezählt. — Eine starke Vermehrung des Kiefernspanners (Bupalus piniarius) ist im mittleren und südlichen Teile Mecklenburgs, in der Grenzmark in der Schlochauer Heide, in Schlesien in Kuhbrück (Trebnitz), in Anhalt in den Kiefernrevieren des Anhaltischen Flämings und in der Umgegend Dessaus zu beobachten. — Eine bemerkenswerte Vermehrung des Kiefernschwärmers (Sphinx pinastri) ist an einigen Orten in Mecklenburg und Anhalt festzustellen. — Bedrohliches Auftreten der kleinen Fichtenblattwespe (Nematus abietinus) wird aus dem Freistaat Sachsen aus Naunhof, des großen und kleinen Waldgärtners (Myelophilus piniperda und minor), des Buchdruckers (Ips typographus), des kleinen Tannenborkenkäfers (Cryphalus piceae) im März aus Hinterhermsdorf gemeldet. — Ein auffallend starker Befall durch Wollläuse (Chermes abietis und Cnaphalodes strobilobius) wurde in Thüringen an einheimischen und ausländischen Nadelhölzern in Pößneck festgestellt, der sich namentlich dort zeigte, wo die Bäume auf schlechtem Standort angepflanzt waren.

Digitized by Google

Der Phänologische Reichsdienst bittet für Juni 1928 um folgende Beobachtungen: Zunächst sind die im Mai-Vordruck noch nicht ausgefüllten Daten im Juni nachzutragen: Ferner: Beginn des Schossens (die ersten kurzen [von der Blattscheide umschlossenen] Halmstücke sichtbar) von: Winterroggen, Winterweizen. Beginn der Blüte von: Holunder (Sambucus nigra), Schneebeere (Symphoricarpus racemosa), Falscher Jasmin (Philadelphus coronarius), Winterroggen (Sorte), Winterweizen (Sorte). Erste Entwicklung von Johannistrieben bei: Eiche, Spitzahorn, Eberesche usw. Erste schwarze Blattläuse an Saubohnen (Aphis papaveris). Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort [Post] und Straße) wird besonders gebeten. Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portofreie Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Brikettierung von Holzabfällen. In Südwestfrankreich ist neuerdings der in Deutschland schon früher gemachte Versuch, die Holzabfälle der Sägemühlen zur Brikettfabrikation zu verwenden, wieder aufgenommen worden. Es soll möglich sein, nicht nur Sägemehl, Rinde und Holzspäne, sondern auch Strauchwerk durch Beifügung eines Bindemittels und mit Hilfe einer sehr einfachen mechanischen Einrichtung zu äußerst festen ziegelförmigen Briketts zusammenzupressen. Da Südfrankreich außerhalb des Gebietes der Pinus maritima in den Landes und der Pyrenäenwaldungen sehr arm an Nadelholz und Kohle ist, so dürften die Bedingungen für den Absatz derartiger Briketts dort günstiger sein als in Deutschland. S.

Vergrößerung der Staatswaldungen in Britisch-Columbien. Die gegenwärtig 2,6 Mill. ha umfassenden Forst-Reservationen sollen auf 10 Mill. ha vergrößert werden, um die Nachhaltigkeit der Holzlieferung dieses Hauptwaldgebietes für den künftigen Weltbedarf in der gegenwärtigen Höhe sicherzustellen. S.

Waldbrände.

Bezirk Stettin. In der Privatforst Cartlow (Kr. Cammin) entstand am Sonntag, dem 29. April, nachmittags gegen 3 Uhr Feuer. Kinder hatten in einer Mooshütte mit Feuer gespielt. Durch das Abbrennen dieser Hütte griff dann das Feuer weiter um sich. Es herrschte zwar starker Wind, der aber von der günstigen Seite kam, so daß das Feuer nach der Feldseite getrieben wurde. Verbrannt ist nur die Bodendecke auf 5 ha Kiefernaltholz. Mit Eintreffen der Pribbernower Feuerwehr war der Brand schon zum größten Teil gelöscht. Ein nennenswerter Schaden ist nicht entstanden. Daß ältere Bestände vernichtet sind, trifft nicht zu.

Bezirk Frankfurt a. O. Standesherrschaft Lieberose. Am 5. Mai gegen 1 Uhr mittags entstand anscheinend durch Fahrlässigkeit eines Passanten an der Nordwestseite des Klein-Liebitzer Weges in der Dickung 18f Feuer und brannte mit der Windrichtung nach Nordwesten über das Hauptgestell hinweg und in der Dickung 16 weiter. Erst hier konnte das Feuer durch einen von den Löschmannschaften ausgehobenen Graben aufgehalten worden. Vernichtet wurden 5 Morgen 10- bis 15jährige Kiefernschonung.

Groß-Berlin. Städtische Oberförsterei Grunewald. Im Jagen 123c der Försterei Wannsee brach am 30. April, nachmittags 4 Uhr, wohl infolge fahrlässigen Abkochens ein Waldbrand aus, dem 1,25 ha zehnjährige Kiefernschonung zum Opfer fielen. Das Feuer konnte nach einer Stunde durch Forstarbeiter und Feuerwehren der Umgegend gelöscht werden.

Bezirk Liegnitz. Städt. Oberförsterei Grasegrund. In der Försterei Oberheide wurden am 4. Mai 30 ha Kiefernd dickungen, durch Eulenfraß bereits abgestorben, und 1 ha 60jähriges Kiefernstangenholz durch Waldbrand völlig vernichtet, weiter wurden 39 ha bereits abgetriebene Eulenfraßkahlflächen, auf denen noch das aufgearbeitete Brennholz stand, in Mitleidenschaft gezogen. Es sind 1500 rm Brennholz, Knüppel und Reiser verbrannt. Das Feuer haben Holzschäler verursacht, die bei starkem Wind trotz Verbot Frühstücksfeuer anzündeten. Der Waldbrand entstand gegen 9½ Uhr vormittags. Der starke, trockene Ostwind, der auf den Kahlflächen das Feuer heftig schürte, verbreitete es sehr rasch. Ehe in der entlegenen Gegend genügend Löschmannschaften ankamen, hatte sich das Feuer auf ca. 50 ha ausgedehnt. Durch Gegenfeuer konnte es dann gehalten werden. Das Brennholz, das einer Liegnitzer Holzfirma gehörte, ist bei der München-Gladbacher Feuerversicherung versichert.

Bezirk Marienwerder. Oberförsterei Schönthal. Am 10. Mai, mittags 12,30 Uhr, kam durch den Leichtsinn eines 15jährigen Jungen, der Holz schälte und während der Mittagspause aus Spielerei ein Streichholz anstecke und dieses fallen ließ, als er sich die Finger verbrannte, im Jagen 5 der Försterei Marienbrück, Oberförsterei Schönthal, ein Waldbrand aus, der infolge des starken Windes und der Dürre sich sehr schnell ausdehnte und durch die Oberförsterei Plietznitz bis in die Oberförsterei Doeberitz sich erstreckte, wo er abends gegen 9 Uhr zum Stillstand gebracht werden konnte. Nur dem tatkräftigen Eingreifen der aus Schneidemühl und Dt.-Krone herbeigerufenen Reichswehr und Schupo und der aus der engeren Umgegend herbeieilenden technischen Nothilfe und Bevölkerung ist es zu verdanken, daß der Brand nicht größere Ausdehnung gewann und in verhältnismäßig kurzer Zeit eingedämmt werden konnte. Verbrannt sind etwa 500 bis 600 ha Waldbestand, von denen 18 ha auf die Oberförsterei Schönthal, 20 ha auf die Oberförsterei Doeberitz und der Rest auf die Oberförsterei Plietnitz entfallen, von der wiederum die Försterein Sandkrug und Hirschthal am meisten gelitten haben. Vollständig vernichtet sind Kulturen, Dickungen und Stangenhölzer, von den Althölzern hofft man einen Teil derjenigen zu retten, in denen kein Wipfelbrand

Digitized by Google

gewesen ist. Näheres über die Verteilung auf die einzelnen Altersklassen kann noch nicht angegeben werden. Es handelt sich um reine Kiefernbestände.

Bezirk Arnsberg. Oberförsterei Neheim. Im Distrikt 21 (Herrenwiese) wurden am 3. Mai 0,65 ha 1- bis 40jähriger Buchenbestand und 0,25 ha Fichtenpflanzung von 1928 völlig sowie auf 0,80 ha der Bestand teilweise vernichtet. Das Feuer entstand wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit von Waldarbeitern nachmittags gegen 3 Uhr.

Bezirk Lüneburg. In der sogenannten Osterheide bei Garlstorf sind am 2. Mai die Waldungen mehrerer Besitzer im Umfange von etwa 80 ha mit dreißig- bis vierzigjährigen Kiefernbeständen von einem Waldbrand heimgesucht worden, dessen Entstehungsursache unbekannt ist. Auch ein größerer Teil aufgearbeitetes Grubenholz ist verbrannt. Das Feuer brach nachmittags 2½ Uhr nordöstlich von Garlstorf bei starkem Nordostwind aus und erreichte erst gegen 7½ Uhr abends sein Ende, wirksam bekämpft durch die Feuerwehren der Umgegend.

Verschiedenes.

Das Mai-Heft der illustrierten Monatsschrift „Naturschutz" bietet folgenden Inhalt: Im mittelschwedischen Hochgebirge (mit 15 Abb.). Von Prof. Dr. W. Schoenichen, Berlin. — Der deutsche Wald und wir. Von Oberförster M. Engelbrecht, Stettin. — Reklame und Heimatschutz (mit 11 Abb.). Von Theda Behme, Berlin. — Neun Jahre Storchstatistik. Von Werner Hagen, Lübeck. — Heimische Orchideen (mit 6 Abb.). Von Dr. K. Hueck, Berlin. — Gänsejäger (mit 2 Abb.). Von G. v. Studnitz, Kiel. — Vogelschutz. (Entenfang in Kojen; Winke zur praktischen Vogelhege; Maßnahmen für den Mai; Eisenbahn und Vogelschutz in Dänemark). — Vermischte Mitteilungen. (Vom Steinwald im italienischen Nationalpark „Gran Paradiso"; Vor Sonnenaufgang. Erinnerungen aus Seebach, Kr. Langensalza; Seeadler mit hängenden Fängen zum Horst streichend; von der Vogelwelt des Mauerseegebietes I; Schutzgebiet für Moschusochsen in Kanada; Brandschäden auf der Naturwarte Mönne; Unbedingter Naturschutz des alpinen Odlandes; Schutz der Hecken). — Ferner: Zeitschriftenschau, Aus Vereinen und Versammlungen, Amtliche Mitteilungen u. a. Die Fragen des Naturschutzes sind besonders für Jäger und die Männer der grünen Farbe vielfach von größtem Interesse. Da die jagdlichen und forstlichen Fachblätter schon aus Gründen des Platzmangels den Fragen des Naturschutzes nicht immer die nötige Beachtung schenken können, ist es zu begrüßen, daß endlich ein Sammelorgan für alle Naturschutzfragen in der Monatsschrift „Naturschutz" geschaffen worden ist. Es wäre zu wünschen, wenn diese Zeitschrift auch bei Jägern und Forstmännern Eingang fände. Der Bezugspreis beträgt 2,50 RM für das Vierteljahr bei der Post, Einzelhefte 1 RM. Auf Wunsch sendet der Verlag Probehefte kostenlos.

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks" für den Monat Juni. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1250) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 6 Uhr 55 (18,55) bis 7 Uhr 20 (19,20), belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für den Monat Juni folgende Vorträge vorgesehen:

4. Juni: Direktor Ernst Reiner, Deutsche Landkraftführerschulen Zeesen bei Königswusterhausen: Ausbildung der Motorpflugführer.
7. Juni: Prof. Dr. Schucht, Landwirtschaftliche Hochschule, Berlin: Die wissenschaftlichen Grundlagen zur Frage der Bodenreaktion.
11. Juni: Rittergutsbesitzer v. Colmer, Zützen bei Schwedt a. O.: Die Beschickung der Grünfutterbehälter (Silos) auf maschinellem Wege.
14. Juni: Dr. Ebert, L.-K. Brandenburg, Berlin: Sommerarbeit am Obstbaum unter besonderer Berücksichtigung umgepfropfter Bäume.
18. Juni: Forstrat Baumgarten, Münster i. W., Schorlemerstr. 8: Die Gefährdung und Erhaltung des Waldes im Ruhrkohlenbezirk.
21. Juni: Prof. Dr. Löhnis, Universität Leipzig: Erhöhung der Wirtschaftserträge durch sachgemäße Behandlung und Verwendung des Stallbüngers.
25. Juni: A. Möller, Wandsbek, Claudiusstr. 72: Was muß der Landwirt von der Erbschaftssteuer wissen?
28. Juni: Prof. Dr. Schlittenbauer, München: Rationalisierung des deutschen Hopfenbaues.

Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks" für den Monat Juni (Stunde der Hausfrau und Mutter). Montags, nachmittags 3 Uhr bis 3 Uhr 30 Minuten:

4. Juni: Fr. Wagner, Wiesbaden: Roggenbrot, die Grundlage unserer Ernährung.
11. Juni: Frau Elisabet Boehm, Halle a. S.: Welchen Gewinn brachte die D.L.G.-Ausstellung unseren Landfrauen?
18. Juni: Frau Lüderitz-Ramelow, Berlin: Was lernt die Hausfrau aus der Ausstellung „Die Ernährung"?
25. Juni: Dr. Beller, Berlin-Steglitz: Gesunderhaltung der Geflügelbestände.

Jagdliche Uebungsschießen im besetzten Gebiet. Die Klagen aus dem besetzten Gebiet, daß die Besatzungsbehörden das jagdliche Übungsschießen, insbesondere das Schießen mit der Kugel, verbieten, reißen nicht ab. Nachdem es im vergangenen Jahre dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein geglückt war, durch das Auswärtige Amt zu erreichen, daß die jagdlichen Übungsschießen im besetzten Gebiete auch mit der Kugel gestattet würden, sind inzwischen von den Besatzungsbehörden in einzelnen Teilen des besetzten Gebietes wiederum Verfügungen erlassen worden, die das jagdliche Übungsschießen verbieten. Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und des Preußischen Landesjagdverbandes hat sich deshalb erneut an den Herrn Reichsaußenminister gewandt und darum gebeten, bei den Besatzungsbehörden dahin vorstellig zu werden, daß jagdliche Übungsschießen ohne Ein-

Digitized by Google

schränkung gestattet werden. Die jagdlichen Übungsschießen sind für den Jäger eine Notwendigkeit, will er sich die Schießfertigkeit erhalten, die zur qualloſen Erlegung des Wildes erforderlich ist.

⊘

Teichbau und Teichwirtschaft. Von A. Kreuz, Herzoglicher Domänenrat zu Dülmen. Erschienen im Verlage von J. Neumann, Neudamm. Preis 12 RM.

Ein ausgezeichneter und aus der Praxis heraus geschriebener Leitfaden, nicht nur für den Teichwirt, sondern für jeden Forstwirt, der ein Interesse an der Fischzucht hat. Der Verfasser, der auf eine lange Verwaltungstätigkeit im Standesherrlichen Dienst zurückblicken kann und der in der Provinz Westfalen Teichanlagen geschaffen hat, die Hunderte von Morgen umfassen, hat in diesem Buch seine reichen Erfahrungen niedergelegt. Man muß die Anlagen bei Dülmen und die ebenfalls in dem Buch geschilderten Fischereianlagen in dem Frhrl. von Twickelschen Forstrevier Ahsen gesehen haben und man wird dem Verfasser beipflichten, daß unter gegebenen Verhältnissen brachliegende Flächen durch die Anlage von Teichen unter vorteilhafter Verzinsung der Anlagekosten nutzbar gemacht werden können. Besonders interessant sind die Abschnitte über die Bauausführung sowie über den Wirtschaftsbetrieb und die Rentabilität. Aber auch sonst bietet das Buch, das mit vielen Abbildungen sowie Skizzen, Bauzeichnungen, Uebersichts-Lageplänen und Tabellen ausgestattet ist, eine Fülle des Wissenswerten. Jeder Forstmann und Waldbesitzer sollte es lesen. Baumgarten.

⊘

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 14. bis 19. Mai 1928 ab märkischer Station 14,32 RM.

⊘

Berliner Rauhwarenmarkt vom 19. Mai 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 75, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,25, Hasen, Winter 1,85, Kanin, Wildkanin 0,55 bis 0,60, Rehe, Sommer 2,65, Winter 1,90, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 19. Mai 1928. Landfüchse 25 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 23, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 1,85, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 7, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißlebrig I 0,23, blaulebrig 0,15, Katzen, Winter, schwarz 1,70 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Mai 1928. Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,45 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Mai 1928. Hechte, unsortiert 80 bis 90, groß 40 bis 50, groß-mittel 52 bis 61, mittel 75 bis 80, Schleien, Portions- 145 bis 150, unsortiert 120 bis 132, Aale, unsortiert 160, groß-mittel 211 bis 212 für ½ kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 22. **Kaninchenfang.** Der § 29 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in dessen Fassung vom 15. Januar 1926 bedroht denjenigen, der unbefugt auf fremden Grundstücken Kaninchen fängt, mit Strafe. Werkzeuge und Tiere (Hunde, Frettchen usw.) können eingezogen werden, wenn sie beim Fang mitgeführt werden, wobei bei den Werkzeugen Voraussetzung ist, daß sie zum Fang geeignet sind. Wie verhalten sich nun hierzu die alten Polizeiverordnungen, welche den Kaninchenfängern gegolten haben und den Fang auch von der Erlaubnis des Jagdpächters abhängig gemacht haben? O., Oberförster.

Antwort: Die Beantwortung dieser Frage im Briefkasten muß kurz zusammengefaßt werden. Die in Frage kommenden Polizeiverordnungen bestehen heute noch zu Recht, soweit sie nicht durch § 29 des F.F.P.G. nach dieser oder jener Richtung gegenstandslos geworden sind. Der Kaninchenfang als solcher ist heute nur an die Erlaubnis des Grundeigentümers gebunden. Die Polizeiverordnungen sind darauf gerichtet, das unbefugte Betreten der fremden Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges zu verhindern und unter Strafe zu stellen. Die Polizeiverordnungen sind zum Schutze des Grundeigentums, also auch zum Schutze des einen Bestandteil des Eigentums bildenden Jagdrechts erlassen. Nach § 29 F.F.P.G. kann nur der unbefugte Fang, d. h. die Ergreifung eines Kaninchens nach dieser Gesetzesstelle bestraft werden, aber nicht schon die Vorbereitungshandlungen zum Fang, weil diese vom § 29 nicht erfaßt werden. Den wilden Kaninchen wird schon nachgestellt, wenn jemand in der Absicht, Kaninchen zu fangen, das fremde Grundstück betritt und hier die hierzu geeigneten Maßregeln trifft, indem er sich beispielsweise mit den zum Fange oder Erlegen erforderlichen Werkzeugen in die Nähe des vermutlichen Aufenthalts der Tiere begibt. Unter diesen Umständen kann § 29 F.F.P.G. keine Anwendung finden, wohl aber die Polizeiverordnung, die das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Kaninchenfanges auch an die Erlaubnis des Jagdpächters knüpft, denn nach dieser Richtung sind die bestehenden Polizeiverordnungen in Kraft geblieben.

Es besteht zwischen den in Frage kommenden Handlungen ein wesentlicher Unterschied, denn wenn es sich um einen Verstoß gegen den § 29 des Feld- und Forstpolizeigesetzes handelt, so können Werkzeuge und Tiere eingezogen werden. Handelt es sich jedoch um eine Übertretung der Polizeiverordnung, so ist auch die fakultative Einziehung, die das F.F.P.G. vorsieht, nicht zulässig. Aber auch in diesem Falle ist dem

Digitized by Google

Jagdpächter oder seinem Aufseher die Wegnahme der zum Kaninchenfang mitgeführten geeigneten Werkzeuge und Tiere gestattet, weil sie sich als eine nach § 227 B.G.B. erlaubte Verteidigungsmaßregel darstellt. Die weggenommenen Sachen müssen aber in diesem Falle dem Täter wieder zurückgegeben werden. Danach ist festzustellen, daß die Polizeiverordnungen zu Recht bestehen, soweit sie nicht § 29 F.F.P.G. widersprechen. Eine Einziehung, wie sie § 29 vorsieht, ist aber bei der Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung nicht zulässig. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Neu zu gründende **Oberförsterstelle Hangsdorf** (Schneidemühl) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. Juni.

Oberförsterstelle Fellerfeld (Hildesheim) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. Juni.

Revierförsterstelle Glaadt in Fünkerath, Oberförsterei Gerolstein (Trier), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt in Fünkerath, wo Arzt, katholische Schule und Kirche sowie Bahnhof vorhanden. Höhere Schulen in Gerolstein (bis OIII) und in Prüm und Euskirchen. Wirtschaftsland: 0,2240 ha Garten, 0,5000 ha Acker und 6,2010 ha Wiese. Revier gebirgig, zerstreut, Fichte und Buche; Jagd gering; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 9. Juni.

Försterstelle Grasdorf bei Derneburg, Oberf. Peine (Hildesheim), ist zum 1. September zu besetzen. 1,4700 ha Acker. Nutzungsgeld 40 RM. Nächste Bahnstation 2,8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Hildesheim, 16 km. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Jägerhaus II, Oberf. Schelitz (Oppeln), wird zum 1. Juli frei und kommt zur anderweiten Besetzung. Zur Stelle gehören 14,92 ha Dienstland und eine Dienstwohnung. Für das Dienstland sind zur Zeit jährlich 132 RM Nutzungsgeld zu zahlen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Försterstelle Köhlerwald in Bruchköbel, Oberf. Hanau (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung und Bahnstation in Bruchköbel. Wirtschaftsland: 0,28 ha Garten, 1,73 ha Wiese, 2,11 ha Acker. Nutzungsgeld 269 RM. Bewerbungsfrist 30. Mai.

Försterstelle Königshuld, Oberf. Jellowa (Oppeln), kommt zum 1. Juli infolge Pensionierung des derzeitigen Inhabers zur anderweiten Besetzung. Zu der Stelle gehören 10,8231 ha Dienstland und eine Dienstwohnung. Es bleibt aber vorbehalten, das Dienstland der Stelle neu festzusetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Ueberz. Försterstelle Lykusen, Oberförsterei Kommusin (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 5,156 ha Weiden, 2,219 ha Acker, 2,625 ha Wiese. Nächste Bahnstation 9,1 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Forstsekretärstelle Rogelwitz, Oberförsterei Rogelwitz (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,0827 ha Garten, 5,0450 ha Acker, 3,5693 ha Wiesen und 0,6255 ha Weiden. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 141 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist bis 1. Juni früh.

Försterstelle Kommerz-Nord, Oberf. Neuhof (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Neuhof, 3 km. Wirtschaftsland: 0,04 ha Garten, 3,6 ha Wiese, 0,8 ha Acker. Nutzungsgeld 66 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 27. Mai.

Försterstelle Schlust, Oberf. Sieber (Hildesheim), ist zum 1. August zu besetzen. 0,0440 ha Garten, 4,4800 ha Wiese. Nutzungsgeld 35 RM. Nächste Bahnstation und Schule St. Andreasberg, 6 km; nächste höhere Schule Osterode, 20 km. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Försterstelle Warzenbach, Oberf. Wetter-West (Kassel), ist zum 1. August neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Brungershausen, 5 km. Wirtschaftsland: 0,26 ha Garten, 2,50 ha Wiese, 1,66 ha Acker. Nutzungsgeld 35 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 27. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Friedrichsgrün, Oberf. Krascheow (Oppeln), ist zum 1. Juli frei. Zu dieser Stelle gehören außer der Dienstwohnung 3,74 ha Dienstland. Das Nutzungsgeld beträgt 16 RM. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Schmalfeld, Oberförsterei Segeberg (Schleswig), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 2,4714 ha Wirtschaftsland mit 40 RM Nutzungsgeld. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten

aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Reglaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverlaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Calmund, Gemeindeförster a. Pr. in Dörresbach, Oberförsterei Stromberg (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Lojewski, überz. Förster in Lykusen, Oberf. Kommusin, ist zum 1. Juli auf die Försterstelle Wallen, Oberf. Neuhausen (Allenstein), versetzt.

Sperber, Förster in Töpchin, Oberf. Königswusterhausen, ist zum 1. Juli nach Köthen, Oberf. Klein-Wasserburg (Potsdam), versetzt.

Weckwerth Förster in Neuseddin, Oberf. Kunersdorf, wurde zum 15. Mai nach Woltersdorf, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), versetzt.

Digitized by Google

Bonath, Hilfsförster in Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), wurde am 1. April zum Förster und Forstsekretär ernannt.
Crommeck, Hilfsförster in Stanislewo, Oberf. Sablowo, ist zum 1. Juli auf die übers. Försterstelle Abban Ortelsburg (Allenstein) versetzt.
Kirbach, Hilfsförster in Schwenow, Oberf. Schwenow, wurde am 1. Mai unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär die Sekretärstelle Schwenow (Potsdam), übertragen.
Kutzer, Hilfsförster in Erkner, Oberf. Erkner, wurde am 1. Mai unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär die Sekretärstelle Erkner (Potsdam) übertragen.
Müller, Hilfsförster in Massow, Oberf. Staakow (Potsdam), wurde am 15. Mai auf ein Jahr zur Annahme der Stadtförsterstelle Görlitz aus dem Staatsdienst entlassen.
Thiel, Hilfsförster in Gr.-Matz, Oberf. Pfeilswalde, ist zum 1. Juli auf die übers. Försterstelle Widminnen (Allenstein) versetzt.

Verfehlten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Pommerscher Forstverein.

Tagung vom 14. bis 16. Juni 1928 in Swinemünde.

Donnerstag, 14. Juni, abends 20 Uhr, Begrüßung beim Bierabend im Hotel Preußenhof.
Freitag, 15. Juni, 8,30 Uhr, Versammlung im Hotel Preußenhof. 1. Geschäftliches. 2. Vorträge. 13 Uhr gemeinsames einfaches Frühstück. 20 Uhr gemeinsames Festessen im Hotel Preußenhof. Anschließend geselliges Beisammensein und Tanz.
Sonnabend, 16. Juni, 8,30 Uhr, Ausflug mit Wagen bzw. Autos in die Oberförsterei Friedrichsthal. Besichtigung von Eulenfraßflächen. Rückfahrt von Ahlbeck oder Swinemünde. Gäste sehr willkommen.

Nordwestdeutscher Forstverein.

35. Wanderversammlung in Lüneburg vom 4. bis 6. Juni 1928.

Zu der Versammlung werden die Mitglieder des Nordwestdeutschen Forstvereins sowie Freunde des Waldes ergebenst eingeladen. Es wird dringend gebeten, die Teilnahme an der Versammlung bis spätestens 24. Mai d. J. bei Herrn Oberförster Mühlhausen, Lüneburg, Lauensteinstraße 33, anzumelden. Die Mitglieder haben besondere Einladung erhalten.

Zeiteinteilung.

Montag, den 4. Juni: Vorexkursion in den Wilseder Naturschutzpark. Abfahrt von Lüneburg, Hotel „Deutsches Haus", um 14 Uhr mit Kraftomnibussen. Ankunft in Wilsede gegen 15 Uhr. Besuch des Naturschutzparkes und Vortrag des Seminarlehrers Ehlers, Bremen: „Waldgeschichtliche und forstästhetische Fragen für den Naturschutzpark Lüneburger Heide". Rückfahrt von Wilsede um 19 Uhr. Ankunft in Lüneburg gegen 20 Uhr. Preis für Hin- und Rückfahrt je Person 3 RM. — Ab 20^{30} Uhr Begrüßung der Versammlungsteilnehmer und gemütliches Beisammensein im Hotel „Deutsches Haus".

Dienstag, den 5. Juni: Forstliche Exkursion in die Provinzialforst Oerrel-Lintzel. Abfahrt vom Hotel „Deutsches Haus" um 8^{30} Uhr mit Kraftomnibussen. Ankunft bei der Försterei Lintzel gegen 10 Uhr. Waldbesichtigung größtenteils mit Wagen, gestellt durch die Forstverwaltung. Gegen 13 Uhr kurze Pause, gegen 15 Uhr Beendigung der Exkursion in Oerrel. Einladung zum Frühstück durch das Landesdirektorium. Wiederankunft in Lüneburg gegen 19 Uhr. Abends geselliges Beisammensein. Preis für Autofahrt je Person rund 4 RM.

Mittwoch, den 6. Juni: 9 Uhr Generalversammlung im Hotel „Deutsches Haus". Allgemeine Mitteilungen aus dem Verein, Rechnungslegung usw. Vorträge: 1. Meliorationen im Walde. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Tacke, Bremen. 2. Die Bedeutung des Hiebes für Wachstum und Verjüngung im Buchenhochwalde. Forstmeister Maske, Saupark bei Springe. 3. Verschiedenes. — 15 Uhr gemeinsames Mittagessen (trockenes Gedeck 3 bis 4 RM) und geselliges Beisammensein bis zur Abfahrt.

Anmerkung: Die Unterkunftsliste liegt in dem 5 Minuten vom Bahnhof am Sande liegenden Hotel „Deutsches Haus" aus.

Hannover, den 1. Mai 1928.

Der Vorstand des Nordwestdeutschen Forstvereins.
J. A.: Wallmann, Oberforstmeister,
1. Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung gelegentlich der Generalversammlung des Jagdschutzvereins für den Kreis Wiedenbrück am 19. April; eingesandt von Herrn Schriftführer Paul Simons, Rheda	50,—
Ergebnis einer Sammlung an einem Jägerstammtisch 36,20 RM, Sammlung bei einem Scheibenschießen 11 RM; eingesandt	47,20
Spende des „Emser Jagdvereins", Bad Ems	30,—
Stiftung vom Allg. Deutsch. Jagdsch.-Verein, Bezirksverein Höchst a. Main	15,—
Sammlung nach der Preisverteilung gelegentlich der Jugendsuche des „B.D.D." Gau Magdeburg, am 29. April 1928; eingesandt von dem Herrn Vorsitzenden H. Feuchter, Magdeburg	15,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 9, 1 zu 7	16,—
	178,20

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen

Digitized by Google

daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 19. Mai 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Der Jahresbeitrag für 1928

für unsere Mitglieder beträgt für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten **2 RM**, für alle anderen Mitglieder **5 RM**. Die lebenslängliche Mitgliedschaft kann durch einen einmaligen Beitrag von **100 RM** erworben werden.

Da satzungsgemäß die Jahresbeiträge bis zum 15. April j. J. gezahlt werden müssen und der größte Teil unserer Mitglieder noch mit der Zahlung im Rückstande ist, bitten wir um sofortige Überweisung, und zwar auf unser Postscheckkonto: Waldheil e. V. Nr. 9140 Postscheckamt Berlin NW 7. Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schickerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 199. **Zeller,** Ulrich, Fürstl. Forstgehilfe, Heinrichsburg, Post Eberhardszell, O.-A. Waldsee, Württemberg. XVII. Abt. Ib.
11 200. **Wrede,** Eberhard, Hilfsförster, Niederbergheim, Kreis Arnsberg. XI. Abt. Ib.
11 201. **Oeder,** Hans, Georg, Rittergutsbesitzer, Priemern, Post Seehausen, Altmark, Kreis Osterburg. XVI. Abt. II.
11 202. **Gubitz,** Ernst, Forstaufseher, Sänitz, Kreis Rothenburg O.-L. VIII. Abt. Ib.
11 203. **Stein,** Johannes, Paul, Privatförster, Thurm i. Sa. XII. Abt. Ib.
11 205. **Graf Westerholt,** Fritz, Gutsbesitzer, Ariendorf bei Hoeningen am Rhein. V. Abt. II.
11 206. **Raschka,** Alfons, Hilfsjäger, Lorenzdorf, Post Zellin, Kreis Neustadt O.-S. VI. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Quartz, Förster, Halberg, Post Bredach, Kreis Saarbrücken.
Neusing, Franz, Dr. jur., Professor, Waldbesitzer, Anholt, Kreis Borken i. Westf.

Mitgliederversammlung 1928.

Der engere Vorstand hat in seiner Sitzung vom 15. Mai d. J. beschlossen, daß die diesjährige Mitgliederversammlung, unsere Jubiläumstagung am 23. August 1928 in Eberswalde stattfindet. Das genaue Programm wird bekanntgegeben, sobald es feststeht.

Der Vorsitzende des Reichsvereins
für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.)
Junack.

Betrifft:
Berichte über Bezirksgruppenversammlungen.

Wenn gelegentlich der Bezirksgruppenversammlungen des Reichsvereins auch Abteilungssitzungen stattfinden, so soll über jede der beiden Sitzungen eine besondere Niederschrift gemacht werden, damit die Niederschriften an den besonderen Stellen im Vereinsteil der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckt werden können.

Eberswalde, den 16. Mai 1928.

Der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.: Junack.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Am Sonnabend, dem 9. Juni, findet ein Waldbegang in das Forstrevier Herrmannswaldau bei Schönau (Katzbach) statt. Die Zeiteinteilung ist folgende. Die Teilnehmer versammeln sich vormittags 10 Uhr im Gasthaus zur Waldschänke. Pünktlich 10½ Uhr Abmarsch ins Revier. Frühstück aus der Tasche. Außer der Besichtigung verschiedener Bestände findet eine Vorführung des Neumann-Hilfschen Gebirgsigels zur Herstellung von Saatstreifen, sowie des Nagelschen Spatenrollers und eines neuartigen Schmierapparates gegen Wildverbiß statt. Rückkehr ins Gasthaus gegen 2½ Uhr nachmittags. Dort wird vom Besitzer ein einfacher Imbiß geboten. Um 3½ Uhr Abmarsch ins Rosenauer Revier, Abstieg ins Katzbachtal bis zur Haltestelle Willenberg. Von dort Benutzung der Bahn bis Schönau (Katzbach). Im Anschluß an den Waldbegang findet eine Ortsgruppenversammlung im Kaffee Bartsch statt, später gemütliches Beisammensein. Zur Deckung der Unkosten wird eine kleine Teilnehmergebühr erhoben. Herr Oberförster Valentin von der Landwirtschaftskammer und Herr Oberförster Dreßler haben ihr Erscheinen zugesagt.

Der Vorsitzende. Prophet.

Ortsgruppe Hagenow i. Mecklenburg. Am Sonnabend, dem 2. Juni 1928, Forstbegang im Revier Quassel unter Führung des Revierbeamten, Herrn Förster Lange. Treffpunkt früh 7½ Uhr Chaussee Pritzier—Quassel. Frühstück aus dem Rucksack. Beendigung des Forstbeganges gegen 14 Uhr mit anschließender Ortsgruppenversammlung in der Bahnhofswirtschaft in Pritzier. Um rege Beteiligung der Kollegen wird gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Am Sonntag, dem 3. Juni, findet in Züllichau im Hotel „Zum Kurfürsten" unsere Sommerversammlung

Digitized by Google

...t. Anfang 13 Uhr. Tagesordnung: 1. Wichtige ...rufsfragenerörterung durch den Vorsitzenden. ... Kassenbericht und Kassenprüfung. 3. Vortrag ...des Kollegen Tesch über Pflanzenzucht. 4. Ver...schiedenes.

Forsthaus Weinberg, den 10. Mai 1928.

Weidemann, Schriftführer.

Ortsgruppe Ost-Prignitz. Am 26. März d. J. fand die diesjährige Winterversammlung der Ortsgruppe Ost-Prignitz in Pritzwalk statt, mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über das Dienstjubiläum des Kollegen Wollanky. 2. Beschließung über den Begang künftiger Jubiläen. 3. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung Berlin. 4. Kassenbericht. 5. Beschlußfassung über Sommertagung. 6. Neuwahl der Vorstandes. 7. Anträge. 8. Vortrag des Kollegen F. Franke. Beamten-Abteilung: 1. Gehalts-Vereinbarung.

1. Der Vorsitzende, Kollege L. Franke, berichtete über das 25jährige Dienstjubiläum des Kollegen Wollanky, Fretzdorf. Im Anschluß kam ein Antrag zur Abstimmung, bei 25jährigem Berufsjubiläum eine Glückwunschadresse, bei 25- bzw. 50jährigem Dienstjubiläum ein Erinnerungsgeschenk durch Vertreter der Ortsgruppe überreichen zu lassen. Zu Punkt 3 berichtete Kollege Lichte über die Bezirksgruppen-Versammlung in Berlin. Punkt 4. Kollege F. Franke, Gr.-Pankow, und Kollege Schulz, Heideberg, prüften die Kasse, die ein Vermögen von 36,87 RM ergab. Mitgliederbewegung: Bestand Anfang 1927 = 25 Mitglieder, Abgang 1927 = 2 Mitglieder, bleibt Ende 1927 Bestand 23 Mitglieder. Punkt 5. Als Sommertagung wurde die Beteiligung der Mitglieder bei einem Lehrgang in der Ostprignitz in Aussicht genommen. (Benachrichtigung erfolgt noch.) Der geselligen Forderung soll am 23. Juni im Hainholz zu Pritzwalk durch ein Scheibenschießen mit anschließendem Kränzchen Genüge getan werden. Kollege Kroll, Rusch, Kant wurden als Schieß- und Vergnügungs-Kommission gewählt, mit dem Auftrag, bis Ende April das festgelegte Programm dem Schriftführer mitzuteilen. Punkt 6. Der alte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Zu Punkt 7 lagen Anträge nicht vor, und Punkt 8 wurde vertagt.

Beamten-Abteilung. Als einziger Punkt kam die Aussprache über Gehaltsvereinbarungen auf dem Programm. Die Aussprache erschöpfte sich in der Verhandlung zwischen dem Kreislandbund und der Ortsgruppe Ost-Prignitz, die eine Anerkennung der Ratschläge des Brandenburgischen Waldbesitzer-Verbandes ergaben.

Der Schriftführer: Lichte.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der diesjährige Vereinstag findet in Schweidnitz am Mittwoch, dem 20. Juni 1928, in der Gaststätte der Loge zur wahren Eintracht statt, wozu die Mitglieder sowie Freunde wie Gönner des Vereins mit ihren Angehörigen eingeladen werden. Die Zahl der Tischgedecke ist bis Montag, den 18. Juni, an Herrn Forstobersekretär Warkenthien in Schweidnitz, Feldstraße 16, mitzuteilen. Beginn der Sitzung: 10,30 Uhr. Zahlreiche Beteiligung wegen der Satzungsänderungen sehr erwünscht.

Tagesordnung:

1. Abgänge und Abmeldungen.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Entlastung der Vereinsrechnung für 1927/28.
4. Entlastung der Unterstützungskassenrechnung 1927/28.
5. Jahresbeitrag an den Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands für das Kalenderjahr 1929.
6. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages.
7. Festsetzung eines Waldbeganges im Vereinsjahre 1928.
8. Neufassung der Vereinssatzungen.
9. Vortrag des Revierförsters Conrad über seine von ihm selbst hergestellte fahrbare Pflanzenschiermaschine.
10. Vortrag des Forstkandidaten Kirsch: Das Arbeitsgerichtsgesetz.
11. Anregung des staatlichen Hegemeisters Rätsch zum Beitritt in den Sterbekassenverein Schlesischer Forstbeamten.
12. Sonstige Anträge.

13,30 Uhr gemeinsame Mittagstafel, während dieser Beglückwünschung zweier Mitglieder zu ihrem 50jährigen Berufsjubiläum. 16 Uhr: Tanz.

Weidmannsheil!

Wegener, Vorsitzender. Warkenthien, Schriftführer.

Die Wohltaten des „Waldheil"

für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger, helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Zur Bockjagd gehört, wenn Mißerfolge und Aerger vermieden werden sollen, ein gutes Jagdglas. Nicht immer ist klares Wetter. Der heimliche, gute Bock verläßt die Dickung erst, wenn der Tag schwindet und zieht schon sehr früh wieder zu Holze. Nur mit gutem, lichtstarkem Jagdglase und Zielfernrohr bewaffnet ist es möglich, derartige alte Schlauberger zu überlisten. Deshalb versäume niemand, sich rechtzeitig von der altbekannten Spezialfirma W. Kahn, Rathenow, die neueste Preisliste oder eine Auswahlsendung in Ferngläsern kommen zu lassen. Weil es nicht jedermann vergönnt ist, derartige Instrumente sogleich voll bezahlen zu können, kommt die genannte Firma Jägern und Förstern betreffs der Zahlungsweise weitest entgegen.

Im Wald und auf der Heide das Wild und Vieh hat Freude. Nach diesem sinnigen Motto (das auch nach bekannter Melodie gesungen werden kann) ist der **Koppelzaun-Spezialist Draht-Bremer, Rostock 53**, auf der D.L.G.-Schau in Leipzig, Stand-Nummer 228 in Reihe 33, vertreten. Er zeigt, wie die Forst- und Landwirte wirklich sichere Koppelzäune und Wildgatter auch selbst machen können unter Vermeidung des für die Tiere oft recht gefährlichen Stacheldrahtes.

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Deutsche Pfingsten.

Von Friedel Stiening.

Das ist der Geist der Pfingsten —
Der wahre Weg zum Licht:
Wenn alle Erdenpilger
Erkennen ihre Pflicht.

Wenn man den müden Bruder,
Dem nie ein Sternlein schien,
Hinführt mit sanften Händen,
Wo holde Blumen blühn.

Das ist der Geist der Pfingsten,
Der Glaube an das Glück,
Das uns aus lichten Höhen
Strahlt immerdar zurück.

Wer zu hoch hinaus will, stößt gewöhnlich oben an.

Sprichwort.

Wer Unrecht tut, vergißt es bald;
Wer Unrecht leid't, der lang behalt.

Alter Spruch.

Wenn du dich selber machst zum Knecht,
Bedauert dich niemand, geht's dir schlecht.

v. Goethe (1814).

Die Sonne, die schon sehr früh brennt,
Nimmt kein gutes End'

Bauernregel.

Das Taufest im Heidkrug.

Von Max Teske.

Pfingsten! Noch zwei Tage, und dann lacht alles. Der Sonnenschein tut es schon heute. In goldenen Streifen dringen die schimmernden Lachsalven durch das frische Promenadengrün. Darin pfeifen und schwatzen die Stare an ihren Kästen, jodeln Mönch und Sprosser in blühendem Flieder und Jasmin. Dazu gröhlen die Buben und kreischen die Mägdlein bei ihren Spielen auf dem Rasen, werfen einander mit Blüte und Blatt, und scheren sich den Teufel um die schöne Inschrift am Eingang:

„Für jeden Fuß sei jeder Gang,
Für jeden Müden jede Bank!
Für Aug' und Ohr sei alles dir,
Doch für die Finger ist nichts hier!"

Da zieht's auch mich hinaus in den schönen Sommermorgen. Drinnen ist's einfach fürchterlich! Da wütet der Schrubber in allen Ecken und stöhnen die Fensterscheiben unter dem Wischtuch. Also hinaus!

Nach einstündigem Marsch stehe ich auf der Brahebrücke. Ein Eisvogel schießt kreischend unten durch, ein Kerflein hat er im Schnabel. Wie Türkisen blinkert sein Gefieder im Sonnenschein; im Nestloch an der gegenüberliegenden Sandwand verschwindet er. Links am Wiesenrande zieht eine Ricke aus dem Hochwald — langsam und bedächtig ist ihr Schritt; sichernd hebt sie den Grind zu mir und trinkt dann aus dem Fluß. Nur noch kurze Zeit, dann geht sie gewiß nicht allein, kleine niedliche Rehlein werden bei ihr sein. Hinterm Stein im klaren Wassergrund schießt eine große Lachsforelle hervor, eine mittelgroße Strommaräne verschwindet in ihrem weiten Schlund. Schade, daß ich meine Angel nicht mitnahm!

Weiter schreite ich in den herrlichen Kiefernwald. Vielleicht komme ich heut bis zum einsamen, 6 km entfernten Heidkrug. Unterhaltung für mich gibt's unterwegs die Menge. Da steht rechts eine Försterei, früher auch ein grauer Heidkrug, „Talerkrug" im Volksmund genannt, weil dort der alte Witt einst so wunderschöne alte Taler prägte, zu 3,60 Mk. dazumal. Zigeuner und Brahefloßer brachten das schöne Geld unter die Leute. Bromberg, Graudenz und Danzig erhielten die besten Stücke. Nebenbei schuf er unten am Stonskimoor auch Schmiedeeisennägel. Dafür hatte er noch ein ererbtes Privileg vom großen Friedrich.

Da flog durch die Heide eine Bekanntmachung: „Freiholzen, Freijagen, Freifischen und Freiweiden in den Königl. Wäldern und Gewässern ist bei Strafe verboten. Der Oberförster." „Was ist das für einer?" fragte Witt den Schneider aus Bialla, der als Heilarzt und Schulmeister das Vorlesen der Briefe besorgte, doch auch der kannte einen Oberförster nicht. „Witt zahlt fünf Taler Pfändungsstrafe fürs Rindvieh wegen Weidung in der Schonung. Der Oberförster." las der Schneider vier Wochen später, und Witt lachte. Dann zog er den schönen Sonntagsrock an, steckte das grüne Säcklein voll der schönsten Geldstücke und machte sich auf den Weg zu dem unbekannten Herrn Oberförster. Mit Wohlgefallen hatte der die schönen Talerstücke beschaut und dazu dem Alten freundlich die Hand geschüttelt. Daheim erzählte W. seiner Maruschka beim gemütlichen Kaffee vom weiten Weg, vom schönen Haus des Oberförsters, nebenher auch, daß jener noch sehr jung und gewiß auch sehr dumm sei. Da erschienen aber plötzlich im Heidkrug zwei Gendarmen, holten in aller Seelenruhe unter der Stubendiele die niedlichen Pfännchen und Förmchen hervor und ließen sie mitgehen, dazu auch den alten Witt, denn fürs Talerprägen konnte er kein Privileg vorzeigen. Über Kohlenschlack und Mauerreste der verschwundenen Nagelschmiede fließt jetzt träge der Stonski durch das dunkle Moor. —

Steil steigt die Straße bergan und heiß brennt die Sonne auf die breiten Pflastersteine. Heidbauern schleppten sie vorzeiten in den Sand und halfen darauf unter den Bajonetten Napoleons zähneknirschend die fremden Kanonen gen Rußland schieben. Napoleonspflaster und -straße erwecken noch heute bei dem einsamen Heidjer überlieferte grausige Erinnerungen. Links im Kleinwald loht das Heidkraut, Bienen summen darin. Perlmutterfalter umschwirren die weißen Sandnelken-

Digitized by Google

bündel, und ihr erquickender Duft mischt sich wohlig mit dem Harzgeruch. Darüber zittert die Luft im Sonnenschein, und oben summt es, als wären da tausend Bienenschwärme. Ein Honigbaum weint an der Straße; Trauermantel, Hornissen und Schlammfliegen rüsseln die süßen Tränen. Rechts deckt noch ein Schattenstrich vom Hochwald die Straße.

Der Kuckucksruf wird immer seltener, die liebliche Flöte des goldenen Pfingstvogels macht immer längere Pausen, und der Specht tut überhaupt nicht mehr mit. So sehne auch ich mich müde, hungrig und durstig nach Erquickung. Da schimmert's auch schon rot durch die Bäume: August Meiers Heidkrug. Rot ist er jetzt, grau war er einst.

Liebliche Erinnerungen tauchen da plötzlich vor mir auf. Kein Schrubberscheuern störte dort den einsamen Gast, grau blieb die Stubendiele und bunt das Fensterchen vom Fliegenschmutz. Gemütlich ließ es sich dort schwatzen mit rußigen Teerschwelern und Köhlern, landfremden Schwellenhauern und drallen Heidpuppen. Ab und zu saß dort auch ein Forstmann. Dann gab's lebensfrische Wild-, Wald- und Weidmannsbilder. So traf ich einmal dort fünf solch lustiger Brüder. Schon beim Eintritt tönte mir ein lustiges Liedlein entgegen. Da machte ich denn lustig bei Skat, Bier, Bitter und Eierkuchen und lustigen Liedern mit. Und je später es wurde, desto wohlklingender hallte unser Konzert in die laue Waldnacht. Meier sang mit, und seine krauskröpfige Meierin war zu Tränen gerührt. Zum Schluß gab's noch ein Tänzchen. Millionenleier sollte musizieren, doch er lehnte ab: „Ik hab all noch zu sehr den Tatterich von de Schorfheid." Weihnachtsmann redete zu, aber umsonst. So machte denn Meier die Musik. Anfangs protestierte auch er, denn er tanzte auch gern; jedoch seine Meierin war bereits im Bett, also traten wir anderen zu drei netten Paaren an. Meier setzte sich auf einen Stuhl, formte küsselieb seinen Rosenmund und flötete ihm bekannte Schlager. Doch Meiers Flotloch hatte nicht die rechte Rundung, denn ein Bien hatte ihm tags in die Lipp gestochen, und da war ein Bückelchen. Darum war auch die Flot nicht durchdringend. Wir kamen öfters aus dem Takt, den Meier mit dem Fuß schlug, und das auch nicht kräftig genug, denn er war barfuß. Die Hände hatte er in den Hosensack und konnte somit nicht nachhelfen. Meist hielt sich Meier an die alte Schule, und wir tanzten Kreuz- und Schusterpolka, Rosen- und Kienäppelwalzer und Mit den Füßchen tripp, tripp, trapp. Als Meier aber die Holzauktion offerierte, die damals neu durch die Heide zog, da gab's den Rheinländer. Wir jauchzten vor Vergnügen, wie die Heidpuppen tun, wenn die Burschen sie beim Krakowiak hochschwenken, so daß die Röcklein Ringelreifen schlagen, aus denen die Beinchen mit den weißen Strümpfen wie Uhrzeigerlein rausguckten. „Feierabend" erscholl's da aus dem Bett der Nebenstube, und „Feierabend" dröhnte es kreischend nach. Gehorsam schwieg das Orchester, Meiers Haupt senkte sich, ganz senkrecht die langen Schnurbartfloskeln; verschämt schauten dazu Meiers schwarze Schafslocken durch den indiskret geöffneten Brustlatz. „Links um die Ecke rum" sang noch einmal Hasensack und zeigte dabei die graziöse Schwenkung beim Rheinländer; bei der Rückschwenkung fangen wir alle außer Meiern mit „grad in der Mitte, da" — da fiel Hasensack längelang auf das graue Parkett und brach ein Bein. Da ging ich. Das mit Hasensacken besorgten schon seine lieben Kollegen, wohnten sie doch in nächster Heidenähe, höchstens 6 bis 8 km entfernt. Meine Vermutung traf auch zu, denn als ich kurz vor 7 Uhr morgens dienstbereit zu den „heiligen Hallen" schritt, bemerkte ich vor dem Krankenhaus ein Heidgespann. Auf dem hinteren Strohwiepen saßen schlafend zwei Festteilnehmer, sonst war nur noch Stroh vorn auf dem Leiterwagen. Also war Hasensack schon drin. Doch ich mußte eilen, um pünktlich mein Ziel zu erreichen.

Das war mein letztes Vergnügen in dem alten grauen Heidkrug. Gewiß klebte zuviel Sinneslust und Fleischeslust an ihm, drum mußte er bald danach durch das reinigende Feuer gehn. Hochauf schlugen die Flammen zum nächtlichen Heidhimmel. Und ob die Spinnen unter dem alten bemoosten Strohdach in Haufen protestierten und alle Totenuhren in den alten Wandbohlen laut johlend revoltierten, es half alles nichts.

Alle empfanden es mit Schadenfreude, daß Meiers nicht mehr als das nackte Leben gerettet hatten. So sahen sie Meiern im Hemd stehen, zwei Flaschen Kräuterlikör unterm Arm, die waren nicht versichert. Rot und gelb flimmerte die züngelnde Flamme in dem köstlichen Schnaps. Die Meierin stand ihrem Herrn und Gebieter in der geretteten Kleidung nichts nach, doch modern war sie gehalten, ärmellos und großer Ausschnitt. Lüstern noch blinzelte die Flamme des alten Heidsünders nach den dicken Reizen der Sünde. Und als dann alles in Asche sank, da hörten alle Zuschauer Meiers schmerzliches Stöhnen, das Waldecho gab es zurück wie „Gottseidank". Dann trank Meier mit Muttern den geretteten Kräuterlikör ob des ausgestandenen Schreckens. So endete der alte Heidkrug, und darum ist er jetzt ziegelrot.

Doch auch der Ziegelrote ist mir bekannt. Vorübergehend kehrte ich dort mit einem Herrn aus München ein, dem ich den Führer durch die große Heide machte, Büchs hieß er. Eine große Schmetterlingssammlung versprach er mir; leider hat mich diese noch nicht erreicht. — Meier war damals Strohwitwer und empfing in gewohnter Gala, Hemd und Hose und barfuß. Ins Honoratiorenzimmerchen nötigte er uns, Tapeten zierten dort die Wände, und über einem Sofa hingen Meiers im Brautstaat unter Glas. Reichlich war der Tisch gedeckt, doch alles durcheinander, Schnaps und Blutwurst, Brot und Bier, Butter und Schmierseif, Pellkartoffeln, Hering und Tabaksdose. Büchs kam damals nicht aus dem Lachen heraus und meinte, daß der Fraß mindest eine Woche einläd. Das tat denn auch Meier recht herzlich, doch wir dankten bescheiden. B. kaufte dann Meiern einen großen Pudel ab, der qualvoll eine Woche mit grauer Salbe beschmiert und mit Goldgeist massiert wurde. Nun aber fort mit euch, ihr alten Erinnerungen! Jetzt beginnt das eigentliche Fest.

Acht Zigeunerwagen rasten am Waldrand vor dem Krug. Im Wagenschatten liegen vier Männer im Sande und spielen Karten, eine große Flasche macht die Runde; zwei gelbe Weiber helfen rauchend und längelangliegend auf dem Bauch bei der Unterhaltung. An einem andern

Digitized by Google

Wagen prügelt ein häßlicher Zigeuner sein junges Weib, bunter Flitter hängt um ihren Leib. Mit der Linken reibt sie das verweinte Auge und die Rechte hält sie zu mir hin. Ich gab ihr etwas, und sie lacht wieder. Schmutzige, halbnackte Kinder umringen mich und erheben auch ihre mageren Händchen. Das wird mir zuviel. Ich eile zur Glastür des Heidkrugs, sie ist mit einer Kette gesperrt. Mutter Meier läßt mich mit Freuden ein, sie ist allein, alle Männer beim Langholzfahren im Walde. Hinter der Tonbank will sie mir einen Revolver reichen, doch ich lehne ab, da ich nie ohne Waffe die Heide durchstreife. Zudem weiß ich, daß der Zigeuner jedem Gewaltakt gern aus dem Wege geht. Ein Stück Käse hole ich mir unter der Glasglocke hervor, dazu einen Bittern vom Regal und eine Flasche Bier aus dem kühlen Keller. Ich werde für kurze Zeit Krugwirt, und die Meierin geht in die Küche, um der alten Heidjerin bei der Zubereitung des umfangreichen Mahles zu helfen. Einundzwanzig Personen sollen daran teilnehmen.

Da wird das Mahl auch schon aufgetragen auf dem langen Tisch in der Gaststube, zwei Wassereimer mit Pellkartoffeln und große Schüsseln mit Hirsgrütz und Blaubeeren. Auf der primitiven Anrichte war das Hauptessen in einer riesigen Holzmulde, Rehpötchen mit Speck und dünnen Fasern von Ei. Recht appetitlich lud das kräftige Essen ein. Doch Mutter Meier vertröstete mich für später. „Dann essen wir zwei allein," meinte sie schelmisch.

Zur gemütlichen Zweisamkeit kam es aber nicht. Die Zigeuner drängen in Menge herein und verlangen den Schmaus für sich. Schon langen einige Kinderhändchen gierig nach Kartoffeln und Rehpötchen. „Alles bezahlen," ruft der älteste Zigeuner, doch die Wirtin protestiert. Ich suche zu vermitteln mit dem Hinweis auf weiteren Vorrat von Brot und Speck, wohlfeilen Rehpötchen und Blaubeeren, dazu voraussichtlich gute Barzahlung. Doch alles Zureden war umsonst. Die Zigeuner begannen das Mahl, und die Meierin lief schreiend und schimpfend durch die Hintertür zum Hof. Von dort erscholl Wagengerassel.

Da zog ich es vor, ins Honoratiorenzimmerchen zu verschwinden, denn es konnte mir nicht zur Ehre gereichen, an dem nun sicher folgenden Treffen teilzunehmen. Zudem kannte ich Meiern und sein Gefolge. Bald vernahm ich denn auch ein Wutgebrüll vieler Männerstimmen und der Taufakt begann. Von markigen Armen gepackt flog der Zigeunerhauptmann in weitem Bogen auf den Tisch zwischen Hirsbrei, Kartoffeln und Pilz. „Kein Schuß!", rief der besonnene Alte seiner Bande zu.

Im Taufsaal aber knallten die Flaschen, wenn sie an die Wände und auf die Köpfe der armen Zigeuner trafen. Gefüllte Kümmel-, Nalefka-, Bitter- und Likörflaschen sausten mit Krachen durcheinander, dazu Gläser, Teller, Schüsseln, Stuhl- und Tischfüße. Eine rote Flasche flog auch zu uns herein durchs kleine Türfensterchen und traf Meiers „unter Glas" über dem Sofa. Meiers Gesicht war zerschunden, über Brautschleier und Schoß tropfte Rosenlikör. Der Taufakt war mit einem Krach verbunden, als sollte das ganze Haus zertrümmert werden.

„Zum Landrat," ruft die Meierin einem Reiter zu. Da naht mit blutrünstigem Gesicht ruhig der alte Zigeuner, und wieder spricht er sein monotones „Alles bezahlen". Mein Zureden hilft, und gelassen zahlt der Alte nach der Taxe. Meiers hatten ein gutes Geschäft gemacht wie selten einmal.

In der Küche sitzen fünfzehn Heidbauern, essen Brot und Speck und trinken Schnaps, der im Keller kühl lag. Dann fahren sie mit dem Langholz ab. Meier überträgt sein Fuhrgeschäft dem ältesten Heidjer und bleibt daheim, dazu noch ein alter Knecht zur Sicherheit, so bestimmt es die Meierin.

Zwei Heidweiber helfen beim Wegräumen der Scherben, während der Knecht auf dem Hofe die Möbel repariert. „Schlschlji" knirschten die Scherben und „schrrr" schrurrte der Schrubber im bunten Mischschnaps unter dem Druck der dicken Weiber, die laut jammerten, daß das duftige Getränk so nutzlos vertan war. Mir aber war es bei Geklirr und Geschrubb, als brüsteten sich stolz die Fußbodenplanken des Heidkrugs: „An den Planken des größten Schiffes knallt nur eine Flasche, an mir aber knallten viele; das größte Schiff tauft nur eine, bei meiner Taufe aber wirkten viele mit."

Frei ist endlich die Diele, und Ruhe scheint eingekehrt zu sein. Da wagen sich denn auch die Zigeuner wieder herein und Meier verschenkt für bare Münze, was er noch hat. Zwei Zigeuner geraten in Streit: die Entschädigung war zu groß. Meier kümmert sich nicht darum, an solche Kleinigkeiten ist er gewöhnt. Der Zigeunerhauptmann will vermitteln, doch da wenden sich die Streitenden gegen ihn. Seine Tochter Tordei hat's bemerkt und ruft den Bruder, der mit geladener Pistole herbeieilt. Er sieht den Vater geschlagen, richtet die Waffe und schießt auf die Angreifer. Aber die Kugel geht fehl und durchbohrt das Herz des Vaters; klatschend schlägt sie noch ein Loch in den Kachelofen.

Weinend kniet Tordei am sterbenden Vater auf der gescheuerten Diele. Blut sickert darauf. Das ist der zweite Taufakt. Im Honoratiorenzimmer auf dem länglichen Tisch liegt der Tote. Die Zigeunerbande ist wie vom Winde fortgeweht. Alle Wagen sind verschwunden. „Bis morgen bleibt alles so liegen," hat der Gendarm bestimmt; bei beginnender Dunkelheit reitet er ab. Doch der Tote wird auf einem Brett in die Scheune gebracht, und unheimliche Ruhe umgibt den Heidkrug. Kein Heidjer tritt heute ein. Nur einmal noch ertönt von der Hofseite Hundegebell. Niemand will der Ursache nachforschen.

Da entsichere auch ich meine Parabellum und schreite nach wiederholtem Einladen und Verabschieden hinaus in die schwüle Heidenacht. Bleiern scheint der Mond durch die dünne Wolkenwand, und dumpf murmelt's wie unterdrückter Gesang durch den unheimlichen Wald. Ein schwaches Wetterleuchten zuckt durch die dunkeln Baumkronen; Licht bleibt zurück und bewegt sich zwischen den Stämmen. Zigeuner mit Pechfackeln sind es, welche zahlreich im Kreis die Hängebirke umstehen. Einige flicken den Erdboden mit Moos, und schaurig hallt die Totenklage durch den nächtlichen Wald. In halber Baumhöhe schnitzt ein Bursche die Zinken in die weiße Rinde, das Totenzeichen für die Bande.

Sinnend eile ich die weite Straße entlang. Dunkler wird die Wolkenwand vor dem Mond und immer heller erleuchten die Blitze den finstern Tann.

Digitized by Google

Noch trompeten die Kraniche im Stonskimoor, noch heult der Uhu und uckelt der Totenvogel. Vielleicht kann ich mein Heim noch vor dem kommenden Gewitter erreichen.

So trete ich aus dem Walde wieder auf die Brahebrücke. Schwarz steht die Wolkenwand über dem Städtchen. Schneller folgen Blitz und Donner; ich beginne zu laufen. In den roten Weidenruten am Wege beginnt ein leises Säuseln. Bald bin ich am Stadtgraben, wo die Ahornbäume sich die Kronenzweige reichen zu kühlem Schatten am Sonnentag. Zischend fährt ein Blitz in den nahen Glemboczekſee, und sofort folgt der prasselnde Donner. Das Gewitter ist da, aber auch die ersten Häuser der Stadt. Um drei Uhr bin ich in meinem Heim, keinen Faden trocken von der Hetzjagd.

Es war die höchste Zeit, denn nun bricht ein Wetter los, als solle die Welt untergehen. Klatschend prasseln Regen und Hagel an die Fenster. Blitz auf Blitz knattert über den passierten Heidwald. Wohlig strecke ich mich im Bett, und bald umfängt mich der Traumgott, träume vom Zigeunerkrug, der schönen Tordei und der Hängebirke, träume auch, daß die Zigeuner das gezahlte Geld wiederholten. Und so war es auch: Der Zigeunerkrug war in selbiger grausiger Gewitternacht von einer großen Bande umstellt, und Meier zahlte an sechs vermummte Gestalten das gute Geschäft zurück. Der Knecht lag derweil an Händen und Füßen gebunden in der Küche. Eine Gendarmeriestreife am nächsten Tage bei strömendem Regen war ergebnislos. Es war, als hätte die Heide alle Zigeuner verschlungen. —

Wieder ists um die Pfingstzeit! Lesend sitze ich auf dem Balkon. „Zigeuner" ruft auf der Straße ein Schusterjunge, und „Zigeunermeier" schreit ein zweiter. Meiers fahren unten vorüber. Er ignoriert lachend den Ruf. Meier hat mit dem Zigeuner trotzalledem sein Geschäft gemacht. Die doppelte Menge Bier wird jetzt bei ihm verzapft und der Teerofen von Klotzek verdoppelt ebenso seine Lieferung an Nalefka, Kümmel, Heidteufel und Bärenfang.

Der Krug kann die zuströmenden Gäste kaum fassen, die alle kommen, um den auf so grausige Weise Neugetauften zu besuchen. Meier erzählt bereitwillig immer wieder das Tauffest und legt dabei den Finger in das Loch vom Kugeleinschlag im Kachelofen. Jeder Kommende liest beim Näherschreiten zuerst die schöne rotblaue Schildschrift über dem Eingang: „Zigeunerkrug auf grüner Heide von August Meier." —

Zigeunerwagen fahren auf der breiten Straße von Trier nach Bonn. Ich sehe es aus meinem Garten in der neuen Heimat. Unwillkürlich werde ich an vergangene Zeiten in der einstigen Heidheimat erinnert. Sinnend schreite ich dem Hause zu. Auf dem Hausflur steht ein abgehärmtes Zigeunerweib, an der Hand ein blasses Krüppelchen. Roh gearbeitete Weidenstühlchen bietet sie meiner Frau zum Kaufe an. Das arme Weib erhält die wenigen Pfennige, erhält abgelegte Kleidung, zu essen und lächelt zufrieden. Oft schaut sie mich nachdenkend an, und auch mir ist es, ich müßte sie kennen.

„Tucheler Heide", ruft sie plötzlich und umfaßt meine Knie. „Tordei", rufe auch ich. Weinend erzählt sie, daß sie noch oft am Heidkrug war, die Schildschrift ist jetzt polnisch. Junger Heidwald wächst jetzt dort, wo einst die Hängebirke stand. „Und der Bruder?" frage ich, worauf sie antwortet: „Der Blitz erschlug ihn in selbiger Gewitternacht auf dem Grabe der Eltern unter der Hängebirke, als er die Totenklage sang. Und immer wieder fließen die Tränen, wenn sie erzählt von dem einst für sie so schmerzlichen „Tauffest im Zigeunerkrug auf grüner Heide".

Neue Bücher.

Wie reist man in Oberbayern und Tirol? Ein Wanderbuch zum Lust- und Planmachen. Von Prof. Dr. Karl Kinzel. 1927/28. 16. Auflage, ganz neue Bearbeitung, 6 Stadtpläne, 4 Grundrisse, 1 Übersichtskarte, 1 Wanderkarte, 9 Bilder. Verlag Friedrich Bahn in Schwerin i. Mecklb. Preis 7 RM.

Wer einmal nach den Anweisungen Kinzels einen Reiseplan entworfen und ausgebaut und wer sich an Ort und Stelle dessen Erfahrungen zunutze gemacht hat, wird es nie zu bereuen gehabt haben. Denn Kinzel weist auf Grund eigener Erfahrungen den Weg dazu, diese wunderschönen Gegenden gründlich und ohne Schwierigkeiten kennenzulernen, ohne daß sich der Wanderer in gar zu viele Details verliert. Auch wer die großen Karawanserein meiden und lieber die gemütlichen Gasthöfe bevorzugt, findet bei Kinzel stets den auf Erfahrungen gestützten Rat, so daß sich schon damit die Anschaffungskosten dieser höchst lustig und anschaulich geschriebenen Reisebücher bezahlt machen.

Lustige Ecke.

Selbsterkenntnis. Es war ein unangenehmer Tag für die Überfahrt von Holland nach England. Ein Passagier saß einsam in einer geschützten Ecke auf Deck. „Hier," sagte der Steward, „habe ich Ihnen etwas zu essen heraufgebracht, um Ihnen die Mühe zu sparen."— „Danke," erwiderte der Passagier. „Wenn Sie mir aber noch etwas mehr Mühe ersparen wollen, werfen Sie es nur gleich über Bord."

Entgleisung. Herr Protzmeier hat in einer Gesellschaft gehört, daß man einen hohen Militär vorgestellt hat als „unser großer Degen". Da kommt gerade der berühmte Maler X., und er stellt nun diesen vor als „einen unserer größten Pinsel".

Rätselecke.

Scherzrätsel.

Hinein ins Bad — geht ein Soldat.
Was wird daraus? — Bald trägt's ein Haus!

(Backofen—Ofen—Bad)

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nachruf!

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, unsere Mitglieder von dem Ableben unseres Koll.

Herrn Hilfsförster

Georg Kleinhans

Jahrg. 1925/26,

in Kenntnis zu setzen. (574

Nach kurzem, schwerem Krankenlager ist er im Hause seiner Angehörigen in Schöllhütte, am 6. Mai d. J., nach rührendem Abschied von seinem geliebten Walde, in der Blüte seiner Jugend, in die ewigen Jagdgründe hinübergewechselt.

Wiederum ist uns ein treues Mitglied aus unserer Mitte gerissen worden, und wiederum stehen wir am Grabe eines unserer Besten. Dauernd aber wird sein Andenken im Verein weiterleben, und einen letzten Bruch legen wir ihm auf seinen frischen Grabhügel.

Verein ehem. Miltenberger Forstschüler
M. Bögl.

Heute 14,30 Uhr starb nach kurzer, schwerer Krankheit, versehen mit den hl. Sterbesakramenten, unser lieber, herzensguter Vater, Großvater, Bruder, Schwiegervater und Schwager, der

Preußische
Staatsrevierförster i. R.

Franz Brandenburg

Jahrgang 1877, 1. Jäger 9,

im Alter von 70 Jahren.

Fleckenberg i. Sauerland, Kaltelche, Kr. Siegen, Bigge, Berlin.

564) den 13. Mai 1928.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsförster P. Hallier in Pinnow-Ausbau bei Sukow ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Ilse Wiechmann in Klingendorf b. Kavelstorf mit dem Staatsförster F. Starck in Güstrow.

Sterbefälle:

Templin, Werner, Staatl. Hilfsförster in Doke.

Holz u. Güter

Kaufe jeden Posten

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch Schießbeerholz genannt, bei Selbstwerbung.

Zahle guten Preis.

Paul Becker,
Holzhandlung, (532
Stendal, Lüderitzer Str. 30.

Stellenangebote

Stadtforst Guttstadt.

Zum 1. Juli wird ein

älterer energ. Forstgehilfe

gesucht.

Anstellung auf Privatdienstvertrag. Es besteht Aussicht auf Uebertragung der planmäßigen Försterstelle.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche sind bis zum 1. Juni bei uns einzureichen.

Guttstadt, den 8. Mai 1928.

Der Magistrat. (567

Forstkasse Joachimsthal sucht sofort selbständig arbeitenden, zuverlässigen, jüngeren

Forstkassen-gehilfen.

Bewerbungen nebst Zeugnissen, Lebenslauf u. Rückporto an (570
Forstrentmeister **Pohl, Joachimsthal u.-M.**

Oberförster

(Assessor), Anf. 40, Ref.-Off., mit langjähr. Forsteinricht.- u. Verwaltungspraxis u. b. Zeugn. u. Ref., **sucht Stellg.** Angeb. unt. **Nr. 516** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Stellengesuche

Jg. Forstmann und Jäger,

1,80 gr., in ungek., selbständig. Stellung, **sucht anderw. Stellung.** Gute Zeugnisse u. Empfehl. z. S. Angeb. unt. **„Schneid" 571** befördert die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Suche für Forstschüler, 20 J. alt, kath., welch. am 15. 6. die Forstsch. Templin verläßt, **Stellung** als

Forstgehilfe

zum 1. 7. od. später, im lehrreichem Revier. (560
Geißler, Förster,
Fh. Hohemark bei Lembeck i. W.

Forstgehilfe,

kath., 20 J. alt, Forstschule Templin besucht, Signalhornbl., gute Zeugnisse, **sucht**

Stellg. od. Stellentausch

m. Kollegen. Angeb. unt. **„Forstgehilfe" 569** befördert die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Hilfsförster,

Försterssohn, dem durchaus das forst- u. weidmännische im Blute sitzt, sucht zum 1. Juli anderweitig entsprechende Stellg. In betreff Ref.: Herr **C. Saß,** Rittergutsbes., **Ritterg. Sonnenburg bei Bad Freienwalde a. O.** Zuschr. an **Felix Schön,** Hilfsförster, **Sonnenburg** (563
b. Bad Freienwalde a. O.

Suche z. 1. Juli d. J. für m. 18jähr. Tochter, ev.,

Stelle für das 2. Lehrjahr

a. anerk. Lehrgut od. Oberförsterei, wo sie hauptsächlich in Küche u. Geflügelzucht weitergeb. wird. Familienanschl. Bedingung. Angeb. erb. **Röske,** (568
Hauelberg, Bahnhofstr. 37

Einf. Försterstochter, 3000 ℳ Vermög., 21 Jahre, blond, schlank, gläubig, wünscht die Bek. eines Herrn in gesich. Lebensstellung

zw. späterer Heirat

zu machen. Zuschr. unter **Nr. 565** befördert d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Verh. Förster Stellentausch

1. 10. 28. Forsth., 4 J., gut. Deput. u. Geh., l. Dienst, Schule, Kirche 7 Min., Bahnh. 4 Min., 16 Jahre hier, wegen Familien-Verhältn. zu wechseln. K. schulpflicht. Kinder, d.h. einf. Forsth. auch angenehm. G. Zeugn. u. Empfehl. Mitte 40. Angeb. mit genauen Angaben unt. **„Pommern" 577** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Suche für meinen Sohn, 20½ Jahre alt, Reife für O II, staatl. Lehrzeit, der am 15. Juni die Forstschule Templin verläßt, zum 1. Juli oder später eine Stelle als

Forst- oder Jagdgehilfe 573

unter bescheidenen Ansprüchen. Derselbe ist guter Jäger u. Heger, Raubzeugfänger, Signalbläser, Maschinenschreiber und in Bureauarbeit ausgebildet.

von Quistorp'sche Forstverwaltung Crenzow, Kreis Greifswald. **Wilke,** Förster u. Gutsvorsteher.

Samen u. Pflanzen

	Kilo RM
Akaziensamen . .	2,50
Waldstaudenkorn .	0,65
Ginstersamen . . .	2,—
Dauerlupinen . . .	2,50
gelbe Lupinen . .	0,25

(3tr. RM 10,—)

liefern sofort (576
Paul Schwardt & Co., Rathenow.

Vermischte Anzeigen

Porzellan,

Tafelservice, Kaffeeservice, Bleikristall,

bequeme Ratenzahlung. Illustr. Liste franko gegen franko. (527

C. G. Heise, Duderstadt, Hannover.

Geweihleuchter.

Verlangen Sie Katalog.

G. Roettig, Eisenach i. Th., Kasernenstr. Nr. 7. (459

Unser Preis

Soweit Vorrat:

ff Suhler Orig. Hammerleß-Drillinge ℳ 182 statt ℳ 250, m. aut. Vis., Gravur, ℳ 203 statt ℳ 280, ff Greener-Hammerleß-Doppelflinten ℳ 78,50 statt ℳ 110, neue vorz. Rep.-Büchsen, 98/8, v. ℳ 38 an. Unzählige Waffen aller Art unter Preis. Listen gratis. Garantie: rauchl. Beschuß, vorzügl. Leistung. Ansicht, Tausch. (481

Waffenfrankonia Würzburg 10.

Drahtgeflechte

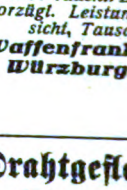

Illustrierte Preisliste kostenlos

Julius Grost

Niederrh. Draht-Industrie, **Duisburg 33.** (205

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 22. **Neudamm, den 1. Juni 1928.** **43. Band.**

Berufslandwirt und Landwirt im Nebenbetriebe.*)

Von Staatsförster **Laabs**, Pilowmühle.

Ein Thema, das in seinem Für und Wider unerschöpflich ist, bildet die Landwirtschaft der Staatsforstbeamten. Schon das Anschneiden dieser Frage genügt, um einen Sturm der Entrüstung von irgendeiner anders denkenden Seite heraufzubeschwören.

Der die Landwirtschaft der Staatsförster nur streifende Aufsatz des Herrn Kollegen Koch in Nr. 26, S. 717, von 1927 war in Wirklichkeit doch sachlich. Er schnitt die heutigen Tagesfragen in der Försterlandwirtschaft wenig an und stellte nur Richtlinien auf, wie der Unrentabilität der Landwirtschaft im Walde vielleicht abgeholfen werden könnte, und trotzdem herbe Kritik.

Aus der einwandfreien Tagespresse kann man erfahren, daß jede Landwirtschaft heute schwer um ihre Existenz ringt, und dies wurde auch von seiten des Herrn Landwirtschaftsministers anerkannt. Es dürfte aber doch an der Zeit sein, nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie der größten Not gesteuert werden könnte. Um diese zu finden, ist es nötig, die Ursachen restlos aufzudecken, die den Niedergang unserer Förster-Landwirtschaft verschuldet haben.

Es kann hier nicht der Platz sein, die großen, damit zusammenhängenden Tagesfragen in die Aussprache mit einzubeziehen, da diese in erster Linie den Berufslandwirt interessieren. Es muß daher die Grenze zwischen diesem und uns Landwirten im Nebenberuf scharf gezogen werden.

Aus meinen nachfolgenden Aufzeichnungen geht hervor, daß die wirtschaftliche Not sich beim Försterlandwirt noch weit mehr fühlbar macht als beim Berufslandwirt. Vorteile, die der Berufslandwirt auf seiner Scholle hat, kommen bei uns meist gar nicht in Frage, und aus dem Fehlen oder Vorhandensein dieser Vorteile läßt sich die Verschiedenartigkeit der Försterlandwirte in ihren Anschauungen allein erklären. Unsere Zentrale aber ist sicher gut darüber informiert, welche von den Försterstellen in normalen Zeiten landwirtschaftlich als lebensfähig angesprochen werden können und welche nicht.

Es liegt in jedem Menschen, in einem mehr, in einem weniger, beim liebsten Nächsten alles im rosigsten Lichte zu sehen, Vorteile aber, die er selbst hat und genießt, als belanglos hinzustellen. Nicht jeder Förster ist Landwirt oder als solcher vom Glück begünstigt. Beides hängt meist mit der Person und der Stelle innig zusammen; daß hierin auch wieder sich die leidige Geldfrage, vielleicht selbst beim besten Wollen, entgegenstemmt, soll nicht bestritten werden.

Der Berufslandwirt ist sozusagen von frühester Jugend an für seinen Beruf vorgebildet und auf diesen eingestellt. Sein ganzes tägliches Denken und Streben konzentriert sich lediglich auf seinen Berufszweig; hängt doch auch sein Bestehen in Gegenwart und Zukunft von diesem ab. Die eingerichtete Wirtschaft hat er meist vom Vater übernommen. Die Gelder, die der Försterpater für Schule und Erziehung seiner Kinder anlegen muß, können vielfach vom Berufslandwirt zu wirtschaftlichen Verbesserungen des Grundstückes verwendet werden, da unsere heutige Elementarschule seinen Kindern eine genügende Ausbildung für ihren Beruf verbürgt.

Man trifft aber heutigen Tages selbst in Kleinbetrieben die Errungenschaften neuester landwirtschaftlicher Technik. Mähmaschinen, Grasmäher, Heuwender, Düngerstreumaschinen, Sämaschinen: alles ist vorhanden, was die Arbeit verbilligt und fördert. Elektrische Kraft steht dem Berufslandwirt, da er meist in nächster

*) Der Artikel ist schon vor einigen Monaten geschrieben worden und daher in einzelnen Redewendungen und Ziffern überholt, was seinen Wert keinenfalls beeinträchtigt. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Nähe zum Anschlußnetz wohnt, preiswert zur Verfügung. Der Warenabsatz wird durch beste Straßen erleichtert und ermöglicht; in den meisten Fällen liegen Verladestellen der Bahn in leicht erreichbarer Nähe zur Wirtschaft. Die Äcker selbst liegen frei und sind daher überwiegend frostfrei, auch die Ernte wird durch Sonne und Wind gefördert und erleichtert. Durch jahrelange intensive Bewirtschaftung haben selbst Äcker und Wiesen von leichterer Bodenbeschaffenheit und Güte eine gewisse kulturelle Höhe erreicht, welche die landwirtschaftlichen Erträge bis zur höchstmöglichen Ertragsgrenze gesteigert haben. Die landwirtschaftlichen Werbungskosten sind verhältnismäßig geringer als bei der Försterlandwirtschaft, denn das Personal steht unter ständiger sachlicher Leitung und Aufsicht. Es schafft daher mehr und liefert saubere Arbeit.

Betrachtet man die Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter, so ergibt sich, daß bei einer weit längeren Tagesarbeitsstundenzeit der Lohn dieser weit unter dem der in der Försterlandwirtschaft zu Erntezwecken beschäftigten Forstarbeiter steht. Ein Tagelöhner nebst Hofgänger erhält einschließlich Wohnung, Licht, Kuh, Feuerung usw. je Jahr, sehr hoch gerechnet, 1700 RM. Das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, entfallen für zwei Arbeiter je Tag 5,66 RM, also für einen Arbeiter 2,83 RM. Bei zehnstündiger durchschnittlicher Arbeit je Stunde 28 Rpf. Hier im östlichen Pommern erhält aber der Forstarbeiter einen Stundenlohn von 48 Rpf, dazu gerechnet 30 % Sozialzulagen = 14 Rpf. Er erhält mithin je Stunde 62 Rpf. Diese Zahlen, gegenübergestellt, ergeben offen das Mißverhältnis, welches für die Produktionskosten des Försterlandwirts so schwer wiegt. Rechnet man hierzu noch die Produktionsverbilligung durch die Maschinenarbeit, so muß man unbedingt zu dem Schluß kommen, daß der Försterlandwirt auch nicht annähernd mit dem Berufslandwirt konkurrieren kann. Ein Ausgleich solcher Verschiedenheiten kann kaum geschaffen werden.

Die Heranziehung von elektrischer Kraft zum Betriebe, also Anschluß an das Netz der Überlandzentrale, unter Beihilfe von Staatszuschüssen würde allerdings in der Lage sein, die Försterwirtschaften etwas aufzubessern. Das heutige Dreschen mit Pferdebetrieb ist verhältnismäßig teuer; denn erstens reichen die doch immerhin schwachen Pferdekräfte nicht aus, um das Getreide wirklich rein auszudreschen, zweitens werden bei dem schwachen Betriebe die Arbeitskräfte nicht voll ausgenutzt, drittens drischt man mittels Kraft sicher das Dreifache mit den gleichen Arbeitskräften; denn der Pferdetreiber wird zu erhöhter Arbeitsleistung frei, ganz abgesehen davon, daß das Pferdematerial geschont und daher leistungsfähiger bleibt, denn gerade der Dreschkasten saugt den Pferden das Mark aus den Knochen. Der Einwand, daß die Pferde im Winter stehen, also sehr wohl dreschen können, ist grundfalsch, denn die entstehenden Mehrkosten an Strom betragen weniger als die durch Pferdedreschen bedingten Futterzulagen. Daß meine Ansicht auch wirklich richtig ist, kann man schon daraus ersehen, daß hier im hintersten Hinterpommern selbst der kleinste Landwirt mit Strom drischt. Reicht die eigene Kasse zur Anlage von Kraft nicht aus, so schließen sich mehrere Kleinbesitzer genossenschaftlich zusammen.

Aus vorstehendem Beispiel ersieht man klipp und klar, daß in moderner Arbeitsleistung der Försterlandwirt dem Berufslandwirt unterlegen ist und diesem produktiv nie gleichgestellt werden darf. Hört man daher Klagen aus unserem Stande über die unzulängliche Rentabilität unserer Landwirtschaft, so soll man diese nicht als leeres Geschwätz ansehen, sondern unsere Behörde dürfte gehalten sein, zu prüfen und abzuhelfen. Während der Berufslandwirt über die Ausnutzung seiner Ernte und seiner Pferde frei verfügen kann, sind uns Förstern diese Nutzwerte, was die Ernte betrifft, beschränkt und in bezug auf Pferde verboten.

Ich will keine der beiden Regierungsmaßnahmen irgendwie kritisieren, denn es liegt ein tiefer Sinn in diesen Beschränkungsfragen. Trotzdem trägt gerade die zweite Einschränkung dazu bei, unsere Wirtschaft ertraglos zu machen. Daß wir unser Gespann in unserer Wirtschaft nicht voll ausnutzen können, ist bekannt. Auch der Berufslandwirt, besonders der kleine, hätte im Winter gleichfalls keine Arbeit dafür, wenn er nicht durch Lohnfuhren an Holz usw. sich Arbeit und Erwerb schaffte. Ja, ohne diesen Nebenverdienst wäre seine Wirtschaft zumeist gar nicht lebensfähig; und ist es mit uns Förstern etwa anders? Fern liegt es mir, Nebenverdiensten das Wort zu reden. Werden aber jemandem Beschränkungen auferlegt, durch die er geldlich geschädigt wird, so wäre es nicht mehr als recht und billig, Ausgleich dafür zu schaffen.

Andere Beamte, denen aus Dienstgründen ein Gespann zugebilligt worden ist, erhalten Pferdegelder in Form von Dienstaufwand. Wir selbst als Förster halten unsere Pferde doch auch im eigentlichsten Dienstinteresse; da uns nun aber, bedingt durch unsere Beamteneigenschaft, der freie Verdienst durch das Gespann gekürzt ist, so dürfte es nicht mehr als billig anzusehen sein, wenn wir hierfür entschädigt würden. Die Gespannunterhaltung ist gerade der traurigste Punkt im Landwirtschaftsbetriebe, und wie teuer eine Pferdehaltung eingeschätzt wird, das ersieht man aus den anderen Beamten dafür gezahlten Beträgen.

Was überhaupt Landwirtschaft heißt, das sehen wir den Händen der Försterin an; das sind keine Patschhändchen, das sind Hände mit den Spuren von rauher und rauhester Arbeit und eisernem Fleiß. Nirgends hängt das Wohl und Wehe so von der Arbeit der Frau ab als im ein-

Digitized by Google

samen Forsthause. Hoffen wir, daß bald für beide, für Försterfrau und Förster, der Tag kommen möge, an dem ihre gemeinsame treue Arbeit anerkannt und entlohnt wird.

Genommen wurde dem Försterstande fast alles, was der Produktivität der Stellen noch dienen konnte, aber die Gegenleistungen blieben leider aus. Hoffen wir, daß es dem Herrn Minister, der es nie unterlassen hat, für uns warm einzutreten, gelingen möge, nicht allein unsere Besoldungswünsche durchzubringen, sondern auch Ausgleiche wirtschaftlicher Art zu schaffen, damit wir Forstbeamten nach Jahren schwerster Not wieder froher atmen können. Denn wie die ganze deutsche Landwirtschaft, besonders aber im Osten, dem Zusammenbruch entgegeneilt, wenn nicht bald staatliche Hilfe kommt, so wird auch die Försterlandwirtschaft nicht eher gesunden, als seitens des Ministeriums eine Entlastung geschaffen wird, und zwar möglichst nach den hier angedeuteten Richtungen hin. So falsch es im Hinblick auf die Zukunft ist, in das Schlagwort: „Weg mit der Försterlandwirtschaft!“ einzustimmen, ebenso falsch ist es aber auch, erkannten Mängeln in forstlich landwirtschaftlichen Betrieben die Abstellung zu versagen.

Wir bitten den Herrn Minister schließlich, sich einmal im Hinterlande die Försterlandwirtschaften anzusehen, die mit einem Ernteertrag von 3 bis 4 Zentner Erdrusch je Morgen zufrieden sein müssen, und auch die dortige Wirtschaftsweise einer Kontrolle zu unterziehen, um dort den Notschrei der wirtschaftenden Förster auf seine Berechtigung hin zu prüfen. Wir Förster sind dessen sicher, daß aus der Erfüllung unserer Bitte mehr Segen ersprießen würde, als Berichte und Statistiken zu leisten in der Lage sind.

Zeitstudien und ihre praktische Verwertung im Laubholzrevier.

Von H. O. Stück, Pforta.

Die Stücklohnsätze bei der Holzwerbung in der Försterei Pforta wurden bisher wie überall nach Erfahrungsgrundsätzen festgelegt. Die Dienstinstruktion für die preußischen Staatsförster schreibt vor, daß die Sätze zwischen Förster und Arbeiter im Einvernehmen mit dem Oberförster vor Beginn eines Hiebes festgesetzt werden sollen. Daß diese Festsetzung nach den bisherigen Gepflogenheiten mehr oder weniger ein „Kuhhandel“ ist, geht daraus hervor, daß die angenommenen Sätze während des Hiebes sehr oft revidiert werden müssen.

In gleichartigen Nadelholz-Beständen kommt das allerdings weniger häufig vor als in Laubholz-Revieren. Gerade in Laubholz-Revieren haben die Arbeiter an jeder Position etwas auszusetzen. Daß die Stämme mit der fortschreitenden Vorbereitung und Lichtung immer schlechter werden und in immer weiteren Abständen stehen, sind beliebte Einwände gegen die vorjährigen Stücklohnsätze. Für Durchforstungen gilt meistens dasselbe. Also werden die Löhne gegen die vorjährigen heraufgesetzt. Die sehr aufsässige Arbeiterschaft des hiesigen Reviers ist besonders tüchtig in der „Diktatur“ von Stücklohnsätzen. In kurzen Zeitabständen eine Abordnung beim Revierverwalter und Androhung von Streik sind alltägliche Begleiterscheinungen.

Einen Weg zu zweckmäßiger Festsetzung von Löhnen und damit zu Arbeitsfrieden können nur die Zeitstudien weisen. Ihren Zweck voll erreichen können sie aber nur, wenn in allen Försterein der Umgegend Messungen vorgenommen werden. Sonst passiert es, daß die Arbeiter einer Försterei, deren Löhne nach Zeitstudien ermittelt sind, auf andere Försterein hinweisen, in denen unter gleichartigen Verhältnissen evtl. höhere Löhne gezahlt werden, die nicht auf Zeitstudien beruhen.

Die Vornahme von Zeitstudien ist noch aus einem anderen Grunde sehr wichtig. Es besteht die Tatsache, daß die Konjunktur für wertvolles Eichen- und Buchenholz sich zum Frühjahr meist auf abfallender Kurve bewegt. Deshalb ist es vorteilhaft, das Holz möglichst bis Mitte Februar auf den Markt zu bringen. Unter den hiesigen Verhältnissen ist dies nur möglich, wenn von Beginn des Einschlages ab — etwa Anfang November — nur das Nutzholz herausgeschnitten und das Brennholz später aufgearbeitet wird. Hierbei wird nun von den Arbeitern geltend gemacht, daß die Aufarbeitung erschwert wird und daß höhere Löhne gezahlt werden müssen. Die Möglichkeit einer Erschwerung bei der Holzwerbung und damit einer Verteuerung der Werbungskosten ist nicht von der Hand zu weisen. Es blieb zu untersuchen, ob der durch früheren Verkauf erzielte Mehrerlös die erhöhten Holzwerbungskosten rechtfertigt. Selbst wenn die Holzpreise zum Frühjahr nicht fallen oder stagnieren, bleibt bei der hiesigen Methode immer noch das Plus übrig, daß mit dem bereits vereinnahmten Gelde gearbeitet werden kann.

Die hier ausgeführten Zeitstudien ergeben den Beweis, daß die getrennte Aufarbeitung mehr Zeit beansprucht und daß demzufolge höhere Löhne gezahlt werden müssen. Es ist natürlich notwendig, daß die Zeitstudien noch in größerem Umfange ausgeführt werden, um zu einem zweifelsfreien Ergebnis zu gelangen. Wie die Zusammenstellung ergibt, beträgt der Unterschied beim Nutzholz nur wenige Minuten. Beim

Digitized by Google

Brennholz sind die Unterschiede erheblich. Die getrennte Aufarbeitung erfordert für die Försterei Pforta einen Mehraufwand von etwa 1000 RM. Dieser macht sich aber reichlich bezahlt, wenn dadurch ein Mehrerlös von nur wenigen Mark je Festmeter erzielt wird. Überrascht hat die Feststellung, daß Eichen-Scheitholz weniger Zeit beansprucht als Buchen-Scheitholz. Der Grund dürfte darin zu suchen sein, daß sehr ästige Buchen-Stammteile für die Brennholz-Aufarbeitung liegen bleiben, da sie keinen Nutzholzwert besitzen, während ästige Eichen-Zöpfe noch gekauft werden.

Umgekehrt ist das Verhältnis beim Eichen- und Buchen-Reisig. Das mehr knorrige und sperrige Eichen-Reisig erfordert mehr Zeit als das meist glatte Buchen-Reisig.

Ob die für das Eichen-Nutzholz hier festgestellte kürzere Werbungszeit gegenüber dem Buchen-Nutzholz auch für andere Wuchsgebiete zutrifft, kann bezweifelt werden. Die Arbeiter behaupten von den hiesigen Eichen, von Ausnahmen natürlich abgesehen, daß sie „weich sind wie Butter". Daß die Eichen sehr mild sind, beweisen die hohen Furnierholzpreise. (Bis 700 RM pro Festmeter).

Die Zeitmessungen können insofern etwas beeinflußt sein, als die zu den Zeitstudien benutzten Eichen einen um wenige Zentimeter größeren Durchmesser hatten als die Buchen. In welchem Verhältnis die Größe des Stammdurchmessers zu der benötigten Arbeitszeit (Sägen usw.) steht, soll noch ermittelt werden. So viel steht wohl fest, daß das Steigen des Stamm-Durchmessers nicht im gleichen Verhältnis zum Steigen der zur Aufarbeitung benötigten Arbeitszeit steht. Das heißt, an einem Beispiel erläutert, daß die Arbeitszeiten zweier Stämme von je 0,30 qm und 0,40 qm nicht im Verhältnis von 3:4 stehen.

Eine Gegenüberstellung von Löhnen soll zeigen, wie sich die Sätze verschoben haben. Ausgeführt sei, daß die Arbeiter vor Beginn der Position unbedingt eine Lohnerhöhung verlangten.

Durchforstung Distr. 14.

Rotbuche, 60- bis 80 j. 30 fm je Hektar. 25 % Nutzholz.

Löhne von 1926/27 (Nach Erfahrungsgrundsätzen).		dgl. 1927/28 (Nach Zeitstudien).
1 fm Nutzholz	2,00 RM	1,00 RM
1 rm Scheite (Rollen)	1,80 RM	2,00 RM
1 rm Knüppel	1,60 RM	2,40 RM
1 rm Reiser II/III	0,50 RM	0,50 RM

Hiebsart usw.	Eiche					Rotbuche							Bemerkungen
	Langnutzholz pro fm	Scheite pro rm	Reiser I. Kl. pro rm	Reiser II. Kl. pro rm	Reiser III. Kl. pro rm	Langnutzholz pro fm	Rollen 2 m lg. pro rm	Rollen 1 m lg. pro rm	Scheite pro rm	Knüppel pro rm	Reiser II. Kl. pro rm	Reiser II./III. Kl. pro rm	
	Minuten												
Durchforstung. Anfall je ha = 24 fm. Nordhang, 10 bis 20° Steigung. 2 bis 6° —. 5 cm Schnee. Alter = 60 bis 80 j. II./III. Bon.	—	—	—	—	—	53	107,6	141,4	—	174,6	25,8	—	Aufarbeitung in einem Arbeitsgange
Vorbereitungshieb. Anfall je ha = 86 fm. Ebene. 10 —. 5 cm Schnee. Eiche = 200 j. III. Bon.	51,7	133,5	81	46,8	—	—	—	—	—	—	—	—	
Buche = 120 j. II./III. Bon.	—	—	—	—	—	68,5	—	—	163,4	—	—	35	
Lichtung. Anfall je ha = 100 fm. Aufarbeitung in 2 Arbeitsgängen.	60	165,3	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	Aufarbeitung in zwei Arbeitsgängen
Eiche = 160 bis 180 j. Buche = 120 j. 1. Arbeitsgang = Fällen usw., Aufarbeitung des Nutzholzes Ende Dezember 1927. 12 bis 15° —. 20 cm Schnee. 2. Arbeitsgang = Aufarbeitung des Brennholzes Mitte März 1928. 4 bis 8° + trocken.	—	—	—	—	—	73,2	—	—	193	215	—	41	

Digitized by Google

Das Formular, welches die Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft herausgibt, läßt sich hier nicht verwenden. Eine Rotte umfaßt hier 6 bis 8 Holzhauer. Auch wenn die Leute in größeren Kolonnen zusammenarbeiten, so arbeiten doch 3 bis 4 Paare Hand in Hand. Die Arbeitsteilung innerhalb der Rotte ist folgende:

1. Paar Vorarbeit (Fallkerb hauen usw.)
2. Paar Stamm entästen und Nutzholz herausschneiden,
3. Paar Brennholz spalten,
4. Paar Brennholz rücken und aufsetzen.

Da Aushilfe bei dieser oder jener Rotte üblich ist, kommt eine Übermüdung infolge dauernder Muskelanstrengung durch dieselbe Arbeit kaum in Frage. — Ob diese Einteilung unbedingt richtig ist und ob überhaupt hier allen sonstigen Forderungen der Arbeitslehre Rechnung getragen wird, bleibt an dieser Stelle nicht zu untersuchen und war auch nicht der Grund der Zeitstudien. — Das muß vielmehr späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Bei obiger Arbeitsteilung kann man bei den Zeitstudien auch keine Stoppuhr verwenden, da doch drei bis vier verschiedene nebeneinander laufende Zeiten kontrolliert werden müssen. Auf sehr leichte Weise ist dies aber zu bewältigen.

Man notiert einfach Beginn und Ende der Arbeit jedes Paares bei den verschiedenen Arbeitsleistungen für die einzelnen Sortimente usw. Zum Beispiel:

Scheite.

Spalten:

2 Mann von 8,20 bis 8,45 = 50 Min.
usw.

Sa.

Rücken, Aufsetzen:

2 Mann von 7,40 bis 8,00 = 40 Min.
usw.

Sa.

Endsumme dividiert durch Anzahl der Raummeter oder Festmeter. Der Grad der Genauigkeit genügt für die Praxis vollkommen. Bei dieser Methode kann man vier Paare gut kontrollieren. Im starken Laubholz dürfte eine Verkleinerung der Rotten nicht gut möglich sein, da bei starken Stämmen oft vier Mann an der Säge arbeiten. —

Besonders in Laubholz-Revieren muß das Ziel sein: Vornahme von Zeitstudien in allen Distrikten unter allen Verhältnissen, zur Verwertung bei der Festsetzung der Stücklohnsätze. Dadurch wird auch der Weg geebnet zur Einführung von Leistungslöhnen in der Forstwirtschaft, die das Endziel aller Intensiwierungs-Bestrebungen sein müssen.

Zur Waldbrandbekämpfung.

Von Forstmeister a. D. **Lüke**, Breslau.

So erfreulich es ist, daß wir durch das Erscheinen und die allmähliche Verbesserung der Handfeuerlöscher gegen früher einen entschiedenen Fortschritt zu verzeichnen haben, worauf ich bereits auf der Tagung des Deutschen Forstvereins in Dessau an der Hand einer geeigneten Löschprobe als erster aufmerksam machte, so falsch wäre es, wenn man nun glauben wollte, jetzt seien wir über den Berg, und mit der Anschaffung einer genügend großen Anzahl von Handlöschern könne nun jedes Waldfeuer erfolgreich gelöscht werden. Es ist in meinen Augen der schlechteste Dienst, den man einer Sache leistet, wenn man übertriebene Hoffnungen erweckt, die nachher nicht in Erfüllung gehen.

Da leider Veröffentlichungen und Anpreisungen hier und dort erschienen sind, die dieser Auffassung Vorschub leisten konnten, sei es gestattet, die Fälle einmal genau festzustellen, bei denen allein die Verwendung von Handfeuerlöschern unzweifelhaft von Nutzen ist. Zunächst bei jedem vor kurzer Zeit erst entstandenen Feuer, dessen Brandherd räumlich nicht zu weit ausgedehnt ist. Besonders, wenn Brandpatrouillen, die mit solchen Löschern ausgerüstet sind, frischen Rauchwolken folgend, die Entstehung eines Brandes entdecken, dann läßt sich dieser sehr gut mit Hilfe eines Handlöschers erledigen. Je nach Anzahl der zur Stelle befindlichen Apparate ist die Möglichkeit der Bekämpfung auch schon etwas ausgedehnterer Brandflächen gegeben.

Handlöscher können ferner zur Verhütung des Überspringens von Feuer über Wege und Gestelle gute Dienste leisten. Namentlich das schnelle Auslöschen von Feuer in den bisher noch unberührten Beständen ist sehr anzuempfehlen, denn dies verrichten Handlöscher meist schneller und sicherer als Auspeitschen oder Übererden. Auch kann man hierbei noch von den Flanken her helfend zur Einengung der Brände mitwirken. Auch vermindert die Bespritzung der bis an ein Hindernis in Gestalt von Wegen oder Gestellen herangedrungenen Glutwelle die Kraft und Schnelligkeit des Überfliegens unleugbar. Drittens zur Bekämpfung brennenden aufgearbeiteten Holzes, zumal wenn solches am Rande von Beständen gelegen ist, in die sich der Brand leicht als Wipfelfeuer verbreiten kann. Ist durch die Bespritzung die Hitze etwas gemildert, wird es eher möglich sein, so nahe herandringen zu können, um die Klafter oder Haufen mit Stangen niederzureißen, und die dann am Boden liegenden brennenden Stücke lassen sich ebenfalls leicht mit Löschern behandeln. Endlich sind Brandlöscher bei der Brandwache, um das Wiederaufflackern von Feuer zu verhüten, sehr gut geeignet. Bei größeren und schon längere Zeit im Gange befindlichen Bränden hingegen muß man sich darauf

Digitized by Google

beschränken, gelegentlich an einzelnen, dafür günstigen Stellen, die anderen Bekämpfungsarten wirksam zu unterstützen. Übrigens muß noch betont werden, daß ein günstiges Resultat nur dann erzielbar ist, wenn die Windstärke nicht über der normalen liegt, denn weithin jagendem Flugfeuer steht man natürlich mit Handlöschern machtlos gegenüber.

Wenn ich nun auch keineswegs beabsichtige, mich hier in eine längere Auseinandersetzung einzulassen über das Für und Wider betreffs der verschiedenen Arten von Handlöschern, auch nur über die beiden Hauptsysteme Naß- oder Trockenlöscher, so kann ich es doch nicht unterlassen, einiges zugunsten der letzteren hervorzuheben; was mich, solange und je mehr ich der Sache eingehendst näher getreten bin, auf ihre Seite gebracht und gefesselt hat. Zunächst die schlagartige, eminente Wirkung, mit der die Feuersglut durch den Löschkegel des Trockenpulvers erstickt wird, wodurch es möglich ist, sich dem Brande zu nähern. Die Ausnutzungsmöglichkeiten dürften wohl jedem einleuchten. Sodann die wesentlich leichtere Nachfüllbarkeit an Ort und Stelle. Sowohl Trockenpulver als auch auswechselbare Kohlensäureflaschen lassen sich durchaus entweder im Rucksack mitbringen oder mit einem Gespann oder zu Rad in die Nähe wohl fast jedes Brandherdes bringen, von wo der Weitertransport in Rucksäcken bis zum Brandplatz hin ausführbar ist. Die Naßlöscher, die zur Neuladung bekanntlich auf Vorhandensein von Wasser angewiesen sind, werden infolgedessen nur in seltenen Fällen wieder zu nochmaliger Benutzung frisch gefüllt werden können. Dies veranlaßt eine große Zahl von Forstleuten und Waldbesitzern, die Trockenlöscher zu bevorzugen, die auch noch den Vorteil haben, nie einzufrieren. Überdies kann man mit ein und derselben Type auch Brände an elektrischen Leitungen bekämpfen, wobei jede nasse Behandlung bekanntlich gefahrdrohend ist.

Was die Waldbrände anbelangt, so bleibt es selbstverständlich von Vorteil, wenn man dazu in der Lage ist, Handfeuerlöscher jeglicher Art mit zur Hand zu haben, um gegebenenfalls von ihnen guten Gebrauch machen zu können; je mehr oder je öfter nachfüllbar, um so besser. Was die andern Bekämpfungsmittel anbelangt, so stelle ich mich voll und ganz auf die Seite von Forstmeister Junack, was Gegenfeuer anbelangt. Natürlich nicht in allen Situationen, aber da wo die Windstärke nicht allzu groß und der Unterbrechungsstreifen, sei es Weg, Gestell oder dergleichen, nicht zu schmal beschaffen ist, so daß man mit der Wahrscheinlichkeit des Gelingens rechnen darf.

In den Fällen, wo bei Anwendung des Gegenfeuers der Erfolg ausgeblieben ist oder Menschen, Gespanne usw. den Flammen zum Opfer fielen, hat sich hinterher immer herausgestellt, daß entweder unsachgemäß dabei verfahren wurde, oder der Wind plötzlich umstieß bzw. an Stärke zunahm und dergleichen unvorhergesehene Umstände eintraten. Zu rechter Zeit und an der richtigen Stelle angelegt, wird dem Gegenfeuer beim Obwalten normaler Witterung stets Erfolg beschieden sein. Der Einwand, daß dabei zuweilen Bestandesteile geopfert werden, welche vielleicht hätten erhalten bleiben können, wenn es gelang, das Feuer, bevor es diese Flächen ergriffen hätte, zum Erlöschen zu bringen, ist ein sehr zweifelhafter. Denn in den seltensten Fällen nur wird es sich beurteilen lassen, ob diese Möglichkeit wirklich vorlag? Bei den großen Präriebränden in Amerika scheut man sich niemals, einige Zonen Wiese freiwillig durch Gegenfeuer preiszugeben, weil man ganz genau weiß, daß man auf diese Weise selbst dem größten Brand — rechtzeitige Vornahme vorausgesetzt — beikommen kann. Wenn eine Statistik darüber veranstaltet würde, wie die einzelnen Waldbrände gelöscht wurden, bin ich der festen Überzeugung, daß obenan mit besten Resultaten die Anlegung von Gegenfeuer stehen würde. Es kommt noch als nicht zu unterschätzender Vorteil hinzu, daß zur Ausführung gar nicht viele Leute nötig sind, vielmehr kann sogar ein einzelner Forstbeamter oder Waldarbeiter, wenn er geschickt dabei verfährt, mit Hilfe einer kleinen Brandfackel, die er bei sich führt, ein Gegenfeuer auf ziemlich langer Strecke anzünden und in Gang bringen. Bei Probewaldbrandübungen, die erfreulicherweise in zunehmendem Maße in verschiedenen Gegenden abgehalten werden, sollte ganz besonders Gewicht auf die Ausbildung in Anlegung von Gegenfeuer gelegt werden, denn selbstverständlich dürfen sich damit nur Eingeübte und Sachverständige befassen, da sonst dadurch mehr Nachteil wie Nutzen entstehen könnte.

Schließlich noch eins. Wie es möglich sein soll, dem Feuer von hinten her mit Handlöschern erfolgreich beizukommen, wie dies neuerdings von einigen Seiten empfohlen wird, bleibt mir unverständlich. Denn in den allermeisten Fällen wird der Brand doch schneller vorwärts schreiten, als man in der Lage ist, hinterher zu folgen. Auch können dabei nur Leute mit ganz intaktem, dickem Schuhwerk verwendet werden, da andere, besonders Barfußläufer, unmöglich sich auf den noch glimmenden Boden begeben können. Die stark brennende Zone ist in den meisten Fällen ja so breit, daß man an die vorderste Glutwelle dabei gar nicht hinreicht. Höchstens bei neu entstandenen Brandherden von geringer Breite kann meiner Meinung nach diesem Verfahren ein Erfolg beschieden sein. In dieser Maßnahme erblicke ich übrigens gleich vielen anderen das stille Eingeständnis, daß die Verfechter der Naßlöscher, die dies anraten, frontal nicht einzugreifen wagen und vermögen, woraus die von mir genannten Schlüsse auf die Beschränkung der Verwendungsfähigkeit bei Waldbränden ihre Berechtigung finden. Denn nur bei aussichtsreicher Bekämpfung von vorne her könnte die Behauptung zu Recht bestehen, daß eine genügend große Anzahl von Handlöschern auch starke und große Brände zu löschen vermag.

Digitized by Google

Nuß- und Wildobstbäume.

Von Oberförster a. D. Findeisen-Nobitz.

Diese so schönen und nützlichen Baumarten sollte man denn doch intensiver kultivieren, zumal uns der leidige Krieg so große Lücken in die Nußbestände gerissen hat. Wie oft habe ich Besitzer gebeten, daß sie den altehrwürdigen, von Vater und Großvater oder gar dem Urahn ererbten breitastigen Nußbaum schonen sollten. Es half nichts, der Händler bot klotzige Preise, und der Besitzer des Baumes konnte nicht widerstehen. In diesem Falle habe ich mich auf den Standpunkt gestellt, daß solch ein Nußbaum dem Vaterland erhalten werden müsse; denn Gewehrschäfte zum Zerschlagen, wie es doch meist gekommen ist, kann man ebensogut aus Buchenholz anfertigen. Beim Flugzeugbau will ich hingegen nicht die gleiche Ansicht vertreten.

Nun aber wäre es wieder an der Zeit, der Kultur dieses wertvollen Baumes sich mit besonderer Liebe zuzuwenden.

Die besten Resultate erzielt man wohl damit, daß man (wie es mein längst verstorbener Vater und auch ich in einigen Fällen tat) die Nüsse gleich ins freie Land steckt. Zwei bis vier Stück in ein gut vorbereitetes Loch und dieses mit einigen stärkeren Ruten umsteckt, um die aufgehenden Nußsprößlinge vor Beschädigungen durch Menschen und Tiere zu schützen, ist die eine Art der Kultivierung. Mehrere Nüsse nimmt man, weil die eine oder die andere nicht aufgeht; kommen sie alle, desto besser. Man kann dann auch einige ausheben und anderweitig verpflanzen. Nur hüte man sich, die Pfahlwurzel zu beschädigen, denn dann kümmert die Pflanze eine ziemliche Zeit lang und trägt darum auch erst später Früchte.

Die zweite Art der Kultur von Nußbäumen ist die Pflanzung von kleineren oder größeren Heistern und Loden. Diese werden am besten im Herbst gepflanzt. Dabei ist aber noch mehr Sorgfalt auf die Schonung der Wurzel zu legen. In unseren Breiten gedeiht der Walnußbaum eigentlich überall. Ich sah ihn in Nord-, Mittel- und Süddeutschland in prächtigen Exemplaren, wenn ich auch zugeben muß, die schönsten Nußbäume im Süden gesehen zu haben. Wegen ihres hohen Nutzwertes als Frucht- und als Holzbaum sollte die „deutsche" (eigentlich stammt sie aus Asien) ebenso wie die amerikanische Nuß immer mehr in unseren Wäldern Eingang finden, als Oberholz im Mittelwald oder als bald freizustellender Baum im Hochwald (hauptsächlich Juglans nigra).

Den amerikanischen Nußbaumarten wäre aus gewissen Gründen im Walde wohl der Vorzug zu geben, besonders darum, weil die amerikanische Nuß dem Diebstahl nicht so ausgesetzt ist wie die unsere. Die meisten Rosenwildling-Diebe kennen den ausländischen Baum nicht, auch die Früchte, die sich sehr schwer öffnen lassen, sind ihnen völlig unbekannt. Aber auch im Walde kann man unseren Nußbaum kultivieren, man muß nur möglichst ohne großen Lärm vorgehen und dann später genaueste Waldaufsicht führen lassen. Jeder Diebstahl eines Bäumchens soll sofort bemerkt, zur Meldung gebracht und bei Entdeckung des Frevlers unnachsichtlich bestraft werden. In unserem armen Vaterlande könnte man einen Baum von solch hohem Frucht- und späterem Holznutzwert gar gut gebrauchen.

Vor vielen Jahren hörte ich einmal bei einer Forstversammlung den sehr interessanten Vortrag von Forstmeister Rebmann, der, im Elsaß wohnhaft, uns mit seinen Erfahrungen über die Kultur des Nußbaumes wertvolle Fingerzeige in dieser Richtung gab. Aber leider habe ich nichts wieder über Anbauversuche vernommen oder gelesen. Ich selbst hatte damals „große Rosinen im Kopfe", habe auch selbst mal im kleinsten Maßstab angefangen, die Nußpflänzchen wurden aber — bei mangelnder Aufsicht — bald gestohlen.

Zu größeren Versuchen wurden die Gelder nicht bewilligt, und dann kam der Krieg. Nun bin ich im Ruhestand und kann keine Versuche mehr anstellen. Wer sich der dankenswerten Aufgabe widmen möchte, die Nußbäume der verschiedensten Arten in unseren Wäldern anzusiedeln, dem sei das Büchlein des Forstmeisters Rebmann warm empfohlen, es ist im Verlag von J. Neumann-Neudamm in der Sammlung „Neudammer Forstliche Belehrungshefte" *), erschienen.

Die jetzige Zeit ist günstig dazu, besser als der Herbst, in dem die Mäuse die Früchte leicht fressen, wenigstens die „deutschen" Nüsse. Die Schale der amerikanischen, die ich in Händen hatte (nigra), scheinen mir fast zu hart für die Zähnchen unserer Mäuse zu sein. Man mußte sie mit dem Hammer aufklopfen.

In gemischten Waldungen ab und zu ein Nußbaum wäre schön, praktisch und der Kasse des Waldbesitzers nur nützlich. So gut wie an den offenen Straßen Obst- und Kirschbäume stehen, die jedes Jahr zur Versteigerung kommen und große Einnahmen bringen, müßte es möglich sein, mit der Zeit in unseren Waldungen Nußbaum-Ernten zu verwerten, die den Ertrag des Waldes bedeutend in die Höhe brächten. Sogar die Nußblätter würden zu Beizen, zu Heilmitteln, zu Mitteln gegen manche Insekten und die Früchte außer zur menschlichen Nahrung auch zur Bereitung von Ölen usw. zu verwenden sein.

Zuletzt käme das hochwertige Holz in Betracht, das für Möbel, Gewehrschäfte und für Flugzeugbau sehr geschätzt ist.

---

*) **Der Anbau von Walnußbäumen und amerikanischen Nußbaumarten im Walde.** Von Forstmeister Rebmann. Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 80 Rpf.

Digitized by Google

Auch manches Wild des Waldes würde vielleicht von seinem Pfleger die hochnährwertigen Nüsse in Notzeiten in dieser oder jener Form vorgesetzt bekommen. Doch dazu müßten erst viele viele Nußbäume bei uns stocken. Hier möchte ich gleich noch eine Lanze für alle Wildobstarten brechen. Wo sie vorhanden sind, sollen sie sorglichst geschont werden. In meinem Revier durfte nie ein Wildobstbaum gefällt werden. Es sei denn, man wollte den Holzkäufern einmal etwas Besonderes bieten. Das geschah aber in etwa 25 Jahren nur zweimal. Mit Freuden habe ich stets die Zunahme dieser Holzarten in den mir unterstellten Waldungen festgestellt und beobachtet, daß alles Schalenwild, Hasen, Dachs, Fasanen und alle möglichen Vögel sich an den Früchten*) früher oder später (das heißt im ungefrorenen und im gefrorenen bzw. angefrorenen, mürben Zustand) delektierten. Es ist hier das gleiche wie bei Mispel und Schwarzdorn: erst ein starker Frost (Reif) machen sie gut genießbar.

*) Getrocknet sind sie ein ausgezeichnetes Mittel gegen verdorbenen Magen, und unser alter Waldhüter S. kurierte mit ihnen die ganze Gegend.
Der Verfasser.

Einige Betrachtungen über produktive Arbeit im Kulturbetriebe.

Von Förster Harbach, Jessen.

Wirklich durchgreifende rationelle Arbeit wird nur durch maschinell betriebene Kulturgeräte ermöglicht. Unter Verwendung von Maschinen- oder Zugtierkraft erfordert die Bearbeitung der Kulturfläche in vollem Umfange die wenigsten Umstände, zeitigt aber dabei allerbeste Resultate.

Durch „Auskesseln" der stehenden Bestände werden alle Hindernisse beseitigt und durch Gewinnung des Stockholzes und der daraus zu erzielenden chemischen Produkte bedeutende Nebeneinnahmen ermöglicht. Außer den eigentlichen Stubben werden bei diesem Verfahren die Wurzeln nur bis zu einer Tiefe von etwa 20 cm genutzt. Kulturunfähiger Boden kommt so nicht nach oben, die Bodendurchlüftung bleibt voll gewahrt und den Rüsselkäfern werden die Brutstätten entzogen. Bei der „reinen Wirtschaft" erübrigt sich jede Schlagruhe. Zeitverlust ist gleich Holzzuwachs-Verlust mit allen üblen Begleitumständen. Gegen die „volle Bodenbearbeitung" dürften sich keinerlei Bedenken geltend machen lassen. Der „gesamte", nicht bloß der streifenweise gute Bodenzustand ist weit wichtiger als die Bodengüte.

Es kann verbürgt werden, daß eine einzige gründliche Bodenbearbeitung mit dem Grubber jede weitere Kulturpflege unnötig machte. Wir kennen I. bis V. Bonität. Wie oft wird aber der Fehler gemacht, daß bei hiebsreifen oder notwendigen Beständen die Bodenüberzüge entfernt und weggeschafft werden? Es soll das zu Kulturerleichterungen führen, während die Erschwernisse heraufbeschworen werden. In dem hier gedachten Sinne möchte man bei der V. Bonität eine Verringerung um ein bis zwei Bodenklassen in Anrechnung bringen, die in den Mißerfolgen bei genauer Beobachtung tatsächlich zu verbuchen sind.

Wie ist nun alles völlig produktiv zu bearbeiten und die vollwertigste Kultur mit geringen Geldmitteln oder sogar ganz umsonst fertigzustellen? Ich gehe sogar so weit, nachzuweisen, daß aus den Mitanbaupflanzen neben der wohltuenden Beschirmung der Kulturpflanzen ein Überschuß nach Deckung aller Unkosten zu verbuchen war.

Der Bestand ist also „ausgekesselt". Heide- und Beerkraut oder was sonst an bakterienfeindlichen Stoffen den Boden bedeckt, wird samt dem Kleinreisig breitwürfig auf der Fläche bei Sicherung der Ränder verbrannt. Die so hochwertige Asche ist unverzüglich unterzugrubbern. Die Wurzeln werden zusammengebracht und besonders verbrannt, was z. B. bei der Segge durchaus nötig ist. Dieses Grubbern genügt vollauf, und es ist gut, die Fläche rauh über Winter liegen zu lassen. Der Winter ist der beste Ackersmann. Wir kennen alle die Wirkung der Reisigdüngung, die leider meist nur vier, fünf oder sechs Jahre sichtliche Erfolge zeitigt. Hier haben wir alles an Nährstoffen nebst dem Raupenkot, der ja auch die Blätter der Bäume in konzentrierter Form darstellt, zur Hand, und Unkosten fallen mit dem Verbrennen so gut wie gänzlich weg. Billig, gut und von anhaltender Wirkung!

„Der Boden ist so, wie er sein soll." Es gibt keine Streifen, die tiefer liegen, und die Hacke wird entbehrlich, weil alle Kulturübel mit der Wurzel vertilgt sind und neue nicht aufkommen. Wir hörten schon oft, daß die Kulturpflege sehr hohe Summen erfordert; das braucht nicht zu sein, wie sich noch nachweisen läßt. Nicht bloß die Überwucherung und die Feuchtigkeits- und Nährstoffe-Entziehung schadet den in der Rinne stehenden Pflanzen. Im Winter 1923/24 ist in vielen Revieren manche „anscheinend" hoffnungswürdige Kultur vernichtet worden durch das in den Streifen sich ansammelnde Wasser, das, zu Eis gefroren, die Pflanzen abtötete. Selbst im Lehrrevier Eberswalde wurde das festgestellt und der Fehler offen zur Sprache gebracht. Aus Fehlern vermögen wir bei richtiger Erkenntnis oft mehr zu lernen, als aus wohlgelungenen, für selbstverständlich gehaltenen guten Erfolgen.

Es ist Frühling. Der gut durchwinterte Boden wird nicht mehr angerührt. Mittels der Drill-

Digitized by Google

maschine wird die Vor- oder Mitanbaufrucht gedrillt. Ende März wurde diese Arbeit ausgeführt. Um unliebsame Wiederholungen auszuschalten, sei unter anderm auf den diesbezüglichen Artikel in Nr. 14 Bd. 41 verwiesen, der alles Wissenswerte über die Zwischen- und Schirmfrucht enthält.

Um neu hinzugekommenen Lesern einen Zusammenhang zu bieten, sei bemerkt, daß es sich hierbei um den Waldstauden- oder Johannis-Roggen handelt, der auf flüchtigem Sandboden so frühzeitig gesät wurde, um unter Ausnutzung der Winter-Bodenfeuchtigkeit den botanisch „Secale" genannten Roggen so vorzüglich bestockt zu wissen, daß der Boden bei der ersten Frühjahrsdürre verankert, ein Versanden der Kultur nicht mehr möglich war. Die Maschine zeichnete unentgeltlich die Kulturreihen ab. Die betreffenden Saattrichter waren selbstverständlich geschlossen. Die Frühsaat verdient im forstlichen Betriebe entschieden den Vorzug. Es ist natürlich recht angenehm, daß Secale sich auch im August-September anbauen läßt. Die Frühsaat bestockt sich „im Laufe des einen Jahres" als „Stauden"-Roggen sehr gut und liefert für alles Wild eine hervorragend gute Naturäsung. Die Spätsaat sproßt mit der Frühsaat zugleich im Frühjahr nach der Aussaat, wo andere Pflanzen noch ruhen. Die Reife der beiden Aussaaten findet um Johanni statt, und hat das Gewächs daher auch den Namen „Johannisroggen". Unter diesem Namen kennen es die Landwirte. „Als sich Graurüßler auf der Fläche einfanden, da haben die vom nahen Felde übersiedelten Rebhühner und Fasanen in ganz kurzer Zeit reinen Tisch gemacht. Der Secale bot gute Äsung und Brutstätten, und das wirkte anziehend auf die nützlichen Hühnervögel.

Der Landwirt sät im August-September den Secale. Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, weil nachweislich einem anderen Mitarbeiter Irrtümer unterlaufen sind. So lasen wir z. B. kürzlich in unserer Schwesterzeitung — „Deutsche Jäger-Zeitung" — unter anderem: „Die Aussaat des Johannisroggens kann bis Johanni erfolgen und daher der Name". Nach dem 1. April würde ich auf leichten Sandböden der fehlenden Bodenfrische wegen den Secale nicht mehr säen. Als ich einmal nach einem Waldbrande erst Anfang Juni den Roggen säen konnte, da kamen bei eingetretener Dürre die Frittfliegen und fraßen den noch nicht genügend bestockten Waldroggen bis auf geringe Reste auf.

Zwischen den 1,25 m entfernten Kulturreihen, die Drillmaschine war 2,50 m breit, standen immer vier Zeilen Secale. Die Körnerernte der ersten geringen Aussaat von je Hektar 30 kg ließ schon alle entstandenen Kulturunkosten mit einem geringen Überschuß verbuchen. Die Kultur stand also nachweislich ganz umsonst da. Bloß die „erste" Ernte mit ganz wenig Stroh, um kleine Garben binden zu können, wurde eingebracht. Aus den „Ausfallkörnern" entwickelte sich eine zweite kostenlose Zwischensaat. Es kam der Krieg. Die zweite Ernte blieb ungenutzt, es hatte sich dann kein Mensch um die Kultur gekümmert.

Die geringe Samenmenge erklärt sich aus der Staudenbildung wie der Kleinkörnigkeit des Secale, dem Zwischenanbau, und es soll lieber etwas dünner als zu dicht gesät werden. Zur Vollsaat gehören je Hektar 80 kg. Es empfiehlt sich, diese Samenmenge unter anderm bei der Anlage reiner Wildäcker zu wählen, die freien Streifen beim Waldbau erstmalig mit der gelben Lupine (Lup. luteus) breitwürfig mit je Hektar 20 kg zu besäen und im Jahre darauf einfach zwischen die verrotteten Lupinen mit der Drillmaschine die Forstsamen zu säen. Von gutem Kiefern-Samen mit 95 % Gebrauchswert brauchte ich nach der nötig erscheinenden Körnerzahl je Hektar genau ein einziges Kilogramm Samen. Es standen kräftig entwickelte Pflanzen auf den Hektar rund 40000 Stück. Es lohnt die Frage: „Wieviel Pflanzen werden eingepflanzt, unter welchen fehlerhaften Umständen, und was kostet das?"

Auf leichtestem Sandboden wurde der Secale 1,80 m hoch. Hieraus ergibt sich dessen Anbauwürdigkeit als milde Schirmpflanze. Die völlige Frosthärte der jungen Saat und allerzeitigstes Sprossen gelten besonders. Als ich Ende 1920 aus dem Kriege heimkam, da hat mich diese Kultur trotz aller vorgefundenen Schicksalsschläge hocherfreut. Mit neun Jahren hatte die Dickung eine Mittelhöhe von 4,50 m erreicht. Es erübrigt sich jede weitere Bemerkung. Die Nachhaltigkeit der Wuchsfreudigkeit hält weiter an, es werden Jahreshöhentriebe bei Pinus silvestris von über 0,60 m festgestellt. Der Secale hat den Boden beschirmt, bis die Kultur zu einer bürstendichten Dickung herangewachsen war, indem sich durch den Körnerausfall immer wieder neue Zwischensaaten bildeten. Um auch hier einem zutage getretenen Irtume zu begegnen: „Der Secale stirbt wie jeder andere Roggen mit Eintritt der Samenreife ab, und darin liegt eben der unübertreffliche Vorteil begründet". Die Strohmassen liefern milden Humus, und es ist kein Raum da für Kulturhindernisse. Der Maikäfer meidet solche „unklaren" Flächen, und die etwa schon im Boden steckenden Engerlinge fressen die Wurzeln des Roggens mindestens ebenso gern, wie die der Kulturpflanzen.

Erwähnenswert muß es scheinen, zu betonen, daß sich in diesem Gewirr allerlei Laubhölzer ansiedeln, wie ja der Anbau aus der Hand auch möglich ist. Unter den hier geschilderten Verhältnissen gelingt die Saat. Wir wissen aber, daß von der Prallsonne beschienene dunkle Erdteile bis auf + 60 ° C erhitzt werden. Hier ist also die Hälfte über die zulässige Darrhitze festzustellen, und so kann es uns nicht wundern, wenn die besten Samen verderben. Unter mildem

Digitized by Google

Schirm recht dünn säen und die Samen nur kornstark bedecken, das sind die Kulturgeheimnisse. In dem beschirmten Boden steckt Leben und die Wurzeln der Pflanzen wie die Kleintiere und die so hochwichtigen Bakterien pflegen die Kultur und machen Menschenhilfe entbehrlich. Unser Beispiel zeigt das einwandfrei.

Noch sei von der selbsttätigen Läuterung die Rede. Mit neun Jahren waren die mitangebauten Pinus rigida u. a. bis auf spärliche Reste totgewachsen. Der gewollte Zustand trat ein, der Fresser wurden weniger und die absterbenden ober- und unterirdischen Holzteile lieferten die hochwertige Bodendurchlüftung und große Humusmengen. Herr Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde hat Pinus rigida besonders empfohlen. — Soll oder muß gepflanzt werden, dann wähle man nur gute, einjährige Kiefern; denn: je stärker die Pflanze ist, je fehlerhafter die noch so sorgfältigst ausgeführte Pflanzarbeit!

Das Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928.

Von **Karl Balk**, Hannover.

Der Entwurf zu diesem Gesetze ist bereits im Jahre 1926 dem Reichsrat zugestellt, aber es hat bis zum 13. März 1928 gedauert, ehe er dem Reichstage zugegangen ist, von dem er am 29. März, ohne Ausschußberatung und ohne Aussprache, in dritter Lesung verabschiedet worden ist. Das wichtige Gesetz, das gut vorbereitet war, ist nach Lage der Sache im wahren Sinne des Wortes „durchgepeitscht" worden, weil keine Zeit mehr vorhanden gewesen ist, das Gesetz der eingehenden Beratung zu unterziehen, die angesichts seiner Bedeutung am Platze gewesen wäre.

Das Gesetz zerfällt in verschiedene Abschnitte:

I. Allgemeines (§ 1);
II. Die Herstellung von Schußwaffen und Munition (§§ 2 bis 4);
III. Der Handel mit Schußwaffen und Munition (§§ 5 bis 9);
IV. Erwerb, Führen, Einfuhr und Besitz von Schußwaffen und Munition (§§ 10 bis 24);
V. Strafbestimmungen (§§ 25 bis 27);
VI. Schluß und Übergangsbestimmungen (§§ 28 bis 34).

Das Gesetz, welches mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft tritt, löst die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 ab und hat dieser gegenüber den Vorzug, daß man erkennen kann, was es eigentlich will, was man von jener nicht im ganzen behaupten kann. So gibt der § 1 eine Definition des Begriffes der Schußwaffen. Als solche sind im Sinne des Gesetzes die Waffen anzusehen, bei denen ein Geschoß oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

Aus diesem Grunde fallen auch alle Kleinkaliberwaffen unter das Gesetz, wobei es allerdings nach § 28 der Reichsregierung überlassen ist, mit Zustimmung des Reichsrats, für bestimmte Arten von Schußwaffen oder Munition Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zuzulassen, die von Fall zu Fall zu treffen sind (§§ 1 und 28).

Die Herstellung von Schußwaffen und Munition ist, wenn es gewerbsmäßig geschieht, an eine Genehmigung gebunden, die nicht von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden darf (§ 2 [1 und 2]).

Munition im Sinne des Gesetzes ist die fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art (§ 1 Ziffer 2) und als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen, soweit es gewerbsmäßig geschieht (§ 2 Ziffer 1, Satz 2).

Wie nun die Herstellung von Waffen und Munition an die Genehmigung gebunden ist, so auch der Handel mit diesen Gegenständen (§ 5), von dem Trödler ausgeschlossen sind (§ 6 Ziffer 1). Im übrigen wird die Handelsgenehmigung auch nicht Personen unter 20 Jahren, geistig Minderwertigen, Zigeunern oder nach Zigeunerart umherziehenden Personen und gewissen Vorbestraften usw. erteilt, wobei Ausnahmen von der zuständigen Behörde gemacht werden können (§ 16).

Hat jemand die Handelsgenehmigung, so darf er sich nicht in dem Sinne betätigen, daß er den Handel im Umherziehen, auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen betreibt, mit Ausnahme der Mustermessen (§ 7). Nach § 8 ist den öffentlichen und privaten Pfandleihern das Beleihen von Schußwaffen und Munition verboten.

Vom 1. April 1929 ab dürfen nur solche Schußwaffen gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, welche die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder des Händlers (§ 5) tragen, sowie eine fortlaufende Herstellungsnummer (§ 9 Ziff. 1). Solche Schußwaffen, die nicht die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines inländischen Herstellers tragen, müssen außer der Herstellungsnummer die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inlande wohnenden Händlers aufweisen (9 Ziffer 2).

Wer Schußwaffen oder Munition erwerben will, muß einen behördlich ausgestellten Erwerbsschein haben (§ 10 Ziffer 1), abgesehen von Behörden des Reiches oder der Länder und der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Gemeindebehörden, denen die Oberste Landesbehörde den Erwerb ohne Erwerbsschein gestattet hat, oder der im § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die eine behördliche Bescheinigung haben (§ 11).

Inhaber von Waffenscheinen oder Waffenerwerbsscheinen haben einen Erwerbsschein für Munition nicht nötig (§ 13). Wer Schußwaffen

Digitized by Google

oder Munition von Todes wegen erwirbt, muß binnen sechs Wochen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, Anzeige erstatten (§ 14).

Eine wesentliche Neuerung bringt das Gesetz nach der Richtung, daß der **Besitz von Waffen**, abgesehen von einem bestimmten Personenkreis (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5), nicht mehr an eine polizeiliche Genehmigung geknüpft ist, sondern nur der **Erwerb** und die **Führung**, soweit diese außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume, oder des befriedeten Besitztums geschieht, oder nicht der Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen in Frage kommt. Wer im Sinne dieser Vorschrift eine Waffe „führt", der muß sich durch einen **Waffenschein** ausweisen, der bei sich getragen werden muß (§ 15 Abs. 1).

Dieser Waffenschein gilt für das ganze Reichsgebiet, sofern seine Geltung nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt ist (§ 15 Ziffer 2).

Allzuviel ist mit der gesetzlichen Ausdehnung des Waffenscheins auf „das ganze Reichsgebiet" noch nicht gewonnen, denn die als möglich vorgesehenen Beschränkungen auf einen bestimmten engeren Bezirk, sowie auf bestimmte Gelegenheiten und Ortlichkeiten, eröffnet allzuviele Möglichkeiten einschränkend vorzugehen. Immerhin hat die Neuregelung den Vorteil, daß, wenn Einschränkungen bei der Erteilung des Waffenscheines nicht gemacht sind, der Geltungsbereich auf das Reichsgebiet ausgedehnt ist.

Der **Waffenschein** gilt für ein Jahr vom Tage der Ausstellung, wenn nicht eine kürzere Geltungsdauer vorgesehen ist (§ 15 Ziffer 3).

Daß nach § 16 Erwerbsscheine und Waffenscheine nur an zuverlässige Personen gegeben werden dürfen, leuchtet ein, weshalb aber die Ausstellung eines Waffenscheines bei diesen zuverlässigen Personen an den Nachweis eines **Bedürfnisses** geknüpft ist, ist weniger angenehm, weil es der Polizei überlassen ist, über das Vorhandensein dieses Bedürfnisses zu entscheiden.

Der § 16 zählt den Personenkreis auf, dem gegenüber die Ausstellung eines Erwerbs- oder Waffenscheines grundsätzlich zu unterbleiben hat, und daß diesen Personen nach § 17 auch der Besitz von Schußwaffen oder Munition untersagt sein solle, ist nicht zu beanstanden. Sie haben auch die Verpflichtung, die Waffen, die sie im Besitz haben, der zuständigen Behörde gegen Empfangsbescheinigung in Verwahrung zu geben. Wird unter den vorliegenden Umständen nicht binnen sechs Monaten über diese Waffen oder Munition zugunsten eines Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs verfügt, so kann von der zuständigen Behörde die Übereignung der Waffen gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangt werden (§ 17 Ziffer 2). Allerdings kann der weitere Besitz der Waffen pp. auf Widerruf gestattet werden (§ 17 Ziffer 3).

Nach § 19 Abs. (1) bedürfen eines Erwerbs- oder eines Waffenscheines, hinsichtlich der **dienstlich gelieferten Waffen** nicht:

1. die Angehörigen der Wehrmacht, die Polizei-, Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten;
2. Beamte oder Angestellte, denen von der zuständigen **Reichs- oder Landesbehörde** das Recht zum Führen von Schußwaffen bei bestimmt zu bezeichnenden dienstlichen Anlässen **verliehen** ist oder auf Grund **gesetzlicher Vorschriften** zusteht. An Stelle des Waffenscheines tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung der vorgesetzten Dienst- oder der Aufsichtsbehörde.

Werden nach Absatz (2) den im Absatz 1 bezeichneten Personen Schußwaffen oder Munition nicht geliefert, oder ist das Führen anderer als der gelieferten Schußwaffen geboten, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsbehörde befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerbe der Schußwaffen und der Munition oder zum Führen der Schußwaffe ersichtlich ist.

Soweit die Forstbeamten in Frage kommen, handelt es sich zunächst nur um solche, welche das **gesetzliche Waffengebrauchsrecht** haben und das sind, außer Staats- und Gemeindeforstbeamten, soweit sie zum Waffengebrauch berechtigt sind, von den **Privatforstbeamten** nur die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten, **die gleichzeitig lebenslänglich angestellt sind**. Außer den beeidigten, nicht zum gesetzlichen Waffengebrauch im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1837 berechtigten Privatforstbeamten, handelt es sich noch um diejenigen, die auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes zur Ausübung amtlicher Funktionen berufen sind. In ihrer Eigenschaft als **Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes**, im Sinne der Strafprozeßordnung, gehören sie jedoch zu den **Polizeibeamten** im Sinne des vorliegenden Gesetzes, wenn sie auch nicht als Beamte im staatsrechtlichen Sinne anzusehen sind, weil sie in Ausführung der ihnen erteilten Aufträge sich stets in Lebensgefahr befinden und sich für den Fall der Notwehr mit einer Schußwaffe versehen dürfen. Danach bedürfen auch sie keines Erwerbs- und keines Waffenscheines. Es wird Sache der Landesbehörden sein, gerade diese Frage auf Grund des § 19 Ziffer 2 (1) einer klaren Regelung zu unterziehen, weil jetzt hierzu die Möglichkeit gegeben ist.

Der § 21 (1) gibt dem Inhaber eines **Jahresjagdscheines** irgendeines deutschen Landes, im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit, das Recht zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen **in dem darin vermerkten Umfang** und zum Erwerbe von Munition für Jagd- und Faustfeuerwaffen.

Nur die Inhaber von **Jahresjagdscheinen** bedürfen keines Erwerbsscheines, aber hier ist die Einschränkung gemacht, daß der Jagdschein sagen muß, **welche** Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in Frage kommen, denn geht es darüber hinaus, so ist der Erwerbsschein erforderlich.

Digitized by Google

Hier müssen die Landesbehörden, im Interesse der Jägerei und schließlich auch im Interesse der Waffenindustrie, die Grenzen weit genug ziehen, da sonst große Schwierigkeiten entstehen können. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß Personen unter 20 Jahren, die einen Jagdschein erhalten können, zum **Besitze** von Schußwaffen nicht berechtigt sind, wenn sie auch in der Lage sind, auf der Jagd Waffen zu führen, so daß ihnen die Berechtigung fehlt auf Grund des Jagdscheins Waffen zu erwerben.

Zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Übungsschießen, sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen, berechtigt jeder Jagdschein eines deutschen Landes — also auch der Tagesjagdschein — im Reichsgebiet, während der Dauer seiner Gültigkeit. Dasselbe gilt hinsichtlich des Führens einer Faustfeuerwaffe (§ 21 [2]). Der Tagesjagdschein kann aber den Erwerbsschein nicht ersetzen, was also zweckmäßig anerkannt werden muß.

Mit der Einfuhr von Schußwaffen und Munition beschäftigt sich § 22.

Nach § 23 (1) gehört zum Besitz eines Waffenlagers, wenn ein Gewerbebetrieb nicht in Frage kommt oder eine der im § 11 genannten Behörden, eine Genehmigung der hierfür zuständigen Stelle.

Nach (2) gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, als Munitionslager ein Bestand von mehr als 100 Patronen. Bei Jagdwaffen gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als zehn Jagdwaffen, als Munitionslager ein Bestand von mehr als 1000 Jagdpatronen.

Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß nach dem neuen Gesetze der Besitz von Schußwaffen nicht mehr von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig sein soll und aus diesem Grunde der Besitz von Schußwaffen im Sinne des Gesetzes, nicht mehr von dem Besitze eines Jagdscheines abhängig ist. Wenn also nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der zur Waffenführung berechtigte Beamte oder Angestellte (§ 19) vorübergehend stellenlos geworden ist, kann er seine Waffen ungestört im Besitz behalten. Polizeilicher Erlaubnis bedarf nur derjenige zum Waffenbesitz — sofern er nicht zu den hiervon ausgeschlossenen Personen gehört (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 17), welcher mehr als fünf Schußwaffen hat. Sind diese Waffen aber Jagdwaffen, so ist der Begriff des Waffenlagers erst dann erfüllt, wenn mehr als zehn Jagdwaffen vorhanden sind. Dieser Waffenbesitz ist vollständig unabhängig vom Jagdschein, denn hinsichtlich des Waffenbesitzes ist der Jäger nicht günstiger gestellt als eine andere zum Waffenbesitz berechtigte Person. Der Unterschied ist nur der, daß der Jahresjagdschein den Erwerbsschein ersetzt, wenn dessen Inhaber Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen anschaffen will, in dem Umfange, in dem dieser Jagdschein es zuläßt, aber begrenzt ist dieser Erwerb auf zehn Stück. Das hindert aber den Inhaber eines Tagesjagdscheins nicht, zehn Jagdwaffen zu besitzen und auch bei der Jagdausübung zu führen, weil auch dieser Jagdschein den Waffenschein ersetzt, solange er gilt.

Wo nach der Landesgesetzgebung die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Waffenerwerbsscheines oder eines Waffenscheines zulässig ist, da bestimmt sich die Festsetzung dieser Gebühren nach den durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzten Grundsätzen.

Sehr bedeutsam ist der § 24, der die Herstellung, den Handel, die Einfuhr, das Führen sowie den Besitz von Schußwaffen verbietet, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wilddiebsgewehre).

Die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind, ist verboten, soweit die bezeichneten Vorrichtungen allein in Frage kommen. Ausnahmen können für die Ausfuhr bewilligt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Das Führen von Schußwaffen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, welches vorsätzlich oder fahrlässig geschieht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft und nebenher geht die in das richterliche Ermessen gestellte Einziehung.

Im § 26 wird dieselbe Strafe dem angedroht, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, zu verhindern, daß eine zu seiner Hausgemeinschaft gehörige und seiner Aufsicht oder Erziehung unterliegende Person unter zwanzig Jahren unter anderem vom Besitz oder unberechtigtem Führen von Schußwaffen abzuhalten.

Die Reichsregierung hat nach § 28 die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, mit Zustimmung des Reichsrats, wobei für bestimmte Arten von Schußwaffen oder Munition Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen werden können.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gesetz über Schußwaffen und Munition zu begrüßen ist, aber es ist vielleicht zweckmäßig, auch einmal nach der Richtung die Wirkung zu überprüfen, die es auf die Preise der Waffen und der Munition ausüben wird.

Sowohl die Herstellung der Schußwaffen als auch der Handel bedürfen der Genehmigung, was im Interesse der heimischen Waffenindustrie wünschenswert ist. Die Einfuhr ist den Gewerbetreibenden für den Handel erlaubt, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen (§§ 22, 11 Ziff. 3 und 5). Dem einzelnen ist die Einfuhr nicht unterbunden, wenn er einen Erwerbsschein, einen Waffenschein oder einen Jahresjagdschein hat, soweit der Schein zum Erwerbe von Schußwaffen berechtigt. Industrie und Handel genießen

Digitized by Google

für den Absatz ihrer Erzeugnisse einen weitgehenden Schutz, so daß es in ihrer Hand liegt, die Preisbildung nach ihrem Ermessen auszugestalten. Auf allen wirtschaftlichen Gebieten stoßen wir auf die Konzerne, und überall wird die Erfahrung gemacht, daß diese Zusammenschlüsse zur Verteuerung aller Waren geführt haben und führen, obgleich sie angeblich der Verbilligung dienen sollen, woran allerdings heute kein Mensch mehr glaubt.

Auch auf dem Gebiete der Waffenerzeugung und des Waffen- und Munitionshandels wird nach Lage der Sache die Kartellbildung nicht ausbleiben, und in welcher Weise sie sich auswirken wird, das kann man sich ungefähr denken. Wahrscheinlich werden zunächst einmal die Preise sinken, aber das ist nicht etwa eine wohltätige Wirkung des Gesetzes, sondern — weil geräumt werden muß. Ist diese Phase der Entwicklung durchlaufen, so ziehen die Preise wieder an, und Waffen und Munition werden in naher Zukunft erheblich teurer sein als heute. Den Vorteilen, welche das Gesetz unstreitig hat, steht der Nachteil gegenüber, daß der Aufwand des Jägers einen erheblichen Aufschwung nehmen muß. Hoffentlich irre ich mich, aber ich glaube es nicht.

Forstliche Rundschau.

Die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze der Württembergischen Staatsforstverwaltung von 1928. Von Professor Dr. Wagner. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1928, Seite 153.

Professor Dr. Wagner hat als Chef der württembergischen Staatsforstverwaltung im Jahre 1921, nach Beratung im Kollegium der Forstdirektion, allgemeine Wirtschaftsgrundsätze für diese Verwaltung erlassen. Diese sollten nicht bindende Vorschriften, sondern nur Richtlinien für die Wahl der Ziele des Unternehmens und der Wege zu ihnen darstellen. Trotzdem sind sie nach dem Scheiden Wagners aus seiner damaligen Stellung wiederholt, so namentlich auf der Versammlung des württembergischen Forstvereins in Freudenstadt sowie von Oberforstrat Dr. Dieterich in der „Silva"*) scharf angegriffen worden.

Wagner hat nun seine Wirtschaftsgrundsätze in dem zu besprechenden Artikel der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" veröffentlicht und erläutert.

Die sieben Wirtschaftsgrundsätze lauten auszugsweise folgendermaßen:

1. Allgemeines Ziel der Wirtschaft soll sein, dem Waldboden unter Erziehung möglichst großer Mengen hochwertigen Nutzholzes eine möglichst hohe Rente abzugewinnen, und zwar nicht zuerst durch eine an sich unsichere Umtriebs- und Hiebsreifebestimmung, sondern vor allem durch schärfste Anspannung aller wertschaffenden Kräfte der Natur bei sparsamster Bemessung des Aufwandes.

2. Die Nutzung im Staatswalde muß eine nachhaltige sein, in dem Sinne, daß für Zwecke des laufenden Ertrages nur Holzmassen genutzt werden, die dem laufenden jährlichen Zuwachse eines angemessenen Vorrates entsprechen. Nutzungen, die diesen Zuwachs überschreiten, greifen in den Vorrat ein und sind daher als Teile des Produktionsfonds zu betrachten und dem Forstreservefonds zu überweisen.

3. Wichtigster Produktionsfaktor und Grundlage der Forstwirtschaft ist der Waldboden. Auf Erhaltung und Steigerung seiner Ertragskraft muß daher der ganze Betrieb in erster Linie eingestellt sein.

4. Demgemäß soll grundsätzlich auf Mischwald aus wertschaffenden und bodenpflegenden Holzarten in einzel- und gruppenweiser Mischung während des ganzen Bestandeslebens hingewirkt werden.

5. Die Wirtschaft geht grundsätzlich auf Naturverjüngung durch Schaffung der hierfür günstigsten Bedingungen. Künstlicher Anbau hat nur da ergänzend einzugreifen, wo die Leistungen der Natur dem Wirtschaftsziele nicht oder nicht voll entsprechen.

6. Die Bestandeserziehung hat den Grundsätzen 3, 4 und 5 Rechnung zu tragen. Der strenge Horizontalschluß soll verlassen und Annäherung an den Vertikalschluß gesucht werden.

7. An Stelle des Großschlages als Grundlage des Betriebssystems tritt als Regel der Kleinschlag mit saum- und streifenweise fortschreitender Ernte und Verjüngung. Form und größere Anordnung der Kleinschläge soll in erster Linie durch produktionstechnische Gesichtspunkte bestimmt werden.

Die beiden ersten Punkte stellen Rentabilität und Nachhaltigkeit als ökonomische Grundsätze fest, während die übrigen sich auf Bodenpflege, Mischwald, Naturverjüngung, Bestandeserziehung und Schlagform beziehen und Betriebsgrundsätze aufstellen.

Zur Erläuterung und Begründung dieser Richtlinien führt Wagner im wesentlichen folgendes an:

Auch für den Staatswald steht der Geldnutzen an erster Stelle, sein Kriterium bildet die Bodenrente. Der höchste Geldgewinn soll aber nicht nach den Lehren der Bodenreinertragsschule durch unsichere Umtriebe und Hiebsreifebestimmung, sondern durch betriebstechnische Mittel erstrebt werden. Das Betriebssystem bildet demnach den günstigsten Ort für die Steigerung der Rentabilität, während ein Eingriff in das Holzvorratskapital erst in zweite Linie gestellt wird.

Neben dem Grundsatz der Rentabilität steht als gleichwertig jener der Nachhaltigkeit, beide bilden die Grundlage jedes forstlichen Großbetriebes.

*) Vergl. „Freiheit und Unfreiheit im waldbaulichen Planen und Handeln." Forstliche Rundschau der „Deutschen Forst-Zeitung" 1926 Seite 1256.

Digitized by Google

Kriterium für die Nachhaltigkeit ist der laufende Zuwachs unter der Voraussetzung, daß der Vorrat genügend groß und namentlich auch nach Altersklassen angemessen gegliedert ist. Nutzungen, die die Zuwachsleistung des Waldes übersteigen, bleiben trotzdem Teile des Produktionsfonds und sind deshalb dem Reservefonds zu überweisen.

Die Bodenpflege muß, obwohl selbstverständlich, doch deshalb besonders betont werden, weil der technische Betrieb eine fortgesetzte Gefahr der Bodenverschlechterung bei Wahl der Holzart, der Ernte und der Verjüngung und der Bestandeserziehung bedeutet.

Der Mischwald muß so zusammengesetzt sein, daß die verschiedenen gemischten Holzarten, die in ihren maßgebenden Eigenschaften stark voneinander abweichen, sich in ihnen gegenseitig ergänzen. Neben den wertschaffenden Holzarten soll mindestens eine bodenpflegende Holzart, im Nadelwalde eine Laubholzart vorhanden sein. Die Mischung muß innig — Einzelmischung oder Gruppenmischung — und dauernd sein. Trotz aller Bemühungen werden aber doch immer größere Flächen reiner Bestände bleiben, weil dort eine Mischung unmöglich ist; sie haben aber den Vorteil, von gesicherten Mischwäldern eingeschlossen zu sein. Die Mischung muß stets eine ökonomisch-rationelle Form haben, die das Maximum an Zuwachs der wertschaffenden Holzart sichert.

Die Naturverjüngung soll durch ein entsprechendes technisches Vorgehen auf der ganzen Betriebsfläche angestrebt werden. Trotzdem muß aber der künstliche Anbau da sofort eingreifen, wo die Natur versagt. Auch in diesen Fällen muß aber die Erhaltung der örtlichen Rasse gesichert werden; die Erhaltung der Qualität der Bestockung ist ebenso wichtig wie jene der Verfassung des Bodens.

Die Bestandeserziehung soll im Sinne der angegebenen Grundsätze für Bodenpflege, Mischwalderhaltung und Vorbereitung der Naturverjüngung erfolgen. Grundsatz für die Durchforstungen muß sein: häufige Wiederkehr und häufige Wiederholung bei mäßigen Eingriffen. Das Ideal der Erstarkung der Bestandeskrone trotz gleichwüchsiger Erziehung des Hauptbestandes erfordert das Verlassen des strengen Horizontalschlusses und vorsichtiges Annähern an den Vertikalschluß, da es noch an Erfahrung fehlt, wie und ob Vertikalschluß unter verschiedenen Bedingungen erreichbar ist. —

Wegen seiner waldbautechnischen und betriebstechnischen Nachteile ist die Schlagform des Großschlages (Breitschlages) zu verlassen und durch den streifenförmigen Kleinschlag mit saumweise fortschreitender Ernte und Verjüngung zu ersetzen, dabei bleibt aber die Hiebsart vollständig frei. Über die rein waldbauliche Seite des Betriebes läßt sich kein durchgreifendes Prinzip aufstellen; Grundsatz muß die Naturgemäßheit bleiben; im übrigen muß sich die Hiebsart nach Holzart, Standort, Bodenzustand, Bestockungsgrad und Betriebsziel richten. Auch die Randverjüngung von Norden ist keine bindende Vorschrift, obwohl hierfür in Württemberg die Bedingungen fast allgemein die günstigsten sind.

Wagner schließt mit der Behauptung, daß sich aus diesen Bausteinen ein Wirtschaftssystem und innerhalb desselben unschwer ein Wirtschaftssystem aufbauen lassen dürfte, das den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entspricht und keinesfalls den Vorwurf der Einseitigkeit verdient.

Dr. Schwappach.

Jahresbericht des Deutschen Forstvereins 1927. Verlag „Der Deutsche Forstwirt", Berlin. 529 S. mit 1 Tabelle und 5 Bildtafeln.

Der Deutsche Forstverein, der sich unter der Leitung seines gegenwärtigen Vorsitzenden, Herrn Ministerialdirektors Dr. Wappes, fröhlich entwickelt, hat wie in den beiden Vorjahren über seine Tätigkeit wieder einen umfassenden Jahresbericht in der Form eines starken, 529 Seiten umfassenden Bandes veröffentlicht. Dieser bringt als Einleitung eine Übersicht über die Organisation des Deutschen Forstvereins, des Reichsforstwirtschaftsrates, des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände und sonstiger forstlicher Verbände. Den Hauptteil des Jahresberichts nimmt der Bericht über die Mitgliederversammlung in Frankfurt a. O. ein, der 412 Seiten umfaßt und an den sich noch ein Bericht über den Fortbildungskursus in Konradsdorf anschließt. Dieses Anschwellen des Versammlungsberichts ist wesentlich eine Folge der Zunahme der Zahl der Teilversammlungen, von denen dieses Mal acht stattgefunden haben. Da die Absicht besteht, die Einrichtung der Teilversammlungen immer weiter auszubauen, so wird es selbst den Teilnehmern an der Mitgliederversammlung immer weniger möglich, an allen Verhandlungen persönlich teilzunehmen; sie sind daher ebenfalls auf das Studium der Berichte angewiesen, die dadurch erheblich an Bedeutung gewinnen. Außer einem Bericht über die Mitgliederversammlung des Reichsforstverbandes und über die Leistungen des „Deutschen Forstwirts" bringt der Jahresbericht auch Mitteilungen über die fachlichen Provinzial- und Landesvereine sowie über die Vereine für Berufsvertretung. Der Herr Vereinsvorsitzende erstrebt eine engere Zusammenarbeit des D.F.V. mit den Landesvereinen, deren Ausbildung die Vertreterbesprechung in Weimar am 16. April d. J. gewidmet war. Es ist sehr zu bedauern, daß das reiche und wertvolle Material, das die Berichte der Provinzialvereine unzweifelhaft enthalten, für die weiteren Kreise fast verlorengeht. Es wird eine wichtige Aufgabe der Zukunft sein, einen Ausgleich der verschiedenen Interessen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu finden.

Dr. Schwappach.

Koch, Rudolf. **Bestimmungstabellen der Insekten an Fichte und Tanne nach den Fraßbeschädigungen.** Zweite, neubearbeitete Auf-

Digitized by Google

lage. Mit 210 Textabbildungen. Berlin. Verlag von Paul Parey. 1928.

Die mit Unterstützung des zoologischen Instituts der forstlichen Versuchsanstalt in München vom Verfasser besorgte zweite Auflage seiner Bestimmungstabelle der Erreger von Krankheiten an Tanne und Fichte, die durch Insekten hervorgerufen werden, nach den Beschädigungen und nötigenfalls auf Grund der Beschreibungen der Insekten in Wort und Bild wird, wenn man sich erst etwas in die nicht ganz einfache und wenig übersichtliche Art der Darstellung hineingearbeitet hat, zunächst wohl zu dem gewünschten Ziele führen. Wesentlich erleichtert wird die Bestimmung durch die zahlreichen und guten Abbildungen der Fraßstücke und der Schädlinge selbst. — Für eine neue Auflage möchte ich dem Herrn Verfasser jedoch anheimstellen, als Einteilungsprinzip für seine Bestimmungstabelle den Ort des Fraßes zu wählen, also die Schädlinge in solche zu trennen, die an Wurzeln, an Rinde, Bast und Holz und an Knospen und Nadeln fressen. Dadurch würde die Bestimmung wesentlich erleichtert werden.

Begrüßt und besonders hervorgehoben aber muß werden, daß Verfasser neben den neuen und neuesten ständig wechselnden lateinischen Namen auch die älteren und in Forstkreisen gebräuchlichen sowie die deutschen Namen angegeben hat. Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Angestellte.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., vom 15. Mai 1928 — Lo. 3540 b.

Nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1928, betr. den Preußischen Angestellten-Tarifvertrag (Lo. 1420 b) — PrBesBl. S. 35 —, gelten die den Angestellten auf Grund des Erlasses vom 21. Januar 1928 — Lo. 635 b — (PrBesBl. S. 25) für die erste Hälfte des Monats Februar gezahlten Bezüge als Vorschuß gemäß Erlaß vom 30. April 1924 — I. C. 2. 6193 — (PrBesBl. S. 116 ff.). Die Vorschüsse sind, sofern der Angestellte nicht eine raschere Tilgung vorschlägt, bis zu seinem Ausscheiden, spätestens bis zum 31. März 1929, durch Einbehaltung von den laufenden Bezügen in Teilbeträgen abzudecken.

Diese Bestimmung ist von einigen Dienststellen so ausgelegt worden, daß ein weiterer Gehaltsvorschuß an Angestellte bis zur Tilgung der für die erste Hälfte des Februar 1928 doppelt gezahlten Bezüge nicht bewilligt werden könne. Da die vorschußweise Zahlung im Februar lediglich auf einer notwendig gewordenen Übergangsregelung beruhte, erkläre ich mich damit einverstanden, daß einzelnen Angestellten in dringenden Fällen, wenn im übrigen die im Erlaß vom 30. April 1924 (I. C. 2. 6193) — PrBesBl. S. 116) gegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, ein weiterer, längstens innerhalb Jahresfrist oder bis zum Zeitpunkt des früheren Ausscheidens abzudeckender Gehaltsvorschuß bewilligt wird. Die Tilgung der zuviel erhaltenen Bezüge für den Monat Februar 1928 darf dadurch weder unterbrochen noch verzögert werden. Hierauf ist bei der Bemessung eines etwaigen neuen Gehaltsvorschusses Rücksicht zu nehmen, namentlich wenn es sich um Angestellte handelt, welche in absehbarer Zeit voraussichtlich ausscheiden werden.

Durchführung des Schwerkriegsbeschädigtengesetzes.

In einem Rundschreiben an die Ministerien der Länder vom 3. Mai 1928 — V a 3037/28 — führt der Reichsarbeitsminister folgendes aus:

Nach § 92 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 20. März 1928 ist der Rekurs nicht mehr zulässig, wenn es sich in dem Verfahren um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder um die Neufeststellung der Rente wegen Änderung der Verhältnisse handelt. Die Entscheidungen der Versorgungsgerichte sind mithin insoweit unanfechtbar und rechtskräftig. Diese neue Vorschrift hat für Schwerbeschädigte besondere Bedeutung. Wird bei ihnen die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Entscheidung des Versorgungsgerichts auf weniger als 50 v. H. neu festgestellt, so verlieren sie zugleich nach Ablauf eines Jahres den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes. Aus dem Fortfall des Rekurses können sich daher für die Betroffenen nicht beabsichtigte Härten ergeben. Mit Rücksicht darauf hat der Reichstag bei der Beratung der Novelle zum Verfahrensgesetze am 13. März 1928 folgende Entschließung angenommen:

Die Reichsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bisher schwerbeschädigten Kriegsbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch nicht anfechtbares Urteil des Versorgungsgerichts auf 40 v. H. festgestellt worden ist, nach Möglichkeit gemäß § 8 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes der Schutz dieses Gesetzes zuerkannt wird.

Der Reichsarbeitsminister bittet darauf hinzuwirken, daß der Entschließung möglichst weitgehend entsprochen wird.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Richtlinien für die Hilfsmaßnahmen des Reichs für Umschuldungskredite. Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 3. Mai 1928 — I 26435, bzw. Preußisches Ministerium für Landwirtschaft usw. vom 14. Mai 1928 — I 31777. Min.Bl. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 20 S. 280 ff.

Die Ausführungsbestimmungen zum Preuß. Besoldungsgesetze vom 17. Dezember 1927 (Preuß. Besoldungsvorschriften P.B.V.). Fin.-Min. vom 19. Mai 1928 — Bes. 5901 b. Preuß. Besoldungsblatt Nr. 21 S. 151/192.

Digitized by Google

Richtlinien über die Gewährung von Kinderzulagen für Kinder vom vollendeten 21. bis zum 24. Lebensjahr in gesetzlich nicht geregelten Fällen. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsminister vom 21. Mai 1928 — Bes. 4273 b II. Preuß. Besoldungsblatt Nr. 21 S. 193.

Änderung des Stempeltarifs zum Preußischen Stempelsteuergesetz. RdErl. d. FM. vom 16. April 1928. — Für MiBl. Nr. 8/9, Teil I, vom 12. Mai 1928, Seite 109.

Entscheidungen.

Ist Androhung der Flucht in die Oeffentlichkeit gegen eine Behörde Beamtenbedrohung? (§ 114 StGB.)

RG. I v. 13. Dezember 1927. 944/27.

Die an eine Behörde gerichtete Ankündigung, daß man sich, wenn alles versage, zur Flucht in die Öffentlichkeit gezwungen sehe, enthält nicht unter allen Umständen die für den Tatbestand des § 114 StGB. erforderliche Inaussichtstellung eines Übels im Rechtssinne, d. h. eines Übels, dessen Verwirklichung für den Bedrohten eine Einbuße an Rechtsgütern oder eine sonstige Beeinträchtigung von rechtlichen Interessen bedeutet. Es ist daher eine nähere Erörterung darüber erforderlich, welcher Art die beabsichtigte Veröffentlichung in der Presse sein sollte und inwiefern von ihr für die Behörde Folgen zu gewärtigen waren, die ein wirkliches Übel im erwähnten Sinne für diese bildeten. Dies könnte dann der Fall sein, wenn die Veröffentlichung durch ihre Form oder durch ihren Inhalt, insbesondere durch eine unsachliche und entstellende Wiedergabe der in Betracht kommenden Vorgänge, das Ansehen der betroffenen Behörde zu beeinträchtigen geeignet wäre. (Das Recht, 32. Jahrg., S. 235.)

Die Jagd auf der Unterelbe nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. April 1913.

Urteil des Kammergerichts vom 1. Februar 1927 — 1. S. 1044/26.

Diese Entscheidung ist für die Jagdausübung auf den Wasserläufen I. Ordnung in Preußen von großer praktischer Bedeutung. Deshalb sei vorausgeschickt, daß die öffentlichen Ströme, wie z. B. die Elbe und viele andere, früher in niemandes Privateigentum gestanden haben, so daß in der Regel die Jagd auf diesen Wasserläufen frei war und jeder, der einen Jagdschein hatte, auf ihnen die Jagd ausüben konnte.

Mit dem Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. April 1913 hat sich eine einschneidende Änderung vollzogen, denn der § 7 dieses Gesetzes bestimmt, daß an den Wasserläufen I. Ordnung, die in einer dem Gesetze beigegebenen Anlage aufgeführt sind, auf den ebenfalls angebenen Strecken, abgesehen von etwaigen Ausnahmen, die § 9 vorsieht, das Eigentum auf den preußischen Staat übergeht und damit natürlich auch das mit dem Grundeigentum verbundene Jagdrecht. Durch den Weltkrieg ist seinerzeit die Wirkung dieser Neuerung nicht gleich zur Geltung gekommen.

Nach der Reichsverfassung hatte das Reich die Verpflichtung, die Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Das ist durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 geschehen (preuß. Ges. vom 26. September 1921 mit Staatsvertrag), aber im § 1 ist der Vorbehalt gemacht, daß die „Jagdberechtigungen" vom Übergang auf das Reich ausgeschlossen sein sollen, wodurch die Jagd bei Preußen geblieben ist. Mit anderen Worten: Das Jagdausübungsrecht hat, unter Ausschluß eines jeden anderen — auch der Uferanlieger —, das Land Preußen, und damit war das bisherige Recht der freien Jagdausübung erloschen, wobei es selbstverständlich ist, daß die Ausübung der Jagdberechtigung nach den Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 oder in Hannover nach der Jagdordnung vom 11. März 1859 zu beurteilen ist.

Soweit nun das Wassergesetz von einem „Wasserlauf" spricht, ist, wie die nachher zu erörternde Entscheidung auch anerkennt, darunter nicht etwa nur das Flußbett bis zur Uferlinie zu verstehen, sondern auch das Wasser, das mit jenem zusammen den Wasserlauf ausmacht, wenn auch nach § 25 WG. an dem Wasser ein gewisser Gemeingebrauch besteht.

Wenn ich nun zu den Gründen der Entscheidung des Kammergerichts übergehe, so ist hieraus zu entnehmen, daß dem Staate früher ein Eigentum an dem Wasserlauf nicht zugestanden hat, und weil es auch ein anderer nicht in Anspruch nehmen konnte, so war die Jagd grundsätzlich frei, wie es auf dem offenen Meer der Fall gewesen ist.

Eine Änderung hat das Wassergesetz gebracht (§§ 7 und 9 Abs. 1 WG.), und das auf den Staat übergegangene Eigentum kann nur Privateigentum sein, wie jedes andere auch. Dieses Eigentum erstreckt sich auf den Wasserlauf im oben erörterten Sinne sowie auf die Buhnen und Stacke, denn sie bilden Bestandteile des Flußbetts, soweit sie vorhanden sind.

Nach § 905 Satz 1 BGB. erstreckt sich das Eigentum auch auf den Raum über der Oberfläche. — Nach § 905 Satz 2 BGB. kann der Eigentümer zwar Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe vorgenommen werden, daß er an deren Ausschließung kein Interesse hat; aber soweit das Federwild steigt, hat er ein Interesse an der Ausschließung fremder Einwirkungen. Hat somit der Staat Privateigentum an der Unterelbe erworben, so ist ihm gemäß § 2 der Jagdordnung, der jedem Eigentümer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zuweist, gleichzeitig das Jagdrecht zugefallen; denn auch der § 2 Jagdordnung versteht unter dem Eigentum das Privateigentum, und zum Grund und Boden im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Gewässer.

Das Kammergericht geht auf die Stenographischen Berichte' des Abgeordnetenhauses (Session 1912/13 Bd. 1 S. 670) ein und hebt die Ausführung hervor, daß die Anerkennung des Eigentums am Wasserlauf in dem dargelegten Sinne es erspart, die einzelnen Rechte darzulegen, die sich daraus für den Eigentümer ergeben. Er hat grundsätzlich das Recht, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen (§ 903 BGB.).

Mit den Rechten Dritter an den Wasserläufen — öffentlichen und privaten, wozu auch das

*) Dasselbe gilt natürlich auch für den Bereich der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859. Der Referent.

Digitized by Google

allgemeine Jagdrecht gehört — hat sich der Gesetzgeber auseinandergesetzt, denn die Begründung zu § 349 (Stenographischer Bericht S. 790) sagt in dieser Hinsicht folgendes:

„Die nicht auf besonderen Titeln, also unmittelbar auf einer Rechtsnorm beruhenden Rechte müssen mit der Beseitigung der sie begründenden Rechtsnorm im allgemeinen fortfallen, sofern nicht aus Billigkeitsgründen in § 349 Abs. 1, 2 und in § 9 Abs. 2 eine Ausnahme gemacht wird. Dagegen wäre die Beseitigung der auf besonderen Titeln beruhenden Rechte eine ungerechtfertigte Entziehung wohlerworbener Rechte. Alle auf besonderen Titeln beruhenden Rechte der im § 349 Abs. 1 bezeichneten Art werden daher aufrechterhalten, ebenso wie auch nach § 9 Abs. 1 das auf besonderen Rechtstiteln beruhende Eigentum an Wasserläufen aufrechterhalten bleibt. Ob die Titel öffentlich-rechtlicher oder privater Natur sind, macht keinen Unterschied."

Darum folgert das Kammergericht, daß der Entwurf des Wassergesetzes alle nicht auf besonderen Titeln beruhenden Rechte an Wasserläufen, die in ihrem Bestande durch das neu geschaffene Eigentum des Staates an den Wasserläufen I. Ordnung berührt wurden, wozu auch das allgemeine Jagdrecht gehört, hat beseitigen wollen mit Ausnahme mehrerer hier nicht in Betracht kommender Rechte.

Schließlich ist der § 382 Gesetz geworden: „Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechte an einem Wasserlaufe, die nicht unter § 379 Abs. 1 Nr. 1 fallen, bleiben, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, mit ihrem bisherigen Inhalt aufrechterhalten. Dies gilt namentlich von ..... den Nutzungsrechten, die den Anliegern oder anderen zustehen, auch wenn sie nicht Eigentümer des Flußlaufes sind ..."

Das in Anspruch genommene Jagdrecht fällt nicht unter § 379 Abs. 1 WG.

Es könne auch nicht von einem Gewohnheitsrecht oder einer Observanz gesprochen werden, die ein allgemeines Jagdrecht hätte begründen können, da ein solches Recht durch die Eigenschaft der öffentlichen Ströme gegeben war. Diese Eigenschaft ist aber durch das Wassergesetz beseitigt, und weil auch das allgemeine Jagdrecht nicht zu den in §§ 25 WG. aufgeführten Rechten gehört, die jedermann an Wasserläufen I. Ordnung zustehen, so muß es als beseitigt angesehen werden.

Aus diesen Gründen ist das Jagdausübungsrecht auf den öffentlichen Strömen bei dem Preußischen Staate verblieben. (Ministerialblatt, Landw., Domänen und Forsten 1927, Nr. 14 S. 243 ff.)

Daraus ergeben sich wichtige praktische Folgerungen.

Der Staat kann im Bereiche der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 aus den Wasserläufen I. Ordnung einen Eigenjagdbezirk bilden, denn die Voraussetzungen des § 2 (300 hannoversche Morgen im Zusammenhang) sind gegeben. Wird zur Verpachtung geschritten, so sind die Vorschriften des § 7 zu beachten. Wird die Fläche in zwei oder drei Bezirke geteilt, so darf der einzelne Bezirk nicht unter 1000 Morgen groß sein.

Im Bereiche der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 sind die Wasserläufe I. Ordnung zweifellos als landwirtschaftlich benutzbare Grundstücke anzusehen, die zur Eigenjagdbezirksbildung an sich geeignet sind, aber sie haben ihre jagdrechtliche Stellung durch § 4 der JO. zugewiesen erhalten. Hier heißt es, daß „Gewässer" nicht als eine Unterbrechung des Zusammenhanges angesehen werden. Dazu gehören auf alle Fälle die Wasserläufe I. Ordnung, wobei es, wie bei den Eisenbahnen, keinen Unterschied macht, ob sie im Privateigentum stehen oder nicht. Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen hat das Wassergesetz mit der Übertragung des Privateigentums auf den Staat an dem bisherigen Zustande nichts geändert. Nach wie vor sind aber diese Flächen den angrenzenden Eigenjagdbezirken anzuschließen, oder sie fallen dem Feldmarksjagdbezirk zu, denn — nach § 4 Abs. 2 Ziff. 2 JO. kann ein Eigenjagdbezirk allein aus „Flüssen" nicht gebildet werden. Wie man nun auch den Begriff der „Gewässer" (§ 4 Ziff. 2 Abs. 1) und „Flüsse" (§ 4 Ziff. 2 Abs. 2) auffassen mag, so ist doch nach diesen sich ergänzenden Bestimmungen die Bildung eines Eigenjagdbezirks aus den Wasserläufen I. Ordnung ausgeschlossen.

Von sehr namhafter juristischer Seite ist gelegentlich darauf hingewiesen worden, daß die Vorschrift des § 4 Abs. 2 der JO. vom 15. Juli 1907, daß allein aus Flüssen ein Eigenjagdbezirk nicht gebildet werden kann, sowie daß die Bildung eines solchen eine land- oder forstwirtschaftlich benutzbare Fläche voraussetzt, aufgehoben sei.

Das Wassergesetz hat jagdrechtliche Fragen nicht lösen wollen, denn das Jagdrecht wird nicht erwähnt. Die jagdrechtliche Folge für den Staat ergibt sich aus seinem Privateigentum am Wasserlauf, aber in der Eigenjagdbezirksbildung ist er durch § 4 JO. beschränkt, der nach wie vor weiter besteht.

Aus diesem Grunde kann der preußische Staat im Bereich der JO. vom 15. Juli 1907 aus den ihm gehörenden Wasserläufen einen Eigenjagdbezirk nicht bilden. Baltz.

Die Äußerung „Ihre Unverschämtheiten verbitte ich mir" stellt objektiv und subjektiv eine Beleidigung dar, wenn nicht besondere Umstände (Verkehrssitte, geistige Beschränktheit) das Bewußtsein der Beleidigung ausschließen.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden. I. St.S. vom 6. Juli 1927, 1. OSt 5/27.

Das Landgericht stellt fest, daß die brieflich gemachte Bemerkung „Ihre Unverschämtheiten verbitte ich mir" objektiv eine formelle Beleidigung enthält, nimmt im übrigen aber an, daß der Angeklagte sich nicht bewußt gewesen sei, daß unter den vorliegenden Umständen diese Bemerkung als beleidigend empfunden werden könne. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß diese zum inneren Tatbestand getroffenen Feststellungen der Strafkammer, die zur Verneinung des Bewußtseins des Täters von der Ehrenkränkung geführt haben, zu rechtlichen Bedenken Anlaß geben.

Die in Frage kommende Äußerung sei schon nach ihrer Form beleidigend und auch geeignet, die Absicht der Beleidigung erkennbar zu machen (§ 193 StGB.), weshalb in der Regel angenommen werden müsse, daß der Urheber der Äußerung sich ihres ehrenkränkenden Charakters auch bewußt gewesen sei, so daß nur ganz besondere Umstände, wie ein gewisser Grad geistiger Beschränktheit oder

Digitized by Google

eine besondere Verkehrssitte, geeignet seien, das Fehlen dieses Bewußtseins zu begründen. Weder der Umstand, daß sich der Angeklagte beim Niederschreiben dieser Bemerkung, die sich an „eine grobe Taktlosigkeit" des Privatklägers anlehnte, noch die Tatsache, daß der Angeklagte, wie das Landgericht feststellt, „eine besonders feinfühlige, in ihrer Ehre leichter verletzbare Person ist", können die Annahme rechtfertigen, daß ihm das Bewußtsein von der ehrenkränkenden Natur der Äußerung gefehlt habe. Die Ausführungen des Landgerichts, daß der Angeklagte wegen seines besonders feinen Ehrgefühls annehmen durfte, das „massive" zurückweisende Wort „Unverschämtheiten" als Antwort auf eine als schwere Beleidigung empfundene Taktlosigkeit gebrauchen zu dürfen, um eine ihm gestellte unerhörte Zumutung offen zurückzuweisen, enthalten einen logischen Widerspruch. Gerade das besonders feine Ehrgefühl des Angeklagten mußte ihn besonders befähigen, zu erkennen, daß der von ihm gebrauchte Ausdruck „Unverschämtheiten" als solcher schon geeignet war, die Ehre eines anderen, des Privatklägers, zu verletzen. Wenn das Landgericht weiter darlegt, daß der Angeklagte nicht damit zu rechnen brauchte, daß der Privatkläger ein hartes Tadels- und Abwehrwort als eine Kundgebung des Mißachtens ansehen würde, so läßt sich auch damit nicht vereinbaren, daß der Angeklagte eine feinfühlige und in ihrer Ehre leicht verletzbare Person sei. Wenn dies der Fall war, so läßt sich nicht einsehen, warum er nicht erkannt haben sollte, daß das „massive" Wort „Unverschämtheiten" von dem Privatkläger, bei dem er bei dem eigenen feinen Ehrgefühl auch ein Empfinden für Ehrverletzung voraussetzen durfte, als Beleidigung empfunden werden könnte. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 12/13, S. 826.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zu den Ergebnissen der Reichs- und Landtagswahlen vom 20. Mai 1928. Es dürfte für unsern Leserkreis von ganz besonderem Interesse sein, zu erfahren, welche den Forstbeamten nahestehenden Parlamentarier wieder gewählt worden sind. Zunächst ist von Forstbeamten nur Herr Forstmeister Gieseler, Trappönen, wiedergewählt. Herr Oberförster von Treskow, Ibenhorst, hat leider so ungünstig auf der Liste gestanden, daß er nicht wiedergewählt worden ist. Das gleiche ist der Fall bei dem Abgeordneten Held (D. Vpt), der bisher im Preußischen Landtag sich für die Interessen der grünen Farbe immer ganz besonders eingesetzt hat. Angehörige des Forstbetriebsbeamtenstandes sind nach den bisherigen Veröffentlichungen der Wahlresultate nicht gewählt. Mit Ausnahme der bereits mitgeteilten Kandidaturen der Herren Staatsförster Boges, Labuch, und Staatsförster Kreuz, Karolinenhof, waren Forstbetriebsbeamte unseres Wissens auch nicht als Kandidaten aufgestellt. Bei den Bemühungen, die die preußische Forstbetriebsbeamtenschaft gerade in der Beziehung unternommen hat, ist das doch recht verwunderlich. An bekannten Parlamentariern sind wiedergewählt worden:

Reichstag: Sozialdemokratische Partei: Dr. h. c. Otto Braun, Ministerpräsident, Berlin (Wahlkreis Ostpreußen); Severing, Staatsminister a. D., Bielefeld (Westfalen-Nord). Deutschnationale Volkspartei: Hergt, Reichsminister der Justiz, Berlin (Liegnitz); Dr. h. c. v. Keudell, Reichsminister des Innern, Hohenlübbichow (Frankfurt a. d. Oder); Schiele, Reichsernährungsminister, Schollene b. Rathenow (Magdeburg). Zentrumspartei: Dr. Brauns, Reichsarbeitsminister, Berlin (Weser-Ems); Dr. Marx, Reichskanzler, Berlin (Düsseldorf-Ost); Dr. h. c. Stegerwald, Ministerpräsident a. D., Berlin (Westfalen-Nord). Deutsche Volkspartei: Dr. Stresemann, Reichsminister, Berlin (Reichswahlvorschlag); Graf zu Stolberg-Wernigerode, Gutsbesitzer, Dönhoffstädt, Kr. Rastenburg (Magdeburg), der früher ein Landtagsmandat in Preußen gehabt hat.

Preußischer Landtag: Sozialdemokratische Partei: Dr. h. c. Braun, Preußischer Ministerpräsident, Berlin (Ostpreußen); Grzesinski, Preußischer Minister des Innern, Berlin-Schöneberg (Landeswahlvorschlag und Hessen-Nassau); Hermann Peters, Landmann, Hochdonn, Holst. (Schleswig-Holstein); Severing, Staatsminister a. D., Bielefeld (Westfalen-Nord). Deutschnationale Volkspartei: Dr. von Campe, Regierungspräsident a. D., Hildesheim (Landeswahlvorschlag); Dermietzel, Bauerngutsbesitzer, Lunow (Frankfurt a. d. Oder); Ebersbach, Reichsbahnobersekretär, Berlin-Pankow (Potsdam I); Graf von Garnier, Land- und Forstwirt, Turawa (Oppeln); Lukassowitz, Rektor, Schweidnitz (Breslau); Oelze, Oberstudiendirektor, Bunzlau (Liegnitz); Weißermel, Geh. Regierungs- und Oberlandeskulturrat a. D., Berlin-Wilmersdorf (Landeswahlvorschlag). Zentrumspartei: Hirtsiefer, Staatsminister, Essen-West (Düsseldorf-West); Jacoby-Raffauf, Gutsbesitzer, Wolken (Koblenz-Trier); Rhiel, Amtsgerichtsrat i. R., Fulda (Hessen-Nassau); Schmelzer, Gutsbesitzer, Oberhunden (Westfalen-Süd); Dr. Steiger, Landwirtschaftsminister, Berlin (Süd-Hannover). Deutsche Volkspartei: Graf Kanitz, Reichsminister a. D. und Gutsbesitzer, Podangen (Ostpreußen); Meyer-Herford, Oberpfarrer, Berlin-Südende (Landeswahlvorschlag); Dr. h. c. Schiftan, Ökonomierat, Sternberg (Frankfurt a. d. Oder). Demokratische Partei: Bartelb, Oberpostinspektor, Hannover (Süd-Hannover); Dr. Höpker-Aschoff, Preußischer Finanzminister, Berlin (Westfalen-Süd); Riedel, Landtagsabgeordneter, Berlin-Charlottenburg (Frankfurt a. d. Oder); Dr. Dr. h. c. Schreiber, Preußischer Handelsminister, Halle a. d. Saale (Merseburg). Völkischer Nationaler Block: Gieseler, Forstmeister, Trappönen, Kr. Tilsit-Ragnit (Ostpreußen). Volksrecht-Partei: Graf Posadowsky-Wehner, Arthur, Kgl. Preußischer Staatsminister, allgem. Vertreter des Reichskanzlers und Reichsstaatssekretär a. D., Naumburg a. d. Saale (Landeswahlvorschlag).

Digitized by Google

Neue Amtsbezeichnungen in Württemberg. Durch Inkrafttreten der neuen württembergischen Besoldungsordnung haben die bisherigen württembergischen Forstwarte allgemein die Amtsbezeichnung „Förster" erhalten. Die amtliche Bezeichnung der Dienststelle heißt nun „Försterstelle", und der Dienstbezirk „Försterei". Mit dieser Einführung ist ein alter Wunsch der württembergischen Forstbetriebsbeamten in Erfüllung gegangen.

Tagung forstlicher Vereine.

Die Sommertagung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein findet nicht am 19. und 20. Juni, sondern am 3. und 4. Juli in Coesfeld i. W. statt. Nähere Mitteilung folgt.

Der Verband der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens (Komba) hält vom 21. bis 23. Juni seinen 28. ordentlichen Verbandstag in Wiesbaden ab.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberrechnungsrat a. D. Karl Schwarz, Karlsruhe, durch seine langjährige Tätigkeit bei der badischen Forst- und Domänendirektion wie durch seine Arbeit im Schwarzwaldverein weit bekannt, feierte am 21. Mai seinen 80. Geburtstag. Zu Offenburg am 21. Mai 1848 geboren, besuchte Schwarz dort die Volksschule und das Gymnasium und trat 1866 als Finanzgehilfe bei der Domänenverwaltung ein, um sich dem mittleren Finanzdienst zu widmen. 1868 kam er nach Karlsruhe. Er durchlief hier die Laufbahn des badischen Finanzbeamten vom Kameralassistenten bis zum Oberrechnungsrat bei der Forst- und Domänendirektion, als welcher er 1919 in den Ruhestand trat. Seit dem Jahre 1883 lebt er in harmonischer Ehe mit der Tochter Pauline des Generalkassiers Eisenmann. Ein gut Teil der Lebensarbeit von Karl Schwarz galt dem Schwarzwaldverein. Er war 1887 unter den Gründern der Ortsgruppe, 1888 bis 1896 ihr Schriftführer, 1896 bis 1920 ihr Schatzmeister. Alles, was in dieser Zeit durch die Ortsgruppe geschaffen wurde, ist zu einem wesentlichen Teile mit sein Werk. Die Ortsgruppe ehrte seine Verdienste, indem sie ihm die Würde eines Ehrenvorstandsmitgliedes verlieh und den schönen Brunnen am Osthang des Bernsteins Karl Schwarz-Brunnen benannte. Noch heute nimmt Schwarz am Leben des Vereins tätigsten Anteil. Bei der diesjährigen Hauptversammlung zu Haslach, am 13. Mai, wurde er zum Ehrenmitglied des Gesamtvereins ernannt. Möge ihm noch ein recht langer und sonniger Lebensabend beschieden sein.

Rheinische Jägertage 1928. Wie wir erfahren, findet vom 4. bis 6. August 1928 in Duisburg eine Wiedersehensfeier aller Angehörigen des ehem. Rhein. Jägerbatl. Nr. 8 (Garnison Schlettstadt, früher Wetzlar und Zabern) und seiner Kriegsformationen statt: Ref.-Jäger 8 und 19, Masch.-Gew.-Abtlg. 10 später Nr. 3, Ref.-Radf.-Komp. Nr. 30 und 75, 1. und 2. Ers.-Batl. Jäger 8, Stab Jäger-Reg. Nr. 9. Es ist mit dieser Wiedersehensfeier gleichzeitig das erste große Treffen der ehem. 19. Jäger im Westen verbunden. Die Veranstaltungen beginnen am Samstag, dem 4. August 1928, abends 8 Uhr, mit einem großen Jäger-Kommers in den Sälen der städtischen Tonhalle und des Burgackers. Am Sonntagvormittag ist eine Gedenkfeier für die Gefallenen mit anschließender Parade und Festzug. Sonntag nachmittag beginnt das Preisschießen der Angehörigen des ehem. Rhein. Jägerbatl. und seiner Kriegsformationen. Das Preisschießen, zu dem wertvolle Wander- und Ehrenpreise gestiftet sind, wird auch Montag, den 6. August 1928, noch fortgesetzt. Sonntag abend ist Festversammlung in den beiden genannten Sälen und Jägerball. Die Veranstaltungen schließen mit der Preisverteilung und Abschiedskommers auf dem Schützenhof in Duisburg. Am Montag finden außerdem noch Hafenrundfahrten statt. An der Feier wird auch die alte Bataillonsfahne des Rhein. Jägerbatl. Nr. 8 teilnehmen. Zur Deckung der Unkosten wird ein Festbeitrag von 1 RM pro Tag oder von 2,50 RM für alle drei Tage erhoben. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle für die Rheinischen Jägertage 1928 in Duisburg, Untermauerstr. 17. Die Geschäftsstelle besorgt auch die Unterkunft für die Festteilnehmer. Anmeldungen werden möglichst bis zum 15. Juni 1928 erbeten, unter gleichzeitiger Überweisung des Festbeitrages auf das Postscheckkonto der Geschäftsstelle für die Rheinischen Jägertage 1928 in Duisburg, Konto Nr. 20609 Postscheckamt Essen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlicher Lehrgang Ostpreußen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer wird in Verbindung mit dem Verband ostpreußischer Waldbesitzer und dem Reichsverein für Privatforstbeamte am 26. und 27. Juni 1928 in Gerdauen einen Lehrkursus unter Mitwirkung des Herrn Geh. Regierungs- und Forstrat Böhm abhalten. Der Lehrgang ist namentlich für Forstbeamte bestimmt, doch können auch Waldbesitzer an demselben teilnehmen. Nach Begrüßung und einleitendem Vortrag über die Revierverhältnisse wird am 26. Juni namentlich die Handhabung des Kampbetriebes (auch Düngungsfragen), die Frage der Nachzucht der Eichen im Privatwald und die Durchforstung in Eichenbeständen gezeigt. Am 27. Juni wird im Walde die Durchforstung in Mischbeständen, die Nachzucht von Laubholzmischbeständen, Holzaufmessung und -ablängung usw. vorgeführt. Schluß 14,30 Uhr; Eisenbahnzüge nach allen Richtungen können dann noch erreicht werden. Der Kursus beginnt am 26. Juni, 15 Uhr. Treffpunkt: Oberförsterei Damerau bei Gerdauen. Forstbeamte erhalten auf Wunsch Unterkunft im Massenquartier auf der Försterei Altenweg (Decken sind mitzubringen); Mittagbrot wird aus der Feldküche seitens der Forstverwaltung verabfolgt; Frühstück und Abendbrot muß jeder Teilnehmer sich selbst besorgen; Kaffee nachmittags wird in der Försterei gegeben. Wer Unterkunft in den Hotels von Gerdauen oder im Massenquartier wünscht, hat dies der Oberförsterei Damerau bei Gerdauen mitzuteilen. Nähere Mitteilungen erfolgen auf Anfrage durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Königsberg Pr., Beethovenstraße 24/26. Anmeldungen sind bis zum 20. Juni gleichfalls dorthin zu richten.

Digitized by Google

Berufsamt für Privatförster in Oberschlesien. Nachdem der Forstausschuß der Landwirtschaftskammer die Errichtung eines Berufsamtes für Privatförster in Oberschlesien beschlossen hatte, trat das aus den Vertretern der oberschlesischen Waldbesitzervereine, dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands und der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Oberschlesien gebildete Berufsamt am 7. Mai zu seiner ersten Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung genehmigte mit einigen kleinen Änderungen die nach dem Muster des Hauptberufsamtes aufgestellte Satzung und nahm Kenntnis von der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Für die vom Berufsamt abzuhaltenden Aufnahmeprüfungen wurde als zweites Mitglied Herr Wildmeister Nerrlich, Friedrichsgrund, bestimmt. Die Anerkennung von weiteren Lehrherren mußte mit Rücksicht auf die Überfüllung des Berufs bis auf weiteres zurückgestellt werden. Ob ein weiteres Bedürfnis zur Anerkennung von Lehrherren vorliegt, soll erst nach Ermittlung der Zahl der in Oberschlesien vorhandenen Forstbeamtenstellen festgestellt werden. Für den Abschluß von Lehrverträgen und Ausstellung von Lehrzeugnissen sollen die dafür herausgegebenen Muster, die im Verlage J. Neumann, Neudamm, erhältlich sind, verwendet werden. Auf die Bestimmung betreffend Anmeldung zur Lehrlingsliste macht das Berufsamt besonders aufmerksam. Danach sind die Anträge auf Aufnahme in die Lehrlingsliste bis zum 1. Februar j. J. zu stellen. In die Lehrlingsliste werden nur diejenigen Anwärter aufgenommen, die sich vor Beginn der Lehre beim Berufsamt gemeldet haben. Eine etwa vor der Eintragung in die Lehrlingsliste zugebrachte Lehrzeit kommt nicht zur Anrechnung. Zu den Forstgehilfenprüfungen werden nur solche Anwärter zugelassen, die nach vorheriger Zustimmung des Berufsamtes von einem anerkannten Lehrherrn vorgebildet worden sind.

Berufsamt für Privatförster
bei der Forstabteilung
der Landwirtschaftskammer Oberschlesien.

Aufnahmebedingungen an der Forstschule Neuhaldensleben. Um viele unnötige Anfragen wegen Aufnahmebedingungen an der Forstschule Neuhaldensleben zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß nur solche Bewerber als Schüler aufgenommen werden, die eine Lehrzeit nachweisen, die der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen“ (Verlag J. Neumann, Neudamm, Preis 1 RM) entspricht, die also von einem Berufsamt angenommen sind und bei einem anerkannten Lehrherrn gelernt haben. Eine Ausnahme darf noch aus Billigkeitsgründen nach den Bestimmungen des Hauptberufsamts über die Anerkennung von Forstschulen bei solchen Antragstellern gemacht werden, die ihre Lehrzeit vor Errichtung des Hauptberufsamts bzw. der Berufsämter begonnen haben, die also infolgedessen noch nicht von einem Berufsamt angenommen sind. Die Forstschule Neuhaldensleben ist hiernach bereit, solche Aufnahmegesuche zu prüfen. Die Zulassung solcher Bewerber wird von dem Ausfall einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. In allen Fällen wird von uns eine zweijährige Lehrzeit verlangt. Mann.

Forstwirtschaftliches.

Frühfrostschäden an Pseudotsuga tax. viridis. Zu dem Leitartikel in Nr. 18 über Frühfrostschäden an Pseudotsuga tax. viridis soll hier in engem Rahmen Stellung genommen werden. Der Kardinalfehler ist ja wohl, daß die Douglas ihre Triebe im Herbst nicht mehr zum Verholzen bringt und dadurch eine Abtötung in der von Dr. Mansharb beschriebenen Weise erfolgt. In meinem Revier, wo vor ungefähr 23 Jahren Anpflanzungen mit der grünen Douglasie gemacht wurden, sind irgendwelche Mißerfolge nach der Kultur durch Absterben nie beobachtet worden. Es läßt sich heute noch feststellen, trotz der verschiedenen eingelegten Hiebe, daß die Pflanzreihen kaum eine Lücke hatten. Der Bestand steht auf einer etwa 100 m breiten und um vieles längeren Fläche, von jetzt 110jährigem Buchenaltholz umschlossen. Der Wuchs der Amerikaner ist durchaus frohwüchsig, jedoch bleiben bis heute die Massenerträge hinter den allgemein gehörten noch erheblich zurück. Die Ursache ist sicher in dem Seitendruck zu suchen. Dafür ist aber unbedingt das Fehlen jeglichen Frühfrostschadens als sicherer Gewinn zu buchen. Ferner ist in etlichen Fichtenkulturen vor einem Jahrzehnt der Versuch gemacht worden, Douglasien in kleinen Gruppen einzusprengen. Der Erfolg war hier bedingt durch sehr reichlichen Birkenanflug. Es ist ja genügend bekannt, daß die Birke ein ausgezeichneter Schutz gegen Spätfröste ist. In einem Schutzbezirk, wo eben die Douglas versuchsweise in kleinen Gruppen eingesprengt wurde, erfrieren fast regelmäßig die Maitriebe der Fichten. Dort, wo Birke mit Fichte und Douglas vergesellschaftet stand, war Frostschaden kaum zu bemerken. Wie steht es denn mit anderen Schutzhölzern, etwa Weißerle? Ein Versuch mit dieser und anderen Hölzern, die Licht durchfallen lassen, wäre immerhin lohnenswert. An einen anderen Umstand wird bei Anlage von Kulturen vielfach nicht gedacht. Neben den Muldenfrösten, die im Frühjahr so sehr schädlich auftreten können, kennen wir doch noch den Grasfrost. Sollte nicht ein Frühfrost im Oktober ein Erfrieren der unverholzten Triebe durch Grasfrostbildung fördern? Man beseitige erst einmal die durchaus überflüssigen Graskaupen, die die eigentlichen Ursachen von so manchen Frostschäden sind. Unbedingt richtig ist es, wenn eine Kultur von Halstenbeker Douglaspflanzen dort am besten anwächst und gedeiht, wo dieselbe Bodenwärme und Luftfeuchtigkeit wie in Halstenbek vorhanden ist. An andere Orte diesen Ausländer zu bringen und mit ihm später große Massen zu ernten, ist eben verfehlt. Jede Holzart auf den ihr zusagenden Standort! Das Wort gilt für Frostlagen auf die Douglasie.
Oberförster Dannekat, Escheberg, Bezirk Kassel.

Waldbrände.

Bezirk Köslin, Oberförsterei Neukrakow. Am 4. d. Mts. brach in den Jagen 33 bis 36 ein kleinerer Brand aus, durch den 0,3000 ha Buchen-Altholz vernichtet wurden. Das Feuer soll durch Funkenflug einer D-Zug-Lokomotive gegen 11 Uhr vormittags entstanden sein. Verbrannt ist nur der Bodenüberzug auf den Schutzstreifen. Bald nach Ausbruch des Feuers traf ein Hilfszug der Reichsbahnverwaltung mit Löschmannschaften ein. Durch

Digitized by Google

diese, im Verein mit den in der Nähe arbeitenden Waldarbeitern, konnte das Feuer schnell gelöscht werden. Größerer Schaden ist glücklicherweise nicht entstanden.

Bezirk Liegnitz. Waldgutstiftung Mückow. In der Oberförsterei Jagdschloß, Revier Schleife, entstand am 6. Mai ein größerer Waldbrand, durch den 62 ha 1- bis 40jährige und 46 ha über 40 Jahre alte Kiefern völlig vernichtet wurden. An aufgearbeitetem Holz verbrannten außerdem noch 6 rm Schleifholz. Das Feuer ist durch Unvorsichtigkeit oder Brandstiftung entstanden und wurde gegen 12 bis 12,30 Uhr mittags bei ziemlich starkem Westwind, oft wechselnd, bemerkt. Löschhilfe war rasch und genügend zur Stelle. Das Feuer übersprang aber jeden Weg und drängte die Wehren immer wieder zurück. Auf den angrenzenden Bauernheiden dürften etwa 200 ha, meist Kusselbestände, nur mit Heidekraut bestanden, vernichtet sein. Abends gegen 7 Uhr war die größte Gefahr beseitigt. Der Feuerwachdienst mit den Signalen, nach dem System Seitz, hat auch diesmal einwandfrei gearbeitet. Die Abgelegenheit des Brandherdes und die große Trockenheit ermöglichten aber eine geradezu katastrophal rasche Ausbreitung des Feuers. Der Schaden dürfte sehr erheblich sein, genauere Angaben lassen sich jedoch noch nicht machen.

Hamburg. In der hamburgischen Oberförsterei Volksdorf entstand Anfang dieses Monats ein kleiner Brand, dem 0,40 ha 5jährige Kultur zum Opfer fielen. Das Feuer entstand abends gegen 8½ Uhr infolge Funkenflugs von Lokomotiven; der Schaden beträgt 300 RM. Umfangreicher hingegen waren die anfangs vorigen Monats im Amte Ritzebüttel bei Cuxhaven entstandenen Heidebrände. Es brannten etwa 500 ha Heide der Gemeinden Oxstedt, Berensch und Arensch. Zur Löschhilfe war neben der Feuerwehr auch die Technische Nothilfe aufgeboten worden.

Verschiedenes.

Die Biologische Station im Naturschutzgebiet Bellinchen. In den vom Reichsminister a. D. Dr. v. Keudell als Naturschutzgebiet zur Verfügung gestellten Oderhängen bei Bellinchen wird eine Biologische Station errichtet. Ihre Fertigstellung ist in den nächsten Tagen zu erwarten. Aus Anlaß der Eröffnung findet am Dienstag, dem 12. Juni, abends 7 Uhr, im Landeshause der Provinz Brandenburg zu Berlin eine Sitzung der Brandenburgischen Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege statt. Auf der Tagesordnung stehen neben Ansprachen drei Vorträge; es sprechen Professor Dr. Diels über die Aufgaben der Biologischen Station Bellinchen auf botanischem Gebiet; Professor Dr. Zimmer über ihre Aufgaben auf zoologischem Gebiet und Studienrat Dr. Klose über Organisation und Einrichtungen der Station. Am Mittwoch, dem 13. Juni, soll im Anschluß an die Eröffnungssitzung bei genügender Beteiligung eine Fahrt im Reiseauto von Berlin nach Bellinchen zur Besichtigung der Biologischen Station und des Keudellschen Naturschutzgebietes stattfinden. Rechtzeitige Anmeldungen zur Teilnahme sind an Dr. Hans Klose, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6 bis 7, bis spätestens 9. Juni zu richten. Die Fahrt findet bei jedem Wetter statt.

Allgemeiner Deutscher Korbweidenzüchtertag. Der Verein Deutscher Korbweidenzüchter hält gelegentlich der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Leipzig eine Versammlung ab, an die sich ein „Allgemeiner deutscher Korbweidenzüchtertag" anschließen soll. Die Versammlung findet am 8. Juni, mittags 12 Uhr, im Siebenmännerhaus in Leipzig statt. Um 3 Uhr nachmittags soll der Korbweidenzüchtertag beginnen, für den u. a. Vorträge von Professor Dr. Ludwigs von der Hauptstelle für Pflanzenschutz, Berlin, über das krankhafte Absterben von Spitzen der Laubhölzer in den letzten Jahren, mit besonderer Berücksichtigung der sogenannten „Amerikaner-Weidenkrankheit"; von Ökonomierat Lierke über Düngerfragen bei Korbweidenkulturen und von Professor Dr. Tobler, Direktor des Botanischen Gartens in Dresden, über die Verwertung der Korbweidenrinde zur Faserstoffgewinnung vorgesehen sind.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Früher als sonst wird in diesem Jahr mit der Einschoberung der immerhin beträchtlichen Mengen Tischlerholz auf den Werken begonnen, die infolge des schleppenden Geschäftsganges aus dem Wintereinschnitt unverkauft geblieben sind. Zur Zeit ist der Umsatz von den Sägewerken zum Platzholzhandel und von diesem zum Holzverbrauch klein. Die Preise sind schwankend, weil vielfach Versuche unternommen werden, durch Preisnachlässe Abschlüsse zu ermöglichen. Der Holzmarkt liegt daher uneinheitlich. Vor allem liegen in Westdeutschland unmittelbare Angebote der ostdeutschen Sägewerksindustrie vor, die dem dortigen Zwischenhandel Schwierigkeiten bereiten. Die Vertreter von Sägewerken bereisen mehr als je die kleinsten Ortschaften, und es entsteht dadurch der Eindruck, als sei der unverkaufte Bestand an Tischlerhölzern weit größer, als das tatsächlich der Fall ist. Unter diesen Umständen glaubt man in Fachkreisen nicht daran, daß sich die überspitzten Rohholzpreise der letzten Wintersaison aufrecht erhalten lassen werden. Das Geschäft am polnischen Rohholzmarkt und an dem vor kurzem eröffneten Weichselmarkt ist sehr still, es fehlt an Käufern für das angebotene Rohholz, und man muß nun abwarten, ob die polnischen Holzlieferer in der Lage sein werden, ihre in Anbetracht der Verhältnisse am deutschen Holzmarkt zu hohen Preisforderungen bei späteren Verkäufen zu erzielen. Auch am Bauholzmarkt ist es etwas ruhiger, die Balkenpreise haben sich im Großhandel für Listenholz auf 77 bis 77½ RM frei Waggon Berlin gesenkt. M.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 21 vom 26. Mai 1928. Die wenigen Nadellangholzverkäufe der letzten Wochen zeigten in der Klasse Ib Preise, die sich wieder mehr der allgemeinen Holzmarktlage in Norddeutschland anpaßten. (S. Bericht Nr. 20.) Ib notierte deshalb in Brandenburg um 1,50 RM höher; im übrigen hielten sich die Preise des mittelstarken Holzes, und die Preise des Starkholzes gingen der fortschreitenden Jahreszeit ent-

Digitized by Google

sprechend zurück. Die Preise waren nach Homa normal ab Wald mit Rinde vermessen

1b (15—19 cm Mittendchm.)	12—15,50—20	RM
2a (20—24 „ „)	15—19,50—24	„
2b (25—29 „ „)	19—23,50—28	„
3a (30—34 „ „)	23—27,50—31	„
3b (35—39 „ „)	25—30,00—34	„
gemischte Partien	17—21,00—26	„

Die Grubenholzverkäufe lagen zwischen 9—12,00 RM je Festmeter.

Nadelbrennholz stand noch immer hoch im Preise. Es erzielten

Kiefern-Kloben	6,00—7,50— 9,00	RM
Kiefern-Knüppel	4,50—5,50— 7,00	„

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 21. bis 27. Mai 1928 ab märkischer Station 14,27 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 26. Mai 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 75, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,25, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,75 bis 0,80, Rehe, Sommer 2,60, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 26. Mai 1928. Landfüchse 25 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 23, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 1,85, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 7, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißlebrig I 0,23, blaulebrig 0,15, Katzen, Winter, schwarz 1,70 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. Mai 1928. Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,45 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. Mai 1928. Hechte, unsortiert 90 bis 101, groß 53, groß-mittel 60 bis 70, Schleien, Portions- 140 bis 145, unsortiert 130 bis 147, klein 120, Aale, unsortiert 150 bis 190, groß-mittel 200 bis 213, mittel 190 bis 210, klein-mittel 120 bis 150, klein 80 bis 81 für ½ kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 4,40 bis 6 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 23. Waffenbesitz. Welche gesetzlichen Bestimmungen bestehen bezüglich Jagdwaffen im Hause? Muß ich, um im Besitz meiner Jagdwaffen, die ich aus Pietät nicht veräußern möchte, zu bleiben, einen Jagd- oder Waffenschein lösen? Ich bemerke, daß ich keinerlei Gebrauch von den Waffen mache, sie stehen unbenutzt in meinem Zimmer. Können meine Jagdwaffen ohne einen Jagd- oder Waffenschein beschlagnahmt werden? H., Forstverwalter i. R.

Antwort: Maßgebend ist die Verordnung über den Waffenbesitz vom 13. Januar 1919, welche auf Sie Anwendung findet. Um im Besitz der Jagdwaffen zu bleiben, müssen Sie entweder im Besitze eines Waffenscheins oder eines Jagdscheins sein. Trifft dieses nicht zu, so ist der Waffenbesitz strafbar. Einer Beschlagnahme im Sinne dieses Wortes unterliegen die Waffen zwar nicht, aber die Polizei kann die Waffen fortnehmen und in Verwahrung behalten bis Sie wieder zum Waffenbesitz berechtigt sind.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Bremerhagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2 km vom nächsten Ort, 3 km vom nächsten Bahnhof, 9 km von der nächsten Stadt, wo Arzt vorhanden. Evangelische Kirche in Horst, 7 km; katholische Kirche in Grimmen, 9 km; höhere Schulen in Stralsund und Greifswald. Wirtschaftsland: 0,8850 ha Garten, 13,6130 ha Acker, 5,5020 ha Wiese. Revier eben, eine Parzelle abgelegen, Laub- und Nadelholz; Jagd gut; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 19. Juni.

Revierförsterstelle Dannhorst, Oberf. Celle (Lüneburg), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2,6 km von Nienhagen, wo Bahnhof, evangelische Schule und Kirche vorhanden, 3 km vom Arzt (Wathlingen) und 12 km von Celle, wo höhere Schulen und katholische Kirche. Wirtschaftsland: 0,3660 ha Garten, 1,2580 ha Acker und 3,4446 ha Wiese. Revier eben, zerstreut und naß (Bruchrevier), Laub- und Nadelholz; Jagd mäßig; Industrie; feuchtes Klima. Bewerbungsfrist 19. Juni.

Revierförsterstelle Dransfeld, Oberf. Bramwald (Hildesheim), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Dransfeld, wo Arzt, Schule und Bahnhof vorhanden. Revier liegt zerstreut, vorwiegend Gemeinde- und Genossenschaftsforsten. Bewerbungsfrist 19. Juni.

Revierförsterstelle Eberholzen, Oberförsterei Alfeld (Hildesheim), ist zum 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt in Eberholzen, wo evangelische Kirche und Schule, 2,5 km vom nächsten Bahnhof und 7 km von der nächsten Stadt Gronau. Katholische Kirche in Westfeld, 5 km, höhere Schulen in Alfeld (17 km) und Hildesheim. Wirtschaftsland: 0,1780 ha Garten, 4,5790 ha Acker und 0,4780 ha Wiese. Revier zusammenhängend, z. T. gebirgig, vorwiegend Buche; Jagd mäßig; günstiges Klima. Bewerbungsfrist 19. Juni.

Revierförsterstelle Hoxel, Oberf. Dhronecken (Trier), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 0,5 km vom nächsten Ort mit Bahnhof, 4 km vom Arzt und evangelischer Schule und Kirche, 2 km von katholischer Schule und Kirche, 21 km von Berncastel. Höhere Schulen in Morbach (bis Quarta) und Hermeskeil (bis Obertertia). Wirtschaftsland: 0,1200 ha Garten, 3,2460 ha Acker und 1,1480 ha Wiese. Revier gebirgig, vorwiegend Nadelholz; Jagd gut; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 19. Juni.

Revierförsterstelle Lüderholz, Oberf. Lonau (Hildesheim), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt etwa 1 km vom Dorfe Hörden, wo evangelische Schule und Kirche, und 4,5 km von Herzberg a. H., wo Arzt und Bahnhof. Revier sehr gebirgig, zusammenhängend, vorwiegend Nadelholz; Jagd gut. Bewerbungsfrist 19. Juni.

Revierförsterstelle Neustadt, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. d. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt in Neustadt, wo

Digitized by Google

auch evangelische Schule. Evangelische Kirche in Spreewitz, 4,5 km. Nächster Bahnhof 10 km (Schleife), nächste Stadt Spremberg, 15 km, mit Reformgymnasium. Wirtschaftsland: 0,2190 ha Garten, 1 ha Acker und 1 ha Wiese. Vorwiegend Kiefer; Jagd mittelmäßig; mildes Klima. Bewerbungsfrist 19. Juni.

Försterstelle Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,62 ha Garten, 4,75 ha Acker, 7,65 ha Wiese. Nutzungsgeld 34 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 25 km. Evangelische und katholische Kirche in Flötenstein, 12 km. Bahnstation Neubraa. Höhere Schulen in Rummelsburg und Schlochau. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Försterstelle Jhlow, Oberf. Aurich (Stade), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,78 ha Garten, 0,928 ha Acker, 3,138 ha Wiesen, 4,59 ha Weiden. Nutzungsgeld jährlich 183 RM. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Bebaute Försterstelle Mallno, Oberf. Grudschütz (Oppeln), kommt zum 1. Juli infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören 11,3870 ha Dienstland und eine gute Dienstwohnung. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 140 RM. Anderweite Regulierung des Dienstlandes bleibt vorbehalten. Bewerbungen um diese Stelle, auch von überz. Förstern aus dem Breslauer Bezirk, sind bis zum 12. Juni einzureichen.

Ueberz. Försterstelle Neu-Bartelsdorf, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,9058 ha Acker, 1,99 ha Wiese. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 0,4 km; nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Försterstelle Neukrug, Oberförsterei Schwerin a. W. (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,16 ha Garten, 7,76 ha Acker, 5,88 ha Wiesen. Nutzungsgeld 87 RM. Nächste Bahnstation 14 km, nächste Dorfschule 4 km, nächste höhere Schule 14 km. Bahnstation, höhere Schule in Schwerin a. W., Dorfschule in Blesen. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Ueberz. Försterstelle Paterschobensee, Oberf. Grüneberge (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 5,0563 ha Acker, 2,359 ha Wiese, 1,4157 ha Weide. Nächste Bahnstation 6,3 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 12,3 km. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Försterstelle Rüstje, Oberf. Harsefeld (Stade), ist ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 7,564 ha Acker, 1,996 ha Wiesen, 4,644 ha Weiden. Nutzungsgeld jährlich 106 RM. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Försterstelle Woodolleck, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,168 ha Garten, 5,472 ha Acker, 6,06 ha Wiese, 0,202 ha Weide. Nächste Bahnstation 6,5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 18 km. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Pechteich in Groß-Schönebeck (Potsdam) ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Forstsekretärstelle Wennigsen, Kloster-Oberförsterei Wennigsen (Hannover), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,29 ha Garten, 1,37 ha Acker, 0,46 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Unterförsterstelle Wildberg, Oberförsterei Golchen (Stettin), ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung und etwas Wirtschaftsland. Besoldung nach endgültiger Anstellung nach Gruppe 9. Dienstaufwandsentschädigung 72 RM. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Dorfschule 1 km. Geeignete Bewerber aus dem Privatforstdienste sind als Bewerber zugelassen. Die Stelle kann gegebenenfalls auch durch einen Hilfsförster oder überz. Förster wahrgenommen werden. Bewerbungsfrist 5. Juni. Annahme erfolgt zunächst vertraglich gegen sechswöchentliche Kündigung.

Hilfsförsterstelle Dzwina, Oberförsterei Schwenten (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,03 ha Garten, 4,3 ha Acker, 1,6 ha Wiesen. Nutzungsgeld 37 RM. Nächste Bahnstation 2,5 km, nächste Dorfschule 2,5 km, nächste höhere Schule 2,5 km. Nächste Stadt Unruhstadt. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Hilfsförsterstelle (Revierförstergehilfe) **Neu-Rögnitz,** Oberförsterei Lindenberg (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 3,29 ha Acker, 3,26 ha Wiesen. Nutzungsgeld 23 RM. Nächste Bahnstation 4 km, nächste Dorfschule 8 km, nächste höhere Schule 12 km. Bahnstation Pollnitz. Höhere Schule in Schlochau, Dorfschule und Kirche in Pollnitz. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind zum 1. Oktober zu besetzen die **bebauten Hilfsförsterstellen: Bärenklau,** Oberf. Oranienburg (Bewerbungsfrist 10. Juni); **Felgentreu,** Oberf. Zinna (Bewerbungsfrist 5. Juni); **Geschirr,** Oberf. Eberswalde (Bewerbungsfrist 10. Juni); **Zerpenschleuse,** Oberf. Liebenwalde (Bewerbungsfrist 10. Juni); **Massow,** Oberf. Staakow (Bewerbungsfrist 5. Juni); **Seeberg,** Oberf. Oranienburg (Bewerbungsfrist 5. Juni); **Teurow,** Oberf. Staakow (Bewerbungsfrist 5. Juni). Das Wirtschaftsland wird bei sämtlichen Stellen neu festgesetzt.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Gleiwitz (Oppeln) ist zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Neisse (Oppeln) ist zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Zielenzig (Frankfurt a. O.) ist zu besetzen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Wegener, Oberförster, ist zum 1. Juli von Neubödeken (Minden) nach Fulda, Oberförsterstelle Fulda-Süd (Kassel), versetzt.

Gädeke, Forstassessor, wurde unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle bei der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg zum Oberförster ernannt.

Reinecke, Forstassessor in Stade, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Katzenelnbogen (Wiesbaden) zum Oberförster ernannt.

Augustin, Förster in Schwendlund, Oberf. Fritzen, ist zum 1. Juni auf die neu eingerichtete Försterstelle Waschke, Oberf. Fritzen (Königsberg), versetzt.

Boeck, Förster in Werbellinsee, Oberf. Grimnitz, ist zum 1. Oktober unter Uebertragung einer Försterei nach Pechteich, Oberf. Pechteich (Potsdam), versetzt.

Dittmar, Förster in Felgentreu, Oberf. Zinna, ist zum 1. Juli unter Uebertragung einer Försterei nach Neuland, Oberf. Zechlin (Potsdam), versetzt.

Feuerstack, Forstsekretär in Gr.-Schönebeck, Oberf. Pechteich, ist zum 1. Juli unter Uebertragung einer Försterei nach Ueberheide, Oberf. Pechteich (Potsdam), versetzt.

Finger, Förster in Altruppin, Oberf. Altruppin, ist zum 1. Juli unter Uebertragung einer Försterei nach Adamswalde, Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam), versetzt.

Fuhrmann, überz. Förster, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober die Försterstelle Weißehütte, Oberförsterei Beckerhagen (Kassel), übertragen.

Gantzer, Förster in Geschirr, Oberf. Eberswalde, ist zum 1. Oktober unter Uebertragung einer Försterei nach Vietmannsdorf, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.

Gahmann, Förster in Wolfsluch, Oberf. Lübersdorf, ist zum 1. Juli nach Bubolz, Oberf. Kl.-Wasserburg (Potsdam), versetzt.

Digitized by Google

Hamann, Förster in Bärenklau, Oberf. Oranienburg, ist zum 1. Oktober unter Uebertragung einer Försterei nach Lietze, Oberf. Altruppin (Potsdam), versetzt.

Häpcke, Förster in Ebendorn, Oberf. Ebergötzen, ist zum 1. Juli unter Uebertragung einer Försterstelle nach Abbecke, Oberf. Dassel (Hildesheim), versetzt.

Hilgebecher, Förster in Marjoß-Nord, Oberf. Marjoß, ist zum 1. Oktober die Försterstelle Wilhelmsthal, Oberf. Grebenstein (Kassel), übertragen.

Hölting, Forstsekretär, Oberf. Mengsberg, ist zum 1. Juli die Försterstelle Lingenbach, Oberf. Friedewald (Kassel), übertragen.

Kohl, Förster in Hohlstein, Oberf. Thiergarten, ist zum 1. Oktober die Försterstelle Landsburg, Oberf. Frielendorf (Kassel), übertragen.

Klos, überz. Förster, Oberf. Altenlotheim-Süd, ist zum 1. Juli die Försterstelle Altenlotheim-Süd, Oberf. Altenlotheim (Kassel), übertragen.

Krause, Förster in Hundsrück, Oberf. Reichensachsen, ist zum 1. Juli die Försterstelle Bischhausen, Oberf. Reichensachsen (Kassel), übertragen.

Kroß, Förster in Seeberg, Oberf. Oranienburg, ist zum 1. Juli unter Uebertragung einer Försterei nach Vogelsang, Oberf. Zehdenick (Potsdam), versetzt.

Lindner, Förster in Hubertusstock, Oberf. Grimnitz, ist zum 1. Oktober die Försterei Schorfheide der Oberförsterei Grimnitz mit dem Sitz in Hubertusstock (Potsdam) übertragen.

Marquardt, Förster in Teurow, Oberf. Staakow (Potsdam), ist zum 1. Juli auf ein Jahr aus dem Staatsdienst entlassen.

Müggenburg, Förster in Stadnitz, Oberf. Sommin, ist zum 1. Juli nach Karlshorst, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Pysall, Förster in Spring, Oberf. Grimnitz, ist zum 1. Juli nach Werbellinsee, Oberf. Grimnitz (Potsdam), versetzt.

Schleiereit, überz. Förster in Neu-Bartelsdorf, Oberf. Rannck, ist zum 1. Juli auf die Försterstelle Neu-Bartelsdorf, Oberf. Rurden (Allenstein), versetzt.

Schulz, Förster in Werbellinsee, Oberf. Grimnitz, ist zum 1. Juli unter Uebertragung einer Försterei nach Groß-Wasserburg, Oberf. Klein-Wasserburg (Potsdam), versetzt.

Schumann, überz. Förster, Oberf. Oberlaufungen, ist zum 1. Juli die Försterstelle Rosenthal, Oberf. Bracht (Kassel), übertragen.

Storbeck, Forstsekretär, Oberf. Stölzingen, ist zum 1. Oktober die Försterstelle Mörshausen, Oberf. Spangenberg (Kassel), übertragen.

Tiedemann, überz. Förster in Paterschobensee, Oberförsterei Erkneberge, ist zum 1. Juli auf die Försterstelle Uszannek, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), versetzt.

Ulrich, überz. Förster, Oberf. Ziegenort (Stettin), ist zum 1. Oktober die Försterstelle Holzheim, Oberf. Niederanla (Kassel), übertragen.

Woyth, Förster in Wondollek, Oberf. Wolfsbruch, ist unter Uebertragung der Revierförsterstelle Gauthen, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), ab 1. Juli zum Revierförster ernannt.

Zurth, Förster in Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde, ist zum 1. Oktober unter Uebertragung einer Försterei nach Lotzin, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam), versetzt.

Kühnemuth, Forstgehilfe in Forsthaus Falkenbach, Oberf. Niederanla, ist zum 1. Juni nach Harleshausen, Oberf. Kirchditmold (Kassel), versetzt.

Grigull, Hilfsförster in Fritzen, Oberf. Fritzen, ist zum 1. Juni auf die Hilfsförsterstelle Schwendlund, Oberf. Fritzen (Königsberg), versetzt.

Melsheimer, Hilfsförster in Ellern, Oberförsterei Neupfalz, ist zum 1. Juni nach Rettersen, Oberförsterei Altenkirchen (Koblenz), versetzt.

Schneider, Hilfsförster in Beckerhagen, Oberf. Beckerhagen, ist zum 1. Juni nach Reutershausen, Oberf. Reutershausen (Kassel), versetzt.

Wuttke, Hilfsförster in Wilhelmshöhe, Oberf. Kirchditmold, ist zum 1. Juni nach Beckerhagen, Oberf. Beckerhagen (Kassel), versetzt.

Privatforstdienst.

Engelhard, Oberförster in Laasphe, ist die Fürstlich Wittgensteinsche Oberförsterei Erndtebrück vom April an übertragen worden.

Memelgebiet.

Das Direktorium des Memelgebiets hat den Förster **Böttcher** in Beiehden am 1. April zum Revierförster ernannt und mit der weiteren stellvertretenden Verwaltung der Oberförsterei Kloschen beauftragt.

Braunschweig.

Rehring, Oberförster in Ottenstein, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, Dienststelle Ottenstein, wurde am 15. Mai unter Ernennung zum Forstmeister und Forstamtsvorstand nach Stiege, Forstamtsbezirk Stiege, versetzt.

Stein, Forstmeister in Wieda, Forstamtsbezirk Wieda, wurde am 15. Mai nach Lutter a. Bbge., Forstamtsbezirk Lutter a. Bbge., versetzt.

Theilkuhl, Oberförster in Stiege, Forstamtsbezirk Stiege, wurde am 15. Mai unter Ernennung zum Forstmeister und Forstamtsvorstand nach Wieda, Forstamtsbezirk Wieda, versetzt.

Bode, Förster in Wendhausen, Forstamtsbezirk Lehre, wurde am 1. Mai unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstbekleidung in den Ruhestand versetzt.

Grandke, Förster in Lrautenstein, Forstamtsbezirk Hasselfelde, wurde am 1. Mai unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstbekleidung in den Ruhestand versetzt.

Hohe, Förster in Braunschweig, Forstliche Versuchsanstalt, wurde am 1. Mai nach Wendhausen, Forstamtsbezirk Lehre, versetzt.

Linne, Förster in Grünthal, Forstamtsbezirk Laune, wurde am 1. April nach Trautenstein, Forstamtsbezirk Hasselfelde II, versetzt.

Preen, Förster in Eschershausen, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, wurde am 1. Mai nach Holzen, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, versetzt.

Weiß, Förster, „Zur Affe" bei Wittmar, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, wurde am 1. Mai nach Fürstenau, Forstamtsbezirk Sophiental, versetzt.

Buchhorn, Forstwart im Kalten Tal, Forstamtsbezirk Schöningen, wurde am 1. Mai nach Danndorf, Forstamtsbezirk Danndorf, versetzt.

Dörries, Forstwart in Stederburg, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, wurde am 1. Mai nach „Zur Affe" bei Wittmar, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, versetzt.

Fuchs, Oberforstwart in Holzen, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, wurde am 1. Mai nach Ottenstein, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, versetzt.

Homann, Forstwart in Wolfenbüttel, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, wurde am 1. Mai nach Stederburg, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, versetzt.

Schäfer, Forstwart in Ottenstein, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, Dienststelle Ottenstein, wurde am 1. Mai nach Eschershausen, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, versetzt.

Wachsmann, Forstwart in Freistedt, Forstamtsbezirk Helmstedt, wurde am 1. Mai nach Zorge, Forstamtsbezirk Zorge, versetzt.

Damann, Forstgehilfe in Zorge, Forstamtsbezirk Zorge, wurde am 1. Mai nach Calvörde, Forstamtsbezirk Calvörde, versetzt.

Gericke, Hilfsförster in Fürstenau, Forstamtsbezirk Sophiental, wurde am 1. April nach Grünthal, Forstamtsbezirk Laune, versetzt.

Schulze, Forstgehilfe in Windhausen, Forstamtsbezirk Seesen II, wird am 1. Juni nach Wolfenbüttel, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, versetzt.

Stolze, Forstgehilfe in Laune, Forstamtsbezirk Laune, wurde am 1. Mai nach Danndorf, Forstamtsbezirk Danndorf, versetzt.

Valentin, Hilfsförster in Bossen, Forstamtsbezirk Bossen, wurde am 1. Mai nach Rübeland, Forstamtsbezirk Rübeland, versetzt.

Die Forstgehilfen **Bruhne** I in Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden II, **Hahne** in Langelsheim, Forstamtsbezirk Langelsheim, **Kappel** in Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden I, **Schrader** in Schiekhaus, Forstamtsbezirk Schiekhaus, **Valentin** in Bossen, Forstamtsbezirk Bossen, haben die zweite Prüfung vor dem Prüfungsausschuß für Betriebsbeamte bestanden und wurden am 19. April als geprüfte Beamtenanwärter zum Hilfsförster ernannt.

Die Forstbetriebsanwärter **Dammann** in Zorge, Forstamtsbezirk Zorge, **Haake** in Neuhaus, Forstamtsbezirk Holzminden I, **Harms** in Lutter a. Bbge., Forstamtsbezirk Lutter a. Bbge., **Heise** in Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, **Stolze** in Laune, Forstamtsbezirk Laune, **Südekum** in Ammensen, Forstamtsbezirk Wenzen, haben die erste Prüfung vor dem Prüfungsausschuß für Betriebsbeamte bestanden und wurden am 22. April zu Forstgehilfen ernannt.

Bayern.

Dem mit Wirkung vom 1. Juli an in den dauernden Ruhestand tretenden Regierungsoberinspektor **Ammon** bei der Regierungsforstkammer der Oberpfalz wird aus diesem Anlasse in Anerkennung seiner Dienstleistung der Titel und Rang eines Rechnungsrates verliehen.

Den mit Wirkung vom 1. Juli an in den Ruhestand tretenden Oberforstverwaltern **Landshuter** in Lautrach, Forstamt Erdenbach, und **Wilhelm** in Waldhaus bei Garsdorf, Forstamt Ensdorf, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung ihrer Dienstleistung ausgesprochen.

Dem mit Wirkung vom 1. Juni an in den dauernden Ruhestand tretenden Forstwart **Lehmer** in Rötz, Forstamt Neuburg a. Wald, wird aus diesem Anlasse in Anerkennung seiner Dienstleistung der Titel und Rang eines Oberforstwartes verliehen.

Almesberger, Forstaufseher von Ismaning, Forstamt München-Nord, wird mit Wirkung vom 1. Juli an in gleicher Dienstseigenschaft nach Obermenzing, Forstamt München-Nord, berufen.

Grandvogl, Hilfsschreiber von Stadtamhof, wird mit Wirkung vom 1. Juni an zum Kanzleiassistenten beim Forstamt Wondreb ernannt.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Schlesischer Forstverein.

82. Hauptversammlung vom 20. bis 23. Juni 1928 in Ratibor.

Zeiteinteilung:

Mittwoch, den 20. Juni 1928: Zureise. — Ausgabe der Wohnungskarten und Drucksachen von 1 Uhr nachmittags ab im Hotel Knittel, Eisenbahnstraße 16, gegenüber dem Hauptbahnhof. Abends von 7 bis 8 Uhr: Vorstandssitzung im Kolonialzimmer des Schloßgartens. Abends 8 Uhr: Eröffnung der Vereinstagung im großen Saale der Herzoglichen Schloßwirtschaft. a) Begrüßung. b) Geschäftsbericht für 1927. c) Wahl der Beratungsgegenstände für 1929. d) Wahl des Tagungsortes für 1930. e) Verschiedenes. — Anträge usw.

Donnerstag, den 21. Juni 1928, vormittags 8 Uhr: Eröffnung der Hauptversammlung im großen Saale der Herzoglichen Schloßwirtschaft. a) Begrüßung der Vertreter und der Gäste. b) Vorträge: 1. Luftbild und Luftbildmessung als Hilfsmittel für die Forsteinrichtung. a) Luftbildtechnischer Teil, Berichterstatter Herr Oberingenieur K. Slawik, Breslau, Direktor des Aerokartographischen Instituts in Breslau. b) Forstlicher Teil: Herr Oberförster Dr. Stach, Hermsdorf, Reichsgräfl. Schaffgotsch'sche Verwaltung. 2. Beiträge zur Biologie der Waldbäume. Berichterstatter: Herr Professor Dr. Schmidt, Eberswalde. 3. Über die Beeinflussung der Forstwirtschaft des Industriegebietes durch Rauchschäden. Berichterstatter: Herr Oberforstmeister Edler von Braunmühl, Beuthen OS. — Frühstückspause von etwa 12 bis 1 Uhr im kleinen Saale und Nebenraume der Schloßwirtschaft. (Preis 1,25 RM einschließlich Bedienung.) 4. Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis. Berichterstatter: Herr Forstrat Hertz, Kleptow, der Landwirtschaftskammer Breslau. 5. Die Behandlung unserer Rehbestände. Berichterstatter: Herr Major a. D. von Watzdorf, Leobschütz. 6. Nach Schluß der Vorträge: Vorführung der neuen transportablen Darre. — (Außendemonstration.) — Abends 8 Uhr: Gemeinsames Essen im „Deutschen Hause", Jungfernstraße 20. (Preis für das trockene Gedeck 3,50 RM — ohne Bedienung.)

Freitag, den 22. Juni 1928: Waldexkursion in den Herzoglichen Wald. Abfahrt um 8,16 Uhr früh nach Ratiborhammer. Rückkehr gegen 6 Uhr abends mit Extrazug der Kleinbahn Gleiwitz-Ratibor. Frühstück bei gutem Wetter zwischen 12 und 1 Uhr im „Bug" bei Rauden. — Gegeben von dem Herzog von Ratibor. — Für die Waldbesichtigung wird für ältere Herren Fahrgelegenheit bereitgestellt werden.

Sonnabend, den 23. Juni 1928: Für eine beschränkte Teilnehmerzahl ist ferner noch eine zweitägige Nachexkursion in das autochthone Verbreitungsgebiet der Sudetenlärche des Schlesisch-Mährischen Gesenkes und des Altvatergebirges vorgesehen. — Anmeldungen bis zum 4. Juni (bestimmt) an unseren Geschäftsführer, Herrn Regierungsoberinspektor König, Breslau 2, Flurstraße 20. Programm: Abfahrt von Ratibor mit Kraftwagen am 23. Juni, morgens gegen 7 Uhr, nach Troppau und von dort — nach kurzer Frühstückspause — ebenfalls mit Kraftwagen nach dem Fürst Lichtensteinschen Forstrevier. Neu-Lublitz (Lärchen- und Fichten-Naturverjüngung). 3- bis 3½stündige Fußwanderung. Rückfahrt nach Troppau. Gemeinsames Mittagsmahl, Besprechung des Waldbeganges. Nachtquartier.

Sonntag, den 24. Juni 1928: Früh 7,15 Uhr Eisenbahnfahrt nach Milkendorf. Fußwanderung nach den Forstrevieren Wiese und Bennisch. Dauer 3 bis 3½ Stunden. Weiterfahrt mit Eisenbahn nach Würbental; hier Mittagsmahl, danach Fahrt mit Kraftwagen über die „Gabel", am Fuße des Altwaters, Thomasdorf nach Freiwaldau. Von hier mit Eisenbahn Fahrt über Ziegenhals nach Breslau. Ankunft um 22,50 Uhr. Änderungen des Programms vorbehalten. Paß ist nicht erforderlich. Für Mitnahme des Reisegepäcks wird Sorge getragen werden.

Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Schlesischen Forstvereins, Vertreter anderer Forstvereine sowie von Mitgliedern eingeführte Gäste ergebenst eingeladen.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Versammlung sind bis zum 10. Juni 1928 an den Magistrat zu Ratibor zu richten.

Bei späterer Anmeldung kann auf eine Bereitstellung eines Unterkommens nicht gerechnet werden. Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in Hotels und Privatquartieren. Besondere Wünsche sind bei der Anmeldung anzugeben.

Anmeldungen für die Nachexkursion in das Schlesisch-Mährische Gesenke am 23. Juni 1928 sind an den Geschäftsführer, Herrn Regierungsoberinspektor König, Breslau 2, Flurstraße 20, bis zum 4. Juni d. J. zu richten.

Breslau, den 15. Mai 1928.

Der Präsident des Schlesischen Forstvereins.

Herrmann.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Am 9. Mai 1928 starb in Heidetal der

Staatliche Revierförster i. R.

Adolf Hampe.

Wir verlieren in dem Verstorbenen einen lieben Kollegen, ein treues Vereinsmitglied.

Hennig.

Digitized by Google

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11207. **Freiherr von Fürstenberg**, Eggeringhausen, Post Anröchte in Westfalen. XI. Abt. II.
11208. **Jackson**, Wilh., Fabrikant und Waldbesitzer, Rheine in Westf. XI. Abt. II.
11209. **Riesmann**, Joseph, Forstgehilfe, Wolseiffen, Eifel. V. Abt. Ib.
11210. **Wabnitz**, Kurt, Hilfsförster, Mochau, Post Pombsen, Kreis Jauer. VIII. Abt. Ib.
11212. **Brockhoff**, Christian, Herzogl. Arenbergischer Oberförster, Meppen i. Hann. X. Abt. Ia.
11213. **Geisenhainer**, Franklin, Hilfsförster, Fh. Schönbach, Post Langenleuba-Niederhain, Kreis Altenburg i. Thür. XVIII. Abt. Ib.
11214. **Dürwald**, Aug., Gutsförster, Rittergut Golzow, Kreis Zauch-Belzig. IX. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Letz, E., Förster, Kemnitzer Heide, Post Werder a. H.
Junghans, Werner, Privatforstreferendar, Neudorf i. Erzgebirge.

Mitgliederversammlung 1928.

Der engere Vorstand hat in seiner Sitzung vom 15. Mai d. J. beschlossen, daß die diesjährige Mitgliederversammlung, unsere Jubiläumstagung, am 23. August 1928 in Eberswalde stattfindet. Das genaue Programm wird bekanntgegeben, sobald es feststeht.

Der Vorsitzende des Reichsvereins
für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.)
Junack.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Am Sonntag, dem 10. Juni, 8 Uhr abends, findet in Rheinbach, im Gasthof Mertens, Hauptstraße, die diesjährige Sommer-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Vortrag über das Arbeitsgerichtsgesetz. 3. Lehrlingswesen usw. 4. Gehaltsfragen. 5. Verschiedenes.

Am Montag, dem 11. Juni, morgens 8 Uhr, Abmarsch zur Exkursion in den Stadtwald unter Führung des Stadtförsters Wischeler. Kaffeepause in der Eifelvereinshütte. Schluß der Wanderung nachmittags gegen 4 Uhr im Waldhotel. Von hier Fahrgelegenheit zum Bahnhof. Anmeldungen wegen Quartier frühzeitig an Förster Wagner, Forsthaus Scheuren bei Rheinbach. Ausgabe der Quartierzettel am 10. von nachmittags 2 Uhr ab im Gasthaus Mertens. Es wird dringend um zahlreiches Erscheinen gebeten. Oberhettinger.

Ortsgruppe Hubertus und Burgsteinfurt. Forstlicher Ausflug am Mittwoch, dem 13. Juni 1928, in das Forstrevier des Herrn Fabrikanten Wilhelm Jackson, Rheine i. W. Treffpunkt: Station Emsbetten bei Rheine i. W. 9,40 Uhr vormittags. Abfahrt: von Münster 9 Uhr vormittags. Von Emsbetten nach Ludwigswald stehen Wagen zur Verfügung. Frühstück ist mitzubringen. Gemeinsames Essen nach dem Ausfluge wird gereicht. Wir bitten die Mitglieder, möglichst vollzählig an dem Ausfluge teilnehmen zu wollen. Schriftliche Anmeldung hierzu ist erwünscht, und zwar bis zum 8. Juni 1928 für beide Ortsgruppen an den Kollegen, Revierförster Fronhoff in Forsthaus Oster bei Ochtrup i. W. Fernsprecher Nr. 34 Amt Ochtrup.

Mit Weidmannsheil!
gez.: Funk. gez.: Fronhoff.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. Am Dienstag, dem 19. Juni d. J., findet in das Freiherr von Plotho'sche Forstrevier Lüttgenziatz, Post Hohenziatz, unter Führung von Herrn Kollege Sitte ein Waldbegang statt. Treffpunkt: 1 Uhr mittags im Gasthaus „Zur grünen Linde" in Lüttgenziatz. Nach dem Waldbegang Versammlung. Tagesordnung: 1. Kassenbericht. 2. Vorstandswahl. 3. Festsetzung des diesjährigen Scheibenschießens. 4. Verschiedenes.

Revierförster Schech, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der diesjährige Vereinstag findet in Schweidnitz am Mittwoch, dem 20. Juni 1928, in der Gaststätte der Loge zur wahren Eintracht statt, wozu die Mitglieder sowie Freunde wie Gönner des Vereins mit ihren Angehörigen eingeladen werden. Die Zahl der Tischgedecke ist bis Montag, den 18. Juni, an Herrn Forstobersekretär Warkenthien in Schweidnitz, Feldstraße 16, mitzuteilen. Beginn der Sitzung: 10,30 Uhr. Zahlreiche Beteiligung wegen der Satzungsänderungen sehr erwünscht.

Tagesordnung:

1. Abgänge und Abmeldungen.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Entlastung der Vereinsrechnung für 1927/28.
4. Entlastung der Unterstützungskassenrechnung 1927/28.
5. Jahresbeitrag an den Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands für das Kalenderjahr 1929.
6. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages.
7. Festsetzung eines Waldbeganges im Vereinsjahre 1928.
8. Neufassung der Vereinssatzungen.
9. Vortrag des Revierförsters Conrad über seine von ihm selbst hergestellte fahrbare Pflanzenschmiermaschine.
10. Vortrag des Forstkandidaten Kirsch: Das Arbeitsgerichtsgesetz.

Digitized by Google

11. Anregung des staatlichen Hegemeisters Rätsch zum Beitritt in den Sterbekassenverein Schlesischer Forstbeamten.
12. Sonstige Anträge.

13,30 Uhr gemeinsame Mittagstafel, während dieser: Beglückwünschung zweier Mitglieder zu ihrem 50jährigen Berufsjubiläum. 16 Uhr: Tanz.

Weidmannsheil!

Wegener, Vorsitzender. Warkenthien, Schriftführer.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Bezirksgruppe Schlesien.

Anläßlich der Jagdausstellung fand am 13. Mai 1928 in Breslau im Lokal Birkenwäldchen eine Zusammenkunft ehemaliger Miltenberger zum Zwecke der Gründung einer Bezirksgruppe Schlesien statt. Trotz des schlechten Wetters hatten sich sieben Kollegen eingefunden. Um 13½ Uhr leitete der Miteinberufer, Herr Forstsekretär Drobik, Kadlub O.-Schl., die Sitzung ein. Danach streifte Kollege Förster Kriesten, Mittelwalde, in kurzen Sätzen Zweck und Ziel der Bezirksgruppengründung und übermittelte uns die brieflich übersandten Grüße des 1. Vorsitzenden des Hauptvereins, Herrn Gemeindeförster Vögl, sowie die Grüße des leider verhinderten Kollegen Herrn Diepelt. Punkt 1. Auf allgemeinen Wunsch der anwesenden Kollegen wurde zur Bezirksgruppengründung geschritten, und die Wahl des Vorsitzenden fiel einstimmig auf Kollegen Bartnick, Sorgau b. Obernigk. Punkt 2. Das Eintrittsgeld neu eintretender ehemaliger Miltenberger wurde auf 2 RM, und der Jahresbeitrag auf 3 RM festgesetzt. Punkt 3. Die Hauptversammlung der Bezirksgruppe findet alljährlich anläßlich der Jagdausstellung in Breslau statt. Punkt 4. Auf Wunsch der anwesenden Kollegen soll nach der Generalversammlung des Hauptvereins eine Vollversammlung in Oppeln stattfinden. Punkt 5. Die Wahl eines Kassierers und Schriftführers wurde vorläufig nicht vorgenommen, und erklärte sich der Vorsitzende bereit, die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung der Bezirksgruppe zu übernehmen. Punkt 6. Es wurde der Beschluß gefaßt, wenn irgend möglich, den Vorsitzenden zur Generalversammlung nach Miltenberg zu schicken. Punkt 7. Besondere Satzungen wurden vorläufig nicht aufgestellt, und gelten bis auf weiteres die des Hauptvereins und soll erst die Generalversammlung in Miltenberg abgewartet werden.

Es wurde noch beschlossen, daß der Vorsitzende sich betreffs mehrerer Punkte, welche im Rundschreiben bekanntgegeben werden, mit dem Herrn 1. Vorsitzenden des Hauptvereins in Verbindung setzen soll.

Der Jahresbeitrag für die Bezirksgruppe in Höhe von 3 RM ist an die „Spar- und Kredit-Bank Obernigk, Kreis Trebnitz, Bezirk Breslau", Postscheckamt Breslau Nr. 13978 mit dem Vermerk „Konto ehemaliger Miltenberger Forstschüler, Bezirksgruppe Schlesien", bis zum 15. Juni d. J. zu zahlen.

Sämtliche in Schlesien wohnhaften ehemaligen Miltenberger bitte ich um genaue Adressenangabe an den Unterzeichneten (Forstschuljahrgang nicht vergessen!) zwecks Anlegung einer genauen Mitgliederliste. Vor allem bitte ich alle schlesischen ehemaligen Miltenberger um sofortigen Beitritt in die Bezirksgruppe. Die Versammlung wurde gegen 15 Uhr geschlossen, doch hielten alte Erinnerungen uns Grünröcke beim Glase Bier noch bis in die späte Nacht hinein zusammen. Nochmals alle abseitsstehenden Kollegen, es ist Eure erste Pflicht und Schuldigkeit, der Bezirksgruppe beizutreten! Die Überweisung der dem Hauptverein angehörigen ehemaligen Miltenberger wird durch die Bezirksgruppe beantragt.

Der Vorsitzende: R. Bartnick,
z. Zt. Liebenau, Post Auras-Hennigsdorf,
Bez. Breslau.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

In den Tagen vom 6. bis 9. Juni d. J. findet die diesjährige große Exkursion der Forstschule Neuhaldensleben nach Thüringen statt. Es werden vor allem die herzoglichen Coburg-Gothaschen Reviere — Reinhardsbrunn, Friedrichroda, Kl.-Schmalkalden, Tabarz, Stutzhaus — besichtigt. Rückreise von Oberhof aus. Die Vereinsmitglieder, welche sich an dieser Exkursion beteiligen wollen, werden gebeten, sich sofort, nach Möglichkeit noch bis zum 1. Juni, bei der Forstschule in Neuhaldensleben anzumelden.

Möckern, den 22. Mai 1928.

Ihlenfeld, Vorsitzender.

In der grünen Farbe

leben manche alte, ehemalige Grünröcke, manche Witwen und unversorgte Försterstöchter, auch unzählige Försterwaisen in dauernder Not.

Allen hilft „Waidheil"!

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waidheil", Neudamm, Bez. Fso. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabetag, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Wissen ist Macht! Wer schnelle und gewissenhafte Auskunft sucht, findet sie in dem in der vorliegenden Nummer angezeigten „Kleinen Brockhaus" in einem Bande. Er enthält das Neueste auf allen Wissensgebieten, klare bunte und einfarbige Karten und Abbildungen, viele auf einen Blick unterrichtende Diagramme. Er ist zugleich Orts-, Namen- und Sachlexikon, Hausarzt, Fremdwörterbuch, kurz, ein Ratgeber in allen Fragen des täglichen Lebens. Unsere Leser mögen die Anzeige der bekannten Buchhandlung **Karl Block, Berlin SW 68**, beachten, die das Werk gegen bequeme Monatszahlungen liefert.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 23. d. Mts. entschlief sanft nach längerem Leiden im 77. Lebensjahre der

Burggräfl. zu Dohnasche Hegemeister

Herr Johann Diesner

1. Schles. Jäger-Batl. Nr. 5, 1873/76,

im Forsthaus Hummel.

Mit ihm ist ein treuer Beamter des Burggräflich zu Dohnaschen Hauses, dem er fast 50 Jahre mit Einsetzung seiner ganzen Kraft gedient hat, ein Mann der alten schlichten Art, aus einem arbeitsreichen Leben dahingegangen.

Vorbildliche Treue und kameradschaftliches Wesen sichern dem Entschlafenen ein ehrendes Andenken in unserem Herzen.

Dem unermüdlichen Heger des Wildes und Pfleger des Waldes legen wir in Trauer einen letzten grünen Bruch auf sein Grab.

Kotzenau, Kr. Lüben, den 25. Mai 1928.

Die Forstbeamten der Burggräfl. Oberförsterei:

Bruhn, Forstmeister. (587

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Hedwig Claus mit dem Preuß. Staatsförster Ernst Nadermann in Osburg, Krs. Trier.

Eheschließungen:

Der Stadtförster Rudolf Ludwig in Steffenshagen bei Greifswald mit Fräulein Käthe Raeth in Reinberg bei Stralsund.

Sterbefälle:

Anczykowski, Stanislaus, Staatl. Hegemstr. in Försterei Kopitko.

Dunbar, Forstmeister in Zellerfeld, Bezirk Hildesheim.

Dyck, Forstmeister in Neumünster, Bez. Schleswig.

Kaboth, Forstmeister in Roßberg, Bez. Kassel.

Kihm, Philipp, Gemeindeförster i. R. in Kautenbach, Oberf. Berncastel, Bez. Trier.

Scherer, Förster a. D. in München.

Stellenangebote

Bei der Stadtverwaltung Wiesbaden ist die

Försterstelle

im Schutzbezirk Wiesbaden (Dambachtal) zum 1. Oktober 1928 neu zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt gemäß dem Gesetz vom 12. Oktober 1897 (G.S. S. 411), die Besoldung nach staatlichen Grundsätzen Gruppe 4e (Ortsklasse A).

Dienstwohnung ist vorhanden. Frühere Dienstzeit kann auf das Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter angerechnet werden. Die erforderlichen Umzugskosten werden übernommen.

Für die Stelle kommen nur vollständig gesunde, kräftige, mindestens 1,70 Meter große, nicht über 40 Jahre alte, besonders tüchtige, forstversorgungsberechtigte Anwärter (Staats- und Gemeindeförster) in Frage.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, von Zeugnisabschriften, des Forstversorgungsscheines, sonstiger Befähigungsnachweise und eines Lichtbildes

bis spätestens 25. Juni 1928

an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Persönliche Vorstellung vorerst nicht erwünscht.

Wiesbaden, den 18. Mai 1928.

Der Magistrat,

Verwaltung für Landwirtschaft, Weinberge und Forsten.

Wirtschafterin,

ges. Alters, für frauenl. Försterhaush. Thür. **ges.** 1 Kind (¼ Jahr), keine Viehhalt. Angebote unter **Nr. 578** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Oberförster

(Assessor), Anf. 40, Ref.-Off., mit langjähr. Forsteinricht.- u. Verwaltungspraxis u. b. Zeugn. u. Ref., **sucht Stellg.** Angeb. unt. **Nr. 516** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Suche für meinen Sohn, 20½ Jahre alt, Reife für O II, staatl. Lehrzeit, der am 15. Juni die Forstschule Templin verläßt, zum 1. Juli oder später eine Stelle als

Forst- oder Jagdgehilfe (578

unter bescheidenen Ansprüchen. Derselbe ist guter Jäger u. Heger, Raubzeugfänger, Signalbläser, Masch.-Schreiber und in Bureauarbeit ausgebildet.

von Quistorp'sche Forstverwaltung Crenzow, Kreis Greifswald. Wilke, Förster u. Gutsvorsteher.

Suche zum 1. Oktober Stellung als

Hilfsförster oder Forstaufseher.

Habe in der v. Keudellschen Forstverwaltung Hohen-Lübbichow 2½ J. praktisch gelernt und Forstschule Templin m. „gut" absolviert. Bin vereidigt. Gefl. Angeb. erbittet (583

Willy Dermietzel, Hilfsförst., **Vieritz b. Rathenow.**

Samen u. Pflanzen

	Kilo RM
Akaziensamen . .	**2,50**
Waldstaudenkorn .	**0,65**
Ginstersamen . . .	**2,—**
Dauerlupinen . . .	**2,50**
gelbe Lupinen . .	**0,25**

(Ztr. RM 10,—)

liefern sofort (576

Paul Schuwardt & Co., Rathenow.

Waldsamen Waldpflanzen

liefert preiswert und gut (15

Ch. Geigle, Nagold (Wttbg.)

Vermischte Anzeigen

Mein grüner Sommerlodenanzug f. 30 Mk.

ist wieder lieferbar, Farbe moosgrün,

hochgeschlossen, 4 Taschen, Hose lang od. Breeches. Alle Größen sofort lieferbar.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich um eine haltbare Ware handelt.

Als Grundsatz kleiner Gewinn großer Umsatz habe ich den Preis sehr niedrig gehalten.

Lieferung daher nur Nachnahme. Bereits viele Anerkennung., tägl. Nachbestellungen; 1 Staatsförster bestellte 5 Anzüge.

Sporthemden, Ia Zephyrflanell, licht- u. waschecht, schöne Jagdfarben, alle Gr., **7,50 Mk.**

Wadenstrümpfe, Garant. beste Ware, schöne solide Jagdfarb., **5,— Mk.**

Jagdstrohhut Hubertus, best. Basthut, grün, mit grün. Taffetband, **5,50 Mk.**

Derselbe, mit grünem Tuchband . . . **5,50 Mk.**

Große Auswahl in Lodenanzügen, bis feinste Qualität. Muster und Liste gern.

Lieferung laut Lieferbeding. Nichtzusagendes tausche um, nehme retour, zahle Geld zurück. Oberweite ü. Weste, Schrittlänge, Größe u. Gewicht angeben. (586

Waffen-Versandhaus Bippen, Prov. Hannover.

Binger-Pflaster

gegen Wunden und Quetschungen jeglicher Art, Gelenk-Verstauchungen, Sehnenentzündungen und dergleichen. Erhältlich in Apotheken, Drogerien etc. oder direkt durch die (34

Emplastra G. m. b. H., Bingen am Rhein

Wegen Todesfalls

zu verkaufen:

1 Walduniform, neu, **1 Galauniform** (weiße Hose), verschiedene gebr. **Dienstkleidungsstücke,** Oberweite 100 cm. Anfr. an **Harro Dyck, Oberförsterei Neumünster in Holstein.** (582

Besonderer umständehalber **2 Prachtexemplare schädelechter Geweihe zu verkaufen** u. z.: (580

1 schädelechtes Eichgeweih, 16 Ender,

1 schädelechtes Edelhirschgeweih, 16 End.

Vom Fachmann beide auf 1800 Mk. geschätzt; gebe dieselben billiger ab. Erbitte Zuschr. mit Preisgebot an Frau **Elisabeth Schwarz, Breslau 15,** Maxstr. 22.

Ischias, Gicht, Rheuma,

Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher **J. P. Zahn's Medizinische Heilsalbe, Ober-Ingelheim a. Rh.** Tube 3 Mk.

Unsere Jagdarten

Kurze Anleitung für den Jagdbetrieb bei Anstand Birsch, Suche und Treibjagd

Von E. Kropff

Preis **2 RM**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann Neudamm

Porzellan,

Tafelservice, Kaffeeservice, Bleikristall, bequeme Ratenzahlung. Illustr. Liste franko gegen franko. (527

C. G. Heise, Duderstadt, Hannover.

Geweihleuchter.

Verlangen Sie Katalog. **G. Roettig, Eisenach i. Th.** Kasernenstr. Nr. 7. (459

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 23. Neudamm, den 8. Juni 1928. 43. Band.

Geheimrat J. Neumann, Neudamm †.

Der Geheime Kommerzienrat Julius Neumann, Seniorchef des Druck- und Verlagshauses von Weltruf, Verleger der „Deutschen Forst-Zeitung", ist am Mittwoch, dem 30. Mai, im gesegneten Alter von mehr als 83 Jahren sanft entschlafen. Sein Tod reißt nicht nur eine Lücke in den Familienkreis und in das von ihm gegründete Verlagshaus, sondern ist auch ein Verlust für die weitere Allgemeinheit, nicht zuletzt für Deutschlands Forstwirtschaft und Jagdwesen, mit denen der Entschlafene, obwohl er weder Jäger noch Forstmann war, in einer Form verknüpft gewesen ist, wie dies sonst bei einem Nichtberufszugehörigen selten der Fall zu sein pflegt.

Geheimrat J. Neumann, Neudamm.

Julius Neumann ist am 21. September 1844 in Berlin geboren. Er wurde Jünger der Buchdruckerkunst, und nachdem er längere Zeit in der bekannten Hofbuchdruckerei R. von Decker, der späteren Reichsdruckerei, gearbeitet hatte, machte er sich Mitte Oktober 1872 durch Ankauf einer kleinen Druckerei mit Lokalzeitung in Neudamm selbständig. Seinem regen Schaffensdrang genügte die Tätigkeit eines Kleinstadtbuchdruckers nicht. Mit frischem Wagemut gründete er daher im Jahre 1875 den bekannten „Allgemeinen Landwirtschaftlichen Anzeiger für ganz Deutschland"; er schuf der Landwirtschaft damit ein umfassendes und nützliches Marktblatt, wie es früher nicht bestand, und legte zugleich den Grundstock zu einem Zeitungsverlage, der bald Weltgeltung erhielt. Vom Jahre 1883 gab Julius Neumann die „Deutsche Jäger-Zeitung" heraus und stellte sie durch seine Tatkraft in wenigen Jahren an die Spitze der gesamten deutschen Jagdpresse; vor allem erfreute sie sich auch in Forstbeamtenkreisen besten Ansehens und weitester Verbreitung. Die Leserzahl aus diesen Kreisen nahm derart zu, daß es Julius Neumann schon im Jahre 1886, mancher Anregung aus Forstbeamtenkreisen folgend, unternahm, der „Deutschen Jäger-Zeitung" eine besondere Beilage, die „Deutsche Forst-Zeitung", beizugeben, die auch im Sonderbezuge käuflich war. Die Zahl der Leser der „Deutschen

Digitized by Google

Forst-Zeitung" und damit ihre Bedeutung wuchsen zusehends; während der erste Band wenig über 300 Seiten enthielt, konnte schon der zweite 420 Seiten und der dritte nahezu 600 Seiten umfassen. Damit stiegen Ansehen und Einfluß der „Deutschen Forst-Zeitung", die zunächst unter Mithilfe von Männern wie Förster Fritz Mücke, Förster Prediger, Förster Lauterbach, Revierförster Spring, Oberförster Ludwig Schneider und anderen herausgegeben wurde; zu denen gesellten sich im Laufe der nächsten Jahre Revierförster Grothe-Göhrden, Forstassessor, später Forstrat Rittmeyer, Forstmeister Oehme, Forstmeister Westermeier, Eugen Teuwsen, Axel Schwabe, der spätere Vorsitzende des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Carl Baltz und andere heute noch tätige Mitarbeiter mehr. Nach 1890 traten dann Dr. Eckstein-Eberswalde; Forstassessor Schilling, der jetzige Oberforstmeister; Forstassessor Böhm, jetzt Geheimer Regierungs- und Forstrat; später Forstassessor Eugen Herrmann, Forstassessor Dr. Bertog und Professor Dr. Schwappach hinzu, denen sich dann viele bedeutende Forstmänner von Ruf angeschlossen haben. Aber auch die besten Männer des Försterstandes haben von jeher die „Deutsche Forst-Zeitung" als die Hauptstätte ihrer literarischen Veröffentlichungen angesehen. Damit stieg auch das Ansehen und der Einfluß des Fachblattes weiter; eine eigene Schriftleitung mußte in Neudamm eingerichtet werden; immer aber schenkte Julius Neumann der Forstzeitung weiter seine besondere Aufmerksamkeit und Zuneigung und hat ihr diese auch bis an sein Lebensende erhalten. So steht denn heute durch seine Schaffenskraft die Deutsche Forst-Zeitung in erster Reihe der forstlichen Fachpresse, mit ihren Beilagen „Forstliche Rundschau" und „Försters Feierabende" ist sie hochangesehen, und ihr Jahresumfang ist auf etwa 1500 Seiten gestiegen.

Ebenso wie auf jagdlichem Gebiet hielt es Julius Neumann auch für seine Pflicht, auf dem Gebiete des Forstwesens sich den Vereinsangelegenheiten zu widmen. Besonders lagen ihm dabei die Heger und Pfleger des deutschen Waldes am Herzen, deren damals sehr wenig gesicherte Lebenslage er durch die Gründung der „Deutschen Forst-Zeitung" sehr bald erkennen und würdigen lernte. Er sah, daß es auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und für unzählige Notleidende im deutschen Wald besonders viel zu helfen gab. Nach umfassender Vorbereitung wurde von ihm in Gemeinschaft mit dem Königlichen Förster a. D. Fritz Mücke, Forstmeister Schönwald sen., Massin, dem Grafen Günther Finck von Finckenstein-Trossin, dem Chefredakteur der „Deutschen Jäger-Zeitung", Hugo von Sothen, und dem unterzeichneten Hauptschriftleiter unseres Blattes der Verein „Waldheil" gegründet, dessen Wirken, Wesen und Erfolge unserem Leserkreis so bekannt sind, daß Näheres an dieser Stelle über das, was er geleistet hat, nicht erörtert zu werden braucht. Wir können „Waldheil" als die eigenste Gründung des verstorbenen Seniorchefs des Neumannschen Verlages bezeichnen. Nur durch seine Energie und Schaffenskraft ist erreicht, was „Waldheil" leisten konnte, und durchgesetzt ist es durch Einsetzung der großen Werbemittel, die seinem Gründer durch sein weitverzweigtes Verlagsgeschäft und die in diesem erscheinenden Zeitungen in die Hand gegeben waren.

Der Gründung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und dessen Forstschule Templin hat Julius Neumann sehr nahe gestanden. Auch hat er das Entstehen dieses Vereins mit vorbereitet und ist fast zwanzig Jahre sein erster Schatzmeister gewesen.

Daß Julius Neumann Mitglied des „Deutschen Forstvereins", des „Märkischen Forstvereins" und mancher anderen forstlichen Zusammenschlüsse war, ist selbstverständlich. Auch hat er als Besitzer des Waldgutes Neumannswalde dem „Deutschen und Brandenburgischen Waldbesitzerverband" als Mitglied angehört. Die Berichte des „Märkischen Forstvereins" werden seit Jahren im Neudammer Verlag herausgegeben, ebenso hat der Deutsche Forstverein einige Jahrgänge seiner Jahrespublikationen in Neudamm veröffentlicht. Als nach 1890 Julius Neumann auch dem Buchverlage seine Aufmerksamkeit zuwendete, erschienen im Neudammer Verlage eine größere Anzahl forstlich bedeutender Bücher und mit als erstes das Forstliche Wörterbuch, das inzwischen in dritter Auflage vermehrt und verbessert herausgegeben werden konnte. Unter den vielen sonstigen forstlichen Verlagswerken seien hervorgehoben das inzwischen in sieben Auflagen erschienene Neudammer Försterlehrbuch, von den Professoren Dr. Schwappach, Dr. Eckstein, Dr. Borgmann und Geh. Forstrat Herrmann; die in drei Auflagen erschienene Forstliche Buchführung von Böhm und Gebbers; der bereits in vierzig Jahrgängen herausgegebene Kalender „Waldheil" für den deutschen Forstmann und Jäger. Besondere Beachtung wurde der Herausgabe von forstrechtlichen und forstgesetzlichen Werken sowie solchen über Forstpersonalien geschenkt. Das Radtkesche Handbuch für den Preußischen Förster ist in vier starken Auflagen erschienen; die fünfte ist in Vorbereitung. Der vierten Auflage des Radtkeschen Handbuches schloß sich eine in Jahresbänden fortgesetzte Reihe forstlicher Gesetze und Verordnungen, das „Preußische Förster-Jahrbuch, Gesetzteil" an, während die zunächst einzeln erscheinenden „Forstversorgungs- und Reservejägerlisten" im „Personalteil des Preußischen Försterjahrbuches" zu einer Dienstaltersliste des gesamten Preußischen Staatsförsterstandes zusammengestellt wurden, die jetzt noch

Digitized by Google

in Abständen von einigen Jahren in neuen Auflagen erscheinen. Das „Behmsche Forsthandbuch", „Behms Dienstaltersliſten der preußiſchen Forſtverwaltungsbeamten" und das „Forſtliche Adreßbuch von Forſtmeiſter Otto Müller" ergänzen dieſe Richtung des forſtlichen Verlages. Da die Verlagstätigkeit auf forſtlichem Gebiete energiſch fortgeſetzt wird, kann dieſer Verlagszweig heute als der abgerundetſte forſtliche Spezialverlag deutſcher Sprache angeſprochen werden.

Nicht allein der forſtliche Verlag breitete ſich durch Julius Neumanns Unternehmungsgeiſt aus, der „Deutſchen Jäger-Zeitung" wurde ein größerer jagdlicher und kynologiſcher Buchverlag angeſchloſſen. Die bekannte Neudammer „Fiſcherei-Zeitung" iſt 1897 gegründet und gleichfalls mit einem nicht unbedeutenden fiſchereilichen Buchſpezialverlag verbunden worden.

Kein Wunder, daß eine derartig rege Verlagstätigkeit, deren erſchöpfende Darſtellung hier zu weit führen würde, in weiteſten Kreiſen und auch öffentlich Anerkennung gefunden hat. So wurde Julius Neumann bald nach der Feier des 25jährigen Geſchäftsjubiläums Ende 1897 zum Königlichen Preußiſchen Kommerzienrat und 1906 zum Geheimen Kommerzienrat ernannt. Seine Lebensarbeit hat Geheimrat Neumann mit ſehr wenigen Arbeitskräften begonnen; ſchon 1890 war die Zahl der Angeſtellten und Arbeiter auf 100 geſtiegen. Bei Beginn des Weltkrieges 1914 ſtanden 300 Angeſtellte und Arbeiter bei ihm in Lohn und Brot, und heute betrauern in Neudamm und den Zweigſtellen Berlin und Küſtrin 500 Angeſtellte und Arbeiter mit ſeinen drei Söhnen, den jetzigen Inhabern unſeres Hauſes, den Tod ihres geliebten Seniorchefs, deſſen Lebensarbeit ihrer feſten Zuverſicht nach Menſchenalter überdauern wird.

Noch während des Weltkrieges hat der Entſchlafene an der Spitze des von ihm begründeten Werkes geſtanden. Die ſchweren Laſten und ſeeliſchen Aufregungen dieſes ungeheuren Geſchehniſſes zermürbten auch ihn, den mehr als Siebzigjährigen. Ein ſchweres Augenleiden trat hinzu, das ſchließlich zur Blindheit führte. So ſah er ſich denn genötigt, im Jahre 1922, alſo fünfzig Jahre nach Gründung ſeiner Firma, die Leitung ſeines Lebenswerkes ſeinen drei Söhnen in die Hand zu geben. Bis an ſein Lebensende aber hat ſein ausſchließliches Intereſſe der weiter erfreulich gedeihenden Entwicklung ſeines Verlagshauſes gegolten.

Erſchüttert ſtehen wir an der Bahre des Mannes, der auch uns durch Jahrzehnte ein gütiger Chef, ein wegeſicherer Führer und ein Vorbild in Schaffenskraft und Pflichterfüllung geweſen iſt. Hat ſich die „Deutſche Forſt-Zeitung" bei ihrem Leſerkreis und in forſtlichen Kreiſen Anſehen und Bedeutung errungen, ſo iſt das überragend das Verdienſt des Geheimen Kommerzienrates Julius Neumann, deſſen Name auch im deutſchen Walde nicht bald vergeſſen ſein wird; denn noch ſpätere Geſchlechter ſeiner Heger und Pfleger werden von der literariſchen Saat ernten, die er gelegt und zum Keimen gebracht hat. Wir Lebenden aber wollen ihn nie vergeſſen und ihn uns als ein Beiſpiel für unſer weiteres Wirken ſetzen bis an das Ende unſerer Tage.

Neudamm, den 4. Juni 1928.

Die Schriftleitung
der „Deutſchen Forſt-Zeitung".
Oekonomierat Grundmann.

Froſtſchäden an der grünen Douglas im Winter 1927/28.

Von Förſter Walter, Annaberg. (Mit 2 Abbildungen).

Seit langem hat die Douglas nicht in dem Maße unter Froſt gelitten wie in dieſem Winter. Die immer größer werdende Beliebtheit der Douglas beim deutſchen Forſtwirt wird weitere Kreiſe veranlaſſen, ſich eingehender als bisher mit der Froſtempfindlichkeit dieſes ſchönen Nordamerikaners zu beſchäftigen. Mit Nachſtehendem will ich verſuchen, die Beobachtungen bekanntzugeben, die ich, unterſtützt von Nachbarkollegen, ſeit langen Jahren im hieſigen und Nachbarrevieren gemacht habe.

Da hier nur die grüne Art, viridis, auch Küſtendouglas, in ſtattlichen, älteren Exemplaren vorhanden iſt, ihre Anbauwürdigkeit alſo bewieſen hat, beſchränken ſich meine Ausführungen auf dieſe. Die blaue Douglas, allerdings abſolut froſthart, ſcheidet ihres langſamen Wachstums halber vollſtändig aus. Die graue, Caesia, vom oberen Fraſer, iſt ebenfalls froſthart. An Höhenzuwachs leiſtet ſie in der früheſten Jugend mehr wie die blaue. Ihre weitere Entwickelung iſt mir unbekannt.

Wenn man, nachdem Ende März, Anfang April die Froſtſchäden deutlich erkennbar ſind, die Pflanzen im Pflanzgarten und in den Kulturen betrachtet, ſo fällt einem auf, daß nicht alle Pflanzen gleichmäßig erfroren ſind. Ein mehr oder weniger großer Prozentſatz hat gar nicht gelitten, andere ſind nicht erheblich oder doch ſchon mehr und der Reſt iſt total erfroren. Standort, Beſchirmung und anderes mehr ſpielen dabei keine Rolle. Schon bei zweijährigen Douglas kann man verſchiedene Wuchsformen unterſcheiden. Ich bitte die beigegebenen Abbildungen der Gipfeltriebe vierjähriger Douglas zu beachten. Unter 1, Caesia, zum Vergleich. Unter 2, den Geſamteindruck der jüngeren Pflanze möchte ich tannenähnlich nennen (ähnelt ſehr der Caesia). Kräftige,

Digitized by Google

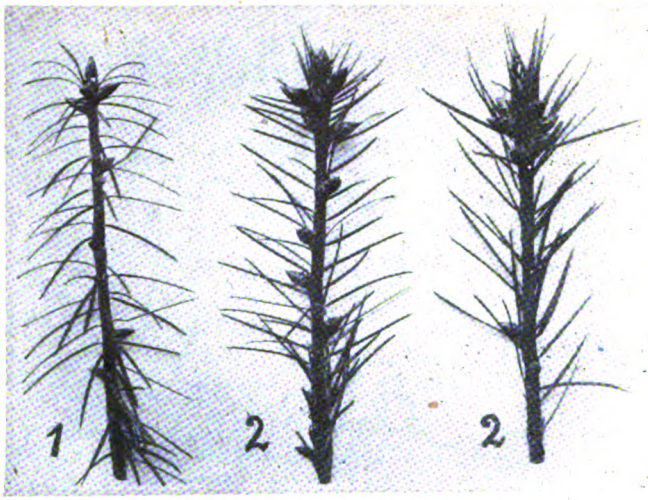

Abb. 1. Gipfeltriebe vierjähriger Douglas (2 tannenähnlich).

gedrungene, dabei doch eine ansehnliche Länge erreichende Gipfeltriebe, ebensolche Seitentriebe. Nadeln kurz, kräftig, nicht zu dicht stehend. Knospen groß, kräftig, Gipfelknospe entweder völlig ohne Nadelumgebung oder nur von wenigen Nadeln in Büschelform umgeben. Betrachtet man die Pflanzen aus einiger Entfernung, so macht sich eine ganz leichte, nicht besonders auffallende, schwache bläuliche Färbung bemerkbar. Diese Form schließt mit dem ausgebildeten Triebe völlig ab und läßt sich auch in feuchten Sommern nicht zu weiterem Wachstum verleiten, sie ist frosthart. Unter 3, den Gesamteindruck der Pflanze möchte ich fichtenähnlich nennen. Sehr lange, schwache, schwankende Gipfel- und Seitentriebe. Nadeln lang, schwach, zum Teil sehr dicht stehend. Knospen schwächer, Gipfelknospe völlig von Nadeln umgeben. Färbung grün, ohne jeden bläulichen Anflug. Diese Form kommt mit dem Trieb höchstens in trockenen, heißen Sommern zur Ruhe. Im allgemeinen macht sie noch einen zweiten Quirl und versucht sogar mitunter einen dritten zu bilden. Die Triebe reifen demzufolge nicht aus. Sie erfriert daher sehr leicht und in besonders gefährdeten Wintern, wie z. B. in dem vergangenen, restlos. Mit zunehmendem Alter verwischen sich die Wuchsformen etwas, sind indes bei aufmerksamer Beobachtung auch im höheren Alter noch erkennbar. Hier ist die Beobachtung gemacht worden, daß die fichtenähnliche Form 14 Tage früher blüht, die Samen demzufolge früher fliegen als die tannenähnliche Form. Außerdem sind die Zapfen der fichtenähnlichen Form kürzer. Diese Beobachtung konnte nur an einigen älteren Exemplaren gemacht werden; ob es richtig ist, sie zu verallgemeinern, lasse ich dahingestellt. Zwischen diesen beiden Formen gibt es nun viele Zwischenstufen, die sich mehr oder weniger der einen oder anderen Form nähern. Mit der Frostempfindlichkeit verhält es sich ebenso. Sie wechselt, vom Erfrieren einiger Triebspitzen bis zum Erfrieren ganzer Quirle und bis fast zum völligen Erfrieren der ganzen Pflanze. Erfroren ist in diesem Winter die fichtenähnliche Form, mit den sich ihr mehr oder weniger nähernden Abarten überall. Im Pflanzgarten, ganz gleich, ob gedeckt oder ungedeckt. In Schonungen bis zu einem Alter von 15 Jahren, hier zum Teil, soweit sie vorwüchsig sind, also über die sie umgebenden Holzarten hervorragen, zum Teil auch dort, wo die sie umgebenden Holzarten dieselbe Höhe erreicht haben. Hierbei ist beachtenswert, daß teilweise dieselben Exemplare erfroren sind, die im Winter 1923/24 erfroren waren. Ebenfalls erfroren sind Douglas an Nord- wie Südhängen, in windigen wie völlig windgeschützten Lagen. Douglas unter höherem oder niederem Schirm, Laub- oder Nadelholz sind gleichfalls erfroren. Anscheinend haben Douglas unter hohem, lichtem Kiefernschirm am wenigsten gelitten. Im Frühjahr 1926 wurden zweijährige, zum Teil erfrorene Douglas vor dem Verschulen sortiert. Unbeschädigte, wenig und stark erfrorene wurden besonders verschult. Die damals frostharten, tannenähnlichen sind im vergangenen Winter nicht erfroren, der andere Teil mäßig und der dritte Teil stark.

Nun gehen die Meinungen über den Zeitpunkt des Erfrierens sehr auseinander. Meistens hört man: Ja, die Douglas verträgt eben Winterkälte unter 20 Grad nicht. Andererseits wird behauptet, die Frostschäden treten erst im Februar oder März ein. Meines Erachtens sind beide Ansichten nicht immer richtig. In dem vergangenen, mehr kühlen und feuchten Sommer und warmen Herbst kam die fichtenähnliche Form nicht zur Ruhe. Da trat, nach warmem Wetter, unvermittelt, ohne vorhergegangenen Reif, in der Nacht vom 9. zum 10. Oktober starker Frost ein, Thermometerstand am Morgen —4 Grad. Bald wieder Erwärmung, dann wieder starker Frost. Am 16. November, morgens 8 Uhr, und am 22. November sogar —12 Grad. Daß der am 20. Dezember mit starkem Ostwind verbundene, stärkste Frost des ganzen Winters, —22 Grad, nicht mehr viel zum Vernichten vorfand, beweisen meines Erachtens die an völlig windstillen, geschützten Orten stehenden, stark erfrorenen Douglasien. Daß die vielen, in diesem Jahre bis in die Wurzeln hinein getöteten Pflanzen vom Frost allein vernichtet sind, braucht nicht zuzutreffen. Die Pflanzen, durch die starken

Digitized by Google

Frühfröste ihrer sämtlichen Nadeln und Zweige beraubt, wären auch in einem milden Winter abgestorben. Meine Meinung geht dahin, daß nach normalen Sommern, in welchen die Triebe richtig ausreifen, bei allmählicher Abkühlung im Herbst die nach und nach abgehärteten Douglasien noch tiefere Kältegrade als —22 Grad ohne Schaden vertragen, zumal wenn eine hohe Schneelage vorhanden ist. Ich gebe zu, daß auch ein starker Winterfrost Schäden hervorrufen kann; aber dann werden die Schäden sich anders äußern und lange nicht in dem Umfange auftreten wie in diesem Winter. Unsere älteren Douglasien standen in den sehr kalten Wintern der achtziger und Anfang der neunziger Jahre in dem frostempfindlichen Alter und haben diese Winter überstanden. Frostschäden treten sicher im Februar und März auf, wenn bei Schneelage in der Nacht starker Frost herrscht, am Tage aber durch die schon hoch stehende Sonne hohe Tagestemperaturen hervorgerufen werden. Dieser schroffe Wechsel schädigt sicher. Er fällt dann aber an Südlehnen ins Auge und auch nur an der der Sonne zugekehrten Seite der Bäume. Hierbei erfrieren aber meist nur Nadeln und kleinere Zweigspitzen der Douglasie. Derartige Witterung hatten wir in diesem Winter nicht.

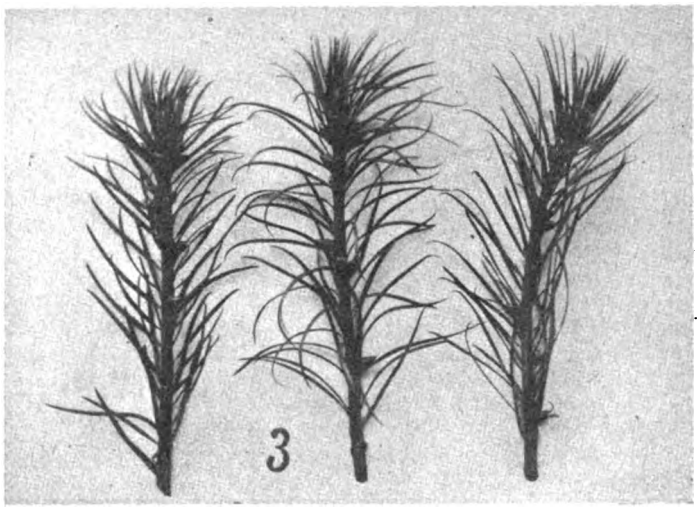

Abb. 2. Gipfeltriebe vierjähriger Douglas (8 fichtenähnlich).

Unstimmigkeit herrscht auch noch über die Frage des Zeitpunktes des Erkennens der Frostschäden. Man konnte in diesem Winter schon Anfang Dezember eine heller werdende Färbung der Nadeln und Rinde der erfrorenen Pflanzen bemerken. Später trat ein Einschrumpfen der Rinde ein, welches sich im März verstärkte. Die Nadeln werden dann später, je nach Eintreten trockenen wärmeren Wetters, braun. Mitte April dürften spätestens, auch für den oberflächlichen Beobachter, die Frostschäden deutlich erkennbar sein.

Was kann nun der Forstmann tun, um die Frostschäden abzuwenden, und wie ist mit den nur teilweise erfrorenen Pflanzen zu verfahren? Im Pflanzgarten hat ein Eindecken der Pflanzen, das in mancherlei Weise ausgeführt worden ist, nicht zum Ziele geführt. Man wird daher am besten davon Abstand nehmen. Weites Säen und Verschulen ist anzuraten. Vom Frost mehr oder weniger beschädigte Pflanzen sind, wenn irgend möglich, nicht zu verschulen oder zu verpflanzen. Die ganz oder stark geschädigten Pflanzen werden herausgezogen, bei minder erfrorenen wird der abgestorbene Teil weggeschnitten. Die Pflanzen werden im selben Sommer einen neuen Höhentrieb bilden. Mit den erfrorenen Pflanzen in den Kulturen wird ebenso verfahren. — Erfreulich wäre es, wenn dieser Artikel die dazu Berufenen veranlassen würde, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die von mir beschriebene tannenähnliche Form der grünen Douglasie eine konstante Art ist, die aus Samen echt fällt, und ob die Möglichkeit besteht, diesen Samen sicher, getrennt von der fichtenähnlichen Form, zu ernten. Wenn das der Fall ist, dann hätten wir eine schnellwüchsige grüne Douglasie, die völlig oder doch beinahe völlig frosthart ist. Die Klagen über die erheblichen Frostschäden dürften dann bei dieser Form verschwinden. Wünschenswert wäre es, über die Zuwachsverhältnisse der grauen Douglasie (Caesia) Sicheres zu erfahren.

Abgesehen von der Frostempfindlichkeit und der Empfindlichkeit gegen schlechte Behandlung beim Ausheben, Einschlagen und Pflanzen, haben wir in der grünen Douglasie eine wertvolle Holzart, die neben dem großen Zuwachs noch viele andere guten Eigenschaften, ich erwähne nur ihre willige natürliche Verjüngung, besitzt, so daß man die Frostschäden dieses Winters, die sie mit manchen deutschen Holzarten, ja auch Ginster und Heide, geteilt hat, nicht zum Anlaß nehmen sollte, ihre Anbauwürdigkeit herabzusetzen.

Alle Douglasfreunde bitte ich, ihre Erfahrungen zum Nutzen des Waldes bekanntzugeben.

Nachschrift. Vorstehender Artikel wurde Ende März geschrieben. Die einsetzende Kulturzeit hinderte mich an dessen Einsendung. Inzwischen ist in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" ein Artikel von Herrn Dr. E. Manshard erschienen. Der Artikel befaßt sich zum Teil mit denselben Fragen. Die in diesem Artikel herangezogene Literatur war mir unbekannt. Ich habe jedoch keine Veranlassung, an meinem aus der Praxis heraus entstandenen Artikel etwas zu ändern. Der Verfasser.

Digitized by Google

Noch einmal Harzgewinnung.

Von Harzmeister F. Martin Schwedler, Cunzendorf, Kreis Sprottau.

Wie viele werden beim Lesen dieser Überschrift das Blatt wenden und nach anderen ihnen vielleicht interessanteren Abhandlungen ausschauen, während es gerade in der jetzigen wirtschaftlichen Notlage des Grundbesitzes unbedingt notwendig ist, eben dieser Notlage Abhilfe zu schaffen, wo irgend sich eine Möglichkeit bietet. Zur Hebung der wirtschaftlichen Rentabilität muß die Harzgewinnung als Nebennutzung in den deutschen Kiefernwaldungen unbedingt gerechnet werden, denn es lassen sich Beträge erzielen, die nicht unbedeutend sind. Leider ist im deutschen Vaterlande die Gewinnung praktisch noch zu wenig bekannt oder wird dort, wo sie bekannt ist, einmal als unrentabel, das andere Mal als schädigend für die Bestände angesehen. Mancher Forstwirt, der die Harzgewinnung betrieben hat, mag schlechte Erfahrungen gemacht haben; doch soll man nicht gleich abfällig über eine Sache urteilen, wenn es beim ersten Versuch mißlang, was aber meistens auf Mangel an Erfahrungen, anderseits auf hohe Unkosten, gewissermaßen Lehrgeld, zurückzuführen ist.

Ich habe es mir heute zur Aufgabe gemacht, nachdem schon früher durch Herrn Forstmeister Kienitz, Herrn von Krosigk und den Märkischen Forstverein rege Propaganda für die Harzgewinnung getätigt wurde, noch einmal dieses Kapitel eingehend zu behandeln, zumal die größte Gefahr besteht, daß die Harzgewinnung in Deutschland scheinbar ihrem Ende entgegengeht, obwohl sie sehr viel helfen könnte. Sollte etwa das Jahr 1928 mit voraussichtlich verhältnismäßig trockner und heißer Witterung eine Mißernte zeitigen, so wäre ja das Kapitel Harzgewinnung ganz abgetan, und wir würden dieses erst wieder in schwerster Zeit hervorkramen, wie es im Weltkriege der Fall war, und noch einmal von vorn anfangen. Es sei nur erwähnt, daß jährlich etwa 40 Millionen Mark für Terpentin und Fertigharz nach Amerika und Frankreich wandern. Frankreich z. B. mit nur halb soviel Waldbesitz wie Deutschland deckt seinen eigenen Bedarf und exportiert obendrein noch. Ganz abgesehen davon, daß laut amerikanischer Berichte die dortige Ausfuhr von Harz und Harzprodukten in einigen Jahren beschränkt werden müsse, müßten wir danach trachten, mindestens den Hauptteil selbst zu produzieren, um das Geld dem Inlande zu erhalten. Bemerkt sei hierzu noch, daß sowohl Harz als auch Terpentin in einigen Industriezweigen, wie Papier-, Seifen-, Lack- und Pechfabrikation, einen bedeutenden Faktor spielen.

Doch zurück zum Walde. An denjenigen Beständen, die zwei bis vier Jahre mehr oder minder kurz vor dem Abtrieb geharzt wurden, konnte einwandfrei erwiesen werden, daß die Harzgewinnung nach dem Risserverfahren mit einem nagellosen Gefäß keinerlei Schäden gezeigt hat. Durch Umfragen erhaltene Antworten von denjenigen Sägewerken, die geharzte Hölzer verarbeiteten, ist bestätigt worden, daß die Beschaffenheit des Holzes eher eine günstige Veränderung gezeigt hat, wenn von einer Veränderung die Rede überhaupt sein konnte. Viele aber waren vorher der Überzeugung, daß die Harzgewinnung eine Verminderung des Harzbestandes in den Stammteilen nach sich ziehe, während die Praxis später lehrte, daß diese Annahme unberechtigt war; denn gerade das Gegenteil, einen übernormalen Harzprozentsatz, hatte man feststellen können an solchen Stämmen, die zur Harznutzung herangezogen waren. Ich habe keine andere Erklärung dafür gefunden als etwa folgende: Durch das Anschneiden im Frühjahr, wobei die Witterung sehr berücksichtigt werden muß, wird der Stamm zu einer wesentlich höheren Harzproduktion anerzogen als bisher. In dieser Arbeit wird er nun durch die Nutzung erhalten, und, am Ende der Saison daran gewöhnt, produziert er auch weiterhin mehr Harz, da die Vegetation noch nicht ruht. Dieses Harz muß der Stamm naturgemäß in sich verteilen, und die Produktion wird erst allmählich auf das frühere Maß reduziert. Diese Reduktion kann naturgemäß nicht von heute auf morgen mit Abschluß der Nutzung erfolgen, und da in den meisten Fällen schon bald nach Einstellung der Gewinnung an den Abtrieb geschritten wird, dürften die Stammteile über mehr als normalen Harzgehalt verfügen, nie aber weniger Harz haben als gleiche Bestände, die zur Harzgewinnung nicht herangezogen wurden. Bemerkt sei hierbei noch, daß die unteren Stammteile, wo geschnitten wurde, eine regelrechte Verkienung zeigen.

Während ich gern zugebe, daß ausgesprochene Tischlerware möglichst wenig Harzgehalt haben soll, um dadurch das Auftragen von Farben zu erleichtern, möchte ich sagen, daß viel Harz bei den meisten anderen Verwendungsarten nur erwünscht sein kann. Die Hölzer, die zu Bauzwecken Verwendung finden sollen, werden durch hohen Harzgehalt entschieden dauerhafter sein als harzarme.

Von einem Absterben der Bestände durch die Harznutzung kann heute nicht mehr gesprochen werden, es sei denn, daß mehr als $^2/_3$ des Stammumfanges angegriffen und die Bestände rücksichtslos behandelt wurden. Gegenteilig möchte ich sogar die Behauptung aufstellen, daß Bestände, die in der Vegetation schon sehr zurückgegangen sind, durch die Harzgewinnung zu neuem Leben angespornt werden. Auch möchte ich nicht unbemerkt lassen, daß vielleicht Bestände, die, von einem Kahlfraß befallen, durch den übermäßigen

Digitized by Google

Saftdruck zu ersticken drohen, durch eine schonende Harzgewinnung, vielleicht 1 bis 1¼ kg pro Stamm und Jahr, bis nach Beendigung der Kalamität am Leben erhalten werden, um sodann von selbst weiterzuleben. Versuche über diese Möglichkeit liegen jedoch noch nicht vor, und ich werde, wenn sich mir hierzu genügende Gelegenheit geboten hat und der Erfolg nachzuweisen ist, Hals geben.

Die Rentabilität, die wie überall auch hier den ausschlaggebenden Faktor bildet, ist viel versprochen, aber selten gehalten worden. Das lag zum größten Teil daran, daß ein sehr teures Auffanggefäß verwendet wurde, dann auch Arbeiten verrichtet wurden, die zwecklos waren, weil sie keinen Nutzen brachten, sondern nur Geld kosteten. Aber auch hauptsächlich daran krankte die Harzgewinnung, daß die Sache immer gleich engros betrieben wurde und leitende Beamte, die wirklich Erfahrung und sich eingehend damit beschäftigt hatten, tatsächlich fehlten. Es wäre besser gewesen, wenn eine Verwaltung auf einer Fläche von 10 bis 20 ha probeweise die Harzgewinnung betrieben hätte, um daran erst einmal zu lernen und Erfahrungen durch den Beamten in der Praxis gesammelt werden konnten. Obwohl schon eingehende Abhandlungen, sei es in Zeitungen oder auch in kleinen Büchern, erschienen sind, so konnte man doch nicht ohne Praxis darauf loswirtschaften, denn das Fiasko, mindestens aber im ersten Jahr, konnte in den meisten Fällen nicht ausbleiben. Ist aber eine Fläche von 10 ha von einem wirklichen Fachmann eingerichtet und wird diese auch auf die Dauer des ersten Jahres weiter von diesem geleitet, so hat der betreffende Revierbeamte genügend Gelegenheit, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen. Er muß die Arbeiten unbedingt selbst verrichten können, um die Arbeiter anzulernen, denn das Handhaben der Werkzeuge läßt sich schwer aus Schriften erlernen. Es ist etwas Neues, und auch das will erlernt sein. Ist nun im ersten Jahr wirklich unter schlechtesten Verhältnissen kein großes Plus auf der kleinen Fläche erzielt, so wird dieses bei sachgemäßer Durchführung unter Aufbringung des nötigen Interesses im zweiten Jahr bestimmt aufgeholt, denn dann sind Erfahrungen vorhanden. Ein Minus im ersten Jahr wird unter schlechtesten Verhältnissen nicht eintreten.

Nach nachstehend angeführten Zahlen ist klar ersichtlich, welchen Nutzen die Harzgewinnung bringt. Bei dreijähriger Nutzung, vor dem Abtrieb, lassen sich die Kulturkosten glatt herauswirtschaften, und das dürfte wohl in heutiger Zeit eine große Stütze sein. Das Auffanggefäß müßte billig, haltbar, einfach und handlich sein und außerdem günstig auf die Beschaffenheit des sich darin befindenden Harzes einwirken. Nach dreijähriger Tätigkeit ist es mir nun endlich gelungen, ein nagelloses Auffanggefäß, bestehend aus zwei Teilen, zu konstruieren. Dieses Gefäß ist mit allen obenerwähnten Vorzügen ausgestattet und kostet nur 8 Pfg. Trotzdem hält es eine dreijährige Nutzungsperiode glatt aus. Bisher waren die Gefäße entweder sehr teuer oder aber hielten nur ein Jahr. Während die Belastung bisher rund 5 bis 7 Pfg. durch das Auffanggefäß pro Kilogramm betragen hat, beläuft sich diese nunmehr auf etwa 1½ Pfg., so daß ein Mehrgewinn von mindestens 3 Pfg. je Kilogramm, also etwa 20,— Mark pro Hektar und Jahr, zu verzeichnen ist.

Auf Grund dieser Konstruktion bin ich in der Lage, ein Budget für die Harzgewinnung aufzustellen, welches die Rentabilität der Harzgewinnung nicht mehr zweifelhaft erscheinen läßt.

Wenn berücksichtigt wird, daß ein Waldarbeiter bei acht- bis neunstündiger Arbeitszeit 6 bis 7 Mark und eine Frau 2,50 bis 3 Mark verdienen muß, betragen sämtliche Ausgaben inkl. Anschaffungen je Hektar in einer dreijährigen Nutzungsperiode rund 467,50 Mark, dem eine Einnahme von 2250 kg, schon frei Waggon verladen, gegenüberstehen. Das Kilo mit 35 Pfg. gerechnet, was bei einer Ausbeute von rund 92 %, also etwa 15 bis 17 % Terpentinöl und 75 bis 77 % Fertigharz, jederzeit zu erzielen sein wird, ergibt eine Bruttoeinnahme von rund 787,50 Mark, also ein Reingewinn von rund 320 Mark je Hektar. Wird der betreffende Revierbeamte, dem die Beaufsichtigung und Leitung übertragen wird, mit 1 Pfg. pro Kilogramm an dieser Sache interessiert, was berechtigt ist und seinen Zweck nicht verfehlen wird, so bleiben dem Waldbesitzer immer noch rund 295 Mark reiner Verdienst. Hiermit wird jede Verwaltung die Kulturkosten glatt bestreiten können, wenn nicht gar noch etwas erübrigen. Diese Zahlen sind nachweisbar an 80- bis 100jährigen Kiefernbeständen auf III. bis V. Bonität zu erzielen, falls nicht gar zu abnorme Verhältnisse vorliegen.

Es ist mir unmöglich, an dieser Stelle eine ausführliche Statistik anzuführen, doch bin ich auf Anfrage hierzu gern bereit.

Diese Abhandlung soll lediglich dazu dienen, mit an der Aufrechterhaltung und weiteren Verbreitung der Harzgewinnung, als tatsächliche Erwerbsquelle des Waldes, zu arbeiten, und ich schließe mit der Hoffnung, daß meine Zeilen ihren Zweck nicht verfehlen werden.

Digitized by Google

Der Krückensche Streifenwühlgrubber.

Von Stadtförster **Kumsteller**, Försterei Rehfeld bei Schippenbeil.

Seit einer Reihe von Jahren haben bedeutende Forstwirte die Behandlung des Waldbodens durch Umbrechen oder Verwundung empfohlen. Die Vorteile dieser Waldbodenbearbeitung sind ja auch so vielseitig, daß es für den intensiven Forstwirt wohl kaum eines Hinweises hierauf bedarf. Die Natur weist ja direkt darauf hin. Wie üppig gedeiht z. B. der Jungwuchs, wo zufällige Bodenverwundung durch Schweine oder Auffahren von Wagengleisen usw. entstanden sind.

Mit geringen Kosten wären große Teile bäuerlichen Waldbesitzes, die als minderwertige Weiden benutzt werden, durch maschinelle Bodenbearbeitung wieder in Bestand zu bringen. In den Beständen wirkt die Bodenpflege selbstverständlich zuwachsfördernd.

Aufgabe eines jeden Forstmannes sollte es sein, aufklärend auf den Kleinwaldbesitz in diesem Sinne einzuwirken. Ist die Anschaffung eines geeigneten Gerätes für den Einzelnen zu kostspielig, so mache man es genossenschaftlich.

Wie dringend die Forstwirtschaft geeignete Waldbodenbearbeitungsgeräte benötigt, geht schon aus einer Entschließung des Preußischen Forstvereins hervor, wonach der Ingenieurverein für die Konstruktion eines geeigneten Gerätes zu interessieren wäre.

Es sind nun auch in den letzten Jahren Geräte für den genannten Zweck in mehr oder weniger brauchbaren Konstruktionen auf den Markt gebracht. In anerkennenswerter Weise haben sich hierbei tüchtige und praktische Forstwirte beteiligt, nur kann man sich aber zu schwer von den starren Bodenangriffsteilen trennen.

Dieser Übelstand ist durch einen von dem Stadtförster **Krücken**, Försterei Bärenrode, konstruierten Streifenwühlgrubber behoben. Die Bodenangriffsteile sind hier scharfe, tellerartige Scheiben, die sich durch diese ihre sinnreiche Einstellungsmöglichkeit jedem Boden anpassen und eine vielfache Verwendungsmöglichkeit zulassen. Das Gerät ermöglicht z. B. die Herstellung von erhöhten, durchmischten Streifen, wie auch von Streifen beim seitlichen Abräumen des Bodenüberzuges. Das Gerät ist in Ostpreußen gut eingeführt und leistet, soweit mir bekannt, überall vorzügliche Arbeit. Ich arbeite mit meinem Grubber nun schon vier Jahre und mit den denkbar besten Erfolgen. Unter Ausnutzung der Kiefern- und Fichtensamenjahre habe ich durch Aufgrubbern des Bodens in Altbeständen einen prächtigen Jungwuchs geschaffen, der zu den besten Hoffnungen berechtigt. Auch Kollege Dill, Bischofsstein, und Martin Rössel sprechen von Buchen- und Nadelholzaufschlag, der wie Haare auf dem Hund steht. Diese Kollegen sind begeisterte Anhänger der Bodenverwundung gerade mit diesem Gerät, obwohl ihnen noch andere Bodenbearbeitungsmaschinen zur Verfügung stehen. Die Herstellung von Saat- und Pflanzstreifen geschieht hier nur noch maschinell für ein Drittel der Kosten gegenüber Handarbeit. Die diesjährigen Streifensaaten des Kollegen Schweiß, Friedland, die ich gelegentlich der Feier des 25jährigen Dienstjubiläums dort gesehen habe und bei denen die Streifen mit dem Krückenschen Streifenwühlgrubber hergestellt waren, sind über jedes Lob erhaben. Das Wundhalten der Feuerschutzstreifen längst der Eisenbahn ist unter Anwendung dieses Gerätes ganz erheblich billiger und kann deshalb öfters ausgeführt werden. Der Grubber hat nun inzwischen viel Verbesserungen und Verstärkungen erfahren und kann nun als vollkommen gelten, zumal es Kollegen Krücken durch Verhandlungen mit der Fabrik gelungen ist, den Anschaffungspreis ganz erheblich zu ermäßigen, was bei der steigenden Konjunktur in unserem lieben Vaterlande für alle Bedarfsartikel doch immerhin bemerkenswert ist. Die Herstellung des Grubbers ist gesetzlich geschützt. Interessenten wenden sich am besten direkt an den Erfinder, Stadtförster Krücken, Fö. Bärenrode bei Insterburg Ostpr., zwecks Zusendung von Drucksachen.

Gräserei im Walde.

Von Oberförster **v. Findeisen-Nobitz.**

Es wäre ja am besten, wenn die Grasnutzung im Walde ganz auszuschalten ginge. Da das aber nicht der Fall ist, soll man sie möglichst „rationalisieren".

Schreiber dieser Zeilen hat das liebe deutsche Vaterland von Ost nach West, von Nord nach Süd durchquert und überall verschiedene Verhältnisse gefunden. Im Norden waren es die sumpfigen und feuchten Stellen im Walde, die mit und auch ohne Berechtigung gegrast wurden. Auch einzelne Gestelle und Wege, die nicht den schärfsten Sonnenstrahlen ausgesetzt waren, gaben den armen Leuten etwas Gras und Streu. Im Osten war es so ähnlich. Einen Unterschied machten in beiden Gegenden Laubwaldungen mit frischen Böden, die natürlich eine Menge Gras gaben. Auf allen Revieren im Süden und Westen wuchs unter den günstigsten klimatischen und tellurischen Verhältnissen, besonders in den Laubwaldungen, überall auf offenen Stellen sehr gutes Gras. Immer und überall aber war es gut, die Gräserei — falls sie nicht ganz verboten wurde wegen des Wildstandes

Digitized by Google

oder der Gefahr des Wilderns — zu rationieren. Dann beschädigt oder vernichtet der Grasdieb nicht in der Hast und Furcht wertvolle Pflanzen. Nur in den strengsten Grenzen und nach den genauesten Vorschriften darf gegrast werden.

Vor früh 7 Uhr hat kein Graser etwas im Walde zu suchen. Am Abend nach 6 Uhr soll der Wald „reine" sein. Alles laute Wesen ist im Walde vom Übel. Also wird den Grasern völlige Ruhe zur Pflicht gemacht. Jeder muß einen auf Namen, Ort, Zeit und Stunde (auch Tage, wenn nicht jeden Tag zu grasen erlaubt ist) lautenden Schein haben und bei sich führen. Sehr gut ist es, wenn man den Interessenten, jedem für sich, ganz genau bezeichnete und abgegrenzte Teile zum Grasen anweisen oder verpachten kann. In manchen Gegenden Deutschlands habe ich es so gefunden, daß in grasreichen Revieren die Schläge pflanzreihenweise verpachtet wurden. Zum Beispiel auf Laubholzheister-Kulturen je 25 bis 30 Reihen, auf Nadelholzschlägen 50 bis 60 Reihen. Natürlich muß auch die Länge und Güte des Grases in Betracht gezogen werden.

Zur Gewinnung des Grases darf nur in weiten Pflanzreihen die Sense angewendet werden, und das auch nur, wenn man auf Zwischenholz verzichtet. Letzteres kann manchmal sehr wertvoll werden. Darum sollte jeder Revierverwalter oder Waldbesitzer sich darüber klar sein, was er auf seinen Schlägen, in seinen Zukunftsbeständen, des Waldes und des Wildes wegen später brauchen kann. Wohl gab es Reviere, in denen man im Laubholz jede nicht edle Art aushieb oder der Sense des Grasers verfallen ließ. Oder man sah darauf, daß im Nadelholz ja nicht ein Laubholzpflänzchen aufkam. „Reine" Bestände wollte man haben, aber ach — sie wurden so rein, daß zuletzt nur die schädlichsten Forstinsekten ihre Freude dran hatten und das Wild schälte. Wer diese Schäden vermeiden will, der lasse ruhig wachsen, was wächst, solange es nicht das Hauptebelholz verdämmt, und dann köpfe man nur die verdämmenden Büsche und Heister, rode sie aber nicht radikal aus. Dann können die so Behandelten einst immer noch Nutzen bringen. Also zeigen uns diese Darlegungen zur Genüge, daß man am besten nur die Sichel gestattet. Auch in den mehr oder weniger freien Schlägen sollte man nur selten die Sense und auch nur ganz gewissenhaften Leuten, z. B. älteren Waldarbeitern, erlauben!

Niemals darf ein Pächter (mit Spannfuhrwerk schon gar nicht!) in die Kultur hineinfahren. Jeder Graser ist verpflichtet, die Grenzen seines Gebietes streng innezuhalten, Zuwiderhandelnde, die eventuell noch bei anderen Gras stehlen, davon abzubringen, und wenn sie es nicht lassen, sie dem Beamten anzuzeigen. Wer sich gegen die Bedingungen vergeht, darf niemals wieder, oder erst nach gewisser Karenzzeit, Gras pachten oder einen Grasschein erhalten.

Im Walde darf kein Gras aufgestapelt oder gar getrocknet werden. Jeder Graser ist für seinen Teil haftbar für alle Beschädigungen, die sich dort herausstellen.

Auf Saaten, falls sie noch nicht so groß und erstarkt sind, daß für sie keine Beeinträchtigung durch die sommerliche Hitze zu fürchten ist, wartet man am besten die heißeste Jahreszeit ab und läßt das Gras dann erst werden; denn es ist unbestritten, daß das Gras einen gewissen Schutz für die Pflanzen bietet. Früher glaubte man, alles Gras und Kraut müsse unbedingt vernichtet werden. Ich kann mich der schönsten Nadelholz- und Eichelsaaten erinnern, die tief im Grase steckten und nur dadurch gut über die große Sommerhitze hinwegkamen. Natürlich alles cum grano salis. Zum Überwuchern und Erwürgen der Saaten durch das Gras darf man es nie kommen lassen. Man kann sich da so helfen, daß man das Gras „köpft", also in Höhe der Pflanzen, oder etwas höher, mit der Sichel die Enden kürzt. Etwas höher ist besser, wegen der möglichen Beschädigung bei gipfelgleichem Abschneiden.

Wenn man dies einige Male im Sommer wiederholt, gibt es eine ziemliche Menge Gras. Diese Arbeit dürfen aber nur ganz verläßige Leute ausführen. Ist die Arbeit besonders schwierig, so gibt man das Gras umsonst ab. Selbstredend ist, daß man nur als unverdächtig bekannte Leute überhaupt in den Wald läßt. Von ihnen kann man auch manches erfahren, was einem sonst entginge. Aber Voraussetzung dazu ist, daß die Mitteilungen vollständig verschwiegen behandelt werden. Sonst kann man es dem Anzeiger nicht verdenken, wenn er das nächste Mal „nichts gesehen hat".

Wir haben solche Mitteilungen über Forst- und Wilddiebe schon öfter großen Nutzen gebracht. Mancher wendet gegen die Graserlaubnis ein, sie störe im Revier zu sehr. Das trifft nicht zu, wenn man es zweckmäßig einrichtet, ganze Revierteile ausnimmt, in den erlaubten genaue Zeiten vorschreibt und auch einhalten läßt und bei Verstößen scharf zugreift.

Man muß besonders auch darauf halten, daß möglichst wenig in der morgendlichen und abendlichen Birschzeit und in der sogenannten „faulen" Birsch, mittags, die Gräser sich im Revier aufhalten.

Denn gerade in diesen Zeiten ist das Wild meist sehr geneigt, auf Äsung zu treten, da Ruhe im Revier herrscht. Außerdem ist es fast unglaublich, wie sich das Wild an Leute gewöhnt, deren Harmlosigkeit seine scharfe Beobachtungsgabe ihm erkennen ließ.

Man kann auch dadurch die Rationierung noch verfeinern, daß man nur an bestimmten Tagen der Woche, wie oben schon flüchtig angedeutet, zu grasen erlaubt. Selbstverständlich ist es notwendig, gute Aufsicht zu halten. Dazu gehört ein Mann, der nicht mit Hinz und Kunz verwandt oder verschwägert ist. Wird dieser auch anständig bezahlt, dann kann man vollste Hingabe an den Dienst und strengste Unparteilichkeit von ihm verlangen. Das ist erforderlich, denn man kann nicht selber immer „Hans in allen Gassen" sein.

Digitized by Google

Die Einsichtnahme in die Personalakten.

Von **Carl Balk**, Hannover.

Der Artikel 129 Absatz 3 der Reichsverfassung bestimmt, daß dem Beamten Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren ist. Im Vordergrunde steht zunächst die Frage, wer als Beamter im Sinne dieser Bestimmung der Verfassung anzusehen ist. Es können unter diesen Begriff nur diejenigen Personen fallen, die in einem öffentlichrechtlichen Gewaltverhältnis entweder zum Staate oder zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Hierfür kommen nicht allein die aktiven Beamten in Frage, sondern auch die im Wartestand befindlichen, während die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und einen rechtlich begründeten Anspruch auf Einsicht in die Personalnachweise nicht mehr geltend machen können. Allerdings ist aus der Verfügung des Preußischen Finanzministers vom 26. August 1926 I. C. 2 11430b zu entnehmen, daß nach dem hier mitgeteilten Beschluß des Staatsministeriums auch den ausgeschiedenen Beamten die Einsicht in die Personalnachweise gestattet werden kann, sofern sie ein berechtigtes Interesse dartun und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Der Begriff „Personalnachweise" geht weiter als der Begriff der Personalakte. Diese ist ein Teil der Personalnachweise, die auch die Berichte und Urteile umfassen, welche sich in Nebenakten befinden. Es handelt sich im Sinne der Reichsverfassung um alle den Beamten angehenden Schriftstücke, in welcher Akte sie sich auch befinden mögen. Das spricht der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in einem an den Landtagsabgeordneten Bartelb-Hannover gerichteten Schreiben vom 10. Februar 1927 — U III Nr. 212 U II 1 — ausdrücklich aus, wonach das Provinzialschulkollegium zu Hannover beauftragt wurde, einem Beamten nicht nur seine Personalakte, sondern **alle Schriftstücke** vorzulegen, die sich mit seiner Person beschäftigen. Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, daß die Akten über ein geschlossenes Disziplinarverfahren Personalnachweise im Sinne des Artikels 129 der Reichsverfassung sind und zur Einsicht freigegeben werden müssen.

Ob die „Einsicht" in die Personalnachweise auch das Recht in sich schließt, Abschriften zu entnehmen, darüber gehen die Meinungen auseinander, und namentlich hat das Preußische Staatsministerium die Auffassung vertreten, daß das Recht der Einsichtnahme nicht das Recht in sich schließt, Abschriften zu nehmen. Das geht auch aus dem oben erwähnten Beschluß des Staatsministeriums hervor, in welchem unter 5 gesagt wird, daß „bei der Einsichtnahme dem Beamten eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung von Abschriften einzelner Schriftstücke nicht verwehrt werden solle."

Ob dieser Standpunkt dem Sinn und Zweck des Artikels 129 RVerf. entspricht, das erscheint sehr wenig wahrscheinlich; denn eine Einsichtnahme ohne die Befugnis, sich schriftliche Aufzeichnungen zu machen, hat keinen Sinn, und deshalb muß die Anfertigung von Abschriften etwas Selbstverständliches sein. Deshalb sagen auch die Ausführungsbestimmungen des Reiches, die hinsichtlich der Reichsbeamten zum Artikel 129 RVerf. gegeben sind, daß das Recht auf Einsichtnahme in die Personalnachweise das Recht auf Entnahme von Abschriften in sich schließt. Eine Verpflichtung der in Frage kommenden Behörde zur Erteilung von Abschriften gegen Erstattung der Schreibgebühren besteht nicht, aber es soll hierauf gerichteten Anträgen, wenn der Einsichtnahme erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen, tunlichst entsprochen werden.

Die Einsicht in die Personalnachweise darf der Beamte grundsätzlich nur persönlich ausüben. Nur in den Fällen der Behinderung hieran kann die Einsicht einem Vertreter gestattet werden, aber eine Verpflichtung hierzu hat die in Frage kommende Behörde nicht.

Wenn nun in dem Beschluß des Preußischen Staatsministeriums unter 6 ausgesprochen wird, daß die Einsicht nicht zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes oder des Geschäftsganges führen darf, so ist das eine Einschränkung, die natürlich nicht so ausgelegt werden kann, daß die zuständige Behörde unter Berufung hierauf die Einsichtnahme ungebührlich zu verzögern vermag, denn der Beamte macht einen durch die Verfassung gewährten Anspruch geltend, dem auch die Behörde sich anpassen muß.

Nun handelt es sich noch um die wichtige Frage, ob die vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung angelegten Personalnachweise dem Beamten auf seinen schriftlich oder auch mündlich einzubringenden Antrag, so wie sie angelegt sind, zur Einsichtnahme überlassen werden müssen. Eigentlich ist das zu bejahen, denn die Reichsverfassung gestattet keine Ausnahme. Andererseits kann es aber der Behörde, nachdem die durch die Reichsverfassung gebrachte Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, nicht verwehrt werden, den Inhalt der Akten, der sich zur Einsichtnahme durch den Beamten nicht eignet, zu vernichten; denn es ist immer davon auszugehen, daß es sich bei den Personalnachweisen, wie sie vor dem Inkrafttreten der RVerf. angelegt sind, um Geheimakten gehandelt hat. Nach dem Inkrafttreten der RVerf. ist es aber nicht mehr zulässig, Personalnachweise zu entfernen und sie nach der Einsichtnahme wieder einzufügen oder als der Einsicht entzogenes Nebenstück zu führen.

Wenn nun nach dem Beschluß des Staatsministeriums unter 1 Absatz 3 angeordnet wird, daß der Antrag auf Gestattung der Einsicht auf

Digitized by Google

dem Dienstweg an den Vorstand der Behörde zu richten ist, bei der die Personalakten geführt werden, so schließt das nicht aus, daß auch die höheren Behörden angegangen werden können, wenn sich bei der Einsichtnahme herausstellt, daß einzelne Stücke bei ihnen vorhanden sind, weil es sich nicht um die Personalakten im engeren Sinne handelt, sondern um alle Personalnachweise, welcher Art sie auch sein oder wo sie auch aufbewahrt werden mögen.

Wichtig ist auch, daß die Reichsverfassung festsetzt, daß heute ungünstige Tatsachen in die Personalnachweise erst eingetragen werden dürfen, wenn dem Beamten vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben war. Das kann nur dahin ausgelegt werden, daß vor der Eintragung dem Beamten Gelegenheit gegeben sein muß, sich zu diesen Tatsachen zu äußern. Urteile über mangelhafte Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit oder Nichteignung für eine höhere Stellung stehen den Tatsachen nicht gleich, so daß sie nicht der Mitteilung vor der Eintragung bedürfen und nach dieser Richtung das pflichtmäßige Ermessen der vorgesetzten Dienststelle zu entscheiden hat.

Forstliche Rundschau.

K. Philipp, Bad. Landesforstmeister, und E. Kurz, Oberforstrat im Bad. Finanzministerium. **Die Verlustquellen in der Forstwirtschaft.** I. Waldbau und Forsteinrichtung. Badenia A.-G. für Verlag und Druckerei, Karlsruhe i. B. 1928. Preis RM 5,50.

Schon mehrfach sind die Verfasser schriftstellerisch hervorgetreten. In dem vorliegenden neuesten Werk stellen sie die Gründe zusammen, welche sich ihres Erachtens zu Verlusten in der badischen Forstwirtschaft ausgewirkt haben. Zunächst sind die Gebiete Waldbau und Forsteinrichtung behandelt. Die übrigen forstlichen Gebiete werden folgen.

Vielleicht sagen die Verfasser demjenigen nichts wesentlich Neues, welcher ihre früheren Aufsätze gelesen hat. Die Schrift ist jedoch eine Gedankenzusammenfassung unter einem neuen Gesichtswinkel. Im übrigen ist sie so klar und überzeugend geschrieben, daß man sie von Anfang bis zu Ende gern liest. Mögen die so eindringlich vorgetragenen Gedanken der Verfasser in weite Kreise dringen und sich segensreich für die gesamte deutsche Forstwirtschaft auswirken!

In erster Linie wendet sich die Schrift an den jungen Wirtschafter. Keinesfalls möchte sie wirtschaftlichen Pessimismus erzeugen. Werden Mißstände als solche erkannt, sollen sie so rasch wie möglich abgestellt werden.

Auf dem Gebiete des Waldbaues werden die Kapitel der Bodenpflege, der Bestandspflege und der Begründung der Bestände eingehend je für sich behandelt.

Zeitliche Verstöße gegen eine richtige Bestandspflege liegen vor, wenn die Durchforstungen nicht rechtzeitig begonnen werden. „Heute muß", so sagen die Verfasser, „gerade auch mit Rücksicht auf die Erhaltung des wertvollen Unterstandes, die frühzeitige Vornehme der Durchforstung auch dann gefordert werden, wenn das in Geld zutage tretende finanzielle Teilergebnis zunächst nur ein negatives wäre." Wie oft wird diese Forderung übersehen! Wie oft entschuldigt sich der Wirtschafter mit dem finanziell negativen Ergebnis! Ausschließlich auf das positive Gesamtergebnis aber kommt es an!

Dem Zweckgedanken der Durchforstung dient nach Ansicht der Verfasser am meisten das dänische Einteilungssystem. Sie unterscheiden in Anlehnung an dieses System folgende Wertstammklassen:

a) Edelstämme oder Zukunftsbäume,
b) Nützliche Nebenstämme (Boden- und Schaftpfleger),
c) Schädliche Stämme:
   α) Kronen- und Schaftschädiger (Peitscher, Reiber, Sperrwüchse, Zwiesel und Wölfe).
   β) Kranke Stämme (Krebse, Frostrisse, Abbrüche, Insektenhölzer, Blitzbäume); sterbende und abgestorbene Stämme.
d) Gleichgültige oder indifferente Stämme. Füllmaterial-Reservebäume.

Die Durchforstungen sollen alle Altersklassen betreffen. Schon in der Dienstanweisung für Forsteinrichtung vom Jahre 1924 heißt es daher, daß die Holzvorräte in allen Altersklassen gemindert werden sollen. Um den Grad der Durchforstung und darüber hinaus die Intensität des Betriebs zu bestimmen, dienen die Wirtschaftsstufen, von denen auch bereits an früherer Stelle die Rede gewesen ist (vgl. Hilfstabellen für Forsttaxatoren 1924; Besprechung: „Deutsche Forst-Zeitung", Forstliche Rundschau, 1924, S. 644). Die Wirtschaftsstufe vergleicht das Gesamtergebnis der Vornutzungen mit dem Gesamtertrag. Wenn die Vornutzungsmasse 20 %, 30 %, 40 %, 50 %, 60 % beträgt, so handelt es sich um die II., III., IV., V. bzw. VI. Wirtschaftsstufe. Eine hohe Wirtschaftsstufe ist auch mit einem hohen finanziellen Gewinn verbunden.

Durch Dichtschluß können Bestände „rettungslos" verlichtet werden. Die Verfasser selbst sagen, daß dies „paradox" klingen mag. Und doch haben sie recht!

In folgenden Sätzen offenbaren die Verfasser ihr waldbauliches Bekenntnis:

„Unsere ganze waldbauliche Tätigkeit muß stets von dem Zweckgedanken getragen werden, dem Waldboden ein Höchstmaß an Ertrag, und zwar nachhaltig, abzuringen. Die Nachhaltigkeit setzt Bodenpflege und diese wiederum den Mischwald voraus."

Digitized by Google

„Unser Bestreben muß sein, dieses Ziel so weit als möglich auf dem Wege der natürlichen Verjüngung zu erreichen und die kostspielige künstliche Bestandsbegründung nach Kräften einzuschränken."

„Die Erfahrung lehrt, daß die Nachhaltigkeit der Nutzung nur im Mischwald sichergestellt ist, anderseits erweisen genaue Ertragsuntersuchungen, daß der Nadelholzwald den drei- bis siebenfachen höheren Reinertrag als z. B. der reine Buchwald ergeben kann. Vom ökonomischen Standpunkt aus muß daher unser Betrieb vorwiegend auf Nadelholz eingestellt sein. Die auf großen Waldflächen gemachten Beobachtungen zeigen uns aber weiter, daß die Nadelholzbestände mit einer Beimischung von 8 bis 10 % Laubhölzern vorzügliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hiermit ist klar dargetan, daß wir beiden Forderungen, der Nachhaltigkeit sowie der höchstmöglichen Ertragsleistung, gerecht werden, wenn wir einen Mischwald anstreben, der sich aus etwa 90 % Nadelholz und etwa 10 % Laubholz zusammensetzt."

„Schatt- und Lichthölzer können . . . nicht generations- und großflächenweise wechseln, sie müssen gleichzeitig vertreten sein und führen dann von selbst zu einem zweistöckigen Hochwald, der in geradezu idealer Weise der Bodenpflege gerecht wird und allein die Möglichkeit bietet, auf hohe Wirtschaftsstufen überzugehen und so auch in vollkommenster Weise die Steigerung der Rentabilität zu erzielen."

Im einzelnen heben die Verfasser u. a. noch folgendes hervor:

Für die Auewaldungen sollen infolge des oft plötzlichen Wechsels der Bodenbeschaffenheit Typenkarten ausgearbeitet werden.

Die Saat kann jetzt mehr denn früher eingeschränkt werden, weil die Naturverjüngung der Kiefer an Verbreitung gewonnen hat.

Das Saatgut soll nur aus wüchsigen, nicht zu jungen, aber auch nicht überalten Beständen von tadelloser Stammform entnommen werden.

Die Leitersaat ist der Riesensaat vorzuziehen, sie vermindert den Mäuseschaden.

Für die Lärche empfiehlt sich die Spätjahrspflanzung.

Die Hügelpflanzung ist unter Umständen in Betracht zu ziehen. Die Lochhügelpflanzung pflegt für verschulte Pflanzen am besten zu sein.

4000 Pflanzen je Hektar genügen in der Regel (ausgenommen Kiefer und Eiche). Wo Nadelholzkultur auf Laubholz folgt, kann die Pflanzenzahl noch weiter erniedrigt werden, da sich meist eine Laubholzbeimischung durch Stockausschlag von selbst einstellt. Für den Unterbau verwende man etwa 2000 Pflanzen je Hektar.

Unverschulten Pflanzen ist der Vorzug vor verschulten zu geben.

Die Pflanzenreihen verlaufen schief zum Holzabfuhrweg.

Jede Kultur hat den nötigen Abstand vom Wege einzuhalten. Sowohl zur Trockenhaltung der Wege wie aus zahlreichen anderen Gründen empfiehlt sich längs der Wege der Anbau von Lärchen mit einer Beimischung von Kiefern und Roteichen und erst hinter diesen der dem Windschutz dienende Fichtengürtel.

Die Warnung der Verfasser, erprobte Erfahrungen nicht gering zu achten, sondern sie im Gegenteil auszuwerten, um aus der Fülle der Tatsachen Leitgedanken für ein waldbauliches Ideal und Unterlagen für ein praktisches Arbeitssystem zu gewinnen, wird ein jeder gutheißen. Wörtlich sagen die Verfasser:

„Der wahre Techniker verleugnet . . . nicht den Erfahrungsschatz der Vergangenheit, im Gegenteil, er eignet ihn sich in gründlichster Weise an und sucht im Hinblick auf den Zweckgedanken unter Beobachtung der Naturgesetze das bisherige Wissen so zu ordnen, daß das Ergebnis seiner praktischen Arbeit höhere Qualitäten als seither sind."

Gegen den Schluß des Kapitels vom Waldbau wird nochmals auf die Erhaltung der Produktionskraft hingewiesen und dabei das Wort von der „wirtschaftlichen Moral" geprägt, die allein schon uns diese Forderung ans Herz legt.

Dem zweiten großen Abschnitte „Verluste auf dem Gebiete der Forsteinrichtung" entnehmen wir folgendes:

Der laufende oder geschichtliche Zuwachs kann vorläufig nicht erhoben werden, da uns hierzu Zeit und Geld fehlen. Unsere wirtschaftlichen Ziele aber lassen sich auch hinreichend sicher erfassen mit Hilfe des durchschnittlichen Gesamtzuwachses. Dieser ist aus den früher mitgeteilten Hilfstabellen zu entnehmen.

Da der Holzvorrat unser wertvollstes Waldvermögen darstellt, das wir in seiner Produktionsfähigkeit und Qualität stets zu verbessern verpflichtet sind, müssen wir wenigstens einen Teil unseres Holzvorrates (in Baden 60 bis 90 %) durch direkte stammweise Messung ermitteln. In regelmäßig aufgebauten Beständen kann an die Stelle der Messung die Schätzung treten.

Die „Fläche" ganz aus der Forsteinrichtung auszuschalten, hat sich als fehlerhaft erwiesen. Es darf nicht sein, daß 50 bis 60 % der Waldfläche von über hundertjährigem aufgelichteten Holz bedeckt ist. Der Qualitätszuwachs gehört meist in das „Bereich der Fabel."

„Zu hohes Wirtschaftskapital und unnötig verlängerte Produktionszeiträume, die selbst wieder kapitalvermehrend sich auswirken, bedeuten nichts anderes als einen völligen Wirtschaftsbankerott."

Die Umtriebszeiten sollen in der Regel nicht über 100 Jahre hinausgehen.

Eine Holzthesaurierungspolitik, wie sie noch immer geübt wird, vor allem sehr oft geübt worden ist, pflegt mit Bodenerkrankung, Rückgang der Produktionskraft, Zunahme des Faulholzprozentes, riesigen Zinsverlusten an den fast zuwachslosen Altholzkapitalien, Versagen der natürlichen Verjüngung, Geldeinbußen durch große Sturmschäden, Ansammlung von Kulturrückständen, Ex-

Digitized by Google

höhung der Kultur- und Reinigungskosten verbunden zu sein.

Den Ausdruck Normalvorrat ersetzen die Verfasser durch den Ausdruck „Zielvorrat". Dieser ist mit dem wirklichen oder Betriebsvorrat zu vergleichen. Übertrifft der Betriebsvorrat den Zielvorrat, so sind die Überschüsse im Wege außerordentlicher Nutzungen abzubauen.

Im Gesamtdurchschnittszuwachs, der um die Holzzurichtungsverluste zu kürzen ist, sehen die Verfasser die obere Grenze der normalen nachhaltigen Nutzung, im laufenden oder geschichtlichen Zuwachs deren unterste Grenze.

Wenn auch die Erträge der Waldungen in Übereinstimmung mit dem durchschnittlichen Gesamtzuwachs als Gesamterträge aufzufassen sind, so bestehen sie doch aus Vor- und Endnutzung, auf deren Trennung mit Rücksicht auf den Einblick in den Grad der Intensität der Bestandspflege nicht verzichtet werden kann.

In dem Unterabschnitt „Räumliche Ordnung" ist von der so häufig anzutreffenden Unordnung die Rede und weiter von der Mißwirtschaft, die eine Baumwirtschaft im Gegensatze zur Bestandswirtschaft mit sich bringt.

In der Altersklassenkarte erblicken die Verfasser ein untrügliches bestandesgeschichtliches Dokument.

Die Verjüngungsarbeit hat sich auf einer umfassenden Hiebsfläche zu betätigen. Nur durch stetige Fließarbeit können die Gefahren des Verjüngungsstadiums überwunden werden.

Die Hiebsführung erfolgt von Osten nach Westen, die Hiebsfolge geht von Norden nach Süden. Das empfohlene Keilsystem überschreitet Abteilungsgrenzen und erstreckt sich in dauerndem Fluß über die ganze Hiebszugsfläche. Die Hiebszugskarte bildet das Rückgrat für die Stetigkeit der Wirtschaft.

In einer Anlage werden schließlich noch der Keilschirmschlag und seine Vorzüge im einzelnen angeführt. Dr. Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen zum Pr. Besoldungsgesetz vom 17. 12. 1927.

Die in Nr. 21 des PrBesBl. veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. 12. 1927 tragen, wie schon aus Abschn. I 1 des RdErl. vom 19. 5. 1928 — Bes. 5901 b — (PrBesBl. S. 151) hervorgeht, das Datum vom 30. 3. 1928. Auf S. 188 des PrBesBl. ist daher in allen Stücken nachzutragen:

Berlin, den 30. März 1928.

Der Finanzminister
Dr. Höpker Aschoff.

Steuervergünstigung bei Unterstützung von Familienangehörigen und bei Sonderleistungen.

Da in der heutigen Zeit mehr als vor dem Kriege infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage Angehörige Unterstützung von Familienmitgliedern erhalten, sei darauf hingewiesen, daß die Unterstützenden nach § 56 des Einkommensteuergesetzes Steuerermäßigung beanspruchen können. Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens können neben anderen Abzügen auch Werbungskosten und sogenannte „abzugsfähige Sonderleistungen" berücksichtigt werden. Zu diesen gehören u. a. Beiträge zu Kranken-, Angestellten-, Witwen- usw. Kassen, Beiträge zu Sterbekassen, Versicherungsbeiträge für Lebensversicherungen sowie gewisse Sparkassenverträge wie auch Ausgaben zur Fortbildung im Berufe des Steuerpflichtigen. Die Berücksichtigung der genannten Ausgaben war bisher im allgemeinen insoweit möglich, als sie den Betrag von 480 Mk. für den Steuerpflichtigen und weiteren je 100 Mk. für jedes Familienmitglied nicht überstiegen. Das Gesetz vom 22. Dezember 1927 hat diese Summen erhöht, und zwar auf 600 Mk. für den Steuerpflichtigen und je 250 Mk. für jedes Familienmitglied, so daß für einen Familienvater mit drei minderjährigen Kindern an derartigen Sonderleistungen bis zu 1600 Mk. jährlich bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug gebracht werden können.

Nebeneinnahmen der Reichsbeamten.

Erl. d. Reichsfinanzm. vom 8. März 1928 — P. II/III 4964.

Will die Ehefrau oder ein anderer Angehöriger eines Reichsbeamten ein Gewerbe betreiben, so ist hierzu die Einholung einer Genehmigung gemäß § 16 RBG. nicht erforderlich. Es kann aber in jedem Einzelfall geprüft werden, inwieweit der Beamte selbst in dem Betriebe mitwirkt, und ob diese Mitwirkung sich nicht etwa als ein Gewerbebetrieb darstellt. Ist der Gewerbebetrieb der Ehefrau oder eines Angehörigen wegen seiner Art mit der Stellung eines Beamten nicht vereinbar, so wird weiterhin zu prüfen sein, in welcher Weise auf den Beamten dahin einzuwirken sein wird, daß der Gewerbebetrieb eingestellt wird. Gegebenenfalls könnte die Versetzung des Beamten in Frage kommen. Ob etwa darüber hinaus ein disziplinarisches Einschreiten gegen den Beamten in Erwägung gezogen werden kann, kommt auf die Tatumstände des einzelnen Falles an. In derartigen Fällen ersuche ich, zunächst an mich zu berichten.

Polizeiverordnung über das Pflücken der Zapfen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 7. Mai 1928 — III 6414.

In der Anlage übersende ich eine von mir gemeinsam mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassene Polizeiverordnung für den Umfang des preußischen Staatsgebietes, betreffend den Beginn der Zapfenernte für Kiefern und Fichten, mit dem Auftrage, die Polizeiverordnung alsbald durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Anlage.

Polizeiverordnung d. MfLDuF. u. d. MfWKuV. vom 7. Mai 1928 — III 6414 MfL., U IV 16089 MfW. — über das Pflücken der Zapfen.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) in Verbindung mit dem § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgendes angeordnet:

„Der Beginn der Zapfenernte wird

a) für Kiefern auf den 1. Dezember jedes Jahres,

b) für Fichten auf den 15. Oktober jedes Jahres hiermit festgesetzt.

Die Übertretung dieser Anordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft."

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1928 in Kraft.

⌀

Umrechnung der Versorgungsbezüge nach § 27 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927.

RFM. vom 9. Mai 1928. I B 6058. RBesBl. 107.

Nach meinem Erlaß vom 22. März 1928 — I B 4062 — (RBfBl. Nr. 1590. B.A. VIII G 56) ist bei der nach § 27 Abs. 3 des neuen Besoldungsgesetzes vorzunehmenden Gegenüberstellung der Bezüge da, wo infolge der 1½ fachen Anrechnung von Kriegsdienstzeit das Ruhegehalt für April 1920 sich nachträglich erhöht hat, das erhöhte Ruhegehalt anzusetzen. Zur Behebung von Zweifeln bemerke ich, daß dies auch für diejenigen Fälle gilt, wo es sich um die 1½ fache Anrechnung der auf Grund des § 7 PEG. verlängerten Dienstzeit handelt.

⌀

Beurlaubung zur Teilnahme an der Haupttagung des Vereins für das Deutschtum im Auslande, am 10. Deutschen Sängerfest und am 14. Deutschen Turnfest.

RdErl. vom 22. Mai 1928 — I C 2. 5735 b.

Es sind Wünsche vorgetragen worden, Beamte zur Teilnahme an der diesjährigen Haupttagung des Vereins für das Deutschtum im Auslande in Gmunden, an dem 10. Deutschen Sängerbundesfest in Wien und an dem 14. Deutschen Turnfest der Deutschen Turnerschaft in Köln a. Rh. auf ihren Antrag zu beurlauben.

Im Hinblick auf den diesen Veranstaltungen zugrunde liegenden Gedanken bestehen keine Bedenken, Anträge dieser Art entsprechend der durch RdErl. v. 16. 6. 1926 — PrBesBl. S. 87 — getroffenen Regelung entgegenkommend zu behandeln.

⌀

Freistaat Sachsen.

Ermittlung der Anbauflächen der Staatsforstreviere im Jahre 1928.

Landesforstdir. vom 8. Mai 1928, 1075 I.

Zu der im Jahre 1928 nach den Bestimmungen des Bundesrats über die Sammlung von Saatenstands-, Anbau- und Erntenachrichten vom 3. Mai 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 181) und vom 18. Februar 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 179) stattfindenden Ermittlung der Anbauflächen wird folgendes angeordnet:

1. In der Zeit vom 29. Mai bis 4. Juni 1928 haben die Forstämter eine Ermittlung der Anbauflächen der exemten Teile ihrer Reviere, getrennt nach Amtshauptmannschaften, vorzunehmen. Gleichzeitig ist auf den Ermittlungsvordrucken die Benutzung der Gesamtfläche der exemten Revierteile, getrennt nach Amtshauptmannschaften, entsprechend der gelegentlich der Bodenbenutzungserhebung 1927 verwendeten Einteilung nach dem gegenwärtigen Stand, anzugeben. Die entsprechenden Feststellungen über die nichtexemten Teile der Reviere werden von den zuständigen Gemeindebehörden getroffen.

2. Die erforderlichen Ermittlungsvordrucke werden den Forstämtern bis zum 25. Mai in je zwei Stücken durch das Statistische Landesamt zugestellt werden.

3. Die Rückgabe der ausgefüllten Vordrucke ist in je einem Stück bis zum 7. Juni 1928 an die Landesforstdirektion vorzunehmen.

⌀

Änderung der Bekleidungsvorschrift.

Fin.-Min. vom 24. April 1928, 989 Forst.

Das Finanzministerium plant die Neuausgabe der Bekleidungsvorschrift für Beamte und Anwärter der Staatsforstverwaltung vom 28. Februar 1905, die völlig vergriffen ist. Die neue Bekleidungsvorschrift soll gleichzeitig gegen die bisherige einige Abänderungen bringen, die sich als praktisch und wünschenswert herausgestellt haben. Ein Entwurf ist den beteiligten Berufsvertretungen zur Stellungnahme schon zugegangen. Das Finanzministerium will jedoch die Herausgabe so lange vertagen, bis einmal die Erfahrungen über den bei der Reichswehr, Post und Reichsbahn versuchsweise nur eingeführten Dienstrock vorliegen und zum anderen die Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern über die den Beamten nach § 15 des Besoldungsgesetzes zu liefernden Dienstkleidungsstücke abgeschlossen sind.

Unerwartet dieser Neuregelung tritt vom 1. Oktober 1928 ab folgende Änderung der Bekleidungsvorschrift in Kraft:

I. Zu Punkt 23.

An Stelle des Radmantels tritt ein Lodenmantel von dunkelgraugrüner Farbe nach vorgeschriebenem Schnitt.

Die Abbildung wird von dem Vorstande der Kleiderkasse jedem Forstamte usw. zugestellt werden.

⌀

Bezeigungsgeld für Ruhebänke.

Landesforstdir. vom 20. April 1928, 626 III.

Um aufgetauchten Zweifeln zu begegnen, wird zur Erläuterung der den Forstämtern in Umdruck zugegangenen Mitteilung vom 23. März 1928, 470 Lfd. III, über das Aufstellen von Ruhebänken in Staatsforstrevieren bekanntgegeben, daß die Erhebung von 5 RM Bezeigungsgeld sich nicht auf die einzelne Bank, sondern überhaupt auf die Erlaubnis im allgemeinen zum Aufstellen von Bänken, gleichgültig welcher Zahl, bezieht. Auch wenn bereits ein Vertrag mit einem gemeinnützigen Gebirgsverein besteht und nachträglich noch mehr Bänke zur Aufstellung angemeldet werden, so ist in der Regel von einer Erhöhung des Bezeigungsgeldes abzusehen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich aber nur auf Ruhebänke, die dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen sollen.

Digitized by Google

Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Hilfsarbeitern
Landesforstdir. vom 2. Mai 1928, 950 I.

Die Landesforstdirektion nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die BO. vom 29. April 1922, 1160a Forst A/1, wonach nur die Steuerbeträge für die ständigen Arbeiter an die Forstkasse abzuführen waren, für die übrigen Arbeiter aber wie früher Steuermarken vorschriftsmäßig geklebt werden sollten, überholt worden ist durch die Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925, Reichsbesold.-Bl. S. 195.

Danach haben die Forstämter künftig die Steuerbeträge aller Arbeiter ohne Unterschied der Forstklasse zur weiteren Ablieferung zu überweisen.

Entscheidungen.

Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.
Urteil des Reichsgerichts vom 14. Januar 1928, I 119/27.

Nach § 276 BGB. handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.

Das Reichsgericht steht auf dem Standpunkte, daß die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach einem objektiven Maßstab zu bestimmen ist. Es muß sich also nach dem richten, was der normale und gesunde Verkehr unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse erfordert. Welches Maß von Umsicht und Sorgfalt zur Vermeidung des Schadens angewandt werden muß, das sollen die berechtigten Anforderungen des Verkehrs entscheiden. Ist die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt" zu bestimmen, so ist aber dabei im Auge zu behalten, daß grundsätzlich die Anschauungen eines gewissen engeren Verkehrskreises und die typischen Eigenschaften der einem solchen Verkehrskreise angehörenden Gruppe von Menschen nicht außer acht zu lassen ist. (Juristische Rundschau 1928, Nr. 8, S. 707 bis 712.)

Die Vorschrift des § 950 BGB. über den Eigentumserwerb durch Verarbeitung oder Umbildung eines Stoffes kommt für die Veredelungstätigkeit an Sträuchern überhaupt nicht in Betracht.
Entsch. des Reichsgerichts vom 20. Januar 1928, VII 516/27.

Die Arbeit des Veredelns besteht nur darin, daß in einen an einem Wildling eingebrachten Einschnitt ein Auge oder ein Edelreis eingefügt wird. Darin kann eine Verarbeitung oder Umbildung des Stoffes der Pflanze nicht gefunden werden; wenn auch die durch die Arbeit angestrebte Veränderung der Eigenschaften der Pflanze ermöglicht wird, so ist es aber nicht die Arbeit, welche die Veränderungen herbeiführt, sondern die allmähliche Wirkung der der Pflanze und dem Auge eigenen Kräfte und Anlagen. Wird durch die Verbindung des Auges mit dem Wildling eine einheitliche Sache geschaffen, so ist der Wildling die Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB., und das auch dann, wenn die Aufpfropfung am Wurzelhals stattfindet. Der Wildling ist es, der allein die Erhaltung und das Wachstum der Pflanze bewirkt, denn das Auge entscheidet lediglich über das Aussehen der aus ihm hervorgehenden Triebe, die wiederum den Triebkräften des Wildlings ihr Dasein verdanken. Auch die Identität der Pflanze wird durch den Wildling bestimmt, denn ein mit zwei Augen veredelter Wildling gilt immer nur als eine Pflanze, auch wenn die beiden Augen treiben und unter Umständen verschieden geartete Triebe hervorbringen. Der Handelswert der Augen hat hierbei nicht zu entscheiden, auch wenn er höher ist als der der Wildlinge, weil mit diesem höheren Wert eine selbständige Lebens- und Entwicklungsmöglichkeit nicht verbunden ist. (Juristische Rundschau 1928, Nr. 8, S. 712 bis 715.)

Die Mitteilung einer zehn Jahre zurückliegenden Verfehlung eines anderen an einem Dritten kann schadensersatzpflichtig machen.
Urteil des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 3. Februar 1928, II 268/27.

Der Kläger ist von seiner Firma fristlos entlassen worden: wie er annimmt, auf Grund einer Mitteilung, daß er in einer früheren Stellung 3000 RM unterschlagen habe, was zutreffend war. Von allen Beteiligten als Gesamtschuldner begehrt er Schadensersatz auf Grund des § 826 BGB.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach als berechtigt anerkannt, während die Berufungsinstanz das erstrichterliche Urteil nur dem Verbreiter der Verfehlung gegenüber aufrecht erhalten hat, dessen Revision zurückgewiesen werden mußte. Richtig geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Sittenwidrigkeit der mitgeteilten wahren Tatsache sich nur aus dem Vorhandensein besonderer Umstände herleiten lasse, die als vorhanden angenommen werden.

Das angefochtene Urteil führt aus, daß es den zum sittlichen Grundsatz gewordenen heutigen Anschauungen nicht entspreche, daß eine zehn Jahre zurückliegende strafbare Handlung dem Täter sein Leben lang nachgetragen werden dürfe. Vielmehr müsse ihm dazu verholfen werden, seine Verfehlung durch einwandfreies soziales Verhalten wieder gutzumachen. Mit der Zuwiderhandlung gegen diesen Grundsatz hat sich der Beklagte mit der sittlichen Auffassung aller billig und gerecht denkenden Menschen in Widerspruch gesetzt, zumal ein berechtigter Anlaß zur Mitteilung der Unterschlagung des Klägers nicht gegeben sei. Dieser mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang stehenden Anschauung ist beizutreten. Dem wegen einer strafbaren Handlung Verurteilten dürfe diese Straftat nicht jahrelang nachgetragen werden, sondern es solle ihm nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, seine Verfehlung durch einwandfreie Lebensführung wieder gutzumachen. Dieser Grundsatz müsse auch dann zur Geltung kommen, wenn es nicht zu einem Strafverfahren gekommen sei. Das Besondere, was der Handlungsweise des Beklagten den Stempel der Sittenwidrigkeit aufdrückt, ist hauptsächlich der Umstand, daß es an jedem Anlaß gefehlt hat, die zehn Jahre zurückliegende Unterschlagung des Klägers zu erwähnen.

An dieser Auffassung vermag auch der Hinweis der Revision nichts zu ändern, daß es sich um eine „gelegentliche" Mitteilung gehandelt habe, denn auch diese kann sittenwidrig sein, wenn, wie im vorliegenden Fall, der sachliche Anlaß fehlt. Die Annahme der Sittenwidrigkeit der Äußerung des Beklagten stützt sich auf die besonderen Umstände, unter denen sie abgegeben ist. Allerdings ist darin keine Sittenwidrigkeit zu sehen, daß die Firma, welche den Kläger entlassen hat, das Bestreben zeigt, möglichst keinen mit dem Makel einer strafbaren Handlung belasteten Angestellten in ihren

Digitized by Google

Diensten zu behalten. Einen Rechtsirrtum läßt das Urteil nicht erkennen. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 18/19, S. 1211.)

⌀

Welche im ordentlichen Rechtswege verfolgbaren Ansprüche stehen dem Inhaber eines Kirchenstuhlrechts gegenüber einer Anordnung der kirchlichen Verwaltung zu, durch die sein Recht aus kirchenpolizeilichen Gründen eingeschränkt oder aufgehoben wird? Welches kirchliche Organ ist für eine solche Anordnung zuständig? Ist die Anordnung eine Enteignung im Sinne der Reichsverfassung?

(EG. z. BGB. Art. 133, Preuß. Allg. Landrecht Einleitung §§ 74,75; Teil II Tit. 11, §§ 680, 685. RVerf. Art. 137, 153. Codex juris canonici can. 335, 368, 1263.)

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1927. IV. Zivilsenat. IV 74/27.

Der Kläger macht geltend, daß ihm als Eigentümer des sogenannten Schultenhofes an einer bestimmten Stelle der katholischen Kirche in G. ein Kirchenstuhlrecht zustehe, und zwar in erster Linie als ein mit dem Eigentum am Schultenhof verbundenes dingliches Recht oder in zweiter Linie als ein vererbliches persönliches Recht. Das Landgericht hat den Hauptklageanspruch anerkannt, aber das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Revision hatte keinen Erfolg. Wenn das Landgericht anerkannt hat, daß von dem Kläger und seinen Rechtsvorgängern durch 44jährige Ersitzung ein mit dem Eigentum am Schultenhof verbundenes dingliches Kirchenstuhlrecht erworben ist, so läßt es das Oberlandesgericht dahingestellt, ob hierfür oder für das Bestehen eines persönlichen vererblichen Rechtes ein Nachweis erbracht sei. Wie das Oberlandesgericht ausführt, hat der Kläger ein etwa erworbenes Recht durch eine Anordnung des Bischöflichen Generalvikariats in Paderborn verloren. Seitens des Bischofs ist diese Anordnung später ausdrücklich bestätigt worden, mit der Begründung, daß durch die Beanspruchung des alleinigen Benutzungsrechts an der kleinen Orgelbühne durch den Kläger „die kirchliche Ordnung gefährdende Verhältnisse" hervorgerufen seien. Auch für den Fall, daß dem Kläger früher ein Benutzungsrecht eingeräumt sein sollte, wird ihm dieses Recht unter Bezugnahme auf can. 1263 § 3 cod. jur. can. abgesprochen, „um die im Gotteshause durchaus notwendige kirchliche Ordnung zu sichern und unliebsamen Störungen in der Kirche vorzubeugen". Wenn auch das Kirchenstuhlrecht privatrechtlichen Charakter habe, so sei es doch Beschränkungen unterworfen, die durch die kirchliche Ordnung bedingt seien. Die nötigen Anordnungen nach dieser Richtung zu treffen ist die geistliche Aufsichtsbehörde berufen, die darüber zu entscheiden hat, welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim Gottesdienst zu treffen sind. Dazu gehört auch die Befugnis, dem auf Grund privatrechtlichen Titels zur Benutzung eines Kirchenstuhls Berechtigten die Benutzung zu untersagen oder das Recht ganz zu beseitigen, wenn dessen Ausübung mit den Zwecken des Gottesdienstes für unvereinbar gehalten werde. Dieser Rechtszustand hat auch durch die neue Reichsverfassung keine Abänderung erfahren. Allerdings habe das durch 44jährigen Besitz nach den Vorschriften des Privatrechts erworbene Kirchenstuhlrecht des Klägers auch durch die Ausübung kirchenpolizeilicher Befugnisse nicht so beseitigt werden können, wie wenn es nie vorhanden gewesen wäre, da nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen in den Fällen, in denen wohlerworbene Privatrechte aus Rücksichten auf die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt beseitigt würden, eine Entschädigung in Geld zu leisten ist (§§ 74, 75 Einl. z. ALR.; RGZ. Bd. 16, S. 159).

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand.

Im übrigen muß der Revision entgegengehalten werden, daß die Ausübung derartiger kirchenpolizeilicher Befugnisse sich nicht nach Staatskirchenrecht, sondern nach der inneren Verfassung der katholischen Kirche bestimmt, was auch durch Artikel 137 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung gewährleistet ist. Nach dem maßgebenden Codex juris canonici ist, wie auch das Berufungsgericht annimmt, hierzu der Bischof als Ordinarius loci und in seiner Vertretung der Generalvikar berufen.

Die Verdrängung privater Herrschaft durch polizeiliche, im vorliegenden Falle kirchenpolizeiliche Gewalt ist nicht als Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RVerf. anzusehen, wie die Revision annimmt. Dieser Eingriff in den Privatrecht findet seine rechtliche Grundlage in den §§ 74, 75 Einl. z. ALR., die neben Art. 153 RVerf. weiter gelten. Wenn daher nach den beiden Landrechtsparagraphen die Mitglieder des Staates ihre Rechte im Interesse des allgemeinen Wohls diesem unterordnen müssen (§ 74), so muß aber der Staat denjenigen entschädigen, der seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt ist (§ 75). Kommt der Eingriff zum Besten des gemeinen Wohls nicht dem Staate, sondern einer öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft zugute, dann ist diese zur Entschädigung verpflichtet. Auch unter der Herrschaft der neuen Reichsverfassung (Art. 137 Abs. 5 und 6) ist die beklagte Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für die Entziehung des etwa vorhandenen Kirchenstuhlrechts auf Grund kirchenpolizeilicher Anordnung entschädigungspflichtig ist.

Die Revision ruft den Artikel 153 Abs. 2 RVerf. zu Unrecht an, aber es ist hier nicht zu erörtern, ob die Worte, daß eine Enteignung „gegen angemessene Entschädigung" zu erfolgen hat, in demselben Sinne zu verstehen sind. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 118, S. 22 bis 27.)

⌀

Das Finanzamt hat grundsätzlich nicht das Recht, nachzuprüfen, ob die Dienstaufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienste angestellten Personen das erforderliche Maß überschreiten.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 21. Dezember 1927. VI. Sen., VI A 702/27.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte beschlossen, daß ein Fünftel des Gehalts des Bürgermeisters als Dienstaufwandsentschädigung gelten sollte. Das Finanzamt dagegen wollte nur ein Zehntel anerkennen und das übrige als steuerpflichtiges Gehalt angesehen wissen.

Das Finanzgericht hat den ganzen als Dienstaufwandsentschädigung anerkannten Betrag als steuerfrei anerkannt und vertritt die Auffassung, daß es nicht Aufgabe der Steuerbehörde sei, nachzuprüfen, ob der zur Bestreitung des Dienst-

Digitized by Google

aufwandes bestimmte Teil des Gehalts einer im öffentlichen Dienste angestellten Person das notwendige Maß überschreite.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Der Senat, welcher sich im wesentlichen der Auffassung des Finanzgerichts anschließt, führt aus, daß Aufwandsentschädigungen nicht zum Arbeitslohn gehören, soweit sie in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG.). Nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG. ist der nach ausdrücklicher Anordnung zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Gehalts kein Arbeitslohn, und daraus geht hervor, daß im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle nicht das von der Steuerbehörde festzustellende tatsächliche Bedürfnis, sondern die ausdrückliche Anordnung der zuständigen Behörde darüber entscheidet, was als Aufwandsentschädigung steuerfrei zu bleiben hat.

Der Steuerbehörde kann nicht allgemein das Recht zugestanden werden, die Angemessenheit der unter § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG. fallenden Dienstaufwandsentschädigung nachzuprüfen. Es soll aber dahingestellt bleiben, wie in den Fällen, in denen unter der Bezeichnung Dienstaufwand Bezüge gewährt werden, die offensichtlich nicht der Bestreitung des Dienstaufwandes dienen können, einem solchen offenbaren Mißbrauch zu begegnen ist. Ein solcher Fall liegt jedoch hier nicht vor. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 15, S. 986.)

Die Mitteilung, welche den Anschein erweckt, daß sie aus den Geschäftsräumen einer Behörde kommt, macht den Tatbestand der Amtsanmaßung nicht aus, sondern es muß hinzukommen, daß der Täter sich als Beamter ausgibt, wenn auch die Handlung nicht innerhalb der Zuständigkeit des betreffenden Amtes liegt.

Urteil des OLG. Rostock vom 26. November 1927; II Se 564/27.

Wenn der Angeklagte mit den Worten: „Hier Amtsgericht M." angerufen hat, so kann daraus noch nicht gefolgert werden, daß er sich für einen bei dem Amtsgericht beschäftigten Beamten, sei es Richter oder Gerichtsschreiber, ausgegeben hat. Deshalb war die Feststellung erforderlich, daß die Mitteilung den Eindruck erweckt habe und nach dem Willen des Angeklagten auch erwecken sollte, als würde sie von einem Beamten des Amtsgerichts und nicht etwa nur von einem Angestellten gemacht. Wäre diese Feststellung gemacht, so wäre es belanglos, ob die Handlung von dem Angeklagten auch als Privatperson hätte vorgenommen werden können. Gleichgültig wäre es auch, ob sie innerhalb der Zuständigkeit des Amtes liegt, welches er sich fälschlich beigelegt hat. (Juristische Rundschau 1928, Nr. 6, S. 565—570.)

Das Auslegen von Gift im Jagdbezirke.

Entsch. des Ober-Verwalt.-Gerichts vom 17. November 1927 — III. C. 28/27.

Zur Vertilgung von Raubzeug sollten Giftbrocken (Strychnin) im Jagdrevier ausgelegt werden. Den Erwerb von Gift regelt die Ministerial-Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906 über den Handel mit Gift, deren durch die Polizeiverordnung vom 10. August 1917 abgeänderter § 12 vorschreibt, daß Gift nur an solche Personen abgegeben werden darf, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten wirtschaftlichen Zweck verwenden wollen. Hat der das Gift Abgebende keine sichere Kenntnis davon, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, so darf er das Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben, der von der Ortspolizeibehörde auszustellen ist.

Diese hat nun die Ausstellung des Erlaubnisscheines verweigert mit der Begründung, daß das Gift zu einem nicht erlaubten Zweck verwendet werden sollte und das Auslegen im Jagdbezirke angesichts der dichten Besiedelung nicht gestattet werden könne. Nach Lage der Sache war der Erlaubnisschein zum Bezuge der Strychninpräparate erforderlich. Die Versagung steht einer polizeilichen Verfügung im Sinne der §§ 127 ff. LVG. gleich.

Das Oberverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, daß das Auslegen von Gift an sich keine unerlaubte Handlung sei, da ein allgemeines Verbot in dem bestehenden Recht nicht ausgesprochen ist. Es wird nicht verkannt, daß mit Rücksicht auf die dichte Besiedelung das Auslegen von Gift Leben und Gesundheit der Menschen gefährden könne. Diese abstrakte Gefahr kann unter Umständen eine diese Gegenstand regelnde Polizeiverordnung rechtfertigen, genügt aber nicht zur Annahme eines unerlaubten Zweckes im Sinne der hier in Frage kommenden Ministerial-Polizeiverordnung. Die tatsächliche Voraussetzung für die Zulässigkeit einer polizeilichen Verfügung ist nicht eine bloß abstrakte, sondern eine unmittelbar bevorstehende konkrete Gefahr, die aber als vorliegend nicht anerkannt werden kann. Auf keinen Fall aber kann sie für den Jagdbezirk im ganzen Umfange anerkannt werden, da bei der Abgelegenheit weiterer Teile des Reviers von menschlichen Wohnungen und menschlichem Verkehr eine Gefahr durch das Auslegen von Gift ausgeschlossen ist. Der polizeilichen Verfügung, die das Auslegen von Giftbrocken im ganzen Revier verhindern will, fehle die für ihre rechtliche Zulässigkeit erforderliche tatsächliche Voraussetzung. Eine andere Beurteilung müßte stattfinden, wenn das Giftlegen in Revierteilen verhindert werden sollte, bezüglich deren eine konkrete Gefahr als tatsächlich vorliegend anerkannt werden müßte. Zum wirtschaftlichen Zweck der Jagd gehört die Ausrottung solcher Tiere, die dem nutzbaren Wild schädlich sind, so daß nach dieser Richtung ein unerlaubter Zweck nicht vorliegt. Im übrigen fehlten auch die Voraussetzungen für ein Verbot des Auslegens von Gift im ganzen Revier, so daß es der angegriffenen polizeilichen Verfügung an der Rechtsgrundlage fehlt und sie aus diesen Gründen außer Kraft gesetzt werden mußte. (Preuß. Verw.-Blatt 1928, Bd. 49, Nr. 29, S. 456).

Eine auf das Haben des Jagdrechts ohne Rücksicht auf dessen Ausübung gelegte Steuer ist eine direkte, zu deren Erhebung die Kommunalverbände nicht befugt sind.

Urteil des Kammergerichts vom 22. September 1927, 3. Strafsenat, 3. S. 256/27.

In der Verordnung vom 13. März 1926 heißt es, daß jagdsteuerpflichtig jeder ist, der auf Grund-

Digitized by Google

stücken, die im Landkreise gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder auszuüben berechtigt ist. In zwei Alternativen ist die Steuer auf die Ausübung und auf den Besitz des Jagdrechts gelegt, aber die zweite Alternative bedeutet eine direkte Steuer. Eine auf dem Vermögen oder dem Einkommen oder einem Teile des Vermögens oder des Einkommens ruhende Steuer ist jedenfalls eine direkte Steuer, wie das Kammergericht mehrfach ausgesprochen hat. Der Besitz des Jagdrechts ist ein Teil des Vermögens des Berechtigten und die auf diesen Besitz, das **Haben** des Jagdrechts gelegte Steuer eine direkte, wie auch das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 29. Juni 1926 angenommen hat. Die Kreise sind grundsätzlich nur zur Erhebung indirekter Steuern befugt, und weil auf die Jagdberechtigung eine direkte Steuer nicht gelegt werden darf, so entbehrt die vorliegende Steuerordnung der Gültigkeit. Sie ist auch nicht gültig, soweit die Steuer auf die Jagdausübung gelegt ist, weil das voraussetzt, daß die Vorschriften bezüglich der einen Steuer von denjenigen bezüglich der anderen sich trennen ließen. Das ist nicht möglich, denn es ist nicht ersichtlich, wie in steuerlicher Hinsicht derjenige sich verhalten soll, der zwar jagdberechtigt ist, aber die Jagd nicht ausübt. Deshalb ist die Steuerordnung in vollem Umfang als ungültig anzusehen. (Preußisches Verwaltungsblatt 1928, Bd. 49, Nr. 31, S. 491.)

Drohung mit Klage ist nicht widerrechtlich, wenn der Drohende an die Berechtigung des erstrebten Erfolges geglaubt hat.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Februar 1928. 396/27 IV.

Der jetzt erkennende 4. Zivilsenat hat im Urteil vom 27. März 1922 ausgesprochen, daß die Ankündigung des Gläubigers, von solchen Rechtsbehelfen, wie Prozeß und erlaubter Selbsthilfe, Gebrauch zu machen, dann nicht als eine widerrechtliche Drohung angesehen werden könne, wenn der Gläubiger hierbei im guten Glauben an die Berechtigung des zu sichernden Anspruches gehandelt habe. In dem Urteil ist anerkannt, daß eine widerrechtliche Drohung im Sinne des § 123 BGB. dann vorliege, wenn der mit der Drohung bezweckte Erfolg ein unerlaubter sei, und das wird regelmäßig schon dann der Fall sein, wenn auf die Herbeiführung des Erfolges kein subjektives Recht besteht. In dem Urteil wird unterschieden zwischen den auf Grund der allgemeinen Freiheit zulässigen Handlungen und den Fällen, in welchen das Mittel der Drohung nicht bloß auf Grund der allgemeinen Freiheit erlaubt, sondern von der Rechtsordnung gegeben ist, um den mit der Drohung bezweckten Erfolg herbeizuführen. Das ist vor allem die Klageerhebung. Wer mit ihr droht, handelt, wenn der Anspruch sich als unbegründet herausstellt, nicht schon aus diesem Grunde widerrechtlich, wenn der Drohende sich in gutem Glauben an die Berechtigung seines Anspruchs befunden hat. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 17, S. 1135.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Preußische Landtag soll nach Zeitungsmeldungen schon zum 8. Juni einberufen werden; er wird höchstens drei Tage arbeiten, um dann nach einer Erklärung des Ministerpräsidenten Braun für Fortführung der bisherigen Regierungspolitik mit dem zu erwartenden Vertrauensvotum für die Regierung bis auf weiteres in die Ferien zu gehen.

Die Versorgungsberechtigten in Preußen. Auf Anordnung des Preußischen Finanzministeriums hat das Statistische Landesamt eine Statistik über die Verhältnisse der Versorgungsberechtigten Preußens angefertigt. Stichtag war der 1. Juli 1926. Es wurden nur die unmittelbaren Staatsbeamten gezählt, die Wartegeldempfänger und die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Nicht erfaßt wurden die Schutzpolizeibeamten und die Lehrer. In diesem Rahmen wurden in ganz Preußen 25901 Ruhegehaltsempfänger gezählt. Hiervon entfielen 25575 = 98 % auf die aufsteigenden Gehälter der Besoldungsgruppen 1 bis 13. Rechnet man die im Ruhestand befindlichen Lehrer und Lehrerinnen mit zusammen 20808 hinzu, so ändert sich das Bild natürlich wesentlich. Preußen hat im Rechnungsjahr 1926/27 insgesamt 150 Millionen Mark einschließlich der Ruhegehälter für Lehrer aufgewendet. Das macht von dem Gesamtausgabenetat für die Beamtenbesoldung usw. 11,5 % aus. — Ferner wurden in Preußen 7424 Wartegeldempfänger (abgebaute) festgestellt; hiervon entfielen etwa 50 % auf Lehrpersonen. Für 3884 abgebaute Beamte wurden 13,7 Millionen Mark und für 3540 abgebaute Lehrer 11,9 Millionen Mark Wartegelder gezahlt.

Regierungsausbildungszeit der preußischen Forstreferendare. Für diejenigen Forstreferendare, die ihre praktische Ausbildungszeit so weit gefördert haben, daß die vorgeschriebene dreimonatige Regierungszeit bestimmungsgemäß heransteht, wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Mai 1928 der Beginn dieses Ausbildungsabschnitts auf den 2. Juli 1928 festgesetzt. Die Referendare haben entsprechende Anträge auf Zulassung mir bis spätestens zum 8. Juni d. J. schriftlich vorzulegen, soweit das nicht schon geschehen ist. Wünsche auf Zuweisung zu bestimmten Regierungen können geäußert werden. Die Verteilung der Referendare auf die in Frage kommenden Regierungen erfolgt durch mich. Forstreferendare, denen ich die Inanspruchnahme des verkürzten Biennums zugestanden habe, sind von der Ableistung der Regierungszeit befreit.

Der Verein der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns hält seine diesjährige Mitgliederversammlung in den Tagen vom 8. bis 9. September in München ab. Er tagt gemeinsam mit dem „Deutschen Försterbund", der für die gleiche Zeit in München seine diesjährige Jahresversammlung abhält.

Forstbeamte als Parlamentarier. Zeitungen melden, daß der bayerische Forstverwalter Wilhelm

Digitized by Google

Zimmerer, Durach bei Kempten, als Abgeordneter der Sozialdemokratischen Partei in den bayerischen Landtag gewählt worden ist.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Langenbrander Waldbaukurs mit Waldgängen in die Forstbezirke Langenbrand und Huchenfeld unter Mitwirkung der Herren Oberforstmeister Dr. Eberhard-Langenbrand, Landesforstmeister Philipp und Oberforstrat Kurz-Karlsruhe. Gegenstand des Lehrganges: Verjüngung von Mischbeständen aus Schatt- und Lichtholzarten. Zeiteinteilung: Sonntag, den 10. Juni 1928, Zusammenkunft in Pforzheim, Hotel Sautter (gegenüber dem Bahnhof). Montag, den 11. Juni 1928, Lehrwanderung im Forstbezirk Langenbrand. Dienstag, den 12. Juni 1928, Lehrwanderung im Forstbezirk Huchenfeld. Mittwoch, den 13. Juni 1928, Lehrwanderung im Forstbezirk Huchenfeld. An den Abenden Vorträge und Aussprache, Vorführung von Lichtbildern und Filmen. Für Unterkunft im Hotel Sautter in Pforzheim wird gesorgt. Für die An- und Rückfahrten zu und von dem Walde steht ein Aussichtswagen (Auto) zur Verfügung.

Lehrgang der Landwirtschaftskammer Hannover.

Der für den 11. Juni im Nörtener Stadtwalde vorgesehene Lehrgang wird durch den Oberforstmeister Kranold geleitet werden.

Treffpunkt am Montag, dem 11. Juni, 9 Uhr, am Hotel Kronprinz in Nörten.

Schluß des Lehrganges abends 18 Uhr am Bahnhof Nörten.

Berufsamt für Privatförster in Niederschlesien. Die diesjährigen Prüfungen des Berufsamtes finden zu folgenden Terminen statt: 13. bis 18. August: Försterprüfung für Forstgehilfen aus dem Gebirge in Wartha, Bezirk Breslau, 10. bis 14. September: Försterprüfung für Forstgehilfen aus der Ebene in Görlitz, 4. bis 6. Oktober: Forstgehilfenprüfung in Breslau-Oswitz. Die Prüfungsgebühr für die Försterprüfung beträgt 40 RM, für die Forstgehilfenprüfung 20 RM. Die Einberufungen erfolgen in Kürze.

Forstwirtschaftliches.

8. Sitzung des Maschinenausschusses des Deutschen Forstvereins.

Am 24. Mai 1928 fand im Preußischen Landwirtschaftsministerium, Berlin, die 8. Sitzung des Maschinenausschusses des Deutschen Forstvereins statt, zu der folgende Mitglieder erschienen waren: Landforstmeister Gernlein, Geheimrat Fischer, Ministerialrat Dr. Künkele, Reichsforstmeister Tschaen, Professor Dr. Hilf, Dr. Schlabach, Hegemeister Spitzenberg, Dr. von Monroy.

Punkt 1 der Tagesordnung: Die Hauptprüfung von Motorsägen. Diese Hauptprüfung ist inzwischen abgeschlossen worden. Am 23. Juni wird in Eberswalde die letzte Besichtigung der Motorsägen durch den Prüfungsausschuß stattfinden und anschließend der Prüfungsbericht festgestellt werden.

Punkt 2 der Tagesordnung: Die Hauptprüfung für Sämaschinen. Die Arbeiten dieser Hauptprüfung sind ebenfalls inzwischen abgeschlossen worden. Die Drehproben fanden im Institut für Landmaschinenkunde an der Landwirtschaftlichen Hochschule, Berlin, statt, die praktischen Arbeiten in der Oberförsterei Biesenthal b. Eberswalde. Das Ergebnis der Aussaat mit den verschiedenen Maschinen wird ebenfalls am 23. Juni vom Prüfungsausschuß besichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Hauptprüfung werden dann sofort der Öffentlichkeit übergeben werden.

Punkt 3 der Tagesordnung: Die Prüfung der Siemens-Bodenfräse. Da die Bodenbearbeitungsfragen für die deutsche Forstwirtschaft eine immer größere Bedeutung gewinnen, sind vom Reich wesentliche Mittel für die Prüfung der Siemens-Bodenfräse im Walde und die Entwicklung der entsprechenden Arbeitsverfahren zur Verfügung gestellt worden. Die Prüfung wird sich über das ganze Reich erstrecken und die wichtigsten Bodentypen erfassen.

Punkt 4 der Tagesordnung: Die Einzelprüfungen. Diese Einzelprüfungen sind keine Vergleichsprüfungen, wie die Hauptprüfungen, sondern sie sollen dem Hersteller, dem Erfinder oder Käufer ein objektives Urteil über die Brauchbarkeit einer Maschine oder eines Gerätes in der Praxis geben. Die durch die Prüfung entstandenen Auslagen sind von dem Antragsteller zu tragen. Es wurden bisher folgende Geräte in der Form der Einzelprüfung geprüft: 1. Die fahrbaren Bodenbearbeitungsgeräte von Spitzenberg, Hilf und Steffens. 2. Die Harzungsgeräte (System Kymmel). 3. Der Gehstockrisser (Erfinder Oberförster Wagner, Boppard). 4. Die Ästschere (Marke Loewe) usw. Eine Anzahl weiterer Einzelprüfungen wird demnächst abgeschlossen und ein Auszug aus dem Prüfungsbericht der Öffentlichkeit übergeben werden.

Punkt 5 der Tagesordnung: Namensänderung des Maschinenausschusses. Entsprechend dem Beschluß des Ausschusses des Deutschen Forstvereins in Weimar wird der Name geändert in: „Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft".

Unter Punkt 6 der Tagesordnung: Verschiedenes, wird beschlossen, der Qualitätskontrolle bei den forstlichen Werkzeugen besondere Beachtung zu schenken und wegen der Aufstellung von Gütemarken mit den entsprechenden Verbänden der Werkzeugindustrie und der Landwirtschaft zusammen zu arbeiten.

Forstpolitische Maßnahmen in Jugoslawien. Durch das Finanzgesetz für 1928/29 sind dem Ministerium für Forst- und Bergbau weitgehende Vollmachten eingeräumt worden, die über den üblichen Rahmen der Etatsgesetze weit hinausgehen und geeignet sind, auf den Holzhandel dieses waldreichen Gebietes weitgehenden Einfluß zu üben. Am bedeutungsvollsten ist wohl die Bestimmung, daß der Forstminister mit Zustimmung des Ministerrates ermächtigt ist, alle langfristigen Verträge, welche sich auf die Ausnutzung der Staatswaldungen beziehen, einer Prüfung zu unterziehen und sie nach Bedarf abzuändern. Bekanntlich sind schon unter österreichischer Verwaltung und auch späterhin nach

Digitized by Google

der Errichtung Jugoslawiens hauptsächlich zum Zweck der Erschließung der bosnischen Waldschätze langfristige Verträge abgeschlossen worden, welche sich bei Durchführung nicht immer als vorteilhaft für den Staat erwiesen haben. Jetzt sollen sie hinsichtlich der Art und Intensität der Abtriebe, der Sicherung erfolgreicher Wiederaufforstung der Kahlschläge, Berechnung des Kaufpreises und der Art der Abzahlung des Kaufgeldes nachgeprüft werden. Überall, wo Schädigungen der Staatsinteressen, Verletzungen der Grundsätze dauernder und rationeller Forstwirtschaft oder Gefährdung dauernder Befriedigung des Lokalbedarfes vorliegen, soll ihre Abänderung erfolgen. Der Staatsforstverwaltung sind somit außerordentlich weitgehende diskretionäre Vollmachten eingeräumt, deren Ausübung ein hohes Maß von Sachkenntnis und Billigkeitsgefühl erfordert, Mißbräuche erscheinen nicht ausgeschlossen. Zur Versorgung der kleinen und mittleren Sägen in Bosnien und der Herzegowina, die ausschließlich mit heimischem, nationalem Kapital arbeiten, kann der Forstminister gewisse Gebiete reservieren und aus ihnen jährlich ihren Holzbedarf zu Preisen, die nach den Bedürfnissen des Etats berechnet sind, freihändig abgeben.

Das Finanzgesetz ermächtigt ferner den Forstminister zur Kommerzialisierung der ihm unterstehenden Anstalten ohne Rücksicht auf die bestehenden Gesetze.

Sämtliche Verkäufe und Neuanlagen im Werte von mehr als 500000 Dinar (40000 RM) sind an die endgültige Genehmigung des Finanzministers gebunden.

Als Betriebsfonds für die industrielle Verwertung des in den Staatswaldungen anfallenden Holzes soll aus den Einnahmen ein Betrag von 19 Mill. Dinar (1,4 Mill. RM) gebildet werden. Besondere Bedeutung wird der Aufforstungspolitik beigemessen. Der Forstminister ist ermächtigt, Gemeinden und Privaten unentgeltlich Pflanzen und Samen aus den staatlichen Pflanzschulen und Klenganstalten zur Verfügung zu stellen. Aus dem Aufforstungsfonds sollen die Nationalparke Topschider und Plitvicesecu erhalten werden. Weitere Gebiete sind zu Nationalparks zu erklären. S.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Bekanntmachung.

Die Firma Alfred Golm in Haida, Kreis Liebenwerda, bietet einjährige Kontrollkiefern-Pflanzen zum Verkauf an. Nach Aufhören der Kontrolle durch den Deutschen Forstverein gibt es Kontrollpflanzen nicht mehr. Derartige Bezeichnungen wirken nur verwirrend. Es gibt nur aus anerkanntem Saatgut gezogene Pflanzen oder solche, auf die dies nicht zutrifft.

Die Firma Golm untersteht nicht unserer Aufsicht. Sie kann also mit Pflanzen aus anerkanntem Saatgut keinen Handel treiben.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
Lach, Oberforstmeister i. R.

Waldbrände.

Bezirk Allenstein. Oberförsterei Grondowken. In der Försterei Kempnio und Wolfsnest entstand am 1. Mai ein Brand, durch den 19 ha 20 jährige Schonung, 40 ha 100- bis 150 jährige Fi. Ki. Altholz, 4 ha 80 jährige Ki. Stangenholz und 5 ha Schlagfläche vernichtet wurden. An aufgearbeitetem Holz verbrannten 38 ha. Der Brand soll beim Verbrennen von Abraum auf der Schlagfläche durch Waldarbeiter ausgebrochen sein. Das Feuer entstand vormittags gegen 10,30 Uhr und verbreitete sich, obwohl Löschhilfe sofort zur Stelle war, infolge heftigen Nordostwindes und Wirbel sehr schnell und brannte nach allen Seiten. Durch Gegenfeuer gelang es, zeitweilig das Feuer zum Stehen zu bringen. Jedoch durch den starken Wind sprang es auf beiden Seiten über. Inzwischen waren die Einwohner und Feuerwehren der umliegenden Dörfer erschienen, und vom Truppenübungsplatz Arys trafen auf Lastkraftwagen 500 Mann Reichswehr ein, mit deren Hilfe es gelang, die Brandherde von der Seite her auf eine Spitze zu treiben und gegen 15,30 Uhr zu ersticken.

Bezirk Königsberg. Korbsdorfer Gutsforst. Am 3. Mai fand in der hiesigen Forst ein Waldbrand statt. Durch starke Rauchentwicklung wurde das Feuer etwa um 10,40 Uhr vormittags sehr bald nach Entstehung bemerkt, so daß es möglich war, in kurzer Zeit zu den Löscharbeiten eine Anzahl von Mannschaften an die Brandstelle zu befördern. Von den umliegenden Gütern Korbsdorf, Tüngen, Podangen, Stollen und Lemitten waren sehr bald über 100 Menschen zur Stelle. Durch einheitliche Leitung glückte es, des Feuers Herr zu werden, nachdem etwa 14 ha Wald restlos vernichtet waren. Hiervon entfallen etwa 9 ha auf die Korbsdorfer Gutsforst und 5 ha auf den daran grenzenden Wald des Grafen Kanitz-Podangen. In Korbsdorf sind etwa 7 ha 18 jähriger Kiefernstangen und etwa 1½ ha ebenfalls 18 jährige Lärchen und Fichten verbrannt, während in dem Podanger Walde der Brand 5 ha etwa 12 jährige Kiefernbickung vernichtet hat. Es liegt, wie einwandfrei festgestellt ist, Brandstiftung vor. Das Feuer ist an drei Stellen etwa 50 Schritt von der durch den Wald führenden Landstraße innerhalb des Bestandes angelegt worden. Es herrschte ziemlich starker Nordwestwind. Da es mehrere Wochen nicht geregnet hatte, war der Waldbestand auf das äußerste ausgedörrt, so daß es verwunderlich ist, daß das Feuer nicht größeren Umfang angenommen hat. Während an zwei der angelegten Brandstellen das Feuer sich schnell nach allen Seiten verbreitet hat, hat merkwürdigerweise die dritte Brandstelle nicht genügend Nahrung gefunden und konnte durch die herbeieilenden Mannschaften noch schnellstens gelöscht werden, nachdem nur wenige Quadratmeter ausgebrannt waren. Die verbrannten Bestände sind vollkommen vernichtet, da das Feuer sofort auf die Wipfel übersprang. Der Schaden ist in beiden Revieren durch Versicherung nicht gedeckt; es dürfte sich in seiner Gesamtheit um etwa 25 000 RM Schaden handeln. Die durch den Waldbrand entstandene Hitze war so groß, daß eine dicht an der Brandstelle vorüberführende Telephonleitung an mehreren Stellen durchschmolzen ist. Die Staatsanwaltschaft hat sofort durch Kriminalbeamte eingehende Nachforschungen nach dem Täter eingeleitet, die jedoch noch nicht zu einem Abschluß geführt haben.

Digitized by Google

Bezirk Hannover. In der Staats-Oberförsterei Harpstedt und dem angrenzenden Waldgebiet, Gemeindevorsteher Hohnholz in Dünsen gehörig, wütete am 5. Mai ein Brand. Von der Privatforst wurden 21 ha 40jähriges Stangenholz vernichtet, während im Staatsforst 5 ha 11jährige Kiefernschonung, 7 ha 70jähriges Altholz und 1 ha 60jähriges Altholz vernichtet wurden. Von 8 ha 70jährigem Kiefern-Altholz wurde der Bestand nur zum kleinen Teil vernichtet, ebenso wurde von 0,7 ha 60jährigem Buchen-Altholz nur die Bodendecke beschädigt. Der Brand ist wahrscheinlich durch abkochende Wandervögel verursacht worden. Das Feuer entstand um 14 Uhr in dem Kiefernstangenholz des Gemeindevorstehers Hohnholz. Es verbreitete sich bei starkem Winde sehr schnell und hatte beim Eintreffen der Löschhilfe bereits großen Umfang angenommen. Das Feuer brannte in der Richtung auf die Staatsforst zu und erreichte diese in etwa 500 m Front. Mit Hilfe von Reichswehr und Schupo sowie der Feuerwehren der benachbarten Orte und zahlreicher Zivilpersonen gelang es, das Feuer an der Landstraße Harpstedt-Delmenhorst zum Stehen zu bringen.

Sachsen. In der Rittergutsforst Machern entstand Ende April gegen 2 Uhr nachmittags ein Waldbrand in Größe und Ausdehnung von etwa 0,06 ha, welcher einen Teil 9- bis 16jähriger Fichten vernichtete. Der Waldbrand entstand durch Wandervögel, welche im Walde Feuer angemacht hatten, um abzukochen. Die Täter sind 9- bis 10jährige Jungen aus Leipzig, welche ermittelt sind. Durch tatkräftiges Eingreifen eines Forstbeamten und einiger im Walde spazieren gehender junger Leute konnte das Feuer, welches bei dem starken Ostwinde größere Ausdehnung anzunehmen drohte,, auf seinen Herd beschränkt werden.

Bayern. Bezirk Mittelfranken. Forstamt Nürnberg-Süd. Im Amtmannsbezirk Wendelstein entstand am 5. Mai ein großer Waldbrand, der 350 ha 1- bis 40jährige und 6 ha über 40 Jahre alte Kiefern vernichtete. Auch 8 ha Kahlfläche einer Starkstromleitung fielen dem Brande zum Opfer. Das Schadenfeuer soll durch Funkenflug einer Eisenbahnlokomotive gegen 12,30 Uhr mittags in der Nähe des Bahnhofs Feucht entstanden sein. Anfänglich brannten trockenes Waldgras und Heide, sehr bald entstand jedoch bei heftigem Oststurm in den ausgedehnten, aus Spannerfraß 1895 aufstauenden Dickungen und Stangenhölzern Wipfelfeuer. Der Brand dauerte bis 16,30 Uhr. Löschhilfe wurde durch Eisenbahnleute, Gutsarbeiter, Feuerwehren, Reichswehr, Landespolizei und sehr zahlreiche freiwillige Helfer aus dem nahen Nürnberg gestellt. Eine Frontalbekämpfung war gänzlich aussichtslos, erst ein Abflauen des Windes brachte das Feuer zum Stillstand. Der Brand erstreckte sich auf eine Länge von 6,3 km und eine Breite von etwa 250 m bis 1450 m. Der Schaden beläuft sich auf etwa 800 000 RM.

Verschiedenes.

Fritz Bley, der auch in forstlichen Kreisen bekannte Jagdschriftsteller, vollendet am 23. Juli sein 75. Lebensjahr. Der Jubilar, dessen Arbeitskraft durch Alter und Krankheit gebrochen ist, befindet sich heute in bitterer Not. Der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein ruft deshalb in Verbindung mit dem Preußischen Landesjagdverband die deutsche Jägerei auf, um durch Spenden in die Lage versetzt zu werden, dem Jubilar an seinem Geburtstage als ein Zeichen der Dankbarkeit und Verehrung eine Ehrengabe überreichen zu können. Geldspenden wollen unter dem Stichwort „Fritz-Bley-Ehrengabe" überwiesen werden an das Generalsekretariat des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Berlin SW 11, Dessauer Straße 8/III, Postscheckamt Berlin NW 7, Nr. 59461.

Vademekum für die Forst- und Holzwirtschaft. Demnächst erscheint in Hugo H. Hitschmann's Journalverlag, Wien I, Schauflergasse 6, unter der Mitwirkung des Österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der einschlägigen Spitzenverbände ein „Vademekum für die Forst- und Holzwirtschaft", das von hervorragenden Fachleuten unter der Chefredaktion des Herrn Hofrates Prof. Ing. Marchet bearbeitet wird. Diesem Werke liegt vornehmlich die Tendenz zugrunde, durch eine zweckentsprechende Gliederung der umfangreichen Materie und durch eine weitgehende Heranziehung berufener Männer der Praxis ein Handbuch zu schaffen, das allen Berufsangehörigen — wie auch dem Besitzer selbst — jene erprobten und wertvollen Hilfsmittel und Daten vermitteln soll, die ihm in keiner Fachliteratur geboten werden können. Der Theoretiker soll nur dann und insoweit zu Worte kommen, wenn es sich um eine rein wissenschaftliche Begründung oder Aufklärung handelt. In diesem Werke erscheint auch Deutschland und die anderen Nachbarstaaten Österreichs eingehend behandelt, so daß auch den heimischen Forstwirten und den sonstigen Interessenten ein überaus reiches Material zugänglich gemacht wird. Um den Bezug dieses Werkes zu erleichtern, wird es voraussichtlich in etwa 12 Lieferungen zum Preise von je 2 RM und zum Subskriptions-Gesamtpreise von 24 RM einschließlich Leinwand-Einbanddecke mit Lederrücken erscheinen. Die Lieferungen erfolgen in Zwischenräumen von einem Monat und beginnen voraussichtlich Ende September d. J. Da die Subskriptionsfrist am 15. Juni d. J. abläuft, erscheint sofortige Bestellung dieses praktischen Nachschlagewerkes dringend geboten. Nachstehend sei der ungefähre Inhalt kurz angegeben: Erstes Kapitel. Fachlicher Teil — Allgemeines. — Berechnungsformeln und Hilfszahlen. A. Forstlicher Teil. 1. Arbeitsleistung, 2. Meteorologie und Klimatologie, 3. Bodenkunde, 4. Forstproduktion: a) Waldbau, b) Forstbenutzung, c) Holzmeßkunde, d) Forstschutz, 5. Forstbetrieb a) Zuwachs und Ertrag, b) Waldwertrechnung, c) Betriebseinrichtung, 6. Jagd und Fischerei, 7. Alpwirtschaft, 8. Hochbauwesen, 9. Bringungs- und Transportwesen zu Wasser und zu Lande, 10. Forstliches System der Wildbach- und Lawinenverbauung, 11. Maschinen, deren Bedarf und Leistung. B. Kommerzieller Teil. 1. Allgemeines aus der Handelskunde: a) Geld- und Warenverkehr usw., b) Unternehmungsformen, 2. Kaufmännisches Rechnen und Buchführung,

Digitized by Google

3. Holzhandel: a) Verkehr mit Holz usw., b) Kalkulation im Holzhandel. C. Industrieller Teil. 1. Technologie des Holzes, 2. Holzverwertung: a) Sägebetrieb, b) Sonstige industrielle Verwertung. Zweites Kapitel. 1. Gutsadministration, 2. Betriebswissenschaftliche Aufgaben des Gutsleiters, 3. Muster von Verträgen und Abschlüssen, 4. Honorartarife. Drittes Kapitel. Gesetze und Verordnungen. Viertes Kapitel. Statistik des In- und Auslandes. Fünftes Kapitel. Behörden, Körperschaften, Anstalten und Schulen Österreichs und der Nachbarstaaten.

⌀

Bitte um Stiftung von Hirschfängern und Weidmessern.

Der Verein „Waldheil" in Neudamm hat seit dem Bestehen der Forstschulen die Gepflogenheit geübt, nach den Abgangsprüfungen den besten Schülern einen Hirschfänger sowie ein Weidmesser als Andenken zu widmen. Nachdem die Kosten für diese Auszeichnungen ganz unverhältnismäßig hoch geworden sind, wird es nur möglich werden, diesen löblichen Brauch dadurch aufrechtzuerhalten, wenn sich Angehörige und Freunde der grünen Farbe bereit finden lassen, uns solche Waffen als besondere Zuwendung zu überlassen. Auch in diesem Jahre wenden wir uns wieder an unsere Gönner, die im Besitz von Försterhirschfängern und Weidmessern sind, ohne dafür Verwendung zu haben, und bitten, uns durch Zusendung dieser Waffen in den Stand zu setzen, Forstschülern für Wohlverhalten und Fleiß eine Anerkennung erweisen zu können. Besonders manche der im Ruhestande lebenden Herren der grünen Farbe werden solche Waffen gewiß im Besitze haben. Sind diese auch im Laufe der Jahre durch Gebrauch abgenutzt und im Aussehen herabgemindert, so ist dies kein Mangel. Wir sorgen in solchen Fällen sehr gern auf unsere Kosten für deren angemessene Instandsetzung.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

⌀

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Mai mit 150,6 gegenüber dem Vormonat (150,7) nahezu unverändert geblieben. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 150,8, für Wohnung 125,5, für Heizung und Beleuchtung 143,6, für Bekleidung 170,3, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 187,1.

⌀

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Der Rohholzmarkt an der Weichsel wurde vor kurzem eröffnet, nachdem die ersten diesjährigen Rohholztransporte von den Flüssen Weichsel, Bug, Narew und San eingetroffen sind. Es konnten bisher nur wenige Traften verkauft werden, da die Preisforderungen der Holzbringer nicht mit der Lage am Schnittholzmarkt in Übereinstimmung zu bringen waren. Nur in einzelnen Fällen waren Verkäufe an Sägewerke in Marienburg und Elbing möglich, die Bauholzlieferungen auszuführen hatten. Die Lage des Schnittholzmarktes ist ruhig, da die Verbraucher von Möbeltischlerhölzern wenig beschäftigt sind und mit Einkäufen abwarten. Ebenso sieht es in der Kistenindustrie still aus, und es wurden im Großhandel Abschlüsse von 16-mm-Kistenbrettern frei Waggon Berlin zu 48 Mk. je Kubikmeter bekannt. Der Baumarkt ist seit kurzem etwas lebhafter, und es liegen den Sägewerken auch wieder hier und da Nachfragen nach Balken (Listenholz) vor, für deren Herstellung allerdings nur Preise von 78 Mk. je Kubikmeter frei Waggon Berlin im Verkehr von den Schneidemühlen zu den Platzholzhändlern in Aussicht gestellt wurden. Tannen-Balken wurden in größeren Mengen aus Galizien und Österreich erfolglos am deutschen Markt angeboten.

⌀

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 28. Mai bis 3. Juni 1928 ab märkischer Station 14,19 RM.

⌀

Berliner Rauhwarenmarkt vom 2. Juni 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 75, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,25, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,55 bis 0,60, Rehe, Sommer 2,60, Winter 1,90, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 2. Juni 1928. Landfüchse 25 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 22, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 1,85, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 7, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißlebrig I 0,22, blaulebrig 0,15, Katzen, Winter, schwarz 1,70 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Juni 1928. Wildschweine, Keiler 0,35 bis 0,40 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Juni 1928. Hechte, unsortiert 120 bis 127, großmittel 97 bis 100, Schleien, Portions- 140 bis 145, unsortiert 125 bis 140, Aale, groß-mittel 200 bis 220, mittel 190 bis 200, klein-mittel 150 bis 160 für ½ kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 2,70 bis 3, 10 bis 12 cm 10 bis 12, 13 bis 14 cm 30, unsortiert 4 bis 6,60 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

⌀

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 24. **Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen beim Holzkauf.** Die Stadt S. verkaufte im März ihren Holzeinschlag öffentlich

Digitized by Google

meistbietend nach vorheriger Bekanntmachung. Alle Hölzer waren vor dem Verkauf fertiggestellt, und jeder Interessent konnte sie eingehend besichtigen, auch gegen Erstattung der Schreibgebühren ein Nummernverzeichnis erhalten. Nach den bekanntgegebenen Versteigerungsbedingungen haftet die Stadt nach Erteilung des Zuschlages weder für die angegebenen Abmessungen noch für die Qualität des Holzes, sondern schließt nachträgliche Beanstandungen von vornherein aus. Der Käufer von 500 Festmetern Eichen- und Buchenschwellenholz hat nach Zuschlag alle Stämme übernommen, mit dem Waldhammer anschlagen, einteilen, zum Teil zerschneiden, abfahren und verarbeiten lassen. Während der noch andauernden Abfuhr hat er nun etwa 120 Festmeter als minderwertig beanstandet. Die Stadt ist der Ansicht, daß der Käufer durch die oben angegebenen Handlungen sich jeden Rechtsanspruches begeben hat. Ist dies richtig?

Forstverwaltung der Stadt S.

Antwort: Die Ansicht, daß der Käufer sich durch die bezeichneten Verfügungshandlungen aller Rechte begeben habe, kann nicht geteilt werden. Nach den §§ 459, 462, 464 BGB. könnte der Käufer gleichwohl Wandlung oder Minderung verlangen, wenn er den Mangel der Hölzer bei der Abnahme nicht gekannt hat. Der Käufer kann aber aus anderem Grunde keine Ansprüche erheben. Durch die bekanntgemachten Versteigerungerungsbedingungen und dadurch, daß der Käufer unter diesen Bedingungen Holz ersteigert hat, ist zwischen ihm und der Stadt eine Vereinbarung zustande gekommen, nach deren Inhalt der Stadt die ihr an sich obliegende Haftung für Mängel an dem Holze erlassen worden ist. Eine solche Vereinbarung ist nach § 476 BGB. durchaus zulässig. Sie ist nur dann nichtig, wenn die Stadt die vorhandenen Mängel arglistig verschwiegen hat. Arglist würde aber nur dann vorliegen, wenn die Stadt die Mängel gekannt, die Interessenten aber hierüber bewußt getäuscht hat. Die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit des Holzes allein stellt somit noch keine Arglist dar, sondern es muß noch eine Täuschungshandlung hinzukommen, z. B. die Unterlassung einer Mitteilung der Mängel in der Hoffnung, der Käufer werde von sich aus die Mängel nicht bemerken (Reichsgericht bei Warneyer 1920 Nr. 83). Liegt Arglist, für die der Käufer beweispflichtig ist, nicht vor, dann kann dieser Ansprüche nicht erheben, da er durch Anerkennung der Versteigerungsbedingungen darauf verzichtet hat. Ma.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Aurich, Forstverwaltungsbezirk Stade, ist zum 1. Oktober 1928 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 22. Juni 1928 eingehen.

Försterstelle Beuren, Oberf. Osburg (Trier), ist zum 1. Oktober 1928 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: Garten 0,0220 ha, Acker 1,9880 ha, Wiesen 1,0270 ha, Zus. 3,0370 ha. Bewerbungsfrist: 1. August 1928.

Försterstelle Gradberg, Oberf. Neuenheerse (Minden), ist zum 1. Oktober 1928 zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: Garten 0,09 ha, Acker 1,29 ha, Wiese 2,42 ha, Weide 4,02 ha, zus. 7,82 ha. Bewerbungsfrist 20. Juni 1928.

Försterstelle Hohlstein, Oberf. Tiergarten (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Bieberstein, 5 km. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 3,7 ha Wiese, 1,6 ha Acker. Nutzungsgeld 36 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 30. Juni.

Försterstelle Hundsrück, Oberf. Reichensachsen (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Reichensachsen, 8 km. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 3 ha Wiese, 3 ha Acker. Nutzungsgeld 49 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 12. Juni.

Försterstelle Kahlenberg, Oberf. Chorin (Potsdam), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 18. Juni.

Försterstelle Koselitz, Oberf. Sommin (Köslin), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirschaftsland: 7,5 ha Acker und 4,4 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Marjoß-Nord, Oberf. Marjoß (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Marjoß. Bahnstation Jossa, 8 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 2 ha Wiese, 1,3 ha Acker. Nutzungsgeld: 58 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 30. Juni.

Försterstelle Steinbeke, Oberf. Altenbeken (Minden) ist zum 1. August 1928 zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Schulstelle. Wirtschaftsland: Garten 0,22 ha, Acker 2,28 ha, Wiese 1,49 ha, Zus. 3,99 ha. Bewerbungsfrist 20. Juni 1928.

Forstsekretärstelle der Oberf. Mengsberg (Kassel) ist zum 1. Juni neu zu besetzen. Neugebaute Dienstwohnung, zum 1. Juli beziehbar, im Ort. Bahnstation Wiera, 4 km. Wirtschaftsland: 0,02 ha Garten. Bewerbungsfrist 12. Juni.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Digitized by Google

Vebaute Forstsekretärstelle Oslawdamerow, Oberf. Sommin (Köslin), wird voraussichtlich am 1. Juli neu besetzt werden. Wirtschaftsland: 5,8 ha Acker und 3,6 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Vebaute Forstsekretärstelle in Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz (Breslau), ist zum 1. Juli 1928 anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,0758 ha Garten, 2,02 ha Acker und 3,039 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 136 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 12. Juni.

Forstsekretärstelle der Oberf. Stölzingen (Kassel) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Burghofen, 5 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 1,3 ha Wiese, 2,4 ha Acker. Nutzungsgeld: 79 RM. Bewerbungsfrist 30. Juni.

Zum 1. Oktober sind im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. neu zu besetzen:

Förster-Endstelle Heidemühle, Oberf. Lichtefleck. Dienstwohnung. 0,5090 ha Garten, 5,3700 ha Acker, 5,5090 ha Wiesen.

Förster-Endstelle Lichtefleck, Oberf. Lichtefleck. Dienstwohnung. 0,2280 ha Garten, 3,2430 ha Acker, 8,1950 ha Wiesen.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Wildenow. Dienstwohnung. 0,1800 ha Garten, 1,1300 ha Acker, 1,6300 ha Wiesen.

Vebaute Hilfsförsterstelle Neumühl, Oberf. Neumühl. Dienstwohnung. Kein Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist für die fünf Stellen 23. Juni.

Vebaute Hilfsförsterstelle Taubenseemühle, Oberf. Kladow-West. Dienstwohnung. 0,1540 ha Garten, 2,1210 ha Acker, 4,5750 ha Wiesen.

Vebaute Hilfsförsterstelle Buchhorst, Oberf. Neuenkrug (Stettin), ist zum 1. Juli 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: Garten 0,1461 ha, Acker 1,6440 ha, Wiese 6,7880 ha, Weide 1 ha. Nutzungsgeld 49 RM. Bewerbungsfrist 14. Juni 1928.

Vebaute Hilfsförsterstelle in Poppelau, Oberf. Poppelau (Oppeln), ist zum 1. Juli 1928 zu besetzen. Zu der Stelle gehören 4,4220 ha Dienstland und eine Dienstwohnung. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 72 RM. Bewerbungsfrist 13. Juni 1928.

Vebaute Hilfsförsterstelle Riether-Stiege, Oberf. Rieth (Stettin), ist zum 1. Juli 1928 zu besetzen. Nächste Bahnstation 2 km. Nächste Dorfschule 2 km. Nächste höhere Schule Stettin, 45 km. Wirtschaftsland: Acker 1,4840 ha, Wiese 4,2427 ha, Nutzungsgeld 39 RM. Ein Teil des Ackers läßt sich gartenartig benutzen. Bewerbungsfrist 14. Juni 1928.

Vebaute Hilfsförsterstelle Torfbruch, Oberf. Neuenheerse (Minden), ist zum 1. Oktober 1928 zu besetzen. Wirtschaftsland: Garten 0,12 ha, Acker 2,18 ha, Wiese 0,77 ha, Weide 0,12 ha zus. 3,19 ha. Bewerbungsfrist 20. Juni 1928.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Bruttig ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 30. Juni an den Bürgermeister in Treis (Mosel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Albrecht, überzähliger Förster in Poppelau, Oberf. Poppelau (Oppeln), ist zum 1. Juli unter Ernennung zum Forstsekretär nach Hoyerswerda, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Bergs, Hegemeister in Lauenstein, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), tritt am 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

Bilke, überzähliger Förster in Cappel, Oberf. Fritzlar, ist zum 1. August die Försterstelle Warzenbach, Oberf. Wetter-West (Kassel), übertragen.

Borkenhagen, Förster in Eisenhammer, Oberf. Hochzeit, ist zum 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Neumühl, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), versetzt.

Darkow, Förster in Waldhaus, Oberf. Massin, ist zum 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Ballow, Oberf. Güntersberg (Frankfurt a. O.) versetzt.

Dierking, Hegemeister in Börry, Oberf. Hameln (Hannover), tritt am 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

Dinse, Forstsekretär in Wildenow, Oberf. Wildenow, ist zum 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Goldbruch, Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.), versetzt.

Glatz, Forstsekretär in Wennigsen, Oberf. Wennigsen, wird am 1. Oktober als Förster nach Lauenstein, Oberf. Coppenbrügge (Hannover) versetzt.

Grunske, Förster in Taubenseemühle, Oberf. Kladow-West, ist zum 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Spitzenberg, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), versetzt.

Koch, Förster in Schönborn, Oberf. Dobrilugk, ist zum 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Pechbruch, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), versetzt.

Miethe, Förster in Steinhaus, Oberf. Mackenzell, ist zum 1. Juli die Försterstelle Ködlerwald, Oberf. Hanau (Kassel), übertragen.

Müller, Förster in Elend, Oberf. Elend, wurde am 1. Juni unter Uebertragung einer überzähligen Förststelle nach Steina, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), versetzt.

Obenhaus, überzähliger Förster in Raßnitz, Oberf. Halle, ist zum 1. Juli auf die überzählige Försterstelle Fermerswalde II, Oberf. Rosenfeld (Merseburg) versetzt.

Runge, Förster in Heidemühle, Oberf. Lichtefleck, ist zum 1. Oktober nach Staffelde, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.) versetzt.

Sachon, Hegemeister in Forsthaus Steinbeke, Oberf. Altenbeken (Minden), tritt am 1. August in den Ruhestand.

Schröder, Förster in Neumühl, Oberf. Neumühl, ist zum 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Breitegestell, Oberf. Neubrück (Frankfurt a. O.), versetzt.

Spletttöter, Förster zu Sternberg, Oberf. Wichertshof, ist zum 1. Juli auf die Försterstelle zu Laubhorst, Oberförsterei Papuschienen (Königsberg), versetzt.

Staegemeir, Förster in Torfbruch, Oberf. Neuenheerse, wird am 1. Oktober nach Mittelwald, Oberf. Hardehausen (Minden), versetzt.

Tumm, Förster zu Ehrlichsruh, Oberf. Rehhof, ist zum 1. Juli auf die Försterstelle zu Rosenwalde, Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.

Türke, Förster in Gradberg, Oberf. Neuenheerse, wird am 1. Oktober nach Hafte I, Oberf. Hafte (Minden) versetzt.

Utech, Hegemeister in Koselitz, Oberf. Sommin (Köslin), ist zum 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Warzecha, Förster in Biebersdorf-Abbau, Oberf. Börnichen, ist zum 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Zoblow, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.) versetzt.

Weber, Förster in Lichtefleck, Oberf. Lichtefleck, ist zum 1. Oktober nach Casel, Oberf. Reddern (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wienskowski, Förster in Bult, Oberf. Erdmannshausen (Hannover), tritt auf Antrag in den Ruhestand.

Rick, Hilfsförster in Altenkirchen, ist in der gleichen Oberf. vom 1. Juni ab nach Peterslahr (Koblenz) versetzt.

Theisen, Hilfsförster in Nettersen, Oberf. Altenkirchen, ist vom 1. Juni ab nach Altenkirchen, Oberf. Altenkirchen (Koblenz) versetzt.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1920 treten am 1. Oktober 1928 im Regierungsbezirk Trier in den Ruhestand:

Anler, Hegemeister in Beuren, Osburg.

Müller, Hegemeister in Prüm.

Weber, Revierförster in Hozel, Dhronecken.

Braunschweig.

Lowes, Hilfsförster in Hasselfelde, Forstamtsbezirk Hasselfelde II ist mit sofortiger Wirkung nach Windhausen, Forstamtsbezirk Seesen II, versetzt.

Dammann, Forstgehilfe in Calvörde, Forstamtsbezirk Calvörde, ist mit Wirkung vom 1. Juni nach der Forsteinrichtungs- und forstlichen Versuchsanstalt in Braunschweig versetzt.

Heise, Forstgehilfe in Hahausen, Forstamtsbezirk Seesen I, ist mit sofortiger Wirkung nach Münchehof, Forstamtsbezirk Seesen II, versetzt.

Schulze, Forstgehilfe in Windhausen, Forstamtsbezirk Seesen II, ist mit Wirkung vom 1. Juni nach Wolfenbüttel, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, versetzt.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Am 30. Mai ist zu Neudamm unser hochverehrtes Vorstandsmitglied, der

Königl. Preuß. Geheime Kommerzienrat

Herr Julius Neumann

im 84. Lebensjahre verstorben. Wir trauern um den Gründer des „Waldheil" und den Mann, der durch Förderung unserer Ziele den Verein zu der segensreichen Einrichtung für die deutsche Forst- und Jagdbeamtenschaft gemacht hat, zu der dieser sich in den 34 Jahren seines Bestehens entwickeln konnte. Seine geschäftlichen Einrichtungen hat der Verblichene dauernd uneigennützig in den Dienst des „Waldheil" gestellt, ebenso die Zeitungen seines Verlages angewiesen, für die „Waldheil"-Idee so nachdrücklich zu werben, daß unser Verein zu jener Bedeutung gelangen konnte, die er heute besitzt.

Solange es seine Kräfte zuließen, hat Herr Geheimrat Neumann allen Tagungen des „Waldheil" beigewohnt und ist uns durch klugen Rat und Abgeklärtheit seines Urteils allezeit ein Führer gewesen. In harmonischer Zusammenarbeit mit unserem ersten Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Schönwald sen., Massin, und dessen Stellvertreter, Herrn Grafen Günther Finck von Finckenstein, Trossin, hat der Verstorbene für später vorbildlich gearbeitet; und wenn „Waldheil", wie wir der festen Zuversicht sind, noch Jahrzehnte weiter Schutz, Schirm und Rückhalt der Bedrängten und Notleidenden im deutschen Walde bleibt, so ist das nicht zuletzt Lebensarbeit und Verdienst seines Gründers.

Was von unserem Freund und Förderer sterblich war, haben wir in gewaltig großem Trauergefolge am 2. Juni deutscher Erde übergeben. Unsterblich bleibt die Treue, die der Entschlafene Jahrzehnte seines Lebens deutschem Wald und deutschem Wilde sowie seinen Hegern und Pflegern gehalten hat. Wir werden diese größeste der Tugenden des Verstorbenen niemals vergessen.

Neudamm, den 4. Juni 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Oberförster Schönwald, Massin, 1. Vorsitzender.
Reichsminister Dr. h. c. v. Kendell, Hohenlübbichow, 2. Vorsitzender.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Delegiertenversammlung.

Die diesjährige Delegiertenversammlung findet Freitag, den 13. Juli, in Berlin statt. Versammlungslokal: „Klub der Landwirte", SW 11, Dessauer Straße 14. Beginn 9 Uhr vormittags. Die Bezirksgruppen bitte ich, Vertreter zu entsenden.

Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht, Kassenbericht. 2. Besprechung der neuen Besoldungsordnung. 3. Besprechung der neuen Dienstanweisung. 4. Verschiedenes.

Am Vorabend, also Donnerstag, dem 12. Juli, abends von 8 Uhr ab, Vorbesprechung im Versammlungslokal.

Alle Kollegen, die die Reise nach Berlin ermöglichen können, sind zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen; sie können bei ihrer Anwesenheit ihr Stimmrecht persönlich ausüben.

Der Vorstand: Hennig, Vorsitzender.

Am Mittwoch, dem 30. Mai d. J., starb der Verleger unseres Vereinsblattes, der „Deutschen Forst-Zeitung",

Herr Geheimer Kommerzienrat Julius Neumann, Neudamm,

im 84. Lebensjahre.

Ein Leben, gleich groß an unermüdlicher Arbeit wie an Erfolgen, liegt hinter dem Verstorbenen. Dem deutschen Walde und seinen Pflegern war er ein warmherziger Freund. Uns gab er die „Deutsche Forst-Zeitung", die sein klarer Blick zu einem Fachblatte von hoher Bedeutung ausgebaut hat. Alle, die den verehrungswürdigen Herrn persönlich gekannt haben, werden durch seinen Tod aufrichtig betrübt sein. Wir legen einen grünen Bruch dankbarer Erinnerung auf sein Grab.

Der Verein
Preußischer Staatsrevierförster.
Hennig, Vorsitzender.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Harz-Solling-Forstverein.

Tagung des Harz-Solling-Forstvereins in Göttingen.

Die Tagesordnung ist in Kürze folgende: Montag, 11. Juni: 20 Uhr Begrüßungsabend

Digitized by Google

im Reichshof. Dienstag, 12. Juni: Waldausflug in den Göttinger Stadtwald. Abends gemeinsames Essen im Stadtpark. Mittwoch, 13. Juni: 8 Uhr Verhandlungen im Stadtpark.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Einladung zu der am 3. und 4. Juli in Coesfeld stattfindenden Sommer-Versammlung.

Zeiteinteilung: Dienstag, den 3. Juli: 5 Uhr nachmittags Sitzung im Bahnhofshotel. Tagesordnung: 1. Vortrag über die Revierverhältnisse des Ausflugsreviers. (Forstmeister Schmelter.) 2. Die Zusammenarbeit der Provinzialforstvereine mit dem Deutschen Forstverein. (Forstrat Baumgarten.) 3. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. — 7,30 Uhr gemeinsames Essen im Bahnhofshotel.

Mittwoch, den 4. Juli: Ausflug in einen Teil der Frhrl. von Oerschen Forsten und in die Fürstlich Salm-Salmschen Schutzbezirke Brücke und Almsick. Abfahrt der Kraftwagen 8,15 Uhr vormittags pünktlich vom Marktplatze Coesfeld. Für diejenigen Exkursionsteilnehmer, die nicht von Coesfeld aus mitfahren, wird als Treffpunkt 8,45 Uhr vormittags die Wegekreuzung 66,4 (Meßtischblatt) auf der Straße Legden-Ahaus, 3,8 km von Legden entfernt, angegeben. Gegen 1,00 Uhr Frühstück im Walde. Um 5 Uhr Ankunft in Coesfeld. Für die Rückfahrt müssen die Wagen spätestens 4 Uhr an der Bürener Kapelle auf der Straße Legden-Stadtlohn sein. — Am 3. Juli ist Gelegenheit zu einer Stadtbesichtigung gegeben. Treffpunkt am Rathaus (Marktplatz) 3 Uhr nachmittags.

Anmeldungen bis spätestens 20. Juni an die Geschäftsstelle des Vereins zu Münster i. W., Schorlemerstraße 8.

Die Vorsitzenden:
Förtsch, Oberforstmeister,
Graf Max Landsberg.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11215. **Arndt**, Hermann, Stadtförster, Kremmen. IX. Abt. Ib.

11216. **Nordmann**, Karl-Friedr., Revierförster, Fh. Krodsdorf, Post Ullersdorf, Isergebirge, Kr. Löwenberg i. Schl. VIII. Abt. Ib.

11217. **Jobst**, Nikolaus, Privatförster, Hausbach, Post Losheim, Bezirk Trier. V. Abt. Ib.

11218. **Jobst**, Josef, Forstgehilfe, Hausbach, Post Losheim, Bez. Trier. V. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Wichtig für Ruhestandsbeamte!

Für unsere sich im Ruhestande befindenden Mitglieder enthält die neue Satzung zwei Bestimmungen, die noch nicht genügend bekannt sind, und auf die ich hiermit hinweise. Es heißt in § 7: Tritt ein Mitglied in den Ruhestand über, so kann es Mitglied der Abteilung I bleiben. In § 8: Forstbeamte im Ruhestande zahlen auf ihren Antrag die halben Beiträge.

Erhält die Geschäftsführung keine Mitteilungen, so nimmt sie an, daß der Ruhestandsbeamte in Abteilung I bleiben will, und erhebt danach die Beiträge. Von den Abteilungsbeiträgen befreit ist dagegen jeder Ruhestandsbeamte, wenn er anzeigt, daß er der Abteilung I nicht mehr angehören will. Er gehört dann zu den „sonstigen Mitgliedern", die im Reichsverein volles Stimmrecht haben. Wünscht außerdem noch der Ruhestandsbeamte Ermäßigung seines Beitrages zum Reichsverein, so bedarf es hierzu lediglich eines Antrages. Der Ruhestandsbeamte braucht dann nur die Hälfte zu zahlen, also beispielsweise als Förster im Ruhestande 3,50 RM für das Jahr.

Eberswalde, den 29. Mai 1928.

Der Vorsitzende: Junack.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni d. J. werden nach Beendigung des Schuljahres 47 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine Anzahl von ihnen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im Mai 1928.

Der Schulpfleger.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III). Am 20. Juni findet ein Revierbegang der Ivenacker Forst statt. Treffpunkt: Bahnhof Stavenhagen 8 Uhr 40 Minuten. Einfaches Frühstück wird unter den alten Eichen im Tiergarten gereicht. Anmeldungen an Oberförster Röhring, Ivenack b. Stavenhagen. Ältere Herren, welche den 20 Minuten weiten Weg vom Bahnhof bis Tiergarten nicht gut machen können, wollen dies bei der Anmeldung bemerken, damit für genügend Wagenplätze gesorgt werden kann. Nach dem Frühstück werden alle Teilnehmer gefahren. Rück-

Digitized by Google

fahrt Richtung Neubrandenburg und Güstrow etwa 8 Uhr.

Jvenack, 1. Juni 1928.

Nöhring, Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII). Die Bezirksgruppenversammlung findet am 15. Juli dieses Jahres in Neusalz an der Oder statt. Bei genügender Teilnahme wird im Anschluß am 16., 17. und 18. Juli ein kleiner Lehrgang abgehalten werden. Als Revier ist uns in liebenswürdiger Weise Brunzelwaldau zur Verfügung gestellt worden. Teilnehmergebühr für Mitglieder beträgt 3 bis 5 RM. Sofortige Anmeldung der Teilnehmer bei dem Unterzeichneten ist unbedingt nötig. Bei ungenügender Voranmeldung kann der von vielen Kollegen dringend gewünschte Lehrgang nicht abgehalten werden. Näheres wird so bald als möglich bekanntgegeben.

Annaberg b. Schönau, Kr. Glogau.

Förster Walter, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rathenow. Einladung zum Revierbegang in Kleßen am 14. Juni 1928. Beginn: 11,30 Uhr vorm. auf der Chaussee Friesack—Kleßen am Haager Heuweg (Fußmarsch).

Zureise: a) Mit eigenem Wagen, Motor- oder Fahrrad 10,45 Uhr auf dem Gutshof in Kleßen. b) Mit der Bahn an Friesack 10,30 Uhr aus Richtung Neustadt, 10,38 Uhr aus Richtung Nauen. Wagen an der Bahn. Anmeldung unbedingt erforderlich.

Frühstück: 1 Uhr im Schloß zu Kleßen.

Ende: Gegen 5 Uhr in Kleßen. Anschließend Kaffeetrinken und Aussprache.

Rückfahrt: Mit der Bahn Richtung Neustadt ab Friesack 6,08 Uhr, Richtung Nauen 7,06 Uhr.

An Unkostenbeitrag wird 1 RM für die Vereinskasse erbeten.

Meldungen bis spätestens 11. Juni an den Unterzeichneten erbeten.

Forsthaus Damm, den 30. Mai 1928.

Mit Weidmannsheil!

Bülk, Vorsitzender.

Ortsgruppe Vogelsberg—Rhön. Die diesjährige Lehrwanderung findet am 22. und 23. Juni in den Revieren des Freih. von Riedesel zu Lauterbach (Hessen) statt. Näheres darüber wird den einzelnen Mitgliedern noch bekanntgegeben.

S. Kaltenborn, Schriftführer.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

An die Bezirksgruppen.

Auf wiederholte Anfrage teile ich mit, daß die auf dem Schulungskursus in Halle gehaltenen Vorträge bearbeitet werden. Die Bezirksgruppen erhalten diese Ausarbeitungen als Material für Vorträge so bald wie möglich zugestellt.

Berleburg i. Westf., den 21. Mai 1928.

Parchmann, Fürstl. Oberförster u. Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler.

Mitgliederversammlung 1928.

Zu der am Sonnabend, dem 7. Juli, in Neuhaldensleben stattfindenden Mitgliederversammlung laden wir unsere Mitglieder ein.

Tagesordnung: 10 Uhr: Vorstands- und Delegiertensitzung im „Alstein". 13 Uhr: Mitgliederversammlung im „Alstein". 1. Jahresbericht. 2. Kassenlegung. 3. Vorstandswahl. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Bezirksgruppen. 6. Korporativer Beitritt in den „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands". 7. Verschiedenes. 20 Uhr: Ball in dem Bierkeller, zu dem die Vereinsmitglieder mit ihren Damen von den Besuchern des jetzigen Lehrganges eingeladen sind. —

Die Bezirksgruppenführer bitte ich, mir bis zum 1. Juli einzureichen: 1. Schriftliche begründete Anträge zur Hauptversammlung. 2. Namentliches Verzeichnis der Bezirksgruppenmitglieder. 3. Namen der Bezirksgruppen-Delegierten zu der diesjährigen Hauptversammlung. Die Delegierten erhalten Reise- und Tagegeld vom Hauptverein. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß satzungsgemäß Veröffentlichungen durch die „Deutsche Forst-Zeitung" erfolgen und allen Mitgliedern dringend empfohlen wird, die „Deutsche Forst-Zeitung" zu lesen.

Möckern, Bezirk Magdeburg, den 31. Mai 1928.

Der Vorstand: Ihlenfeld, 1. Vorsitzender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Die Mitgliederverzeichnisse, nach dem Stande vom 1. Mai d. J., sind dieser Tage an die einzelnen Mitglieder abgegangen! Einige kamen bereits wieder zurück, da die Herren Kollegen in der Zwischenzeit verzogen sind und ihre Adresse nach hier noch nicht mitgeteilt haben. Wer also kein Verzeichnis erhalten hat und eines wünscht, möchte mir dieses mitteilen.

Die Annahme einzelner Mitglieder, daß verschiedene Kollegen aus dem Verein ausgetreten sind, trifft nicht zu. Ausgetreten ist kein Mitglied; es sind aber 90 Kollegen in der Mitgliedsliste nicht mehr aufgeführt, weil sie laut Beschluß der Generalversammlung vom 2. Juli 1927 vom Verein ausgeschlossen wurden, da sie trotz wiederholter Ermahnung ihre Beiträge nicht bezahlt haben.

Schloß Thorn, Post Palzem (Obermosel), den 26. Mai 1928. R. Vögl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Am 27. Mai d. J. verschied nach kurzem schweren Leiden der

Preußische Oberforstmeister i. R.

Freiherr von Hammerstein-Loxten

im 68. Jahre seines arbeitsreichen Lebens, nachdem er am 1. April d. J. in den Ruhestand getreten war.

16 Jahre eines erfolgreichen Wirkens waren den Staats- und Gemeindewaldungen des Reg.-Bezirks Wiesbaden gewidmet. 9 Jahre stand er als Oberforstmeister unter den schwierigsten Verhältnissen an der Spitze der Forstverwaltung des Bezirks. Mit außergewöhnlicher Arbeitskraft, umfassendem Wissen und höchster Pflichttreue verband er eine begeisterte Liebe für seinen Beruf. (590

Er war uns stets ein wohlwollender Vorgesetzter und Berater, dessen Andenken wir in hohen Ehren halten werden. Wir legen einen letzten grünen Bruch auf seinem Grabe nieder.

Die Staats- und Gemeindeforstbeamten des Regierungs-Bezirks Wiesbaden.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Margarete Huch in Forsthaus Rothhaus O.-S. mit dem Oberzollsekr. Willi Fiedler in Neustadt O.-S.

Frl. Margot Schnakenberg mit dem Staatl. Hilfsförster Fritz Stolzenburg in Försterei Eichfier, Kreis Dt.-Krone.

Frl. Erna Schüler in Stettin mit dem Staatl. Förster Erich Schulz in Althagen, Kr. Ueckermünde.

Frl. Ursula Schumann in Forsth. Neuhütte bei Regenthin Nm. mit dem Staatlichen Hilfsförster Martin Heinrich in Eichberg bei Rabenickel (Krossen, Oder).

Eheschließungen:

Der Staatl. Hilfsförster Walter Gerber mit Frl. Waldtraut Kittlaus in Zobten a. B.

Der Staatl. Hilfsförster Albert Späth mit Frl. Luci Jerschke in Pollnitz.

Sterbefälle:

Groß, Erika, Preuß. Staatsförstersgattin in Försterei Karzenburg.

Schulze, Fritz, Revierförster in Langenbernsdorf, Forstamt Crlnzig.

Spatz, Paul, Staatl. Hegemeister i. R. in Steinbusch.

Stellenangebote

Die Gemeindeförsterstelle in Bruttig (Mosel)

(Gemeinden Bruttig, Fankel und Valwig) ist zum 1. Oktober 1928 neu zu besetzen.

1. Diensteinkommen und Nebenbezüge nach staatlichen Grundsätzen (4 o). Keine Dienstwohnung.
2. Ausbildungs- und Militärdienstzeit und die im Staate bzw. in einem andern Kommunalverbande verbrachten Dienstjahre werden bei der Pensionierung angerechnet.
3. Probezeit 1 Jahr.
4. Für die Anstellung kommen Forstversorgungsberechtigte und bereits angestellte Staats- und Gemeindeförster, sodann solche Anwärter in Frage, deren Ausbildungsgang dem der staatlichen Forstbetriebsbeamten als gleichwertig zu erachten ist. Forstversorgungsberechtigte haben die Erklärung abzugeben, daß durch die endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet werden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, amtsärztlichem Zeugnis sind bis zum 30. Juni 1928 an den Unterzeichneten einzureichen

Treis (Mosel), den 30. Mai 1928.

Der Bürgermeister.
Kesler. (595

Stellengesuche

Ledig.

Förster-Stellentausch

1. 7. 28, auch später, bei gut. Geh. u. fr. Stat. zu wechseln. Rev. 400 ha. Gute Zeugn. u. Empfehlg. Mitte 30. Angebote mit genauen Angaben unter **„Bulgard" 583** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Privatförster,

Rentenempfänger, verh., evgl., sehr rüstig, vom Waldarbeiterstand hervorgegang. 56 J. alt, in jeder Stellung selbständig gewesen, mit reich. Erfahrungen, vereid., **sucht gegen entsprechende Wohnung, Natural. etw. Gehalt od. Schußgeld zu sofort oder später**

Dauerstellung.

Gute Zeugnisse vorhanden. Mark Brandenburg bevorz. Gefl. Angeb. unt. **M. M. 589** bef. die Geschst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Mk. 1000,—

sofort zahlbar bei Engagements-Abschluß einer **Försterdauerstelle oder ähnlichem Vertrauensposten.** Bin 46 Jahre, kl. Familie, prima Zeugn., ununterbroch. berufst. tätig, Kriegsbeschädigter. Angeb. unt. **Nr. 582** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche zum 1. Oktober Stellung als

Hilfsförster oder Forstaufseher.

Habe in der v. Keudellschen Forstverwaltung Hohen-Lübbichow 2½ J. praktisch gelernt und Forstschule Templin m. „gut" absolviert. Bin vereidigt. Gefl. Angeb. erbittet (583

Willy Dormietzel, Hilfsfrst., **Vieritz b. Rathenow.**

Suche für meinen Sohn, 20 Jahre alt, kath., **Stelle zur weit. Ausbildung, als**

Forstgehilfe.

Derselbe hat bereits 2 J. i. Forstdienst gelernt. Ang. unt. **Nr. 586** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Jg. Mädchen,

20 Jahre, bisher kaufm. tätig, möchte als **Sekretärin** auf Forsthof Tätigkeit finden, möglichst mit Familienanschluß, pro 1. 7. od. später, evtl. wird auch Stellung als **Haustochter** angenommen. — Näheres durch Vereinbarung. — Gefl. Angeb. an (597

Meta Hagen, Hamburg 22, Imstedt 56, I.

Vermischte Anzeigen

Bezirksgruppe I (Ost-Westpreußen).

Bei der Versammlung am 30. Mai in Wormditt (Hotel „Goldener Stern") ist mir mein neuer **Lodenmantel vertauscht** worden. Denjenigen Kollegen, der den Mantel versehentlich vertauscht hat und ein gutes Gewissen besitzt, möchte ich bitten, mir den vertauschten Mantel wieder zurück zu erstatten, da es einem Familienvater schwer fällt, wieder einen Mantel anzuschaffen. (589a

Moldehn, Fs. Gradtken, den 2. Juni 1928, bei Tollack, Kr. Allenstein.

Allerbeste Försterstoffe

in **Reitkord, Manchester, Wildledersamt, Loden. Jägerleinen.**

Forstuniformtuche Kaffinet, englisch Leder. Wasserdichte **Imprägn. Mantel- u. Windjackenstoffe.** Ia Referenzen von allen Seiten. ✱ Muster 8 Tage zur Wahl. ✱

Samthaus Schmidt, Hannover 21 A.

Jagdausstellg. Hannover 1925: Goldene Medaille.

Waldbrände!

Zeitgemäßer Feuerschutz in Heide, Wald und Moor

Von

Staatsforstmeister a. D. Adolf Peters

Mit 4 Abbildungen

Preis 1 RM

10 Stück je 0,95; 25 je 0,90; 50 je 0,85; 100 je 0,80; 200 je 0,75; 300 je 0,70; 400 je 0,65; 500 je 0,60; 1000 Stück je 0,50 RM

Als Fortsetzung erschien vom gleichen Verfasser:

Brandlöschanleitung „Brala"

Für die bei Bränden in Heide, Wald und Moor einzusetzenden Brandwehren

Mit 4 Abbildungen

Preis 0,40 RM

(In größeren Mengen billiger)

Bekämpfung von Waldbränden

(in Plakatform)

Von Forstmeister Junack

Zehnte Auflage

Preis 0,25 RM

10 Stück je 0,20; 100 je 0,18; 500 je 0,16; 1000 Stück je 0,15 RM

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichenbacher Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 24. Neudamm, den 15. Juni 1928. 43. Band.

Die Herstellung von Buchenschwellen.

Von Oberförster **Dannekat**, Escheberg, Bezirk Kassel.

Kein Gebiet in der Forstbenutzung wird für die Verwalter von Buchenrevieren zu Beginn der Hauperiode so brennend wie die Verwertung des schwachen Buchenrundholzes, sowohl des astreineren unteren Teils als auch der Zopfstücken. Dabei bildet oftmals die Güteklasse A keinen Unterschied von Klasse N. Die Preise, welche der Holzhandel für schwache Buchen bisher angelegt hat (siehe die Buchenverkäufe in Northeim) lassen bei dem wirtschaftenden Forstmann ernste Bedenken auftauchen, ob ein Zuschlag auf das abgegebene Gebot erteilt werden kann. Ab und zu kommen auf kleineren Submissionen oder anderen Verkaufsarten vom Lokalholzhandel annehmbare Preise heraus. Die sind aber zu zählen. Der Großhandel schließt jedoch auf großen öffentlichen Versteigerungen durch seine feste Ringbildung eine gesunde Konkurrenz aus. Auch ist der Weg zur Verwertung von Buchennutzrollen in dieser Stärke selten aussichtsreich. Davon wird jeder ein Lied zu singen wissen, der damit gehandelt hat. Ein Teil der Käufer nimmt gern für seine Zwecke Rollen in 2-m-Abschnitten, ein anderer wiederum wegen Frachtersparnis von 1,25 und 1,50 m Länge. Der Verkäufer riskiert bei diesen Spezialsortimenten, daß er mit seinem Forderungspreis sitzen bleibt oder auf ein zu geringes Gebot zuschlagen muß. Es sind sogar von großen Holzhändlerverbänden wiederholt an seine Mitglieder Richtlinien ergangen, wonach diese nicht überschritten werden sollten.

Es liegt nun nichts näher, als dieser Art von Handel ein Halt zu bieten in Form von Selbsthilfe. Es muß ein höherer Preis aus dem schwachen Buchenholz herausgeschlagen werden. Diese Hilfe liegt im Augenblick auf dem Gebiet der Schwellenherstellung in eigener Regie. Es muß gleich hier erwähnt werden, daß die Bearbeitung von Schwellen nicht so einfach ist wie sie aussieht. Der Kernpunkt ist und bleibt, daß der Revierverwalter über einen geübten und vor allen Dingen sauber arbeitenden Stamm von Schwellenhauern verfügt. Kann er solche nicht engagieren, dann Hand vom Geschäft. Hat eine Forstverwaltung gewisse Beziehungen zu einer renommierten Schwellenfirma, so kann es vorkommen, daß ihr nach Vereinbarung Schwellenhauer überlassen werden.

Eine andere Frage von nicht geringerer Bedeutung ist der Verkauf der fertigen Schwellen. Die Reichsbahn als unser größter Schwellenverbraucher schließt ungern Geschäfte mit kleineren Schwellenherstellern ab. Auch hier wird sich ohne Schwierigkeiten ein Weg mit einer Schwellenfirma als verhandelnden Teil finden lassen, natürlich gegen entsprechende Provision. Sind nun die Schwellenhauer angeworben, seien es eigene, selbst herangebildete oder die firmenseitig geliehenen, so wird man sich mit der Holzhandlung als Kommissionär über die Abnahme usw. durch einen Liefervertrag den Absatz an die Reichsbahn sichern müssen. Die Forstverwaltung bearbeitet ihre Schwellen und übergibt sie der Firma in Kommission, welche nun alle weiteren Verhandlungen mit der Tränkanstalt über endgültige Abnahme leitet. Die Kommissionsgebühr für die Firma ist im allgemeinen gering. Trotzdem wird dabei noch sehr gut verdient, ohne das geringste Risiko für die Firma. Man wird bei Abfassung des Liefervertrages gut tun, auf die Gestellung eines sogenannten Schwellenmeisters zu dringen. Die Sache hat ihr Gutes insofern, als die Schwellenhauer mit einer Kontrolle rechnen müssen. Ihre saubere Arbeit bringt der Passus im Vertrag längst wieder ein. Mit einem Schwellen-

Digitized by Google

vorhauer wird vertraglich alles geregelt, wie Stücklohn (es wird nur im Akkord gearbeitet), Zeit der Verdingung, Fahrgelderstattung (es wird meist nur die Anreise ersetzt) usw. Jede schlecht behauene Schwelle muß sofort im Walde nachgearbeitet werden, dadurch erspart man sich viel Ärger, die langwierige Nacharbeit auf der Verladestation oder gar auf der Tränke. Unter Umständen muß ein Beispiel durch Lohnabzug statuiert werden. Schließlich ist es empfehlenswert, vertraglich den Schwellenhauern einen gewissen Prozentsatz ihres Lohnes so lange — quasi als Kaution — vorzuenthalten, bis das endgültige Abnahmeergebnis auf dem Tisch liegt. Man bewahrt sich unter Umständen vor Schaden und spornt die Arbeiter zu exakter Arbeit an.

Nachdem nun so die Bearbeitung der Schwellen gesichert ist und der Einschlag im Revier begonnen hat, muß überlegt werden, welche Schläge zu Schwellenhölzern abgelängt werden sollen. In erster Linie fallen hierunter die schwachen Baumhölzer um 90 bis 100 Jahre herum. Hier wird fast alles angefallene Material, soweit es sich nicht um ausgesprochene A-Hölzer handelt, den Schwellen überwiesen. Das Holz kann gedreht sein, kann geringen Anschlag ohne Faulstellen aufweisen und gewisse Krümmungen bis zu 7 cm bei einer Schwellenlänge von 2,5 bis 2,6 m besitzen. Nach diesem Material fallen unter das Schwellenrundholz alle Zöpfe aus älteren Beständen. Man glaubt nicht, welche knorrigen Stücke noch zu Schwellen geeignet sein können, gedreht, stark ästig, nur nicht faul. Kleinere Faulstellen arbeitet der Schwellenhauer geschickt durch Keilhiebe heraus. Sehr große Beachtung muß man jedoch dem sogenannten roten Kern schenken, welcher im allgemeinen nicht 7 cm im Durchmesser überschreiten darf. Die Eisenbahn stößt diese Stücke unwiderruflich aus. Bildet der rote Kern einen Teil der unteren Auflagefläche, so kann seine Breite wohl bis zu 14 cm reichen, keinenfalls aber in der Höhe über 7 cm. Der sogenannte zackige Kern ist gänzlich von der Annahme ausgeschlossen, weil er bei längerem Lagern an der Luft zersplittert. Der Grund, weshalb der rote Kern ein zulässiges Maß nicht überschreiten darf, liegt in der Unfähigkeit, keine oder sehr geringe Tränkflüssigkeit aufzunehmen.

Das gehauene Rundholz wird nun abgelängt auf Längen von 2,5 oder 2,6 m oder dem Vielfachen beider Maße. Vorgeschrieben sind von der Eisenbahn für Schwellen I. Klasse

2,6 m Länge, 16 cm Höhe, 26 cm Breite oder
2,6 m „ 15 cm „ 27 cm „ „
2,6 m „ 17 cm „ 25 cm „

II. Klasse

2,5 m Länge, 13/15 cm Höhe, 23/25 cm Breite und zwar

entweder	13	cm	„	25	cm „
oder	14	cm	„	24	cm „
„	15	cm	„	23	cm „

Die obere, für die Schienen bestimmte abgeplattete Auflagefläche muß bei I. wie II. Klasse 16 cm Breite haben. Jedes Mindestmaß in der I. Klasse rangiert die Schwelle in die II. Klasse bzw. verwirft sie gänzlich. Die II. Klasse ist rund 20 % weniger wert. Das Rundholzstück muß also, um eine I. Klassen-Schwelle ergeben zu können, 26 cm Zopfdurchmesser ohne Rinde haben, für II. Klasse dagegen 23 cm ohne Rinde.

Es kommt nun häufig genug vor, daß ein längerer Rundholzstamm am unteren Ende zwei Stück Schwellen I. Klasse ergibt und außerdem am oberen Ende noch ein Stück der II. Klasse abfällt, welches wohlgemerkt nur 2,5 m lang zu sein braucht. Wirft man hin und wieder, je nach der Marktlage und Güte des Buchenstammholzes, auch N-Hölzer von 31 bis 33 cm Durchmesser in das Schwellenholz, so wird vielfach nicht darauf geachtet, daß diese Stücke nicht 2,6 m lang zu sein brauchen, sondern auf 2,5 m abzuschneiden sind. Bei Durchmessern von 31 bis 33 cm läßt sich wohl eine gute I. Klassen-Schwelle heraushauen mit allerdings sehr großem Späneverlust, aber es kann auch ein geschickter Arbeiter zwei Schwellen von II. Klasse herstellen. Dieser Klotz wird nachher mit einer von drei Mann bedienten Großtrennsäge in zwei Schwellen zerschnitten. Man spricht dann von Trennschwellen. Es ergibt sich somit eine um etwa 27 bis 28 % höhere Ausnutzung, da der Inhalt von zwei Stück Schwellen II. Klasse 0,168 cbm gegen eine I. Klasse von nur 0,108 cbm ist. Bei 34 cm Durchmesser können schon wieder zwei Trennschwellen I. Klasse herausgearbeitet werden.

Ist nun die Schwellenhauerei im Gange, so soll der Revierverwalter sofort achtgeben, daß die erforderlichen Schwelleneisenhaken in S-Form zur Stelle sind und auch sogleich eingeschlagen werden, ehe das Holz reißt. Gerissene Hölzer werden an ihren Stirnflächen mit nur leicht eingeschlagenen S-Haken versehen. Bei der Abnahme durch den oben erwähnten Schwellenmeister werden diese Stücke mittels einer Schwellenpresse zusammengepreßt und dann der S-Haken endgültig eingeschlagen. Jede Schwelle trägt an beiden Stirnflächen je einen Haken von starkem Bandblech. Ungeübten Schwellenhauern mißlingt häufig ein glattes Behauen, es wird eingehauen. Guter Rat ist teuer. Der Span kann in seiner Länge von der Schwelle gekappt werden. Saubere Arbeit ist vorzuziehen als vielleicht, wie es schon vorgekommen ist, mit Nägeln arbeiten und den Span an die Schwelle wieder festzuschlagen. Der Abnahmebeamte auf der Tränke sieht diesen Fehler doch, und um so schärfer wird die Abnahme. Nägel dürfen nicht verwendet werden, da jede Schwelle nochmals von der Eisenbahnverwaltung aus oberflächlich durch eine Hobelmaschine geschickt wird. Auch ist zu beachten, daß die Schwellen nicht über das notwendige

Digitized by Google

Maß stark ausgearbeitet werden, denn jeder unnötige Zentimeter frißt eine Menge Tränköl. Man bedenke, eine einzige Buchenschwelle verbraucht zur Durchtränkung ein karbolsäurehaltiges Teeröl in einer Menge von 16 bis 18 kg. Wenn die Eisenbahn sich also gegen Schaden sichert, ist ihr das wohl nicht zu verübeln.

Schließlich wäre noch über die Schwellen zu sprechen, welche von der Eisenbahnverwaltung als Ausschuß betrachtet werden. Sie haben entweder einen Fehler im zu großen roten Kern oder in schlechter Handarbeit. Der Name „Ausschuß" heißt nicht etwa, daß sie gänzlich untauglich sind. Am Schluß der gesamten Schwellenabnahme auf der Tränkanstalt werden solche Stücke noch einmal gründlich durchgesehen. Die als Kommissionär auftretende Firma läßt diese Schwellen durch geeignete Leute nachhauen und der Schaden wird beseitigt. Die jetzt verbleibenden, absolut unbrauchbaren Stücke werden als Brackschwellen bezeichnet und meistens mit Einwilligung der betreffenden Forstverwaltung an Ort und Stelle verkauft. Dadurch werden immer noch die Unkosten für Werbung und Fuhrlohn gedeckt.

Zieht der Unternehmer, die Forstverwaltung, nun zum Schluß seine Bilanz und errechnet er eine Ausbeute von 6 Schwellen je Festmeter und noch darüber bei einem Ausschuß von 1 Stück pro 100 Schwellen, so kann er mit dem Endergebnis zufrieden sein.

Endlich soll noch ein Wort gesprochen werden darüber, welche Verwendung die Abfallspäne finden. Die meisten Schwellenhauerrotten bestehen auf Überlassung des Spänematerials. Man wird dementsprechend versuchen müssen, dieses Moment zugunsten eines billigeren Hauerlohnes auszunutzen. Auch ist der Weg denkbar, die Späne den Arbeitern wieder abzukaufen und im eigenen Betriebe, soweit es sich um Privatforstverwaltungen mit größeren landwirtschaftlichen Gütern handelt, zu verwenden. In meinem Revier ist im letzten Wirtschaftsjahr bei ungefähr 600 fm Schwellenrundhölzern der Späneabfall ca. 35 % gewesen, das sind rund 200 fm. Durch Überlassung dieses Materials an die Schwellenhauer und Weiterverkauf durch dieselben an Brennholzverkäufer der nahen Umgebung habe ich mir selbst einen mittelgroßen Brennholztermin zunichte gemacht. Das geschlagene Brennholz fand in einem Umfang von 300 rm keinen Absatz.

Neuregelung der Umzugskostenvergütungen der preußischen Staatsbeamten.

Der Finanzminister hat durch Erlaß vom 30. Mai 1928 neue Grundsätze aufgestellt, nach denen die Beamten bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen für Umzüge, die nach dem 30. Juni 1928 ausgeführt werden, zu entschädigen sind. Danach erhalten künftig bei Umzügen über 50 km Entfernung Beamte, die Familie und eigenen Hausstand haben (wozu auch verwittwete und geschiedene mit eigenem Hausstand rechnen), folgende Bezüge:

Stufe	Besoldungsgruppe	Forstbeamtenklasse (Beamte ohne Familie, aber mit eigenem Hausstand, erhalten nur die Hälfte der Bezüge)	Fester Grundbetrag für die ersten 5 km	Steigerungsbetrag für die weiteren Entfernungen über				
				5 bis 50 km für je 5 km oder überschießend. Teile	50 bis 200 km	200 bis 400 km	400 bis 600 km	600 bis 800 km	800 km
				für je 10 km oder überschießende Teile					
			RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
I	A 9—12	Unterförster, Pedelle, Amtsgehilfen	240	16,—	8,—	5,—	4,—	2,50	1,50
II	A 6—8	—	300	20,—	10,—	6,50	5,—	3,—	2,—
III	A 4—5	Forstoberrentmeister, Forstrentmeister, Forstschuloberlehrer, Revierförster, Verwaltungssekretäre, Forstobersekretäre, Förster, Forstsekretäre, Gartenverwalter	400	25,—	13,—	8,—	6,—	4,—	2,50
IV	A 1c—3 C 3	Oberforstmeister, Oberregierungs- und Forsträte, außerordentliche Professoren, Regierungs- und Forsträte, Oberförster, Regierungsoberlandmesser, Forstverwalter. Ferner Forstassessoren, die bereits vor der Versetzung gegen feste Vergütung beschäftigt waren	600	35,—	18,—	12,—	9,—	6,—	3,50

Digitized by Google

Die Stufen V und VI sind fortgelassen, da für die zu diesen gehörigen Forstbeamten eine Versetzung nur selten in Frage kommt.

Bei Umzügen bis zu 50 km werden nur 60 % obiger Bezüge gewährt; doch kann die Regierung, wenn der Betrag zur Deckung der unumgänglich notwendigen Umzugsausgaben nicht ausreicht, bis zu 100 % bewilligen.

Beamte ohne eigenen Hausstand, aber mit eigenem Hausrat, bekommen nach wie vor die tatsächlich entstandenen Transportkosten erstattet, wenn der Hausrat nicht als Reisegepäck befördert werden kann.

Abgesehen von denjenigen unter Stufe IV aufgeführten Forstassessoren, die einen Anspruch auf obige Beträge haben, können nichtplanmäßigen Beamten mit laufender Grundvergütung eine Umzugskostenbeihilfe in Höhe der Umzugskostenvergütung oder der Transportkosten gewährt werden.

26. Jahresbericht über die Tätigkeit des Forstwaisenvereins im Jahre 1927.

Die Einnahmen, die dem Forstwaisenverein im Jahre 1927 zugeführt wurden, hielten sich ungefähr auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre, bleiben aber hinter den in den letzten Jahren vor dem Kriege eingegangenen Beträgen immer noch zurück. Anderseits gehen dem Verein Anträge auf Bewilligungen, insbesondere auch Unterstützungen, in größerem Umfange zu. Die satzungsgemäß zu zahlenden Vereinsbeiträge sind nach Wiederherstellung der Goldwährung in alter Höhe weiter beibehalten mit mindestens 5 RM für Forstverwaltungsbeamte vom Forstassessor aufwärts, im übrigen mit mindestens 2 RM.

Einmalige Zuwendungen neben den laufenden Jahresbeiträgen sind auch im Berichtsjahre durch die Vertrauensdamen und durch unmittelbare Überweisungen an die Vereinskasse, die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin W 8, Wilhelmplatz 6, dem Verein gespendet worden und haben in dankenswerter Weise weitere Bewilligungen ermöglicht. Der Verein bittet auch für 1928 um solche dringend erwünschten Zuwendungen.

An Einnahmen gingen 1927 ein:

Durch die Vertrauensdamen . . .	13 317,69	RM
Zusendungen unmittelbar an die Vereinsbank	944,35	„
Zinsen	213,70	„
	14 475,74	RM

Bewilligt wurden:

Für Ausbildung zu selbständiger Erwerbstätigkeit	4 975,—	RM
Zu Unterstützungen	8 850,—	„
Die Unkosten der Geschäftsführung betrugen	335,40	„
	14 160,40	RM

Für folgende von den Vertrauensdamen hervorgehobene einmalige Zuwendungen im Jahre 1927 hat der Verein zu danken:

Berlin: (unmittelbare Einsendung an die Vereinskasse) Herr Revierförster Rack, Forsthaus Goitzsch, 38 *M*, Sammlung von Frau Professor Oellers 43 *M*, desgl. von Herrn Krupp-Fleckenheim 38 *M*, von Herrn Paul Parey-Berlin 73,45 *M*, von Herrn Landforstmeister Gernlein überwiesenes Honorar 30 *M*, Verein „Waldheil" 200 *M*, von Herrn Zimmermann-Bornim 300 *M*, Strafgelder aus der Oberförsterei Ebersbach 50 *M* und Elend 20 *M*, von Staatsförster Schellack-Wicko, Sühnegeld 100 *M*, von Herrn Oberförster Wiebalk-Dalheim 45 *M*, von Herrn Oberförster Schnee-Suhl 6,90 *M*.

Königsberg: Von der Oberförsterei Gertlauken gesammelte Strafgelder 2,10 *M*, Geldbuße für einen jagenden Hund, eingesandt von Herrn Hegemeister Heyer-Hirschau 15 *M*, Sühnegeld für einen Forstfrevel, eingesandt durch Herrn Hilfsförster Woyta 50 *M*, desgl. aus der Oberförsterei Alt-Sternberg 10 *M*.

Gumbinnen: Von der Oberförsterei Tzullkinnen auf der Jagd gesammelt 8,50 *M*, Sammlung durch Oberförster Manke-Szittkehmen 8,30 *M*, von Herrn Förster Meschonat-Pellkewen Sühnegeld 5 *M*, desgl. aus der Oberförsterei Buylien 20+4,80 *M*, desgl. von Herrn Hegemeister Hübner-Mohlen 4,80 *M*, Schußgelder aus der Oberförsterei Trappönen 19,70 *M*, aus der Oberförsterei Schnecken, Buße eines Altsitzers für langverjährten Forstdiebstahl 10 *M*, desgl. aus der Oberförsterei Tzullkinnen 3 *M*, Sammlung auf Treibjagden in der Oberförsterei Szittkehmen 6,20 *M*, Eintrittsgeld für Besichtigung des vom Förster Manke erlegten Wolfes 18 *M*, Schußgeld für Erlegung des Wolfes 30 *M*, aus Raubzeugfang mit dem Schwanenhals durch Hilfsförster Maurach 10 *M*, aus der Oberförsterei Tzullkinnen Sammlung auf der Treibjagd 5 *M*.

Allenstein: Für Überlassung eines Gehörns an einen Jagdgast von Herrn Oberförster Garthaus 15 *M*, durch Herrn Oberförster Frhr. von Hardenberg Jagdstrafgelder 12,70 *M*, desgl. durch Herrn Oberförster Spangenberg 11,25 *M*, für Verkauf von Beerenzetteln durch Rath-Kaltenborn 7,30 *M*, Spenden aus der Oberförsterei Gußzianka 7 *M*, Stiftung durch Herrn Bruno Dombrowski 6 *M*, desgl. durch Herrn Forstsekretär Tittel-Purden 4 *M*, desgl. der Oberförsterei Friedrichsfelde 2 *M*, Jagdstrafgelder durch Herrn Oberförster Fricke-Grondowken 3,50 *M*.

Potsdam: Sendungen von den Herren Förstern: Roschke 18 *M*, Stövesand 13 *M*, Gehm 7,20 *M*, Janetzke 8,50 *M*, Sammlung durch Herrn Forstmeister Rubach 22,65 *M*. Sühnegeld aus der Oberförsterei Hammer 25 *M*, von Herrn Apotheker Schrader in Wend.-Buchholz 10 *M*, von Herrn Kliez in Rauen 30 *M*, von Herrn Karl Rohde in Zehlendorf 15 *M*, durch Herrn Hegemeister Busse-Geisberg 100 *M*, von dem Rotwildverein in Neuruppin 25 *M*. Von einem Jagdgast aus der Oberförsterei Hammer 9,80 *M*, Sammlung der Beamten in Königswusterhausen 11,75 *M*, Sühnegeld aus der Oberförsterei Lehnin 50 *M*, desgl. aus der Oberförsterei Kummersdorf 150 *M*, von einem Jagdgast aus der Oberförsterei Kunersdorf 3,50 *M*, desgl. für ein einem Jagdpächter überlassenes Geweih 15 *M*, Sammlung auf einer Treibjagd in der Oberförsterei Biesenthal 4,50 *M*, aus der Oberförsterei Schwenow, Sonderbeitrag der Beamten 14 *M*.

Digitized by Google

Frankfurt (Oder): Sühnegeld eines Holzhändlers (2. Rate) 250 ℳ, desgl. eines Waldarbeiters 10 ℳ, desgl. aus der Oberförsterei Lietzegöricke 10 ℳ, Jagdsammelgelder durch Herrn Oberförster Barth-Hammerheide 6,40 ℳ, durch die Oberförsterei Stehdichum, Spende von Herrn Bankdirektor Langhut-Berlin 20 ℳ, desgl. von Herrn Baurat Richter-Berlin 10 ℳ.

Köslin: Treibjagdstrafgelder aus der Oberförsterei Balster 3,50 ℳ, Strafgelder und Spenden aus der Oberförsterei Koppelsberg 35 ℳ, desgl. aus der Oberförsterei Neustettin 27 ℳ, Sammlung auf Treibjagden durch Frau Forstmeister Kämmerer 8 ℳ, aus der Oberförsterei Neuhof, Neugeld 30 ℳ, besondere Zuwendung von Herrn Forstmeister Menzel-Neukakow 9 ℳ, von einer Jagd durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Brummund-Köslin 22 ℳ.

Stralsund: Einmalige Zuwendung für ein Jagdvergehen in der Oberförsterei Schuenhagen, durch Vermittlung von Herrn Forstmeister Kanzow 300 ℳ.

Schneidemühl: Für einen Auerhahn 3 ℳ, für einen Hirsch 15 ℳ, Buße eines Jagdgastes 10 ℳ, Buße für falsche Holzabfuhr 5 ℳ, von Jagdgästen aus der Oberförsterei Waitze 5 ℳ, desgl. aus der Oberförsterei Schoenthal 19 ℳ, Buße für eine Beleidigung 3 ℳ.

Magdeburg: Einmalige Zuwendungen 196,50 ℳ.

Merseburg: Sühnegeld 50 ℳ, Sammlung auf der Treibjagd in der Oberförsterei Halle 28 ℳ.

Erfurt: Einmalige Zuwendungen 35 ℳ.

Schleswig: Sammlung auf Jagden durch Herrn Forstrat Möhring-Rantzau 15 ℳ, Schußgeld und Sühnegeld aus der Oberförsterei Neumünster 43,60 ℳ, Jagdstrafgeld aus der Oberförsterei Schleswig 8 ℳ, von Herrn Oberförster Haberland-Segeberg eingesandt 100 ℳ, Sühnegeld von Herrn Oberförster Wagner-Glücksburg 5 ℳ, Jagdsammelgelder von Herrn Oberförster Hollander-Rantzau 13,55 ℳ, durch Herrn Oberförster Brausen-Trittau von Jagdgästen 12 ℳ, Strafgelder auf Treibjagden in der Oberförsterei Neumünster gesammelt 19 ℳ, davon 6 ℳ durch Herrn Förster Steffen-Daldorf, Sühnegeld, eingesammelt von Herrn Förster Lafrentz-Waldesruh, Oberförsterei Segeberg, 40 ℳ.

Hannover: Sonderzuwendungen aus mehreren Oberförstereien 104 ℳ (darunter aus der Oberförsterei Harpstedt 40,20 ℳ, Palsterkamp 47 ℳ).

Lüneburg: Jagdgeldersammlung in der Oberförsterei Dannenberg 13 ℳ, Bußgeld von derselben Oberförsterei 20 ℳ, Sühnegeld aus Arendsee durch Herrn Medenus 50 ℳ, durch Herrn Förster Bieling-Göhrde 1 ℳ, durch Herrn Förster Grützmacher-Pinnau, gesammelt auf einer Treibjagd 17 ℳ.

Stade: Einmalige Zuwendungen (Sammlungen auf Treibjagden usw.) 60,98 ℳ.

Arnsberg: Durch Herrn Förster Volbracht-Welver gesammelt auf einer Treibjagd 89,10 ℳ.

Wiesbaden: Von Herrn Forstmeister Dr. Milani-Eltville, Sühne in einer Beleidigungssache 40 ℳ, durch Herrn Oberförster Gabriel-Elbrig-

(Schluß siehe Seite 654.)

Zusammenstellung.

Nr.	Vertrauensdamen-Bezirk	Zahl d. Mitglieder überhaupt	Zahl d. Mitglieder darunter Forstbeamte vom Revierförster abwärts	Einnahmesoll für 1927 an laufenden Jahresbeiträgen der Mitglieder RM	₰	an einmaligen Zuwendungen (Bußgelder, von Jagdgästen, für Jagdtrophäen und aus sonst. Anlässen) RM	₰	im ganzen RM	₰	Bemerkungen
1	Berlin	21		130	00			130	00	
2	Hofkammer							52	00	
3	Königsberg i. Pr.	144		293	10	77	10	370	20	
4	Gumbinnen			316	20	170	73	496	93	
5	Allenstein	294	248	728	30	106	00	834	30	
6	Potsdam	414	350	1047	33	537	90	1585	23	
7	Eberswalde							10	55	
8	Frankfurt a. d. O.	306		683	80	306	40	990	20	
9	Stettin							210	00	
10	Köslin	124		251	00	124	50	375	50	
11	Stralsund	65	55	131	00	330	00	461	00	
12	Schneidemühl	187	161	284	00	60	00	344	00	
13	Breslau							218	80	
14	Oppeln							170	00	
15	Magdeburg	146	127	343	50	196	50	540	00	
16	Merseburg	174	143	449	00	85	00	534	00	
17	Erfurt	100	85	250	00	35	00	285	00	
18	Schleswig	89	75	266	00	256	15	522	15	
19	Hannover	220	188	566	00	104	00	670	00	
20	Hildesheim	144	76	443	00	19	00	462	00	
21	Hann.-Münden									
22	Lüneburg			264	70	101	00	365	70	
23	Stade	78	63	195	00	60	98	255	98	
24	Minden-Münster							322	60	
25	Arnsberg			140	00	89	10	229	10	
26	Kassel							1274	15	
27	Wiesbaden	146	107	470	00	80	20	550	20	
28	Koblenz			291	10	44	00	335	10	
29	Düsseldorf									
30	Köln							90	00	
31	Trier	106	81	385	00			385	00	
32	Saarbrücken									
33	Aachen			144	00	114	00	258	00	
	Zusammen:			8071	93	2897	56	13317	69	

Berlin, im März 1928. Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

Digitized by Google

hausen, Strafgelder 7,20 ℳ, durch Herrn Oberförster Schulte-Selters, Sühnegeld für eine jagdliche Übertretung 10 ℳ, durch Herrn Oberförster Müller-Nassau-Lahn, für unberechtigtes Fischen 3 ℳ, durch Herrn Forstsekretär Zimmermann-Nassau-Lahn, Strafgelder 5 ℳ, von Herrn Oberförster Walmer-Johannisberg, Sühnegelder von Fischdieben 11 ℳ, von N. N. 4 ℳ.

Koblenz: Von Herrn Gemeindeförster Thönies-Montershausen 34 ℳ, aus der Oberförsterei Adenau 10 ℳ.

Aachen: Von Herrn Förster Gerlach (Sühne für eine Beleidigung) 10 ℳ, von Herrn Förster Weckmann 1 ℳ, desgl. Forstsekretär Schill 1 ℳ, desgl. Hilfsförster Behm und Stiren je 1 ℳ, vom Dürner Reiterverein 100 ℳ.

Inwieweit unterliegen die Abschuß- und Hegegelder der Privatförster dem Lohnsteuerabzug?

Von Regierungsrat **Targenics**, Rothenburg, Lausitz.

Diese Frage ist bisher für das gesamte Reichsgebiet noch nicht einheitlich geregelt. Es ist vielmehr den Landesfinanzämtern (Provinzialbehörden) oder den Finanzämtern (Lokalbehörden) überlassen, ob und in welcher Höhe eine Unterwerfung unter den Lohnsteuerabzug vorzunehmen ist. Die Folge hiervon ist natürlich, daß in den einzelnen Landesfinanzamts- oder Finanzamtsbezirken verschieden verfahren wird, indem die Abschuß- und Hegegelder in mancher Gegend besteuert werden, woanders dagegen nicht oder nur zum Teil, so daß sich damit eine steuerliche Ungerechtigkeit und Ungleichmäßigkeit ergibt. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn sich die Fachpresse und die forstlichen Berufsorganisationen in Verbindung mit der Jagdkammer für eine einheitliche Regelung dieser Frage beim Reichsfinanzministerium einsetzten.

Unter Schußgeldern sind diejenigen Vergütungen zu verstehen, die der Förster (Revierförster, Förster o. R., Hilfsförster) nur für selbsterlegtes Raub- oder Nutzwild erhält, unter Hegegeldern dagegen die für nicht selbst erlegtes (auf Treibjagden, vom Jagdherrn oder Jagdgast geschossenes) Wild sowie für den Nachweis der Menge und Stärke des Wildes z. B. in Form von Ablieferung von Abwurfstangen. Beide Arten der Vergütungen sind steuerlich gleich zu behandeln. Sie sind nämlich unstreitig Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, d. h. Lohnbezüge, deren Höhe jedoch nicht nach der Arbeitszeit, sondern nach einem bestimmten Erfolge bemessen ist. Die Schuß- und Hegegelder stellen aber kein Reineinkommen im Sinne des Gesetzes dar, sondern sind nur Roheinnahmen, von denen daher die zur Erzielung dieser Einnahmen tatsächlich aufgewendeten Werbungskosten abzuziehen sind. Und gerade bei Bemessung der Höhe dieser Werbungskosten wird bei den einzelnen Finanzämtern sehr verschieden vorgegangen werden. Eine Einzelaufstellung der Aufwendungen ist natürlich nicht möglich. Der Förster kann sich wohl Aufzeichnungen z. B. über die Kosten der aufgewendeten Patronen, Gewehrreparaturen, das Hundefutter usw. machen, nicht aber über den Kleider-, Wäsche- und Schuhverbrauch, soweit sie als Werbungskosten auf die Schußgelder anzurechnen sind. Die Folge davon ist, daß man die Aufwendungen schätzen muß; und man wird diese Schätzung am besten in einem Prozentverhältnis zu den Einnahmen, also zu den Hege- und Abschußgeldern selbst zum Ausdruck bringen. Diese Schätzung ist für einen Finanzamtsleiter, der nicht Jäger ist, sehr schwer; und deshalb will ich in meiner Eigenschaft als Steuer- und Jagdfachmann den Steuerpflichtigen von der grünen Farbe einige kleine Hinweise und Winke geben.

Der Aufwand des Försters in seiner Tätigkeit als Heger des Wildes wird meist unterschätzt. Der Laie denkt unwillkürlich immer nur an den Aufwand an Patronen und kommt dann zu dem Ergebnis, daß die Werbungskosten bei der Jagd sehr gering sind. Schon die Patronenkosten decken nach meiner Auffassung, jedenfalls beim Niederwild, völlig oder wenigstens beinahe die Höhe des Abschußgeldes, das bei allen Abschußtarifen (der Landwirtschaftskammer, des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder Privattarifen) außerordentlich knapp bemessen ist. Man denke insbesondere an die Entenjagd! Mancher junge Förster wird dabei nicht auf seine Rechnung kommen. Und beim Hochwild sind es weniger die Patronen, die die Einnahmen an Schußgeld belasten, sondern vielmehr der Verbrauch an Bekleidungsgegenständen. Man pürscht nicht im Salon, sondern draußen bei Wind und Wetter, zu jeder Tageszeit, in den Morgen- und Abendstunden und muß sich auch manche Nacht im Revier um die Ohren schlagen. Ja, alles dieses weiß der Steuerbeamte oft nicht, und deshalb ist es notwendig, ihn aufzuklären. Außer diesen Aufwendungen (also an Wäsche, Kleidern, Stiefeln) denke man an die Abnutzung der Jagdutensilien (Gewehr, Reinigungszeug, Rucksack, Jagdmesser), an die Fanggeräte, die so häufig gestohlen werden, und nicht zuletzt an die Haltung des Jagdhundes, an seine Aufzucht, Dressur und Fütterung. Alles dies muß dem Finanzamt vor Augen geführt und insbesondere darauf hingewiesen werden, daß nicht jeder Jagdtag ein Fangtag ist, heute mehr als je, wo es gilt, unsere danieder liegenden Reviere durch ausgewählten Hegeabschuß, durch dauernde Beobachtung des Wildes wieder zu heben. Und was bei den Abschußgeldern der Fall ist, gilt noch in erhöhtem Maße von den Hegegeldern. Der Bock, der Hirsch oder der Auerhahn, den der Jagdherr oder der Jagdgast schießt, will erst festgestellt sein. Dazu gehören eine große Anzahl von Reviergängen. Die Fasanen oder Hasen, die auf den Treibjagden geschossen werden, fallen nicht vom

Digitized by Google

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: Mai 1928.

(Siehe Bemerkung unten!)

Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta. Langh. 25—29 je fm		Fi., Ta. Abschn. 30—34 je fm		Ki. Langh. 30—34 je fm		Ki. Langh. 25—29 je fm		Ki. Abschn. 35—39 je fm		Ki. Abschn. 30—34 je fm		Nadelholz-Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde				Buchen-Stämme und -Abschnitte				Bemerkungen
															Langholz gemischt je fm		Stempel gemischt je fm		in Schichtmaß je rm		40—49 je fm		30—39 je fm		20—29 je fm	
	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	R.M.	Rpf	
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
1 Preußen, Wuchsgebiet I, Stw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	01	8	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
2 Preußen, „ II, „	25	60	—	—	30	26	25	85	—	—	—	—	12	48	10	97	12	49	—	—	19	58	17	36	14	43	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
3 Preußen, „ III, „	31	52	—	—	31	36	27	26	—	—	—	—	17	18	13	82	11	96	—	—	29	75	22	07	16	39	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
4 Preußen, „ IV, „	30	21	—	—	30	29	25	53	—	—	—	—	14	61	16	83	15	90	—	—	29	08	22	66	18	84	zum Teil Freihandverkauf
5 Braunschweig, Stw. . .	34	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6 Freistaat Sachsen, Stw.	36	86	40	61	—	—	34	88	—	—	—	—	17	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7 Freistaat Thüringen, Stw.	36	82	39	31	38	48	33	13	—	—	—	—	15	35	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	
8 Volksstaat Hessen, Stw.	36	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9 Bayern, Nordb., Stw. .	38	85	38	88	46	86	38	94	—	—	—	—	15	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10 Bayern, Mittelb., Stw.	30	16	30	25	36	47	30	93	39	—	33	86	15	20	14	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11 Bayern, Südb., Stw.	32	29	33	68	36	25	29	63	40	50	33	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12 Bayern, Hochgebirge, Stw.	34	38	24	56	—	—	—	—	—	—	—	—	12	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13 Bayern, Bayr. Wald, Stw.	28	43	28	43	—	—	—	—	—	—	—	—	12	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14 Bayern, Bayr. Pfalz, Stw.	34	98	34	43	38	08	34	34	48	93	39	58	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15 Württemberg, Stw. . .	36	93	36	87	47	73	40	—	52	89	45	15	16	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Meist Freihandverkauf
16 Baden, Stw.	33	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Monde, sondern wollen aufgezogen, gehegt und insbesondere dauernd geschützt sein vor vier- und zweibeinigem Raubwild. Das alles kostet nicht nur Schweiß, sondern auch heruntergerissene Sachen, Stiefelsohlen und sonstige materielle Ausgaben. Deshalb sind meines Erachtens die Werbungskosten beim Hegegeld mindestens die gleichen wie bei den Schußgeldern. Der verständige Steuerfachmann wird dies noch einsehen, und insbesondere dann, wenn man ihm klarmacht, daß die Jagd nicht ein heiteres, ausgelassenes Vergnügen für den Förster ist, sondern eine ernste Berufstätigkeit darstellt, von deren gewissenhafter Ausübung die Erhaltung volkswirtschaftlich bedeutungsvoller Werte, nämlich unseres deutschen Wildbestandes, abhängt. Mit Rücksicht hierauf sollte man von den Steuerbehörden eine gewisse Großzügigkeit erwarten und die Werbungskosten, die nun einmal zu schätzen sind, nicht so knapp bemessen, daß eine Schädigung der Forstbeamten gegenüber anderen steuerpflichtigen Lohnempfängern eintritt.

Nach meinen jagdlichen Erfahrungen stehe ich auf dem Standpunkt, daß man im allgemeinen die Abschuß- und Hegegeldeinnahmen vom Lohnabzug wird freilassen können, weil sich die Werbungskosten mit den Einnahmen decken. Die Möglichkeit, Ersparnisse zu machen — und nur von diesen wird der Steuersatz berechnet — ist jedenfalls in denjenigen Revieren ausgeschlossen, in denen eine besondere Spezialhege nicht ausgeübt wird. Diese Normalreviere brauchen deshalb nicht etwa schlecht gehegt zu sein. Vielmehr denke ich an Gegenden, in denen die Aufzucht von

Digitized by Google

besonderen Wildgattungen (z. B. Fasanen, Rotwild) aus nicht in der Hand des Hegers liegenden Gründen nicht möglich ist. Hier werden trotz bester Hege der Normalabschuß und deshalb auch die Abschuß- und Hegegelder sich in einer ganz geringen Höhe (etwa bis 100 RM jährlich) bewegen. Von Ersparnissen kann dabei keine Rede sein. Anders dagegen in Spezialhegerevieren, z. B. bei Fasanerien oder bei Rotwildgattern. Hier werden insbesondere die Hegegelder oft eine recht beträchtliche Höhe erreichen. Man denke an den Fall, daß ein Förster in einer Fasanerie für jeden auf Treibjagd geschossenen Hahn oder im eingegatterten Rotwildrevier für jedes Pfund oder Ende der gefundenen Abwurfstangen eine Prämie erhält. Ich kenne in meinem Amtsbezirk diese Spezialreviere und habe dabei festgestellt, daß in diesen Revieren (bei acht Förstern) die Hege- und Abschußgelder weit über 100 RM jährlich hinausgingen, während sie in den anderen Revieren (72 Förster) weit unter diesem Satze blieben. Man wird daher meines Erachtens am besten die Werbungskosten in folgender Weise staffeln können:

Beträgt das Abschuß- und Hegegeld unter 100 RM, dann bleibt es steuerfrei (die Einnahmen decken die Werbungskosten).

Von den weiteren	100 RM	sollen nur	50 %
„ „ „	100 RM	„ „	60 %
„ „ „	100 RM	„ „	70 %
„ „ „	100 RM	„ „	80 %
„ „ „	100 RM	„ „	90 %
„ „ „	Beträgen		100 %

als Reineinnahmen gelten. Damit würde sich von selbst ergeben, daß die Abschuß- und Hegegelder der Förster in Normalrevieren unbesteuert bleiben, während bei den Spezialrevieren eine teilweise Besteuerung einsetzen würde. Hierbei setze ich jedoch voraus, daß jedem Privatförster — und auch dies ist leider im ganzen Reich noch nicht einheitlich geregelt — für seine allgemeine Berufstätigkeit als Forstwirt und Jagdpfleger von dem Gehalt (bar und in natura) schon ein besonderer Abzug als erhöhte Werbungskosten für den Außendienst (Kleider, Uniform, Patronen, Jagdutensilien, Fanggeräte, Hund) zugelassen wird, den ich auf 300 bis 400 RM jährlich schätze.

Mit dieser von mir vorgeschlagenen Regelung des Steuerabzugs wird meines Erachtens auch dem Empfinden und dem Willen der Jagdherren (Arbeitgeber) Rechnung getragen, die mit der Aussetzung von Prämien den Forstbeamten zu eifriger Pflege der Jagdhegetätigkeit anhalten, ihm aber anderenteils mit den gering bemessenen Sätzen der Abschuß- und Hegegelder nur seine Aufwendungen ersetzen wollen. Diese Zeilen, mit denen ich sowohl als Steuerfachmann wie auch als Jäger und Freund der grünen Farbe gesprochen habe, sollen den Zweck haben, einen gerechten und billigen Ausgleich zu schaffen zwischen Rechten und Pflichten der Behörde und den Grünröcken als Steuerpflichtigen. Es kann nicht jeder Steuerbeamte Jäger sein, aber er muß in seinem schwierigen Beruf Verständnis auch für das Wesen und die Bedeutung unserer deutschen Jagd und ihrer Träger, der Forstbeamtenschaft, haben, wenn er sich mit dieser Materie zu befassen hat. Es wird sich deshalb auch die Steuerbehörde meinen obigen Ausführungen, falls der Grünrock von ihnen Gebrauch zu machen wünscht, nicht verschließen können.

Das Schälen im Urwald.

Von **A. Leitner-Lörn.**

Die stark verbreitete Ansicht, daß die Schälsucht eine Kulturkrankheit ist, deren Entstehungsursache in der modernen Forstwirtschaft zu suchen sei, hat zu der irrtümlichen Meinung geführt, daß diese Untugend in dem reichste Äsungsmöglichkeiten bietenden sogenannten Bauernwalde fehle. Dies ist nun leider nicht der Fall. Während meines fünfjährigen Aufenthaltes in den mit Brom- und Himbeeren, Ginster und dergleichen verwucherten, mit Wildobst und Jungholz aller Art durchsetzten Urwaldbeständen der Mármaros, in welchen von wirklicher Äsungsnot selbst in besonders strengen Wintern nicht gesprochen werden kann, konnte ich oft Schälungen in einem Umfange feststellen, wie ich ihn bis dorthin noch nicht gesehen hatte. Ja, das Merkwürdigste daran ist, daß die Schälsucht besonders stark in einem Jahr mit Buchelvollmast auftrat, bei der man die Buchekern förmlich schaufeln konnte. Heu wurde dagegen nur in der Nähe der Ortschaften, und auch da fast nur von Kälbern und Tieren angenommen, während namentlich die stärkeren Hirsche den Fütterungen stets fernblieben. Dies und verschiedene andere in Revieren mit wirklich reichem Hochwildbestand gemachte Beobachtungen bringen mich mehr und mehr zur Überzeugung, daß es sich lediglich um eine mit der Zeit erworbene, vererbbare und im Wege des Nachahmungstriebes, der bekanntlich gerade beim Schalenwilde stark entwickelt ist, von Stück zu Stück, ja sogar von einem einzelnen Stück auf den Bestand eines ganzen Reviers übertragbare Anlage handelt. In etwa 100000 ha Waldungen, in denen ich teils eigene Beobachtungen anstellen, teils fachlich verläßliche Erkundigungen einziehen konnte, zeigte sich die Schälsucht bei annähernd gleichen Bestandes- und Wildstandsverhältnissen nämlich keineswegs überall und im gleichen Umfange, anderseits tauchte sie plötzlich in einem früher verschont gebliebenen Revierteile auf und erfaßte seuchenartig den ganzen Rotwildbestand. Von den verschiedenen Holzarten wurden am meisten die Weißtanne und der dort zahlreich eingesprengte rote Holunder beschädigt, weniger die Fichte, die dafür allerdings im Alter von

Digitized by Google

80 Jahren aufwärts um so ausgiebiger vom Bären geschält wurde. Ein Zusammenhang der Beweggründe besteht wohl nicht, denn während das Rotwild die losgerissenen Rindenfetzen äst, begnügt sich der Bär damit, das zutage tretende, honigsüße Jungharz zu gewinnen. Das Schälen trat sowohl als Winter- wie als Frühlings-, besser Sommerschälung auf. Die Winterschälung begann meist schon im November, ließ aber bald nach, die Sommerschälung gleichzeitig mit der des Bären gewöhnlich im Juni, wo die Stämme im Vollsaft stehen. Beide Arten von Schälung waren unter 1000 m Meereshöhe gering, nahmen dann jedoch rasch zu. Die geschälten Stämme waren höchstens armstark, meistenteils aber waren sie schwächer.

Mit der Erforschung der Ursachen sind wir heute leider nicht viel weiter gekommen als jene, welche das Übel zuerst entdeckten. Dietrich a. d. Winckell erklärt die Schälsucht damit, daß das Wild in der Rinde jene unentbehrlichen Nahrungsstoffe suche, die ihm durch die Beseitigung verschiedener Holzarten entzogen wurden. Diesem Umstand mochte die Entstehung des Übels in seinen Anfängen entsprungen sein, heute aber kann er kaum mehr als Triebfeder angesehen werden, andernfalls müßte ja das Schälen in Gebieten mit Urwaldcharakter unterbleiben. Auch die wiederholt geäußerte Ansicht, die Schälsucht entspringe lediglich der Langeweile, ist nicht stichhaltig; denn es wird wohl kaum eine Gegend geben, in der das Wild weniger „Langeweile" empfindet als in den Karpathen, wo es Tag und Nacht die Wölfe hetzen. Glaubhafter klingt die im „Handbuch für Wildkrankheiten" (Olt-Ströse) ausgesprochene Vermutung, daß eine unbekannte Stoffwechselkrankheit infektiösen Charakters vorliegt. Der Wahrheit am nächsten aber dürften wir kommen, wenn wir möglichst weit zurückgreifen.

Nach den literarischen Überlieferungen reichen die Anfänge der Schälsucht in das Ende des 17. Jahrhunderts zurück. Das war die Zeit der Intensivierung der Forstkultur, aber auch die Zeit, in welcher die Jagd auf Hochwild ausschließliches Herrenrecht war — die Zeit der Überhege. Rotwild wurde teils zu Geschenkzwecken, teils zur Blutauffrischung oft sehr weit verschickt. Befand sich schälsüchtiges Wild darunter, so wurde eben die Schälsucht in andere Lagen verpflanzt und schließlich nach und nach über ganz Europa verbreitet. Die Verbreitungsmöglichkeit der Schälsucht kann eine zweifache sein. Wenn auch nach den Erfahrungen der Wissenschaft die Vererbungsmöglichkeit psychischer Eigenschaften mit jener der physischen nicht Schritt halten kann, so ist die Möglichkeit der Verbreitung der Schälsucht auf dem Wege der progressiven Vererbung dennoch nicht von der Hand zu weisen. Lassen sich doch z. B. auch Wasserfreude, Schärfe u. dgl. beim Hunde, aber auch schlechte erworbene Eigenschaften, wie z. B. die Sucht zum Stehlen usw. vererben. Der Vererbung im Wege der Fortpflanzung kommt meines Erachtens allerdings viel geringere Bedeutung zu als der Nachahmung des bösen Beispiels, wie sie bei Zuwanderung mit dem Übel behafteter Stücke erfolgt. Übrigens wird das Wild durch Verwendung sogenannter Stocksulzen oft auch zur Schälsucht geradezu erzogen.

Leider stehen uns für die Bekämpfung der Untugend nur recht unzulängliche Maßnahmen zur Verfügung. Mit dem Abschuß schälsüchtiger Stücke ist schon aus dem Grunde nur wenig geholfen, weil, wenigstens bei starkem Bestande, das schlechte Beispiel, noch ehe der Abschuß erfolgen konnte, schon Nachahmung fand. Versuche, wie Zugabe von phosphorsaurem Kalk u. dgl. in den Lecksteinen, aber haben, für diesen Zweck wenigstens, bisher keine greifbaren Erfolge gezeitigt. Das einzig wirklich verläßliche Mittel, wenigstens den Schaden zu beseitigen oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, besteht meines Erachtens in reichlicher Zwischenpflanzung jener forstlich minderwertigen Weichholzarten, welche der Schälung am meisten unterworfen sind.

Ueber Durchforstungen.

Von Förster **Harbach**, Jessen, Kr. Spremberg, N.-L.

Mit den Ausführungen des Herrn Forstmeisters Brunn in Nr. 50 Bd. 41 auf S. 1308/14 stimmen wohl grundsätzlich die meisten Praktiker überein. In manchen Punkten glaube ich aber doch einige geringe Abweichungen zum Ausdruck bringen zu müssen.

Wir haben wiederholt erfahren müssen, daß selbst in einem soeben erst durchforsteten Bestande nach einem Sturm oder Duft- wie Schneehang mancherlei Durchforstungsarbeit zu tun ist. Eine Auszeichnung erübrigt sich fast ganz; denn es müssen eben die gebrochenen oder ineinandergeschlagenen Stämme entfernt werden. Bei der letztgenannten Arbeit wird uns oft das Herz bluten, namentlich wenn von zwei gleich guten Stämmen der eine fallen muß! In den meisten Fällen wird der gleichmäßigen Stammverteilung die größte Bedeutung zukommen. Ist ein wesentlicher Unterschied nicht festzustellen, so muß, wenn es zu Beschädigungen noch nicht kam, der am meisten gebogene Stamm entnommen werden. Diese ausführlichen Hinweise gelten selbstverständlich dem angehenden Forstmann.

Abgesehen von diesen Fällen, wird den jüngeren Beständen eine kürzere Zeitspanne bezüglich der Wiederkehr der Durchforstungen zugeteilt werden müssen als älteren. Die Jugend ist es auch hier, die der Erziehung am meisten bedarf. Eine fünfjährige Durchforstungsperiode halte ich in Jungbeständen kaum für ausreichend. Daß endlich mit

Digitized by Google

den zehnjährigen Intervallen gebrochen wurde, ist im Interesse der Bestandeserziehung mit seinen Folgeerscheinungen durchaus zu begrüßen. Um kurz zu sein: „Nicht zu oft kann der Bestand prüfend und wählend durchgangen werden. Es gibt mit seltenen Ausnahmen wohl mehr oder weniger überall alljährlich etwas Wichtiges zu tun.

Mit dem Entfernen von Vorwüchsen ist schon recht viel Unheil angerichtet worden. Ein Baum mit tief angesetzter Krone ist noch lange nicht immer ein „Protz". Die Rassenfrage kommt hier mit zur Geltung. Auf Einzelheiten kann nicht näher eingegangen werden. Es wurden ja hierüber schon recht belehrende Lichtbilder-Vorträge gehalten. Ein Baum mit hohen Wurzelausläufen hat in der Regel den größten Zuwachs. Bei der Kiefer ist mit dem „Tiefpflanzen" schon recht viel gesündigt worden. Jeder Baum will in die Erde hineinwachsen; denn dazu sind die Wurzeln da, die bisweilen bis zu einer Tiefe von 15 m dringen. Die feinen Faserwürzelchen finden oben im Humus ihre Nahrung.

Nicht beipflichten kann ich dem Herrn Verfasser, daß die erste Durchforstung erst zwischen dem 20. bis 30. Jahre beginnen soll. Möglich, daß wir uns hier nicht richtig verstanden haben und die Läuterungen für sich gerechnet worden sind. Allgemeingültige Regeln lassen sich nicht aufstellen. Die Wuchsfreudigkeit, die ursprüngliche Anzahl der Pflanzen eines Bestandes und vieles andere geben den Ausschlag für die Grundzüge der Bestandeserziehung. Der gute Boden hilft sich leichter als der geringe. Dort unterliegt das Schwächere im Daseinskampfe bald, hier hungert der ganze Bestand, sofern nicht rechtzeitig eingegriffen wird, buchstäblich zu Tode. Ich wüßte mich nicht besser auszudrücken. Immer wieder werde ich an die „Friedhöfe" der ehemaligen Saat- und Pflanzenkämpe erinnert. Wer ein Kilo Ki-Samen je Hektar sät, wird nicht so früh zu durchforsten brauchen wie der Kollege, der des Guten zuviel tat.

Als erstes Läuterungsgerät gilt schon im dritten Lebensalter die Schere. Im angehenden Dickungsalter „muß" schon die Artenwahl vorgenommen werden, wie wir das so vorbildlich im Lehrrevier der Forstlichen Hochschule Eberswalde gesehen haben. So auch u. a. in Hohenlübbichow, wo die Bestandestafeln bereits mit zehn Jahren schwaches Grubenholz nachweisen. Unter Beratung der Landwirtschaftskammer habe ich bis zum Kriege ein Revier in der Mark Brandenburg betreut. Es ist fast unglaublich, wie wandelbar die Zuwachsverhältnisse auf gleichem Standort sind. Bei guter Bodenpflege wurden auf Flächen V. Bonität für Kiefer in zehn Jahren Dickungen von 5 m Mittelhöhen erreicht. Eine Schonung in diesem Zustande „muß" schon gut durchforstet sein. Bestandesbegründung und -durchforstung sind immer zwei sich ergänzende Faktoren.

Wir streben Mischbestände an. Es ist aber jeder Mischbestand schwieriger zu erziehen als reine Bestände. Kurz ein Beispiel: Gelegentlich eines Besuches in Mecklenburg fragte mich der Kollege: „Was würden Sie hier machen?" Sehr gutwüchsige Stiel- und einige Traubeneichen waren beigemischt mit je einer Reihe Fichten, in Reihenabständen von 1,50 m gepflanzt. Der hoffnungsvolle Bestand wies eine Mittelhöhe von etwa 4 m auf. Buchen waren in erfreulichem Maße durch Aufschlag und Hähersaat beigemischt. —: „Die Eichen sind sehr schlank gewachsen. Die Lösung der Bestandeserziehung ist hier nicht schwer. Die Eichen sind zu bevorzugen, indem die Fichten geköpft werden. Ein gutes Geschäft liegt in der Nutzung als Christbäume. Beileibe aber keine Fichte ganz entnehmen, denn dann würden die Eichen „umfallen". Eigentlich mußte mit dem Köpfen der Fichten schon früher „vereinzelt" begonnen worden sein. Die Buchen sind ebenfalls zu begünstigen. Haben die Fichten ihre Schuldigkeit als Bodenschutz- und Treibholz getan, dann müssen an deren Stelle die Buchen treten. Die Eichen vertragen sich in der Jugend, aber nicht im Alter, mit den Fichten. Die Eichen wollen barhäuptig, aber nicht barfuß dastehen, folglich lassen wir die Buchen den Unterstand bilden, zum Füllen von Lücken gelten auch Fichten." So etwa schlug ich die „Läuterungsdurchforstung" vor. Mein Kollege war einverstanden. Die Fichten bringen eine jahrelange Nutzung als Christbäume, und wenn wir im allgemeinen diese Holzart bei Niederschlagsmengen unter 600 mm jährlich nicht als standortsmäßig betrachten, so gilt das für Christbaumanlagen durchaus nicht. Bei Begründung von Mischbeständen ist daran zu denken, daß Edelholzarten weite Abstände erhalten. Es ist recht unerfreulich, wenn sich zwei gleich wertvolle Arten bedrängen und ein Stamm notgedrungen fallen muß.

Wir sind nun einmal bei der Fichte und wollen gleich anknüpfen mit dem Wald- oder Windmantel. Nichts ist geeigneter, die Gegensätze zwischen Wald und Feld abzuschwächen und zu überbrücken, als der Dauer-Christbaum-Wald- und Windmantel. Wie in der erwähnten Mischkultur, lassen sich auch hier „in völlig ungleicher Form" die Fichten immer wieder köpfen. Ein Seitenast bildet sich zum Wipfel aus, ein neues Bäumchen ist, ohne daß wir neu zu pflanzen brauchen, bald herangewachsen. Binden wir einen Zweig hoch am Baumstumpf, so geht die Neubildung noch rascher vor sich. Einige Fichten werden immer vorwüchsig sein, so daß eine ungleiche Nutzung „dauernd" stattfindet. Anders sind Christbaumanlagen nicht rentabel zu machen. Der Wald hat aber einen ganz ausgezeichneten Schutz gegen Sonne und Wind, die Vögel finden viele Brutplätze.

Über die Zeit der Auszeichnung sind wir völlig einig. Die hergestellten Schalme sind überwallt oder verharzt, und diese Zeichen vermag niemand nachzumachen. Auszeichnen im belaubten und nachzeichnen im unbelaubten Zustande sollen wir im Laubholz. Windiges Wetter ist für diese Arbeit im allgemeinen sehr vorteilhaft. Die Schalme mache ich gerne nach Süden. Man fängt im Norden an

Digitized by Google

und wird von der Sonne nicht belästigt. Sind wir zur sogenannten Gruppenauflösung im Nadelholz gekommen, dann werden die Zukunftsstämme gerötet. Ich zeichnete schon viel früher die Zukunftsstämme, indem ich statt der Schalme den Bäumen ein „Rötzeichen" gab, das der Waldwärter sofort mit dem Schnitzmesser ringsum fertigmachen mußte, wo ich noch beim Auszeichnen war. Es wurden natürlich weit mehr Stämme gerötet, als schließlich im Haubarkeitsalter vorhanden sein sollen. Der Mann mußte eingehend den Stamm auf Kienschorf und ähnliche Übel betrachten. War nichts Auffälliges zu sehen, dann kam der „Rötelring". So sparen wir später manche Mühe und das Geld für den Ölfarbenanstrich, der manchem nicht sympathisch sein dürfte.

Im Laubholz sind die Bäume zur Zeit der endgültigen Auswahl der „Zukunftsstämme" auch dickborkig und können ebenfalls gerötet werden. Selbstverständlich darf die Bastschicht nicht verletzt sein. Um nun kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Schon bei den ersten Durchforstungen haben wir die Zukunftsstämmchen im Auge. Es würde aber unnötige und unübersichtliche Mühe machen, allzufrüh die Merkzeichen zu machen. Die Erleichterung liegt in dem späteren Auswählen, des „Besten" vom „Guten", wobei uns der Nebenbestand in keiner Weise stört.

Wir pflichten dem Herrn Verfasser voll und ganz bei, daß die Reisigdeckung so überaus wichtig für die Bodenbesserung ist. Es war von der erhöhten Waldbrandgefahr die Rede. Es mag deshalb angebracht erscheinen, eine Methode zu erwähnen, bei der die Feuersgefahr beseitigt wird. Im hohen Bestande gilt das nicht, was ich hier empfehle, sondern auf den Kulturflächen.

Eine große Standesherrschaft in der Niederlausitz deckt in den Kulturen mit Reisig. Es ist klar, daß das gut, leider aber recht teuer und die Waldbrandgefahr vergrößert ist. Die Wirkung der Reisigdeckung dauert etwa vier bis fünf, auch wohl mal sechs Jahre an. „Wie läßt sich hier das Gute mit dem Nützlichen verbinden?" Diese gewiß wichtige Frage stellte ich mir, als auf ärmstem Boden Kulturen neu begründet werden sollten.

Ich durchgrubberte die Fläche kreuz und quer. Heide-, Beerkraut und was es sonst noch für böse Dinge gibt, wurden nach Sicherung der Ränder samt dem ganzen Kleinreisig breitwürfig verbrannt. Die so hochwertige Asche wurde unverzüglich eingegrubbert. Zum Schutze der jungen Kulturpflanzen wählte ich den an dieser Stelle besonders in Nr. 14 Bd. 41 erwähnten „Waldstaubenroggen". Die Wirkung fanden wir vorweg genannt. Es waren das solche Reisig-Aschen-Kulturen. Die sehr gut gelungenen Dickungen nehmen immer noch mehr Wuchsfreudigkeit an und kosten laut Buchführung rein gar nichts. Wohl gehört diese Betrachtung nicht hierher, doch glaube ich dennoch die Vergleiche ziehen zu sollen.

Forstliche Rundschau.

Franz Lesenyi, Professor; **Die ungarische Forstwirtschaft.** Geschichtliche, statistische und wirtschaftspolitische Studie. Erdészeti Kiserletek (Forstliche Versuche). Sopron. 1927.

Der Verfasser beschäftigt sich in seiner ungarisch und deutsch gedruckten Arbeit zunächst mit der Vergangenheit der ungarischen Forstwirtschaft und behandelt für die Zeit etwa vom Jahre 1000 ab die mannigfachen Veränderungen in bezug auf Waldbesitz und Waldbewirtschaftung. Interessant ist dabei u. a., daß auch in Ungarn die ersten Anfänge einer geregelten Forstwirtschaft in der Umgebung der Bergwerke und Hütten zu finden sind, wo infolge des großen Holzverbrauches die Furcht vor Holzmangel zuerst einsetzte. Im achtzehnten Jahrhundert war es die österreichisch-ungarische Heeresleitung, welche die Pflege der Wälder aus Gründen der Landesverteidigung förderte und für umfangreiche Aufforstungen Sorge trug. Von 1791 an befaßte sich dann die Landesgesetzgebung ernstlich mit der Hebung der Forstwirtschaft, besonders als der Bau von Eisenbahnen und die liberale Wirtschaftsauffassung zu sehr umfangreichen Nutzungen führten. — Während der überblickbaren nahezu tausendjährigen Entwicklung der ungarischen Waldwirtschaft „verschmolz die Forstwirtschaft mit den übrigen Produktionszweigen zu einer festgefügten organischen Einheit und bildete einen sehr wichtigen und unentbehrlichen Faktor des ungarischen Staatslebens und der Gesamtkultur des Landes." „Die Ursache dieser Entwicklung finden wir . . . in erster Linie in dem glücklichen, wirklich klassisch vollkommenen geographischen Gefüge Ungarns."

Vorkriegsungarn war in vollendetem Maße eine Einheit. Um das in der Mitte liegende, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Alföld reihten sich ringförmig, nach den das Land umgebenden Gebirgen zu immer dichter und wertvoller werdend, die Wälder. Weil zum größten Teile Gebirge die Grenze bildeten, wurde das Land zudem noch ein ausgesprochenes Einstromgebiet. Dieser Umstand hatte zur Folge, daß die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Gebirgswaldes frühzeitig erkannt, stets gewürdigt und ausgenutzt wurde. Die Gebirgswälder waren die bestgepflegten des Landes.

Diese vollendete wirtschaftliche Einheit Vorkriegsungarns wurde durch den Friedensvertrag von Trianon zerrissen, große Gebiete und mit ihnen die wertvollsten Wälder des Landes gerieten unter die Hoheit von vier verschiedenen Nachbarstaaten. Wie einschneidend diese Gebietsabtrennungen Ungarns forstliche Verhältnisse

Digitized by Google

änderten, zeigen ausführliche Zahlenangaben des Verfassers, welche eine sehr eindringliche Sprache reden und hier auszugsweise mitgeteilt werden sollen.

Der Anteil des Waldes an der gesamten Landesfläche betrug 1913 26,1 % (das sind auf 100 Einwohner 40,5 ha), er sank durch den Vertrag von Trianon auf 12,6 % (auf 100 Einwohner 14,7 ha); 84 % des bisherigen ungarischen Waldes mußten abgetreten werden. — Vor dem Zusammenbruch zeigte Ungarns Wald folgende Holzartenverteilung:

Eiche	26,3 %
Buche und anderes Laubholz	49,6 %
Nadelholz	24,1 %

Nach dem Zusammenbruch:

Eiche	53,8 %
Buche und anderes Laubholz	42,1 %
Nadelholz	4,1 %

Die sogenannten gebundenen Wälder, deren Besitzer durch Gesetz verpflichtet sind, mit geschulten Beamten nach Wirtschaftsplänen zu wirtschaften, stellten im alten Ungarn 63,7 % der gesamten Waldfläche, heute nur noch 49,4 %. „Dies bedeutet eine bedauerliche Abnahme der im allgemeinen besser erhaltenen gebundenen Wälder gegenüber den in schlechterem Zustande befindlichen Privatwäldern." — Der Staatswaldanteil sank von 15,9 auf 4,1 %. Weiterhin brachte der Vertrag von Trianon sowohl eine prozentuale Abnahme des Großwaldbesitzes und eine Zunahme des im allgemeinen weniger gut bewirtschafteten Kleinbesitzes, als auch eine prozentuale Abnahme des Hochwaldes und entsprechende Zunahme des Niederwaldes.

Die jüngste waldbauliche Entwicklung der ungarischen Forstwirtschaft erfolgte ähnlich wie bei uns in Deutschland: der Naturverjüngung wird gegenüber der Kahlschlagwirtschaft mit nachfolgender Kunstverjüngung steigende Beachtung gezollt, der Durchforstungsbetrieb nach neuzeitlichen Grundsätzen bürgert sich mehr und mehr ein. Besondere Bedeutung hat die Aufforstung von Szik- (schwere Tone) und Flugsandböden sowie von Ödländereien. Die Regierung fördert diese Aufforstungen tatkräftig und in großem Maße.

Der ersten ungarischen Forsteinrichtungsanweisung vom Jahre 1880, welche auf Flächenfachwerk und Schlagflächenteilung aufgebaut war, folgte 1920 eine neue Betriebseinrichtungsverordnung, welche sich hauptsächlich an das bayerische Verfahren anlehnt und, durchaus fortschrittlich eingestellt, dem waldbaulichen Handeln in weitem Rahmen Freiheit läßt. — Die 1923 nach dem Zusammenbruch neu erstandene Versuchsanstalt arbeitet an der Aufstellung heimischer Ertragstafeln.

Die Forstbenutzung gestaltete sich in der letzten Zeit vor dem Kriege immer intensiver, je mehr sich die Transportverhältnisse besserten. Doch führte diese Besserung teilweise auch zu einer verderblichen Übernutzung des nicht gebundenen Waldbesitzes. — Von den Nebennutzungen hat die Waldweide große Bedeutung; ihre Eindämmung ist wegen des Schadens, den sie dem Walde zufügt, eine dringliche Aufgabe der ungarischen Forstwirtschaft. — Aus dem wichtigen Holzausfuhrland Vorkriegsungarn ist heute ein Holzeinfuhrland geworden. Lesenyi kommt zu der Überzeugung, daß die heutige Passivität der ungarischen Handelsbilanz ihre Ursache in erster Reihe in dem Verluste der Wälder hat.

Das Forstgesetz aus dem Jahre 1879 hat zum größten Teile noch heute Gültigkeit. Es enthält Bestimmungen über die Bannwälder (Schutzwälder), in welchen Kahlschlag und Rodung verboten sind, während in den auf unbedingtem Waldboden stockenden Wäldern nur die Rodung untersagt ist. Da nach diesem Gesetz nur der Waldbesitz der toten Hand zur Wirtschaft nach einem behördlich genehmigten Betriebsplan verpflichtet, die Wirtschaft des in Privatbesitz stehenden Waldes aber völlig frei war, wurde im Jahre 1918 durch eine Kriegsverordnung auch die Ausführung von Nutzungen in Privatwäldern an eine behördliche Genehmigung geknüpft. Diese Verordnung ist als Übergang zu ähnlichen Gesetzesbestimmungen noch heute in Kraft. — Durch ein Gesetz vom Jahre 1898 wurde über alle Wälder der toten Hand die staatliche Bewirtschaftung ausgesprochen, nachdem schon vorher ein großer Teil dieser Wälder sich freiwillig unter staatliche Bewirtschaftung begeben hatte. Der Staat übernimmt gegen Erstattung eines geringen Kostenbeitrages nur jene Arbeiten, welche eine besondere forstliche Vorbildung erfordern und läßt den Besitzern im übrigen größte Freiheit. — Ein Gesetz vom Jahre 1923 organisierte die Forstverwaltung des Landes von Grund auf neu und trifft Bestimmungen über die im Interesse von Landwirtschaft und Viehzucht dringend notwendige Aufforstung des Alföldes. Andere neuere forstliche Gesetze befassen sich mit wichtigen Zeitfragen, so z. B. mit den Waldarbeiterverhältnissen, der Gewährung langfristigen Kredites usw.

Das ungarische Forstwesen verfügt noch über keine gesetzliche Interessenvertretung, deshalb hat der Landesforstverein für die Wahrung forstwirtschaftlicher Belange besondere Bedeutung.

Forstliche Ausbildung, Versuchswesen und ungarische forstliche Literatur werden vom Verfasser noch kurz gestreift. Er sagt dann am Schluß seiner Arbeit: „Die Forstwirtschaft des heutigen Ungarns setzt sich aus in vieler Beziehung vernachlässigten, übergenutzten, zum großen Teile unter stiefmütterlichen Naturverhältnissen stockenden Wäldern zusammen, welche an vielen Orten auch vom Standpunkte der Besitzverteilung ungünstige Bilder zeigen. Diesen, zum größten Teile wirtschaftsgeschichtlichen Gründen entspringenden Kalamitäten ist es zuzuschreiben, daß unsere verbliebenen Wälder der ungarischen Nationalwirtschaft und dem ungarischen Volke nicht das bieten können, was sie in Anbetracht des Flächenanteiles bieten müßten.

Das unmittelbare Ziel unserer Forstwirtschaft muß deshalb die Ausmerzung und Heilung dieser ererbten Fehler und Mängel sein." Weißker.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Bestellung von Amtsschablonen, Dienststempeln, Dienstsiegeln usw.

RdErl. d. FM. vom 23. Mai 1928 — I C 2/6215 b.

Im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ist bestimmt:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

4. Wer ohne schriftlichen Antrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrucken, Post- oder Telegraphenzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;
5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrucke einem anderen als der Behörde verabfolgt usw.

Beide Nummern verfolgen den Zweck, Münz-, Stempel- und Urkundendelikte zu verhüten. Deshalb sind Amtsschablonen (z. B. Stempelschablonen für die Zwecke des Kraftfahrzeugverkehrs) sowie Dienststempel und Dienstsiegel stets mit schriftlichem Bestellschein, dem der Dienststempel beizudrucken ist, zu bestellen. In dem Bestellschein ist am Schluß folgendes zu vermerken:

„Dieser Bestellschein ist zusammen mit den bestellten Gegenständen (nähere Bezeichnung der Behörde oder des Beamten, der die Sachen in Empfang nehmen soll) zurückzugeben."

Ueber die Regierungsausbildungszeit der Forstreferendare.

M. f. L., D. u. F. vom 25. Mai 1928 — III 7854.

Für diejenigen Forstreferendare, die ihre praktische Ausbildungszeit so weit gefördert haben, daß die vorgeschriebene dreimonatige Regierungszeit bestimmungsgemäß heransteht, wird der Beginn dieses Ausbildungsabschnitts auf den 2. Juli 1928 festgesetzt. Die Referendare haben entsprechende Anträge auf Zulassung mir bis spätestens zum 8. Juni d. J. schriftlich vorzulegen, soweit das nicht schon geschehen ist. Wünsche auf Zuweisung zu bestimmten Regierungen können geäußert werden. Die Verteilung der Referendare auf die in Frage kommenden Regierungen erfolgt durch mich.

Forstreferendare, denen ich die Inanspruchnahme des verkürzten Bienniums zugestanden habe, sind von der Ableistung der Regierungszeit befreit.

Entscheidungen.

Gehört Grubenholz zu den leicht feuerfangenden oder leicht entzündbaren Gegenständen?

Urteil des Kammergerichts vom 13. März 1928. I S. 46. 28.

Am Bahnhof von Groß-Wudicke, unfern der Bahn, standen 10000 fm Grubenholz. Das Dienstgebäude der Reichsbahn befand sich etwa 20 m von dem Grubenholz entfernt. Der Geschäftsführer Dr. Sch. aus Dülmen war auf Grund polizeilicher Bestimmungen, wie solche in verschiedenen Provinzen, z. B. in Sachsen, Westfalen usw., ergangen waren, in Strafe genommen worden, weil er leicht entzündbare Gegenstände in der Nähe der Eisenbahn unbefugt gelagert habe. Dr. Sch. beantragte gerichtliche Entscheidung und betonte, Grubenholz gehöre nicht zu den leicht entzündbaren Gegenständen, insbesondere sei es ausgeschlossen, daß Funken aus den Schornsteinen der Lokomotiven geeignet seien, das Grubenholz in Brand zu setzen. Das Amtsgericht verurteilte aber Dr. Sch. zu einer Geldstrafe und nahm an, daß Grubenholz, welches häufig aus harzigem Kiefernholz bestehe, zu den leicht entzündbaren Gegenständen zu rechnen sei und nicht in der Nähe der Eisenbahngeleise lagern dürfe. Diese Entscheidung focht Dr. Sch. mit Erfolg durch Revision beim Kammergericht an, welches auch die Vorentscheidung aufhob und Dr. Sch. freisprach, indem u. a. ausgeführt wurde, der Vorentscheidung sei nicht beizupflichten. Nach den in Frage kommenden polizeilichen Vorschriften sollen leicht entzündbare Gegenstände mindestens 38 m von der Eisenbahn entfernt gelagert werden. Die polizeilichen Vorschriften besagen im wesentlichen nichts anderes als das Reichsstrafgesetzbuch in den §§ 367 (6) und 368 (5 und 6), wo die Rede von Vorräten, Materialien, Waren usw. sei, welche leicht Feuer fangen und durch Funken aus den Lokomotiven entzündet werden können, wie z. B. Heu usw. Grubenholz könne hingegen nicht zu den leicht feuerfangenden Materialien oder Vorräten gerechnet werden, welche durch Funken der Lokomotiven in Brand gesetzt werden können.

Bedenkliche Polizeiverordnung.

Urteil des Kammergerichts 1. S. 34. 28 vom 27. März 1928.

Verschiedene Personen aus Ortschaften der Lüneburger Heide waren zur Verantwortung gezogen worden, weil sie gegen Vorschriften verstoßen hätten, welche im Interesse des Naturschutzgebietes ergangen waren. Der Landwirt M. aus der Gegend von Winsen a. Luhe war z. B. angeklagt und verurteilt worden, weil er einen größeren Stein aus dem Naturschutzgebiet von seinem Acker an einen Hamburger verkauft hatte. Diese Entscheidung focht M. durch Revision beim Kammergericht an, welches aber die Revision als unzulässig verwarf, indem u. a. ausgeführt wurde, nach § 30 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 können die zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden Anordnungen zum Schutz von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten usw. erlassen. Das Amtsgericht hatte angenommen, daß eine Übertretung der §§ 30, 88 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, der ministeriellen Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1921 und des § 10 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten von Lüneburg, betreffend den Natur- und Heimatschutz im Lüneburger Naturschutzgebiet der Lüneburger Heide, vom 5. Januar 1922 vorliege. Im Hinblick auf § 55 des Feld- und Forstpolizeigesetzes sei anzunehmen, daß eine Revision nicht zulässig sei, da als Strafvorschrift lediglich § 30 a. a. P. in Betracht komme. Gleich-

Digitized by Google

wohl sah sich das Kammergericht veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß gegen die Gültigkeit des Verbots des Regierungspräsidenten Bedenken vorhanden seien, weil darin eine Enteignung erblickt werden könnte und eine solche, wenn sie nicht durch einen Verwaltungsakt, sondern unmittelbar durch eine Rechtsverordnung erfolge, nur gegen gleichzeitige Zubilligung einer Entschädigung wirksam erfolgen dürfte. Dieser Standpunkt sei auch vom Reichsgericht vertreten worden.

Anmerkung. Die hier in Frage kommende Polizeiverordnung vom 5. Januar 1922, welche der Herr Regierungspräsident zu Lüneburg erlassen hat, bestimmt tatsächlich (§ 10), daß im „Naturschutzgebiet Lüneburger Heide" es verboten ist, erratische Blöcke, sofern ihre Ausdehnung 60 cm überschreitet, zu beseitigen, zu beschädigen oder sonstwie zu verändern, und dieses Verbot stützt sich auf den alten § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetz vom 8. Juli 1920), der so ausgelegt wird, daß jede Polizeibehörde, auch die allerkleinste, das Recht haben solle, das Jagdrecht, das Fischereirecht und schließlich auch noch das Eigentum nach Belieben zu beschränken.

Wenn das Kammergericht z. B. in seiner Entscheidung vom 3. Januar 1928 (1. S. 949/27) anerkannt hat, daß das Feld- und Forstpolizeigesetz den Eingriff in das Jagdrecht auf dem Polizeiverordnungswege und dem Wege der polizeilichen Verfügung gestatte, so muß einstweilen mit dieser Tatsache gerechnet werden. Die in der vorstehenden Entscheidung geäußerten Bedenken gegen die in das Eigentum eingreifende Verordnung sind aber deshalb um so erfreulicher zu vernehmen, weil sie mehr als gerechtfertigt sind.

In der ursprünglichen Fassung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Gesetzentwurfe war hinter dem Worte „Pflanzen" eingeschaltet „von bemerkenswerten Bodenvorkommnissen des Landschaftsbildes", aber das ist bei der Beratung im Rechtsausschusse gestrichen worden. Dafür ist aber die Entschließung angenommen worden:

„die Staatsregierung zu ersuchen, mit gegebener Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Schutz der Natur und der Heimat regelt",

was bei der zweiten und dritten Beratung des Gesetzes die Billigung des Landtages gefunden hat.

Die erratischen Blöcke sind Bodenvorkommnisse oder Bodenbestandteile, die der erste Entwurf zum Gesetze vom 8. Juli 1920 schützen wollte. Diese „bemerkenswerten Bodenvorkommnisse", zu denen ein Findling in der Ausdehnung von etwas über 60 cm kaum gehören dürfte, sind aber gestrichen worden, weil der Schutz dem Gesetz vorbehalten bleiben soll, welches bestimmt ist, den Schutz der Natur und der Heimat zu regeln. Deshalb kann dieser Teil der Polizeiverordnung im Gesetze keine Stütze finden.

Artikel 153 der Reichsverfassung gewährleistet das Eigentum, dessen Inhalt und Schranken sich aus den Gesetzen ergeben. Findet eine Enteignung auf gesetzlicher Grundlage statt, so kann sie nur erfolgen gegen eine angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt.

Eine Enteignung im Sinne der Reichsverfassung liegt aber nicht etwa dann erst vor, wenn das Privateigentum im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens entzogen und auf einen anderen übertragen wird. Das Reichsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß eine derartige Umgrenzung des reichsrechtlichen Begriffs der Enteignung, wie er im Artikel 153 Absatz 2 Reichsverfassung verwendet ist, zu eng sei; eine Enteignung vielmehr schon dann anerkannt werden muß, wenn das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache gemäß § 903 BGB. zu verfahren, zugunsten eines Dritten beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzung ist deshalb schon dann als erfüllt anzusehen, wenn der Grundeigentümer beschränkt wird, Veränderungen auf seinem Grundstück vorzunehmen. Geschieht das auf gesetzlichem Wege, so kann es nur gegen Entschädigung geschehen, denn der Schutz der Natur und der Landschaft kann nicht auf Kosten des Grundeigentümers erfolgen.

Die erwähnte Vorschrift des § 10 Ziffer 1 der Lüneburger Verordnung unterliegt großen Bedenken, ebenso auch die Bestimmung ihres § 4, daß im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide bei der Aufforstung von Forstgrundstücken, die durch Abtrieb, Windbruch oder Brand von Bäumen entblößt sind, die im öffentlichen Belange liegenden Forderungen des Natur- und Heimatschutzes nach näherer Anordnung des Regierungspräsidenten zu berücksichtigen und beabsichtigte Aufforstungen dem Regierungspräsidenten anzuzeigen sind. — Wollte man sich aber auf den Standpunkt stellen, daß landesgesetzliche Vorschriften im öffentlichen Interesse das Eigentum so weit beschränken können, so muß hierfür Entschädigung gewährt werden.

Wenn der Berichterstatter die Kammergerichtsentscheidung dadurch richtig wiedergibt, daß, wie es am Schluß heißt, eine Enteignung „wenn sie nicht durch einen Verwaltungsakt, sondern unmittelbar durch eine Rechtsverordnung erfolge, nur gegen gleichzeitige Zubilligung einer Entschädigung wirksam erfolgen dürfe", so könnte es scheinen, daß durch Verwaltungsakt eine Enteignung ohne Entschädigung erfolgen könnte. Das kann natürlich nicht gemeint sein, denn durch einen Verwaltungsakt kann in die Eigentumsbefugnisse nur dann eingegriffen werden, wenn er gesetzlich zulässig ist.

Wenn das Kammergericht den Eingriff in das Jagdrecht für zulässig hält, so liegt aber auch hierin ein Eingriff in das Grundeigentum, weil das Jagdrecht nur nach der Seite der Jagdausübung vom Grund und Boden getrennt werden kann. Deshalb muß angenommen werden, daß für jede Beschränkung in der Jagdausübung auf Grund des Feld- und Forst-Polizeigesetzes ebenfalls Entschädigung gezahlt werden muß, denn auch in der Beschränkung der auf Grund der Jagdordnung zulässigen Jagdausübung liegt ein Eingriff in das Recht des Grundeigentümers, an dessen Stelle der Jagdpächter getreten ist.

So ist auf Grund einer Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 28. August 1928 ein Landwirt, der in seiner Waldung, die zum Naturschutzgebiet Neanderthal gehört, Buchen gefällt hat, um sie in seinem Betriebe zu verwenden, zu 100 Mk. Geldstrafe verurteilt worden. Das Kammergericht mußte durch Entscheidung vom 11. Juni 1926 (1. S. 464/26) die Revision zurückweisen, weil sie nach den Vorschriften des Feld- und Forstpolizeigesetzes

Digitized by Google

unzulässig war. Das Amtsgericht hat in seinen Urteilsgründen geltend gemacht, daß die Polizeiverordnung im Interesse der Volksgesundheit erlassen und ein dringendes Bedürfnis für die städtische Bevölkerung im Industriegebiet sei, um die verbrauchte Nervenkraft aufzufrischen. Außerdem bezwecke die Polizeiverordnung die Anregung und Förderung der Wanderlust und die Erhaltung schöner Erholungspunkte in der engeren Heimat usw.

Das ist alles sehr schön, **aber der Waldbesitzer kann auf Grund der Reichsverfassung für diese Beschränkung seines Eigentums Entschädigung verlangen,** was auffallenderweise nicht geschieht.

Nun nimmt die Entscheidung des K.G. auch Bezug auf die Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1921. Durch diese Verordnung der Herren Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird das Gebiet, um das es sich handelt, zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide **erklärt**, und das gestützt auf das Gesetz vom 8. Juli 1920. Das den § 34 ff. P.G. abändernde Gesetz sagt aber nur, daß Anordnungen zum Schutze . . . von Naturschutzgebieten erlassen werden können. Das setzt doch voraus, daß Naturschutzgebiete vorhanden sind; denn der Zweck des Gesetzes ist nicht darauf gerichtet, Naturschutzgebiete zu schaffen und dann Schutzbestimmungen zu erlassen.

Die Justizverwaltung hat bei der Beratung des Gesetzes durch ihren Vertreter ihre Bedenken gegen diese Beschränkung des Privateigentums ausgesprochen, weil erst Klarheit geschaffen werden müsse, wie die aus wirtschaftlichen Schädigungen erwachsenden zivilrechtlichen Ansprüche geregelt werden sollen. Deshalb ist die erwähnte Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1921 ebenfalls bedenklich, aber wenn sie als zu Recht bestehend anerkannt werden müßte, so liegt in jeder Eigentumsbeschränkung im Sinne des § 903 BGB. eine Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RVerf., die nur „gegen angemessene Entschädigung" stattfinden darf. **Baltz.**

Zum Begriff „Bedrohung".

Urteil des Bayrischen Oberlandesgerichts vom 18. Nov. 1927, Rev.-Reg. I Nr. 640/27.

Unter „Bedrohung" im Sinne des § 241 StGB. ist die Ankündigung eines Übels zu verstehen, das entweder der Ankündigende selbst zufügen oder durch einen anderen zufügen lassen werde. Der Bedrohte muß aus den Umständen entnehmen können, daß der Drohende den Willen desjenigen, der dazu bestimmt ist, das Übel zuzufügen, auch zu beeinflussen in der Lage ist. Deshalb ist die Ankündigung eines von einem Dritten zu begehenden Verbrechens nicht in jedem Fall als Bedrohung strafbar. Ebensowenig ist die bedingte Bedrohung ohne weiteres auf Grund des § 241 StGB. strafbar, weil es auf die Art der Bedingung ankommt. Ist es die Begehung einer Handlung durch den Bedrohten, welche die Ankündigung der Zufügung eines Übels auslöst, so würde, wenn die in Frage kommende Handlung selbst rechtswidrig ist, die angekündigte Zufügung eines Übels als berechtigte Abwehr erscheinen. Die Eigenschaft der angedrohten Handlung als Verbrechen würde damit entfallen und damit auch die Strafbarkeit aus § 241 StGB.

In einem anderen Falle war als Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs Erschießen angedroht (RG. in Goltd. Arch. 49, 265) und war somit eine Notwehrhandlung. Wenn auch „rücksichtslose Ausübung des Notwehrrechts" angekündigt war, so kann nicht gesagt werden, daß darin von vornherein eine strafbare Überschreitung der Notwehr liegt. (Jur. Rundschau 1928, Nr. 8, S. 789 bis 794.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Ausbeutung polnischer Wälder durch englisches Kapital. Die Ausbeutung polnischer Wälder durch englisches Kapital ist bisher bekanntlich wenig von Erfolg gekrönt gewesen. Wiederholt hat die Industrie- und Handelskammer Breslau über die Konflikte zwischen der englischen Konzessionsgesellschaft in den nordöstlichen polnischen Urwaldgebieten von Bialowiez, Slonim usw. und dem Warschauer Landwirtschaftsministerium berichtet, desgleichen auch von den finanziellen Schwierigkeiten, welche die „Century European Timber Corporation" durchzumachen gehabt hat. Soeben wird bekannt, daß die Gesellschaft, an deren Spitze der bekannte englische Fachmann Caldor steht, mehr als die Hälfte ihres Stammkapitals verloren hat. Dementsprechend soll jetzt eine Zusammenlegung der Aktien erfolgen. Die Verluste sind in der Hauptsache noch darauf zurückzuführen, daß längere Zeit hindurch die Waldarbeiten vollkommen eingestellt werden mußten, so lange, bis die Warschauer Regierung sich zu gewissen Milderungen der Konzessionsbedingungen bereit fand. Die Geschichte dieses englischen Holztrustes und seiner Tätigkeit in Polen ist um so interessanter, als bei der ersten Ausschreibung dieser Waldkonzession im Jahre 1922 auch deutsche Bewerber sehr ernstlich in Frage kamen, die aber schließlich aus politischen Gründen vollkommen ausgeschaltet wurden, obwohl infolgedessen zunächst einige Jahre lang überhaupt kein Konzessionsvertrag zustande gebracht werden konnte. Auch andere englische Unternehmen, die, sei es als reine Holzhandelsfirmen zur direkten Vermittlung des Exports nach England, sei es als

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 6. Juni 1928 über ein Vermögen von **912 661,67 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

Sägewerksindustrielle, um für die Ausfuhr nach England zu arbeiten, sich in Polen im Laufe der letzten Jahre niedergelassen haben, sind meistens wieder zur Liquidation gezwungen gewesen. Sie haben sich, ebenso wie auch andere ausländische Unternehmer, als zu wenig vertraut mit den polnischen Handelsgepflogenheiten, Kreditverhältnissen usw. erwiesen, im Gegensatz zu den Vertretern deutscher Firmen, die über jahrzehntelange Erfahrungen auf den verschiedenen polnischen Holzmärkten verfügen. Trotzdem hat sich soeben ein neuer englischer Holzkonzern unter der Firma „British and European Timber Trust" mit einem Kapital von einer Million Pfund Sterling gebildet, der seine Tätigkeit über einen großen Teil Mitteleuropas, insbesondere aber auf Polen erstrecken und in Warschau, Lemberg und Danzig Filialen errichten will. In Polen sollen angeblich schon Waldobjekte im Werte von 300000 englischen Pfund erworben worden sein, darunter auch Wälder des Fürsten Radziwill in Stolpce, in denen jährlich 13 Millionen Kubikfuß Kiefern gefällt werden sollen. Aus galizischen Wäldern beabsichtigt man eine jährliche Produktion von 5 Millionen Kubikfuß Weichholz und 11 Millionen Kubikfuß Hartholz zu erzielen.

Reihenfolge der preußischen Forstassessoren in der Dienstaltersliste. Den Besitzern der 5. Auflage*) des Buches „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten" teilen wir mit, daß die Forstassessoren des Jahrgangs 1928A kürzlich wie folgt eingereiht worden sind:

Bisher Seite	Bisher Nr.	Künftig Seite	Künftig Nr.	Name	Geburtstag	Ort und Art der Beschäftigung
54	4	52	53a	Bütow, Eberhard	25. 3. 94	Oberf. Lautenthal, Assistent
55	19	54	126	Kwahl-Urban, Joachim	26. 7. 01	Oberf. Freienwalde, Assistent
55	23	54	127	Mortzfeldt, Günter	17. 11. 02	Oberf. Steinbusch, Assistent
55	24	54	128	Müller, Hans-Viktor	6. 12. 01	FEA. Magdeburg, Obf. Kattenbühl
55	26	54	129	von Raven, Manfred	6. 2. 03	FEA. Berlin
54	11	54	130	Gläser, Hans	14. 5. 03	Oberf. Oranienburg, Assistent
54	9	54	131	Beninde, Roman	4. 11. 02	FEA. Berlin
55	16	54	132	Dr. Heuell, Karl	26. 10. 01	FEA. Kassel
54	5	54	133	Rhiel, Erich	19. 2. 02	FEA. Kassel
55	20	54	134	Lehmann, Karl	10. 7. 02	Forstl. Versuchsanstalt Eberswalde
55	18	54	135	Koch, Paul	21. 2. 03	FEA. Berlin
54	6	54	136	von der Wense, Gebhard	19. 6. 02	Oberf. Wolfgang, Assistent
55	28	54	137	Stirl, Günter	8. 3. 03	Oberf. Schorellen, Assistent
54	12	54	138	Gottschling, Rudolf	9. 6. 01	FEA. Kassel
54	8	54	139	Barckhausen, Richard	10. 11. 02	Oberf. Hardegsen, Assistent
54	7	54	140	Adomat, Rudi	7. 11. 02	FEA. Berlin
55	22	54	141	Maske, August	28. 3. 01	Oberf. Dassel, Assistent
55	15	54	142	Henning, Friedrich-Wilhelm	15. 5. 02	Samenprüfungsanst. Eberswalde
55	27	54	143	Reichenstein, Eberhard	20. 8. 02	Oberf. Münster, Assistent
55	13	54	144	Hackmann, Georg	25. 1. 03	Oberf. Gahrenberg, Assistent
54	10	54	145	Borchert, Ludwig-Ferdinand	10. 8. 01	FEA. Berlin
55	35	54	146	Hasken, Bernhard	4. 2. 00	Oberf. Sigmaringen, Assistent
55	29	54	147	Strüver, Hans	23. 4. 04	Oberf. Lauterberg, Assistent
55	21	54	148	Lüder, Erich	18. 6. 03	FEA. Kassel
55	39	54	149	von Mellenthin, Alexander	15. 10. 01	FEA. Magdeburg
55	25	54	150	Nossel, Benno	16. 2. 03	FEA. Magdeburg
				Ferner hat einen anderen Platz in der Assessorenliste bekommen:		
53	76	53	102a	von Klitzing, Oskar	12. 1. 99	Oberf. Hachenburg-Süd, Assistent

*) **Die preußischen Forstverwaltungsbeamten** des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen, Dienst- und Lebensalterslisten. Herausgegeben von Emil Behm, Oberregierungsrat i. R. Fünfte Auflage nach dem Stande vom 1. April 1928. Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis geheftet 3 RM.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstmeister Konstantin Freiherr von Hammerstein-Loxten †. Acht Wochen nach seinem Übertritt in den Ruhestand ist Oberforstmeister Freiherr von Hammerstein-Loxten, der bis zum 31. März 1928 an der Spitze des Forstverwaltungsbezirks Wiesbaden stand, nach kurzer Krankheit gestorben. Der Verstorbene, 1861 in Göttingen geboren, bestand 1890 das forstliche Staatsexamen und war über 20 Jahre im Forstdienste seiner Heimatprovinz tätig, zuletzt als Regierungs- und Forstrat an der Mindener Regierung. Von hier wurde er vor 16 Jahren in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Wiesbaden versetzt, wo er 1919 nach dem Tode des Oberforstmeisters Danckelmann dessen Nachfolger wurde. Bekannt sind auch seine Verdienste als Vorsitzender des Kuratoriums „(Preußische) Seyberthsche August-und-Minchen-Stiftung in Wiesbaden".

Dem Landrätlich von Puttkammerschen Revierförster Otto Küster, Försterei Barnow, Kreis Rummelsburg in Pommern, wurde in Anerkennung

Digitized by Google

treu geleisteter Dienste im Jagd- und Forstschutz, besonders in der Wildererbekämpfung, der Ehrenhirschfänger vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Verein verliehen.

Hochschulnachrichten.

Rektoratsübergabe an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden. Im Beisein des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Steiger, Berlin, fand am 9. Mai die feierliche Rektoratsübergabe an der Forstlichen Hochschule statt. Gleichzeitig wurde das vom Landwirtschaftsministerium gestiftete große Wandgemälde vom Minister übergeben. Zunächst sprach der Minister und erinnerte an seinen letzten Besuch gelegentlich der Weihe der Aula. Danach sei der Gedanke entstanden, die Aula zu schmücken, und so sei vom Kultusministerium der Auftrag an Professor Dettmann ergangen, diesem Festraum zu einem neuen Schmuck zu verhelfen. Die ideale deutsche Waldlandschaft, die es darstelle, solle der Stadt und der Hochschule zur Zierde, den Studierenden zur Freude dienen. In diesem Sinne übergebe er das Gemälde seiner Bestimmung. Darauf gab Professor Dr. Jahns, der bisherige Rektor, einen Überblick über das verflossene Rektoratsjahr. Oberforstmeister Dr. Freiherr von dem Bussche, Berlin, wandte sich sodann an die Vertreter der Hochschule, dankte für die im letzten Jahre geleistete Arbeit, besonders dem bisherigen Rektor, erinnerte an den schweren Verlust durch den Tod des Professors Dr. Godbersen und verpflichtete den neuen Rektor, Forstrat Professor Oelkers, durch Handschlag auf sein Amt. Als Rektoratsrede besprach darauf Professor Oelkers ein wissenschaftliches Thema aus dem Gebiete des Waldbaus, seinem Spezialfach. Am Schlusse der Feier sprach der mit der Ausführung der neuen Wandgemälde beauftragte Künstler, Professor Dr. h. c. Dettmann, Berlin, über seine Gedanken beim Entstehen des neuen Aulaschmucks.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrgang für Forstbetriebsbeamte in Niederschlesien. Die Forstabteilung veranstaltet vom 4. bis 6. Juli in Namslau einen Lehrgang für Forstbetriebsbeamte. Praktische Übungen und Besprechung im Walde wechseln mit Vorträgen im Zimmer. Standort und Ausgangsort für die Waldausflüge ist Namslau. Alle Einzelheiten über den Lehrgang werden den Teilnehmern rechtzeitig bekanntgegeben werden. Anmeldungen sind zu richten bis Sonnabend, den 23. Juni, an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien, Breslau 10, Matthiasplatz 5. Die Einschreibegebühr beträgt je Teilnehmer 3 RM.

Bericht über den dreitägigen Lehrgang an der Forstschule in Reichenstein vom 17. bis 19. Mai 1928.

Angeregt durch die Bezirksgruppe Glatz des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, wurde durch Herrn Oberförster Wegener, Oberlangenbielau, zur Anmeldung zum forstlichen Lehrgang aufgefordert. Die Anmeldezahl wuchs erfreulicherweise bis 52. Ein Beweis dafür, wie bei uns Privatforstbeamten der Drang nach Mehrkönnen und -Wissen fortschreitet.

Gedacht war der Lehrgang nicht nur zur Vorbereitung zur Gehilfen- bzw. Försterprüfung, sondern auch zur Weiterausbildung, und werden forstliche Lehrgänge für die Zukunft eine Notwendigkeit bleiben. Im Anschluß hieran sei der Bezirksgruppe Glatz, ganz besonders aber Herrn Oberförster Wegener, für das Zustandekommen des Lehrganges, für Überbringung von Grüßen der Bezirksgruppe Glatz und für seine persönliche Mitarbeit herzlichst gedankt.

In aufopfernder Weise übernahm Herr Forstschuldirektor Rieger die Leitung und hatte von der ersten Stunde ab durch seine packende Vortragsweise alle Hörer für sich gewonnen. Verbindlichster Dank aller Teilnehmer ist dem hochverehrten Herrn Forstschuldirektor gewiß. Ebenso sind wir Herrn Bürgermeister Schöder und Herrn Forstassessor Arnold aus Reichenstein zum größten Dank verpflichtet.

Ausführliches über den Lehrgang zu berichten, würde zu weit führen. Es soll nur kurz der Lehrplan mit Erläuterungen genannt sein. Unterrichtet wurde in den Fächern: Betriebslehre (Waldbau), Geometrie, Vermessung, Forstschutz, Bürger- und Gesetzeskunde, Wegebau und Kartenlesen. Der Stoff verteilte sich auf 22 Unterrichtsstunden. Die übrige Zeit wurde zur Besichtigung des Pflanzgartens sowie der hervorragenden forstlichen und jagdlichen Sammlungen der Forstschule verwendet.

Während der Unterricht am ersten Tage ausschließlich im Zimmer erfolgte, wurde der Vormittag des zweiten Tages für praktische Arbeiten in Wegebau, Vermessung und Betriebslehre verwendet. Jeder Teilnehmer fand so Gelegenheit, mit Nivellierinstrument, Meßtisch, Bussole, Winkelkreuz, -trommel, -spiegel und -prisma, mit dem dänischen Höhenmesser, ferner den Höhenmessern von Faustmann und Weise zu arbeiten. Der Nachmittag und der dritte Tag war wieder dem Unterricht im Zimmer gewidmet. Den Abschluß bildete eine forstliche Exkursion unter Leitung der Herren Forstschuldirektor Rieger und Forstassessor Arnold. Interessant zu sehen war eine wohlgelungene Naturverjüngung der grünen Douglasie, teilweise unter Schirm, allerdings nur auf kleiner Fläche.

Zum Schluß sei des netten Beisammenseins am zweiten Abend im „Löwen" gedacht, und auch der gemütliche Abschluß der Exkursion auf dem „Tannenzapfen" bleibt jedem in Erinnerung.

Anregungen im reichen Maße haben wir Teilnehmer von dem hochinteressanten Lehrgang mitgenommen, zu Nutz und Frommen unseres lieben deutschen Waldes. Forstsekretär Pohl.

Forstwirtschaftliches.

Neue Schädlinge an jungen Kiefern. Bitte um Mitarbeit zu deren Feststellung. Es war am 27. Oktober 1892, als mir befressene einjährige Kiefern zugesandt wurden. Ihre Nadeln waren versponnen; im Gespinst hing reichlicher feinkrümeliger Kot. Der Fraß machte sich äußerlich nur wenig bemerkbar, muß aber innerhalb des Gespinstes stärker gewesen sein. Die Nadeln waren auf der Fläche und von der Kante her befressen, aus kleineren Wundstellen traten Harztröpfchen aus. Stärker befallene Nadeln waren braun und abgestorben. Alle Erscheinungen habe ich im Bild

Digitized by Google

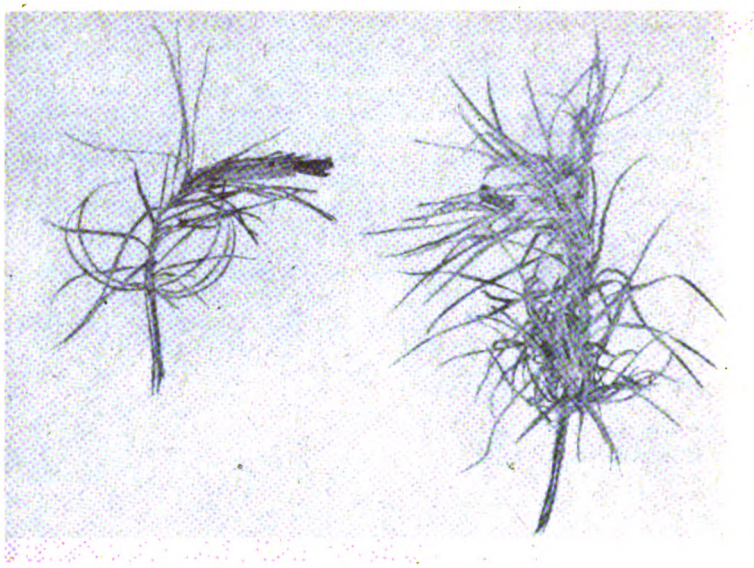

festgehalten. Nicht gelang es, aus den drei zur Verfügung stehenden Pflanzen den Schädling zu erziehen.

Jahre sind vergangen. Die Erscheinung wurde nicht wieder beobachtet; in der Literatur ist nichts darüber zu finden. Wer ist der Schädling?

Am 20. September 1927 sandte mir der städtische Hilfsförster Herr Paul Müller in Bischdorf kranke einjährige Kiefernpflanzen und schrieb dazu, in einem Kamp von 4 a seien am 8. September vereinzelt die ersten befallenen Pflanzen gefunden worden. Bereits am 11. September seien zwei Drittel aller Sämlinge besetzt gewesen, worauf am 12. September als Gegenmaßregel die versponnenen Nadeln zusammengedrückt wurden, und dadurch sei der Schädling, eine darinsitzende grüne Raupe, getötet worden. Acht Tage später habe man nur versponnene Nadeln gefunden.

Obgleich ich seit über 40 Jahren mich mit dem Studium der Kiefernfeinde beschäftige, war mir die Erscheinung, die sich wesentlich von der oben beschriebenen Beschädigung unterscheidet, nicht bekannt. Wie die beigegebenen Abbildungen zeigen, hat das Räupchen die oberen Nadeln der Länge nach zu einer Röhre versponnen und zum Teil befressen. War die Stellung der Nadeln schon sperriger, dann kam es trotz Entfaltung einer stärkeren Spinntätigkeit nicht zu der oben beschriebenen röhrenartigen Raupenwohnung. Feinster Kot hing in den Gespinstfäden. Die Raupen hatten den Transport übelgenommen, die meisten hatten ihr Gespinst verlassen. Die zur Verfügung stehenden Pflanzen wurden eingetopft und bei Zimmertemperatur beobachtet. Bis Anfang März wurde nichts Besonderes festgestellt. Inzwischen hatten sich einige Räupchen an der Fraßstelle verpuppt. Nach meiner Rückkehr von der Reise fand ich Anfang Mai vier tote Falter, die den an den Fraßstellen ruhenden Puppen entschlüpft waren. Die kleinen Wickler waren mir unbekannt.

Herr Rechtsanwalt Bauer in Goslar, ein Spezialist auf dem Gebiet der Tortricidenkunde, hatte die Güte, den Falter als Tortrix politana zu bestimmen.

J. v. Kennel gibt in seinem Werk „Die Poläarktischen Tortriciden", Stuttgart 1921, an, daß die Larve in zwei Generationen, im Juni und dann im Juli bis September, zwischen versponnenen Blättern zahlreicher Kräuter lebt, von denen viele zur Bodenflora des Kiefernwaldes gehören. Dieser Umstand macht den Übergang der polyphagen Raupe auf die jungen Kiefern verständlich.

Meine Bitte um Mitarbeit spreche ich dahin aus, daß man mir etwa befallene Kiefernpflanzen zur Untersuchung einsenden möge. Vielleicht gelingt dann auch die Feststellung des anderen Schädlings, dessen Fraßbild einleitend geschildert wurde.

Eberswalde, 5. Juni 1928. Eckstein.

Zum Kapitel: Die Douglasie. In Nr. 18 Bd. 43 bringt Dr. Manshard-Halstenbek eine eingehende Darstellung über Frostbeschädigungen an Douglasienpflanzen. Das wesentlichste an diesen Schilderungen ist, daß Dr. M. die bekannten Verluste, die z. B. nach regenreichen Jahren oder auch bei einer Überdüngung der Pflanzen bei Anlage einer Douglasienkultur auftreten, nicht auf Frostbeschädigungen — eingetreten vor erfolgter Verpflanzung, — vielmehr auf Standortseinflüsse — in Wirkung tretend nach erfolgter Verpflanzung — zurückführt. Daß der Standort Einfluß hat darauf, ob eine Kultur gut angeht oder nicht, das ist selbstverständlich, das gilt nicht nur für die Douglasie, das gilt für Pflanzen aller Art. Aber die standörtlichen Einflüsse können nicht die eigentliche Ursache sein für das bekannte Eingehen ganzer Douglasienjahrgänge im Ost und West, im Nord und Süd, in Hoch- und in Tieflagen usw. Die eigentliche Ursache sind Frostbeschädigungen, die die Pflanzen befielen, bevor sie verpflanzt wurden. So konnte ich wiederholt beobachten, daß Douglasien gleicher Herkunft aus dem einen Kampe eingingen, aus dem anderen vor Frost geschützten Kampe zu 90 % anwuchsen, und zwar auf gleichem Standorte, unmittelbar nebeneinander gepflanzt.

Sehr häufig konnte ich dabei eine Frostbeschädigung vor Wiederbeginn der Vegetation an den Pflanzen überhaupt nicht oder nur an einigen überragenden Stücken erkennen, trotzdem sie alle vom Froste betroffen waren. Ich befinde mich damit also so ziemlich in der gleichen Überzeugung wie Revierförster Möck und Lüdtke, aber im Gegensatz zur Überzeugung Dr. Manshards — aber Dr. M. gibt die Möglichkeit einer

Digitized by Google

vor Wiederbeginn der Vegetation nicht erkennbaren Frostbeschädigung in seinem Aufsatze ja auch zu, wenn er dem auch eingangs seines Aufsatzes widerspricht. Dr. M. läßt dies allerdings nur für einzelne, zum Versande gelangende Pflanzen gelten, damit befindet er sich meines Erachtens im Irrtum; denn diese Erscheinung bildet für ganze Douglasienbeete nach regenreichen Jahren usw. die Regel: Die im Frühjahr noch schön grünen und prachtvoll aussehenden Pflanzen sind vom Froste betroffen, ohne daß man ihnen manchmal auch nur das geringste ansieht. Nicht verpflanzt bekommen sie zumeist nur rote Spitzen und heilen dies meist wieder sehr gut aus; verpflanzt aber werden sie ganz rot und gehen ein, ohne Rücksicht darauf, auf welchen Standort man sie bringt. Selbstverständlich — sind die Pflanzen von starken Frösten betroffen worden, dann sieht man ihnen das alsbald ebensogut an wie anderen Holzgewächsen auch.

Dr. M. bestreitet, daß Pflanzenzüchter es wüßten, ob ihre Douglasien von Frösten betroffen worden sind, solange die Pflanzen eine Frostbeschädigung nicht erkennen ließen. Das mag für viele Pflanzenzüchter gelten, für viele gilt es aber nicht. Mir sind Pflanzenzüchter bekannt geworden, die mir abrieten, trotz des im Anfang April noch schönen Aussehens ihrer Pflanzen keine davon auszupflanzen, und jedesmal, wenn ich diesen Rat nicht befolgte, war ich der Leidtragende. Forstmeister a. D. Heinrich.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Bekanntmachung.

Die Firma Oswald Reichenbach, Forstbaumschulen in Haida bei Elsterwerda, bietet in wiederholten Inseraten Kiefernpflanzen 1- bis 3jährig, aus anerkanntem Samen gezogen, zum Verkauf an. 3jährige Kiefern, aus anerkanntem Samen gezogen, gibt es noch nicht. Die Angabe ist also unrichtig.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
Lach, Oberforstmeister i. R.

Waldbrände.

Bezirk Köslin. Oberförsterei Treten. Im Schutzbezirk Neufeld brach am 1. Juni ein Waldbrand aus, der 4 ha ein- bis vierzigjährige Kiefern vernichtete. Von 16 ha Kiefern-Altholz wurde glücklicherweise nur die Bodendecke vernichtet. Das Feuer soll durch Fahrlässigkeit entstanden sein. Es brach nach ergiebigem Regen in der Nacht in den Vormittagsstunden gegen 9 Uhr an der Grenze der Försterei Neuhof und der Gutsforst Turzig aus. Bei dem herrschenden Nordsturm wurde es rasch weitergetragen. Die umliegenden Dörfer und Güter hatten den Brand bereits gelöscht, als Waldarbeiter und Technische Nothilfe eintrafen.

Bezirk Lüneburg. Oberförsterei Lüchow. In der Gemarkung Harpe bei Arendsee entstand am 28. Mai im Altmoor 7, Hofbesitzer Ziems-Harpe gehörig, ein Brand, durch den 20 ha 10- bis 20jährige Kiefern und 5 ha 60jähriges Kiefern-Stangenholz vernichtet wurden. Ebenso wurde ein 60jähriger Bestand von Grubenholz, der jedoch noch verwertbar ist, in Mitleidenschaft gezogen. Das Feuer soll durch Wegwerfen eines Streichholzes beim Schälen von Grubenholz entstanden sein. Bemerkt wurde das Feuer am zweiten Pfingstfeiertage gegen 12½ Uhr mittags. Bei starkem Ostwinde lief es in die älteren Kulturen und Dickungen. Durch schnelles Eingreifen von Löschmannschaften, besonders der zum Teil auf Motorrädern herbeigeeilten Arendseer Feuerwehr, konnte es etwa 800 m von der staatlichen Försterei Arendsee entfernt gelöscht werden. Auch kam das Umspringen des Windes nach Süden der Löscharbeit zugute. Der Schaden beträgt etwa 12000 Mk.

Verschiedenes.

Enthüllung des Denkmals für die Gefallenen des Jägerbataillons „Fürst Bismarck“ (Pommersches) Nr. 2 und seiner Tochter- und Kriegsformationen. Die Denkmalsenthüllung findet am 24. Juni, 11 Uhr vormittags, in Kolberg statt. Am Tage vorher findet im großen Saale des Kurhauses Strandschloß (7½ Uhr) ein Begrüßungsabend für die ehemaligen Angehörigen statt, an dem die beiden Traditionskompagnien der Bismarckjäger und sämtliche Angehörige der anderen früheren Jägerbataillone teilnehmen. Am Sonntag, dem 24., erfolgt 11 Uhr vormittags die feierliche Enthüllung. Anschließend ist den ehemaligen Grünröcken Gelegenheit gegeben, an einem Preisschießen (Wehrmannbüchse und Kleinkaliber) der Vereine ehemaliger Jäger und Schützen Pommern-Grenzmark im Schützenhaus teilzunehmen. Programme und Festfolge sind erhältlich bei Kamerad R. Raths, Kolberg, dem Vorsitzenden des Vereins ehemaliger Jäger und Schützen, sowie am 23. Juni im Bahnhofsrestaurant Kolberg, wo auch auf Wunsch billige Unterkunft nachgewiesen wird.

Neue Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Münster. Durch erfolgreiche Bemühungen des Naturschutzvereins Münster sind wiederum neue Schutzgebiete, bezeichnende Landschaftsformen des Münsterlandes, vor der Zerstörung bewahrt worden. Bei den beiden ersten Gebieten handelt es sich um typische Heide- und Moorlandschaften in den nur etwa zehn Kilometer nördlich von Münster gelegenen Bockholter Bergen. Das zweite Gebiet, das sogenannte Bolten-Moor, ist etwa zwölf Morgen groß und bildet ein mit vielen alten Kiefern, Birken und Faulbaumgebüsch bestandenes Hochmoor mit der für das Münsterland bezeichnenden Torfmoorflora. Das dritte Schutzgebiet ist ein etwa vier Kilometer östlich der Bockholter Berge gelegener zehn Morgen großer Wald, die sogenannte Terborgsche Wüste, ein sumpfiges Mischwaldgebiet, das schon seit Jahrzehnten nicht mehr bebaut wird und daher einen urwaldähnlichen Charakter angenommen hat. Das meist aus Buchen, Eschen und Haselsträuchern bestehende Unterholz mit seinen außerordentlich hoch und dicht stehenden Adlerfarnen verleiht dem Hochwald ein besonderes Gepräge; hier ist auch ein vortreffliches Nist- und Aufenthaltsgelände für Waldvögel.

Das soeben in einem äußerst schmucken Gewande erschienene Juni-Heft der illustrierten Monatsschrift **„Naturschutz“** enthält neben vielen Abbildungen sehr beachtenswerte Beiträge:

Digitized by Google

Aus dem Urwald im Forste Lüß (mit 8 Abb.). Von Dr. E. Gabain. — Der Firstenstein bei Görlitz (mit 4 Abb.). Von Dr. O. Herr. — Die Pflanze. Von Carl Philipp Conz. — Die Bedeutung der Pelztierzucht für den Naturschutz (mit 2 Abb.). Von Dr. ing. Adolf Priesner. — Wanderungen im Schilfwald (mit 3 Abb.). Von Dr. K. Glasewald. — Der Memmert, ein Vogelparadies in der Nordsee. Von Dr. Werner Steuber. — Die finnischen Pläne zur Errichtung von Naturschutzgebieten (mit 1 Kartenskizze). Von Dr. Hueck. — Der Elch. Von G. von Studnitz. — Aus der Lichtbildkunst: (Wie entstehen Kleintieraufnahmen?) — Was jedermann von der Waldbrandgefahr wissen muß. — Vogelschutz: (Winke zur praktischen Vogelhege VI. — Gemeinde und Vogelschutz. — Das Riesenrohr zwischen Stöbritz und Willmersdorf bei Luckau, ein aussterbendes Naturdenkmal. — Die Reißinsel bei Mannheim als Naturschutzgebiet. — Das neue Naturschutzgebiet Rodderberg. — Der italienische Nationalpark in den Abruzzen. — Die Nachtigall. — Scherenschnitt von Hedwig Pelizaeus.). — Humor und Satire. — Rätselecke. — Ferner: Amtliche Mitteilungen, Zeitschriftenschau, Aus Vereinen und Versammlungen.

Der Inhalt dieser Monatsschrift ist sehr reichhaltig und dürfte geeignet sein, viele für den Naturschutzgedanken zu gewinnen. Wie schon der Untertitel „Illustrierte Monatsschrift für alle Freunde der Deutschen Heimat" andeutet, beschränkt er sich nicht auf den Naturschutz im engsten Sinne, sondern er tritt ein für alles Schöne in der Natur der deutschen Heimat. Möge diese Zeitschrift daher auch bei unseren Forstwirten recht zahlreiche Anhänger finden! Der Bezugspreis beträgt 2,50 RM für das Vierteljahr bei der Post, Einzelhefte 1 RM. Auf Wunsch sendet der Verlag J. Neumann, Neudamm, Probehefte kostenlos.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Am Baumarkt sieht es etwas lebhafter aus, infolgedessen liegt neuerdings den Sägewerken wieder Nachfrage nach Kiefern-Balken vor. Die Preise für kieferne Balken sind entsprechend dem zur Zeit erheblichen Angebot gedrückt. Abschlüsse im Großhandel zu 78 RM je Kubikmeter auf Grund besonderer Listen frei Waggon Berlin wurden bekannt. Dagegen sind die in größeren Mengen angebotenen Kiefern-Balken in fertigen Lagerlängen schwer absetzbar; es wurden Angebote zu 74 bis 75 RM je Kubikmeter frei Berlin bekannt. Am Rohholzmarkt der Weichsel hat sich noch kein lebhaftes Geschäft entwickelt. Die deutschen Sägewerksbesitzer, die in Polen einkaufen, wollen 5 bis 6 v. H. unter den vorjährigen Notierungen einkaufen. Die Nachfrage nach Zopf- und Schwammholz ist rege, da die Möbelindustrie, soweit sie überhaupt abschlußbereit ist, den Ankauf billigerer Sortimente bevorzugt. M.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 4. bis 10. Juni 1928 ab märkischer Station 13,91 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 9. Juni 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 75, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,25, Hasen, Winter 1,95, Kanin, Wildkanin 0,55 bis 0,60, Rehe, Sommer 2,50, Winter 1,85, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 9. Juni 1928. Landfüchse 25 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 23, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 1,85, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 7, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißlebrig I 0,23, blaulebrig 0,15, Katzen, Winter, schwarz 1,70 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. Juni 1928. Wildschweine, Keiler 0,35 bis 0,40 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. Juni 1928. Hechte, unsortiert 90 bis 100, großmittel 70 bis 76, Schleien, Portions- 115 bis 120, unsortiert 95 bis 100, Aale, groß-mittel 200 bis 208, mittel 185 bis 190, klein-mittel 145 bis 150 für ½ kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen. 10 cm 7 bis 8,50, 12 cm 15 bis 21, 13 cm 32,50, 13 bis 15 cm 55 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 25. **Benutzung von Privatwegen.** In dem mir unterstellten hiesigen Forstrevier sind außer zwei Kommunikationswegen (öffentliche Wege) die verschiedensten nicht öffentlichen fahrbaren Wege — Jagengestelle —, darunter auch einige nicht öffentliche fahrbare Wege, die vorzugsweise von verschiedenen Menschen als Wegeabkürzungen widerrechtlich benutzt werden und daher eingangs und ausgangs mit Warnungstafeln versehen sind. Ich bitte nun um Auskunft, ob ich verpflichtet bin, alle nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Waldwege, fahrbaren Jagengestelle und Waldschneisen, die von Unbefugten belaufen werden, ein- und ausgangs mit Warnungstafeln zu versehen, damit die auf solchen Wegen betroffenen Personen nicht erwidern können: „Wir haben es nicht gewußt, daß diese Wege nicht benutzt werden dürfen, denn wir haben keine Warnungstafeln an diesen Wegen gesehen." Ist es zu verlangen, daß in einem größeren Forstrevier mit seinen vielen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden fahrbaren Wegen, fahrbaren Jagengestellen und Waldschneisen jeder einzelne Weg usw., um diese vor dem Betreten Unbefugter zu schützen (da dieses unbefugte Betreten der nicht

Digitized by Google

öffentlichen Waldwege manche Gefahren bei Ausübung der Jagd in sich birgt), durch Warnungstafeln ein- und ausgangs versehen werden muß?

Revierförster B. in P.

Antwort: Es ist zunächst davon auszugehen, daß nach ALR. I 22 §§ 63, 64 jedermann sich gebahnter Fußsteige auf den Feldern und auch im Walde bedienen kann. Das gilt natürlich auch für die übrigen Wege, auch wenn sie Privatwege sind. Damit ist aber nicht gesagt, daß nun jedermann ein Recht geltend machen kann, Privatwege zu benutzen; denn nach § 368 Nr. 9 StGB. wird bestraft, wer unbefugt auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatweg geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Wo diese Warnungszeichen fehlen, ist in dem Begehen des Weges allein eine strafbare Handlung nicht gegeben. Die Strafverfolgung setzt also zunächst voraus, daß der Privatweg im Sinne des Gesetzes geschlossen ist, was durch Warnungstafeln oder auch durch irgend ein anderes Zeichen geschehen kann. Allerdings ist im Auge zu behalten, daß das Betreten des geschlossenen Privatweges ein sogenanntes Verletzungsdelikt ist, d. h., die Zuwiderhandlung muß vorsätzlich geschehen. Strafbar ist nur derjenige, der den Weg mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit begeht oder diese für möglich hält und sich darüber hinwegsetzt. Warnungstafeln können übersehen werden, je nachdem sie angebracht sind, und wer sie nicht gesehen hat, dem fehlt der Vorsatz.

Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweis, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ueberz. Försterstelle Aebtischrode, Oberf. Eisleben (Merseburg), ist zum 1. Juli zu besetzen. 0,0490 ha Garten, 2 ha Acker. Nutzungsgeld 51 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 9 km. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Colonnowska (Oppeln) wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Juli frei. Dienstwohnung ist vorhanden, das Dienstland wird auf 0,5 ha herabgesetzt. In Colonnowska ist katholische und evangelische Schule, Eisenbahn und Post. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Försterstelle Nachtigall, Oberf. Xanten (Düsseldorf), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstgehöft ist vorhanden. Wirtschaftsland: 0,1020 ha Garten, 6,5460 ha Acker, 2,3566 ha Weiden. Nutzungsgeld 368 RM. Zur Bewerbung zugelassen sind die Förster in Endstelle bis zum Beginn des 60. Lebensjahres sowie sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Ueberz. Försterstelle Piauken, Oberf. Gronbowken (Allenstein), ist zum 1. August zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,20 ha Garten, 6,523 ha Acker, 3,82 ha Wiese, 0,277 ha Weide. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Försterstelle Steinhaus, Oberf. Mackenzell (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Steinau, 3 km. Wirtschaftsland: 0,3 ha Garten, 2,77 ha Wiese, 1,76 ha Acker. Nutzungsgeld 56 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Cappel, Oberf. Fritzlar (Kassel), ist zum 1. August neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Wabern, 4 km. Wirtschaftsland: 0,22 ha Garten, 0,49 ha Wiese, 1,38 ha Acker. Nutzungsgeld 67 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 30. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Neu-Kentzlin, Oberförsterei Golchen (Stettin), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2550 ha Garten, 6,6987 ha Acker, 5,0120 ha Wiese, 1,0700 ha Weide. Nutzungsgeld 244 RM. Nächste Bahnstation 3 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 18. Juli.

Hilfsförsterstelle Schetricken, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung; noch zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Petricken, etwa 3 km; Bahnstation Seckenburg der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Seckenburg, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 16. Juni.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Paderborn (Minden) ist zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Zielenzig (Frankfurt a. O.) ist zu besetzen.

Staatliche Kreiskasse Brieg (Breslau) sucht sofort einen in Kassensachen erfahrenen, selbständig arbeitenden Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Staatliche Kreiskasse in Itzehoe (Schleswig sucht sofort jüngeren, gut ausgebildeten Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle bei der Forstverwaltung Frankfurt a. M. ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. August an die städtische Forstverwaltung, Frankfurt a. Main-Süd 10, Darmstädter Landstraße 279, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Abendroth, Hegemeister in Tüsterort, Oberförsterei Ziegenort (Stettin), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Braun Forstsekretär in Treptow a. R., Oberf. Pütt, wurde am 1. Juni als Forstsekretär nach Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde (Stettin), versetzt.

Bruch, Hegemeister in Linsingen, Oberf. Frielendorf (Kassel), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Fritze, überz. Förster in Behnsdorf, Oberf. Bischofswald, ist zum 1. Juli nach Luthäne, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), versetzt.

Genz, Förster in Buchhorst, Oberf. Neuenkrug (Stettin), ist zum 1. Juli auf die Förster-Endstelle Lispyhl, Oberförsterei Kehrberg (Stettin), versetzt.

Happel, Hegemeister in Louisendorf, Oberförsterei Frankenau (Kassel), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Heide, Hegemeister in Bischhausen, Oberf. Reichensachsen (Kassel), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Keller, Hegemeister in Bracht, Oberf. Bracht (Kassel), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Kerkau, überz. Förster in Moorweg, Oberf. Aurich, ist zum 1. Juli unter Ernennung zum Förster nach Stapel, Oberf. Zeven (Stade), versetzt.

Lojewski, Hegemeister in Neu-Kentzlin, Oberförsterei Golchen (Stettin), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Lüpke, Förster in Riether-Stiege, Oberf. Rieth, ist zum 1. Juli auf die Förster-Endstelle Rothemühl, Oberf. Rothemühl (Stettin), versetzt.

Müller, Hegemeister in Münchhausen, Oberf. Wetter-Ost (Kassel), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Oelmann, Forstsekretär in Alt-Lüdersdorf, Oberf. Lüdersdorf, ist zum 1. Juli nach Wolfsluch, Oberf. Lüdersdorf (Potsdam), in den Außendienst versetzt.

Peetsch, Hegemeister in Langenthal, Oberf. Carlshafen (Kassel), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Vetter, Hegemeister in Marienhagen, Oberf. Böhl (Kassel), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Scholz, Förster in Tiergartenschleuse, Oberf. Neuholland, ist zum 1. Juli nach Crewelin, Oberf. Zehdenick (Potsdam), versetzt.

Seeger, Förster in Gandenitz, Oberf. Alt-Placht, ist zum 1. Juli die Sekretärstelle Gr.-Schönebeck, Oberf. Pechteich (Potsdam), auftragsweise übertragen.

Seydler, Forstsekretär in Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde, wurde am 1. Mai unter Ernennung zum Forstrentmeister nach Kupp (Oppeln) versetzt.

Tesmer, überz. Förster in Aebtischrode, Oberf. Eisleben, ist zum 1. Juli unter Ernennung zum Förster nach Burgliebenau, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Weckwerth, Förster in Woltersdorf, Oberf. Woltersdorf, ist zum 18. Juni nach Teurow, Oberf. Staakow (Potsdam), versetzt.

Wolke, Hegemeister in Lispyhl, Oberf. Kehrberg (Stettin), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Fehse, Hilfsförster in Schnöggersburg, Oberf. Jävenitz, ist zum 1. Juli nach der Oberförsterei Bischofswald (Magdeburg) versetzt.

Huß, Hilfsförster in Abterode, Oberf. Meißner (Kassel), ist zum 1. Oktober nach Geschirr, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Katzat, Hilfsförster in Ulrichswiese, Oberf. Ibenhorst, ist zum 1. Juli nach Lykusen, Oberf. Kommusin (Allenstein), versetzt.

Kaehle, Hilfsförster in Rehagen, Oberf. Kummersdorf, ist zum 1. Juli nach Felgentreu, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.

Klinger, Hilfsförster in Ragösen, Oberf. Dippmannsdorf, ist zum 1. Juli nach Rehagen, Oberf. Kummersdorf (Potsdam), versetzt.

Koltermann, Hilfsförster in Lebbin, Oberf. Kolpin, ist zum 1. Juli nach Massow, Oberf. Staakow (Potsdam), versetzt.

Leuke, Hilfsförster in Groß-Döllm, Oberf. Groß-Schönebeck, ist zum 1. Oktober nach Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Bremke, Oberf. Reinhausen, ist zum 1. Juli nach Eschenborn, Oberf. Ebergötzen (Hildesheim), versetzt.

Normann, Hilfsförster in Jägerbrück, Oberf. Eggesin, wurde am 10. Juni nach Mützelburg, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Reese, Hilfsförster in Grüna, Oberf. Zinna, ist zum 1. Juli nach Seeberg, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Rihki, Hilfsförster in Lypowitz, Oberf. Neuwalde, ist zum 1. Juli nach Paterschobensee, Oberförsterei Grüneberge (Allenstein), versetzt.

Thüringen.

Staats-Forstverwaltung.

Jung, Dr., Oberförster beim Forsteinrichtungsamt Meiningen, wurde als Forstamtsvorstand nach Judenbach versetzt.

Urbich, Förster in Jena, wurde des Dienstes entsetzt.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Forstsitzender: Revierförster **Hennig** in Groß-Särchen, Kreis Soran (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster **Belte** in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 138 859, Postscheckamt Berlin.

Delegiertenversammlung.

Die diesjährige Delegiertenversammlung findet Freitag, den 13. Juli, in Berlin statt. Versammlungslokal: „Klub der Landwirte", SW 11, Dessauer Straße 14. Beginn 9 Uhr vormittags. Die Bezirksgruppen bitte ich, Vertreter zu entsenden.

Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht, Kassenbericht. 2. Besprechung der neuen Besoldungsordnung. 3. Besprechung der neuen Dienstanweisung. 4. Verschiedenes.

Am Vorabend, also Donnerstag, den 12. Juli, von 8 Uhr ab, Vorbesprechung in dem Versammlungslokal.

Alle Kollegen, die die Reise nach Berlin ermöglichen können, sind zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen; sie können bei ihrer Anwesenheit ihr Stimmrecht persönlich ausüben.

Der Vorstand: Hennig, Vorsitzender.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 219. **Quarg**, Förster, Halberg, Post Brebach, Kreis Saarbrücken. V. Abt. Ib.

11 220. **Neuking**, Franz, Dr. jur., Professor, Waldbesitzer, Anholt, Kreis Borken i. Westf. XI. Abt. II.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Baudelow, Otto, Hilfsförster, Gr.-Walmsdorf bei Grevesmühlen, Mecklbg.-Schw.

Bräuniger, Kurt, Hilfsförster, Fh. Hermannsdorf bei Weißwasser, O.-L.

Benthin, Hermann, Hilfsförster, Stolberg i. Harz, Neustadt 128.

Bröse, Hans, Hilfsförster, Berlin-Friedenau, Ortrudstraße 8.

Gadow, Herbert, Hilfsförster, Zehdenick, Poststraße 20.

Digitized by Google

Geißler, Eduard, Hilfsförster, Fh. Hohemark bei Lembeck i. Westfalen.
Gust, Otto, Hilfsförster, Regenz bei Stuer i. Mecklbg.-Schwerin.
Häger, Wilhelm, Hilfsförster, Buke bei Altenbeken i. Westfalen.
Hartmann, Walter, Hilfsförster, Lichtenwalde, Bez. Chemnitz in Sachsen.
Huschenbett, Franz, Hilfsförster, Magdeburg-Diesdorf.
Johannsen, Heinz, Hilfsförster, Fh. Vogelsang bei Raisdorf, Holstein.
Jurisch, Kurt, Hilfsförster, Fh. Damm bei Lieberose, N.-B.
Kellndt, Fritz, Hilfsförster, Poratz bei Friedrichswalde, Bezirk Potsdam.
Kusy, Ewald, Hilfsförster, Biarthum, Post Grünwalde, Kreis Rummelsburg.
Lenke, Theodor, Hilfsförster, Friedrichsruh bei Hamburg.
Lichte, Wilhelm, Hilfsförster, Darsikow, Post Nägelin, Kr. Ruppin.
Mauzke, Kurt, Hilfsförster, Drosedow, Kr. Kolberg-Körlin.
Metz, Karl, Hilfsförster, Fh. Priemern, Post Seehausen, Altmark.
Müller, Herbert, Hilfsförster, Fh. Thur, Post Stolzenburg, Bez. Stettin.
Müller, Herbert, Hilfsförster, Blankenburg (Harz), Helsunger Straße 19.
Östrich, Ernst Schulte, Hilfsförster, Kupferdreh, Oststraße 88 Rheinland.
Paetow, Hermann, Hilfsförster, Fö. Rotenberg bei Wosen in Pommern.
Priebe, Günter, Hilfsförster, Naffin, Post Zarnefanz, Kreis Belgard, Pommern.
Riesler, Erich, Hilfsförster, Muskau, O.-L., Bauhof.
Runge, Willi, Hilfsförster, Ziesar (Bez. Magdbg.), Schloßstr. 20.
Scholz, Willy, Hilfsförster, Kl.-Logiewnik, Post Pluder, Kreis Guttentag, O.-S.
Spies, Otto, Hilfsförster, Räspe, Post Erndtebrück in Westfalen.
Stracke, Ludwig, Hilfsförster, Fh. Thiergarten bei Velen in Westfalen.
Thiede, Karl, Hilfsförster, Swinemünde, Gartenstraße 18a.
Thiede, Wilhelm, Hilfsförster, Cossar bei Crossen (Oder).
Thomas, Kurt, Hilfsförster, Kohenau-Hammer, Kr. Lüben (O.-L.).
Tiller, Maximilian, Hilfsförster, Seitendorf, Kr. Schönau-Katzbach i. Schl.
Walther, Karl, Hilfsförster, Gotha i. Thüringen, Friedrichstraße 7.
Wilke, Wilhelm, Hilfsförster, Crenzow, Kreis Greifswald (Vorpommern).
Wolter, Werner, Hilfsförster, Magdeburg-N., Kühleweinstr. 3.
Trisch, Karl, Hilfsförster, Haus Langen bei Westbevern, Kreis Münster.
Kropp, Kurt, Hilfsförster, Fh. Schwägeran, Post Gr.-Bubaien, Kr. Insterburg, Ostpr.
Schulz, Hans, Hilfsförster, Dessau, Askanischestraße 25.
Kiper, Karl, Hilfsförster, Gimborn, Bez. Köln.
Müller, Wilhelm, Förster, Mahlenzien, Post Gr.-Wusterwitz, Kr. Jerichow II.

Nachruf!

Am 30. Mai 1928 ist der Königl. preußische Geheime Kommerzienrat Verlagsbuchhändler

Julius Neumann,

Neudamm, im 84. Lebensjahre verstorben. Der Entschlafene hat an der Gründung unseres Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands den lebhaftesten Anteil gehabt. Die stete Verbindung mit dem Neumannschen Verlage ist unserem Verein immer förderlich gewesen. Wir werden Herrn Geheimen Kommerzienrat Neumann dauernd eine dankbare Erinnerung bewahren.

Eberswalde, den 5. Juni 1928.

Der Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.

Junack, Vorsitzender.

Für die Tagung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde ist folgendes Programm entworfen:

Am 20. August: Sitzung des engeren Vorstandes des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Sitzung des Vorstandes der Pensionskasse. Sitzung des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltwesen.

Am 21. August: Vormittags: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen. Sitzung des Schulbeirates. Nachmittags: Abteilung Ia und Ib getrennt. Weiterer Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 22. August: Vormittags: Abteilung I, Mitgliederversammlung. Abteilung II, Vorstandssitzung; Abteilung II, Mitgliederversammlung. Nachmittags: Pensionskassenausschuß. Mitgliederversammlung der Pensionskasse. Bezirksgruppe Brandenburg. Begrüßungsabend.

Am 23. August: Vormittags: Geschäftlicher Teil der Mitgliederversammlung. Nachmittags: Festsitzung mit wissenschaftlichem Vortrag. Festessen. Zwei Ausflüge nach Wahl. Bunter Abend.

Am 24. August: Hauptausflug in die Lehrforst.

Am 25. August: Nachausflug nach Templin.

Die genaue Zeiteinteilung wird noch bekanntgegeben.

Eberswalde, den 6. Juni 1928.

Der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.:

Junack.

Bezirksgruppe Schlesien A (VI) Oppeln (Oberschlesien). Freitag, den 29. Juni d. J. (Peter und Paul), findet der diesjährige Waldbegang in die Reviere der Fideikommißherrschaft Tillowitz statt. Tagesordnung: 1. Treffen zum Waldbegang vormittags 8,30 Uhr Bahnhof Schiedlow. Für Frühstück wird freundlicherweise gesorgt. 2. Nachmittags 4 Uhr im Mengelschen Gasthof zu Tillowitz Vorstandssitzung. Besprechung mit den Herren Vertrauensmännern. Sitzung der Bezirksgruppe und der Abteilung I. Anmeldungen werden dringend erbeten und sind unter Angabe der Teilnehmerzahl bis Sonntag, dem 24. Juni, an das Forstamt Tillowitz (O.-Schl.) zu richten.

Der Vorsitzende: Pech, Oberförster.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Am Donnerstag, dem 28. Juni, 18 Uhr, Mitgliederversammlung im Gasthause in Luisenthal (Ankunft der Züge auf Bahnhof Luisenthal: von Gotha 17,44, von Gräfenroda 16,26). Tagesordnung: 1. Bericht über den Schulungskursus der Privatforstbeamtenschaft am 17. und 18. März in Halle. 2. Bericht über den Stand der Tarifvertragsverhandlungen. 3. Aussprache über Waldwärterprüfungen. 4. Kassenbericht. 5. Kurze Einführung zu dem Waldbegang am folgenden Tage. 6. Verschiedenes. — Am Freitag, dem 29. Juni: 8 Uhr Begang des Fürstlich Hohenloheschen Reviers Ohrdruf. Frühstück im Walde. Rückreise mit obengenannten Zügen wieder möglich. — Vereinskasse übernimmt die Kosten für Uebernachtung, die im Gasthause Luisenthal erfolgen kann, und die Hälfte der entstehenden Reisekosten. — Anmeldung wegen Uebernachtung und Teilnahme am Waldbegang sind bis spätestens 24. Juni an Herrn Oberförster Krug in Stutzhaus, Kreis Gotha, zu richten. Gäste sind willkommen! Demig.

Digitized by Google

Kreisgruppe Lebus. Unser diesjähriges Preisschießen findet am Sonnabend, dem 30. Juni, in Heinersdorf statt. Treffpunkt 2 Uhr nachmittags: Wohnung des Kollegen Gladigau daselbst. 2,10 Uhr fällt der erste Schuß. Ich bitte die Kollegen, die sich zum Schießen angemeldet haben, pünktlich zur Stelle zu sein. Während des Schießens gegen 4 Uhr Kaffeetafel, gestiftet von der Gutsherrschaft. Nach dem Schießen kurze Versammlung. Tagesordnung: Bekanntgabe der neuen Gehaltsregelung ab 1. Juli d. J. Danach Tanzkränzchen.

Der Vorstand.
J. A.: A. Kresintzky, 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Kolberg-Belgard. Am Sonntag, dem 17. Juni, nachmittags 1½ Uhr, findet in Belgard bei Herrn Ernst Wolter, Blumenstraße, eine außerordentliche Ortsgruppen-Versammlung statt. Wegen der Dringlichkeit der Versammlung ist das Erscheinen jedes Kollegen Pflicht. Die Tagesordnung wird an Ort und Stelle bekanntgegeben. Höhere Forstbeamte sind eingeladen worden.

Kolberg, im Juni 1928.
Piepenburg.

Ortsgruppe Stendal und Umgebung. Am Sonntag, dem 17. Juni, von vormittags 9 Uhr ab, findet im Hotel „Waldfrieden", 5 Minuten vom Bahnhof Loitsche entfernt, eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Wahl eines Schriftführers und Kassenführers. 2. Verteilung der neuen Tarife. 3. Verschiedenes. — Von 14 Uhr an Preisschießen mit Kleinkaliber-Büchsen, Damenschießen mit Luftbüchsen. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen wird dringend gebeten. Tiedemann, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

An sämtliche preußischen Kommunal-Forstassessoren und Referendare!

Nach persönlicher Rücksprache mit dem Herrn Vorsitzenden des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten scheint es geboten, daß sich tunlichst sämtliche preußischen Kommunal-Forstassessoren und Referendare obigem Verbande als Untergruppe anschließen. Die Verbandsbeiträge für unbesoldete Assessoren und Referendare sind niedrig. Verbunden mit der Mitgliedschaft ist u. a. der Bezug des Forstwirtes. Es erscheint wünschenswert, daß aus der Reihe der Mitglieder besagter Untergruppe ein Herr als Vertrauensmann gewählt wird, zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Um möglichst baldige und hoffentlich recht zahlreiche Zuschriften aller derjenigen Herren, die an einem Zusammengehen mit dem Verbande höherer Kommunalforstbeamten Interesse haben, wird an untenstehende Anschrift gebeten; gleichzeitig um Vorschläge über die Person des Vertrauensmannes.

Wer den die Zukunft der preußischen Kommunalanwärter betreffenden Artikel in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 30. März 1928 gelesen hat, wird sich obigen Wünschen hoffentlich nicht verschließen.

Mit Weidmannsheil!

J. A.: Leben, Preußischer Forstassessor a. D., Schloß Patoka, Post Schierokau O.-S.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Mitgliederversammlung 1928. Die bereits bekanntgegebene Tagesordnung ist noch zu ergänzen: 12 Uhr gemeinsamer Mittagstisch im „Alstein". Gedeck 1,50 Mk. Beim Unterzeichneten ist bis zum 30. Juni die Teilnahme am Essen anzumelden.

Möckern, Bez. Magdeburg, 8. Juni 1928.
Ihlenfeld, Vorsitzender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Unsere diesjährige Generalversammlung findet am Samstag, dem 7. Juli, nachmittags 7,30 Uhr (19,30), im Gasthof „Zum Anker" in Miltenberg statt. Hierzu sind alle jetzigen und ehemaligen Schüler sowie die Herren Lehrer der Schule herzlich eingeladen. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht. 2. Vorstandswahl. 3. Wünsche und Anträge. 4. Verschiedenes. Anschließend gemütliches Zusammensein. — Herr Direktor Graml hat sich in dankenswerter Weise erboten, bei genügender Beteiligung vom 9. Juli ab einen drei- bis viertägigen Lehrgang im Spessart abzuhalten. Eisenbahnkosten entstehen dadurch nicht. Ich bitte daher alle ehemaligen Miltenberger, die an der Versammlung teilnehmen, sich dem Lehrgang anzuschließen, um dem Herrn Direktor dadurch schon unsern Dank für sein Anerbieten zum Ausdruck zu bringen. Anmeldungen zum Lehrgang sind erforderlich und müssen bis zum 1. Juli dem Direktorat der Forstschule mitgeteilt werden.

Thorn, Post Palzem (Obermosel), 5. Juni 1928.
Vögl.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 26 der Juni-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Juli bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Juni 1928.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Waldgesang.

Von Josefine Moos.

Von allen Chören, die im Weltall klingen,
tönt mir am trautesten der Waldgesang,
der orgelmächtig auf des Sturmes Schwingen
aufbrausend klingt am grünen Fichtenhang.
Und nimmer müde wird mein Ohr zu lauschen
der ewig wechselvollen Symphonie,
dem Sang der Vögel und dem Wipfelrauschen,
der Quelle sanfter Silbermelodie.

Von allen Düften, die im Windhauch wehen,
dünkt mir am würzigsten der Waldgeruch,
und von den Bäumen, die am Wegrain stehen,
pflück' ich am liebsten mir den Tannenbruch.
Schön sind des Sommers goldgetränkte Garben,
die körnerschwer der Schnitter niedermäht,
doch reicher prangt der Wald in Purpurfarben,
schmückt ihn des Herbstes bunte Majestät.

Von allen Büchern, die da aufgeschlagen,
winkt mir am lockendsten des Waldes Buch,
im jungen Lenz, an weißen Wintertagen
schenkt mir sein Inhalt Fesselndes genug.
Reich ist die Welt. — Das Meer gefällt dem einen,
mit seinem leichtbewegten Wellenspiel;
solang ich denken kann, will es mir scheinen,
war stets der Wald mein liebstes Wanderziel.

Gern gibt die Seele in verzagten Stunden
sich ganz des Waldes Bruderseele hin,
das reinste Glück hält mich im Wald umwunden,
dort wird das Herz mir leicht und froh der Sinn.
Von allen Chören, die im Weltall klingen,
tönt mir am trautesten der Waldgesang
und jubelnd soll dem Wald mein Lied erklingen,
begleitet von des Echos hellem Klang.

Spar, so kannst du im Unfall stahn;
Verschwender muß z'letzt betteln gahn.

Sprichwort.

Wann's trüb hergeht, nicht trostlos wein',
Auf Regen folget Sonnenschein!

Alter Hausspruch.

Brachmond warm, naß, kühl und trocken,
Gibt was in die Milch zu brocken.

Regnet 's an den sieben Schläfern (27. Juni),
So regnet 's ganze sieben Wochen.

Bauernregel.

Ein Jahr Forst- und Jagdschutzdienst in der Oberförsterei L.

Von Förster Rudolf Blei, Forsth. Züschen.

Da ich nach mehrmaliger Verwundung 1918 nicht mehr felddienstfähig war, wurde ich reklamiert, am 1. November aus dem Heeresdienst entlassen und ab 18. November zur Dienstleistung in der Oberförsterei L. befohlen, wo ich am 26. abends eintraf. Von Geh. Forstrat E. erhielt ich die ersten dienstlichen Anweisungen. Ich sollte in den Förstereien Bü. und Bo. zur Unterstützung eines alten Beamten Verwendung finden.

Bereits am nächsten Tage mittags machte ich einen Reviergang durch beide Reviere. Es war gerade die Zeit, wo Minderbemittelte bis zu 3 rm Brennholz zu geringer Taxe erhielten, es mußte aber von dem Empfänger selbst geworben werden. Daß es hierbei zu Meinungsverschiedenheiten kam, ist erklärlich, zumal der Charakter der Leute nicht der beste war. Wenn die einen von mir angestellt waren, hatten andere schon die Gelegenheit wahrgenommen und Holz beiseite geschafft.

Wie in vielen anderen Gegenden gab es auch in Bü. eine Bürgerwehr, die nun tagsüber den Kriegerwitwen und -Frauen, deren Männer in Gefangenschaft waren, das erstandene Holz werben half. Beim Beobachten der Holzmengen waren mir nun schon öfter Unregelmäßigkeiten aufgefallen, und sehr auffällig war es mir, daß sich die Besitzer nicht beschwerten. Scheinbar hatten also die Betreffenden das Holz selbst fortgeschafft. Einige Tage vor Weihnachten arbeiteten nun zwei Bürgerwehrleute am Holze einer Witwe, wurden aber am selben Tage nicht fertig. Am nächsten Morgen war ich sehr früh im Revier, als ich einen Wagen die Landstraße heraufkommen hörte. Das mit zwei Pferden bespannte Fuhrwerk hatte Holz geladen. Der Dunkelheit wegen konnte ich jedoch nicht feststellen, ob das Holz frisch gehauen war. Als ich nun ins Revier kam, erklärten mir die beiden erwähnten Bürgerwehrleute, daß das am vorhergehenden Tage aufgearbeitete Holz gestohlen worden sei. Bei der Untersuchung der mir verdächtigen Wagenspur konnte ich nun feststellen, daß einem Pferde am linken Hinterhuf das Eisen fehlte. Ich holte mir nun auf dem Rathause in Bü. den Gemeindediener, um die Spur zu verfolgen. Wir erfuhren, daß der in Frage kommende Fuhrmann ein Bäckermeister von keinem besonders guten Rufe war. Auf seinem Hofe fanden wir auch den schmutzigen Wagen, auf dem noch einige trockene Buchenblätter lagen. Der Mann stritt natürlich zuerst alles ab. An dem fehlenden Hufeisen bewies ich ihm aber, daß nur er in Betracht kommen könne. So gestand er, mit den beiden Bürgerwehrleuten im Einvernehmen gehandelt zu haben.

Schwer war es auch, den Wilddieben ihr Handwerk zu legen. Im März waren wir mit Kulturarbeiten am sogenannten „Bruch", in dem viel gewildert wurde, beschäftigt. Ehe ich zum Mittagessen ging, schärfte ich dem Vorarbeiter ein, mich unverzüglich bei verdächtigen Wahrnehmungen zu benachrichtigen. So kam ein Arbeiter mit dem Bescheide, daß im Bruch etwa zehn Schüsse gefallen seien. Nach Benachrichtigung der Oberförsterei und sämtlicher Nachbarförstereien vereinbarte man, alle Zugänge zum Bruch abzu-

Digitized by Google

riegeln, während ich die Wilderer gedeckt im Bruch angehen sollte. Zunächst stellte ich fest, daß drei Mann sämtliche Erlenhorste im Bruch abtrieben. Ungesehen arbeitete ich mich bis auf etwa 100 m heran, wo ich unter einem Haufen aufgearbeitetem Erlenreisig Deckung nahm, denn die Jagd kam gerade auf mich zu. Ungefähr 80 m von mir ging ein Sprung Rehe hoch, der von den Burschen eifrig, jedoch ohne Erfolg, beschossen wurde. Ich stellte mich so hinter dem Reisig hoch, um das Schießen weiter zu beobachten. Jetzt wurde ich von einem Wilderer bemerkt, und nachdem ich sie angerufen hatte, wandten sich alle drei unter Mitnahme der Waffen zur Flucht. Einer schwenkte sofort nach dem Dorfe B. ab, die anderen beiden wandten sich zusammen dem Bachfluß W. zu. Sofort nahm ich die Verfolgung auf, und in unglaublich kurzer Zeit wurde die etwa 1000 bis 1500 m lange Strecke bis zur W. zurückgelegt. Kurz vor dem Bachlaufe ließ einer der Burschen die Waffe fallen, während der andere seine Waffe, nachdem ich ihm nochmals zugerufen hatte, sie wegzuwerfen, in der Richtung auf mich in Anschlag brachte. Als er aber sah, daß auch ich schußbereit war, warf er sie fort und sprang in die hochangeschwollene W. Kaum hatte er sich aber dem eisig-kalten feuchten Element anvertraut, bereute er sein Unternehmen, kam wieder an Land und hob die Hände hoch. Bald hatte ich durch Abgeben eines Schusses die übrigen Kollegen auf meinen Fang aufmerksam gemacht. Gemeinsam wurden die weggeworfenen Waffen, ein Militär-Karabiner und eine Pistole gesucht, und darauf der Weg nach der Oberförsterei angetreten. Die Strafkammer zu D. verurteilte die Wilddiebe zu je einem Jahr sechs Monaten und vier Monaten Gefängnis.

Einige Tage später beobachtete ich vier junge Leute, deren Kleidung nicht auf harmlose Spaziergänger schließen ließ. Ich schrieb mir nach Angabe von Kulturarbeitern deren Namen auf und begab mich an eine Eisenbahnunterführung, die von Wilderern benutzt wurde, zumal der Ort Bü. vom Walde durch einen hohen Eisenbahndamm getrennt ist, der wegen der vielen gespannten Drähte schlecht zu überklettern war. Dort stellte ich mich an einer Telegraphenstange auf und saß hier bis gegen 10 Uhr, als ich keuchend Leute nahen hörte, die anscheinend etwas Schweres trugen. Der Dunkelheit wegen konnte ich nicht erkennen, was es war. Zehn Meter vor mir rief ich sie an, worauf ich einen schweren Gegenstand fallen hörte, während die Träger schleunigst in der Dunkelheit verschwanden. An der Stelle angelangt, fand ich ein großes Wildgattertor, 2 m hoch, 2,50 m breit, mit starken eisernen Bändern versehen. Als bis 12 Uhr niemand weiter erschienen war, ging ich zurück und holte mir einige Waldarbeiter, mit deren Hilfe ich das Tor in meine Wohnung bringen wollte. Als ich jedoch zurückkam, war es verschwunden. Ich legte nun dem Gemeindediener die vier Namen vor, die er als vier „gute Jungen, die zu allem fähig wären", bezeichnete. Wir gingen beide deshalb sofort zu einem, der anscheinend krank im Bette lag. Trotzdem ich ihn sofort wiedererkannte, behauptete er, schon zwei Tage fest im Bette zu liegen. Als wir zum zweiten mutmaßlichen Täter kamen, fanden wir bereits das Tor im Hofe fertig angeschlagen mit Karbolineum gestrichen. Anfängliches Leugnen half nichts, denn die Burschen merkten, daß ich das Tor bestimmt erkannte.

Als ich nach Beendigung der Kulturarbeiten in der ersten mondhellen Nacht allein eine Patrouille machte, traf ich 60 Mann mit Säge und Axt, die zum größten Teil schon Holz gestohlen hatten. Ohne viele Umstände schrieb ich deren Namen auf und jagte sie aus dem Revier. Am nächsten Morgen mußte ich jedoch bei der Feststellung der Namen erfahren, daß mich alle 60 belogen hatten, denn nicht ein einziger Name war richtig. So schlug ich nun einen anderen Weg ein, die Namen herauszubekommen, und zwar mit Hilfe der Wirtin einer Gastwirtschaft, welche auf dem Wege lag, den die Arbeiter passieren mußten, die die Mannheimer und Wormser Züge benutzten. Da ich noch manches Gesicht wieder erkannte, konnte ich etwa 30 Mann feststellen. Gegen die 30 erlassenen Strafbefehle ist auch kein Widerspruch erhoben: ein Beweis, daß die Namen richtig waren. Durch die Festgestellten aber die Namen der übrigen zu erfahren, ist mir jedoch nicht gelungen.

Einige Tage vor Pfingsten hatte Förster S. an 400 m Maschendraht von einem Kulturgatter abnehmen lassen und versteckt im Walde hingelegt, um ihn gleich nach dem Fest zu einer neuen Kultur zu verwenden. Am zweiten Pfingstfeiertag war ich dort und stellte fest, daß sämtliche Rollen noch unversehrt vorhanden waren, während am nächsten Morgen der Draht verschwunden war. Ich hatte nun folgende Beobachtung gemacht: Am ersten Feiertage sah ich einen Radfahrer mit einem Manne aus Bü. aus der Gegend des Versteckes kommen. Sie gingen zusammen bis zur Straße, der Radfahrer fuhr nach L. zu, der Fußgänger ging nach Bü. zurück. Da ich annehmen mußte, daß beide an der Sache beteiligt waren, ging ich zu einem Bahnwärter, dessen Wohnung die Diebe passieren mußten. Dieser sagte mir auch unter strengster Diskretion, daß der Wagen, der das Diebesgut fortgeschafft hätte, aus B. sei. Er habe auch Leute aus Bü. erkannt, wisse aber deren Namen nicht. Förster S. und ich fuhren nun sofort nach B., gingen dort zur Polizei und erfuhren von dem Nachtschutzmann, daß gegen 5 Uhr ein Wagen leer in B. eingefahren sei. Wir suchten mit dem Beamten den betreffenden Fuhrmann auf und fanden auf dem auf dem Hofe stehenden Wagen mehrere Bucheckernhülsen, deren Vorhandensein sich der Wagenbesitzer gar nicht erklären konnte. Auf dem Rathause erst bequemte er sich zu einem Geständnis: Er hatte den Draht nachts um 1 Uhr geholt und sofort in die Weinberge gefahren.

Am 1. Mai mittags gegen 1 Uhr fuhr ich mit dem Rade bis zum bewußten Bahnwärterhause und ging von da aus nach dem Bruch zu. In einem Kiefern- und Buchen-Altholz angekommen, sah ich plötzlich drei Mann mit Gewehren ausgeschwärmt auf mich zukommen. Der nächste war nur etwa 40 Schritt entfernt, und da ich leider nur einen Browning und eine Doppelflinte hatte, rief ich denselben an und schoß. Auf den Schuß knickte er zusammen und rutschte in die Dickung ab. Die beiden anderen sprangen zurück. Ich holte mir nun aus der Oberförsterei Förster K. zu Hilfe. Da es mittlerweile angefangen hatte zu regnen, konnten wir nichts

Digitized by Google

weiter unternehmen. Am selben Tage hatte auch Förster H. von B. einen Zusammenstoß mit Wilderern. Diese wollten ihn auf dem Gerichtstermin meineidig machen und behaupteten, daß er mit Schrot geschossen hätte und nicht mit Kugel; durch diese Angaben kam mein Schrotschuß zutage. (Schluß folgt.)

Allerlei.

Betrunkene Rehe und Hasen. In Ungarn wurde vor einiger Zeit in der Nähe von Budapest ein eigenartiger Jagdfrevel festgestellt. In einem sehr waldreichen Gebiet, das früher dem Grafen Esterhazi gehörte, wurden während längerer Zeit Wilddiebereien in großem Umfange festgestellt. Diese Verbrechen erregten durch die geheimnisvolle Art Aufsehen, wie sie ausgeführt wurden; denn trotz schärfster Überwachung durch eine große Anzahl von Jagdhütern konnten die Wilddiebe niemals festgenommen werden. Es wurde kein unrechtmäßiger Schuß gehört. Dabei vermehrten sich die Verbrechen von Tag zu Tag. Außerdem konnten die Jäger feststellen, daß die Männer, die als Jagdfrevler bekannt waren, sich stets in den Wäldern aufhielten und hier anscheinend ohne Zweck herumlungerten. Der Aufenthalt im Walde ist aber nicht verboten, und da die Männer keine Gewehre bei sich trugen, so konnte man ihnen nichts anhaben. Durch einen Zufall wurde endlich ihr eigenartiges Treiben aufgedeckt und die Erklärung für die merkwürdigen Vorgänge gefunden. Eines Nachts traf ein Förster einen Mann, der ein Reh trug. Da aber kein Schuß gefallen war, obwohl mehrere Förster, die sich in der Umgebung aufgehalten hatten, ihn hätten hören müssen, nahm er den Mann fest, um das Wild zu besichtigen, denn es konnte sich nur um ein gefallenes Tier handeln. Zu seinem Erstaunen machte er die Entdeckung, daß das Reh offenbar mit einem schweren eisernen Gegenstande erschlagen worden war. Tatsächlich fand sich in dem Besitze des Mannes eine eiserne Keule. Zugleich entdeckte man bei ihm einen Hasen, der auf die gleiche Weise getötet worden war. Nun sind aber diese beiden Tiere bekanntlich durch besondere Schnelligkeit ausgezeichnet und können nicht gefangen werden. Das Rätsel wurde aber sehr schnell gelöst, denn von den Tieren strömte ein durchdringender Alkoholgeruch aus. Das Wild war also betrunken gemacht worden, damit es auf diese Weise gefangen werden konnte. Bei der weiteren Untersuchung entdeckten die Förster an den wildreichsten Stellen Kleebündel, die reichlich mit Schnaps getränkt worden waren und die Tiere betrunken machen mußten, sobald sie das Futter fraßen. Jetzt war es für die Wilddiebe eine Leichtigkeit, sich ihre Beute zu ergattern, ohne daß sie durch Schüsse die Aufmerksamkeit der Wildhüter erregten.

Neue Bücher.

Auerwild. Naturgeschichte und Jagd. Von Adalbert Baron von Kruedener. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis broschiert 5 RM, gebunden 7 RM.

Diese soeben in Buchform erschienene Monographie des europäischen Auerwildes, die den besten Kenner unserer Tetraonen, den bekannten, hervorragenden Jagdschriftsteller Adalbert Baron von Kruedener zum Verfasser hat, ist ein wissenschaftliches und dabei doch überaus fesselndes, unterhaltendes Werk, so umfassend, so reichhaltig, so tiefgründig und hochinteressant wie wohl kein anderes unserer Fachliteratur. Jeder Heger, Jäger, Ornithologe, aber auch jeder Tier- und Naturfreund wird dieses prächtige Buch mit Begeisterung lesen. 41 ganz wundervolle Textillustrationen, zum großen Teil künstlerisch vollendete Lichtbildaufnahmen aus freier Wildbahn, schmücken das Werk, dessen Ausstattung: Ganzleineneinband, Kunstdruckpapier, sauberster Druck, dem rühmlichst bekannten Verlag zur höchsten Ehre gereichen. Aus dem überaus reichen Inhalt sei nur genannt: Einführung, Beschreibung, Nutzen, Schaden und Feinde, Vorkommen, Verbreitung und Gewicht, Taubheit des balzenden Auerhahns, Zusammenfassung der Ergebnisse, Balz, Jagd auf den balzenden Auerhahn, Nadelhuhn, Weidmannssprache, der Hahn in der Küche, Nachspruch zum Abschied. Jeder einzelne Abschnitt liest sich, dank der formvollendeten Sprache der plastisch wirkenden Schilderung wie eine spannende Novelle. Insgesamt stellt das Buch ein Kunstwerk dar, das in keinem Jägerheim, keiner Bücherei eines Jagdvereins fehlen darf! von Byern, Pirna.

Lustige Ecke.

Die Fahrt nach Indien. Zwei alte Kapitäne trafen sich nach langen Jahren in Hamburg wieder. Der eine ließ sich abends nach dem Schiff des anderen herüberrudern, und beide sprachen dem Grog so nachdrücklich zu, daß sie nach ein paar Stunden bewußtlos waren und, da man sie gar nicht wieder zu sich bringen konnte, ins Hafen-Krankenhaus eingeliefert wurden. Als der eine am nächsten Morgen erwacht, weckt er den andern: „Du, Hein, wo sind wir hier? Ich glaube, wir sind abgetrieben.“ Dem andern kommt die Sache gleichfalls merkwürdig vor; er blickt zur Zimmertür hinaus und sagt verwundert: „Hein, Mensch, wir sind in Indien. Denk' bloß an! Draußen ist ein Schild: „Toiletten jenseits des Ganges.“

Rätselecke.

Was springt heran, was grinst mich an?!
Fast wie ein Mann und doch kein Mann!
Ich schneid' ihm ab den Fuß, und gleich
Wird's Stadt im italienischen Reich. — li.

Pavian — Pavia.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Gute Geschäfte mit den Forstbeamten

machen Sie stets, wenn Sie in unserer bestens eingeführten und weitverbreiteten „Deutschen Forst-Zeitung" annoncieren. Dieses Blatt erscheint bereits im 43. Jahrgang, wird von einer großen Mehrheit der deutschen Forstbeamten aus dem Privat- und Staatsforstdienst sowie von vielen Privatwaldbesitzern ständig gelesen. Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist deshalb auch das amtliche Organ vieler bedeutender Forstbeamtenvereinigungen, wie z. B. des Vereins „Waldheil", des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands", der „Preußischen Staatsförstervereinigung" u. a. m. Die Zeitungsanzeige ist ja an und für sich der beste Weg zur Kundschaft. In einer so guten Beamtenzeitschrift, wie es die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, wird sie geradezu zu einer nie versiegenden Umsatzquelle, weil unsere Leser infolge der Abgelegenheit ihres Wohnortes auf Zeitungsanzeigen meistens angewiesen sind, wenn sie etwas kaufen wollen. Lassen Sie sich die für Sie am günstigsten liegenden Insertionsvorschläge von uns kommen. Wir bedienen Sie individuell und billig

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung"
Verlag J. Neumann-Neudamm

Familien-Nachrichten

Am 3. Juni verschied im Schloß Gröditzberg unser hochgeschätzter Chef,

Se. Exzellenz,
der Wirkliche Geheime Rat, Dr. jur.

Herr Willibald von Dirksen.

Wir verlieren in dem hochverehrten Heimgegangenen unseren wohlwollenden Herrn, der in großer Liebe zu Wald und Wild stets ein warmes Herz für seine Beamten hatte.

In tiefer Trauer legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab. (611

Die Forstbeamten der Herrschaft Gröditzberg und Jessen.

Gestern nachmittag 6 Uhr verschied plötzlich infolge Herzschlages mein inniggeliebter Mann,

der Stadtförster

Johannes Chun

im Alter von 61 Jahren.

Dies zeigt, mit der Bitte um stilles Beileid, tiefbetrübt an (618

Angelika Chun,
geb. Kentel.

Forsthaus Heinrichsfelde bei Kyritz,
den 2. Juni 1928.

Nachruf.

Am Dienstag, dem 15. Mai d. J. verschied nach kurzem Krankenlager im fast vollendeten 70. Lebensjahre der

Gräfl. Rexsche Revierförster

Herr August Brux

in Ober-Oertmannsdorf,
Kr. Lauban i. Schl.

Mit ihm ist ein Forstmann von altem Schrot und Korn, pflichttreu und treudeutsch, der über 40 Jahre seine letzte Stelle innehatte, in die besseren Jagdgründe hinübergewechselt.

Da es mir nicht vergönnt war, diesem vorbildlichen Forstmann das letzte Ehrengeleit zu geben, so lege ich hiermit ihm einen letzten grünen Bruch auf sein Grab. (606

F. Jacobi, Revierförster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Förster Erich Kindt in Annaburg, Kr. Torgau, ein Sohn.

Dem Staatsförster Johannes Klahr in Tharden a. See, Post Liebemühl, Ostpr., ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Paula Keding in Wiethagen mit dem Revierjäg. Hans Rehder in Rostock.

Eheschließungen:

Der Staatl. Förster Josef Bürgel mit Fräulein Maria Kleist in Forsthaus Schwarzenborn, Bez. Trier.

Der Oberförster Dr. Jung in Judenbach (Thür.) mit Frl. Anny Troost in Frankfurt a. Main.

Der Förster Kurt Schlawin in Forsth. Eisenhammer b. Gumenz i. P. mit der Förstertochter Fräulein Frieda Pieper dortselbst.

Der Staatl. Hilfsförster Rud. Welly mit Frl. Meta Leben in Gr.-Christinenberg, Pomm.

Sterbefälle:

Brack, Marie, Hegemeisterswitwe in Lieblacken.

Isermann, Sebastian, Staatl. Hegemeister in Kloster Burbach b. Köln.

Möller, Friedr., Staatl. Förster in Lübtheen.

Roloff, Förster in Rothemühl.

Stellenangebo[illegible]

Bei der hiesigen Forstverwaltung soll [illegible]

Förster

[illegible] nen angestellt werden. Gehalt der [illegible] städtischen Besoldungsvorschriften vom 26. 3. 19[illegible] (Grundgehalt 2400 bis 4200 RM). Die Anstellung erfolgt nach einjähriger Probezeit. Dienstwohnung nebst Garten vorhanden. — Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 15. August 1928 an die städtische Forstverwaltung, Frankfurt a. [illegible] Süd 10, Darmstädter Land[illegible] 279, [illegible] Inhaber des Forstversorgungs[illegible] haben [illegible] Bewerbung die Erklärung [illegible], daß mit [illegible] endgültigen Anstellung ihre [illegible] als erfüllt anzusehen sind. [illegible] ohne Aufforderung nicht erw[illegible]

Frankfurt a. Main, den [illegible]
Siedlungsamt — [illegible]

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. Neudamm, den 22. Juni 1928. 43. Band.

Vaterländische Besoldungspolitik in der Privatforstwirtschaft.

Von **W. Parchmann**, Fürstlicher Oberförster, Berleburg i. W.*)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Grundzüge eines Vortrages, den ich gelegentlich der Mitglieder-Versammlung in Lüneburg zu halten gedachte. Durch Zeitmangel daran verhindert, übergebe ich die stark gekürzten Ausführungen der „Deutschen Forst-Zeitung".

Wenn das Vaterland in Not ist, darf der Staatsbürger nicht in egoistischer Weise nur an die Wahrung seiner eigenen Interessen denken. Die Förderung des Staatswohles hat ihm bei allen seinen Handlungen vorzuschweben. Die eigenen Interessen treten zunächst zurück. Was von dem einzelnen verlangt wird, hat in erster Linie Geltung für die berufliche Zusammenfassung der Staatsbürger, die Wirtschaftsgruppen und Berufsstände, die die hohe Aufgabe haben, Deutschland unter der zielbewußten Führung einer starken Regierung einstmals wieder zu einer geachteten Stellung in der Welt zu verhelfen. Wirtschaftsgruppen und Berufsstände, die lediglich an die Wahrung ihrer Wirtschafts- und Standesbelange denken, ohne diese mit den vaterländischen Belangen in Einklang zu bringen, haben in der heutigen Zeit der Not unserer Heimat keine Daseinsberechtigung.

Ein Problem, mit dem sich alle Wirtschafts- und Berufsstände heute stark zu beschäftigen haben, ist die Lohnfrage. Eine Wirtschafts- und Berufsgruppe hat hier die beste Gelegenheit, zu beweisen, ob sie rein materialistisch eingestellt ist oder ob sie die Besoldung und Lohnfrage als eine Frage des sittlichen Rechtes auffaßt und damit vaterländische Aufbauarbeit leistet. Bei einer materialistischen Auffassung, die den von dem Internationalismus gewünschten Kampf zwischen Kapital und Arbeit zum Unsegen unseres Volkes und Vaterlandes einleitet, wird die Lohnfrage zur Machtfrage, welche Einstellung die schwersten Erschütterungen des Berufsstandes, des Wirtschaftszweiges, dann der gesamten Wirtschaft und zuletzt des Staates schon häufig mit sich gebracht hat.

Hieraus allein ist schon zu erkennen, daß die Besoldungs- und Lohnfrage, welche einer gemeinsamen Wurzel entstammen und daher auch gemeinsam behandelt werden können, in volkswirtschaftlicher Hinsicht von außerordentlich großer Bedeutung für das Gedeihen eines Staates ist, d. h., sie ist heute zu einer vaterländischen Frage geworden. Mit dieser Einstellung sollte jede Wirtschafts- und Berufsgruppe Lohnpolitik treiben, die Privatforstwirtschaft besonders, wenn sie sich mit den Gehältern ihrer Angestellten und den Löhnen ihrer Forstarbeiterschaft befaßt; denn unsere Wirtschaftsgruppe als Zweig der Boden-

*) Anmerkung: Es erscheint mir im Interesse unseres Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß der nachfolgende Artikel eine rein persönliche Arbeit des Verfassers ist, aus deren Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung" kein Schluß auf die Stellungnahme des Reichsvereins zu der Frage des Soziallohns zu ziehen ist. Persönlich bin ich trotz meiner sieben Kinder, und trotzdem ich Soziallohn beziehe, grundsätzlich ein Gegner des Soziallohns. Die Leistung ist der einzige gerechte Maßstab für die Bezahlung einer Arbeit. Wer zahlt für ein Paar Stiefel mehr, wenn sie von einem kinderreichen Familienvater hergestellt sind?

Junack,
Vorsitzender des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Digitized by Google

wirtschaft gehört, wie bereits in früheren Aufsätzen erwähnt (u. a. „Preuß. Zeitung" vom 26. Januar 1927 „Die Internationalisierungsbestrebungen und die Forstwirtschaft"), mit zu den wenigen Wirtschaftszweigen, die sich in der schwersten Zeit des Vaterlandes ihren nationalen Charakter bewahrt haben. Verlieren auch noch die Bodenwirtschaften ihre nationale Einstellung, kann man wohl mit Recht behaupten, daß die gesamte deutsche Wirtschaft internationalisiert ist.

Es ist nicht beabsichtigt, in diesem Aufsatz von der zu erstrebenden Höhe der Besoldung in der Privatforstwirtschaft zu sprechen, sondern es sollen nur die grundsätzlichen Fragen der Besoldungspolitik berührt werden, die Bestandteile der Besoldung, welche wohl zweckmäßig als das Besoldungssystem bezeichnet werden, wenn man auch wirtschaftswissenschaftlich unter Besoldung ein Einkommen aus öffentlichem Dienst versteht. Die Angestelltenverhältnisse in der Privatforstwirtschaft haben, was die Einteilung der Angestellten betrifft, besonders mit steigender Waldgröße eine große Ähnlichkeit mit der Tätigkeit und Gliederung der staatlichen Forstbeamtenschaft, so daß man den Begriff Besoldungssystem auch auf die Forstbeamtenschaft anwenden kann, um so mehr, als heute die größten Privatforstwirtschaften, die standesherrlichen Betriebe, zum größten Teil die staatliche Besoldungsordnung übernommen haben. Anders die außerordentlich zahlreichen mittleren und kleineren Betriebe, welche entweder nach den Tarifen des ehemaligen Deutschen Forstbeamtenbundes, welche Gehaltsvereinbarungen von der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" übernommen sind und fortgeführt werden oder nach Abmachungen mit anderen Organisationen der forstlichen Angestellten besolden.

Wenn wir also beurteilen wollen, ob die Besoldung der Privatforstbeamten in vaterländischer Weise gehandhabt wird, müssen wir uns zunächst mit der staatlichen Besoldung befassen, welche, wie gesagt, auch in Privatforstbetrieben Anwendung findet.

Die staatliche Besoldung setzt sich im wesentlichen zusammen aus dem Grundgehalt mit dem Ortszuschlag. Daneben werden Frauen- und Kinderzulagen gezahlt, welche man Sozialzuschläge nennt.

Die Kernfrage lautet nun: **Ist die Zahlung des Familienlohnes gerecht, und handelt der Staat im vaterländischen Sinne, wenn er die Sozialzuschläge bezahlt?**

Dazu ist zu bemerken, daß das Frauengeld als Zulage und Ausgleich für die Mehrausgaben, die durch den Haushalt bzw. Familienstand entstehen, gedacht ist. Die Kinderzulagen beruhen auf der Tatsache, daß kinderreiche Familien nicht nur unter der Teuerung besonders zu leiden haben, sondern daß je nach der Kinderzahl erhebliche finanzielle Mehraufwendungen nötig sind, die sich mit dem Alter der Kinder steigern und aus bekannten Gründen besonders für die Forstbeamtenschaft (Schule, Erziehung usw.) recht erheblich sind. Aber nicht nur mit diesen Gründen, auch nicht nur mit der Ansicht, daß die Familienlöhne eine religiös-soziale Forderung darstellen, die übrigens u. a. auch von Fichte vertreten wurde, läßt sich der Beweis allein für die Zweckmäßigkeit der Familienlöhne erbringen, sondern nur, wenn wir tiefer schürfen und **die Zusammenhänge von Staat und Familie** richtig zu erfassen versuchen.

Der Raum dieser Zeitschrift verbietet es, näher auf diese für unser Volk und Vaterland so überaus bedeutsamen Zusammenhänge zwischen Staat und Familie einzugehen. Es ist auch anzunehmen, daß der allergrößte Teil der Leser, welcher je nach der Art der Stellung führend im Leben tätig ist, diese Zusammenhänge kennt und auch von der Tatsache unterrichtet ist, daß Deutschland heute insofern das Schicksal Frankreichs teilt, als seine Bevölkerungszunahme einen unverhältnismäßig starken Rückgang zu verzeichnen hat. Die Gefahr aber, die einem Staate durch den dauernden Bevölkerungsrückgang droht, braucht wohl nicht erst erörtert zu werden. **Also aus der Bevölkerungspolitik heraus entspringen die Beweise für die Richtigkeit des Familienlohnes**, wenn auch verschiedene Nationalökonomen diese Besoldung mit dem Hinweis ablehnen, daß der Familienlohn dem Grundprinzip unserer Wirtschaftsordnung widerspricht.

Die Ablehnung des Familienlohnes hat für die Wirtschaft allgemeine Lohnsteigerungen zur Folge, und wir unterstützen mit der Ablehnung die Bestrebungen der freien Gewerkschaften, die überwiegend zur Ablehnung des Familienlohnes gekommen sind.

Ein Land, das sich so in Not befindet wie das deutsche Vaterland, hat besondere Ursache, für den Teil des Volkes zu sorgen, der einstmals die Schmach, die über uns gekommen ist, wieder abwaschen wird. **Diese Tat muß in erster Linie unsere Jugend vollbringen! Daher deren Förderung, wo es nur möglich ist! Finanzielle Förderung jener Eltern, die über einen zahlreichen Nachwuchs verfügen. Keine Besoldung ist gerechter als die des Familienlohnes! Der Staat hat** aus bevölkerungspolitischen Gründen die Aufgabe, für alle kinderreichen Familien durch Gewährung von Sozialzuschlägen zu sorgen. Das geschieht bisher aber nur für die Familien seiner eigenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, während er den Familien der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer nur kleine finanzielle Vergünstigungen, wie Steuerermäßigungen, gewährt. **Mit diesen kleinen Mitteln aber ist die Aufgabe keineswegs gelöst.** Eine durchgreifende Reform ist notwendig, wenn der Staat die tödliche Volkskrankheit, die Kinderlosigkeit, auch mit Hilfe lohnpolitischer Maßnahmen einschränken will. Bei den in der Privatwirtschaft

Digitized by Google

tätigen Arbeitnehmern aller Grade ist die Lage heute so, daß deren Organisationen versuchen, die Sozialzuschläge von der Arbeitgeberschaft zu erhalten, was natürlich oft zu großen Härten führt. Eine Aufgabe der nächsten Zukunft muß es sein, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam auf eine Reform der Lohnpolitik in der Privatwirtschaft hinarbeiten, und zwar nach der Richtung hin, daß der Staat auch die kinderreichen Familien der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer unterstützt und damit die Arbeitgeber in der Privatwirtschaft finanziell entlastet. Die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" wird sich mit dieser Frage noch eingehend befassen.

Der Gedanke, Familienlöhne zu geben, ist übrigens, was häufig angenommen wird, keine Errungenschaft der Umwälzung des Jahres 1918. Die Nationalökonomen beschäftigten sich bereits im 18. Jahrhundert mit diesen Fragen. Auch Adam Smith hat dazu Stellung genommen. Später griff die christlich-soziale Bewegung dieses Lohnproblem auf, indem sie einen Mindestlohn im Sinne des Familienlohnes forderte. Allerdings war dieser vor dem Kriege in Deutschland wenig in Anwendung. Verheiratete Beamte, Angestellte und Arbeiter erhielten dieselben Gehälter wie ledige. Erst in den Nachkriegsjahren erschienen die Familienlöhne in den Besoldungsordnungen der Beamten und in den Tarifverträgen der Angestellten und Arbeiter.

An dieser Stelle möchte ich kurz auf eine Arbeit im „Holzmarkt" vom 2. Dezember 1926, „Die Wirtschaftlichkeit in der preußischen Staatsforstverwaltung" betreffend, eingehen. Der leider unbekannte Verfasser bekennt sich als scharfer Gegner des Soziallohnes und ist der Ansicht, daß solche Maßnahmen auf das Wohlfahrtsamt gehören, nicht aber in ein wirtschaftliches Unternehmen. Man fände derartige Sozialzuschläge auch deshalb nirgend woanders. Das ist ein großer Irrtum, was die folgende Aufstellung beweist:

Wirtschaftszweig	1922/23 Tarifverträge			1924/1925 Tarifverträge		
	im ganzen	davon mit Sozial-lohn	v. H.	im ganzen	davon mit Sozial-lohn	v. H.
1. Bergbau	66	39	59,1	32	13	40,6
2. Metallindustrie	155	68	43,9	183	12	6,6
3. Chemische Industrie	31	26	83,9	12	5	41,7
4. Papierindustrie	43	31	72,1	37	11	29,7
5. Industrie der Steine und Erden	175	105	60,0	150	7	4,7
6. Vervielfältigungsgewerbe	20	13	65,0	17	2	11,8
7. Reichs-, Staats- und Gemeindedienst	92	71	77,2	65	9	13,8
8. Textilindustrie	282	59	20,9	140	7	5,0
9. Handelsgewerbe	256	81	31,6	233	8	3,4
10. Verkehrsgewerbe	160	57	35,7	190	6	3,2
11. Nahrungs- und Genußmittelindustrie	216	45	20,8	293	18	6,5
Zusammen	1496	595	39,8	1352	98	7,2

Es wird in diesem Zusammenhange interessieren, zu erfahren, daß man in den wichtigsten Industrie- und Gewerbezweigen der deutschen Wirtschaft, soweit diese nach Sozialtarifen entlohnen, etwa je 1 Pfg. Frauen- und Kindergeld die Stunde als Arbeitersozialloh gibt. Für die Angestellten ist eine Familienzulage (Frauen- und Kindergeld) von etwa 10 % des Monatsgehalts üblich, sofern nicht ein festes Frauen- und Kindergeld, welches im Mittel etwa 10 RM für die Frau und jedes Kind beträgt, vereinbart ist. Etwa die doppelten Sätze sind für die Angestellten und Arbeiter im Staats- und Gemeindedienst eingeführt. Allerdings haben die Sozialzuschläge, besonders in den Tarifverträgen der Industrie, wesentlich abgenommen. Die dauernd schwankende Arbeitsmarktlage ist auch hier sehr ungünstig in Erscheinung getreten. Mit steigenden Erwerbslosenziffern nimmt sofort die Zahl der abgeschlossenen Tarifverträge ab, um wieder zu steigen, sobald die Marktlage günstiger wird. Besonders ein Teil der Industrie nützt gerne jede ungünstige Marktlage aus, um sofort den Versuch zu machen, Gehälter und Löhne abzubauen. In der Landwirtschaft und besonders in der Forstwirtschaft treten solche Bestrebungen glücklicherweise nur vereinzelt in Erscheinung. Von unseren Tarifen ist nicht ein einziger gekündigt worden, auch nicht zu einer Zeit, als die Privatforstwirtschaft durch die ungünstige Lage auf dem Holzmarkt außerordentlich zu leiden hatte. Dieses Verhalten des Waldbesitzes ist in erster Linie ein Grund mit, warum sich der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sehr stark mit seinem Betriebe und mit seinem Dienstherrn verbunden fühlt; ein vertrauensvolles Verhältnis, das sicherlich dazu beigetragen hat, diesen Wirtschaftszweigen ihren nationalen Charakter zu bewahren.

Wenn der Verfasser im „Holzmarkt" mit seinen Ausführungen, daß man Sozialzuschläge nirgends

Digitized by Google

woanders fände, meint, daß Familienlöhne nur in Deutschland, nicht aber im Auslande gegeben würden, so befindet er sich ebenfalls im Irrtum. In Österreich und in der Tschechoslowakei ist eine Entwicklung der Soziallöhne ähnlich wie bei uns zu beobachten. In dem uns stammverwandten erstgenannten Lande versucht man sogar eine gesetzliche Regelung der Kinderzulagen herbeizuführen. Auch in Frankreich und Belgien haben, besonders seit der Kriegszeit, die Familienlöhne eine erhebliche Verbreitung gefunden. In Frankreich hofft man mit deren Zahlung den vielleicht in Deutschlands Blütezeit vor dem Kriege zutreffen. Die Verhältnisse haben sich heute aber geändert. Wir sind zwar ein im Felde unbesiegtes Volk, das Schicksal hat uns aber in die Knechtschaft anderer Völker geführt, und heute versuchen wir mit allen Mitteln, uns dieser Fesseln für die Zukunft zu entledigen. Und eines dieser Mittel ist eben die Förderung unseres Nachwuchses, was u. a. besonders durch finanzielle Beihilfen an alle geschehen kann, die Deutschlands Jugend großziehen. Die Aufgabe des Staates nach dieser Richtung hin wurde bereits betont.

Die Tarifgebiete der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

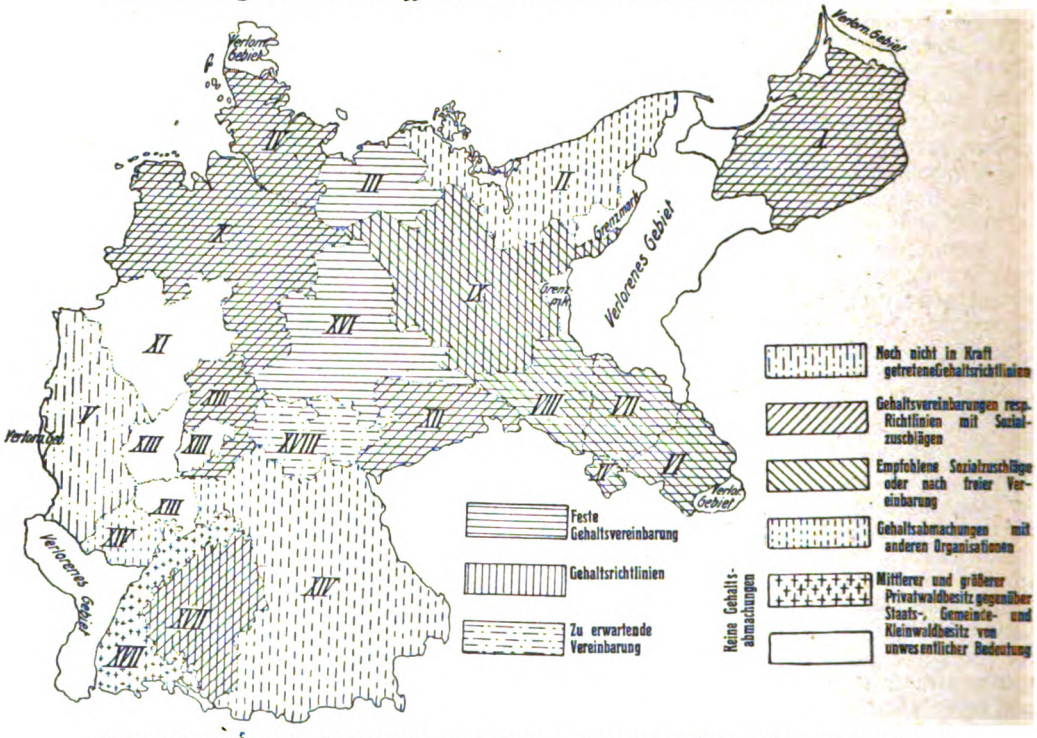

Die römischen Ziffern I bis XVIII bezeichnen die Bezirksgruppen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

Geburtenrückgang zu bekämpfen. Daß diese Gefahr auch über Deutschland schwebt und von der Regierung mit Besorgnis verfolgt wird, geht schon daraus hervor, daß das Reichsministerium des Innern, welches bekanntlich Herr von Keudell führt, demnächst dem Reichstag eine bezügliche Denkschrift überreichen wird. Möchte in dieser Denkschrift die Aufforderung an die Wirtschafts- und Berufsgruppen ergehen, die Familienlöhne überall einzuführen.

Dem Herrn Verfasser im „Holzmarkt" ist ferner nicht beizupflichten, wenn er meint, „es ließe sich darüber streiten, ob es sozial ist, dem älteren Arbeiter — dasselbe gilt ja für die Beamten und Angestellten —, der seine Kinder mit Mühe und Not großgezogen hat, fast die Hälfte Lohn weniger zu geben als dem, der sie noch zu Hause hat." Der Sinn dieser Worte möchte

Von solch rein vaterländischen Gesichtspunkten ausgehend, können wir die Besoldungspolitik des Staates, die, wie erwähnt, bereits für einen Teil der Privatforstbeamtenschaft in Anwendung ist, nur unterstützen und nach Kräften versuchen, den Familienlohn in unseren Wirtschaftszweigen noch mehr zur Durchführung zu bringen, als es bisher in unseren Tarifverträgen geschehen ist. Dank des Verständnisses für diese Frage und des Entgegenkommens der Waldbesitzerschaft und der unermüdlichen Arbeit unserer Tarifkommissionen, ist es nach und nach gelungen, die Familienlöhne teilweise auch in unserem Wirtschaftszweig anzuwenden. Die obige Karte gibt einen Überblick über den Stand der Gehaltsvereinbarungen zu Beginn dieses Jahres.

Digitized by Google

Darauf ist auch ersichtlich, welche Ausdehnung die Sozialgehälter in der Privatforstwirtschaft bisher erfahren haben.

Unser Tarifvertrag für den Regierungsbezirk Kassel sieht feste Sätze für das erste und zweite Kind vor. Der Mecklenburger Tarif, der zusammen mit der Vereinigung der Guts- und Forstbeamten abgeschlossen ist, enthält zwar für die landwirtschaftlichen Betriebsbeamten Familienzulagen, für die Forstbeamtenschaft sind jedoch noch keine diesbezüglichen Abmachungen getroffen. Der Tarif für Ost- und Westpreußen sieht Kinderzulagen vor. Der hannoversche Tarif gewährt Beamten mit eigenem Haushalt eine Zulage von 15 % des Bargehalts, außerdem werden als Kinderzulagen 5 % des Bargehalts für jedes Kind bis zu 18 Jahren gegeben. In Schlesien und in der Provinz Brandenburg bleibt die Berücksichtigung sozialer Verhältnisse (kinderreicher Familien) der freien Vereinbarung überlassen. Der schlesische Tarif empfiehlt, als Kinderzulage 5 % des Bargehalts für jedes Kind bis zu 14 Jahren zu geben und für Kinder, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, diese Zulagen bis zu 18 Jahren auszudehnen. Der schleswig-holsteinische Vertrag, der seinerzeit noch von der Bezirksgruppe des früheren Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands abgeschlossen wurde, sieht ebenfalls eine Begünstigung kinderreicher Familien bei Gewährung der Sachbezüge vor. Auch in die Gehaltsrichtlinien für Württemberg sind Familienlöhne eingeflochten. Bei einigen Tarifverträgen preußischer Provinzen, die noch nicht zum Abschluß gelangten, sind ebenfalls Kinder- und Frauenzulagen vorgesehen.

Die seinerzeit ausgesprochene Sorge, daß durch die Einführung der Familienlöhne in der Privatforstwirtschaft kinderreiche Familienväter entlassen und durch ledige oder weniger kinderreiche Beamte ersetzt würden, hat sich als unbegründet erwiesen. Mir ist kein Fall bekanntgeworden. Wären dennoch Entlassungen im größeren Maße vorgekommen, hätte als Gegenmittel eine Ausgleichskasse gegründet werden müssen, welche Gründung allerdings große Opferwilligkeit der Vereinszugehörigen und besonders feste Organisationsverhältnisse erfordert hätte. Da die Errichtung einer solchen Kasse heute nicht in Frage kommt, gehe ich auf das Wesen der Ausgleichskassen nicht ein. In der Industrie hat der Familienlohn übrigens den Abbau älterer Arbeitnehmer und damit Familienväter zur Folge gehabt. Wenn auch die Notwendigkeit, die Entlohnungsmethode auf Leistungssteigerung in der Industrie umzustellen, vorhanden gewesen sein mag, so muß man den Abbau älterer kinderreicher Familienväter doch als außerordentlich rücksichtslos bezeichnen. Diese Maßnahme ist im höchsten Grade unvaterländisch. Um so höher ist das Verhalten der in Frage kommenden Waldbesitzerschaft zu veranschlagen.

Man wird zugeben müssen, daß durch unsere Besoldungspolitik manche kinderreiche Forstbeamtenfamilie finanziell gefördert worden ist. Dafür sind nicht nur die unmittelbar betroffenen Forstbeamtenfamilien dankbar, sondern es bedeutet auch für unsere Tarifkommissionen eine gewisse Genugtuung, ihre mehrjährige mühevolle Arbeit im Interesse des Standes belohnt zu sehen, denn Hunderten von Forstbeamtenkindern kommt die soziale Zulage zugute. Diejenigen Tarifkommissionen, denen es gelungen ist, die Sozialzulagen in den Tarifvertrag einzuflechten, können das Bewußtsein haben, auch in vaterländischer Hinsicht tätig gewesen zu sein. Dasselbe gilt für den Waldbesitz, der auf die Vorschläge, Familienlöhne zu zahlen, eingegangen ist. Wir sind ihm dankbar dafür.

Wir kommen nunmehr zur Beurteilung der Besoldung der Privatforstbeamtenschaft nach Tarifen, nach welchen ein ganz erheblicher Teil unserer Privatforstbeamtenschaft, besonders der mittleren und kleineren Betriebe, besoldet wird. Während die großen Waldherrschaften in der Mehrzahl auch vor dem Kriege ihre etwa nach staatlichem Muster zugeschnittenen Besoldungsordnungen besaßen, stellte der Waldbesitzer des mittleren oder Kleinbetriebes für seine forstlichen Angestellten in der Regel den Einzelvertrag auf. Es kam auch vor, daß überhaupt keine schriftlichen Abmachungen, die Besoldung betreffend, niedergelegt worden sind. Irgendwelche Richtlinien, bei welcher Aufstellung auch die Beamtenschaft in ihrer Gesamtheit beteiligt war, gab es im Privatwalde meines Wissens nicht. Demzufolge hatte diese auch keinen Einfluß auf die Regelung ihrer Besoldung, Anstellungsverhältnisse usw., während wohl fast alle anderen Berufsstände in dieser Hinsicht bereits vor dem Kriege durch ihre Berufsvertretungen oft einen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung dieser Lebensfragen ausgeübt haben. Auch die Mitwirkung der Privatforstbeamtenschaft bei der Aufstellung der Einzelverträge war in den meisten Fällen recht geringfügig. Sehr viele Vertreter der grünen Farbe waren froh, nur eine Stelle zu erhalten, und gingen in der Regel auf alle Bedingungen, die von seiten des Arbeitgebers gestellt wurden, in der Erkenntnis ihrer Machtlosigkeit ohne weiteres ein. Manche hofften im Laufe der Dienstzeit Verbesserungen der Besoldungsverhältnisse zu erreichen. Daß ein ganz erheblicher Teil der Forstbeamtenschaft infolge der ganz unzureichenden Besoldung mit ihrem Dasein außerordentlich unzufrieden waren, liegt auf der Hand. Solche Vertreter der grünen Farbe mußten schon sehr viel Charakter besitzen, um frisch und freudig ihren Dienst zu tun und um sich auch in Zeiten der Gefahr voll und ganz für den Waldbesitz einzusetzen, was trotz der oft sehr mißlichen Verhältnisse im Privatwalde ihre Pflicht war. Wenn sie treue Staatsbürger geblieben sind, eine Eigenschaft, die der Mann im grünen Rock immer in hervorragendem Maße besessen hat, so ist dieses

Digitized by Google

Verhalten wohl mit der beste Treuebeweis dem Waldbesitz und dem Vaterlande gegenüber.

Daß eine solche Besoldungspolitik die guten staatsbürgerlichen Eigenschaften eines Angestellten nicht fördern kann, liegt auf der Hand. Man folgere nicht aus dem eben Gesagten, daß nach meinem Dafürhalten die vaterländische Einstellung der Privatforstbeamtenschaft von der Höhe der Bezüge abhängig sei. Das wäre ein großer Irrtum. Ich will damit nur ausdrücken, daß die deutsche Privatforstbeamtenschaft im Verfolg des berufsständigen Gedankens reif und würdig ist, als Gesamtheit ihre Belange auch in der Regelung der Anstellungsverhältnisse und Besoldung zu vertreten; daß durch die frühere Besoldungspolitik ihre Belange zum größten Teil nicht genügend gewahrt und dadurch Verhältnisse geschaffen wurden, die geeignet waren, die Dienst- und Daseinsfreudigkeit oft in erheblichem Maße nachteilig zu beeinträchtigen, und daß hierdurch unter Umständen bei nicht innerlich ganz aufrechten Menschen auch die Gesinnung dem Vaterlande gegenüber leiden kann. Aus diesem Grunde lehne ich die frühere Besoldungsmethode auf Grund des Einzelvertrages ab und befürworte die Anwendung des Gesamtvertrages, welcher meines Erachtens geeignet ist, die eben genannten Schäden zum großen Teil zu beseitigen. Alle seinerzeit ausgesprochenen Befürchtungen, der Tarifvertrag könnte das bestehende gute Verhältnis des Waldbesitzers zur Forstbeamtenschaft ungünstig beeinflussen, haben sich als vollkommen grundlos erwiesen, was wohl mit darauf zurückzuführen ist, daß unsere Tarifkommissionen als Vertretung einer gebildeten Angestelltengruppe das nötige Taktgefühl besaßen, welches bei solchen Verhandlungen, die sonst mit Kampf und Streit verbunden sind, unbedingt erforderlich ist. Der Privatwaldbesitz, der unsere Tarifabschlüsse förderte, hat durch seine Bereitwilligkeit und sein Entgegenkommen gezeigt, daß sich die so oft gebrauchten Worte Treue um Treue im Privatwalde bewahrheiten — wenn auch Opfer gebracht werden müssen. Aus der beigefügten Karte ist zu ersehen, daß nur noch wenige Länder und Provinzen ohne Gehaltsvereinbarungen vorhanden sind.

Ich glaube es mir ersparen zu können, über das Wesen des Kollektivvertrages zu schreiben, da ich bereits in anderen Aufsätzen darüber berichtet habe. Sehr häufig wird ja die angeblich gleichmacherische Tendenz des Tarifvertrages verurteilt, worauf erwidert werden kann, daß die Tarifgehälter Mindestgehälter darstellen, die eine höhere Besoldung für besonders tüchtige Beamte nicht ausschließen. Auch der Tarifvertrag hat natürlich seine Mängel, welche wir hinnehmen müssen, in der Erkenntnis, daß es etwas Vollkommenes überhaupt nicht gibt. Nächst der staatlichen Besoldungsordnung mit seinen Familienlöhnen halte ich die tarifmäßige Besoldung unserer Privatforstbeamtenschaft, besonders wenn diese Tarife ebenfalls den Sozialloh n versehen, für zweckmäßig und gerecht. Zu seinem Teil wird der Tarifvertrag durch einigermaßen gerechte Regelung der Besoldung über ganze Länder und Provinzen dazu beitragen, eine von finanziellen Sorgen nach Möglichkeit befreite, infolgedessen freudig arbeitende Forstbeamtenschaft zu haben, nicht nur im Interesse des uns anvertrauten kostbaren Gutes, des Waldes und damit des Waldbesitzers, sondern auch in volks- und vaterländischer Hinsicht.

Auf die bisher von dem ehemaligen „Deutschen Forstbeamtenbund" abgeschlossenen Tarife, welche Arbeit die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" weiterführt, gehe ich nicht ein, da eine auszugsweise Widergabe für das nächstfällige Jahrbuch des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" vorgesehen ist. Ebenso möchte ich die Frage der Deputatbezüge in der Privatforstwirtschaft in einem besonderen Aufsatz später behandeln.

Auch in anderen Wirtschaftszweigen setzt sich der Tarifgedanke immer mehr durch. Ende 1913 bestanden 10885 Tarifverträge für 143088 Betriebe mit 1398597 beschäftigten Personen, am 1. Januar 1926 7533 Tarifverträge für 788755 Betriebe mit 11140521 beschäftigten Personen. Die Abnahme der Tarifverträge an sich ist durch die Zusammenfassung derjenigen Tarife verursacht, deren Geltungsbereich zu klein war. Besonders bei den Angestellten und den akademischen Berufen (letztere mit Reichstarifen) läßt die Tarifbewegung deutlich eine Aufwärtsbewegung erkennen. In Prozenten aller Tarifverträge, Betriebe und Personen ausgedrückt, entfielen auf die Angestellten im Jahre 1919 6,4 Tarifverträge mit 1,4 Betrieben und 1,2 beschäftigten Personen. Am 1. Januar 1926 dagegen 21,3 Tarifverträge mit 26,2 Betrieben und 15,1 beschäftigten Personen. Hierunter sind eine Reihe Berufe mit akademischer Vorbildung einbegriffen, was ich erwähne, um damit auszudrücken, daß der Tarifgedanke auch in diesen Kreisen Eingang gefunden hat.

Zusammenfassend möchte ich bemerken, daß die deutsche Privatforstbeamtenschaft in der Regelung der Besoldungsfrage in den letzten Jahren einen guten Schritt weitergekommen ist. Der Zweck dieses Aufsatzes bestand nicht darin, wie eingangs erwähnt, Betrachtungen über die Höhe der Besoldungen anzustellen, was später bei der Erörterung der Zweckmäßigkeit der Deputatbesoldung erfolgen soll, sondern zunächst das Grundsätzliche unserer Besoldungspolitik darzulegen.

Von dem Grundgedanken ausgehend, daß die Besoldungs- und Lohnfrage eine vaterländische Frage ist, erscheint es notwendig, die

Digitized by Google

Grundlagen der Besoldung auch in der Privatforstwirtschaft möglichst so zu gestalten, daß diese zu ihrem Teil mit zur Förderung der vaterländischen Belange beitragen. Aus bevölkerungspolitischen Gründen treten wir daher für weitere Einführung des Familienlohnes mit ganz besonderer Berücksichtigung der kinderreichen Forstbeamtenfamilien ein mit der Absicht, dem Familienvater die Erziehung seiner Kinder zu Staatsbürgern, die ihr Land und ihr Volk lieben, finanziell zu ermöglichen. Damit sorgen wir gleichzeitig für die Möglichkeit der beruflichen Erziehung des Nachwuchses unseres Standes; denn die schöne Sitte, daß der Sohn den Beruf des Vaters ergreift, ist im Forstbeamtenstande besonders stark ausgeprägt. Diesen schönen Brauch wollen wir nach Möglichkeit erhalten. Ich weise nochmals darauf hin, daß es in erster Linie Aufgabe des Staats ist, für den Ausgleich zu sorgen. Mit unseren kollektiven Vereinbarungen, denen an sich schon die Friedenstendenz innewohnt, wollen wir eine gleichmäßige Hebung der Besoldung (keine Gleichmacherei) und damit der Lebensbedingungen unserer Privatforstbeamtenschaft über große Gebiete herbeiführen, was wir mit Ausnahme weniger Länder und Provinzen durch mehrjährige mühevolle Arbeit bei stets friedlicher Verständigung mit dem Waldbesitz auch erreichten. Die demnächst erfolgende Veröffentlichung sämtlicher Tarife wird hierfür den Beweis ablegen.

Möchte auch die weitere Arbeit von Erfolg gekrönt sein im Interesse des Forstbeamtenstandes, des Waldes und unserer Heimat.

Die Bekämpfung der Rötelmaus (Arvicola gloreolus).

Von H. O. Stück, Pforta.

Das allgemein als Mäusejahr bezeichnete Jahr 1927 hatte auch eine starke Vermehrung der Rötelmaus, Arvicola gloreolus, in der Försterei Pforta zur Folge. Trotzdem aber von etwa Mitte November bis Mitte Dezember starker Frost und öftere Schneefälle zu verzeichnen waren, sind Fraßbeschädigungen während dieser Zeit nicht wahrgenommen worden. Die ersten Beschädigungen wurden Mitte Januar 1928 beobachtet. Die gepflanzten, fünf- bis sechsjährigen und 0,50 bis 1,50 m hohen Lärchen auf etwa 2 ha im Distrikt 9 und auf etwa 0,5 ha im Distrikt 12 b zeigten plätzeweisen Fraß auf der Rinde. Die Lärchen stehen in beiden Distrikten auf Fehlstellen von Eichen- und Buchen-Naturverjüngungen im hohen Graswuchs.

Ein Aussicheln des die Mäuse schützenden Grases war infolge der Naturverjüngung kaum möglich. Es wurden deshalb mit folgenden Abwehrmitteln Versuche angestellt: Ende Januar 1928 wurden die Lärchen im Distrikt 9, von denen bereits einzelne ihrer Rinde völlig beraubt waren, mit säurefreiem Baumteer bis auf die Triebspitzen bestrichen. Dasselbe geschah mit einem Teil der Lärchen im Distrikt 12. Ein Teil der Pflanzen in diesem Distrikt wurde mit einer zehnprozentigen Lösung „Florissol" von der Firma Nördlinger, Flörsheim, mittels größerer Blumenspritze bespritzt. „Florissol" ist zwar ein Mittel, das sonst zur Bekämpfung von Blutläusen usw. an Obstbäumen dient, hat aber einen ungemein intensiven Geruch. Ein weiterer Teil der Lärchen wurde nicht behandelt.

Zu gleicher Zeit, etwa Anfang Februar, wurden die fünf- bis sechsjährigen Lärchen im Distrikt, an denen sich ebenfalls Mäusefraß bemerkbar machte, mit einer zehnprozentigen Lösung von „Aphidon" bespritzt. „Aphidon" ist ein Arsenpräparat der J. G. Farbenwerke, das gegen fressende Insekten mit Erfolg angewandt wird.

Etwa 8 bis 14 Tage nach den getroffenen Maßnahmen zeigte sich folgendes Bild: Die mit Baumteer bestrichenen Pflanzen wurden nach kurzer Pause wieder benagt, wobei der Teer mitverzehrt wurde. Etwas später als bei diesen Pflanzen setzte auch der Fraß auf den mit „Florissol" behandelten Pflanzen wieder ein, jedoch weniger stark. Die mit „Aphidon" gespritzten Lärchen wurden sofort nach dem Spritzen weiter befressen.

Am 28. und 29. Februar wurden die mit Baumteer behandelten Lärchen mit einer zehnprozentigen Lösung des Wildverbißmittels „Höchst" der J. G. Farbenwerke bespritzt. Daraufhin hörte der Fraß auf. Da aber auch zu gleicher Zeit wärmeres Wetter eintrat, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob nicht auch dieser Umstand die Mäuse vom Fraß abhielt. Auch auf den mit „Florissol" behandelten Flächen hörte der Fraß auf. Jetzt — Mitte Mai — ist festzustellen, daß von den mit Teer und „Höchst" behandelten Pflanzen etwa 40 % nicht wieder ausgetrieben haben, weil, ihrer Rinde völlig beraubt, etwa 30 % teilweise grün sind, die jedoch für die Holzzucht ausscheiden, und daß die restlichen 30 % ohne nennenswerte Beschädigungen sind. Auf der mit „Florissol" behandelten Fläche dürfte das Verhältnis etwas günstiger sein. —

Eine im Distrikt 36 b befindliche Lärchenpflanzung, fünf- bis sechsjährig, etwa 1 m hoch, auf 0,5 ha, die im Herbst 1927 mit Baumteer gegen Wildverbiß bestrichen war, hatte bis Ende Februar keinen Mäusefraß aufzuweisen. Der Teer, der eine harte Kruste bildete, bedeckte den Stamm so, daß schmale Streifen der Rinde freiblieben.

Digitized by Google

In dem an die Lärchenpflanzung angrenzenden Bestande — meist Stockausschläge von Saalweide, Holunder, Rotbuche, Esche, Haselmuß usw. — fraßen die Mäuse bereits seit Anfang Februar sehr stark. Ende Februar begann der Fraß auch auf einigen Randlärchen. Sofort wurde mit „Höchst" gespritzt, und außerdem wurden um jeden Lärchenstamm etwa 20 Zelio-Körner — ein Strychnin-Weizen-Präparat der J. G. Farbenwerke — gestreut. Der Fraß hörte darauf auf. Die Zelio-Körner verschwanden und müssen wohl von den Mäusen aufgenommen sein, da Wild an die mit Reisig umbundenen Lärchen nicht herankommte.

Das Ergebnis der hiesigen Versuche dürfte folgendes sein: Ein gutes Mittel gegen den Fraß der Rötelmaus dürfte ein Bestreichen der Lärchen im Herbst mit Teer sein. Frisch aufgetragener Teer wird von den Mäusen verzehrt. Die hiesige Anwendung des Wildverbißmittels „Höchst" läßt unbedingt sichere Schlüsse nicht zu. Es darf jedoch angenommen werden, daß die mit einer zehnprozentigen Lösung behandelten Pflanzen von den Mäusen gemieden werden, besonders wenn das Spritzen etwa alle zwei bis drei Wochen wiederholt wird. Das Mittel hat den Vorzug der Billigkeit. — Die Zelio-Körner dürften ebenfalls ein gutes Mittel gegen die Mäuse sein. — „Florissol" dürfte den Fraß wohl zurückhalten, aber nicht völlig verhindern. — Bemerkt sei noch, daß im Mai die mit Teer bestrichenen Lärchen keinerlei Wachstumsstockungen zeigen. Die Weiterentwicklung bleibt abzuwarten. — „Höchst" und „Florissol" dürften, im Winter benutzt, völlig unschädlich sein.

Vielleicht tragen diese Zeilen zu anderweitigen Bekämpfungs-Versuchen bei. — Ich bitte dringend um Bekanntgabe von Mitteln, die schon mit Erfolg angewendet wurden.

Das Armenrecht.

Jedermann kann einmal in die Lage kommen, die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen zu müssen, ohne daß auf der einen oder anderen Seite eine Böswilligkeit vorzuliegen braucht, weil einfache Verschiedenheiten der Auffassung zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen können. Unter diesen Umständen ist am übelsten der Beamte dran, weil er vielfach nicht in der Lage sein wird, die durch einen Prozeß entstehenden Kosten zu tragen, so daß selbst bei klarstem Recht auf dessen Geltendmachung verzichtet werden müßte, wenn der Staat in einer derartigen Situation nicht zu Hilfe kommen würde. Deshalb hat die Zivilprozeßordnung einen Anspruch auf das sogenannte Armenrecht demjenigen eingeräumt, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten eines Prozesses zu bestreiten. Das ist die eine Voraussetzung für die Bewilligung des Armenrechts, und eine weitere ist die, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Wer im Armenrecht klagen will, der muß ein Gesuch um Bewilligung dieses Rechts bei dem Gericht einbringen, welches für die streitige Sache in Frage kommt, sowohl nach der örtlichen wie nach der sachlichen Zuständigkeit. Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in welchem das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Handelt es sich um eine Streitsache vor dem Amtsgericht, so kann die Beiordnung einer rechtskundigen Person in dem Antrage erbeten werden, wenn die Partei nicht im Bezirke des Prozeßgerichts wohnt oder selbst nicht in der Lage ist, sich zu vertreten. Bei Landgerichtsprozessen ist das nicht erforderlich, denn in diesem Falle wird der armen Partei ohne weiteres ein Rechtsanwalt beigeordnet.

Die Bewilligung des Armenrechts hat einstweilige Befreiung von Gerichtskosten, Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung sowie von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten zur Folge.

Diese Befreiung ist eine einstweilige, was besagen will, daß die arme Partei, wenn sie obsiegt und dadurch in den Besitz größerer Geldmittel gelangt, hinsichtlich der erwähnten Kosten in Anspruch genommen werden kann, und das ist auch unter anderen Umständen der Fall, die zu einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse geführt haben.

Um unnötigen Prozessen unter der Bewilligung des Armenrechtes vorzubeugen, ist die oben bereits erwähnte Bestimmung getroffen worden, daß die Bewilligung nur stattfinden solle, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Aber wenn auch die Bewilligung stattgefunden hat, so befreit sie doch nicht von der Verpflichtung, dem Prozeßgegner die erwachsenen Kosten erstatten zu müssen, wenn er der obsiegende Teil ist, was besonders beachtet werden muß.

Wenn nun auch mit der Verweigerung des Armenrechts wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses nicht gesagt ist, daß die Durchführung der Klage auf keinen Fall Erfolg haben kann, so ist es aber doch sehr empfehlenswert, in dem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts genau den Gegenstand der Klage oder, wenn es sich um eine Klagebeantwortung handelt, die zu stellenden Anträge zu präzisieren und mit Beweismitteln zu belegen, damit eine eingehende Prüfung durch das Gericht stattfinden kann.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, aber wenn es für die vorherige Instanz bewilligt war, so bedarf es in der

Digitized by Google

höheren nicht mehr des Nachweises des Unvermögens. Ebenso hat in diesem Falle die Prüfung zu unterbleiben, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei mutwillig oder aussichtslos erscheint, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat.

In der Praxis wird in der Regel angenommen, daß die Bewilligung des Armenrechts endgültig von den obenerwähnten Kosten befreit, aber in Wirklichkeit ist es nur eine Stundung der Beträge, bis bessere Zeiten kommen; denn die zum Armenrecht zugelassene Partei ist zur Nachzählung verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Hierbei ist auch nicht an den Unterhalt zu denken, der als standesgemäß anzusehen ist, sondern der Maßstab ist darin zu suchen, was zum Unterhalte nicht entbehrt werden kann. B.

Forstliche Rundschau.

Das Auftreten der Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini) in Baden 1927. Von Oberforstrat Rettich, Karlsruhe. Mit zwei Abbildungen. „Anzeiger für Schädlingskunde". IV. Jahrgang. 1928. Heft 2.

Verfasser berichtet über die Erfahrungen mit Esturmit-Bestäubung gegen die Kiefernblattwespe, deren zweite Generation sich in der Umgebung von Heidelberg und insbesondere in den Kiefernwäldern nordöstlich von Schwetzingen im Laufe des Spätsommers und Herbstes vergangenen Jahres in ganz unglaublicher Masse vermehrt hatte. Das Esturmit aus der chemischen Fabrik Gebr. Merck in Darmstadt wurde teils mit einem Spezialflugzeug der Junkerswerke Dessau, teils mit dem Beckenmotorverstäuber der Firma Carl Ratz in Ludwigshafen a. Rh. verstäubt. Vom Flugzeuge wurden je Hektar 50 kg, durch den Motorverstäuber 40 kg je Hektar ausgestreut.

1. Biologie des Insekts. Das ganz unerwartete und unvermittelte Massenauftreten der Afterraupen führt Verfasser auf die äußerst günstige Hauptfraßzeit der ersten Generation im Mai/Juni und die große Hitze Ende Juli und zu Anfang August zur Eiablage der zweiten Generation zurück. — Unter den gleichen klimatischen und standesörtlichen Verhältnissen konnte ein Unterschied in der Entwicklung der Larven von zwei bis drei Wochen festgestellt werden. Befallen wurden reine Kiefernbestände in gleicher Weise wie mit Laubholz gemischte, und alle Altersklassen, wenn auch am stärksten die Stangenhölzer und einzelstehenden Überhälter, am wenigsten junge Kulturflächen. Mit besonderer Vorliebe wurden auch die Bankskiefern befallen, an denen vornehmlich die Rinde der jungen Zweige stark benagt wurde; auch andere Kiefernarten wurden nicht verschont und in der Not auch die Nadeln der Fichte, Tanne, Douglasie befressen und die Blätter der Laubhölzer, insbesondere der Eiche, skelettiert. — Sonnenschein und Wärme regten die Freßlust und Beweglichkeit der Afterraupen an, bei kaltem, windigem und nassem Wetter dagegen suchten sie Schutz am Fuße der Stämme an der vom Winde abgekehrten Seite. Meisen und Kleiber nahmen die Raupen gerne an und suchten die Rindenritzen und den Bodenüberzug am Fuße der Bäume nach Kokons ab.

2. Bekämpfung. Der Erfolg der Bestäubung war überraschend gut; das Gift haftete gut an den Nadeln, hemmte schon bald nach der Bestäubung die Freßlust und bewirkte schon am dritten Tage ein Massensterben; nach vier bis fünf Tagen fand man keine lebende Raupe mehr in den bestäubten Beständen. Auch das Bestäuben der Kulturen mit Handapparaten wirkte schneller und war billiger als das Zerquetschen der Raupen.

Die Empfindlichkeit der Afterraupen gegen das Fraßgift ist sehr groß; schon kleine Mengen AS_2O_3 genügen, um sie zu töten. Ein Hauptnachteil der Flugzeugbekämpfung besteht in der Abhängigkeit vom Wetter, ferner in den hohen, 70 RM je Hektar betragenden Kosten des benötigten Esturmits, und für den Motorverstäuber seine noch größere Abhängigkeit vom Wind und nur beschränkte Verwendungsmöglichkeit, da er nicht höher als 20 m wirkte. Schäden an Bienen, Vögeln und Wild konnten nicht festgestellt werden.

3. Künftige Maßnahmen im Laufe des Winters. Untersuchungen ergaben eine Verpilzung vieler Kokons; ferner ist mit einer starken Vermehrung des Waldgärtners zu rechnen, daher ist eine starke Durchforstung und Aushieb alles kränkelnden Materials angeordnet. Dem Vogelschutz soll weitgehende Förderung zuteil werden. Berechtigte Annahme, daß bei der Regenerationsfähigkeit der Kiefer die Gipfeltriebe und ein großer Teil der Nadeln der letzten Triebe erhalten bleiben werden, läßt erwarten, daß der bisherige Fraß nur einen vermehrten Anfall an Trocknis zur Folge haben wird. Herrmann.

Die Bekämpfung der Kiefernblattwespe (Lophyrus pini L.) im Schwetzinger Walde mit „Forstesturmit". Von K. Escherich. (Mit einer Abbildung.) Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1927, S. 885.

Wie schon in früheren Jahren hat auch im vergangenen Jahre im Badischen Rheintal ein starker Lophyrus-Fraß stattgefunden, der in den bei Schwetzingen gelegenen Staats- und Gemeindewaldungen auf einer Fläche von etwa 600 ha schon in der ersten Hälfte des September zu Lichtfraß, mancherorts sogar zu Kahlfraß geführt hat. Welch eine große Menge von Afterraupen sich an dem Fraße beteiligt hat, geht aus einer Zählung von Dr. Schubert hervor, der von einem 7 m hohen Kiefernstämmchen 10 000 Larven

Digitized by Google

feststellen konnte. Mitte September wurde ein sich auf 100 ha erstreckender Versuch gemacht, die Schädlinge durch Bestäuben mit Forstesturmit der Firma Merck von einem Junkers-Flugzeuge und mittels eines Motorstäubers zu bekämpfen. Ersteres kam des sehr ungünstigen Wetters wegen wenig zur Geltung, daher mußte letzterer die Hauptarbeit machen. Bei richtiger Ausnutzung des Windes gelang es, den Staub bis etwa 20 m hoch in die Baumkronen zu blasen. Der Erfolg war augenfällig. Danach stellt im Gegensatze zu jenem des Oberforstrats Rettich in seinem Bericht über denselben Versuch nach dem Urteile des Herrn Prof. Escherich der Motorverstäuber einen Apparat dar, der zur Unterdrückung kleinerer lokaler Insektengradationen ausgezeichnete Dienste leisten kann. — Im Anschluß an diesen Versuch im Freien hat Verfasser Vergiftungsversuche im Laboratorium mit dem gleichen Erfolge angestellt, so daß er nicht Abstand nimmt, sein Urteil dahin zusammenzufassen, „daß wir in der Arsenbestäubung ein sicheres Mittel haben, den Lophyrus-Grabationen ein rasches Ende zu bereiten".

Herrmann.

⌀

Ueber die Wirkung von verschiedenen Arsenpräparaten auf Forstschädlinge. Von K. Escherich. (Mit vier Abbildungen.) Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1928, S. 5.

In Verfolg der Bestäubungsversuche gegen die Nonne im Sorauer Stadtwalde hat Professor Escherich durch einen seiner Schüler, Dr. Leonid Kalandadze, Laboratoriumsversuche mit fünf verschiedenen Verstäubungsmitteln anstellen lassen: Esturmit der Firma E. Merck in Darmstadt, Aresin der Farbenindustrie-A.-G. Leverkusen a. Rh., Grallit von der gleichen Firma in Höchst am Main, Dusturan von der G. m. b. H. „Pflanzenschutz" in Schweinfurt, und mit Kalziumarseniat „Silesia" von den Güttler-Schaerfe-Werken Hamburg.

Die Zweige wurden in zwei Stärken bestäubt: 1. „stark", so daß die ganze Oberfläche der Blätter und Nadeln „mehlartig" dicht mit dem Giftstoff bedeckt war, und 2. „schwachbestäubt", so daß nur ein Drittel bis die Hälfte der Oberfläche bedeckt war. Die Versuche erstreckten sich auf folgende Schädlinge: Maikäfer, Schwammspinner, Nonne und Kiefernspanner. Das Ergebnis der Versuche ist folgendes:

Gegen den Maikäfer verspricht die Arsenbekämpfung wenig Erfolg, weil die Käfer das bestäubte Futter meiden und nur, wenn sie längere Zeit gehungert und keine unbestäubten Blätter zur Verfügung haben, die bestäubten annehmen. In diesem Falle gehen sie aber rasch an Vergiftung ein, und zwar bepuderte Käfer schneller als solche, die das Gift nur innerlich mit dem Futter eingenommen haben.

Raupen des Schwammspinners, die sich im dritten und vierten Stadium der Häutung befanden, wurden durch das Gift getötet und machten den Eindruck, als hätten sie die Polyederkrankheit; Raupen im fünften Stadium dagegen waren widerstandsfähiger und mieden auch teilweise das bestäubte Futter; selbst bei starker Bestäubung kam ein Teil zur Verpuppung.

Am erfolgreichsten waren die Arsenmittel bei der Nonne, besonders im zweiten, dritten und vierten Raupenstadium, während die Raupen im fünften Stadium sich ebenfalls als ziemlich widerstandsfähig erwiesen und sich sogar bei starker Bestäubung zum Teil verpuppten. Indes kamen die Eier der aus solchen vergifteten Puppen entwickelten Falter nicht zur Entwickelung.

Wesentlich ungünstiger erwiesen sich Giftstoffe auf die Raupen des Kiefernspanners, deren viertes und fünftes Stadium auffallend widerstandsfähig waren und die sich selbst nach starker Bestäubung wenigstens zum Teil verpuppten. Auf die jungen, insbesondere die Eiraupchen dagegen wirkte das Gift rasch tötend. In keinem Falle konnte beobachtet werden, daß die Raupen bestäubtes Futter mieden.

Was die Wirksamkeit der verschiedenen Mittel anbetrifft, so wirken die hochprozentigen Arsenmittel zwar stärker und rascher als die mit einem geringeren Gehalt an As_2O_5, gleichwohl muß von ihnen in der Praxis abgegangen werden, da das vierzigprozentige Präparat große Gefahren für die warmblütigen Tiere, z. B. Vergiftungen an Wild, mit sich bringt.

Von Bedeutung ist ferner die Haftbarkeit des Präparats; am wenigsten haftet das vierzigprozentige Präparat, am besten Aresin und Dusturan; Esturmit und Grallit (Höchst) halten die Mitte. Die letzteren beiden Präparate kommen den von der Praxis zu stellenden Forderungen am nächsten. Die nach Beendigung der Versuche in den Handel gebrachten Arsenpräparate „Forstesturmit" von E. Merck und „Meritol" von Schering-Berlin zeichnen sich durch bessere Haftbarkeit aus. Herrmann.

⌀

Untersuchungen über die Wirkung von Arsenpräparaten auf Forstschädlinge. Von Forstassessor Dr. Berwig, Grieſel, Neumark. Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1928, S. 13.

Es handelte sich um die Beantwortung der Frage, von welcher Bedeutung der Prozentgehalt an As_2O_5 für die Giftwirkung ist. Zur Prüfung der Frage hat die Firma Merck eigens zu diesem Zwecke drei Präparate angefertigt mit übereinstimmenden physikalischen und chemischen Eigenschaften, aber mit verschiedenem Arsengehalt von 6 %, 11 % und 40 %. Die Versuche wurden in dem Escherichschen Institut an Raupen vom Fuchsschwanz (Orgyia pudibunda) und Kiefernspinner (Dendrolimus pini) angestellt und ergaben das überraschende Resultat, daß sich die drei Präparate in ihrer Wirkung auf die Raupen kaum unterschieden.

Digitized by Google

Weitere Versuche betrafen die Wirkung und Haftbarkeit der beiden neuen Mittel Forstesturmit und Meritol. Beide Mittel erwiesen sich als ziemlich gleich gut, Forstesturmit in seiner Haftbarkeit noch als etwas besser. Gegenüber dem von der Firma Borchers-Goslar in den Handel gebrachten Präparat „Borcheri" hat sich das „Meritol" als wirksamer erwiesen, letzteres war auch als Kontaktgift sehr wirksam.

Mit Recht schließt Verfasser den Bericht über seine Versuche mit dem Satze: „Der Erfolg der neuzeitlichen, gewiß nicht billigen Bekämpfungsmethode mittels Betäubung mit arsenhaltigen Stoffen hängt von sehr vielen Umständen ab, die erst im kleinen ausprobiert und beobachtet werden sollten, ehe die Bekämpfung im großen ausgeführt wird." Herrmann.

Nochmals: **Die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze der württembergischen Staatsforstverwaltung von 1921.**

Im Schlusse der Einleitung zu meinem Bericht über den Wagnerschen Aufsatz über diese Grundsätze in Nummer 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 605 habe ich gesagt, daß Herr Oberforstrat Dr. Dietrich sie in seinem Vortrage auf der Versammlung des Württembergischen Forstvereins in Freudenstadt scharf angegriffen habe. Dem Wunsche des Herrn Dietrich entsprechend berichtige ich diese Bemerkung dahin, daß sich sein Vortrag in der Hauptsache rein akademisch mit der „Freiheit und Unfreiheit im waldbaulichen Planen und Handeln", nicht aber mit jenen „allgemeinen Wirtschaftsgrundsätzen" beschäftigt hat. Lediglich zur Veranschaulichung wurde auf einzelne Sondervorschriften der Württembergischen Staatsforstverwaltung hingewiesen, die Dietrich im Sinne seines Vortrages für verfehlt hält, — namentlich auch auf die Nachteile der ausschließlichen Einstellung des Staats- und Gemeinde-Forstbetriebes auf das Wagnersche Blendersaumschlagsystem, das in den allgemeinen Wirtschaftsgrundsätzen nicht genannt ist.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Sommertagung des Märkischen Forstvereins in Havelberg.

Von Oberförster Graf v. Necke.

Die diesjährige Sommertagung des Märkischen Forstvereins fand vom 21. bis 25. Mai in Havelberg statt. Entgegen der bisherigen Gewohnheit wurden aus technischen Gründen an den ersten zwei Tagen Exkursionen abgehalten, am dritten Tage waren die Verhandlungen und anschließend daran eine Nachexkursion. Wenn man befürchtet hatte, daß infolge dieser längeren Tagung die Teilnehmerzahl eine geringere sein würde, so sah man sich angenehm enttäuscht, da auch am dritten Tage eine zahlreiche Versammlung den besonders interessanten Vorträgen folgte.

Beim Einzug in das festlich geschmückte Havelberg, dessen Magistrat und Bürgerschaft auch an dieser Stelle für alle aufgewendete Mühe der herzlichste Dank ausgesprochen wird, empfing strömender Regen die Teilnehmer, so daß Pessimisten schon befürchteten, es würde ein zweites Neu-Ruppin geben. Diese Schwarzseher wurden in den nächsten Tagen auf das angenehmste enttäuscht, da bei den Lehrwanderungen ausgezeichnetes Wetter war. Ein Teil der Herren führte dies auf die Anwesenheit einiger Damen, ein anderer Teil auf die Teilnahme des Herrn Professors der Wetterkunde Dr. Schubert zurück.

Die Tagung begann am 21. mit einem Begrüßungsabend, bei dem Herr Bürgermeister Wein im Namen der Stadt Havelberg die Teilnehmer begrüßte und Herr Sanitätsrat Dr. Hartwich einen sehr interessanten Vortrag über „Vorgeschichtliche Dinge in unseren Wäldern" hielt.

Am nächsten Morgen fand die Abfahrt mit Postauto zur Försterei Jederitz der Staatlichen Oberförsterei Havelberg statt.

Die Lehrwanderung, an der etwa 180 Personen teilnahmen, war, wie wohl von den meisten Teilnehmern erwartet, insbesondere der Rassenfrage der Eiche und Kiefer gewidmet. Viele der Teilnehmer mögen wohl den Theorien des Forstmeisters Seitz recht skeptisch gegenübergestanden haben; ein großer Teil von ihnen ist aber durch die gesehenen Bilder bekehrt worden. Die Herren Vertreter der Forstlichen Hochschule Eberswalde äußerten während der Lehrwanderung und auch bei den nachfolgenden Besprechungen, auf die noch zurückzukommen sein wird, zwar lebhafte Zweifel, besonders zu der Frage, ob die Schuppen- und Plattenkiefer zwei getrennte Rassen sind, sie erkannten aber die große Bedeutung der Bestrebungen des Forstmeisters Seitz rückhaltlos an, wenn auch die Frage, ob die Unterschiede von Schuppen- und Plattenkiefer auf rassische, erbliche Eigenschaften oder auf Standortsunterschiede zurückzuführen sind, noch nicht einwandfrei bewiesen werden kann. Das wichtigste ist jedenfalls, daß diese wertvollen Altbestände nach Möglichkeit zur Samengewinnung erhalten bleiben, damit von ihnen wieder Bestände märkischer Edelkiefern nachgezogen werden können.

Besonders bedauert wurde allgemein die Tatsache, daß Herr Forstmeister Seitz zum 1. Oktober d. J. aus dem Staatsdienst ausscheidet und ihm so die Möglichkeit genommen wird, seine hochinteressanten Versuche, die mit großer Liebe zur Sache und unendlichem Fleiße seit Jahren von ihm ausgeführt sind, fortzuführen. Es ist dringend zu wünschen, daß Herr Forstmeister Seitz seine große Arbeitskraft und seine reichen Erfahrungen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste weiter zum Besten der deutschen Forstwirtschaft verwerten wird. An die maßgebenden Stellen sei hier die Bitte gerichtet, dahin zu wirken, daß der Nachfolger des Herrn Forstmeisters Seitz die zahlreichen von ihm begonnenen Versuche in seinem Sinne fortführt.

Das Revier Havelberg hat 3476 ha Holzboden. Der Abnutzungssatz beträgt jährlich 3,3 fm in der

Digitized by Google

Hauptnutzung und 1,3 fm in der Vornutzung, zusammen also 4,6 fm je Hektar.

Der Boden in der Försterei Jeberitz ist meist Eichenboden I./II. Klasse, der Diluvialsand aus dem ehemaligen Flußbett des Urstroms als Unterlage hat. Der hierauf lagernde Lehm hat sich im Laufe der Jahrtausende durch Schlickabsatz in größerer oder geringerer Mächtigkeit abgesetzt. Es heben sich daraus einige Dünenrücken und Kuppen hervor, die zum Nadelholzanbau geeignet sind, während sich das übrige Gelände besonders zum Anbau von Eiche und anderen Laubhölzern eignet. Infolge der dauernden Überschwemmungen ist eine natürliche Verjüngung nicht möglich. Selbst der Unterbau bereitet große Schwierigkeiten. Die Hauptholzart ist die Eiche, die das Hochwasser gut verträgt, ebenso Pappel, Grauesche und Rotrüster, während die deutschen Eschen, Rotbuchen und Erlen infolge der Überschwemmungen meist eingegangen sind. Besonders interessant sind die Unterschiede in den einzelnen Eichenbeständen. Ein Teil derselben ist durchaus schlechtwüchsig mit krummen Schaftformen, während ein anderer Teil gleichmäßig gerade Stämme und guten Wuchs zeigt. Die schlechtwüchsigen sind meist frühtreibende Stieleichen, die besonders stark unter Wickler und Meltau gelitten haben, während die gutwüchsigen meist spättreibende Sorten (Bastarde zwischen Trauben- und Stieleichen) sind. Für die Nachzucht ist die Gewinnung des Saatgutes dieser gutwüchsigen Eichen besonders wichtig. Sehr gut haben sich auch die Balsampappeln und die kanadischen Pappeln bewährt. Auf den Dünenrücken zeigt sich besonders neben der Kiefer die grüne Douglasfichte als eine ganz hervorragende Holzart, die in größerem Umfange angebaut wird.

Die Försterein Theerofen und Kümmernitz liegen auf dem Uferrand des ehemaligen Urstromtales. Der Boden ist zum Teil lehmiger Sand, zum Teil reiner Dünensand. Die Hauptholzart ist hier die Kiefer, die mit Eiche, Buche und Birke gemischt ist. Die Wirtschaftsform ist der Kahlschlagbetrieb, neben dem aber auch Versuche mit natürlicher Verjüngung durchgeführt worden sind. Auch der Dauerwald wird an geeigneten Stellen durch Naturverjüngung der Kiefer versucht. Zur Auspflanzung lückiger Schonungen werden Fichte und Douglasie, auf geeigneten lichten und lückigen Lagen japanische und Sudetenlärche angebaut.

Das erste Bild der Lehrwanderung war eine kleine Erlenabteilung, die infolge der Überschwemmung abgestorben war. Die dann folgenden Eichenbestände zeigten sehr schön den Unterschied zwischen den frühtreibenden Stieleichen und den spättreibenden gutwüchsigen Bastarden. Auf einer Kahlschlagfläche war eine Aufforstung von Esche, Erle und Eiche durch Hochwasser und Eis fast ganz vernichtet worden, während die Graueschen sich erhalten haben. Ein Teil der Fläche ist jetzt mit dreijährigen kanadischen Pappeln ausgepflanzt worden. In einem Kiefernbestande wurde als Ergänzung zu dem vorgeschichtlichen Vortrage des Begrüßungsabends die Fällung einer Kiefer mit einer Steinaxt vorgeführt, was lebhaftes Interesse erregte. Vorsichtshalber wurde jedoch den ausländischen Teilnehmern der Tagung, nämlich einem finnischen Forstmeister und drei Japanern, mitgeteilt, daß dieses Fällungsverfahren im deutschen Walde sonst nicht mehr üblich wäre. Besonders guten Wuchs und astreine Schaftform zeigten die von Herrn Forstmeister Seitz sogenannten Gleichwuchseichen (Quercus aequalis), die sich für das Überschwemmungsgebiet als eine sehr geeignete Edelform bewiesen haben. Besonders interessant ist, daß es Herrn Forstmeister Seitz bei zahlreichen Versuchen nicht gelungen ist, diese Eichen mit dem sonst sehr häufig auftretenden Schleimfluß, der besonders schädlich in diesem Revierteil auftritt, zu impfen, während die Impfung bei andersrassigen Eichen ohne Schwierigkeiten gelungen ist. Diese Edeleichen sollen nach Möglichkeit geschont und zur Samenzucht verwendet werden.

Es würde über den Rahmen dieses Referats herausgehen, von den vielen hochinteressanten Bildern dieser und der nächsten Lehrwanderungen alle Einzelheiten zu bringen, deshalb muß ich mich leider auf die wichtigsten Bilder beschränken.

Nach einem von der Stadt Havelberg im Schützenhaus gegebenen Frühstück begann sodann die Besichtigung der Stadtforst Havelberg, die sich aus zwei Teilen, dem zwischen Havel und Elbe liegenden Mühlenholz und der sogenannten Oberforst, zusammensetzt. Das Mühlenholz wird aus ästhetischen Gründen — Ausflugsort für Havelberg und Umgegend — im Plenterbetriebe bewirtschaftet. Der Boden ist frischer, humushaltiger Lehm, fast durchweg Eichenboden I. Klasse. Die Oberforst hat eine Holzbodenfläche von 658 ha, die fast ganz mit Kiefer bestockt ist. Der Boden ist verhältnismäßig humusarmer Dünensand. Der Abnutzungssatz für Kiefer beträgt in der Hauptnutzung 880 fm, in der Vornutzung 250 fm, das ist je Jahr und Hektar 1,68 fm.

Die Stadtverwaltung hat sich bei der letzten Betriebsregelung im Jahre 1925 damit einverstanden erklärt, daß zunächst die schlechtwüchsigen, durch Wurzelpilz stark verlichteten, ehemaligen Ackeraufforstungsbestände, die zum Teil aus ausländischem Saatgut entstanden sind, abgetrieben und durch einheimische Kiefern ersetzt werden. Sie hat damit ein sehr erfreuliches volkswirtschaftliches Verständnis bewiesen, das sich auch durch das Bestreben, durch Aufforstung von Ödländereien den Wald näher an die Stadt heranzuziehen, kenntlich macht. Es sind bereits in den letzten Jahren 17 ha Ödländereien aufgeforstet worden.

Vor Beginn der Lehrwanderung begrüßte der städtische Forstdezernent, Herr Stadtrat Marbes, die Teilnehmer und gab eine kurze Erläuterung über die Wirtschaft der Stadtforst. Es wurden sodann zum Teil sehr schöne, gutwüchsige Edeleichen gezeigt, daneben auch Stangenhölzer ungeeigneter Provenienz, die unter Frost, Meltau und Wickler stark leiden. In der Oberforst sah man lückige Ausländerkiefernbestände, deren Lücken zum Teil zunächst mit Birke ausgepflanzt werden sollen, die dann mit Douglasie unterbaut werden, soweit sie nicht in der ersten Periode stehen. Die schlechtesten Bestände werden im Alter von 60 Jahren abgetrieben und durch märkische Edelkiefern ersetzt.

In den darauf folgenden Bildern der Staatsoberförsterei Havelberg beherrschten die Schuppen- und Plattenkiefern und lebhafte Diskussionen über diese Fragen durchaus das Feld. Auf gleichen Böden stehen beide Formen dicht nebeneinander,

Digitized by Google

so daß die Möglichkeit, daß es sich hier um verschiedene Rassen handelt, zum mindesten nicht von der Hand zu weisen ist. Der endgültige Beweis über die Frage, ob es sich um verschiedene Rassen handelt, wird sich erst erbringen lassen, wenn an der Nachzucht von diesen Stämmen die gleichen Unterschiede wie bei den Mutterbäumen auftreten und dadurch nachgewiesen werden kann, daß die Verschiedenheiten der Rindenbildung erbliche Eigenschaften sind. Wenn aber die praktischen Folgerungen aus den Forschungen des Forstmeisters Seitz erst nach dem wissenschaftlichen Beweis des Rassenunterschiedes gezogen werden sollen, dürfte es für die Erhaltung der märkischen Edelkiefer zu spät sein. Die Praxis muß daher sofort dazu schreiten, die Bestände der märkischen Edelkiefer zu erhalten und von ihnen den Samen zu gewinnen.

Interessant ist auch das häufig angewandte Mulchverfahren, bei dem Bäume, die zum Samentragen angeregt werden sollen, nach Durchhacken des Bodens unter dem Kronentrauf mit Schilfgras oder Kartoffelkraut usw. gedeckt werden. Dieses Verfahren hat sich durchaus bewährt und wird in Havelberg bei Edelkiefern, Douglasien und Eichen angewandt.

Ein neues Schutzmittel gegen das Fegen des Rehbockes an den Douglasien ist das Aufhängen von Pergamenttüten.

Ein sehr hübsches Bild bot der Dauerwald an der Chaussee, der als Hauptbestand die Schuppenkiefer hat. Diese hat sich zum Teil gut natürlich verjüngt; die Lücken sind mit Buche, Douglasie, Lärche, Eiche und Eibe ausgepflanzt worden. An der Chaussee ist ein 20 m breiter Lichtstreifen abgetrieben und mit Kiefern bester Havelberger Herkunft angebaut worden. Diese Kiefern sollen später in etwa 8 m Höhe geköpft und zur Samenerzeugung verwendet werden. Hierdurch wird gleichzeitig ein Trockenhalten der Chaussee erreicht.

Die Fahrt ging dann nach dem Waldgute Todtenkopf des Stiftshauptmanns v. Salbern-Leppin, das besonders unter den Hochwasserschäden der Jahre 1926/27 gelitten hat. Das Waldgut ist seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts im Besitze der Familie von Salbern und hat rund 520 ha Holzboden. Die Bodenverhältnisse sind zum Teil ähnlich wie in der Försterei Jederitz, zum Teil finden sich starke Schwemmsandschichten, die in den tiefen, nassen Brüchern von einer starken Humusschicht überlagert sind. Als Folge des Hochwassers mußten an Stelle des jährlichen Abnutzungssatzes von 940 fm rund 6000 fm absterbendes und totes Holz aufgearbeitet werden, von denen nur ein geringer Teil als Nutzholz verwertbar war. Es ist ein trauriges Zeichen, daß der Herr Besitzer, nachdem er bereits vor über einem Jahr die entsprechenden Anträge gestellt hat, noch keinerlei Entschädigung für diese enormen Schäden erhalten hat. Bei dem Waldgange sah man zum Teil wirklich erschütternde Bilder. Wer, wie der Berichterstatter, das Revier vor der Überschwemmungskatastrophe gut gekannt und sich an den wunderschönen, wüchsigen Beständen erfreut hat, sah jetzt geradezu trostlose Bilder. Erlen, Eschen und Birken sind restlos infolge des Hochwassers eingegangen, nur einige Rüstern haben sich gehalten. Die Neukultur erfolgt mit Pappel und Fichte, jedoch wird wohl auch die Eiche und Esche unbedenklich nachgezogen werden können, da derartige Überschwemmungskatastrophen ja nur sehr selten vorkommen. Ein erfreuliches Bild bot die Douglasie, die allerdings auf einem tiefer gelegenen Teil auch infolge des Hochwassers eingegangen ist, im 35jährigen Alter aber je Hektar bereits eine Masse von 166 fm geliefert hatte, die zu demselben Preis wie Kiefernholz abzusetzen war. Die Lehrwanderung endete mit der Besichtigung etwa 50jähriger sehr schöner Douglasien.

Am Abend fand ein geselliges Beisammensein statt, bei dem zunächst Herr Rektor Kuschka über die erzieherische Bedeutung des deutschen Waldes sprach. Er gedachte dabei besonders der Wirksamkeit des Herrn Forstmeisters Seitz, der auch gerade für die Jugend als Lehrer und Erzieher zur Erkenntnis der Schönheiten des deutschen Waldes sehr viel beigetragen hat. Ferner sprach er über die Bedeutung des Privatwaldes, dessen Erhaltung im volkswirtschaftlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Nachdem zahlreiche Darbietungen, wie Reigentänze, Gesänge des Kirchenchors und Vorführungen des Männerturnvereins die Teilnehmer erfreut hatten, sprach Herr Oberforstmeister Lach den Dank der Teilnehmer des Märkischen Forstvereins an die Stadt Havelberg und alle Mitwirkenden aus. Herr Reichsinnenminister Dr. v. Keudell, dessen Teilnahme besonders freudig begrüßt wurde, ergriff ebenfalls das Wort und gedachte der verdienstvollen Tätigkeit des Herrn Forstmeisters Seitz.

Der Tradition des Märkischen Forstvereins entsprechend fand hiernach noch ein größeres Fest statt, bei dem zur Freude der Havelberger Töchter eifrig bis zum Anbruch des Büchsenlichts getanzt wurde. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Anforderung der Vordrucke für den Postscheck- und Ueberweisungsverkehr durch die selbständigen staatlichen Forstkassen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 19. Mai 1928 — III 2528.

Die Vordrucke zu Schecks, Überweisungen, Zahlungsanweisungen und Ersatzüberweisungen sind von den selbständigen staatlichen Forstkassen fortan nicht mehr bei den Regierungshauptkassen anzufordern, wie im Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 23. Juni 1914 — I 8644, II 9092 — unter Ziffer 3 angeordnet war, sondern unmittelbar von den Postscheckämtern zu beziehen.

Die Kosten für die Vordrucke sind von den Kassen wie die Postscheckgebühren zu behandeln.

Sächliche Betriebsregelungskosten.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 22. Mai 1928 — III 7252.

Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, was unter den durch die Ausführung von Forstvermessungs- und -einrichtungsarbeiten entstehenden „sächlichen" Kosten zu verstehen ist, sehe ich mich veranlaßt, folgende Erläuterung zu geben:

Digitized by Google

„Sächliche" Betriebsregelungskosten sind sowohl die Kosten für die von den Forsteinrichtungsanstalten selbst wie auch für die von der Verwaltung unmittelbar mit meiner Genehmigung ausgeführten Arbeiten, sofern die Arbeiten ausdrücklich als Betriebsregelungsarbeiten bezeichnet werden müssen und andere Verrechnungsstellen als Kapitel 10 Titel 53 Abschnitt c hierfür nicht in Frage kommen.

Aufwendungen für das Neunummern von Grenzsteinen im Anschluß an Betriebsregelungen sind z. B. ebensowenig wie sonstige Grenzsicherungskosten, Gräbenräumungs- und Feuersicherungskosten zu den „sächlichen" Betriebsregelungskosten zu rechnen, müssen vielmehr bei Kapitel 10 Titel 56 nachgewiesen werden. Dagegen gehören z. B. die Kosten für das Neunummern von Distrikts- oder Jagensteinen zu den „sächlichen" Betriebsregelungskosten.

Statistik der Forstwirtschaftsergebnisse.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 28. Mai 1928 — III 7669.

Den Regierungen sind die für den Nachweis der Forstwirtschaftsergebnisse des Rechnungsjahres und Forstwirtschaftsjahres 1927 angeforderten Vordrucke größtenteils zugegangen. Die noch fehlenden Vordrucke müssen neu gedruckt werden und werden in Kürze folgen. In einigen Fällen mußten zu hoch bemessene Vordruckanforderungen gekürzt werden. Bei den Vordruckbestellungen haben die Regierungen, worauf wiederholt hingewiesen wird, zu berücksichtigen, daß die Oberförster die Vordrucke für mehrere aufeinanderfolgende Jahre zu benutzen haben, somit für diese Stellen alljährlich neue Vordrucke nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der in diesem Jahre fällig werdenden Nachweisungen wird mitgeteilt:

1. Für die Aufstellung der Forstarbeiternachweisung ist ein neuer Vordruck gefertigt worden. Den Regierungen wird in diesen Tagen eine ausreichende Menge an diesen Vordrucken auch zur Verteilung an die Oberförster zugehen. Die Vordrucke aus dem Vorjahre sind nicht mehr zu verwenden.
2. Auch der Vordruck für die Gebäudenachweisung ist geändert worden. Für die Vorlage der Nachweisung an mich ist nur der neu hergestellte Vordruck zu verwenden.
3. In der Ödlandnachweisung sind bis zum Neudruck der Vordrucke folgende Spalten handschriftlich hinzuzusetzen:

   Kosten der Aufforstung der nach Spalte 7 aufgeforsteten Flächen ..... RM ..... Rpf., mithin je Hektar ..... RM ..... Rpf.

   Kosten der Nachbesserung der nach Spalte 11 nachgebesserten Flächen ..... RM ..... Rpf., mithin je Hektar ..... RM ..... Rpf.

   Nachgebesserte Fläche, berechnet aus der verwendeten Pflanzenzahl, ... ha, mithin Kosten je Hektar ..... RM ..... Rpf.

Allgemein weise ich noch auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Aufstellung und pünktlichen Vorlage der forststatistischen Nachweisungen hin.

Uebergangsgeld für Angestellte.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M. vom 30. Mai 1928 (Lo. 6151 b).

Mit Rücksicht auf die durch Art. 9 des Abkommens vom 6. Februar 1928 — PrBesBl. Nr. 7 S. 35 — abgeänderte Zahlungsweise der Dienstbezüge für die Angestellten werden die beiden ersten Sätze des § 5 des RdErl. vom 27. März 1926 Lo: 3315 b — PrBesBl. Nr. 12 S. 37 — wie folgt geändert:

„Das Übergangsgeld wird am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats mit einem Monatsbetrage, der Rest in halben Monatsbeträgen am 15. und Monatsende der weiteren Monate gezahlt; soweit Anrechnung von Vorschüssen (vgl. Erlaß v. 30. 4. 1924 I. C. 2 6193 — PrBesBl. S. 116 ff. — und Protokollarische Erklärung zu § 50 Abs. 1 P. A. 5 — PrBesBl. 1928 Nr. 7 —) eintritt, ist sie vor der ersten Auszahlung vorzunehmen. Vor dem Empfang von Zahlungen hat der Angestellte zu versichern, daß er seit seinem Ausscheiden nicht in ein neues Beschäftigungsverhältnis bei der Preußischen Staatsverwaltung getreten ist, und anzugeben, ob und welche der im § 2 Abs. 4 genannten Bezüge er erhält.

Annahme von Forstlehrlingen.

M. f. L., D. u. F. vom 7. Juni 1928 — III 8849.

Aus besonderen Gründen muß der Lehrgang auf der Polizeischule der in dem Jahre 1928 und später anzunehmenden Forstlehrlinge künftig vor das Forstschuljahr auf die Zeit vom 1. Juli bis Ende September verlegt werden. Das Lehrjahr wird daher auf die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni verlegt.

Ich beauftrage die Herren Oberforstmeister, die Forstlehrlinge für das Jahr 1928 bereits zum 1. Juli d. J. anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die angenommenen Forstlehrlinge auch zum 1. Juli, spätestens aber im Laufe der ersten Woche des Juli, ihre Lehrzeit antreten können. Die Lehrzeit rechnet ohne Rücksicht darauf, ob die Lehrlinge am 1. Juli oder etwas später die Lehre begonnen haben, allgemein vom 1. Juli ab.

Zur Vermeidung etwaiger Härten darf jedoch die Auswahl der Bewerber nicht vor dem 25. Juni d. J. vorgenommen werden. Hierdurch wird die Bestimmung im § 5 Ziffer 2 Abs. 2 der FAB. für das Jahr 1928 abgeändert.

Dagegen bleiben die übrigen Aufnahmebedingungen (§§ 3 und 4, § 5 Ziffer 2 Abs. 1 und 3 sowie §§ 6 und 7) in Kraft.

Wegen der teilweisen Änderung der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen hinsichtlich der Neufestsetzung der Zeiten für die forstliche Vorbildung usw. ergeht demnächst weitere Bestimmung.

Die Anwendung der Vorbemerkung II Ziffer 5 zur Anlage 2 des Preußischen Angestelltentarifvertrages.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M. vom 7. Juni 1928 (PAT.) (Lo. 6456 b).

Es sind Zweifel entstanden, wie bei Anwendung der Vorbemerkung II Ziffer 5 zu Anlage 2 des PAT. zu verfahren ist, wenn der durch diese

Digitized by Google

Vorschrift zugestandene Mindestgrundvergütungssatz über dem durch Fettdruck in der Tabelle II kenntlich gemachten Grundvergütungssatz der neuen Anstellungsgruppe liegt. Die Vorbemerkung II Ziffer 5 der Anlage 2 zum PAT. stellt eine Spezialvorschrift dar, die gegenüber der allgemeinen Regel in Vorbemerkung I Ziffer 12 a. a. O. den Vorrang hat. Die Unterlassung der Zurückführung auf den durch Fettdruck kenntlich gemachten Grundvergütungssatz ist somit keine Abweichung im Sinne der Vorbemerkung I Ziffer 13 a. a. O. und bedarf daher nicht der in dieser Bestimmung vorgesehenen besonderen Genehmigung.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Entschädigung bei Umzügen — Umzugskostenvorschriften. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. d. übrig. Staatsminist. vom 30. Mai 1928 — I C. 2. 6371 b. PrBesBl. Nr. 23 S. 201ff.

Verfahren beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. FinMin. vom 30. Mai 1928 II A. Nr. 4372. PrBesBl. Nr. 24 S. 215/16.

Aenderung über die Notstandsbeihilfen. FinMin. vom 2. Juni 1928 I C. 2. 6130 b. PrBesBl. Nr. 24 S. 216/17.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz. Nach den Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 wird in unserem Leserkreis wiederholt gefragt. Wir teilen nochmals mit, daß die Ausführungsbestimmungen in Nr. 21 des Preußischen Besoldungsblattes von 1928 Abdruck gefunden haben und von R. von Deckers Verlag, Berlin W 9, bezogen werden können. Die Ausführungsbestimmungen umfassen 36 Seiten des Besoldungsblattes und sind daher zum Abdruck in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu umfangreich; noch dazu, da ein großer Teil des Inhaltes die preußischen Forstbeamten gar nicht interessieren dürfte. Wir werden aber bald einen Artikel erscheinen lassen, der eingehende Angaben über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Preußischen Staatsforstbeamten unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Preußischen Finanzministeriums bringen wird. Anschließen an den Artikel werden sich Tabellen über die Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der sogenannten Neu- und Altpensionäre. Wir bitten unsern Leserkreis, Anfragen nach dieser Richtung hin zurückzustellen, bis die Arbeit erschienen ist.

Die Schriftleitung.

Neuregelung der Annahme der Forstlehrlinge in der Preußischen Staatsforstverwaltung. Nach der Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 7. Juni d. J. III 8349, die in laufender Nummer auf Seite 690 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht ist, wird die Vorbildungszeit (Lehrzeit) der Preußischen Staatsforstlehrlinge vom Jahre 1928 ab auf 2¼ Jahr ausgedehnt. Die Lehrzeit beginnt daher künftig bereits am 1. Juli, so daß in diesem Jahre die für die Preußische Staatsförsterlaufbahn angenommenen Bewerber schon am 1. Juli ihre Lehre beginnen müssen. Es empfiehlt sich daher, die Bewerbungsgesuche sofort einzureichen. Der Herr Minister hat jedoch bestimmt, daß zur Vermeidung etwaiger Härten die Auswahl der Bewerber nicht vor dem 25. Juni d. J. vorgenommen werden darf.

Diese Änderung der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925 ist durch die Verlegung des Lehrgangs auf der Polizeischule vor das Forstschuljahr notwendig geworden, da künftig auch die Forstbeflissenen zusammen mit den Forstlehrlingen an dem Lehrgange auf der Polizeischule teilnehmen sollen. Die nunmehrige 2¼jährige Vorbildungszeit gliedert sich

a) in das Lehrjahr vom 1. Juli bis 30. Juni, wovon sieben Monate (vom 1. Juli bis 31. Januar) bei einem Förster, und fünf Monate (vom 1. Februar bis 30. Juni) bei einem Oberförster abzuleisten sind,
b) in die Polizeischulzeit vom 1. Juli bis 30. September und
c) in das Forstschuljahr vom 1. Oktober bis September mit anschließender Forstgehilfenprüfung.

In der folgenden fünfjährigen Vorbereitungsdienstzeit ist dann das Försterjahr (§ 35 FAB.) vom 1. Oktober bis 30. September und anschließend die Geschäftszimmerzeit (§ 36 FAB.) vom 1. Oktober bis 30. September abzuleisten.

Die Forstlehrlinge, die in den Jahren 1926 und 1927 als solche angenommen worden sind, werden den dreimonatigen Lehrgang auf der Polizeischule — wie bisher — erst nach erfolgreicher Ableistung der Forstgehilfenprüfung in der Zeit vom 20. September bis 20. Dezember absolvieren.

Der Reichsforstverband hält seine diesjährige Herbsttagung gelegentlich der Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden ab. Es finden statt: am Freitag, dem 24. August, nachmittags, Vorstandssitzung; am Sonnabend, dem 25. August, Vertreterversammlung; am Sonntag, dem 26. August, nachmittags, allgemeine Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung sind an den Geschäftsführer, Forstmeister Berlin in Everstorf bei Grevesmühlen, bis spätestens zum 10. Juli zu senden.

Vereidigung der Beamten und Lehrer auf die Preußische Verfassung. Bei einer der dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nachgeordneten Behörde sind Zweifel darüber entstanden, ob bei der Vereidigung der Beamten und Lehrer auf die Preußische Verfassung der Hinweis auf die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte fortbesteht oder ob er ebenso wie bei der Vereidigung auf die Reichsverfassung weggefallen ist. Wie amtlich mitgeteilt wird, sieht sich der Kultusminister Dr. Becker

Digitized by Google

daher veranlaßt, die nachgeordneten Behörden und Anstalten darauf hinzuweisen, daß der in dem Runderlaß des Finanzministers vom 26. Juli 1926 bekanntgegebene Staatsministerialbeschluß, wonach bei der Vereidigung der preußischen Beamten und Lehrer auf die Reichsverfassung der Hinweis auf die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte in Fortfall kommt, auch für die Vereidigung auf die Preußische Verfassung maßgebend ist. Der in Rede stehende Hinweis hat also auch bei der Vereidigung auf die Preußische Verfassung wegzufallen.

Abschaffung des Streikrechts in Schweden. Das schwedische Parlament verabschiedete ein Gesetz, das das Streikrecht abschafft. Für alle Streitfälle wird das obligatorische Schiedsgerichtsverfahren eingeführt.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister a. D. Franz Bohl †. Am 12. d. Mts. ist Forstmeister a. D. Bohl, zuletzt Oberförsterei Zicher, plötzlich infolge einer Herzlähmung in Messenthin (Stettin), dem Ort, den er sich als alter Stettiner für die letzten Jahre seines Lebens als Ruheplatz gewählt hatte, im Alter von 68 Jahren gestorben. Der jähe Tod Forstmeister Bohls ist für die „Deutsche Forst-Zeitung", besonders auch für ihre Leitung, ein schwerer Verlust. 24 Jahre hat der Entschlafene die Neudamm benachbart gelegene Oberförsterei Zicher verwaltet und von Anfang an zu den engeren Freunden des Hauses J. Neumann und damit zu denen der „Deutschen Forst-Zeitung" gehört. Im Verein „Waldheil", im „Kreisforstverein Königsberg", im „Schießverein Deutscher Jäger", im „Landwirtschaftlichen Verein für Neudamm und Umgebung" und an vielen anderen Stellen haben wir mit Forstmeister Bohl zusammengearbeitet zu Nutz und Frommen des deutschen Waldes, seiner Beamtenschaft, der deutschen Jägerei und der Landeskultur. Überall hat sich der Verstorbene als ein abgeklärter Mann gefestigten Urteils, von großer Sachkenntnis, Unparteilichkeit und vornehmer Gesinnung gezeigt. Oft haben wir uns seines fachlichen Rates erfreuen dürfen, und manche Stunde verlebten wir mit ihm in ernsthafter Beratung, aber auch bei frohem Becherklang und nicht zuletzt in jagdlichen Freuden; so bedauern auch wir das plötzliche Dahinscheiden des ausgezeichneten Forstmannes auf das angelegentlichste. Tragisch ist, daß nach Jahrzehnten voll Arbeit und Pflichterfüllung ihm nicht noch ein längerer Lebensabend in Ruhe und Beschaulichkeit beschieden sein konnte; mußte er aber dahingehen, so hätten wir dem Toten doch gegönnt, daß wir ihm von der Stätte seines 24jährigen Wirkens aus das Geleit zum letzten Gange hätten geben können. Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat in dem Entschlafenen einen Freund verloren, dessen Andenken von ihr und nicht zuletzt von ihrem Hauptschriftleiter bis an sein Lebensende in Ehren gehalten werden wird.

Neudamm, den 18. Juni 1928.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".
Ökonomierat Grundmann.

Oberforstmeister a. D. Georg Lippert in München wurde dieser Tage im Ostfriedhof in den Flammen bestattet. Ein ansehnlicher Kreis von Leidtragenden, darunter das Korps Arminia mit Banner, nahm an der Trauerfeier teil. Stadtpfarrer Stöchlin erwähnte in der Gedächtnisrede, daß der Verstorbene, der im hohen Alter von 90 Jahren stand und sich bereits 1866 im Felde befand, in Franken und in der Pfalz tätig war. 1918 konnte er die goldene Hochzeit feiern. Nach der Aussegnung ließ das genannte Korps am Sarge des beliebten Philisters unter herzlichem Scheidegruß einen Kranz niederlegen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Lehrgänge der Landwirtschaftskammer Nieder-Schlesien. 1. Lehrgang für Waldbesitzer. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien veranstaltet in der Zeit vom 11. bis 13. Juli d. J. in Glogau einen Lehrgang für Waldbesitzer.

Der Lehrgang sieht Ausflüge in folgende Reviere vor: 1. Carolath, Besitzer Se. Durchlaucht Fürst Carolath-Beuthen. Gezeigt wird eine Klenge sowie Baumschulen und Oberaureviere. 2. Seitsch, Besitzer Herr Fideikommißbesitzer Gilka-Bötzow. Gezeigt werden Kiefern-, Traubeneichen- und Bruchbestände, ferner Weidenkulturen. 3. Hermsdorf, Besitzer Gräfin Hoyos. Gezeigt werden Mischkulturen auf meist schweren Böden.

Im Anschluß an die einzelnen Ausflüge, die in den Abendstunden stets wieder nach Glogau als Standort zurückführen, finden abends fachliche Vorträge statt. Weitere Einzelheiten über den Lehrgang wie auch die Reihenfolge der zu besichtigenden Reviere stehen zur Zeit noch nicht fest, werden jedoch den Herren Teilnehmern rechtzeitig bekanntgegeben werden. Anmeldungen sind bis Sonnabend, den 30. Juni, an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien zu richten. Die Einschreibegebühr beträgt je Teilnehmer 10 RM.

2. Forstliche Studienreise nach Thüringen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien veranstaltet in der Zeit vom 4. bis 8. August d. J. eine forstliche Studienreise nach Thüringen, die sowohl in Staats-, Kommunal- als auch Privatforsten führt und zwar in erster Linie in solche, die ähnliche Verhältnisse wie die schlesischen Reviere aufweisen. Der Reiseplan ist in großen Zügen folgender:

Sonnabend, den 4. August 1928: Fahrt von Breslau über Leipzig nach Halle. In Aussicht genommen ist eine Besichtigung von Revieren entweder in der Nähe von Leipzig oder zwischen Halle und Sangerhausen, Übernachtung in Halle oder Sangerhausen (Eichenmittelwald-Bestände).

Sonntag, den 5. August 1928: Weiterfahrt über Keula (Buchenmischbestände), Mühlhausen nach Gotha, dort Übernachtung.

Montag, den 6. August 1928: Weiterfahrt von Gotha über Tabarz und den Inselsberg nach Georgenthal. Auf dieser Fahrt werden die Herzoglich Coburgischen Reviere Tabarz, Georgenthal und Kl. Schmalkalden besichtigt, Übernachtung in Georgenthal (Fichtenwirtschaft in Höhenlagen).

Digitized by Google

Dienstag, den 7. August 1928: Weiterfahrt von Georgenthal nach den Staatsforstrevieren Crahwinkel und Ilmenau (Mischbestandswirtschaft im Vorgebirge), Übernachtung in Ilmenau.

Mittwoch, den 8. August 1928: Fahrt nach dem Staatsforstrevier Paulinzella (Höhenkiefern), anschließend Weiterfahrt nach Saalfeld, von da ab Rückfahrt nach Breslau.

Für die Weiterfahrt vom zweiten Tage bis zur Ankunft in Saalfeld ist die ständige Benutzung eines für diesen Zweck gemieteten Postkraftwagens in Aussicht genommen. Die Teilnehmer sind dadurch aller Sorge über Anschlüsse und Gepäckbeförderung enthoben. Die Unterkunft in den einzelnen Quartierorten wird von der die Reise ausarbeitenden Stelle übernommen werden. Weitere Einzelheiten für diese Reise stehen zur Zeit noch nicht fest, werden jedoch den Herren Teilnehmern rechtzeitig ausführlich bekanntgegeben werden.

Anmeldungen zu dieser Reise werden bis spätestens 15. Juli an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien erbeten. Die Einschreibegebühr beträgt 20 RM für die Herren Waldbesitzer und 10 RM für die Herren Forstverwaltungsbeamten.

Die Teilnahme an der Reise dürfte namentlich für Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte, die im Hügelland und im Gebirge wirtschaften, besonders anregend und lehrreich sein. Für die Herren aus diesen Gegenden muß die Teilnahme also dringend empfohlen werden.

Lehrgang der Landwirtschaftskammer für die Grenzmark Posen-Westpreußen. Am 9. Juni fand in der dem Oberstleutnant v. Bennigsen gehörigen Forst Seewitz, Kreis Schwerin a. W., eine von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer veranstaltete sehr gut gelungene Lehrwanderung der Grenzmark-Waldbauvereine statt. Die große Zahl von 96 Teilnehmern beweist, daß ein starkes Bedürfnis nach solchen Lehrwanderungen vorhanden ist. Leider stehen der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Grenzmark für derartige Zwecke so geringe Mittel zur Verfügung, daß sie nicht allen, besonders den aus dem Kleinwaldbesitz in dieser Richtung an sie herantretenden Wünschen gerecht werden kann.

Forstlicher Lehrgang an der Forstschule Miltenberg. Der nächste Lehrgang an der Forstschule Miltenberg beginnt am 1. Oktober d. J. Die Dauer ist auf ein Jahr festgelegt. Prospekte und Satzungen können kostenlos von der Schulleitung angefordert werden. Wir verweisen gleichzeitig auf das Inserat in der laufenden Nummer.

Forstwirtschaftliches.

Die Geräteausstellung bei der Dresdner Tagung des Deutschen Forstvereins. Der Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft (Maschinen-Ausschuß) des Deutschen Forstvereins gibt bekannt:

Bei der diesjährigen Tagung des Deutschen Forstvereins in Dresden ist in einem unmittelbar neben dem Verhandlungssaal gelegenen Saal die Möglichkeit gegeben, Handgeräte und Werkzeuge für den Holzhauereibetrieb, für die Holzvermessung, für den forstlichen Kulturbetrieb, sowie forstliche Literatur und sonstige für Forstleute geeignete Sachen zur Ausstellung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die die Ausstellung zu beschicken wünschen, werden gebeten, sich bis zum 10. August als Schlußtermin bei der örtlichen Geschäftsstelle des Deutschen Forstvereins in Dresden, Sächsisches Forsteinrichtungsamt (Sächs. Staatsforstverwaltung) anzumelden und die Zahl der benötigten Quadratmeter anzugeben.

Als Bedingung wird gestellt, daß die Stände bis zum 27. August, vormittags, von den Firmen fertig aufgebaut sind.

Die Ausstellung größerer durch Pferde oder motorische Kraft gezogener Geräte ist wegen Platzmangels nicht möglich; auch kann eine praktische Vorführung forstlicher Maschinen und Geräte im Rahmen der diesjährigen Tagung nicht stattfinden.

Die Durchforstung unserer Nadelholzbestände als Bestandespflege betrachtet. Die Wichtigkeit vorstehender Maßnahme als Aufgabe ist jetzt bei Beginn ruhiger Zeit mit allem Interesse in erste Stelle zu setzen. Ich hatte Gelegenheit, bei meiner häufigen Anwesenheit in verschiedenen Revieren der hiesigen Gegend so manches zu sehen, über das ich meine Ansicht äußern und zu weiteren Beobachtungen anregen möchte. Es handelt sich um jüngere Nadelholzmischbestände, teilweise auch um Laubholz, meist auf gutwüchsigem Standort stockend, die anscheinend an Hand eines Fachmannes stehen, der die forstliche Pflege dieser Bestände leitet und die durchforstet werden, wozu der Grad einer starken Durchforstung gewählt ist, die jedoch nicht genügend stark eingreift. Da hierbei nur die persönliche Erfahrung ausschlaggebend ist, so wird in der Hauptsache der Kronenschluß des Bestandes berücksichtigt worden sein, es sollen aber zum Aushieb alle zurückbleibenden, unterdrückten Stämme sowie auch ein Teil der mitherrschenden Stämme kommen. Ich schlage vor, Einsicht in die Ertragstafeln der wichtigeren Holzarten von Dr. Schwappach, Neudamm 1912, zu nehmen, aus denen der hohe Durchschnittszuwachs hervorgeht. Dieser ist nach dem starken Durchforstungshiebe berechnet, ebenso sind die Vorerträge recht hoch, so daß die Axt nicht zu sparsam bei dem Auszeichnen der starken Hochdurchforstungen zu sein braucht, denn es sind bei dieser Methode schon erhebliche Werte dem Walde zu entnehmen, die bei dem heutigen Holzwerte die Rentabilität jedenfalls sehr steigern können.

Dudek.

In welchem Alter verschult man am besten die Fichte? Meist wird die Fichte wohl als zweijähriger Sämling verpflanzt in dem hierzu geeigneten Schulverbande: 10:20 cm. Auch mancherlei Verschulungssysteme werden in der Praxis angewandt; jeder Forstwirt wird sich, soweit er den Beruf ernst nimmt, einer seinen Verhältnissen am besten angepaßten Methode bedienen. Auch hier wurde nach verschiedenen Arten verschult, bis auch ich annahm, nun das Richtige gefunden zu haben. Daß es in der Tat vielleicht noch etwas Besseres, auch Praktischeres und Billigeres gibt, davon bin ich fest überzeugt, bin auch weit davon entfernt, zu glauben, daß meine im folgenden zu schildernden Maßnahmen das einzig Seligmachende seien.

Digitized by Google

Meine kurzen Zeilen sollen nur dazu dienen, den einen oder anderen Fachgenossen zum Meinungsaustausch anzuregen und so hier an berufener Stelle das zu finden, was der Gesamtforstwirtschaft zum Segen gereicht. Wie ja wohl allgemein, so tat auch ich es, Verschulung der Fichte im zweijährigen Alter. Vor einigen Jahren kam ich nun auf die Idee, nun mal die Fichte nicht im zweiten Jahre, sondern schon die doch verhältnismäßig zierliche einjährige Saatfichte zu verschulen. Im Frühjahr wurde dann, nachdem der Forstgarten gründlich tief umgegraben, 15 bis 20 cm, und hierbei ergiebig mit Buchenmull einerseits und Fichten-Kiefernnadelstreu andererseits neben etwas Thomasmehl und Kali, pro ha ca. 2 Ztr. gedüngt war, mit der Verschulung begonnen. Es wurden bei trockenem Wetter die gegrabenen Flächen wieder leicht angetreten und dann mittels Pflanzeisen, Stoßen eines senkrechten Loches, Hereinhalten der Pflanze, durch Nachrieseln von etwas Erde erreicht, daß die Wurzeln in die gewohnte normale Lage kommen, alsdann gründliches Andrücken, in den üblichen Verbänden verschult. Ich muß hinzufügen, daß das Erdreich beim Verschulen der einjährigen Fichtensämlinge reichlich trocken war, ja so trocken, daß beim Stoßen der Pflanzlöcher die Erde dauernd nachrieselte. Die Trockenperiode hielt weiter an, die Verschulungsarbeiten mußten eingestellt werden, so um den 10. Mai. Im nächsten Frühjahr wurden dann die nun zweijährig gewordenen Fichtensämlinge im Anschluß an das vorjährige Beet verschult, und zwar genau nach derselben Art und Weise. Die Pflänzchen, einjährig und zweijährig, wuchsen gut an, wurden während der Jätearbeiten im Sommer verschiedentlich durchgehackt und in diesem Frühjahr, nachdem dieselben nun inzwischen vierjährig geworden sind und in die Freikultur kommen sollen, muß ich wieder einen wesentlichen Höhenunterschied feststellen. Die zweijährig verschulten Pflanzen weisen heute eine Höhe von 35 bis 45 cm auf, hingegen sind die einjährig verpflanzten Fichten bereits 45 bis 55 cm, einzelne Spitzenleistungen sogar 60 cm hoch. Es sei nicht unerwähnt, daß das Verfahren hierselbst bereits im dritten Jahre erprobt wurde. Nach dem bereits im Vorstehenden geschilderten Verfahren verschule ich hier meine Fichten grundsätzlich nur noch einjährig und erziehe hierdurch verschulte Ware, die in bezug auf Höhe, Stufigkeit, Wurzelbildung und Farbe selbst dem besten Pflanzenmaterial ebenbürtig sein wird. Ich würde mich freuen, auch mal über andere Verschulungserfahrungen zu hören.

Siemroth, Treffurt.

Waldbrände.

Bezirk Hannover. Oberförsterei Nienburg-Weser. In der staatlichen Försterei Langendamm brach am 1. d. Mts. gegen 14 Uhr ein Waldbrand aus, dem etwa 1 ha zehnjährige Kiefernschonung zum Opfer fiel. Bei starkem Nordostwinde breitete sich das Feuer rasend schnell aus. Der aufopfernden Tätigkeit der schleunigst herbeigeeilten Bewohner von Langendamm, Schlessinghausen und Nienburg gelang es, das Feuer einzudämmen, so daß größerer Schaden verhütet wurde. Wahrscheinlich ist das Feuer durch Radfahrer auf verbotenem Stege entstanden.

Verschiedenes.

Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins in Danzig. Vom 22. bis 24. Juni findet in Danzig die Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins statt. Von den Staatsbehörden werden sich die Regierungen der Länder vertreten lassen, ferner zahlreiche örtliche Regierungsstellen, vor allem der Senat der Freien Stadt Danzig, die Forstbehörden und die großen Naturschutzverbände Deutschlands. Die Hauptversammlung wird voraussichtlich einen sehr eindrucksvollen Verlauf nehmen; Behörden und Bürger Danzigs haben einen glänzenden Empfang vorbereitet; man erwartet eine Stärkung des Deutschtums im Osten. Im Anschluß an den Aufenthalt in Danzig werden die Teilnehmer eine Reise durch Ostpreußen machen, um die Vogelwarte Rossitten auf der Kurischen Nehrung und die berühmten ostpreußischen Elchreviere am Kurischen Haff zu besichtigen.

Ein neues Naturschutzgebiet im Taunus. Der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat einen Teil der bekannten „Quarzklippe" bei Cransberg unter Naturdenkmalschutz gestellt. Das neue Naturschutzgebiet liegt im romantischen Usatal und umfaßt etwa 3000 Quadratmeter.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Das Geschäft in Tischlerhölzern aller Arten liegt flau. Die Nachfrage aus den Kreisen der Möbelfabrikanten nach Schnittholz ist gering. Die Umsätze in fertigen Möbeln sind zurückgegangen, die Zahlungen gehen nur sehr schleppend ein. Es besteht nirgends rechte Kauflust, und es dürfte sich auch hierin in den nächsten Wochen kaum eine Änderung ergeben. Nur am Baumarkt hat sich eine Belebung eingestellt, die für die Sägewerke insofern erfreulich ist, als die Nachfrage nach Balken größer wurde. Der Preis für kieferne Balken konnte sich etwas befestigen. Es wurden im Großhandel Abschlüsse zu 79 bis 80 RM je Kubikmeter (nach Listen hergestellt) frei Waggon Berlin bekannt. Auch ist die Nachfrage nach Kanthölzern reger geworden, dagegen liegt das Geschäft in Fußbodenstammware matt, die Verbraucher wenden sich wieder mehr und mehr der Benutzung fertiger Hobeldielen zu. Infolgedessen liegen sehr erhebliche Angebote in ungesäumter Stammkiefer für Fußbodenzwecke, teilweise zu niedrigen Preisen, die erheblich der Bewertung der fertigen Dielen sich annähern, vor. U.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 11. bis 17. Juni 1928 ab märkischer Station 13,69 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 16. Juni 1928. **Landfüchse** 28 bis 36, **Gebirgsfüchse** 45 bis 55, **Baummarder** 70 bis 90, **Steinmarder** 65, **Iltisse** 16 bis 20, **Maulwürfe, weißledrige** I 0,23, blaurandige 0,22, **Wiesel, weiße** 8, **Eichhörnchen**, rote 2,25, **Hasen, Winter** 1,90, **Kanin, Wildkanin** 0,60 bis 0,75, **Rehe, Sommer** 2,50, **Winter** 1,80, **Katzen**, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Digitized by Google

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 16. Juni 1928. Landfüchse 25 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 23, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 1,35, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 7, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig I 0,23, blauledrig 0,15, Katzen, Winter, schwarz 1,70 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Juni 1928. Rehböcke Ia 0,90 bis 0,95, IIa 0,70 bis 0,90, Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,70 bis 0,75, Wildschweine, Keiler 0,35 bis 0,40 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Juni 1928. Schleien, unsortiert 77 bis 98, Aale, unsortiert 150 bis 160, groß-mittel 170 bis 180, kleinste 70 bis 80 für ½ kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen. 10 cm 6,50 bis 8, 10 bis 12 cm 10 bis 13, 12 bis 13 cm 15 bis 21, 13 bis 14 cm 36 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Frageberantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 26. **Kündigungsfrist beim Dienstvertrage und Wohnungsräumung.** Mir ist meine Stellung als Förster zum 1. Juli d. J. gekündigt worden. Da ich zwecks Befreiung von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge einen schriftlichen Dienstvertrag abgeschlossen habe und mir nach diesem vor dem 1. Januar 1929 nicht gekündigt werden kann, frage ich an, ob die Kündigung wirksam ist. Kann ich, wenn die Kündigung zu Recht besteht, am 1. Juli zwangsweise aus der Wohnung gewiesen werden? Muß mir eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden, und muß ich mit dieser unbedingt zufrieden sein?

J. M. in A.

Antwort: Die Frage der Rechtswirksamkeit der Kündigung ist davon abhängig, ob der wegen der Befreiung von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge geschlossene Vertrag rechtsgültig ist. Wenn dieser Vertrag nur deswegen abgeschlossen worden ist, um die Erwerbslosenbeiträge zu ersparen, während in Wirklichkeit die bisher zwischen Ihnen und Ihrem Dienstherrn in bezug auf das Dienstverhältnis getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auch die bisherige Kündigungsfrist, bestehen bleiben sollten, dann können Sie aus dem Vertrage keine Rechte herleiten. Der Vertrag würde dann als Scheinvertrag gemäß § 117 BGB. nichtig sein, da die Vertragsparteien beide darüber einverstanden gewesen sind, daß das Erklärte zwischen Ihnen nicht bindend sein, sondern nur zum Schein der Krankenkasse gegenüber gelten sollte.

Wenn dagegen durch den Vertrag die bisherigen Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem Dienstherrn wirklich abgeändert werden sollten, dann brauchen Sie sich auf eine andere Kündigungsfrist als die im Vertrage festgelegte nicht einzulassen. Wenn Ihre Stellung nach dem Vertrage bis zum 1. Januar 1929 unkündbar ist, dann haben Sie auch bis zu diesem Zeitpunkte Anspruch auf Entlohnung. Ihrer Angabe entgegen steht allerdings das uns übersandte Muster einer Anzeige über Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung. Nach der von Ihnen hierauf vorgenommenen Kennzeichnung soll anscheinend die Spalte 9 auf Ihr Dienstverhältnis zutreffen. Danach würde Ihnen aber mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden können, so daß die ausgesprochene Kündigung zum 1. Oktober 1928 wirksam wäre. Welche von beiden Angaben richtig ist, vermögen wir nicht zu beurteilen, da Sie uns den eigentlichen Vertrag nicht übermittelt haben, sondern nur ein Formular der Anzeige an die Krankenkasse.

Was nun die Frage der Wohnungsräumung anlangt, so verhält es sich damit folgendermaßen: Unter der Voraussetzung, daß Ihre Wohnung eine sogenannte Werkwohnung ist, gelten für Sie nach den §§ 20, 21 des Mieterschutzgesetzes dessen Bestimmungen auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses, falls Sie nicht Ihrem Dienstherrn gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben haben. Wenn letzteres nicht zutrifft, dann können Sie nur aus den Gründen der §§ 2 bis 4 des Mieterschutzgesetzes (erhebliche Belästigung des Dienstherrn oder seiner Angehörigen, unangemessener Gebrauch der Wohnung, Rückstand mit der Mietzahlung für mindestens zwei Monate, dringendes Interesse des Dienstherrn an der Erlangung der Wohnung) zur Räumung verurteilt werden. Grundsätzlich können Sie also auch die Wohnung nach der Beendigung des Dienstverhältnisses behalten, müssen aber hierfür eine Miete entrichten, deren Höhe auf Antrag eines Teiles vom Mieteinigungsamte festgesetzt wird. Braucht Ihr Dienstherr aber die Wohnung aus besonderen Gründen für sich, insbesondere für Ihren Nachfolger, so würden Sie zur Räumung der Wohnung verurteilt werden. Die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteile wird jedoch davon abhängig gemacht, daß für Sie ein ausreichender Ersatzraum sichergestellt ist. Der Ihnen zur Verfügung zu stellende Ersatzraum braucht nicht mit Ihrer jetzigen Wohnung gleichwertig zu sein, sondern nur ausreichend. Selbstverständlich brauchen Sie nicht jede beliebige Wohnung zu nehmen, sondern nur eine Ihren Verhältnissen entsprechende. Statt von der Stellung eines Ersatzraumes kann aber auch sowohl auf Ihren Antrag als auch auf den Ihres Dienstherrn die Räumung der Wohnung von der Zahlung einer vom Gericht festzusetzenden Geldentschädigung für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung abhängig gemacht werden. In diesem Falle haben Sie also keinen Anspruch auf eine Ersatzwohnung. Ma.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstellen Dalheim (Minden), **Gillium** (Hildesheim) und **Willenberg** (Allenstein) sind zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 7. Juli.

Oberförsterstelle Schmiedefeld (Erfurt) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. Juli.

Im Regierungsbezirk Aachen sind zum 1. Oktober die nachfolgend näher bezeichneten **Försterstellen** neu zu besetzen:

Hollerath, Oberf. Schleiden. Altes, aber in gutem baulichen Zustande befindliches Gehöft mit elektrischem Licht. Entfernung 1 km von dem nächsten Ort Hollerath mit katholischer Kirche und Schule. Evangelische Kirche und Schule in Hellenthal (Kirschseiffen 3,4 km). Nächster Einkaufsort Hellenthal (5,4 km) mit Bahnhof. Nächste Stadt ist Schleiden (11 km) mit höheren Schulen. 4,9310 ha Wirtschaftsland.

Rott, Oberf. Rötgen. Gutes, in Bruchstein erbautes Gehöft mit elektrischem Licht. Nächster Ort Rott (2 km) mit katholischer Kirche und Schule. Evangelische Kirche und Schule in Zweifall (5 km), nächster Einkaufsort Zweifall, nächster Bahnhof in Lammersdorf (6 km), nächste Autobushaltestelle in Königsberg (3,7 km). Arzt und Apotheke in Rötgen (7 km). 3,75801 ha Wirtschaftsland.

Schevenhütte, Oberf. Wenau. Neues Gehöft mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Liegt unmittelbar am Ort Schevenhütte mit katholischer Kirche und Schule. Evangelische Kirche und Schule und höhere Schule in Eschweiler und Stolberg 9 km. Kleinbahnhaltestellen in Gressenich und Hamich (2,5 km), Staatsbahnhof in Langerwehe (7 km), Arzt und Apotheke in Mausbach (5 km). 1,1475 ha Wirtschaftsland. Es handelt sich um eine sogenannte Schulstelle.

Steinfeld, Oberf. Schleiden. Gutes Gehöft mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Nächster Ort ist Urft (1,1 km) mit katholischer Kirche, Schule und Bahnhof. Evangelische Kirche und Schule, Arzt und Apotheke Call (5 km). Wirtschaftsland: Der jetzige Stelleninhaber hat auf sein Wirtschaftsland in einer Gesamtgröße von 3,6740 ha mit Wirkung vom 1. April 1927 ab verzichtet mit Ausnahme des Gartens in einer Größe von 0,3880 ha. Die Verzichtfläche von 3,2860 ha ist verpachtet; Kündigung ist möglich.

Steinstraß, Oberf. Hambach. Das Forsthaus Neulich befindet sich in gutem baulichen Zustande und liegt unmittelbar am Revier. Es ist mit elektrischem Licht ausgestattet. Katholische Kirche und Schule befinden sich in dem Dorfe Lich (2,8 km) und evangelische Kirche und Schule sowie höhere Schulen in der Stadt Jülich (7 km). Forsthaus Neulich ist Autobushaltestelle. 3,8863 ha Wirtschaftsland. Nutzungsgeld 104 RM jährlich.

Zweifall, Oberf. Rötgen. Die Revierförsterstelle Zweifall wird mit Wirkung vom 1. Oktober ab in eine Förststelle umgewandelt. Das Förstergehöft Zweifall ist ein geräumiges Haus in gutem Zustande mit elektrischem Licht und guter Wasserversorgung. Kleinbahnanschluß in Zweifall (1,5 km), Bahnhof in Stolberg (10,5) km, Oberf. Rötgen (13 km). Schule und Kirche beider Konfessionen in Zweifall, höhere Schulen in Stolberg. Arzt und Apotheke in Breinig (5 km). Hochwildrevier. 3,6490 ha Wirtschaftsland, meist Wiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Schulstelle.

Bewerbungsfrist für sämtliche sechs Stellen 1. Juli.

Förstersteile Eichelnberg in Riefensbeek, Oberförsterei Riefensbeek (Hildesheim), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1480 ha Garten, 0,2000 ha Acker, 1,6610 ha Wiese. Nutzungsgeld 24 RM. Dienstaufwandsentschädigung 130 RM. Nächste Bahnstation Osterode, 10 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Osterode, 10 km. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Forstsekretärstelle Hangsdorf, Oberförsterei Hangsdorf (Schneidemühl), am 1. Oktober neu zu gründen, ist zu gleichem Zeitpunkte neu zu besetzen. Etwa 0,1 ha Garten. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 18 km. Geräumige Wohnung im abgetrennten Flügel des Schlosses. Sammelheizung. Dienstland wird nicht gewährt. Einkaufsmöglichkeiten im Dorfe Hoffstädt. Kirche und Schule in Hoffstädt, ebenso Eisenbahnstation. Kreisstadt Dt.-Krone, 18 km. Nähere Auskunft erteilt H. Forstmeister Winter, Schönthal, Post Freudenfier, Kr. Dt.-Krone. Bewerbungsfrist 29. Juni.

Förstersteile Kurken, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,822 ha Weiden, 1,757 ha Acker, 2,681 ha Wiese. Nächste Bahnstation 20 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 32 km. Bewerbungsfrist 22. Juni.

Förstersteile Nass.-Kalteiche, Oberf. Haiger (Wiesbaden), ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 4,3870 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Kalteiche vorhanden. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Förstersteile Pfeil, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 8,1 ha Acker, 5,7 ha Wiesen, 2,5 ha Weiden. Die Schule ist in Amtwalde, etwa 1,5 km. Bahnstation Buddern der Eisenbahn Königsberg—Goldap, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Altenkirchen (Koblenz) ist sofort zu besetzen.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Digitized by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle für den Förstereibezirk Graach-Fronhofen ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli an den Bürgermeister in Bernacastel-Cues einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Siegen ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Juli an den Magistrat in Siegen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gieppner, Hegemeister in Todenhausen, Oberf. Frielendorf (Kassel), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Hahn, Hegemeister in Endach, Oberf. Altmorschen (Kassel), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Hilliger, überz. Förster in Blankenhain, Oberf. Annarode, ist zum 1. Juli nach Aebtischrode, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Bork, überz. Förster in Kurten, Oberf. Ramuck, ist zum 1. Juli auf die Försterstelle Wondollet, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein), versetzt.

Randhahn, Förster in Eschershausen, Oberf. Knobben, ist zum 1. Juli die Försterstelle Lilienberg zu Sieber, Oberf. Sieber (Hildesheim), übertragen.

Poffin, überz. Förster in Holzhausen, Oberf. Siegen (Arnsberg), ist zum 1. Juli auf die planmäßige Försterstelle Bull, Oberf. Erdmannshausen (Hannover), einberufen.

Schenk, Hegemeister in Warzenbach, Oberf. Wetter-West (Kassel), ist zum 1. August in den Ruhestand versetzt.

Schulze, Hilfsförster in Zechlinerhütte, Oberf. Zechlinerhütte, ist zum 1. Juli nach der Oberförsterei Klein-Wasserburg (Potsdam) versetzt.

Traudt, Gemeindeförster in Bonbaden, ist als Gemeindeförster auf Probe in Ular, Oberf. Wetzlar (Koblenz), angestellt.

Vetter, Hegemeister in Rommerz, Oberf. Neuhof (Kassel), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Mainz, Hilfsförster in Altenfeld, Oberf. Gersfeld, ist zum 1. Juli nach Rauschenberg, Oberf. Rauschenberg (Kassel), versetzt.

Schuppelius, Hilfsförster in Hünebach, Oberf. Friedewald, ist zum 1. Juli nach Altenfeld, Oberf. Gersfeld (Kassel), versetzt.

Ehlers, Forstgehilfe in Mecklenhorst, Oberf. Hannover, ist zum 1. Juli nach Bramsche, Oberf. Bersenbrück (Hannover), versetzt.

Braunschweig.

Chrobog, Forstreferendar in Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, wurde am 16. Juni der Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig zur weiteren Ausbildung überwiesen.

Hintze, Förster in Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg I, ist zum 1. Juli unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstbekleidung in den Ruhestand versetzt.

Folgende Hilfsförster wurden am 1. Mai zu außerplanmäßigen Beamten ernannt:

Bruhne in Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden II, **Hahne** in Langelsheim, Forstamtsbezirk Langelsheim, **Harms** in Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden I, **Kappelin** Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden I, **Schrader** in Schießhaus, Forstamtsbezirk Schießhaus, **Valentin** in Rübeland, Forstamtsbezirk Rübeland.

Greinert, Waldarbeiter in Hellenthal, Forstamtsbezirk Schießhaus, wurde am 1. Mai als Forstwart a. Pr. eingestellt.

Rosenberg, Waldarbeiter in Wieglitz, Forstamtsbezirk Calvörde, wurde am 1. Mai als Forstwart eingestellt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Folgenden mit Wirkung vom 1. August an in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwaltern wird aus diesem Anlasse die Anerkennung ihrer Dienstleistung ausgesprochen:

Clarenz in Bissenhofen, Forstamt Kaufbeuren; **Hagen** in Ziegelhüttet, Forstamt Kulmbach.

Dem mit Wirkung vom 1. Juli an in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Pellath** in Ammerndorf, Forstamt Alte Veste, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Verein Mecklenburgischer Forstwirte.

Mitgliederversammlung des Mecklenburgischen Waldbesitzerverbandes und 49. Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte zu Neubrandenburg vom 2. bis 4. Juli 1928. Zeiteinteilung. Montag, den 2. Juli: 13 Uhr Vorstandssitzung des Vereins Meckl. Forstwirte, 14,30 Uhr Ordentliche Mitgliederversammlung des Meckl. Waldbesitzerverbandes im Konzerthaus, 18 Uhr Gemeinschaftliches Essen im Hotel Mosch, Treptower Straße, 20,30 Uhr Begrüßungsabend im Büngerschen Saal und Garten. Dienstag, den 3. Juli: 9 Uhr Hauptversammlung des Vereins Meckl. Forstwirte im Konzerthaus, 12 Uhr Frühstück daselbst (2 RM), Fortsetzung der Versammlung, 16 Uhr Besichtigung der Stadt unter Führung des Verkehrsvereins, 19 Uhr Gemeinschaftliches Essen in der Goldenen Kugel (3 RM). Mittwoch, den 4. Juli: 8 Uhr Wagenfahrt vom Markt durch das Mühlenholz und Nemerower Holz (Trinkgeld für Kutscher 1 RM), 12 Uhr Frühstück bei Hieronymus (2,50 RM), anschließend Bootsfahrt zu den Heiligen Hallen und Rückfahrt nach Neubrandenburg auf Einladung der Stadt, Heimfahrt mit den Nachmittagszügen. Anmeldungen an die Kämmerei Neubrandenburg, Fernsprecher 354, 355, 356, bis zum 25. Juni erbeten. Geschäftszimmer zur Entgegennahme von Drucksachen, Gutscheinheften, Wohnungsnachweis auf dem Bahnhof, am 2. Juli ab 12 Uhr und am 3. Juli von 7,30 Uhr ab. Beitrag zu den allgemeinen Unkosten 3 RM.

Tagesordnungen. Vorstandssitzung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte: 1. Vorbesprechung der Tagesordnung der Hauptversammlung. 2. Sonstiges. — Ordentliche Mitgliederversammlung des Mecklenburg. Waldbesitzerverbandes: 1. Tätigkeitsbericht (Forstmeister Bieger-Rostock). 2. Bericht über die finanziellen Verhältnisse des Verbandes. Entlastung des Schatzmeisters, Vorlegung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr und Beschlußfassung über den von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Waldbeitrag (Gutsbesitzer Hüniken-Weitendorf). 3. Alte und neue Maßnahmen zur Vertilgung forstschädlicher Insekten, Professor Dr. Wolff-Eberswalde. 4. Steuerfragen, im besonderen die Neuveranlagung der Forsten zur Vermögenssteuer. 5. Verschiedenes. — 49. Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte: 1. Geschäftliche Verhandlungen. a) Tätigkeitsbericht; b) Festsetzung des Jahresbeitrags für 1929; c) Verhältnis der Landforstvereine zum Deutschen Forstverein; d) Wahl des Versammlungsortes und der Verhandlungsgegenstände für 1929; e) Forstliche Lehrgänge; f) Studienreisen; g) Prüfungssuchen; h) Sonstiges. 2. Beratung der Tagesfragen. a) „Die Verbesserung der Arbeitsleistung im Walde" mit Lichtbildern (Professor Dr. Hilf-Eberswalde); b) „Nordamerikanische Waldtypen" mit Lichtbildern (Forstassessor Frhr. von Maltzahn-Schwarzerhof); c) Erfahrungen

Digitized by Google

mit dem Abzapfen von Kiefernlanghölzern (Revierförster Reißmann-Gneviz); d) Die Nonnenbekämpfung mit dem Flugzeug (Forstassessor Kootz-Neustrelitz).

Nachrichten des „Waldheil".

Wieder hat die harte Hand des Todes in die Reihe unseres Vorstandes gegriffen. Am 12. Juni d. J. starb plötzlich, infolge Herzlähmung, der

Königl. Preuß. Forstmeister a. D.

Herr Franz Bohl,

Ritter hoher Orden,

im Alter von 68 Jahren zu Messenthin (Stettin), woselbst er, nachdem er Anfang dieses Jahres aus dem Staatsdienst ausgeschieden war, seine letzten Lebensjahre im Ruhestande verleben wollte.

Außer den Gründern des „Waldheil" ist wohl keines der Vorstandsmitglieder so eng mit ihm verknüpft gewesen, wie der Entschlafene. 23 Jahre hat er ihm als Mitglied angehört, von 1906 bis 1908 war er dessen Kassenrevisor, und am 27. Februar 1909 ist er zum Vereinsvorsitzenden gewählt worden. Dieses Amt hat der Verstorbene 19 Jahre lang mit dem ihm eigenen Pflichtgefühl, allezeit zum Nutzen des „Waldheil", mit seltener Unparteilichkeit und großer Liebe geführt. Wohl in keiner Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung hat er in der Zeit seiner Amtsführung gefehlt. Dem Vorstandskollegium ist er durch die Schlichtheit seines Wesens und die Lauterkeit seines Denkens ein Führer gewesen, dessen Andenken allezeit in Ehren gehalten werden wird. Als der Entschlafene infolge seines Wegzuges aus Zicher im Februar d. J. sein Amt niederlegte und ihm in froher Runde in Anerkennung seiner Verdienste um „Waldheil" der silberne Ehrenbecher überreicht wurde, hat niemand von uns geglaubt, daß der Abschied für das Leben von ihm so bald erfolgen müßte.

In tiefer Wehmut und im Gefühl herzlicher Dankbarkeit für seine Leistungen haben wir am Sonnabend, dem 16. Juni, den Abgeschiedenen in seiner alten Heimat Stettin zum letzten Gange begleitet und ihm einen Kranz aus neumärkischem Waldesgrün, das er nahezu ein Menschenalter gehegt und gepflegt hat, auf sein Grab gelegt. Ruhe er sanft in Frieden, wir werden sein Andenken allezeit in Ehren halten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Oberförster Schönwald, Massin,
1. Vorsitzender.

Reichsminister Dr. h. c.
von Keudell, Hohenlübbichow,
2. Vorsitzender.

Ein guter Jagdhund, Hündin, operiert, fünfjährig, Deutsch-Langhaar (Münsterländer), dunkelbraun, mittelgroß, soll, da keine Verwendung besteht, seitens eines Forstbeamten im Rheinland an einen unbemittelten Förster, Mitglied des „Waldheil", gegen Erstattung der Transportkosten verschenkt werden. Der Forstmann, der den Hund bekommt, wird bestimmt seine Freude an dem Tier haben. Mitglieder, die den Hund geschenkt haben möchten, werden gebeten, sich unverzüglich zu wenden an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Nachruf!

Am 30. Mai d. Js. verstarb im gesegneten Alter von 83 Jahren zu Neudamm der

Königl. preußische Geheime Kommerzienrat

Herr Julius Neumann

Mit ihm ist ein ehrenvoller echt deutscher Mann zur Ruhe gegangen. Durch eigene Tatkraft hat er aus bescheidenen Anfängen einen Verlag gegründet, der Weltruf genießt. Seine Wirksamkeit war besonders dem deutschen Forstwesen und der Jagd gewidmet. Viele forstliche und jagdliche Lehrbücher erstanden in seinem Verlage. Der Verein „Waldheil" ist sein Werk. Wir Mitglieder der Preußischen Staatsförstervereinigung haben noch vor wenigen Jahren des Verblichenen forstliche Tätigkeit — die Schaffung eines gut stockenden Waldes auf einst kahlen öden Sanddünen — bewundern dürfen. Der von ihm geschaffene Forstbezirk Neumannswalde trägt sein Werk fort von Geschlecht zu Geschlecht. Die Neudammer Deutsche Forstzeitung verbindet uns mit dem Verlage und gibt uns Veranlassung auch unsererseits einen grünen Bruch auf sein Grab mit dem Gedanken zu legen, daß hierunter ein Mann lautester Gesinnung, vornehmer Denkungsart und deutscher Treue dem jüngsten Tage entgegenschlummert. Seine Schaffenslust und Schaffenskraft auf forstlichem und jagdlichem Gebiet sichern ihm für immer einen Platz im Herzen derer, die den deutschen Wald, die deutsche Jagd zu pflegen berufen sind.

Preußische Staatsförstervereinigung

J. A.: Koch, Vorsitzender.

Digitized by Google

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11221. **Letz**, E., Förster, Kemnitzer Heide, Post Werder a. H. IX. Abt. Ib.

11222. **Junghans**, Werner, Privatforstreferendar, Neudorf i. Erzgebirge. XII. Abt. Ia.

⌀

Für die Tagung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde ist folgendes Programm entworfen:

Am 20. August: Sitzung des engeren Vorstandes des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Sitzung des Vorstandes der Pensionskasse. Sitzung des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltwesen.

Am 21. August: Vormittags: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen. Sitzung des Schulbeirates. Nachmittags: Abteilung Ia und Ib getrennt. Weiterer Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 22. August: Vormittags: Abteilung I, Mitgliederversammlung. Abteilung II, Vorstandssitzung; Abteilung II, Mitgliederversammlung. Nachmittags: Pensionskassenausschuß. Mitgliederversammlung der Pensionskasse. Bezirksgruppe Brandenburg. Begrüßungsabend.

Am 23. August: Vormittags: Geschäftlicher Teil der Mitgliederversammlung. Nachmittags: Festsitzung mit wissenschaftlichem Vortrag. Festessen. Zwei Ausflüge nach Wahl. Bunter Abend.

Am 24. August: Hauptausflug in die Lehrforst.

Am 25. August: Nachausflug nach Templin.

Die genaue Zeiteinteilung wird noch bekanntgegeben.

Eberswalde, den 6. Juni 1928.

Der Vorsitzende des Reichsvereins
für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.:
Junack.

⌀

Bezirksgruppe Pommern (II). Die Sommertagung findet am Donnerstag, dem 5. Juli, um 14 Uhr, in Freienwalde, Pomm., Hotel Müller, Wangeriner Str. 1, statt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Forstmeisters Junack-Berlin: Stand der Vereinsangelegenheiten und Pensionskasse. 2. Vortrag des Herrn Oberförsters Engelbrecht-Stettin: Aus der Geschichte des pommerschen Waldes. 3. Verschiedenes. — Nach Beendigung der Verhandlungen Tagung der Bezirksgruppe Pommern der Deutschen Privatforstbeamtenschaft (Beamtenabteilung) mit nachstehender Tagesordnung: 1. Vortrag des Fürstlichen Oberförsters Parchmann-Berleburg, Westfalen: Das neue Arbeitsrecht. 2. Vortrag des Oberförsters Langer-Basenthin: Der berufsständische Gedanke. 3. Die Gehaltsvereinbarungen. — Am 6. Juli Ausflug in die Forstreviere Sadelberg und Behlingsdorf. Abfahrt 8 Uhr mit Lastkraftwagen. Rückkehr 16 Uhr. Frühstück aus der Tasche. Mittagessen Freienwalde, Hotel Müller, Preis 1,75 RM. Im Revier Vorführung der Stubbenrodemaschinen Belzebub und Hexe durch Herrn Förster Kutz. Anmeldungen wegen Unterkunft an Herrn Förster Kutz, Forsthaus Beweringen, Post Freienwalde, Pomm. — Am Sonnabend, dem 7. Juli, findet ein Schießen der Ortsgruppe Freienwalde statt, zu dem die Bezirksgruppen-Mitglieder eingeladen sind.

Kolberg, den 10. Juni 1928.

Volgmann.

⌀

Ortsgruppe Warburg-Höxter. Am Sonnabend, dem 30. Juni, findet ein Waldbegang in die Oberförsterei Brenkhausen bei Höxter statt. Treffpunkt: 8 Uhr Fürstenau, am Kriegerdenkmal. Frühstück aus der Tasche am Forsthaus Bröken. Ende des Waldbeganges etwa 16 Uhr in Brenkhausen. Postauto fährt 7,25 Uhr ab Bahnhof Höxter bis Fürstenau. Gäste willkommen. Hoeke.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Betrifft Wahlen zu den Bezirksausschüssen der Arbeitsämter.

1. In meinem Rundschreiben an die Bezirksgruppen vom 7. Juni habe ich auf die Wichtigkeit der Wahlen zu den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter hingewiesen. Die amtlichen Blätter werden jetzt um die Einreichung der Listen ersuchen und werden die Bekanntmachungen etwa folgendermaßen lauten:

„Öffentliche Bekanntmachung.

Für das Arbeitsamt mit dem Sitz in ..... umfassend die Kreise ....., ist gemäß der §§ 5 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes oder einem seiner Stellvertreter und gemäß Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landarbeitsamtes ..... aus je sieben Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erfolgt durch mich auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in dem eingangs genannten Arbeitsamtsbezirke werden hiermit aufgefordert, ihre Vorschlagslisten, enthaltend die Vorschläge für die Beisitzer und ihre Stellvertreter für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes in ..... gemäß § 6 Absatz 1 des genannten Gesetzes unter Angabe der Belegschaftsziffern bezw. Mitgliederzahlen (§ 6 Absatz 2 A.V.A.V.G.) bis zum 20. Juni 1928 an mich einzusenden.

Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeigneten

Digitized by Google

wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so werden die Beisitzer von mir aus den Reihen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Bezirk des Arbeitsamtes bestellt werden.
Der Präsident des Landesarbeitsamtes ....."

Ich bitte nochmals dringend darum, im Interesse der stellungslosen Privatforstbeamten eine Vorschlagsliste einreichen zu wollen, damit unsere Vertreter in der Lage sind, für stellungslose Privatforstbeamte einzutreten.

2. Die Bezirksgruppen erhalten demnächst eine Zusammenstellung der Bezirke der 363 Arbeitsämter zugeschickt. Eine frühere Zusendung war nicht möglich, da die Abgrenzung der Arbeitsämter erst jetzt von seiten der Behörde erfolgt.

gez. Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Bezirksgruppe Sachsen, Anhalt. Die neuabgeschlossenen Tarife für die hiesige Bezirksgruppe sind im Druck fertiggestellt und den Ortsgruppenführern übersandt. Sie werden von dort aus auf Wunsch jedem Mitglied zugestellt.

Tiedemann,
Vorsitzender der Gehalts-Kommission.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Aufruf zur Exkursion. Am 29. und 30. Juni findet gemeinsam mit dem VIII. Jahrgang der Forstschule eine Exkursion nach Primkenau statt. Zusammenkunft am Freitag, dem 29. d. Mts., nachmittags, am Bahnhof Primkenau; dortselbst Besichtigung der Baumschulen von der Firma Karl Muhler & Co., Neugabel. Am nächsten Tag Waldexkursion bis zum Hauptbaumschulenbetrieb nach Neugabel. Rückreise nachmittags. Zahlreiches Erscheinen aller ablömmlichen Kollegen zu dieser lehrreichen Exkursion, zu der Herr Forstrat Hertz, Breslau, seine Teilnahme in Aussicht gestellt hat, wird sehr erwünscht und jedem einzelnen Kollegen nahegelegt. Reichensteiner, zeigt Euer Zusammengehörigkeitsgefühl und das stete Interesse an unserer Forstwirtschaft!

Agnetendorf i. Riesengeb., 14. Juni 1928.
Baudisch, 1. Vorsitzender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bezirksgruppe Südharz.

Am Sonntag, dem 24. Juni, mittags 12 Uhr, findet im Hotel „Kaiserin Augusta" in Sangerhausen eine Versammlung der Bezirksgruppe Südharz des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler statt. — Tagesordnung: 1. Wahl des Delegierten zur Hauptversammlung. 2. Stellungnahme zum Programm der Hauptversammlung, insbesondere Anschluß an den Reichsverein. 3. Anträge für die Hauptversammlung. 4. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen ist dringend erwünscht.

Wippra, Südharz, den 9. Juni 1928.
Borchert.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Bezirksgruppe Schlesien.

Um Irrtümer zu vermeiden, allen ehemaligen Miltenbergern Schlesiens zur Kenntnis, daß zufolge Rücksprache mit dem Hauptverein eine Zurückzahlung der gezahlten Jahresbeiträge 1927/28 nicht erfolgt, so daß noch jedes Mitglied in diesem Jahre an die Bezirksgruppe den festgesetzten Beitrag von 3 RM zahlen muß.

Der fällige Beitrag für 1928/29 an den Hauptverein braucht dann nicht mehr gezahlt zu werden. Die Bezirksgruppe führt dann laut § 13 der Satzungen nur noch je Mitglied und Jahr 0,50 RM an den Hauptverein ab.

Zufolge Briefwechsels mit dem Vorstand des Hauptvereins fahre ich bestimmt zur Generalversammlung.

Der Vorsitzende. R. G. Bartnick.

Zur Zeit Liebenau, Post Auras-Hennigsdorf, Bez. Breslau.

In der grünen Farbe

leben manche alte, ehemalige Grünröcke, manche Witwen und unversorgte Försterstöchter, auch unzählige Försterwaisen in dauernder Not.

Allen hilft „Waldheil"!

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waldheil", Neudamm. Bez. Fro. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das 3. Vierteljahr Juli—September bitten wir bis zum **12. Juli** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.**

Neudamm, im Juni 1928.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Ein Jahr Forst- und Jagdschutzdienst in der Oberförsterei L.

Von Förster Rudolf Blei, Forsth. Züschen.

(Schluß.)

Das rote Tuch für alle Forstbeamten waren die Holzlesetage, an denen sich jeder mit Handziehwagen trocknes Holz und dergleichen unentgeltlich holen durfte. Diese Erlaubnis wurde unglaublich mißbraucht. Trotzdem die Berechtigten versuchten, uns auf jede Art zu täuschen, verging kein Lesetag, an dem nicht 15 bis 25 Anzeigen erstattet werden konnten. Habe ich doch an einem Tage zehn Sägen und acht Äxte fortnehmen können!

Eines Vormittags ganz früh fand ich in einer Eichendickung unter Büschen versteckt einen großen Handwagen anscheinend herrenlos stehen. Ich nahm mir Zeit, um dies aufzuklären, und wurde für meine Geduld durch das Erscheinen der Eigentümerin belohnt, die ein Bündel säuberlich abgeschnittener junger Eichen darin verstaute und wieder verschwand. Ich folgte ihr in die Dickung und fand sie mit ihrer Tochter beschäftigt, einen vollständigen Kahlhieb anzulegen. An 200 prachtvolle junge Eichen von 4 bis 6 Meter Höhe waren ihnen schon zum Opfer gefallen. Ich hatte schon einmal in einer Dickung eine Stelle gefunden, in welcher sämtliche junge Eichen abgesägt waren, wußte aber nicht, wie ich mir die Sache erklären sollte. Mein Dazwischentreten brachte die Frauen natürlich in die denkbar größte Verlegenheit, und mit den verlockendsten Angeboten suchten sie mich zu bestimmen, von einer Anzeige abzusehen. Als sie nun merkten, daß sie mich auch so nicht beeinflussen konnten, hagelte es natürlich die häßlichsten Schimpfworte.

Kurz vor Weihnachten gelang es mir, einen Mann zu erwischen, der acht Fichten von 8 bis 10 Meter Höhe umgehauen hatte, um die Spitzen davon als Weihnachtsbäume zum Verkauf zu bringen. Der schwere Junge schreckte nur vor meiner Schußwaffe zurück, sonst wäre ich noch mit ihm ins Handgemenge gekommen.

Am meisten machten uns Jungens von 12 bis 16 Jahren zu schaffen. Sie gingen selten ohne ein kleines Beil; das sie versteckt bei sich trugen, fort. Hatten sie dann einen passenden Stamm gefunden, so hieben sie ihn mit dem Beilchen auf etwa 50 bis 60 cm Höhe von einer Seite an und kerbten ihn von der anderen Seite, daß er umfallen mußte. Dann wurde er kunstgerecht zerlegt und in Stücken fortgeschafft. Auf meinem ersten Reviergang zählte ich an 200 solcher Stümpfe, meistens Kiefern und Buchen. Flink wie die Eidechsen waren die Bengels, sie waren kaum zu fassen, und stahlen alles, was nicht niet- und nagelfest war.

An einem regnerischen Morgen stieß ich mitten im Revier auf eine frische Wagenspur. Diese verfolgend, traf ich einen Mann mit einem Leiterwagen, mit Kiefernbrennholz beladen. Auf mein Verlangen wurde mir der Abfuhrschein auch sofort vorgezeigt. Ich traute der Sache aber doch nicht, weil der Mann schon um 5 Uhr früh im Revier war. Mein Argwohn hatte mich auch nicht getäuscht. Ich mußte feststellen, daß er an einer auf dem Abfuhrschein nicht verzeichneten Stelle geladen hatte, zudem hatte er die Nummer des Holzes so geladen, daß sie nicht sichtbar war. Der Mann war aus Bü., und ich legte dem Gemeindediener den Namen vor. „Das ist ja mein lieber Schwager, was hat er denn schon wieder angestellt?", fragte er.. Wir begaben uns nun zusammen in dessen Wohnung, trafen ihn aber nicht zu Hause. Seine Frau erzählte, daß er mit dem Wagen fort sei. Wir warteten, und nach etwa einer halben Stunde erschien er mit seinem Pferde, aber ohne Wagen. Er gab an, einen Wagen Holz für seine Tochter gefahren zu haben. Ich widerlegte es ihm, und nach einem Kreuzverhör gab er zu, das Holz gestohlen zu haben. Der Wagen Holz galt als Hochzeitsgeschenk für seine Tochter. Nach Feststellung der Nummer wurde das Holz dem Käufer, einem armen, ehrlichen Teufel, in der Nähe, überwiesen, der sich über die freie Anfuhr nicht wenig freute.

Ende Mai wurde wieder stark gewildert. Von zuverlässiger Seite erfuhr ich, daß ein Mann namens S. an einem Sonntagvormittag ein Reh geschossen und in der darauffolgenden Nacht nach Hause gebracht hätte. Eine Haussuchung hätte, da ich den Vorfall zu spät erfuhr, keinen Erfolg gehabt. Ich beobachtete den Mann nun sehr aufmerksam und stellte fest, daß er immer nachmittags um 4 Uhr von seiner Arbeitsstätte direkt ins Revier ging. Wenn ich ihn am Eingang des Reviers erwartete, hatte ich ihn nach 100 m meist schon aus den Augen verloren, und nach Verlauf einer Stunde fiel dann aus irgendeinem Teile des Reviers ein Schuß. Nachdem ich ihn verschiedene Male nicht getroffen hatte, nahm ich an, er hätte das Wildern aufgegeben. Nur durch Zufall wurde ich eines anderen belehrt, denn immer wieder hörte ich Schüsse fallen. Eines Tages, an der Grenze nach L., sah ich durch mein Glas meinen alten Bekannten ins Revier gehen. Er kam von einer anderen Seite. Ich folgte ihm, doch wieder vergebens. Zwei Tage später, es wurde anscheinend in seinem Betriebe gestreikt, lag S. vor Bü. im Straßengraben in der Sonne, als ich gegen 11 Uhr vorbeiging. Er beobachtete genau, was ich unternahm. Ich ging in einem schmalen Revierteile so weit, bis ich von vorn beim Überschreiten der Straße nicht mehr erkannt werden konnte und gelangte ins Hauptrevier. Hier setzte ich mich an einem Kreuzwege so an, daß ich schnellstens nach jeder Richtung gelangen konnte.

Meine Geduld wurde auf eine harte Probe gestellt. Fünf bis sechs Stunden gingen so hin, als ich 300 bis 400 m auf Bü. zu kurz hintereinander zwei Schüsse fallen hörte. So schnell mich meine Beine tragen konnten, rannte ich durch einen Erlenbestand der Schußrichtung nach. Nach 300 m Lauf wagte ich, den Kopf aus dem Holz herauszustecken, und sah S. mit einem Sack

Digitized by Google

über den Weg in die gegenüberliegende Fichtendickung hineinspringen. Plötzlich sah ich ihn etwa 30 m vor mir wieder zurück über den Weg springen. Ich eilte sofort hinter ihm her und blieb an einer starken Eiche in Deckung. Bis auf 30 Schritt kam ich geräuschlos an ihn heran. So stand ich etwa zehn Minuten, ohne daß er meine Nähe ahnte, und zwar stand er an einem guten Wildwechsel. Plötzlich kam ein Hase den Wechsel entlang, den er mit einer Militärpistole schoß. Nach allen Seiten sich umsehend wollte er, den Hasen in die rechte, die Waffe in die linke Hand nehmend, fortspringen, als ich ihm zurief: „Hände hoch!" und ihm energisch klarmachte, zu bleiben. Nach manchen Schwierigkeiten langten wir in Bü. an. Meine Vermutung, daß er anfangs ein Reh über die Schneise gebracht hatte, konnte ich leider nicht beweisen. Jedenfalls hatte er es mit Helfershelfern schon über Seite gebracht. Einige Tage später erhielt der Gendarmerie-Wachtmeister H. den Auftrag, gemeinsam mit mir bei S. und seinen Verwandten nach Waffen zu suchen. Von 6 bis 10 Uhr hatten wir ergebnislos gesucht, als ich einen etwa vier Jahre alten Jungen fragte, wo denn Vater sein Gewehr hingesteckt habe. „Ei, in den Strohsack," sagte er. Ich gab ihm ein Geldstück und ging nach oben, wo der Wachtmeister schließlich im Strohsack, den er schon verschiedene Male in der Hand gehabt hatte, Waffen und Munition fand.

Einige Tage später überquerte ich im Revier eine Straße, als plötzlich auf mich geschossen wurde. Geh. Rat E., den ich kurz darauf traf, beantragte Verstärkung, und nach einigen Tagen wurde ein Hilfsbeamter geschickt, mit dem ich gemeinsam alle Reviergänge und Dienstleistungen verrichtete. Schon auf unserem ersten Gange, morgens gegen 5 Uhr, trafen wir die ersten Holzdiebe mit gesägten grünen Buchenknüppeln. Auf meine Aufforderung, das Holz abzusetzen, wurde nicht reagiert. Ich mußte beim Absetzen behilflich sein, wofür ich mit dem Stocke einen Hieb auf den Kopf erhalten sollte. Kollege St. stand aber schußbereit neben mir, und ich konnte ruhig den Namen aufschreiben. Nicht weniger als zwölf Anzeigen dieser Art wurden am ersten Morgen gemacht. Im abgelaufenen Quartal zählte ich in zwei Monaten 101 Forstdiebstahlanzeigen und drei Wilderer. Jetzt, wo wir als Doppelpatrouille gingen, schien der Unfug etwas nachzulassen.

Besondere Erbitterung packt den Jäger, wenn er Schlingenstellern gegenübersteht. Einem von diesen Burschen konnte ich einmal einen Denkzettel auf sein Hinterteil verabreichen, der sicher ebensogut gewirkt hat wie eine angemessene Bestrafung.

Allerlei.

Bad-Nauheim. Unter den deutschen Badeorten steht Bad-Nauheim in der ersten Reihe durch die Vorzüge seiner Heilfaktoren, die hier in nirgends zu übertreffender Form und Wirksamkeit der Menschheit dienen. In dem berühmten Sprudelhof schießen die Wasser der drei Hauptsprudel empor, naturwarme kohlensäurereiche Kochsalzquellen, umrahmt von den geschmackvollen, neuzeitlich eingerichteten Badehäusern. In der Trinkkuranlage werden die Wässer der sieben Trinkquellen verabreicht: zwei kohlensäurehaltige Kochsalzwässer, ein alkalischer Säuerling und vier Eisen-Kochsalz-Säuerlinge. Außerdem sind sämtliche neuzeitliche Kurmittel vorhanden. Das Kurhaus öffnet seine weite Terrasse auf den ausgedehnten Kurpark, der unmittelbar in die weiten Taunuswälder führt. Die Heilerfolge Bad-Nauheims schufen seine Weltbedeutung für Herzkranke, Rheumatiker, von beginnender Arterienverkalkung, Gicht, Bronchitis, Rückenmarks-, Frauen- und Nervenleiden Genesungsuchende. Nicht nur Kranke, sondern überhaupt alle Erholungsbedürftige suchen diesen idealen Ruheplatz auf. Mannigfach sind die künstlerischen und gesellschaftlichen Unterhaltungen. Den täglichen Konzerten des ausgezeichneten Kurorchesters reihen sich Sinfonie-Konzerte, Opern-Gastspiele, ständige Schauspiel-Aufführungen, Vorträge, Bälle, Feuerwerke u. a. m. an. Zur Ausübung von Sport sind vorzüglich gepflegte Tennisplätze, ein großer Golfplatz und ein Wurftaubenschießstand vorhanden. Die Umgebung Bad-Nauheims ist reich an Naturschönheiten und geschichtlichen Denkmälern. Automobil-Gesellschaftsfahrten der Bad- und Kurverwaltung ermöglichen den Besuch von Vogelsberg, Taunus, Odenwald, des Rhein-, Main-, Lahn-, Neckar- und Edergebietes. Die Verkehrslage Bad-Nauheims — 45 Minuten von Frankfurt a. M. — ist sehr günstig.

Jäger sein,
heißt Heger sein,
nicht Schießer und Erleger sein.
Heißt Pürschgang halten ohne Waffen,
im Schutz des Wildes nicht erschlaffen,
ihm Daseinsmöglichkeit verschaffen. J. M.

Es ist kein Hühnchen noch so klein,
Es möcht bald eine Henne sein.

Regen am Johannistag,
Nasse Ernt' man gewarten mag.

Lustige Ecke.

Instruktionsunterricht. „Pfiffig, welches ist der edelste Teil am Pferd?" „Die Haut, Herr Leutnant." „Warum?" „Die Haut, die, die hält's ganze Pferd zusamm'."

Üble Folgen. Karl: „Dein Vater hat Dich beim Rauchen erwischt. Hat er Dich verhauen?" Paul: „Nein, ich mußte die Zigarre auftauchen."

Gaunerhumor. Ein Mann wird vor Gericht gefragt: „Sind Sie schon vorbestraft?" „Nee," antwortet der Mann, „jedesmal hinterher."

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum. Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichenbacher Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 26. Neudamm, den 29. Juni 1928. 43. Band.

Die Vereinfachung des Holzzettelwesens bei öffentlichen Kleinverkäufen der preußischen Staatsforstverwaltung.

Von Forstmeister **Franz**, Bad Schwalbach.

„Immer wieder," so sagt Forstmeister Zielaskowski, Söllichau, in Nr. 88 des „Deutschen Forstwirts" von 1927, „werden neue Vorschläge gemacht zur Verbesserung des Verfahrens bei der Holz-Aufnahme und -Verausgabung. Mit gutem Grunde; denn diese Geschäfte verschlingen die meiste Zeit, und das jetzige Verfahren ist tatsächlich außerordentlich umständlich und reich an Fehlerquellen.... Wenn man bedenkt, daß die Flut von Zahlen nach ihrer Aufnahme im Nummerbuch zu wiederholen ist: in der Abzählungstabelle des Oberförsters, in der Versteigerungsverhandlung, auf den Verabfolgezetteln, in den Auszügen für die Käufer, daß bei jeder Aufnahme Fehler entstehen können, die immer unbequem, oft aber recht verantwortlicher Natur sind, daß für alle diese Aufnahmen nur eine sehr beschränkte Zeit und bislang wenigstens sehr beschränkte Kräfte im Büro zur Verfügung stehen, ist die Suche nach einer Verbesserung des Holzausgabeverfahrens wohl berechtigt."

Diesen treffenden Worten kann man nur beipflichten. Der ganze Betrieb ist eben noch sehr unentwickelt, und das damit verbundene Schreibwesen hat viel Ähnlichkeit mit der doppelten Buchführung jenes kleinen Landwirts, der alles zweimal aufschrieb und am Ende des Jahres durch zwei dividierte. Ganz besonders reformbedürftig bei der Holzausgabe ist das Holzzettelwesen, das nachgerade, namentlich bei der Holz kaufenden Bevölkerung, tiefen Unwillen erregt. Nach der Ansicht des Verfassers läßt sich dieses bei allen Arten des Verkaufes wesentlich vereinfachen. Die genaue Darstellung eines dahin zielenden neuen Systems würde aber eine umfangreiche, den Rahmen einer Zeitschrift weit übersteigende Arbeit nötig machen. Daher muß ich mich vorläufig damit begnügen, meine Vorschläge über die Lösung der dringendsten Aufgabe, der Verbesserung des Zettelwesens bei Kleinverkäufen, welche die meiste Arbeit verursachen, in Umrissen der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

Zunächst zur Erläuterung folgendes:

Das jährliche Hiebssoll der Oberförstereien wird meist öffentlich bestbietend nach mündlichen oder schriftlichen Geboten teils vor dem Einschlag nach Einheitspreisen, teils nachher nach losweisen Geboten veräußert. Seltener ist der freihändige Verkauf, welchen der Oberförster nur bei den kleinen, geringwertigen Sortimenten in unbedeutendem Umfang zur Anwendung bringen darf. Die Bevölkerung ist daher bezüglich ihres Holzbedarfs in der Regel auf die Versteigerungen angewiesen.

In allen Fällen wird über den zu erhebenden Kaufpreis der Forstkasse eine Urkunde zugestellt, deren Geldbetrag vorher zur Gegenkontrolle von dem Oberförster in das von seinem nächsten Vorgesetzten mit einer angesiegelten Schnur durchzogene und hinsichtlich der Seitenzahl bescheinigte Solleinnahmebuch einzutragen ist. Ferner bedarf es zu jeder Holzabgabe eines Holzzettels.

Der Holzzettel bildet einen amtlichen Auszug aus der Verkaufsurkunde (Versteigerungsverhandlung usw.) für den Käufer, dem er seinen Kauf unter Angabe aller wesentlichen Punkte (Ort, Holznummern, Sorte, Holzmenge, Preis usf.) bestätigt. Auch sonst spielt er beim Holzverkaufswesen eine große Rolle. Nur dieser Zettel berechtigt die Kasse zum Geldempfang nebst Quittungsleistung und den Förster zur

Digitized by Google

Holzverabfolgung. Er wird vom Oberförster ausgefertigt und unterschrieben. Dann geht er zur Kasse, welche ihn so lange in Händen behalten muß, bis der Kaufpreis entrichtet ist, worauf sie ihn sofort quittiert an den Käufer auszuliefern hat. Streng verboten ist es der Kasse, den Zettel unmittelbar dem Förster zuzustellen, selbst wenn Käufer dies wünscht, oder ihn nach Bezahlung zurückzuhalten. Käufer ist verpflichtet, ihn vor der Holzentnahme an den Förster abzugeben; für etwa verlorengegangene Stücke hat er auf seine Kosten Ersatz zu schaffen.

Der Förster kontrolliert nach den eingehenden Zetteln die Holzabfuhr. Bei einer Schlagrevision durch Vorgesetzte muß er über fehlende Holzposten entweder den Holzzettel vorlegen können oder die Fälle in seinem Forstrügebuch vermerkt haben. Die einmal erhaltenen Zettel darf er nicht mehr an den Oberförster ausliefern. Er sammelt sie, gibt sie als Holzausgabebelege seinen Nummerbüchern bei und schickt beides am Schlusse des Rechnungsjahres in einem versiegelten Paket an die Oberförsterei zur Weitergabe an den Regierungs- und Forstrat.

Bis vor kurzem wurde der Holzzettel nur einfach ausgestellt, und Käufer oder dessen Fuhrleute bedurften bei der Holzentnahme keiner Abfuhrermächtigung. Jetzt (nach Erlaß einer entsprechenden Polizeiverordnung) erfolgt eine zweifache Ausfertigung des Zettels im Durchschreibeverfahren, wovon die Durchschrift dem Käufer verbleibt als Ausweis für ihn oder seine Fuhrleute (Abschriften!) bei der Abfuhr den zuständigen Kontrollbeamten gegenüber. Beide Zettel, Urschrift in schwarzem, Durchschrift in rotem Formulardruck, hängen zusammen und dürfen von den Beamten nicht getrennt werden. Erst der Käufer, welcher also beide Zettel erhält, schneidet sie auseinander und verfährt mit dem Urzettel wie bisher.

Wozu all diese Anordnungen? Das System will damit neben den sonstigen Zwecken des Zettels verhindern, daß die Beamten (entweder Oberförster im Verein mit der Kasse oder alle zusammen) Fälschungen an der Buchführung vornehmen durch Änderung der Zahlen oder überhaupt Einschiebung einer neuen Buchführung. Es soll z. B. unmöglich gemacht werden, daß die Beamten nach einer Versteigerung sofort eine neue Verhandlung anfertigen mit niedrigeren Geldbeträgen, diese dem Verkaufsgeschäft amtlich zugrunde legen, die Erlöse aber nach der (verheimlichten) richtigen Verhandlung einziehen und den Überschuß verteilen. Einem derartigen Unternehmen, das bei der heutigen Einrichtung des Verfahrens allerdings an Kühnheit nichts zu wünschen übrig ließe, will der Holzzettel einen Riegel vorschieben, indem er das Rechtsgeschäft veröffentlicht und eine Runde macht vom Oberförster über Kasse, Käufer, Förster und (in versiegeltem Zustande) zurück zum Oberförster, damit sie alle Kenntnis von ihm nehmen, dabei sich überzeugen können, daß die Buchungen richtig sind, und jedem der Beamten die Möglichkeit genommen wird, hinter dem Rücken des anderen etwas an der Buchführung zu ändern. Der Holzzettel umkreist also die Buchführung wie der Hirtenhund seine Herde, um sie zu bewachen. Theoretisch bestand allerdings bei dem ganzen Verfahren bisher der große Mangel, daß der Holzzettel (der beglaubigte Auszug aus der Buchführung) dem Käufer vor der Abfuhr wieder entzogen, mithin aus der Öffentlichkeit herausgenommen wurde. Dadurch bekamen die Beamten die ganze Buchführung wieder in die Hände und konnten, wenn sie alle unter einem Hute waren, (theoretisch) mit ihr nach Belieben schalten und walten.

Am meisten befürchtet das System ein unsauberes Zusammenarbeiten von Oberförster und Kasse hinter dem Rücken des Försters und eine Zurückhaltung von bezahlten Holzzetteln durch die Kasse zur Deckung etwaiger Defekte. Daher das Verbot für den Förster, die einmal erhaltenen Zettel noch einmal dem Oberförster auszuliefern, und die Bestimmung, daß die Försterbuchführung mit den Zetteln, um deren Fälschung oder Vertauschung gegen eine gefälschte zu verhüten, nur versiegelt am Jahresschluß der Oberförsterei einzureichen ist, ferner die Vorschrift, daß die Zettel (auch schon deshalb, weil sie vielleicht hinter dem Rücken des Käufers gefälscht sein könnten) niemals von der Kasse unmittelbar an den Förster gegeben werden dürfen! Durch letztere Maßnahme soll Käufer, wenn er bezahlt hat, gezwungen werden, den Zettel von der Kasse einzufordern. Auch das Verbot der Trennung des Doppelzettels gehört hierher. Die Kasse könnte sonst den Ausweis (Durchschrift) an den Käufer, den (vielleicht gefälschten) Urzettel aber zurückhalten oder unmittelbar an den Förster schicken, während sie jetzt gezwungen wird, den Urzettel gleichzeitig mit dem Ausweis, ohne welchen Käufer nicht abfahren kann, mit an diesen auszuliefern. Der Ausweis erscheint in rotem Formulardruck, um ihn scharf von dem Urzettel zu unterscheiden und seine mißbräuchliche Verwendung als Urzettel auszuschließen.

Das ganze Kontrollsystem, das unter anderen Buchführungsverhältnissen entworfen zu sein scheint, hält heute nicht mehr überall der Logik stand.

Wenn man erwägt, daß der ganze Wald mit seinem noch stehenden Holze den Forstbeamten ganz unkontrolliert anvertraut ist, so müssen die obigen Maßnahmen bezüglich der buchmäßigen Behandlung des Einschlages als ein Anachronismus bezeichnet werden. Auch wenn dreimal soviel veruntreut worden wäre, als es tatsächlich der Fall ist, so läßt sich diese verwickelte Mechanik nicht mehr rechtfertigen. Jedenfalls ist sie mit dem Begriff „Rationalisierung", von der heute in den Zeiten der Verwaltungsreform,

Digitized by Google

welche Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung erstrebt, so viel gesprochen wird, nicht mehr vereinbar. Könnte man sich mit diesem Geschäftsgang allenfalls noch bei Großverkäufen abfinden, so sind die Schwierigkeiten jedenfalls beim Kleinverkauf, der ohnehin schon stark mit Umständen und Zeitverlusten für die arbeitende Bevölkerung verbunden ist, gar nicht mehr am Platze.

Zu erstreben ist folgendes Verfahren: Sämtliche vom Oberförster unterschriebenen Kaufausweise, auch wenn die Zettel nicht bezahlt sind, werden im Termin von der Kasse an die Käufer ausgegeben, um die Verkaufsergebnisse gleich wirksam zu veröffentlichen und eine Menge von Schreibwesen zu ersparen, während die bezahlten Zettel unmittelbar an den Förster gehen. Zum Zeichen, daß die nichtbezahlten Ausweise in den Händen der Kasse gewesen sind, erhalten sie auf der Rückseite, wo im Vordruck vermerkt ist, daß gültige Quittungen nur auf der Vorderseite gegeben werden, einen besonderen Stempel (etwa: „Ohne Bezahlung ausgehändigt"). Dieses Verfahren ist ebenso unbedenklich wie die Auslieferung einer unquittierten kaufmännischen Rechnung über gelieferte Waren an den Besteller. Sache des Holzkäufers bleibt es nun, sich die Ausweise später quittieren zu lassen oder sie durch Postquittungen zu belegen. Zur Kontrolle der Abfuhr ist der Nachweis der Bezahlung auf den Ausweisen gar nicht einmal erforderlich. Über die Bezahlung weiß der Förster Bescheid, und den sonstigen Kontrollbeamten gegenüber soll der Fuhrmann nur nachweisen, daß er das Holz nicht gestohlen hat. Auch jetzt kann ja bei größeren Losen und mehreren Fuhrleuten nicht jeder der letzteren eine Quittung bei sich führen; er bedarf in diesem Falle nur eines „Abfuhrauftrages" des Käufers mit den Holznummern usf. Bis vor kurzem brauchte er überhaupt keine Abfuhrermächtigung und konnte wild darauf losfahren, eine Methode, nach der wir jahrzehntelang gearbeitet haben.

Verfasser ist weit davon entfernt, eine strenge Kontrolle bei dem ganzen Betriebe für unnötig zu halten, denn „das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf"; er glaubt aber das erstrebte Ziel durch weit einfachere und dabei wirksamere Mittel, als sie das herrschende System benutzt, erreichen zu können.

Es gilt also: a) die von dem herkömmlichen Verfahren befürchtete nachträgliche Änderung der Buchführung, die, beiläufig gesagt, heute schon kaum möglich ist, auszuschließen, und b) die Kasse zu verhindern, daß sie Holzzettel zur Deckung etwaiger Defekte zurückhält oder sonst mißbräuchlich benutzt.

Das Buch, welches zu a die größte Bedeutung hat und sich zur Zusammenschweißung der Beamten am besten eignet, ist das mit einer angesiegelten Schnur durchzogene Solleinnahmebuch. Bisher wurde dieses Buch nach jeder Holzabgabe einseitig durch den Oberförster bezüglich des von der Kasse zu erhebenden Erlöses berichtigt. In Zukunft soll diese Eintragung bei Versteigerungen unmittelbar im Termin unter buchstäblicher Wiederholung des Betrages erfolgen und von allen anwesenden Beamten einschließlich Kasse durch Unterschrift beglaubigt werden. Sehr förderlich wäre es, auch noch die verkaufte Holzmasse, wenn auch nur summarisch in Festmetern, beizufügen, um alle Beteiligten auch bezüglich des Materials unlösbar aneinanderzuketten. Zu diesem Zwecke müßte der Vordruck des Solleinnahmebuchs entsprechend umgestaltet werden. Einfacher und besser wäre es vielleicht noch, neben dem jetzigen Solleinnahmebuch noch ein zweites, gewissermaßen als Beleg zu diesem, nur für Holz einzurichten, worin die Beamten bei den Terminen die Holzausgabe und die Geldeinnahme bequem anzuerkennen vermögen. Bei sonstigen Holzabgaben würde der Forstsekretär dieses Buch gegenzeichnen müssen, um ihn dadurch mit verantwortlich zu machen.

In der Erwägung, daß den größten Schutz gegen Veruntreuungen die Öffentlichkeit bildet, lassen sich die Sicherheitsmaßregeln noch weiter verstärken, indem wir auch die ganze Bevölkerung in den Betrieb hineinblicken lassen und zu diesem Zweck die Nebenliste des Kassenbeamten in einer Ausfertigung beliebig lange bei dem Besitzer des Verkaufsraumes öffentlich zu jedermanns Einsicht auslegen. Die Liste wäre dann im Loseblättersystem zum Durchschreiben einzurichten, was gar leicht zu bewerkstelligen ist. Mit dieser Maßnahme der öffentlichen Auslegung würden auch die Bedenken nach § 56[a] D.-A. IV zerstreut werden. Hier höre ich einwenden, daß diese Einrichtung keinen Zweck hat, da von ihr kein oder kaum Gebrauch gemacht werden wird. Das mag stimmen, aber sie kann benutzt werden, und das dürfte für den vorliegenden Zweck genügen. Jedenfalls wird öfter Einblick in die Liste genommen werden, als bisher Fälschungen der Buchführung, zu deren Verhütung wir einen großen Kontrollapparat in Tätigkeit gesetzt haben (Versiegelung der Försterbuchführung!), vorgekommen sind. Auch handelt es sich ja um ein in allen sonstigen Verwaltungen anerkanntes und viel benutztes Verfahren.

Hinsichtlich der Besorgnisse zu b (Zurückhaltung von Zetteln durch die Kasse) hilft eine öftere Schlagkontrolle durch den Oberförster und den Inspektionsbeamten und die Festsetzung einer von der Kasse zu zahlenden Ordnungsstrafe für jeden nicht am Zahltag an den Förster zur Post gegebenen Zettel ab. Gefördert und verschärft würde die Kontrolle noch durch Einfügung eines neuen, nur der Abfuhrüberwachung dienenden Abschnittes nach besonderem Formular, welches bei praktischer Gestaltung der Spaltenüberschriften kaum Schreibwesen ver-

Digitized by Google

ursachen wird, in das Forstrügebuch. Hierin sind alle Fälle erfolgter Abfuhr, worüber der Holzzettel noch nicht vorliegt, vom Förster in einfachster Art (Formular!) einzutragen, auch wenn er weiß, daß das Holz bezahlt ist. Das Heft ist also in erster Linie gegen die Kasse gerichtet.

Man könnte auch bestimmen, daß Käufer, wenn die Bezahlung nicht im Termin erfolgt, erst sechs Tage nach Einlieferung des Geldes das Holz dem Walde entnehmen darf, sofern er nicht früher dem Förster die Bezahlung durch Postquittung nachweist. Diese Fälle, die nicht häufig vorkommen werden, sind kurz in einer besonderen Spalte des Schlagkontrollbuches mit Angabe des Zahldatums zu vermerken.

Als weiteres Mittel in obigem Sinne ist ferner bei öffentlichen Verkäufen die Aushändigung einer Verhandlungsausfertigung an den Förster erforderlich, und zwar in Form seines amtlich bezüglich der Verkaufsergebnisse berichtigten Nummerbuches. Diese Neuerung, welche sich überhaupt schon zur flotten Abwickelung des ganzen Holzausgabegeschäfts empfiehlt, verursacht keine wesentliche Arbeit, wenn das Nummerbuch (der Oberförstereiliste gleichförmig) nach Taxklassen geordnet ist. Auf die Notwendigkeit dieser taxklassenweisen Anordnung, als der Grundlage jeder Vereinfachung, muß immer wieder von neuem hingewiesen werden.

Wird dem Förster obige Ausfertigung gegeben, so haben sich Oberförster und Kasse ihm gegenüber festgelegt. Keiner der Beamten vermag dann für sich noch etwas an der Buchführung zu ändern. Nun tritt noch der überaus wichtige Ausweis für den Käufer hinzu, der ihn behält und bei der Holzabfuhr dem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen hat. Damit werden alle bei dem Verkaufe beteiligten Beamten, namentlich im Verein mit der öffentlichen Auslegung der Nebenliste, der Kontrolle der Öffentlichkeit unterworfen, was den besten Schutz gegen jede Veruntreuung gewährt. Da der Förster mit der Verhandlungsabschrift von vornherein die Elemente des Holzzettels mit Ausnahme der Quittung für alle Käufer erhält, so scheidet der Zettel als Sicherheitsfaktor für die Buchführung aus und behält nur noch Wert als Unterlage für die kassenmäßige Behandlung des Rechtsgeschäftes, kann demnach ohne Bedenken unmittelbar von der Kasse an den Förster geschickt werden.

Wie dringend nötig obige Gestaltung des Försternummerbuchs ist, werden die meisten schon bei einem beliebigen öffentlichen Holzverkauf nach dem Einschlag empfunden haben. Nach den jetzigen Bestimmungen soll der Förster der Regel nach im Termine anwesend sein und die Verkaufsergebnisse in seinem Nummerbuche vermerken. Bei der zerstreuten Buchung der zu einem Kauflose gehörigen Holznummern gleicher Taxklasse in dieser, nach der örtlichen Lage des Holzes gefertigten Liste und bei der Menge der Taxklassen kann er aber, mag er ein noch so geschickter Parterregymnastiker sein, dem Verkaufe oft nicht folgen und bleibt somit darauf angewiesen, namentlich, wenn er dem Termin nicht beiwohnen konnte, sich die Ergebnisse nachträglich zu beschaffen. Wie das zu geschehen hat, darüber schweigen sich unsere Dienstanweisungen vollständig aus, obwohl es doch von der größten Wichtigkeit ist, daß der Beamte, dem in erster Linie die Schlagkontrolle obliegt, von den Ergebnissen jedes Verkaufes sofort die genaueste Kenntnis erhält.

Die wichtigste und grundlegende Maßnahme bei der Neugestaltung des Verfahrens ist die oben beschriebene Vereinigung des gesamten Beamtentums in dem Solleinnahmebuch. Durch diesen überaus einfachen und mühelosen Kunstgriff allein, auf den man bereits vor mehr als 50 Jahren hätte kommen müssen, stürzt schon der überlieferte Kontrolltempel in sich zusammen und begräbt die alten, das arbeitende Volk mit ihrer Umständlichkeit bedrückenden Götter unter seinen Trümmern.

Zur bequemen Durchführung der Neuerung ist es nur nötig, Vorkehrung zu treffen, daß im Termin auf schnellstem Wege eine förstereiweise Hauptzusammenstellung der Verkaufsergebnisse zustande gebracht werden kann. Dies geschieht durch einen besonderen, demnächst erscheinenden einfachen Universalvordruck, der neben 189c zur Verwendung kommt und in seinen wesentlichen Teilen, namentlich hinsichtlich der Kopfbildung, zu dem Termin vorgerichtet werden kann.

Fehler bei Saat- und Pflanzkulturen.

Von Forstmeister i. R. **von Seelen.**

„Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort!" Dies Erbübel sitzt aber nicht nur fest bei Gesetz und Rechten, sondern auch bei Bräuchen und Gewohnheiten, denen langjährige Übung eine Autorität verschafft hat, über deren Berechtigung der Erdbewohner gar nicht nachzudenken für nötig hält. Denn was so lange Brauch gewesen ist, das muß sich doch bewährt haben. Besonders im forstlichen Betriebe, der ja ein im besten Sinne konservativer ist und sein soll, finden sich eingewurzelte Bräuche, die auf Sohn und Enkel sich forterben, ohne daß ihr Wert einer kritischen Beleuchtung unterzogen wird.

Ich will hier nicht von Umstellungen sprechen, denen der Geldbeutel des Waldbesitzers feindlich

Digitized by Google

gesinnt ist, sondern von üblen Gewohnheiten oder Unterlassungssünden, deren Abstellung ohne Mehrkosten möglich ist. Und zwar heute von üblen Bräuchen beim Kulturbetriebe. Beginnen wir mit der Anzucht des Pflanzenmaterials:

1. Der Landwirt benutzt als Saatgut nur auserlesenes Korn. Er trennt zu diesem Zwecke durch ein einfaches Wurfverfahren die schweren Körner von den leichten und sät nur die ersteren aus. Dabei legt er den größten Wert auf eine gute Abstammung des Saatgutes.

Der Forstwirt, der bei der Bestandsbegründung der Arbeit des Waldbodens für mehrere Menschenalter Ziel und Richtung gibt, begnügt sich zur Feststellung der Güte des Nadelholzsamens mit einer einfachen Keimprobe. Ergibt diese einen hohen Prozentsatz von aufgelaufenen Körnern, dann ist der Samen „gut". Und doch können unter den gekeimten Körnern viele sein, die nur kümmerliche Sämlinge und in weiterer Folge zuwachsarme Bäume liefern. Je voller und schwerer das Samenkorn, desto wuchskräftiger und widerstandsfähiger die daraus erwachsene Pflanze. Läßt sich da durch ein einfaches Wurfverfahren unter Zuhilfenahme eines Löffels und einer größeren Tischplatte nicht auch die Spreu von dem Weizen trennen?

Und mit der Abstammung des Samens ist es häufig noch trüber bestellt. Wer einmal in Fichten- und Kiefernbeständen die Zapfensammler bei der Arbeit beobachtet hat, der wird bemerkt haben, daß die vorherrschenden, also die wuchskräftigsten und längsten Stämme, nur dann bestiegen werden, wenn sie einen besonders guten Zapfenbehang haben. Sonst aber wird alles mitgenommen, was sich bequem erreichen läßt, einerlei, ob der Stamm zur Nachzucht geeignet ist oder nicht. Selbst frühreife, kaum dem Dickungsalter entwachsene Stämme müssen ihre Zapfen hergeben. Daß hierdurch vielfach ganz ungeeignete Stämme zur Nachzucht kommen, stört den Zapfensammler nicht. Und beim Ausklengen läßt sich das Gute vom Schlechten nicht mehr trennen.

Hält man sich aber die großen Stärken- und Längenunterschiede eines völlig gleichalterigen Pflanzenbestandes vor Augen, in dem jeder Pflanze bei der Bestandsbegründung gleicher Wuchsraum gegeben ist, dann muß sich die hohe Bedeutung der Abstammung auch bei den Waldbäumen doch selbst dem Müdesten aufdrängen.

Das Zapfensammeln müßte daher nur unter sorgfältigster Kontrolle der Sammler gestattet werden.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Buche und Eiche. Nur unter wuchskräftigen nutzholzreichen Stämmen, die durch Kalkringe leicht ausgewiesen werden können, darf gesammelt werden. Und da manche äußerlich gut aussehende Buchel taub ist, oder nur einen schwachen Kern trägt, manche prall und rund sich darbietende Eichel wurmstichig ist, so ist die Vornahme der Wasserprobe selbst bei verlesenem Eichen- und Buchen-Saatgut unerläßlich. Schüttet man das Saatgut in einen mit Wasser gefüllten Trog, so sinken die gesunden, schweren Körner sofort zu Boden, die leichten, also minderwertigen, bleiben obenauf. Letztere müssen dann rasch entfernt werden, um ihnen keine Zeit zu lassen, durch Wasseraufnahme ebenfalls schwer zu werden.

Daß die guten Früchte, falls sie nicht bald darauf verwandt werden sollen, nach der Wasserprobe wieder gut abgetrocknet werden müssen, ist selbstverständlich. Der Kulturerfolg wird durch eine derartige Gewinnung und Behandlung des Saatgutes in hohem Maße gefördert, und die aus solchem Saatgut gezogenen Bestände werden dereinst um eine Bonität höher eingeschätzt werden können, als solche aus minderwertigem Saatgut.

Aber wo läßt man heute dem Saatgut eine so sorgfältige Behandlung zuteil werden? Hat der Forstwirt auserlesenes Saatgut zur Verfügung, so liegt für ihn auch vermehrter Anlaß vor, dafür zu sorgen, daß damit sparsam umgegangen wird. Ein Zuviel ist auch bei der Aussaat vom Übel.

2. Verfasser durchwanderte vor einigen Jahren einen jungen Mittelwaldschlag, der durch Eichen-Stecksaat in Eichenhochwald umgewandelt werden sollte, wobei das zunächst bedarfsmäßig zurückzuhauende Mittelwald-Unterholz als unterständiges Schutz- und Treibholz dienen sollte. Das Verfahren hatte sich seit einer Reihe von Jahren bestens bewährt, wie die auf gleiche Weise behandelten älteren Mittelwaldschläge ersehen ließen.

In dem durchwanderten, etwa vier bis fünf Jahre alten Schlage aber waren nur vereinzelte hochgewachsene junge Eichen zu finden, die Mehrzahl der vorhandenen jungen Eichen bildete unmittelbar über dem Boden dichte, bukettartige Büsche, die nicht hochkommen konnten. Eine nähere Prüfung ergab, daß die normal entwickelten jungen Eichen stets nur aus einem Stämmchen bestanden, mithin aus einem mit nur einer Eichel belegten Pflanzloche hervorgegangen waren, während die bukettartigen Büsche aus vier bis sieben etwa bleifederstarken, 10 bis 15 cm hohen Stämmchen bestanden. Die Pflanzerin hatte hier eine ganze Handvoll Eicheln in ein Saatloch gelegt. Diese waren als kräftiger Busch aufgelaufen, und die Rehe hatten das Abäsen dieser zarten, jungen Büsche natürlich für lohnender gehalten als dasjenige der auch mehr durch Gras verdeckten Einzelpflanzen. Letztere wurden nicht verbissen, die Büsche aber unter der Scheere gehalten. Die Büsche erwiesen sich geradezu als Schutzmittel gegen das Verbeißen der Einzelpflanzen. Auch hier war mit einer schlechten Erfahrung eine gute Lehre verbunden.

3. Zur Zeit ist bei Kiefer und besonders bei Fichte das Verschulen der ein- bis zweijährigen

Digitized by Google

Sämlinge überall in Übung, und das Gedeihen der mit verschulten Pflanzen ausgeführten Kulturen scheint nichts zu wünschen übrigzulassen.

Aber wenn man in den Pflanzkämpen das Wurzelwerk der drei- oder vierjährigen verschulten Pflanzen untersucht, dann findet man, daß nahezu sämtliche untersuchten Pflanzen ein völlig verbildetes Wurzelsystem haben. Dicht unter der Erdoberfläche sind die Wurzeln fast besenförmig zusammengefaßt und in einem zur Stammachse mehr oder weniger stumpfen Winkel seitwärts gewachsen. Solche stumpfen Winkel nähern sich oft sogar bedenklich einem rechten Winkel. Und es ist anzunehmen, daß diese Neigung zu naturwidrigem Wachstum auch nach dem Auspflanzen ins Freie beibehalten wird. Denn eine Korrektur dieses verhutzelten Wurzelwerks mit dem Kulturmesser ist nicht möglich.

Daß aber eine aus solchen einseitig bewurzelten Pflanzen gezogene Dickung für Schneedruck außerordentlich empfänglich ist, dürfte einleuchten.

Die Entstehung dieser Wurzelmißbildungen erklärt sich folgendermaßen: Beim Verschulen von Fichte und Kiefer werden vielfach Verschulungsapparate verwandt, die die Arbeit ja sehr fördern. Die zu verschulenden Pflänzchen werden einzeln in die Einschnitte der Verschulungslatte gehängt, die Pflanzerin legt dann die gefüllte Latte an die ihr zugekehrte Seite der angefertigten Pflanzrille, hält sie hier mit der linken Hand fest und zieht mit der rechten das Erdreich zur Bedeckung der Wurzeln in die Rille. Damit nun während dieses Einfüllens der Rille die Pflanzlatte sich nicht verschiebt, wird sie von der Pflanzerin mehr oder weniger fest gegen die ihr zugewandte Seite der Pflanzrille gedrückt. Das unterhalb der Pflanzlatte hängende zarte Wurzelwerk der zu verschulenden zweijährigen und noch mehr der einjährigen Pflänzchen wird dann mitsamt dem Wurzelstocke aus seiner natürlichen Lage gebracht, und ihm eine Wuchsrichtung gegeben, die später bei der erstarkten vierjährigen Pflanze sich nicht mehr ändern läßt.

Auch bei der Verschulungsarbeit ohne Apparat, also nur mit der Hand, wird die Pflanzerin das Bedürfnis haben, die Pflänzchen mehr oder weniger fest gegen den Rand der Rille zu drücken, um ihnen beim Einziehen der Erde einen festen Halt zu geben. Auch das wird für das Wurzelsystem nicht von Vorteil sein.

Verfasser hat während seiner Dienstzeit außer ausgedehnten Abtriebsflächen Hunderte von Hektaren verangerten Acker und Weidelandes mit Fichte und Weymouthskiefer aufgeforstet, sämtliche Pflanzen in eigenen Kämpen gezogen und nie verschulte, sondern stets nur verschimmerte Einzelpflanzen verwandt, ohne daß nennenswerte Nachbesserungen nötig gewesen wären.

Die jungen Fichten wurden in den 15 cm von einander entfernten Saatrillen als zweijährige derart vereinzelt, daß etwa in 10 cm Entfernung, also etwa in der Breite einer Frauenhand, die beste der dort befindlichen Pflanzen stehenblieb, während die übrigen mit einer Verschimmerungsschere dicht am Boden abgeschnitten oder mit der Hand aus dem Boden herausgezogen wurden. Das Verfahren ist auch schon bei Sämlingen anwendbar, doch ist bei letzteren noch nicht gut festzustellen, welche der zum Stehenbleiben verfügbaren Pflänzchen die beste Entwickelung zeigen. Und darauf muß großer Wert gelegt werden. Die stehenbleibenden Pflänzchen erleiden bei diesem Verfahren keinerlei Wuchsunterbrechung, sie erhalten größeren Wuchsraum ohne jede Störung, und ihr Wurzelsystem kann sich naturgemäß entwickeln und kräftigen.

Die dreijährige verschimmerte Pflanze kann sich mit der vierjährigen verschulten Pflanze an Stärke messen, an Güte des Wurzelwerks ist sie ihr überlegen.

Ferner bietet das Verschimmerungsverfahren den Vorteil, daß dabei gegenüber der Verschulung erheblich an Pflanzkampfläche gespart wird, daß die Arbeit rascher vonstatten geht und bei jeder Witterung ausgeführt werden kann. Durch den Fortfall jeder Bodenbearbeitung aber stellen sich die Kosten erheblich niedriger als beim Verschulungsverfahren.

4. Ein höchst gefährliches Gerät bei der Ausführung von Pflanzkulturen, insbesondere beim Nadelholz, ist der Kartoffelkorb aus Weidenruten oder aus Draht. Er wird fast überall von den Pflanzerinnen zum Mitführen der Pflanzen beim Pflanzgeschäft benutzt.

Erste Vorbedingung für ein gutes Anwachsen der Pflanzen ist, daß die Faserwurzeln völlig frisch in den Boden kommen. Mehr oder weniger ausgetrocknete Faserwurzeln besitzen nicht mehr die Saugkraft, mit deren Hilfe sie mit dem Boden in enge Berührung treten und diesem dann Wasser entziehen können.

Der oberirdische Stammteil bleibt dann ohne hinreichende Wasserzufuhr, und falls er, wie stets beim zu verpflanzenden Nadelholze, belaubt ist und daher stark verdunstet, kriegt er es bald mit der Atemnot. Besonders nachteilig treten diese Erscheinungen beim Nadelholz auf. Die Faserwurzeln der Nadelhölzer brauchen bei sonnigem Wetter oder bei austrocknenden Winden nur wenige Minuten dem Einfluß der Sonne oder des Windes ausgesetzt gewesen zu sein, dann verdickt sich der harzige Lebenssaft in ihnen und sie verlieren das Wasseraufnahmevermögen.

Es liegt auf der Hand, daß die beim Pflanzgeschäft in einem Kartoffelkorbe mitgeführten Pflänzchen auch dann an ihren Wurzeln Schaden leiden, wenn, wie vielfach geschieht, der Boden des Korbes mit Erde bedeckt ist, in welche die Wurzeln mehr oder weniger glücklich verstaut werden. In innige Verbindung mit dieser bestenfalls frischen Erde können die Saugwurzeln

Digitized by Google

während ihres immerhin nur kurzen Aufenthaltes im Korbe nicht treten. Wind und warme Luft haben durch die locker gefügten Wände des Korbes wenig gehinderten Zutritt zu der im letzteren befindlichen Erde, trocknen diese rasch aus und nehmen ihr dadurch den letzten Rest der Fähigkeit, für die Frischerhaltung der Faserwurzeln zu sorgen. Und die trocken gewordene Erde verkrümelt sich außerdem schnell durch den durchlässigen Boden des Korbes.

Wird dann, wie das vielfach geschieht, nach dem Prinzip der Arbeitsteilung noch eine Person dazu bestimmt, mit den im Korbe befindlichen Pflanzen vor der Reihe der Pflanzerinnen herzugehen und die Pflanzen in oder gar neben die einzelnen Pflanzlöcher zu legen, so daß sie hier oft 10 bis 15 Minuten mit unbedeckten Wurzeln liegen müssen, bevor sie in die Erde kommen, dann ist nach menschlichem Ermessen alles getan, den Erfolg der Kultur in Frage zu stellen.

Ein ungleich besserer Helfershelfer als der Kartoffelkorb ist der Blecheimer beim Kulturbetriebe. Wird dieser bis zu etwa ein Viertel seiner Höhe mit dünnflüssigem Erdschlamm angefüllt und in diesen das Wurzelwerk der zu versetzenden Pflanzen gesteckt, so treten die Faserwurzeln mit dem Schlamm sofort in enge Verbindung. Sie werden rings davon eingehüllt, können nicht nur ohne Unterbrechung Wasser aufnehmen, sondern sie werden auch, falls sie wider Erwarten einige Minuten an der Luft liegen müssen, durch den eintrocknenden Schlamm mit einer Hülle umgeben, die sie genügend lange Zeit vor dem Austrocknen schützt.

Und die mit feuchtem Schlamm überzogene Wurzel verbindet sich mit der Erde des Pflanzloches rascher und inniger als die an der Oberfläche trockene Wurzel.

5. Der Agaricus urellus, dieser Würgeengel in den Nadelholzkulturen, ist ein Wundparasit. Eine Wurzelwunde erleichtert ihm den Zutritt in das Pflanzeninnere sehr. Es ist daher auch aus diesem Grunde empfehlenswert, nicht zu starkes Pflanzenmaterial zu verwenden, bei dem Wurzelkorrekturen durch Beschnitt sich vielfach nicht vermeiden lassen. Fast stets aber wird sich beim Verpflanzen das Wurzelwerk stärkerer Pflanzen eine mehr oder weniger gut gemeinte Vergewaltigung gefallen lassen müssen, die den Wurzeln immer einige Verletzungen einträgt.

Am besten halten sich stets die Saatkulturen den Agaricus vom Leibe!

Leider ist es der Agaricus nicht allein, der bei der Wahl der Kulturart Beachtung verdient.

Die Forstwirtschaft auf der D.L.G.-Ausstellung in Leipzig.

Auf der 34. Wanderausstellung der D.L.G., die in Leipzig auf dem großen Messegelände in den Tagen vom 5. bis 10. Juni d. J. stattfand, und die sich, wie alljährlich, zu einer großen Heerschau der gesamten deutschen Landwirtschaft gestaltete, war auch die Forstwirtschaft durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen vertreten.

Wenn auch die forstliche Ausstellung im Verhältnis zu den gewaltigen Ausmaßen der übrigen Ausstellung nur einen bescheidenen Rahmen einnahm, bot sie doch sehr viel Interessantes, und es ist für die Folgezeit zu wünschen, daß die Forstwirtschaft auf den Wanderausstellungen der D.L.G. in noch größerem Maße vertreten wird, mit Rücksicht darauf, daß dieselbe in sehr vielen Betrieben mit der Landwirtschaft verbunden ist.

Über die Bewaldungsverhältnisse der Provinz Sachsen gaben drei regierungsbezirksweise angefertigte Karten Auskunft. Die in verschiedenen Farben gehaltene Umränderung der Waldflächen des Staates, der Gemeinden und der Privatwaldbesitzer sowie die Kenntlichmachung der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer beratenen Privatreviere gaben ein anschauliches Bild über die derzeitigen Besitzverhältnisse am Walde und die Beratungsverhältnisse der Forstabteilung. Vielen Beschauern mag aufgefallen sein, daß die durch ihre intensive, ausgedehnte Landwirtschaft bekannte Provinz Sachsen auch über sehr beachtenswerte Waldflächen verfügt (etwa 21 % der Provinzfläche). — Über die Organisation und die Haupttätigkeitsgebiete der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, sowie die Einteilung der Provinz in Beratungsbezirke gaben zwei bildliche Darstellungen Auskunft. Eine Anzahl von Photographien von Waldbildern diente dem Zweck, den Besuchern einen kleinen Einblick in die verschiedenartigen Waldverhältnisse und die von den Bezirksforstämtern geleistete Arbeit zu verschaffen.

Die hohe Bedeutung, welche die Forsteinrichtung für den Waldbesitzer hat, wurde durch eine große Tafel, welche alle Vorteile im einzelnen aufführte, gezeigt.

Eine besonders große Rolle in der heutigen Forstwirtschaft spielt die forstliche Saatgutanerkennung, welche daher bei der Ausstellung gebührend berücksichtigt wurde. Eine bildliche Darstellung wies auf ihre Bedeutung hin. Die Gewinnung von Kiefernsaatgut, wie sie sein soll (aus anerkannten Beständen) und wie sie nicht sein soll (aus nicht anerkannten Beständen) mit Proben von Zapfen und Saatgut aus anerkannten und nicht anerkannten Beständen war an kleinen Waldmodellen dargestellt, nebst den bei der Gewinnung der Zapfen verwendeten Wolfganger Steigeisen. Die Folgen der Verwendung von anerkanntem und nicht anerkanntem Saatgut wurden durch Modelle von Kiefernschonungen überzeugend zum Ausdruck gebracht. — Auch die Gewinnung des Saatgutes aus den Zapfen konnte den Besuchern an Hand eines Modelles der von Pentzschen

Digitized by Google

Sicherheitsdarre vorgeführt werden, desgleichen die sachgemäße Aufbewahrung von Saatgut und dessen Verpackung zum Versand, und ebenfalls die neuerdings vom Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung eingeführten Plomben zur Plombierung von Versandgut in jedem Stadium von der Gewinnung bis zur Verwendung nebst einer Plombenzange waren vorhanden. Vor der Verwendung des Saatgutes ist stets eine Untersuchung desselben auf Reinheit, Keimfähigkeit und Keimenergie erforderlich. Auch hierzu war Anschauungsmaterial ausgestellt. Viel Beachtung fanden namentlich die von der Agrikulturchemischen Kontrollstation Halle zur Verfügung gestellten Keimapparate. Wichtig war auch die Darstellung richtiger und falscher Verpackung von einzusendenden Untersuchungsproben. — Eine Sammlung forstlicher Sämereien sowie eine Gegenüberstellung von ein- und zweijährigen Pflanzen der deutschen, der Banks- und der Schwarzkiefer ferner von Jungpflanzen der Stiel- und Traubeneiche, des Berg-, Spitz- und Feldahorns, der Grünen und Grauen Douglasie bildeten den Abschluß dieses Ausstellungsteiles.

Waldbaulich außerordentlich interessant und viel beachtet waren die Modelle eines gut und eines schlecht gepflegten Kiefernwaldes mit beigefügten Bodenprofilen, und es wird mancher daraus gelernt haben, wie ungeheuerlich schädlich insbesondere dauernde Streu-Nutzung im Walde ist. — Um auf die Bedeutung der Standortsansprüche der einzelnen Holzarten und deren Beachtung beim Anbau hinzuweisen, war die Moorbirke einmal auf Moor-, einmal auf Sandboden und die Sandbirke einmal auf Sand- und einmal auf Moorboden gepflanzt ausgestellt. Die großen Wuchsunterschiede dieser Holzart bei richtiger und falscher Auswahl des Standorts machten viele nachdenkliche Gesichter. — Auch zum Gebiet des Waldbaus gehörig, sollen noch die ausgestellten Kubaschen Prisensäer genannt werden, welche sich besonders eignen zur Einbringung von Mischholzarten in gleichförmige Kulturen und zur Ausfüllung von Lücken in Verjüngungen.

Auf dem Gebiete der Forstbenutzung war ebenfalls sehr reichhaltiges Material vorhanden. In bildlicher Darstellung war ein Beispiel für richtige und falsche Aufarbeitung von Stämmen gegeben. — Eine Zusammenstellung von einwandfreien und geringwertigen Rohfurnieren der Eiche, Buche, Rotrüster und Birke deutete darauf hin, mit welchen Überraschungen der Holzkäufer evtl. bei dem Einschneiden der Stämme zu rechnen hat. Dem gleichen Zweck dienten auch Stammabschnitte der Eiche, Buche, Rotrüster und Pappel sowie einige Buchen-Brettchen. — Eine Firma hatte gefärbte Stammabschnitte und Furniere aus am Stamm gefärbten Buchen und Birken zur Verfügung gestellt. Diese Gegenstände übten besonders große Anziehungskraft aus, sah doch jeder darin die Möglichkeit, teuere ausländische Holzarten durch bisher wenig geachtete deutsche Hölzer zu ersetzen; darin liegt vom Standpunkt des Volkswirtes eine große Bedeutung. Eine Sammlung von photographischen Aufnahmen von hochwertigen Furnireichen aus den Forsten der Landesschule Pforta zeigte, daß die Provinz Sachsen auch in der Belieferung des Furniereichenmarktes eine Rolle spielt. — Ein aus Stammabschnitten einer Esche kunstvoll gearbeiteter Tisch, das Meisterwerk eines Tischlers aus Halle, erregte viel Bewunderung. — Die Bedeutung des Holzes als Baustoff wurde durch ein Holzhaus-Modell der Firma Höntsch-Niedersedlitz zum Ausdruck gebracht.

Ebenfalls von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer ausgestellt, aber leider räumlich getrennt von dem bisher Genannten, war das Gebiet des Vogelschutzes. In Volieren waren lebende Vögel ausgestellt, die für den Forstwirt als Insekten- und Mäusevertilger hervorragende Bedeutung haben. Eine große Sammlung von ausgestopften Vögeln, von Raubvogelfängen, von Raubvogel- und Eulengewöllen diente der Förderung der Kenntnis von der wirtschaftlichen Bedeutung unserer wichtigsten Vogelarten. Eine bildliche Darstellung zeigte Flugbilder der bekanntesten Raubvögel, richtige und falsche Anlage und Behandlung von Hecken, die große Bedeutung unserer Meisen als Insektenvertilger, sowie die Nahrungswahl des Stares im Laufe eines Jahres. Weiter umfaßte dieser Teil der Ausstellung Aufnahmen über den Berlepschschen Vogelschutz, über Vögel an Behrschen Nistkästen, über die Entwicklung der Vogelarten vom Ei bis zum ausgewachsenen Vogel, ferner Vogelschutzmaterial vielerlei Art (Berlepschsche Nisthöhlen, Behrsche Nistkästen, Niststeine, Nistquirle, Futterhölzer, das Große und Kleine Hessische Futterhaus, tönerne Spatzennester und eine Kastenfalle zum Raubzeugfang). Eine Sammlung von Eiern nichtgeschützter Vogelarten fand auch viel Beachtung, und ausgestellte Literatur über Vogelschutz und Vogelkunde ermöglichte eine Orientierung über Quellen, die über das wichtige Gebiet des Vogelschutzes Aufschluß geben.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch einige andere Stände der Ausstellung für den Forstwirt Interessantes boten. So war von den Siemens-Schuckert Werken die Bodenfräse, von den Zschopauer Motorenwerken eine motorische Baumsäge ausgestellt. Verschiedene auch für den Forstwirt brauchbare Rad- und Raupenschlepper waren ebenfalls vorhanden. Schließlich seien noch die Sammlungen forstschädlicher Insekten im Stande der Biologischen Reichsanstalt genannt.

Engelken, Forstassessor a. D.

Digitized by Google

Buchen-Unterbau in Nadelholz, besonders in Kiefernbeständen.

Von Forstrat a. D. **Eulefeld**, Weißenbach (Rhön).

Herr Oberförster a. D. Findeisen-Nobitz zu Goßmannsdorf a. M. schreibt in Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 6. April 1928 über obiges Thema. Wenn ich auch dem dort Ausgesprochenen im allgemeinen zustimme, so wird Herr Findeisen es mir nicht verübeln, wenn ich auf Grund meiner Erfahrungen in einigen Punkten widerspreche und statt der Buche unter besonderen Verhältnissen die Fichte zum Unterbau wählte und auch empfehle.

Es ist ein großer Unterschied zwischen Sand und Sand. Selbst im Gebiete des mittleren Buntsandsteins ist das der Fall. Daß die Rotbuche mit ihrem abfallenden Laube den verarmten, generationenlang mit Nadelholz (hier also mit Kiefer) bestockten Boden wieder bessert, das kann und will ich nicht bestreiten. Ich kann Herrn Findeisen aber nicht zustimmen, wenn er sagt, „die Rotbuche decke die entstandenen Blößen, die kahle Bodenfläche der Nadelholzbestände am raschesten. Auch gibt solch Buchenunterbau dem Wilde Schutz und Zuflucht". Das stimmt doch nicht so ganz, die Rotbuche braucht lange, bis sie den Boden deckt, mag man sie eng pflanzen oder säen. Namentlich wenn die Böden „schon zu gering" geworden sind. Da soll man bei Durchforstungen (der untergebauten Buchen oder der blößig stehenden Kiefern?) das widerwärtige Reisig als Bodendeckung liegen und verfaulen lassen. Kiefernbestände, die hier in Frage kommen, sind in der Regel stark mit Heide bewachsen. Die Bakterien im Heidehumus sagen aber den Buchen ebensowenig wie den Fichten zu. Um erfolgreich unterbauen zu können, ist der Forstwirt genötigt, die Heide abzunutzen, sei es zur Verwendung als Stallstreu oder auf eine durch die örtlichen Verhältnisse gebotene andere Weise. Dann wird aber die untergebaute Fichte und seien es Sämlinge auf Boden, der auch der Rotbuche zusagen würde, rascher wachsen und die entstandenen Blößen frühzeitiger decken, sowie dem Wilde Schutz und Zuflucht geben, besser als die Buche es tut. Die erste derartige Zusammensetzung eines Bestandes — Kiefern mit mehr unterständigen Fichten — sah ich im Jahre 1898 im Revier Peisterwitz gelegentlich der Versammlung deutscher Forstmänner zu Breslau. Der Revierverwalter Forstmeister Kloer führte die Exkursionsteilnehmer in einen solchen Bestand in der Oberniederung, dessen Aussehen voll befriedigte. Forstmeister Kloer erklärte, daß es sich nicht um Unterbau mit Fichte handele. Der Bestand sei aus Vollsaat hervorgegangen und der teuerere Kiefernsamen sei mit billigerem Fichtensamen gefälscht gewesen. Dieses Bild kam mir nie mehr aus den Augen. Einen ähnlichen Bestandesstreifen auf mittlerem Buntsandstein (Höhenbestand) fand ich dann im gleichen Jahre in Oberhessen bei der Übernahme einer anderen Privatverwaltung. Während in den anstoßenden reinen Kiefernbeständen sich die Heide und das Heidelbeerkraut breitmachte, war in dem betreffenden, etwa 60jährigen Bestande von frohwüchsigen Kiefern mit unter- und zwischenständigen Fichten der Boden frei von den genannten bodenkraftzehrenden Unkräutern, die erwünschte Bodengare war vorhanden.

Ich habe im Jahre 1905 an der Versammlung der Thüringer Forstwirte in Sondershausen teilgenommen. Da hob Forstrat Dr. Mathes, Dozent an der Forstakademie in Eisenach, in seinem Vortrage zum Thema „Wie ist die Begründung und Erziehung der Kiefer mit Rücksicht auf Ausbildung derselben zu gutem Nutzholz zu gestalten?" die Wichtigkeit der Fichtenbeimischung hervor. Mathes betrachtete aber die gleichzeitig mit eingebrachte Fichte als Reserve, wenn bei den Kiefern Schneebruch eintritt. Er forderte aber zugunsten der anfangs im Wachstum zurückbleibenden Fichten frühzeitige Läuterung und schon im 15. Lebensjahr Durchforstung der Kiefern und auch bei den weiteren Durchforstungen Unterbrechung des Schlusses in den Kiefern, so daß die Fichten wuchsfähig (lebensfroh) bleiben. Der Präsident, Oberforstrat Dr. Stötzer, Direktor der Forstakademie Eisenach, stimmte der Mathesschen Idee, die Fichte als Reserve der Kiefer beizumischen, zu, forderte aber die Schlußerhaltung.

Ich hatte in den mir unterstellten Revieren durch Schneedruck stark gelichtete Kiefernstangenhölzer, auch solche, die am westlichen Felbrande durch Sturm und Schnee krummwüchsig geworden waren. Sie hatten ein Alter von 40 Jahren. Ich lockerte den Schluß zu gleichmäßiger Lichtschlagstellung. Sofort erfolgte der Unterbau mit dreijährigen Fichtensämlingen. Leitend war hierbei nicht die Schaffung eines Reservebestandes, sondern die Erwägung, die sich nach meiner Ansicht in der traurigen Zeit dem deutschen Forstwirt gezwungenerweise aufdrängt, er soll behilflich sein, weitmöglichst zu helfen.

Zu Mitte des vorigen Jahrhunderts galt der Grundsatz „Auf Sandboden gehört die Kiefer". Und ohne die Güte des Sandes zu berücksichtigen, wurde auch mancher kein gutes Nutzholz liefernder Laubholzbestand (Eiche wie Buche) geopfert, um der genügsamen und nutzholztüchtigen Kiefer eine neue Kulturfläche zukommen zu lassen. Namentlich in Mittel- und Süddeutschland gibt es vielfach Sandböden, die auch bessere Holzarten und vor allem auch Fichte hätten tragen können. Das verrät sich schon durch die vielen dürren Aststummel in den Kiefernstangen- und Baumhölzern, die auch beim Anschlagen nicht abfallen. Wir müssen dann bedenken, daß die im Osten an Deutschland grenzenden Länder nicht mehr lange in der Lage sein werden, uns gute, starke Kiefern-Blochware für die Möbelfabriken liefern zu können. Wir müssen deshalb bestrebt sein, starke Kiefern zu ziehen. Das ist aber nicht im geschlossenen Be-

Digitized by Google

stande möglich. Ich mußte deshalb alle krummgewachsenen Kiefernstangen, auch starkästige, und ließ gutwüchsige gleichmäßig über die ganze Fläche verteilt stehen. Dann wurden sofort Fichten — meist Sämlinge — untergepflanzt, zum Teil sogar mit dem Küchenbeilchen geklemmt. Auch 90jährige Kiefern, die an einem Westhange stocken, wurden nach kräftiger Durchlichtung, insoweit sie nicht schon durch Schneebruch im Schlusse stark gelockert waren, mit zweijährigen Sämlingen im Jahre 1907 unterbaut. Die Heide wurde zuvor zu Streuzwecken verkauft, der Erlös deckte die je Hektar = 60 Mk. betragenden Kulturkosten vollständig, ja es gab sogar noch einen Übererlös. Die Kiefern haben jetzt eine Höhe von 24 m und 45 cm Brusthöhendurchmesser. Übergehalten sind auf dem Hektar 42 Kiefern. In anderen Beständen auch mehr, bis 90 Stück. Eine Hauptsache ist es, daß der Unterstand rechtzeitig und in sachlich richtiger Folge durchforstet wird. In einem anderen, östlich geneigten Bestande wurden aus der in 40 cm Entfernung ausgeführten Pflanzung nach drei Jahren die Hälfte der Pflanzen zu weiterem Anbau ausgestochen, sie kamen den schönsten verschulten Fichten mindestens gleich. Nach zehn Jahren war der Boden jenes Bestandes so gedeckt, daß die Pflanzung Christbäume zu liefern vermochte. Die Stangen, deren untere Äste schon anfingen, mager zu werden, wurden ein Meter über der Erde abgesägt. Die Stummel fallen dann nach weiteren zehn Jahren von selbst um. Eine zweite Nutzung liefert Bohnenstecken und schwache Grubenhölzer. Nach 30 Jahren liefert der Unterbau bei entsprechender Bestandespflege schon Zellulosenholz. Die Kiefernüberhälter erstarken in der erwünschten Weise, die Durchforstungen liefern immer stärkeres Material aus dem Unterbau, der indessen die Kiefernkronen ereicht hat. Nach 80 Jahren kann die Verjüngung erfolgen, bei der die Fichten gutes Bauholz und die Kiefern starkes, astreines Schnittholz liefern. Der Erfolg in der Praxis hat ergeben, daß schon die Christbaumnutzung und alle weiteren Pflegehiebe einen Mehrerlös über die Nutzungskosten lieferten. Das Wichtigste bei dieser Art des Unterbaues ist selbstverständlich, daß Sortimente erzogen werden, an denen es in Deutschlands Wäldern in den nächsten 60 Jahren sehr fehlen wird und die zu hohen Preisen gesucht sein werden. Bei entsprechenden Pflegehieben wird die Bodengare gewahrt, die Bodenkraft bleibt mindestens erhalten so gut wie beim Unterbau der viel langsamer wachsenden Buche, deren Nutzholzergebnis dem Fichtenunterbau nie gleichkommen kann.

Forstliche Rundschau.

Parchmann, Der Cüstriner Stadtwald. Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1928. Preis 2 RM.

Diese Studie des Oberförsters Parchmann bildet einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Forstwirtschaft im östlichen Deutschland, soweit hierfür städtischer Besitz in Betracht kommt, für welchen die Verhältnisse Cüstrins als typisch betrachtet werden dürfen.

Die Gegend von Cüstrin hat im Laufe der Zeit verschiedenen Herren gehört. Ursprünglich wohl von Germanen besiedelt, wurde sie schon im 6. Jahrhundert von Wenden in Besitz genommen und stand vom 8. bis Ende des 10. Jahrhunderts unter pommerscher, später unter polnischer Herrschaft. Im Jahre 1232 fiel die Landschaft an den Templerorden, nachdem schon im 12. Jahrhundert eine Kolonisation durch deutsche Bauern begonnen hatte, 1455 erwarben die Hohenzollern jenes Gebiet vom Deutschen Ritterorden. Cüstrin war wohl ursprünglich ein slavisches Dorf, in dessen unmittelbarer Nähe 1232 durch die örtliche Lage am Zusammenfluß der Warthe und Oder ein Markt gegründet wurde, um das Jahr 1300 erhielt Cüstrin von den Askaniern Stadtrechte.

Es ist anzunehmen, daß die Umgebung von Cüstrin ursprünglich weit stärker bewaldet war als in der Neuzeit, allein bei der Besiedelung des Landes wurden große Teile des Waldes gerodet und in Acker umgewandelt. In der Nähe des Flusses sind damals auch sehr starke Eichen vorgekommen, wie die heute noch vorhandenen starken Pfähle der im 13. Jahrhundert errichteten Brücke über die Oder beweisen, deren ursprüngliche Länge auf 12 m geschätzt werden darf.

Aktenmäßige Angaben über den Cüstriner Wald liegen erst seit 1576 vor. Es ist wahrscheinlich, daß bis zum Ende des Mittelalters und wohl noch lange darüber hinaus eine ungeregelte blenderweise Nutzung stattgefunden hat. Große Holzmengen mußte der Wald zum Wiederaufbau der durch Brände oft und schwer heimgesuchten Stadt liefern. 1450 und 1492 vernichteten zwei gewaltige Brände die ganze Stadt, bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden noch alle Häuser aus Holz gebaut, was zu vielfachen Brandschäden Veranlassung gab. Besonders groß waren die Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges, durch den die Einwohnerschaft bis auf wenige Bürger zusammenschmolz. Gelegentlich des Einfalles der Russen in die Mark 1758 wurde Cüstrin in Brand geschossen und nahezu ganz verwüstet. 1813 ging fast die ganze Vorstadt auf Veranlassung des französischen Befehlshabers in Flammen auf. Außer Bauholz waren jahrhundertelang große Holzmengen erforderlich, um das sumpfige Gelände durch Knüppeldämme für den Verkehr zugänglich zu machen.

Die Größe des Stadtwaldes hat sich bis zum 19. Jahrhundert nur wenig geändert. Die älteste Karte, die über die Ausdehnung des Waldes Aufschluß gibt, stammt aus dem Jahre 1782, eine

Digitized by Google

bessere Karte wurde erst in den 1820er Jahren auf Grund genauer Vermessung gefertigt, welche auch die erste Einteilung von zwölf Blöcken enthält. 1854 erfolgte eine genaue Neuvermessung. Die Größe des Waldes betrug 1833 374 ha, 1920 346 ha.

Die Grenzen des Waldes waren bis zu Ende des 18. Jahrhunderts sehr unklar und jahrhundertelang nur durch Malbäume, d. h. durch Bäume mit eingehauenen Zeichen gesichert, erst späterhin kamen noch Grenzhügel hinzu. Grenzbegänge haben wohl schon frühzeitig, aber doch nur in längeren Zwischenräumen stattgefunden. 1661 hat eine solche Besichtigung durch den churfürstlichen Oberförster und den Rat stattgefunden, worüber das Protokoll noch vorhanden ist. Durch die Forstordnung von 1721 wurde bestimmt, daß solche Grenzbegänge alle zehn bis zwölf Jahre stattfinden sollten.

Eine Folge der ungenauen Grenzen waren vielfache Übergriffe der Angrenzer und zahlreiche Streitigkeiten. Die Entwicklung einer geordneten Forstwirtschaft machte nur sehr langsame Fortschritte. In den älteren Zeiten erfolgte der Holzeinschlag wohl auch hier durch die Empfangsberechtigten, erst später wurden eigene Holzhauer bestellt. Bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts erhielten die Holzhauer lediglich den Auftrag, eine bestimmte Anzahl von Bäumen angegebener Stärke zu schlagen, 1671 wird in einem Ratsprotokoll zum ersten Male angeordnet, daß die Holzanweisung durch den Ratsherrn und den „Heideknecht" erfolgen solle.

Der zunehmende Holzbedarf und vor allem der sich entwickelnde lebhafte Holzhandel hatte seit dem 17. Jahrhundert die weitere Ausbildung verschiedener Holzsortimente und im Zusammenhang mit dem sinkenden Werte des Geldes auch ein Steigen der Holzpreise zur Folge.

Nach wie vor blieb der Blenderbetrieb in Übung, der bei dem großen Holzbedarf für die wiederholten Neubauten der Stadt naturgemäß auch zu Kahlschlägen führte. Die Wiederverjüngung erfolgte auf natürlichem Wege unter Belassen von Samenbäumen, was aus verschiedenen Quellen hervorgeht. Im Laufe des 18. Jahrhunderts kamen dann allmählich die Zapfensaaten nach Umpflügen oder Umharken des Bodens in Übung, diese Kulturmethode blieb bis etwa 1800 herrschend, häufig wurden die Kulturflächen auch noch mit Birkensamen übersät, erst allmählich kamen die neuen Kulturmethoden in Anwendung.

Feste Regeln hinsichtlich der Höhe der Abnutzung bestanden bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts nicht, man nahm eben, was man brauchte. Erst seit 1838 erfolgte der Einschlag in der Form von Kahlschlägen, deren Größe nach der Formel: Fläche durch Umtriebszeit (80 Jahre) berechnet wurde. Solche Kahlhiebe fanden aber keineswegs alle Jahre statt, namentlich nicht, wenn der Kulturbetrieb infolge Trockenheit usw. stockte. Auf Grund des Gesetzes von 1876 ordnet die Regierung 1879 eine vollständige Einrichtung und Herstellung einer Wirtschaftskarte an. Die letzte Betriebsregelung hat 1909 stattgefunden.

Die Verwaltung des Stadtwaldes unterstand von jeher dem Rate, für den Außendienst war ein „Heydeknecht" angestellt, der aber, wenigstens zeitweise, auch als Polizeibeamter, Feldhüter und Ratsdiener tätig sein mußte, erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besserte sich diese Stellung, 1775 wurde der Inhaber zum Unterförster, 1839 zum Förster ernannt. Die Buch- und Rechnungsführung der Forstverwaltung wurde um 1714 vom Bauschreiber besorgt, der 1730 den Titel Forstschreiber erhielt, einige Jahrzehnte später wurde ein besonderer Forstschreiber angestellt.

Die ungünstigen Finanzverhältnisse zu Anfang des 19. Jahrhunderts ließen den Vorschlag auftauchen, daß größere Teile des Stadtwaldes (100 ha) abgeholzt und landwirtschaftlicher Benutzung zugeführt werden sollten. Die Forstdeputation und der Magistrat genehmigten zwar diesen Plan, er ist aber glücklicherweise nicht zur Ausführung gekommen.

Gelegentlich einer Revision des Stadtwaldes 1865 machte der staatliche Forstmeister ebenfalls den Vorschlag, 125 ha abzutreiben und in Feld umzuwandeln und berechnete, daß die Stadt aus den Zinsen des Holzgeldes und aus Pacht jährlich gegen 11000 Mark einnehmen würde.

Der Magistrat legte diesen Plan der Forstdeputation vor, welche ihn ablehnte und nur den probeweisen Abtrieb von 7,5 ha beschloß. Die Ergebnisse des Holzverkaufes und der Landverpachtung waren aber so unbefriedigend, daß Magistrat und Stadtverordnete weitere Abholzungen ablehnten. 1867 wurde der Vorschlag umfangreicher Abholzungen wieder aufgenommen und von der Regierung zur Vermeidung von Steuererhöhungen empfohlen. Obwohl sich auch das Gutachten eines höheren Forstbeamten hierfür aussprach, ging doch der Magistrat hierauf nicht ein.

Als 1875 die Finanzlage besonders schwierig wurde, half sich der Magistrat durch den Abtrieb eines 3 ha großen Eichenbestandes, wodurch allerdings die letzte Laubholzpartie der Stadt verschwand.

Die Zähigkeit, mit welcher Magistrat und Stadtverordnete trotz drückender Finanzlage und der Empfehlung der Regierung und Sachverständigen für die Erhaltung ihres Waldes eintraten, verdient volle Anerkennung.

Dr. Schwappach.

Raumann, Reisigdeckung. 1928. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 5 RM.

Schon seit mehr als 25 Jahren ist bei den Versuchen des Sonderausschusses für Forstdüngung der D.L.G. die Wirkung verrottender organischer

Digitized by Google

Substanzen, insbesondere des Kiefernreisigs, auf das Gedeihen der Kulturen und Schonungen erprobt worden. Über die erzielten guten Erfolge wurden in den Berichten der D.L.G. und an verschiedenen Stellen der forstlichen Literatur Mitteilungen gemacht. Eingehende Untersuchungen über die Wirkung der Reisigdeckung auf den Feuchtigkeitsgehalt des Bodens haben Albert und ich im Eberswalder Stadtwald angestellt. Die systematischen Untersuchungen über diese Frage sind ebenso, wie viele andere, durch den Weltkrieg unterbrochen und vergessen worden. Nach dessen Beendigung ist die Bedeutung der Reisigdeckung von zwei Seiten neu angeregt, nämlich durch die Veröffentlichungen des Oberförsters Claus über die hiermit in der Herrschaft Lieberose erzielten Erfolge und durch die Literatur über die Wirtschaft in Bärenthoren, bei welcher ja die Reisigdeckung ebenfalls eine wichtige Rolle spielt.

Es ist zu begrüßen, daß Naumann in der vorliegenden Schrift eine Reihe von sorgfältigen Untersuchungen veröffentlicht, die er im sächsischen Staatsforstrevier Oktilla und in der Herrschaft Lieberose ausgeführt hat, daneben berichtet er auch noch über die Erfolge mit Reisigdüngung in den Fichtenkulturen der Städte Löbau und Bautzen.

Zunächst wird der Einfluß dieser Maßregel auf den Holzzuwachs, die Nadeln und die Wurzeln besprochen.

Die Zunahme des Höhenzuwachses infolge der Reisigdeckung ist bekannt und tritt in den Ergebnissen der Messungen deutlich hervor. Interessant sind namentlich die Messungen über Steigerung des Höhenzuwachses in Fichtenkulturen, worüber bis jetzt noch kaum Veröffentlichungen vorlagen.

Unrichtig erscheint mir aber die Deutung der Steigerung des Höhenzuwachses als Erhöhung der Bonität (S. 15, 18 und 22). Nach unseren Beobachtungen ist doch, wie auch Naumann weiterhin mehrfach anführt, die Zunahme des Höhenzuwachses nur eine vorübergehende, während doch unter Erhöhung der Bonität eine bleibende Verbesserung der Produktionsfaktoren zu verstehen ist. Für eine solche Änderung fehlen aber bisher noch die Beweise. Neben dem zahlenmäßigen Nachweis für das Nachlassen des Höhenzuwachses nach einer Reihe von Jahren kommt hierbei auch das Verhalten der Wurzeln in Betracht. Die hierüber mitgeteilten, sehr interessanten Untersuchungen zeigen, daß nach Reisigdeckung die Seitenwurzeln sehr gut ausgebildet sind und flach unter der Reisigdecke (in 0 bis 10 cm Tiefe) verlaufen. Nach einiger Zeit verkümmern aber diese oberflächlichen Ausläufer, und es entwickeln sich nunmehr meist senkrecht nach den tiefen Schichten gehende Abzweigungen.

Ich erkenne die hohe Bedeutung der Reisigdeckung im jugendlichen Alter voll an und empfehle sie allenthalben dringend, dagegen vermag ich den Optimismus des Verfassers nicht zu teilen, daß die Jugendentwicklung jedes Lebewesens auch das Entscheidende für sein späteres Dasein bilde. Gerade die Forstwirtschaft kennt ja leider nur zu viele traurige Beispiele dafür, daß auf ein freudiges Jugendwachstum Stocken der Entwicklung und Verkrüppeln folgen kann.

Die hauptsächlichste Wirkung der Reisigdeckung besteht in einer ganz bedeutenden Erhöhung des Feuchtigkeitsgehaltes des Bodens, besonders in den obersten Bodenschichten, die nach meinen und Alberts Untersuchungen schon im ersten Jahre hervortritt. Naumann hält diesen Einfluß selbst auf den ungünstigsten Böden von Lieberose während einer etwa achtjährigen Dauer für erwiesen.

Die Verwesung des Reisigs hat eine wesentliche Anreicherung der obersten Bodenschichten an Humus zur Folge, dessen Zersetzung durch die Deckung vermindert und verlangsamt wird. Die Reisigdeckung bildet auch eine Schutzschicht gegen Temperaturextreme und vermag während der heißen und trockenen Jahreszeit die Wasserverdunstung herabzusetzen. Der erhöhte Gehalt an Feuchtigkeit und Humus macht sich auch in einer günstigen Veränderung der Bodenflora bemerkbar. An Stelle von Renntierflechte und Hungermoos tritt eine Deckung von Hynum- und Dicranum-Arten. Selbst eine üppige Nitrat-Flora kann sich entwickeln, wie auf den Spinnerfraßflächen von Bärenthoren beobachtet worden ist.

Durch die Reisigdeckung wird nicht nur der Wassergehalt des Bodens erhöht, sondern auch die Feuchtigkeit der untersten Luftschicht bis etwa zu 1 m Höhe um 7 bis 8 % gesteigert.

Naumann weist weiterhin mit Recht darauf hin, daß die Wirkung der Reisigdüngung in erster Linie von der Menge und dann auch von der Beschaffenheit des verwandten Reisigs abhängt. Es macht natürlich einen wesentlichen Unterschied, ob man eine Reisigpackung von 40 cm, wie in Lieberose, herstellt, oder ob vom Stangenholz nur einzelne Zöpfe liegen bleiben. Wichtig ist auch das Ausknüppeln des Reisigs, da die stärkeren Äste nur geringen Düngerwert haben und nur die Insektengefahr erhöhen.

Die Dauer der Wirkung einer Reisigdeckung hängt ab: von der Art der Deckung und von der Beschaffenheit des bedeckten Bodens. Bei einwandfreier Deckung, d. h. bei Reisigpackung wie in Lieberose, kann man nach Naumann eine achtjährige Wirkungsdauer der Reisigdeckung annehmen. Auf den dortigen schlechtesten Böden nehmen die Pflanzen nach dem Aufhören der Wirkung der Reisigdeckung wieder „Sibirien"-Charakter an.

Hinsichtlich der Feuergefährlichkeit einer Reisigdeckung stimmt Naumann auf Grund verschiedener Beobachtungen und ausgeführter Wasserbestimmungen meiner schon 1913 ausgesprochenen Ansicht zu, daß Feuersgefahr nur während einer kurzen Periode besteht, nämlich dann, wenn bald nach der Fällung anhaltende Trockenheit und Hitze eintritt. Er empfiehlt daher: Ausknüppeln des Reisigs, um durch dichtes, flaches Anliegen des Materials an den Boden die Verwesung usw. zu beschleunigen, Vermeiden der Verwendung des

Digitized by Google

Reisigs der Sommerfällungen und Sicherheitsstreifen, die bei der Deckung von Eisenbahnen, Hauptstraßen und verkehrsreichen Waldwegen freigelassen werden. Rüsselkäfer und Borkenkäfergefahr haben auch in Lieberose durch die Deckung nicht im geringsten zugenommen.

Dr. Schwappach.

Lippmann, Zivil-Ingenieur in Hannover. **Die Stuhlfabrikation.** Ein Handbuch für die Praxis. — Selbstverlag des Verfassers Robert Lippmann, Hannover, Rumannstr. 19. Preis 12,50 RM.

Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, dem Praktiker Ratschläge an die Hand zu geben, wie er die Leistungsfähigkeit seiner Betriebe verbessern und lebensfähiger machen kann. Von welch großer Bedeutung die Stuhlfabrikation in Deutschland ist, geht aus den vom Verfasser mitgeteilten Zahlen hervor, nach denen von den 1521 Stuhlfabriken in Europa und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Drittel oder 465 auf Deutschland fallen mit einer Tagesproduktion von 64000 Stück! Angesichts der gleichwohl großen Konkurrenz des Auslandes muß der deutsche Fabrikant bestrebt sein, mit dem geringsten Aufwand an Betriebskapital größtmögliche Produktion zu erzielen. Das ist aber nur möglich bei Verwendung des besten und sorgsam gepflegten Rohmaterials, seiner vollständigsten Ausnutzung durch leistungsfähigste Maschinen, und durch Beachtung aller vorliegenden Erfahrungen auf dem Gebiete der weiteren Verarbeitung sowie schließlich durch weise Beschränkung auf wenige, praktische und gefällige Stuhlformen und Verzicht auf immer neue Stuhlmodelle, wodurch die Gestehungskosten bis zur Unrentabilität gesteigert werden können. —

Verfasser teilt seine Ausführungen in 15 Abschnitte. Er beschreibt zunächst die für den Stuhlbau besonders geeigneten Holzarten, Eiche und Buche, und die zu dem vorteilhaftesten Einschnitte des Rundholzes geeigneten Maschinen. Sodann schildert er die verschiedenen Verfahren zur Trocknung, Dämpfung und Imprägnierung und sonstigen Pflegemaßnahmen der Stuhlhölzer. In den beiden nächsten Abschnitten bespricht er die Holzbiegerei und die Maschinenbearbeitung der einzelnen Stuhlteile und die hierzu notwendigen Maschinen und Werkzeuge, um darnach eine Darstellung und Anleitung für die weitere Fertigstellung der einzelnen Teile der Stühle und ihre Zusammensetzung zu geben. Lagerung, Verpackung und Versand der fertigen Stühle bilden schließlich den Inhalt der 9 Abschnitte des Buches, mit dem dann die Schilderung der praktischen Herstellung der Stühle abschließt, und wozu auch noch der 12. Abschnitt gerechnet werden muß, in dem Verfasser in Wort und Bild einige gute Stuhlformen vorführt. —

Die nächsten 4 Abschnitte sind sodann dem Wirtschaftsbetriebe gewidmet, der zweckmäßigsten Einrichtung der Stuhlfabriken, Verhütung von Brandschäden, Feuerversicherung und Unfallverhütung usw. sowie der Buchführung und Kostenrechnung.

Zum Schluß fügt Verfasser seinen, durch eine reiche Illustration ergänzten Ausführungen noch eine Anzahl von Wert-Tabellen für die Betriebswirtschaft bei, und teilt schließlich noch eine Anzahl empfehlenswerter Firmen für die Beschaffung von Maschinen, Werkzeugen und Betriebseinrichtungen zur Stuhlfabrikation mit.

So wird das mit großer Sachkenntnis geschriebene Buch seinen Zweck gewiß erfüllen und vielen Stuhlfabrikanten ein wertvoller Ratgeber werden. Aber auch den Forstwirten als den Produzenten des Holz-Rohmaterials für die Stuhlfabriken sei die Lektüre des Buches dringend empfohlen.

Herrmann.

Die Fliegen der palaearktischen Region. Von Erwin Lindner. Lieferungen 23 bis 25. Stuttgart. E. Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung. 1927/28.

Von den drei Lieferungen bringen die beiden Lieferungen 23 und 25 Fortsetzungen des Bandes I (Handbuch), also des allgemeinen Teiles, und Lieferung 24 den Beginn der von Franz Lengersdorf bearbeiteten Familie Lycoriidae, der wegen ihrer zumeist dunkelen Färbung Trauermücken genannten und den Fungivoriden nahestehenden Familie, mit denen sie auch die Entwicklung ihrer Larven auf Pilzen, in Gallen, unter der Rinde gefällter und morscher Bäume, in der Laub- und Nadeldecke des Waldes usw. gemeinsam haben. Neuerdings hat man aber die Beobachtung gemacht, daß die Larven auch gesunden Pflanzen schädlich werden können, wenn andere Nahrungsquellen versiegen, indem sie die Wurzeln und vor allem die Wurzelhaare abfressen. Dagegen ziehen sich die imagines, die Mücken, in windstille Gegenden zurück, da ihre zarte Konstitution ihnen den Aufenthalt in bewegter Luft unmöglich macht. So finden sich manche Arten in Höhlen. Weit bekannt aber sind unter dem Namen „Heerwurm“ die Larven von Lycoria militaris New., die bei Nahrungsmangel ihre Fraßplätze unter der feuchten Laub- und Nadelstreu verlassen, und in großen Zügen von 9 bis 10 m Länge weite Strecken, eine Larve an die andere angeklebt, nach neuen Fraßgelegenheiten wandern. — Auch diese neuen Lieferungen sind reich illustriert und die beiden zum I. Bande gehörigen überdies mit farbigen Tafeln von großer Schönheit geziert.

Möchte das groß angelegte Werk insbesondere auch in den forstlichen Lehranstalten weite Verbreitung finden!

Herrmann.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Die Sommertagung des Märkischen Forstvereins in Havelberg.

Von Oberförster Graf v. Necke.

(Schluß.)

Am nächsten Morgen wurde in Postautos zum Revier Wilsnack des Herrn Landrats a. D. von Saldern gefahren. Der Herr Besitzer begrüßte die Teilnehmer und gab eine kurze Übersicht über das Revier, das sich bereits seit 1560 im ununterbrochenen Besitz der Familie von Saldern befindet. Die Holzbodenfläche beträgt rund 1074 ha; der Umtrieb ist für Kiefer 100jährig, der Abnutzungssatz für Vor- und Hauptnutzung zusammen 2,41 fm Derbholz je Hektar. Der Boden ist hauptsächlich diluvialer Talsand von mittlerer Bodenfrische und stellenweise hohem Humusgehalt. Zum Teil findet sich Ortstein, in moorigen Einsenkungen auch Raseneisenstein. Die Wanderung führte zunächst durch Kiefernbickungen ausländischer Provenienz (Darmstädter Samen) in einen Mischbestand von alten Kiefern, Eichen, Buchen, Erlen und Birken. Die besonders schönen Edelkiefern sollen zur Samengewinnung erhalten bleiben. Ein interessantes Bild bot eine 19jährige Kiefernbickung aus Darmstädter Samen auf sehr frischem Boden, die mit Fichte ausgepflanzt worden war. Die schlechtgeformten Kiefern sollen zugunsten der gutwüchsigen Fichten, die ja als Rüststangen hohe Erträge bringen, entfernt werden. Die nächsten Bilder waren gutwüchsige Kiefernbaumhölzer, unter denen sich meist eine auffallend starke Heidelbeerdecke findet. Der Boden ist frischer Sand, der an vielen Stellen mit Ortstein unterlagert ist.

Ein interessantes Bild bot eine Kultur, die auf der ganzen Fläche mit dem Frischling über Kreuz gegrubbert, nach Abziehen des Beerkrauts nochmals gegrubbert und geeggt und dann im April 1926 mit Kiefer im 1,3 m Reihenabstand besät war. Die Kulturkosten betragen je Hektar 310 RM. Diese verhältnismäßig hohen Kosten sind durch die Beseitigung der sehr starken Beerkrautdecke, die der Kultur der Kahlschlagflächen große Hindernisse bietet, entstanden. Da in der dortigen Gegend kein Mangel an Streumitteln besteht, ist auch die kostenlose Abgabe des Beerkrauts als Streu an die Landbevölkerung nicht möglich. Der Vorteil dieser an sich teuren Kultur ist das Fehlen jeglicher Nachbesserung; auch Hacken war nicht erforderlich. Bei dem sehr zahlreichen Anflug wäre zu erwägen, ob nicht in Samenjahren auf künstliche Saat auf derartig vorbereiteten Flächen völlig verzichtet werden kann.

Nach Besichtigung einer weiteren Fläche, bei der dem Kiefernsamen etwa 3 % japanischer Lärchensamen beigemischt war, fand eine eingehende Besprechung der bisher gesehenen Waldbilder statt, bei der Forstrat Dr. Bertog vor der Beimischung der Lärche warnte, da sie nach den früheren Erfahrungen im Stangenholzalter häufig von den Kiefern überwachsen wird. Der Berichterstatter vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß man die Lärche in den Kiefernkulturen vorwüchsig einbringen müsse und daß besonders die japanische Lärche infolge ihres schnellen Jugendwachstums durchaus geeignet sei, eine wertvolle Ergänzung der reinen Kiefernbestände zu bilden. Auch im waldbaulichen Interesse ist die Beimischung der Lärche (jedoch nur auf besseren Kiefernböden bis zur III. Klasse abwärts) gerade im Revier Wilsnack sehr zu empfehlen, da die Lärche als Humuszehrer bei dem starken Beerkrautvorkommen der Ortsteinbildung entgegenarbeitet.

Nachdem ein reichhaltiges Frühstück, zu dem Herr von Saldern sehr erfreulicherweise auch seine Mitarbeiter, nämlich die Forstbeamten und Waldarbeiter, eingeladen hatte, die Teilnehmer gestärkt hatte, wurde die Wanderung fortgesetzt. Neben der sehr schön gelegenen Försterei war ein 25jähriger Bestand japanischer Lärche, die einen hervorragend guten Wuchs zeigte, besonders bemerkenswert. Weitere interessante Bilder, die einzeln nicht alle aufgeführt werden können, waren sehr schöne Mischbestände von alten Kiefern, Eichen und Buchen, Aufforstungen von Erlenlaken mit Kernlohden in Pflanzlöchern (Kosten 234 RM je Hektar), gutwüchsige Kiefernstangenhölzer usw.

Besonders bemerkenswert war, daß in dem Führer bei jeder Kultur die Kosten angegeben waren, die sonst meist vorsichtshalber verschwiegen werden.

Nach Beendigung der Wanderung fand eine gemeinsame Besichtigung des sehr interessanten Wilsnacker Domes und nach der Rückkehr nach Havelberg auch eine solche des alten, schönen Havelberger Domes statt.

Am nächsten Morgen begann die eigentliche Hauptversammlung, die vom 1. Vorsitzenden, Herrn Oberforstmeister Lach, um 8 Uhr eröffnet wurde.

Herr Bürgermeister Wein, Havelberg, begrüßte darauf im Namen der Stadt nochmals die Teilnehmer und wies auf die allgemeine Bedeutung des Kommunalwaldes hin.

Herr Oberforstmeister Lach dankte sodann der Stadt Havelberg für die überaus freundliche Aufnahme, den beiden Herren v. Saldern für die Führung durch ihre interessanten Reviere und besonders auch Herrn Forstmeister Seitz. Er teilte mit, daß der Märkische Forstverein einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen hat. Im Jahre 1873 hatte er 91, 1928 dagegen 699 Mitglieder. Einen schweren Verlust hat der Verein durch das Ableben des langjährigen Schatzmeisters, des Herrn Geh. Rechnungsrates Herrmann, erlitten, der noch an der Winterversammlung teilgenommen hatte. Die nächste Wintertagung wird wieder in der Grünen Woche stattfinden, während die Sommertagung alljährlich auf die zweite Maihälfte gelegt werden soll. Die nächste Sommertagung wird voraussichtlich in Müncheberg stattfinden mit einer Nachexkursion entweder nach Neuhardenberg oder nach Heinersdorf.

Nachdem der Schatzmeister, Herr Reg.-Obersekretär Nicolai, noch den Kassenbericht gegeben hatte, wurde Herrn Dr. Liese, Eberswalde, das Wort zu seinem von zahlreichen Lichtbildern begleiteten Vortrage „Die wissenschaftlichen Grundbegriffe der Vererbungsforschung“ erteilt. Welche Bedeutung in heutiger Zeit der Vererbungsforschung beigelegt wird, läßt sich daraus ersehen, daß an dem letzten internationalen Vererbungskongreß etwa 1000 Herren aus allen Erdteilen

Digitized by Google

teilgenommen haben. Die Vererbungsforschung hat deshalb diese große Bedeutung, weil die Vererbungsgesetze für alle Lebewesen von den Algen und Pilzen bis zu den Menschen ihre Gültigkeit haben. Die Vererbungswissenschaft ist besonders wertvoll, weil mit ihrer Hilfe auf dem Gebiete der Tier- und Pflanzenzüchtung große Fortschritte zu erzielen sind. Die Grundbegriffe, auf die hier ganz kurz eingegangen werden soll, sind folgende: Die Einteilung des Tier- und Pflanzenreichs erfolgte durch Linné mit zwei lateinischen Namen, Gattungs- und Speziesnamen, bei den Pflanzen vor allem nach der Anzahl der Staubfäden. Infolge der von Darwin und Lamarck ausgearbeiteten Deszendenztheorie ist jetzt das natürliche System aufgebaut worden, bei dem die Pflanzen nach ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander eingeordnet sind. Als unterste Einheit wurde auch hier die von Linné stammende Spezies übernommen. Individuen gleicher Spezies zeigen eine gewisse Gleichförmigkeit, die auch in ihren Nachkommen stets auftritt. Im allgemeinen wird aber die Art nicht als die letzte Einteilung angesehen, sondern man unterscheidet noch Unterarten, Rassen, Varietäten und Formen, so z. B. bei dem Hungerblümchen 200 erblich verschiedene Unterarten. Auch bei der Kiefer finden sich z. B. in den nördlichen Gegenden spitzkronige, bei uns dagegen mehr breitkronige Formen; im Freistand zeigt sie eine Kusselform und im engen Schluß einen schlanken Stamm.

Die Unterschiede zwischen Vertretern derselben Art nennt man Variationen, die auf verschiedene Weise entstehen: einmal durch Einwirkungen der Außenwelt, z. B. Standort usw., dann werden sie Modifikationen genannt, und zweitens durch vererbbare Eigenschaften, die sogenannten Erbfaktoren, die sich bei den Nachkommen stets wieder bemerkbar machen. Ein Beispiel für Modifikationen ist z. B.: Zerteilt man den Wurzelstock einer Löwenzahnpflanze in zwei Teile, so besitzen beide Teile die gleichen Erbeigenschaften, da sie ohne Befruchtungsprozeß entstanden sind. Pflanzt man den einen Teil im Tieflande, den anderen dagegen im Hochlande aus, so sieht man, daß sich die Tieflandspflanze zu einer großen, gewöhnlichen Löwenzahnpflanze ausbildet und große, schwach behaarte Blätter hat. Die Hochlandspflanze dagegen bleibt klein und besitzt stark behaarte, kleine Blätter. Die Pflanzen mit den gleichen Erbeigenschaften zeigen infolge der Einwirkung des Standorts also ein ganz verschiedenes Aussehen. Pflanzt man nun die Hochlandspflanze im nächsten Jahre wieder in das Tiefland, so wächst sie sich wieder zu einer gewöhnlichen Löwenzahnpflanze aus. Die andere Erscheinungsform war eben nur eine Modifikation. Auch beim Edelweiß kann man leicht denselben Beweis erbringen, da es in der Ebene im Gegensatz zum Hochgebirge eine unbehaarte, langstielige Pflanze bildet. Eine wichtige Erfahrung in der Vererbungswissenschaft ist es, daß diese Modifikationen sich nicht vererben; man muß also bei allen Züchtungsversuchen unbedingt darauf achten, das heißt in das Forstliche übertragen, daß z. B. eine im Freistand aus einheimischem Samen erwachsene Kusselkiefer ohne Bedenken zur Nachzucht verwendet werden kann, da der kusselige Wuchs nur eine Modifikation ist und sich nicht vererbt.

Die eigentlichen Vererbungsgesetze sind zuerst von Gregor Mendel im Jahre 1866 erkannt und seither von verschiedenen Wissenschaftlern wesentlich ausgebaut worden. Ihre Ergebnisse sind ungefähr folgende:

Eine rotblühende Pflanze wird, falls sie mit sich selbst oder mit anderen rotblühenden Individuen ihrer Art bestäubt wird, stets wieder rotblühende Nachkommen erzeugen. Kreuzt man nun eine rotblühende mit einer weißblühenden Pflanze, so erhält man in der ersten Tochtergeneration einen Bastard, der in allen Individuen rosa gefärbte Blüten zeigt, also eine Mittelstellung zwischen den beiden Eltern einnimmt. Werden diese Bastarde wieder untereinander befruchtet, so erhalten wir in der nächsten Generation ¼ rote, ¾ rosa und ¼ weiße Blüten. Bei erneuter Selbstbestäubung erhält man bei der dritten Generation bei den weißblühenden Individuen wieder nur weiße Blüten und bei den rotblühenden nur reine rote Blüten. Die rosablühende Pflanzen dagegen spalten sich, wenn sie mit sich selbst befruchtet werden, wieder im Verhältnis ¼ rot, ¾ rosa und ¼ weiß auf. Das Mendel'sche Gesetz sagt also, daß bei Kreuzungen zwischen zwei reinen Linien, die sich in einem Merkmal unterscheiden, in der ersten Generation sämtliche Individuen völlig gleich erscheinen, in der zweiten Generation aber eine Aufspaltung in einem ganz bestimmten Zahlenverhältnis auftritt, wobei die beiden elterlichen Rassen wieder erscheinen. Bei Züchtungsversuchen haben sich häufiger Formen ergeben, die in gewisser Weise anders geartet waren als ihre Eltern und diese Eigenschaften auch vererbten. Derartig plötzlich auftretende Änderungen nennt man Mutationen. Ein forstliches Beispiel ist z. B. die Bildung des Hexenbesens bei der Fichte. Aus Samen von Fichtenhexenbesen konnten wieder kusselartige Pflanzen erzogen und damit der Beweis der Vererbbarkeit erbracht werden. Endgültig geklärt sind diese Fragen noch nicht, da namhafte Vererbungswissenschaftler zur Zeit noch auf dem Standpunkt stehen, daß auch durch die Einwirkung der Umwelt in einer uns noch unbekannten Weise die Möglichkeit zur Neubildung und Umbildung von Arten gegeben ist. Welchen Wert die Vererbungslehre auch für die Forstwissenschaft hat, kann man z. B. aus den Provenienzversuchen des dänischen Forschers Oppermann ersehen, der bei Birken isländischer Provenienz auffallend krummwüchsige Nachkommen erhielt und dies mit der Beseitigung aller erreichbaren gutwüchsigen Bäume durch Menschenhand erklärte, so daß nur die krummen und schlechtwüchsigen Stämme zur Vererbung gelangen. Ein ähnliches Beispiel läßt sich bei uns in zahlreichen Bauernwaldungen erbringen, bei denen stets bei Durchforstungen die besten Stämme entnommen werden und nur die schlechten und krummen zur Nachzucht erhalten bleiben.

Für die forstliche Praxis ergibt sich also die Forderung, durch ständige Auswahl besten Saatgutes und schnelle Beseitigung von erblich sicher schlecht veranlagten Bäumen allmählich den deutschen Wald wieder in eine bessere Beschaffenheit zu bringen und hierdurch die großen Fehler zu beseitigen, die innerhalb der letzten 50 Jahre besonders bei der Kiefer durch Aussaat ungeeigneten Samens gemacht worden sind.

Digitized by Google

Den nächsten Vortrag hielt Herr Professor Dr. Schmidt, Eberswalde, über „Erblich und äußerlich bedingte Eigenschaften der Kiefer nach Untersuchungen in der Mark und in Ostpreußen". Da bei unseren Waldbäumen große Verschiedenheiten sowohl in Holzeigenschaften als auch in Wuchsleistungen und Erscheinungsformen auftreten, erscheint die Klärung der Frage, welche Eigenschaften erblich und welche von Standort, Standraum und Erziehung abhängig sind, besonders wichtig. In der Forstwirtschaft sind diese Züchtungsversuche erst verhältnismäßig jung. Es werden daher viele Eigenschaften als erblich angesehen, die sich später als äußerliche Einwirkungen erweisen; z. B. ist sowohl die Zapfengröße als auch die Glatt- oder Rauheit der Schuppen der Kiefernzapfen nicht auf eine vererbbare Eigenschaft, sondern auf äußere Einflüsse zurückzuführen. Es hat sich bei einer großen Anzahl von Messungen herausgestellt, daß die Durchschnittszapfengröße von Norden nach Süden zunimmt. Schwedische Zapfen sind im allgemeinen kleiner als deutsche; ebenso sind Zapfen von jungen Beständen größer als solche von älteren. Die Rauheit der Zapfenschuppen ist wahrscheinlich auf eine starke Sonnenbestrahlung zurückzuführen, da die Sonnenseite stets viel rauher ist als die innere. Bei dem Kiefernsamen selbst sind morphologische Unterschiede, die eine Unterscheidung der Provenienzen ermöglichen würden, noch nicht einwandfrei festgestellt. Bisher ist nur wahrscheinlich, daß Kiefernsamen aus höheren Gebirgslagen und aus dem Norden besonders hell ist, was wohl mit geringerer Ausreifung zusammenhängt. Der gewöhnliche Handelssamen bei uns erhält meist eine hellere Farbe durch das Reinigungsverfahren. Bei den einzelnen Stämmen ist die Samenfarbe meist konstant. Die Samengröße und -schwere nimmt, wie die Zapfengröße, ebenfalls von Norden nach Süden zu. Die Unterschiede sind aber doch nicht so wesentlich, daß sich hieraus Rückschlüsse auf die Provenienzen ziehen lassen. Bezüglich der Unterscheidung der Samenherkünfte sind wir daher auf physiologische Methoden angewiesen, die das Verhalten des Keimlings in der Richtung der Leistungseigenschaften prüfen. Bei zahlreichen Untersuchungen, die vom Berichterstatter in Ostpreußen und in der Mark ausgeführt wurden, ist festgestellt worden, daß für die Holzqualität sowohl die Jahrringbreite als auch die Verteilung von Früh- und Spätholz maßgebend sind. 1908 beschrieb Dengler schon rassige Unterschiede bezüglich der spezifischen Holzgewichte, und Schwappach fand das Holz der Kiefer von Moorböden weniger druckfest als solches von Mineralböden. Bei den Untersuchungen in Ostpreußen zeigten sich so große Unterschiede in den Holzeigenschaften, daß der äußeren Beeinflussung eine große Bedeutung zuerkannt werden muß, z. B. dem Freistand oder Schlußstand, dem Nährstoffreichtum oder dem Wasserhaushalt des Bodens, das heißt Standraum und Standort bedingen sehr große Unterschiede in der Holzqualität. Die Rindentypen (Platten- und Schuppentypen) bei der Kiefer sind nach Ansicht des Berichterstatters keine Merkmale verschiedener Rassen, sondern ergeben sich aus der verschiedenen Ernährung. Feinere Rinde entspricht feinerem Holzzuwachs, das heißt geringem Licht- bzw. Nährstoffgenuß aus dem Boden, während gröbere Rinde stärkeren Zuwachs anzeigt. Die Rindenstärke ändert sich ebenfalls mit dem Grundwasserstand, z. B. wurde bei tiefem Grundwasserstand eine Rindenstärke von 2,4 cm, bei flachem Grundwasserstand eine solche von 4,3 cm festgestellt. Ebenfalls nimmt die Rindenstärke grundsätzlich mit wachsendem Durchmesser zu, wobei die Ernährung eine besonders große Rolle spielt.

Als Mitberichterstatter sprach Herr Forstmeister Seitz, Havelberg, an Hand zahlreicher Lichtbilder über seine Erfahrungen und gab seiner Freude besonders darüber Ausdruck, daß die Wissenschaft bereits den Unterschied zwischen der Platten- und der Schuppenkiefer anerkennt. Er steht auf dem Standpunkt, daß die Schuppen sich nicht in höherem Alter in Platten umwandeln, und brachte zum Beweis dafür zahlreiche Lichtbilder, z. B. Schuppenkiefern in Eberswalde, Massin und im Schwarzwald und Plattenkiefern aus Finnland, Havelberg, Christianstadt und dem Schwarzwald; Platten- und Schuppenkiefern im gleichen Bestande wurden aus den Revieren Grimnitz und Havelberg gezeigt. Er betonte, daß es besonders wichtig ist, die wertvollen Edelrassen zu erhalten und zur Nachzucht zu nutzen. Erfreulicherweise hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bereits verfügt, daß eine größere Anzahl wertvoller Altbestände zur Nachzucht erhalten bleiben sollen.

In der anschließenden Diskussion regte Graf Schulenburg an, zur Klärung der Frage, ob die Plattenbildung bei der Kiefer bei Stämmen ohne Zuwachs aufträte, während die Schuppenbildung das Zeichen wüchsiger Bestände wäre, Versuche anzustellen, bei denen die ausgesprochene Plattenkiefer durch das Mulchverfahren, das heißt Aufhacken des Bodens und Bedecken mit Schilf, Kartoffelkraut usw., zu erneutem Zuwachs anzuregen und die Schuppenkiefer dementsprechend durch Streuharken im Zuwachs zu hemmen wäre. Durch dieses Verfahren wird am schnellsten zu der Frage, ob es sich bei der Platten- und Schuppenkiefer um eine Rasseneigenschaft oder nur um eine vom Zuwachs abhängige Rindenbildung handelt, der Nachweis erbracht werden.

Professor Dr. Dengler, Eberswalde, wies darauf hin, daß es sich bei der Eiche und Kiefer um verschiedene Probleme handelt. Es gibt bei der Eiche bestimmt Unterarten, da Verschiedenheiten in Blüte und Frucht vorhanden sind. Dagegen finden sich bei der Platten- und Schuppenkiefer vorläufig keinerlei Unterschiede in den Zapfen und Blüten. Forstmeister Seitz hat diese Formen Rassen genannt, das heißt er nimmt an, daß sie ihre Eigenschaften vererben. Dies muß vom wissenschaftlichen Standpunkt aus bestritten werden, da der Nachweis der Unterschiede fehlt. Dieser Nachweis könnte erst durch Unterschiede in der Nachzucht bewiesen werden. Zur Klärung der Frage werden die Untersuchungen des Prof. Dr. Schmidt fortgesetzt werden. Die wertvolle Anregung, die die Wissenschaft Herrn Forstmeister Seitz zu verdanken hat, wird durchaus anerkannt. Die Wissenschaft hält es aber vorläufig für unmöglich, daß zwei so nah verwandte Rassen sich jahrtausendelang in reinen Formen erhalten haben. Der Vergleich mit Trauben- und Stieleiche ist nicht ganz richtig, da die Blütezeit der Trauben- und Stieleiche verschieden ist, während Platten- und Schuppenkiefer die gleiche Blütezeit haben.

Digitized by Google

Die Möglichkeit, daß es sich hier um verschiedene Rassen handelt, wird durchaus zugegeben, da sie aber noch nicht bewiesen ist, muß vorläufig angenommen werden, daß für die Platten- und Schuppenbildung lediglich Standortsunterschiede maßgebend sind.

Herr Forstmeister Junack sprach sein Bedauern über das Ausscheiden des Forstmeisters Seitz aus dem Staatsdienst aus. Er wies zur Frage der Kiefer auf die Parallele bei Birke und Eiche hin. Ebenso wie es bei der Birke und Eiche eine Höhen- und eine Tieflandsform gibt, ist es auch wahrscheinlich, daß es bei der Kiefer eine Höhen- und eine Tieflandskiefer gibt. Bereits vor 150 Jahren ist dies in der Literatur erwähnt worden. Er regt an, einen Ausschuß von Holzhändlern und Forstleuten zur Begutachtung der verschiedenen Holzqualitäten zu bilden.

Nachdem Dr. Liese aus seinem Spezialarbeitsgebiet noch mitgeteilt hatte, daß sich zur Bekämpfung der in diesem Jahre besonders stark auftretenden Schütte die Bordelaiser Brühe nach wie vor am besten bewährt hat, schloß Oberforstmeister Lach mit Dankesworten die diesjährige Sommertagung.

Am nächsten Tage fand noch eine Nachexkursion in die Staatliche Oberförsterei Grünaue bei Rathenow statt, an der etwa 40 Herren teilnahmen. Herr Forstmeister v. Bornstedt begrüßte die Teilnehmer und gab einen kurzen Überblick über das Revier und seine Bewirtschaftung. Bis zum Jahre 1853 fand die Verjüngung der Kiefer ausschließlich natürlich statt. Zur Zeit erfolgt sie durch schmale, etwa 50 m breite Kahlschläge, die mit Kiefernstreifensaat wieder aufgeforstet werden. Besonderer Wert wird auf die Erhaltung der Laubholzbeimischung (Eiche und Buche) gelegt. Zahlreiche Waldbilder, darunter viel gutwüchsige Kulturen, bewiesen die Richtigkeit der jetzigen Wirtschaft.

Nach Beendigung der interessanten Lehrwanderung fand noch eine Besichtigung der 54 ha großen Baumschule und der neuen, modernen Sicherheitsdarre des Herrn Erich Pfeil in Rathenow statt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden.

Vom 26. Mai 1928.

Auf Grund des § 25 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird verordnet:

In der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 24. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird dem § 4 Abs. 1 Buchstabe b folgender Absatz angefügt:

Ist der Beisitzer durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist; in diesem Falle sind in der Regel zwei Drittel der ortsüblichen Kosten eines Mietfuhrwerkes als ausreichende Entschädigung anzusehen.

Berlin, den 26. Mai 1928.

Der Reichsarbeitsminister
i. V. Dr. Geib

Der Reichsminister der Justiz
i. V. Dr. Joël

Entscheidungen.

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters kann im Rechtswege nicht verlangt werden.

Urteil des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 13. Dezember 1927; III 121/27.

Das Oberlandesgericht vertritt die Auffassung, daß die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen sei, und deshalb bei der Ruhegehaltsberechnung die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über das Besoldungsdienstalter maßgebend sein müsse. Dem ist beizupflichten. Weil die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei Beurteilung der von den Beamten erhobenen vermögensrechtlichen Ansprüche auf Diensteinkommen für die Gerichte bindend ist, so gilt diese Bestimmung nicht allein für die im Dienste befindlichen Beamten, sondern auch für die Beamten, die im Ruhestande leben. Von jeher gilt der Grundsatz, daß ein Beamter oder Ruheständler kein Recht auf anderweitige Festsetzung seines Besoldungsdienstalters und auf eine hierauf beruhende anderweitige Festsetzung seiner Bezüge hat. Diese Festsetzung ist ein Ausfluß der staatlichen Amterhoheit, die im Rechtswege nicht angefochten und deshalb vom ordentlichen Richter nicht abgeändert werden kann. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 16, S. 1041.)

Die Verwaltungsbehörden haben die Befugnis, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nachträglich, z. B. wegen Irrtums, zuungunsten des Beamten abzuändern. Nur wenn offenbare Willkühr der Behörde vorliegt, haben die ordentlichen Gerichte das Recht der Nachprüfung.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1928; III 252/27.

Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend. Anerkannt ist in der Rechtsprechung, daß Irrtümer der Verwaltungsbehörden jederzeit mit bindender Wirkung für den betreffenden Beamten berichtigt werden können, denn es ist weder gesetzlich bestimmt, noch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herzuleiten, daß derartige Entscheidungen der zuständigen Behörden unabänderlich seien. Ein Prüfungsrecht, ob ein Irrtum oder ein Versehen vorliegt, welches die Verwaltungsbehörde zu einer anderweitigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters berechtigt, steht dem Gericht nicht zu. Eine andere Beurteilung ist nur dann möglich, wenn der Nachweis erbracht werden könnte, daß die Behörde willkürlich und nicht nach pflichtmäßigem Ermessen gehandelt hat. Wer Ansprüche aus einer derartigen Pflicht-

Digitized by Google

widrigkeit herleiten will, muß den Beweis dafür haben. Beruht das Besoldungsdienstalter auf einer besonderen Zusicherung, so muß sie, um die Verwaltung zu verpflichten, von der hierfür zuständigen Stelle ausgehen. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 16, S. 1042.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Beamtenausschuß im Preußischen Landtag. Der Ausschuß für Beamtenfragen im Preußischen Landtag setzt sich folgendermaßen zusammen:

Sozialdemokratische Partei (9 Mitglieder). Fries (Köln), Schneider; Garbe, Schriftleiter; Kleinmeyer, Reg.-Kanzleisekretär; Möller (Halle), Bezirksleiter; Rickers, Lehrer; Schallok, Lehrer; Simon, Rektor, stellv. Vorsitzender; Frau Wohlgemuth, Fabrikarbeiterin; Zachert, Postassistent.

Deutschnationale Volkspartei (5 Mitglieder). Bork, Kaufmann, Polizeimajor a. D.; Ebersbach, Reichsbahnobersekretär; Justi, Landwirt; Müller (Königsberg), Präsidialoberinspektor; Mursch, Oberpostsekretär.

Zentrumspartei (5 Mitglieder). Baumhoff, Postinspektor; Brockmann, Lehrer; Harsch, Gewerkschaftsbeamter; Henkel (Gläsendorf), Bauerngutsbesitzer; Stellvertreter: Gottwald (Berlin), Regierungs- und Schulrat; Frau Zigahl, Studienrätin.

Kommunistische Partei (4 Mitglieder). Kasper, kaufm. Angestellter; Kerff (Köln), Parteisekretär; Merker, Redakteur; Raddatz, Stadtinspektor.

Deutsche Volkspartei (3 Mitglieder). Beuermann, Schulrat; Meyer (Herford), Oberpfarrer; Pischke (Frankfurt), Mittelschullehrer.

Deutsche Demokratische Partei (1 Mitglied). Barteld, (Hannover), Oberpostinspektor; Stellvertreter: Dr. Bohner, Schriftsteller und Oberstudiendirektor.

Wirtschaftspartei (1 Mitglied). Großke, Regierungsrat z. D., Vorsitzender; Stellvertreter: Bischoff, Kaufmann.

Deutsche Fraktion (1 Mitglied). Dr. Ziegenrücker, Studienrat.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister i. R. Balduin v. Hövel, früherer Vorstand der Oberförsterei Grimnitz, Bezirk Potsdam, jetzt in Joachimsthal Um. wohnhaft, vollendete am 12. Juni sein 85. Lebensjahr. Von Hövel ist der Senior aller märkischen Forstmeister. In ganz Deutschland ist er in Forstkreisen bekannt, beliebt, geachtet und geehrt. Er ist noch so rüstig, daß er lange Fußmärsche unternimmt; auch sonst sieht man ihm sein Alter nicht an. Nicht nur als Forstfachmann, sondern auch als Lehrprinz und Freund des ehemaligen Kaisers ist er bekanntgeworden. Anfang des Krieges richtete er in seiner Villa ein Genesungsheim für Verwundete ein, das er auf eigene Kosten unterhielt. An seinem Ehrentage wurde dem Jubilar eine Fülle von Ehrungen zuteil. Glückwünsche von städtischen und staatlichen Behörden, aus forst- und landwirtschaftlichen Kreisen, von Regiments- und militärischen Vereinen und nicht zuletzt auch vom Kaiser waren eingetroffen. Der Kriegerverein Joachimsthal brachte dem greisen Forstmann einen Fackelzug und ehrte ihn durch einen Parademarsch. Im kaiserlichen Jagdschloß Hubertusstock wurde ein v.-Hövel-Museum eingeweiht, das die jagdlichen Trophäen des alten Grünrocks und viele hundert andere Erinnerungsstücke aus dem Leben des großen Forstmannes enthält.

Revierförster Gerlach in Mengelsdorf bei Reichenbach O.-L. feiert am 1. Juli sein 25jähriges Dienstjubiläum. Er selbst verwaltet an diesem Tage 25 Jahre ununterbrochen die Rittergutsforst Mengelsdorf als Nachfolger seines verstorbenen Vaters, welcher ohne Unterbrechung 50 Jahre lang diese Stelle inne hatte. Fleiß und Liebe zum Walde haben hier in 75 Jahren viel geschaffen, der Mengelsdorfer Wald ist als einer der schönsten Wälder der Oberlausitz bekannt. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, noch recht lange zum Segen seines Waldes vorbildlich wirken zu können.

Unglücksfälle.

Regierungsforstrat Schoepf, München, ertrunken. Am 13. Juni abends ging der zur Zeit mit den Forsteinrichtungsarbeiten beschäftigte Regierungsforstrat Schoepf, München, beim Baden im Höglwörthersee bei Bad Reichenhall unter und ertrank. Als er nicht nach Hause kam, nahm man an, daß er nach Bad Reichenhall gegangen sei. Nachdem er bis zum nächsten Tage nicht eingetroffen war, fand man in einer Badekabine seine Kleider. Wahrscheinlich ist er an einer Herzlähmung untergegangen. Regierungsforstrat Schoepf war drei Jahre in Bad Reichenhall als Forstamtmann beim Forstamt Reichenhall-Süd tätig. Die Leiche wurde erst am 20. d. Mts. gefunden und zur Einäscherung nach München überführt.

Hochschulnachrichten.

Forstreferendar Hesmar promovierte an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden zum Doktor der Forstwissenschaft auf Grund einer Dissertation über „Die Waldgeschichte der Nacheiszeit des nordwestdeutschen Berglandes auf Grund vollenanalytischer Moorunterſuchungen" mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden". Die Arbeit ist im Botanischen Institut unter Anleitung von Professor Dr. Jahn entstanden.

Forstliche Hochschulwoche in Hann.-Münden vom 4. bis 9. Juli 1928. Zeiteinteilung: Mittwoch, den 4. Juli 1928. 9,45 Begrüßung der Teilnehmer durch den Rektor. Aula. 10,15—11 Professor Dr. Rhumbler: Die sogenannten Wolläuse und ihre Beziehungen zum Eingehen von Bäumen. 11,15—12 und 12,15—13 Professor Dr. Wedekind: Umwandlung von Holz in Zuckerarten nach Bergius; eine neue Aussicht zur Verwertung von Buchenholzabfällen. 15,30 Versammlung der Teilnehmer beim Waldrestaurant

Digitized by Google

Tillyschanze zur Waldfahrt bzw. -gang in die Lehroberförsterei Gahrenberg, Reg.-Bez. Kassel. Dauer etwa vier Stunden. Führung Professor Oelkers. Donnerstag, den 5. Juli 1928. 9,15—10 und 10,15—11 Professor Dr. Süchting: Die Bodensäuren, ihr Wesen und ihre Wirkungen, sowie Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. Ab 11,15 Professor Dr. Gehrhardt: Zeitgemäße Fragen der forstlichen Betriebslehre. 15,15—16 Professor Oelkers: Ertragsklasse und Standortsklasse. 16,15—17 Universitäts-Professor Dr. Niedermeyer-Göttingen: Reformbestrebungen im deutschen Familienrecht. 17,15—18 Sanitätsrat Dr. Schürmann: Bekämpfung ansteckender Krankheiten. Ab 18,20: Die deutsche Braunkohle. Film des Mitteldeutschen Braunkohlen-Syndikats, Leipzig. Schillers Lichtspieltheater, Langestraße. Einführung durch Professor Dr. Wedekind. Freitag, den 6. Juli 1928. 9,15—10 und 10,15—11 Professor Dr. Jahn: Die Mykorrhiza. Ab 11,15 Professor Dr. Baron Geyr v. Schweppenburg: Sollen wir noch fernerhin ausländische Holzarten anbauen? 15 Uhr Versammlung der Teilnehmer auf dem Marktplatz zur Lastauto-Abfahrt zur Lehrwanderung und -fahrt durch die Lehroberförsterei Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim. Dauer etwa vier Stunden. Führung: Professor Dr. Gehrhardt. Sonnabend, den 7. Juli 1928. 9,15—10 Professor Oelkers: Ertragsklasse und Standortsklasse (Schluß). 10,15—11 Professor Dr. Falck: Hausschwamm und Holzschutz. 11,15—12 Professor Dr. Mayer-Wegelin: Sortierung und Verwendung von Rotbuchenholz. 12 Uhr Schlußwort des Rektors.

Alle Vorträge — außer dem Braunkohlenfilm — werden gehalten in der Aula, Hauptgebäude, Gang rechts. Die Vorträge usw. beginnen pünktlich ohne akademisches Viertel. Hochschul-Pedell Prehm hält für die Pausen Erfrischungen und Imbiß gegen Barzahlung bereit im Hauptgebäude, Pedellzimmer, links vom Haupteingang.

Hann.-Münden, den 11. Juni 1928.

Oelkers, Rektor.

Hundertjahrfeier der Forstlichen Hochschule in Stockholm. Am 15. Oktober d. J. wird die Kgl. Schwedische Forstliche Hochschule Stockholm, diese um die Forstwirtschaft verdiente höhere Lehranstalt, die Feier ihres 100jährigen Bestehens begehen. Der Rektor Tor Jonson hat hierzu auch zahlreiche Einladungen an deutsche Behörden, forstliche Hochschulen und Körperschaften ergehen lassen. Dr. K.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrgang für Forstbetriebsbeamte in Neuhaldensleben. Die Forstbetriebsabteilung für die Provinz Sachsen beabsichtigt bei genügender Teilnehmerzahl einen Lehrgang für Forstbetriebsbeamte an der Forstschule in Neuhaldensleben in den Tagen vom 30. Juli bis 4. August zu veranstalten. Der Lehrgang soll so gestaltet werden, daß mit Vorträgen aus den Gebieten des Waldbaues, Forstschutzes, Forstbenutzung, Gesetzeskunde und forstlichen Vermessungswesens Lehrwanderungen mit praktischen Uebungen verbunden werden mit Aussprachen über das Gesehene. Die Teilnehmergebühr beträgt 20 RM. Anmeldungen bis spätestens 15. Juli an die Forstschule Neuhaldensleben, die auf Wunsch Quartier im Privathaus oder Gasthaus besorgt.

Zur Stellungnahme des Berufsamtes Niederschlesien zu forstlichen Lehrgängen. Zu der in Nr. 21 (Jahrgang 1928) auf Seite 579 Ihres Blattes abgedruckten Äußerung des Herrn Forstsekretärs Wagner unter obiger Überschrift sieht sich das Berufsamt veranlaßt, folgendes zu erwidern.

Die Mitglieder des Berufsamtes stehen nicht auf dem Standpunkt, daß forstliche Lehrgänge unerwünscht und nicht erforderlich sind — dies könnte aus den Ausführungen des Herrn Wagner entnommen werden. In dem von Herrn Wagner zitierten Teil handelt es sich um eine ganz spezielle Angelegenheit, indem ein solcher Lehrgang als „Einpaukkursus" für die zur Försterprüfung einzuberufenden Forstgehilfen in Vorschlag gebracht worden ist. Nur gegen einen solchen haben die Mitglieder des Berufsamtes eine ablehnende Haltung eingenommen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Forstgehilfen, die aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage sind, diesen Vorbereitungslehrgang zu besuchen, würden gegenüber den Forstgehilfen, die daran teilnehmen können, einen Nachteil haben.
2. Ein Lehrgang, namentlich wenn er kurz vor der Prüfung mit dem beabsichtigten Zweck eingerichtet wird, könnte leicht dazu führen, daß die Teilnehmer sich darauf verlassen, mit dem bei diesem Lehrgang gelernten Stoff eine völlig ausreichende Vorbereitung zur Försterprüfung sich aneignen zu können. Es scheint aber nicht erwünscht, daß der Forstgehilfe mit der Vorbereitung zur Prüfung wartet, bis ihm Gelegenheit gegeben ist, sich in einer nur wenige Tage dauernden Vortragsfolge, und da selbstverständlich nur in großen Umrissen, eine Übersicht vermitteln zu lassen über den bei der Prüfung zugrunde zu legenden Wissensstoff.
3. Der Erfolg der Prüfungen in den letzten Jahren hat, wie schon mehrfach bekanntgegeben worden ist, gezeigt, daß es nicht darauf ankommt, an welchen und wievielen Ausbildungsmöglichkeiten ein Prüfling teilgenommen hat und wieviel Wissensstoff er bei diesen Gelegenheiten in sich aufgenommen hat, sondern darauf, daß das in der Lehrzeit und auf der Forstschule gesammelte Wissen zusammen mit den während der Ausbildungszeit selbst gemachten Erfahrungen selbständig verarbeitet und praktisch durchdacht ist. Nicht Vielwisserei soll bei der Prüfung festgestellt werden, sondern gründliches praktisches Können.

Die Mitglieder des Berufsamtes glauben, daß die beste Vorbereitung für eine Försterprüfung immer noch die ist, daß der Prüfungsanwärter die ganze Ausbildungszeit dazu benutzt, seine Kenntnisse und Erfahrungen zu vertiefen, und sich davor bewahrt, den Schein umfangenden Wissens und Könnens zu erwecken durch Wiedergabe des bei Lehrgängen u. dgl. vorgetragenen Stoffes.

Das Berufsamt begrüßt es im übrigen, wenn von seiten der Herren Forstbeamten in sachlicher Form regste Teilnahme an den Bestrebungen

Digitized by Google

zur Hebung des Försterstandes bekundet wird. Im übrigen hat sich gezeigt, daß die vielen gebotenen Fortbildungsmöglichkeiten von den jüngeren Forstleuten nicht in genügender Weise ausgenutzt worden sind.

Berufsamt für Privatförster bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien, Breslau X, Matthiasplatz 5.

Nachschrift. Aus unserem Leserkreis sind uns noch mehrere Einsendungen zum Artikel des Herrn Forstsekretärs Wagner zugestellt worden, die in ähnlicher Form zu den forstlichen Lehrgängen Stellung genommen haben wie das Berufsamt Breslau. Wir müssen uns jedoch mit dem Abdruck vorstehenden Artikels begnügen, da wir ihn für die wirkungsvollste, gleichzeitig aber auch für die erschöpfendste Entgegnung halten.

Die Schriftleitung.

Forstschule Michhausen. In der Zeit vom 11. bis 13. Juni d. J. hat die Abgangsprüfung für die am 1. Oktober 1927 eingetretenen Schüler stattgefunden. Der Prüfungsausschuß bestand aus den Herren: Oberforstmeister von Unold (Schulpfleger), Oberförster Scheibenbogen (Schuldirektor), Oberregierungsrat Höpfner (Vertreter der Forstkammer der Kreisregierung Augsburg), Forstdirektor Schmid-Wolfegg (Vertreter des württembergischen Forstwirtschaftsrates), Oberförster Stritter (Vertreter des Reichsvereins für Privatforstbeamte). Der Prüfung haben sich 26 Schüler unterzogen, von denen 13 aus Bayern, 9 aus Württemberg, 2 aus Baden und 2 aus Hohenzollern stammten. Das Alter der Schüler schwankte zwischen 16 und 27 Jahren und betrug im Mittel 21 Jahre. Sämtliche Schüler haben die Prüfung bestanden, und zwar 12 mit der Note II, 13 mit der Note III, ein Schüler hat die Note IV erhalten. Der Gesundheitszustand der Schüler war während des Schulbesuches recht gut, ihre gute militärische Disziplin wurde lobend anerkannt. S.

Forstwirtschaftliches.

Erkrankung von Roteichenpflanzen. In verschiedenen Gegenden Mittel- und Norddeutschlands zeigen sich in diesem Frühjahr an den Zweigen junger Roteichenpflanzen Absterbeerscheinungen. An der Übergangsstelle vom erkrankten Pflanzenteile zu dem darunter befindlichen gesunden ist eine mehrere Zentimeter breite, heller gefärbte Rindezone mit zahlreichen Höckern vorhanden. Es handelt sich hier um die Infektionsstelle eines Pilzes, der bisher nur in der Konidienform zu finden war und daher noch nicht sicher bestimmt werden konnte. Nach den hiesigen Untersuchungen ist es eine Fusicoccum-Art, die zugehörige Perithezienform gehört zur Gattung Diaporthe.

Da dieser Pilz als Parasit an Roteichen bisher nicht bekannt ist, werden Meldungen über ähnliche diesjährige Schäden mit entsprechendem Krankheitsmaterial und Angaben über den Krankheitsverlauf und die Größe des Schadens an den Unterzeichneten erbeten.

Dr. Liese,
Botanisches Institut
der Forstl. Hochschule Eberswalde.

Warum treiben Ahornpflanzen nicht aus? In einem hiesigen Saatkamp befindet sich eine größere Bergahornsaat, die im Jahre 1926 ausgeführt wurde. Da leider die Saat breitwürfig und nicht in Rillen ausgeführt ist, läßt sie sich schwer unkrautfrei halten. Mangels dichter Umzäunung wurde die Saat, die im allgemeinen wie eine Bürste steht, im Winter 1927/28 etwas verbissen. Welcher Art die Schädlinge waren, ist mir ein Rätsel, denn in gleicher Weise und im selben Umfange ist auch eine Bergahornsaat in einem dicht umfriedeten Kamp verbissen worden. Da stets nur die äußersten Spitzen der kleinen Pflänzchen verbissen sind, kommen wohl Mäuse kaum in Frage, denn sonst müßten doch längs der Pflänzchen Bißstellen zu finden sein. Der Wurzelknoten ist nicht verbissen. In diesem Frühjahr wurde die Saat nun gründlich gesäubert und ein wenig Leunasalpeter als Kopfdüngung gegeben. Versuchsweise haben zwei Beete nur etwas Thomasmehl bekommen, während ein Beet garnicht gedüngt wurde. Sämtliche Bergahornsaaten begrünten sich sehr ungleichmäßig. Die mit Thomasmehl gedüngten zeigen eine kränkliche gelbe Farbe. Die mit Leunasalpeter gedüngten heben sich deutlich von den andern als vorzüglich stehend ab. Jedoch auf allen, auf den gedüngten und ungedüngten Beeten, sind bis heute die verbissenen Bergahornsämlinge nicht ausgetrieben. Die Pflanzen sehen sonst gesund aus, auch die vorhandenen Knospen sind frisch. Da es sich um eine Breitsaat handelt und die nicht verbissenen Ahorne gut austrieben, verdecken ihre Blätter die verbissenen Pflanzen fast ganz. Aber auch auf den Stellen, wo die Saat etwas lückig steht, die verbissenen Pflanzen also genügend Licht und Luft haben, treiben sie nicht aus. Ich kann mir dies nicht erklären und stehe vor einem Rätsel. Ob die verbissenen Pflanzen überhaupt nicht mehr austreiben? Letzteres behauptete mir gegenüber ein im Dienst sehr erfahrener und bereits ergrauter Kollege. Sind irgendwo dieselben Erscheinungen beobachtet worden?

Rudolf Niemand, Görlsdorf.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für Juli um folgende Beobachtungen: Erste Blüte von: Sommer- und Winterlinde, Heide, Weiße Lilie. Anfang der Fruchtreife von: Johannisbeere, Eberesche, Schneebeere, Holunder, Birke. Erntebeginn, d. h. Anfang des Schnittes auf mehreren Feldern von: Winterroggen, Winterweizen. Grummetreife. — Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort [Post] und Straße) wird besonders gebeten. Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Waldbrände.

Bezirk Aachen, Oberförsterei Aachen (Land). Im Gemeindewald Rötgen brach am 7. v. Mts. ein Brand aus, der 12 ha 25jähriges Stangenholz und 2 fm aufgearbeitete Derbholzstangen ver-

Digitized by Google

nichtete. Die Ursache des Brandes konnte bisher mit Sicherheit nicht ermittelt werden. Das Feuer entstand vormittags gegen 11 Uhr und dehnte sich in nordöstlicher Richtung aus. Im Südosten brach das Feuer in den angrenzenden Gemeindewald Cönzen ein, wo auch etwa 9 ha vernichtet wurden. Durch aufopfernde Tätigkeit der Löschmannschaften war das Feuer gegen 4 Uhr zum Stillstand gebracht. Die Gemeinde Rötgen hat einen Schaden von rund 12000 RM, der teilweise durch Versicherung gedeckt ist.

Wilddiebsachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Köslin, Oberförsterei Freierswald. Am 9. Juni wurde der Oberförsterei Freierswald mitgeteilt, daß in der Staatsforst Büchsenschüsse gehört wurden. Man führte diese auf das Konto der als Wilddiebe bekannten Damerow und Gehrke in Plietnitz zurück, und Staatsförster Clausius, Forsthaus Marienwalde, P. Ratzebuhr, übernahm mit Hilfe des Forstreferendars Steubing eine Haussuchung bei den beiden Verdächtigen. In der Wohnung des D., der nicht anwesend war, fand man neben Munition eine Zentralfeuerflinte, eine Fernrohrbüchse und Hirschgeweihe, auch eine Hirschkeule mit noch wenig anhaftendem Wildbret. Am 11. Juni wurde nochmals eine Haussuchung bei D. vorgenommen und eine Selbstladepistole beschlagnahmt. D. selbst wurde dem Amtsgericht Ratzebuhr zugeführt. Man stellte fest, daß D. bei dem Besitzer Linde in Zippnow genächtigt hatte, und man unternahm auch dort eine Haussuchung. Beschlagnahmt wurden zwei Büchsen, ein Vorderblatt vom Rothirsch und ein Hase, ferner ein 98er Gewehr, eine Mauserpistole und ein Tesching. Auch mehrere Geweihe wurden noch unter Stroh versteckt in der Scheune vorgefunden. Die Familie des Besitzers Linde in Zippnow ist sehr groß, und trotz ihres Leugnens werden sie sich vor dem Amtsgericht als Mittäter bzw. Hehler zu verantworten haben, zumal sie alle einen gemeinsamen Haushalt führen. Eine Haussuchung bei dem zweiten Verdächtigen G. in Plietnitz förderte im Keller frischen Schweiß zutage. G., der gerade Berliner Besuch, dessen Name ebenfalls festgestellt wurde, zur Bahn gefahren hatte, wurde vor Abgang des Zuges von Forstreferendar Steubing noch in Hasenfier eingeholt. Man beschlagnahmte auf dem Wagen einen Karton, in dem sich Wildbret eines Rehes befand. G. wurde dann, wieder zu Hause angekommen, sofort in Kreuzverhör genommen. Nach vielem Hin und Her begab man sich in den Wald, wo der Angeklagte Gewehr und auch andere Beweisstücke verborgen hatte. Unterwegs versuchte er mit einem scharf geschliffenen Weidmesser den Förster Clausius anzugreifen, was ihm jedoch nicht gelang. Alle Angeklagten sehen ihrer Aburteilung entgegen.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Direkter Bezug von Douglassamen aus Amerika.

Es hat sich als notwendig erwiesen, daß der Bezug von Douglassamen im allgemeinen erleichtert, zugleich aber der auch bei dieser Holzart verschiedenen Provenienz gebührend Rechnung getragen wird. Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung hat sich daher entschlossen, den Ankauf aus Amerika in jeweils geeigneten Gebieten zu vermitteln, die für die einzelnen Lagen in Deutschland in Frage kommen.

Bei Einreichung der Bestellungen ist anzugeben: die Meereshöhe des Anbaugebietes und die in diesem vorherrschende Holzart. Die Bestellung kann auch nach folgender Untergliederung erfolgen, die im wesentlichen mit den Heinrich Mayrschen Bezeichnungen übereinstimmt:

a) kühleres Castanetum,
b) Fagetum,
c) Picetum,
d) für leichte Böden kommt eine sogenannte Sanddouglasie aus dem Sandgebiet von Tacoma in Frage.

Die Bestellung soll zunächst in diesem Jahre — 1928 — in der Weise geregelt werden, daß alle Waldbesitzer, einschließlich der waldbesitzenden Gemeinden, ihren Bedarf an Douglassamen bis zum 16. Juli ihrem der Landwirtschaftskammer angegliederten Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung mitteilen. Der Bestellung ist der voraussichtlich halbe Preis beizufügen. Einschließlich aller Unkosten wird der Preis je Kilogramm etwa 70 RM betragen. Diese Preisangabe muß aber für uns als unverbindlich gelten.

Für sichere Hinterlegung der Gelder werden die Ortsausschüsse Sorge tragen. Die Ortsausschüsse geben die gesammelten Bestellungen bis zum 23. Juli an den Geschäftsführer des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung, Oberforstmeister Lach, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3, als Zentralsammelstelle, weiter. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden, weil spätestens Ende Juli die Gesamtbestellung nach Nordamerika abgehen muß.

Der Hauptausschuß teilt bis Mitte August durch die Ortsausschüsse den Bestellern mit, welcher Preis endgültig vereinbart ist und welche Samenmenge bestimmt geliefert werden kann. Die Lieferung erfolgt nach Prüfung des Keimprozents durch die Samenprüfungsanstalt Eberswalde noch im Laufe des Jahres 1928.

Die amerikanische Lieferfirma Longbell hat sich bereiterklärt, alle Bestellungen von 4 kg und darüber in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen von Amerika direkt zu erledigen. Die Büchsen gehen unmittelbar an die Besteller mit der Post ab, das kostet nur wenig mehr als die Verfrachtung über Hamburg. Jeder Bestellung wird eine Bescheinigung beigelegt, die den Herkunftsstandort geographisch genau bezeichnet. Es empfiehlt sich vielleicht, daß benachbarte Bezieher sich zu einer derartigen vereinfachten gemeinsamen Bestellung zusammenschließen.

Die Staatsforstverwaltungen werden gebeten, ihre Bestellungen nicht durch die Ortsausschüsse, sondern unmittelbar an den Hauptausschuß mit der vorgenannten Adresse zu richten.

Verschiedenes.

Photowettbewerb auf der „Deutschen Jagdausstellung 1929" in Berlin. Anläßlich der im Rahmen der „Grünen Woche Berlin" 1929 stattfindenden „Deutschen Jagdausstellung 1929" wird ein für jedermann offener Photowettbewerb veranstaltet. — Berufsphotographen können sich außer Wettbewerb beteiligen. — Geld- und Ehren-

Digitized by Google

preise stehen zur Verfügung. Gezeigt sollen werden: Unser Wild in Feld und Wald, die Jagd, die Natur der Jagdreviere, der Hund als Jagdgehilfe. Das Preisgericht besteht aus Mitgliedern des Gaues Brandenburg des Verbandes Deutscher Amateur-Photographen-Vereine, der Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und des Preußischen Landes-Jagd-Verbandes sowie kynologischen Verbänden. Wettbewerbsbestimmungen können angefordert werden bei der Geschäftsstelle der „Grünen Woche Berlin" 1929, Abt. Deutsche Jagdausstellung 1929, Berlin-Charlottenburg 9, Königin-Elisabeth Straße 23. Freikuvert ist beizufügen.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Am Bauholzmarkt haben sich die Absatzverhältnisse etwas gebessert, indessen ist das Angebot in gesägten Bauhölzern größer als die Nachfrage, und es sind infolgedessen Preissteigerungen auf Grund der vermehrten Nachfrage nicht eingetreten. Am Tischlerholzmarkt sind die Umsätze sehr bescheiden, und es gelingt nur schwer, Interessenten für den Verkauf von Einschnitten auf den ostdeutschen Sägewerken zu finden. Im allgemeinen bewegen sich die Preise für unsortierte gute Stammware 3 bis 4 RM je Kubikmeter unter den Notierungen im ersten Vierteljahr 1928. Größer war die Nachfrage nach Zopfkiefer, und es scheint, als sei im Möbeltischlereigewerbe der Beschäftigungsgrad etwas reger. In Danzig ist eine Sägewerksfirma und gleichzeitig eine Holzexportfirma, die Ausfuhr nach England betrieb, insolvent geworden. Beide Insolvenzen sollen durch einen außergerichtlichen Vergleich geordnet werden. Beteiligt sind mehrere ostdeutsche Firmen, die Vorschüsse auf gekaufte Schnittholzer gegeben haben. M.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 18. bis 24. Juni 1928 ab märkischer Station 13.55 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 23. Juni 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,25, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,75, Rehe, Sommer 2,50, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 23. Juni 1928. Landfüchse 25 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 1,85, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,23, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. Juni 1928. Rehböcke Ia 0,90 bis 0,98, IIa 0,70 bis 0,90, Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,70 bis 0,75, Wildschweine, Keiler 0,35 bis 0,40 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. Juni 1928. Schleien, unsortiert 103 bis 112, Aale, unsortiert 165 bis 170, groß-mittel 180 bis 191, kleinste 80 bis 85 für ½ kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 10 cm 6,50 bis 8, 10 bis 12 cm 10 bis 13, 12 bis 13 cm 15 bis 21, 13 bis 14 cm 36 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 27. **Wildschadenersatz bei staatlichem Dienstland.** Im Laufe des Winters wurde mir durch Schwarzwild mein Weizenstück zum großen Teil vernichtet. Mein an die Regierung gerichtetes Gesuch um Ersatz des Wildschadens wurde abgelehnt mit der Begründung, daß nach den bestehenden Bestimmungen ein Ersatz nicht gewährt werden könne. Die Regierung stellte mir aber eine Unterstützung zur Beschaffung von Saatkorn und zum Ankauf von Stroh in Aussicht. Bitte um Angabe, auf welche Bestimmungen sich der Bescheid der Regierung stützt.

Staatsförster F. in N.

Antwort: In den Eigenjagdbezirken (§§ 4 bis 6 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, PrGS. S. 207) besteht kein Wildschadenersatzanspruch. Einen Anspruch auf Wildschaden gegen den jagdberechtigten Eigentümer haben daher auch nicht die Pächter bzw. Nutznießer der zu dem Eigenjagdbezirk gehörigen Grundstücke, z. B. die Forstbeamten als Nutznießer der Wirtschaftsländereien und die Pächter forstfiskalischer Flächen. Die Nutznießer der Forstdienstländereien haben nur dann einen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens, wenn das Wirtschaftsland zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§§ 7 bis 14 der Jagdordnung) gehört, oder wenn es eine Enklave (§§ 8 bis 10 der Jagdordnung) bildet. Im gemeinschaftlichen Jagdbezirke regelt sich der Ersatzanspruch nach §§ 52 und bei Enklaven nach § 53 der Jagdordnung.

Im übrigen wird auf Ziffer 13 der Wirtschaftslandvorschriften verwiesen, wonach das Wirtschaftsland zur Verhinderung von Wildschäden auf Staatskosten eingegattert werden kann, sofern ein Bedürfnis dazu seitens der Regierung anerkannt wird. Andernfalls kann die Regierung dem Nutznießer gestatten, das Land auf eigene Kosten einzugattern, wozu das zur Errichtung und Unterhaltung solcher Gatter erforderliche Holz unentgeltlich aus dem Staatswalde verabfolgt wird. (Vergl. auch § 27 Ziffer 4 D.A. I vom 1. Oktober 1927.)

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Drygallen (Allenstein) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. Juli.

Förster-Endstelle Bergen, Oberförsterei Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,5600 ha Garten, 0,6370 ha Acker. Bewerbungsfrist 12. Juli.

Förster-Endstelle Burbach, Oberf. Bille (Köln), ist zum 1. September zu besetzen. Zur Stelle gehören 0,2230 ha Garten, 5,3750 ha Acker und 0,8220 ha Wiese. Zugelassen sind die Förster in Endstellen unter 60 Jahren im Regierungsbezirk Köln und sämtliche überzähligen Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Försterstellen Dachsberg, Oberf. Poppelau, **Zawisecz,** Oberf. Dombrowka, **Damnik,** Oberf. Kreuzburg (Oppeln), werden durch Pensionierung der bisherigen Stelleninhaber zum 1. Oktober frei. Zu den Stellen gehören außer einer Dienstwohnung und den erforderlichen Wirtschaftsgebäuden folgende Dienstländereien: Zu Dachsberg 10,2050 ha mit einem Nutzungsgeld von 88 RM, zu Zawisecz 12,0857 ha mit einem Nutzungsgeld von 135 RM, zu Damnik 14,3910 ha mit einem Nutzungsgeld von 61 RM. Das Dienstland kann jederzeit anderweit festgesetzt werden. Bewerbungen um diese Stellen sind bis zum 20. Juli einzureichen.

Förster-Endstelle Lugk, Oberf. Reddern (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Januar 1929 neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2900 ha Garten, 4,2400 ha Acker, 3,5000 ha Wiesen, 4 ha Weiden. Stelle erfordert einen tüchtigen Hochwildjäger. Bewerbungsfrist 12. Juli.

Förster-Endstelle Prielang, Oberförsterei Wildenow (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,5000 ha Garten, 1,3000 ha Acker, 2,1710 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 12. Juli.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle Oberholzhausen ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Forstmeister Anthes, Oberf. Haina-West, in Haina, Kreis Frankenberg, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindewaldwärterstelle Ehlhalten, Oberf. Königstein (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Ehlhalten, Main-Taunuskreis, gelangt mit dem 1. September zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinde Ehlhalten und Schloßborn sowie 146 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 389 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Besoldungsgruppe 9 neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie Wohnungsgeldzuschuß und Kinderbeihilfe, in Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. August an die Oberförsterei Königstein in Königstein zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Backer, Förster in Schetricken, Oberf. Lawellningken (Gumbinnen), ist zum 1. Juli auf die Försterstelle Biebersdorf, Oberf. Saalehen (Königsberg), versetzt.

Breider, Revierförster, bisher Förster in Geislautern, Oberf. Karlsbrunn, ist zum 1. Juli die Revierförster-Endstelle Staadt-Finkenrath, Oberf. Gerolstein (Trier), übertragen.

Ehlt, überg. Förster, Oberf. Großenlüder, ist zum 1. Juli die Försterstelle Steinhaus, Oberf. Mackenzell (Kassel), übertragen.

Geldermann, Forstsekretär in Oslawdamerow, Oberf. Sommin, ist zum 1. Juli als Förster nach Neukudderow, Oberförsterei Altkrakow (Köslin), versetzt.

Hamann, Förster in Bärenklau, Oberf. Oranienburg, ist zum 1. Juli nach Liepe, Oberf. Altruppin (Potsdam), versetzt.

Klocke, Förster in Wünnenberg, Oberf. Wünnenberg, ist zum 1. August nach Steinbeke, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Klose, Forstsekretär Am Zain, Oberf. Biesenthal, ist zum 1. Juli nach Kahlenberg, Oberf. Chorin (Potsdam), in den Außendienst versetzt.

Klotz, Förster in Hohenrode, Oberf. Rumbeck, ist zum 1. Oktober nach Gradberg, Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Lewerenz, Förster in Friedrichshof, Oberf. Klausthagen, ist zum 1. Juli nach Städnitz, Oberf. Sommin (Köslin), versetzt.

Mann, Förster zu Gilge, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), ist zum 1. Juli auf die Försterstelle Wasgien, Oberf. Neu-Sternberg (Königsberg), versetzt.

Schwandt, Förster a. D. in Eberswalde, Oberf. Biesenthal, ist zum 1. Juli unter Uebertragung der Forstsekretärstelle und Wiederanstellung als Forstsekretär nach Am Zain, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Sonnenberger, Förster in Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach, ist zum 1. Juli die Försterstelle Hundsrück, Oberf. Reichensachsen (Kassel), übertragen.

Knoblauch, Hilfsförster in Ehrnal, Oberf. Rudschanny, ist zum 1. Juli nach Kurken, Oberf. Rumuck (Allenstein), versetzt.

Neubert, Hilfsförster in Drosdowen, Oberf. Nikolaiken, ist zum 1. August nach Pianken, Oberf. Grondowken (Allenstein), versetzt.

Radtke, Hilfsförster in Schützendorf, Oberf. Stepenitz, ist zum 1. Juli nach Neu-Kentzlin, Oberf. Golchen (Stettin), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Rothemühl, Oberf. Rothemühl, ist zum 1. Juli nach Riether-Stiege, Oberf. Rieth (Stettin), versetzt.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt:

Die Hegemeister: **Koltermann** in Neuland, Oberf. Kechlin; **Kraft** in Kahlenberg, Oberf. Chorin; **Schawer** in Adamswalde, Oberf. Zechlinerhütte; **Schulze** in Vogelsang, Oberf. Zehdenick; **Wetzel** in Ueterheide, Oberf. Pechteich; **Müller,** Förster in Lubolz, Oberf. Klein-Wasserburg.

Mittelbarer Staatsdienst.

Ballerstaedt, Revierförster in Schönmoor, Stadtforst Elbing, geht vom 1. Juli ab wegen dauernder Erkrankung auf Pension.

Braunschweig.

Die im Angestelltenverhältnisse stehenden Forstwarte **Lutz** in Westerode, Forstamtsbezirk Harzburg I, **Letze** in Wardsen, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, **Törries** zur Asse bei Wittmar, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, **Gehrmann** in Seesen, Forstamtsbezirk Seesen I, wurden am 1. Mai als planmäßige Beamte angestellt.

Die Forstreferendare **Dr. Borchers** und **Mahler** in Braunschweig, Forsteinrichtungsanstalt, Forstreferendar **Freist** in Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, und Forstreferendar **Dröge** in Ottenstein, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, wurden am 1. Mai als außerplanmäßige Beamte mit der Amtsbezeichnung „Forstassessor" in den Braunschweigischen Staatsdienst übernommen.

Langheim, Forstgehilfe in Stadtoldendorf, ist zum 1. Juli nach Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß, versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Otto Halbscheffel, Graf Magnischer Revierförster in Gabersdorf, Kreis Glatz, feiert am 2. Juli sein 50jähriges Dienstjubiläum als Forstbeamter des Herrn Grafen von Magnis-Eckersdorf.

Fritz Fröschner, Förster in Schönhauserdamm, Bez. Magdeburg, begeht am 1. Juli sein 30jähriges Dienstjubiläum in der Fürstlich von Bismarckschen Forstverwaltung.

Auszeichnungen.

Dorn, O., Privatförster auf Rittergut Schloß Blankenhain, wurde für 25jährige treue Pflichterfüllung und gute Leistungen im Forstbetriebe das tragbare „Ehrenzeichen in Bronze" der Fachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen verliehen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Am Donnerstag, dem 5. Juli, vormittags 10 Uhr, Versammlung in Conrads Hotel, Küstrin (am Bahnhof). Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Dienstanweisung. 3. Kassenprüfung. 4. Vorstandswahl. 5. Verschiedenes. Trübe.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Bericht über die Vorstandssitzung am 7. Mai 1928.

Anwesend waren die Herren: Oberförster Schönwald, Massin, Vorsitzender; Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde; Förster Buller, Tamsel; Graf Finck v. Finckenstein, Parnäkel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Forstmeister Riemer, Neumühl; Förster Werner, Batzlower Theerofen, und Förster Zschippang, Forsthaus Saubucht.

Der Kassenbestand am 30. April 1928 betrug 11 410,20 RM; davon entfallen auf die

Gelder für Unterstützungen (U) . .	4 449,95 RM
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	473,41 RM
„ „ Begräbnisbeihilfen (B) .	3 228,97 RM
„ „ Darlehen (D)	3 257,87 RM
	11 410,20 RM

Am 11. Februar 1928 betrug die Zahl der Mitglieder 3679. Davon haben sich abgemeldet 1, verstorben sind 7, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 68, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3739 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden ausgegeben:

An Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden. Einem schon fast drei Jahre lang schwer erkrankten Förster werden zur Tilgung hoher Krankheitskosten 120 RM aus U gewährt. Der 67 Jahre alten Tochter eines bereits im Jahre 1894 verstorbenen Försters werden 50 RM aus U zugebilligt. Drei Schwestern, älteren, erwerbslosen, dauernd kranken Töchtern eines längst verstorbenen Hegemeisters, die Regierungsunterstützung bekommen, wird eine Zuwendung von 100 RM aus U gemacht. Die 63 Jahre alte, kränkliche Tochter eines bereits im Jahre 1897 verstorbenen Försters bekommt 40 RM aus U. Ebenfalls 40 RM aus U erhält eine 54jährige Förstertochter, die mit einem 66 Jahre alten, kranken Bruder in Polen lebt. Der Witwe eines im Jahre 1906 verstorbenen Forstassessors, die nur eine geringe Gnadenpension bezieht, wird zur Ausbildung ihres Sohnes eine Beihilfe von 80 RM aus E gewährt. Die Witwe eines Hegemeisters, die infolge Krankheit in Not geraten ist, wird mit 50 RM aus U unterstützt. Abgelehnt wird das Gesuch einer außerhalb der grünen Farbe verheirateten Förstertochter, da satzungsgemäß die Bewilligung einer Unterstützung nicht zulässig ist.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Einer 67 Jahre alten Försterwitwe, die bei ihren Kindern wohnt, werden 50 RM aus U bewilligt. Ein 58 Jahre alter Förster, der durch Krankheit seiner Frau in Notlage geraten ist, wird mit 80 RM aus U unterstützt. Ein 55 Jahre alter herzkranker, stellenloser Förster, der nur eine Rente der Angestelltenversicherung bezieht, erhält 50 RM aus U. Die Witwe eines im Jahre 1918 verstorbenen Försters, die eine Pension mit Mittagstisch unterhält, wird, da ein Sohn stellenlos ist, mit 30 RM aus U bedacht. Einem die Forstschule besuchenden jungen Forstmann, der seinen Vater frühzeitig verloren hat und dessen Mutter in kümmerlichen Verhältnissen lebt, wird zur Vollendung des Schulbesuches eine Beihilfe von 100 RM aus E gewährt. 100 RM aus U bekommt die Witwe eines im Jahre 1918 gestorbenen Försters, deren kleine Wirtschaft durch Hochwasser sehr gelitten hat und die außerdem mit ihrem 14 Jahre alten Sohn an einer durch die Nässe der letzten Jahre hervorgerufenen Krankheit leidet. Ein Förster mit großer Familie, der durch den Tod seiner Schwiegermutter große Unkosten gehabt hat, wird mit 60 RM aus U unterstützt. Ein ehemaliger Forstaufseher — Mitglied seit der Gründung, alt, krank und gebrechlich — wird mit 62 RM aus U bedacht. Einem schon längere Zeit kranken Förster werden zur Badekur 70 RM aus U zugebilligt. Der Witwe eines im Jahre 1915 gefallenen Försters wird eine Beihilfe von 60 RM aus E zur Erziehung ihrer Tochter gewährt. Ein 49 Jahre alter, früherer Jagdaufseher, jetzt Invalide, erhält 50 RM aus U. Die 81 Jahre alte Witwe eines im Jahre 1917 gestorbenen Försters, deren Tochter zwar in der Lage ist, die Mutter zu unterstützen, wird, wie alljährlich, mit 40 RM aus U bedacht. Ein fast erblindeter Revierförster i. R. bekommt 50 RM aus U. Einem stellungslosen, durchreisenden jungen Hilfsförster sind zur Fortsetzung der Reise 10 RM aus U bewilligt worden. Ebenfalls 10 RM aus U wurden an einen früheren Waldwärter, der sich jetzt als Waldarbeiter durchs Leben schlägt, gegeben. Abgelehnt wurden die Gesuche einer Revierförsterwitwe, einer Förstertochter, eines Försters a. D. und eines Hegers, da sie gesandte Fragebogen nicht zurückgeschickt haben. Weiter wurden abgelehnt die Gesuche eines Försters und eines Hilfsförsters, da sie dem „Waldheil" nicht angehören, und schließlich das Gesuch eines Försters a. D., der wohl früher Mitglied war, sich aber längst abgemeldet hat.

An Angehörige ehemaliger Gemeindeforstbeamten werden folgende Unterstützungen verteilt: Der 62 Jahre alten Tochter eines im Jahre 1901 verstorbenen Försters, die nur Kleinrentnerunterstützung bezieht, werden 50 RM aus U gewährt. Eine 68 Jahre alte, im Haushalt ihrer

Digitized by Google

Tochter wohnende Försterwitwe wird mit 30 RM aus U bedacht. Abgelehnt wurde das Gesuch einer jüngeren Forstsekretärwitwe, da zur Zeit eine Notlage nicht anerkannt werden konnte.

Endlich wurde über eine Anzahl Darlehnsgesuche Beschluß gefaßt. Ein preußischer Forstreferendar bekommt 200 RM zur Anschaffung von Kleidungsstücken. Einem Gräflichen Hegemeister, der sich durch Ausbildung und Versorgung seiner Kinder in einer bedrängten Lage befindet, werden 200 RM geliehen. Einem Privatförster werden zur Verbesserung seiner Wirtschaft 200 RM bewilligt. Ein Stadtförster, der wegen ungünstiger Schulverhältnisse gezwungen ist, seine Kinder in Pension zu geben, bekommt ebenfalls 200 RM, und schließlich ein Privatförster 45 RM, da ihm ein Pflegekind unvorhergesehene Kosten verursacht hat. Ein Privatforstgehilfe hat seinen Antrag auf ein Darlehen wieder zurückgezogen. Vertagt werden mußte das Gesuch eines Privatrevierförsters, da eine Auskunft noch nicht vorlag. Das Gesuch eines Jagdaufsehers, der ein größeres Darlehen zum Ankauf einer Gastwirtschaft haben wollte, wurde abgelehnt. Weiter wurden abgelehnt die Gesuche eines Staatsförsters, eines Privatförsters und eines Privathilfsförsters, da sie die Richtlinien nicht anerkannt und Fragebogen nicht zurückgeschickt haben.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit der letzten Sitzung Anfang Februar gezahlt: An die Tochter eines staatlichen Hegemeisters 150 RM, an die Witwe eines staatlichen Stiftsförsters 150 RM, an die Witwe eines Privatoberförsters 150 RM und an die Witwe eines Prinzlichen Hegemeisters 140 RM.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung am 7. Mai an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Darlehen und Begräbnisbeihilfen 2817 RM verausgabt worden.

Die Stellenvermittlung ist nach wie vor eine Sorge des „Waldheil". Seit Jahren ist es nicht mehr gelungen, Stellen zu vermitteln. Es hat aber jetzt den Anschein, als ob doch hier und da seitens des Waldbesitzes nach Forstpersonal gefragt wird. Aus dem Grunde soll versucht werden, sich wieder etwas mehr um die Vermittlung von Stellen zu bekümmern als bisher.

Das Marburger Invalidenheim, an das im Laufe der Jahre rund 3000 RM an Zuwendungen gegangen sind, hat anderen Vereinen Freistellen zur Verfügung gestellt, dem „Waldheil" aber nicht. Auf Anfrage ist seitens des Invalidenheims mitgeteilt worden, daß das Jägerheim bereit ist, für die Mitglieder des „Waldheil", die etwa nicht einem der vier Verbände angehören, die Freistellen vergeben können, Preisermäßigungen in den Pensionsbeiträgen eintreten zu lassen. Mitglieder, die beabsichtigen, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen, werden ersucht, sich an unsere Geschäftsstelle zu wenden.

Herr Forstrat Eulefeld, im Ruhestande in Weißenbach bei Rupboden (Utfr.) wohnhaft, hat gelegentlich seines 75jährigen Geburtstages dem „Waldheil" eine Zuwendung von 75 RM gemacht. Da Herr Forstrat Eulefeld außerdem im Laufe der Jahrzehnte seiner Mitgliedschaft dem „Waldheil" sehr viele Mitglieder zugewiesen sowie die Interessen des „Waldheil" dauernd gefördert hat wie wenige andere Mitglieder, beschließt der Vorstand, ihm dankbar einen silbernen Becher zuzuerkennen.

Zum Schluß werden noch einige Briefe von Hinterbliebenen von Forstbeamten verlesen, die für empfangene Unterstützungen besonders herzlich danken und so recht in Erscheinung treten lassen, wie sehr die Guttaten des „Waldheil" überall geschätzt werden.

Neudamm, den 7. Mai 1928.

Die Geschäftsstelle.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Strenzke, August, Förster, Burg bei Magdeburg, Kr. Jerichow I.
Gloner, Paul, Hilfsjäger, Rothwaltersdorf, Post Eckersdorf, Kreis Neurode i. Schl.
Hintze, Franz, Förster, Burow, Post Chottschow, Kr. Lauenburg, Pommern.
Rühe, Hans, Förster, Fh. Karlshöfchen, Post Reetz Nm., Kreis Arnswalde.
Westphal, Albert, Förster, Gr.-Giwitz, Post Waren, Mecklenburg-Schwerin.

Abgangsprüfung an der Privaten Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) zu Templin.

Die am 1. Juli 1927 aufgenommenen 47 Forstschüler unterzogen sich am 10., 11. und 12. Mai der schriftlichen Prüfung; die mündliche Prüfung im Zimmer und im Walde hat in der Zeit vom 4. bis 8. Juni stattgefunden. Gelegentlich eines Waldausfluges am 2. Juni hat sich der Schulpfleger, Herr Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwappach, über den allgemeinen Stand der Ausbildung unterrichtet. Der Prüfungsausschuß setzte sich aus den Herren: Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde, Forstmeister Junack, Berlin, Oberförster Marquardt, Greiffenberg (Um.), Oberförster Pfützner, Boitzenburg, Direktor Jacob, Templin, und dem Assistenten Grubel, Templin, zusammen. Als Vertreter der Landwirtschaftskammer Berlin nahm Herr Forstassessor Hoffmann-Scholz an der Prüfung teil. Von den 47 Prüflingen bestanden 46, und zwar: 5 mit sehr gut, 32 mit gut und 9 mit genügend.

Der Verein Waldheil hat auch in diesem Jahre wieder zwei Preise gestiftet, und zwar einen Hirschfänger und Riesenthals Jagdlexikon. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Karl Meß, Köhn (Kr. Plön), Riesenthals Jagdlexikon der zweitbeste Schüler, Karl Walther, Gotha. Die Ehrengabe des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Neumann, Neudamm, das Buch: „Georg Ludwig Hartigs Lehrbuch für Jäger", wurde dem drittbesten Prüfling, Erwin Beweren, Schwerin, zuerkannt. Den Stiftern dieser Preise sei auch an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.

Digitized by Google

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII). Die Bezirksgruppenversammlung findet am Sonntag, dem 15. Juli d. J., um 16 Uhr in Neusalz a. Oder im Hotel der Brüdergemeinde statt. Tagesordnung: Geschäftliches, Vorstandswahl. Waldbegang. Verschiedenes. Vortrag. Änderung der Tagesordnung vorbehalten.

Für Montag, den 16. Juli, ist ein Waldbegang im Revier Brunzelwaldau vorgesehen. Abfahrt dorthin mittels Lastauto am 16. Juli morgens. Rückfahrt ab Brunzelwaldau, Richtung Sprottau: 13,54 Uhr, Richtung Grünberg: 18,37 Uhr. Der Vorsitzende. Walter.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am Montag, dem 13. August, findet in Altenhundem von abends 8 Uhr ab eine Bezirksgruppenversammlung im „Hotel zur Post" statt. Tagesordnung: 1. Vortrag über die Revierverhältnisse des Exkursionsreviers vom nächsten Tage (Oberförster Ahmer). 2. Das neue Arbeitsrecht (Oberförster Parchmann). 3. Gehaltsvereinbarungen in der Bezirksgruppe (Oberförster Parchmann). 4. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung in Eberswalde. 5. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Nach der Versammlung des Reichsvereins findet nach Bedarf eine Bezirksgruppenversammlung der Deutschen Privatforstbeamtenschaft statt. Von jeder Ortsgruppe erhält ein Vertreter die Reisekosten III. Klasse und 10 Reichsmark Auslagenzuschuß erstattet. Falls als Vertreter nicht der Vorsitzende erscheint, muß der Vertreter sich als solcher durch Bescheinigung des Vorsitzenden ausweisen. Am 14. August Exkursion in das Gräfl. Fürstenbergische Revier Burgholdinghausen, dazu Abfahrt 7,01 Uhr von Altenhundem nach Welschenennest. Rückfahrt von 16 Uhr ab. Anmeldungen an Oberförster Ahmer in Würdinghausen (Sauerland) erforderlich. Dabei ist anzugeben, ob Quartierbesorgung vom 13. zum 14. August gewünscht wird.

Der Vorsitzende.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

An die Bezirksgruppen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft"

Damit die Hallenser Vorträge, das neue Arbeitsrecht betreffend, sich voll auswirken können, sollen auch die Ortsgruppenvorsitzenden Durchschläge der Vorträge erhalten. Ich bitte mir die Anzahl der Ortsgruppen baldigst zu nennen, da die ersten Vorträge demnächst erscheinen. Eine auszugsweise Wiedergabe der Vorträge für die „Deutsche Forst-Zeitung" ist vorgesehen.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Gehaltsvereinbarung für die Provinz Sachsen und den Freistaat Anhalt.

Auf mehrfache Anfragen teile ich mit, daß die letzte Gehaltsvereinbarung der Bezirksgruppe Sachsen-Anhalt mit dem Arbeitgeberverband am 1. Oktober 1924 stattfand. Bei der letzten Gehaltsaufbesserung am 16. Mai wurden erhöht:

		durchschnittlich um
Gruppe 1	Waldwärter	20 %
„ 2	Anwärter	24 %
„ 3	Forstangestellte	29 %
„ 4	Förster	22 %
„ 5	Revierförster	17 %

Wo auf Wunsch des Waldbesitzers Uniform getragen wird, erhält der Beamte eine Entschädigung von 5 RM monatlich.

Zu den Deputaten treten noch 2 Liter Milch täglich. Dazu tritt die einmalige Zahlung von einem halben Monatsgehalt. Der vollständige Tarif wird in aller Kürze hier veröffentlicht.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Bezirksgruppe Schlesien C, Liegnitz (VIII). Am Sonntag, dem 15. Juli d. J., um 14 Uhr, in Neusalz a. Oder, im Hotel der Brüdergemeinde, Sitzung der Unterabteilung a) Höhere Forstbeamte. Tagesordnung: Vorstandswahl. Verschiedenes. Zur selben Zeit, am gleichen Ort, Sitzung der Unterabteilung b) Mittlere und untere Privatforstbeamte. Tagesordnung: Vorstandswahl. Verschiedenes. Anschließend an beide Sitzungen Versammlung der Bezirksgruppe Liegnitz der Deutschen Privatforstbeamtenschaft. Tagesordnung: Geschäftliches, Vorstandswahl, Verschiedenes. Der Vorsitzende: Walter.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein.

Am Sonntag, dem 1. Juli, findet in Mölln eine Bezirksgruppenversammlung statt. Treffpunkt: 9 Uhr vormittags Bahnhof Mölln. Es wird erwartet, daß die Herren Kollegen recht zahlreich erscheinen. Für die „Ostholsteiner" wird es nachgerade Zeit, daß sie endlich mal zum Vorschein kommen.

Linau bei Trittau i. H., den 17. Juni 1928.

Sarp.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist eine Preisliste der Weingroßhandlung **D. Leiden, G. m. b. H., Köln a. Rhein,** Lothringerstraße 32, beigefügt, auf die wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03080 7724

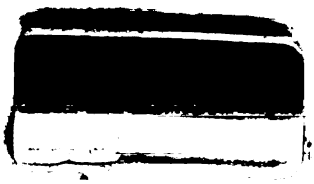

Digitized by Google

Digitized by Google